UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00582399 2

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Die höheren Schulen
in Preußen.

Educat. Hist.

Die

höheren Schulen in Preußen

(für die männliche Jugend)

und

ihre Lehrer.

Sammlung der hierauf bezüglichen

Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse,

nach amtlichen Quellen herausgegeben

von

Adolf Beier,

Direktor der Geheimen Kanzlei des Kultusministeriums,
Geheimem Rechnungsrat.

Dritte,

gänzlich durchgearbeitete und vermehrte Auflage.

125-5-15-
16|12|12

Halle a. d. S.

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1909.

Vorwort zur dritten Auflage.

Obgleich die zweite Auflage dieses Buches schon seit geraumer Zeit vergriffen ist, lag es trotz vielseitiger Nachfrage doch nicht in meiner Macht, die bereits vorbereitete dritte Auflage früher erscheinen zu lassen. Das Ergebnis der Verhandlungen im Landtage über die Aufbesserung der Gehälter, die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses und die Heranziehung der Beamten zur Gemeindeeinkommensteuer mußte berücksichtigt werden.

Um einem etwaigen Mißverständnis zu begegnen, das sich aus dem Titel des Buches in Hinblick darauf herleiten ließe, daß jetzt zu den höheren Lehranstalten auch die höheren Mädchenschulen rechnen, sei besonders hervorgehoben, daß für den vorliegenden Zweck nur die höheren Schulen für die männliche Jugend in Betracht kommen.

Bei den Vorarbeiten zu dieser neuen Auflage ist nun noch einmal eine gründliche Durchsicht aller das höhere Schulwesen betreffenden Bestimmungen vorgenommen und die Sammlung durch Hinzunahme eines Abschnittes über die Schulbehörden, durch Aufnahme der Instruktionen für Direktoren, Lehrer und Ordinarien und durch Beseitigung etwaiger Lücken erweitert worden. Für die nicht staatlichen höheren Schulen, bei denen der neue Normaletat noch nicht eingeführt ist, ist auch der Normaletat vom 4. Mai 1892 nebst Nachträgen aufgenommen. Die während des Druckes ergangenen Verfügungen haben im Anhang Platz gefunden.

Weitere nach der Herausgabe dieses Buches ergehenden, auf das höhere Schulwesen sich beziehenden Verfügungen usw. werden in von Zeit zu Zeit erscheinenden Ergänzungsheften Aufnahme finden.

Auch bei der Bearbeitung dieser Auflage ist mir in den Kreisen der Ersten Unterrichtsabteilung des Ministeriums in liebenswürdigster Weise Rat und Auskunft erteilt worden, wofür ich hiermit meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

Berlin, im Juni 1909.

Der Herausgeber.

Während des Druckes eingetretene Berichtigungen.

Seite 41, Verf. v. 17. Juli 1894 (UII 1732). In der sechsten Reihe fällt „[1])“ hinter 3 fort.

Seite 255 Anm. 2. Die Verf. v. 12. Juni 1902 hat die J.-Nr. UII 1481.

Seite 256ff. Die durch Verf. v. 24. Januar 1909 (UII 220) Seite 1157 angeordneten Änderungen sind kurzerhand in den in Betracht kommenden Paragraphen der Reifeprüfungsordnung Seite 256ff. vorzunehmen.

Seite 282, III, Nr. 3. Zur Zulassung zum zahnärztlichen Studium ist nach der Bekanntmachung vom 15. März 1909 (siehe Seite 1165) vom 1. Oktober 1909 ab das Reifezeugnis einer Vollanstalt erforderlich. Infolgedessen ist diese Nr. einzuschalten auf Seite 281 unter Ia zwischen 14 und 15.

Seite 344 Nr. 38 Turnlehrer. Unter Nr. 2 ist bei „jedoch nicht vor vollendetem **fünften** Semester“ hinzuweisen auf Anm. 2, Seite 591.

Seite 584. Muß heißen „Aus der Verf. vom 28. April 1875 **nicht** 25. April.

Inhalts-Verzeichnis.

Erster Teil.

Die Schulbehörden.

Seite

A. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 1

B. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien 1
Dienstinstruktion . . . . . Anm. 1
Reihenfolge der Provinzen der Monarchie 3
Vorsitz und Leitung der Geschäfte in den Provinzial-Schulkollegien 3
Amtsbezeichnung der Direktoren der Provinzial-Schulkollegien 5
Schultechnische Mitarbeiter 5

C. Das Schulwesen in den Fürstentümern Waldeck-Pyrmont 5
Professoren-Ernennung 7

D. Patronatsverhältnisse 7

E. Kompatronat 8

F. Städtische Schuldeputationen 10

G. Kuratorien 11

H. Reichsschulkommission 14

I. Allgemeines.
Behandlung der Immediatgesuche 14
Bezeichnung der Militärverhältnisse der in Betracht kommenden Personen in Berichterstattungen 14
Papierformat 14
Zirkularverfügungen der Provinzial-Schulkollegien 15
Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse 15
Amtliche Bekanntmachungen 16
Zentralblatt für das Deutsche Reich 16
„ „ die gesamte Unterrichts-Verwaltung 16
Berichtigung von Zeitungsnotizen 17
Postsendungen 18
Telegramme 24
Verwendung von Farbbändern zur Herstellung von gerichtlichen Urkunden . . 25

Zweiter Teil.

Die höheren Schulen.

I. Das Staatsaufsichtsrecht über die höheren Schulen, Errichtung, Aufhebung, Anerkennung, Revision und Verstaatlichung derselben. Die Vorschulen. Die höheren Privatschulen.
1. Das Staatsaufsichtsrecht über die höheren Schulen 29
Allgemeines Landrecht 29
Unterrichtsgesetz von 1872 30
Wahrnehmung der Rechte staatlicher Lehranstalten in Prozeßangelegenheiten 30
2. Errichtung und Aufhebung höherer Schulen, Zusammensetzung des Lehrerkollegiums 31

Seite

3. Anerkennung höherer Schulen 35
4. Statuten höherer Lehranstalten 37
5. Revision der höheren Schulen. Erstattung der Verwaltungsberichte . . . 41
6. Verstaatlichung höherer Lehranstalten 50
7. Vorschulen 51
8. Höhere Privat-Lehranstalten 57

II. Lehrpläne und Lehraufgaben.

1. Allerh. Erlaß vom 26. November 1900 69
2. Lehrpläne und Lehraufgaben 71
   I. Allgemeine Lehrpläne 72
   II. Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer 75
      1. Evangelische Religionslehre 75
         Katholische Religionslehre 79
      2. Deutsch 83
      3. Lateinisch 88
      4. Griechisch 95
      5. Französisch 97
      6. Englisch 101
      7. Geschichte 106
      8. Erdkunde 109
      9. Rechnen und Mathematik 111
      10. Naturwissenschaften 118
      11. Zeichnen 124
3. Lehrpläne der Reform-Anstalten 130, 1153
4. Besondere Bestimmungen.
   Klagen über Mängel der Schulpläne und geistige und körperliche Überbürdung der Schüler 132
   Evangelischer Religionsunterricht 136
   Konfirmandenunterricht 138, 1153
   Katholischer Religionsunterricht 139
   Altkatholiken 140
   Schulgottesdienst und Bildung von Schülervereinen zu religiösen Zwecken 141
   Schulgottesdienst, Beaufsichtigung der Schulkinder 142
   Religionsunterricht für die Minorität 143
   Dispensation vom Religionsunterricht 145
   Teilnahme jüdischer Kinder am Religionsunterricht 147
   Jüdischer Religionsunterricht 147
      Dispensation jüdischer Schüler 1. vom Unterricht am Sabbat und an den jüdischen Feiertagen; 2. vom Schreiben und Zeichnen am Sonnabend 149
   Hebräischer Unterricht 150
   Deutscher Unterricht, Rechtschreibung 152
   Lateinischer Unterricht an Oberrealschulen 156
   Griechisches Lesebuch 157
   Ersatzunterricht 158
   Englischer Unterricht 160
   Erdkunde-Unterricht, Karten der Königlichen Landesaufnahme . 161, 1153
   Rechnen und Mathematik 163
   Naturwissenschaftlicher Unterricht, Wetterkunde 166
   Biologischer Unterricht 167
   Zeichenunterricht 168, 1154, 1155
   Zeichensäle-Anlage 173
   Dispensation vom Zeichenunterricht 175, 1156
   Turnunterricht 175, 1156
   Gesangunterricht 185
   Pflege einer guten und leserlichen Handschrift 185
   Stenographie 188
   Hodegetische Übungen 188
5. Jahreskurse und Wechselcöten 188

Seite

III. Lehrmittel und Bibliotheken.
1. Einführung von Lehrbüchern in den Schulgebrauch 191, 1156
Einführung von Lehrbüchern in den Gebrauch der Vorschulen . . . 198
Gewinnanteile aus dem Verkauf von Lehr- und Lernmitteln . . . 199
2. Drahtheftung 200
3. Lehrer- und Schülerbibliotheken 201
Leihverkehr 205
4. Die von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen 208

IV. Aufnahme in die höheren Schulen, Versetzung und Entlassung der Schüler, Frequenz.
1. Aufnahme in die höheren Schulen 210
2. Versetzungen der Schüler 221
3. Höchstzahl der Schüler in den Klassen 223
Frequenznachweisungen 226

V. Prüfungen an den höheren Schulen.
1. Vereinbarungen mit den deutschen Staatsregierungen 250
2. Reifeprüfungen an den neunstufigen höheren Lehranstalten . . . 253, 1157
Lateinische Übersetzungen 1158
3. Ergänzungsprüfungen an den höheren Schulen 268
4. Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen 269
5. Prüfung für Prima 273
6. Öffentliche Schulprüfung 277
7. Gebühren für Prüfungen an höheren Lehranstalten 277
8. Gebühren für Schulzeugnisse, Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen . . . 278
Prüfung in Latein für Realschüler 1163

VI. Berechtigungen.
Übersicht 280
Erweiterung der Berechtigungen der Reallehranstalten . . 283
Verschiedene Berufsarten, alphabetisch geordnet 285
1. Akademische Hochschule für die bildenden Künste 285. — 2. Akademische Hochschule für Musik 285. — 3. Akademisches Institut für Kirchenmusik 286. — 4. Apotheker 286. — 5. Archivare 286. — 6. Baufach 287. — 7. Bergakademie 288. — 8. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 290. — 9. Bibliothekdienst 291. — 10. Doktor-Ingenieur 292. — 11. Doktorpromotion in der philosophischen Fakultät 292. — 12. Dolmetscher 297. — 13. Einjährig-freiwilliger Militärdienst 297. — 14. Eisenbahn-Verwaltung 310. — 15. Forstakademien 312. — 16. Forstverwaltungsdienst 312. — 17. Frankfurt a. M., Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften 316. — 18. Gärtnerlehranstalt in Dahlem 316, 1165. — 19. Handelshochschule zu Berlin 317. — 20. Intendantursekretariat in der Armee 317. — 21. Landmesser 318. — 22. Landwirtschaftliche Hochschule, Lehramt für Landwirtschaft, Landwirtschaftsschulen 319, 320. — 23. Lehramt an höheren Schulen 320 — 24. Marine-Offizierslaufbahn 320. — Marine-Ingenieurlaufbahn, Marine-Intendantursekretariat 322. — Marine-Zahlmeisterlaufbahn 323. — Technisches Sekretariatspersonal der Kaiserlichen Marine 324. 25. Markscheider 324. — 26. Höhere Maschinenbauschulen 325. — 27. Medizinisches Studium 326. — Kaiser Wilhelms-Akademie 327. — 28. Nahrungsmittel-Chemiker 329. — 29. Offizierslaufbahn 329. — 30. Posen, Kgl. Akademie 332. — 31. Rechtsstudium 333. — 32. Reichsbankdienst 336. — 33. Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung 337. — 34. Schiffs- und Maschinenbaufach 339. — 35. Technische Hochschulen 341. — 36. Theologisches Studium 343. — 37. Tierärzte 343. — 38. Turnlehrer 344. — 39. Universitätsstudium 344, 1164. — 40. Höherer Verwaltungsdienst 345. — 41. Veterinärlaufbahn beim Militär 347. — 42. Königl. Weinbauverwaltung 347. — 43. Kaiserl. Werften, Verwaltungssekretariat 348. — 44. Zahlmeisterlaufbahn 349. — 45. Zahnärzte 349, 1165. — 46. Zeichenlehrer 349. — 47. Zivilsupernumerariat bei den Provinzialbehörden 350. — 48. Zivilsupernumerariat bei der Justizverwaltung 350. — 49. Zivilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern 351.

Seite

VII. Der Unterricht.
1. Rückwirkungen der seit dem 1. April 1893 zur Einführung gelangten mitteleuropäischen Zeit auf den Unterrichtsbetrieb 351
2. Beseitigung des Nachmittagsunterrichts 352
3. Erholungspausen 353
4. Ferien 353
5. Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze 355
6. Schülerausflüge 357
7. Schulfeierlichkeiten 365
8. Verhütung übertriebenen Aufwands bei Schülerfestlichkeiten 369
9. Besuch des Unterrichts durch Fremde 370

VIII. Schulzucht.
1. Allerh. Erlaß vom 1. Mai 1889 371
2. Schulordnungen 372
3. Schulstrafen 394
4. Verbot des Wirtshausbesuches 399
5. Schülerverbindungen. Überwachung der Schüler außerhalb der Schule . 401
6. Schülerzeitungen und Zeitschriften 414
7. Heraustreten der Schüler in die Öffentlichkeit 416
8. Umgehen mit Schußwaffen. Selbstmord 418
9. Mitteilungen von Strafanzeigen und Strafverfügungen an die Direktoren 424
10. Verlassen der Schulräume seitens der Schüler im Falle einer Feuersgefahr 424
Schund- und Schmutzliteratur 1166

IX. Gesundheitspflege.
1. Allgemeines 425
2. Reinigung, Lüftung und Heizung der Schulräume und Turnhallen . . 426
3. Ölpräparate als Fußbodenanstrich 430
4. Die hygienische Überwachung der Schulen durch die Kreisärzte 435
5. Schutz vor ansteckenden Krankheiten 436, 1169
6. Kurzsichtigkeit der Schüler 445
7. Schwerhörigkeit 445
8. Gesundheitspflege in den Alumnaten 446
9. Die Nachteile des übermäßigen Genusses geistiger Getränke 447
10. Hygienische Kurse 453
Zahnpflege in der Schule 1168

X. Schulprogramme.
1. Aufstellung der Schulprogramme 454, 1169
2. Austausch der Schulprogramme 461

XI. Schulgeld.
1. Feststellung der Schulgeldsätze 463, 1170
2. Berechnung des Schulgeldes für die Söhne von Militärpersonen und versetzten Beamten 465
3. Schulgelderhebung bei Übergang eines Schülers von einer höheren Lehranstalt in eine andere 466
4. Befreiung vom Schulgeld 467

XII. Die Gebäude der höheren Schulen.
1. Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten 470
2. Behandlung der Bauangelegenheiten 473, 1171
3. Einreichung der Bauprojekte 478
4. Einsendung der Inventarienzeichnungen 480
5. Aufstellung der Inventarien 480
6. Verkauf alter Baumaterialien 482
7. Photographische Aufnahme staatlicher Bauwerke 483
8. Maßbestimmungen für Gymnasien und Vorschulen 483
9. Gewerbliche Anlagen in der Nähe der Schulen 487
10. Anbringung von Blitzableitern 487
11. Rauchbelästigungen 488
12. Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr 490
13. Reinigen und Bestreuen der Bürgersteige vor den Staatsdienstgebäuden nach einem Schneefall 492

Seite
14. Anderweite Benutzung der Schulräume 492
15. Gemälde und Bildwerke seiner Majestät 493
16. Besteuerung der Verträge über Lieferungen an Universitäten und Gymnasien 493

XIII. Grundbesitz.
1. Nachweisung der staatlichen Gebäude 494
2. Verkauf und Austausch fiskalischer Grundstücke 495
3. Erwerb von Grundstücken 495
4. Vertragsbeurkundung 496
5. Besitzbescheinigungen 499
6. Aufnahme eines Vermerks über Grundeigentum in die Etats 499
7. Grundbesitzsteuer 499
8. Stiftungshypotheken 500

XIV. Schenkungen 501

XV. Frauenstudium.
Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens 505
Zulassung zur Extraneerprüfung 513
Mädchengymnasium Karlsruhe 514
Zulassung zur Lehramtsprüfung 514

Dritter Teil.

Die Lehrer an den höheren Schulen.

I. Vorbereitung für das Lehramt an höheren Schulen 515
A. Wissenschaftliche Vorbereitung.
1. Prüfung für das höhere Lehramt 516
2. Abkommen mit einigen deutschen Bundesregierungen 539
B. Praktische Vorbereitung.
1. Seminareinrichtungen 540
Ordnung der praktischen Ausbildung 542
A. Seminarjahr 542
B. Probejahr 547
2. Statuten der alten Königlichen Pädagogischen Seminare für höhere Schulen 551
Königsberg 551. Danzig 553, Berlin 555, Stettin 557, Posen 561, Breslau 563, Magdeburg 567, Magdeburg Kandidaten-Convict 569, Halle a. S. Seminarium praeceptorum 573, Münster 574, Kassel 577, Koblenz 579.
3. Stipendien für Seminarkandidaten 582
4. Vereinbarungen mit deutschen Bundesregierungen bezüglich des Eintritts von Kandidaten in diesseitige Seminare 583, 1177
C. Prüfungsordnungen für Technische Lehrer.
1. Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen . . 584, 1178
2. Prüfungsordnung für Turnlehrer 591
D. Landwirtschaftslehrer 594

II. Die anstellungsfähigen Kandidaten und Wissenschaftlichen Hilfslehrer.
1. Die Aufnahme in die Kandidatenliste und Einberufung zur dienstlichen Verwendung. Anstellungsgrundsätze 604
Die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten 613
Beurlaubungen 615
Stellenbewerbung vor erlangter Anstellungsfähigkeit 616
Probelektionen 617
Posensche Universitätsstipendiaten 618
2. Vereidigung 619
3. Die Wissenschaftlichen Hilfslehrer. Remunerierung von Hilfsunterricht 621
4. Charlottenstiftung für Philologie 625
5. Schönhauser Stiftung 626

Seite

6. Ausländer Prüfung und Anstellung 628
7. Erfüllung der Militärpflicht vor definitiver Anstellung 632
8. Regelung der Militärverhältnisse 633

III. Direktoren und Lehrer. Ernennungen bezw. Anstellungen und Instruktionen, Rang- und Titelverhältnisse, Reihenfolge in den Programmen, Ordensverleihungen, Personal-Veränderungsnachweisungen.

1. Colloquium pro rectoratu 635
2. Ernennung und Bestätigung der Direktoren 638
3. Direktoren-Instruktionen.
   Ost-Westpreußen 640. — Brandenburg 646. — Pommern 659. — Posen 676. — Schlesien 683. — Sachsen 691. — Schleswig-Holstein 699. — Hannover 710. — Westfalen 717. — Hessen-Nassau 731. — Rheinprovinz 731.
4. Direktoren-Konferenzen 740
   Direktoren-Vergütigung für Schreibmaterialien und Schreibarbeiten 745
5. Rang- und Titelverhältnisse 746
   Reihenfolge der Lehrer in den Schulprogrammen 760
6. Kündigungsfrist 762
7. Bestätigungsrecht der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bei Anstellung oder Beförderung von Lehrern an städtischen oder stiftischen höheren Unterrichtsanstalten 762
8. Dissidenten als Lehrer 763
9. Termine bei Versetzungen, Neuanstellungen usw. 765
10. Anstellung der Religionslehrer 767
    Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes 768
    Heranziehung der als Religionslehrer angestellten katholischen Geistlichen zur Gemeinde-Einkommensteuer 769
11. Seminarisch gebildete Lehrer 766
    Amtsbezeichnung 770
12. Gesanglehrer 771
    Verleihung des Musikdirektor- und Professortitels 773
13. Instruktionen für die Lehrer und Ordinarien 773
    Ost- und Westpreußen 773, 775. — Brandenburg 776, 780. — Pommern 782, 785. — Posen 788, 790. — Schlesien 791, 794. — Sachsen 796, 798. — Schleswig-Holstein 800, 804. — Hannover 806, 807. — Westfalen 809, 813. — Hessen-Nassau 814. — Rheinprovinz 815, 816.
14. Ordensverleihungen 818
15. Aushändigung von Patenten usw., wenn die Beliehenen inzwischen verstorben sind 819
16. Personalblätter 819
17. Marine-Oberlehrerstellen 825

IV. Etatsjahr, die Etats, Finalabschlüsse, Rendanten, Kautionen.

1. Das Etatsjahr 827
2. Aufstellung und Einreichung des Etats 828
3. Finalabschlüsse 838
   Deckung der Defizits 841
4. Rendanten 841

V. Der Normaletat, das Diensteinkommen der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen, Staatszuschüsse, Alterszulagenfonds.

1. Normaletat 843, 848
2. Ausführungsbestimmungen 851
3. Diensteinkommen der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten . 860
4. Rechnungsmäßige Behandlung der Staatszuschüsse 882
5. Etatisierung der Alterszulagenfonds 898

VI. Dienstzeiten-Anrechnungen.

1. Militärdienstzeit 900
2. Hilfslehrerdienstzeit 903
3. Kursusdauer und Hilfslehrerzeit an der Landesturnanstalt 906

Seite

4. Beschäftigung an wissenschaftlichen Instituten 906
5. Dienstzeit an Landwirtschaftsschulen 907
6. Nachzahlung der Alterszulagen infolge der Anrechnung von Dienstzeiten 908

VII. Wohnungsgeldzuschüsse und Einteilung der Orte 908

VIII. Stellvertretungskosten, Gnaden- und Sterbequartale, Zahlung der Gehälter, Heranziehung zu den Gemeindelasten, Pfändungen, Unterstützungen.

1. Stellvertretungskosten 918
2. Gnaden- und Sterbequartale, Zahlung der Gehälter 924
3. Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten 935
4. Pfändungen 937
5. Verrechnung des Diensteinkommens bei kommissarischen Beschäftigungen 937
6. Unterstützungen 939

IX. Dienstwohnungen 944

X. Tagegelder, Reisekosten, Umzugskosten.

1. Tagegelder, Reisekosten 968
2. Besondere Bestimmungen für Kandidaten und Hilfslehrer 987
3. Umzugskosten 990

XI. Versetzung in den Ruhestand 998

XII. Hinterbliebenen-Versorgung.

1. Gesetz 1038
2. Ausführungsbestimmungen 1044
3. An nichtstaatlichen höheren Schulen 1051
4. Ludwig Wiese-Stiftung 1062
5. Spilleke-Wiese-Stiftung 1068

XIII. Pflichten der Lehrer.

1. Pflichtstunden 1071
2. Nebenämter, Nebenbeschäftigung, Privatunterricht, Aufnahme von Pensionären 1074
3. Urlaub 1079
4. Beurlaubung zu militärischer Dienstleistung 1089
5. Maßnahmen im Falle einer Mobilmachung 1091
6. Unentbehrlichkeit von Beamten für den Zivildienst im Falle einer Mobilmachung 1094
7. Anzeige der Eheschließung 1098
8. Gesuche an die vorgesetzten Behörden 1099

XIV. Förderung der Lehrer in den wissenschaftlichen Bestrebungen. Ferienkurse. Reisestipendien.

1. Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen 1100
2. Ferienkurse 1100
3. Reisestipendien 1106
4. Kandidatenaustausch 1114

XV. Disziplinarverhältnisse.

1. Disziplinargesetz 1124
2. Kompetenz-Konflikte 1139
3. Berufungen 1141
4. Besondere Bestimmungen 1146

Anhang 1153

Chronologisches Register.

Abkürzungen:

A. E.	= Allerh. Erlaß.	M. ö. A.	= Minister der öffentlichen Arbeiten.
A. V.	= „ Verordnung.	O. P.	= Ober-Präsident.
Bek.	= Bekanntmachung.	P. Sch. K.	= Provinzial-Schulkollegium.
Best.	= Bestimmungen.	Prf. O.	= Prüfungs-Ordnung.
F. M.	= Finanz-Minister.	Regul.	= Regulativ.
Ges.	= Gesetz.	R. K.	= Reichskanzler,
H. M.	= Handels-Minister.	R. M. A.	= Reichs-Marine-Amt.
Instr.	= Instruktion.	Satz.	= Satzungen.
J. M.	= Justiz-Minister.	St. M. B.	= Staatsministerial-Beschluß.
K. M.	= Kriegs-Minister.	U. M.	= Unterrichts-Minister.
M. d. J.	= Minister des Innern.	Vorschr.	= Vorschriften.
M. f. L.	= „ für Landwirtschaft.		

			Seite
1811.	26. Juni		11
1817.	10. Jan.	A. E.	8
„	23. Okt.	Instr. (Anm.)	1
1822.	11. Juli	Ges.	935
1823.	7. Juli		762
1824.	8. Juli	O. P. Breslau	400
„	31. Juli		413
„	23. Aug.	(Anm. 2)	456
1825.	8. April	M. d. J. (Anm.)	203
„	25. April	(Anm.)	203
„	14. Mai	A. E.	398
„	31. Dez.	Instr.	3
„	31. Dez.	A. E.	1
1829.	14. Mai	Instr.	136
1830.	10. Nov.		771
1831.	22. Jan.	St. M. B.	1091
„	28. Sept.	„	1091
1833.	18. Juni	„	750
1834.	1. Febr.	A. E.	501
„	14. Febr.	M. d. J., H. M., F. M.	629
„	22. Mai	J. M.	501
1835.	31. Jan.	M. d. g. A., F. M.	31
„	21. Nov.	A. E.	1152
1837.	24. Okt.		210
1838.	4. Febr.		515
„	17. April	(Anm. 1)	278
1839.	20. März	(Anm. 3)	747
„	12. Juli		494
„	13. Juli	A. E.	1074
„	24. Sept.	„ (Anm. 1)	995
„	9. Dez.	(Anm. 1)	818
„	31. Dez.	Instr.	57
1840.	20. Mai	Gen. Ord. Kom. (Anm. 1)	818
„	21. Juli	„ „ „ (Anm. 1)	818
1841.	26. Mai	J. M.	935
„	30. Juni	A. E. (Anm. 1)	518
„	16. Juli		455
„	31. Okt.	(Anm.	1081
1842.	30. März	A. E.	933
„	12. April	(Anm. 2)	63
„	9. Juni		933
„	2. Okt.		8
„	9. Dez.	A. E.	638
„	23. Dez.	„	746
1843.	3. Febr.		638
1844.	7. Juli	Gutachten	768
1845.	5. Dez.		188
1846.	24. Jan.		188
„	26. Jan.	(Anm.)	832
„	28. Mai	A. V.	998
1847.	8. Mai	763 u.	1148
1848.	13. März	A. E.	1000
„	25. Nov.		416
1850.	23. Jan.	St. M. B.	1093
„	11. März	Verord.	416
„	19. April		1149
„	13. Mai	J. M.	1151
„	19. Juli	St. M. B.	1094
1851.	22. Jan.		939
1852.	27. Jan.		628
„	10. Juli	St. M. B.	939
„	21. Juli	Ges.	1124
1854.	13. Febr.	Ges.	1139
„	9. Juni		492
„	24. Nov.	M. d. J. K. M.	1097
„	5. Dez.		1097
1856.	6. Febr.		147
„	9. Aug.	(Anm.)	461

			Seite
1857.	16. Juni		150
„	23. Nov.		467
1858.	22. Okt.		445
„	6. Nov.		353
1859.	3. Jan.	St. M. B. (Anm.)	1138
„	26. Jan.		143
„	6. Mai		149
„	25. Okt.		62. 62
1860.	17. Aug.		33
„	16. Okt.		138
1861.	21. Mai		397
„	3. Juli	(Anm. 1)	223
„	31. Dez.	(Anm.)	1136
1862.	13. Jan.		632
„	18. Jan.	(Anm. 2)	762
„	24. April	P. Sch. K. Magdeburg	396
„	23. Mai		629
„	17. Juli	M. d. J. (Anm.)	59
„	8. Aug.		143
1863.	2. Jan.		767
„	4. Febr.		16
„	12. Mai		942
„	13. Mai	(Anm. 2)	1072
„	15. Juni	A. E.	1080
„	24. Sept.	(Anm.)	53
„	5. Okt.		17
„	5. Dez.	St. M. B. (Anm.)	993
1864.	26. Jan.	(Anm.)	993
„	9. März	St. M. B. (Anm.)	1092
„	23. April		1077
„	21. Okt.	(Anm. 2)	57
„	29. Okt.		490
1865.	27. Febr.	F. M. (Anm.)	1133
„	4. Juli	P. Sch. K. Berlin	632
„	28. Juli	M. d. J., F. M. (Anm. 2)	1129
„	5. Aug.	(Anm.)	1133
„	11. Okt.		158
„	30. Okt.		393
1866.	17. Jan.		454
„	23 April		617
„	18. Sept.	(Anm.)	1080
„	9. Okt.		151
„	24. Dez.		515
1867.	21. Febr.		635
„	28. Febr.		223
„	5. April	(Anm. 1)	1132
„	13. April	A. E. (Anm.)	14
„	17. April		767
„	18. April	St. M. B. (Anm.)	993
„	2. Mai	P. Sch. K. Magdeburg	394
„	6. Mai	Verordn.	620
„	24. Mai	(Anm.)	993
„	26. Aug.		1096
„	22. Sept.	Verordn.	2
„	31. Okt.	St. M. B.	619
„	9. Nov.	Gef.	634
„	11. Dez.		10
„	13. Dez.		417
„	24. Dez.		8
1868.	4. Jan.		1080
1868.	31. Jan.	J. M.	1151
„	17. März		1142
„	24. März		1151
„	21. Juli	St. M. B.	630
„	28. Aug.	(Anm. 2)	630
„	24. Sept.		143
„	28. Okt.		638
„	9. Nov.		136
1869.	30. Jan.		150
„	15. Febr.		5
„	27. März	P. Sch. K. Königsberg	399
„	4. Sept.	A. E.	3
1870.	23. Febr.	Gef.	501
„	15. März		34
„	23. April		365
„	1. Juni	Gef.	630
„	9. Juli	(Anm. 1)	468
„	17. Nov.	H. M.	483
„	6. Dez.		1141
„	10. Dez.	P. Sch. K. Koblenz (Anm.)	617
1871.	11. März		832
„	20. März	A. E.	933
„	25. März		32
„	27. Mai		995
„	31. Okt.	(Anm. 1)	215
„	16. Nov.	P. Sch. K. Breslau	400
1872.	9. Febr.	(Anm. 3)	940
„	16. Febr.		491
„	27. Febr.		994
„	29. Febr.	B 321	145
„	29. Febr.	31481	468
„	11. März	Gef.	30
„	27. März		1001
„	3. Mai	P. Sch. K. Schleswig	396
„	8. Juli		33
„	11. Nov.		1037
„	7. Dez.		940
1873.	4. Jan.	(Anm. 3) 940 (Anm 2)	988
„	18. Jan.	(Anm. 3)	940
„	24. März	Gef.	968
„	26. April	P. Sch. K. Hann.	396
„	12. Mai	Gef.	908
„	8. Nov.	St. M. B. (Anm.)	1133
„	24. Nov.		1078
„	24 Dez.	(Anm. 2)	194
„	30. Dez.	F. M., M. d. J. (Anm)	1134
1874.	7. Jan.		215
„	23. Jan.	P. Sch. K. Kiel	366
„	31. Jan.	(Anm.)	1134
„	11. Febr.		414
„	16. Febr.	Gef.	15
„	17. März	(Anm. 2)	750
„	8. April	Gef. (Anm. 4)	213
„	8. Mai		833
„	21. Mai	(Anm. 1)	467
„	1. Juni		461
„	11. Juni		250
„	25. Juli	(Anm. 5)	747
„	30. Juli	Stat.	625

			Seite
1874.	22. Okt.		141
„	29. Okt.	(Anm.)	273
„	2. Nov.	Verord.	5
„	25. Nov.		1098
„	8. Dez.		828
„	9. Dez.	(Anm.)	1135
„	21. Dez.		767
„	28. Dez.	(Anm. 2)	767
„	30. Dez.	M. d. J., M. d. g. A.	13
1875.	22. Jan.	(Anm. 2)	463
„	26. Jan.		146
„	28. Jan.		1032
„	24. Febr.		220
„	9. April		1143
„	28. April		584
„	26. April	(Anm. 1)	463
„	30. April		147
„	12. Mai		414
„	22. Juni	(Anm. 2)	463
„	28. Juni	Geſ.	970
„	19. Juli		1079
„	2. Dez.	P. Sch. K. Koblenz	140
1876.	18. Jan.		148
„	14. Febr.		188
„	15. April	Verord. 970.	971
„	15. Mai		14
„	27. Mai	Bek.	16
„	29. Juni	Geſ.	827
„	30. Juni		216
„	7. Juli	(Anm. 5)	3
„	29. Nov.		390
„	7. Dez.	(Anm. 1)	468
„	13. Dez.	(Anm. 1)	468
„	15. Dez.	(Anm. 2)	52
„	30. Dez.	U II 6696	10
„	30. Dez.	U II 7136 (Anm.)	35
1877.	27. Jan.	Geſ.	1139
„	24. Febr.	„	990
„	7. März		296
„	15. März		14
„	4. Mai	F. M., M. d. J.	992
„	2. Juni	Verord. (Anm.)	24
„	14. Juni		146
„	20. Juni		415
„	30. Juni		24
„	24. Juli		918
„	30. Juli		151
„	21. Sept.		937
„	26. Nov.		62
„	13. Dez.	U II 2466	163
„	13. Dez.	U II 8077	57
1878.	19. Jan.		164
„	30. Jan.		479
„	5. April	(Anm. 3)	1014
„	17. April	Bek. (Anm. 4)	3
„	23. April		937
„	22. Mai	F. M.	828
„	12. Juni		1098
„	13. Juni		417
„	18. Juni	(Anm. 1)	184
1878.	10. Juli	(Anm.)	828
„	18. Sept.		769
„	21. Sept.		34
„	19 Okt.	(Anm. 1)	520
„	26. Okt.	(Anm.)	328
„	6. Dez.		144
„	28. Dez.		740
1879.	30. Jan.	F. M.	481
„	18. Febr.		933
„	8. März		485
„	17. März		770
„	19. März	A. E. (Anm. 1)	2
„	17. Juni	(Anm. 1)	300
„	1. Aug.	Verord.	1141
„	9. Aug.		882
„	1. Okt.	Vorſchr. 344.	1164
„	23. Okt.		483
1880.	12. Jan.		191
„	4. Febr.	(Anm.)	494
„	16. März	(Anm. 2)	829
„	6. April	(Anm. 1)	919
„	9. April	St. M. B.	491
„	30. April	M. d. J., M. d. ö. A., F. M. M. d. g. A., M. f. L., J. M.	480
„	6. Mai	Geſ.	634
„	20. Mai	(Anm.)	491
„	29. Mai		401
„	7. Juli	(Anm.)	404
„	10. Juli	(Anm.) 840 (Anm. 1)	884
„	17. Juli		884
„	26. Juli	Regul.	944
„	31. Juli		368
„	10. Sept.		504
„	24. Nov.		953
„	30. Nov.		832
„	8. Dez.	(Anm.) 66. (Anm. 4)	254
1881.	24. Febr.	M. d. ö. A., M. d. g. A.	480
„	8. März	St. M. B. (Anm. 1)	165
„	14. März	(Anm.)	820
„	15. März		765
„	16. März		407
„	31. März	(Anm. 1)	165
„	27. April	A. E. (Anm. 1)	944
„	9. Mai	(Anm. 4)	298
„	30. Mai	(Anm. 1)	944
„	8. Juni	M. d. ö. A.	364
„	21. Juni		491
„	13. Juli		841
„	16. Aug.		994
„	12. Okt.	(Anm.)	193
„	28. Nov.	A. E.	4
1882.	4. Jan.	„	1146
„	19. Jan.	M. d. J., F. M., M. d. g. A.	3
„	21. Jan.		11
„	17. März		137
„	31. März	U II 826	188
„	31. März	Geſ. Art. I 1001, 1010. Art. III u. IV	1012
„	8. April		922
„	20. Mai	Geſ.	1038

			Seite
1882.	25. Mai		482
„	5. Juni		1044
„	12. Juni	(Anm. 3)	1042
„	26. Juni	(Anm. 5)	306
„	4. Sept.	Prf. O.	318
„	27. Okt.		175
„	4. Nov.	(Anm.)	993
„	20. Nov.	(Anm.)	1013
„	7. Dez.		158
„	15. Dez.		762
1883.	22. Jan.		478
„	12. Febr.		995
„	15. März		219
„	10. April	F. M., M. d. J.	1043
„	17. April		1080
„	23. April		51
„	30. April		219
„	10. Mai		1045
„	25. Mai		1078
„	25. Juli	(Anm.)	1134
„	26. Juli		16
„	30. Juli	177. (Anm. 1)	429
„	12. Nov.		768
„	23. Nov.		63
„	30. Nov.		16
1884.	4. Jan.	(Anm.)	1134
„	16. Jan.	(Anm. 1)	66
„	10. März	(Anm.)	462
„	30. März	M. d. ö. A. (Anm.)	364
„	29. April	(Anm.)	364
„	30. April	Gef.	1003. 1007
„	31. Mai		406
„	4. Juni	Stat.	553
„	25. Juni	(Anm.)	547
„	27. Juni	P. Sch. K. Schleswig (Anm. 3)	223
„	27. Juni	A. E.	1074
„	30. Juni		419
„	15. Juli	(Anm. 2)	1074
„	28. Juli		837
„	29. Juli	M. d. J., F. M.	1013
„	11. Okt.	(Anm.)	1013
1885.	7. Jan.		456
„	17. Jan.		201
„	31. Jan.	(Anm.)	486
„	18. März	(Anm. 3)	213
„	25. März	Verord.	6
„	7. Juli		1098
„	8. Juli		493
„	8. Aug.	A. E	626
„	11. Aug.	(Anm. 3)	1014
„	17. Aug.	M. d. J., F. M. (Anm. 1)	1144
„	31. Aug.	(Anm. 1)	1039
„	6. Okt.	(Anm. 2)	765
„	12. Nov.		445
„	16. Nov.		357
„	27. Nov.		189
„	3. Dez.	(Anm. 2)	1132
„	5. Dez.	M. d. J., M. d. g. A.	504
1885.	28. Dez.	(Anm. 3)	66
„	31. Dez.		185
1886.	6. Jan.		503
„	18 Jan.		955
„	3. Febr.		138
„	4. Febr.	(Anm. 4)	818
„	19. April	M. d. J., M. d. g. A.	7
„	21. April		456
„	28. April		1089
„	13. Mai		15
„	9. Juni		64
„	17. Juni	U II 6513	34
„	17. Juni	U II 250	357
„	21. Juni	M. d. J, M. d. g. A.	631
„	20. Aug.		1090
„	16. Okt.	(Anm.)	204
„	25. Okt.		740
1887.	23. März		41
„	2. April	(Anm.)	465
„	13. Mai		468
„	21. Juni		768
„	13. Juli	(Anm.)	1090
„	5. Aug.		1074
1888.	3. Jan.		468
„	6. Jan.	(Anm. 3)	535
„	3. März	U II 244 (Anm. 1)	456
„	3. März	U II 216	465
„	21. April	(Anm. 2)	1005
„	3. Mai		137
„	29. Mai	A. E. (Anm. 1)	518
„	6. Juni	(Anm. 2)	468
„	22. Juni		175
„	20. Juli		840
„	23. Juli		367
„	7. Aug.	U II 7442	149
„	7. Aug.	M. d. ö. A., F. M. (Anm. 2)	954
„	1. Sept.	(Anm. 2)	954
„	26. Okt.	(Anm. 5)	468
„	2. Nov.		620
1889.	13 Febr.		251
„	18. Febr.		66
„	22. Febr.	(Anm.)	15
„	25. März		67
„	1. Mai	A. E.	371
„	24. Juni	(Anm. 2)	355
„	12. Juli	M. d. ö. A., M. d. g. A.	475
„	12. Juli	U II 2103	829
„	31. Juli		446
„	14. Aug.		539
„	15. Sept.	A. E. (Anm.)	950
„	10. Okt.	(Anm. 2)	954
„	26. Okt.		465
„	14. Nov.	(Anm. 1)	252
„	20. Dez.		220
„	24. Dez.	M. d. J., M. d. g. A. G II 4614	503
„	24. Dez.	U II 8064	420
1890.	18. Jan.	(Anm.)	950
„	23 Jan.		50

			Seite
1890.	31. Jan.		1100
„	17. März		142
„	20. März	Ges. Art. I	1006
		Art. II	1012
„	5. April		540
„	16. April	Ob. Verw. Ger.	409
„	23. April		841
„	5. Mai		219
„	7. Mai	(Anm. 3)	468
„	12. Mai		352
„	6. Juni		168
„	1. Juli	(Anm. 1)	583
„	4. Juli	U II 2682 . . 499.	831
„	11. Juli		922
„	14. Juli	(Anm.)	942
„	16. Juli	(Anm.)	461
„	22. Juli	(Anm. 2)	216
„	9. Aug.		68
„	12. Sept.	(Anm. 2)	252
„	25. Sept.		1077
„	8. Okt.	(Anm.)	1099
„	6. Nov.	(Anm.)	426
„	25. Nov.	P. Sch. K. Cassel . .	426
„	28. Nov.		189
„	10. Dez.	(Anm.)	443
1891.	23. Febr.	U II 157 . (Anm. 1)	52
„	23. Febr.	(Anm. 1)	468
„	26. Febr.		938
„	7. März	(Anm. 1)	972
„	10. März		1102
„	15. April		424
„	17. April		493
„	27. April	(Anl.)	14
„	9. Mai	(Anm.)	1176
„	29. Mai		996
„	30. Mai	F. M. . (Anm.)	1011
„	8. Juni	(Anm.)	274
„	9. Juni		830
„	25. Juni	Stat.	573
„	29. Juni		1108
„	13. Juli	(Anm.)	1011
„	27. Juli	(Anm.)	1061
„	29. Juli		940
„	12. Aug.		834
„	21. Okt.		841
„	1. Dez.	A. E.	283
„	3. Dez.	(Anm. 2)	882
„	12. Dez.	Bek.	284
„	14. Dez.	St. M. B. . . 283.	900
„	24. Dez.	(Anm. 2)	429
1892.	15. Jan.	(Anm. 1)	355
„	26. Jan.	Stat.	569
„	11. Febr.	(Anm. 3)	945
„	25. Febr.	(Anm. 2)	975
„	4. März	Gutachten	443
„	22. März		463
„	2. Mai	(Anm.)	1135
„	4. Mai	Normaletat	843
„	9. Mai	(Anm.)	401
„	20. Mai		443

			Seite
1892.	16. Juni		355
„	17. Juni	Rede des Kultusministers im Herrenhause	32
„	2. Juli	U II 1229 (Anm. 2) 751.	851
„	2. Juli	G III 1243 . . .	1051
„	21. Juli		1142
„	25. Juli	Ges.	860
„	28. Juli	U II 998 II . (Anm.)	541
„	28. Juli	A. E.	747
„	30. Juli	828 u.	1071
„	7. Aug.		604
„	24. Aug.	M. d. J, F. M. (Anm. 2)	1144
„	31. Aug.		749
„	5. Sept.	(Anm. 2)	1005
„	9. Sept.	(Anm. 2)	357
„	10. Sept.		356
„	19. Sept.	(Anm.)	356
„	21. Sept.	(Anm.)	418
„	21. Okt.	(Anm.)	464 u. 862
„	24. Okt.	(Anm.)	548
„	26. Okt.	(Anm. 1)	454
„	22. Nov.		609
„	29. Nov.		443
„	29. Dez.		583
1893.	6. Jan.		146
„	17. Jan.		1037
„	13. Febr.	(Anm. 2)	147
„	23. Febr.	(Anm.)	610
„	1. März		760
„	19. März		192
„	28. März	F. M.	351
„	28. März	U II 2427	886
„	27. April	(Anm. 4)	607
„	2. Mai	(Anm. 3)	1014
„	3. Mai	(Anm. 3)	1072
„	1. Juni		582
„	3. Juni		199
„	12. Juni	Prüf. O.	318
„	13. Juni	(Anm.)	1016
„	28. Juni	(Anm. 2)	194
„	30. Juni		760
„	4. Juli	M. d. ö. A.	473
„	10. Juli	(Anm. 2)	455
„	13. Juli		370
„	24. Juli		1142
„	28. Juli	(Anm.)	473
„	5. Aug.		930
„	23. Aug.	(Anm.)	1107
„	6. Sept.	(Anm. 2)	829
„	14. Sept.	U II 1961	453
„	14. Sept.	U II 917 II	890
„	15. Sept.		351
„	4. Okt.	(Anm. 3)	751
„	7. Okt.		277
„	13. Okt.	(Anm. 1)	605
„	30. Okt.	(Anm. 1)	194
„	10. Nov.		1060
„	17. Nov.		818
„	27. Nov.		1076

			Seite
1893.	29. Nov.	(Anm. 1)	300
„	4. Dez.	St. M. B.	923
„	5. Dez.		205
„	6. Dez.	(Anm. 4)	66
„	27. Dez.	(Anm. 2)	307
„	29. Dez.	(Anm. 1)	892
„	30. Dez.	(Anm. 3)	605
1894.	3. Jan.	(Anm. 1)	919
„	4. Jan.		923
„	17. Jan.	(Anm. 2)	895
„	7. Febr.	St. M. B.	18
„	7. Febr.	U I 195	344
„	23. Febr.	U II 10160. (Anm.)	550
„	23. Febr.	U II 2167	1073
„	6. März	(Anm. 1)	990
„	9. März		21
„	21. März	(Anm.)	867
„	5. April		901
„	7. April		770
„	10. April		956
„	11. April	(Anm. 2)	31
„	7. Mai		199
„	15. Mai		591
„	7. Juni	U II 1389 181. (Anm.)	485
„	7. Juni	U II 11275 (Anm. 5)	606
„	7. Juni	U II 330	1099
„	13. Juni		898
„	18. Juni		418
„	26. Juni	(Anm. 2)	924
„	17. Juli		41
„	3. Okt.		987
„	12. Okt.		1102
„	14. Nov.		903
„	30. Nov.	U II 2698	36
„	30. Nov.	U II 2790 (Anm. 1)	954
„	14. Dez.	(Anm.)	820
„	24. Dez.	(Anm. 3)	607
1895.	3. Jan.		22
„	4. Jan.		829
„	5. Jan.		185
„	15. Jan.	Stat.	561
„	7. Febr.		425
„	9. Febr.		183
„	11. Febr.	U II 276	901
„	11. Febr.	U II 263	1072
„	16. Febr.	P. Sch. K. Königsberg	551
„	1. März	U II 5311	182
„	1. März	P. Sch. K. Koblenz	579
„	20. März	(Anm. 4)	886
„	22. März	(Anm.)	546
„	28. März	(Anm.)	862
„	17. April		366
„	26. April		408
„	1. Mai	Stat.	579
„	6. Mai	A. E.	4
„	6. Mai	U III A 981 (Anm. 2)	194
„	8. Mai	A. E. (Anm.)	350
„	18. Mai	Stat.	555
„	5. Juni	U II 1159 (Anm. 2)	307

			Seite
1895.	5. Juni	U II 1425	904
„	6. Juni		988
„	8. Juni	Stat.	567
„	11. Juni		4
„	18. Juni	Stat.	563
„	25. Juni	M. d. ö. A.	483
„	11. Juli		418
„	17. Juli		483
„	24. Juli		896
„	29. Juli	(Anm.)	20
„	30. Juli		918
„	24. Aug.		745
„	20. Sept.	(Anm.)	69
„	31. Okt.	(Anm. 1)	66
„	18. Nov.	A. E.	5
„	18. Nov.	U II 2514	906
„	21. Nov.	(Anm.)	1136
„	5. Dez.		366
„	6. Dez.	(Anm. 1)	988
„	9. Dez.	(Anm. 2)	875
„	18. Dez.		278
„	24. Dez.	(Anm. 1)	299
1896.	4. Febr.		464
„	5. Febr.		1143
„	6. Febr.		1062
„	12. Febr.	(Anm.)	416
„	21. Febr.	(Anm. 2)	907
„	22. Febr.	U II 307 (Anm.)	193
„	22. Febr.	G III 425 (Anm. 1)	765
„	17. März	(Anm. 2)	455
„	18. April	U II 691 (Anm. 3)	591. 906
„	18. April	Bek.	1147
„	20. April	(Anm. 1)	987
„	22. April	(Anm. 2)	278
„	25. April	Geſ. 1001, Art. I 1002, Art. II 1005, Art. III 1006, Art. IV 1001, 1007, 1008, 1012, Art. V 1009, Art. VI 1010, Art. VIII 1012.	
„	22. Mai	(Anm. 1)	606. 612
„	1. Juni		1018
„	1. Juli	Wiſſ. Deput.	133
„	1. Juli	U II 6386 (Anm. 1)	300
„	3. Juli	(Anm. 2)	1127
„	8. Juli		43
„	19. Juli		907
„	29. Juli	P. Sch. K. Königsberg	475
„	3. Aug.	M. d. ö. A., F. M. (Anm. 2)	947
„	14. Aug.		830
„	20. Aug.		12
„	21. Aug.	(Anm. 2)	947
„	23. Sept.		770
„	21. Okt.		132
„	28. Okt.	593.	1072
„	29. Okt.		996
„	3. Nov.	(Anm. 1)	1134
„	10. Dez.	(Anm. 2)	767
„	29. Dez.		1098

			Seite
1897.	2. Jan.	. . . . (Anm. 1)	883
„	23. Jan.	. . . . .	620
„	11. März	. . . . (Anm. 4)	542
„	15. März	. . . . .	183
„	24. April	Stat.	557
„	28. April	. . . . .	224
„	29. April	. . . . .	422
„	13. Mai	. . . . (Anm. 2)	258
„	31. Mai	U II 1143 (Anm. 1)	43
„	1. Juni	Ges. Art. I 1039, Art. II 1041, Art. III 1044.	
„	4. Juni	. . . . .	742
„	12. Juni	. . . . .	906
„	19. Juni	. . . . (Anm. 1)	160
„	21. Juni	Ges. Art. I 968, 969, Art. II—V 971.	
„	28. Juni	. . . (Anm. 2) 611.	854
„	29. Juni	. . . . .	486
„	7. Juli	. . . . (Anm. 4)	583
„	8. Sept.	. . . . .	623
„	13. Sept.	. . . . . (Anm.)	221
„	1. Okt.	. . . . .	829
„	28. Okt.	. . . . .	1099
„	31. Okt.	. . . . .	206
„	13. Dez.	. . . . (Anm. 1)	201
„	18. Dez.	. . . . .	761
„	23. Dez.	. . . . (Anm. 2)	216
1898.	12. Jan.	. . . . .	272
„	27. Jan.	A. E. . . . . 182.	748
„	30. Jan.	. . . . (Anm. 2)	265
„	13. Febr.	. . . . (Anm. 1)	201
„	16. Febr.	. . . . .	424
„	21. Febr.	F. M. . (Anm. 1)	351
„	24. Febr.	. . . . . (Anm.)	881
„	7. März	U II 485 (Anm. 1)	351
„	7. März	Ges.	842
„	1. April	. . . . .	876
„	20. April	. . . . (Anm. 1)	910
„	20. April	Regul.	944
„	31. Mai	. . . . . (Anm.)	1130
„	1. Juni	. . . . .	828
„	10. Juni	Ob. Verw. G. . . .	394
„	13. Juni	. . . . (Anm. 4)	879
„	14. Juni	. . . . .	279
„	17. Juni	A. E.	1060
„	2. Juli	. . . . (Anm. 3)	1014
„	5. Juli	G III 1654 (Anm. 2)	970
„	5. Juli	G III 1713 . (Anm)	951
„	15. Juli	. . . . (Anm. 3)	879
„	16. Juli	. . . . (Anm. 2)	860
„	20. Juli	. . . . .	1059
„	27. Juli	A. E. . . . (Anm.)	944
„	8. Aug.	F. M., M. d. g. A. .	495
„	10. Aug.	. . . . (Anm. 3)	883
„	29. Aug.	. . . . . (Anm.)	944
„	1. Sept.	F. M., M. d. J. .	1051
„	5. Sept.	. . . . (Anm. 1)	879
„	12. Sept.	Prüf. Ord.	516
„	27. Sept.	. . . . .	590
„	1. Okt.	. . . . .	1051

			Seite
1898.	4. Okt.	. . . . (Anm. 2)	907
„	18. Okt.	. . . . . (Anm.)	1137
„	25. Okt.	. . . . .	429
„	18. Nov.	F. M., M. d. J. 1127,	1144
„	1. Dez.	Dienstanweis. . . .	470
„	13. Dez.	. . (Anm. 1) 1127,	1144
„	14. Dez.	P. Sch. K. Koblenz .	396
„	16. Dez.	F. M., M. d. J. . .	921
„	20. Dez.	. . . . .	943
1899.	2. Jan.	. . . . .	819
„	3. Jan.	. . . . .	921
„	5. Jan.	U II 3123	875
„	5. Jan.	U II 3303 (Anm. 2)	879
„	7. Jan.	. . . . .	959
„	10. Jan.	. . . . (Anm. 2)	843
„	15. Febr.	U II 3283 . (Anm.)	880
„	15. Febr.	U II 459/98 . . .	902
„	18. Febr.	M. d. J. (Anm. 1)	1145
„	27. Febr.	. . . . .	987
„	7. März	. . . . (Anm. 2)	818
„	14. März	. . . . . (Anm.)	149
„	30. März	. . . . (Anm. 2)	879
„	5. April	. . . . .	843
„	21. April	. . . . (Anm. 2)	1005
„	28. April	. . . . .	843
„	23. Mai	. . . . .	621
„	19. Juni	. . . . (Anm. 3)	278
„	13. Juli	A. E.	368
„	21. Juli	. . . . .	151
„	28. Juli	. . . . .	908
„	2. Aug.	. . . . (Anm. 2)	286
„	16. Aug.	. . . . .	168
„	23. Aug.	. . . . (Anm. 3)	1073
„	23. Sept.	. . . . .	368
„	30. Sept.	. . . . .	539
„	5. Okt.	Satz	1062
„	5. Okt.	. . . . .	1145
„	24. Okt.	. . . . .	469
„	25. Okt.	. . . . . (Anm.)	1125
„	26. Okt.	F. M., M. d. J. (Anm. 2)	1040
„	27. Okt.	Bek. . . (Anm. 2)	539
„	13. Nov.	. . . . (Anm. 2)	1040
„	16. Nov.	Bek. . . (Anm. 2)	539
„	28. Nov.	(Anm.) 840. (Anm. 1)	884
„	4. Dez.	. . . . (Anm. 1)	255
„	7. Dez.	. . . (Anm.) 820.	1062
„	19. Dez.	Bek. . . (Anm. 2)	539
1900.	13. Jan.	. . . . .	903
„	3. Febr.	. . . . .	14
„	7. Febr.	F. M., M. d. J., M d. g. A.	499
„	8. Febr.	Bek. . . (Anm. 2)	539
„	16. Febr.	P. Sch. K. Koblenz (Anm. 3)	255
„	28. Febr.	. . . . (Anm. 1)	184
„	6. März	. . . . .	842
„	9. März	. . . . (Anm. 5)	1062
„	20. März	. . . . (Anm. 3)	255
„	22. März	. . . . .	623
„	30. März	Bek. . . (Anm. 2)	539

		Seite
1900.	2. April . . . . (Anm. 4)	307
„	4. April . . . . (Anm. 2)	987
„	5. April . . . . (Anm.)	532
„	6. April . . . . (Anm.)	366
„	10. April	843
„	19. April (Anm. 1) 821. (Anm. 3)	822
„	7. Mai	855
„	10. Mai	500
„	21. Mai . . . . (Anm. 2)	530
„	12. Juni	431
„	19. Juni . . . . . (Anm.)	841
„	22. Juni . . . . (Anm. 3)	987
„	11. Juli O. R. K.	931
„	16. Juli	988
„	21. Juli	1108
„	23. Juli . . . . (Anm. 1)	948
„	26. Juli . . . . . (Anm.)	521
„	28. Juli	139
„	30. Juli	618
„	2. Aug. . . . . (Anm.)	69
„	24. Okt. . . . . (Anm.)	516
„	26. Okt. P. Sch. K. Berlin . .	140
„	2. Nov. . . . . (Anm. 1)	931
„	5. Nov.	769
„	13. Nov.	639
„	26. Nov. A. E.	69
„	26. Nov. F. M., M. d. J (Anm.)	1016
„	14. Dez. . . . . (Anm.)	1016
„	17. Dez. . . . . (Anm. 2)	583
„	18. Dez. . . . . (Anm.)	880
„	21. Dez.	200
„	22. Dez.	930
1901.	11. Jan. M. d. ö. A., M. d. g. A.	478
„	17. Jan. F. M., M. d. J. (Anm. 1)	1040
„	19. Jan. M 7676	426
„	19. Jan. U II 29 . (Anm. 5)	760
„	22. Jan.	624
„	28. Jan. Bek.	350
„	30. Jan. K. M.	317
4	8. Febr. . . . . (Anm. 1)	1040
„	11. Febr.	350
„	12. Febr. . . . . (Anm. 1)	461
„	21. Febr.	318
„	26. Febr. U II 4069	305
„	26. Febr. U II 414 . . 517 § 5, 524 § 17, 525 § 18, 526 § 19	
„	2. März	317
„	6. März . . . . . (Anm.)	284
„	7. März	591
„	23. März Dienstanw. . . 435.	442
„	23. März . . . . . (Anm.)	210
„	30. März	353
„	3. April	843
„	12. April . . . . . (Anm.)	324
„	15. April	622
„	18. April	423
„	19. April . . . . (Anm. 3)	904
„	24. April	1072
„	25. April	159

		Seite
1901.	29. April	198
„	30. April	1109
„	11. Mai F. M. . (Anm. 3)	351
„	15. Mai F. M., M. d. J. (Anm. 2)	1042
„	23. Mai U II 1506	35
„	23. Mai U II 1538 (Anm. 3)	624
„	24. Mai . . . . (Anm. 1)	1017
„	29. Mai	71
„	1. Juni F. M.	934
„	5. Juni	205
„	10. Juni F. M., M. d. J. . .	921
„	13. Juni . . . . (Anm. 2)	1042
„	24. Juni . . . . (Anm. 3)	351
„	25. Juni	934
„	27. Juni	921
„	5. Juli . . . . . (Anm.)	880
„	7. Juli F. M., M. d. J. (Anm. 1)	1017
„	18. Juli	988
„	19. Juli	1020
„	20. Juli	10
„	27. Juli F. M. . . (Anm.)	1016
„	2. Aug. . . . . (Anm. 2)	948
„	3. Aug.	749
„	5. Aug. . . . . (Anm.)	1017
„	14. Aug.	621
„	17. Aug. . . . . (Anm.)	1016
„	6. Sept.	169
„	7. Sept.	834
„	25. Sept. M. f. L.	497
„	10. Okt. . . . . (Anm.)	328
„	12. Okt.	1073
„	19. Okt.	166
„	21. Okt.	1082
„	25. Okt.	221
„	26. Okt.	221
„	27. Okt. Ordn.	254
„	27. Okt. U II 2284 (Anm. 2)	535
„	29. Okt. Prüf. O.	270
„	30. Okt.	269
„	1. Nov.	253
„	25. Nov. . . . . (Anm. 2)	591
„	6. Dez. U II 3592 (Anm. 1)	270
„	6. Dez. U II 3677	271
„	9. Dez. . . . . (Anm. 1)	217
„	17. Dez. . . . . (Anm. 1)	1073
„	23. Dez. A. E.	1068
1902.	6. Jan.	157
„	18. Jan. . . . . (Anm. 2)	821
„	20. Jan. . . . . (Anm.)	745
„	25. Jan.	272
„	31. Jan. Prüf. Ord. . . 584.	588
„	1. Febr. U I 108	333
„	1. Febr. B 102 . (Anm. 4)	818
„	6. Febr. A. E.	329
„	22. Febr. . . . . (Anm.)	741
„	25. Febr. . . . . (Anm.)	284
„	4. März F. M., M. d. J. .	1145
„	7. März	464
„	18. März . . . . . (Anm.)	993

			Seite
1902.	24. März		1153
„	26. März		186
„	1. April	(Anm.)	206
„	2. April		152
„	3. April		169
„	5. April		333
„	10. April	U II 891 (Anm. 1)	334
„	10. April	A 1688 (Anm. 2)	1145
„	12. April	(Anm. 2)	334
„	14. April		487
„	23. April	(Anm.)	1110
„	20. Mai		843
„	21. Mai		1103
„	12. Juni	U II 1481 (Anm. 2)	255
„	12. Juni	U II 6478 (Anm. 4)	468
„	13. Juni	(Anm. 1)	608
„	28. Juni	A. E.	320
„	1. Juli	K. M. (Anm.)	1079
„	5. Juli	M 2099 (Anm.)	349
„	5. Juli	U II 1688	1100
„	8. Juli		273
„	10. Juli		275
„	12. Juli	(Anm. 2)	608
„	2. Aug.		496
„	21. Aug.	K. M., M. d. J. (Anm. 4)	301
„	23. Aug.		1079
„	2. Okt.	(Anm. 1)	1079
„	7. Okt.		334
„	9. Okt.		989
„	16. Okt.		153
„	18. Nov.	(Anm.)	951
„	22. Nov.		268
„	24. Nov.	(Anm. 1)	254
„	30. Dez.	(Anm. 2 u. 3)	153
„	31. Dez.		154
1903.	7. Jan.	(Anm.)	943
„	12. Jan.	A. E.	5
„	23. Jan.	(Anm. 1) 747. (Anm. 2)	879
„	7. Febr.		5
„	11. Febr.	(Anm. 1)	822
„	26. Febr.	F. M., M. d. ö. A., K. M., M. d. g. M.	986
„	27. Febr.		155
„	2. März	U II 512	329
„	2. März	U I 3213	365
„	3. März		908
„	13. März		631
„	18. März		23
„	21. März	U I 5269	495
„	15. April	U II 872	876
„	27. April		1110
„	7. Mai	(Anm. 2)	954
„	29. Mai	F. M. (Anm. 2)	990
„	10. Juni	Posen	920
„	27. Juni	(Anm.)	622
„	7. Juli	(Anm.)	284
„	15. Aug.	A. E.	369
„	15. Aug.	U II 7129 II	487
„	19. Aug.		335
„	20. Aug.	(Anm. 1)	269

			Seite
1903.	24. Aug.	Ordn.	292
„	25. Aug.		154
„	11. Sept.	(Anm.)	740
„	16. Sept.		831
„	28. Sept.		369
„	2. Nov.	(Anm.)	284
„	4. Nov.		276
„	11. Nov.	St. M. B.	972
„	11. Dez.	F. M., M. d. J.	983
„	12. Dez.	(Anm.)	880
„	14 Dez.	F. M., M. d. J.	492
„	14. Dez.	U II 2756/02	752
„	30 Dez.	(Anm.)	983
1904.	6. Jan.		370
„	9. Jan.		492
„	23. Jan.		141
„	6. Febr.	P. Sch. K. Koblenz	367
„	12. Febr.		924
„	18. Febr.		834
„	20 Febr.		498
„	23. Febr.		141
„	23. März	(Anm. 1)	1039
„	11. April	U II 654 (Anm. 2)	217
„	11. April	U II 890 (Anm.)	284
„	18. April		430
„	28. April		639
„	3. Mai	(Anm. 3)	1075
„	13. Mai	(Anm.)	283
„	1. Juni	Bek. (Anm. 2)	539
„	6. Juni		876
„	8. Juni	(Anm. 2) 517. (Anm. 2)	539
„	23. Juni	P. Sch. K. Danzig	363
„	12. Juli		616
„	14. Juli	(Anm.)	284
„	20. Juli		156
„	9. Aug.	(Anm. 1)	454
„	12. Aug.		754
„	21. Sept.	(Anm. 2)	270
„	27. Sept.		819
„	1. Okt.	(Anm. 2)	425
„	31. Okt.		755
„	17. Nov.	(Anm. 1)	530
„	23. Nov.	Wiss. Deput.	212
„	6. Dez.	M. f. L.	315
1905.	6. Jan.		1164
„	19. Jan.		369
„	21. Jan.	P. Sch. K. Danzig	398
„	21. Jan.	U II 69	619
„	11. Febr.	J. M.	25
„	22. Febr.	P. Sch. K. Danzig	30
„	24. Febr.	U II 362 (Anm.)	283
„	24. Febr.	U III D 3311, M. d. J. J. M., M. d. g. A.	211
„	7. März	(Anm.)	25
„	8. März		211
„	11. März		943
„	15. März		435
„	18. März		924
„	27. März	U II 3772	1083
„	27. März	U III C 158	1084

			Seite
1905.	27. März	Vereinbarung . .	1119
„	27. März	Anweisung . . .	1121
„	31. März	Ges.	1001
„	1. April	. . . . (Anm. 1)	623
„	3. April	P. Sch. K. Cassel (Anm.)	191
„	6. April	. . . . .	923
„	13. April	. . . . .	1114
„	15. Mai	Ordnung	613
„	15. Mai	U II 1234 II . . .	613
„	15. Mai	U II 1234 I . . .	1031
„	2. Juli	P. Sch. K. Berlin . .	140
„	5. Juli	A. E.	341
„	11. Juli	. . . . .	368
„	22. Juli	. . . . .	615
„	5. Aug.	. . . . .	819
„	24. Aug.	. . . . (Anm.)	261
„	16. Sept.	. . . . (Anm. 2)	517
„	13. Okt.	. . . . .	65
„	23. Okt.	. . . . (Anm. 2)	201
„	14. Nov.	. . . . .	466
„	23. Nov.	. . . . .	27
„	4. Dez.	M. f. L.	315
„	6. Dez.	M. d. ö. A. . . .	489
„	11. Dez.	. . . . .	1115
„	13. Dez.	. . . . .	989
„	14. Dez.	. . . . .	514
„	16. Dez.	. . . . .	314
1906.	5. Jan.	. . . . .	45
„	23. Jan.	. . . . . 17.	198
„	27. Jan.	A. E.	748
„	1. Febr.	U II 335 (Anm. 1)	543
„	1. Febr.	U II 346	759
„	1. Febr.	U I 20123 (Anm. 2)	518
„	6. Febr.	. . . . .	616
„	20. März	. . . . .	514
„	18. Mai	. . . . .	27
„	28. Mai	P. Sch. K. Cassel . .	195
„	7. Juni	. . . . (Anm.)	855
„	15. Juni	. . . . .	761
„	18. Juni	. . . . (Anm. 3)	614
„	5. Juli	F. M., M. d. ö. A., M. d. J. (Anm. 1)	954
„	14. Juli	. . . . .	165
„	23. Juli	. . . . .	424
„	28. Juli	. . . . .	190
„	17. Aug.	520 § 9, 531 § 33, 536 § 40	
„	18. Aug.	. . . . (Anm. 1)	435
„	15. Sept.	. . . . (Anm. 1)	954
„	6. Okt.	. . . . (Anm. 4)	753
„	8. Okt.	. . . . (Anm. 1)	975
„	16. Okt.	. . . . .	152
„	4. Nov.	P. Sch. K. Danzig (Anm.)	545
„	9. Nov.	. . . . (Anm. 1)	535
„	10. Nov.	H. M.	290
„	27. Nov.	U II 4129	290
„	29. Nov.	. . . . . (Anm.)	1018
„	4. Dez.	. . . . . (Anm.)	545
„	6. Dez.	. . . . . (Anm.)	140
„	27. Dez.	A. E.	7
„	27. Dez.	U II 1222	905

			Seite
1907.	4. Jan.	. . . . (Anm. 1)	461
„	7. Jan.	. . . . .	908
„	19. Jan.	. . . . .	28
„	31. Jan.	F. M., M. d. J. .	1026
„	13. Febr.	Kammergericht . . .	398
„	18. Febr.	. . . . .	1085
„	27. Febr.	. . . . .	155
„	5. März	. . . . .	326
„	12. März	. . . . .	1026
„	15. März	. . . . .	195
„	21. März	. . . . .	469
„	23. März	. . . . .	431
„	2. April	. . . . .	825
„	6. April	. . . . (Anm. 2)	977
„	9. April	. . . . . (Anm.)	536
„	11. Mai	. . . . .	498
„	27. Mai	Ges. Art. I 1002, Art. II 1003, Art. III 1005, Art. IV 1006, Art. V 1006, Art. VI 1007, Art. VII 1008, Art. VIII 1009, Art. IX 1009, Art. X 1010, Art. XI 1013.	
„	27. Mai	Art. II 1039, Art. III 1041, Art. V 1042, Art. VI. VII 1044.	
„	27. Mai	Norm.-Etat Nachtrag	843
„	29. Mai	. . . . (Anm. 6)	991
„	6. Juni	. . . . .	1123
„	13. Juni	F. M., M. d. J. 1022.	1046
„	13. Juni	U II 1871 (Anm. 2)	876
„	18. Juni	U II 879	63
„	18. Juni	A. E.	495
„	21. Juni	. . . . .	208
„	24. Juni	A. E.	477
„	27. Juni	. . (Anm.) 1022.	1046
„	28. Juni	. . . . (Anm. 3)	63
„	9. Juli	. . . . .	436
„	15. Juli	. . . . (Anm. 1)	478
„	18. Juli	. . . . (Anm. 1)	517
„	19. Juli	. . . . (Anm. 1)	265
„	20. Juli	M. d. ö. A. . . .	1172
„	12. Aug.	. . . . .	200
„	20. Aug.	F. M., M. d. J. .	1025
„	24. Aug.	. . . . .	28
„	29. Aug.	. . . . .	1025
„	10. Sept.	. . . . .	190
„	12. Sept.	. . . . .	771
„	16. Sept.	U II 3234 . (Anm.)	284
„	16. Sept.	U II 3436 . (Anm.)	528
„	16. Sept.	U II 12338 (Anm. 1)	969
„	17. Sept.	U II 3431	190
„	17. Sept.	A 1390	479
„	19. Sept.	U II 3428	187
„	19. Sept.	U II 3427	513
„	15. Okt.	. . . . . (Anm.)	534
„	17. Okt.	. . . . .	881
„	22. Okt.	. . . . . (Anm.)	283
„	25. Okt.	. . . . .	488

			Seite
1907.	31. Okt.	. . . . .	49
„	1. Nov.	. . . . (Anm. 2)	436
„	4. Nov.	. . . . .	161
„	5. Nov.	. . . . .	17
„	8. Nov.	. . . . .	452
„	15. Nov.	. . . . . (Anm.)	222
„	25. Nov.	. . . . .	160
„	30. Nov.	A. E.	1060
„	9. Dez.	. . . . .	757
„	10. Dez.	. . . . .	1060
„	13. Dez.	U II 8271	218
„	13. Dez.	F. M.	930
„	24. Dez.	. . . . .	930
1908.	7. Jan.	U II 13436 (Anm. 1)	1025
„	7. Jan.	U III D 4182 (Anm. 1)	1025
„	7. Jan.	U IV 5015	773
„	11. Jan.	(Anm. 2) 160. (Anm.)	308
„	13. Jan.	. . . . . (Anm.)	73
„	15. Jan.	F. M.	166
„	16. Jan.	U III 8423	432
„	16. Jan.	U III 6607	433
„	22. Jan.	. . . . .	28
„	23. Jan.	. . . . . (Anm.)	437
„	25. Jan.	M. d. J., M. d. g. A. (Anm.)	441
„	28. Jan.	. . . . .	1104
„	29. Jan.	. . . . .	23
„	30. Jan.	. . . . . (Anm.)	1116
„	6. Febr.	. . . . .	173
„	7. Febr.	. . . . .	166
„	12. Febr.	. . . . .	824
„	15. Febr.	U III A 215 . . .	163
„	15. Febr.	U II 7628	142
„	17. Febr.	. . . . . (Anm.)	438
„	18. Febr.	. . . . .	905
„	19. Febr.	. . . . .	225
„	20. Febr.	M. f. L.	312
„	24. Febr.	U II 256 . (Anm.)	284
„	24. Febr.	M 15102 . (Anm.)	439
„	24. Febr.	U II 499	989
„	29. Febr.	U II 1831 . . .	1121
„	29. Febr.	M. f. L. . 594. 595.	600
„	2. März	. . . . .	209
„	5. März	F. M. . . (Anm.)	1010
„	7. März	Gef.	924
„	9. März	. . . . .	433
„	12. März	. . . . .	399
„	14. März	. . . . .	183
„	15. März	Ordnung	542
„	19. März	. . . . .	167
„	23. März	M. d. J., F. M., K. M.	310
„	24. März	. . . . . (Anm.)	1010
„	31. März	. . . . .	310
„	1. April	M. d. ö. A., F. M., M. d. J.	958
„	4. April	U II 607	541
„	4. April	Bek. . . (Anm. 1)	591
„	7. April	. . . . (Anm. 1)	436
„	11. April	F. M., M. d. J. . .	926
„	18. April	. . . . (Anm. 2)	326
„	24. April	. . . . . (Anm.)	1084
„	30. April	F. M.	493
„	15. Mai	. . . . .	1086

			Seite
1908.	4. Juni	. . . . . (Anm.)	771
„	20. Juni	. . . . .	493
„	26. Juni	. . . . . (Anm.)	280
„	29. Juni	U IV 2826 . . .	1155
„	29. Juni	U IV 1106 . . .	1178
„	10. Juli	. . . . . (Anm.)	182
„	11. Juli	. . . . (Anm. 1)	258
„	13. Juli	F. M. . (Anm. 1)	977
„	13. Juli	M. d. ö. A. . . .	1173
„	13. Juli	U II 2153	184
„	22. Juli	F. M.	837
„	27. Juli	. . . . .	513
„	30. Juli	. . . . (Anm. 1)	977
„	1. Aug.	F. M.	1174
„	8. Aug.	. . . . .	1153
„	14. Aug.	. . . . .	837
„	15. Aug.	A. E.	505
„	17. Aug.	. . . . (Anm. 2)	425
„	18. Aug.	U III D 6561 . . .	505
„	18. Aug.	U I 2064	513
„	29. Aug.	. . . . .	919
„	1. Sept.	. . . . .	926
„	14. Sept.	. . . . .	1154
„	14. Nov.	. . . . .	1111
„	25. Nov.	F. M.	933
„	2. Dez.	. . . . .	984
„	9. Dez.	F. M., M. d. ö. A., M. d. J.	958
„	13. Dez.	. . . . .	1110
„	17. Dez.	. . . . .	1176
„	19. Dez.	. . . . .	933
„	22. Dez.	. . . . .	1171
„	24. Dez.	. . . . .	1169
„	29. Dez.	. . . . .	1156
„	31. Dez.	. . . . .	1176
1909.	7. Jan.	. . . . .	1156
„	9. Jan.	. . . . .	929
„	22. Jan.	F. M., M. d. J. .	1032
„	24. Jan.	. . . . .	1157
„	25. Jan.	M. d. ö. A., F. M., M. d. J.	956
„	26. Jan.	. . . . .	1153
„	16. Febr.	. . . . .	1178
„	18. Febr.	. . . . .	1169
„	19. Febr.	. . . . .	1169
„	22. Febr.	. . . . .	956
„	25. Febr.	. . . . .	1166
„	4. März	. . . . .	1177
„	6. März	. . . . .	1170
„	8. März	. . . . .	1158
„	10. März	. . . . .	1168
„	15. März	Bek.	1165
„	17. März	. . . . .	1163
„	22. März	. . . . .	1177
„	31. März	. . . . .	1156
„	3. April	. . . . . (Anm.)	1165
„	11. April	. . . . .	1164
„	26. April	F. M., M. d. J . .	985
„	26. Mai	Gef.	908
„	5. Juni	Norm. Etat	848
„	8. Juni	. . . . .	855
„	20. Juni	Gef.	936

Erster Teil.

Die Schulbehörden.

A. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Einrichtung zweier Abteilungen für die Unterrichts-Angelegenheiten.

(Zentr.-Bl. f. d. ges. U.-V. 1882, S. 233.)

Nachdem Seine Majestät der König mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. Januar 1882 zu genehmigen geruht haben, daß für die Bearbeitung der auf das niedere Schulwesen sich beziehenden und anderer verwandter Angelegenheiten in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine besondere Abteilung in dem Verhältnisse der anderen schon vorhandenen Abteilungen gebildet werde, sind in dem Ministerium zwei Abteilungen für die Unterrichts-Angelegenheiten eingerichtet und der I. Abteilung die Angelegenheiten der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten, des höheren und technischen Unterrichtswesens sowie der Kunst und des Kunstgewerbes, der II. Abteilung die Angelegenheiten des niederen Schulwesens einschließlich der Seminare, des Unterrichts der Taubstummen, Blinden und Idioten, des Mädchenschulwesens und des Turnunterrichts überwiesen worden.

B. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Auszug aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1. Das Kollegium teilt sich in zwei Abteilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schulkollegium die dem Kollegium durch jene Dienstinstruktion überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten,[1]) . . . . . .

1) Aus der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien v. 23. Oktober 1817.

§ 6.

. . . Alle gelehrten Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.

§ 7.

Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auf folgende Gegenstände:

1. alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

9. Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im § 9 der erwähnten Instruktion wird hiermit die gesamte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sowie bei der eigentlichen Vermögensverwaltung haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analog zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abteilung für das Kirchen- und Schulwesen hinsichts der von derselben ressortierenden Anstalten und Stiftungen vorgeschrieben sind. — . . . . . .

Verordnung, betr. die Einrichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien für die neu erworbenen Landesteile. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen pp. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und von Medizinalkollegien für die neu erworbenen Landesteile, was folgt:

§ 1.

Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 555, 875, 876) mit der Monarchie neu vereinigten Landesteile sind unter dem Vorsitz der betreffenden Oberpräsidenten drei Provinzial-Schulkollegien und drei Medizinalkollegien mit dem Amtssitz in Kiel,[1]) Hannover und Kassel zu errichten.

---

2. die Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, insofern sie deren innere Einrichtung betreffen;
3. die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements, imgleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
4. Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;
5. Abfassung neuer für nötig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;
8. Anordnung von Abiturienten-Prüfungskommissarien und Beurteilung der Verhandlungen der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maßregel;
9. die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;
10. die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

§ 8.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§ finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten . . . .

1) **Allerh. Erl. v. 19. März 1879.** Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. März d. Js. bestimme Ich hierdurch, daß der Sitz des Oberpräsidenten und des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleswig-Holstein zum 1. Oktober d. Js. von Kiel nach Schleswig verlegt werde.

§ 2.

Der amtliche Wirkungskreis der neuen Behörden erstreckt sich für die Kollegien in Kiel[1]) auf die Herzogtümer Holstein und Schleswig, für die Kollegien in Hannover auf die Provinz Hannover, für die Kollegien in Kassel auf die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.

§ 3.

Dieselben stehen unmittelbar unter Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Teilen der Monarchie nach den Instruktionen vom 23. Oktober 1817[2]) (Ges.-Samml. S. 237, 245), der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825[3]) (Ges.-Samml. von 1826, S. 5) und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind.

§ 4.

Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt. Derselbe hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neuen Behörden in Wirksamkeit und die durch sie zu ersetzenden Behörden außer Tätigkeit treten.

Reihenfolge der Provinzen der Monarchie.

Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1869.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. August d. Js. bestimme Ich hierdurch, daß bei amtlichen Veröffentlichungen die Provinzen und sonstigen Bestandteile der Monarchie in folgender Reihenfolge aufzuführen sind: 1. Preußen,[4]) 2. Brandenburg, 3. Pommern, 4. Posen, 5. Schlesien, 6. Sachsen, 7. Schleswig-Holstein, 8. Hannover, 9. Westfalen, 10. Hessen-Nassau, 11. Rheinprovinz, 12. Hohenzollernsche Lande, woran, bei Übersichten über die Behörden, das Herzogtum Lauenburg[5]) anzureihen ist.

Vorsitz und Leitung der Geschäfte in den Provinzial-Schulkollegien.

Aus der Instruktion für die Oberpräsidenten.
Vom 31. Dezember 1825.

§ 3.

In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinalkollegien haben die Oberpräsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

Verf. d. M. d. J., Fin.-M. u. M. d. g. A. vom 19. Januar 1882.
(IA 10248 M. d. J., I 111 F.-M., $\frac{\text{UII 3128}}{\text{M 6947}^{\text{II}}}$ M. d. g. A.

Ew. pp. übersenden wir in der Anlage a ganz ergebenst Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 28. November v. Js. bezüglich der künftigen Organisation

1) Siehe S. 2, Anm. 1.
2) S. 1, Anm. 1.
3) S. 1.
4) D. h. Ost- und Westpreußen. **Bekanntmachung v. 17. April 1878 (UIV 6105).** Das für die Provinz Westpreußen errichtete Provinzial-Schulkollegium in Danzig hat am 13. d. M. seine Amtstätigkeit begonnen.
5) Mit der Provinz Schleswig-Holstein vereinigt. Verf. v. 7. Juli 1876 (GIII 4652, Zentralbl. S. 387).

der Provinzial-Schulkollegien in denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1880, betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (G.-S. S. 291), bereits eingeführt ist oder demnächst eingeführt wird, zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung, sowie zur Benachrichtigung der betreffenden Regierungspräsidenten und Provinzial-Schulkollegien. Wo für letztere besondere Dirigenten resp. Direktoren bestellt sind, behält es bei der bisherigen Organisation auch ferner sein Bewenden.[1])

Die Stellvertretung der Oberpräsidenten im Vorsitz und in der Leitung der Geschäfte der Provinzial-Medizinalkollegien in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Behinderung ist nach einem unterm 6. Dezember 1841 ergangenen Allerhöchsten Erlasse dem jedesmaligen Stellvertreter des Oberpräsidenten zu übertragen. Dies ist in denjenigen Provinzen, in welchen das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 eingeführt ist oder später zur Einführung gelangt, der Ober-Präsidialrat, in den übrigen Provinzen der Regierungs-Vizepräsident. Wo bezüglich der Vertretung der Oberpräsidenten besondere Bestimmungen ergangen sind, wie z. B. beim Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg, ist in Gemäßheit des § 9 des Organisationsgesetzes nach denselben auch ferner zu verfahren.

a) Allerh. Erl. v. 28. November 1881.

Auf den Bericht vom 25. November cr. bestimme Ich für diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1880, betreffend die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (G.-S. S. 291), bereits eingeführt ist oder demnächst eingeführt wird, daß bei den Provinzial-Schulkollegien, sofern für dieselben nicht besondere Dirigenten bestellt sind oder künftig bestellt werden, die Präsidenten der am Orte befindlichen Regierungen die Vertretung des Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu übernehmen und die Geschäfte ständiger Direktoren zu führen haben. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in diesen Funktionen erfolgt der Regel nach durch das jedesmal anwesende dienstälteste Mitglied der Behörde. Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten ist befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

Verf. vom 11. Juni 1895 (U II 1362).

Seine Majestät der König haben durch den in beglaubigter Abschrift (a) beigefügten Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai dieses Jahres zu bestimmen geruht, daß die Berichte der Provinzial-Schulkollegien in der Reinschrift nur von dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

Ew. Exzellenz setze ich hiervon mit dem Bemerken ganz ergebenst in Kenntnis, daß die Anordnungen betreffs der Vertretung des Vorsitzenden auch für die Berichtsvollziehung gelten.

a) Allerh. Erl. v. 6. Mai 1895.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts. genehmige Ich, daß die Berichte der Konsistorien und der Provinzial-Schulkollegien in der Reinschrift nur von dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die besonderen Bestimmungen für das Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin, werden hierdurch nicht berührt.

---

1) Besondere Direktoren sind bei den Provinzial-Schulkollegien zu Königsberg i. Pr., Berlin (mit dem Titel „Vizepräsident"), Breslau, Magdeburg, Hannover und Cassel.

Amtsbezeichnung der Direktoren der Provinzial-Schulkollegien.

Allerh. Erlaß v. 18. November 1895.

Auf den Bericht vom 14. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß die nebenamtlichen ständigen Direktoren der Provinzial-Schulkollegien, insoweit sie nicht etwa bereits in ihrem Hauptamte denselben oder einen mit einem höheren Range verbundenen Charakter besitzen, künftig die Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat" führen.

Schultechnische Mitarbeiter.

Verf. v. 7. Februar 1903 (U II 133, U III B).

Seine Majestät der König haben auf meinen Vortrag mittels des in Abschrift (a) beifolgenden Allerhöchsten Erlasses vom 12. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die als schultechnische Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien etatsmäßig angestellten Lehrer höherer Schulen unter die Zahl der schultechnischen Mitglieder der genannten Behörden mit der Maßgabe aufgenommen werden, daß ihr Stimmrecht in den Sitzungen auf die von ihnen bearbeiteten Sachen beschränkt bleibt. . . . .

(a) Allerh. Erlaß v. 12. Januar 1903.

Auf Ihren Bericht vom 10. Januar d. Js. genehmige Ich, daß die als schultechnische Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien etatsmäßig angestellten Lehrer höherer Schulen unter die Zahl der schultechnischen Mitglieder der Provinzial-Schulkollegien mit der Maßgabe aufgenommen werden, daß ihr Stimmrecht in den Sitzungen auf die von ihnen bearbeiteten Sachen beschränkt bleibt.

C. Das Schulwesen in den Fürstentümern Waldeck-Pyrmont.

Verf. v. 15. Februar 1869 (U 3609), an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Cassel.

Mittels des Allerhöchsten Erlasses vom 23. v. Mts. haben des Königs Majestät mich zu ermächtigen geruht, die Leitung des gesamten Schulwesens in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont vom 1. April d. Js. ab dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu übertragen.

Demgemäß veranlasse ich Dasselbe, Sich von dem genannten Zeitpunkt ab der Verwaltung zu unterziehen und wegen Übernahme der Geschäfte mit dem Landesdirektor von Flottwell zu Arolsen in Verbindung zu treten.

Verordnung vom 2. November 1874.

(Zentralbl. 1874, S. 678.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen pp. verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867, betreffend die Übertragung der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont an Preußen (Ges.-Samml. für die Preußischen Staaten 1868 S. 1, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1867 S. 133),

auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für das Gebiet der genannten Fürstentümer, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Januar 1869, betr. die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (Ges.-Samml. für die Preußischen Staaten von 1869 S. 209, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt von 1869 S. 15), finden hinsichtlich der an den öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten mit den in den nachstehenden Artikeln II und III enthaltenen Maßgaben Anwendung.

Artikel II.

In den im Artikel I der Verordnung vom 18. Januar 1869 bezeichneten Fällen tritt an die Stelle der in dem Staatsdienstgesetz vom 9. Juli 1855 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 191) angegebenen Behörden, insbesondere auch der Ober-Schulbehörde und ihres Vorsitzenden, Unser Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Artikel III.

Unser Provinzial-Schulkollegium zu Kassel bildet das Disziplinargericht erster Instanz, insofern der Beschuldigte nicht von Uns angestellt und bestätigt ist.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Verordnung vom 25. März 1885.[1])

(Zentralbl. 1885, S. 259.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen in Gemäßheit des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 (Ges.-Samml. für die Preußischen Staaten 1878 S. 18, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1878 S. 1) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für das Gebiet der genannten Fürstentümer, was folgt:

Artikel I.

Die Leitung und Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Volksschulen, der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten und des Privatunterrichts wird, vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels II, dem Landesdirektor übertragen. Dem Landesdirektor wird für diese Angelegenheiten ein des Schul- und Erziehungswesens kundiger Beamter beigegeben, welcher die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeitet.

Artikel II.

Die Leitung und Verwaltung des höheren Schulwesens sowie derjenigen Unterrichts-Angelegenheiten, welche nach den hinsichtlich des Geschäftskreises der Provinzial-Schulkollegien in Preußen bestehenden Vorschriften sonst noch zum Geschäftskreise der letzteren gehören, verbleibt Unserem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

---

1) Verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1885 S. 67 und durch das Fürstlich Waldeckische Regierungsblatt pro 1885 S. 25.

Artikel III.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Januar 1869, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (Ges.-Samml. für die Preußischen Staaten 1869 S. 209, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1869 S. 15), finden hinsichtlich der an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer und Beamten in demselben Umfange Anwendung, wie hinsichtlich aller übrigen dem Landesdirektor untergeordneten Beamten (Artikel I und Artikel III unter I a. a. O.).

Artikel IV.

Hinsichtlich der an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten angestellten, Unserem Provinzial-Schulkollegium zu Kassel untergeordneten Lehrer und Beamten verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung vom 2. November 1874, betreffend die Organisation der Disziplinarbehörden für die Lehrer und die Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (Ges.-Samml. für die Preußischen Staaten 1874 S. 353, Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1874 S. 47).

Artikel V.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Professoren-Ernennung.

Allerh. Erlaß v. 27. Dezember 1906.

Auf Ihren Bericht vom 24. Dezember 1906 bestimme Ich hierdurch, daß den Oberlehrern an den höheren Unterrichtsanstalten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont bis zur Hälfte der Gesamtzahl der Charakter „Professor" verliehen werde.

D. Patronatsverhältnisse.

Verf. der Min. des Innern und der geistl. Angelegenheiten vom 19. April 1886 (M. d. J. I B 909, M. d. g. A. U II 362).

Dem Magistrate erwidern wir auf das an mich, den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, gerichtete Gesuch vom 7. Dezember v. Js., daß, wie in dem Bescheide des Herrn Oberpräsidenten vom 31. Oktober 1885 richtig hervorgehoben ist, die höheren Schulen lediglich unter der unmittelbaren Aufsicht der Königlichen Provinzial-Schulkollegien stehen und daher die das Patronat über eine solche vertretenden Behörden, sowohl die etwa hierfür besonders eingesetzten Kuratorien, Kommissionen, als auch die das Patronat in allen oder einzelnen Beziehungen unmittelbar verwaltenden städtischen Magistrate in diesen Angelegenheiten den Königlichen Provinzial-Schulkollegien untergeordnet sind und letztere als die ihnen vorgesetzte Aufsichtsinstanz zu betrachten haben. Die Bestimmungen der Städteordnung finden auf die Verwaltung der städtischen höheren Schulen keine Anwendung, da diese nicht wie sonstige kommunale Schulen oder andere Einrichtungen lediglich einen Teil der städtischen Verwaltung bilden, sondern für sich bestehende juristische Personen unter dem Patronate der Stadt

sind, wie denn auch die Lehrer an denselben nicht zu den Kommunalbeamten zählen (§ 54 II 12 Allg. Landrechts, Erlaß vom 23. April 1864).[1])

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium war daher berechtigt, nicht nur auf die Abstellung der im vergangenen Jahre konstatierten und zum Gegenstande wiederholter Verhandlungen gemachten baulichen Mißstände an der Turnhalle des dortigen Gymnasiums event. sogar unter Androhung disziplinarischer Maßregeln zu bringen (cfr. Erl. v. 30. Dezember 1874 Centr.-Bl. f. d. ges. Unt.-Verw. von 1875 S. 88), sondern auch für die vom Patronate erstatteten Berichte die Beobachtung der für die Berichte nachgeordneter Behörden vorgeschriebenen Formen zu verlangen.

Verf. vom 24. Dezember 1867 (U 30 446).

Auf die Vorstellung vom 5. d. M. erwidere ich dem Magistrat, daß die Kosten, welche Demselben aus der Ausübung des Patronatsrechts erwachsen, nicht dem dortigen Gymnasium, sondern der Kommune zur Last fallen. Demnach muß es in betreff der Erstattung der an den Patronatsvertreter Bürgermeister N. aus der Gymnasialkasse gezahlten Reisekosten und Diäten bei der sachgemäßen Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 29. Dezember 1866 das Bewenden behalten.

E. Kompatronat.

Allerh. Ordre v. 10. Januar 1817.

Auf Ihren Antrag vom 26. v. Mts. setze Ich hierdurch im Allgemeinen fest, daß in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten teilnehmen, und dieses Kompatronat zunächst durch Kommissarien, welche den Patronats- und Kuratelkollegien, mit gehöriger Instruktion versehen, von den Regierungen zuzuordnen sind, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden soll, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Kollegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern. . . . .

Verf. v. 2. Oktober 1842 (5925).

. . . . Die Einführung des betreffenden Kompatronats begründet sich auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 10. Januar 1817,[2]) durch welche bestimmt worden ist:

„daß in allen Fällen, wo der Staat gegen die Schulen die Patronatsverpflichtungen durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, er auch an den Rechten des Patronats über alle diese Schulen und Erziehungsanstalten teilnehmen, und dieses Kompatronat zunächst durch Kommissarien, welche den Patronats- und Kuratel-Kollegien, mit gehöriger Instruktion versehen, von den Regierungen zuzuordnen seien, in höherer Instanz aber von den Regierungen selbst wahrgenommen werden solle, ohne jedoch die bisherige Mitwirkung jener Kollegien dadurch aufzuheben oder zu vermindern."

---

1) Zentralbl. 1864 S. 298. Siehe den Abschnitt „Nebenämter".
2) Siehe oben.

Hieraus ergibt sich,

1. daß, da die Rechte der Patrone als solcher sich der Regel nach auf die Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten beschränken, auch nur bei diesen eine geeignete Mitwirkung der Kompatronats-Kommissarien eintreten kann, sowie,

2. daß durch diese Mitwirkung die Rechte der Patrone in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Hält man diesen doppelten Gesichtspunkt fest und erwägt zugleich, daß die Allerhöchste Intention bei Einführung des Kompatronats wohl nur die war, an Ort und Stelle geeignete, mit den Lokalverhältnissen hinlänglich vertraute Männer zu haben, welche sich persönlich von der bestimmungsmäßigen Verwendung der gewährten Staatszuschüsse überzeugen und durch geeignete Mitwirkung bei Ausübung der Patronatsrechte dazu beitragen können, daß die betreffenden Schulen fortwährend in einem Zustande erhalten werden, welcher die Weiterzahlung jener Zuschüsse rechtfertigt, so wird es keine Schwierigkeit haben, die Art der Wirksamkeit der Kompatronats-Kommissarien festzustellen und die Grenzen ihrer Befugnisse aufzufinden. Denn was das Recht des Staates zur Einrichtung des Kompatronats überhaupt anlangt, so folgt dasselbe daraus, daß mit der freien Zuwendung einer Sache zu einem bestimmten Zwecke zugleich auch das Recht bedungen und vorbehalten werden kann, die Erfüllung dieses Zweckes zu überwachen. Gegen das Kompatronat an sich steht daher den Patronen kein Einspruch zu. Dasselbe muß vielmehr als eine an die Bewilligung des Staatszuschusses geknüpfte Bedingung betrachtet werden, und kommt es eben deshalb auch gegenwärtig bloß darauf an, den Umfang der Kompatronats-Befugnisse auf eine den Zweck erfüllende, zugleich aber die Rechte des Patronats nicht verletzende Weise festzustellen.

Hiernach wird aber die Mitwirkung der Kompatronats-Kommissarien eintreten können und müssen:

a) bei allen das Schulvermögen betreffenden Angelegenheiten, namentlich also: bei der Regulierung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken usw., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in anderen ähnlichen Fällen, immer jedoch nur so weit, daß die Rechte des Patrons dadurch nicht aufgehoben oder vermindert werden. Aus diesem Grunde ist z. B. der Kompatronats-Kommissarius nicht berechtigt, den Entwurf des Etats selbst mit aufzustellen, sondern er kann nur verlangen, daß ihm derselbe, bevor höheren Orts die Bestätigung nachgesucht wird, zur Kenntnisnahme mitgeteilt werde, damit er seine Zustimmung dazu erteile oder auch seine etwaigen Bemerkungen dagegen dem Patron zu erkennen geben, und wenn ihnen dort keine Berücksichtigung widerfährt, dieselben nötigenfalls beim Provinzial-Schulkollegium zur Anzeige bringen kann.

b) bei Anstellung der Lehrer in der Art, daß ihnen durch Namhaftmachung der Kandidaten Gelegenheit gegeben werden muß, ihre etwaigen Bedenken gegen die Qualifikation derselben vorzubringen.

Ebenso findet bei der Beförderung oder Emeritierung der Lehrer eine geeignete Mitwirkung statt.

c) bei der Aufsicht über die Schule. In Beziehung hierauf steht dem Patrone selbst der Regel nach keine besondere Befugnis zu, und hiermit fällt auch eine Einwirkung der Kompatronats-Kommissarien von selbst weg.

Das Patronat als solches erstreckt sich, wie schon bemerkt, nur auf die Externa, und kann mithin eine Mitwirkung der Patrone in Beziehung auf Interna sich nur auf einen besonderen Rechtstitel gründen. Wo eine solche Mitwirkung der Patrone nicht versagt werden darf, bleibt es dem Provinzial-Schulkollegium überlassen, durch spezielle Autorisation und Anweisung auch eine Beihilfe der Kompatronats-Kommissarien, wie sie demselben geeignet und angemessen scheint, anzuordnen. Nicht minder können die Provinzial-Schulkollegien behufs der von ihnen selbst zu übenden Aufsicht der Kompatronats-Kommissarien als unmittelbarer Organe sich bedienen und dieselben für diesen Zweck mit besonderen Aufträgen versehen.

Halten sich die Kompatronats-Kommissarien bei Ausübung der Kompatronats-Rechte in den vorstehend bezeichneten Grenzen, so werden sie nicht allein ihre Bestimmung erfüllen, sondern es steht auch zu erwarten, daß alsdann von seiten der Patrone ihrer Wirksamkeit kein Hindernis entgegengestellt werden wird. Für die Zukunft ist jedoch, um etwaigen Differenzen so viel als möglich im voraus zu begegnen, den Patronen derjenigen Gymnasien, denen Staatszuschüsse von neuem bewilligt werden, die Gestattung der Teilnahme der Kompatronats-Kommissarien bei Ausübung der Patronatsrechte noch ausdrücklich zur Bedingung zu machen.

Verf. v. 30. Dezember 1876 (U II 6696).

Auf die in der Eingabe vom 27. v. Mts. gestellte Anfrage eröffne ich dem Kuratorium, daß, da das dortige Gymnasium nicht zu den vom Staate allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu unterhaltenden Anstalten gehört, dasselbe vielmehr nur nach Maßgabe des Bedürfnisses aus Staatsfonds unterstützt wird, mit dem Wegfall des staatlichen Bedürfniszuschusses auch die Veranlassung zur Ausübung staatlicher Kompatronatsrechte wegfallen würde. Die Bestimmungen des Zirkular-Erlasses vom 11. März 1871[1]) — U 3881 —, auf welche in der Eingabe vom 27. v. Mts. Bezug genommen wird, würden mit dem Fortfall der staatlichen Subvention auch für die dortige Anstalt Platz greifen.

Verf. v. 20. Juli 1901 (U II 7036).

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges erteile ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die Ermächtigung, für die Folge die Berufung der Königlichen Kompatronats-Kommissare für höhere Lehranstalten ohne vorherige Berichterstattung an mich selbständig vorzunehmen. Soweit dabei Beamte in Frage kommen, welche dem dortseitigen Ressort nicht unterstehen, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium im einzelnen Falle nicht zu unterlassen, sich zuvor des Einverständnisses der vorgesetzten Behörde des betreffenden Beamten zu versichern.

F. Städtische Schuldeputationen.

Verf. v. 11. Dezember 1867 (U 25 196).

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 20. November v. Js. eröffne ich der städtischen Schulendeputation, daß Dieselbe durch die spezielle Untersuchung des gesamten inneren Zustandes der Realschule allerdings Ihre

1) Siehe Teil III Abschnitt IV Nr. 2.

Amtsbefugnisse überschritten hat. Es erhellt dies klar aus dem § 12 der Instruktion vom 26. Juni 1811, welcher bestimmt:

> In Beziehung auf die Rektoren der größeren Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staates gezogenen und noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

Da nun der Wirkungskreis der Dirigenten der höheren Schulen sich auf die Leitung der gesamten inneren Angelegenheiten erstreckt, ihnen insbesondere die Sorge für den Unterricht und die Disziplin obliegt, so folgt hieraus, daß die Schuldeputationen zur Revision des inneren Zustandes der höheren Lehranstalten überall nicht berechtigt sind. Im Einklang hiermit hat demnächst auch die spätere Gesetzgebung (Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 [1]) §§ 6 und 7 — Ges.-Samml. S. 237 — Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825 [2]) — Ges.-Samml. 1826 S. 5 —) die höheren Schulen der „unmittelbaren" Aufsicht der Provinzial-Schulkollegien unterstellt. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß die Leitung der inneren Angelegenheiten der höheren Lehranstalten ausschließlich den Dirigenten derselben ohne irgendwelche Beteiligung der Schuldeputationen gebührt, und die unmittelbare Aufsicht hierüber nicht von den städtischen Schuldeputationen, sondern von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu führen ist.

Mit Recht hat daher das dortige Königliche Provinzial-Schulkollegium in der Verfügung vom 10. April 1866 die von der städtischen Schulendeputation vorgenommene Revision der Realschule als eine Kompetenz-Überschreitung gerügt, und will ich demgemäß erwarten, daß die städtische Schulendeputation in Zukunft ihrer Instruktion gemäß Sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der höheren Schulen gänzlich enthalten werde.

G. Kuratorien. [3])

Stellung der Schulkommission, bezw. des Kuratoriums einer höheren Unterrichtsanstalt, insbesondere in der Provinz Hannover, zu der Anstalt und zu der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Verf. v. 21. Januar 1882 (U II 3157).

Der Schulkommission erwidere ich auf die Beschwerde vom 20. September v. Js., betreffend den Erlaß einer Dienstinstruktion für die Schulkommission, daß ich das von Ihr ausgesprochene Verlangen, den dortseits aufgestellten Instruktionsentwurf als Grundlage für die weiteren Verhandlungen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Hannover gelten zu lassen, nicht als gerechtfertigt ansehen kann.

Die Schulkommission ist in dem Entwurfe von der Voraussetzung ausgegangen, daß Ihr die Stellung einer Mittelbehörde zwischen dem Gymnasium und

---

1) S. 1, Anm. 1.
2) S. 1. — 3) Vergl. das Statut S. 37.

der staatlichen Aufsichtsbehörde, insbesondere auch eine Beteiligung in gewissem Umfange an den inneren Angelegenheiten der Anstalt kraft eigenen Rechtes zustehe, und stützt sich hierbei auf einige ältere Verwaltungs- und statutarische Anordnungen der vormaligen hannöverischen Regierung. Es wird dabei aber übersehen, daß diese Bestimmungen, soweit sie jene angestrebten Machtbefugnisse der Schulkommission begründeten, durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1570) und das Gesetz vom 11. März 1872 (Ges.-Samml. S. 183) beseitigt sind, nach denen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Hannover diejenigen Aufgaben zugewiesen sind, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Teilen der Monarchie gestellt sind, und ferner unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die Aufsicht über sämtliche Unterrichtsanstalten dem Staate übertragen ist. Demgemäß ist bereits in dem durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch der Schulkommission mitgeteilten Erlasse meines damaligen Herrn Amtsvorgängers vom 9. September 1875 ausgesprochen, daß Bestimmungen in den älteren Statuten der höheren Schulen der Provinz Hannover, welche dem Gesetze vom 21. Juli 1852 und den späteren von der Aufsichtsbehörde erlassenen generellen Verordnungen widerstreiten, ipso jure für aufgehoben zu erachten sind. Da nun in den älteren Teilen der Monarchie den Königlichen Provinzial-Schulkollegien die unmittelbare Aufsicht über die Lehranstalten ihres Ressorts zusteht, die Kuratorien resp. Schulkommissionen die letzteren im wesentlichen nur nach außen und in bezug auf die äußeren Verhältnisse zu vertreten haben, im übrigen aber, soweit ihnen nicht besondere Befugnisse von der Aufsichtsbehörde speziell übertragen sind, namentlich bei rein staatlichen Anstalten nur ausführende und begutachtende Organe der zuletzt gedachten Behörden sind, so folgt daraus, daß die von der Schulkommission erhobenen weitergehenden Ansprüche der rechtlichen Begründung entbehren und der dortseits aufgestellte Instruktionsentwurf eine geeignete Grundlage für die etwaigen weiteren Erörterungen nicht abgeben kann.

Einer Vereinbarung der Instruktion mit der Schulkommission bedarf es, wie ich noch bemerke, nicht; die Instruktion wird vielmehr lediglich von der staatlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt; wenn die Schulkommission zur Begutachtung des Entwurfs einer Instruktion zugelassen wird, so geschieht dadurch mehr, als nach den gesetzlichen Bestimmungen an sich erforderlich sein würde.

Bestätigung gewählter Mitglieder der Kuratorien nichtstaatlicher höherer Unterrichtsanstalten durch die Provinzial-Schulkollegien.

Vers. v. 20. August 1896 (U II 11 624).

Von der Aufnahme einer Bestimmung zu § 5 des Entwurfs dahin, daß die nach Nr. 3 und 4 zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums der Bestätigung durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium bedürfen, kann nicht abgesehen werden. Den Ausführungen des Magistratsberichtes in diesem Punkte ist ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen. Wenn auch Schwierigkeiten aus dem Nichtvorhandensein einer solchen Bestimmung beim Gymnasium in N. bisher nicht hervorgetreten sind, so ist dies doch für die Zukunft nicht unbedingt ausgeschlossen. Jedenfalls sind bereits in anderen Fällen sehr erhebliche Unzuträglichkeiten aus dem Mangel einer entsprechenden Bestimmung entstanden; es liegt also ein praktisches Bedürfnis für einen solchen Zusatz allerdings vor. Daß in einer Anzahl älterer Statuten für andere Unterrichtsanstalten das Bestätigungsrecht

der Aufsichtsbehörde nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist, hat darin seinen Grund, daß diese aus dem Aufsichtsrechte des Staates sich ergebende Befugnis als selbstverständlich angesehen ist, und nicht angenommen wurde, daß dieselbe seitens der städtischen Behörden in Abrede gestellt werden würde. Dies letztere ist zwar anscheinend auch seitens des Magistrats in N. nicht beabsichtigt, da nur auf angebliche Unzuträglichkeiten aus der Geltendmachung dieses Rechts hingewiesen wird. Indessen bemerke ich zur Klarstellung doch, daß das Bestätigungsrecht des Staates, auch abgesehen von dem allgemeinen Aufsichtsrechte, auch aus dem Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872 — G.-S. S. 183 — sich ergibt, nach welchem alle mit der Schulaufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln. Dem letzteren muß daher die Möglichkeit gewahrt werden, sein Einverständnis mit der Bestallung der in seinem Auftrage handelnden Personen, also auch der Mitglieder der Schulkuratorien, zu erklären, d. h. die Bestätigung der Gewählten auszusprechen, und erforderlichenfalls durch Versagung der Bestätigung ungeeignete Personen von der Teilnahme an der Aufsichtsführung über Schulen auszuschließen.

Es handelt sich also hier um eine aus dem Hoheitsrechte des Staates abzuleitende Befugnis, auf die nicht verzichtet werden kann. Wird der § 5 entsprechend ergänzt, so kann von der im § 11 vorgesehenen Bestätigung des zur Prüfungskommission zu entsendenden Kuratorialmitgliedes abgesehen werden.

Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Anwendung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Kuratorien höherer Unterrichts-Anstalten.

Verf. der Min. des Innern und der geistl. Angelegenheiten vom 30. Dezember 1874 (I B 9291, U II 6128).

Ew. Wohlgeboren eröffnen wir auf die Vorstellung vom 20. Juni d. J., daß wir Ihre Beschwerde wider die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 12. Juni d. J., soweit sie die Befugnisse des letzteren betrifft, gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des dortigen Realschul-Kuratoriums Ordnungsstrafen anzudrohen und festzusetzen, nicht für begründet erachten können.

Der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Anspruch genommenen Befugnis steht weder das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852, noch die Rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856, noch der insbesondere in bezug genommene Ministerial-Erlaß vom 23. Dezember 1865 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1866 S. 1) entgegen. Vielmehr ergibt sich aus der Stellung des Provinzial-Schulkollegiums als vorgesetzte Behörde der Anstalts-Kuratorien und den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 (betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden — Ges.-Samml. 1826 S. 5) in Verbindung mit den Dienstinstruktionen für die Provinzial-Konsistorien und Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 237), daß dasselbe befugt ist, die Befolgung seiner Anordnungen durch Androhung von Geldstrafen zu erzwingen ꝛc.

H. Reichsschulkommission.

Die Reichsschulkommission, welche ihren Sitz in Berlin hat, ist eingesetzt zur Begutachtung von Anträgen auf Erteilung der Berechtigung für höhere Lehranstalten, Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen zu dürfen.

I. Allgemeines.

Behandlung der Immediatgesuche.

Verf. v. 15. Mai 1876 (G III 3181, U M 2603).[1])

In den Bescheiden auf die an Seine Majestät den Kaiser und König gerichteten, ohne weitere Bestimmung an mich abgegebenen und diesseits den Provinzial-Behörden zur Erledigung zugefertigten Immediatgesuche wird seitens einzelner Behörden den Bittstellern häufig eröffnet, daß die Immediatvorstellung „unberücksichtigt" oder „ohne Allerhöchste Bestimmung" dorthin gelangt sei. Eine solche Fassung der Bescheide entspricht nicht meiner Absicht. Die Remission der Vorstellung bezweckt lediglich die Herbeiführung einer sorgfältigen Prüfung des Gegenstandes derselben durch die von mir beauftragte Behörde und ist nach dem Ergebnis der Prüfung entweder zu berichten oder das Geeignete auf die Vorstellung zu verfügen und der Bescheid an den Bittsteller zu erlassen. Dementsprechend muß in diesen Bescheiden dem Bittsteller jedesmal zu erkennen gegeben werden, daß die auf Allerhöchsten Befehl mir zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugegangene Immediatvorstellung auch in der Tat Gegenstand einer solchen Prüfung gewesen ist.

Genaue Bezeichnung der Militärverhältnisse der in Betracht kommenden Personen bei Berichterstattungen.

Verf. v. 3. Februar 1900 (B 3015).

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens ersuche ich, in allen Berichten, in denen die Militärverhältnisse der in Betracht kommenden Personen erwähnt werden, den Truppenteil genau zu bezeichnen, in welchem der Militärdienst abgeleistet ist, Feldzüge mitgemacht sind usw. Allgemeine Bezeichnungen, wie z. B. bei dem Militär eingetreten, bei der Reserve oder bei der Landwehr befördert, wünsche ich vermieden zu sehen.

Anwendung eines einheitlichen Papierformates bei den Behörden des Reiches und der Bundesstaaten.

Verf. v. 15. März 1877 (G III 689 U).

Zufolge Vereinbarung der sämtlichen hohen Bundes-Regierungen ist fortan für alle Behörden des Reichs und der Bundesstaaten ein einheitliches Papierformat von 33 cm Höhe und 21 cm Breite in Gebrauch zu nehmen, unbeschadet

---

1) Dieser Erlaß entspricht dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. April 1867, welcher den nachgeordneten Behörden durch Erlaß vom 27. April 1891 (B 1277) mitgeteilt worden ist.

der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate.

D . . . (tit.) setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntnis.

Die Zirkularverfügungen der Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Verf. v. 13. Mai 1886 (U II 1112).

Durch den Erlaß vom 10. August 1837 (19 813) bezw. vom 11. September 1843 (18 434) sind die Königlichen Provinzial-Schulkollegien aufgefordert, von den Ihrerseits erlassenen Zirkular-Verfügungen drei [1]) Exemplare an die Geheime Registratur des Ihnen vorgeordneten Ministeriums einzusenden.

Die Ausführung dieser Verordnungen ist gegenwärtig eine sehr ungleichmäßige. Von einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden, ohne Einhaltung der schon ursprünglich bezeichneten Beschränkungen, alle dortseits erlassenen Zirkular-Verfügungen eingereicht, auch diejenigen, welche nur die Übermittlung einer diesseitigen Zirkular-Verfügung an die Schulanstalten ihres Bereiches sind; andere Provinzial-Schulkollegien beschränken sich auf die Mitteilung der Ferienordnung des betreffenden Jahres oder nehmen von der fraglichen Einsendung überhaupt Abstand. Durch besondere Anlässe sehe ich mich bestimmt, die Verordnung in der insbesondere durch den Erlaß vom 11. September 1843 bezeichneten Begrenzung in Erinnerung zu bringen.

Hiernach sind diejenigen Zirkular-Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums von der Einreichung ausgeschlossen, welche nur zur Übermittlung der diesseitigen Zirkular-Verfügungen an die nachgeordneten Behörden dienen. Dagegen sind von denjenigen Zirkular-Verfügungen, welche aus der eigenen Initiative und Kompetenz des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hervorgehen, unter anderen auch von denjenigen, durch welche Lehrbücher, Lehrmittel und dergleichen empfohlen werden, drei [1]) Exemplare unter Kuvert ohne Bericht an die Geheime Registratur meines Ministeriums einzureichen.

Ich sehe der vollständigen Ausführung dieser Anordnung entgegen.

Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse.

Gesetz vom 16. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen pp. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1846 (Ges.-Samml. S. 151), der Verordnung vom 1. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 743) und der Verordnung vom 29. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 139) werden aufgehoben.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1874 in Kraft.

---

1) Nach der Verf. v. 22. Februar 1889 (U II 275) sind 4 Exemplare einzureichen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verf. v. 4. Februar 1863 (KJI 46).

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß sämtliche Königliche Behörden fortan ihre amtlichen Bekanntmachungen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas anderes bedingen, in der periodischen Presse nur allein durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder die, deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter zu veröffentlichen haben. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben ist von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung für einen weiteren oder engeren Kreis des Publikums abhängig.

Das Präsidium setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntnis.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.
Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 27. Mai 1876.

Diejenigen Publikationen der Organe des Reichs, welche der Verkündung durch das Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt S. 24) nicht bedürfen, werden gemäß einem Beschlusse des Bundesrats (Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung) in einer Zeitschrift veröffentlicht, welche unter dem Titel „Zentralblatt für das Deutsche Reich" seit dem 1. Januar 1873 im Verlage des Dr. Loewenstein zu Berlin (Firma Carl Heymanns Verlag) erscheint und zu dem Abonnementspreise von jährlich 6 Mark bei allen Kaiserlichen Postanstalten zu beziehen ist.

Der betreffende Beschluß des Bundesrats ist im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger (Jahrgang 1872 Nr. 304) veröffentlicht worden.

Sämtliche Behörden der Monarchie werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten Publikationen für die Bundesregierungen insoweit, als ihre Organe bei der Ausführung von Beschlüssen des Bundesrats mitzuwirken haben, durch Aufnahme in das Zentralblatt maßgebend werden, und daß die Landesbehörden deshalb verpflichtet sind, sich von dem Inhalte des Zentralblatts zu unterrichten.

Veröffentlichungen im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.

Aus der Verf. v. 26. Juli 1883 (U III A 13 168).

. . . Derartige, an einzelne Behörden pp. gerichtete allgemeine Erlasse erlangen durch ihre Veröffentlichung im Zentralblatte für die Unterrichts-Verwaltung allgemeine Geltung, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zutreffen. . . .

Verf. v. 30. November 1883 (U III B 7459).

Auszug.

Im übrigen ist mittels Verfügung vom 26. Juli d. J. — U III a 13 168 — an die Königliche Regierung in N. (Zentralbl. S. 503) darauf hingewiesen, daß der im Zentralbl. 1882 S. 568 abgedruckte Erlaß vom 29. April 1882 auch dort zur Anwendung zu bringen, wie überhaupt die so publizierten Verfügungen nicht

bloß für die Behörde, an welche sie ergangen sind, sondern, bei gleicher Sach- und Rechtslage, für alle Behörden maßgebend sind.

Aus der Verf. v. 23. Januar 1906 (U II 4134).

... Betreffs der zweiten Frage bemerke ich, daß die durch das Zentralblatt veröffentlichten Rundverfügungen einzelner Königlicher Provinzial-Schulkollegien für die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien keineswegs maßgebend sind. Derartige Veröffentlichungen haben nur den Zweck, die Aufmerksamkeit auch anderer Schulaufsichtsbehörden auf die in den betreffenden Rundverfügungen behandelten Dinge hinzulenken und gleichzeitig zu bekunden, daß die Art der Behandlung mit den diesseitigen Anschauungen in Einklang steht. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird in jedem einzelnen Falle zu erwägen haben, ob es sich etwa empfiehlt, eine Verfügung gleichen Inhalts auch an die Direktoren der höheren Unterrichtsanstalten des eigenen Aufsichtsbezirkes zu richten.

Verf. v. 5. November 1907 (B 2291).

In der Rundverfügung vom 18. Dezember 1858 — B 1215 —, vorletzter Absatz, ist angeordnet worden, das Erscheinen des Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen in den Regierungsamtsblättern anzeigen zu lassen, in geeigneter Weise seine Anschaffung zu empfehlen, und wo zu letzterer geeignete Fonds vorhanden sind, zur Verwendung derselben für diesen Zweck zu ermächtigen.

Anscheinend ist diese Bestimmung nicht überall bekannt; denn in zahlreichen hierher gelangenden Fällen fehlt die Kenntnis von den im Zentralblatte erfolgten Veröffentlichungen bei den daran beteiligten Kreisen der Lehrer und Beamten. $\frac{\text{Das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}{\text{Die Königliche Regierung}}$ wolle daher in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß in $\frac{\text{Seinem}}{\text{Ihrem}}$ Bezirke das vorerwähnte Zentralblatt diejenige Verbreitung findet, welche zur Lösung der ihm gestellten Aufgaben unerläßlich ist.

Berichtigungen von Zeitungsnachrichten in Angelegenheiten der Schulverwaltung seitens der Behörden.

Verf. v. 5. Oktober 1863 (U 19241).

In der Beilage zu der Schlesischen Zeitung Nr. 443 vom 23. September dieses Jahres befindet sich eine von dem Königlichen Landrat G. in F. ausgegangene Berichtigung einer in derselben Zeitung Nr. 379 enthaltenen unwahren Darstellung, das Verhalten der Gemeinde P. dem Hilfslehrer K. gegenüber betreffend.

Ich kann es nur billigen, daß der pp. G. diese Berichtigung hat eintreten lassen, und beauftrage die Königliche Regierung, demselben dieses zu eröffnen, zugleich aber die übrigen Landräte und Schul-Inspektoren Ihres Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, wie der § 26 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 die Herausgeber von Zeitungen verpflichtet, Berichtigungen der in letzteren erwähnten Tatsachen kostenfrei aufzunehmen, und wie ich wünsche, daß von dem hieraus für die Behörden erwachsenden Rechte, die Aufnahme solcher Berichti-

gungen zu verlangen, überall Gebrauch gemacht werde, wo unwahre oder entstellte, die Schulverwaltung betreffende Nachrichten durch die Presse verbreitet werden.

Postsendungen.

Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Februar 1894 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Mit der Reichspostverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 141), ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April 1894 ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionierung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im einzelnen durch Verwendung von Postwertzeichen beziehungsweise bar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankiert eingehen,
c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
d) das Eilbestellgeld,
e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankiert abgesandt werden soll,
f) die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 sind für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April 1894 ab nachstehende Bestimmungen in Kraft getreten.

§ 1.

Frankiert abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
c) in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankiert abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankierungs-

zwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichenfalles von dem Geldbetrage der Überweisung vorweg abzuziehen.

§ 2.

Die frankiert abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionierung unterliegen, sind

1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 21", („frei durch Ablösung") abgekürzt „frei lt. Avers. Nr. 21" und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung bezw. bei Paketen auf die Vorderseite der Paketadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: „frei lt. Avers. Nr. 21" und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adreßseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21" versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§ 3.

Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentierenden Beamten haben sich zur Herstellung der im § 2 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Avers. Nr. 21.
Kgl. Pr. Gymnasium.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte haben den Vermerk „frei lt. Averf. Nr. 21" unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen.[1]) Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Absatz 6 zu verfahren.

§ 4.

Die Frankierung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontierung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankiert eingehen, bei der Auslieferung seitens der Postanstalten in den bezeichneten Büchern kontiert.

Allmonatlich werden die kontierten Gesamtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5.

In betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6.

Die nach § 1 unfrankiert abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 7.

Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf tunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Kuvert zu verschließen.

2. Pakete ohne Wertsdeklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Wertsendungen stets zur Post zu geben.

---

1) Der Vermerk kann auch von einzelnen Beamten, welche eine Staatsbehörde nicht vertreten, sowie von den auf Dienstreisen oder auf Urlaub befindlichen Beamten angewendet werden. Die betreffenden Beamten haben jedoch unter den handschriftlich herzustellenden Aversionierungsvermerk ihren Amtscharakter derart zu bezeichnen, daß kein Zweifel entstehen kann, welcher Behörde sie angehören. (Verf. v. 29. Juli 1895 — G III 2039 — Zentralbl. S. 675.)

3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Kuverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 8.

Die Verrechnung der nicht aversionierten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabekapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Bureaubedürfnisfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionierten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Bureaubedürfnisfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Bureaubedürfnisfonds zu liquidieren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirtschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionierung noch erwachsenden Portoausgaben sowie die Telegrammgebühren aus den Bureau- bezw. Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§ 9.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Auszug aus der Verf. v. 9. März 1894 (G III 523).

1. Die Aversionierung der Portobeträge erstreckt sich nur auf die nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen. Die Bestimmungen, in welchen Fällen Sendungen unfrankiert abzulassen oder in Reichsangelegenheiten (Militaria, Marinesachen, Reichsdienstsache) und als Königliche Angelegenheit portofrei zu befördern sind, bleiben unverändert.

2. Zu den aversionierten Porto- und Postgebühren-Beträgen gehören auch
   a) die Porto- und Gebührenbeträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt,
   b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte zu frankieren sind,
   c) die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,
   d) die Gebühr für die Übermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages,
   e) bei frankiert abzusendenden Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde,
   f) bei frankiert abzuschickenden Nachnahmesendungen neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Gebühr für die Übermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge.

3. Die Post darf anläßlich der Aversionierung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden;

es verbleibt daher bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten usw. der Behörden am Sitze der letzteren,[1]) ebenso bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn und über die Abholung der Sendungen durch die Behörden von der Post.

4. Stempel mit der Inschrift: „frei lt. Avers. Nr. 21 usw." werden von der Firma G. K. Cooke & Weylandt in Berlin N. Friedrichstraße 105 a zum Preise von 1 ℳ für das Stück unter Übernahme einer dreijährigen Garantie geliefert. Die beteiligten Beamten sind auf die den Stempeln vom Lieferanten beizufügende Gebrauchsanweisung und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß zur Herstellung des Stempelabdrucks nur ölfreie Farben verwendet werden dürfen. Auf Briefumschlägen usw., auf welchen die Adresse des Empfängers vorgedruckt wird, kann der Vermerk „frei lt. Avers. Nr. 21 usw." gleichfalls durch Druck hergestellt werden.

Verf. v. 3. Januar 1895 (G III 2443).

Nach den Feststellungen der Reichs-Postverwaltung wird seit der Aversionierung der in Preußischen Staatsdienstangelegenheiten entstehenden Post-Porto- und Gebühren-Beträge die Post von den Behörden und Beamten zur Beförderung von Sendungen in weit erheblicherem Umfange als vorher in Anspruch genommen. So sollen jetzt zahlreiche Sendungen, welche sonst von den eigenen Beamten der Behörden oder durch besondere Boten usw. den Empfängern zugestellt wurden, regelmäßig zur Post gegeben werden, große Pakete zur Auflieferung gelangen, welche früher ohne Inanspruchnahme der Post befördert worden sind, und endlich vielfach Briefe, welche bisher zu Sammelsendungen vereinigt wurden, den Postanstalten einzeln zur Beförderung übergeben werden. Außerdem hat die Postverwaltung wahrgenommen, daß von dem Verfahren der Einschreibung und der Beifügung von Formularen zu Zustellungsurkunden ein weit ausgedehnterer Gebrauch als früher gemacht wird, und daß der die unentgeltliche Beförderung bedingende Aversionierungsvermerk vielfach bei Sendungen zur Anwendung gelangt, welche bisher unfrankiert unter der Bezeichnung „Portopfl. Dienst-Sache" abgelassen wurden.

Die Reichs-Postverwaltung hat auf das Abkommen wegen der Porto-Aversionierung nur in dem Vertrauen eingehen können, daß in den Grundsätzen, nach welchen bisher die Abschickung frankierter Sendungen erfolgte, keine wesentlichen Änderungen eintreten würden. Dementsprechend ist auch in meiner Verfügung vom 9. März v. Js. — G III 523 — unter Nr. 3 [2]) ausdrücklich gesagt, daß die Post anläßlich der Aversionierung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden dürfe, und daß es bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten usw. der Behörden am Sitze der letzteren und bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn verbleibe.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Anordnung zu halten und deren Beachtung in geeigneter Weise

1) Die Bestellung der Ortssendungen der höheren Lehranstalten gehört zu den Dienstobliegenheiten der Schuldiener. Nur den Verwaltungen der Anstalten in Berlin und einigen größeren Provinzialstädten ist die Benutzung der Post im Ortsverkehr gestattet. Im übrigen s. Verf. v. 18. März 1903, Seite 23.

2) Seite 21.

zu kontrollieren. Gegen Beamte, welche in dieser Beziehung Verstöße machen sollten, ist unnachsichtlich mit disziplinarischen Maßnahmen vorzugehen. Ferner sind die beteiligten Beamten noch besonders darauf hinzuweisen, daß

1. der die unentgeltliche Beförderung bedingende Vermerk „frei lt. Aversum Nr. 21" nur bei frankiert abzuschickenden Sendungen Anwendung finden darf,
2. alle portopflichtigen Sendungen, welche nicht zu frankieren sind, nach wie vor unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" abgelassen werden müssen,
3. jederzeit auf tunlichste Beschränkung der Postsendungen durch Zusammenlegen der gleichzeitig an eine Adresse abzusendenden Briefe und durch Beförderung größerer Pakete als Frachtgut mit der Eisenbahn Bedacht zu nehmen ist, und daß
4. von dem Verfahren der Einschreibung und der Beschaffung von Post-Zustellungsurkunden nur in wirklich notwendigen Fällen Gebrauch gemacht werden darf.

Verf. v. 29. Januar 1908 (M 15044).

Der Herr Staatssekretär des Reichspostamtes hat sich damit einverstanden erklärt, daß die von den öffentlichen Desinfektoren an die Königlichen Bakteriologischen Untersuchungsanstalten gerichteten Sendungen mit infektiösem Untersuchungsmaterial in das Portoablösungsverfahren einbezogen werden. Voraussetzung hierbei ist, daß von den Desinfektoren für die Übersendung des Untersuchungsmaterials Briefumschläge oder, sofern die Übersendung in Paketen erfolgt, Paketadressen und Paketaufschriften benutzt werden, die mit dem Portoablösungsvermerk und dem Dienststempel der empfangenden Bakteriologischen Untersuchungsanstalt sowie mit der vorgedruckten Adresse dieser Behörde versehen sind.

Auszug aus der Verf. v. 18. März 1903 (A 291 U II U III).

... Dazu wird bemerkt, daß den Verwaltungen der höheren Lehranstalten für die Zukunft nicht gestattet werden kann, zu ihren Dienstsendungen im Ortsverkehr die Post unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes zu benutzen. Die Bestellung der Ortssendungen gehört vielmehr zu den Dienstobliegenheiten der Schuldiener und ist daher diesen zu übertragen. Sind indes Anstalten in besonderen Ausnahmefällen — beispielsweise bei der Erkrankung oder beim Fehlen des Schuldieners — genötigt, Ortssendungen der Post zur Beförderung zuzuführen, so sind diese nicht mit dem Portoablösungsvermerke zu versehen, sondern durch Entrichtung der Postgebühr zu frankieren.

Ferner ist zur Kenntnis gekommen, daß von den Direktionen einzelner höheren Lehranstalten auch Briefe, in welchen den Eltern die Bestrafung von Schülern mitgeteilt wird, bei der Post zur Beförderung aufgeliefert werden. Dies gibt Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß derartige Sendungen zwar auch in Zukunft der Post zugeführt werden dürfen, daß sie aber, weil lediglich im Interesse der Eltern erfolgend, in Gemäßheit der Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar 1894 [1]) allgemein als „portopflichtige Dienstsache" abzulassen sind, deren Porto der Empfänger zu tragen hat.

1) Seite 18.

Regulativ des Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten.

Vom 30. Juni 1877 (G III 2963).

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. (R.-G.-Bl. S. 524) die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten (§ 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen) — mit den im § 1 Nr. 5 und 6 [1]) bezeichneten Ausnahmen — vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

§ 1.

Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher (§ 8 der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — R.-G.-Bl. S. 213 —) als Staatstelegramme zu bezeichnen und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen.

§ 2.

Die Königlichen Behörden, mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentierenden Königlichen Beamten, haben die Telegraphierungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzusendenden Telegramme:

a) wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Kontierung oder in jedem einzelnen Falle bar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen

b) wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch bare Einzahlung bei der betreffenden Station

zu entrichten.

§ 3.

Die unentgeltliche Kontierung wird jeder Königlichen Behörde mit Einschluß der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentierenden Königlichen Beamten, auf diesfälligen Antrag, von demjenigen Kaiserlichen Telegraphenamte zugestanden werden, bei welchem, nach der örtlichen Lage, die Telegramme der betreffenden Behörde regelmäßig zur Aufgabe gelangen. Ein solcher Antrag ist nur in dem Falle zu stellen, daß von dem Kontierungsverfahren eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs zu erwarten ist.

---

1) § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1877: Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit ....

§ 5. Telegramme von und an Militär- und Marine-Behörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandierten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;

§ 6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Die absendende Behörde hat den Bestimmungsort und den Empfänger des Telegramms in dem Kontobuche zu verzeichnen und sodann das Telegramm mit diesem Buche dem Telegraphenamte zu übergeben, welches darin die Telegraphierungsgebühr und die etwaigen baren Auslagen vermerkt. Ebenso werden Auslagen, welche auf einem an die Behörde usw. eingehenden Telegramme haften, seitens des Telegraphenamtes in dem bezeichneten Buche kontiert.

Nach Ablauf jedes Monats werden die kontierten Gesamtbeträge von der Behörde an das Telegraphenamt, gegen Quittung in einer von dem letzteren aufzustellenden Rechnung bezahlt.

§ 4.

Die Verrechnung der von Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat.

§ 5.

Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Beteiligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 6.

Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständnis nicht unbedingt notwendigen Titulaturen usw. abzufassen.

§ 7.

Den einzelnen Ministerien bleibt überlassen, die für ihr Ressort erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu treffen.

Herstellung von gerichtlichen Urkunden mit der Schreibmaschine und die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeigneten Farbbänder.

Verf. des Justiz-Ministers v. 11. Februar 1905.[1])

Durch eingehende Versuche des Materialprüfungsamtes in Gr.-Lichterfelde ist festgestellt, daß die Schreibmaschinenschrift bei der Verwendung geeigneter Farbbänder oder Farbkissen ebenso dauerhaft und widerstandsfähig ist wie eine mit guter Tinte hergestellte Handschrift. Die auf Grund dieser Versuche zurzeit als geeignet befundenen Farbbänder (Farbkissen) sind in der anliegenden Nachweisung aufgeführt. Ihre Umhüllung wird von den Herstellern mit dem Vermerke versehen werden, daß das Band (Kissen) bei der amtlichen Prüfung als zur Herstellung von Urkunden geeignet befunden ist; auch wird

1) Durch Verf. an die nachgeordneten Behörden vom 7. März 1905 (A 196 B) ist bestimmt worden, daß obige Verf. auch innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereiches sinngemäß zur Durchführung zu bringen ist.

jedem einzelnen Bande (Kissen) ein Zettel gleichen Inhalts mit der gedruckten Unterschrift des Herstellers beigefügt werden.

Die Justizbehörden werden angewiesen, ausschließlich diese Farbbänder oder Farbkissen künftig zu verwenden. Soweit bereits andere Farbbänder bezogen sein sollten, können sie aufgebraucht werden.

Die in der Nachweisung aufgeführten Farbbänder (Farbkissen) können auch zur Herstellung solcher Urkunden (Urschriften, Ausfertigungen, beglaubigten und einfachen Abschriften) verwendet werden, welche dauernd aufzubewahren sind; insbesondere sind Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen von der Herstellung mittels der Schreibmaschine bei der Verwendung der gedachten Farbbänder (Kissen) fernerhin nicht mehr grundsätzlich auszuschließen. Es ist jedoch darauf zu halten, daß zur Herstellung wichtiger Urkunden möglichst frische Farbbänder verwendet und daß die abgenutzten Bänder bei der Herstellung minder wichtiger Schriftstücke aufgebraucht werden. Mittels Durchschlags dürfen Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen nicht hergestellt werden.

Sollten Wahrnehmungen gemacht werden, welche auf eine Unzuverlässigkeit oder Ungleichmäßigkeit in der Herstellung der zugelassenen Farbbänder (Farbkissen) schließen lassen, so ist dem Justizminister auf dem Dienstwege, geeignetenfalls unter Einreichung des beanstandeten Farbbandes oder Kissens, Anzeige zu erstatten.

Nachweisung.

Lfde. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes (Farbkissens)	Vertreter
1	Beyerlen & Co. in Stuttgart.	Indelible (Farbkissen).	A. Beyerlen & Co. in Berlin W., Leipzigerstr. 93.
2	Dr. Ad. Heinemann in Worms.	Aktenband.	Dr. Ad. Heinemann in Worms.
3	Elsbeth Horlbogen in Wilmersdorf	Klondyke.	Elsbeth Horlbogen in Wilmersdorf b. Berlin, Heidelbergerplatz 1.
4	Aug. Leonhardi in Dresden.	Schreibmaschinenband.	Hermann Krandt in Berlin SW., Leipzigerstr. 67.
5	Molinens & Co. in Barmen.	Diamant (Diamond) (Indelible).	J. Buz in Berlin NW., Schiffbauerdamm 21.
6	Dieselben.	Adler (Unauslöschlich).	Adler-Fahrradwerke vorm. Heinrich Kleyer in Frankfurt a. M. (Filiale in Berlin W., Markgrafenstr. 43/44).
7	Dieselben.	Justizia (Unauslöschlich).	H. Büttner in Berlin N., Oranienburgerstr. 1/3.
8	Carl Schütte in Berlin.	Schütteband.	Carl Schütte in Berlin W., Leipzigerstr. 13.
9	Dr. Wenzlik in Cöln.	Deutsches Farbband.	Dr. Wenzlik in Cöln.
10	Copying Union in London.	Strongman.	Fürst & Weiniger in Berlin S., Stallschreiberstr. 57.
11	Crescent-Typewriter-Supply-Co. in Boston.	Crescent.	Bellers Registrator Compagnie m. b. H. in Berlin SO., Elisabethufer 5/6.
12	Imp. Manf. Co. in Newark.	Black Copy Blue Indelible.	Henry Newald Nachf., Alfred Dürselen in Berlin W., Friedrichstr. 59/60.

Lfde. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes (Farbkissens)	Vertreter
13	Mittag & Volger, Park Ridge, N. J.	Paragon Indelible Official.	Fay Sholes Company, G. m. b. H. in Berlin C., Münzstr. 20.
14	The Remington Typewriter Co., New York.	Official Record.	Glogowski & Co. in Berlin W., Friedrichstr. 83.
15	Dieselbe.	Indelible.	
16	Smith Premier Typewriter Co. in Syracuse, N. Y.	Official-Indelible.	The Smith Premier Typewriter Company in Berlin W., Leipzigerstr. 23.
17	F. S Webster Co. in Boston.	Star.	Hermann Dürselen & Co. in Berlin W., Friedrichstr. 59/60.

Nachtragsnachweisung vom 23. November 1905 (A 1467 B).

Lfde. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
1	Dyett & Co. in New-York.	Eagle Brand Indelible.	Max Kornicker, Lindners Nachfolger in Breslau.
2	The Smith Premier Typewriter Co. m. b. H. in Berlin W. 8, Friedrichstr. 62.	Premier Brand-Official Record.	The Smith Premier Typewriter Co. m. b. H. in Berlin W. 8, Friedrichstr. 62.
3	Typewriter Ribban Mfg. Co. in Philadelphia.	Black copying blue.	Schmitz-Fellner in Cöln.
4	Dieselbe.	Black record.	Dieselben.
5	The Hammond Typewriter Co. 69th & 70th Streets, 537—551 East River, New-York.	Hammond-Special Black record.	Ferdinand Schrey in Berlin SW. 19, Leipzigerstr. 51.
6	The Progress Co. London, E. C. 1 Hare Court, Aldersgate Street[1])	Apple Brand (Indelible black record).	The Progress Co. London, E. C. 1 Hare Court, Aldersgate Street[1])
7	Firma Aug. Leonhardi in Dresden.	Stolzenberg-Farbband.	Fabrik Stolzenberg Berlin, G. m. b. H. in Berlin W. 8, Charlottenstr. 23.
8	Firma Wilhelm Brauns in Reichenberg in Böhmen.	Schwarz Record Farbband v. W. Brauns, Chemische Farbenfabrik Reichenberg.	Firma Wilhelm Brauns in Reichenberg in Böhmen.

Nachtragsnachweisung vom 18. Mai 1906 (A 625 B).

Lfde. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
1	Bay State Supply Company in Boston, Mass. U. S. A.	Bay State Brand (indelible copying)	Seitter & Co. in Berlin W. 8, Kronenstr. 56.
2	Firma B. Pahle in Friedenau bei Berlin, Taunusstr. 6.	Kosmos-Farbband.	Firma B. Pahle in Friedenau bei Berlin, Taunusstr. 6.
3	The Carters Ink Company in Boston, Mass.	Victor-Farbband (black record)	W. Ottemann in Hannover, Gretchenstr. 7.
4	Firma Günther Wagner in Hannover.	Pelikan-Farbband.	Firma Günther Wagner in Hannover.
5	Firma Eduard Beyer in Chemnitz.	Beyers Deutsches Farbband.	Firma Eduard Beyer in Chemnitz

1) Siehe Seite 28, Nachtragsnachweisung vom 24. August 1907 (A 1384).

Nachtragsnachweisung vom 19. Januar 1907 (A 31).

Lfde. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
1	Ellams Duplicator Co. in London.	Derby-Indelible.	Firma Bluen & Co. in Berlin W. 66, Mauerstr. 2.
2	Firma Carl Nuese in Berlin NW. 7.	Marke „Welt".	Firma Carl Nuese in Berlin NW. 7.
3	Dr. Adolf Hölken (Inhaber der Firma „Chemisches Laboratorium f. industrielle Zwecke Dr. Adolf Hölken" in Charlottenburg, Windscheidstr. 23).	Pico.	Firma „Chemisches Laboratorium für industrielle Zwecke Dr. Adolf Hölken" in Charlottenburg, Windscheidstr. 23.
4	Firma Robert Lentz, chemische Fabrik für Tinten usw., in Stettin, Steinstr. 2.	Sedinia-Farbband.	Firma Robert Lentz, chemische Fabrik für Tinten usw., in Stettin, Steinstr. 2.
5	A. Giesecke in Hannover, Im Moore Nr. 14.	Schwarz schreibendes Schreibmaschinen-Farbband.	A. Giesecke in Hannover, Im Moore Nr. 14.

Nachtragsnachweisung vom 24. August 1907 (A 1384).

Lfde. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes (der Farbrolle)	Vertreter
1	Mittag & Volger, Park Ridge, N. J. U. S. A.	„Climax" Black Record.	Aberle & Birk in Berlin SW. 13, Alte Jakobstr. 9.
2	Wie zu 1.	„Climax" Black Copy Blue.	Wie zu 1.
3	Groyen & Richtmann in Cöln und Berlin W. 8, Leipzigerstraße 29.	Blickensderfer Farbrolle „Imperial".	Groyen & Richtmann in Cöln und Berlin W. 8, Leipzigerstraße 29.

Die Firma Progress Co., London E. C. (Nachtragsnachweisung vom 23. November 1905 — A 1467 —[1]) ist in den Besitz von The Progress Typewriter Supply Co. Ltd., London E. C. übergegangen, welche nunmehr das Farbband „Apple Brand (Indelible black record)" herstellt.

Nachtragsnachweisung vom 22. Januar 1908 (A 550).

Lfde. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
1	Molineus & Co. in Barmen.	Navy Brand (unauslöschlich).	J. Buz in Berlin NO. 43.
2	Albert Padberg in Elberfeld, Berlinerstr. 15.	Algad.	Albert Padberg in Elberfeld, Berlinerstr. 15.
3	Arthur Schmidt in Breslau I, Goldene Krone.	Arthur Schmidts Behörden-Farbband.	Arthur Schmidt in Breslau I, Goldene Krone.
4	Typewriter Supply Company Ltd., London E. C., 85 Golden Lane, Hatfield Street.	Ullinor-Farbband schwarz rekord.	Ulrich Nordmann in Dresden A., Marienstr. 13.

1) Siehe Seite 27.

Zweiter Teil.

Die höheren Schulen.

I. Das Staatsaufsichtsrecht über die höheren Schulen, Errichtung, Aufhebung, Anerkennung, Revision und Verstaatlichung derselben. Die Vorschulen. Die höheren Privatschulen.

1. Das Staatsaufsichtsrecht über die höheren Schulen.

Allgemeines Landrecht. Zweiter Teil.
Zwölfter Titel.

§ 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§ 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

§ 9. Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staates und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§ 10. Niemandem soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§ 11. Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

§ 54. Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nötigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äußeren Rechte der Korporationen.

§ 55. Diese Rechte werden durch die Schulkollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Ortes, ausgeübt.

§ 56. Dergleichen Schulen stehen unter der näheren Direktion der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde, welche besonders darauf sehen muß, daß der Unterricht zweckmäßig eingerichtet und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

§ 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen oder die Bestellung der Lehrer gewissen Privatpersonen oder Korporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen

in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

§ 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten und richtiger Beurteilungskraft gewählt werden.

§ 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studieren ernstlich abmahnen und die Eltern oder Vormünder dahin zu vermögen suchen, daß sie dergleichen mittelmäßige Subjekte zu anderen nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§ 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§ 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugnis über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§ 65. Die Lehrer bei den Gymnasiis und anderen höheren Schulen werden als Beamte des Staats angesehen. . . .

Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872. Auszug.

§ 1.

Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 3.

Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilnahme an der Schulaufsicht.

Wahrnehmung der Rechte staatlicher Lehranstalten in Prozeßangelegenheiten.

Verf. des Kgl. Prov.-Schulkollegiums zu Danzig vom 22. Februar 1905.

Neuerdings hat sich der Leiter einer uns unterstellten staatlichen Lehranstalt auf einen gegen diese angestellten Zivilprozeß eingelassen, ohne uns vorher hierüber zu berichten.

Wir nehmen hieraus Anlaß, die Direktion zur Vermeidung etwaiger Regreßansprüche darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Vorgehen unstatthaft ist.

Alle Prozesse, welche die uns unterstellten staatlichen Lehranstalten betreffen, werden nach den bestehenden Vorschriften von uns geführt. Für den Fall, daß derartige Prozesse angestrengt oder auch, daß außerhalb des Prozeßverfahrens gegen die Anstalt Ansprüche erhoben werden, deren Rechtmäßigkeit

nicht ganz unzweifelhaft, ist uns umgehend, unter Beifügung der Vorgänge und gleichzeitiger Darlegung des Sachverhalts, zu berichten. Die Direktion wird dann von uns mit weiterer Weisung versehen werden.

2. Errichtung und Aufhebung höherer Schulen, Zusammensetzung des Lehrerkollegiums.

Verf. des Min. d. geistl. Angelegenheiten und des Min. d. Innern vom 31. Januar 1835
(v. Kamptz, Annalen, Band XIX, S. 154 ff.).

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 18. Juli v. Js., die Streitfrage zwischen dem dortigen Magistrate und den Stadtverordneten über die Konkurrenz der letzteren bei Feststellung des dortigen Schulkassenetats betreffend, eröffnen die unterzeichneten Ministerien derselben folgendes:

Es ist bei der vorliegenden Frage zuerst ein Unterschied zu ziehen zwischen den im Allgem. Landrecht, Teil II, Tit. 12, § 12 so benannten gemeinen, d. h. zum Unterrichte in Elementarkenntnissen bestimmten öffentlichen Schulen und den im § 54 l. c. bezeichneten gelehrten oder sonstigen höheren Lehranstalten. Nur die ersteren, die gemeinen Elementarschulen, müssen für die betreffenden Örter oder Bezirke aus einer unmittelbaren und allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung unterhalten werden, und es findet bei ihnen nur das Verhältnis der Zubehörigkeit bestimmter Schulgemeinden statt.

Zur Anlegung höherer, in ihrem Zwecke über die gewöhnliche Elementarbildung hinausgehender Schulanstalten kann an und für sich keine Orts- oder Schulgemeinde genötigt werden, sondern es bleibt die Errichtung solcher Institute von eigener Veranstaltung der Staatsbehörde, oder freiwilliger alsdann auch noch an die besondere Genehmigung des Staates gebundener Stiftung seitens der Kommunen oder anderer Personen abhängig.[1] [2]) Ist aber, namentlich von einer Kommune, eine solche höhere Schule aus freiwilligem Entschlusse einmal errichtet, so besteht sie nach den eben allegierten und weiter folgenden Verordnungen im Allgem. Landrecht, Teil II, Tit. 12, §§ 54 ff. als ein selbständiges Institut, unter Aufsicht und Direktion der Staatsbehörde und mit eigenem Korporationsrechte. Infolge des letzteren insbesondere kann die Wiederaufhebung einer solchen Schule

1) Die Genehmigung zur Errichtung einer nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schule wird in der Regel unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt, daß der Patron sich verpflichtet,
1. für den Unterrichtsbetrieb in absehbarer Zeit ausreichende und hinlänglich ausgestattete Räumlichkeiten bereitzustellen,
2. hinsichtlich der Art und Anzahl der Lehrkräfte und der Beschaffung von Lehrmitteln sich lediglich den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde zu fügen,
3. die Besoldungen des Leiters und der wissenschaftlichen Lehrer nach Maßgabe der für die Leiter und wissenschaftlichen Lehrer an den staatlichen höheren Schulen jeweilig geltenden Bestimmungen zu bemessen und den übrigen fest angestellten Lehrern mindestens das ihnen gesetzlich zustehende Diensteinkommen zu gewähren,
4. die Lehrer und Beamten der Anstalt hinsichtlich ihrer Pensionsansprüche sowie der Versorgung ihrer Hinterbliebenen den Lehrern und Beamten an Staatsanstalten mindestens gleichzustellen,
5. für die Anstalten ein Statut aufzustellen und ein Kuratorium einzusetzen, das die Anstalt nach außen zu vertreten und die Lehrer zu wählen hat.

2) In einem Spezialfall (Verf. v. 11. April 1894 U II 11126) ist bestimmt worden, daß dem Antrage auf Errichtung einer höheren Lehranstalt erst dann näher getreten werden kann, wenn unter anderem seitens der Stadtgemeinde auch für die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Volksschule und insbesondere für eine angemessene Besoldung und gesicherte Existenz ihrer Volksschullehrer im vollen Umfange gesorgt ist.

nicht nach Willkür der Kommune, sondern gemäß der gesetzlichen Vorschrift, Allgem. Landrecht, Teil II, Tit. 6, § 180, nur unter wiederum einzuholender Staatsgenehmigung geschehen. Die in solchem Verhältnisse stehenden Schulanstalten sind es zunächst, welche der § 112 der revidierten Städteordnung im Sinne hat und bei deren Unterhaltung es in der unmittelbaren Konsequenz liegt, daß die Stadtverordneten nur mit einem konsultativen Gutachten konkurrieren, nicht aber sich das Recht einer eigenen Bestimmung des Unterhaltungsbedürfnisses beilegen können, dessen Festsetzung vielmehr teils von den bei Errichtung der Anstalt getroffenen Organisationsbestimmungen, teils von denjenigen weiteren Anordnungen für ihre, dem Fundationszwecke nach Maßgabe der Zeitverhältnisse entsprechende Einrichtung abhängt, zu welchen sich die Staatsbehörde auf Antrag des Kommunalvorstandes oder in sonstiger Wahrnehmung ihres gesetzlichen Oberaufsichtsrechts veranlaßt findet, und nach denen alsdann in Zusammenstellung mit dem wegen der Unterhaltungsverbindlichkeit überhaupt bestehenden Rechtsverhältnisse zwischen der Lehranstalt und der Kommune das Maß des von der letzteren aufzubringenden Zuschusses sich ebenfalls richtet.

Allgemeines Landrecht. Zweiter Teil.

Sechster Titel § 180.

Auch mit Einwilligung sämtlicher Mitglieder kann eine öffentliche Gesellschaft nicht anders als unter Genehmigung des Staates aufgehoben werden.

Verf. v. 25. März 1871 (U 7827).

Durch gelegentliche Anführungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu N. ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß in N. eine städtische Realschule besteht. Näheres ist über diese Anstalt hier nicht bekannt.

Die Königliche Regierung ist vermutlich der Ansicht, eine Berichterstattung sei in diesem Falle erst dann an der Zeit, wenn es sich um Anerkennung der Anstalt behufs der Verleihung von Berechtigungen an dieselbe handelt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Errichtung einer höheren Lehranstalt überhaupt zuvörderst meiner Genehmigung bedarf, und will nunmehr Bericht über die erwähnte erwarten, wobei unter anderem auch anzugeben ist, ob für das Elementarschulwesen des Orts bereits vollständig gesorgt ist und die Leistungsfähigkeit der Stadt für dieses durch den Unterhalt einer höheren Lehranstalt nicht beeinträchtigt wird.

Rede des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Herrenhaus am 17. Juni 1892.

Meine Herren, es ist ganz außer Zweifel, daß die Städte, die Gemeinden nicht verpflichtet sind, höhere Schulen zu errichten und zu unterhalten. Davon sind wir bisher immer ausgegangen, und es ergibt sich daraus auch die Antwort auf die Frage des geehrten Herrn Vorredners ganz von selbst. Die Städte können natürlich eine Schule auch umändern in eine Schule anderen Charakters; selbstverständlich wird das einer Vereinbarung mit der Schulaufsichtsbehörde nach gewissen Richtungen bedürfen, wie ich denn auch in der Kommission ausdrücklich habe hervorheben müssen, daß, wenn die Stadt die Auflösung einer solchen Schule beschließt, die Unterrichtsverwaltung sich vorbehalten muß, dafür zu sorgen, daß die Auflösung allmählich und ordnungsmäßig erfolgt. Es müssen

die Klassen von unten auf aufgelöst werden, damit diejenigen Schüler, die einmal in der Anstalt aufgenommen sind, auch die Berechtigung, behufs deren Erlangung sie die Anstalt besucht haben, erlangen können. Es ist bisher immer so verfahren, und wir sind dabei niemals auf Schwierigkeiten gestoßen. Sollte eine Stadt eine derartige Anstalt in eine Mittelschule umwandeln, so wäre das einfach die Aufhebung der bis dahin bestehenden höheren Schule, und sie würde also nach denselben Grundsätzen zu behandeln sein, wie wenn die Stadt beschließt, die höhere Schulanstalt aufzuheben.

Verf. v. 17. August 1860 (U 18 413).

Der Königlichen Regierung teile ich auf den Bericht vom . . . . . die Bedingungen mit, welchen gegenwärtig von denjenigen Progymnasien genügt werden muß, die ihren Zöglingen das Recht auf den einjährigen freiwilligen Militärdienst durch ein Schulzeugnis sichern wollen.

Es müssen die fünf Klassen Sexta bis Sekunda gesondert vorhanden sein und im wesentlichen denselben Klassen eines vollständigen Gymnasiums gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Kursusdauer der einzelnen Klassen müssen die für die Gymnasien geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrerkollegium muß aus mindestens 7 Lehrern, einschließlich des Direktors, bestehen, und von diesen müssen außer dem Direktor mindestens 4[1]) durch wissenschaftliche Studien vorgebildet sein und sich darüber vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission ausgewiesen haben. . . . . Das Schullokal muß billigen Anforderungen entsprechen. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathematischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Lehrmittel nicht fehlen. Die betreffenden Progymnasien haben alljährlich kurze Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls außer dem Lehrplan eine tabellarische Übersicht der Lektionsverteilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Konfession der Schüler, der etwa zugestandenen Dispensationen und dergl., mitzuteilen.

Verf. v. 8. Juli 1872 (U 12 974).

Bei derjenigen Anerkennung von Progymnasien, welche denselben die ihrer Kategorie zustehenden Berechtigungen gewährt, wird vorausgesetzt, daß sie sich in ihrer Einrichtung von den Gymnasien nur dadurch unterscheiden, daß ihnen die Prima[2]) fehlt. Da dieser Voraussetzung in bezug auf die verhältnismäßige Zahl und die Qualifikation der Lehrer nicht überall entsprochen wird, so bestimme ich behufs Herstellung einer gleichmäßigeren Ordnung darin hierdurch folgendes:

Wenn ein einfaches Gymnasium von 6 Klassen nach der Regel, daß für je 2 Klassen 3 Lehrer erforderlich sind, 9 Lehrer zählt, und zwar außer dem Direktor und dem Elementarlehrer 3 Ober- und 4 ordentliche Lehrer,[3]) so bedarf ein vollberechtigtes Progymnasium von 5 Klassen jedenfalls 7 Lehrerstellen, und zwar außer der des Rektors und der des Elementarlehrers eine Ober- und 4 ordentliche Lehrerstellen.[3])

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle Sich dies bei der Errichtung neuer Progymnasien hinsichtlich des Etats und der Qualifikation der Lehrer zur Norm dienen lassen . . . . .

1) Vergl. nachfolgende Verf. v. 8. Juli 1872 (U 12974).
2) Jetzt: Obersekunda und Prima.
3) Die angestellten wissenschaftlichen Lehrer haben jetzt alle den Titel Oberlehrer.

Verf. v. 17. Juni 1886 (U II 6513).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom . . . . ., die Stellung der Mittelschullehrer an den höheren Bürgerschulen betreffend, hiermit folgendes:

Durch die Verfügung vom 21. September 1878 — U II 2291 — (C.-Bl. S. 605 ff.) ist bestimmt worden, daß an höheren Bürgerschulen der Dirigent und mindestens die Hälfte der Lehrer akademische Bildung besitzen und die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben müssen und daß für die übrigen der Nachweis der Lehrbefähigung auf Grund seminaristischer Vorbildung genügt. In dieser Bestimmung ist durch die Lehrpläne für höhere Schulen vom 27. Mai 1882 eine Änderung nicht eingetreten.

Daraus ergibt sich, daß an höheren Bürgerschulen, abgesehen von den Lehrern im Nebenamt, nur zwei Klassen von Lehrern zugelassen sind, nämlich solche, welche die Prüfung pro facultate docendi abgelegt, und solche, welche auf Grund seminaristischer Vorbildung die betr. ihnen zugänglichen Prüfungen bestanden haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die seminaristisch gebildeten Lehrer auch die Qualifikation als Mittelschullehrer erworben haben und pro rectoratu geprüft sind.

Dieser ihrer Vorbildung entsprechend werden die Lehrer an höheren Bürgerschulen auch bezüglich der Gehälter in zwei Abteilungen zu scheiden sein, so zwar, daß die etatsmäßig angestellten wissenschaftlichen Lehrer einerseits und die seminaristisch vorgebildeten Lehrer andererseits in der Regel untereinander rangieren. Für eine dritte Abteilung von Lehrern, die der Mittelschullehrer, ist nach der Organisation dieser Anstalten kein Raum.

Was die Beschäftigung der seminaristisch gebildeten Lehrer betrifft, so werden dieselben in den meisten Fällen über IV hinaus nicht zu verwenden sein. Das zulässige Maximum der wöchentlichen Stundenzahl beträgt für sie 28. . . .

Zusammensetzung des Lehrerkollegiums an einer höheren Simultanschule.

Verf. v. 15. März 1870 (U 6648).

Der Begriff einer Simultanschule ist bisher gesetzlich nicht fixiert worden. Im allgemeinen wird darunter eine Schule verstanden, in deren Lehrerkollegium grundsätzlich sowohl katholische wie evangelische Lehrer eintreten können. Dabei die Parität beider Konfessionen dergestalt zu wahren, daß immer ebenso viele evangelische wie katholische Lehrer bei der Anstalt vorhanden seien, und das Direktorat zwischen beiden Konfessionen alterniere, kann als notwendig nicht angesehen werden, und hat sich, wo der Versuch gemacht worden ist, demgemäß zu verfahren, nicht bewährt. Dem Wohl der Anstalt zuträglicher ist es vielmehr, bei der Wahl der Lehrer, ohne eine der beiden Konfessionen auszuschließen, lediglich das vorliegende Bedürfnis maßgebend sein zu lassen, also den katholischen Lehrer zu wählen, wenn er für die zu besetzende Stelle sich mehr eignet als der etwa mit ihm zur Wahl stehende evangelische, auch wenn dadurch die Zahl der katholischen Lehrer der Anstalt größer werden sollte als die der evangelischen. Bei einer anderen Gelegenheit kann das umgekehrte Verhältnis eintreten.

Wenn daher die städtischen Behörden zu N. ordnungsmäßig den Beschluß gefaßt haben, für die daselbst zu errichtende höhere Bürgerschule einen evangelischen Rektor, die übrigen Lehrer aber so zu wählen, daß dabei das Be-

dürfnis der Schule und die den beiden Konfessionen angehörende Schülerzahl billige Brückſichtigung findet, ſo kann ihnen dies mit geſetzlichen Gründen nicht gewehrt werden.

3. Anerkennung höherer Schulen.

Verf. v. 23. Mai 1901 (U II 1506).

Maßnahmen einzelner Provinzial-Schulkollegien aus neuerer Zeit laſſen darauf ſchließen, daß betreffs des Verfahrens, welches bei der Anerkennung einer öffentlichen höheren Lehranſtalt, insbeſondere bei der ihr vorausgehenden Reviſion und Prüfung, zu beobachten iſt, nicht überall die wünſchenswerte gleichmäßige Sicherheit herrſcht. Ich nehme deshalb Veranlaſſung, die maßgebenden Beſtimmungen in folgendem zuſammenfaſſend in Erinnerung zu bringen.

1. Die Anerkennung einer höheren Lehranſtalt, gleichviel ob ſie ſechsſtufig oder neunſtufig iſt, kann hier erſt dann in Frage kommen, wenn die äußere Beſtand- und innere Leiſtungsfähigkeit nach Maßgabe der dafür geltenden Beſtimmungen vollkommen geſichert iſt.[1]) Hinſichtlich beider Punkte ſind eingehende Feſtſtellungen erforderlich. Die innere Leiſtungsfähigkeit der Anſtalt iſt auf Grund einer beſonderen Reviſion und einer demnächſt von hier aus anzuordnenden Prüfung derjenigen Schüler nachzuweiſen, die von dem Lehrerkollegium nach den zu ſtellenden Zielforderungen der betreffenden Klaſſe für reif erachtet werden.

Dieſe für das erforderliche Gutachten des Provinzial-Schulkollegiums maßgebende Reviſion der neuen Anſtalt iſt durch den Departementsrat während des mit der betreffenden Prüfung abſchließenden Schuljahres unter beſonderer Berückſichtigung der oberſten Klaſſen vorzunehmen. Gegebenen Falles hat alsdann das Provinzial-Schulkollegium bei rechtzeitiger Vorlegung des Berichtes über das nach den Lehrfächern geordnete Ergebnis der Reviſion ſowie über die Erfüllung der äußeren Vorbedingungen für den Beſtand der Schule die Ermächtigung zur Abhaltung der erſten Prüfung hier nachzuſuchen. Ohne eine ſolche Ermächtigung darf dieſe Prüfung nicht abgehalten werden.

Jede ſolche erſte Prüfung, an deren Ausfall die Anerkennung einer ſechs- oder neunſtufigen höheren Schule geknüpft iſt, hat der Departementsrat des Provinzial-Schulkollegiums als Königlicher Kommiſſar ſelbſt zu leiten; eine etwa notwendig werdende Vertretung darf nicht dem Leiter der erſt anzuerkennenden Anſtalt übertragen werden. Auch ſind bei ſolchen Prüfungen Befreiungen

---

1) **Verf. v. 30. Dezember 1876 (U II 7136).** Die Anerkennung einer höheren Lehranſtalt als „Höhere Bürgerſchule“ oder „Progymnaſium“ iſt ausſchließlich Sache der oberſten Schulaufſichtsbehörde und kann wie die eines Gymnaſiums oder einer Realſchule erſt dann erfolgen, wenn die äußere Beſtand- und innere Leiſtungsfähigkeit der betreffenden Schule nach Maßgabe der dafür geltenden Beſtimmungen vollkommen geſichert iſt. Die letztere insbeſondere ſoll auf Grund einer eingehenden Reviſion und einer demnächſt von dem Unterrichtsminiſter anzuordnenden Entlaſſungsprüfung derjenigen Schüler nachgewieſen werden, welche ... von dem Lehrerkollegium für reif erachtet werden ... Indeſſen darf nicht unbeachtet bleiben, daß die erſte Abgangsprüfung als ſolche und das einzelne darin erworbene Zeugnis als ſolches nur dann Gültigkeit erlangt, wenn in der Zentralinſtanz die geſamten Verhandlungen und die Arbeiten der Schüler geprüft und die Reifezeugniſſe anerkannt worden ſind. Aus dieſem Grunde wird auch der Kommiſſar des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums jeder Reifeerklärung der Abiturienten oder jeder Zuerkennung des Reifezeugniſſes ſich zu enthalten, vielmehr denjenigen Schülern, welche nach dem Beſchluß der Kommiſſion in der Prüfung beſtanden ſind, zu erklären haben, daß der Unterrichtsminiſter über die Zuerkennung des Reifezeugniſſes zugleich bei der Anerkennung der Anſtalt entſcheiden werde.

von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben nicht zulässig.[1]) Endlich ist zu beachten, daß die erste Prüfung als solche und das einzelne durch sie erworbene Zeugnis als solches nur dann Gültigkeit erlangt, wenn in der Zentralinstanz die gesamten Verhandlungen und die Arbeiten der Schüler geprüft und die Zeugnisse anerkannt worden sind. Aus diesem Grunde wird der die Prüfung leitende Kommissar sich jeder Zuerkennung des Reifezeugnisses zu enthalten, vielmehr denjenigen Schülern, welche für reif erachtet werden, zu erklären haben, daß der Unterrichtsminister über die Zuerkennung der betreffenden Zeugnisse zugleich mit der Anerkennung der Anstalt entscheiden werde.[2]) Unmittelbar nach dem Abschluß einer solchen ersten Prüfung sind die gesamten sie betreffenden Verhandlungen nebst den Schülerarbeiten und den Entwürfen für die Zeugnisse durch das Provinzial-Schulkollegium hierher einzureichen.

2. An den in der Entwickelung zu (neunstufigen) Vollanstalten begriffenen höheren Schulen ist bereits bei dem erstmaligen Abschluß des sechsten Jahrganges (Untersekunda) behufs Erlangung der sogenannten Militärberechtigung in der unter 1 bezeichneten Weise zu verfahren. Die Prüfung der zur Versetzung nach Obersekunda stehenden Schüler ist wie die Entlassungsprüfung einer entsprechenden sechsstufigen Schule zu handhaben.

Sinnentsprechende Anwendung finden diese Bestimmungen auch dann, wenn es sich um die erste Prüfung solcher Schüler einer gymnasialen Lehranstalt handelt, die unter Befreiung vom Griechischen an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen haben.[3])

3. Für die Anerkennung einer neunstufigen höheren Lehranstalt als solcher macht es hinsichtlich der ersten Reifeprüfung keinen Unterschied, ob sie von vornherein als Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule gegründet und bei stetig fortschreitender Entwickelung zu einer Vollanstalt ausgewachsen ist, oder ob sie erst durch späteren Aufbau der Oberstufe auf eine ältere, bereits als Progymnasium, Realprogymnasium oder Realschule anerkannte Anstalt entstanden ist. In beiden Fällen ist auch betreffs der erforderlichen Revision, der Berichterstattung und des Antrages auf Ermächtigung zur Abhaltung der ersten Reifeprüfung gleichmäßig so zu verfahren, wie unter 1 angegeben ist.

4. Betreffs der Ernennung (bezw. Bestätigung) der Direktoren bei erst anzuerkennenden Anstalten wird auf den Runderlaß vom 13. November 1900 (U II 3095)[4]) Zentralblatt 1900, S. 858 verwiesen.

Gleichzeitig bemerke ich, daß für das bei den Verhandlungen über Anerkennung einer privaten Lehranstalt zu beobachtende Verfahren noch diejenigen Bestimmungen zu berücksichtigen sind, welche der Runderlaß vom 18. Februar 1889[5]) (U II 276) Zentralblatt 1889, S. 420 vorschreibt.

Verf. v. 30. November 1894 (U II 2698).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich hierdurch, in jedem einzelnen Falle, in welchem in dem Bestande oder der Organisation höherer Lehranstalten seines Aufsichtskreises solche Veränderungen vorgenommen werden, von denen die Berechtigung der betreffenden Anstalten berührt wird, sofort hierher

---

1) Vergl. Anm. S. 66, Anm. 1.
2) Vergl. Verf. v. 30. Dezember 1876 (U II 7136), S. 35, Anm.
3) Vergl. Verf. v. 25. April 1901 (U II 1117), S. 159.
4) Siehe Teil III, Abschnitt III, Nr. 2.
5) Siehe S. 66.

Anzeige zu machen. Insbesondere ist auch, sobald kein Schüler mehr vorhanden ist, welcher die Berechtigung an einer in der Auflösung begriffenen höheren Lehranstalt oder einer Abteilung derselben erstrebt, die Löschung dieser Anstalt oder Abteilung in dem Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten bei mir zu beantragen.

Dabei bemerke ich, daß als eine Veränderung in der Organisation einer gymnasialen Anstalt auch die Einführung von realem Ersatzunterricht für die vom Griechischen dispensierten Schüler anzusehen ist. In diesem Falle ist zu beantragen, daß die betreffenden Gymnasien und Progymnasien in dem Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten mit einem Stern (*) versehen werden.

4. Statuten höherer Lehranstalten.

Statut des Realprogymnasiums zu N. N.

§ 1.

Die Gemeinde N. hat eine höhere Lehranstalt errichtet, welche durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom . . . . . als ein Realprogymnasium anerkannt ist.

§ 2.

Die Anstalt hat die Rechte einer selbständigen juristischen Person dergestalt, daß sie Grundstücke und eigenes Vermögen erwerben kann und ihre eigenen Einnahmen ihr verbleiben und zu anderen, namentlich sonstigen Gemeindezwecken nicht verwendet werden dürfen.

§ 3.

Die Anstalt ist eine paritätische und hat als solche keinen bestimmten konfessionellen Charakter.

§ 4.

Die Schule steht unter dem Patronate der Stadt N. Soweit die eigenen Einnahmen der Anstalt zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, ist die Gemeinde gehalten, das Fehlende aus Gemeindemitteln zu ergänzen.

§ 5.

Hinsichtlich des Diensteinkommens des Leiters und der Lehrer der Anstalt haben die für die staatlichen höheren Schulen geltenden Bestimmungen in gleichem Maße Anwendung zu finden.

§ 6.

Die von einem anderen Orte an die Anstalt berufenen Lehrer erhalten nach Maßgabe der für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften Umzugskosten, Mietsvergütung, Reisekosten und Tagegelder. Beim Antritt zum Beginn eines Schulhalbjahres sind die Dienstbezüge vom 1. April bezw. 1. Oktober ab zu zahlen, während sie beim Ausscheiden am Ende des Schulhalbjahres stets bis Ende März bezw. September zu gewähren sind.

§ 7.

Beim Ableben der Lehrpersonen erhalten die hinterbliebenen Witwen und ehelichen Nachkommen nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen das Gnadenvierteljahr. Im übrigen erfolgt die Versorgung der Hinterbliebenen

auf Kosten der Gemeinde N. durch Beitritt zu der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für Kommunalbeamte in N. Beiträge werden von den Lehrern nicht erhoben. Die Elementarlehrer der Anstalt treten dieser Versorgung unter der Voraussetzung bei, daß sie aus der Bezirks-Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse ausscheiden bezw. daß die Gemeinde dort keine Beiträge mehr für sie zu entrichten hat.

§ 8.

Zur Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Anstalt und als Organ der Gemeinde bei Ausübung ihrer Patronatsrechte wird ein Kuratorium gebildet, welches besteht aus:

a) dem Bürgermeister der Gemeinde oder dem mit seiner Stellvertretung beauftragten Beigeordneten — als Vorsitzenden,
b) dem Direktor der Anstalt oder seinem Stellvertreter,
c) je einem von der Gemeindevertretung zu bezeichnenden, in N. wohnhaften evangelischen und katholischen Ortspfarrer,
d) sechs von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern.

§ 9.

Die zu § 8 d bezeichneten Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus und wird durch neue ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch bis zur Einführung der neu Gewählten in Tätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, welches der Vorsitzende des Kuratoriums zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Alle Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Provinzial-Schulkollegiums.

§ 10.

Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Zusammenberufung hat mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens 24 Stunden vorher stattzufinden; sie muß binnen einer Woche erfolgen auf schriftlichen Antrag des Anstaltsdirektors oder dreier Mitglieder des Kuratoriums.

Durch Beschluß des Kuratoriums können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend ist. Muß jedoch infolge persönlicher Beteiligung oder Mitbeteiligung ein Mitglied bei der Beratung eines Gegenstandes abtreten, so wird durch diesen Umstand eine vorher beschlußfähige Sitzung nicht beschlußunfähig. Ist das Kuratorium nicht beschlußfähig, so wird über die Gegenstände der Tagesordnung in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgültig beschlossen, wenn bei der schriftlichen Einladung zu der Sitzung ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11.

Das Kuratorium hat die Rechte einer öffentlichen Behörde und vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er zeichnet alle Schriftstücke des Kuratoriums.

Urkunden, mittels deren die Anstalt Verpflichtungen übernimmt, müssen von dem Vorsitzenden, dem Anstaltsdirektor und einem Mitgliede unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Kuratoriums versehen sein. In denjenigen Fällen, wo es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

§ 12.

Dem Kuratorium liegt die Besorgung der gesamten äußeren Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere auch die Verwaltung des Schulvermögens und die Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens ob. Die Kassenführung selbst erfolgt durch einen von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Beamten. Der Vorsitzende des Kuratoriums hat die Befugnisse des Kassenkurators wahrzunehmen.

§ 13.

Das Vermögen der Anstalt ist nach Maßgabe des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der dazu ergangenen bezw. noch ergehenden gesetzlichen und Ausführungs-Bestimmungen, insbesondere der Artikel 73—75 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sicher und zinsbar anzulegen. Zur Ausleihung einer Hypothek oder Grundschuld von über 150 Mark ist vorher die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen. Quittungen oder Abtretungserklärungen über dingliche Forderungen der Anstalt bedürfen in allen Fällen der Bestätigung des Provinzial-Schulkollegiums.

§ 14.

Bei der Verwaltung der äußeren Verhältnisse der Anstalt hat das Kuratorium sich nach den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen des Provinzial-Schulkollegiums zu richten.

Im übrigen hat es den von der Gemeindevertretung festgesetzten Etat, welcher dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen ist, zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende vollzieht namens des Kuratoriums die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Anstaltskasse. Zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Gerätschaften ist innerhalb der in dem Anstaltsetat ausgeworfenen Kredite der Anstaltsdirektor selbständig befugt.

§ 15.

Das Kuratorium beschließt über die Vergebung der in dem Anstaltsetat vorgesehenen Schulgeldfreistellen und über die Bewilligung der vorgeschriebenen Alterszulagen und festen Zulagen an Lehrpersonen der Anstalt.

§ 16.

Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung der Gemeindevertretung:

a) bei Überschreitung der durch den Anstaltsetat festgesetzten Ausgabekredite,
b) bei Übernahme dauernder Mehrausgaben, insbesondere Schaffung neuer Lehrerstellen,
c) bei Festsetzung des Schulgeldtarifs,
d) bei Bewilligung von Gehaltssätzen, besonderen Remunerationen und dergleichen an Lehrpersonen und Beamte der Anstalt, soweit sie über das gesetzliche Maß hinausgehen, insbesondere auch bei Anrechnung von an sich nicht anrechnungsfähiger Dienstzeit auf das Besoldungs-Dienstalter nach Maßgabe des § 3 des Normaletats,
e) bei Abnahme und Entlastung der Jahresrechnung der Anstalt,
f) bei organisatorischen Änderungen der Lehrverfassung der Anstalt.

§ 17.

Die Wahl des Leiters, der Lehrer und der Beamten der Anstalt und die Ausfertigung der Berufungsurkunden erfolgt durch das Kuratorium.

§ 18.

Auf die inneren Verhältnisse der Anstalt, namentlich auf den Unterricht und die Disziplin hat das Kuratorium einen unmittelbaren Einfluß nicht auszuüben. Es ist aber berechtigt und verpflichtet, seine Wünsche und Bedenken in betreff derselben dem Direktor oder der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, und darf zu diesem Zwecke Auskunft über den inneren Zustand der Anstalt vom Direktor verlangen.

Der Direktor hat das Kuratorium zu den öffentlichen Schulfeierlichkeiten einzuladen.

Das Kuratorium ist befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission bei den Reifeprüfungen zu ernennen. Die Ernennung muß mindestens auf einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen und dem Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig angezeigt werden. Der Vertreter des Kuratoriums hat Stimmrecht in der Kommission.

§ 19.

Abänderungen dieses Statuts können durch die Gemeindevertretung nach Anhörung des Kuratoriums beschlossen werden und bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums.

§ 20.

Die aus dem Aufsichtsrecht des Staates folgenden Befugnisse der der Schule vorgesetzten Staatsbehörden werden durch dieses Statut nicht berührt.

N., den . . . . .

Der Bürgermeister.
Unterschrift.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom — U II — hiermit von uns bestätigt.

Datum . . . .

Siegel
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Unterschriften.

5. Revision der höheren Schulen. Erstattung der Verwaltungsberichte.

Verf. v. 17. Juli 1894 (U II 1732).

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1894/95 vier neue Ratsstellen bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien wesentlich im Hinblick auf eine regelmäßigere Durchführung der Revisionen höherer Lehranstalten begründet worden sind, ersuche ich Ew. Exzellenz ergebenst, gefälligst Anordnung dahin zu treffen, daß sämtliche höhere Schulen der dortigen Provinz in der Regel in einem Turnus von je 3[1]) Jahren von den betreffenden Herren Departementsräten einmal revidiert werden. Von dem Ergebnis jeder einzelnen Revision ist in den alle 3[1]) Jahre zu erstattenden Verwaltungsberichten mir kurze Mitteilung zu machen.

Verf. v. 23. März 1887 (U II 5676).

Die nach der Zirkular-Verfügung vom 31. Dezember 1859 durch die Provinzial-Schulkollegien zu erstattenden periodischen Verwaltungsberichte über die gymnasialen bezw. realistischen höheren Lehranstalten ihres Amtsbereichs haben im Laufe der Zeit in steigendem Maße eine Gestalt angenommen, die, wenn ich auch dem Bestreben, von der Entwickelung der betreffenden Schulen einer Provinz ein möglichst allseitiges Bild zu geben, meine Anerkennung nicht versagen will, mir doch in mehr als einer Beziehung zu ernsten Bedenken Anlaß gibt.

Vor allem muß ich besorgen, daß bei dem Umfang, welchen die erwähnte Berichterstattung zur Zeit gewonnen hat, nicht nur die praktische Verwertbarkeit der Berichte wesentlich leidet, sondern auch die Departementsräte mehr als zulässig wichtigeren Aufgaben ihres Amtes durch die übermäßige auf die Verwaltungsberichte verwandte Arbeit entzogen werden . . . .

Was sodann die Anordnung dieser Berichte und ihre Gliederung in Unterabteilungen betrifft, so ist zwar nicht zu verkennen, daß derselben von mancher Seite ein ernstliches Nachdenken gewidmet worden ist; indessen ist gerade dadurch eine Zersplitterung des Stoffes herbeigeführt worden, die Wiederholungen im einzelnen unvermeidlich macht und eine spätere Benutzung des Berichts in der Zentralinstanz außerordentlich erschwert . . . .

Endlich erscheinen die Verwaltungsberichte nicht selten unnötigerweise dadurch belastet, daß eine ganze Reihe nicht dahin gehöriger Notizen, wie sie sich etwa in den Spezialberichten der Direktoren finden mögen, in den ersteren verwertet werden. So z. B. hat es keinen Zweck, wenn hier ohnehin bekannte Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Pensionierungen, Auszeichnungen von Direktoren und Lehrern, soweit diese Vorgänge für die Entwickelung der Anstalten nicht gerade von besonderer Bedeutung sind, noch einmal vorgetragen werden.

Um für die Zukunft die beregten Übelstände möglichst fernzuhalten und den Verwaltungsberichten den beabsichtigten Erfolg zu sichern, bestimme ich hiermit folgendes:

1. Die Verwaltungsberichte zerfallen auch fernerhin in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil.

2. Der allgemeine Teil, in welchem es sich nur um solche Beobachtungen

---

1) Nach der Verf. v. 31. Mai 1897 (U II 1143) im vierjährigen Turnus. S. 43, Anm. 1.

handeln kann, welche die ganze Provinz oder einen erheblichen Teil derselben betreffen, gliedert sich am zweckmäßigsten in nachstehende fünf Unterabteilungen:

a) Statistisches,
b) Unterricht, Lehrpläne und Lehrmittel,
c) Disziplin,
d) Lehrpersonal,
e) Äußerungen über besondere Gegenstände, deren Behandlung in den Verwaltungsberichten von der Zentralinstanz angeordnet ist, oder die das Provinzial-Schulkollegium seinerseits zum Vortrag zu bringen für notwendig erachtet.

Was die Rubrik a betrifft, so sind darunter notwendigerweise zu befassen das Maß der Beteiligung der Bevölkerung an dem Besuche höherer Schulen überhaupt und einzelner Kategorien derselben insbesondere, eventuell auch nach der Eigentümlichkeit der Provinz das Maß der Beteiligung einzelner Berufsstände, Konfessionen und Nationalitäten (Prozentsatz der männlichen Bevölkerung); ferner der Prozentsatz der Versetzungen und des Bestehens der Reifeprüfungen, eventuell in einzelnen Provinzen auch nach Verschiedenheit der Konfessionen und Nationalitäten. In beiden Fällen ist eine Vergleichung mit dem Zustand der vorigen Periode beizufügen. Außer diesem notwendigen Inhalt des statistischen Abschnitts ist es den Provinzial-Schulkollegien unbenommen, unter Ausschluß dessen, was in den statistischen Heften bereits enthalten ist, besonders wichtige Beobachtungen in Zahlenbildern zur Darstellung zu bringen.

Unter d Lehrpersonal werden insbesondere die wissenschaftliche Betätigung der Direktoren und Lehrer, ihre Teilnahme an Vereinen und Versammlungen und die Qualifikation von Oberlehrern für Direktorstellen zu erwähnen sein. Ist in einer einzelnen Periode unter einer der Rubriken b bis e nichts zu bemerken, so ist dies kurz zu erwähnen.

3. Der besondere Teil umfaßt alle der jedesmaligen Berichterstattung unterliegenden höheren Lehranstalten der Provinz (gymnasiale einerseits und realistische Anstalten andererseits) nach Schularten und innerhalb derselben nach dem Alphabet geordnet. Hinter dem Namen jeder einzelnen Anstalt ist die Namenschiffre des betreffenden Referenten in Klammern beizufügen.

Um die Berichterstattung zu vereinfachen und den Provinzial-Schulräten eine auf eigener Wahrnehmung begründete Äußerung zu erleichtern, erwarte ich in Zukunft einen eingehenderen Bericht nur über diejenigen Anstalten, die im Laufe der verflossenen Verwaltungsperiode von den Provinzial-Schulräten revidiert worden sind, unter Angabe des Datums der Revision. Bei allen übrigen Anstalten genügt es, wenn nur dasjenige erwähnt wird, was in Bezug auf äußere und innere Verhältnisse für die Entwickelung der einzelnen Schule als besonders fördernd oder hemmend sich erwiesen hat. Auszuschließen ist alles, wofür ohne besondere Berichterstattung Abhilfe nicht zu erwarten ist.

Werden die vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte festgehalten und wird außerdem nicht außer acht gelassen, daß Knappheit und Bestimmtheit der Darstellung ein wesentliches Erfordernis derartiger Berichte ist, so darf erwartet werden, daß auch diese Arbeit der Provinzial-Schulkollegien immer mehr als eine fruchtbringende sich erweisen werde.

Indem ich das Präsidium ergebenst ersuche, obige Bemerkungen und Anordnungen dem dortigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis

und Nachachtung schon für den zunächst ausstehenden Verwaltungsbericht über die Realanstalten gefälligst mitzuteilen, bitte ich zugleich, für die dauernde gleichmäßige Beobachtung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Verf. v. 8. Juli 1896 (U II 420).

Die im dreijährigen[1]) Turnus von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu erstattenden Verwaltungsberichte sollen nach der Rundverfügung vom 23. März 1887[2]) gewisse statistische Angaben enthalten. Neben den fortlaufenden oder aus besonderer Veranlassung eingeforderten statistischen Mitteilungen sollen diese Angaben einen zusammenfassenden Überblick über die fraglichen Verhältnisse während der Berichtsperiode geben und Vergleiche zwischen verschiedenen Perioden, verschiedenen Schularten, verschiedenen Provinzen und dergleichen möglich machen. Hierzu ist eine möglichst übersichtliche und möglichst gleichmäßige Darstellung dieser Verhältnisse erforderlich. Um eine solche in den Punkten zu erzielen, welche in dem gedachten Erlasse als notwendig bezeichnet worden, bestimme ich hierdurch folgendes:

1. Bei der Gruppierung der verschiedenen Schularten sind Gymnasien und Progymnasien und bei den Realanstalten lateintreibende (Realgymnasien und Realprogymnasien) und lateinlose (Oberrealschulen und Realschulen) zu unterscheiden.

2. Außer der Frequenzbewegung im allgemeinen ist das Verhältnis der Besuchsziffer der oberen Klassen (I^a I^b II^a) zu der der mittleren (II^b III^a III^b) und der unteren (IV V VI) Klassen zu betrachten.

3. Um ein Maß für die Beteiligung der Bevölkerung an dem Besuch der höheren Schulen zu gewinnen, sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung für die betreffende Provinz oder, wo es erforderlich ist, für einzelne Bezirke derselben zugrunde zu legen. Hiernach ist anzugeben:

Unter 10 000 männlichen Einwohnern waren Schüler

	im letzten Semester der vorigen Verwaltungsperiode	im letzten Semester der jetzigen Verwaltungsperiode
a) an Gymnasien		
b) an Progymnasien		
zusammen:		

1) **Verf. v. 31. Mai 1897 (U II 1143).** Nachdem ich über die in meinem Erlasse vom 29. April d. Js. (U II 888) in Aussicht genommene Abänderung der für die Erstattung der Verwaltungsberichte über die höheren Lehranstalten bisher geltenden Bestimmungen sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien gehört habe, bestimme ich, daß diese Berichte fortan einen vierjährigen Zeitraum zu umfassen haben. Es sind also von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien künftig alle zwei Jahre Verwaltungsberichte hierher einzureichen, und zwar abwechselnd über die gymnasialen und über die realen Anstalten.

Da im vorigen Jahre die Gymnasien behandelt worden sind, werden die Verwaltungsberichte über die Realanstalten am 15. August der Jahre 1898, 1902, 1906 usw., diejenigen über die Gymnasien am 15. August der Jahre 1900, 1904, 1908 usw. fällig sein . . . . .

2) S. 41.

oder:

	im Winterhalbjahr 1894/5	1897/8
a) an Realgymnasien		
b) an Realprogymnasien		
a) und b) zusammen:		
c) an Oberrealschulen		
d) an Realschulen		
c) und d) zusammen:		
Hauptsumme a—d		

In derselben Weise ist anzugeben:

Unter 10 000 evangelischen, katholischen usw. oder, falls die Nationalität in Frage kommt, deutschen, polnischen . . . usw. männlichen Einwohnern waren evangelische, katholische usw. Schüler an

a) Gymnasien,

b) usw.

4. Angaben über die Beteiligung einzelner Berufsstände an dem Schulbesuch können nur insoweit besonderen Wert haben, als dadurch Schlüsse auf die Beteiligung des Elternhauses an den Aufgaben der Schule möglich werden.

Dazu wird es, wo derartige Betrachtungen überhaupt möglich sind, in der Regel genügen, die Berufsstände nach diesem Gesichtspunkte in möglichst umfassende Gruppen zu ordnen.

5. In bezug auf die Versetzungen genügen zunächst Durchschnittsangaben über den Prozentsatz der Versetzten und das Wachsen oder Fallen dieses Prozentsatzes; erhebliche Abweichungen von diesem Durchschnittssatz bei einzelnen Klassen oder Schulen sind aber besonders hervorzuheben.

6. Wie bei den Reifeprüfungen, so ist auch für die Abschlußprüfungen[1]) bei jeder einzelnen Schule festzustellen, ob die Schüler an das erreichte Ziel in der vorgeschriebenen Zeit von 9 bezw. 6 Jahren gelangt sind, und zwar wird hierzu folgendes Schema empfohlen:

1. Name der Anstalt.

2. Gesamtzahl der Schüler, welche die Abschluß-[1]) (bezw. Reife-) Prüfung a) bestanden — b) nicht bestanden haben.

3. Der Schulbesuch der für bestanden erklärten Schüler (2ª) hat die normale Zeit (6 bezw. 9 Jahre) a) innegehalten bei — b) überschritten bei — Schülern.

4. Bei den unter Nr. 3ᵇ angegebenen Schülern hat die Verlängerung des Schulbesuchs betragen:

½ Jahr	1 Jahr	1½ Jahr	2 Jahr	2½ Jahr	3 Jahr

1) An die Stelle der Abschlußprüfung ist die Versetzung nach Obersekunda getreten.

Die obigen Bestimmungen sind, soweit das erforderliche Material vorhanden ist, schon im diesjährigen Verwaltungsberichte der Gymnasien, und demnächst in den folgenden Verwaltungsberichten zur Ausführung zu bringen.

Verf. v. 5. Januar 1906 (U II 2862).

Auf den Antrag des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Hannover habe ich genehmigt, daß bei Erstattung der Verwaltungsberichte von den höheren Lehranstalten der Provinz Hannover für die statistischen Angaben künftig die beifolgenden 9 Tabellen zur Anwendung gebracht werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis, diese Tabellen den Direktoren der höheren Lehranstalten seines Aufsichtsbezirkes behufs Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens zur Beachtung mitzuteilen.

Anstalt Nr. . . Ort, Datum . . . . .

Statistische Angaben zu dem Verwaltungsbericht
für die Jahre 19 . . bis 19 . .

Tabelle 1

Die Schülerzahl de . . . . . .
zu . . . . . (ausschließlich der Vorschule).

Klasse	1. Februar				
	1902 [1])	1903 [1])	1904 [1])	1905 [1])	1906 [1])
Mit der obersten Klasse beginnend, z. B. OI	10	9	13	12	11
UI	12	13	11	14	13
OII	15	22	24	22	19
UII	20	21	23	21	23
usw.[2]					
Zusammen					

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Direktor:

. . . . . .

Bemerkungen zu Tabelle 1 bis 9.

1. Soweit die Angaben dieser Tabellen auch in den Jahresberichten enthalten sind, müssen sie mit diesen übereinstimmen.
2. Die Tabellen sind in Form eines Heftes wie das vorliegende einzureichen.
3. Bei Parallelklassen sind die Ziffern der einzelnen Klassen mit roter Tinte unter der Bezeichnung a) und b) über der Gesamtzahl anzugeben.
4. Sechsstufige Anstalten bezeichnen ihre Klassen wie folgt: U II, O III, U III, IV, V und VI.

1) Diese Daten gelten für die realen Anstalten, deren nächster Verwaltungsbericht 1906 einzureichen ist. Für die gymnasialen Anstalten, die ihren nächsten Verwaltungsbericht erst 1908 einzureichen haben, ändern sich die Daten in 1903/4, 1905, 1906, 1907 und 1908.

2) Für sämtliche Tabellen gilt diese Reihenfolge gleichmäßig.

Tabelle 2[1])

Die Schülerzahl der Vorschule de . . . . . zu . . . . . .

Klasse	Am 1. Februar				
	1903	1904	1905	1906	
Mit der obersten Klasse beginnend.					
Zusammen					

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Direktor:

. . . . . .

Tabelle 3

Verhältnis der Unterstufe zur Mittel- und Oberstufe bei . . . . . de . . . . . zu . . . . . .

Klasse	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6	
OI UI OII					
Oberstufe					
UII OIII UIII					
Mittelstufe					
IV V VI					
Unterstufe					

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Direktor:

. . . . . .

1) Nur einzureichen von Anstalten mit Vorschulen.

Tabelle 4

Die auswärtigen und ausländischen Schüler im Verhältnis zu den einheimischen bei de . . . . . zu . . . . . .

Klasse	Einheimische. Am 1. Februar				Auswärtige. Am 1. Februar				Ausländer. Am 1. Februar			
	1903	1904	1905	1906	1903	1904	1905	1906	1903	1904	1905	1905
OI												
UI												
OII												
UII												
usw.												
Zusammen												

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Direktor:

. . . . . .

Tabelle 5

Das Verhältnis der Konfessionen der Schüler bei de . . . . . zu . . . . .

Klasse	Evangelische. Am 1. Februar				Katholische. Am 1. Februar				Dissidenten. Am 1. Februar				Juden. Am 1. Februar			
	1903	1904	1905	1906	1903	1904	1905	1906	1903	1904	1905	1906	1903	1904	1905	1906
OI																
UI																
OII																
UII																
usw.																
Zus.																

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Direktor:

. . . . . .

Tabelle 6

Prozentsatz der Versetzungen bei de . . . . . zu . . . . . .

Klasse	1902/3			1903/4			1904/5			1905/6			Durchschnitt der %[1]
	Bestand am 1. Februar	Davon versetzt	[1] %	Bestand am 1. Februar	Davon versetzt	[1] %	Bestand am 1. Februar	Davon versetzt	[1] %	Bestand am 1. Februar	Davon versetzt	[1] %	
UI													
OII													
UII													
usw.													
Zusammen													

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Direktor:

. . . . . .

1) Die Prozente sind mit roter Tinte einzutragen.

Tabelle 7

Übersicht über die Reife- (Schluß-) Prüfungen bei de . . . . . .
zu . . . . . (Extraneer nicht eingerechnet)

Gesamtzahl der Schüler, welche die Prüfung								Summe der		% - Satz der Bestandenen²)	Die für bestanden erklärten Schüler haben die normale Zeit (9 bezw. 6 Jahre)		Bei den unter b) angegebenen Schülern hat die Verlängerung des Schulbesuches betragen:							
bestanden				nicht bestanden				Bestandenen	Nichtbestandenen		a) innegehalten	b) überschritten	Jahre							
1903¹)	1904¹)	1905¹)	1906¹)	1903¹)	1904¹)	1905¹)	1906¹)						$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	4

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Direktor:

. . . . . .

1) Ostern und Michaelis zusammengerechnet.
2) Mit roter Tinte einzutragen.

Tabelle 8

Teilnehmer am freiwilligen Zeichnen (OI bis UII) und am Schreiben in OIII bis IV bei de . . . . . zu . . . . . .

Zeichnen[1]						Schreiben					
Klasse	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6	Durchschnitt[2]	Klasse	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6	Durchschnitt[2]
OI UI OII UII OIII						OIII UIII IV					
Zusammen											

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Direktor:

. . . . . .

Tabelle 9[3]

Teilnehmer am Ersatzunterricht für das Griechische bei dem . . . . . zu . . . . . .

	1902/3				1903/4				1904/5				1905/6			
	U II	O III	U III	Zul. = % der Mittelstufe	U II	O III	U III	Zul. = % der Mittelstufe	U II	O III	U III	Zul. = % der Mittelstufe	U II	O III	U III	Zul. = % der Mittelstufe
z. B.	8	7	4	19 = 31%[2]				[2]				[2]				[2]

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Direktor:

. . . . . .

Verf. v. 31. Oktober 1907 (U II 8088).

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 5. Januar 1906[4] — U II Nr. 2862 — veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die mit den vier-

1) Vergl. die obige Verf. v. 31. Oktober 1907 (U II 8088).
2) Mit roter Tinte einzutragen.
3) Nur von den betreffenden gymnasialen Anstalten einzureichen.
4) S. 45 und 49, Tabelle 8.

jährigen Verwaltungsberichten einzureichende Übersicht über die Teilnahme am freiwilligen Zeichnen (Tabelle 8) in Zukunft dahin zu ergänzen, daß nach beiliegendem Muster über der Zahl der Teilnehmer mit roter Tinte die Gesamtzahl der die Klassen von Untersekunda bis Oberprima (bei den Gymnasien) bezw. von Obertertia (Tertia) bis Oberprima (bei den Reallehranstalten) besuchenden Schüler angegeben werde.

Ferner ist für die Folge, falls es nicht schon bisher geschehen sein sollte, auch eine Statistik über die Befreiungen vom Turnunterrichte den Verwaltungsberichten beizufügen.

Muster.

Anstalt	Zeichnen				
	1902/3	1903/4	1904/5	1905/6	Durchschnitt
1. Name der Stadt und Art der Anstalt	145[1]) 13	139[1]) 19	165[1]) 26	153[1]) 29	150[1]) 22
2. desgl.	137[1]) 137	150[1]) 150	168[1]) 168	200[1]) 200	164[1]) 164
3. desgl.	121[1]) 51	143[1]) 67	178[1]) 120	162[1]) 118	151[1]) 89

6. Verstaatlichung höherer Lehranstalten.

Verf. v. 23. Januar 1890 (U II 21).

Der Umstand, daß Anträge auf Verstaatlichung höherer Lehranstalten noch in größerer Anzahl schweben bezw. eingehen, veranlaßt mich, auf folgende Punkte mehr allgemeiner Natur hinzuweisen, um Mißverständnisse bezw. unnötige Erörterungen zu vermeiden, die Beobachtung einheitlicher Grundsätze und die ausreichende Vorbereitung der Angelegenheit sicherzustellen.

Mit den bezüglichen Anträgen der Patronate ist eine gutachtliche Äußerung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums darüber vorzulegen, ob die künftige Erhaltung der Anstalt einem allgemeinen (öffentlichen) Bedürfnisse entspricht; desgleichen ist eine Übersicht über die voraussichtliche Gestaltung der Frequenzverhältnisse der Anstalt in der Zukunft sowie aus den der Berichterstattung vorhergehenden zwei Jahren eine Angabe über den Raumbedarf (bezw. Turnhalle, Aborte, Spiel- und Turnplatz) und über den Bedarf an Lehrkräften, ferner ein Etatsentwurf für die verstaatlichte Anstalt oder doch eine Nachweisung über die sich gegen den laufenden Etat ergebenden Veränderungen beizufügen; ferner ist ein bauamtliches Gutachten über die baulichen Verhältnisse der Anstalt nebst Grundrissen und Durchschnittszeichnungen der Anstaltsgebäude und einem die Größe der in Frage kommenden Grundstücke, die Grenzen und die Nähe der Nachbargebäude ersichtlich machenden Lageplan, sowie eine Auskunft über etwa vorhandene Baubeschränkungen und Servituten der Anstaltsgrundstücke mit vorzulegen.

Steht nicht eine stiftische, lediglich auf ihr eigenes Vermögen bezw. ihre

1) In roter Tinte.

eigenen Einnahmen angewiesene Anstalt in Frage, so ist ein Gutachten des Herrn Regierungspräsidenten über die Leistungsfähigkeit bezw. die Steuerverhältnisse des bisherigen unterhaltungspflichtigen Patrons sowie über die Höhe des seitens des letzteren künftig an die Kasse der verstaatlichten Anstalt zu zahlenden dauernden Zuschusses beizufügen.

Ferner ist es zu vermeiden, in den Verstaatlichungsverträgen einen bestimmten Termin für den Eintritt der Verstaatlichung zu bezeichnen; es empfiehlt sich vielmehr, diesen Termin von der Bestimmung der Staatsregierung abhängig zu machen, damit bei etwaiger Nichtinnehaltung des ursprünglich in Aussicht genommenen Termins nicht der Abschluß eines neuen Vertrages notwendig wird.

Auch ist in dem Vertrage der Übernahme der etwa vorhandenen Vorschule keine Erwähnung zu tun, damit die Regierung bezüglich einer etwaigen Aufhebung oder Einschränkung derselben nicht behindert ist; beim Vorhandensein ausreichender Räumlichkeiten und genügenden Besuchs wird dadurch der tatsächliche Übergang der Vorschule in die Verwaltung des Staates nicht ausgeschlossen; derselbe wird vielmehr in dem Etat für die verstaatlichte Anstalt seinen entsprechenden Ausdruck finden.

Die Bestrebungen bezüglich einer Reform des höheren Schulwesens und die sich möglicherweise daraus ergebenden organisatorischen Maßnahmen lassen es untunlich erscheinen, daß die Beibehaltung der bisherigen Organisation der Anstalt bezw. der ihr zustehenden Berechtigungen zum Gegenstande der vertragsmäßigen Vereinbarungen gemacht wird; insbesondere darf von der Erhaltung der Berechtigung der Anstalt zur Erteilung von Reifezeugnissen für die Universität oder Hochschule die Zurückgabe der Anstalt bezw. der Anstaltsgrundstücke oder die gänzliche Zurückziehung des von dem bisherigen Patron zu leistenden Zuschusses nicht abhängig gemacht werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle im gegebenen Falle hierauf achten und die Patronate entsprechend bescheiden.

7. Vorschulen.

Verf. v. 23. April 1883 (U II 3503).

Zur Vorbereitung von Knaben für die Aufnahme in die unterste Klasse von höheren Schulen sind während der letzten Jahrzehnte an zahlreichen Schulorten Vorschulen eingerichtet worden, welche, abgesehen von vereinzelten Fällen eines selbständigen Bestehens, mit der betreffenden höheren Schule eng verbunden [1]) und der Leitung ihres Direktors unterstellt sind. Mit Rücksicht darauf, daß die Lehrziele der Vorschule durch die für die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Schulen festgesetzten Erfordernisse bestimmt sind, und daß die Gliederung der einzelnen Vorschulen in getrennt unterrichtete aufsteigende Klassen von den lokalen Bedürfnissen, insbesondere den Frequenzverhältnissen, abhängt, ist von einer Feststellung des Lehrplanes durch allgemeine Vorschriften Abstand genommen und die spezielle Einrichtung an den mit höheren Schulen verbundenen Vorschulen den Dirigenten derselben unter einzuholender Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, an den wenigen selbständig bestehenden Vorschulen in der Regel den Organen der Königlichen Regierungen überlassen worden.

1) Vergl. Verf. v. 23. Januar 1890 (U II 21), 5. Abschnitt, siehe oben.

Die umfassende Nachweisung über die gegenwärtige Einrichtung jeder einzelnen der jetzt bestehenden 271 Vorschulen begründet die Überzeugung, daß diese Schulen infolge der von den Direktoren und den Aufsichtsbehörden ihnen zugewendeten Aufmerksamkeit und der sachgemäßen Ausführung des Unterrichts seitens der damit betrauten Volksschullehrer im ganzen ihrem Zwecke entsprechen und sich das Vertrauen der Eltern erworben haben, welche von ihnen Gebrauch machen. Im Einverständnisse mit den von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien abgegebenen Äußerungen erachte ich nur über wenige Punkte — nämlich das Lebensalter für die Aufnahme in die Vorschule, das Maximum der zulässigen Frequenz der einzelnen Klassen, das Maximum der Lektionenzahl und der Ansprüche an häusliche Beschäftigung — die Feststellung allgemeiner Normen für erforderlich; mit der in diesen Beziehungen zu treffenden Anordnung verbinde ich die Hinweisung auf einige Punkte, welche der besonderen Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu empfehlen sind.

I. Als die normale, jedenfalls als die wünschenswerteste Gestaltung ist die Einrichtung derjenigen Vorschulen zu betrachten, welche ihre Schüler vom Beginne des schulpflichtigen Alters bis zur Reife für die unterste Klasse einer höheren Schule führen und dieselben, abgesehen von einzelnen nachher zu erwähnenden Modifikationen, in drei getrennten aufsteigenden Klassen so unterrichten, daß in jeder Klasse nur Schüler von wesentlich gleichem Wissensstande vereinigt sind. In diese Kategorie gehören unter den gegenwärtig bestehenden Vorschulen 121 Anstalten. Ihre Einrichtung ist am wenigsten durch besondere lokale Verhältnisse, am ausschließlichsten durch die Natur der Sache selbst bestimmt. Sie sind zu betrachten als die drei untersten Jahrgänge einer wohl gegliederten und unter besonders begünstigenden Verhältnissen arbeitenden Volksschule. Diesem Charakter der Vorschule als einer Volksschule ist dadurch Ausdruck zu geben, daß die Klassen derselben abgesondert von denen der höheren Schule gezählt und nicht durch die hier und da üblichen Namen Septima, Octava, Nona (vergl. Wiese, Verordnungen usw. I, S. 41) als Klassen der höheren Schule selbst bezeichnet werden. Die begünstigenden Umstände, unter welchen diese dreiklassigen Vorschulen im Vergleich zu anderen Volksschulen arbeiten, liegen vornehmlich darin, daß die Schüler großenteils solchen Familien angehören, in welchen das häusliche Leben von selbst die Arbeit der Schule unterstützt, ferner daß die Schüler ihrer Mehrzahl nach dazu bestimmt sind, sich eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende allgemeine Bildung zu erwerben, endlich daß durch die Höhe des eingeforderten Schulgeldes,[1]) dessen Ertrag bei den aus Staatsmitteln erhaltenen oder unterstützten höheren Schulen die gesamten Kosten der Vorschule decken muß,[2]) das Einhalten eines richtigen Maßes der Frequenz der

1) **Verf. v. 23. Februar 1891 (UII 157).** Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob der allgemeine Grundsatz, daß in den Vorschulen der vom Staat unterhaltenen oder unterstützten höheren Lehranstalten Schulgeldbefreiungen nicht bewilligt werden dürfen, insoweit verlassen werden könne, als durch die Bewilligung von Schulgeldfreiheit an Vorschüler und Schüler der Hauptklassen zusammen der nach dem Etat zulässige Schulgelderlaß für die Hauptanstalt nicht überschritten wird.

Die Erörterung der Angelegenheit hat zur Verneinung der Frage geführt, da die Regel, daß Schulgeldbefreiungen nur bis zu 10% der Einnahme von Schulgeld aus den Hauptklassen, nicht aber auch aus der Vorschule, bewilligt werden dürfen, nicht wohl eine andere Auslegung gestattet, als daß Schulgeldbefreiungen nur den Schülern der Hauptklassen einzuräumen sind. Hiernach ist künftig sowohl bezüglich der staatlichen als der vom Staat unterstützten Anstalten zu verfahren . . . .

2) **Verf. v. 15. Dezember 1876 (UII 6720).** Auszug. Der staatliche Zuschuß ist mit Rücksicht darauf auf den genannten Betrag ermäßigt, daß zur Unterhaltung der Vorschule eine

einzelnen Klassen ermöglicht wird. Die Unterrichtsverwaltung hat darauf Bedacht zu nehmen, daß von diesen begünstigenden Umständen der volle Gebrauch zum Besten der Jugend gemacht werde, nicht etwa, um von derselben in den ersten Jahren des Schulbesuches höhere Leistungen in manchen Gegenständen zu erfordern, sondern um sie in den für den Eintritt in eine höhere Schule erforderten Kenntnissen und Fertigkeiten zu freudiger Sicherheit zu bringen, und dies unter Gewöhnung der Knaben an strenge Aufmerksamkeit in den auf mäßige Zahl beschränkten Lehrstunden, unter Bewahrung ihrer kindlichen Fröhlichkeit und unter Förderung ihrer körperlichen Entwickelung. Diese Gesichtspunkte sind maßgebend für die nachfolgenden Bestimmungen und Weisungen.

1. Bezüglich der Lehrgegenstände und der Lehrziele ist mit Rücksicht darauf, daß diese Schulen die Volksschule zu ersetzen und zum Eintritt in die unterste Klasse einer höheren Schule vorzubereiten haben, eine normierende Bestimmung nicht erforderlich; es genügt, die Verfügung vom 24. September 1863 [1]) in Erinnerung zu bringen, durch welche ein Überschreiten der Lehraufgabe ausgeschlossen wird. Nur zu folgenden Bemerkungen haben die Nachweisungen über den gegenwärtigen Betrieb des Unterrichts Anlaß gegeben.

Es kann nicht gebilligt werden, daß eine erhebliche Anzahl von Vorschulen die Übung im Singen, selbstverständlich in der für dieses Alter angemessenen und erfreuenden Beschränkung, nicht in den Bereich ihrer Beschäftigungen aufgenommen hat; ferner sollten jedenfalls in der zweiten und ersten Klasse leichte turnerische Übungen, insbesondere Freiübungen und Turnspiele angestellt werden. Für beide Arten der Beschäftigung, namentlich für das Singen, wird es sich empfehlen, nicht ganze, sondern nur halbe Stunden zu verwenden. — Was endlich das spezielle Unterrichtsverfahren betrifft, so wird im deutschen Unterrichte nicht überall beachtet, daß die Vorschule ihre Schüler zum Eintritte in eine höhere Schule vorzubereiten hat; um dieser Aufgabe willen ist es zu empfehlen, daß die nachher von den Schülern anzuwendende grammatische Terminologie bereits in der Vorschule ausschließlich gebraucht werde.

2. In betreff des Lebensalters, mit welchem Knaben in die Vorschulen aufgenommen werden, wird unverkennbar den Wünschen mancher Eltern in unzweckmäßiger Weise nachgegeben. Im Hinblicke darauf, daß verfrühte Ansprüche an die geistige Beschäftigung und die andauernde Aufmerksamkeit der Kinder, ungeachtet der etwaigen augenblicklichen Erfolge, erfahrungsmäßig später erhebliche Nachteile herbeiführen, ist es, wie auch Eltern oder Privatinstitute in dieser Hinsicht verfahren mögen, Pflicht der öffentlichen Schule, an einem derartigen Unrechte sich nicht zu beteiligen. Demnach sind bezüglich der Aufnahme folgende Bestimmungen allgemein einzuhalten:

Für die Aufnahme in die Vorschule ist das vollendete sechste Lebensjahr zu erfordern.

Staatsbeihilfe grundsätzlich nicht gewährt wird. Kann diese Schule nicht aus eigenen Mitteln sich erhalten, so muß dieselbe aufgelöst werden, sofern die Stadt nicht etwa die volle Unterhaltungspflicht übernimmt.

1) **Verf. v. 24. September 1863 (U 19013).** Es ist mir bekannt geworden, daß in den mit den Gymnasien und Realschulen verbundenen Vorschulklassen an einigen Orten Unterricht im Lateinischen oder auch im Französischen erteilt wird. Dies ist der Bestimmung solcher Vorschulen zuwider und führt über die Anforderungen hinaus, welche für die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Lehranstalten festgesetzt sind. Um diesen Anforderungen zu genügen, haben sich die Vorschulen auf den allgemeinen Elementarunterricht zu beschränken, fremde Sprachen also von ihrem Lehrplan auszuschließen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, darauf zu halten, daß bei den betreffenden Anstalten seines Ressorts von dieser Ordnung nicht abgewichen wird.

Von dieser Minimalforderung bezüglich des Lebensalters darf bei halbjährlicher Aufnahme höchstens ein Vierteljahr, bei jährlicher Aufnahme höchstens ein halbes Jahr ausnahmsweise nachgelassen werden, beides nur unter der Voraussetzung der ausdrücklich bezeugten körperlichen Kräftigkeit des aufzunehmenden Knaben.

Für den Eintritt in die höhere Schule ist das vollendete neunte Lebensjahr zu erfordern; etwaige Ausnahmen sind nur in entsprechender Anwendung der für die Vorschulen bezeichneten Beschränkungen zu gestatten. In keinem Falle wird durch das Absolvieren der Vorschule gerechtfertigt, daß ein Schüler vor dem Erreichen des ordnungsmäßigen Lebensalters in die unterste Klasse einer höheren Schule aufgenommen werde.

3. Für die Gewöhnung der Knaben an wirkliche Aufmerksamkeit und für das Erreichen des Lehrzieles bei möglichst beschränkter Zahl der Lektionen ist eine mäßige Frequenz der Klassen unerläßliche Bedingung. Auch ist nicht zu verkennen, daß die Eltern durch die Entrichtung eines nicht geringen Schulgeldes einen gewissen Anspruch auf das Einhalten eines solchen Maßes haben. Eine Frequenz von mehr als 60 Schülern, wie solche in einigen Fällen vorkommt, ist ein Übel, welches Abstellung erheischt. Als Ziel ist zu erstreben, daß die Zahl von 50 Schülern derselben Klasse nicht überschritten werde; aber sofort abzustellen ist das Überschreiten der Frequenz von 60 Schülern.

Die hiermit bezeichnete Beschränkung der Frequenz der einzelnen Vorschulklassen ergibt sich aus ihrer unterrichtlichen Aufgabe an sich und ist demnach allgemein einzuhalten; außerdem aber ist das Verhältnis der Vorschule zu der höheren Schule, für welche sie vorbereitet, in Betracht zu ziehen. Es ist in mancher Hinsicht als ein Mißstand zu betrachten, wenn Vorschulen zu einer solchen Höhe der Frequenz erweitert werden, daß durch die durchschnittliche Versetzung aus derselben die zulässige Frequenz der untersten Klasse der höheren Schule bereits erreicht und jede anderweitige Aufnahme in dieselbe ausgeschlossen wird; denn es ist nicht billig, gegen die Eltern den Zwang auszuüben, daß sie die Aufnahme ihrer Söhne in die höhere Schule nur durch die vorausgegangene Benutzung der Vorschule erreichen können; und selbst für die unterste Klasse der höheren Schule erscheint es nicht in jeder Beziehung ersprießlich, daß sie nicht nur überwiegend, sondern ausschließlich aus der Vorschule ihre Schüler empfange. Diesen Gesichtspunkt wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien nach den speziellen Verhältnissen jeder einzelnen Schule in Erwägung nehmen.

4. Zur Erreichung des vorher (unter Nr. 3) bezeichneten Zweckes ist es nicht minder wichtig, daß die Gesamtheit der gleichzeitig zu unterrichtenden Knaben sich auf einem im wesentlichen gleichen Standpunkte der Kenntnisse und Fertigkeiten befinde. Wenn in derselben Klasse sich zwei Abteilungen von solchem Unterschiede befinden, daß in mehreren Lehrstunden, während die eine Abteilung unterrichtet wird, die andere mit Arbeiten beschäftigt werden muß, so ist das ein Übelstand, dessen Beseitigung an so kostspieligen Schulen füglich beansprucht werden darf. Das Arbeiten mit einer durch den Unterricht der anderen Abteilung gestörten, nur halben Aufmerksamkeit ist geeignet, eine üble Gewöhnung und eher Erschlaffung als Erholung herbeizuführen.

Jahreskurse bei nur jährlicher Aufnahme werden dem Zwecke am besten entsprechen.

Die an manchen Orten vielleicht nicht abzulehnenden Ansprüche auf halbjährliche Aufnahme von Schülern in die Vorschule haben zu ver-

schiedenen Auskunftsmitteln geführt, nämlich sechs oder fünf aufsteigende Klassen von halbjährlichem Kursus, vier Klassen, deren zwei obere einjährigen, die beiden unteren Klassen halbjährigen Kursus haben, drei Klassen, deren unterste in zwei, lokal nicht getrennte Abteilungen geschieden ist. Das konsequenteste Verfahren ist für den Fall der halbjährlichen Aufnahme, sofern der Einrichtung von Wechselcöten irgend welche Bedenken entgegenstehen, die Durchführung halbjähriger Kurse; nur bleibt fraglich, ob dieselbe nicht eine aufregende Unruhe in den Gang des Unterrichts bringt. In den meisten Fällen ist übrigens eine so weitgehende Gliederung schon durch das Maß der Gesamtfrequenz ausgeschlossen. Die dann unvermeidlich eintretende Folge, daß in derselben Klasse zwei um ein Unterrichtssemester unterschiedene Abteilungen vereinigt sind, hat eine ungleich geringere Bedeutung für die mittlere und die obere Klasse, als für die untere; denn in der letzteren können nur in einem kleinen Teile der Lehrstunden die Anfänger mit den Vorgeschritteneren ohne beiderseitige Benachteiligung gemeinsam unterrichtet werden, und an eine erfolgreiche Beschäftigung der Anfänger, während die obere Abteilung unterrichtet wird, ist füglich nicht zu denken. Deshalb empfiehlt es sich, sofern die Frequenz es irgend ermöglicht, für die unterste Klasse zwei Wechselcöten einzurichten (eventuell auch, obgleich dies minder zweckmäßig erscheint, zwei aufsteigende, getrennt unterrichtete Cöten von halbjährigem Kursus), selbstverständlich in der Weise, daß die Gesamtfrequenz der beiden Cöten nicht höher sein darf, als die für die mittlere Klasse zulässige Frequenz (vergl. Nr. 3). Wenn dieses Mittel zur Beseitigung des Übelstandes durch die geringe Frequenz oder durch andere Umstände ausgeschlossen ist, so ist in Erwägung zu nehmen, ob nicht wenigstens für einen Teil der Lehrstunden die beiden Abteilungen gesondert unterrichtet werden können.

5. Als Maximum für die Anzahl der in den drei aufsteigenden Klassen einer dreiklassigen Vorschule zu erteilenden Lektionen ist durch die Zirkularverfügung vom 18. Oktober v. J. die Abstufung von 18, 20, 22 Lehrstunden in Aussicht gestellt. Nachdem in den darüber erstatteten Berichten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien diese Bestimmung teils ausdrücklich gebilligt, teils als zulässig anerkannt worden ist, ordne ich hiermit an, daß von dem nächsten Schuljahre an in den drei aufsteigenden Klassen der dreiklassigen Vorschulen die bezeichnete Anzahl von Lehrstunden nicht überschritten werde. Der Sing- und Turnunterricht ist in die fraglichen Maximalzahlen eingerechnet; nur ist es zulässig, wenn in der mittleren oder der oberen Klasse auf den Turnunterricht zwei Stunden (etwa vier halbe Stunden) verwendet werden, die Maximalzahl um eine Stunde zu erhöhen.

6. Die Aufgaben zur häuslichen Beschäftigung der Schüler haben sich in der untersten Klasse auf Wiederholung des in den Lektionen Gelernten oder Geübten zu beschränken. Die Aufgaben sind so zu bemessen, daß sie in der untersten Klasse nicht mehr als eine halbe Stunde, in der mittleren und oberen nicht mehr als eine Stunde täglicher häuslicher Arbeit beanspruchen.

7. Bezüglich der Lehrer ist als Norm einzuhalten, daß jede Vorschulklasse ihren besonderen Lehrer (Klassenlehrer) habe; für die hiernach verfügbar bleibenden Pflichtstunden derselben ist eine anderweitige Verwendung zu ermitteln. Die für drei Vorschulklassen erforderliche Zahl von Lehrstunden läßt sich zwar fast vollständig durch zwei Lehrkräfte bestreiten; eine solche Einrichtung führt aber, wie vereinzelt vorkommende Fälle erweisen, zu höchst nach-

teiligen Folgen bezüglich des Stundenplanes der einzelnen Klassen; die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben daher auf ihre Beseitigung angelegentlich Bedacht zu nehmen.

II. Eine erhebliche Anzahl der jetzt bestehenden Vorschulen ist nicht zu der Unterscheidung von drei aufsteigenden, getrennt unterrichteten Klassen entwickelt, 69 Vorschulen haben nur zwei Klassen, 68 Vorschulen sind auf eine Klasse beschränkt. Einige der zweiklassigen Vorschulen nehmen ihre Schüler erst mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre und den diesem Alter entsprechenden Kenntnissen auf; der fünfte Teil der einklassigen Vorschulen nimmt Knaben erst in dem Alter und mit den Kenntnissen auf, daß voraussichtlich ein Unterrichtsjahr ausreicht, sie zum Eintritte in die Sexta einer höheren Schule reif zu machen; diese beiden Kategorien von Vorschulen sind den beiden oberen bezw. der obersten Klasse dreiklassiger Vorschulen gleichzusetzen, bei denen für den anfänglichen Unterricht einen anderweiten Ersatz herzustellen den Eltern überlassen bleibt, und es finden daher auf dieselben die unter I für dreiklassige Vorschulen enthaltenen Anordnungen und Bemerkungen sinnentsprechende Anwendung. Bei allen übrigen zweiklassigen und einklassigen Vorschulen tritt unvermeidlich die unter I, 4 in Betracht gezogene Mischung verschiedenartiger Elemente in den gleichzeitig vereinigt unterrichteten Klassen ein. Das Maß der daraus sich ergebenden Übelstände ist je nach der Anzahl der Klassen, der Trennung derselben wenigstens für einzelne Gegenstände, der Frequenz der Klassen ein erheblich verschiedenes. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden daher nach den eigentümlichen Verhältnissen jeder einzelnen Anstalt die Mittel in Erwägung zu nehmen haben, durch welche die Übelstände sich möglichst ermäßigen lassen. Hierbei sind folgende Punkte der Beachtung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu empfehlen.

1. Eine etwaige Mangelhaftigkeit der Organisation einer Vorschule darf nicht als Rechtfertigung einer erheblichen Erhöhung der Lektionenzahl betrachtet werden. Der Nachteil einer zu großen Lektionenzahl bleibt mindestens der gleiche, wenn diese Lektionen sich nicht zur gleichzeitigen Förderung aller Schüler vollständig verwerten lassen.

2. Für zweiklassige Vorschulen, welche ihre Schüler mit dem Eintritte in das schulpflichtige Alter ohne Vorkenntnisse aufnehmen, scheint es die nächstliegende Einrichtung zu sein, daß die eine Klasse auf einjährigen, die andere auf zweijährigen Besuch eingerichtet sei; dementsprechend findet sich tatsächlich diese Einrichtung bei 50 zweiklassigen Vorschulen. In Anbetracht nun, daß für den ersten Beginn des Schulunterrichts der Unterschied eines Jahres eine ungleich höhere Bedeutung hat als nachher, muß es auffallen, daß in einer größeren Anzahl von Fällen die untere, nicht, wie man erwarten sollte, die obere Klasse auf zweijährige Dauer des Besuches eingerichtet ist. Es wird zu erwägen sein, ob für diese an sich auffallende Einrichtung ausreichende Gründe vorliegen.

3. Bei aller Entschiedenheit der Bemühung um Beseitigung vorhandener Mängel in der Organisation der Vorschulen ist zugleich vorsichtig in Betracht zu ziehen, ob nicht in einzelnen Fällen eine an sich nur notdürftige Einrichtung dennoch nach den lokalen Verhältnissen noch als eine Wohltat zu betrachten ist.

Nach den im obigen enthaltenen Anordnungen und Bemerkungen wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien fortfahren, der gedeihlichen Entwickelung der Vorschulen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Aus der Verf. v. 13. Dezember 1877 (U II 8077).

. . . . . Im übrigen bemerke ich, daß die bei der Vorschule vorhandenen Überschüsse zur Verwendung als Remunerationen an Lehrer und Beamte nicht geeignet sind. Nach § 15 der Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 dürfen derartige Zuwendungen nur aus den in den Etats hierzu ausdrücklich bestimmten Fonds gemacht werden. Die Bestände, beziehungsweise Einnahmen der Vorschule sind aber zur Unterhaltung der letzteren bestimmt und, soweit solche hierzu nicht erforderlich sind, müssen dieselben auf die Ausgaben des Gymnasiums in Anrechnung kommen. . . . . .

8. Höhere Privat-Lehranstalten.[1])

Verfassungs-Urkunde v. 31. Januar 1850.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Instruktion vom 31. Dezember 1839 zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1834 die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privatlehrer sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend (Min.-Bl. 1840 S. 94.)

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§ 1.

Wo sie zulässig sind.

Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse[2]) entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§ 2.[3])

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

a) Wissenschaftliche Befähigung.

Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde darzutun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungsanstalten, zu welchen die

1) Auf das Unterrichtswesen findet die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 keine Anwendung.

2) Vor Erteilung von Konzessionen für Privatschulen soll das vorhandene Bedürfnis sorgfältig geprüft und festgestellt werden. Verf. v. 21. Oktober 1864 U 19183 (Zentralbl. f. d. g. U.-V. S. 590).

3) Vergl. auch Verf. v. 23. November 1883 (U II 109 U III A), S. 63.

Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

§ 3.

b) Sittliche Befähigung.

Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urteil gestatten, gelebt haben und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vorteilhafte Zeugnisse beibringen können.

§ 4.

Wie die Erlaubnis zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nachzusuchen.

Die Gesuche um Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§ 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnisscheins in Antrag zu stellen hat.

§ 5.

Erteilung der Erlaubnis, Dauer und Gültigkeit derselben.

Findet die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnisschein aus und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis. Jede Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt erteilte Erlaubnisschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnisschein erforderlich.

§ 6.

Nähere Bestimmungen in betreff der zu erteilenden Erlaubnis.

Personen, welche wegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten gar nicht, Ausländern

aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei[1]) gestattet werden. Unverheirateten Männern soll die Erlaubnis, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erteilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubnis, die sie auf die im § 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§ 7.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im besonderen auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hilfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokale der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Übelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnisschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schließen zu lassen.

---

1) **Verf. des M. d. Innern v. 17. Juli 1862 (II 5810).** Die zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 (Ges.-S. S. 135) ergangene Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 bestimmt auf Grund der erwähnten Kabinettsordre in den §§ 6 resp. 15 und 22:

„daß Ausländern nur nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden solle, Privatschulen zu gründen und fortzuführen, Privatunterricht zu erteilen und Hauslehrerstellen anzunehmen."

In Gemäßheit dieser seither nicht abgeänderten Bestimmungen haben die Landespolizeibehörden bisher über jedes einzelne Gesuch eines Ausländers, ihm die Erteilung von Privatunterricht im Inlande zu gestatten, an das meiner Leitung anvertraute Ministerium berichtet und dessen Genehmigung nachgesucht.

Nachdem Seine Majestät der König auf meinen Vortrag nunmehr Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

daß die dem Ministerium des Innern in der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834 vorbehaltene Befugnis den Landespolizeibehörden übertragen werden könne,

will ich mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem bisherigen Verfahren ein praktischer Nutzen nicht ergeben hat, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks, die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen:

Ausländern ohne vorherige Einholung meiner Genehmigung die Gründung und Fortführung von Privatschulen, die Erteilung von Privatunterricht und die Annahme von Hauslehrerstellen zu gestatten.

Daß bei Prüfung der Zulässigkeit derartiger Genehmigungen auch die allgemeinen polizeilichen und die politisch-polizeilichen Interessen zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst.

§ 8.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

Die Königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres[1]) über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hilfslehrer und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

§ 9.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen erteilten Erlaubnisscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die in §§ 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im § 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnisscheins der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

§ 10.

Bestrafung etwaiger Unregelmäßigkeiten.

Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sowie ihre Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnisschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der Königlichen Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von zwanzig Talern und, falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnisscheins bestraft werden.

Abschnitt II.

Privatlehrer.

§ 14.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu erteilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§ 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunter-

1) Nach der Verf. v. 9. Juni 1886 (U II 1430 U III a) alle 3 Jahre, S. 64.

richt erteilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im § 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzutun.

§ 15.

Erlaubnisschein für Privatlehrer.

Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein jedesmal für ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnisschein zur Erteilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten unentgeltlich erteilt werden; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht zu versagen.

§ 16.

Ausnahmen.

Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu erteilen; sie bedürfen hierzu keines besonderen Erlaubnisscheins und haben ihr Vorhaben bloß bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studierenden auf den Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnisschein Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu erteilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugnis respektive des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

§ 17.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, sowie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mitteilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im § 15 gedachten Erlaubnisscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

§ 18.

Inwiefern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien

die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Verf. v. 25. Oktober 1859 an Herrn N. und Genossen zu N.
(Zentralbl. 1859, S. 703.)

Auf die Eingabe eröffne ich Ihnen nach Einsicht des von der Regierung zu N. erforderten Berichts, daß dem Kandidaten A. nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Fortführung der dortigen Privatschule nicht gestattet werden kann, wenn derselbe nicht die für das Schulamt erforderliche Prüfung abgelegt hat.

Verf. v. 25. Oktober 1859, an die Königl. Regierung zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme auf den Bericht vom . . .

Dem Antrag der Königlichen Regierung, daß Kandidaten der Theologie nach wohlbestandener Prüfung pro licentia concionandi ohne weiteren Nachweis ihrer wissenschaftlichen und technischen Qualifikation die Gründung und Fortführung von Privatschulen gestattet werde, kann Folge nicht gegeben werden.

Zunächst würde eine derartige Gestattung mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 in Widerspruch stehen. Sodann kann aber darin, daß ein Kandidat die Prüfung pro licentia concionandi bestanden hat, kein Moment gefunden werden, welches es zulässig machte oder rechtfertigte, von dem Nachweis der Qualifikation abzusehen, welches durch das Examen pro rectoratu oder pro facultate docendi dargetan wird.

Je wünschenswerter es überhaupt ist, daß sich Theologen eine weiter und tiefer gehende pädagogische und didaktische Befähigung erwerben, um so weniger wird es sich empfehlen, denselben den Zugang zur Tätigkeit in der Schule zu gestatten, ohne daß sie den Nachweis ihrer diesfälligen Qualifikation geliefert haben. Gegenwärtig aber liegt zu einem solchen Vorgehen um so weniger Veranlassung vor, als die Zunahme der Theologie Studierenden die Erwartung begründet erscheinen läßt, daß demnächst Kandidaten der Theologie in ausgedehnterem Maße Beschäftigung im Schulamt suchen werden.

Verf. v. 26. November 1877 (U II 8117) an die Kgl. Regierung zu N.
(Zentralblatt 1878 S. 99.)

Auszug.

Was die Beantwortung der in dem Berichte vom . . . . . aufgeworfenen Frage betrifft, ob katholische Geistliche auf Grund der bestandenen Kurat-Examina ohne Lehrerprüfung für befähigt zu erachten sind, eine Elementarschule selbständig zu verwalten, so kann deren verneinende Beantwortung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen nicht wohl zweifelhaft sein.

Die Befähigung von Geistlichen zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst betreffend, so läßt die unter dem 15. Oktober 1872 erlassene Prüfungsordnung für Volksschullehrer usw. genugsam erkennen, daß die Befähigung zu solchen Anstellungen überhaupt nur durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erlangt werden kann, vorbehaltlich der ausnahmsweise zulässigen Dispensation.

Anlangend aber die Befähigung von Geistlichen zur Leitung von Privatschulen als Vorsteher derselben, so ergibt Abschnitt I der Instruktion vom 31. Dezember 1839, daß die Vorsteher von Privatschulen sich über ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer Privatschule ganz in derselben Weise durch ein Prüfungszeugnis der betreffenden Prüfungsbehörde ausweisen müssen, wie die an öffentlichen Schulen derselben Art anzustellenden Lehrer. Daraus folgt, daß auch Geistliche ihre Befähigung zur Leitung von Privatschulen durch die für öffentliche Lehrer vorgeschriebene Prüfung nachweisen müssen, sofern sie nicht ausnahmsweise davon dispensiert werden.

Der § 16 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 befreit die Geistlichen von der Ablegung der für Privatlehrer vorgeschriebenen Prüfungen nur insoweit, als sie zur Erteilung von Privatunterricht in Familien und Privatschulen für befähigt zu erachten sind, nicht aber von dem Nachweise der Befähigung zur Anlegung von Privatschulen (§ 6 in Verbindung mit §§ 2 und 4 a. a. O.; Erlasse vom 25. Oktober 1859 [1]) und vom 25. März 1867 im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1859 S. 703 und 1867 S. 631).

Verf. v. 18. Juni 1907 (U II 879) an die Königl. Regierung zu N.

Nach § 16 der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 können zwar Geistliche Privatunterricht in Familien oder Privatschulen erteilen, ohne daß sie eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben. Dies trifft aber nicht zu auf Theologen, die nicht im Amte sind (vergl. Nr. 4 des Ministerialreskripts vom 12. April 1842 [2]) sowie Ministerialerlaß vom 25. Oktober 1859 [1]) [Zentralblatt 1859 S. 703] und vom 26. November 1877 [1]) [Zentralblatt 1878 S. 99]). Diese haben vielmehr ihre pädagogische Qualifikation nachzuweisen, müssen also die erforderlichen Prüfungen machen, sofern sie von denselben nicht etwa dispensiert werden können.

Die (Tit.) wolle hiernach verfahren.

Verf. v. 23. November 1883 (U II 109 U III A).[3])

Die Berichte, welche infolge meiner Zirkularverfügung vom 23. Mai 1882 — U II 522 — über diejenigen Privatanstalten erstattet sind, welche ihre Schüler zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst oder zur Portepeefähnrichsprüfung oder zu anderen militiärischen Prüfungen vorzubereiten beabsichtigen, haben gezeigt, daß die Aufsicht über die fraglichen Anstalten nicht überall in gleicher Weise gehandhabt wird. Während in mehreren Provinzen darauf gehalten wird, daß derartige Privatanstalten nicht eröffnet werden, bevor dem betreffenden Unternehmer die Konzession seitens der Königlichen Regierung ordnungsmäßig erteilt ist und bezüglich der staatlichen Beaufsichtigung bestimmte

---

1) Seite 62.

2) Dieser Abschnitt lautet: Kandidaten der Theologie und des Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgang von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königlichen Regierung (des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums) zur Erteilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargetan haben.

3) Diese Verf. ist wieder in Erinnerung gebracht durch Erl. v. 28. Juni 1907 (U II 1159 U III C).

Einrichtungen getroffen sind, wird in einzelnen Provinzen von dem Aufsichtsrechte des Staates nur ein geringer oder kein Gebrauch gemacht.

Hierdurch finde ich mich bestimmt, die Königliche Regierung zu veranlassen, insoweit dies bisher noch nicht oder nicht ausreichend geschehen ist, bezüglich der durch meine Zirkularverfügung vom 23. Mai 1882 bezeichneten Privatanstalten die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 und der §§ 2—7, 9, 10 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 zu vollständiger Ausführung zu bringen, und sehe, unter Bezugnahme auf § 8 der angezogenen Instruktion, zum ersten Male zum 1. Mai 1885 der Einreichung einer tabellarischen Nachweisung über alle im dortigen Amtsbereiche bestehenden, der in meiner Zirkularverfügung vom 23. Mai 1882 bezeichneten Kategorien angehörigen Privatschulen entgegen. Diese tabellarische Nachweisung hat folgende Rubriken zu enthalten: Name, Stand und Lebensalter des Konzessionsträgers, Datum der erteilten Konzession, Zweckbestimmung der Anstalt, Qualifikation des Unternehmers und der im nächst vorausgegangenen Semester an der Anstalt beschäftigten Lehrer, Zahl und Altersgrenzen der Schüler im nächst vorausgegangenen Semester, Angabe, ob die Anstalt Internat oder Externat ist, Urteil über den Zustand der Anstalt auf Grund der über dieselbe geführten Aufsicht.

Die Prüfung der Konzessionsgesuche nach Maßgabe der Instruktion vom 31. Dezember 1839, die Erteilung der stets widerruflichen Konzession und deren Entziehung und die Beaufsichtigung der fraglichen Privatanstalten gehört, abgesehen von dem einen Ausnahmefalle, daß das gesamte Privatschulwesen der Residenzstadt Berlin dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterstellt ist, in den Amtsbereich der Königlichen Regierungen. Die ausnahmsweise Unterstellung einer Privatanstalt unter das betreffende Königliche Provinzial-Schulkollegium kommt nur in dem Falle in Erwägung, wenn derselben bestimmte Berechtigungen zuerkannt werden sollen, insbesondere das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Königliche Regierung wird nicht verkennen, daß Sie durch die hiermit in Erinnerung gebrachte Ausführung der Instruktion vom 31. Dezember 1839 und des Gesetzes vom 11. März 1872 einen wichtigen Teil Ihrer Verwaltungsaufgabe erfüllt, und wird dem Gegenstande die ihm gebührende sorgfältige Aufmerksamkeit zuwenden. Dieselbe wolle zugleich tunlichst darauf Bedacht nehmen, daß nicht etwaige Äußerungen eines Urteils bei Ausführung der pflichtmäßigen Aufsicht Anlaß geben, als Reklame für eine einzelne Anstalt verwendet zu werden.

Verf. v. 9. Juni 1886 (U II 1430 U III A.)

Die Königliche Regierung veranlasse ich hierdurch, über die im dortigen Amtsbezirk bestehenden Privatanstalten, welche ihre Schüler zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst oder zur Portepeefähnrichsprüfung oder zu anderen militärischen Prüfungen oder zu Prüfungen an Gymnasial- oder Realanstalten vorzubereiten beabsichtigen, fortan alle drei Jahre zum 1. Dezember, und zwar das erste Mal zum 1. Dezember 1888, unter Zugrundelegung des in meinem Erlasse vom 23. November 1883 [1]) (U II 109, U III a) vorgeschriebenen Schemas zu berichten, event. Vakatanzeige zu erstatten.

---

1) Seite 63.

Private Militär-Vorbereitungsanstalten.

Verf. v. 13. Oktober 1905 (U III C 2590 U II).

Auch die privaten Militär-Vorbereitungsanstalten unterliegen den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (G.-S. 1834 S. 135) und der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (G.-S. 1840 S. 94 ff.).[1]) Ihren Leitern und Lehrern kann daher die Erlaubnis zur Leitung oder zum Unterrichte auf keinen Fall erteilt werden, wenn sie nicht die in der erwähnten Staatsministerial-Instruktion geforderten Nachweise über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung zu erbringen vermögen. Ich erwarte, daß die Königliche Regierung in Zukunft bei Anträgen auf Konzessionierung neuer derartiger Anstalten innerhalb Ihres Bezirkes auf genaueste Erfüllung der betreffenden Vorschriften halten und in allen Fällen, in welchen sich in dieser Hinsicht Lücken zeigen, die Erteilung der Erlaubnis unnachsichtlich verweigern wird. Ferner beauftrage ich die Königliche Regierung, die in Ihrem Bezirke bestehenden Anstalten vorgedachter Art künftig einer sorgfältigen und häufigeren Besichtigung zu unterziehen und gegen etwa zutage tretende Mängel und Unregelmäßigkeiten im Betriebe dieser Anstalten streng, erforderlichenfalls mit Androhung der Konzessionsentziehung, vorzugehen.

Aus dem Protokoll über die das höhere Schulwesen betreffenden Konferenzen von Delegierten der Bundesregierungen des Deutschen Reiches. Dresden, im Oktober 1872.

. . . . Unter Hinweis auf das . . . . in dem Protokolle vom Jahre 1868 bereits Niedergelegte bezeichnete der Herr Vorsitzende die auf Beifuge C. enthaltenen, genau präzisierten Bedingungen als diejenigen, welche von den Privat-Lehranstalten notwendigerweise erfüllt werden müßten, um die Berechtigung der Ausstellung von Qualifikationszeugnissen zu dem Eintritte in den einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten zu können . . . .

C.

1. Die Inhaber solcher Anstalten haben sich wegen Erlangung der Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst an die Regierung ihres Landes zu wenden.

2. Diese Landesregierung läßt eine Revision der äußeren und inneren Einrichtungen abhalten und läßt prüfen, ob das Ent- oder Bestehen der Anstalt im öffentlichen Interesse ist.

3. Die Lebensfähigkeit solcher Anstalten muß auch äußerlich auf solider Basis ruhen.

4. Der Vorsteher resp. Leiter darf nicht bloßer Entrepreneur, er muß pädagogisch und wissenschaftlich qualifiziert sein.

5. Das Lehrerkollegium muß nach dem Bedürfnisse einer höheren Lehranstalt zusammengesetzt sein und darf in der Regel nur geprüfte Lehrer enthalten.

6. Der Lehrplan darf von dem einer öffentlichen Schule nicht wesentlich, auch hinsichtlich der Kursusdauer und des Alters der Zöglinge, verschieden sein.

1) Seite 57.

7. Die Berechtigungsatteste werden nicht auf Grund des Zeugnisses, daß eine Klassenstufe erreicht sei, ausgestellt, sondern nur auf Grund bestandener Abgangsprüfung.[1]) Für die Prüfung ist ein von der betreffenden Regierung entworfenes oder begutachtetes Reglement dem Reichskanzleramte zur Genehmigung mit einzusenden.

8. Die betreffende Regierung muß sich bereit erklären, zu der Prüfung jedesmal einen sachkundigen Kommissar (event. Gymnasial- oder Realschuldirektor)[2]) abzuordnen. Es bleibt ihr selbstverständlich überlassen, außerdem diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zu ordnungsmäßiger Ausführung der Prüfung für erforderlich hält. Sie verpflichtet sich ferner, die Anstalt in nähere Aufsicht zu nehmen. Die Annahme sämtlicher Lehrer bedarf ihrer Genehmigung.

9. Die Anerkennung resp. Berechtigung wird immer nur dem Vorsteher, nicht der Anstalt gegeben und ist jederzeit widerruflich.[3])

Verf. v. 18. Februar 1889 (U II 276).

Nachdem in neuerer Zeit hier und da Zweifel darüber entstanden sind, welche Beweisstücke den Anträgen auf Anerkennung und Klassifizierung höherer Schulen[4]) als militärberechtigter Unterrichtsanstalten jedesmal beizufügen sind, um der Reichs-Schulkommission ohne weitere Rückfrage die Abgabe eines sachgemäßen und erschöpfenden Gutachtens zu ermöglichen, hat die Kommission in

---

1) **Verf. v. 16. Januar 1884 (U II 3287).** Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat unter dem 20. Dezember v. J. aus Anlaß eines Spezialfalles sämtlichen deutschen Staatsregierungen die Mitteilung gemacht, daß denjenigen Privatlehranstalten, deren Abgangszeugnisse den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu führen für geeignet erklärt sind, die Befugnis, besonders ausgezeichnete Schüler nach einem vorzüglichen Ausfalle des schriftlichen Examens von der mündlichen Prüfung zu dispensieren, nach seiner Auffassung nicht zugestanden werden könne.

Ich setze voraus, daß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei der ihnen obliegenden Leitung der Abgangsprüfungen an den militärberechtigten Privatanstalten ihres Amtsbereiches die von dem Herrn Reichskanzler im obigen bezeichnete Bestimmung bisher bereits eingehalten und daß sonach die von denselben bestellten Königlichen Kommissare eine Dispensation von der mündlichen Prüfung, nach Analogie des bei öffentlichen, bereits anerkannten Anstalten zulässigen Verfahrens, nicht zugestanden haben. Sollte jedoch in einzelnen Fällen eine solche Dispensation bewilligt worden sein, so ist jedenfalls fortan davon Abstand zu nehmen.

Verf. v. 31. Oktober 1895 (U II 12515). Aus Anlaß eines Spezialfalles bringe ich in Erinnerung, daß nach dem Runderlaß vom 16. Januar 1884 (U II 3287) eine Befreiung von der mündlichen Abgangsprüfung an den militärberechtigten Privatlehranstalten in keinem Falle zulässig ist, ebenso wie bei der nach Maßgabe des Runderlasses vom 30. Dezember 1876 (U II 7136) abzuhaltenden ersten Entlassungsprüfung einer erst anzuerkennenden höheren Lehranstalt eine solche Befreiung nicht statthaft ist. — Vergleiche auch Verf. v. 26. Februar 1901 (U II 4069) unter II, siehe Abschnitt VI Berechtigungen unter Nr. 13, Ersatzunterricht.

2) Aus der **Verf. vom 8. Dezember 1880 (U II 3363):** 5. Entsprechend der in den meisten Provinzen regelmäßig beobachteten Praxis ist allgemein als Grundsatz einzuhalten, daß mit der Stellvertretung des Departementsrates in der Funktion eines Königlichen Kommissars der Direktor (Rektor) der Anstalt zu beauftragen ist. — Diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich nur auf öffentliche Schulen, nicht auf solche Privatanstalten, deren Abgangszeugnissen Militärberechtigung zuerkannt ist. Für diese Anstalten kann der Dirigent nicht zum stellvertretenden Königlichen Kommissar ernannt werden, sondern ist erforderlichenfalls der Direktor einer öffentlichen höheren Lehranstalt mit dieser Funktion zu betrauen. . . . .

3) **Verf. v. 28. Dezember 1885 (U II 8652).** Aus Anlaß eines Spezialfalles bestimme ich hiermit, daß in Zukunft von jeder Änderung in der Leitung der zur Ausstellung von wissenschaftlichen Befähigungszeugnissen für den Militärdienst berechtigten Privatanstalten sofort Anzeige zu machen ist, da mit einer solchen Änderung die Berechtigung erlischt.

4) **Verf. v. 6. Dezember 1893 (U II 13563).** Auf den Bericht vom 20. November d. Js. (15369) erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die in der Verfügung vom 18. Februar 1889 (U II 276) vorgeschriebenen Schriftstücke nur bei Nachsuchung der Militärberechtigung für Privatschulen beizubringen sind. . . . .

ihrer letzten Herbstkonferenz die Vorlegung folgender, nach Nummern geordneter Schriftstücke in jedem Einzelfalle empfohlen:

1. des Lehrplans;
2. des Programmes mindestens für das letzte Schuljahr;
3. eines Verzeichnisses sämtlicher Lehrer unter Angabe ihrer Lehrbefähigung (im einzelnen oder im ganzen), ihres Alters, ihrer Bezüge, sowie eines kurzen Lebens- und Bildungsganges;
4. einer Übersichtstabelle über die Verwendung der Lehrkräfte;
5. der Prüfungsordnung oder einer Darlegung der Abweichungen von der amtlichen Ordnung für öffentliche Schulen;
6. eines eingehenden Revisionsberichts, nach Fächern geordnet;
7. der Prüfungsverhandlungen und Prüfungsarbeiten;
8. nähere Ausweise über die finanzielle Grundlage der Schule;
9. eines Frequenz-Nachweises, sofern eine bezügliche Angabe im letzten Programm nicht enthalten ist.

In den Antrag ist auch eine nähere Angabe darüber aufzunehmen, ob die Errichtung der Schule an dem betreffenden Orte im öffentlichen Interesse liegt, welches Eintrittsalter der Schüler für die unterste Klasse verlangt und in welcher Weise die staatliche Aufsicht geübt wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, auf vollständige Erfüllung aller bezeichneten Forderungen bei Anträgen auf Verleihung der Militärberechtigung an Anstalten Ihres Verwaltungsbezirks streng zu halten.

Unvollständige Anträge der Art werden in Zukunft einfach zurückgegeben werden.

Verf. v. 25. März 1889 (U II 710[1]).

Die Reichs-Schulkommission hat den Wunsch zu erkennen gegeben, alle 5 Jahre — etwa von 1890 ab — über die Verhältnisse sämtlicher militärberechtigter Privatschulen durch folgende, unter der Verantwortlichkeit der Oberschulbehörde beizubringende Nachweisungen unterrichtet zu werden:

1. Nachweisung der an der Anstalt angestellten oder beschäftigten Lehrer, einschließlich des Direktors. Bei jedem derselben ist der Bildungsgang, durch welchen er sich für die Lehrtätigkeit vorbereitet, genau anzugeben, insbesondere ob er durch das Ablegen einer ordnungsmäßigen Prüfung die wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt nachgewiesen hat; in diesem Falle ist das Datum des Prüfungszeugnisses, die Art der Prüfung (bezw. die Kommission, vor welcher dieselbe abgelegt ist) und das Ergebnis der Prüfung bestimmt zu bezeichnen. Ferner ist mitzuteilen, seit wann die einzelnen, der Anstalt angehörigen Lehrer an derselben Anstalt beschäftigt sind und welche Bestimmungen wegen der Kündigung der Stellungen der Lehrer bestehen.

2. Der gegenwärtig geltende Lehrplan.

In demselben ist ausdrücklich zu vermerken, welche Kursusdauer für die einzelnen Klassen als die normale bestimmt ist.

3. Tabellarische Übersicht darüber, in welchen Klassen und in welchen Lehrgegenständen derselben die einzelnen Lehrer gegenwärtig beschäftigt sind — in der Weise, wie dies in den Jahresprogrammen der meisten deutschen Gymnasien und Real-Gymnasien zu geschehen pflegt.

---

1) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 9. August 1890 (U II 3050).

4. Gegenwärtige Frequenz der einzelnen Klassen unter Bezeichnung des Durchschnittsalters der Schüler in jeder derselben, wobei als Termin für Berechnung des Alters allgemein der 1. Oktober anzunehmen ist.

5. Angabe der Anzahl derjenigen Schüler, welche seit Ostern 1875 in jedem einzelnen Jahre auf Grund erfolgreicher Ablegung der Abgangsprüfung das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten haben.

6. Mitteilung darüber, ob und welche Revisionen in der letzten Periode an der Anstalt abgehalten worden sind und zu welchen Ergebnissen erstere geführt haben.

7. Anhangsweise ist zu erläutern, ob an der Anstalt Einrichtungen (Pensionskassen usw.) bestehen, durch welche ein gewisses Maß von Stabilität des Lehrerkollegiums gesichert wird.

Nach vorstehendem veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, alle 5 Jahre, und zwar zum erstenmal 1890, am 1. Februar, die geforderten Nachweisungen vollständig und pünktlich mir einzureichen und etwa weiter zweckdienlich scheinende Bemerkungen zur Erläuterung hinzuzufügen.

Verf. v. 9. August 1890 (U III 3050).

Die infolge meines Zirkular-Erlasses vom 25. März v. Js. (U II 710)[1]) aufgestellten Nachweisungen über die höheren Privat-Lehranstalten haben der Reichs-Schulkommission vielfach Anlaß zu Bemerkungen gegeben, welche ich im nachstehenden dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur strengsten Nachachtung und mit dem Auftrage mitteile, das dieserhalb Veranlaßte seinerzeit hierher anzuzeigen.

1. Unter der Überschrift „Lehrverfassung" sind nicht nur die Organisation der Anstalt, der Lehrplan und die nach Fächern geordneten Lehrpensa der einzelnen Klassen, sondern auch die besonderen Prüfungsordnungen, soweit sie von den landesüblichen abweichen, mit dem Datum der staatlichen Genehmigung anzugeben.

2. Hinsichtlich der „Lehrer" sind außer einem kurzen Nationale und unmittelbar hinter dem letzteren die Lehrbefähigung jedes einzelnen Lehrers mit Angabe des Orts und Datums des Prüfungszeugnisses, sowie daneben die Verwendung in Klassen, Fächern und Stunden, ferner das Gehalt — alles in tabellarischer Form geordnet — mitzuteilen.

3. Für die Aufnahme von Schülern in die oberen Klassen von Privatanstalten wird die Beobachtung der für die Aufnahme in öffentliche Schulen maßgebenden Normen angelegentlich empfohlen. Vor allem ist der Grundsatz wichtig, daß keinem Schüler durch seinen Übertritt aus einer öffentlichen Schule in eine Privatschule ein Zeitgewinn behufs Erlangung des Einjährigenzeugnisses erwachsen darf. Demgemäß würde kein Schüler beim Übertritt in eine Privatschule in einen höheren als denjenigen Jahreskurs zu versetzen sein, für welchen ihn das Zeugnis der öffentlichen Schule befähigt erklärt hat. Beim Übergang von einer Privatschule zu einer anderen Privatschule ist eine besondere Aufnahmeprüfung unerläßlich. Ausnahmen für einzelne Fälle sind unzulässig.

Aufnahmen zu anderer Zeit, als zu Anfang des Semesters, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde besonders zu rechtfertigen.

1) Seite 67.

Da gerade bezüglich des Punktes 3 allerlei Formen von Täuschungen vorkommen, so dürfte nach dieser Richtung eine besonders scharfe Aufsicht angezeigt erscheinen.

4. Bei dem Nachweis der Schüler ist, außer einem kurzen Nationale, anzugeben einerseits die Klasse, in welche der Schüler eingetreten ist, andererseits die Klasse, welcher er unmittelbar vorher an einer anderen Schule angehört hat.

5. „Äußere Verhältnisse einer Anstalt." Hier ist es erwünscht, die allgemeine ökonomische Lage der Schule kurz dargelegt und nachgewiesen zu sehen, ob und welche Einrichtungen für Pension und Krankenversorgung der Lehrer etwa getroffen sind. Bezüglich der buntgestalteten Kündigungsfristen für das Lehrpersonal dürfte sich die Festhaltung einer beiderseitigen vierteljährigen Kündigung, und zwar nur für die Termine Ostern und Michaelis empfehlen. Eine Teilnahme der Lehrer an den Erträgen des Schulgeldes kann nur auf das entschiedenste widerraten werden.

6. „Revisionen." Da Revisionen der einzelnen Anstalten mehrfach sehr unregelmäßig vorgenommen werden und somit ein wichtiges Moment für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Schulen fehlt, so ist Wert darauf zu legen, daß in Zukunft jede Privatanstalt innerhalb der Berichtsperiode von fünf Jahren wenigstens einmal durch einen geeigneten Schulmann revidiert werde. Den alle fünf Jahre hierher zu richtenden Mitteilungen würde das Gutachten [1]) über die letzte Revision und über die letzten Prüfungsarbeiten und Verhandlungen beizufügen sein. Die Angabe der Zahl der innerhalb der letzten fünf Jahre entlassenen Schüler bleibt, wie bisher, erforderlich. Im übrigen wird vorausgesetzt, daß die Einsendung der Verzeichnisse der für eine Abgangsprüfung angemeldeten Schüler an den staatlichen Prüfungskommissar regelmäßig vorher erfolgt.

7. Das Unwesen der Reklame militärberechtigter höherer Schulen tritt in unerwünschter Weise hervor. Bald zeigt sich eine solche in der hochtrabenden Bezeichnung der Schule (Handelsakademie, internationales Lehrinstitut), bald in der Anpreisung besonderer Vorzüge der Organisation, der Einrichtungen und der Erfolge, bald in anderen rein äußerlichen Mitteln der Empfehlung der Anstalt für das große Publikum. Es dürfte dieser Übelstand die besondere Aufmerksamkeit der Schulverwaltung in Anspruch nehmen.

II. Lehrpläne und Lehraufgaben.

1. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1900.

Auf den Bericht vom 20. November dieses Jahres erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die von Mir im Jahre 1892 eingeleitete Reform der höheren Schulen nach folgenden Gesichtspunkten weitergeführt wird:

1. Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, daß das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur all-

1) Nach der Verf. v. 20. September 1895 (U II 2072) ist nicht ein bloßes Gutachten über die letzten Prüfungsarbeiten usw., sondern diese Prüfungsarbeiten und Verhandlungen selbst vorzulegen und zwar von der letzten Reifeprüfung (Verf. v. 2. August 1900 [U II 2456]).

gemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittelung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf die größere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken.

2. Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei höheren Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftiger zu betonen. Mit Rücksicht hierauf will Ich nichts dagegen erinnern, daß im Lehrplan der Gymnasien und Realgymnasien das Lateinische eine entsprechende Verstärkung erfährt. Besonderen Wert aber lege Ich darauf, daß bei der großen Bedeutung, welche die Kenntnis des Englischen gewonnen hat, diese Sprache auf den Gymnasien eingehender berücksichtigt wird. Deshalb ist überall neben dem Griechischen englischer Ersatzunterricht bis Untersekunda zu gestatten und außerdem in den drei oberen Klassen der Gymnasien, wo die örtlichen Verhältnisse dafür sprechen, das Englische an Stelle des Französischen unter Beibehaltung des letzteren als fakultativen Unterrichtsgegenstandes obligatorisch zu machen. Auch erscheint es Mir angezeigt, daß im Lehrplan der Oberrealschulen, welcher nach der Stundenzahl noch Raum dazu bietet, die Erdkunde eine ausgiebigere Fürsorge findet.

3. In dem Unterrichtsbetriebe sind seit 1892 auf verschiedenen Gebieten unverkennbare Fortschritte gemacht. Es muß aber noch mehr geschehen. Namentlich werden die Direktoren eingedenk der Mahnung: „Multum, non multa“ in verstärktem Maße darauf zu achten haben, daß nicht für alle Unterrichtsfächer gleich hohe Anforderungen gestellt, sondern die wichtigsten unter ihnen nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden.

Für den griechischen Unterricht ist entscheidendes Gewicht auf die Beseitigung unnützer Formalien zu legen und vornehmlich im Auge zu behalten, daß neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte kommt.

Bei den neueren Sprachen ist mit besonderem Nachdruck Gewandtheit im Sprechen und sicheres Verständnis der gangbaren Schriftsteller anzustreben.

Im Geschichtsunterricht machen sich noch immer zwei Lücken fühlbar: die Vernachlässigung wichtiger Abschnitte der alten Geschichte und die zu wenig eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren erhebenden Erinnerungen und großen Errungenschaften für das Vaterland.

Für die Erdkunde bleibt sowohl auf den Gymnasien wie auf den Realgymnasien zu wünschen, daß der Unterricht in die Hand von Fachlehrern gelegt wird.

Im naturwissenschaftlichen Unterricht haben die Anschauung und das Experiment einen größeren Raum einzunehmen und häufigere Exkursionen den Unterricht zu beleben; bei Physik und Chemie ist die angewandte und technische Seite nicht zu vernachlässigen.

Für den Zeichenunterricht, bei dem übrigens auch die Befähigung, das Angeschaute in rascher Skizze darzustellen, Berücksichtigung verdient, ist bei den

Gymnasien dahin zu wirken, daß namentlich diejenigen Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom fakultativen Zeichenunterricht fleißig Gebrauch machen.

Außer den körperlichen Übungen, die in ausgiebigerer Weise zu betreiben sind, hat auch die Anordnung des Stundenplans mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen.

4. Da die Abschlußprüfung den bei ihrer Einführung gehegten Erwartungen nicht entsprochen und namentlich dem übermäßigen Andrange zum Universitätsstudium eher Vorschub geleistet, als Einhalt getan hat, so ist dieselbe baldigst zu beseitigen.

5. Die Einrichtung von Schulen nach den Altonaer und Frankfurter Lehrplänen hat sich für die Orte, wo sie besteht, nach den bisherigen Erfahrungen im ganzen bewährt. Durch den die Realschulen mitumfassenden gemeinsamen Unterbau bietet sie zugleich einen nicht zu unterschätzenden sozialen Vorteil. Ich wünsche daher, daß der Versuch nicht nur in zweckentsprechender Weise fortgeführt, sondern auch, wo die Voraussetzungen zutreffen, auf breiterer Grundlage erprobt wird.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß die hiernach zu treffenden Maßnahmen, für deren Durchführung Ich auf die allzeit bewährte Pflichttreue und verständnisvolle Hingebung der Lehrerschaft rechne, unseren höheren Schulen zum Segen gereichen und an ihrem Teile dazu beitragen werden, die Gegensätze zwischen den Vertretern der humanistischen und realistischen Richtung zu mildern und einem versöhnenden Ausgleiche entgegenzuführen.

2. Lehrpläne und Lehraufgaben vom 29. Mai 1901.

Verf. v. 29. Mai 1901 — U II 1694.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 3. April d. Js. — U II 920 — übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu weiterer Veranlassung hierneben . . . Exemplare der

„Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen",

welche an die Stelle der nebst Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen unter dem 6. Januar 1892 veröffentlichten zu treten haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium weise ich an, die nötigen Ausgleichungen in den Lehraufgaben für die einzelnen Anstalten sobald als möglich herbeizuführen. Zum Teil wird sich das schon in dem laufenden Schuljahre ohne Schwierigkeiten ermöglichen lassen. Jedenfalls muß das, was in dieser Hinsicht dann noch zu tun übrig bleibt, überall mit Beginn des neuen Schuljahres in der Weise in das Werk gesetzt werden, daß die Lehraufgaben, für welche die Fassung von 1901 mit der bisherigen nicht übereinstimmt, zunächst für die unterste der dabei in Frage kommenden Klassen nach der neuen Abgrenzung in Kraft treten; die weitere Durchführung hat demnächst stufenweise zu erfolgen.

Die Provinzial-Schulkollegien werden sich, wie ich vertraue, ihrer Pflicht bewußt sein, die gewissenhafte Beachtung der neuen Lehrpläne und Lehraufgaben namentlich daraufhin sorgfältig und aufmerksam zu überwachen, daß die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. November 1900 [1]) geltend gemachten Gesichtspunkte

1) Siehe S. 69.

überall in vollem Umfange Beachtung finden. Zu diesem Zwecke werden die Departementsräte die einzelnen Lehranstalten noch häufiger zu besuchen und sich von dem Unterrichtsbetriebe an ihnen noch eingehendere Kenntnis zu verschaffen haben, als es bisher vielfach geschehen ist. Die Möglichkeit dazu wird schon jetzt durch die bereits erfolgte Vermehrung der schultechnischen Mitglieder der Provinzial-Schulkollegien geboten.

Bei den Besuchen der Anstalten wird u. a. auch darauf zu achten sein, daß durch richtige Beschränkung und Einteilung des Lehrstoffes im Geschichtsunterrichte der Oberprima für die Abiturienten eine eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren erhebenden Erinnerungen und großen Errungenschaften für das Vaterland gesichert wird. Auch wird den Direktoren der Gymnasien immer wieder nahe zu legen sein, wie sie verpflichtet sind, dahin zu wirken, daß namentlich diejenigen Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom wahlfreien Zeichenunterricht fleißig Gebrauch machen.

Schließlich verweise ich noch besonders auf die unter „III. Allgemeine Bemerkungen" getroffenen Bestimmungen und angegebenen Richtlinien.

I. Allgemeine Lehrpläne.

Die Klammern in den Plänen bezeichnen die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verschiebung der Stundenzahlen innerhalb der einzelnen Fachgruppen.

A. Lehrplan der Gymnasien.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 4 1	2 3 1	3	2	2	3	3	3	3	26
Lateinisch	8	8	8	8	8	7	7	7	7	68
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	—	4	2	2	3	3	3	3	20
Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
Erdkunde	2	2	2	1	1	1				9
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8
Zusammen	25	25	29	30	30	30	30	30	30	259

Dazu kommen:

als verbindlich je 3 Stunden Turnen durch alle Klassen und je 2 Stunden Singen für die Schüler der VI und V. Einzelbefreiungen finden nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses und in der Regel nur auf ein halbes Jahr statt. Die für das Singen beanlagten Schüler von IV an aufwärts sind zur Teilnahme am Chorsingen verpflichtet.

als wahlfrei von UII ab je 2 Stunden Zeichnen; von OII ab je 2 Stunden Englisch und je 2 Stunden Hebräisch. — Die Meldung zu dem wahlfreien Unterrichte verpflichtet zur Teilnahme auf mindestens ein halbes Jahr.

Für Schüler der IV und III mit schlechter Handschrift ist besonderer Schreibunterricht einzurichten.

Eine Abweichung von dem vorstehenden Lehrplane ist dahingehend zulässig, daß in den drei oberen Klassen (OII, UI und OI) an Stelle des verbindlichen Unterrichts im Französischen solcher Unterricht im Englischen mit je 3 Stunden tritt, das Französische aber wahlfreier Lehrgegenstand mit je 2 Stunden wird.[1])

Von dem in UIII, OIII und UII neben dem Griechischen gestatteten Ersatzunterricht sind regelmäßig je 3 Stunden dem Englischen zuzuweisen; von den übrigen Stunden kommen in der Regel in UIII und OIII je 2 auf Französisch und je 1 auf Rechnen und Mathematik, dagegen in UII nur 1 auf Französisch und 2 auf Mathematik und Naturwissenschaften.

B. Lehrplan der Realgymnasien.

	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	3 / 1 } 4	2 / 1 } 3	3	3	3	3	3	3	3	28
Lateinisch	8	8	7	5	5	4	4	4	4	49
Französisch	—	—	5	4	4	4	4	4	4	29
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
Erdkunde	2	2	2	2	2	1				11
Rechnen und Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5	42
Naturwissenschaften . .	2	2	2	2	2	4	5	5	5	29
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zusammen	25	25	29	30	30	30	31	31	31	262

Dazu kommen als wahlfrei von OIII ab je 2 Stunden Linearzeichnen.

In bezug auf Turnen und Singen vergl. Gymnasium; ebenso in bezug auf den Schreibunterricht für Schüler der IV und III.

---

1) **Verf. v. 13. Januar 1908 (UII 13589).** Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird hierdurch ermächtigt, den in den allgemeinen Lehrplänen von 1901 im vorletzten Absatze unter A vorgesehenen Tausch des französischen und des englischen Unterrichts an den Gymnasien Seines Aufsichtsbezirks, bei denen die Verhältnisse es rätlich erscheinen lassen, selbständig zu gestatten. Bei nichtstaatlichen Anstalten wolle jedoch das Königliche Provinzial-Schulkollegium Sich zuvor des Einverständnisses des Patrons versichern.

Bis zum 1. Juni d. J. ist mir eine Liste der Gymnasien vorzulegen, bei denen die Neuerung in Kraft getreten ist.

C. Lehrplan der Oberrealschulen.

	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	4 1 5	3 1 4	4	3	3	3	4	4	4	34
Französisch	6	6	6	6	6	5	4	4	4	47
Englisch	—	—	—	5	4	4	4	4	4	25
Geschichte	—	—	3	2	2	2	3	3	3	18
Erdkunde	2	2	2	2	2	1	1	1	1	14
Rechnen und Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	5	47
Naturwissenschaften	2	2	2	2	4	6	6	6	6	36
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zusammen	25	25	29	30	30	30	31	31	31	262

Dazu kommen als wahlfrei von OIII ab je 2 Stunden Linearzeichnen.

In bezug auf Turnen und Singen vergl. Gymnasium; ebenso in bezug auf den Schreibunterricht für Schüler der III.

D. Lehrplan der Realschulen (höheren Bürgerschulen).

Für diese Schulen gilt der Lehrplan der Oberrealschulen von VI bis UII einschließlich. Ihre III entspricht der UIII, ihre II der OIII und ihre I der UII der Oberrealschulen.

Inwieweit es unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse angängig ist, diesen Lehrplan dahin zu ändern, daß von VI bis II einschließlich eine Verstärkung des Deutschen und dementsprechend eine Verminderung des Rechnens und der Mathematik oder des Französischen auf den bezüglichen Stufen eintrete, bleibt der Entscheidung der Aufsichtsbehörde überlassen. Die Wochenstundenzahl für die einzelnen Klassen darf dadurch nicht erhöht werden. Eine der möglichen Formen eines solchen Lehrplanes zeigt D[1].

D[1]. Andere Form eines Lehrplanes für Realschulen.

	VI	V	IV	III	II	I	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch und Geschichtserzählungen	5 / 1 } 6	4 / 1 } 5	5	5	4	4	29
Französisch	6	6	6	5	4	4	31
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte	—	—	3	2	2	2	9
Erdkunde	2	2	2	2	2	2	12
Rechnen und Mathematik	4	4	5	5	5	5	28
Naturwissenschaften	2	2	2	2	5	5	18
Schreiben	2	2	2	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	10
Zusammen	25	25	29	30	30	30	169

Dazu kommen als wahlfrei von III ab je 2 Stunden Linearzeichnen.
In bezug auf Turnen und Singen vergl. Gymnasium; ebenso in bezug auf den Schreibunterricht für Schüler der III.

Zusatz zu A—D.

Der bis auf weiteres zugelassene gymnasiale Unterbau bis UII einschließlich mit nicht allgemein verbindlichem Griechisch und dessen Ersatz durch Englisch und daran anschließend der Oberbau des Gymnasiums oder der Oberrealschule bedarf eines besonderen Lehrplanes nicht, vielmehr gilt dafür, abgesehen von der bezeichneten Änderung bezüglich des Griechischen und Englischen, der Lehrplan des Gymnasiums oder von OII an neben dem des Gymnasiums der der Oberrealschule. Zur Einführung dieser Form ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Einrichtung von Schulen nach den besonderen Altonaer und Frankfurter Lehrplänen bedarf der ministeriellen Genehmigung.

II. Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer.

1. Religion.[1]

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten im wesentlichen für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

1) Weitere Bestimmungen siehe S. 136 ff.

Evangelische Religionslehre.

a) Allgemeines Lehrziel.

Der evangelische Religionsunterricht an höheren Schulen verfolgt, unterstützt von deren Gesamttätigkeit, das Ziel, die Schüler durch Erziehung in Gottes Wort zu charaktervollen christlichen Persönlichkeiten heranzubilden, die sich befähigt erweisen, dereinst durch Bekenntnis und Wandel und namentlich auch durch lebendige Beteiligung am kirchlichen Gemeindeleben einen ihrer Lebensstellung entsprechenden heilsamen Einfluß innerhalb unseres Volkslebens auszuüben.

b) Lehraufgaben.

VI. 3 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichten des Alten Testamentes nach einem Lesebuch. Vor den Hauptfesten die betreffenden Geschichten des Neuen Testamentes.

Aus dem Katechismus: Durchnahme und Erlernung des 1. Hauptstückes mit Luthers Auslegung;[1]) Erlernung des 3. Hauptstückes ohne Luthers Auslegung nach einfacher Worterklärung.

Einprägung einer mäßigen Zahl von Katechismussprüchen und leichten Schriftstellen sowie von 4 Kirchenliedern.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichten des Neuen Testamentes nach einem Lesebuch.

Aus dem Katechismus: Wiederholung der Aufgabe der VI; dazu Durchnahme und Erlernung des 2. Hauptstückes mit Luthers Auslegung.

Katechismussprüche und Schriftstellen wie in VI; 4 neue Kirchenlieder, Wiederholung der in VI gelernten Lieder.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Das Allgemeinste von der Einteilung der Bibel und die Reihenfolge der biblischen Bücher.

Lesen und Erklärung von alttestamentlichen und besonders von neutestamentlichen Abschnitten behufs erweiternder und vertiefender Wiederholung der in VI und V behandelten biblischen Geschichten.

Aus dem Katechismus: Wiederholung der Lehraufgaben von VI und V, Durchnahme und Erlernung des 3. Hauptstückes mit Luthers Auslegung.

Katechismussprüche und Schriftstellen wie in den vorangehenden Klassen; 4 neue Kirchenlieder, Wiederholung der früher gelernten Lieder.

UIII. 2 Stunden wöchentlich.

Das Reich Gottes im Alten Testamente: Lesen und Erklärung von entsprechenden biblischen Abschnitten, darunter auch von Psalmen und leichteren Stellen aus den Propheten.

Belehrungen über das Kirchenjahr und die Bedeutung der gottesdienstlichen Ordnungen.

---

1) Die Lehrpläne enthalten hierzu folgende Anmerkung: Wo ein anderer Katechismus in den kirchlichen Gebrauch aufgenommen ist, wird dieser dem Unterricht in allen Klassen zugrunde gelegt, oder die Behandlung der entsprechenden Abschnitte ist unmittelbar an die betreffenden Stellen der heiligen Schrift anzuschließen.

Aus dem Katechismus: Erklärung und Erlernung des 4. und 5. Hauptstückes. Wiederholung der anderen Hauptstücke.

Wiederholung früher gelernter Sprüche und Kirchenlieder; Einprägung von einigen leichteren Psalmen sowie von 2 bis 4 neuen Liedern oder von besonders wertvollen Liederstrophen.

OIII. 2 Stunden wöchentlich.

Das Reich Gottes im Neuen Testamente: Lesen und Erklärung von entsprechenden biblischen Abschnitten;[1]) eingehende Behandlung der Bergpredigt, deren Hauptinhalt einzuprägen ist, und der Gleichnisse.

Reformationsgeschichte im Anschluß an ein Lebensbild Luthers.

Sicherung der erworbenen Kenntnis des Katechismus und des in den vorangegangenen Klassen angeeigneten Spruch- und Liederschatzes. In Verbindung mit der Wiederholung früher gelernter Lieder kurzer Abriß der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.

UII. 2 Stunden wöchentlich.

Lesen und Erklärung ausgewählter Stellen des Alten Testamentes, namentlich aus den poetischen und prophetischen Schriften, behufs Ergänzung der in UIII gelesenen Abschnitte; Lesen und Erklärung eines der synoptischen Evangelien nebst vertiefender Wiederholung der Bergpredigt, bei den sechsstufigen Anstalten auch der wichtigsten Abschnitte aus der Apostelgeschichte.

Wiederholung des Katechismus und Vertiefung seines Verständnisses durch Darlegung seiner inneren Gliederung sowie durch Würdigung der Auslegung Luthers in ihrer Richtung auf den religiös-sittlichen Grundgehalt des Christentums.

Wiederholung von Sprüchen, Psalmen, Liedern (s. OIII).

OII. 2 Stunden wöchentlich.

Lesen und Erklärung der Apostelgeschichte sowie leichterer Abschnitte aus neutestamentlichen Briefen, welche von dem altchristlichen Gemeindeleben handeln. In Verbindung damit Lebensbilder der Apostel und anderer biblischer Personen, Juden- und Heidenchristentum und die Einigung der Kirche, Kampf und Sieg des Christentums im römischen Reiche.

Wiederholung von Sprüchen, Psalmen, Liedern (s. OIII).

U und OI. Je 2 Stunden wöchentlich.

Kirchengeschichte unter Beschränkung auf die für die kirchlich-religiöse Bildung der evangelischen Jugend unmittelbar bedeutsamen Stoffe: Entwickelung der römisch-katholischen Kirche (Athanasius und Augustinus), germanische Missionen, Mönchtum, Scholastik, Mystik und kirchliches Leben, die Reformation (Vorbereitung, Entwickelung, Gegenreformation), Pietismus (Spener, Herrnhuter) und Rationalismus, Union (Schleiermacher) und das Wichtigste über die Verfassung der evangelischen Landeskirche Preußens, die Veranstaltungen der äußeren und der inneren Mission (Wichern, Fliedner), auch neuere Sekten (Baptisten, Methodisten, Irvingianer).

Erklärung ausgewählter Abschnitte des Evangeliums Johannis

1) Über die Grundsätze bezüglich des Gebrauchs der kirchlichen Perikopen vergl. Verf. v. 17. Mai 1900 (GI 642. UII). Zentralblatt f. d. g. U. V. S. 600.

und neutestamentlicher Briefe, namentlich des Römerbriefes, bei dem Gymnasium stellenweise unter Heranziehung des Urtextes.

Glaubens- und Sittenlehre im Anschluß an neutestamentliche Schriften und in Verbindung mit Erklärung der Conf. Augustana, der eine kurze Einleitung über die drei alten Symbole voranzuschicken und ein Hinweis auf die übrigen Symbole der christlichen Hauptbekenntnisse anzuschließen ist.

Methodische Bemerkungen für die evangelische Religionslehre.[1])

Durch die Aufstellung der Lehraufgaben für den Religionsunterricht wird der Gedächtnisstoff auf das Notwendige beschränkt, damit die ethische Seite des Unterrichtes um so mehr in den Vordergrund treten kann. Auf die lebendige Annahme und wirkliche Aneignung der Heilstatsachen und der Christenpflichten ist der Hauptnachdruck im Religionsunterrichte zu legen, und dieser, soweit er sich auf Geschichte stützt, auf die für das religiös-kirchliche Leben bleibend bedeutsamen Vorgänge zu beschränken. Es ist Gewicht darauf zu legen, daß er an den einzelnen Anstalten nicht zu sehr zersplittert und überall ohne künstliche Mittel zu allen übrigen Lehrgegenständen, insbesondere den ethischen, in engste Beziehung gesetzt werde. Für keinen Unterrichtszweig gilt so sehr wie für diesen die Wahrheit, daß die Grundbedingung für den Erfolg in der Persönlichkeit des Lehrers und dessen Erfüllung mit dem Gegenstande liegt. Aber auch wo diese Grundbedingung vorhanden ist, darf es an der pädagogischen Einsicht nicht fehlen, welche in der Schlichtheit und Einfachheit des Darstellens und Fragens den Altersstufen der Schüler gerecht wird und das Dargebotene ihrer Auffassung klar und anschaulich zu vermitteln weiß.

Im Mittelpunkte des gesamten Religionsunterrichtes steht die heilige Schrift. Alle anderen Unterrichtsstoffe sind als auf ihr beruhend oder zu ihr hinführend zu behandeln. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß diese sowohl untereinander als auch mit der Anschauungswelt und dem Empfindungsleben der Schüler in lebendige Beziehung gesetzt werden. Die Beschränkung des Gedächtnisstoffes wird es um so leichter ermöglichen, das, was an Liedern und Bibelstellen und aus dem Katechismus gelernt wird, in einen sicheren, durch Wiederholung gefestigten Besitz des Schülers zu verwandeln, der diesem in das Leben nachfolgt.

Der unteren Stufe sind biblische Geschichten des Alten und Neuen Testamentes in angemessener Anzahl sowie in passender Auswahl und Darstellung nach einem zweckmäßigen biblischen Lesebuche, Katechismuslehre und die Erlernung der für diese Stufe geeigneten Kirchenlieder zugewiesen. Die Grundlage des ganzen Unterrichtes hat die biblische Geschichte zu bilden. Ihr sind Spruch und Lied anzugliedern, mit ihr ist die Behandlung des Katechismus in die engste Verbindung zu setzen.

Der Mittelstufe fällt die Ergänzung und Befestigung des Katechismus, die Wiederholung und Erweiterung des Lieder- und Spruchschatzes und als Hauptaufgabe die in ihrem Zusammenhange zu erfassende Geschichte des Reiches Gottes im Alten und Neuen Testamente zu. Dabei kommt es auf eindrucksvolle Lebensbilder der bedeutendsten Gottesmänner, der Propheten, der Apostel, vor allem des Heilandes selber und auf das eindringende Verständnis ihrer Predigt

1) Weitere Bestimmungen siehe S. 136.

an. Statt der Vollbibel kann für das Alte Testament ein biblisches Lesebuch zugrunde gelegt werden. Hierzu treten Belehrungen über das Kirchenjahr und die gottesdienstlichen Ordnungen, sowie eine besonders an Luthers Person sich anschließende Erzählung der Reformation. Für die rechte Behandlung des lutherischen Katechismus, bei der auch die unterscheidenden Grundlehren anderer christlicher Hauptbekenntnisse zu berücksichtigen sind, hat der Lehrer vor allem Luthers eigene Ausführungen im großen Katechismus zu verwerten. Ein erster Abschluß wird auf der Mittelstufe erreicht, indem ein synoptisches Evangelium behufs zusammenhängender Auffassung des Lebens Jesu gelesen und erklärt und seine wichtigsten Reden eingehend behandelt werden.

Auf der Oberstufe wird die Kenntnis der Schriften des Neuen Testamentes in dem bei den besonderen Lehraufgaben bezeichneten Umfange erweitert, wobei dem Lehrer bei der Wahl im einzelnen freie Bewegung, auch mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner Schüler, zu lassen ist. Als Einleitung in die Geschichte der Kirche dient das Lesen und die Erklärung der Apostelgeschichte.

Die Kirchengeschichte soll nur in ihren Hauptmomenten und mit bestimmter Ausscheidung alles dessen gelehrt werden, was nicht von unmittelbarer Bedeutung für die religiös-kirchliche Bildung unserer Jugend ist. Sie hat sich also im wesentlichen auf die Darstellung des Urchristentums, des siegreichen Eintritts des Christentums in die Weltgeschichte, der Entwickelung und Gestaltung der Kirche im Mittelalter, der Reformation und ihrer Vorbereitung und auf die wichtigsten Erscheinungen der neueren Zeit zu beschränken. Dabei ist stets das Ziel im Auge zu behalten, daß der Schüler zu verständnisvoller Teilnahme an dem kirchlichen Leben der Gegenwart befähigt werde.

Die christliche Glaubens- und Sittenlehre wird nicht nach einem System, sondern im Anschluß an die neutestamentlichen Schriften und in Verbindung mit der Erklärung der Augustana gelehrt, von der die Artikel I—XVI, XVIII und XX vor anderen in Betracht kommen werden. Dabei sind die Schüler auch mit den Unterscheidungslehren der christlichen Hauptbekenntnisse vertraut zu machen.

Auch in der Prima des Gymnasiums ist bei dem Lesen der neutestamentlichen Schriften im allgemeinen der deutsche Text zugrunde zu legen. Für wichtige Abschnitte ist jedoch der griechische Text heranzuziehen, um die Schüler zum Zurückgehen auf den Urtext anzuleiten. Es ist aber vorzusehen, daß der Unterricht dadurch nicht einen philologischen Charakter bekomme und sein Hauptzweck gefährdet werde.

Aus den Einleitungswissenschaften für die biblischen Bücher ist nur das für die Lektüre Notwendigste zu geben. Kritische Untersuchungen auf diesem Gebiete gehören nicht in den Bereich der Schule.

Die Verteilung der für die Prima gestellten Lehraufgaben auf die beiden Jahrgänge dieser Klasse kann den einzelnen Anstalten überlassen bleiben.

Katholische Religionslehre.[1])

a) Allgemeines Lehrziel.

Der katholische Religionsunterricht an höheren Schulen hat als wesentlicher Bestandteil des Gesamtorganismus der Schule nicht in abgesonderter und vereinzelter Stellung, sondern, mit allen Zweigen der bildenden und erziehenden Tätigkeit der Schule in reger Wechselbeziehung eng verbunden, die besondere

1) Weitere Bestimmungen siehe S. 139.

fachunterrichtliche Aufgabe, die katholische Jugend nach Maßgabe ihrer geistigen Entwickelung mit den Lehren und Vorschriften wie mit dem inneren und äußeren Leben und Wirken der katholischen Kirche bekannt zu machen, sie in der Überzeugung von der Wahrheit und dem göttlichen Ursprunge des Christentums und der Kirche zu befestigen und sie anzuleiten, diese Überzeugung durch das Leben in und mit Christus und seiner Kirche treu zu bewahren, sorgfältig zu pflegen und stets unverbrüchlich zu bekennen.

b) Lehraufgaben.

VI. 3 Stunden wöchentlich.

Die notwendigen Gebete; kurze Anleitung, der heiligen Messe mit Andacht beizuwohnen. Nach Bedürfnis Beichtunterricht oder kurze Wiederholung desselben.

Katechismus: Das erste Hauptstück, vom Glauben.

Biblische Geschichten des Alten Testamentes, nach einer Biblischen Geschichte.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Katechismus: Das zweite und dritte Hauptstück, von den Geboten und von den Gnadenmitteln.

Biblische Geschichten des Neuen Testamentes bis zur Auferstehung Jesu, nach einer Biblischen Geschichte.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterter Katechismus: Das erste Hauptstück, vom Glauben.

Biblische Geschichte: Abschluß des Neuen Testamentes nebst ergänzender und vertiefender Wiederholung der gesamten biblischen Geschichte des Neuen Testamentes, insbesondere der Zeit der öffentlichen Lehrtätigkeit Jesu, nach einer Biblischen Geschichte.

Erklärung und Einprägung einiger Kirchenlieder.

UIII. 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterter Katechismus: Das zweite Hauptstück, von den Geboten; dazu Erklärung des Kirchenjahres in Verbindung mit dem ersten Kirchengebote.

Biblische Geschichte: Ergänzende und vertiefende Wiederholung der Geschichte des Alten Testamentes, mit besonderer Hervorhebung seines vorbereitenden, prophetischen und vorbildlichen Charakters in einzelnen hervorragenden Personen wie in Ereignissen und gottesdienstlichen Einrichtungen, nach einer Biblischen Geschichte.

Erklärung und Einprägung weiterer Kirchenlieder und einiger lateinischer Hymnen.

OIII. 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterter Katechismus: Das dritte Hauptstück, von den Gnadenmitteln, unter Berücksichtigung der Liturgie bei dem heiligen Meßopfer, bei der Spendung der heiligen Sakramente und bei den Sakramentalien.

Einführung in die Kirchengeschichte mittels hervorragender kirchengeschichtlicher Charakterbilder.

NB. Statt des erweiterten Katechismus kann auch ein entsprechendes Lehrbuch benutzt werden.

UII. 2 Stunden wöchentlich.

Begründung des katholischen Glaubens (Apologetik). Die Lehre von der natürlichen Religion, von der göttlichen Offenbarung und von den Offenbarungsstufen (Uroffenbarung, Judentum und Christentum); die Lehre von der Kirche, von den Quellen des katholischen Glaubens und von der katholischen Glaubensregel, nach einem Lehrbuche. Wiederholung der wichtigsten Gegenstände aus den Lehraufgaben der mittleren Klassen.

OII. 2 Stunden wöchentlich.

Die Glaubenslehre von Gott, von der Schöpfung und von der Erlösung, nach einem Lehrbuche; eine eingehendere Besprechung finden außer den Unterscheidungslehren die Lehrpunkte, welche gegenüber den herrschenden Zeitrichtungen eine apologetische Behandlung erfordern.

Ausführliche Mitteilungen aus der Kirchengeschichte bis auf die Zeiten Karls des Großen, vornehmlich durch entsprechende Charakterbilder einzelner Persönlichkeiten oder Zeitabschnitte, kirchlicher Institute und dergleichen, im Anschlusse an ein Lehrbuch.

UI. 2 Stunden wöchentlich.

Abschluß der Glaubenslehre: Von der Heiligung und von der Vollendung, nach einem Lehrbuche, mit der in der Lehraufgabe für O II bezeichneten Maßgabe.

Kirchengeschichtliche Mitteilungen aus der mittleren und neueren Zeit in der bei der Lehraufgabe für O II angegebenen Weise.

OI. 2 Stunden wöchentlich.

Die allgemeine und die besondere Sittenlehre, nach einem Lehrbuche, auch diese vorzugsweise mit Widerlegung der das sittliche Leben und die gesellschaftliche Ordnung gefährdenden Grundsätze und Bestrebungen der Gegenwart. Zusammenfassende Wiederholungen aus den Lehraufgaben der oberen Klassen.

NB. Wo durch eigenartige Verhältnisse, insbesondere durch die Vereinigung einzelner oder mehrerer Klassen im Unterrichte, eine Abänderung der vorstehenden Lehraufgaben notwendig ist, wird der Lehrer die aus solchen Verhältnissen unvermeidlich entstehenden Nachteile durch um so regeren Eifer und durch unterrichtliche Geschicklichkeit nach Kräften auszugleichen suchen und sich dahin bemühen, daß gleichwohl mit Ablauf des gesamten Lehrkurses das ganze Gebiet des Unterrichts behandelt ist.

Wenn der Organismus der Anstalt es erfordert, kann die Kirchengeschichte in Obersekunda allein durchgenommen und für die beiden Primen die Glaubens- und Sittenlehre vorbehalten werden.

Methodische Bemerkungen für die katholische Religionslehre.[1])

Die religiöse Ausbildung beruht auf allen Klassenstufen zunächst auf der Darlegung, Erklärung und Begründung des positiven kirchlichen Lehrbegriffes. Apologetische Gesichtspunkte sollen daneben im allgemeinen erst von Unter-

1) Siehe auch S. 139.

sekunda ab in den Bereich des Unterrichts gezogen werden, und auch dann nur insofern, als es sich um die Abwehr von solchen Irrtümern handelt, welche entweder schon jetzt im unmittelbaren Gesichtskreise der Schüler liegen oder sich ihnen doch voraussichtlich so bald aufdrängen, daß deren Besprechung und Zurückweisung unerläßlich ist. Dabei muß wiederholt auf die Bedeutung der Besprechung gegnerischer Einwürfe hingewiesen und nachdrücklich daran erinnert werden, daß die — hier als erwiesen vorausgesetzte — unfehlbare Lehrautorität der vom Geiste Gottes geleiteten Kirche Jesu Christi die volle, sichere Bürgschaft des christlichen Glaubens ist. Bezüglich des Gedächtnisstoffes versieht die Aufstellung der Lehraufgaben für die untere und die mittlere Stufe durchweg mit der erforderlichen Anweisung; nur in Untersekunda sowie auf der Oberstufe hat der Lehrer die Maßhaltung, welche dort nur im allgemeinen angegeben ist, im einzelnen selbst durchzuführen.

Nur von der festen Grundlage sicherer religiöser Kenntnisse, gläubiger Überzeugung und kirchlicher Gesinnung aus kann der Religionsunterricht bestrebt sein und hoffen, auch die andere Seite, nicht den letzten und unwichtigsten Teil seiner Aufgabe, nämlich die religiöse Erziehung und sittliche Veredelung der Schüler, mit vollem und dauerhaftem Erfolge zu verwirklichen; das eigene Beispiel des Lehrers ist dabei von besonderer Wichtigkeit.

Die Glaubens- und Sittenlehre kommen, entsprechend der Dreiteilung der neunstufigen Unterrichtsanstalten und durchgehends im Anschlusse an dieselbe, dreimal zur Behandlung, jedesmal in erweiterter Form und in größerer Vertiefung; bei der Besprechung sind auch die auf anderen als dem religiösen Lehrgebiete gewonnenen Kenntnisse der Schüler tunlichst zu verwerten. Im Interesse der Schüler, welche nach Beendigung des Untersekunda-Kursus die Anstalten verlassen, ist dieser Klasse als vornehmstes Lehrpensum eine populär gehaltene Begründung des katholischen Glaubens zugewiesen; auf die Lehre von der Kirche ist bei diesem Unterrichtsstoffe vornehmlich Gewicht zu legen. Denn auf dem Gehorsam gegen die Kirche als die von Gott beglaubigte Hüterin und Erklärerin der göttlichen Satzungen beruht nach katholischer Lehre das wahrhaft sittliche Leben, und darin liegt hinwiederum ein besonderer Schutz gegen die verkehrten, die sittliche Ordnung gefährdenden Zeitrichtungen der Gegenwart.

Wie der Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre immer auf die biblischen Geschichten, so muß umgekehrt der biblische Geschichtsunterricht stets auf die Glaubenswahrheiten und sittlichen Vorschriften zurückgehen. In dieser Wechselbeziehung kann auf der Oberstufe, sofern insbesondere auch die Zeit dies gestattet, die Besprechung der Glaubens- und Sittenlehre bei einzelnen Gelegenheiten füglich an die Lesung oder Mitteilung ausgewählter kleiner Abschnitte der heiligen Schrift, beispielsweise an die Bergpredigt, an einzelne Gleichnisreden und Begebenheiten aus dem Leben Jesu angeknüpft werden.

An die erste Einführung in die Kirchengeschichte auf der Mittelstufe schließen sich auf der Oberstufe ausführlichere Mitteilungen aus diesem Unterrichtsgebiete an, hier wie dort vorwiegend in Form von Charakterbildern. Das Hauptziel dieses Unterrichts liegt nicht darin, eine möglichst große Summe von Einzelheiten zu bieten und dem Gedächtnisse der Schüler einzuprägen, sondern die Kirche hochachten und lieben zu lehren, in ihrer Geschichte insbesondere die Entfaltung eines Planes der göttlichen Vorsehung erkennen zu lassen. Die erziehliche Anwendung und Bedeutsamkeit dieses Unterrichtsgegenstandes ergibt sich daraus von selbst.

2. Deutsch.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten im wesentlichen für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

a) Allgemeines Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Bekanntschaft mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Literatur an der Hand des Gelesenen und Belebung des vaterländischen Sinnes, insbesondere durch Einführung in die germanische Sagenwelt und in die für die Schule bedeutsamsten Meisterwerke unserer Literatur.

b) Lehraufgaben.

VI. 4 bezw. 5 oder 6 Stunden wöchentlich.[1])

Grammatik: Redeteile, Deklination und Konjugation; Unterscheidung der starken und schwachen Formen. Lehre vom einfachen Satze und von der für ihn erforderlichen Zeichensetzung.

Rechtschreibeübungen in wöchentlichen Diktaten.

Lesen von Gedichten und Prosastücken (Märchen, Fabeln, Erzählungen, Darstellungen aus der vaterländischen Sage und Geschichte [s. Geschichte], Bilder aus der Natur und aus der Erdkunde).

Mündliches Nacherzählen von Vorerzähltem und Gelesenem. Auswendiglernen und möglichst verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

V. 3 bezw. 4 oder 5 Stunden wöchentlich.[1])

Grammatik: Der einfache erweiterte Satz und das Notwendigste vom zusammengesetzten Satze nebst der dabei zur Anwendung kommenden Zeichensetzung, deren innerer Zusammenhang mit dem Aufbau des Satzes überall zu betonen ist.

Wöchentliche Diktate zur Einübung der Rechtschreibung und der Zeichensetzung oder schriftliche Nacherzählungen.

Lesen von Gedichten und Prosastücken (Erzählungen aus der alten Sage und Geschichte, sonst wie in VI).

Mündliches Nacherzählen. Auswendiglernen und möglichst verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

IV. 3 bezw. 4 oder 5 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Der zusammengesetzte Satz und zusammenfassende Einprägung der Regeln über die Zeichensetzung. Das Allereinfachste aus der Wortbildungslehre.

Rechtschreibeübungen und schriftliche freiere Wiedergaben von Gelesenem oder in der Klasse Durchgenommenem; alle vier Wochen eine häusliche Arbeit.

Lesen von Gedichten und Prosastücken (besonders Beschreibungen und Schilderungen, Darstellungen aus griechischer und römischer Geschichte).

Nacherzählen. Auswendiglernen und möglichst verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

---

1) Vergleiche die allgemeinen Bemerkungen 3a S. 127 und Bestimmungen S. 152.

UIII. 2 bezw. 3 oder 5 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Zusammenfassende und vertiefende Wiederholung der grammatischen Aufgaben der drei unteren Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Unregelmäßigkeiten und Schwankungen des Sprachgebrauchs, namentlich in der Formenlehre.

Aufsätze (Erzählungen, leichtere Beschreibungen und Schilderungen, gelegentlich auch in Briefform) alle 4 Wochen, ab und zu auch Klassenaufsätze.

Lesen von Gedichten und Prosastücken (aus dem deutschen Volksepos, auch aus dem nordischen Sagenkreise; Allgemeingeschichtliches, Kulturgeschichtliches, Erdkundliches, Naturgeschichtliches; Episches, insbesondere Balladen). Belehrungen über die persönlichen Verhältnisse der Dichter sowie über die poetischen Formen und Gattungen, soweit sie zur Erläuterung des Gelesenen erforderlich sind.

Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten wie auf den Vorstufen.

OIII. 2 bezw. 3 oder 4 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Das Wichtigste aus der Wortbildungslehre, an Musterbeispiele angeschlossen; insbesondere Ablaut, Umlaut, Brechung, Bedeutung der Ableitungssilben, Zusammensetzung.

Aufsätze wie in UIII, dazu Auszüge oder Übersichten des Gedankenganges von prosaischen Lesestücken.

Lesen im allgemeinen wie in UIII unter allmählichem Hervortreten der poetischen Lektüre neben der prosaischen. Episches, Lyrisches und Dramatisches (insbesondere Balladen von Schiller und Uhland; Körners Zriny, Uhlands Herzog Ernst von Schwaben, Heyses Kolberg oder Ähnliches; in Realanstalten auch Homer in einer guten Übersetzung). Belehrungen über die persönlichen Verhältnisse der Dichter sowie über die poetischen Formen und Gattungen wie in UIII.

Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und Stellen aus Dichtungen wie auf den Vorstufen.

UII. 3 bezw. 4 Stunden wöchentlich.

Praktische Anleitung zur Anfertigung von Aufsätzen durch Übungen im Auffinden und Ordnen des Stoffes. Leichte Aufsätze abhandelnder Art, z. B. Vergleichungen, neben erzählenden Darstellungen oder Berichten wie in III, nur umfassender, alle 4 Wochen.

Lektüre: Die Dichtung der Befreiungskriege; Schillers Glocke; einige geschichtliche Dramen (z. B. Jungfrau von Orleans und Wilhelm Tell); daneben Lesen und Besprechung von Aufsätzen und Gedichten des Lesebuchs.

Auswendiglernen von Stellen aus Dichtungen und Übungen in frei gesprochenen Berichten über Gelesenes und Durchgearbeitetes.

OII—OI. Je 3 bezw. 4 Stunden wöchentlich.

Häusliche und Klassenaufsätze, für welche die Aufgaben vorzugsweise dem deutschen Unterrichte und verwandten Unterrichtsgebieten zu entnehmen sind, etwa 8 im Schuljahr.

Lektüre: Ausgewählte Abschnitte aus dem Nibelungenliede, der Gudrun und eine Anzahl von Liedern Walthers von der Vogelweide im Urtext oder in Übersetzungen. Im Anschlusse hieran Ausblicke auf die großen germanischen

Sagenkreise (auch den nordischen, soweit dessen Berücksichtigung zum besseren Verständnis der deutschen Sage beiträgt), auf die höfische Epik (Inhalt des Parzival) und die höfische Lyrik sowie Übersicht über einige Haupterscheinungen der geschichtlichen Entwickelung der deutschen Sprache. — Von den wichtigsten Schriftstellern des 16. und 17. Jahrhunderts werden nur einige Proben mitgeteilt. — Klopstocks Leben und Bedeutung; einige Oden und einige charakteristische Stellen aus dem Messias. — Lessings Leben und wichtigste Werke; seine bedeutendsten Dramen und Abschnitte aus seinen prosaischen Schriften, besonders aus dem Laokoon und der Hamburgischen Dramaturgie. — Goethes Leben und wichtigste Werke. Was schon früher von Goethe gelesen ist, wird dem Hauptinhalte nach zusammengefaßt; eingehender zu behandeln sind die Gedankenlyrik, Hermann und Dorothea, Götz, Egmont, Iphigenie und womöglich auch Tasso, sodann wichtige Abschnitte aus seiner Prosa, besonders aus Dichtung und Wahrheit. Auf Herder und Wieland wird bei der Entwickelungsgeschichte Goethes hingewiesen. — Schillers Leben und wichtigste Werke. Die Jugenddramen in kürzerer Besprechung, die anderen, soweit sie nicht schon früher behandelt worden sind (vergl. U II), in eingehender Betrachtung; seine kulturhistorischen Gedichte und seine Gedankenlyrik (besonders der Spaziergang) und geeignete Stücke seiner Prosa. — Kleists Prinz von Homburg und im Anschluß daran ein Ausblick auf die Entwickelung und Bedeutung der romantischen Dichtung. Wünschenswert ist auch die Lektüre eines geeigneten Dramas von Grillparzer (z. B. Sappho oder das goldene Vlies). — Die im Lesebuche der unteren und mittleren Klassen dargebotenen Proben neuerer Dichter sind in geeigneter Weise zusammenzustellen, zu ergänzen und zu würdigen. — Außerdem bei den Gymnasien Shakespearesche, bei den Realanstalten griechische Dramen in Übersetzungen.

Zusammenfassende Rückblicke auf die Arten der Dichtung. Kurzer Hinweis auf den Unterschied zwischen der deutschen (modernen) und der antiken Metrik. Für die Prosalektüre sind auch allgemein-, kultur-, kunst- und literaturgeschichtliche sowie philosophische Stücke eines Lesebuches für die oberen Klassen zu empfehlen.

Gelegentliches Auswendiglernen von Stellen aus Dichtungen und Übungen in frei gesprochenen Berichten über Stoffe, die im deutschen Unterrichte behandelt worden sind oder dazu in Beziehung stehen.

Wünschenswert erscheint eine in engen Grenzen zu haltende Behandlung der Hauptpunkte der Logik und der empirischen Psychologie.

Methodische Bemerkungen für das Deutsche.[1])

Der Unterricht im Deutschen ist neben dem Unterricht in der Religion und in der Geschichte der erziehlich bedeutsamste. Die ihm gestellte Aufgabe ist schwierig und kann voll nur von Lehrern gelöst werden, die, gestützt auf tieferes Verständnis unserer Sprache und ihrer Geschichte, getragen von Begeisterung für die Schätze unserer Literatur und von vaterländischem Sinne, die Herzen unserer Jugend für deutsche Sprache, deutsches Volkstum und deutsche Geistesgröße zu erwärmen verstehen.

1. Die grammatische Unterweisung in der Muttersprache hat die Aufgabe, dem Schüler einen sicheren Maßstab für die Beurteilung des eigenen

1) Siehe auch S. 152.

und fremden Ausdrucks zu bieten, ihn auch noch später in Fällen des Zweifels zu leiten und ihm einen Einblick in die Eigenart und die Entwickelung seiner Muttersprache zu geben. Diese Unterweisung hat sich aber auf das Notwendigste zu beschränken, sich immer an bestimmte und mustergültige Beispiele anzulehnen und die grammatischen Kenntnisse früherer Stufen so zu wiederholen, daß Neues und Schwieriges sich in erweiternden Kreisen an früher erworbene Kenntnisse anknüpft und ein zusammenhängender Überblick gewonnen wird. Die Behandlung der deutschen Grammatik wie die einer Fremdsprache ist zu verwerfen.

2.[1]) Für die stufenmäßig geordneten schriftlichen Übungen werden geeignete Aufgaben in erster Linie aus dem deutschen Unterrichte selbst erwachsen, doch wird auch die fremdsprachliche Lektüre und der Geschichtsunterricht vielfach solche bieten. Nicht ausgeschlossen ist, daß auf den oberen Stufen auch Aufgaben allgemeineren Inhalts, sofern sie sich an bestimmte in der Schule behandelte Stoffe oder Gedankenkreise anschließen, zur Bearbeitung gestellt werden. Aufgaben, die sich an das Gelesene anschließen, sind besonders auf den oberen Stufen zu empfehlen. Indessen muß vor jeder Überspannung der Anforderungen, namentlich in bezug auf den Umfang der Arbeiten, dringend gewarnt werden.

Anleitung zur Behandlung der gestellten Aufgaben ist auf allen Stufen erforderlich, aber so zu geben, daß die Schüler mehr und mehr lernen, unter Führung des Lehrers die Hauptgedanken und deren Ordnung selbst zu finden. Auf Einfachheit der Darstellung, insbesondere des Satzbaues, ist zu halten und dem Eindringen undeutscher Periodenbildung zu wehren. Fremdwörter, für welche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind, sollen vermieden werden.

Die Übung im schriftlichen Ausdruck muß durch die planmäßige Pflege einer nicht bloß richtigen, sondern auch dem Geiste unserer Sprache angemessenen deutschen Übersetzung aus den fremden Sprachen sowie auch durch gleichmäßige Durchführung der Anforderungen, die an die Form deutscher Übungsarbeiten auch in den übrigen Lehrfächern zu stellen sind, stetig und kräftig unterstützt werden.

3. Ebenso ist für die Pflege des mündlichen Ausdruckes nicht bloß im Deutschen, sondern auch in jedem anderen Unterrichte von unten auf Sorge zu tragen. Vor allem muß der Lehrer selbst mit gutem Beispiel vorangehen, da Nachlässigkeit von seiner Seite nachteilig auf den Ausdruck der Schüler wirkt. Sinngemäß betontes Lesen und Vortragen der Schüler muß stets geübt werden. In den unteren Klassen können auch noch freie Besprechungen von Anschauungsmitteln gute Dienste leisten. Überall, besonders auf der oberen Stufe, sind Übungen in frei gesprochenen Berichten über Gelesenes oder Gehörtes vorzunehmen. Solche Berichte dürfen nie in ein Aufsagen auswendig gelernter Aufsätze ausarten, sondern haben in den Schülern allmählich die Fähigkeit herauszubilden, festes Wissen und klare Anschauungen in freier Rede schlicht und angemessen wiederzugeben. Die Mittel für die Förderung des schriftlichen und mündlichen Ausdruckes voll auszunützen müssen sich alle Lehrer gleichmäßig angelegen sein lassen.

4. Die dem deutschen Unterrichte gestellte besondere Aufgabe der Pflege vaterländischen Sinnes weist ihm eine enge Verbindung mit der Geschichte zu. Durch lebendige Veranschaulichung deutscher Heldensagen bereitet der deutsche Unterricht ebenso auf die deutsche Geschichte vor, wie er diese durch

1) Vergl. die allgemeinen Bemerkungen unter 6, S. 129.

Einführung in die bedeutendsten Geisteswerke unserer Literatur befruchtet und belebt. Gleichzeitig liefern die mit dem Deutschen in VI und V verbundenen Geschichtserzählungen einen passenden Stoff zum mündlichen und schriftlichen Nacherzählen.

5. Im Auswendiglernen ist Maß zu halten und dafür ein Kanon von Gedichten, der von Zeit zu Zeit erneuter Prüfung zu unterziehen ist, zugrunde zu legen.

6. Gedichte, welche in den Klassen behandelt werden, sind auf den unteren und mittleren Stufen zunächst von dem Lehrer gut vorzulesen; danach sind die nötigen sprachlichen und sachlichen Erläuterungen anzufügen, die Grund- und Teilgedanken mit den Schülern aufzusuchen und die Gedichte schließlich zusammenfassend zu besprechen. Nach einem wiederholenden Lesen durch Schüler ist das Gedicht zum häuslichen Nachlesen und, wenn es zum Kanon gehört, zum Lernen aufzugeben, um dann vorgetragen zu werden. Bei der Dramenlektüre in O III und U II handelt es sich nur um das Verständnis des Gedankeninhaltes des einzelnen Dramas, wobei auf die ersten Grundbegriffe der dramatischen Komposition nur vorbereitend hinzuweisen ist. Bei dem Lesen größerer Werke auf der Oberstufe sind vor allem die Grundgedanken unter Mitarbeit der Schüler herauszuheben, die Hauptabschnitte und deren Gliederung festzustellen und so das Werk als ein Ganzes dem Verständnis der Schüler zu erschließen. Der Kunstform ist dabei Beachtung zu schenken. Besonders zu empfehlen ist vergleichende Zusammenstellung von Gedichten, welche denselben Gegenstand behandeln. Die gelesenen Epen und Dramen sind nach ihrem Aufbau und den Charakteren der handelnden Personen zu einem volleren Verständnis zu bringen. Nicht ratsam ist es, ein Drama von Anfang bis zu Ende in der Klasse zu lesen; das Lesen mit verteilten Rollen ist nur in sehr beschränktem Maße bei besonders geeigneten Szenen und in der Regel erst nach der Besprechung und nach ordentlicher Vorbereitung von Nutzen. Wo die mittelhochdeutschen Klassiker im Urtext gelesen werden, muß die Einführung in die Grammatik im unmittelbaren Anschluß an die Lektüre auf induktivem Wege erfolgen; zusammenfassende Überblicke sind hierbei nicht ausgeschlossen.

7. Die neben der Dichtung auf allen Stufen zu pflegende Prosalektüre hat den Gedanken- und Gesichtskreis des Schülers zu erweitern und zumal auf der Oberstufe den Stoff für Erörterung wichtiger allgemeiner Begriffe zu bieten. Durch zweckmäßig geleitetes Lesen dieser Art wird die philosophische Propädeutik, deren Aufnahme in den Lehrplan der Prima an sich wünschenswert ist, wirksam unterstützt, da aber, wo die Verhältnisse ihre Aufnahme nicht ermöglichen, wenigstens einigermaßen ersetzt werden können. Aufgabe einer solchen Unterweisung ist es, die Befähigung für logische Behandlung und spekulative Auffassung der Dinge zu stärken und dem Bedürfnisse der Zeit, die Ergebnisse der verschiedensten Wissenszweige zu einer Gesamtanschauung zu verbinden, in einer der Fassungskraft der Schüler entsprechenden Form entgegenzukommen. Zu wünschen ist, daß zur Förderung dieser Aufgabe auch die Vertreter der übrigen wissenschaftlichen Lehrfächer beitragen.

8. Für die Oberstufe (O II—O I) ist von einer Verteilung des Lesestoffes auf die einzelnen Klassen abgesehen, um den verschiedenen Anstalten eine freiere Auswahl und Anordnung anheimzugeben. Er wird sich ohne Schwierigkeit bewältigen lassen, wenn aus den Prosawerken in geschickter Auswahl nur einzelne Abschnitte gelesen werden und wenn er auf Klassen- und Privatlektüre so verteilt

wird, daß Schwierigeres unter unmittelbarer Leitung des Lehrers zur Behandlung kommt, minder Schwieriges dem Privatstudium überlassen bleibt, wobei der Lehrer dem Schüler — wie auch hinsichtlich der Benutzung der Schülerbibliothek — beratend und helfend zur Seite zu stehen und Teilnahme und Freude an der Sache durch seinen Einfluß zu wecken hat. Bei aller Lektüre in den oberen Klassen ist darauf zu achten, daß die Besprechung ihres Inhaltes und dessen Verständnis die Hauptaufgabe bildet und nicht etwa ausgedehnte literaturgeschichtliche Vorträge des Lehrers diesen Zweck der Lektüre vereiteln.

3. Lateinisch.[1])

A. Gymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Auf sicherer Grundlage grammatischer Schulung gewonnenes Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller Roms und dadurch Einführung in das Geistes- und Kulturleben des Altertums.

b) Lehraufgaben.

VI. 8 Stunden wöchentlich.

Formenlehre mit Beschränkung auf das Regelmäßige unter Ausschluß der Deponentia. Im Anschluß an das Lese- und Übungsbuch Aneignung eines nach Auswahl und Umfang sorgfältig bemessenen Wortschatzes zur Vorbereitung auf die Lektüre.

Das Lese- und Übungsbuch verwendet den Wortschatz der Prosaschriftsteller, die auf der mittleren Stufe gelesen werden, und nimmt seinen Stoff vorzugsweise aus der alten Sage und Geschichte, damit sprachlich und inhaltlich ein Zusammenhang mit der späteren Schriftstellerlektüre besteht. Es bietet neben Einzelsätzen auch zusammenhängenden Inhalt, und zwar zunächst lateinische Stücke, dann diesen im Wortschatz entsprechende deutsche. Die Abschnitte werden in der Schule unter Anleitung und, soweit nötig, mit Hilfe des Lehrers übersetzt und zum Nachübersetzen aufgegeben; allmählich wird die Selbsttätigkeit der Schüler immer mehr in Anspruch genommen. Stete Übungen im Konstruieren.

Gelegentlich werden aus dem Lesestoffe abgeleitet und mündlich wie schriftlich geübt: einige elementare syntaktische Regeln (z. B. über Orts- und Zeitbestimmungen, den ablativus instrumenti, einzelne Präpositionen und die gebräuchlichsten Konjunktionen wie postquam, cum, ut, ne) und einige Vorschriften über die lateinische Wortstellung.

Wöchentlich zur Korrektur durch den Lehrer eine halbstündige schriftliche Klassenarbeit im Anschluß an den Lesestoff und, soweit erforderlich, Reinschrift derselben; im zweiten Halbjahre statt der Klassenarbeiten auch besondere, in der Klasse vorbereitete Übersetzungen in das Lateinische als Hausarbeiten.

V. 8 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre, die Deponentia, die unregelmäßige Formenlehre mit Beschränkung auf das Notwendige. Aneignung eines angemessenen Wortschatzes wie in VI.

---

1) Siehe All. Erl. v. 26. November 1900, S. 69 und weitere Bestimmungen S. 156.

Gebrauch des Lese- und Übungsbuches wie in VI. Es bietet auf dieser Stufe reichlichen zusammenhängenden Inhalt. Stete Übungen im Konstruieren.

Einübung des accusativus cum infinitivo, des participium coniunctum und des ablativus absolutus. Gelegentlich werden aus dem Lesestoffe weitere syntaktische Regeln abgeleitet (z. B. über Städtenamen, den doppelten Akkusativ, das perfectum historicum).

Wöchentlich eine halbstündige schriftliche Klassenarbeit oder statt dieser eine schriftliche Hausarbeit, beide wie in VI.

IV. 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Grammatik je 4 Stunden.

Die Lektüre umfaßt Lebensbeschreibungen hervorragender griechischer und römischer Helden nach Cornelius Nepos oder einem geeigneten Lesebuche. Die Vorbereitung findet, solange notwendig, in der Klasse statt; die Selbsttätigkeit der Schüler wird mehr und mehr in Anspruch genommen; gelegentliche Übungen im unvorbereiteten Übersetzen.

Stete Übungen im Konstruieren (besonders in der Behandlung des accusativus cum infinitivo und der Partizipialkonstruktionen) sowie im richtigen Auffassen des Abhängigkeitsverhältnisses der Nebensätze.

Gelegentlich werden bei der Lektüre wichtigere Phrasen und häufiger vorkommende synonymische Unterscheidungen gelernt.

Wiederholung der Formenlehre, namentlich der sogenannten unregelmäßigen Verba. Das Wesentliche, zum Übersetzen des lateinischen Textes Notwendige, aus der Kasuslehre, sowie besonders Wichtiges aus der Tempus- und Moduslehre im Anschluß an Musterbeispiele der Grammatik oder des Übungsbuches.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, dessen Stücke sich in Inhalt und Wortschatz vorwiegend an die lateinische Lektüre anlehnen und das grammatische Pensum der Klasse zur Einübung bringen.

Wöchentlich eine kurze schriftliche Übersetzung in das Lateinische im Anschluß an die Lektüre abwechselnd als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

UIII. 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Grammatik je 4 Stunden.

Lektüre: Cäsars Bellum Gallicum (I—IV).

Anleitung zur Vorbereitung und Übungen im Konstruieren. Nachübersetzen. Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen. Phrasen und synonymische Unterscheidungen wie in IV. Unter Umständen kann im zweiten Halbjahre schon mit der Lektüre des Ovid begonnen werden (s. O III).

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Kasuslehre. Die Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, das sich in Inhalt und Wortschatz vorwiegend an Cäsars Bellum Gallicum anschließt und das grammatische Pensum der Klasse zur Einübung bringt.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung in das Lateinische abwechselnd als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

OIII. 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Grammatik je 4 Stunden.

Lektüre: Cäsars Bellum Gallicum (V—VII), an dessen Stelle im zweiten Halbjahre auch ausgewählte Abschnitte aus dem Bellum civile (z. B. I 37 ff., II 23 ff., III 41 ff.) treten können, und Ovids Metamorphosen in planmäßiger Auswahl. Sonst wie in U III.

Einführung in die poetische Lektüre: Anleitung zur Vorbereitung, solange es nötig ist; Erklärung und Einübung des daktylischen Hexameters; prosodische Belehrungen; Auswendiglernen einzelner Stellen aus Ovid.

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Tempus- und Moduslehre. Übungsbuch und schriftliche Arbeiten wie in U III.

UII. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 4 Stunden: Leichtere Reden Ciceros (z. B. pro Sex. Roscio, in Catilinam, de imperio Cn. Pompei); Auswahl aus Livius' erster Dekade (namentlich I und II); Ovid, an dessen Stelle im zweiten Halbjahre auch schon Virgils Äneide treten kann (s. O II). Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen, auch aus Cäsar.

Anleitung zur Vorbereitung usw. wie in III. Auswendiglernen einzelner Stellen aus Ovid oder Virgil. Gelegentlich werden wichtige Phrasen gelernt und stilistische Regeln sowie synonymische Unterscheidungen aus dem Gelesenen abgeleitet.

Grammatik 3 Stunden: Wiederholung der Kasus-, Tempus- und Moduslehre. Abschluß der Verbalsyntax in ihren Hauptregeln.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, welches sich in den grammatischen Regeln an das Pensum der mittleren Stufe anlehnt.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung in das Lateinische abwechselnd als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

OII. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden: Auswahl aus Livius' dritter Dekade; Reden Ciceros (z. B. pro Archia, pro Ligario, pro rege Deiotaro, in Caecilium), auch dessen Cato maior; Auswahl aus Sallust; Virgils Äneide in einer Auswahl, die in sich abgeschlossene Bilder bietet und einen Durchblick durch das ganze Werk ermöglicht. Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen. Auswendiglernen einzelner Stellen aus Virgil.

Grammatik 2 Stunden: Grammatische Wiederholungen unter eingehender Berücksichtigung der wichtigeren und schwierigeren Syntaxregeln; zusammenfassende Belehrungen über besonders hervortretende stilistische Eigentümlichkeiten.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, welches sich in der Stilistik auf das Wichtigste beschränkt. Zusammenfassung und Ergänzung früher gelernter Phrasen und synonymischer Unterscheidungen.

Mindestens alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung in das Lateinische als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre eine Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

U und OI. Je 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden: Reden Ciceros (z. B. in Verrem IV oder V, pro Plancio, pro Sestio, alle mit Auslassungen, pro Murena), Auswahl aus Ciceros philosophischen und rhetorischen Schriften, auch aus seinen Briefen; Tacitus' Germania (wenigstens bis Kap. 27), auch Agricola oder Teile des Dialogus, Auswahl aus den Annalen (besonders die auf Germanien bezüglichen Abschnitte) und aus den Historien; Auswahl aus Horaz, Auswendiglernen einzelner Oden. Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen. Zur Privatlektüre, namentlich auch aus den in den früheren Klassen gelesenen Schriftstellern, ist anzuregen und anzuleiten; sie ist aber nicht als verbindlich zu fordern.

Grammatik 2 Stunden wie in O II.

Übersetzen in das Lateinische, schriftliche Klassen- und Hausarbeiten wie in O II.

B. Realgymnasium.[1])

a) Allgemeines Lehrziel.

Auf sicherer Grundlage grammatischer Schulung gewonnenes Verständnis leichterer Schriftwerke der römischen Literatur.

b) Lehraufgaben.

VI. 8 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

V. 8 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

IV. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 4, Grammatik 3 Stunden.

Wie im Gymnasium unter Einschränkung des Übersetzens in das Lateinische.

UIII. 5 Stunden wöchentlich.

Lektüre 3 Stunden: Ein geeignetes Lesebuch oder Cäsars Bellum Gallicum. Anleitung zur Vorbereitung. Nachübersetzen. Stete Übungen im Konstruieren.

Grammatik 2 Stunden: Wiederholung der Formenlehre. Wiederholung und Ergänzung der Kasuslehre. Einzelne Regeln der Tempus- und Moduslehre werden bei der Lektüre abgeleitet.

Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen nach einem Übungsbuche, das sich im Wortschatz an die Lektüre anschließt.

Alle 14 Tage eine kurze schriftliche Übersetzung in das Lateinische als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

OIII. 5 Stunden wöchentlich.

Lektüre 3 Stunden: Cäsars Bellum Gallicum. Anleitung usw. wie in U III.

Grammatik 2 Stunden: Wiederholung der Formenlehre. Die Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Sonst wie in U III.

---

1) Siehe All. Erl. v. 26. November 1900, S. 69.

UII. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre 2 Stunden: Cäsars Bellum Gallicum oder ausgewählte Abschnitte aus dem Bellum civile (vergl. Gymnasium O III); Ovids Metamorphosen in planmäßiger Auswahl. Anleitung usw. wie in U III. Einführung in die poetische Lektüre: Erklärung und Einübung des daktylischen Hexameters; prosodische Belehrungen; Auswendiglernen einzelner Stellen aus Ovid.

Grammatik 2 Stunden: Wiederholung der Kasuslehre. Wiederholung und Ergänzung der Tempus- und Moduslehre.

Übungsbuch und schriftliche Arbeiten wie in U III.

OII. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre 3 Stunden wie in U II, unter Umständen auch ausgewählte Abschnitte aus Curtius oder aus Livius oder eine leichtere Rede Ciceros.

Grammatik 1 Stunde wie in U II; ein Übungsbuch wird nicht gebraucht.

Alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

U und OI. Je 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Leichtere Reden Ciceros (z. B. pro Sex. Roscio, in Catilinam, de imperio Cn. Pompei); ausgewählte Abschnitte aus Livius; Stellen aus Virgils Äneide in einer Auswahl, die in sich abgeschlossene Bilder bietet und einen Durchblick durch das ganze Werk ermöglicht; in O I auch leichtere Oden des Horaz und Abschnitte aus Tacitus' Germania.

Grammatik, wo ihre Behandlung bei der Lektüre notwendig wird.

Alle 3 bis 4 Wochen eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche.

Methodische Bemerkungen für das Lateinische.[1])

Für die Methode des lateinischen Unterrichts gelten im wesentlichen dieselben Bemerkungen für Gymnasium und Realgymnasium, selbstredend unter Beachtung des beschränkteren Lehrzieles und der beschränkteren Lehraufgaben des Realgymnasiums.

1. Grammatik, Wortschatz und schriftliche Übungen. Entsprechend dem allgemeinen Lehrziele ist eine gründliche grammatische Schulung und ein sicheres Verständnis der Schriftsteller stets im Auge zu behalten. Danach ist von VI an die Auswahl dessen, was gelernt und eingeübt werden soll, zu bemessen. Sie ist überall auf das Wichtigste, d. h. auf das häufig Vorkommende und Charakteristische, zu beschränken, so daß eine sorgfältige Scheidung notwendig wird zwischen dem, was der Schüler sich zu festem Besitze aneignen, und dem, was ihm nur gelegentlich bei oder vor der Lektüre erklärt werden soll. Dies bezieht sich sowohl auf die Vokabeln als auch auf die Regeln der Grammatik, bei denen noch immer allzuviele Einzelheiten geboten zu werden pflegen.

Untere Stufe. Hauptsache ist die systematische Sprachunterweisung zur sicheren Einprägung und Handhabung der Vokabeln und Formen und zur klaren Erkenntnis der Satzteile. Das induktive Verfahren findet hier, wie auch

1) Siehe auch S. 156.

auf den höheren Stufen, insoweit Anwendung, als es geeignet ist, das Verständnis zu fördern und die Schüler zur Selbsttätigkeit anzuregen. Auszugehen ist vom Satz. Der Wortschatz, den die Schüler sich anzueignen haben, ergibt sich aus dem Gelesenen. Wird für dessen Einprägung die Benutzung eines Vokabulariums für erforderlich erachtet, so ist darauf zu halten, daß es mit dem Lesebuche in Verbindung steht und nach Bedeutung und Ableitung der Wörter geordnet ist.

Das Gelesene und Gelernte ist fort und fort durch umformende Übersetzungen teils in das Deutsche, teils aus dem Deutschen mündlich oder schriftlich zu verarbeiten, soweit die dazu erforderliche Zeit vorhanden ist.

Die Beschwerung des Unterrichts mit besonderen Feinheiten der Aussprache, namentlich in positionslangen Silben, ist überflüssig; aber von unten auf ist für Verhütung und Beseitigung von Fehlern der Aussprache durch richtiges Vorsprechen zu sorgen und auf die Quantität der Endsilben zu achten.

Mittlere Stufe. Ist in VI und V Sicherheit in den gebräuchlichsten Formen und in den für das Übersetzen unentbehrlichen syntaktischen Regeln erreicht, so schließt sich daran auf der mittleren Stufe die systematische Einübung der weiter notwendigen syntaktischen Regeln an. Auf gelegentliche Zusammenfassung von Gleichem oder Verwandtem und Unterordnung des Besonderen unter das allgemeine Gesetz ist Gewicht zu legen.

Wortschatz und mündliche oder schriftliche Übungen sind, immer im Zusammenhange mit dem Gelesenen, zu erweitern; die Übungen im Übersetzen in das Lateinische haben sich an ein Übungsbuch anzuschließen, in welchem der Wortschatz der Prosaschriftsteller verarbeitet ist, die auf der mittleren Stufe gelesen werden.

Durch eine solche innige Verbindung der einzelnen Teile des Unterrichts und die daraus sich ergebende geistige Zucht wird das Verständnis der Schriftsteller gefördert.

In UIII und UII des Realgymnasiums ist es zulässig, zeitweilig die Mehrzahl der Stunden auf die Lektüre oder auf die Grammatik und die mündlichen und schriftlichen Übungen zu verwenden.

Obere Stufe. Auf der oberen Stufe ist Ziel die Festhaltung, Sicherung und maßvolle Erweiterung des grammatischen Wissens. Stilistische Eigentümlichkeiten im Gebrauche der Redeteile sind mit Beschränkung auf das besonders Charakteristische und Feststehende zu behandeln, Phrasen und synonymische Unterscheidungen, die auf den früheren Stufen gelernt sind, zusammenzufassen und zu ergänzen.

Die Texte für die schriftlichen Klassenübersetzungen soll der Lehrer in der Regel selbst entwerfen. Sie sind einfach zu halten, müssen aber an die Denktätigkeit solche Ansprüche stellen, daß ihre Übertragung als selbständige Leistung gelten kann. Werden sie an Gelesenes angeschlossen, so ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Aufgabe keine bloße Gedächtnisübung wird. Statt der schriftlichen Hausarbeiten empfiehlt sich im allgemeinen ein sorgfältig geleitetes mündliches Übersetzen aus einem Übungsbuche, das sich in grammatisch-stilistischer Beziehung auf das Hauptsächliche beschränkt und inhaltlich zur Förderung des allgemeinen Lehrzieles (unter Berücksichtigung auch der griechischen Geschichte und Kultur) geeignet ist.

2. Lektüre. Je sicherer der Grund in Wortschatz und Grammatik gelegt ist, um so weniger wird das Lesen durch formale Hindernisse aufgehalten, und

um so mehr können bei der Erklärung die sachlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund treten. Grammatische Erläuterungen sind nur anzustellen, soweit sie zur Herbeiführung einer richtigen und klaren Auffassung der vorliegenden Stelle erforderlich sind. Die Hauptsache bei der Lektüre bilden eine auf klarer Einsicht in die sprachliche Form beruhende gute deutsche Übersetzung, das inhaltliche Verständnis des Gelesenen und die Einführung in das Geistes- und Kulturleben des klassischen Altertums.

Die Anleitung zur Vorbereitung auf neue und schwierigere Schriftsteller in der Klasse muß überall im Auge behalten und je nach Bedürfnis ausgedehnt werden. Auf den höheren Stufen wird aber dabei die Selbsttätigkeit der Schüler früher in Anspruch zu nehmen sein, als auf den vorhergehenden.

Auf eine gute deutsche, aber möglichst wortgetreue Übersetzung der Schriftsteller ist überall großes Gewicht zu legen. Sie ist in gemeinsamer Arbeit von Lehrer und Schülern in der Klasse festzustellen und nach jedem größeren Abschnitt vom Lehrer als Ganzes vorzutragen. Dadurch wird am wirksamsten der Benutzung gedruckter Übersetzungen vorgebeugt. Die Übersetzung ist in der Regel bei Beginn der nächsten Stunde durch die Schüler zu wiederholen. Auf der mittleren, noch mehr aber auf der oberen Stufe kann diese Nachübersetzung eingeschränkt und durch Fragen, die sich auf Inhalt und Form des Gelesenen beziehen, ersetzt werden. Die in der Klasse anzufertigenden schriftlichen Übersetzungen aus dem Lateinischen in das Deutsche bilden den Prüfstein erreichter Fertigkeit.

Sind gewisse Abschnitte oder ein Ganzes übersetzt, so ist gemeinsam mit den Schülern eine Übersicht über den Inhalt und dessen Gliederung festzustellen. Auf der oberen Stufe ist durch den Lehrer außer den Grundgedanken auch die Kunstform des Gelesenen den Schülern zum Verständnis zu bringen. Bei Schriftstellern oder Schriftwerken, welche nicht vollständig gelesen werden können, ist streng darauf zu halten, daß die Auswahl nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten erfolgt, immer ein möglichst abgeschlossenes Bild gewährt und der Zusammenhang der Teile klargelegt wird. Überall ist die unvorbereitete Lektüre zu pflegen.

Im allgemeinen ist es nicht ratsam, auf der mittleren Stufe des Gymnasiums Prosaiker und Dichter nebeneinander zu lesen. Für das Realgymnasium ist die gleichzeitige Lektüre zweier Schriftsteller überhaupt ausgeschlossen.

Es empfiehlt sich nicht, bei dem Realgymnasium die Lektüre in mehr als drei aufeinander folgenden Klassen auf Cäsar zu beschränken. In der I dieser Anstaltsart gehört fast die ganze Zeit der Lektüre. Für ein sicheres Verständnis ist hier ganz besonders Sorge zu tragen. Tastendem Raten wird am wirksamsten durch Gründlichkeit der Ausbildung bei langsamem Fortschreiten des Unterrichts vorgebeugt.

Ein bisher noch zu wenig gewürdigter und doch für die gegenseitige Stützung der Unterrichtsfächer wichtiger Gesichtspunkt ist die Herstellung einer näheren Beziehung zwischen der Prosalektüre und der geschichtlichen Lehraufgabe der Klasse. Dies gilt wie für das Deutsche und alle fremden Sprachen, so insbesondere auch für das Lateinische. Dadurch wird für bedeutsame Abschnitte der alten Geschichte und hervorragende Persönlichkeiten eine durch kraftvolle Züge belebte Anschauung gewonnen. Auch der Inhalt der Übungsbücher soll diesen Zweck fördern helfen.

Die Verwertung von künstlerisch wertvollen Anschauungsmitteln, wie sie in Nachbildungen antiker Kunstwerke und in sonstigen Darstellungen antiken Lebens reichlich vorliegen, wird empfohlen. Die Betrachtung und Besprechung der Anschauungsmittel soll aber nicht Selbstzweck werden.

4. Griechisch.[1])

a) Allgemeines Lehrziel.

Auf ausreichende Sprachkenntnisse gegründete Bekanntschaft mit einigen nach Inhalt und Form besonders hervorragenden Literaturwerken und dadurch Einführung in das Geistes- und Kulturleben des griechischen Altertums.

b) Lehraufgaben.

UIII. 6 Stunden wöchentlich.

Die regelmäßige Formenlehre des attischen Dialekts bis zum verbum liquidum einschließlich. Das Nötigste aus der Laut- und Accentlehre in Verbindung mit der Flexionslehre. Einprägung einzelner syntaktischer Regeln im Anschluß an das Gelesene.

Mündliche und alle 8 Tage kurze schriftliche Übersetzungen in das Griechische behufs Einübung der Formenlehre, teils Hausarbeiten teils Klassenarbeiten, tunlichst im Anschluß an den Lesestoff.

Lektüre nach einem Lesebuche, dessen Stoff im wesentlichen der griechischen Sage und Geschichte entnommen ist und in dem nur solche Wörter und Formen verwendet sind, die dem gewöhnlichen Griechisch angehören. Die Lektüre hat sofort zu beginnen und bald zu zusammenhängenden Lesestücken überzugehen. Einprägung eines angemessenen Wortschatzes.

OIII. 6 Stunden wöchentlich.

Die Verba in $\mu\iota$ und die wichtigsten unregelmäßigen Verba des attischen Dialekts. Gedächtnismäßige Einprägung der Präpositionen. Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der U III. Ausgewählte Hauptregeln der Syntax im Anschluß an Gelesenes wie in U III.

Mündliche und kurze schriftliche Übersetzungen in das Griechische wie in U III.

Lektüre anfangs nach dem Lesebuche, bald Xenophons Anabasis. Anleitung zur Vorbereitung. Übungen im unvorbereiteten Übersetzen sind womöglich schon auf dieser Stufe zu beginnen. Auswendiglernen von Wörtern wie in U III.

UII. 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre 4 Stunden: Auswahl aus Xenophons Anabasis oder Hellenika und Homers Odyssee. Auch kann auf dieser wie auf den folgenden Stufen ein geeignetes Lesebuch, das eine weitere Auswahl von Proben aus griechischen Schriftstellern gestattet, der Lektüre zugrunde gelegt werden.

Die Vorbereitung auf Homer erfolgt anfangs in der Klasse. Die Besonderheiten des epischen Dialekts werden durch Erklärung und gelegentliche Zusammen-

1) Wegen des Ersatzunterrichts vergl. S. 158. Siehe auch All. Erl. v. 26. November 1900, S. 69.

fassung der beim Lesen vorkommenden Formen eingeprägt. Geeignete Stellen werden auswendig gelernt.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen.

Grammatik 2 Stunden: Die Syntax des Nomens sowie die notwendigsten Regeln der Tempus- und Moduslehre. Die Durchnahme der Syntax erfolgt, soweit nötig, systematisch, indem das bereits Vorgekommene zusammengefaßt und nach dem Lehrbuche ergänzt wird. Einprägung von Musterbeispielen. Wiederholung der Formenlehre.

Kurze schriftliche Übersetzungen in das Griechische alle 8 Tage, vorwiegend Klassenarbeiten.

OII. 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden: Homer und Herodot; daneben andere geeignete Prosa.

Von systematischer Erlernung des ionischen Dialekts sowie von der Übertragung des Herodot in das Attische ist abzusehen. Auswendiglernen geeigneter Stellen wie in UII.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen. Schriftliche Übungen, und zwar Übersetzungen aus dem Griechischen abwechselnd mit kurzen Übersetzungen in das Griechische, sind alle 14 Tage in der Regel in der Klasse zu veranstalten; dabei sind unbekannte Wörter und Ausdrücke den Schülern anzugeben.

Die systematische Grammatik ist auf dieser Stufe abzuschließen. Syntax der Tempora und Modi, Lehre vom Infinitiv und Partizip; das Hauptgewicht fällt auf das der griechischen Sprache Eigentümliche.

U und OI. Je 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Homers Ilias, Sophokles (auch Euripides) und Platon; daneben Thukydides, Demosthenes und andere inhaltlich wertvolle Prosa, auch geeignete Proben aus der griechischen Lyrik.

Grammatische Wiederholungen und Zusammenfassungen aus allen Gebieten je nach Bedürfnis.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen. Schriftliche Übersetzungen aus dem Griechischen und in das Griechische.

Methodische Bemerkungen für das Griechische.[1])

1. Grammatik, Wortschatz und schriftliche Übungen. Die nach diesen drei Richtungen zu treffende Auswahl und Behandlung bemißt sich streng nach dem Lehrziele; belanglose Einzelheiten, namentlich unnütze Formalien, sind aus dem Lehrstoff zu beseitigen.

Kurz zu erledigen ist in dem grammatischen Unterricht alles das, was im Lateinischen bereits vorweggenommen ist, insbesondere die allgemeinen Begriffsbestimmungen. Bei der Wahl der Grammatik ist darauf zu achten, daß ihr syntaktischer Aufbau mit der daneben gebrauchten lateinischen Grammatik im wesentlichen übereinstimmt. Die schriftlichen Übungen sollen hauptsächlich der

1) Siehe auch S. 157 ff.

Einübung der Formen und Regeln, auf der Oberstufe auch der Lektüre dienen. Für die in der Klasse anzufertigenden Übersetzungen in das Griechische gilt dasselbe wie im Lateinischen (s. S. 93); Fehlern gegen die Accentlehre ist bei der Beurteilung dieser Arbeiten eine entscheidende Bedeutung nicht beizulegen. Wird für die Einprägung eines angemessenen Wortschatzes in III die Benutzung eines Vokabulariums für wünschenswert erachtet, so ist darauf zu halten, daß es mit der Lektüre in Verbindung steht und nach Bedeutung und Ableitung der Wörter geordnet ist.

2. Lektüre. Der Unterricht muß, beruhend auf grammatischer Gründlichkeit, den Gedankengehalt und die Kunstform des behandelten Werkes in seinen Teilen und seinem gesamten Umfange ins Auge fassen. Bei der Durchnahme größerer Dichtwerke sind behufs Ergänzung des in der Ursprache Gelesenen von dem Lehrer gute Übersetzungen heranzuziehen. Die Lektüre Xenophons ist in der Regel mit UII abzuschließen. Für die Homerlektüre empfiehlt sich die Aufstellung eines Kanons, welcher aus beiden Gedichten die Abschnitte bezeichnet, die regelmäßig zu lesen, die nicht zu lesen und die der Auswahl freizustellen sind. Zur Bewältigung der Schwierigkeiten, welche bei der Tragikerlektüre die Chorlieder dem Verständnisse bieten, bedarf es ausgiebiger, die häusliche Vorbereitung der Schüler ersetzender Hilfe von seiten des Lehrers; dasselbe gilt für schwierigere Teile der Prosalektüre, z. B. für manche Reden bei Thukydides. Auswahl und Behandlung der Platonischen Dialoge richtet sich in erster Linie nach dem ethischen Inhalte derselben, nimmt aber auch auf die philosophische Entwickelung überhaupt sorgsam Rücksicht. Im übrigen wird auf die Bemerkungen für die lateinische Lektüre (s. S. 93 f.) verwiesen.

Das in II und I etwa in Gebrauch zu nehmende Lesebuch [1]) hat die Aufgabe, neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte zu bringen.

5. Französisch.

A. Gymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der bedeutendsten französischen Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte und einige Geübtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Lehraufgaben.

IV. 4 Stunden wöchentlich.

Einübung einer richtigen Aussprache. Lese- und Sprechübungen in jeder Stunde. Aneignung eines mäßigen Wortschatzes.

Einprägung der regelmäßigen Konjugation und von avoir und être. Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort nebst Steigerungsformen und Bildung des Umstandswortes; Erlernung der Fürwörter und der Zahlwörter.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuche oder freiere Übungen (Umformungen, Nachahmungen usw.). Übungen im Rechtschreiben.

---

1) Siehe S. 157.

UIII. 2 Stunden wöchentlich.[1])

Fortsetzung der Lese- und Sprechübungen. Erweiterung des Wortschatzes. Fortgesetzte Einübung der regelmäßigen Konjugation, besonders des Konjunktivs und der fragenden und verneinenden Form in Verbindung mit Fürwörtern, überhaupt Befestigung und Erweiterung der Lehraufgabe der IV.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuche oder freiere Übungen wie in IV. Übungen im Rechtschreiben.

OIII. 2 Stunden wöchentlich.[1])

Lektüre leichter geschichtlicher oder erzählender Prosa. In jeder Stunde Sprechübungen im Anschluß an Gelesenes und (nach einem für alle Klassen aufzustellenden Plane) über Vorkommnisse des täglichen Lebens. Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Die unregelmäßigen Zeitwörter unter Ausscheidung der minder wichtigen; der Gebrauch von avoir und être zur Bildung der umschriebenen Zeiten.

Schriftliche und mündliche Übungen wie in U III.

UII. 3 Stunden wöchentlich.[1])

Lektüre leichter Prosa und einiger Gedichte. Sprechübungen wie in O III unter fortgesetzter Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Auswahl der praktisch wichtigsten syntaktischen Gesetze aus allen Gebieten, insbesondere über die Rektion der Zeitwörter, den Gebrauch der Zeiten und Modi, des Infinitivs, der Partizipien, des Gerundiums und über die Fürwörter, Vergleichungssätze und Negationen.

Schriftliche und mündliche Übungen, darunter auch nachahmende Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem.

OII—OI. Je 3 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre steht im Mittelpunkte des gesamten Unterrichts. Lesen gehaltvoller moderner Prosaschriften aus verschiedenen Gebieten, womöglich auch eines klassischen Trauerspiels und eines modernen Lustspiels, jedenfalls aber eines der größeren Lustspiele Molières.

Wiederholung und — insbesondere in O II — Ergänzung des syntaktischen Lehrstoffes nebst mündlichen und schriftlichen Übungen wie in U II. Synonymisches, Stilistisches, Metrisches nach Bedürfnis im Anschluß an Gelesenes.

Sprechübungen, nicht bloß im Anschluß an Gelesenes, in jeder Stunde; dabei Wiederholung und Erweiterung des früher gewonnenen Wort- und Phrasenschatzes.

B. Realgymnasium.[2])

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der wichtigeren französischen Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte, einige Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Literatur- und Kulturgeschichte des französischen Volkes, Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

1) Die Lehrpläne enthalten hierzu folgende Anmerkung: An denjenigen Anstalten, welche die Einrichtung von Ersatzunterricht neben dem Griechischen haben, sind für die vom Griechischen befreiten Schüler bei der dann auf das Französische entfallenden größeren Stundenzahl (s. S. 73) die Lehraufgaben der U III bezw. O III und U II des Realgymnasiums maßgebend.

2) Vergl. die allgemeinen Bemerkungen unter 3b S. 127.

b) Lehraufgaben.

IV. 5 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium, nur ist durch Vermehrung der Übungen vollere Sicherheit zu erstreben.

UIII. 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der IV, insbesondere fortgesetzte Einübung der regelmäßigen Konjugation in Verbindung mit Fürwörtern, und Einprägung der Zahlwörter. Außerdem der Gebrauch von avoir und être zur Bildung der umschriebenen Zeiten und die wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter.

Im übrigen wie im Gymnasium.

OIII. 4 Stunden wöchentlich.

Die unregelmäßigen Zeitwörter in einer ihrer Formenbildung entsprechenden Gruppierung und Wiederholung der gesamten Formenlehre. Die Hauptgesetze über die Wortstellung, die Rektion der Zeitwörter, den Gebrauch der Zeiten und Modi, des Infinitivs, der Partizipien und des Gerundiums.

Alles übrige wie im Gymnasium, nur eingehender und erweitert, insbesondere auch durch Lesen und Erlernen einiger Gedichte.

UII. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre historischer, erzählender oder auch leichter dramatischer Prosa. Lesen und Erlernen einiger Gedichte.

Die syntaktischen Hauptgesetze über Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwort und Umstandswort. Wiederholung der Lehraufgabe der OIII.

Im übrigen wie im Gymnasium.

OII—OI. Je 4 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre, welche wie im Gymnasium den Mittelpunkt des Unterrichts bildet, wird ausgedehnter und eingehender behandelt als dort, so daß eine reichere Anschauung von der Eigenart der französischen Literatur in den letzten Jahrhunderten sowie einige Kenntnis der Kultur und des Volkstumes gewonnen wird.

Wiederholung und Ergänzung der wichtigeren Abschnitte der Grammatik. Grundzüge der Lehre vom Versbau. Das Notwendigste aus der Synonymik und Stillehre. Erweiterung des Wortschatzes, auch nach der technischen und wissenschaftlichen Seite.

Schriftliche und mündliche Übungen. Anleitung zum Aufsatz, von häufigen kleinen Wiedergaben des Gelesenen bis zur freieren Behandlung von eng begrenzten konkreten Aufgaben fortschreitend. Sprechübungen in jeder Stunde, nicht bloß im Anschluß an Gelesenes und an Vorkommnisse des täglichen Lebens, sondern auch über Geschichte, Literatur, Kultur des französischen Volkes.

C. Oberrealschule.[1])

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der wichtigeren französischen Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte, Einsicht in das grammatische System der Sprache, einige Kenntnis der

1) Vergl. die allgemeinen Bemerkungen unter 3b S. 127.

wichtigsten Abschnitte der Literatur- und Kulturgeschichte des französischen Volkes, Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Lehraufgaben.

Vorbemerkung. An den lateinlosen Schulen fällt dem Französischen bezüglich der grammatischen Schulung dieselbe Aufgabe zu, wie an den lateinlehrenden dem Lateinischen; auch steht an den ersteren für den Betrieb des Französischen weit mehr Zeit zur Verfügung. Daraus ergeben sich notwendig Verschiedenheiten der Behandlung im einzelnen trotz der im wesentlichen für alle Realanstalten gleichen allgemeinen Normen. An den lateinlosen Anstalten muß das System der Grammatik als solches zur Erkenntnis gebracht werden, das Theoretische ist gründlicher zu befestigen, das Praktische reichlicher zu betreiben. Dies gilt auch von den Hilfsdisziplinen, wie Stilistik, Metrik, Synonymik. Lektüre, mündliche und schriftliche Übungen sind im ganzen wie an den Realgymnasien zu betreiben, nur eingehender.

Nach vorstehendem genügt es, an dieser Stelle nur die grammatischen Aufgaben zu bezeichnen.

VI. 6 Stunden wöchentlich.

Die Konjugation der Hilfszeitwörter avoir und être sowie der regelmäßigen Zeitwörter. Die Anfangsgründe der Formenlehre: Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwörter und Zahlwörter.

V. 6 Stunden wöchentlich.

Die regelmäßige Formenlehre wie in VI, nur ausführlicher und gründlicher.

IV. 6 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre, insbesondere fortgesetzte Einübung der Fürwörter in Verbindung mit fragenden und verneinenden Formen des Zeitwortes. Die unregelmäßigen Zeitwörter in einer ihrer Formenbildung entsprechenden Gruppierung.

UIII. 6 Stunden wöchentlich.

Gebrauch von avoir und être zur Bildung der umschriebenen Zeiten. Wortstellung, Rektion der Zeitwörter, Gebrauch der Zeiten und Modi, besonders des Konjunktivs.

OIII. 6 Stunden wöchentlich.

Hauptgesetze der Syntax: Infinitiv, Partizipien, Gerundium; Geschlechtswort und Hauptwort.

UII. 5 Stunden wöchentlich.

Hauptgesetze der Syntax: Eigenschaftswort, Umstandswort, Fürwort; Vergleichungssätze und Negationen. Wiederholung der gesamten Formenlehre und der syntaktischen Hauptgesetze.

OII—OI. Je 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Syntax; tiefere Begründung der grammatischen Erscheinungen unter grundsätzlicher Hervorhebung der Forderungen logischer Klarheit.

D. Realschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnis leichterer französischer Schriftwerke neuerer Zeit, grammatische Schulung und einige Geübtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Lehraufgaben.

Wie in VI bis U II der Oberrealschule.

6. Englisch.[1])

A. Gymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit der Aussprache und erste auf fester Aneignung der Formen, der notwendigsten syntaktischen Gesetze und eines ausreichenden Wortschatzes beruhende Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache, sowie Verständnis leichterer Schriftsteller.

b) Lehraufgaben.[2])

OII—OI. Je 2 Stunden wöchentlich.

Einer besonderen Verteilung des Lehrstoffes bedarf es nicht. Festzuhalten bleibt, daß der Betrieb wesentlich empirisch und darauf gerichtet sein muß, nach sorgfältiger praktischer Einübung der Aussprache im Anschluß an das Gelesene einen solchen Grund zu legen, daß darauf mit Erfolg weitergebaut werden kann. Lese-, Schreib- und Sprechübungen sowie der anzueignende Wortschatz dienen lediglich diesem Zwecke. Die notwendigsten grammatischen Regeln sind induktiv zu behandeln und nach einem kurzgefaßten Lehrbuch einzuprägen, alles übrige ist bei der Lektüre zu besprechen. Anfangs ist ein Lesebuch zu benutzen, mindestens aber im letzten Jahre ein geeigneter Schriftsteller zu lesen.

B. Realgymnasium.[3])

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der wichtigsten Schriftwerke seit Shakespeare und Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Lehraufgaben.

UIII. 3 Stunden wöchentlich.

Erwerbung einer richtigen Aussprache durch praktische Übungen. Leseübungen, erste Versuche im Sprechen in jeder Stunde. Aneignung eines mäßigen Wortschatzes.

Durchnahme der regelmäßigen und des Notwendigsten aus der unregelmäßigen Formenlehre unter Berücksichtigung der Syntax insoweit, als sie zur Erklärung der Formen, sowie zum Verständnis der Lektüre dient.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuche oder freiere Übungen. Übungen im Rechtschreiben.

---

1) Siehe All. Erl. v. 26. November 1900, S. 69 und S. 160.

2) Die Lehrpläne enthalten hierzu folgende Anmerkung: An denjenigen Anstalten, welche die Einrichtung von Ersatzunterricht neben dem Griechischen haben, werden von diesem in U III, O III und U II je 3 Stunden dem Englischen zugewiesen (s. S. 73); die Lehraufgaben sind die der entsprechenden Klassen des Realgymnasiums.

3) Vergl. die allgemeinen Bemerkungen unter 3b S. 127.

OIII. 3 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Lese- und Sprechübungen in jeder Stunde und Erweiterung des Wortschatzes.

Wiederholung und Vervollständigung der Formenlehre. Beginn eines elementaren syntaktischen Kursus über die Rektion der Zeitwörter, die Lehre vom Infinitiv, Gerundium, Partizip und von den Hilfszeitwörtern.

Schriftliche und mündliche Übungen wie in U III.

UII. 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre leichter Prosa und einiger Gedichte.

Fortsetzung und Abschluß des elementaren syntaktischen Kursus, insbesondere die Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi, ferner die notwendigsten Regeln über das Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwort und Umstandswort. Die wichtigsten Verhältniswörter.

Schriftliche und mündliche Übungen, darunter auch nachahmende Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem.

In jeder Stunde Sprechübungen im Anschluß an Gelesenes und (nach einem für alle Klassen aufzustellenden Plane) über Vorkommnisse des täglichen Lebens. Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

OII—OI. Je 3 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre steht im Mittelpunkte des gesamten Unterrichts. Lesen gehaltvoller moderner Prosaschriften aus verschiedenen Gebieten, auch aus dem der Beredsamkeit, sowie geeigneter Dichtwerke, besonders ausgewählter Shakespearescher Dramen. Es ist darauf zu halten, daß der Schüler ein Bild von der Eigenart der englischen Literatur seit Shakespeare in Haupttypen erhält. Stilistisches, Synonymisches, Metrisches nach Bedürfnis im Anschluß an das Gelesene.

Erweiterung und Vertiefung der früheren grammatischen Lehraufgaben. Etymologisches und Sprachgeschichtliches.

Schriftliche und mündliche Übungen wie in U II. Anleitung zu einfachen Aufsätzen, an konkrete Aufgaben angelehnt, wenigstens bei solchen Anstalten, wo auf das Englische vor dem Französischen ein besonderes Gewicht gelegt wird. Elemente der technischen und wissenschaftlichen Terminologie. Die Übungen im Sprechen schließen sich an die Lektüre an und erstrecken sich außerdem auf Vorkommnisse des gewöhnlichen Lebens und auf Belehrungen über Land und Volk Englands.

C. Oberrealschule.[1])

a) Allgemeines Lehrziel.

Wie im Realgymnasium.

b) Lehraufgaben.

Vorbemerkung. Die Lehraufgaben sind im wesentlichen dieselben wie am Realgymnasium. Die reichlicher vorhandene Zeit hat einer strengeren grammatischen Schulung, einer umfangreicheren Lektüre und ausgedehnteren Sprechübungen sowie schriftlichen Übungen zu dienen; die letzteren können mehr als am Realgymnasium nachahmender Art sein und überdies sich auf konkrete technische Aufgaben, Briefe usw. erstrecken. Besonders ist das dem Englischen

1) Vergl. die allgemeinen Bemerkungen unter 3b S. 127.

Eigenartige zu betonen und die Aneignung eines reichlicheren, auch technischen Wortschatzes zu sichern. Die grammatischen Aufgaben verteilen sich wie folgt:

UIII. 5 Stunden wöchentlich.

Durchnahme der regelmäßigen und unregelmäßigen Formenlehre unter Berücksichtigung der syntaktischen Gesetze, welche zur Erklärung der Formen und zum Verständnis des Lesestoffes erforderlich sind.

OIII. 4 Stunden wöchentlich.

Syntax des Zeitwortes, insbesondere die Rektion der Zeitwörter, die Lehre von den Hilfszeitwörtern, dem Infinitiv, dem Gerundium und dem Partizipium sowie von dem Gebrauche der Zeiten und Modi.

UII. 4 Stunden wöchentlich.

Syntax des Geschlechtswortes, Hauptwortes, Eigenschaftswortes, Fürwortes und Umstandswortes. Die wichtigsten Verhältniswörter. Wiederholung der Lehraufgabe der O III.

OII—OI. Je 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung der früheren grammatischen Lehraufgabe im Anschluß an die Lektüre und die schriftlichen Arbeiten.

D. Realschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit der Aussprache, einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache, Kenntnis der Formenlehre sowie der wichtigeren syntaktischen Gesetze, Verständnis leichterer Schriftwerke.

b) Lehraufgaben.

Wie in U III bis U II der Oberrealschule.

Methodische Bemerkungen für das Französische und Englische.[1])

1. Aussprache. Der Erwerbung und Bewahrung einer guten Aussprache ist auf allen Stufen ernste Sorgfalt zu widmen. Nachdem sie zunächst am Anfange des Gesamtunterrichts in einem besonderen kurzen Kursus gelehrt und durch vielfache, genaue Übung angeeignet ist, darf es auf den folgenden Stufen an beständiger Kontrolle nicht fehlen und sind auch die Anforderungen an Sicherheit, Fluß und Betonung angemessen zu steigern. Hinsichtlich einzelner Punkte, bei denen die Aussprache tatsächlich schwankend ist, muß unter den Lehrern einer Anstalt feste Vereinbarung getroffen sein. Daß die hier erzielte Schulung und Überwachung der Sprachorgane zugleich der Vervollkommnung der Aussprache des Deutschen zugute komme, werden die Fachlehrer sich angelegen sein lassen.

---

1) Siehe All. Erl. v. 26. November 1900, S. 69. Wegen Ersatzunterricht siehe S. 158. Wegen des englischen Unterrichts an Gymnasien siehe S. 160.

2. Sprechübungen. Sprechübungen, die in einfachster Form von Anfang an zu treiben sind, sollen den Unterricht aller Klassen durchziehen und in keiner Stunde ganz unterlassen werden. Auch bei ihnen ist eine angemessene Steigerung der Ansprüche nicht zu versäumen, nicht bloß sachlich (durch stete, möglichst planmäßige Erweiterung des Stoffgebietes), sondern auch formal (durch erhöhte Zumutungen an Geläufigkeit und Zusammenhang). Gleichwohl soll einfacher Dialog immer vorherrschen. Die an die Lektüre angeschlossenen Sprechübungen müssen durch solche ergänzt werden, die den regelmäßigen Vorgängen und Verhältnissen des wirklichen Lebens gelten. Empfehlenswert ist es, dazu inhaltlich wertvolle und in der Formgebung nicht geschmackwidrige Anschauungsbilder, auch Landkarten, Kunstblätter und ähnliche Hilfsmittel maßvoll zu benutzen. Bei allen diesen Übungen ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß sie nicht zu einem geistlosen Frage- und Antwortspiel erstarren. Auch ist davor zu warnen, daß auf rein äußerliche Dinge in den augenblicklichen Zuständen des Auslandes ein übertriebener Wert gelegt wird, während wichtigere, namentlich für die Beziehungen zu Deutschland bedeutsame Punkte nicht die gebührende Beachtung finden.

3. Wort- und Phrasenschatz. Mit den Sprechübungen wird zugleich die Aneignung und Befestigung eines nicht zu engen, auch das konkrete Gebiet betreffenden Wortschatzes verbunden, zu dem von früh an ein Vorrat gebräuchlicher fester Phrasen kommen muß. Beides ist möglichst aus dazu geeigneten Lesestücken und im Anschluß an die Anschauung von Bildern und Vorgängen zu gewinnen; auch können sachlich geordnete Vokabularien dabei gute Dienste leisten. Übungen in der Zusammenstellung von sachlich oder sprachlich verwandten Wörtern können bis in die oberen Klassen hinein nicht bloß zur Befestigung der Kenntnisse, sondern auch zur Belebung des sprachlichen Interesses vorgenommen werden. Auch für sprachgeschichtliche Belehrung bietet die Einprägung des Wortschatzes mannigfache Gelegenheiten, die der Klassenstufe entsprechend nutzbar gemacht werden können.

4. Lektüre. Die Lektüre soll das vornehmste Gebiet des Unterrichts bilden und wenigstens in der zweiten Hälfte der gesamten Unterrichtszeit wertvollen Inhalt in edler Form darbieten. Bei der Auswahl ist vornehmlich dasjenige Gebiet zu berücksichtigen, welches in die Kultur- und Volkskunde einführt; bei Realanstalten darf auch die technisch-wissenschaftliche Lektüre nicht fehlen. Die in manchen Schulausgaben gebotenen Lesestoffe bedürfen sorgfältiger Sichtung, auch ist darauf zu achten, daß der einzelne Schülerjahrgang vor schädlicher Einseitigkeit des Lesestoffes bewahrt bleibt. Wenn auch mancherlei sprachliche Übungen sowie grammatische und sonstige Belehrungen an die Lektüre anzuschließen sind, so muß diese doch — namentlich in den höheren Klassen — vor einer dienenden Rolle bewahrt werden. Auf allen Stufen und mit steigenden Ansprüchen ist fließendes, lebendiges, wohlbetontes Lesen französischer und englischer Texte ernstlich zu betreiben. Einprägung und sorgfältiges Vortragen zweckmäßig gewählter Gedichte und Prosastücke wird sich hierbei als wertvoll erweisen. Die Versuche, an die Stelle der Übertragung in gutes Deutsch zeitweise eine Besprechung des Textes in der fremden Sprache selbst treten zu lassen, können nur soweit zugelassen werden, als die Sicherheit des Lehrers und die Entwickelung der Schüler auch bei diesem Verfahren die völlige Erschließung des Gedankeninhaltes gewährleisten.

5. Grammatik und sonstige Theorie. Die Grammatik soll zwar der Lektüre untergeordnet werden, darf aber nicht derart in den Hintergrund

treten, daß auf eine systematische Ordnung und eine Verteilung bestimmter Pensen auf die einzelnen Klassenstufen verzichtet würde. Ein wenn auch möglichst vereinfachtes System muß schließlich vor den Augen der Schüler stehen. Dies gilt am bestimmtesten für Oberrealschulen und Realschulen, aber auch mit angemessenem Unterschied für die anderen Lehranstalten. Anknüpfung an die anderen von den Schülern erlernten Sprachen ist nirgends zu versäumen. Die übliche Folge von Formenlehre und Syntax wird naturgemäß beibehalten, doch nicht so, daß es ausgeschlossen wäre, wichtige syntaktische Regeln schon früh zu behandeln und minder gewöhnliche Erscheinungen aus der Formenlehre zurückzustellen. Hauptziel muß sein: völlige Beherrschung alles Gewöhnlichen, während es bei nicht wenigen gesetzlichen Erscheinungen genügt, daß sie bei der Lektüre zum Verständnis gebracht werden. Ob und inwieweit auf der Oberstufe eine Vertiefung des grammatischen Unterrichts durch Ergründen der Erscheinungen nach logisch-psychologischer oder historischer Seite erfolgen kann, müssen die bestimmten Verhältnisse der Schulen ergeben. Keinesfalls kann eine derartige „Vertiefung" die wirkliche Beherrschung ersetzen; Wiederholung und Befestigung bleiben unter allen Umständen das Nötigste. Französisch oder englisch geschriebene Grammatiken sind vom Schulgebrauch auszuschließen.

Für die Behandlung der Synonymik, Verslehre und Stilistik ist wesentlich das praktische Bedürfnis bestimmend; die Belehrungen aus diesen Gebieten sind bei passenden Gelegenheiten an konkrete Beispiele anzuschließen. Das Verhältnis zwischen Wissen und Können muß bei einer lebenden Sprache ein anderes sein als bei einer toten; vielseitiges lebendiges Können hat hier immer als natürliches Hauptziel zu gelten.

6. Schriftliche Übungen. Obwohl im ganzen den mündlichen Leistungen ein größeres Gewicht zuerkannt werden muß, darf auf regelmäßige schriftliche Übungen nicht verzichtet werden. Als Regel kann gelten, daß an Realanstalten, wenigstens in deren unteren und mittleren Klassen, wöchentlich irgend eine, wenn auch kleine, schriftliche Arbeit gefertigt werde, während auf der Oberstufe der Realanstalten und im Gymnasium größere Zwischenräume eintreten mögen. Die schriftlichen Übungen haben sich im allgemeinen nicht auf Übersetzungen in die Fremdsprache zu beschränken; Rechtschreibeübungen sowie Umformungen, auch syntaktischer Art, und Nachahmungen sollen schon früh zwischen jene treten, namentlich bei den Realanstalten, um die größeren freien Arbeiten der Oberstufe allmählich vorzubereiten. Die schriftlichen Übersetzungen in die fremde Sprache hinter die freieren Arbeiten zeitweilig ganz zurückzustellen, kann zwar unter ähnlichen Bedingungen, wie sie hinsichtlich des Übersetzens bei der Lektüre ausgesprochen sind, gestattet werden; immerhin wird aber von diesen Übungen, durch welche die Schüler allmählich von der wörtlichen Übertragung zum freieren Ausdrucke desselben Gedankens in anderem sprachlichen Gewande geführt werden sollen, nicht gänzlich abgesehen werden können. Die Aufsätze der oberen Realklassen, deren im Jahre etwa vier als häusliche und zwei als Klassenarbeiten zu fordern sind, haben sich nicht auf das allgemeine welt- und kriegsgeschichtliche Gebiet zu beschränken, vielmehr sind die Aufgaben mannigfaltiger zu gestalten.

7. Unterrichtssprache. Daß sich die Lehrer bei dem Unterrichte wesentlich der fremden Sprache bedienen, kann — sofern sie dies in gedeihlicher Weise zu tun vermögen — als wünschenswert betrachtet werden; Gründlichkeit und Ernst darf der Unterricht aber darüber nicht einbüßen. Für schwierigere und tiefer gehende Erklärungen, namentlich auch bei der grammatischen Unter-

weisung, wird überall mit Recht auf die Muttersprache zurückgegriffen werden. Dagegen empfiehlt sich die Anwendung der Fremdsprache ganz besonders für literatur- und kulturgeschichtliche Belehrungen.

8. Konzentration. Auf die rechte Verbindung zwischen den verschiedenen Gebieten des neusprachlichen Unterrichts muß auf allen Stufen Bedacht genommen werden, besonders auf der Oberstufe der Realanstalten, wo sonst die zugleich zu erstrebenden Einzelziele leicht den Gesamterfolg in Frage stellen.

7. Geschichte.[1])

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

a) Allgemeines Lehrziel.

Nach Ort und Zeit bestimmte Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der Weltgeschichte, insbesondere der deutschen und preußischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen und Entwickelung des geschichtlichen Sinnes.

b) Lehraufgaben.

VI. 1 Stunde wöchentlich.

Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte, namentlich der neueren.

V. 1 Stunde wöchentlich.

Erzählungen aus den Sagen des klassischen Altertums sowie aus der ältesten Geschichte der Griechen (bis Solon) und der Römer (bis zum Kriege mit Pyrrhus).

IV. 2 bezw. 3 Stunden wöchentlich.

Griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen mit einem Ausblick auf die Diadochenzeit; römische Geschichte bis zum Tode des Augustus.

Die Behandlung der Zeit vor Solon einerseits und vor dem Auftreten des Pyrrhus andererseits ist auf das knappste Maß zu beschränken. Bei der griechischen Geschichte ist das Allernotwendigste über die wichtigsten orientalischen Kulturvölker einzuflechten. Die ausführlichere Darstellung der Zusammenstöße der Römer mit den Deutschen während der Republik bleibt der U III vorbehalten.

Einprägung wichtiger Jahreszahlen in maßvoller Beschränkung.

UIII. 2 Stunden wöchentlich.

Die Blütezeit des römischen Reiches unter den großen Kaisern. Deutsche Geschichte von dem ersten Zusammenstoße der Deutschen mit den Römern (s. IV) bis zum Ausgange des Mittelalters.

Die außerdeutsche Geschichte ist soweit heranzuziehen, als sie für das Verständnis der deutschen Geschichte von Bedeutung ist.

Einprägung von Jahreszahlen wie in IV. Wiederholungen der alten Geschichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

OIII. 2 Stunden wöchentlich.

Deutsche Geschichte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, insbesondere brandenburgisch-preußische Geschichte.

---

1) Siehe All. Erl. vom 26. November 1900, S. 69.

Die außerdeutsche Geschichte ist soweit heranzuziehen, als sie für das Verständnis der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte von Bedeutung ist.

Einprägung von Jahreszahlen wie in IV. Wiederholungen nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

UII. 2 Stunden wöchentlich.

Deutsche und preußische Geschichte vom Regierungsantritt Friedrichs des Großen bis zur Gegenwart.

Die außerdeutsche Geschichte wie in O III.

Friedrich der Große, die französische Revolution, Napoleon I., insbesondere in seinem Verhältnis zu Deutschland, das Unglück und die Erhebung Preußens, die Befreiungskriege, die innere Umgestaltung Preußens, die Neuordnung der politischen Verhältnisse Deutschlands 1815, die wirtschaftliche Einigung im deutschen Zollverein, die politischen Einheitsbestrebungen, die Taten Kaiser Wilhelms I. und die Gründung des Deutschen Reiches bilden den Hauptinhalt der Lehraufgabe der U II.

Im Zusammenhange der vaterländischen Geschichte und im Anschluß an die Lebensbilder der betreffenden Herrscher vergleichende Berücksichtigung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwickelung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts unter Hervorhebung der Verdienste der Hohenzollern, insbesondere um die Hebung des Bauern-, Bürger- und Arbeiterstandes.

Wiederholungen aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

OII. 3 Stunden wöchentlich.

Hauptereignisse der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen und der römischen Geschichte bis Augustus mit Ausblicken auf Orient und Hellenismus. Besondere Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse in zusammenfassender vergleichender Gruppierung.

Wiederholungen aus der deutschen Geschichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

UI. 3 Stunden wöchentlich.

Die für die Weltkultur bedeutsamsten römischen Kaiser. Deutsche Geschichte bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges unter eingehender Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse. Übersicht des Staatenbestandes von 1648.

Die außerdeutschen Verhältnisse von weltgeschichtlicher Bedeutung, ferner die Kreuzzüge, die kirchlichen Reformbewegungen, die Entdeckungen des 15. und 16. Jahrhunderts sind von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu behandeln als in III.

Wiederholungen aus der alten Geschichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

OI. 3 Stunden wöchentlich.[1])

Die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit, insbesondere der preußisch-deutschen Geschichte vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart; im übrigen wie in U I.

1) Aus der Verf. v. 29. Mai 1901 (UII 1694), S. 71. Bei den Besuchen der Anstalten wird u. a. auch darauf zu achten sein, daß durch richtige Beschränkung und Einteilung des Lehrstoffes im Geschichtsunterrichte der Oberprima für die Abiturienten eine eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren erhebenden Erinnerungen und großen Errungenschaften für das Vaterland gesichert wird.

Im Anschluß an die Lebensbilder des großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms I., Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelms III. und Kaiser Wilhelms I. zusammenfassende Belehrungen wie in U II, dem Verständnis der höheren Stufe entsprechend vertieft.

Wiederholungen in zusammenfassenden Überblicken.

Methodische Bemerkungen für die Geschichte.

1. Der propädeutische Unterricht in VI und V hat die Aufgabe, die großen Heldengestalten der näheren und der ferneren Vergangenheit dem Herzen und der Phantasie des Knaben nahe zu bringen, seinen Gedankenkreis damit zu erfüllen und neben dem, was die biblischen Geschichten bieten, den ersten Grund für geschichtliche Auffassung und Betrachtung zu legen. Begeisterung des Lehrers, schlichte, aber lebenswarme Schilderung der vorgeführten Helden in freier Erzählung tun hier fast alles. Ein besonderer Leitfaden ist bei diesem Unterrichte nicht zu gebrauchen, wohl aber ist es für seinen Erfolg von Wichtigkeit, daß der prosaische und poetische Lesestoff des deutschen Lesebuches dieser Stufen im engsten Zusammenhange mit den biographischen Aufgaben der Klasse stehe.

2. Für die folgenden Klassen gilt es vor allem, zu unterscheiden zwischen dem Unterricht in IV bis U II und dem auf der Oberstufe. Handelt es sich für die ersteren wesentlich um Überlieferung und Einprägung der wichtigsten Tatsachen, vielfach in Anlehnung an hervorragende Persönlichkeiten, und um Festhaltung der chronologischen Ordnung, so fällt der Oberstufe zu die ergänzende Vertiefung und vergleichende Durchdringung des in IV bis U II dargebotenen Stoffes nach verschiedenen Gesichtspunkten. Zwar ist das Vorführen von Tatsächlichem und dessen gedächtnismäßig geordnetes Festhalten auch hier unerläßlich, aber neben der Darstellung der äußeren Vorgänge muß auch die Klarlegung der inneren Verhältnisse, die auf den früheren Stufen naturgemäß in den Hintergrund traten, einen breiteren Raum einnehmen. Dabei kommt es vor allem darauf an, das Verständnis für den pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse und für ein höheres Walten in der Geschichte sowie die Fähigkeit zum Begreifen der Gegenwart aus der Vergangenheit zu entwickeln. Namentlich wird den Schülern Anleitung zu geben sein, daß sie solche Erscheinungen des geistigen und wirtschaftlichen Lebens, die von wesentlichem Einfluß auf die Volksentwickelung gewesen sind, genügend würdigen lernen.

3. Der Erfolg hängt in erster Linie von der Lehrerpersönlichkeit ab, welche nur in freier Behandlung des Stoffes und in freiem Lehrvortrage zu voller Geltung kommt.

Besonders sicheren Takt und große Umsicht in der Auswahl und Behandlung des einschlägigen Stoffes erheischt die für U II und O I geforderte Belehrung über wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen in ihrem Verhältnis zur Gegenwart. Der von ethischem und geschichtlichem Geiste getragene Unterricht hat hierbei einerseits auf die Berechtigung mancher sozialen Forderungen der Jetztzeit einzugehen, andererseits aber die Verderblichkeit aller gewaltsamen Versuche der Änderung sozialer Ordnungen darzulegen. Je sachlicher er die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses der Stände untereinander und der Lage des arbeitenden Standes insbesondere behandelt und den stetigen Fortschritt zum Besseren unter Ver-

meidung jeder Tendenz nachweist, um so eher wird es bei dem gesunden Sinne unserer Jugend gelingen, sie zu klarem und ruhigem Urteil über das Verhängnisvolle unberechtigter sozialer Bestrebungen der Gegenwart zu befähigen.

Diese wirtschaftlichen Belehrungen werden sich ungezwungen überall da in den Gang der Geschichte einflechten lassen, wo die Lösung sozialer Aufgaben und wirtschaftlicher Probleme versucht worden ist. Wo die Geschichte der letzten Jahrhunderte Anlaß bietet, die sozialpolitischen Maßnahmen der europäischen Kulturstaaten vor Augen zu führen, ist der Übergang zur Darstellung der Verdienste unseres Herrscherhauses um die Förderung des Volkswohles bis in die neueste Zeit herab von selbst gegeben.

Selbstverständlich ist, daß solche Belehrungen in U II der Stufe entsprechend knapp und mehr tatsächlich, in O I ausgedehnter und mehr pragmatisch zu behandeln, überall aber auf das dem Verständnis der Schüler Zugängliche zu beschränken sind.

4. Sehr zu empfehlen ist die vielfach mit bestem Erfolge ausgeführte vergleichende und den Stoff nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppierende Zusammenfassung geschichtlicher Tatsachen. Dies gilt vorzugsweise für die Wiederholungen, die ohne Überlastung mit unnützem Zahlenballast regelmäßig auf allen Stufen anzustellen sind, um einmal erworbenen Gedächtnisbesitz dauernd zu befestigen.

Für den Geschichtsunterricht von IV bis O I sind Lehrbücher mit zusammenhängender Darstellung, ein Geschichtsatlas oder wenigstens Geschichtskarten zu möglichster Veranschaulichung des geschichtlichen Schauplatzes, ein Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen, besonders auch als Grundlage bei Wiederholungen, zu gebrauchen und zur Belebung der historischen Vorstellungen charakteristische Anschauungsmittel zu verwerten.

Die freie zusammenhängende Wiedergabe des Gelernten durch die Schüler muß im Geschichtsunterrichte nach Möglichkeit geübt werden.

8. Erdkunde.[1])

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen; doch wird an den Realanstalten in denjenigen Klassen, in welchen eine Stunde mehr zur Verfügung steht (U III und O III der Realgymnasien und Oberrealschulen, III, II und I der Realschulen sowie O II und I der Oberrealschulen) eine entsprechende Vertiefung und Erweiterung des Lehrstoffes sich ermöglichen lassen.

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnisvolles Anschauen der umgebenden Natur und der Kartenbilder, Kenntnis der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche und der räumlichen Verteilung der Menschen auf ihr sowie Kenntnis der Grundzüge der mathematischen Erdkunde.

b) Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Grundbegriffe der allgemeinen Erdkunde in Anlehnung an die nächste Umgebung und erste Anleitung zum Verständnis des Globus und der Karten. Anfangsgründe der Länderkunde, beginnend mit der Heimat und Europa. Der Gebrauch eines Lehrbuches ist ausgeschlossen.

---

1) Siehe All. Erl. v. 26. November 1900, S. 69. Siehe auch S. 161.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Länderkunde Mitteleuropas, insbesondere des Deutschen Reiches, unter Benutzung eines Lehrbuches. Weitere Anleitung zum Verständnis des Globus und der Karten sowie des Reliefs. Anfänge im Entwerfen von einfachen Umrissen an der Wandtafel.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Länderkunde Europas mit Ausnahme des Deutschen Reiches. Entwerfen von einfachen Kartenskizzen an der Wandtafel und in Heften.

UIII. 1 bezw. 2 Stunden wöchentlich.

Länderkunde der außereuropäischen Erdteile. Die deutschen Kolonien; Vergleichung mit den Kolonialgebieten anderer Staaten. Kartenskizzen wie in IV.

OIII. 1 bezw. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Landeskunde des Deutschen Reiches. Kartenskizzen wie in IV.

UII. 1 bezw. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Länderkunde Europas mit Ausnahme des Deutschen Reiches. Elementare mathematische Erdkunde. Kartenskizzen wie in IV. Dazu in der Realschule die bekanntesten Verkehrs- und Handelswege der Jetztzeit.

OII—OI. In der Oberrealschule je eine besondere Stunde wöchentlich.

Zusammenfassende Wiederholungen, dazu in der Oberrealschule die Grundzüge der allgemeinen physischen Erdkunde, gelegentlich auch einiges aus der Völkerkunde, im Gymnasium und Realgymnasium das Wesentlichste aus diesen Unterrichtsgebieten in zusammenfassender Behandlung. Begründung der mathematischen Erdkunde in Anlehnung an den Unterricht in der Mathematik oder Physik. Vergleichende Übersicht der wichtigsten Verkehrs- und Handelswege bis zur Gegenwart in der Oberrealschule in den besonderen Unterrichtsstunden, im Gymnasium und Realgymnasium in Anlehnung an den Geschichtsunterricht. — Am Gymnasium und Realgymnasium sind innerhalb jedes Halbjahres mindestens sechs Stunden für die erdkundlichen Wiederholungen zu verwenden.

Methodische Bemerkungen für die Erdkunde.

1. Dem Zwecke dieses Unterrichts an höheren Schulen entsprechend ist, unbeschadet der Bedeutung der Erdkunde als Naturwissenschaft, vor allem der praktische Nutzen des Faches für die Schüler ins Auge zu fassen. Die physische Erdkunde darf nicht grundsätzlich vor der politischen bevorzugt werden, beide sind vielmehr innerhalb der Länderkunde in möglichst enge Verbindung zu setzen.

Demgemäß sind Lehrziel und Lehraufgaben zu bemessen. Überall ist bei fester Einprägung des notwendigsten, sorgfältig zu beschränkenden Gedächtnisstoffes zu verständnisvollem Anschauen der umgebenden Natur sowie der Relief- und Kartenbilder anzuleiten. An Zahlenmaterial sind auf den einzelnen Gebieten stufenweise nur wenige, stark abgerundete Vergleichsziffern festzulegen.

2. Behufs Gewinnung der ersten Vorstellungen auf dem Gebiete der physischen und mathematischen Erdkunde ist an die nächste örtliche Umgebung anzuknüpfen; daran sind die allgemeinen Begriffe möglichst verständlich zu machen. Hierbei ist aber jede Künstelei zu vermeiden.

Sind so die ersten Grundbegriffe zum Verständnis gebracht, so sind sie an dem Relief und dem Globus zu veranschaulichen; dann aber ist der Schüler zur Benutzung der Karte anzuleiten, welche er allmählich lesen lernen muß. Wandkarte und Atlas bilden fortan den Ausgangs- und Mittelpunkt des Unterrichts in der Klasse. Das Lehrbuch dient nur als Führer bei der häuslichen Wiederholung. Anzustreben ist, daß in diesem bei den Namen die richtige Aussprache und Betonung angegeben wird.

Bei der Betrachtung der Einzelländer sind auch die wirtschaftlichen Hilfsquellen in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

3. In den unteren und mittleren Klassen ist tunlichst darauf zu halten, daß alle Schüler denselben Atlas gebrauchen. Ob ein Einheitsatlas für alle Klassen oder ein Stufenatlas zu wählen sei, bleibt den einzelnen Anstalten überlassen. Jedenfalls sind von den unteren Klassen größere Atlanten auszuschließen. Bei Neuanschaffung von Wandkarten ist darauf zu sehen, daß das System dieser mit dem der Atlanten, welche von den Schülern gebraucht werden, möglichst übereinstimmt.

4. Sehr wichtig für diesen Unterricht ist das Zeichnen als ein Hilfsmittel zur Förderung klarer Anschauungen und zur Einprägung festen erdkundlichen Wissens. Dabei ist aber vor Überspannung der Anforderungen zu warnen. Mit Umrissen, Profilen und ähnlichen übersichtlichen Darstellungen an der Wandtafel wird man sich meist begnügen müssen. Häusliche Zeichnungen sind im allgemeinen nicht zu verlangen. Die Schüler werden sich nach vorbildlichem Zeichnen des Lehrers auf freihändige Anfertigung einfacher Skizzen während der Unterrichtsstunden zu beschränken haben. Ausgeschlossen ist das bloße Nachzeichnen von Vorlagen. Auf der Oberstufe empfiehlt sich das Zeichnen besonders für die regelmäßig anzustellenden Wiederholungen.

5. Wünschenswert ist, daß auf allen Schulen der Unterricht in der Erdkunde in die Hand von Lehrern gelegt werde, die für ihn durch eingehendere Studien besonders befähigt sind; auch ist darauf zu achten, daß er an den einzelnen Anstalten nicht unter zu viele Lehrer verteilt werde. Die Wiederholungen auf der Oberstufe der Gymnasien und Realgymnasien, soweit sie die physische und politische Erdkunde betreffen, werden dem Lehrer der Geschichte, die mathematische Erdkunde dem Lehrer der Mathematik oder der Physik zufallen.

In den Klassen, deren Lehrplan nur je eine Stunde in der Woche für Erdkunde aufweist, ist darauf zu halten, daß diese Zeit regelmäßig und uneingeschränkt dafür verfügbar bleibt.

9. Rechnen und Mathematik.[1])

A. Gymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders auch im Kopfrechnen, und in der Anwendung dieser Fertigkeiten auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Entwickelung des

1) Siehe auch S. 163.

binomischen Lehrsatzes für ganze positive Exponenten. Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich. Die ebene und körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Der Koordinatenbegriff. Einige Grundlehren von den Kegelschnitten.

b) Lehraufgaben.

VI. 4 Stunden wöchentlich.

Die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, unbenannten und benannten. Die deutschen Maße, Gewichte und Münzen nebst Übungen in der dezimalen Schreibweise und den einfachsten dezimalen Rechnungen. Vorbereitung der Bruchrechnung.

V. 4 Stunden wöchentlich.

Teilbarkeit der Zahlen. Gemeine Brüche. Fortgesetzte Übungen mit benannten Dezimalzahlen wie in VI. Einfache Aufgaben aus der Regeldetri (durch Schluß auf die Einheit oder ein gemeinschaftliches Maß zu lösen).

IV. 4 Stunden wöchentlich.

Rechnen: Dezimalbruchrechnung. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri mit ganzen Zahlen und Brüchen; Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben, namentlich die einfachsten Fälle der Prozent-, Zins- und Rabattrechnung.

Planimetrie: Propädeutischer geometrischer Anschauungsunterricht. Übungen im Gebrauche von Zirkel und Lineal. Lehre von den Geraden, Winkeln und Dreiecken.

UIII. 3 Stunden wöchentlich.[1])

Arithmetik: Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen und Einführung der positiven und negativen Zahlgrößen unter Beschränkung auf das Notwendigste. Bei den Übungen sind auch Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten zu benutzen.

Planimetrie: Erweiterung der Dreieckslehre. Lehre von den Parallelogrammen, den Sehnen und Winkeln am Kreise. Konstruktionsübungen.

OIII. 3 Stunden wöchentlich.[1])

Arithmetik. Wiederholung der Bruchrechnung in Anwendung auf Buchstabenausdrücke. Ergänzung des in UIII Gelernten. Einfachste Sätze der Proportionslehre. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Potenzen mit positiven ganzzahligen Exponenten.

Planimetrie: Wiederholung und Fortsetzung der Kreislehre. Sätze über die Flächengleichheit der Figuren. (Pythagoreischer Lehrsatz.) Berechnung der Fläche geradliniger Figuren. Konstruktionsaufgaben.

UII. 4 Stunden wöchentlich.[1])

Arithmetik: Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Übungen im Rechnen mit (fünf- oder vierstelligen) Logarithmen. Einfache quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten.

---

1) Die Lehrpläne enthalten folgende Anmerkung: An denjenigen Anstalten, welche die Einrichtung von Ersatzunterricht an Stelle des Griechischen haben, soll je eine Stunde in UIII und OIII auf kaufmännisches Rechnen, elementare Körperberechnung und das Notwendigste über Wurzelgrößen, in UII auf die Anfänge der Trigonometrie verwendet werden.

Planimetrie: Ähnlichkeitslehre, Proportionalität gerader Linien am Kreise, stetige Teilung. Regelmäßige Vielecke. Kreisumfang und -inhalt. Konstruktionsaufgaben.

OII. 4 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Gleichungen, besonders quadratische mit mehreren Unbekannten.

Planimetrie: Einiges über harmonische Punkte und Strahlen sowie über Transversalen. Anwendung der Algebra auf die Geometrie. Konstruktionsaufgaben, besonders auch solche mit algebraischer Analysis.

Trigonometrie: Goniometrie. Einfache Dreiecksberechnungen.

U und OI. Je 4 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Arithmetische Reihen erster Ordnung und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Grundlehren der Kombinatorik und ihre nächstliegenden Anwendungen auf die Wahrscheinlichkeitslehre. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten. Wiederholender Aufbau des arithmetischen Lehrganges (Erweiterung des Zahlbegriffs durch die algebraischen Operationen von der ganzen positiven bis zur komplexen Zahl). Gleichungen, auch solche höheren Grades, die sich auf quadratische zurückführen lassen.

Fortsetzung der Übungen in der Trigonometrie und im Lösen planimetrischer Konstruktionsaufgaben.

Stereometrie und deren Anwendung auf die mathematische Erd- und Himmelskunde. Anleitung zum perspektivischen Zeichnen räumlicher Gebilde.

Der Koordinatenbegriff. Einige Grundlehren von den Kegelschnitten.

Ergänzungen, Zusammenfassungen und Übungen auf allen Gebieten der vorhergehenden Klassen.

B. Realgymnasium und Oberrealschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders auch im Kopfrechnen, und in der Anwendung dieser Fertigkeiten auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten und der einfacheren unendlichen Reihen. Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einschließlich. Ebene Geometrie einschließlich der Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und -achsen; körperliche Geometrie nebst den Grundlehren der darstellenden Geometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Elementare Aufgaben über Maxima und Minima. Analytische Geometrie der Ebene.

Für Oberrealschulen ist ferner die Behandlung der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis verbindlich. An diesen Anstalten kann je nach den Verhältnissen entweder das arithmetische Pensum durch die Behandlung allgemeiner Lehren von den Gleichungen sowie der Methoden zur angenäherten Lösung numerischer algebraischer und transzendenter Gleichungen oder das geometrische durch die Weiterführung der darstellenden, synthetischen oder analytischen Geometrie erweitert werden.

b) Lehraufgaben.

VI. 4 bezw. 5 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

V. 4 bezw. 5 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium. Dazu in der Oberrealschule: Propädeutischer geometrischer Anschauungsunterricht. Übungen im Gebrauche von Zirkel und Lineal.

IV. 4 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium. Dazu in der Oberrealschule: Anfangsgründe der Buchstabenrechnung und Lehre von den Parallelogrammen.

UIII. 5 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen und Einführung der positiven und negativen Zahlgrößen. Lehre von den Proportionen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben und dem sogenannten kaufmännischen Rechnen.

Planimetrie: Lehre von den Parallelogrammen (in der Oberrealschule deren ergänzende Wiederholung). Kreislehre. Sätze über die Flächengleichheit der Figuren (Pythagoreischer Lehrsatz). Berechnung der Fläche geradliniger Figuren. Konstruktionsaufgaben.

OIII. 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Einfache quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten.

Planimetrie: Ähnlichkeitslehre. Proportionalität gerader Linien am Kreise, stetige Teilung. Regelmäßige Vielecke, Kreisumfang und -inhalt. Konstruktionsaufgaben.

UII. 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Lehre von den Logarithmen. Übungen im Rechnen mit (fünf- oder vierstelligen) Logarithmen. Quadratische Gleichungen. Wiederholungen aus den Lehrgebieten der vorhergehenden Klassen.

Planimetrie: Anwendungen der Algebra auf die Geometrie. Konstruktionsaufgaben, besonders auch solche mit algebraischer Analysis. Wiederholungen aus dem ganzen Gebiete der Planimetrie.

Trigonometrie: Grundlegung der Goniometrie. Einfache Dreiecksberechnungen.

Stereometrie: Anleitung zum perspektivischen Zeichnen räumlicher Gebilde. Die einfachen Körper nebst Berechnungen von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten.

OII. 5 Stunden wöchentlich.

Arithemtik: Arithmetische Reihen erster Ordnung und geometrische Reihen, Zinseszins- und Rentenrechnung. Die imaginären und komplexen Zahlen. Reziproke und binomische sowie schwierigere quadratische Gleichungen.

Planimetrie: Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und -achsen. Konstruktionsaufgaben.

Trigonometrie: Ergänzung und Fortführung der Goniometrie; schwierigere Dreiecksberechnungen.

Stereometrie: Systematische Begründung, weitere Ausführungen und Anwendungen.

U und OI. Je 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Kombinatorik und Anwendungen auf die Wahrscheinlichkeitslehre. Binomischer Lehrsatz für beliebige Exponenten und die einfachsten unendlichen Reihen. Wiederholender Aufbau des arithmetischen Lehrganges (Erweiterung des Zahlbegriffs durch die algebraischen Operationen von der ganzen positiven bis zur komplexen Zahl). Kubische Gleichungen. Elementare Aufgaben über Maxima und Minima.

Sphärische Trigonometrie nebst Anwendungen auf die mathematische Erd- und Himmelskunde.

Geometrie: Grundlehren der darstellenden Geometrie. Die wichtigsten Sätze über Kegelschnitte in elementar-synthetischer Behandlung. Analytische Geometrie der Ebene.

Ergänzungen, Zusammenfassungen und Übungen auf allen Gebieten der vorhergehenden Klassen.

An der Oberrealschule treten dazu die in dem allgemeinen Lehrziele als verbindlich oder wahlfrei bezeichneten Gebiete.

C. Realschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders auch im Kopfrechnen, und in der Anwendung dieser Fertigkeiten auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Kenntnis der Logarithmen. Algebra bis zu leichten Gleichungen zweiten Grades. Grundlehren der ebenen und körperlichen Geometrie. Ausmessung von Figuren und Körpern. Die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie.

b) Lehraufgaben.

Wie in VI bis UII der Oberrealschule oder (für Plan D [1]) des Realgymnasiums.

Methodische Bemerkungen für Rechnen und Mathematik.[1])

1. Für die höheren Lehranstalten besteht die wichtigste Aufgabe des mathematischen Unterrichts in einer Schulung des Geistes, welche den Schüler befähigt, die erworbenen Anschauungen und Kenntnisse in selbständiger Arbeit richtig anzuwenden. Auf allen Gebieten dieses Lehrfaches ist daher ein klares Verständnis der zu entwickelnden Sätze und ihrer Herleitung ebenso wie Übung und Gewandtheit in ihrer Anwendung zu erzielen. Demnächst muß, wie jeder andere Unterricht, so auch der mathematische, sich die Pflege der Muttersprache angelegen sein lassen, ein Gesichtspunkt, der besonders bei der Korrektur der schriftlichen Arbeiten zur Geltung kommt, namentlich für die selbständigeren häuslichen Ausarbeitungen, die in den oberen Klassen neben den regelmäßigen Klassenübungen in der Regel alle vier Wochen zu fordern sind.

1) Siehe auch S. 163.

2. Der Rechenunterricht hat Sicherheit und Geläufigkeit in den Operationen mit bestimmten Zahlen zu erstreben. Damit er mit dem darauf folgenden arithmetischen Unterricht im Einklang stehe und diesen vorzubereiten und zu unterstützen geeignet sei, muß sowohl die Wiederholung der Grundrechnungsarten in VI als auch die Behandlung des Bruchrechnens unter Anlehnung an die mathematische Form geschehen, so daß dabei auch die Verwendung von Klammern und Vorzeichen dauernd geübt wird. Andererseits sind die Verhältnisse des praktischen Lebens, schon von der untersten Stufe ab, namentlich beim Kopfrechnen nicht zu vernachlässigen. Die Kenntnis der deutschen Münzen, Maße und Gewichte ist durch die Anschauung zu vermitteln. Ebenso ist die Einführung in das Wesen der Brüche anschaulich zu gestalten und bei den Erklärungen davon auszugehen, daß die Schüler mit Bruchteilen wie mit benannten Zahlen rechnen lernen. Kopfrechenaufgaben mit kleinen Zahlen gehen zur Vermittelung des Verständnisses auf allen Stufen den schriftlichen Aufgaben mit größeren Zahlen voran. Verwickeltere Rechenaufgaben sind tunlichst zu vermeiden. Auch sind bei der Behandlung der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten alle Aufgaben auszuschließen, denen für die Schüler unverständliche Vorkommnisse und Gepflogenheiten des rein geschäftlichen Verkehrs zugrunde liegen. Der eigentliche Rechenunterricht findet auf dem Gymnasium in IV, auf den Realanstalten in U III seinen Abschluß. Die Sicherheit im Rechnen ist aber im arithmetischen Unterrichte der folgenden Klassen durch fortgesetzte Übungen zu erhalten.

3. Der geometrische Unterricht beginnt mit einem Vorbereitungsunterricht, welcher von der Betrachtung einfacher Körper ausgehend das Anschauungsvermögen ausbildet und zugleich Gelegenheit gibt, die Schüler im Gebrauche von Zirkel und Lineal zu üben.

4. Am Gymnasium ist bei der durch manche Rücksichten gebotenen Beibehaltung von drei Stunden in U und O III eine planmäßige Sichtung des Lehrstoffes unter Ausscheidung alles nicht unbedingt Notwendigen geboten. Aber auch an den Realanstalten empfiehlt es sich, z. B. in der Planimetrie, nur die für das System unentbehrlichen Sätze einzuprägen, alles andere als Übungsstoff, womöglich in der Form von Aufgaben, zu behandeln. In der Arithmetik wird von manchen Gebieten abgesehen werden können, die auf späteren Stufen seltener Verwendung finden, wie z. B. von der Division eines umfangreicheren Polynoms durch ein anderes, von der Quadrat- und Kubikwurzelausziehung aus größeren algebraischen Summen u. ä.

5. Auf allen Anstalten ist schon von III ab der Übung im Konstruieren die sorgfältigste Pflege zu widmen; sie muß bis in die oberste Klasse neben den dort behandelten Gebieten fortgesetzt werden. Dabei sind jedoch unbedingt alle Aufgaben auszuschließen, deren Lösung die Kenntnis entlegener Lehrsätze oder besonderer Kunstgriffe erfordert. Der Lehrer hat auch hier durch besonnene Auswahl solcher Aufgaben, deren Lösung nach häufig anwendbaren Methoden und aus dem bereits bekannten Lehrstoff heraus erfolgen kann, sowie durch klare Anleitung in dem Schüler das Gefühl des selbständigen Könnens zu wecken und die bildende Kraft dieser Übungen zur Geltung zu bringen.

6. Der Fortfall eines vorbereitenden Kursus der Trigonometrie und Stereometrie in der U II des Gymnasiums soll für die spätere Behandlung dieser Gebiete keineswegs ausschließen, daß sie zunächst einen propädeutischen Charakter trage. Die Trigonometrie ist zunächst anschaulich, d. h. geometrisch, zu behandeln,

und, um möglichst bald zur Auflösung von Dreiecken zu gelangen, sind zunächst nur diejenigen Formeln einzuüben, welche dazu unbedingt erforderlich sind. Ebenso ist in der Stereometrie von der Betrachtung einfacher Körper, wie Würfel und Prisma, auszugehen und erst später eine strengere systematische Lehrweise anzuwenden. Bei den für die Realanstalten vorgesehenen Vorkursen in der Trigonometrie und Stereometrie ist jene propädeutische Behandlungsweise durchweg und ausschließlich inne zu halten. Hier, wie auch schon auf den früheren Stufen, werden Modelle, mathematische Wandtafeln usw. für die Anschaulichkeit und Vertiefung des Unterrichts sich hilfreich erweisen.

7. Ob die verschiedenen Gebiete des Pensums neben- oder nacheinander zu behandeln seien, ist nach den jeweiligen Verhältnissen der Anstalt zu entscheiden. An den Realanstalten wird auch der Ausbau der einzelnen Lehrgebiete nach den Jahrgängen der Schüler etwas verschieden sein, und zwar an der Oberrealschule weiter gehend als am Realgymnasium. Die in den Lehrplan als wahlfrei aufgenommenen Gebiete näher zu umgrenzen, scheint zunächst nicht angängig. Es soll auch nicht als durchaus notwendig bezeichnet werden, sie eingehender zu betreiben. Aber andererseits soll die Möglichkeit, diese Disziplinen unterrichtlich genauer durchzuarbeiten, nicht vorenthalten werden. Die so gesammelten Erfahrungen werden späterhin eine mehr ins einzelne gehende Festsetzung der Lehrziele ermöglichen.

8. Für die oberste Klasse des Gymnasiums ist die Einführung der Schüler in den wichtigen Koordinatenbegriff sowie eine möglichst einfach gehaltene Darstellung einiger Grundeigenschaften der Kegelschnitte, die auch in synthetischer Form gegeben werden kann, vorgesehen. Aber es ist weder in analytischer noch in sogenannter neuerer Geometrie ein systematischer Unterricht beabsichtigt. Ebensowenig erfordern die zum Verständnis der mathematischen Erd- und Himmelskunde nötigen Formeln eine eingehende Behandlung der sphärischen Trigonometrie. Sie lassen sich in einfacher Weise bei der Behandlung der dreiseitigen Ecke ableiten. Jedenfalls ist hier wie überall darauf zu achten, daß neben der Sicherheit der Kenntnisse Gewandtheit in deren Anwendung zu erstreben ist, und daß dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl und Ausdehnung des Lehrstoffes maßgebend sein muß.

9. Dem Übelstande, daß der Unterricht auf der Oberstufe einen zu ausschließlich rechnerischen Charakter annimmt, wird sich durch Fortsetzung der Übungen in geometrischer Anschauung und Konstruktion steuern lassen. Besonders ist im stereometrischen Unterrichte, ganz abgesehen von dem Betriebe der darstellenden Geometrie, das Verständnis projektivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

10. In der obersten Klasse wird auf den verschiedenen Lehrgebieten neben der fortgesetzten Übung im Lösen von Aufgaben eine zusammenfassende Rückschau auf den erledigten Lehrstoff anzustreben sein. Dabei wird sich Gelegenheit bieten, den Schülern ein eingehendes Verständnis des Funktionsbegriffes, mit dem sie schon auf früheren Stufen bekannt geworden sind, zu erschließen.

11. Die selbständige Bedeutung, welche der Mathematik auf den höheren Lehranstalten zukommt, schließt nicht aus, daß — vor allem auf der Oberstufe — der Unterricht Gewinn davon hat, wenn durch die Aufgaben, deren Lösung er verlangt, auch die Anwendbarkeit der Wissenschaft auf anderen Gebieten, sei es des Lebens, sei es besonders der physikalischen Wissenschaften, aufgezeigt und die Gelegenheit geboten wird, den mathematischen Sinn durch die Anwendung auf

diese Gebiete zu üben. So wird es gestattet sein, die Teile der Physik, welche eine Verwertung zu Aufgaben zulassen, auch nach dieser Richtung noch mehr auszunützen und Übungen dieser Art nicht nur in den physikalischen, sondern auch in den mathematischen Stunden vorzunehmen. An dem Gymnasium werden freilich bei der Beschränkung der Stundenzahl solche Übungen sich nur dann fruchtbar gestalten lassen, wenn, soweit irgend möglich, in den Klassen der Oberstufe der mathematische und physikalische Unterricht in der Hand desselben Lehrers vereinigt ist, worauf auch schon durch die Klammern in dem allgemeinen Lehrplane hingewiesen wird. An den Realanstalten tritt bei der größeren Stundenzahl diese Notwendigkeit nicht in gleichem Maße hervor.

12. Da die Schwierigkeit, welche der mathematische Unterricht in den oberen Klassen zuweilen macht, erfahrungsmäßig fast ausnahmslos auf Lücken in den Grundlagen beruht, so ist auf die Einprägung dieser Grundlagen im Anfangsunterrichtete die nötige Zeit und Sorgfalt zu verwenden. Dabei empfiehlt es sich, an den einzelnen Anstalten den unentbehrlichen Gedächtnisstoff besonders der unteren und mittleren Stufe festzustellen und durch stete Wiederholungen in den folgenden Klassen zu befestigen. Gewissenhafte Strenge bei der Versetzung bleibt aber auch dann eine dringende Pflicht gegen die Schüler.

10. Naturwissenschaften.[1])

A. Gymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems und der Lebenserscheinungen ihrer Vertreter, auch der häufigsten Pflanzenkrankheiten und ihrer Erreger. Das Nötigste aus der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbeltiere sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Tierreichs. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege.

Mineralogie: Kenntnis der einfachsten Kristallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien.

Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Gebieten der Physik und der Grundlehren der mathematischen Erd- und Himmelskunde.

Chemie: Kenntnis der einfachsten chemischen Erscheinungen.

b) Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung vorliegender Blütenpflanzen und Besprechung der Formen und Teile der Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüten, leicht erkennbaren Blütenstände und Früchte.

Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel in bezug auf äußere Merkmale und auf charakteristische Einzelheiten des Knochenbaues (nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen) nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen und Schaden.

---

1) Vergl. All. Erl. v. 26. November 1900, S. 69. Siehe auch S. 166.

Übungen im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten, wie in den folgenden Klassen.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Eingehende Durchnahme der äußeren Organe der Blütenpflanzen im Anschluß an die Beschreibung vorliegender Exemplare und an die Vergleichung verwandter Formen.

Beschreibung wichtiger Wirbeltiere (nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen) nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen und Schaden. Grundzüge des Knochenbaues beim Menschen.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung von Pflanzen mit schwieriger erkennbarem Blütenbau. Übersicht über das natürliche System der Blütenpflanzen.

Gliedertiere unter besonderer Berücksichtigung der Insekten.

UIII. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung einiger Nadelhölzer und Sporenpflanzen, Besprechung der wichtigeren ausländischen Nutzpflanzen. Im Anschluß hieran: Übersicht über das gesamte natürliche System, das Nötigste aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie einiges über Pflanzenkrankheiten und ihre Erreger.

Niedere Tiere und Überblick über das Tierreich.

OIII. 2 Stunden wöchentlich.

Lehre vom Bau des menschlichen Körpers. Unterweisungen über die Gesundheitspflege.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang I: Einfachste Erscheinungen aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper sowie aus der Wärmelehre in experimenteller Behandlung.

UII. 2 Stunden wöchentlich.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang II: Anfangsgründe der Chemie nebst Besprechung einzelner wichtiger Mineralien. Einfachste Erscheinungen aus der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität in experimenteller Behandlung.

An solchen Anstalten, welche Ersatzunterricht für das Griechische eingerichtet haben oder bei denen in der Regel ein starker Abgang am Schluß der U II stattfindet, ist der Lehrstoff (für die erstgenannten Anstalten im Ersatzunterrichte) durch Behandlung einfacher Erscheinungen aus der Akustik und Optik zu ergänzen.

OII. 2 Stunden wöchentlich.

Wärmelehre nebst Anwendungen auf Meteorologie. Magnetismus und Elektrizität, insbesondere Galvanismus.

U und OI. Je 2 Stunden wöchentlich.

Mechanik mit Anwendungen auf Wärmelehre (mechanisches Wärmeäquivalent), mathematische Erd- und Himmelskunde. Wellenlehre, Akustik und Optik.

Wiederholungen und Ergänzungen aus dem ganzen Gebiete.

B. Realgymnasium und Oberrealschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Botanik: Kenntnis des natürlichen Systems, insbesondere der wichtigsten Familien der einheimischen Blütenpflanzen, einiger Sporenpflanzen und der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen; Bekanntschaft mit deren geographischer Verbreitung, Kenntnis der Lebenserscheinungen der behandelten Pflanzen, auch der häufigsten Pflanzenkrankheiten und ihrer Erreger. Das Nötigste aus der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Zoologie: Kenntnis des Systems der Wirbeltiere und der wirbellosen Tiere; Bekanntschaft mit der Lebensweise und der geographischen Verbreitung der hervorragendsten Tiere, Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege.

Mineralogie: Kenntnis der wichtigeren Kristallformen sowie der physikalischen Eigenschaften, der chemischen Zusammensetzung und der geologischen und technischen Bedeutung der wichtigsten Mineralien.

Physik: Sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Gebieten der Physik, sowie Bekanntschaft mit der mathematischen Darstellung der Hauptgesetze, Kenntnis der wichtigsten Lehren der mathematischen Erd- und Himmlskunde.

Chemie: Kenntnis der wichtigsten Elemente und ihrer hauptsächlichsten, besonders anorganischen Verbindungen sowie der Grundgesetze der Chemie. Bei der Oberrealschule außerdem eine erweiterte Behandlung der organischen Chemie.

b) Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blütenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Hinweis auf das Linnésche System. Erste Übungen im Bestimmen.

Wiederholungen und Erweiterungen des zoologischen Lehrstoffes der früheren Klassen mit Rücksicht auf das System der Wirbeltiere.

UIII. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung von Pflanzen mit verwickelterem Blütenbau und von einigen Sporenpflanzen. Im Anschluß hieran Erweiterung und Vertiefung der morphologischen und biologischen Begriffe. Die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen. Übersicht über das natürliche System. Übungen im Bestimmen.

Gliedertiere mit besonderer Berücksichtigung der Insekten und ihrer Ordnungen.

OIII. 2 bezw. 4 Stunden wöchentlich.

Zusammenfassende Wiederholungen des bisherigen Lehrstoffes der Naturbeschreibung. Niedere Tiere. Überblick über das Tierreich.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang I: Die einfachsten Erscheinungen aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper sowie aus der Wärmelehre in experimenteller Behandlung.

In der Oberrealschule treten hinzu: Erweiterungen und Ergänzungen des botanischen und zoologischen Lehrstoffes in Rücksicht auf Formenlehre, Biologie und Systematik sowie auf die geographische Verbreitung von Pflanzen (namentlich inländischen und ausländischen Nutzpflanzen) und Tieren. Fortgesetzte Übungen im Bestimmen von Pflanzen.

UII. 4 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Das Nötigste aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Einiges über Pflanzenkrankheiten und ihre Erreger.

Anatomie und Physiologie des Menschen. Unterweisungen über die Gesundheitspflege.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang II: Die einfachsten Erscheinungen aus der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität, der Akustik und Optik in experimenteller Behandlung.

Vorbereitender Lehrgang der Chemie und Mineralogie, am Realgymnasium im Anschluß an die Naturbeschreibung oder an die Physik, an der Oberrealschule in gesonderten Lehrstunden.

OII. 5 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Physik: Wärmelehre (mit Ausschluß der Wärmestrahlung), Magnetismus und Elektrizität, besonders Galvanismus.

Chemie: Methodische Einführung in die Chemie. Grundzüge der Atomenlehre. Chemische Zeichensprache.

U und OI. Je 5 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Physik: Mechanik mit Anwendung auf die Wärmelehre (mechanisches Wärmeäquivalent) und auf die mathematische Erd- und Himmelskunde. Wellenlehre, Akustik und Optik. Strahlungserscheinungen der Wärme und der Elektrizität. Wiederholungen und Ergänzungen aus dem ganzen Gebiete der Physik.

Chemie: Systematische Behandlung der wichtigsten Grundstoffe und der bemerkenswertesten Verbindungen, darunter auch einiger organischer. Erweiterung der theoretischen Teile. Stöchiometrische Rechnungen. Elemente der Mineralogie und Kristallographie. Einfache Arbeiten im Laboratorium.

An der Oberrealschule außerdem einige zusammenhängende Abschnitte aus der organischen Chemie.

C. Realschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Naturbeschreibung:

Fähigkeit zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntnis der wichtigeren Pflanzenfamilien und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

Fähigkeit zur Beobachtung und Beschreibung von Vertretern der einzelnen Klassen der Tierwelt; Kenntnis der wichtigeren Ordnungen der Wirbeltiere und Insekten.

Bekanntschaft mit dem Bau des menschlichen Körpers und den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege.

Kenntnis der einfachsten Kristallformen sowie einzelner besonders wichtiger Mineralien.

Naturlehre:

Eine durch Versuche vermittelte Kenntnis der Grundlehren des Gleichgewichts und der Bewegung, der Wärme, des Magnetismus und der Elektrizität sowie der einfachsten optischen und akustischen Gesetze. Kenntnis der wichtigsten chemischen Elemente und ihrer hauptsächlichsten Verbindungen.

b) Lehraufgaben.

Wie in VI bis U II der Oberrealschule.

Methodische Bemerkungen für die Naturwissenschaften.[1])

1. Bei dem Unterrichte in den Naturwissenschaften ist die Aneignung einer Summe einzelner, im Leben verwendbarer Kenntnisse, so schätzbar an sich sie ist, doch nicht das Endziel, sondern nur ein Mittel zur Förderung der allgemeinen Bildung. Der Schüler soll lernen, seine Sinne richtig zu gebrauchen und das Beobachtete richtig zu beschreiben; er soll einen Einblick gewinnen in den gesetzmäßigen Zusammenhang der Naturerscheinungen und in die Bedeutung der Naturgesetze für das Leben; er soll auch, soweit dies auf der Schule möglich ist, die Wege verstehen lernen, auf denen man zur Erkenntnis dieser Gesetze gelangt ist und gelangen kann. Anschauung und Versuch haben im Unterrichte einen größeren Raum einzunehmen.

2. Der Unterricht in der Botanik und Zoologie hat, von der Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen und Tiere ausgehend, die Schüler durch Vergleichung verwandter Formen allmählich zur Aneignung der wichtigsten Begriffe der Morphologie und zur Kenntnis des Systems hinzuführen und zugleich mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen des Tier- und Pflanzenlebens bekannt zu machen. Das Hauptgewicht ist überall nicht so sehr auf einen großen Umfang des Lehrstoffes, als auf dessen unterrichtliche Durcharbeitung zu legen. Zu behandeln sind vorzugsweise die Vertreter der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, wie sie die Umgebung und die Sammlungen der Schule bieten, daneben aber auch einige charakteristische Formen fremder Erdteile und wichtige ausländische Nutzpflanzen. Von der untersten Stufe des Unterrichts an ist die Aufmerksamkeit der Schüler auf Lebenserscheinungen und Lebensbeziehungen zu richten, wozu auch Mitteilungen über die geographische Verbreitung der Tiere und Pflanzen gehören. Dabei werden die eigenen Beobachtungen der Schüler vorzugsweise zu berücksichtigen sein, während andererseits alles zu vermeiden ist, was über das Verständnis der betreffenden Klassenstufe hinausgeht. Übungen im Bestimmen einheimischer Pflanzen sind wünschenswert und können auch an der Hand des Linnéschen Systems vorgenommen werden. Es ist zulässig, auf allen Stufen einfache Erscheinungen aus anderen Zweigen der Naturwissenschaft, soweit sie zum Verständnis der lebenden Natur dienen können und über das Fassungsvermögen der Schüler nicht hinausgehen, in den Bereich der Betrachtung zu ziehen. Auf allen Stufen sind die Schüler im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten zu üben. Naturwissenschaftliche Exkursionen werden die Möglichkeit gewähren, die Lebenserscheinungen der Tier- und Pflanzenwelt, die gegenseitige Abhängigkeit und die

1) Siehe auch S. 166.

Lebensgemeinschaften beider der Anschauung und dem Verständnis der Schüler nahe zu führen, wie sie auch Veranlassung bieten zu weiteren sehr empfehlenswerten Übungen im Bestimmen einheimischer Pflanzen.

3. Im allgemeinen werden die Sommermonate des Schuljahres für die Bewältigung der botanischen, der Winter für die der zoologischen Lehraufgabe verwendet werden. Doch können einzelne Teile der Zoologie, z. B. die Lehre von den Insekten, auch im Sommer behandelt werden. Ebenso bleibt es dem Lehrer unbenommen, bei sehr zeitigem Beginn des Sommerhalbjahres, wenn die Beschaffung geeigneter Pflanzen für den botanischen Unterricht sich nicht ermöglichen läßt, die ersten Wochen auf Ergänzung und Wiederholung der zoologischen Lehraufgabe des Winterhalbjahres, dagegen die erste Zeit des Winterhalbjahres auf die Ergänzung des botanischen Lehrstoffes (z. B. Früchte) zu verwenden.

4. Der Unterricht in der Anthropologie am Gymnasium wird im Verlaufe eines Vierteljahres erledigt werden können, wenn er sich wesentlich auf die anatomische Seite beschränkt, das Physiologische aber dem physikalisch-chemischen Unterrichte überläßt. Zu diesem Behufe ist es erforderlich, in einer der Oberklassen (am zweckmäßigsten in I) einen Teil der dem Physikunterricht zugewiesenen Stunden für einen physiologischen Kursus zu verwenden.

5. Der Unterrichtsstoff in Physik und Chemie nebst Mineralogie ist auf zwei Kurse verteilt.

a) In dem ersten dieser Kurse, welcher im allgemeinen die O III und U II umfaßt, sind nur die einfachsten, dem Verständnis und dem Interesse der Schüler dieser Stufe am nächsten liegenden Lehren zu behandeln. In ihm hat durchweg das Experiment, aber in der möglichst einfachen Form, als Grundlage zu dienen; auch ist, wo irgend möglich, die eigene Erfahrung des Schülers als Ausgangspunkt zu benutzen. Die Auswahl ist auf die in den Lehraufgaben bezeichneten Abschnitte zu beschränken. Auf den Realanstalten sind in diesem Kursus ähnlich wie am Gymnasium die Elemente der Chemie nur propädeutisch zu behandeln, da in dem zweiten, mit der O II beginnenden Kursus für den chemisch-mineralogischen Unterricht besondere Stunden festgesetzt sind. Die Verteilung der vier Stunden in der U II des Realgymnasiums auf Naturbeschreibung und Naturlehre ist den einzelnen Anstalten überlassen. Auch ist unter besonderen Umständen, namentlich an Nichtvollanstalten, eine andere Verteilung des naturwissenschaftlichen Lehrstoffes auf die beiden Klassen O III und U II statthaft, vorausgesetzt, daß dadurch die Lehraufgaben der genannten Klassen im ganzen keine Kürzung erfahren. In der Oberrealschule findet von vornherein eine Trennung des physikalischen Unterrichts von dem chemisch-mineralogischen statt.

b) In dem zweiten Kursus, welcher sich auf den ersten aufbaut, ist das dort gewonnene Wissen zu vertiefen und zu erweitern. Auch auf dieser Stufe ist das Experiment ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts; aber im Gegensatz zur Unterstufe, wo es mehr qualitativen Charakter hatte, wird es, besonders an den Realanstalten, hier mehr in quantitativer Richtung zu behandeln sein. Hierzu tritt die mathematische Behandlung der Hauptgesetze. Der Unterricht in der theoretischen Optik hat sich (besonders in der Lehre von der Polarisation und Doppelbrechung) auf die wichtigsten Erscheinungen zu beschränken. Aus der mathematischen Erd- und Himmelskunde sind die grundlegenden Abschnitte in den mathematischen Stunden der I zu erledigen, so daß dem physikalischen

Unterricht nur die Ergänzung der dort gewonnenen Kenntnisse obliegt.[1]) Auch innerhalb dieses Kursus dürfen, wo besondere Verhältnisse es empfehlen, die Lehraufgaben von einer Klassenstufe auf eine andere verschoben werden, sofern nur das Gesamtziel sicher erreicht wird.

c) Der Unterricht in der Mineralogie wird am naturgemäßesten mit dem chemischen Unterrichte verbunden. Das schließt nicht aus, daß unter besonderen Umständen, z. B. an Anstalten, die in einer mineralreichen, bergbautreibenden Gegend liegen, dem mineralogischen Unterrichte eine besondere Berücksichtigung zu teil wird. Zu behandeln sind die wichtigsten Kristallformen und die physikalischen und chemischen Eigenschaften der hauptsächlichsten Mineralien, an den Realanstalten auch die Elemente der Geognosie und Geologie. — In der Chemie ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler nicht etwa durch gleichmäßige Behandlung aller Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrstoff überladen und zu überwiegend gedächtnismäßiger Aneignung genötigt werden. Soweit möglich, soll im Unterrichte die technische Verwendung chemischer wie auch physikalischer Wissenschaft berücksichtigt werden. Ferner empfiehlt es sich, sowohl wichtige hygienische Gesichtspunkte, z. B. bei der Besprechung von Wasser, Luft, Nahrungsmitteln, als auch die Beziehungen zur Biologie in Betracht zu nehmen. In den praktischen Übungen sollen die Schüler die wichtigsten Reaktionen der Metalloide und Metalle durchmachen, einfache qualitative Analysen ausführen und leichte Präparate herstellen. Derartige Übungen, die bei richtiger Leitung einen nicht zu unterschätzenden erziehlichen Wert haben, sind unter Umständen auch für das Gebiet des physikalischen Unterrichts zulässig.

6. Bei der gewaltigen Fülle des Stoffes auf allen Gebieten und der besonders an Gymnasien verhältnismäßig geringen Anzahl der dafür verfügbaren Lehrstunden ist auf eine angemessene Auswahl die größte Sorgfalt zu verwenden. Das Bestreben des Lehrers wird vor allem dahin zu richten sein, daß die Schüler zu eigenem Beobachten und selbständigem Denken angeleitet werden, jede Überlastung mit gedächtnismäßig anzueignendem Lehrstoff aber vermieden wird. Größere häusliche Ausarbeitungen sind nur in den oberen Klassen der Realanstalten höchstens alle vier Wochen zu fordern.

11. Zeichnen.[2])

A. Gymnasium.

a) Allgemeine Lehraufgabe.

Lehraufgabe des verbindlichen Zeichnens ist die Ausbildung im Sehen von Formen und Farben und im Darstellen einfacher Gegenstände.

In dem nicht verbindlichen Unterrichte in den oberen Klassen von U II an erfolgt die weitere Entwickelung des Formen- und Farbensinnes durch Wiedergabe von schwieriger darzustellenden Natur- und Kunstformen. Einzelne Schüler, für welche das geometrische Zeichnen von besonderem Wert ist, werden in die darstellende Geometrie eingeführt.

b) Besondere Lehraufgabe.

V und IV. Je 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen ebener Gebilde und flacher Formen aus dem Gesichtskreise des Schülers. Übungen im Treffen von Farben nach farbigen Gegenständen (Natur-

1) Siehe S. 166.
2) Siehe auch S. 168.

blättern, Schmetterlingen, Fliesen, Stoffen usw.), sowie im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis.

U und OIII. Je 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen nach einfachen Gegenständen (Gebrauchsgegenständen, Natur- und Kunstformen) mit Wiedergabe von Licht und Schatten. Freie perspektivische Übungen im Darstellen von Teilen des Zeichensaales, des Schulgebäudes usw. Fortsetzung der Übungen im Treffen von Farben, im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis.

UII bis OI. Je 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen nach schwieriger darzustellenden Natur- und Kunstformen (Geräten, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Architekturteilen usw.) mit Wiedergabe von Licht und Schatten. Freie perspektivische Übungen in Innenräumen und im Freien. Übungen im Malen mit Wasserfarbe nach farbigen Gegenständen (Geräten, Gefäßen, lebenden Pflanzen, ausgestopften Vögeln, Stoffen usw.), im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis.

Soweit das geometrische Zeichnen überhaupt betrieben werden kann: Übungen im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Ziehfeder durch Zeichnen von Flächenmustern, Kreisteilungen und anderen geometrischen Gebilden. Geometrisches Darstellen einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen. Schattenkonstruktion und Perspektive.

B. Realgymnasium, Oberrealschule und Realschule.

a) Allgemeine Lehraufgabe.

Die Lehraufgabe ist dieselbe, wie bei dem Gymnasium, nur ist sie für das geometrische Zeichnen vollständiger und umfassender zu lösen, bei der Realschule begrenzt durch den Abschluß des Unterrichts nach dem sechsten Jahre.

b) Besondere Lehraufgaben.

Im Freihandzeichnen sind die Lehraufgaben bei den Realanstalten dieselben, wie bei dem Gymnasium.

Für das wahlfreie Linearzeichnen kommen bei den realen Vollanstalten von OIII, bei der Realschule von III ab je 2 Stunden wöchentlich hinzu. Die Lehraufgaben sind bei jenen für

OIII: Übungen im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Ziehfeder durch Zeichnen von Flächenmustern, Kreisteilungen und anderen geometrischen Gebilden;

UII: Geometrisches Darstellen einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen;

OII und I: Weitere Einführung in die darstellende Geometrie. Schattenlehre und Perspektive.

In der Realschule ist im Linearzeichnen mindestens das Lehrziel der UII einer Oberrealschule zu erreichen. Die Verteilung der Lehraufgaben auf die einzelnen Klassen III, II und I kann freigestellt werden.

Methodische Bemerkungen für das Zeichnen.[1])

Im Freihandzeichnen sind Vorlegeblätter nicht zu benutzen. Das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel, Lineal, Meßstreifen usw., ist verboten. Die einzelnen Aufgaben sind so zu behandeln, daß das Auffassungsvermögen und die Beobachtungsgabe der Schüler entwickelt, ihre Hand zu einer freien und sicheren Linienführung befähigt, auch ihrem natürlichen Gestaltungstriebe Gelegenheit zur Betätigung gegeben wird. Durch die Übungen im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis sollen die Schüler lernen, die charakteristischen Eigenschaften eines Gegenstandes rasch zu erfassen und in klaren Vorstellungen zu bewahren.

Im Linearzeichnen ist das mechanische Kopieren von Vorlagen ausgeschlossen.

12. Turnen.[2])

Das Turnen in den Schulen soll die leibliche Entwickelung der Jugend fördern, insbesondere die Gesundheit stärken, den Körper an eine gute Haltung gewöhnen, seine Kraft und Gewandtheit vermehren und ihn zugleich mit Fertigkeiten ausstatten, die für das Leben, besonders für den Dienst im vaterländischen Heere, von Wert sind.

Gleichzeitig soll das Turnen den Charakter bilden, indem es Frische des Geistes, Vertrauen in die eigene Kraft, Entschlossenheit, Mut und Ausdauer fördert und zu williger Unterordnung unter die Zwecke der Gemeinschaft erzieht.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Turnunterricht auf Grund eines bestimmten Lehrplanes so erteilt wird, daß der Übungsstoff in stufenmäßiger Folge und angemessenem Wechsel ein regelmäßiges Fortschreiten aller Schüler sichert, diese selbst aber angehalten werden, alle Übungen, namentlich die grundlegenden, genau und mit Anspannung aller Kräfte in möglichst schöner Haltung auszuführen. Damit ist nicht ausgeschlossen, vielmehr liegt es in der Natur der Sache selbst, daß das Turnen mit frischem, fröhlichem Sinne betrieben wird und der Jugend die Lust gewährt, welche das Gefühl gesteigerter Kraft, erhöhter Sicherheit in der Beherrschung und dem Gebrauche des Körpers, sowie vor allem das Bewußtsein jugendlicher Gemeinschaft zu edlen Zwecken mit sich führt.

Es ist möglichst im Freien zu turnen.

Betreffs der turnerischen Befehlsformen und der Turnsprache überhaupt ist der Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen von 1895 maßgebend. Mithin sind (nach § 12) bei den Ordnungsübungen in militärischer Form die militärischen Befehle anzuwenden.

In den unteren und mittleren Klassen ist das Turnen in Form von Gemeinübungen unter unmittelbarer Leitung des Lehrers zu betreiben. In den oberen Klassen ist Riegenturnen zulässig, wenn es möglich ist, durch besondere Anleitung tüchtige Vorturner auszubilden.

Bei der großen Ungleichheit der körperlichen Leistungsfähigkeit gleichnamiger Klassen und bei der örtlichen Verschiedenheit in der Abgrenzung der einzelnen Turnabteilungen erscheint es nicht zweckmäßig, eine allgemein verbindliche Verteilung des Lehrstoffes vorzuschreiben. Für die Aufstellung des Lehrplanes bei den einzelnen Anstalten genügt es hervorzuheben, daß in den unteren Klassen Ordnungs- und Freiübungen sowie Übungen mit Holz- oder

1) Siehe weitere Bestimmungen S. 168.
2) Weitere Bestimmungen S. 175.

leichten Eisenstäben neben einfachen Gerätübungen vorzugsweise zu pflegen sind, während in den oberen Klassen neben Übungen mit schwereren Handgeräten (Eisenstäben, Hanteln usw.) die Gerätübungen vorherrschen sollen.

Die Ordnungsübungen sind auf die einfacheren Formen zu beschränken. Bei den Freiübungen sind Übungsreihen, die das Gedächtnis belasten, zu vermeiden.

Die Pflege einer wohlgeordneten Turnkür ist zu empfehlen.

Auf allen Stufen sind Turnspiele in geeigneter Auswahl und die sogenannten volkstümlichen Übungen des Laufens, Werfens, Springens usw. mit allmählicher Steigerung der Schwierigkeit vorzunehmen.

Öfter auszuführende Turnmärsche werden Gelegenheit bieten, die Ausdauer zu erhöhen, die Sinne zu üben, namentlich auch zur Schätzung von Entfernungen anzuleiten.

Die Pflege des dem Turnen nahe verwandten Schwimmens soll von der Schule stets im Auge behalten und nach Möglichkeit gefördert werden.

III. Allgemeine Bemerkungen.

1. Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei Arten höherer Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftiger zu pflegen.

Um die Fortschritte, die in dem Unterrichtsbetriebe seit 1892 auf verschiedenen Gebieten unverkennbar gemacht worden sind, zu sichern und noch zu steigern, haben die Anstaltsleiter in verstärktem Maße darauf zu achten, daß nicht für alle Unterrichtsfächer gleich hohe Anforderungen gestellt, sondern die wichtigsten unter ihnen nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden. Von den Vertretern der verschiedenen Lehrgebiete wird erwartet, daß auch sie diesem Gesichtspunkte in gegenseitiger Rücksichtnahme und maßvoller Bescheidung gebührend Rechnung tragen.

2. Die Vereinigung der beiden Jahrgänge in den Klassen III und II zu gemeinsamem wissenschaftlichen Unterricht ist tunlichst zu beschränken. Unbedingt erforderlich ist die Trennung

der U III und O III des Gymnasiums im Griechischen und in der Mathematik,
des Realgymnasiums und der Oberrealschule im Englischen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften;

der U II und O II des Gymnasiums in der Geschichte und Erdkunde sowie in der Mathematik,
des Realgymnasiums und der Oberrealschule in der Geschichte und Erdkunde sowie in der Mathematik und in den Naturwissenschaften.

Bei den Realschulen sind die sechs Stufen für den wissenschaftlichen Unterricht getrennt zu halten.

3. Die Provinzial-Schulkollegien sind ermächtigt:

a) in sprachlich gemischten Bezirken das Deutsche in VI und V um je eine Stunde zu verstärken und so die Wochenstunden dieser Klassen auf 26 zu erhöhen;

b) an allen Realanstalten die für das Französische und Englische angesetzten Stunden gegeneinander vertauschen zu lassen, vorausgesetzt, daß eine

derartige Abweichung durch die Lage des Schulortes und seine Verkehrsverhältnisse gerechtfertigt erscheint und daß die Erreichung des allgemeinen Lehrzieles in den beiden Fächern auf die Dauer nicht beeinträchtigt wird;

c) an den Gymnasien die in dem allgemeinen Lehrplane (s. S. 72) betreffs des neusprachlichen Unterrichts für die drei oberen Klassen (O II, U I und O I) als zulässig bezeichnete Abweichung zu genehmigen, dies jedoch bis auf weiteres nur nach Einholung der ministeriellen Zustimmung unter eingehender Begründung für jeden einzelnen Fall.

Über die Abweichungen unter a und b, deren Gründe und Erfolge haben sich die Provinzial-Schulkollegien jedesmal in den Verwaltungsberichten zu äußern.

Die Einrichtung von Ersatzunterricht [1]) an Stelle des Griechischen in U III, O III und U II eines Gymnasiums oder Progymnasiums bedarf der ministeriellen Genehmigung.

4. Um an den Gymnasien eine Überbürdung der Schüler mit Unterrichtsstunden zu verhüten, ist daran festzuhalten, daß derselbe Schüler in der Regel nur an dem wahlfreien neusprachlichen o d e r an dem hebräischen Unterrichte teilnehmen darf, und daß eine Beteiligung an beiden Fächern von dem Direktor nur ausnahmsweise gestattet werden kann. Desgleichen wird eine Befreiung einzelner Schüler vom Singen in IV bis I dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors überlassen. An der Verpflichtung der von den praktischen Gesangübungen [2]) in VI und V entbundenen Schüler zur Teilnahme an dem theoretischen Gesangunterrichte wird nichts geändert.

Für die Provinz Hannover verbleibt es bezüglich des allgemein verbindlichen Charakters des englischen Unterrichts bei dem bisherigen Zustande.

5. Für die Art und das Maß der von den Schülern zu fordernden Hausarbeit sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) Alle Hausarbeiten dienen lediglich entweder der Anleitung zu Ordnung und Sauberkeit (Reinschriften) oder der Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffes und der Befestigung des Gelernten oder der Erziehung zur selbständigen geistigen Tätigkeit.

b) Demgemäß sind die Hausarbeiten als eine wesentliche Ergänzung des Schulunterrichts besonders für mittlere und obere Klassen anzusehen, aber unter dessen steter Berücksichtigung und unter Beachtung der körperlichen und geistigen Entwickelung sowie der Leistungsfähigkeit der betreffenden Altersstufen zu bemessen.

c) Ein nicht unerheblicher Teil dessen, was früher der schriftlichen Hausarbeit zufiel, kann bei richtiger methodischer Behandlung des Unterrichts in die Schule verlegt werden.

d) Die nicht schriftliche Arbeit, soweit sie die Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffes und die Befestigung des Gelernten betrifft, vereinfacht sich in demselben Maße, in welchem der gedächtnismäßige Lernstoff auf allen Gebieten durch sorgfältige Sichtung gemindert und durch umsichtig geregelte Wiederholung dauernd gesichert wird. Diese Gesichtspunkte sind unausgesetzt im Auge zu behalten.

e) Ein wirksames Mittel zur Verminderung der Hausarbeit ist die methodische innere Verknüpfung verwandter Lehrfächer untereinander und die ent-

1) Siehe S. 73 und 158.
2) Siehe S. 72, 73, 74, 75.

sprechende Gruppierung des Lehrstoffes. Diese sind am sichersten zu erreichen, wenn wenigstens auf den unteren und mittleren Stufen in jeder Klasse die sprachlich-geschichtlichen Fächer einerseits und die mathematisch-naturwissenschaftlichen andererseits möglichst in e i n e Hand gelegt werden.

Auf Grund dieser Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der von den Provinzial-Schulkollegien vor Beginn des Schuljahres festgestellten besonderen Lehraufgaben für jede Anstalt werden die Lehrerkollegien auch fernerhin jedesmal einen Arbeitsplan für die betreffenden Klassen bezüglich der Verteilung der Hausarbeiten zu entwerfen haben. Bei dieser wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß, normale mittlere Leistungsfähigkeit der Schüler vorausgesetzt, eine Überbürdung nicht stattfindet und an jedem Tage ausreichend Zeit zur Erholung bleibt. Eine Übersicht über die für jeden einzelnen Tag geforderten häuslichen Arbeiten und damit eine wirksame Überwachung der Einhaltung des gebotenen Maßes ermöglichen dem Direktor und dem Klassenlehrer die genau zu führenden Klassenbücher.

6. Zu den in den Lehraufgaben und methodischen Bemerkungen vorgesehenen Klassenarbeiten treten für die Mittel- und Oberstufe im Deutschen, in den fremden Sprachen, in der Geschichte und Erdkunde sowie in den Naturwissenschaften kurze Ausarbeitungen über eng begrenzte, im Unterrichte durchgenommene Abschnitte. Sie sind von dem betreffenden Fachlehrer durchzusehen und mit besonderer Rücksicht auf die Angemessenheit des Ausdruckes zu beurteilen (vgl. Methodische Bemerkungen für das Deutsche unter 2).

Mit aller Entschiedenheit ist einer einseitigen Wertschätzung des sog. Extemporales entgegenzutreten.

7. Soll die höhere Schule auch in erziehlicher Hinsicht ihre Aufgabe lösen, so hat sie auf äußere Zucht und Ordnung zu halten, Gehorsam, Fleiß, Wahrhaftigkeit und lautere Gesinnung zu pflegen und aus allen, besonders den ethischen Unterrichtsstoffen fruchtbare Keime für die Charakterbildung und tüchtiges Streben zu entwickeln. Indem so der jugendliche Geist mit idealem sittlichen Gedankeninhalt erfüllt und sein Interesse dafür nachhaltig angeregt wird, erfährt zugleich der Wille eine bestimmte Richtung nach diesem Ziele.

Die dem Lehrer damit gestellte Aufgabe ist eine ebenso schwierige als lohnende und muß immer von neuem zu lösen versucht werden. Daß dabei ein liebevolles Eingehen auf die Eigenart des Schülers notwendig ist, erscheint selbstverständlich.

Erste Voraussetzung für eine auch nur annähernde Lösung dieser Aufgabe, zumal unter den heutigen Verhältnissen und in den nicht selten überfüllten Klassen, ist eine ernste und gewissenhafte Vorbereitung des Lehrers auch auf seinen Erzieherberuf. Wie der angehende Schulmann jetzt zu einem methodischen Unterricht angeleitet wird, so wird er auch für seine erziehliche Aufgabe durch Benutzung aller auf der Universität und in der praktischen Vorbereitungszeit gebotenen Hilfsmittel sowie durch eigene Beobachtung und Übung sich mehr und mehr selbst befähigen müssen. Daß sein Beispiel in erster Linie von entscheidendem Einflusse auf seinen Erfolg ist, hat er sich stets gegenwärtig zu halten.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß das gesamte Lehrerkollegium einmütig nach demselben Ziele hinstrebt und so dem Geiste der Schule eine bestimmte Richtung gibt.

Nicht minder hängt die Erreichung dieses Zieles von der Stärkung des Einflusses und der gesamten Wirksamkeit des Klassenlehrers gegenüber dem

Fachlehrer, besonders in den unteren und mittleren Klassen, ab. Die Zersplitterung des Unterrichts auf diesen Stufen unter zu viele Lehrer ist ebenso wie deren häufiger Wechsel ein Hindernis für jede nachhaltige erziehliche Einwirkung.

Um diesem Übelstande nach Möglichkeit zu steuern, werden die Provinzial-Schulkollegien bei Genehmigung der für die einzelnen Anstalten alljährlich einzureichenden Lehrpläne streng darauf zu achten haben, daß der für ein Ordinariat vorgeschlagene Lehrer sich auch dazu eignet und daß er in dem nach seiner Lehrbefähigung oder praktischen Bewährung möglichen Umfange in seiner Ordinariatsklasse Beschäftigung findet. Vornehmlich dem Klassenlehrer liegt es ob, mit den Familien seiner Zöglinge sich in Verbindung zu halten und den Eltern mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Die Zugehörigkeit des Schülers zu einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft legt der Schule die Pflicht auf, nicht bloß alle Hemmnisse der religiös-kirchlichen Betätigung zu beseitigen, sondern, soweit die Schulordnung dadurch nicht gestört wird, diese Betätigung auch in positiver Weise zu fördern. Die Lehrerkollegien werden gewiß gern dazu mitwirken, daß diese Absicht erreicht werde.

3. Lehrpläne der Reform-Anstalten.[1])

Reform-Realgymnasium Frankfurt a. M.

Bemerkung: Die Klammern im Plane bezeichnen die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verschiebung der Stundenzahl innerhalb der einzelnen Fachgruppen.

	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	4 1 } 5	3 1 } 4	4	3	3	3	3	3	3	31
Lateinisch	—	—	—	8	8	6	6	6	6	40
Französisch	6	6	6	4	4	3	3	3	3	38
Englisch	—	—	—	—	—	6	4	4	4	18
Geschichte	—	—	3	2	2	2	3	3	3	18
Erdkunde	2	2	3	1	1	1				10
Rechnen und Mathematik	5	5	5	4	4	4	5	5	5	42
Naturwissenschaften	2	2	3	3	3	2	4	4	4	27
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zusammen	25	25	28	29	29	31	32	32	32	263

1) Vergl. Allerh. Erl. v. 16. November 1900, S. 69.

Dazu kommen als wahlfrei: von OII ab je 2 Stunden Linearzeichnen.

In bezug auf Turnen und Singen vergl. Gymnasium; ebenso in bezug auf den Schreibunterricht der Schüler der IV und III.

Reform-Gymnasium Frankfurt a. M.

Bemerkung: Die Klammern im Plane bezeichnen die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verschiebung der Stundenzahl innerhalb der einzelnen Fachgruppen.

	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Sa.
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählung	4 1 5	3 1 4	4	3	3	3	3	3	3	31
Lateinisch	—	—	—	10	10	8	8	8	7	51
Griechisch	—	—	—	—	—	8	8	8	8	32
Französisch	6	6	6	3	2	2	2	2	2	31
Geschichte	—	—	3	2	2	2	2	2	3	16
Erdkunde	2	2	3	1	2					10
Rechnen und Mathematik	5	5	5	4	4	3	3	3	3	35
Naturwissenschaften	2	2	3	2	2	2	2	2	2	19
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8
Zusammen	25	25	28	29	29	30	30	30	30	256

Dazu kommen:

als verbindlich je 3 Stunden Turnen durch alle Klassen und je 2 Stunden Singen für die Schüler der VI und V. Einzelbefreiungen finden nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses und in der Regel nur auf ein halbes Jahr statt. Die für das Singen beanlagten Schüler von IV an aufwärts sind zur Teilnahme am Chorsingen verpflichtet.

als wahlfrei von UII ab je 2 Stunden Zeichnen; von OII ab je 2 Stunden Englisch und je 2 Stunden Hebräisch. Die Meldung zu dem wahlfreien Unterrichte verpflichtet zur Teilnahme auf mindestens ein halbes Jahr.

Für Schüler der IV und III mit schlechter Handschrift ist besonderer Schreibunterricht einzurichten. Eine Abweichung von dem vorstehenden Lehrplane ist dahingehend zulässig, daß in den drei oberen Klassen (OII, UI und OI) an Stelle des verbindlichen Unterrichts im Französischen solcher Unterricht im Englischen mit je 2 Stunden tritt, das Französische aber wahlfreier Lehrgegenstand mit je 2 Stunden wird.

Reform-Realgymnasium Altona.

Bemerkung: Die Klammern im Plane bezeichnen die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verschiebung der Stundenzahl innerhalb der einzelnen Fachgruppen.

	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen	4 | 5 / 1 |	3 | 4 / 1 |	4	2	2	3	3	3	3	29
Lateinisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	6	6	5	4	4	3	3	3	3	37
Englisch	—	—	4	3	3	3	3	3	3	22
Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
Erdkunde	2	2	2	2	1	1				10
Rechnen und Mathematik	5	5	6	5	4	5	4	5	5	44
Naturwissenschaften	2	2	2	2	4	4	5	4	4	29
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zusammen	25	25	29	30	30	31	31	31	31	263

Dazu kommen als wahlfrei: von OII ab je 2 Stunden Linearzeichnen.

In bezug auf Turnen und Singen vergl. Gymnasium; ebenso in bezug auf den Schreibunterricht der Schüler der IV und III.

4. Besondere Bestimmungen.

Klagen über Mängel der Schulpläne und körperliche und geistige Überbürdung der Schüler.

Verf. v. 21. Oktober 1896 (U II 12406 U III D).[1])

Die Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom . . . über verschiedene gegen Einrichtungen der Schule in der Presse erhobene Anklagen habe ich mit anderen derartigen Klagen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Begutachtung zugehen lassen. Einen Auszug aus dem hierauf erstatteten Gutachten vom 1. Juli d. Js. sowie einen Nachtrag zu diesem Gutachten von demselben Datum teile ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in den anliegenden Abschriften zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Was insbesondere die bemängelten Einrichtungen des Stundenplanes betrifft, so wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium daran festhalten, daß

1) Sämtlichen Provinzial-Schulkollegien unter demselben Datum mitgeteilt.

ein sechsstündiger zusammenhängender Unterricht nur als ein Notbehelf zugelassen werden kann zur Vermeidung einer allzugroßen Ausdehnung des Nachmittagsunterrichts in größeren Städten. Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium durch die Verfügung vom 27. Februar 1891 — 1895 — bereits angeordneten Einschränkungen eines solchen sechsstündigen Unterrichts, sowie die beabsichtigte Festsetzung einer längeren Zwischenpause vor der letzten Unterrichtsstunde sind zweckmäßig, nur wird auch die Auswahl und Lage der zugelassenen 5 wissenschaftlichen Unterrichtsstunden bei der Kontrolle der Stundenpläne zu beachten sein.

Die zur Verhütung eines übergroßen Gewichts der Schulmappen von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu treffenden Anordnungen sind auf alle Schulen, insbesondere auch auf die höheren Mädchenschulen auszudehnen.

Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Juli 1896.

Ew. Exzellenz haben uns durch Erlasse vom 7. und 8. Februar mit Gutachten über verschiedene, teils in der politischen, teils in der Fachpresse veröffentlichten Klagen beauftragt, welche gegen Schulpläne und gegen sonstige Einrichtungen höherer Schulen sich wendeten. Indem wir die uns gleichzeitig übersendeten Berichte der amtlichen Organe hierbei zurückreichen, erstatten wir im Nachstehenden ganz gehorsamst das von uns erforderte Gutachten.

Die ausgesprochenen Beschwerden sind von dem Professor Dr. Eulenburg hierselbst . . . . . erhoben worden, und zwar . . . . . vorzugsweise gegen das Königliche Friedrich Wilhelms-Gymnasium . . . Aus den amtlichen Berichten ergibt sich, daß ein nicht geringer Teil der Beschwerden ungerechtfertigt ist und daß ein anderer Teil nicht den Direktoren der Schulen zur Last fällt. . . . . .

Im übrigen ist . . . . . nachgewiesen, daß die Lektionspläne, insbesondere die freien Zwischenpausen, durchweg innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen angeordnet sind. Die erhobenen Beschwerden würden daher im Sinne der Beschwerdeführer nur beseitigt werden können, wenn die generellen Vorschriften geändert würden. . . . . .

Jedenfalls scheint das, auch offiziell gemachte Zugeständnis, an einzelnen Tagen hintereinander 6 Unterrichtsstunden zuzulassen, zu weit gehend, auch wenn eine dieser Stunden eine Turnstunde ist. Wir teilen die von dem einen Beschwerdeführer ausgesprochene Ansicht, daß das Turnen eine körperliche Anstrengung und keine Erholung sei, nicht, wenigstens nicht in dem allgemeinen Sinne, daß jede turnerische Übung als eine Anstrengung zu betrachten sei; auch hier kommt alles darauf an, wie der Turnunterricht erteilt wird. Wenn aber nur die Wahl gelassen wird zwischen einem sechsstündigen Vormittagsunterricht und einer Verlegung der Turnstunde auf den Nachmittag, so würden wir das letztere, zumal in nicht zu großen Städten, vorziehen.

Ew. Exzellenz haben, mit Rücksicht auf Angaben des Professors Eulenburg über das Gewicht der (gefüllten) Schulmappen und über die infolge zu starker Belastung nach der Angabe einer hiesigen Zeitung sich vermehrenden Verkrümmungen der Wirbelsäule, uns ferner beauftragt, in unserem Gutachten anzugeben,

ob und eventuell welche weiteren Erhebungen wegen des Gewichts der Schulmappen der Knaben von 9—14 Jahren an unseren höheren Schulen zu ver-

anlassen seien, und ob eine Feststellung bezüglich der Rückgratsverkrümmungen angezeigt erscheine.

Da irgendwelche statistischen Angaben über die behauptete Vermehrung der Rückgratsverkrümmungen nicht gemacht, auch uns sonst nicht bekannt sind, so vermögen wir das Bedürfnis einer daraufhin gerichteten Untersuchung nicht zu erkennen. Jedenfalls würde eine solche Untersuchung nicht so sehr auf das Gewicht der Mappen, als auf die unzweckmäßige Art des Tragens derselben sich erstrecken müssen, da es sich hauptsächlich um seitliche Verkrümmungen (Skoliose) handeln müßte. Diese dürfte aber mehr bei Mädchen, welche die Mappen vielfach in der Hand oder am Arm und nicht, wie bei den Knaben gewöhnlich, auf dem Rücken tragen, zu überwachen sein.

Dagegen halten wir es aus anderen Gründen für angezeigt, wiederholt Erhebungen über das Gewicht der (gefüllten) Schulmappen anzustellen. Zunächst würde es dann erforderlich sein, festzustellen, welches Gewicht Mappe und Schulbücher zusammen ausmachen, wenn keine anderen Schulbücher in die Mappe getan werden, als die für die Unterrichtsstunden des betreffenden Tages erforderlichen. Sollte sich dabei eine ungehörige Belastung herausstellen, so müßte eine entsprechende Änderung in der Verteilung der Lehrgegenstände oder in den Lehrbüchern vorgenommen werden. Insbesondere müßte streng darauf gehalten werden, daß keine überflüssigen Lehrbücher mitgeschleppt werden.

Die vorliegenden Untersuchungen deuten darauf hin, daß gegenwärtig das Gewicht der Schulmappen von Sexta bis Quarta zwischen 5—6¾ Pfund schwankt, freilich auch die Maximalhöhe von 7,2—8,3 Pfund erreicht. Die Beurteilung über die Zulässigkeit solcher Zahlen wird freilich wesentlich beeinflußt durch die Weite des Weges vom Hause bis zur Schule und durch die Art der etwaigen Beförderung, indes wird jede Verminderung der Last als eine Wohltat und bei schwächlichen Kindern als ein Beförderungsmittel der Gesundheit anzusehen sein; und schon aus diesem Grunde erscheint uns jede mögliche Reduktion als eine Notwendigkeit.

Auf die von dem einen Beschwerdeführer behauptete Überbürdung der Lehrer gehen wir nicht ein, da ausreichende Unterlagen für eine Begutachtung nicht geboten sind, Euere Exzellenz diese auch nicht erfordert haben.

Nachtrag zu dem Berichte der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. Juli 1896.

Nachträglich ist uns auf Anordnung Eurer Exzellenz Abschrift eines Berichtes des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin vom 19. Februar d. Js. zur Kenntnisnahme zugegangen. Nachdem wir dieses Schriftstück, das wir unter Anlage zurückreichen, geprüft haben, erlauben wir uns zu dem vorletzten Absatze unseres Berichtes Folgendes hinzuzufügen:

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat in 68 Quarten, 66 Quinten und 64 Sexten höherer Berliner Schulen an den 6 Schultagen einer Woche die Mappen wiegen lassen. Darnach ergibt sich, daß die Angaben des Professors Eulenburg über das Wochendurchschnittsgewicht der gefüllten Mappen für jede Kategorie von Klassen zu hoch sind. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, daß dieses Gewicht für die Beurteilung der Belastung nur einen sehr unsicheren Maßstab abgibt. Mit Recht ist daher neben den Durchschnittsberechnungen auch das Gewicht der einzelnen Mappen in Betracht gezogen

worden. Darauf allein kann es hier ankommen, da nach dem Berichte des Provinzial-Schulkollegiums die schon in unserem ersten Gutachten gerügte Unsitte, auch Bücher und Hefte, die für den betreffenden Tag gar nicht gebraucht werden, in die Klasse mitzubringen, noch immer besteht. Es wird ausdrücklich angeführt, daß in Quarta gefüllte Mappen von $9^1/_2$ Pfund Gewicht in 6 Fällen aufgefunden worden sind, und daß das Gewicht des „mitgeschleppten Ballastes" in einzelnen Fällen nicht weniger als 2—2,5 kg betrug. Das Gewicht der leeren Mappen stieg „nicht selten bis auf 1,5, bisweilen bis auf 2, ja in einzelnen Fällen bis auf 2,5 kg", und das der mitgebrachten Atlanten bis 2 kg, das der leeren Federkästen bis auf 230 g. Die Bibeln allein, welche manche Schüler nicht in dem Klassenschrank zurücklassen können, wiegen „nicht selten 1—2 kg".

Daß dies Unzuträglichkeiten sind, welche beseitigt werden können, läßt auch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu. Es lehnt jedoch die Verantwortlichkeit dafür von der Schule ab und schiebt sie „dem Hause", also im wesentlichen den Eltern zu. Es will daher auch hier die Abhilfe suchen. Dazu werden zwei Maßregeln vorgeschlagen: einmal ein genügender Hinweis an das Haus etwa in den Programmen der betreffenden Anstalten, zum anderen gelegentliche Revisionen der Mappen durch die Klassenordinarien.

Beides ist nach dem Mitgeteilten nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig. Was die erstere Maßregel betrifft, so mag es dahin gestellt bleiben, ob der Hinweis in den Programmen ausreicht, da es nicht sicher ist, ob derselbe von den Eltern auch gelesen wird. Uns würde es richtiger erscheinen, wenn den Eltern bei der Zuführung der Kinder zur Schule ein gedrucktes Blatt eingehändigt würde, auf welchem die Vorschriften für die Mappen und die Benutzung derselben kurz und bestimmt angegeben sind. Noch wichtiger aber würde es sein, wenn für jede Klasse im Anschlusse an den Stundenplan eine Anweisung erteilt würde, welche Bücher für jeden Tag mitgebracht werden sollen. Es könnte dann auch im voraus durch Wiegung ermittelt werden, welches Gewicht diese Bücher haben und eventuell eine Änderung des Stundenplanes herbeigeführt werden. Die zweite Maßregel, die der gelegentlichen Revision der Mappen, müßte daneben festgehalten werden.

Hier tritt die Tatsache hervor, daß auch die Schule ihren Anteil an der Überlastung der Schulkinder hat und daß sie nicht berechtigt ist, die Verantwortlichkeit ganz „dem Hause" zuzuschreiben. Es genügt nicht, den Nachweis zu führen, daß „im allgemeinen" die Belastung nicht über das zulässige Maß hinausgeht, sondern es muß durch rechtzeitige Belehrung und wiederholte Kontrolle sichergestellt werden, daß auch der einzelne Schüler nicht über Gebühr belastet wird oder sich selbst belastet.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium den Nachweis erbringt, daß die Selbstbelastung der Schüler in der Quinta und Sexta größer ist, als in der Quarta, so folgt daraus gerade, daß Belehrung und Kontrolle schon in der Sexta einsetzen müssen. Es mag richtig sein, wenn die genannte Behörde annimmt, daß bei einem Schüler der unteren Klasse die Belastung höchstens $^1/_8$ des Körpergewichts betragen sollte, aber es wird in dieser Beziehung wohl kaum eine auf das einzelne Individuum gerichtete Kontrolle ausführbar sein. Praktisch ausführbar dagegen ist es, das Maximalgewicht der mitzubringenden Bücher, Hefte, Federkasten usw., kurz der gefüllten Mappe anzugeben, welche für jede Klasse und für jeden Tag zugelassen werden soll. Nachdem sich tat-

sächlich herausgestellt hat, daß „in einzelnen, nicht sehr zahlreichen Fällen das Mappengewicht mehr als $^1/_8$ des Körpergewichts“ betragen hat, so wird bei der Feststellung des zulässigen Gewichts „im allgemeinen“ doch eher weniger, als mehr von dem Körpergewicht als Norm angenommen werden müssen.

Damit scheinen uns die Hauptgesichtspunkte gegeben zu sein, nach welchen diese gewiß nicht unwichtige Angelegenheit behandelt werden sollte.

Evangelischer Religionsunterricht.

Instruktion für die General-Superintendenten. Vom 14. Mai 1829.

Auszug. 1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Intendenturſprengel neben den Provinzialkonsistorien und den Regierungsabteilungen für das Kirchen- und Schulwesen die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

3. Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet und stehen wie diese in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind . . . . . g) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höheren Bürgerschulen.

10. In welcher Reihenfolge sie diese Visitationen, zu welchen sie keineswegs erst den besonderen Auftrag des vorgesetzten Ministeriums oder des Provinzialkonsistoriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen ebenfalls frei gestellt, doch haben sie sich so einzurichten, daß der Zyklus derselben in ihrem Bezirke nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet sei. . . . . .

Verf. v. 9. November 1868 (U 21 774).

Zu den Pflichten und Befugnissen der Königlichen General-Superintendenten gehört nach der unter dem 14. Mai 1829 für den Geschäftskreis derselben erlassenen Instruktion in den acht alten Provinzen des Staats auch die Beaufsichtigung der religiösen Seite des höheren Schulwesens.

Die vorerwähnten Anordnungen sind nunmehr ihrem Geist und allgemeiner Intention nach auch für die neupreußischen Landesteile als maßgebend anzusehen. Es folgt aus denselben u. a., daß die Visitation nicht allein den Religionsunterricht als solchen ins Auge zu fassen hat und bei demselben darauf gerichtet ist, ob in seiner Aufeinanderfolge durch die ganze Anstalt hin Planmäßigkeit und innere Einheit vorhanden, ob auf den verschiedenen Klassenstufen das Erforderliche erreicht und das früher Erlernte weiterhin gegenwärtig und lebendig erhalten wird, und ob die Religionslehrer ihre Aufgabe im rechten Geiste erfassen und lösen, sondern auch, ob die Schule in der Vorbereitung auf den Katechumenenunterricht der Kirche die nötige Hilfe leistet; ebenso, wie es mit den gemeinsamen Andachten des Morgens und beim Wochenanfang, mit dem Kirchenbesuch und mit der festen Aneignung von Kirchenliedern und Melodien steht.

Nach der Instruktion vom 14. Mai 1829 soll in Berücksichtigung des weiten Umfangs der älteren Provinzen der jedesmalige Zyklus solcher Revisionen in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren vollendet sein. Das eben daselbst hervorgehobene unmittelbare Verhältnis der General-Superintendenten zu dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten bringt es mit sich, daß letzterem über das Ergebnis der Revisionen Mitteilung gemacht, jedenfalls von Zeit zu Zeit ein Kollektivbericht erstattet werde. . . . .

Es steht den General-Superintendenten frei, nach geschehener Revision eine Konferenz mit dem Direktor und den Religionslehrern abzuhalten, und dabei auf wahrgenommene Mängel, unzuträgliche Klassenkombinationen und dergleichen mehr aufmerksam zu machen. Eigentliche Anordnungen darüber können aber nur durch die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, als die allgemeinen Aufsichtsbehörden der höheren Schulen, ergehen, wozu dieselben auf Grund der mir von den General-Superintendenten zugekommenen Mitteilungen ermächtigt werden.

Ew. Hochwürden ersuche ich ergebenst, hiernach bei den höheren Schulen Ihres Aufsichtsbereichs verfahren zu wollen.

Verf. v. 3. Mai 1888 (U II 723).

Ich habe bemerkt, daß den Königlichen Provinzial-Schulkollegien ein so wichtiger Vorgang, wie die Revision des evangelischen Religionsunterrichtes in den höheren Lehranstalten und den Seminaren durch den General-Superintendenten der Provinz, nicht selten unbekannt bleibt.

Um den hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten zu begegnen, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, den Direktoren und Rektoren ihres Verwaltungsbezirks, bei welchen der General-Superintendent vor Eintritt in ihre Anstalt jedesmal sich anmelden wird, die unverzügliche Anzeige des Bevorstehens einer derartigen Revision aufzugeben. Desgleichen ist den Direktoren und Rektoren zur Pflicht zu machen, den Königlichen Provinzial-Schulkollegien auch über eine erfolgte Revision des gedachten Unterrichtes zu berichten, wenn die Ergebnisse derselben von Wichtigkeit für die Aufsichtsbehörde scheinen, insbesondere aber der letzteren, falls die Revision mit einer protokollierten Besprechung ihren Abschluß gefunden hat, Abschrift dieses Protokolls einzusenden.

Vorstehende Bestimmungen sind in gleicher Weise auch bei etwaigen Revisionen des katholischen Religionsunterrichtes durch die katholischen Bischöfe oder deren Vertreter in Anwendung zu bringen.

Verf. v. 17. März 1882 (U II 3086).

Aus Anlaß der von den General-Superindenten der altländischen Provinzen im Jahre 1880 ausgeführten Revisionen des Religionsunterrichtes an höheren Schulen ist zu meiner Kenntnis gebracht worden, daß an einzelnen Anstalten in der Verteilung des Religionsunterrichtes an verschiedene Lehrkräfte das zulässige Maß überschritten zu sein scheine. Allerdings kann durch die Übertragung einer zu großen Anzahl von Religionsstunden an denselben Lehrer die Wärme und Energie dieses Unterrichtes gefährdet werden; andrerseits aber wird durch eine zu weit gehende Verteilung an verschiedene Lehrkräfte der Zusammenhang und der Erfolg des Unterrichtes entschieden beeinträchtigt. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher darauf Bedacht

nehmen, daß in dieser Hinsicht je nach den tatsächlichen Verhältnissen jeder Anstalt das richtige Maß möglichst eingehalten werde.

Verf. v. 3. Februar 1886 (U II 3333 U III G I).

In den Berichten, welche die Königlichen General-Superintendenten der acht älteren Provinzen über den Befund des evangelischen Religionsunterrichtes an den im Jahre 1884 von ihnen besuchten höheren Lehranstalten erstattet haben, ist es mehrfach als ein Übelstand bezeichnet, daß an manchen Anstalten der Religionsunterricht in den aufsteigenden Klassen an eine zu große Zahl von Lehrern verteilt sei. Allerdings ist im Interesse des Religionsunterrichtes darauf zu halten, daß in der Zahl der einem einzelnen Lehrer zugewiesenen Religionsstunden das Maß nicht überschritten werde, bis zu welchem die geistige Frische zu der Erteilung dieses Unterrichtes von eigentümlicher Schwierigkeit zu erwarten ist. Andererseits aber kommt in Erwägung, daß bei dem Religionsunterricht mehr als bei irgend einem anderen Gegenstande der Erfolg von der Persönlichkeit des Lehrers und seiner Beziehung zu den Schülern abhängig ist, und daß der wesentliche und dauernde Ertrag des Unterrichtes gefährdet wird, wenn bei einem häufigen, an einzelnen Anstalten fast mit jeder Klassenstufe eintretenden Wechsel in der Person des Religionslehrers die kaum befestigte Beziehung desselben zu seinen Schülern sofort wieder gelöst wird. Eine bestimmte Zahl von Lehrern, bis zu welcher höchstens in Verteilung des Religionsunterrichtes an derselben Anstalt gegangen werden dürfe, läßt sich nicht wohl vorschreiben, in Anbetracht der großen Unterschiede nicht allein im Umfange der Lehranstalten, sondern auch in der Zusammensetzung der Lehrerkollegien; aber auch ohne eine solche Grenzbestimmung werden die Königlichen Provinzial-Schulkollegien nicht unterlassen, die im obigen bezeichneten, schon früher in einzelnen Fällen zum Ausdrucke gebrachten Grundsätze bei ihrer jährlichen Prüfung und Genehmigung der Unterrichtsverteilung an den einzelnen Anstalten durchzuführen. Überdies wird in der Zuweisung des Religionsunterrichtes die Beschränkung auf eine tunlichst mäßige Zahl von Lehrern durch den Umstand empfohlen, daß diejenigen Lehrer, welche die wissenschaftliche Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes nachgewiesen haben, nicht immer zugleich persönlich dazu geeignet sind.

Konfirmandenunterricht.

Verf. v. 16. Oktober 1860 (U 22 405).

Aus den auf die Zirkularverfügung vom 16. Oktober 1858 erfolgten Berichterstattungen über die Zeit des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts der evangelischen Gymnasial- und Realschüler geht hervor, daß in den meisten Städten hierin eine zweckmäßige, das Interesse der Kirche und der Schule wahrende Ordnung besteht. Zur Sicherung derselben sowie zur Nachachtung für diejenigen Lehranstalten, an welchen die Angelegenheit noch nicht hinlänglich geordnet ist, wird im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat hierdurch folgendes festgesetzt.

1. Der Religionsunterricht der Schule und der kirchliche Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bilden jeder für sich ein selbständiges Ganzes. In den Gymnasien und Realschulen ist der Religionsunterricht ein integrierender Teil des Lehrplans jeder Klasse. Demgemäß dürfen auf diesen Anstalten die Religionsstunden nicht so gelegt werden, daß die Katechumenen verhindert sind, daran

teilzunehmen. Die gegenseitige Unabhängigkeit schließt jedoch nicht aus, daß auf dem Wege freier Verständigung ein Verhältnis der Ergänzung und Unterstützung zwischen dem Lehrplan der Schule und dem Gange des Katechumenenunterrichts hergestellt werde; es ist vielmehr zu wünschen, daß dies häufiger als bisher geschehe.

2. Der Katechumenen- und Konfirmandenunterricht wird in der Regel an zwei entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr erteilt. Diese Stunden sind deshalb in den mittleren Klassen entweder frei zu halten oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen, von denen eine Dispensation für die Zeit des Katechumenen- und Konfirmandenunterrichts zulässig erscheint. Wo sich die Direktoren und die Pfarrgeistlichen über andere Stunden geeinigt haben, hat es dabei, sofern Unzuträglichkeiten sich bisher nicht ergeben haben, auch ferner sein Bewenden. Neue Abweichungen von der obigen Regel können nur unter Zustimmung der beiderseitigen Provinzial-Aufsichtsbehörden eingeführt werden.

3. Wo die Geistlichen in der Zeit vor der Einsegnung den Fleiß ihrer Konfirmanden mehr als zuvor in Anspruch nehmen, sind nötigenfalls in den letzten vier Wochen die Anforderungen der Schule an den häuslichen Fleiß der betreffenden Schüler in angemessener Weise zu ermäßigen. Es ist zu erwarten, daß die Direktoren und Lehrer gern die Hand dazu bieten werden, die sittliche Einwirkung auf die Katechumenen und Konfirmanden mehr und mehr zu einer gemeinsamen Sache der Kirche und der Schule zu machen, und demgemäß den Geistlichen nicht nur jede gewünschte Auskunft über das Verhalten der betreffenden Schüler geben, sondern ihnen auch aus freien Stücken solche Mitteilungen über dieselben zukommen lassen, welche dem Geistlichen als Seelsorger von Wichtigkeit sein müssen.

An die Königlichen Konsistorien werden von seiten des Evangelischen Oberkirchenrats gleichzeitig entsprechende Verfügungen erlassen werden.

Katholischer Religionsunterricht.

Verf. v. 28. Juli 1900 (U II 2122).

Nach einer Anzeige der katholisch-theologischen Fakultät der dortigen Universität ist es in jüngster Zeit wiederholt vorgekommen, daß sich junge Leute bei ihr zur Inskription meldeten, durch deren Reifezeugnis der Nachweis der Reife in der katholischen Religionslehre nicht erbracht wurde.

Es erscheint geboten, in derartigen Fällen in derselben Weise eine Nachprüfung in der katholischen Religionslehre eintreten zu lassen, wie sie für das Hebräische . . . (Vergl. § 15, 3 der Reifeprüfungsordnung nebst Anm. dazu) für solche Studierende vorgesehen ist, denen im Reifezeugnisse eine genügende Kenntnis des Hebräischen nicht zuerkannt worden ist, die aber das Zeugnis der Reife auch in diesem Fache nachträglich zu erwerben gehalten sind.

Dem Antrag der dortigen katholisch-theologischen Fakultät entsprechend, erteile ich deshalb der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission hiermit die Befugnis, Studierende, die das Zeugnis der Reife in der katholischen Religionslehre nicht besitzen, auf ihre Meldung hin nachträglich einer Prüfung auf diesem Gebiete zu unterziehen und ihnen über das Ergebnis dieser Prüfung nach Angabe des betreffenden Mitgliedes der Kommission ein amtliches Zeugnis behufs Ergänzung des Reifezeugnisses auszustellen.

Dabei ist das bei den ähnlichen Nachprüfungen im Hebräischen dort übliche

Verfahren zu beobachten, jedoch mit der Maßgabe, daß von der Erhebung besonderer Gebühren bei der Nachprüfung in der katholischen Religionslehre je nach Lage der Verhältnisse abgesehen werden darf.

Zirk.-Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin v. 26. Oktober 1900.

Infolge mehrfacher Beschwerden, welche an uns gelangt sind, sehen wir uns veranlaßt, unter Zustimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgendes anzuordnen.

1. Zu den größeren Schulandachten, die an einzelnen Anstalten am Anfang wie am Schluß der Woche abgehalten werden, sind die katholischen Schüler nur in dem Falle zuzulassen, wenn dies seitens der Eltern schriftlich beantragt wird.

2. In den Gesangstunden sind die katholischen Schüler weder zum Lernen noch zum Singen der evangelischen Kirchenlieder heranzuziehen.

3. An den katholischen Feiertagen sind die katholischen Schüler von dem Besuche des Unterrichts zu dispensieren, ohne daß ein besonderer Antrag der Eltern dazu erforderlich ist.

Um Mißverständnisse zu verhüten, bemerken wir noch ausdrücklich, daß die unter 1. getroffene Bestimmung sich nicht auf die Eröffnung und den Schluß der Unterrichtsstunden durch Gebet und ebenso auch nicht auf die feierlichen Schulakte bezieht, die bei der Zensurverteilung, der Entlassung der Abiturienten, der Feier des Geburtstags Seiner Majestät usf. abgehalten werden.

Zirk.-Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin v. 2. Juli 1905.

Durch Verfügung vom 26. Oktober 1900 — Nr. III. 4298 — haben wir zur Kenntnis gebracht, daß an den katholischen Feiertagen die katholischen Schüler der höheren Lehranstalten von dem Besuch des Unterrichts zu dispensieren sind, ohne daß ein besonderer Antrag der Eltern erforderlich ist. Demgemäß sind die katholischen Feiertage für die katholischen Schüler als schulfreie Tage anzusehen, und es ist daher nicht statthaft, das Fehlen der katholischen Schüler an katholischen Feiertagen in den Schulzeugnissen als Schulversäumnis zu vermerken. Dagegen ist das Fernbleiben von dem obligatorischen Religionsunterricht der katholischen Schüler in den Zeugnissen genau so zu behandeln wie das Fehlen in den andern Schulstunden.

Altkatholiken.[1])

Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz v. 2. Dezember 1875.

Wie wir der Direktion auf den Bericht vom . . . eröffnen, darf, da die Königliche Staatsregierung einen Unterschied zwischen Alt- und Neukatholiken oder Alt- und Römisch-Katholiken von ihrem Standpunkt nicht anerkennt, eine derartige Unterscheidung in der Bezeichnung der katholischen Schüler rücksichtlich der Religion im Inskriptionsbuche und auf Zeugnissen nicht stattfinden und sind die betreffenden Schüler fernerhin schlechtweg als „katholisch" aufzuführen.

1) Die Aufnahme eines Urteils der für geeignet erachteten Religionslehrer über die Leistungen und den Fleiß der Schüler im altkatholischen Religionsunterricht in die Schulzeugnisse ist nach der Verf. v. 6. Dezember 1906 (U III A 3268 G II U II U III) zulässig.

Schulgottesdienst und Bildung von Schülervereinen zu religiösen Zwecken.

Verf. v. 23. Januar 1904 (U II 3744).

Unter Aufhebung der Erlasse vom 4. Juli 1872 (Zentralblatt S. 477),[1] vom 22. Oktober 1874 (Zentralblatt S. 649), vom 9. März 1875 (Zentralblatt S. 271), vom 24. Juli 1875 (Zentralblatt S. 537),[2] vom 3. November 1875 (Zentralblatt von 1876 S. 106)[3] und vom 19. Januar 1876 (Zentralblatt S. 106)[4] bestimme ich, daß die Entscheidung darüber, ob und inwieweit die Schüler höherer Lehranstalten von Schul wegen zur Erfüllung religiöser Pflichten und zur Teilnahme an Schulgottesdiensten anzuhalten sind, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zustehen soll. Dieses hat in den vorkommenden Fällen vor der Entschließung den Anstaltsleiter und durch dessen Vermittlung in der Regel auch den Religionslehrer zur Sache zu hören. Kommt dabei eine Änderung des Zustandes in Frage, wie er gegenwärtig tatsächlich besteht, so ist zu beachten, daß nicht an mehr als zwei Wochentagen für die katholischen Schüler obligatorische Schulmessen eingerichtet werden sollen, und daß die Schule einen Zwang zum Empfange der Sakramente sowie zur Teilnahme an Prozessionen nicht ausübt.

Die Bildung von Schülervereinen mit religiösen Zwecken ist fortan mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zulässig. Die Genehmigung darf indes nicht allgemein, sondern nur für den einzelnen Fall unter Würdigung der bei der betreffenden Anstalt bestehenden Verhältnisse und stets nur widerruflich und bezüglich der Marianischen Kongregationen nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Leitung des Vereins dem Religionslehrer der Anstalt übertragen wird. Es ist dabei sorgfältig zu prüfen, ob durch die Zulassung des Vereins der Schule oder den Schülern ein Nachteil erwachsen kann und ob die Satzung auch nach dieser Richtung hin völlig unbedenklich ist. Genehmigte Schülervereine unterliegen der Beaufsichtigung durch den Direktor, dem es vor allem obliegt, zu verhüten, daß Schüler unmittelbar oder mittelbar zur Teilnahme an solchen Vereinen genötigt werden, und darüber zu wachen, daß das gute Einvernehmen unter den Schülern und das friedliche Verhältnis unter den Konfessionen keinen Schaden leidet.

Auf die Teilnahme von Schülern an außerhalb der Schule bestehenden Vereinen mit religiösen Zwecken finden die Bestimmungen in Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Für die Provinzen Posen und Westpreußen und für den Regierungsbezirk Oppeln bleiben bis auf weiteres die in Absatz 2 und 3 dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zugewiesenen Entscheidungen mir vorbehalten.

Verf. v. 23. Februar 1904 (U II 5081 U III A).

Die durch den Erlaß vom 22. Oktober 1874 vorgesehene Befugnis der Anstaltsdirektoren, wegen eintretender Witterungsverhältnisse sämtliche Schüler von dem Besuche des Schulgottesdienstes an den Wochentagen zu befreien, besteht, obwohl der Erlaß selbst durch den Erlaß vom 23. Januar d. Js. — U II 3744[5] — auf-

1) betrifft: Verbot religiöser Vereine an höheren Schulen.
2) betr. Verbot der Beteiligung an öffentlichen Prozessionen.
3) betr. Gebetseinlagen in den Schulmessen.
4) betr. Kontrolle der Schüler bezüglich der Teilnahme an den Sakramenten.
5) Siehe oben.

gehoben ist, unverändert fort; denn das Recht, eine solche Maßregel zu treffen, folgt unmittelbar aus der der Schule obliegenden Pflicht der Fürsorge für die Gesundheit der ihr anvertrauten Schüler und bedarf nicht der besonderen Übertragung. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes hierauf ausdrücklich aufmerksam machen. Ich habe zu der oft bewährten Pflichttreue der Direktoren das Vertrauen, daß sie im Bewußtsein der von ihnen zu fordernden Verantwortung für das Wohl ihrer Schüler gewissenhaft prüfen werden, ob Gründe vorliegen, den Schülern den Besuch des Schulgottesdienstes an den Wochentagen für eine gewisse Zeit als nicht verbindlich zu bezeichnen. Daß für Orte, in denen sich mehrere höhere Unterrichtsanstalten befinden, die Direktoren angewiesen werden, ein gleiches Verfahren zu vereinbaren, kann ich nur billigen.

Schulgottesdienst.

Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. v. 15. Februar 1908 (U II 7628).

Wenn das Königl. Provinzial-Schulkollegium auf Grund des diesseitigen Erlasses vom 23. Januar 1904 (U II 3744)[1]) auch mit Recht daran festgehalten hat, daß die katholischen Schüler verpflichtet sind, an dem sonn- und festtägigen Schulgottesdienste, wo ein solcher besteht, regelmäßig teilzunehmen, so will ich mich doch damit einverstanden erklären, daß — abgesehen von den besonderen Einrichtungen an Alumnaten, Konvikten usw. — Schüler diesem Gottesdienste fernbleiben dürfen, sofern der Vater oder dessen gesetzlicher Stellvertreter die Befreiung bei dem Leiter der Anstalt beantragt. Handelt es sich nur um eine vereinzelte Versäumnis, so genügt auch die nachträgliche schriftliche oder mündliche Erklärung des Vaters oder seines gesetzlichen Stellvertreters, daß der betreffende Schüler auf seine Anordnung hin dem Schulgottesdienste ferngeblieben ist. Eines Nachweises, daß der Schüler anderswo dem Gottesdienste beiwohnen soll oder beigewohnt hat, bedarf es nicht.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wolle demgemäß den Kaufmann N. in N. bescheiden.

Im übrigen erwarte ich von den Direktoren der höheren Lehranstalten, daß sie, soweit es nötig erscheint, durch angemessene Belehrung und Ermahnung auf eine allgemeine Beteiligung der Schüler an dem etwa bestehenden sonn- und festtägigen Schulgottesdienste hinwirken.

Beaufsichtigung der Schulkinder beim Gottesdienst.

Verf. v. 17. März 1890 (U III A 13 282).

In vielen Gemeinden besteht die Sitte, daß die evangelischen bezw. katholischen Schulkinder an Sonn- und Feiertagen einem besonderen Schulgottesdienste auf ihnen eigens angewiesenen Plätzen in der Kirche beiwohnen. Wo dies der Fall ist, haben die Lehrer und Lehrerinnen die Verpflichtung, die Schulkinder bei diesem Gottesdienste zu beaufsichtigen. Darüber hinaus haben die Lehrer und Lehrerinnen aber auch dann die Aufsicht über die Schulkinder zu führen, wenn dieselben sich an Sonn- und Feiertagen in ihrer Gesamtheit an bestimmten ihnen von der Kirchengemeinde eingeräumten Plätzen überhaupt an dem Gottesdienste der Gemeinde beteiligen. Selbstverständlich wird hierdurch das Recht der

1) Seite 141.

Eltern, an den Sonn- und Feiertagen selbst ihre schulpflichtigen Kinder mit sich zum Gottesdienste zu führen, in keiner Weise beschränkt.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, das hiernach Erforderliche anzuordnen.

Religionsunterricht für die Minorität.

Verf. v. 26 Januar 1859 (U 24 496).

Dem Evangelischen Oberkirchenrat erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom . . ., das Gymnasium zu N. betreffend, daß bereits seit längerer Zeit die katholischen Schüler dieser Anstalt von einem Geistlichen ihrer Konfession Religionsunterricht erhalten, und daß derselbe dafür ein entsprechendes Gehalt jährlich aus der Schulkasse bezieht.

Dieselbe Einrichtung mit verhältnismäßiger Gehaltsnormierung findet an sämtlichen evangelischen Gymnasien statt, welche von katholischen Schülern besucht werden. In gleicher Weise wird umgekehrt auf katholischen Gymnasien den evangelischen Schülern ein besonderer Religionsunterricht in der Regel von einem evangelischen Geistlichen der Stadt erteilt, und seine Remuneration ebenfalls aus der Schulkasse bestritten. Ausnahmen hiervon finden nur da statt, wo die Zahl der Schüler der einen oder der anderen Konfession eine ganz geringe ist, in welchem Fall die religiöse Unterweisung solcher Schüler dem Privatabkommen der Eltern mit den betreffenden Geistlichen überlassen wird.

Verf. v. 8. August 1862 (U 15 394).

Nach den der Eingabe des Kuratoriums der höheren Stadtschule zu N. vom . . . beigefügten Statuten derselben soll die Anstalt eine katholische sein und katholische Lehrer erhalten. Dieser von der Vertretung der Stadt festgesetzte und den Bevölkerungsverhältnissen entsprechende konfessionelle Charakter der Anstalt schließt jedoch nicht aus, daß auch Schüler, welche der katholischen Konfession nicht angehören, dieselbe besuchen, und daß von seiten der Anstalt auch für die religiöse Unterweisung evangelischer Schüler gesorgt werde, sobald die Zahl derselben nicht mehr dauernd auf einige wenige Schüler beschränkt bleibt. Nach diesem Grundsatze, welcher auch bei städtischen evangelischen Anstalten in Beziehung auf die katholischen Schüler derselben in Anwendung kommt, kann das Kuratorium der Anstalt zu N. nicht genötigt werden, für zwei evangelische Schüler einen evangelischen Religionslehrer, gleichviel ob derselbe auf Remuneration Anspruch mache oder nicht, anzustellen und denselben in das Lehrerkollegium aufzunehmen; vielmehr muß es nach dem diesseitigen an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichteten Schreiben vom 26. Januar 1859 [1]) den evangelischen Eltern dieser beiden Schüler überlassen bleiben, für deren Religionsunterricht in anderer Weise zu sorgen, wozu der evangelische Pfarrer zu N. seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat . . .

Verf. v. 24. September 1868 (U 20 476).

Da der Religionsunterricht zu den obligatorischen Lehrgegenständen eines Gymnasiums gehört, das städtische Gymnasium zu N. in den eigentlichen Gymnasial- und den Vorbereitungsklassen von einer die Annahme eines Religionslehrers erfordernden Zahl katholischer Schüler besucht wird, auch dem katholischen

1) Siehe oben.

Ortspfarrer die unentgeltliche Erteilung dieses Unterrichts nicht zugemutet werden kann, so bleibt bei der Weigerung der städtischen Behörden, ihrerseits für den Religionsunterricht der katholischen Zöglinge des Gymnasiums in N. und seiner Vorschule zu sorgen, nur übrig, von Oberaufsichts wegen einzuschreiten und behufs Durchführung des Normallehrplans für die Gymnasien, welche die Bedingung für die Ausübung des Rechts zur Entlassung auf die Universität ist, auf Grund der Dienstinstruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 [1]) (Ges.-Samml. S. 237) § 6 Abs. 2, § 7 Nr. 2, 3 und 9 und § 9, sowie der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 [2]) (Ges.-Samml. 1826 S. 5) Abschnitt B 1 und 9 die Aufnahme des auf — Taler jährlich festgesetzten Remunerationsbetrages in den Gemeinde-Haushaltsetat von N. gemäß § 78 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von Amts wegen zu bewirken.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich auf den Bericht vom . . ., zu diesem Zweck mit der Königlichen Regierung zu N. in Kommunikation zu treten.

Verf. v. 6. Dezember 1878 (U II 8281).

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die Eingabe vom . . ., daß nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums das Gymnasium in N. zurzeit nur von 14 katholischen Schülern besucht ist. Diese Zahl ist so gering, daß nach den für die Unterrichtsverwaltung in dieser Richtung maßgebenden Grundsätzen die Notwendigkeit der Einrichtung eines besonderen katholischen Religionsunterrichtes für die dortige Anstalt damit nicht begründet werden kann. Auch fehlt es zurzeit noch an den erforderlichen Mitteln zur Remunerierung eines besonderen katholischen Religionslehrers.

Bei dieser Sachlage bin ich zwar nicht imstande, für jetzt dem Antrage Ew. Hochwohlgeboren stattzugeben, habe aber das Königliche Provinzial-Schulkollegium angewiesen, sobald die Anstaltskasse die erforderlichen Mittel zur Remunerierung eines katholischen Religionslehrers biete, für die Einrichtung eines besonderen katholischen Religionsunterrichts an dem dortigen Gymnasium auch dann Sorge zu tragen, wenn die jetzige Zahl der katholischen Schüler keine erhebliche Steigerung erfahren sollte.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung auf den Bericht vom . . . mit dem Bemerken, daß eine bestimmte Minimalzahl einer christlich-konfessionellen Minderheit von Schülern, die die Einrichtung eines besonderen katholischen beziehungsweise evangelischen Religionsunterrichts an höheren Schulen der Schulverwaltung zur Pflicht macht, nirgends vorgeschrieben ist. Diesseits wird seit längerer Zeit schon im allgemeinen angenommen, daß bei 25 Schülern einer christlich-konfessionellen Minderheit die Notwendigkeit der Einrichtung eines gesonderten Religionsunterrichts für dieselben von Anstalts wegen begründet sei. Dies schließt aber nicht aus, daß, wenn die Verhältnisse es erheischen und die Mittel vorhanden sind, auch bei einer geringeren Zahl von Schülern ein solcher Unterricht eingerichtet werden kann.

---

1) Seite 1, Anm. 1.
2) Seite 1.

Dispensation vom Religionsunterricht.[1])

Verf. v. 29. Februar 1872 (B 321).

Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichts-Gesetzes finden. Hinsichtlich des Religionsunterrichtes selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Übelstände schon jetzt eine Änderung der bestehenden Vorschriften geboten.

Demgemäß bestimme ich folgendes:

1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.

2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht außerhalb der Schule erteilt werden soll, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.[2])

3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinierten Geistlichen oder qualifizierten Lehrer erteilter, der betreffenden Konfession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.

4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Konfirmandenunterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genötigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht derselben teilzunehmen.

An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesamten Aufgabe der höheren Lehranstalten sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts derselben wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturientenprüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religionsunterricht dispensiert gewesen sind.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulkollegium — die Königliche Regierung — hiernach zu verfahren und die Direktoren resp. Rektoren Seines — Ihres — Ressorts mit Anweisung zu versehen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß in den Schulen der Religionsunterricht überall in die erste oder in die letzte Vormittagsstunde gelegt wird.

Inbetreff der Qualifikationszeugnisse, in welchen bisher die Teilnahme an allen Gegenständen des Klassenunterrichts bezeugt werden mußte, bleibt eine Verfügung vorbehalten.

---

1) Die Dispensation ist auf dem Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu vermerken.

2) Verf. v. 26. Januar 1875 (U II 279) S. 146.

Verf. v. 26. Januar 1875 (U II 279).

Auf den Bericht vom . . . erwidere ich, daß die Auffassung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, wonach die Rundverfügung vom 29. Februar 1872 [1]) sich nur auf den tatsächlich zum Lehrplan der betreffenden Schule gehörenden obligatorischen Religionsunterricht bezieht, die richtige ist. Demgemäß sind Schüler, welche in einer Religion resp. Konfession erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplan der betreffenden Anstalt Unterrichtsstunden nicht angesetzt sind, auf den Antrag der Eltern ohne weiteres von dem Religionsunterricht zu dispensieren.

Verf. v. 14. Juni 1877 (U II 1496).

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Bericht vom . . . gestellte Anfrage, ob die unter dem 6. April 1859 [2]) erlassene Rundverfügung über den Religionsunterricht von Dissidentenkindern noch in Geltung stehe, erledigt sich durch meine Rundverfügung vom 29. Februar 1872,[1]) in Verbindung mit der durch die neuere Verfügung vom 26. Januar 1875 [3]) dazu gegebenen Erläuterung.

Die Rundverfügung vom 29. Februar 1872 [1]) wird in den Eingangsworten ausdrücklich als eine „Änderung der bestehenden Vorschriften" bezeichnet, worin enthalten ist, daß durch dieselbe die entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben sind. Die genannte Verfügung setzt die Bedingungen fest, unter welchen Schüler von der Verpflichtung zur Teilnahme an dem lehrplanmäßigen Religionsunterrichte entbunden werden können. Sie bezieht sich also nur auf Schüler, welche zur Teilnahme am Religionsunterrichte verpflichtet sind, das heißt auf diejenigen Schüler, welche (bezw. deren Eltern) derjenigen Konfession angehören, in welcher an der betreffenden Schule lehrplanmäßiger Religionsunterricht erteilt wird; denn nach dem Grundsatze des Allgemeinen Landrechts (Teil 2 Titel 12 § 11) können Schüler zur Teilnahme an dem Religionsunterrichte in einer Konfession, welcher sie (bezw. ihre Eltern) nicht angehören, überhaupt nicht angehalten werden, es dürfen also für ihre Dispensation von demselben nicht erst noch besondere Bedingungen aufgestellt werden. Wenn über diese aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze sich ergebende Auffassung meiner Rundverfügung vom 29. Februar 1872 noch irgend ein Zweifel entstehen konnte, so ist derselbe durch meine, auf besonderen Anlaß erfolgte Verfügung vom 26. Januar 1875 beseitigt, welche ich deshalb durch das Zentralblatt 1875 S. 90 zu allgemeiner Kenntnis habe bringen lassen. Denn indem die Erklärung gegeben wird, daß „Schüler, welche in einer Religion bezw. Konfession erzogen werden sollen, für welche im allgemeinen Lehrplane der betreffenden Anstalt Unterrichtsstunden *nicht* angesetzt sind, auf den Antrag der Eltern *ohne weiteres* von dem Religionsunterricht zu dispensieren" sind, so ergibt sich, daß die Dispensation der Kinder von Dissidenten, welche in gültiger Form aus der Landeskirche ausgetreten sind, nicht von besonderen Bedingungen kann abhängig gemacht werden, also die Verfügung vom 6. April 1859, in soweit sie entgegengesetzte Vorschriften enthält, außer Kraft gesetzt ist.

Verf. v. 6. Januar 1893 (U II 590).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 27. Januar 1892 (765), betreffend den Religionsunterricht der Dissidenten-

1) Seite 145.
2) Zentralblatt S. 193.
3) Siehe oben.

kinder, daß der Erlaß vom 16. Januar 1892 (Zentralblatt S. 435) [1]) nicht ohne weiteres auf die höheren Schulen Anwendung findet, denn er gründet sich auf die Vorschriften über den gesetzlichen Schulzwang, welche für die höheren Schulen keine Geltung haben. Für diese kommt vielmehr nur in Betracht, ob es mit der Schulordnung verträglich erscheint, daß Kinder an dem gesamten übrigen Unterricht teilnehmen, an dem Religionsunterricht aber nicht. Bei der Verschiedenheit der hierbei zu beachtenden Verhältnisse will ich mir bis auf weiteres die Entscheidung [2]) vorbehalten, falls die Kinder von den aus der Landeskirche ausgetretenen Personen die Dispensation vom Religionsunterricht nachgesucht wird.

Teilnahme jüdischer Schulkinder am Religionsunterricht.

Verf. v. 6. Februar 1856 (U 23 624).

In dem Gesetz vom 23. Juli 1847 ist § 62 bestimmt, daß jede Synagogengemeinde verbunden sei, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterricht fehle.

Nach Einsicht der von den Königlichen Regierungen auf meine Zirkular-Verfügung vom 24. Oktober 1854 (Nr. 19 834) über die Frage erstatteten Berichte, ob jüdische Eltern, welche aus Indifferentismus oder Lauigkeit ihre Kinder überhaupt ohne Religionsunterricht aufwachsen lassen, seitens der Polizeibehörde angehalten werden könnten, ihre Kinder an dem jüdischen Religionsunterrichte teilnehmen zu lassen, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß diese Frage zu bejahen ist, soweit Anstalten für den jüdischen Religionsunterricht vorhanden sind, welche nach den über den Schulbesuch überhaupt geltenden Vorschriften von den betreffenden Kindern besucht werden können, und soweit nicht Kinder den Religionsunterricht von qualifizierten Privatlehrern erteilt erhalten. — Jüdische Kinder, die nach dem Willen und der Bestimmung ihrer Eltern an dem Religionsunterricht der öffentlichen christlichen Schulen teilnehmen, sind zum Besuch des jüdischen Religionsunterrichts seitens der Obrigkeit nicht anzuhalten. Wo die Entfernung des Wohnortes Kindern den Besuch einer jüdischen Schule nach den dieserhalb bestehenden Grundsätzen nicht möglich macht, und diese Kinder auch an dem Religionsunterricht der christlichen Schulen nicht teilnehmen, ist seitens der Obrigkeit anzunehmen, daß diese Kinder von ihren Eltern, oder auf deren freiwillige Veranstaltung den nötigen jüdischen Religionsunterricht erhalten.

Jüdischer Religionsunterricht.

Verf. v. 30. April 1875 (U II 2240).

Der Standpunkt, von welchem aus früher die Aufnahme des jüdischen Religionsunterrichts in den Lehrplan öffentlicher höherer Schulen abgelehnt wurde, kann gegenwärtig nicht mehr festgehalten werden. Demgemäß ist bereits an nicht wenigen Gymnasien und Realschulen bei genügender Zahl jüdischer

1) Vergl. die Reichsgerichtsentscheidung Zentralblatt 1893 S. 662.

2) **Verf. v. 13. Februar 1893 (U II 224).** Auf den Bericht vom 23. Januar d. Js. (322) erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß von dort aus Weisungen an die Leiter der ihm unterstellten höheren Lehranstalten wegen Ausführung meiner Verfügung vom 6. Januar d. J. U II 590 U III a), betreffend den Religionsunterricht der eine höhere Schule besuchenden Dissidentenkinder, nicht zu erlassen sind. Vielmehr hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium lediglich hierher zu berichten, wenn in einem besonderen Falle von einer höheren Schule seine Entscheidung angerufen werden sollte.

Schüler auf den Antrag der Synagogengemeinde des Orts ein besonderer jüdischer Religionsunterricht angesetzt, und wird, wo die Verhältnisse des Schullokals nicht eine andere Einrichtung nötig machen, in der Regel zu derselben Zeit im Schulhause erteilt, wo der christliche Religionsunterricht der betreffenden Klassen stattfindet. Die von den Direktoren und Klassenordinarien zu übende allgemeine Aufsicht erstreckt sich selbstverständlich auch auf den jüdischen Religionsunterricht. Als obligatorisch für alle die Anstalt besuchenden jüdischen Schüler wird derselbe nicht angesehen. Von der Qualifikation des von der Synagogengemeinde als Religionslehrer Präsentierten hat das Königliche Schulkollegium der Provinz sich nähere Kenntnis zu verschaffen. Bei Feststellung der Zensuren seiner Schüler wird der jüdische Religionslehrer zugezogen und unterzeichnet dieselben an letzter Stelle ausdrücklich als „jüdischer Religionslehrer".

Was die Remuneration des Lehrers betrifft, so gewährt bei den vom Staat unterhaltenen höheren Schulen die Anstaltskasse einen Beitrag dazu; ein entsprechendes Abkommen ist meistenteils auch bei den städtischen Anstalten zwischen dem Patronat und der Synagogengemeinde getroffen.

Bei einer Anzahl von 35 jüdischen Schülern im Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu N. kann, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 15. d. M. erwidere, der hier wieder beiliegenden Vorstellung der Synagogengemeinde daselbst vom 6. Februar d. J. eine entsprechende Berücksichtigung nicht wohl versagt werden. Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulkollegium, das Kuratorium der Anstalt dem obigen gemäß zu verständigen und den Vorstand der Synagogengemeinde vorläufig zu benachrichtigen, daß er von dem Kuratorium weitere Mitteilung in der Sache zu erwarten habe.

Verf. v. 18. Januar 1876 (U II 6505).

Infolge der Anfrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 6. v. M. 8790 III treffe ich die nachstehenden Bestimmungen, welche zugleich als Ergänzung meiner Verfügung vom 30. April 1875 (U II 2240) anzusehen sind.

1. In denjenigen Fällen, wo der jüdische Religionsunterricht in den Lehrplan höherer Schulen aufgenommen ist, hat das Provinzial-Schulkollegium die Einreichung des Lehrplanes zu erfordern, denselben zu prüfen und eventuell zu bestätigen. Der Lehrplan muß genau das für jede Klasse erforderte Maß an häuslicher Beschäftigung bezeichnen. In dieser Hinsicht hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium den Lehrplan zu prüfen und dadurch zu verhüten, daß nicht die für diesen Unterricht an die Schüler gestellten Ansprüche die Erfüllung der notwendigen Aufgaben des Gymnasiums beeinträchtigen; dasselbe hat dagegen auf Inhalt und Anordnung der Lehrpensen nicht einzugehen.

2. Die Frage über die Aufnahme der jüdischen Religionslehre in die Maturitätsprüfung der höheren Schulen ist in der Verfügung vom 30. April 1875 nicht ausdrücklich erwähnt, mittelbar aber durch den Inhalt derselben verneinend beantwortet, indem der jüdische Religionsunterricht als ein für die jüdischen Schüler der betreffenden Anstalt nicht obligatorischer bezeichnet ist. Daß bei denjenigen Schülern, welche an diesem Unterrichte teilnehmen, das Urteil über Fleiß und Leistungen in die halb- (beziehungsweise viertel-) jährlichen Schulzeugnisse aufgenommen wird, geschieht bei diesen, wie bei anderen nicht obligatorischen Lehrgegenständen im Interesse der gesamten Ordnung und

Disziplin der Schule. Dagegen würde die Aufnahme dieses Lehrgebietes unter die Gegenstände der Abiturientenprüfung dem nicht obligatorischen Charakter desselben, welcher aufrecht zu halten ist, widersprechen. Es ist hiernach die jüdische Religionslehre weder unter die Gegenstände der Abiturientenprüfung aufzunehmen, noch ein Urteil über die Semestralleistungen darin in das Maturitätszeugnis [1]) zu setzen. Es bleibt selbstverständlich dem jüdischen Religionslehrer unbenommen, jedem Schüler, der es wünscht, über seine Gesamtleistungen in der jüdischen Religionslehre ein Schlußzeugnis, selbständig und ohne daß im Maturitätszeugnis darauf irgend bezug genommen wird, auszustellen.

Verf. v. 7. August 1888 (U II 7442).

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 13. April d. J., daß Ihren Anträgen in betreff des jüdischen Religionsunterrichtes am dortigen Gymnasium nicht entsprochen werden kann, da bei nur 40 Schülern eine Kombination in drei Abteilungen vollständig ausreicht, wenn überhaupt der Lehrer es versteht, die Schüler didaktisch und erziehlich in der rechten Weise anzuregen. Auch für christliche Minoritäten von 40 und selbst mehr Schülern werden an manchen Anstalten drei Abteilungen für genügend erachtet; ebenso müssen dieselben Minoritäten, falls es nicht anders geht, mehrfach es sich gefallen lassen, daß die Lehrstunden für ihren Religionsunterricht zum Teil außer der Schulzeit liegen.

Die Bezeichnung des jüdischen Religionsunterrichtes als eines fakultativen Lehrgegenstandes entspricht den bestehenden Bestimmungen; daß durch diese Bezeichnung die Wertschätzung des fraglichen Unterrichtes in den Augen der jüdischen Eltern und Schüler sinke, ist kaum anzunehmen.

Dispensation jüdischer Schüler der höheren Lehranstalten 1. vom Unterricht am Sabbat und an den jüdischen Feiertagen; 2. vom Schreiben und Zeichnen am Sonnabend.

Verf. v. 6. Mai 1859 (U 9333).

Die Annahme, welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom . . . mit Berufung auf Artikel 12 der Verfassung vertritt, daß es für jüdische Eltern, die ihre Söhne in christliche Schulen schicken, zu den bürgerlichen Pflichten gehöre, dieselben auch Sonnabends am Unterricht teilnehmen zu lassen, und daß deshalb eine Dispensation der Juden für diesen Tag nicht zu gestatten sei, kann als zutreffend nicht angesehen werden. Die Schulverwaltung kann den Ansprüchen solcher Eltern, welche aus religiösen Motiven ihre Söhne am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden zu sehen wünschen, die gebührende Berücksichtigung nicht versagen. Demgemäß bestimme ich, daß in den Fällen, wo die Eltern selbst bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium darum nachsuchen, jüdischen

1) Durch die **Verf. v. 14. März 1899 (U II 229)** sind die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlaßt, die Direktoren der höheren Lehranstalten dahin anzuweisen, daß einem Schüler, welcher bis zu seinem Abgange von der Schule an dem bei dieser eingerichteten jüdischen Religionsunterrichte ordnungsmäßig teilgenommen hat und ein ihm über seine Gesamtleistungen in der jüdischen Religionslehre von dem jüdischen Religionslehrer selbständig aufgestelltes Schulzeugnis vorlegt, auf Wunsch ein kurzer Hinweis auf dieses Zeugnis (z. B. „Siehe das ihm von dem . . . . . unter dem . . . . . ausgestellte Zeugnis“) in das Reifezeugnis unter „Religionslehre“ einzutragen ist. Dementsprechend soll auch bei der Ausfertigung von Abgangszeugnissen jüdischer Schüler zu verfahren sein.

Schülern die gedachte Dispensation erteilt werde, wobei erstere darauf hinzuweisen sind, daß die Schule keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen bei den betreffenden Schülern entstehenden Folgen übernimmt.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf die wieder beiliegende Eingabe des Rabbiners N. vom . . . . . das Erforderliche zu veranlassen.

Verf. v. 30. Januar 1869 (U 34 905).

Durch die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 6. Mai 1859 [1]) ist bestimmt worden, daß in den höheren Lehranstalten jüdische Schüler, deren Eltern es wünschen, am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden werden. Mit dieser für die öffentlichen höheren Schulen des Staats allgemein gültigen und durch die Grundsätze religiöser Toleranz gebotenen Anordnung ist es unvereinbar, daß jüdischen Knaben, welche die Schule Sonnabends besuchen, die geringere Berücksichtigung, sich des Schreibens an diesem Tage enthalten zu dürfen, versagt sein soll. Tatsächlich wird auch, wie hier bekannt, den jüdischen Eltern, die ihre Wünsche in dieser Beziehung gehörigen Orts zu erkennen gegeben haben, bei allen öffentlichen Schulen in Preußen gewillfahrt, mit Ausnahme der dortigen Realschule, auf welche sich die wiederbeiliegende Beschwerde bezieht, worüber das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter dem 4. v. Mts. berichtet hat.

Da aber die Anwendung vorgedachter allgemeiner Grundsätze durch Spezialbestimmungen eines Patronats, sofern es sich nicht um eine geschlossene Anstalt handelt, nicht eingeschränkt werden kann, so kann § 3 des Statuts genannter Realschule, wonach sie jüdische Knaben nur unter der Bedingung aufnimmt, daß sie auch am Sonnabend die Schule besuchen, schreiben und zeichnen, nicht mehr aufrecht erhalten werden; auch hat nach der Anführung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der Magistrat selbst sich für einzelne Fälle das Dispensationsrecht vorbehalten.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Magistrat nunmehr im Sinne des Vorstehenden zu verständigen und ihn zu veranlassen, daß er den vorerwähnten Paragraph des Statuts der Realschule ganz aufgebe und den Direktor ermächtige, jüdische Schüler auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern vom Schreiben am Sonnabend zu dispensieren, wobei letztere gemäß der Verfügung vom 6. Mai 1859 darauf hinzuweisen sind, daß die Schule keine Verantwortung für die aus derartigen Versäumnissen bei den betreffenden Schülern etwa hervortretenden Folgen übernimmt.

Hebräischer Unterricht.

Verf. vom 16. Juni 1857 (U 12 530).

Bei der Verleihung von Universitäts-Stipendien und anderen akademischen Benefizien an Studierende der Theologie ist nicht immer gleichmäßig darauf geachtet worden, ob die Bewerber außer der allgemeinen Universitätsreife auch die Reife im Hebräischen nachweisen konnten. Da diese aber als ein wesentliches Erfordernis für Studierende der Theologie betrachtet werden muß, so sind die Universitätsbehörden angewiesen, nur diejenigen Studierenden der Theologie,

1) Siehe S. 149.

welche auch die Reife im Hebräischen erlangt haben, bei der Verleihung akademischer Benefizien zu berücksichtigen.[1])

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium benachrichtige ich hiervon mit der Veranlassung, die Gymnasial-Direktoren der Provinz davon in Kenntnis zu setzen, damit sie auf die Bestimmung die Schüler, welche Theologie studieren wollen, beizeiten aufmerksam machen.

Verf. v. 30. Juli 1877 (U I 2240).

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom . . . . . genehmige ich, daß bei der Verleihung von Universitätsstipendien und anderen akademischen Benefizien an Studierende der Theologie von dem Nachweis der Reife im Hebräischen ausnahmsweise abgesehen werden darf, soweit es sich um Verleihung des Benefiziums für das erste Semester handelt.

Verf. vom 9. Oktober 1866 (U 15 312).

Seit einigen Jahren kommt es häufiger als früher vor, daß junge Leute, welche Theologie studieren wollen, vom Gymnasium zur Universität übergehen, ohne ein Zeugnis der Reife auch im Hebräischen erworben zu haben.

Um dies für die Zukunft möglichst zu verhüten, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, den Direktoren ihrer resp. Ressorts aufzugeben, daß sie, so oft es nach ihren Wahrnehmungen nötig scheint, die betreffenden Schüler der oberen Klassen rechtzeitig auf die Nachteile aufmerksam machen, welche nach den bestehenden Bestimmungen Unkenntnis des Hebräischen, beziehentlich der Mangel eines Zeugnisses der Reife in dieser Disziplin für die Theologie Studierenden mit sich führt, und durch welche dieselben in ihrem Studium leicht aufgehalten und gestört werden können. Es ist ferner darauf zu halten, daß, wenn zukünftige Theologen am Unterricht im Hebräischen nicht teilgenommen haben, dies in ihrem Abiturientenzeugnis ausdrücklich bemerkt wird. Auch sind dieselben bei ihrem Abgange damit bekannt zu machen, daß sie für ein Zeugnis über eine im Hebräischen auf der Universität bestandene Nachprüfung[2]) (vergl. § 42 des Reglements vom 4. Juni 1834) außer dem vorschriftsmäßigen Stempel eine Gebühr[3]) . . . an die Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu entrichten haben. (Wieder in Erinnerung gebracht durch Verf. vom 2. April 1896 (U II 475 U I G I).

Verf. vom 21. Juli 1899 (U I 872 U II G I).

1. Zur Vornahme der Nachprüfung im Hebräischen ist diejenige wissenschaftliche Prüfungskommission zuständig, in deren Bezirk entweder

---

1) Siehe obige Verfügung v. 30. Juli 1877 (U I 2240).

2) Enthält das Reifezeugnis nicht den Nachweis der Reife im Hebräischen, so hat der Studierende sich einer Nachprüfung vor der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu unterziehen und nach Ablegung der Nachprüfung, sofern es sich um Zulassung zum Pfarramt innerhalb der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen handelt, noch mindestens sechs Semester (nach § 3 des Kirchengesetzes vom 15. August 1898), in den übrigen Landeskirchen noch mindestens fünf Semester fortzusetzen. Vergl. für die übrigen Landeskirchen

für die Provinz Schleswig-Holstein das Kirchengesetz vom 17. August 1898 (Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt f. d. Konsistorialbezirk Kiel S. 111),

für die Provinz Hannover die Verordnung vom 9. November 1885 (Kirchl. Ges.- und Verordnungsblatt 1886 S. 85) und das Kirchengesetz v. 16. Juli 1906 (Ges.-Samml. S. 365),

für den Konsistorialbezirk Kassel die Ordnung v. 11. Juli 1890 (Kirchl. Amtsblatt S. 34),

für den Konsistorialbezirk Frankfurt a. M. das Kirchengesetz vom 3. Mai 1902 (Kirchl. Amtsblatt S. 8).

3) Siehe Verf. v. 16. Oktober 1906 (U II 3720) S. 152.

a) die Universität liegt, an welcher der zu Prüfende zur Zeit der Meldung studiert oder
b) das Gymnasium belegen ist, an welchem er das Zeugnis der Reife erlangt hat.[1])

2. Die Bestimmungen in § 4 Ziffer 2 bis 4 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 finden auf die Nachprüfung im Hebräischen entsprechende Anwendung.

Verf. v. 16. Oktober 1906 (U II 3720).

Nach dem Runderlasse vom 9. Oktober 1866[2]) — U 15 312 — ist für das Zeugnis über eine behufs Ergänzung des Reifezeugnisses im Hebräischen bestandene Nachprüfung außer dem vorschriftsmäßigen Stempel eine Gebühr von sechs Mark an die Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu entrichten.

Mit Rücksicht darauf, daß inzwischen die Gebühren für alle anderen derartigen Prüfungen neu geregelt worden sind, nehme ich Veranlassung, auch die Gebühr für die Nachprüfung im Hebräischen anderweit und zwar auf den Betrag von zwölf Mark hiermit festzusetzen.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen haben hiervon Nachricht erhalten.

Deutscher Unterricht.

Die neue Rechtschreibung.

Verf. v. 2. April 1902 (U II 587 II).

Nachdem sich sämtliche Bundesregierungen mit der Veröffentlichung der von ihren Kommissaren im Juni v. Js. vereinbarten „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" einverstanden erklärt haben, ist von mir das Erforderliche veranlaßt worden, um die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmannschen Buchhandlung veranstaltete Ausgabe des Buches alsbald in den Buchhandel zu bringen.

Um Mißdeutungen vorzubeugen, eröffne ich dem Königlichen Provinzial-/der Königlichen Schulkollegium/Regierung, daß als Zeitpunkt der Einführung dieser Rechtschreibung in die Schulen des mir unterstellten Ressorts der Beginn des Schuljahres 1903/04 in Aussicht genommen ist, die endgültige Entscheidung darüber aber nach Lage der Verhältnisse noch vorbehalten bleiben muß. Die Rücksichten, welche auf die Interessen des Buchhandels und der Verlegerkreise zu nehmen sind, bestimmen mich jedoch, ausdrücklich anzuordnen, daß die Benutzung von ordnungsmäßig zugelassenen Lehrbüchern, die bereits in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind, schon in dem jetzt beginnenden Schuljahre 1902/03 nicht beanstandet wird. Auch ist die Anschaffung der Regeln und des Wörterverzeichnisses für die deutsche Rechtschreibung in der bisherigen Fassung von neu eintretenden Schülern und Schülerinnen nicht mehr zu fordern, sondern zu gestatten, daß sie die eingangs bezeichneten neuen „Regeln über die deutsche Rechtschribung nebst Wörterverzeichnis" in Gebrauch nehmen.

---

1) Das an einer theologischen Fakultät außerhalb Preußens erworbene Zeugnis über die Reife in der hebräischen Sprache ist nur dann gültig, wenn vor der Nachprüfung der Evangelische Oberkirchenrat die Erlaubnis erteilt hat, sie ausnahmsweise im Auslande abzulegen. (Instruktion vom 1. Juli 1899 zum Kirchengesetz vom 15. August 1898.)

2) Seite 151.

Den Schwierigkeiten, welche der Übergang mit sich bringen kann, ist überall gebührend Rechnung zu tragen, namentlich auch in der Richtung, daß Neuanschaffungen von Büchern auf Grund der Einführung der neuen Rechtschreibung bis auf weiteres nicht gefordert werden dürfen.

Die Schulaufsichtsbehörden haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und sorgfältig darüber zu wachen, daß eigenmächtige Anordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht im Einklang stehen, ferngehalten werden.

Verf. v. 16. Oktober 1902 (U II 2690).

In Verfolg meines Erlasses vom 2. April 1902 — U II 587 II [1]), U III, U III A, U III D — ordne ich folgendes an:

1. Die in meinem Auftrage von der hiesigen Weidmannschen Buchhandlung herausgegebenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis, 1902" (Ladenpreis 0,15 Mark), welche zufolge Vereinbarung der deutschen Bundesregierungen untereinander und mit Österreich festgestellt worden sind, treten mit Beginn des Schuljahres 1903/04 bei allen Schulen und Seminaren an Stelle des im Jahre 1880 eingeführten Buches „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Schulen. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung", und sind von dem genannten Zeitpunkte ab für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sowie für die Schreibweise in den Arbeiten maßgebend. In diesen sind jedoch Schreibungen, die zwar den bisher geltenden Vorschriften, nicht aber den neuen „Regeln usw." entsprechen, vor der Hand nicht als Fehler zu behandeln, sondern nur als von den letztgenannten abweichend zu kennzeichnen.

2. Von Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht [2]) sowie für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sind von Beginn des Schuljahres 1903/04 ab nur solche zur Einführung in die Schulen zuzulassen, die den neuen „Regeln usw. entsprechen. Bereits eingeführte Lehrbücher der bezeichneten Art dürfen, sofern ihre Benutzung bei Auslassungen oder unerheblichen, in der Klasse vorzunehmenden Änderungen einzelner Lesestücke, Sätze oder Wortformen sich in Einklang mit den neuen „Regeln usw." bringen läßt, auch noch im Schuljahre 1903/04, aber nicht darüber hinaus, weiter gebraucht werden.

Sonstige neu erscheinende Schulbücher sowie neue Auflagen der bereits eingeführten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind. Für die im Gebrauche befindlichen Ausgaben [3]) von Schulbüchern ist, sofern diese nicht zu der oben bezeichneten Gattung gehören,

---

1) Siehe vorstehend.

2) Unter den „Lehrbüchern für den grundlegenden deutschen Schreib- und Leseunterricht" sind nur die Fibeln und ähnliche Hilfsmittel für den deutschen Unterricht des ersten Schuljahres zu verstehen. Verf. v. 30. Dezember 1902 (U II 3376).

3) **Verf. v. 30. Dezember 1902 (U II 3376).** Auf die Anfrage vom 10. Dezember d. Js., betreffend die Auslegung meines Erlasses vom 16. Oktober d. Js. über die Einführung der neuen Rechtschreibung in die preußischen Schulen und Seminare, bestätige ich, daß die Auffassung der deutschen Verlegerkammer zutrifft, nach welcher im zweiten Absatze jenes Erlasses unter den im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern solche Ausgaben von Schulbüchern zu verstehen sind, die nach ordnungsmäßiger Einführung zurzeit in irgend welchen öffentlichen Schulen Preußens gebraucht werden. Die Annahme, daß Bücher, die in Preußen schon im Schulgebrauche sind, an einer anderen Anstalt nur dann neu eingeführt werden dürfen, wenn sie schon jetzt in neuer Rechtschreibung vorliegen, entspricht nicht der diesseitigen Absicht.

eine Übergangszeit von fünf Jahren (bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/08) zu gewähren.

Sollten in betreff der Zulässigkeit eines Schulbuches wegen der Rechtschreibung Zweifel entstehen, so ist, um die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern, bis auf weiteres eine Anfrage darüber an mich zu richten.

Die Schulaufsichtsbehörden haben zur Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere auch darauf zu halten, daß vom 1. April 1903 ab die Schulleiter und Lehrer selbst in dem gesamten Schuldienste die neue Rechtschreibung zur Anwendung bringen.

Verf. v. 31. Dezember 1902 (U II 3518).

Durch den an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen ergangenen Erlaß vom 16. Oktober 1902 — U II 2690,[1]) U III, U III A, U III D — Zentralblatt S. 579 — ist die Einführung der neuen Rechtschreibung in alle preußischen Schulen und Seminare für den Beginn des Schuljahres 1903/04 angeordnet worden.

Bezüglich der Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden hat das Königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 23. Dezember 1902 folgendes beschlossen:

„Nachdem die verbündeten Regierungen in der Sitzung des Bundesrates vom 18. Dezember 1902 die Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung vereinbart haben, wird hierdurch angeordnet, daß für die Schreibweise in dem amtlichen Verkehr der Behörden die im Auftrage des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebenen, in der Weidmannschen Buchhandlung zu Berlin 1902 erschienenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" vom 1. Januar 1903 ab maßgebend sind.

Die Anordnung erstreckt sich nur auf die Reinschriften und Veröffentlichungen. Es wird aber anheimgestellt, auch in den für die Akten bestimmten Entwürfen die neue Schreibweise anzuwenden.

Der bestehende Vorrat an Formularen und Stempeln (Druckplatten) kann aufgebraucht werden.

Wegen des Gebrauches der in dem Wörterverzeichnis vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.[2])

Das Königliche Staatsministerium erwartet, daß auch die kommunalen und sonstigen nicht staatlichen Behörden sich der neuen Rechtschreibung in dem vorbezeichneten Umfange bedienen werden." —

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, demgemäß sowohl für Ihre eigenen Beamten, insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftsstellen ungesäumt die nötigen Anordnungen zu treffen. Dabei wird es sich empfehlen, jedem Beamten ein Exemplar des vorbezeichneten, im Buchhandel zu beziehenden Regelbuches aus Fonds der Behörde zugehen zu lassen.

Verf. v. 25. August 1903 (U II 2630).

In dem Erlasse vom 31. Dezember 1902 — U II 3518 [3]) — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1903 S. 188 — ist wegen des Gebrauches der

1) S. 153. — 2) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 25. August 1903 (U II 2630). — 3) Siehe oben.

in dem Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung „neue Bearbeitung, Berlin 1902" vorgesehenen Doppelschreibungen einzelner Wörter die weitere Bestimmung vorbehalten worden.

Hinsichtlich dieser Doppelschreibungen hat das Königliche Staatsministerium in Verfolg des mitgeteilten Beschlusses über die Anwendung der neuen Schreibweise im amtlichen Verkehr der Behörden vom 23. Dezember 1902 in seiner Sitzung vom 11. Juni d. Js. folgendes bestimmt:

1. die in dem neuen Wörterverzeichnis (entsprechend meinen Vorschlägen) gestrichenen Doppelschreibungen fallen fort.

2. Der Gebrauch der in Klammern hinzugefügten Doppelschreibungen ist an sich nicht unzulässig, aber tunlichst zu vermeiden.

3. Bei den übrigen verbleibenden Doppelschreibungen steht die Wahl der Schreibung bis auf weiteres frei.

Nach Maßgabe dieses Beschlusses habe ich das in einem Exemplar beigefügte „Amtliche Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Kanzleien" ausarbeiten lassen, welches durch die Weidmannsche Buchhandlung hier SW. 12 Zimmerstraße 94 und im Buchhandel überhaupt zum Preise von 10 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Indem ich noch besonders auf die diesem Wörterverzeichnisse vorgedruckten Bestimmungen verweise, beauftrage ich die nachgeordneten Behörden, demgemäß sowohl für Ihre eigenen Beamten usw., insbesondere die Kanzleien, wie auch für die Ihnen untergebenen Geschäftsstellen usw. schleunigst die nötigen Anordnungen zu treffen. Dabei ist jedem Beamten ein aus Fonds der Behörde anzuschaffendes Exemplar des Amtlichen Wörterverzeichnisses zuzustellen.

Indem ich bestimme, daß die Schreibung nach diesem Verzeichnisse sofort zur Anwendung zu bringen ist, bemerke ich zugleich, daß es im übrigen bei den Vorschriften des Erlasses vom 31. Dezember v. Js. bis auf weiteres das Bewenden behält.

Verf. v. 27. Februar 1903 (U II 439).

Auf die Anfrage vom . . . . . erwidere ich, daß, solange es für die Kapital- oder Unzialschrift kein besonderes, dem deutschen ß entsprechendes Zeichen gibt, wie es für die Antiqua in ß jetzt besteht, für dieses nach § 12 a. E. der neuen Regeln für die deutsche Rechtschreibung auch in Titeln und Ländernamen geographischer Karten, wenn sie in großen Buchstaben zu drucken sind, SZ zu setzen ist. Dabei darf darauf hingewiesen werden, daß dieses Zeichen bereits seit fast 60 Jahren in Grimms Wörterbuch angewendet wird.

Verf. v. 27. Februar 1907 (U II 441).

Bei dem letzten Neudruck der zum Gebrauche in den preußischen Schulen bestimmten „Regeln usw. für die deutsche Rechtschreibung" ist das bisher in das Heftchen aufgenommene Wörterverzeichnis durch das seit 1903 für die preußischen Kanzleien maßgebende ersetzt worden, wobei infolge der Beseitigung mehrerer Doppelschreibungen ein paar leichte Unebenheiten auszugleichen waren.

Indem ich $\frac{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}{\text{die Königliche Regierung}}$ hiervon in Kenntnis setze, bemerke ich ausdrücklich, daß diese Neuerung unter keinen Umständen den Anlaß dazu bieten darf, im Schulunterrichte Exemplare der bisherigen Ausgabe

zurückzuweisen oder die Anschaffung der neuen zu fordern. Die Benutzung beider Ausgaben nebeneinander läßt sich für die Übergangszeit ohne Schwierigkeit durchführen, so daß der allmähliche Verbrauch der von der älteren Ausgabe noch vorhandenen Abdrucke in keiner Weise behindert zu werden braucht.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium
Die Königliche Regierung wolle dementsprechend die erforderlichen Weisungen erteilen.

Lateinischer Unterricht an Oberrealschulen.

Verf. v. 20. Juli 1904 (U II 1985).

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß an mehreren Oberrealschulen Veranstaltungen für die Erteilung lateinischen Unterrichts bestehen, ohne daß die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde dabei in Frage gekommen wäre. Die Gefahr liegt nahe, daß bei einem solchen Unterrichte, wenn er nach Umfang und Lehrzielen ganz von dem Belieben der Patronate oder der Anstaltsleiter abhängt, die daran teilnehmenden Schüler überbürdet werden und die lateinlose Oberrealschule selbst — zum Schaden der großen Mehrheit ihrer Schüler — eine Einbuße an ihrer wohlbegründeten Eigenart und einheitlichen Organisation erleidet. In der Tat hat sich auch bereits hier und da die Neigung geltend gemacht, über die Grenzen des wirklich vorliegenden Bedürfnisses hinauszugehen und nach Lage der Verhältnisse unerreichbare Ziele zu verfolgen. Eine allgemeine Regelung dieser Frage ist demnach geboten.

Zu diesem Zwecke ordne ich hiermit an, daß für die Einrichtung lateinischen Unterrichts an Oberrealschulen in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erforderlich ist, die bei städtischen Anstalten nicht der Direktor, sondern das Patronat unmittelbar nachzusuchen hat. Die Erlaubnis ist immer nur widerruflich und nur dann zu erteilen, wenn die Gewähr dafür als erbracht angesehen werden kann, daß folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Dem Lateinunterricht an den Oberrealschulen muß der Charakter eines unter der verantwortlichen Leitung des Direktors stehenden, besonders zu vergütenden Privatunterrichtes gewahrt bleiben.

2. Er ist auf die drei obersten Jahrgänge — Obersekunda, Unter- und Oberprima — zu beschränken und in drei gesonderten Abteilungen mit je zwei Wochenstunden zu erteilen.

3. Das Lehrziel ist bedingt durch die Aufgabe, geeignete, den Zutritt zu höheren Studien erstrebende Schüler in das Verständnis leichter lateinischer Schriftsteller einzuführen. Der Lehrplan, der von jeder diese Grenzen überschreitenden Bestimmung frei zu halten ist, bedarf der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

4. Zur Teilnahme sind nur solche Schüler der genannten Klassen zuzulassen, die in den lehrplanmäßigen Fächern der Oberrealschule voll genügen und nach ihrer Begabung Gewähr dafür leisten, daß sie ein Mehr an Arbeit ohne Schädigung an ihrer Gesundheit zu bewältigen imstande sind. Über die Zulassung der einzelnen Schüler entscheidet der Direktor.

5. Befreiungen von verbindlichen Lehrfächern zugunsten der Teilnahme am Lateinunterrichte sind ausgeschlossen; ausnahmsweise darf jedoch gestattet

werden, daß zum Lateinunterrichte zugelassene Schüler, welche am wahlfreien Unterrichte im Linearzeichnen teilzunehmen wünschen, während der Dauer ihrer Teilnahme am lateinischen und am wahlfreien Zeichenunterrichte vom Unterrichte im Freihandzeichnen befreit werden.

6. Für die Versetzungen und die Zuerkennung des Reifezeugnisses kommen die Leistungen im Lateinischen nicht in Betracht. Jedoch kann gestattet werden, daß am Schlusse des Reifezeugnisses auf das besondere Zeugnis hingewiesen wird, welches etwa dem Schüler über seine Leistungen in dem bei der Oberrealschule mit Erlaubnis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums eingerichteten Lateinunterrichte von dem betreffenden Lehrer der obersten Abteilung ausgestellt worden ist.

7. Die innerhalb angemessener Grenzen zu haltenden Kosten des lateinischen Privatunterrichtes sind grundsätzlich von den an ihm teilnehmenden Schülern zu tragen; dadurch soll aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, einzelne Teilnehmer mit Genehmigung des Direktors von der Beitragspflicht zu befreien.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat über jede Genehmigung der Einrichtung lateinischen Unterrichts bei einer Oberrealschule alsbald hierher zu berichten, ihm besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dafür zu sorgen, daß die für seine Zulassung gestellten Bedingungen genau erfüllt werden; dem Vorstehenden nicht entsprechende Einrichtungen sind nicht zu dulden. Über die auf diesem Gebiete gemachten Beobachtungen erwarte ich spätestens in den Verwaltungsberichten über die Realanstalten eingehende Darlegungen.

Griechischer Unterricht.

Verf. v. 6. Januar 1902 (U II 29).

Das griechische Lesebuch, dessen Benutzung die Lehrpläne und Lehraufgaben von 1901 für die Klassen Sekunda und Prima in Aussicht nehmen, ist von Ulrich von Wilamowitz-Möllendorf fertiggestellt worden und in dem Verlage der hiesigen Weidmannschen Buchhandlung (in zwei Halbbänden Text und zwei Halbbänden Erläuterungen) erschienen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ermächtige ich, etwaige Anträge auf Einführung dieses Lehrbuches, von dessen Benutzung ich mir eine wirksame Förderung des griechischen Unterrichts im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1900 verspreche, selbständig zu genehmigen. Dabei wird aber in jedem einzelnen Falle sorgfältigst zu prüfen sein, ob der griechische Unterricht an dem betreffenden Gymnasium in den Händen von Lehrern liegt, die nach ihrer Eigenart und wissenschaftlichen Tüchtigkeit eine zweckmäßige Verwendung dieses neuen Lehrmittels gewährleisten; die Gefahr einer unrichtigen oder der Aufgabe nicht gewachsenen Benutzung desselben ist unter allen Umständen fernzuhalten.

Gleichzeitig bemerke ich, daß es da, wo nach Lage der Verhältnisse dieses Lesebuch in Gebrauch genommen werden konnte, auch zulässig erscheint, die schriftlichen Übungen im Übersetzen aus dem Deutschen in das Griechische zugunsten solcher Übungen im Übersetzen aus dem Lesebuche in das Deutsche zu beschränken.

Sobald es sich übersehen läßt, an wie vielen Gymnasien der dortigen Provinz das Lesebuch im kommenden Schuljahr voraussichtlich zur Einführung gelangen wird, wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium ein Verzeichnis dieser Anstalten hierher einreichen.

Ersatzunterricht an Stelle des Griechischen.

Aus der Verf. v. 11. Oktober 1865 (20 807 U).

Die Dispensation vom griechischen Unterricht kann nur da eintreten, wo nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Direktor des Gymnasiums muß das Gesuch um Dispensation durch das Alter oder den Gesundheitszustand oder die geistigen Anlagen oder durch die spätere Bestimmung des Schülers für hinlänglich motiviert halten und in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums einholen.
2. Die Dispensation darf sich nur auf den griechischen Unterricht erstrecken; namentlich darf für die dispensierten Schüler keine Verminderung der Lehrstunden oder der Anforderungen im Lateinischen eintreten.
3. Statt des Griechischen wird den davon dispensierten Schülern zu derselben Zeit Unterricht in neueren Sprachen oder in Realgegenständen im Schulhause erteilt.
4. Es muß nachgewiesen werden, daß die besonderen Erfordernisse solcher Nebenklassen an Lokal- und Lehrkräften ausreichend vorhanden sind.

Verf. v. 7. Dezember 1882 (U II 3016).

Aus den infolge meines Erlasses vom 29. April d. J. — U II 702 — von den betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß an denjenigen Gymnasien, welchen unter Genehmigung seitens des Reichsamtes des Innern die Berechtigung zuerkannt ist, ihren vom Griechischen dispensierten Schülern unter bestimmten Bedingungen das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, während der letzten fünf Jahre von dieser Ermächtigung nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht worden ist, und daß bezüglich des an die betreffenden Schüler zu erteilenden Ersatzunterrichtes für das Griechische die unter Nr. 3 der Verfügung vom 11. Oktober 1865 [1]) bezeichneten Bestimmungen im allgemeinen sachgemäß ausgeführt werden. Um ein dem Zwecke entsprechendes und innerhalb gewisser Grenzen gleichmäßiges Verfahren zu sichern, treffe ich zur Erläuterung und Ergänzung von Nr. 3 der angezogenen Verfügung folgende Bestimmungen, auf deren Ausführung an allen mit der fraglichen Berechtigung ausgestatteten Gymnasien das Königliche Provinzial-Schulkollegium fortan wird zu halten haben:

1. Der Ersatzunterricht hat an derselben Stelle des Lehrganges zu beginnen, an welcher der Unterricht im Griechischen anfängt und sich auf die gleiche Zahl von Lehrstunden zu erstrecken, welche für den griechischen Unterricht festgestellt sind.

2. Notwendiger Gegenstand des Ersatzunterrichtes ist die englische Sprache.[2]) Als Lehrziel ist zu verfolgen, daß die vom Griechischen dispensierten Schüler behufs Erwerbung der Militärberechtigung dasjenige Maß des Wissens und Könnens in der englischen Sprache nachzuweisen haben, welches von den Schülern der Realgymnasien an der gleichen Stelle des Lehrkursus, d. h. bei der Versetzung nach Obersekunda erfordert wird.

---

1) Siehe oben.
2) Siehe Verf. v. 25. April 1901 (U II 1117) S. 159.

3. Wenn der Ersatzunterricht außer der englischen Sprache andere Gegenstände betrifft, welche obligatorische Lehrgegenstände des Gymnasiums sind, so darf derselbe nicht den Charakter eines bloßen Nachhilfeunterrichts behufs Erreichung des allen Schülern gesetzten Lehrzieles haben, vielmehr muß dann diesem Unterrichte eine bestimmte, von diesem unterschiedene Aufgabe gestellt werden.

Zugleich setze ich auf Grund einer seitens des Reichsamtes des Innern getroffenen Bestimmung das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Hinweis auf die Anmerkung im Zentralblatte für das Deutsche Reich 1882 S. 180 in Kenntnis, daß von Ostern 1883 den vom Griechischen dispensierten Schülern nicht mehr ein zweifacher Weg zur Erwerbung des Militärzeugnisses zur Wahl gestellt sein wird, nämlich entweder zweijähriger Besuch der Sekunda oder Ablegung einer Prüfung nach einjährigem Aufenthalte in dieser Klasse, sondern ausschließlich der letztere. Durch diese Prüfung ist zu konstatieren, daß die vom Griechischen dispensierten Schüler nicht bloß in den übrigen obligatorischen Lehrgegenständen des Gymnasiums das Lehrpensum des ersten Jahreskursus der Sekunda sich genügend angeeignet, sondern auch den für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben entsprochen haben.[1])

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle denjenigen Gymnasien Seines Amtsbereiches, welche ihren vom Griechischen dispensierten Schülern das Militärzeugnis auszustellen ermächtigt sind, diesen Erlaß zur Nachachtung zugehen lassen und der vollständigen Einhaltung der getroffenen Bestimmungen Seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Verf. v. 25. April 1901 (U II 1117).

Mit Bezug auf die Berichte, welche die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf meinen Runderlaß vom 24. Januar d. Js. (U II 4070) erstattet haben, bestimme ich unter Hinweis auf den Erlaß vom 7. Dezember 1882 (U II 3016)[2]) hiermit folgendes:

Von dem bei den Gymnasien und Progymnasien in Untertertia, Obertertia und Untersekunda neben dem Griechischen gestatteten Ersatzunterrichte sind regelmäßig je 3 Stunden dem Englischen zuzuweisen; von den übrigen Stunden kommen in der Regel in Untertertia und Obertertia je 2 auf Französisch und je 1 auf Rechnen und Mathematik, dagegen in Untersekunda nur 1 auf Französisch und 2 auf Mathematik und Naturwissenschaften.

Der Unterricht in diesen Fächern ist hinsichtlich der Lehraufgaben dem des Realgymnasiums in den entsprechenden Klassen möglichst anzugleichen, auch da, wo die sogenannten Nichtgriechen außer im Englischen nur in den je 3 übrigen Stunden des Ersatzunterrichts von den anderen Schülern der Klasse getrennt unterrichtet werden. Genauere Weisungen werden aus den demnächst zur Veröffentlichung gelangenden Lehraufgaben zu den neuen Lehrplänen zu entnehmen sein.

Die vom Griechischen befreiten Schüler einer Gymnasial-Untersekunda haben behufs Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst die genügende Aneignung der für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben in einer besonderen Prüfung nachzuweisen (vergl. Runderlaß vom 26. Februar d. Js. (U II 4069) — Zentralbl. 1901 S. 275.[3]) In dieser Prüfung sind im Englischen und Französischen, sowie in der Mathe-

1) Siehe unten Verf. v. 25. April 1901 (U II 1117) und Anm. 2, S. 160.
2) Seite 158.
3) Siehe den Abschnitt VI: Berechtigungen — unter Nr. 13. Der Einjährig-freiwillige Militärdienst.

matik im wesentlichen dieselben Anforderungen zu stellen, welche bei den diesseitigen Realgymnasien für die Versetzung in die Obersekunda zu erfüllen sind. Wird die Prüfung nach regelmäßiger Teilnahme an dem Ersatzunterrichte für bestanden erklärt, so ist dem Schüler bei einem Gymnasium in dem Abgangszeugnisse, bei einem Progymnasium in dem Zeugnisse über das Bestehen der Entlassungsprüfung (a. a. O. unter II. 3) ausdrücklich zu bezeugen, daß er die Reife für die Obersekunda eines Realgymnasiums besitzt. Ein solcher Schüler darf alsdann unmittelbar in die Obersekunda eines preußischen Realgymnasiums übertreten, ohne daß von ihm noch die Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung zu fordern wäre.[1] [2])

Englischer Unterricht.

Verf. v. 25. November 1907 (U II 1994).

Bei der Bedeutung, welche die englische Sprache in literarischer, kommerzieller und politischer Hinsicht hat, ist es wünschenswert, daß mit ihr auch die Schüler der Gymnasien bei dem Abschlusse der Schulbildung wenigstens soweit vertraut sind, als für verständnisvolles Lesen englischer Bücher und zu selbständiger Weiterbildung im Gebrauche der Fremdsprache erforderlich ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es im eigenen Interesse der Gymnasien und der Erhaltung ihres Lehrplanes liegt, ihren Schülern die Berechtigung dieser Forderung zum Bewußtsein zu bringen und die Erreichung des entsprechenden Zieles nach Möglichkeit zu sichern.

Ich erachte es deshalb für angezeigt, die besondere Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums für den in dem allgemeinen Lehrplane vorgesehenen wahlfreien Unterricht im Englischen in Anspruch zu nehmen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Beteiligung an ihm überall gleichmäßig, namentlich auch durch die Auswahl der mit ihm zu betrauenden Lehrer und durch die Anordnung des Stundenplanes, in zweckmäßiger Weise gefördert wird. Auch wird wiederholt auf die Bestimmung der allgemeinen Lehrpläne hingewiesen, nach welcher es bei den Gymnasien zulässig ist, daß in den drei oberen Klassen (Obersekunda, Unterprima und Oberprima) an Stelle des verbindlichen Unterrichts im

---

1) Aus der **Verf. v. 19. Juni 1897 (U II 1270).** . . . . 3. Bezüglich derjenigen Anstalten, bei welchen auf ein Progymnasium mit Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler die oberen Klassen einer Oberrealschule aufgebaut sind, muß erwartet werden, daß bei der Gestaltung dieses Ersatzunterrichts die in der Obersekunda der Oberrealschule an die Vorkenntnisse der Schüler in den neuen Sprachen und in den Realien zu stellenden Anforderungen volle Berücksichtigung finden. Sache des Direktors einer solchen Anstalt ist es, durch den Lehrplan dafür zu sorgen, daß die Schüler des unter seiner Leitung stehenden Progymnasiums, denen das „Zeugnis über die nach Abschluß der Untersekunda bestandene Prüfung" zuerkannt worden ist, anstandslos in die ihm gleichfalls unterstellte Obersekunda der Oberrealschule übertreten können.

2) Aus der **Verf. v. 11. Januar 1908 (U II 15010)** [vollständig abgedruckt im Abschnitt VI: Berechtigungen unter Nr. 13] . . . . Auch im Runderlasse vom 25. April 1901 — U II Nr. 1117 — (Zentralblatt S. 469) bedarf der vierte Absatz („Die vom — fordern wäre") einer Abänderung; er hat fortan zu lauten:

„Die vom Griechischen befreiten Schüler einer Gymnasial-Untersekunda haben behufs Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst die genügende Aneignung der für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben nachzuweisen; dabei sind im Englischen und Französischen sowie in der Mathematik im wesentlichen dieselben Anforderungen zu stellen, welche bei den diesseitigen Realgymnasien für die Versetzung in die Obersekunda zu erfüllen sind. Wird diesen Anforderungen nach regelmäßiger Teilnahme an dem Ersatzunterrichte genügt, so ist dem Schüler bei einem Gymnasium in dem Abgangszeugnisse, bei einem Progymnasium in dem Zeugnisse über das Bestehen der Schlußprüfung ausdrücklich zu bezeugen, daß er die Reife für die Obersekunda eines Realgymnasiums besitzt. Ein solcher Schüler darf alsdann unmittelbar in die Obersekunda eines preußischen Realgymnasiums übertreten, ohne daß von ihm noch die Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung zu fordern wäre."

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle das danach Erforderliche alsbald veranlassen.

Französischen solcher Unterricht im Englischen mit je drei Stunden tritt, das Französische aber wahlfreier Lehrgegenstand mit je 2 Stunden wird.

Im nächsten Verwaltungsberichte über die gymnasialen Anstalten erwarte ich eine Darlegung der Ergebnisse, welche die Bemühungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums um die Förderung des englischen Unterrichtes an den Gymnasien etwa gehabt haben, und eine eingehende Erörterung der Frage, was auf diesem Gebiete noch zu empfehlen sein möchte.[1])

Erdkunde-Unterricht.

Lieferung billiger Karten durch die Königliche Landesaufnahme in Berlin.

Verf. v. 4. November 1907 (U II 3901).[2])

Die bisherigen Bestimmungen über die Abgabe von Karten der Landesaufnahme für Lehrzwecke haben, wie der Herr Chef des Generalstabes der Armee mir mitteilt, noch immer zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Es ist daher für zweckmäßig erachtet worden, diesen Bestimmungen durch einige Abänderungen und Zusätze eine bestimmtere Fassung zu geben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, die beifolgenden neuen Bestimmungen den Direktoren der Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes mit der Weisung mitzuteilen, danach künftig zu verfahren.

Bestimmungen

über die Abgabe von Karten der Königlich Preußischen Landesaufnahme für Lehrzwecke.

1. Den Unterrichtsanstalten werden bei Bezug von Karten der Landesaufnahme für den Gebrauch der Lehrer und Schüler im Klassenunterricht besondere Preisermäßigungen gewährt, wenn sich die Bestellung im allgemeinen auf Blätter der Provinz usw. beschränkt, innerhalb deren Grenzen die betreffende Schule liegt.

2. Zur Vervollständigung des Lehrmaterials, zur wissenschaftlichen Fortbildung der Erdkundelehrer und für gemeinsame Schülerwanderungen werden auch andere Blätter, wie die der Provinz, zum ermäßigten Preise abgegeben, wenn eine entsprechende Bemerkung den Bestellungen hinzugefügt ist.

3. Die Abgabe der Karten erfolgt sowohl in einzelnen Blättern als auch in größeren Auflagen ein und desselben Blattes. Im letzteren Falle findet eine weitere Preisermäßigung statt.

4. Die hierbei in Frage kommenden Kartenwerke und Preise sind folgende:

A. Bei Bestellung von einzelnen Blättern.

a) Meßtischblätter 1:25000 — Ausgabe in Steindruck mit Gewässerkolorit	0,50 ℳ	fürs Bl.
b) Karte des Deutschen Reiches 1:100000 — Kupferdruckausgabe mit Handkolorit	0,75 „	„ „
c) Karte des Deutschen Reiches 1:100000 — Umdruckausgabe ohne Kolorit	0,30 „	„ „

1) Vergl. die Verf. v. 13. Januar 1908 (U II 13589) S. 73, Anm.
2) Diese Verfügung ist gleichzeitig an die Kgl. Regierungen ergangen.

d) Topogr. Spezialkarte von Mittel-Europa 1:200000 — Kupfer- bezw. Steindruckausgabe . . . . . 0,50 ℳ fürs Bl.
e) Die Zeichenerklärungen zu den vorgenannten Kartenwerken 0,25 „ „ „

B. Bei Bestellungen größerer Auflagen von mindestens 50 Stück ein und desselben Blattes.

a) Meßtischblätter 1:25000 — Ausgabe ohne Gewässerkolorit 0,25 ℳ fürs Bl.
b) Karte des Deutschen Reiches 1:100000 — Umdruckausgabe 0,15 „ „ „
c) Topogr. Spezialkarte von Mittel-Europa 1:200000 — Umdruckausgabe . . . . . 0,15 „ „ „
d) Die Zeichenerklärungen zu den vorgenannten Kartenwerken 0,15 „ „ „

5. Die Anträge sind bei allen öffentlichen höheren Lehranstalten, auch solchen Mädchenschulen, und bei den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten von deren Leitern, bei den übrigen Schulen von den Kreisschulinspektoren, und, wo diese nicht zuständig sind, in Städten von den Bürgermeistern, in Landgemeinden von den Landräten zu unterschreiben.

6. Die Unterzeichner haben nach Möglichkeit darüber zu wachen, daß die Karten nur zu den genannten Zwecken verwendet werden, die Überweisung auch nur eines Teiles dieser Karten an Unberechtigte oder zum Weiterverkauf ist unzulässig.

7. Alle Anträge sind unmittelbar an die Plankammer der Landesaufnahme, Berlin NW. 40, Moltkestraße 4 zu richten, die auch über die Bestimmungen Auskunft erteilt, die für den Bezug der übrigen von der Landesaufnahme herausgegebenen Karten gelten.

8. Zu den Bestellungen sind möglichst die vorgeschriebenen Bestellformulare zu verwenden, die, ebenso wie die Übersichtsblätter der Kartenwerke, kostenfrei von der Plankammer bezogen werden können.

9. Genaueste Bezeichnung der gewünschten Karten ist dringend geboten, weil Umtausch oder Rückgabe richtig gelieferter Karten nicht stattfinden kann.

10. Die Karten können auch auf Leinwand aufgezogen geliefert werden. Für das Aufziehen wird bei den Meßtischblättern 0,50 ℳ, bei den anderen Karten 0,30 ℳ in Rechnung gestellt.

11. Die unter 4A genannten Karten gehen den Bestellern „frei" gemacht zu und die laut mitgesandter Rechnung einzuzahlenden Beträge sind ebenfalls „frei" gemacht sobald als möglich, der Abrechnung wegen spätestens innerhalb 4 Wochen, an die Kartenvertriebsstelle: R. Eisenschmidt, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 70A einzusenden.

12. Die unter 4B aufgeführten Auflage-Bestellungen gelangen dagegen als portopflichtige Dienstsache zur Versendung und etwa entstehende Verpackungskosten werden in Rechnung gestellt. Die hierfür einzuzahlenden Rechnungsbeträge sind nicht an die Kartenvertriebsstelle, sondern unmittelbar an die Kassen- und Verwaltungsstelle der Landesaufnahme, Berlin NW. 40, Herwarthstraße 2/3 „frei" gemacht einzusenden.

13. Außerdem gelangen für Lehrzwecke zu ermäßigten Preisen noch eine Anzahl von Sonderkarten zur Abgabe, die unter der Bezeichnung „Garnisonkarten", durch Zusammendruck aus den Reichskartenblättern 1:100000 hergestellt, einen größeren Geländeabschnitt auf einem Blatt vereinigt zur Darstellung bringen.

14. Diese Karten werden nur bedingungsweise auf dem Laufenden erhalten und gelangen bei eintretender Unbrauchbarkeit der Druckplatten nicht mehr zur Abgabe. Ein besonderes Verzeichnis der zurzeit vorhandenen Garnisonkarten kann von der Plankammer jederzeit kostenfrei eingefordert werden.

15. Die Lieferung der Garnisonkarten erfolgt nur bei Bestellung von Auflagen von mindestens 100 Stück. Der Preis beträgt 0,50 ℳ für jedes Blatt.

16. Bezüglich Versendung und Bezahlung gelten für die Garnisonkarten die unter 12 gemachten Angaben.

17. Besondere Aufträge auf neu herzustellende Umgebungskarten oder dergleichen können keine Berücksichtigung finden.

Verf. v. 15. Februar 1908 (U III A 215 U H).

Die deutsche Kolonialgesellschaft hat im Interesse der Förderung der kolonialen Bestrebungen und zur weiteren Verbreitung kolonialer Kenntnisse in den Schulen ein koloniales Lesebuch herausgegeben, welches unter dem Titel „Bilder aus den deutschen Kolonien, Lesestücke gesammelt und bearbeitet im Auftrage der Deutschen Kolonialgesellschaft im Verlage der Verlagsbuchhandlung G. D. Baedeker in Essen a. d. Ruhr 1908 erschienen ist. Der Preis des Buches beträgt für das gebundene Exemplar 1 ℳ. Es werden aber bei einem Bezuge von 50 Exemplaren und darüber folgende Vergünstigungen gewährt, und zwar:

bei	50	Exemplaren	10	weitere Exemplare	unentgeltlich
„	60	„	12	„ „	„
„	70	„	15	„ „	„
„	80	„	18	„ „	„
„	90	„	21	„ „	„
„	100	„	25	„ „	„

Die genannte Verlagsbuchhandlung macht jedoch hierbei zur Bedingung, daß die Bestellung nicht durch eine Buchhandlung am Platze erfolgt, sondern direkt bei ihr in Essen a. d. Ruhr, Burgstraße 16.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 12. Februar 1906 — U III A Nr. 23 U III und U II — mache ich $\frac{\text{die Königliche Regierung}}{\text{das Königliche Provinzial-Schulkollegium}}$ auf das Buch zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken aufmerksam.

Rechnen und Mathematik.

Verf. des Min. d. Innern, Handelsmin., Finanzmin., Min. der geistlichen usw. Angelegenheiten v. 13. Dezember 1877. (U II 2466).

Seit Einführung des metrischen Maß- und Gewichts-Systems ist vielfach das Bedürfnis hervorgetreten, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzuwenden.

Obwohl die Interessen des geschäftlichen Verkehrs wie diejenigen der Wissenschaft und der Schule die Übereinstimmung in dem Gebrauche dieser Bezeichnungen erfordern, ist eine solche bisher nicht erzielt worden.

Zur Anbahnung einer allgemeinen Verständigung hierüber hat der Herr

Reichskanzler eine aus sachkundigen Vertretern aller beteiligten Kreise zusammengesetzte Kommission mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge beauftragt, und hat demnächst der Bundesrat unter dem 8. Oktober d. J. beschlossen,

die Bundesregierungen seien zu ersuchen, anzuordnen, daß die von der Kommission zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln sowohl im amtlichen Verkehre, als bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zur Anwendung gebracht werden.

Unter Beifügung eines Abdrucks dieser Zusammenstellung [1]) beauftragen wir die Königliche Regierung, alle Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen und dafür zu sorgen, daß der Beschluß des Bundesrats bei allen amtlichen Verhandlungen und Erlassen beachtet werde.

Damit ferner jene abgekürzten Bezeichnungen auch im Privatverkehr möglichst weite Verbreitung finden, ist die Zusammenstellung durch die zu amtlichen Publikationen bestimmten Blätter bekannt zu machen und dem Publikum zur Benutzung zu empfehlen, sowie außerdem noch besonders zur Kenntnis derjenigen Gesellschaften und Vereine des dortigen Bezirks zu bringen, welche eine Einwirkung auf wirtschaftliche oder technische Angelegenheiten bezwecken.

Verf. v. 19. Januar 1878 (U II 2466).

Aus der im Vorstehenden abschriftlich mitgeteilten Verfügung vom 13. Dezember v. J. ergibt sich als notwendige Folge, daß in dem gesamten Schulunterrichte fortan nur die von dem Bundesrate festgestellten abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen angewendet werden dürfen und daß bei ihrer Anwendung die hinzugefügten Regeln für die Schreibung einzuhalten sind; ferner daß Rechenbücher, welche von jetzt an neu erscheinen oder neu gedruckt werden, nur unter der Bedingung zum Schulgebrauche zugelassen werden dürfen, wenn in ihnen die vorgeschriebene Bezeichnung und Schreibweise zu ausschließlicher Anwendung gebracht ist.

Indem ich auf diese Konsequenzen der Verfügung vom 13. Dezember v. J.[2]) ausdrücklich aufmerksam mache, finde ich mich bestimmt, folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Von wesentlicher Bedeutung für die durch den Rechenunterricht an den Schulen zu erreichende Einführung der Schüler in das neue Münz-, Maß- und Gewichtssystem sind die drei von dem Bundesrat ins Auge gefaßten Punkte, nämlich:

Übereinstimmung im Gebrauche der abgekürzten Bezeichnungen,

Beschränkung der abgekürzten Bezeichnungen auf den engeren Bereich des wirklichen Erfordernisses, wodurch in selbstverständlicher Folge die Anwendung der Maßeinheiten im Rechnen im wesentlichen die gleiche Beschränkung erhält;

endlich eine solche Schreibweise der benannten Zahlen, durch welche der dezimale Charakter des neuen Systems zu voller Geltung gelangt.

Im Hinblicke auf den Einfluß, welchen die in diesen Richtungen zu treffenden Bestimmungen auf den Schulunterricht ausüben, hat der Herr Reichskanzler darauf Bedacht genommen, daß in der mit der Vorberatung des Gegenstandes betrauten fachmännischen Kommission die Interessen des Schulunterrichts zum

1) Siehe Seite 165. — 2) Seite 163.

Ausdruck gekommen sind. Ein zu diesem Zwecke berufenes Mitglied der Kommission, der Oberlehrer Dr. Kallius, hat in einem Aufsatze „Das Münz-, Maß- und Gewichtssystem im Rechenunterricht. Oldenburg 1877. 34 Seiten", ausgehend von den in der Kommission zur Geltung gelangten Grundsätzen, ein Verfahren dargestellt, welches im elementaren Rechenunterrichte zu zweckmäßiger Einführung in das neue System angewendet werden kann. Da in manchen Fällen ein zweckwidriger Vorgang beim Unterrichte beobachtet worden ist, so ist zu empfehlen, daß die Rechenlehrer von den in der genannten Schrift enthaltenen Ratschlägen Kenntnis nehmen und dieselben für ihre eigene Lehrtätigkeit in Erwägung ziehen.

Zusammenstellung
der abgekürzten Maß- und Gewichts-Bezeichnungen.

A. Längenmaße:

Kilometer	km	Zentimeter	cm
Meter	m	Millimeter	mm

B. Flächenmaße:

Quadratkilometer	qkm	Quadratmeter	qm
Hektar	ha	Quadratzentimeter	qcm
Ar	a	Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaße:

Kubikmeter	cbm	Kubikzentimeter	ccm
Hektoliter	hl	Kubikmillimeter	cmm
Liter	l		

D. Gewichte:

Tonne	t	Gramm	g
Kilogramm	kg	Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.

2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5^{m} 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abteilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abteilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.[1])

Verf. v. 14. Juli 1906 (U II 1735).

In Erwiderung auf die Anfrage vom . . . verweise ich auf die Verfügung vom 19. Januar 1878 — U II 2466 —.[2]) Nach Absatz 3 dieser Verfügung ist für

---

1) Staatsministerialbeschluß v. 8. März 1881. (Den Prov.-Schulkollegien mitgeteilt durch Verf. vom 31. März 1881 — G III 1119.) Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke wird hierdurch bestimmt, daß fortan seitens der Staatsbehörden in Übereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Dezimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abteilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist.

2) Siehe vorstehend.

das neue Münz-, Maß- und Gewichtssystem Übereinstimmung im Gebrauche der abgekürzten Bezeichnungen zu beobachten. Da ferner gemäß Nr. 1 der jenem Erlasse beigefügten Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen den Buchstaben Schlußpunkte nicht beigefügt werden, so ergibt sich, daß diese Vorschrift auch auf die Bezeichnungen des Münzsystems Anwendung finden.

Im übrigen mache ich aufmerksam auf die in dem Erlasse am Schlusse näher bezeichnete Schrift „Das Münz-, Maß- und Gewichtssystem" von Professor Dr. Kallius. Oldenburg 1889, Verlag von Stalling. Auch nach dieser für die vorliegende Frage bedeutsamen Schrift (Seite 62 und Zusammenstellung Seite 84) ist bei Abkürzung des Wortes „Mark" als Zeichen ein großes lateinisches *M* (ohne Punkt) zu gebrauchen.

Verf. v. 7. Februar 1908 (A 124).

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. Januar d. Js., betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark", wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Erl. des Finanzmin. v. 15. Januar 1908.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. November 1907 beschlossen, daß in Änderung des Beschlusses vom 7. November 1874 und in Anlehnung an den Beschluß vom 8. Oktober 1877 als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" wie bisher das liegende lateinische „*M*", jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat. (Vergl. Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1907 S. 595.)

Die Königliche Regierung wolle die unterstellten Behörden, Kassen und Beamten des diesseitigen Geschäftsbereichs mit entsprechender Weisung versehen.

Naturwissenschaftlicher Unterricht.

Verf. v. 19. Oktober 1901 (U I 12 177 U II).

Von zuständiger Seite ist angeregt worden, im Interesse der Verbreitung besserer Kenntnisse über Wettervorhersage und Witterungskunde die Lehrer der Physik an den höheren Lehranstalten auf die Wichtigkeit des Gegenstandes vom Standpunkte des Verständnisses atmosphärischer Vorgänge, wie für zahlreiche Verhältnisse des praktischen Lebens aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, in dem Physikunterricht die Elemente der neueren Witterungskunde wenigstens kurz zu berühren. Zur eigenen Orientierung können den Lehrern die Werke: Mohn, Grundzüge der Meteorologie, Berlin 1898, und Börnstein, Leitfaden der Wetterkunde, Braunschweig 1901, empfohlen werden. Als Grundlage für die Unterweisung erscheinen außerdem die vom Berliner Wetterbureau täglich zur Ausgabe gelangenden zunächst für die Provinz Brandenburg bestimmten Wetterkarten, deren Bezug im Abonnement für vierteljährlich 4,50 *M*, monatlich 1,50 *M* durch die Post erfolgen kann, besonders geeignet, insbesondere wenn sie gleich nach dem Eintreffen an einer von den Schülern täglich zu passierenden Stelle angeheftet werden. Dabei würde jedesmal die Karte des vorhergehenden Tages neben der neuen zu belassen sein, um die Änderungen in dem Bilde mit jenen der jeweilig herrschenden Witterung klar vor Augen zu bekommen Die Er-

fahrung lehrt, daß eine einigermaßen aufmerksame Betrachtung auf diesem Wege beinahe unbewußt zu einem praktisch ziemlich weitgehenden Verständnis der Karten führt. Die abgenommenen Karten würden zu sammeln und nach Jahresschluß zu einem Atlas, der später als wichtiges und interessantes Lehrmaterial verwendbar ist, zu vereinigen sein. Ausdrücklich ist zu bemerken, daß die vom Berliner Wetterbureau herausgegebenen Karten keineswegs ausschließlich für die Provinz Brandenburg von Wert sind, sondern für alle jene Orte, an denen die Karten des einen Tages mit der Morgenpost des folgenden Tages ausgetragen werden. Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Biologischer Unterricht.

Verf. v. 19. März 1908 (U II 668).

Auf Grund der Berichte, welche auf meinen Erlaß vom 14. September 1907 — U II 1788 — von den Provinzial-Schulkollegien erstattet worden sind, bin ich geneigt, die Einführung biologischen Unterrichts unter den in dem bezeichneten Erlasse genannten Bedingungen zu genehmigen. In bezug auf die Ansetzung der Stundenzahlen und die Auswahl der Fächer, denen einzelne Stunden zugunsten des biologischen Unterrichts entnommen werden können, wird den Direktoren und Lehrerkollegien ein weitgehendes Maß von Freiheit einzuräumen sein.

Aus den eingehenden Gutachten der Provinzial-Schulkollegien werden folgende Gesichtspunkte zu allgemeiner Beachtung und Verwertung hervorgehoben.

1. Bei dem in Aussicht genommenen biologischen Unterricht handelt es sich nicht um stoffliche Vollständigkeit oder um die Vermittlung abfragbaren Wissens, sondern vielmehr darum, Interesse und Verständnis für biologische Betrachtungsweise zu wecken und den Sinn für eigene Beobachtung in dieser Richtung anzuregen. Die eigene Anschauung des Schülers ist möglichst zur Grundlage der Belehrung zu machen und auf Schülerübungen Wert zu legen. Hiervon ausgehend hat der Lehrer aus der großen Fülle des Lehrstoffes eine mäßige Auswahl zu treffen; seine persönliche Erfahrung und seine Studienrichtung wird dabei mitbestimmend sein, jedoch ist vor jeder Einseitigkeit in der Behandlung und besonders in den theoretischen Erörterungen zu warnen.

2. Es ist zu vermeiden, daß ein weiterer Fachlehrer mit einer vereinzelten Wochenstunde an dem Unterricht der oberen Klassen beteiligt wird. Ein einstündiger biologischer Unterricht ist also nur dann zuzulassen, wenn er von dem Lehrer der Physik oder der Chemie übernommen werden kann. Überhaupt wird es für den neuen Unterrichtszweig wie für die gesamte Unterweisung in den Naturwissenschaften förderlich sein, wenn ihre einzelnen Disziplinen, Physik, Chemie, Biologie, sich weniger starr voneinander abschließen und möglichst viel gegenseitige Anknüpfung suchen.

3. Wo die Schwierigkeiten erheblich sind, die Stunden für die Biologie ohne Erhöhung der Gesamtstundenzahl zu beschaffen, und wo doch der lebhafte Wunsch nach biologischer Belehrung besteht, darf unter den im Vorstehenden dargelegten Voraussetzungen auch folgende Anordnung in Erwägung gezogen werden: Statt durchgehend 1 bis 2 Stunden für das neue Unterrichtsfach zu bestimmen, können halbjährige biologische Kurse in den drei oder zwei oberen Klassen von je einer Wochenstunde eingelegt werden. Das Hauptlehrmittel würde hierbei der Vortrag des Lehrers sein, dem praktische Übungen zur Seite gehen müßten. Die nötigen Stunden könnten auch wöchentlich abwechselnd verschiedenen Fächern entnommen

werden. Des Zusammenhangs wegen wären diese Kurse in der Unterprima auf das zweite, in der Oberprima auf das erste Semester des Schuljahres zu legen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle diejenigen Anstalten Seines Amtsbereichs, die den Wunsch nach Einführung biologischen Unterrichts geäußert haben, und bei denen die Bedingungen des Erlasses vom 14. September v. Js. zutreffen, unter Mitteilung der im Vorstehenden gegebenen Richtlinien auffordern, eingehende Vorschläge zu machen, die mir zur Genehmigung vorzulegen sind. Auch etwaige Anträge auf wahlfreie Einführung biologischen Unterrichts sind zu berücksichtigen.

Zeichenunterricht.

Verf. v. 6. Juni 1890 (U II 955).

Der Nutzen einer maßvollen Verwertung des Zeichnens für die meisten Unterrichtsgegenstände höherer Schulen ist, wie den Königlichen Provinzial-Schulkollegien bekannt, in neuerer Zeit teils in Fachzeitschriften, teils in allgemein pädagogischen Werken wiederholt erörtert und an praktischen Beispielen dargelegt worden.

Indem ich die Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf diesen Punkt noch ganz besonders hinlenke, vertraue ich, daß dieselben innerhalb der durch die vorhandenen Lehrkräfte und der zu Gebote stehenden Mittel gezogenen Grenzen auch ihrerseits nichts versäumen werden, diese Seite des Anschauungsunterrichts tunlichst zu fördern . . .

Verf. v. 16. August 1899 (U IV 1094 I).

Für die künftig vorzunehmenden Revisionen des Zeichenunterrichts an den höheren Lehranstalten, an den Schullehrerseminaren und an den staatlichen Lehrerinnenseminaren habe ich bis auf weiteres folgenden Plan genehmigt:

1. Es werden vier Revisionsbezirke gebildet; davon umfaßt Bezirk 1: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg (ohne Berlin), Pommern; Bezirk 2: Posen, Schlesien, Sachsen; Bezirk 3: Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Berlin; Bezirk 4: Hessen-Nassau, Rheinprovinz mit dem Regierungsbezirk Sigmaringen.

2. Innerhalb eines jeden dieser Bezirke wird alljährlich an mindestens 20 Anstalten der Zeichenunterricht einer Revision unterzogen.

3. Außer diesen regelmäßigen Revisionen werden nach Bedarf außerordentliche vorgenommen.

4. Zur Vornahme der regelmäßigen Revisionen werden ständige Revisoren bestellt.

5. Die Wahl der zu besuchenden Anstalten steht den Revisoren frei. Sie haben jedoch von der geplanten Revision die Schulaufsichtsbehörde mindestens 14 Tage und die Anstaltsleiter mindestens 8 Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Auch haben sie mit den technischen Räten der Aufsichtsbehörden persönliche Fühlung zu unterhalten.

6. Die Revisoren sind ermächtigt, auf Grund näherer ihnen von mir zugehender Weisungen den Anstaltsleitern und den mit dem Zeichenunterricht betrauten Lehrern Ratschläge zu erteilen in bezug auf:

a) die Ausstattung und Einrichtung des Zeichensaales;
b) die Beschaffung, Erhaltung und Benutzung der Lehrmittel;
c) die Handhabung des Unterrichts.

7. Die Revisoren treten alljährlich mindestens zweimal zu Besprechungen zusammen, bei denen ein von mir zu bestellender Kommissar den Vorsitz führt.

8. Die Revisoren haben mir alljährlich bis zum 1. Januar über die Ergebnisse ihrer Revisionen zu berichten. Ihr Bericht muß enthalten:

1. Die Darstellung des Befundes in bezug auf:
   a) die Lehrkräfte,
   b) die Lage, Verteilung und den Besuch der Zeichenstunden,
   c) den Zeichensaal, seine Beleuchtungsverhältnisse und seine Einrichtung,
   d) das Zeichengerät und -material,
   e) die Lehrmittel,
   f) den Lehrplan,
   g) den Unterricht;
2. die Kritik des Befundes;
3. Vorschläge für die Abstellung etwa vorhandener Übelstände.

9. Auf Grund dieser Berichte werden die Schulaufsichtsbehörden mit den erforderlichen Anweisungen versehen.

10. Die Revisoren führen für ihre amtliche Korrespondenz bis auf weiteres die Briefbogen, die gestempelten Umschläge und das Siegel der Königlichen Kunstschule zu Berlin.

Verf. v. 6. September 1901 (U II 7395).

Auf den Bericht vom 8. August d. Js. (Nr. 8452) erwidere ich, daß die von dem (Tit.) in bezug auf den Beginn des fakultativen Linearzeichnens an den realen Lehranstalten dargelegte Auffassung richtig ist.

Demnach hat die Erteilung des fakultativen Linearzeichnens an allen realen Anstalten (einschließlich der Reformrealgymnasien) mit der einzigen Ausnahme der für sich bestehenden sechsklassigen Realschulen von O III an zu erfolgen, an den bezeichneten Realschulen dagegen, ob sie in der Besetzung einzelner Fächer von dem Lehrplan der Oberrealschulen abweichen oder nicht, der Unterricht im fakultativen Linearzeichnen in III (U III der Vollanstalten) zu beginnen.

Aus dem Allerh. Erl. v. 26. November 1900 S. 69.

Für den Zeichenunterricht, bei dem übrigens auch die Befähigung, das Angeschaute in rascher Skizze darzustellen, Berücksichtigung verdient, ist bei den Gymnasien dahin zu wirken, daß namentlich diejenigen Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom fakultativen Zeichenunterricht fleißig Gebrauch machen.

Verf. v. 3. April 1902 (U IV 3147 II).

Nachdem sich bei den an höheren Knaben- und Mädchenschulen, sowie an Präparandenanstalten, Schullehrer- und Lehrerinnenseminaren vorgenommenen Revisionen des Zeichenunterrichts erhebliche Mängel in der Erteilung dieses Unterrichts herausgestellt haben, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, bei der Durchführung der neuen Lehrpläne von 1901 auch dem Zeichenunterricht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß derselbe nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Gesichtspunkte erteilt wird.

Im Freihandzeichenunterrichte kommt es vor allem darauf an, daß die Schüler selbständig beobachten und darstellen lernen. Das Ergebnis des Unter-

richts ist fehlsam, wenn es in Musterblättern besteht, die unselbständig oder mechanisch oder nach irgend einem Schema hergestellt sind. Die Schüler haben vielmehr Studienblätter zu liefern, aus denen ihre eigene Arbeit klar zu ersehen ist.

Nach den bestehenden Lehrplänen sollen die Schüler zunächst flache Formen, d. h. solche, die entweder nur zwei Dimensionen aufweisen oder für deren anschauliche Darstellung die Tiefenausdehnung nicht von Belang ist, frei auffassen und wiedergeben lernen. Es ist dabei sowohl an flache Gebrauchsgegenstände und Zierformen als auch namentlich an Naturformen (Blätter, Schmetterlinge usw.) gedacht. Wandtafeln sind bei diesem Unterricht entbehrlich, Vorlegeblätter ganz ausgeschlossen. Zeichnungen an der Schultafel sind von dem Lehrer nur zur Erläuterung der Aufgabe und zur Angabe des Weges der Darstellung zu entwerfen, nicht aber als Vorbilder zum Nachzeichnen. Die Schüler zeichnen entweder nach dem Gegenstande oder aus dem Gedächtnis. Die Besprechung der Aufgabe hat von dem Gegenstande, der gezeichnet werden soll, auszugehen und muß möglichst knapp und anschaulich sein. Erläuternde Zeichnungen sind vor den Augen der Schüler an der Schultafel mit klaren, sicheren Strichen zu entwerfen.

Die einzelnen Aufgaben müssen von den Schülern frei, d. h. möglichst ohne Anwendung von Hilfskonstruktionen und Hilfsmaßen, gelöst werden. Meßstäbe, Hefte mit Meßrand, gradkantige Unterlagen und andere derartige Hilfsmittel zum Nachmessen dürfen im Freihandzeichnen nicht benutzt werden. Um die Hand der Schüler frei und sicher zu machen, ist es nötig, Übungen vorzunehmen, bei denen die Hand nicht auf dem Papier ruhen kann. Derartige Übungen sind: Zeichnen an der Schultafel und Zeichnen mit Kohle oder Kreide auf gewöhnlichem Papier (z. B. Packpapier), das mit Klammern an aufstellbaren Papptafeln zu befestigen ist. Die Schüler sind anzuhalten, die zu zeichnende Form oder Linie möglichst in einem Zuge rasch auszuführen und das Verfehlte so lange stehen zu lassen, bis durch Wiederholung der Übung das Richtige getroffen ist.

Bei dem Zeichnen von Naturformen kommt es vor allem darauf an, daß der als Vorbild gewählte Naturgegenstand in seiner charakteristischen Erscheinung richtig aufgefaßt und lebendig wiedergegeben wird. Es ist zunächst die Gesamtform des Vorbildes und die seiner Hauptteile in einfachen Linienzügen zu entwerfen und erst, nachdem dies geschehen, auf die Einzelheiten einzugehen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die Schüler nicht flüchtig über charakteristische Formen hinweggehen, und daß sie andererseits nicht pedantisch unwichtige Einzelheiten nachzeichnen.

Naturblätter mit fein gezähntem, gesägtem oder gekerbtem Blattrand, z. B. das Blatt der Rose, der Linde, des Veilchens usw. sind als Vorbilder wenig geeignet. In gepreßtem Zustande sind nur solche Pflanzen und Pflanzenteile zu benutzen, die beim Pressen wenig von ihrer natürlichen Form und Bewegung einbüßen. Die gepreßten Blätter müssen sauber auf weißem Karton aufgezogen sein.

Bei dem Zeichnen von Gebrauchsgegenständen und Zierformen sind die Vorbilder unter Berücksichtigung sowohl des didaktischen als auch des ästhetischen Wertes tunlichst aus der Umgebung des Schülers zu wählen. Systematisches Ornamentzeichnen und -entwerfen ist nicht zu betreiben.

Für die Entwicklung des Farbensinnes ist das theoretische Erörtern von Farbenmischungen und Farbenzusammenstellungen an der Hand des „Farbenkreises" von geringem Werte und unter Umständen sogar bedenklich, dasselbe gilt

von dem farbigen Anlegen von Flächen, falls dasselbe nicht von einem Lehrer geleitet wird, der einen besonders feinen Farbengeschmack besitzt. Auf alle Fälle müssen die Schüler praktisch unterwiesen werden, mit dem ihnen zu Gebote stehenden Farbenmaterial die Farben von Gegenständen (Blättern, Schmetterlingen, Stoffen usw.) zu treffen.

Unter den in den Lehrplänen verlangten Skizzen sind nicht nachlässig ausgeführte oder halbfertige Zeichnungen zu verstehen, sondern solche, die den Eindruck des Vorbildes durch Hervorhebung des Charakteristischen in Form oder Farbe und durch Weglassung minder wesentlicher Einzelheiten anschaulich wiedergeben.

Auch das Zeichnen aus dem Gedächtnis soll dazu dienen, den Schülern das Wesentliche einer Erscheinung klarzumachen und einzuprägen. Auf die pedantische Wiedergabe von Einzelheiten, die für den Gesamteindruck des Vorbildes unwichtig sind, kommt es dabei nicht an.

Ebenso ist das freie Zeichnen mit dem Pinsel (ohne Vorzeichnung) geeignet, die Schüler an rasches und sicheres Erfassen des Hauptsächlichen zu gewöhnen.

Die Skizzier- und Gedächtnisübungen haben sich im allgemeinen im Rahmen der Aufgabe der betreffenden Unterrichtsstufe zu halten; sie können aber auch dazu benutzt werden, begabte Schüler ihrem Talent entsprechend zu fördern und ihrem natürlichen Gestaltungstrieb Gelegenheit zur Betätigung zu geben.

Beim Zeichnen und Malen nach körperlichen Gegenständen sind die perspektivischen Beleuchtungs- und Farbenerscheinungen nicht durch theoretische Erörterungen und Konstruktionen, sondern durch praktische Übungen im Beobachten bestimmter Gegenstände den Schülern zum Bewußtsein zu bringen. Die Gegenstände sind gut aufzustellen, d. h. so, daß der Schüler die Erscheinungen, die er beachten soll, auch wirklich wahrnehmen kann. Derselbe muß das Vorbild in seiner Gesamterscheinung frei auffassen lernen. Er ist darum anzuleiten, das Vorbild aufmerksam zu betrachten und auf Grund seiner Beobachtungen zunächst die Gesamtform frei zu entwerfen. Seine Zeichnung vergleicht er hierauf mit dem Vorbild, indem er sie senkrecht daneben stellt oder möglichst weit von sich entfernt hält. Die Fehler, die ihm hierbei nicht zum Bewußtsein kommen, werden durch Visierer, durch Lot und Wage unter Anleitung des Lehrers festgestellt und verbessert. Zugleich werden die Hauptschatten eingesetzt. Erst nachdem auf diesem Wege der plastische Eindruck des Vorbildes gewonnen ist, kann zur weiteren Durchbildung geschritten werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß die geschlossene Gesamtwirkung nicht durch übermäßiges Betonen von Einzelheiten (Reflexen, Spiegelungen usw.) zerstört wird.

Die Zeichnungen sind mit dem Stift (Bleistift, Kohle, Kreide) oder mit dem Pinsel auszuführen. Daneben kommt für die Wiedergabe kleinerer Formen (Knospen, Vogelfüße usw.) die Feder in Betracht. Der zurzeit viel benutzte Wischer verführt leicht zum übertrieben glatten Anlegen von Flächen und damit in der Regel zu einer unwahren Wiedergabe des zu zeichnenden Gegenstandes. Da er an und für sich entbehrlich ist, so wird er am besten ganz beiseite gelassen. Die Schüler müssen vor allen Dingen den Bleistift, der ihnen im täglichen Leben am ehesten zur Hand ist, leicht und sicher handhaben lernen. Die Kohle empfiehlt sich namentlich für den Beginn neuer Übungen, weil sie ein rasches Verbessern der Zeichnungen gestattet. Beim Zeichnen mit diesem Material ist es zweckmäßig, die oben erwähnten aufstellbaren Papptafeln zu benutzen.

Das Zeichnen an der Schultafel ist auch auf dieser Stufe ständig zu üben; es hat sich auf alle Gegenstände zu erstrecken, die sich durch den bloßen Umriß verständlich ausdrücken lassen.

Bei dem Malen sind die Schüler anzuleiten, zunächst die Haupttöne einzusetzen, ihre Richtigkeit durch Vergleich mit dem Vorbild zu prüfen und bei weiterer Durchbildung immer den Gesamteindruck und die Modellierung der Hauptformen im Auge zu behalten. Nach ausgesprochen malerischen Vorbildern, wie bunten Vögeln, glänzenden Muscheln usw., ist nicht zu zeichnen, sondern zu malen. Hinter den zu zeichnenden oder zu malenden Gegenständen sind geeignete Hintergründe (weißes oder getöntes Papier, Pappe, Stoffe) anzubringen und von dem Schüler in ihrem Tonwerte bezw. in der Farbe, in der sie ihm erscheinen, wiederzugeben.

Für die Übungen im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis gilt dasselbe, was oben bei den flachen Formen gesagt ist. Übungen im freien Zeichnen mit dem Pinsel (ohne Vorzeichnung) sind auch bei der Wiedergabe plastischer Gegenstände zu empfehlen.

Zur Einführung in das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen sind Holzkörper und Gipsmodelle nicht erforderlich. Der Unterricht kann sofort mit dem Zeichnen nach einfachen Gebrauchs- und Naturgegenständen beginnen. Verkleinerte Nachbildungen von Gebrauchsgegenständen und Kinderspielsachen sind als Vorbilder nicht zu benutzen, ebensowenig künstliche Nachbildungen von Naturformen. Bei der Beschaffung von Lehrmitteln ist in erster Linie das amtliche „Lehrmittelverzeichnis für den Zeichenunterricht" zu Rate zu ziehen.

Beim Zeichnen und Malen von Kunstformen, Architekturteilen und Gebäuden, sowie bei dem Skizzieren und dem Zeichnen aus dem Gedächtnis sind außer dem Schulgebäude und den etwa darin vorhandenen Sammlungen nahe gelegene Bau- und Kunstdenkmäler, Museen usw. tunlichst zu berücksichtigen. Hierbei kann gelegentlich über den Kunstcharakter der Vorbilder einiges bemerkt werden.

Zu kunstgeschichtlichen oder ästhetischen Vorträgen ist die für den Zeichenunterricht zu Gebote stehende Zeit nicht zu benutzen. Dieselbe darf auch nicht zu zeichnerischen Aufgaben verwendet werden, die den Schüler nicht unmittelbar fördern, wie z. B. zu dem an sich sehr bedenklichen sog. „Ausführen" von im Freien gemachten Skizzen, zur Anfertigung von Anschauungsbildern für andere Unterrichtsfächer u. dergl. m.

Das Linearzeichnen hat sich in bezug auf die ihm einzuräumenden Stunden innerhalb der durch die neuen Lehrpläne gezogenen Grenzen zu halten und darf nicht in die Freihandzeichenstunden übergreifen. An den Präparandenanstalten und Lehrerseminaren sind für diesen Unterricht in den nach dem Lehrplane in Frage kommenden Klassen besondere Stunden anzusetzen, und zwar in der Regel im Wintersemester alle 14 Tage eine Stunde. An diesen Anstalten ist im Linearzeichenunterricht der Hauptnachdruck auf die Lösung praktischer Aufgaben, d. h. auf das geometrische Darstellen einfacher Modelle, Geräte, Gebäudeteile usw. zu legen. Dasselbe gilt von dem Linearzeichenunterricht in den Realschulen, in den Klassen O III und U II der Realgymnasien und Oberrealschulen und in den Klassen U II und O II der Gymnasien. Das Zeichnen von Flächenmustern, Kreisteilungen usw. ist in möglichst beschränktem Umfange zu betreiben. Das mechanische Kopieren von Vorlagen ist ausgeschlossen. Auf übersichtliche Anordnung, exakte Ausführung und sauberes Aussehen der Zeichnungen ist beim Linearzeichnen besonderes Gewicht zu legen.

Die im Vorstehenden gegebenen Anweisungen für die Erteilung des Zeichenunterrichts sind auch den Leitern der höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenseminare zur Beachtung mitzuteilen.

Verf. v. 6. Februar 1908 (U I T 24 122 U II U IV).

Einer aus dem Kreise der Technischen Hochschulen gegebenen Anregung entsprechend beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Direktoren derjenigen höheren Lehranstalten Seines Verwaltungsbezirks, deren Reifezeugnisse die Abiturienten zur Aufnahme als Studierende an Technischen Hochschulen berechtigen, empfehlend anheimzustellen, die von Schülern der beiden oberen Klassen ausgeführten zeichnerischen Arbeiten (Freihand- und Linearzeichnungen), die von den zuständigen Zeichenlehrern als selbständige und gute Leistungen anerkannt werden können, im Interesse der Schüler mit Bescheinigungen nachstehenden Wortlautes unter Beifügung des Schulstempels zu versehen:

„Selbständigen Entwurf (bezw. Konstruktion) und eigenhändige Ausführung durch den Schüler der Klasse . . . . . bescheinigt.

. . . . . den . . . . . .

Schulstempel.

(Unterschrift des Lehrers)."

Durch Vorlage derartig bescheinigter Zeichnungen können sich Schüler, die sich den an Technischen Hochschulen bestehenden Studieneinrichtungen zuwenden wollen, über ihre zeichnerische Vorbildung ausweisen, dadurch den zuständigen Hochschulprofessoren ein Urteil über ihre Leistungen und Leistungsfähigkeit erleichtern und sich unter Umständen erhebliche Zeitersparnisse sichern.

Ratschläge für die Anlage von Zeichensälen.

A. Lage.

Bei der Anlage von Zeichensälen ist folgendes zu beachten:

Der Zeichensaal ist möglichst nach Norden und möglichst hoch zu legen. Zu vermeiden ist, daß durch draußen befindliche Gegenstände, z. B. gegenüberstehende hohe Gebäude, zurückgeworfenes Licht in den Raum fällt.

B. Form.

a) Grundriß.

Länge: 1. Jeder Schülerplatz erfordert in der Längsrichtung 0,80 m für den Zeichentisch und mindestens 0,80 m für den Sitzraum.

2. Für die Aufstellung einer großen beweglichen Schultafel, für den Platz des Lehrers, für einen Tisch zum Aufstellen von Lehrmitteln und für die Gruppierung von Schülern um größere Modelle ist vor der ersten Tischreihe ein Raum von etwa 3,50 m erforderlich.

Tiefe: 1. Die Länge der Tischreihen soll 5 m nicht überschreiten. Die Breite der einzelnen Plätze ist auf 0,80 m zu bemessen.

2. An der Fensterwand ist ein Gang von etwa 0,50 m, an der gegenüberliegenden Wand ein solcher von 1—1,50 m frei zu halten. Die Unterbrechung der Tischreihen durch einen Mittelgang ist unzulässig.

b) Höhe der Fenster.

Die lichte Höhe des Zeichensaales ist auf mindestens 4 m zu bemessen.

Die Fenster müssen bei 1—1,20 m Höhe der Fensterbrüstung bis dicht unter die Decke reichen und oben möglichst geradlinig oder annähernd geradlinig abschließen. Sie sind den Tischreihen entsprechend anzuordnen. Es ist erwünscht, daß auf je zwei Tischreihen ein Fenster kommt. In diesem Falle ist die Breite der Fenster auf etwa 2,20 m zu bemessen.

Fensterkreuze und sonstige das Fenster teilende Vorrichtungen sind so schmal als irgend möglich zu machen, damit nicht die durch das Fenster einfallende Lichtmasse in einzelne Lichtquellen zerlegt wird.

C. Nebenraum.

Der für die Aufstellung von Modellschränken, Reißbrettständern usw. dienende Nebenraum ist so anzulegen, daß er vom Zeichensaale aus zugänglich ist.

D. Innere Einrichtung.

a) Zeichensaal.

1. Fenstervorhänge, die zum Heraufziehen in ganzer Höhe einzurichten sind.

2. Zwischenvorhänge an den Fensterpfeilern. Dieselben sind zum Vor- und Zurückschieben einzurichten und sollen dazu dienen, die einzelnen Lichtquellen im Bedarfsfalle zu isolieren. Sie werden am besten an der Decke angebracht und endigen 0,70 m über dem Fußboden. Als Material für 1 und 2 ist lichtundurchlässiger Stoff zu wählen.

3. Bewegliche Zeichentische. Dieselben müssen mindestens 0,80 m tief und mit horizontal drehbaren und vertikal stellbaren Modellhaltern mit Standplatte und Aufhänger versehen sein. Es sind in der Regel nicht mehr als zwei Plätze an einem Tisch anzuordnen.

4. Gewöhnliche Schemel.

5. Zeichenböcke (zum Auflegen des Reißbretts beim Zeichnen nach großen Modellen).

6. 3 freistehende Modellständer (zum Aufhängen größerer Modelle).

7. 3 freistehende Modelltische mit vertikal verstellbarer Platte (zum Aufstellen größerer Modelle).

8. Eine freistehende Schultafel, mit dreh- oder verstellbarem Gestell.

9. An den Wänden angebrachte Schultafeln (1 m hoch), für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten: in etwa 10 m Länge, für höhere Lehranstalten: in etwa 6 m Länge.

10. 1 großer Tisch.

11. 1 Stuhl.

12. 1 Waschvorrichtung mit Zubehör.

13. 1 Reißschiene,
14. 1 Winkel,
15. 1 Lineal,
16. 1 Zirkel,

} für das Linearzeichnen an der Schultafel.

17. 5—10 Wechselrahmen zum Aufstellen guter Vorbilder, hervorragender Schülerarbeiten usw.

18. 1 Thermometer.

19. 2 Spucknäpfe.

b) Nebenraum.

20. Reißbrettständer (Zahl und Größe je nach Bedarf).
21. Verschließbare Lehrmittelschränke (Zahl und Größe je nach Bedarf).
22. 1 großer Tisch.

E. Abendbeleuchtung.

Kommt nur für höhere Lehranstalten in Betracht.

In jedem durch die Zwischenvorhänge (s. D. a 2) gebildeten Abteil ist eine größere Lichtquelle anzuordnen.

Dispensation vom Zeichenunterricht an den höheren Lehranstalten bei Augenleiden.

Verf. v. 22. Juni 1888 (U II 1749).

Bei einem nicht völlig unregelmäßigen oder gestörten Zustande der Augen kann eine nachteilige Wirkung des Zeichenunterrichtes, wie er in den höheren Lehranstalten zu erteilen ist, überhaupt nicht in Frage kommen. Es ist daher auch eine Entbindung von diesem Unterrichte und vom Schreibunterricht ebensowenig wie von anderen obligatorischen Lehrfächern vorgesehen.

Tritt gleichwohl, wie es nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom . . . in N. vorgekommen, der Fall ein, daß der Erlaß der Zeichenübungen auf Grund ärztlicher Erklärungen für einen Schüler nachgesucht wird, so wird der Anstaltsleiter das betreffende Gesuch nach seiner Begründung sorgfältig zu prüfen, insbesondere an Schulorten, an welchen ein Spezialarzt für Augenkranke ansässig ist, das Zeugnis eines solchen zu verlangen und mit seinem Berichte dem Provinzial-Schulkollegium vorzulegen haben. Das Provinzial-Schulkollegium wird die Ordnung der Schule im Falle der Genehmigung derartiger Gesuche, sei es auf längere, sei es auf kürzere Zeit, dadurch zu schonen wissen, daß damit niemals dem dispensierten Schüler eine Befreiung von der Schulstunde, in welche das Zeichnen fällt, zugestanden, vielmehr vorbehalten wird, bei rein theoretischen Unterweisungen, wie sie im Zeichnen neben den Übungen von Auge und Hand hergehen, ihn wie alle übrigen Schüler heranzuziehen, sonst aber ihn in einer zweckmäßigen, vom Ordinarius festzusetzenden und zu kontrollierenden Weise zu beschäftigen.

Turnunterricht.

Verf. v. 27. Oktober 1882 (U III b 7145).

Nachdem das Turnen als ein integrierender Teil dem Unterrichte der Jugend in den höheren und niederen Schulen eingefügt worden und an die Stelle der Freiwilligkeit der Teilnahme an diesen Übungen für die turnfähigen Schüler die Verpflichtung getreten ist, hat sich die staatliche und kommunale Fürsorge auf die Beschaffung und Herstellung von geschlossenen Turnräumen erstreckt, in welchen unabhängig von der Jahreszeit und unbehindert von den Unbilden der Witterung das Schulturnen eine ununterbrochene und geordnete Pflege gefunden hat.

Es ist dies für den Jugendunterricht ein überaus wertvoller Erwerb. Erst die Fortführung der turnerischen Übungen durch das ganze Jahr, sichert eine tüchtige körperliche Ausbildung.

Nicht minder wertvoll aber ist der Turnplatz. Gewisse Übungen, wie

das Stabspringen, der Gerwurf, mancherlei Wettkämpfe u. a. lassen sich in der Halle gar nicht oder nicht ohne Beschränkung und ohne Gefahr vornehmen. Ein größeres Gewicht muß aber noch darauf gelegt werden, daß das Turnen im Freien den günstigen gesundheitlichen Einfluß der Übungen wesentlich erhöht, und daß mit dem Turnplatz eine Stätte gewonnen wird, wo sich die Jugend im Spiel ihrer Freiheit freuen kann, und wo sie dieselbe, nur gehalten durch Gesetz und Regel des Spiels, auch gebrauchen lernt. Es ist von hoher erziehlicher Bedeutung, daß dieses Stück jugendlichen Lebens, die Freude früherer Geschlechter, in der Gegenwart wieder aufblühe und der Zukunft erhalten bleibe. Öfter und in freierer Weise, als es beim Schulturnen in geschlossenen Räumen möglich ist, muß der Jugend Gelegenheit gegeben werden, Kraft und Geschicklichkeit zu betätigen und sich des Kampfes zu freuen, der mit jedem rechten Spiel verbunden ist. Es gibt schwerlich ein Mittel, welches wie dieses so sehr imstande ist, die geistige Ermüdung zu beheben, Leib und Seele zu erfrischen und zu neuer Arbeit fähig und freudig zu machen. Es bewahrt vor unnatürlicher Frühreife und blasiertem Wesen und wo diese beklagenswerten Erscheinungen bereits Platz gegriffen, arbeitet es mit Erfolg an der Besserung eines ungesund gewordenen Jugendlebens. Das Spiel wahrt der Jugend über das Kindesalter hinaus Unbefangenheit und Frohsinn, die ihr so wohl anstehen, lehrt und übt Gemeinsinn, weckt und stärkt die Freude am tatkräftigen Leben und die volle Hingabe an gemeinsam gestellte Aufgaben und Ziele. Treffend sagt Jahn im zweiten Abschnitt seiner deutschen Turnkunst von den Turnspielen: „In ihnen lebt ein geselliger, freudiger, lebensfrischer Wettkampf. Hier paart sich Arbeit mit Lust, und Ernst mit Jubel. Da lernt die Jugend von klein auf, gleiches Recht und Gesetz mit andern halten. Da hat sie Brauch, Sitte, Ziem und Schick im lebendigen Anschaun vor Augen. Frühe mit seinesgleichen und unter seinesgleichen leben ist die Wiege der Größe für den Mann. Jeder Einling verirrt sich so leicht zur Selbstsucht, wozu den Gespielen die Gespielschaft nicht kommen lässet. Auch hat der Einling keinen Spiegel, sich in wahrer Gestalt zu erblicken, kein lebendiges Maß, seine Kraftmehrung zu messen, keine Richterwage für seinen Eigenwert, keine Schule für den Willen und keine Gelegenheit zu schnellem Entschluß und Tatkraft."

Die Ansprüche an die Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten sind für fast alle Berufsarten gewachsen, und je beschränkter damit die Zeit, welche sonst für die Erholung verfügbar war, geworden ist, und je mehr im Hause Sinn und Sitte und leider oft auch die Möglichkeit schwindet, mit der Jugend zu leben und ihr Zeit und Raum zum Spielen zu geben, um so mehr ist Antrieb und Pflicht vorhanden, daß die Schule tue, was sonst erziehlich nicht getan wird und oft auch nicht getan werden kann. Die Schule muß das Spiel als eine für Körper und Geist, für Herz und Gemüt gleich heilsame Lebensäußerung der Jugend mit dem Zuwachs an leiblicher Kraft und Gewandtheit und mit den ethischen Wirkungen, die es in seinem Gefolge hat, in ihre Pflege nehmen, und zwar nicht bloß gelegentlich, sondern grundsätzlich und in geordneter Weise . . .

Wenn ich hiernach die Unterrichtsbehörden anweise, für die Einführung und Belebung der Jugendspiele in die ihrer Aufsicht unterstellten Schulanstalten Sorge zu tragen und es sich angelegen sein zu lassen, bei Revision derselben wie auf das Turnen überhaupt so auch auf die Turnspiele insonderheit ihre Aufmerksamkeit zu richten und sie einer eingehenden Beachtung zu würdigen, so verkenne ich die Schwierigkeiten nicht, welche sich der allgemeinen Durchführung

entgegenstellen. Am leichtesten wird es sich bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren machen, weil sie in den meisten Fällen bereits im Besitze von Turn- und Spielplätzen sind und es hier nur eben darauf ankommt, die gegebene Gelegenheit gehörig auszunutzen. Das gleiche wird bei den höheren Lehranstalten der Fall sein, wenn ihnen auch ein Turnplatz zur Verfügung steht. Nur die Neubeschaffung eines solchen wird Schwierigkeiten begegnen, zumal wenn, was allerdings günstig und erwünscht ist, der Turnplatz möglichst in der Nähe der Turnhalle liegen soll. Diese Lage gestattet, die eigentlichen Turnübungen mit den Turnspielen in Verbindung zu setzen, und eine angemessene Abwechselung zwischen Arbeit und Erholung herbeizuführen. Wo daher dieser räumliche Zusammenhang zwischen Turnhalle und Turnplatz vorhanden ist, wird er zu bewahren sein, und wo Neuanlagen von Turnhallen stattfinden, wird auch auf die Gewinnung eines Turnplatzes Bedacht zu nehmen sein . . .

. . . Dabei will ich nicht unterlassen, auf eine weitere Pflege des Spiels in Verbindung mit gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergängen und Ausflügen in Feld und Wald sowie mit Turnfahrten hinzuweisen.

In der Ministerial-Verfügung vom 10. September 1860 ist außer den Turnspielen auch auf Schwimmen und Eislauf hingewiesen worden. Indem ich hierauf Bezug nehme, bemerke ich, daß die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt den Schwimmunterricht schon seit einer Reihe von Jahren in ihren Unterrichtsbetrieb aufgenommen hat und jährlich eine Anzahl von Eleven entläßt, welche auch für die Erteilung dieses Unterrichts befähigt sind. Wo es sich hat ermöglichen lassen, sind bei den Schullehrer-Seminaren Schwimmanstalten eingerichtet worden, zunächst im gesundheitlichen Interesse der Zöglinge, dann aber auch mit der Absicht, diesen für Gesundheit und Leben besonders wertvollen Übungen und Fertigkeiten in immer weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen (S. Zirkular-Verfügung vom 24. Juni 1873 Zentralblatt von 1873 S. 467 f.).

In geschlossenen Erziehungsanstalten haben auch diese Übungen, zum Teil von alters her, eine Stätte gefunden. Bei den offenen Schulanstalten läßt sich deren Einführung allerdings nicht allgemein und ohne weiteres anordnen, aber ich gebe mich der Hoffnung hin, daß ihre Leiter und Lehrer dazu Anregung geben und Vorurteilen gegen diese wie gegen andere körperliche Übungen, wie sie sich immer noch hin und wieder finden, begegnen werden.

Leider ist die Einsicht noch nicht allgemein geworden, daß mit der leiblichen Ertüchtigung und Erfrischung auch die Kraft und Freudigkeit zu geistiger Arbeit wächst. Manche Klage wegen Überbürdung und Überanstrengung der Jugend würde nicht laut werden, wenn diese Wahrheit mehr erlebt und erfahren würde. Darum müssen Schule und Haus und wer immer an der Jugendbildung mitzuarbeiten Beruf und Pflicht hat, Raum schaffen und Raum lassen für jene Übungen, in welchen Körper und Geist Kräftigung und Erholung finden. Der Gewinn davon kommt nicht der Jugend allein zugute, sondern unserm ganzen Volk und Vaterland.

Verf. v. 30. Juli 1883 (U II 3488/82).

Durch die infolge meiner Zirkular-Verfügung vom 18. November v. J. — U II 2878 — eingereichten statistischen Nachweisungen über den Turnunterricht an den höheren Schulen ist zwar nicht in allen einzelnen Fällen der gegenwärtige Betrieb dieses Unterrichts in derjenigen Vollständigkeit zur Darstellung gebracht

worden, welche durch die Stellung der Fragen beabsichtigt war; aber ungeachtet einzelner Mängel in dieser Beziehung bringen die Nachweisungen zur Gewißheit, daß in den Hauptrichtungen, nämlich der zweckmäßigen Erteilung des Unterrichts und der erfolgreichen Teilnahme der Schüler an demselben, der Turnunterricht an den höheren Schulen in entschiedenem Fortschritte begriffen ist. Dieser erfreuliche Erfolg ist zunächst den Bemühungen der Turnlehrer und der Aufmerksamkeit der Direktoren, in weiterem der Fürsorge zu verdanken, welche die Königlichen Provinzial-Schulkollegien der Pflege dieses Unterrichts zugewendet haben. Indem ich hierfür gern meine Anerkennung ausspreche, darf ich zuversichtlich erwarten, daß auf Beseitigung der noch vorhandenen Mängel die Königlichen Provinzial-Schulkollegien fernerhin angelegentlichst Bedacht nehmen werden, und bezeichne im folgenden die Punkte, welche der Aufmerksamkeit derselben besonders zu empfehlen sind.

1. Lehrer.

Die gedeihliche Entwicklung des Turnens an den höheren Schulen ist vornehmlich dadurch bedingt, daß dieser Unterricht seine Vertretung in dem Bereiche des Lehrerkollegiums selbst finde, und daß er überhaupt nur Männern anvertraut werde, welche ihre Vorbildung zu seiner zweckmäßigen Erteilung ordnungsmäßig erwiesen haben . . .

Zu demjenigen Teile der Turnlehrer an den höheren Schulen, welche den betreffenden Lehrerkollegien selbst angehören, stellen die Lehrer von seminaristischer Vorbereitung ein ungleich größeres, etwa doppelt so großes Kontingent, als die Lehrer von Universitätsbildung; ebenso ist die Benutzung der Zentralanstalt durch die letzteren erheblich geringer, als durch die ersteren. Es ist dagegen wünschenswert, daß mehr und mehr der Turnunterricht namentlich der oberen Klassen in die Hände derjenigen Kategorie von Lehrern komme, welche die entscheidende Einwirkung auf die Gesamtbildung der Schüler ausüben. Ein sachliches Hindernis dürfte dem Eintreten jüngerer wissenschaftlicher Lehrer in den Kursus der Zentralanstalt schwerlich entgegenstehen. Der Aufenthalt in Berlin wird denselben durch Unterstützungen aus Zentralfonds erleichtert und wird für die durch den Turnunterricht nicht in Anspruch genommene Zeit je nach der besonderen Studienrichtung jedes Einzelnen erwünschte Verwertung bieten. Auch zeigt die Beobachtung über mehrere Jahre, daß in der Teilnahme der akademisch gebildeten Lehrer gleichmäßig gewisse Provinzen ausreichend, andere nicht vertreten sind, es ist also vorauszusetzen, daß nicht ein sachliches Hindernis entgegensteht, sondern das Interesse noch nicht überall gleichmäßig geweckt ist.

Übrigens ist zu erwarten, daß auch noch auf einem anderen Wege eine größere Anzahl der wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Schulen zugleich die Befähigung für den Turnunterricht erwerben wird. An mehreren Universitäten wird das Turnen mit lebhaftem Eifer und erfreulichem Erfolge betrieben. Studierende, welche sich dem Lehrberufe widmen wollen, erwerben auf Grund der so gewonnenen turnerischen Ausbildung gegen den Schluß ihrer Universitätszeit durch das Ablegen der Turnlehrerprüfung die fragliche Befähigung. Dieses Verfahren, bei welchem die Ausbildung für den Turnunterricht zwar einigen Zeitaufwand erfordert, zugleich aber auch zu einem Mittel der Erholung von geistiger Anstrengung wird, ist in unverkennbarer Aufnahme begriffen.

2. Schüler.

a) Dispensation vom Turnen.

Durch die Lehrpläne vom 31. März 1882 ist entsprechend der Kabinettsorder vom 6. Juni 1842 der Turnunterricht an allen höheren Schulen als obligatorischer Lehrgegenstand festgesetzt, mit der Bemerkung, daß der Direktor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses Befreiung davon zu erteilen hat, jedoch in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres. Es ist nicht erforderlich, wie dies bereits bei besonderen Anlässen erklärt wurde, daß in dem ärztlichen Zeugnisse die medizinische[1]) Begründung der Dispensation bezeichnet sei, dagegen ist ausdrücklich anzugeben, ob die Dispensation auf den gesamten Turnunterricht auszudehnen oder nur auf eine bestimmte Klasse von Übungen z. B. die Gerätübungen, zu beschränken ist. Die Regel, daß die Dispensation nur für ein Halbjahr Gültigkeit hat, ist in allen Fällen einzuhalten, in welchen nicht ein bestimmtes Gebrechen oder Leiden das Erfordernis der dauernden Dispensation außer Zweifel stellt. Von der Gewissenhaftigkeit der Ärzte ist strenge Zurückhaltung in der Erteilung der Dispensationszeugnisse um so entschiedener zu erwarten, als dieselben den etwaigen schädlichen Einwirkungen der höheren Schulen auf die gesunde Entwicklung der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und daher gewiß nicht ohne unbedingte Notwendigkeit die Verantwortung übernehmen werden, die Dispensation von einer diese gesunde Entwicklung fördernden Übung ihrerseits herbeizuführen.

Die Zahl der vom Turnunterricht dispensierten Schüler hat für die gesamte Monarchie zusammengefaßt im Sommersemester 1882 genau 10 % der gesamten Schülerzahl betragen. Man darf hieraus nicht folgern, daß von der Gesamtheit der Schüler an den höheren Lehranstalten 10 % durch ihren Gesundheitszustand von der Teilnahme am Turnunterricht abgehalten seien. An den einzelnen Anstalten steigt der Prozentsatz der dispensierten Schüler von 0 % an in allmählicher Zunahme bis zu 42 % und zeigt hiermit eine Verschiedenheit, welche nicht aus einem Unterschiede in der gesunden und kräftigen Entwicklung der Schuljugend oder aus einem Gradunterschiede in der Strenge der Erteilung ärztlicher Zeugnisse abzuleiten ist. Vielmehr findet ein ungewöhnlich hoher Prozentsatz der dispensierten Schüler meistenteils seine Erklärung in lokalen Verhältnissen, insbesondere darin, daß durch die Lage des Turnplatzes für einen Teil der Schüler oder durch die Zeit des Turnunterrichtes für die von auswärts täglich zum Schulorte kommenden Schüler die Teilnahme am Turnunterrichte einen zu großen Zeitaufwand erforderlich machen würde und hierdurch deren Dispensation begründet wird. Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien ist aus den ihnen vorliegenden Nachweisungen über den Turnbetrieb an den einzelnen Schulen ihres Amtsbereiches ersichtlich, bis zu welchem Grade durch solche Umstände zuweilen selbst der obligatorische Charakter des Turnunterrichtes in Frage gestellt wird; sie werden daher nach der eigentümlichen Beschaffenheit jedes einzelnen Falles auf eine wenigstens teilweise Ermäßigung dieses schweren Übelstandes hinzuwirken haben.

b) Winter und Sommer.

Die dringend wünschenswerte Ausdehnung des Turnunterrichts auf den Winter und auf die Zeiten ungünstiger Witterung im Sommer ist durch das

1) Siehe Verf. v. 9. Februar 1895 (U II 283) S. 183.

Vorhandensein von Turnhallen bedingt. Die Bereitwilligkeit vieler städtischer Behörden, ihre bereits seit längerer Zeit bestehenden höheren Schulen mit Turnhallen auszustatten, verdient in vollem Maße Anerkennung; bei der Errichtung neuer vollberechtigter Anstalten aus staatlichen oder städtischen Mitteln wird die Herstellung einer Turnhalle als notwendiger Teil der baulichen Ausstattung betrachtet. Ungeachtet dieser umfassenden Bemühungen entbehren noch 40 % der höheren Lehranstalten eigener Turnhallen. Eine Aushilfe für diesen Mangel wird in zahlreichen Fällen durch Mitbenutzung anderweit vorhandener Turnhallen oder durch das Mieten von einigermaßen verwendbaren Sälen erreicht, so daß die Zahl derjenigen Schulen, welche den Turnunterricht während der Winterzeit ganz aussetzen, nur 18 % der Gesamtheit beträgt. Aber in den meisten Fällen, in welchen ein Winterturnen überhaupt stattfindet, ist dasselbe, sogar bei dem Vorhandensein eigener Turnhallen, entweder bezüglich der Schüler in der Art, daß etwa nur die oberen Klassen oder gar nur die Vorturner unterrichtet werden, oder bezüglich der Stundenzahl oder in beiden Beziehungen beschränkter als das Sommerturnen. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen dafür Sorge tragen, daß jedenfalls an allen denjenigen Schulen, denen eine eigene Turnhalle zur Verfügung steht, die allgemein gültige Anordnung zur Ausführung gebracht wird, nach welcher jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhält.

c) Zahl der Turnstunden.

Für das Sommerturnen wird durch die eingereichten statistischen Nachweisungen fast ausnahmslos konstatiert, daß jeder Schüler wöchentlich zwei Turnstunden erhält, vereinzelt findet sich eine größere Anzahl von Turnstunden für alle Schüler oder ein davon unterschiedener, an die Vorturner erteilter besonderer Unterricht. Diese gleiche Zahl von zwei Stunden hat indessen eine ungleiche Bedeutung, je nachdem der Unterricht an die einzelnen Klassen, bezw. an Abteilungen von 40—50 Schülern ungefähr gleichartiger Klassen, erteilt wird, oder an große, von einem Lehrer nicht zu übersehende und nicht zu beherrschende Massen. In den Fällen der letzteren Art ist aus den Nachweisungen nicht überall zu entnehmen, ob durch Abteilung der großen Masse in entsprechende Gruppen und Unterordnung derselben unter eine besondere Leitung für die Beschäftigung jedes einzelnen Schülers, auch abgesehen von den etwaigen, die Gesamtheit umfassenden Frei- und Ordnungsübungen, ausreichend gesorgt ist. Nach der Überzeugung der erfahrensten Kenner und Förderer des Schulturnens verdient die Erteilung dieses Unterrichts nach Schulklassen, bezw. nach Vereinigungen, welche in Zahl und Gleichartigkeit der Teilnehmer diesen gleichstehen, als die regelmäßige Einrichtung vor der Vereinigung großer Massen den Vorzug; für das Winterturnen ist diese Einrichtung schon durch den Umfang der Turnhallen geboten.

Auf die Beschaffung und Einrichtung von zweckmäßigen Turnplätzen, tunlichst in Verbindung mit den Turnhallen, lege ich großen Wert — vor allem im Interesse der gesundheitlichen Entwicklung der Turner, für welche die geregelte körperliche Tätigkeit in der freien Luft nur von größtem Vorteil sein kann. Wenn auch eine große Anzahl von Übungen kunstmäßiger und sicherer in geschlossenen Hallen ausgeführt wird, so gestattet doch der offene, weniger beengte Turnplatz eine Reihe von spezifischen Übungen, welche in Hallen nur ausnahmsweise ausgeführt werden können und doch die Kraft und Gewandtheit der Turner in hohem Maße fördern, außerdem eine mannigfaltigere und anregendere Aus-

gestaltung des Turnbetriebes gestatten. Hierzu rechne ich unter anderem Laufübungen, Stabspringen, Gerwerfen, außerdem eine Reihe von Turnspielen, welche wenig Platz erfordern und doch die körperliche und geistige Energie der Turnenden in zweckmäßiger Weise in Anspruch nehmen. Der Turnplatz gewährt ferner den Vorteil, daß er sich mehr den Verhältnissen des praktischen Lebens anpassen läßt und daß durch zweckmäßig geleitete Übungen im Freien dem Turner die Sicherheit und das Vertrauen verschafft werden können, daß seine methodisch geübten Kräfte ihn auch zur Überwindung von äußeren Schwierigkeiten, wie sie außerhalb des Turnplatzes oft unvermutet ihm entgegentreten, befähigen.

Die sorgfältige Berücksichtigung der sanitären Verhältnisse mache ich allen mit der Leitung des Turnwesens betrauten Behörden zur besonderen Pflicht. Zu den unentbehrlichen Einrichtungen einer Turnhalle wie eines Turnplatzes gehört unter anderen die Anlegung eines geschlossenen oder auf Plätzen zum mindesten überdachten Raumes, in welchem die Turner wärmere Oberkleider verwahren können.

Ferner ist auf die Zuführung guter Luft in die Turnhallen und die Niederhaltung des Staubes in denselben besondere Rücksicht zu nehmen. Hierzu gehören nicht allein zweckmäßige Ventilationsvorrichtungen, sondern auch die Anlegung eines guten Fußbodens und die Reinhaltung desselben, wie der Geräte und Wände. Wo Wasser unter Druck zur Verfügung steht, erweist sich das Sprühen in den Pausen als vorteilhaft, durch welches der in dem Luftraume verteilte Staub niedergeschlagen, der Fußboden aber nicht so stark benetzt wird, daß hierdurch die Sicherheit des Turnbetriebes gefährdet werden könnte.

Durch die Zirkular-Verfügung vom 27. Oktober 1882[1]) — U III b 7145 — habe ich in Anregung gebracht, daß die Schule noch über den Turnunterricht hinaus, zum Teil im Anschlusse an denselben, zur Förderung gesunder Körperentwicklung und jugendlicher Frische ihrer Schüler beitragen möge; es gereicht mir zur Befriedigung, daß die Anregung nicht erfolglos geblieben ist und an manchen Stellen schon vorhandene Einrichtungen oder Absichten unterstützt und befestigt hat. Unerläßliche Voraussetzung aber für einen dauernden und umfassenden Erfolg jener Anregung ist es, daß die Schule jedenfalls diejenige Verpflichtung vollständig erfülle, welche ihr durch den Königlichen Willen in der Kabinettsorder vom 6. Juni 1842 vorgezeichnet ist. Auf die Mängel, welche dieser Verpflichtung gegenüber der gegenwärtige Betrieb des Turnunterrichtes nach den angestellten Ermittelungen noch zeigt ist im obigen hingewiesen worden; die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden darin einen Anlaß finden, bei Feststellung der Lehrpläne für die einzelnen Anstalten und insbesondere bei Revisionen derselben zur Beseitigung der Mängel und zu gedeihlicher Pflege dieses Unterrichtes in geeigneter Weise beizutragen.

Aus der Verf. v. 7. Juni 1894 (U II 1389 U III B).

. . . Schließlich nehme ich auch diesen Anlaß wahr, um die Förderung der Leibesübungen bei den Schulen der ferneren Fürsorge des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums dringend zu empfehlen. Namentlich werden dessen Kommissarien nicht verabsäumen dürfen, bei ihren Besuchen und Revisionen der einzelnen Anstalten auch von dem Turnunterrichte und allem, was damit zusammenhängt, eingehend Kenntnis zu nehmen. Wo Mißstände wahrgenommen

1) Seite 175.

werden, ist auf deren baldigste Beseitigung hinzuwirken, erforderlichen Falles auch alsbald an mich zu berichten. Jedenfalls erwarte ich, daß in den Verwaltungsberichten die hier in Frage kommenden Dinge überall die ihnen gebührende Berücksichtigung finden werden.

All. Erl. v. 27. Januar 1898.

Um durch eine zweckmäßige Einrichtung des Schülerruderns in Berlin dieser für die Schüler der höheren Lehranstalten so heilsamen Leibesübung eine weitere Förderung zu sichern, bestimme Ich hierdurch, daß in Zukunft dabei nach folgenden Gesichtspunkten verfahren wird:

1. Die Schüler sind von den Rudervereinigungen Erwachsener grundsätzlich fernzuhalten.

2. Die Ruderübungen der Schüler sind durch einen rudersportlich vorgebildeten Lehrer und einen erfahrenen Arzt zu überwachen.

3. Bei Wettrudern ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Nur besonders eingeladene Angehörige und Freunde der beteiligten Anstalten und Schüler können zu denselben zugelassen werden.

4. Die Benutzung eigentlicher Rennboote ist nicht gestattet. Bei Wettfahrten ist die Ruderbahn auf 1200 m zu verkürzen.

5. Am Wettrudern dürfen nur Schüler der Prima und Obersekunda teilnehmen.

Zwecks Durchführung dieser Gesichtspunkte will Ich zur Beschaffung eines eigenen Übungsplatzes mit besonderem Bootshause und Rudermaterial für sämtliche Berliner Schüler-Rudervereinigungen einen Betrag von fünfunddreißigtausend Mark aus Meinem Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse Ihnen, dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, zur Verfügung stellen. Auch will Ich an Stelle des bisherigen Wanderpreises zwei Kränze als Preise für das alljährlich stattfindende Wettrudern aussetzen, von denen der eine für die erreichte größte Rudergeschwindigkeit, der andere für die beste Leistung einer Anstalt hinsichtlich der Ausbildung und der Zahl der rudernden Schüler bestimmt ist. Die Preise verbleiben den siegenden Anstalten.[1])

Verf. v. 1. März 1895 (U II 5311).

Auf den Bericht vom 7. Februar d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß ich mit demselben auf die Förderung freiwilliger Spielstunden neben den allgemein verbindlichen Turnstunden großen Wert lege, daß ich aber besondere Mittel für Leitung der Spielstunden zu meinem Bedauern nicht zu gewähren vermag. Dies schließt indessen nicht aus, daß an staatlichen, staatlich unterstützten oder verwalteten Anstalten, wo die Kassen die Mittel zur Remunerierung der Leiter von Spielstunden besitzen, im Einzelfalle eine Vergütung dafür bei mir beantragt werden kann. Nichtstaatlichen Patronaten bleibt

1) Verf. v. 10. Juli 1908 (U II 2842). Der Professor Dr. Kuhse vom hiesigen Kaiser Wilhelms-Realgymnasium hat ein „Handbuch für Schülerrudern" herausgegeben (Berlin, Weidmannsche Buchhandlung), von dessen Verbreitung eine Förderung des Schülerruderns zu erwarten ist. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium mache ich auf dieses Buch, welches den besonderen Beifall Seiner Majestät des Kaisers und Königs gefunden hat, mit dem Auftrage aufmerksam, die Direktoren der Ihm unterstellten höheren Lehranstalten auf dasselbe hinzuweisen, die etwaigen Bestellungen zu sammeln und mir die Anzahl der gewünschten Exemplare demnächst anzuzeigen. Ich würde gegebenenfalls bereit sein, mit dem Verleger wegen Bewilligung einer Preisermäßigung in Verbindung zu treten.

selbstredend überlassen, die Spielstunden neben den Turnstunden in gleicher Weise zu vergüten.

Verf. v. 15. März 1897 (U III B 831 U II).

Sowohl bei den Besichtigungen des Turnunterrichts in den Schulen als auch bei den Turnlehrerprüfungen ist wiederholt wahrgenommen worden, daß die sogenannten volkstümlichen Übungen, namentlich das Stabspringen und die Wurfübungen, nicht nach Gebühr gepflegt worden waren. Eine Entschuldigung kann für diesen Übelstand nur in den Einflüssen gefunden werden, welche das in unserem Klima unvermeidliche Hallenturnen auf den Turnbetrieb überhaupt leicht ausübt. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, vor Beginn des Sommerhalbjahres für das Turnen im Freien die Pflege der genannten Übungen noch besonders zu empfehlen. Auch der schulgerechte Lauf (vgl. § 22 im Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen) und der Lauf und Sprung über Hindernisse ist auf den Turnplätzen eifrig zu üben.

Gleichzeitig mache ich auf die unerfreuliche Erscheinung aufmerksam, daß oft gerade die leistungsfähigsten Turner, denen einzelne schwierigere, bei Schauturnen besonders beliebte Übungen trefflich gelingen, bei der Ausführung grundlegender einfacher Übungen die rechte Sauberkeit vermissen lassen. Ich sehe hierin die Folge davon, daß hier und da die unerläßlichen, zum Schulturnen gehörenden Übungen unter dem einseitigen Streben nach kunstturnerischen, in die Augen fallenden Leistungen vernachlässigt werden. Es wird gleichmäßig darauf zu halten sein, daß im Turnunterricht der Schulen überall den Gesichtspunkten gebührend Rechnung getragen wird, welche in dem Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen von 1895 und in den Lehrplänen für die höheren Schulen dargelegt worden sind.

Verf. v. 14. März 1908 (U II 530).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes empfehlend auf die im Auftrage des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele in Deutschland herausgegebene, bei B. G. Teubner in Leipzig erschienene Schrift „Ratgeber zur Pflege der körperlichen Spiele an den deutschen Hochschulen" hinzuweisen. Das Heftchen eignet sich besonders als Abschiedsgabe der Schule für die zu entlassenden Abiturienten, und zwar nicht nur der auf die Hochschule abgehenden, sondern ebensowohl für die in das Leben tretenden jungen Leute.

Der Preis des Exemplars beträgt 50 Pf. bei freier Zusendung.

Dispensation vom Turnunterricht.[1]) (Siehe auch S. 179.)

Verf. v. 9. Februar 1895 (U II 283 M).

Auf den Bericht vom 15. Januar dieses Jahres (7684) erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß hinsichtlich der zum Zwecke der Befreiung vom Turnunterricht seitens der Schüler vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse bedauerliche Erfahrungen auch anderweitig vorliegen, welche die Schul-

1) Die Befreiung vom Turnunterricht ist auf dem Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu vermerken. — Vermerk in den Schulprogrammen siehe daselbst.

verwaltung diesen Zeugnissen gegenüber zu einer gewissen Zurückhaltung nötigen, zumal mehrfach die Beobachtung gemacht werden mußte, daß manchen Ärzten eine genauere Kenntnis des Turnbetriebes überhaupt und der verschiedenen im Schulturnen gebräuchlichen Übungsformen im besonderen, sowie der den Schülern dabei zugemuteten Anstrengung noch abzugehen schien. Gleichwohl halte ich es aus verschiedenen Gründen nicht für angezeigt, derartige Zeugnisse nur gelten zu lassen, wenn sie von einem Kreisphysikus ausgestellt sind, vielmehr erscheint es zweckmäßig, folgendes Verfahren zu beobachten:

Halten die Angehörigen eines Schülers für diesen die Befreiung[1]) vom Turnen für geboten, so ist sie bei dem Anstaltsleiter, in der Regel schriftlich, zu beantragen und gleichzeitig — in besonderen Fällen unter Briefverschluß — das Gutachten eines Arztes, am besten des Hausarztes, vorzulegen, in welchem unter ausdrücklicher Berufung auf eigene Wahrnehmung, nicht aber auf Grund bloßer Aussagen der Beteiligten, das Leiden oder Gebrechen angegeben ist, in dem ein Grund für die Befreiung vom Turnunterrichte überhaupt oder von einzelnen Übungsarten gesehen wird. Dabei hat sich mehrfach die Benutzung eines von der Schule zur Verfügung gestellten Vordruckes bewährt, für dessen Fassung folgendes Muster empfohlen werden kann:[2])

(Bezeichnung der Anstalt.)

Unter Bezugnahme auf das untenstehende ärztliche Gutachten beantragt der Unterzeichnete für seinen . . . ., Schüler der Klasse . . . ., Befreiung vom Turnen.

(Unterschrift.)

Ärztliches Gutachten.

Der oben genannte Schüler leidet, wie ich auf Grund eigener Wahrnehmung bezeuge, an * . . . . . .

. . . . . .

Ich halte es deshalb für erforderlich, daß er

von den Turnübungen überhaupt
von allen Gerätübungen
von einzelnen Übungsarten, insbesondere aber
von * . . . . . .
von Bewegungsspielen
und zwar auf die Dauer von * . . . . . .

(Es wird gebeten, das nicht Zutreffende zu durchstreichen.)

befreit werde.

. . . . . ., den . .ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Arztes.)

* Um möglichst bestimmte Angaben wird dringend gebeten.

Verf. v. 13. Juli 1908 (U II 2153 U III B M).

Neuerdings ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Prozentsätze der am Turnunterrichte nicht teilnehmenden Schüler bei einer Reihe höherer Lehranstalten wieder steigen und zum Teil bereits eine auffallende Höhe erreicht

1) Wiedergeimpfte Schulkinder sind während der Zeit der Entwicklung und Abheilung der Impfblattern auf die Dauer von 14 Tagen von der Vollziehung der Wiederimpfung an gerechnet, von den Turnübungen zu dispensieren. Verf. v. 18. Juni 1878 (U III II 9266) und v. 23. Februar 1900 (M 10014).

2) Vergl. auch die nachfolgende Verf. v. 13. Juli 1908.

haben. Danach scheint es, als ob noch nicht überall das rechte Interesse für die Förderung der lehrplanmäßigen körperlichen Übungen betätigt würde, auch hier und da die Vorschriften des Erlasses vom 9. Februar 1895 [1]) — U II 283 M — (Zentralblatt 1895 S. 274) nicht die gehörige Beachtung fänden.

Ich nehme daher Veranlassung, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen. Insbesondere verweise ich dabei auf den dort empfohlenen Vordruck für ärztliche Gutachten und bemerke, daß eine Befreiung vom Turnunterrichte nur dann auszusprechen ist, wenn wirkliche Leiden nachgewiesen werden, bei denen eine Verschlimmerung durch das Turnen zu befürchten ist. Weiter Schulweg, Bleichsucht, Muskelschwäche, Rachenkatarrh und ähnliche Dinge können nicht als ausreichende Gründe für die Befreiung erachtet werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle seine Aufmerksamkeit darauf richten, daß hiernach verfahren und dem Mißbrauche unnötiger Befreiungen vom Turnunterrichte entgegen getreten wird.

Gesangunterricht.[2])

Verf. v. 31. Dezember 1885 (U II 2062 U III B 8282 II).

Aus den Verwaltungsberichten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über die höheren Schulen und aus den von meinen Kommissaren nach dem Besuche dieser Anstalten mir erstatteten Vorträgen habe ich gern ersehen, daß an einer großen Zahl der höheren Schulen der Gesangunterricht durch die Tüchtigkeit der Lehrer und das zweckmäßige Verfahren der Direktoren auch in denjenigen Klassen, für welche er fakultativ ist, eifrige Teilnahme findet und die Grundlagen musikalischer Ausbildung bei unserer studierenden Jugend ausbreitet. In den zahlreichen, bei dem Gesangunterrichte im Gebrauche befindlichen Liedersammlungen ist in der Regel, und gewiß mit Recht, auch das Beste aus unseren Vaterlands- und Volksliedern aufgenommen. Wenn bei der Verwendung derselben im Gesangunterrichte jedenfalls die musikalische Seite in erster Linie zu stehen hat, so braucht doch daraus nicht gefolgert zu werden, daß, wie ich aus mehrfach mir mitgeteilten Beobachtungen schließen muß, von Vaterlands- und Volksliedern, auch wenn sie eine nur mäßige Strophenzahl haben, häufig nur die erste Strophe, höchstens die zwei ersten Strophen, aber nicht das ganze Lied gesungen wird. Es hat einen unzweifelhaften Wert, wenn die Schüler der höheren Schulen — und das gleiche gilt von den Schullehrer-Seminaren — ohne ausdrückliches Erfordernis eines Memorierens der Texte, welches vom Gesangunterrichte jedenfalls fern zu halten ist, durch die bloßen Gesangübungen einen Schatz von Vaterlands- und Volksliedern dauernd und nach ihrem ganzen Umfange im Gedächtnis bewahren. Ein zweckmäßiges Verfahren bei den Gesangübungen kann ohne irgend eine für die Schüler daraus entstehende Belastung zu diesem Ziele führen. Die Departementsräte der Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen bei ihren Besuchen der höheren Schulen dieser Seite des Gesangunterrichts ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden nicht unterlassen.

Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern höherer Lehranstalten.

Verf. v. 5. Januar 1895 (U II 3064).

In Würdigung der Wichtigkeit, welche eine gute, leserliche Handschrift für das praktische Leben hat, ist die Schule bemüht, auf die Pflege einer solchen auch

1) Siehe vorstehend. — 2) Siehe auch Teil III, Abschnitt III Nr. 12 Gesanglehrer.

über die Zeit des eigentlichen Schreibunterrichts hinaus bei ihren Zöglingen hinzuwirken. Leider aber entsprechen die Erfolge, wie auch die Revisionsbemerkungen zu den deutschen Abiturientenaufsätzen von Ostern 1894 beweisen, noch nicht überall der aufgewandten Mühe.

Indem ich die Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf diese Tatsache hinlenke, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß in vielen Fällen eine auf den unteren und mittleren Stufen erworbene gute Handschrift auf der oberen Stufe bereits wieder verloren geht. Liegen auch die Gründe dafür unzweifelhaft zu nicht geringem Teil in der Flüchtigkeit der Jugend, so wird die Schule doch bemüht sein müssen, nach wie vor gegen die daraus erwachsenden Vernachlässigungen anzukämpfen. Viel vermögen die Lehrer zu deren Beseitigung dadurch beizutragen, daß sie jede Verlockung zur Flüchtigkeit, z. B. durch zu rasche Diktate, meiden und daß sie keinen Aufsatz oder keine Reinschrift aus den Händen der Schüler annehmen, in welchen Flüchtigkeit und Unordentlichkeit der Schrift zu rügen sind . . .

Verf. v. 26. März 1902 (U II 658).

Schon wiederholt ist es den Leitern und Lehrern der höheren Schulen besonders zur Pflicht gemacht worden, auf die Pflege einer guten und leserlichen Handschrift bei den Schülern hinzuwirken. Daß aber diese Einwirkung noch vielfach des nötigen Nachdruckes und ausdauernder Gleichmäßigkeit entbehrt haben muß, zeigt die Unzulänglichkeit ihres Erfolges, über welche immer wieder berechtigte Klagen laut werden. Auch nach den Wahrnehmungen, die hier bei verschiedenen Anlässen, besonders bei der Durchsicht von Prüfungsarbeiten, gemacht worden sind, ist die bedauerliche Tatsache nicht in Abrede zu stellen, daß zahlreiche Schüler von den höheren Lehranstalten mit einer Handschrift abgehen, die — offenbar infolge von Vernachlässigung während der auf den oberen Klassen zugebrachten Schulzeit — auch bei billigen Anforderungen viel zu wünschen läßt.

Von wie großer Bedeutung für das Schulleben selbst gerade die Gewöhnung an eine deutliche und sorgfältige Handschrift ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Es genügt darauf hinzuweisen, wie unangebrachte Nachsicht bezüglich der äußeren Form einer Arbeit nur zu leicht eine auch die Gestaltung und Ausarbeitung des Inhalts schädigende Nachlässigkeit aufkommen läßt und dabei auch einem, bei der Jugend am allerwenigsten zu duldenden Mangel an Rücksicht auf die Zeit und Sehkraft derjenigen Vorschub leistet, denen es obliegt, die Niederschrift zu lesen. Aber auch weit über die Grenzen der Schule hinaus hat eine unordentliche und unleserliche Handschrift schon oft im privaten und amtlichen Verkehr derartigen Anstoß erregt, daß sie allein dem Fortkommen von Schülern höherer Lehranstalten hindernd im Wege stand.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium darf daher nicht unterlassen, unausgesetzt dafür zu sorgen, daß die Schüler der höheren Lehranstalten durch alle Klassen mit Entschiedenheit und nötigenfalls mit Strenge an eine sorgfältige, leserliche und gefällige Handschrift gewöhnt und vor dem Unfuge einer unleserlichen Namensunterschrift bewahrt werden. Es wird das um so eher erreicht werden, wenn sämtliche Lehrer sich stets die Pflicht gegenwärtig halten, daß sie selbst sich auch in dieser Hinsicht ihren Schülern vorbildlich zu zeigen haben, und — worauf auch schon in dem diesseitigen Runderlasse vom 5. Januar 1895

(U II 3064)[1]) Zentralbl. 1895, S. 196) hingewiesen worden ist — jede Verlockung zur Flüchtigkeit, z. B. durch zu rasches Diktieren, durch häusliche Aufgaben, die nicht vom Lehrer selbst durchgesehen werden, durch Begünstigung des Nachschreibens im Unterrichte (z. B. in der Geschichte) usw. sorgsam vermeiden. Bei der Durchsicht von Aufsätzen und Reinschriften jeder Art ist regelmäßig auch das Äußere angemessen zu berücksichtigen und erforderlichen Falles besonders zu beurteilen; Arbeiten, die schon bei der Einlieferung durch Flüchtigkeit oder Unordentlichkeit der Schrift auffallen, sind zurückzuweisen. Die in den Lehrplänen von 1901 vorgesehene Einrichtung besonderen Schreibunterrichts für Schüler mit schlechter Handschrift bietet Gelegenheit, erforderlichen Falles die in dem Schreibunterrichte der unteren Klassen gewonnene Grundlage zu festigen und zu ergänzen.

Damit aber den Bemühungen der Aufsichtsbehörden um die Pflege einer guten Handschrift ein wirksamerer Erfolg gesichert werde, als bisher erreicht worden ist, bestimme ich folgendes:

1. Fortan ist allgemein sowohl in die gewöhnlichen im Laufe des Schuljahres auszustellenden Zeugnisse bis in die Oberprima hin als auch in die Reifezeugnisse und in die Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung ein Urteil über die Handschrift des Schülers aufzunehmen, dabei auch ausdrücklich zu rügen, falls er etwa die Neigung zeigt, seinen Namen undeutlich zu schreiben. Wo die Vordrucke der Zeugnisse für dieses Urteil keine besondere Stelle bieten, ist es unter „Fleiß" einzutragen.

2. Bis auf weiteres ist in den Verwaltungsberichten der in Rede stehende Gegenstand besonders und eingehend zu behandeln. Bereits in dem nächsten fälligen Berichte dieser Art (für die Realanstalten) erwarte ich eine Äußerung über den Stand der Angelegenheit und über die Beobachtungen, welche in dem dortigen Aufsichtsbezirke betreffs der Pflege einer angemessenen und leserlichen Handschrift gemacht worden sind.

Verf. v. 19. September 1907 (U II 3428).

Nach den von den Königlichen Provinzial-Schulkollegium erstatteten Verwaltungsberichten ist zwar der die Pflege einer guten und leserlichen Handschrift behandelnde Runderlaß vom 26. März 1902[2]) — U II Nr. 758 — nicht ohne Erfolg geblieben. Immerhin ist aber die Zahl der Fälle noch recht erheblich, in denen hier eingehende Schriftstücke durch Mangel an Sorgfalt und Deutlichkeit in der Handschrift Anstoß erregen.

Es erscheint deshalb geboten, den bezeichneten Runderlaß von neuem in Erinnerung zu bringen und dabei namentlich eine sorgsame Ausführung der Bestimmung zu betonen, nach welcher sowohl in die gewöhnlichen im Laufe des Schuljahres auszustellenden Zeugnisse bis in die Oberprima hin als auch in die Reifezeugnisse und in die Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung ein Urteil über die Handschrift des Schülers aufzunehmen ist. Auch empfiehlt es sich, den Gegenstand bei den Unterweisungen der Seminarkandidaten sowie in den Direktorenkonferenzen immer wieder zur Sprache zu bringen. Daß ihm von den Mitgliedern der Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei ihren Besuchen der Schulen und bei sonstigen Gelegenheiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, darf als selbstverständlich angenommen werden.

---

1) Siehe vorstehend.
2) Seite 186.

Stenographie.

Verf. v. 14. Februar 1876 (U II 498).

Auf die Eingabe vom 22. v. Mts. erwidere ich dem (tit.), daß ich meinerseits die private Erlernung der Stenographie durch Schüler höherer Lehranstalten nur billigen kann. Dagegen muß ich aus allgemein pädagogischen Gründen nach Maßgabe meiner Verfügung vom 12. Mai v. Js. daran festhalten, daß Schülervereine zu Zwecken, die an sich zu billigen, nur dann zulässig sind, wenn sie sich wirklich auf Schüler und zwar solche, die einer und derselben Anstalt angehören, beschränken, so daß deren Direktor eine Verantwortlichkeit dabei übernehmen kann. Daraus ergibt sich, daß ich auch einen Anschluß von sog. Schülerkränzchen und -vereinen an den Verband Stolzescher Stenographenvereine nicht gestatten kann.

Hodegetische Übungen.

Verf. v. 5. Dezember 1845 — Nr. 27 074.

Aus den Berichten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien habe ich entnommen, daß die Gymnasialschüler vor ihrem Abgange zur Universität auf verschiedene Weise je nach den Ansichten der betreffenden Direktoren über eine zweckmäßige Einrichtung und Anordnung ihrer akademischen Studien belehrt werden. Ich bin zwar im wesentlichen damit einverstanden, daß dieser für eine ersprießliche Benutzung der den Universitätsstudien gewidmeten Zeit sehr wichtige Gegenstand auch ferner dem Wohlwollen und der Liebe der Direktoren überlassen bleiben muß; bei den häufig vorkommenden Mißgriffen der Studierenden in der Wahl der Vorlesungen und in der Anordnung ihrer Studien kann ich jedoch nicht umhin, die Angelegenheit der besonderen Aufmerksamkeit der Königlichen Provinzial-Schulkollegien dringend zu empfehlen. . . . .

Verf. v. 24. Januar 1846 — Nr. 1525.

Auf den Bericht v. . . . . erkläre ich mich damit einverstanden, daß der den Abiturienten nach bestandener Maturitätsprüfung von dem Direktor des Gymnasiums oder einem besonders dazu geeigneten Lehrer zu haltende Vortrag über die zweckmäßigste Benutzung der akademischen Studienzeit nicht sowohl mit systematischer Vollständigkeit, als vielmehr in der Form väterlicher und wohlgemeinter Ratschläge und Andeutungen gehalten werde. Dem Kollegium bleibt überlassen, die Direktoren hierauf aufmerksam zu machen und den Gegenstand ihrer besonderen Fürsorge nochmals zu empfehlen. . . . . .

(Diese Verfügung ist auch den übrigen Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt.)

5. Jahreskurse und Wechselcöten.

Aus der Verf. v. 31. März 1882 (U II 826),
betreffend: die Einführung der revidierten Lehrpläne für die höheren Schulen.

. . . . Vorausgesetzt ist für die Ausführung der vorliegenden Lehrpläne, daß die an der weit überwiegenden Mehrheit der höheren Schulen geltende Einrichtung der Jahreskurse — und zwar, sofern nicht Wechselcöten bestehen, von Ostern zu Ostern — und der Jahresversetzungen überall zu strenger Durchführung gelange, und das an einzelnen Anstalten noch zugelassene Zusammen-

drängen der für Jahresdauer bestimmten Lehraufgabe einer Klasse auf ein Semester ebenso wie die Teilung der drei unteren, auf Jahresdauer bestimmten Klassen in zwei aufsteigende Klassen von je halbjähriger Lehrdauer abgestellt werde. . . . .

Auszug aus der Verf. an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. v. 27. November 1885 (U II 3155).

. . . . Durch die Verf. v. 31. März 1882 (s. o.) ist die strenge Einhaltung der Jahreskurse und der Jahresversetzungen als unerläßliche Voraussetzung für eine zweckmäßige Ausführung der mit derselben veröffentlichten revidierten Lehrpläne vorgeschrieben. Über Wechselcöten enthält die angezogene Zirkularverfügung keinerlei Vorschrift, vielmehr sind dieselben nur als eine tatsächliche Einrichtung in dem Sinne erwähnt, daß im Falle ihres Bestehens die Jahreskurse nicht ausschließlich von Ostern zu Ostern reichen. Auch durch keine andere Verfügung ist die Einrichtung von Wechselcöten bei größeren Anstalten erfordert oder auch nur dringend empfohlen worden; vielmehr ist diese seit längerer Zeit an manchen umfassenden Anstalten der östlichen Provinzen bestehende Einrichtung seit der unter dem 31. März 1882 erfolgten strengen Durchführung der Jahreskurse und Jahresversetzungen nur unter der Bedingung zugelassen und genehmigt worden, daß durch dieselben dem Grundsatze der Jahreskurse und Jahresversetzungen kein erheblicher Eintrag geschehe. Zur Erfüllung dieser Bedingung ist erforderlich, wie unter anderem in der Verf. v. 23. September 1882 (U II 2187) dargelegt ist, daß die Teilung der Klassen in Wechselcöten wenigstens bis Untersekunda einschließlich aufwärts reiche. Die Einrichtung der Wechselcöten ist daher nur zulässig bei Anstalten, deren dauernde Frequenz die Teilung bis Untersekunda einschließlich notwendig oder wünschenswert macht; Anstalten, deren Frequenz nicht so weit aufwärts oder nicht dauernd die Klassenteilungen erfordert, haben auf die Einrichtung von Wechselcöten zu verzichten, und mit der Einrichtung von Wechselcöten in den unteren Klassen wird als unabweisbare Konsequenz die Verpflichtung übernommen, dieselbe bis zur Untersekunda einschließlich zu erstrecken. . . . .

Verf. v. 28. November 1890 (U II 7309).

Durch meinen Erlaß vom 31. März 1882 ist die strenge Durchführung der von Ostern zu Ostern laufenden Jahreskurse und Jahresversetzungen den höheren Lehranstalten vorgeschrieben worden. Wenn ich gestattet habe, daß einzelnen Schülern in Klassen von zweijähriger Lehrdauer, welche in allen Lehrgegenständen ungetrennt unterrichtet werden, die Versetzung in die obere Abteilung, welche sie nach einjährigem Besuche der Klasse noch nicht erreicht hatten, nach anderthalbjährigem Besuche bewilligt werde, so hat es mir fern gelegen der letzteren Art der Versetzung die Bedeutung einer organischen Einrichtung in den in Betracht kommenden Klassen und Anstalten zuzugestehen. Dennoch ist namentlich das Verfahren, aus Unterprima nach Oberprima nach anderthalbjährigem Klassensitze zu versetzen, mehr und mehr üblich geworden und es ist infolgedessen ein gewöhnlicher Vorgang, daß an Gymnasialanstalten mit ungeteilten Primen auch solche Primaner, welche nach einjährigem Klassensitze in Unterprima die Oberprima nicht erreicht haben, nach einem zweijährigen Gesamtsitze in Prima die Entlassungsprüfung bestehen.

Es ist dies nicht ohne Rückwirkung auf diejenigen Anstalten geblieben, welche zwei oder mehr getrennte Primaklassen besitzen. Wie neuerdings mehr-

fach zur Sprache gekommen, sind nicht selten Unterprimaner, welche an solchen Anstalten die Versetzung nach Oberprima nicht erreicht hatten, behufs rascherer Absolvierung des Gymnasiums zu Anstalten mit ungetrennter Prima übergetreten, wobei der wahre Grund dieses Schulwechsels wohl oft verschleiert worden ist. Sodann aber ist es wiederholt vorgekommen, daß Gymnasien mit getrennter Prima Einrichtungen getroffen haben, mittels deren ihren Primanern im Falle verzögerter Versetzung nach Oberprima Aussicht auf rechtzeitige Ablegung der Reifeprüfung erhalten bleiben sollte, wie sie an den Schulen mit ungetrennter Prima im gleichen Falle gegeben ist. Mit allen diesen nicht bloß eigenmächtigen, sondern zum Teil auch verfehlten Einrichtungen ist von meiner einfachen Vorschrift bezüglich der Jahreskurse und der Jahresversetzungen abgegangen worden. Dazu kommt, daß solche Abweichungen mehrfach auch ohne die Absicht einer Konkurrenz mit den minder entwickelten Schulen stattgefunden haben, indem man glaubte, eigenen Gesichtspunkten didaktischer oder pädagogischer Art hierbei folgen zu dürfen.

Um der Sache mit geeigneten Anordnungen näher zu treten, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien den hier in Frage stehenden Tatbestand der Durchführung der Jahreskurse und Jahresversetzungen in Unter- und Oberprima der Gymnasial- bezw. Vollanstalten von neun Jahreskursen für ihr Ressort zu prüfen und darzulegen. Hierbei stelle ich anheim sich darüber zu äußern, ob der Erlaß vom 31. März 1882 in dem hier berührten Punkte eine Erläuterung oder Ergänzung erfordert.

Verf. v. 28. Juli 1906 (U II 7399).

Auf den Bericht vom . . . . erwidere ich, daß es grundsätzlichen Bedenken nicht unterliegt, nach Analogie der Bestimmungen unter 12 c des Runderlasses vom 26. Februar 1901 — U II 4069 [1]) — ausnahmsweise Schülern der Obersekunda nach anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse die Reife für die Unterprima zuzuerkennen, sofern sie des Nachweises der Primareife für den Eintritt in einen Beruf bedürfen.

Verf. v. 10. September 1907 (U II 3246).

Auf den Bericht vom . . . erkläre ich mich damit einverstanden, daß Unterprimanern auch nach anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse das Zeugnis der Reife für die Oberprima ausnahmsweise zuerkannt werden darf, sofern sie des Nachweises der Reife für diese Klasse zum Eintritt in einen Beruf bedürfen.

Verf. v. 17. September 1907 (U II 3431).

Auf den Bericht vom 5. September d. Js. — Nr. 13 094 — erkläre ich mich damit einverstanden, daß Unterprimanern auch nach anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse das Zeugnis der Reife für die Oberprima ausnahmsweise zuerkannt werden darf, sofern sie des Nachweises der Reife für diese Klasse zum Eintritt in einen Beruf bedürfen.

In entsprechender Weise darf auch bei Schülern verfahren werden, welche des Nachweises der Reife für Untersekunda oder Tertia behufs Zulassung zum Post- bezw. Forstdienste bedürfen.

1) Siehe Abschnitt VI: Berechtigungen unter Nr. 13. Einj.-freiw. Dienst.

III. Lehrmittel und Bibliotheken.

1. Einführung von Lehrbüchern in den Schulgebrauch.

Auszug aus der Verf. v. 12. Januar 1880 (U II 1606).

1. Die Zulassung von Schulbüchern, welche in einer bestimmten Art von Schulen der betreffenden Provinz überhaupt noch nicht eingeführt sind, bedarf der Genehmigung des Unterrichtsministers.

Hinsichtlich der Einführung von Schulbüchern für den evangelischen und den katholischen Religionsunterricht verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

2. Jedes Provinzial-Schulkollegium ist ermächtigt, die in einem speziellen Falle demselben erteilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines neuen Schulbuches, unter Berücksichtigung der etwa dabei bezeichneten näheren Bestimmungen und des unter Nr. 1 in betreff der Religionsbücher Bemerkten, auf andere Anstalten derselben Art in seinem Amtsbereiche anzuwenden.

Die einem einzelnen Provinzial-Schulkollegium erteilte ministerielle Genehmigung zur Einführung eines Schulbuches ermächtigt andere Provinzial-Schulkollegien zur Einführung desselben in den gleichartigen Schulen nur in dem Falle, wenn denselben der betreffende Erlaß vom Unterrichtsminister zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt ist.

3. Zur Einführung eines an einer einzelnen Lehranstalt bisher nicht im Gebrauche befindlichen Schulbuches, sei es, daß es überhaupt noch nicht zum Gebrauche zugelassen, oder sei es, daß dasselbe an anderen Lehranstalten bereits eingeführt ist, hat der Direktor der Schule die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen.

Der Stellung des Antrages hat eine Beratung des Gegenstandes in der Konferenz des Lehrerkollegiums oder der betreffenden Fachlehrer vorauszugehen.

Zur Begründung des Antrages ist darzulegen, weshalb die Abschaffung des bisher gebrauchten Buches gewünscht wird und welche Vorzüge zur Wahl des beantragten Buches bestimmt haben; außerdem ist der Preis des abzuschaffenden und des neueinzuführenden Buches anzugeben, ferner seit wann das abzuschaffende Buch eingeführt war, und welche andern Schulbücher für dasselbe Lehrgebiet in den verschiedenen Klassen der Anstalt außerdem eingeführt sind.

4. Die Einführung neuer Schulbücher kann nur mit dem Beginn des Schuljahres stattfinden.[1])

---

1) **Rundverf. des Kgl. P.-Sch.-K. zu Cassel v. 3. April 1905.** Abschrift A übersenden wir den Herren Direktoren zur Kenntnisnahme. Um die in dem Schreiben beregten Mißstände künftig nach Möglichkeit zu beseitigen, wird es erforderlich sein, daß die Lehrerkollegien alljährlich vor Schluß des ablaufenden Schuljahres frühzeitig die während des neuen Schuljahres in den Sprachen zu lesenden Schriftwerke und ihre Ausgaben feststellen und hiervon, sowie von den neueinzuführenden Lehrbüchern tunlichst bald den Buchhandlungen Kenntnis geben. . . . . .

A. Cassel den 27. März 1905.

Einem Königlichen Provinzial-Schulkollegium beehren sich die unterzeichneten Buchhändler der Stadt Cassel die ergebene Bitte zu unterbreiten, nach Möglichkeit dahin wirken zu wollen, daß die in den höheren Lehranstalten für das neue Schuljahr einzuführenden Lehrbücher und Schulausgaben deutscher und fremdsprachlicher Autoren schon am Schlusse des alten Schuljahres den Schülern und Buchhändlern bekannt gegeben werden.

Die sich alljährlich beim Beginn des Schuljahres wiederholende Unannehmlichkeit, daß die Schüler erst nach dem Wiederbeginn des Unterrichts über die in der neuen Klasse benötigten neuen Lehrbücher und insbesondere der Klassenlektüren Mitteilung erhalten, macht es den Buch-

Der Antrag auf Genehmigung muß mindestens drei Monate vor dem Schlusse des vorhergehenden Schuljahres unter Beifügung eines Exemplars des beantragten und des abzuschaffenden Buches an das Provinzial-Schulkollegium gelangt sein. Dasselbe hat diejenigen Anträge zu sammeln, welche meiner Genehmigung bedürfen, und dieselben mit allen Anlagen durch einen Kollektivbericht einzureichen. Jedem Antrage ist ein fachmännisches Gutachten über den wissenschaftlichen Wert und die didaktische Zweckmäßigkeit des einzuführenden Buches beizufügen.

5. Wenn ein Schulbuch in mehreren aufsteigenden Klassen gebraucht wird, so hat eine Änderung zunächst nur in der untersten dieser Klassen stattzufinden und ist für die weiter aufsteigenden Klassen in der Weise zu bewirken, daß diejenigen Schüler, welche die betreffenden Klassen in der ordnungsmäßigen Zeit absolvieren, nicht in den Fall kommen, das Lehrbuch zu wechseln, nach welchem sie anfänglich unterrichtet worden sind.

6. Die Genehmigung des Unterrichtsministers, beziehungsweise des Provinzial-Schulkollegiums wird nicht erfordert für Ausgaben (ohne oder mit Anmerkungen) der für die Schullektüre bestimmten Schriftsteller und für Lexika.

Die Direktoren haben bei Bezeichnung der seitens der Schüler anzuschaffenden Bücher dieser Art außer deren sachlichem Werte auch ihren Preis sorgfältig zu berücksichtigen.

Auszug aus der Verf. v. 19. März 1893 (U II 657).

. . . . Für die Auswahl neuer Lehr-, Lese- und Übungsbücher seitens der Lehrerkollegien und für die Prüfung und Vorschläge seitens der Provinzial-Schulkollegien sind folgende Gesichtspunkte genau zu beachten:

1. Die vorzuschlagenden Schulbücher usw. müssen nach Papier, Druck und Ausstattung allen schultechnischen und hygienischen Anforderungen entsprechen. In letzter Beziehung verweise ich insbesondere auf Eulenberg und Bach, Schulgesundheitslehre, S. 224 ff.

Obschon die Ausgaben der Schulschriftsteller einer Genehmigung nicht unterliegen, so wird doch das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch diesen in bezug auf die bezeichneten Gesichtspunkte besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben.

2. Die in den Schulbüchern befolgte deutsche Rechtschreibung hat sich an das vorgeschriebene Buch „Regeln- und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung“ anzuschließen.

---

händlern unmöglich, von diesen Büchern sofort genügende Vorräte zur Verfügung zu halten, um alle in den ersten Schultagen an sie herantretenden Forderungen befriedigen zu können.

Wenn auch alle bei dem Absatz beteiligten Firmen besorgt sind, der Nachfrage in wenigen Tagen gerecht zu werden, so ist es doch nicht möglich, in allen Fällen die Bücher in kurzer Frist zu beschaffen und es würde für Eltern, Schüler und Lehrer als eine nicht zu unterschätzende Erleichterung erscheinen, wenn die Schulbücher bereits vor dem Beginn der Schule während der Ferien angeschafft werden könnten und auf diese Weise die Schüler bereits am ersten Tage des neuen Schuljahres im Besitze der gebrauchten Bücher sein könnten.

Es dürfte im allgemeinen wohl angängig sein, diese unsere Bitte zu erfüllen und uns die Möglichkeit zu geben, unsere Lagerbestände rechtzeitig zu ergänzen, wenn seitens der Schulleitungen die nötigen Weisungen beim Schlusse des Unterrichts im alten Schuljahr gegeben werden könnten.

Indem wir unsere Bitte einer geneigten Prüfung und Berücksichtigung empfehlen, werden wir für eine Unterstützung derselben und eine entsprechende Verfügung an die dem hohen Kollegium unterstellten Lehranstalten sehr dankbar sein und besorgt sein, für eine schnelle Befriedigung des Bedarfs an Schulbüchern einzustehen. Die Buchhändler Cassels.

3. Der Verfasser und der Verleger müssen für den Fall der Einführung eines bestimmten Schulbuches sich vorher verpflichten, neue Auflagen nach Form und Inhalt in irgend einer äußerlich für Lehrer und Schüler erkennbaren Weise so zu gestalten, daß die alte Auflage neben den neuen gebraucht werden kann. Tritt bei einer neuen Auflage ein anderer Bearbeiter ein, so ist für deren Benutzung die besondere vorherige Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erforderlich.

4. Inhaltlich müssen die vorzuschlagenden Bücher und Hilfsmittel den oben bezeichneten Forderungen der Lehrpläne und Lehraufgaben im ganzen entsprechen.

5. Die Zahl der für jedes einzelne Fach und für jede Provinz (Berlin als Provinz gerechnet) vorzuschlagenden Schulbücher usw. ist gegen den bisherigen Stand erheblich einzuschränken. Es gilt dies insbesondere von den im fremdsprachlichen Unterricht zu gebrauchenden Grammatiken und Übungsbüchern, den deutschen Lesebüchern und den mathematischen Lehrbüchern einschließlich der Logarithmentafeln.

Zu dem Ende werden, falls die Direktoren der höheren Schulen einer Provinz vor ihren dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichenden Vorschlägen sich nicht schon untereinander verständigt und auf eine Anzahl der besten, für die einzelnen Fächer und Schularten geeignetsten Schulbücher geeinigt haben, die Provinzial-Schulkollegien durch ihre Departementsräte auf eine solche Einigung tunlichst hinzuwirken haben. Ebenso werden die Provinzial-Schulkollegien derjenigen benachbarten Provinzen, zwischen welchen erwiesenermaßen ein häufiger Schüleraustausch stattfindet, vor ihren mir zu unterbreitenden Vorschlägen sich gegenseitig ins Benehmen setzen, um eine Vereinbarung über bestimmte Schulbücher nach Möglichkeit zu erreichen.

6. Für die neu vorzuschlagenden Religionslehrbücher, soweit solche zurzeit überhaupt erforderlich erscheinen, ist vorher die Zustimmung der geordneten kirchlichen Organe von dem Provinzial-Schulkollegium einzuholen.[1])

---

1) **Verf. v. 12. Oktober 1881 (U IIIa 15430).** Durch die Zirkularverfügungen vom 27. Februar 1873 — U 8005 (Zentralbl. f. d. g. U. V. S. 180) und vom 12. Januar 1880 — U II 1606 (siehe S. 191) — sind die Kategorien von Büchern verzeichnet, für deren Einführung in den Unterrichtsgebrauch die ministerielle Genehmigung erforderlich ist; zugleich ist bestimmt worden, daß diese bei den Lehr- und Lernbüchern, welche dem Religionsunterrichte zugrunde liegen sollen, erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist.

Eine Reihe von Spezialfällen veranlaßt mich, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der Natur der Sache nach auch auf wesentlich umgearbeitete, namentlich von andern Herausgebern besorgte, neue Ausgaben bereits genehmigter Bücher beziehen.

Da bei manchen Religionsbüchern aus deren Brauchbarkeit für eine Klasse von Anstalten oder für einen bestimmten Bezirk ihre allgemeine Verwendbarkeit noch keineswegs folgt, so wird es zur Vereinfachung der bezüglichen Korrespondenz dienen, wenn das Kgl. Provinzial-Schulkollegium in seiner Mitteilung an die kirchlichen Behörden sowohl die Kategorie von Lehranstalten, auf welche der Gebrauch des Buches ausgedehnt bezw. eingeschränkt werden soll, als auch den Bezirk, für welchen die Einführung beabsichtigt wird, ausdrücklich bezeichnet.

Verf. v. 22. Februar 1896 (U II 3071 G1). In der mit dem Berichte vom 4. Februar d. Js. eingereichten Tabelle der für die dortige Provinz zur Einführung in den Schulgebrauch vorgeschlagenen Lehrbücher findet sich unter I. Religion die Bemerkung: „Die beantragten Lehrbücher werden zunächst der in diesem Jahre zusammentretenden Provinzialsynode vorgelegt."

Welcher Art diese beantragten Lehrbücher sind, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls scheint es nicht unangebracht, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß unter den im § 65 unter 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 genannten „Religionslehrbüchern", wie sich aus einem Vergleiche mit § 7 unter 3 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 ergibt, nur solche Lehrbücher zu verstehen sind, die für den kirchlichen Gebrauch, z. B. beim Konfirmandenunterricht, nicht aber für den Schulgebrauch bestimmt sind.

7. Solche Schulbücher usw., welche bisher schon an einer größeren Zahl von Anstalten einer Provinz im Gebrauch waren (vergl. Verzeichnis der im Jahre 1890 an höheren Schulen Preußens gebrauchten Schulbücher) und sich bewährt haben, sind unter der Voraussetzung, daß sie den Forderungen unter 1 bis 5 entsprechen, vor anderen bei den Vorschlägen der Lehrerkollegien und Provinzial-Schulkollegien zu berücksichtigen.[1])

8. Schulbücher, deren Gebrauch auf eine einzelne Schule, an welcher der Verfasser als Lehrer tätig ist, beschränkt werden müßte, sind fernerhin zur Einführung nicht mehr vorzuschlagen.[2]) Eine Ausnahme davon ist nur dann zulässig, wenn es sich um Erprobung einer eigenartigen, die Erreichung des Lehrziels in besonderem Maße fördernden Methode durch einen erfahrenen und bewährten Lehrer handelt.

9. Im Anschlusse an vorstehende Gesichtspunkte bestimme ich des weiteren, daß die Anschaffung anderer als der amtlich genehmigten Schulbücher von den Schülern nicht gefordert werden darf. Auch ist dem Mißbrauch zu steuern, daß derartige für den Unterricht nicht notwendige Bücher von Lehrern zur Anschaffung für den Unterrichtsgebrauch empfohlen werden. Erfahrungsgemäß führt dies zu einer finanziellen Belastung des Publikums und zu einer zerstreuenden Ablenkung der Schüler auf einzelne, vielleicht an sich fruchtbare, aber die gleichmäßige Lösung der ganzen Lehraufgabe erschwerende Teile des Unterrichts. In jedem Falle ist auch für solche zum Gebrauch in der Klasse den Schülern zu empfehlende Bücher die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erforderlich.

---

1) **Verf. v. 30. Oktober 1893 (U II 2453).** Auf den Bericht vom 11. Oktober d. Js. (Nr. 15094) ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, zur Einführung solcher Schulbücher in den Unterrichtsgebrauch an höheren Lehranstalten, welche mit diesseitiger Genehmigung bereits in der dortigen Provinz benutzt werden, und welche in ihren neusten Auflagen nach dortseitiger gewissenhafter Prüfung und Überzeugung den Grundsätzen der neuen Lehrordnungen entsprechen, ohne als ganz neue Bücher sich darzustellen, die Genehmigung seinerseits zu erteilen.

2) **Verf. an die Oberpräsidenten v. 24. Dezember 1873 (U 48749).** Es wird Ew. . . . Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, daß sich an für den Schulgebrauch bestimmten literarischen Produktionen mehrfach Schulräte und Seminardirektoren beteiligen. So wünschenswert dies an sich ist und so bestimmt vorausgesetzt werden kann, daß die von diesen Schulmännern gearbeiteten Bücher in den meisten Fällen mustergültig sein werden, so ist doch deren amtliche Empfehlung nicht unbedenklich. Namentlich muß diese dann begründeten Anstoß geben, wenn sie von einer Behörde ausgeht, welcher der Verfasser des in Rede stehenden Buches als Mitglied angehört oder mit welcher er in näherer amtlicher Beziehung steht. Ew. . . . ersuche ich daher ergebenst, die Kgl. Unterrichtsbehörden der dortigen Provinz gefälligst zur Beachtung dieser Andeutungen für die Zukunft aufzufordern.

Nach der **Verf. v. 28. Juni 1893 (U II 1792)** sind die Anträge auf Einführung von Büchern an solchen höheren Schulen, an denen die Verfasser als Lehrer angestellt sind, so lange abzuweisen, bis ein Antrag auf Einführung von einer anderen Schule als Beweis der auch anderwärts anerkannten Brauchbarkeit für den Unterricht eingeht. Diese Ermächtigung wird auch auf solche Bücher ausgedehnt, welche voraussichtlich nur von der beantragenden Anstalt gebraucht werden würden, falls sie nicht in dem Verzeichnisse der Schulbücher stehen oder in anderen Provinzen nur vereinzelt angewendet werden.

Verf. v. 6. Mai 1895 (U III A 981). Auf die Eingabe vom 13. April d. Js. erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß es nach den diesseits maßgehenden Verwaltungsgrundsätzen lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Schulaufsichtsbehörden überlassen bleiben muß, ob das von Ihnen herausgegebene . . . . Lesebuch für die einzelne Schule, für welche dessen Einführung beantragt ist, als geeignet anzusehen und der dazu etwa erforderliche Antrag hier zu stellen ist. Eine allgemeine Anweisung der Schulaufsichtsbehörden, alle Anträge auf Einführung des Buches zu genehmigen, kann ebensowenig in Aussicht gestellt werden, wie eine Empfehlung desselben behufs weiterer Verbreitung. Auch muß ich es mir grundsätzlich versagen, mit den Verfassern von Lehrmitteln über einzelne Fälle der Ablehnung durch die zuständige Behörde in Verhandlungen einzutreten.

Dem von Ew. Wohlgeboren gestellten Antrage kann demnach Folge nicht gegeben werden.

Sämtliche hier einzureichenden und auf das Notwendigste zu beschränkenden Vorschläge sind nach Fächern geordnet in einer tabellarischen Übersicht zusammenzustellen, welche enthalten muß: den Titel des Buches nebst Namen des Verfassers, die gedrängte Zusammenfassung der Begründung des Vorschlags und des Gutachtens eines Fachmannes, die Anstalten, an denen das Buch eingeführt werden soll, den kurzen Inhalt des von dem Provinzial-Schulkollegium erforderten Gutachtens, Bemerkungen des Provinzial-Schulkollegiums zu dem Vorschlag.

Verf. d. Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel vom 28. Mai 1906.

Einige Vorkommnisse der letzten Zeit geben uns Veranlassung, die Herren Direktoren auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen, welche von dem Herrn Unterrichtsminister in seinen Erlassen vom 12. Januar 1880 [1]) — U II 1606 — und 19. März 1893 [2]) — U II 657 — und von uns in unserer Verfügung vom 24. April 1893 — S. 1632 — bezüglich der Einführung neuer Lehrbücher getroffen worden sind. Danach ist es nicht gestattet, neue Bücher in Gebrauch zu nehmen, bevor ihre Einführung vom Herrn Unterrichtsminister oder von uns ausdrücklich genehmigt worden ist. Am allerwenigsten darf, ehe dies geschehen, ein bisher noch nicht benutztes Buch in einem Jahresbericht oder gedruckten Schulbücherverzeichnis unter denjenigen Büchern aufgeführt werden, die sich die Schüler schon vor dem Beginn des nächsten Schuljahres anschaffen sollen.

Im übrigen bemerken wir, daß wir künftighin, um mancherlei Unzuträglichkeiten vorzubeugen, solche neuen Unterrichtswerke, welche eine ganze Reihe von Bänden umfassen und sich auf verschiedene Klassenstufen verteilen — z. B. Geschichts- und deutsche Lesebücher — in der Regel erst dann dem Herrn Unterrichtsminister zur Einführung empfehlen werden, wenn sie völlig abgeschlossen vorliegen und dadurch eine das ganze Werk in Betracht ziehende Beurteilung zulassen. Anträge, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, wollen die Herren Direktoren fortan nicht mehr bei uns stellen.

Verf. v. 15. März 1907 (UII 4435 UIII, UIIIA, UIIIC, UIIID).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich zur Kenntnisnahme und Nachachtung in der Anlage (A) die Abschrift des Bescheides zugehen, welchen ich dem Vorstande des Deutschen Verlegervereins auf eine Eingabe vom 10. November v. Js. am heutigen Tage erteilt habe. Mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 30. Juni 1906 — U II 2466 U I K — bemerke ich zugleich, daß der erste Teil des Runderlasses vom 26. Mai 1906 — U II 3551 U I K — inzwischen durch eine von der hiesigen „Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens" in meinem Auftrage getroffene Maßnahme erledigt worden ist, von deren Erfolg vor der Hand die Entscheidung auch darüber abhängig bleiben muß, ob und inwieweit etwa auf den zweiten Teil des Erlasses zurückzukommen sein möchte.

Zu den Ausführungen des hierneben mitgeteilten Bescheides ist hinsichtlich des von dem Provinzial-Schulkollegium einzuschlagenden Verfahrens folgendes hinzuzufügen:

Um die Bestimmung wirksam durchzuführen, daß wesentlich veränderte neue Auflagen von Lehrbüchern ebenso wie noch nicht eingeführte Lehrbücher zu be-

1) Seite 191. — 2) Seite 192.

handeln sind und besonderer Genehmigung bedürfen, ist in jedem einzelnen Falle der Umfang und die Art der Änderungen zu prüfen. Liegen keine oder nur ganz geringfügige Änderungen vor, so ist die Weiterbenutzung des Buches nicht zu beanstanden und ungesäumt zu genehmigen. Geben die Veränderungen aber zu Bedenken Anlaß, ob die neue Ausgabe neben der alten gebraucht werden kann, so ist das Buch einem Gutachter zu schleuniger Prüfung zu übergeben, und zwar zweckmäßigerweise möglichst demjenigen, der bei der Einführung gehört worden ist und somit das Buch schon in seiner früheren Gestalt genauer kennt. Unter Umständen könnte es sich wohl auch empfehlen, die hier in Rede stehende Kontrolle einzelner Lehrbücher bestimmten, dabei besonders interessierten Anstalten dauernd zu übertragen. Stellt sich heraus, daß Umfang oder Art der Änderungen den Gebrauch der neuen Ausgabe neben der vorhergehenden unmöglich erscheinen läßt, so ist die Weiterbenutzung des Lehrbuches von der diesseitigen Genehmigung abhängig zu machen. Dabei erachte ich es aber nach mehrfachen Beobachtungen für angezeigt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß dem Gebrauche verschiedener Auflagen eines Buches gegenüber nicht zu engherzige Anordnungen getroffen werden dürfen. Leichtere Änderungen in der Fassung einzelner Regeln oder Sätze nötigen noch keineswegs zur Verwerfung der älteren Ausgabe, können vielmehr unter Umständen für den Unterricht geradezu anregend nutzbar gemacht werden. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird nicht unterlassen dürfen, bei den Lehrerkollegien hier und da mit aller Bestimmtheit darauf zu halten, daß in dieser Hinsicht mit rücksichtsvollerer Schonung der Interessen anderer verfahren wird, als es bisher tatsächlich vielfach geschehen ist.

Soweit es irgend möglich ist, sind solche Neubearbeitungen oder Sonderausgaben bereits eingeführter Lehrbücher, die neben der bisher benutzten Auflage nicht gebraucht werden können, gegebenenfalls schon in die jährlichen Anträge auf Genehmigung der Einführung von Lehrmitteln aufzunehmen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle das hiernach Erforderliche veranlassen.

(A) Verf. an den Vorstand des Deutschen Verlegervereins in Leipzig vom 15. März 1907.

Die Angelegenheit, von welcher die Eingabe des Vorstandes des Deutschen Verlegervereins vom 10. November v. Js. handelt, bildet hier schon seit längerer Zeit den Gegenstand sorgfältiger Beobachtung und gründlicher Prüfung.

Dabei hat es sich leider als unleugbare Tatsache erwiesen, daß gewisse Gepflogenheiten, welche hier und da auf dem Gebiete der Schulbücher Platz gegriffen haben, immer wieder Mißhelligkeiten bereiten und besonders in Elternkreisen Grund zu berechtigten Klagen über unbillige Anforderungen hinsichtlich der Beschaffungskosten geben. Es handelt sich dabei namentlich um die Art, in welcher mehrfach bei Herstellung neuer Auflagen von Lehrbüchern verfahren wird.

Obwohl bereits in dem Runderlasse vom 19. März 1893 [1]) — U II 657 — (Zentralblatt 1893 S. 344 ff.) unter 3 ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß bei der Herstellung neuer Auflagen die Möglichkeit gewahrt bleiben müsse, neben ihnen im Unterrichte die alten weiter zu gebrauchen, sind zahlreiche Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen Neuauflagen nach Inhalt und Form so weitgehende, zum Teil ganz unnötige Abänderungen aufwiesen, daß es den Anschein gewann, als ob jene wohlerwogene Forderung ganz unbeachtet bliebe und

1) Seite 192.

als ob angenommen würde, daß ein einmal in den Schulgebrauch eingeführtes Lehrbuch nach Belieben abgeändert und umgearbeitet werden dürfe, ohne daß dadurch der Fortbestand der Einführungsgenehmigung irgendwie gefährdet würde. Demgegenüber muß im Interesse eines wohlgeordneten Unterrichtsbetriebes sowie im Hinblick auf die den Eltern der Schüler zuzumutenden Ausgaben mit aller Entschiedenheit darauf gehalten werden, daß die häufigen, für den inneren Wert des Lehrmittels belanglosen, für den Unterricht aber oft recht unbequemen Änderungen von Schulbüchern unterbleiben. Es wird diesseits Bedacht darauf zu nehmen sein, solche Lehrmittel, die bei jeder neuen Auflage unnötige Veränderungen aufweisen, überhaupt aus dem Schulgebrauche zu entfernen; spricht es doch schon an sich gewiß nicht für ausgereifte Gediegenheit der Arbeit, wenn es ein Schulbuch nicht verträgt, eine Reihe von Jahren unverändert zu bleiben. Wirkliche, der Schule und dem Unterrichte zugute kommende Verbesserungen werden bei wohlüberlegt und sorgfältig gearbeiteten Schulbüchern nicht so häufig sein, daß durch ihre Vornahme die gleichzeitige Benutzung verschiedener Ausgaben unmöglich gemacht würde, und es wäre gewiß nicht angebracht, solcher vereinzelter Änderungen wegen Exemplare eines Schulbuches zurückzuweisen, die nicht die Ziffer oder Jahreszahl der neuesten Auflage tragen. Wo aber einmal mit Rücksicht auf Fortschritte in der Methodik oder in der Wissenschaft eingreifendere Änderungen in altbewährten Lehrmitteln für notwendig erachtet werden sollten, muß unbedingt daran festgehalten werden, daß die so umgestalteten Bücher an zuständiger Stelle von neuem geprüft und erforderlichen Falles diesseits genehmigt werden, bevor sie in die Hände der Schüler gelangen. Ich vertraue, daß die Verleger bei derartigen Anlässen, wie es tatsächlich schon mehrfach geschehen ist, auch fernerhin durch Lieferung von Freiexemplaren den Übergang zu erleichtern sich werden angelegen sein lassen. Unter allen Umständen muß bei Neuauflagen im Schulgebrauche befindlicher Lehrbücher jede Überraschung vermieden und darauf gesehen werden, daß die Schule durch den Mangel an Rücksicht bei Verfassern oder bei Verlegern nicht in eine Zwangslage geraten.

Um Mißdeutungen der Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Magdeburg fern zu halten, gegen welche sich die Eingabe des Vorstandes richtet, werde ich gleichzeitig eine für alle Beteiligten, sowohl die einzelnen Schulen als auch die Verleger, gleichmäßig vorteilhaft scheinende Vereinfachung des Verfahrens dahingehend empfehlen, daß die erforderliche Prüfung jeder Neuauflage eines in der Provinz eingeführten Schulbuches nicht von den einzelnen Anstalten, sondern von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium selbst in die Wege geleitet wird.

In gleicher Weise würde auch in den übrigen Provinzen zu verfahren sein; die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden mit entsprechender Weisung versehen werden. Andererseits muß aber erwartet werden, daß die Verleger, sobald ihnen oder den Verfassern von Lehrbüchern durchgreifendere Änderungen unumgänglich nötig erscheinen, den einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, in deren Bezirk diese Lehrbücher an höheren Schulen eingeführt sind, so früh wie irgend möglich, jedenfalls aber vor der allgemeinen Ausgabe ohne besondere Aufforderung mindestens je ein Exemplar zur Prüfung übersenden. Die Entscheidung darüber, ob die neue Bearbeitung in Gebrauch genommen werden darf, wird ungesäumt zu erfolgen haben.

Ich darf darauf rechnen, daß der Vorstand die Mitglieder des von Ihm vertretenen Vereines entsprechend benachrichtigen wird.

Einführung von Lehrbüchern in den Gebrauch der Vorschulen.

Verf. v. 23. Januar 1906 (U II 4134).

Auf die vom Sekretariat des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums an die Geheime Registratur des diesseitigen Ministeriums gerichtete, von dieser mir vorgelegte Anfrage vom 9. Dezember v. Js. erwidere ich, daß betreffs der Einführung von Lehrbüchern und Lehrmitteln bei den Vorschulen höherer Lehranstalten der Runderlaß vom 11. Februar 1896 — U III D 4763 — (Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Verw. 1896 S. 266) sinngemäße Anwendung zu finden hat. Danach bedarf es für diese Schulen der diesseitigen Genehmigung nur zur Einführung deutscher Lesebücher und der dem Religionsunterrichte zugrunde liegenden Lehr- und Lernbücher, während hinsichtlich der übrigen Lehrbücher und Lernmittel das Königliche Provinzial-Schulkollegium selbständig zu befinden hat . . .

Verzeichnis der eingeführten Lehrbücher.

Verf. v. 29. April 1901 (U II 1410).

In dem Verlage von B. G. Teubner zu Leipzig ist soeben ein von dem Vorsteher der Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens hierselbst Dr. Horn bearbeitetes „Verzeichnis der an den höheren Lehranstalten Preußens eingeführten Schulbücher" erschienen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die höheren Lehranstalten ihres Bezirks hierauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß sich die Anschaffung des Buches für die Lehrerbibliotheken empfehlen dürfte.

Gleichzeitig wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium die höheren Lehranstalten ihres Bezirks anweisen, alljährlich bis zum 1. November eine Nachweisung über die inzwischen eingetretenen Veränderungen in betreff der eingeführten Schulbücher nach dem beiliegenden Formular [1]) dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Die eingegangenen Veränderungsnachweisungen sind sodann unmittelbar der Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens hierselbst Behrenstraße 70 zu übermitteln.

---

1) Provinz . . . . . .
. . . . . (Ort), ... (Bezeichnung der Anstalt).

Nachweisung

der eingetretenen Veränderungen in betreff der eingeführten Schulbücher.

Abgeschafft			Eingeführt		
Genauer Titel des Buches (Verleger, Ort und Jahr)	Datum der Abschaffung	Klasse	Genauer Titel des Buches (Verleger, Ort und Jahr)	Datum der Einführung (Verf. des Prov.-Schulkoll. oder Min.-Erl.)	Klasse

Gewinnanteile für Lehrervereine usw. aus dem Verkauf von Lehr- und Lernmitteln.

Verf. v. 3. Juni 1893 (U III A 1243).

Trotz wiederholten Verbotes kommen immer wieder Fälle zu meiner Kenntnis, daß Lehrervereine, Witwenkassen usw. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln Gewinnanteile beziehen.

So sehr ich auch geneigt bin anzuerkennen, daß die Zwecke der hierdurch geförderten Stiftungen usw. im allgemeinen eine Beisteuer wünschenswert erscheinen lassen, so muß ich doch den hierfür gewählten Weg als unzulässig bezeichnen, da es in keinem Falle zu rechtfertigen ist, daß den Kindern bezw. deren Eltern für dergleichen Zwecke indirekte Steuern auferlegt werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, für die Abstellung des erwähnten Verfahrens, wo es im dortigen Regierungsbezirke noch bestehen sollte, Sorge zu tragen. Selbstverständlich ist es auch unstatthaft, daß Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen aus dem Verkaufe von Büchern, Heften usw. irgend welchen Gewinnanteil erhalten.

Verf. v. 7. Mai 1894 (U III A 1047 U II).

Die Auslegung meines Runderlasses vom 3. Juni 1893 — U III A 1243 —, betreffend den Bezug von Gewinnanteilen durch Lehrervereine, Witwenkassen usw. aus dem Verkaufe von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr- und Lernmitteln, hat, wie hier eingegangene Berichte und Eingaben erkennen lassen, zu verschiedenartigen Auffassungen und Mißverständnissen geführt.

Behufs einheitlicher Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit sehe ich mich daher veranlaßt, im Anschluß an die erwähnte Rundverfügung anzuordnen, daß bei Ausführung derselben nachstehende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen.

I. Es ist natürlich statthaft, daß der Verfasser eines Schulbuches das ihm zustehende Honorar ganz oder teilweise irgend einer wohltätigen Stiftung zuwendet, und ebensowenig kann es einem Verleger verwehrt sein, von seinem Gewinnanteil eine Abgabe für wohltätige Zwecke zu bestimmen. Aber es ist unzulässig, daß bei der Auswahl der einzuführenden Schulbücher, Lehr- und Lernmittel irgend eine Rücksicht auf diesen Umstand genommen werde. Hierfür entscheidet allein der Wert der Bücher.

II. Es kann mit Korporationsrechten ausgestatteten Vereinen nicht verwehrt sein, Schulbücher oder andere Lehr- und Lernmittel herauszugeben, wenn dies innerhalb ihrer statutarischen Zwecke liegt. Aber es ist unzulässig, daß seitens der Lehrer auf die Schüler oder deren Eltern irgend eine Einwirkung geübt werde, durch welche diese zum Ankauf der in solchem Verlage erschienenen Lehr- und Lernmittel bestimmt werden.

III. Es ist nicht zu dulden, daß Vorsteher von Schulen, Lehrer oder Lehrerinnen für ihre Mitglieder irgend einer Verlagshandlung gegenüber eine Verpflichtung zur Empfehlung oder Verbreitung der von ihr herausgegebenen Schulbücher, Lehr- und Lernmittel übernehmen.

IV. Der Zwischenhandel von Lehrern, d. h. die Beschaffung von Lernmitteln für die Schulkinder durch die Lehrer kann nur da geduldet werden, wo die Kinder wirklich auf anderem Wege nicht zu den Lernmitteln gelangen können. Bedingung ist die Abgabe zum Selbstkostenpreise. Vorzuziehen ist, daß

in solchen Fällen Anschaffung und Verkauf sich für Rechnung des Schulverbandes vollzieht.

V. Als Lernmittel im Sinne vorstehender Grundsätze sind auch Schreib- und Zeichenhefte, Stahlfedern, Federhalter, Bleistifte, Buntstifte, Tuschkasten, Lineale, Zirkel, Radiergummi, Schiefertafeln, Schieferstifte, Schwämme und dergleichen anzusehen.

Verf. v. 12. August 1907 (UIIIA 1830 UIIIC UII UIT UIV GII GI).

Von der Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe ist darüber Klage geführt worden, daß trotz der diesseits ergangenen Vorschriften noch immer Lehrer und Schulangestellte Handel mit Lehr- und Lernmitteln bezw. mit Schul- und Schreibwaren treiben, wodurch die beteiligten Gewerbetreibenden in ihrem Gewerbe erheblich geschädigt werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den diesseitigen Runderlaß vom 3. Juni 1893 — UIIIA 1243 — in Erinnerung zu bringen und die Königliche Regierung zu veranlassen, für genaue Beachtung desselben durch die nachgeordneten Organe der Schulverwaltungen Sorge zu tragen.

2. Drahtheftung.

Verf. v. 21. Dezember 1900 (UII 3655 UIIIA).

In Verfolg meiner vorläufigen Antwort vom 21. Juli d. J. (UII Nr. 2002 UIIIA) teile ich dem Verband der Berliner Buchbindereibesitzer im folgenden das Ergebnis der eingehenden Prüfungen und technischen Untersuchungen mit, zu denen mir die von Ihnen im Dezember 1899 eingereichte Denkschrift über das Verbot der Drahtheftung von Büchern und Heften Anlaß gegeben hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß seit dem Erlasse dieses Verbotes auf seiten der durch dasselbe betroffenen industriellen Betriebe manches geschehen ist, um die Gründe zu entkräften, welche seinerzeit zu dem Verbote geführt haben.

Die bei der früheren Mangelhaftigkeit der Drahtheftung unleugbar vorhandene Gefahr von Verletzungen ist inzwischen durch eine verständigere Ausführung, bei der die Enden der Heftspangen verborgen liegen, wenigstens für das Gebiet des Schulgebrauches fast ganz beseitigt worden. Unbedingt zu fordern ist aber, daß dieses Verfahren durchweg bei allen in den Schulen zu benutzenden Büchern und Heften zur Anwendung gebracht wird der Art, daß die Klammerenden nicht offen in der Innenseite liegen, sondern bei Büchern durch den Rücken des Einbandes, bei Heften durch das Aufkleben genügend starker Leinen- oder Tauenpapierstreifen gut verdeckt werden.

Die Anwendung wirklich rostfreien Drahtes ist, wie sich bei der Untersuchung zahlreicher Proben herausgestellt hat, noch keineswegs so allgemein, wie behauptet wird. Selbst besser zugerichteter Draht zeigte, sobald er feucht wurde, an den Biegestellen und an den scharfen Schnittflächen sehr bald Rostflecke. Zu fordern ist in dieser Beziehung eine sorgfältigere und dauerhaftere Herrichtung des Drahtes überhaupt und namentlich an den Enden der Klammern. Diese Bedingung in vollem Umfange zu erfüllen, wird sich die Technik zunächst angelegen sein zu lassen haben.

Von der Annahme ausgehend, daß sich die nächstbeteiligten Industriezweige der Drahtmaschinenfabrikation und der Großbuchbinderei bemühen werden, für die unerläßlichen Verbesserungen in den angegebenen Richtungen gebührend

Sorge zu tragen, will ich gestatten, daß bis auf weiteres auch über den 1. April 1901 hinaus mit Draht geheftete Bücher und Hefte zum Schulgebrauche zugelassen werden, sofern Gewähr dafür geleistet ist, daß bei einer im übrigen zweckmäßigen Ausführung der Heftung zu dieser ausschließlich nichtrostende Metallkompositionen verwendet und die Klammerenden gehörig verdeckt werden.

Betreffs der in die Bibliotheken aufzunehmenden Bücher hat es bei den bisherigen Bestimmungen zu bewenden.[1])

Die nachgeordneten Behörden sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

3. Lehrer- und Schüler-Bibliotheken.

Verf. v. 17. Januar 1885 (U II 3363).

Mehrere Vorgänge, welche in betreff der Verwaltung der an den höheren Lehranstalten bestehenden Bibliotheken in neuerer Zeit zu meiner Kenntnis gelangt sind, geben mir Anlaß, die in dieser Beziehung bestehenden Anordnungen in Erinnerung zu bringen und auf die Sicherung ihrer strengen und vollständigen Durchführung durch ergänzende Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

I. Lehrerbibliotheken.[2])

In allen für die einzelnen Provinzen erlassenen Dienstinstruktionen der Direktoren an den höheren Schulen wird als eine der Obliegenheiten derselben die verantwortliche Oberaufsicht über die Sammlungen der Anstalt bezeichnet und unter diesen Sammlungen die Lehrerbibliothek (Schulbibliothek) insbesondere erwähnt. In mehreren Instruktionen wird zur Ausführung dieser Oberaufsicht eine jährliche Revision der Bibliothek seitens des Direktors ausdrücklich erfordert. Einige Königliche Provinzial-Schulkollegien haben überdies für ihren Amtsbereich spezielle Anordnungen in betreff der Bibliotheksverwaltung erlassen. Dennoch erweisen die zu meiner Kenntnis gelangten Fälle, welche schwerlich die sämtlichen tatsächlich vorgekommenen sind, daß öfters durch mangelhafte Ausführung der betreffenden Bestimmungen die Ordnung und selbst der Bestand der fraglichen Sammlungen in erheblichem Maße gefährdet worden ist. Man kann sich der Beobachtung nicht verschließen, daß selbst Direktoren, welche um

---

1) In den Bibliotheken sind durch Ankauf zu erwerbende Werke, soweit tunlich, nur in Einbänden mit Fadenheftung einzustellen. Verf. v. 13. Dezember 1897 (U II 1709 M U III A) und v. 13. Februar 1898 (U II 280 M U III A).

2) **Verf. v. 23. Oktober 1905 (U II 3379).** In Verfolg meines Erlasses vom 9. August v. Js. — U II 7224 II. Ang. —, betreffend die den Jahresberichten der höheren Lehranstalten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlungen, sehe ich mich veranlaßt, auf die von der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte veröffentlichten „Mitteilungen" hinzuweisen.

Diese „Mitteilungen", die in Form einer Zeitschrift erscheinen, haben den Zweck, die schulgeschichtliche Forschung zu pflegen, indem sie selbständige Untersuchungen liefern und über alle wichtigeren Arbeiten, welche die Geschichte des Deutschen Erziehungs- und Unterrichtswesens behandeln, Bericht erstatten. Da sie ferner vielfach methodische Anweisungen für die wissenschaftliche Behandlung schulgeschichtlicher Aufgaben bieten und auf die Lücken aufmerksam machen, die auf diesem Gebiete der Forschung noch auszufüllen sind, verdienen sie eingehende Beachtung an den höheren Schulen, an welchen die Geschichte des Unterrichtswesens ein der Pflege und Unterstützung würdiger Gegenstand sein muß.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf die Anschaffung der „Mitteilungen" überall dort hinzuwirken, wo diese den Anstaltsbibliotheken noch nicht zugehen.

Für den geringen Preis von 5 Mk. jährlich können diese Mitteilungen, die viermal in einem Gesamtumfange von mindestens 20 Bogen erscheinen, nebst den von Zeit zu Zeit herausgegebenen Beiheften den Anstalten leicht zugänglich gemacht werden.

Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte in Berlin NW. 40, Invalidenstr. 57/62.

die Förderung der Anstalt in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht sich anerkannte Verdienste erwerben, der Aufrechterhaltung der Ordnung der Bibliothek nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden; auch ist erklärlich, wenn die Departementsräte der Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei den vielseitigen Ansprüchen, welche die Revision einer Anstalt an sie stellt, nicht jedesmal Anlaß nehmen oder Zeit finden, die Ordnung der Bibliothek eingehend zu untersuchen. In Anbetracht aber einerseits, daß auf die Erhaltung und Vermehrung der fraglichen Bibliotheken jährlich erhebliche Beträge aus staatlichen, kommunalen und stiftischen Mitteln aufgewendet werden, andererseits, daß der Gebrauchswert dieser Sammlungen durch die in ihnen herrschende sichere Ordnung wesentlich bedingt ist, müssen die zu diesem Zwecke bestehenden Einrichtungen in unbedingter Strenge zur Ausführung gebracht werden. Zu möglichster Sicherstellung dieser Ausführung finde ich mich bestimmt, unter Aufrechterhaltung der für die Verwaltung dieser Bibliotheken bestehenden Verordnungen und unter tunlichster Rücksichtnahme auf die an die Zeit der Anstalts-Direktoren und der Departementsräte der Königlichen Provinzial-Schulkollegien ohnedies zu erhebenden Ansprüche, folgende ergänzende Anordnungen zu treffen:

1. Die unmittelbare Verwaltung der Lehrerbibliothek wird in der Regel nicht von dem Direktor, sondern von einem auf Antrag des Direktors seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hiermit beauftragten Lehrers der Anstalt geführt. Die Übernahme der unmittelbaren Verwaltung durch den Direktor selbst ist nur ausnahmsweise zu gestatten und es ist hierbei für die ordnungsmäßige Ausführung der Revisionen besondere Fürsorge zu treffen. In allen Fällen hat der Direktor die verantwortliche Oberaufsicht über die Bibliothek zu führen.

2. Jährlich einmal, und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 31. März, hat der Direktor eine Revision der Bibliothek vorzunehmen. (Bei der Bestimmung der Zeit ist auf den Umstand Rücksicht genommen, daß der Jahresrechnung der Anstalt ein Attest über den Bestand des Inventars beizugeben ist.)

3. An nicht staatlichen Anstalten ist dem Patronat bezw. dem Kuratorium durch rechtzeitige Anzeige von Tag und Stunde der Revision Gelegenheit zu geben, durch eines seiner Mitglieder sich an der Revision zu beteiligen.

4. Der Revision hat die Einlieferung *aller* entlehnten Bücher an die Bibliothek vorauszugehen. Die Einrichtung läßt sich so treffen, daß durch diese unerläßliche Einlieferung die Bücher nicht für länger als eine Woche dem Gebrauche der Entlehner entzogen werden.

5. Die Revision hat sich auf die Vollständigkeit der erfolgten Einlieferung, die ordnungsmäßige Führung der Kataloge, insbesondere die Eintragung der Zugänge in den Hauptkatalog, die dem Kataloge entsprechende Anordnung der Bibliothek, endlich auf den durch Stichproben aus verschiedenen Gebieten zu konstatierenden Bestand zu beziehen.

6. Über jeden der bezeichneten Punkte hat das Protokoll den Befund der Revision genau zu bezeichnen. Dasselbe wird von den Teilnehmern an der Revision unterzeichnet und als Beweis der jeweiligen Entlastung des Bibliothekars bei den Akten der Bibliothek bewahrt.

7. Dem in jedem dritten[1]) Jahre einzureichenden Verwaltungsberichte hat

1) Im vierten Jahre, vergl. S. 43 Anm. 1.

der Direktor die Protokolle der Bibliotheks-Revisionen aus der dreijährigen Periode beizufügen; das Königliche Provinzial-Schulkollegium stellt dieselben nach genommener Kenntnis, erforderlichen Falles mit seinen Bemerkungen begleitet, dem betreffenden Direktor zurück.

II. Schülerbibliotheken.

Nachdem durch die Zirkularverfügung vom 16. August 1824 die Anregung zur Anlegung von Lesebibliotheken für die Schüler der höheren Lehranstalten gegeben war, ist durch die Zirkularverfügung vom 25. April 1825 [1]) den Direktoren die sorgfältigste Auswahl bei der Anschaffung der Bücher und bei ihrer Zuweisung an die Schüler der verschiedenen Bildungsstufen zur Pflicht gemacht worden. Die hohe Bedeutung des Gegenstandes, der Einfluß, welcher auf die sittliche und geistige Entwickelung der Schüler durch die Leitung ihrer Privatlektüre geübt werden kann, ist, wie ich gern anerkenne, von den Direktoren und den Lehrerkollegien verständnisvoll gewürdigt worden. Nicht wenige Lehrer des Deutschen haben die Auswahl der Bücher für die Schülerbibliothek und ihre Zuweisung an die einzelnen Schüler als eine wesentliche Ergänzung ihres Unterrichtes betrachtet; von mehreren Schulmännern sind mit erheblichem Aufwande an Zeit und von eindringender Erwägung Verzeichnisse derjenigen Bücher entworfen worden, welche zur Lektüre für die aufsteigenden Klassen anzuschaffen als unbedingt notwendig oder als zulässig zu erachten sei. Dessen ungeachtet sind Mißgriffe nicht gänzlich vermieden worden. Es ist, freilich in vereinzelten Fällen, tatsächlich vorgekommen, daß Lesebücher, weil sich in ihnen Stellen fanden, welche durch den Reiz zu Lüsternheit insbesondere für gewisse Altersstufen gefährlich sind, auf die begründeten von Eltern erhobenen Bemerkungen entfernt werden mußten. Ferner haben bei dem Verhältnisse der in unserem Staate miteinander lebenden christlichen Konfessionen Schriften, in welchen die Gegensätze vom Standpunkte der einen Konfession in herabsetzender oder entstellender Weise und jedenfalls in greller Farbengebung behandelt sind, verletzend auf die Angehörigen der anderen

---

1) **Verf. d. Min. d. Innern v. 8. April 1825.** Da das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten es in vielfacher Hinsicht bedenklich findet, daß den Schülern der Gymnasien wenn auch bedingungsweise die Benutzung der Leihbibliotheken gegen einen von den Angehörigen oder dem Direktor des Gymnasiums ausgestellten Erlaubnisschein gestattet werde, und ich der Meinung desselben, daß nur durch ein unbedingtes allgemeines Verbot dem Eigennutze gewissenloser Leihbibliothekare und den Versuchen der Schüler, durch Umwege Eingang in die Bibliotheken zu erhalten, mit Erfolg zu begegnen sei, nur beitreten kann, so wird der Kgl. Regierung hierdurch aufgetragen, den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken nunmehr die Verabfolgung von Büchern an Gymnasiasten unbedingt zu untersagen und auf die Aufrechterhaltung dieses Verbots fortgesetzt nachdrücklich zu halten.

Verf. v. 25. April 1825 (U 6382). Dem Kgl. Konsistorio wird hierneben Abschrift einer von dem Kgl. Ministerio des Innern an sämtliche Provinzial-Regierungen erlassenen Verfügung v. 8. d. Mts. (siehe oben), nach welcher den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken die Verabfolgung von Büchern an Gymnasiasten unbedingt verboten ist, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit dem Eröffnen zugefertigt, daß nunmehr nach der völligen Ausschließung der Gymnasiasten von der Benutzung der Leihbibliotheken die früher angeordnete Mitwirkung der Direktoren bei Beaufsichtigung dieser Bibliotheken nicht weiter erforderlich ist.

Zugleich wird das Kgl. Konsistorium aufgefordert, den Direktoren der Gymnasien Seines Bezirkes zur Pflicht zu machen, daß sie nicht nur bei Anschaffung von neuen Büchern für die bei jedem Gymnasium teils schon gegründete, teils noch zu gründende Schülerbibliothek mit der sorgfältigsten Auswahl verfahren, sondern auch beim Verleihen von Büchern aus dieser Bibliothek an die einzelnen Schüler die jedesmalige Bildungsstufe und das Bedürfnis derselben gehörig berücksichtigen und überhaupt darauf halten, daß die einzelnen Schüler beim Benutzen der für sie bestimmten Bibliothek planmäßig zu Werke gehen.

Konfessionen eingewirkt. Solchen Anstoß zu vermeiden ist dringende Pflicht der Schule gegen die ihr anvertraute Jugend, welche vor Gefährdung des konfessionellen Friedens bewahrt bleiben sollte; diese Vorsicht ist zugleich Pflicht der Schule gegen sich selbst, weil nicht ausgeschlossen ist, daß ein Mißgriff oder ein Übersehen auf diesem Gebiete als Absicht ausgelegt werde.

Indem ich durch die vorgekommenen Einzelfälle mich bestimmt finde, bezüglich der Anschaffung von Büchern für die Lesebibliothek der Schüler die Direktoren und die Lehrerkollegien an die Verpflichtung sorgfältigster Auswahl zu erinnern, nehme ich ausdrücklich davon Abstand, eine bestimmte Form allgemein vorzuschreiben, in welcher der Beschluß zur Anschaffung eines Buches für die Lesebibliothek an allen Schulen zu erfolgen habe; denn je nach der Verschiedenheit des Umfanges der Lehrerkollegien, insbesondere je nach der Vereinigung der Lesebibliothek für die gesamten Schüler oder ihrer Trennung nach einzelnen Klassen oder Klassengruppen werden sich verschiedene Formen zur Erreichung des Zweckes empfehlen. Jedenfalls zu erfordern aber ist erstens, daß jeder mit der Anschaffung neuer Bücher für die Schülerbibliothek betraute Lehrer vor jeder Anschaffung eines Buches sich von dessen Angemessenheit in vertrauenswürdiger Weise überzeugt hat; zweitens, daß von neuen Anschaffungen für die Schülerbibliothek in der jedesmal nächsten Konferenz Mitteilung gemacht und darüber, daß dies geschehen, ein Vermerk in das Protokoll aufgenommen werde.[1]) Hierdurch ist sämtlichen Mitgliedern des Lehrerkollegiums die Gelegenheit gegeben, die getroffene Auswahl ihrerseits zu prüfen und ihre etwaigen Bedenken zu ausdrücklicher Erwägung zu bringen.

Manche Schülerbibliotheken besitzen einen nicht geringen Bestand aus älterer Zeit oder erhalten Zuwachs durch gelegentliche Geschenke. Es ist wünschenswert, daß durch die gemeinsame Bemühung aller für den Gegenstand sich interessierenden Mitglieder der Lehrerkollegien diese Teile der Schülerbibliotheken allmählich einer Prüfung und event. Sichtung unterzogen werden.

---

1) **Verf. v. 16. Oktober 1886 (U II 2510).** Es gereicht mir zur Befriedigung, daß die eingehende Prüfung, welcher die Königlichen Provinzial-Schulkollegien infolge meines Zirkular-Erlasses v. 15. Septbr. v. Js. U II 2403 die in den letzten zwei Jahren ausgeführten neuen Anschaffungen für die Schülerbibliotheken der höheren Schulen unterzogen haben, im wesentlichen von dem sorgfältigen Verfahren der Lehrerkollegien bei der zu treffenden Auswahl Zeugnis gibt, und daß in den höchst vereinzelten Fällen, in welchen aus den in meinem Erlasse bezeichneten oder aus anderem beachtenswerten Gesichtspunkt die Aufnahme eines Buches in die Schülerbibliothek zu Bedenken Anlaß gegeben hat, die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien Abhilfe haben eintreten lassen. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen die gleiche Sorgfalt der Prüfung diesem Gegenstande auch fernerhin zuwenden und jedesmal in dem Verwaltungsberichte sich ausdrücklich darüber äußern, ob, event. in welchen bestimmten Fällen die Aufnahme eines Buches in die Schülerbibliothek zu Bedenken und zur Beseitigung Anlaß gegeben hat.

Voraussetzung dieser den Königlichen Provinzial-Schulkollegien obliegenden Prüfung ist, daß dieselben über die Aufnahme von Büchern in die Schülerbibliotheken jährlich in vollständige Kenntnis gesetzt werden. An den meisten höheren Lehranstalten wird dieser Voraussetzung dadurch entsprochen, daß in den Jahresprogrammen der jedesmalige Zugang zu der Schülerbibliothek vollständig verzeichnet wird. Dies Verfahren ist in jeder Hinsicht als zweckmäßig anzuerkennen; auch zeigt dasselbe, daß die Lehrerkollegien die Kritik der von ihnen getroffenen Auswahl nicht scheuen. Ein finanzielles Bedenken kann gegen dasselbe, sofern jede unnötige Raumverschwendung bei dem Drucke vermieden wird, füglich nicht erhoben werden. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben daher darauf hinzuwirken, daß dieses Verfahren zu allgemeiner Anwendung gelange. Sollte dennoch an einzelnen Anstalten diese Veröffentlichung durch das Programm unterbleiben, so haben jedenfalls die Dirigenten der betreffenden Anstalten gleichzeitig mit der Einsendung des Jahresprogrammes ein vollständiges Verzeichnis des Jahreszuganges zu den Schülerbibliotheken den betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Verf. an das Provinzial-Schulkollegium zu N. v. 5. Juni 1901 (U II 5094).

Die Annahme der städtischen Kuratorien in N., daß der Erlaß vom 17. Januar 1885,[1]) betreffend die Verwaltung der Bibliotheken an den höheren Lehranstalten, auf solche Anstalten keine Anwendung finde, welche vom Staate weder unterhalten noch unterstützt werden, kann als zutreffend nicht bezeichnet werden, da der Erlaß in seinem Eingange wie in Nr. 3 ausdrücklich von „kommunalen Mitteln" und „nicht staatlichen Anstalten" spricht. . . . .

Der Leihverkehr der Bibliotheken der höheren Lehranstalten und der unter staatlicher Verwaltung stehenden Bibliotheken.

Verf. v. 5. Dezember 1893 (U II 1675 U I).

Unter Bezugnahme auf die von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Gemäßheit meiner Rundverfügung vom 21. März d. Js. (U II 591 U I) erstatteten Berichte will ich hiermit genehmigen, daß die in den Bibliotheken der staatlichen höheren Lehranstalten vorhandenen Handschriften, seltenen oder wertvollen Drucksachen, hervorragenden Bildwerke, Musikalien, Atlanten u. dergl. nach dem Ermessen der Anstaltsdirektoren direkt — also ohne vorherige Genehmigung der Königlichen Provinzial-Schulkollegien — an die Universitäts-Bibliotheken, die Königliche Bibliothek und andere unter staatlicher Verwaltung stehende Bibliotheken verliehen werden dürfen. Dabei müssen jedoch folgende Bedingungen genau beachtet werden:

1. Die Versendung erfolgt in sorgfältiger Verpackung und unter angemessener Wertdeklaration auf Kosten und Gefahr der entleihenden Bibliothek.

2. Die Entleihungsfrist ist in jedem einzelnen Falle von dem Direktor der verleihenden höheren Lehranstalt zu bestimmen.

3. Die entliehenen Handschriften, Drucksachen usw. sind auf der entleihenden Bibliothek sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur in den Räumen derselben zur Benutzung ausgelegt werden; bei Druckschriften, Musikalien und Atlanten steht es dem Direktor der verleihenden Anstalt frei, deren Aufbewahrung und Benutzung außerhalb der Räume der entleihenden Bibliothek unter Verantwortlichkeit der letzteren zu gestatten.

Zu Nachbildungen ist, wenn mehr als eine Schriftprobe oder ein einzelnes Blatt nachgebildet werden soll, besondere Erlaubnis erforderlich.

4. Die Rücksendung hat in gleicher Verpackung und mindestens unter derselben Wertdeklaration wie die Versendung auf Kosten und Gefahr der entleihenden Bibliothek zu erfolgen.

5. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der entliehenen Handschriften oder Drucksachen usw. ist seitens der entleihenden Bibliothek als Schadenersatz derjenige Betrag zu leisten, welchen der Direktor der betreffenden höheren Lehranstalt im Einvernehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für angemessen erachtet, selbst wenn dieser Betrag die Wertdeklaration übersteigen sollte.

Bei nichtstaatlichen Anstalten hat der Direktor zu der vorbezeichneten Verleihung überdies die Genehmigung des Patrons einzuholen.

---

1) Seite 201.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage ich, die Direktoren der in Betracht kommenden höheren Lehranstalten hiernach mit Weisung zu versehen.

Der Leihverkehr der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitätsbibliotheken mit den Bibliotheken der höheren Lehranstalten.

Verf. v. 31. Oktober 1897 (U I 13652 II U II).[1])

Um den Lehrern der höheren Lehranstalten die Erlangung der für ihre wissenschaftlichen Arbeiten erforderlichen Literatur zu erleichtern, bestimme ich was folgt.

§ 1.

Zwischen der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken (mit Ausnahme der Berliner, jedoch einschließlich der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster) einerseits und den Bibliotheken der nicht am gleichen Ort belegenen staatlichen höheren Lehranstalten ihres Bezirks andererseits findet ein regelmäßiger Leihverkehr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt.

Der Bezirk der Königlichen Bibliothek zu Berlin im Sinne des Abs. 1 begreift die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Bonn die Rheinprovinz einschließlich der Hohenzollernschen Lande, der Bezirk der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau die Provinzen Schlesien und Posen, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Göttingen die Provinz Hannover, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Greifswald die Provinz Pommern, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Halle die Provinz Sachsen, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Kiel die Provinz Schleswig-Holstein, der Bezirk der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Königsberg die Provinzen Ost- und Westpreußen, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Marburg die Provinz Hessen-Nassau, der Bezirk der Pauliniſchen Bibliothek zu Münster die Provinz Westfalen.

---

1) **Verf. v. 1. April 1902 (U I 2182|01 U II).** Mehrfachen Anregungen folgend habe ich beschlossen, die zur Einrichtung eines regelmäßigen Leihverkehrs zwischen den staatlichen Bibliotheken ergangenen Verfügungen,

a bis e,

f) vom 31. Oktober 1897 (U I 13652 II U II), betreffend den Leihverkehr der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitätsbibliotheken mit den Bibliotheken der höheren Lehranstalten,

durch den Erlaß folgender Bestimmungen mit Geltung vom 1. April d. J. abzuändern:

1. Die Leihgebühr wird bei dem unter d und f genannten Leihverkehr von 20 Pf. für den Band auf den in den übrigen Fällen von vornherein vorgesehenen Satz von 10 Pfg. für den Band herabgesetzt.

2. Für den Leihverkehr wird die Buchführung in allen Fällen auf die Zählung der entliehenen oder verliehenen Bände beschränkt. Die jeder einzelnen Anstalt aus dem Leihverkehr entstehenden Kosten, wozu auch die Aufwendungen für die von der verleihenden Anstalt zu liefernden Bestellscheine und sonstige Drucksachen gehören, werden ohne besondere Buchung aus ihren sächlichen Fonds gedeckt. Am Schluß des Rechnungsjahres werden alsdann die im Laufe desselben erhobenen Leihgebühren zu gleichen Teilen zwischen der entleihenden und der verleihenden Anstalt geteilt. Diese Beiträge sind, soweit sie nicht zur Entschädigung von Unterbeamten für besondere mit dem Leihverkehr verbundene Mehrleistungen Verwendung finden, bei Titel V B Nr. 1 der Einnahme zu vereinnahmen und fließen demgemäß den sächlichen Ausgabefonds der Bibliothek zu.

3. In dem unter f genannten Leihverkehr wird die Leihfrist ausschließlich der Hin- und Rücksendung von drei auf vier Wochen, für Zeitschriften und Sammelbände von einer auf zwei Wochen erhöht. Ferner wird für die Einsendung der Bestellscheine die Beschränkung auf bestimmte, von der Königlichen oder von der Universitätsbibliothek festzusetzende Wochentage beseitigt.

§ 2.

Der Verkehr ist in der Art zu gestalten, daß die Bestellscheine seitens der entleihenden Bibliothek regelmäßig an einem von der Königlichen bezw. der Universitätsbibliothek für den Bezirk einheitlich zu bestimmenden Tage oder nach Bedarf mehreren Tagen der Woche bezw. des Monats[1]) an die verleihende Bibliothek eingesandt und spätestens am folgenden Wochentage von dieser erledigt werden.

§ 3.

Diejenigen Bestellscheine, auf welche eine Übersendung von Büchern erfolgt, gelten nach Abstempelung derselben mit dem Tagesstempel der verleihenden Bibliothek als Empfangsscheine. Die übrigen werden mit den nötigen Vermerken versehen zurückgesandt.

§ 4.

Die Entleihungsfrist beträgt ausschließlich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nichts anderes bestimmt, drei[1]) Wochen, für Zeitschriften und Sammelbände eine[1]) Woche. Die Rücksendung erfolgt baldmöglichst nach dem Fälligkeitstermin. Die verleihende Bibliothek hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen jederzeit die sofortige Rücksendung, unter Übernahme der Kosten ihrerseits, zu verlangen.

Ausgeschlossen von der Versendung sind die für Lehrzwecke der einzelnen Universität unentbehrlichen Bücher.

§ 5.

Die entleihende Bibliothek haftet für rechtzeitige und unbeschädigte Rücklieferung der entliehenen Bücher. Im übrigen stellt sie dieselben nach den in ihrem sonstigen Verkehr üblichen Grundsätzen zur Benutzung.

§ 6.

Die Hin- und Rücksendung der Bücher erfolgt auf dem Postwege oder als Eilgut, je nachdem es im einzelnen Falle am zweckmäßigsten erscheint.

§ 7.

Die Eilgutsendungen geschehen unter angemessener Wertversicherung. Bei Postsendungen findet eine Wertdeklaration nur in den Fällen statt, in welchen entweder die verleihende oder die entleihende Bibliothek dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet.

§ 8.

Postsendungen im Leihverkehr zwischen den beteiligten staatlichen Anstalten erfolgen gebührenfrei nach den üblichen Aversionalvorschriften (Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Februar 1894[2]) (Zentralbl. f. U. V. S. 336, vergl. auch Erlaß v. 13. Juni 1894 — U I 915 — Zentralbl. f. U. V. S. 538), Eilgutsendungen unfrankiert.

§ 9.

Über die aus dem Leihverkehr entstehenden Kosten wie über die Zahl der versandten Bände (Buchbinderbände) wird an jeder Bibliothek besonders Buch

1) Vergl. Anm. S. 206 unter 3. — 2) Seite 18.

geführt. Ende September und Ende März jedes Jahres findet eine Abrechnung auf der Grundlage statt, daß der Anteil jeder Bibliothek an den Kosten nach der Zahl der von ihr in dem betreffenden Zeitraum empfangenen Bände bestimmt wird.[1])

§ 10.

Die entleihende Bibliothek erhebt von den Benutzern eine Entschädigung von 20 [2]) Pfennig für jeden Band. Bei Bestellungen und Sendungen außerhalb des regelmäßigen Leihverkehrs hat der Benutzer außerdem die etwa erwachsenden besonderen Kosten (für Telegramme, Eilbriefe, besondere Sendungen usw.) zu ersetzen.

§ 11.

Die Kosten werden nach den bisherigen Erfahrungen aus den nach § 10 aufkommenden Beträgen gedeckt werden können. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, werden die Kostenbeträge, welche nach § 9 der Königlichen Bibliothek bezw. den Universitätsbibliotheken zur Last fallen, am Ende jedes Rechnungsjahres aus dem Fonds der ersteren bezw. dem Titel „Insgemein" der Universitäten und soweit die Kosten von den Kassen der höheren Lehranstalten zu tragen sind, aus Anstaltsfonds ersetzt.

§ 12.

Die Vorsteher der Königlichen Bibliothek und der Universitätsbibliotheken sind ermächtigt, den Leihverkehr nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf nichtstaatliche höhere Lehranstalten, für welche die sonstigen Voraussetzungen des § 1 zutreffen, auszudehnen, falls diese mit Genehmigung ihrer Patrone die daraus erwachsenden Verpflichtungen und alle mit dem Verkehr verbundenen Portokosten, soweit sie nicht mit den sonstigen Unkosten aus den nach § 10 aufkommenden Beträgen Deckung finden, zu übernehmen bereit sind.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Leihverkehr mit Handschriften und Cimolien, indem vielmehr in dieser Beziehung die Bestimmungen der Erlasse vom 5. Dezember 1893 [3]) (U II 1675 U I, Zentralbl. f. U. V. 1894 S. 275) beziehungsweise 8. Januar 1890 (U I 14 528, Zentralbl. f. U. V. S. 179) entsprechende Anwendung zu finden haben.

4. Die von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen.

Verf. v. 21. Juni 1907 (U I 516).

Der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek hierselbst hat darauf hingewiesen, daß die von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erschienenen Drucksachen, deren Einsendung an die Königliche Bibliothek in Berlin in meinem Erlaß vom 6. Mai 1882 — Nr. 7704 U I 2512 M — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 537) angeordnet war, in den letzten Jahren nicht mehr vollständig und regelmäßig eingeliefert seien. Ich bringe deshalb die

1) Vergl. Anm. S. 206 unter 2.
2) 10 Pfennig, vergl. Anm. S. 206 unter 1.
3) Seite 205.

genaue Beachtung des vorstehenden Erlasses hiermit erneut in Erinnerung. Um die regelmäßige Einsendung der abzuliefernden Drucksachen für die Zukunft zu gewährleisten, bestimme ich ferner, daß über die im Laufe des Jahres veröffentlichten Drucksachen Verzeichnisse aufgestellt und diese mit einer Anzeige, daß die darin aufgeführten Druckschriften an die Königliche Bibliothek abgeliefert sind, bis zum 1. Februar jeden Jahres hierher eingereicht werden.

Von der Ablieferung können ausgenommen werden:

1. Formulare aller Art für den dienstlichen Gebrauch der Beamten wie für den Gebrauch des Publikums;
2. alle Druckschriften, die nicht mittels der Buchdruckerpresse hergestellt sind;
3. Schreiben von Behörden sowie Zirkularverfügungen an nachstehende Behörden, bei denen der Buchdruck nur an die Stelle der sonst im Geschäftsverkehr üblichen Schrift getreten ist;
4. Druckschriften, welche sich als Sonderabdrücke aus amtlichen Verordnungsblättern darstellen;
5. die Druckschriften der öffentlichen höheren Schulen, der Landes-Universitäten und der Technischen Hochschulen, mit Einschluß der Promotions- und Habilitationsschriften, soweit diese Druckschriften Gegenstand des Tauschverkehrs sind.

Sofern die Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse sind, ist außerdem je ein Exemplar an sämtliche Preußischen Universitäts-Bibliotheken, die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen, die Königliche und Provinzial-Bibliothek in Hannover, die Ständische Landes-Bibliothek in Cassel und die Landes-Bibliothek in Wiesbaden zu übersenden. Hat die Veröffentlichung dagegen nur für einen begrenzten Bezirk Interesse, so genügt es, wenn die Schrift außer an die Königliche Bibliothek in Berlin an die Bibliothek der betreffenden Provinz eingesandt wird. In dieser Hinsicht kommen in Betracht:

Die Universitätsbibliothek in Berlin für die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg, die Universitätsbibliothek in Bonn für die Rheinprovinz einschließlich der Hohenzollernschen Lande, die Königliche und Universitätsbibliothek in Breslau für die Provinz Schlesien, die Universitätsbibliothek in Göttingen für die Provinz Hannover, die Universitätsbibliothek in Greifswald für die Provinz Pommern, die Universitätsbibliothek in Halle a. S. für die Provinz Sachsen, die Universitätsbibliothek in Kiel für die Provinz Schleswig-Holstein, die Königliche und Universitätsbibliothek in Königsberg i. Pr. für die Provinzen Ost- und Westpreußen, die Universitätsbibliothek in Marburg für die Provinz Hessen-Nassau, die Universitätsbibliothek in Münster für die Provinz Westfalen, die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen für die Provinz Posen, die Königliche und Provinzial-Bibliothek in Hannover für die Provinz Hannover, die Ständische Landesbibliothek in Cassel für den Regierungsbezirk Cassel und die Landesbibliothek in Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Verf. v. 2. März 1908 (U I 7161).

Der Generaldirektor der Königlichen Bibliothek hat mir berichtet, daß die Bestimmungen des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 21. Juni 1907 [1]) — U I 516 — über die Ablieferung der amtlichen Drucksachen den erwünschten Erfolg gehabt haben, daß eine große Anzahl von Drucksachen bei der Königlichen Bibliothek eingeht, von deren Existenz bisher nichts bekannt war und die

1) Siehe vorstehend.

ein wertvolles Material schon für den Augenblick bilden, hauptsächlich aber späteren historischen Arbeiten zugute kommen werden.

Die Königliche Bibliothek hat bisher jeder Behörde den Eingang der Drucksachen bestätigt. Da es sich aber meist nicht um wertvolle Stücke, sondern um kleine jederzeit ersetzbare Drucksachen handelt und außerdem ein Verlust auf dem Postwege nur sehr selten vorkommen wird, steht die mit der Empfangsbestätigung verbundene Arbeit nicht im rechten Verhältnis zum Nutzen der dadurch bewirkten Kontrolle.

Zur Verminderung des Schreibwerks habe ich deshalb angeordnet, daß von einer solchen Empfangsbestätigung künftig abgesehen wird, falls nicht die einsendende Behörde durch Beilegung eines Empfangscheinformulars zu erkennen gibt, daß sie auf eine Quittung Wert legt. Andererseits sind Begleitschreiben, wie sie vielfach von den Behörden beigelegt werden, überflüssig, wenn nicht Veranlassung zu einer besonderen Mitteilung vorliegt. Es genügt, wenn die absendende Behörde auf oder in der Sendung deutlich bezeichnet wird.

Ein entsprechendes Verfahren ist auch bei den Ablieferungen amtlicher Drucksachen an die Universitätsbibliotheken zu beobachten.

IV. Aufnahme in die höheren Schulen, Versetzung und Entlassung der Schüler, Frequenz.

1. Aufnahme in die höheren Schulen.

Aus der Verf. v. 24. Oktober 1837 (19 069).

1. Nach der bisherigen Erfahrung wird den Gymnasien ihre Aufgabe, die ihnen anvertraute Jugend formell und materiell zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften vorzubereiten und zu befähigen, ungemein dadurch erschwert, daß ihnen zur Aufnahme in die unterste Klasse fortwährend Knaben zugeführt werden, welche nicht die erforderlichen Elementarkenntnisse oder wegen ihres noch zu zarten Alters nicht das gehörige Maß von körperlicher und geistiger Energie besitzen. Auf diese Weise werden die Gymnasien genötigt, Gegenstände, welche offenbar noch der Elementarschule angehören, in den Kreis ihres Unterrichts zu ziehen, und während andere Knaben mit den erforderlichen Elementarkenntnissen gleichfalls in die unterste Klasse eintreten, wird schon hier der Grund zu der großen das Gedeihen des Unterrichts vielfach hemmenden Ungleichartigkeit der Schüler gelegt, mit welcher die Gymnasien immer noch kämpfen .... Im Interesse der Elementarschulen wie der Gymnasien will das Ministerium daher anordnen, daß von jetzt an die Aufnahme der Knaben in die unterste Gymnasialklasse nicht vor ihrem zehnten[1]) Lebensjahre erfolgen und von ihnen gefordert werden soll:

a) Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch-richtigen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntnis der Redeteile und des einfachen Satzes praktisch eingeübt; Fertigkeit im orthographischen Schreiben;

---

1) Nach dem Übereinkommen, S. 250, vom neunten Lebensjahre. — In der Spezialverf. v. 23. März 1901 (UII 674) ist zum Ausdruck gebracht, daß die Aufnahme in die Sexta nach dem vollendeten 12., in Quinta nach dem vollendeten 13., in Quarta nach dem vollendeten 15. Lebensjahre in der Regel nicht zu gestatten sei.

b) einige Fertigkeit, etwas Diktiertes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
c) praktische Geläufigkeit in den vier Spezies mit unbenannten Zahlen und in den Elementen der Brüche;
d) elementare Kenntnis der Geographie, namentlich Europas;
e) Bekanntschaft mit den Geschichten des Alten Testaments und mit dem Leben Jesu;
f) erste Elemente des Zeichnens verbunden mit der geometrischen Formenlehre.

Körperlich schwachen Knaben und Jünglingen ist zwar, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, die Aufnahme in die Gymnasien auch fernerhin nicht zu versagen. . . . .

Geburtsurkunden.

Verf. v. 8. März 1905 (U III D 3311 II U II G I).

Nachstehenden Runderlaß erhalten die nachbenannten Behörden mit dem Auftrage, für Ihren Aufsichtsbezirk anzuordnen, daß die von den Standesbeamten an Stelle der Geburtsurkunden ausgestellten Geburtsscheine für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts in der Regel als genügend anzusehen sind.

Verf. des M. d. J., J.-Min.,
M. d. g. A. an die Ober-Präsidenten, v. 24. Februar 1905.
M. d. J. I[a] 2416
J. M. I 8030
M. d. g. A. U III D. 3311. U II G I.

In neuerer Zeit ist vielfach über die Mißstände geklagt worden, welche sich für die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder und deren Eltern daraus ergeben, daß die von den Standesbeamten gemäß §§ 15, 16 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu erteilenden Auszüge aus dem Geburtsregister die uneheliche Geburt der Kinder erkennen lassen. Da es wünschenswert erscheint, die Härten tunlichst zu beseitigen, welche sich aus dem Bekanntwerden der unehelichen Abstammung ergeben können, werden die Standesbeamten hierdurch ermächtigt, für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts auf ausdrücklichen Antrag der Beteiligten statt der „Auszüge" aus dem Geburtsregister bloße „Geburtsscheine" nach folgendem Formular auszustellen:

Geburtsschein,
nur gültig für Schul- und Unterrichtszwecke einschließlich des Konfirmationsunterrichts.

Vor- und Zuname,
Geburtstag und Ort,
Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters,
Vor- und Zuname der Mutter,
(Ort.) (Datum.)
(Siegel.)
Der Standesbeamte.
(Unterschrift.)

Hierzu bemerken wir:

a) Die für die Angabe des Vaters bestimmte Rubrik ist auszufüllen, wenn das Kind
   α) ehelich ist (BGB. §§ 1591 fg.), oder
   β) durch nachfolgende Ehe legitimiert ist (BGB. §§ 1719 fg.), oder
   γ) für ehelich erklärt ist (BGB. §§ 1723 fg.), oder
   δ) von einem Manne an Kindesstatt angenommen ist (BGB. §§ 1741 fg.).

b) In die bezeichnete Rubrik ist dagegen nicht aufzunehmen
   α) wer nur im Sinne der §§ 1708 bis 1716 des BGB. als Vater eines unehelichen Kindes gilt (BGB. §§ 1717, 1718),
   β) wer nur dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteilt hat (BGB. § 1706).

c) Im Falle der Annahme an Kindesstatt sind anstatt der leiblichen Eltern der Annehmende oder die Annehmenden aufzuführen und als solche zu bezeichnen (BGB. § 1757).

Für die Geburtsscheine sind dieselben Gebührensätze zu erheben, wie solche nach dem Gebührentarif zum Personenstandsgesetze bisher für die beglaubigten Auszüge aus den Geburtsregistern zu zahlen sind. Die Erteilung der Geburtsscheine ist jedoch gebührenfrei zu gewähren, insoweit sie im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten erfolgt (vergl. § 16 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes). Die Formulare zu den Geburtsscheinen sind den Gemeinden auf Staatskosten zu liefern.

Wird die Ausstellung von Geburtsscheinen anstatt der Registerauszüge für andere Zwecke beantragt als für Schul- und Unterrichtszwecke, so hat der Standesbeamte die Genehmigung Euerer Exzellenz nachzusuchen.

Euere Exzellenz ersuchen wir ergebenst, hiernach gefälligst das Weitere zu veranlassen.

Nachweis der erfolgten Impfung.

Gutachtliche Äußerung der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 23. November 1904 (Nr. 39 c.).

Der praktische Arzt N. in . . . . . hat unter dem 26. November 1903 eine Eingabe an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtet, in welcher er eine grundsätzliche Entscheidung dahin erbittet, daß nicht geimpfte Kinder von der Aufnahme in eine höhere Lehranstalt nicht auszuschließen seien, daß sie vielmehr aufgenommen und an der Anstalt geduldet würden. Anlaß zu der Eingabe hat der Umstand gegeben, daß der Gymnasialdirektor X. in . . . . . dem Gesuchsteller, als dieser Ostern 1903 seinen zweiten Sohn für das Gymnasium anmeldete, die Aufnahme desselben wegen fehlenden Impfungsnachweises abgelehnt hat. Der Gesuchsteller hält dieses Verfahren für ungerechtfertigt und auch mit den Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 nicht vereinbar, was er durch längere Ausführungen sowie durch Hinweis auf eine von ihm verfaßte — der Eingabe beigefügte — Abhandlung aus der Zeitschrift „Der Impfgegner" des näheren zu begründen versucht.

Der Herr Minister hat Veranlassung genommen, die diese Angelegenheit behandelnden Vorgänge der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Kenntnisnahme und mit dem Auftrage zugehen zu lassen, sich gutachtlich darüber zu äußern,

ob die Aufnahme von Kindern in höhere Lehranstalten — also in solche, deren Besuch nicht obligatorisch ist — von dem Nachweis der erfolgten Impfung bezw. Wiederimpfung, wie dies bisher durch die diesseitigen Erlasse vom 31. Oktober 1871 [1]), 7. Januar 1874 [2]) und 18. März 1885 [3]) — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1871 S. 705, 1874 S. 201 und 1885 S. 337 — geschehen ist, auch fernerhin abhängig zu machen sein wird.

Der Herr Minister hat seinem Ersuchen nachstehende Bemerkung beigefügt:

„Nach § 13 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 [4]) — R.G.Bl. S. 31 u. flg. — sind die Leiter der Lehranstalten bei der Aufnahme von Zöglingen nur zu der Feststellung verpflichtet, ob dieselben geimpft sind. Ist dies nicht der Fall, so haben die Anstaltsleiter auf die nachträgliche Impfung zu dringen und etwaige Nichtimpfung der Polizeibehörde anzuzeigen."

Was zunächst die Persönlichkeit des Beschwerdeführers betrifft, so ist hervorzuheben, daß derselbe nach dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in . . . seit dem Jahre 1891 als homöopathischer Arzt in . . . praktiziert, daß er bei wiederholten Gelegenheiten in Wort und Schrift seine Gegnerschaft gegen die Pockenimpfung zum Ausdruck gebracht und wegen Nichtimpfenlassens seiner Kinder eine viermalige Bestrafung erlitten hat.

In der Sache selbst sind, was zunächst die rechtliche Seite der Angelegenheit betrifft, die für die Beurteilung maßgebenden Vorschriften in den Ministerial-

---

1) S. 215, Anm. 1.

2) S. 215.

3) **Verf. v. 18. März 1885 (M 773 U II U III A).** Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom . . . . . , betreffend die Aufnahme ungeimpfter Kinder in Lehranstalten, welche der allgemeinen Schulpflicht nicht dienen, daß die diesseitigen Zirkularerlasse vom 31. Oktober 1871 (U 25344) (siehe S. 215, Anm. 1) und vom 7. Januar 1874 (U 42183 M 7187) (siehe S. 215) als durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 aufgehoben nicht angesehen werden können, daß ich mich auch nicht veranlaßt finden kann, die im Interesse der Gesundheitspflege in der Schule durch jene Erlasse getroffenen Anordnungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§ 1 und 13 des Impfgesetzes außer Kraft zu setzen.

4) **Aus dem Impfgesetz v. 8. April 1874.** § 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden 1. . . . . 2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

erlassen vom 31. Oktober 1871 [1]), 7. Januar 1874 [2]) und 18. März 1885 [3]) sowie in dem Reichsimpfgesetze vom 8. April 1874 enthalten.

In dem Erlasse vom 31. Oktober 1871 bemerkt der Herr Minister, daß die große Ausdehnung der Pockenepidemie dazu nötige, auf schützende Maßregeln für die die öffentlichen Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen und ordnet zu diesem Zwecke an,

daß von seiten der Provinzial-Aufsichtsbehörden die Direktoren resp. Rektoren derjenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben resp. Mädchen u. a. auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revakzination abhängig zu machen.

In dem Erlasse vom 7. Januar 1874 präzisiert der Herr Minister die Verfügung vom 31. Oktober 1871 näher dahin:

daß bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht bloß der Nachweis der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revakzination zu fordern ist.

Das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 beschäftigt sich im § 13 mit der uns hier interessierenden Angelegenheit des Impfwesens. Derselbe schreibt vor:

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2) haben bei Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist."

Der Erlaß vom 18. März 1885 endlich, an die Königliche Regierung zu . . . gerichtet, beschäftigt sich mit der von dieser Regierung angeregten Frage, ob nicht das Reichsimpfgesetz als erschöpfende Kodifikation alle über die §§ 1 und 13 des Gesetzes hinausgehenden weiteren Kontroll- und Zwangsmaßregeln, insbesondere auch die genannten Ministerialerlasse vom 31. Oktober 1871 und 7. Januar 1874 aufgehoben habe. Der Minister verneint die Frage und bemerkt,

daß die Zirkularerlasse vom 31. Oktober 1871 und 7. Januar 1874 als durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 aufgehoben nicht angesehen werden können, daß ich mich auch nicht veranlaßt finden kann, die im Interesse der Gesundheitspflege in der Schule durch jene Erlasse getroffenen Anordnungen . . . außer Kraft zu setzen.

Der Auffassung, daß das Reichsimpfgesetz in bezug auf schulpflichtige Kinder als vollständige Kodifikation alle weiteren Kontroll- und Zwangsmaßregeln, als in den §§ 1 und 13 daselbst angegeben, als unzulässig erscheinen lasse, kann nicht beigetreten werden. Die Anordnung, daß ungeimpfte Kinder in Schulanstalten nicht aufgenommen werden sollen, fällt nicht in den Bereich der durch das Reichsimpfgesetz geregelten Materie, sondern ist ein davon unabhängiger, im Interesse

1) S. 215, Anm. 1. — 2) S. 215. — 3) S. 213, Anm. 3.

der Gesundheit der Schüler gegebener Schulaufsichtsakt. Weder der Wortlaut des § 13 des Reichsimpfgesetzes noch auch die parlamentarischen Verhandlungen über dieses Gesetz bieten Anhaltspunkte für die Annahme, daß durch das Gesetz in die Befugnisse der Schul- und Unterrichtsanstalten, hinsichtlich der Gesundheitsverhältnisse in der Schule die für zweckmäßig erachteten Maßregeln zu treffen, habe eingegriffen werden sollen. Der gleichen Auffassung hat auch das Kammergericht in dem Urteile vom 7. Juni 1886 Ausdruck gegeben, und ausgesprochen, daß die Nichtaufnahme eines Kindes in eine zur Aufnahme von Schülern gesetzlich nicht verpflichtete Lehranstalt wegen fehlenden Nachweises der Impfung nicht gegen die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes, insbesondere nicht gegen den § 13 desselben, verstoße (vergl. Jahrb. d. Kammergerichts B. 6 S. 287). Sind hiernach die Erlasse des Herrn Ministers vom 31. Oktober 1871 und 7. Januar 1874 auch heute noch für rechtsbeständig zu erachten, so fragt es sich weiter, ob Gründe vorliegen, welche ohne Verletzung sonstiger gesundheitlicher Interessen als zulässig und angezeigt erscheinen lassen, von der Befugnis der Anstaltsleiter, nicht geimpfte Kinder von der Aufnahme in eine höhere Lehranstalt auszuschließen, in Zukunft abzusehen und die Nachholung der Impfung des aufzunehmenden Kindes lediglich der Sorge und Kontrolle der Polizeibehörde zu überlassen. Wir müssen uns auch hiergegen aussprechen. Die Schutzpockenimpfung ist die wichtigste Schutzmaßregel gegen die Pocken, und Wissenschaft und Praxis sind, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, einig in der Anerkennung ihres heilsamen Einflusses auf die öffentliche Gesundheitspflege. Aus der Erkenntnis dieser Tatsache ist das Reichsimpfgesetz hervorgegangen. Vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege muß jedes Mittel, welches die Durchführung der Impfung mittelbar oder unmittelbar fördert, willkommen geheißen und begrüßt werden, gleichviel, ob es dem Polizei- oder dem Aufsichts- und Disziplinargebiete der Schule angehört. Der Verzicht auf das Recht, ungeimpfte Kinder von der Aufnahme in eine höhere Lehranstalt zurückzuweisen, würde auf dem Gebiete der Schutzpockenimpfung die Verwaltung eines der wirksamsten Zwangsmittel berauben und auch insofern nicht unbedenklich sein, als er seitens der Impfgegner als ein behördliches Entgegenkommen aufgefaßt und nur geeignet sein würde, die zurzeit schon ohnehin sehr lebhaften Agitationen gegen die Schutzpockenimpfung in unerfreulicher Weise noch mehr zu steigern.

Wir geben hiernach unser Gutachten dahin ab:

daß die Aufnahme von Kindern in höhere Lehranstalten, deren Besuch nicht obligatorisch ist, von dem Nachweise der erfolgten Impfung bezw. Wiederimpfung auch fernerhin abhängig zu machen sein wird.

Verf. v. 7. Januar 1874 (U 42 183 M 7187).

Nach der Zirkularverfügung vom 31. Oktober 1871 [1]) (Nr. 25 344) gehört zu den Erfordernissen [2]) für die Aufnahme in diejenigen öffentlichen Schulen, deren

---

1) **Verf. v. 31. Oktober 1871 (U 25 344).** Die große Ausdehnung der Pockenepidemie in neuerer Zeit nötigt dazu, in dieser Beziehung auf schützende Maßregeln für die die öffentlichen Schulen besuchende Jugend Bedacht zu nehmen. Ich finde mich deshalb mit Bezug auf § 54 und § 56 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß von seiten der Provinzial-Aufsichtsbehörden die Direktoren bezw. Rektoren derjenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben bezw. Mädchen u. a. auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung bezw. Revakzination abhängig zu machen.

2) Die weiteren Erfordernisse gehen aus der Schulordnung der betreffenden Anstalt hervor.

Besuch nicht obligatorisch ist, die Beibringung eines Attestes über die geschehene Schutzpockenimpfung resp. Revakzination. In welchem Fall die letztere stattgefunden haben muß, ist dabei nicht angegeben worden, bedarf aber nach vorliegenden Erfahrungen einer näheren Bestimmung.

Demgemäß wird die gedachte Verfügung hiermit dahin präzisiert, daß bei der Aufnahme von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht bloß der Nachweis der ersten Impfung, sondern auch der stattgehabten Revakzination zu fordern ist.

Auszug aus der Verf. v. 30. Juni 1876 (U II 3114.)[1]

I.

1. Bei der Aufnahme eines von einer andern Schule abgegangenen Schülers ist außer den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen für die Aufnahme die Vorlegung eines ordnungsmäßigen Abgangszeugnisses der entlassenden Schule erforderlich.

2. Das von dem Direktor und dem Ordinarius der Klasse, welcher der Schüler zuletzt angehörte, zu unterzeichnende Abgangszeugnis[2]) muß ein Nationale des Schülers sowie die Bezeichnung der Dauer seines Aufenthaltes auf dieser Schule und in der Klasse, aus welcher er abgeht, enthalten und außerdem über sein sittliches Betragen, seine Aufmerksamkeit, seinen Fleiß und seine Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen im Verhältnis zu der Aufgabe der betreffenden Klasse genaue Auskunft in bestimmten Prädikaten geben. Auf die Bezeichnung der Leistungen im Verhältnis zu den Forderungen der betreffenden Klasse darf der Umstand, ob der Schüler auf eine andere Lehranstalt oder zu einem anderen Berufe übergehen zu wollen erklärt, keinen Einfluß ausüben. (Die entgegengesetzte Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 28. August 1862 — Wiese I, S. 224 — ist hiermit aufgehoben.)

3. Wenn in dem Abgangszeugnisse die Versetzung des Schülers in eine

---

1) Vergl. die Vereinbarung der deutschen Staatsregierungen vom April 1874 und die Verf. v. 13. Februar 1889 (S. 250, 251).

2) **Verf. v. 23. Dezember 1897 (U II 2888).** (Vergl. hierzu Nr. 2 der Verf. v. 9. Dezember 1901 (U II 3679), S. 217, Anm. 1). Obwohl durch den Runderlaß vom 30. Juni 1876 unter 2 ausdrücklich angeordnet ist, daß in den Abgangszeugnissen bestimmt angegeben werde, wie lange der betreffende Schüler der von ihm zuletzt besuchten Klasse angehört hat, enthält das dem Schüler N. beim Gymnasium in N. unter dem 7. Juli d. Js. ausgestellte Abgangszeugnis in Ausfüllung des Vordruckes lediglich die Worte: „ist aus der Elementarschule in N. Ostern 1888 in die Sexta aufgenommen und am 4. Juli 1897 aus der Oberprima nach vorschriftsmäßiger Abmeldung abgegangen." Derartige Unvollständigkeit eines Abgangszeugnisses führt bei dem Wechsel der Anstalt in der Regel zu unliebsamen Weiterungen, zumal wenn es sich dabei, wie in dem vorliegenden Falle, um einen vor der Reifeprüfung stehenden Oberprimaner handelt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, das Erforderliche anzuordnen, daß innerhalb Seines Aufsichtsbezirks den Bestimmungen des obengenannten Runderlasses gleichmäßig entsprochen und namentlich in den Abgangszeugnissen von Oberprimanern außer der Aufenthaltsdauer in der Oberprima künftig auch bestimmt angegeben werde, wie lange sie der Unterprima angehört haben.

Verf. v. 22. Juli 1890 (U II 2389 II). Bei Gelegenheit eines Unterstützungsgesuches sind mir Zeugnisse vorgelegt worden, welche die Lehrer des X-Gymnasiums Professor N. und M. als Ordinarien einer Untersekunda und einer Quinta Schülern ihrer Klassen über Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit auf eigene Hand ausgestellt haben. Dabei hat Dr. M. — etwa 5 Monate vor Schluß des Schuljahres — sogar bescheinigt, daß die Versetzung des betreffenden Schülers nach einjährigem Besuche der Klasse zu erwarten sei.

Wenn ich auch die gute Absicht, welche die beiden Lehrer in dem vorliegenden Falle geleitet haben wird, nicht verkenne, muß ich doch wünschen, daß die Ausstellung derartiger besonderer Bescheinigungen neben den ordnungsmäßigen Schulzeugnissen in Zukunft unterbleibt.

höhere Klasse oder Abteilung bezeugt wird, so ist das Datum des Konferenzbeschlusses, durch den die Versetzung erfolgt ist, anzuführen. Die bloße Erklärung der Reife für eine höhere Klasse, ohne daß die wirklich erfolgte Versetzung konstatiert wurde, hat keine Bedeutung.

4. Wenn das Abgangszeugnis in betreff des sittlichen Verhaltens des Schülers einen erheblichen Tadel ausspricht, so ist der Direktor der Schule, an welcher die Aufnahme nachgesucht wird, berechtigt, dieselbe von einer Rückfrage bei der Direktion der entlassenden Schule abhängig zu machen und erforderlichen Falles sie nur bedingungsweise zuzugestehen.[1])

5. Jedes Abgangszeugnis, auf Grund dessen die Aufnahme in eine andere Schule erfolgt ist, ist von dem Direktor der aufnehmenden Schule mit dem amtlichen Vermerk über die erfolgte Aufnahme zu versehen.[2])

II.

6. Schüler, welche mit einem den obigen Vorschriften entsprechenden Abgangszeugnis versehen, von einem als vollberechtigt anerkannten Gymnasium (bezw. Realschule 1. Ordn.[3]) unmittelbar, ohne daß zwischen dem Abgange von der früheren und dem Eintritte in die neue Anstalt eine Zwischenzeit von längerer Dauer als sechs Wochen eingetreten ist, auf ein anderes Gymnasium (bezw. Real-

---

1) **Verf. v. 9. Dezember 1901 (U II 3679).** Es sind neuerdings mehrere Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen die Fassung der Abgangszeugnisse, welche von Schülern bei ihrem Eintritt in eine andere höhere Lehranstalt vorgelegt wurden, insofern zu beanstanden war, als Angaben undeutlich gehalten waren oder ganz fehlten, auf welche es für eine zutreffende Kennzeichnung der betreffenden Schüler wesentlich ankam.

Ich nehme Veranlassung, die in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften durch folgendes zu ergänzen:

1. Die Bestimmungen über die Abgangszeugnisse in dem Runderlasse vom 30. Juni 1876 (U II 3114) erhalten unter I, 4 den Zusatz: „Bei einer etwaigen Einschränkung des Prädikates „Gut", „Tadellos" o. ä. für das sittliche Verhalten sind allgemeine Ausdrücke wie „fast", „im ganzen" u. ä. — wenigstens in den Abgangszeugnissen von Primanern — nicht anzuwenden, sondern Zusätze zu machen, die durch Hinweis auf bestimmte Tatsachen einen sicheren Anhalt für die Beurteilung des Schülers bieten.

2. Der Runderlaß vom 23. Dezember 1897 (U II 2888) Zentralblatt 1898, S. 207) (siehe S. 216, Anm. 2) wird ausdrücklich dahin erläutert, daß bei Schülern, welche während der Lehrzeit der Prima mehrmals die Anstalt gewechselt haben, in dem Abgangszeugnisse bestimmt anzugeben ist, wie lange sie der Unter- und Oberprima auf jeder von ihnen besuchten Anstalt angehört haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren seines Aufsichtsbezirkes mit entsprechender Weisung versehen.

2) **Verf. v. 11. April 1904 (U II 654).** Der Runderlaß vom 30. Juni 1876 — U II 3114 — enthält unter I folgende Bestimmungen:

1. Bei der Aufnahme eines von einer anderen Schule abgegangenen Schülers ist . . . die Vorlegung eines ordnungsmäßigen Abgangszeugnisses der entlassenden Schule erforderlich.

5. Jedes Abgangszeugnis, auf Grund dessen die Aufnahme in eine andere Schule erfolgt ist, ist von dem Direktor der aufnehmenden Schule mit dem amtlichen Vermerk über die erfolgte Aufnahme zu versehen.

Durch Vorkommnisse, die in neuerer Zeit zu meiner Kenntnis gelangt sind, finde ich mich veranlaßt, diese Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig die zweite derselben durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

Bei solchen zur Aufnahme angemeldeten Schülern, welche nach den maßgebenden Bestimmungen für die Feststellung der Klasse einer besonderen Prüfung zu unterziehen sind, ist in jedem Falle durch den Direktor sofort nach Abschluß dieser Prüfung ein kurzer Vermerk über deren Ergebnis (z. B. Ergebnis der am ..... ten ..... 19..... angestellten Aufnahmeprüfung: Reif für .....) unter Beidruck des Anstaltsstempels auf dasjenige Zeugnis zu setzen, auf Grund dessen die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfolgt ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Anstaltsleiter Seines Aufsichtsbezirkes mit den erforderlichen Weisungen versehen.

3) Jetzt Realgymnasium.

schule 1. Ordn.) übergehen werden ohne Erfordernis einer Aufnahmeprüfung in diejenige Klasse und Abteilung gesetzt, welcher sie zur Zeit der Aufnahme an der Lehranstalt, von welcher sie abgegangen sind, angehören würden. Dasselbe gilt für den Übergang von einem dem Gymnasium in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten Progymnasium und von einer der Realschule 1. Ordn. in den entsprechenden Klassen als gleichstehend anerkannten höheren Bürgerschule [1]) auf eine andere Schule derselben Kategorie.

7. Beim Übergange von einem Progymnasium (bezw. einer höheren Bürgerschule) der in der Nr. 6 bezeichneten Kategorie auf ein Gymnasium (bezw. eine Realschule 1. Ordn.) haben für die Aufnahme in die Klassen bis einschließlich Sekunda die nach § 2 ausgestellten Abgangszeugnisse die gleiche Geltung, wie die der entsprechenden Klassen eines Gymnasiums (bezw. einer Realschule 1. Ordnung) . . .

9. Die Bestimmungen in den Nr. 6 und 7 finden keine Anwendung auf die Aufnahme in Alumnate, z. B. Pforta, Joachimsthalsches Gymnasium u. a., bei welcher es sich nicht bloß um Konstatierung der Reife für eine bestimmte Klasse, sondern außerdem um die Auswahl der tüchtigsten unter den angemeldeten Schülern handelt.

III.

10. Wenn bei einem auf Grund der Bestimmungen von Nr. 6 in eine Klasse aufgenommenen Schüler sich innerhalb der ersten vier Wochen zeigt, daß er nicht die Reife besitzt, um dem Unterrichte in der betreffenden Klasse zu folgen, und wenn diese Unreife durch einen Konferenzbeschluß anerkannt ist, so hat der Direktor den Eltern oder ihren Stellvertretern davon Kenntnis zu geben und ihnen anheimzustellen, in die Aufnahme des Schülerns in die nächst niedrigere Klasse einzuwilligen, widrigenfalls die Schule jede Verantwortlichkeit für das weitere Fortschreiten des Schülers ablehnen müsse. Den Konferenzbeschluß mit seiner Begründung hat der Direktor jedenfalls an das vorgesetzte Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten. Dieses wird, falls die entlassende Anstalt derselben Provinz angehört, nach Anhörung des betreffenden Direktors das Erforderliche veranlassen, andernfalls dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium derjenigen Provinz, welcher die entlassende Anstalt angehört, von dem Vorkommnis Mitteilung machen.

Verf. v. 13. Dezember 1907 (U II 8271).

Es wird von Eltern, die ihren Wohnsitz wechseln und dadurch ihre Kinder umzuschulen genötigt sind, häufig als ein großer Übelstand empfunden, daß ihre Kinder, insbesondere die Söhne in der neuen Schule nicht sofort dem Unterrichte zu folgen vermögen, weil Methode, Lehrstoffeinteilung und Lehrforderungen an der einen Schule nicht genau übereinstimmen mit den entsprechenden Verhältnissen an der anderen höheren Lehranstalt. Es kommt auch vor, daß solchen Schülern nicht das erforderliche Wohlwollen und Entgegenkommen gezeigt wird, dessen sie zur Überwindung des Überganges bedürfen; es werden ihnen leicht Lücken und Ungleichheiten des Wissens zur Last gelegt, an denen sie keine Schuld tragen. Besonders mehren sich diese Schwierigkeiten, wenn Eltern genötigt sind, ihre Söhne von einer Schulart zu einer anderen übergehen zu lassen. Es entspricht in solchen Fällen der Billigkeit, nicht für jedes Fach rücksichtslos an den Normalforderungen festzuhalten, sondern schon bei der Aufnahme gegenüber den

1) Jetzt Realprogymnasium.

Lücken auf einem Gebiet das größere Wissen auf einem anderen einzuschätzen und im Klassenunterrichte die Anpassung an den neuen Lehrplan durch geeignete Maßregeln zu erleichtern. In den meisten Fällen werden sich bei gutem Willen die Schwierigkeiten ohne besondere Störungen im Unterrichtsbetriebe überwinden lassen.

Auszug aus der Verf. v. 15. März 1883 (U II 638).

. . . Unter der Voraussetzung, daß die in der angezogenen Zirkularverfügung vom 30. Juni 1876 [1]) insbesondere unter Nr. 1—6 getroffenen Anordnungen eingehalten sind, berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschließlich das von einem Realgymnasium ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Klasse eines Gymnasiums, sofern in dem Urteil über die Kenntnisse und Leistungen im Lateinischen das Prädikat „genügend" ohne irgend welche Beschränkung gegeben ist.

Andererseits berechtigt bis zur Versetzung nach Untertertia einschließlich das von einem Gymnasium ausgestellte Abgangszeugnis zur Aufnahme in die entsprechende Klasse eines Realgymnasiums, sofern in den Urteilen über die Kenntnisse und Leistungen im Französischen und im Rechnen (bezw. in der Mathematik) das Prädikat „genügend" ohne irgend welche Einschränkung gegeben ist . . .

Verf. v. 5. Mai 1890 (U II 5765).[2])

Um Mißbräuchen vorzubeugen, bestimme ich hiermit auf Anfrage eines Königlichen Provinzial-Schulkollegiums allgemein, daß Schüler, welche nicht auf Grund eines Versetzungszeugnisses einer anerkannten gymnasialen Anstalt die Aufnahme in die Unterprima [3]) eines Gymnasiums beanspruchen können, einer förmlichen Aufnahmeprüfung, einschließlich einer griechischen und französischen Versetzungsarbeit unterzogen und nur dann aufgenommen werden, wenn sie genau den allgemeinen Vorschriften für die Versetzung von Obersekunda nach Unterprima entsprochen haben. Dabei ist streng darauf zu halten, daß solchen Schülern bei der Aufnahme in Unterprima kein Zeitgewinn gegenüber solchen Schülern erwächst, welche die Obersekunda regelmäßig durchgemacht haben. In analoger Weise wird in den Fällen zu verfahren sein, wo ein Schüler ausnahmsweise aus Privatunterricht in die Oberprima eintritt.

Verf. v. 30. April 1883 (U II 1016), betreffend: die Teilnahme von Realgymnasial-Abiturienten am Unterrichte eines Gymnasiums.

Für solche Abiturienten der Realgymnasien, welche das Gymnasial-Reifezeugnis erwerben wollen, ist es jedenfalls als der angemessenste Weg der Vorbereitung zu erachten, daß sie in denjenigen Gegenständen, in welchen ihre Schulbildung der Ergänzung bedarf, den Unterricht an einem Gymnasium genießen. Aus diesem Gesichtspunkte ist daher in wiederholten Fällen gestattet worden, Realgymnasial-Abiturienten in die oberste Klasse eines Gymnasiums in der Weise aufzunehmen, daß sie nur an denjenigen Unterrichtsgegenständen teilnehmen, auf welche ihre Gymnasial-Reifeprüfung beschränkt werden wird; vorausgesetzt

1) Seite 216.
2) Diese Verf. ist durch § 9 der Verf. v. 26. Oktober 1901 S. 223 nicht aufgehoben.
3) Seite 273.

ist bei solcher Bewilligung, daß nicht etwa aus den besonderen Verhältnissen der Schule oder des betreffenden Abiturienten Bedenken entgegenstehen, und daß der betreffende Schüler sich der Disziplinarordnung der Schule vollkommen unterwerfe.

Unter diesen Voraussetzungen, welche in dem vorliegenden Falle zuzutreffen scheinen, steht dem nichts entgegen, daß der pp. N. auf das Gymnasium in N. aufgenommen werde, unter eventueller Beschränkung seiner Verpflichtung des Schulbesuchs auf die lateinischen, die griechischen und die geschichtlichen Lehrstunden. Wenn dieser Besuch des Gymnasiums bis zu der seitens des Lehrerkollegiums anerkannten Reife fortgesetzt ist, so erwirbt dadurch der Realschul-Abiturient den Anspruch, als Schüler des betreffenden Gymnasiums zur Reifeprüfung zugelassen zu werden, ohne deshalb der nach § 18, 2 ihm eventuell zustehenden Abkürzung der Prüfung verlustig zu werden.

Verf. v. 20. Dezember 1889 (U II 3738), betreffend: die Aufnahme von Studierenden usw. in die höheren Schulen.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß junge Leute, insbesondere Abiturienten von Realgymnasien, nachdem sie bereits in das akademische Studium eingetreten waren und sich hiermit der Freiheit des akademischen Lebens erfreut hatten, unter dem Nachweis einer Entbindung von der Annahme von Universitäts-Vorlesungen als Gymnasiasten, beziehungsweise Hospitanten des Gymnasiums aufgenommen worden sind.

Derartige Vorgänge erwecken mir ernste Bedenken. Wer bereits einer Lebensstellung angehört hat, welche über die notwendig enge Zucht der Schule hinausversetzt, ist zum Klassenbesuch in höheren Lehranstalten im allgemeinen nicht mehr geeignet. Ausnahmen von dieser Regel im Falle eines besonders gerechtfertigten Vertrauens zu der Persönlichkeit eines Aufnahme nachsuchenden jungen Mannes können nur unter vorgängiger ausdrücklicher Gutheißung des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums stattfinden. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den Direktoren der höheren Lehranstalten hiervon Kenntnis zur Nachachtung geben und dabei bemerken, daß junge Leute, welche bereits Studenten gewesen sind, zum Eintritt in die höheren Schulen von Universitätsstädten überhaupt nicht zugelassen werden sollen.

Verf. v. 24. Februar 1875 (U II 811).

In dem das dortige Gymnasium betreffenden Bericht vom . . . . . schlägt das Königliche Provinzial-Schulkollegium, um der Überfüllung der Anstalt abzuhelfen und der Notwendigkeit der Errichtung neuer Parallelklassen vorzubeugen, vor, bis auf weiteres die Aufnahme auswärtiger Schüler abzuweisen und die Aufnahme auf solche zu beschränken, deren Eltern in N. wohnhaft sind.

Diese Maßnahme würde ich nicht billigen können. Die Anstalt ist jetzt ein Königliches Gymnasium und als solches nicht ausschließlich oder vorzugsweise für das Bedürfnis der Stadt bestimmt. Deshalb ist, wenn die Überfüllung der Anstalt eine Beschränkung der Aufnahme neuer Schüler nötig macht, diese nur dadurch zu bewirken, daß die zuletzt angemeldeten Schüler, für welche in den vorhandenen Klassen kein Platz ist, abgewiesen werden, mögen sie auswärtige oder einheimische sein.

2. Versetzungen der Schüler.

Verf. v. 26. Oktober 1901 (U II 3389).

In Verfolg meines Runderlasses vom 13. August d. J. (U II 2732) habe ich unter dem gestrigen Tage, nachdem die erstatteten Berichte eingehend zu Rate gezogen worden sind, die beifolgenden „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten" erlassen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, diese Bestimmungen den einzelnen Anstalten Seines Aufsichtsbezirks zur Nachachtung mitzuteilen und deren Befolgung auch Seinerseits sorgfältig im Auge zu behalten.

. . . . . Abdrücke sind teils zum eigenen Gebrauche des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, teils zur Verteilung an die Lehranstalten beigefügt. Auch wird es sich empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen in dem nächsten Jahresberichte der Anstalten abgedruckt werden.

Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten vom 25. Oktober 1901.

§ 1.

Die Unterlagen für die Versetzung bilden die im Laufe des Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer, insbesondere aber das Zeugnis am Schlusse des Schuljahres.

§ 2.

Dem Direktor bleibt es unbenommen, die Unterlagen noch durch mündliche Befragung und nötigenfalls auch durch schriftliche Arbeiten zu vervollständigen. Diese Ergänzung der Unterlagen bildet bei der Versetzung nach Obersekunda die Regel, von der nur in ganz zweifellosen Fällen abgesehen werden darf.

§ 3.

In den Zeugnissen ist es zulässig, zwischen den einzelnen Zweigen eines Faches (z. B. Grammatik und Lektüre sowie mündlichen und schriftlichen Leistungen) zu unterscheiden; zum Schlusse muß aber das Urteil für jedes Fach in eines der Prädikate: 1) Sehr gut, 2) Gut, 3) Genügend, 4) Mangelhaft, 5) Ungenügend, zusammengefaßt werden.[1])

§ 4.

Im allgemeinen ist die Zensur „Genügend" in den verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen der Klasse als erforderlich für die Versetzung anzusehen.

Über mangelhafte und ungenügende Leistungen in dem einen oder anderen Fache kann hinweggesehen werden, wenn nach dem Urteile der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife, bei deren Beurteilung auch auf die Leistungen in den verbindlichen nichtwissenschaftlichen Unterrichtsfächern entsprechende Rücksicht genommen werden kann, gewährleistet, und wenn angenommen werden darf, daß der Schüler auf der nächstfolgenden Stufe das

1) Durch die Verf. v. 13. September 1897 (U U 7132) ist angeordnet worden, erforderlichen Falles die Direktoren darauf hinzuweisen, daß sie sich in den Reife- und Versetzungszeugnissen jedes die Reife- und die Versetzungsfähigkeit anscheinend oder tatsächlich beschränkenden Zusatzes zu enthalten haben, und daß das Urteil über die Leistungen in den einzelnen Fächern, mag dasselbe nun ausführlicher begründet sein oder nicht, jedenfalls in eines der behördlich vorgeschriebenen Prädikate — ohne jeden Zusatz — zusammengefaßt werden muß.

Fehlende nachholen kann. Indes ist die Versetzung nicht statthaft, wenn ein Schüler in einem Hauptfache das Prädikat „Ungenügend" erhalten hat und diesen Ausfall nicht durch mindestens „Gut" in einem anderen Hauptfache ausgleicht.

Als Hauptfächer sind anzusehen:

a) für das Gymnasium:
Deutsch, Lateinisch, Griechisch und Mathematik (Rechnen).

b) für das Realgymnasium:
Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch und Mathematik.

c) für die Real- und Oberrealschule:
Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und in den oberen Klassen Naturwissenschaften.

§ 5.

Unzulässig ist es, Schüler unter der Bedingung zu versetzen, daß sie am Anfange des neuen Schuljahres eine Nachprüfung bestehen. Dagegen ist es statthaft, bei Schülern, die versetzt werden, obwohl ihre Leistungen in einzelnen Fächern zu wünschen übrig ließen, in das Zeugnis den Vermerk aufzunehmen, daß sie sich ernstlich zu bemühen haben, die Lücken in diesen Fächern im Laufe des nächsten Jahres zu beseitigen, widrigenfalls ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erfolgen könne.[1])

§ 6.

Inwiefern auf außergewöhnliche Verhältnisse, die sich hemmend bei der Entwicklung eines Schülers geltend machen, z. B. längere Krankheit und Anstaltswechsel innerhalb des Schuljahres, bei der Versetzung Rücksicht zu nehmen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors und der Lehrer überlassen.

§ 7.

Zu den Beratungen über die Versetzungen der Schüler treten die Lehrer klassenweise unter dem Vorsitz des Direktors zusammen. Der Ordinarius schlägt vor, welche Schüler zu versetzen, welche zurückzuhalten sind; die übrigen Lehrer der Klasse geben ihr Urteil ab, für welches jedoch immer die Gesamtheit der Unterlagen maßgebend sein muß. Ergibt sich über die Frage der Versetzung oder Nichtversetzung eine Meinungsverschiedenheit unter den an der Konferenz teilnehmenden Lehrern, so bleibt es dem Direktor überlassen, nach der Lage des Falles entweder selbst zu entscheiden oder die Sache dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung vorzutragen.

---

1) **Verf. v. 15. November 1907 (U II 12979).** Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 23. Oktober d. Js. — Nr. 20956 —, daß der Versetzung des Unterprimaners N. . . . am Johannes-Gymnasium dortselbst nach Oberprima diesseits Bedenken nicht entgegenstehen, da die Versetzungsbestimmungen in § 5 lauten: „es ist statthaft, ... in das Zeugnis den Vermerk aufzunehmen, daß die Schüler sich ernstlich zu bemühen haben, die Lücken in diesen Fächern im Laufe des nächsten Jahres zu beseitigen, widrigenfalls ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erfolgen könne." Da nach dem übereinstimmenden Urteil der Lehrer der Schüler sich offenbar ernstlich bemüht hat, seine Lücken auszufüllen, so konnte ihn das Lehrerkollegium ohne weiteres versetzen. Die Meinung, daß der § 5 der Bestimmungen vom 25. Oktober 1901 in diesem Falle besonders hart sei, beruht auf einer mißverständlichen Auffassung seitens des Lehrerkollegiums, das offenbar angenommen hat, der Schüler müsse die Lücken vollständig ausfüllen, bevor ihm die Versetzung zugebilligt werden könne, während doch die Bestimmung des § 5 den Hauptnachdruck darauf legt, daß die Schüler sich „ernstlich zu bemühen" haben, die Lücken auszufüllen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium scheint diese irrtümliche Auffassung geteilt zu haben, da es um eine Ermächtigung nachsucht, die es von dort aus unbedenklich hätte erteilen können.

§ 8.

Solche Schüler, denen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung nicht hat zugestanden werden können, haben die Anstalt zu verlassen, wenn nach dem einmütigen Urteil ihrer Lehrer und des Direktors ein längeres Verweilen auf ihr nutzlos sein würde.[1]) Doch ist es für eine derartige, nicht als Strafe anzusehende Maßnahme erforderlich, daß den Eltern oder deren Stellvertretern mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

§ 9.[2])

Solche Schüler, welche ohne in die nächsthöhere Klasse versetzt zu sein, die Schule verlassen haben, dürfen vor Ablauf eines Semesters in eine höhere Klasse nicht aufgenommen werden, als das beizubringende Abgangszeugnis ausspricht. Bei der Aufnahmeprüfung ist alsdann nicht nur der anfängliche Standpunkt der neuen Klasse, sondern auch das zur Zeit der Prüfung bereits erledigte Pensum derselben maßgebend. Erfolgt die erneute Anmeldung bei derselben Anstalt, welche der Schüler verlassen hatte, so ist vor der Aufnahmeprüfung unter Darlegung der besonderen Verhältnisse die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.[3])

§ 10.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle Anordnungen, nach welchen bis dahin bei der Versetzung in den verschiedenen Provinzen zu verfahren war, ihre Geltung.

3. Höchstzahl der Schüler in den Klassen.

Verf. v. 28. Februar 1867 (U 4744).

Durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 ist hinsichtlich der in den einzelnen Klassen einer Realschule erster Ordnung zu-

1) **Verf. v. 3. Juli 1861 (U 12388).** Das Kgl. Provinzial-Schulkollegium hebt in dem Bericht vom . . . . mit Recht als einen großen Übelstand hervor, daß in der Oberprima des Gymnasiums zu N. Schüler sitzen, welche selbst nach zweijährigem Aufenthalt in dieser Klasse das Zeugnis der Reife für die Universitätsstudien nicht haben erlangen können, und unzweifelhaft ist ernstlich dahin zu wirken, die Oberprima von solchen zum Studieren nicht befähigten Schülern zu befreien . . . . Das Kgl. Provinzial-Schulkollegium wird mit allen Mitteln dahin zu wirken haben, daß insbesondere kein Schüler nach Oberprima versetzt wird, welcher nicht die sichere Hoffnung gewährt, daß er nach Absolvierung dieser Klasse den Anforderungen des Abiturienten-Prüfungsreglements entsprechen werde. Der Direktor und die Lehrer der oberen Klassen sind dafür verantwortlich zu machen, daß kein Schüler ohne die erforderliche Reife nach Sekunda versetzt, und solche Schüler, welche nach zweijährigem Aufenthalt in der Obersekunda bezw. in der Unterprima nicht einstimmig von den betreffenden Lehrern nach der Unterprima bezw. Oberprima versetzt werden können, sofort aus der Anstalt entlassen werden. . . . .

2) Dieser Paragraph hebt die Verf. v. 5. Mai 1890 S. 219 betreffend die Aufnahme in Prima nicht auf. Vergl. auch Nr. 2 S. 250.

3) **Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Schleswig v. 27. Juni 1884.** Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Schüler, welche die Versetzung in eine höhere Klasse nicht erreichten, bei oder kurz vor Schluß des Kursus die Schule verließen, einige Monate Privatunterricht nahmen und alsdann, sei es an derselben, sei es an einer anderen Anstalt, sich zur Prüfung behufs Aufnahme in diejenige Klasse meldeten, für welche sie im Schulunterricht die Reife nicht hatten erlangen können.

Wir sehen uns veranlaßt, ausdrücklich festzustellen, daß Schüler, welche bereits eine höhere Lehranstalt besucht haben, vor Ablauf eines vollen Semesters überhaupt nicht höher gesetzt werden dürfen, als das beizubringende Abgangszeugnis besagt.

Die Herren Direktoren wollen auf etwaige Meldungen der oben bezeichneten Art die Petenten demgemäß bescheiden, bezw. falls ihnen aus besonderen Gründen eine Ausnahme zulässig erscheinen sollte, über einen derartigen Fall unter eingehender Darlegung des Sachverhalts unsere besondere Entscheidung einholen. . . . .

läſſigen Schülerfrequenz aus pädagogiſchen und didaktiſchen Gründen als Maximum für die unteren Klaſſen die Zahl von 50, für die mittleren 40, für die oberen 30 beſtimmt worden. Ich habe mit Befriedigung wahrgenommen, daß in einigen Provinzen dieſe Grenze mehr und mehr eingehalten und daß obige Beſtimmung in entſprechender Weiſe auch bei den Gymnaſien zur Anwendung gebracht wird, ſowie auch, daß, wenn ſich eine von dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegium eine Zeitlang geduldete höhere Frequenz als dauernd erwieſen hatte, für die Einrichtung von Parallelklaſſen geſorgt worden iſt. In anderen Provinzen iſt, wie die eingereichten Frequenzliſten immer aufs neue ergeben, dieſem für das Gedeihen der Schulen ſo wichtigen Gegenſtande nicht dieſelbe Aufmerkſamkeit gewidmet und nicht genug auf Mittel und Wege Bedacht genommen worden, durch welche einer ſchädlichen Klaſſenüberfüllung vorgebeugt werden kann.

Ganz übereinſtimmende Maßregeln laſſen ſich bei der Verſchiedenheit der lokalen und anderen Verhältniſſe dafür nicht vorſchreiben; es muß vielmehr dem Ermeſſen der Aufſichtsbehörden überlaſſen bleiben, in jedem beſonderen Fall nach Anhörung des Direktors reſp. des Patronats oder Schulkuratoriums, das Erforderliche anzuordnen. Ich finde mit veranlaßt, dies zur Beſeitigung der noch immer vorkommenden maßloſen Überſchreitungen vorerwähnter Maximalzahlen für ſämtliche Kategorien höherer Lehranſtalten in Erinnerung zu bringen; wobei ich ſchließlich bemerke, daß bei hinreichendem Raum auch in den mittleren Klaſſen ausnahmsweiſe eine Frequenz von 50 und in den oberen eine ſolche von 40 Schülern zuläſſig iſt.[1])

Verf. v. 28. April 1897 (U II 887).

Die halbjährlich einzureichenden Überſichten von der Frequenz der höheren Lehranſtalten bedürfen, um in Zukunft eine vollere Ausnutzung der beigebrachten Zahlen ohne Rückfragen zu ermöglichen, in einzelnen Punkten eingehenderer Angaben, für welche folgendes zu beachten iſt.

1. Die Zahl der in den Überſichten unter 3 aufgeführten wiſſenſchaftlichen Hilfslehrer zeigt mehrfach ein auffallendes, ohne weiteres hier nicht aufzuklärendes Mißverhältnis zur Zahl der etatsmäßigen Oberlehrer und Profeſſoren. Um ein richtiges Bild von der Zuſammenſetzung der einzelnen Lehrkörper zu erhalten, iſt für jede Anſtalt eine Angabe darüber unentbehrlich, wie viele von den unter 3 aufgeführten wiſſenſchaftlichen Hilfslehrern eine im Etat bereits vorgeſehene oder für die demnächſtige Aufnahme in denſelben geeignete Hilfslehrerſtelle inne hatten und wie viele andererſeits nur vorübergehend zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter Direktoren oder etatsmäßiger Lehrer herangezogen waren. Dieſe Angabe iſt in der Überſicht fortan in der Weiſe beizubringen, daß unter 3 die Spalte mit der Überſchrift „Wiſſenſchaftliche Hilfslehrer" ſenkrecht, oder, wenn der Raum dazu nicht ausreicht, wagerecht

1) Aus der Verf. v. 28. April 1897 (U II 887). (Siehe oben.) Gleichzeitig mache ich auch an dieſer Stelle darauf aufmerkſam, daß Überſchreitungen der auf den verſchiedenen Klaſſenſtufen ſtatthaften Höchſtzahlen der Schüler mit Entſchiedenheit fernzuhalten ſind. Wo einer Überfüllung durch die dabei zunächſt in Frage kommende Beſchränkung der Neuaufnahme auswärtiger Schüler nicht vorgebeugt werden kann, ſind rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilung der betreffenden Klaſſen herbeizuführen. Etwaige Überſchreitungen der Höchſtzahlen ſind bei der Einreichung der Frequenz-Überſichten in Zukunft ſtets beſonders zu erörtern. . . . . .

geteilt und unter a) die Zahl der an erster Stelle oben bezeichneten „etatsmäßigen", unter b) die Zahl der nur vorübergehend mit einer Vertretung betrauten wissenschaftlichen Hilfslehrer eingetragen wird. Anstellungsfähige Kandidaten, denen auf eigenen Wunsch gestattet worden ist, unentgeltlich an einer Anstalt zu unterrichten, sind in diese Übersichten überhaupt nicht aufzunehmen.

2. Wo die beiden Jahrgänge der Tertien, Sekunden und Primen im Unterricht nicht vollständig getrennt waren, muß ersichtlich gemacht werden, in welchen Lehrgegenständen und in wie vielen Wochenstunden sie vereinigt unterrichtet worden sind. Dabei sind jedoch nur diejenigen Lehrgegenstände zu berücksichtigen, welche in den allgemeinen Lehrplänen selbst, nicht in den darunter stehenden Bemerkungen, genannt werden. Diese Angaben sind unter „Bemerkungen" (Spalte 10) in kurzer Fassung beizufügen, z. B. I verein. 3 D. 2 Fr.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle demgemäß das Erforderliche veranlassen. Die Trennungen der einzelnen Klassen in Parallel- oder Wechselcöten sind, wie bisher, durch farbige Tinte über der Gesamtzahl anzugeben (vergl. Runderlaß vom 18. März 1885 — U II 1406).

Gleichzeitig mache ich auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß Überschreitungen der auf den verschiedenen Klassenstufen statthaften Höchstzahlen der Schüler mit Entschiedenheit fern zu halten sind. Wo einer Überfüllung durch die dabei zunächst in Frage kommende Beschränkung der Neuaufnahme auswärtiger Schüler nicht vorgebeugt werden kann, sind rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilung der betreffenden Klassen herbeizuführen. Etwaige Überschreitungen der Höchstzahlen sind bei der Einreichung der Übersichten in Zukunft stets besonders zu erörtern.'

Im übrigen ist ein Begleitbericht, und zwar für alle Übersichten gemeinschaftlich, nur dann erforderlich, wenn besondere Erläuterungen zu geben sind, die in den Übersichten selbst nicht zum Ausdruck gebracht werden können.

Verf. v. 19. Februar 1908 (U II 280).

Unter entsprechender Abänderung der Erlasse vom 18. März 1885 — U II 1406 II. Ang. — und vom 28. April 1897 [1]) — U II 887 — bestimme ich hierdurch, daß die Übersichten über die Schülerzahl der höheren Lehranstalten und die Übersichten über die Zahl der mit dem Zeugnis der Reife bezw. dem Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung von diesen Anstalten abgegangenen Schüler künftig — und zwar bereits für das Schuljahr 1907/08 — nach den beifolgenden Mustern aufzustellen sind. Die Erhebungen über die Schülerzahl der Anstalten sollen, wie sich auch aus den neuen Vordrucken ergibt, in Zukunft nur noch einmal in jedem Jahre, und zwar am 1. Februar veranstaltet werden. Die unter Ziff. 2 des Erlasses vom 28. April 1897 getroffenen Vorschriften sind dabei auch weiterhin zu beachten.

Über die Frequenz der Privatschulen, denen die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst verliehen ist, ist künftig nach dem Muster 6 zu berichten.

Die Übersichten über die Zahl der Schüler sind bis zum 31. März j. Js. einzureichen; für das laufende Jahr will ich ausnahmsweise eine Nachfrist von vier Wochen bewilligen. Die Übersichten über die Reife- und Schlußprüfungen erwarte ich, wie bisher, bis zum 31. Mai j. Js.

1) Seite 224.

Übersicht
über die Schülerzahl
der Gymnasien
in der Provinz . . . . . nach dem Stande am 1. Februar 19 . . .

Bemerkungen:

1. In die Übersicht sind auch die noch in der Entwicklung begriffenen Anstalten aufzunehmen.
2. Bisher sechsstufige Anstalten, die zu Vollanstalten ausgebaut werden, sind nach Einrichtung der Obersekunda stets in der Übersicht für die betreffenden Vollanstalten aufzuführen.
3. Bei den unter einer Leitung vereinigten Anstalten (z. B. Gymnasium nebst Realschule) sind die Angaben für jede Schulart besonders zu bringen. Wenn in den Unterklassen die Schüler solcher Anstalten vereinigt sind und deshalb ungesondert nachgewiesen werden müssen, so sind die entsprechenden Zahlen nur bei der Hauptanstalt aufzuführen. In Spalte 2 darf aber in diesen Fällen ein entsprechender Hinweis (z. B. verbunden mit Realschule) nicht fehlen. Diese Zahlen sind außerdem in dem Anhang zu derjenigen Übersicht, in welcher die Hauptanstalt nachgewiesen ist (auf der 4. Seite der Übersicht, siehe S. 227), zu wiederholen. In die Übersicht, in der die Nebenanstalt aufgeführt ist, sind diese Zahlen also nicht aufzunehmen.
4. Weder Lehrer noch Schüler dürfen doppelt aufgeführt werden. Wenn also z. B. ein Lehrer zugleich an einer mit einem Gymnasium verbundenen Realschule unterrichtet, darf er nur in einer der betr. Übersichten aufgeführt werden. Ein Vorschullehrer, der zugleich an der Hauptanstalt unterrichtet, ist nur bei der Vorschule nachzuweisen usw.

1	2	3							4										
		Zahl der Lehrer							Zahl der Schüler										
		an den Gymnasien							auf den Gymnasien										
		im Hauptamte			im Nebenamte				in den Klassen										
lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Direktoren und wissenschaftliche Lehrer	Technische und Elementarlehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Ortsgeistliche	Wissenschaftl. Lehrer	Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	OI	UI	OII	UII	OIII	UIII	IV	V	VI	Zusammen	

Anhang

über die Zahl der Schüler

in den Klassen gemeinsamen Unterbaues an Schulen verschiedener Schularten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Gymnasien in Verbindung mit Realgymnasien oder Realprogymnasien						Gymnasien in Verbindung mit Oberrealschulen oder Realschulen			
		in den Klassen									
		OIII	UIII	IV	V	VI	Zusammen	IV	V	VI	Zusammen

	5								6						7			
	Konfession bezw. Religion der Schüler								Staatsangehörigkeit der Schüler						Heimat der Schüler			
	auf den Gymnasien				in den Vorschulen				auf den Gymnasien			in den Vorschulen			auf den Gymnasien		in den Vorschulen	
Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Schulort	außerhalb	Schulort	außerhalb

Übersicht

über die Schülerzahl

der Realgymnasien

in der Provinz . . . . . nach dem Stande am 1. Februar 19 . . .

Bemerkungen:

1. In die Übersicht sind auch die noch in der Entwicklung begriffenen Anstalten aufzunehmen.
2. Bisher sechsstufige Anstalten, die zu Vollanstalten ausgebaut werden, sind nach Einrichtung der Obersekunda stets in der Übersicht für die betreffenden Vollanstalten aufzuführen.
3. Bei den unter einer Leitung vereinigten Anstalten (z. B. Realgymnasium nebst Realschule) sind die Angaben für jede Schulart besonders zu bringen. Wenn in den Unterklassen die Schüler solcher Anstalten vereinigt sind und deshalb ungesondert nachgewiesen werden müssen, so sind die entsprechenden Zahlen nur bei der Hauptanstalt aufzuführen. In Spalte 2 darf aber in diesen Fällen ein entsprechender Hinweis (z. B. verbunden mit Realschule) nicht fehlen. Diese Zahlen sind außerdem in dem Anhang zu derjenigen Übersicht, in welcher die Hauptanstalt nachgewiesen ist (auf der 4. Seite der Übersicht, siehe S. 229), zu wiederholen. In die Übersicht, in der die Nebenanstalt aufgeführt ist, sind diese Zahlen also nicht aufzunehmen.
4. Weder Lehrer noch Schüler dürfen doppelt aufgeführt werden. Wenn also z. B. ein Lehrer zugleich an einer mit einem Realgymnasium verbundenen Realschule unterrichtet, darf er nur in einer der betr. Übersichten aufgeführt werden. Ein Vorschullehrer, der zugleich an der Hauptanstalt unterrichtet, ist nur bei der Vorschule nachzuweisen usw.

1	2	3							4									
		Zahl der Lehrer							Zahl der Schüler									
		an den Realgymnasien							auf den Realgymnasien									
		im Hauptamte			im Nebenamte				in den Klassen									
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Direktoren und wissenschaftliche Lehrer	Technische und Elementarlehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Ortsgeistliche	Wissenschaftl. Lehrer	Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	OI	UI	OII	UII	OIII	UIII	IV	V	VI	Zusammen

Anhang

über die Zahl der Schüler

in den Klassen gemeinsamen Unterbaues an Schulen verschiedener Schularten.

lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Realgymnasien in Verbindung mit Gymnasien oder Progymnasien						Realgymnasien in Verbindung mit Oberrealschulen oder Realschulen			
		in den Klassen									
		OIII	UIII	IV	V	VI	Zusammen	IV	V	VI	Zusammen

	5								6						7			
	Konfession bezw. Religion der Schüler								Staatsangehörigkeit der Schüler						Heimat der Schüler			
	auf den Realgymnasien				in den Vorschulen				auf den Realgymnasien			in den Vorschulen			auf den Realgymnasien		in den Vorschulen	
Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Schulort	außerhalb	Schulort	außerhalb

Übersicht

über die Schülerzahl

der Oberrealschulen

in der Provinz . . . . . nach dem Stande am 1. Februar 19 . . .

Bemerkungen:

1. In die Übersicht sind auch die noch in der Entwicklung begriffenen Anstalten aufzunehmen.
2. Bisher sechsstufige Anstalten, die zu Vollanstalten ausgebaut werden, sind nach Einrichtung der Obersekunda stets in der Übersicht für die betreffenden Vollanstalten aufzuführen.
3. Bei den unter einer Leitung vereinigten Anstalten (z. B. Oberrealschule nebst Realprogymnasium) sind die Angaben für jede Schulart besonders zu bringen. Wenn in den Unterklassen die Schüler solcher Anstalten vereinigt sind und deshalb ungesondert nachgewiesen werden müssen, so sind die entsprechenden Zahlen nur bei der Hauptanstalt aufzuführen. In Spalte 2 darf aber in diesen Fällen ein entsprechender Hinweis (z. B. verbunden mit Realschule) nicht fehlen. Diese Zahlen sind außerdem in dem Anhang zu derjenigen Übersicht, in welcher die Hauptanstalt nachgewiesen ist (auf der 4. Seite der Übersicht, siehe S. 231), zu wiederholen. In die Übersicht, in der die Nebenanstalt aufgeführt ist, sind diese Zahlen also nicht aufzunehmen.
4. Weder Lehrer noch Schüler dürfen doppelt aufgeführt werden. Wenn also z. B. ein Lehrer zugleich an einem mit einer Oberrealschule verbundenen Realprogymnasium unterrichtet, darf er nur in einer der betr. Übersichten aufgeführt werden. Ein Vorschullehrer, der zugleich an der Hauptanstalt unterrichtet, ist nur bei der Vorschule nachzuweisen usw.

1	2	3							4									
		Zahl der Lehrer							Zahl der Schüler									
		an den Oberrealschulen						an den mit denselben verbundenen Vorschulen	auf den Oberrealschulen									
		im Hauptamte			im Nebenamte				in den Klassen									Zusammen
lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Direktoren und wissenschaftliche Lehrer	Technische und Elementarlehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Ordensgeistliche	Wissenschaftl. Lehrer	Elementarlehrer		OI	UI	OII	UII	OIII	UIII	IV	V	VI	

Anhang

über die Zahl der Schüler

in den Klassen gemeinsamen Unterbaues an Schulen verschiedener Schularten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Oberrealschulen in Verbindung mit Gymnasien oder Progymnasien				Oberrealschulen in Verbindung mit Realgymnasien oder Realprogymnasien				
		in den Klassen				in den Klassen				
		IV	V	VI	Zusammen	IV	V	VI	Zusammen	

	5								6						7			
	Konfession bezw. Religion der Schüler								Staatsangehörigkeit der Schüler						Heimat der Schüler			
	auf den Oberrealschulen				in den Vorschulen				auf den Oberrealschulen			in den Vorschulen			auf den Oberrealschulen		in den Vorschulen	
Schüler in den Vorschulen	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Schulort	außerhalb	Schulort	außerhalb

Übersicht

über die Schülerzahl

der Progymnasien

in der Provinz . . . . . nach dem Stande am 1. Februar 19 . . .

Bemerkungen:

1. In die Übersicht sind auch die noch in der Entwicklung begriffenen Anstalten aufzunehmen.
2. Bisher sechsstufige Anstalten, die zu Vollanstalten ausgebaut werden, sind nach Einrichtung der Obersekunda stets in der Übersicht für die betreffenden Vollanstalten aufzuführen.
3. Bei den unter einer Leitung vereinigten Anstalten (z. B. Progymnasium nebst Realschule) sind die Angaben für jede Schulart besonders zu bringen. Wenn in den Unterklassen die Schüler solcher Anstalten vereinigt sind und deshalb ungesondert nachgewiesen werden müssen, so sind die entsprechenden Zahlen nur bei der Hauptanstalt aufzuführen. In Spalte 2 darf aber in diesen Fällen ein entsprechender Hinweis (z. B. verbunden mit Realschule) nicht fehlen. Diese Zahlen sind außerdem in dem Anhang zu derjenigen Übersicht, in welcher die Hauptanstalt nachgewiesen ist (auf der 4. Seite der Übersicht, siehe S. 233), zu wiederholen. In die Übersicht, in der die Nebenanstalt aufgeführt ist, sind diese Zahlen also nicht aufzunehmen.
4. Weder Lehrer noch Schüler dürfen doppelt aufgeführt werden. Wenn also z. B. ein Lehrer zugleich an einer mit einem Progymnasium verbundenen Realschule unterrichtet, darf er nur in einer der betr. Übersichten aufgeführt werden. Ein Vorschullehrer, der zugleich an der Hauptanstalt unterrichtet, ist nur bei der Vorschule nachzuweisen usw.

1	2	3							4						
		Zahl der Lehrer							Zahl der Schüler						
		an den Progymnasien						an den mit denselben verbundenen Vorschulen	auf den Progymnasien						
		im Hauptamte			im Nebenamte				in den Klassen						
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Direktoren und wissenschaftliche Lehrer	Technische und Elementarlehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Ortsgeistliche	Wissenschaftl. Lehrer	Elementarlehrer		UII	OIII	UIII	IV	V	VI	Zusammen

Anhang

über die Zahl der Schüler

in den Klassen gemeinsamen Unterbaues an Schulen verschiedener Schularten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Progymnasien in Verbindung mit Realprogymnasien						Progymnasien in Verbindung mit Realschulen			
		in den Klassen									
		OIII	UIII	IV	V	VI	Zusammen	IV	V	VI	Zusammen

	5								6						7			
	Konfession bezw. Religion der Schüler								Staatsangehörigkeit der Schüler						Heimat der Schüler			
	auf den Progymnasien				in den Vorschulen				auf den Progymnasien			in den Vorschulen			auf den Progymnasien		in den Vorschulen	
Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Schulort	außerhalb	Schulort	außerhalb

Übersicht

über die Schülerzahl

der Realprogymnasien

in der Provinz . . . . . nach dem Stande am 1. Februar 19 . . .

Bemerkungen:

1. In die Übersicht sind auch die noch in der Entwicklung begriffenen Anstalten aufzunehmen.
2. Bisher sechsstufige Anstalten, die zu Vollanstalten ausgebaut werden, sind nach Einrichtung der Obersekunda stets in der Übersicht für die betreffenden Vollanstalten aufzuführen.
3. Bei den unter einer Leitung vereinigten Anstalten (z. B. Realprogymnasium nebst Realschule) sind die Angaben für jede Schulart besonders zu bringen. Wenn in den Unterklassen die Schüler solcher Anstalten vereinigt sind und deshalb ungesondert nachgewiesen werden müssen, so sind die entsprechenden Zahlen nur bei der Hauptanstalt aufzuführen. In Spalte 2 darf aber in diesen Fällen ein entsprechender Hinweis (z. B. verbunden mit Realschule) nicht fehlen. Diese Zahlen sind außerdem in dem Anhang zu derjenigen Übersicht, in welcher die Hauptanstalt nachgewiesen ist (auf der 4. Seite der Übersicht, siehe S. 235), zu wiederholen. In die Übersicht, in der die Nebenanstalt aufgeführt ist, sind diese Zahlen also nicht aufzunehmen.
4. Weder Lehrer noch Schüler dürfen doppelt aufgeführt werden. Wenn also z. B. ein Lehrer zugleich an einer mit einem Realprogymnasium verbundenen Realschule unterrichtet, darf er nur in einer der betreffenden Übersichten aufgeführt werden. Ein Vorschullehrer, der zugleich an der Hauptanstalt unterrichtet, ist nur bei der Vorschule nachzuweisen usw.

1	2	3							4						
		Zahl der Lehrer							Zahl der Schüler						
		an den Realprogymnasien							auf den Realprogymnasien						
		im Hauptamte			im Nebenamte				in den Klassen						
lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Direktoren und wissenschaftliche Lehrer	Technische und Elementarlehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Ortsgeistliche	Wissenschaftl. Lehrer	Elementarlehrer	an den mit denselben verbundenen Vorschulen	UII	OIII	UIII	IV	V	VI	Zusammen

Anhang

über die Zahl der Schüler

in den Klassen gemeinsamen Unterbaues an Schulen verschiedener Schularten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Realprogymnasien in Verbindung mit Progymnasien						Realprogymnasien in Verbindung mit Realschulen			
		in den Klassen									
		OIII	UIII	IV	V	VI	Zusammen	IV	V	VI	Zusammen

	5								6						7			
	Konfession bezw. Religion der Schüler								Staatsangehörigkeit der Schüler						Heimat der Schüler			
	auf den Realprogymnasien				in den Vorschulen				auf den Realprogymnasien			in den Vorschulen			auf den Realprogymnasien		in den Vorschulen	
Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Schulort	außerhalb	Schulort	außerhalb

Übersicht
über die Schülerzahl
der Realschulen
in der Provinz . . . . . nach dem Stande am 1. Februar 19 . . .

Bemerkungen:

1. In die Übersicht sind auch die noch in der Entwicklung begriffenen Anstalten aufzunehmen.
2. Bisher sechsstufige Anstalten, die zu Vollanstalten ausgebaut werden, sind nach Einrichtung der Obersekunda stets in der Übersicht für die betreffenden Vollanstalten aufzuführen.
3. Bei den unter einer Leitung vereinigten Anstalten (z. B. Gymnasium nebst Realschule) sind die Angaben für jede Schulart besonders zu bringen. Wenn in den Unterklassen die Schüler solcher Anstalten vereinigt sind und deshalb ungesondert nachgewiesen werden müssen, so sind die entsprechenden Zahlen **nur** bei der **Hauptanstalt** aufzuführen. In Spalte 2 darf aber in diesen Fällen ein entsprechender Hinweis (z. B. verbunden mit Realschule) nicht fehlen. Diese Zahlen sind **außerdem** in dem Anhang zu derjenigen Übersicht, in welcher die **Hauptanstalt** nachgewiesen ist (nach dem Muster auf der 4. Seite der Übersicht, siehe S. 237), zu wiederholen. In die Übersicht, in der die Nebenanstalt aufgeführt ist, sind diese Zahlen also **nicht** aufzunehmen.
4. Weder Lehrer noch Schüler dürfen doppelt aufgeführt werden. Wenn also z. B. ein Lehrer zugleich an einer mit einem Gymnasium verbundenen Realschule unterrichtet, darf er nur in **einer** der betreffenden Übersichten aufgeführt werden. Ein Vorschullehrer, der zugleich an der Hauptanstalt unterrichtet, ist nur bei der Vorschule nachzuweisen usw.

1	2	3							4						
		Zahl der Lehrer							Zahl der Schüler						
		an den Realschulen						an den mit denselben verbundenen Vorschulen	auf den Realschulen						
		im Hauptamte			im Nebenamte				in den Klassen						
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Direktoren und wissenschaftliche Lehrer	Technische und Elementarlehrer	Wissenschaftliche Hilfslehrer	Ortsgeistliche	Wissenschaftl. Lehrer	Elementarlehrer		I	II	III	IV	V	VI	Zusammen

Anhang

über die Zahl der Schüler
in den Klassen gemeinsamen Unterbaues an Schulen verschiedener Schularten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Realschulen in Verbindung mit Progymnasien				Realschulen in Verbindung mit Realprogymnasien			
		in den Klassen							
		IV	V	VI	Zusammen	IV	V	VI	Zusammen

	5								6						7			
	Konfession bezw. Religion der Schüler								Staatsangehörigkeit der Schüler						Heimat der Schüler			
	auf den Realschulen				in den Vorschulen				auf den Realschulen			in den Vorschulen			auf den Realschulen		in den Vorschulen	
Schüler	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Preußen	Nichtpreußische Reichsangehörige	Ausländer	Schulort	außerhalb	Schulort	außerhalb

bei einer Klassenzahl von

Über-

über die Zahl der mit dem Zeugnis der Reife und mit dem Zeugnis über
von der

der Provinz . . . . . .

Bemer

In diese Übersicht sind dieselben Anstalten aufzunehmen, die

Lfd. Nr.	1	2				3			4		5		6						7		
	Bezeichnung der Anstalten	Gymnasien, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon		Von den Geprüften (4b) haben		Alter der für reif Erklärten						Konfession bezw. Religi der für re Erklärten		
		stattgefunden haben			nicht abgehalten worden sind	zu															
		Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern		a. Michaelis	b. Ostern	c. im ganzen	a. sind zurückgetreten bezw. zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	a. das Zeugnis der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre und darüber	evangelisch	katholisch	Dissidenten

t

wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst

mnasien

Jahre 1. April 19 . ./. . . abgegangenen Schüler.

g:

entsprechenden Frequenz-Übersicht nachgewiesen sind.

8												9			10	
Von den für reif Erklärten wollten															Zahl der Schüler	
studieren												sich folgenden Berufen widmen				
eologie		Jura	Medizin	Philologie, Geschichte und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Architektur	Bau-Ingenieurwesen	Maschinen-Ingenieurwesen	Schiff- und Schiffsmaschinenbau	Hütten- und Bergbaukunde	sonstige Studienfächer	dem Militärdienst mit Aussicht auf Beförderung	dem Forst-, Steuer-, Postfache und sonstigem Staatsdienste	der Landwirtschaft, dem Handel oder der Industrie	einem anderen Berufe oder unbestimmt	die das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten haben	davon sind zu einem Berufe abgegangen
katholische	jüdische															

Übe

über die Zahl der mit dem Zeugnis der Reife und mit dem Zeugnis üb

von d

der Provinz . . . . . .

Bem

In diese Übersicht sind dieselben Anstalten aufzunehmen,

1	2				3			4		5		6						7		
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Realgymnasien, bei welchen Reifeprüfungen			Angemeldet waren zur Prüfung			Davon		Von den Geprüften (4b) haben		Alter der für reif Erklärten						Konfession bezw. Religi der für rei Erklärten		
		stattgefunden haben			zu															
		Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern	nicht abgehalten worden sind	a. Michaelis	b. Ostern	c. im ganzen	a. sind zurückgetreten bezw. zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	a. das Zeugnis der Reife erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre und darüber	evangelisch	katholisch	Dissidenten

wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst
lgymnasien
Jahre 1. April 19 . ./. . . abgegangenen Schüler.

:
r entsprechenden Frequenz-Übersicht nachgewiesen sind.

8										9				10	
Von den für reif Erklärten wollten														Zahl der Schüler	
studieren										sich folgenden Berufen widmen					
Theologie															
katholische	jüdische	Jura	Medizin	Philologie, Geschichte und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	Architektur	Bau-Ingenieurwesen	Maschinen-Ingenieurwesen	Schiff- und Schiffsmaschinenbau	Hütten- und Bergbaukunde	sonstige Studienfächer	dem Militärdienst mit Aussicht auf Beförderung	dem Forst-, Steuer-, Postfache und sonstigen Staatsdienste	der Landwirtschaft, dem Handel oder der Industrie	einem anderen Berufe oder unbestimmt	die das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten haben	davon sind zu einem Berufe abgegangen

Übe

über die Zahl der mit dem Zeugnis der Reife und mit dem Zeugnis üb

von den Ob

der Provinz . . . . . .

Bem

In diese Übersicht sind dieselben Anstalten aufzunehmen,

1	2				3			4		5		6						7		
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Oberrealschulen, bei welchen Reifeprüfungen			Angemeldet waren zur Prüfung			Davon		Von den Geprüften (4b) haben		Alter der für reif Erklärten						Konfession bezw. Religi der für re Erklärten		
		stattgefunden haben		nicht abgehalten worden sind	zu			sind zurückgetreten bezw. zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet	das Zeugnis der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	21 Jahre und darüber	evangelisch	katholisch	Dissidenten
		Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern	a. Michaelis	b. Ostern	c. im ganzen	a.	b.	a.	b.									

ſſt

t wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt
ılſchulen
Jahre 1. April 19 . ./. . . abgegangenen Schüler.

ng:
ıer entſprechenden Frequenz-Überſicht nachgewieſen ſind.

8											9				10	
Von den für reif Erklärten wollten															Zahl der Schüler	
studieren											sich folgenden Berufen widmen					
Theologie		Jura	Medizin	Philologie, Geſchichte und Philoſophie	Mathematik und Naturwiſſenſchaften	Architektur	Bau-Ingenieurweſen	Maſchinen-Ingenieurweſen	Schiff- und Schiffsmaſchinenbau	Hütten- und Bergbaukunde	ſonſtige Studienfächer	dem Militärdienſt mit Ausſicht auf Beförderung	dem Forſt-, Steuer-, Poſtfache und ſonſtigem Staatsdienſte	der Landwirtſchaft, dem Handel oder der Induſtrie	einem anderen Berufe oder unbeſtimmt	die das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt erhalten haben	davon ſind zu einem Berufe abgegangen
katholiſche	jüdiſche																

Über=

über die Zahl der mit dem Zeugnis
von den

der Provinz . . . . . .

Bemer=

In diese Übersicht sind dieselben Anstalten aufzunehmen, die

	1	2				3		
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Zahl der Progymnasien, bei welchen Schlußprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung		
		stattgefunden haben			nicht abgehalten worden sind	a. zu		b. im ganzen
		Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern		Michaelis	Ostern	

sicht

über die bestandene Schlußprüfung

Progymnasien

in dem Jahre 1. April 19 . ./. . . abgegangenen Schüler.

kung:

in der entsprechenden Frequenz-Übersicht nachgewiesen sind.

4		5		6	7					8			
Davon (3b)		Von den Geprüften (4b) haben		Von den für reif Erklärten (5a) gehen auf eine Vollanstalt über	Alter der Schüler, die das Zeugnis erhalten haben (5a)					Konfession Zeugnis er-			
a. sind zurückgetreten bzw. zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	a. d. Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden		unter 14 Jahren	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre und darüber	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch

Über=

über die Zahl der mit dem Zeugnis
von den Real=
der Provinz . . . . . .

Bemer=

In diese Übersicht sind dieselben Anstalten aufzunehmen, die

	1	2				3		
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Zahl der Realprogymnasien, bei welchen Schlußprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung		
		stattgefunden haben			nicht abgehalten worden sind	a. zu		b.
		Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern		Michaelis	Ostern	im ganzen

sicht

über die bestandene Schlußprüfung

progymnasien

in dem Jahre 1. April 19 .../. . . abgegangenen Schüler.

kung:

in der entsprechenden Frequenz-Übersicht nachgewiesen sind.

4[a]		5		6	7					8			
Davon (3[b])		Von den Geprüften 4[b]) haben		Von den für reif Erklärten (5[a]) gehen auf eine Vollanstalt über	Alter der Schüler, die das Zeugnis erhalten haben (5[a])					Konfession			
a. sind zurückgetreten bzw. zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	a. d. Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden		unter 14 Jahren	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre und darüber	evangelisch	katholisch	Dissidenten	jüdisch

Über=

über die Zahl der mit dem Zeugnis
von den

der Provinz . . . . . .

Bemer=

In diese Übersicht sind dieselben Anstalten aufzunehmen, die

	1	2				3		
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalten	Zahl der Realschulen, bei welchen Schlußprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung		
		stattgefunden haben			nicht abgehalten worden sind	a. zu		b.
		Ostern und Michaelis	nur Michaelis	nur Ostern		Michaelis	Ostern	im ganzen

ſicht

über die beſtandene Schlußprüfung

Realſchulen

in dem Jahre 1. April 19 . ./. . . abgegangenen Schüler.

kung:

in der entſprechenden Frequenz-Überſicht nachgewieſen ſind.

4		5		6	7					8			
Davon 3b)		Von den Geprüften 4b) haben		Von den für reif Erklärten (5a) gehen auf eine Vollanſtalt über	Alter der Schüler, die das Zeugnis erhalten haben (5a)					Konfeſſion Zeugnis erhalten (5a)			
a. ſind zurückgetreten bzw. zurückgewieſen	b. haben die Prüfung vollendet	a. d. Zeugnis über die beſtandene Schlußprüfung erhalten	b. die Prüfung nicht beſtanden		unter 14 Jahren	14 Jahre	15 Jahre	16 Jahre	17 Jahre und darüber	evangeliſch	katholiſch	Diſſidenten	jüdiſch

V. Prüfungen an den höheren Schulen.

1. Vereinbarungen mit den deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse.

Vereinbarung vom April 1874, mitgeteilt durch Verf. v. 11. Juni 1874 U II 2525.

Behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentlichen Verhältnissen sind die deutschen Staatsregierungen übereingekommen, bei den Gymnasien fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gesamte Kursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens neun Jahre. Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre.

2. Bei einem Anstaltswechsel[1]) geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung, als danach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Kursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

3. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Qualifikation genügend ausgewiesen haben.

4. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung[2]) oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäßig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Klassen einen je 2jährigen Kursus haben, von der vollständigen Absolvierung des 2jährigen Kursus der ersten Klasse, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden, sondern bleibt von dem Urteil der Prüfungskommission des Gymnasiums abhängig. In Fällen außerordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Zentralbehörde des betreffenden Staates gewährt werden.

5. Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjekte sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftliche Klausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. — Darüber hinaus auch eine Übersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staates überlassen.

6. Als Maßstab für die Erteilung des Zeugnisses der Reife gelten im allgemeinen diejenigen Anforderungen, welche das preußische Prüfungsreglement dafür aufstellt. Dabei ist ausnahmsweise die Kompensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentlich in dem gegenseitigen Verhältnis der Mathematik zu den alten Sprachen

---

1) Gemeint ist hier der unmittelbare Übergang von einer Anstalt auf eine andere, ohne daß dazwischen eine Pause eintritt. Vergl. auch § 9, Seite 223.

2) Vergl. §§ 3 und 4 der Verf. vom 13. Februar 1889 (U II 3927 I) S. 252, 253.

anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Kompensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

7. Bei jeder mündlichen Maturitätsprüfung ist ein Regierungskommissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mit zu vollziehen.

Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Direktor des Gymnasiums zum Regierungskommissarius zu bestellen. In solchem Fall hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Funktion bemerklich zu machen.

8. Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in der ersten Klasse unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer, der Regierungskommissarius und bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Gymnasien außerdem ein Vertreter des betreffenden Patronats und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9. Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motiviert werden.

10. Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Es muß sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugnis ausgestellt, und daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingange gibt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburtstag und Ort, den Stand des Vaters und die Religion oder Konfession des Schülers an; ebenso, wann er auf das Gymnasium aufgenommen worden ist, event. welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Klassen, namentlich der ersten, angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf die bestandene Prüfung, sondern auf den in den einzelnen Gegenständen, welche mit leicht erkennbarer Unterscheidung aufzuführen sind, überhaupt erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit. — Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Wert auf dem Zeugnis anzugeben. Die Ausfertigung geschieht unter einem bestimmten Datum.

11. Junge Leute, welche die Prüfung als Extraneer abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in dem Staate tun, welchem sie angehören. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende Gründe motiviert sein.

Die Extraneer können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betreffenden Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Übereinkommen der deutschen Staatsregierungen, betr. die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse, für Preußen verbindlich durch die Verfügung vom 13. Februar 1889 (U II 3927 I Ang.).

§ 1.

1. Das Reifezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reiches an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule 1. Ordnung) irgend eines deutschen Staates als Schüler der Anstalt (vergl. § 3) er-

worben hat, gewährt in jedem einzelnen Bundesstaate diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reifezeugnisse eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums bezw. Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) verbunden sind.

2. In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplanes und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reifezeugnisse von einem Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) eines anderen deutschen Staates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit demselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das das Reifezeugnis ausstellende Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) angehört, auch dies jedoch nur insofern, als für diese Berechtigungen in Württemberg nicht das Zeugnis der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert ist.

3. In gleicher Weise werden auch in den übrigen Bundesstaaten — unbeschadet der sonstigen Geltung des § 1, 1 — den Reifezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit diesen Reifezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind.

§ 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium, bezw. Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung), ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein — als sog. Extraneer — das Reifezeugnis mit der durch § 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staates zu tun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bezw. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reifeprüfung als Extraneer an einer Anstalt eines anderen deutschen Staates hat die im § 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung[1]) des Staates, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubnis dazu vorher gegeben ist.[2]) Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneer in § 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung), welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskursus (also später als mit dem Beginnen der Obersekunda nach weit verbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staates eintreten, welchem sie

1) **Verf. v. 14. November 1889 (U II 3538).** In einem Spezialfalle habe ich auf die Anfrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in N. dahin Verfügung getroffen, daß die in § 2 Abs. 2 und § 3 des Übereinkommens der deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bezw. Realgymnasien (Realschulen erster Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse, vom 13. Februar d. Js. bezeichnete Behörde die zentrale Unterrichtsverwaltung, nicht eine einzelne Provinzialbehörde ist.

2) **Verf. v. 12. September 1890 (U II 3365).** Da die Gesuche um Gestattung des Übertritts von preußischen höheren Lehranstalten an nichtpreußische Schulen in neuerer Zeit in auffallender Weise sich mehren, so veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, in Zukunft in jedem einzelnen Falle, wo ein solches Gesuch an Dieselben gerichtet oder von hier aus zur Berichterstattung dorthin überwiesen wird, nach Anhörung des betreffenden Dirigenten genauer, als es bisher meist geschehen, festzustellen, ob die von dem Gesuchsteller angegebenen Gründe des Übertritts auf Wahrheit beruhen und als zutreffend zu erachten sind.

Die Dirigenten der höheren Lehranstalten werden in diesem Sinne mit besonderer Weisung zu versehen sein.

weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern bezw. deren Stellvertreter angehören. Die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesamtkursus, als in dem Beginne der Obersekunda, nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im voraus bekannt zu machen.

§ 4.

Das im April 1874 unter den deutschen Staatsregierungen geschlossene Übereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse bleibt im übrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch § 3 bezeichneten Beschränkung.

Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Übereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinnentsprechende Anwendung auf die Reifeprüfungen und die Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates sind, als welchem sie durch Staatsangehörigkeit oder den zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch § 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

2. Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Lehranstalten.

Verf. v. 1. November 1901 (U II 3225).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich in den Anlagen . . . . Abdrücke der unter dem 27. Oktober d. Js. erlassenen

Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen)

teils zu eigenem Gebrauche, teils zur Verteilung an die Ihm unterstellten Schulen der bezeichneten Art.

Der Zeitpunkt, zu welchem diese Ordnung in Kraft zu treten hat, und die Art, in welcher zu ihr überzuführen ist, ergibt sich aus den Schlußbestimmungen in § 17. Die sachlichen Neuerungen finden ihre Begründung in den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November [1]) gegebenen Richtlinien und in den nach ihnen aufgestellten, unter dem 29. Mai d. Js. (U II 1694 [2]) eingeführten Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen, deren Zielforderungen den Maßstab auch für die Beurteilung der Prüfungsleistungen zu bilden haben.

Die Bemerkungen und Wünsche, welche von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf Grund meines Erlasses vom 12. August d. Js. (U II 2719) zu dem damals mitgeteilten Entwurfe für die neue Prüfungsordnung geäußert worden sind, haben mir Anlaß zu erneuter Erwägung von Einzelheiten gegeben und sind, soweit es ratsam erschien, für die endgültige Feststellung verwendet worden. Gern benutze ich diese Gelegenheit, um den Königlichen Provinzial-Schulkollegien meine Anerkennung für die Sorgfalt auszusprechen, die Sie der Begutachtung des Entwurfes gewidmet haben.

Im übrigen bemerke ich ausdrücklich, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 (in § 17, 8) über die von fremden Prüflingen zu zahlenden Ge-

1) Seite 69.
2) Seite 71.

bühren[1]) und (in § 18) über die sogenannten Ergänzungsprüfungen[2]) bis auf weiteres in Kraft bleiben. Auch der die Nachprüfung im Hebräischen (§ 15, 3 der vorliegenden Ordnung) betreffende Erlaß vom 21. Juli 1899[3]) (UI 872, UII GI) (Zentralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen 1899 S. 655) behält seine Gültigkeit.

Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen). Vom 27. Oktober 1901.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches den in den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen gestellten Zielforderungen des Gymnasiums, des Realgymnasiums oder der Oberrealschule entspricht.

§ 2.

Berechtigung zur Abhaltung der Prüfung.

Zur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§ 3.

Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Lehrfächern betraut sind. Bei den Realgymnasien und Oberrealschulen kommt der Lehrer hinzu, welcher den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt.

2. Zum Königlichen Kommissar bestellt das Königliche Provinzial-Schulkollegium regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der Anstalt bearbeitet. Indessen steht es dieser Behörde frei, für einzelne Fälle einen stellvertretenden Kommissar zu ernennen, insbesondere als solchen den Direktor der Anstalt zu bestellen.[4])

3. Dasjenige Organ, dem die rechtliche Vertretung der Anstalt zusteht, ist

---

1) **Verf. v. 24. November 1902 (UII 2163 II).** Im Verfolg der Erlasse vom 30. Oktober 1901 — UII 3440 — und vom 1. November 1901 — UII 3225 — bestimme ich bezüglich der von den fremden Prüflingen (§ 16 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 und § 6 der Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen vom 29. Oktober 1901) für die Prüfung zu zahlenden Gebühr:

1. Die Prüfungsgebühr beträgt bei den neunstufigen höheren Lehranstalten 40 ℳ, bei den sechsstufigen höheren Lehranstalten 25 ℳ.
2. Die Gebühr ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Anstaltskasse zu zahlen.
3. Diese Bestimmungen treten zum Ostertermine 1903 in Kraft.

2) Seite 268.

3) Seite 151, vergl. auch Verf. v. 16. Oktober 1906 S. 152.

4) **Aus der Verf. v. 8. Dezember 1880 (UII 3363):** 5. Entsprechend der in den meisten Provinzen regelmäßig beobachteten Praxis ist allgemein als Grundsatz einzuhalten, daß mit der Stellvertretung des Departementsrates in der Funktion eines Königlichen Kommissars der Direktor der Anstalt zu beauftragen ist. — Diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich nur auf öffentliche Schulen, nicht auf solche Privatanstalten, deren Abgangszeugnissen Militärberechtigung zuerkannt ist. Für diese Anstalten kann der Dirigent nicht zum stellvertretenden Königlichen Kommissar ernannt werden, sondern ist erforderlichen Falles der Direktor einer öffentlichen höheren Lehranstalt mit dieser Funktion zu betrauen. . . . . .

befugt, für die Prüfung der eigenen [1]) Schüler dieser Anstalt aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig anzuzeigen. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten noch bestehenden besonderen Befugnissen zur Teilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Verhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Zur Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als im zweiten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zur Oberprima melden.

Aus gewichtigen Gründen kann ausnahmsweise auf den Antrag des Direktors und der zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer die Meldung zur Reifeprüfung schon im ersten Halbjahre der Zugehörigkeit zur Oberprima durch das Provinzial-Schulkollegium angenommen werden.[2])

2. Wenn ein Primaner die Anstalt wechselt, so entscheidet das Königliche Provinzial-Schulkollegium, ob ihm für die Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, auf die Lehrzeit der Prima [3]) anzurechnen ist. Diese Entscheidung ist unmittelbar bei dem

---

1) **Verf. v. 4. Dezember 1899 (U II 3132).** Bei den sogenannten Extraneerprüfungen ist ein Vertreter desjenigen Organs, dem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, als stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission nicht zu beteiligen.

2) **Verf. v. 12. Juni 1902 (U II 1491).** Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß an mehreren Stellen von Oberprimanern der Versuch gemacht worden ist, mit Bezug auf § 4, 1, Abs. 2 der Ordnung für die Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 die Zulassung zu dieser Prüfung bereits im dritten Halbjahre der Zugehörigkeit zur Prima (nach einjährigem Besuche der Unterprima und halbjährigem Besuche der Oberprima) zu erlangen.

Ist auch absichtlich durch den Wortlaut der bezeichneten Bestimmung die Möglichkeit offen gehalten worden, der bis 1892 geltenden Ordnung entsprechend in besonders gearteten Fällen die Zulassung ausnahmsweise schon im dritten Halbjahre der Zugehörigkeit zur Prima zu gewähren, so ist doch daran festzuhalten, daß eine solche Vergünstigung nur dann zulässig ist, wenn gewichtige Gründe eine derartige Ausnahme rechtfertigen. Der Umstand, daß dem Schüler der frühere Eintritt in den gewählten Beruf von Vorteil und darum erwünscht sein würde, kann für sich allein als gewichtiger Grund im Sinne der Prüfungsordnung nicht anerkannt werden. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß selbst bei der Feststellung des Urteils über das Prüfungsergebnis (nach § 11, 3, a. a. O.) eine Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ausgeschlossen ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher etwaige Anträge auf Annahme der Meldung eines Schülers zur Reifeprüfung bereits im dritten Halbjahre seines Aufenthaltes in Prima, dem ersten seiner Zugehörigkeit zur Oberprima, mit besonderer Sorgfalt prüfen und zu einer Verkürzung der ordnungsmäßigen zweijährigen Lehrzeit der Prima nur in solchen Fällen seine Zustimmung geben, in denen wirklich gewichtige Gründe beigebracht werden, die eine seltene Ausnahme zu rechtfertigen geeignet sind, und in denen der für diese erforderliche Antrag des Direktors und der zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer keinen Zweifel darüber läßt, daß der betreffende Schüler, obwohl er nach einjährigem Besuche der Unterprima erst ein halbes Jahr der Oberprima angehört, sich das volle Pensum der Prima ausreichend angeeignet hat.

3) **Verf. v. 20. März 1900 (U II 680).** Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich beifolgend (a) Abschrift der Rundverfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Koblenz vom 16. Februar d. Js., betreffend die Anrechnung der in Prima zugebrachten Lehrzeit bei einem Anstaltswechsel zur Kenntnisnahme und zur Erwägung, ob es sich empfiehlt, für den dortigen Aufsichtsbezirk ähnliche Bestimmungen zu erlassen.

a) Verf. des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 16. Februar 1900. Verschiedene Erfahrungen, welche wir bei Durchführung von § 5, 2 (jetzt § 4, 2. Der Verfasser)

Eintritt des Schülers in die neue Schule durch deren Direktor unter Darlegung der für den Wechsel geltend gemachten Gründe zu beantragen. Unzulässig ist die Anrechnung in allen Fällen, in denen der Wechsel erfolgt, weil der Primaner im Disziplinarwege von der früher von ihm besuchten Anstalt entfernt worden ist oder sie verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen.

3. Schüler aus dem Deutschen Reiche, welche weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter auf den Besuch einer preußischen Anstalt angewiesen sind, bedürfen [1]) für die Meldung zur Reifeprüfung bei einem Gymnasium oder Realgymnasium, sofern sie erst später als mit dem Beginne der Obersekunda in die Anstalt eintreten, der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung [2]) des Staates, dem sie angehören. Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, welche die Aufnahme in ein Gymnasium oder Realgymnasium an einer höheren Stelle des Gesamtkursus, als bei dem Beginne der Obersekunda, nachsuchen, durch den Direktor schon vor dem Eintritt in die Schule hinzuweisen.

4. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres dem Direktor schriftlich einzureichen.

5. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihrer sittlichen Haltung und nach ihren Leistungen den Zielforderungen entsprechen.

Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteile der Konferenz die erforderliche Reife in sittlicher oder wissenschaftlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen.

In jedem anderen Falle hat die Konferenz ihr Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob seine Reife als „zweifellos" oder als „nicht

---

der Ordnung der Reifeprüfungen, betreffend die Anrechnung der in Prima zugebrachten Lehrzeit bei einem Anstaltswechsel, in den letzten Jahren haben machen müssen, lassen es als dringend wünschenswert erscheinen, daß diese Frage nicht erst im Zeitpunkte der Meldung zur Prüfung, sondern gleich bei dem Übergange eines Schülers während der Lehrzeit der Prima von der einen zu einer anderen Anstalt geregelt werde. Wir sehen uns daher veranlaßt, folgende allgemeine Bestimmung zu treffen.

Von jedem Wechsel der Anstalt während der Lehrdauer der Prima ist uns sowohl von dem Direktor der Anstalt, welche der Schüler verläßt, als auch, an welcher die Aufnahme nachgesucht wird, unter Angabe des Grundes der Veränderung Anzeige zu machen.

Ist der Wechsel durch disziplinarische Maßregeln irgend welcher Art, oder durch die Absicht, sich einer erwarteten Schulstrafe zu entziehen, veranlaßt, so darf die Aufnahme nicht stattfinden, bevor unsere Genehmigung eingeholt ist.

In allen anderen Fällen überlassen wir es der gewissenhaften Erwägung der Direktoren, ob die Aufnahme ohne Bedenken erfolgen kann. Letzteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Wechsel durch zwingende häusliche Verhältnisse, z. B. Verlegung des elterlichen Wohnsitzes, bedingt ist. Doch ist auch in diesen Fällen die Frage, ob das Semester, in welches der Wechsel fällt, auf die zweijährige Lehrzeit der Prima anzurechnen sei, uns sofort zur Entscheidung vorzulegen.

Besondere Vorsicht erheischen die Fälle, in welchen der Übergang wegen minderwertiger Leistungen erfolgen soll. Wir erwarten, daß in diesen Fällen der Direktor der Anstalt, bei welcher die Aufnahme nachgesucht wird, es nicht unterlassen wird, mit dem Direktor der vorher besuchten Schule sich ins Benehmen zu setzen. Sollten hierbei nach gewissenhafter Erwägung Zweifel bleiben, so ist auch hierüber vor der Aufnahme an uns zu berichten.

1) Die Prüfungsordnung enthält folgende Anmerkung: Nach dem Übereinkommen der deutschen Staatsregierungen von 1889, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse von Gymnasien und Realgymnasien (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1889, S. 223). (Siehe S. 252, § 3.)

2) Siehe Anm. zu § 2 des Übereinkommens S. 252.

zweifellos" anzusehen ist; auch hat sie das Urteil zu entwerfen, welches in das Reifezeugnis unter „Betragen und Fleiß" aufgenommen werden soll.

6. Spätestens $2\frac{1}{2}$ Monate vor dem Schlusse des Halbjahres hat der Direktor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ein Verzeichnis aller Schüler der Oberprima einzureichen, welche nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind. Liegt der unter Nr. 1 Abs. 2 vorgesehene Fall vor, so ist der erforderliche Antrag in einem Begleitberichte zu stellen; ebenso ist gegebenen Falles anzuzeigen, daß Prüflinge vorhanden sind, die sich um die Aufnahme in eine militärärztliche Bildungsanstalt [1]) beworben haben.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Anstalt überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, entsprechende Angaben auch betreffs der Anstalt, der sie früher angehörten). Bei Schülern, die sich nicht zur Prüfung gemeldet haben oder durch einstimmigen Beschluß der Konferenz zurückgewiesen worden sind (Nr. 5 Abs. 2), ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Bei jedem der übrigen Schüler ist das Gutachten der Konferenz über seine Reife sowie das Urteil über sein Betragen und seinen Fleiß (Nr. 5 Abs. 1 und 3) anzugeben und ferner der Beruf zu bezeichnen, den er zu wählen gedenkt. Schließlich ist, wenn es sich um die Wiederholung der Prüfung handelt, dieses kenntlich zu machen, auch das nach Nr. 2 und Nr. 3 etwa Erforderliche unter genauer Angabe der betreffenden Unterlagen zu vermerken.

Sind Oberprimaner nicht vorhanden, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind, so ist dies dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens $2\frac{1}{2}$ Monate vor dem Schlusse des Halbjahres anzuzeigen.

7. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus vier verschiedenen Gebieten, ferner

a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche. Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen [2]) unterziehen, haben die deutsche Übersetzung eines leichteren Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Erklärung zu liefern.

b) bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche, je nach dem Lehrplane der einzelnen Anstalt eine französische oder eine englische Arbeit, und zwar entweder ein Aufsatz oder eine Übersetzung aus dem Deutschen, und die Bearbeitung einer Aufgabe aus der Physik.

c) bei den Oberrealschulen: eine französische und eine englische Arbeit, und zwar in einer dieser beiden Sprachen ein Aufsatz, in der

1) Siehe S. 328 Anm.
2) Siehe S. 150 ff.

anderen eine Übersetzung aus dem Deutschen, und die Bearbeitung einer Aufgabe aus der Physik oder aus der Chemie.

3. Die mündliche Prüfung umfaßt bei allen Anstalten die christliche Religionslehre, die Geschichte und die Mathematik, ferner

a) bei den Gymnasien: die lateinische, die griechische und je nach dem Lehrplane der einzelnen Anstalt entweder die französische oder die englische Sprache.[1])

b) bei den Realgymnasien: die lateinische, die französische und die englische Sprache und die Physik oder die Chemie.

c) bei den Oberrealschulen: die französische und die englische Sprache, die Physik und die Chemie.

Schriftliche Prüfung.

§ 6.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.[2])

Für die Übersetzungen aus den alten Sprachen in das Deutsche sind aus Schriftstellern, die sich für die Lektüre der Prima eignen, in der Schule nicht gelesene, von besonderen Schwierigkeiten freie Abschnitte zu wählen.

3. Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten bestimmt der Königliche Kommissar. Zu dem Zwecke sind je drei Aufgaben, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben aus den verschiedenen Gebieten, von dem Lehrer des Faches in der Oberprima rechtzeitig in Vorschlag zu bringen; am Rande aller Aufgaben sind diejenigen Bemerkungen und Hilfen hinzuzufügen, welche den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden sollen.

4. Der Direktor hat die Aufgabenvorschläge, und zwar die von anderen gemachten mit seinem Genehmigungsvermerke versehen, unmittelbar an den Königlichen Kommissar einzusenden; dabei sind die Vorschläge für die einzelnen

---

1) Verf. v. 11. Juli 1908 (U II 2733). Nach § 5, 3a der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 umfaßt die mündliche Prüfung bei den Gymnasien u. a. „je nach dem Lehrplane der einzelnen Anstalt entweder die französische oder die englische Sprache".

Nachdem neuerdings infolge des Runderlasses vom 25. November 1907 — U II 1994 — (Zentralblatt f. d. g. U. V. 1908 S. 303) bei einer größeren Anzahl von Gymnasien die französische und die englische Sprache ihre Stellung im Lehrplane der drei oberen Klassen für alle Schüler oder für bestimmte Schülergruppen vertauscht haben, erachte ich es für angezeigt, allgemein anzuordnen, daß bei den Gymnasien die einzelnen Prüflinge für die mündliche Prüfung zwischen Französisch und Englisch selbst zu wählen haben. Bei Prüflingen, welche an dem Schulunterrichte in beiden genannten Sprachen teilgenommen haben, ist für diejenige dieser Sprachen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gewesen ist, das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat in das Reifezeugnis aufzunehmen (vergl. § 13, 2 der Prüfungsordnung).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dementsprechend das Erforderliche veranlassen.

2) Aus der Verf. v. 13. Mai 1897 (U II 721). Selbständige Leistungen im Sinne der Prüfungsordnung können Skripta nicht genannt werden, wenn die Schüler den lateinischen Text mehr oder minder sicher dem Gedächtnisse eingeprägt hatten. Jedem nur der Förderung von Scheinleistungen dienenden Mißbrauche ist, wie in der Klasse, so auch in der Reifeprüfung nachsichtslos zu wehren. . . . . .

Prüfungsfächer in besondere, entsprechend zu bezeichnende Briefumschläge zu legen, diese aber unverschlossen in einen gemeinsamen Umschlag zu bringen, der zu versiegeln ist.

5. Der Königliche Kommissar sendet die Aufgaben, für jedes Prüfungsfach unter besonderem Verschlusse, mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Bestimmung in der Regel zugleich mit der Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums über die Zulassung (§ 4, 7) zurück.

Er ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen.

6. Der die Aufgabe enthaltende Briefumschlag ist erst unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit im Prüfungszimmer zu öffnen. Überhaupt ist es Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst bei Beginn der einzelnen Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über sie auf das strengste zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt in einem geeigneten Zimmer der Anstalt unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für die Aufsätze sind je fünf und eine halbe, für die mathematische Arbeit fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; für alle anderen Arbeiten werden je drei Stunden gewährt. Die Arbeitszeit ist durchweg von dem Abschlusse der Niederschrift der Aufgaben bezw. der zu übersetzenden Texte an zu rechnen.

3. Die Arbeitszeit (Nr. 2) darf durch eine Pause nicht unterbrochen werden. Doch ist zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginn einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten einzufordern.

4. Nicht erlaubt ist, andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den fremdsprachlichen Aufsatz ein französisch-deutsches bezw. englisch-deutsches, für die Übersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch, für die mathematische und physikalische Arbeit Logarithmentafeln, für die chemische Arbeit chemische Tafeln.

5. Die Texte für die Übersetzungen sind nebst den angegebenen Übersetzungshilfen zu diktieren, jedoch kann nach Beendigung des Diktates etwaigen Wünschen der Prüflinge, den Text einsehen zu dürfen, Folge gegeben werden.

Sollte sich herausstellen, daß für die Bearbeitung einer Aufgabe noch andere als die bereits angegebenen Hilfen unerläßlich sind, so ist darüber eine Bemerkung in die Verhandlung (§ 12, 2) aufzunehmen, die gegebene Hilfe aber am Rande der Aufgabe nachzutragen. Diese Angaben haben die Bedeutung, daß außer den verzeichneten irgend welche Hilfen nicht gegeben worden sind.

6. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf einzureichen.

7. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, wird mit sofortiger Ausschließung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Beendigung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Gleiche Strafe hat zu gewärtigen, wer anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. § 15, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. Auf diese Vorschriften hat der Direktor vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei zweifelhafter Lage eines Falles der bezeichneten Art ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an; die schließliche Entscheidung trifft die gesamte Kommission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2).

Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Unterrichtsministers einzuholen.

§ 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurteilt. Die Fehler werden am Rande (nicht durch Änderungen im Texte) berichtigt sowie nach dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet. Das über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen abzugebende Urteil ist schließlich in eines der vier Prädikate: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend zusammenzufassen. Hinzuzufügen ist eine Bemerkung über das Verhältnis der vorliegenden Arbeit zu den Klassenleistungen (vergl. Nr. 3), doch darf durch das Urteil über diese das Prädikat für die Prüfungsarbeit nicht beeinflußt werden; auch ist die Niederschrift der fremdsprachlichen Texte (§ 7, 5) dabei nicht zu werten.

2. Hierauf werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer sodann von dem Direktor mit diesen abzuhaltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung oder die Befreiung von derselben zu beantragen ist (vergl. § 10, 2).

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben dem Königlichen Kommissar nach dessen Anordnung zuzustellen. Beizufügen sind die Prüfungsverhandlungen (§ 12, 1, 2 und 3), eine Übersicht über die Prädikate für die Klassenleistungen der Prüflinge in den einzelnen Lehrfächern und die sonst etwa von dem Königlichen Kommissar geforderten Vorlagen. Die Prädikate für die Klassenleistungen sind von den zur Prüfungskommission gehörenden Lehrern noch vor Beginn der schriftlichen Prüfung, frühestens aber drei Tage vor diesem, in einer Konferenz festzustellen, deren Zeit auf der Übersicht selbst ausdrücklich anzugeben ist.

4. Der Königliche Kommissar ist befugt, Änderungen in den den Prüfungs-

arbeiten erteilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen, unter Umständen auch die Anfertigung neuer Arbeiten für alle oder für einzelne Prüflinge und Fächer anzuordnen. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist davon in der Verhandlung (§ 12, 5) Kenntnis zu geben.

Mündliche Prüfung.

§ 9.

Vorbereitung.

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten sechs Wochen des Schulhalbjahres vorzunehmen ist, bestimmt der Königliche Kommissar.[1])

2. Für den Tag der Prüfung sind in dem Zimmer, in welchem sie stattfindet, die Zeugnisse, welche die Prüflinge während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben, (von Schülern, welche den Primakursus zum Teil auf einer anderen Schule durchgemacht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima, bei den Realgymnasien und Oberrealschulen auch die in Prima von ihnen in den Zeichenstunden angefertigten Zeichnungen, zur Einsicht bereit zu halten. Auch ist dafür zu sorgen, daß von den in der Prüfung vorzulegenden Schriftstellern eine ausreichende Zahl von Ausgaben ohne erklärende Anmerkungen zur Verfügung steht (vergl. § 10, 4).

3. Bei der mündlichen Prüfung haben außer den Mitgliedern der Kommission auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. Bei einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

§ 10.

Ausführung.

1. Der Königliche Kommissar eröffnet die Verhandlungen damit, daß er sämtliche Anwesende an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit erinnert und sich über die Prüfungsarbeiten und deren Beurteilung äußert (vergl. § 8, 4).

2. Sodann hat die Prüfungskommission darüber zu beraten und zu beschließen, ob einzelne der Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder zu befreien sind (vergl. § 7, 7 und § 8, 2).

Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „Nicht genügend" erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten der Lehrer (§ 4, 5) seine Reife als „nicht zweifellos" bezeichnet worden ist.

Ein Schüler, der in dem Gutachten der Lehrer (§ 4, 5) als „zweifellos" reif bezeichnet worden ist, kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse (§ 8, 3) sowie in der schriftlichen Prüfung und nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint; dabei ist hinsichtlich der Leistungen besonderes Gewicht auf das Deutsche zu legen.

---

1) **Verf. v. 24. August 1905 (U II 12414).** Auf den Bericht vom . . . erwidere ich, wie ich es für durchaus angemessen halte, daß entsprechend dem in anderen Provinzen bestehenden Brauche die Direktoren der höheren Lehranstalten bereits anfangs Januar über den voraussichtlichen Termin der mündlichen Reifeprüfung unterrichtet werden, damit danach der Termin der schriftlichen Prüfung und der Unterrichtsgang während des letzten Quartals eingerichtet werden kann.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle demgemäß für die Folge verfahren.

3. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Bei Einteilung der Prüflinge in Gruppen ist die Prüfung jeder Gruppe gesondert vorzunehmen und möglichst an demselben Tage zu Ende zu führen.

4. Die Schüler dürfen Bücher zur Prüfung nicht mitbringen.

5. Dem Königlichen Kommissar steht die Bestimmung zu über die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem von ihnen zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülern nach Befinden abzukürzen oder ganz fortfallen zu lassen, andererseits aber auch eine Prüfung noch in anderen als den in § 5, 3 genannten Lehrfächern der Prima anzuordnen.

6. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Königliche Kommissar zu bestimmen, der auch befugt ist, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

7. Den Gegenstand der Prüfung in der Religionslehre [1]) haben im wesentlichen diejenigen Gebiete zu bilden, welche in der Prima eingehender behandelt worden sind.

8. Für die Prüfung in den fremden Sprachen werden den Schülern Abschnitte aus solchen Schriftstellern zum Übersetzen vorgelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter oder Prosaiker oder beide zu benutzen sind, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, der auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche den Prüflingen in der Schule nicht vorgekommen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, behandelt worden sind.

Bei der Prüfung im Lateinischen und im Griechischen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiete der Altertumskunde, soweit diese für das Verständnis der Schriftsteller erforderlich ist, sowie ihre Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Versmaßen zu erweisen.

Bei der Prüfung im Französischen und im Englischen ist die Geübtheit der Schüler im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu ermitteln; auch sind Fragen aus der Synonymik und über die Hauptpunkte der Metrik zu stellen.

9. Die geschichtliche Prüfung hat vornehmlich die Geschichte Deutschlands und des preußischen Staates zum Gegenstande; bei den Gymnasien sind auch Fragen aus der griechischen und römischen Geschichte zu stellen.

10. An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen.

11. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind von der Kommission auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer die Prädikate festzustellen, welche den Prüflingen für die mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern zuzuerkennen sind. Auch dabei sind ausschließlich die in § 8, 1 bezeichneten Prädikate anzuwenden.

12. In betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 7.

---

1) Siehe Verf. v. 28. Juli 1900 (U II 2122) Seite 139.

§ 11.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Beratung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Vor der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, ist auf Grund der für die Klassenleistungen (§ 8, 3) und der für die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§ 8, 1 und 4, § 10, 11) festgestellten Prädikate für jeden Lehrgegenstand das Gesamturteil in eines der vier in § 8, 1 angegebenen Prädikate zusammenzufassen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil (Nr. 2) in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „Genügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen soll bei Schülern, deren Leistungen in verbindlichen Lehrgegenständen das Gesamturteil „Nicht genügend" erhalten, dieser Ausfall als ausgeglichen angesehen werden, wenn bei ihnen das Gesamturteil in ebenso vielen anderen verbindlichen Lehrgegenständen mindestens „Gut" lautet; dabei sind jedoch folgende Einschränkungen zu machen:

a) Die als „Nicht genügend" bezeichneten Leistungen, deren Ausgleichung in Frage kommt, dürfen nicht unter das Maß hinabgehen, welches für den Eintritt in die Prima zu fordern ist.

b) Das Gesamturteil „Nicht genügend" darf nur für je einen unter folgenden Lehrgegenständen

des Gymnasiums: Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Mathematik,
des Realgymnasiums: Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch, Mathematik,
der Oberrealschule: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Physik,

und zwar nur dann als ausgeglichen angesehen werden, wenn das Gesamturteil in einem anderen zu derselben Gruppe gehörenden Lehrgegenstande mindestens „Gut" lautet. Prüflingen, die in mehr als einem der genannten Lehrgegenstände das Gesamturteil „Nicht genügend" erhalten, ist das Reifezeugnis zu versagen.

Ausnahmsweise ist es zulässig, bei Schülern, die nach ihrer Persönlichkeit und geistigen Entwickelung besondere Berücksichtigung verdienen, über unzureichende Leistungen in dem einen oder anderen unter b nicht erwähnten Fache auch dann hinwegzusehen, wenn die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach Maßgabe der Bestimmung in Absatz 2 nicht vorliegen.

4. Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Religionsunterricht nicht teilgenommen hat.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gibt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Königlichen Kommissars den Ausschlag.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königlichen Kommissar das Recht des Einspruchs zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Verhandlung von sämt-

lichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königliche Kommissar den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung.[1])

§ 12.

Prüfungsverhandlung.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Verhandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen:

1. Verhandlung über die durch § 4, 5 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 4, 4), das an das Königliche Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis der Schüler (§ 4, 6) und die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (§ 4, 7).

2. Verhandlung über die Feststellung der Prädikate für die Klassenleistungen (§ 8, 3).

3. Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§ 7). In dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeit abgegeben hat; außerdem ist alles zu verzeichnen, was in bezug auf die ordnungsmäßige Anfertigung und für die Beurteilung der Arbeiten von Bedeutung sein kann (vergl. namentlich § 7, 5 und 7).

Am Anfange dieser Verhandlung ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in § 7, 7 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse der Verhandlung hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts wahrgenommen worden ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des § 7, 7 vorliegt.

4. Verhandlung über die Vorberatung in der Konferenz vor der mündlichen Prüfung (§ 8, 2).

5. Verhandlung über die mündliche Prüfung. In dieser ist zunächst über die Erledigung der Bestimmungen in § 10, 1, 2 und 3 das Erforderliche anzugeben, alsdann der Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise zu verzeichnen, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urteile (§ 10, 11) ersichtlich wird, und endlich die Schlußberatung (§ 11) wiederzugeben. Als Beilage gehört hierzu die Zusammenstellung der erteilten Prädikate (§ 11, 2).

§ 13.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Für die Form dieser Zeugnisse ist der als Anlage A beigefügte Vordruck maßgebend.

Liegt der in § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist ausdrücklich zu bezeugen, daß dem Prüflinge die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung in Preußen von der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem er angehört, erteilt worden ist.

Die Befreiung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 2) ist in dem Zeugnisse zu vermerken.

---

1) Bei der ersten Prüfung, die an einer erst anzuerkennenden höheren Lehranstalt abzuhalten ist, bleibt nach der Verf. v. 30. Dezember 1876 (U II 7136) die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung des Reifezeugnisses dem Unterrichtsminister vorbehalten. Der Kommissar des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hat sich jeder Reifeerklärung der Abiturienten, oder jeder Zuerkennung des Reifezeugnisses zu enthalten, vielmehr denjenigen Schülern, welche nach dem Beschluß der Kommission in der Prüfung bestanden sind, zu erklären, daß der Unterrichtsminister über die Zuerkennung des Reifezeugnisses zugleich bei der Anerkennung der Anstalt entscheiden werde. — Vergl. auch Verf. v. 23. Mai 1901 (U II 1506) S. 35.

2. Für die Lehrfächer der Oberprima, welche nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, ist das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat (§ 8, 3) in das Zeugnis aufzunehmen.

Bei den Realanstalten ist unter „Naturbeschreibung" das Prädikat anzugeben, welches dem Schüler bei seiner Versetzung in die Obersekunda in der Botanik und Zoologie zuerkannt worden ist.[1])

3. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors festzustellenden und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Die Vordrucke müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.

Die Zeugnisse sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen. Den Zeitpunkt der Entlassung bestimmt der Direktor.[2])

§ 14.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Ob und welche Teile der Prüfungsverhandlungen und -arbeiten einzureichen sind, bestimmt das Provinzial-Schulkollegium.

§ 15.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine höhere Lehranstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen wird das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet, falls es nicht durch Krankheit genügend entschuldigt ist oder durch andere mit der Prüfung nicht zusammenhängende Umstände.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung abgehen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

3. Studierende mit dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums, denen eine genügende Kenntnis des Hebräischen[3]) nicht zuerkannt worden ist, haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugnis der Reife in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine Wissenschaftliche Prüfungskommission für das höhere Lehramt zu wenden.

---

1) Extraneer, welche niemals Schüler einer Realanstalt gewesen sind, und bei denen deshalb die Bestimmung in § 13, 2 Abs. 2 der Ordnung der Reifeprüfung vom 27. Oktober 1901 unerfüllbar ist, sind ausnahmslos einer Prüfung in der Botanik und Zoologie zu unterwerfen (Spezial-Verf. v. 19. Juli 1907 (U II 2620)).

2) In der Verf. v. 30. Januar 1898 (U II 81) ist genehmigt, daß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Direktoren ein für allemal ermächtigen, die für reif erklärten Abiturienten nach gewissenhaftem Ermessen schon vor dem Schlusse des Unterrichts zu entlassen und den Zeitpunkt der Entlassung selbständig zu bestimmen.

3) Siehe S. 150 ff.

§ 16.

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer höheren Lehranstalt sind.

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen Anstalt geknüpften Rechte erwerben will, hat drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres unter Darlegung seines Bildungsganges, der die letzten Schul- und Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen sind, und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Schule angehört; dabei ist bestimmt anzugeben, ob und wo er schon früher den Versuch gemacht hat, das Reifezeugnis zu erwerben. Sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind (vergl. auch Nr. 7), wird er von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einem Gymnasium bezw. einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule der Provinz zur Prüfung überwiesen.

2. Deutsche Reichsangehörige, welche weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter auf den Besuch einer preußischen Anstalt angewiesen sind, bedürfen (vergl. § 4, 3), wenn sie ohne Schüler der Anstalt zu sein, das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums erwerben wollen, für die Meldung zur Reifeprüfung der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie angehören.

3. Wer früher die Prima oder Obersekunda eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besucht hat, darf zur Reifeprüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem er sich meldet, von dem Zeitpunkt angerechnet, in welchem seine Versetzung in die Oberprima erfolgt ist oder möglich gewesen wäre, mindestens ein Jahr verflossen ist. Die Bestimmungen in § 4, 2 finden auch hierbei sinngemäße Anwendung.

4. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn der Bittsteller bereits in einer anderen Provinz erfolglos versucht hat, das Reifezeugnis zu erwerben, bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz anzufragen, ob etwa dort Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, die aus den Zeugnissen nicht erhellen.

5. Für die Prüfung sind die §§ 3 bis 15 mit folgenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten. Zu den in § 5, 3 bezeichneten Gegenständen kommt hinzu die deutsche Literatur und die Erdkunde, ferner bei den Gymnasien die Physik und bei den Realanstalten erforderlichen Falles die Botanik und Zoologie behufs Ermittelung des nach § 13, 2 zu fordernden Maßes der Kenntnisse.

Die Verhandlungen über die Prüfung sind getrennt von den Verhandlungen über die Prüfung der Schüler der Anstalt (§ 12) zu führen.

6. Für die Reifezeugnisse fremder Prüflinge sind die Vorschriften in Anlage B zu berücksichtigen. Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf diese abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

§ 17.

Diese Ordnung tritt zum Ostertermine 1903 in Kraft. Indes sind diejenigen Bestimmungen derselben, die im Vergleich zu den bis dahin geltenden zu einem günstigeren Prüfungsergebnisse führen, schon vom Ostertermine 1902 ab in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Anlage A.

(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.)

Zeugnis der Reife.

N. N. (die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen), geboren den ...ten ..... 18... zu ..... (bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben) ....., (Angabe der Konfession bezw. Religion) ....., Sohn des ..... (Stand, Name, Wohnort des Vaters; bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben) ....., war .... Jahre auf de.. (Bezeichnung der Anstalt) und zwar ..... Jahre in Prima.

(Falls der Schüler vorher schon die Prima einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser anzugeben. — Liegt der in § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist hier der nach § 13, 1 erforderliche Vermerk einzufügen.)

I. Betragen und Fleiß.

(Ist der Schüler auf Grund des § 10, 2 von der mündlichen Prüfung befreit worden, so ist der nach § 13, 1 erforderliche Vermerk dem Urteile über Betragen und Fleiß anzufügen.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: Religionslehre, Deutsch, Lateinisch [1]), Griechisch [2]), Französisch, Englisch, Hebräisch [2]), Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie [3]), Naturbeschreibung [3]) — Turnen, Zeichnen, Singen.

1) Fällt fort bei den Oberrealschulen. 2) Fällt fort bei den Realgymnasien und Oberrealschulen. 3) Fällt fort bei den Gymnasien.

(Falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterschieden haben, ist diese Verschiedenheit zu deutlichem Ausdrucke zu bringen. Den Schluß des Urteils hat in jedem Lehrgegenstande das nach § 11, 2 festgestellte Prädikat zu bilden, das durch die Schrift hervorzuheben ist. — Betreffs des Prädikates für die Naturbeschreibung vergl. § 13, 2.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt die Anstalt verläßt, um ..... (Bezeichnung des gewählten Berufes) ....., das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläßt ihn .... (Hinzufügung von Wünschen und Hoffnungen) ....

....., den (Tag der mündlichen Prüfung) ..ten ..... 19...

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königlicher Kommissar.

(Siegel des Königl. Kommissars.)

N. N. Vertreter des Magistrats (Kuratoriums).

(Siegel der Schule.) N. N. Direktor.

N. N. Professor usw.

Anlage B.

Für die den fremden Prüflingen bei den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen auszustellenden Reifezeugnisse sind folgende Abänderungen des Vordruckes in Anlage A erforderlich:

1. Die den Besuch der Anstalt betreffende Angabe am Schlusse der Personalien des Prüflings ist durch die Angabe seines bisherigen Bildungsganges zu ersetzen. Hinzuzufügen ist: Er wurde de ... (Bezeichnung der Anstalt) ..... durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu ..... vom ..ten ..... 19 .. zur Prüfung überwiesen. Gegebenen Falles (vergl. § 4, 3 und § 13, 1) ist der Vermerk daran anzuschließen, daß dem Prüflinge von der betreffenden Heimatsbehörde die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung in Preußen nachweislich erteilt worden ist.

2. Die Überschrift zu I ist zu ersetzen durch: Sittliches Verhalten. — Über die Fassung des aufzunehmenden Urteils vergl. § 16, 6.

3. Der Schlußsatz ist den Verhältnissen entsprechend zu kürzen.

4. Betreffs der Unterschrift der Zeugnisse ist zu beachten, daß bei den Prüfungen fremder Prüflinge Vertreter der Patronatsbehörde nicht zu beteiligen sind (vergl. § 3, 3).

3. Ergänzungsprüfungen an den höheren Schulen.

Verf. v. 22. November 1902 (U II 2163 I).

Durch den Runderlaß vom 1. November 1901 — U II 3225 [1]) —, mit welchem die Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) vom 27. Oktober 1901 veröffentlicht worden ist, waren die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 (in § 18) über die „Ergänzungsprüfungen" einstweilen in Kraft belassen.

Nachdem inzwischen die Verhandlungen über die anderweitige Ordnung der Berechtigungen ihren Abschluß gefunden haben, wird nunmehr bezüglich dieser Prüfungen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften folgendes bestimmt:

1. Wer das Reifezeugnis einer preußischen oder als gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen.

2. Wer das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen. Auf Antrag kann diese Prüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.

3. Die Meldung zu einer der Prüfungen unter 1 und 2, der das bereits erworbene Reifezeugnis sowie Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung und über das sittliche Verhalten des Bewerbers beizufügen sind, ist, wenn das Reifezeugnis an einem preußischen Realgymnasium oder an einer preußischen Oberrealschule erworben worden ist, an dasjenige Provinzial-Schulkollegium zu richten, zu dessen Bereiche diese Anstalt gehört. Ist das Reifezeugnis an einem außerpreußischen deutschen Realgymnasium oder an einer Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art erworben worden, so ist die Meldung an den Unterrichtsminister zu richten, welcher im Falle der Annahme das Provinzial-Schulkollegium bestimmt, in dessen Bezirk die Prüfung stattfinden soll.

4. Die Prüfungskommission tritt am Sitze des Provinzial-Schulkollegiums erforderlichen Falles jährlich zweimal (möglichst bald nach dem Beginne des Sommer- und Winterhalbjahres) zusammen und besteht aus:

---

1) Seite 253.

a) einem schultechnischen Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums als Königlichem Kommissar und Vorsitzenden,
b) je einem Direktor der Schulgattung, deren Reifezeugnis der Prüfling bereits besitzt und deren Reifezeugnis er durch die Prüfung zu erwerben beabsichtigt,[1])
c) den im Bedürfnisfalle noch zuzuziehenden Fachlehrern.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Provinzial-Schulkollegium bestellt.

5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In dem unter 1 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung aus dem Lateinischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung von leichteren Stellen solcher römischen Schriftsteller, welche in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden.

In dem unter 2 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung in das Lateinische und einer Übersetzung aus dem Griechischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

6. Für die Ausführung der Prüfung sind die Bestimmungen der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in sinnentsprechender Anwendung maßgebend. Jedoch findet weder eine Ausschließung noch eine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt.

7. Bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses kann in zweifelhaften Fällen auf das von dem Prüflinge bereits erworbene Reifezeugnis Rücksicht genommen werden. Wird die Prüfung für bestanden erklärt, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu veranlassen, daß dem Reifezeugnisse des Prüflings ein Vermerk unter Beidrückung des Amtssiegels angefügt wird, welcher angibt, wann und in welchen Fächern sich dieser der Prüfung unterzogen hat, und der mit den Worten abzuschließen ist: „Er hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reifezeugnis eines . . . . . erworben".

Eine Wiederholung der Prüfung darf nur einmal stattfinden. Die Kommission ist berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, daß diese Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen im Falle 1 20, im Falle 2 30 ℳ und sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an das Sekretariat der Prüfungskommission einzuzahlen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten zugleich mit der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in Kraft.

4. Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen.

Verf. v. 30. Oktober 1901 (U II 3440).

In Verfolg meiner Runderlasse vom 26.[2]) und 27.[3]) Oktober d. Js. (U II 3389 und 3225) habe ich unter dem gestrigen Tage die beifolgenden „Be-

1) Verf. v. 20. August 1903 (U II 2295). Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister genehmige ich, daß die Reisekosten und Tagegelder für die auf Grund des Erlasses vom 22. November 1902 — U II 21631 — von auswärts zu Ergänzungsprüfungen zugezogenen Direktoren auf den Reisekostenfonds des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums übernommen werden.

2) Seite 221.

3) Seite 254.

stimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)" erlassen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, diese Bestimmungen den sechsstufigen höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes zur Nachachtung mitzuteilen.

. . . . . Abdrücke sind teils zu eigenem Gebrauche des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, teils zur Verteilung an die genannten Schulen beigefügt.

Wegen Aufnahme der Bestimmungen in den nächsten Jahresbericht der betreffenden Anstalten verweise ich auf den Schlußsatz des oben bezeichneten Erlasses vom 26. Oktober d. Js.[1]) Es sei hierbei noch besonders hervorgehoben, daß bei den privaten höheren Lehranstalten, welche in dem Gesamtverzeichnis der militärberechtigten höheren Schulen aufgeführt sind, die bisher geltenden Prüfungsordnungen bestehen bleiben.[2])

Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen). Vom 29. Oktober 1901.

§ 1.

Zweck der Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Reife für die Obersekunda der entsprechenden Vollanstalt erreicht hat.

§ 2.

Zur Abhaltung von Schlußprüfungen sind alle Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt sind.

§ 3.

In betreff der Prüfungskommission gelten die Bestimmungen des § 3 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen.

§ 4.

Für die Vornahme der Prüfung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche an Vollanstalten für die Versetzung nach Obersekunda gelten. Die in

---

1) Seite 221. — **Verf. v. 6. Dezember 1901 (U II 3592).** In Erwiderung auf den Bericht v. 13. November d. Js. (20052) erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der Schlußprüfung der nach dem Gymnasiallehrplan unterrichteten Untersekundaner der beiden militärberechtigten Privatschulen des dortigen Bezirkes mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Abänderung des Gymnasiallehrplanes in der Mathematik die bisher vorgeschriebene Bearbeitung einer Aufgabe aus der elementaren Körperberechnung fernerhin nicht mehr gefordert wird. In der bei der Schlußprüfung der Gymnasialuntersekundaner dieser Anstalten nach den Erlassen vom 20. April und 28. Dezember 1895 (U II 5965 bezw. U II 7945 B 6309) zugrunde zu legenden Prüfungsordnung sind demgemäß (in § 6, 2) die Worte: „zwei Aufgaben aus der Mathematik und eine aus der elementaren Körperberechnung" zu ersetzen durch: „und die Bearbeitung von drei mathematischen Aufgaben aus verschiedenen Gebieten." Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle das danach Erforderliche veranlassen.

2) **Verf. v. 21. September 1904 (U II 2826).** Unter Hinweis auf den Schlußsatz in dem Runderlasse vom 30. Oktober 1901 — U II 3440) — erwidere ich, daß in den bei militärberechtigten höheren Privatschulen über das Bestehen der Schlußprüfung etwa auszustellenden Zeugnissen bis auf weiteres nur diejenigen Prädikate Anwendung finden dürfen, welche in der für die betreffende Anstalt bisher geltenden Prüfungsordnung vorgesehen sind. Diese Prüfungsordnungen haben bei den Anträgen auf Zuerkennung der Militärberechtigung an die einzelnen Privatanstalten einen Teil des dem Herrn Reichskanzler vorzulegenden Materials und somit u. a. eine Voraussetzung für die Gewährung der Berechtigung gebildet. Ihre Bestimmungen sind demgemäß in vollem Umfange aufrecht zu halten, so lange eine Abänderung der Prüfungsordnung nicht die ausdrückliche Zustimmung des Herrn Reichskanzlers gefunden hat.

diesen Bestimmungen dem Direktor zugewiesenen Ermächtigungen fallen bei der Schlußprüfung dem Königlichen Kommissar zu.

§ 5.

Fällt die Prüfung günstig aus, so erhält der Schüler ein Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung. Für dieses Zeugnis ist der als Anlage beigefügte Vordruck maßgebend.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

An Stelle der §§ 4 und 5 finden für fremde Prüflinge (Extraneer) die bezüglichen Vorschriften der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen eine den Klassenforderungen und Klassenzielen der Untersekunda (Ersten Klasse) entsprechende Anwendung.

Anlage.
(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anstalt mit Angabe des Ortes.)

Zeugnis
über die bestandene Schlußprüfung.
(Prüfung der Reife für die Obersekunda.)

N. N. (die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen), geboren den . . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben) . . . . ., (Angabe der Konfession bezw. Religion) . . . . . ., Sohn des . . . . . (Stand, Name, Wohnort des Vaters; bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben) . . . . . war . . . . Jahre auf de . . . . . (Bezeichnung der Anstalt) und zwar . . . . Jahr . . . in Untersekunda (bei Realschulen: der Ersten Klasse).

(Falls der Schüler vorher schon die Untersekunda [Erste Klasse] einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser anzugeben.)

I. Betragen und Fleiß.
II. Kenntnisse und Fertigkeiten.

(Das Urteil über die erlangten Kenntnisse ist für jedes Fach lediglich durch eines der in den Bestimmungen über die Versetzungen festgesetzten fünf Prädikate auszudrücken.)

Nach vorstehendem wird dem Schüler die Reife für Obersekunda (eines Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule) zuerkannt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 19 . .

Die Prüfungskommission.
Der Königliche Kommissar. Der Direktor.
(Siegel.)

Verf. v. 6. Dezember 1901 (U II 3677).

Die in dem Berichte vom 19. November d. Js. Nr. 9414 dargelegte Ansicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, betreffs der Abhaltung von Schlußprüfungen an solchen sechsstufigen höheren Schulen, die in der Entwickelung zu Vollanstalten begriffen sind, ist zutreffend.

Solange eine in der Entwickelung zur Vollanstalt begriffene sechsstufige höhere Schule in dem Gesamtverzeichnisse der militärberechtigten Lehranstalten noch nicht aus C nach A übertragen ist, kann die Militärberechtigung bei ihr

nur durch Ablegung der Schlußprüfung erworben werden. Die Anordnung dieser Übertragung kann aber bei dem Herrn Reichskanzler erst dann nachgesucht werden, wenn auf Grund des von dem zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium nach Maßgabe des Runderlasses vom 23. Mai 1901 (U II 1506)[1]) zu stellenden Antrages die betreffende höhere Schule als Vollanstalt diesseits anerkannt worden ist.

Verf. v. 25. Januar 1902 (U II 156).

1. Schon die erste Schlußprüfung einer noch nicht als militärberechtigt anerkannten öffentlichen höheren Lehranstalt ist nach den seit dem 1. Januar d. Js. in Kraft stehenden „Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen" vom 29. Oktober 1901 abzuhalten. Zu beachten sind aber bei einer solchen Prüfung, an deren Ausfall die Anerkennung der Schule geknüpft ist, außerdem die Bestimmungen, welche sich für sie aus dem Runderlasse vom 23. Mai 1901[1]) (U II 1506) ergeben, und bei Anstalten, welche nach dem Altonaer oder Frankfurter Lehrplan eingerichtet sind, die in dem Erlasse vom 12. Januar 1898[2]) (U II 2959) gegebenen Richtlinien. Für die folgenden Schlußprüfungen sind sowohl bei sechsstufigen öffentlichen höheren Schulen als auch bei den in der Entwickelung zu Vollanstalten begriffenen Schulen dieser Art (vergl. Erlaß vom 6. Dezember 1901[3]) — U II 3677 —), gleichviel ob sie den allgemeinen oder den Altonaer oder Frankfurter Lehrplan haben, nur die „Bestimmungen usw." vom 29. Oktober 1901 maßgebend.

Demnach ist bei allen Schlußprüfungen, den ersten wie den folgenden, was die Beurteilung der mündlichen und der schriftlichen Leistungen anlangt, so zu verfahren, wie es in den „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten" vom 25. Oktober 1901[4]) vorgeschrieben ist. Insbesondere sind bei ihnen fortan die fünf Prädikate anzuwenden, welche dort im § 3 angegeben sind. Inwieweit über „mangelhafte" Leistungen in dem einen oder anderen Fache, für welche ein Ausgleich nicht vorhanden ist, hinwegzusehen sein dürfte (§ 4), bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Prüfungskommission überlassen, die dabei in jedem einzelnen Falle sorgsam zu erwägen haben wird, ob der betreffende Schüler im übrigen die Reife für die Obersekunda der entsprechenden Vollanstalt besitzt und die Gewähr leistet, daß er auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende würde nachholen können.

2. Für die Schlußprüfung der als militärberechtigt bereits anerkannten Privatschulen bleiben nach dem Runderlasse vom 30. Oktober 1901[5]) (U II 3440) die für sie bisher geltenden Prüfungsordnungen, welche seinerzeit eine Voraussetzung für die Zuerkennung der Militärberechtigung gebildet haben, also in der Regel die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892[6]) mit den im Runderlasse vom 26. Februar 1901 (U II 4069)[7]) unter II 1 zusammengestellten Maßgaben unverändert bestehen. Wo etwa in Zukunft die Ver-

1) Seite 35.
2) Nach dieser Verf. soll die Schlußprüfung lediglich als Versetzungsprüfung behandelt werden. Es greifen hier also die Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten vom 25. Oktober 1901 (siehe S. 221) Platz; dabei sind selbstverständlich die zu stellenden Anforderungen nach den für die Untersekunden des Reformsystems planmäßigen Lehraufgaben zu bemessen.
3) Seite 271. — 4) Seite 221. — 5) Seite 269.
6) Zentralbl. 1892 S. 281 ff. — 7) Seite 309.

leihung der Militärberechtigung an eine Privatanstalt in Frage kommen sollte, ist in jedem einzelnen Falle für den bei dem Herrn Reichskanzler zu stellenden Antrag auf Anerkennung (nach dem Runderlasse vom 18. Februar 1889 — U II 276 —) die Feststellung einer besonderen Prüfungsordnung erforderlich, bei welcher im wesentlichen an den für die Privatanstalten jetzt geltenden Bestimmungen festzuhalten sein wird.

5. Prüfung für Prima.

Verf. v. 8. Juli 1902 (U II 1466).

Mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte, welche in den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen von 1901 und in den mit ihnen zusammenhängenden Anordnungen zur Geltung gelangt sind, finde ich mich veranlaßt, auch die Bestimmungen über die Prüfung sogenannter Extraneer behufs Nachweises der Reife für die Prima einer Vollanstalt vom 11. November 1893 — U II 2368 — (Zentralblatt 1894, S. 269) den jetzigen Verhältnissen entsprechend abzuändern.

Nachdem die Königlichen Provinzial-Schulkollegien Gelegenheit gehabt haben, sich zur Sache zu äußern, und nachdem ihre Vorschläge und Wünsche hier eingehend erwogen worden sind, ordne ich hierdurch an, daß vom 1. Januar 1903 ab an Stelle des oben bezeichneten Runderlasses folgende Bestimmungen zu treten haben:

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben will, hat sich unter Darlegung seines Bildungsganges, der die letzten Schul- und Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen sind, und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu melden, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Schule angehört; dabei ist auch bestimmt anzugeben, ob und wo er schon früher den Versuch gemacht hat, das Zeugnis der Reife für die Prima durch Ablegung einer Prüfung zu erwerben.

Betreffs des Zeitpunktes der Zulassung zu dieser Prüfung bleiben die Bestimmungen des Runderlasses vom 29. Oktober 1874 — U II 5472 —[1]) in Kraft.

---

1) **Verf. v. 29. Oktober 1874 (U II 5472).** Seitdem gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 5. Mai 1870 die Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule 1. Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig gemacht worden ist, in welcher Beziehung die Königlichen Provinzial-Schulkollegien durch die Zirkularverfügung vom 28. Oktober 1871 (18691) mit Anweisung versehen sind, ist es in mehreren Provinzen wiederholt vorgekommen, daß junge Leute sich bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu der vorgeschriebenen Prüfung meldeten, welche nach erst halb- oder einjährigem Besuche der Sekunda einer öffentlichen höheren Lehranstalt nur ein halbes Jahr oder noch kürzere Zeit sich privatim weiter hatten vorbereiten lassen. Eine derartige Beschleunigung ist nicht im Sinne der vorgedachten Allerhöchsten Ordre, deren Absehen vielmehr auf eine gründliche wissenschaftliche Vorbereitung gerichtet ist. Im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister ergänze ich deshalb die Zirkularverfügung vom 28. Oktober 1871 durch die Bestimmung, daß den früheren Schülern eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung die Darlegung der Reife für die Prima nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zweck gebraucht haben würden. Es ist also im allgemeinen bei der Zulassung zu den betreffenden Prüfungen nach Analogie der auf die Maturitätsprüfungen bezüglichen Zirkularverfügung vom 11. Dezember 1851 zu verfahren. Durch diese Bestimmung soll jedoch eine billige Berücksichtigung außerordentlicher Fälle, in denen eine um ein halbes Jahr frühere Zulassung durch das Alter des Aspiranten und andere persönliche Umstände oder

Hinsichtlich des Verfahrens bei Meldungen nichtpreußischer Bewerber wird auf den Erlaß vom 8. Juni 1891 — U II 2173 [1]) — (Zentralblatt 1891, S. 580) verwiesen.

Sofern das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Nachweise für ausreichend erachtet, überweist es den Prüfling einer entsprechenden Anstalt der Provinz.

2. Zur Abhaltung der Prüfung treten zu dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu bestimmenden Zeitpunkte der Direktor der Anstalt und die Lehrer der Obersekunda, welche in dieser Klasse in den unten bezeichneten Fächern unterrichten, als besondere Kommission zusammen.

3. Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von drei aus dem Lehrgebiete der Obersekunda entnommenen mathematischen Aufgaben, ferner:

a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche nebst grammatischer Erklärung einzelner zu diesem Zwecke bezeichneter Formen und Sätze des griechischen Textes;
b) bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche und je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische;
c) bei den Oberrealschulen: je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei allen Anstalten auf die Geschichte, Mathematik, Physik und Erdkunde, ferner:

a) bei den Gymnasien: auf Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;
b) bei den Realgymnasien: auf Lateinisch, Französisch und Englisch;
c) bei den Oberrealschulen: auf Französisch, Englisch und Chemie.

Das Maß der Forderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht statt.

Für jedes Prüfungsfach ist auf Grund der Leistungen des Prüflings in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil in eines der vier Prädikate: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend zusammenzufassen.

Erhält der Prüfling in einem Fache das Gesamtprädikat Nicht genügend, so ist es statthaft, diesen Ausfall als ausgeglichen anzusehen, wenn bei ihm das Gesamturteil in einem anderen Fache mindestens Gut lautet; jedoch ist dieser Ausgleich bei denjenigen Fächern, in denen eine schriftliche Prüfung stattzufinden hat, nur für eines derselben und zwar nur dann zulässig, wenn dem

---

durch die Art seiner Vorbildung wohl motiviert erscheint, nicht ausgeschlossen werden. Die jedesmalige Entschließung über eine solche Ausnahme bleibt der pflichtmäßigen Erwägung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überlassen.

1) Nach der Verf. vom 8. Juni 1891 (U II 2173) dürfen Meldungen nichtpreußischer Aspiranten nicht mehr angenommen werden. Die Gesuchsteller sind vielmehr an die Schulbehörde ihrer Heimat zu verweisen.

Prüfling in einem anderen dieser Fächer mindestens das Gesamtprädikat Gut zuerkannt werden konnte.

4. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zu bestimmen, daß die Wiederholung derselben erst nach Verlauf von sechs Monaten erfolgen darf.

5. Die Prüfungsgebühren betragen 30 ℳ und sind vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

6. Ein Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung wird nur denjenigen Prüflingen ausgestellt, welche sie bestanden haben. Es erhält unter der Bezeichnung der Anstalt die Überschrift:

„Zeugnis der Reife für Prima"

und ist zu zeichnen: „Die Prüfungskommission" mit der Unterschrift des Direktors und der Lehrer, welche die Prüfung abgehalten haben. Im übrigen gelten für die Ausfertigung die Vorschriften betreffs der Reifezeugnisse für fremde Prüflinge (Anlage B [1]) zur Ordnung der Reifeprüfung vom 27. Oktober 1901) in sinnentsprechender Anwendung. Insbesondere ist die Beurteilung der in den einzelnen Prüfungsfächern nachgewiesenen Kenntnisse jedesmal mit einem der unter 3. angegebenen vier Prädikate — ohne Zusatz — abzuschließen. Anzugeben ist, welche Schriftsteller vorgelegt worden sind und auf welche Gebiete sich die Prüfung in der Mathematik erstreckt hat.

Nach vorstehendem wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Direktoren ihres Aufsichtsbezirkes mit Weisung versehen.

Verf. v. 10. Juli 1902 (U II 1832).

Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, welche mit der Versetzung in die Prima ihren Schulbesuch abschließen, haben mehrfach bei dem Eintritt in den gewählten Beruf, z. B. bei der Meldung zur Portepeefähnrichsprüfung, an Stelle des gewöhnlichen Abgangszeugnisses ein besonderes „Zeugnis der Reife für Prima" vorzulegen.

Für das bei der Ausstellung derartiger Zeugnisse zu beobachtende Verfahren war bisher der vorletzte Absatz des Runderlasses vom 11. November 1893 — U II 2368 — (Zentralblatt 1894 S. 269) nebst den Runderlassen vom 22. November 1898 — U II 2896 — (Zentralblatt 1898 S. 779) und vom 7. Juni 1899 — U II 1444 — (Zentralblatt 1899 S. 659) maßgebend. Da die dort gegebenen Vorschriften mit den „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten" vom 25. Oktober 1901 [2]) (Zentralblatt 1901 S. 879) nicht mehr in vollem Einklang stehen, ordne ich hiermit unter Aufhebung der oben bezeichneten Runderlasse zusammenfassend folgendes an:

Schülern der Obersekunda einer höheren Lehranstalt, denen auf Grund der „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten" vom 25. Oktober 1901 [2]) die Reife für Prima ordnungsmäßig zuerkannt worden ist, wird bei ihrem Abgange von der Schule auf Wunsch an Stelle des Abgangszeugnisses ein besonderes „Zeugnis der Reife für Prima" ausgestellt, für dessen Ausfertigung fortan folgende Punkte genau zu beachten sind:

1) Seite 267.
2) Seite 221.

1. Die Überschrift lautet (nach Bezeichnung der Anstalt): „Zeugnis der Reife für Prima".

2. Die Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Schülers sind in der Form zu machen, welche in der „Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen" vom 27. Oktober 1901 (in Anlage A)[1]) vorgeschrieben ist.

3. Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ist § 3 der oben bezeichneten „Bestimmungen" vom 25. Oktober 1901[2]) maßgebend. Insbesondere ist unbedingt darauf zu halten, daß dieselbe, mag sie ausführlicher begründet sein oder nicht, am Schlusse in eines der dort vorgeschriebenen fünf Prädikate — ohne jeden Zusatz — zusammengefaßt wird.

4. Anzugeben ist das Datum des Konferenzbeschlusses, durch den die Versetzung erfolgt ist, z. B. „Er ist durch Konferenzbeschluß vom . . . in die Prima versetzt worden." Die bloße Erklärung der Reife für Prima, ohne daß die wirklich erfolgte Versetzung festgestellt würde, hat keine Bedeutung.

5. Das Zeugnis erhält die Unterschrift „Direktor und Lehrerkollegium" und ist zu zeichnen von dem Direktor und dem Ordinarius der Obersekunda, welcher der Schüler angehört hat.

Daß hinsichtlich der Prädikate für die Leistungen in den einzelnen Lehrfächern sowie hinsichtlich der Unterschrift ein Unterschied besteht zwischen dem „Zeugnis der Reife für Prima", wie es einem eigenen Schüler der Anstalt auszustellen ist, und wie es bei sog. Extraneern (nach dem Runderlaß v. 8. Juli 1902 [U II 1466][3]) unter 3 und 6) zu lauten hat, findet seine Erklärung in der Verschiedenheit der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse. Im übrigen ist für alle derartigen Zeugnisse derselbe Vordruck anwendbar.

Schließlich nehme ich Anlaß ausdrücklich zu bemerken, daß für die Entscheidung über die Versetzung der von dem Schüler gewählte Beruf nicht in Frage kommen darf; namentlich darf die Zuerkennung derselben nicht durch die Rücksicht darauf beeinflußt werden, daß der Schüler mit der Reife für Prima die Schule überhaupt zu verlassen beabsichtigt.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage ich, nach Maßgabe des Vorstehenden das Erforderliche zu veranlassen, dabei auch wiederholt einzuschärfen, daß Schüler, welche nach der Versetzung in die Prima die Anstalt verlassen, um in den Militärdienst auf Beförderung einzutreten, bei der Meldung zur Protepeefähnrichsprüfung nicht ein „Abgangszeugnis", sondern ein „Zeugnis der Reife für Prima" vorzulegen haben.

Verf. v. 4. November 1903 (U II 3160).

Es sind neuerdings verschiedene Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen früheren Obersekundanern höherer Lehranstalten, welche die Schule verlassen hatten, ohne die Versetzung nach Unterprima zu erreichen, nach einiger Zeit privater Vorbereitung gestattet worden ist, mitten in dem auf ihren Abgang von der Schule folgenden Halbjahre die Prüfung behufs Nachweises der Reife für die Prima auf Grund des Runderlasses vom 11. November 1893 — U II 2368 — bezw. vom 8. Juli 1902[3]) — U II 1466 — abzulegen.

---

1) Seite 267.
2) Seite 221.
3) Seite 273.

Ein derartiges Verfahren steht nicht im Einklang mit der Bestimmung des dort angezogenen Erlasses vom 29. Oktober 1874 [1]) — U II 5472 —, nach welcher früheren Schülern einer höheren Lehranstalt die Darlegung der Reife für die Prima nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zwecke gebraucht haben würden. Der Schlußsatz aber dieses Erlasses, der von den in außerordentlichen Fällen zulässigen Ausnahmen von der Regel handelt, kann nach seinem Zusammenhange wie nach seinem Wortlaute an sich nicht als geeignet anerkannt werden, das in Rede stehende Verfahren zu rechtfertigen.

Ich nehme daher Veranlassung, entsprechend der grundsätzlichen Anschauung, welche auch dem § 9 der Bestimmungen über die Versetzungen der Schüler vom 25. Oktober 1901 — U II 3389 — zugrunde liegt, ausdrücklich festzustellen, daß, wer am Schlusse des Lehrganges der Obersekunda die Schule verläßt, ohne in die Unterprima versetzt zu sein, zur Prüfung behufs Nachweises der Primareife als sogenannter Extraneer frühestens gegen den Schluß des auf den Abgang von der Schule folgenden Halbjahres zugelassen werden kann.

Demgemäß ist in Zukunft gleichmäßig zu verfahren. Sollte das Königliche Provinzial-Schulkollegium in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser Bestimmung zu befürworten für angezeigt erachten, so ist darüber hierher zu berichten.

6. Öffentliche Schulprüfung.

Verf. v. 7. Oktober 1893 (U II 1884).

Aus den in Gemäßheit meiner Rundverfügung vom 20. April d. Js. (U II 10870) von sämtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichten habe ich die Überzeugung gewonnen, daß die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen an höheren Schulen zum Schlusse des Schuljahres in den Augen des Publikums fast überall dasjenige Interesse verloren hat, welches ihr in früheren Zeiten entgegengebracht wurde.

Da somit der Hauptzweck der Einrichtung, die Vermittelung des Zusammenhanges zwischen Schule und Familie, nicht mehr erreicht wird und die Prüfung vielfach zu einer leeren Schaustellung zu werden droht, so ermächtige ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, dieselbe mit Schluß dieses Schuljahres an allen den höheren Schulen in Wegfall zu bringen, an denen nicht, wie dies an manchen nichtstaatlichen Anstalten nach den vorliegenden Berichten der Fall ist, die Beibehaltung der alten Einrichtung ausdrücklich gewünscht wird.

Die Direktoren und Lehrerkollegien aller derjenigen Anstalten, an welchen die öffentlichen Prüfungen beseitigt werden, haben um so eifriger dafür Sorge zu tragen, daß die öffentlichen Feierlichkeiten an den hergebrachten Festtagen der Schule ein möglichst lebhaftes Interesse für das Publikum gewinnen und der Förderung engerer Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus in noch höherem Maße als bisher dienstbar gemacht werden.

7. Gebühren für Prüfungen an höheren Lehranstalten.

a) Die an einigen Anstalten erhobenen Reifeprüfungsgebühren sind in Wegfall gebracht . . . . Erl. v. 22. April 1896 — (U II 867). Siehe Seite 278 Anm. 3.

1) Seite 273.

b) Prüfung von Extraneern behufs Nachweises der Reife für die Prima einer Vollanstalt . . . . . 30 ℳ
Erl. v. 8. Juli 1902 (UII 1466). Siehe Seite 275.
(Analog auch für Oberprima.)

c) Prüfung von Extraneern behufs Erlangung des Reifezeugnisses:
1. bei Vollanstalten . . . . . 40 ℳ
2. bei Nichtvollanstalten . . . . . 25 ℳ
Erl. v. 24. November 1902 (UII 2163II). Siehe Seite 254, Anm. 1.

d) Ergänzungsprüfungen:
1. Prüfung von Oberrealschulabiturienten behufs Erlangung des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums im Lateinischen . . 20 ℳ
2. Prüfung von Realgymnasial- oder Oberrealschulabiturienten behufs Erlangung des Reifezeugnisses im Lateinischen und Griechischen (ev. auch im Hebräischen) . . . . . 30 ℳ
Erl. v. 22. November 1902 (UII 2163I). Siehe Seite 269.

e) Nachprüfung im Hebräischen . . . . . 12 ℳ
Verf. v. 16. Oktober 1906 (UII 3720). Siehe Seite 152.

f) Nachträgliche Prüfung im Lateinischen seitens auf Real- oder Oberrealschulen vorgebildeter junger Leute . . . . . 10 ℳ
2. August 1899 (UII 2088). Siehe Seite 286 Anm.

8. Gebühren für Schulzeugnisse, Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen.

Verf. v. 18. Dezember 1895 (UII 2938).

Bei einigen staatlichen höheren Lehranstalten ist gelegentlich der diesjährigen Erneuerung der Anstalts-Etats für angemessen erachtet worden, die von den Schülern bisher erhobenen Gebühren für Abgangs- und Reifezeugnisse [1]) in Wegfall zu bringen. Es wird beabsichtigt, diese Maßregel auch auf die übrigen staatlichen höheren Schulen nach und nach allgemein und zwar ebenfalls bei Gelegenheit der Erneuerung der betreffenden Anstalts-Etats auszudehnen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher bei der nächsten Aufstellung der Gymnasial- usw. Etats die gedachten Gebühren [2]) von der Einnahme abzusetzen, auch tunlichst darauf hinzuwirken, daß ein Gleiches bei den Etats der städtischen und vom Staate und anderen gemeinsam zu unterhaltenden Anstalten geschieht.

Bemerkt wird hierbei, daß Aufnahme- (Einschreibe-) Gebühren [3]) beizubehalten sind.

---

1) Aus der Verf. v. 17. April 1838 (U 7037). 2. Dagegen darf für Zeugnisse, welche ein ehemaliger Schüler von der Anstalt fordert, sowie für die Duplikate früher ausgestellter Zeugnisse ein Taler an Gebühren . . . gefordert werden. 3. Für Zeugnisse, welche Schüler zur Erlangung eines Familienstipendiums nachsuchen, ist gleichfalls ein Taler an Gebühren . . . zu zahlen, wofern der Schüler nicht zu den Freischülern gehört. . . . . (Diese Gebühren sind zur Anstaltskasse zu vereinnahmen. Der Herausgeber.)

2) Durch Verf. v. 22. April 1896 (UII 867) ist angeordnet, daß auch die an einigen Anstalten erhobenen Reifeprüfungsgebühren in Wegfall zu bringen sind.

3) Verf. v. 19. Juni 1899 (UII 1468). Auf gegebene Veranlassung genehmige ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß bei Versetzungen von Beamten und Militärs, die für deren Söhne den Übergang von einer höheren Lehranstalt des früheren Wohnorts an eine staatliche höhere Lehranstalt des neuen Wohnorts zur Folge haben, die Erhebung der in dem Etat der letzteren Anstalt etwa vorgesehenen Aufnahmegebühr unterbleibt.

Stempelpflichtigkeit von Schulzeugnissen, Schulaufnahme-Zeugnissen und ähnlichen Zeugnissen.

Verf. vom 14. Juni 1898 (U II 1275 U III G III).

Hinsichtlich der stempelsteuerlichen Behandlung vorgenannter Zeugnisse bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

1. Die von höheren Lehranstalten für Schüler ausgestellten Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sind nach der Befreiungsvorschrift unter a der Tarifstelle Nr. 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelfrei, da sie Vorzeugnisse sind, d. h. die Unterlage für die Berechtigungsscheine zum Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger bilden.

2. Aus demselben Grunde sind die Zeugnisse über die Prüfung der Abiturienten und Immatrikulanten stempelfrei, da sie als Unterlagen für die Ausfertigung der Matrikel Vorzeugnisse sind.

3. Die vierteljährlich oder halbjährlich den Schülern zu erteilenden Zeugnisse sowie die beim Übertritt eines Schülers auf eine andere Lehranstalt auszustellenden Abgangszeugnisse unterliegen der Stempelabgabe nicht, weil ihre Erteilung zu den geordneten Einrichtungen der Schulanstalten gehört und wesentlich in deren Interesse erfolgt. Der bisherige Grundsatz, nach dem Urkunden von der Stempelabgabe befreit waren, wenn deren Erteilung zum überwiegenden Teil auf Gründe des öffentlichen Interesses zurückzuführen war, hat auch unter der Herrschaft des neuen Stempelgesetzes Geltung behalten.

4. Die von Schulanstalten bezw. deren Leitern erteilten beglaubigten Abschriften von Zeugnissen der vorgedachten Art sind der Stempelsteuer nicht unterworfen, weil die Beglaubigung von Abschriften nicht innerhalb der Zuständigkeit der Schulanstalten bezw. ihrer Leiter liegt (vergl. Erlaß des Herrn Finanzministers vom 18. Oktober 1896 — III 13 950 — Zentralblatt der Abgaben- usw. Verwaltung S. 613; Justizmin.-Bl. S. 343; auch Tarifstelle 1 des Stempelsteuergesetzes).

5. Die von Medizinalbeamten (Kreisphysikern usw.) ausgestellten ärztlichen Gesundheitszeugnisse für Kandidaten des höheren Schulamts behufs Eintritts in den Schuldienst sind stempelpflichtig, da sie den Zweck haben, die körperliche Brauchbarkeit der Betreffenden für den Schuldienst nachzuweisen, diesen also zu einer mit einem Einkommen verbundenen Stellung zu verhelfen. Die Zeugnisse dienen somit überwiegend dem Privatinteresse.

6. Die von den Schulamtspräparanden bei Beginn der Vorbereitung beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse, sowie die für die Aufnahmeprüfungen bei den Schullehrerseminaren von den Anwärtern beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse und ortsbehördlich bescheinigten Unterhaltungserklärungen des Vaters, bezw. des Nächstverpflichteten (§ 4 Ziff. 2 und 4 der Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Schullehrerseminaren vom 15. Oktober 1872) sind als Vorzeugnisse anzusehen und daher frei.

Ebenso sind die amtlichen Gesundheitszeugnisse für die Meldungen zur ersten Volksschullehrerprüfung, Taubstummenlehrerprüfung, Lehrerinnenprüfung, Handarbeitslehrerinnenprüfung, Sprachlehrerinnenprüfung, da sie nur zum Zwecke der Prüfung und des infolge derselben auszustellenden amtlichen Prüfungszeugnisses erteilt werden, als Vorzeugnisse stempelfrei. Voraussetzung ist, daß in allen diesen ärztlichen Zeugnissen der die Stempelfreiheit begründende Zweck

angegeben ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob infolge der Prüfung ein amtliches Prüfungszeugnis erteilt wird oder nicht. Denn die Befreiungsvorschrift unter a der Tarifstelle Nr. 77 des Stempelsteuergesetzes findet auf alle Zeugnisse Anwendung, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugnis ausgestellt werden soll. Stempelpflichtig werden solche Vorzeugnisse nur im Falle der Verwendung zu einem anderen Zwecke, als zu welchem sie ausgestellt sind. — Vergl. Schlußsatz der Tarifstelle Nr. 77.

Der Herr Finanzminister wird die Provinzial-Steuerdirektoren entsprechend verständigen.

VI. Berechtigungen.

Übersicht über die Berechtigungen der höheren Schulen:

I. Das Reifezeugnis der Vollanstalten.

a) Das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule berechtigt:

1. zum Studium des Rechts und der Staatswissenschaften und zur Zulassung zu den juristischen Prüfungen und den Prüfungen für den höheren Verwaltungsdienst,

2. zum Studium der Medizin, zur Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie und zur Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung (Oberrealschulabiturienten haben bei der Meldung zur Prüfung den Nachweis über Kenntnisse im Lateinischen für die Versetzung nach der Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen),[1])

3. zum Studium in der philosophischen Fakultät, zur philosophischen Doktorpromotion, zur Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und der Staatsprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker,

4. zum Studium an den Technischen Hochschulen, zur Zulassung zu den Diplomprüfungen, zu der Doktor-Ingenieurprüfung, zur Prüfung für den Staatsdienst im Baufach sowie zu den Prüfungen für die höheren Baubeamten des Schiffsbau- und Schiffsmaschinenbaufaches der Kaiserlichen Marine,

5. zum Studium an den Bergakademien und zur Zulassung zu der Prüfung für den höheren Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung,

6. zum Studium an den Forstakademien und zur Zulassung

---

1) Verf. v. 26. Juni 1908 (U II 2406). Auf den Bericht v. 4. Juni d. Js. — Nr. 13332 — erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei der Prüfung früherer Oberrealschulabiturienten behufs Feststellung der für die Versetzung in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache eine schriftliche Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Elementargrammatik etwa im Anschluß an die Cäsarlektüre in der mündlichen Prüfung für ausreichend zu erachten ist.

zu den Prüfungen für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst (Zeugnis in der Mathematik unbedingt genügend),

7. zur Zulassung zu der Prüfung für das Lehramt für Landwirtschaft an Landwirtschaftsschulen,

8. zur Zulassung zur Prüfung für Gewerbeaufsichtsbeamte,

9. zum Eintritt in den höheren Post- und Telegraphendienst,

10. zur Aufnahme in das Akademische Institut für Kirchenmusik in Berlin,

11. zum Eintritt in die Offizierslaufbahn in der Armee unter Erlaß der Fähnrichsprüfung,

12. zur Prüfung für Beamtenstellen der Technischen Institute in der Militärverwaltung,

13. zur Marine-Offizierslaufbahn unter Erlaß der Seekadetteneintrittsprüfung (für Gymnasial- und Realgymnasialabiturienten ist in den Schulzeugnissen das Mindestprädikat „gut" in der englischen Sprache, für Oberrealschulabiturienten das Zeugnis „gut" im Englischen und Französischen Bedingung),

14. zum Studium der Tierarzneikunde und zur Militär-Veterinärlaufbahn,

15. zur Aufnahme in die Handelshochschule zu Berlin.[1])

b) Außerdem berechtigt das Reifezeugnis eines Gymnasiums:[2])

1. zum Studium der Theologie und zur Zulassung zu den theologischen Prüfungen,

2. zur Zulassung zur Prüfung für den wissenschaftlichen Bibliothekdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken,

3. zur Zulassung zu der Prüfung für den Staatsarchivdienst.

II. Das Zeugnis über den einjährigen erfolgreichen Besuch der Prima eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule berechtigt:

1. zum Eintritt als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern,

2. zum Eintritt als Zivil-Applikant für das Marine-Intendantur-Sekretariat,

3. zum Eintritt als Aspirant für das Verwaltungs-Sekretariat bei den Kaiserlichen Werften,

4. zum Eintritt in die Zahlmeister-Laufbahn bei der Marine.

---

1) Für Kaufleute, welche die Lehrzeit beendet haben, genügt das Zeugnis zum Einj.-freiw. Dienst; seminaristisch gebildete Lehrer müssen die 2. Lehramtsprüfung abgelegt haben.

2) Oberrealschul- bezw. Realgymnasial-Abiturienten erlangen dieselben Berechtigungen durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung, vergl. Verf. v. 22. November 1902 U II 2163 I, S. 268.

III. Das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule berechtigt:

1. zur Zulassung zu der Landmesserprüfung,
2. zur Zulassung zu der Markscheiderprüfung,
3. zum Studium der Zahnheilkunde und zur Zulassung zu der zahnärztlichen Prüfung (für Oberrealschulen ist Nachprüfung im Latein erforderlich),
4. zur Zulassung zur Prüfung als Apotheker (Oberrealschüler vor Zulassung zur Apothekerlaufbahn Nachweis der Reife im Lateinischen für die Obersekunda eines Realgymnasiums),
5. zum Eintritt in den Dienst der Reichsbank,
6. zur Zulassung zu der Fähnrichsprüfung,
7. zur Zulassung zur Seekadetteneintrittsprüfung (Zeugnis im Englischen mindestens „genügend", für Oberrealschulprimaner mindestens das Zeugnis „gut" im Englischen und Französischen).

IV. Das Zeugnis der Reife für die Obersekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bezw. das Zeugnis über die Schlußprüfung an einer sechsstufigen höheren Schule berechtigt:

1. zum einjährig-freiwilligen Militärdienst,[1])
2. zur Immatrikulation auf 4 Semester an den Universitäten zum Studium in der philosophischen Fakultät,
3. zur Zulassung als Hörer an den Technischen Hochschulen und Bergakademien,
4. zum Studium an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin und der Landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf,
5. zur Aufnahme in die Akademie zu Posen,
6. zum Besuch der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin,
7. zur Zulassung zu der Prüfung als Zeichenlehrer an höheren Schulen,
8. zum Besuch der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin,
9. zur Aufnahme in die Handelshochschule zu Berlin für Kaufleute, welche die Lehrzeit beendet haben,
10. zur Zulassung zu der Prüfung als Turnlehrer,
11. zum Zivilsupernumerariat im Königl. Eisenbahndienst, bei den Provinzialbehörden (mit Ausnahme der Verwaltung der indirekten Steuern), bei der Königlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung und bei der Justizverwaltung,
12. zur Zulassung als bau- und maschinentechnischer Eisenbahnsekretär oder Eisenbahnbetriebsingenieur,
13. zur Zulassung als Bausupernumerar und technischer Bureaubeamter der allgemeinen Bauverwaltung,

---

1) Bei Vollanstalten nach einjährigem erfolgreichen Besuch der Untersekunda. Eine bloße Aufnahmeprüfung für Obersekunda genügt nicht.

14. zum Besuch der Gärtnerlehranstalt in Dahlem, Reg.-Bez. Potsdam (für Oberreal- und Realschüler ist der Nachweis von Kenntnissen im Latein erforderlich, welche der Reife für die Tertia eines Gymnasiums entsprechen),

15. zur Meldung behufs Ausbildung als Intendantursekretär oder Zahlmeister in der Armee,

16. zur Annahme als technischer Sekretariatsaspirant der Kaiserlichen Marine (erforderlich ist außerdem Reifezeugnis einer Fachschule),

17. zur Marine-Ingenieurlaufbahn,

18. zur Aufnahme in die höheren Maschinenbau- und Hüttenschulen.

V. Das Zeugnis der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bezw. für die Prima einer sechsstufigen höheren Schule berechtigt

zum Eintritt als Gehilfe für den subalternen Post- und Telegraphendienst mit nachfolgender Zulassung zur Postassistentenprüfung.

VI. Das Zeugnis der Reife für die Tertia einer höheren Lehranstalt berechtigt:

1. zur Aufnahme in die unterste Klasse einer Landwirtschaftsschule,
2. zum Eintritt in die Forstlehrlingsschule.

A. Bestimmungen über die Erweiterung der Berechtigungen der Reallehranstalten.

Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1891 und Bekanntmachung des Staatsministeriums.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 14. Dezember 1891.)

Auf dem Bericht vom 30. v. M. erteile Ich dem anbei zurückfolgenden Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten, hiermit Meine Genehmigung.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten.

In den Berechtigungen der höheren Lehranstalten treten mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs die nachstehenden Änderungen ein:

I. Die Reifezeugnisse der Oberrealschulen[1]) werden als Erweise zureichender Schulvorbildung anerkannt:

1) Zwischen Preußen und dem Großherzogtum Oldenburg, den Herzogtümern Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt, den Reichslanden Elsaß-Lothringen sowie den Städten Hamburg und Bremen sind Übereinkommen getroffen auf gegenseitige Anerkennung der Reifeprüfungszeugnisse preußischer Oberrealschulen einerseits und der Oberrealschulen zu Oldenburg, Braunschweig, Koburg, Dessau, in Elsaß-Lothringen, zu Hamburg und Bremen andererseits in betreff der Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufach, Forstfach, Bergfach und im höheren Lehramt und zwar durch die Bekanntmachungen
für Oldenburg v. 24. Februar 1905 — UII 362 — und vom 22. Oktober 1907 — UII 3439 — (Zentralblatt 1905 S. 311, 1907 S. 858),
für Braunschweig v. 13. Mai 1904 — UII 993 — (Zentralblatt S. 419) (mit Beschränkung auf Mathematik und Naturwissenschaften für die Zulassung zur Lehramtsprüfung),

1. für das Studium der Mathematik und Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,
2. für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
3. für das Studium auf den Forstakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,
4. für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist . . .

II. Die Reifezeugnisse der höheren Bürgerschulen bezw. der gymnasialen und realistischen Lehranstalten mit sechsjährigem Lehrgang sowie die Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandene Prüfung [1]) werden als Erweise zureichender Schulbildung anerkannt:

für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bisher der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den die Schulvorbildung für den Subalterndienst betreffenden Verfügungen der einzelnen Verwaltungen kommen in Wegfall.

Die Befugnis der einzelnen Verwaltungen, auch junge Leute mit geringerer Schulvorbildung bei besonderer praktischer Begabung für den Subalterndienst auszuwählen, wird hierdurch nicht beschränkt.

III. Für die Supernumerarien der Verwaltung der indirekten Steuern behält es bei der bisherigen Anforderung eines achtjährigen Kursus wissenschaftlicher Vorbildung (Zirk.-Verf. vom 14. November 1859 und vom 15. November 1880) sein Bewenden, ...

V. Zu dem Besuch der höheren Abteilung der Gärtner-Lehranstalt bei Potsdam [2]) ist das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang erforderlich. Ist die betreffende Schule lateinlos, so muß außerdem der Nachweis der Absolvierung eines bis einschließlich Quarta reichenden Lateinkursus bezw. der Aneignung der solchem Kursus entsprechenden Kenntnisse im Latein beigebracht werden. — Für die gärtnerischen Lehranstalten zu Proskau und Geisenheim werden die entsprechenden Klassen der lateinlosen Schulen denen der lateintreibenden gleichgestellt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1891.

In den Anforderungen an die Schulvorbildung für einzelne Zweige des Reichsdienstes treten die nachfolgenden Änderungen ein:

---

für Koburg v. 25. Februar 1902 — UII 308 — und 11. April 1904 — UII 890 — (Zentralblatt 1902 S. 286, 1904 S. 361),
für Dessau v. 24. Februar 1908 — UII 256 — (Zentralblatt S. 435),
für Elsaß-Lothringen v. 7. Juli 1903 — UII 866 — (Zentralblatt S. 496),
für Hamburg v. 6. März 1901 — UII 564 —, 2. November 1903 — UII 3299 — und 16. September 1907 — UII 3234 — (Zentralblatt 1901 S. 281, 1903 S. 531 und 1907 S. 774).
für Bremen v. 14. Juli 1904 — UII 2118 — (Zentralblatt S. 492).
Dabei ist jedoch für die Zulassung zum Studium des Bergfachs bezüglich der Oberrealschulen in Oldenburg, Elsaß-Lothringen, zu Hamburg, Bremen, Braunschweig und Dessau die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.

1) An die Stelle der Abschlußprüfung ist die einfache Versetzung nach Obersekunda getreten.
2) Jetzt in Dahlem, Reg.-Bez. Potsdam.

Die Reifezeugnisse der deutschen Oberrealschulen werden als zureichende Erweise der Schulvorbildung anerkannt:

1. für die Annahme von Zivilanwärtern, welche als Posteleven in den Post- und Telegraphendienst eintreten wollen,
2. für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine. . . . .

Aus dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. November 1900

(vollständig abgedruckt S. 69).

. . . . . 1. Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, daß das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittelung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf die Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf die größere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken . . . . .

Verschiedene Berufsarten, alphabetisch geordnet.

(Eingehender behandelt ist das Berechtigungswesen in einer besonderen Schrift, welche vom Verfasser unter dem Titel: „Berufsausbildung, 2. Auflage" im Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle a. S. herausgegeben ist.)

Ärzte

siehe Nr. 27.

1. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.

Erfordernis: Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

§ 53 des Statuts der Königl. Akademie der Künste vom 19. Juni 1882.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

a) eine allgemeine Bildung, welche zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt, ...

2. Akademische Hochschule für Musik.

Erfordernis: Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

§ 91 des Statuts der Königl. Akademie der Künste vom 19. Juni 1882.

Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

. . . . 3. eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt.

3. Akademisches Institut für Kirchenmusik.

Erfordernis: Zeugnis der Reife einer Vollanstalt oder Zeugnis über die nach dreijährigem Besuche des Seminars bestandene Lehrerprüfung.

§ 117 des Statuts der Königl. Akademie der Künste vom 19. Juni 1882.

Allgemeine Aufnahmebedingungen sind:

. . . . 3. Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvierung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarkursus bestandene Lehrerprüfung.

Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M.

siehe Nr. 17.

Akademie in Posen

siehe Nr. 30.

4. Apotheker.

Erfordernis: Reife für die Prima einer Vollanstalt.

(Oberrealschüler haben den Nachweis über die zur Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen zu erbringen.[1])

§ 6 der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

   Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.[2])

5. Archivare.

Erfordernis: Reifezeugnis eines Gymnasiums.

§ 5 der Prüfungsordnung für die Archiv-Aspiranten vom 3. Mai 1906.

Die Meldung zur Prüfung ist dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen. Beizufügen sind:

1. Das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums;
2. die akademischen Abgangszeugnisse, aus welchen hervorgeht, daß der Kandi-

---

1) Siehe Anm. S. 280.

2) **Verf. v. 2. August 1899 (UII 2088).** Die Gebühren für die nachträgliche Prüfung im Lateinischen, der sich auf Realschulen oder Oberrealschulen vorgebildete junge Leute unter Umständen (z. B. nach den Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker oder nach der Militär-Veterinärordnung) zu unterziehen haben, belaufen sich auf 10 ℳ.

hat mindestens sechs Semester an einer Universität des Deutschen Reiches studiert hat;

3. der durch persönliche Zeugnisse der akademischen Lehrer zu erbringende Nachweis, daß er mit Erfolg mindestens zwei Semester einem Seminar für die historischen Hilfswissenschaften, zwei Semester einem historischen, ein Semester einem deutsch-philologischen Seminar als Mitglied angehört und mindestens ein Semester an Übungen über Archivkunde teilgenommen hat, usw.

6. Baufach, höherer Staatsdienst.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache. Vom 1. April 1906.

§ 1.

Zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienste ist außer den für einzelne Dienstzweige vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften erforderlich:

1. der durch eine preußische technische Hochschule erteilte Grad eines Diplomingenieurs;
2. das Bestehen der Staatsprüfung nach vorangegangener staatlicher Ausbildung.

§ 2.

Ausbildung und Staatsprüfung unterscheiden sich nach den Fachrichtungen:
des Hochbaues,
des Wasser- und Straßenbaues,
des Eisenbahnbaues und
des Maschinenbaues.
Die Ausbildung erfolgt unter Leitung von Staatsbehörden.

Die technischen Bureaubeamten.

Erfordernis: Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst und Abgangsprüfungszeugnis von einer Baugewerkschule.

Bestimmungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1903 unter Berücksichtigung der später erfolgten Abänderungen.

1. Die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung — Bausupernumerare, Bausekretäre und Regierungsbausekretäre — gehören zu den mittleren Beamten.

2. Wer als Bausupernumerar zugelassen werden will, darf nicht älter als 27 Jahre sein (vergl. Ziffer 10) und muß

a) seine Unbescholtenheit durch polizeiliche Zeugnisse oder Militärpapiere nachweisen,
b) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
c) die Abgangsprüfung an einer vom Staate unterhaltenen oder unterstützten preußischen Baugewerkschule oder an einer sonstigen deutschen Baugewerkschule, die seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten als geeignet bezeichnet ist, bestanden haben, ...

7. Bergakademie zu Berlin.

Aus den Satzungen vom 21. August 1903.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

§ 12.

Die Königliche Bergakademie ist eine Hochschule mit dem Zweck, eine wissenschaftliche Ausbildung für den höheren Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Vorschriften, für die Leitung größerer Berg-, Hütten- und Salinenwerke des Privatbetriebes und für das Markscheiderfach zu geben, sowie die einschlägigen Wissenschaften und Künste zu pflegen.

§ 13.

Der Lehrplan umfaßt die zur Ausbildung im Berg-, Hütten- und Salinenwesen erforderlichen Lehrgegenstände.

§ 20.

Die Aufnahme eines Deutschen als Studierenden der Bergakademie ist durch die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, eines preußischen Realgymnasiums oder einer preußischen Oberrealschule und des Nachweises über die Ablegung einer in der Regel einjährigen praktischen Lehrzeit bedingt.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die Bergakademie übergehen.

Ausnahmen hinsichtlich der Schulvorbildung sind nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig.

Satzungen der Königlichen Bergakademie zu Clausthal.
Vom 6. April 1908.

§ 1.

Zweck.

Die Königliche Bergakademie zu Clausthal ist eine Hochschule mit dem Zweck, eine wissenschaftliche Ausbildung für den höheren Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Vorschriften, für die Leitung von Berg-, Hütten- und Salinenwerken des Privatbetriebes und für das Markscheiderfach zu gewähren und die einschlägigen Wissenschaften und Künste zu pflegen.

§ 2.

Unterrichtsweise.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen Vorlesungen, Übungen und Ausflüge.

Der Unterricht ist teils nach Jahres-, teils nach Halbjahreskursen geordnet.

Den Studierenden steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen, an denen sie teilnehmen wollen, frei. Doch wird ihnen die Innehaltung der für die einzelnen Fachrichtungen aufgestellten Studienpläne empfohlen. Die Zulassung zu Vorlesungen und Übungen, deren Verständnis die Erledigung anderer vorbereitender Unterrichtsgegenstände voraussetzt, kann von der vorherigen Teilnahme an letzteren abhängig gemacht werden.

C. Besucher.

§ 11.

Einteilung der Besucher.

Die Besucher zerfallen in Studierende, Hörer und sonstige zur Annahme von Unterricht berechtigte oder zugelassene Personen.

§ 12.

Aufnahme der Studierenden.

Als Studierende werden solche Reichsinländer aufgenommen, die im Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der Königlich Sächsischen Gewerbeakademie in Chemnitz sind.

Reichsinländer, die eine außerdeutsche Lehranstalt besucht haben, werden als Studierende zugelassen, wenn ihre Vorbildung in dem Staate, in dem sie erworben ist, zum Besuch einer Hochschule berechtigt und der in Absatz 1 geforderten Vorbildung im wesentlichen gleichwertig ist. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet im Zweifelsfall der Minister.

Reichsausländer können unter den gleichen Bedingungen wie Reichsinländer zugelassen werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen, die von einer anderen Hochschule auf die Bergakademie übergehen.

§ 13.

Besuchsbescheinigung für Studierende.

Am Schlusse jedes Studienhalbjahres und beim Verlassen der Bergakademie wird den Studierenden vom Direktor auf ihren Antrag eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt und die vorschriftsmäßig an- und abgemeldeten Vorlesungen und Übungen erteilt.

§ 14.

Diplomprüfung für Studierende.

Studierende, die einen vollständigen Lehrgang im Berg- oder Hüttenwesen einschließlich der vorzuschreibenden praktischen Lehrzeit zurückgelegt und mindestens ein Studienjahr an der Bergakademie in Clausthal zugebracht haben, können auf Grund einer Prüfung ein Diplom erhalten, das ihre Kenntnisse und ihre technische Ausbildung bekundet.

Die Diplomerteilung und die dafür zu bestehenden Prüfungen werden durch besondere, vom Minister zu erlassende Vorschriften geregelt.

§ 15.

Zulassung von Hörern.

Personen, welche die für die Zulassung als Studierende vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, können unter der Voraussetzung, daß das Unterrichtsinteresse nicht leidet, als Hörer zugelassen werden. Die Zulassung ist von dem Nachweis genügender Vorbildung abhängig. Über die Zulassung entscheidet der Direktor.[1])

Den Hörern kann der Besuch der von ihnen gehörten Vorlesungen und Übungen bescheinigt werden. Sonstige akademische Zeugnisse werden ihnen nicht erteilt.

1) Zu § 15 der Ausführungsbestimmungen vom 6. April 1908. Im allgemeinen sollen Hörer im Besitze der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sein und eine mindestens halbjährige praktische Tätigkeit auf Bergwerken oder Hütten ausgeübt haben.

Markscheiderzöglinge, die die in § 12 Abs. 1 geforderte Vorbildung nicht besitzen, werden als Hörer eingeschrieben.

§ 17.

Zur Annahme von Unterricht zugelassene Personen.

Personen, die an einzelnen Vorlesungen oder Übungen teilzunehmen wünschen, ihrer Lebensstellung nach aber weder als Studierende noch als Hörer eintreten können, dürfen von dem Direktor im Einverständnis mit dem beteiligten Lehrer als Gastteilnehmer zugelassen werden.

Diplomprüfung an der Bergakademie zu Berlin.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Ordnung v. 23. April 1903.

§ 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Letztere erfolgt:

A. für Bergingenieure,
B. für Metallhütteningenieure,
C. für Eisenhütteningenieure.

Die Hauptprüfung kann in einer oder in mehreren dieser Fachrichtungen abgelegt werden.

§ 3.

Die Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

1. Bei Angehörigen des Deutschen Reichs: Der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs; bei Ausländern der Besitz solcher Zeugnisse, welche die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit den von Inländern erforderten nach der Entscheidung des vorgeordneten Ministers verbürgen.

8. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, höherer Staatsdienst.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

§ 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst in der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Verf. des Handelsministers vom 18. September 1897.

Wer zur Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfache zugelassen werden will, muß auf einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule die Abiturienten- (Abgangs-) Prüfung bestanden und das Zeugnis der Reife erworben haben.

Verf. des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. November 1906.

(Den Kgl. Provinzial-Schulkollegium mitgeteilt durch Verf. des Kultusministers vom 27. November 1906, U II 4129.)

Die angestellten Ermittelungen haben fast durchweg ergeben, daß hinsichtlich der Annahme der Bergbaubeflissenen der Erlaß einer ähnlichen Bestimmung, wie sie bei der Forstverwaltung besteht, für zweckmäßig und erwünscht gehalten wird.

Ich genehmige daher in Ergänzung der Vorschrift des § 3 Nr. 1 der Prüfungsvorschriften vom 18. September 1897, daß Meldungen zur Annahme als Bergbaubeflissener in der Zeit vom 15. März bis zum 1. April bezw. in der Zeit vom 15. September bis zum 1. Oktober auch ohne Beifügung eines Abiturientenzeugnisses statthaft sein sollen. Auf Grund dieser Meldungen kann alsdann die vorläufige Einstellung als Bergbaubeflissener erfolgen. Derartige Meldungen sind jedoch nur dann zuzulassen, wenn gleichzeitig eine Bescheinigung des Schulleiters vorgelegt wird, daß der Bewerber in der Prüfung stehe und daß seine Klassenleistungen in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern sowie in den neueren Sprachen unbedingt genügt haben.

Für die Entscheidung über die endgültige Annahme bleibt selbstverständlich das Abiturientenzeugnis maßgebend, welches spätestens 14 Tage nach der angegebenen Frist nachzubringen ist.

Eine entsprechend gefaßte Vorschrift wird bei der bevorstehenden Neuredaktion in die Prüfungsvorschriften aufgenommen werden.

Bureaudienst.

Erfordernis: Schlußprüfung an einer sechsstufigen oder Versetzung nach Obersekunda an einer neunstufigen höheren Lehranstalt.

Vorschriften über die Annahme, Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Zivil- und Militär-Anwärter vom 10. Juli 1896.

§ 1.

Bedingungen der Annahme.

Wer als Zivilanwärter in den Bureaudienst der Bergverwaltung eintreten will, muß:

1. sich in einem Lebensalter von nicht unter siebzehn und in der Regel nicht über fünfundzwanzig Jahren befinden;
2. mindestens das Reifezeugnis einer höheren Bürgerschule, oder einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange besitzen, oder nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt die Prüfung bestanden, oder mit Erfolg die Oberklasse einer Bergschule besucht haben;
3. körperlich gesund und rüstig sein;
4. sich sittlich tadellos geführt haben;
5. in der Lage sein, sich mindestens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seitens seiner Angehörigen zu unterhalten und
6. sich in bezug auf seine Militärdienstpflicht in geordneten Verhältnissen befinden.

9. Bibliothekdienst.

Zulassung zur Prüfung für den wissenschaftlichen Bibliothekdienst bei der Königl. Bibliothek zu Berlin und bei den Königl. Universitätsbibliotheken.

Erfordernis: Reifezeugnis eines Gymnasiums.

Verfügung vom 15. Dezember 1893.

§ 1.

Die Fähigkeit für die Anstellung im wissenschaftlichen Bibliothekdienst wird durch zweijährigen Volontärdienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin, oder

einer der Königlichen Universitätsbibliotheken und durch die bibliothekarische Fachprüfung erlangt.

§ 2.

Für die Zulassung zum Volontärdienst sind folgende Nachweise erforderlich:

a) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums;
b) der Nachweis, daß der Bewerber die erste theologische, die erste juristische, die ärztliche oder die Lehramtsprüfung an höheren Schulen bestanden hat;
c) der Nachweis, daß der Bewerber . . . zum Doktor oder Lizentiaten promoviert ist.

. . . . .

Diplomprüfung auf der Bergakademie

siehe Nr. 7.

Diplomprüfung an den Technischen Hochschulen

siehe Nr. 35.

10. Doktor-Ingenieur.

Zulassung zur Promotion.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Promotionsordnung für die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs durch die Technischen Hochschulen in Preußen vom 19. Juni 1900.

§ 1.

Die Promotion zum Doktor-Ingenieur ist an folgende von dem Bewerber zu erfüllende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule.

   Welche Reifezeugnisse noch sonst als gleichwertig mit den vorbezeichneten Reifezeugnissen zuzulassen sind, bleibt der Entschließung des vorgeordneten Ministeriums vorbehalten.
2. Den Ausweis über die Erlangung des Grades eines Diplom-Ingenieurs nach Maßgabe der Bestimmungen, welche das vorgeordnete Ministerium hierüber erlassen wird usw.

11. Doktorpromotion in der philosophischen Fakultät.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Vom 24. August 1903 (U I 1853).

§ 1.

Der philosophische Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2.

Von der Dissertation ist zu verlangen, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit des Kandidaten dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 3.

Die Zulassung zur Promotion ist an den Nachweis der Reife einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt geknüpft. Reifezeugnisse von Oberrealschulen berechtigen jedoch nur zur Meldung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, Reifezeugnisse von Realgymnasien außerdem noch zur Meldung in den fremden neueren Sprachen (Romanisch, Englisch) und in den Staatswissenschaften.

Ausländer werden nur dann zur Promotion zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Vorbildung mit derjenigen an einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt durch ausländische Zeugnisse gesichert erscheint. Soweit letztere dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule entsprechen, gelten bezüglich der Fächer dieselben Beschränkungen wie bei Inländern.

§ 4.

Außer dem in § 3 erforderten Maße der Vorbildung hat der Kandidat behufs Zulassung zur Promotion ein dreijähriges Universitätsstudium durch Vorlegung des Abgangszeugnisses von Universitäten des Deutschen Reichs oder von einer der nach deutscher Art eingerichteten ausländischen Universitäten Wien, Prag (deutsche Universität), Graz, Innsbruck, Czernowitz, Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf nachzuweisen.

Der Besuch von Technischen und ähnlichen Hochschulen gilt nicht als Ersatz des Universitätsbesuchs. Jedoch kann die Fakultät ausnahmsweise Semester, die an Technischen und Landwirtschaftlichen Hochschulen innerhalb des Deutschen Reichs verbracht sind, auf das nachzuweisende Studium, sei es zum Teil oder ganz in Anrechnung bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum spezifischen Lehrgebiet jener Anstalten gehören. Dem Kandidaten der Chemie werden die an Technischen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Semester voll angerechnet, wenn er während seiner Studienzeit mindestens zwei Semester hindurch Vorlesungen an einer deutschen Universität besucht hat.

Die Studienzeit, die vor Erlangung des Reifezeugnisses liegt, kommt auf die vorgeschriebene dreijährige Universitätszeit ohne besonderen Dispens der Fakultät nicht in Anrechnung.

§ 5.

Mit der Meldung zur Promotion ist die geschriebene Dissertation einzureichen.

Eine besondere Dissertation ist in der Regel für die Promotion auch dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt.

Die Dissertation muß regelmäßig in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Für Dissertationen aus dem Gebiet der klassischen Philologie ist die lateinische Sprache vorgeschrieben, wovon die Fakultät in besonderen Fällen Dispens erteilen kann. Der Gebrauch einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ist ohne Erlaubnis der Fakultät nicht gestattet.

Der Kandidat hat die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe verfertigt hat. Zugleich hat er eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Dissertation schon einer anderen

Stelle zur Prüfung vorgelegen hat, und ob sie etwa vorher ganz oder im Auszuge veröffentlicht worden ist.

§ 6.

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion, das in der Sprache der Dissertation verfaßt sein soll, ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan in der Regel persönlich einzureichen.

In dem Gesuche sind die Fächer, in welchen der Kandidat geprüft zu werden wünscht (§ 11), zu bezeichnen.

Außer der Dissertation und den weiter nach §§ 3—5 beizubringenden Nachweisen hat der Kandidat dem Gesuche eine kurze Darstellung des Lebenslaufes unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien in der Sprache der Dissertation und, falls zwischen dem letzten Universitäts-Abgangszeugnis und der Meldung zur Promotion eine längere Zeit verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes, oder gegebenen Falles von der vorgesetzten Behörde des Kandidaten beizufügen.

§ 7.

Die geschriebene Dissertation wird von dem Dekan zwei ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen. Das Referat kann auch einem Honorar-Professor oder einem außerordentlichen Professor der Fakultät mit dessen Einverständnis übertragen werden. Doch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt bei der Abstimmung nicht mit.

Die Referenten erstatten der Fakultät ein motiviertes Gutachten über die Dissertation und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlagen sie zugleich vor, derselben das Prädikat 1. genügend (idoneum, sc. opus), 2. gut (laudabile), 3. sehr gut (valde laudabile), oder 4. ausgezeichnet (eximium) zu erteilen.

§ 8.

Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten der Referenten bei sämtlichen Mitgliedern der Fakultät zirkulieren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung, sowie über das zu erteilende Prädikat ab.

§ 9.

Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Bewerber gestattet werden, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahre eine verbesserte oder eine neue Dissertation einzureichen.

§ 10.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist.

§ 11.

Die mündliche Prüfung erfolgt in dem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt ist, und nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 und 3 in zwei bezw. drei Nebenfächern.

Bildet Philosophie das Hauptfach, so sind zwei nichtphilosophische Nebenfächer zu wählen.

In allen übrigen Fällen muß Philosophie eines der Nebenfächer bilden. Außer ihr sind, je nachdem die Prüfung im Hauptfach durch zwei oder nur durch einen Examinator zu erfolgen hat (§ 12), ersterenfalls noch ein, letzterenfalls noch zwei Nebenfächer erforderlich.

§ 12.

Die Prüfungen werden vor versammelter Fakultät in der Regel von vier ordentlichen Professoren vorgenommen.

Sie zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem im Hauptfache von zwei oder nur von einem Examinator geprüft wird. Zur ersten Gruppe gehören die Prüfungen aus der Philosophie, den historischen und philologischen Wissenschaften, den Staatswissenschaften, der Mathematik, der Physik, der Astronomie und der Musikwissenschaft. Zur zweiten Gruppe gehören die Prüfungen aus den Naturwissenschaften, außer Physik und Astronomie, und die aus der Landwirtschaftslehre.

§ 13.

Die Examinatoren bestimmt der Dekan.

Sind mehrere Vertreter eines Faches in der Fakultät vorhanden, so sollen sie in der Regel als Examinatoren abwechseln.

Die Fakultät ist berechtigt, im Notfalle auch einen ordentlichen Honorarprofessor oder einen außerordentlichen Professor mit dessen Einverständnis zur Prüfung zuzuziehen, der indes bei der Entscheidung nur beratende Stimme hat.

§ 14.

Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt durch Abstimmung der anwesenden Fakultätsmitglieder.

Die Prädikate sind folgende:

1. bestanden (rite),
2. gut (cum laude),
3. sehr gut (magna cum laude),
4. ausgezeichnet (summa cum laude).

Das Prädikat „gut", „sehr gut" oder „ausgezeichnet" darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation mindestens das Prädikat gut (opus laudabile) erhalten hat.

§ 15.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich zur Wiederholung nicht früher als ein halbes Jahr nach dem vorigen Termin melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 16.

Die Promotion soll spätestens sechs Monate nach der Prüfung stattfinden. Den Termin setzt der Dekan nach Anhörung der Wünsche des Doktoranden fest.

Vor der Promotion hat der Kandidat die Dissertation in der von der Fakultät bestimmten Anzahl von Druckexemplaren einzureichen.

Auf dem Titelblatt ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Die Referenten sind auf der Rückseite des Titelblattes namentlich zu bezeichnen.

§ 17.

Der Promotionsakt regelt sich nach den anliegenden besonderen Bestimmungen.[1])

§ 18.

Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitätsbibliothek zukommenden Summe von 15 ℳ, zusammen 355 ℳ, wovon als erste Rate bei der Anmeldung 170 ℳ, als zweite Rate bei der Festsetzung des Promotionstermins 185 ℳ an den Dekan zu entrichten sind. Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so verfällt die erste Rate. Wer nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen Jahres sich zur Wiederholungsprüfung stellt, hat die erste Rate nicht aufs neue zu entrichten.

Wegen der Ermäßigung und des Erlasses sowie wegen der Verteilung der Gebühren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 19.

Die bisherigen Vorschriften über die Ehrenpromotion bleiben unberührt.

§ 20.

Die vorstehende Promotionsordnung tritt sofort in Kraft.

Anerkennung der Doktorwürde.

Verf. v. 7. März 1877 (U I 5).

Während gegenwärtig die philosophischen Fakultäten der preußischen Universitäten, einschließlich der Akademie zu Münster, die philosophische Doktorwürde durchweg nur nach vorgängigem mündlichen Examen und auf Grund einer gedruckten Dissertation erteilen, wird an einzelnen nichtpreußischen Universitäten die Erfüllung der genannten Vorbedingungen für die Promotion zum Doctor philosophiae nicht gefordert. Es beruht hierin ein so wesentlicher Unterschied in der Bedeutung der Würde, daß es mir geboten erscheint, ihn im Bereich der diesseitigen Verwaltung künftig dadurch zur amtlichen Geltung zu bringen, daß die Unterrichtsbehörden nur diejenigen dem Unterrichtswesen angehörenden Personen im amtlichen Verkehr mit der Doktorwürde bezeichnen, welche sie auf die in Preußen vorgeschriebene Art erwerben.

Ich weise deshalb das Königliche Provinzial-Schulkollegium . . . . an, den an öffentlichen oder privaten Lehranstalten Seines . . . Verwaltungsbezirks angestellten oder künftig anzustellenden Lehrern, welche nicht gegenwärtig bereits im rechtmäßigen Besitz der Würde eines Doctor philosophiae sind, sondern es erst künftig erwerben sollten, im amtlichen Verkehr den Doktortitel nur dann beizulegen, wenn er ihnen von einer preußischen Universität erteilt ist, oder wenn der von einer nichtpreußischen Universität Promovierte dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium . . . . nachweist, daß er auf Grund mündlichen Examens und gedruckter Dissertation die Würde erlangt habe. Wird letzterer Nachweis nicht erbracht, so ist der auswärts erworbene Doktortitel amtlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme ist in letzterer Hinsicht nur bei Lehrern zu machen, welche aus fremdem Staats- oder Schuldienst in den diesseitigen übertreten und bei diesem Übertritt bereits den Doktortitel einer nichtpreußischen philosophischen Fakultät besitzen sollten.

1) Die Bestimmungen sind nicht zum Abdruck gelangt.

Die von einer deutschen Fakultät aus eigener Bewegung honoris causa zur Belohnung besonderer wissenschaftlicher Verdienste erfolgenden Promotionen werden von dem gegenwärtigen Erlaß selbstredend nicht berührt.

12. Dolmetscher.

Dolmetscherordnung vom 18. Dezember 1899.

§ 1.

Zum Dolmetscher kann nur ernannt werden, wer als Gerichtsschreiber oder als Gerichtsschreibergehilfe auf Lebenszeit angestellt ist und die Dolmetscherprüfung bestanden hat.

13. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Erfordernis: Versetzung nach der Obersekunda einer Vollanstalt oder Schlußprüfung an einer Nichtvollanstalt.

Deutsche Wehrordnung vom 22. Juli 1901 im Neudruck von 1904.

§ 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) erteilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§ 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung[1]) zum Seesteuermann.

§ 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig

1) Nach den Abänderungen vom 13. November 1906 ist für „Befähigung" „bestandene Prüfung" zu setzen.

sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.[1])

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis,

b) die nach Muster 17 a [2]) erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung,[3]) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c) ein Unbescholtenheitszeugnis,[4]) welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen,

---

1) Nach den Abänderungen vom 13. November 1906 erhält Nr. 2 folgenden Zusatz: Die in Ostasien wohnhaften Deutschen dürfen die Berechtigung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau nachsuchen.

2) Seite 303.

3) Anmerkung in der Wehrordnung: Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15, 4).

4) Aus der Verf. des Kultusministers v. 9. Mai 1881 (UII 648). Bezüglich des Unbescholtenheitszeugnisses ist nicht überall das gleiche Verfahren eingehalten worden, indem in denjenigen Fällen, wenn ein Schüler unmittelbar nach Erlangung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste nachsucht, die in dem Zeugnisse unter Rubrik 1 „Schulbesuch und Betragen" enthaltene Note als Ersatz des Unbescholtenheitszeugnisses betrachtet und nicht abgesondert davon ein selbständiges Unbescholtenheitszeugnis ausgestellt worden ist.

Dieses Verfahren entspricht nicht dem Wortlaute und der Absicht der Deutschen Wehrordnung; ich verordne daher im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Krieges und des Innern, daß fortan das für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erforderte Unbescholtenheitszeugnis in jedem Falle selbständig und abgesondert von dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung ausgestellt werde.

Die Rubrik „Betragen" in dem Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung bildet einen integrierenden Teil des Schulzeugnisses und ist in derselben Weise auszufüllen, wie dies sonst bei Schulzeugnissen geschieht.

Für die Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses sind dieselben Grundsätze maßgebend, welche seitens der Polizeiobrigkeit, welcher die Ausstellung in den übrigen Fällen zukommt, für Zuerkennung des fraglichen Attestes eingehalten werden. Dies gilt ebensowohl, wenn das Unbescholtenheitszeugnis gleichzeitig mit dem wissenschaftlichen Zeugnis, als wenn es erst später einem Schüler behufs seines Nachsuchens um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst oder seines Eintrittes in denselben auszustellen ist.

Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.[1])

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anl. 2 § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§ 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse[2]) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

---

1) D. h. bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. Für Schüler höherer Lehranstalten, welche die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst vor einer dieser Prüfungskommissionen abzulegen beabsichtigen, hat die Verf. v. 24. Dezember 1895 (U II 2972) folgende besondere Bestimmungen getroffen: 1. Beabsichtigt ein Schüler der Anstalt sich der Prüfung vor einer Königlichen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu unterziehen, so hat er davon seinem Direktor rechtzeitig Anzeige zu machen, dieser aber in jedem einzelnen Falle sorgsam zu prüfen, ob ein solches Verfahren durch besonders zwingende Verhältnisse gerechtfertigt und das Verbleiben des Schülers auf der Anstalt unbedenklich ist, oder ob im Interesse der Schulzucht darauf gedrungen werden muß, daß er nach Ausführung seines Vorhabens die Schule sofort verläßt. 2. Unterzieht sich in Zukunft ein Schüler ohne Vorwissen seines Direktors der Prüfung vor einer Königlichen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, so ist er von der Schule zu entlassen. 3. Der Wiedereintritt in eine höhere Lehranstalt ist Schülern, die nach Maßgabe der Bestimmungen unter 1 und 2 die Schule verlassen mußten, erst mit dem Beginn des neuen Schuljahres zu gestatten, und zwar ist dabei auf das Ergebnis der vor der Königlichen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige abgelegten Prüfung keinerlei Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich nach den Bestimmungen zu verfahren, die für die Aufnahme neuer Schüler — namentlich auch betreffs der Klassenstufe — maßgebend sind.

2) Die Wehrordnung enthält hierzu folgende Anmerkung: Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterrichte in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:

a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse [1]) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt;

b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist; [2])

c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) gefordert wird;

d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur Kenntnis zu bringen.

4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Zeugnisse der Reife für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 [3]) auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

Das gleiche gilt von Reifezeugnissen (Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung) der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen, sowie (durch die Abänderungen vom 13. November 1906 hinzugekommen) von den zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnissen, die bei einem der gleichfalls unter Ziffer 2c fallenden Schullehrerseminare Prüflingen erteilt worden sind, welche die ordnungsmäßige Vorbereitung an einem solchen Seminare genossen haben.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und erteilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

---

1) D. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten. Über die Zuerkennung des Qualifikationszeugnisses sind dieselben Grundsätze einzuhalten, welche für die Versetzung in eine höhere Klasse in Geltung sind (Verf. des Kultusministers v. 25. Oktober 1901. Siehe auch Verf. des Kultusministers v. 26. Februar 1901 [UII 4069] unter 2a Seite 306). — Eine bloße Aufnahmeprüfung für Obersekunda genügt nicht zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst (Verf. des Kultusministers v. 17. Juni 1879 [UII 1587], vergl. auch Verf. des Kultusministers v. 26. Februar 1901 unter 1b Seite 306). Der einjährige Besuch der Untersekunda kann sich auf je zwei Anstalten derselben Kategorie verteilen, also auf Gymnasium und Progymnasium, Realgymnasium und Realprogymnasium, Oberrealschule und Realschule; dagegen gilt dies nicht für militärberechtigte private Anstalten in ihrem Verhältnis zu öffentlichen Vollanstalten (Verf. des Kultusministers v. 29. November 1893 [UII 2500]). — Vergl. auch Verf. des Kultusministers v. 26. Februar 1901 [UII 4069] unter 1a Seite 306.

Verf. des Kultusministers v. 1. Juli 1896 (UII 6386). Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums v. 4. April d. Js. (2249) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister des Innern, daß denjenigen Schülern, welche, ohne das Ziel der Klasse erreicht zu haben, ein Jahr lang die Untersekunda des Realprogymnasiums in N. besucht haben und nach dem Eingehen und der Umwandlung dieser Anstalt zu Ostern d. Js. in die reale Abteilung der Untersekunda des Progymnasiums aufgenommen worden sind, nach dem Bestehen der Reifeprüfung zu Michaelis d. Js. — also nach halbjährigem Besuch dieser Klasse — das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erteilt werden kann, da die realen Abteilungen des Progymnasiums und ein Realprogymnasium wesentlich Anstalten derselben Kategorie sind.

Zur Vermeidung von Weiterungen seitens der Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige ist in die Befähigungszeugnisse ein Vermerk dahin aufzunehmen, daß in dem vorliegenden Falle die Erteilung des Zeugnisses mit meiner und des Herrn Kriegsministers sowie des Herrn Ministers des Innern Ermächtigung erfolgt ist.

2) D. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten. Hier kommen die siebenstufigen höheren Schulen in einigen Bundesstaaten in Betracht.

3) Seite 304.

7. Der Reichskanzler ist ermächtigt,[1]) in besonderen Fällen ausnahmsweise Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwertig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.

8. (Abänderungen vom 13. November 1906.) Der Reichskanzler ist ermächtigt,[1]) in besonderen Fällen ausnahmsweise dem die bedingungslose Versetzung aus der unteren in die obere Abteilung der zweiten Klasse[2]) bekundenden Zeugnisse, welches von einer der unter Ziffer 2 a fallenden Lehranstalten ordnungsmäßig ausgestellt ist, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber die zweite Klasse nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

§ 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.[3])

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.[4])

§ 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. . . . .

---

1) Anmerkung zur Wehrordnung: Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Äußerung auf dem Dienstwege weiter.

2) D. h. nach weit verbreiteter Bezeichnung aus der Untersekunda in die Obersekunda.

3) Ablegung der Prüfung seitens der Schüler höherer Schulen siehe Seite 299 Anm. 1.

4) Wiederholte Zulassung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Verf. des Kriegsministers und Ministers des Innern vom 21. August 1902. Der Herr Reichskanzler hat vorbehaltlich der Abänderung der Wehrordnung genehmigt, daß bei Anträgen von Bewerbern auf wiederholte Zulassung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst vor den Prüfungskommissionen schon jetzt nach folgenden Grundsätzen zu verfahren ist:

„Besteht ein Bewerber die Prüfung vor der Prüfungskommission nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber von der Ersatzbehörde III. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die Bestimmungen der Anlage 2 § 16 der Wehrordnung, wonach

a) für die wiederholte Zulassung Voraussetzung ist, daß die Prüfung noch vor dem 1. April des Kalenderjahres erfolgen kann, in welchem die Bewerber das 20. Lebensjahr vollenden,

b) die Prüfung sich in jedem Falle auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2 der Anlage 2 erstreckt,

bleiben auch ferner in Kraft.

In dem Gesuche des Bewerbers um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Betreffende einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat."

Die Königlichen Generalkommandos haben in Gemeinschaft mit der in Betracht kommenden Zivilverwaltungsbehörde die in ihrem Bezirk befindlichen Prüfungskommissionen mit Weisung zu versehen.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes (§ 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheines befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

4. Versäumnis der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde-Kontrollvorschriften zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 29, 6 [1]) Anwendung.

6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

b) Im übrigen siehe § 29, 7 zweiter Absatz.[2])

. . . .

§ 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen (Bataillonen) am 1. April statt.

. . . .

Muster 17 zu § 89.

Berechtigungsschein

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der . . . . . ,
geboren am . . . .ten . . . . . 18 . . . zu . . . . . ,
erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

---

1) Dieser Abschnitt lautet: Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablaufe der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Überweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

2) Nach diesem Abschnitt können weitere Zurückstellungen ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensteintritt vor Ablauf der Zurückstellung.

Berlin, den . . .ten . . . . . 19 . . .

Königl. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. Das militärische Mitglied.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober 19 . . . von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

. . . . . ., den . . .ten . . . . . 19 . . .

Ersatzkommission des Aushebungsbezirks.

Der Militärvorsitzende. Der Zivilvorsitzende.

. . . . . .

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 19 . . . verlängert.

. . . . . ., den . . .ten . . . . . 19 . . .

Ersatzkommission des Aushebungsbezirks.

Der Militärvorsitzende. Der Zivilvorsitzende.

. . . . . .

E.

Formular Nr. 211. Original kostenfrei. Duplikat 50 Pf. Alph. Liste 188 . .

Muster 17a zu § 89, 4b.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . ., meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . .

. . . . . .

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen.

b) Daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .

. . . . . .

und zugleich, daß der Bewerber . . . . . d . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . . .

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . , geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . . .

Vorstehende Unterschrift usw.

3. Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18 zu § 90.

Zeugnis

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . . (Vor- und Familiennamen) . . . ., geb. am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Reifeprüfung (Schlußprüfung) bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . . (Ort) . . .

N. N. (Schulsiegel) N. N.

Direktor. Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) der nach Muster 17[a] erteilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugnis ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Verf. des Kultusministers v. 26. Februar 1901 (U II 4069).

Nachdem die im Jahre 1892 eingeführte „Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange der neunstufigen höheren Schulen" in Fortfall gekommen ist, erscheint es zweckmäßig, diejenigen Bestimmungen übersichtlich zusammenzustellen, die zu beachten sind, wenn es sich um Zuerkennung der wissen-

schaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst an Schüler höherer Lehranstalten handelt.

I. Diese Befähigung wird bei den als Gymnasien, Realgymnasien oder Oberrealschulen anerkannten öffentlichen Lehranstalten mit neunjähriger Lehrdauer nach § 90, 2a der Deutschen Wehrordnung durch den einjährigen erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse dargelegt.

1a) Die Forderung des einjährigen Besuches der Sekunda ist auch dann für erfüllt zu erachten, wenn er sich auf zwei gleichartige Anstalten verteilt, unter der Voraussetzung, daß der Wechsel der Anstalt nicht durch disziplinare Anlässe, wie z. B. Verweisung oder Vermeidung einer Schulstrafe, sondern durch Wohnungsveränderung, Rücksichten auf die Gesundheit des Schülers oder andere den Verdacht ungerechtfertigter Willkür ausschließende Gründe bedingt war.[1]) Als gleichartige Anstalten gelten in dieser Hinsicht öffentliche Gymnasien und Progymnasien, Realgymnasien und Realprogymnasien, Oberrealschulen und Realschulen, so zwar, daß der als Voraussetzung für die Gewährung des Befähigungszeugnisses geforderte einjährige Besuch der Sekunda sich auf je zwei Anstalten dieser drei Gruppen verteilen kann. Dagegen kann nicht das gleiche für militärberechtigte sechsstufige private Anstalten in ihrem Verhältnis zu öffentlichen Vollanstalten der entsprechenden Gattung zugestanden werden, auch wenn sie in ihrem Lehrplane mit solchen übereinstimmen.[2])

b) Die auf bloßer Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersekunda einer Vollanstalt genügt ebensowenig für die Erlangung des Befähigungszeugnisses, wie ein die einjährige Dauer nicht erreichender Besuch der Sekunda, gleichviel ob der Schüler während dieser Zeit der Untersekunda oder der Obersekunda oder beiden Klassen angehört hat.[3]) Unbedingte Voraussetzung ist für Schüler der Vollanstalten der einjährige Besuch der Sekunda (ohne Unterscheidung von Unter- und Obersekunda).

2a) Bei der Entscheidung darüber, ob der Besuch der zweiten Klasse als erfolgreich anzusehen sei, sind dieselben Grundsätze einzuhalten, die für die Versetzung in die höhere Klasse in Geltung sind.[4]) Demnach ist der Besuch der Untersekunda nur dann für erfolgreich zu erachten, wenn er dazu geführt hat, daß dem betreffenden Schüler die Reife für die Versetzung in die Obersekunda ordnungsmäßig zuerkannt werden kann.[5])

---

1) Vergl. Verf. v. 1. Juli 1896 (U II 6386) S. 300, Anm. 1.

2) Verf. v. 29. November 1893 (U II 2500). Zentralblatt 1894, S. 273. Siehe S. 300 Anm. 1.

3) Verf. v. 17. Juni 1879 (U II 1587) und v. 8. Juli 1885 (U II 1819). Zentralblatt 1879 S. 455 und 1885 S. 527.

4) Verf. v. 9 August 1877 (U II 1892). Zentralblatt 1877 S. 486.

5) Verf. v. 26. Juni 1882 (U II 1163) (Zentralblatt 1883 S. 140), worin es heißt: .... daß für die Beurteilung des „erfolgreichen" Besuches der zweiten Klasse kein anderer Maßstab als der für die Versetzung nach Obersekunda geltende anzulegen und nur derjenige einjährige Besuch der zweiten Klasse für erfolgreich zu erachten sei, welcher zur Reife für die Obersekunda geführt habe. Bei semestralen Versetzungen fällt das Erlangen der Reife für Obersekunda zusammen mit der wirklichen Versetzung nach Obersekunda. Dagegen ist bei ausnahmsloser Durchführung der Jahresversetzungen der Fall nicht ausgeschlossen, daß ein Schüler nach anderthalbjährigem Besuche der Untersekunda zwar die Reife für Obersekunda zweifellos erreicht habe, aber infolge der bezeichneten Einrichtung nicht könne gleichzeitig nach Obersekunda versetzt werden. Eine etwaige derartige Einrichtung der Schule ist nach dem Sinne und dem Wortlaute von § 90, 2a der Deutschen Wehrordnung, Teil I, ohne Einfluß auf die Erteilung des Militärzeugnisses, und es unterliegt keinem Bedenken, daß solchen Schülern, welche die Lehraufgabe des ersten Jahres der Sekunda in anderthalbjährigem Besuche sich angeeignet, also die Reife für die eventuelle Versetzung nach Obersekunda erreicht haben, das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch in dem Falle ausgestellt werde, wenn ihre wirkliche sofortige Versetzung nach Obersekunda durch die erwähnte Einrichtung der Schule gehindert wird. Vergl. auch Nr. 8 des § 90 der Wehrordnung S. 301.

b) Über diese Zuerkennung wird zwar der Regel nach erst in der Versetzungskonferenz am Schlusse des Schuljahres Beschluß zu fassen sein. Mit Rücksicht darauf aber, daß die unbedingte Einhaltung dieser Regel in manchen Fällen eine Härte für solche Schüler werden kann, die sofort nach Erlangung des Befähigungszeugnisses in einen Lebensberuf einzutreten beabsichtigen, ist gestattet, für einzelne Schüler die Beschlußfassung darüber, ob ihnen die Versetzung in die Obersekunda zuzuerkennen sei, erforderlichen Falles bis zu dreißig Tagen schon vor dem Schulschlusse herbeizuführen [1]) und ihnen gegebenen Falles auf Erfordern eine vorläufige Bescheinigung über ihre demnächst bevorstehende Versetzung in die Obersekunda auszustellen.[2])

c) Erreicht ein Schüler die für die Versetzung in die Obersekunda erforderliche Reife erst nach anderthalbjährigem Besuche der Untersekunda, so ist es unbenommen, ihm das Befähigungszeugnis auch dann schon zu diesem Zeitpunkte auszustellen, wenn die Anstalt keine Wechselcöten hat und somit die wirkliche Versetzung des Schülers in die Obersekunda erst ein halbes Jahr später erfolgen könnte.[3])

3 a) Betreffs der Form des nach Muster 18 zu § 90 der Wehrordnung auszustellenden Zeugnisses ist die Abänderung zu berücksichtigen, welche der Vordruck des Musters durch das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 21. März 1900 — R. A. d. J. I. 2454 — [4]) erfahren hat. Im übrigen wird auf die Anmerkung zu § 90, 1 [5]) der Wehrordnung hingewiesen, nach welcher die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses ausübt, die Befreiung aber auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken ist.

b) Für diejenigen Schüler einer Gymnasial-Untersekunda, welche unter Befreiung vom griechischen Unterricht an dem für diesen eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen

---

1) Verf. v. 31. Januar 1878 (U II 220), Zentralblatt 1878 S. 80.

2) Verf. v. 27. Dezember 1893 (U II 2836 M 12500). Der Vorstand des Deutschen Apothekervereins hierselbst ist bei mir mit dem Antrage vorstellig geworden, die Leiter der in Betracht kommenden Unterrichtsanstalten zu ermächtigen, denjenigen Schülern, welche nach erfolgter Versetzung in die Obersekunda die Schule zu verlassen beabsichtigen, um sich der Pharmazie zu widmen, ein vorläufiges Zeugnis über den Ausfall der Prüfung so rechtzeitig auszustellen, daß es ihnen ermöglicht wird, mit Beginn des folgenden Vierteljahres eine Lehrstelle in einer Apotheke anzutreten.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß v. 24. Oktober d. Js. (U II 2411) setze ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß es sich empfiehlt, den vorstehend bezeichneten Prüflingen auf Erfordern vorläufige Bescheinigungen über die bestandene Abschluß- oder Entlassungsprüfung auszustellen.

Verf. v. 5. Juni 1895 (U II 1159). In meinem Runderlasse vom 27. Dezember 1893 (U II 2836 M 12500) ist darauf hingewiesen, daß es sich empfehle, denjenigen Schülern höherer Lehranstalten, welche nach erfolgter Versetzung in die Obersekunda die Schule zu verlassen beabsichtigen, um sich der Pharmazie zu widmen, auf Erfordern vorläufige Bescheinigungen über die bestandene Entlassungsprüfung auszustellen.

Einem mir vorliegenden Antrage entsprechend will ich die vorgedachte Ermächtigung hiermit auch auf andere ähnlich liegende Fälle ausdehnen, in denen durch die Berufswahl eines die Schule verlassenden Schülers ein solches Abweichen von der Regel gerechtfertigt wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat die Leiter der höheren Lehranstalten seines Aufsichtskreises hiernach mit Anweisung zu versehen.

3) Runderlaß vom 26. Juni 1882 (U II 1163), Zentralblatt 1883 S. 140. Vergl. Anmerkung 5 S. 306.

4) Mitgeteilt durch Runderlaß v. 2. April 1900 (U II 883), Zentralblatt 1900 S. 466.

5) Seite 299, Anm. 2.

haben, ist behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Dienst nach wie vor das Bestehen einer besonderen Prüfung in den Lehraufgaben des Ersatzunterrichts erforderlich, wie sie in der Bemerkung 1 vor dem Gesamtverzeichnisse der militärberechtigten höheren Lehranstalten vorgesehen ist. Betreffs der übrigen Lehrfächer sind diese Schüler ebenso zu behandeln, wie die am griechischen Unterrichte teilnehmenden Untersekundaner, die zur Versetzung nach Obersekunda stehen.

Ein besonderes Zeugnis über diese Prüfung in den Lehraufgaben des Ersatzunterrichts ist den Schülern behufs Meldung bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nicht auszustellen; dagegen ist in das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung an Stelle des letzten Satzes vor „Schulbesuch und Betragen" folgendes einzufügen:

„Nach Maßgabe der Bemerkung 1 vor dem Gesamtverzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, war er von dem Unterrichte im Griechischen befreit; er hat an dem dafür eingerichteten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und die genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums in einer besonderen Prüfung nachgewiesen."[1])

---

1) Verf. v. 11. Januar 1908 (UII 15010). Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 19. Dezember 1907 — IA Nr. 9173 — ist die Bemerkung 1 in dem „Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind" wie folgt abgeändert worden:

„Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen oder realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen bezw. Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben."

Nach dieser Fassung ist es also nicht mehr erforderlich, daß das Zeugnis über genügende Aneignung des in dem Ersatzunterrichte zu erledigenden Lehrpensums „auf Grund besonderer Prüfung" erteilt wird, sondern zulässig, daß dabei ebenso verfahren wird, wie bei den sonstigen Versetzungen aus der Unter- in die Obersekunda (vergl. § 2 der Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten vom 25. Oktober 1901 S. 221 dieses Buches).

Demgemäß ist auch in der Zusammenstellung der Bestimmungen über die Zuerkennung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst an Schüler höherer Lehranstalten vom 26. Februar 1901 — UII Nr. 4069 — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901, S. 275) der Abschnitt 3^b: („Für diejenigen — nachgewiesen") abzuändern. An seine Stelle tritt fortan folgende Bestimmung:

„Bei denjenigen Schülern einer Gymnasial-Untersekunda, welche unter Befreiung vom griechischen Unterricht an dem für diesen eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen haben, ist in das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung an Stelle des letzten Satzes vor „Schulbesuch und Betragen" folgendes einzufügen:

Nach Maßgabe der Bemerkung 1 vor dem Gesamtverzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, war er von dem Unterricht im Griechischen befreit; er hat an dem dafür eingerichteten Ersatzunterricht regelmäßig teilgenommen und die genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums nachgewiesen."

Auch im Runderlasse vom 25. April 1901 — UII Nr. 1117 — (Zentralblatt 1901, S. 469 S. 159 dieses Buches) bedarf der vierte Absatz („Die vom — fordern wäre") einer Abänderung; er hat fortan zu lauten:

„Die vom Griechischen befreiten Schüler einer Gymnasial-Untersekunda haben behufs Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst die genügende Aneignung der für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben nachzuweisen; dabei sind im Englischen und Französischen sowie in der Mathematik im wesentlichen dieselben Anforderungen zu stellen, welche bei den diesseitigen Realgymnasien für die Versetzung in die Obersekunda zu erfüllen sind. Wird diesen Anforderungen nach regelmäßiger Teilnahme an dem Ersatzunterrichte genügt, so ist dem Schüler bei einem Gymnasium in dem Abgangszeugnisse, bei einem Progymnasium in dem Zeugnisse über das Bestehen der Schlußprüfung ausdrücklich zu bezeugen, daß er die Reife für die Obersekunda eines Realgymnasiums besitzt. Ein solcher Schüler darf alsdann unmittelbar in die Obersekunda eines preußischen Realgymnasiums übertreten, ohne daß von ihm noch die Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung zu fordern wäre."

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle das danach Erforderliche alsbald veranlassen.

4. Das Unbescholtenheitszeugnis, welches nach § 89, 4c der Wehrordnung zugleich mit der Meldung behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei der zuständigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige einzureichen ist, hat für Zöglinge höherer Schulen der Direktor der Lehranstalt selbständig und abgesondert von dem Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung nach den Grundsätzen auszustellen, die seitens der Polizeiobrigkeit für Zuerkennung eines derartigen Zeugnisses innegehalten werden. Dies gilt für alle Fälle, gleichviel ob das Unbescholtenheitszeugnis gleichzeitig mit dem wissenschaftlichen Zeugnisse oder ob es erst später einem Schüler behufs Nachsuchens der Berechtigung zum einjährigen Dienste oder behufs Eintritts in diesen auszustellen ist.[1])

II. Bei den öffentlichen sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) und bei den Privatschulen, welche in das Gesamtverzeichnis der militärberechtigten Lehranstalten auf Grund des § 90 2c der Wehrordnung aufgenommen sind, ist das Bestehen der unter Vorsitz eines Königlichen Kommissars abzuhaltenden Entlassungsprüfung erforderlich. Dabei ist folgendes zu bemerken:

1. Für Privatanstalten, deren Abgangszeugnissen Militärberechtigung zuerkannt ist, darf der Leiter nicht zum stellvertretenden Königlichen Kommissar bei den Entlassungsprüfungen ernannt werden, vielmehr ist mit diesem Auftrage erforderlichen Falles der Direktor einer öffentlichen Lehranstalt zu betrauen.[2]) Auch sind bei solchen Anstalten Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder von einzelnen Teilen derselben in keinem Falle zulässig.[3]) Ebensowenig dürfen ihnen Extraneer zur Prüfung zugewiesen werden.

2. Bei der ersten Entlassungsprüfung einer erst anzuerkennenden höheren Lehranstalt[4]) sind Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben ausgeschlossen.[5])

3. Bei Schülern der Progymnasien, die unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen haben, ist die unter I 3, b angegebene Bemerkung bis zum Worte „teilgenommen" einschließlich in das Zeugnis über das Bestehen der Entlassungsprüfung vor „I. Betragen und Fleiß" einzuschalten, das Urteil über die Aneignung der für den Ersatzunterricht gestellten Lehraufgaben aber unter den betreffenden Lehrfächern (an Stelle von „Griechisch" tritt „Englisch") anzugeben.

4. Falls nach Lage der Verhältnisse das Interesse abgehender Schüler besondere Rücksichtnahme in dieser Beziehung rechtfertigt, dürfen die Direktoren auf Erfordern vorläufige Bescheinigungen über das Bestehen der Entlassungsprüfung ausstellen.[6])

Abschriften dieses Erlasses wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium den Direktoren der höheren Lehranstalten des dortigen Aufsichtsbezirkes alsbald zugehen lassen.

---

1) Runderlaß v. 9. Mai 1881 (U II 648). Zentralblatt 1881 S. 425. Siehe S. 298 Anm. 4.
2) Runderlaß v. 8. Dezember 1880 (U II 3363), Zentralblatt 1881 S. 184. Siehe S. 254 Anm. 4.
3) Runderlaß v. 16. Januar 1884 (U II 3287), Zentralbl. 1884 S. 181. Siehe S. 66 Anm. 1.
4) Runderlaß v. 30. Dezember 1876 (U II 7136), Zentralbl. 1877 S. 29. Siehe S. 35 Anm.
5) Runderlaß v. 31. Oktober 1895 (U II 12515), Zentralbl. 1895 S. 804. Siehe S. 66 Anm. 1.
6) Runderlaß v. 5. Juni 1895 (U II 1159), Zentralbl. 1895 S. 573. Vergl. S. 307, Anm. 2.

Verf. des Ministers des Innern, Finanzministers und Kriegsministers vom 23. März 1908.

(Mitgeteilt den Provinzial-Schulkollegium durch Verf. v. 31. März 1908 [U II 1030^{II} U III].)

In unserem Runderlasse vom 12. August 1907 — Finanzm. I. 12 510, Kriegsm. 489. 6. 07. A. 1, Min. d. Innern M. 1109 — ist unter Ziffer 2 a vorgeschrieben worden, daß die zur Nachsuchung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst beizubringenden Zeugnisse den Bewerbern nicht zurückzugeben sind, sondern bei der Prüfungskommission verbleiben müssen. Die Durchführung dieser Bestimmung bringt für die Beteiligten in den Fällen Unbequemlichkeiten mit sich, in denen die wissenschaftliche Befähigung nicht durch eine lediglich für militärische Zwecke ausgestelltes Befähigungszeugnis nach Muster 18 der Wehrordnung, sondern vielmehr durch die im § 90, 4 Wehrordnung aufgeführten besonderen Reifezeugnisse — für die Universität, zum Lehramt an Volksschulen usw. — dargetan wird. Diese Zeugnisse werden in der Urschrift von den Betreffenden für ihr Fortkommen im bürgerlichen Beruf, z. B. zur Einschreibung bei Universitäten, Bewerbung um Anstellung, notwendig gebraucht.

Wir ersuchen daher in Abänderung des obigen Erlasses ergebenst, die Prüfungskommissionen gefälligst dahin mit Weisung zu versehen, daß solche Zeugnisse, nachdem ein entsprechender Vermerk zu den Akten gemacht worden ist, den Bewerbern wieder zurückgegeben werden.

Das von einer Prüfungskommission gestellte Verlangen, ihr anstatt des Reifezeugnisses ein Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nach Muster 18 Wehrordnung vorzulegen, widerspricht dem Wortlaut des § 90, 4 Wehrordnung.

14. Eisenbahn-Verwaltung.

Mittlere Beamten-Laufbahn.

Erfordernis: Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Aus der Prüfungsordnung vom 1. Mai 1906.

Betriebsingenieure, bau- oder maschinentechnische Eisenbahnsekretäre.

Schulbildung.

(8) Bewerber um die Laufbahn zum **Eisenbahn-Betriebsingenieur** oder zum **bau- oder maschinentechnischen Eisenbahnsekretär** müssen die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben und das Reifezeugnis einer vom Minister der öffentlichen Arbeiten als genügend anerkannten Fachschule (Baugewerkschule oder höheren Maschinenbauschule) besitzen. Unter den Inhabern solcher Reifezeugnisse haben diejenigen den Vorzug, die eine Tiefbauabteilung besucht haben. Das Zeugnis über die bestandene Landmesserprüfung ersetzt den besonderen Nachweis der für technische Eisenbahnsekretäre vorgeschriebenen Schulbildung. Bahnmeister, Bahnmeister erster Klasse, Werkmeister und technische Bureauassistenten mit hervorragender Befähigung können, auch wenn sie die vorgeschriebene Schulbildung nicht besitzen, zur Ausbildung und Prüfung zum technischen Eisenbahnsekretär herangezogen werden. Die Auswahl soll lediglich von Amts wegen erfolgen. Die Eisenbahndirektion hat zu entscheiden, ob es einer Vorprüfung bedarf. Die Genehmigung des

Ministers ist einzuholen, wenn der Beamte das Reifezeugnis einer anerkannten Fachschule nicht besitzt.

(9) Unter sonst gleichen Verhältnissen werden bei der Aufzeichnung für den **Bahnmeisterdienst** und für die Stellen **der bautechnischen Bureauassistenten** diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, die das Reifezeugnis einer vom Minister der öffentlichen Arbeiten als genügend anerkannten Baugewerkschule besitzen; unter den Inhabern solcher Reifezeugnisse haben diejenigen den Vorzug, die eine Tiefbauabteilung besucht haben. Bei der Annahme für den **Werkmeisterdienst** und für die Stellen der **maschinentechnischen Bureauassistenten** werden diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt, die eine vom Minister der öffentlichen Arbeiten als genügend anerkannte maschinentechnische Fachschule (höhere Maschinenbauschule oder Maschinenbauschule) besucht und dort die Abgangsprüfung bestanden haben. Zivilversorgungsberechtigte Bewerber, die nach dem Besuche der Festungsbauschule in Charlottenburg das Zeugnis der Befähigung zum Wallmeister erlangt haben, sind bei der Annahme für den Bahnmeisterdienst unter sonst gleichen Verhältnissen ebenso zu berücksichtigen, wie Inhaber von Reifezeugnissen einer als genügend anerkannten Baugewerkschule. Die Bevorzugung von Bewerbern, die das Reifezeugnis der Tiefbauabteilung einer anerkannten Baugewerkschule besitzen, bleibt hiervon unberührt.

Bestimmungen über die Annahme und Ausbildung der Eisenbahn-Zivilsupernumerare.

§ 1.

Bedingungen der Annahme.

Wer als Zivilsupernumerar in den Staatseisenbahndienst eintreten will, soll

1. bei der Aufzeichnung in der Bewerberliste das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt und darf beim Diensteintritt das fünfundzwanzigste Jahr nicht überschritten haben; er muß
2. das Reifezeugnis einer preußischen oder außerpreußischen deutschen öffentlichen gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange (Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule) oder einer preußischen Landwirtschaftsschule oder das Zeugnis einer preußischen neunstufigen oder einer außerpreußischen deutschen neun- oder siebenstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt über die Versetzung nach der Obersekunda besitzen. Die hierfür in Betracht kommenden Schulen ergibt das Gesamtverzeichnis der militärberechtigten Lehranstalten, das nach Bedürfnis in neuer Fassung im Zentralblatt für das Deutsche Reich — zuletzt 1905, S. 237 — veröffentlicht und im Eisenbahn-Verordnungsblatt — zuletzt 1905, S. 239 — abgedruckt wird. Von dem Verzeichnis gelten aber für diesen Zweck nur die Abschnitte A, B und C a, b, c sowie e I. Die in den anderen Abschnitten aufgeführten Anstalten und Zeugnisse der Prüfungsausschüsse für Einjährig-Freiwillige berechtigen nach den maßgebenden Allerhöchsten Bestimmungen nicht zum Eintritt als Zivilsupernumerar. Bewerber, welche die Reife für die Oberprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt erworben haben, werden vorzugsweise berücksichtigt.

15. Forstakademien zu Eberswalde und Minden.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Bestimmungen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. März 1903.

§ 11.

Bedingungen der Aufnahme.

Die Aufnahme von Anwärtern des preußischen Staatsforstverwaltungsdienstes darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium, einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden außerpreußischen [1]) deutschen Oberrealschule erlangt und in diesem Zeugnisse ein unbedingt genügendes Urteil in der Mathematik erhalten hat,
2. vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt bezw. begonnen hat,
3. das Zeugnis über die praktische Vorbereitungszeit oder bei der Meldung eine vorläufige Bescheinigung darüber beibringt,
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist,
5. den Nachweis der zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen Unterhaltsmittel führt.

Außerdem sind den Meldungen

6. die Zeugnisse über etwa schon erledigte Universitäts- oder sonstige Studien, über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der praktischen Vorbereitungszeit sowie über die Militärverhältnisse beizufügen.

Für die aus dem Reitenden Feldjägerkorps zum Besuche der Anstalt kommandierten Feldjäger bedarf es nur der Beibringung des unter 3 bezeichneten Zeugnisses und der Vorlegung der Zeugnisse unter 1 und 6 (jedoch mit Ausschluß der Militärpapiere) zur Einsicht des Direktors.

Studierende, welche den Eintritt in den preußischen Staatsforstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1 bis 3 aufgenommen werden, wenn sie anderweitig eine genügende Vorbildung nachweisen.

16. Forstverwaltungsdienst.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Allgemeine Verf. des Min. f. Landw. v. 20. Februar 1908, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

Der ständig wachsende Umfang der Fachstudien, welche zur Erlangung einer gründlichen forstwissenschaftlichen Ausbildung erforderlich sind, macht es notwendig, die forstakademische Studienzeit der für den Königlichen Forstverwaltungsdienst sich vorbereitenden Forstbeflissenen um 1 Jahr zu verlängern.

Dagegen soll die praktische Vorbereitungszeit verkürzt werden. Da die Durcharbeitung und der Neudruck entsprechender „Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst" immerhin noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, so bestimme ich vorläufig folgendes:

1. Die praktische Vorbereitungszeit für diejenigen Forstbeflissenen, die in die forstliche Laufbahn im Frühjahr eintreten, hat am 1. März, bei späterer

1) Siehe Anm. Seite 283.

Entlassung von der Schule binnen längstens 8 Tagen nach dieser zu beginnen und endigt mit dem Ablauf des Monats September.

2. Für diejenigen Forstbeflissenen, die zum Herbst angenommen werden, wird die praktische Vorbereitungszeit auf die Zeit vom 1. Oktober bis Ende April des nächsten Jahres festgesetzt.

3. Die akademische Studienzeit umfaßt mindestens 3 Jahre, von denen die ersten $1^1/_2$ Jahre hauptsächlich den Hilfswissenschaften, die zweiten $1^1/_2$ Jahre vorzugsweise der Forstwissenschaft und Rechtskunde zugewiesen werden.

4. Nach Beendigung des Studiums der Hilfswissenschaften ist in diesen eine sie abschließende Prüfung (erste forstliche Prüfung, Vorprüfung) abzulegen. Die zweite forstliche Prüfung (Referendarprüfung), die nur nach dem Bestehen der ersten forstlichen Prüfung und weiteren mindestens eineinhalbjährigen akademischen Studien abgelegt werden kann, umfaßt die Forstwissenschaft und Rechtskunde.

5. Die neuen Bestimmungen erhalten Gültigkeit für alle Forstbeflissenen, die in Zukunft angenommen werden.

Rückwirkende Kraft ist ihnen nur beizumessen:

a) für diejenigen Forstbeflissenen, die im Herbst 1907 die forstliche Laufbahn begonnen haben;

b) für diejenigen Forstbeflissenen, die im Frühjahr 1907 die praktische Vorbereitungszeit begonnen und sie am 1. Oktober abgebrochen haben, um ihrer militärischen Dienstpflicht zu genügen.

6. Den Forstbeflissenen, welche bereits eine volle einjährige praktische Vorbereitung, ebenso wie solchen, die auch schon einen Teil ihrer akademischen Studien absolviert haben, soll die Ablegung der ersten forstlichen Prüfung dann gestattet werden, wenn sie sich zu einem mindestens 3jährigen forstakademischen Studium verpflichten. In diesem Fall darf die Studienzeit zwischen der ersten und zweiten Prüfung auf 1 Jahr verkürzt werden.

Die Herren Oberforstmeister wollen hiernach unverzüglich diejenigen jungen Leute, welche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn gebeten haben, wie die Forstbeflissenen zu 5a von den bevorstehenden Änderungen in Kenntnis setzen. Die Benachrichtigung der Forstbeflissenen zu 5b wird zweckmäßig durch die betreffenden Lehrherren zu erfolgen haben.

Bestimmungen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903.

§ 3.

Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium, einer preußischen oder einer dieser gleichstehenden außerpreußischen [1]) deutschen Oberrealschule erlangt und in diesem Zeugnisse ein unbedingt genügendes Urteil in der Mathematik erhalten;
2. das 22. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
3. eine namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes angemessene

1) Siehe Anm. S. 283.

Körperbeschaffenheit besitzt, so daß seine Felddienstfähigkeit keinem Zweifel unterliegt (§ 4 Nr. 3);

4. über tadellose, sittliche Führung sich ausweist und
5. den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Geldmittel führt (§ 4 Nr. 5).

§ 4.

Der Antrag zur Annahme als Forstbeflissener ist an den Oberforstmeister der Regierung zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller die praktische Vorbereitungszeit durchzumachen wünscht. Der Antragsteller hat sich dem Oberforstmeister persönlich vorzustellen.

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugnis der Reife oder, wenn ein solches noch nicht vorgelegt werden kann, eine vorläufige Bescheinigung des Leiters der betreffenden Schule darüber, daß die Reifeprüfung voraussichtlich zum nächsten Frühjahrs- bezw. Herbsttermine mit einem unbedingt genügenden Urteil in der Mathematik bestanden werden wird;[1])
2. Taufschein oder Geburtsschein;
3. eine Bescheinigung eines oberen Militärarztes, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet;[2])
4. wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Zeugnisse über Beschäftigung und sittliche Führung;
5. eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes bezw. der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens noch zwölf Jahren.

Der Oberforstmeister hat über den Antragsteller und seine Familienverhältnisse nähere Erkundigungen einzuziehen, zu prüfen, ob der Antragsteller allen Anforderungen genügt und ihn abzuweisen, wenn das nicht der Fall ist. Liegen grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung nicht vor, so ist vom Oberforstmeister der Antrag mit allen dazu gehörigen Zeugnissen im Laufe des Februar dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur endgültigen Entscheidung einzureichen.

Für diejenigen Antragsteller, welche das Reifezeugnis noch nicht vorlegen konnten, wird die etwaige Zulassung zur Laufbahn mit dem Vorbehalte erfolgen, daß das dem Oberforstmeister noch einzureichende Reifezeugnis zu Bedenken keinen Anlaß gibt.

Verf. des Kultusministers v. 16. Dezember 1905 (U II 4135).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium teile ich folgenden Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit:

---

1) Vergl. die nachfolgende Verfügung.
2) Vergl. Verf. v. 6. Dezember 1904, S. 315.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1905.
Leipzigerplatz 7.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derer zu Aurich und Münster) sowie an die Herren Forstakademie-Direktoren zu Eberswalde und Münden.

Die bisher übliche Fassung der von den Direktoren der höheren Lehranstalten auszustellenden vorläufigen Bescheinigung, die an Stelle des noch nicht beizubringenden Reifezeugnisses mit dem Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn von manchen Bewerbern vorzulegen ist, hat zu Bedenken Anlaß gegeben.

Zur Beseitigung dieser wird dem zweiten Absatz im § 4 der Bestimmungen vom 25. Januar 1903 über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst bis zum Schluß der Nr. 1 folgender Wortlaut gegeben: „dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugnis der Reife oder, wenn ein solches noch nicht vorgelegt werden kann, eine vorläufige Bescheinigung des Leiters der Schule darüber, daß der Antragsteller zur Reifeprüfung im Ostertermine bereits zugelassen worden ist oder zur Reifeprüfung im nächsten Herbsttermine voraussichtlich zugelassen werden wird und seine Klassenleistungen in der Mathematik unbedingt genügt haben."

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die Direktoren der neunstufigen höheren Lehranstalten des dortigen Aufsichtsbezirkes sind rechtzeitig mit entsprechender Weisung zu versehen, damit bereits für den nächsten Termin der neuen Bestimmung gemäß verfahren werde.

Verf. des Min. f. Landw. v. 6. Dezember 1904.

Es ist notwendig geworden, die gemäß § 4 Nr. 3 der Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 an die Anwärter hinsichtlich des Sehvermögens zu stellenden Anforderungen in bestimmterer Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 4 Nr. 3 a. a. O. wird hiernach durch folgende Anmerkung ergänzt:

„Für die Beurteilung des Sehvermögens ist zu beachten, daß, da Forstbeflissene keine Augengläser gebrauchen sollen, die Sehleistung ohne Verbesserung etwaiger Brechungsfehler für jedes Auge festzustellen ist.

Bei krankhaften Veränderungen der inneren Teile der Augen, welche die Sehleistung beeinträchtigen, ist der Antragsteller als untauglich zu erachten.

Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehleistung, keine Brechungsfehler). Auf dem linken Auge darf die Sehleistung nicht weniger als $^3/_4$ der regelrechten betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunktsabstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in den Forstverwaltungsdienst aus."

Anstellung in den unteren Stellen des Forstdienstes.

Erfordernis: Reife für Tertia einer höheren Lehranstalt.

Bestimmungen des Min. f. Landw. v. 1. Oktober 1905.

§ 2.

1. Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens einjährigen praktischen Lehrzeit, der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn

des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. Oktober des Kalenderjahres erfolgen, in dem der Bewerber das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.

2. Der Bewerber hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Forstlehre bei dem Oberforstmeister des Bezirks, in dem er sich aufhält, oder in dem er in die Lehre treten will, schriftlich anzumelden. . . . .

3. Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet erachtet:

a) wenn er das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben;

b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Oberrealschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia erreicht hat.

4. Genügt der Bewerber den Bedingungen zu a) und b) nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

17. Frankfurt a. M. Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften.

Aus den Bestimmungen des Verwaltungsausschusses vom 11. Juli 1901.

. . . . .

III. A. Als Besucher und Hospitanten können zugelassen werden:

1. Abiturienten der neunklassigen höheren deutschen Lehranstalten, der Kgl. bayerischen Industrieschulen und solcher höheren deutschen Handelsschulen, deren oberste Klasse der Oberprima der genannten Anstalten entspricht;
2. Kaufleute, Industrielle, Versicherungsbeamte und andere bereits beruflich tätige Personen, welche im Deutschen Reiche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben haben; Personen, die sich noch in der Lehre befinden, sind ausgeschlossen;
3. seminarisch gebildete Lehrer, welche im Deutschen Reiche die zweite Prüfung bestanden haben;
4. Ausländer, deren Vorbildung nach den Bestimmungen des Verwaltungsausschusses für genügend erachtet wird.

. . . . .

C. Frauen können als Besucher, Hospitanten und Hörer zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie, wenn auch nicht dieselbe Vorbildung, wie unter III. A. angegeben, so doch eine gleichwertige Vorbildung besitzen.

. . . . .

18. Gärtner-Lehranstalt in Dahlem bei Steglitz, Reg.-Bez. Potsdam.

Erfordernis: Wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und ausreichende Vorkenntnisse im Lateinischen.

Aus dem Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1891 nebst Bekanntmachung des Staatsministeriums.

Zu dem Besuch der höheren Abteilung der Gärtner-Lehranstalt bei Potsdam[1]) ist das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem

1) Jetzt in Dahlem.

Lehrgang erforderlich. Ist die betreffende Schule lateinlos, so muß außerdem der Nachweis der Absolvierung eines bis einschließlich Quarta reichenden Lateinkursus bezw. der Aneignung der solchem Kursus entsprechenden Kenntnisse im Latein beigebracht werden.

19. Handelshochschule zu Berlin.

Aus der Ordnung vom 21. Dezember 1903
4. Januar 1904.

§ 6.

Zum Besuche der Vorlesungen und Übungen sind berechtigt:

a) Studierende,
b) Hospitanten,
c) Hörer.

Als Studierende können aufgenommen werden:

1. Kaufleute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben und die Lehrzeit beendet haben;
2. Abiturienten der höheren neunjährigen deutschen Lehranstalten und solcher Lehranstalten, deren oberste Klasse der Oberprima der vorgenannten Anstalten entspricht;
3. akademische und solche seminaristisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen, welche die zweite Lehramtsprüfung bestanden haben;
4. Personen, welche diesen Bedingungen zwar nicht entsprechen, aber nach Ansicht des Aufnahme-Ausschusses eine genügende Vorbildung nachzuweisen vermögen.

Die vorstehenden Bestimmungen zu 2—4 finden auch auf Ausländer Anwendung.

§ 9.

Der Studienplan ist auf vier Semester berechnet. Die Studierenden der Handelshochschule sind berechtigt, sich einer Schlußprüfung zu unterwerfen, über deren Ergebnis ein Zeugnis ausgestellt wird. . . .

Hüttenverwaltung

siehe Nr. 8.

Indirekte Steuern, Zivilsupernumerariat

siehe Nr. 49.

Ingenieurlaufbahn in der Marine

siehe Nr. 24.

20. Intendantursekretariat in der Armee.

Erfordernis: Versetzung nach Obersekunda auf einer Vollanstalt oder Schlußprüfung auf einer Nichtvollanstalt.

Verf. des Kriegsministers vom 30. Januar 1901.
(Mitgeteilt den Provinzial-Schulkollegien durch Verf. vom 2. März 1901 — U II 444.)

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. November 1900 die baldige Beseitigung der bei den neunstufigen höheren Schulen Preußens nach dem Abschlusse der Untersekunda eingeführten Prüfung zu befehlen geruht.

Infolgedessen wird unter Aufhebung des Erlasses vom 31. März 1892 (Nr. 952 3. 92 K.-M.) bestimmt, daß geprüfte Zahlmeisteraspiranten, die sich um die Zulassung zur Ausbildung für den Sekretariatsdienst der Militär-Intendanturen bewerben, künftig entweder

das Reifezeugnis einer preußischen oder gleichberechtigten höheren Bürgerschule oder einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange,

oder

das Zeugnis über die Versetzung nach Obersekunda einer preußischen oder gleichberechtigten deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt

als Erweise hinreichender Schulbildung vorzulegen haben.

Wegen ausnahmsweiser Zulassung von Bewerbern mit geringerer Schulbildung, aber hervorragender praktischer Begabung usw., bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Intendantursekretariat in der Marine

siehe Nr. 24.

Juristisches Studium

siehe Nr. 31.

Kaiser Wilhelms-Akademie

siehe Nr. 27.

Kirchenmusik, Akademisches Institut für —

siehe Nr. 3.

Kunstakademie

siehe Nr. 1.

21. Landmesser.

Erfordernis: Reife für die Prima einer Vollanstalt.

Abändernde Bestimmungen vom 12. Juni 1893 zur Landmesser-Prüfungsordnung vom 4. September 1882 in der durch den Nachtrag vom 21. Februar 1901 geänderten Fassung.

Wer in Gemäßheit des § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 als Landmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

§ 3.

Behufs der Prüfung der Kandidaten der Landmeßkunst wird a) bei der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin, b) bei der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf je eine „Prüfungskommission für Landmesser" bestellt. . . . .

§ 5.

Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei einer Prüfungskommission (§ 3) zu melden und folgende nicht stempelpflichtige Nachweise, Zeugnisse und Probearbeiten einzureichen:

1. eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Beschreibung seines Lebenslaufes,
2. ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,
3. als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, wie solche durch die Erfüllung eines siebenjährigen Lehrganges einer höheren Lehranstalt erworben wird, das Zeugnis über die erlangte Reife zur Versetzung in die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mit neunstufigem Lehrgange.

22. Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin und die Landwirtschaftliche Akademie in Bonn-Poppelsdorf.

Für Landwirte.

Erfordernis: Wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

a) Landwirtschaftliche Hochschule in Berlin.

§ 23 Abs. 1 der unter dem 20. Januar 1897 Allerhöchst bestätigten Satzungen.

Die Aufnahme als ordentlicher Zuhörer der Hochschule ist für Deutsche durch den Nachweis mindestens desjenigen Bildungsgrades bedingt, welcher zum einjährig-freiwilligen Dienst in der deutschen Armee berechtigt.[1]) Dieser Nachweis ist entweder durch Vorlegung des betreffenden Berechtigungsscheines oder entsprechender Schulzeugnisse zu führen.

b) Landwirtschaftliche Akademie in Bonn-Poppelsdorf.

§ 20 Abs. 1 der unter dem 12. Januar 1900 Allerhöchst bestätigten Satzungen.

Wie zu a vorstehend. — Von dem Nachweise der bezeichneten Vorbildung kann nur ausnahmsweise mit ministerieller Genehmigung abgesehen werden.

Lehramt für Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen. Vom 29. Februar 1908.

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;
5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten hat.

---

1) Diejenigen, welche sich zum Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen ausbilden wollen, haben die im nachfolgenden Abschnitt angegebenen besonderen Bedingungen zu erfüllen.

Landwirtschaftsschulen. Aufnahme.

Erfordernis: Reife für Tertia.

Ordnung vom 10. August 1875.

I. Aufnahmeprüfungen.

§ 2.

Das Maß der in dieser Prüfung zu fordernden Kenntnisse ist durch die Schulpläne für die Quarta der Gymnasien, Realschulen 1. Ordnung und anderer gleichberechtigter Schulen gegeben.

§ 3.

Die Prüfung zur Aufnahme in die unterste Klasse der Landwirtschaftsschulen kann nur als bestanden angesehen werden, wenn auf Grund der in ihr dokumentierten Beherrschung des Pensums der Quarta die Befähigung zur Versetzung von der Quarta in die Tertia der in § 2 genannten Schulen nach den an jenen Schulen herrschenden Grundsätzen zweifellos erscheint.

23. Das Lehramt an höheren Schulen.

Erfordernis: Das Reifezeugnis einer Vollanstalt.

1. Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898.

§ 5.

(in der durch die Verf. v. 26. Februar bezw. 20. März 1901 [UII 414] abgeänderten Fassung.)

Bedingungen der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule[1]) erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§ 7, 2). Wegen des anderthalbjährigen Besuches einer preußischen Universität wird auf die Kabinettsorder vom 30. Juni 1841 verwiesen.

2. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet.

Lehramt an Landwirtschaftsschulen

siehe Nr. 22.

24. Marineoffizierslaufbahn.

a) Erlaß der Kadetteneintrittsprüfung:

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

b) Zulassung zur Kadetteneintrittsprüfung:

Erfordernis: Reife für Prima einer Vollanstalt.

Allerh. Erlaß vom 28. Juni 1902.

Ich bestimme: Die Reifezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preußischen Oberrealschulen sowie der als gleichberechtigt anerkannten

1) Vergl. auch Anm. S. 283.

höheren Lehranstalten sind für den Seeoffizierberuf als Nachweis des erforderlichen Bildungsgrades gleichwertig. Die Primanerzeugnisse dieser Anstalten berechtigen zur Ablegung der Seekadetten-Eintrittsprüfung. Die Abiturienten der Oberrealschulen haben die fehlende Kenntnis des Lateinischen durch das Mindestprädikat ihrer Schulen „gut" in der englischen und französischen Sprache auszugleichen. Die Primaner der Oberrealschulen haben gute Leistungen in diesen Fächern bei der Eintrittsprüfung nachzuweisen.

Vorschriften für die Ergänzung des Seeoffizierkorps vom 17. April 1899, abgeändert durch Verf. des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts vom 1. Juli 1902.

1. Das Seeoffizierkorps ergänzt sich aus jungen Leuten, welche nach Prüfung ihrer persönlichen Eigenschaften und wissenschaftlichen Vorbildung als Seekadetten eingestellt werden.

2. Die Einstellung als Seekadett erfolgt einmal im Jahre, in der Regel im Monat April. Den Tag bestimmt der Inspekteur des Bildungswesens der Marine.

3. Die Anmeldung geschieht schriftlich bei der Inspektion des Bildungswesens der Marine in der der Einstellung vorhergehenden Zeit vom 1. August bis 1. Februar.

4. Der für den Eintritt als Seekadett erforderliche wissenschaftliche Bildungsgrad ist nachzuweisen entweder:

a) durch Ablegen einer Seekadetten-Eintrittsprüfung. . . . .

(Die Zulassung zu dieser Prüfung erfolgt nur auf Grund des Zeugnisses der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums, eines deutschen Realgymnasiums bezw. eines Reform-Realgymnasiums oder einer preußischen Oberrealschule bezw. einer als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranstalt.)

oder

b) durch Vorlegung eines vollgültigen Abiturientenzeugnisses einer der unter a) genannten Lehranstalten;

oder

c) bei Zöglingen des Kadettenkorps durch Vorlegung eines Zeugnisses über die bestandene Fähnrichsprüfung der Armee.

In den vorstehend unter b und c geforderten Zeugnissen der Gymnasiasten, Realgymnasiasten und Fähnriche ist in der englischen Sprache das Prädikat „gut" Bedingung. Die Abiturienten der Oberrealschulen haben die fehlende Kenntnis des Lateinischen durch das Mindestprädikat ihrer Schulen „gut" in der englischen und französischen Sprache auszugleichen.

5. Für die Zöglinge der höheren Lehranstalten
des Königreichs Bayern,
des Königreichs Württemberg,
des Großherzogtums Baden,
der Reichslande Elsaß-Lothringen,
der Hohenzollernschen Lande und
des Gymnasiums in Mainz,

deren Schulschluß im Juli und später erfolgt, ist zum Eintritt als Seekadett in die Kaiserliche Marine die Beibringung der Bescheinigung des Lehrerkollegiums im April über die voraussichtliche Versetzung in die 8. Klasse oder Unterprima gleichbedeutend mit der Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Prima (siehe 4 a) und die Beibringung der Bescheinigung des Lehrerkollegiums im April über das voraussichtliche Bestehen der Reifeprüfung für die Zöglinge der 9. Klasse oder Oberprima gleichbedeutend mit der Vorlegung eines vollgültigen Abiturientenzeugnisses (siehe 4 b).

Marine-Ingenieurlaufbahn.

Erfordernis: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Aus den amtlichen Nachrichten über die Marine-Ingenieurlaufbahn. (März 1906.)

Zusammensetzung.

1. Die Marine-Ingenieure des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Marine bilden das Marine-Ingenieurkorps, welches neben dem Seeoffizierkorps der Marine steht. Die Marine-Ingenieure sind Personen des Soldatenstandes. . . . .

Aufnahmebedingungen.

8. Die Bedingungen für die Einstellung als Marine-Ingenieuranwärter sind:

a) Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst,
b) 30 monatige praktische Tätigkeit,
c) Bestehen der Eintrittsprüfung,
d) Eintrittsalter in der Regel nicht über 21 Jahre, ausnahmsweise bis zu 22 Jahren,
e) Verpflichtung des Vaters oder Vormundes zur Gewährung eines ausreichenden Unterhalts im Mindestwerte von monatlich:
   40 ℳ bis zur Beförderung zum etatsmäßigen Marine-Ingenieurapplikanten,
   30 ℳ bis zur Beförderung zum etatsmäßigen Marine-Ingenieuroberapplikanten,
   20 ℳ bis zur Beförderung zum etatsmäßigen Marine-Ingenieuraspiranten,
   sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Einkleidung als Anwärter und zur Ergänzung der Bekleidung bei der Beförderung zum Applikanten und Aspiranten,
f) Verpflichtung des Eintretenden, für die während des ersten Dienstjahres genossene Ausbildung die doppelte Zeit in der Kaiserlichen Marine zu dienen.

Marine-Intendantursekretariat.

Erfordernis: Einjähriger Besuch der Prima einer Vollanstalt.

Annahmebedingungen.

1. Zur Ergänzung des Marine-Intendantursekretariatspersonals können zugelassen werden:

a) Marine-Zahlmeisteraspiranten;

b) Zahlmeisterapplikanten der Marine, sowie Zahlmeisteraspiranten der Armee, welche die nachstehend unter c vorgesehene Schulbildung besitzen;

c) junge Männer, welche ihrer Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige bei der Marine oder Armee genügt, die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule mindestens ein Jahr[1]) mit gutem Erfolge besucht haben, eine genügende Kenntnis der englischen und französischen Sprache besitzen, um in diesen Sprachen abgefaßte Korrespondenzen und Rechnungsbelege mit Leichtigkeit übersetzen zu können, gesund, felddienstfähig und nicht über 25 Jahre alt sind, deren sittliche Führung gut gewesen ist, und welche imstande sind, sich bis zu eintretender Besoldung aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

Marine-Zahlmeisterlaufbahn.

Erfordernis: Einjähriger Besuch der Prima einer Vollanstalt.

Bestimmungen über die Dienstverhältnisse des Zahlmeisterpersonals. Anlage 24 zu den Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine.

§ 2.

Annahmebedingungen für die Marine-Zahlmeisterlaufbahn.

Die Bedingungen für die Annahme als Marine-Zahlmeisteranwärter sind:

a) Lebensalter nicht über 21 Jahre und unverheiratet;

b) Seedienstfähigkeit;

c) Reife für die Oberprima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder eine der vorstehenden gleichartige Schulbildung. Ausnahmen hiervon sind nur insoweit zulässig, als der Bedarf nicht durch junge Leute mit vorstehender Schulbildung gedeckt werden kann;

d) genügende Kenntnis der englischen und französischen Sprache, um in diesen Sprachen abgefaßte Briefe unter Benutzung eines Wörterbuchs ins Deutsche übersetzen und sich verständlich ausdrücken zu können, was durch eine Prüfung (§ 5, 1.) nachzuweisen ist;

e) Verpflichtung des Vaters oder Vormunds, den Anwärter vom Dienstantritt an bis zur Beförderung zum Marine-Zahlmeisteraspiranten ausreichende Beihilfen zum Unterhalt, und zwar im Mindestwerte von 30 ℳ monatlich zu gewähren, sowie den zur ersten Einkleidung bei der Beförderung zum Marine-Zahlmeisterapplikanten und -Aspiranten erforderlichen Betrag sicherzustellen.

---

1) Abiturienten der Industrieschulen im Königreiche Bayern können gleichfalls zugelassen werden.

Technisches Sekretariatspersonal der Kaiserlichen Marine.

Erfordernis: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und Reifeprüfung einer Fachschule.

Aus den Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung des technischen Sekretariatspersonals der Kaiserlichen Marine.

Neudruck vom November 1904.

§ 3.

Annahmebedingungen.

1. Für die Annahme als technischer Sekretariatsaspirant ist erforderlich:

a) der Besitz der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;

b) der Besitz des Reifezeugnisses einer vom Reichs-Marineamt anerkannten technischen Fachschule;

c) die Ableistung einer mindestens zweijährigen praktischen Arbeitszeit in den Werkstätten oder auf den Baustellen Kaiserlicher Werften oder anerkannter Privatwerke.

Abweichungen sind nach dem Ermessen des betreffenden Ressortdirektors bei solchen Bewerbern gestattet, die über eine höhere Vorbildung (vergl. § 8, 2) verfügen;

d) der Nachweis einer mindestens einjährigen Beschäftigung in den technischen Bureaus Kaiserlicher Werften oder anerkannter Privatwerke;

e) der Nachweis, daß der Bewerber das 26. Lebensjahr nicht überschritten hat. Eine Ausnahme ist zulässig bei Bewerbern mit höherer Vorbildung.

2. Von denjenigen Sekretariatsaspiranten, die sich der Elektrotechnik widmen wollen, ist zu verlangen, daß sie 12 Monate im Maschinenbau und 12 Monate in elektrotechnischen Werkstätten praktisch tätig gewesen sind.

25. Markscheider.

Erfordernis: Reifezeugnis für die Prima einer Vollanstalt.

Vorschriften über die Prüfung der Markscheider, Verf. des Handelsministers vom 24. Oktober 1898 in der durch den Erlaß des Handelsministers vom 18. März 1901 [1]) abgeänderten Fassung.

§ 1.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der zu einem erfolgreichen Studium des Markscheiderfaches nötigen Schulbildung (§ 2) und der vorschriftsmäßig zurückgelegten praktischen und technisch-wissenschaftlichen Ausbildung als Markscheider (§§ 3 bis 5) erforderlich.

§ 2.

Schulbildung.

Der Nachweis der Schulbildung wird geführt durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die erste Klasse einer höheren neunstufigen Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule).

1) Den Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt durch Verf. v. 12. April 1901 (U II 879).

Praktische und theoretische Ausbildung.

§ 3.

Zum Nachweis der nötigen praktischen und theoretischen Ausbildung als Markscheider werden erfordert die Zeugnisse und Bescheinigungen über

1. eine mindestens sechsmonatliche Beschäftigung unter Tage auf einem oder mehreren unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken zur Erlernung der bergmännischen Handarbeiten und zur Erwerbung einer allgemeinen Kenntnis vom Bergwerksbetriebe,
2. eine anderthalbjährige Beschäftigung bei einem oder mehreren konzessionierten oder auf Staatswerken angestellten Markscheidern in den verschiedenen Zweigen des Faches, und
3. ein zweijähriges Studium auf der Bergakademie zu Berlin oder zu Klausthal oder der Technischen Hochschule zu Aachen (Bergbau-Abteilung) zur Erwerbung der für das Markscheiderfach erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in der höheren Mathematik, der Vermessungs- und Markscheidekunst, in der Mineralogie, Geognosie und Lagerstättenlehre und im Bergrecht, sowie zur Teilnahme an den Übungen in der Vermessungs- und Markscheidekunst während mindestens zweier Halbjahre.

Maschinenbaufach

siehe Nr. 34.

26. Höhere Maschinenbauschulen.

Aufnahme in die untere Klasse derselben.

Erfordernis: Schlußprüfungszeugnis einer sechsstufigen Anstalt oder Reife für Obersekunda einer Vollanstalt.

Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. November 1901.

I. Benennung und Zwecke der Anstalten.

A. Höhere Maschinenbauschulen.

Die höheren Maschinenbauschulen sollen Betriebsbeamte und Konstruktionsbeamte für die Maschinenindustrie und die damit verwandten Industrien heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse geben.

II. Vorschriften für die Aufnahme von Schülern.

A. Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatts-Tätigkeit;
2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welche durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden

kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatts-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

27. Medizinisches Studium.

Verf. v. 5. März 1907 — U I 330 U II —.

Hinsichtlich der Zulassung der Oberrealschüler zu den ärztlichen Prüfungen hat der Bundesrat unter dem 31. Januar 1907 folgendes beschlossen:

I. Die §§ 6, 7 und 23 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 werden wie folgt abgeändert:

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reiches darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden.[1]) Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen.

§ 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium [2]) gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist, teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

---

1) Siehe Anm. S. 280.

2) **Verf. v. 18. April 1908 (M 17267).** Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. März d. Js. beschlossen, im § 7 Abs. 3 Ziffer 1 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 / 12. Februar 1907 hinter dem Worte „Universitätsstudium" die Worte „oder gleichwertigen Hochschulstudium" einzufügen.

§ 23.

Der Meldung ist der durch Universitätsabgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

II. Diese Vorschriften treten im 1. März 1907 in Kraft.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß künftig die Einschreibung in der medizinischen Fakultät auch auf Grund des Zeugnisses einer deutschen Oberrealschule zulässig ist. Der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse ist von den Oberrealschülern erst bei ihrer Meldung zu den ärztlichen Prüfungen beizubringen; er ist nicht Voraussetzung für den Beginn des medizinischen Studiums.

Aufnahme von Studierenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin.

Die unter dem 30. März 1906 vom Chef des Sanitätskorps und Direktor der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen erlassenen Bestimmungen werden Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne oder Mündel bei der Kaiser Wilhelms-Akademie anmelden wollen, auf Wunsch von dem Geschäftszimmer der genannten Akademie (Berlin NW. 7, Friedrichstraße 140) kostenfrei zugesandt. Auch sind sie durch die Buchhandlung von E. S. Mittler & Sohn (Berlin SW., Kochstraße 68—71) gegen Erstattung von 15 ₰ zu beziehen.

Aus diesen Bestimmungen ist folgendes entnommen:

Bedingungen der Aufnahme sind:

Staatsangehörigkeit zu einem deutschen Staate mit Ausnahme von Bayern;
Nachweis der ehelichen Geburt;
Lebensalter nicht über 21 Jahre;
Besitz eines Zeugnisses der Reife eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder Realgymnasiums; [1])
Nachweis der Militär-Diensttauglichkeit;

Verpflichtung des Vaters oder Vormundes, dem Studierenden diejenigen Mittel zu gewähren, deren er neben den vom Staate gewährten Beihilfen bedarf, und zwar:

a) außer der Kleidung als Beitrag zum Lebensunterhalte monatlich mindestens 60 Mark;
b) als Beitrag zur Beschaffung der erforderlichen Bücher, Geräte (Instrumente) und sonstigen Studien-Hilfsmittel, zur Bestreitung der Kosten für die vorgeschriebenen Prüfungen sowie zur späteren Ausrüstung als Unterarzt vierteljährlich 65 Mark;

1) Vergl. vorstehende Verf. v. 5. März 1907 (UII 330).

c) zur Ausrüstung als Einjährig-Freiwilliger einen einmaligen Betrag von 120 Mark;

d) nach der Anstellung als Unterarzt und Assistenzarzt eine Zulage von monatlich mindestens 30 Mark.

Der Staat sorgt für die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden in der umfassendsten Weise.

Er trägt die Kosten sämtlicher von den Studierenden an der Universität zu besuchenden Vorlesungen, des klinischen Unterrichts usw. und gewährt eine Beihilfe zum Ankauf der notwendigen, auf den Rat der Direktion zu beschaffenden Bücher, ärztlichen Geräte (Instrumente) und sonstigen Studien-Hilfsmittel.

Die Studierenden nehmen teil an der Benutzung aller im Besitze der Akademie befindlichen, zur Unterstützung des Unterrichts dienenden Bildungsmittel, wie der wissenschaftlichen Samlungen, der vorzüglichen medizinischen Büchersammlung usw.[1])

Militär-Veterinärlaufbahn

siehe Nr. 41.

Musik, Akademische Hochschule für —

siehe Nr. 2.

---

1) **Verf. v. 26. Oktober 1878 (UII 2684).** Aus den infolge meines Erlasses vom 31. Dezember v. Js. von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß es ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich gewesen ist, in dem Ansetzen der Termine für die Maturitätsprüfung zum Ostertermine d. Js. dem Interesse der Aspiranten auf Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten Rechnung zu tragen, und daß einige Provinzial-Schulkollegien teils schon früher, teils infolge des angeführten Erlasses die Direktoren der Gymnasien aufgefordert haben, in dem an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichenden Verzeichnisse der zur Prüfung angemeldeten Abiturienten jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob sich unter diesen Abiturienten Aspiranten auf die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten finden.

Diese Einrichtung ist allgemein einzuführen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle demnach die Gymnasialdirektoren Seines Amtsbereiches mit der entsprechenden Weisung versehen und dann auf Grund der eventuellen Meldungen in betreff jener Aspiranten tunlichst darauf Bedacht nehmen, daß an denjenigen Anstalten, an welchen sich Aspiranten finden, die Reifeprüfungen vor dem 20. März bezw. 20. September abgeschlossen seien.

Verf. v. 10. Oktober 1901 (UII 3008). Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers sind die Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen . . . . abgeändert worden.

Auf Grund dieser Bestimmungen muß die Anmeldung zur Aufnahme in die Akademie ein halbes Jahr vor Ablegung der Reifeprüfung geschehen, und zwar für die Aufnahme zu Ostern spätestens im Laufe des vorhergehenden Oktobers, für diejenigen zu Michaelis spätestens im Laufe des vorhergehenden Aprils. Den Anmeldegesuchen sind u. a. beizufügen: ein von den Anstaltsdirektoren auszustellendes Schulzeugnis, das sich zu äußern hat über den Grad der Befähigung des Angemeldeten, zumal hinsichtlich des Studiums, und über seinen Charakter. Es empfiehlt sich, daß die Anstaltsdirektoren dies Zeugnis als portopflichtige, nicht freigemachte Dienstsache dem Generalstabsarzt der Armee übersenden.

Bei der Bescheidung, daß der Angemeldete zur Aufnahme in die Akademie zugelassen ist, erhält derselbe die Aufforderung, das erlangte Zeugnis der Reife in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bis zum 20. März bezw. bis Ende September an die Akademie einzusenden oder dessen unmittelbare Einsendung seitens der Anstaltsdirektoren zu erbitten.

Hierauf findet die engere Wahl unter den zum Wettbewerb Zugelassenen statt; es ist daher, zumal die zum Ostertermin Aufgenommenen bereits am 1. April zum Dienst mit der Waffe als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden, sehr erwünscht, daß die Reifezeugnisse oder beglaubigten Abschriften pünktlich zu den oben angegebenen Zeitpunkten eingesandt werden.

In Abänderung des diesseitigen Runderlasses vom 18. August 1873 (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1873, Seite 547) veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien des dortigen Aufsichtsbezirks anzuweisen, nach vorstehenden Bestimmungen künftig zu verfahren.

28. Nahrungsmittel-Chemiker.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

§ 4 der Vorschriften.

. . . . Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studierende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§ 5.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluß des Bundesrats als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reiches.

29. Offizierslaufbahn.

a) Erlaß der Portepeefähnrichsprüfung:

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

b) Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung:

Erfordernis: Reife für Prima einer Vollanstalt.

Allerh. Erlaß vom 6. Februar 1902.

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: Die Reifezeugnisse der deutschen Gymnasien und Realgymnasien, der preußischen Oberrealschulen sowie der als gleichberechtigt anerkannten höheren Lehranstalten sind für den Offizierberuf als Nachweis des erforderlichen wissenschaftlichen Bildungsgrades gleichwertig. Die Primanerzeugnisse dieser Anstalten berechtigen zur Ablegung der Fähnrichsprüfung. Oberrealschüler haben in der Fähnrichsprüfung die fehlende Kenntnis des Lateinischen durch Mehrleistungen in anderen vorgeschriebenen Prüfungsfächern auszugleichen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Vers. des Kultusministers v. 2. März 1903 (U II 512).

Die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens hat sämtlichen Generalkommandos mit Bezug auf die im Armee-Verordnungsblatt 1903 S. 12 u. ff. bekannt gegebenen neuen Anforderungen der Fähnrichprüfung folgendes mitgeteilt:

Die Anforderungen sind derartig bemessen, daß ein junger Mann, der nach geregeltem Schulunterricht die Primareife auf einer der drei oberen Schularten erlangt hat, vor dem Eintritt in die Fähnrichprüfung keine Presse mehr zu besuchen braucht, sondern die etwa notwendigen Wiederholungen und geringen Ergänzungen des im bisherigen Unterricht Erlernten (vgl. z. B. die mündliche Prüfung im Deutschen) mit leichter Mühe selbst bewirken kann. Es werden dadurch Zeit und Kosten erspart sowie mancherlei Gefahren fern gehalten. Dies soll dem Offizier-Ersatz unmittelbar zugute kommen, der bei der Infanterie, wie bekannt, noch der möglichsten Förderung bedarf.

Auf Ersuchen des Herrn Kriegsministers beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in geeigneter Weise Anordnungen dahin zu treffen, daß die Schüler der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes, welche beab-

sichtigen, den Offizierberuf zu erwählen, über den Inhalt dieser Mitteilung belehrt werden.

Vorschrift über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 18. März 1905.

A. Fahnenjunker.

Anmeldung und allgemeine Vorbedingungen für die Annahme.

3. Annahmegesuche werden entgegengenommen:

a) bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und den Eisenbahntruppen von den Regimentskommandeuren;

b) bei den Jägern, Schützen, Pionieren, den Telegraphentruppen und dem Train von den Bataillonskommandeuren.

4. Es dürfen nur solche junge Leute als Fahnenjunker angenommen werden, welche körperlich brauchbar, unverheiratet und schuldenfrei sind und nach Herkunft, Erziehung und Gesinnung die Gewähr bieten, dereinst würdige Mitglieder des Offizierkorps zu werden.

Über die erfolgte Annahme erhalten sie einen Annahmeschein (§ 85 der Wehrordnung).

5. Junge Leute, die den angeführten Voraussetzungen (I. 4.) entsprechen, können auch dann als Fahnenjunker angenommen werden, wenn sie bereits im Friedensstande dienen oder dem Beurlaubtenstande angehören (vergl. auch § 19 Ziff. 4 der Heerordnung).

Einstellung und Dienstverhältnis.

6. Fahnenjunker (I. 4) dürfen im Frieden erst eingestellt werden, nachdem sie das 17. Lebensjahr vollendet (s. auch I. 12 und 28) und den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad (I. 8) nachgewiesen haben. Sie treten als Gemeine ein und werden mit dem Tage der Einstellung in die volle Verpflegung ihres Truppenteils übernommen (§ 40 Fr.Bes.V.).

7. Junge Leute, die bei ihrer Annahme zum Fahnenjunker bereits dienten (I. 5), werden, sobald sie den vorgeschriebenen wissenschaftlichen Bildungsgrad nachgewiesen haben, als Fahnenjunker mit dem erlangten Dienstgrade in den Etat und in die volle Verpflegung des Truppenteils übernommen.

Die nachträgliche Überführung von Fahnenjunkern in die Reihe der Einjährig-Freiwilligen darf durch die Generalkommandos genehmigt werden (§ 19 Ziffer 4 der Heerordnung und § 52 Ziffer 5 der Friedens-Besoldungsvorschrift).

Wissenschaftlicher Bildungsgrad.

8. Der wissenschaftliche Bildungsgrad (I. 6) ist nachzuweisen entweder

a) durch das Reifezeugnis für die Universität, erworben auf einem deutschen Gymnasium, Realgymnasium, einer preußischen Oberrealschule oder einer gleichberechtigten deutschen höheren Lehranstalt mit neunjährigem Lehrgange (Abiturientenzeugnis), oder

b) durch das Zeugnis über die bestandene Seekadetten-Eintrittsprüfung, oder

c) durch Ablegung der Fähnrichprüfung.

9. Die Zulassung zur Fähnrichprüfung ist abhängig von dem Nachweis der Reife für die Prima einer der vorstehend unter I. 8 a bezeichneten Lehranstalten; dieser Nachweis muß durch die in Anlage 10 erwähnten Zeugnisse zweifellos dargetan werden.

10. Das von Zeit zu Zeit im Armeeverordnungsblatt erscheinende Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, enthält unter A diejenigen deutschen Lehranstalten, deren Reifezeugnisse für die Universität als Nachweis des wissenschaftlichen Bildungsgrades für den Offizierberuf anerkannt werden und deren Zeugnisse der Reife für Prima zum Eintritt in die Fähnrichprüfung berechtigen.

Die Entlassungszeugnisse der unter B des Gesamtverzeichnisses aufgeführten Anstalten mit siebenjährigem Lehrgange können nur dann als Zeugnisse für Prima anerkannt werden, wenn aus ihnen hervorgeht, daß die Inhaber bedingungslos zum Eintritt in die Prima einer unter A des Gesamtverzeichnisses aufgeführten Lehranstalt berechtigt sind.

11. Zur Anerkennung des Zeugnisses einer nicht deutschen Lehranstalt bedarf es in jedem Falle der vom Truppenteil durch Vermittlung der Ober-Militär-Prüfungskommission (II. 1) einzuholenden Entscheidung des Kriegsministeriums.

Anlage 10
(zu Teil I, 9 und II, 24).

Verzeichnis der Zeugnisse, die der Anmeldung zur Fähnrichprüfung beizufügen sind.

a) Die Abgangszeugnisse von Militärschulen und der zuletzt besuchten öffentlichen Schule, worin angegeben ist, welcher Klasse und wie lange der Betreffende dieser Klasse beim Abgange angehört hat; die Abgangszeugnisse solcher Schüler, die den Schulbesuch mit ihrer Versetzung in die Prima abschließen, müssen die Angabe enthalten: „Er ist durch Konferenzbeschluß vom .... in die Prima versetzt worden";

b) Zeugnisse über den nach Verlassen der Schule etwa erhaltenen Vorbereitungsunterricht;

c) Zeugnis der Reife für die Prima für solche junge Leute, die diese Reife durch eine besondere Prüfung an einer höheren Lehranstalt nachgewiesen haben, ohne ihr als Schüler anzugehören. Dieses Zeugnis muß vom Direktor und den Lehrern, die die Prüfung abgehalten haben, unterschrieben sein und ersichtlich machen, daß dem Inhaber die Reife für die Prima bedingungslos zuerkannt ist;

d) Zeugnisse über diejenigen nicht vorgeschriebenen Fächer, in denen der Prüfling geprüft zu werden wünscht, wenn dies nicht aus den unter a bis c verlangten Zeugnissen hervorgeht.

Offizierslaufbahn in der Marine
siehe Nr. 24.

Postverwaltung
siehe Nr. 33.

30. Posen. Königliche Akademie.

Zur Aufnahme Erfordernis: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Aus den Satzungen vom 28. August 1903.

§ 1.

Die Königliche Akademie zu Posen hat die Aufgabe, das deutsche Geistesleben in den Ostmarken durch ihre Lehrtätigkeit und ihre wissenschaftlichen Bestrebungen zu fördern.

Die Lehrtätigkeit besteht vornehmlich in der Abhaltung von Vorlesungen, Vortrags- sowohl wie Übungsvorlesungen, daneben aber auch in der Einrichtung und Leitung wissenschaftlicher Fortbildungskurse für verschiedene Berufszweige. Außerdem hat die Akademie die Verpflichtung, der Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft in Posen bei der Veranstaltung von Vorträgen für weitere Kreise mit Rat und Tat hilfreich zur Hand zu gehen.

§ 2.

Die Akademie ist eine Veranstaltung des Staates und hat alle Rechte einer privilegierten Korporation. Sie führt ein eigenes Siegel und bedient sich desselben in öffentlichen Ausfertigungen.

§ 3.

Die Akademie steht unter der Aufsicht Unseres Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. An Ort und Stelle wird die Aufsicht durch den Kurator als Organ des Ministers ausgeübt. . . . .

§ 4.

An der Spitze der Akademie steht der Rektor. . . . .

§ 10.

Über die Aufnahme als Hörer entscheidet die Verwaltungskommission. Die Zulassung setzt den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst oder einer anderen gleichwertigen Bildung voraus; jedoch kann die Verwaltungskommission auch ohne solchen Nachweis Personen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie an den Vorlesungen mit Erfolg teilnehmen können, als Hörer zulassen.

Die Eigenschaft als Hörer wird erworben durch die vom Rektor vorzunehmende Einschreibung in das Album der Akademie; hierbei haben die Hörer die Verpflichtung zu übernehmen, sich der Ordnung der Akademie zu fügen.

Die Einschreibegebühr beträgt 10 ℳ, außerdem wird ein Auditoriengeld von 5 ℳ für jedes Semester erhoben.

§ 11.

An den Vorlesungen dürfen nur eingeschriebene Hörer teilnehmen, welche die Vorlesung angenommen haben; jedoch ist vor der Annahme dreimaliges Hospitieren gestattet.

Die Zulassung zu den Fortbildungskursen setzt die Eigenschaft als Hörer nicht voraus und regelt sich, abgesehen von der Frage der Honorarzahlung (§ 12), nach den besonderen Bestimmungen, die der Lehrer mit Genehmigung der Verwaltungskommission zu treffen hat.

§ 12.

Die Vortragsvorlesungen finden unentgeltlich statt. Für die Übungsvorlesungen und Fortbildungskurse darf mit Zustimmung des Ministers Honorar erhoben werden.

§ 13.

Jeder Hörer erhält bei seinem Abgange von der Akademie auf seinen Antrag gegen Zahlung einer Gebühr von 5 ℳ ein Abgangszeugnis, in welches die von ihm angenommenen Vorlesungen einzutragen sind.

Wer die Akademie vier Semester hindurch besucht hat, ist berechtigt, sich der Diplomprüfung nach näherer Bestimmung der Ordnung über diese Prüfung zu unterziehen.

. . . . .

31. Rechtsstudium.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Bekanntmachung des Justizmin. u. M. d. g., U. u. M.-A., betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium.

Vom 1. Februar 1902 (U I 108).

Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Unterrichts haben mit Allerhöchster Ermächtigung beschlossen, die Zulassung zum juristischen Studium nach folgenden Grundsätzen zu ordnen:

1. Die geeignetste Anstalt zur Vorbildung für den juristischen Beruf ist das humanistische Gymnasium.

2. Zu dem Rechtsstudium werden außer den Studierenden, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium besitzen, auch solche Studierende zugelassen, welche das Zeugnis der Reife von einem deutschen Realgymnasium oder von einer preußischen Oberrealschule erworben haben.

3. Den Studierenden der beiden letzteren Kategorien sowie denjenigen Gymnasialabiturienten, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist, bleibt es bei eigener Verantwortung überlassen, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen.

4. Bei der Einrichtung des juristischen Studiums und der ersten juristischen Prüfung wird Vorkehrung getroffen werden, daß die zu 3 bezeichneten Studierenden sich über die dort gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

Verf. vom 5. April 1902 (U I 820).

In Verfolg der Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, betreffend die Zulassung zum Rechtsstudium (Z.-Bl. f. d. g. U.-V. S. 275), bestimme ich hierdurch im Einverständnis mit dem Herrn Justizminister was folgt:

1. Bei denjenigen Preußen, welche sich der Rechtswissenschaft an einer preußischen Universität widmen wollen, genügt als Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium (§ 2 des diesseitigen Erlasses vom 7. Februar 1894 (Z.-Bl. f. d. g. U.-V. S. 345[1]) außer dem Zeugnis der Reife eines deutschen humanistischen Gymnasiums auch das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer preußischen Oberrealschule.

---

1) Vergl. S. 344.

2. [1]) Studierende, welche demgemäß auf Grund des Zeugnisses der Reife einer realistischen Lehranstalt aufgenommen werden, sind bei der Einschreibung in der juristischen Fakultät im Hinblick auf die Bestimmungen zu 3 und 4 der eingangs erwähnten Bekanntmachung ausdrücklich darauf hinzuweisen,[2])

a) daß es ihnen bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen,

b) daß in Aussicht genommen ist, bei der Einrichtung des juristischen Studiums Vorkehrungen zu treffen, wonach sie sich über die zu a gedachten Vorkenntnisse auszuweisen haben.

3. [2]) Die gleiche Eröffnung ist auch denjenigen Studierenden der Rechte zu machen, welche zwar das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums besitzen, in demselben aber für das Lateinische nicht wenigstens das Prädikat „genügend" aufzuweisen haben.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Beginne des nächsten Sommersemesters in Kraft.

Die Herren Universitäts-Kuratoren ersuche ich, den beteiligten akademischen Behörden von diesem Erlasse Mitteilung zu machen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß derselbe durch Anschlag am schwarzen Brett auch zur Kenntnis der Studierenden gebracht wird.

Verf. v. 7. Oktober 1902 (U I 2311).

Nach der Zirkular-Verfügung vom 5. April d. J. ist die Zulassung zum Rechtsstudium auf Grund des Reifezeugnisses eines deutschen Realgymnasiums

---

1) **Verf. v. 10. April 1902 (U I 891 II U II).** Nach den Erweiterungen, welche die Berechtigung zum Universitätsstudium für die juristische, medizinische und philosophische Fakultät zugunsten der realistischen Lehranstalten in den letzten Jahren erfahren hat (vergl. bezüglich der juristischen Fakultät den Erlaß vom 5. April d. Js. (U I 820 I), bezüglich der medizinischen Fakultät den Erlaß vom 19. November 1901 (U I 2461 M) und bezüglich der philosophischen Fakultät den Erlaß vom 20. März 1901 (U II 414) erscheint es angezeigt, daß die auf diesen Lehranstalten vorgebildeten Studierenden auf der Universität in jedem Semester Gelegenheit erhalten, ihre Vorbildung nach Seiten des Griechischen hin zu ergänzen. Ich beabsichtige deshalb, für alle preußischen Universitäten Einrichtungen dieser Art zu treffen. . . . .

Die Herren Kuratoren ersuche ich, mit dem Dekan der philosophischen Fakultät so schleunig wie möglich zu dem Zwecke in Verbindung zu treten, damit auch für die dortige Universität noch für das nächste Semester ein Anfangskursus im Griechischen nach demselben Plane angekündigt wird. Das Honorar für den Kursus wird den Höchstbetrag von 20 ℳ nicht überschreiten dürfen. Sollte infolge geringer Teilnehmerzahl sich herausstellen, daß der Kursus für den Leiter finanziell nicht lohnend ist, so werde ich bereit sein, einen angemessenen Zuschuß zu bewilligen. Ich nehme an, daß sich innerhalb der philosophischen Fakultät geeignete Kräfte für die Aufgabe finden werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so steht nichts entgegen, daß ein tüchtiger Lehrer einer höheren Schule mit der Abhaltung des Kursus an der Universität beauftragt wird.

2) **Verf. v. 12. April 1902 (U I 892 II U II).** Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Nr. 2 und 3 der in einem Abdruck beifolgenden Bekanntmachung vom 5. April d. Js. wegen Zulassung zum Rechtsstudium sind an der hiesigen Universität auf diesseitige Veranlassung Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts eingerichtet worden. Dieselben sollen vorzugsweise denjenigen Studierenden der Rechtswissenschaft zugute kommen, welche aus realistischen Lehranstalten hervorgegangen sind oder nach ihrem gymnasialen Reifezeugnis nicht die vollen Zielleistungen im Lateinischen erreicht haben. . . . .

Ich lege entschiedenen Wert darauf, daß auch an den anderen preußischen Universitäten und zwar schon vor Beginn des bevorstehenden Sommersemesters ab gleichartige Kurse, genau nach demselben Plane, sei es bei der juristischen, sei es bei der philosophischen Fakultät eingerichtet werden. Das Honorar wird sowohl für Kursus I wie für Kursus II auf höchstens 30 ℳ zu bemessen sein. Sollte infolge geringer Teilnehmerzahl sich herausstellen, daß der Kursus für den Leiter nicht lohnend ist, so werde ich nicht abgeneigt sein, einen angemessenen Zuschuß zu bewilligen.

oder einer preußischen Oberrealschule auf preußische Staatsangehörige beschränkt. Leitend für diese Bestimmung ist die Erwägung gewesen, daß die Vergünstigung der Immatrikulation auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses den Angehörigen anderer Bundesstaaten so lange zu versagen sei, als denselben daraus in ihrem Heimatstaate ein Recht auf Zulassung zur juristischen Laufbahn nicht erwachse. Es entspricht dies auch der Festsetzung des Erlasses vom 7. Februar 1894, daß von Reichsangehörigen zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium dasjenige Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt beizubringen ist, welche für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist.

Nach vorstehendem vermag ich es nicht zu billigen, wenn an einzelnen Universitäten Angehörige solcher Bundesstaaten, die für die Zulassung zu den juristischen Prüfungen an der Forderung des Gymnasialreifezeugnisses festhalten, in der juristischen Fakultät Aufnahme gefunden haben. Die betreffenden werden daher, falls sie ihr Studium an derselben Universität fortzusetzen wünschen, mit dem Beginne des bevorstehenden Wintersemesters in die philosophische Fakultät überzuführen sein.

Soweit dagegen in einzelnen Bundesstaaten besondere Prüfungskommissionen für die erste juristische Prüfung nicht bestehen, die Ablegung vielmehr zufolge Übereinkunft gemäß den preußischen Bestimmungen bei einer preußischen Kommission erfolgt, ohne daß für die Zulassung zu den juristischen Berufszweigen hinsichtlich des Reifezeugnisses weitere Erfordernisse gestellt werden, ingleichen soweit andere Bundesstaaten sich dem preußischen Vorgehen hinsichtlich der Zulassung der Realisten zum juristischen Berufe anschließen sollten, werden deren Angehörige auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses unbedenklich in der juristischen Fakultät einzuschreiben sein.

Verf. vom 19. August 1903 (U I 2043).

Bei der Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preußischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium (Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 275) ist der Vorbehalt gemacht, daß es diesen Studierenden bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen. Das gleiche ist für diejenigen Gymnasialabiturienten bestimmt, deren Reifezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend" aufweist.

Inzwischen sind bei der Mehrzahl der preußischen und auch bei einzelnen außerpreußischen Universitäten besondere sprachliche Vorkurse eingerichtet worden, welche geeignet sind, jene für ein erfolgreiches Rechtsstudium notwendige Ergänzung der Vorbildung zu vermitteln, nämlich zwei einsemestrige Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und ein einsemestriger, für realistisch vorgebildete Studierende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestimmter Anfängerkursus im Griechischen.

Der Besuch dieser Vorkurse ist den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Studierenden nachdrücklich zu empfehlen. Das gleiche gilt von den in Absatz 1 Satz 2 erwähnten Gymnasialabiturienten mit der Maßgabe, daß sich bei diesen die Empfehlung nur auf die Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts zu beziehen hat. Sodann ist folgendes zu beachten:

1. Die Oberrealschulabiturienten sind zu den Kursen zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts nur dann zuzulassen, wenn sie sich bei dem Leiter des Kursus darüber auszuweisen vermögen, daß sie lateinische Sprachkenntnisse sich in dem ungefähren Umfange angeeignet haben, welcher der Reife für die Prima eines Realgymnasiums entspricht.

2. Die Zulassung zum zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts setzt den erfolgreichen Besuch des ersten Kursus voraus.

3. Es empfiehlt sich, daß die Studierenden die Vorkurse innerhalb der drei ersten Semester und den Anfängerkursus im Griechischen, wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls vor dem zweiten Kursus zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts hören.

4. Den Teilnehmern an den Vorkursen ist am Schlusse des Semesters von dem Leiter ein Zeugnis über Fleiß und Erfolg auszustellen.

5. Die Zahl der Teilnehmer an den Vorkursen ist auf 25 zu beschränken.

Dieser Erlaß ist durch Anschlag am schwarzen Brett zur Kenntnis der Studierenden zu bringen.

32. Reichsbankdienst.

Erfordernis: Reife für Prima einer Vollanstalt.

Bedingungen für die Aufnahme in den Dienst der Reichsbank.

(Vom Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums unter dem 25. Oktober 1893 den Reichshauptbank- und Reichsbankstellen mitgeteilt.)

Die Reichsbank nimmt junge Kaufleute nur dann in ihren Dienst, wenn sie deren bedarf und macht den Eintritt von folgenden Bedingungen abhängig:

1. der Bewerber darf nicht über 26 Jahre alt und muß unverheiratet sein;
2. er muß körperlich gesund und ohne auffallende Bildungsfehler sein;
3. er muß die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule durch den Besuch einer solchen Lehranstalt erlangt haben, oder eine dementsprechende Schulbildung durch das Abgangszeugnis einer anderen höheren Lehranstalt nachweisen;
4. er muß seiner Militärpflicht genügt haben oder militärfrei sein;
5. er muß in einem Bank- oder in einem anderen namhaften Handlungshause die Handlung ordnungsmäßig erlernt haben und dann noch einige Zeit in einem solchen als Handlungsgehilfe tätig gewesen sein;
6. er muß sich über seine gute Führung gehörig ausweisen und darf keine Schulden haben.

Die Anstellungsgesuche sind an den Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums zu richten und müssen von den nach dem Vorstehenden erforderlichen Schul-, Militär- und kaufmännischen Zeugnissen, sowie einem eigenhändig geund unterschriebenen Lebenlaufe begleitet sein.

33. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den höheren Dienst der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nebst Ausführungsbestimmungen. Vom 18. April 1908.

Vorschriften.

§ 1.

Allgemeines.

Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Dienst der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ist eine praktische und wissenschaftliche Vorbereitung und die Ablegung zweier Prüfungen (Postreferendar- und Postassessorprüfung) erforderlich.

Die Vorbereitung umfaßt

a) die Erlernung des technischen Dienstes und die akademischen Studien — Elevenzeit —,

b) die weitere Ausbildung im Betriebs- und Verwaltungsdienste — Referendarzeit —.

Die Elevenzeit beträgt mindestens 4 Jahre, wovon 1 Jahr auf die Erlernung des technischen Dienstes und 3 Jahre auf die akademischen Studien entfallen; die Referendarzeit beträgt mindestens 3 Jahre.

Die Militärdienstzeit wird auf die Vorbereitungszeit nicht angerechnet.

§ 2.

Zulassung zur Laufbahn.

Die Meldung für den höheren Dienst der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt auf Grund des Reifezeugnisses von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Ober-Postdirektion zu richten, in deren Bezirke der Bewerber wohnt. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Ober-Postdirektionsbezirke die Ausbildung gewünscht wird.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. Das Schulzeugnis der Reife;
2. der von dem Bewerber verfaßte und geschriebene Lebenslauf, der auch über die Militärverhältnisse Auskunft geben muß;
3. wenn der Bewerber nicht unmittelbar vorher aus der Schule entlassen ist, für die Zwischenzeit amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse über seine Beschäftigung und Führung;
4. ein von einem Postvertrauensarzt oder einem Staats-Medizinalbeamten nach vorgeschriebenem Muster ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers;
5. das Geburtszeugnis, wenn sich das Alter nicht aus anderen vorgelegten amtlichen Schriftstücken ergibt.

Der Bewerber muß überzeugend nachweisen, daß ihm während der Vorbereitungszeit die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind. Er hat sich der Ober-Postdirektion auf Verlangen persönlich vorzustellen.

Sind die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so wird der Antrag von der Ober-Postdirektion an das Reichs-Postamt eingereicht. . . . .

Ausführungsbestimmungen.

Zu § 2.

Zu den ärztlichen Zeugnissen sind die in der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung allgemein vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Die von der Ober-Postdirektion vorzunehmende Prüfung hat sich auch auf die Familienverhältnisse des Bewerbers, auf seine Persönlichkeit sowie darauf zu erstrecken, ob er sich körperlich in jeder Beziehung für den Post- und Telegraphendienst eignet.

Eine persönliche Vorstellung des Bewerbers bei dem Ober-Postdirektor oder seinem Vertreter ist, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen sonst erfüllt sind, in jedem Falle zu verlangen.

In dem Berichte, mit dem der Antrag dem Reichs-Postamte vorgelegt wird, sind alle in Betracht kommenden Verhältnisse ausführlich zu erörtern.

Anstellung von Anwärtern der mittleren Laufbahn.

Erfordernis: Reifezeugnis für die Untersekunda einer Vollanstalt oder für die erste Klasse einer sechsstufigen höheren Lehranstalt.

Verf. des Staatssekretärs des Reichs-Postamts vom 1. Januar 1900.

I. Zivilanwärter.

§ 1.

Die Annahme von Zivilanwärtern für die mittlere Laufbahn im Post- und Telegraphendienst erfolgt entweder als Postgehilfe oder als Telegraphengehilfe.

§ 2.

Für die Annahme gelten folgende Bedingungen:

1. Der Bewerber muß mindestens das Reifezeugnis für die Untersekunda einer neunstufigen oder das Reifezeugnis für die erste Klasse einer sechsstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt besitzen.[1])
2. Er muß bei seiner Einstellung in den Dienst das 17. Lebensjahr vollendet und darf, wenn er als Postgehilfe eintritt, nicht das 20., wenn er als Telegraphengehilfe eintritt, nicht das 18. Lebensjahr überschritten haben.
3. Der Bewerber muß körperlich für den Post- und Telegraphendienst geeignet sein, insbesondere ein ungeschwächtes Seh- und Hörvermögen sowie gute Atmungswerkzeuge haben; es muß feststehen, daß er sich sittlich tadellos geführt hat, frei von Schulden ist und sich während der Vorbereitungszeit ohne Beihilfe aus der Postkasse unterhalten kann.

§ 3.

Die Meldung zum Eintritt als Postgehilfe oder Telegraphengehilfe ist an diejenige Ober-Postdirektion zu richten, in deren Bezirke der Bewerber einzutreten wünscht.

Dem Gesuche müssen beigefügt sein:

1. das Schulzeugnis (§ 2, 1) und, falls der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schule in den Post- und Telegraphendienst übertritt, vollständige

1) Durch welche Schulzeugnisse außerdem die vorgeschriebene Schulbildung nachgewiesen werden kann, wird besonders bestimmt.

und bestimmte amtliche oder sonst glaubhafte Zeugnisse über seine Beschäftigung und Führung seit dem Abgange von der Schule.

Während der Vorbereitungszeit werden die Postgehilfen im Post- und Telegraphendienste, die Telegraphengehilfen ausschließlich im Telegraphendienst ausgebildet. . . . .

Salinenverwaltung

siehe Nr. 8.

34. Schiffs- und Maschinenbaufach.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Aus den Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbaufache und im Maschinenbaufache der Kaiserlichen Marine.

Beilage 201 der Werftdienstordnung. Neudruck vom September 1903.

§ 1. . . . . Zur Einstellung als Marinebauführer ist der Nachweis der Befähigung zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps erforderlich.[1])

---

1) Die Vorschriften enthalten hierzu folgende Anmerkung: 1. Die Bestimmung, daß diese höheren Marinebaubeamten sich nur aus Reserveoffizieren des Seeoffizierkorps ergänzen, und daß zur Einstellung als Marinebauführer der Nachweis der Befähigung zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps erforderlich ist, haben keine rückwirkende Kraft auf die vor dem 1. April 1899 als Eleven oder Studierende in die Laufbahn eingetretenen Schiffbau- und Maschinenbaubeflissenen.

2. Die Einstellung von jungen Leuten, welche höhere Schiffbau- oder Maschinenbaubeamte werden wollen, als Einjährig-Freiwillige in die I. Matrosendivision in Kiel kann nur im Frühjahr jedes Jahres (in der Regel im April) erfolgen.

3. Junge Leute, die im Herbst das Reifezeugnis einer Schule (§ 2) erhalten, können bis zur Einstellung als Einjährig-Freiwillige (Ziffer 2) als Eleven praktisch arbeiten (Ziffer 10 und § 12).

4. Anmeldungen zur Einstellung als Einjährig-Freiwillige werden in jedem Jahre zweimal angenommen, und zwar:

a) in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni von solchen jungen Leuten, welche voraussichtlich im folgenden Herbst das Reifezeugnis erhalten und zunächst ein halbes Jahr als Eleven praktisch arbeiten wollen (Ziffer 3);

b) in der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember von solchen jungen Leuten, welche voraussichtlich im folgenden Frühjahr das Reifezeugnis erhalten und alsdann als Einjährig-Freiwillige einzutreten wünschen.

Bewerber, deren Gesuche zu den festgesetzten Terminen nicht zur Vorlage kommen, haben die durch ihre verspätete Meldung entstehenden Nachteile (Verzögerung in der Beantwortung ihrer Gesuche usw.) sich selbst zuzuschreiben.

5. Die Anmeldung muß schriftlich bei dem Staatssekretär des Reichsmarine-Amts erfolgen; sie muß die genaue Wohnungsangabe enthalten und, wenn angängig, erkennen lassen, ob der Angemeldete sich dem Schiffbau- oder dem Maschinenbaufache widmen will.

Bei der Anmeldung sind einzureichen:

a) ein in deutscher Sprache geschriebener Lebenslauf, der über Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Stand und Wohnsitz des Vaters, Familiennamen der Mutter, Religion und genossenen Unterricht Auskunft gibt und eine Angabe enthält, ob die Eltern am Leben sind;

b) Geburtsurkunde und Abschrift des Taufregisters;

c) ein vollgültiges Reifezeugnis oder, wenn der Angemeldete noch nicht im Besitze eines solchen ist, eine Bescheinigung der Schule, daß er zur nächsten Prüfung behufs Erlangung des Reifezeugnisses zugelassen werden wird; in diesem Falle ist das Zeugnis beim Eintritt vorzulegen;

d) die Bescheinigung eines Schwimmlehrers, daß der Angemeldete eine Schwimmprobe von mindestens 30 Minuten Dauer befriedigend abgelegt hat;

e) das Zeugnis eines oberen Marine- oder Militärarztes über körperliche Brauchbarkeit; — Dieses Zeugnis, das im Hinblick auf die Bestimmungen im § 24, 9 der Marineordnung nur als ein vorläufiges angesehen werden kann, ist auf Befehl des zuständigen Bezirkskommandos, dem das Gesuch an den Staatssekretär des

Die Befähigung zur Anstellung als höherer Schiffbau- oder Maschinenbaubeamter im Dienst der Kaiserlichen Marine wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Diese Prüfungen unterscheiden sich nach den Fachrichtungen:

A. des Schiffbaues,

B. des Maschinenbaues.

§ 2.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher Gymnasien und Realgymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts und dem Königlich Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§ 3.

Es hat voranzugehen:

a) der Vorprüfung (§§ 5 und 15) ein Elevenjahr (§§ 6 bis 14) und ein darauf folgendes mindestens zweijähriges Studium;

Reichs-Marineamts und die Anmeldepapiere als Ausweis vorzulegen sind, gemäß § 24 3d und 11 der Marineordnung auszustellen.

Ist der Untersuchte untauglich, so ist ihm dies zu eröffnen, ohne daß über das Ergebnis der Untersuchung ein besonderes Attest ausgestellt wird. —

f) eine Verpflichtung über die Hergabe der für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger erforderlichen Geldmittel.

Voraussetzung für die Einstellung ist neben der Beibringung der voraufgeführten Personalpapiere, daß der Angemeldete das 21. Lebensjahr bei der Einstellung als Einjährig-Freiwilliger oder Eleve noch nicht vollendet und das Fachstudium auf einer Technischen Hochschule noch nicht begonnen hat. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marineamts.

6. Der Staatssekretär des Reichs-Marineamts stellt die Anmeldungen zum 1. Juli und 1. Januar durch Vermittlung der Inspektion des Bildungswesens der Marine der Seekadetten-Annahmekommission zu. Diese prüft die Verhältnisse der Angemeldeten und unterbreitet ihre Vorschläge dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts. Dieser teilt seine Entscheidung der Inspektion des Bildungswesens zur Übermittlung an die Seekadetten-Annahmekommission mit, die nun die Angemeldeten oder deren Angehörige benachrichtigt und von den Einstellungen dem Kommando der I. Matrosendivision Kenntnis gibt.

7. Das Kommando der I. Matrosendivision veranlaßt die Einberufung, Untersuchung auf körperliche Tauglichkeit für den Seedienst nach den für Einjährig-Freiwillige vorgeschriebenen Bedingungen, die Einstellung und Einkleidung, und überweist alsdann die Einjährig-Freiwilligen der Inspektion des Bildungswesens zur Vereidigung und Ausbildung am Lande und an Bord zusammen mit den Seekadetten.

Die Einberufenen haben den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst mitzubringen und bei dem Kommando der I. Matrosendivision abzugeben. . . . .

8. Während der Ausbildung an Bord haben die Einjährig-Freiwilligen an der Seekadettenmesse teilzunehmen und die dadurch entstehenden Mehrkosten (gegen die zuständige Schiffsverpflegung) aus eigenen Mitteln zu erstatten.

Die Vorschriften für die Ausbildung der Seekadetten auf den Schulschiffen finden auf sie sinngemäße Anwendung.

9. Die wissenschaftliche Befähigung zum Reserveoffizier des Seeoffizierkorps wird durch Ablegung der Prüfung zum Fähnrich zur See dargetan. Die Inspektion des Bildungswesens teilt die Namen der Geprüften und die Ergebnisse der Prüfung dem Staatssekretär des Reichs-Marineamtes mit. Nach Ablegung dieser Prüfung werden die Einjährig-Freiwilligen als Reserveoffizier-Aspiranten entlassen und haben als solche die vorgeschriebenen zwei Reserveübungen abzuleisten. Ergeben die Übungen ihre Geeignetheit zur Beförderung, so werden sie im Laufe der ersten Übung zu Vizesteuerleuten und — nach der zweiten Übung und nach Ernennung zum Marinebauführer — zu Reserveoffizieren des Seeoffizierkorps ernannt.

10. Solche jungen Leute, welche auf Grund der Ziffer 3 vor der Einstellung als Einjährig-Freiwillige praktisch arbeiten wollen, haben nach § 7 dieser Vorschriften zu verfahren.

11. Zurückgewiesene Gesuche um Einstellung haben bei einer nochmaligen Vorlage keine Aussicht auf Berücksichtigung.

b) der ersten Hauptprüfung (§ 15) ein vierjähriges Studium, von dem mindestens drei Studienhalbjahre nach dem Bestehen der Vorprüfung zurückgelegt sein müssen. . . . .

Seeoffizierslaufbahn

siehe Nr. 24.

Staatseisenbahnverwaltung

siehe Nr. 14.

Technische Bureaubeamte des Baufachs

siehe Nr. 6.

Technisches Sekretariatspersonal in der Marine

siehe Nr. 24.

35. Technische Hochschulen.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt, als Hörer Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Abänderung der Aufnahmebestimmungen in den Verfassungsstatuten der Technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover, Aachen und Danzig.

Allerhöchster Erlaß v. 5. Juli 1905.

Auf den Bericht vom 9. Juni d. J. will Ich genehmigen, daß die Aufnahmebestimmungen in den Verfassungsstatuten der Technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover, Aachen und Danzig unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen abgeändert werden, wie folgt:

Als Studierende werden diejenigen Reichsinländer aufgenommen, welche sich im Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, einer bayrischen Industrieschule oder der Königlich Sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz befinden.

Reichsinländer, welche eine außerdeutsche Lehranstalt besucht haben, werden dann als Studierende zugelassen, wenn ihre Vorbildung in dem betreffenden Lande zum Besuche einer Hochschule berechtigt und der im Absatz 1 geforderten im wesentlichen gleichwertig ist. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Minister.

Reichsausländer können unter den gleichen Bedingungen wie Reichsinländer zugelassen werden, indessen ist an der Technischen Hochschule in Danzig dazu, auch wenn sie den Anforderungen im Absatz 1 und 2 genügen, die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche von einer anderen Hochschule auf die Technische Hochschule übergehen.

Personen, welche die für die Zulassung als Studierende vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, können, sofern sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweisen, als Hörer zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch den Rektor. Dem Minister bleibt es vorbehalten, noch weitere Bedingungen für die Zulassung, namentlich die einer vorgängigen praktischen Tätigkeit vorzuschreiben. Bei Danzig ist auch hier für Reichsausländer die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Die Hörer haben einer bestimmten Abteilung beizutreten, deren Wahl ihnen freisteht.

Der Besuch der Vorlesungen und Übungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden ihnen nicht erteilt.

Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder Übungen teilzunehmen wünschen, ihrer äußeren Lebensstellung nach aber weder als Studierende noch als Hörer eintreten können, darf von dem Rektor im Einverständnis mit dem betreffenden Lehrer gestattet werden, dem Unterrichte des letzteren als „Gastteilnehmer" beizuwohnen.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieses Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Diplomprüfungen.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Diplomprüfungs-Ordnung für die Abteilung für Architektur[1]) der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin.

Vom 4. Juli 1902.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen, daß sie sich durch ihr akademisches Studium die Ausbildung erworben haben, welche eine ausreichende Grundlage für eine selbständige, von künstlerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete fachliche Tätigkeit gewährt.

Die Technische Hochschule hat das Recht, auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplom-Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dipl.-Ing.) zu erteilen.

§ 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Für die Hauptprüfung sind folgende Richtungen vorgesehen, welche vorwiegend betreffen a) das Gebiet des Konstruktiven, b) das Gebiet der antiken und Renaissance-Baukunst, c) das Gebiet der altchristlichen und mittelalterlichen Baukunst. . . . .

§ 3.

Die Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

1. Bei Angehörigen des Deutschen Reiches der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches; bei Ausländern der Besitz solcher Zeugnisse, welche die Gleichwertigkeit der Vorbildung nach dem Urteile des vorgeordneten Ministeriums gesichert erscheinen lassen. . . . .

Telegraphenverwaltung

siehe Nr. 33.

---

1) Für die übrigen Fächer sind entsprechende Bestimmungen getroffen.

36. Theologisches Studium und Zulassung zu den theologischen Prüfungen.

Erfordernis: Reifezeugnis eines Gymnasiums.

Gesetz über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873. (Ges.-Samml. S. 191.)

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§ 4.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

37. Tierärzte.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers über die Prüfung der Tierärzte vom 13. Juli 1889 und 26. Juli 1902.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§ 2.

Die Approbation als Tierarzt darf nur denjenigen Kandidaten erteilt werden, welche die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§ 3.

Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§ 5 bis 11) und in der tierärztlichen Fachprüfung (§§ 12 bis 23).

§ 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingung der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a) die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Dieser Nachweis ist zu führen durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt;

b) nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch tierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§ 27.

Die Bestimmungen des § 5 Ziffer 1 zu a treten mit dem 1. April 1903 in Kraft. Diejenigen Kandidaten der Tierheilkunde, welche bereits vor dem 1. April 1903 das Studium der Tierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im § 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.[1])

1) D. h. Reife für Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums.

§ 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Militär-Roßarztaspiranten mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

a) Die Militär-Roßarzteleven sind von der Prüfung im Hufbeschlag auf den Tierärztlichen Hochschulen zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Lehrschmiede oder an einer tierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;

b) die Militär-Roßarzteleven sind, falls sie das Studium der Tierheilkunde vor dem 1. Oktober 1905 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im § 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Militär-Veterinärpersonen
siehe S. 347.

38. Turnlehrer.

Erfordernis: Lehramtszeugnis oder Schlußprüfung an einer Nichtvollanstalt oder Versetzung nach Obersekunda einer Vollanstalt.

Prüfungsordnung für Turnlehrer vom 15. Mai 1894.

§ 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. Studierende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;
3. (in der durch die Verf. v. 7. März 1901 (U III B 669 U II) abgeänderten Fassung) ausnahmsweise auch andere Bewerber, die das 22. Lebensjahr überschritten haben, wenn sie das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange besitzen oder ihre Versetzung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt nachweisen.

39. Universitätsstudien.

Vorschriften vom 1. Oktober 1879 in der durch die Verfügung des Kultusministers v. 7. Februar 1894 (U I 195) abgeänderten Fassung.

§ 1.

Wer als Studierender bei einer der Landesuniversitäten oder dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg aufgenommen werden will, hat sich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen. Wer bereits vorher andere Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen.

§ 2.

Zum Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches außerdem dasjenige Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist.

Durch dieses Studienfach bestimmt sich zugleich die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist.

§ 3.

Mit besonderer Erlaubnis der Immatrikulations-Kommission können Angehörige des Deutschen Reiches, welche ein Reifezeugnis nach § 2 Absatz 1 nicht erworben, jedoch wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben, welches für die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst vorgeschrieben ist, auf vier Semester immatrikuliert und bei der philosophischen Fakultät eingetragen werden.

Die Immatrikulations-Kommission ist ermächtigt, nach Ablauf dieser vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen Gründen zu gestatten. Eine weitere Verlängerung ist nur mit Genehmigung des Kurators (Kuratoriums) zulässig.

§ 4.

Ausländer können immatrikuliert und bei jeder Fakultät eingetragen werden, sofern sie sich über den Besitz einer Schulbildung ausweisen, welche der in § 3 bezeichneten im wesentlichen gleichwertig ist.

§ 5.

Als Studierende dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte,
2. Angehörige einer andern preußischen öffentlichen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen,
3. Personen, welche dem Gewerbestande angehören.

§ 6.

Die Meldung zur Aufnahme soll innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kurators (des Kuratoriums) zugelassen werden.

40. Höherer Verwaltungsdienst.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Aus dem Gesetz vom 10. August 1906. (Ges.-Samml. S. 378.)

§ 1.

Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt, denen ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität voranzugehen hat.

§ 2.

Die erste Prüfung ist die erste juristische Prüfung. Die zweite Prüfung ist bei der „Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte" abzulegen.

§ 3.

Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung ist ein Vorbereitungsdienst von mindestens vier Jahren zurückzulegen.

§ 4.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer einjährigen Beschäftigung als Referendar bei Gerichtsbehörden. . . . .

§ 5.

Nach vorschriftsmäßiger Beendigung der Beschäftigung bei Gerichtsbehörden wird der Gerichtsreferendar von dem Präsidenten derjenigen Regierung, in deren Bezirk er beschäftigt werden will, zum Regierungsreferendar ernannt.

§ 6.

Der Regierungsreferendar wird nach Anordnung des Regierungspräsidenten während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren im Verwaltungsdienste beschäftigt. . . .

§ 7.

Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes ist der Regierungsreferendar, sofern er nach dem Zeugnisse des Regierungspräsidenten für die zweite Prüfung genügend vorbereitet ist, zu dieser zuzulassen.

§ 8.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Sie erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere auf das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volks- und Staatswirtschaftslehre.

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob der Regierungsreferendar für befähigt anzusehen ist, eine selbständige Stellung im höheren Verwaltungsdienst einzunehmen.

§ 9.

Der Regierungsreferendar, der die zweite Prüfung bestanden hat, wird von den Ministern der Finanzen und des Innern zum Regierungsassessor ernannt.

§ 10.

Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ist die Voraussetzung für die Berufung zu den Stellen:

1. der Abteilungsdirigenten und der Mitglieder einer Regierung sowie der dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten mit Ausnahme der Justitiare und der technischen Beamten;
2. derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der durch Ernennung bestellten Mitglieder der Bezirksausschüsse, welche nicht die Befähigung zum Richteramte besitzen müssen;
3. der Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen.

§ 11.

Zur Bekleidung der Stelle eines Mitglieds einer Provinzialsteuerdirektion ist die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste, sowie eine praktische Vorbereitung im Steuerdienst erforderlich.

§ 12.

Die Bestellung zum Justitiar einer Verwaltungsbehörde setzt die erlangte Befähigung zum höheren Justizdienste voraus.

§ 13.

Der Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, Personen, welche die Befähigung zum höheren Justizdienst erlangt haben und mindestens ein Jahr als Justitiar oder anderweit bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt worden sind, sowie Landräte, die eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in dieser Stellung zurückgelegt haben, als befähigt zum höheren Verwaltungsdienste zu erklären . . . . .

41. Veterinärlaufbahn beim Militär.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt.

Militär-Veterinärordnung vom 28. Juni 1906.

§ 9.

Zulassung zur Militär-Veterinärlaufbahn.

1. Junge Leute, die sich der Militär-Veterinärlaufbahn widmen wollen, haben — vor ihrer Anmeldung bei einem Truppenteil — bei der Inspektion die Erteilung eines Annahmescheins nachzuweisen. Dem Antrage sind beizufügen:

a) selbstgeschriebener Lebenslauf,
b) Geburtsschein,
c) Sittenzeugnis,
d) Zeugnis der Reife eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten Lehranstalt,
e) Erklärung, sich der besonderen Dienstverpflichtung (§ 17, 1 b) unterwerfen zu wollen.

Die Bewerber dürfen am 1. November des Einstellungsjahres das dreiundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben; besonders begründete Ausnahmen unterliegen — auf Antrag der Inspektion — der Genehmigung des Allgemeinen Kriegsdepartements.

Den Abiturienten der lateinlosen Oberrealschulen bleibt bei eigener Verantwortung überlassen, auf welchem Wege sie sich die Befähigung zum Verständnisse der technischen Ausdrücke und zur Handhabung der Rezeptierkunst erwerben wollen. Weder bei der naturwissenschaftlichen Prüfung noch bei der tierärztlichen Fachprüfung wird berücksichtigt werden, ob die wissenschaftliche Vorbildung auf einer humanistischen oder realistischen Lehranstalt erworben ist.

2. Durch Erteilung eines Annahmescheines, mit dem die Anlagen zu 1 c, d zurückgelangen, wird die Zulassung zum Militärveterinärberufe nicht gewährleistet.

Grundbedingung ist die Einstellung der Bewerber als Ein-, Zwei- oder Dreijährig-Freiwillige bei einem Kavallerie-, Feldartillerie-, Maschinengewehr- oder Train-Truppenteile, wofür sie selbst zu sorgen haben.

. . . . .

42. Königliche Weinbauverwaltung.

Mittlere technische Beamte (Weinbergs- oder Kellerverwalter).

Erfordernis: Reife für die Obertertia einer Vollanstalt oder für die Sekunda einer Nichtvollanstalt.

Bestimmungen des Ministers für Landwirtschaft usw. vom 11. Juni 1905.

§ 4.

Wer in die Lehre aufgenommen zu werden wünscht, hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit bei dem Königlichen Weinbaudirektor

desjenigen Bezirks, in dem er sich aufhält oder in dem er in die Lehre treten will, durch ein selbstgeschriebenes Aufnahmegesuch anzumelden und dabei vorzulegen:

1. Geburtsurkunde,
2. ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines letzten Wohnortes, das kurz vor der Meldung ausgestellt sein muß,
3. die Bescheinigung eines Königlichen Kreisarztes, daß Bewerber frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, scharfes Auge mit Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die kein Bedenken gegen eine weitere normale kräftige Ausbildung des Körpers begründet,
4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über die Schulbildung, insbesondere darüber, daß Bewerber bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgange von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat,
5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf,
6. eine von der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Wohnortes bescheinigte Erklärung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Mutter, Vormund), daß er dem Gesuchsteller die Genehmigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst erteilt und die erforderlichen Mittel während der Ausbildungszeit bereit zu stellen geneigt und imstande ist.

§ 5.

Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre als geeignet erachtet, wenn er mindestens die Reife für die Obertertia eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bezw. für die Sekunda eines Progymnasiums, Realprogymnasiums, einer Realschule oder der gleichstehenden Klasse einer Landwirtschaftschule erlangt hat. Im anderen Falle hat er sich vor dem Weinbaudirektor, an den die Meldung erfolgte, einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

. . . . . Die Entscheidung über die Annahme erfolgt durch die Königliche Regierung . . . . .

43. Kaiserliche Werften, Verwaltungssekretariat.

Erfordernis: Einjähriger Besuch der Prima einer Vollanstalt.

Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für das Verwaltungssekretariat bei den Kaiserlichen Werften. Beilage 214 zur Werftdienstordnung vom 21. Februar 1900. (Entwurf.)

§ 1.

Für den Werftverwaltungs-Sekretariatsdienst können zugelassen werden:

. . . . b) Junge Männer, welche nicht älter als 28 Jahre sind, die erste Klasse eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer gleichstehenden öffentlichen Schulanstalt mindestens ein Jahr mit gutem Erfolge besucht haben, die Kenntnis der englischen und französischen Sprache so weit besitzen, daß sie in diesen Sprachen abgefaßte Schriftstücke mit Leichtigkeit übersetzen können, ihrer Militärpflicht im stehenden Heere oder der Marine genügt haben, ...

44. Zahlmeisterlaufbahn.

Erfordernis: Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Zahlmeister werden teilweise aus den zu 2- bezw. 3jähriger Dienstzeit verpflichteten Mannschaften ergänzt. Sie erlangen ihre Ausbildung durch Beschäftigung bei einem Zahlmeister und darauf durch eine einjährige Tätigkeit auf einer Intendantur, worauf sie zur Prüfung zugelassen werden können. Durch Verfügung des Kriegsministers vom 19. Juli 1878 ist angeordnet, daß auf möglichst ausgedehnte Heranziehung von Einjährig-Freiwilligen zur Zahlmeisterlaufbahn Bedacht zu nehmen sei. Dieselben haben nach Ableistung ihres Militärjahres noch 1 Jahr als Unteroffizier in der Front Dienst zu tun.

Zahlmeisterlaufbahn in der Marine

siehe Nr. 24. Seite 323.

45. Zahnärztliche Prüfung.

Erfordernis: Reife für Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums.

Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Prüfung der Zahnärzte vom 5. Juli 1889.

§ 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.[1]) Die Reife ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugnis oder durch das Zeugnis einer besonderen Prüfungskommission bei einer der genannten Unterrichtsanstalten . . . . .

46. Zeichenlehrer.

Erfordernis: Schlußprüfung an einer Nichtvollanstalt oder Versetzung nach Obersekunda einer Vollanstalt.

Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902.

§ 2.

. . . . Zur Prüfung werden zugelassen: . . . . Bewerber, welche eine höhere Schule im Sinne der Zirk.-Verfügung vom 31. März 1882 bis zum 6. Jahreskursus einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweit erworben haben.[2])

Solche Bewerber, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben

---

1) Verf. v. 5. Juli 1902 (M 2099 UI UN). Die Reife für die Prima einer Oberrealschule genügt nur dann, wenn die Reife im Lateinischen für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums durch eine besondere Prüfung an einer derartigen Anstalt und zwar in der Regel vor Eintritt in die berufliche Vorbildung dargelegt ist.

2) D. h. bis zur Versetzung nach Obersekunda einer Vollanstalt oder bis zur Schlußprüfung an einer Nichtvollanstalt.

sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen; . . . .

47. Zivilsupernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden mit Ausschluß der Verwaltung der indirekten Steuern.

Erfordernis: Versetzung nach Obersekunda an einer Vollanstalt oder Schlußprüfung an einer Nichtvollanstalt.[1])

Allerh. Erlaß vom 1. Dezember 1891 nebst Bekanntmachung des Staatsministeriums (S. 284).

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Januar 1901

(den Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt durch Verf. vom 11. Februar 1901 U II 291).

In der durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1891 genehmigten Bekanntmachung, betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten, sind für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bis dahin der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war, als Erweise zureichender Schulbildung neben den Reifezeugnissen der sechsstufigen höheren Lehranstalten die Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandene Prüfung anerkannt.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird diese Bestimmung, soweit sie die neunstufigen höheren Lehranstalten betrifft, dahin geändert, daß es zum Erwerbe der Berechtigung der Abschlußprüfung nicht mehr bedarf, vielmehr die einfache Versetzung nach Obersekunda genügt.

48. Zivilsupernumerariat bei der Justizverwaltung.

Erfordernis: Schlußprüfung an einer Nichtvollanstalt oder Versetzung nach Obersekunda an einer Vollanstalt.

Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 (in der durch die Verf. des Just.-M. v. 4. März 1901 abgeänderten Fassung).

§ 2.

Die wissenschaftliche Befähigung kann nur dargetan werden durch ein Reifezeugnis einer höheren Bürgerschule bezw. einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang (eines Progymnasiums, einer Realschule, eines Realprogymnasiums) oder einer Landwirtschaftschule oder durch ein Zeugnis über die Versetzung nach Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt (eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule).

Hinsichtlich der auf nichtpreußischen Lehranstalten erworbenen Vorbildung bewendet es bei dem Staatsministerialbeschlusse vom 14. November 1893 (Just.-Min.-Bl. S. 355). . . .

---

1) **Allerh. Erlaß v. 8. Mai 1895.** Auf den Bericht vom 30. April d. Js. erteile Ich dem anbei zurückfolgenden Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Zulassung der Inhaber von Reifezeugnissen der Landwirtschaftschulen zum Subalterndienst, hierdurch Meine Genehmigung.

Bekanntmachung des Staatsministeriums. In Ergänzung des Abschnitts II der unter dem 1. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bekanntmachung, betreffend Änderung in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten, werden hierdurch die Reifezeugnisse der Landwirtschaftschulen in bezug auf die Zulassung zum Subalterndienst den Reifezeugnissen der höheren Bürgerschulen und sonstigen realistischen Lehranstalten mit sechsjährigem Lehrgang gleichgestellt.

49. Zivilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern.

Erfordernis: Einjähriger erfolgreicher Besuch der Prima einer Vollanstalt.[1])

1. Verf. des Finanzministers vom 28. März 1893.

I. Annahme.

1. Die Provinzial-Steuerdirektoren[2]) sind zur Aufnahme von Supernumeraren innerhalb der für ihren Verwaltungsbezirk festgesetzten Anzahl selbständig befugt, wenn die Bewerber die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, den Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte befriedigend abgeleistet haben und einen gesunden, für den Grenz- und Steueraufsichtsdienst geeigneten Körper besitzen, in der Lage sind, während der Ausbildungszeit ohne Beihilfe aus der Staatskasse ihrem Stande gemäß zu leben, und das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben . . . .

3. Die wissenschaftliche Vorbildung ist vorhanden, wenn der Bewerber die erste Klasse einer höheren Schule mit neunjährigem Lehrgange, d. h. eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht hat . . . .[3])

Die Zeugnisse der außerhalb Preußens belegenen deutschen Lehranstalten sind den Zeugnissen der preußischen Schulen insoweit gleich zu achten, als die Anstalten in dem von dem Herrn Reichskanzler im Zentralblatt für das Deutsche Reich unterm 21. Mai 1892 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 391 ff.) bekannt gemachten Verzeichnisse oder in den dazu ergehenden Nachträgen unter derselben Unterabteilung aufgeführt sind.

VII. Der Unterricht.

1. Rückwirkungen der seit dem 1. April 1893 zur Einführung gelangten mitteleuropäischen Zeit auf den Unterrichtsbetrieb.

Verf. v. 15. September 1893 (U II 2143, U III G I G II).

Nachdem ich aus den auf meinen Runderlaß vom 29. Mai d. Js. — U II 1306 — mir erstatteten Berichten ersehen habe, daß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Rückwirkungen der seit dem 1. April d. Js. zur Einführung gelangten mitteleuropäischen Zeit auf den Unterrichtsbetrieb der höheren Schulen, soweit es nach der Lage der einzelnen Provinzen erforderlich schien, teils bereits auszugleichen bemüht gewesen sind, teils beabsichtigen, für das Winterhalbjahr eine solche Ausgleichung herbeizuführen, will ich von der ohnehin sehr schwierigen Regelung der Angelegenheit von hier aus um so mehr absehen,

---

1) Bewerber, welche das Reifezeugnis einer Vollanstalt erworben haben, sind von der Aufnahmeprüfung befreit. Erlaß des Fin.-Min. v. 21. Februar 1898 (Kultusmin.-Erlaß vom 7. März 1898 (U II 485).

2) Jetzt Oberzolldirektionen.

3) Die Bestimmung, wonach die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch dann vorhanden ist, wenn der Bewerber das Reifezeugnis einer sechsstufigen höheren Lehranstalt in Verbindung mit dem Reifezeugnis einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule besitzt, ist aufgehoben durch Verf. des Fin.-Min. v. 11. Mai 1901. Kultusministerial-Erlaß vom 24. Juni 1901 (U II 1637).

als auch diese nur unter Beachtung der provinziellen Bedürfnisse erfolgen könnte. Ich beschränke mich daher auf eine Empfehlung der Beachtung folgender Gesichtspunkte:

1. Wie die besonderen Schwierigkeiten, welche in den meisten Wintermonaten in einzelnen Provinzen des Staats aus dem früheren Beginn, in anderen aus dem späteren Schluß des Unterrichts oder aus beiden zugleich erwachsen, zu beheben seien, kann zwar den Königlichen Provinzial-Schulkollegien überlassen bleiben, welche dabei selbstredend auch die örtlichen Verhältnisse in Betracht ziehen werden. Aus diesem Grunde allein aber für alle höheren Schulen einer Provinz den ganzen Unterricht auf den Vormittag zu verlegen, wie ein Königliches Provinzial-Schulkollegium vorschlägt, hat seine großen Bedenken. Eher empfiehlt es sich in solchen Fällen, etwa von November bis Februar den Nachmittagsunterricht Punkt 2 Uhr zu beginnen und ohne andere Pause als die durch den Lehrerwechsel notwendige bis $3^1/_2$ Uhr fortzuführen, so zwar, daß auf jede der beiden Lektionen $^3/_4$ Stunde entfällt. Indessen sollen damit andere als zweckmäßig erkannte Auskunftsmittel nicht ausgeschlossen werden.

2. Tunlichst zu vermeiden ist jeder Beginn oder jeder Schluß des Unterrichts, der nicht mit einer ganzen oder einer halben Stunde nach der jetzigen Zeiteinteilung zusammenfällt.

3. Die Direktoren der einzelnen Anstalten werden nach Benehmen mit den betreffenden Geistlichen des Orts dafür Sorge zu tragen haben, daß durch die hie und da notwendige Verlängerung des Schulunterrichts bis $12^1/_2$ Uhr oder durch eine sonstige Verlegung desselben die beiden Stunden, welche nach den bestehenden Bestimmungen für den Konfirmanden- oder Kommunionunterricht freizulassen sind, nicht verkürzt werden. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen demgemäß die Direktoren mit Weisung versehen.

4. Notwendig ist, daß alle Schulen an einem und demselben Orte dieselbe Zeit wenigstens für den Beginn des Unterrichts ansetzen und, soweit ihre Unterrichtseinrichtung es zuläßt, auch zu derselben Zeit ihn schließen. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden zu diesem Zwecke mit den Königlichen Regierungen, denen ich Abschrift dieses Erlasses habe zugehen lassen, Sich verständigen müssen. Eine solche Verständigung ist vor allem an denjenigen Orten nötig, wo Schüler oder Schülerinnen von auswärts sich der Eisenbahn bedienen müssen, um nach dem Schulort zu gelangen.

2. Beseitigung des Nachmittagsunterrichts an höheren Schulen.

Verf. v. 12. Mai 1890 (U II 6276).

Auf den Bericht vom 21. April d. J. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß für die Entscheidung der Frage der tunlichsten Beseitigung des Nachmittagsunterrichts an höheren Schulen nicht lediglich allgemeine pädagogische und didaktische Gesichtspunkte in Betracht kommen, sondern ebensosehr die konkreten Verhältnisse des betreffenden Ortes. Liegen in dem bestimmten Falle die Verhältnisse so, daß die Schulwege sehr weite sind, daß die Tätigkeit der Familienhäupter und die Lebensgewohnheiten des Ortes die Verlegung der Hauptmahlzeit auf eine spätere Stunde gestatten, so habe ich, obschon ich einen fünfstündigen Vormittagsunterricht für die kleinen Schüler nicht für empfehlenswert halte, im allgemeinen nichts dagegen zu erinnern, wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf Antrag des Lehrerkollegiums und

nach Anhörung der Gemeindevertretung Seine Genehmigung zur Verlegung des wissenschaftlichen Unterrichts auf den Vormittag erteilt. Dabei setze ich aber voraus, daß eine vorgängige Verständigung mit der betreffenden Königlichen Regierung bezüglich der etwa am Orte befindlichen höheren Töchterschulen stattgefunden hat, da es nicht angängig ist, die höheren Schulen für die männliche und die für die weibliche Jugend nach dieser Richtung verschieden zu behandeln . . . .

3. Erholungspausen.

Verf. vom 30. März 1901 (U II 991).

Der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1900, betreffend die Fortführung der Schulreform, bestimmt unter Nr. 3, Schlußabsatz,[1]) daß die Anordnung des Stundenplanes mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen habe, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen. Mit Bezug darauf verfüge ich:

1. Die Gesamtdauer der Pausen jedes Schultages ist in der Weise festzusetzen, daß auf jede Lehrstunde zehn Minuten Pause gerechnet werden.
2. Nach jeder Lehrstunde muß eine Pause eintreten.
3. Es bleibt den Anstaltsleitern überlassen, die nach 1 zur Verfügung stehende Zeit auf die einzelnen Pausen nach ihrem Ermessen zu verteilen. Jedoch finden dabei zwei Einschränkungen statt:
   a) die Zeitdauer jeder Pause ist mindestens so zu bemessen, daß eine ausgiebige Lufterneuerung in den Klassenzimmern eintreten kann und die Schüler die Möglichkeit haben, sich im Freien zu bewegen;
   b) nach zwei Lehrstunden hat jedesmal eine größere Pause einzutreten.

4. Ferien.

Verf. v. 6. November 1858 (U 11 118).

Durch die infolge der Zirkular-Verfügung vom 3. Februar v. Js. erstatteten Berichte ist die gegenwärtig bei den Gymnasien und höheren Bürger- oder Realschulen geltende Ferienordnung zu meiner Kenntnis gebracht worden. Ich bin mit den in dieser Beziehung von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien neuerdings getroffenen Anordnungen im wesentlichen einverstanden, sehe mich jedoch, behufs definitiver Regulierung dieser Angelegenheit, zu folgenden allgemeinen Festsetzungen veranlaßt.

Wenngleich eine Übereinstimmung in betreff der Dauer und des Beginns der Ferien bei den höheren Lehranstalten derselben Provinz wünschenswert ist, so sind doch diejenigen Abweichungen davon auch ferner zu gestatten, welche teils durch die stiftungsmäßige Eigentümlichkeit und die lokalen Verhältnisse einzelner Schulen, teils durch die Verschiedenheit des konfessionellen Charakters der Anstalten motiviert werden und herkömmlich geworden sind.

Die höheren Bürger- und Realschulen haben sich den Gymnasien derselben Provinz hinsichtlich der Ferien möglichst zu konformieren. Wo Anstalten beider Kategorien an einem Orte sich befinden und aus erheblichen Gründen in der Dauer der Ferien nicht übereinstimmen, ist für den Wiederbeginn des Unterrichts bei beiden derselbe Termin anzusetzen.

---

1) Seite 71.

An einigen Anstalten ist die Gesamtsumme der bisher üblichen Ferientage zu groß. Es ist darauf zu halten, daß innerhalb eines Jahres das Maß von $10^1/_2$ Woche nicht überschritten werde. Außer Berechnung bleiben dabei die kirchlichen Festtage der betreffenden Konfession, der Geburtstag Sr. Majestät des Königs und einzelne herkömmliche Schulfesttage. Der Nachmittag vor dem allgemeinen Bußtage ist nicht frei zu geben. Sogenannte Markt- und Fastnachtsferien sind bei der Gesamtsumme der jährlichen Ferienzeit in Anrechnung zu bringen, was am geeignetsten durch Verkürzung entweder der bei einigen Anstalten zu langen Pfingst- oder der Michaelisferien geschehen wird, wo letztere von den Sommerferien getrennt sind. Übrigens ist darauf Bedacht zu nehmen, die einzelnen Ferientage dieser Art allmählich außer Gebrauch zu bringen, soweit die Sitte des öffentlichen Lebens dies zulässig erscheinen läßt. — Es ist nicht zu gestatten, daß wegen des Namens- oder Geburtstages des Direktors oder eines Lehrers der regelmäßige Unterricht ausfalle.

Über die Befugnis, bei übermäßiger Hitze[1]) oder Kälte Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, sind allgemeingültige Bestimmungen nicht zu treffen; die für dergleichen außerordentliche Fälle nötigen Anordnungen sind vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktoren zu überlassen.

Wo die großen Ferien in die Mitte des Sommersemesters fallen und nicht mit den Herbstferien verbunden sind, darf ihre Dauer nicht über vier[2]) Wochen ausgedehnt werden. Es ist nicht notwendig, dieselben mit Anfang Juli beginnen zu lassen. Vielmehr ist bei Festsetzung der sogenannten Hundstagsferien jedesmal auf die Lage von Ostern sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Ende der Ferien nicht zu nahe mit dem Beginn des Michaelis-Abiturientenexamens zusammenkomme, und die Vorbereitungszeit für die zu Michaelis stattfindenden Versetzungsprüfungen nicht zu sehr verkürzt werde. — Wo keine eigentlichen Sommerferien, sondern statt deren größere Herbstferien üblich sind, ist der Anfangstermin derselben nicht vor dem 15. August zu setzen, in der Regel aber nur die erste Woche der Ferien noch in den August zu verlegen.

Um die zu häufige Wiederkehr längerer Unterbrechungen des Unterrichts und das nahe Zusammentreffen mit den Sommerferien zu vermeiden, sind die Pfingstferien überall so weit zu beschränken, daß sie, einschließlich des Sonnabends vor dem ersten Festtage, nicht mehr als fünf Tage betragen. Bei spätem Eintritt des Osterfestes hat es kein Bedenken, die Osterferien schon einen oder einige Tage vor Palmarum beginnen zu lassen, ohne daß dadurch ihre allgemeine Dauer verlängert wird.

Die Aufnahme neuer Schüler findet innerhalb der Ferien statt; es sind jedoch dabei von den Direktoren nur diejenigen Lehrer zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen, welche am Ort der Schule während der Ferien oder vor Ablauf derselben anwesend sind.

An mehreren Lehranstalten ist zur Beseitigung der Übelstände, welche insbesondere für die Schüler der unteren Klassen in der langen Dauer der Hauptferien liegen, die Einrichtung getroffen, daß solche Schüler, sofern ihre Eltern

1) Siehe S. 355.

2) Für die höheren Schulen in Berlin, Charlottenburg, Dahlem, Friedenau, Friedrichshagen, Grunewald, Jüterbog, Köpenick, Lankwitz, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Mariendorf, Nowawes, Pankow, Potsdam, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tegel, Tempelhof, Weißensee, Wilmersdorf und Zehlendorf dauern die Sommerferien 5 Wochen. Dafür sind die Herbstferien entsprechend verkürzt.

es wünschen, täglich einige Stunden während der Ferien im Schullokal zubringen und daselbst von einem oder mehreren Lehrern bei ihren Ferienarbeiten beaufsichtigt oder anderweitig beschäftigt werden, wofür letztere eine angemessene Remuneration, teils aus der Schulkasse, teils durch eine Vergütung seitens der betreffenden Eltern, erhalten. Die Direktoren der Anstalten, bei welchen eine derartige Einrichtung noch nicht versucht worden ist, sind auf die Heilsamkeit derselben hinzuweisen, die nötige Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen macht jedoch eine allgemeine Anordnung darüber untunlich. In die Jahresberichte ist eine Notiz darüber aufzunehmen, wie weit in den Schulen des betreffenden Ressorts die gedachten Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Auf das rechtzeitige Eintreffen der Schüler nach den Ferien ist mit größerer Strenge zu halten, als es an einigen Anstalten bisher geschehen ist.[1])

5. Ausfall des Unterrichts bei großer Hitze.

Verf. v. 16. Juni 1892 (U II 11723).

Den Zeitungen habe ich entnommen, daß während der heißen Tage der letzten Wochen hinsichtlich des Ausfallens des Nachmittagsunterrichts an den höheren Lehranstalten der Stadt Berlin verschieden verfahren und hierdurch in beteiligten Kreisen Anstoß gegeben worden ist. Es ist notwendig, dem nach Kräften vorzubeugen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher, indem Es Seine durch den Erlaß vom 24. Juni 1889 — U II 1998[2]) — (Zentralblatt f. d. g. U.-V. 1889 S. 620) ausdrücklich gutgeheißenen Verfügungen den Ihm unterstellten Direktionen nochmals in Erinnerung bringt, auf deren sorgfältige Beobachtung und insbesondere darauf hinwirken, daß die den Direktionen obliegende pflichtgemäße Erwägung, ob mit Rücksicht auf Hitze ein Teil des Unterrichts ausfallen zu lassen sei, in jedem Falle rechtzeitig eintrete. Zu diesem Zwecke werden die Direktionen nicht bloß an heißen Tagen die Temperatur

---

1) Durch die Verf. v. 15. Januar 1892 (U II 2762) ist angeordnet, daß, soweit nach der bestehenden Ferienordnung für höhere Schulen der Schulschluß unmittelbar vor einem Sonn- oder Festtag eintritt, fernerhin der Unterricht überall am Tage vor dem Sonn- oder Festtage mittags 12 Uhr geschlossen werde und den Direktoren es überlassen bleibe, in denjenigen Fällen, in welchen ein Schüler an dem betreffenden Nachmittag seine Heimat nicht mehr erreichen kann, Ausnahmen eintreten zu lassen.

Was den Wiederbeginn der Schule betrifft, so soll, soweit nicht besondere Verhältnisse, z. B. der Eintritt der beweglichen Feste, eine andere Anordnung nötig machen, für die Rückreise der Schüler zum Schulort jedesmal der erste Wochentag unmittelbar nach dem betreffenden Sonn- oder Festtag freigelassen und der Unterricht erst am nächstfolgenden Wochentag morgens um die regelmäßige Stunde eröffnet werden. Demgemäß wäre also nach einem Sonntag jedesmal der Montag als Reisetag und der Dienstag als Schulanfang festzusetzen. — Dasselbe ist bereits in der Verf. v. 2. April 1853 (563) zum Ausdruck gebracht.

2) Verf. v. 24. Juni 1889 (U II 1998). Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hierselbst hat mit Rücksicht auf die ungewöhnliche Hitze der letzten Wochen die von ihm unterm 18. Juni 1885 erlassene Zirkularverfügung den Direktionen und Rektoraten seines Verwaltungsbezirks in Erinnerung gebracht.

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich einverstanden und veranlasse alle diejenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, welche eine ähnliche Anregung nicht gegeben haben sollten, dies zu tun. Ich halte es für wichtig, daß gleichzeitig die Anstaltsleiter angehalten werden, in den Zeiten sommerlicher Hitze ihre ernsteste Fürsorge der Lüftung der Klassenräume zu widmen. Wo es die Verhältnisse gestatten, werden die Fenster der Klassenzimmer auch des Nachts, andernfalls des Abends bis zur Dunkelheit und des Morgens von 4 Uhr ab offen zu halten sein. Schuldienern, welche sich in der Wahrnehmung der hierdurch zeitweise für sie vermehrten Mühewaltungen unzuverlässig oder säumig zeigen, sind strenge disziplinarische Maßregeln in Aussicht zu stellen.

Die Wirksamkeit dahin gehender Anordnungen ist aber wesentlich von der gewissenhaften Aufsicht der Anstaltsleiter abhängig, worin dieselben, wie ich vertraue, nicht ermüden werden.

aufmerksam beobachten, sondern auch sich von vornherein darüber klar sein müssen, daß bei gewissen Temperaturgraden vom Aufenthalt in den Schulklassen bezw. von den Schulwegen eine ungünstige Rückwirkung auf den Gesundheitszustand der Schuljugend zu befürchten ist. Die städtische Schuldeputation zu Berlin hat unterm 1. April 1886 in dieser Beziehung Weisungen gegeben, deren Beachtung auch den Direktionen der höheren Lehranstalten in dem Sinne empfohlen werden kann, daß der Ausfall des nachmittaglichen Unterrichts bezw. einer etwaigen fünften Vormittagsstunde stets dann anzuordnen ist, wenn das hundertteilige Thermometer um 10 Uhr vormittags und im Schatten 25 Grad zeigt.

Verf. v. 10. September 1892 (U II 1795[1]).

Der Bericht des Gymnasialdirektors N. zu N. vom 23. August d. Js., welchen das Königliche Provinzial-Schulkollegium mir unterm 27. August d. Js. — Nr. 5094 — mitgeteilt hat, veranlaßt mich zu bemerken was folgt:

Ich will vertrauen, daß meine Verfügung vom 16. Juni d. Js. (U II Nr. 11 723) von den Leitern der höheren Schulen nicht dahin mißverstanden werden wird, als dürften dieselben bei der Erwägung, ob der Nachmittagsunterricht Hitze halber auszufallen habe, sich auf das mechanische Verfahren der Ablesung des Thermometers zurückziehen. Wenn festgesetzt worden, daß bei einer Temperatur von 25° C. um 10 Uhr vormittags der Nachmittagsunterricht und unter Umständen auch die letzte Stunde des Vormittagsunterrichts fortfallen sollen, so ist dies geschehen einmal um die Direktoren auf rechtzeitige Beobachtung der Temperatur, woran es oft gefehlt hat, hinzuweisen, sodann aber um jede Unsicherheit betreffs der Grenze auszuschließen, mit deren Erreichung jedes persönliche Befinden bezüglich der zu treffenden Maßnahme aufzuhören hat. Selbstverständlich aber haben die Leiter der höheren Schulen nicht der pflichtmäßigen Prüfung überhoben werden sollen, ob ungewöhnliche Temperaturverhältnisse mit Rücksicht auf abspannende Hitze der vorangegangenen Tage, auf fortbestehende Schwüle in den Klassen, auf die Länge des von den Schülern zurückzulegenden Weges zur Schule usw. nicht den Ausfall eines Teiles des Unterrichts rätlich erscheinen lassen, auch ohne daß früh um 10 Uhr die am angegebenen Orte bezeichnete Temperatur erreicht worden ist. Die Verfügung vom 16. Juni d. Js. ist darauf berechnet, groben Mißgriffen, wie sie zu Anfang dieses Sommers vorgekommen, für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen; aber eine erziehlich und gesundheitlich die Jugend schonende und fördernde Behandlung der Angelegenheit bleibt selbstverständlich von der aufmerksamen Fürsorge und der taktvollen Beurteilung der Männer abhängig, denen die Leitung unserer höheren Schulen anvertraut ist.

Die allgemein bekannt gewordene Tatsache, daß in neuester Zeit auch von Allerhöchster Stelle eine verständige Einschränkung des Unterrichts bei ungewöhnlicher Hitze anbefohlen worden ist, steigert die Verpflichtung, die in dieser Hinsicht den Leitern unserer höheren Lehranstalten obliegt. Daß dieselben dies anerkennen werden, erwarte ich auf das bestimmteste.

---

1) Diese an ein Provinzial-Schulkollegium gerichtete Verfügung ist unter dem 19. September 1892 (U II 1780 II) den übrigen Provinzial-Schulkollegien zur weiteren Veranlassung mitgeteilt worden.

6. Schülerausflüge.

Verf. v. 17. Juni 1886 (U II 250).

Aus den eingehenden Nachweisungen, welche von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien infolge meiner Zirkularverfügung vom 16. November v. Js. (U II 3083)[1]) über die in den letzten drei Jahren unter der Führung von Lehrern an höheren Schulen stattgehabten Ausflüge von Schülern dieser Anstalten gegeben sind, habe ich mit Befriedigung ersehen, daß der günstige Erfolg weit überwiegend ist über die in einzelnen Fällen hervorgetretenen Mißstände, und ich nehme gern Anlaß, denjenigen Direktoren und Lehrern höherer Schulen, welche dieser Seite ihres erziehenden Verkehrs mit der ihnen anvertrauten Jugend Zeit und Mühe erfolgreich zugewendet haben, meine Anerkennung auszusprechen.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben nicht unterlassen, mit der Nachweisung der tatsächlichen Vorgänge sich zugleich darüber zu äußern, in welcher Weise Mißständen bei der Ausführung der fraglichen Ausflüge vorzubeugen sei. Das Gesamtergebnis dieser gutachtlichen Äußerungen ist in den als Anlage beigeschlossenen „Allgemeinen Bemerkungen usw." zusammengefaßt.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse, aus diesen „Allgemeinen Bemerkungen usw.", mit denen ich im wesentlichen einverstanden bin, bis auf weiteres die Direktiven für ihr Verfahren zu entnehmen, habe ich nur über einige Punkte bestimmte Anordnungen zu treffen.

Insofern Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten nicht ausdrücklich einer Aufgabe des lehrplanmäßigen Unterrichts dienen (z. B. botanische Exkursionen, technische Exkursionen von gewerblichen Fachklassen) ist denselben sowohl bezüglich der führenden Lehrer als der teilnehmenden Schüler, bezw. der die Teilnahme genehmigenden Eltern oder ihrer Stellvertreter, der Charakter der Freiwilligkeit unbedingt zu bewahren.

Sonn- oder Feiertage sind zu den unter der Autorität der Schule veranstalteten Erholungsausflügen von Schülern nicht zu verwenden. Insofern zu der Ausführung eines Schülerausfluges die Enthebung der betreffenden Klasse, bezw. Klassen, vom lehrplanmäßigen Unterrichte erfordert wird, ist der Direktor ermächtigt, für dieselbe Klasse innerhalb eines Schuljahres zweimal den Nachmittagsunterricht oder einmal den Unterricht eines ganzen Schultages ausfallen zu lassen. Für eine etwaige ausnahmsweise Ausdehnung eines Ausfluges von Schülern der oberen Klassen über die Dauer eines ganzen Tages ist, sowohl bezüglich des dadurch herbeigeführten teilweisen Aussetzens des Unterrichts als bezüglich des genau zu bezeichnenden Planes des Ausfluges, die Genehmigung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vorher vom Direktor nachzusuchen.

Unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auch ferner dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen und durch ihren Einfluß darauf hinwirken, daß die günstigen Erfolge gesichert und Mißstände vermieden werden.[2])

---

1) In dieser Verfügung sind die Provinzial-Schulkollegien aufgefordert worden, über die Entwickelung der gemeinsamen Ausflüge von Lehrern und Schülern höherer Schulen und über die Erfahrungen, welche damit gemacht sind, eingehend zu berichten.

2) Verf. v. 9. September 1892 (U III B 2900 U II). Bei Gelegenheit eines Schülerausfluges ist ein beklagenswerter Unglücksfall, der den Tod eines Schülers zur Folge hatte, dadurch

Allgemeine Bemerkungen,

betreffend die unter der Führung von Lehrern unternommenen Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten.

(Zusammengestellt auf Grund der von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Sache erstatteten Berichte.)

1. Nicht in den Bereich der Schülerausflüge, welche hier in Betracht kommen, sind solche Ferienreisen zu ziehen, bei welchen einzelne Direktoren oder Lehrer höherer Schulen die Führung einer Anzahl von Schülern übernommen haben. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Einrichtung der Schule, sondern um ein ausschließlich privates Übereinkommen. Eine Anzahl von Eltern, welche in der Lage und gewillt sind, ihren Söhnen für einen Teil der Ferien die Erfrischung einer Reise zu gewähren, machen von der persönlichen Bereitwilligkeit eines Direktors oder Lehrers zur Führung der jugendlichen Reisegesellschaft Gebrauch, in dem Vertrauen, hierdurch ihren Söhnen den Genuß der Reise durch die Verbindung mit Altersgenossen zu steigern und durch den Einfluß des Lehrers Ausschreitungen und Gefahren möglichst abzuwehren. Eine derartige Betätigung von Lehrern und Direktoren, welche, geschickt und glücklich ausgeführt, des Dankes der Eltern sicher sein kann, gehört so vollständig dem außeramtlichen Leben der betreffenden Direktoren und Lehrer an, daß sie der Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde nur dann anheimfällt, wenn sie etwa, unternommen ohne die ausreichende Befähigung zu der keineswegs leichten Aufgabe, für das Ansehen des betreffenden Lehrers oder für die disziplinare Haltung der Schule zweifelhafte Folgen haben sollte. Aus den Berichten ist ein Anlaß zu solcher Besorgnis nicht zu entnehmen; die Ferienreisen von Schülergruppen unter Führung von Lehrern werden an dieser Stelle überhaupt nur deshalb erwähnt, weil dieselben in den Äußerungen der öffentlichen Meinung öfters unterschiedslos in den Bereich mit einbezogen sind, um welchen es sich hier handelt, nämlich um Spaziergänge und Wanderungen, welche im Verlaufe der Schulzeit auf Veranlassung der Schule selbst von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Lehrerkollegiums mit einzelnen oder mehreren Klassen oder mit der gesamten Schule unternommen werden.

Auch innerhalb dieses bestimmt begrenzten Bereiches ist im folgenden nur auf offene Schulen Bezug genommen, nicht auf Alumnate; denn indem diese mit der Aufgabe der Schule die des elterlichen Hauses zu verbinden haben, bilden Ausflüge der Schüler unter Lehrerführung einen integrierenden Teil ihrer gesamten Haus- und Lebensordnung und finden überdies in der steten Vereinigung ihrer Zöglinge und in der ohnehin streng geregelten Lebensordnung derselben eine Erleichterung, welche offenen Schulen abgeht.

2. Die einfachste Art der in Frage kommenden Schülerausflüge sind Spaziergänge, welche ein Lehrer mit der Klasse, deren Ordinarius er ist oder welche ihm sonst genau bekannt ist, auch wohl nach Umständen ein paar Lehrer

---

herbeigeführt worden, daß dieser an dem in einem öffentlichen Garten aufgestellten Reck auf eigene Hand eine Übung vornahm, wie sie nur an ganz sicheren und ordnungsmäßig angelegten Geräten ohne Gefahr ausführbar sind.

Um ähnlichen Vorkommnissen tunlichst vorzubeugen, veranlasse ich die Schulaufsichtsbehörden, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß den Schülern besonders bei Ausflügen, bei der Benutzung von Turngeräten, auf deren Sicherheit nicht unbedingter Verlaß ist, die gebotene Vorsicht dringend empfohlen, die Vornahme von Übungen aber, die nach der Beschaffenheit solcher Geräte gefährlich werden könnten, überhaupt verboten werde.

zusammen mit Klassen, die einander nahestehen, an schulfreien Nachmittagen unternehmen. Unverkennbar sind es vornehmlich derartige Spaziergänge, zu welchen durch die Erwähnung der „gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergänge und Ausflüge in Feld und Wald" in dem Zirkularerlasse vom 27. Oktober 1882 hat Anregung gegeben werden sollen. Die Verhältnisse werden es nicht immer ermöglichen, zu solchem Zwecke einen schon an sich schulfreien Nachmittag zu verwenden; den Direktoren wird es unbedenklich überlassen werden dürfen, daß sie zum Behufe des beabsichtigten Spazierganges den Nachmittagsunterricht für eine oder mehrere Klassen aussetzen, nur wird ein solches Aussetzen von Lehrstunden für keine Klasse mehr als zweimal innerhalb eines Schuljahres zu gestatten sein.

Selbst für die Spaziergänge dieser mäßigsten Ausdehnung ist, wenn sie ihrem Zwecke gemäß gelingen sollen, eine möglichst genaue vorherige Feststellung des Planes zu empfehlen, nämlich Bestimmung des Maßes der Wanderung nach dem Maße der Kräfte der Schüler, Ausfüllung der Zeit in einer Weise, welche die Teilnehmer an dem Spaziergange zusammenhält unter tunlicher Beschränkung der Dauer einer etwa notwendigen Erfrischung, Festsetzung der Zeit, zu welcher die Eltern die Rückkehr ihrer Söhne zu erwarten haben — Forderungen, welche selbstverständlich für Ausflüge von größerem Umfange dieselbe Geltung behalten und noch höhere Bedeutung gewinnen. Nicht in der Weite der zu überwindenden Entfernungen ist der Wert solcher Ausflüge zu suchen oder in einer bis zur Abspannung führenden Anstrengung der Körperkräfte; die Bedeutung derselben liegt überhaupt, zumal an kleineren Orten, weniger in der Richtung der Gesundheitspflege, als auf dem Gebiete der Erziehung. Für einen großen Teil der Schüler ist es von hohem Werte, daß sie bei der im Vergleiche zu dem Aufenthalt in den Schulräumen ihnen gestatteten Freiheit in ihrem kameradschaftlichen Verkehr, in den Äußerungen ihrer Heiterkeit und des jugendlichen Mutes und Übermutes sich unter dem Auge des Lehrers an die Grenzen guter Sitte gewöhnen; und nicht minderen Wert hat es für den Lehrer, öfters an Schülern, welche in den Lehrstunden ihm fast unzugänglich geblieben waren, in ihrer Teilnahme an den Spielen und in ihrem sonstigen Verkehr Charakterzüge zu entdecken, welche ihm dieselben dauernd näherbringen. — Die Lage mancher Schulorte macht es wünschenswert oder fast zur Notwendigkeit, daß eine Strecke Weges auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werde, und das entgegenkommende Verfahren der betreffenden Direktionen erleichtert diese Abkürzung in dankenswertester Weise. Es empfiehlt sich darauf zu halten, daß hiervon nicht über das unbedingt notwendige Maß Gebrauch gemacht werde, nicht nur mit Rücksicht auf die daraus erwachsenden Kosten (vergl. unter Nr. 6), sondern auch weil die auf die Fahrt und auf das ihr vorausgehende Warten zu verwendende Zeit tatsächlich als eine für die Zwecke des Ausflugs mindestens verlorene Zeit zu betrachten ist.

3. Ungleich schwieriger ist die Leitung von Ausflügen, welche mit einer Klasse oder mit der Verbindung von ein paar Klassen auf die Dauer eines ganzen Tages unternommen werden. Denn es ist nicht nur erforderlich, für die notwendige Verpflegung zweckmäßig und unter tunlichster Beschränkung der Kosten Vorsorge zu treffen, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verpflegung eine möglichst gemeinsame sei und nicht einzelnen Schülern verstattet werde, sich auf ihre Kosten besondere Genüsse zu verschaffen; sondern es handelt sich vor allem darum, in richtiger Abwechslung die Zeit so auszufüllen, daß die körper-

liche und geistige Frische bis zum Schlusse erhalten bleibe und nicht ein in gemeinsamer Fröhlichkeit begonnener Tag in der Abspannung der Langeweile endige. Diese Aufgabe zu lösen ist nicht jedes Lehrers Sache, wie tüchtig er sonst in seiner Berufstätigkeit sein mag, und es empfiehlt sich, daß sich derselben nur unterziehe, wer schon an der gleichartigen Aufgabe von geringerer Zeitdauer seine Befähigung selbst erprobt hat. Da es nicht gebilligt werden kann, daß zu einem von der Schule veranlaßten Schülerausfluge Sonn- und Feiertage verwendet werden, so ist erforderlich, daß an dem zu diesem Zwecke gewählten Tage für die betreffende Klasse oder Klassen der Unterricht ausgesetzt werde. Die Direktoren werden auch zu dieser Bewilligung ebenso ermächtigt werden können, wie zu der vorher (unter Nr. 2) bezeichneten, mit der Beschränkung, daß eine solche Enthebung von dem Unterrichte eines ganzen Tages für keine Klasse innerhalb eines Schuljahres mehr als einmal vorkommen darf, und zwar entweder eine einmalige Enthebung von dem Unterrichte eines ganzen Tages, oder (vergl. Nr. 2) die zweimalige Enthebung von dem Nachmittagsunterrichte.

Bei Ausflügen von Tagesdauer noch erheblich mehr als bei den auf den Nachmittag beschränkten gibt die durch die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe bewilligte Erleichterung, dazu etwa die besondere Anziehungskraft eines entlegenen Punktes von historischem, patriotischem oder landschaftlichem Werte öfters den Anlaß, das Ziel weit zu stecken; aber die Gesichtspunkte, welche vorher bezüglich der Ausflüge von halbtägiger Dauer bezeichnet sind, haben in gleichem Maße auch hier Geltung und mahnen zu vorsichtiger Beschränkung.

4. In dem Bisherigen ist vorausgesetzt, daß der einzelne Schülerausflug sich auf eine oder ein paar Klassen beschränke, wobei es selbstverständlich unbenommen ist und unter Umständen sich empfehlen kann, daß mehrere Ausflüge verschiedener Klassen nach verschiedenen Zielen gleichzeitig angestellt werden. Die ganze Schule zu einem Ausfluge zu vereinigen wird bei umfangreichen Anstalten schon durch die große Zahl der Teilnehmer so sehr erschwert, daß dadurch die früher erwähnte, vornehmlich zu betonende erziehliche Bedeutung der Vereinigung von Lehrern und Schülern auf ein äußerst geringes Maß herabsinkt; selbst bei kleineren Anstalten kommt als Hindernis solcher Ausdehnung das sehr verschiedene Maß der körperlichen Kräfte und die Verschiedenheit der Interessen zwischen Sextanern und Abiturienten in Betracht. Die Vereinigung der ganzen Schule zu einem Ausfluge von halb- oder selbst ganztägiger Dauer erscheint kaum in einem anderen Falle begründet, als wenn dieser Ausflug den Charakter eines Schulfestes annimmt, in welchem die Schule ihre eigene Zusammengehörigkeit als ein Ganzes feiert, vielleicht selbst unter Teilnahme der Eltern einiger Schüler. An mehreren Lehranstalten besteht eine derartige Einrichtung als alte, in fester Überlieferung bewahrte Sitte. Wo dies der Fall, geziemt es sich, eine für die Erinnerung der Schüler und für den Zusammenhalt der Anstalt wertvolle Sitte durch zweckmäßige Entwickelung und durch die entschiedene Abwehr von Ausschreitungen zu erhalten. Die neue Einführung einer solchen Sitte kann nur gelingen, wenn in einem über den Zweck vollständig einmütigen Lehrerkollegium die Begabung für die Gestaltung eines Schülerfestes reichlich vertreten ist; die schwerwiegenden Folgen eines Mißlingens machen Vorsicht bei einem solchen Unternehmen zur Pflicht.

5. Es ist in den letzten Jahren, vorwiegend, aber nicht ausschließlich in den westlichen Provinzen, vorgekommen, daß Ausflüge einer Klasse oder einer aus mehreren Klassen hergestellten Vereinigung unter der Führung eines oder

mehrerer Lehrer öfters — wenngleich in verschwindend geringem Prozentsatze gegenüber der Gesamtheit der angestellten Schülerausflüge — über die Dauer eines Tages auf 2, 2 1/2, 3 Tage ausgedehnt worden sind. Diese Fälle sind es insbesondere, welche bei ernsten und wohlwollenden Beobachtern der Entwickelung unseres Schullebens zu Bedenken Anlaß gegeben haben, und dies nicht ohne Grund. Schon die zweckmäßige Herstellung eines Nachtlagers für eine große Anzahl von Schülern, welche nicht, wie dies bei Alumnaten der Fall ist, an ein vollständiges, bestimmt geregeltes Zusammenleben schon gewöhnt sind, ist ein Gegenstand eigentümlicher Verantwortlichkeit. Durch die einem solchen Ausfluge unter Aussetzen des Unterrichts zugewendete Zeitdauer wird weit über die Aufgabe der Schule in den Bereich übergegriffen, welcher dem Elternhause für die Ferienzeiten zu überlassen ist; zugleich wird auf die Zustimmung der Eltern zu den erheblichen Kosten, ungeachtet der ihnen formal zustehenden Freiheit der Entscheidung, dadurch ein bedenklicher Druck ausgeübt, daß die Veranstaltung von der Schule ausgeht. Als Unterbrechung des Unterrichts und der Arbeit der Schüler sind nicht bloß die auf den Ausflug selbst verwendeten Tage, sondern in gewissem Maße einige Tage vorher und nachher in Rechnung zu bringen; und noch mißlicher ist die Lage derjenigen Schüler der betreffenden Klassen, welche während der Zeit am Schulorte zurückbleiben. Auf diese Momente ist von denjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, in deren Amtsbereiche Fälle dieser Art vorgekommen sind, zutreffend hingewiesen worden. In Anbetracht jedoch der des ungeachtet von mehreren derselben vorgetragenen günstigen Beobachtungen wird es nicht erforderlich sein, daß eine derartige Ausdehnung von Schülerausflügen innerhalb der Schulzeit allgemein untersagt werde; aber einerseits werden zur Teilnahme an denselben nur Schüler der oberen Klassen zuzulassen sein, anderseits wird die Ermächtigung zur Bewilligung partieller Schulferien von solcher Dauer nicht den Direktoren zu erteilen, sondern die Verantwortung dafür den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu überlassen sein. Sofern daher ein Direktor einen Schülerausflug innerhalb der Schulzeit von längerer als eintägiger Dauer zu veranstalten oder einem Lehrer der Anstalt zu gestatten beabsichtigt, so würde er dazu rechtzeitig unter spezieller Angabe des gesamten Planes, des in Aussicht genommenen Umfanges, der Teilnehmer, der Kosten usw. die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nachzusuchen haben, welchem es überlassen bliebe, auf seine Verantwortung die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen. Ein lähmendes Hindernis würde durch das Erfordernis der höheren Genehmigung den fraglichen Unternehmungen insofern nicht gesetzt sein, als dieselben, wenn sie überhaupt sollen Billigung verdienen, von langer Hand in speziellster Erwägung müssen vorbereitet werden.

6. Von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien haben mehrere, und gewiß mit Recht, Wert darauf gelegt, daß den in Rede stehenden von den Schulen veranlaßten gemeinsamen Spaziergängen und Wanderungen der Charakter der Freiwilligkeit in jeder Hinsicht bewahrt werde.

Obgleich die fraglichen Ausflüge für Schüler und Lehrer förderlich wirken können und ebendeshalb in Anregung gebracht worden sind, so sind sie doch nicht als eine Verpflichtung der Schule zu betrachten, sondern als eine freiwillige Leistung. Kein Direktor, der dieselben für die Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Schule nicht geeignet erachtet, ist direkt oder indirekt zu ihrer Einführung anzuhalten, und ebensowenig kann ein Direktor ein Mitglied seines Lehrerkollegiums ohne dessen eigene Geneigtheit oder Bereitwilligkeit zur

Führung eines Schülerausfluges direkt, wie zu einem Teile seiner Amtspflicht, oder indirekt bestimmen. Ohnehin wird bei manchen Lehrern ein etwaiges Zurückziehen von persönlicher Mitwirkung nicht einen Mangel an Opferwilligkeit, sondern dem Umstande zuzuschreiben sein, daß sie gerade dieser Art der Betätigung sich nicht gewachsen fühlen.

Der Charakter der Freiwilligkeit ist diesen Ausflügen ebensosehr auf seiten der Schüler bezw. ihrer Eltern oder deren Vertreter zu bewahren. Bei Klassenspaziergängen von der bloßen Dauer eines Nachmittags, insbesondere wenn dieselben zu einem Kostenaufwand keinen Anlaß geben, ist die Teilnahme aller Schüler gewiß wünschenswert; aber dennoch hat die Schule, sofern nicht der Spaziergang durch seine Zweckbestimmung als ein Teil des Unterrichts, z. B. des botanischen, zu betrachten ist, von einer Verpflichtung der Schüler zur Teilnahme, etwa gegen den erklärten Willen der Eltern, Abstand zu nehmen. Die Schule kann einzelene Schüler aus disziplinaren Gründen von der Teilnahme ausschließen und wird von diesem ihr nicht zu bestreitenden Strafmittel den vorsichtigen Gebrauch machen, durch welchen seine Wirkung bedingt ist; wird dagegen die Teilnahme den Schülern direkt oder indirekt zur Pflicht gemacht, so ist den Ausflügen im voraus ihre rechte Bedeutung verkümmert, welche sie nur zu erreichen vermögen, wenn sie von den Schülern als eine ihnen seitens der Lehrer erwiesene besondere Freundlichkeit empfunden und mit Dank aufgenommen werden.

In jedem Falle wird für die seitens der Schule veranlaßten Ausflüge zu erfordern sein, daß jeder Teilnehmer die Zustimmung seiner Eltern bezw. ihrer Stellvertreter nachgewiesen habe; selbst bei kostenfreien Ausflügen von geringer Zeitdauer müssen ja die Eltern über den Zeitpunkt der Rückkehr ihrer Söhne in Kenntnis sein. Bei Ausflügen, welche Kosten verursachen, müssen die Eltern über die Maximalhöhe des zu erwartenden Kostenbetrages vorher bestimmt benachrichtigt sein. Nicht von allen Lehrerkollegien scheint ausreichend in Erwägung gezogen zu sein, daß durch das Maß der in Aussicht genommenen Kosten öfters Eltern bei scheinbarer Freiheit der Entschließung in eine gewisse Zwangslage versetzt werden. Nun wird zwar in mehreren Berichten erwähnt, daß an manchen Anstalten Legate, Unterstützungskassen u. a. m. bestehen, durch welche Unbemittelten die kostenfreie Teilnahme ermöglicht wird. Hiermit wird aber das Bedenkliche eines irgend höheren in Aussicht genommenen Kostenaufwandes keineswegs beseitigt; denn jene Unterstützungen sind nur für Schüler bezw. deren Eltern verwendbar, welche als bedürftig anerkannt und Unterstützungen anzunehmen gewöhnt sind, und üben selbst auf diese öfters einen pädagogisch nicht zu unterschätzenden Druck aus; dagegen haben sie keine Bedeutung für eine erhebliche Anzahl von Familien, welche ohnehin die äußersten Anstrengungen aufbieten, um aus eigenen Mitteln ihren Söhnen den Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen und welche daher eine willkürlich von der Schule noch herbeigeführte Ausgabe ablehnen müssen.

Das Maß des für Schülerausflüge in Aussicht genommenen Kostenaufwandes hat eine weittragende Bedeutung; wenn diese nicht vorsichtigst in Betracht gezogen wird, so könnte es leicht geschehen, daß Lehrerkollegien durch eine Opferwilligkeit über ihre Berufspflichten hinaus statt des Dankes Verstimmung in den Kreisen hervorrufen, aus welchen den höheren Schulen ein Teil ihrer tüchtigsten Schüler zugeht, oder zu dem Vorwurfe einer bevorzugenden Berücksichtigung der Wohlhabenheit den Vorwand darböten.

7. Exkursionen, welche von den mit Realanstalten verbundenen Fachklassen

zur Besichtigung von Fabriken, Skizzierung der dort vorhandenen Einrichtungen und Maschinen usw. vorgenommen werden, sind von einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien mit in den Bereich ihrer Berichterstattung gezogen worden; dieselben fallen jedoch nicht unter die gleichen Gesichtspunkte der Beurteilung, wie die bisher behandelten Ausflüge, da sie die Bestimmung haben, den theoretischen Fachunterricht durch praktische Anschauung und Übung zu ergänzen. Die Teilnahme daran kann daher, soweit sie kostenfrei ist, für die Schüler obligatorisch sein; auch wird zur Ausführung derjenigen für die Information der Schüler besonders wünschenswerten Exkursionen, für welche die schulfreie Zeit nicht ausreicht, ein Aussetzen von Nachmittagslektionen häufiger von dem Direktor bewilligt werden können, als vorher (Nr. 2) bezüglich der Erholungsausflüge bezeichnet ist.

Das Ausfallen des Unterrichts eines ganzen Tages wird aber auch für solche Zwecke praktischer Unterweisung möglichst zu vermeiden sein; und soll die Exkursion die Dauer eines Tages überschreiten, so würde dazu die Genehmigung der vorgesetzten Behörde unter denselben speziellen Angaben wie bei Erholungsausflügen (vgl. Nr. 5) rechtzeitig nachzusuchen sein.

Verf. des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig vom 23. Juni 1904.

Herr Professor Dr. Conwentz hat in seiner „Heimatkunde in der Schule; Berlin 1904, Borntraeger" S. 90—92 darauf hingewiesen, daß Direktoren und Oberlehrer höherer Lehranstalten bisweilen Ferienausflüge in entfernte Länder mit Schülern unternehmen, die sich meist noch nicht in der deutschen Heimat, ja oft nicht einmal in der eigenen Provinz umgesehen haben, und er hat daran den Wunsch geknüpft, daß auch von amtlicher Stelle auf die Bevorzugung näher gelegener Gegenden bei solchen Gelegenheiten hingewirkt werden möchte.

Wir billigen im allgemeinen die an der bezeichneten Stelle entwickelten Anschauungen und empfehlen sie Euer Hochwohlgeboren Beachtung. Auch unsere Ostmark bietet lohnende Reiseziele genug, die mit verhältnismäßig geringeren Mitteln zu erreichen, und daher auch einem weiteren Kreise mäßig bemittelter Schüler zugänglich sind. Ausgedehntere Ausflüge sollen darum nicht ausgeschlossen sein und können durch die sachkundige Führung des Lehrers sehr anregend und nützlich werden; es erscheint aber am zweckmäßigsten und natürlichsten, durch sie zunächst das eigene Vaterland den Schülern zu erschließen. Eine Reise durch Thüringen, den Harz oder die Rheinlande bietet dem jungen Deutschen durch Anklänge an die Geschichte und Dichtung seines Volkes und an die ihm vertraute Sagenwelt mehr Anregungen als selbst Italien; sie weckt ebenso sein Naturgefühl und sie wird erfrischender wirken, da sie mit weniger anstrengenden Fahrten verknüpft ist, und da sie sich auch in materiellen Beziehungen meist bequemer gestalten läßt.

Wenn wir nun auch davon absehen müssen, derartige Unternehmungen, die auf einer rein privaten Vereinbarung zwischen Lehrer und Schüler beruhen, durch amtliche Vorschriften zu beschränken, so ist es uns doch erwünscht, einen Überblick über sie zu haben. Euer Hochwohlgeboren veranlassen wir demnach, künftighin auch Ferienreisen uns anzuzeigen und zu berichten, von wem sie geleitet und wohin sie unternommen werden, sowie welche Schüler sich an ihnen beteiligen.

Fahrpreisermäßigungen.

Verf. des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 8. Juni 1881.

Nach Einsicht der Verhandlungen der Staatsbahn-Konferenz vom 19. Mai d. Js. zu Nr. 5 des Protokolles bestimme ich, daß für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an größere Gesellschaften nach Maßgabe der den Königlichen Eisenbahndirektionen gegebenen allgemeinen Ermächtigung

1. der Regel nach eine Teilnehmerzahl von 30 Personen erfordert wird und im allgemeinen nur dann Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn es sich um Reisen zu wissenschaftlich belehrenden Zwecken handelt;

2. dasjenige Betriebsamt, bezw. diejenige Königliche Direktion, in deren Bezirk die Reise angetreten wird, die Bewilligung der Fahrpreisermäßigung für die ganze, vom Staate verwaltete Beförderungsstrecke zu erteilen hat.

Für die Erleichterung der Schulfahrten will ich die Beförderung von Schülergesellschaften, bei einer Teilnahme von mindestens 10 Personen (einschließlich der begleitenden Lehrer), zu den Sätzen der Militärbillets genehmigen, auch nichts dagegen erinnern, daß bei Schulfahrten der niederen Klassen, deren Schüler im allgemeinen das zehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, je zwei Schüler auf ein Militärbillet befördert werden.

Die nähere Bestimmung darüber, ob bei Schulfahrten jedem Schüler ein besonderes Billet einzuhändigen sei oder ob die Beförderung auf eine von den begleitenden Lehrern zu lösende Gesamtlegitimation zu erfolgen habe, wird den Königlichen Direktionen überlassen.

Doch ist von allen in Berlin mündenden Staatsbahnen für die von hier ausgehenden Schulfahrten übereinstimmend nach dem von der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion anzugebenden und gehörig bekannt zu machenden Modus zu verfahren. Diejenigen Königlichen Verwaltungen, in deren Bereich die Ausflüge angetreten werden, sind auch bei Schulfahrten ermächtigt, die Fahrpreisermäßigungen [1]) für die ganze unter Staatsverwaltung stehende Beförderungsstrecke zu gewähren (oben zu 2).

---

1) **Verf. d. Ministers der öffentlichen Arbeiten v. 30. März 1884.** (Mitgeteilt den Provinzial-Schulkollegien durch Erlaß vom 29. April 1884 [U II 947 U III A]). Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Anwendung der durch den Erlaß vom 8. Juni 1881 II b T. 3553 (E.-V.-Bl. S. 209) zur Erleichterung der Schulfahrten genehmigten Fahrpreisermäßigungen entstanden sind, bestimme ich:

1. Die erwähnten Fahrpreisermäßigungen sind auch bei Schulfahrten von Schülern der Unterrichtsanstalten für Taubstumme und Blinde zu gewähren.

2. Die Fahrpreisermäßigungen sind nicht allein den Schülern öffentlicher Unterrichtsanstalten, sondern auch den Schülern derjenigen Privatschulen für die männliche und weibliche Jugend zu bewilligen, welche, von der Staatsregierung konzessioniert und beaufsichtigt, dazu bestimmt sind, den allgemein bildenden Unterricht der Volksschule (im weitesten Sinne dieses Wortes) oder der höheren Schulen zu ersetzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Privatschulen ausschließlich Externate oder zum Teil oder ausschließlich Internate sind. Ausgeschlossen sind hiernach einerseits die Fachschulen (auch Fortbildungsschulen), soweit sie nicht ausdrücklich bezüglich der Fahrpreisermäßigung den übrigen Schulen gleichgestellt sind, wie es zugunsten der Bergschulen durch den Erlaß vom 19. Oktober 1881 II T. b 6421 (E.-V.-Bl. S. 314) geschehen ist, andererseits Privatanstalten, welche nur der Erziehung dienen, ohne zugleich Unterrichtsanstalten zu sein. (Familienpensionate usw.)

Wenn im einzelnen Falle ein Zweifel darüber entstehen sollte, ob eine Privatschule staatlich konzessioniert und beaufsichtigt ist und ob dieselbe den vorbezeichneten Charakter einer allgemein bildenden Schule trägt, so ist die Gewährung der Fahrpreisermäßigungen von der Beibringung einer bezüglichen amtlichen Erklärung des betreffenden Lokalschulinspektors abhängig zu machen.

Verf. v. 2. März 1903 (UI 3213 UII UIII UIII A).

Nach dem geltenden deutschen Personentarife sind die Eisenbahnfahrpreise für Ausflüge von Gesellschaften von mindestens 10 Personen zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken sowie für Schulfahrten auf die Hälfte ermäßigt. Wie mir seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten mitgeteilt worden ist, gilt hierbei als Regel, daß die Reisen in Personenzügen unternommen werden. Der Schnellzugsverkehr würde durch solche Gesellschaftsfahrten übermäßig belastet werden, auch handelt es sich bei derartigen Ausflügen meist nur um kurze Reisen, die ohne erheblichen Mehraufwand an Zeit mit Personenzügen zurückgelegt werden können. Die Benutzung von Schnellzügen ist seitens der Eisenbahnverwaltung indes nicht gänzlich ausgeschlossen worden. Die tarifarischen Bestimmungen gehen vielmehr dahin, daß die Freigabe der Schnellzüge von dem pflichtmäßigen Ermessen der betriebsleitenden Dienststellen abhängig ist, und es wird, sofern die Betriebsverhältnisse dieses irgend gestatten, auch die Benutzung der Schnellzüge zugestanden.

Der Mitteilung des genannten Herrn Ministers entnehme ich, daß seitens der Leiter solcher Ausflüge — Universitätsprofessoren, Vorsteher und Lehrer an höheren Schulen usw. — neuerdings in immer größerer Zahl die Freigabe von Schnellzügen beansprucht wird. Dies geschieht besonders auch in Zeiten (z. B. den Oster- und den Pfingstferien), in denen an sich der Personenverkehr außergewöhnlich lebhaft ist und namentlich die Schnellzüge von den Reisenden, die das volle Fahrgeld zahlen, stark besetzt sind. Soweit dann die Königlichen Eisenbahndirektionen sich außerstande sehen, den Anträgen zu entsprechen, wird von den Gesuchstellern vielfach beschwerdeführend bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine andere Entscheidung erbeten. Diese Beschwerden sind von dem genannten Herrn Minister grundsätzlich ablehnend beschieden worden, da es dem pflichtmäßigen Ermessen der für die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebes verantwortlichen Direktionen überlassen werden muß, über die Freigabe der Schnellzüge Entscheidung zu treffen.

Da die mit meist ganz unnötigem Schreibwerk verbundene geschäftliche Behandlung derartiger Anträge und Beschwerden die beteiligten Behörden mehr und mehr in Anspruch nimmt, ersuche ich, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die Anträge auf Benutzung von Schnellzügen zu ermäßigten Preisen nur auf wirklich dringende Fälle beschränkt werden, jedenfalls aber die Entscheidung der zuständigen, für den Betrieb verantwortlichen Königlichen Eisenbahndirektion als maßgebend betrachtet und eine Inanspruchnahme des Herrn Ressortministers vermieden wird.

7. Schulfeierlichkeiten.

Jubiläen höherer Schulen.

Verf. v. 23. April 1870 (U 10 078).

Auf den Bericht vom . . . . ., betreffend die Veranstaltung einer Feier zur Erinnerung an die vor 25 Jahren stattgefundene Eröffnung des Gymnasiums zu N., erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium folgendes:

Wenngleich der in den gemachten Vorschlägen kundgegebene patriotische Sinn und die Pietät des Direktors N. gegen den Gründer des Gymnasiums anzuerkennen sind, so genügt es doch, den Gefühlen des Dankes und der patriotischen

Erhebung bei der Erinnerung an das 25jährige [1]) Bestehen der Anstalt durch einfachen Schulakt verbunden mit einer entsprechenden kirchlichen Feier ohne öffentliches Aufsehen und ohne Störung der Schulordnung Ausdruck zu geben, zumal bei der großen Anzahl der öffentlichen Lehranstalten im ganzen Staate die 25jährigen Jubiläen so häufig wiederkehren, daß es schon deshalb auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung noch weniger als auf anderen Gebieten ratsam erscheint, seitens der Staatsregierung auf solche Jubiläen besondere Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der bei dem gedachten Anlaß von ehemaligen Schülern des Gymnasiums in N. zu erwartenden Betätigung ihrer dankbaren Erinnerung bemerke ich, daß dieselben auch wohl ohne Veranstaltung einer öffentlichen Feier die den armen Schülern zugedachten Stipendien stiften werden.

Verf. v. 5. Dezember 1895 (U II 12 797).

Auf den Bericht vom .... will ich gestatten, daß am Gymnasium zu N. die Feier des 350jährigen [2]) Bestehens am .... begangen wird, mache jedoch darauf aufmerksam, daß außer bei dem 50jährigen Jubiläum einer Anstalt immer nur bei Feiern, die sich auf den Abschluß eines vollen Jahrhunderts beziehen, zur Bestreitung der Kosten Mittel aus Zentralfonds bewilligt werden können.

Gedenktage.

Verf. v. 17. April 1895 (U II 623).

Die mittels Erlasses vom 8. Januar d. Js. (B. 2302/94) dorthin mitgeteilten Vorschriften über die Flaggenführung auf Staatsgebäuden usw. haben zu der Frage Veranlassung gegeben, an welchen Tagen des Jahres bei den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten die Flaggen gehißt werden sollen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich, daß dies zu geschehen hat:

am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs,
„ „ Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin,
„ „ Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen
und am 2. September.

Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Verf. des Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Kiel v. 23. Januar 1874.

Für sämtliche zu unserem Ressort gehörende höhere Lehranstalten ordnen wir hierdurch an, daß, wenn der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs, wie in diesem Jahre, auf einen Sonntag fällt, die betreffende Schulfeier, wie das auch früher in den meisten Schulen geschehen ist, am Tage vorher gehalten wird, unter Wegfall der Unterrichtsstunden dieses Tages.

---

1) Seine Majestät der Kaiser haben wiederholt Allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin kundgegeben, daß nur fünfzigjährige, hundertjährige usw. Jubiläen amtlich zu berücksichtigen seien.

2) Verf. v. 6. April 1900 (U II 5279). Es erscheint nicht angezeigt, daß Lehranstalten, welche bereits eine Jahrhundertfeier ihrer Gründung zu begehen in der Lage waren, fünfzigjährige Abschnitte ihres weiteren Bestehens zum Anlaß einer besonderen Feier nehmen. ....

Verf. d. Kgl. P.-Sch.-K. zu Koblenz v. 6. Februar 1904.

Die an sich löbliche Absicht, am Feste des Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs eine eindrucksvolle, auf die Gemüter der Schüler nachhaltig wirkende Schulfeier zu veranstalten, hat mehrfach zu musikalischen und deklamatorischen Aufführungen Anlaß geboten, welche infolge langwieriger, oft schon zu Beginn des Schuljahres einsetzender Übungen die Schüler überlasten oder die Lösung der Unterrichtsaufgaben empfindlich beeinträchtigen. Insofern es sich dabei um dichterisch und gesanglich wertvolle Schöpfungen handelt, wird gewiß nichts dagegen einzuwenden sein, wenn den Schülern gelegentlich eine über den engeren Rahmen einer gewöhnlichen Schulfeier hinausgehende Leistung zugemutet wird; doch sollten auch in diesem Falle keine Werke gewählt werden, welche über die Fähigkeiten der Schüler weit hinausgehen oder gar Anforderungen stellen, denen nur Künstler gerecht zu werden imstande sind. Aber nicht selten werden minderwertige Dichtungen und musikalisch unbedeutende Gesänge geboten, welche die auf sie verwandte Mühe nicht lohnen und deren eigentlicher Zweck der Schulfeier wenig förderlich ist. Endlich enthalten einzelne Programme ein derartiges Vielerlei, sogar mit Einlagen rein instrumentaler Darbietungen, daß die für die Feier bestimmte Zeit übermäßig ausgedehnt wird und die Teilnehmer ermüden.

Aus der reichen Fülle gediegener vaterländischer Dichtung eine Auswahl zu treffen, die sich zu der Ansprache an die Schüler in innere Beziehung bringen läßt, kann nicht schwer halten. Für den Gesang sind größere Chorwerke am besten auszuschließen, aber auch Stücke mit selbständiger Klavierbegleitung in der Regel nicht zu wählen. Am besten tut die Schule, wenn sie, wie überhaupt, so auch an den vaterländischen Festen in erster Linie den lyrischen a capella-Gesang pflegt uns es sich zum Ziele setzt, diesen durch den Schülerchor in edler Form und deren Stimmungsgehalt entsprechend vortragen zu lassen.

Wir vertrauen, daß die Direktion im Verein mit den Fachlehrern sich darum bemühen werde, dem Feste nach den angedeuteten Gesichtspunkten seinen ernsten, würdigen und erhebenden, aber dementsprechend auch einfachen und schlichten, den jugendlichen Gemütern angemessenen Charakter zu wahren.

Verf. v. 23. Juli 1888 (B 2405).

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli d. Js. zu bestimmen geruht, daß in sämtlichen Schulen der Monarchie die Geburts- und Todestage der in Gott ruhenden Kaiser Wilhelm I. und Friedrich fortan als vaterländische Gedenk- und Erinnerungstage begangen werden.

Indem ich die mir unterstellten Schulaufsichtsbehörden mit der Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses beauftrage, finde ich mich zu dem vollen Vertrauen berechtigt, daß die Preußische Schule den von Seiner Majestät ausgesprochenen Willen freudig und verständnisvoll jetzt und in künftigen Tagen verwirklichen wird. Wie es dem Begriffe der Pflicht entspricht, von dem die verklärten Herrscher bis zu ihren letzten Atemzügen durchdrungen gewesen sind, wird die Schule die ihnen geweihten Tage nicht in festlicher Muße begehen. Vielmehr wird sie dieselben ihrer gewohnten Arbeit widmen, diese aber mit einer Stunde einleiten oder beschließen, durch welche die Gemüter der zusammengehörenden Schuljugend in Gottesfurcht gesammelt und in der Betrachtung der Taten und Tugenden Kaiser Wilhelms I. und Kaiser Friedrichs erhoben und mit dankbarer und treuer Gesinnung gegen König und Vaterland erfüllt werden.

Sedantag.

Verf. v. 11. Juli 1905 (U III A. 2803 U II).

Es ist bisher in den preußischen Schulen allgemein guter Brauch gewesen, am Sedantage unter Ausfall des Unterrichts eine entsprechende Schulfeier zu veranstalten. Ich veranlasse das Königl. Provinzial-Schulkollegium (die Königl. Regierung), dafür zu sorgen, daß in allen Ihm (Ihr) unterstellten Schulen dieser Brauch auch weiterhin beibehalten wird.

Reformationsfest.

Verf. v. 31. Juli 1880 (U II 1180).

Aus den von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf meine Zirkular-Verfügung vom 22. Juli v. Js. (G I 605) erstatteten Berichten habe ich mit Befriedigung ersehen, daß an denjenigen höheren Schulen, deren Schüler ausschließlich oder überwiegend dem evangelischen Bekenntnisse angehören, sowie an den evangelischen Seminaren und Präparandenanstalten ohne besondere darüber getroffene Anordnung die gute Gewohnheit besteht, an dem Gedenktage der kirchlichen Reformation nicht schweigend vorüberzugehen, sondern in der Zeit des Festes den Schülern zu ihrer religiösen Erbauung die hohe Bedeutung desselben nahezulegen. Die Verschiedenheit der Form, in welcher dies ausgeführt wird, an einzelnen Anstalten durch eine besondere Schulfeier der Reformation, an den meisten in dem Religionsunterricht und in den Schulandachten, durch eine allgemeine Anordnung zu beseitigen, ist um so weniger ein Anlaß vorhanden, als diese Verschiedenheit meistenteils in historischen Erinnerungen und örtlicher Sitte oder in konfessionellen Verhältnissen der Schule ihre gute Begründung hat. Ich kann daher den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nur empfehlen, durch Ihre Departementsräte bei Gelegenheit der Revision der einzelnen Anstalten dahin wirken zu lassen, daß die an jeder Anstalt in dieser Hinsicht bereits bestehende Einrichtung in würdiger, für die Schüler nach ihren verschiedenen Stufen wahrhaft erbaulicher Weise zur Ausführung gebracht werde. (Durch Verf. vom 24. April 1895 — G I 2826 — wieder in Erinnerung gebracht.)

Die festliche Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Amtsgebäude.

Verf. v. 23. September 1899 (G III 1685).

Den nachgeordneten Behörden übersende ich umstehend Abschrift des wegen der festlichen Ausschmückung und Erleuchtung der öffentlichen Amtsgebäude ergangenen Allerhöchsten Erlasses vom 13. Juli d. Js. (a) zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß die Kosten für die Ausschmückung und Erleuchtung der gedachten Gebäude in der bisherigen Weise bei den Bureaubedürfnisfonds der beteiligten Behörden in Ausgabe zu verrechnen sind.

a) Allerh. Erlaß v. 13. Juli 1899.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. will Ich unter Abänderung der Order vom 28. Dezember 1829 die Erteilung der Genehmigung zur festlichen Ausschmückung und Erleuchtung der nicht zu den Dienstwohnungen gehörigen Teile der öffentlichen Amtsgebäude mit Ausnahme derjenigen in Meinen Residenzstädten aus Anlaß Meiner und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Anwesenheit sowie zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten auf die dazu

geeigneten Fonds der beteiligten Behörden künftighin den Ressort-Chefs überlassen.

Verf. v. 28. September 1903 (A. 1239).

Mit Bezug auf die Rundverfügung vom 23. September 1899 [1]) — G III 1685 — betreffend die festliche Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude, übersende ich den nachgeordneten Behörden Abschrift (a) des Allerhöchsten Erlasses vom 15. August d. Js., wodurch die derzeit erteilte Ermächtigung auf sämtliche fiskalische Anlagen und Besitzstücke ausgedehnt wird, zur Kenntnisnahme. Die Vorschriften der oben erwähnten Verfügung wegen Verrechnung der Kosten der Ausschmückung usw. finden auf die letztgedachten Anlagen usw. gleichmäßig Anwendung.

(a) Allerh. Erlaß v. 15. August 1903.

Auf den Bericht vom 8. August d. Js. will Ich die Befugnis, welche durch Meinen Erlaß vom 13. Juli 1899 [1]) den Verwaltungschefs in betreff der festlichen Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude — mit Ausschluß derjenigen in Meinen Residenzstädten — erteilt ist, auf sämtliche fiskalische Anlagen und Besitzstücke, jedoch unter Beibehaltung der eben bezeichneten örtlichen Beschränkung, ausdehnen.

8. Verhütung übertriebenen Aufwands bei Schülerfestlichkeiten.

Verf. v. 19. Januar 1905 (U II 8540).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich anbei zur Kenntnisnahme Abschrift eines Rundschreibens, das die Direktoren der höheren Lehranstalten in der Stadt N. betreffs des übertriebenen Aufwandes bei Schülerfestlichkeiten an die Eltern ihrer Schüler unter dem 1. Oktober 1904 gerichtet haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, wenn ähnliche Erscheinungen, wie sie in dem Rundschreiben zur Sprache gekommen sind, auch in dem dortigen Amtsbereiche zutage getreten sein sollten, ebenfalls in angemessener Weise vorzugehen.

N., den 1. Oktober 1904.

An die Eltern unserer Schüler!

Die unterzeichneten Direktoren möchten es bei der diesmaligen Zeugniserteilung nicht unterlassen, die geehrten Eltern der Schüler ihrer oberen Klassen von gemeinsamen Wahrnehmungen zu unterrichten, die ganz besonders im Winterhalbjahr ein Zusammenwirken der Eltern und Lehrer wünschenswert machen.

Von allen Anstalten wird den älteren Schülern im Leben außerhalb der Schule eine freiere Bewegung eingeräumt. So ist innerhalb gewisser Grenzen der Besuch von Wirtshäusern gestattet; mit Zustimmung der Direktoren bestehen Vereine zu löblichen Zwecken, und wenn es sich hie und da um besondere Vergnüglichkeiten handelt, legt die Schule, falls es sich mit ihrer Arbeit vereinigen läßt, kein Hindernis in den Weg.

Aber Ausschreitungen bleiben nicht aus, manchmal dadurch hervorgerufen, daß die eine Schule sich vor der andern oder der eine Verein vor dem andern in Ausnutzung der gegönnten Freiheit und der Gestaltung von Festlichkeiten

1) Seite 368.

hervortun möchte. Die Direktoren sind deshalb übereingekommen, den an ihren Schulen bestehenden Vereinen strenge Abschließung nach außen zur Pflicht zu machen und den Besuch von geselligen Zusammenkünften der einzelnen Schule durch Schüler anderer Anstalten zu untersagen.

Nach einer vielfach gemachten Beobachtung nimmt ferner der Aufwand bei festlichen Gelegenheiten immer mehr zu. Die Kosten von Abiturientenkommersen, bei denen jetzt manchmal auch Damen als Zuschauerinnen nicht fehlen, gehen weit über das Maß hinaus, und für Tanzereien werden ganz unverhältnismäßige Mittel verwandt. Dazu werden die zeitlichen Grenzen, die für solche Vergnügungen bestehen sollten, in vielen Fällen nicht innegehalten. Auch nach dieser Seite hin sehen die Direktoren es als ihre Pflicht an, ernstlich einzugreifen.

Besonderen Anlaß zur Klage bieten auch Versetzungskneipen, wie sie von Untersekundanern, für die überhaupt strengere Vorschriften bestehen, ohne irgend welche Erlaubnis manchmal abgehalten werden, sowie Störungen, die im Zusammenhange mit der Tanzstunde sich leicht wiederholen.

Die hervorgehobenen Übelstände werden, wie den Direktoren aus manchen Mitteilungen bekannt geworden ist, auch in den Elternkreisen stark empfunden. Haus und Schule sind auf gemeinschaftliche Wirksamkeit angewiesen und dazu verpflichtet. Gewiß begegnen die Direktoren der Zustimmung der Eltern, wenn sie für den Jüngling eine andere Lebensordnung für richtig halten als für den Knaben, und wenn sie den auf Geselligkeit gerichteten Wünschen der älteren Schüler Spielraum gewähren; zu strenge undurchführbare Verbote bewirken oft das Gegenteil der Absicht. Aber die Eltern sind gewiß auch damit einverstanden, daß die Schule nicht alles der Willkür der Schüler überlassen kann, sondern eine bestimmte Ordnung auch für das Leben außerhalb der Unterrichtsstunden festsetzen muß. Der Schule stehen aber, zumal in der Großstadt, nur geringe Mittel zu Gebote, um das für die Jugend Heilsame durchzuführen. Von der gemeinsamen Aufgabe der Erziehung muß auf diesem Gebiete das Haus den größeren Teil auf sich nehmen, die Schule kann nur zur Unterstützung eintreten.

Deshalb empfehlen die Direktoren das Vorstehende der freundlichen Aufmerksamkeit der geehrten Eltern und bitten sie vertrauensvoll um ihre tatkräftige Unterstützung zur Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels.

Die Direktionen.

9. Besuch des Unterrichts durch Fremde.

Verf. v. 13. Juli 1893 (U II 1791).

In Erwiderung auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 20. Juni d. Js. (Nr. 8318) bestimme ich hierdurch, daß Ausländer zur Besichtigung höherer Lehranstalten nur dann zugelassen werden dürfen, wenn meinerseits hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist.

Verf. v. 6. Januar 1904 (U III A 2985 U III, U III D, U II).

Der Runderlaß vom 13. Juli 1893 — U II 1791 — (Zentralblatt für die Unterr.-Verw. 1893 S. 639) bestimmt, daß Ausländer zur Besichtigung höherer Lehranstalten nur dann zugelassen werden dürfen, wenn von mir hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist.

Diese Bestimmung ist, soweit es sich um den Besuch von Unterrichtsstunden handelt, auch dann zu beachten, wenn eine von Ausländern (nicht Reichsangehörigen) gewünschte Besichtigung von Anstalten und Einrichtungen des mittleren und niederen Schulwesens, die zu dem Geschäftsbereiche des mir unterstellten Ministeriums gehören, in Frage kommt.

VIII. Schulzucht.

1. Allerh. Erlaß vom 1. Mai 1889.

Schon längere Zeit hat Mich der Gedanke beschäftigt, die Schule in ihren einzelnen Abstufungen nutzbar zu machen, um der Ausbreitung sozialistischer und kommunistischer Ideen entgegenzuwirken. In erster Linie wird die Schule durch Pflege der Gottesfurcht und der Liebe zum Vaterlande die Grundlage für eine gesunde Auffassung auch der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu legen haben. Aber Ich kann Mich der Erkenntnis nicht verschließen, daß in einer Zeit, in welcher die sozialdemokratischen Irrtümer und Entstellungen mit vermehrtem Eifer verbreitet werden, die Schule zur Förderung der Erkenntnis dessen, was wahr, was wirklich und was in der Welt möglich ist, erhöhte Anstrengungen zu machen hat. Sie muß bestrebt sein, schon der Jugend die Überzeugung zu verschaffen, daß die Lehren der Sozialdemokratie nicht nur den göttlichen Geboten und der christlichen Sittenlehre widersprechen, sondern in der Wirklichkeit unausführbar und in ihren Konsequenzen dem einzelnen und dem Ganzen gleich verderblich sind. Sie muß die neue und die neueste Zeitgeschichte mehr als bisher in den Kreis der Unterrichtsgegenstände ziehen und nachweisen, daß die Staatsgewalt allein dem einzelnen seine Familie, seine Freiheit, seine Rechte schützen kann, und der Jugend zum Bewußtsein bringen, wie Preußens Könige bemüht gewesen sind, in fortschreitender Entwickelung die Lebensbedingungen der Arbeiter zu heben, von den gesetzlichen Reformen Friedrichs des Großen und von Aufhebung der Leibeigenschaft an bis heut. Sie muß ferner durch statistische Tatsachen nachweisen, wie wesentlich und wie konstant in diesem Jahrhundert die Lohn- und Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen unter diesem monarchischen Schutze sich verbessert haben.

Um diesem Ziele näher zu kommen, rechne Ich auf die volle Mitwirkung Meines Staatsministeriums. Indem ich dasselbe auffordere, den Gegenstand in weitere Erwägung zu ziehen und Mir bestimmte Vorschläge zu machen, will Ich nicht unterlassen, nachstehende Gesichtspunkte besonderer Beachtung zu empfehlen.

1. Um den Religionsunterricht in dem angedeuteten Sinne fruchtbarer zu machen, wird es erforderlich sein, die ethische Seite desselben mehr in den Vordergrund treten zu lassen, dagegen den Memorierstoff auf das Notwendige zu beschränken.

2. Die vaterländische Geschichte wird insonderheit auch die Geschichte unserer sozialen und wirtschaftlichen Gesetzgebung und Entwickelung seit dem Beginne dieses Jahrhunderts bis zu der gegenwärtigen sozialpolitischen Gesetzgebung zu

behandeln haben, um zu zeigen, wie die Monarchen Preußens es von jeher als ihre besondere Aufgabe betrachtet haben, der auf die Arbeit ihrer Hände angewiesenen Bevölkerung den landesväterlichen Schutz angedeihen zu lassen und ihr leibliches und geistliches Wohl zu heben, und wie auch in Zukunft die Arbeiter Gerechtigkeit und Sicherheit ihres Erwerbes nur unter dem Schutze und der Fürsorge des Königs an der Spitze eines geordneten Staates zu erwarten haben. Insbesondere vom Standpunkt der Nützlichkeit, durch Darlegung einschlagender praktischer Verhältnisse, wird schon der Jugend klar gemacht werden können, daß ein geordnetes Staatswesen mit einer sicheren monarchischen Leitung die unerläßliche Vorbedingung für den Schutz und das Gedeihen des einzelnen in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Existenz ist, daß dagegen die Lehren der Sozialdemokratie praktisch nicht ausführbar sind, und wenn sie es wären, die Freiheit des einzelnen bis in seine Häuslichkeit hinein einem unerträglichen Zwange unterwerfen würden. Die angeblichen Ideale der Sozialisten sind durch deren eigene Erklärung hinreichend gekennzeichnet, um den Gefühlen und dem praktischen Sinne auch der Jugend als abschreckend geschildert werden zu können.

3. Es versteht sich von selbst, daß die hiernach der Schule zufallende Aufgabe nach Umfang und Ziel für die verschiedenen Stufen der Schulen angemessen zu begrenzen ist, daß daher den Kindern in den Volksschulen nur die einfachsten und leicht faßlichen Verhältnisse dargeboten werden dürfen, während diese Aufgabe für die höheren Kategorien der Unterrichtsanstalten entsprechend zu erweitern und zu vertiefen ist. Insbesondere wird es darauf ankommen, die Lehrer zu befähigen, die neue Aufgabe mit Hingebung zu erfassen und mit praktischem Geschick durchzuführen. Zu diesem Ende werden die Lehrerbildungsanstalten eine entsprechende Ergänzung ihrer Einrichtung erfahren müssen.

Ich verkenne nicht, welche Schwierigkeiten der Durchführung dieser Aufgabe sich entgegenstellen werden, und daß es einer längeren Erfahrung bedarf, um überall das Richtige zu treffen. Aber diese Bedenken dürfen nicht abhalten, mit Ernst und Ausdauer der Durchführung eines Zieles näher zu treten, dessen Verwirklichung nach Meiner Überzeugung für das Wohl des Vaterlandes von hervorragender Bedeutung ist. Das Staatsministerium wolle hiernach die notwendigen Erörterungen in die Wege leiten und nach Abschluß derselben an Mich berichten.

2. Schulordnungen.

(Die Schulordnungen sind in der Regel für jede einzelne höhere Lehranstalt besonders erlassen. In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Westfalen und der Rheinprovinz bestehen allgemeine Schulordnungen.)

Allgemeine Schulordnung für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg.

§ 1.

Die Schulordnung enthält die allgemeinen Bedingungen, unter denen die höheren Lehranstalten die Erziehung und den Unterricht der ihnen anvertrauten Schüler übernehmen.

Bei der Aufnahme eines Schülers ist den Eltern oder deren Stellvertreter (bei auswärtigen Schülern auch dem Pensionsgeber) ein Abzug der Schulordnung auszuhändigen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Die Anmeldung eines Schülers muß durch den Vater oder dessen berechtigten Vertreter persönlich oder schriftlich geschehen. Dabei sind einzureichen:

1. ein Geburtsschein oder Taufschein,
2. ein Impfschein bezw. Wiederimpfungsschein,
3. ein Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule oder ein beglaubigtes Zeugnis über die private Vorbildung und das bisherige Betragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Direktor. Sie erfolgt in der Regel zu Anfang des Jahreskursus. Die Aufnahme in die dritte Vorschulklasse geschieht in der Regel nicht vor dem vollendeten 6., in die Sexta nicht vor dem vollendeten 9. und nicht nach dem vollendeten 12. Lebensjahre. Wenn der Schüler auf Grund des Abgangszeugnisses einer höheren Lehranstalt einer bestimmten Klasse nicht zugewiesen werden kann, hat er sich einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen.

§ 3.

Die Schüler, welche noch nicht wiedergeimpft sind, müssen sich in dem Kalenderjahre, in welchem sie das 12. Lebensjahr vollenden, der Wiederimpfung unterziehen. Diese wird in der Schule von dem Impfarzt kostenlos vollzogen; doch steht es den Eltern frei, sie von einem anderen Arzt vornehmen zu lassen.

§ 4.

Dem Abgange eines Schülers muß vor Beginn des neuen Schulvierteljahres eine persönliche oder schriftliche Abmeldung durch den Vater oder dessen berechtigten Stellvertreter vorhergehen. Als letzte Abmeldetermine gelten:

1. der letzte Tag der Osterferien,
2. der letzte Tag der Sommerferien,
3. der letzte Tag der Herbstferien,
4. der letzte Tag der Weihnachtsferien.

Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung ist das Schulgeld für das neue Schulvierteljahr weiter zu entrichten.

Ein Abgangszeugnis kann der Schüler erst erhalten, nachdem er seinen Verpflichtungen gegen die Anstalt (Zahlung des Schulgeldes, Rückgabe entliehener Bücher u. a.) nachgekommen ist.

Solange das Schulgeld nach eingetretener Fälligkeit und einmaliger Mahnung nicht gezahlt wird, kann der Schüler vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

§ 5.

Solche Schüler, denen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung nicht hat zugestanden werden können, haben die Anstalt zu verlassen, wenn nach dem einmütigen Urteil ihrer Lehrer und des Direktors ein längeres Verweilen auf ihr nutzlos sein würde. Doch ist es für eine derartige, nicht als Strafe anzusehende, Maßnahme erforderlich, daß den Eltern oder deren Stellvertretern mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist. (Ministerialerlaß betreffend die Versetzung der Schüler vom 26. Oktober 1901 § 8.)

§ 6.

Die Schule verlangt von ihren Schülern den regelmäßigen und pünktlichen Besuch aller vorgeschriebenen Unterrichtsstunden und Schulfeierlichkeiten.

Der Unterricht im Turnen und Singen ist für alle Schüler verbindlich. Befreiung von demselben erteilt nur der Direktor auf Grund vorschriftsmäßig ausgestellter ärztlicher Zeugnisse, in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres. Die Befreiung vom Singen erstreckt sich nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse behandelnden Teil des Unterrichts der beiden untersten Klassen.

Der Eintritt in den fakultativen Unterricht im Hebräischen, Englischen (bezw. Französischen) und im Zeichnen (von III bis I) verpflichtet den Schüler zur Teilnahme für die Dauer eines Halbjahres.

§ 7.

Wenn ein Schüler durch Krankheit oder sonstigen Notfall verhindert wird, die Schule zu besuchen, so ist davon möglichst im Laufe des ersten Tages dem Klassenlehrer mit Angabe des Grundes schriftlich oder in sonst glaubwürdiger Form Anzeige zu machen. Bei der Rückkehr hat der Schüler dem Klassenlehrer eine schriftliche Bescheinigung des Vaters oder dessen Stellvertreters unter Angabe der Dauer und des Grundes der Versäumnis vorzulegen und sich bei jedem Lehrer, dessen Stunden er versäumt hat, zu melden.

In jedem anderen Falle muß Urlaub, bis zu einem Tage bei dem Klassenlehrer, für längere Zeit beim Direktor im voraus nachgesucht werden.

Die Erlaubnis, schon vor dem Beginn der Ferien abzureisen oder erst nach dem Wiederanfang des Unterrichts zurückzukehren, wird nur in dringenden Fällen erteilt und ist immer beim Direktor nachzusuchen. Wenn Krankheit oder andere unvorhergesehene Fälle einen Schüler an der pünktlichen Rückkehr verhindern, ist dem Direktor hiervon sofort Anzeige zu machen.

§ 8.

Schüler, die an ansteckenden Krankheiten, insbesondere Cholera, Ruhr (Masern), Röteln, Scharlach, Diphtheritis, Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Unterleibstyphus, kontagiöser Augenentzündung, Keuchhusten leiden, dürfen erst dann wieder zur Schule zurückkehren, wenn die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung als beseitigt anzusehen ist. Auch gesunde Knaben sind vom Schulbesuch ausgeschlossen, wenn in dem Hausstande, dem sie angehören, ein Fall der obengenannten Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß der Schüler durch ausreichende Absonderung von der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 9.

Hinsichtlich der Schulbücher, Hefte usw. haben die Schüler den Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

§ 10.

Wer Schuleigentum beschädigt, hat, abgesehen von einer den Umständen nach eintretenden Schulstrafe, vollen Ersatz zu leisten.

§ 11.

Die am Schlusse bestimmter Abschnitte des Schuljahres ausgestellten Zeugnisse haben die Schüler am ersten Tage des wiederbeginnenden Unterrichts mit der Namensunterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen dem Klassenlehrer vorzulegen. Der Unterschrift weitere Mitteilungen hinzuzufügen ist nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Benachrichtigungen, die den Eltern aus besonderen Anlässen etwa durch die Schule zugehen.

§ 12.

Privatunterricht oder Nachhilfestunden dürfen Schüler nur mit Erlaubnis des Direktors erteilen.

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen in Lehrgegenständen der Schule Privatunterricht erteilen lassen wollen, wird ihnen dringend empfohlen, vorher mit dem Klassenlehrer derselben Rücksprache zu nehmen.

§ 13.

Wechselt ein Schüler seine Wohnung, so ist dem Direktor durch Vermittelung des Klassenlehrers sofort Mitteilung zu machen.

2. Schulzucht.

§ 14.

Jeder Schüler ist verpflichtet, innerhalb wie außerhalb der Schule die Gebote des Anstandes und der guten Sitte zu befolgen. Den Lehrern der Anstalt ist er Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

§ 15.

Alle Schüler unterstehen der Schulzucht der Anstalt auch außerhalb der Schulräume und der Unterrichtszeit, soweit der Zweck der Schulerziehung es erfordert.

Auswärtige Schüler insbesondere sind in ihrem gesamten Leben der Aufsicht der Schule unterworfen. Die Wahl bezw. Wechsel ihrer Pension und Wohnung bedarf der vorher einzuholenden Genehmigung des Direktors. Stellt sich heraus, daß die gewählte Pension oder Wohnung auf die Gesundheit, das sittliche Verhalten oder den Fleiß eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Direktor das Recht und die Pflicht, von den Eltern oder ihren Stellvertretern eine Änderung der Pension oder Wohnung innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen.

§ 16.

Die Schulordnung verbietet:

a) alle öffentlichen Kundgebungen, z. B. Ankündigungen und dergleichen in Zeitungen,
b) den Besuch öffentlicher Gerichtsverhandlungen und Volksversammlungen,
c) Geldsammlungen unter den Schülern ohne Genehmigung des Direktors,
d) jede Verbindung oder Vereinigung der Schüler unter sich und mit anderen, deren Zweck dem Direktor nicht angezeigt und von ihm gebilligt ist. Die Teilnahme an unerlaubten Verbindungen wird auf Grund des Ministerialerlasses vom 29. Mai 1880 mindestens mit schwerer Karzer-

strafe und der Androhung der Entfernung, in schweren Fällen mit Ausweisung bestraft,

e) den Besuch von Wirtshäusern, Konditoreien und ähnlichen öffentlichen Lokalen ohne Begleitung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, insofern nicht von Anstalts wegen allgemein oder besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist,

f) jede Zusammenkunft in und außerhalb der Wohnung zu Trinkgelagen und ähnlichen Zwecken,

g) das Tabakrauchen in der Öffentlichkeit,

h) die einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schüler dürfen Theater, öffentliche Konzerte und Vorträge nur mit deren Erlaubnis, öffentliche Bälle nur in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter besuchen; die auswärtigen Schüler bedürfen in beiden Fällen der vorgängigen Erlaubnis des Klassenlehrers oder des Direktors.

Allgemeine Schulordnung für die höheren Lehranstalten der Provinz Pommern. Vom 31. Mai 1897.

Vorbemerkungen.

§ 1.

Die Schulordnung enthält die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Schule die Erziehung und den Unterricht der ihnen anvertrauten Schüler übernimmt.

§ 2.

Einen Abzug der Schulordnung erhält bei der Anmeldung bezw. Aufnahme eines Schülers dessen Vater oder Vormund und sein etwaiger Pensionsgeber gegen eine besondere Empfangsbescheinigung, mit deren Ausstellung der Empfänger die in der Schulordnung enthaltenen Bestimmungen als für ihn maßgebend anerkennt.

I. Aufnahme und Abgang.

§ 3.

Die Aufnahme von Schülern findet für gewöhnlich zu Anfang eines Jahreskursus statt; in die Sexta werden in der Regel nur Knaben aufgenommen, welche das neunte Lebensjahr vollendet haben, und davon ausgehend ist auch für die Aufnahme von Schülern in höhere Klassen das ordnungsmäßige Lebensalter zu berechnen. Die Aufnahme auswärtiger Schüler ist an die Bedingung geknüpft, daß sie einer zur Überwachung ihres Fleißes und ihres sittlichen Verhaltens geeigneten Pension überwiesen werden, für deren Wahl es der Genehmigung des Direktors bedarf.

Die Anmeldung muß durch den Vater oder dessen berechtigten Vertreter bei dem Direktor persönlich oder schriftlich erfolgen.

Zur Aufnahme sind einzureichen:

1. der standesamtliche Geburtsschein,
2. für getaufte Schüler der Taufschein,
3. der Impfschein oder, wenn der Angemeldete bereits das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, der Wiederimpfschein,

4. ein Abgangszeugnis von der etwa bereits besuchten Schule oder, wenn der Schüler anderweitig vorbereitet ist, ein Zeugnis über Betragen und Vorbildung.

Wer nicht auf Grund des Abgangszeugnisses einer bestimmten Klasse zugewiesen werden kann, hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

§ 4.

Auch die Abmeldung muß durch den Vater oder dessen berechtigten Vertreter schriftlich oder persönlich bei dem Direktor erfolgen, wobei behufs Ausfertigung des Abgangszeugnisses die fernere Bestimmung des Schülers möglichst genau anzugeben ist. Das Abgangszeugnis wird erst dann ausgehändigt, wenn feststeht, daß der Schüler allen seinen Verpflichtungen gegen die Anstalt genügt, insbesondere alles ihm anvertraute Eigentum derselben zurückgegeben hat.

§ 5.

Wenn ein Schüler nach zweijährigem Besuche seiner Klasse wegen Mangels an Fähigkeit oder Fleiß die Versetzung in die höhere Klasse nicht erreicht hat, so kann seine Entlassung aus der Anstalt erfolgen, nachdem den Eltern ein Vierteljahr vorher Nachricht gegeben ist.

Auf Verlangen des Schulpatronates kann die Entlassung verfügt werden, wenn ein Schüler trotz geschehener Mahnung mit den zur Schulkasse fälligen Zahlungen im Rückstande bleibt.

II. Schulbesuch.

§ 6.

Alle Schüler sind zu regelmäßigem Schulbesuch verpflichtet und haben sich pünktlich zu der von der Schule festgesetzten Zeit einzufinden.

§ 7.

An den Schulfesten und an allen Schulausflügen, soweit sie einer lehrplanmäßigen Aufgabe des Unterrichts dienen sollen, haben alle Schüler teilzunehmen.

§ 8.

Wird ein Schüler durch Krankheit oder plötzlichen Notfall am Schulbesuch verhindert, so ist der Schule im Laufe des Tages davon schriftlich Nachricht zu geben. Bei seinem Wiedereintritt hat der Schüler, wenn die Versäumnis länger als einen Tag gedauert hat, eine Bescheinigung seiner Eltern bezw. ihres Stellvertreters oder des Pensionshalters über die Ursache und Dauer der Versäumnis beizubringen, in besonderen Fällen auf Erfordern des Direktors auch ein ärztliches Zeugnis.

Zu jeder anderen Schulversäumnis bedarf es eines Urlaubes, der bis zur Dauer eines Tages beim Klassenlehrer, für längere Zeit und für jede Versäumnis, die unmittelbar vor und nach den Ferien eintreten soll, beim Direktor so zeitig nachzusuchen ist, daß auch einer Ablehnung des Gesuches noch Folge gegeben werden kann.

§ 9

(in der durch Min.-Verf. v. 2. Dezember 1907 [U II 12992] genehmigten Fassung).

Um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten (und zwar

a) Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, Genickstarre, Pest, Pocken, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus,

b) Erbgrind, Keuchhusten (Stickhusten), Körnerkrankheit, Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Masern, Milzbrand, Ziegenpeter (Mumps), Röteln, Rotz, Tollwut, Windpocken)

durch die Schule zu verhüten, sind vom Schulbesuch ausgeschlossen:

1. Schüler, die selbst an einer der genannten Krankheiten leiden oder unter Erscheinungen erkrankt sind, die nur den Verdacht von Aussatz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken,
2. gesunde Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in a) genannten Krankheiten vorgekommen sind, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

In beiden Fällen ist der Ausbruch oder der Verdacht der übertragbaren Krankheit, für deren Benennung der Arzt maßgebend ist, dem Direktor sofort anzuzeigen.

Die vom Unterricht ferngehaltenen Schüler haben den Verkehr mit anderen Schülern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst einzuschränken. Die Wiederzulassung zur Schule erfolgt

1. bei erkrankt gewesenen Schülern, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist (bei Pocken und Scharlach 6, bei Masern und Röteln 4 Wochen).

   Vor der Wiederzulassung ist der Nachweis zu erbringen, daß die Genesenen gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bezw. desinfiziert worden sind;
2. bei gesunden Schülern, wenn die im Hause Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

III. Unterricht.

§ 10.

An den für seine Klasse verbindlichen Unterrichtsgegenständen ist jeder Schüler teilzunehmen verpflichtet.

Der Eintritt in einen wahlfreien Unterricht verpflichtet zur Teilnahme für die Dauer eines halben Jahres.

Befreiung vom Turnunterricht erfolgt, soweit es sich nicht um einzelne Stunden oder um ein augenscheinliches Gebrechen handelt, nur auf Grund eines schriftlichen Antrages des Vaters oder seines Stellvertreters und eines ärztlichen Zeugnisses, welches unter Berufung auf eigene Wahrnehmung das behindernde Leiden sowie die zunächst absehbare Zeit der Behinderung bestimmt bezeichnet und ausdrücklich angibt, ob die Befreiung auf alle Übungen oder nur auf einen bestimmten Teil derselben zu erstrecken ist, — und zwar in der Regel nur für höchstens je ein Halbjahr.

Gleichermaßen bedarf es für die Befreiung vom verbindlichen Zeichenunterricht einer ärztlichen Bescheinigung.

Die von den praktischen Gesangübungen in Sexta und Quinta auf ärztliches Zeugnis hin entbundenen Schüler bleiben zur Teilnahme am

theoretischen Unterrichte verpflichtet; die für das Singen beanlagten Schüler der höheren Klassen können nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse oder nach sonstigem pflichtmäßigem Ermessen des Direktors vom Chorsingen befreit werden.

§ 11.

Die erforderlichen Unterrichtsmittel (Schulbücher, Hefte, Gerätschaften) müssen jedem Schüler in der von der Schule vorgeschriebenen Beschaffenheit zur Verfügung stehen.

§ 12.

Schüler, welche entgeltlichen Privatunterricht zu erteilen beabsichtigen, bedürfen dazu in jedem einzelnen Falle der Erlaubnis des Klassenlehrers. Wenn Eltern oder deren Stellvertreter ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen in Lehrgegenständen der Schule Privatunterricht erteilen lassen wollen, so wird ihnen empfohlen, vorher mit dem Klassenlehrer darüber Rücksprache zu nehmen.

Die Teilnahme von Schülern an Tanzunterricht, der in einem öffentlichen Lokale erteilt wird, muß zuvor dem Klassenlehrer angezeigt werden. Dabei haben auswärtige Schüler die ausdrückliche Erlaubnis ihrer Eltern oder deren Stellvertreter nachzuweisen.

IV. Schulzucht.

§ 13.

Alle Gebote der Religion und der Sittlichkeit, des Anstandes und der guten Sitte haben für die Schüler uneingeschränkte Geltung.

Allen Lehrern der Anstalt sind die Schüler Gehorsam und Ehrerbietung schuldig. In ihrem Verkehr untereinander wird von ihnen ein friedfertiges und kameradschaftliches Benehmen erwartet.

§ 14.

Auswärtige Schüler sind hinsichtlich ihres gesamten Lebens innerhalb und außerhalb des Hauses der Aufsicht und Zucht der Schule unterworfen, einheimische unterliegen der Zucht der Schule auch außerhalb der Schulzeit nach Maßgabe der Schulordnung.

§ 15.

Wie für die erste Wahl der Pension (§ 3 Abs. 1), so bedürfen die auswärtigen Schüler auch für jeden Wechsel derselben der Genehmigung des Direktors.

Wer fremde Schüler in sein Haus aufnimmt, erkennt damit auch für sein Verhältnis zur Schule die Bestimmungen der Schulordnung als verbindlich an (vergl. § 2).

Falls sich nach dem Urteile der Lehrerkonferenz herausstellt, daß eine Pension für die Lösung der übernommenen Aufgabe nicht geeignet ist, so ist der Direktor berechtigt, von den Eltern oder ihrem Stellvertreter einen Wechsel der Pension innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu fordern. Sollte hierüber eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschluß der Konferenz die Entlassung des Schülers erfolgen.

§ 16.

Wenn die gewöhnlichen Mittel der Schulzucht auch in ihrer Steigerung sich als fruchtlos erweisen oder ein Schüler durch schweres Vergehen Ärgernis erregt, so kann je nach dem Maße seiner Verschuldung auf Konferenzbeschluß eine schwere Schulstrafe eintreten und zwar:

1. die Androhung der Entfernung für den Fall eines erneuten Vergehens oder das consilium abeundi, von welchem die Eltern oder deren Stellvertreter benachrichtigt werden;
2. die stille Entfernung, d. h. die Aufforderung an den Vater oder Vormund, den Schüler sogleich oder zu bestimmter Zeit von der Anstalt zu nehmen;
3. die Verweisung, welche eintritt, wenn der unter 2 erwähnten Aufforderung nicht Folge geleistet wird, oder wenn ein schweres Vergehen vorliegt und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern verderblich zu werden droht.

Der verwiesene Schüler kann auf eine andere höhere Lehranstalt der Provinz nur mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums aufgenommen werden. —

Wird ein Schüler einer Untersuchung oder einer ihn erwartenden Schulstrafe durch Abmeldung entzogen, so wird der Tatbestand auf dem Abgangszeugnisse vermerkt.

§ 17.

Wenn ein Primaner im Disziplinarwege entfernt worden ist oder die Anstalt verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder sonst in willkürlicher durch die Verhältnisse nicht genügend gerechtfertigter Weise, so wird ihm das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, auf die zweijährige Lehrzeit der Prima nicht angerechnet. Die Entscheidung darüber, ob der Schulwechsel als ein gerechtfertigter zu betrachten ist, steht bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium; die Eltern oder ihre Vertreter sind berechtigt, dieselbe unmittelbar bei dem Eintritt des Schülers in die neue Anstalt zu beantragen.

In ähnlicher Weise wird an Realschulen das oben bezeichnete Halbjahr auf die Lehrzeit der ersten Klasse nicht angerechnet, wenn ein Schüler dieser Klasse im Disziplinarwege entfernt worden ist oder die Anstalt verlassen hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen.

Die Zeit des einjährigen Besuches der Sekunda, welche für das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erfordert wird, kann sich auf zwei öffentliche Anstalten gleicher Art verteilen (Ministerialerlaß vom 25. November 1893, U II 2500, Zentralblatt 1894, S. 273).

§ 18.

1. In ihrer äußeren Erscheinung haben die Schüler alles Auffällige zu vermeiden.

2. Untersagt ist den Schülern jede öffentliche Kundgebung, die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und öffentlichen Vereinen sowie der Besuch von Gerichtsverhandlungen; ferner die Benutzung von Leihbibliotheken, die Veranstaltung von Geldsammlungen ohne Erlaubnis des Direktors und das Tragen von Waffen.

3. Der Besuch von öffentlichen Bällen und Tanzvergnügungen ist den Schülern nur in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter gestattet.

4. Zum Besuch von Theatern, öffentlichen Konzerten, Vorträgen und Schaustellungen bedürfen auswärtige Schüler der vorgängigen Erlaubnis des Klassenlehrers oder des Direktors, einheimische müssen die Erlaubnis ihrer Eltern oder deren Stellvertreter dazu haben. Eine Mitwirkung bei öffentlichen Vorführungen ist Schülern ohne besondere Erlaubnis des Direktors nicht gestattet.

5. Das Tabakrauchen ist den Schülern der unteren Klassen überhaupt verboten. Ob Schüler höherer Klassen im Hause rauchen dürfen, hängt von der — bei auswärtigen Schülern erforderlichen Falles besonders nachzuweisenden — Erlaubnis der Eltern ab; aber auch solchen Schülern ist das Rauchen nicht gestattet auf der Straße, an öffentlichen Orten und in Gegenwart eines Lehrers, sofern dieser nicht ausdrücklich die Erlaubnis dazu erteilt.

6. Kein Schüler darf ohne Begleitung seiner Eltern oder deren Stellvertreter Konditoreien, Bier- oder Kaffeehäuser in der Stadt oder deren näherer Umgebung besuchen.

Ob unter besonderen Bedingungen eine Ausnahme zugelassen werden kann, bestimmt der Direktor.

7. Zusammenkünfte in oder außerhalb der Wohnung zu Trinkgelagen oder ähnlicher Ungebühr sind untersagt.

Verbindungen und Vereine der Schüler unter sich oder mit anderen bedürfen, auch wenn ihre Zwecke an sich zu billigen sind, ebenso wie die selbständige Veranstaltung gemeinsamer Lustbarkeiten der vorgängigen Genehmigung des Direktors. Über die Teilnehmer an einer unerlaubten in studentischen Formen sich bewegenden Verbindung wird gemäß dem Ministerialerlaß vom 29. Mai 1880 mindestens außer einer schweren Karzerstrafe das Consilium abeundi (§ 16,1) verhängt, wenn aber zur Teilnahme noch erschwerende Umstände hinzutreten, die Verweisung von der Anstalt, welche die höheren Behörden auf alle Anstalten der Provinz, mehrerer oder aller Provinzen ausdehnen können.

§ 19.

Wer durch Fahrlässigkeit oder aus Mutwillen Eigentum der Schule beschädigt oder in Verlust bringt, hat, abgesehen von der ihn etwa treffenden Schulstrafe, Ersatz zu leisten unter Haftbarkeit der Eltern oder ihrer Vertreter.

V. Verkehr zwischen Schule und Haus.

§ 20.

Regelmäßige Mitteilungen der Schule an die Eltern sind die Zeugnisse und Jahresberichte, welche durch die Schüler selbst überbracht werden. Auf den Zeugnissen ist von dem Vater oder dessen Stellvertreter lediglich die Kenntnisnahme zu bescheinigen. — Auch während der Schulzeit werden nötigenfalls den Eltern über Führung, Fleiß und Fortschritte ihrer Söhne Mitteilungen gemacht. Erfolgen solche Mitteilungen durch die Post, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichtet, auch unfrankierte, mit dem Amtssiegel verschlossene Briefe anzunehmen.

§ 21.

Außer den nach §§ 4, 8 und 9 erforderlichen Mitteilungen an die Schule sind Anzeigen durch die Schüler selbst zu erstatten:

1. vom Wohnungswechsel der Eltern, des Vormundes und des Pensionsgebers,
2. vom Tode einer der genannten Personen und von der Bestellung eines Vormundes.

§ 22.

Gesuche und Beschwerden sind je nach der Art ihres Gegenstandes an den Klassenlehrer oder an den Direktor mündlich oder in geschlossenen Schreiben zu richten.

Beschwerden über die Anstaltsleitung selbst sind bei der ihr zunächst vorgesetzten Behörde, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Schlußbestimmung.

§ 23.

Gegenwärtige, von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 8. Mai 1897 U II Nr. 751 genehmigte Allgemeine Schulordnung tritt bei den einzelnen Anstalten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jede Anstalt kann derselben mit unserer Genehmigung noch zusätzliche Bestimmungen nach ihren besonderen Verhältnissen hinzufügen.

Disziplinarordnung für die höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen.

Vom 19. April 1879.

I. Aufnahme.

§ 1.

Die Aufnahme neuer Schüler in eine höhere Lehranstalt der Provinz erfolgt nur zu Ostern auf Grund eines Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Schule, beziehungsweise eines beglaubigten Zeugnisses über etwaigen Privatunterricht, und einer Prüfung seitens des Direktors (Rektors) oder der von diesem damit beauftragten Lehrer. Außerdem ist ein Impfschein, beziehungsweise ein Attest über die wiederholte Impfung beizubringen. Schüler, die von anderen staatlich anerkannten höheren Unterrichtsanstalten kommen, werden ohne Prüfung nach Maßgabe ihres Abgangszeugnisses in die betreffende Klasse aufgenommen.

Die Aufnahme von Schülern außerhalb des Ostertermins bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktoren (Rektoren) überlassen, welche in zweifelhaften Fällen die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen haben.

§ 2.

In die Sexta werden nur Schüler nach zurückgelegtem neunten Lebensjahre aufgenommen. Die Direktoren (Rektoren) der höheren Schulen sind ermächtigt, ausreichend vorbereitete Knaben in Sexta aufzunehmen, wenn höchstens sechs Monate an dem erforderlichen Lebensalter fehlen.

Dieselben Bedingungen gelten für die Versetzung aus der Vorschule in die Sexta. —

Weiter gehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

§ 3.

Bei der Aufnahme haben die Eltern resp. die Stellvertreter derselben eine Erklärung zu unterzeichnen, durch welche sie sich und ihre Söhne resp. Pflegebefohlenen zur Beobachtung der Schulgesetze verpflichten.

II. Schulgesetze.

A. Das Verhalten der Schüler im allgemeinen.

§ 4.

Jedem Lehrer ist der Schüler Gehorsam und Ehrerbietung schuldig, und insbesondere hat er den Weisungen seines Ordinarius als seines nächsten Beraters Folge zu leisten.

§ 5.

Jeder Schüler hat in einem reinlichen und anständigen Anzuge zu erscheinen und alles Auffallende in seinem Äußern zu vermeiden.

§ 6.

Gegen seine Mitschüler muß jeder ein gefälliges und friedfertiges Betragen zeigen; namentlich sind alle Ungebührlichkeiten gegen neu eintretende Schüler strenge verboten. Bei etwaigen Beleidigungen und Kränkungen hat sich der Schüler an seinen Ordinarius zu wenden.

§ 7.

Auswärtige Schüler dürfen nur in solchen Wohnungen oder Pensionen untergebracht werden, gegen deren Wahl der Direktor (Rektor) der Anstalt nichts einzuwenden hat. Stellt sich nach dem Urteile der Lehrerkonferenz heraus, daß die gewählte Pension oder Wohnung auf das sittliche Verhalten oder den Fleiß eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Direktor (Rektor) das Recht und die Pflicht, von den Eltern oder deren Stellvertretern eine Änderung der Pension oder Wohnung innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen. Sollte hierüber eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschluß der Lehrerkonferenz die Entlassung des Schülers erfolgen.

B. Das Verhalten des Schülers in der Schule.

§ 8.

Jeder Schüler hat an allen Unterrichtsgegenständen teilzunehmen. Das Recht, von einzelnen derselben auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu dispensieren, steht lediglich dem Direktor (Rektor) zu.

§ 9.

Jeder Schüler hat sich höchstens eine Viertelstunde vor dem Anfange der Schulstunden in der Schule einzufinden und seinen bestimmten Platz einzunehmen, sowie nach Schluß des Unterrichts das Schulgebäude ohne Verzug zu verlassen.

§ 10.

Wenn ein Schüler durch Krankheit verhindert wird, die Schule zu besuchen, so muß hiervon dem Ordinarius rechtzeitig mit Angabe des Grundes Anzeige gemacht werden. Beim Wiedereintritt in die Schule hat der Schüler auf Erfordern dem Ordinarius und jedem Lehrer, in dessen Stunden er gefehlt hat, eine schriftliche, von seinen Eltern oder deren Stellvertretern unterzeichnete Entschuldigung vorzulegen.

§ 11.

Zur Dispensation vom Schulbesuche bedarf es für einzelne Stunden der Erlaubnis des Ordinarius, für einen oder mehrere Tage derjenigen des Direktors (Rektors).

§ 12.

Wer das Schulgebäude, die Geräte, Unterrichtsmittel usw. beschädigt oder entstellt, wird bestraft und hat außerdem den angerichteten Schaden zu ersetzen.

§ 13.

Die am Schlusse bestimmter Abschnitte des Schuljahres erhaltenen Zensuren haben die Schüler am ersten Tage des wiederbeginnenden Unterrichts, mit der Namensunterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen, dem Ordinarius ihrer Klasse vorzulegen.

§ 14.

Geldsammlungen in der Klasse zu irgend einem Zwecke sind nur mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums gestattet.

C. Das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule.

§ 15.

Jeder Schüler hat den Anordnungen der Schule in betreff des Kirchenbesuchs bezw. der herkömmlichen Morgenandachten pünktlich Folge zu leisten.

§ 16.

Auf dem Wege zur Schule und zurück hat der Schüler jeden unnötigen Aufenthalt zu vermeiden und sich ruhig und anständig zu betragen.

§ 17.

Wenn von seiten der Schule Anordnungen getroffen worden sind über die Arbeits- und Erholungszeit, sowie über die Zeit, über welche hinaus des Abends die Wohnung nur im Auftrage der Eltern oder deren Stellvertreter oder mit Erlaubnis des Ordinarius verlassen werden darf, so hat der Schüler diesen Anordnungen pünktlich nachzukommen.

§ 18.

Untersagt ist:

a) das Tabakrauchen den Schülern der vier unteren Klassen unbedingt, denen der beiden oberen Klassen das Rauchen auf den Straßen, Promenaden und in öffentlichen Lokalen;

b) jede lärmende und die Leidenschaft des Spielens und Trinkens nährende Zusammenkunft in und außerhalb der Wohnung;

c) der Besuch von Wirtshäusern, Konditoreien und ähnlichen öffentlichen Lokalen, mit Ausnahme derjenigen, die etwa von der Schule selbst zugelassen sind, ohne Begleitung und Aufsicht von Angehörigen;

d) den einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schülern der Besuch von Konzerten und Theatern ohne Erlaubnis der ersteren, die Teilnahme an öffentlichen Bällen ohne Begleitung der Eltern oder deren Stellvertreter. Die auswärtigen Schüler bedürfen in beiden Fällen der vorgängigen Erlaubnis des Ordinarius oder des Direktors (Rektors);

e) der Besuch der öffentlichen Gerichtsverhandlungen und Volksversammlungen;

f) die Benutzung von Leihbibliotheken, selbständiges Abonnement auf Zeitungen und Zeitschriften, die Veröffentlichung eigener literarischer Produktionen;

g) jede Verbindung der Schüler unter sich und mit anderen, deren Zweck dem Direktor nicht angezeigt und von demselben gebilligt ist;

h) die Beherbergung fremder Personen ohne Erlaubnis des Ordinarius und des Direktors.

III. Strafen.

§ 19.

Wie die verschiedenen Vergehen an sich eine Stufenreihe in Hinsicht der Strafbarkeit bilden, so können dieselben Vergehen wegen der sie begleitenden Umstände in verschiedenem Grade strafbar erscheinen.

Als besonders strafwürdig werden hervorgehoben die Verletzung der Wahrhaftigkeit und der guten Sitte.

§ 20.

Nach dem Grade der Vergehen werden die Strafen in folgender Reihenfolge erteilt:

Zu den leichteren Strafen gehören: Erinnerungen, Verweise, die entweder abgesondert oder in Gegenwart der Klasse von dem Ordinarius oder dem Direktor gegeben werden, tadelnde Bemerkungen im Klassenbuche, endlich Mitteilungen an die Eltern oder deren Stellvertreter.

§ 21.

Wenn die im § 20 erwähnten leichteren Strafen keinen Erfolg haben, so tritt Schularrest unter Aufsicht oder in geeigneten Fällen ein Verweis vor der Konferenz oder Karzerstrafe bis zu 4 Stunden an einem Tage ein, letztere beiden Strafen nach Beschluß der Konferenz. Körperliche Züchtigung kann bei Ausbrüchen von Roheit und bei offener Widersetzlichkeit an Schülern der drei unteren Klassen ausnahmsweise zur Anwendung gebracht werden, es hat jedoch der betreffende Lehrer dem Direktor sofort oder spätestens noch an demselben Tage von der erfolgten Züchtigung Anzeige zu machen.

§ 22.

Schwere Strafen sind:

1. Die Androhung der Entfernung.
   Diese besteht darin, daß zu der sonst verwirkten Strafe die Benachrichtigung an die Eltern oder deren Stellvertreter hinzugefügt wird, daß den bestraften Schüler bei dem nächsten erheblichen Vergehen die Ausschließung treffen werde.
2. Die Ausschließung. Diese tritt außer dem Falle sub 1 ein, wenn ein so schweres Vergehen begangen worden ist, daß die vorher angeführten Zucht- und Besserungsmittel nicht ausreichend erscheinen, oder wenn das Beispiel und der Umgang eines Schülers seinen Mitschülern gefährlich wird.
3. Die Verweisung, durch welche der betreffende Schüler auch von allen anderen höheren Lehranstalten der Provinz ausgeschlossen wird.
   Die Verweisung wird nur in außerordentlichen Fällen nach vorheriger Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums ausgesprochen, wenn die Vergehen von so großer Bösartigkeit und sittlicher Verwahrlosung zeugen, daß es bedenklich erscheinen muß, dem betreffenden Schüler die Aufnahme in eine andere Anstalt zu gestatten.

Androhung der Entfernung, Ausschließung und Verweisung werden nur durch Konferenzbeschluß verhängt, und ist die Verweisung nicht eher auszusprechen, als die Genehmigung des Beschlusses durch das Provinzial-Schulkollegium erfolgt ist.

IV. Abgang von der Schule.

§ 23.

Solche Schüler der vier unteren Klassen bis Untertertia einschließlich, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urteil sämtlicher Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, sollen aus der Anstalt entlassen werden, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht gegeben ist.

§ 24.

Ein Schüler, der nach Wunsch seiner Eltern oder deren Stellvertreter die Lehranstalt verlassen soll, ist von denselben vor Beginn des neuen Schulquartals schriftlich oder mündlich abzumelden. Wird diese Abmeldung unterlassen, so bleibt er in dem Verzeichnisse der Schüler und hat für den nächsten Termin das Schulgeld zu bezahlen.

Die wirkliche Entlassung kann nicht erfolgen und das Abgangszeugnis nicht ausgehändigt werden, wenn der Schüler nicht nachweist, daß er seine Verpflichtungen gegen die Schulkasse und sonstige Obliegenheiten, wohin auch die Rückgabe der etwa aus der Bibliothek entnommenen Bücher und anderer entliehenen Unterrichtsmittel gehört, erfüllt hat.

§ 25.

Allgemeine Bestimmung.

Gegenwärtige, von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlaß vom 8. April c. Nr. 5813, U. II. genehmigte Disziplinarordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft und Wirksamkeit. Jede Anstalt kann derselben, mit unserer Genehmigung, noch zusätzliche Bestimmungen nach der besonderen Örtlichkeit anfügen.

Allgemeine Schulordnung für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz.

Vom 1. Februar 1891.

§ 1.

Die Schulordnung enthält die allgemeinen Bedingungen, unter denen die höheren Lehranstalten die Erziehung und den Unterricht der ihnen anvertrauten Schüler übernehmen.

Bei der Aufnahme eines Schülers ist den Eltern desselben oder deren Stellvertretern (bei auswärtigen Schülern auch dem Pensionsgeber) ein Abzug der Schulordnung gegen Bescheinigung der Kenntnisnahme auszuhändigen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Die Anmeldung eines Schülers muß durch den Vater oder dessen berechtigten Vertreter persönlich oder schriftlich geschehen. Dabei sind einzureichen:

1. ein Geburtsschein,
2. ein Impfschein bezw. Wiederimpfungsschein,
3. ein Abgangszeugnis der bisher besuchten Schule oder ein beglaubigtes Zeugnis über die private Vorbildung und das bisherige Betragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Direktor. Sie erfolgt in der Regel zu Anfang des Schuljahres. Schüler, welche in die Sexta eintreten sollen, müssen in der Regel das neunte Lebensjahr vollendet haben. Wenn der Schüler nicht auf Grund des Abgangszeugnisses einer bestimmten Klasse zugewiesen werden kann, hat er sich einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen.

§ 3.

Die Schüler, welche noch nicht wieder geimpft sind, müssen sich in dem Kalenderjahre, in welchem sie das 12. Lebensjahr vollenden, der Wiederimpfung unterziehen. Dieselbe wird in der Schule von dem Impfarzt kostenlos vollzogen; doch steht es den Eltern frei, sie von einem anderen Arzt vornehmen zu lassen.

§ 4.

Dem Abgange eines Schülers muß vor Beginn des neuen Vierteljahres eine persönliche oder schriftliche Abmeldung durch den Vater oder dessen berechtigten Stellvertreter vorhergehen. Als letzte Abmeldetermine gelten:

1. der letzte Tag der Osterferien,
2. der 30. Juni,
3. der letzte Tag der Herbstferien,
4. der letzte Tag der Weihnachtsferien.

Ein Abgangszeugnis kann einem Schüler erst dann ausgehändigt werden, wenn er seinen Verpflichtungen gegen die Anstalt (Zahlung des Schulgeldes, Rückgabe entliehener Bücher u. a.) nachgekommen ist.

§ 5.

Schüler, welche nach dem einstimmigen Urteil der Lehrer sich zu den Schulstudien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in derselben Klasse gesessen haben, zur Versetzung in die nächst höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, sollen aus der Anstalt entlassen werden. Den Eltern ist mindestens ein Vierteljahr vorher von der beabsichtigten Maßregel Nachricht zu geben.

§ 6.

Die Schule verlangt von ihren Schülern den regelmäßigen und pünktlichen Besuch aller vorgeschriebenen Unterrichtsstunden sowie der Schulfeierlichkeiten, öffentlichen Prüfungen und der Schulandachten, bezw. des seitens der Schule angeordneten Gottesdienstes.

Der Unterricht im Turnen und Singen ist für alle Schüler verbindlich. Befreiung von demselben erteilt nur der Direktor auf Grund vorschriftsmäßig ausgestellten ärztlichen Zeugnisses,[1]) in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahrs. Die Befreiung vom Singen erstreckt sich nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse behandelnden Teil des Unterrichts der beiden untersten Klassen.

Der Eintritt in den fakultativen Unterricht im Hebräischen (Englischen) und im Zeichnen (von III[2]) bis I) verpflichtet den Schüler zur Teilnahme für die Dauer eines Halbjahrs.

§ 7.

Wenn ein Schüler durch Krankheit oder sonstigen Notfall verhindert wird die Schule zu besuchen, so ist davon möglichst im Laufe des ersten Tages dem Ordinarius mit Angabe des Grundes schriftlich oder in sonst glaubwürdiger Form Anzeige zu machen. Bei der Rückkehr hat der Schüler dem Ordinarius eine schriftliche Entschuldigung seitens des Vaters oder dessen Stellvertreters unter Angabe der Dauer und des Grundes der Versäumnis vorzulegen, und bei jedem Lehrer, dessen Stunden er versäumt hat, sich zu melden.

In jedem anderen Falle muß Urlaub bis zu einem Tage bei dem Ordinarius, für längere Zeit beim Direktor im voraus nachgesucht werden.

Die Erlaubnis, schon vor dem Beginn der Ferien abzureisen oder erst nach dem Wiederanfang des Unterrichts zurückzukehren, wird nur in dringenden Fällen erteilt und ist immer beim Direktor nachzusuchen. Wenn Krankheit oder andere unvorhergesehene Fälle einen Schüler an der pünktlichen Rückkehr verhindern, ist dem Direktor hiervon sofort Anzeige zu machen.

§ 8.

Schüler, welche an ansteckenden Krankheiten, insbesondere Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtheritis, Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Unterleibstyphus, kontagiöser Augenentzündung, Keuchhusten leiden, dürfen erst

1) Formulare dazu können bei dem Kastellan in Empfang genommen werden.
2) Nach jetzigem Lehrplan: UII bis I.

dann wieder zur Schule zurückkehren, wenn die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung als beseitigt anzusehen ist. Auch gesunde Knaben sind vom Schulbesuch ausgeschlossen, wenn in dem Hausstande, dem sie angehören, ein Fall der oben genannten Krankheiten vorkommt; es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß der Schüler durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 9.

Hinsichtlich der Schulbücher, Hefte usw. haben die Schüler den Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

§ 10.

Die am Schlusse bestimmter Abschnitte des Schuljahres erhaltenen Zeugnisse haben die Schüler am ersten Tage des wiederbeginnenden Unterrichts mit der Namensunterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters versehen dem Ordinarius der Klasse vorzulegen. Der Unterschrift weitere Mitteilungen hinzuzufügen ist nicht gestattet.

§ 11.

Privatunterricht dürfen Schüler nur mit Erlaubnis des Direktors erteilen.

2. Schulzucht.

§ 12.

Jeder Schüler ist verpflichtet, innerhalb wie außerhalb der Schule die Gebote des Anstandes und der guten Sitte zu befolgen. Den Lehrern der Anstalt ist er Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.

§ 13.

Alle Schüler stehen unter der Schulzucht der Anstalt auch außerhalb der Schulräume und der Unterrichtszeit, soweit der Zweck der Schulerziehung es erfordert.

Auswärtige Schüler insbesondere sind in ihrem gesamten Leben der Aufsicht der Schule unterworfen. Die Wahl ihrer Pension und Wohnung bedarf der vorher einzuholenden Genehmigung des Direktors. Stellt sich heraus, daß die gewählte Pension oder Wohnung auf die Gesundheit, das sittliche Verhalten oder den Feiß eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Direktor das Recht und die Pflicht, von den Eltern oder ihren Stellvertretern eine Änderung der Pension oder Wohnung innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen. Sollte hierüber eine Verständigung nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschluß der Lehrerkonferenz eine Entlassung des Schülers erfolgen.

§ 14.

Die Schulordnung verbietet:

a) alle öffentlichen Kundgebungen, z. B. Ankündigungen u. dergl. in Zeitungen;
b) den Besuch öffentlicher Gerichtsverhandlungen und Volksversammlungen;
c) Geldsammlungen unter Schülern ohne Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums;

d) jede Verbindung oder Vereinigung der Schüler unter sich und mit anderen, deren Zweck dem Direktor nicht angezeigt und von demselben gebilligt ist. Die Teilnahme an unerlaubten Verbindungen wird auf Grund des Ministerialerlasses vom 29. Mai 1880 mindestens mit schwerer Karzerstrafe und der Androhung der Entfernung, in schweren Fällen mit Ausweisung bestraft;
e) den Besuch von Wirtshäusern, Konditoreien und ähnlichen öffentlichen Lokalen ohne Begleitung und Aufsicht der Eltern oder ihrer Stellvertreter, insofern nicht von Anstalts wegen anderweite Erlaubnis hierzu erteilt ist;
f) jede Zusammenkunft in und außerhalb der Wohnung zu Trinkgelagen, Kartenspiel und ähnlichen Zwecken;
g) das Tabakrauchen auf der Straße, auf Promenaden und in öffentlichen Lokalen;
h) den einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schülern die Teilnahme an öffentlichen Bällen ohne Begleitung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, — auswärtigen Schülern den Besuch von Theatern, öffentlichen Konzerten und Vorträgen, sowie die Teilnahme an öffentlichen Bällen ohne die vorgängige Erlaubnis des Ordinarius oder des Direktors;
i) die Benutzung von Leihbibliotheken und das selbständige Abonnieren auf Zeitungen und Zeitschriften.

§ 15.

Eltern oder deren Stellvertreter sind haftbar für den von ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen nachweisbar am Eigentum der Schule angerichteten Schaden.

§ 16.

Gegenwärtige, von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 7. Januar 1891 genehmigte Schulordnung tritt bei den einzelnen Anstalten von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft.

Jede Anstalt kann derselben mit unserer Genehmigung noch zusätzliche Bestimmungen nach ihren besonderen Verhältnissen anfügen.

Ich bescheinige die „Allgemeine Schulordnung für die höheren Lehranstalten der Rheinprovinz" empfangen und von derselben Kenntnis genommen zu haben.

....., den ..... 19 ...

.....

Verf. v. 29. November 1876 (U II 5804).

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 28. Juni d. Js. hat die Einwendungen nicht entkräften können, welche gegen einige Bestimmungen der für die höhere Lehranstalt zu N. von dem dortigen Magistrat und der Schuldeputation erlassenen und von der Königlichen Regierung unter dem 20. Mai d. Js. bestätigten Schulgesetze geltend gemacht worden sind.

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf den Aufenthalt der Schüler in dem Schulgebäude beschränkt ist, sondern das Leben der Schüler außerhalb der Schule

mit trifft, und daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihren Sohn oder Pflegebefohlenen einer Schule übergeben, insoweit, als es der Schulzweck erfordert, derselben ein Mitbestimmungsrecht auch in der gedachten Hinsicht übertragen. Aber die zur Rechtfertigung des in Frage gestellten Umfangs dieser Beschränkung der väterlichen Rechte von der Königlichen Regierung gemachte Bemerkung, daß es dem Vater freistehe, einer Schule, deren Schulordnung ihm nicht zusagt, seinen Sohn nicht zu übergeben oder ihn derselben wieder zu entnehmen, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Denn aus diesem Gesichtspunkte würde jede beliebige Beschränkung der väterlichen Rechte als statthaft erscheinen, wenn dieselbe auch so weit ginge, daß dadurch die Errichtung einer höheren Schule an einem Orte aufhörte eine Wohltat für diejenigen Eltern zu sein, in deren Interesse sie errichtet ist. Vielmehr ist die richtige Abgrenzung zwischen den väterlichen Rechten und denen der Schulzucht durch den Zweck der Schule bedingt und es sind danach die Fragen, welche sich für die Anwendung der Schulzucht in einzelnen Fällen ergeben, zu entscheiden — eine Entscheidung, welche in Gemäßheit des § 56 Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts der Schulaufsichtsbehörde obliegt. Dieselbe hat nicht nur in dem einzelnen Falle jede Unbilligkeit zu beseitigen, sondern insbesondere bei Festsetzung allgemeiner Normen darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben nicht gegründeten Anlaß zur Besorgnis einer Überschreitung des richtigen Maßes geben. Eine derartige Besorgnis mit der von der Königlichen Regierung abgegebenen Erklärung abzuweisen, daß vorher eine unbillige oder unzweckmäßige Handhabung der Normen möge nachgewiesen werden, erscheint um so weniger zulässig, wenn, wie in dem anliegenden Falle, von der ausdrücklichen Zustimmung des Vaters zu den aufgestellten Normen das Verbleiben des Sohnes auf der Anstalt abhängig gemacht ist. Selbst der von anderer Seite geltend gemachte, unzweifelhaft wichtige Umstand, daß die fragliche Schulordnung nicht durch eine der Anstalt ferner stehende Behörde verfügt, sondern von den mit den lokalen Verhältnissen genau bekannten und für das Gedeihen der Anstalt am meisten interessierten Organen, dem Magistrate und der Schuldeputation, entworfen ist, gibt nur darüber Gewißheit, daß durch die Schulgesetze das Beste der Schule und der Schüler beabsichtigt, aber nicht darüber, daß überall die zweckmäßigste Formulierung getroffen ist. Über das letztere zu wachen, ist die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Falle ist durch einige Punkte der in Rede stehenden Schulgesetze begründeter Anlaß zu der dagegen erhobenen Beschwerde gegeben.

1. Wenn der beanstandete § 6

„Sollte sich herausstellen, daß eine Pension für einen Schüler nicht geeignet sei, so hat der Dirigent das Recht und die Pflicht, die Angehörigen desselben zu veranlassen, ihn in eine andere Pension zu bringen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Entlassung des Schülers."

durch die Verweisung auf §§ 4, 5 begründet werden soll

(§ 4. „Auswärtige Schüler dürfen nur mit Genehmigung des Dirigenten eine Wohnung wählen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel von der Zustimmung des Dirigenten abhängig."

§ 5. „Auswärtige Schüler werden der besonderen Aufsicht ihrer Ordinarien unterstellt"),

so wird die Königliche Regierung schwerlich verkennen, daß hierdurch nur ein Zirkelbeweis geführt wird, da die gegen § 6 erhobene Beschwerde sich unverkennbar zugleich gegen § 4 richtet. Vielmehr waren im § 6 die Gründe zu be-

zeichnen, aus denen eine Änderung der Pension zu fordern ist, damit hierdurch die im § 4 erforderte Genehmigung des Dirigenten für die Wahl der Pension ihre bestimmte Bedeutung und Begrenzung erhalte. Auch ist im § 6 übersehen, daß die schwerste gegen einen Schüler zu verfügende Maßregel, die der Verweisung von der Schule, nur auf Beschluß der Lehrerkonferenz zu erfolgen hat. Der Pflicht der Schule in Beaufsichtigung der auswärtigen Schüler und zugleich dem Rechte der Eltern ist gleichmäßig Rechnung getragen durch die mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums von dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz unter dem 25. Januar 1833 erlassene Zirkular-Verfügung (abgedruckt Wiese, Verordnungen 2c. 2. Aufl. I. 1. Seite 157 f.), welche anderen Verfügungen über denselben Gegenstand zum Vorbilde gedient hat. Dementsprechend ist § 6 der fraglichen Schulgesetze in folgender Weise zu ändern:

„Falls sich nach dem Urteile der Lehrerkonferenz herausstellt, daß eine Pension auf das sittliche Verhalten oder den Fleiß eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Dirigent das Recht und die Pflicht, von den Eltern des Schülers oder den Stellvertretern derselben eine Änderung der Pension innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen.

Sollte hierüber eine Verständigung mit den letzteren nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschluß der Lehrerkonferenz die Entlassung des Schülers erfolgen."

2. Zu der in § 9 ausgesprochenen Forderung

„Will ein Schüler, ohne Lehrstunden zu versäumen, über Nacht aus der Stadt sich entfernen, so ist dazu die Genehmigung des Ordinarius und des Dirigenten erforderlich"

hat die Schule gegenüber denjenigen Schülern, die bei ihren Eltern wohnen und unter deren Aufsicht stehen, keine Berechtigung, und es ist diese Forderung auf die auswärtigen Schüler zu beschränken. Übrigens ist zu erwägen, ob die Verbindung von zwei Instanzen für die einzuholende Erlaubnis notwendig und nicht vielmehr die Beschränkung auf eine derselben, den Ordinarius oder den Direktor, zweckmäßiger ist.

3. Der Unterschied der Aufsicht, welche die Schule über auswärtige und welche sie über die ortsangehörigen, bei ihren Eltern wohnenden Schüler zu üben hat, ist ferner in dem Satze des § 15 unbeachtet gelassen:

„Theater und Bälle dürfen nur mit Erlaubnis des Ordinarius und Dirigenten besucht werden."

Auch sind unter dem Namen Bälle jedenfalls nur öffentliche Bälle, nicht etwa Tanzvergnügen in einer Familie verstanden, und es war dies in der Fassung des Paragraphen ausdrücklich zu bezeichnen. Der fragliche Satz ist hiernach durch folgenden zu ersetzen:

„Die einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schüler dürfen Theater nur mit deren Erlaubnis, öffentliche Bälle nur in Begleitung ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben besuchen; die auswärtigen Schüler bedürfen in beiden Fällen der vorgängigen Erlaubnis des Ordinarius (oder des Dirigenten)."

4. Daß Schüler zur Erteilung von entgeltlichem Privatunterricht (§ 17) die Erlaubnis der Schule (d. h. ihres Ordinarius oder des Direktors) einzuholen haben, ist in der Ordnung und steht mit den für den Privatunterricht geltenden Bestimmungen im Einklange. Dagegen können Eltern, wenn sie ihren Söhnen in Gegenständen, welche nicht im Schulunterrichte begriffen sind,

Privatunterricht wollen erteilen lassen, nicht an die Genehmigung der Schule gebunden werden; und selbst für einen Privatunterricht in Schulgegenständen kann nicht gefordert werden, daß Eltern die Erlaubnis der Schule nachsuchen, sondern es ist ihnen nur zu empfehlen, daß sie sich bei einem solchen Vorhaben mit dem Ordinarius ihrer Söhne ins Einvernehmen setzen. Es ist im allgemeinen zu erwarten, daß ein besonnener Rat seitens des Ordinarius bei den Eltern Beachtung findet, während die unberechtigte Forderung, daß die Erlaubnis der Schule müsse eingeholt werden, wahrscheinlich nur zu täuschender, schwer zu konstatierender Umgehung führen wird. Hiernach ist statt des § 17

„Schüler, welche Privatunterricht zu nehmen oder zu erteilen beabsichtigen, bedürfen dazu der Genehmigung des Ordinarius und des Dirigenten"

zu setzen:

„Schüler, welche entgeltlichen Privatunterricht zu erteilen beabsichtigen, bedürfen dazu der Erlaubnis ihres Ordinarius.

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen wollen in Lehrgegenständen der Schule Privatunterricht erteilen lassen, so wird ihnen empfohlen, vorher mit dem Ordinarius derselben Rücksprache zu nehmen."

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Schulgesetze für die höhere Lehranstalt in N. nach den obigen Weisungen zu ändern und von der neuen Redaktion seiner Zeit eine Abschrift mir einzusenden. Bis dies geschehen ist, darf die Drohung, daß diejenigen Schüler von der Anstalt entfernt werden sollen, deren Eltern sich weigern, die Schulgesetze zu unterschreiben, nicht zur Ausführung gebracht werden.

Verf. v. 30. Oktober 1865 (20 687).

Der von Ew. Wohlgeboren mittels Vorstellung vom 11. d. M. in Erinnerung gebrachte Bescheid auf Ihre Beschwerde vom 19. August d. Js. hat bisher nicht erteilt werden können, weil der Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N. erst jetzt eingegangen ist. Erst hierdurch bin ich in den Stand gesetzt, Ihnen zu eröffnen, daß Ihre gedachte Beschwerde nicht für begründet erachtet werden kann.

Derselben liegt eine nicht zutreffende Auffassung der Disziplinarordnung für die höheren Lehranstalten der dortigen Provinz zugrunde. Die Disziplinarordnung ist kein Gesetz und bedarf deshalb auch nicht der für Gesetze vorgeschriebenen Publikation. Sie ist vielmehr eine Zusammenstellung der allgemeinen Bedingungen, unter denen die höheren Lehranstalten die Erziehung und den Unterricht der ihnen anzuvertrauenden Kinder übernehmen. Diese Bedingungen festzustellen ist Sache der Anstalten, beziehungsweise der ihnen vorgesetzten Behörden. Wer sich den also festgestellten Bedingungen nicht unterwerfen kann oder will, muß gerade ebenso wie derjenige, dem das festgesetzte Schulgeld zu hoch erscheint, auf die Benutzung der Anstalten verzichten und andere Wege aufsuchen, um seinen Kindern Unterricht und Erziehung nach eigenem Befinden zu verschaffen . . . .

Nach der Disziplinarordnung ist die unterschriftliche Anerkennung derselben von seiten des Vaters Bedingung für die Aufnahme des Sohnes. Ist Ihr Sohn in nachsichtiger und, wie der Erfolg gezeigt hat, zu nachsichtiger Handhabung der bestehenden Vorschriften aufgenommen worden, ohne daß Sie zuvor die Disziplinarordnung unterschrieben hatten, so erwächst Ihnen hieraus doch

kein Recht, die Fortdauer dieses Verhältnisses auch dann noch zu verlangen, nachdem Sie die Unterschrift der Disziplinarordnung ausdrücklich verweigert hatten, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob man das Verhältnis Ihres Sohnes zur Anstalt als eine Aufnahme oder als eine Zulassung bezeichnet. Sobald feststand, daß Sie entschlossen seien, die Bedingungen nicht zu erfüllen, an welche die Disziplinarordnung den Besuch der Anstalt für ihre Schüler knüpft, hatten Sie ferner kein Recht mehr, Ihren Sohn die Realschule in N. besuchen zu lassen.

Abnehmen der Schülerhefte.

Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts (I. Senat I. 1054) vom 10. Juni 1898 (Zentralbl. S. 732).

d) Die Sache selbst anlangend, so kann das Eigentum an den Heften — oder anderen Lehrmitteln —, die für die Schüler angeschafft sind, diesen im allgemeinen auch im Schulinteresse nicht entzogen werden. Dagegen stehen — sofern nicht besondere, im vorliegenden Falle indes weder behauptete noch sonst ersichtliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen — die in der Schule oder für dieselbe von den Schülern gemachten Arbeiten zur Verfügung der Schule. Daraus ergibt sich, daß in der Regel die Schule berechtigt ist, die Arbeiten und folglich auch das Papier, auf dem sie geschrieben sind, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zurückzuhalten. Dies zu tun, muß sie auch zu dem — von dem Beklagten verfolgten — Zwecke, nämlich zur Verhütung eines ihren unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben zuwiderlaufenden Mißbrauches mit den Heften, für wohlbefugt erachtet werden. Darin ändert hier auch das Ausscheiden der Tochter des Klägers aus der Schule nichts, da es sich um eine im Schulinteresse getroffene Maßnahme handelte, deren Gründe über jenen Zeitpunkt hinaus und zwar mit verstärktem Gewichte fortdauerten. Auf unbeschriebenes Papier in den Heften darf die Schule Anspruch allerdings nicht erheben; dessen Austrennung und Mitnahme hat aber auch der Beklagte dem Mädchen unbestritten nicht verwehrt. Bei den Heftdeckeln darf, selbst wenn man sie nicht als Zubehör der gelieferten Arbeiten ansehen wollte, davon ausgegangen werden, daß sie sich, zumal da der Zusammenhalt ohnehin durch Herausnahme des unbeschriebenen Papiers gelockert war, von dem beschriebenen, d. i. dem Inhalte der Hefte, nicht ohne Beschädigung des letzteren hätten trennen lassen.

Belanglos ist es, ob die Zurückbehaltung und demnächstige Vernichtung alter Aufsatzhefte der Schülerinnen von dem Direktor der Anstalt durch eine allgemeine oder eine nur an den Beklagten gerichtete Weisung angeordnet war, und wo der Beklagte die Hefte aufzubewahren für gut befunden hat. Ebensowenig kommt es darauf an, daß angeblich in einzelnen Fällen die Anordnung unbeachtet geblieben ist.

Fällt hiernach dem Beklagten weder eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse noch die Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last, so mußte dem Konflikte stattgegeben und das gerichtliche Verfahren endgültig eingestellt werden.

3. Schulstrafen.

Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Magdeburg vom 2. Mai 1867 (Zentralbl. 1868 S. 9).

Auf Grund einer Revision der in der Instruktion für die Rektoren der Gymnasien der Provinz Sachsen vom 1. Dezember 1827 in § 24 enthaltenen

Bestimmungen über die den Direktoren und Lehrerkollegien zustehende Strafbefugnis haben wir hinsichts der Bedingungen, unter denen die bisher üblichen Schulstrafen zur Anwendung gebracht werden können, folgendes festgestellt:

Wenn bei leichteren Vergehen ein Verweis unter vier Augen oder vor der Klasse genügt, so wird es schon als eine bedeutende Schärfung der Strafe angesehen werden müssen, wenn die Erteilung eines Verweises vor der Lehrerkonferenz erfolgt.

Anweisung eines besonderen Platzes oder Hinuntersetzen um einen oder mehrere Plätze wird nur bei Schülern der unteren und mittleren Klassen als Strafe angewendet werden können. Dem Lehrerkollegium bleibt es überlassen, die näheren Festsetzungen zu treffen, wie weit dabei die Befugnisse des einzelnen Lehrers gehen sollen.

Das sogenannte Nachsitzen darf nur unter Aufsicht stattfinden und nur um das Versäumte nachzuholen. Es darf diese Strafe jedoch nicht so angewendet werden, daß die Schüler an den Tagen, an welchen Nachmittagsunterricht stattfindet, an Benutzung der Zeit von 12 bis 2 Uhr zum Mittagsessen und zur Erholung verhindert werden. Von jeder Verhängung dieser Strafe ist dem Direktor vor deren Vollstreckung Kenntnis zu geben.

Arrest hinter verschlossenen Türen, jedoch nur unter Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten, welche im Zusammenhange mit dem vorhergehenden Unterrichte stehen müssen, kann nur durch Beschluß der Lehrerkonferenz verhängt werden, und zwar höchstens auf die Dauer von 6 Stunden.

Körperliche Züchtigung darf als eines der gewöhnlichen Strafmittel nicht angesehen werden, vielmehr ist es Aufgabe der Erziehung, dieselbe in den höheren Schulen gänzlich entbehrlich zu machen. Jedoch wollen wir gestatten, daß diese Strafart an Schülern der drei unteren Klassen bei Ausbrüchen von Roheit, die eine sofortige ernste Zurückweisung erfordern, zur Anwendung gebracht werden darf. So oft ein Lehrer sich hat bestimmen lassen, irgendeine körperliche Züchtigung vorzunehmen, so hat er jedesmal an demselben Tage dem Direktor darüber Anzeige zu machen.

Geldstrafen sind in den höheren Schulen unter keinen Umständen gestattet.

Reichen die vorhandenen Strafmittel nicht aus und zeigt sich ein Schüler als unverbesserlich und tritt wohl gar der Fall ein, daß sein längeres Verbleiben der Schule selbst nachteilig wird, so bleibt nichts übrig, als auf die Entfernung desselben hinzuwirken resp. dieselbe sofort herbeizuführen. Die näheren Modifikationen, unter denen dies geschehen kann, sind:

1. das consilium abeundi, welches dem Schüler vor versammelter Lehrerkonferenz auf Beschluß derselben erteilt wird und von welchem jedesmal dem Vater oder dem Vormunde durch den Direktor Kenntnis zu geben ist;
2. die stille Entfernung, indem zunächst der Vater oder Vormund aufgefordert wird, den Austritt des Schülers aus der Schule binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen, so daß die Ausschließung nur erfolgt, wenn dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet wird;
3. die öffentliche Verweisung (Relegation), von welcher uns unter Einreichung des Konferenzprotokolles jedesmal Kenntnis zu geben ist.

Die Entfernung eines Schülers von der Schule kann nur durch Beschluß der Lehrerkonferenz erfolgen. In dem unter 3 aufgeführten Falle findet Bekannt-

machung an die übrigen höheren Schulen der Provinz statt, deren keine den Verwiesenen wieder aufnehmen wird. — Inwieweit bei einzelnen Instituten ein auf Entfernung lautender Konferenzbeschluß einer höheren Bestätigung bedarf, wird durch die besondere Schulverfassung festgestellt.

In den Abgangszeugnissen ist die Art der Entfernung der strengsten Wahrheit gemäß ausdrücklich zu bemerken.

Wir veranlassen die Herren Direktoren, die Lehrer von diesen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen, die Beobachtung derselben gewissenhaft zu überwachen und auch Sorge zu tragen, daß künftig jeder neu angestellte Lehrer rechtzeitig hiermit bekannt gemacht werde. Dabei bemerken wir, daß es nicht unsere Absicht ist, in den disziplinarischen Bestimmungen, die für die geschlossenen Anstalten auf Grund besonderer Verordnung gelten, durch die gegenwärtige Verfügung eine Abänderung zu bewirken.

Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 14. Dezember 1898 (Zentralbl. 1899 S. 279).

An manchen höheren Lehranstalten besteht dem Vernehmen nach auf Grund alten Herkommens noch die Sitte, die über Schüler verhängten Arreststrafen so zu gestalten, daß am letzten Tage der Woche die im Laufe derselben mit dieser Strafe belegten Schüler der verschiedenen Klassen in demselben Zimmer diese Strafe unter der Aufsicht eines Lehrers verbüßen.

Indem wir annehmen, daß den Herren Direktoren die schwerwiegenden Bedenken gegen diese sogenannten gemeinsamen Nachsitzstunden bekannt sind, wollen wir dieselben nicht eingehender erörtern und nur den einen Umstand hervorheben, daß dieselben erfahrungsmäßig leicht die Versuchung mit sich führen, die Arreststrafe häufiger als es im Interesse der Erziehung liegt, zu verhängen.

Wir wünschen daher, daß diese Einrichtung gemeinsamer Nachsitzstunden, wo sie noch bestehen sollte, künftig in Wegfall komme.

Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 24. April 1862 (Zentralbl. 1862 S. 264).

Auf den Bericht vom 3. d. M. eröffnen wir der Direktion, daß die Karzerstrafe, welche, um ihrem Zweck zu entsprechen, eine seltene bleiben muß, ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors nicht in Anwendung kommen darf. Die Direktion hat Gegenwärtiges den Lehrern der Anstalt zu eröffnen.

Aus der Verf. des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Schleswig-Holstein vom 3. Mai 1872.

. . . . 10. Während der Lehrstunden einen Schüler aus der Klasse zu weisen, ist nur unter dringenden Umständen gestattet. Hat ein Lehrer sich dazu genötigt gesehen, so ist er verpflichtet, den Direktor sobald als möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover vom 26. April 1873 (Zentralblatt S. 329).

Um der Handhabung der Schuldisziplin an den uns unterstellten höheren Lehranstalten eine einheitliche Grundlage zu sichern, verordnen wir mit Genehmigung des Herrn Ministers vom 18. März d. Js. unter Aufhebung etwaiger entgegenstehenden Bestimmungen, wie folgt:

Sämtliche disziplinarische Schulmaßregeln ernsterer Art haben von einem Beschlusse der Lehrerkonferenz auszugehen. Falls die gewöhnlichen Schulstrafen an einem Schüler sich als fruchtlos erwiesen haben, und eine Besserung desselben sich nicht mehr hoffen läßt, kann die Lehrerkonferenz beschließen, den Angehörigen desselben den Rat zu erteilen, den Schüler von der Anstalt wegzunehmen. Befolgen dieselben diesen Rat nicht, so ist geeigneten Falles eine angemessene Schulstrafe über den Schüler zu verhängen, die Angehörigen desselben aber hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß im Falle fernerer Vergehungen die wirkliche Ausschließung über den Schüler verhängt werden müsse.

Die Verweisung eines Schülers von der Anstalt, welche ebenfalls nur nach Erschöpfung der sonstigen Disziplinarmittel, in besonders erschwerenden Fällen aber, namentlich wenn von dem längeren Verbleiben des Schülers auf der Anstalt eine nachteilige Einwirkung auf seine Mitschüler zu besorgen steht, auch sofort eintreten kann, erfolgt gleichfalls auf Beschluß der Lehrerkonferenz. Das hierüber aufzunehmende, die Gründe der Maßregel genau erörternde Protokoll ist uns sowohl als der für die Anstalt etwa eingesetzten Lokalschulbehörde (Kuratorium, Schulkommission, Scholarchat, Magistrat usw.) abschriftlich einzureichen, um der letzteren Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken bei uns geltend zu machen; ebenso sind die Angehörigen des Schülers von dem Beschlusse unter Angabe der Gründe alsbald in Kenntnis zu setzen.

Die früher übliche sogenannte verschärfte (öffentliche, schimpfliche) Ausweisung eines Schülers, welche die Aufnahme desselben in eine andere Lehranstalt ausschloß, ist fortan vom Lehrerkollegium nicht mehr zu beschließen, da sie eine den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessene Verschärfung der Strafe enthält.

Verf. v. 21. Mai 1861 (8710).

Durch die mit dem Bericht vom 27. März d. Js. (Nr. 521) abschriftlich vorgelegte Verfügung an den dortigen Realschuldirektor vom 11. Februar d. Js. ist der betreffende Disziplinarfall, soweit der Schüler N. dabei impliziert war, angemessen erledigt worden. Die bei diesem Anlaß von dem pp. ausgesprochenen allgemeinen disziplinarischen Grundsätze haben im wesentlichen meine Zustimmung. Es kann dem Vater nicht gewehrt werden, seinen Sohn zu jeder Zeit aus der Schule zurückzunehmen, auch in dem Fall, daß eine über ein Vergehen desselben begonnene Untersuchung noch nicht geendigt sein sollte.

Ich bin indes damit nicht einverstanden, daß durch solche freiwillige Entfernung die Sache abgetan und der Zweck, den eine Relegation haben würde, damit erreicht sei. Die verletzte sittliche Ordnung der Schule verlangt eine Genugtuung, sollte diese sich auch darauf beschränken müssen, daß die Schule ihrem Anspruch an den ausgeschiedenen Schüler in dem Zeugnis über ihn einen Ausdruck gibt.

Läßt sich infolge des beschleunigten Abganges des Schülers die Untersuchung nicht zu Ende führen, oder ergibt sich eine unzweifelhafte Strafbarkeit desselben, so sind in dem ersteren Falle die Umstände, unter denen er die Schule verlassen hat, und der auf ihm ruhende Verdacht in dem Abgangszeugnis zu vermerken, und ebenso in dem anderen Fall darin zu bezeugen, daß er sich der nach den Schulgesetzen über ihn zu verhängenden Strafe, z. B. der förmlichen Relegation, durch den Abgang entzogen habe. Bei schwereren Vergehen wird

es der Direktor für seine Pflicht halten, der Polizei oder dem Staatsanwalt Anzeige davon zu machen und demselben das weitere Verfahren zu überlassen.

In dem Fall aber, daß ein Schüler eine ihm auf Grund beendigter Untersuchung vom Lehrerkollegium zuerkannte Karzerstrafe schon angetreten hat, muß die Schule für befugt angesehen werden, ihn erst dann zu entlassen, wenn die Zeit der Strafe verlaufen ist.

Ich beauftrage das pp., dem Realschuldirektor N. auf seine Eingabe vom 3. März d. Js. dem Vorstehenden gemäß mit Bescheid zu versehen.

(Die Rechtmäßigkeit der Entfernung eines Schülers an einer staatlich konzessionierten Privatschule wegen ungehörigen Betragens, sowie der Inhalt des Abgangszeugnisses können nicht Gegenstand eines Zivilprozesses sein, sondern unterliegen als Disziplinarmaßregeln nur der Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde.

Entscheidung des Königl. Kammergerichts, 8. Zivilsenats vom 13. Februar 1907 — 8. Nr. 6962/06 —. Zentralbl. 1907 S. 792.)

Züchtigungsrecht.

Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Mai 1825.

Auszug.

4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
6. wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig vom 21. Januar 1905 (Zentralblatt S. 283).

Mehrere Fälle von Überschreitung des Züchtigungsrechts durch Lehrer höherer Schulen unserer Provinz veranlassen uns, die amtlichen Vorschriften über körperliche Züchtigung in Erinnerung zu bringen und in Ergänzung des § 52 der Direktoren-Instruktion für Ost- und Westpreußen folgendes zu bestimmen:

Auch Schüler der drei unteren Klassen dürfen ohne Wissen des Direktors und Ordinarius körperlich nicht gezüchtigt werden. Schläge an den Kopf sind unter allen Umständen verboten. Von jeder körperlichen Züchtigung sind die Eltern oder deren Vertreter sofort in Kenntnis zu setzen.

Gleichzeitig sehen wir uns veranlaßt, den Gebrauch von Schimpfwörtern im Verkehr mit den Schülern als ungehörig und als schädigend für das Ansehen des Lehrers zu bezeichnen, und ferner zu bestimmen, daß häusliche Arbeiten zum Zweck der Strafe unter keinen Umständen aufgegeben werden dürfen.

Wir machen es den Direktoren zur Pflicht, auf genaue Befolgung dieser Weisungen zu dringen und bei schweren Verstößen gegen sie an uns zu berichten. Gegen Lehrer, die ihr Züchtigungsrecht mißbrauchen, werden wir unnachsichtlich disziplinarisch einschreiten, und wir weisen darauf hin, daß ein solcher Mißbrauch auch strafrechtliche Folgen haben kann.

Euer Hochwohlgeboren wollen diese Verfügung sogleich dem Ihrer Leitung unterstellten Lehrerkollegium mitteilen und von jedem Lehrer unterschreiben lassen, in der Folge auch den neueintretenden Lehrern zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung vorlegen.

Verf. v. 12. März 1908 (U II 983).

Mit lebhaftem Bedauern habe ich aus Vorgängen der letzten Monate entnehmen müssen, daß trotz aller gemessenen Vorschriften und ernsten Warnungen noch immer schwere Mißgriffe in der Handhabung der Schulzucht, insbesondere der Strafmittel, vorkommen.

Ich nehme Veranlassung, den Königlichen Provinzial-Schulkollegien die sorgsamste Aufmerksamkeit auf die Handhabung der Schulzucht zur Pflicht zu machen. Insbesondere werden Sie nicht unterlassen dürfen, die amtlichen Vorschriften über körperliche Züchtigung den Leitern und Lehrern Ihres Aufsichtsbezirkes von neuem in Erinnerung zu bringen, auf ihre genaue Befolgung sorgfältig zu halten und bei Verstößen gegen sie mit unnachsichtlicher Strenge disziplinarisch einzuschreiten. Ich verweise hierbei ausdrücklich auf die im Zentralblatte für die ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen 1905 Seite 283 [1]) veröffentlichte Verfügung.

4. Verbot des Wirtshausbesuches.

Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg v. 27. März 1869 (Zentralbl. 1869 S. 214).

Mehrfache Vorkommnisse der letzten Zeit haben von neuem die Gefahren dargelegt, welche den Zöglingen unserer Bildungsanstalten aus dem unerlaubten Besuch von Wirtshäusern und aus der Teilnahme an Trinkgelagen erwachsen. Es bedarf für die Lehrerkollegien keiner näheren Erörterung des Schadens, welcher durch derartige Vergehen der gesamten geistigen und sittlichen Entwickelung der Jugend zugefügt wird. Da wir indes leider Grund zu der Annahme haben, daß ein Teil des größeren Publikums das Verderbliche dieser Ausschreitungen nicht genügend würdigt, um auch seinerseits zur Verhütung derselben beizutragen, so fordern wir die Herren Direktoren und Lehrer auf, mit aller Aufmerksamkeit nicht nur die vorkommenden Vergehen dieser Art zu verfolgen und zu bestrafen, sondern denselben namentlich durch geeignete Ermahnungen und durch Erweckung einer sittlichen und ehrenhaften Sinnesweise unter den Schülern vorzubeugen. Außerdem ist der Beistand der Ortspolizei unnachsichtig gegen diejenigen Inhaber öffentlicher Lokale in Anspruch zu nehmen, welche der gedachten Neigung einzelner Schüler strafbaren Vorschub leisten. (Durch Verf. v. 3. Jan. 1876 in Erinnerung gebracht.)

1) Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig vom 21. Januar 1905, S. 398.

Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau vom 16. November 1871 (Zentralbl. 1872 S. 78).

Mit Bezug auf unsere an die Herren Gymnasialdirektoren gerichtete Zirkularverfügung vom 11. Juli d. Js., betreffend den verbotenen Wirtshausbesuch usw. der Schüler, sehen wir uns veranlaßt, die Herren Direktoren unter abschriftlicher Mitteilung eines hierauf bezüglichen Erlasses des Königlichen Oberpräsidiums von Schlesien vom 8. Juli 1824 gleichzeitig auf die über das Verbot des Besuches von Wirtshäusern seitens der Schüler höherer Unterrichtsanstalten bestehenden Polizeiverordnungen der Königlichen Regierungen zu Breslau vom 22. Dezember 1824 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Breslau pro 1825 S. 31), zu Liegnitz vom 16. Februar 1840 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Liegnitz pro 1840 S. 62) und zu Oppeln vom 29. November 1857 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Oppeln pro 1857 S. 348) hinzuweisen und denselben zugleich aufzugeben, falls sie von derartigem verbotenen Schülerverkehr in Schanklokalen Kenntnis erhalten, hiervon der betreffenden Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit diese nicht nur die Bestrafung der resp. Wirte herbeiführe, sondern die letzteren auch, wozu § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetzsammlung pro 1850 S. 265) die Befugnis gibt, zur Namhaftmachung der beteiligten Schüler behufs deren disziplinarer Bestrafung erforderlichen Falls nötige.

Bekanntmachung des Oberpräsidiums von Schlesien vom 8. Juli 1824.

Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höheren Unterrichtsanstalten ist so wichtig für deren ganze wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, daß es eine ernste Pflicht aller Verwaltungsbehörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höhere Stadtschulen befinden, ist, auch ihrerseits den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hilfe zu kommen.

Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirts- und Schankhäuser durch die Schüler jener Anstalten ohne alle Aufsicht und oft sogar zu größeren, lärmenden Gesellschaften vereinigt.

Obwohl dieser Mißbrauch schon von seiten der Schulen durch die Disziplinargesetze verboten ist, so ist die Kontrolle der Lehrer allein doch meistenteils nicht hinreichend, sondern es ist die Mitwirkung der Polizeibehörden notwendig.

Diese werden es sich daher angelegen sein lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich befinden sollten, zu stören, sondern, wozu sie hierdurch autorisiert werden, allen Wirten und Inhabern von Schänk- und Wirtshäusern usw. an den Orten der höheren Unterrichtsanstalten und in der unmittelbaren Nähe derselben es zur strengen Pflicht zu machen, daß sie keine Schüler dieser Anstalten bei sich aufnehmen, außer wenn sie in Gesellschaft ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer sind, und die Disziplinargesetze der Schule es gestatten.

Die Wirte, welche dagegen handeln, sind mit einer angemessenen, und im Wiederholungsfalle mit steigender Polizeistrafe zu belegen.

Da übrigens den Schülern der bezeichneten Unterrichtsanstalten, besonders der oberen Klassen, nicht verwehrt sein soll, auf größeren Spaziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirtshaus einzukehren, um

eine Erfrischung zu genießen, so wird nach der Örtlichkeit bei jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbot gelten solle. Die Scholarchate und Vorstände der Anstalten haben hierüber die nötigen Bestimmungen, in Vereinbarung mit Lehrern, zu treffen und den Polizeibehörden anzuzeigen. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen auch in solchen entfernteren Wirtshäusern Gesellschaften bilden, welche aus den Grenzen der Mäßigkeit und Ordnung heraustreten, so ist auch deren Besuch den Schülern zu verbieten, und die Wirte sind von der Polizeibehörde anzuhalten, dieselben nicht wieder aufzunehmen.

Wenn sich, indem der Besuch der öffentlichen Häuser im Orte und in seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler, andere lärmende und Unordnung veranlassende Gesellschaften bilden sollten, so sind die Hauswirte gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Tun sie dieses nicht, oder begünstigen gar jene Gesellschaften, selbst wenn sie von den Lehrern gewarnt sind, so sollen die Direktoren und Rektoren der Unterrichtsanstalten das Recht und die Pflicht haben, den Schülern das Wohnen in solchen Häusern zu verbieten und die Angehörigen derselben vor ihnen zu warnen.

5. Schülerverbindungen. Überwachung der Schüler außerhalb der Schule.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

§ 128.

Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen. Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Verf. v. 29. Mai 1880 (U II 1564).[1])

Das Unwesen der Schülerverbindungen in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten hat während der letzten Jahre die Lehrerkollegien und die Königlichen Aufsichtsbehörden in zunehmender Häufigkeit zur Verhängung der schwersten Schulstrafen genötigt, welche in den Lebensgang der davon betroffenen Schüler und in die darauf gerichteten Absichten ihrer Eltern auf das empfindlichste eingreifen mußten. Der Entschiedenheit des Vorgehens ist neben weit verbreiteter Zustimmung tadelnde Kritik in den Organen der Öffentlichkeit nicht erspart worden. Einzelne Stimmen haben versucht, die Schülerverbindungen als natürliche Reaktion gegen übertriebene Strenge der Schulordnungen zu rechtfertigen und für deren Entstehung den Schulen selbst die Schuld zuzuschreiben; von anderer Seite hört man die Mahnung, man solle die kindische Nachahmung

1) Durch die Verf. v. 9. Mai 1892 (U II 5930) in Erinnerung gebracht. Weiter ist in diesem Erlaß angeordnet, daß bei Aufnahmen von Schülern von Tertia an aufwärts die Eltern oder deren Stellvertreter ausdrücklich auf die für sie selbst wie für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen verhängnisvollen Folgen der Teilnahme der letzteren an verbotenen Schülerverbindungen hingewiesen werden.

studentischer Bräuche ihrer Lächerlichkeit überlassen und ihr nicht durch die Strenge der Verfolgung einen unverdienten Wert beilegen. Jene Beschuldigung der Schulen kann nur aus mangelhafter Kenntnis der tatsächlich an den höheren Schulen eingehaltenen Grundsätze der Disziplin erklärt werden; die gesamten Vorgänge aber als ein gleichgültiges Spiel jugendlichen Übermutes gering zu schätzen, wird durch die Natur der konstatierten Tatsachen unmöglich gemacht, vor denen es pflichtwidrig wäre die Augen verschließen zu wollen. Denn als gemeinsamer Charakter der bestraften Schülerverbindungen hat sich erwiesen die Gewöhnung an einen übermäßigen Genuß geistiger Getränke, welcher, auch wenn er in Ausnahmefällen ohne Täuschung der Eltern über den Zweck der Ausgaben ermöglicht wird, jedenfalls der körperlichen Gesundheit nachteilig ist, jedes edlere geistige Interesse lähmt, ja selbst die Fähigkeit zum ernstlichen Arbeiten aufhebt. Die Unterhaltungen in den Trinkgelagen sind in manchen Fällen nachweisbar, da man sie der schriftlichen Aufzeichnung wert erachtet hat, in den Schmutz gemeiner Unsittlichkeit herabgesunken. Die Entfremdung gegen die wissenschaftlichen und sittlichen Ziele der Schule führt zu der Bemühung um alle Mittel der Täuschung in den für häusliche Arbeit gestellten Aufgaben; manche Verbindungen sichern hierzu überdies ihren Mitgliedern die Benützung ihrer Täuschungsbibliothek. Selbstverständlich ist der Erfolg solcher Täuschung nur ein vorübergehender; die längste Dauer des Aufenthaltes in den oberen Klassen, das Doppelte und Dreifache der normalen Zeit, findet sich vornehmlich bei eifrigen Verbindungsmitgliedern, die in der Erfüllung ihrer angeblichen Verbindungspflichten die Fähigkeit zum Arbeiten verloren haben. — Gemeinsam ist ferner den bestraften Schülerverbindungen die Bestimmung, daß in Sachen der Verbindung den Mitgliedern gegenüber der Schule die Lüge zur Ehrenpflicht gemacht wird. An die Stelle der Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und der natürlichen Anhänglichkeit der Schüler an die Lehrer wird die grundsätzliche Mißachtung der Schulordnung und die pietätslose Frechheit gegen die Lehrer gesetzt. Der Terrorismus, welchen die Vereinsmitglieder gegen die übrigen Schüler ausüben, erschwert es diesen, sich der sittlichen Vergiftung zu entziehen; durch enge Verbindung untereinander breiten die Vereine ihr Netz möglichst weit über verschiedene, nahe und ferne Lehranstalten aus.

Die bezeichneten Charakterzüge sind, wenn auch nicht jeder derselben in jedem einzelnen Falle ausdrücklich nachgewiesen ist, doch sämtlich in betrübender Evidenz als tatsächlich konstatiert.

Ich erkenne gern an, daß in den zur Bestrafung gelangten Fällen die Lehrerkollegien die Mühe und den Verdruß der Untersuchung mit voller Hingebung übernommen und daß die Lehrerkollegien sowie die Königlichen Aufsichtsbehörden in den Entscheidungen über die Bestrafung sich ausschließlich durch das Bewußtsein ihrer Pflichten gegen die Schule haben bestimmen lassen. In einzelnen Fällen hat allerdings darauf hingewiesen werden müssen, daß die Lehrerkollegien durch aufmerksame Beobachtung der Symptome schon früher hätten zur Entdeckung und Unterdrückung des Übels geführt werden sollen. Die weite Verbreitung, welche das Verbindungswesen in dem vorher bezeichneten, die Sittlichkeit unserer höheren Schulen untergrabenden Charakter unverkennbar bereits erreicht hat, machen es zur dringenden Notwendigkeit, daß diesem Gegenstande von allen Lehrerkollegien andauernd und konsequent die sorgfältigste Aufmerksamkeit zugewendet werde. In dieser Hinsicht mache ich auf folgende Punkte aufmerksam.

Die höheren Schulen, soweit sie nicht Alumnate sind, vermögen nicht dem Elternhaus die Aufgabe der Erziehung abzunehmen, wohl aber sind sie fähig und berufen, durch ihren gesamten Unterricht entscheidenden Einfluß auf die sittliche Bildung der ihnen anvertrauten Jugend auszuüben, nicht etwa bloß dadurch, daß der Religionsunterricht die sichere Grundlage sittlich-religiöser Überzeugung zu erhalten und zu festigen hat, sondern dadurch, daß der gesamte Unterricht dem jugendlichen Geiste eine Beschäftigung zu geben und ein Interesse zu wecken vermag, welches die sicherste Abwehr gegen das Versinken unter die Gewalt und Herrschaft sinnlicher Triebe ist. Ich darf zuversichtlich vertrauen, daß zu dieser religiösen Festigung des Willens und zu dieser Bildung des Gedankenkreises der Schüler durch den Unterricht der stille, aber hoch bedeutsame Einfluß hinzutritt, welchen das eigene Beispiel der Lehrer, ihre charaktervolle Haltung in der Schule und außerhalb derselben auf die ihnen anvertrauten Schüler ausübt. Endlich sind nicht wenige auch von denjenigen Schulen, deren Schüler nicht zu einem Konvikt vereinigt sind, mit vollem Rechte darauf bedacht, ihrerseits den Schülern Anlaß zu erlaubter Geselligkeit zu bieten und hiermit zu verhüten, daß die Schüler nicht nach der ernsten Arbeit der Schule die heiteren Feste außerhalb derselben und im Gegensatze zu ihr glauben suchen zu sollen.

Unter normalen Verhältnissen würden diese positiven Einwirkungen der Schule hinreichen, die Schüler mit der Freude an dem geistigen Fortschritte, welchen sie den Lehrern verdanken, zur Achtung vor der sittlichen Ordnung der Schule und willigem Gehorsam gegen dieselbe zu führen. Gegenüber der weit verbreiteten Verführung ist eine beständige Aufmerksamkeit auf die Symptome des eintretenden Übels und Entschiedenheit des Einschreitens gegen das tatsächliche Auftreten desselben erforderlich.

Die Interesselosigkeit und die Zerstreutheit sonst begabter und eifriger Schüler, ihre Schläfrigkeit in den Stunden, welche die größte geistige Frische zeigen sollten, sind unverkennbare Symptome davon, daß für diese Schüler der Mittelpunkt ihres Lebens anderswo als in der Schule liegt. Von solchen Beobachtungen sind bei Schülern, welche im Elternhause wohnen, die Eltern zu ihrer Warnung seitens der Schule in Kenntnis zu setzen. Bei auswärtigen Schülern ist die Schule berechtigt und verpflichtet, das häusliche Leben in den Bereich ihrer Aufsicht zu ziehen. Die Besuche seitens des Ordinarius, des Direktors oder der von ihm beauftragten Lehrer haben sich selbstverständlich vornehmlich, aber durchaus nicht ausschließlich solchen auswärtigen Schülern zuzuwenden, deren Haltung in der Schule zu sittlichen Bedenken Anlaß gibt. Ich bringe hierbei in Erinnerung, daß Eltern auswärtiger Schüler verpflichtet sind, für die häusliche Aufsicht, in welche sie ihre Söhne zu geben beabsichtigen, die ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzuholen, und daß der Direktor berechtigt ist, Pensionen zu verbieten, welche nach seiner Erfahrung den notwendig zu stellenden Forderungen nicht entsprechen.

Diese Beobachtungen der Symptome innerhalb der Schule und außerhalb derselben haben Gegenstand der Anfrage, Mitteilung und eventuellen Erwägung in jeder Konferenz zu bilden und sind in dem Konferenzprotokolle genau zu vermerken. Wenn dieser Aufgabe alle Mitglieder des Kollegiums sich hingeben, wenn überdies in Fällen der Besorgnis mit Eltern, welche auf die sittliche Reinheit ihrer Söhne ernstlich bedacht sind, Einvernehmen gesucht wird, so wird namentlich in kleinen und mittleren Schulorten schwerlich unbemerkt bleiben können, ob überhaupt eine die Sittlichkeit der Schule gefährdende Verbindung

im Entstehen begriffen ist, und es werden durch die Gesamtheit der Beobachtungen auch die ersten Schritte zu wirklicher Entdeckung gewiesen sein.

Eine besondere Aufmerksamkeit der Provinzial-Schulkollegien erfordern solche Anstalten, in deren obere Klassen ein starker Zuzug von anderen Schulen stattfindet, ohne daß derselbe in dem Vorhandensein benachbarter unvollständiger Anstalten oder für die einzelnen Fälle in den besonderen Verhältnissen der Eltern seine Erklärung fände. Ein solcher Zuzug ist erfahrungsmäßig häufig nicht durch den Ruf etwaiger hervorragenden Leistungen der fraglichen Anstalt veranlaßt, sondern durch die begründete oder unbegündete Aussicht der Schüler auf eine weitgehende Nachsicht in der Beaufsichtigung ihres Lebens außerhalb der Schule und in den Ansprüchen der Schule an ihre wissenschaftlichen Leistungen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle in den Fällen, wo solche Besorgnis angezeigt ist, nicht zögern, die Aufnahme von Schülern in die oberen Klassen von Seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig zu machen.

Wenn das Vorhandensein einer verbotenen Schülerverbindung erwiesen ist, so hat die Schule gegen alle Teilnehmer mit unnachsichtiger Strenge zu verfahren, sie hat aber zugleich die Bestrafung nach dem Maße der Strafbarkeit der Verbindung und nach dem Maße der Schuld der einzelnen Teilnehmer gerecht abzustufen.

Verboten und strafbar sind alle Schülerverbindungen, zu welchen nicht der Direktor die ausdrückliche Genehmigung erteilt und dadurch seinerseits die Verantwortlichkeit für ihre Haltung übernommen hat. Die Strafbarkeit einer Verbindung oder eines Vereines wird dadurch nicht aufgehoben, daß an sich löbliche oder untadelige Zwecke angegeben oder vorgeschützt werden; wohl aber steigert sich dieselbe nach dem Grade der in ihr erwiesenen Zuchtlosigkeit.

In jedem Falle ist über die Teilnehmer an einer Verbindung außer einer schweren Karzerstrafe das consilium abeundi zu verhängen, d. h. die an die Schüler und amtlich an deren Angehörige abzugebende Erklärung, daß bei der nächsten Verletzung der Schulordnung, welche nicht in erneuerter Teilnahme an einer Verbindung zu bestehen braucht, die Entfernung von der Schule eintreten muß.

Schüler, bei denen zu der Teilnahme an einer Verbindung noch erschwerende Umstände hinzutreten, mögen dieselben in der hervortretenden besonderen Zuchtlosigkeit des Verbindungslebens oder in ihrer eigenen Tätigkeit für Bildung, Leitung, Vermehrung der Verbindung, oder in hartnäckigem Leugnen oder in ihrer sonstigen Haltung liegen, sind von der Anstalt zu verweisen. Von dem Beschluß der Verweisung ist die Ortspolizeibehörde in Kenntnis zu setzen.

Wenn Schüler, welche wegen Teilnahme an einer Verbindung mit dem consilium abeundi oder der Verweisung von der Schule bestraft sind, nicht in dem elterlichen Hause sich befinden, so hat der Direktor den Eltern der etwa noch außerdem bei demselben Pensionshalter wohnenden Schüler anzuzeigen, daß sie binnen bestimmter Frist ihre Söhne unter andere Aufsicht zu bringen haben, und hat für eine angemessene Zeit nicht zu gestatten, daß Schüler der Anstalt in der betreffenden Pension untergebracht werden.[1])

1) Verf. v. 7. Juli 1880 (UII 2018). Auf die mittels Berichtes vom 23. v. Mts. — 4779 — gestellte Anfrage erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Annahme, es sei in dem fraglichen Alinea der Zirkularverfügung vom 29. Mai d. Js. — UII 1564 — ein beschränkender Ausdruck, etwa „unter Umständen" oder „eventuell", durch ein Versehen der

In den Abgangszeugnissen derjenigen Schüler, welche wegen ihrer Teilnahme an einer Verbindung von einer Schule entfernt worden sind, ist der Grund ihrer Ausschließung ausdrücklich zu bezeichnen. Schüler, welche aus diesem Grunde von einer Schule entfernt worden sind, bedürfen für die Wahl der Anstalt, an welcher sie aufgenommen zu werden wünschen, die Genehmigung des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums, beziehungsweise haben sie bei demselben die Zuweisung an eine Schule nachzusuchen. — In den Programmen der Schule dürfen die etwa von derselben verwiesenen Schüler nicht mit ihren Namen aufgeführt werden.

Den Provinzial-Schulkollegien steht es zu, die Strafe der Verweisung durch die Ausschließung von allen höheren Schulen der Provinz zu verschärfen. Die Ausschließung eines Schülers von den Anstalten mehrerer Provinzen, im äußersten Falle von allen öffentlichen Schulen der Monarchie, bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

Von jedem Falle, in welchem Schulstrafen über Teilnehmer an einer Verbindung verhängt worden sind, hat der Direktor der betreffenden Schule, auch wenn nicht zur Ausschließung von Schülern geschritten ist, durch abschriftliche Einreichung der Konferenzprotokolle das Provinzial-Schulkollegium in Kenntnis zu setzen, von welchem ich sodann Bericht in der Sache erwarte.

Die Strafen, welche die Schulen verpflichtet sind, über Teilnehmer an Verbindungen zu verhängen, treffen in gleicher oder größerer Schwere die Eltern als die Schüler selbst. Es ist zu erwarten, daß dieser Gesichtspunkt künftig ebenso, wie es bisher öfters geschehen ist, in Gesuchen um Milderung der Strafe wird zur Geltung gebracht werden, aber es kann demselben eine Berücksichtigung nicht in Aussicht gestellt werden. Den Ausschreitungen vorzubeugen, welche die Schule, wenn sie eingetreten sind, mit ihren schwersten Strafen verfolgen muß, ist Aufgabe der häuslichen Zucht der Eltern oder ihrer Stellvertreter. In die Zucht des Elternhauses selbst weiter als durch Rat, Mahnung und Warnung einzugreifen, liegt außerhalb des Rechtes und der Pflicht der Schule; und selbst bei auswärtigen Schülern ist die Schule nicht in der Lage, die unmittelbare Aufsicht über ihr häusliches Leben zu führen, sondern sie hat nur deren Wirksamkeit durch ihre Anordnungen und ihre Kontrolle zu ergänzen. Selbst die gewissenhaftesten und aufopferndsten Bemühungen der Lehrerkollegien, das Unwesen der Schülerverbindungen zu unterdrücken, werden nur teilweisen und unsicheren Erfolg haben, wenn nicht die Erwachsenen in ihrer Gesamtheit, insbesondere die Eltern der Schüler, die Personen, welchen die Aufsicht über auswärtige Schüler anvertraut ist und die Organe der Gemeindeverwaltung, durch-

---

Abschrift ausgelassen, zwar formell nicht zutrifft, indem die Abschrift vollständig ist, sachlich dagegen eine richtige Auslegung der in Rede stehenden Anordnung enthält.

Aus dem Zusammenhange und der Absicht der gesamten Verfügung ergibt sich, daß bei den in dem fraglichen Alinea gegen eine Pension angeordneten Maßnahmen irgend eine, in Mangelhaftigkeit der Aufsicht liegende Schuld des Pensionshalters vorausgesetzt ist. Diese Voraussetzung ist, als in der Regel zutreffend, nicht zu besonderem Ausdrucke gebracht; auch ist die über eine Pension in dem fraglichen Falle zu verfügende Strafe nicht als eine bloß eventuelle bezeichnet, um nicht den Direktor, dem hiermit die Entscheidung zugewiesen würde, in jedem Falle den Weiterungen der Remonstration und der Beschwerde auszusetzen. In dem nur als Ausnahme zu betrachtenden Falle, daß bei einer Beteiligung auswärtiger Schüler an einer Verbindung dem Pensionshalter keinerlei Vorwurf treffen sollte, hat der Direktor unter Nachweis dieser Sachlage die Abstandnahme von den gegen die Pension sonst zu treffenden Maßnahmen bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu beantragen, und das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird, sofern es die Schuldlosigkeit des Pensionshalters anerkennt, in Ausführung der Absicht der Zirkularverfügung diese Abstandnahme Seinerseits bewilligen.

drungen von der Überzeugung, daß es sich um die sittliche Gesundheit der heranwachsenden Generation handelt, die Schule in ihren Bemühungen rückhaltlos unterstützen. Die Organe der Polizeiverwaltung sind in der Lage, durch ihre Amtsgewalt wenigstens der Ausbreitung der Schülerexzesse Einhalt zu tun und werden von kompetenter Stelle an die Anwendung der ihnen zustehenden Mittel erinnert werden. Noch ungleich größer ist der moralische Einfluß, welchen vornehmlich in kleinen und mittleren Städten die Organe der Gemeinde auf die Zucht und gute Sitte der Schüler an den höheren Schulen zu üben vermögen. Wenn die städtischen Behörden ihre Indignation über zuchtloses Treiben der Jugend mit Entschiedenheit zum Ausdrucke und zur Geltung bringen und wenn dieselben und andere um das Wohl der Jugend besorgte Bürger sich entschließen, ohne durch Denunziation Bestrafung herbeizuführen, durch warnende Mitteilung das Lehrerkollegium zu unterstützen, so ist jedenfalls in Schulorten von mäßigem Umfange mit Sicherheit zu erwarten, daß das Leben der Schüler außerhalb der Schule nicht dauernd in Zuchtlosigkeit verfallen kann. Aber es ist eine an sich kaum glaubliche und doch vollständig konstatierte Tatsache, daß städtische Behörden für die Schülerverbindungen gegen die Ordnung der Schule Partei genommen und in dem verschwenderischen Treiben auswärtiger Schüler geglaubt haben ihrer Stadt einen Erwerb erhalten zu sollen. Der Bestand einer höheren Schule, ohne Unterschied aus welchen Mitteln dieselbe unterhalten werden mag, ist für jede Stadt von entsprechender Größe ein in all ihre Lebensverhältnisse tief eingreifendes, wertvolles Gut; die Erhaltung desselben ist dadurch bedingt, daß die städtischen Behörden die sittliche Aufgabe der Schule würdigen und, wenn sie selbst ihre Erfüllung nicht unterstützen, doch jedenfalls nicht durch ihr Verhalten erschweren und hemmen. Sollte dessenungeachtet die betrübende Erfahrung sich wiederholen, daß städtische Behörden durch ihr Verhalten den zur Aufrechthaltung der Schulzucht, insbesondere zur Unterdrückung der verderblichen Schülerverbindungen ergriffenen Maßregeln Hindernisse in den Weg legen, anstatt deren Durchführung pflichtmäßigen und rückhaltlosen Beistand zu leihen, so würde ich in dem Bewußtsein der mir obliegenden Verantwortlichkeit für das Wohl der heranwachsenden Jugend mich genötigt sehen, als äußerstes Mittel selbst die Schließung oder Verlegung der betreffenden Schule in Erwägung zu nehmen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktionen der höheren Schulen seines Amtsbereiches von diesem Erlaß zur Nachachtung in Kenntnis setzen und seinerseits dem Gegenstande die seiner Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden.

Verf. v. 31. Mai 1884 (U II 679).

Obschon ich aus dem Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums ersehen habe, daß der Unfug des Verbindungswesens unter den Schülern höherer Lehranstalten seit dem Jahre 1880 eine erhebliche Abnahme erfahren hat, und daß ein Zusammenhang der in dortiger Provinz bestandenen Verbindungen mit dem sogenannten „deutschen Couleurverband" vom April 1877 überall nicht nachzuweisen ist, so sehe ich mich doch, im Hinblick auf die mehrfach beobachtete Neigung, Schülerverbindungen einzelner Anstalten mit ähnlichen auswärtigen Vereinigungen in ein gewisses Kartellverhältnis zu setzen, hierdurch bestimmt, die Aufmerksamkeit des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums sowie der Ihm unterstellten Lehrerkollegien auf diese bedenkliche Erscheinung ausdrücklich hinzu-

lenken. Da derartige Beziehungen von Anstalt zu Anstalt, von einer Provinz zur andern erfahrungsmäßig durch solche junge Leute vermittelt werden, welche aus verschiedenen, meist unlauteren Gründen oft im Zeitraum von wenigen Jahren die Anstalt mehrmals zu wechseln sich veranlaßt sehen, so werden die Dirigenten gerade auf diese Klasse von Schülern ihr besonderes Augenmerk zu richten haben. Demgemäß wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Anschluß an die Zirkularverfügung vom 29. Mai 1880 [1]) (Zentralbl. S. 572 ff.) den Anstaltsleitern es wiederholt und dringend zur Pflicht machen, daß sie in allen Fällen des Übergangs von Schülern einer Anstalt zur anderen, in denen der Grund dieses Übergangs nicht klar nachgewiesen ist, oder das Betragen des zur Aufnahme angemeldeten Schülers an der früher von ihm besuchten Anstalt zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat, sorgfältige Nachforschungen über das Vorleben des betreffenden Schülers eintreten lassen und in allen Zweifelsfällen, insbesondere bei Schülern der ersterwähnten Kategorie, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium berichten, welches nötigenfalls nicht versäumen wird, mit dem betreffenden Provinzial-Schulkollegium einer anderen Provinz in Verbindung zu treten. In der Regel werden schon aus den Mitteilungen der Direktoren untereinander die nötigen Unterlagen für die Beurteilung des Einzelfalles zu gewinnen sein, insbesondere gilt dies auch meist dann, wenn ein derartiger Schüler von einer Anstalt eines anderen Bundesstaates kommt.

Verf. v. 16. März 1881 (U II 633).

Von dem Direktor einer Landwirtschaftsschule, welcher sich genötigt gesehen hat, mehrere Schüler wegen Teilnahme an einer Verbindung von der Anstalt zu verweisen, ist mir der Wunsch zu erkennen gegeben, daß ihm durch Vermittelung der vorgesetzten Königlichen Regierung von den seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der Provinz hinsichtlich der Disziplin an die höheren Lehranstalten ergehenden Verfügungen Kenntnis gegeben werde, weil er sich von einer solchen Maßregel wesentliche Förderung für die Disziplin seiner Anstalt versprechen dürfe. Da nicht zu verkennen ist, daß es im Interesse nicht nur der Landwirtschaftsschulen, sondern ebenso sehr der anderen höheren Lehranstalten, namentlich da, wo beide Arten von Schulen in derselben Stadt nebeneinander bestehen, als förderlich zu erachten ist, wenn hinsichtlich der Aufrechterhaltung der äußeren Schulordnung an allen Schulen dieselben Grundsätze innegehalten werden, so habe ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft usw. beschlossen, dem Antrage Folge zu geben. Demgemäß veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, künftig von jeder Verfügung, welche dasselbe in dieser Beziehung für die höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirks erläßt, denjenigen Königlichen Regierungen der Provinz, zu deren Ressort eine Landwirtschaftsschule gehört, Abschrift zugehen zu lassen, und deren Erwägung anheimzugeben, ob es angemessen erscheint, die Verfügung der betreffenden Schule zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitzuteilen. Wenn nun auch nicht beabsichtigt wird, dieser Verfügung allgemein rückwirkende Kraft zu geben, so halte ich doch für angemessen, daß dieselbe nachträglich auf den unter dem 29. Mai vorigen Jahres [1]) — U II 1564 — gegen Schülerverbindungen ergangenen Erlaß

1) Seite 401 ff.

Anwendung findet, und beauftrage demnach das Königliche Provinzial-Schulkollegium Abschrift dieses Erlasses den betreffenden Regierungen zugehen zu lassen.

Verf. v. 26. April 1895 (U II 1016).

Von dem Vorhandensein dreier Verbindungen, an welchen Mitglieder von vier höheren Lehranstalten der dortigen Stadt beteiligt gewesen sind, habe ich, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 10. April dieses Jahres (Nr. 2750) unter Rücksendung der Anlagen erwidere, mit um so größerem Bedauern Kenntnis genommen, als diese Verbindungen nach mehr als einer Seite sich als besonders schlimme erwiesen haben. Dies ergibt sich nicht allein aus der Teilnahme sogenannter alter Herren, Kaufleute und sonstiger früher den betreffenden Schulen angehörender Personen, sondern namentlich auch aus dem Umstand, daß die Verbindungsmitglieder Sonnabend bis nach Mitternacht und noch an verschiedenen Tagen der Woche ihre Kneipgelage hielten, den Sonntagvormittag dem Frühschoppen widmeten und außerdem sich auf Ehrenwort verpflichtet zu haben scheinen, im Falle der Entdeckung alles zu leugnen. Ich bin daher auch mit den von den Lehrerkollegien zuerkannten strengen Strafen einverstanden.

Was die beiden Abiturienten N. N. betrifft, so konnte dem ersteren, der schon vor Entdeckung der Verbindungen die Reifeprüfung bestanden hatte, das Reifezeugnis nicht versagt werden. Ich bin einverstanden damit, daß ein das nachträgliche Betragen des Abiturienten charakterisierender Vermerk in das Reifezeugnis aufgenommen ist.

Aber obwohl der Fall mit dem Abiturienten N. für den letzteren wegen seiner Beteiligung als Leiter einer Verbindung und wegen seines Leugnens ungünstiger liegt, so wird doch auch ihm das Reifezeugnis nicht vorenthalten werden können, da er unmittelbar vor Entdeckung der Sache die Reifeprüfung unter Entbindung von der mündlichen Prüfung bereits bestanden hatte und der Nachweis, daß er dasselbe erschlichen habe, nicht erbracht ist. Die Prüfungsordnung sieht im § 8 Nr. 6 nur bei Benutzung unerlaubter Hilfsmittel usw., wenn die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung erfolgt, die Bestrafung durch Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses vor. Es wird aber auch bei dem p. N. eine Bemerkung in das ihm auszuhändigende Prüfungszeugnis gesetzt werden müssen, welche den tatsächlichen Hergang enthält.

Das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1890 [1]) macht es allerdings schwierig, gegen Verbindungen, an welchen auch Nichtschüler teilnehmen, in durchgreifender Weise vorzugehen, da die Auslieferung des Inventars der Verbindung und die Durchsuchung desselben gewöhnlich verweigert wird, weil das Inventar den Nichtschülern gehört. In dieser Hinsicht bin ich mit dem Vorschlage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einverstanden, daß Schüler, welche Verbindungen angehören, die auch Nichtschüler zu ihren Mitgliedern zählen, oder welche die Auslieferung des Verbindungsinventars ablehnen, mit den strengsten Strafen, namentlich mit der Strafe der Ausschließung, zu belegen sind.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium das Weitere veranlassen.

---

1) Siehe nachstehend.

Beschlagnahme der einer Schülerverbindung gehörenden Gegenstände durch die Schulorgane.

Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1890 (I 407).

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den in der Zivilprozeßsache N. und Genossen
wider
den Oberlehrer N. Beklagten,
wegen Besitzentziehung,
von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu N. erhobenen Konflikt, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 16. April 1890 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für nicht begründet zu erachten und daher dem gerichtlichen Verfahren Fortgang zu geben.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 2. Mai 1887 nahm der Oberlehrer N. im Lokale des Restaurateurs N. verschiedene Gegenstände, wie Rappiere, Schläger, Fechtzeug, Trinkhörner, Kommersbücher, Couleurmützen usw. in Beschlag und übergab sie seiner vorgesetzten Dienstbehörde.

Aus dieser Veranlassung haben der Kaufmann N. und drei Genossen, von denen zwei als Kaufleute, der dritte als Techniker bezeichnet werden, gegen den Oberlehrer N. beim Königlichen Amtsgericht zu N. Klage erhoben auf Rückgewähr des Besitzes an den erwähnten Gegenständen und Ersatz des aus der Entziehung des Besitzes an demselben entstandenen Schadens. Zur Begründung der Klage ist bemerkt, daß Kläger Mitglieder einer Verbindung seien, welche im Mai 1887 ihre regelmäßigen Vereinsabende im N.'schen Lokale abgehalten habe; sie hätten sich im juristischen Besitze der fraglichen Gegenstände befunden; gegen die Wegnahme derselben sei seitens des Restaurateurs N. ausdrücklich Protest erhoben, und der Oberlehrer N. habe gewußt, daß ihm keinerlei Recht an den Sachen zustand, daß dieselben sich vielmehr, wie ihm dies noch besonders von dem Restaurateur N. mitgeteilt worden, im Besitze der Kläger, jedenfalls in fremdem Besitze befanden.

Vor Abhaltung des zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termins hatte das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. den Kompetenzkonflikt erhoben, weil der Rechtsweg ausgeschlossen sei, da Beklagter die Handlungen, wegen deren er zivilrechtlich in Anspruch genommen, in Ausübung seines Amtes als Lehrer am Gymnasium zu N. oder doch in Veranlassung der Ausübung dieses seines Amtes vorgenommen habe und ihm dieserhalb eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle.

Nachdem der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte den Kompetenzkonflikt für unbegründet erklärt, weil der Rechtsweg nur für den Fall unzulässig sein könnte, wenn dem Beklagten eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle, hierüber aber nur im Konfliktsverfahren und von der für dieses zuständigen Behörde entschieden werden dürfe, hat das Provin-

zial-Schulkollegium demnächst durch Beschluß vom 6. Februar 1889 den Konflikt erhoben und zur Begründung dieses Beschlusses folgendes angeführt.

Den Lehrerkollegien sei durch Erlaß des Unterrichtsministers vom 29. Mai 1880 [1]) dem Unwesen geheimer Schülerverbindungen gegenüber eine beständige Aufmerksamkeit auf die Symptome des eintretenden Übels und Entschiedenheit des Einschreitens gegen das tatsächliche Auftreten desselben zur Pflicht gemacht. Um dieser Pflicht nachzukommen, habe das Lehrerkollegium beim Vorkommen von Anzeichen des Vorhandenseins einer geheimen Schülerverbindung dahin zu streben, die Beweise dafür in seine Hand zu bringen. Solche Beweise zu liefern, seien Verbindungszeichen, wie sie im vorliegenden Falle mit Beschlag belegt, besonders geeignet, denn dieselben gäben Auskunft über Namen, Abzeichen, Teilnehmer, Ort, Zeit und Art der Zusammenkünfte der Verbindungsmitglieder. Daß das Vorhandensein solcher Gegenstände aber vorzugsweise auf Schülerverbindungen als tatsächliche Besitzerinnen schließen ließe, könne nicht zweifelhaft sein, wenn man erwäge, daß diese Verbindungen lediglich Nachahmungen studentischer Verbindungen auf Hochschulen, die höheren Lehranstalten aber die Vorstufe der Hochschulen seien. Im vorliegenden Falle sei nun der beklagte Oberlehrer N. von der Direktion des Realgymnasiums zu N. mit der Voruntersuchung beauftragt gewesen. Letztere habe das Vorhandensein einer Schülerverbindung ergeben. Eine Schülerverbindung desselben Namens sei bereits im Jahre 1884 an dem Realgymnasium zu N. entdeckt und deren Mitglieder bestraft worden. Die Schlußfolgerung, daß die neu entdeckte Verbindung demnach nur eine Fortsetzung jener vom Jahre 1884 sei, werde durch die unter den beschlagnahmten Gegenständen befindliche Konstitution bestätigt, in deren § 35 ausgesprochen sei, daß die Verbindung nie aufgelöst werden könne. Die Voruntersuchung habe weiter klargestellt, daß die Verbindung ihre Zusammenkünfte bei dem Gastwirte N., später bei dem Gastwirte N. gehalten, daß sie Verbindungseigentum gehabt, und daß dieses sich noch bei N. befunden habe, welcher es wegen rückständiger Forderungen an die Verbindung zurückbehalten hätte, ferner, daß N. erklärt, er habe sich vorgenommen, wegen dieser Forderung bei der Schule Anzeige zu erstatten, Beweis genug, daß er die Verbindung für eine Schülerverbindung angesehen und die betreffenden Sachen für deren Eigentum gehalten habe. Der Oberlehrer N. sei hiernach befugt gewesen, letztere als Eigentum der Schülerverbindung anzusehen, mit Beschlag zu belegen und seiner nächst vorgesetzten Behörde, wie geschehen, auszuhändigen.

Das Königliche Amtsgericht stellte darauf das Prozeßverfahren einstweilen ein und fertigte Abschrift seines dieserhalb ergangenen Beschlusses sowie des Beschlusses des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 6. Februar 1889 den Prozeßparteien mit dem Eröffnen zu, daß es ihnen freistehe, binnen vier Wochen eine Erklärung zur Sache abzugeben.

Eine solche Erklärung ist weder von den Klägern noch von dem Beklagten zu den Akten gelangt.

Während Beklagter sich zur Sache überhaupt niemals geäußert hat, hatten Kläger in dem anfänglich eingeleiteten Kompetenz-Konfliktsverfahren angeführt: Es sei angesichts der Eigenschaft der Kläger als Nichtschüler gleichgültig, ob Beklagter auf Grund eines Dienstauftrages, der übrigens bestritten werde, oder aus eigener Machtvollkommenheit gehandelt habe. Jedenfalls habe er in gröblicher

1) Seite 401.

Weise etwaige Amtsbefugnisse überschritten. Es sei ihm von dem Inhaber der betreffenden Wirtschaft ausdrücklich mitgeteilt worden und bekannt gewesen, daß zu den Mitgliedern der Verbindung, abgesehen von einigen wenigen Schülern, nur Studenten, Kaufleute, jedenfalls solche Personen gehörten, welche in keinerlei Beziehung zum Realgymnasium standen. Fremde Sachen ohne Richterspruch in Besitz zu nehmen, sei durchaus unzulässig gewesen.

Das Königliche Amtsgericht hat den Konflikt als nicht begründet bezeichnet. Nach seiner Ansicht handelt es sich nicht um eine Beschlagnahme, sondern um eine Konfiskation und für eine solche fehle es an jeder gesetzlichen Grundlage.

Die Organe der Staatsanwaltschaft haben dagegen den Konflikt für begründet erachtet.

Seitens des Justizministers und des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind Erklärungen nicht abgegeben.

Nachdem in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshofe die Akten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N. betreffend die Schülerverbindung sowie die Instruktionen für die Direktoren, Klassenordinarien und Lehrer an den höheren Lehranstalten der Provinz Hannover sowie die Schulordnung des Realgymnasiums zu N. vorgelegt worden, war, wie geschehen, zu erkennen.

Wie bereits in wiederholten Erkenntnissen sowohl des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte als auch des unterzeichneten Gerichtshofes näher ausgeführt ist,

(Justiz-Ministerialblatt 1858 Seite 76, 1859 Seite 444; Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band III Seite 215; Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1882 Seite 458; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XV Seite 454)

begreift die Schulzucht das Erziehungsrecht in sich, vermöge dessen der Lehrer befugt ist, über das sittliche Verhalten der Schüler auch außer der Unterrichtszeit und außerhalb des Schulzimmers eine Aufsicht zu führen. Es entspricht diesem Aufsichtsrechte, wenn im Abschnitt III der vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterm 29. September 1888 bestätigten Schulordnung des Realgymnasiums zu N. letzteres als Pflicht von jedem Schüler auch außerhalb der Schule ein ehrenhaftes, gesittetes Benehmen fordert und im Abschnitt VIII den Schülern den Besuch von Wirtshäusern ohne Begleitung der Eltern und deren Stellvertreter bezw. ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schule verbietet, den Schülern ferner Vereinigungen und Verbindungen, deren Zweck nicht vorher dem Direktor angezeigt und von demselben gebilligt ist, untersagt und für die Teilnahme an geheimen Verbindungen die schärfsten Schulstrafen androht. Sind nähere Feststellungen des Tatbestandes erforderlich zur Ausübung jenes Aufsichtsrechts, so liegt es innerhalb der Grenzen desselben, nicht nur Auskunft von allen Personen zu erfordern, welche dieser Aufsicht unterstehen, sondern auch den Besitz von Gegenständen, welche als Beweis- und Überführungsmittel dienen können, soweit sie sich in dem Gewahrsam eben dieser Personen befinden, auch wider den Willen derselben zu ergreifen und solange fortzusetzen, bis der Zweck erreicht ist, zu welchem die Besitzergreifung erfolgte.

Dagegen fehlt es an der erforderlichen Grundlage, dem mit der Feststellung eines Disziplinarfalles befaßten Lehrer gleiche Rechte gegen Dritte, zu den Schülern der Anstalt nicht gehörige Personen beizulegen. Eine derartige Grundlage könnte nur durch Gesetz geschaffen werden und ein solches ist nicht vorhanden. Dem Lehrer stehen weder die Zwangsbefugnisse zu, wie sie der § 132 des Landes-

verwaltungsgesetzes den Polizeibehörden gegen jedermann eingeräumt hat, noch ist ihm das Recht beigelegt, Beschlagnahmen vorzunehmen, wie solche nach § 92 der Strafprozeßordnung von dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch von der Staatsanwaltschaft und den Hilfsbeamten derselben angeordnet werden können.

Hiernach war der von der Direktion des Gymnasiums mit den Erhebungen über die unter den Schülern bestehende verbotene Verbindung betraute Beklagte zwar befugt, Gegenstände, welche nach seiner Ansicht für die Feststellung der Mitglieder und des Zweckes dieser Verbindung von Bedeutung sein konnten, den zum Realgymnasium gehörigen Schülern wegzunehmen, ohne daß diese bezw. ihre Eltern oder deren Stellvertreter eine Rückgabe dieser Gegenstände früher als der bei der Wegnahme verfolgte Zweck es zuließ, beanspruchen dürften, dem Beklagten stand aber nicht das Recht zu, Gegenstände, welche der Gastwirt N. verwahrte, wider dessen Willen in Besitz zu nehmen.

Es kann dem Beklagten nicht zur Rechtfertigung dienen, daß er in diesen Sachen Überführungsstücke zur Feststellung der Tatsache sah, daß Schüler des Realgymnasiums Mitglieder der Verbindung seien. Nach seinem eigenen in den Akten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums befindlichen Berichte vom 4. Mai 1887 hatte er vor der Besitzergreifung jener Sachen von dem Untersekundaner N. die Auskunft erhalten, daß zu der Verbindung auch Personen gehörten, welche nicht Schüler des Realgymnasiums waren. N. hatte ihm unter diesen Personen insbesondere die beiden Kläger N. und N. genannt. Die Annahme des Ersten Staatsanwalts, daß Kläger zur Zeit der Beschlagnahme der Sachen Schüler gewesen seien, entbehrt der Begründung; das Gegenteil folgt aus dem Umstande, daß nach Inhalt der Akten des Provinzial-Schulkollegiums unter den Schülern, gegen welche wegen ihrer Beteiligung an der Verbindung Schulstrafen festgesetzt wurden, sich keiner der vier Kläger befindet. Beklagter hatte ferner von dem Restaurateur N., wie der erwähnte Bericht weiter ergibt, erfahren, daß auch Nichtschüler zu der Verbindung gehörten. Die dem Beklagten und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mitgeteilte Behauptung der Kläger, N. habe ihm gesagt und Beklagter habe gewußt, daß der Verbindung, abgesehen von einigen wenigen Schülern, nur Studenten und Kaufleute, jedenfalls solche Personen angehörten, welche in keinerlei Beziehung zum Realgymnasium standen, ist unwidersprochen geblieben. Bei dieser Sachlage ist Beklagter nicht im Irrtum darüber gewesen, daß die in Rede stehenden Gegenstände weder im alleinigen Eigentume noch im alleinigen Besitze von Schülern waren und daß dieselben teilweise dritten Personen gehörten bezw. in deren Miteigentume standen. Wenn Beklagter gleichwohl wider den Willen des Inhabers der Sachen dieselben an sich nahm, so hat er in unzulässiger Weise die Rechte dieser dritten Personen verletzt und sich dadurch einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht. Die Zuziehung eines Schutzmannes bei der Beschlagnahme ist ohne rechtliche Bedeutung, da derselbe nach dem in den Akten des Provinzial-Schulkollegiums befindlichen Berichte des Polizeikommissars N. vom 2. Mai 1887 dem Beklagten nur zum polizeilichen Schutze beigegeben war, die Mitwirkung eines polizeilichen Organs dem Beklagten ohnehin eine weitergehende Zuständigkeit, als solche aus dem bestehenden Rechte folgt, nicht gewähren konnte.

Ob Beklagter lediglich aus Rechtsirrtum die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritt, ob er im guten Glauben handelte und ob ihm — was allerdings sehr wahrscheinlich ist — der Gedanke einer Amtsüberschreitung fern lag, kann dahingestellt bleiben. Aus den vom Gerichtshofe schon bei früherer Gelegenheit näher

angeführten Gründen, auf welche hier Bezug genommen wird (Entscheidungen Band XIV Seite 420 ff.), ist der rechtliche Irrtum über die Grenzen der Amtsbefugnisse nicht geeignet, um eine Feststellung im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 77) dahin auszuschließen, daß eine Überschreitung dieser Befugnisse nicht stattgefunden hat. War letztere Frage vielmehr nach Obigem zu bejahen, so muß gemäß § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetzsammlung S. 86) der vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium erhobene Konflikt für unbegründet erachtet werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

O. V. G. I 407 Persius.
U II 1781

Beaufsichtigung auswärtiger Schüler.

Verf. v. 31. Juli 1824 (U 13 503).[1])

(Durch Verf. v. 9. März 1843 — U 5275 — auch auf die Realanstalten ausgedehnt.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasiums wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege geraten und einen nachteiligen Einfluß auf die in den Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute Disziplin üben. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, hinsichtlich der gedachten Schulen folgendes anzuordnen:

1. Jeder Schüler eines Gymnasiums muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasiums wohnen, von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Direktor des Gymnasiums bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.

2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Direktor des Gymnasiums die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.

3. In einem Wirtshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirtstafel zu nehmen, ist keinem solcher Schüler gestattet.

4. Er darf während seines Aufenthaltes am Gymnasium nicht seine Aufseher oder seine Wohnung wechseln ohne vorherige Anzeige bei dem Direktor des Gymnasiums und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Das Königliche Konsistorium wird beauftragt, diese Anordnung durch die Amtsblätter öffentlich bekannt machen zu lassen, derselben gemäß das weiter Erforderliche an die Direktoren der Gymnasien Seines Bezirkes zu verfügen und zugleich sämtlichen Gymnasiallehrern auf eine angemessene Weise zu empfehlen, daß sie auch auf das Betragen ihrer Schüler außer der Schule, soweit es nur immerhin möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten, wie sie denn allerdings befugt sind, diesen wegen ihres unsittlichen und anstößigen Benehmens außer der Schule zur Verantwortung zu ziehen.

---

1) Siehe auch Verf. v. 29. Mai 1880 (U II 1564) S. 401.

6. Schülerzeitungen und Zeitschriften.

Verf. v. 11. Februar 1874 (U II 627).

Als vor zwei Jahren durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. das Bestehen von Schülervereinigungen zu meiner Kenntnis gebracht wurde, welche den Zweck hatten, eigene Produktionen in einer für Schüler bestimmten Zeitschrift „Walhalla" zu sammeln und zu veröffentlichen, hielt ich nicht dafür, daß dies ohne weiteres zu verbieten sei, da Bestrebungen dieser Art, wenn sie in ihren Grenzen bleiben, auch eine heilsame Wirkung auf die Teilnehmer haben können. Für notwendig erklärte ich indes, daß dasjenige, was die jungen Leute verbindet und beschäftigt, dem Direktor der betreffenden Anstalt oder einem der Lehrer, welchem sie etwa besonderes Vertrauen schenken, fortdauernd hinlänglich bekannt ist, um ihm ein Urteil darüber möglich zu machen, wie weit es sich mit der Zucht und Ordnung, welche auf der Schule herrschen muß, und mit ihren wissenschaftlichen Aufgaben verträgt.

Seitdem sind mir wiederholt Mitteilungen zugekommen, welche darauf schließen lassen, daß die angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, und daß die Kontrolle seitens der Lehrer entweder gar nicht, oder mit zu großer Nachsicht geübt wird, um allem Ungehörigen rechtzeitig vorzubeugen. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Beaufsichtigung durch die große Ausdehnung, welche die Sache in Deutschland und darüber hinaus allmählich gewonnen hat, sehr erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Unter diesen Umständen und da neuerdings die Anzeichen sich gemehrt haben, daß das ursprünglich löbliche Unternehmen auf Abwege geraten ist und auszuarten beginnt, erachte ich für notwendig, daß die Teilnahme daran den Schülern nicht länger gestattet werde.

Demgemäß veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in seinem Bereich, soweit es erforderlich ist, Anordnung zu treffen, daß den Schülern jede Beteiligung an der „Walhalla" untersagt, und ein Zuwiderhandeln angemessen bestraft werde.

Verf. v. 12. Mai 1875 (U II 2237).

Das unter dem 11. Februar v. J. von mir erlassene Verbot der Schülerzeitschrift Walhalla ist dadurch umgangen worden, daß man einige Monate später unter einem anderen Namen, Freya, ein Blatt derselben Tendenz herauszugeben begonnen hat. Als „für die Redaktion verantwortlich" ist ein Buchdrucker in N. genannt. Man ist nicht ohne Erfolg bemüht gewesen, an den deutschen höheren Schulen Teilnehmer zu werben, und hat sich dabei nicht gescheut, der Einladung die unwahre Nachricht hinzuzufügen: „das Mithalten der Zeitschrift sei durch ministerielle Verfügung erlaubt worden." Die Teilnahme ist nicht auf Schüler beschränkt, sondern auch auf Studenten, junge Kaufleute und Techniker ausgedehnt.

Ist nun auch nach dem was vorliegt, dem Unternehmen ein gutes Streben nicht abzusprechen, so bietet die ganze Einrichtung doch keinerlei Gewähr dafür, daß den nahe liegenden Gefahren der Ausartung und nachteiligen Folgen wirksam werde begegnet werden. Der Schule wird ihre Aufgabe durch derartige Verbindungen und Zwecke erschwert, und eine Überwachung derselben ist ihr durch die Ausdehnung der Sache unmöglich gemacht. Die Jugend wird in einer

Zeit, wo sie erst zu lernen hat, und dazu ihre Kräfte gesammelt erhalten soll, durch den Reiz, der für viele darin liegt, schon mit eignen Produktionen in die Öffentlichkeit zu treten, von ihrer nächsten Pflicht abgezogen, und durch die Art dieser Verbindungen vielfach zerstreut.

Da sonach mit Sicherheit anzunehmen, das mögliche Gute an der Sache werde von den unausbleiblichen übeln Folgen entschieden überwogen werden, so ist Schülern eine Beteiligung an der Zeitschrift Freya ferner nicht zu gestatten, und für künftig allgemein als Norm festzuhalten, daß Schülervereine zu Zwecken, die an sich zu billigen, nur dann zulässig sind, wenn sie sich wirklich auf Schüler, und zwar auf solche, die einer und derselben Anstalt angehören, beschränken, so daß deren Direktor eine Verantwortlichkeit dabei übernehmen kann.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulkollegium, hiernach das Erforderliche an die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Ressorts zu verfügen, wobei denselben zu empfehlen sein wird, um eine neue Umgehung des Verbots zu verhindern, in geeigneter Weise auch die Eltern der Schüler ins Interesse zu ziehen, da die Angelegenheit zu denen gehört, welche ein Zusammenwirken von Schule und Haus notwendig voraussetzen.

Verf. v. 20. Juni 1877 (UII 1476).

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß wiederum eine für Schüler höherer Lehranstalten bestimmte Zeitung unter dem Namen: „Deutsche Schulzeitung" vorbereitet wird und Prospekte, welche zum Abonnement und zugleich zur Einsendung von Beiträgen auffordern, an den höheren Schulen verbreitet worden sind. In einer Anmerkung zu dem Prospekte wird zwar die Versicherung gegeben, daß diese Zeitung mit Unternehmungen wie „Walhalla, Freya" usw. nichts identisch habe; aber die Gründe, welche mich bestimmt haben, durch meine Zirkularverfügung vom 12. Mai 1875 [1]) der Beschäftigung der Schüler mit den genannten Zeitschriften, insbesondere dem Mitarbeiten für dieselbe entgegenzutreten, haben selbstverständlich auch für die beabsichtigte neue Schülerzeitung Geltung. Der Prospekt legt einen besonderen Wert darauf, daß jungen Talenten die Möglichkeit geboten sei, Beiträge an die Redaktion einzusenden; diese Aussicht, vorzeitig an die Öffentlichkeit zu treten, übt leicht auf die jugendliche Eitelkeit wirklicher oder vermeintlicher Talente einen Einfluß aus, durch welchen die sittliche und wissenschaftliche Aufgabe der Schule erschwert oder unlösbar gemacht wird.

. . . . . Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle unter Mitteilung der erwähnten Tatsachen die Direktoren Seines Amtsbezirkes auffordern, dem Gegenstande sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen und ohne für jetzt schon zu einem Verbote der fraglichen Zeitschrift zu schreiten, insbesondere ein Mitarbeiten von Schülern für diese oder andere Zeitschriften in geeigneter Weise möglichst zu verhüten. Daß es zu diesem Zwecke von vornehmlicher Bedeutung ist, vorkommenden Falles die Eltern von den nachteiligen Folgen vorzeitiger Schriftstellerei zu überzeugen, habe ich bereits in der erwähnten Verfügung vom 12. Mai 1875 ausgesprochen.

Außerdem wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Direktoren Seines Amtsbezirkes veranlassen, dafür zu sorgen, daß buchhändlerische Zu-

1) Seite 414.

sendungen, welche, wie es häufig geschieht, nicht an einen bestimmten Namen, sondern an die Prima, den Primus omnium u. a. adressiert sind, seitens der Post niemand anderem als dem Direktor der Anstalt, welcher deren Vertreter ist, zuzustellen sind.

7. Heraustreten der Schüler in die Öffentlichkeit.

Verf. v. 25. November 1848 (27 450).

Auf den Bericht vom 10. d. Mts. (S. 5434) erkläre ich mich mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dahin einverstanden, daß eine Beteiligung von Gymnasiasten und Schülern an politischen Vereinen im Interesse der den öffentlichen Lehranstalten obliegenden erziehenden Fürsorge für die ihnen anvertraute Jugend nicht angemessen ist, und daß daher die betreffenden Anstalten mit allen ihnen zuständigen Mitteln der Schuldisziplin ernstlich dagegen zu wirken haben. Dies gilt aus dem Standpunkte der Disziplin selbst in dem Falle, wenn Eltern oder Vormünder sich etwa veranlaßt finden sollten, ihren Kindern oder Pflegbefohlenen eine desfallsige Erlaubnis zu erteilen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts.

Vom 11. März 1850.

§ 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) . . . . .

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§ 5, 6) vorhanden.

§ 10.[1])

Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen

1) Verf. des Ministers d. g. A., des Min. d. I. und des Just.-Min. v. 12. Febr. 1896 M. d. g. U. UIII 281 UIII A
M. d. I. II 538
Just.-Min. I 980
Die unter Aufsicht der Lehrer mit oder ohne Musikbegleitung in Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen stattfindenden Schüleraufzüge sind dann als öffentliche Aufzüge im Sinne des § 10 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche

Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

Verf. v. 13. Juni 1878 (U II 1566).

. . . . Im übrigen will ich nicht unterlassen, bezüglich der Teilnahme von Schülern an politischen Vereinen überhaupt und sozialdemokratischen Vereinigungen und Versammlungen insbesondere auf die Zirkularverfügung vom 25. November 1848,[1]) die noch heute in Kraft besteht, schon jetzt hinzuweisen, und deren strikte Anwendung in jedem Falle gewärtigen. Daß wegen unehrerbietiger Äußerungen von Schülern gegen Seine Majestät oder gegen Mitglieder unserer erlauchten Dynastie, abgesehen von etwaigen gesetzlichen Strafen, mit den schärfsten Mitteln der Schuldisziplin eingeschritten werden müsse, bedarf kaum einer weiteren Erinnerung. Auch hege ich zu den Lehrerkollegien das wohlbegründete Vertrauen, daß die Schule den rechten Weg zu finden wisse, um Hand in Hand mit der um das sittliche Wohl ihrer Glieder besorgten Familie solchen Umgang und solche Lektüre von der ihr anvertrauten Jugend fernzuhalten, welche ebenso die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft, wie die religiös-sittliche Lebensführung und die patriotische Gesinnung der Schüler zu gefährden geeignet sind.

Daß die Lehrer höherer Schulen, durchdrungen von dem Bewußtsein, den Schülern in ernster geistiger Arbeit, sittlicher Selbstbeherrschung und idealer Lebensauffassung als Vorbild und Beispiel voranleuchten zu müssen, auch in der jetzigen ernsten Zeit es an sich nicht fehlen lassen werden, davon darf ich nach den Erfahrungen der Vergangenheit mich überzeugt halten. Sollte aber wider Verhoffen ein Lehrer sich finden, der diese erste Pflicht eines Erziehers außer acht ließe und in einseitiger Selbstüberschätzung oder in niedriger Auffassung seines edlen Berufs zu erkennen gäbe, daß er die erziehliche Aufgabe der höheren Schulen nicht erfaßt habe oder absichtlich mißachte, mithin als Jugendlehrer sich ungeeignet erwiese, so ist mir davon Anzeige zu machen, damit ich das Erforderliche anordnen kann.

Von vorstehendem Erlaß ist sämtlichen Lehrerkollegien der höheren Lehranstalten einschließlich der Seminarien Kenntnis zu geben.

Verf. v. 13. Dezember 1867 (30 001).

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Schüler hiesiger höherer Lehranstalten im Namen der Klasse, welche sie besuchen, einen Ausdruck

---

Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277) anzusehen, wenn sie aus außerordentlicher, nicht lediglich in Erfüllung der Schulpflicht und innerhalb der geordneten Einrichtungen der Schulanstalt liegender Veranlassung und nicht auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörden erfolgen.

Von öffentlichen Schüleraufzügen, welche hiernach der vorgängigen polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, ist in solchen Fällen, wo es sich um größere Veranstaltungen handelt, der Ortspolizei vorher Kenntnis zu geben, damit zur Vermeidung etwaiger Verkehrsstörungen rechtzeitig die erforderlichen polizeilichen Maßregeln getroffen werden können. Indem wir noch auf das Erkenntnis des Königlichen Kammergerichts vom 5. Mai 1881 (Jahrbuch) für die Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 2, S. 248, aufmerksam machen, ersuchen wir Euer Exzellenz die in Betracht kommenden Behörden gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

1) Seite 416.

der Teilnahme bei einem Todesfall oder anderes dergleichen in den Zeitungen veröffentlichen. Mit Bezug auf eine frühere denselben Gegenstand betreffende Verfügung vom 14. September 1863 (Nr. 18 262) veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der Gymnasien und Realschulen hierselbst anzuweisen, daß sie ein derartiges, für Schüler unziemliches Heraustreten in die Öffentlichkeit auf geeignete Weise verhüten.

Verf. v. 18. Juni 1894 (U II 11 803 I).

Es kann nicht geduldet werden, daß Schüler sich zu der Schule fremd bleibenden theatralischen Aufführungen vor einem großen Publikum zusammentun. Abgesehen von anderen Gefahren, die hiermit verbunden sein können, droht schon jede der Leitung durch Lehrer entzogene Einübung eines Theaterstückes ein Hindernis für den regelmäßigen Fleiß der Schüler zu werden. Es wird möglich sein, dem Unfug dieser Art zu steuern, wenn den Schülern zur Pflicht gemacht wird, sich vor Mitwirkung an dramatischen Aufführungen durch Anfrage bei dem Direktor Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die Schule ein derartiges Vorhaben beanstanden muß oder gestatten kann. Ich darf vertrauen, daß die Direktoren die Entscheidung einer solchen Frage in allen Fällen gewissenhaft und taktvoll treffen werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, das nach vorstehenden Erforderliche demnächst zu verfügen.

8. Umgehen mit Schußwaffen. Selbstmord.

Umgehen mit Schußwaffen.

Verf. v. 11. Juli 1895 (U II 11 731).

Durch Erlaß vom 21. September 1892 (U II 1904) [1]) habe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf den erschütternden Vorfall aufmerksam gemacht, der sich in jenem Jahre auf einer Gymnasialbadeanstalt ereignet hatte, daß ein Schüler beim Spielen mit einer Salonpistole von einem Kameraden seiner Klasse erschossen und so einem jungen hoffnungsreichen Leben vor der Zeit ein jähes Ende bereitet wurde. Ein ähnlicher, ebenso schmerzlicher Fall hat sich vor kurzem in einer schlesischen Gymnasialstadt zugetragen. Ein Quartaner versuchte mit einem Tesching, das er von seinem Vater zum Geschenk

1) Verf. v. 21. September 1892 (U II 1904). Vor kurzem hat sich auf einer Gymnasialbadeanstalt der erschütternde Vorfall ereignet, daß ein Schüler beim Spielen mit einer Salonpistole von einem Kameraden seiner Klasse erschossen und so einem jungen hoffnungsreichen Leben vor der Zeit ein jähes Ende bereitet wurde.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium weise ich an, den Anstaltsleitern Seines Aufsichtsbezirkes aufzugeben, daß sie bei Mitteilung dieses schmerzlichen Ereignisses der ihrer Leitung anvertrauten Schuljugend in ernster und nachdrücklicher Warnung vorstellen, wie unheilvolle Folgen ein frühzeitiges, unbesonnenes Führen von Schußwaffen nach sich ziehen kann und wie auch über das Leben des zurückgebliebenen unglücklichen Mitschülers für alle Zeit ein düsterer Schatten gebreitet sein muß.

Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, daß Schüler, die, sei es in der Schule oder beim Turnen und Spielen, auf der Badeanstalt oder auf gemeinsamen Ausflügen, kurz, wo die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung verantwortlich ist, im Besitze von gefährlichen Waffen, insbesondere von Pistolen und Revolvern, betroffen werden, mindestens mit der Androhung der Verweisung von der Anstalt, im Wiederholungsfalle aber unnachsichtlich mit Verweisung zu bestrafen sind.

erhalten hatte, im väterlichen Garten im Beisein eines andern Quartaners Sperlinge zu schießen. Er hatte nach vergeblichem Schusse das Tesching geladen, aber in Versicherung gestellt und irgendwo angelehnt. Der andere ergriff und spannte es, hierbei sprang der Hahn zurück, das Gewehr entlud sich und der Schuß traf einen inzwischen hinzugekommenen, ganz nahestehenden Sextaner in die linke Schläfe, so daß der Knabe nach Dreiviertelstunden starb.

In dem erwähnten Erlasse hatte ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium angewiesen, den Anstaltsleitern Seines Aufsichtsbezirkes aufzugeben, daß sie bei Mitteilung jenes schmerzlichen Ereignisses der ihrer Leitung anvertrauten Schuljugend in ernster und nachdrücklicher Warnung vorstellen sollten, wie unheilvolle Folgen ein frühzeitiges, unbesonnenes Führen von Schußwaffen nach sich ziehen kann, und wie auch über das Leben des zurückgebliebenen unglücklichen Mitschülers für alle Zeit ein düsterer Schatten gebreitet sein muß.

Gleichzeitig hatte ich darauf hingewiesen, daß Schüler, die, sei es in der Schule oder beim Turnen und Spielen, auf der Badeanstalt oder auf gemeinsamen Ausflügen, kurz wo die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung verantwortlich ist, im Besitze von gefährlichen Waffen, insbesondere von Pistolen und Revolvern, betroffen werden, mindestens mit der Androhung der Verweisung von der Anstalt, im Wiederholungsfalle aber unnachsichtlich mit Verweisung zu bestrafen sind.

Auch an der so schwer betroffenen Gymnasialanstalt haben die Schüler diese Warnung vor dem Gebrauche von Schußwaffen, und zwar zuletzt bei der Eröffnung des laufenden Schuljahres durch den Direktor erhalten. Solche Warnungen müssen freilich wirkungslos bleiben, wenn die Eltern selber ihren unreifen Kindern Schießwaffen schenken, den Gebrauch dieser gestatten und auch nicht einmal überwachen. Weiter jedoch, als es in dem erwähnten Erlasse geschehen ist, in der Fürsorge für die Gesundheit und das Leben der Schüler zu gehen, hat die Schulverwaltung kein Recht, will sie sich nicht den Vorwurf unbefugter Einmischung in die Rechte des Elternhauses zuziehen. Wenn ich daher auch den Versuch einer Einwirkung nach dieser Richtung auf die Kundgebung meiner innigen Teilnahme an so schmerzlichen Vorkommnissen und auf den Wunsch beschränken muß, daß es gelingen möchte, der Wiederholung solcher in das Familien- und Schulleben so tief eingreifenden Fälle wirksam vorzubeugen, so lege ich doch Wert darauf, daß dieser Wunsch in weiteren Kreisen und insbesondere den Eltern bekannt werde, die das nächste Recht an ihre Kinder, zu ihrer Behütung aber auch die nächste Pflicht haben. Je tiefer die Überzeugung von der Ersprießlichkeit einmütigen Zusammenwirkens von Elternhaus und Schule dringt, um so deutlicher werden die Segnungen eines solchen bei denjenigen hervortreten, an deren Gedeihen Familie und Staat ein gleiches Interesse haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den Anstaltsleitern Seines Aufsichtsbezirkes aufgeben, diesen Erlaß im nächsten Anstaltsprogramm unter der Rubrik VII „Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern" zum Abdruck zu bringen.

Selbstmord.

Verf. v. 30. Juni 1884 (U II 1402).

In der Erörterung der Frage über die Überbürdung der Jugend an unseren höheren Schulen ist unter anderem die Behauptung aufgestellt worden, die betrübenden Fälle des Selbstmordes seien bei den Schülern der höheren

Lehranstalten jetzt zahlreicher als früher und ebenso mehrten sich bei denselben die bedauerlichen Fälle von Geisteskrankheit; hieraus als aus festgestellten Tatsachen ist auf die verderbliche Einwirkung geschlossen worden, welche die höheren Lehranstalten auf ihre Schüler ausüben.

Aus dem vorhandenen statistischen Material hat sich eine auch nur annäherungsweise Bestätigung für die gedachten Behauptungen in keiner Weise ergeben; dieses Material ist aber dem Einwande ausgesetzt, daß es, als nicht ursprünglich für die fraglichen Gesichtspunkte angelegt, zur Widerlegung der aufgestellten Behauptungen nicht vollständig ausreiche.

Da es von hohem Werte ist, daß der Tatbestand in einer jedem Zweifel enthobenen Sicherheit festgestellt werde, so finde ich mich bestimmt folgendes anzuordnen:

1. Wenn ein Selbstmord oder ein Selbstmordversuch seitens eines Schülers einer höheren Lehranstalt stattgefunden hat, so hat der Direktor sofort die geeigneten Wege einzuschlagen, um über die Motive der Tat, insbesondere über den etwaigen Zusammenhang derselben mit Vorgängen der Schule, glaubwürdige Information zu erhalten und hat schleunigst die Tatsache sowie die Ergebnisse der Ermittelungen über ihre Motive an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten. Abschrift dieses Berichtes, eventuell mit einer Äußerung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zur Sache ist mir sodann ohne Aufschub einzureichen.

2. Wenn der Direktor einer höheren Schule zu der sicheren Kenntnis gelangt, daß ein Schüler der Anstalt in eine Geisteskrankheit verfallen ist, so hat er darüber vertrauliche Anzeige an den Vorsitzenden des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu machen. Eine Angabe über die wahrscheinlichen Ursachen oder Anlässe der Erkrankung ist erwünscht, kann aber nach der Natur der Sache nicht erfordert werden. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat in dem allgemeinen Teile des dreijährigen[1]) Verwaltungsberichtes jedesmal anzugeben, ob, eventuell welche Fälle von Geisteskrankheit in der dreijährigen[1]) Berichtsperiode bei Schülern höherer Lehranstalten vorgekommen sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat die Direktoren der höheren Schulen Seines Amtsbereiches durch Mitteilung der vorstehenden Verfügung zu ausnahmsloser Ausführung der getroffenen Bestimmungen zu veranlassen.

Verf. v. 24. Dezember 1889 (U II 8064).

Die immer wiederkehrenden Selbstmorde von Schülern höherer Lehranstalten sind eine so beklagenswerte Erscheinung, daß es Pflicht der Schulverwaltung ist, nicht nur wie bisher den einzelnen Fällen nachzugehen, sondern die traurigen Tatsachen nach den zu Grund liegenden Ursachen im Zusammenhang zu prüfen und nach Mitteln zu suchen, um die erkannten in ihrem Verlauf nicht selten das Glück ganzer Familien zerstörenden krankhaften Dispositionen des heranwachsenden Schülergeschlechts tunlichst frühzeitig und vorbeugend zu bekämpfen.

Ist auch die Zahl derartiger Selbstmorde in den letzten Jahren wesentlich sich gleich geblieben und darf es überdies ausgesprochen werden, daß in fast allen Fällen die Schule keine Schuld nachweisbar trifft; so kann ich doch in

1) Vierjährigen, vergl. Anm. 1 S. 43.

meiner verantwortungsvollen Stellung bei diesem äußeren Nachweis mich nicht beruhigen, erachte es vielmehr als meine ernste Pflicht, den Provinzial-Schulkollegien sowie sämtlichen Dirigenten und Lehrern höherer Schulen eine strenge Selbstprüfung nach der Richtung ans Herz zu legen, ob von ihnen die schwere erziehliche Aufgabe, welche die Schule im Verein mit der Familie an ihren Zöglingen zu lösen hat, insbesondere schwächeren Schülern gegenüber immer mit fachmännischer Umsicht und liebevoller Hingebung erfüllt wird.

Gewiß empfängt die Schule nicht wenige Kinder aus dem Elternhause, welche zwar begabt, aber zart und mehr oder weniger krankhaft veranlagt sind, auch scheinen vielfach die überreizten Verhältnisse in Familie und Gesellschaft nicht danach angetan, die Aufgabe der Schule in der angedeuteten Richtung zu erleichtern; gleichwohl wird dieselbe stets sich gegenwärtig halten müssen, daß es Pflicht des Erziehers ist, diese bedenklichen Einwirkungen tunlichst einzuschränken und Leib und Seele der Zöglinge dagegen zu stählen und widerstandsfähiger zu machen.

Behufs Lösung dieser schwierigen Aufgabe kommt es vor allem darauf an, daß jeder Knabe von seinem ersten Eintritt in die Schule an nach seiner Veranlagung, seinen körperlichen und sittlichen Dispositionen beobachtet, erkannt und demgemäß möglichst individuell behandelt wird. Dabei wird sich bald ergeben, daß auch in größeren Klassen immer nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Schülern eine besondere Rücksichtnahme nach einer oder der anderen Seite erheischt. Wird gerade diesen vor anderen in den monatlichen Konferenzen der Lehrer stete Aufmerksamkeit gewidmet und dadurch eine fortgesetzt einheitliche erziehliche Behandlung derselben durch alle Lehrer, vor allem den Ordinarius und den Religionslehrer, gesichert; so darf erwartet werden, daß auch bei dem erfahrungsmäßig in dieser Frage nicht selten verhängnisvollen Vorgang der Versetzung der Schüler das Schlußurteil der Lehrer nicht etwa nur nach einzelnen Probeleistungen, sondern in gewissenhaftester Würdigung aller in Betracht kommenden Momente pflichtmäßig und wohlwollend gefällt wird und daß nötigenfalls der Dirigent der Schule eine etwa erforderlich scheinende Abhilfe eintreten läßt. Einer Überraschung der Eltern oder der Schüler durch unerwartete Mißerfolge ist seitens der Schule dadurch vorzubeugen, daß die ersteren frühzeitig auf das voraussichtliche Ergebnis der Versetzung vorschriftsmäßig und unter Angabe der Gründe hingewiesen werden. Liegen diese in mangelhafter Begabung, oder in beengenden äußeren Verhältnissen, deren Beseitigung nicht zu erhoffen ist, so ist den Eltern nachdrücklichst der Rat zu erteilen, den Schüler für einen anderen Beruf zu bestimmen. Dasselbe wird bei hartnäckig fortgesetztem Unfleiß oder hartnäckigem Widerstreben gegen die Anordnung der Schule geschehen müssen, so zwar, daß bei Nichtbefolgung des Rats demnächst die Entfernung des betreffenden Schülers aus der Anstalt herbeizuführen ist. Dem oft geradezu verderblichen Drängen mancher Eltern, ihre zu Studien nicht geeigneten Söhne durch Privatunterricht und Nachhilfestunden vorwärts zu bringen, ist dabei entschieden entgegenzutreten. Danebenher geht aber noch eine Reihe von Fällen, wo der Grund des Mißerfolgs in vorübergehenden körperlichen oder geistigen Dispositionen der Knaben und Jünglinge zumal in der Entwickelungszeit zu suchen ist. Hier ist besondere Vorsicht geboten und ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Schule und Haus unter Hinzuziehung erfahrener Ärzte vor allem nötig. Lieblose Behandlung kann gerade in solchen Fällen namenloses Unglück herbeiführen. Obschon ich an dieser Stelle ein Ein-

gehen auf Näheres mir versagen muß, so kann ich doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß in derartigen Zuständen vor allem es gilt, in den Schülern das Vertrauen zu sich selbst zu heben, das Gefühl der sittlichen Verantwortung zu beleben und zu stärken, die Wahl ihres Umgangs und ihrer Lektüre zu überwachen, sowie durch angemessene Leibesübungen sie zu kräftigen, für ihre Erholung, namentlich in geschlossenen Anstalten, in zweckmäßiger, frischer Weise zu sorgen, kurz ihnen alle Stützen zu gewähren, welche über den zeitweiligen Mißerfolg ihnen weghelfen. Auch ist auf die Schülerverbindungen eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu verwenden. Wiederholt ist die Erfahrung gemacht, daß sie durch Einführung in Genüsse, welche dem jugendlichen Alter nicht entsprechen, die Gesundheit schädigen, durch die ehrenwörtliche Übernahme von Pflichten den Sinn für Wahrhaftigkeit beeinträchtigen und leiblich, wie geistig ihre Teilnahme so ungünstig beeinflussen, daß letztere in Konfliktsfällen unterliegen und sich den wirklichen oder eingebildeten Schwierigkeiten durch eine beklagenswerte Handlung entziehen.

Indem ich die Provinzial-Schulkollegien veranlasse, diese Verfügung allen ihnen unterstellten Lehrerkollegien zur weiteren Erwägung und Nachachtung mitzuteilen, vertrau ich gern, daß im Hinblick auf das erstrebte hohe Ziel alle Beteiligten die vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte sich stets gegenwärtig halten und in ihrer Tätigkeit durch dieselben sich leiten lassen. Bei der Berichterstattung über jeden einzelnen Fall eines Selbstmords eines Schülers erwarte ich in Zukunft eine Äußerung darüber, inwieweit an der betreffenden Anstalt meinen Weisungen entsprochen worden ist.

Verf. v. 29. April 1897 (U II 872).

Die zahlreichen Fälle von Selbstmord oder Selbstmordversuchen, die sich in neuester Zeit bei den Schülern höherer Lehranstalten in N. . . . . in so erschreckend rascher Folge ereignet haben, eröffnen einen betrübenden Ausblick in die Zukunft. Es liegt mir fern, in eine Beurteilung der Beweggründe eintreten zu wollen, durch welche jene bedauernswerten Knaben und Jünglinge sich haben leiten lassen, um so mehr, als dasjenige Moment, das für den unseligen Entschluß in jedem einzelnen Falle ausschlaggebend gewesen ist, über einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit hinaus kaum festgestellt werden kann. Zur Befriedigung gereicht es mir, daß bei keinem der zu meiner Kenntnis gebrachten Fälle in ungeeigneter Art des Unterrichtsbetriebes oder in übertriebener Strenge der Schulzucht, sei es an einer bestimmten Anstalt oder bei gewissen Lehrern, der Grund zu suchen ist. Die Schule würde es aber an sich fehlen lassen, wenn sie bei diesem Mangel an Schuld auf ihrer Seite sich beruhigen wollte. Mit Recht bezeichnet das Königliche Provinzial-Schulkollegium als eine Pflicht der Schule das gewissenhafte Bemühen, die Schüler zu aufrichtiger Furcht und Liebe Gottes heranzuziehen und ihr Herz mit der hieraus sich ergebenden Ehrfurcht vor seinen heiligen Geboten zu erfüllen. Ich füge hinzu, daß jeder einzelne Lehrer die seiner Leitung und Obhut anvertraute Jugend als ein Heiligtum zu betrachten und mit unermüdlicher Geduld, mit Weisheit und gewissenhafter, den einzelnen Individualitäten anzupassender, zarter Rücksicht zu hegen und zu bewahren hat. Wenn freilich, wie das die vielfach ungesunden Verhältnisse namentlich des großstädtischen Lebens leider mit sich bringen, im Elternhause selbst es an religiöser Gesinnung und sittlicher

Zucht fehlt, wenn die Knaben von ihren Eltern früh aller Kindlichkeit entwöhnt, wenn ihnen Genüsse zugänglich gemacht und Dinge in ihrer Gegenwart besprochen werden, die sich günstigen Falls vielleicht für Männer, nicht aber für Kinder schicken, wenn diese vor dem verderblichen Einflusse frivoler Preßerzeugnisse nicht behütet werden, wenn die Zeitungen, wie neuerdings vorgekommen ist, die Nachricht von einem Selbstmorde unter der Spitzmarke „Freiwilliges Ausscheiden aus dem Leben" bringen und den Selbstmörder fast als Helden hinstellen, — dann ist es kein Wunder, daß in den Köpfen unreifer Knaben und Jünglinge die Begriffe sich verwirren und der erziehliche Einfluß, den die Schule durch Lehre, Warnung und Vorbild auszuüben berufen ist, nicht zur Geltung kommt. Es ist ein schwieriger und, wenn nach den bezeichneten Richtungen hin nicht bald ein Wandel eintritt, fast aussichtsloser Kampf, der der Schule zugemutet wird; aber sie muß ihn, ohne diesen Wandel abzuwarten, mit Entschlossenheit aufnehmen und kraftvoll fortführen, sollte er ihr auch nichts eintragen als das Bewußtsein, nach Kräften ihre Pflicht getan und der ihr anvertrauten Jugend den rechten Weg gewiesen zu haben. Ich gebe mich gern der Hoffnung hin, daß das verständnisvolle Nachdenken über jene betrübenden Vorkommnisse und ihre vermutlichen Ursachen Vielen die Augen öffnen und in weiten Kreisen die Erkenntnis zeitigen werde, welche zarte Rücksicht dem Kindesherzen gebührt, und welche schwere Schuld diejenigen auf sich laden, die das empfängliche Gemüt der Jugend vergiften. Je weiter diese Erkenntnis sich verbreitet, um so segensvoller werden die aus ihr hervorgehenden Maßregeln, unterstützt von dem pflichtmäßigen Bemühen der Schule, an denen sich erweisen, die das Glück der Eltern und die Hoffnung des Vaterlandes bilden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, den Direktoren und Lehrerkollegien Seines Aufsichtsbezirkes hiervon Kenntnis zu geben. Ich hege zu dem guten Geiste, der in denselben herrscht, und zu ihrer stets bewiesenen Pflichttreue das Vertrauen, daß es angesichts der erschütternden Geschehnisse der jüngsten Zeit nur dieser Erinnerung bedarf, um ihre volle Bereitwilligkeit zu jeder erfolgversprechenden Art vorbeugender und abwehrender Tätigkeit wachzurufen. Von einer ausdrücklichen Anweisung der Lehrerkollegien, in jedem Jahre die Schüler der mittleren und oberen Klassen auf die Verwerflichkeit des Selbstmordes besonders aufmerksam zu machen, ist, abgesehen davon, daß nach anderwärts gemachten Beobachtungen eine häufigere Erwähnung von Selbstmordfällen im Schülerkreise geradezu ansteckend zu wirken scheint, um so mehr Abstand zu nehmen, als der Hebel der Besserung an Stellen anzusetzen ist, die der unmittelbaren Einwirkung von seiten der Schule nicht unterliegen.

Verf. v. 18. April 1901 (U II 5629).

Für den Selbstmord des Quartaners N. vom Gymnasium in N. ist, wie ich anerkenne, die Schule nicht unmittelbar verantwortlich zu machen. Die Schuld scheint vielmehr die zu große Strenge zu tragen, mit welcher der Vater seinen nervösen und wenig beanlagten Sohn zum Lernen angetrieben hat. Doch hätten Direktor und Lehrer in diesem Falle mit größerer Sorgfalt in der individuellen Behandlung des Schülers verfahren sollen. Mit Recht bemerkt das Königliche Provinzial-Schulkollegium, es wäre richtiger gewesen, wenn der Direktor auf Grund des Weihnachtszeugnisses sich unmittelbar mit dem Vater

in Verbindung gesetzt und ihm den Rat erteilt hätte, den Knaben einer Anstalt mit bescheideneren Lehrzielen zu übergeben. Ebenso hätte es richtigen erziehlichen Grundsätzen mehr entsprochen, wenn der sensible Knabe nicht zum Vermittler eigener Strafen gemacht worden wäre. Schon die aus Furcht vor harter Strafe vollzogene Fälschung der Unterschrift des Vaters mußte Direktor und Lehrern die Frage nahe legen, ob es richtig sei, Schüler zu beauftragen, sogenannte Sitten- und Strafzettel den Eltern zur Unterschrift selbst vorzulegen oder die Unterschrift der Eltern unter ungenügende schriftliche Arbeiten selbst einzuholen.

Es ist deshalb ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob dergleichen Einrichtungen, wo sie etwa sonst noch bestehen sollten, nicht besser in Wegfall kommen, damit nicht durch solche rücksichtslosen Anforderungen an die Schüler Versuchungen zu Täuschung und Lüge erregt werden und bedauerliche Vorfälle, wie der vorliegende, in Zusammenhang gebracht werden können mit unrichtig gehandhabten Strafmitteln der Schule.

9. Mitteilungen von Strafanzeigen und Strafverfügungen an die Direktoren.

Verf. v. 15. April 1891 (U II 1478 U III a).

Der Herr Justizminister hat auf mein Ersuchen in einer an die Herren Oberstaatsanwälte erlassenen Verfügung bestimmt, daß, wenn gegen einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung das Verfahren eröffnet oder die öffentliche Klage erhoben wird, hiervon sofort unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anklageschrift dem zuständigen Schulvorstande Nachricht zu geben ist.

Verf. v. 16. Februar 1898 (U II 183 U III A).

Der Herr Minister des Innern hat auf mein Ersuchen in einer an die Königlichen Regierungspräsidenten erlassenen und dem hiesigen Polizeipräsidium zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilten Verfügung vom 14. Januar d. Js. (II 17 483) die Bestimmung getroffen, daß die Polizeibehörden von allen Strafverfügungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) gegen Schüler oder Schülerinnen einer öffentlichen Lehranstalt erlassen, den Schulbehörden ungesäumt Kenntnis zu geben haben. Die Mitteilungen sind seitens der Polizeibehörden, soweit es sich um Schüler höherer Lehranstalten handelt, an die Anstaltsdirektoren und, wenn Schüler oder Schülerinnen von Volksschulen in Frage kommen, an die Schulvorstände und Kreisschulinspektoren zu richten. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium (die Königliche Regierung) benachrichtige ich hiervon zur weiteren Veranlassung.

10. Verlassen der Schulräume seitens der Schüler im Falle einer Feuersgefahr.

Verf. v. 23. Juli 1906 (U III A 1750 U II).

Bei gegebener Veranlassung ist in Frage gekommen, ob in den Schulen Vorkehrungen getroffen sind, die Kinder für den Fall einer Feuersgefahr an schnelles und doch geordnetes Verlassen der Schulzimmer und Schulgebäude zu gewöhnen.

Die Königliche Regierung wolle Ihre Aufmerksamkeit erneut dieser Angelegenheit zuwenden, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Es wird zu erwägen sein, welche Anordnungen nach der bezeichneten Richtung hin etwa zu treffen sind. Auch würde darauf zu achten sein, daß ihre Ausführung geübt und durch gelegentliche Wiederholungen befestigt wird.

IX. Gesundheitspflege.[1])

1. Allgemeines.

Verf. v. 7. Februar 1895 (U II 2680 U III).

In dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ausgearbeitet worden und neuerdings unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" im Verlage von Julius Springer hier, N, Monbijouplatz 3, erschienen[2]) . . . .

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung mache ich auf dies „Gesundheitsbüchlein", dessen tunlichste Verbreitung erwünscht ist, mit dem Bemerken besonders aufmerksam, daß die Anschaffung desselben sich empfiehlt:

1. für die Bibliotheken der Königlichen Provinzial-Schulkollegien, sämtlicher höherer Lehranstalten sowie der für die praktische Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramts bestehenden Seminaranstalten,

2. für die Bibliotheken sämtlicher Lehrer- und Lehrerinnenseminare sowie der Präparandenanstalten,

3. für die Bibliotheken der Königlichen Regierungen und für sämtliche Lehrerbibliotheken . . . .

---

1) Über die Gesundheitspflege in Alumnaten vergl. Verf. v. 31. Juli 1889 (U II 1377), Seite 446.

2) **Verf. v. 1. Oktober 1904 (U II 2791 U III A 2736).** Die vor einem Jahrzehnt unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zuerst bearbeitete „Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege" ist jetzt in neuer (zehnter) Auflage erschienen, welche nach verschiedenen Richtungen hin, insbesondere auch durch eine Tafel mit farbigen Abbildungen der wichtigsten eßbaren und Giftpilze, erweitert worden ist. Das Buch ist, ebenso wie die früheren Auflagen, in dem Verlage von Julius Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz Nr. 3, erschienen und kostet kartoniert 1 ℳ, in Leinwand gebunden 1,25 ℳ, bei gleichzeitigem Bezuge von wenigstens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 ℳ, in Leinwand gebunden 1 ℳ.

Indem ich bezüglich der Ziele, welche das Buch verfolgt, und der Beschränkungen, die im Gebrauch desselben zu beobachten sind, auf die Rundverfügung vom 7. Februar 1895 — U II 2680 U III — Zentralblatt 1895 S. 393 — verweise, bemerke ich, daß seine tunlichste Verbreitung erwünscht ist. Insbesondere empfiehlt sich die Anschaffung der neuen Ausgabe für die Bibliotheken

1. der Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen,
2. der pädagogischen Seminare und der Seminaranstalten zur Ausbildung der Kandidaten des höheren Schulamtes sowie der höheren Lehranstalten,
3. der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare, der Präparanden-Anstalten, der höheren Mädchenschulen sowie für die Lehrerbibliotheken.

Mit Rücksicht auf die Preisermäßigung bei größerem Bezuge des Buches erscheint es zweckmäßig, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium / die Königliche Regierung die Beschaffung des Gesamtbedarfs für die bezeichneten Bibliotheken des dortigen Aufsichtsbezirkes übernimmt. —

Durch **Verf. v. 17. August 1908 (M 2649)** wird erneut auf das Buch, welches in der dreizehnten Auflage erschienen ist, aufmerksam gemacht.

Ausdrücklich bemerke ich jedoch, daß das Buch für den Unterricht nur insoweit zu verwerten ist, als es der Vorbereitung der Lehrer auf die lehrplanmäßige Unterweisung über die Gesundheitspflege zugrunde gelegt wird; dabei wird es ersprießliche Dienste leisten. Nicht zu benutzen ist es aber als Leitfaden für diesen Unterricht in der Weise, daß es sich etwa dabei in den Händen der Schüler und Schülerinnen selbst befände.

Verf. v. 19. Januar 1901 (M 7676).

Aus den auf meinen Erlaß vom 7. Juni v. Js. (M 5057 — U I U III U IV) erstatteten Berichten geht hervor, daß die Einführung des 100teiligen Thermometers in allen Teilen der Monarchie erhebliche Fortschritte gemacht hat. Unter Bezugnahme auf die in dem Erlasse hervorgehobenen Gründe lege ich Wert darauf, daß der Gebrauch des 100teiligen Thermometers

1. in allen öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten,
2. in den öffentlichen Badeanstalten,
3. in den höheren und niederen Schulen

bis zum 30. September d. Js. durchgeführt werde, auch wenn die vorhandenen 80teiligen Thermometer noch brauchbar sind; Thermometer mit doppelter Skala sind ebenfalls durch 100teilige Instrumente zu ersetzen.

Auch ist dahin zu wirken, daß die Temperaturangaben in den Lokalblättern nur nach Graden des 100teiligen Thermometers veröffentlicht werden.

2. Reinigung, Lüftung und Heizung der Schulräume und Turnhallen.

Grundsätze[1]) für die Reinigung und Aufrechterhaltung der Sauberkeit an den dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Kassel unterstehenden höheren Schulen usw. vom 25. November 1890.

§ 1.

Die Reinigung der Klassenzimmer und des Zeichensaales erfolgt:

a) wöchentlich mindestens zweimal (am Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittag) gründlich durch Auskehren, und zwar, um das Aufwirbeln des Staubes zu vermeiden, nachdem der Fußboden reichlich mit ausgestreuten nassen Sägespänen, oder mit nassem Torfmull oder nasser Lohe bedeckt worden ist. Zum Anfeuchten ist warmes Wasser zu verwenden.

Außerdem sind

b) alljährlich mindestens viermal gründliche Hauptreinigungen vorzunehmen, und zwar, was auch bei allen übrigen Räumen gilt, bei geöltem Fußboden und bei Parkettfußboden mit warmem Wasser, Seife und Scheuertuch, bei nicht geöltem Fußboden mit warmem Wasser, Sand, Seife und Schrubber bezw. Bürste. Zuvor ist von den Decken und Wänden, wenn dieselben nicht frisch geweißt bezw. gefärbt sind, der Staub abzukehren.

---

1) Diese Grundsätze sind abgedruckt im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung pro 1892 S. 737 ff. Sie sind auch durch Verf. v. 6. November 1890 (U II 1564) einigen Provinzial-Schulkollegien zur Nachachtung mitgeteilt worden.

Getäfel und Mobiliar sind mit warmem Wasser und Seife abzuwaschen; ebenso die Fenster auf der Innen- und Außenseite. Auch sind Türgriffe, Beschläge usw. sachgemäß zu reinigen und zu putzen.

c) Ein Abwischen des Staubes von den Tischen und Bänken, den Bücherplätzen der Schüler unter den Pulten, von den Schränken usw. sowie die Entfernung des Staubes aus den Ofenkacheln hat mit feuchten Tüchern, von Außenteilen eiserner Öfen mit trockenem Tuche an jedem Mittwoch und an jedem Sonnabend mit aller Gründlichkeit und Sorgfalt zu erfolgen.

§ 2.

Die Reinigung der Bibliothekräume und des physikalischen Kabinetts hat nach den im § 1 angegebenen Grundsätzen stattzufinden, und zwar unter Aufsicht des Bibliothekars bezw. der betr. Fachlehrer:

a) viermal jährlich gründlich (Scheuern),

b) monatlich einmal durch feuchtes Aufziehen.

Bei den Hauptreinigungen sind nicht nur die unter § 1 b 2. Absatz erwähnten Verrichtungen vorzunehmen, sondern es bleiben unter der vorgedachten Aufsicht auch die Apparate zu reinigen; ferner ist der Staub aus den Gefächern der Repositorien mit feuchten Tüchern auszuwischen, worauf mit einem trockenen Tuche nachzuwischen ist.

§ 3.

Flure, Gänge und Treppen sind:

a) wöchentlich mindestens einmal gründlich zu waschen bezw. zu scheuern, und

b) an den übrigen Wochentagen mit nassen Sägespänen oder dergleichen ordentlich zu kehren.

c) Das Abkehren der Decken und Wände, das Abwaschen des Holzwerks, das Putzen der Fenster, Griffe und Beschläge erfolgt nach Bedürfnis, namentlich in gründlicher Weise bei den großen Reinigungen des ganzen Anstaltsgebäudes (§ 1 b).

§ 4.

Die Aula ist wöchentlich mindestens einmal mit nassen Sägespänen usw. zu kehren, außerdem aber mehrere Tage vor jeder Schulfeier gründlich aufzuwaschen. Stühle, Bänke, Büsten, Kronleuchter, Lampen, nicht minder Heizanlagen, Öfen, Beschläge usw. sind jederzeit staubfrei bezw. sauber zu erhalten. Nach Bedürfnis, mindestens vierteljährlich einmal, sind auch die Fenster zu putzen und die Wände sorgfältig abzukehren.

§ 5.

Die Dielenböden der Turnhallen sind wöchentlich mindestens einmal gründlich zu scheuern und täglich, d. h. nach jedem Gebrauche, mit nassen Sägespänen usw. gründlich auszukehren, wofür auch nasses Aufziehen angeordnet werden kann.

Bei allen diesen Reinigungen ist der Staub von den Wänden abzukehren und von den Geräten usw. mit nassen Tüchern, von den Außenteilen eiserner Öfen mit trockenem Tuche abzunehmen. Alle vierzehn Tage werden die Fenster geputzt.

§ 6.

Hofraum und Turnplatz sind täglich zu reinigen, auch bei heißem Wetter während der Schulzeit tunlichst mit Wasser zu besprengen.

§ 7.

Vorhänge bezw. Rouleaux sind in sachgemäßer Weise zu reinigen und staubfrei zu erhalten; mindestens einmal jährlich sind sie abzunehmen und gründlich zu reinigen, event. zu waschen.

Bemerkung: Nach ärztlichem Gutachten empfehlen sich als Schutzvorrichtungen gegen Sonnenlicht am meisten Zug-Vorhänge von grauer, durchscheinender Leinwand, die an eisernen Stangen über den Fenstern anzubringen sind und zur Seite gezogen werden können.

§ 8.

Das Reinigen der Schornsteine, der Heizanlagen bezw. der Öfen hat so oft zu geschehen, daß eine Belästigung durch Rauch und Rußteile usw. nicht stattfindet.

§ 9.

Aborte und Pissoirs müssen stets sehr sauber und soweit tunlich geruchfrei gehalten werden.

Wo Wasserspülungen nicht vorhanden sind, hat in nicht zu langen Zwischenräumen — mindestens alle Vierteljahr — Abfuhr der Latrinenstoffe stattzufinden. Auch sind von Zeit zu Zeit Desinfektionen der Aborte vorzunehmen.

§ 10.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wände und Decken in den Schulräumen, namentlich in den Klassenzimmern, wenn nicht alljährlich, so doch ein um das andere Jahr frisch getüncht werden.

§ 11.

Die Fußböden sind womöglich jährlich, jedenfalls aber ein um das andere Jahr mit einem guten Firniß-Olanstrich [1]) zu versehen.

Bemerkung: Schlechte Fußböden müssen baldmöglichst erneuert werden. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht weiches Holz und zu schmale Bretter zur Verwendung kommen. Weiches Holz splittert leicht ab und macht einen haltbaren und dauerhaften Firnißanstrich zur Unmöglichkeit. Dasselbe saugt außerdem die Nässe begierig ein und trocknet sehr schwer. Zu schmale, lattenartige Dielen vermehren unnötigerweise die Ritzen. Am geeignetsten scheinen eichene Riemenböden zu sein, auf welche sich auch Schulbänke der neueren erprobten Systeme, wie z. B. die Frankenthaler Normalschulbank (Lickroth), dauerhaft anschrauben lassen.

§ 12.

Nach dem Gutachten, welches dem Zirkularerlasse des Herrn Unterrichtsministers vom 11. April 1888 (U II 8891) beigefügt ist — mitgeteilt durch unsere Zirkularverfügung vom 3. Mai v. Js. (S 1965) —, betr. die Beschaffung zweckentsprechender Schulbänke, dürfen, behufs der leichteren Reinigung der Klassen, an den Schulbänken Tischplatten zum Auf- oder Überklappen eingerichtet werden.

---

1) Vergl. Verf. v. 18. April 1904 (M 11082) Seite 430.

Im Interesse der Erhaltung der Sauberkeit in den Klassenzimmern wird bei Beschaffung neuer Subsellien mit eisernen Gestellen jene Einrichtung neben den beweglichen Sitzen zur Regel zu machen sein.

Schulbänke, welche am Boden oder etwas über demselben Querleisten oder Bretter haben, erschweren das Ausfegen und Feuchtaufziehen der Klassen.

§ 13.

Die Schüler werden mit Strenge und Konsequenz anzuhalten sein, vor dem Betreten des Schulgebäudes und der Klassenzimmer ihre Fußbekleidung zu reinigen und die Vorschriften zu befolgen, welche ihnen zur Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung zu geben sind.

Verf. v. 25. Oktober 1898 (U III B 2830 U II M).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich beifolgend Abschrift einer Eingabe betreffend Heizung und Reinigung der Turnhallen zur Kenntnisnahme und Prüfung der vorgebrachten Beschwerden.

Was die in der Eingabe zugleich angeregte Frage über das zutreffende Maß der Heizung von Turnhallen im allgemeinen anlangt, so bemerke ich, daß nach den Ergebnissen der Erfahrung und nach der übereinstimmenden Ansicht maßgebender Fachleute eine Lufttemperatur von 12° bis 15° Cels. für geheizte Turnhallen als die geeignetste anzusehen ist und daß die untere Grenze von 12° auch bei strenger Winterkälte erreicht werden soll. Hierbei handelt es sich, wie ich mit Rücksicht auf einen bekannten Einwand hinzufüge, weniger um die Körperwärme der Turnenden, die auch bei niedrigerer Lufttemperatur die gewöhnliche Höhe noch übersteigen kann, als um die Beschaffenheit der von Lehrenden und Schülern einzuatmenden Luft.

Die Forderung, daß diese angemessen erwärmt und sorgfältig rein zu halten sei, ist für Turnhallen so wichtig, daß ich aus der vorliegenden und einigen sonst hier eingegangenen Beschwerden Veranlassung nehme, die Erlasse vom 30. Juli 1883 (U II 3488)[1]) und vom 24. Dezember 1891 (U III B 4237)[2])

---

1) Aus der **Verf. v. 30. Juli 1883 (U II 3488/82).** . . . . Ferner ist auf die Zuführung guter Luft in die Turnhallen und die Niederhaltung des Staubes in denselben besondere Rücksicht zu nehmen. Hierzu gehören nicht allein zweckmäßige Ventilationsvorrichtungen, sondern auch die Anlegung eines guten Fußbodens und die Reinhaltung desselben, wie der Geräte und Wände. Wo Wasser unter Druck zur Verfügung steht, erweist sich das Sprühen in den Pausen als vorteilhaft, durch welches der in dem Luftraume verteilte Staub niedergeschlagen, der Fußboden aber nicht so stark benetzt wird.

2) **Verf. v. 24. Dezember 1891 (U III B 4237).** Begründete Klagen, welche über die in manchen Turnhallen herrschende ungesunde Luft immer wieder und von verschiedenen Seiten mit der Bitte um Schutz für die Gesundheit der turnenden Jugend an mich gebracht worden sind, lassen keinen Zweifel darüber, daß für die notwendige Lüftung und Reinhaltung der Turnräume mehrfach nicht mit der Regelmäßigkeit und Gründlichkeit gesorgt wird, welche nach den Ausführungen des Erlasses vom 30. Juli 1883 (U II 3488 Zentralblatt 1883 S. 497 ff., vorstehende Anm. 1) und nach den betreffs der Reinigung und Sauberkeit in den Schulräumen, insbesondere auch in den Turnhallen, von den einzelnen Aufsichtsbehörden getroffenen Bestimmungen erwartet werden dürfen.

Indem ich deshalb die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden von neuem auf diesen Punkt lenke, mache ich es Ihnen wiederholt zur Pflicht, mit aller Entschiedenheit darauf zu halten, daß durch gewissenhafte Ausführung der bereits gegebenen oder in Anlaß dieser Verfügung etwa noch zu gebenden Weisungen ein Zustand der Turnhallen gesichert werde, der zu berechtigten Klagen über gesundheitschädigende Folgen des Aufenthaltes in ihnen auch dann keinen Grund gibt, wenn sie — wie es in den Wintermonaten in der Regel nicht zu vermeiden sein wird — mehrere Stunden hintereinander benutzt werden müssen.

Was zur Lüftung und Reinhaltung der Turnhallen im einzelnen zu geschehen hat, findet sich kurz zusammengestellt in der „Schulgesundheitslehre" von Dr. Eulenberg und Dr. Bach

zugleich unter Hinweis auf die ernsten Mahnungen der Hygieniker hierdurch nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Daß eine Halle an jedem Tage, an welchem in ihr geturnt werden soll, sorgfältig zu säubern ist, versteht sich von selbst; ebenso, daß die Säuberung sich nicht auf den Fußboden zu beschränken hat, sondern daß auch von allen Geräten Staub und Schmutz zu entfernen ist und daß Wände und Fenster gebührend zu berücksichtigen sind. Wie oft die Turnhalle im Verlaufe des Tages in oder zwischen den Turnstunden wiederholt zu reinigen ist, läßt sich zwar nicht allgemein angeben, indem aber jeder gesunde Mensch über die Frische und Reinheit der Luft zu urteilen vermag, wird es neben der Forderung, daß für diese Eigenschaften unbedingt gesorgt werden muß, keiner weiteren Vorschrift bedürfen. Die Verantwortlichkeit für die gesundheitliche Beschaffenheit der Turnhalle ist für die Beteiligten um so größer, als das Turnen für Lehrende wie Schüler pflichtmäßig ist und als daher auch für minder kräftige Naturen und für zartere Atmungsorgane gesorgt werden muß.

In dem Vertrauen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium dieser Angelegenheit Seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden wird, überlasse ich Seinem Ermessen die etwa erforderlichen Anordnungen.

3. Ölpräparate als Fußbodenanstrich.

Verf. v. 18. April 1904 (M 11082 UII UIIIA UIIIB GIC B.)

Nach den auf meinen Erlaß vom 7. August 1902 — M 11399 U II U III A U III B G I C B — erstatteten Berichten, haben die Versuche mit den als Fußbodenanstrich empfohlenen Ölpräparaten, wie Dustleßöl, Staubfrei, Sternolit u. a., ein im allgemeinen günstiges Ergebnis gehabt.

Als Vorzüge des Verfahrens werden fast übereinstimmend eine deutliche Staubverminderung, eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung der Reinigung der Zimmer sowie eine merklich geringere Abnutzung, also eine größere Haltbarkeit der Dielen hervorgehoben.

Demgegenüber werden als Übelstände bezeichnet die große Glätte des Fußbodens in den ersten Tagen nach jeder Ölung, welche die Anwendung des Verfahrens auf Treppen und in Turnhallen ausgeschlossen erscheinen läßt; der Umstand, daß das Öl an den Stiefelsohlen, den Säumen der Frauenkleider, den zu Boden fallenden Gegenständen haftet und in denselben unangenehme Flecke erzeugt; der namentlich in den ersten Tagen nach der Anwendung der Präparate sich bemerklich machende unangenehme Geruch; die schmutzigdunkle Färbung, welche die Dielen bei längerer Anwendung der Öle annehmen, endlich die nicht unerheblichen und namentlich für kleinere Gemeinden empfindlichen Kosten des Verfahrens. In ländlichen sowie in Elementarschulen, welche von Kindern mit eisenbeschlagenen Stiefeln oder mit Pantinen besucht werden, sowie überall da, wo die Dielen nicht vollkommen glatt gehobelt und nicht gestrichen sind, soll die Anwendung der Fußbodenöle jedenfalls nicht am Platze sein.

(Berlin 1891) S. 515 ff., auf welche ich, wie auch auf die Schrift des Dr. F. A. Schmidt „Die Staubschädigungen beim Hallenturnen und ihre Bekämpfung“ (Leipzig 1890, Sonderabdruck aus den Jahrbüchern für deutsche Turnkunst), ausdrücklich verweise. Nach den gemachten Beobachtungen wird u. a. auch darauf strenger zu halten sein, daß die Matratzen nicht bloß sorgsam gereinigt, sondern auch nicht ohne Not benutzt und, sobald sie zur Anwendung kommen, weder auf dem Fußboden geschleift noch auf ihn niedergeworfen werden.

Nach anderen Berichterstattern lassen diese Übelstände sich ganz beseitigen oder wenigstens erheblich einschränken, wenn man möglichst frische, jedenfalls nicht ranzige Öle anwendet, nach jedesmaliger Ölung einige Tage bis zur Benutzung der Zimmer verstreichen läßt und nicht teure Spezialpräparate aus dem Auslande, sondern deutsche Fabrikate in größeren Mengen zu Engrospreisen bezieht. Letzteres empfiehlt sich um so mehr, als nach den bis jetzt vorliegenden Versuchen keines der verwendeten Öle einen besonderen Vorzug vor den übrigen zu verdienen scheint. Eine Kostenersparnis soll auch durch die Anwendung der von einigen Firmen, z. B. von der Laupheimer Öl- und Fettwarenfabrik von J. Weil in Laupheim in den Handel gebrachten Fußboden-Ölwischer zu erzielen sein.

Bei dem günstigen Urteil der überwiegenden Mehrzahl der Berichterstatter empfiehlt es sich, die Versuche mit dem Fußboden-Ölanstrich womöglich in größerer Ausdehnung fortzusetzen.

Für die Versuche bleibt folgendes zu beachten:

1. Der Ölanstrich ist während der Ferien, und zwar so zeitig vorzunehmen, daß er womöglich 48 Stunden vor Wiederbeginn des Unterrichts beendigt ist.

2. Der Ölanstrich ist dünn und gleichmäßig auszuführen, und zwar am zweckmäßigsten mit einem Ölwischer.

3. Die Erneuerung des Ölanstrichs hat je nach der Stärke des Verkehrs auf Gängen von 2 zu 2, in Klassenzimmern von 3 zu 3 Monaten, in seltener benutzten Räumen in noch größeren Zwischenräumen zu erfolgen.

4. Zur Verhütung von Geruch sind möglichst frische Präparate anzuwenden.

5. In Turnsälen ist von dem Ölanstrich in der Regel Abstand zu nehmen. Wird ausnahmsweise auf die Ausführung desselben Wert gelegt, so ist das Fortgleiten der Turngeräte durch Unterlegen von Filzstücken zu verhindern, auch für das Vorhandensein von Matten, Matratzen und dergl. in ausreichender Zahl und Größe Sorge zu tragen.

Über das Ergebnis der weiteren Versuche will ich einem Berichte nach Jahresfrist entgegensehen.

Aus der Verf. v. 12. Juni 1900 (G I^{e} 10 360).

. . . . Seit etwa zwei Jahren werden von der Firma Roeßemann & Kühnemann zu Berlin N., Gartenstraße 21, Ölpissoirs nach dem System Beetz in Wien erbaut, welche zu ihrem Betriebe gar kein Wasser, sondern nur geringe Mengen eines eigens zusammengesetzten Öles (sogen. Urinol) erfordern. Diese Pissoirs, deren wichtigsten Bestandteil der durch Patent geschützte Ölsyphon bildet, sind bereits vielfach, sowohl in öffentlichen Bedürfnisanstalten, als auch in Schulen, Krankenhäusern, Kasernen usw. eingeführt worden und haben sich durchaus bewährt. Sie entsprechen den hygienischen und praktischen Anforderungen, auch bleiben ihre Betriebs- und Unterhaltungskosten weit hinter den gleichen Kosten der mit Wasserspülung versehenen Pissoirs zurück.

Indem ich die nachgeordneten Behörden auf vorbezeichnete Ölpissoirs hierdurch aufmerksam mache, überlasse ich denselben, in geeigneten Fällen ihre Einführung ins Auge zu fassen.

Verf. v. 23. März 1907 (A 280).

Nach Benehmen mit den Herren Ministern der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten bestimme ich in Verfolg meiner Verfügung vom 25. Januar d. Js.

— A 83 —, daß die Kosten für Verwendung staubbindender Öle bei den staatlichen Unterrichtsanstalten auf deren Geschäftsbedürfnisfonds (Fonds zu sonstigen sächlichen Ausgaben) zu übernehmen sind.

Was den Antrag vom 7. Juli v. Js. anlangt, so ist nicht anzuerkennen, daß die Schuldiener oder sonstige mit der Hausreinigung betraute Beamte keine Verpflichtung haben, das Ölen der Fußböden mit staubbindendem Öl zu besorgen. Vielmehr muß daran festgehalten werden, daß diese Tätigkeit, wenn den betreffenden Beamten ein Auftrag hierzu erteilt wird, zu ihren Dienstobliegenheiten gehört, die sie ohne besonderes Entgelt auszuführen haben.

Abschrift dieses Erlasses habe ich den sämtlichen übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien und den Herren Regierungspräsidenten der Monarchie zugehen lassen.

Verf. v. 16. Januar 1908 (U III 8423 U II A).

Die Kosten, welche durch die Verwendung staubbindenden Öles bei den Seminaren entstehen, müssen in erster Linie aus Ersparnissen bei den einzelnen Positionen des Ausgabetitels 8 der Anstaltsetats bestritten werden, soweit für diesen Zweck bei dem genannten Etatstitel nicht ein besonderer Fonds ausgebracht ist. Diejenigen Teilbeträge, welche auf obige Weise keine Deckung finden, sind auf den dortseitigen Anteil an dem Fonds Kap. 121 Tit. 8 des Staatshaushaltsetats zu übernehmen. Dies wird nur in mäßigem Umfange erforderlich werden, da es sehr wohl möglich sein wird, die Ausgaben für das Öl auf einen Betrag von etwa 100 ℳ zu beschränken, wenn bei seiner Verwendung mit der nötigen Sparsamkeit verfahren, und die Bezahlung übermäßig hoher Preise vermieden wird. Die Ausgabe bei diesem und einigen anderen Seminaren kann weiterhin dadurch eingeschränkt werden, daß eine besondere Entschädigung für das Auftragen des Öls dem Schuldiener nicht mehr gewährt wird. Der Wegfall dieser Entschädigung ist dadurch gerechtfertigt, daß durch die Verwendung staubbindenden Öls die dem Schuldiener obliegenden Reinigungsarbeiten erleichtert und vermindert werden.

Hinsichtlich der Verwendung des Öls bemerke ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, daß ein Anstrich mit staubbindendem Öl mit Vorteil bei weichem Holzfußboden und auf Linoleum zu verwenden ist. Harter, nicht poröser Holzfußboden z. B. pitchpine nimmt das Öl nicht genügend auf und wird unangenehm glatt, was insbesondere bei Turnhallen bedenklich werden kann.

Ein etwa vier- bis fünfmaliger Anstrich im Jahre hat sich als zweckmäßig erwiesen.

Welche Ölsorte sich am besten bewährt hat, kann nicht angegeben werden. Im allgemeinen dürften die billigeren Öle auch die geringwertigeren sein und größere Massen beim Auftragen erfordern.

Da bei wiederholter Verwendung des Öles an unebenen Stellen, besonders aber an den Rändern und in den Winkeln festgeklebte Schmutzablagerungen fast unvermeidlich sind, ist es notwendig, den Fußboden wenigstens einmal im Jahre mit Lauge, Seife und heißem Wasser zu reinigen und erst nach erfolgter Trocknung wieder mit Öl einzureiben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach die Leiter der Ihm unterstellten Lehranstalten mit Weisung versehen.

Verf. v. 16. Januar 1908 (U III 6607 U II M).

Das feuchte Aufwischen der Klassenzimmer kann auch da nicht entbehrt werden, wo die Fußböden mit staubbindendem Öl gestrichen sind. Es wird sich jedoch empfehlen, solche Räume nur einmal wöchentlich, und zwar ausschließlich mit ausgewundenen Tüchern, aufwischen zu lassen. Hiermit darf aber erst dann begonnen werden, wenn der Ölanstrich vollständig fest geworden ist.

Verf. v. 9. März 1908 (M 19194 U II U III U III A U III B GIC B).

Aus den auf meinen Erlaß vom 18. April 1904[1]) — M 11082 U II U III A U III B G I C B — erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß die Versuche mit den als Fußbodenanstrich empfohlenen Ölpräparaten in großem Umfange fortgesetzt und unter Berücksichtigung der in dem Erlaß angegebenen Vorsichtsmaßregeln noch erheblich günstigere Erfolge damit erzielt worden sind als bis dahin.

Fast einstimmig wird eine merkliche Staubverminderung und Luftverbesserung in den Klassenräumen als Folge des Ölens hervorgehoben, auf die erhebliche Erleichterung und Vereinfachung der Reinigung der Räume mit geölten Fußböden hingewiesen und betont, daß die Dielen durch die Ölung an Dauerhaftigkeit gewinnen. Auch wird berichtet, daß die früher vielfach beklagten Übelstände — Glätte des Fußbodens, unangenehmer Geruch, Besleckung von Gegenständen — nicht oder nicht in unangenehmerem Umfange hervortreten, wenn das Ölen mit einwandfreien Präparaten und in zweckmäßiger Weise ausgeführt wird.

Was im besonderen die Glätte betrifft, welche die Fußböden annehmen, so tritt diese nur in den ersten Tagen nach dem Ölen und bei harten Hölzern — Eiche, Buche — längere Zeit hervor als bei weichen — Kiefer, Tanne, Föhre —. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, das Ölen in den Ferien nicht unmittelbar vor Beginn der Unterrichtsperiode, sondern einige Tage vor demselben und in Räumen mit Dielen aus hartem Holz früher als in solchen mit Dielen aus weichem Holz vornehmen zu lassen. Auch pflegt die Glätte der Fußböden nur gering zu sein oder zu fehlen, wenn dem Ölen eine gründliche Reinigung der Dielen mit warmem Wasser und Seife oder Soda sowie ein gründliches Austrocknen der Fußböden vorhergeht, und hierauf das Öl dünn und gleichmäßig, womöglich mit einem Wischer aus Filz, eingestrichen wird.

Bei dieser Art des Ölens tritt auch der früher wiederholt bemängelte üble Geruch nicht hervor, zumal wenn, was besonders anzuraten ist, stets nur frische Präparate angewendet werden.

Ebenso nehmen die Fußböden nur dann eine unansehnliche schmutzig dunkle Färbung an, wenn das Ölen ohne vorherige Reinigung der Dielen und nicht mit farblosen Ölen vorgenommen wird.

Endlich wird hervorgehoben, daß bei einer zweckmäßigen Ausführung des Ölens auch die früher vielfach gemeldeten Klagen über die an den Kleidersäumen der Lehrerinnen und an den zu Boden fallenden Gegenständen, z. B. Heften, entstehenden Flecke nicht hervortreten. Geraten wird nebenbei, daß Lehrerinnen zum Unterricht in fußfreien Röcken erscheinen möchten. In Lehrerinnenseminaren wird die Ölung der Fußböden nur dann zulässig sein, wenn sie mit ganz besonderer Sorgfalt ausgeführt wird.

Was die Kosten betrifft, so fallen diese nur bei der ersten Ölung der Fußböden ins Gewicht. Bei den zweiten und den folgenden Malen ist bei jeder

1) Seite 430.

Ölung nur etwa der dritte Teil der Ölmenge erforderlich, welche bei dem ersten Male verwendet werden muß. Nach der ersten gründlichen Ölung eines Fußbodens braucht dieselbe in seltener benutzten Räumen — Aula, Zeichensaal, Singklasse — nur zwei-, in stärker benutzten Räumen — Klassenzimmer, Flure — drei- bis viermal jährlich wiederholt zu werden. Die Verbilligung der Reinigung besteht wesentlich darin, daß geölte Fußböden täglich nur mit einem Piassavabesen trocken abgekehrt zu werden brauchen, daß dagegen ein feuchtes Aufwischen derselben in der Regel in Fortfall kommen kann; jedenfalls darf letzteres nur mit ganz ausgewundenen Tüchern geschehen.

Gegen das Ölen der hölzernen Fußböden in den Turnhallen spricht sich die Mehrzahl der Berichterstatter aus; jedenfalls kann es hier nur dann als zulässig bezeichnet werden, wenn es mit großer Sorgfalt und unter Beachtung der in dem Erlaß vom 18. April 1894 angegebenen Vorsichtsmaßregeln vorgenommen wird.

Auffällig ist, daß das Ölen fast nur in höheren Lehranstalten und in den Elementarschulen größerer Städte, dagegen fast gar nicht in ländlichen Volksschulen zur Anwendung gelangt ist. Als Grund dafür wird das die Fußböden stärker angreifende Schuhwerk — eisenbeschlagene Stiefel, Holzpantinen — der Dorfkinder und die vielfach rissige Beschaffenheit der Dielen in den ländlichen Schulen angeführt. Bei der allseitig anerkannten hohen hygienischen Bedeutung der durch das Ölen der Fußböden herbeigeführten Staubverminderung in den Klassenräumen muß ich Wert darauf legen, daß die der Einführung des Ölens in ländlichen Schulen zurzeit noch entgegenstehenden Hindernisse womöglich beseitigt werden.

Nach allem, was bis jetzt die Erfahrung ergeben hat, kann die Einführung des Ölens der Fußböden in allen Schulen nur dringend empfohlen werden, und zwar empfiehlt sich folgendes Verfahren:

1. Das Ölen ist während der Ferien, und zwar so zeitig vorzunehmen, daß es bei Dielen aus weichem Holz — Kiefer, Tanne, Föhre — mindestens 48 Stunden, bei Dielen aus hartem Holz — Eiche, Buche — mindestens drei Tage vor Wiederbeginn des Unterrichts beendigt ist.

2. Vor dem Ölen müssen die Fußböden mit warmem Wasser und Seife oder Soda gründlich abgewaschen und völlig wieder trocken werden.

3. Das Öl ist — am besten mittels eines Wischers aus Filz — dünn und gleichmäßig aufzustreichen.

4. Zur Vermeidung eines unangenehmen Geruchs und einer unansehnlichen Färbung der Fußböden sind nur frische und möglichst farblose Öle anzuwenden.

5. Die Erneuerung der Ölung hat je nach der Stärke des Verkehrs in seltener benutzten Räumen, z. B. in Aulen, Sing-, Zeichen-, Physikklassen u. dergl, zweimal, in den übrigen Klassenräumen drei- bis vier-, auf Fluren viermal jährlich zu erfolgen.

6. Fußböden aus Stein und Treppenstufen aus Stein oder Holz dürfen nicht geölt werden.

7. In Turnhallen ist von dem Ölen in der Regel Abstand zu nehmen. Soll es ausnahmsweise geschehen, so sind die in dem Erlaß vom 18. April 1904 sub 5 aufgeführten Vorsichtsmaßregeln zu beachten.

8. Geölte Fußböden brauchen nicht feucht aufgewischt zu werden. Die

täglich erforderliche Reinigung derselben kann sich auf ein Abkehren mit Piassavabesen beschränken. Ein etwaiges feuchtes Aufwischen darf nur mit ganz ausgewundenen Tüchern geschehen.

4. Die hygienische Überwachung der Schulen durch die Kreisärzte.

(Aus der Dienstanweisung der Kreisärzte vom 23. März 1901.)

Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen.

§ 94. Alle der Aufsicht der Regierung unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Mittel-, höhere Mädchenschulen, Fortbildungs- und Fachschulen usw.) unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Überwachung durch den Kreisarzt. . . .

Die den Provinzial-Schulkollegien unterstellten höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien usw.) sind nur auf Grund besonderen Auftrages einer Besichtigung zu unterziehen.[1])

Verf. v. 15. März 1905 (U II 254 M).

Die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1902 S. 217 ff.) bestimmt im § 94 Abs. 7 [2]), daß die den Provinzial-Schulkollegium unterstellten höheren Lehranstalten nur auf Grund besonderen Auftrages einer Besichtigung zu unterziehen sind. In Ausführung dieser Bestimmung wird folgendes angeordnet:

1. Der Auftrag zu solchen Besichtigungen ist den Kreisärzten auf Ersuchen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums durch den Regierungspräsidenten zu erteilen. In dringenden Fällen ist der Anstaltsleiter, bei nichtstaatlichen Anstalten auch der Patron, befugt, den Kreisarzt um eine gutachtliche Äußerung über hygienische Angelegenheiten der Schule zu ersuchen. Trägt dieser Bedenken, dem Ersuchen zu entsprechen, so hat er dem Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten, welcher erforderlichenfalls nach Benehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium das Weitere veranlaßt.

2. Bei der Ausarbeitung von Neubau- und Umbauplänen ist dem Kreisarzt in der Regel Gelegenheit zur Äußerung zu geben, am zweckmäßigsten in der Weise, daß der Anstaltsleiter, mit welchem der Baubeamte in jedem Falle in Verbindung tritt, eine gemeinsame Besprechung unter Zuziehung des Kreisarztes veranlaßt.

3. Im übrigen ist es mir erwünscht, daß mit der hygienischen Untersuchung der Verhältnisse der höheren Lehranstalten durch die Kreisärzte angefangen und diese in einem Zeitraum von 5 Jahren allmählich durchgeführt wird. Die Berichte über das Ergebnis dieser Untersuchungen sollen die in hygienischer Hinsicht sich ergebenden Beanstandungen enthalten und sind durch den Regierungspräsidenten dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu übermitteln.

Bis zum 1. April 1910 sehe ich einer Anzeige über die Ausführung dieses Erlasses und die dabei gemachten Erfahrungen entgegen.

---

1) Die Berichte über das Ergebnis der Untersuchungen sollen die in hygienischer Hinsicht sich ergebenden Beanstandungen enthalten. Verf. v. 18. August 1906 (U II 2553, U III U III DM). — Vergl. auch obige Verf. v. 15. März 1905 (U II 254).

2) Siehe vorstehend.

5. Schutz vor ansteckenden Krankheiten.

Verf. v. 9. Juli 1907 (M 11 957 U II U III).

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.-S. S. 373) sind die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) außer Kraft getreten. Die auf Grund des Regulativs durch Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers und des Herrn Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 erlassene „Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen" (Min.-Bl. d. i. V. S. 198) hebe ich daher im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern hiermit auf. An Stelle dieser Anweisung tritt von jetzt an die in der Anlage beigefügte „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen"..

Durch diese Anweisung werden die Vorsteher der Schulen und die Schulaufsichtsbehörden zu einer gesteigerten Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten herangezogen. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß sie dieser Aufgabe im Interesse der ihnen anvertrauten Jugend ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten werden durch diese Anweisung nicht berührt.

Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen. Vom 9. Juli 1907.

§ 1.

Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2.

Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszukehren und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen,[1]) während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofs zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.[2])

---

1) **Verf. v. 7. April 1908 (M 11 158 U III A).** Die dortige Auslegung des § 2 der Anweisung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 ist zutreffend. Auch zu seuchenfreien Zeiten sind die Klassenzimmer täglich auszukehren und, soweit die Fußböden nicht geölt sind, wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen.

2) **Verf. v. 1. November 1907 (U II 3574 U III M).** . . . . Soweit infolge der vermehrten Reinigung im Bereiche der staatlichen höheren Lehranstalten (Beilage 8 zum Staatshaushaltsetat, Abteilung B) eine anderweite Bemessung der Dienstaufwandsentschädigung der Schuldiener bedingt wird, muß die Entscheidung hierüber der nächsten Erneuerung der Anstaltsetats vor-

§ 3.

Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a) Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare, Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);

b) Favus (Erbgrind), Keuchhusten (Stickhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Rotz, Tollwut (Wasserscheu, Lyssa) und Windpocken.

§ 4.

Lehrer und Schüler, welche an einer der in § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3 a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schul-

---

behalten bleiben. Bis dahin kann Sich das Königliche Provinzial-Schulkollegium für ermächtigt halten, die den Schuldienern nachweislich erwachsenden Mehrausgaben auf die Anstaltskassen zu übernehmen. Zur Bestreitung der Mehrkosten vermag ich aber Mittel aus Zentralfonds nicht zu überweisen; vielmehr hat die Deckung in allen Fällen aus dem ausreichend bemessenen Titel Insgemein zu erfolgen, wenn nötig unter Zurückstellung sonstiger weniger dringender Ausgaben.

Wegen der Seminare ergeht besondere Verfügung.

Verf. v. 23. Januar 1908 (UIII 7578). Wenn in Befolgung der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 bei den Seminaren durch die etwa erforderliche öftere Reinigung der Unterrichtsräume Mehraufwendungen entstehen, so sind diese bei den unter Titel 8 der Anstaltsetats vorgesehenen Fonds zur Annahme von Arbeitshilfe usw. nötigenfalls als Mehrausgabe zu verrechnen. Die Überschreitungen bei diesen Fonds sind in erster Linie aus den Ersparnissen bei den übrigen Positionen des Ausgabetitels 8 oder aus dem dortigen Fondsanteil zu decken. Soweit dies nicht möglich ist, wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium die zur völligen Bestreitung der Mehrausgabe erforderlichen Mittel im Laufe des Monats Februar in der vorgeschriebenen Weise bei mir beantragen.

räume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen [1]) durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6.

Die Wiederzulassung zur Schule darf erfolgen

a) bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederzulassung gebadet, und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bezw. desinfiziert werden;

b) bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche,

---

1) **Verf. v. 17. Februar 1908 (M 14523).** Auf die Frage, was unter den in § 5 Absatz 1 der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen" vom 9. Juli v. Js. erwähnten Begriff „Behausung" zu verstehen sei, bemerke ich, daß dieser Begriff aus dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 übernommen, jedoch in der Begründung zu keinem dieser beiden Gesetze näher erläutert worden ist.

In dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 findet sich der Ausdruck an drei Stellen: 1. in § 2 Abs. 1 Ziffer 4: „Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat"; 2. in § 14 Abs. 2: „Werden auf Erfordern der Polizeibehörden in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, ..."; und 3. in § 16: „Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen . . . . . "

In dem Landesgesetz vom 28. August 1905 findet sich der Ausdruck nur einmal, und zwar in § 2 Abs. 1 Ziffer 4 gleichlautend wie im Reichsgesetz.

An allen diesen Stellen bezeichnet Wohnung das engere, Behausung das weitere. Der Begriff „Behausung" ist aber auch nicht identisch mit „Haus", da in § 14 Abs. 4 des Reichsgesetzes ausdrücklich von Wohnungen oder Häusern, in welchen erkrankte Personen sich befinden, gesprochen wird.

Hiernach ist anzunehmen, daß unter der „Behausung" einer Person ihre Wohnung einschließlich desjenigen Teiles des Hauses zu verstehen ist, welcher außer der eigentlichen Wohnung in ihrer Benutzung steht. Hierher werden u. a. Werk- und Arbeitsstätten, Bureauräume, gemeinsame Schlaf- und Unterrichtsräume in Erziehungsanstalten zu rechnen sein. Gemeinsam benutzte Treppen und Flure werden nur dann als Bestandteile der Behausung anzusehen sein, wenn die an denselben liegenden Wohnungen nicht in sich abgeschlossen, sondern auf die gemeinsame Benutzung gewisser Einrichtungen, z. B. Wasserausläße Aborte u. dergl. m. angewiesen sind. Als Behausung im Sinne der Gesetze sind auch die in § 3 erwähnten Schiffe und Flöße anzusehen.

Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.[1])

§ 7.

Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzung von Diphtherieheilserum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8.

Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspülen.

§ 9.

Schüler, welche an Körnerkrankheit leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tunlichst zu vermeiden.

§ 10.

Es ist darauf zu halten, daß Lehrern und Schülern, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungen- und Kehlkopftuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Hüsteln, Auswurf usw. —, einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

---

1) Verf. v. 24. Februar 1908 (M 15102 UH UIII A). Nach § 6b der „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen" vom 9. Juli 1907 (Min.-Bl. f. d. Med. Ang. S. 283) darf die Wiederzulassung von gesunden Personen aus Behausungen, in denen Fälle von übertragbaren Krankheiten vorgekommen sind, seitens der Schulbehörden erfolgen, „wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind."

Das Recht der Polizeibehörde, gesunde Personen aus Behausungen, in denen Fälle von übertragbaren Krankheiten vorgekommen sind, auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306 u. flg.) und des § 8 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1900 (G.-S. S. 373) auch über den in § 6b der „Anweisung usw." vom 9. Juli 1907 angegebenen Zeitpunkt hinaus vom Schul- und Unterrichtsbesuche fernzuhalten, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen eine Weiterverbreitung einer Krankheit aus jenen Behausungen durch die betreffenden Personen noch zu befürchten ist, wird durch die „Anweisung pp." vom 9. Juli 1907 nicht berührt.

Wenn Euere Hochwohlgeboren daher die nachgeordneten Behörden angewiesen haben, beim Typhus die Anordnung der Fernhaltung vom Schul- und Unterrichtsbesuch gemäß § 27 der Anweisung zur Bekämpfung des Typhus vom 10. August 1906 erst aufzuheben, wenn nach der Schlußdesinfektion eine angemessene, etwa 10- bis 14-tägige Inkubationsfrist verstrichen ist, sofern nicht nach den Verhältnissen des Falles eine Übertragung des Krankheitsstoffes durch die vom Schulbesuch ferngehaltenen Personen ausgeschlossen sei, so habe ich gegen diese Anweisung Bedenken nicht zu erheben. Nur ist vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung Wert darauf zu legen, daß die Prüfung der Verhältnisse in jedem Falle auch unter Berücksichtigung des Umstandes erfolge, daß eine Fernhaltung gesunder Schüler vom Schul- und Unterrichtsbesuch nicht länger erfolge, als unumgänglich notwendig.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speisegefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11.

Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Pocken vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12.

Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Rotz, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgesondert noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören; auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13.

Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dergl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14.

Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 4, 6—11 und 13 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen

der Lehrer verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15.

In Ortschaften, in welchen Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Über diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung [1]) vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklasse angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16.

Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur von der in § 12 Abs. 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklasse sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen u. dergl. entsprechende Anwendung.

§ 18.

Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichts und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

---

1) Verf. d. M. d. J. u. d. M. d. g. A. v. 25. Januar 1908 (M 15093 UII UIII A). [Im Verfolg eines Spezialfalles erklären wir uns damit einverstanden, daß die in § 15 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule" vom 9. Juli 1907 vorgesehene Befugnis zur Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen von den Schulabteilungen der Regierungen ein für allemal auf die Landräte, in Stadtkreisen die Bürgermeister) übertragen werden darf. Falls dies geschieht, ist gleichzeitig den Landräten (Bürgermeistern aufzugeben, von jeder Schul- bezw. Klassenschließung der Schulabteilung bei der zuständigen Regierung unverzüglich Meldung zu erstatten.

Aus der durch Verf. v. 6. September 1907 abgeänderten Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

Schulschließungen.

§ 96.

Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen genaue Beachtung finden (vergl. Min.-Erl. vom 9. Juli 1907 [1]) Min.-Bl. f. Med. Ang. S. 283 ff.). Besondere Aufmerksamkeit wird er bei den Ortsbesichtigungen darauf zu richten haben, ob die Schulgrundstücke, namentlich die Umgebung der Brunnen und die Klassenzimmer, vorschriftsmäßig reingehalten werden.

Die Schließung einer Schule darf zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nur erfolgen:

1. wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rotz, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus, oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rotz, Rückfallfieber oder Typhus erwecken. Der Kreisarzt wird zunächst auf eine wirksame Absonderung der erkrankten Person oder ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum hinzuwirken haben. Wenn sich weder die wirksame Absonderung noch die Überführung erreichen läßt, hat der Kreisarzt die Schulschließung zu beantragen. Ohne seine Mitwirkung ist die Schulschließung nicht gestattet.

2. wenn Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in der Ortschaft, wo sich die Schule befindet, oder in einer daselbst eingeschulten Ortschaft in epidemischer Verbreitung auftritt. In diesem Falle kann sich die Schließung auch auf einzelne Schulklassen beschränken. Außer bei Gefahr im Verzuge darf die Schließung der Schule oder einzelner Schulklassen nur nach Anhörung des Kreisarztes erfolgen. Vor Abgabe seines Gutachtens hat der Kreisarzt in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Maßregeln ein ausreichender Schutz gegen die Verbreitung der übertragbaren Krankheit durch die Schule gewonnen werden kann, z. B. durch den Ausschluß der erkrankten Kinder und deren Geschwister vom Schulbesuche, durch Ausschluß der Kinder aus den befallenen Häusern oder aus befallenen auswärtigen Ortschaften oder durch kurzfristige Schließung einer Schulklasse zum Zweck ihrer Desinfektion beim Auftreten der ersten Krankheitsfälle unter den Schülern.

Die Wiedereröffnung einer geschlossenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Ehe der Kreisarzt sich für die Wiedereröffnung ausspricht, hat er sich davon zu überzeugen, daß die Schule oder Schulklasse sowie die dazu gehörigen Nebenräume gründlich gereinigt und desinfiziert worden sind.

---

1) Seite 436.

Aufstellung von Wasser enthaltenden Speibecken.

Verf. v. 29. November 1892 (M 12728).

Aus den gefälligen Berichten über die im Vorjahre gegen die Verbreitung der Tuberkulose durchgeführten Maßregeln habe ich mit Befriedigung ersehen, daß durch Ausbreitung von Belehrungen über die Übertragungsweise der Tuberkulose, durch Aufstellung von Wasser enthaltenden Speibecken an geeigneten Orten, sowie durch Anschaffung von Dampfdesinfektionsapparaten seitens der Gemeinden und Anstalten erfreulich viel auf diesem Gebiete geschehen ist. Wenn die getroffenen Maßregeln dauernd zur Ausführung gelangen, so wird im nächsten Jahre hoffentlich über ebenso günstige Erfolge zu berichten sein.

Verf. v. 20. Mai 1892 (M 4037).

Ew. Exzellenz lasse ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. Dezember 1890 [1]) (M 9395), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose, in der Anlage auszugsweise Abschrift des Gutachtens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 4. Mai 1892, in welchem gewisse Unzuträglichkeiten bei dem Gebrauche Wasser enthaltender Näpfe zur Aufnahme des Auswurfes Hustender und die Mittel zur Abstellung der zur Sprache gebrachten Mißstände erörtert worden sind, zur gefälligen Kenntnisnahme, sowie eventuellen Berücksichtigung der Schlußsatzes des Gutachtens ganz ergebenst zugehen.

Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 4. März 1892.

Das Aktenstück enthält die Begründung der Annahme, daß die von der Wissenschaftlichen Deputation empfohlene Füllung der Spucknäpfe mit Wasser, welche einen Teil der Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose bilden soll, zahlreiche Unzuträglichkeiten mit sich bringe. Solche Übelstände sind:

1. Im Sommer Verdunsten des Wassers und Austrocknen des Auswurfes.
2. Im Winter Gefrieren des Wassers und Zugrundegehen der Spucknäpfe.
3. Verschütten des Inhaltes beim Anstoßen und namentlich beim Umstoßen der Spucknäpfe.
4. Genuß des Inhaltes der Spucknäpfe durch Katzen, Hunde und Hühner.

---

1) Die betreffenden Stellen lauten: . . . Die unschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, daß in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen der Fall ist, in reichlicher Weise für die Benutzung der verkehrenden Menschen Spucknäpfe aufgestellt und für deren regelmäßige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt werde. An Orten, wo unter vielen anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollen unvorsichtig ausgespäte Tuberkelbazillen unschädlich gemacht, der Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut zu reinigende Spucknäpfe aufgestellt werden. Hier entsteht die Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe die Spucknäpfe gemacht sein sollen. Sie sollen flach und groß sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird. Letzteres soll nicht durch Randausbiegung, sondern durch die Größe des Gefäßes erzielt werden. Je nach dem besonderen Zwecke dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 25 cm (Untertasse, Dessertteller, Suppenteller) zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 cm Höhe, etwas nach außen abweichender Rand, glatte Flächen, keine Henkel. Zwar gestattet Metall gründlichste Reinigung durch Erhitzen, wird jedoch leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine rauhe Bruchflächen. Aus dickem Glas ließe sich, sobald einmal der Bedarf groß wird, billig und zweckentsprechend das Gefäß herstellen, sicher auch so, daß es siedendes Wasser aushielte. Der Spucknapf ist soweit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen.

Füllung der Spucknäpfe mit angefeuchteten Sägespänen haben diese Nachteile nicht und können leicht durch Verbrennen zerstört werden.

Gutachten: Die tatsächliche Berechtigung dieser sämtlichen Einwände gegen die Füllung der Spucknäpfe mit Wasser muß vollkommen zugestanden werden. Die einzelnen gerügten Unzuträglichkeiten könnten wohl in verschiedener Weise abgestellt werden. Es ist von vornherein kaum anzunehmen, daß durch ein und dasselbe Mittel das Gefrieren und das Umgestoßenwerden der Spucknäpfe verhütet werden könnte. Somit wird eine Betrachtung der einzelnen Unzuträglichkeiten und das Mittel zu ihrer Verhütung am Platze sein.

1. Das Austrocknen im Sommer würde verhütet werden können durch häufiges Ausleeren und wieder Anfüllen der Gefäße oder durch Verwendung tieferer suppenschüsselähnlicher Gefäße (wie solche z. B. in Oberſalzbrunn in den Anlagen aufgestellt sind) oder durch Zusatz von etwa 5 % Chlorcalcium zum Wasser.

2. Das Gefrieren im Winter wird zum Teil durch die Wahl passender Orte für die Aufstellung, sowohl gleichfalls durch Zusatz von Chlorcalcium oder von Kochsalz zu dem Wasser verhütet.

3. Das Anstoßen und Umstoßen der Gefäße, namentlich in Schulen wird zu verhindern sein dadurch, daß man sie an geschützten Stellen, in Fensternischen, in Ecken anbringt, oder durch Befestigung mit zwei drehbaren Klammern oder einer ähnlichen Vorrichtung am Boden.

4. Um Haustiere von den Spucknäpfen abzuhalten würde ein übelschmeckender Zusatz geeignet sein, so wiederum Chlorcalcium oder (wie in Oberſalzbrunn) Kreolin, dies natürlich nur dort, wo dieser Punkt wirklich in Frage kommt. — Ersatz des Wassers durch befeuchtete Sägespäne, wie er in dem vorliegenden Schriftstücke vorgeschlagen wird, würde sich wahrscheinlich des Beifalls vieler Beteiligter erfreuen, da er weit bequemer zu handhaben wäre.

Er würde jedoch nur teilweise die gerügten Übelstände beseitigen und voraussichtlich andere zur Folge haben.

Das Austrocknen der Füllung der Spucknäpfe im Sommer würde noch viel leichter erfolgen, da die Verdunstungsfläche um ein Vielfaches größer wäre. Man würde im Hochsommer und in heißen Zimmern meistens Spucknäpfen mit einer Trockenfüllung begegnen, die die Zerstäubung des Auswurfes besonders begünstigte.

Das Gefrieren im Winter würde sich natürlich an feuchten Sägespänen gleichfalls vollziehen und würde, wenn die Anfeuchtung genügend reichlich wäre, ebenfalls die Gefäße schädigen, ganz besonders aber die Erneuerung der Füllung mehr erschweren als gefrorenes Wasser.

Die Nachteile des Anstoßens würden zwar vermieden, die des Umstoßens würden jedoch fortbestehen.

Katzen, Hunde und Hühner würden allerdings dabei nicht in Versuchung kommen, sich an den Spucknäpfen zu schaffen zu machen.

Dagegen wäre zu fürchten, daß viele Leute die Sägespäne weit lieber in trockenem als in wirklich nassem Zustande verbrennen würden und dadurch würde der Nutzen der ganzen Maßregel wieder in Frage gestellt werden.

Wir würden demnach in Verwertung der gegebenen Anregung nur empfehlen können, daß späteren Vervielfältigungen des Gutachtens der Wissenschaft-

lichen Deputation vom 5. November 1890 am Schlusse des Absatzes II 1 beigefügt werde:

Wo nötig kann dem Austrocknen, Gefrieren, Verschütten des Inhaltes der Gefäße, dem Trinken von Haustieren daraus vorgebeugt werden durch Zusatz von Chlorcalcium oder Kochsalz zum Wasser, durch besondere Befestigung oder Form der Gefäße.

6. Kurzsichtigkeit der Schüler.

Verf. v. 22. Oktober 1858 (U 16745).

Unter den Schülern der Gymnasien und höheren Bürgerschulen werden leider nicht selten Kurzsichtigkeit und Augenschwäche wahrgenommen. Sind auch die Ursachen davon größtenteils außerhalb der Schule zu suchen, so hat sie doch die Pflicht, auch ihrerseits solchen Übelständen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu wehren und die Jugend auch in dieser Beziehung an das zu gewöhnen, was heilsam und schicklich ist. Wo dies versäumt, und den Schülern z. B. gestattet wird, während des Unterrichts dauernd in gebückter Haltung zu verharren, können nachteilige Folgen für die Gesundheit nicht ausbleiben.

Indem ich die Aufsichtsbehörden der höheren Lehranstalten veranlasse, dafür Sorge zu tragen, daß diesem Gegenstande von den Direktoren und Lehrern hinfort eine sorgfältige Beachtung gewidmet werde, mache ich mit Bezug auf den oben erwähnten Anlaß insbesondere darauf aufmerksam, daß, soweit irgend möglich, alles das zu beseitigen ist, wodurch die erforderliche Helligkeit der Klassenzimmer beeinträchtigt wird. Im Wintersemester ist zu verhindern, daß in denjenigen Stunden, welche kein volles Tageslicht haben, gelesen oder geschrieben werde. Der Gebrauch von Brillen ist den Schülern zu widerraten, die Fälle ausgenommen, wo die Notwendigkeit unzweifelhaft ist oder wo eine ärztliche Anordnung vorliegt.

Bei Anweisung der Plätze wird in den meisten Fällen auf kurzsichtige Schüler geeignete Rücksicht genommen werden können. Eine gerade Haltung muß den Schülern mehr und mehr zur Gewöhnung werden, weshalb auch darauf zu sehen ist, daß sie sich beim Lesen nicht dauernd über das auf dem Tisch liegende Buch bücken, sondern dasselbe in die Hand nehmen.

Im übrigen nehme ich auf dasjenige Bezug, was in der Verfügung vom 20. Mai 1854 über das in den Schreibarbeiten der Schüler einzuhaltende Maß angeordnet ist; und erwarte, daß bei den Schulrevisionen die im Vorstehenden gegebene Anregung zum Wohl der Jugend zweckmäßig werde benutzt werden.

7. Schwerhörigkeit.

Aus der Verf. v. 12. November 1885 (U II 1157 M 8081).

. . . . . Dagegen ist zu einer etwaigen spezialärztlichen Untersuchung der höheren Schulen auf Schwerhörigkeit ihrer Schüler ein Anlaß nicht anzuerkennen, sondern es ist diese Sorge ausschließlich dem Elternhause zu überlassen. Der Schule ist nur zur Pflicht zu machen, daß sie bei denjenigen schwerhörigen Schülern, welche ihr Übel noch nicht zur Teilnahme am Unterricht unfähig macht, durch besondere Berücksichtigung und Aufmerksamkeit die nachteiligen Folgen des Leidens für die geistige Entwicklung der Schüler möglichst zu er-

mäßigen suche, und daß sie, wo die beginnende Schwerhörigkeit den Eltern noch nicht bekannt zu sein scheint, dieselben sofort in Kenntnis setze und ihnen die Einholung ärztlichen Rates anheimgebe. Von dem Wohlwollen der Lehrer für die ihnen anvertraute Jugend darf ich voraussetzen, daß diese Pflichten in allen Fällen sorgfältig erfüllt werden, und dies um so zuversichtlicher, da in den Lehrerkreisen die Aufmerksamkeit auf alle Fragen der Gesundheitspflege unverkennbar in erfreulicher Zunahme begriffen ist.

8. Gesundheitspflege in den Alumnaten.

Verf. v. 31. Juli 1889 (U II 1377).

Aus den infolge meines Erlasses vom 8. Dezember v. Js. — U II 3309 — eingegangenen Berichten habe ich ersehen, daß die Badeeinrichtungen bei den vorhandenen Alumnaten höherer Lehranstalten zum Teil noch recht mangelhaft bezw. unzureichend sind, wenn die im Interesse der Gesundheitspflege zu erhebende Forderung erfüllt werden soll, daß jeder Zögling im Sommer wöchentlich mindestens einmal ein kaltes Bad, in der übrigen Zeit, bezw. bei mangelnder Gelegenheit zu kalten Bädern auch in der Sommerzeit 14 täglich ein warmes Voll- oder mindestens ein Douchebad erhält. Der Fürsorge hierfür dürfen sich die das Elternhaus vertretenden und demgemäß auch für die gesundheitliche Entwicklung der Zöglinge verantwortlichen Alumnate der höheren Schulen nicht entziehen.

Ich vertraue, daß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien es sich angelegen sein lassen werden, die in dieser Beziehung bei den Anstalten Ihres Bezirks bestehenden Mängel nach Tunlichkeit zu beseitigen.

Am zweckmäßigsten erscheint die Herstellung eines allerdings in seiner ersten Einrichtung und in seinem Betriebe kostspieligen Schwimmbassins mit Warmwasserzuführung, sodann die einer Wannenbadeeinrichtung. Wo solche sich aus Mangel an Mitteln oder an Raum nicht beschaffen lassen, genügt die Errichtung bezw. geeignete Bereitstellung einer wesentlich billigeren Douchebadeanstalt.

Auch die Mitteilungen über das tägliche Reinigen der Zähne seitens der Zöglinge lassen erkennen, daß noch nicht alles geschieht, was eine rationelle Gesundheitspflege erfordert; insbesondere wird auf das für die Erhaltung der Zähne besonders wichtige Reinigen derselben am Abend zu wenig Gewicht gelegt. Wenn auch namentlich bei den größeren Alumnaten die Gewährung der Gelegenheit dazu bezw. die Beaufsichtigung der Zöglinge auf Schwierigkeiten stoßen mag, so können diese doch nicht als unüberwindlich angesehen werden. Die Herbeischaffung einer genügenden Menge erwärmten Wassers (ca. $^1/_2$ Liter pro Kopf) unmittelbar nach der letzten Tagesmahlzeit und vor dem Zubettgehen der Zöglinge, sowie die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von zur Aufnahme des unreinen Wassers geeigneten Eimern oder Kübeln in den Schlafzimmern wird überall ohne zu erhebliche Umstände möglich sein. Die Aufsichtführung darüber, daß diese Reinigung der Zähne auch von jedem Zöglinge regelmäßig vorgenommen wird, mag, soweit sie von den Lehrern nicht geübt werden kann, den Stubenältesten oder andern damit ausdrücklich beauftragten älteren Schülern mit der Pflicht der Anzeige etwaiger Unterlassungen übertragen werden. Es ist anzunehmen, daß, wenn auf die Notwendigkeit dieser Art der Zahnpflege von den Anstaltsleitern und Ärzten mit Nachdruck hingewiesen,

öfters eine Kontrolle durch einen Lehrer geübt wird und etwaige Zuwiderhandlungen gerügt werden, diese Einrichtung sich bald einbürgern werde.

Binnen Jahresfrist sehe ich einem Berichte darüber entgegen, ob und welche Maßnahmen nach den vorbezeichneten Richtungen hin bei den Alumnaten der höheren Schulen des dortigen Bezirks zur Ausführung gelangt bezw. in Vorbereitung begriffen sind.

9. Die Nachteile des übermäßigen Genusses geistiger Getränke.

Kurze Anleitung für die Belehrung in den Volksschulen und höheren Schulen.

Der Alkohol, auch Spiritus und Weingeist genannt, entsteht durch Gärung unmittelbar aus Rohr- und Fruchtzucker, mittelbar aus dem Stärkemehl der Kartoffeln, der Getreidearten und Hülsenfrüchte.

Alle durch Gärung erzeugten Getränke enthalten Alkohol: dahin gehören alle Biere vom einfachsten Hausbier bis zum Porter und Ale, alle echten Fruchtweine, Branntweine (Schnäpse) und Liköre; auch Eau de Cologne und Melissen- oder Karmelitergeist, welche eine Mischung von Alkohol und anderen Stoffen enthalten, sind hierher zu rechnen.

Diese aus der Gärung der Naturstoffe (gewöhnliche Trinkbranntweine, Weine, Biere, Fruchtweine) unmittelbar hervorgegangenen oder durch Mischung des Alkohols (Spiritus) mit Wasser und anderen Flüssigkeiten bereiteten Getränke enthalten Alkohol in verschiedener Stärke. Zu den Mischungen gehören auch viele sogenannte Fruchtweine, Kunstweine, insbesondere auch der in östlichen Landesteilen sehr beliebten Cyder, eine Mischung von frisch gepreßtem Apfelsaft mit Wasser, Zucker und bis zu 16 Volumprozenten Alkohol. In den östlichen Landesteilen wird auch Äther mit Spiritus gemischt (Hoffmannstropfen) getrunken.

Die leichtesten Biere enthalten weniger als 2 %, die schwersten (Porter, Ale) bis zu 6 %, die Traubenweine und durch Gärung gewonnene Fruchtweine 6—20 %, Branntweine und Liköre, Eau de Cologne, Melissengeist, Karmelitergeist 30—70 % Alkohol, die künstlichen Fruchtweine, wie Apfel-, Johannisbeer-, Stachelbeer- und Birnenwein, besonders aber Cyder je nach dem Zusatz von Zucker oder der direkten Mischung mit Alkohol von 4—16 Volumprozente Alkohol.

Der Alkohol besteht aus Kohlen-, Wasser- und Sauerstoff, und kommt je nach dem Naturstoffe, aus dem er gewonnen wird, in verschiedenen Zusammensetzungen als Äthyl-, Amyl-, Propyl- usw. Alkohol vor.

Die übrigen Alkohole (abgesehen vom Äthylalkohol) werden gemeinhin Fuselöle genannt.

Der Alkoholgehalt eines Getränkes verleiht demselben eine anregende und unter besonderen Verhältnissen erwünschte gute Wirkung, in weit überwiegendem Maße aber schädigende Eigenschaften.

Im Übermaß oder dauernd genossen schädigt der Alkohol

1. die Gesundheit,
2. das sittliche Leben,
3. das Familienleben,
4. das wirtschaftliche Leben der Familie,
5. die Staatswirtschaft.

1. Gesundheitsschädigungen.

In kleinen Mengen genossen, wirkt der Alkohol anfangs anregend, versetzt in eine angenehme Stimmung, verscheucht während des Erregungszustandes oft Sorgen und Kummer und befähigt augenblicklich öfter zu besseren Leistungen. Ein Irrtum aber wäre es, wenn man glauben wollte, durch den dauernden Genuß von Alkohol die geistigen oder körperlichen Kräfte sowie die Schaffens- und Leistungsfähigkeit steigern zu können.

Nach Erregung des Nervensystems durch geistige Getränke tritt, wie nach jeder Erregung desselben, ein Zustand der Erschlaffung, der Erschöpfung ein. Der normale Mensch aber kann, ohne Reizmittel zu genießen, geistig wie körperlich andauernd bis zu einer höheren Grenze arbeiten, als derjenige, welcher zu Reizmitteln seine Zuflucht nimmt. Das beweisen die vollständig enthaltsamen Soldaten in der amerikanischen und der englischen Armee; das beweist ferner das Beispiel der sportsmäßigen Radler, Ruderer, Turner und Schwimmer, und das hat endlich Nansen bei seiner Nordpolfahrt bewiesen. Auch kann die Wahrheit dieser Ausführungen jedermann bei sorgfältiger Beobachtung an sich selbst erfahren.

In geringen Mengen und nicht dauernd genossen schädigt der Alkohol die Gesundheit Erwachsener in der Regel nicht. Als im allgemeinen unschädliche Mengen sind 30 ccm auf den Tag, angegeben worden, d. h. soviel, wie 1 Liter bayerisches Bier oder $^1/_2$ Flasche leichter Wein oder ein Weinglas voll Branntwein (Schnaps) enthalten.

Bei der großen Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse der Menschen kann jedoch eine solche Abmessung keine allgemeine Anerkennung und absolute Geltung beanspruchen. Junge Leute oder in ihrem Nervensystem nicht ganz gleichmäßig Entwickelte, insbesondere durch Krankheiten, Verletzungen usw. Geschwächte, können schon bei dem Genusse der angegebenen Mengen sich schwere Nachteile zufügen. Wenn andererseits Personen für längere Zeit größere Mengen geistiger Getränke anscheinend ohne besonderen Schaden vertragen, so ist doch eine nachteilige Einwirkung auf die Dauer bei ihnen nicht auszuschließen.

Nur volle Enthaltsamkeit bei Kindern, strenge Mäßigkeit und der Verzicht auf den Genuß größerer Mengen bei Erwachsenen und jungen Leuten lassen erwarten, daß keine Schädigung der Gesundheit eintritt.

Wer diese Vorsicht verabsäumt, wird früher oder später die auf die Erregung der Nerven durch Alkohol erfolgende Erschlaffung erfahren.

Das Auffassungsvermögen nimmt ab, die geistige Spannkraft vermindert sich, es tritt körperliche und geistige Ermüdung schon nach mäßigen Mengen geistiger Getränke ein.

Der dauernde Genuß von Alkohol führt zu Verdauungsbeschwerden, die sich in Mangel an Appetit und in mangelhafter Verarbeitung der genossenen Nahrung, häufig durch Unregelmäßigkeiten in der Stuhlentleerung, Verstopfung oder Durchfällen äußern. Diese Störungen machen sich um so empfindlicher bemerkbar, je weniger der Trinker gute und reichliche feste Nahrung zu sich nimmt.

Das Bedürfnis zur Nahrungsaufnahme wird durch den Schnapsgenuß früher, als durch den Genuß der anderen alkoholischen Getränke vermindert. Man hat die starken alkoholischen Getränke wegen dieser Wirkung für *Sparmittel* gehalten. Diese Bezeichnung ist ebenso falsch, wie die Annahme, daß die geistigen Getränke die Verdauung förderten. Sie sind eben keine Nahrungsmittel, wie früher angenommen wurde, sondern fast nur Genuß- oder Reizmittel.

Dies gilt auch von dem Traubenwein bei dauerndem Genusse desselben, selbst in reinem Zustande, um so mehr, je alkoholreicher der Wein ist.

Das sogenannte bayerische Bier hat zwar einen geringen Nährwert, kann aber die Gesundheit nicht allein durch seinen Alkoholgehalt, sondern auch durch die Mengen, in denen es genossen wird, schädigen. Die Flüssigkeitsmenge überfüllt das Gefäßsystem des Körpers; das Herz muß, um die Überfüllung zu überwinden, stärker arbeiten; dadurch nimmt der Herzmuskel, wie jeder stark arbeitende Muskel, an Umfang zu. Neben der Muskelsubstanz wird aber auch Fett gebildet; es entsteht das sogenannte Bierherz. Ein so trotz seiner Vergrößerung und Überweitung entartetes und entkräftetes Herz ist der erhöhten Aufgabe, die ihm der Biertrinker zumutet, und sonstigen Anstrengungen auf die Dauer nicht gewachsen; es versagt den Dienst, der Mensch stirbt an Herzschlag, Herzschwäche. In Deutschland, namentlich in Bayern, stirbt eine große Zahl von Menschen infolge des maßlosen unverständigen Biertrinkens. Die überschießende Flüssigkeit muß aus dem Gefäßsystem durch die Nieren wieder ausgeschieden werden; dadurch werden die Nieren überlastet und in Mitleidenschaft gezogen; mit dem Bierherzen vergesellschaftet sich anfänglich eine Vergrößerung der Nieren, welche im Laufe der Zeit in Schrumpfung übergeht und zu einer Nierenverkleinerung führt, die Leistungsfähigkeit des Organs beschränkt, zu weiteren schweren Folgeerscheinungen und so zu langem Siechtum und zum Tode führt.

Die Fettbildung wird beim Biertrinker wesentlich begünstigt; es tritt Fettleibigkeit und Fettentwicklung in den Körperhöhlen ein.

Bei dem Schnaps- und Biertrinker, aber auch beim Weintrinker entwickelt sich ferner eine Erkrankung der Leber, die Lebercirrhose, welche mit Vergrößerung der Leber beginnt, und später in eine Schrumpfung durch Neubildung von Bindegewebe in der Leber übergeht.

Die schädlichen Wirkungen des übermäßigen oder dauernden Alkoholgenusses für die Gesundheit gestalten sich bei den einzelnen Menschen sehr verschieden. Gesunde, kräftige, erwachsene Personen ertragen den Genuß geistiger Getränke über das zulässige Maß oft lange Zeit scheinbar ungefährdet; bei den meisten, auch kräftigen Menschen aber rächt sich die Unmäßigkeit fast immer durch eine Verkürzung der Lebensdauer.

Gewohnheitstrinker erkranken erfahrungsgemäß am leichtesten an ansteckenden Krankheiten (Cholera, Typhus usw.), auch an Lungenentzündung. Chronische Krankheiten, insbesondere die Schwindsucht (Tuberkulose), werden in ihrer den Körper zerstörenden Wirkung gefördert. Alle mit solchen Gesundheitsfehlern behafteten Personen müssen sich des Alkoholgenusses gänzlich enthalten, soweit der Arzt nicht ausnahmsweise geistige Getränke verordnet.

Für Kinder unter 14 Jahren und für schwächliche Personen sind die geistigen Getränke äußerst schädlich; sie wirken bei ihnen wie Gift und dürfen daher überhaupt nicht genossen werden.

Da der Alkohol seinen Einfluß zunächst auf das Nervensystem äußert, so ist es erklärlich, daß die Entstehung nervöser Erkrankungen, Hypochondrie, Neurasthenie, durch dauernden oder unmäßigen Genuß geistiger Getränke begünstigt, eine besondere Anlage dazu gefördert wird und daß Geisteskrankheiten infolge übermäßigen Alkoholgenusses keine Seltenheiten sind. Nach glaubwürdigen Beobachtungen waren im Jahre 1899 von den in preußischen Anstalten für Geisteskranke Untergebrachten der vierte Teil notorische Trinker.

Nur wenige Zahlen seien hier mitgeteilt:

Es ist im Jahre 1899 Alkoholismus festgestellt:

a) in allgemeinen Krankenhäusern:
bei 13 610 männlichen,
bei 776 weiblichen,
zusammen bei 14 386 verpflegten Personen;

b) in Irrenanstalten:
bei 6259 männlichen,
bei 716 weiblichen,
zusammen bei 6975 verpflegten Personen;

überhaupt (a b) bei 19 869 männlichen,
bei 1 492 weiblichen,
zusammen bei 21 361 verpflegten Personen.

Bei 6104 männlichen,
bei 410 weiblichen,
zusammen bei 6514 Personen war ausschließlich Alkoholismus als Krankheit angegeben.

Unter den 6975 in Anstalten für Geisteskranke verpflegten Alkoholikern = 9,6 % aller Aufnahmen, litten an ausgeprägter Geistesstörung 5388 Personen = 77,3 %.

Mit dem Strafgesetz waren von den aufgenommenen Trinkern 1987 Personen = 28,5 % in Berührung gekommen.

Nach derselben Quelle haben seit 1886 die Erkrankungen nach Alkoholgenuß erheblich zugenommen; es wurden in dem Zeitraume

	1886/8	1889/91	1892/4	1895/7
in Preußen	31 782	31 095	32 664	36 683
im Deutschen Reiche . . .	39 202	36 874	40 190	46 042

Alkoholisten in Anstalten für Geisteskranke und Krankenhäusern zusammen untergebracht, während in dem einen Jahre 1899 lediglich in Preußen in dergleichen Anstalten 21 361 Alkoholisten Aufnahme gefunden haben.

Aber nicht nur die Trinker selbst sind in Gefahr, geisteskrank zu werden, sondern auch ihre Kinder werden häufig bis zu 20 % schwachsinnig, Idioten oder Epileptiker.

2. Sittliche Schädigungen.

Auf den übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke folgt der Rausch. Der Rausch führt, indem er die Sinne umnebelt, das Urteil, die Überlegung und Beobachtung beeinträchtigt, zur Unbesonnenheit, und durch diese zu mancherlei Torheiten, Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Die übermütigen Streiche junger Leute arten in Roheiten aus und führen nicht selten zu bedauerlichen Sachbeschädigungen (wie Abreißen von Schildern, Klingelzügen usw.).

Daß im Rausche auch Tätlichkeiten gegen die Staatsgewalt wie gegen Privatpersonen verübt werden, das Schamgefühl vielfach verletzt, unsittliche Angriffe auf Frauen und Kinder ausgeführt werden, sind erfahrungsmäßig festgestellte Tatsachen. Mancher Schüler, mancher Student hat im Rausche den ersten geschlechtlichen Fehltritt begangen; er krankt an den Folgen desselben

während seines ganzen Lebens, und schädigt oft auch noch sein Weib und seine Kinder.

Der Rausch führt häufig zu Streitigkeiten, die vom Wortwechsel in Tätlichkeiten übergehen und zu jenen bedauerlichen Zweikämpfen führen, denen schon manches jugendliche Leben zum Opfer gefallen ist.

Aus allen diesen Gründen hüte sich jeder vor dem ersten Rausch; dem ersten folgt der zweite meist bald nach und damit ist die Reihe der Trunkenheitstage eröffnet.

Auf solche Tage fällt die Häufung der Betriebsunfälle in allen, besonders in den gefahrvollen Gewerben, die Unlust zu körperlichen wie geistigen Arbeiten, Folgen, die sich namentlich nach Sonn- und Festtagen bemerklich machen und zum sogenannten blauen Montag führen.

Einen wie erheblichen Anteil der übermäßige Genuß geistiger Getränke an der Entsittlichung hat, ergibt sich aus der Zahl der in den Gefangenanstalten untergebrachten Trinker.

Nach einer zuverlässigen Statistik waren in Preußen in 49 Zuchthäusern, 32 Gefängnissen für Männer, 18 Zuchthäusern und Gefängnissen für Weiber und 21 Korrigendenanstalten für beide Geschlechter unter 30 041 männlichen Gefangenen 43,9 %, unter 2796 weiblichen 18,1 % dem Trunke ergebene Personen.

Die meisten Straftaten werden erwiesenermaßen am Sonntag und Montag begangen.

3. und 4. Schädigungen des Familienlebens und des wirtschaftlichen Lebens der Familie.

Nicht die Armut ruft den Schnapsgenuß hervor, sondern umgekehrt führt der Schnaps zur Armut. Der fleißige Arbeiter, der wohlerzogene Mensch wünscht für sein Behagen eine saubere und ordentliche Wohnung, einen geordneten Haushalt, eine getreue Lebensgefährtin und sorgende Mutter für die Kinder. Zur Erreichung dieses Zieles einer behaglichen Häuslichkeit ist das durch die Arbeit des Mannes erworbene Geld, für die Erziehung der Kinder das sittliche Vorbild von ausschlaggebender Bedeutung. In beiden Richtungen bedeutet es eine tiefe Schädigung des Familienlebens, wenn ein großer Teil des Erwerbes für Schnaps und ähnliche alkoholische Getränke geopfert und durch ungeordnetes, verschwenderisches Leben verbraucht wird. Diese traurigen Folgen lassen sich bedauerlicherweise bei der heutigen Lebensgewohnheit eines Teiles der Bevölkerung an zahlreichen Orten, unter vielen Familien feststellen.

Nachweislich geben Lohnarbeiter am Löhnungstage oft ein Drittel des verdienten Lohnes in der Kneipe aus. Frauen und Kinder folgen oft dem Beispiele des Hausvaters. Ein solches Leben untergräbt das Familienglück und führt zur wirtschaftlichen Schädigung, nicht selten zum völligen Zusammenbruch der wirtschaftlichen Existenz. Mehr und mehr treten ungeordnete Verhältnisse ein. Der Mann erhält keine ausreichende Nahrung, weil das Geld in Schnaps vertan ist, die Frau verliert die Lust, für eine geordnete Wirtschaft zu sorgen. Es lockert sich das eheliche Band, Zwietracht und Streit brechen aus, die Schnapsflasche kommt ins Haus; das böse Beispiel der Eltern gefährdet die Erziehung der Kinder und ihre Zukunft. Zu solcher Entwicklung trägt vielfach der Umstand bei, daß der ledige Arbeiter kein anderes Unterkommen für Unterhaltung und Belehrung findet, als die Kneipe, die Schankwirtschaft, oder irgend einen anderen

Aufenthaltsort, in welchem er sein Verweilen durch das Verzehren irgend eines geistigen Getränkes erkaufen muß. Unterhaltungs- oder Erholungsräume ohne diese Alkohol-Eintritts- und Aufenthaltssteuer sind im Deutschen Reiche noch sehr vereinzelt.

Die Schlafgelegenheit ist für Unverheiratete oft so beschränkt und ungenügend, daß in dem Schlafraum eine Erholung oder Erfrischung nach der Arbeit nicht zu finden ist.

In diese Gewohnheiten eingelebt tritt der Arbeiter häufig in die Ehe ein. Kein Wunder, daß er die alten Zechgenossen bald wieder aufsucht, das verdiente Geld in Branntwein oder Bier verflüssigt, und dem mit schweren Sorgen, vielleicht sogar auf geliehenes Geld, eingerichteten Haushalt entzieht.

Die schlechte wirtschaftliche Lage führt erfahrungsmäßig den Trinker weiterhin vielfach zur Begehung strafbarer Handlungen (wider das Eigentum, die öffentliche Ordnung usw.).

5. Schädigungen der Staatswirtschaft.

Die Gesundheitsschädigungen durch übermäßigen Alkoholgenuß verringern, wenn keine Einschränkung erzielt wird, allmählich die Wehrkraft des Landes.

Dazu kommt die finanzielle Benachteiligung des Staates.

Im Deutschen Reiche werden jährlich etwa 3 Milliarden Mark für geistige Getränke verausgabt. Welcher Schaden, welches Maß von Kummer und Elend wird durch diese Vergeudung für ein überflüssiges, gesundheitsschädliches und entsittlichendes Genußmittel verursacht, und wieviel Gutes könnte andererseits durch zweckmäßige Verwendung dieser großen Mittel für den Einzelnen wie für das Vaterland geschaffen werden!

Wenn sich diese Schädigung auf eine große Zahl von Familien ausdehnt, so leidet darunter das sittliche und wirtschaftliche Leben einer Ortschaft. Daß dadurch die Steuerkraft vermindert und die Staatswirtschaft benachteiligt wird, bedarf keines Beweises. Auch dieser Umstand fordert dringend, daß der Staat mit fester Hand eingreift, um den übermäßigen Alkoholgenuß einzudämmen. Am wirksamsten wird dies in vorbeugender Weise geschehen, wenn schon die Jugend auf die schweren gesundheitlichen, sittlichen und wirtschaftlichen Nachteile des Alkoholgenusses hingewiesen wird.

Insbesondere wird es Sache der Lehrer in den niederen und höheren Schulen sein, an dem Kampfe gegen die Trunksucht sich zu beteiligen und die Schüler in einer ihrem Verständnisse entsprechenden Weise über die Schädigungen des übermäßigen Genusses geistiger Getränke zu belehren und fortdauernd ihnen die Gefahren des Alkohols mit Ernst und Nachdruck vor Augen zu führen.

Verf. v. 8. November 1907 (U II 3880).

Auf Veranlassung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke haben die Universitätsprofessoren Hofrat Dr. Gruber und Hofrat Dr. Kraepelin in München „Wandtafeln zur Alkoholfrage" nebst einem erläuternden Text herausgegeben, die geeignet erscheinen, die Belehrung über die Alkoholgefahr wirksam zu unterstützen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium
Die Königliche Regierung

beauftrage ich, die Leiter der Lehranstalten des dortigen Aufsichtsbezirkes empfehlend auf das Werk hinzuweisen und dabei zu bemerken, daß der Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15, Emserstraße 23, den Alleinvertrieb der Tafeln

für die Behörden, insbesondere für die Schulen übernommen hat und bereit ist, Auskunftsblätter über die Tafeln in jeder gewünschten Zahl unberechnet abzugeben.

10. Hygienische Kurse.

Vers. v. 14. September 1893 (U II 1961).

An den hygienischen Instituten der Universitäten Breslau, Königsberg, Kiel, Berlin und Marburg werden für Verwaltungsbeamte hygienische Kurse, und zwar in der Weise eingerichtet werden, daß dieselben, soweit sich ein Bedürfnis dazu ergibt und die nächstgelegenen Aufgaben der erwähnten Anstalten es gestatten, von Zeit zu Zeit Wiederholung finden sollen.

Diesen Kursen, welche auf 14 Tage berechnet sind, wird vorbehaltlich der durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Änderungen folgender Plan zugrunde gelegt werden.

Als Ziel wird erstrebt, den Teilnehmern durch Vorträge und Demonstrationen einen Einblick in die ihren Wirkungskreis berührenden Teile der Hygiene zu verschaffen. Diesem Zwecke sollen die Sammlungen der Institute, sowie besonders die sanitären Einrichtungen der betreffenden Orte und ihrer Umgebung in möglichst ausgedehntem Maße nutzbar gemacht werden. Des Näheren wird es sich dabei um nachbenannte Gegenstände handeln:

1. Die allgemeinen Aufgaben der Hygiene; Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik, Krankheitsursachen; die krankheitserregenden Parasiten.
2. Boden und Wasser; Wasserversorgung im großen, Filterbetrieb; Brunnenanlagen, Hausfilter.
3. Wohnungshygiene; gesundheitsschädliche Bestandteile der Luft, Ventilation, Heizung, lokale und zentrale Heizanlagen. Spezielle Wohnungshygiene: Schulbauten, Krankenhäuser, Isolierbaracken; Arbeiterwohnungen; Gefängnisse.
4. Die Entfernung der Abfallstoffe; Kanalisation, Rieselwirtschaft, Kläranlagen, Abfuhrsysteme.
5. Volksernährung, Kost in öffentlichen Anstalten; Alkoholismus; Verfälschung der Nahrungsmittel, Fleischschau, Marktpolizei.
6. Die wichtigsten Teile der Gewerbehygiene.
7. Begräbniswesen.
8. Die Verhütung der übertragbaren Krankheiten, Desinfektionswesen.

Zu den einzelnen Kursen können 15 bis 20 Teilnehmer, an dem hygienischen Institut in Königsberg jedoch nur 12 bis 15 Teilnehmer zugelassen werden. Die rechtzeitige Ankündigung der Kurse erfolgt durch die Presse. Die Meldungen zur Teilnahme an denselben ist an den Direktor des betreffenden hygienischen Instituts zu richten. Das Honorar ist auf 30 ℳ neben 6 ℳ Institutsgebühren bemessen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis, die Direktoren und Lehrer der höheren Schulen und Seminare auf die getroffene Einrichtung aufmerksam zu machen und deren gelegentliche Benutzung zu empfehlen.

X. Schulprogramme.

1. Aufstellung der Schulprogramme.

Verf. v. 17. Januar 1866 (U 853).

Bei der im Jahre 1824 für die Gymnasien getroffenen allgemeinen Anordnung der Herausgabe jährlicher Programme gehörte es zu der ausgesprochenen Bestimmung solcher Schulschriften, ein näheres Verhältnis der Schule auch zu den Eltern der Schüler sowie zu dem größeren Publikum anzubahnen und bei demselben eine Erhöhung der Teilnahme an den öffentlichen Bildungsanstalten zu bewirken. Auch die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung sollte deshalb einem Gebiete angehören, welches ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentlichen Unterricht in Anspruch nimmt.[1])

Die Realschulen[2]) haben, indem sie ihrer Bestimmung gemäß dem öffentlichen Leben und den praktischen Berufssphären näher stehen als die Gymnasien, ganz besonders die Pflicht, den im obigen angedeuteten Zusammenhang festzuhalten und zu pflegen. Nach den bisherigen Wahrnehmungen fehlt noch viel, daß diese Pflicht überall richtig gewürdigt und befolgt würde. Wie in der Behandlung einzelner Unterrichtsgegenstände, namentlich des Lateinischen und der Geschichte, bei manchen Realschulen eine klare Erkenntnis des Unterschiedes zwischen Gymnasium und Realschule noch vermißt wird, so tragen auch viele Realschulprogramme noch völlig ein gymnasiales Gepräge; sie nehmen in den

---

1) Verf. v. 26. Oktober 1892 (UU 2052). Der Vorstand der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte hat an mich das Ersuchen gerichtet:

1. den mir unterstellten Behörden, insbesondere den Königlichen Provinzial-Schulkollegien oder Vorständen der Königlichen Bibliotheken die Förderung seiner Nachforschungen ans Herz zu legen,

2. den Direktoren der höheren Lehranstalten die Unterstützung seiner Bestrebungen in der Weise zu empfehlen, daß dieselben nicht bloß die Veröffentlichungen der Gesellschaft für die Schulbibliothek anschaffen, sondern auch die Schulprogramme für die Förderung der Geschichte der ihnen unterstellten Anstalten, wie der Schule überhaupt, fruchtbar machen möchten. . . . .

Indem ich daher das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse, dem Unternehmen auch Seinerseits in jeder Weise tunlichst förderlich zu sein und in Seinen Kreisen Interesse für die Sache zu wecken, wünsche ich zugleich, daß die Leiter höherer Lehranstalten, soweit die Mittel für Bibliothekszwecke es gestatten, die Veröffentlichungen der Gesellschaft anschaffen und die Jahresprogramme der ihnen anvertrauten Schulen für Zwecke der Schulgeschichte noch mehr, als es bisher mehrfach schon geschehen ist, nutzbar machen möchten. Durch solche Einzelforschungen, in richtiger methodischer Weise angestellt, wird nicht allein die Wissenschaft als solche gefördert, sondern auch das Interesse weiter Kreise für die Schule mehr geweckt werden, als durch manche andere Abhandlungen, welche in Schulprogrammen veröffentlicht zu werden pflegen.

Im Anschluß daran mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch noch auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam. In den Erläuterungen zu den neuen Lehrplänen ist behufs Lösung der erziehlichen Aufgabe der Schule vor allem das Zusammenwirken mit der Familie betont. Auch in dieser Beziehung können die Beilagen zu unseren Schulprogrammen noch fruchtbarer gestaltet werden, wenn in denselben wichtigere Fragen des Unterrichts und der Erziehung, für die auch in weiteren Kreisen Verständnis und Interesse vorausgesetzt werden kann, in ernster, maßvoller Weise behandelt werden. Indem ich diesen Gesichtspunkt nur andeute, darf ich vertrauen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium es an den erforderlichen Anregungen nicht wird fehlen lassen.

Verf. v. 9. August 1904 (U II 7224 II). Bezüglich der Abfassung der Anstaltsgeschichte wird es sich empfehlen, daß der Bearbeiter sich mit der „Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte" in Verbindung setzt, damit die Sammlung, kritische Sichtung und wissenschaftliche Verarbeitung des Stoffes nach bestimmten Grundsätzen erfolgt und für die gesamte deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte möglichst ergiebig gemacht wird.

2) Hierunter sind die jetzigen Realgymnasien verstanden.

vorausgeschickten Abhandlungen auf den Charakter der Schule und auf das Publikum, für welches diese in die Öffentlichkeit ausgehenden Zeugnisse vom inneren Leben der Schule vorzugsweise bestimmt sind, keine Rücksicht, und können somit auch nicht dazu dienen, eine nähere Verbindung zwischen Schule und Haus herzustellen. Die in der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 [1]) über die Programme enthaltenen Bestimmungen werden dabei ungehörigerweise unbeachtet gelassen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, diesem Gegenstande für die Realschulen Seines Ressorts eine verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden und in Zukunft namentlich nicht zu gestatten, daß die Abhandlungen der Realschulprogramme lateinisch abgefaßt werden oder philologische Detailuntersuchungen und dergl. m. zum Gegenstande haben. Wissenschaftliche Arbeiten solcher Art zu veröffentlichen, kann es den Verfassern an anderweitiger Gelegenheit nicht fehlen; das Realschulprogramm ist, so schätzbar die Arbeiten an sich sein mögen, nicht der Ort dazu.

Ebensowenig kann es einem Lehrer an Gegenständen fehlen, die für den vorher angedeuteten Zweck der Programme geeignet sind. Das Gebiet der Geschichte und der Literatur, der Natur und der Kunst bietet unerschöpflichen Stoff dar; und die Scheu, die Wissenschaft zu popularisieren, sollte der Einsicht weichen, daß dies auf die rechte Weise zu tun auch ein Verdienst und eine Kunst ist. In vielen Fällen würde passenden Mitteilungen aus der Geschichte des betreffenden Landesteils, der Stadt und der Schule selbst ein allgemeines Interesse entgegenkommen. Nicht selten werden es ferner die besonderen Verhältnisse einer Schule wünschenswert machen, daß eine auf den Unterricht oder die praktische Pädagogik bezügliche Frage eingehend behandelt werde, um auf diesem Wege zu einer Verständigung der Beteiligten beizutragen.

Ich wünsche, daß sowohl der Departementsrat des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums wie die Direktoren der einzelnen Anstalten es sich angelegen sein lassen, nach diesen Gesichtspunkten mehr und mehr auf die Wahl geeigneter Gegenstände für die Realschulprogramme hinzuwirken und dadurch den Nutzen derselben zu erhöhen.[2])

Verf. v. 16. Juli 1841 (13 126).

Um die vielfachen Verschiedenheiten und zum Teil auffallenden Mängel, welche seither in Hinsicht der Titelblätter der von den Gymnasien jährlich ausgehenden Programme bemerkt worden sind, für die Zukunft zu beseitigen und die

---

1) Die betreffende Stelle heißt: Jede Realschule veröffentlicht alljährlich ein eine wissenschaftliche Abhandlung und Schulnachrichten enthaltendes Programm. Dasselbe soll von den faktischen Verhältnissen der Schule und von ihrem inneren Leben Nachricht und Zeugnis geben, weshalb auch der Stoff der wissenschaftlichen Beigaben vorzugsweise aus den der Realschule eigentümlichen Unterrichtsgebieten zu entnehmen sein wird. So wünschenswert es ist, daß außerdem unter den Gegenständen von allgemeinem Interesse, welche für die Abhandlungen zu wählen sind, von Zeit zu Zeit auch das griechische und römische Altertum berücksichtigt werde, um Darstellungen wichtiger Seiten des öffentlichen und Privatlebens, der wissenschaftlichen Tätigkeit, der Poesie und der Kunst der Alten zu geben und dergleichen Gegenstände auch dem Verständnis weiterer Kreise zugänglich zu machen, so eignen sich doch streng philologische Untersuchungen über griechische und römische Sprache und Literatur und lateinisch geschriebene Abhandlungen nicht für ein Realschulprogramm.

2) Diese Gesichtspunkte sind durch die Verfügungen vom 10. Juli 1893 (U II 1867) und 17. März 1896 (U II 443) in Erinnerung gebracht worden.

Katalogisierung dieser Zeitschriften zu erleichtern, ist es erforderlich, daß auf dem Titel dieser Schulschriften [1])

a) der Name der betreffenden Anstalt,
b) der Sitz derselben,
c) das Schuljahr,
d) die Veranlassung,
e) der Inhalt und endlich
f) die Vornamen und der Zuname des Verfassers der den Schulnachrichten vorangehenden wissenschaftlichen Abhandlung bestimmt und vollständig angegeben wird . . . . .

Verf. v. 21. April 1886 (U II 1033).

In den von den höheren Lehranstalten veröffentlichten Programmen kommt es öfters vor, daß der Verfasser der den Schulnachrichten beigegebenen wissenschaftlichen Abhandlung nur mit seinem Familiennamen bezeichnet ist, ohne daß der Vorname (bezw. die Vornamen) hinzugefügt oder durch die Anfangsbuchstaben kenntlich gemacht wird. Von seiten einer Bibliotheksverwaltung ist darauf hingewiesen worden, daß diese Unvollständigkeit der Bezeichnung zu einer Unsicherheit bei der Katalogisierung der betreffenden Abhandlung führt, welche zu vermeiden im Interesse der Verfasser selbst liegt.

Ich veranlasse daher die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, auf Beseitigung dieses gelegentlich vorkommenden Mißstandes Bedacht zu nehmen.

Verf. v. 7. Januar 1885 (U II 2941).

Die Veröffentlichung der Schulnachrichten, welche den Programmen der höheren Schulen beigegeben werden, hat einen doppelten Zweck: dieselben sollen einerseits dazu dienen, in denjenigen Kreisen, welche an der Wirksamkeit der einzelnen Anstalt besonders beteiligt sind, das Interesse für dieselbe rege zu erhalten; andererseits sind sie bestimmt, den vorgesetzten Behörden einen Einblick in die gesamte Organisation und in die einzelnen Einrichtungen jeder Schule zu ermöglichen. Da der letztere Zweck nur erreicht werden kann, wenn die betreffenden Mitteilungen nach Inhalt und Anordnung in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen, so ist für die Abfassung der Schulnachrichten durch die Zirkularverfügung vom 23. August 1824 [2]) eine bestimmte Anordnung vorgeschrieben worden. Wenn dessenungeachtet diese Veröffentlichungen, wie sich bei deren dienstlichem Gebrauche immer wieder zeigt, gegenwärtig von den gegebenen Anordnungen vielfach abweichen, so erklärt sich diese Erscheinung zum Teil daraus, daß im Verlauf eines Zeitraums von 60 Jahren in der ganzen Organisation

---

1) Nach der Verf. v. 3. März 1888 (U II 244) soll zum Drucke der Programme nur fehlerfreies und dauerhaftes Papier verwendet werden.

2) Aus der Verf. v. 23. August 1824 (U 11451).

II. Das von einem jeden Gymnasium jährlich auszugebende Programm soll in der Regel bestehen
   a) aus einer Abhandlung über einen wissenschaftlichen, dem Berufe eines Schulmannes nicht fremden, ein allgemeines Interesse mindestens der gebildeten Stände am öffentlichen Unterricht im allgemeinen oder an den Gymnasien insonderheit erweckenden Gegenstand, dessen Wahl innerhalb dieser Grenzen der Beurteilung des Verfassers überlassen bleibt;
   b) aus den Schulnachrichten.

IV. Der für die Schulnachrichten bestimmte zweite Teil des Programms ist ausschließlich von dem Direktor des Gymnasiums und zwar nur in deutscher Sprache abzufassen.

der höheren Schulen erhebliche Veränderungen eingetreten sind, aber es ist doch auch nicht zu verkennen, daß auch andere Bestimmungen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, im Verlaufe der Zeit mehr und mehr unbeachtet geblieben oder willkürlich abgeändert worden sind. Unter diesen Umständen sehe ich mich veranlaßt, zur Wiederherstellung der für den dienstlichen Gebrauch unentbehrlichen Übereinstimmung und Vervollständigung der Schulnachrichten für deren Abfassung unter Aufhebung der Zirkularverfügung vom 23. August 1824 von jetzt ab das Folgende anzuordnen.

Die Schulnachrichten sollen künftig folgende Abschnitte in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

I. Die allgemeine Lehrverfassung der Schule,

und zwar:

1. Die Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

Es ist die Stundenzahl für jede Klasse und in der letzten Spalte die Gesamtzahl der Stunden für jedes Fach anzugeben. Die Kombination zweier Klassen in einem Lehrgegenstande ist besonders kenntlich zu machen.

2. Die Übersicht der Verteilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer.

Dieselbe gibt für jeden Lehrer das von ihm verwaltete Ordinariat, die ihm in den einzelnen Klassen übertragenen Lehrgegenstände mit Bezeichnung der Stundenzahl, die Gesamtzahl seiner Stunden.

3. Die Übersicht über die während des abgelaufenen Schuljahrs absolvierten Pensen.

Dieselbe ist nach Klassen von Prima abwärts zu ordnen unter Angabe des Ordinarius einer jeden Klasse. In den einzelnen Klassen sind die Lehrgegenstände in derselben Reihenfolge wie in dem für die Reifezeugnisse vorgeschriebenen Schema aufzuzählen. Bei jedem Lehrgegenstand ist die Stundenzahl, das eingeführte Lehrbuch und der Name des Lehrers anzugeben.

Wenn an einer Schule fakultativer Unterricht im Englischen, Polnischen oder Dänischen erteilt wird, so ist die Pensenangabe an der betreffenden Stelle einzuschieben, zugleich aber der fakultative Charakter des Unterrichts kenntlich zu machen.

An den Anstalten, an welchen für jede der beiden christlichen Konfessionen Religionsunterricht erteilt wird, ist das Pensum für jede der beiden Konfessionen unter die Rubrik Religionslehre aufzunehmen.

Ferner sind die Aufgaben für die deutschen Aufsätze in Prima und Sekunda, diejenigen für die lateinischen Aufsätze[1]) an Gymnasien, für die französischen an Realschulen, sowie die bei der Reifeprüfung im Deutschen, in den fremdsprachlichen Aufsätzen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften bearbeiteten Aufgaben bei den betreffenden Lehrgegenständen (in kleinerem Druck) aufzuführen.

Am Schluß der Übersicht ist anzugeben, wieviel Schüler von der Teilnahme an dem Religionsunterricht der betreffenden Konfession dispensiert worden sind.

Hinter dieser Übersicht folgen an den Anstalten, an denen fakultativer jüdischer Religionsunterricht erteilt wird, unter besonderer Überschrift die Mitteilungen über die Stundenzahl und Pensen dieses Unterrichts; Angabe des Namens des Lehrers.

---

1) Lateinische Aufsätze sind fortgefallen.

Hieran schließen sich gleichfalls unter besonderer Überschrift die Mitteilungen über den technischen Unterricht, und zwar a) im Turnen [1]): Bezeichnung der Abteilungen und der Stundenzahl jeder Abteilung, Zahl der dispensierten Schüler, Namen der Lehrer; b) im Gesang: Bezeichnung der Abteilungen und der Stundenzahl jeder Abteilung, Name des Lehrers; c) im fakultativen Zeichnen: Angabe der Abteilungen und Stunden, der Zahl der teilnehmenden Schüler, Name des Lehrers.

Die Lehrpensen sind für die Klassen mit zweijähriger Lehrzeit (bei ungeteilter Prima usw.) in jedem Jahre abzudrucken; für die Klassen mit einjähriger Lehrzeit darf der Abdruck der Pensen unter besonderen Umständen ausnahmsweise unterbleiben, doch sind in diesem Falle, wenn es sich um Prima oder Sekunda handelt, die in dem fremdsprachlichen Unterricht gelesenen Schriftwerke anzugeben.

Es wird freigestellt, hinter der Übersicht über die Pensen eine Zusammenstellung der bei dem Unterricht gebrauchten Lehrbücher folgen zu lassen.

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

In die Übersicht sind nur diejenigen Verfügungen aufzunehmen, deren Kenntnis für das beteiligte Publikum ein besonderes Interesse hat. Der Inhalt derselben ist derartig wiederzugeben, daß dadurch das Verständnis der getroffenen Bestimmungen für den Leser ermöglicht wird.

1) In der Verf. v. 7. Juni 1894 (UII 1389 UIII B) heißt es mit Bezug auf obige Bestimmung zu a):

. . . . Genügen wird es, wenn über die verschiedenen dabei gleichmäßig in Frage kommenden Punkte etwa unter Zugrundelegung folgender Form berichtet wird.

„Die Anstalt besuchten (mit Ausschluß der Vorschulklassen) im S. . . . . , im W. . . . . Schüler. Von diesen waren befreit:

	Vom Turnunterrichte überhaupt	Von einzelnen Übungsarten
Auf Grund ärztlichen Zeugnisses . .	im S. . . . . , im W.	im S. . . . . , im W. . . . .
Aus anderen Gründen	im S. . . . . , im W.	im S. . . . . , im W. . . . .
Zusammen	im S. . . . . , im W.	im S. . . . . , im W. . . . .
Also von der Gesamtzahl der Schüler	im S. . . . . %, im W. . . . . %	im S. . . . . %, im W. . . . . %

Es bestanden bei . . . . getrennt zu unterrichtenden Klassen . . . . Turnabteilungen; zur kleinsten von diesen gehörten . . . . , zur größten . . . . Schüler. (Einzufügen sind hier etwaige Bemerkungen über das Turnen der Vorschüler.)

Von . . . . besonderen Vorturnerstunde . . . . abgesehen waren für den Turnunterricht wöchentlich insgesamt . . . . Stunden angesetzt. Ihn erteilten: (Namen der Lehrer mit Angabe ihrer amtlichen Stellung und Bezeichnung der Abteilung, welche sie zu unterrichten hatten).“

Daran anzuschließen sind genauere Angaben über die für das Turnen im Freien und im geschlossenen Raume bei der Anstalt vorhandene Gelegenheit; insbesondere ist ausdrücklich anzugeben, ob ihr ein Turnplatz und eine Turnhalle zur Verfügung stehen, ob diese in der Nähe der Schule liegen, und ob sie als zu ihr gehörig uneingeschränkt benutzt werden können. Die den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Angaben werden hier unschwer einzuschalten sein.

Hinzuzufügen sind alsdann Mitteilungen über den Betrieb der Turnspiele bei der Anstalt und die Beteiligung der Schüler an ihnen sowie über etwa bestehende Vereinigungen von Schülern zur Pflege von Bewegungsspielen und Leibesübungen.

Endlich ist auch festzustellen, wie viele Schüler bereits Freischwimmer sind, und wie viele von diesen das Schwimmen erst im Berichtsjahre erlernt haben. Der Zahl der Freischwimmer ist die Angabe beizufügen, welchem Prozentsatze von der Gesamtzahl der Schüler sie entspricht.

III. Chronik der Schule.

In diesen Abschnitt gehören Mitteilungen über den Beginn des Schuljahres, über vaterländische, kirchliche und andere Feierlichkeiten, über Veränderungen im Lehrerkollegium, über Unterbrechungen des regelmäßigen Unterrichtsganges durch Krankheit, Beurlaubung und dienstliche Abwesenheit von Lehrern, sowie über außerordentliche Ereignisse, welche sich während des abgelaufenen Jahres zugetragen haben.

IV. Statistische Mitteilungen.

Dieselben sollen enthalten:

1. die Übersicht über die Frequenz und deren Veränderung im Laufe des Schuljahres unter Benutzung des beigegebenen Schemas; [1])

1) **Schema.**

A. Frequenztabelle für das Schuljahr 1884/85.

	A. Gymnasium										B. Vorschule			
	OI	UI	OII	UII	OIII	UIII	IV	V	VI	Sa.	1	2	3	Sa.
1. Bestand am 1. Februar 1884	12	16	15	22	29	27	36	40	38	235	36	39	42	117
2. Abgang bis zum Schluß des Schuljahres 1883/84 . . .	8	2	1	4	—	1	—	2	—	18	—	1	3	4
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern	12	10	15	20	19	28	32	34	30	200	35	38	—	73
3b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern	1	—	—	2	1	3	5	—	5	17	—	—	39	39
4. Frequenz am Anfang des Schuljahres 1884/85 . . .	17	12	19	25	29	38	45	40	39	263	41	41	40	122
5. Zugang im Sommersemester	—	1	—	—	2	—	—	2	—	5	1	—	—	1
6. Abgang im Sommersemester	3	—	—	4	—	3	—	2	1	13	—	—	—	—
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis	1	—	2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
7b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis	—	—	—	2	—	1	2	—	—	5	—	—	—	—
8. Frequenz am Anfang des Wintersemesters	15	12	21	21	31	36	47	40	38	261	42	41	40	123
9. Zugang im Wintersemester .	—	—	—	—	1	—	—	—	2	23	—	—	—	—
10. Abgang im Wintersemester .	2	—	1	2	—	1	2	—	—	8	1	—	—	1
11. Frequenz am 1. Februar 1885	13	12	20	19	32	35	45	40	40	255	41	41	40	122
12. Durchschnittsalter am 1. Febr. 1885	20,3	19,2	18	16,2	15,8	14,7	13	11,3	10,6	—	9,3	8,7	7,6	—

Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst haben erhalten Ostern 1884: 19, Michaelis: 2 Schüler, davon sind zu einem praktischen Beruf abgegangen Ostern 4, Michaelis keiner.

Bemerkungen:

1. An Schulen mit Wechselcöten tritt zwischen 3a und b, bezw. 7a und b die Rubrik: durch Übergang in den Cötus M, bezw. Cötus O.
2. Als Termin für die Frequenz unter Nr. 4 und 8 gilt der Schluß der zweiten Schulwoche.
3. Das Zeichen ⁀ bedeutet, daß die Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.

2. Übersicht über die Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler nach vorgeschriebenem Schema; [1])

3. Übersicht über die Abiturienten nach den im Kopf des Schemas für die Reifezeugnisse enthaltenen Rubriken, denen noch die von den Abiturienten gewählten Berufsarten hinzuzufügen sind.

V. Sammlung von Lehrmitteln.

Es sind die aus den etatsmäßigen Mitteln im Laufe des Jahres beschafften Vermehrungen der Lehrmittel sowie die der Anstalt gemachten Geschenke aufzuführen.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

VII. Mitteilungen an die Schüler und an deren Eltern.

In diesen Abschnitt gehören als regelmäßig wiederkehrende Veröffentlichungen die Bekanntmachungen über die Schlußprüfung, die Abiturientenentlassung, den Anfang des neuen Schuljahrs und die Aufnahmeprüfung.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage, die vorstehenden Bestimmungen rechtzeitig zur Kenntnis der Direktoren an den höheren Schulen Seines Ressorts zu bringen, so daß dieselben bei der Abfassung des nächsten Programms zur Ausführung gebracht werden können, sehe ich mich zugleich zu folgenden, nicht zu veröffentlichenden Bemerkungen veranlaßt.

Mehrfach hat die Beobachtung gemacht werden müssen, daß bei der Zusammenstellung der Schulnachrichten nicht mit der erforderlichen Umsicht und Sorgfalt verfahren wird. So ist es vorgekommen, daß in den Mitteilungen über die Lehrverfassung unter einer und derselben Rubrik jüdischer Religions- und technischer Unterricht aufgeführt, ja sogar Religionsunterricht für die Minderheit christlicher Schüler und technischer Unterricht unter letzterer Überschrift vereinigt worden sind. Aber auch von derartigen Ungehörigkeiten abgesehen, haben die veröffentlichten Lehrpläne aus Mangel an Übersichtlichkeit und Vollständigkeit bisher oft nicht die Möglichkeit gewährt, in vorkommenden Fällen ohne besondere Rückfrage Ermittelungen über die Lehreinrichtungen einzelner Schulen anzustellen.

Ebensowenig entsprechen in zahlreichen Fällen die Mitteilungen aus den im Laufe des Schuljahres ergangenen amtlichen Verfügungen der Bestimmung, daß sie Anordnungen zur Kenntnis der Angehörigen der Schüler bringen sollen, welche für dieselben ein besonderes Interesse haben, da aus der dürftigen Inhaltsangabe ein Verständnis nicht entnommen werden kann. Auf der anderen Seite werden vielfach Verfügungen aufgenommen, deren Veröffentlichung mindestens

---

1) B. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	A. Gymnasium							B. Vorschule						
	Evg.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.	Evg.	Kath.	Diss.	Juden	Einh.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfang des Sommersemesters	203	42	2	16	182	77	4	98	18	—	6	102	19	1
2. Am Anfang des Wintersemesters .	201	41	2	17	181	76	4	98	19	—	6	103	19	1
3. Am 1. Februar 1885	197	41	2	15	179	72	4	97	19	—	6	103	18	1

überflüssig, in manchen Fällen sogar ungehörig ist. Dahin ist es zu rechnen, wenn Verfügungen, wie die folgenden, einen Platz in Programmen gefunden haben. Ausschließung einzelner Schüler von den Anstalten einer Provinz, sogar unter Angabe der Namen; Bewilligung einer Unterstützung für einen Lehrer aus Zentralfonds; Gewährung von pensionsberechtigten Zulagen an Elementarlehrer; Aufforderung eines Lehrers zu gutachtlicher Äußerung über ein zur Einführung an einer anderen Anstalt vorgeschlagenes Lehrbuch; abfällige Kritik über die Unzulänglichkeit der für das Programm vom Patron der Anstalt bewilligten Geldmittel.

Die Frequenz-Übersichten, welche von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien halbjährlich hierher eingereicht werden, können nur den Bestand der Frequenz in einem gewissen Zeitpunkt darstellen. Es ist aber für die Provinzialbehörden wie für die Zentralinstanz von Wert, einen Einblick in die Bewegung der Schüler an den einzelnen Schulen im Verlauf des Schuljahres z. B. über Aufnahme und Abgang, sowie über die Ergebnisse der Versetzungen zu gewinnen. Diese Möglichkeit wird durch die Zusammenstellung nach dem vorgeschriebenen Schema gewährt, ohne daß dadurch den Direktoren aus deren Anfertigung eine erhebliche Belastung erwächst.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird nicht unterlassen, die Programme [1]) der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes in jedem Jahre genau zu mustern und eventuell Abweichungen von den getroffenen Anordnungen sowie Veröffentlichungen unpassender Art für die Zukunft zu beseitigen.

2. Austausch der Schulprogramme.

Berlin den 1. Juni 1874.

Zu den Gegenständen, über welche die Dresdener Schulkonferenz im Oktober 1872 beraten hat, gehört auch das Programmwesen. In der vorläufigen

---

1) **Verf. v. 12. Februar 1901 (U II 3241).** Von den Schulprogrammen (Jahresberichten) der Vollanstalten sind zwölf Exemplare und acht Exemplare von denen der Nichtvollanstalten an die Geheime Registratur U II des Kultusministeriums einzusenden. Diese Exemplare sind weder mit starkem Deckel noch mit farbigem Umschlag zu versehen, sondern so einzurichten, daß sie leicht zusammengefaltet und in die Akten eingeheftet werden können.

Verf. v. 4. Januar 1907 (U II 4788). Wiederholt sind der hiesigen Geheimen Registratur lästige Weiterungen dadurch bereitet worden, daß die Bestimmungen, welche die Übersendung der Jahresberichte höherer Lehranstalten hierher regeln, nicht die gehörige Beachtung gefunden hatten. Es erscheint unerläßlich, die Direktoren namentlich auf folgende Punkte von neuem aufmerksam zu machen und zu deren genauer Nachachtung anzuhalten.

1. Von den Jahresberichten der Vollanstalten sind regelmäßig 12, von denen der Nichtvollanstalten 8 Exemplare an die Geheime Registratur U II des Ministeriums einzusenden; selbstverständlich erstreckt sich diese Bestimmung auch auf die den Jahresberichten beigegebenen wissenschaftlichen Beilagen.

2. Die Jahresberichte sind sofort nach dem Schlusse des Schuljahres und zwar zusammen mit den etwaigen wissenschaftlichen Beilagen einzureichen; für rechtzeitige Fertigstellung ist demgemäß Sorge zu tragen. Kann die wissenschaftliche Beilage aus irgend welchem Grunde nicht gleichzeitig mit dem Jahresberichte zur Ausgabe gelangen, so ist dies bei Einreichung des Jahresberichtes anzuzeigen, die Beilage aber, falls die Nachlieferung sich um mehr als 4 Wochen verzögern sollte, in der vorgeschriebenen Zahl (siehe unter 1) erst mit dem nächsten Jahre einzusenden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle das darnach Erforderliche baldigst veranlassen.

Verf. v. 9. August 1856 (12364) und v. 17. Juni 1873 (U II 18174). Von denjenigen Programmen, deren wissenschaftliche Abhandlung auf die deutsche oder preußische Geschichte Bezug hat, ist ein Exemplar an das Direktorium der Königlichen Staatsarchive einzusenden.

Verf. v. 16. Juli 1890 (U II 2672). An die Königliche Bibliothek ist auch ein Exemplar der wissenschaftlichen Programmabhandlungen der nicht im Tauschverkehr stehenden Schulanstalten einzusenden.

über die Ergebnisse der Konferenz unter dem 30. Dezember 1872 an die deutschen Staatsregierungen von hier aus gerichteten Mitteilung wird bezüglich der Programme bemerkt, daß eine Abänderung der bestehenden Einrichtung hauptsächlich wegen der Übelstände ratsam erscheine, welche einerseits die Massenanhäufung solcher Schulschriften in den Bibliotheken, andererseits bei dem gegenwärtigen Umfange des Programmenaustausches die Schwierigkeit des Verteilungsgeschäfts für die Schulverwaltung mit sich führt.

Dabei wurde ferner geltend gemacht, daß mehrere Gründe, welche in früherer Zeit einen Austausch der Programme wünschenswert machten, nicht mehr in gleicher Stärke fortdauern, da inzwischen unter den höheren Lehranstalten tatsächlich eine größere Annäherung stattgefunden hat und die Möglichkeit, voneinander mittelbar oder unmittelbar Kenntnis zu nehmen, sehr erleichtert worden ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände wurden diesseits für die künftige Einrichtung folgende Vorschläge gemacht:

a) Die Notwendigkeit regelmäßiger Veröffentlichung bleibt nur für den einen Teil der Programme, die Schulnachrichten, bestehen, während in betreff der Beigabe einer wissenschaftlichen Abhandlung ferner kein Zwang stattfindet.

b) Da dem Interesse der Lehrer an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Schulen größtenteils durch pädagogische Zeitschriften, statistische Mitteilungen u. dgl. m. genügt wird, so kann sich die Verbreitung der gedruckten Schulnachrichten füglich auf den Kreis des beteiligten Publikums und der betreffenden Behörden beschränken.

c) Zu weiterer Verbreitung gelangen in der Regel allein die mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestatteten Programme, und zwar nur soweit ihre Mitteilung begehrt wird. Die dabei erforderliche Vermittelung wird einer buchhändlerischen Zentralstelle übergeben.

Diese Vorschläge haben die Zustimmung aller der Staatsregierungen gefunden, von denen die Dresdener Konferenz beschickt worden war.

Es ist noch übrig, daß in betreff des letzterwähnten Punktes und des danach einzurichtenden Verfahrens eine Einigung stattfinde. Die persönlichen Verhandlungen, welche darüber mit der Teubnerschen Verlagshandlung in Leipzig diesseits veranlaßt worden sind, haben dazu geführt, den nachstehenden Plan als den unter den gegebenen Umständen empfehlenswertesten vorzuschlagen:

1. Jede der beteiligten deutschen Zentral-Unterrichtsverwaltungen sorgt dafür, daß sie zu Anfang Novembers jedes Jahres von dem Titel aller der Abhandlungen Kenntnis hat, deren Veröffentlichung durch Gymnasial- oder Realschulprogramme des nächsten Jahres beabsichtigt wird.

2. Das Verzeichnis dieser Abhandlungen, nach den Schulkategorien und geographisch geordnet, wird um die Mitte Novembers von jeder Regierung[1]) nach Leipzig gesandt. Die Teubnersche Verlagshandlung stellt danach sofort ein vollständiges mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichnis zusammen, und versendet dasselbe in duplo direkt zur Post franko an alle Direktoren der beteiligten Gymnasien und Realschulen, an die Universitäten und Bibliotheksvorstände im Deutschen Reich, sowie an die Schulbehörden mit dem Ersuchen,

1) Die Verzeichnisse sind von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien direkt an die Teubnersche Verlagsbuchhandlung zu senden. (Verf. v. 10. März 1884 [U II 3080].)

binnen 14 Tagen ein Exemplar des Verzeichnisses zurückzusenden, worin die Programme, deren Mitteilung gewünscht wird, angestrichen sind.

Die Universitäten werden in dem Verzeichnis ebenfalls aufgeführt, um die Bestellung des Katalogs der Vorlesungen zu ermöglichen. Der Gegenstand des Prooemiums wird dabei nicht angegeben.

Es bleibt überlassen, außerdem von Gymnasien und Realschulen, welche etwa in dem betreffenden Jahre keine wissenschaftliche, pädagogische oder sonstige Abhandlung den Schulnachrichten beifügen, auch letztere zu bestellen.

Die Versäumnis rechtzeitiger Benachrichtigung der Buchhandlung würde eventuell zur Folge haben, daß die zu spät eingehenden Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

3. Die Teubnersche Verlagshandlung teilt, wo möglich noch vor Ende des Jahres, den betreffenden Stellen franko mit, wie viele Exemplare des Programms gebraucht werden, so daß danach die Stärke der Auflage bemessen werden kann. Sie kann, um buchhändlerischen Nachfragen zu genügen, einige Exemplare mehr bestellen, ohne dafür zu einer besonderen Vergütung verpflichtet zu sein.

4. Die zur Verteilung bestimmte Zahl der Programme ist demnächst unmittelbar nach deren Erscheinen franko an die Teubnersche Buchhandlung abzusenden, welche ihrerseits die Weitersendung beschleunigen wird.

5. Die Portokosten für die Zusendung sind von den Empfängern der bestellten Programme zu tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung erfolgen soll, ob durch die Post oder auf der Eisenbahn oder durch Vermittelung einer namhaft zu machenden Sortimentsbuchhandlung am Orte des Empfängers; in letzterem Falle hat dieser sich über das Porto mit der betreffenden Buchhandlung zu verständigen.

6. Zur Deckung der Kosten (Lokalmiete, Portoauslagen, Druckkosten, Verpackungsspesen usw.) hat jede Schule, Universität und Bibliothek, welche sich an dem Programmenaustausch beteiligt, einen jährlichen Beitrag von vorläufig 3 Thlr.[1]) an die Teubnersche Verlagshandlung zu zahlen. Nach den im ersten Jahre gemachten Erfahrungen wird der zu leistende Beitrag definitiv normiert.

7. Die Programme werden künftig alle in gleichem Format gedruckt. Sobald dasselbe definitiv festgestellt ist, wird die Teubnersche Verlagshandlung eine Formatprobe[2]) an alle Lehranstalten versenden. . . . .

XI. Schulgeld.

1. Feststellung der Schulgeldsätze.

Verf. v. 22. März 1892 (U II 529).

Wie dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium durch Zirkular-Verfügung vom 17. Februar d. J. (U II 282 II) bereits mitgeteilt worden, ist zur Durchführung der in Aussicht genommenen Aufbesserung der Gehälter der Lehrer an

1) Dieser Betrag von 9 ℳ kann bei den Königlichen höheren Schulen auf den Titel Insgemein des Etats angewiesen werden. (Verf. v. 26. April 1875 [U II 1733].)

2) Das Format für die Programme, wenn sie beschnitten sind, ist festgestellt auf 25½ cm in der Höhe und 20½ cm in der Breite. (Verf. v. 22. Juni 1875 [U II 2711].)

den höheren Unterrichtsanstalten eine allgemeine Erhöhung der Schulgeldsätze bei jenen Anstalten vorgesehen. Nachdem die bezüglichen Vorschläge jetzt die Billigung des Landtages gefunden, setze ich hiermit, soweit nachstehend nicht bezüglich einzelner Anstalten besondere Anordnungen getroffen sind, das Schulgeld[1]) allgemein bei den Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien und Ober-Realschulen) auf 120 ℳ, bei den Progymnasien und Realprogymnasien auf 100 ℳ, bei den höheren Bürgerschulen (Realschulen) auf 80 ℳ und für diejenigen Schüler an denselben, welche auf Kosten der Anstalt lateinischen Nebenunterricht in Sexta bis Quarta erhalten, auf 120 ℳ jährlich fest. Soweit bereits höhere Sätze zur Erhebung gelangen, sind diese beizubehalten. Die neuen Sätze sind vom 1. April d. J. ab an allen vom Staate ausschließlich zu erhaltenden Anstalten, ferner an denjenigen Anstalten, welche unter Verwaltung des Staates stehen oder bezüglich deren dem Staat das Lehrer-Ernennungsrecht zusteht, zur Erhebung zu bringen. Hierbei ist der bisher übliche Schulgelderlaß von 10 % auch bei den neuen Sätzen zu gewähren. Bei den Vorschulen behält es einstweilen bei den bisherigen Sätzen sein Bewenden, wenn diese Schulen sich aus ihren eigenen Mitteln auch nach Erhöhung der Vorschullehrer-Gehälter erhalten, anderenfalls ist ebenfalls eine Steigerung des Schulgeldes, und zwar bis zum Betrage des in der Sexta der Hauptanstalt erhobenen Satzes vorzusehen.

Bezüglich der Ausdehnung der Schulgelderhöhung auf die nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten wird besondere Verfügung ergehen.[2])

Die neuen Schulgeldsätze sind schleunigst bekannt zu machen; wenn nötig, auf Grund telegraphisch zu erlassender Anweisung an die Leiter der Anstalten.

Verf. v. 7. März 1902 (U II 439).

Es ist in Aussicht genommen, im Wege des Erlasses eines fünften Nachtrages zum Normaletat v. 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, vom 1. April d. Js. ab die Aufsteigefrist der fest angestellten wissenschaftlichen Lehrer zum Höchstgehalt von 24 Jahren auf 21 Jahre abzukürzen . . . . . Vorbedingung dieser Maßnahme ist für den Bereich der staatlichen, der vom Staate verwalteten nichtstaatlichen, der vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden und der vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten, daß behufs Deckung des Mehraufwands vom 1. April d. Js. ab die für die Hauptanstalten bestehenden Schulgeldsätze um jährlich 10 ℳ für den Schüler erhöht werden. In den Vorschulen soll es dagegen einstweilen bei den derzeitigen Schulgeldsätzen sein Bewenden behalten. Im übrigen bleiben die bisher üblichen Prozentsätze für Schulgeldbefreiungen auch für die erhöhten Schulgeldsätze in Geltung.

Verf. v. 4. Februar 1896 (U II 5124).

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 16. Januar d. Js. genehmige ich, daß beim städtischen Gymnasium in N. das Schulgeld für diejenigen Schüler, welche nicht in der Stadtgemeinde wohnen, vom 1. April 1896 ab um jährlich je 20 ℳ erhöht werde.

---

1) Vergl. obige Verf. v. 7. März 1902.

2) Nach dem **Erlaß v. 21. Oktober 1892 (U II 1644)** kommen die in der Verfügung vom 22. März d. Js. (U II 529) und in den dieselbe ergänzenden Erlassen für die staatlichen Anstalten angeordneten Schulgeldsätze auch bei den nichtstaatlichen Anstalten, und zwar tunlichst zu dem für alle Klassen gleichmäßigen Betrage, zur Erhebung. — Sofern bei einzelnen Anstalten besondere Gründe für die Herabsetzung des Normalschulgeldes sprechen, ist darüber zu berichten.

Ich bemerke hierbei, daß die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) nicht hindern, von den auswärtigen [1]) Schülern ein höheres Schulgeld zu erheben, als von den einheimischen. In dieser Weise zu verfahren, entspricht vielmehr im allgemeinen der Billigkeit, weil das zur Erhebung gelangende Schulgeld zur Deckung der Kosten der Anstalten nicht auszureichen pflegt und der Ausfall in der Regel aus den Steuern der Einwohnerschaft gedeckt wird, an deren Aufbringung die Eltern der auswärtigen Schüler nicht teilnehmen.

2. Berechnung des Schulgeldes für die Söhne von Militärpersonen und versetzten Beamten.

Aus der Verf. v. 3. März 1888 (U II 216).

. . . Die Bestimmungen im § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 lassen keinen Zweifel darüber, daß die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes zwar nicht als Angehörige derjenigen Stadtgemeinde, in welcher sich der eigentliche Sitz ihrer dienstlichen Wirksamkeit befindet, aber doch als Einwohner der bezüglichen Stadt zu betrachten und daher zur Teilnahme an den Gemeindeanstalten wie alle übrigen Einwohner berechtigt sind. Diese Auffassung findet ihre Unterstützung in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 29. Juni 1886 über die Heranziehung der Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, in welchen als bisheriger und als künftig festzuhaltender Grundsatz hingestellt wird, daß die Militärpersonen nicht Angehörige der politischen Gemeinde sind. Nachdem ferner durch das Gesetz vom 29. Juni 1886 die Kommunalsteuerpflichtigkeit der Militärpersonen in gewissem Umfange zur Durchführung gelangt ist, würde es sich noch weniger rechtfertigen lassen, die in einer Stadt wohnenden Militärpersonen des Friedensstandes bei der Benutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten höher zu belasten, als die übrigen Einwohner. . . .

Verf. v. 26. Oktober 1889 (U II 3045 II).

Auf den Bericht vom . . . . . erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß den dortigen Ausführungen nicht beigetreten werden kann, wonach die aktiven Militärpersonen, sofern sie nicht städtische Abgaben zahlen, in ihrem Garnisonorte als Auswärtige hinsichtlich der Schulgeldzahlung für ihre die städtischen höheren Lehranstalten besuchenden Kinder bezw. nicht als Einwohner der Städte in der Provinz Hannover zu erachten sind. Dieser von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium vertretene Rechtszustand entspricht den ursprünglichen Bestimmungen in dem, die Gemeinde-Mitgliedschaft an die Wohnberechtigung knüpfenden § 12 Abs. 1 der Hannoverschen Revidierten Städteordnung vom 24. Juni 1858, nicht aber dem jetzt geltenden Rechte. Denn das Preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz — G.-S. S. 130 — hat im § 74 Nr. 3 mit der Aufhebung

1) **Verf. v. 2. April 1887 (U II 5236).** Mit den Ausführungen in dem Berichte vom 24. Januar d. Js. (S. 61), die statistischen Nachrichten über den Besuch der höheren Lehranstalten in Preußen betreffend, erkläre ich mich bezüglich der Auffassung einverstanden, daß alle Nichtpreußen, auch wenn sie im Schulorte ihren Wohnsitz haben, als Ausländer aufzuführen sind. In bezug auf die Trennung der Inländer „aus dem Schulort“ und „von auswärts“ bestimme ich, daß hierfür der Wohnort der Eltern, bezw. des Vaters und nach dessen Tode der Mutter, oder bei einem pflegeelterlichen Verhältnis der Wohnort der Pflegeeltern maßgebend ist. Bei geschiedenen Eheleuten ist derjenige Teil als bestimmend anzunehmen, dem der in Frage kommende Sohn bei der Scheidung gerichtlich zugesprochen ist.

der Hannoverschen Domizilordnung vom 6. Juli 1827 die Vorschrift verbunden, daß die in der Provinz Hannover nach den Gemeindeverfassungsgesetzen durch den Erwerb des Wohnrechtes bedingten Rechte und Pflichten durch den Wohnsitz (juristisches Domizil) in der betreffenden Gemeinde begründet werden.

Die servisberechtigten Militärpersonen haben ihr juristisches Domizil unzweifelhaft in dem Garnisonorte und es hat daher auch der § 14 der Hannoverschen Städteordnung insoweit seine Bedeutung verloren, als er die im Dienste befindlichen und vermöge desselben im Stadtgebiete sich aufhaltenden Militärpersonen, entsprechend den jetzt aufgehobenen Bestimmungen der Hannoverschen Domizilordnung, allgemein zu den Fremden rechnete.

Die servisberechtigten Militärpersonen gehören hiernach zu den Einwohnern der Stadtgemeinde — § 12 Abs. 2 der Städteordnung.

Eine ausdrückliche Bestimmung, daß alle Einwohner zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten der Stadt berechtigt seien (§ 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) ist zwar in der Hannoverschen Städteordnung nicht enthalten. Ein solches Mitbenutzungsrecht folgt aber, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anerkennung, aus dem Wesen der Gemeindemitgliedschaft und entspricht auch dem Sinne des § 36 der Hannoverschen Städteordnung, der den Einwohnern die Teilnahme an allen Rechten sichert, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechtes bedingt sind.

Statutarischen Bedingungen, welche ein dem Gesetze entsprechendes Mitbenutzungsrecht einschränken, würde eine rechtliche Bedeutung nicht beigelegt werden können.

Auch für die älteren Provinzen hat der auf dem Staatsministerialbeschlusse vom 17. August 1850 beruhende Grundsatz, daß die servisberechtigten Militärpersonen an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz nicht haben, verlassen werden müssen, nachdem durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere durch das Gesetz vom 29. Juni 1886 eine wesentliche Änderung der Rechtslage herbeigeführt worden ist, wie denn auch das Oberverwaltungsgericht in dem Erkenntnisse vom 13. April 1889, betreffend die Verwaltungsstreitsache des Rittmeisters N. zu Münster wider den dortigen evangelischen Schulvorstand, ausgesprochen hat, daß infolge der neueren Gesetzgebung der oben erwähnte Staatsministerialbeschluß hinfällig geworden sei.

Der Herr Oberpräsident ist daher von mir und dem Herrn Minister des Innern unterm 25. September d. Js. ersucht worden, die Magistrate zu N. und N. in der dortigen Provinz mit entsprechender Eröffnung zu versehen und denselben die fernere Hebung eines höheren als des regelmäßigen Schulgeldes von den eine städtische höhere Lehranstalt besuchenden Kindern der in der Stadt garnisonierenden servisberechtigten Militärpersonen in unserem Namen von Aufsichts wegen zu untersagen.

3. Schulgelderhebung bei Übergang eines Schülers von einer höheren Lehranstalt in eine andere.

Verf. v. 14. November 1905 (U II 3072).[1])

Unter Abänderung der Rundverfügung vom 28. Oktober 1889 — U II 8079 — bestimme ich, daß vom 1. April 1906 ab bei jedem Übergange eines

1) Wenn der Schüler innerhalb des Vierteljahres die Anstalt wechselte, so wurde vielfach das Schulgeld für dieses Vierteljahr doppelt erhoben, oder es entstanden wegen der Auseinandersetzung der beteiligten beiden Anstalten sonstige Schwierigkeiten. Zur Beseitigung dieser

Schülers von einer höheren Lehranstalt an eine andere — sofern nicht der Anstaltswechsel erfolgt aus Anlaß von Schulstrafen oder um solchen aus dem Wege zu gehen — hinsichtlich der Schulgelderhebung in der Weise zu verfahren ist, daß das für das betreffende Vierteljahr gezahlte Schulgeld der ersteren Anstalt verbleibt, und an der zweiten Anstalt für dieses Vierteljahr kein Schulgeld entrichtet wird. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist ermächtigt, es in besonders gearteten Fällen oder für einzelne Anstalten auf den Antrag der Patronate ausnahmsweise einstweilen bei dem bisherigen Verfahren zu belassen.

Zum 1. Januar 1908 ist zu berichten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange Ausnahmen bestehen.

4. Befreiung vom Schulgeld.

Auszug aus der Verf. v. 23. November 1857 (U 19 202).

Aus den infolge meiner Zirkularverfügung vom 3. Januar 1855 erstatteten Berichten geht hervor, daß in Ansehung der Schulgeldbefreiungen bei den Gymnasien, sowohl in den verschiedenen Provinzen des Staats als auch bei den einzelnen Anstalten einer und derselben Provinz, nach sehr abweichenden Grundsätzen verfahren wird. Es ist nicht meine Absicht, diese Ungleichheiten, welche zum Teil in dem Entwickelungsgange der einzelnen Anstalten ihren Ursprung haben und ohne Schaden für die Sache bestehen bleiben können, allgemein aufzuheben. In mehreren Beziehungen bestehen jedoch offenbare Mißbräuche, welche der Abstellung bedürfen.

Bei einigen, wenngleich allerdings nur wenigen Anstalten wird die Befreiung auch derjenigen Schüler, denen gegenüber sie eine res merae facultatis ist, ohne Rücksicht auf ihre Würdigkeit gewährt. Hiermit im Zusammenhange steht die Einrichtung, der zufolge bei einzelnen Anstalten die Befreiung für die ganze Dauer der Schulzeit bewilligt und somit eine fortgesetzte Prüfung der Würdigkeit ausgeschlossen wird. Sowohl im Interesse der Anstalten als auch der Schüler erscheint es notwendig, daß die Schulgeldbefreiung in allen Fällen nur würdigen Schülern [1]) gewährt und beim Wegfall dieser Bedingung entzogen wird. Folgeweise würde, um eine fortgesetzte Kontrolle hierüber zu ermöglichen, festzusetzen sein, daß die Befreiung vom Schulgelde über die Dauer eines Semesters, höchstens eines Schuljahres, nicht ausgedehnt werden darf. Auch möchte es sich empfehlen, die bei der großen Mehrzahl der Gymnasien bereits bestehende Einrichtung, daß eine Befreiung nicht sofort beim Eintritt, sondern

---

Unzuträglichkeiten und zur Vereinfachung des Verfahrens ist durch den Erlaß vom 14. November 1905 — U II 3072 — bestimmt worden, daß künftig beim Übergange eines Schülers von einer höheren Lehranstalt an eine andere, sofern nicht der Anstaltswechsel erfolgt aus Anlaß von Schulstrafen, oder um solchen aus dem Wege zu gehen, hinsichtlich der Schulgelderhebung in der Weise zu verfahren sei, daß das für das betreffende Vierteljahr gezahlte Schulgeld der ersteren Anstalt verbleibt und an der zweiten Anstalt für dieses Vierteljahr kein Schulgeld entrichtet wird. Dabei wurden die Königlichen Provinzial-Schulkollegien ermächtigt, es in besonders gearteten Fällen oder für einzelne Anstalten auf den Antrag der Patronate ausnahmsweise einstweilen bei dem früheren Verfahren zu belassen.

Dieses Vorgehen hat bei den Patronaten der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten fast allgemeine Zustimmung gefunden; nur wenige Städte haben sich ablehnend verhalten. Die Ausnahmen, in denen infolgedessen einstweilen noch der frühere Zustand belassen wurde, betreffen die Städte Königsberg i. Pr., Danzig, Tiegenhof, Zoppot und Breslau. (U II 3453. Im Zentralbl. f. d. g. U.-V. pro 1908 abgedruckt.)

1) An nichtstaatlichen vom Staate unterstützten höheren Schulen sind auch auswärtige bedürftige und würdige Schüler bei Gewährung von Freistellen zu berücksichtigen. (Verf. v. 21. Mai 1874 [U II 2059].)

frühestens vom zweiten Semester ab bewilligt werden darf, allgemein anzuordnen.[1] . . . .

Verf. v. 29. Februar 1872 (U 31 481).

Den in dem Schlußpassus des Berichts vom . . . ausgesprochenen Grundsatz, daß das zulässige Maximum der Freischülerzahl bei den Gymnasien zu N. und N. ausschließlich nach der Frequenz der Hauptklassen, nicht aber Gesamtfrequenz der ganzen Anstalt einschließlich der Vorschule, zu berechnen sei, erkenne ich hiermit als richtig an.

Verf. v. 13. Mai 1887 (U II 6362).

Mit Bezug auf Nr. 4 der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterm 9. April d. Js. an die Dirigenten der staatlichen höheren Lehranstalten dortigen Bezirks erlassenen Zirkularverfügung, betreffend die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen, bemerke ich, daß nach den mit dem Herrn Finanzminister vereinbarten Grundsätzen die Lehrersöhne hinsichtlich der Befreiung vom Schulgelde genau ebenso zu behandeln sind, wie andere Schüler. Demgemäß ist die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen an Lehrersöhne, sofern nicht ein besonderer Rechtsanspruch auf diese Befreiung besteht, auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Bedürftigkeit und Würdigkeit des betreffenden Schülers nachgewiesen ist, und sind die hiernach vom Schulgelde befreiten Lehrersöhne in den üblichen und reichlich bemessenen Prozentsatz der Freischüler von Zehn vom Hundert[2] mit einzurechnen.[3]

Verf. v. 3. Januar 1888 (U II 3079).[4]

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 4. November v. Js. (J.-Nr. S. 4533) will ich die durch den diesseitigen Erlaß vom 29. Februar 1872 (U 32 195) für die Provinz Hessen-Nassau eingeführte Bestimmung, nach welcher den dritten dieselbe höhere Lehranstalt gleichzeitig besuchenden Brüdern, falls deren Eltern darum bitten, das Schulgeld zu erlassen ist, hierdurch wieder aufheben,[5] indem ich bestimme, daß künftig in derartigen Fällen die Entscheidung lediglich von der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Betreffenden abhängig zu machen ist. Indessen ist bei der Beurteilung der Bedürftigkeit milde zu verfahren, so daß z. B. Väter ohne eigenes Vermögen, wenn auch mit notdürftigem Auskommen als bedürftig angesehen werden können. Was sodann die in dem anbei zurückfolgenden Bericht vom 14. Oktober d. Js. gestellten Fragen betrifft, so bemerke ich zu Nr. 1, daß ich es für angemessen

---

1) Schulgeldbefreiung an Vorschulen findet nicht statt. Verf. v. 9. Juli 1870 (U 16784), 7. Dezember 1876 (U II 6225), 13. Dezember 1876 (U II 6528), 23. Februar 1891, Zentralbl. 1870 S. 480, pro 1876 S. 31, pro 1877 S. 31, pro 1891 S. 349.

2) Vergl. auch § 8 des Normaletats, wodurch obige Verf. nicht abgeändert ist.

3) Dasselbe gilt auch für die Söhne der an höheren Lehranstalten angestellten Beamten und Unterbeamten (Verf. v. 6. Juni 1888 [U II 1581]) und für Predigersöhne, falls nicht eine rechtliche Verpflichtung für die Einräumung jener Schulgeldfreiheit im einzelnen Falle nachgewiesen werden kann. (Verf. v. 7. Mai 1890 [U II 5761]).

4) Die Bestimmungen der Erlasse v. 3. Januar 1888 (U II 3079) und v. 24. Oktober 1899 (U II 11916) betreffend die Gewährung von Schulgeldbefreiung an Söhne von Anstaltslehrern, sind auch bei den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten — Beilage 8 C des Staatshaushalts-Etats — anzuwenden. Verf. v. 12. Juni 1902 (U II 6478/02).

5) Nach der Verf. v. 26. Oktober 1888 (U II 7861) kann auch von der Erhebung des an sich unerheblichen Eintrittsgeldes für Lehrersöhne nicht abgesehen werden.

nicht erachten kann, daß der Direktor einer Anstalt sich selbst die Schulgeldbefreiung gewährt; vielmehr hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium hierüber zu befinden. Rücksichtlich der Frage zu Nr. 2 stimme ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium darin bei, daß die Lehrer, auch wenn sie notorisch in dem oben angegebenen Sinne bedürftig erscheinen, nicht für jedes Schulhalbjahr aufs neue ein Gesuch um Schulgeldbefreiung einzureichen haben. Ebenso bin ich zu Frage 3 damit einverstanden, daß die Entscheidung über die Bedürftigkeit der betreffenden Lehrer lediglich dem Anstaltsdirektor zu überlassen, von der Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses seitens derselben aber abzusehen ist.

Anlangend die Frage zu Nr. 4 bestimme ich, daß über die Gesuche von Lehrern um Schulgeldbefreiung für ihre Söhne das Lehrerkollegium der betreffenden Anstalt zu entscheiden hat, wobei selbstredend der betreffende Lehrer, über dessen Gesuch entschieden werden soll, von der Beschlußfassung auszuschließen ist und abtreten muß.

Verf. v. 24. Oktober 1899 (U II 11 916).[1])

Mit Rücksicht auf die vorgetragene Bemerkung der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu der Rechnung des Gymnasiums in N. für das Etatsjahr 1897/98 und in entsprechender Anwendung der nach dem Erlasse vom 3. Januar 1888 — U II 3079 —[2]) hinsichtlich der Gewährung von Schulgeldbefreiung an Söhne von Anstaltsleitern geltenden Grundsätze bestimme ich, daß die erstmalige Gewährung gänzlicher oder teilweiser Schulgeldbefreiung an Söhne von Anstaltslehrern künftig der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bedarf. Für die Weitergewährung der bewilligten Schulgeldbefreiung hat das gleiche zu gelten, sofern Umstände eingetreten sind, die nach dem Ermessen des Anstaltsleiters das anerkannte Bedürfnis in Zweifel stellen.

Verf. v. 21. März 1907 (U II 824).

Infolge Anregung der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich hiermit, daß im Bereiche der vom Staate zu unterhaltenden sowie der vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten (Kapitel 120 Titel 2 und 3 des Staatshaushaltsetats) vom Etatsjahre 1906 ab in die als Rechnungsbelege dienenden Schulgeldhebelisten folgende Vermerke mit farbiger Tinte einzutragen sind:

a) bei den Namen der Lehrersöhne, denen eine halbe oder ganze Freistelle bewilligt ist, ist die betreffende Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nach Datum und Nummer anzugeben;
b) in denjenigen Fällen, in denen gleichzeitig an mehrere zu einer Familie gehörende Schüler Freistellen gewährt sind, ist bei dem Namen jedes dieser Schüler, auch wenn es sich nicht um Lehrersöhne handelt, die besondere Bedürftigkeit des Vaters oder sonstigen Erziehungsverpflichteten kurz zu erläutern.

Zu b) weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß die Gewährung von Freistellen gleichzeitig an mehrere zu einer Familie gehörende Schüler grundsätzlich nur im Falle ganz besonderer Bedürftigkeit erfolgen darf.

---

1) Vergl. Anm. 4, S. 468.
2) Siehe vorstehend.

XII. Die Gebäude der höheren Schulen.

1. Aus der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung.

Vom 1. Dezember 1898.

§ 56.

Die Bearbeitung der Bauangelegenheiten aller Ressorts, insbesondere die Vorbereitung und Ausführung aller Staatsbauten liegt den Lokalbaubeamten in vollem Umfange von der Einleitung bis zur Vollendung und Abrechnung ob . . . . .

Zur Zahlung von Baugeldern, zur Annahme und Aufbewahrung von Kautionen sowie zur Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern für Rechnung des Staates überhaupt sind die Lokalbaubeamten nicht befugt.

Werden Staatsbauten im eigenen Betriebe des Staates ausgeführt, so haben die Lokalbaubeamten auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung in Ansehung der bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche sich aus den hierüber ergangenen Reichsgesetzen und den zu diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergeben.

§ 57.

Die Mitwirkung der Lokalbaubeamten (Bearbeitung und Prüfung von Entwürfen und Anschlägen, Bauabnahme und Bescheinigung von Baurechnungen) tritt nur dann ein, wenn die Kosten der Bauausführung 500 ℳ übersteigen. . . .

§ 58.

Bauliche Änderungen, welche — wie die Versetzung oder Umgestaltung von Wänden, die Veränderung von Schornsteinanlagen, der Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken usw. — die Konstruktion des Gebäudes berühren, unterliegen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten, der Vorprüfung, Beaufsichtigung und Abnahme durch die Lokalbaubeamten.

In gleicher Weise haben sie mitzuwirken, wenn es sich um Vorkehrungen handelt, zu deren Beurteilung nach dem Ermessen der bauenden Behörde besondere, nur dem Bauverständigen beiwohnende Sachkenntnis nötig ist. Baurechnungen sind von den Lokalbaubeamten ohne Rücksicht auf die Höhe der Baukosten auch dann zu prüfen und zu bescheinigen, wenn die bauende Behörde in die Angemessenheit der Preise Zweifel setzt.

§ 59.

Die Lokalbaubeamten haben über alle ihnen baulich unterstellten Gebäude ein nach Ressorts geordnetes Verzeichnis anzufertigen und fortzuführen. Den Regierungspräsidenten ist Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und über eingetretene Veränderungen am Anfange jedes Jahres Bericht zu erstatten.

Die Staatsgebäude und staatlichen Bauanlagen sowie die vom Fiskus angemieteten Gebäude nebst ihren Einrichtungen sind zur Feststellung der für die ordnungsmäßige Instandhaltung erforderlichen Reparaturen durch die Lokalbaubeamten in Gemeinschaft mit dem Vorstandsbeamten der das fragliche Gebäude benutzenden Verwaltung periodisch zu untersuchen. . . . .

Die Untersuchungen sind jährlich einmal in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober vorzunehmen. Der von dem Lokalbaubeamten für die Untersuchung in Aussicht genommene Termin ist dem beteiligten Vorstandsbeamten mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Für Gebäude, welche nur geringen Umfang haben . . . . ., kann von den Regierungspräsidenten usw. im Einvernehmen mit den Provinzialbehörden nachgelassen werden, daß die Untersuchungen in zwei- oder dreijährigen Fristen stattfinden.

. . . . . Werden wesentliche Änderungen der architektonischen Gestaltung oder der inneren Einrichtung der Gebäude beabsichtigt, so ist die Genehmigung der Superrevisionsinstanz und des beteiligten Ressortministers erforderlich.

Die erforderlichen Anschläge sind, falls die Kosten der an einem Gebäude (§ 57) für notwendig erachteten Unterhaltungsarbeiten nach überschläglicher Schätzung 500 ℳ überschreiten, von dem Lokalbaubeamten ohne besonderen Auftrag auszuarbeiten und der vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Abschrift der Verhandlung einzureichen. Für größere Reparaturen, deren Kosten die etatsmäßigen Unterhaltungsmittel übersteigen würden, sind zunächst nur Kostenüberschläge aufzustellen.

Reparaturen dürfen vor der Feststellung der Kostenanschläge und der Genehmigung ihrer Ausführung nicht vorgenommen werden, sofern nicht nach dem Ermessen des Lokalbaubeamten Gefahr im Verzuge ist. . . . .

§ 60.

Bei Dienstwohnungen ist im Falle eines Wechsels des Nutznießers durch die sofortige Aufnahme einer Verhandlung der Zustand der Wohnung und der fiskalischen Ausstattung mit Geräten und Möbeln festzustellen.

Ergibt sich hierbei die Notwendigkeit von Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten, welche dem bisherigen Wohnungsinhaber oder seinen Erben nicht zur Last gelegt werden können, so haben die Lokalbaubeamten die Kostenanschläge aufzustellen oder (§ 57) vorzuprüfen und nebst Erläuterungsberichten vor Beginn der Bauarbeiten dem Regierungspräsidenten einzureichen.

§ 62.

Bei Bauten, welche behufs Anmietung für staatliche Zwecke von Gemeinden usw. ausgeführt werden, haben die Lokalbaubeamten in der Regel nur die Entwürfe und Kostenanschläge sowie die Abrechnungen zu prüfen und die Bauausführung zu überwachen. In besonderen Fällen kann die Behandlung solcher Bauten nach den Vorschriften für Staatsbauten angeordnet werden mit der Maßgabe, daß der ausführliche Kostenanschlag durch eine eingehende titelweise zu bearbeitende Baubeschreibung mit Kostenüberschlag ersetzt wird.

§ 75.

Bei Bauten staatlich verwalteter Stiftungen, welche vom Staate nur beaufsichtigt werden, sind die Lokalbaubeamten an der Prüfung von Entwürfen und Anschlägen, der Beaufsichtigung der Bauleitung, Bauabnahme und Abrechnung sowie an der regelmäßigen Untersuchung der Baulichkeiten nur soweit zu beteiligen, als die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts eine bautechnische Mitwirkung erheischt.

§ 76.

Werden zu Stiftsbauten, deren Fonds nicht unter staatlicher Verwaltung stehen, Beihilfen aus Staatsmitteln geleistet, so sind die Lokalbaubeamten bei

diesen Bauten in vollem Umfange wie bei Staatsbauten mitzuwirken verpflichtet, falls die Beihilfe 5000 ℳ übersteigt. Ist die Beihilfe eine geringere, so haben die Lokalbaubeamten nur Vorentwürfe nebst Erläuterungsberichten und Kostenüberschlägen anzufertigen und nach erfolgter Ausführung eine Abnahmebescheinigung auszustellen.

§ 117.

Für Staatsbauten, deren Gesamtkosten voraussichtlich mehr als 5000 ℳ betragen, haben die Lokalbaubeamten Versuchsskizzen oder Vorentwürfe aufzustellen und unter Beifügung eines Lageplanes, eines Erläuterungsberichtes und eines Überschlages, in welchem die Kosten nach Quadratmetern der zu bebauenden Fläche und nach Kubikmetern des zu umbauenden Raumes zu ermitteln sind, der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Dieser bleibt es vorbehalten, die Ausarbeitung von Versuchsskizzen oder Vorentwürfen auch für Bauten mit einem Kostenbetrage von weniger als 5000 ℳ anzuordnen.

§ 119.

Der Erläuterungsbericht für die Versuchsskizze und den Vorentwurf muß in kurzer Fassung folgende Angaben enthalten:

1. Die dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Entwurfes (Angabe der Verfügung, mit welcher der Auftrag erteilt ist),
2. das Bauprogramm,
3. die Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes (§ 114),
4. die Beschreibung des Entwurfes,
5. Vorschläge über die Bauart und die Heizungseinrichtungen,
6. den Zeitraum, innerhalb dessen die Herstellung, Abnahme und Abrechnung des Baues beabsichtigt wird,
7. die Bauleitung, insbesondere die Umstände, welche die Verwendung technischer Hilfskräfte (Regierungsbaumeister, Hilfstechniker, Zeichner usw.) notwendig machen,
8. eine überschlägliche Berechnung der Baukosten (§ 120).

Für Gebäude, welche Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen erhalten sollen, ist schon bei der Vorlage des Vorentwurfes im Erläuterungsberichte unter eingehender Begründung anzugeben, welche Heizungs- und Lüftungsart nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Zweckbestimmung des Gebäudes am geeignetsten erscheint. Die vorgeschlagene Anlage ist in allgemeinen Umrissen zu erläutern und die Wahl derselben zu begründen. Bei kleineren Gebäuden sind im allgemeinen einfache Heizungs- und Lüftungsanlagen vorzusehen.

§ 120.

Die überschlägliche Berechnung der Kosten hat in der Regel am Schlusse des Erläuterungsberichtes zu erfolgen. . . . .

§ 121.

Gehören zu einer Bauanlage verschiedene Bauanlagen, so sind die Kosten . . . . . gesondert zu ermitteln und in dem die ganze Bauanlage behandelnden Erläuterungsberichte mitzuteilen.

§ 122.

Als Anhalt für die bei dem Entwerfen zu beachtenden Einrichtungen und Abmessungen von Gebäuden und Anlagen sowie für die überschlägliche Berechnung der Kosten in den Erläuterungsberichten dienen:

. . . . .

6. für die Maßbestimmungen bei Gymnasien und Vorschulen: der Ministerialerlaß vom 17. November 1870; [1])
8. für die Abmessungen von Turnhallen: der Ministerialerlaß vom 8. März 1879.[2]) . . . . .

§ 123.

Die Vorentwürfe, Erläuterungsberichte und Kostenüberschläge sind an die vorgesetzte Dienstbehörde einzureichen. Nach erfolgter Prüfung in der Revisions- und der Superrevisionsinstanz sind diese Ausarbeitungen den Behörden oder Personen, für deren Zwecke der Bau bestimmt ist, zur Äußerung vorzulegen . . . .

§ 124.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 88—91 Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 10 ist jeder bei der Aufstellung des Entwurfes und des Kostenanschlages beteiligte Beamte für diejenigen Teile verantwortlich, welche von ihm herrühren . . . .

§ 125.

Der Auftrag zur Ausarbeitung ausführlicher Bauentwürfe und Kostenanschläge darf erst dann erteilt werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde oder die Zentralinstanz über den Bauplatz Entscheidung getroffen hat . . . .

§ 159.

In Gegenden, in welchen bei der Grundsteinlegung zu neuen Privatgebäuden, beim Richten des Daches oder nach der Vollendung der Bauten die Bereitung einer Festlichkeit oder die Verabreichung eines Geldgeschenkes an die bei den Bauten beschäftigten Werkleute und Arbeiter gebräuchlich ist, können auch für Neubauten, deren Kosten aus Staatsfonds bestritten werden, bei solcher Gelegenheit an die Handwerker und Arbeiter Geldgeschenke bis zum Gesamtbetrage von 150 ℳ von dem Verwaltungschef, für dessen Ressort die Bauten ausgeführt werden, bewilligt und auf die zu den betreffenden Bauten gewährten Fonds angewiesen werden, falls die Kostenanschläge hierfür Mittel nicht vorsehen.

Erweist sich wegen der großen Anzahl der beschäftigten Bauarbeiter der Gesamtbetrag von 150 ℳ als unzureichend, so muß die Bewilligung eines Mehrbetrages Allerhöchsten Orts beantragt werden.

Zur Verwendung der im Kostenanschlage für den genannten Zweck unmittelbar oder in Verbindung mit anderen Zwecken in Aussicht genommenen Beträge ist die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.

Richtegelder werden nur denjenigen Zimmerern, Maurern, Steinmetzen usw. gewährt, welche bei dem Bau längere Zeit und bis zur Errichtung des Dachstuhles tätig gewesen sind. Klempnern und Dachdeckern sowie anderen nur vorübergehend beschäftigten Werkleuten sind Richtegelder nicht zu bewilligen.

2. Behandlung der Bauangelegenheiten.

Verf. des Min. der öffentlichen Arbeiten v. 4. Juli 1893.[3])

Über die Vorbereitung und Ausführung der ganz oder teilweise auf Kosten des Staates zu beschaffenden Hoch-

1) Seite 483.
2) Seite 485.
3) Mitgeteilt den nachgeordneten Behörden durch Verf. v. 28. Juli 1893 (G III A 1854).

bauten, deren Herstellung der allgemeinen Staatsbauverwaltung obliegt, bestimme ich im Einverständnis mit den beteiligten Herren Ressortchefs das Nachstehende:

1. Die Behörde oder Korporation, deren Zwecken ein Bau dienen soll, oder gegebenenfalls die Behörde, der es obliegt, bei der Vorbereitung und Ausführung eines Baues in maßgebender Weise mitzuwirken, insbesondere die den ersteren vorgesetzten Behörden haben zunächst eine sorgfältige Prüfung über die Notwendigkeit eines solchen vorzunehmen und, sofern sie diese bejahen, ein Raumprogramm zu beschaffen, beides, soweit erforderlich, unter Mitwirkung der bautechnischen Provinzial- oder Lokalinstanz, jedoch unter Ausschluß der Herstellung technischer Vorarbeiten. Hierzu ist betreffendenfalls unter sorgfältiger Prüfung der Beschaffenheit der vorhandenen Gebäude festzustellen, ob das Raumbedürfnis durch einen Um- und Erweiterungsbau befriedigt werden kann, oder ob ein Neubau notwendig ist.

2. Die betreffende Behörde hat sodann ihre Vorschläge unter eingehender Begründung dem Ressortchef einzureichen.

3. Wird den Vorschlägen weitere Folge gegeben, so erteilen der Minister der öffentlichen Arbeiten und der betreffende Ressortchef dem Regierungspräsidenten usw. Auftrag, die Baufrage nach den als maßgebend zu bezeichnenden Gesichtspunkten weiter zu prüfen.

Der Regierungspräsident usw. hat durch den Regierungs- und Baurat oder unter dessen Mitwirkung an der Hand von Vorschlägen der beteiligten Behörden usw. (siehe vorstehend unter Nr. 1) und des Lokalbaubeamten einen geeigneten Bauplatz zu ermitteln und sodann ebenfalls unter Zuziehung der beteiligten Behörde usw. oder eines Kommissars derselben auf Grund des geprüften Raumprogramms (Nr. 2) eine Entwurfsskizze und einen Kostenüberschlag, bei großen und schwierigen Bauten aber zunächst eine Versuchsskizze, durch den Lokalbaubeamten oder den Regierungs- und Baurat aufstellen zu lassen. Diese Ermittelungen werden den vorbezeichneten Ministern eingereicht.

Die beteiligte Behörde erhält Abschrift des Ministerialerlasses und hat sich über die Wahl des Bauplatzes und den Entwurf ebenfalls eingehend zu äußern.

4. Nach erfolgter Feststellung der Vorlagen werden dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Ressortchef dem Regierungspräsidenten usw. zugefertigt mit dem Auftrage, nunmehr auf Grund derselben den speziellen Plan und Kostenanschlag durch den Lokalbaubeamten aufstellen zu lassen, welchem erforderlichenfalls zu diesem Zwecke vom Minister der öffentlichen Arbeiten die geeigneten Hilfskräfte überwiesen werden.

5. Der spezielle Plan und Kostenanschlag wird bei der Regierung vorrevidiert und alsdann dem Ressortchef und dem Minister der öffentlichen Arbeiten eingereicht, welche nach bewirkter Superrevision der Vorlagen wegen Bereitstellung der Baukosten oder eines angemessenen Teils derselben das Erforderliche veranlassen werden.

6. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten übt in oberster Instanz die bautechnische Kontrolle über alle Bausausführungen aus, für welche die Baupläne von demselben festgestellt sind. Alle Erlasse der Zentralinstanz, welche die Ausführung und Abrechnung solcher Projekte betreffen, ergehen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten und den betreffenden Ressortchef, an welche auch alle Berichte zu richten sind.

7. Hinsichtlich der Vorbereitung und Ausführung der Universitätsbauten bewendet es bei den Bestimmungen der Anweisung für die Universitätsbausachen vom 15. Mai 1888. Ebenso verbleibt es für die Kirchenbausachen bei dem bisherigen Verfahren mit der Maßgabe, daß Entwurfsskizzen und Kostenüberschläge durch die Baubeamten ohne Ermächtigung der Zentralinstanz nicht angefertigt werden dürfen. Die dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unterstellten Behörden (die Regierungsabteilungen für Kirchen- und Schulwesen, die Provinzial-Schulkollegien, Universitätskuratoren, Konsistorien usw.) haben ihre Berichte allein an diesen Minister zu richten und werden von ihm im Einverständnis mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten beschieden.

8. Die vorstehenden Anordnungen finden auf die Bearbeitung der Hochbauangelegenheiten der Domänen-, Forst- und Gestütverwaltung keine Anwendung; es verbleibt in dieser Beziehung vielmehr bei den bisherigen Bestimmungen.

Verf. des Min. der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen usw. Angelegenheiten v. 12. Juli 1889 $\frac{\text{M. d. ö. A. III 13194}}{\text{M. d. g. A. UIII 2100}}$.

Anläßlich eines Spezialfalles bestimmen wir hierdurch in Ergänzung unserer Zirkularerlasse vom 13. Juli und 15. August 1879 $\left(\frac{\text{III 8682 M. d. ö. A.}}{\text{UII 1861 M. d. g. A.}}\right.$ und $\left.\frac{\text{III 12925 M. d. ö. A.}}{\text{UII 2128 M. d. g. A.}}\right)$, daß die kalkulatorische Feststellung sowie die Abnahme der Spezialbaurechnungen über den Bau von Anstalten usw., welche zum Ressort der Königlichen Provinzial-Schulkollegien gehören, nicht bei den letzteren, sondern bei den betreffenden Königlichen Regierungen zu erfolgen hat.

Verf. des Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg in Preußen vom 29. Juli 1896.

Im Einverständnis mit den Herren Regierungspräsidenten der Provinz sowie in Übereinstimmung mit den Ministerialerlassen vom 13. Juli, 15. August 1879 und 12. Juli 1889 $\frac{\text{III 8682 M. d. ö. A.}}{\text{UII 1861 M. d. g. A.}}$, $\frac{\text{III 12925 M. d. ö. A.}}{\text{UII 2128 UIII M. d. g. A.}}$ und $\frac{\text{III 13194 M. d. ö. A.}}{\text{UIII 2100 M. d. g. A.}}$ und mit den Vorschriften der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung unserer Zirkularverfügung vom 4. April 1894 Nr. 1420 S., daß die Behandlung der Bauangelegenheiten in Zukunft in nachstehender Weise zu erfolgen hat:

1. Die Lokalbaubeamten untersuchen im Frühjahre jeden Jahres gemäß der Dienstanweisung in Gemeinschaft mit den Anstaltsdirektoren sämtliche staatlichen Schulgebäude und stellen die Kosten der in technischer Beziehung erforderlichen Bauarbeiten überschläglich fest.

2. In die hierüber aufzunehmende Verhandlung sind sämtliche Wünsche und Anträge der Anstaltsdirektoren in bezug auf Veränderungen, Verschönerungen des Bestehenden oder bauliche Maßnahmen anderer Art mit aufzunehmen

und die Kosten derselben, soweit diese Wünsche von dem Lokalbaubeamten für gerechtfertigt erachtet werden, ebenfalls überschläglich zu ermitteln. Über Anträge, denen der Lokalbaubeamte nicht beitreten zu können glaubt, ist zunächst unsere Entscheidung einzuholen.

3. Auch in bezug auf die Kostendeckung sind die Äußerungen der Anstaltsdirektoren in die Verhandlung aufzunehmen, namentlich Angaben darüber, in welcher Höhe etatsmäßige Fonds der Anstalten zur Deckung der überschläglich ermittelten Gesamtkosten zur Verfügung stehen würden.

4. Hinsichtlich der Ausführung baulicher Instandsetzungen muß unterschieden werden zwischen solchen, deren Kosten auf mehr als 500 ℳ veranschlagt sind (unter Nr. 8 und 9) und anderen, welche mit einem geringeren Kostenaufwande ausgeführt werden können (unter Nr. 5, 6 und 7). Unter den letzteren sind diejenigen außergewöhnlichen Arbeiten noch besonders hervorzuheben, welche Eingriffe in die Konstruktion des Gebäudes erforderlich machen oder besondere sachverständige Kenntnisse voraussetzen (unter Nr. 5, letzter Satz und Nr. 9).

5. Geringfügige Instandsetzungen, deren Kosten sich in den Grenzen des Dispositionsfonds der Anstaltsdirektoren bewegen, können, sofern die am Schlusse der Nr. 4 gedachte Voraussetzung nicht zutrifft, auf der Grundlage des von dem Lokalbaubeamten anläßlich der jährlichen Besichtigung aufgestellten Überschlages von den Anstaltsdirektoren ohne weiteres verdungen und von den letzteren auch die Rechnungen über die Ausführung der Arbeiten bezüglich ihrer Richtigkeit bescheinigt und zur Zahlung angewiesen werden, ohne daß eine technische Prüfung der Beläge erforderlich wäre. Anderenfalls dagegen greifen die Festsetzungen der Nr. 9 (unten) Platz.

6. Zur Disposition der Direktoren bleibt der Teil des Baufonds, welcher durch Arbeiten über 500 ℳ nicht beansprucht wird. Reicht für alle als notwendig anerkannten Arbeiten der Baufonds nicht aus, so ist in allen Fällen doch ein Dispositionsquantum für den Direktor zu reservieren.

7. Zur Ausführung von gewöhnlichen Bauarbeiten, deren Kosten den Betrag von 500 ℳ nicht erreichen, bedarf es nur in dem Falle unserer vorgängigen Genehmigung, wenn die Kosten aus dem Dispositionsfonds nicht gedeckt werden können. Eine Mitwirkung des Lokalbaubeamten findet indes auch dann nicht statt, wenn bei Bauten unter dem Kostenbetrage von 500 ℳ unsere Genehmigung notwendig ist; insbesondere ist die Aufstellung spezieller Kostenanschläge nicht erforderlich.

8. Für die Ausführung der größeren Arbeiten (über 500 ℳ) ist unsere Genehmigung stets erforderlich.

9. Beläuft sich der Kostenaufwand aller baulichen Instandsetzungen an einem der zur Anstalt gehörigen Gebäude auf mehr als 500 ℳ oder sind außergewöhnliche Arbeiten im Sinne des letzten Satzes der Nr. 4 erforderlich, so ist der Lokalbaubeamte auch ohne besonderen Auftrag verpflichtet, einen speziellen Kostenanschlag für die Instandsetzungen an sämtlichen zur Anstalt gehörigen Gebäuden und Nebenanlagen auszuarbeiten, welcher mit der Verhandlung über die alljährliche Besichtigung dem Herrn Regierungspräsidenten behufs Herbeiführung der technischen Prüfung einzureichen ist. Tritt hiernach die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Instandsetzungen staatlicher Anstaltsgebäude ein, so stellen wir dem Herrn Regierungspräsidenten den für das ganze Etablissement erforderlichen bezw. bewilligten Geldbetrag zur Verfügung und bezeichnen die Kasse, welche mit der Zahlung der seitens des Staatsbaubeamten angewiesenen

Rechnungsbeläge beauftragt worden ist. Gleichzeitig geht auch die Befugnis zur Vergebung der Arbeiten und Lieferungen, zum Abschluß von Verträgen und dergleichen, wie die Wahrnehmung des fiskalischen Interesses überhaupt auf den Lokalbaubeamten bezw. den diesem vorgesetzten Herrn Regierungspräsidenten über. Es haben sich daher die Anstaltsdirektoren jeder Beteiligung an der Vergebung der Arbeiten usw. — selbst im Einvernehmen mit dem Lokalbaubeamten, welchem die volle Verantwortung ausschließlich obliegt, — unbedingt zu enthalten.

10. Ist die Ausführung eines unter Nr. 8 oder 9 bezeichneten Baues beendet, so gelangen die sämtlichen Beläge und Abrechnungsarbeiten durch Vermittelung des Lokalbaubeamten an den Herrn Regierungspräsidenten zur technischen Prüfung und rechnerischen Feststellung. Erst nachdem diese bewirkt und sämtliche etwa erforderlichen Berichtigungen der geleisteten Zahlungen durch Vermittelung des Lokalbaubeamten erfolgt sind, wird uns seitens des Herrn Regierungspräsidenten erledigende Mitteilung über die gesamte Bauausführung unter Vorlage der Rechnungsjustifikatorien und der genehmigten Bauanschläge gemacht.

11. Hinsichtlich der Verrechnung der Kosten der unter Nr. 5, 6 und 7 bezeichneten gewöhnlichen Bauten bewendet es bei den unter Nr. 5 gegebenen Vorschriften.

12. Da der in Vorstehendem beschriebene Geschäftsgang gegen die bisherige Behandlung der Bauangelegenheiten wesentliche Vorteile bietet und, sofern er in allen Punkten zur Durchführung gelangt, die jetzt in manchen Fällen obwaltende Unklarheit in bezug auf die Rechte und Pflichten der Anstaltsdirektoren und der Staatsbaubeamten dauernd beseitigen wird, veranlassen wir Euer Hochwohlgeboren, fortan nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

Allerh. Erlaß v. 24. Juni 1907

an die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen 2c. Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft 2c.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. Js. bestimme Ich gemäß § 30 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77), unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Mai 1880 folgendes: Entwürfe und Bauanschläge für staatliche Neu- und Reparaturbauten unterliegen der technischen Revision und Feststellung durch die höchste Baubehörde — Superrevision — im allgemeinen nur dann, wenn die Baukosten den Betrag von 50 000 ℳ übersteigen. Betreffen jedoch die Entwürfe und Bauanschläge Kirchen und Kunstdenkmäler, so hat die Superrevision schon bei einem Kostenbetrage von mehr als 15 000 ℳ bezw. 10 000 ℳ einzutreten. Bei Interessenbauten, die unter Beteiligung des Staates erfolgen, bedarf es der Superrevision, sobald der staatliche Beitrag die vorbezeichneten Beträge übersteigt. Für solche Bauten, welche in technischer oder rechtlicher Beziehung besondere Bedeutung haben oder bei denen hinsichtlich der Bauart oder der zur Verwendung gelangenden Baustoffe besondere Schwierigkeiten oder Bedenken obwalten, werden Sie ermächtigt, die Vorlegung der Entwürfe und Bauanschläge zur Superrevision auch bei einem geringeren als den vorbezeichneten Kostenbeträgen je für Ihren Geschäftsbereich anzuordnen.

Ratschläge[1]), betreffend die Herstellung und Einrichtung von Gebäuden für Gymnasien und Realschulen usw. von Leo Burgerstein.

Verf. des Min. der öffentlichen Arbeiten und des Min. der geistlichen Angelegenheiten v. 11. Januar 1901 $\frac{\text{III } 330}{\text{U II } 2951}$.

Im kaiserlich-königlichen Schulbücherverlage in Wien sind auf Anregung des österreichischen Ministeriums für Kultus und Unterricht „Ratschläge, betreffend die Herstellung und Einrichtung von Gebäuden für Gymnasien und Realschulen unter besonderer Rücksichtnahme auf die Forderungen der Hygiene" von Leo Burgerstein erschienen.

In diesen „Ratschlägen" sind in klarer, kurzer und doch ziemlich erschöpfender Darstellung die Grundsätze entwickelt, welche nach dem heutigen Stande der Hygiene und der Technik bei dem Bau und der Einrichtung der höheren Lehranstalten zu beachten sind.

Wenn auch die von dem Verfasser gemachten Vorschläge in einzelnen Punkten über das bisher als notwendig Anerkannte hinausgehen, in anderen hinter den diesseitigen Anforderungen zurückbleiben und deshalb als bindend nicht gelten können, so ist doch der Inhalt der kleinen Schrift in sehr vielen Beziehungen so anregend und beachtenswert, daß deren Anschaffung für die bei dem Bau höherer Lehranstalten beteiligten Behörden, insbesondere für die Regierungs- und Kreisbaubeamten, nur empfohlen werden kann.

3. Einreichung der Bauprojekte.

Verf. v. 22. Januar 1883 (G III 8547).

Seitens der Provinzialbehörden sind häufig die Projekte zu fiskalischen Bauausführungen so spät eingereicht worden, daß dieselben der Abteilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten erst kurz vor dem Ablauf des für die Anmeldungen zum Staatshaushaltsetat festgesetzten Termins zur Superrevision vorgelegt werden konnten . . . .

Ich sehe mich daher veranlaßt, die nachgeordneten Behörden meines Ressorts anzuweisen, von jetzt ab die Bauprojekte, welche der Superrevision unterliegen, tunlichst gleichmäßig auf das Jahr verteilt, zur Superrevision einzureichen und die letzten derjenigen Entwürfe, auf Grund deren Anmeldungen bei dem Herrn Finanzminister für den nächsten Staatshaushaltsetat gemacht werden sollen, spätestens zum 15. April jeden Jahres[2]) hierher einzureichen. Die Versäumung dieses Termins würde mich nicht nur in die unangenehme Lage bringen, eine rechtzeitige Superrevision der Projekte nicht mehr herbeiführen zu können, sondern auch unter Umständen eine unerwünschte Verschiebung der Bauausführung um ein ganzes Jahr zur Folge haben.

---

1) In der Zeitschrift für das Bauwesen, Jahrgang LVII 1907, Heft IV—VI, sind „Pläne über die Lage und Anordnung der Gebäude für die höheren Lehranstalten in Preußen" vom Geheimen Oberbaurat Delius in Berlin erschienen. Ein Sonderabdruck davon ist den Provinzial-Schulkollegien durch Verf. v. 15. Juli 1907 U II 2595 mitgeteilt worden.

2) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 17. September 1907 (A 1390).

Verf. v. 17. September 1907 (A 1390).

In der im Ministerium der öffentlichen Arbeiten verfaßten, dem Landtage vorgelegten Denkschrift über die Hebung der Selbständigkeit der Lokal- und Provinzialbehörden der Hochbauverwaltung ist darauf hingewiesen, daß den Lokalbaubeamten oftmals nicht Zeit genug gewährt wird, um die ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge mit der erforderlichen Gründlichkeit durcharbeiten zu können.

Die Bearbeitung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge fällt meistens in die Zeit, in der die Lokalbaubeamten mit der Einleitung und Ausführung von Bauten voll beschäftigt sind. Infolge der Inanspruchnahme mit diesen Arbeiten müssen ihnen technische Hilfskräfte zur Unterstützung beigegeben werden. Es hat sich dabei oftmals herausgestellt, daß solche Hilfskräfte schwer zu erhalten waren, oder daß ihre Annahme nicht so zeitig erfolgen konnte, daß die Entwürfe pünktlich zum vorgeschriebenen Termin fertiggestellt und der Provinzialbehörde zur Vorprüfung vorgelegt werden konnten. Außer der unliebsamen Verzögerung erlitt die Bearbeitung selbst eine Schädigung infolge der Übereilung, mit der sie vorgenommen werden mußte.

Um diese Übelstände zu vermeiden, ist es in erster Linie erforderlich, die Vorbereitungen zu einem Bauvorhaben, die Anfertigung der Vorentwürfe usw. so rechtzeitig zu beenden, daß für die Aufstellung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge ein dem Umfang der Arbeit entsprechender Zeitraum verbleibt. Im allgemeinen ist letzterer bei Bauanlagen bis zum Betrage von etwa 200 000 ℳ auf mindestens 4 Monate, bei Bauanlagen von einem höheren Kostenbetrage auf mindestens 6 Monate zu bemessen. Zur Vorprüfung durch die Provinzialbehörde und zur ministeriellen Superrevision sind noch $1^1/_2$ bis 2 Monate benötigt.

Hieraus ergibt sich, daß mit der Ausarbeitung der ausführlichen Entwürfe bei Bauten des erstgenannten Umfanges spätestens am 1. April, bei Bauten des größeren Umfanges spätestens am 1. Februar des Jahres begonnen werden muß, um den für die Anmeldungen zum Etat vorgeschriebenen Termin (31. August) innehalten zu können.

Infolge einer Anregung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bestimme ich, daß nach Maßgabe des Vorstehenden auch innerhalb des mir unterstellten Geschäftsbereiches zu verfahren ist. Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich daher, Ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Vorbereitungen zu den Bauten so zeitig erledigt werden, daß die ausführlichen Entwürfe zu den genannten Zeitpunkten in Angriff genommen werden können.

Abschrift dieser Verfügung habe ich auch den übrigen nachgeordneten Behörden zur entsprechenden Beachtung zugehen lassen.

Verf. v. 30. Januar 1878 (G III 5266).

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß bei Einreichung von Bauprojekten die zugehörigen Zeichnungen dem Bericht lose beigefügt gewesen sind.

Ich bringe daher die Beachtung der Zirkularverfügung vom 6. Februar 1855 [1]) resp. des § 5 der vom Herrn Handelsminister erlassenen Instruktion zur formellen Behandlung der Landbauprojekte vom 26. Mai 1871 in Erinnerung, wonach die Zeichnungen zum Zwecke der Versendung in Mappen zu verpacken sind.

1) Zentralblatt 1866 S. 131.

4. Einsendung von Inventarienzeichnungen.

Verf. des Min. des Innern, der öffentlichen Arbeiten, des Finanzmin., Min. der geistlichen Angelegenheiten (855 B II), des Min. für Landwirtschaft, des Justizmin. vom 30. April 1880.

Es ist in Vorschlag gekommen, von allen bedeutenderen öffentlichen Bauten nach deren Fertigstellung für die Folge genaue Zeichnungen aufnehmen, vervielfältigen und den mit der Überwachung der Gebäude beauftragten Beamten, den Lokalbaubeamten, sowie den ressortierenden Provinzial- und Zentralbehörden überweisen zu lassen.

Aus dem Vorhandensein derartiger Zeichnungen, welche zugleich die wesentlichen statistischen Notizen über die Baukosten, Material-, Massen- und Einzelpreise an passender Stelle enthalten sollen, wird nicht nur für den Fall großer Nutzen erwachsen, daß die betreffenden Gebäude größeren Reparaturen oder Umbauten zu unterwerfen sind, sondern auch dann, wenn es sich um die ordnungsmäßige Berechnung und Veranschlagung der regelmäßig eintretenden Unterhaltungsarbeiten und bei Dienstwohnungen um die Überweisung an neue Nutznießer handelt.

Die (Tit.) beauftragen wir daher zu veranlassen, daß für die Folge die Kosten für die Anfertigung und Vervielfältigung gedachter Inventarien-Zeichnungen mittels Umdruck mit einem angemessenen Betrage in die betreffenden Bauanschläge aufgenommen werden.

Es bleibt vorbehalten, in den Fällen, in welchen ein besonderes Interesse zur Anfertigung der Zeichnungen als vorliegend nicht erachtet wird, oder finanzielle Rücksichten solche Ausgaben nicht gestatten sollten, die Absetzung der bezüglichen Kosten bei der Superrevision der Anschläge herbeizuführen.

5. Aufstellung und Fortführung von Inventarien für die Gebäude der staatlichen usw. höheren Unterrichtsanstalten.

Verf. des Min. der öffentlichen Arbeiten und des Min. der geistlichen Angelegenheiten vom 24. Februar 1881.

M. d. ö. A. III 3649
M. d. g. A. U II 3384.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidern wir auf den Bericht vom ....., daß die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer verlangte Aufstellung eines Inventars für das Gebäude der höheren Bürgerschule zu N. von dem betreffenden Lokalbaubeamten ohne besondere Vergütung auszuführen ist, zu welchem Zwecke dem letzteren mit Rücksicht darauf, daß diese Arbeit neben den sonstigen Dienstgeschäften vorgenommen werden muß, eine ausreichend geräumige Frist zu gewähren ist.

Was die Form des Inventars betrifft, so bemerken wir, daß generelle Vorschriften über die Aufstellung der Inventarien der in Frage stehenden Gebäude nicht bestehen; es erscheint für die diesfälligen Zwecke der Unterrichtsverwaltung ausreichend, wenn unter Beifügung von Handskizzen eine kurz gefaßte Beschreibung der vorhandenen Gebäude angefertigt wird, aus welcher die Konstruktion und Benutzungsart der letzteren übersichtlich hervorgeht, wie dies in

ähnlicher Weise für die Gebäude der Forstverwaltung durch den Zirkularerlaß des Herrn Finanzministers vom 30. Januar 1879[1]) vorgeschrieben worden ist.

Für die Aufstellung von Inventarien für Dienstwohnungen ist § 5 des Regulativs vom 26. Juli 1880[2]) maßgebend.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Verf. des Finanzmin. v. 30. Januar 1879.

Auszug.

Erforderlich ist es ferner, bezüglich der Aufstellung und Fortführung resp. Berichtigung und Bescheinigung der Gebäudeinventarien, welche zurzeit sehr verschieden gehandhabt wird, ein einheitliches Verfahren herbeizuführen und wird in dieser Beziehung Nachstehendes bestimmt.

A. Das durch den Bezirksbaubeamten aufzustellende Gebäudeinventarium muß enthalten:

a) einen im Maßstabe von 1:500 aufzutragenden Situationsplan, welcher die Lage der Gebäude zueinander, die Umwährungen, Brunnen usw. und die nächste Umgebung des Gehöftes ersichtlich macht,

b) eine im Maßstabe von 1:100 aufzutragende Skizze von jedem einzelnen Gebäude unter Angabe sämtlicher Dimensionen und des Maßstabes. Es ist dabei:

c) jeder Raum mit einem Buchstaben a, b, c usw. zu bezeichnen,

d) die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten bezüglich ihrer Bauart und Beschaffenheit usw. Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschreibende Angabe, wie die Räume zueinander liegen, fort, — da sich beides aus den Zeichnungen klar ergeben muß. — Bei der Beschreibung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeichnung angegeben.

B. Der Situationsplan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden sind, der besseren Übersichtlichkeit wegen, in einem besonderen Hefte zu vereinigen.

C. Der beschreibende Teil des Inventariums ist auf halb gebrochenem Bogen zu schreiben und durchgehends mit weißem Papier zu durchschießen.

D. Das Inventarium ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen, und zwar:

ein Exemplar für die Königliche Regierung,
ein Exemplar für den Bezirksbaubeamten,
ein Exemplar zur Aufbewahrung bei der Oberförsterei.

E. Das Gebäudeinventarium, welches vornehmlich den Zweck hat, die Gebäude usw. den Nutznießern gegenüber vor unbefugten Veränderungen usw. zu schützen, ist — um die Übersichtlichkeit desselben zu wahren, nur für den Fall zu berichtigen resp. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten. Reparaturen bereits vorhandener Inventarienstücke, sowie Erneuerungen einzelner Teile derselben sind nicht aufzunehmen.

F. Die vorgeschriebenen Berichtigungen werden vorgenommen:

a) vom Revierverwalter bei Bauten bis zu 300 ℳ,

b) vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 300 ℳ, sowie von allen Baulichkeiten auf den Oberförster-Etablissements.

1) Siehe nachfolgend.
2) Siehe den Abschnitt „Dienstwohnungen" im III. Teil dieses Buches.

Diese Beamten berichtigen zuvörderst das eigene Exemplar und übersenden dasselbe zunächst dem andern Beamten zur Berichtigung.

Der Kreisbaubeamte hat sein berichtigtes und nach den einzelnen Oberförstereien gesondertes Exemplar bis spätestens zum 1. Oktober jedes Jahres an die Königliche Regierung einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäude-Inventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten denselben wieder zuzufertigen sind.

G. Die erfolgte Berichtigung des Gebäude-Inventariums ist bei Legung der betreffenden Kostenrechnung von den sub F. genannten ausführenden Beamten besonders zu bescheinigen.

H. Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums hat der Nutznießer des Etablissements die Richtigkeit durch Namensunterschrift anzuerkennen und zwar auf dem Exemplare des Baubeamten und des Oberförsters.

J. Die Übereinstimmung usw. der drei Exemplare hat die Königliche Regierung bei den regelmäßig wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forst-Dienst-Etablissements kontrollieren zu lassen.

Die vorhandenen älteren Inventarien sind allmählich, jedenfalls bei einem Dienstwechsel, im übrigen in einem von der Königlichen Regierung selbständig festzustellenden Zeitraume, welcher aber nicht länger als auf 4 Jahre, den periodisch wiederkehrenden Hauptrevisionen entsprechend zu bemessen ist, nach vorstehendem neu aufzustellen.

Bei der Neuaufstellung hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämtlichen Exemplaren, den beschreibenden Teil jedoch nur zu einem Exemplare anzufertigen und an die Königliche Regierung einzureichen, woselbst die Abschrift der Exemplare für die Königliche Regierung und die Oberförster zu bewirken ist.

6. Verkauf alter Baumaterialien.

Verf. v. 25. Mai 1882 (G III 5130).

Auf den Bericht vom 5. Januar d. Js. — I 20 312 — eröffne ich der Königlichen Ministerial-Baukommission, daß den Bestimmungen der Zirkularverfügung vom 7. Dezember 1878 entsprechend der Erlös für alte Baumaterialien nur dann bei den Staatskassen zugunsten der allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, wenn die qu. Materialien Eigentum des Staates sind. Der Erlös für fremde Materialien gebührt dem Staate nicht.

Die Königliche Realschule zu N. ist eine für sich bestehende juristische Person; sie ist Eigentümerin des Gebäudes, in welchem sie sich befindet, und demgemäß auch der alten Materialien, die Bestandteile des Gebäudes waren. Der Erlös daraus gebührt daher der Anstaltskasse, nicht dem Staate.

Der Umstand, daß die Anstalt einen Staatszuschuß bezieht, ändert an der Rechtslage nichts; sie erhält denselben mit Rücksicht auf die Unterhaltungspflicht des Staats für ihre Bedürfnisse ganz allgemein, und hat mit demselben alle ihre Ausgaben zu bestreiten, soweit nicht die eigenen Einnahmen dazu ausreichen. Eine solche Einnahme ist auch der Erlös aus den Materialien. Das Eigentum an dem Gebäude und den Materialien wird durch die Gewährung des Staatszuschusses nicht alteriert. Die Königliche Realschule ist daher nicht, wie in dem Berichte der Königlichen Ministerial-Baukommission geschieht, solchen Behörden gleichzustellen, welche stationes fisci sind und deren Einnahmen und Ausgaben in die Staatskasse fließen resp. aus derselben gedeckt werden.

Demgemäß ist der Erlös von 221,03 ℳ aus dem Verkauf des alten Zinkbleches von dem Dache der Königlichen Realschule bei den allgemeinen Staatsfonds nicht zu verrechnen.

7. Photographische Aufnahmen staatlicher Bauwerke.

Verf. des Min. der öffentlichen Arbeiten v. 25. Juni 1895. (Erlaß des Kultusmin. v. 17. Juli 1895 [U I 1677].)

Bei der Veröffentlichung von Staatsbauten in der Zeitschrift für Bauwesen und dem Zentralblatte der Bauverwaltung sind neuerdings mehrfach Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß einzelne Photographen, welche auf den Aufnahmeblättern die im § 5 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung [1]) vorgesehenen Bedingungen des gesetzlichen Schutzes (Angabe des Namens und Wohnortes des Verfertigers sowie der Jahreszahl der Anfertigung) erfüllt hatten, die unter diesen Umständen gemäß § 3 a. a. O. erforderliche Genehmigung zur mechanischen Nachbildung der von ihnen für Rechnung des Staates gefertigten Photographien nicht anstandslos erteilt haben.

Um solchen Schwierigkeiten in Zukunft vorzubeugen, bestimme ich, daß die Vergebung von photographischen Aufnahmen staatlicher Bauwerke nur unter der Bedingung erfolgen darf, daß der Verfertiger der Staatsbauverwaltung schriftlich das Recht einräumt, Nachbildungen der Photographien in den amtlichen Zeitschriften ohne seine vorherige Genehmigung zu veröffentlichen.

8. Maßbestimmungen für Gymnasien und Vorschulen.

Verf. v. 23. Oktober 1879 (U II 2217 G III M 4806).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium usw. lasse ich beifolgend ein Exemplar der von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 17. November 1870 zusammengestellten Maßbestimmungen für die Klassenräume der Gymnasien und Vorschulen mit dem Bemerken zugehen, daß diese Bestimmungen bei Aufstellung von Neubauprojekten für höhere Schulen und deren Vorklassen in der Regel als Anhalt zu nehmen sind; in Fällen jedoch, wo die konkreten Verhältnisse es erfordern oder rätlich erscheinen lassen, ist von der Anwendung dieser Bestimmungen abzusehen.

Verf. d. Min. f. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 17. November 1870.

Die äußerste Entfernung, in welcher der Schüler die Schrift an der Schultafel noch deutlich zu lesen vermag, beträgt erfahrungsmäßig 8,2 m. Daher wird das äußerste Maß eines Klassenzimmers, in der Richtung von der hintersten Bank nach dem Podium des Lehrers hin, nicht über 9,5 m, von Wand zu Wand gemessen, betragen dürfen.

Die Zimmerbreite wird zwischen 5,7 und 7,0 m variieren.

Die Höhe des Klassenzimmers beträgt 4,1 bis höchstens 4,4 m.

---

1) Siehe Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Vom 9. Januar 1907 (Reichs-Ges.-Bl. S. 7).

Die innere Einrichtung eines Klassenzimmers wird bestimmt:

1. durch den Sitz des Lehrers und die zunächst demselben befindliche Schultafel oder sonstige Unterrichtsmittel,
2. durch Sitze und Tische der Schüler,
3. durch die freizulassenden Gänge im Zimmer.

ad 1. Der Sitz des Lehrers nimmt die eine Seite eines 3,2 m langen, 1,3 m breiten und eine Stufe hohen Podiums ein. Neben dem Sitze (nicht hinter demselben) ist die Tafel anzubringen. Es bleibt dabei auf dem Podium noch der erforderliche Raum für die deklamatorischen Übungen der Schüler.

ad 2. In der nachfolgenden Tabelle sind die Grundflächen, welche die Sitze nebst zugehörigen Tischen der Schüler im Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, in den städtischen Schulen zu Berlin und in denen zu Köln erhalten haben, zusammengestellt. Hiernach haben die Sitze in den Berliner Stadtschulen die geringste Ausdehnung erhalten; gleichwohl erweisen sie sich für den praktischen Gebrauch als ausreichend und werden ihre Abmessungen für neue Anlagen beizubehalten sein.

Tabelle.

Alter und Klasse der Schüler	Wilhelms-Gymnasium in Berlin			Städtische Schulen in Berlin			Städtische Schulen in Köln			Bemerkungen
	der Sitze und Tische			der Sitze und Tische			der Sitze und Tische			
	Breite m	Tiefe m	Fläche qm	Breite m	Tiefe m	Fläche qm	Breite m	Tiefe m	Fläche qm	
I. Elementar- und Gemeindeschulen.										
Alter v. 6 bis 7 Jahren	0,48	0,73	0,35	0,42	0,58	0,23	0,42	0,71	0,30	Beim Wilhelms-Gymnasium beziehen sich die Maße auf Vorbereitungsklassen für das Gymnasium.
„ „ 7 „ 8 „	0,48	0,75	0,36	0,45	0,63	0,28	0,43	0,73	0,31	
„ „ 8 „ 14 „	0,50	0,79	0,39	0,48	0,65	0,30	0,45	0,76	0,34	
II. Gymnasien.										
Sexta und Quinta 10 bis 13 Jahre	0,54	0,81	0,43	0,50	0,71	0,35	0,47	0,81	0,38	In Köln die höheren Klassen der Realschulen.
Quarta und Tertia 13 bis 16 Jahre	0,59	0,85	0,50	0,55	0,73	0,40	0,52	0,84	0,44	
Sekunda und Prima 16 bis 19 Jahre	0,65	0,89	0,58	0,60	0,79	0,47	0,58	0,84	0,48	
Vorbereitungsklassen f. höhere Lehranstalten	—	—	—	0,48	0,68	0,33	—	—	—	

ad 3. a) Der für den Eintritt der Schüler und Lehrer bestimmte Gang muß mindestens 1 m breit sein.

b) Der Raum für den Sitz des Lehrers resp. die das Podium umgebende Fläche erhält eine Breite von 1,9 bis 2 m von der Wand ab gemessen.

c) Der Gang längs der Fensterwand resp. zwischen dieser und den Kopfenden der Schülerbänke wird mit Rücksicht auf die vorhandenen Fensternischen 0,4 m breit.

d) Der Mittelgang zwischen den Schülersitzen in der Richtung vom Podium nach der Hinterwand des Zimmers wird 0,5 m breit. Dieser Gang wird nur dann erforderlich, wenn das Klassenzimmer so breit ist, daß mehr als 6 Schüler nebeneinander sitzen.

e) Der Gang hinter der hintersten Bank resp. zwischen dieser und der Abschlußmauer des Zimmers wird ebenfalls 0,5 m breit. — Zur Bestimmung der Gesamtgröße des Klassenzimmers nach der Kopfzahl der darin unterzubringenden Schüler ergibt sich nach dem Vorstehenden ein pro Schüler zu berechnendes Flächenmaß von

a) in den Unterklassen 0,9 bis 1,0 qm,
b) in den Mittelklassen 1,0 bis 1,1 qm,
c) in den Oberklassen 1,1 bis 1,2 qm; und es kommen hiernach, je nachdem die Zimmerhöhe zu 4,1 oder zu 4,4 m angenommen wird, an Raum auf den einzelnen Schüler,
d) in den Unterklassen 3,9 bis 4,3 cbm,
e) in den Mittelklassen 4,3 bis 4,8 cbm,
f) in den Oberklassen 4,8 bis 5,2 cbm.

Für den Unterricht im Zeichnen ist das Doppelte des vorhin angegebenen Flächenmaßes, für den Unterricht in der Physik und Chemie ist 0,2 bis 0,25 qm mehr als das unter a, b, c angegebene Flächenmaß, und für den Unterricht im Gesange ebenso viel weniger pro Schüler erforderlich.

Die Größe der Aula wird in der Regel nach der Anzahl der sämtlichen Schüler der Anstalt zu bestimmen und es wird dabei das Maß von 0,59 bis 0,6 qm pro Schüler anzunehmen sein. Bei Gymnasien von außergewöhnlich bedeutender Schülerzahl jedoch werden hier noch Erwägungen eintreten, damit zu exorbitante Maßverhältnisse der Aula in angemessener Weise auf das wirkliche Bedürfnis beschränkt werden.

Größenverhältnisse von Turnhallen.

Verf. v. 8. März 1879 (U II 335).

In betreff der Größenverhältnisse von neu zu erbauenden Turnhallen [1]) bei höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrerseminaren gelten fortan nachstehende Regeln:

---

1) **Dielung der Turnhallen** (Zentralbl. 1878 S. 289). Die Lehrer der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt haben über die Herstellung des Fußbodens in Schulturnhallen unter dem 4. April 1878 folgendes Gutachten abgegeben:

Die Frage, ob die Dielung der Schulturnhallen unerläßlich notwendig, oder ob Sandschüttung ebenfalls zulässig sei, ist seit Jahren dahin entschieden, daß letztere, nämlich die Sandschüttung (oder der Lehm- oder Loheboden) durchaus zu verwerfen, und da, wo dieselbe vorhanden war, durch Dielenboden zu ersetzen sei. Nachdem sich die Königliche Zentralturnanstalt bereits im Jahre 1865 (vergl. Zentralbl. 1865 S. 18 ff.) für die Dielung der Turnhallen (als „die zweckmäßigste und bei ihrer Dauerhaftigkeit auch billigste Art des Fußbodens") prinzipiell ausgesprochen, haben seitdem in zahlreichen Gutachten und Besprechungen die namhaftesten Turnautoritäten dieselbe Ansicht geäußert.

Wir müssen demnach auch in bezug auf die Turnhalle des Gymnasiums zu N. unsere Ansicht dahin aussprechen, daß Sandschüttung zu verwerfen und statt ihrer Dielung herzustellen sei.

I. Hinsichtlich der allgemeinen Raumverhältnisse ist in folgender Weise zu unterscheiden:

a) bei kleineren höheren Unterrichtsanstalten, d. h. solchen, die bis zu 9 Klassen resp. bis zu 300 bis höchstens 350 Schüler haben, genügt eine Turnhalle für 50 gleichzeitig turnende Schüler;

b) bei größeren Anstalten ist die Turnhalle für 90 bis 100 gleichzeitig turnende Schüler einzurichten;

c) bei Seminaren ist auf eine Kombination mehrerer Klassen nicht zu rücksichtigen, sondern der Turnhalle nur ein solcher Raum zu geben, daß sie für eine Klasse ausreicht.

II. Nach diesen Grundsätzen soll den Turnhallen

a) bei den kleineren Anstalten mit einer Frequenz bis zu 300 bis 350 Schülern und bei den Schullehrerseminaren eine Länge von 20 und eine Breite von 10 m und

b) bei den größeren höheren Unterrichtsanstalten eine Länge von 22 und eine Breite von 11 m gegeben werden, bei sehr frequenten Anstalten, d. h. solchen mit einer Frequenz von mehr als 550 Schülern, es jedoch besonderen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts vorbehalten bleiben, ob die Dimensionen bis zu 25 m Länge und 12,50 m Breite zu erweitern sind.

III. An Nebenbauten ist, abgesehen von den etwa erforderlichen Abortsanlagen, nur ein Vorbau mit Windfang, zu dessen Seiten ein Abtretezimmer für den Lehrer und ein Gerätezimmer eingerichtet werden können, zulässig.

IV. Im übrigen sind die Turnhallen in einfachster Weise ohne architektonischen Schmuck und unter tunlichster Beschränkung der Höhe herzustellen.

Hinsichtlich des Betriebes des Turnunterrichts in den bezeichneten Anstalten, ist als regelmäßiges Bedürfnis die Erteilung von zwei wöchentlichen Turnstunden für jede Klasse resp. Turnabteilung anzusehen.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien usw. veranlasse ich, hiernach künftig zu verfahren.

Anordnung der Türen.

Verf. v. 29. Juni 1897 (U II 11 012 U III).

Bei den in neuerer Zeit zur Ausführung gelangten Gymnasial- und Seminarneubauten sind die Türen[1]) der Klassenzimmer meistens in Nischen, die sich nach dem Korridor hin mit schrägen Wandungen öffnen, angeordnet worden.

Gegen diese Anordnung sind Bedenken erhoben worden, weil die Türflügel beim Aufschlagen sich nicht völlig an die Wandungen anlehnen und den Verkehr auf den Korridoren, namentlich wenn die Mauern eine geringe Stärke zeigen, nicht unerheblich behindern.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ordne ich demnach hiermit an, daß künftighin bei den gedachten Bauten die besprochene Türanlage nur bei Mauern von 3 Stein Stärke und darüber berücksichtigt, im übrigen aber auf die ältere Konstruktionsart zurückgegangen werde,

1) Die für die Schulkinder bestimmten Eingangstüren der Schulhäuser sollen nach außen aufschlagend eingerichtet werden. Verf. v. 31. Januar 1885 G III 6877 (Zentralbl. S. 465).

bei der die Türflügel an der äußeren Wandfläche angebracht werden, so daß sie sich beim Aufschlagen ganz an die letztere anlehnen.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntnis.[1])

9. Gewerbliche Anlagen in der Nähe von Schulen usw.

Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869.

§ 27.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

10. Anbringung von Blitzableitern.

Verf. v. 14. April 1902 (U II 121).

Das Königliche Meteorologische Institut hierselbst hat sich in gegebener Veranlassung dahin ausgesprochen, daß das Vorhandensein von Blitzableitern auf den Gebäuden der höheren Lehranstalten dringend wünschenswert erscheine; ob aber in jedem einzelnen Falle die Anbringung von Blitzableitern unbedingt notwendig sei, könne nur nach eingehender Prüfung der örtlichen Verhältnisse beurteilt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach der Frage der Anbringung von Blitzableitern auf den Gebäuden der höheren Lehranstalten des dortigen Amtsbereichs Seine Aufmerksamkeit zuwenden und gegebenenfalls, sofern es sich um staatliche Anstalten handelt, Vorschläge machen.

In gleicher Weise wird auch bezüglich der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminare der dortigen Provinz zu verfahren sein. Jedoch sind hier die als notwendig erkannten Anlagen nach Maßgabe der bei den etatsmäßigen Baufonds der Anstalten, bezw. bei dem dortseitigen Anteil an dem Fonds Kap. 121 Tit. 6 des Staatshaushaltsetats verfügbaren Mittel je nach dem Grade der Dringlichkeit allmählich zur Ausführung zu bringen. Eventuell würde ich auch bereit sein, einen außerordentlichen Zuschuß von mäßiger Höhe für den in Rede stehenden Zweck auf Antrag zu überweisen.

Verf. v. 15. August 1903 (U II 7129 II).

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hat sich aus den bei ihm zur Vorlage gekommenen Gutachten von Lokalbaubeamten über die Notwendigkeit von Blitzableiteranlagen ergeben, daß über die Be-

1) Über Heizanlagen vergl. Verf. v. 12. Dezember 1883 (U II 1096) Zentralbl. 1884 S. 177 und Bericht v. 21. Juli 1884, Zentralbl. S. 610—624.

deutung der örtlichen Verhältnisse vielfach Anschauungen bestehen, die mit den Ergebnissen der neueren Forschungen nicht in Einklang zu bringen sind. Besonders wird mehrfach die Lage eines Gebäudes im Tal als eine die Blitzgefahr ausschließende angesehen, ja selbst im niederrheinischen Flachlande werden Blitzableiter nicht für notwendig gehalten. Nach den neueren Anschauungen kommen indessen die örtlichen Verhältnisse bei der Frage, ob ein Gebäude vom Blitze getroffen werden kann, beinahe gar nicht in Betracht; sie haben nur hinsichtlich des Grades der Gefährdung eine gewisse Bedeutung, wie beispielsweise das Küstengebiet erfahrungsgemäß gefährdeter ist als das Binnenland. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten glaubt sich deshalb dahin aussprechen zu müssen, daß die nach allen Erfahrungen ganz allgemein in erheblicher Zunahme begriffene Blitzgefahr es angezeigt erscheinen läßt, grundsätzlich alle höheren Lehranstalten, bei denen die mit jedem Blitzschlag verbundene Gefährdung von Menschenleben in besonders hohem Maße besteht, mit Blitzableitern zu versehen. Nur in solchen Fällen möchte von ihrer Anbringung abzusehen sein, wo die Gebäude seitlich eingebaut sind, die Nachbargebäude nicht überragen und keine hohen Dächer mit steilen Giebeln besitzen, und wo gleichzeitig die Blitzgefahr nach den bisherigen Erfahrungen sehr gering ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich hiernach, die Frage der Anbringung von Blitzableitern auf den Gebäuden der staatlichen höheren Lehranstalten Seines Amtsbereiches alsbald einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Soweit sich die Notwendigkeit der Herstellung von Blitzableiteranlagen ergibt, sind die Entwürfe zu diesen nach Vorprüfung bei der Königlichen Regierung gesammelt zur Superrevision hierher einzureichen. Zugleich ist wegen Deckung der Kosten zu berichten.

Den Patronaten der nichtstaatlichen Anstalten wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium entsprechende Mitteilung machen.

11. Rauchbelästigungen.

Verf. v. 25. Oktober 1907 (G I C 12 597).

Wenn auch erhebliche Klagen über Rauchbelästigungen durch fiskalische Feuerstätten bisher nicht erhoben worden sind, so ist doch zur Förderung der auf die Rauchverminderung gerichteten Bestrebungen und auch im Interesse der Brennmaterialersparnis eine Verbesserung der Verhältnisse erwünscht.

Zu dem Zwecke werden die fiskalischen Feuerstätten, soweit sie nicht bereits unter fachmännischer Aufsicht stehen, einer ständigen Kontrolle zu unterziehen sein, durch die etwaige Mißstände in der Bedienung der Anlagen aufgedeckt und bei der die Kenntnisse der Heizer durch Unterweisungen gefördert werden sollen.

Da die Kreisbaubeamten im allgemeinen nicht in der Lage sein werden, die Betriebe in ausreichender Weise persönlich zu überwachen, empfiehlt es sich, hierzu die von den Dampfkesselüberwachungsvereinen mit staatlicher Unterstützung unterhaltenen Lehrheizer heranzuziehen.

Die Kontrolle derjenigen Feuerstätten, die mit rauchschwachen Brennmaterialien wie Koks und Anthrazit geheizt werden, erscheint zunächst noch nicht notwendig. Es wird vorläufig genügen, wenn zunächst nur größere, wie Hochdruckdampfkesselanlagen, sowie solche Anlagen einer Kontrolle unterzogen werden, bei denen stark raucherzeugende Brennmaterialien verwendet werden oder solche, bei denen offenbare Mängel in der Bedienung vorliegen.

Inwieweit hiernach ein Bedürfnis der regelmäßigen Kontrolle durch Lehrheizer, gebotenenfalls nach Ausbildung des ständigen Heizers in einem staatlichen Heizerlehrkursus (vergl. den abschriftlich beigefügten Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. Dezember 1905 — $\frac{\text{III. B. 1. 46}}{\text{VI. D. 20 023}}$ — bei den einzelnen Anlagen vorliegt, wird zweckmäßig nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten festzustellen sein.

Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, bei den in Betracht kommenden fiskalischen Feuerstätten hiernach zu verfahren.

Die Königlichen Konsistorien in den neuen Provinzen wollen darauf hinwirken, daß die bezüglichen Feuerstätten in Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden in gleicher Weise kontrolliert werden.

Verf. des Min. der öffentlichen Arbeiten v. 6. Dezember 1905.

Wenngleich in den mir auf den Erlaß vom 13. November 1901 — III 20 861 — erstatteten Berichten nur wenige Fälle angeführt sind, in denen über eine übermäßige Rauchentwicklung fiskalischer Feuerungsbetriebe geklagt worden ist, so nehme ich doch Veranlassung $\frac{\text{Ew. pp.}}{\text{Die pp.}}$ zu ersuchen, Sich die Verminderung der Rauchentwicklung bei den fiskalischen Anlagen nach wir vor besonders angelegen sein zu lassen.

Ich verweise in dieser Beziehung wiederholt auf die mit Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Februar 1901 — III a 189, I 439 — (für die Ministerialbaukommission mit diesseitigem Erlaß vom 13. November 1901 — III 20 861) dorthin mitgeteilten „Grundsätze, nach denen in feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen zur Verhütung übermäßiger Rauchentwicklung zu verfahren ist" und empfehle des weiteren, von den inzwischen geschaffenen Unterrichtseinrichtungen für Heizer durch Entsendung von Bediensteten der fiskalischen Feuerungsanlagen, soweit angängig Gebrauch zu machen.

Seit dem Jahre 1902 erfolgt dieser Unterricht einerseits in staatlichen Wanderlehrkursen, die besonders in den größeren Städten und industriereichen Bezirken abgehalten werden, andererseits durch das staatlich unterstützte, an die Dampfkesselüberwachungsvereine angegliederte Institut der Lehrheizer. Während durch die Wanderkurse den Heizern Gelegenheit geboten wird, sich die nötigen theoretischen Kenntnisse und die praktische Fertigkeit zu verschaffen, die zur sachgemäßen Behandlung der Dampfkesselanlagen, besonders auch zur Erzielung einer möglichst rauchfreien Verbrennung des Feuerungsmaterials erforderlich sind, sollen die Lehrheizer durch Besuch der Dampfkesselanlagen etwaige Mißstände in deren Bedienung aufdecken und die Kenntnisse wie das Interesse der Heizer durch ihre wiederholten Unterweisungen auffrischen.

Es ist bei mir angeregt worden, dieses Institut der Lehrheizer auch für die fiskalischen Feuerungsanlagen nutzbar zu machen und diese Anlagen, soweit sie nicht bereits jetzt unter ständiger fachmännischen Aufsicht stehen, wie bei der Wasserbauverwaltung, in bestimmten regelmäßigen Zwischenräumen durch Lehrheizer prüfen zu lassen. In der Annahme, daß besonders die hochbautechnisch vorgebildeten Beamten der beteiligten Behörden im allgemeinen nicht in der Lage sein werden, den Betrieb von Zentralheizungsanlagen in ausreichender

Weise zu überwachen, bin ich nicht abgeneigt, der gegebenen Anregung näher zu treten.

Ew. pp. / Die pp. ersuche ich indes zunächst, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und dabei diejenigen Anlagen zu bezeichnen, für welche die in Aussicht genommene Kontrolle im dortigen Bezirke in Betracht kommen würde, auch anzugeben, in welchen Zwischenräumen eine Prüfung dortseits notwendig erscheint, um den erstrebten Zweck zu erreichen.

12. Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr.

Vers. v. 29. Oktober 1864 (U E 14 713 K 1742).

Auf den Bericht vom 26. Juni d. Js. (II A 364) erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen des Staatsministerial-Beschlusses vom 19. November 1850 über die Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr analog auch auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude dahin zur Anwendung gebracht werden, daß die Teile derselben, in Ansehung deren dem Fiskus principaliter die Pflicht der Unterhaltung und Wiederherstellung obliegt, gegen Feuersgefahr in der Regel nicht zu versichern sind und daß eine Ausnahme von dieser Regel nur da eintreten darf, wo besondere Ortsverhältnisse nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierung solches notwendig machen. In diesen Fällen ist der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Zahlungsanweisungen zu vermerken.

Insoweit hiernach eine teilweise Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden aus fiskalischen Fonds zu bewirken ist, muß dieselbe bei den betreffenden öffentlichen Provinzial-Sozietäten erfolgen, falls nicht etwa deren Statuten einer solchen teilweisen Versicherungsnahme entgegenstehen. Ist letzteres der Fall, so ist auf eine Einigung mit den übrigen Bauverpflichteten hinzuwirken, um die gleichzeitige Versicherung des ganzen Gebäudes bei der öffentlichen Provinzial-Sozietät bewerkstelligen zu können. Nur wenn auch dies unausführbar sich erweisen sollte, kann die aus fiskalischen Fonds zu bezahlende Versicherung bei Privatgesellschaften genommen werden, da die Gründe, welche zu dem Staatsministerialbeschluß vom 13. Oktober 1846 geführt haben, gegenwärtig in noch höherem Grade Beachtung erheischen und die Höhe der Versicherungsprämien gegenüber allen andern in Betracht zu ziehenden Rücksichten nicht entscheidend sein kann, zumal nach der eingangs getroffenen Bestimmung der Umfang der Versicherungsnahmen auf fiskalische Kosten voraussichtlich nicht erheblich sein wird.

Wie bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, bei deren Unterhaltung der Fiskus gar nicht beteiligt ist, so hat die Königliche Regierung auch bei denjenigen dieser Gebäude, bei denen die Versicherung des fiskalischen Anteils nach vorstehendem zu unterlassen ist, nach wie vor darauf hinzuwirken, daß die von anderen Verpflichteten zu unterhaltenden Teile regelmäßig von denselben gegen Feuersgefahr versichert werden, da bei ihnen die Gründe, welche in Ansehung des Fiskus das entgegengesetzte Verfahren rechtfertigen, nicht zutreffen und die Versicherung gegen Feuersgefahr im allgemeinen als eine in guter hausväterlicher Verwaltung begründete Obliegenheit anzusehen ist.

Aus demselben Grunde, und weil hier auch das finanzielle Interesse des Fiskus event. wesentlich beteiligt ist, hat die Königliche Regierung endlich die Ihr

zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel dahin anzuwenden, daß die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, bei denen dem Fiskus nur eine subsidiarische Bauverpflichtung obliegt, in dem Falle nach ihrem ganzen Wert ausnahmslos gegen Feuersgefahr versichert werden, wo es bei dem Vorhandensein anderer verwendbarer Mittel, z. B. der principaliter verpflichteten Kirchenkasse, der Zahlung von Beiträgen zur Versicherungsprämie aus fiskalischen Fonds nicht bedarf. In Ermangelung solcher Mittel ist das Verhältnis dagegen dasselbe und daher auch ebenso zu verfahren, wie da, wo dem Fiskus die teilweise Baupflicht principaliter obliegt.

Verf. v. 16. Februar 1872 (U 4167).

Auf den Bericht vom 29. v. Mts., betreffend die Versicherung von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unter Hinweis auf die Zirkularverfügung vom 29. Oktober 1864 (Zentralbl. pro 1864, S. 577) und die weiteren Verfügungen vom 1. April 1870 und 13. März 1871 (Zentralbl. de 1870, S. 480, de 1871, S. 294), daß fiskalisches Eigentum gegen Feuersgefahr in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, wo ungewöhnliche Umstände dies rätlich erscheinen lassen, zu versichern ist. Die Frage bedarf daher in jedem einzelnen Fall der besonderen Prüfung nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse. Daß hiernach in allen Fällen, wo die Gebäude der vom Staat zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten nach Vorschrift der Zirkularverfügung vom 1. Mai 1851 gegen Feuersgefahr nicht versichert worden, auch das bewegliche Eigentum der resp. Anstalten nicht zu versichern ist, ist selbstverständlich.

Was insbesondere die Schullehrer-Seminare betrifft, so wird mit Rücksicht darauf, daß dieselben vom Staat zu erhalten und in der Regel isoliert belegen sind, die Feuersgefahr also gering ist, eine Versicherung nur ausnahmsweise zu veranlassen sein, da im Fall eines Brandes die Staatskasse sowohl hinsichtlich der Gebäude als des beweglichen Eigentumes für den Verlust einzutreten und soweit als nötig Ersatz zu schaffen hat.

Staatsministerialbeschluß vom 9. April 1880.[1])

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgerätschaften wird hierdurch bestimmt, daß fortan dergleichen Ausgaben auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds zu übernehmen sind.

In dem Ressort der Eisenbahnverwaltung verbleibt es jedoch bei dem dort bisher beobachteten Verfahren, wonach die Verrechnung dieser Kosten bei den Fonds für die Beschaffung von Inventarienstücken und Utensilien zu bewirken ist.

Verf. v. 21. Juni 1881 (G III 1957 U II).

Nachdem ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister dahin Entscheidung getroffen habe, daß die Sammlungen und Bibliotheken höherer staatlicher Unterrichtsanstalten gegen Feuersgefahr zu versichern sind, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, zu erörtern, bei welchen Anstalten die bisher nicht bestehende Versicherung fraglicher Art sich empfiehlt, und diese Versiche-

1) Kult.-Min.-Verf. vom 20. Mai 1880 (G III 1354).

rung herbeizuführen, sofern die Anstaltskassen die Mittel dazu unzweifelhaft besitzen. Zur Vermeidung unnötigen Aufwandes ist die Versicherung eines Affektionswertes bei seltenen Büchern und Handschriften zu vermeiden. Dieselben sind entweder in der Versicherungspolice ausdrücklich als von der Versicherung ausgeschlossen zu bezeichnen oder besonders zu einem nicht übermäßigen Betrage aufzuführen.

13. Reinigen und Bestreuen der Bürgersteige vor den Staatsdienstgebäuden nach einem Schneefalle usw.

Verf. v. 9. Januar 1904 (A 1619).

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 14. Dezember v. Js., betreffend das Reinigen und Bestreuen der Bürgersteige vor den Staatsdienstgebäuden nach einem Schneefall usw., wird zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Verf. des Min. der Finanzen und des Innern vom 14. Dezember 1903.

In einem zu unserer Kenntnis gelangten Falle hat der Fiskus eine nicht unerhebliche Entschädigungssumme zahlen müssen, weil eine Person vor einem fiskalischen Gebäude nach einem Schneefall ausgeglitten und dadurch zu Schaden gekommen war. Dergleichen Ansprüche gegen den Fiskus lassen sich vermeiden, wenn seitens derjenigen Beamten, denen die Verwaltung fiskalischer Gebäude unterstellt ist, zuverlässige Personen mit dem nach den ortspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schneefegen, Streuen usw. beauftragt werden und für ihre gehörige Instruktion und Beaufsichtigung gesorgt wird (zu vergl. Urteil des Reichsgerichts vom 20. März 1902, Deutsche Juristen-Zeitung 1902 S. 321).

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, gefälligst veranlassen zu wollen, daß für die zum dortigen Geschäftsbereich gehörigen fiskalischen Gebäude die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, soweit es nicht schon geschehen ist.

14. Anderweite Benutzung der Schulräume.

Verf. v. 9. Juni 1854 (U 11 155).

Die Verantwortlichkeit, welche die Gymnasialdirektoren für die Ordnung und Reinlichkeit des Schullokals haben, wird denselben, mehrfachen Mitteilungen zufolge, besonders bei den Anstalten städtischen Patronats, dadurch erschwert, daß Räume des Schulhauses, Klassenzimmer usw., ohne Zustimmung des Direktors anderweitig benutzt werden. Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, von der tatsächlichen Verwendung der Gymnasiallokale Kenntnis zu nehmen und, nötigenfalls unter Mitwirkung der Königlichen Regierungen, darauf zu halten, daß nichts dem Schulzweck Fremdartiges in den Räumen der Gymnasien vorgenommen werde. Dem Direktor muß die ihm gebührende Autorität auch in dieser Beziehung gewahrt werden. Dies wird am zweckmäßigsten durch die Anordnung geschehen, daß die betreffenden Schullokale zu anderen als Gymnasialzwecken nur mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nach dem Berichte des Direktors benutzt werden dürfen.

Verf. v. 8. Juli 1885 (U II 6794).

Auf den Bericht vom 8. Juni d. Js. beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, dafür Vorsorge zu treffen, daß durch die Überlassung der Aulen der höheren Lehranstalten seines Bezirkes zu anderen als Anstaltszwecken den Gewerbetreibenden der betreffenden Städte nicht eine schädigende Konkurrenz bereitet wird. Es sind daher musikalische und andere ähnliche Aufführungen in den Aulen in der Regel nur dann zu gestatten, wenn ein Entree nicht oder nur zu einem wohltätigen Zwecke erhoben wird, so daß namentlich dem Unternehmer und den hauptsächlich Mitwirkenden kein pekuniärer Vorteil daraus erwächst. In etwaigen Ausnahmefällen wird die Benutzung der Aulen nur gegen Zahlung einer Entschädigung zu gestatten sein, welche nicht unerheblich über die für die teuersten Lokalitäten der Stadt zu zahlende Miete hinausgeht. Für solche Fälle ist die Genehmigung zur Benutzung der Aulen von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium selbst zu erteilen.

15. Gemälde und Bildwerke Sr. Majestät des Kaisers oder Allerhöchstihrer Vorfahren.

Verf. v. 17. April 1891 (U IV 1444).

Seine Majestät der Kaiser und König haben aus Anlaß eines Spezialfalles zu bestimmen geruht, daß die Anordnung, nach welcher von Allerhöchstihrer Person oder Allerhöchstihren Vorfahren weder Gemälde noch Bildwerke ohne Allerhöchstes Vorwissen für öffentliche Kunst- usw. Anstalten und Sammlungen, sowie überhaupt zu Lasten von Staats- oder solchen öffentlichen Fonds, über welche Staatsbehörden zu verfügen haben, bestellt werden sollen, sich lediglich auf die von Künstlern herzustellenden oder bereits hergestellten Original-Bildnisse, nicht auch auf Vervielfältigungen und Photographien von Kunstwerken erstreckt.

Dies wird den sämtlichen nachgeordneten Behörden des Ministeriums zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

16. Besteuerung der Verträge über Lieferungen an Universitäten und Gymnasien.

Verf. des Finanz-Min. v. 30. April 1908 an die Königlichen Oberzolldirektionen

(mitgeteilt den Univ.-Kuratoren durch kultusmin. Verf. v. 20. Juni 1908 (U I 1142 U II U III).

Über die Frage, ob Verträge über Lieferungen an Universitäten nach dem letzten Absatz des § 5 des Stempelsteuergesetzes des vollen Lieferungsstempels bedürfen oder ob mit Rücksicht auf den vorletzten Absatz des Paragraphen in Verbindung mit der Bestimmung unter e des ersten Absatzes der halbe Lieferungsstempel für ausreichend zu erachten ist, bin ich mit dem Herrn Justizminister und dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Benehmen getreten. Wenn auch die Universitäten selbständige juristische Persönlichkeit haben, so reichen doch die Erträge ihres Vermögens bei weitem nicht aus, ihre Ausgaben zu decken; sie erhalten vielmehr fortwährende, nach dem jeweiligen Bedürfnis von Jahr zu Jahr wechselnde Zuschüsse aus der Staatskasse, und sind daher im allgemeinen als Anstalten anzusehen, die für Rechnung des preußischen Staats verwaltet werden. Zu Verträgen über Lieferungen an Uni-

versitäten ist daher in der Regel der volle Lieferungsstempel zu verwenden. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn die Lieferungen zur Unterhaltung von Gebäuden dienen sollen, die zum Korporationsvermögen der Universität gehören, sofern diese Gebäude lediglich aus ihren eigenen Erträgen, oder den Erträgen der Güter, zu denen sie gehören, unterhalten werden. Tatsächlich wird dies wohl nur bei den Bauten auf den Gütern der Universität Greifswald vorkommen, — der einzigen Universität, die ein nennenswertes Korporationsvermögen besitzt, aber immerhin nur so viel, daß die jährlichen Ausgaben etwa zu $^2/_3$ aus der Staatskasse getragen werden müssen.

Anders als bei Universitäten liegt die Sache bei den Gymnasien staatlichen Patronats. Diese werden nicht für Rechnung des Staats verwaltet; ihre Verwaltung geht vielmehr für Rechnung der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Anstalt. Völlig klar tritt dies in die Erscheinung bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Trier, das sich ganz aus eigenen Mitteln unterhält; es gilt aber auch bei den anderen Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse vom Staat erhalten. Diese Zuschüsse werden bei den staatlichen ebenso wie bei den nichtstaatlichen Anstalten ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf an die Anstalt gezahlt. Sie gehen in deren Eigentum über, und werden, soweit sie nicht gebraucht werden, zum Kapital der Anstalt geschlagen. Hiernach findet auf Verträge über Lieferungen an Gymnasien, selbst wenn diese unter staatlichem Patronat stehen, der letzte Absatz des § 5 des Stempelsteuergesetzes keine Anwendung; sie bedürfen vielmehr nach dem vorletzten Absatz des Paragraphen nur des halben Lieferungsstempels.

Die Königliche Oberzolldirektion ersuche ich, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, auch die erforderliche Anzahl von Mehrabzügen anzuzeigen.

XIII. Grundbesitz.

1. Nachweisung der staatlichen Gebäude.

Verf. v. 12. Juli 1839 (12 300).[1])

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird auf Grund eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 13. Mai v. Js. angewiesen, eine Nachweisung und Beschreibung von sämtlichen, dem diesseitigen Ressort angehörigen in oder bei Städten belegenen Königlichen Gebäuden aufzustellen und dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz einzureichen, demselben auch von den neu hinzukommenden Gebäuden dieser Art ebenfalls Anzeige zu machen und ihm von jeder beabsichtigten Veräußerung eines vorhandenen oder der Akquisition eines neuen Königlichen Gebäudes in oder bei Städten vorher Nachricht zu geben, damit seinerseits geprüft und beurteilt werde, ob ersterenfalls nicht zugunsten anderer Behörden über das Gebäude zu disponieren und von dem Verkaufe abzustehen sei, und anderenfalls, ob dem Bedürfnisse nicht etwa aus den vorhandenen Gebäuden abgeholfen werden könne.

---

1) Durch Verf. v. 4. Februar 1880 (U II 5067) in Erinnerung gebracht.

2. Verkauf und Austausch fiskalischer Grundstücke im Bereich des Min. der geistlichen Angelegenheiten oder einzelner Teile derselben im Taxwert von nicht über 600 ℳ.

Aus dem Allerh. Erlaß v. 18. Juni 1907.

. . . . Zugleich will Ich Sie allgemein ermächtigen, fiskalische Grundstücke im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten oder einzelne Teile derselben, sofern ihr Taxwert die Summe von Sechshundert Mark nicht übersteigt, ohne vorherigen Immediatbericht nach eigenem Ermessen im Wege der öffentlichen Versteigerung oder aus freier Hand gegen einen angemessenen Preis zu verkaufen oder gegen andere Grundstücke auszutauschen.

3. Erwerb von Grundstücken.

Verf. des Finanzmin. und Min. der geistlichen Angelegenheiten vom 8. August 1898 (U II 1992).

In den zur Genehmigung vorgelegten, von Behörden meines, des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Ressorts mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen über den Erwerb von Grundstücken usw. findet sich sehr häufig die Bestimmung, daß die sämtlichen mit dem Vertrage in Verbindung stehenden Kosten, also namentlich diejenigen des Vertrages nebst Stempel usw. und der Auflassung, einseitig dem Fiskus zur Last fallen. Es gibt uns dies Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 5 Abs. 5 und 6 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 die von der Stempelsteuer befreiten Behörden usw. nicht befugt sind, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind, und daß bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel entrichtet werden muß. Auch ist wiederholt angeordnet, daß Abmachungen, nach denen der Fiskus seinen Mitkontrahenten die ihnen zur Last fallenden Gerichts- und Stempelkosten zu erstatten hat, vermieden werden sollen. Wo das Rechtsgeschäft durchaus nicht anders zustande kommen kann, als wenn der Fiskus diese Kosten übernimmt, muß eine entsprechend höhere Leistung des Fiskus oder Verringerung der Leistung seines Mitkontrahenten eintreten.

Hiernach ist in Zukunft streng zu verfahren.

Verf. v. 21. März 1903 (U I 5269).

Aus Anlaß eines Einzelfalles mache ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die nachgeordneten Behörden meines Ressorts darauf aufmerksam, daß bei dem Abschluß von Verträgen zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über den Erwerb von Grundstücken auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Tragung der Stempel- und Gerichtskosten gemäß der Anordnung des Erlasses vom 8. August 1898 [1]) — $\frac{\text{M. d. g. Ang. U II 1992 G III}}{\text{Fin.-Min. I 10 445}}$ — zu verfahren ist.

Zwar bestimmt der § 449 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß dem Käufer eines Grundstücks auch die Kosten der Beurkundung des Kaufs zur Last fallen.

1) Siehe vorstehend.

Jedoch regelt dieser Paragraph lediglich das Verhältnis der Vertragschließenden, des Verkäufers und des Käufers zueinander, und auch dies nur für den Fall des Fehlens einer besonderen vertraglichen Abrede. Die Vorschrift berührt dagegen nicht das Verhältnis der Vertragschließenden zum Steuerfiskus, für welches allein die Kosten- und Stempelsteuergesetze maßgebend sind, die durch die privatrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht außer Kraft gesetzt sind (Neumann, Bürgerliches Gesetzbuch S. 216 zu § 449, Planck 2. Aufl. II. S. 239 Anm. 1 zu § 449). Die Bestimmung des § 5 Abs. 6 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, nach welcher bei zweiseitigen Verträgen zwischen dem Fiskus oder einer sonstigen stempelfreien Person einerseits und einer nicht von der Stempelsteuer befreiten Person andererseits für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigung außerdem der dafür vorgeschriebene Stempel zu entrichten ist, besteht daher noch jetzt zu Recht und gilt noch jetzt auch für Grundstücks-Kaufverträge zwischen einer Privatperson als Verkäufer und dem Fiskus als Käufer. Ebenso besteht noch jetzt zu Recht die Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Juli 1859 (abgedruckt in Hoyer-Gaupp's Stempelsteuerkommentar V. Aufl. S. 126 Anm. 101, vergl. Hummel-Specht, Stempelsteuerkommentar S. 96 Anm. 39), welche vorschreibt, daß in Fällen, in denen der Verkäufer den ihm nach dem Stempelsteuerrecht zur Last fallenden Stempel aus eigenen Mitteln zu entrichten sich bestimmt weigert und das Zustandekommen des Geschäfts im fiskalischen Interesse liegt, der ausbedungene Kaufpreis um den Betrag des halben Kaufstempels erhöht werden soll.

Im Hinblick auf die inzwischen in Kraft getretene Vorschrift des § 449 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für die Folge in den Grundstückskaufverträgen zwischen einer Privatperson als Verkäufer und dem Fiskus als Käufer stets eine Vereinbarung über die Tragung der Stempel- und Gerichtskosten seitens des Verkäufers unter Beachtung der obigen Ausführungen zu treffen. Auch empfiehlt es sich, in dergleichen Verträgen zu bestimmen, von welcher Partei die seitens der Gemeinde etwa zur Erhebung gelangende Umsatzsteuer getragen werden soll. Daß dieselbe dem Käufer allein zur Last fällt, kann aus dem § 449 Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ohne weiteres gefolgert werden. Denn dieser Paragraph spricht nur von den Kosten der Beurkundung sowie der Auflassung und Eintragung, zu welchen Kosten die auf dem Eigentumsübergang ruhende kommunale Umsatzsteuer schwerlich gerechnet werden kann.

4. Vertragsbeurkundung bei öffentlichen Grundstücksverkäufen.

Verf. v. 2. August 1902 (UIII B 3176/01 UI UII GI GII A).

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 enthält in Art. 12 § 2 folgende Bestimmung:

> Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

Demzufolge ordne ich für den diesseitigen Geschäftsbereich hierdurch an, daß sowohl bei allen Verkäufen im Wege der öffentlichen Versteigerung, wie bei allen freihändigen Verkäufen von Grundstücken des Staates und der unter staat-

licher Verwaltung stehenden Anstalten und Fonds, sowie bei Ankäufen von Grundstücken für den Staat und die unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten und Fonds seitens des Vorstandes der zur Vertretung berufenen Behörde ein Mitglied oder Beamter derselben oder ein anderer der Behörde oder deren Vorstande unterstellter Beamter für die Beurkundung des Vertrages bestimmt wird.

Soweit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift die Bestimmung der Urkundsperson durch mich zu erfolgen haben wird, ist bei Nachsuchung der Genehmigung zum Abschluß des Vertrages jedesmal ein geeigneter Beamter in Vorschlag zu bringen.

Im übrigen verweise ich auf die in Abschrift beiliegende Allgemeine Verfügung Nr. 6/01 des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. September v. Js.,[1]) betreffend die Vertragsbeurkundung bei öffentlichen Grundstücksverkäufen der Domänen- und Forstverwaltung, zur entsprechenden Beachtung.

Verf. des Min. für Landwirtschaft usw. v. 25. September 1901.

Bei einer durch eine öffentliche Behörde vertretenen Verwaltung ist der Fall vorgekommen, daß der Ersteher eines öffentlich zum Verkauf ausgebotenen Grundstücks vor der Auflassung und vor der Beurkundung des Vertrages in den Formen des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bezw. des Artikels 12 §§ 2 und 4 des Ausführungsgesetzes zu dem letzteren von seinem Gebote zurückgetreten ist. Um derartigen Fällen, in denen es an einer Handhabe, den Bieter zur Erfüllung anzuhalten fehlt, im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung vorzubeugen, erscheint es angezeigt, daß für die im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Ausführung kommenden Grundstücksverkäufe in der Regel die die Versteigerung bewirkenden Beamten zu Urkundsbeamten bestimmt werden, und daß sie in dieser Eigenschaft — wie in dem Versteigerungsprotokolle unter Beachtung auch der sonstigen Förmlichkeiten zum Ausdruck zu bringen ist — die Gebote (Vertragsschließungsanträge) der Kaufbewerber entgegennehmen und in dem Versteigerungsprotokolle beurkunden. Hierdurch würde die rechtswirksame Bindung der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist erreicht werden.

Die Zuschlagserteilung (Annahme des Vertragsantrages) könnte bei diesem Verfahren nicht durch den Versteigerer erfolgen, da dieser sonst nach §§ 168 Satz 2 und 170 Ziffer 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 12 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) die Beurkundung wirksam nicht vorzunehmen vermöchte. Der Zuschlag wird vielmehr in den betreffenden Fällen mit Vollmacht der Regierung durch eine dritte Person zu erklären sein, und zwar gleichfalls dem Versteigerer als Urkundsbeamten gegenüber, der die Erklärung vorschriftsmäßig zu beurkunden hätte. Ob dies sogleich im Versteigerungstermine oder — innerhalb der Zuschlagsfrist — später zweckmäßig geschehen kann, werden die Königlichen Regierungen nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden haben. Bei Erteilung des Zuschlages sofort im Termine wird aber dem versteigernden Beamten der Domänen- oder Forstverwaltung je nach der Persönlichkeit des mit der Zuschlagserklärung Beauftragten eine mehr oder weniger maßgebende, außerhalb der eigentlichen Rechtshandlung liegende Mitwirkung zu sichern sein, wenn nicht anderweit Gewähr für eine sachgemäße Entschließung jenes Beauftragten geboten

1) Siehe nachfolgend.

ist. — Bei späterer Zuschlagserteilung wird immer eine vorherige Spezialentscheidung der Regierung einzutreten haben, bezw. eintreten können.

Neben der hiernach erfolgenden, den Kaufvertrag in rechtsverbindlicher Weise zustande bringenden Beurkundung der Gebote und der Zuschlagserteilung wird es in der Regel der Aufnahme einer weiteren Vertragsurkunde über das Veräußerungsgeschäft nicht bedürfen.

Die Königlichen Regierungen wollen in den betreffenden Veräußerungsfällen die vorstehenden Gesichtspunkte zur Richtschnur nehmen und behufs der Bestimmung der Urkundsbeamten mit Ihren Herren Präsidenten, denen Abschrift dieser Verfügung zugeht, sich in Verbindung setzen, auch die erforderlichen Abänderungen der allgemeinen „Regeln der Lizitation beim Verkauf von Domänen- und Forstgrundstücken" selbständig anordnen.

Verf. v. 20. Februar 1904 (U III 234 A U II).

Bei den Verhandlungen über den Ankauf von Grundstücken für staatliche Seminare ist es mehrfach vorgekommen, daß die Besitzer der betreffenden Grundstücke die bei dem Angebote der letzteren geforderten Preise erhöht haben, wenn der endgültige Kaufvertrag abgeschlossen werden sollte. Um derartige Vorkommnisse zu vermeiden, ist es notwendig, daß nicht erst bei dem Abschlusse der endgültigen Kaufverträge, sondern schon bei Entgegennahme der Verkaufsangebote unter Vorbehalt meiner Zustimmung und soweit erforderlich unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages den in dem Runderlasse vom 2. August 1902 [1]) — U III B. Nr. 3176/01. U I. U II. G I. G II. A. — (Zentralbl. S. 523 ff.) gegebenen Vorschriften entsprechend verfahren wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dies eintretenden Falles beachten.

Verf. v. 11. Mai 1907 (U III 1815 II).

Durch § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist vorgeschrieben, daß ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf. Wird einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags nach Art. 12 § 2 des Ausführungsgesetzes außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist. Verträge, welche nicht in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, sind nach § 125 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig, werden aber durch die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch ihrem vollen Inhalte nach gültig (§ 313 a. a. O.).

Um hinsichtlich der Verträge, welche wegen Übereignung von Grundstücken für Seminare mit Städten abgeschlossen werden, spätere Schwierigkeiten zu vermeiden, sind dieselben künftig stets in Form einer Urkunde abzuschließen, wie dies auch bisher schon in einigen Provinzen geschehen ist. Gemäß Art. 12 § 2 des Ausführungsgesetzes wird je nach der Sachlage als Urkundsperson beim Abschluß derartiger Verträge entweder ein Beamter der Stadt oder ein Vertreter des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzutreten haben.

---

1) Siehe S. 496.

5. Besitzbescheinigungen.

Verf. des Finanzmin., Min. des Innern, Min. der geistlichen usw. Angelegenheiten v. 7. Februar 1900 (U III D 4333).

Nach § 135 der preußischen Grundbuchordnung waren bisher alle öffentlichen Behörden zur Ausstellung voll wirksamer Besitzbescheinigungen befugt.

Durch den Artikel 11 und die entsprechende Vorschrift des letzten Satzes im Artikel 20 Nr. 2 der gemäß § 91 der Reichsgrundbuchordnung erlassenen Königlichen Verordnung vom 13. November 1899, betreffend das Grundbuchwesen (Gesetzsamml. S. 519), ist dagegen bestimmt, daß, soweit zur Eintragung des Eigentümers nach den bisherigen Gesetzen die Bescheinigung oder Glaubhaftmachung des Eigentumsbesitzes genügt, bei juristischen Personen der Eigenbesitz durch Zeugnisse staatlicher Behörden oder rechtskräftige Entscheidungen nachgewiesen werden muß.

Es ist nicht die Absicht dieser Vorschrift, die Grundbuchanlegung für juristische Personen zu erschweren, es soll aber eine besondere Prüfung der Staatsbehörden eintreten, wo staatliche Interessen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

Die nachbenannten Behörden weisen wir daher an, bei Erteilung von Besitzzeugnissen in diesem Sinne zu verfahren. Die Königlichen Regierungen wollen eine gleiche Anordnung an die Königlichen Landratsämter erlassen.

6. Aufnahme eines Vermerks über Grundeigentum in die Etats.

Verf. v. 4. Juli 1890 (U II 2682).

In die Etats der früher unter nichtfiskalischem Patronat befindlichen, seither verstaatlichten höheren Lehranstalten ist unter Titel I der Einnahme „Grundeigentum" ein Vermerk künftig aufzunehmen, aus dem das Rechtsverhältnis des Staates bezüglich des zur Lehranstalt gehörigen Grundbesitzes und der darauf errichteten Gebäude zu ersehen ist und welcher die vertragsmäßigen Rechte des früheren Patrons auf den Grundbesitz bei einem Eingehen der Anstalt oder bei einer Umwandlung derselben in eine anderweitige Lehranstalt des näheren angibt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher bei der Neuaufstellung der in Frage kommenden Anstaltsetats die abgeschlossenen Verstaatlichungsverträge auf die bezüglichen Rechtsverhältnisse zu prüfen und nach dem Ergebnis dieser Prüfung einen entsprechenden Vermerk an der angegebenen Stelle in die Etats aufzunehmen.

7. Grundbesitzsteuer.

§ 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

. . . . . .

c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;

. . . . .

f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;

. . . . .

h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken, sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zugunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;

i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

. . . . .

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen, insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben.

8. Stiftungshypotheken.

Verf. v. 10. Mai 1900 (A 383).

Bei Prüfung der Rechnung einer von einer Staatsbehörde verwalteten Stiftung ist anläßlich des Ausfalls einer Stiftungshypothek bei der Zwangsversteigerung des verpfändeten Landgutes, welches der Besitzer in den letzten Jahren durch Nichtbestellung der Äcker und Verkauf des Gutsinventars erheblich verschlechtert hatte, seitens der Königlichen Ober-Rechnungskammer der Grundsatz aufgestellt worden,

daß die Verwaltung der Stiftung zur fortgesetzten Kontrolle der Sicherheit der Stiftungshypotheken verpflichtet sei,

und zwar mit folgender Begründung:

Die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung hat den Charakter einer Güterpflege. Den Verwaltungsorganen liegt deshalb die Pflicht ob, zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung das Vermögen derselben nutzbringend anzulegen und ungeschmälert zu erhalten und dabei denjenigen Grad von Aufmerksamkeit anzuwenden, welchen ein gewissenhafter Hausvater in Ansehung des eigenen Vermögens anzuwenden pflegt.

Bei Ausleihung von Stiftungsgeldern gegen Verpfändung von Grundstücken gehört hierzu nicht nur die sorgfältige Prüfung der Sicherheit der zu erwerbenden Hypothek, sondern auch nach Erwerb der Hypothek die fortgesetzte Aufmerksamkeit auf die Wirtschaftsführung des Hypothekenschuldners, damit erhebliche, die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterungen des Pfandgrundstückes rechtzeitig zur Kenntnis des Gläubigers gelangen, so daß dieser in den Stand gesetzt wird, von der ihm zustehenden gesetzlichen Befugnis, Sicherungsmaßregeln bei dem Prozeßrichter zu beantragen, Gebrauch zu machen.

Der Ausführung einer solchen Kontrolle stehen verschiedene Wege offen; in dieser Hinsicht erscheint es jedoch besonders zweckdienlich, künftig in der Schuldurkunde dem Gläubiger die Befugnis zur Besichtigung des Pfandgrundstückes einräumen zu lassen.

Ich bin mit dem vorerwähnten Grundsatze einverstanden und bestimme, daß von den mit der Verwaltung von Stiftungen und Spezialfonds befaßten Stellen des diesseitigen Geschäftsbereiches danach in Zukunft zu verfahren ist.

XIV. Schenkungen.

Allerhöchster Erlaß v. 1. Februar 1834, mitgeteilt durch Justiz-Min.-Reskr. v. 22. Mai 1834.

(Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher. Fünfter Band. Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts. Herausgegeben Breslau 1844, S. 576.)

Se. Majestät der König haben in einer, an das Staatsministerium unter dem 1. Februar d. Js. erlassenen A. Order über das Verfahren bei Nachsuchung der im Gesetz vom 13. Mai v. Js. § 2 vorgeschriebenen landesherrlichen Genehmigung einer über 1000 Rtlr. [1]) betragenden Zuwendung an öffentliche Anstalten oder Korporationen festzusetzen geruht, daß künftig vor Einholung einer solchen Allerhöchsten Genehmigung stets folgende fünf Punkte genau erörtert und hierüber in den Immediatberichten Anzeige gemacht werden soll, nämlich:

1. ob nicht das Vermögen des betreffenden Instituts usw. durch die Zuwendung zum Nachteile des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen übermäßig vermehrt werde,
2. ob nicht die betreffende Anstalt Mittel anhäufe, welche deren durch ihre Bestimmung begrenztes Bedürfnis überschreite,
3. ob keine gemeinschädliche Anordnung an die Zuwendung geknüpft sei,
4. ob dabei keine Verletzung einer Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige, oder
5. eine Überredung zur Kränkung der Rechte dritter Personen stattfinde.

Das (Tit.) wird daher angewiesen, wenn es in die Lage kommen sollte, dem Justizminister zu dem oben bemerkten Zweck über dergleichen Zuwendungen an öffentliche Anstalten oder Korporationen Bericht zu erstatten, hierbei jederzeit obige fünf Punkte genau zu prüfen und das Resultat in dem Berichte anzuzeigen.

Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen.

Gesetz v. 23. Februar 1870.

§ 1.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll,
2. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§ 2.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Wert die Summe von eintausend [1]) Talern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf [1]) vom Hundert zu Kapital berechnet.

1) Siehe S. 503, Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 1.

§ 3.

Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung erteilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§ 4.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staats bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweit bestimmt werden.

§ 5.

Einer Geldstrafe bis zu 300 Talern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnisstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;
2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

§ 7.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklang stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Ges.-Samml. S. 49), die Allerhöchste Order vom 22. Mai 1836 (Ges.-Samml. S. 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges.-Samml. S. 322), die in einem Teile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§ 197 bis 216 Teil II Titel 11 des Allgemeinen Landrechts nebst dem § 125 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899.

Artikel 6.

§ 1.

Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie

Gegenstände im Werte von mehr als 5000 [1]) ℳ betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier [2]) vom Hundert zu Kapital gerechnet.

§ 2.

Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung von Todes wegen beschränkt werden.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 900 ℳ wird bestraft:

1. wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todes wegen in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht;
2. wer einer juristischen Person, die nicht in Preußen ihren Sitz hat, eine Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen verabfolgt, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten nicht für Familienstiftungen.

Verf. v. 6. Januar 1886 (U II 3202).

Über den das Erfordernis landesherrlicher Genehmigung von Schenkungen an juristische Personen begründenden Wertbetrag entscheidet, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 12. November v. Js. erwidere, wie bei jeder anderen Sache, so auch bei geschenkten Inhaberpapieren der wirkliche Wert, welchen dieselben beim Zeitpunkte des Überganges des Eigentumes an den Beschenkten gehabt haben. Als solcher wird der Kurswert, welchen die Papiere an dem betreffenden Tage gehabt haben, gelten müssen, da für denselben die Papiere verkäuflich waren; der Nominalwert, zu dessen eventueller Rückzahlung sich die Aussteller derselben verpflichtet haben, kann nicht in Betracht kommen. Derselbe Grundsatz gilt für Los- und Prämienpapiere.

Verf. des Min. des Innern und Min. der geistlichen usw. Angelegenheiten v. 24. Dezember 1889 (G II 4614).

Neuerdings ist von uns wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß in den Berichten der Provinzialbehörden wegen Erwirkung der in dem Gesetz vom 23. Februar 1870 — G.-S. S. 118 — vorgeschriebenen landesherrlichen Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen von den in dem Allerhöchsten Erlasse vom 1. Februar 1834 [3]) näher bezeichneten fünf Punkten der unter Nr. 4: „Verletzung einer Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige“ nicht immer mit der erforderlichen Gründlichkeit erörtert wird.

---

1) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896. Artikel 86 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5000 ℳ betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todes wegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt . . . . .

2) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896. § 246. Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

3) Seite 501.

Einzelne der berichterstattenden Behörden beschränken sich nicht selten darauf, zu bemerken, daß in Beziehung auf diesen Punkt Bedenken nicht geltend zu machen seien, so daß die Zentralinstanz nicht in die Lage versetzt wird, ihrerseits in eine selbständige Beurteilung des Falles einzutreten.

Indem wir Ew. Exzellenz hierauf aufmerksam machen, ersuchen wir zugleich ganz ergebenst, den nachgeordneten Behörden eine entsprechende Mitteilung gefälligst zugehen zu lassen und eine tunlichst eingehende Prüfung der obwaltenden Verhältnisse zu empfehlen.

Verf. des Min. des Innern und des Min. der geistlichen usw. Angelegenheiten v. 5. Dezember 1885 $\frac{\text{M. d. J. IB 8285}}{\text{M. d. g. A. UII 3233}}$.

Bei solchen Zuwendungen, welche an Stadtgemeinden zugunsten höherer Schulen schenkungsweise oder letztwillig gemacht werden, bezw. bei den mit der vorgedachten Zweckbestimmung errichteten Stiftungen konkurriert neben dem kommunalen auch das Schulinteresse. Mit Rücksicht hierauf ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst in Zukunft, bevor behufs Einholung der landesherrlichen Genehmigung der in Rede stehenden Zuwendungen und Stiftungen hierher berichtet wird, das betreffende Königliche Provinzial-Schulkollegium, als die die unmittelbare Aufsicht über die bezügliche höhere Schule führende Behörde, von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Daß dieser Anordnung genügt sei, bleibt jedesmal in dem bezüglichen Berichte zu erwähnen.

Verf. v. 10. September 1880 (U II 2071).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bemerke ich auf den Bericht vom . . . . ., daß es zur Annahme der dem Gymnasium zu N. gemachten Schülerstipendienstiftung einer ausdrücklichen Genehmigung nicht bedarf, da das Kapital die Summe von 3000 [1]) ℳ nicht übersteigt. Bezüglich derartiger geringfügiger Schenkungen an Anstalten seines Ressorts hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium nur sein Oberaufsichtsrecht dahin geltend zu machen, daß nicht unzulässige Zwecke mit jenen verbunden werden.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach Inhalt seines Berichtes nur gelegentlich von jener Stiftung Kenntnis erhalten hat, so ist es zu mißbilligen, daß die Schulkommission nicht alsbald nach Überweisung des Kapitals an die Anstalt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Anzeige erstattet hat, wie es ihre Pflicht gewesen wäre. Dieselbe ist weder berechtigt, der Anstaltskasse die Annahme und besondere Verwaltung amtlicher Gelder zu bisher nicht bekannten Zwecken ohne höhere Genehmigung aufzutragen, noch auch der Rendant verpflichtet bezw. befugt, dieselben (zur dauernden Verwaltung) anzunehmen.

Da das Stiftungskapital Vermögen der Anstalt ist, so ist dasselbe ebenso wie dieses zu etatisieren, zu verwalten und zu verrechnen.

Dem Wunsche, daß der qu. Fonds von dem übrigen Anstaltsvermögen etats- und rechnungsmäßig getrennt werde, kann daher um so weniger stattgegeben werden, als schon die ordnungsmäßige Kassenverwaltung es erfordert, daß durch den Etat bezw. die Kassenbücher der Bestand sämtlicher im Gewahrsam der Kasse befindlichen amtlichen Gelder nachgewiesen wird.

1) 5000 ℳ siehe S. 503 § 1.

XV. Frauenstudium.

Verf. an die Oberpräsidenten vom 18. August 1908 (U III D 6561 U II U I).

Beifolgend übersende ich je drei Abdrücke:

1. des Allerhöchsten Erlasses vom 15. August d. Js., betreffend die Unterstellung der Höheren Mädchenschulen sowie der weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend als höherer Lehranstalten in den Aufsichtskreis der Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Regelung der Rang- und Titelverhältnisse der Direktoren und akademisch gebildeten Oberlehrer an diesen Anstalten,
2. der von mir unter dem heutigen Tage erlassenen Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Die erwähnten Bestimmungen treten mit dem 1. April 1909 in Kraft. Die Ausführungsvorschriften, insbesondere die Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer werden demnächst veröffentlicht werden.

Der Abdruck des Allerhöchsten Erlasses und der neuen Bestimmungen erfolgt in der nächsten Nummer des Zentralblattes für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Sonderabdrücke sind von der J. G. Cottaschen Buchhandlung Nachfolger Zweigniederlassung in Berlin SW. 68, Kochstraße Nr. 53, käuflich zu beziehen.

. . . . . .

Allerhöchster Erlaß v. 15. August 1908.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juli d. Js. ermächtige Ich Sie, die Höheren Mädchenschulen sowie die weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend als höhere Lehranstalten in den Aufsichtskreis der Provinzial-Schulkollegien mit der Maßgabe zu überweisen, daß hinsichtlich der Rang- und Titelverhältnisse der Direktoren und akademisch gebildeten Oberlehrer die für die höheren Lehranstalten der männlichen Jugend geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Dabei ist in der Weise zu verfahren, daß die mit Lyzeen, höheren Lehrerinnenseminaren oder Studienanstalten verbundenen öffentlichen höheren Mädchenschulen und die für sich bestehenden öffentlichen Lyzeen, höheren Lehrerinnenseminare und Studienanstalten ebenso wie die Vollanstalten unter den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, hingegen die für sich bestehenden öffentlichen Höheren Mädchenschulen wie die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend mit geringerer als neunjähriger Kursusdauer behandelt werden.

Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens v. 18. August 1908 (U III D 6561 U II U I).

A. Einleitung.

. . . . . .

Die Ausbildung zur Universitätsreife soll in „Studienanstalten" erfolgen, die tunlichst an Höhere Mädchenschulen angegliedert werden. Die in ihnen vermittelte Bildung soll derjenigen in den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend gleichwertig sein, mechanische Übereinstimmung aber vermeiden.

Welcher der drei dort vorhandenen Bildungswege eingerichtet wird, bleibt nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse der Wahl der Beteiligten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde überlassen.

Da in den Studienanstalten im wesentlichen dasselbe Maß von Latein oder von Latein und Griechisch in Aussicht genommen wird, wie es die Reformrealgymnasien und Reformgymnasien fordern, und auch dasselbe Maß von mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnissen, wie in den Oberrealschulen und Realgymnasien geboten wird, läßt sich die ihrem Wesen und ihrem Ziel nach anders angelegte Höhere Mädchenschule nicht bis zu ihrem Abschlusse als Unterbau für die Studienanstalten verwenden. Um ein Bildungsziel zu erreichen, das demjenigen der verschiedenen Arten der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend entspricht, ist ein einheitlicher Bildungsgang von wenigstens 6 Jahren (für Gymnasium und Realgymnasium) oder doch von fünf Jahren (für die Oberrealschule) nach den bisherigen Erfahrungen erforderlich. Diesen Lehrgang auf die abgeschlossene Höhere Mädchenschule aufzusetzen, würde den Mädchen eine Gesamtdauer der Vorbereitung von 15 oder 16 Jahren gegenüber 12 bei den Knaben auferlegen. Das wird aber sowohl in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Mädchen als auch wegen der großen Verteuerung und Erschwerung eines solchen Bildungsweges für die weibliche Jugend als unzulässig zu erachten sein.

Anderseits aber müßten jene in den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen geforderten Fächer und Stoffe bei einem Aufbau von nur 3 oder 4 Klassen auf die abgeschlossene Höhere Mädchenschule in einer Weise und in einem Maße betrieben werden, die hier eine sichere Überlastung und zugleich alle Übelstände eines übereilten Zusammenpressens von Unterrichtstoff in zu kurzer Zeit mit sich führen würden.

Sollten aber Teile dieser Bildung in die letzten Jahre der Höheren Mädchenschule selbst verlegt werden, so würden ihr Unterrichtsfächer und -stoffe aufgezwungen, wie lateinischer Nebenunterricht oder ein ihrem Zweck nicht entsprechendes Maß von mathematischem Unterricht, durch welche ihre Einheitlichkeit gestört, die Gleichmäßigkeit und Ruhe der Arbeit beeinträchtigt und die Gefahr der Überbürdung nahegelegt würde. Das alles wegen der verhältnismäßig geringen Anzahl von Schülerinnen, die die Reifeprüfung eines Realgymnasiums, Gymnasiums oder einer Oberrealschule anstreben, der Gesamtheit aufzuerlegen, kann gegenüber den schwerwiegenden Bedenken nicht in Aussicht genommen werden.

Deshalb ist für diese Bildungsgänge zur Universitätsreife der gegebene Ausweg die rechtzeitige Abzweigung von der Höheren Mädchenschule, und zwar für die Oberrealschulkurse nach dem 8. Schuljahr (Vollendung des 14. Lebensjahres), für die Anstalten mit Latein oder Latein und Griechisch nach dem 7. Schuljahr (Vollendung des 13. Lebensjahres), damit in 5 bezw. 6 weiteren Jahren der andersartige Bildungsabschluß ohne Übereilung und Überbürdung erreicht werden kann.

Versuche in dieser Richtung mit realgymnasialen Kursen sind seit 1902 in einigen großen Städten gemacht und haben nach den bisherigen Erfahrungen ergeben, daß dabei die Ziele der Reformschulen unter den höheren Lehranstalten von den Mädchen erreicht werden. Jedoch ist es vorzuziehen, die Abzweigung der Studienanstalt 1 bezw. 2 Jahre später eintreten zu lassen als bei jenen Versuchen, um den Mädchen den Unterricht der Höheren Mädchenschule länger zu gewähren, sie mit größerer Reife in die neuen Lehrgänge eintreten zu lassen

und auch die Entscheidung für sie und die Eltern möglichst lange hinauszuschieben. Für die gesamte Lernzeit bis zur Universitätsreife wird dabei dem Mädchen ein Jahr mehr zugemessen als dem Knaben, in Würdigung der durch die weibliche Natur gebotenen Rücksichten.

Von dem Gesamtplan der Neuordnung ist zu erhoffen, daß nur die besonders Geeigneten diese Bildungswege einschlagen, und daß insbesondere die Ausgestaltung des Lyzeums mit der dort gebotenen freieren allgemeinen Weiterbildung und der Möglichkeit früherer Erwerbsfähigkeit Anziehungskraft ausüben wird, zumal auch der im Lyzeum ausgebildeten Lehrerin auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900 der Weg zu Universitätsstudien mit dem Ziele der Oberlehrerinnenprüfung offen bleibt.

Für die Durchführung der geplanten Reform ist die Gewinnung und Erhaltung der geeigneten Lehrkräfte von entscheidender Bedeutung. Die Änderung der Seminareinrichtungen sieht eine Verbesserung der Ausbildung der Ordentlichen Lehrerinnen für die Höheren Mädchenschulen vor, denen nach wie vor auf dem Wege der Oberlehrerinnenprüfung die Möglichkeit akademischer Studien erhalten bleibt. Die Erweiterung der Aufgabe der Höheren Mädchenschule durch Anschluß der Lyzeen und Studienanstalten wird es erleichtern, gute Lehrkräfte zu gewinnen, da ihnen hierdurch wertvollere und innerlich befriedigendere Arbeit geboten wird. Auch aus diesem Grunde ist die Verbindung der Lyzeen und der Studienanstalten mit der Höheren Mädchenschule in Aussicht genommen, um einen leichteren Austausch der Lehrer und Lehrerinnen zu ermöglichen. Schließlich ist zu erwarten, daß die Anerkennung der Höheren Mädchenschulen als Höherer Lehranstalten und die Regelung der Rang-, Titel- und Besoldungsverhältnisse dazu beitragen werden, auch den akademisch gebildeten Oberlehrern das Verbleiben in der an sich befriedigenden und innerlich lohnenden Arbeit an der Mädchen- und Frauenbildung in jeder Beziehung zu erleichtern.

Auf diese Erwägungen gründen sich die im folgenden zusammengefaßten (B) Allgemeinen Bestimmungen über die Höheren Mädchenschulen und die weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend und die ferner beigefügten (C) allgemeinen Lehrpläne: 1. der Höheren Mädchenschule, 2. des Lyzeums, 3. der Studienanstalt für Mädchen.

Die Ausführungsbestimmungen (Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer und Vorschriften über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb) werden besonders veröffentlicht werden.

B. Allgemeine Bestimmungen.

. . . . . .

III. Die Studienanstalt.

18. Die Studienanstalt für Mädchen hat die Aufgabe, die Weiterbildung der Mädchen so zu fördern, daß die Schülerinnen in einer Reifeprüfung eine Bildung nachweisen, welche der durch die neunklassigen höheren Schulen für die männliche Jugend vermittelten gleichwertig ist, wenn auch mechanische Übereinstimmung nicht besteht.

Sie gliedert sich in drei Zweige, die den drei bestehenden Arten der Höheren Schulen entsprechen. Der Unterricht wird sich, je nach den örtlichen Verhältnissen, meistens auf die eine oder andere Art beschränken. Da aber bei mehreren Fächern für die drei Zweige, besonders für die realgymnasialen und gymnasialen Kurse, die gleiche Stundenzahl angesetzt werden kann, so erscheint es angängig, Kombinationen zuzulassen.

19. Eine Studienanstalt für Mädchen wird in der Regel nur dort genehmigt, wo zunächst für die allgemeine Weiterbildung durch Einrichtung der Frauenschulklassen eines Lyzeums gesorgt ist. Die Studienanstalt ist in der Regel mit der Höheren Mädchenschule unter einer Leitung zu vereinigen.

20. Die Studienanstalt hat in den Oberrealschulkursen 5, in den realgymnasialen und gymnasialen Kursen je 6 Klassen, die als V bis I bezw. VI bis I oder auch als Unter- und Ober-Tertia, Unter- und Ober-Sekunda, Unter- und Ober-Prima bezeichnet werden.

21. Voraussetzung für den Eintritt in die Studienanstalt ist, daß die Schülerin sich über den erfolgreichen Besuch der Klasse III (bei den Oberrealschulkursen) bezw. Klasse IV (bei den realgymnasialen und gymnasialen Kursen) einer Höheren Mädchenschule durch ein Abgangszeugnis ausweist. Bei andern Schülerinnen oder für den Eintritt in eine höhere als die unterste Klasse der Studienanstalt ist durch eine Aufnahmeprüfung der Nachweis zu führen, daß sie in erforderlicher Weise vorgebildet sind.

22. Die Reifeprüfung der Studienanstalt, die in ihren drei Zweigen derjenigen der verschiedenen höheren Lehranstalten für die männliche Jugend entspricht, verleiht die Berechtigungen der Oberrealschule, des Realgymnasiums oder des Gymnasiums, soweit sie für Frauen in Betracht kommen.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

23. Alle öffentlichen Lyzeen, Seminare und Studienanstalten haben das Recht der Entlassungsprüfung.

24. Die Anzahl der Schülerinnen in einer Klasse der Studienanstalt und in den wissenschaftlichen Fortbildungsklassen sowie in den Seminarklassen darf in der Regel 30 nicht überschreiten.

25. Der Aufbau von Lyzeal- und Seminarklassen oder die angegliederte Studienanstalt bilden mit der Höheren Mädchenschule zusammen eine Anstalt, so daß die Lehrkräfte in den Grenzen ihrer Lehrbefähigung zum Unterricht in allen Abteilungen der Gesamtanstalt verpflichtet sind.

26. An den Höheren Mädchenschulen, Lyzeen, höheren Seminaren und Studienanstalten unterrichten männliche und weibliche Lehrkräfte in annähernd gleicher Zahl. In der Regel soll die Zahl der einen oder der andern nicht unter $^1/_3$ der Gesamtzahl herabgehen. Dasselbe Zahlenverhältnis gilt bezüglich der nach Nr. 1 von akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen erteilten Stunden.

27. Für die Klassen der Unterstufe (Vorschulklassen) können Volksschullehrer und -lehrerinnen angestellt werden. Diese können in den technischen Fächern, soweit hierfür nicht besondere Fachlehrer und -lehrerinnen erforderlich sind, auch in den Klassen der Mittel- und Oberstufe unterrichten.

28. Die übrigen Lehrer und Lehrerinnen ohne akademische Vorbildung („Ordentliche Lehrer und Lehrerinnen an Höheren Mädchenschulen") müssen die Prüfung für Mittel- und Höhere Mädchenschulen abgelegt haben.

29. In den wissenschaftlichen Fortbildungsklassen (C 2 b), sowie in den Klassen IV bis I der Studienanstalten darf der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern nur akademisch gebildeten Oberlehrern und Oberlehrerinnen übertragen werden.

Für die Erteilung des wissenschaftlichen Unterrichts in den Klassen VI und V der Studienanstalt gilt bezüglich der Zusammensetzung des Lehrkörpers die Bestimmung unter Nr. 1.

Für die Einführung in die Unterrichtspraxis können an den Lyzeen und Seminaren nicht akademisch gebildete Lehrer angestellt werden, die zum Unterricht an Volksschullehrerseminaren befähigt sind.

30. Für die Leitung der Höheren Mädchenschulen, der höheren Seminare, Lyzeen und Studienanstalten wird bei solchen Lehrern und Lehrerinnen, die zur Bekleidung von Oberlehrer- und Oberlehrerinnenstellen an der betreffenden Anstalt berechtigt sind, die Ablegung der Rektor- bezw. Schulvorsteherin-Prüfung nicht gefordert.

Leiterinnen erhalten die Amtsbezeichnung „Frau Direktorin".

In Internatsanstalten, die unter männlicher Leitung stehen, muß einer Oberlehrerin maßgebender Einfluß bei allen Fragen, welche die Berücksichtigung der weiblichen Eigenart in der Erziehung und der Fürsorge für die Zöglinge erfordern, eingeräumt und ein Teil der mit diesen Fragen zusammenhängenden Verantwortung übertragen werden.

31. Die Höheren Mädchenschulen, höheren Seminare, Lyzeen und Studienanstalten unterstehen als höhere Lehranstalten der Aufsicht der Provinzial-Schulkollegien.

32. Direktoren und akademisch gebildete Oberlehrer der öffentlichen Höheren Mädchenschulen sind denen der sechsklassigen Höheren Knabenschulen, Direktoren und akademisch gebildete Oberlehrer an öffentlichen Lyzeen, höheren Lehrerinnenseminaren und Studienanstalten denen an den Vollanstalten unter den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in bezug auf Rang, Titel und Besoldung gleichgestellt.

33. Bei den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen, höheren Seminaren, Lyzeen und Studienanstalten sind die Gehaltsätze der Direktoren, akademischen Oberlehrer und Oberlehrerinnen nach der Besoldungsordnung der staatlichen Anstalten zu bemessen. Direktorinnen sollen mindestens das Gehalt der Oberlehrerinnen an den Staatsanstalten erhalten.

Im übrigen sind die Besoldungen an den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen dahin zu regeln, daß die Ordentlichen Lehrer mindestens 600 ℳ mehr, die Zeichenlehrer mindestens 450 ℳ mehr, die andern Technischen und Elementarlehrer mindestens 300 ℳ mehr, die Ordentlichen Lehrerinnen mindestens 400 ℳ mehr, die Zeichenlehrerinnen mindestens 300 ℳ mehr, die andern Technischen und Elementarlehrerinnen mindestens 200 ℳ mehr erhalten, als die entsprechenden Lehrer oder Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der betreffenden Gemeinde. — Diese Sätze sind nur insoweit verbindlich, als sie die Sätze der Besoldungsordnung an den Staatsanstalten nicht überschreiten. Die Überschreitung ist jedoch den Gemeinden freigestellt.

34. Für die Anerkennung bereits bestehender und die Einrichtung neuer Anstalten als höherer Seminare, Lyzeen und Studienanstalten ist die Genehmigung des Unterrichtsministers erforderlich. Die Anerkennung bereits bestehender und neu einzurichtender Schulen als Höherer Mädchenschulen erfolgt durch die Provinzial-Schulkollegien.

Bei Anstalten, die den Bestimmungen über die anzustellenden Lehrkräfte gegenwärtig noch nicht entsprechen, im übrigen aber nach den Bestimmungen eingerichtet sind, kann die Anerkennung unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß bei eintretenden Vakanzen die erforderlichen Veränderungen vorgenommen werden.

3. Allgemeiner Lehrplan der Studienanstalt.

a) Oberrealschulkurse.

Verbindliche wissenschaftliche Fächer.

	V	IV	III	II	I	zusammen
1. Religion	2	2	2	2	2	10
2. Deutsch und philosophische Propädeutik	4	4	4	4	4	20
3. Französisch	4	4	4	4	4	20
4. Englisch	4	4	4	4	4	20
5. Geschichte	2	2	2	2	2	10
6. Erdkunde	1	1	1	1	1	5
7. Mathematik	4	5	5	5	5	24
8. Naturkunde	4	4	4	4	4	20
zusammen	**25**	**26**	**26**	**26**	**26**	**129**

Verbindliche technische Fächer.

9. Zeichnen	2	2	2	2	2	10
10. Turnen	3	3	3	3	3	15
zusammen	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**25**

Wahlfreies Fach.

Singen	1	1	1	1	1	5

b) Realgymnasiale Kurse.

Verbindliche wissenschaftliche Fächer.

	VI	V	IV	III	II	I	zusammen
1. Religion	2	2	2	2	2	2	12
2. Deutsch und philosophische Propädeutik	3	3	3	3	3	3	18
3. Lateinisch	6	6	6	6	6	6	36
4. Französisch	3	3	3	3	3	3	18
5. Englisch	3	3	3	3	3	3	18
6. Geschichte	2	2	2	2	2	2	12
7. Erdkunde	1	1	1	1	1	1	6
8. Mathematik	4	4	4	4	4	4	24
9. Naturkunde	3	3	4	4	4	4	22
zusammen	**27**	**27**	**28**	**28**	**28**	**28**	**166**

Verbindliche technische Fächer.

	VI	V	IV	III	II	I	zusammen
10. Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12
11. Turnen	3	3	3	3	3	3	18
zusammen	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**5**	**30**

Wahlfreies Fach.

12. Singen	1	1	1	1	1	1	6

c) **Gymnasiale Kurse.**

Verbindliche wissenschaftliche Fächer.

	VI	V	IV	III	II	I	zusammen
1. Religion	2	2	2	2	2	2	12
2. Deutsch und philosophische Propädeutik	3	3	3	3	3	3	18
3. Latein	6	6	6	6	6	6	36
4. Griechisch	—	—	8	8	8	8	32
5. Französisch[1])	3	3	2	2	2	2	14
6. Englisch[1])	3	3	—	—	—	—	6
7. Geschichte	2	2	2	2	2	2	12
8. Erdkunde	1	1	1	1	1	1	6
9. Mathematik	4	4	3	3	3	3	20
10. Naturkunde	3	3	2	2	2	2	14
zusammen	**27**	**27**	**29**	**29**	**29**	**29**	**170**

Verbindliche technische Fächer.

11. Zeichnen	2	2	—	—	—	—	4
12. Turnen	3	3	3	3	3	3	18
zusammen	**5**	**5**	**3**	**3**	**3**	**3**	**22**

Wahlfreie Fächer.

13. Singen	1	1	1	1	1	1	6
(11.) Zeichnen	—	—	2	2	2	2	8

In den Klassen VI und V stimmt der Lehrplan der gymnasialen mit dem der realgymnasialen Kurse überein. Auch in den Klassen IV bis I können in den Fächern mit gleichen Stundenzahlen (Religion, Deutsch, Latein, Geschichte und Erdkunde sowie Turnen und Singen) die Schülerinnen der realgymnasialen mit denen der gymnasialen Kurse gemeinsam unterrichtet werden; in Religion, Geschichte und Geographie und den technischen Fächern auch mit denen der Oberrealschulkurse.

1) In den vier oberen Klassen kann statt des Französischen auch Englisch genommen werden.

Übersichtsplan zu der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens.

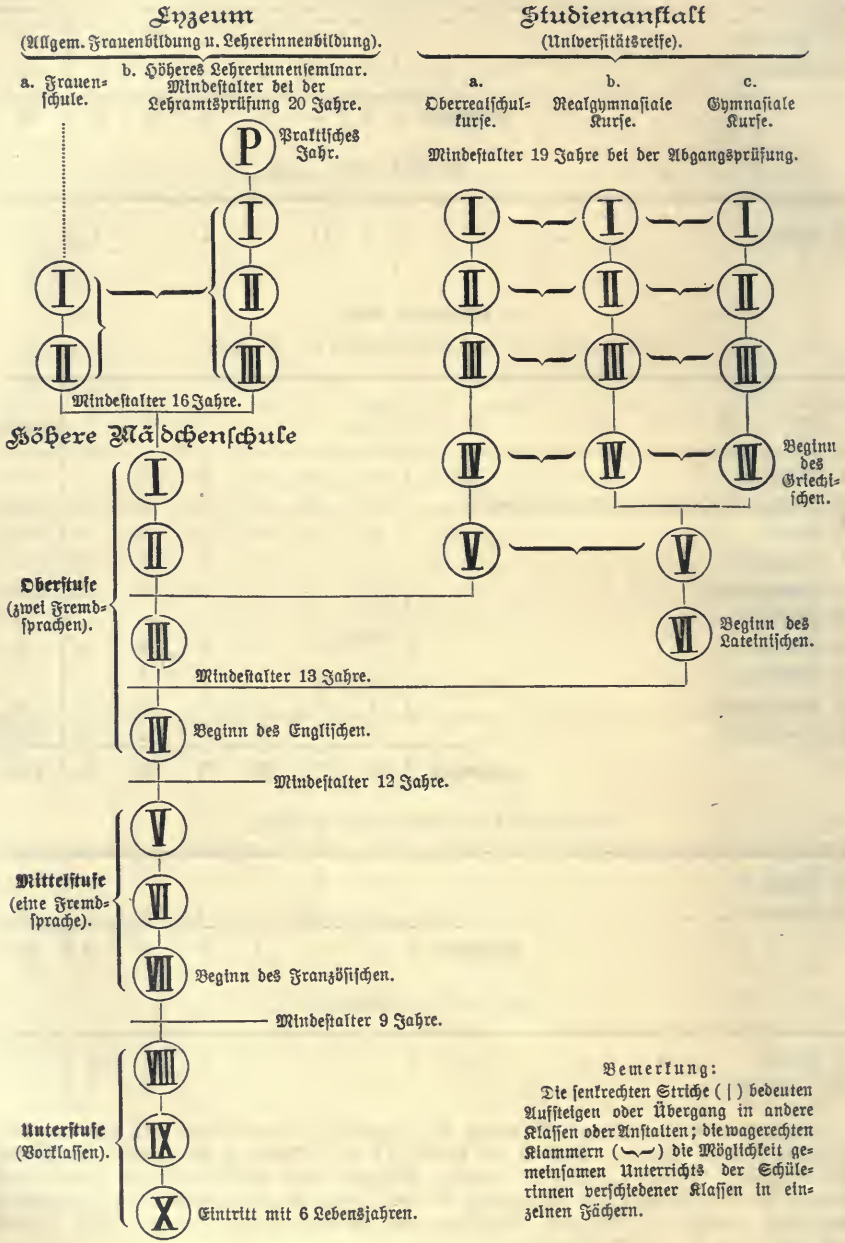

Bemerkung:

Die senkrechten Striche (|) bedeuten Aufsteigen oder Übergang in andere Klassen oder Anstalten; die wagerechten Klammern (⌣) die Möglichkeit gemeinsamen Unterrichts der Schülerinnen verschiedener Klassen in einzelnen Fächern.

Erlaß, betreffend die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium, v. 18. August 1908 (U I 2064).

1. Als Studierende der Landesuniversitäten werden vom Wintersemester 1908/09 ab auch Frauen zugelassen.
2. Die Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten usw. vom 1. Oktober 1879[1]) — 6. Januar 1905 — finden auch auf Frauen mit der Maßgabe Anwendung, daß Reichsinländerinnen im Falle des § 3 Abs. 1 und Ausländerinnen in allen Fällen zur Immatrikulation der Genehmigung des Ministers bedürfen.
3. Aus besonderen Gründen können mit Genehmigung des Ministers Frauen von der Teilnahme an einzelnen Vorlesungen ausgeschlossen werden.
4. Es versteht sich von selbst, daß durch die Immatrikulation die Frauen ebensowenig wie die Männer einen Anspruch auf Zulassung zu einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, zur Doktorpromotion oder Habilitation erwerben. Für diese Zulassung sind vielmehr die einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen allein maßgebend.

Zulassung zur Extraneerprüfung.

Verf. v. 19. September 1907 (U II 3427).

Für die Zulassung weiblicher Personen zu den Reife- und Schlußprüfungen der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend war bisher in allen Fällen die ausdrückliche Erlaubnis der Zentralbehörde Vorbedingung.

Ich finde mich veranlaßt, hierin eine Änderung dahingehend eintreten zu lassen, daß die Bestimmungen des § 16 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901,[2]) auf welche auch in dem letzten Satze der Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen vom 29. Oktober 1901[3]) Bezug genommen wird, fortan auch auf weibliche Personen Anwendung zu finden haben, welche sich der Reife- bezw. Schlußprüfung an einer höheren Schule für die männliche Jugend zu unterziehen wünschen. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien werden demgemäß von jetzt ab über derartige Meldungen in der Regel selbständig zu entscheiden und nur in solchen Fällen hierher zu berichten haben, in denen eine Abweichung von den bezeichneten Bestimmungen in Frage kommt oder die eingereichten Nachweise irgendwie zu Bedenken Anlaß geben.

In entsprechender Weise ist in Zukunft nach den Bestimmungen, welche für die Prüfung sogenannter Extraneer behufs Nachweises der Reife für die Prima einer Vollanstalt bestehen — vergl. Runderlaß vom 8. Juli 1902 — U II Nr. 1466[4]) — auch bei den Meldungen weiblicher Personen zu dieser Prüfung zu verfahren.

Der Erlaß vom 17. Januar 1903 — U II Nr. 3484 — tritt außer Kraft.

Verf. v. 27. Juli 1908 (U II 1882[II]).

Aus Anlaß eines Einzelfalles bestimme ich hiermit, daß bei Zulassung verheirateter Frauen zur Extraneerprüfung für die Zuständigkeit des die Zulassung aussprechenden Königlichen Provinzial-Schulkollegiums abweichend von

1) Seite 344. — 2) Seite 271. — 3) Seite 266. — 4) Siehe S. 273.

der Bestimmung im § 16, 1 der Reifeprüfungsordnung [1]) nicht der Wohnort der Eltern, sondern der des Ehemannes maßgebend sein soll.

Das Mädchengymnasium in Karlsruhe.

Verf. v. 20. März 1906 (U I 428).

Nachdem durch Beschluß des Bundesrates vom 12. Oktober 1905 die Reifezeugnisse des Mädchengymnasiums in Karlsruhe als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 anerkannt worden sind, ist unter den beteiligten Bundesregierungen im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler vereinbart worden, die Reifezeugnisse für die Prima dieses Gymnasiums auch als genügenden Ausweis schulwissenschaftlicher Vorbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 5. Juli 1889 zu erachten.

Ich ersuche, den Vorsitzenden der dortigen zahnärztlichen Prüfungskommission hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zulassung weiblicher Prüflinge zur Prüfung für das höhere Lehramt.

Verf. v. 14. Dezember 1905 (U II 4169).

Da sich in letzter Zeit die Meldungen weiblicher Prüflinge zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen vermehrt haben, finde ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß für die Meldung und Zulassung auch dieser Prüflinge die betreffenden Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 12. September 1898 (§§ 6 und 7) [2]) maßgebend sind.

Nach diesen Bestimmungen sind die Meldungen an den Vorsitzenden der Kommission zu richten, der auch selbständig die Zulassung zu gewähren berechtigt ist, sofern die Kandidatin die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, insbesondere das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule [3]) erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre — sei es als immatrikulierte Studentin, sei es als Gasthörerin — an einer deutschen Staatsuniversität dem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen d. h. an den für das Fachstudium wesentlichsten Vorlesungen und Übungen teilgenommen und außerdem mehrere Vorlesungen allgemein bildenden Charakters gehört hat. Über die Meldung hierher zu berichten, ist nur dann erforderlich, wenn bei Prüfung der eingegangenen Meldungsanlagen Anlaß zu Bedenken gefunden werden sollte.

Bei der etwaigen Zulassung von weiblichen Prüflingen hat jedoch der Vorsitzende der Kommission ausdrücklich zu bemerken, daß sie durch das Bestehen der Prüfung einen Anspruch auf Zulassung zur Lehrtätigkeit im öffentlichen Schuldienste nicht erwerben; auch ist, falls die Prüfung bestanden wird, in dem auszustellenden Zeugnisse — von anderen selbstverständlichen Änderungen des der Prüfungsordnung beigefügten Vordruckes abgesehen — der letzte Absatz: „Bezüglich der Meldung zur Ableistung des Seminarjahres usw. — verwiesen" fortzulassen.

---

1) Seite 266. — 2) Seite 518 und 519. — 3) Seite 283 Anm.

Dritter Teil.

Die Lehrer an den höheren Schulen.

I. Vorbereitung für das Lehramt an höheren Schulen.

Verf. v. 4. Februar 1838, in Erinnerung gebracht durch Verf. vom 24. Dezember 1866 (U 26 528).

Die Direktoren der Gymnasien, welche den ganzen Entwicklungsgang der ihrer Leitung anvertrauten Jugend zu übersehen vermögen, scheinen dem Ministerium vorzüglich geeignet, um die Schüler in den oberen Klassen, welche sich späterhin dem höheren Schulamte zu widmen gedenken, näher zu beobachten, und diejenigen unter ihnen, deren ganze Persönlichkeit sich wegen Mangels an den erforderlichen Anlagen des Geistes und Gemüts, sowie an dem eben so nötigen beharrlichen und fruchtbringenden Fleiße zum Lehrstande untauglich erscheint, auf jede schickliche Weise mit der ganzen Macht ihres Einflusses von der Wahl eines Standes abzuraten, in welchem für keinen, der ihn ohne wahrhaften inneren Beruf ergreift, Gedeihen und Befriedigung zu hoffen ist. Diejenigen Schüler der oberen Klassen aber, welche sich für das höhere Lehrfach bestimmen und nach ihrer ganzen Persönlichkeit gegründete Hoffnung erwecken, daß sie dereinst in demselben etwas Tüchtiges oder gar Ausgezeichnetes leisten werden, sind von den Direktoren der Gymnasien frühzeitig nicht nur auf die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeiten der Aufgabe, die sie sich gestellt und mit der Zeit zu lösen haben, bei jeder passenden Gelegenheit im allgemeinen aufmerksam zu machen, sondern auch insbesondere nach Anleitung des Prüfungsreglements in nähere Kenntnis aller der Anforderungen zu setzen, welche späterhin die Prüfung pro facultate docendi an sie machen wird. Da ferner nach den bisherigen Erfahrungen diejenigen, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, selten auf der Universität ihre vorbereitenden Studien planmäßig einrichten, und deshalb in vielen Fällen das ihnen vorgesteckte Ziel verfehlen, so wünscht das Ministerium recht dringend, daß die Direktoren, oder auch geeignete Lehrer der Gymnasien, ihnen im letzten Semester vor ihrem Abgange eine gehörige Anleitung geben, bei welcher ebensowohl auf die Forderungen des Reglements und auf die wesentlichen Bedürfnisse der gelehrten Schulen, als auf die Hauptrichtung, welche der Einzelne vermöge seiner eigentümlichen Anlagen und Fähigkeiten in seinen Universitätsstudien zu verfolgen willens ist, die nötige Rücksicht zu nehmen ist.

Das Ministerium hegt zu den Direktoren und Lehrern der Gymnasien das wohlbegründete Vertrauen, daß sie auf eine desfallsige angemessene Auf-

forderung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, sich zum Heil der Schulen den im Obigen angedeuteten Sorgen und außerordentlichen Bemühungen bereitwillig unterziehen, und mit ihrer gereiften Einsicht und ihren väterlichen Ratschlägen gern denen auch noch auf ihrem weiteren Entwicklungsgange förderlich sein werden, welche schon auf der Schule die ermutigende Überzeugung gewonnen haben, daß der Unterricht und die Erziehung der Jugend der Beruf ihres Lebens ist.

A. Die wissenschaftliche Vorbereitung.

1. Die Prüfung für das höhere Lehramt.

1. Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898.

§ 1. Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen.

§ 2. Prüfungsbehörde.

Die Prüfung wird bei einer der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abgelegt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt den Sitz und den Prüfungsbezirk dieser Kommissionen und ernennt ihre Mitglieder.

Die Kommissionen werden vorwiegend zusammengesetzt aus Universitätslehrern und Schulmännern; der Vorsitz wird einem Schulmann übertragen.

Die Amtsperiode der Kommission ist einjährig.[1])

§ 3. Prüfungsausschüsse.

Für die Prüfung der einzelnen Kandidaten beruft der Vorsitzende aus den Mitgliedern der Kommission einen Prüfungsausschuß, dessen Leitung er entweder selbst übernimmt oder einem anderen Mitgliede überträgt.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Leiter den Ausschlag.

§ 4. Zuständigkeit der Kommission.

1. Zuständig für die Prüfung ist jede Kommission, in deren Prüfungsbezirk
   a) die Universität liegt, an welcher der Kandidat das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr seiner Studienzeit zugebracht hat, oder
   b) die Verwendung des Kandidaten im öffentlichen Schuldienst in Aussicht genommen ist oder bereits stattfindet.
2. Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung von Meldungen, welche bei einer Kommission eingegangen sind, im Falle zeitweiliger Überlastung oder aus sonstigen Gründen einer anderen Kommission zu überweisen.
3. Zur Meldung bei einer nicht zuständigen Kommission hat der Kandidat die Genehmigung des Ministers unter Darlegung der Gründe nachzusuchen.

---

1) Verf. v. 24. Oktober 1900 (U II 1589 U I). In gegebener Veranlassung stelle ich hiermit ausdrücklich fest, daß die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auch über den bei der Ernennung ihrer Mitglieder bezeichneten Zeitpunkt hinaus so lange zu fungieren haben, bis die Zusammensetzung der Kommission für das folgende Jahr erfolgt ist.

4. Dem Deutschen Reiche nicht angehörige Kandidaten haben in jedem Falle zu ihrer Meldung die Genehmigung des Ministers einzuholen.

§ 5 (in der durch die Verf. v. 26. Februar 1901 [U II 414] abgeänderten Fassung).

Bedingungen der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen [1]) Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule [2]) erworben und darauf mindestens sechs Halbjahre an einer deutschen Staatsuniversität seinem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen hat (§ 7, 2). Wegen des anderthalbjährigen Besuches einer

---

1) **Verf. v. 18. Juli 1907 (U II 2491).** Nach hierher gelangten Mitteilungen ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Kandidaten des höheren Lehramtes, die das Zeugnis der Reife auf einem luxemburgischen Gymnasium erlangt haben, bei preußischen Prüfungskommissionen um Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen und demnächst um Aufnahme in den preußischen Vorbereitungsdienst nachsuchen.

Derartige Gesuche, für welche diesseits eine wohlwollende Behandlung in Aussicht gestellt worden ist, wollen Euer Hochwohlgeboren mit einer Äußerung mir zur Entscheidung vorlegen. Vorher ist dort zu prüfen, ob dem Gesuche die in § 6 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 vorgesehenen Anlagen beigefügt sind, und erforderlichenfalls zunächst auf deren ordnungsmäßige Ergänzung hinzuwirken. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Kandidaten auch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der in Luxemburg bestehenden cours supérieurs beibringen, und ferner ist darauf zu halten, daß sie in ihrem einzureichenden Lebenslaufe genaue Angaben machen über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere sich auch darüber äußern, ob sie etwa die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, und weshalb sie die Prüfung in Preußen, statt in Luxemburg, abzulegen wünschen. Erläuternd bemerke ich, daß ich besonders geneigt bin, Kandidaten mit dem Zeugnisse der Reife eines luxemburgischen Gymnasiums in Verbindung mit dem Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der cours supérieurs namentlich dann zur Prüfung für das Lehramt der höheren Schulen zuzulassen, wenn es sich um deutsche Reichsangehörige handelt, die durch ihre persönlichen Verhältnisse auf den Besuch luxemburgischer Schulen angewiesen waren.

2) **Verf. v. 8. Juni 1904 (U II 402) in der durch die Verf. v. 16. September 1905 (U II 2920) abgeänderten Fassung.** Nach § 5, 1 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen (vergl. den Erlaß vom 26. Februar 1901 — U II 414 — Zentralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung 1901 S. 279) ist für die Zulassung zu dieser Prüfung u. a. erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium, an einem deutschen Realgymnasium oder an einer preußischen oder als völlig gleichstehend anerkannten außerpreußischen deutschen Oberrealschule erworben hat.

Diese Bestimmung kann bei der Zulassung *nichtpreußischer* Kandidaten zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen nur insoweit zur Anwendung gelangen, als für die unbedingte Gleichstellung der Reifezeugnisse von Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen hinsichtlich der Zulassung zu der in Rede stehenden Berufsprüfung durch die mit den betreffenden Einzelregierungen getroffenen Vereinbarungen vollständige Gegenseitigkeit gewährleistet erscheint. Ist das nicht der Fall, so sind auch bei der Meldung zur Prüfung für das höhere Lehramt in Preußen den außerpreußischen Reifezeugnissen nur diejenigen Berechtigungen zuzuerkennen, welche mit diesen Reifezeugnissen in den sie ausstellenden Staaten verbunden sind.

Um hierin, namentlich für die Behandlung von Reifezeugnissen außerpreußischer deutscher Oberrealschulen, ein gleichmäßig richtiges Verfahren bei den verschiedenen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zu sichern, teile ich Ew. Hochwohlgeboren zur Nachachtung bei etwaigen Meldungen außerpreußischer Kandidaten mit, daß nach den gegenwärtig bestehenden Vereinbarungen (S. 283 Anm. dieses Buches. Der Verfasser.)

1. die Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen und Oldenburg sowie in Hamburg und Bremen und der Oberrealschule (Ernestinum) in Koburg die Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt ohne Einschränkung auf bestimmte Fächer bedingen,

2. dagegen die Reifezeugnisse der Oberrealschule in Braunschweig nur dann als den Reifezeugnissen preußischer Oberrealschulen gleichstehend zu behandeln sind, wenn es sich um die Zulassung von Kandidaten handelt, bei deren Lehramtsprüfung die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptfächer bilden.

Andere als die unter 1 und 2 genannten Oberrealschulen kommen hierbei überhaupt nicht in Frage. (Bezüglich der Oberrealschule in Dessau vergl. Anm. S. 283. Der Verfasser.)

Gleichzeitig übersende ich Ew. Hochwohlgeboren anbei Abschrift eines an die Herren Oberpräsidenten gerichteten Erlasses vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme (S. 539 Anm.).

preußischen Universität wird auf die Kabinettsordre vom 30. Juni 1841 [1]) verwiesen.

2. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung in der Mathematik, der Physik und der Chemie wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmungen unter 1 bis zu drei Halbjahren gleich gerechnet.

3. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten, welcher eine Zeitlang an einer ausländischen Hochschule mit französischer oder englischer Vortragssprache studiert oder in Ländern dieser Sprachgebiete nachweislich neben wissenschaftlicher Beschäftigung seiner sprachlichen Ausbildung obgelegen hat, diese Zeit mit Genehmigung des Ministers bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet werden.[2])

§ 6. Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 9, 1. B.) und für welche Unterrichtsstufe (§ 11) der Kandidat die Lehrbefähigung nachzuweisen beabsichtigt, und aus welchen Gebieten er die Aufgaben für die schrift-

---

1) **Kabinettsordre vom 30. Juni 1841.** Nachdem bereits in der Kabinettsordre vom 13. Oktober 1838, durch welche der Besuch der Universitäten in den Deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Untertanen allgemein wiederum gestattet worden, denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentliches Amt oder um die Zulassung zur medizinischen Praxis bewerben wollen, eine Zeitlang auf einer Landesuniversität zu studieren, will Ich nunmehr nach dem Antrage im Bericht des Staatsministeriums vom 17. d. Mts. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von einem und einem halben Jahre hiermit festsetzen. Von dieser Verpflichtung Meiner Untertanen, drei Semester ihrer Studienzeit auf einer inländischen Universität zuzubringen, soll derjenige Verwaltungschef, in dessen Departement ein Studierender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensieren befugt sein, wenn ein solches Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen, welche jedoch erst in Ansehung der mit dem nächsten Winterhalbjahre ihre Universitätsstudien beginnenden Studierenden in Kraft treten, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. —

Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1888. Auf den Bericht vom 28. d. Mts. ermächtige Ich Sie, von dem durch die Kabinettsordre vom 30. Juni 1841 vorgeschriebenen Erfordernisse eines anderthalbjährigen Besuches einer Preußischen Universität für künftige Lehrer an höheren Schulen denjenigen Deutschen Bundesstaaten gegenüber allgemein eine Dispensation eintreten zu lassen, welche in einer abzuschließenden Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse solcher Lehrer sich verpflichten, auch ihrerseits für den Besuch ihrer Landes-Universitäten die analogen Beschränkungen allgemein in Wegfall zu bringen.

2) **Verf. v. 1. Februar 1906 (U1T 20123 UII).** Mittels Erlasses vom 21. Mai 1902 — UII 1010 I — habe ich mich bereit erklärt, Anträge von Kandidaten des höheren Lehramtes, welche behufs Ausbildung für die Lehrbefähigung in der französischen Sprache die von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. veranstalteten Kurse ordnungsmäßig durchgemacht haben, wegen Anrechnung der Zeit des Besuches der Akademie auf die für die Zulassung zur Lehramtsprüfung erforderliche Studiendauer unter Umständen ebenso zu behandeln, wie diejenigen Anträge, welche auf Grund der Bestimmungen in § 5, 3 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898 zu stellen sind. In Erweiterung der der Akademie in Frankfurt a. M. dadurch beigelegten Berechtigung bestimme ich hiermit, daß fortan den Kandidaten des höheren Lehramtes bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung sowohl im Französischen als auch im Englischen die Zeit des Besuches der Akademie in Frankfurt a. M. nach Maßgabe der Vorschriften des § 5, 3 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898 auf die vorgeschriebene Studiendauer, also bis zu zwei Halbjahren, allgemein anzurechnen ist. Die Herren Universitätskuratoren ersuche ich, die Studierenden der neueren Sprachen durch Anschlag am Schwarzen Brett hiervon in Kenntnis zu setzen.

lichen Hausarbeiten der Allgemeinen und der Fachprüfung (§ 28) zu erhalten wünscht.

2. Der Meldung sind beizufügen:

a) ein von dem Kandidaten eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der vollständige Name des Kandidaten, der Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und die Konfession (bezw. Religion) anzugeben, die von ihm genossene Schulbildung zu bezeichnen und der Gang und Umfang der akademischen Studien eingehend darzulegen ist;

b) die Urschriften der Zeugnisse, welche die Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung (§ 5) erweisen;

c) ein Ausweis über die Militärverhältnisse; ferner,

d) falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel;

e) falls der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, ein Abdruck der Doktordissertation und des Doktordiploms;

f) falls der Kandidat sonstige Schriften oder Abhandlungen veröffentlicht hat, ein Abdruck dieser.

3. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 37 und 38) ist über sämtliche frühere Meldungen zur Prüfung und deren Erfolg vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat in dieser Beziehung Wesentliches verschwiegen hat, so ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, nach Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzuziehen.

§ 7. Zulassung zur Prüfung.

1. Auf Grund der Meldung entscheidet der Vorsitzende der Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht.

2. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 5 bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Kandidat nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als eine ordnungsmäßige Vorbereitung auf seinen Beruf nicht angesehen werden kann. Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Kandidat in der Regel und, abgesehen von besonderen Entschuldigungsgründen, an den für sein Fachstudium wesentlichsten Vorlesungen und Übungen teilgenommen und außerdem mehrere Vorlesungen von allgemein bildendem Charakter gehört haben muß.[1])

Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Kandidat die Entscheidung des Ministers binnen vierzehn Tagen anrufen.

Ist die Zulassung endgültig versagt worden, so hat der Vorsitzende der Kommission dies auf den akademischen Abgangszeugnissen zu vermerken.

3. Ist der Kandidat zuzulassen, so erfolgt seine Überweisung an den Prüfungsausschuß. Der Vorsitzende hat den Kandidaten hiervon zu benachrichtigen und ihm zugleich unter Zustellung der Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten das nach § 28, 3 und 6 und § 40, 1 Erforderliche mitzuteilen.

---

1) Die Prüfungsordnung enthält hierzu folgende Anmerkung: Der Erlaß von Studienplänen bleibt vorbehalten.

§ 8. Umfang und Form der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der Allgemeinen und der Fachprüfung. Beide sind schriftlich und mündlich; die schriftlichen Hausarbeiten sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

Sowohl in der Allgemeinen als in der Fachprüfung ist dem Unterrichtsbedürfnisse der höheren Schulen Rechnung zu tragen.

§ 9. Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind

A. in der Allgemeinen Prüfung für jeden Kandidaten: Philosophie, Pädagogik und deutsche Literatur; ferner für die Kandidaten, welche einer der christlichen Kirchen angehören: Religionslehre; [1])

B. in der Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten: 1. Christliche Religionslehre, 2. Philosophische Propädeutik, 3. Deutsch, 4. Lateinisch, 5. Griechisch, 6. Hebräisch, 7. Französisch, 8. Englisch, 9. Geschichte, 10. Erdkunde, 11. Reine Mathematik, 12. Angewandte Mathematik, 13. Physik, 14. Chemie nebst Mineralogie, 15. Botanik und Zoologie. Dazu kommen für diejenigen Kommissionen, bei denen Examinatoren dafür bestellt sind, 16. Polnisch, 17. Dänisch.

Die unter 14 und 15 genannten Verbindungen von Prüfungsgegenständen bilden jede nur e i n Prüfungsfach.[2])

2. Die dem Kandidaten nach 1. B. zustehende Wahl unterliegt der Beschränkung, daß sich unter den von ihm bezeichneten Fächern stets eine der folgenden Verbindungen befinden muß:

Lateinisch und Griechisch,
Französisch und Englisch oder Lateinisch (Verf. vom 17. August 1906 [U II 2726]),
Geschichte und Erdkunde,
Religion und Hebräisch oder Griechisch (Verf. vom 17. August 1906 [U II 2726]),
Reine Mathematik und Physik,
Chemie nebst Mineralogie und Physik oder anstatt der letzteren Botanik und Zoologie,

mit der Maßgabe jedoch, daß an die Stelle jedes in den drei ersten Verbindungen genannten Prüfungsgegenstandes sowie an die Stelle von Hebräisch in der vierten Verbindung Deutsch treten kann.

3. Es ist dem Kandidaten unbenommen, eine größere Anzahl von Fächern zu wählen, als nach § 34, 1 für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

4. Angewandte Mathematik kann nur im Anschluß an Reine Mathematik gewählt werden.

---

1) **Verf. v. 19. Oktober 1878 (U II 2628).** Auszug. Der Umstand, daß die Religionslehre derjenigen christlichen Konfession, welcher ein Kandidat angehört, in einer Wissenschaftlichen Prüfungskommission nicht vertreten ist, gibt unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind, keinen Anlaß, denselben zurückzuweisen, sofern nicht etwa der Religionsunterricht den Gegenstand bildet, für welchen der Kandidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht; vielmehr ist in derartigen Fällen nur in dem Prüfungszeugnisse zu bemerken, daß der Kandidat den Nachweis über die zur allgemeinen Bildung erforderlichen Kenntnisse der Religionslehre seiner Konfession vor der betreffenden Kommission zu erbringen nicht Gelegenheit gehabt hat und ihm überlassen bleibt, durch eine Nachprüfung vor irgend einer dazu geeigneten Kommission diesen Mangel zu ersetzen.

2) Vergl. Anm. zu § 33, 4, S. 532.

§ 10. Maß der in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen.

Bei der Allgemeinen Prüfung kommt es nicht auf die Darlegung fachmännischer Kenntnisse an, sondern auf den Nachweis der von Lehrern höherer Schulen zu fordernden allgemeinen Bildung auf den betreffenden Gebieten.

Demnach hat der Kandidat in der ihm nach § 28, 1 obliegenden Hausarbeit nicht bloß ausreichendes Wissen und ein verständnisvolles Urteil über den behandelten Gegenstand zu bekunden, sondern auch zu zeigen, daß er einer sprachrichtigen, logisch geordneten, klaren und hinlänglich gewandten Darstellung fähig ist.

Für die mündliche Prüfung ist zu fordern, daß der Kandidat

1. in der Religionslehre [1]) sich mit Inhalt und Zusammenhang der heiligen Schrift bekannt zeigt, einen allgemeinen Überblick über die Geschichte der christlichen Kirche hat und die Hauptlehren seiner Konfession kennt;

2. in der Philosophie mit den wichtigsten Tatsachen ihrer Geschichte sowie mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie bekannt ist, auch eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen hat;

3. in der Pädagogik nachweist, daß er ihre philosophischen Grundlagen sowie die wichtigsten Erscheinungen in ihrer Entwickelung seit dem 16. Jahrhundert kennt und bereits einiges Verständnis für die Aufgaben seines künftigen Berufes gewonnen hat;

4. in der deutschen Literatur dartut, daß ihm deren allgemeiner Entwickelungsgang namentlich seit dem Beginne ihrer Blüteperiode im 18. Jahrhundert bekannt ist, und daß er auch nach dem Abgange von der Schule zu seiner weiteren Fortbildung bedeutendere Werke dieser Zeit mit Verständnis gelesen hat.

Bei den Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in der Religionslehre, der Philosophischen Propädeutik oder im Deutschen nachweisen, ist von der Allgemeinen Prüfung in dem betreffenden Fache abzusehen.

§§ 11—27. Maß der in der Fachprüfung zu stellenden Anforderungen.

Vorbemerkung. Auf jedem Prüfungsgebiete ist von den Kandidaten Bekanntschaft mit den wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmitteln zu fordern.

§ 11. Abstufung der Lehrbefähigung.

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat zwei Stufen: die eine für die unteren und mittleren Klassen (zweite Stufe) reicht bis Untersekunda einschließlich, die andere (erste Stufe) umfaßt auch die oberen Klassen bis Oberprima einschließlich.

2. In der Philosophischen Propädeutik, im Hebräischen und in der Angewandten Mathematik wird mit Rücksicht auf ihre Stellung im Lehrplane die Lehrbefähigung nur für die erste Stufe erteilt.

Für Botanik und Zoologie, die einen besonderen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen nicht bilden, hat die erste Stufe die Bedeutung, daß der Kandidat in diesem Prüfungsfache (vergl. § 9, 1. B.) eingehendere wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen hat.

1) Verf. v. 26. Juli 1900 (U II 2288 G I G II). In Erwiderung auf die Vorstellung vom 8. Juli d. Js. (199) erkläre ich mich damit einverstanden, daß bei Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistlichen einer der christlichen Kirchen, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen bestanden haben, von der Prüfung betreffs der allgemein zu stellenden Anforderungen in der Religionslehre (§ 10 unter 1 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898) auch dann abgesehen wird, wenn sie eine Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen (vgl. § 39 ebenda) nicht zu erwerben beabsichtigen.

3. Bei der Erwerbung der Lehrbefähigung für die erste Stufe ist in jedem Falle Voraussetzung, daß den für die zweite Stufe in dem betreffenden Fache zu stellenden Forderungen entsprochen ist.

§ 12. Religion.

A. Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testamentes auf Grund eingehender Beschäftigung mit der heiligen Schrift; neben allgemeiner Bibelkunde auch Bekanntschaft mit den biblischen Altertümern; Kenntnis der Geschichte der alten Kirche in den ersten Jahrhunderten und der Reformationsgeschichte; sicheres Verständnis der Einrichtungen der evangelischen Kirche und ihrer Lehren nach den grundlegenden Bekenntnisschriften, besonders dem Lutherischen bezw. Heidelberger Katechismus und der Augsburgischen Konfession, namentlich auch Vertrautheit mit den Unterscheidungslehren; Bekanntschaft mit der Ordnung des Kirchenjahres sowie mit dem evangelischen Kirchenliede und der Liturgie;

b) für die erste Stufe überdies: Die durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, die heilige Schrift, und zwar das Neue Testament in der Ursprache, zu erklären; eine auf der Übersicht der kirchengeschichtlichen Entwickelung beruhende Bekanntschaft mit der gegenwärtigen evangelischen Kirche nach Bekenntnis und Verfassung in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre, insbesondere auch nach ihrer geschichtlichen Entwickelung, und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und einfach und klar darzulegen.

B. Von den Kandidaten, welche die Befähigung für den katholischen Religionsunterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und namentlich des Neuen Testamentes; Bibelkunde und Bekanntschaft mit den heiligen Altertümern des Volkes Israel; eingehendere Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Kirchengeschichte; Vertrautheit mit der Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, wie sie der Römische Katechismus bietet; tieferes Verständnis des Kirchenjahres, welches für die Einführung der Schüler in den Geist der einzelnen Festkreise befähigt;

b) für die erste Stufe überdies: Die durch das Studium der Einleitungswissenschaft sowie der biblischen Geschichte und Theologie erworbene Befähigung, vorgelegte Stellen des Neuen Testamentes nach dem Urtexte zu erklären; Fähigkeit, Aufgaben aus der Glaubens- und Sittenlehre unter Rücksicht auf die positive und apologetische Begründung der katholischen Lehre einfach und klar zu behandeln; Kenntnis der Geschichte der katholischen Kirche und der Entwickelung ihrer Lehre im Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften und die Fähigkeit, die Bedeutung der maßgebenden Tatsachen und Persönlichkeiten für die Gesamtentwickelung der christlichen Kirche darzulegen.

§ 13. Philosophische Propädeutik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik nachweisen wollen, ist zunächst zu fordern, daß sie den in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen an die philosophische

Vorbildung (§ 10), namentlich auch in der Hausarbeit, deren Aufgabe für diese Kandidaten aus dem Gebiete der Philosophie zu entnehmen ist, in durchaus befriedigender Weise genügen, und ferner, daß sie bei einer allgemeinen Übersicht über die Geschichte der Philosophie und über die Aufgaben ihrer Hauptgebiete eingehende Kenntnis wenigstens eines von diesen oder eines der wichtigsten philosophischen Systeme besitzen und die Fähigkeit zu klarer und bestimmter Auffassung philosophischer Fragen dartun.

§ 14. Deutsch.

Von Kandidaten, welche die Befähigung für den deutschen Unterricht nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache; eingehendere Beschäftigung mit klassischen Werken der neueren Literatur, insbesondere aus ihren für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten, und Übersicht über den Entwickelungsgang der neuhochdeutschen Literatur. Außerdem ist Bekanntschaft mit den Grundzügen der Rhetorik, Poetik und Metrik sowie mit den für die Schule wichtigen antiken und germanischen Sagen darzutun;

b) für die erste Stufe überdies: Eine Beherrschung des Mittelhochdeutschen, welche befähigt, leichtere Werke ohne Schwierigkeit zu lesen und mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu erklären; eine, wenigstens für die mittelhochdeutsche und neuere Zeit, auf ausgedehnterer Lektüre beruhende Kenntnis des Entwickelungsganges der gesamten deutschen Literatur; Vertrautheit mit der Poetik und deutschen Metrik sowie mit denjenigen Lehren der Rhetorik, deren Kenntnis für die Anleitung zur Anfertigung deutscher Aufsätze in den oberen Klassen erforderlich ist; dazu nach Wahl des Kandidaten entweder Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der historischen Grammatik und Kenntnis der Elemente des Gotischen und Althochdeutschen, oder die Lehrbefähigung in der Philosophischen Propädeutik (§ 13).

§ 15. Lateinisch und Griechisch.

Von Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Lateinischen und Griechischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik und Übung im schriftlichen Gebrauche beider Sprachen bis zur Fertigkeit, angemessene Vorlagen grammatisch richtig und, wenigstens soweit es sich um das Lateinische handelt, auch ohne erhebliche stilistische Mängel zu übertragen; die auf planmäßiger und gründlicher Lektüre der Klassiker beruhende Fähigkeit, Abschnitte aus den Werken der für die Sekunda der Gymnasien geeigneten Schriftsteller mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, geläufig zu übersetzen. Mit der römischen und griechischen Geschichte, einschließlich der Literaturgeschichte, mit den Altertümern der Mythologie und der Metrik müssen die Kandidaten soweit bekannt sein, daß sie zur Erklärung der auf der Mittelstufe zu lesenden Schulschriftsteller auch nach diesen Seiten hin das Wesentliche beizubringen und für die Vorbereitung auf den Unterricht gute Hilfsmittel mit Verständnis zu benutzen imstande sind;

b) für die erste Stufe überdies: Zusammenhängende und wissenschaftlich begründete Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Grammatik; Fertigkeit

im freien schriftlichen Gebrauche der lateinischen, grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache, auch Übung im Lateinsprechen; Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasiallektüre gehörigen, bei wissenschaftlicher Schulung in der Methode der Erklärung; Vertrautheit mit der Metrik, soweit sie die auf den Gymnasien zu lesenden Dichter angeht, nebst Übung im angemessenen Vortrage der Verse; Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der griechischen und römischen Literatur, namentlich ihrer Blütezeiten; eine zu wissenschaftlicher Fortbildung befähigende Bekanntschaft mit den Hauptperioden der griechischen und römischen Geschichte, den Staatseinrichtungen, dem privaten Leben, der Religion und Sage, sowie der Philosophie der Griechen und Römer; Vertrautheit mit der Archäologie, soweit sie erforderlich ist, um durch sachkundige Behandlung zweckmäßig ausgewählter Anschauungsmittel den Unterricht wirksam zu unterstützen. Auch haben die Kandidaten darzutun, daß sie einen Überblick über den Entwickelungsgang der Philologie gewonnen haben.

§ 16. Hebräisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Hebräischen nachweisen wollen, ist zu fordern, daß sie eine sichere, wissenschaftlich zusammenhängende Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax besitzen, und daß ihre Lektüre geschichtlicher, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testamentes einigen Umfang gewonnen hat. Sie müssen imstande sein, eine nicht zu schwierige Stelle des Alten Testamentes in punktiertem Texte mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und richtig zu übersetzen, sich auch mit den Hauptpunkten der Geschichte des Volkes Israel und der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft bekannt zeigen. Auf richtige Form und Deutlichkeit der hebräischen Handschrift (vergl. § 29) ist gebührend Wert zu legen.

§ 17 (in der durch Verf. v. 26. Februar 1901 [U II 414] abgeänderten Fassung).

Französisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen nachweisen wollen ist zu fordern, daß sie Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik nachweisen nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, wie Cäsar, wenigstens in leichteren Stellen, richtig aufzufassen und zu übersetzen; sodann

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Einsicht in den neufranzösischen Versbau und Übersicht über den Entwickelungsgang der französischen Literatur seit dem 17. Jahrhundert, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Übersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Be-

gründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks, sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung der Sprache seit ihrem Hervorgehen aus dem Lateinischen; ferner Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der französischen Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Frankreichs, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwickelung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntnis der neueren Literatur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§ 18 (in der durch die Verf. v. 26. Februar 1901 [U II 414] abgeänderten Fassung).

Englisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Englischen nachweisen wollen, ist zu fordern, daß sie Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik nachweisen nebst der Fähigkeit, einfache Schulschriftsteller, wie Cäsar, wenigstens in leichteren Stellen, richtig aufzufassen und zu übersetzen; sodann

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax sowie der elementaren Synonymik; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache; Übersicht über den Entwickelungsgang der englischen Literatur seit Shakespeare, aus welcher einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Übersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache;

b) für die erste Stufe: Für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Sprache nicht bloß volle grammatische Sicherheit bei wissenschaftlicher Begründung der grammatischen Kenntnisse, sondern auch umfassendere Vertrautheit mit dem Sprachschatz und der Eigentümlichkeit des Ausdrucks sowie eine für alle Unterrichtszwecke ausreichende Gewandtheit in dessen Handhabung; übersichtliche Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung der Sprache von der altenglischen Periode an; Kenntnis der allgemeinen Entwickelung der Literatur, verbunden mit eingehender Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke aus früheren Perioden wie aus der Gegenwart; Einsicht in die Gesetze des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit; Bekanntschaft mit der Geschichte Englands, soweit sie für die sachliche Erläuterung der gebräuchlichen Schulschriftsteller erforderlich ist.

Bemerkung. Für minder eingehende Kenntnisse auf dem Gebiete der geschichtlichen Entwickelung der Sprache kann eine besonders tüchtige Kenntnis der neueren Literatur nebst hervorragender Beherrschung der gegenwärtigen Sprache ausgleichend eintreten.

§ 19 (in der durch die Verf. v. 26. Februar 1901 [U II 414] abgeänderten Fassung).

Geschichte.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geschichte nachweisen wollen, ist zu fordern, daß sie die für das Verständnis griechisch oder lateinisch geschriebener Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse in diesen Sprachen nachweisen; sodann

a) für die zweite Stufe: Eine auf geordneten geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Übersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der griechisch-römischen, der deutschen und der preußischen Geschichte; Bekanntschaft mit der Entwickelung der Verfassungsverhältnisse in Sparta, Athen und Rom, namentlich aber in Deutschland und Preußen; übersichtliche Kenntnis der preußischen Staats- und der deutschen Reichsverfassung; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke;

b) für die erste Stufe überdies: Genauere Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der Weltgeschichte und Verständnis für Zusammenhang und innere Beziehungen der Ereignisse; Darlegung eingehenderer, auch auf Verfassungs- und Kulturgeschichte sich erstreckender Kenntnisse bezüglich des Altertums in der griechisch-römischen, bezüglich des Mittelalters und der Neuzeit hauptsächlich in der vaterländischen Geschichte; Kenntnis und Verständnis der wichtigsten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges; Bekanntschaft mit den für die Hauptgebiete wichtigsten Geschichtsquellen und den Grundsätzen für ihre Verwertung, sowie mit den literarischen Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft und hervorragenden Werken neuerer Geschichtsdarstellung.

§ 20. Erdkunde.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Erdkunde nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sicherheit in den grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen und der politischen Erdkunde sowie in der Topik der Erdoberfläche; übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Entdeckungen und der wichtigsten Richtungen des Welthandels in den verschiedenen Zeitabschnitten, insbesondere auch der Entwickelung der deutschen Kolonien; Vertrautheit mit dem Gebrauche des Globus, des Reliefs und der Karten; Fähigkeit, die Grundtatsachen der mathematischen Erdkunde an einfachen Lehrmitteln zur Anschauung zu bringen, und einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen;

b) für die erste Stufe überdies: Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Erdkunde und, soweit diese sich mit Hilfe der Elementarmathematik begründen lassen, auch mit deren Beweisen; Kenntnis der physikalischen und der wichtigsten geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche; zusammenhängendes Wissen in der politischen Erdkunde der Gegenwart; Übersicht über die räumliche Entwickelung der Kulturstaaten und Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Völkerkunde.

§ 21. Reine Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sichere Kenntnis der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung;

b) für die erste Stufe überdies: Eine solche Bekanntschaft mit den Lehren der höheren Geometrie, Arithmetik und Algebra, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik, daß der Kandidat eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten imstande ist.

§ 22. Angewandte Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Angewandten Mathematik nachweisen wollen, ist außer einer Lehrbefähigung in der Reinen Mathematik zu fordern: Kenntnis der darstellenden Geometrie bis zur Lehre von der Zentralprojektion einschließlich und entsprechende Fertigkeit im Zeichnen; Bekanntschaft mit den mathematischen Methoden der technischen Mechanik, insbesondere der graphischen Statik, mit der niederen Geodäsie und den Elementen der höheren Geodäsie nebst Theorie der Ausgleichung der Beobachtungsfehler.

§ 23. Physik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Physik nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Übung in ihrer Handhabung;

b) für die erste Stufe überdies: Genauere Kenntnis der Experimentalphysik und ihrer Anwendungen; Bekanntschaft mit den grundlegenden Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik und eine allgemeine Übersicht über deren Gesamtgebiet.

§ 24. Chemie nebst Mineralogie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Chemie nebst Mineralogie nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, mit ihrer Bedeutung im Haushalte der Natur und mit dem Wichtigsten aus der chemischen Technologie; Übung im Experimentieren; dazu Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Kristallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten und geologischen Formationen, besonders Deutschlands;

b) für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorien und Methoden, Fertigkeit in der qualitativen und genügende Übung in der quantitativen Analyse mit Einschluß der organischen Elementaranalyse.

§ 25.[1]) Botanik und Zoologie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Eine auf eigener Anschauung beruhende Kenntnis der häufiger vorkommenden Pflanzen und Tiere aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus fremden Ländern; Bekanntschaft mit der Anatomie und den Grundlehren der Physiologie des menschlichen Körpers unter Berücksichtigung der Gesundheitspflege; Überblick über die Systematik des Pflanzen- und Tierreiches; Kenntnis der wichtigsten natürlichen Familien, auch einiger Vertreter der niederen Pflanzenwelt sowie der wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliedertiere, auch einzelner Vertreter der übrigen Tierwelt, und ihrer geographischen Verbreitung; Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Einblick in den Bau und das Leben der Tiere; dazu einige Übung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen;

b) für die erste Stufe überdies: Eingehendere Bekanntschaft mit den Lehren der Anatomie, Physiologie und Biologie der Pflanzen und Tiere, sowie mit der Systematik des Pflanzen- und Tierreiches; umfassendere Kenntnis der Anatomie und Physiologie des Menschen.

Bemerkung. Die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie ist schon dann für die erste Stufe (im Sinne des §. 34, 1) zuzuerkennen, wenn der Kandidat nur auf einem der beiden Gebiete die Lehrbefähigung für die erste Stufe, auf dem anderen aber für die zweite Stufe nachgewiesen hat.

§ 26. Polnisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Polnischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Sicherheit in der Grammatik der heutigen polnischen Sprache; Kenntnis des Entwickelungsganges der polnischen Literatur und eine auf Grund eigener Lektüre erworbene Bekanntschaft mit den hervorragendsten Werken, namentlich des 16. Jahrhunderts und von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an; Fähigkeit sich in der polnischen Sprache schriftlich fehlerlos auszudrücken, und die für die Leitung der Sprechübungen erforderliche Fertigkeit im mündlichen Gebrauche derselben;

b) für die erste Stufe überdies: Außer einer ausgedehnteren Belesenheit die auf Bekanntschaft mit den wichtigsten Tatsachen der altslovenischen Laut- und Formenlehre begründete Einsicht in den Gang der Laut- und Formenentwickelung der polnischen Sprache und Vertrautheit mit ihren Wortbildungen und Wortbedeutungen in der Gegenwart.

---

1) **Verf. v. 16. September 1907 (U n 3436).** Mit Rücksicht auf die an den naturbeschreibenden Unterricht bei den höheren Schulen zu stellenden Anforderungen finde ich mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß bei der Prüfung der Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für Botanik und Zoologie nachweisen wollen (§ 25 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898), auf die biologischen Gesichtspunkte besonderer Wert zu legen ist.

Ew. Hochwohlgeboren wollen den betreffenden Mitgliedern der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission eine dementsprechende Mitteilung alsbald zugehen lassen. Zugleich bemerke ich vertraulich, daß dieser Forderung auch seinerzeit bei den die Zusammensetzung der Prüfungskommission betreffenden Vorschlägen Rechnung zu tragen sein wird.

§ 27. Dänisch.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Dänischen nachweisen wollen, ist zu fordern

a) für die zweite Stufe: Kenntnis und grammatisches Verständnis derjenigen Form der dänischen Sprache, deren die gebildeten Dänen sich gegenwärtig in Rede und Schrift bedienen; Fähigkeit, in dieser Sprache schriftlich und mündlich sich im wesentlichen richtig auszudrücken; eingehendere, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis der dänischen Literatur seit Holberg und Bekanntschaft mit den sogenannten Provindslove und Kaempeviser (Folkeviser) aus der älteren Zeit;

b) für die erste Stufe überdies: Diejenige Bekanntschaft mit dem Verhältnis der dänischen Sprache zur deutschen (hoch- und niederdeutschen), welche erforderlich ist, um das Verständnis der gegenwärtigen Form der dänischen Sprache wissenschaftlich zu vertiefen.

§ 28. Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die Allgemeine Prüfung aus deren Gebieten (§ 10), die andere für die Fachprüfung aus einem der Fächer, in welchen er die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachweisen will. Wünsche des Kandidaten bezüglich der Auswahl der Aufgaben (§ 6, 1) sind tunlichst zu berücksichtigen.

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in deutscher Sprache abzufassen.[1])

3. Für die Fertigstellung der beiden Hausarbeiten wird eine Frist von insgesamt sechzehn Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgaben ab gerechnet, gewährt. Spätestens beim Ablaufe dieser Frist sind die Arbeiten an den Leiter des Prüfungsausschusses in Reinschrift einzureichen. Auf ein mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Frist eingereichtes begründetes Gesuch ist dieser ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zur Dauer von sechzehn Wochen zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig bei dem Leiter des Ausschusses nachzusuchen und bedarf der Genehmigung des Ministers.

Versäumt der Kandidat die Frist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe der Verhinderung nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten sind neue Aufgaben zu stellen.

4. Am Schlusse jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und andere Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt habe. Eine solche Versicherung ist auch bezüglich der gelieferten Zeichnungen (§ 30, 2) abzugeben. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären; wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden ist, so tritt disziplinarische Verfolgung ein.

5. Der Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt die Mitglieder, denen die Beurteilung der einzelnen Prüfungsarbeiten obliegt. Er ist befugt, zu dem abgegebenen Urteil sich gutachtlich zu äußern, auch ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung zuzuziehen.

---

1) Vergl. Verf. v. 17. Nov. 1904 (U II 3275) S. 530 Anm. 1.

6. Auf den Antrag des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift (§ 6, 2 e und f), auf welche alsdann die Bestimmungen unter 4 anzuwenden sind, als Ersatz für eine der beiden Hausarbeiten angenommen werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem betreffenden Fache Prüfenden, wobei auch die unter 2 getroffenen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

Ist die vorgelegte Druckschrift von einer preußischen philosophischen Fakultät als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannt worden, so kommt bei dieser Entscheidung (außer den Bestimmungen unter 2 und 4) nur in Frage, ob die vorgelegte Abhandlung nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer Prüfungsarbeit angesehen werden kann.[1])

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgestellt worden ist. Alle Prüfungsarbeiten bleiben bei den Akten der Kommission, jedoch dürfen den Verfassern auf ihre Kosten Abschriften gegeben werden.

§ 29. Klausurarbeiten.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, in allen Gegenständen der Fachprüfung von dem Kandidaten eine Klausurarbeit[2]) von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) anfertigen zu lassen. Für die fremden Sprachen gilt die Anfertigung derartiger Arbeiten als Regel.

---

1) **Verf. v. 17. November 1904 (U II 3275).** Die auf den Runderlaß vom 12. September d. Js. — U II 2632 — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß die Bestimmungen in § 28, 6 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898, soweit es sich dabei um Doktordissertationen handelt, nicht bei allen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen von gleichen Gesichtspunkten aus und in der Weise gehandhabt worden sind, daß für die betreffs der schriftlichen Hausarbeiten an die Kandidaten zu stellenden Forderungen die unerläßliche Gleichmäßigkeit gewährleistet wäre.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, für die Ausführung dieser Bestimmungen folgende Richtlinien festzustellen:

1. Deutsch geschriebene Doktordissertationen sind als Ersatz für die schriftlichen Hausarbeiten aus den Gebieten der klassischen Philologie und der neueren Sprachen überhaupt nicht anzunehmen.

2. Die Übertragung einer deutsch geschriebenen, nach ihrem Gegenstande die Anwendung des § 28, 6 ermöglichenden Dissertation oder eines größeren Teiles derselben in die betreffende Fremdsprache (§ 28, 2) kann nur dann als Ersatz für eine schriftliche Hausarbeit angesehen werden, wenn der Vorsitzende der Kommission nach Anhörung des in dem Fache Prüfenden eine solche Leistung für unbedingt ausreichend erachtet, um über die Fertigkeit des Kandidaten im schriftlichen Gebrauche der Fremdsprache ein sicheres Urteil zu gewinnen.

3. Ist dies nicht der Fall, so ist von dem Kandidaten eine besondere schriftliche Hausarbeit von geringerem Umfange zu fordern, für welche die Aufgabe so gestellt werden darf, daß bei deren Bearbeitung die in der Dissertation niedergelegten Studienergebnisse verwertet werden können.

Im übrigen wird wiederholt auf die Bestimmung in § 29 der Prüfungsordnung hingewiesen, nach welcher es als Regel zu gelten hat, daß für den Nachweis der Lehrbefähigung in einer fremden Sprache die Anfertigung einer Klausurarbeit in dieser Sprache gefordert wird.

Nach Vorstehendem ist bei allen von jetzt ab eingehenden Meldungen gleichmäßig zu verfahren.

2) **Verf. v. 21. Mai 1900 (U II 1480).** In Erwiderung auf die Eingabe vom 10. Mai d. Js. erkläre ich mich ausdrücklich mit der von Ew. Hochwohlgeboren dargelegten Auffassung des § 29 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 einverstanden, nach welcher der dort gebrauchte Ausdruck „Klausurarbeit" ebensowohl auf eine Übersetzung in die fremde Sprache als auf einen in dieser abgefaßten Aufsatz bezogen werden kann.

Es ist demnach unbenommen, auch in den neueren Sprachen Übertragungen deutscher Vorlagen als Klausurarbeiten zu fordern, obschon in § 17 und § 18 derartige Übersetzungen in das Französische und Englische nicht besonders erwähnt werden.

§ 30. Nachweis praktischer Fertigkeiten.

1. Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§ 23) ist durch die Ausführung einiger leichterer Versuche, die Übung in chemischen Arbeiten (§ 24) durch die Ausführung einer Analyse nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber beigebracht ist. In entsprechender Weise ist die praktische Übung in der Benutzung erdkundlicher Anschauungsmittel (§ 20) darzutun.

2. Behufs Feststellung der Übung im Entwerfen von Kartenskizzen (§ 20), im geometrischen Zeichnen (§ 22) und in einfacher bildlicher Darstellung von Pflanzen- und Tierformen (§ 25) haben die Kandidaten, welche eine Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern nachweisen wollen, bei Ablieferung der Hausarbeiten auch selbständig gefertigte Zeichnungen vorzulegen (vergl. § 28, 4).

§ 31. Zurückweisung von der mündlichen Prüfung.

1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§§ 28. 29) eines Kandidaten bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht einmal zu einer Ergänzungsprüfung (§ 34, 2) berechtigt sein würde, so steht dem Prüfungsausschusse zu, ihn von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Unter der bezeichneten Voraussetzung bleibt diese Befugnis auch dann bestehen, wenn der Kandidat erklärt, von der Prüfung zurücktreten zu wollen.

2. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten sich nachträglich begründete Zweifel ergeben haben (vergl. § 7, 2). Zuständig hierzu ist der Vorsitzende der Kommission.

§ 32. Einberufung zur mündlichen Prüfung.

1. Die Einberufung des Kandidaten zur mündlichen Prüfung und zu den mit ihr verbundenen Ermittelungen (§ 29. 30) erfolgt schriftlich durch den Leiter des Prüfungsausschusses.

2. Läßt der Kandidat den ihm gestellten Termin verfallen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Werden jedoch dem Leiter des Ausschusses nachträglich triftige Gründe des Ausbleibens nachgewiesen, so tritt diese Folge nicht ein und dem Kandidaten ist ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

§ 33. Ausführung der mündlichen Prüfung.

1. Die Reihenfolge der einzelnen Teile der mündlichen Prüfung, einschließlich der mit ihr verbundenen Ermittelungen (§§ 29. 30), bestimmt der Leiter des Prüfungsausschusses.

(Aus der Verf. v. 17. August 1906 [U II 2726]. Zu § 33, 1.) Hinter „Prüfungsausschusses" wird hinzugefügt:

„Auf besonderen bei Abgabe der schriftlichen Hausarbeiten zu stellenden Antrag des Kandidaten ist der Leiter des Prüfungsausschusses auch befugt, die allgemeine Prüfung und die Fachprüfung innerhalb eines Sommer- oder Winterhalbjahres in der Weise zu trennen, daß zwischen beiden ein Zeitraum von höchstens drei Monaten liegt."

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß das Ergebnis einer solchen Teilprüfung dem Kandidaten zwar mündlich sofort nach Beendigung derselben mit-

geteilt werden kann, ein Zeugnis aber unbedingt erst nach Abschluß der ganzen Prüfung (§ 35) ausgestellt werden darf.

2. Sowohl bei der Allgemeinen Prüfung als auch bei jeder Fachprüfung sollen in der Regel mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich des Leiters, zugegen sein. Etwaige unvermeidliche Ausnahmefälle sind im Protokolle besonders zu vermerken; unbedingt notwendig ist jedoch die Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

3. Zu der Allgemeinen Prüfung dürfen höchstens vier, zu jeder Fachprüfung in der Regel nicht mehr als zwei Kandidaten vereinigt werden.

4. Die verschiedenen Gebiete eines Prüfungsfaches auf mehrere Prüfende zu verteilen, ist nicht gestattet; dagegen wird empfohlen, die Prüfung in nahe verwandten Fächern (vergl. § 9, 2) womöglich in eine Hand zu legen.[1])

5. Die Fachprüfung im Französischen, Englischen, Polnischen oder Dänischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit des Kandidaten im mündlichen Gebrauche derselben ermittelt wird.

6. Sowohl über die Allgemeine Prüfung als auch über die Prüfung in den einzelnen Fächern ist während der Prüfung selbst ein Protokoll aufzunehmen, welches die dabei anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen haben. Die Protokolle bleiben bei den Akten der Kommission.

7. Das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung ist für jeden Kandidaten auf Grund der Hausarbeit und der mündlichen Leistungen, erforderlichen Falles durch Mehrheitsbeschluß der bei dieser Prüfung beteiligten Mitglieder des Ausschusses, festzustellen, wobei leichtere Mängel in einem Teile der Prüfung durch gute

---

1) **Verf. v. 5. April 1900 (UII 492 UI).** Verschiedene an mich gerichtete Anfragen lassen es geboten erscheinen, ausdrücklich festzustellen, daß sich die Bestimmung des § 33, 4 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 nicht bloß auf die in § 9, 1 B. 1 bis 13 und 16 und 17 aufgeführten Prüfungsfächer bezieht, sondern auch auf das Prüfungsfach „Chemie nebst Mineralogie" unter 14 und auf das Prüfungsfach „Botanik und Zoologie" unter 15.

Von den Gründen, welche dagegen geltend gemacht worden sind, daß die Prüfung in der Botanik und Zoologie und in der Chemie nebst Mineralogie durch nur je einen Examinator abgehalten werden solle, kann — soweit dabei die Vorbereitung der Prüflinge in das Auge gefaßt worden ist — der als beachtenswert nicht anerkannt werden, der aus der mit dieser Bestimmung angeblich verbundenen Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Charakters der Prüfung hergeleitet wird. Durch § 7, 2 ist die ordnungsmäßige Vorbereitung der Prüflinge für das Fachstudium durch akademische Vorlesungen und Übungen an sich hinlänglich gewährleistet.

Wenn aber von einzelnen Mitgliedern der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen erklärt wird, daß sie nicht imstande seien, zugleich in Botanik und Zoologie und in Chemie und Mineralogie wissenschaftlich zu prüfen, so lassen solche Äußerungen klar erkennen, wie die Trennung der Prüfungsgegenstände innerhalb eines Prüfungsfaches unter Umständen gleichbedeutend sein würde mit der Zumutung zu schwierigen Forderungen an junge Leute, die soeben erst ihr akademisches Studium vollendet haben. Davor sollten diese aber gerade bewahrt werden, indem eine Handhabung der Prüfung in Zoologie und Botanik sowie in Chemie nebst Mineralogie vorgesehen wurde, bei der von ihnen nur der Nachweis verlangt wird, daß sie in dem einen der zu einem Prüfungsfache verbundenen Gegenstände eingehendere wissenschaftliche Studien gemacht, in dem anderen aber sich auf der Universität ausreichend orientiert haben.

Mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse will ich aber für die Zeit des Überganges gestatten, daß besonders verdienten älteren Mitgliedern der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für die unter 14 und 15 in § 9, 1 B. der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsfächer auf Wunsch für einen Teil der Prüfung des betreffenden Faches die Zuziehung eines von ihnen selbst zu wählenden Helfers erlaubt werde, mit dem sie sich betreffs einer etwaigen Entschädigung persönlich abzufinden haben; die Auswahl bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden. Eine eigene Stimme kann jedoch diesem Helfer bei den Beschlußfassungen der Prüfungskommission nicht zugestanden werden; seine gutachtliche Äußerung zu verwerten, wird Sache des eigentlichen Examinators sein.

Ew. Hochwohlgeboren ermächtige ich, falls sich ein Bedürfnis dazu bei der dortigen Prüfungskommission herausstellen sollte, nach Maßgabe des Vorstehenden zu verfahren.

Leistungen in einem anderen als ausgeglichen angesehen werden können, auch der Gesamteindruck der Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen ist; bei Stimmengleichheit gibt der Leiter den Ausschlag. Am Schlusse des Protokolls über die Allgemeine Prüfung ist bestimmt anzugeben, ob sie bestanden oder nicht bestanden ist. Gehen die Leistungen eines Kandidaten über die in der Allgemeinen Prüfung zu stellenden Anforderungen erheblich hinaus, so ist der Prüfungsausschuß befugt, ihm in dem betreffenden Fache eine Lehrbefähigung zuzuerkennen.

Unmittelbar nach jeder einzelnen Fachprüfung hat der Prüfende auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urteil darüber zu Protokoll zu geben, ob und für welche der beiden Stufen (§ 11) ihm die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fache zuzuerkennen ist. Es steht dem Prüfenden dabei frei, sein Urteil näher zu begründen, wie andererseits jedes der übrigen, bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Ausschusses berechtigt ist, ein abweichendes Urteil in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung für die erste Stufe auch dann zuzusprechen, wenn er nach seiner Meldung sie nur für die zweite Stufe nachweisen wollte.

8. Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung zurück, so bleibt es dem Ermessen des Ausschusses überlassen, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären oder dem Kandidaten ein neuer Termin für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist.

§ 34. Gesamtergebnis der Prüfung.

Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund der in den Protokollen über das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urteile, ob der Kandidat die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

1. Bestanden hat der Kandidat, wenn er in der Allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der im § 9, 1 B. 1—15 genannten Fächer für die erste Stufe und noch in zwei Fächern für die zweite Stufe nachgewiesen hat; über die dabei erforderliche Verbindung von Fächern vergl. § 9, 2.

Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß zu erwägen, ob nach dem gesamten Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung das Zeugnis „Genügend bestanden", „Gut bestanden" oder „Mit Auszeichnung bestanden" zu erteilen ist. Vorbedingung für die Erteilung des Zeugnisses „Gut bestanden" und „Mit Auszeichnung bestanden" ist, daß der Kandidat mindestens in zwei der in § 9, 1 B. 1—15 genannten Fächer die Lehrbefähigung für die erste Stufe nachgewiesen hat, wobei jedoch die Philosophische Propädeutik, falls sie bei dem Nachweis der Lehrbefähigung im Deutschen für die erste Stufe mit Erfolg gedient hat (vergl. § 14, b), nicht noch besonders gerechnet werden darf.

2. Ist die Prüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden, so hat der Prüfungsausschuß, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist (vergl. § 37), darüber zu entscheiden, ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

Der Prüfungsausschuß ist befugt, die Zeit zu bestimmen, vor deren Ablauf die Wiederholungs- bezw. Ergänzungsprüfung nicht stattfinden darf.

§ 35. Zeugnis.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, sie mag bestanden oder nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt sein, ein Zeugnis auszustellen.

In dem Zeugnis (vergl. den Vordruck in der Anlage) muß der vollständige Name des Kandidaten, Stand und Wohnort des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession (oder Religion) und der Bildungsgang angegeben werden, wobei namentlich ersichtlich zu machen ist, wann und wo der Kandidat die Reifeprüfung bestanden, auf welchen Universitäten und wie lange er auf jeder von ihnen studiert, wann er sich zur Prüfung gemeldet und wann er sie vollendet hat, gegebenen Falles auch, wann und wo der Kandidat seiner militärischen Dienstpflicht genügt hat.

Daran schließt sich die Angabe der dem Kandidaten für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben, auch der etwa als Ersatz für eine derselben angenommenen Druckschrift (§ 28, 6) und

1. wenn die Prüfung bestanden ist, die bezügliche Erklärung nach Maßgabe von § 34, 1 ohne Begründung des Ergebnisses, aber mit genauer Bezeichnung der Fächer und der Stufe, für welche der Kandidat die Lehrbefähigung nachgewiesen hat;

2. wenn die Prüfung nicht bestanden ist, die bezügliche Erklärung mit Angabe des nach Maßgabe von § 34, 2 gefaßten Beschlusses, wobei die Zeit, innerhalb welcher die Anmeldung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung zu erfolgen hat, und für eine Ergänzungsprüfung einerseits die Teile der Prüfung, in welchen der Kandidat den Anforderungen genügt hat, wie bei 1, andererseits die Teile der Prüfung, für welche die Ergänzungsprüfung abzulegen ist, genau zu bezeichnen sind;

3. wenn die Prüfung einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden ist, außerdem die Angabe des Grundes nach Maßgabe von § 28, 3 und 4, § 31, 1, § 32, 2, § 33, 8.

§ 36. Vermerk auf den akademischen Zeugnissen.

Bei Rückgabe der eingereichten akademischen Zeugnisse (§ 6, 2 b) an den Kandidaten hat der Vorsitzende der Kommission auf ihnen das Ergebnis der Meldung und des weiteren Prüfungsverfahrens kurz zu vermerken.

§ 37. Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

1. Sowohl für die Wiederholungs- als auch für die Ergänzungsprüfung (vergl. § 34, 2) ist diejenige Kommission zuständig, bei welcher die erste Prüfung abgelegt wurde. Die Zulassung zu einer dieser Prüfungen vor einer anderen Kommission kann nur ausnahmsweise gestattet werden und bedarf der Genehmigung des Ministers.

2. Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß in längstens zwei Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses [1]) über die vorangegangene Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungs- oder die Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt, so ist eine nochmalige Prüfung des Kandidaten nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

1) Wegen Fassung des Zeugnisses ist unterm 15. Oktober 1907 (U II 2968) an die Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen eine Verfügung ergangen.

3. Über das Ergebnis der Wiederholungs- oder der Ergänzungsprüfung ist in allen Fällen ein Zeugnis auszustellen, in welchem auf das bereits erworbene Prüfungszeugnis des Kandidaten Bezug genommen und der zusammenfassende Schlußsatz daraus wiederholt wird. Wird die Prüfung bestanden, so finden betreffs der nachgewiesenen Lehrbefähigung die Bestimmungen unter § 35, 1 Anwendung.

§ 38. Erweiterungsprüfung.[1])

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist befugt, innerhalb der sechs darauf folgenden Jahre, sei es um noch für andere Fächer die Lehrbefähigung nachzuweisen, sei es um eine bereits zuerkannte Lehrbefähigung zu vervollständigen und so das Gesamturteil des Zeugnisses zu erhöhen, sich einer Erweiterungsprüfung in einzelnen Fächern zu unterziehen, sofern das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in dessen Bezirk der Betreffende im Schuldienste bereits beschäftigt ist oder demnächst Verwendung finden soll, die Zulassung zu einer solchen Prüfung befürwortet.

2. Zuständig für die Erweiterungsprüfung ist sowohl die Kommission, vor welcher der Kandidat seiner Zeit die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, als auch die Kommission im Bezirke des befürwortenden Provinzial-Schulkollegiums.

3. Eine Erweiterungsprüfung kann in jedem der unter 1 genannten beiden Fälle nur einmal abgelegt werden.

4. Bezüglich des auszustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen unter § 37, 3 und § 34, 1 sinnentsprechende Anwendung.

§ 39. Besondere[2]) Bestimmungen für Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche.

Kandidaten des geistlichen Amtes[3]) und Geistliche einer der christlichen Kirchen, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prü-

---

1) **Verf. an den Kurator der Königl. Akademie zu Posen v. 9. Nov. 1906 (U II 8604)** (den Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt). Ich habe es für angezeigt erachtet, akademisch gebildeten Lehrern, welche bereits die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen ordnungsmäßig bestanden haben, zu ermöglichen, daß sie — im Anschluß an den Besuch von Veranstaltungen der dortigen Akademie — Erweiterungsprüfungen, wie sie in § 38 der Ordnung dieser Prüfung vom 12. September 1898 vorgesehen sind, so weit es sich dabei um das Deutsche, das Französische oder das Englische handelt, auch in Posen selbst ablegen können.

Zu dem Zwecke habe ich eine Wissenschaftliche Prüfungskommission in Posen eingesetzt.

2) **Verf. v. 27. Oktober 1901 (U II 2284 G II).** Die „besonderen" Bestimmungen für Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche in § 29 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 gelten auch für solche katholische Geistliche, welche das Reifezeugnis auf einem deutschen Gymnasium erworben und die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen nach dem Besuche eines derjenigen kirchlichen Seminare bestanden haben, die staatlicherseits als zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeignet anerkannt worden sind. Es sind das folgende:

Die theologische Lehranstalt des Klerikalseminars zu Fulda, die philosophisch-theologischen Lehranstalten zu Trier und zu Paderborn und das Seminar für die Diözese Kulm zu Pelplin sowie das Seminar für die Erzdiözese Gnesen-Posen zu Posen (vergl. die Bekanntmachungen im Reichs- und Staatsanzeiger vom 2. Oktober und 11. November 1886, vom 4. Februar und 17. Juni 1887 und vom 24. September 1889).

Ob sonst Bedenken gegen die Zulassung geltend zu machen sind, insbesondere ob die Vorbereitung für das dritte Fach, in dem ein Geistlicher nach § 39 a. a. O. noch neben der Religionslehre und dem Hebräischen eine Lehrbefähigung nachzuweisen hat, als geeignet und ausreichend angesehen werden kann, hat in jedem einzelnen Falle der Vorsitzende der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden. . . . .

3) **Verf. v. 6. Januar 1888 (U II 3153 G II G).** . . . . . Wer als Kandidat des geistlichen Amtes zu erachten sei, darüber entscheidet die zuständige kirchliche Behörde. Die Wissenschaftliche Prüfungskommission wird demnach in jedem einzelnen Falle der Meldung eines

fungen bestanden haben, erwerben ein Zeugnis für das Lehramt an höheren Schulen, wenn sie in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht auf der ersten Stufe, ferner durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung die Lehrbefähigung im Hebräischen (§ 16) und endlich eine Lehrbefähigung noch in einem der in § 9, 1 B. unter 2—5, 7—11 und 13—15 aufgeführten Fächer nachweisen. Handelt es sich dabei neben der Lehrbefähigung in der Religion und im Hebräischen um den Nachweis einer weiteren Lehrbefähigung für die erste Stufe, so ist eine schriftliche Hausarbeit für das betreffende Fach zu fordern (vergl. § 28).

Bezüglich des auszustellenden Zeugnisses finden die Bestimmungen in § 35 sinnentsprechende Anwendung.

§ 40. Gebühren.

1. Die Gebühren sind sofort nach der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet. In allen übrigen Fällen bleiben sie der Gebührenkasse verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

(Aus der Verf. v. 17. August 1906 [U II 2726]. Zu § 40, 2.) An Stelle der bisherigen tritt folgende Bestimmung:

„Die Gebühren betragen, mit Ausschluß der Kosten des für das Zeugnis anzuwendenden Stempels, für die vollständige Prüfung 60 ℳ, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung sowie für die in § 39 vorgesehene Prüfung je 30 ℳ. Bei der nach § 33, 1 zulässigen Zerlegung der Prüfung in zwei Teile ist neben der Gebühr von 60 ℳ für die vollständige Prüfung eine besondere Gebühr von 30 ℳ zu entrichten."

§ 41. Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 sowie

---

solchen Kandidaten zur Ablegung der Prüfung in der Religion von demselben die Beibringung eines seine Eigenschaft als Kandidat des geistlichen Amtes beglaubigenden Attestes der zuständigen kirchlichen Behörde zu erfordern haben. Außerdem hat der betreffende Kandidat den Nachweis zu führen, daß er die Reifeprüfung an einem deutschen Gymnasium bestanden und ein dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen Staatsuniversität oder an einem staatlicherseits anerkannten kirchlichen Seminar (theologischen Lehranstalt) abgelegt habe bezw. daß er von diesen Erfordernissen durch den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dispensiert sei. — Vergleiche auch Anm. zu § 10, 1, S. 521.

Verf. v. 9. April 1907 (U II 1084). Auf den Bericht vom 28. März d. Js. — Nr. 3934 — erwidere ich, daß der dem Kandidaten N. von dem Direktor der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission in N. am 13. März d. Js. erteilte Bescheid als zutreffend anzuerkennen ist. Die in den „Besonderen Bestimmungen für Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche" in der Prüfungsordnung vom 12. September 1898 (§ 39) vorgesehenen Vergünstigungen können nur dann gewährt werden, wenn es sich um den Nachweis der Lehrbefähigung in der Religion und zugleich im Hebräischen bis in Prima unter Hinzunahme noch eines dritten Faches handelt. Kandidaten des geistlichen Amtes und Geistliche, welche die Lehrbefähigung nicht in beiden erstgenannten Fächern, sondern nur in einem derselben nachzuweisen wünschen, können ein Zeugnis für das Lehramt an höheren Schulen nur durch Ablegung der vollen Prüfung erwerben. Daß darin durch den Erlaß vom 17. August v. Js. — U II 2726 (S. 520 § 9 unter 2) — eine Änderung eingetreten wäre, ist eine irrtümliche Annahme, für welche weder der Wortlaut dieses Erlasses noch der des § 39 der Prüfungsordnung geltend gemacht werden kann. Im übrigen ist die Frage, ob die Neuerung in § 9, 2 der Prüfungsordnung etwa auch auf § 39 auszudehnen sein möchte, seinerzeit hier Gegenstand eingehender Erwägungen gewesen, auf Grund derselben aber verneint worden.

der zu ihrer Ergänzung und Abänderung ergangenen Verfügungen mit dem 1. April 1899 in Kraft.

§ 42. Übergangsbestimmungen.

Die bis zum 1. April 1899 eingehenden Meldungen sind nach der alten Prüfungsordnung zu erledigen, sofern in ihnen nicht die Anwendung der neuen Prüfungsordnung ausdrücklich beantragt wird.

Die Ergänzung eines nach der alten Prüfungsordnung bedingt ausgestellten Zeugnisses hat nach den Bestimmungen derselben Ordnung zu erfolgen. Ist das Zeugnis vor dem 1. April 1899 ausgestellt, so muß die Meldung zur Ergänzungsprüfung bis zum 1. April 1901 eingereicht werden; ist es nach dem 1. April 1899 ausgestellt, so erstreckt sich die Frist für die Meldung auf zwei Jahre vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses ab.

Die Erweiterung eines nach der alten Prüfungsordnung erworbenen unbedingten Oberlehrer- oder Lehrerzeugnisses hat vom 1. April 1899 ab in Gemäßheit der neuen Prüfungsordnung zu erfolgen. Ist das Zeugnis vor dem 1. April 1899 ausgestellt, so ist die Meldung zur Erweiterungsprüfung bis zum 1. April 1905 zulässig; ist es nach dem 1. April 1899 ausgestellt, so erstreckt sich die Frist für die Meldung auf sechs Jahre vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses ab.

Anlage: Vordrucke für die bei den Akten bleibenden Entwürfe zu den Zeugnissen. (Die Zeugnisse selbst sind ohne Zwischendrucke ganz zu schreiben.)

Herr (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen, gegebenen Falles Doktortitel) . . . . . ,
Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters) . . . . . ,
geboren den . . . ten . . . . . 18 . . zu (bei einem kleineren Orte auch Angabe des Kreises) . . . . . ., (Angabe der Konfession bezw. Religion) . . . .,
bestand die Reifeprüfung zu (Ostern oder Michaelis) . . . . . 18 . .
auf de . (Bezeichnung der Anstalt) . . . . . in . . . . . und
studierte (Studienfach) . . . . . von . . . . . bis . . . . . .
in (Angabe der Universitäten bezw. Hochschulen und der Aufenthaltsdauer bei jeder einzelnen, gegebenen Falles auch des Ortes und der Zeit der Promotion) . . . . . .

[Seiner militärischen Dienstpflicht genügte er von . . . . . 18 . . bis . . 18 . . in (Ort) . . . .]

Auf die Meldung vom . . ten . . . . . 18 . . zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen zugelassen, erhielt er zu schriftlicher Bearbeitung die Aufgabe .: . . . . . .

[Als Ersatz für die zweite Hausarbeit wurde eine von ihm verfaßte Druckschrift angenommen, betitelt: . . . . . .]

Der mündlichen Prüfung unterzog er sich am (Angabe der Prüfungstage) . . . . . .

Herr (Name des Kandidaten) . . . . . hat die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen * bestanden, und zwar ist ihm nach dem gesamten Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung das Zeugnis

(Genügend, Gut oder Mit Auszeichnung) . . bestanden

zuerkannt worden; er besitzt die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) . . . . . für die erste Stufe und in (Angabe der Lehrfächer) . . . . . für die zweite Stufe.

Bezüglich der Meldung zur Ableistung des Seminarjahres wird auf die Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890 verwiesen.

(Sitz der Prüfungskommission) . ., den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschriften des Vorsitzenden der Kommission und der Mitglieder des betr. Prüfungsausschusses.)

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist der vorstehende Vordruck von * an nach Maßgabe von § 35, 2 abzuändern, z. B.

. . nicht bestanden und muß, wenn er sich ihr nochmals unterziehen will, die gesamte Prüfung wiederholen. Diese Wiederholungsprüfung ist in längstens zwei Jahren abzulegen [die Meldung zu derselben darf aber nicht vor dem . . ten . . . . . 1 . . . erfolgen].

oder:

. . nicht bestanden. Er hat zwar in . . . . . den Anforderungen genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer und der in ihnen erlangten Stufen) . . . dargetan, muß sich aber in . . . . einer Ergänzungsprüfung unterziehen, welche in längstens zwei Jahren abzulegen ist.

Ist die Prüfung einer nicht bestandenen gleich gesetzt worden, so sind nach Maßgabe von § 35, 3 noch weitere Angaben erforderlich, von denen es abhängt, wie weit der Vordruck benutzt werden kann.

Für die Zeugnisse über eine Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung wird empfohlen, nach Angabe des Personenstandes etwa fortzufahren:

Dem Herrn . . . . . war von der unterzeichneten Prüfungskommission unter dem . . ten . . . . . 18 . . eine Wiederholungsprüfung auferlegt worden [mit der Maßgabe, daß die Meldung usw.]

Auf die Meldung vom . . ten . . . . . 18 . . zur Wiederholungsprüfung zugelassen, erhielt er usw. (s. oben).

bezw. z. B.:

Dem Herrn . . . . . ., welcher nach Ausweis des Prüfungszeugnisses vom . . ten . . . . . 18 . . in der Allgemeinen Prüfung genügt, auch die Lehrbefähigung in (Angabe der Lehrfächer) . . . für die zweite Stufe dargetan hat, war von der unterzeichneten Prüfungskommission behufs Nachweises der Lehrbefähigung in usw. eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden.

Auf die Meldung vom . . ten . . . . . 18 . . zur Ergänzungsprüfung zugelassen, usw. (s. oben).

2. Abkommen mit einigen deutschen Bundesregierungen

betreffend die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse über die Prüfungen für das höhere Lehramt.

Bekanntmachung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14. August 1889[1]) (U II 2565).

Nachdem zwischen dem Königlich preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einerseits und den Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, der Großherzoglich und Herzoglich sächsischen Staaten, des Herzogtums Braunschweig und dem Statthalter von Elsaß-Lothringen andererseits, und zwar mit jeder einzelnen dieser Regierungen besonders, Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen stattgefunden haben, und auf Grund der aufgestellten Vorbedingungen, der zur Erläuterung und Ergänzung derselben gewechselten Schreiben sowie der schließlich ausgetauschten Erklärungen ein volles Einverständnis erzielt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die von den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zu Leipzig, Karlsruhe, Rostock, Jena, Braunschweig und Straßburg i. E. ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen vom 1. April d. Js. ab in Preußen in gleicher Weise werden anerkannt werden, wie nach § 1 der diesseitigen Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 von preußischen Prüfungskommissionen ausgestellten Prüfungszeugnisse.

Verf. v. 30. September 1899 (U II 2578).

In Verfolg des Erlasses vom 17. September 1898 (U II 2393) teile ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit, daß die deutschen Staatsregierungen, mit denen bisher eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen bestanden hat, ausnahmslos den Wunsch zu erkennen gegeben haben, das Übereinkommen auch nach Einführung der neuen Prüfungsordnung vom 12. September 1898 fortbestehen zu lassen.

Die erforderlichen Verhandlungen über den Abschluß des neuen Übereinkommens sind im Gange.[2]) Die betreffenden Staatsregierungen sind ausdrücklich davon verständigt worden, daß in Zukunft den Kandidaten, welche sich nach dem 1. April d. Js. zur Prüfung für das höhere Lehramt melden, diesseits die An-

---

1) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 30. September 1899 und die Anm. dazu.

2) Zwischen dem Königlich preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten einerseits und den Regierungen des Königreichs Sachsen (Bekanntmachung v. 8. Februar 1900 [U II 86]), des Großherzogtums Baden (Bekanntmachung v. 1. Juni 1904 [U II 1506]), des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin (Bekanntmachung v. 27. Oktober 1899 [U II 2383]), der Großherzoglich und Herzoglich sächsischen Staaten (Bekanntmachung v. 30. März 1900 [U II 688]), des Herzogtums Braunschweig (Bekanntmachung v. 16. November 1899 [U II 3033]) und dem Statthalter von Elsaß-Lothringen (Bekanntmachung v. 19. Dezember 1899 [U II 3097]) andererseits ist vereinbart worden, daß das unter dem 14. August 1889 veröffentlichte Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen auch nach der beiderseitig erfolgten Neuordnung der Prüfung fortbestehen soll. Demgemäß werden die von den Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zu Leipzig, Karlsruhe, Rostock, Jena, Braunschweig und Straßburg i. E. auf Grund der betreffenden Ordnung ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen in gleicher Weise anerkannt, wie die nach der diesseitigen Prüfungsordnung vom 12. September 1898 von den preußischen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ausgestellten Prüfungszeugnisse. Verf. v. 8. Juni 1904 (U II 402).

stellungsfähigkeit nur dann werde zugesprochen werden können, wenn sie in der allgemeinen Prüfung genügt und die Lehrbefähigung mindestens in einem der in § 9, 1 B. 1—15 der neuen Ordnung genannten Fächer für alle Klassen und noch in zwei Fächern für die mittleren Klassen (bis Untersekunda einschließlich) einer neunstufigen höheren Lehranstalt nachgewiesen haben.

Sollten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Kandidaten die Zulassung zur praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen nachsuchen, welche sich erst nach dem 1. April d. Js. bei einer der außerpreußischen, an dem Übereinkommen beteiligten Prüfungskommissionen zur Prüfung gemeldet und in ihr die oben bezeichneten Bedingungen nicht erfüllt haben, so sind sie mit dem Bemerken zurückzuweisen, daß ihre Zulassung zur praktischen Ausbildung von der vorgängigen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig gemacht werden müsse.

B. Die praktische Vorbereitung.

1. Seminareinrichtungen.

Verf. v. 5. April 1890 (U II 962).

Im Anschluß an meinem Zirkularerlaß vom 21. Februar d. Js. (U II 582), betreffend die praktische Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, vorbehaltlich der Genehmigung der für den vorgedachten Zweck in den Entwurf zum Staatshaushaltsetat für 1. April 1890/91 eingestellten Mittel durch den Landtag und vorbehaltlich weiterer kurzer Weisung, Vorkehrungen dahin zu treffen, daß die in dem erwähnten Erlaß bezeichneten Seminareinrichtungen an so vielen der von den einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien bezeichneten Gymnasien oder Realgymnasien mit Beginn des Sommersemesters 1890 ins Leben treten können, als — auf jede Lehranstalt je sechs Kandidaten gerechnet — in der betreffenden Provinz nötig sind. Dabei ist es selbstverständlich, daß der Kursus der jetzt zu errichtenden Seminareinrichtungen von Ostern zu Ostern, derjenigen der im Herbst beginnenden von Michaelis zu Michaelis läuft. Ein oder zwei überschießende Kandidaten sind einer der aus sechs Teilnehmern bestehenden Gruppen zuzuweisen, für drei bis fünf Kandidaten dagegen ist eine neue Seminareinrichtung zu beschaffen. . . .

Bei der Zuweisung der Kandidaten ist zu beachten, daß an den bestehenden pädagogischen Seminaren zurzeit nichts geändert wird, mithin die Aufnahmen in dieselben nach wie vor nach den bestehenden besonderen Bestimmungen stattfinden. Das an diesen Anstalten abgeleistete Jahr praktischer Tätigkeit gilt als Seminarjahr nach der neuen Ordnung und bedarf einer Ergänzung durch das Probejahr.

. . . . Einer über die beiliegende Ordnung hinausgehenden Anweisung zur Ausführung derselben glaube ich mich enthalten zu sollen, um der Individualität der zur praktischen Ausbildung der Kandidaten zunächst berufenen Direktoren und Lehrer freien Spielraum zu gewähren und so auch den Schein einer schablonenmäßigen Vorbereitung zu vermeiden. Zu der erprobten fachmännischen Einsicht der beteiligten Schulmänner und zu der bewährten Hingebung derselben hege ich das Vertrauen, daß sie den Rahmen der gedachten Ordnung nach bestem Wissen und Können in zweckmäßiger Weise ausfüllen und durch ihre reiche Erfahrung

zur Förderung der ihnen überwiesenen Kandidaten und zum Gedeihen der ganzen Einrichtung gerne das Ihrige beitragen werden.

. . . . Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erwächst aus der neuen Einrichtung eine nicht unerhebliche neue Arbeit. Die Anerkennung aber, welche der jetzt betretene Weg der praktischen Ausbildung der Kandidaten bisher bei denselben gefunden, und der Eifer, welchen alle Departementsräte der Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei der Vorbereitung der Sache bisher bekundet haben, bestärken mich in der ohnehin begründeten Hoffnung, daß alle mit der Leitung und Überwachung der Seminareinrichtungen betrauten Organe der Schulverwaltung auch dieser Mühewaltung im Interesse der künftigen Lehrergeschlechter und unserer Jugend bereitwillig sich unterziehen und den Direktoren und Lehrern bei Lösung ihrer schwierigen Aufgabe mit Rat und Tat zur Seite stehen werden. Bis auf weiteres empfehle ich dringend eine alljährliche eingehende Revision jeder Seminareinrichtung, über deren Ergebnis in dem zu erstattenden jährlichen Verwaltungsbericht über die Seminaranstalten Mitteilung zu machen ist.

Die vorgesehene Erleichterung der mit der Ausbildung der Kandidaten betrauten Lehrer und Direktoren in ihren Unterrichtsstunden ist nach Maßgabe der für jede Seminareinrichtung dazu ausgeworfenen 300 ℳ jährlich und, soweit angängig, unter Heranziehung einzelner Seminaristen sofort in die Wege zu leiten.

Wegen Verwendung der weiter für die Zwecke der praktischen Ausbildung der Kandidaten, insbesondere der für Remunerationen und Stipendien bewilligten Mittel bleibt besondere Verfügung vorbehalten. Die für Bibliothekszwecke ausgebrachten 150 ℳ sind zur Ergänzung der pädagogischen Literatur der Anstaltsbibliothek bestimmt.

Verf. v. 4. April 1908 (U II 607).

Die „Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen" vom 15. März 1890 hat sich in ihren grundlegenden Bestimmungen durchaus bewährt, bedarf aber nach den bei ihrer Durchführung inzwischen gesammelten Erfahrungen und mit Rücksicht auf gewisse im Laufe der Zeit anderweit eingetretene Neuerungen einiger Abänderungen im einzelnen.

Nachdem durch Runderlaß vom 23. Dezember 1907 — U II 4787 — den Leitern von Seminaranstalten und den Königlichen Provinzial-Schulkollegien Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern, bestimme ich, daß mit dem Beginn des neuen Schuljahres an Stelle der bisherigen die neue „Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 15. März 1908" zu treten hat. Mit ihr nicht in Einklang stehende zur bisherigen „Ordnung usw." erlassene Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, dagegen wird ausdrücklich bemerkt, daß nach wie vor in Kraft bleiben die Anordnungen:

zu § 2: betreffend die Verwaltung und Verlegung von Seminaranstalten im Erlaß vom 28. Juli 1892 — U II 998 II [1]) — Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1892 S. 812);

---

1) In der Verf. vom 28. Juli 1892 (U II 998 II) wird bemerkt, daß es sehr erwünscht sei, die Seminaranstalten an denjenigen höheren Lehranstalten, an denen sie einmal eingerichtet sind, auf möglichst lange Zeit beizubehalten und nur dann eine Verlegung derselben eintreten zu lassen, wenn die veränderten Verhältnisse dies durchaus notwendig erscheinen lassen. Weiter heißt es daselbst: Die Verwaltung der Seminaranstalten ist übrigens streng gesondert von der

zu § 4: betreffend die nachträgliche Zulassung zum Seminarjahre im Erlaß vom 1. Februar 1906[1]) — U II 335 (Zentralblatt 1906 S. 753);

zu § 5 b: betreffend den Besuch der Lehrstunden anderer im Erlaß vom 4. Dezember 1906[2]) — U II 4295;

zu § 8: betreffend die Anrechnung des Aufenthaltes in einem Lande französischer oder englischer Zunge auf das Probejahr bei Kandidaten mit Lehrbefähigung in den neueren Sprachen im Erlasse vom 24. Oktober 1892 — U II 1892.[3])

Von der neuen „Ordnung usw." übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierneben . . . Druckexemplare zu eigenem Gebrauche und mit dem Auftrage, je 1 Exemplar an die in der dortigen Provinz vorhandenen höheren Lehranstalten abzugeben.

Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 15. März 1908.

§ 1. Behufs Erwerbung der Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen haben sich die Kandidaten nach bestandener wissenschaftlicher Prüfung für ihren künftigen Beruf praktisch auszubilden. Die Ausbildung erfolgt unter der Leitung bewährter Schulmänner und unter der Aufsicht des Provinzial-Schulkollegiums.

§ 2. Die praktische Ausbildung dauert zwei Jahre und besteht aus dem Seminarjahr und dem darauf folgenden Probejahr.

A. Im Seminarjahre sollen die Kandidaten mit der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände vertraut gemacht sowie zur praktischen Tätigkeit als Lehrer und Erzieher angeleitet werden.

B. Das Probejahr dient vorzugsweise der selbständigen Bewährung des im Seminarjahre erworbenen Lehrgeschicks; es wird in der Regel an solchen höheren Lehranstalten abgelegt, welche nicht bereits durch die Aufgaben der Seminarausbildung in Anspruch genommen sind.

A. Seminarjahr.

§ 3. Die Kandidaten haben sich rechtzeitig vor Anfang des Sommer- oder Winterhalbjahres bei dem Provinzial-Schulkollegium derjenigen Provinz zu melden, in welcher sie das Seminarjahr abzuleisten wünschen. Beizufügen sind:

1. die Urschrift des Prüfungszeugnisses oder der vorläufigen Bescheinigung über die bestandene wissenschaftliche Prüfung;
2. ein von einem beamteten Arzte ausgestelltes Zeugnis, in welchem dem Kandidaten bescheinigt wird, daß er die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und Körperbeschaffenheit hat, insbesondere frei ist von wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sowie von Sprachstörungen und ausreichendes Seh- und Hörvermögen besitzt;[4])

Verwaltung der Angelegenheiten der betreffenden höheren Lehranstalten zu führen. Dazu gehört insbesondere die getrennte Aufbewahrung der Protokolle und aller der Seminaranstalt eigenen Bücher und sonstigen Inventarienstücke, sowie die Führung eines besonderen Inventarien-Verzeichnisses.

1) Siehe Anmerkung zu § 4 Seite 543.
2) Siehe Anmerkung zu § 5 b Seite 545.
3) Siehe Anmerkung 2 zu § 8 Seite 548.
4) **Verf. v. 11. März 1897 (U II 399).** Auf den Bericht vom . . . . . erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß solchen Kandidaten, welche durch Blindheit, Taub-

3. eine Äußerung über die Vermögenslage und die Aufbringung der für den Unterhalt während der Zeit der praktischen Ausbildung erforderlichen Mittel;

4. ein Ausweis über die Militärverhältnisse.

Dem Minister bleibt die Überweisung von Kandidaten in andere Provinzen vorbehalten.

§ 4. Die Überweisung der Kandidaten erfolgt zweimal im Jahre, zu Ostern oder zu Michaelis,[1]) durch das Provinzial-Schulkollegium an solche Seminaranstalten, bei denen das Seminarjahr zu diesen Terminen beginnt. Maßgebend für die Überweisung ist in erster Linie die zweckmäßige Ausbildung der Kandidaten.

Den einzelnen Seminaranstalten hat das Provinzial-Schulkollegium jährlich nicht mehr als sechs Kandidaten zu überweisen. Bei ihrer Gruppierung ist ebenso auf die Lehrfächer der Kandidaten selbst wie auf die Eigenart der verschiedenen Seminaranstalten Rücksicht zu nehmen, zugleich aber auch darauf zu achten, daß den einzelnen Seminaranstalten nicht bloß Vertreter eines und desselben Studiengebietes zugeteilt werden.

Kandidaten, gegen deren sittliche Unbescholtenheit erhebliche Zweifel vor-

---

heit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung der Amtspflichten eines Lehrers und Erziehers der Jugend dauernd unfähig sind (vergl. die Bestimmung betreffs der Versetzung von Beamten in den Ruhestand in § 88 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), die Zulassung zur praktischen Ausbildung für das Lehramt (Seminar- und Probejahr) grundsätzlich versagt werden muß.

Diese Maßnahme ist unbedingt geboten nicht bloß durch die im Interesse der Schüler an den Betrieb des Schuldienstes zu stellenden Anforderungen, sondern auch mit Rücksicht auf die Pflicht, den bedauernswerten Kandidaten selbst, bei denen die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von vornherein ausgeschlossen ist, eine unausbleibliche Enttäuschung zu ersparen.

1) **Verf. v. 1. Februar 1906 (U II 335).** In dem Runderlasse vom 5. April 1890 — U II 962 —, betreffend die Errichtung von Seminaranstalten zur praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, ist die Höchstzahl der Kandidaten, welche in der Regel jeder einzelnen Anstalt zu überweisen sind, auf sechs festgestellt; eine Überschreitung dieser Zahl, und zwar um höchstens zwei Kandidaten, soll nur bei einer oder der anderen Anstalt unter besonderen Umständen zugelassen werden.

Von dieser Vorschrift ist, wie die infolge des Erlasses vom 25. November v. Js. — U II 3831 — eingereichten Übersichten über den Bestand der Seminarkandidaten ergeben, mehrfach und zwar zum Teil sehr erheblich abgewichen worden. Allerdings findet diese Erscheinung hier und da ihre Entschuldigung in der Tatsache, daß mehrere Kandidaten, die erst kurz nach dem Michaelistermine die Lehramtsprüfung bedingungslos bestanden, mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Verhältnisse mit diesseitiger Genehmigung noch nachträglich zu dem im Oktober v. Js. begonnenen Seminarjahre zuzulassen waren. Aber auch abgesehen von diesen besonderen Fällen ist bei der Aufnahme von Kandidaten in die Seminaranstalten nicht überall so verfahren worden, daß die unbedingt erforderliche Ordnung dabei hätte gewahrt bleiben können.

Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, die mit einem verspäteten Eintritt von Kandidaten in das Seminarjahr verbunden sind, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, künftig die Zuweisung der sich dort zur Ableistung des Seminarjahres meldenden Kandidaten an die einzelnen Seminaranstalten jedesmal mit dem Beginn des Seminarjahres abzuschließen. Kandidaten, deren Meldungen erst später eingehen, sind dahin zu bescheiden, daß sie sich für den nächsten Termin rechtzeitig von neuem zu melden haben. Für besonders dringende Ausnahmefälle behalte ich mir die Entscheidung vor; derartige Anträge werden aber, wie ich schon jetzt bemerke, hier nur dann in Erwägung genommen werden können, wenn es sich in ihnen nur um eine kürzere Verspätung handelt und nachgewiesen wird, daß diese dem betreffenden Kandidaten selbst nicht zur Last zu legen ist.

Unter allen Umständen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Überfüllung der Seminaranstalten, wie sie in der letzten Zeit tatsächlich mehrfach eingetreten ist, vermieden und die Zahl von acht Kandidaten in keinem Falle überschritten werde. Ist anzunehmen, daß die in der dortigen Provinz vorhandenen Seminaranstalten zur Unterbringung der dieser Höchstzahl entsprechenden Kandidaten nicht ausreichen, so wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium alsbald in Erwägung nehmen, ob und wo etwa eine neue Seminaranstalt zu errichten sein würde, und den betreffenden, eingehend zu begründenden Antrag dann rechtzeitig hierher gelangen lassen.

liegen, sind von der Überweisung auszuschließen; für diese Maßregel ist jedoch zuvor die Genehmigung des Ministers einzuholen.

Ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Seminarjahres ist nicht gestattet. Die Beschäftigung von Seminarkandidaten an höheren Schulen außerhalb des Seminarortes bedarf der Genehmigung des Ministers.

§ 5. Der Direktor und die von dem Provinzial-Schulkollegium beauftragten Lehrer tragen die Verantwortung für die planmäßige Unterweisung und Übung der Kandidaten (§ 2 A) nach folgenden näheren Bestimmungen:

a) Für die Unterweisung der Kandidaten finden während des ganzen Schuljahres (mit Ausnahme der Ferienzeit) unter Leitung des Direktors oder eines der beauftragten Lehrer in mindestens zwei Stunden wöchentlich Sitzungen statt, zu denen auch die übrigen Lehrer Zutritt haben. In diesen Sitzungen ist von Vorträgen in akademischer Form möglichst abzusehen, vielmehr der Nachdruck zu legen auf Besprechungen und Anleitungen im Anschluß an die Erfordernisse des praktischen Schullebens. Vorzugsweise werden dabei folgende Gegenstände zu behandeln sein:

Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die höheren Schulen, insbesondere auf das Lehrverfahren in den einzelnen Fächern unter Berücksichtigung der Lehrbefähigung der Kandidaten;

geschichtliche Rückblicke auf die Entwicklung des höheren Schulwesens und auf bedeutende Vertreter der Pädagogik sowie Besprechungen wichtiger Erscheinungen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts in der Gegenwart;

Verfassung und Organisation der höheren Schulen, die amtlichen Lehrpläne und Prüfungsordnungen, die Vorschriften über Zeugnisse und Versetzungen;

Grundsätze der Schulzucht, möglichst im Anschluß an bestimmte Vorkommnisse, auch an Konferenzverhandlungen über solche aus früherer Zeit, die Schulordnung, das Verhältnis von Schule und Haus;

Grundzüge der Schulgesundheitspflege mit besonderer Rücksicht auf Einrichtungen innerhalb der Schulräume und auf Anordnungen im Schulbetriebe;

die Aufsichtsbehörden, die Dienstanweisungen für Lehrer und Ordinarien, die Form amtlicher Eingaben und Berichte;

Anweisungen für den Besuch von Unterrichtstunden anderer sowie für die Vorbereitung auf die eigenen Lehrversuche (s. unter b) und für die Durchsicht und Rückgabe von Schülerarbeiten, Besprechungen der Lehrproben in persönlicher und sachlicher Beziehung.

Nach der Bestimmung des Vorsitzenden haben die Kandidaten über einzelne in ihrem Gesichtskreise liegende Gegenstände aus den im Vorstehenden bezeichneten Gebieten kurzgefaßte Berichte zu liefern, auch mündliche Vorträge zu halten, bei denen besonderes Gewicht auf die Gewöhnung an freies Sprechen zu legen ist.

Über die Seminarsitzungen sind durch die Kandidaten Protokolle auszuarbeiten, die der Vorsitzende nach Feststellung in der nächsten Sitzung zu vollziehen hat. Die Provinzial-Schulkollegien haben dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit eine Auswahl dieser Protokolle sowie der den Kandidaten für ihre Berichte und Arbeiten gestellten Aufgaben (s. § 5 d)

zwischen den Seminaranstalten ihres Aufsichtsbezirkes zu gegenseitiger Anregung der Leiter und Lehrer ausgetauscht wird.

b) Im engen Zusammenhange mit diesem Lehrgange findet eine geordnete, auf die praktische Ausübung des Lehramts gerichtete Beschäftigung der Kandidaten statt. Sie besteht in dem Besuche der Lehrstunden anderer und in eigenen unterrichtlichen Versuchen.

Für den nach bestimmten Gesichtspunkten zu regelnden Besuch der Lehrstunden anderer sind die Weisungen des Direktors maßgebend. Bei diesen Besuchen sollen die Kandidaten einen allgemeinen Überblick über die Aufgaben der Schule gewinnen, den Unterrichtsbetrieb in einzelnen Fächern auf den verschiedenen Stufen kennen lernen und sich durch eigene Beobachtung ein Bild von dem Standpunkte und der Eigenart der Klassen verschaffen, in denen sie später selbst Unterricht übernehmen. Bei allen Kandidaten ist auf den Besuch deutscher Lehrstunden zu halten.

Die Lehrer, deren Stunden die Kandidaten beiwohnen sollen, sind hiervon vorher zu benachrichtigen; sie sind verpflichtet, den Kandidaten Aufschluß über den Stand der Klasse, das Lehrziel im ganzen und die Lehraufgaben im einzelnen sowie über die Art ihrer Lösung zu geben und so auch ihrerseits die praktische Ausbildung der Kandidaten zu fördern.[1])

Die eigenen Lehrversuche beginnen, sobald der Kandidat in der Anstalt einigermaßen heimisch geworden ist, und vollziehen sich unter Leitung des Direktors und Mitwirkung der beteiligten Fachlehrer. Dabei sind die anfangs nach Umfang und Zeit enger zu begrenzenden Lehraufgaben allmählich den Fähigkeiten der Kandidaten entsprechend so zu erweitern, daß diese Gelegenheit finden, die eigene Kraft zu erproben, und zu selbständiger Unterrichtserteilung angeleitet werden. Für diese Lehraufgaben haben sich die Kandidaten durch einen Stoffverteilungsplan und, solange es der beaufsichtigende Lehrer für nötig erachtet, auch durch die Ausarbeitung einer Unterrichtskizze vorzubereiten. Es empfiehlt sich, auch diejenigen Kandidaten, deren nachgewiesene Lehrbefähigung sich nicht auf das Deutsche erstreckt, zu kürzeren Lehrversuchen im deutschen Unterrichte heranzuziehen.

Etwa alle vier Wochen sind für die einzelnen Kandidaten Lehrproben anzusetzen, denen außer dem Direktor oder dem beauftragten Lehrer in der

---

1) **Verf. v. 4. Dezember 1906 (U II 4295).** Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich hierneben zur Kenntnisnahme Abschrift einer Rundverfügung, die das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Danzig betreffs des Besuches von Unterrichtsstunden seitens der in der Ausbildung begriffenen Kandidaten des höheren Lehramts unter dem 4. November d. Js. an die Direktoren der höheren Lehranstalten seines Aufsichtsbezirkes gerichtet hat.

Ich gebe anheim, zu erwägen, ob auch in der dortigen Provinz eine Anweisung der Direktoren im Sinne dieser Rundverfügung am Platze ist.

Verf. des Prov.-Schulkoll. zu Danzig vom 4. November 1906. Es wird darüber geklagt, daß die in der Ausbildung begriffenen Kandidaten des höheren Lehramts die ihnen empfohlenen Unterrichtsstunden anderer Lehrer deshalb nicht besuchen können, weil solche Besuche als eine Belästigung empfunden und dieser Empfindung nicht selten ganz deutlich Ausdruck gegeben wird. Wir legen darum Euer Hochwohlgeboren auch diesen Teil der Ausbildung unserer Kandidaten von neuem ans Herz und ersuchen Sie, die Mitglieder des Ihnen unterstellten Kollegiums unter Hinweis auf § 5 der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten vom 15. März 1890 darauf aufmerksam zu machen, daß sie verpflichtet sind, nicht nur den Besuch ihrer Lehrstunden den Kandidaten zu gestatten, sondern auch ihnen Aufschluß über den Stand der Klasse, die gesteckten Lehrziele im ganzen und die gestellten Lehraufgaben im einzelnen sowie über die Art ihrer Lösung zu geben und dadurch auch ihrerseits an der praktischen Ausbildung der Kandidaten mitzuarbeiten.

Regel auch der Fachlehrer der Klasse und die übrigen Seminarkandidaten beizuwohnen haben. Diese Lehrproben sind in den gemeinsamen Sitzungen nach ihrer Anlage und Durchführung zu besprechen (s. unter a); dabei ist auch auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, welche die Kandidaten in ihrer Vorbereitung, in der erziehlichen Behandlung der Schüler und in ihrer eigenen Haltung vor der Klasse etwa gezeigt haben.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Kandidaten sich mit den Unterrichtsmitteln und ihrer Verwertung vertraut machen; zu diesem Zwecke sind sie auch mit besonderen Aufträgen bei der Verwaltung und Nutzbarmachung der Sammlungen zu betrauen, namentlich derjenigen, welche naturwissenschaftlichem und erdkundlichem Unterrichte dienen.

Auch sind die Kandidaten an der Leitung von Spielstunden, unter Umständen auch von Arbeitstunden, zu beteiligen sowie zu den körperlichen Übungen der Schüler und zu Schulausflügen heranzuziehen.

Soweit es die örtlichen Schuleinrichtungen gestatten, ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, zeitweise dem Unterricht in Lehrerseminaren und in Elementarschulen aller Art beizuwohnen.

Die beauftragten Lehrer sind verpflichtet, ihre besonderen Wahrnehmungen dem Direktor fortlaufend mitzuteilen und dessen Weisungen einzuholen.

c) Zu den Prüfungen und zu den Lehrerkonferenzen sind in der Regel alle Kandidaten zuzuziehen. Soweit dabei von ihnen selbst unterrichtete Schüler in Betracht kommen, haben sie auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Bei den Konferenzen können die Kandidaten auch zur Übung im Protokollieren angehalten werden.

d) Den Kandidaten ist zu empfehlen, daß sie über ihre Beschäftigung während des Seminarjahres, insbesondere über die Lehrstunden, die sie selbst erteilt und denen sie zuhörend beigewohnt haben, ein kurz gefaßtes Tagebuch führen. Etwa zwei Monate vor Schluß des Seminarjahres ist von jedem Kandidaten die Bearbeitung einer durch den Direktor festzustellenden Aufgabe einzuliefern. Diese Aufgaben, bei deren Auswahl auf berechtigte Wünsche der Kandidaten Rücksicht zu nehmen ist, sind in der Regel so zu gestalten, daß ihre Bearbeitung theoretische Erwägungen und praktische Anwendung umfaßt; sie sollen nicht die Verarbeitung umfangreichen literarischen Stoffes erfordern, sondern dem Kandidaten Gelegenheit geben, an eigene Beobachtungen und Erfahrungen anzuknüpfen. Eine Befreiung von dieser Schlußarbeit ist nicht angängig, auch dann nicht, wenn Kandidaten etwa ausnahmsweise zu umfangreicherer Beschäftigung im Schuldienste herangezogen werden mußten.

§ 6. Der Direktor und die mit der Anleitung der Seminarkandidaten beauftragten Lehrer werden nötigenfalls in ihrer eigenen Unterrichtserteilung erleichtert.[1])

1) Durch Verf. vom 22. März 1895 (U II 272) sind den Provinzial-Schulkollegien zur Remunerierung des Dirigenten und der Lehrer für jede Seminaranstalt 1000 ℳ zur Verfügung gestellt. Hat sich die Tätigkeit der Seminaranstalt in einem und demselben Rechnungsjahr nur auf ein halbes Jahr erstreckt, so darf selbstverständlich nur die Hälfte der Jahressumme zur Verwendung gelangen. Für den Fall, daß die Seminaranstalt zeitweilig ganz geschlossen ist, sind die gesamten Mittel während der betreffenden Zeit als erspart zu verrechnen.

§ 7. Spätestens drei Wochen vor Ablauf des Seminarjahres hat der Direktor auf Grund der bei der Ausbildung der Kandidaten gemachten Beobachtungen eine eingehende Charakteristik jedes einzelnen von ihnen (für jeden auf besonderem Bogen) dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen. In dieser ist die Führung und Tätigkeit des Kandidaten während des Seminarjahres, das von ihm bekundete Streben, seine Befähigung für wissenschaftliche Arbeit, sein Lehrgeschick und die erreichte Stufe der praktischen Ausbildung, daneben aber auch sein Gesundheitszustand, seine äußere Lage und seine gesellschaftliche Haltung sowie seine Stellung zu den Berufsgenossen in der Weise zu behandeln, daß ebenso besondere Beweise der Tüchtigkeit zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde gelangen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen. Den Charakteristiken beizufügen sind die pädagogischen Arbeiten der Kandidaten (s. § 5 d) mit dem Urteil des Direktors oder des beauftragten Lehrers und die Meldungen der Kandidaten zum Probejahr.

Bei der Meldung können die Kandidaten hinsichtlich des Ortes des Probejahrs, welches in der Regel in derselben Provinz wie das Seminarjahr abzuleisten ist, Wünsche zum Ausdruck bringen, welche das Provinzial-Schulkollegium, sofern es sich um die Erleichterung des Unterhaltes der Kandidaten oder um ihre Fortbildung handelt, tunlichst berücksichtigen wird. Erachtet es aber das Provinzial-Schulkollegium für angezeigt, eine kommissarische Beschäftigung des Kandidaten anzuordnen, so müssen derartige Wünsche zurücktreten.

Vier Wochen nach Abschluß des Seminarjahres hat der Direktor über dessen Verlauf dem Provinzial-Schulkollegium zu berichten. Dieser Bericht muß im ersten Jahre des Bestehens eines Seminars eine genauere Darstellung der getroffenen Einrichtungen enthalten, ist aber später auf kürzere Angaben über etwaige Neuerungen im Verfahren und außerordentliche Vorkommnisse zu beschränken. Beizufügen ist ihm eine Abschrift der oben geforderten Charakteristiken der Kandidaten.

Das Provinzial-Schulkollegium hat solche Kandidaten, gegen deren Zulassung zum Probejahr wegen dienstlicher oder außerdienstlicher Mängel noch Bedenken bestehen, zur Verlängerung der Seminarzeit um ein halbes oder ganzes Jahr einer anderen Seminaranstalt zu überweisen. Solchen Kandidaten, welche nach dem übereinstimmenden Urteil des Provinzial-Schulkollegiums und des Direktors für den Lehrerberuf ungeeignet erscheinen, ist zu eröffnen, daß sie zum Probejahr nicht zugelassen werden können.

B. Probejahr.[1])

§ 8. Auf Grund der nach den Bestimmungen in § 7 annehmbaren Meldungen überweist das Provinzial-Schulkollegium die Kandidaten für den Beginn

1) Verf. v. 25. Juni 1884 (UII 1718). Durch eine spezielle Anfrage finde ich mich veranlaßt, zur Erläuterung, bezw. zur Modifikation der unter dem 30. März 1867 bezüglich des Probejahrs der Lehramtskandidaten erlassenen Zirkularverfügung folgende Bestimmungen zu treffen.

1. Indem unter Nr. 9 der angezogenen Zirkularverfügung die Erstattung der Kollektivberichte über die Ergebnisse des Probejahrs für den Ostern- und Michaelistermin erfordert wird, ist stillschweigend vorausgesetzt, daß nur an diesen Terminen, nicht an anderen beliebigen Zeitpunkten des Schuljahres, das Probejahr zu beginnen und zu schließen sei. Da in dieser Hinsicht nicht überall gleichmäßig verfahren wird, so bestimme ich, daß das Probejahr ausschließlich von Ostern zu Ostern oder von Michaelis zu Michaelis zu rechnen und nur an diesen Terminen das Zeugnis über das Probejahr auszustellen ist. Sollte ausnahmsweise aus besonderem Anlasse ein Kandidat schon einige Wochen vor Ostern, bezw. Michaelis an einer Schule als Probandus zugelassen sein, so kommt diese vorausliegende Zeit für das Probejahr nicht in Anrechnung.

2. . . . . .

des Sommer- oder Winterhalbjahres zur Fortsetzung ihrer Vorbereitung einer der im § 2 B bezeichneten Anstalten, wobei zu beachten ist, daß an Schulen mit neun Jahrgängen nicht mehr als drei, an solchen mit kürzerer Lehrzeit nicht mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig beschäftigt werden dürfen. Bei dieser Zuweisung ist dem Direktor das Ergebnis des Seminarjahres mitzuteilen (s. § 7).

Ein Wechsel der Anstalt im Probejahr ist nur ausnahmsweise zulässig.

Kandidaten, die nach Eintritt in das Probejahr zu eigener Weiterbildung für den Schuldienst (z. B. im Kandidatenaustausch oder mit Reisestipendien) oder zu lehramtlicher Tätigkeit bei deutschen Schulen in das Ausland gehen, darf die dort zugebrachte Zeit von dem Provinzial-Schulkollegium, dessen Bezirke sie bis dahin angehörten, auf das Probejahr angerechnet werden, wenn sie ausreichende Nachweise darüber vorlegen, daß sie nach ihrer Wirksamkeit und Führung einer solchen Vergünstigung in jeder Hinsicht würdig sind.[1])

§ 9. Die Kandidaten sind unter genauer Beachtung ihrer Lehrbefähigung sofort mit größeren zusammenhängenden Lehraufgaben zu betrauen und mit wöchentlich acht bis zehn Stunden zur Unterrichterteilung heranzuziehen. Bei einer ausnahmsweise über diese Stundenzahl hinausgehenden Beschäftigung erhält der Kandidat eine Vergütung, sofern der Fall des § 12 vorliegt.

Diese Tätigkeit vollzieht sich unter Leitung des Direktors der Anstalt und derjenigen Ordinarien und Fachlehrer, in deren Klassen die Kandidaten unterrichten oder deren Stunden sie übernehmen.

Die Ordnung der gesamten Beschäftigung der Kandidaten bestimmt der Direktor, welcher dabei im allgemeinen darauf zu halten hat, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, in mehreren Fächern und auf mehr als einer Klassenstufe zu unterrichten. Kandidaten, deren Lehrbefähigung sich auf Naturwissenschaften und Erdkunde erstreckt, sind zur Übung im Gebrauche der Anschauungsmittel und der gewöhnlichen Apparate sowie in der Verwaltung und Instandhaltung der Sammlungen auf längere Zeit einem geeigneten Lehrer zu überweisen. Es ist zulässig und unter Umständen empfehlenswert, auch solche Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für das Deutsche nicht nachgewiesen haben, zu ihrer eigenen Übung für kurze Zeit mit deutschem Unterrichte zu betrauen.

§ 10. Der Direktor und die Lehrer der Anstalt, deren Unterricht der Kandidat zeitweise übernimmt, haben sich stets gegenwärtig zu halten, daß der Zweck der Zuweisung lediglich die Förderung des Kandidaten in seiner praktischen Ausbildung ist.

Die Direktoren haben den Kandidaten sogleich bei ihrem Eintritt die ihnen gestellten Aufgaben genau zu bezeichnen, sie mit der Ordnung der Schule bekannt zu machen und unter Berücksichtigung der Mitteilungen des Provinzial-Schulkollegiums über das Ergebnis des Seminarjahres (s. § 7) zu beraten und anzuweisen.

---

1) Durch die Verf. vom 24. Oktober 1892 (U II 1892) ist den Kandidaten der neueren Fremdsprachen gestattet worden, die eine Hälfte des Probejahrs in einem Lande französischer Zunge oder in England zuzubringen. Über die Verwendung der im Auslande verbrachten sechs Monate sind nach Ablauf derselben dem betreffenden Provinzial-Schulkollegium beglaubigte Nachweise vorzulegen. Genügen dieselben, so ist das Provinzial-Schulkollegium ermächtigt, die gedachte Zeit als einen Teil des Probejahrs zu erachten. Ferner ist nach der Verf. vom 13. Mai 1897 (U II 721) auf eine Verbesserung der Aussprache des Französischen dadurch hinzuwirken, daß den neusprachlichen Kandidaten empfohlen wird, einen Teil des Probejahrs in Ländern mit französischer Sprache zuzubringen. — Vergl. auch Verf. v. 21. Mai 1902 (U II 1010 I). Siehe in diesem Teil Abschnitt XIV Nr. 2, Neusprachliche Kurse in Frankfurt a. M.

Demnächst werden die Direktoren die Führung und die Tätigkeit der Kandidaten überwachen, sie in ihren Lehrstunden öfters besuchen und auf etwaige Mißgriffe aufmerksam machen, nötigenfalls auch unter Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung (s. §§ 15. 16) ihnen ernste Mahnungen erteilen.

Die mit der Leitung beauftragten Lehrer sind verpflichtet, den Lehrstunden der Kandidaten anfangs häufiger, später mindestens zweimal monatlich beizuwohnen, ihre Korrekturen zu prüfen und ihnen außerhalb der Unterrichtstunden die nötig scheinenden Bemerkungen zu machen.

Die betreffenden Lehrer werden dem Direktor ihre Beobachtungen über die Tätigkeit und das Streben der ihnen überwiesenen Kandidaten vortragen und das weiter Erforderliche mit ihm besprechen.

§ 11. An einzelnen von den Direktoren besonders bezeichneten Lehrstunden haben die Kandidaten zuhörend teilzunehmen; ebenso sind sie verpflichtet, den Prüfungen und Lehrerkonferenzen nach Anordnung des Direktors beizuwohnen und bei Feststellung der Zeugnisse für die von ihnen unterrichteten Schüler mitzuwirken.

§ 12. Ausnahmsweise kann ein noch im Probejahr stehender Kandidat von dem Provinzial-Schulkollegium als Wissenschaftlicher Hilfslehrer verwendet werden, sei es zur Vertretung eines Oberlehrers oder etatmäßigen Hilfslehrers, sei es, daß ihm bei Vermehrung des Unterrichtsbedarfes an Stelle einer neu heranzuziehenden Lehrkraft die Wahrnehmung des vermehrten Unterrichts übertragen wird.

In diesem Falle erhält der Kandidat Remuneration; auch ist ihm alsdann in der Lehrerkonferenz volles Stimmrecht in allen Fragen einzuräumen, welche die von ihm geführte Klasse oder die von ihm unterrichteten Schüler betreffen.

§ 13. Zum Erweise des erreichten Maßes pädagogischer Einsicht haben die Kandidaten gegen Ende des Probejahrs einen Bericht über ihre eigene unterrichtliche Tätigkeit dem Direktor einzureichen (vergl. das über die Führung eines Tagebuches in § 5 d Gesagte).

§ 14. Spätestens drei Wochen vor Ablauf des Probejahrs berichtet der Direktor über dessen Ergebnis an das Provinzial-Schulkollegium in ähnlicher Weise, wie es im § 7 Abs. 1 vorgesehen ist. Dem Berichte ist die in § 13 erwähnte Arbeit mit einer kurzen Begutachtung beizufügen.

§ 15. Das Provinzial-Schulkollegium stellt demnächst auf Grund der Berichte der Direktoren über das Seminarjahr und das Probejahr und auf Grund der Beobachtungen seiner Departementsräte das Urteil über den Verlauf und den Erfolg der gesamten zweijährigen praktischen Ausbildung fest und beschließt über die Anstellungsfähigkeit der Kandidaten.

Bestehen Zweifel darüber, ob der Kandidat bereits für anstellungsfähig zu erachten ist, so hat das Provinzial-Schulkollegium eine Verlängerung des Probejahrs zunächst auf ein halbes Jahr anzuordnen und die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auszusetzen. Überhaupt zu versagen ist die Anstellungsfähigkeit, wenn sich inzwischen herausgestellt haben sollte, daß der Kandidat wegen körperlicher Gebrechen oder wegen unverbesserlichen pädagogischen Ungeschicks zur Erfüllung der Amtspflichten eines Lehrers und Erziehers der Jugend dauernd unfähig ist, oder wenn der Kandidat nach seiner amtlichen oder außeramtlichen Führung zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers un-

geeignet erscheint. Der betreffende Beschluß des Provinzial-Schulkollegiums ist dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen schriftlich mitzuteilen.

§ 16. Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit hat so zeitig zu erfolgen, daß die Vereidigung der Kandidaten, soweit sie in den öffentlichen höheren Schuldienst eintreten wollen, noch am 1. April oder 1. Oktober vorgenommen werden kann. Dem für anstellungsfähig erklärten Kandidaten ist über seine praktische Ausbildung ein nach dem anliegenden Vordruck auszufertigendes Zeugnis auszuhändigen.[1])

Dieses Zeugnis ist als Ergänzung zu dem Zeugnis über die wissenschaftliche Prüfung bei jeder Bewerbung um eine Lehrerstelle mit vorzulegen.

§ 17. Für die durch die Provinzial-Schulkollegien nach Ostern oder Michaelis an den Minister zu erstattenden Gesamtberichte über die vollendete praktische Vorbildung der Kandidaten gelten die besonderen Bestimmungen.

§ 18. Der Minister behält sich vor, in einzelnen Fällen, z. B. bei Berufung von Geistlichen in das höhere Lehramt, von der Ableistung der zweijährigen praktischen Ausbildung ganz oder teilweise zu entbinden.

Anlage.

Vordruck für die den Kandidaten des höheren Lehramtes auszustellenden Zeugnisse über die erlangte Anstellungsfähigkeit.

Der Kandidat des höheren Lehramtes

Herr . . . . . (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen, gegebenenfalls Doktortitel) . . . . . ,
geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (bei einem kleineren Orte auch Angabe des Kreises) . . . . ., ... (Angabe der Konfession oder Religion) . . . . . ,
welcher nach dem Zeugnisse der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu . . . . . vom . . ten . . . . . 19 . . die Lehrbefähigung in
. . . . . (Angabe der Lehrfächer) . . . . . für die erste Stufe,
. . . . . (Angabe der Lehrfächer) . . . . . für die zweite Stufe
besitzt, hat zu seiner praktischen Ausbildung
das Seminarjahr in der Zeit von . . . . . (Ostern oder Michaelis) . . . . . 19 . . bis . . (Ostern oder Michaelis) . . 19 . . an der mit de . . . . . (Bezeichnung der Anstalt) . . . . . zu . . . . . verbundenen Seminaranstalt und
das Probejahr in der Zeit von . . . (Ostern oder Michaelis) . . . 19 . . . bis . . . (Ostern oder Michaelis) . . . 19 . . an de . . . . . (Bezeichnung der Anstalt) . . . . . zu . . . . . .
abgeleistet.

---

1) Verf. v. 23. Februar 1894 (U II 10160). Das Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg ist ermächtigt, den Mitgliedern des mit dem Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Kandidatenkonvikts, welche den im § 7 Abs. 1 der Konviktsordnung enthaltenen Bedingungen genügen, nach Beendigung des zweijährigen Konviktskursus auf den von dem geistlichen Inspektor in Gemeinschaft mit dem Propst und Direktor des Pädagogiums zu stellenden Antrag nicht nur das Seminar-, sondern auch das Probejahr zu erlassen und die Anstellungsfähigkeit zuzuerkennen.

Auf Grund der nachgewiesenen praktischen Ausbildung ist dem Herrn .... (Name) ..... von der unterzeichneten Behörde die

Fähigkeit zur Anstellung an höheren Schulen

zum 1. . . (April oder Oktober) . . 19 . . zuerkannt worden.

....., den . .ten ..... 19 . .

Königliches Provinzialschulkollegium.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Zeugnis der Anstellungsfähigkeit
für den Kandidaten des höheren Lehramtes
Herrn .... (Name) ....

Statuten der alten Königl. Pädagogischen Seminare für höhere Schulen.

Zu Königsberg i. Pr. Vom 16. Februar 1895.

§ 1. Dem Königlichen Pädagogischen Seminar liegt es ob, die Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen zur Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§ 2. Die Leitung des Seminars geschieht durch den mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulrat des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg i. Pr.

§ 3. Die Meldung zur Aufnahme in das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung des Prüfungszeugnisses bezw. einer vorläufigen Bescheinigung über die bedingungslos bestandene wissenschaftliche Prüfung spätestens vier Wochen vor Ostern an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Pr. zu richten, welches dieselben dem Seminar überweist.

Ausnahmsweise kann auch zu Michaelis eine Aufnahme in das Seminar erfolgen.

§ 4. Das Seminar hat sechs ordentliche Mitglieder. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf ein Jahr.

§ 5. Außer den ordentlichen Mitgliedern kann der jeweilige Direktor Kandidaten, welche bereits ihr Seminarjahr abgeleistet haben, als außerordentliche Mitglieder zu den Sitzungen des Seminars zulassen. Die Anzahl derselben und das Maß ihrer Beteiligung zu bestimmen bleibt dem Direktor überlassen.

§ 6. Das ganze Schuljahr hindurch mit Ausnahme der Ferienzeit finden in mindestens zwei Stunden wöchentlich unter Leitung des Direktors mit den Kandidaten planmäßig geordnete pädagogische Besprechungen statt. Gegenstand dieser Besprechungen sind vor allem:

a) Die wichtigsten Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die Aufgaben der höheren Schulen und insbesondere auf das Unterrichtsverfahren in den von den Kandidaten vertretenen Hauptfächern mit geschichtlichen Rückblicken auf bedeutende Vertreter der neueren Pädagogik (seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts).

b) Regeln für die Vorbereitung auf die Lehrstunden, Beurteilung der von den Seminaristen erteilten Lektionen in persönlicher und sachlicher Beziehung, Grundsätze der Disziplin möglichst im Anschluß an individuelle Vorgänge.

c) Kurze Referate der Seminaristen pädagogischen und schultechnischen Inhalts (z. B. über einzelne Punkte der allgemeinen Lehrpläne, der Prüfungsordnungen, der Verhandlungen preußischer Direktorenkonferenzen, der amtlich veröffentlichten Speziallehrpläne höherer Schulen, über wichtigere neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik, beachtenswerte Methoden, Unterrichtsmittel, Apparate, Grundsätze der Schulhygiene usw.).

d) Eine drei Monate vor Schluß des Seminarjahres von jedem Seminaristen einzuliefernde Arbeit über eine von dem Direktor gewählte konkrete pädagogische oder didaktische Aufgabe.

Die Bestimmung der Ordnung im einzelnen und der Art der Unterredungen bleibt dem Vorsitzenden überlassen.

§ 7. Zu ihrer praktischen Ausbildung, welche ebenfalls von dem Direktor des Seminars überwacht wird, werden die sämtlichen Mitglieder des Seminars von dem Direktor im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg i. Pr. einem der Gymnasien oder Realgymnasien dieser Stadt überwiesen.

§ 8. Die praktische Beschäftigung der Seminaristen besteht zunächst in dem Besuche von Unterrichtsstunden der von dem Leiter des Seminars und der betreffenden höheren Lehranstalt ihnen bezeichneten Lehrer, dann in eigenen unterrichtlichen Versuchen nach besonderer Anweisung.

Die letzteren beginnen im zweiten Vierteljahr und erstrecken sich anfangs auf, dem Umfang und der Zeit nach, eng begrenzte, später allmählich erweiterte Lehraufgaben, für welche der Seminarist nach Anweisung des beaufsichtigenden Lehrers sich, soweit der Unterrichtsstoff es zuläßt, schriftlich vorzubereiten hat.

Den Lehrversuchen e i n e s Seminaristen wohnen auch die übrigen bei, soweit der Direktor nichts anderes bestimmt.

Die Unterrichtserteilung der Seminaristen vollzieht sich unter Überwachung des Seminardirektors und unter steter Leitung eines der beauftragten Lehrer und ist für jeden Seminaristen auf zwei bis drei Stunden wöchentlich zu bemessen.

Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebrauch der Unterrichtsmittel, besonders für Naturwissenschaften und Geographie, vertraut zu machen.

Auch sind die Kandidaten tunlichst an der Leitung von Arbeits- und Spielstunden zu beteiligen, sowie zu dem Turnunterricht und zu Schulausflügen heranzuziehen.

Wie die Lehrer gehalten sind, dem zum Besuch ihrer Lehrstunden verpflichteten Seminaristen Aufschluß über den Stand der Klasse, die gesteckten Lehrziele im ganzen und die gestellten Lehraufgaben im einzelnen, sowie über die Art der Lösung zu geben, so werden dieselben es sich auch angelegen sein lassen, den Kandidaten auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, welche derselbe in dem eigenen Unterricht bezüglich der Vorbereitung, des Unterrichtsverfahrens und der erziehlichen Behandlung der Schüler oder der eigenen Haltung vor der Klasse gezeigt hat.

Die beauftragten Lehrer sind verpflichtet, ihre besonderen Wahrnehmungen dem Direktor mitzuteilen und dessen Weisungen einzuholen.

§ 9. In ihrer Unterrichtstätigkeit sind die Seminaristen den Anordnungen des Direktors der betreffenden Lehranstalt gleich jedem anderen Lehrer unterworfen. Zu den regelmäßigen Klassenprüfungen sowie zu den Verhandlungen

der Lehrerkonferenz sind sie in der Regel als Zuhörer zuzuziehen. Soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben die Kandidaten auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 10. Die mit der Anleitung der Seminaristen beauftragten Lehrer werden in ihrer eigenen Unterrichtserteilung erforderlichenfalls erleichtert.

§ 11. Jedes Mitglied des Seminars ist verpflichtet, abgesehen von der Unterrichtstätigkeit an dem Gymnasium oder Realgymnasium, welchem er überwiesen ist, an den Sitzungen des Seminars regelmäßig teilzunehmen, sich mit den von dem Direktor bezeichneten Schriften genauer bekannt zu machen, in einer bestimmten Reihenfolge Vorträge über Fragen aus der Geschichte oder der Theorie des Unterrichts zu halten und von Zeit zu Zeit in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Seminars Unterrichtsstunden zu erteilen, die dann in der nächsten Sitzung desselben zur eingehenden Besprechung gelangen.

§ 12. Zu etwaiger Erteilung von Unterricht an Privatanstalten bedürfen die Seminarmitglieder der Genehmigung des Leiters des Seminars.

§ 13. Jedes ordentliche Mitglied des Seminars erhält ein Stipendium von jährlich 600 ℳ, welches beim Beginne jedes Vierteljahres voraus bezahlt wird.

§ 14. Die Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne besondere Kaution die Seminarbibliothek zu benutzen und auch aus der Königlichen Bibliothek zu Königsberg i. Pr. Bücher zu entleihen. Diese sind jedoch nach den Vorschriften der Bibliotheksverwaltung und jedenfalls vor dem Austritt aus dem Seminar zurückzugeben.

§ 15. Die Mitglieder des Seminars übernehmen die Verpflichtung, bis zu drei Jahren nach Ableistung ihres Probejahres, die ihnen von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Pr. übertragenen Lehrerstellen anzunehmen oder den Betrag der ihnen gewährten Seminarstipendien zurückzuzahlen.

§ 16. Vier Wochen vor Ablauf des Seminarjahres erstattet der Direktor nach Maßgabe des § 7 der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890 einen Bericht an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg i. Pr. über die Führung der Kandidaten, ihre Tätigkeit während des Seminarjahres, das von jedem Einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der praktischen Ausbildung.

§ 17. Am Schlusse jedes Schuljahres bis spätestens zum 15. Mai berichtet der Direktor des Seminars durch Vermittelung des Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Provinzial-Schulkollegiums dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über den Personalbestand und die Tätigkeit des Seminars während des abgelaufenen Jahres.

Vorstehende Statuten werden auf Grund der durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. Februar 1895 U II 8062 erteilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt.

Zu **Danzig.** Vom 4. Juni 1884.

§ 1. Das pädagogische Seminar hat die Aufgabe, Kandidaten des höheren Schulamtes nach dem Abschlusse ihrer wissenschaftlichen Universitätsstudien in ihrer didaktischen und pädagogischen Ausbildung zu fördern.

§ 2. Die Leitung des Seminars geschieht durch den mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulrat des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

§ 3. Das Seminar hat sechs ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme derselben erfolgt durch die Seminardirektion.

§ 4. Bedingung der Aufnahme in das Seminar als ordentliches Mitglied ist, daß der Aufzunehmende die Lehramtsprüfung in einer Weise bestanden habe, welche Vertrauen zu dem Ernste seines Strebens und zu seiner Hingebung an den Lehrberuf begründet, und daß derselbe dem preußischen Staate angehöre. Die Bewilligung einer Ausnahme von diesen Bedingungen kann die Seminardirektion nur in dem Falle bei dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten beantragen, wenn dadurch nicht Bewerber ausgeschlossen werden, welche den Bedingungen entsprechen.

§ 5. Die Aufnahme eines Kandidaten in das Seminar erfolgt auf ein Jahr, in der Regel zu Ostern. Die Verlängerung der ordentlichen Mitgliedschaft auf ein zweites Jahr kann die Seminardirektion nur unter der Voraussetzung bewilligen, daß nicht andere geeignete Bewerber dadurch beeinträchtigt werden.

§ 6. Außer den ordentlichen Mitgliedern kann der jeweilige Direktor außerordentliche Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seminars zulassen. Die Anzahl derselben und das Maß ihrer Beteiligung an den Verhandlungen zu bestimmen, bleibt dem Direktor überlassen.

§ 7. In der Regel in jeder Woche, mit Ausschluß der Schulferien, findet eine zweistündige Sitzung des Seminars statt. Dieselbe wird nach spezieller Anordnung des jeweiligen Direktors zur Kritik der von den Mitgliedern eingereichten Abhandlungen (§ 8, 3) zu methodischen Bemerkungen in bezug auf die von den Mitgliedern erteilten Lehrstunden (§ 8, 1, § 9), ferner zu anderweiten didaktisch-pädagogischen und fachwissenschaftlichen Erörterungen verwendet.

§ 8. Jedes ordentliche Mitglied des Seminars ist verpflichtet:

1. an einer öffentlichen höheren Lehranstalt in Danzig wenigstens sechs Lehrstunden wöchentlich zu erteilen (vergl. § 9 und § 13);
2. an den Sitzungen des Seminars regelmäßig teilzunehmen und zur Betätigung in denselben sich in der von dem Direktor erforderten Weise vorzubereiten;
3. in jedem Halbjahre eine schriftliche Abhandlung einzureichen.

Die Wahl des Gegenstandes für die Abhandlung (Nr. 3) erfolgt auf Vorschlag oder unter der vorher einzuholenden Billigung des jeweiligen Direktors. Jedenfalls eine der zwei Abhandlungen eines Jahres muß didaktisch-pädagogischen, die andere kann fachwissenschaftlichen Inhaltes sein. In der Regel zirkuliert jede eingelieferte Arbeit, soweit die verfügbare Zeit es erlaubt, bei allen ordentlichen Mitgliedern des Seminars, eines derselben wird vom Direktor mit dem beurteilenden Referate über dieselbe beauftragt. Der Direktor kann Abhandlungen seiner ausschließlichen Beurteilung vorbehalten. Keine eingereichte Abhandlung bleibt unbeurteilt.

§ 9. Die Überweisung der Mitglieder an bestimmte Schulen behufs Erteilung von Lehrstunden (§ 8, 1) geschieht durch den jeweiligen Direktor mit Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums. In betreff dieser Lehrtätigkeit, durch welche, sofern dies nicht bereits geschehen ist, zugleich das Probejahr abgelegt wird, sind die Seminarmitglieder denjenigen Bedingungen

unterworfen, welche für Probekandidaten bezw. für kommissarische Lehrer überhaupt in Kraft stehen. Außer dem Direktor der betreffenden höheren Schule, bezw. den von demselben damit beauftragten Lehrern, hat der Seminardirektor die Lehrstunden der Seminarmitglieder zu besuchen.

§ 10. Zu etwaiger Erteilung von Unterricht an Privatanstalten bedürfen Seminarmitglieder die Genehmigung des jeweiligen Direktors.

§ 11. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne Erfordernis einer Kaution die Seminarbibliothek zu benutzen.

§ 12. Die ordentlichen Seminarmitglieder erhalten ein Stipendium im Jahresbetrage von 600 ℳ, zahlbar in vierteljährlichen Raten praenumerando.

§ 13. Durch die erfolgte Anstellung an einer öffentlichen Schule, sowie durch die Übernahme von mehr als 15 dauernd zu erteilenden wöchentlichen Lehrstunden an öffentlichen Schulen hört ein Kandidat auf, ordentliches Mitglied des Seminars zu sein.

Sollte ein ordentliches Mitglied des Seminars seine Verpflichtungen (§ 8, 1—3) vernachlässigen, so ist die Seminardirektion befugt, ihn auszuschließen.

§ 14. Außer dem seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums über das Probejahr auszufertigenden Zeugnisse wird bei dem Austritte aus dem Seminar den Mitgliedern auf ihr Verlangen von der Seminardirektion ein Zeugnis über die Dauer ihrer Angehörigkeit zum Seminar und ihre Betätigung in demselben ausgestellt.

§ 15. Am Schlusse jeden Schuljahres bis spätestens zum 15. Mai erstattet der betreffende Seminardirektor durch Vermittelung des Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten Bericht über den Personalbestand und die Tätigkeit des Seminars während des abgelaufenen Jahres.

§ 16. Jedem ordentlichen Mitgliede des Seminars wird bei seiner Aufnahme ein Exemplar dieses Statuts eingehändigt.

Zu **Berlin.** Vom 18. Mai 1895.

1. Das Königliche pädagogische Seminar für höhere Schulen hat die praktische Ausbildung von Lehramtskandidaten im Sinne der Ordnung usw. vom 15. März 1890 zur Aufgabe.

2. Der Direktor des Seminars wird von dem Herrn Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten ernannt, und zwar ist es in der Regel ein mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauter technischer Rat des hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

3. Die nächste Aufsicht führt das Königliche Provinzial-Schulkollegium. An dasselbe werden die von dem Direktor regelmäßig zu erstattenden oder außerordentlich eingeforderten Berichte eingereicht. Dasselbe weist dem Seminar aus der Zahl der Lehramtskandidaten, welche sich bei ihm zur praktischen Ausbildung angemeldet haben, die Mitglieder zu.

4. Mitglieder des Seminars können nur solche Kandidaten werden, welche ein Oberlehrerzeugnis besitzen, das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und dem preußischen Staate angehören.

Ausnahmen von diesen Bedingungen sind nur mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten zulässig.

5. Die Zahl der Mitglieder beträgt 12, von denen 7 dem ersten, 5 dem zweiten Jahre der praktischen Ausbildung angehören.

6. Die 7 im ersten (Seminar-) Jahre stehenden Kandidaten werden vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium ein und derselben höheren Lehranstalt zugewiesen. Inwieweit der Direktor dieser Anstalt und einzelne von ihm vorgeschlagene Lehrer an der Anleitung der Kandidaten beteiligt werden, bestimmt das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf Antrag des Direktors des Seminars.

7. Die 5 im zweiten Jahre der praktischen Ausbildung (im Probejahr) stehenden Mitglieder werden vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium in der Regel anderen höheren Lehranstalten zugewiesen. Sie stehen unter der unmittelbaren Beaufsichtigung des Direktors dieser Anstalt, der ihre Beschäftigung im Einverständnis mit dem Direktor des Seminars ordnet und diesem in jeder Beziehung behilflich ist, sich von dem Gange der Ausbildung, den Fortschritten und Leistungen der Kandidaten fortlaufend Kenntnis zu verschaffen.

8. Die Ausbildung der Mitglieder des Seminars erfolgt nach Maßgabe der oben erwähnten Ordnung vom 15. März 1890 und zwar im ersten Jahre nach §§ 5 bis 7, im zweiten Jahre nach §§ 8 bis 17 derselben; nur sind folgende nähere Bestimmungen bezw. Abänderungen nötig.

a) zu § 4. Die Überweisung der Kandidaten erfolgt nur einmal im Jahre, und zwar zu Ostern;

b) zu § 5 a. Den von dem Direktor des Seminars abzuhaltenden Konferenzen und pädagogischen Besprechungen mit den Seminaristen haben auch die im Probejahr stehenden Mitglieder beizuwohnen, sofern sie nicht ausdrücklich davon beurlaubt werden.

c) zu § 10. Von den allmonatlich stattfindenden Besprechungen und Beratungen der an der Ausbildung der Probanden beteiligten Lehrer ist dem Direktor des Seminars Kenntnis zu geben.

d) Der nach § 15 am Schlusse des Probejahrs von dem betreffenden Anstaltsdirektor zu erstattende Bericht ist mit der ihm beizufügenden, in § 14 vorgeschriebenen Arbeit des Kandidaten dem Direktor des Seminars zuzustellen, der seine eigenen Beobachtungen und Beurteilungen hinzufügt und ihn dann dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einreicht.

9. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt ein, höchstens zwei Jahre. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium bestimmt auf Antrag des Seminardirektors die Kandiaten, welche ein zweites Jahr im Seminar verbleiben dürfen.

10. Sollte sich ein Mitglied des Seminars als unwürdig oder untüchtig erweisen, so kann das Provinzial-Schulkollegium ihm auf Antrag des Direktors das Seminarstipendium (vergl. Nr. 12) entziehen, bezw. ihm die Zurückzahlung der erhaltenen Stipendien auferlegen.

11. Die zur Remunerierung der Lehrkräfte in den Etat eingestellte Summe verteilt das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf Vorschlag des Seminardirektors am Schluß eines jeden Semesters.

12. Die 7 in dem ersten Jahre der Ausbildung stehenden Mitglieder des Seminars erhalten ein Stipendium im Jahresbetrage von 600 ℳ, die 5 im zweiten Jahre stehenden ein solches von 570 ℳ.

Die Stipendien werden von der Königlichen Konsistorialkasse in vierteljährlichen Raten praenumerando ausgezahlt gegen eine vom Direktor des Seminars bescheinigte Quittung.

13. Zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek des Seminars, sowie zur Anschaffung sonstiger Lehrmittel sind jährlich 180 ℳ bestimmt, über deren Verwendung der Seminardirektor entscheidet. Die besondere Verwaltung der Bibliothek und Sammlung, namentlich die Führung des Katalogs und Inventars, sowie die Ausleihung von Büchern überträgt der Direktor einem der Seminaristen gegen eine entsprechende Remuneration. Doch ist der Direktor für die Ordnung und Erhaltung des Besitzstandes des Seminars verantwortlich, hat jährlich mindestens einmal eine Revision desselben vorzunehmen und das darüber aufzunehmende Protokoll dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

14. Jeder Seminarist erhält bei seinem Eintritt in das Seminar ein Exemplar dieses Statuts und hat sich schriftlich zur Einhaltung desselben zu verpflichten.

Zu Stettin. Vom 24. April 1897.

§ 1. Das Königliche Seminar für gelehrte Schulen zu Stettin hat die praktische Ausbildung von Kandidaten des höheren Schulamts zur Aufgabe. Insbesondere dient dasselbe in Verbindung mit dem Königlichen Marienstifts-Gymnasium, welchem es angegliedert ist, den Zwecken des Probejahrs im Sinne der Ordnung vom 15. März 1890.

§ 2. Das Seminar steht unter der Aufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums von Pommern, dessen mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauter Schulrat jederzeit von den Verhältnissen des Seminars Kenntnis zu nehmen, den Lehrübungen beizuwohnen und den Konferenzen vorzusitzen befugt ist.

Die unmittelbare Leitung des Seminars ist dem Direktor des Marienstifts-Gymnasiums übertragen.

§ 3. Mitglieder des Seminars können gemäß § 1 in der Regel nur solche Kandidaten evangelischer Konfession werden, welche nach bestandener Lehramtsprüfung auch das Seminarjahr im Sinne der Ordnung vom 15. März 1890 bereits beendet haben, und zwar vorzugsweise aus Pommern, demnächst auch aus den übrigen Provinzen des preußischen Staates.

Angehörige anderer Bundesstaaten können nur Aufnahme finden, soweit dadurch Bewerber aus Preußen nicht ausgeschlossen werden, Kandidaten im (ersten) Seminarjahr nur, wenn geeignete Probanden auch aus anderen Provinzen als aus Pommern sich nicht finden, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten.

§ 4. Die Zahl der Mitglieder ist auf vier festgesetzt.

§ 5. Die Aufnahme kann zu Ostern oder zu Michaelis erfolgen. Die Gesuche um Aufnahme sind an das Königliche Provinzial-Schulkollegium von Pommern zu richten, und zwar für den Ostertermin bis zum 1. Februar, für den Michaelistermin bis zum 1. August.

Falls bis zu den angegebenen Terminen genügende Bewerbungen aus Pommern nicht eingegangen sind, wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium dahin zu wirken suchen, daß auch aus anderen Provinzen geeignete Kandidaten zur Bewerbung angeregt werden.

Beizufügen ist den Aufnahmegesuchen von jedem Bewerber sein Zeugnis der Reife für die Universität, das Zeugnis über seine Lehramtsprüfung und mindestens eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis seines Seminarjahres.

§ 6. Die Verleihung der Seminarstellen erfolgt nach Maßgabe nicht bloß der wissenschaftlichen Befähigung, sondern auch der im Seminarjahre an den Tag gelegten pädagogischen Geschicklichkeit. Auch soll nach Möglichkeit darauf Bedacht genommen werden, daß die verschiedenen Zweige des höheren Unterrichts unter den Kandidaten entsprechend vertreten sind.

§ 7. Die Dauer der Mitgliedschaft im Seminar beträgt ordnungsmäßig ein Jahr, welches bei günstigem Abschluß als Probejahr im Sinne des Erlasses vom 15. März 1890 angerechnet wird. Eine Unterbrechung oder eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zulässig. Dagegen kann wegen fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel durch Beschluß des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, welches zugleich über die etwa anderwärts in der Provinz Pommern zu gestattende Fortsetzung des Probejahres entscheidet, ein Kandidat auch vor Ablauf des Jahres aus dem Seminar ausgeschlossen werden.

§ 8. Die Mitglieder des Seminars sind als solche zugleich Hilfslehrer am Königlichen Marienstifts-Gymnasium und demgemäß an die Instruktion für die Lehrer der Provinz Pommern vom 17. Mai 1867, sowie an alle allgemeinen und besonderen Verordnungen über die Pflichten der Lehrer an dem genannten Gymnasium gebunden.

Insbesondere sind sie neben ihrem Unterricht (§ 9) verpflichtet, eine ihnen übertragene Aufsicht zu übernehmen, an Vertretungen (§ 18) sich angemessen zu beteiligen, allen Schulakten, auch den Reife- und, soweit möglich, den Abschluß- und Klassenprüfungen beizuwohnen, Schulausflügen und Turnspielen mindestens für diejenigen Klassen, in welchen sie beschäftigt sind, ihr Interesse zu widmen, namentlich aber — außer den besonderen Sitzungen des Seminars — auch den allgemeinen Konferenzen des Lehrerkollegiums, soweit nicht der Direktor ausnahmsweise anders bestimmt, sowie den sie berührenden Fach- und Klassenkonferenzen regelmäßig beizuwohnen und im zweiten Halbjahre ihrer Mitgliedschaft auch in der Abfassung der Protokolle sich zu üben.

Ihr Stimmrecht in den Konferenzen regelt sich nach § 10 Abs. 2 b der Direktoren-Instruktion für die Provinz Pommern vom 17. Mai 1867 und bezw. nach §§ 12, 13 der Ordnung vom 15. März 1890.

Sie sind gleich den übrigen Lehrern der Anstalt unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zur Benutzung der Haupt- und der Schülerbibliothek des Gymnasiums berechtigt und auf die besonders aufgestellte Seminarbibliothek vorzüglich angewiesen.

§ 9. Unterricht haben die Kandidaten der Regel nach wöchentlich 10 bis 12 Stunden zu erteilen, und zwar je nach Umständen entweder in Klassen und Fächern anderer Lehrer, für welche sie eintreten, oder mit eigenem Lehrauftrag.

Im ersten Falle regelt sich ihre Anweisung und Leitung nach § 9 ff. der Ordnung vom 15. März 1890; aber auch im zweiten Falle ist durch den persönlichen Lehrauftrag nicht ausgeschlossen, daß außer dem Direktor auch die von ihm bestimmten Fach- oder Klassenlehrer die Kandidaten anweisen, von Zeit zu Zeit in ihren Stunden besuchen und durch pädagogische und didaktische Winke unterstützen.

§ 10. Den besonderen Zwecken des Seminars dienen außerdem

namentlich regelmäßige Probelektionen und Konferenzen, welche mit Ausnahme der Ferienzeit mindestens alle vierzehn Tage stattfinden.

§ 11. Die Probelektionen werden für jeden Kandidaten gewöhnlich im Gange seines regelmäßigen Unterrichts von dem Direktor angesetzt, welchem am Tage vor dem Termin eine Vorbereitungsskizze mit Angabe des für die Stunde beabsichtigten Ganges einzureichen ist. Den Lektionen sind in der Regel sämtliche Kandidaten beizuwohnen und aufmerksam zu folgen verpflichtet, so daß sie imstande sind, demnächst über den Verlauf der Stunde zu berichten, ihr Urteil abzugeben und es durch bestimmte Beobachtungen zu begründen.

Neben diesen regelmäßigen Probelektionen kann aus besonderem Anlaß ein Kandidat auch zu Lehrproben in einer fremden Klasse angewiesen werden.

§ 12. Die Konferenzen, für welche (s. § 10) alle vierzehn Tage zwei Stunden anzusetzen sind, behandeln besonders

a) in Ergänzung zu den Aufgaben des — ersten — Seminarjahrs nach § 5 der Ordnung vom 15. März 1890 einzelne Fragen der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre, soweit dazu durch besondere Vorgänge oder literarische Erscheinungen erneuter Anlaß gegeben ist,

b) die besonderen Pflichten der Probekandidaten nach den geltenden Vorschriften, die Lehr- und Disziplinarordnung der einzelnen Anstalt, die Aufgaben der Klassen und Fächer, in welchen die Kandidaten unterrichten (auch mit Berücksichtigung der jeweiligen Schülerschichten), die planmäßige Verteilung des Lehrstoffes und der Übungen über die jedesmal verfügbare Stundenzahl, die Benutzung der eingeführten oder neu sich darbietenden Lehr- und Übungsbücher auch mit Rücksicht auf die vorausgehenden oder folgenden Klassenstufen, die Auswahl und Handhabung der vorhandenen Apparate, Karten, Bilder und sonstigen Anschauungsmittel, die Anlehnung an verwandte Stoffe in anderen Unterrichtsfächern der gleichen Klassen, und ähnliche Forderungen, welche sich für die Ausgestaltung des Unterrichts im einzelnen aus den vorliegenden Umständen ergeben,

c) die von den Kandidaten erteilten Probelektionen nach § 11 und die sonst von dem Direktor oder den beteiligten Lehrern (§ 9) bei dem Unterricht der Kandidaten, bei der Durchsicht der von ihnen korrigierten Hefte oder bei anderen Gelegenheiten gemachten Beobachtungen,

d) im weiteren Anschluß an § 5 der Ordnung vom 15. März 1890 kürzere Referate der Kandidaten über einzelne Abschnitte aus den Lehrplänen und den Direktorenverhandlungen, über neue Schriften zur Geschichte, Organisation und Methode des Unterrichts oder über bestimmte Lehraufgaben, durchweg in möglichst engem Anschluß an den Unterricht der Kandidaten, aus welchem sie nach dem Maße ihrer wachsenden Erfahrung eigene Beobachtungen oder vergleichende Urteile beizutragen angeregt werden,

e) die Unterrichtsberichte oder sonstigen größeren Arbeiten der Kandidaten (§ 14).

Von den mündlich und möglichst frei vorzutragenden Referaten (d) haben die Kandidaten demnächst eine abgekürzte Aufzeichnung, welche den Gedankengang ausreichend erkennen läßt, zu den Akten zu liefern.

§ 13. Über jede Seminarkonferenz wird ein Protokoll aufgenommen, nach Bestimmung des Direktors von den Kandidaten umlaufend entworfen und in der Regel zu Anfang der nächsten Konferenz gemeinsam festgestellt und vollzogen.

Als Anlagen werden den Protokollen die Vorbereitungsskizzen für die Probelektionen (§ 11), die etwa gelieferten Pläne für spezielle Verteilung des Lehrstoffes (§ 12 b) und die Skizzen der erstatteten Referate (§ 12 d) beigefügt.

§ 14. Neben den bezeichneten kürzeren Ausarbeitungen haben die Kandidaten nach § 14 der Ordnung vom 15. März 1890 einen zusammenfassenden Bericht über Anlage, Fortgang und Erfolg ihres Unterrichts abzufassen, welcher zum Erweise des von ihnen erreichten Maßes pädagogischer Einsicht dienen soll.

Dieser Bericht ist für das erste Halbjahr am Schlusse desselben, für das zweite Halbjahr aber vier Wochen vor dem Schulschluß dem Direktor einzureichen.

Kandidaten, welche (§ 3 z. E.) ausnahmsweise schon im ersten Jahre ihrer praktischen Ausbildung zugelassen sind, haben gegen Ende dieses ersten Jahres zunächst die nach der Ordnung vom 15. März 1890 § 5 a Abs. 5 vorgeschriebene größere Arbeit zu liefern, ehe sie in das Probejahr übertreten dürfen.

§ 15. Dem Direktor liegt es ob, über das Seminar im ganzen oder über dessen einzelne Mitglieder regelmäßig Bericht an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu erstatten, und zwar über jeden einzelnen Kandidaten gegen Ende seines Probe- (bezw. Seminar-) Jahres nach § 15 (bezw. § 7) der Ordnung vom 15. März 1890, über den gesamten Stand des Seminars in einem bis zum Mai einzureichenden Jahresbericht, welchen das Königliche Provinzial-Schulkollegium dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorlegt.

Den Einzelberichten sind die a. a. O. § 7 und § 15 vorgeschriebenen Arbeiten der Kandidaten, dem Jahresbericht die Protokolle der Konferenzen (§ 13), eine tabellarische Übersicht über die Personalverhältnisse der Kandidaten und ein Auszug aus der Rechnung der Seminarkasse mit Anträgen auf Verwendung des Bestandes beizufügen; über letztere entscheidet nach dem Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 16. Kasse und Rechnung des Seminars wird bei dem Marienstift nach den geltenden Etats und den etwaigen besonderen Vorschriften getrennt von der Kasse des Gymnasiums geführt.

§ 17. Aus der Seminarkasse erhält jedes Mitglied ein jährliches Stipendium von 450 ℳ in Monatsraten postnumerando. Außerdem erhält jedes Mitglied in dem dazu überwiesenen, dem Marienstift gehörigen Hause freie Wohnung mit einem Möbelinventarium und auf Antrag des Direktors und besondere Anweisung, sofern die Mittel es gestatten, nach Ablauf des Schuljahres eine Vergütung für Brennmaterial (von 25 bis 30 ℳ).

Zur Übernahme und zur Rückgabe des Wohnungsinventars sowie zum Zwecke der polizeilichen An- und Abmeldung ist bei dem Ein- und Austritt jedes Mitglied des Seminars verbunden, sich an den Marienstifts-Administrator zu wenden.

Der zur Bedienung im Seminarhause bestellten Aufwärterin hat dafür jeder Kandidat monatlich 3 ℳ, und zwar auch für die Ferienzeit zu bezahlen.

§ 18. Ist eine Seminarstelle unbesetzt, so ist der auf sie fallende Unterricht nach Möglichkeit zunächst von den übrigen Seminarmitgliedern zu versehen, welche dafür das vakante Stipendium (abzüglich von 3 ℳ für die Aufwärterin anteilig aus der Seminarkasse erhalten.

Müssen die Kandidaten zu anderweitiger Deckung fehlender Lehrkräfte herangezogen werden, so erhalten sie bei größerem Umfange oder längerer Dauer der Vertretungen nach § 13 der Ordnung vom 15. März 1890 die entsprechende Vergütung aus der Kasse des Gymnasiums.

§ 19. Der Direktor erhält für die Leitung des Seminars jährlich postnumerando eine Vergütung von 600 ℳ. Ob und wieweit ihm und den mitbeteiligten Lehrern (§ 9) eine Erleichterung in der Stundenzahl, den letzteren bei wachsendem Umfange der Arbeit künftig etwa auch eine besondere Vergütung gewährt werden kann, bleibt vorbehalten.

§ 20. Ein Abdruck des Statuts ist jedem Mitgliede beim Eintritt zu behändigen.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Zu Posen. Vom 15. Januar 1895.

§ 1. Das pädagogische Seminar in Posen bietet Kandidaten des höheren Schulamtes Gelegenheit, sich für ihren künftigen Beruf praktisch vorzubereiten.

Das in dem pädagogischen Seminar abgeleistete Jahr praktischer Tätigkeit gilt als „Seminarjahr" nach der „Ordnung der praktischen Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen" vom 15. März 1890.

§ 2. Die Leitung des Seminars geschieht durch den mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulrat des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

§ 3. Das Seminar hat sechs ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme derselben erfolgt durch das Provinzial-Schulkollegium.

§ 4. Bedingung der Aufnahme in das Seminar als ordentliches Mitglied ist, daß der Aufzunehmende die Lehramtsprüfung bedingungslos bestanden habe und daß derselbe dem preußischen Staate angehöre.

Das Aufnahmegesuch haben die Kandidaten unter Beifügung der Zeugnisurschriften an das Provinzial-Schulkollegium zu richten.

§ 5. Die Aufnahme eines Kandidaten in das Seminar erfolgt auf ein Jahr, in der Regel zu Michaelis.

§ 6. Außer den ordentlichen Mitgliedern können auch außerordentliche Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seminars zugelassen werden. Über ihre Zulassung hat das Provinzial-Schulkollegium und über das Maß ihrer Beteiligung an den Verhandlungen der Direktor des Seminars zu bestimmen.

§ 7. Die in das Seminar aufgenommenen Kandidaten werden durch das Provinzial-Schulkollegium einer öffentlichen höheren Lehranstalt der Stadt Posen überwiesen. Ihre Unterweisung und Übung vollzieht sich nach folgenden näheren Bestimmungen (§ 5 der Ordnung der praktischen Ausbildung vom 15. März 1890).

a) Das ganze Schuljahr hindurch mit Ausnahme der Ferienzeit finden an mindestens zwei Stunden wöchentlich unter Leitung des Direktors des Seminars mit den Kandidaten planmäßig geordnete pädagogische Besprechungen statt. Gegenstände dieser Besprechungen sind vor allem:

Die wichtigsten Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die Aufgaben der höheren Schulen und insbesondere auf das Unterrichtsverfahren in den von den Kandidaten vertretenen Hauptfächern mit geschichtlichen Rückblicken auf bedeutende Vertreter der neueren Pädagogik (seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts).

Regeln für die Vorbereitung auf die Lehrstunden, Beurteilung der von den Seminaristen erteilten Lektionen in persönlicher und sachlicher Beziehung, Grundsätze der Disziplin möglichst im Anschluß an individuelle Vorgänge.

Kürzere Referate der Seminaristen pädagogischen und schultechnischen Inhalts (z. B. einzelne Punkte der allgemeinen Lehrpläne, der Prüfungsordnungen, der Verhandlungen Preußischer Direktorenkonferenzen, der amtlich veröffentlichten Speziallehrpläne höherer Schulen über wichtigere neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik, beachtenswerte Methoden, Unterrichtsmittel, Apparate, Grundsätze der Schulhygiene usw., eine drei Monate vor Schluß des Seminarjahres von jedem Seminaristen einzuliefernde Arbeit über eine von dem Direktor gewählte konkrete pädagogische oder didaktische Aufgabe.

Die Bestimmung der Ordnung im einzelnen und der Art der Unterordnungen bleibt dem Vorsitzenden überlassen.

b) In engem Zusammenhang mit diesem Lehrgang findet eine geordnete praktische Beschäftigung der Seminaristen statt. Dieselbe besteht zunächst nach Anweisung des Seminardirektors in dem Besuch von Unterrichtsstunden des Anstaltsdirektors und der von diesem bezeichneten Lehrer, dann in eigenen unterrichtlichen Versuchen nach besonderer Anweisung.

Die letzteren beginnen im zweiten Vierteljahr und erstrecken sich anfangs auf dem Umfang und der Zeit nach eng begrenzte, später allmählich erweiterte Lehraufgaben, für welche der Seminarist nach Anweisung des Seminardirektors sich, soweit der Unterrichtsstoff es zuläßt, schriftlich vorzubereiten hat.

Den Lehrversuchen, die ein Seminarist nach Anweisung und in Gegenwart des Seminardirektors hält, wohnen auch die übrigen Seminaristen bei, soweit der Direktor nicht anders bestimmt. Die Anwesenheit des Anstaltsdirektors sowie des betreffenden Fachlehrers ist ebenfalls erforderlich.

Im übrigen vollzieht sich die Unterrichtserteilung der Seminaristen unter steter Leitung des Direktors oder eines der beauftragten Lehrer und ist für jeden Seminaristen auf zwei bis drei Stunden wöchentlich zu bemessen.

Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebrauch der Unterrichtsmittel, besonders für Naturwissenschaften und Geographie vertraut zu machen. Auch sind die Kandidaten tunlichst an der Leitung von Arbeits- und Spielstunden zu beteiligen, sowie zu dem Turnunterricht und zu Schulausflügen heranzuziehen.

Soweit die örtlichen Lehreinrichtungen es gestatten, empfiehlt sich das Hospitieren an Volksschulen.

Wie der Anstaltsdirektor und die betreffenden Fachlehrer gehalten sind, dem zum Besuch ihrer Lehrstunden verpflichteten Seminaristen Aufschluß über den Stand der Klasse, die gesteckten Lehrziele im ganzen und die gestellten Lehraufgaben im einzelnen, sowie über die Art der Lösung zu geben, so werden dieselben es sich auch angelegen sein lassen, den Kandidaten auf diejenigen Mängel

aufmerksam zu machen, welche derselbe in dem eigenen Unterricht bezüglich der Vorbereitung, des Unterrichtsverfahrens und der erziehlichen Behandlung der Schüler oder der eigenen Haltung vor der Klasse gezeigt hat.

§ 8. Die Kandidaten sind, soweit es sich um Beziehungen zu der höheren Lehranstalt handelt, der sie überwiesen sind, an die Bestimmungen der Instruktion für die Lehrer an den höheren Lehranstalten der Provinz Posen vom 30. Januar 1868 gebunden und der Disziplin des Anstaltsdirektors unterworfen.

Der letztere hat sich in wichtigeren Fällen über etwa zu treffende Maßregeln mit dem Direktor des Seminars vorher zu verständigen.

Sollte ein Mitglied des Seminars seine Verpflichtungen vernachlässigen, so hat die Seminardirektion hierüber besonders dem Provinzial-Schulkollegium zu berichten.

§ 9. Zu etwaiger Erteilung von Unterricht an Privatanstalten bedürfen Seminarmitglieder der Genehmigung des Direktors des Seminars.

§ 10. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne Erfordernis einer Kaution die Seminarbibliothek zu benutzen.

§ 11. Die ordentlichen Seminarmitglieder erhalten ein Stipendium im Jahresbetrage von 600 ℳ, zahlbar in vierteljährlichen Raten praenumerando.

§ 12. Vier Wochen vor Ablauf des Seminarjahres erstattet der Seminardirektor an das Provinzial-Schulkollegium einen Bericht über die Führung der Kandidaten, ihre Tätigkeit während des Jahres, das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der praktischen Ausbildung. In diesem Berichte sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen. Dem Berichte beizufügen sind die Meldungen der Kandidaten zum Probejahr. Solchen Kandidaten, die für ungeeignet zum Lehrerberuf zu erachten sind, ist der Rat zu erteilen, von der begonnenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

Am Schlusse jedes Schuljahres bis spätestens zum 15. Mai erstattet der Seminardirektor durch Vermittelung des Oberpräsidenten, als Vorsitzenden des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Bericht über den Personalstand und die Tätigkeit des Seminars während des abgelaufenen Jahres.

§ 13. Jedem ordentlichen Mitgliede des Seminars wird bei seiner Aufnahme ein Exemplar dieses Statuts ausgehändigt.

Zu **Breslau.** Vom 18. Juni 1895.

§ 1. Das pädagogische Seminar hat die Aufgabe, Kandidaten des höheren Schulamts nach dem Abschlusse ihrer wissenschaftlichen Universitätsstudien mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen und durch Anleitung zu Unterrichtsversuchen zur Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§ 2. Die Leitung des Seminars geschieht durch die beiden ältesten der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulräte des Königl. Provinzial-Schulkollegiums. Einer derselben übernimmt, Jahr um Jahr mit dem andern abwechselnd, als erster Direktor die spezielle Leitung des Seminars. Derselbe leitet die wöchentlichen Sitzungen, ist Referent bei Er-

stattung des Jahresberichts an das Königliche Ministerium und hat über Anschaffungen für die Bibliothek jährlich Rechnung zu legen. Die Beteiligung des zweiten Direktors an den Seminarübungen, der Verwaltung der Bibliothek usw. bleibt der besonderen Vereinbarung überlassen.

§ 3. An der Anleitung der Kandidaten nehmen außerdem die Direktoren der höheren Lehranstalten in Breslau für die denselben überwiesenen Seminarmitglieder teil. Der erste Seminardirektor hält im Anfange des Schuljahres eine gemeinsame Konferenz mit den Anstaltsdirektoren, zu welcher nach Bedürfnis auch Oberlehrer, denen etwa eine besondere Aufgabe bei der Leitung übertragen werden soll, zugezogen werden können. In dieser Konferenz wird über den Anteil der einzelnen bei Anleitung der Kandidaten das Erforderliche festgestellt.

§ 4. Das Seminar hat sechs Mitglieder, welche aus der Zahl der für das Seminarjahr angemeldeten Kandidaten von dem Provinzial-Schulkollegium gewählt und berufen werden. Bei der Auswahl der Kandidaten sind die beiden christlichen Konfessionen, wenn möglich, gleichmäßig zu berücksichtigen.

§ 5. Bedingung der Aufnahme ist die bedingungslos bestandene wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt und die Zugehörigkeit zum preußischen Staate. Eine Ausnahme hinsichtlich der letzteren kann nur erfolgen, wenn dadurch nicht Bewerber ausgeschlossen werden, welche dieser Bedingung entsprechen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kandidaten erfolgt auf ein Jahr und nur zu Ostern.

§ 7. Die Anleitung der Kandidaten ist eine theoretische und eine praktische. Die erstere gibt lediglich der Seminardirektor; an der letzteren ist der Direktor der Schule und nach Umständen besonders beauftragte Lehrer, letztere in der für jedes Schuljahr zu bestimmenden Weise, mit beteiligt.

§ 8. In der ersteren Beziehung wird folgendes näher festgesetzt:

Das ganze Schuljahr hindurch mit Ausnahme der Ferienzeit finden in mindestens zwei wöchentlichen Stunden unter der Leitung des ersten Seminardirektors planmäßig geordnete pädagogische Besprechungen statt. Denselben beizuwohnen ist der zweite Direktor berechtigt; auch kann der erste Direktor nach Befinden die Anstaltsdirektoren oder die beteiligten Lehrer zur Teilnahme einladen.

Gegenstände der Besprechungen sind vor allem:

a) die wichtigsten Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die Aufgaben der höheren Schulen und insbesondere auf das Unterrichtsverfahren in den von den Kandidaten vertretenen Hauptfächern mit geschichtlichen Rückblicken auf bedeutende Vertreter der neueren Pädagogik (seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts);
b) Regeln für die Vorbereitung auf die Lehrstunden, Beurteilung der von dem Seminardirektor besuchten Lektionen der Kandidaten, Grundsätze und Fragen der Disziplin;
c) kürzere Referate der Seminaristen pädagogischen und schultechnischen Inhalts nach den in der allgemeinen Ordnung der praktischen Ausbildung (§ 5) angegebenen Gesichtspunkten.

§ 9. Jedes Mitglied des Seminars ist verpflichtet:

a) an den Sitzungen des Seminars regelmäßig teilzunehmen und zur Betätigung in denselben sich in der von dem Direktor erforderten Weise vorzubereiten;

b) in jedem Halbjahre eine schriftliche Abhandlung didaktischen oder pädagogischen Inhalts einzuliefern. Die Wahl des Gegenstandes erfolgt auf Vorschlag oder unter der vorher einzuholenden Billigung des Seminardirektors. Derselbe bestimmt, in welchem Umfange auch die übrigen Mitglieder von den einzelnen Arbeiten Kenntnis zu nehmen haben, und beauftragt eines derselben mit dem beurteilenden Referate, sofern er nicht die Arbeit seiner ausschließlichen Beurteilung vorzubehalten wünscht. Keine Arbeit bleibt unbeurteilt.

§ 10. Behufs ihrer praktischen Anleitung werden die Kandidaten einer bestimmten höheren Lehranstalt der Stadt überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf Antrag des Seminardirektors durch das Provinzial-Schulkollegium. Die Beschäftigung besteht zunächst in dem Besuch von Unterrichtsstunden nach einem von dem Anstaltsdirektor vorgeschriebenen Plane; mit demselben kann der Besuch guter Volksschulklassen unter Leitung des Seminardirektors verbunden werden. Hierauf folgen die eigenen unterrichtlichen Versuche nach besonderer Anweisung.

Die letzteren beginnen der Regel nach im zweiten Vierteljahr und erstrecken sich anfangs auf dem Umfang und der Zeit nach engbegrenzte, später allmählich erweiterte Lehraufgaben, für welche der Seminarist sich, soweit der Unterrichtsstoff es zuläßt, schriftlich vorzubereiten hat.

§ 11. Die Anleitung zu der ersten praktischen Betätigung zu geben, steht dem leitenden Seminardirektor, falls er sich dazu veranlaßt findet, frei; der Regel nach und namentlich im weiteren Verlaufe fällt dies dem Schuldirektor zu. Auch ist der Seminardirektor befugt, die schriftliche Vorbereitung sich vorlegen zu lassen, und wird dies namentlich in der ersten Zeit tun; im übrigen verbleibt auch dieses Recht dem Schuldirektor. Die Unterrichtserteilung vollzieht sich unter steter Leitung des Schuldirektors oder eines speziell hiermit beauftragten Lehrers, dessen Unterricht der Kandidat übernimmt; dieselbe ist für jeden Seminaristen in der ersten Zeit auf zwei bis drei Stunden zu bemessen, welche Zahl im Laufe des Jahres bis auf sechs steigen kann.

§ 12. Die dem Kandidaten zu überweisenden Lektionen bestimmt der Schuldirektor, welcher gehalten ist, dem Seminardirektor vorher davon Anzeige zu machen. Der letztere ist berechtigt, Änderungen zu verlangen und in besonderen Fällen selbst Bestimmung zu treffen. Die Lehrer, deren Unterricht der Kandidat übernimmt, haben in allen von denselben erteilten Stunden anwesend zu sein. Zu Vertretungen, wie sie die übrigen Lehrer der Anstalt bei vorkommenden Verhinderungen zu leisten haben, können die Seminaristen nicht herangezogen werden. Ausnahmen in ganz besonderen Fällen dürfen nur mit Genehmigung des Seminardirektors eintreten.

§ 13. Wie Direktor und Lehrer gehalten sind, dem zum Besuch ihrer Lehrstunden verpflichteten Seminaristen Aufschluß über den Stand der Klasse, die gesteckten Lehrziele im ganzen und die gestellten Lehraufgaben im einzelnen, sowie über die Art der Lösung zu geben, so werden dieselben es sich auch angelegen sein lassen, den Kandidaten auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, welche derselbe im eigenen Unterrichte bezüglich der Vorbereitung, des Unterrichtsverfahrens und der erziehlichen Behandlung der Schüler oder der eigenen Haltung vor der Klasse gezeigt hat.

Außer dem Anstaltsdirektor besucht auch der Direktor des Seminars im Beginn und hierauf in angemessenen Zwischenräumen die Unterrichtsstunden

der Kandidaten und bringt seine Beobachtungen, nach vorheriger Besprechung mit dem Schuldirektor, in der Seminarsitzung zur Sprache.

Den Lehrversuchen eines Seminaristen wohnen auch die übrigen bei, soweit der Schuldirektor nicht anders bestimmt. In den Sitzungen dürfen die Kandidaten auch zu gegenseitiger Beurteilung ihrer Versuche aufgefordert werden.

§ 14. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebrauche der Unterrichtsmittel, besonders für Naturwissenschaften und Geographie, vertraut zu machen. Auch sind dieselben tunlichst an der Leitung von Arbeits- und Spielstunden zu beteiligen, sowie zum Turnunterricht und zu Schulausflügen heranzuziehen.

§ 15. An den regelmäßigen Klassenprüfungen sowie den Verhandlungen der Lehrerkonferenz haben die Kandidaten als Zuhörer teilzunehmen und über Schüler, welche sie unterrichtet haben, auf Erfordern Auskunft zu geben. Wann diese Prüfungen und Konferenzen stattfinden, wird ihnen durch den Schuldirektor bekannt gemacht, an dessen Weisungen sie in allen auf ihre Schultätigkeit bezüglichen Gegenständen sich zu binden haben.

§ 16. Zu etwaiger Erteilung von Unterricht an Privatanstalten und zu sonstigem Privatunterrichte bedürfen die Mitglieder der Genehmigung des leitenden Seminardirektors.

§ 17. Die Seminarmitglieder haben das Recht, ohne Erfordernis einer Kaution die Seminarbibliothek zu benutzen.

§ 18. Die Seminarmitglieder erhalten ein Stipendium im Jahresbetrage von 600 ℳ, zahlbar in vierteljährlichen Raten praenumerando.

§ 19. Sollte ein Mitglied des Seminars seine Verpflichtungen vernachlässigen oder in seinem Lebenswandel Anstoß geben, so kann dasselbe auf Antrag des Seminardirektors durch das Provinzial-Schulkollegium ausgeschlossen werden.

§ 20. Unmittelbar nach dem Schluß des Schuljahres erstattet der Schuldirektor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an den ersten Seminardirektor einen kurzen Bericht über Führung und Tätigkeit der Kandidaten während des Jahres, das von jedem einzelnen derselben bekundete Streben und die erreichte Stufe der praktischen Ausbildung.

Unter Benutzung dieses Berichts und auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen erstattet alsdann der erste Direktor einen Bericht über den Personalbestand und die Tätigkeit des Seminars während des abgelaufenen Schuljahres an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In diesem Berichte, welcher in entsprechender Weise die Haltung und Leistungen der Kandidaten zu beurteilen hat, sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen. Der Bericht ist spätestens zum 15. Mai von dem Provinzial-Schulkollegium dem Minister einzureichen.

§ 21. Die Mitglieder haben vier Wochen vor dem Schlusse des Seminarjahrs sich bei dem Provinzial-Schulkollegium zum Antritte des Probejahres, welches der Regel nach in derselben Provinz wie das Seminarjahr abzuleisten ist, schriftlich zu melden. Hierbei ist ihnen gestattet, hinsichtlich des Ortes, an welchem das Probejahr abzuhalten ist, Wünsche zum Ausdruck zu bringen, welche das Provinzial-Schulkollegium, sofern es sich um die Erleichterung des Unterhaltes der Kandidaten oder um ihre Fortbildung handelt, tunlichst berücksichtigen wird.

Das Provinzial-Schulkollegium wird solchen Kandidaten, welche der Seminardirektor in Übereinstimmung mit dem Schuldirektor für ungeeignet zum Lehrerberuf hält, den Rat erteilen, von der begonnenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

§ 22. Jedem Mitgliede des Seminars wird bei seiner Aufnahme ein Exemplar dieses Statuts eingehändigt.

Zu Magdeburg. Vom 8. Juni 1895.

§ 1. Das pädagogische Seminar hat die Aufgabe, in Gemäßheit der Ordnung vom 15. März 1890 Kandidaten des höheren Schulamts nach dem Abschlusse ihrer wissenschaftlichen Universitätsstudien mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen, sowie sie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen zur Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§ 2. Die Leitung des Seminars geschieht nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch einen der beiden mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulräte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

§ 3. Das Seminar hat sechs ordentliche Mitglieder. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf ein Jahr.

§ 4. Bedingung der Aufnahme in das Seminar ist, daß der Kandidat die Lehramtsprüfung bestanden und in derselben ein bedingungsloses Oberlehrer- oder Lehrerzeugnis erworben hat. Unter Beifügung dieses Zeugnisses in Urschrift oder einer vorläufigen Bescheinigung über die bedingungslos bestandene Prüfung hat der Kandidat spätestens vier Wochen vor Ostern seine Meldung dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg einzureichen, welchem die Überweisung in das Seminar zusteht.

§ 5. Das ganze Schuljahr hindurch mit Ausnahme der Ferienzeit finden in mindestens zwei Stunden wöchentlich unter Leitung des damit beauftragten Provinzialschulrats mit den Kandidaten planmäßig geordnete pädagogische Besprechungen statt. Gegenstände dieser Besprechungen sind vor allem:

1. die wichtigsten Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die Aufgaben der höheren Schulen und insbesondere auf das Unterrichtsverfahren in den von den Kandidaten vertretenen Hauptfächern mit geschichtlichen Rückblicken auf bedeutende Vertreter der neueren Pädagogik seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts.
2. Regeln für die Vorbereitung auf die Lehrstunden, Beurteilung der von den Seminaristen erteilten Lektionen in persönlicher und sachlicher Beziehung, Grundsätze der Disziplin möglichst im Anschluß an individuelle Vorgänge.
3. kürzere Referate der Seminaristen pädagogischen und schultechnischen Inhalts (z. B. über einzelne Punkte der allgemeinen Lehrpläne, der Prüfungsordnungen, der Verhandlungen preußischer Direktorenkonferenzen, der amtlich veröffentlichten Speziallehrpläne höherer Schulen; über wichtigere neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik, beachtenswerte Methoden, Unterrichtsmittel, Apparate, Grundsätze der Schulhygiene usw.).

4. eine drei Monate vor Schluß des Seminarjahrs von jedem Seminaristen einzuliefernde Arbeit über eine von dem Direktor gewählte konkrete pädagogische oder didaktische Aufgabe.

Die Bestimmung der Ordnung im einzelnen und der Art der Unterredungen bleibt dem Vorsitzenden überlassen.

§ 6. Die Mitglieder des Seminars sind verpflichtet, an den Sitzungen desselben regelmäßig teilzunehmen, sich mit den von dem Leiter bezeichneten Schriften näher bekannt zu machen und in einer bestimmten Reihenfolge über diese Bericht zu erstatten, sowie Vorträge aus der Geschichte oder der Theorie des Unterrichts zu halten und drei Monate vor Schluß des Schuljahrs die in § 5, 4 erwähnte Arbeit zu liefern.

§ 7. Zu ihrer praktischen Ausbildung, die ebenfalls von dem Leiter des Seminars überwacht wird, werden die Mitglieder desselben je nach ihrer Lehrbefähigung von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einem der Gymnasien oder Realgymnasien bezw. der Oberrealschule der Stadt Magdeburg überwiesen.

§ 8. Die praktische Beschäftigung der Seminaristen, über welche sich der Leiter des Seminars mit dem Direktor der Schule in Einvernehmen setzt, besteht zunächst in dem Besuch von Unterrichtsstunden des Direktors und der von diesem bezeichneten Lehrer, dann in eigenen unterrichtlichen Versuchen nach besonderer Anweisung.

Die letzteren beginnen im zweiten Vierteljahr und erstrecken sich anfangs auf dem Umfang und der Zeit nach eng begrenzte, später allmählich erweiterte Lehraufgaben, für welche der Seminarist nach Anweisung des beaufsichtigenden Lehrers sich, soweit es der Unterrichtsstoff zuläßt, schriftlich vorzubereiten hat.

Den Lehrversuchen e i n e s Seminaristen wohnen auch die übrigen Seminaristen bei, welche derselben Anstalt überwiesen sind, soweit der Direktor nicht anders bestimmt.

Unterrichtsstunden, welche unter der Aufsicht des Seminarleiters abgehalten werden, sind alle Mitglieder des Seminars zu besuchen verpflichtet. Über das Ergebnis derselben findet in der nächsten Seminarsitzung eine eingehende Besprechung statt.

Die Unterrichtserteilung der Seminaristen vollzieht sich, soweit sie nicht von dem Seminarleiter besonders überwacht wird, unter steter Leitung des Direktors oder eines der beauftragten Lehrer und ist für jeden Seminaristen auf zwei bis drei Stunden wöchentlich zu bemessen.

Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebrauch der Unterrichtsmittel, besonders für Naturwissenschaften und Geographie, vertraut zu machen.

Auch sind die Kandidaten tunlichst an der Leitung von Arbeits- und Spielstunden zu beteiligen, sowie auch zu dem Turnunterricht und zu Schulausflügen heranzuziehen.

Wie Direktor und Lehrer gehalten sind, dem zum Besuch ihrer Lehrstunden verpflichteten Seminaristen Aufschluß über den Stand der Klasse, die gesteckten Lehrziele im ganzen und die gestellten Lehraufgaben im einzelnen, sowie über die Art der Lösung zu geben, so werden dieselben es sich auch angelegen sein lassen, den Kandidaten auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, welche derselbe in dem eigenen Unterricht bezüglich der Vorbereitung, des Unterrichtsverfahrens und der erziehlichen Behandlung der Schüler oder eigenen Haltung vor der Klasse gezeigt hat.

§ 9. Die Seminaristen sind, wie jeder andere Lehrer, verpflichtet, den Anweisungen des Direktors, dessen Anstalt sie zu ihrer praktischen Ausbildung überwiesen sind, Folge zu leisten. Zu den regelmäßigen Klassenprüfungen, sowie zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind sie als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichtet, haben die Kandidaten auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 10. Die mit der Anleitung der Seminaristen beauftragten Lehrer, welche in ihrer eigenen Unterrichtserteilung erforderlichenfalls erleichtert werden, sind verpflichtet, ihre besonderen Wahrnehmungen dem Direktor mitzuteilen und dessen Weisungen einzuholen. Der Direktor selbst hat sich mit dem Leiter des Seminars in Einvernehmen zu halten und nach den von diesem erteilten Anweisungen die praktische Ausbildung der Kandidaten zu gestalten.

§ 11. Vier Wochen vor Ablauf des Seminarjahrs erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Magdeburg einen Bericht über die Führung der Kandidaten, ihre Tätigkeit während des Jahres, das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der praktischen Ausbildung. Dem Bericht beizufügen sind die Meldungen der Kandidaten zum Probejahr.

§ 12. Zu etwaiger Erteilung von Unterricht an Privatanstalten bedürfen die Seminarmitglieder der Genehmigung des Leiters des Seminars.

§ 13. Die Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne Erfordernis einer Kaution die Seminarbibliothek zu benutzen.

§ 14. Jedes der sechs Mitglieder des Seminars erhält ein Stipendium im Jahresbetrage von 600 ℳ, welches beim Beginne jedes Vierteljahrs im voraus gezahlt wird.

§ 15. Am Schlusse jedes Schuljahres bis spätestens zum 15. Mai erstattet der Leiter des Seminars durch Vermittelung des Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Bericht über den Personenstand und die Tätigkeit des Seminars während des abgelaufenen Jahres.

§ 16. Jedem Mitgliede des Seminars wird bei seiner Aufnahme ein Exemplar dieses Statuts eingehändigt.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Mai 1895 UII 11073 erteilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt.

Neue Ordnung des mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Kandidatenkonvikts vom 26. Januar 1892.

§ 1. Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Kandidatenkonvikt hat den Zweck, durch wissenschaftliche und praktische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrerkollegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu beteiligen.

Abgesehen von der besonderen Aufgabe, für die Lehramtsprüfung in Religion und philologischen Unterrichtsfächern vorzubereiten, schließt sich der Kandidatenkonvikt am Kloster Unser Lieben Frauen den durch ministeriellen Erlaß vom 15. März 1890 ins Leben gerufenen „pädagogischen Seminaren zur prak-

tischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen" an und nimmt, soweit nicht besondere Bestimmungen in Betracht kommen, an ihren Aufgaben und Ordnungen teil. Doch entspricht der zweijährige Konviktskursus wegen der sonstigen damit verbundenen Studien nur dem Seminarjahr jener pädagogischen Seminare. Das Probejahr ist an einer anderen Anstalt später noch besonders zu leisten.

§ 2. In den Konvikt können sowohl Kandidaten der Theologie, welche willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen, als auch Kandidaten des höheren Schulamts eintreten, welche Neigung und inneren Beruf zur Erteilung des Religionsunterrichts haben. Jene müssen die Predigtamtsprüfung (vgl. § 4), diese die Lehramtsprüfung in löblicher Weise bestanden haben.

Die Gesamtzahl der Kandidaten beträgt zurzeit sechs.

§ 3. Der Konvikt steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen unter der allgemeinen Aufsicht des Propstes und Direktors, hat aber in dem geistlichen Inspektor des Klosters seinen besonderen Vorsteher.

§ 4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den geistlichen Inspektor zu richten, unter Beifügung des Reife- und Universitätszeugnisses, einer Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers, endlich des Zeugnisses über die erste theologische Prüfung bezw. des Zeugnisses über die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Den Theologen gereicht es zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen oder historischen oder philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind, den Philologen, wenn sie auf der Universität schon theologische Vorlesungen gehört haben. Wenn von der in der Regel zu erfordernden persönlichen Vorstellung des Bewerbers unter Umständen abgesehen wird, so ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers einzureichen. Außerdem müssen die Bewerber nachweisen, daß die Ableistung des Militärjahres voraussichtlich nicht in die Zeit des Aufenthalts im Konvikt fällt.

Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem geistlichen Inspektor in Gemeinschaft mit dem Propste und Direktor des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnisnahme vorzulegen hat, bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium beantragt.

§ 5. Die Kandidaten erhalten im Kloster freie Wohnung (in der Regel je zwei auf ein Wohn- und ein Schlafzimmer angewiesen), freie Mittags- und Abendbeköstigung im Speisesaal des Klosters aus der Alumnatsküche, freie Heizung, freien Arzt, freie Bedienung, abgesehen von der besonders zu vergütenden Reinigung der Stiefel und der Kleider. Außerdem erhält jeder ein Geldstipendium von monatlich 45 ℳ im voraus aus der Klosterkasse.

Bedürftigen Kandidaten kann in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

§ 6. Jeder Kandidat muß sich bei der Aufnahme verpflichten, dem Konvikt zwei Jahre als Mitglied anzugehören. Der Eintritt in den Konvikt findet zu Michaelis statt, und zwar werden zu diesem Zeitpunkt jährlich drei neue Mitglieder aufgenommen.

Wenn ein Kandidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Konvikts fügt oder es an Pflichteifer und Fleiß fehlen läßt oder durch Wandel

und Benehmen Anstoß gibt oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der geistliche Inspektor seine Ausschließung aus dem Konvikt bei dem Provinzial-Schulkollegium in einem motivierten, von dem Propste und Direktor des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Berichte zu beantragen.

§ 7. Wenn ein Mitglied des Konvikts die Lehramtsprüfung bestanden und in ihr ein Oberlehrerzeugnis erlangt hat, und in dem von dem Direktor des Pädagogiums und dem geistlichen Inspektor gemeinschaftlich auszustellenden und dem Provinzial-Schulkollegium vorzulegenden Schlußzeugnisse über seine pädagogische und didaktische Befähigung ein günstiges Urteil abgegeben ist, so wird demselben das den Kandidaten des höheren Schulamts vorgeschriebene Seminarjahr erlassen und die Berechtigung zuerkannt, sich nunmehr zur Ableistung des Probejahrs zu melden.[1])

Die Kandidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Konvikt durch einen Revers, sich nach bestandener Prüfung wenigstens vier Jahre der praktischen Tätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen. Wenn von dieser Verpflichtung ein Kandidat enthoben zu sein wünscht, so hat er für jedes an dem Quadriennium fehlende Semester 200 ℳ an das Kloster Unser Lieben Frauen zurückzuzahlen, falls ihn nicht der Herr Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten ausnahmsweise von dieser Zahlung entbindet.

§ 8. Dem geistlichen Inspektor liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Kandidaten nach ihrer wissenschaftlichen und praktischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthaltes im Konvikt förderlich sein kann.

§ 9. Die Beschäftigungen der Kandidaten bestehen in theologischen und solchen allgemeinen wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, außerdem in praktischen Übungen, welche eine zusammenhängende und gründliche Einführung der Kandidaten in die Praxis des Unterrichts, insonderheit des Religionsunterrichts, bezwecken.

§ 10. Neben den vom geistlichen Inspektor zu leitenden theologischen, philosophischen und auf den Religionsunterricht bezüglichen Studien erhalten die Kandidaten auch Anleitung zu Studien in der klassischen und germanischen Philologie durch besondere philologische Lehrer. Für ihre allgemeine pädagogische Ausbildung ist ferner dadurch Vorsorge getroffen, daß sie während des zweiten und dritten Semesters ihres Konviktsaufenthalts zugleich ordentliche, aber stipendienlose Mitglieder des Königlichen pädagogischen Seminars zu Magdeburg sind, und an den Sitzungen und Arbeiten desselben teilnehmen.

§ 11. a) In regelmäßigem Wechsel mit den Mitgliedern des Lehrerkollegiums haben die Kandidaten die gemeinsame Morgenandacht der Schule am Montag und die Abendandacht im Alumnat am Sonnabend zu halten. An der letzteren nehmen sie regelmäßig teil.

b) Die Mitglieder des Konvikts werden zum Hospitieren, namentlich in den Religionsstunden des geistlichen Inspektors und den Stunden der vom Propst bezeichneten Lehrer angewiesen und allmählich auch zu unterrichtlichen Versuchen, die schriftlich vorzubereiten und allmählich zu erweitern und möglichst von allen

1) Vergl. Verf. v. 23. Februar 1894 (U II 10160) S. 550 Anm.

Kandidaten zu besuchen sind, nach besonderer Anweisung und unter besonderer Aufsicht zugelassen.

c) Mindestens zwei Semester hindurch wird jedes Konviktsmitglied mit 3—6, seinen Studien entsprechenden Lehrstunden am Pädagogium beschäftigt, worunter sich immer Religionsunterricht befinden muß.

d) Gegen Ende seines Konviktskursus hat jeder Kandidat einen zusammenhängenden schriftlichen Bericht über seine eigene unterrichtliche Tätigkeit bis zum 15. September dem geistlichen Inspektor einzureichen.

Die speziellen Bestimmungen zu b) und c) trifft der geistliche Inspektor im Einvernehmen mit dem Propste und in möglichstem Anschluß an den ministeriellen Erlaß vom 15. März 1890 über die praktische Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.

§ 12. Die Kandidaten sind im Religionsunterricht der besonderen Beaufsichtigung des geistlichen Inspektors, in ihrem übrigen Unterrichte derjenigen des Propstes bezw. der von diesem beauftragten Lehrer des Pädagogiums unterstellt. Die mit der Beaufsichtigung des von den Kandidaten zu erteilenden Unterrichts betrauten Lehrer haben den Unterrichtsstunden so oft wie möglich beizuwohnen. In allen Fällen haben sich die Kandidaten den allgemeinen, für die Probekandidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Propstes und Direktors in betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disziplin unbedingt zu unterwerfen.

§ 13. Die Konviktsferien, durch welche selbstverständlich der Schulunterricht in keiner Weise beeinträchtigt werden darf, dauern zu Ostern und zu Michaelis je drei, zu Weihnachten zwei, zu Pfingsten eine, die Sommerferien fünf Wochen. Alle Ferien beginnen mit dem jedesmaligen Schulschlusse am Kloster.

§ 14. Es wird erwartet, daß die Kandidaten an den sonntäglichen Gottesdiensten sowie an den Schulkommunionen sich regelmäßig beteiligen.

§ 15. In dem Propste und Direktor des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren.

§ 16. Dem Propste und Direktor liegt ob, behufs des nach § 7 von ihm und dem geistlichen Inspektor gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Kandidaten erteilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rat und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Kandidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelektionen in seiner und des geistlichen Inspektors Gegenwart halten zu lassen.

§ 17. Zu Reisen, welche nicht in die Ferien fallen, bedürfen die Kandidaten der Erlaubnis des geistlichen Inspektors. Sofern dabei der Unterricht betroffen wird, hat sich der geistliche Inspektor zuvörderst der Zustimmung des Propstes zu versichern.

§ 18. Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulrates findet halbjährlich eine Konferenz der sämtlichen am Konvikt beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Propstes und Direktors des Klosters statt, in welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Konvikts erörtert, die an den Kandidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlaß können auch außerordentliche Konferenzen berufen werden.

§ 19. Der geistliche Inspektor und Konviktsvorsteher erstattet jährlich im September einen Bericht über den Kandidatenkonvikt und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher durch den Propst und Direktor dem Provinzial-Schulkollegium und von diesem urschriftlich dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, außerdem aber abschriftlich dem Königlichen Konsistorium zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird. Dem Bericht werden die Schulberichte der jedesmal ausscheidenden Kandidaten beigefügt.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. Dezember 1891 — U II 11 902 — erteilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt.

Zu Halle a. S.

(Seminarium praeceptorum in den Franckeschen Stiftungen.)

Ordnung vom 25. Juni 1891.

Das mit den Franckeschen Stiftungen verbundene, von A. H. Francke gegründete und im Jahre 1881 erneuerte Seminarium praeceptorum, welches durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 4. März 1891 — 1533 S — als ein staatliches Seminar für die praktische Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen im Sinne der Ordnung vom 15. März 1890 anerkannt ist, bewegt sich mit seinen Zielen, Aufgaben und seiner Arbeit durchaus auf dem Boden der genannten Ordnung, die auch für das Seminarium praeceptorum maßgebend und verbindlich ist. Doch sind demselben mit Rücksicht auf die durch das Reglement für die Verwaltung der Franckeschen Stiftungen vom 13. August 1832 gegebene eigentümliche Verfassung dieser Stiftungen, sowie auf die Zahl der in denselben vereinigten höheren und sonstigen Lehranstalten, endlich mit Rücksicht auf die zahlreichen Erziehungsanstalten, bei denen einzelne Kandidaten als Gehilfen zur Verwendung kommen sollen, folgende Abweichungen gestattet:

1. Der Lehrkörper des Seminariums besteht aus dem Direktor der Franckeschen Stiftungen und den beiden Leitern der beiden höheren Schulen in denselben, dem Rektor der lateinischen Hauptschule und dem Inspektor des Realgymnasiums. Der Direktor der Franckeschen Stiftungen ist auch der Direktor des Seminariums im Sinne der Ordnung vom 15. März 1890. Wenn auch die Stellung des Direktors der Franckeschen Stiftungen gegenüber den bezeichneten Leitern der beiden höheren Schulen nach dem oben genannten Reglement vom 13. August 1832 eine übergeordnete ist, so wird doch die Arbeit im Seminarium nach der Natur der Sache und nach dem Verhältnis dieser beiden Mitarbeiter zu den von ihnen geleiteten Anstalten eine kollegialische sein. Deshalb hat auf diese beiden Leiter die Bestimmung der Ordnung vom 15. März 1890 § 5 b Schlußsatz:

„Die beauftragten Lehrer sind verpflichtet, ihre besonderen Wahrnehmungen dem Direktor am Ende jedes Monats mitzuteilen und dessen Weisungen einzuholen"

keine Anwendung.

Der Direktor und die Leiter der beiden höheren Lehranstalten verständigen sich über die sonst noch nach Bedürfnis zur Mitarbeit an dem Seminar heranzuziehenden Lehrer. Die letzteren werden vor Anfang jedes Halbjahres von

dem Direktor des Seminars dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezeichnet. Auf diese findet die oben angeführte Bestimmung in § 5 b der Ordnung Anwendung; sie sind darnach verpflichtet, ihre besonderen Wahrnehmungen dem Direktor ihrer Anstalt am Ende jedes Monats mitzuteilen und dessen Weisungen einzuholen.

Im übrigen ist überall da, wo die Ordnung vom 15. März von dem Direktor und den Lehrern spricht, für das Seminarium praeceptorum einzusetzen: „Der Direktor, die Leiter der beiden höheren Lehranstalten und die außerdem noch aushilfsweise beauftragten Lehrer."

Die Verteilung der Lehrarbeit an dem Seminarium ist so geregelt, daß der Direktor die allgemeine Unterweisung in der Pädagogik und Didaktik für die Gesamtheit der Kandidaten übernimmt und daneben die besondere Anleitung für die Behandlung einzelner Lehrgegenstände, daß den Leitern der beiden höheren Lehranstalten aber, sowie den beauftragten Lehrern die Anleitung für einzelne besondere Lehrgegenstände zufällt. Die Verteilung dieser besonderen Lehrgegenstände richtet sich nach den Lehrfächern und den persönlichen Wünschen der Leiter und zu beauftragenden Lehrer, und wird durch gemeinsame Vereinbarung festgestellt.

2. Die Kandidaten bleiben auch während des zweiten Jahres (Probejahres) an den höheren Schulen der Franckeschen Stiftungen beschäftigt. Sie bleiben Mitglieder des Seminars schon mit Rücksicht auf die ihnen aus der Krause-Conoschen Stiftung zu gewährenden Stipendien, welche nach dem für die Verleihung derselben festgestellten Regulativ vom 10. Oktober 1889 (genehmigt durch Verfügung des Königlichen Ministeriums vom 10. September 1889 — U II Nr. 2685 U I) erst vom zweiten Halbjahr des Seminarjahres ab, aber auch für beide Halbjahre des Probejahres verliehen werden können. Die Probanden nehmen nach der Bestimmung des Direktors des Seminars an allen Konferenzen und Übungen desselben teil; im übrigen fällt die besondere Überwachung ihrer unterrichtlichen Tätigkeit nach den Bestimmungen vom 15. März den Dirigenten der betreffenden höheren Lehranstalten zu.

Der am Schlusse des Probejahres nach § 15 der Ordnung vom 15. März von den Dirigenten der betreffenden Lehranstalten zu erstattende Bericht geht wie alle für die vorgesetzten höheren Behörden bestimmten Berichte durch die Hand des Direktors der Franckeschen Stiftungen, welchem auch hier vorbehalten bleibt, seine etwaigen besonderen Wahrnehmungen zum Ausdruck zu bringen.

Zu **Münster i. W.** (genehmigt durch Min.-Erl. v. 30. Januar 1895 — U II 5170).

§ 1. Das pädagogische Seminar hat die Bestimmung, Kandidaten des höheren Schulamtes mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichtes und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen zur Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§ 2. Die Leitung des Seminars geschieht durch einen der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen der Provinz betrauten Schulräte unter der Oberaufsicht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

§ 3. Die Meldung zur Ableistung des Seminarjahres haben die Kandidaten unter Beifügung des Prüfungszeugnisses bezw. einer vorläufigen Be-

scheinigung über die bedingungslos bestandene wissenschaftliche Prüfung spätestens vier Wochen vor Anfang des Sommerhalbjahres an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten.

§ 4. Das Seminar hat sechs ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme erfolgt auf ein Jahr im Auftrage des Provinzial-Schulkollegiums durch den Seminardirektor, welcher dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium das Verzeichnis der aufgenommenen Seminaristen einzureichen und den Tag der Eröffnung des Seminarjahres alsbald anzuzeigen hat.

Kandidaten, gegen deren sittliche Unbescholtenheit erhebliche Zweifel vorliegen, sind mit Genehmigung des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten von der Zulassung auszuschließen.

Dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten bleibt vorbehalten, Kandidaten einer anderen Provinz dem Seminar zu Münster zuzuteilen.

§ 5. Der jeweilige Direktor kann in vereinzelten Fällen außer den ordentlichen Mitgliedern auch außerordentliche Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seminars zulassen. Die Anzahl derselben und das Maß ihrer Beteiligung an den Verhandlungen zu bestimmen, bleibt dem Direktor überlassen.

§ 6. Unter Beachtung der Hauptlehrbefähigung der Kandidaten und unter Berücksichtigung der für die Anleitung in der Methodik der einzelnen Fächer besonders geeigneten Lehrkräfte des Gymnasiums und des Realgymnasiums zu Münster bildet der Direktor mit Beginn des Seminarjahres aus den zugelassenen Kandidaten, wenn tunlich, zwei Gruppen und überweist je eine derselben nach eingeholter Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einer der genannten Anstalten behufs praktischer Unterweisung und zur Erteilung von Lehrstunden.

§ 7. Dem Direktor des Seminars und den von ihm im Auftrage des Provinzial-Schulkollegiums heranzuziehenden Lehrern der beiden genannten höheren Lehranstalten liegt die Pflicht ob, für eine planmäßige Unterweisung und Übung der ihnen überwiesenen Kandidaten. Die einzelnen Obliegenheiten des mit der Gesamtleitung betrauten Seminardirektors sowie die der beteiligten Anstaltsdirektoren und -Lehrer einerseits und andererseits das Verhältnis der Kandidaten zu der Anstalt, der sie zugewiesen sind, sowie zu den Direktoren und zu den beteiligten Lehrern ergeben sich im wesentlichen aus den Bestimmungen des § 5 a b c der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für das pädagogische Seminar zu Münster mit Ausnahme derjenigen Abweichungen, welche sich aus der Verschiedenheit der Organisation dieses Institutes von den mit einer höheren Lehranstalt verbundenen Seminaren ergeben.

Die Abweichungen beziehen sich namentlich auf die Obliegenheiten des mit der Leitung des Seminares als dessen Direktor betrauten Provinzial-Schulrates. Außer den von ihm mit den Seminaristen wöchentlich in zwei Stunden abzuhaltenden planmäßig geordneten pädagogischen Unterweisungen hat derselbe die mündlichen und schriftlichen Referate der Seminaristen, sowie die von jedem derselben einzuliefernde schriftliche Abhandlung zu regeln und zu beurteilen. Die Probestunden der Seminaristen werden von demselben in Gemeinschaft mit den übrigen Seminaristen und im Beisein des Anstaltsleiters sowie des Fachlehrers in regelmäßiger Folge besucht. Außerdem wird er von den letzteren regelmäßige

Mitteilungen über die Tätigkeit der Seminaristen einziehen, wozu sich besonders im Anschlusse an die gemeinschaftlich besuchten Probestunden geeignete Gelegenheit findet. Die Beobachtungen der Beteiligten werden dem leitenden Provinzial-Schulrate Anlaß zu den erforderlichen Maßnahmen geben.

§ 8. Jedes ordentliche Mitglied des Seminars ist verpflichtet:

1. an den Sitzungen des Seminars regelmäßig teilzunehmen und zur Beteiligung in denselben sich in der von dem Direktor erforderten Weise vorzubereiten;
2. in dem letzten Seminarhalbjahre, und zwar vier Monate vor Schluß, eine schriftliche konkrete pädagogische oder didaktische Abhandlung einzuliefern über eine von dem Direktor vorher gebilligte Aufgabe. Soweit die verfügbare Zeit es erlaubt, zirkuliert jede eingelieferte Arbeit bei den Mitgliedern des Seminares. Eins derselben wird von dem Direktor mit dem beurteilenden Berichte über dieselbe beauftragt. Keine eingereichte Abhandlung bleibt unbeurteilt;
3. jedes ordentliche Mitglied des Seminars ist zu einer praktischen Beschäftigung an einer der öffentlichen höheren Schulen in Münster nach Maßgabe der Ordnung vom 15. März 1890 (§ 5 Abs. b, c) verpflichtet.

§ 9. Sollte ein ordentliches Mitglied des Seminars durch seine Führung Grund zu erheblicher Klage geben oder seine Verpflichtungen (§ 8, 1—3) vernachlässigen, so hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf Antrag der Seminardirektion an den Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten, dem es vorbehalten bleibt, den Kandidaten von dem Seminare auszuschließen.

§ 10. Zu etwaiger Erteilung von Privatunterricht bedürfen Seminarmitglieder die Genehmigung des jeweiligen Direktors.

§ 11. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne Erfordernis einer Kaution die Seminarbibliothek zu benutzen.

§ 12. Die ordentlichen Seminarmitglieder erhalten ein Stipendium im Jahresbetrage von 600 ℳ, zahlbar in vierteljährlichen Raten praenumerando.

§ 13. Am Schlusse eines jeden Seminarjahres bis spätestens zum 15. Mai erstattet der Seminardirektor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der mitbeauftragten Leiter und Lehrer der beteiligten höheren Schulen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einen Bericht über den Personalstand und die Tätigkeit des Seminars während des abgelaufenen Schuljahres. In diesem Berichte sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen.

§ 14. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat solchen Kandidaten, welche es in Übereinstimmung mit dem Berichte des Direktors für ungeeignet zum Lehrerberufe hält, den Rat zu erteilen, von der begonnenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

§ 15. Bei dem Austritte aus dem Seminare wird den Mitgliedern auf ihren Wunsch von der Seminardirektion ein Zeugnis über die Dauer ihrer Angehörigkeit zum Seminare und über ihre Betätigung in demselben ausgestellt.

§ 16. Die Meldungen der Seminaristen zum Probejahre sind 14 Tage vor Ablauf des Seminarjahres durch den Seminardirektor dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, welches etwaige Wünsche hinsichtlich des Ortes des abzuhaltenden Probejahres tunlichst berücksichtigen wird.

§ 17. Jedes Mitglied des Seminars wird bei seiner Aufnahme von den betreffenden Bestimmungen dieses Statutes in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

Zu Cassel (genehmigt durch Min.-Erl. v. 17. Oktober 1894 — U II 2344).

Die Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890 ist im allgemeinen auch für diejenigen Kandidaten maßgebend, die zur Ableistung des Seminarjahres von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dem Pädagogischen Seminar in Kassel überwiesen werden. Nur hinsichtlich der §§ 5—7 jener Ordnung sind einige Änderungen erforderlich. An die Stelle dieser Paragraphen treten die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Die Leitung des Königlichen Pädagogischen Seminars in Kassel geschieht durch einen der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulräte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums

2. Unter unmittelbarer Leitung des Seminardirektors finden in mindestens zwei Stunden wöchentlich — mit Ausnahme der Ferienzeit — planmäßig geordnete pädagogische Besprechungen mit den Kandidaten statt.

Gegenstände dieser Besprechungen sind vor allem:

Die wichtigsten Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die Aufgaben der höheren Schulen und insbesondere auf das Unterrichtsverfahren in den von den Kandidaten vertretenen Hauptfächern mit geschichtlichen Rückblicken auf bedeutende Vertreter der neueren Pädagogik (seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts).

Regeln für die Vorbereitung auf die Lehrstunden, Beurteilung der von den Seminaristen erteilten Lektionen in persönlicher und sachlicher Beziehung, Darlegung der maßgebenden Grundsätze der Disziplin.

Kürzere Referate der Seminaristen pädagogischen und schultechnischen Inhalts (z. B. über einzelne Punkte der allgemeinen Lehrpläne, der Prüfungsordnungen, der Verhandlungen Preußischer Direktorenkonferenzen, der amtlich veröffentlichten Speziallehrpläne höherer Schulen; über wichtigere neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Pädagogik, beachtenswerte Methoden, Unterrichtsmittel, Grundsätze der Schulhygiene usw.); eine vier Monate vor Schluß des Seminarjahres von jedem Seminaristen einzuliefernde Arbeit über eine von dem Direktor gewählte konkrete pädagogische oder didaktische Aufgabe.

Die Bestimmung der Ordnung im einzelnen und der Art der Unterredungen bleibt dem Vorsitzenden überlassen.

3. Neben dem vorerwähnten theoretischen Lehrgang findet eine geordnete praktische Beschäftigung der Seminaristen statt. Zu dem Behufe werden sie von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium solchen höheren Schulen in Kassel zugewiesen, die zu dem besonderen Geschäftsbereiche des das Seminar leitenden Provinzial-Schulrats gehören.

Die praktische Beschäftigung der Kandidaten erfolgt unter der Oberleitung des letzteren nach den Anordnungen und Weisungen des Direktors der betreffenden Schule, bezw. derjenigen Lehrer der Anstalt, die von dem betr. Direktor hiermit beauftragt werden.

Der das Seminar leitende Provinzial-Schulrat hat sich in Beziehung auf die praktische Ausbildung der Kandidaten in fortdauerndem Benehmen mit den Direktoren der Anstalten zu erhalten, an denen die Kandidaten beschäftigt werden.

Er hat auch tunlichst oft, zusammen mit dem Direktor der betr. Anstalt, den im Laufe des Jahres von den Seminarmitgliedern selbst zu erteilenden Unterrichtsstunden beizuwohnen und, nach vorgängiger Besprechung mit dem Direktor der Anstalt, die Leistungen der Kandidaten in der nächsten Seminarsitzung einer Beurteilung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Weisungen hinzuzufügen. — Endlich hat der Provinzial-Schulrat nach Lage der Umstände den Seminarmitgliedern Gelegenheit zu geben, in seiner Begleitung auch an anderen Schulen der Stadt, namentlich auch in Vorschulklassen, solchen Unterrichtsstunden beizuwohnen, die für ihre praktische Ausbildung von besonderem Wert und Interesse sind.

4. Die praktische Beschäftigung der Seminarmitglieder besteht zunächst in dem Besuche von Unterrichtsstunden des Direktors der betr. Schule und der von diesem bezeichneten Lehrer, dann in eigenen unterrichtlichen Versuchen nach besonderer Anweisung.

Die letzteren beginnen im zweiten Vierteljahr und erstrecken sich anfangs auf dem Umfang und der Zeit nach eng begrenzte, später allmählich erweiterte Lehraufgaben, für welche der Seminarist nach Anweisung des beaufsichtigenden Lehrers sich, soweit der Unterrichtsstoff es zuläßt, schriftlich vorzubereiten hat.

Den Lehrversuchen eines Seminaristen wohnen auch die übrigen bei, soweit der Direktor nichts anderes bestimmt.

Die Unterrichtserteilung der Seminaristen vollzieht sich unter steter Leitung des Direktors oder eines der beauftragten Lehrer und ist für jeden Seminaristen auf zwei bis drei Stunden wöchentlich zu bemessen.

Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebrauch der Unterrichtsmittel, besonders für Naturwissenschaften und Geographie, vertraut zu machen.

Auch sind die Kandidaten tunlichst an der Leitung von Arbeits- und Spielstunden zu beteiligen, sowie zu dem Turnunterricht und zu Schulausflügen heranzuziehen.

Wie Direktor und Lehrer gehalten sind, dem zum Besuch ihrer Lehrstunden verpflichteten Seminaristen Aufschluß über den Stand der Klasse, die gesteckten Lehrziele im ganzen und die gestellten Lehraufgaben im einzelnen, sowie über die Art der Lösung zu geben, so werden dieselben es sich auch angelegen sein lassen, den Kandidaten auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, welche derselbe in dem eigenen Unterricht bezüglich der Vorbereitung, des Unterrichtsverfahrens und der erziehlichen Behandlung der Schüler oder der eigenen Haltung vor der Klasse gezeigt hat.

Die beauftragten Lehrer sind verpflichtet, ihre besonderen Wahrnehmungen dem Direktor am Ende jedes Monats mitzuteilen und dessen Weisungen einzuholen.

Zu den regelmäßigen Klassenprüfungen sowie zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel alle Seminaristen als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichtet, haben die Kandidaten auf Erfordern Auskunft zu geben.

5. Vier Wochen vor Ablauf des Seminarjahres erstattet der Direktor der betr. Schule auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Provinzial-Schulkollegium einen Bericht über die Führung der Kandidaten, ihre Tätigkeit während des Jahres, das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der praktischen Ausbildung.

In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen. Dem Berichte beizufügen sind die Meldungen der Kandidaten zum Probejahr.

Bei der Meldung können die Kandidaten hinsichtlich des Orts des abzuhaltenden Probejahrs, welches in der Regel in derselben Provinz wie das Seminarjahr abzuleisten ist, Wünsche zum Ausdruck bringen, welche das Provinzial-Schulkollegium, sofern es sich um die Erleichterung des Unterhalts der Kandidaten oder um ihre Fortbildung handelt, tunlichst berücksichtigen wird.

6. Der Direktor des Seminars hat die dem Provinzial-Schulkollegium von den Schuldirektoren über die Kandidaten erstatteten Berichte nach Maßgabe der von ihm selbst gemachten Beobachtungen zu prüfen und etwaige Abweichungen hinsichtlich der Beurteilung der Kandidaten bezw. Ergänzungen, zum Ausdruck zu bringen. — Außerdem hat er über die Betätigung der verschiedenen Kandidaten bei den Übungen des theoretischen Kursus des Pädagogischen Seminars ein Zeugnis abzugeben und dieses unter Beifügung der von den Kandidaten angefertigten, von dem Seminardirektor mit einer Beurteilung versehenen schriftlichen Arbeiten (s. oben Nr. 2), dem Provinzial-Schulkollegium vorzulegen.

7. Das Provinzial-Schulkollegium hat solchen Kandidaten, welche es in Übereinstimmung mit dem Berichte des Direktors des Pädagogischen Seminars für ungeeignet zum Lehrerberuf hält, den Rat zu erteilen, von der begonnenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

Zu Koblenz. Vom 1. März 1895.

§ 1. Das pädagogische Seminar hat die Aufgabe, Kandidaten des höheren Schulamts nach dem Abschlusse ihrer wissenschaftlichen Universitätsstudien mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf höhere Schulen und insbesondere mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände bekannt zu machen und durch Anleitung zu Unterrichtsversuchen zur Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§ 2. Die Leitung des Seminars geschieht durch die beiden ältesten der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulräte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums. Einer derselben übernimmt, Jahr um Jahr mit dem anderen abwechselnd, als erster Direktor die spezielle Leitung des Seminars. Derselbe leitet die wöchentlichen Sitzungen, ist Referent bei Erstattung des Jahresberichts an das Königliche Ministerium und hat über Anschaffungen für die Bibliothek jährlich Rechnung zu legen. Die Beteiligung des zweiten Direktors an den Seminarübungen, der Verwaltung der Bibliothek usw. bleibt der besonderen Vereinbarung überlassen.

§ 3. An der Anleitung der Kandidaten nehmen außerdem die Direktoren der beiden höheren Lehranstalten in Koblenz für die denselben überwiesenen Seminarmitglieder teil. Der erste Seminardirektor hält im Anfange des Schuljahres eine gemeinsame Konferenz mit den Anstaltsdirektoren, zu welcher nach Bedürfnis auch Oberlehrer, denen etwa eine besondere Aufgabe bei der Leitung übertragen werden soll, zugezogen werden können. In dieser Konferenz wird über den Anteil der einzelnen bei Anleitung der Kandidaten das Erforderliche festgestellt.

§ 4. Das Seminar hat sechs Mitglieder, welche aus der Zahl der für das

Seminarjahr angemeldeten Kandidaten von dem Provinzial-Schulkollegium gewählt und berufen werden.

§ 5. Bedingung der Aufnahme ist die bedingungslos bestandene wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt und die Zugehörigkeit zum preußischen Staate. Eine Ausnahme hinsichtlich der letzteren kann nur erfolgen, wenn dadurch nicht Bewerber ausgeschlossen werden, welche dieser Bedingung entsprechen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kandidaten erfolgt auf ein Jahr und nur zu Ostern.

§ 7. Die Anleitung der Kandidaten ist eine theoretische und eine praktische. Die erstere gibt lediglich der Seminardirektor; an der letzteren ist der Direktor der Schule und die nach Umständen besonders beauftragten Lehrer, letztere in der für jedes Schuljahr zu bestimmenden Weise, mit beteiligt.

§ 8. In der ersteren Beziehung wird folgendes näher festgesetzt.

Das ganze Schuljahr hindurch mit Ausnahme der Ferienzeit finden in mindestens zwei wöchentlichen Stunden unter der Leitung des ersten Seminardirektors planmäßig geordnete pädagogische Besprechungen statt. Denselben beizuwohnen ist der zweite Direktor berechtigt; auch kann der erste Direktor nach Befinden die Anstaltsdirektoren oder die beteiligten Lehrer zur Teilnahme einladen.

Gegenstände der Besprechungen sind vor allem:

a) Die wichtigsten Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf die Aufgaben der höheren Schulen und insbesondere auf das Unterrichtsverfahren in den von den Kandidaten vertretenen Hauptfächern mit geschichtlichen Rückblicken auf bedeutende Vertreter der neueren Pädagogik (seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts).

b) Regeln für die Vorbereitung auf die Lehrstunden, Beurteilung der von dem Seminardirektor besuchten Lektionen der Kandidaten, Grundsätze und Fragen der Disziplin;

c) kürzere Referate der Seminaristen pädagogischen und schultechnischen Inhalts nach den in der allgemeinen Ordnung der praktischen Ausbildung (§ 5) angegebenen Gesichtspunkten.

§ 9. Jedes Mitglied des Seminars ist verpflichtet:

a) an den Sitzungen des Seminars regelmäßig teilzunehmen und zur Betätigung in denselben sich in der von dem Direktor erforderten Weise vorzubereiten;

b) in jedem Halbjahre eine schriftliche Abhandlung didaktischen oder pädagogischen Inhalts einzuliefern. Die Wahl des Gegenstandes erfolgt auf Vorschlag oder unter der vorher einzuholenden Billigung des Seminardirektors. Derselbe bestimmt, in welchem Umfange auch die übrigen Mitglieder von den einzelnen Arbeiten Kenntnis zu nehmen haben, und beauftragt eines derselben mit dem beurteilenden Referate, sofern er nicht die Arbeit seiner ausschließlichen Beurteilung vorzubehalten wünscht. Keine Arbeit bleibt unbeurteilt.

§ 10. Behufs ihrer praktischen Anleitung werden die Kandidaten einer bestimmten höheren Lehranstalt der Stadt überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf Antrag des Seminardirektors durch das Provinzial-Schulkollegium. Die Beschäftigung besteht zunächst in dem Besuch von Unterrichtsstunden nach einem

von dem Anstaltsdirektor dem Kandidaten vorgeschriebenen Plane; mit demselben kann der Besuch guter Volksschulklassen unter Leitung des Seminardirektors verbunden werden. Hierauf folgen die eigenen unterrichtlichen Versuche nach besonderer Anweisung.

Die letzteren beginnen der Regel nach im zweiten Vierteljahr und erstrecken sich anfangs auf dem Umfang und der Zeit nach eng begrenzte, später allmählich erweiterte Lehraufgaben, für welche der Seminarist sich, soweit der Unterrichtsstoff es zuläßt, schriftlich vorzubereiten hat.

§ 11. Die Anleitung zu der ersten praktischen Betätigung zu geben, steht dem leitenden Seminardirektor, falls er sich dazu veranlaßt findet, frei; der Regel nach und namentlich im weiteren Verlaufe fällt dies dem Schuldirektor zu. Auch ist der Seminardirektor befugt, die schriftliche Vorbereitung sich vorlegen zu lassen, und wird dies namentlich in der ersten Zeit tun; im übrigen verbleibt auch dieses Recht dem Schuldirektor. Die Unterrichtserteilung vollzieht sich unter steter Leitung des Schuldirektors oder eines speziell hiermit beauftragten Lehrers, dessen Unterricht der Kandidat übernimmt; dieselbe ist für jeden Seminaristen in der ersten Zeit auf 2 bis 3 Stunden zu bemessen, welche Zahl im Laufe des Jahres bis auf 6 steigen kann.

§ 12. Die dem Kandidaten zu überweisenden Lektionen bestimmt der Schuldirektor, welcher gehalten ist, dem Seminardirektor vorher davon Anzeige zu machen. Der letztere ist berechtigt, Änderungen zu verlangen und in besonderen Fällen selbst Bestimmung zu treffen. Die Lehrer, deren Unterricht der Kandidat übernimmt, haben in allen von denselben erteilten Stunden anwesend zu sein. Zu Vertretungen, wie sie die übrigen Lehrer der Anstalt bei vorkommenden Verhinderungen zu leisten haben, können die Seminaristen nicht herangezogen werden. Ausnahmen in ganz besonderen Fällen dürfen nur mit Genehmigung des Seminardirektors eintreten.

§ 13. Wie Direktor und Lehrer gehalten sind, dem zum Besuch ihrer Lehrstunden verpflichteten Seminaristen Aufschluß über den Stand der Klasse, die gesteckten Lehrziele im ganzen und die gestellten Lehraufgaben im einzelnen, sowie über die Art der Lösung zu geben, so werden dieselben es sich auch angelegen sein lassen, den Kandidaten auf diejenigen Mängel aufmerksam zu machen, welche derselbe im eigenen Unterrichte bezüglich der Vorbereitung, des Unterrichtsverfahrens und der erziehlichen Behandlung der Schüler oder der eigenen Haltung vor der Klasse gezeigt hat.

Außer dem Anstaltsdirektor besucht auch der Direktor des Seminars im Beginn und hierauf in angemessenen Zwischenräumen die Unterrichtsstunden der Kandidaten und bringt seine Beobachtungen, nach vorheriger Besprechung mit dem Schuldirektor, in der Seminarsitzung zur Sprache.

Den Lehrversuchen eines Seminaristen wohnen auch die übrigen bei, soweit der Schuldirektor nicht anders bestimmt. In den Sitzungen dürfen die Kandidaten auch zu gegenseitiger Beurteilung ihrer Versuche aufgefordert werden.

§ 14. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebrauche der Unterrichtsmittel, besonders für Naturwissenschaften und Geographie, vertraut zu machen. Auch sind dieselben tunlichst an der Leitung von Arbeits- und Spielstunden zu beteiligen, sowie zum Turnunterricht und zu Schulausflügen heranzuziehen.

§ 15. An den regelmäßigen Klassenprüfungen sowie den Verhandlungen der Lehrerkonferenz haben die Kandidaten als Zuhörer teilzunehmen und über

Schüler, welche sie unterrichtet haben, auf Erfordern Auskunft zu geben. Wann diese Prüfungen und Konferenzen stattfinden, wird ihnen durch den Schuldirektor bekannt gemacht, an dessen Weisungen sie in allen auf ihre Schultätigkeit bezüglichen Gegenständen sich zu binden haben.

§ 16. Zu etwaiger Erteilung von Unterricht an Privatanstalten bedürfen die Mitglieder der Genehmigung des leitenden Seminardirektors.

§ 17. Die Seminarmitglieder haben das Recht, ohne Erfordernis einer Kaution die Seminarbibliothek zu benutzen.

§ 18. Die Seminarmitglieder erhalten ein Stipendium im Jahresbetrage von 600 ℳ, zahlbar in vierteljährlichen Raten praenumerando.

§ 19. Sollte ein Mitglied des Seminars seine Verpflichtungen vernachlässigen oder in seinem Lebenswandel Anstoß geben, so kann dasselbe auf Antrag des Seminardirektors durch das Provinzial-Schulkollegium ausgeschlossen werden.

§ 20. Unmittelbar nach dem Schluß des Schuljahres erstattet der Schuldirektor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an den ersten Seminardirektor einen kurzen Bericht über Führung und Tätigkeit der Kandidaten während des Jahres, das von jedem einzelnen derselben bekundete Streben und die erreichte Stufe der praktischen Ausbildung.

Unter Benutzung dieses Berichts und auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen erstattet alsdann der erste Direktor einen Bericht über den Personalbestand und die Tätigkeit des Seminars während des abgelaufenen Schuljahres an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In diesem Berichte, welcher in entsprechender Weise die Haltung und Leistungen der Kandidaten zu beurteilen hat, sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens und der Leistungen. Der Bericht ist spätestens zum 15. Mai von dem Provinzial-Schulkollegium dem Minister einzureichen.

§ 21. Die Mitglieder haben vier Wochen vor dem Schlusse des Seminarjahrs sich bei dem Provinzial-Schulkollegium zum Antritte des Probejahrs, welches der Regel nach in derselben Provinz, wie das Seminarjahr abzuleisten ist, schriftlich zu melden. Hierbei ist ihnen gestattet, hinsichtlich des Ortes, an welchem das Probejahr abzuhalten ist, Wünsche zum Ausdruck zu bringen, welche das Provinzial-Schulkollegium, sofern es sich um die Erleichterung des Unterhaltes der Kandidaten oder um ihre Fortbildung handelt, tunlichst berücksichtigen wird.

Das Provinzial-Schulkollegium wird solchen Kandidaten, welche der Seminardirektor in Übereinstimmung mit dem Schuldirektor für ungeeignet zum Lehrerberuf hält, den Rat erteilen, von der begonnenen Laufbahn Abstand zu nehmen.

§ 22. Jedem Mitgliede des Seminars wird bei seiner Aufnahme ein Exemplar dieses Statuts eingehändigt.

Vorstehendes Statut ist genehmigt durch Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Januar 1895. U II 8419.

3. Stipendien für Seminarkandidaten.

Verf. v. 1. Juni 1893 (U II 1115).

Ich beabsichtige, den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in den nächsten Jahren zur selbständigen Gewährung von Stipendien an Kandidaten des höheren Lehramts für die Zeit, in welcher sie das Seminarjahr ableisten, bestimmte

Summen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zwecke haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien jedesmal am Anfange eines Semesters hierher anzuzeigen:

1. welche Seminaranstalten während des Semesters in Tätigkeit sind,
2. die Zahl der überhaupt in die Seminaranstalten der Provinz aufgenommenen Kandidaten,
3. die Zahl der Kandidaten, denen mit Rücksicht auf ihre dargelegte Bedürftigkeit und Würdigkeit Stipendien zu gewähren sind,[1])
4. die hiernach erforderliche Summe.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die bezüglichen Berichte bis zum 1. Mai für das Sommersemester und bis zum 1. November für das Wintersemester zu erstatten.

4. Vereinbarungen mit deutschen Bundesregierungen bezüglich des Eintritts von Kandidaten des höheren Schulamts in diesseitige Seminare.

Verf. v. 29. Dezember 1892 (U II 2665).

Dem tit. erwidere ich auf die Anfrage vom 10. Dezember d. Js. — Nr. 11 319 — daß bezüglich des Eintritts von Kandidaten des höheren Schulamts in diesseitige pädagogische Seminare mit folgenden deutschen Bundesregierungen bindende Erklärungen ausgetauscht sind:

1. mit dem Herzoglich Sächsischen Ministerium zu Altenburg,
2. „ „ „ „ Staats- „ in Gotha,
3. „ „ „ Anhalt.[2]) „ „ „ Dessau,
4. „ „ Fürstlich Schwarzburgischen „ zu Rudolstadt,
5. „ „ „ Lippeschen Kabinets-[3]) „ in Detmold,
6. „ „ Senat der freien und Hansestadt Lübeck und
7. „ „ „ „ „ „ „ Bremen.
8.[4])

---

1) **Verf. v. 1. Juli 1890 (U II 2500).** . . . . Die Stipendien sollen nur an die würdigsten und bedürftigsten, dem preußischen Staatsverbande angehörigen Seminaristen vergeben werden und nicht mehr als höchstens 300 ℳ für das Semester betragen. Da bei der Bemessung davon ausgegangen ist, daß die meisten Kandidaten im Seminar sich selbst erhalten können, so ergibt sich daraus, daß bei den Vorschlägen nur ein verhältnismäßig kleiner Teil bedacht werden kann, und daß für diese wenigen ohne Not nicht der höchste Satz von 300 ℳ pro Semester zu fordern ist. Die vorgeschlagenen Kandidaten sind nach Maßgabe der Bedürftigkeit und Würdigkeit zu berücksichtigen.

2) Anhaltinische Kandidaten, denen durch das Prüfungszeugnis nur eine Lehrbefähigung für die Oberstufe zuerkannt ist, sind von vornherein ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen nach dem im Herzogtum Anhalt bestehenden Gesetze vom 19. Juni 1894 die Anstellungsfähigkeit nicht zugesprochen werden könne, falls sie nicht noch in einem zweiten obligatorischen Lehrgegenstande die Lehrbefähigung für Prima rechtzeitig nachweisen. Verf. v. 17. Dezember 1900 (U II 3778).

3) Für Schaumburg-Lippe besteht die Bestimmung, daß die Kandidaten während des ersten Vorbereitungsjahres — des Seminarjahres — an dem Unterricht in der Pädagogik bei dem Schullehrerseminar in Bückeburg teilzunehmen haben.

4) **Verf. v. 7. Juli 1897 (U II 1327).** Dem Wunsche der Regierung des Fürstentums Reuß j. L. in Gera gemäß habe ich meine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, den Kandidaten des höheren Schulamts aus dem Fürstentum Reuß j. L. die Aufnahme in eine preußische Seminaranstalt, und zwar in der Provinz Sachsen, behufs ihrer praktischen Ausbildung, in gleicher Weise zu gestatten, wie dies bezüglich der Kandidaten aus dem Herzogtum Altenburg geschehen ist. Indem ich auf die diesseitigen Verfügungen vom 4. Februar und 14. März 1891 (U II 10108 bezw. 786) Bezug nehme, veranlasse ich das (Tit.), entsprechend auch hinsichtlich der Kandidaten aus dem Fürstentum Reuß j. L. zu verfahren. Dabei bemerke ich ausdrücklich, daß den reußischen Kandidaten Stipendien aus diesseitigen Fonds nicht gewährt werden können,

In diesen Erklärungen ist jedesmal auch dasjenige Kgl. Provinzial-Schulkollegium bezeichnet, in dessen Bezirk die Kandidaten zunächst aufzunehmen sind, und zwar bei den Bundesstaaten:

zu 2 das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel,
„ 5 desgl. „ Münster,
„ 6 desgl. „ Schleswig,
„ 7 desgl. „ Hannover,
„ 1, 3 und 4 desgl. „ Magdeburg.

Eine Verpflichtung zur demnächstigen Anstellung dieser Kandidaten ist zwar niemals anerkannt, wohl aber unter Voraussetzung voller Gegenseitigkeit eine wohlwollende Erwägung im einzelnen Falle zugesagt worden. Hierbei wird vor allem die wissenschaftliche Befähigung des betreffenden Kandidaten und seine praktische Bewährung in Betracht kommen.

Ob durch Aufnahme eines nichtpreußischen Kandidaten in eine diesseitige Seminaranstalt vereinzelt ein pädagogisches Seminar mehr errichtet werden muß, kann nicht entscheidend sein; daran aber muß festgehalten werden, daß solche Kandidaten Unterstützungen während des Seminarjahres aus diesseitigen Fonds nicht erhalten können.

Nach Vorstehendem werden auch die beiden mir vorgetragenen Fälle zu behandeln sein. Tritt infolge der Meldungen nichtpreußischer Kandidaten in der dortigen Provinz gegen andere Provinzen eine übergroße Belastung mit Kandidaten ein, so behalte ich mir vor, nach den erlassenen Bestimmungen einen Ausgleich auf Antrag herbeizuführen.

Aus der Verf. v. 25. April 1875 (U II 2176).

Hinsichtlich des Probejahrs habe ich mich gegen die deutschen Staatsregierungen dahin ausgesprochen, daß dasselbe meines Dafürhaltens unbedenklich auch in anderen Staaten als demjenigen, in welchem der Kandidat die Prüfung für das Lehramt bestanden hat, abgehalten werden kann, und daß dem darüber von den betreffenden Schulaufsichtsbehörden ausgestellten Zeugnissen allgemeine Gültigkeit zuerkannt wird. Es muß aber aus den Zeugnissen jedenfalls ersichtlich sein, ob und in welchem Grade der Kandidat sich sowohl in didaktischer Beziehung wie in Handhabung der Disziplin für das Lehramt an höheren Schulen geeignet erwiesen hat.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiervon benachrichtige, veranlasse ich dasselbe, sich vorkommenden Falls bei Präsentation von Prüfungs- und Probejahrszeugnissen danach zu richten.

C. Prüfungsordnungen für Technische Lehrer.

1. Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Preußen vom 31. Januar 1902.

§ 1. Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts
a) an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, sowie

so auch aus der Zulassung zu der diesseitigen praktischen Vorbildung für die Lehrer an höheren Schulen für sie das Anrecht auf die Aufnahme in die bei den Preußischen Provinzial-Schulkollegien geführten Listen der anstellungsfähigen Kandidaten und somit auf Anstellung innerhalb Preußens nicht abgeleitet werden darf. Bezüglich der etwaigen Übernahme reußischer Kandidaten in den preußischen Schuldienst findet das in dem vorgenannten Erlasse bezüglich der Kandidaten aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg Gesagte sinngemäße Anwendung.

b) an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten

wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in Berlin, Breslau, Königsberg, Cassel und Düsseldorf jedes Jahr einmal, und zwar in der Regel am Schluß des Sommerhalbjahres von den für diesen Zweck gebildeten Prüfungskommissionen abgehalten.

Die Termine [1]) der Prüfungen werden im Januarheft des „Zentralblattes für die Unterrichtsverwaltung" sowie durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemacht.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich bis spätestens den 1. Juni jedes Jahres einzureichen, und zwar für die Prüfungen in Berlin, Breslau, Königsberg und Cassel bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien daselbst, für die Prüfung in Düsseldorf bei der Königlichen Regierung daselbst. In der Meldung muß bestimmt angegeben sein, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Schulen bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten beabsichtigt wird. Die Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts an einer höheren Schule schließt diejenige für Volks- und Mittelschulen in sich.

Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges,
3. Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und über die früher etwa abgelegten sonstigen Prüfungen,
4. der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) ausreichende Studien im Zeichnen und Malen gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter vorzulegen,
5. ein Zeugnis über die sittliche Führung.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Elementarschulen erworben haben,

Bewerber, welche eine höhere Schule im Sinne der Rundverfügung vom 31. März 1882 [2]) bis zum sechsten Jahreskursus einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweit erworben haben,

Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde besitzen.

Solche Bewerber (Bewerberinnen), welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden [3]) und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber das 21., die Bewerberinnen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

---

1) Vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 1 S. 588.

2) D. h. Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule.

3) Vergl. die Ausführungsbestimmungen S. 588.

§ 3. In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

daß sie ein offenes, für Formen, Tonwerte und Farben empfängliches Auge und eine sichere Hand besitzen,

daß ihr räumliches Vorstellungsvermögen und ihr Formengedächtnis gut entwickelt ist, und

daß sie zum Lehren befähigt sind.

Die Prüfung für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten erstreckt sich auf:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf);
2.[1]) Zeichnen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Muscheln, Schädeln, ausgestopften Tieren und anderen Naturformen;
3.[1]) Zeichnen nach Geräten, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Teilen von Innenräumen und Gebäuden;
4.[1]) Malen nach Naturblättern, Blüten, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Schmetterlingen, ausgestopften Tieren, nach Fliesen, Stoffen, Geräten, Gefäßen usw.
5.[2]) Zeichnen an der Schultafel nach Vorbildern und aus dem Gedächtnis (Aufgaben wie zu 2 und 3);
6. Linearzeichnen.

   Die Bewerber haben Fertigkeit im gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche) sowie Vertrautheit mit den wichtigsten Regeln der Parallelprojektion, der Schattenkonstruktion und der Perspektive nachzuweisen.
7.[2]) Methodik.

   Die Bewerber werden vor bestimmte Aufgaben des Schulzeichenunterrichts gestellt und außerdem befragt:

   a) über die amtlichen Vorschriften, insbesondere die Lehrpläne für den Zeichenunterricht,
   b) über die zur Behandlung des vorgeschriebenen Lehrstoffs gehörigen Lehrmittel,
   c) über die zweckmäßige Einrichtung des Zeichensaals und
   d) über die Eigenschaften und den Gebrauch der verschiedenen Zeichenmaterialien.
8.[3]) Kunstgeschichte.

   Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptmomente der allgemeinen Kunstentwickelung mit Einschluß des 19. Jahrhunderts. Es wird insbesondere verlangt, daß die Bewerber von den wichtigsten Werken der großen Meister und Kunstepochen klare Vorstellungen besitzen und diese anschaulich wiederzugeben verstehen.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen fallen die Forderungen unter 1 (Zeichnen nach dem lebenden Modell) und 8 (Kunstgeschichte) fort;

---

1) Vergl. die Ausführungsbestimmungen S. 588.
2) Vergl. die Ausführungsbestimmungen S. 588.
3) Vergl. die Ausführungsbestimmungen S. 589.

bei 4 (Malen) werden die Aufgaben verhältnismäßig leichter und
bei 7 (Methodik) den Elementarschulen entsprechend gestellt;
bei 6 (Linearzeichnen) werden die Anforderungen dahin ermäßigt, daß die Bewerber nachzuweisen haben: Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreiecks, sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie, mit der Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§ 4. Auch über das Maß der in § 3 gestellten Forderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Ergänzungsprüfung:

a) im figürlichen Zeichnen oder Malen nach dem lebenden Modell und in der Anatomie;
b) im Landschaftszeichnen oder -Malen nach der Natur;
c) im Modellieren nach der Natur

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in seinem Zeugnisse erhalten.

§ 5.[1]) Die Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im allgemeinen ist dahin zu wirken, daß die Bewerber durch die Prüfung für die obere Stufe nicht mehr als 5 Tage und durch die Prüfung für die untere Stufe nicht mehr als $3^1/_2$ Tage in Anspruch genommen werden.

Die Kommission ist ermächtigt, Bewerbern, die ihr zur Genüge und vorteilhaft bekannt sind, einzelne Prüfungsarbeiten zu erlassen, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt.

§ 6.[1]) Die Leistungen der Bewerber werden mit: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) gewertet.

§ 7.[2]) Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geboren zu . . . . am . . . ., ... Konfession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über seine (ihre) allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 bestanden und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1. Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf):
2. Zeichnen nach Naturformen:
3. Zeichnen nach Geräten, Gefäßen usw.:
4. Malen:
5. Zeichnen an der Schultafel:
6. Linearzeichnen:
7. Methodik:
8. Kunstgeschichte:

(Außerdem hat er (sie) sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen usw. mit . . . . . Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt, entweder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, oder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen sowie an höheren Schulen und Lehrer-Bildungsanstalten bezw. an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnen-Bildungsanstalten
Unterricht im Zeichnen zu erteilen.

---

1) Vergl. die Ausführungsbestimmungen S. 589.
2) Vergl. die Ausführungsbestimmungen S. 590.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

Das Zeugnis befähigt an und für sich noch nicht zu einer festen Anstellung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin. Vielmehr haben diejenigen Bewerber, welche sich noch nicht durch Unterricht an einer öffentlichen Schule oder an der Übungsschule eines Zeichenlehrer-Seminars bewährt haben, zunächst an einer dem Grade ihres Zeugnisses entsprechenden Anstalt gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Erweisen sie sich während dieser Probezeit als pädagogisch und didaktisch befähigt, so wird auf Grund eines Gutachtens des Leiters der Anstalt ihrem Zeugnis ein entsprechender Vermerk von der vorgesetzten Behörde hinzugefügt. Erst dieser Vermerk gibt die Befähigung zur festen Anstellung.

§ 8. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerber 12 ℳ an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 ℳ 50 ₰.

§ 9.[1]) Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zur zweiten und letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1902.

Zu § 1. Die Vorschläge für die Prüfungstermine sind bis zum 1. Oktober des der Prüfung vorhergehenden Jahres dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten einzureichen.

Zu § 2. Maler, Bildhauer, Architekten usw., welche die geforderte Schulbildung nicht erworben und nur auf Grund genügender Elementarkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Begabung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten haben, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden.

Zu § 3. 2. und 3. Die hier genannten Aufgaben können kombiniert werden. Bei 3 sind als Vorbilder nur wirkliche Gegenstände aus echtem Material zu verwenden.

2., 3. und 4. Neben durchgeführten Arbeiten sind Skizzen zu verlangen.

5. Das Zeichnen an der Schultafel ist zweckmäßig mit der Prüfung in der Methodik zu verbinden. Der Bewerber soll zeigen, daß er imstande ist, auf allen Stufen des Unterrichts die Gesamterscheinung eines Gegenstandes oder charakteristische Eigenschaften desselben, soweit sie sich im Umriß verständlich ausdrücken lassen, auch aus dem Gedächtnis mit klaren und sicheren Strichen an die Schultafel zu zeichnen.

7. Die Prüfung in der Methodik soll hauptsächlich dazu dienen, die Lehrproben, die nicht allgemein durchführbar sind, nach Möglichkeit zu ersetzen. Darum ist von den Bewerbern u. a. zu verlangen, daß sie an bestimmten Aufgaben (z. B. am Zeichnen eines Naturblattes, eines Stuhles, eines Fensters u. dergl.) den Gang des Unterrichts mit wenigen Worten veranschaulichen, daß sie Gegenstände aufstellen und in geeignete Beleuchtung bringen, daß sie angefangene

1) Vergl. die Ausführungsbestimmungen S. 589 § 3 Schlußsatz.

Schülerarbeiten beurteilen und die Korrektur durch Randzeichnung erläutern u. a. m.

8. In der Kunstgeschichte sind, abgesehen von den notwendigsten Daten, nicht mechanisch eingeprägte, sondern auf Anschauung gegründete Kenntnisse zu verlangen.

Bewerber, welche nach bestandener Prüfung für Volks- und Mittelschulen sich der Prüfung für höhere Schulen bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten unterziehen, werden im Zeichnen nach Naturformen (2), im Zeichnen nach Geräten, Gefäßen usw. (3) und im Zeichnen an der Schultafel (5), wenn sie in diesen Gegenständen die Note „genügend" ohne Einschränkung erworben haben, nicht mehr geprüft. Hat sich ein Bewerber für die obere Stufe gemeldet, aber nur die Befähigung für die untere Stufe erlangt, so kann derselbe bei der Wiederholung der Prüfung (s. § 9 der Pr.-O.) auch von der Prüfung im Linearzeichnen (6), in der Methodik (7) und in der Kunstgeschichte (8) befreit werden, vorausgesetzt, daß er darin die Note „genügend" ohne Einschränkung aufzuweisen hat. Mit Rücksicht hierauf ist im Protokoll über die erste Prüfung ausdrücklich zu bemerken, ob im Linearzeichnen (6) und in der Methodik (7) die Note für die untere oder für die obere Stufe gilt. Im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) und im Malen (4) muß die Prüfung auf jeden Fall wiederholt werden.

Hat ein Bewerber die Prüfung weder für die obere, noch für die untere Stufe bestanden, so muß er bei Wiederholung der Prüfung dieselbe in vollem Umfange ablegen.

Zu § 5. Als Norm einer auf fünf Tage sich erstreckenden Prüfung kann gelten, daß der einzelne Bewerber beschäftigt wird

1.	im Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf)	12 Stunden,
2.	im Zeichnen nach Naturformen	4 Stunden,
3.	im Zeichnen nach Geräten, Gefäßen usw. . .	4 Stunden,
4.	im Malen	8 Stunden,
	(2 bis 4) im Skizzieren	4 Stunden,
5.	im Zeichnen an der Schultafel	2 Stunden,
6.	im Linearzeichnen	5 Stunden,
7.	in der Methodik	½ Stunde,
8.	in der Kunstgeschichte	½ Stunde,
	zusammen	40 Stunden
		= 5 Tagen.

Zu § 6. Bei der Prüfung für die obere Stufe können nicht völlig genügende Leistungen

im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) durch gute Leistungen (Note 2) in zweien der Abteilungen 2—4 (Zeichnen nach Naturformen, Zeichnen nach Geräten usw., Malen) als ausgeglichen angesehen werden;

desgleichen im Malen (4) durch gute Leistungen im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) oder in jeder der Abteilungen 2 und 3;

desgleichen in der Kunstgeschichte (8) durch eine gute Leistung in einer der übrigen Abteilungen.

Eine ungenügende Leistung in einer der Abteilungen 1, 4 und 8 oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abteilungen kann nicht aufgewogen werden und schließt die Erteilung des Befähigungszeugnisses aus.

Bei der Prüfung für die untere Stufe kann eine nicht völlig genügende Leistung in einer der Abteilungen 2—4 durch eine gute Leistung in einer anderen dieser Abteilungen ausgeglichen werden.

Eine ungenügende Leistung in einer dieser Abteilungen oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abteilungen (5—7) schließt die Erteilung des Befähigungszeugnisses aus.

Die durch Ausgleichung aufgewogene schwache Leistung erhält im Zeugnisse die Note „noch genügend". Im übrigen sind Zwischennoten (1—2, 2—3, 3—4) nicht zulässig.

Zu § 7. Über die Ergebnisse jeder Prüfung ist an den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten zu berichten. Dem Bericht ist ein Verzeichnis beizufügen, in dem für jeden Bewerber anzugeben sind:

1. Vor- und Zuname,
2. Stand,
3. Datum der Geburt,
4. Konfession,
5. Wohnort,
6. Art der Vorbildung (ob durch private Studien oder in welcher Anstalt),
7. der Ausfall etwa früher abgelegter Zeichenlehrerprüfungen,
8. die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer,
9. das Gesamtergebnis,
10. besondere Bemerkungen.

Zu § 9. Siehe die Bemerkungen zu § 3 am Schluß.

Um zu verhüten, daß derselbe Bewerber ohne ministerielle Genehmigung mehr als zweimal zur Prüfung zugelassen wird, sind Abschriften der zu § 7 genannten Verzeichnisse jedesmal auch denjenigen Provinzial-Schulkollegien bezw. der Königlichen Regierung in Düsseldorf zuzusenden, in deren Amtsbezirk Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen stattfinden.

Verf. v. 27. September 1898 (U IV 3186).

Bei den Staatsanstalten, welche sich mit der Ausbildung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen befassen, melden sich nicht selten Volks- und Mittelschullehrer, welche zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen Urlaub erhalten oder sogar ihre bisherige Anstellung aufgegeben haben, ohne daß sie irgend einen Anhalt dafür besitzen, daß sie das erstrebte Ziel in der dafür in Aussicht genommenen Zeit erreichen werden.

Um den für die Lehrer sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen, ist künftighin ein Urlaub zur Vorbereitung auf das Zeichenlehrerexamen den im Amte stehenden Lehrern nur zu erteilen, wenn sie vorher ein amtliches Gutachten einer der nachbenannten Anstalten darüber beibringen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Erreichung ihres Zieles erwarten dürfen.

Die Direktionen der Königlichen Kunstschule hier, der Königlichen Kunst- und Gewerkschule in Königsberg, der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule in Breslau, der Königlichen gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Cassel und der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf haben sich bereit erklärt, zu diesem Zweck selbständig angefertigte Zeichnungen, welche die Lehrer in den Monaten Oktober bis Juni einsenden, zu beurteilen und wenn die Arbeiten zur Gewinnung

eines sicheren Urteils nicht genügen, mit den betreffenden Lehrern im Laufe des Schuljahres eine entsprechende Prüfung anzustellen.

2. Prüfungsordnung für Turnlehrer.

Vom 15. Mai 1894 (U III B 1477[1]).

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt[1]) den Vorsitz führt.

§ 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;

2. Studierende, jedoch nicht vor vollendetem fünften[2]) Semester;

3. (in der durch die Verf. v. 7. März 1901 [U III B 669 U II] abgeänderten Fassung) ausnahmsweise auch andere Bewerber, die das 22. Lebensjahr überschritten haben, wenn sie das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange besitzen oder ihre Versetzung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt nachweisen.

Solche Bewerber, welche dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde oder deren diesseitigen Vertreter erfolgt.

§ 3. Die Prüfung findet in der Regel im Februar statt und wird in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt[1]) hierselbst, SW. Friedrichstraße Nr. 229, abgehalten.

Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§ 4. Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerbern[3]) bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerbern bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, spätestens bis zum 1. Januar anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldung bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin ebenfalls bis zum 1. Januar einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, der Wohnort, das Alter, die Konfession und die derzeitige Stellung des Bewerbers anzugeben ist,

---

1) Bekanntmachung des Min. der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 4. April 1908. Die „Turnlehrerbildungsanstalt" in Berlin führt vom 1. April d. Js. ab die Bezeichnung „Landesturnanstalt".

2) Durch die Verf. v. 25. November 1901 (U III B 3459 U I U II) ist 2. abgeändert in: Studierende, jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester.

3) Nach der Verf. v. 18. April 1896 (U II 691) sollen nur solche wissenschaftliche Hilfslehrer für den Besuch der Landesturnanstalt angemeldet werden, die nach ihren persönlichen Eigenschaften sich überhaupt für die Beteiligung am Turnunterrichte der höheren Lehranstalten eignen und auch nach dem Maße ihrer bereits erworbenen turnerischen Fertigkeit zu der begründeten Erwartung berechtigen, daß es ihnen gelingen werde, das Ziel ihrer Ausbildung bei der Landesturnanstalt, die Befähigung zur Erteilung von Turnunterricht, zu erreichen.

2. ein ärztliches Gesundheitsatteſt,
3. ein Zeugnis über die erlangte turneriſche Ausbildung; außerdem
4. von ſolchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrer beſtanden haben:
   a) das Zeugnis über dieſe Prüfung,
   b) ein Zeugnis über die bisherige Wirkſamkeit als Lehrer oder in Ermangelung eines ſolchen ein amtliches Führungszeugnis;
5. von den übrigen in § 2 unter b und c bezeichneten Bewerbern:
   a) der Geburtsſchein,
   b) ein Führungszeugnis, ausgeſtellt von der Univerſitäts- oder von der Ortsbehörde,
   c) von den Nichtſtudierenden das Schulzeugnis über die beſtandene Reife- oder Abſchlußprüfung.

Die über Geſundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugniſſe müſſen in neuerer Zeit ausgeſtellt ſein.

Die Anlagen jeder Meldung ſind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5. Die Prüfung iſt eine theoretiſche — ſchriftliche und mündliche — und eine praktiſche.

§ 6. Die ſchriftliche Prüfung beſteht in Anfertigung einer Klauſurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermeſſen der Kommiſſion auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Geſamtgebiete der Prüfungsgegenſtände.

§ 7. Die mündliche Prüfung erſtreckt ſich

1. auf die Kenntnis der wichtigſten Erſcheinungen aus der Geſchichte des Turnweſens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beſchreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf die Beſtimmung, Begrenzung und Gruppierung des Übungsſtoffes für die verſchiedenen Alters- und Klaſſenſtufen, auf die durch das Studium von Fachſchriften gewonnene Kenntnis der Turnliteratur und der Turnſprache;
2. auf die Beſchreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
3. auf die Kenntnis des menſchlichen Körpers nach ſeinem Bau und nach ſeinen Lebensäußerungen (ſ. Anlage a), des Einfluſſes der turneriſchen Übungen auf dieſe ſowie der beim Turnen zu beobachtenden Geſundheitsregeln und auf die erſten notwendigen Hilfeleiſtungen bei etwa vorkommenden Unfällen;
4. bei denjenigen Bewerbern, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, auf die Kenntnis der wichtigſten Erziehungs- und Unterrichtsgrundſätze.

§ 8. Die praktiſche Prüfung erſtreckt ſich

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Schulturnens,
2. auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeſchickes in beſonderen Lehrproben.

§ 9. Bewerber, welche zugleich die Befähigung für Erteilung des Fecht- oder Schwimmunterrichts (ſ. Anlage b) nachzuweiſen wünſchen, werden in dieſen Fächern beſonders geprüft.

§ 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10 ℳ zu entrichten.

§ 11. Diejenigen Bewerber, welche die Prüfung beſtanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1,50 ℳ.

Anlage a.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Übersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Tätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Atmungsmuskeln, der Atmungsvorgang, die Bedeutung des Atmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Teile derselben nach Form, Lage und Tätigkeit.

Anlage b.

Die Schwimmlehrerprüfung besteht aus:

1. einer praktischen Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), das Wassertreten, Tauchen, Schwimmen unter dem Wasser, das Retten im Wasser Verunglückter und ihre Behandlung bis zur Ankunft eines Arztes; dazu eine Lehrprobe behufs Nachweises des erforderlichen Lehrgeschicks;

2. einer theoretischen Prüfung, die sich erstreckt auf die Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, die Methode des Schwimmunterrichts, die Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

Verf. v. 28. Oktober 1896 (U II 2467 U III B).

Seit dem Erlasse der Lehrpläne vom 6. Januar 1892 ist insgesamt fast 300 akademisch vorgebildeten Lehrern und über 50 Studierenden nach Teilnahme an einem Kursus bei der hiesigen Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt oder nach Ablegung der Turnlehrerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission die Befähigung für Erteilung von Turnunterricht ordnungsmäßig zuerkannt worden, und ich vertraue, daß es auch ferner unter den Kandidaten des höheren Lehramts an solchen nicht fehlen wird, die in rechter Würdigung der hohen Bedeutung des Turnunterrichts für die erziehliche Aufgabe der Schule in der persönlichen Mitwirkung bei dessen Förderung eine wichtige Berufspflicht erkennen.

Man hegt aber, wie mir bekannt geworden ist, in den betreffenden Kreisen

vielfach die Befürchtung, daß die Lehrbefähigung im Turnen für deren Besitzer nicht bloß eine verhältnismäßig zu starke Heranziehung zum Turnunterrichte überhaupt, sondern auch eine unerwünschte Beschränkung der Beteiligung am wissenschaftlichen Unterrichte zur Folge haben könnte, und in der Tat sind Fälle zu meiner Kenntnis gekommen, in denen einzelnen wissenschaftlichen Lehrern eine bedenklich hohe Zahl von Turnstunden innerhalb der auf sie entfallenden wöchentlichen Pflichtstunden zugewiesen worden ist.

Ich nehme Veranlassung ausdrücklich festzustellen, daß Professoren, Oberlehrern und wissenschaftlichen Hilfslehrern innerhalb ihrer Pflichtstunden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Anstalt irgend zulassen, in der Regel nicht mehr als sechs Turnstunden in der Woche zuzuweisen sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes mit entsprechender Weisung versehen und bei der Prüfung der Übersichten über die Verteilung des Unterrichts unter die Lehrer darauf achten, daß nach dem oben dargelegten Grundsatze überall gleichmäßig verfahren wird.

D. Landwirtschaftslehrer.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen.

Verf. des Min. f. L. und des Min. d. g. A. v. 29. Februar 1908.

I. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

In Abänderung der Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, wird folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens drei Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;
5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Auf bereits an Landwirtschaftsschulen tätige Lehrer der Landwirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

II. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Sachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

Verf. des Min f. L. v. 29. Februar 1908.

Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben;
2. mindestens vier Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministers eintreten.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten oder als Wanderlehrer tätige Personen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

III. Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft" (Landwirtschaftslehrer-Prüfung).

Verf. des Min f. L. und des Min d. g. A. v. 29. Februar 1908.

§ 1. Zur Abhaltung der Prüfungen berechtigte Prüfungskommissionen.

Die Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel und Königsberg i. Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

§ 2. Einsetzung der Prüfungskommissionen.

Der Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden von dem zuständigen Ressortminister ernannt.

§ 3. Zulassung und Meldung zur Prüfung.

Zur Landwirtschaftslehrerprüfung können nur solche Examinanden zugelassen werden, welche sich mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer der oben genannten Universitäten dem Studium der Landwirtschaft gewidmet haben.

Das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckte, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an derjenigen Anstalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu melden und hierbei den Nachweis der vorgeschriebenen Studienzeit zu führen.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Schluß des sechsten Studiensemesters abzulegen beabsichtigen, haben sich in der angegebenen Weise spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn zu melden.

§ 4. Zeitpunkt der Prüfungen.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Vereinbarung mit den Mitgliedern anberaumt.

Die Prüfungen können sowohl am Schlusse als während des Semesters, jedoch nicht während der gesetzlichen Ferien, stattfinden.

§ 5. Die Prüfung, Teilung der mündlichen Prüfungen.

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Die mündliche Prüfung kann entweder in allen Prüfungsfächern nach Ablauf von sechs oder mehr Semestern oder in zwei Abschnitten — Vor- und Schlußprüfung — abgelegt werden. Die Vorprüfung hat sich ausschließlich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Ausschluß der Tierphysiologie zu erstrecken und soll nicht vor Ablauf der Hälfte der Normalstudienzeit vorgenommen werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlußprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung der nicht vollständig bestandenen Vorprüfung in einzelnen Fächern zulässig.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt den genügenden Ausfall beider schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 6) voraus.

§ 6. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung (s. § 7) vorgeschriebenen naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thema zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Auf Wunsch des Kandidaten können ihm die Aufgaben behufs ihrer Bearbeitung während der Ferien bereits am Schluß des fünften Semesters zugestellt werden.

Der Examinand muß die eingebunden oder geheftet einzuliefernden Arbeiten ohne fremde Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

Die zur Anfertigung benutzte Literatur ist anzugeben.

Doktordissertationen und preisgekrönte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt voraus, daß beide schriftlichen Arbeiten genügt haben.

War eine der beiden schriftlichen Arbeiten von der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt worden, so kann dem Examinanden noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fache gestellt werden.

§ 7. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie muß sich auf die folgenden Fächer erstrecken:

1. Ackerbaulehre,
2. Tierzuchtlehre,
3. Betriebslehre,
4. Chemie,
5. Physik,
6. Botanik, einschließlich Pflanzenphysiologie,
7. Zoologie und Tierphysiologie,
8. Mineralogie und Geologie,
9. Volkswirtschaftslehre,
10. Landwirtschaftsrecht.

§ 8. Zusatzprüfungen.

Auf Antrag des Examinanden ist die Prüfungskommission, wenn nötig unter Zuziehung weiterer Kommissionsmitglieder, befugt, die mündliche Prüfung auch auf andere in der Anstalt gelehrte Fächer auszudehnen. Durch das Ergebnis der Prüfung in solchen wahlfreien Fächern darf jedoch das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung nicht beeinflußt werden.

In der Regel sind derartige Zusatzprüfungen in unmittelbarem Anschluß an die Landwirtschaftslehrerprüfung abzulegen.

§ 9. Prüfungszeugnis. a) Prädikate in den einzelnen Fächern.

Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind folgende Prädikate anzuwenden:

1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

b) Gesamtprädikat.

Denjenigen Examinanden, welche die Prüfung bestanden haben, ist hierüber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster auszustellen. Dieses Zeugnis hat neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Fächern ein ebenfalls durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestelltes Gesamtprädikat und ferner die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Betreffende nach dem Urteile der Prüfungskommission die für einen Landwirtschaftslehrer nötigen Kenntnisse besitzt.

Bei Feststellung des Gesamtprädikats sind die Ausdrücke: genügend, befriedigend, gut oder sehr gut anzuwenden.

§ 10. Nichtbestehen der Prüfung.

Ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung darf nicht erteilt werden, wenn der Examinand bei der mündlichen Prüfung in einer der drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre (Betriebs-, Ackerbau- oder Tierzuchtlehre) oder in dreien der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse gezeigt hat.

§ 11. Kompensation.

Dem Examinanden steht es frei, von den im § 7 unter 4—10 aufgeführten Fächern vor Eintritt in die mündliche Prüfung vier Fächer zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Mangelhafte Kenntnisse in einem der nicht genannten Fächer können dann, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse in den genannten Fächern ausgeglichen werden.

§ 12. Nachprüfungen.

Hat ein Examinand wegen des ungenügenden Ausfalls der mündlichen Prüfung (vgl. § 10) die Prüfung nicht bestanden, so kann er bei derselben Prüfungskommission eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen er ungenügende Kenntnisse gezeigt hatte, ablegen.

Diese Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission ist aber berechtigt, auch eine längere Frist zu bestimmen.

Auch Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Prädikate in einzelnen Fächern oder des Gesamtprädikats zu erzielen.

Das Ergebnis einer Nachprüfung ist durch einen Nachtrag zum Prüfungszeugnis zu bescheinigen.

§ 13. Prüfungsgebühren.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 50 ℳ, bei Zerlegung der Prüfung eine solche von 20 ℳ für die Vorprüfung, von 30 ℳ für die Schlußprüfung zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Bei Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr von 10 ℳ zu zahlen, desgleichen bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit. Die Gebühr für Zusatzprüfungen — siehe § 8 — beträgt für jedes Fach 3 ℳ.

§ 14. Zulassung nichtpreußischer Staatsangehöriger zur Prüfung.

Prüfungsaspiranten, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben durch Vermittlung derjenigen Prüfungskommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzusuchen.

In die derartigen Examinanden zu erteilenden Prüfungszeugnisse ist am Schlusse die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch das Bestehen der Prüfung Aussicht auf Anstellung in Preußen nicht erworben hat.

§ 15. Ministerielle Genehmigung bei Abweichungen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Muster.

Anlage zur Ordnung, betreffend die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung).

Königlich Preußische . . . . . (Bezeichnung der Anstalt) . . . . . zu . . . . . .

Prüfungszeugnis.

Der Kandidat des landwirtschaftlichen Lehramts . . . . . ., geboren am . . . . . zu . . . . . im Kreise . . . . . ., Provinz . . . . . ., hat sich in Gemäßheit der ministeriellen Bestimmungen vom 29. Februar 1908 vor der an der . . . . . eingesetzten Prüfungskommission der

Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft

unterzogen.

Von den ihm übertragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten wurde

1. derjenigen aus dem Gebiete der Landwirtschaft
(Thema)
das Prädikat . . . . . .,

2. derjenigen aus dem Gebiete der (Natur-, Staats-) Wissenschaften
(Thema)
das Prädikat . . . . . erteilt.

In der am . . . . . abgehaltenen mündlichen Prüfung (und der am . . . . . abgelegten Nachprüfung) erlangte der Examinand in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern nach Ausweis des(r) darüber aufgenommenen Protokolls(e) folgende Prädikate[1]):

(Name des Fachdozenten bezw. Examinators)

1. Ackerbaulehre . . . . . .
2. Tierzuchtlehre . . . . . .
3. Betriebslehre . . . . . .
4. Chemie . . . . . .
5. Physik . . . . . .
6. Botanik einschließlich Pflanzenphysiologie . . . . . .
7. Zoologie und Tierphysiologie . . . . . .
8. Mineralogie und Geologie . . . . . .
9. Volkswirtschaftslehre . . . . . .
10. Landwirtschaftsrecht . . . . . .

1) Reihenfolge der Prädikate: 1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Die Prüfungskommission ist darauf in ihrer Sitzung am . . . . . auf Grund der eingangs bezeichneten allgemeinen ministeriellen Bestimmungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kandidat . . . . . die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt und ihm hinsichtlich des Ausfalls der Prüfung das Gesamtprädikat

. . . . . .

zuzuerkennen ist.

Außerdem hat sich der Examinand am . . . . . in nachbenannten Fächern einer Prüfung freiwillig unterzogen und dabei folgende Prädikate erzielt:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Dessen zur Urkunde wird dieses Zeugnis ausgefertigt und das Insiegel der Prüfungskommission beigefügt.

. . . . . ., den . . . . . .

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Kandidaten des Lehramts der Landwirtschaft.
(Unterschrift mit Angabe der Amtsstellung.)

Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen.

Verf. des Min. f. Landw. v. 29. Februar 1908.
(Seminar-Ordnung.)

§ 1. Zweck und Aufgabe der Seminare.

Die an geeigneten Landwirtschaftsschulen eingerichteten pädagogischen Seminare haben den Zweck, Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts mit den Aufgaben der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung auf landwirtschaftliche Lehranstalten, mit der Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen für die Wirksamkeit als Lehrer zu befähigen.

§ 2. Dauer und Anfangstermine.

Die Dauer eines Seminarlehrkursus beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober).

§ 3. Meldung.

Die Meldung zum Eintritt in das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung ihrer Zeugnisse (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift) über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und eines Lebenslaufes an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September zu richten.

Bei der Überweisung an die verschiedenen Seminare bezw. Landwirtschaftsschulen wird in der Regel so verfahren, daß an einer Anstalt tunlichst nur Kandidaten zu gleicher Zeit eintreten.

§ 4. Anzahl der Seminarmitglieder.

Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

§ 5. Übertritt in ein anderes Seminar.

Ein Wechsel des Seminars kann nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Ministers bei Beginn eines Semesters stattfinden. Die Aufnahme in ein anderes Seminar erfolgt nur, soweit die für dieses bereits vorliegenden Anmeldungen es zulassen.

§ 6. Einteilung der Tätigkeit am Seminar.

Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Übungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt (§§ 7—12), teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§ 13 bis 16).

§ 7. Seminarsitzungen und praktische Übungen.

Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarsitzungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Übungen. Die letzteren bestehen teils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

§ 8. Gesamtanleitungen.

Für die im § 7 erwähnten Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens vier Stunden für Seminarsitzungen zu verwenden (ordentliche Seminarsitzungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarsitzungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden, statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarsitzungen zu verwenden (außerordentliche Seminarsitzungen).

§ 9. Zutritt der Lehrer zu den Seminarsitzungen.

Zu den Seminarsitzungen sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

§ 10. Unterrichtsgegenstände.

Die in den Seminarsitzungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik, bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der

Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.

b) Methodik des physikalischen, chemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.

c) Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

§ 11. Art der Unterweisung.

Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt teils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Themata, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; teils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarsitzungen vorbereitet, in nachfolgenden beurteilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

§ 12. Schriftliche Probearbeit.

Außerdem hat jedes Seminarmitglied ungefähr drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bezw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminarsitzungen zu besprechen ist.

§ 13. Unterrichtsübungen.

Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Verteilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ein Sechstel seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirtschaftlichen Winterschule oder Ackerbauschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Tierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

§ 14. Sonstige Beschäftigung. a) Jugendspiele.

Die Seminarmitglieder sind tunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu beteiligen sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

§ 15. b) Anbauversuche.

Im Sommer kann, soweit tunlich, jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugeteilt werden, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

§ 16. c) Vereinstätigkeit.

Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirtschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirtschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rat zur Seite steht.

§ 17. d) Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 18. Gesamtleitung des Seminars.

Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor der Landwirtschaftsschule zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

§ 19. Bericht über die Leistungen der Seminarmitglieder.

Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Führung der ausscheidenden Seminarmitglieder, über ihre Tätigkeit während des Jahres, über das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens, der Leistungen und der wissenschaftlichen Vorbildung.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§ 12) mit dem Urteil des Direktors beizufügen.

§ 20. Feststellung des Erfolges.

Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirtschaftsschule beaufsichtigenden Regierungsschulrats oder Ministerialrats das Urteil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst für die Anstellung an Landwirtschaftsschulen vorgeschriebenen Probejahr befreit werden.

§ 21. Erfolgloser Besuch.

Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Tätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder wegen mangelhafter wissenschaftlicher Ausbildung oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahin gehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen mitgeteilt.

§ 22. Befähigungszeugnis.

Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein, nach nachstehendem Formular auszufertigendes Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis beschränkt sich auf Angaben über das Nationale des Kandidaten, über seine Konfession und über den äußeren Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung. Es enthält die Erklärung, daß der betreffende Kandidat zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer geeignet ist, eventuell mit dem Zusatz: „besonders zur Anstellung an Landwirtschaftsschulen", und einen Vermerk über die etwaige Befreiung von der Ablegung eines Probejahres.

Dieses Zeugnis ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrer- oder Direktorstelle mit vorzulegen.

Muster.

Befähigungszeugnis.

Dem Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts . . . . . .
. . . . . ,
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
Kreis . . . . . , Provinz . . . . . ,
. . . . . Konfession, vorgebildet auf . . . . . .
. . . . . .
wird, nachdem er die an der Landwirtschaftsschule zu . . . . . .
eingerichteten pädagogischen Seminarkurse während des (Winterhalb-) Jahres . . . . . und des (Sommerhalb-) Jahres . . . . . mit Erfolg besucht hat, hiermit bezeugt, daß er zur Anstellung als Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten (besonders an Landwirtschaftsschulen) geeignet ist.

Berlin, den . . . . . .

Der Königlich Preußische Minister
Siegel. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

II. Die anstellungsfähigen Kandidaten und Wissenschaftlichen Hilfslehrer.

1. Die Aufnahme in die Kandidatenliste und Einberufung zur dienstlichen Verwendung. Anstellungsgrundsätze.

Auszug aus der Verf. v. 7. August 1892 (U II 1388).

1. Jeder Kandidat, welcher nach Vollendung des Seminar- und Probejahres und nach erlangter Anstellungsfähigkeit eine Anstellung im preußischen höheren Schuldienste zu erhalten wünscht, hat unter Beifügung seiner urschriftlichen Zeugnisse über das Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung und über die erlangte Anstellungsfähigkeit bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Bezirk er Verwendung sucht, behufs Aufnahme unter die Kandidaten des Lehramts für die

höheren Schulen der Provinz sich zu melden. In der Meldung hat er seinen zeitigen Aufenthaltsort und seine genaue Adresse anzugeben.

Die Aufnahme unter die Zahl der Kandidaten der Provinz erfolgt nach dem Datum des Zeugnisses über das abgelegte Probejahr oder über die erlangte Anstellungsfähigkeit.[1]) Geschieht die Meldung später als sechs Wochen nach Ausstellung des betreffenden Zeugnisses, so verlängert sich die Wartezeit des Kandidaten bis zur definitiven Anstellung um die seit diesem Termine verflossene Zeit.[2])

Bezüglich der Einreihung solcher Kandidaten, welche vor Erlaß dieser Verfügung die Prüfung und die praktische Vorbereitungszeit absolviert, aber noch bei keinem Provinzial-Schulkollegium zur Aufnahme in die Ancinnitätsliste sich gemeldet hatten, sowie in sonstigen ganz besonderen Ausnahmefällen hat das Provinzial-Schulkollegium unter Würdigung der besonderen Verhältnisse Seine Vorschläge zur Genehmigung mir einzureichen.

Bei mehr als einem Provinzial-Schulkollegium sich zu melden, ist untersagt.

Von einem jeden Wechsel des Aufenthalts hat der Kandidat unter Beifügung seiner neuen Adresse dem Provinzial-Schulkollegium sofort Anzeige zu machen.

Der Übergang eines Kandidaten aus dem Bezirk eines Provinzial-Schulkollegiums in den eines anderen ist nur mit meiner Genehmigung zulässig. Erfolgt diese, so hat das den Kandidaten entlassende Provinzial-Schulkollegium demjenigen, in dessen Bezirk er übertreten will, die betreffenden Personalakten zuzustellen. An der bis dahin erlangten Anciennität des Kandidaten wird durch diesen Wechsel nichts geändert.

Tritt in einer Provinz des Staates infolge des Zudranges von Kandidaten nach anderen ein Mangel an solchen ein, so behalte ich mir vor, die erforderliche Ausgleichung durch Überweisung von Kandidaten aus überfüllten Bezirken herbeizuführen.[3]) Ebenso behalte ich mir vor, nichtpreußische Kandidaten einer bestimmten Provinz zuzuweisen.

2. Die definitive Anstellung der Kandidaten einer Provinz erfolgt an den vom Staate unterhaltenen und den auch hinsichtlich des Besetzungsrechts der Lehrerstellen unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Schulen grundsätzlich nach Maßgabe der Anciennität, gerechnet vom Tage der Ausstellung des

---

1) Auszug aus der **Verf. v. 13. Oktober 1893 (U II 2248).** . . . . 1. Die den Kandidaten über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit auszustellenden Zeugnisse erhalten, wenn sie anstandslos bewilligt sind, d. h. deren Ausstellung nicht durch Verschulden des Kandidaten verzögert ist, je nachdem das Probejahr zu Ostern oder Michaelis beendet wird, sämtlich gleichmäßig das Datum des 1. April oder des 1. Oktober.

2. Die im Oster- oder Michaelistermin bei einem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Aufnahme in die Anciennitätslisten sich meldenden Kandidaten (vergl. Nr. 1 Abs. 1 der Rundverfügung v. 7. August 1892 U II 1388) sind in denselben lediglich nach dem Datum des von ihnen behufs Zulassung zum Seminarjahr vorgelegten Zeugnisses über die bedingungslos bestandene wissenschaftliche Prüfung zu ordnen, ohne Unterschied des Maßes der Lehrbefähigung, welches ihnen in den Prüfungszeugnissen zuerkannt ist.

Bei Kandidaten, welche auch dieses Zeugnis unter demselben Datum erworben haben, entscheidet das Lebensalter über die Reihenfolge in der Anciennitätsliste.

2) Siehe Ordnung vom 15. Mai 1905 I 2. Absatz S. 613.

3) Aus der **Verf. v. 30. Dezember 1893 (U II 2596).** Es ist jedesmal hierher Anzeige zu erstatten, wenn in der dortigen Provinz sich ein Mangel an Schulamtskandidaten für ein bestimmtes Lehrfach herausstellen sollte. Ich werde alsdann darauf Bedacht nehmen, Kandidaten des betreffenden Lehrfachs aus einer anderen Provinz, wo solche über den Bedarf hinaus vorhanden sind, dorthin zu überweisen.

Zeugnisses über das vollendete Probejahr oder über die erlangte Anstellungsfähigkeit.[1]) Vergl. jedoch Schlußsatz von 1.

Sofern in vereinzelten Ausnahmefällen seit der Erklärung der Anstellungsfähigkeit durch nachweisbare klare Tatsachen festgestellt ist, daß der Kandidat ohne schwere Schädigung des öffentlichen Dienstes zur Anstellung überhaupt nicht zugelassen werden kann, ist vorher meine Entscheidung einzuholen.

3. Eine Abweichung von dem unter 2 bezeichneten Grundsatze ist zulässig, wenn der konfessionelle Charakter einer höheren Schule und die danach bei Besetzung der Stellen bisher geübte Praxis oder das unabweisbare, auch nicht durch anderweitige Stundenverteilung und Versetzungen zu deckende Unterrichtsbedürfnis eine solche Abweichung fordern. In diesem Falle entscheidet die Anciennität der Kandidaten der betreffenden Konfession oder der Kandidaten von wesentlich gleicher für die bestimmte Stelle erforderten Lehrbefähigung.

Ist es im einzelnen Falle auch auf diese Weise nicht möglich, das Unterrichtsbedürfnis voll zu decken, so hat das Provinzial-Schulkollegium an mich zu berichten und zu einer Abweichung von den Grundsätzen unter 1 oder 2 meine Genehmigung einzuholen.

Wegen der eingangs erwähnten Möglichkeit der Anrechnung gewisser Dienstzeiten bei der definitiven Anstellung wird auf die Zirkularverfügung vom 2. Juli dieses Jahres (U II 1229)[2]) verwiesen.

Was die nach Ziffer 1 und 5 des unter dem 14. Dezember v. Js. Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlusses zulässige Anrechnung des aktiven Militärdienstes[3]) vom 1. Januar 1892 ab betrifft, so bemerke ich, daß diese für die Bestimmung des Dienstalters der definitiv angestellten Lehrer in bezug auf das Aufrücken im Gehalt überhaupt nicht Anwendung findet, da das Dienstalter nicht von der Prüfung, sondern von der definitiven Anstellung ab datiert.[4]) Dagegen ist die Anrechnung von Wichtigkeit für die Bestimmung des Dienstalters der Kandidaten bei Aufnahme in die Anmeldeliste. Hierbei ist in analoger Anwendung des erwähnten, hier in Abschrift beigefügten Beschlusses[3]) die Zeit, welche die Kandidaten in Erfüllung des aktiven Dienstes im stehenden Heere oder in der Flotte gedient haben, insoweit in Anrechnung zu bringen, als infolge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung und damit die Erklärung der Anstellungsfähigkeit später stattgefunden hat. Letztere ist sonach um die so ermittelte Zeit früher zu datieren,[5]) jedoch für diejenigen Kandidaten,

---

1) Nach der Verf. v. 22. Mai 1896 (U II 2182) unterliegt das oben grundsätzlich zugestandene Anciennitätsprinzip nicht nur den im Texte unter Nr. 3 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen, welche durch Konfession, Lehrbefähigung und Unterrichtsbedürfnis im allgemeinen geboten sind, sondern sind für die Deckung des Unterrichtsbedürfnisses im besonderen auch die in Nr. I, 2 Abs. 6 des Erlasses vom 22. November 1892 (vergl. S. 611) betonte praktische Bewährung der Kandidaten zu beachten. Wenn im einzelnen Falle einem Provinzial-Schulkollegium wegen Mangels an Kandidaten es nicht möglich ist, das Unterrichtsbedürfnis aus älteren Jahrgängen zu decken, so ist dem Minister davon Anzeige zu machen, damit ein älterer Kandidat aus einer anderen Provinz überwiesen werden kann. Bei ungefähr gleicher Lehrbefähigung und praktischer Bewährung entscheidet selbstredend die Anciennität der betreffenden Kandidaten. Vergl. Anm. zu Nr. 4 Abs. 2. — Die Anciennität rechnet vom Tage der Vereidigung siehe Ordnung vom 15. Mai 1905. II. Seite 614.

2) D. h. die Ausführungsbestimmungen zum Normaletat.

3) Siehe Abschnitt VI, Dienstzeitenanrechnungen Nr. 1.

4) Diese Bestimmung ist durch Verf. v. 5. April 1894 (U II 316) abgeändert worden. Siehe Abschnitt VI, Dienstzeitenanrechnungen unter Nr. 1.

5) Dies hat nicht dadurch zu geschehen, daß das dem Kandidaten auszufertigende Zeugnis über die erlangte Anstellungsfähigkeit vordatiert wird. Das Zeugnis ist vielmehr ordnungsmäßig nach Maßgabe des Termins seiner Ausstellung zu datieren, aber mit einem Vermerke zu versehen, daß der N. N. auf Grund der oben bezeichneten Bestimmung unter diejenigen Kandidaten einzuordnen sei, welche die Anstellungsfähigkeit bereits am . . . . . erlangt haben. (Verf. v. 7. Juni 1894 [U II 11275]).

welche das Zeugnis über das Probejahr oder die erlangte Anstellungsfähigkeit bereits vor dem 1. Januar 1892 erlangt haben, frühestens von diesem Tage ab. Als faktische Studienzeit für Lehrer höherer Schulen sind für diese Berechnung ausschließlich der Prüfung vier[1]) Jahre zu erachten.

4. Für die erste Berufung in eine definitive Stelle macht es im allgemeinen keinen Unterschied, ob der Kandidat seit erlangter Anstellungsfähigkeit an einer öffentlichen Schule Preußens fortlaufend oder vorübergehend, mit voller Stundenzahl oder mit beschränktem Lehrauftrag, oder gar nicht beschäftigt war. Wenn derselbe indessen in der Zwischenzeit auch nicht ein Jahr an einer preußischen höheren Schule tätig war, so ist er in der Regel vor der definitiven Anstellung mindestens noch ein halbes Jahr kommissarisch zu beschäftigen, um seine praktische Bewährung festzustellen. Alle Kandidaten, welche nicht während der ganzen Zeit seit Vollendung des Probejahrs in preußischem öffentlichen Schuldienste beschäftigt waren, haben vor definitiver Anstellung über ihr sittliches Verhalten und ihre Tätigkeit während der Zwischenzeit durch beglaubigte Zeugnisse sich auszuweisen. (Nr. 2 Absatz 2.) Diese sind rechtzeitig, am zweckmäßigsten nach Abschluß jedes Abschnitts der zwischenzeitlichen Tätigkeit, zu den Akten des kontrollierenden Provinzial-Schulkollegiums einzureichen.

Leistet ein Kandidat der Einberufung zu einer kommissarischen Beschäftigung keine Folge, so tritt in der Regel eine fernere Einberufung zu einer solchen erst wieder auf seinen Antrag ein.[2])
Lehnt ein Kandidat eine definitive Anstellung zurzeit oder für einen bestimmten Ort ab, so wird er durch Beschluß des Provinzial-Schulkollegiums in seiner Anciennität um ein halbes Jahr zurückgesetzt, im Wiederholungsfalle aber kann er mit meiner Genehmigung von der Liste der Kandidaten ganz gestrichen werden.[3])

Hat ein Kandidat bereits an einer nichtstaatlichen oder an einer nichtpreußischen öffentlichen Anstalt definitive Anstellung gefunden, so scheidet er aus der Zahl der Kandidaten ohne weiteres aus.[4]) Bezüglich der definitiven Anstellung von Religionslehrern bedarf es nach wie vor in jedem Einzelfalle meiner Genehmigung.

5. Inwieweit Kandidaten für ihre Tätigkeit an öffentlichen nichtpreußischen Anstalten oder in Privatstellungen nach Vollendung des Probejahrs Urlaubs bedürfen, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten.[5])

6. Um die genaue Innehaltung der vorbezeichneten Grundsätze sicherzustellen, hat jedes Provinzial-Schulkollegium für alle bei Ihm angemeldeten Kandidaten

---

1) Vergl. die Verf. v. 15. Februar 1899 (UII 459). Siehe Abschnitt VI, Dienstzeitenanrechnungen Nr. 1.

2) Nr. 4 Abs. 2 ist durch die Verf. v. 22. Mai 1896 (UII 2182) ausdrücklich aufgehoben. Siehe S. 612.

3) Siehe Ordnung v. 15. Mai 1905, II. Abschnitt 7 S. 615. In allen Fällen, wo es sich um Streichung von Kandidaten in der Anciennitätsliste aus disziplinaren Gründen handelt, steht die selbständige Entscheidung den Provinzial-Schulkollegien zu. (Verf. vom 24. Dezember 1894 [UII 8360]).

4) Kandidaten, welche an Privatanstalten angestellt sind, sind danach nicht ohne weiteres in der Liste zu streichen. Vergl. Verf. v. 27. April 1893 (UII 11169), in welcher es weiter heißt: . . . . Ein solches Verfahren würde den Absichten meines Erlasses vom 7. August v. Js. (UII 1388) (siehe oben) nicht entsprechen. Unter Nr. 4 letzter Absatz dieses Erlasses ist der Kreis der definitiven Anstellungen genau umschrieben und sind in denselben die Anstellungen an Privatanstalten nicht hineingezogen. Wenn demnach Lehrer an letzteren erklären, sich fortgesetzt zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu halten, wie sie dies ja durch kontraktliche Abmachungen ermöglichen können, so sind sie nicht in der Liste zu streichen. Erst wenn sie einer Berufung nicht Folge leisten, treffen sie die in meinem gedachten Erlasse unter Nr. 4 Absatz 3 bezeichneten Folgen. Vergl. auch Verf. v. 22. Mai 1896 (UII 2182), Seite 612. — Siehe auch S. 615 (wie Anm. 5).

5) Siehe Verf. v. 15. Mai 1905 (UII 1234II) Seite 613 und die Ordnung von demselben Tage unter II S. 614, sowie Verf. v. 22. Juli 1905 (UII 1746) S. 615.

zwei Anciennitätslisten nach den beigefügten Formularen A und B zu führen; und zwar:

a) eine allgemeine Anciennitätsliste ohne Unterschied der Hauptlehrbefähigung,
b) eine besondere Anciennitätsliste, geordnet nach der Hauptlehrbefähigung, wie solche sich aus dem Prüfungszeugnis ergibt.

In letzterer sind bis auf weiteres die Hauptgebiete der Unterrichtsbefähigung, ohne Rücksicht darauf, welche andere Lehrbefähigung der Kandidat sonst noch besitzt, wie in Anlage B [1]) zu unterscheiden. — Beide Anciennitätslisten mit allen Ab- und Zugängen sind stets genau auf dem Laufenden zu halten und Abschriften der Listen jedes Jahres zum 15. Mai [2]) mit erläuterndem Begleitberichte hierher einzureichen.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist von jetzt an alsbald zu verfahren.

Nachweisung

der bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu . . . . . gemeldeten bezw. für die Beschäftigung oder Anstellung an höheren Lehranstalten der Provinz notierten Schulamtskandidaten, nach ihrer Anciennität geordnet.

lfde. Nr.	Vor- und Zuname des Kandidaten	Geburtsort (Kreis, Reg.-Bez.)	Jahr und Tag der Geburt	Konfession	Lehrbefähigung unter Angabe der einzelnen Fakultäten und der Höhe derselben	Datum des Zeugnisses über Vollendung des Probejahres bezw. der Anstellungsfähigkeit	Beschäftigung seit Vollendung des Probejahres	Bemerkungen

1) Nämlich: I. Religion und Hebräisch.
II. Lateinisch und Griechisch.
III. Französisch und Englisch.
IV. Mathematik und Physik.
V. Chemie, beschreibende Naturwissenschaften und Erdkunde.
VI. Wenn erforderlich: Deutsch, Geschichte und Erdkunde.

Verf. v. 13. Juni 1902 (U II 1480). In bezug auf die Einordnung der Kandidaten des höheren Lehramts in die durch Erlaß vom 7. August 1892 (U II 1388) vorgeschriebenen Anciennitätslisten B wird von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nicht gleichmäßig verfahren. Während im allgemeinen daran festgehalten wird, daß jeder Kandidat nur in einer Abteilung erscheint, finden sich vereinzelt Kandidaten in mehreren aufgeführt. Zur Vermeidung der hierdurch entstehenden Irrtümer und Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich, daß künftig zwar jeder Kandidat nur in einer Abteilung der Anciennitätslisten B unter laufender Nummer aufzuführen ist, daß aber auch in den übrigen Abteilungen sein Name, und zwar am Schlusse in Spalte 2 der vorgeschriebenen Nachweisung mit einem Stern versehen, nachrichtlich zu erwähnen ist, soweit er in den Fächern dieser Abteilungen eine Lehrbefähigung für obere oder mittlere Klassen aufweist. Dabei ist in Spalte Bemerkung diejenige Fachliste, welcher der Kandidat angehört, mit der laufenden Nummer, unter der er dort aufgeführt ist, anzugeben. Die den Fachlisten I bis IV angehörenden Kandidaten, welche in Erdkunde eine Lehrbefähigung für die oberen oder die mittleren Klassen aufweisen, sind in der Fachliste V nachrichtlich aufzuführen.

2) Dieser Termin ist durch Verf. v. 12. Juli 1902 (U II 11337 II) auf den 20. Juni abgeändert.

Nachweisung

der bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu . . . . . gemeldeten bezw. für die Beschäftigung oder Anstellung an höheren Lehranstalten der Provinz notierten Schulamtskandidaten, nach ihrer Hauptlehrbefähigung und Anciennität geordnet.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname des Kandidaten	Geburtsort (Kreis, Reg.-Bez.)	Jahr und Tag der Geburt	Konfession.	Lehrbefähigung unter Angabe der einzelnen Fakultäten und der Höhe derselben. Die Hauptlehrbefähigung ist rot zu unterstreichen.	Datum des Zeugnisses über Vollendung des Probejahres bezw. der Anstellungsfähigkeit	Beschäftigung seit Vollendung des Probejahres	Bemerkungen
					I. Religion und Hebräisch.			
1	N. N.							
	usw.				II. Lateinisch und Griechisch.			
1	N. N.							
	usw.				III. Französisch und Englisch.			
1	N. N.							
	usw.				IV. Mathematik und Physik.			
1	N. N.							
	usw.				V. Chemie, beschreibende Naturwissenschaften und Erdkunde.			
1	N. N.							
	usw.				VI. Wenn erforderlich: Deutsch, Geschichte und Erdkunde.			
1	N. N.							
	usw.							

Verf. v. 22. November 1892 (U II 2100).

Nachdem durch den Erlaß vom 7. August d. Js. (U II 1388) die allgemeinen Normen für die zukünftige kommissarische Beschäftigung und die definitive Anstellung von Kandidaten des höheren Lehramts an denjenigen Anstalten, welche vom Staate unterhalten werden oder bei welchen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht, festgestellt sind, sehe ich mich veranlaßt, in Ergänzung dieses Erlasses bezüglich der dort vorgeschriebenen Anciennitätslisten und bezüglich derjenigen Kandidaten, welche während der Wartezeit bis zur definitiven Anstellung an nicht unter Verwaltung des Staates stehende Schulen höherer oder niederer

Art übergehen bezw. um Wiederaufnahme in Schulen staatlicher Verwaltung nachsuchen, nähere Bestimmungen zu treffen. Solche erscheinen geboten, um einerseits den Provinzial-Schulkollegien die mehrfach gewünschten Anhaltspunkte für die Aufstellung der vorgeschriebenen neuen Anciennitätslisten zu geben, andererseits aber um den unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Schulen die erforderliche Zahl tüchtiger Lehrer zu sichern und zu verhüten, daß Kandidaten oder Lehrer, welche zu einer früheren kommissarischen Beschäftigung oder definitiven Anstellung an nichtstaatlichen Schulen gelangt sind, vor den zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums verbliebenen Kandidaten oder den bereits definitiv angestellten Lehrern bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden Schulen einen Vorteil erlangen. Demgemäß bestimme ich im Anschluß an die Verfügung vom 7. August dieses Jahres des weiteren hiermit folgendes:

I. 1. Sämtliche in die vorgeschriebenen neuen Anciennitätslisten A und B einer Provinz aufgenommenen Kandidaten des höheren Lehramts stehen während der Wartezeit bis zur definitiven Anstellung zur Verfügung und unter Kontrolle des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums.

2. Bei der Aufnahme in die Anciennitätslisten sind zu unterscheiden:

a) diejenigen Kandidaten, welche erst nach Erlaß der beregten Verfügung das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit erworben und sich bei einem Provinzial-Schulkollegium gemeldet haben, oder das gedachte Zeugnis später noch erwerben und sich melden werden;

b) diejenigen Kandidaten, welche nach Erfüllung aller vorgeschriebenen Forderungen bereits früher in die alten bei den Provinzial-Schulkollegien geführten Anciennitätslisten Aufnahme gefunden, aber noch keine definitive Anstellung an einer öffentlichen höheren oder niederen Schule erlangt haben;

c) diejenigen Kandidaten, welche zwar in den alten Anciennitätslisten noch nicht oder nicht mehr geführt wurden, aber auf besondere nachträgliche Meldung bei einem Provinzial-Schulkollegium mit meiner Genehmigung zur Aufnahme in die neue Anciennitätsliste zugelassen worden sind.[1])

Was die Kandidaten unter a betrifft, so ist für die Bestimmung ihrer Anciennität als Kandidaten maßgebend die Nr. 1 Abs. 2 der vorerwähnten Verfügung.

Bezüglich der Kandidaten unter b gilt für die Aufnahme in die neue Anciennitätsliste das Datum der in der alten Liste ihnen eingeräumten Anciennität mit folgenden beiden Maßgaben:

Hat ein Kandidat vor der in seinem Prüfungszeugnis ihm auferlegten Er-

---

1) **Verf. v. 23. Februar 1893 (U II 101).** . . . . Demgemäß gehören jedem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zunächst diejenigen Schulamtskandidaten — ohne Rücksicht auf deren jeweiligen Aufenthaltsort — an, welche entweder in früherer Zeit in dem Amtsbereiche desselben das pädagogische Probejahr abgeleistet haben und infolge davon in die damalige Kandidatenliste des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums eingetragen worden sind, oder welche nach Erlaß der Verfügung vom 7. August v. Js. sich nach Ableistung der vorschriftsmäßigen Probezeit bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegium gemeldet haben. Die andere Auffassung, wonach jedes Königliche Provinzial-Schulkollegium alle Kandidaten in die neue Liste aufzunehmen hätte, welche in seinem Bezirk irgendwo unterrichtlich tätig wären, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem anderen Bezirk das Probejahr abgelegt und dort in die alte Anciennitätsliste aufgenommen waren, würde zu den größten Weiterungen führen und einen Unterschied bezüglich der Behandlung der Kandidaten statuieren, welche der inneren Begründung entbehrte.

Den übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien habe ich von dieser Entscheidung Kenntnis gegeben.

gänzungsprüfung das Probejahr abgelegt, so gilt für die Bestimmung seiner Anciennität das Datum der bestandenen Ergänzungsprüfung.

Kandidaten, welche nur ein Zeugnis dritten Grades auf Grund des Prüfungsreglements von 1866 erworben und das Probejahr mit Erfolg abgelegt haben, werden zwar gleichfalls mit dem Datum der in der alten Liste bezeichneten Anciennität in die neue aufgenommen, haben es sich aber selbst zuzuschreiben, wenn sie in Rücksicht auf das Unterrichtsbedürfnis wegen ihrer dürftigen Lehrbefähigung hinter Kandidaten von ausgedehnterer und besserer Lehrbefähigung zeitweise zurücktreten müssen. Vergl. Nr. 3 Abs. 1 und 2 der vorerwähnten Verfügung.

Daß bei der Beurteilung der Deckung des Unterrichtsbedürfnisses auch Mängel der seitherigen praktischen Bewährung eines Kandidaten entscheidend ins Gewicht fallen, ist selbstverständlich.

Für die Kandidaten unter c behalte ich mir vor, auf Grund der Vorschläge der Provinzial-Schulkollegien zu entscheiden, ob und an welcher Stelle die Betreffenden in die neue Anciennitätsliste aufzunehmen sind. Bei diesen Vorschlägen haben die Provinzial-Schulkollegien vor allem zu berücksichtigen die erworbene Lehrbefähigung, das Zeugnis über das Probejahr oder die Anstellungsfähigkeit und das Datum desselben, die seitherige praktische Bewährung und das Interesse des höheren Schuldienstes. Vergl. Nr. 1 Abs. 4 der Verfügung vom 7. August d. Js.

II. 1. Beabsichtigt ein Kandidat in Zukunft während der Wartezeit bis zur definitiven Anstellung zu einer kommissarischen Beschäftigung, nicht bloß kurzen vorübergehenden Stellvertretung, an eine nicht unter Verwaltung des Staates stehende Schule höherer oder niederer Art überzugehen, so hat er dafür die Erlaubnis des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums einzuholen. Diese ist nicht zu versagen, wenn er in seinem Gesuche sich damit einverstanden erklärt, daß er im Falle der späteren Übernahme an eine unter staatlicher Verwaltung stehenden Schule hinter sämtlichen Kandidaten des betreffenden Jahrgangs, welche zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums geblieben sind, hinsichtlich der ferneren kommissarischen Beschäftigung und der dafür zu gewährenden Remuneration sowie der späteren definitiven Anstellung zu stehen kommt.[1])

2. Kandidaten, welche bereits vor Erlaß der Verfügung vom 7. August d. Js. zu einer kommissarischen Beschäftigung an eine nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Schule höheren oder niederen Grades übergegangen waren und in den alten Anciennitätslisten schon geführt wurden, ist für den Fall ihres Antrags um Wiederaufnahme dieselbe Bedingung zu stellen wie zu 1.

3. Hat ein Lehrer bereits eine definitive Anstellung an einer nicht unter der Verwaltung des Staates stehenden öffentlichen höheren Schule erlangt und wünscht an eine unter staatlicher Verwaltung stehende überzutreten, so kann dies nur so geschehen, daß er mit dem für das Aufrücken im Gehalte von dem betreffenden Provinzial-Schulkollegium festzusetzenden Dienstalter sich einverstanden erklärt.[2]) Maßgebend für diese Festsetzung bleibt das Interesse, welches die Schulverwaltung an der Übernahme des Betreffenden hat und die Rücksicht auf das Interesse der in ihrem Dienst verbliebenen Lehrer.

1) Siehe Ordnung v. 15. Mai 1905 II S. 614.

2) Aufgehoben durch folgende Stelle aus der Verf. v. 28. Juni 1897 (UII 1413) zu II 1. Abs. Um eine gleichmäßige Ausführung der neuen Bestimmungen zu sichern, ordne ich unter Aufhebung des ersten Satzes in Nr. 3 zu II des Runderlasses vom 22. November 1892 (UII 2100) (Zentralbl. S. 819) hiermit an, daß bis auf weiteres in jedem einzelnen Falle vor der Übernahme eines Lehrers von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt wegen Festsetzung des Besoldungsdienstalters des zu Übernehmenden meine Entscheidung einzuholen ist.

In Fällen besonderen Zweifels sowie in jedem Falle einer beantragten Übernahme eines Lehrers aus dem definitiven Schuldienst an Anstalten niederen Grades hat das Provinzial-Schulkollegium an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

Eine Anciennität für den höheren Schuldienst wird durch eine definitive Anstellung an einer Schule niederen Grades nicht erworben. . . . .

Verf. v. 22. Mai 1896 (U II 2182/95).

Infolge der Weigerung von Kandidaten des höheren Schulamts, einer Einberufung zu einer kommissarischen Beschäftigung seitens des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums Folge zu leisten, sind nicht selten Unzuträglichkeiten entstanden. Um diesen zu begegnen, bestimme ich hiermit, unter Aufhebung der Nr. 4 Abs. 2 meines Erlasses vom 7. August 1892 (Zentralbl. S. 816), daß auch bezüglich der Ablehnung einer seitens des zuständigen Provinzial-Schulkollegiums angebotenen nicht unter drei Monaten dauernden kommissarischen Beschäftigung, mit welcher eine Remuneration von mindestens 125 ℳ monatlich verbunden ist, in Zukunft die in Nr. 4 Abs. 3 für den Fall der Ablehnung einer definitiven Anstellung angedrohten Maßregeln Platz greifen, d. h. daß ein Kandidat, welcher eine der vorbezeichneten Beschäftigungen zur Zeit oder für einen bestimmten Ort ablehnt, durch Beschluß des Provinzial-Schulkollegiums um ein halbes Jahr zurückgesetzt wird, im Wiederholungsfall aber mit meiner Genehmigung von der Anciennitätsliste gestrichen werden kann. Vorausgesetzt wird dabei, daß die von dem Kandidaten geltend gemachten Gründe der Weigerung von dem Provinzial-Schulkollegium als berechtigte nicht anerkannt worden sind. Ob die angebotene Beschäftigung an einer staatlichen oder an einer nichtstaatlichen Anstalt stattfinden sollte, macht keinen Unterschied.[1])

Bezüglich der Zuweisung von kürzeren Kommissorien ist für die Provinzial-Schulkollegien vor allem die Möglichkeit einer raschen Aushilfe entscheidend.

Im Anschluß hieran mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei der ersten definitiven Anstellung von Kandidaten an den vom Staate unterhaltenen und den auch bezüglich des Besetzungsrechts von Lehrerstellen unter staatlicher Verwaltung stehenden Schulen das unter Nr. 2 des oben bezeichneten Erlasses grundsätzlich zugestandene Anciennitätsprinzip nicht nur den dort unter Nr. 3 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen unterliegt, welche durch Konfession, Lehrbefähigung und Unterrichtsbedürfnis im allgemeinen geboten sind, sondern daß für die Deckung des Unterrichtsbedürfnisses im besonderen auch die in Nr. 2 b Abs. 4 meines Erlasses vom 22. November 1892 (Zentralbl. S. 821) betonte praktische Bewährung der Kandidaten und die bezüglichen seitens der Unterrichtsverwaltung wiederholt abgegebenen Erklärungen zu beachten sind. Wenn im einzelnen Falle einem Provinzial-Schulkollegium wegen Mangels an Kandidaten es nicht möglich ist, das Unterrichtsbedürfnis aus älteren Jahrgängen zu decken, so ist mir davon Anzeige zu machen, damit ich einen älteren Kandidaten aus einer anderen Provinz überweisen kann.

Halten die Provinzial-Schulkollegien sich diese Bestimmungen stets gegenwärtig und prüfen sie in jedem einzelnen Falle gewissenhaft, inwieweit die für eine erste definitive Anstellung nach ihrer Anciennität, ihrer Lehrbefähigung und ihrer Konfession in Betracht zu ziehenden Kandidaten auch bezüglich ihrer seitherigen praktischen Bewährung für die Deckung des Unterrichtsbedürfnisses unter den gegebenen Verhältnissen geeignet sind, so wird sich eine billige Ausgleichung der Interessen der Kandidaten und der der höheren Schulen von selbst finden. Bei ungefähr gleicher Lehrbefähigung und praktischer Bewährung entscheidet selbstredend die Anciennität der betreffenden Kandidaten.

---

1) Vergl. die Ordnung vom 15. Mai 1905 unter II, 7. Abschnitt S. 615.

Die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts.

Verf. v. 15. Mai 1905 (U II 1234 II).

Unter entsprechender Abänderung der bestehenden Bestimmungen habe ich am heutigen Tage die anliegende Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen erlassen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich hinsichtlich der zurzeit in den dortigen Anciennitätslisten eingetragenen Kandidaten alsbald die Entscheidung darüber herbeizuführen, ob sie in Gemäßheit der Nr. 2 der Ordnung in den öffentlichen höheren Schuldienst treten wollen oder es vorziehen, gemäß der Ziffer 4 der Ordnung sich außerhalb dieses Schuldienstes zu beschäftigen. Im ersteren Falle ist wegen ihrer Beeidigung, sofern diese noch nicht stattgefunden hat, alsbald das Erforderliche zu veranlassen, im letzteren Falle sind sie in den Listen zu streichen.

Im übrigen bemerke ich zu Ziffer 1 der Ordnung, daß ich mir vorbehalte, die Kandidatenlisten im Falle der Überfüllung für einzelne Provinzen und Fächer zeitweise zu schließen.

Die Prüfung der Frage, ob die Erhaltung einer Privatschule im staatlichen Interesse liegt (vergl. Ziffer 2 der Ordnung), bleibt der Zentralinstanz vorbehalten. Demgemäß sind Anträge auf Beurlaubung zur Beschäftigung an solchen Schulen hier vorzulegen. In dem Begleitbericht sind die Umstände anzugeben, aus welchen das staatliche Interesse an der Erhaltung der betreffenden Schule gefolgert wird.

Alljährlich ist eine Übersicht über die im letzten Schuljahr gemäß Ziffer 2 der Ordnung erfolgten Beurlaubungen nach dem anliegenden Muster aufzustellen und mir bis zum 15. April jeden Jahres einzureichen.

In den Grundsätzen wegen der Berechnung des Besoldungsdienstalters für wissenschaftliche Lehrer und Hilfslehrer tritt eine Änderung nicht ein.

Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen.

Vom 15. Mai 1905.

I.

Die Kandidaten haben die Wahl, ob sie sich in die Kandidatenliste eines Provinzial-Schulkollegiums eintragen lassen und damit in den öffentlichen höheren Schuldienst treten wollen, oder ob sie es vorziehen, sich außerhalb dieses Schuldienstes zu beschäftigen.

Wenn es auch die Regel bilden soll, daß die Eintragung in die Liste unmittelbar im Anschluß an die Erlangung der Anstellungsfähigkeit nachgesucht wird, so steht es doch den Provinzial-Schulkollegien frei, aus besonderen Gründen auch später erfolgende Meldungen zu berücksichtigen.

Das Provinzial-Schulkollegium hat die Aufnahme in die Liste zu versagen, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Kandidat der Zulassung zum höheren Schuldienst unwürdig ist.

II.

Die Kandidaten, welche sich in die Liste eintragen lassen, sind zugleich mit der Eintragung zu beeidigen und alsdann einer höheren Lehranstalt zur

unentgeltlichen Beschäftigung zu überweisen. Bei Auswahl dieser Anstalt ist auf die Wünsche des Kandidaten tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Eine Beurlaubung zur Beschäftigung außerhalb des höheren Schuldienstes findet auf die Dauer von nur insgesamt 6 Monaten statt. Ausgenommen sind Beurlaubungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung, welche bis zur Dauer eines Jahres zulässig sind, sowie Beurlaubungen zur Beschäftigung an öffentlichen Schulen und solchen Privatanstalten, deren Erhaltung im staatlichen Interesse liegt, sowie Beurlaubungen an Auslandschulen im Sinne des Erlasses vom 27. März 1905[1]) — U II 3772 U III C, U III E. U III D —. Auch in diesen Fällen sollen die Beurlaubungen in der Regel nicht über den Zeitpunkt hinaus bewilligt werden, in welchem der Kandidat nach seiner Anciennität zur etatsmäßigen Anstellung im höheren Schuldienste an der Reihe ist.

Beurlaubungen unter dem Vorbehalt, daß die Urlaubszeit auf die pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, finden nicht statt. Kandidaten, welche abgesehen von den im vorstehenden Absatze erwähnten Beurlaubungen ihre Beschäftigung im höheren Schuldienste zeitweise aufgeben wollen, sind aus der Liste zu streichen und damit aus dem höheren Schuldienste zu entlassen. Hierbei dürfen Zusicherungen über die spätere Wiederaufnahme in die Liste, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht gemacht werden.

Hinsichtlich der Übernahme von Nebenämtern und solchen Nebenbeschäftigungen, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorders vom 13. Juli 1839[2]) und 27. Juni 1884[2]) sowie des Erlasses vom 5. August 1887[2]) — U II 690 — Anwendung.

Die Anciennität rechnet vom Tage der Vereidigung[3]) desgleichen auch die pensionsfähige Dienstzeit, die Zeit, während welcher Kandidaten aus dem höheren Schuldienste ausgeschieden waren, bleibt jedoch außer Ansatz.

Eine Remuneration erhält der Kandidat

1. wenn er zum etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer befördert wird;
2. bei jeder kommissarischen Beschäftigung an einer anderen Anstalt;
3. an der Anstalt, der er zugewiesen ist:
   a) wenn er zur Vertretung eines Oberlehrers oder eines wissenschaftlichen Hilfslehrers in erheblichem Maße herangezogen wird;
   b) oder wenn bei Vermehrung des Unterrichtsbedarfs ihm an Stelle neu heranzuziehender Lehrkräfte die Wahrnehmung des vermehrten Unterrichts übertragen wird.

---

1) Siehe Abschnitt XIII, Pflichten der Lehrer, unter Nr. 3 — Urlaub.
2) „ „ „ 2 — Nebenämter.
3) Verf. v. 18. Juni 1906 (U II 1603). In der Ordnung vom 15. Mai 1905, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, ist unter Ziff. II vorgeschrieben, daß die Anciennität der in den Listen eingetragenen Kandidaten vom Tage ihrer Vereidigung ab rechnet. Zur Vermeidung von Ungleichheiten bestimme ich, daß bei solchen Kandidaten, welche vor Ablauf des Probejahres die Aufnahme in die Kandidatenliste für den Fall beantragt haben, daß ihnen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wird, die Anciennität vom 1. April bezw. 1. Oktober rechnen soll, auch wenn ihre Vereidigung erst nach diesem Termin stattgefunden haben sollte. Die pensionsfähige Dienstzeit hingegen rechnet auch in diesen Fällen erst vom Tage der Vereidigung. Es ist deshalb erwünscht, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Vorbereitungen jedesmal so trifft, daß die Vereidigung derjenigen Kandidaten, welche in die Listen eingetragen zu werden wünschen, in der Regel am 1. April bezw. am 1. Oktober stattfindet. Ob das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Vereidigung Selbst durch eines Seiner Mitglieder oder anderweit durch einen besonders zu beauftragenden Beamten vornehmen läßt, bleibt Seinem Ermessen anheimgestellt.

Der Kandidat ist verpflichtet, jede ihm von seiner vorgesetzten Behörde aufgetragene kommissarische Beschäftigung an einer staatlichen oder nichtstaatlichen höheren Lehranstalt anzunehmen, auch wenn es sich dabei nicht um eine volle Beschäftigung handelt, desgleichen auch die feste Anstellung an einer staatlichen höheren Lehranstalt. Im Falle der Weigerung wird er aus der Liste gestrichen und damit aus dem höheren Schuldienst entlassen.

Kandidaten, welche sich so tadelhaft führen, daß sie zur Belassung im höheren Schuldienste nicht würdig sind, hat das Provinzial-Schulkollegium ohne förmliches Verfahren in der Liste zu streichen und damit aus dem höheren Schuldienste zu entlassen (vergl. § 83 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852, Ges.-Samml. S. 465).

Auch ohne daß sie in der Liste gestrichen werden, scheiden die Kandidaten aus dem öffentlichen Schuldienst aus, sobald sie anderweit eine feste Anstellung oder eine Tätigkeit übernehmen, die sie verhindert, sich jederzeit zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums zu halten, insoweit sie nicht für die Übernahme einer solchen Tätigkeit ausdrücklich Urlaub erhalten haben; das Provinzial-Schulkollegium hat, wenn Urlaub nicht erteilt ist, die Streichung in der Liste vorzunehmen, sobald die Übernahme einer solchen Tätigkeit oder Anstellung zu seiner Kenntnis kommt.

III.

Die in die Liste eingetragenen Kandidaten sind unmittelbare Staatsbeamte. Sie scheiden aus dem unmittelbaren Staatsdienste aus, sobald sie in der Liste gestrichen werden, es sei denn, daß die Streichung infolge ihrer etatsmäßigen Anstellung im Staatsdienste erfolgt. Außer den sonst vorgesehenen Fällen sind sie in der Liste zu streichen, wenn sie an einer nicht staatlichen höheren Lehranstalt etatsmäßig angestellt werden.

Die Streichung bewirkt die Entlassung aus dem Staatsdienste und soll den Kandidaten ausdrücklich bekannt gegeben werden. Scheiden die Kandidaten aus dem öffentlichen Schuldienste aus, ohne in der Liste gestrichen zu werden, so ist damit ohne weiteres das Ausscheiden aus dem Staatsdienste verbunden.

IV.

Diejenigen Kandidaten, welche sich nicht in die Liste eintragen lassen, treten in den höheren Schuldienst erst mit ihrer Anstellung als Oberlehrer. Auf Anstellung an staatlichen Anstalten haben diese Kandidaten keine Aussicht. Hingegen ist ihre Wahl als Oberlehrer an nicht staatlichen Anstalten zulässig, an staatlich unterstützten jedoch nur in dem Falle, wenn nach Lage der Verhältnisse die Wahl innerhalb der von dem Provinzial-Schulkollegium dem Patron aus der Liste zu benennenden sechs Kandidaten nicht möglich ist.

Eine kommissarische Beschäftigung dieser Kandidaten an staatlichen oder nichtstaatlichen höheren Schulen findet nicht statt. Ihre Vereidigung erfolgt mit ihrer Anstellung als Oberlehrer. Ihre Anciennität und ihre pensionsfähige Dienstzeit beginnt mit dem Tage, von welchem ab ihnen die Kompetenzen der Stelle etatsmäßig verliehen sind.

Beurlaubung von Kandidaten an Privatanstalten.
Verf. v. 22. Juli 1905 (U II 1746).

Die in den Listen der Königlichen Provinzial-Schulkollegien eingetragenen Kandidaten können gemäß der Bestimmung in Ziffer II der Ordnung, betreffend

die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. Mai d. Js. — U II Nr. 1234 [1]) — an solche Privatanstalten beurlaubt werden, deren Erhaltung im staatlichen Interesse liegt.

Für die Zukunft soll davon ausgegangen werden, daß die an militärberechtigten Privatanstalten erfolgte Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer gleich einer an einer öffentlichen höheren Lehranstalt geleisteten Hilfslehrerdienstzeit angerechnet werden kann. Auch für die Vergangenheit bin ich mit dem Herrn Finanzminister bereit, in eine Prüfung der Anrechnung solcher Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter einzutreten und stelle demzufolge dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anheim, gegebenenfalls unter Benutzung des für Anrechnungssachen vorgeschriebenen Formulars entsprechende Anträge zu stellen, wobei ich jedoch zur Vermeidung von Mißständen bemerke, daß die Neuordnung nicht von Amts wegen, sondern lediglich auf Antrag der Beteiligten in Angriff zu nehmen ist. In dem Begleitberichte sind die Umstände anzugeben, aus welchen das staatliche Interesse an der Erhaltung der betreffenden Privatanstalt gefolgert wird.

Beurlaubung von Kandidaten an Realgymnasialkurse für Mädchen.

Verf. v. 6. Februar 1906 (U II 213 U III D).

Im Verfolg des Erlasses vom 2. Oktober v. Js. — U II 12 532 U III D — genehmige ich bis auf weiteres, daß Kandidaten des höheren Schulamts zur Beschäftigung bei den Realgymnasialkursen für Mädchen in Frankfurt a. M. nach II der Ordnung vom 15. Mai v. Js., betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, bis zu dem Zeitpunkte beurlaubt werden, in welchem sie nach ihrer Anciennität zur etatsmäßigen Anstellung im höheren Schuldienste an der Reihe sind.

Bewerbung von Kandidaten um eine anderweite Stellung vor erlangter Anstellungsfähigkeit.

Verf. v. 12. Juli 1904 (U II 1921).

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß im Probejahr oder gar noch im Seminarjahr stehende Kandidaten sich um anderwärts ausgeschriebene Stellen, nicht selten sogar um mehrere zugleich, beworben und dabei auf eigene Hand Abmachungen getroffen haben, ohne sich die Verpflichtungen zu vergegenwärtigen, welche sie in ihren dermaligen Stellungen dem vorgesetzten Direktor oder dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gegenüber zu erfüllen hatten.

Mit Rücksicht auf die zum Teil nicht unerheblichen Weiterungen, zu denen derartige Vorkommnisse bereits geführt haben, sehe ich mich veranlaßt, folgendes zu bestimmen:

1. Kandidaten des höheren Schulamts, denen die Anstellungsfähigkeit noch nicht zuerkannt worden ist, haben, sobald sie sich um eine anderweitige Stellung bewerben oder in Verhandlungen wegen Berufung in eine solche eintreten, hiervon durch ordnungsmäßige Vermittelung ihres Direktors dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ungesäumt Anzeige zu erstatten.

---

1) S. 613.

2. Patronate oder Leiter anderer Anstalten, welche Auskunft über die unter 1. bezeichneten Kandidaten erbitten, sind von den Direktoren an das vorgeordnete Königliche Provinzial-Schulkollegium zu verweisen, dem auch das Recht vorbehalten bleibt, Zeugnisse über die amtliche Wirksamkeit der Lehrer auszustellen.[1])

3. Der Besuch von Unterrichtsstunden der in Rede stehenden Kandidaten ist, sofern die Direktoren überhaupt berechtigt sind, die Erlaubnis dazu selbständig zu erteilen (vergl. Runderlaß vom 13. Juli 1893[2]) — U II 1791 — Zentralblatt von 1893 S. 639) nur Fachmännern zu gestatten, welche nach ihrer amtlichen Stellung Gewähr leisten für eine vorsichtige und rücksichtsvolle Verwertung ihrer Beobachtungen.

4. Urlaub für Reisen zur Abhaltung von Probelektionen ist den noch nicht anstellungsfähigen Kandidaten nur in besonderen Fällen und nur dann zu bewilligen, wenn dadurch die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten nicht beeinträchtigt wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren Seines Aufsichtsbezirkes demgemäß mit den erforderlichen Weisungen versehen.

Reisekosten behufs Abhaltung von Probelektionen.

Verf. v. 23. April 1866 (U 4625).

Die Beschwerde des Magistrats vom Dezember v. Js. über die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu N. vom 12. Juni v. Js., betreffend die Zahlung von Reisekosten aus der Gymnasialkasse behufs Abhaltung von Probelektionen, vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Das Königliche Kompatronat schließt sowohl nach den allgemeinen Anordnungen über diesen Gegenstand, als auch nach den in betreff des dortigen Gymnasiums getroffenen besonderen Festsetzungen das Recht und die Pflicht in sich, über die bestimmungsmäßige Verwendung der Staatszuschüsse zu wachen, und es ist die nächste Aufgabe der Kompatronatskommissarien, den Staatsbehörden für die Erfüllung dieser Bedingung durch ununterbrochene Mitwirkung bei der gesamten verwaltenden Tätigkeit des Patronats Gewähr zu geben. Diesen Grundsätzen entsprechend ist in der diesseitigen Verfügung vom 2. Oktober 1842 für das dortige Gymnasium insbesondere angeordnet worden, daß die Mitwirkung des Kompatronatskommissarius bei allen das Schulvermögen betreffenden Angelegenheiten, namentlich bei der Regulierung des Etats, bei Bauten und Reparaturen, bei Anschaffung von Apparaten, Bibliotheken usw., bei Gehaltsbestimmungen, bei der Abnahme von Rechnungen und in allen ähnlichen Fällen eintreten müsse. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß der Kompatronatskommissarius bei allen nicht schon durch den Etat feststehenden, insbesondere aber bei allen

---

1) **Rundverf. der Kgl. Prov. Schul-Kollegiums zu Koblenz vom 10. Dezember 1870.** Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß Zeugnisse, welche von dem Vorsteher einer Lehranstalt Lehrern derselben ausgestellt werden, in einer der ursprünglichen Veranlassung wenig entsprechenden Weise gebraucht werden oder auch mit späteren Erfahrungen über denselben Lehrer wesentlich kontrastieren können, und daß es sich deshalb empfiehlt, falls ein solches Zeugnis begehrt wird, dessen Ausstellung abzulehnen, dagegen aber zuzusagen, auf Anfrage, welche von geeigneter Stelle ausgeht, über den betreffenden Lehrer an diese Stelle direkte Auskunft zu geben, oder, falls dies geeigneter erscheinen möchte, die Anfragenden an uns zu verweisen.

2) S. 370.

unvorhergesehenen Ausgaben mitzuwirken hat. Der Magistrat ist daher nicht befugt, einseitig die Zahlung von Reisekosten für einen Lehrer, den derselbe zur Abhaltung einer Probelektion aus N. berufen hatte, auf den Tit. IX Nr. 4 des Etats anzuweisen, selbst wenn diese Etatsposition an sich zur Übernahme jener Ausgabe als geeignet angesehen werden möchte. Dies letztere ist aber nicht einmal der Fall. Denn die Kosten, welche entstehen, wenn eine Patronatsbehörde, um sich für die Ausübung ihres Berufungsrechts die wünschenswerte Information zu verschaffen, auswärtige Lehrer zur Abhaltung von Probelektionen kommen läßt, treffen ebensowenig die Anstalt, für welche ein Lehrer zu berufen ist, als wenn die Patronatsbehörde Kommissarien nach auswärtigen Anstalten entsendet, um die Bewerber in ihrer amtlichen Tätigkeit kennen zu lernen, die hierdurch entstandenen Unkosten der Anstalt zur Last gelegt werden dürfen. Derartige Unkosten fallen vielmehr der Patronatsbehörde selbst zur Last, da dieselben lediglich dazu dienen, die Ausübung der Gerechtsame der Patronatsbehörde vorzubereiten, während das Interesse der Anstalt nur mittelbar berührt ist. Dergleichen Kosten können daher nur ausnahmsweise und wenn die besonderen Umstände des Falles die Beteiligung der Mittel des Gymnasiums rechtfertigen, immer aber nur nach vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf die Gymnasialkasse übernommen werden, da diese Genehmigung in allen Fällen erforderlich ist, wenn Anstaltsmittel zu anderen Zwecken als zu denjenigen, welchen sie zunächst gewidmet sind, verwendet werden sollen.

Hiernach kann ich es nur billigen, wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Übernahme von Zahlungen der vorliegenden Art auf die Gymnasialkasse von seiner besonderen Genehmigung abhängig gemacht hat. . . . .

Posensche Universitäts-Stipendiaten.

Verf. v. 30. Juli 1900 (U II 2061 U I).

In den letzten Jahren ist es mehrfach vorgekommen, daß Kandidaten des höheren Lehramts, welche während des Besuches der Universität ein sogenanntes Posensches Studienstipendium bezogen hatten, nach dem Bestehen der Staatsprüfung oder nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit oder aber wenn sie zur Anstellung kommen sollten — ungeachtet der von ihnen reversmäßig[1]) über-

---

1) **Revers:**

Ich endesunterschriebener . . . . . Student der . . . . . auf der Universität zu . . . . . , verpflichte mich hierdurch:

1. nach Beendigung meiner Studien während der Vorbereitungszeit zu dem künftigen Beruf bezw. bis zur definitiven Anstellung oder bis zum Beginn der Ausübung des Berufs und nachdem diese erfolgt ist, mindestens fünf Jahre in dem gewählten Berufe in der Provinz Posen oder Westpreußen zu verbleiben, und mich zu diesem Zwecke dem zuständigen Ober-Präsidenten zur Verfügung zu stellen,
2. während meiner Studienzeit jedesmal zu Ostern und zu Michaelis der das mir verliehene Stipendium auszahlenden Kasse ein Verzeichnis der gehörten Vorlesungen mit der Bescheinigung über Fleiß und sittliche Führung zu übergeben,
3. innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Universität das für den Eintritt in den gewählten Beruf erforderliche Examen abzulegen,
4. wenn ich den vorstehenden Verpflichtungen nicht genügen oder durch mein Verhalten während der Studienzeit zu einer Entziehung des mir verliehenen Stipendiums Anlaß geben sollte, den ganzen Betrag des genossenen Stipendiums auf Anweisung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten, bezw. des zuständigen Ober-Präsidenten zurückzuzahlen.

. . . . . , den . . . . . .

(Unterschrift.)

nommenen Verpflichtung zur Niederlassung in der Provinz Posen bezw. Westpreußen — in den Schuldienst einer anderen Provinz übernommen worden sind, ohne daß die erforderliche Befreiung von der übernommenen Verpflichtung vorher nachgesucht und bewilligt worden wäre.

Ein solches Verfahren ist unzulässig.

Ich veranlasse deshalb das Provinzial-Schulkollegium, bei etwaigen Meldungen solcher Kandidaten, welche Posensche Universitätsstipendiaten waren, vor weiteren sie betreffenden Anordnungen zunächst durch Benehmen mit dem zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium Sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob bei diesem nach Lage der Verhältnisse auf die Dienste des Stipendiaten verzichtet werden kann. Ohne ausdrückliche Zustimmung der bezeichneten Behörde sind solche Kandidaten in dem Bezirk eines anderen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überhaupt nicht aufzunehmen. Erforderlichen Falles ist hierher zu berichten.

Verf. v. 21. Januar 1905 (U II 69).

Hierdurch bestimme ich, daß die Vorschrift des Erlasses vom 30. Juli 1900 — U II 2061 U I — Zentralblatt f. d. g. U. V. 1900 S. 692 — sinngemäß auch auf diejenigen Kandidaten des höheren Lehramtes, welche während des Besuches der Universität ein Studienstipendium aus dem Dispositionsfonds des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen bezogen hatten, Anwendung zu finden hat.

2. Vereidigung.

Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Oktober 1867.

Nachdem in den durch das Gesetz vom 20. September v. Js. (Ges.-S. S. 555) und die Gesetze vom 24. Dezember v. Js. (Ges.-S. S. 875. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen mit dem 1. d. M. die preußische Verfassung in Kraft getreten ist, beschließt das Staatsministerium zur Ausführung des Artikels 108 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-S. S. 17), wonach alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören haben, was folgt:

1. Der im Artikel 108 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 vorgeschriebene Eid ist von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten der im Eingang bezeichneten Landesteile zu leisten. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Beamten, welche infolge ihrer Anstellung in den älteren Provinzen bereits vereidet sind.

2. Bei der Vereidigung wird denjenigen, welche den Eid zu leisten haben, die Formel desselben dahin vorgelesen:

Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Der Schwörende erhebt hierauf die Schwurfinger und spricht die Worte: Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Jeder Vorsteher einer Behörde, welcher mit der Vereidigung der Beamten derselben beauftragt wird, hat zuerst selbst vor den versammelten Mitgliedern den Eid zu leisten und dann letztere zu verpflichten.

3. Über die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Beamten, von denen der Eid geleistet worden, zu unterschreiben haben.

4. In die durch die Verordnung vom 22. Januar d. Js. (Ges.-S. S. 132) festgesetzte Formel des von den fortan neuanzustellenden Staatsbeamten zu leistenden Diensteides sind vor dem Schlußworte: „will" die Worte aufzunehmen: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten."

5. Jeder Minister wird, unter Beobachtung obiger Bestimmungen, für sein Ressort die erforderlichen Anordnungen treffen, weshalb der gegenwärtige Beschluß den einzelnen Ministern abschriftlich mitzuteilen ist.

Verordnung, betreffend die Form der Diensteide vom 6. Mai 1867.

§ 1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe usw." Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eideworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei dem im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Ämter.

Verf. v. 2. November 1888 (G III 2044).

Mit Rücksicht darauf, daß nunmehr alle Zivilbeamten aus Anlaß der Thronwechsel den Diensteid nach der Formel der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Ges.-S. S. 715) geleistet haben oder leisten werden, hat das Königliche Staatsministerium in seiner Sitzung vom 8. Oktober d. Js. beschlossen, daß die durch Allerhöchste Order vom 10. Februar 1835 angeordnete Verweisung auf den geleisteten Diensteid bei Einführung in ein anderes Amt allgemein in Wegfall zu kommen habe.

Hiernach ist für die Folge in allen Fällen zu verfahren.

Verf. v. 23. Januar 1897 (U II 2967).

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens bestimme ich hierdurch, daß die Vereidigung von Kandidaten des höheren Schulamts fortan allgemein nach erlangter Anstellungsfähigkeit bei der tatsächlichen Übernahme eines Amtes, in der Regel also bei der ersten kommissarischen Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt zu erfolgen hat.[1])

1) Vergl. Verordnung vom 15. Mai 1905 S. 613 und unter IV S. 615.

Zuständig für die Vollziehung der Vereidigung ist derjenige Direktor, bei dessen Anstalt der Kandidat nach erlangter Anstellungsfähigkeit zuerst in der bezeichneten Art beschäftigt wird. Die Vereidigung ist in der für die unmittelbaren Staatsdiener vorgeschriebenen Form vorzunehmen.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist bei den Akten der betreffenden Anstalt aufzubewahren, eine Abschrift davon zu den Akten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzureichen und von diesem ein entsprechender Vermerk im Personalnotizblatt zu machen.

Für Kandidaten, welche etwa bereits vereidigt sind, bewendet es bei der bereits erfolgten Vereidigung.

3. Die Wissenschaftlichen Hilfslehrer. Remunerierung von Hilfsunterricht.

Zulassung zur remuneratorischen Beschäftigung.

Verf. v. 23. Mai 1899 (U II 1361).

Dem Vernehmen nach ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß an höheren Lehranstalten anstellungsfähige Kandidaten mit Unterricht betraut worden sind, die es unterlassen hatten, die Aufnahme in die Kandidatenliste einer Provinz nachzusuchen.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien wollen dafür sorgen, daß in Zukunft nur solche Kandidaten nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit zum Unterrichte an öffentlichen höheren Lehranstalten zugelassen werden, die ordnungsmäßig in die Kandidatenliste einer Provinz eingetragen worden sind.

Verhältnis der Zahl der Hilfslehrer zu derjenigen der festangestellten Wissenschaftlichen Lehrer.

Verf. v. 14. August 1901 (U II 2313).

Um die Anstellungsverhältnisse der Kandidaten des höheren Schulamts günstiger zu gestalten, habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister beschlossen, bis auf weiteres für den Umfang der staatlichen höheren Lehranstalten der Monarchie das Verhältnis der Zahl der etatsmäßigen Wissenschaftlichen Hilfslehrer zu derjenigen der festangestellten Wissenschaftlichen Lehrer anderweitig auf 1 : 16, anstatt 1 : 13, festzusetzen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme wird darauf hinzuwirken sein, daß gleichzeitig nach Möglichkeit ein Ausgleich in den Anstellungsverhältnissen der einzelnen Provinzen herbeigeführt wird. Dies läßt sich in zweckentsprechender Weise dadurch erreichen, daß für die Folge bei der ersten Besetzung neugegründeter Oberlehrerstellen an Staatsanstalten die bei diesen Anstalten beschäftigten etatsmäßigen Wissenschaftlichen Hilfslehrer nach Maßgabe ihrer Anciennität innerhalb der Monarchie berücksichtigt und demgemäß neu zu begründende Oberlehrerstellen stets an diejenigen Anstalten gelegt werden, bei welchen sich jeweilig die ältesten Hilfslehrer befinden. Ich bestimme daher, daß fortan bei Erneuerung der Anstaltsetats in denjenigen Fällen, in welchen das Königliche Provinzial-Schulkollegium eine Vermehrung der wissenschaftlichen Lehrerstellen befürworten zu sollen glaubt, in den Etatsentwürfen nicht mehr die Kompetenzen für Oberlehrerstellen, sondern nur noch die Remunerationen für Wissenschaftliche Hilfslehrer auszubringen sind.

Demnächst wird auf Grund der festgestellten Etats in der Zentralinstanz ermittelt werden, wieviele der bewilligten Hilfslehrerstellen nach dem Verhältnis 1 : 16 in Oberlehrerstellen umzuwandeln sind, und weiterhin der zu diesem Behufe erforderliche Mehrbedarf zur Einstellung in den Entwurf zum Staatshaushaltsetat gelangen. Nach erfolgter Bewilligung der Mittel durch den Landtag ergeht sodann nach Maßgabe der Anciennität der etatsmäßigen Wissenschaftlichen Hilfslehrer von hier aus darüber Bestimmung, bei welchen Anstalten die Umwandlung von Hilfslehrerstellen in Oberlehrerstellen zu erfolgen hat.[1])

Um spätere Weiterungen zu vermeiden und etwaigen Schädigungen einzelner Kandidaten vorzubeugen, wird es Aufgabe des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums sein, dafür zu sorgen, daß die anstellungsfähigen Kandidaten tunlichst nach Maßgabe der Anciennität in eine etatsmäßige Hilfslehrerstelle gelangen. Der zur Zeit in einzelnen Provinzen bestehende Zustand, daß mehr oder minder die jüngeren Kandidaten sich in etatsmäßigen Hilfslehrerstellen befinden, die älteren dagegen nur außeretatsmäßig beschäftigt werden, ist nicht zu billigen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich noch, daß es für die Besetzung der Oberlehrerstellen, soweit es sich nicht um neu gegründete handelt, insbesondere also für die Besetzung der durch Tod oder Pensionierung der Inhaber freiwerdenden Stellen bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behält.

Fliegende Hilfslehrer.

Verf. v. 15. April 1901 (U II 914).

Um die Vertretung erkrankter oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihrer Amtstätigkeit behinderter Oberlehrer staatlicher höherer Lehranstalten in weiterem Umfange als bisher zu ermöglichen, sind durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1901 die Mittel zur Remunerierung einer Anzahl von wissenschaftlichen Hilfslehrern neu bereitgestellt worden. Diese Hilfslehrer sind einzeln einer bestimmten staatlichen Anstalt zu überweisen, bei der sie ständig zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums stehen und von wo aus sie jederzeit zur Wahrnehmung von Vertretungen an andere staatliche Anstalten entsandt werden können. Nach Beendigung eines Vertretungsauftrages haben sie an die Anstalt, der sie überwiesen sind, zurückzukehren und sind im übrigen daselbst bis zu ihrer anderweitigen Verwendung zu Vertretungszwecken angemessen zu beschäftigen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ermächtige ich, im Bereiche der staatlichen höheren Lehranstalten Seines Amtsbereiches alsbald . . solcher sog. „fliegender" Hilfslehrer einzustellen. Zu diesem Behufe sind unter Berücksichtigung der durch Konfession, Lehrbefähigung und Unterrichtsbedürfnis im allgemeinen gebotenen Beschränkungen die anstellungsfähigen Kandidaten, soweit sie eine etatsmäßige Hilfslehrerstelle an einer höheren Lehranstalt noch nicht

1) Aus der Verf. v. 27. Juni 1903 (U II 1722). . . . Im übrigen wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium für die Folge bei der Verfügung über die anstellungsfähigen Kandidaten, sofern dies nicht schon jetzt geschieht, gebührend darauf Rücksicht nehmen, daß für die erste Besetzung neuer Oberlehrerstellen an Staatsanstalten nur solche Kandidaten in Frage kommen können, welche an einer Staatsanstalt eine etatsmäßige wissenschaftliche Hilfslehrerstelle bekleiden. (Inhaber von etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrerstellen, welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben, kommen nicht in Betracht.)

bekleiden, nach Maßgabe ihres Dienstalters heranzuziehen. Lehnt ein Kandidat die Berufung als fliegender Hilfslehrer ab, so greifen die für den Fall der Ablehnung einer festen Anstellung angedrohten Maßregeln Platz. Im übrigen hat die Verwendung als fliegender Hilfslehrer in der Regel nur so lange stattzufinden, bis der Kandidat in eine etatsmäßige Hilfslehrerstelle an einer höheren Lehranstalt einrücken kann. Die Remunerierung der fliegenden Hilfslehrer erfolgt nach den durch den Normaletat für die wissenschaftlichen Hilfslehrer festgesetzten Remunerationsbeträgen. Die den einzelnen Hilfslehrern bewilligten Remunerationen ebenso wie die in der Folge fällig werdenden Alterszulagen hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium durch die zuständige Regierungshauptkasse (Zusatz bei Berlin: bezw. die hiesige Ministerial-Militär- und Baukasse) an die Empfänger zahlen und in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung unter Kap. 120 Tit. 5b[1]) als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Bis zum 5. Oktober jeden Jahres ist mir eine nach dem Stande am 1. Oktober des betreffenden Jahres aufgestellte Nachweisung über die aus Kap. 120 Tit 5b[1]) remunerierten wissenschaftlichen Hilfslehrer einzureichen. Für dieselbe hat das beifolgende Formular als Anhalt zu dienen.

Nach Jahresfrist wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium über die Verwendung der fliegenden Hilfslehrer während des Schuljahres 1901/1902 im einzelnen berichten und sich zugleich darüber äußern, ob sich die neue Einrichtung bewährt hat, sowie bejahendenfalls, ob etwa zur Vermehrung der Zahl der fliegenden Hilfslehrer für den dortigen Bezirk ein Bedürfnis vorliegt; event. wäre dieses näher zu begründen.

Den Königlichen Regierungen (Zusatz bei Berlin: sowie der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission) habe ich Abschrift dieses Erlasses mitgeteilt.

Remunerationsbeträge.

Verf. v. 8. September 1897 (U II 1837).

Auf den Bericht vom 13. August d. Js. — Nr. 3955 — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, wie diesseits grundsätzliche Bedenken nicht dagegen geltend zu machen sind, daß denjenigen Kandidaten des höheren Schulamts, welche probeweise eine erledigte Oberlehrerstelle mit der Aussicht auf demnächstige definitive Übertragung dieser Stelle kommissarisch verwalten, während der Dauer des Kommissoriums Remunerationen bis in Höhe des Anfangsgehaltes der Stelle gewährt werden. Ich nehme dabei an, daß in der Regel die dienstältesten oder nur solche Kandidaten in Frage kommen, welche bereits vorher Remunerationen von 1700 bis 2100 ℳ[2]) bezogen haben.

Verf. v. 22. März 1900 (U II 3155).

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hiermit, daß bei den vom Staate zu unterhaltenden und den unter Staatsverwaltung

---

1) Der Titel 5b des Kapitels Nr. 120 des Staatshaushaltsetats „Zur Remunerierung von wissenschaftlichen Hilfslehrern für Staatsanstalten“ (siehe den Schluß des zweiten Absatzes der Verf. vom 15. April 1901 — U II 914 —) hat die Bezeichnung „5a“ erhalten. Verf. vom 1. April 1905 — U II 764.

2) Siehe den Normaletat.

stehenden nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 1. April d. Js. ab an Stelle der in dem Runderlasse vom 2. Juli 1892 (U II 1229) für Hilfsunterricht festgesetzten Remunerationsbeträge zu zahlen sind:

1. für die Wochenstunde jährlich:
   a) bei wissenschaftlichem und Zeichenunterricht 110 ℳ,[1])
   b) bei Elementar- und sonstigem technischen Unterricht 90 ℳ;
2. für Erteilung einzelner Stunden:
   a) bei wissenschaftlichem und Zeichenunterricht je 2 ℳ 50 ₰,
   b) bei Elementar- und sonstigem technischen Unterricht je 2 ℳ.

Soweit schon jetzt in einzelnen Fällen höhere Sätze gewährt werden, hat es hierbei bis auf weiteres zu bewenden . . .

Bei den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten ist, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, wie bei den Staatsanstalten zu verfahren.

Bei den von anderen zu unterhaltenden, vom Staate zu unterstützenden Anstalten sind die erhöhten Sätze ebenfalls vom 1. April d. Js. ab zu gewähren.

Den Patronaten der ausschließlich von anderen zu unterhaltenden Anstalten ist anheimzugeben, die höheren Beträge auch ihrerseits vom 1. April d. Js. ab zahlen zu lassen . . .

Verf. v. 22. Januar 1901 (U II 2436).

Auf die aus Anlaß meiner Verfügung vom 22. März v. Js. (U II 3155)[2]) von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichte bestimme ich behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens hinsichtlich der Remunerierung der außeretatsmäßig an den staatlichen, den vom Staate verwalteten und den vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten beschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrern folgendes:

1. Die Remunerierung hat nach den Sätzen von 1700—2100 ℳ[3]) zu erfolgen in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung mehr als 14 Tage dauert und der Hilfslehrer mindestens 12 Stunden wöchentlich zu erteilen hat.

2. Die Remunerierung hat nach den Sätzen für die Wochenstunde jährlich zu erfolgen in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung zwar länger als 14 Tage dauert, der Hilfslehrer aber weniger als 12 Stunden wöchentlich zu erteilen hat.

3. Die Remunerierung hat nach den Sätzen für Erteilung einzelner Stunden zu erfolgen in allen übrigen Fällen.

Die Zeit, während welcher ein Hilfslehrer nach Nr. 1 zu remunerieren ist, kommt bei Berechnung des für die Gewährung der Alterzulagen maßgebenden

---

1) Nach der Verf. v. 2. Juli 1892 (U II 1229) kann Lehrern, welche zur Erteilung von Hilfsunterricht auf längere Zeit berufen sind, die Remuneration auch für einzelne ausfallende Stunden gezahlt werden, sofern durch Vertretung des betreffenden Lehrers Mehrkosten für die Anstalt nicht herbeigeführt werden.

2) Siehe oben.

3) Siehe den Normaletat.

Verf. v. 23. Mai 1901 (U II 1538). Auf den Bericht vom 4. Mai d. Js. Nr. 4981 erwidere ich, daß die durch den vierten Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, erhöhten Jahresremunerationen der Wissenschaftlichen Hilfslehrer vom 1. April d. Js. ab auch den nach Nr. 1 des Erlasses vom 22. Januar d. Js. (U II 2436) zu remunerierenden außeretatsmäßigen Wissenschaftlichen Hilfslehrern zu gewähren sind.

Dienstalters voll zur Anrechnung; dagegen bleibt die nach Nr. 2 und Nr. 3 remunerierte Beschäftigungszeit unberücksichtigt.[1])

Die Bewilligung der Alterszulagen hat allgemein bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des Kalendermonats ab zu erfolgen dergestalt, daß jeder Hilfslehrer, welcher im Laufe eines Kalendermonats eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Remunerationszulage vom ersten Tage des folgenden Monats ab erhält. Erreicht ein Hilfslehrer am ersten Tage eines Kalendermonats eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Remunerationszulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen.

Die nach Nr. 1 und 2 zu zahlenden Remunerationen sind auch für die Dauer der Ferienzeit zu gewähren, sofern der Hilfslehrer über die Ferien hinaus in derselben Beschäftigung verbleibt.

Der Erlaß vom 8. September 1897 (U II 1837[2]) (Zentralblatt S. 765) bleibt von vorstehenden Anordnungen unberührt.

Den Patronaten der ausschließlich von anderen zu unterhaltenden Anstalten ist anheimzugeben, nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

4. Charlottenstiftung für Philologie.

Statut vom 30. Juli 1874.[3])

§ 1. Die Charlottenstiftung für Philologie ist eine der gemeinnützigen Stiftungen, welche die am 8. März 1871 zu Pietra Santa bei Livorno verstorbene Frau Witwe Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopfgarten in ihrem am 1. September 1869 zu London errichteten Testamente mit der Bestimmung gegründet hat, daß diese Stiftungen sämtlich den Namen „Charlottenstiftung" tragen sollen.

§ 2. Die Charlottenstiftung für Philologie hat die Rechte einer juristischen Person. Ihren Sitz und Gerichtsstand hat sie in Berlin. Kurator der Stiftung ist der jedesmalige Kanzler des Deutschen Reiches. Demselben steht die unbeschränkte Verwaltung des Vermögens der Stiftung, auch die Verfügung über die Substanz desselben und die Vertretung der Stiftung nach außen in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen Fällen zu, in welchen die Gesetze behufs Wahrnehmung der Rechte einer dritten Person die Beibringung einer Spezialvollmacht erfordern.

§ 3. Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste amtliche Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

§ 4. Mit der wissenschaftlichen Leitung der Stiftung ist die Königlich preußische Akademie der Wissenschaften beauftragt. Die philosophisch-historische Klasse der Akademie wählt eine ständige Kommission, welche die Aufgaben aus dem Gebiete der Philologie bestimmt, die eingelieferten Arbeiten prüft und dem

1) Vergl. Verf. v. 27. Dezember 1906 (U II 1222) im Abschnitt VI betr. Dienstzeiten-Anrechnungen unter Nr. 2.
2) Seite 623.
3) Durch Allerh. Erl. v. 8. September 1874 landesherrlich genehmigt.

Verfasser derjenigen Arbeit, welche die meiste oder, falls keine anderen Arbeiten eingegangen sind, an sich die genügende Befähigung zeigt, das Stipendium der Stiftung als Preis zuerkennt. Die Klasse berichtet hierüber an die Akademie, nach deren Genehmigung und in deren Namen die Bekanntmachungen erfolgen.

§ 5. In jedem vierten Jahre macht die Akademie die Preisaufgabe in der auf den Anfang des Monats Juli fallenden öffentlichen Sitzung am Leibniztage und dann durch die Zeitungen bekannt.

§ 6. Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März des der Verkündigung der Preisaufgabe folgenden Jahres an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen, und in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Bewerbers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die im § 3 bestimmten Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen.

§ 7. In der öffentlichen Sitzung am nächsten Leibniztage, zuerst am Leibniztage des Jahres 1875, erteilt die Akademie der als des Preises würdig befundenen Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der zurzeit jährlich $4^1/_2\,\%$ betragenden Zinsen des Stiftungskapitals von Zehntausend Talern auf die jedesmalige Dauer von vier Jahren.

Das Stipendium wird dem Stipendiaten in vier Jahresraten gewährt, von denen die erste am Leibniztage des Jahres der Verleihung des Preises, die drei übrigen je am 1. Juli der nächstfolgenden Jahre zur Zahlung gelangen.

§ 8. Erteilt die Akademie keiner der eingereichten Arbeiten den Preis, so stellt sie in derselben Sitzung eine neue Aufgabe oder wiederholt die ungelöste.

Diejenigen Zinsen des Stiftungskapitals, welche bis zum 1. Juli 1874 schon aufgekommen sind und künftig etwa in Ermangelung eines zum Genusse Berechtigten unverwendet bleiben werden, sind zur Erhöhung des Kapitals bestimmt, um in geeigneten Fällen zur Erteilung von Nebenpreisen zu dienen.

5. Schönhauser Stiftung.

Allerh. Erlaß v. 8. August 1885.

Auf Ihren Bericht vom 6. August d. Js. will Ich die vom Reichskanzler Fürsten von Bismarck mit der aus Anlaß seines 70. Geburtstages gesammelten und ihm zur freien Verfügung gestellten Summe gegründete „Schönhauser Stiftung" auf Grund des anliegenden Statuts d. d. Schönhausen, den 21. Mai d. Js., unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person, hierdurch genehmigen.

Auszug aus dem Statut vom 21. Mai 1885.

§ 1. Zweck der Stiftung ist:

deutschen jungen Männern, welche sich dem höheren Lehrfache an deutschen höheren Lehranstalten widmen, vor ihrer besoldeten Anstellung Unterstützungen zu gewähren, auch im Inlande wohnenden Witwen von Lehrern des höheren Lehrfaches Beihilfe für ihren Lebensunterhalt und für die Erziehung ihrer Kinder zu leisten.

§ 2. Der Sitz der Stiftung ist zu Schönhausen, wo ich die für ihre Verwaltung erforderlichen Räume anweisen werde.

§ 3. Die dem Zwecke der Stiftung gewidmeten Mittel sind die durch die bezeichneten Sammlungen zusammengebrachten Geldspenden, welche sich auf die

Summe von 1 200 000 ℳ belaufen, sowie diejenigen Spenden, welche mir bis nach vollständiger Feststellung der Eingänge noch werden zur Verfügung gestellt oder von mir und anderen der Stiftung ferner zugewandt werden.

§ 4. Die Stiftung wird, solange ich lebe, von mir als ihrem Vorsteher verwaltet und in allen ihren Angelegenheiten nach außen vertreten.

Für die Zukunft und nach meinem Tode gebührt als ihrem Vorsteher die Verwaltung und Vertretung der Stiftung demjenigen Mitgliede meiner Familie, welches nach den von mir getroffenen Bestimmungen über das Fürstlich Bismarcksche Familienfideikommiß zum Besitze des Stammgutes Schönhausen gelangt. . . . . .

§ 7. Zu den Unterstützungen sind, abzüglich der Verwaltungskosten, die jährlichen Einkünfte zu verwenden.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober.

§ 8. Die Unterstützungen werden an Kandidaten des höheren Lehramts in der Regel im Betrage von 1000 ℳ jährlich nach erfolgter Ablegung der zu einer Anstellung als Lehrer des höheren Lehrfachs berechtigenden Staatsprüfung bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Empfänger eine besoldete Anstellung als Lehrer erhält, jedoch auch nicht länger als auf die Dauer von im ganzen höchstens 6 Jahren gewährt.

Ingleichen soll der Vorsteher der Stiftung berechtigt sein, solchen Lehrern, welche die Staatsprüfung für das höhere Lehrfach abgelegt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bereits in dem Genuß einer besoldeten Stelle befinden oder nicht, aus den Einkünften der Stiftung Stipendien zu Studien im Auslande oder in Deutschland außerhalb ihrer Heimat zu gewähren.

An Söhne von Lehrern höherer Schulen können auch schon während ihrer Studienzeit Unterstützungen in dem vorgedachten oder in einem geringeren Betrage gewährt werden, wenn sie sich dem höheren Lehrfache widmen. Die Zeit der auf der Universität gewährten Unterstützungen ist auf den im ersten Absatz bezeichneten höchsten Zeitraum nicht einzurechnen.

§ 9. Die Auswahl der zu Unterstützenden aus den Angehörigen des Deutschen Reiches steht ausschließlich dem Vorsteher der Stiftung zu. Derselbe soll darauf bedacht sein, daß die Verteilung der Unterstützungsbeträge auf die Angehörigen der einzelnen deutschen Staaten in einem der Bevölkerung oder der Zahl der höheren Lehranstalten in jedem derselben ungefähr entsprechenden Verhältnis entfällt. Auch sollen unter den Bewerbern die Söhne von Lehrern des höheren Lehrfaches den Vorzug haben.

Welcher der vorstehend bezeichneten Kategorien die Mittel der Stiftung vorzugsweise zugewendet werden sollen, hat der Vorsteher . . . . . zu ermessen.

§ 10. Die Zuweisung der Unterstützungen soll nach dem Ermessen des Vorstehers der Stiftung in der Regel auf die gesamte im § 8 bestimmte Dauer erfolgen, ist jedoch jederzeit widerruflich, so daß aus der Bewilligungszusage ein Recht auf den Fortbezug der Unterstützungen niemand erlangt.

Es muß jedoch die einmal zugewiesene Unterstützung mindestens während zweier Semester gezahlt werden. Auch ist ein Widerruf nur dann gültig, wenn er spätestens vor Beginn desjenigen Semesters erklärt wird, bis zu dessen Ende die Unterstützung noch gewährt wird. Die Widerrufserklärung kann mittels eingeschriebenen Briefes mit notariell bescheinigter Unterschrift an die letzte be-

kannte Adresse des Empfängers erfolgen. Die Art, in welcher der zugewiesene Betrag an die zu Unterstützenden verteilt wird, insbesondere ob die Zuteilung auf einmal oder in terminlichen Leistungen erfolgt, hängt lediglich von dem Ermessen des Vorstehers der Stiftung ab.

§ 11. Soweit in einem Jahre die Einkünfte des Stiftungsvermögens mangels geeigneter Empfänger nach Maßgabe des § 8 nicht erschöpft werden, soll der Vorsteher der Stiftung die nicht zur Verwendung gelangten Beträge der Jahreseinnahme Witwen von Lehrern des höheren Lehrfachs für ihren Lebensunterhalt oder für die Erziehung ihrer Kinder zuwenden.

In der Auswahl der zu unterstützenden Witwen, auf welche die Vorschrift des § 9 entsprechende Anwendung zu finden hat, und in der Höhe der Zuwendung ist der Vorsteher der Stiftung keinen Beschränkungen unterworfen.

Für das Jahr vom 1. Oktober 1885 bis dahin 1886 bleibt der Zuschlag der nicht zur Verwendung gelangten Einnahmen der Stiftung zu dem Kapital derselben gestattet. In späteren Jahren soll die volle Einnahme nach Abzug der Verwaltungskosten in jedem Jahre zur stiftungsmäßigen Verwendung gebracht werden. Soweit dies nicht gelingt, sind die Reste im Laufe des nächsten Jahres stiftungsmäßig auszugeben, so daß Ersparungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals nur zur Deckung von Verlusten, die an demselben stattgefunden hätten, zulässig sind. Hiervon abgesehen soll nicht thesauriſiert, sondern alles verwendet werden.

§ 12. Der Vorsteher der Stiftung bedient sich zur Hilfeleistung bei der Geschäftsführung eines Stiftungssekretärs und sonstiger Beamten, welche er nach seinem Ermessen für erforderlich hält.

Die Stiftungsbeamten werden auf Kündigung von dem Vorsteher ernannt und entlassen; sie haben lediglich nach Maßgabe der ihnen von diesem gegebenen Anweisung zu handeln.

Die Besoldung der Stiftungsbeamten, eine etwaige Pension derselben sowie die sonstigen Kosten der Stiftungsverwaltung werden lediglich von dem Vorsteher der Stiftung festgestellt und aus den Einkünften derselben bestritten.

§ 13. Die Verleihung des Bezugs der Unterstützungen findet alljährlich am 1. Oktober statt; das erste Mal erfolgt sie am 1. Oktober 1885.

Meldungen zum Bezug der Unterstützungen sind in der Regel nur zu berücksichtigen, wenn sie spätestens bis zu dem 1. Juli, welcher dem Zuweisungstage voraufgeht, an den Stiftungssekretär in Schönhausen gelangt sind.

§ 14. Die landesherrliche Aufsicht über die Stiftung wird durch den jedesmaligen ersten Präsidenten des Preußischen Herrenhauses ausgeübt.

§ 15. Abänderungen des Statuts können von dem Vorsteher der Stiftung vorgenommen werden.

Sofern dieselben den Zweck, den Sitz und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen sie der landesherrlichen Genehmigung. Sonstige Änderungen bedürfen der Genehmigung des ersten Präsidenten des Preußischen Herrenhauses.

gez. von Bismarck.

6. Prüfung und Anstellung von Ausländern.

Verf. v. 27. Januar 1852 (21 916).

Nach dem Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831 § 7 haben „Ausländer behufs ihrer Zulassung zu diesen Prüfungen meine ausdrückliche Erlaubnis beizubringen".

Zur besseren Ordnung dieses Verhältnisses bestimme ich folgendes:

1. Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen haben die Anmeldungen derjenigen Ausländer, welche auf der Universität, an der die betreffende Kommission ihren Sitz hat, ihre Studien vollendet haben, anzunehmen, diese Anmeldungen in allen Beziehungen, namentlich in bezug auf den Fleiß, die Anlagen, die Persönlichkeit und sittliche Würdigkeit des Angemeldeten einer Erörterung zu unterwerfen, und das Gesuch, wenn es sich als berücksichtigungswert darstellt, unter Einsendung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse mittels gutachtlichen Berichts meiner Entscheidung vorzulegen. Antragsteller, deren Gesuch die Königliche wissenschaftliche Prüfungskommission nicht bei mir befürworten zu können glaubt, sind ablehnend von derselben zu bescheiden.
2. In den infolge der Prüfung auszustellenden Zeugnissen pro facultate docendi ist ausdrücklich zu bemerken, daß damit die Zulassung zum Eintritt in ein preußisches Schulamt nicht ausgesprochen sei.
3. Die Zulassung zur Abhaltung des Probejahrs an einer diesseitigen höheren Lehranstalt ist von den pro facultate docendi geprüften Ausländern zunächst bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien nachzusuchen. Diese Behörden haben die betreffenden Anträge zu prüfen, unstatthafte zurückzuweisen, diejenigen aber, welche sich zur Berücksichtigung eignen, mir unter Beifügung der Gesuche und Zeugnisse zur Genehmigung vorzulegen.
4. Nach dem zurückgelegten Probejahr sind den ausländischen Kandidaten des höheren Schulamts Hilfeleistungen an den diesseitigen höheren Lehranstalten ebenfalls nur mit meiner Genehmigung zu gestatten.

Verf. d. Min. d. J., f. Hand. u. Gewerbe, d. Fin. v. 14. Februar 1834.

Es ist beschlossen worden, daß, wie dies bereits in ähnlicher Weise rücksichtlich der im Justizdienst Anstellung Suchenden angeordnet ist, bei den Königl. Regierungen und allen übrigen Verwaltungsbehörden fortan kein Ausländer zur ersten Anstellung oder zur Beschäftigung zugelassen werde ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Ministerien, von welchen die Behörden ressortieren, wobei die Anstellung oder Beschäftigung stattfinden soll.

Die Königl. Regierung wird von diesem Beschlusse mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, danach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Verf. v. 23. Mai 1862 (E 10 384).

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Order vom 17. Oktober 1847 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung 1847 S. 305) sollen Personen, welche die Eigenschaft preußischer Untertanen erst durch Erteilung einer Naturalisationsurkunde empfangen haben, im Staats- sowie im Kirchen- und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs nicht angestellt werden. Diese Genehmigung war nur dann zu erteilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten war, und wenn der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er sich noch im militärpflichtigen Alter befand, der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimat oder im preußischen Heer genügt, oder durch ein Zeugnis der preußischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militärdienst nachgewiesen hatte. In der neueren

Zeit ist jedoch mehrfach das Bedenken entstanden, ob die Bestimmungen des erwähnten Allerhöchsten Erlasses, insoweit derselbe für die Anstellung naturalisierter Ausländer das Erfordernis einer vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung des Departementschefs vorgeschrieben und die Erteilung dieser Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, daß von der Anstellung besonderer Nutzen für den Dienst zu erwarten sei, noch in Kraft bestehen, oder ob dieselben durch Art. 4 der Verfassungsurkunde, wonach die öffentlichen Ämter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu befähigten gleich zugänglich sein sollen, ihre Gültigkeit verloren haben.

Zur Erledigung dieser Zweifel und um den Unterschied zwischen denen, welche die Eigenschaft preußischer Untertanen durch Abstammung oder Legitimation, und solchen Personen, welche diese Qualität durch Naturalisation erworben, aufzuheben, haben des Königs Majestät das Staatsministerium mittels Allerhöchster Order vom 27. Januar d. J. zu ermächtigen geruht, von der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 17. Oktober 1847, soweit dieselben nicht auf die Militärverhältnisse der Anzustellenden Bezug haben, künftighin abzusehen.

Die Königliche Regierung setze ich hiervon mit Bezug auf das Reskript vom 5. Januar 1848 (Nr. 31 524) zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntnis, daß es hinsichtlich der nicht naturalisierten Ausländer bei den bisherigen Grundsätzen sein Bewenden behält.

Gesetz v. 1. Juni 1870.[1])

(Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 355 ff.)

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet: . . . . . 4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und 5. für einen Ausländer durch Naturalisation.

§ 6. Die Aufnahme sowie die Naturalisation erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Staatsministerialbeschluß v. 21. Juli 1868.[2])

Nachdem durch Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer behandelt und demgemäß unter anderem auch zu öffentlichen Ämtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden soll, beschließt das Königl. Staatsministerium:

---

1) Obiges Gesetz ist durch Artikel 80 der Verfassung des deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt S. 647) und durch § 2 der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 (Bundesgesetzblatt 1871 S. 63) zum Reichsgesetz erklärt worden.

2) Den Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt durch Verf. v. 28. August 1868 (U 20346).

Der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung behufs ihrer Zulassung zu öffentlichen Ämtern bedarf es ferner nicht, insoweit es sich um Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten handelt.

Verf. v. 13. März 1903 (U II 3403).

Aus Anlaß verschiedener Fälle, in denen es sich um die Regelung der Anciennitätsverhältnisse außerpreußischer Lehrer handelte, die in den diesseitigen höheren Schuldienst übernommen worden sind, beauftrage ich das Königliche Provinzialschulkollegium, vorkommenden Falles darauf zu achten, daß die feste Anstellung außerpreußischer Kandidaten als Oberlehrer im höheren Schuldienste des dortigen Aufsichtsbezirkes erst dann erfolgen darf, wenn das Datum ihrer Anstellungsfähigkeit hier festgesetzt worden ist.

Verf. des Min. des Innern und des Min. der geistlichen usw. Angelegenheiten v. 21. Juni 1886 (U III A 15 342).

Da die bestehenden Vorschriften wegen Anstellung von Ausländern im öffentlichen Schuldienste nicht überall Beachtung gefunden haben, so sehen wir uns veranlaßt, dieselben nachstehend in Erinnerung zu bringen.

Den Bezirksregierungen ist durch § 18 a der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 die Besetzung von Lehrerstellen, soweit dieselbe dem Staate zusteht, sowie die Bestätigung der Ernennung seitens anderer Berechtigten, nur unter der Beschränkung übertragen worden, daß die Bewerber nicht außerhalb Landes her vociert werden.

Das gleiche gilt, wie aus § 7 Nr. 10 und § 10 Abs. 2 der Konsistorialinstruktion vom 23. Oktober 1817 zu entnehmen ist, für die Provinzial-Schulkollegien. Vor Anstellung eines Ausländers haben die genannten Behörden daher die Genehmigung des Unterrichtsministers einzuholen. — Neben dieser von Schulaufsichtswegen zu erteilenden Genehmigung ist durch den gemeinschaftlichen Erlaß unserer Herren Amtsvorgänger vom 6. November 1835 (Annalen Band XIX S. 101) die von Landespolizeiwegen zu erteilende Zustimmung des Ministeriums des Innern als erforderlich bezeichnet worden.

Unter Aufhebung des letzterwähnten Erlasses wurde durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 20. Mai 1863 (Ministerialbl. d. i. Verw. S. 151)[1]) verordnet, daß, nachdem die in der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 dem Ministerium des Innern vorbehaltene Genehmigung der Zulassung von Ausländern zur Leitung von Privatschulen usw. durch den Erlaß vom 17. Juli 1862 auf die „Königlichen Regierungen" übertragen worden sei, demgemäß auch in betreff derjenigen Ausländer zu verfahren sei, welche zur Prüfung resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen zugelassen werden wollen.

Hieraus ist gefolgert worden, daß es der Genehmigung des Unterrichtsministers zur Anstellung von Ausländern als Lehrer an öffentlichen Schulen nicht mehr bedürfe, und daß das Erfordernis der landespolizeilichen Zustimmung überhaupt in Wegfall gekommen sei. Diese Auffassung beruht auf dem Mißverständnisse, daß mit dem im Erlasse vom 20. Mai 1863 gewählten Ausdrucke die „Königlichen Regierungen" in ihrer Eigenschaft als Schulaufsichtsbehörden gemeint seien. Es ist indessen lediglich die bis dahin dem Ministerium des

1) Zentralblatt S. 358.

Innern vorbehaltene von Landespolizeiwegen zu erteilende Zustimmung durch den Erlaß vom 20. Mai 1863 berührt worden, und hat in dieser Beziehung eine Delegation auf die Königlichen Regierungen als Landespolizeibehörden stattgefunden, wie denn auch der in Bezug genommene Erlaß vom 17. Juli 1862 sich dieses letzteren Ausdruckes ausdrücklich bedient hat. In betreff der von Schulaufsichtswegen erforderlichen Genehmigung des Unterrichtsministers zur Anstellung ausländischer Lehrer im öffentlichen Schuldienste ist durch den Erlaß vom 20. Mai 1863 keine Änderung eingetreten.

Die Kirchen- und Schulabteilungen der Regierungen und die Provinzial-Schulkollegien haben daher vor der Anstellung von ausländischen Schulamtsbewerbern meine, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Genehmigung einzuholen. Die bezüglichen Berichte der genannten Behörden sind durch Vermittelung der Regierungspräsidenten bezw. der Herren Oberpräsidenten einzureichen, welche sich darüber zu äußern haben, ob der Anstellung des Ausländers Bedenken vom landespolizeilichen Gesichtspunkte aus entgegenstehen. In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß nach § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 [1]) (B. G.-Bl. S. 55) eine von den genannten Behörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Schuldienst aufgenommenen Ausländer die Stelle der Naturalisationsurkunde vertritt, mithin die Staatsangehörigkeit begründet (§ 2 Nr. 5 a. a. O.), sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Die Regierungspräsidenten bezw. die Herren Oberpräsidenten haben daher in allen denjenigen Fällen, in welchen die Naturalisation des betreffenden Ausländers nach den von mir, dem Minister des Innern, getroffenen allgemeinen Anordnungen nicht ohne meine Genehmigung zu erteilen ist, an die beiden unterzeichneten Minister gemeinschaftlich zu berichten.

Unter Ausländern im Sinne des Vorstehenden sind gemäß Art. 3 der Reichsverfassung nur diejenigen Personen zu verstehen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind.

Ew. Exzellenz ersuchen wir ganz ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

7. Erfüllung der Militärpflicht vor definitiver Anstellung im Schulfach.

Aus Anlaß eines Spezialfalles (Verf. v. 13. Januar 1862 Nr. 26 799) hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N. beauftragt, dafür zu sorgen, daß an den Unterrichtsanstalten fortan kein Lehrer definitiv angestellt werde, welcher nicht zuvor seiner Militärpflicht genügt hat oder von derselben definitiv befreit ist. (Vergl. Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. 1862 S. 83.)

Aus der Rundverfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin vom 4. Juli 1865
(Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverw. 1865 S. 482).

. . . . .

Ebenso wird es nicht selten verabsäumt, bei den Anträgen auf Anstellung von Schulamtskandidaten über die militärischen Verhältnisse derselben die er-

1) Seite 630.

forderliche Auskunft zu geben. Wir finden uns deshalb veranlaßt, anzuordnen, daß jedesmal bei der Präsentation eines Schulamtskandidaten zur Anstellung den übrigen Zeugnissen auch das Zeugnis über das Probejahr und mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 23. Juli 1862 das Zeugnis über die militärischen Verhältnisse des Kandidaten beigefügt werde.

8. Regelung der Militärverhältnisse.

Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888.
(Neuabdruck unter Berücksichtigung der bis April 1904 eingetretenen Änderungen.)

§ 4. 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

§ 6. 2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.

§ 8. 1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

§ 13. 2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

§ 20. 2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

§ 21. 1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

Die Regelung der Wehrpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

§ 22. 2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

§ 29. 4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig: b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf, und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre. c) Infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist.

7. . . . Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten über die in Ziffer 4 c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahres genehmigen.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden. Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit.

§ 93. 1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, ... bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich . . . . . zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheines befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise, und zwar in der Regel von Jahr zu Jahr zulässig.

b) Im übrigen siehe § 29, 7 zweiter Absatz.

c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§ 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppenteile zum Dienstantritt anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, ... verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise . . . . . wieder verliehen werden.

Aus dem Gesetz vom 9. November 1867.

§ 12. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Übungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Übungen bei Linientruppenteilen allein behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im übrigen aber nur zu den gewöhnlichen Übungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichenfalls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

Aus dem Gesetz vom 6. Mai 1880.

§ 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zugute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

III. Direktoren und Lehrer.[1]) Ernennungen bezw. Anstellungen und Instruktionen, Rang- und Titelverhältnisse, Reihenfolge in den Programmen, Ordensverleihungen, Personal-Veränderungsnachweisungen.

1. Colloquium pro rectoratu.

Verf. v. 21. Februar 1867 (U 3397).

Die Colloquia pro rectoratu werden in Zukunft nicht mehr von Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, sondern von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien abgehalten werden. Ob ein Kolloquium und bei welchem Provinzial-Schulkollegium dasselbe stattfinden soll, darüber bleibt die Bestimmung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Die Einberufung dazu kann sowohl bei den zu Direktoren von Gymnasien und Realschulen, wie bei den zu Rektoren von Progymnasien und höheren Bürgerschulen Designierten erfolgen. Zur Abhaltung des Kolloquiums tritt jedesmal unter dem Vorsitz des Chefs des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegiums oder des von ihm dazu bestimmten Vertreters eine Kommission zusammen, deren Mitglieder die technischen Departementsräte für das höhere Schulwesen sind. Außerdem wird je nach dem vorliegenden Fall der Direktor eines Gymnasiums oder einer Realschule zur Teilnahme an dem Kolloquium eingeladen.

Über die allgemeinen Gesichtspunkte, welche bei der Designation zu einer Direktorstelle überhaupt und eventuell sodann bei Abhaltung eines Kolloquiums maßgebend sind, bemerke ich folgendes.

In den Berichten über die Besetzung von Direktorstellen sprechen sich gemäß der Zirkularverfügungen vom 3. Februar 1843 und vom 6. Februar 1847 die

---

1) § 23 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850: „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener."

Provinzialbehörden entweder nach eigener längerer Beobachtung oder auf Grund sorgfältiger Erkundigung darüber aus, ob und wie weit sie den Vorgeschlagenen bezw. Gewählten zur Schulleitung befähigt halten. Sie haben sich darüber ein bestimmtes Urteil gebildet, ob es ein Mann ist, der nach seinem bisherigen Wirken und Verhalten für einen redlichen und selbständigen Charakter gelten muß, beseelt von edler und wohlwollender Besinnung, von aufrichtiger Liebe zu seinem Beruf, zu König und Vaterland, von Achtung vor Gesetz und Ordnung, von klarer und ungefärbter Religiosität; ob er in seinem Lehramt mustergebende Treue und Geschicklichkeit sowohl in der wissenschaftlichen Belehrung, Anregung und Leitung, wie auch in der sittlichen Bewahrung, Besserung und Förderung seiner Schüler bewiesen hat, und ob sich von ihm erwarten läßt, daß er die zur Leitung einer höheren Lehranstalt im Innern und zu ihrer Vertretung nach außen nötige Menschenkenntnis, gesellige Bildung, Umsicht, Besonnenheit und taktvolle Energie beweisen werde, sowie daß es ihm an Sinn und Befähigung für die administrative Seite des Amts nicht fehle. Literarische Tätigkeit und schriftstellerischer Ruf sind schätzbare Eigenschaften; entscheidend können sie für die Empfehlung zu einer Direktorstelle nicht sein. Die wissenschaftliche Qualifikation muß vollständig dokumentiert, also die Fähigkeit, in den oberen Klassen zu unterrichten, durch Zeugnisse über die abgelegte Prüfung und über die praktische Lehrerwirksamkeit nachgewiesen, eventuell vorher eine Dispensation von diesem Erfordernis ausnahmsweise erteilt worden sein.

Es ist zu erwarten, daß es nach einer derartigen eingehenden Berichterstattung in der Regel eines Kolloquiums weiter nicht bedürfen wird. Wenn ein solches gleichwohl angeordnet wird, so hat dasselbe zwar neben den allen höheren Schulen gemeinsamen Gesichtspunkten vorzugsweise diejenige Schulkategorie ins Auge zu fassen, um welche es sich in dem besonderen Falle handelt, kann sich aber auf dieselbe nicht beschränken, weil z. B. das dem Realschulgebiet Eigentümliche sich durch den Gegensatz des Gymnasialen am bestimmtesten nachweisen läßt.

Zwischen der Designation zu einer Gymnasialdirektor- und der zu einer Progymnasialrektorstelle ist ein wesentlicher Unterschied um so weniger zu machen, als die meisten Progymnasien die Tendenz, sich zu einem Gymnasium zu vervollständigen, in sich tragen. Es wird nur zu beachten bleiben, daß zu Progymnasialrektoren auch jüngere Männer designiert werden, bei denen der Grad von Reife der Amtserfahrung und des pädagogischen Urteils, welchen ein designierter Gymnasialdirektor schon erreicht haben muß, noch nicht in Anspruch genommen werden kann. Dasselbe gilt von den zu Rektoren höherer Bürgerschulen designierten Lehrern, bei denen außerdem zu berücksichtigen ist, daß zur Leitung dieser mehr dem praktischen Leben der mittleren Stände zugewandten Unterrichtsanstalten nicht dieselbe Weite des wissenschaftlichen Gesichtskreises erforderlich ist, welche z. B. der Direktor einer Realschule erster Ordnung besitzen muß.

Das Kolloquium ist keine Prüfung, wird auch nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache geführt; es müßte denn sein, daß besondere Veranlassung vorläge, die bei Direktoren von Gymnasien und Rektoren von Progymnasien vorauszusetzende Fertigkeit im mündlichen Gebrauch des Lateinischen durch den technischen Departementsrat konstatieren zu lassen.

Die Unterredung bezieht sich vornehmlich auf pädagogische und didaktische Gegenstände. Sie gibt dem Designierten Gelegenheit, seine Ansichten über den

Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspunkte für Unterricht und Disziplin, über den Einfluß derselben auf die Bildung des Willens und des Charakters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Unterrichtsgegenstände, über ihr gegenseitiges Verhältnis innerhalb des besonderen Schulorganismus sowie über die Geschichte derselben darzulegen. Zum Gegenstand der Unterredung eignet sich ferner die Art und Weise, wie das religiöse und das sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne, das verstandesmäßige Auffassen durch einzelne Lehrobjekte zu fördern sind; ebenso die beim Unterricht allgemein und nach besonderen Anforderungen anzuwendende Methode, die Einrichtung von Lehr- und Lektionsplänen, die Abgrenzung der Kurse nach einer gegebenen Klassenzahl, die Wahl der Lehrmittel, Lehrbücher, Schriftsteller, Art, Ordnung und Maß der schriftlichen Arbeiten. Nicht minder verdient zur Sprache gebracht zu werden der Wert einzelner Disziplinareinrichtungen, die Einwirkung der Schule auf häusliche und Volkserziehung und die Rückwirkung dieser auf die Schule; endlich auch das Verhältnis des Direktors zu Amtsgenossen, Vorgesetzten, Schülern, ihren Eltern und dem Publikum überhaupt.

Bei allen diesen Gegenständen wird es für den Zweck des Kolloquiums mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten, Sicherheit der Überzeugung, Leichtigkeit, in andere Vorstellungen einzugehen, auf Wärme für die den Aufgaben der Schule zugrunde liegenden höheren Ideen ankommen, als auf genaue Übereinstimmung mit den in der Kommission vertretenen Ansichten oder mit den Lehrsätzen eines besonderen philosophischen Systems.

Das Kolloquium bietet vielfache Veranlassung dar, die jedem Direktor unentbehrliche Bekanntschaft mit den für das höhere Schulwesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei den Designierten in Anspruch zu nehmen. Das Geschäftliche ihres künftigen Berufes kann ihnen zwar erst durch die Praxis selbst geläufig werden. Doch wird es ihnen dazu förderlich sein, wenn der betreffende Departementsrat ihnen bei ihrem Aufenthalt am Sitz des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums Gelegenheit gibt, sich mit den Normen für die Verwaltung der Externa, z. B. hinsichtlich des Etats- und Rechnungswesens, durch unmittelbare Anschauung bekannt zu machen.

Über das Ergebnis des Kolloquiums wird kein Zeugnis ausgestellt, sondern mit Einsendung des Protokolls ein kurzer gutachtlicher Bericht erstattet.

Mit den unter den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit wachsenden Schwierigkeiten und Aufgaben der Schulleitung und des Lehrerberufs überhaupt, steigert sich auch für alle an der Schulverwaltung Beteiligten die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß es an tüchtigen Kräften dazu nicht fehle. Wie deshalb unlängst gelegentlich des neuen Lehrer-Prüfungsreglements den Direktoren die Teilnahme in Erinnerung gebracht ist, mit welcher sie dem Streben derjenigen unter ihren Schülern, die sich dem Dienst der Schule widmen wollen, zu Hilfe kommen können, und wie es von ihnen erwartet wird, daß sie es an wissenschaftlicher und sonstiger Anregung der jüngeren Lehrer, sich für die höheren Aufgaben des Unterrichts zu befähigen, nicht fehlen lassen: ebenso wird, wie ich vertraue, die Aufmerksamkeit der Schulräte und Direktoren mehr und mehr darauf gerichtet sein, Lehrern, bei denen sich das Talent der Schulleitung ankündigt, in geeigneter Weise zur Ausbildung desselben behilflich zu sein. Es ist für die Wohlfahrt des Staats auch auf diesem Gebiet alles daran gelegen, daß der rechte Mann die rechte Stelle finde.

2. Ernennung und Bestätigung der Direktoren.

Auszug aus der Königlichen Verordnung vom 9. Dezember 1842, betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien usw.

§ 3. Die Ernennung der Direktoren der in den §§ 1 und 2[1]) erwähnten Unterrichtsanstalten, imgleichen die Bestätigung der Direktoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Korporation unterworfen sind, behalten Wir Uns selbst vor.

§ 4. In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichtsanstalten zur Wahl der Direktoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 nichts geändert.

Aus der Verf. v. 3. Februar 1843 (Nr. 1984).

. . . . . .

1. Die Erledigung einer Direktorstelle ist unmittelbar nach dem Eintritt der Erledigung anzuzeigen.

2. Wegen Wiederbesetzung einer Direktorstelle sind sobald als möglich und spätestens sechs Wochen nach Erledigung derselben unter genauer Erörterung aller in Bracht kommenden Verhältnisse und Bezeichnung derjenigen Eigenschaften, welche außer den allgemeinen, eine erfolgreiche Direktion bedingenden Erfordernissen dem neuen Direktor in seiner besonderen Stellung nicht fehlen dürfen, Vorschläge einzureichen, die etwaigen Bewerber um die Stelle namhaft zu machen und die Gründe anzugeben, welche die Provinzialbehörde veranlassen, den Vorgeschlagenen vor den übrigen zu empfehlen.

4. Wenn es sich um die Bestätigung eines Direktors handelt, welcher von dem berechtigten Patron der Anstalt erwählt ist, so muß die in Antrag zu bringende Genehmigung oder Verwerfung der getroffenen Wahl von der Provinzialbehörde vollständig motiviert werden. . . . .

Verf. v. 28. Oktober 1868 (U 28 434).

Auf den Bericht vom . . . . . erkläre ich mich damit einverstanden, daß es die Bedeutung des Akts der Einführung eines von Seiner Majestät bestätigten Direktors erfordert, daß dieselbe durch einen Kommissarius der Königlichen Aufsichtsbehörde geschieht. Wenn dies in N. eine Zeitlang tatsächlich von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium außer acht gelassen worden ist, so kann dadurch der Befugnis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums kein Eintrag geschehen.

Indem ich es daher billige, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium in dem vorliegenden Falle mit der Einführung des Dr. N. als Direktor der dortigen Realschule den betreffenden Departementsrat beauftragt hat, finde ich gegen das für die Einführung der Direktoren städtischer höherer Schulen allgemein beabsichtigte Verfahren nichts zu erinnern. Dem Magistratskommissarius bleibt

1) D. h. der höheren Lehranstalten.

es dabei selbstverständlich unbenommen, seiner Teilnahme an dem Einführungsakt als Vertreter des Patronats Ausdruck zu geben.

Verf. v. 13. November 1900 (U II 3095).

Es scheint in neuerer Zeit bei einzelnen Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Regel geworden zu sein, daß für den Leiter einer noch in der Entwicklung begriffenen höheren Lehranstalt der Antrag auf Erwirkung der Allerhöchsten Ernennung (bezw. Bestätigung) zum „Direktor" ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt gestellt wird, in welchem die Anerkennung der Anstalt selbst überhaupt in Frage kommen kann.

Die Unzuträglichkeiten, zu denen derartige Anträge gelegentlich geführt haben, veranlassen mich anzuordnen, daß in Zukunft für Professoren und Oberlehrer, die mit der Leitung einer noch in der Entwickelung begriffenen höheren Schule beauftragt sind, die Ernennung (bezw. Bestätigung) zum „Direktor" nicht vor der Anerkennung der Anstalt, sondern erst gleichzeitig mit dieser zu beantragen ist. Eine Ausnahme von dieser Regel ist fortan nur in ganz besonders liegenden Fällen zulässig und bedarf eingehendster Begründung seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde.[1])

Gleichzeitig bemerke ich, daß bei dem Ausbau einer sechsstufigen höheren Schule zu einer neunstufigen auch für den bisherigen Direktor der sechsstufigen Anstalt noch die besondere Allerhöchste Ernennung (bezw. Bestätigung) zum Direktor der Vollanstalt erforderlich und gegebenen Falles zu gleicher Zeit mit der Anerkennung dieser ausdrücklich zu beantragen ist.

Verf. v. 28. April 1904 (U II 1052).

Die Durchführung der Bestimmungen des Erlasses vom 13. November 1900 [2]) — U II 3095 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1900 S. 858), betreffend die Ernennung (bezw. Bestätigung) von Leitern in der Entwicklung begriffener höherer Lehranstalten zu Direktoren, hat an einzelnen Stellen Unbilligkeiten zur Folge gehabt; gelegentlich sind sogar unter Hinweis auf denselben den Leitern solcher Anstalten Schwierigkeiten bereitet worden, mit denen sie bei der Übernahme ihrer verantwortungsvollen Stellung nicht glaubten rechnen zu brauchen.

Um derartigen Übelständen zu begegnen, finde ich mich veranlaßt, in Ergänzung und teilweise in Abänderung des bezeichneten Erlasses folgendes zu bestimmen.

1. Sobald bei einer in der Entwicklung begriffenen städtischen höheren Lehranstalt die unterste Klasse der Mittelstufe, die Tertia, eröffnet wird, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf zu halten, daß seitens des Patronates die für die Besoldung des Direktors der geplanten Anstalt nach den maßgebenden Bestimmungen erforderlichen Mittel etatsmäßig zur Verfügung gestellt werden.

2. Ist dies geschehen und leistet die bisherige Entwicklung der Anstalt eine sichere Gewähr für den weiteren regelmäßigen Verlauf ihres Ausbaues und für die Erfüllung der ihre Anerkennung bedingenden Erfordernisse, so ist es angängig, für den Leiter, sofern er sich bewährt hat und auch für die höheren Aufgaben der Leitung nach Anerkennung der Anstalt zweifellos geeignet erscheint, die Bestätigung seiner Wahl zum „Direktor" zu beantragen.

---

1) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 28. April 1904 (U II 1052).
2) Siehe oben.

3. Instruktionen für die Direktoren der höheren Lehranstalten.

Provinz Ost- und Westpreußen.

Bestätigt durch Erlaß v. 11. März 1837 (U 5949).

I. Allgemeine Stellung des Direktors.

§ 1. Der Direktor ist der Vorsteher des Gymnasiums bezw. der Realschule und hat als solcher die Leitung sämtlicher Angelegenheiten, welche das Wohl der Anstalt betreffen.

II. Verhältnis zu den Behörden.

§ 2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist die dem Direktor zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältnis der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches das Königliche Provinzial-Schulkollegium alle die Anstalt betreffenden Verfügungen zur Ausführung bringt, und andererseits von allen das Gedeihen der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen Kenntnis erhält.

§ 3. Demnach hat der Direktor alle an die Anstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von derselben ausgehenden Schreiben und Zeugnisse anzufertigen, zu vollziehen und erforderlichenfalls mit dem Amtssiegel zu beglaubigen.

§ 4. Er hat die an ihn gerichteten Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums unverzüglich in Ausführung zu bringen, oder falls besondere Umstände diese Ausführung bedenklich machen, darüber sofort zu berichten.

§ 5. Er hat die ihm obliegenden Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten, und auch ohne besondere Aufforderung über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten.

§ 6. Namentlich hat er die Erledigung eines Lehramts sofort anzuzeigen und das hierdurch entstehende Bedürfnis der Anstalt dem Provinzial-Schulkollegio, bei Anstalten nicht Königlichen Patronats auch dem Patron, näher zu bezeichnen; er ist zugleich befugt, für die Wiederbesetzung der erledigten Stelle bestimmte Vorschläge zu machen.

§ 7. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums jegliche Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu erteilen, welche derselbe in bezug auf die Anstalt von ihm fordert.

§ 8. Bei Anstalten nicht Königlichen Patronats ist der Direktor verpflichtet, auch dem Patron halbjährliche Frequenzlisten und Abschrift des von dem Provinzial-Schulkollegium bestätigten Lektionsplans einzureichen.

§ 9. Der Direktor ist befugt, außerhalb der Ferien in dringenden Fällen sich selbst auf vier Tage zu beurlauben und sich einen Stellvertreter zu bestellen; für einen längeren Urlaub hat er die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. Bei nicht Königlichen Anstalten hat er zugleich dem Patronat von seiner Beurlaubung Anzeige zu erstatten und außerdem die Genehmigung desselben nachzusuchen, falls der von ihm erbetene Urlaub die Dauer von 14 Tagen überschreitet oder besondere Stellvertretungskosten verursacht. Verreist der Direktor innerhalb der Ferienzeit, so hat er vorher dem Provinzial-Schulkollegium seinen Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 10. Falls der Direktor aus seinem Amte auszuscheiden beabsichtigt, so ist er verpflichtet, seine Kündigung mindestens drei Monate vor dem Schlusse des

Halbjahrs dem Provinzial-Schulkollegium und bezüglich auch dem Patronat der Anstalt einzureichen, falls nicht seitens des Patronats eine sechsmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt ist.

III. Verhältnis zu der Anstalt.

A. Im allgemeinen.

§ 11. Wie der Direktor für die gedeihliche Verwaltung der ganzen Anstalt verantwortlich ist, so darf auch seiner Kenntnis nichts entzogen werden, was auf das Wohl derselben von Einfluß ist. Demnach gebührt ihm die Beteiligung am Bau-, Etats- und Kassenwesen insoweit, daß er über alle baulichen Veränderungen, über die Etatsentwürfe und über die Verwendung etwaiger Kassenüberschüsse zuvor gutachtlich zu hören ist. Desgleichen hat er bei den Königlichen Anstalten Kenntnis von den Quartalsabschlüssen und der Jahresrechnung zu nehmen und dieselben vor Einreichung an die Behörde mit zu vollziehen. Außerdem ist er an den Königlichen Anstalten bei allen Kassenrevisionen zuzuziehen.

§ 12. Dem Direktor liegt die Aufsicht über das Schulgebäude, die Schulutensilien, die Bibliotheken und sonstigen Sammlungen der Anstalt ob. Ist einer der Lehrer mit der besonderen Verwaltung einer solchen Sammlung beauftragt, so verbleibt doch dem Direktor das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht.

§ 13. Die nach einer bestimmten leicht übersichtlichen Ordnung zu veranstaltende Anlegung und Verwaltung des Schularchivs, zu welchem außer den amtlichen Verfügungen auch die Entwürfe der zu erstattenden Berichte, die Bau- und Rechnungsakten, das Schulalbum, die Zensurbücher und Entwürfe der Abgangszeugnisse, die Abiturientenprüfungsverhandlungen und die Protokolle über die Lehrerkonferenzen gehören, steht lediglich dem Direktor zu. Desgleichen gebührt ihm, bezüglich seinem Stellvertreter, der ausschließliche Gebrauch des Schulsiegels.

§ 14. Der Direktor entscheidet nach vorgängiger Prüfung und auf Grund der vorgelegten Zeugnisse über die Aufnahme eines Schülers. Er ist befugt, die Aufnahme solcher Zöglinge zu verweigern, von denen er nach Ausweis ihrer Zeugnisse einen Nachteil für die Zucht der Anstalt zu befürchten hat.

§ 15. Obwohl der Direktor die Wünsche der Lehrer rücksichtlich der Stundenverteilung anzuhören hat, so steht doch ihm allein, vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums die Festsetzung des Lehr- und Stundenplans ohne vorgängige Beratung in der Konferenz zu.

§ 16. Der Direktor hat unter eigener Verantwortlichkeit den amtlichen Teil der jährlichen Schulprogramme selbständig abzufassen und für die Abfassung der denselben beizufügenden wissenschaftlichen Abhandlung zu sorgen. Diese Abhandlung ist in der Regel in bestimmter Reihenfolge von dem Direktor und den ordentlichen Lehrern der Anstalt zu liefern.

§ 17. Der Direktor hat die öffentlichen Schulprüfungen oder Redeakte zu ordnen und die Einladungen zu denselben zu erlassen.

§ 18. Die Maturitätsprüfungen erfolgen nach Anordnung des Königlichen Kommissarius in Gemäßheit der hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

§ 19. Der Direktor hat darüber zu wachen, daß der Schuldiener, welcher ihm nach Maßgabe seiner Instruktion zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet ist, seine Amtsobliegenheiten treu und gewissenhaft erfülle.

B. Zu den Lehrern.

§ 20. Der Direktor ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegiums und andererseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers.

§ 21. Demnach hat derselbe im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums jeden neu angestellten Lehrer zu vereidigen, bezüglich wenn dieser Eid schon früher geleistet ist, zu verpflichten und in sein Amt einzuführen.

§ 22. Der Direktor hat den Vorsitz und die Leitung der Lehrerkonferenzen; er beruft dieselben mindestens einmal im Monat und außerdem so oft, als Beratungsgegenstände vorliegen. Volles Stimmrecht in der Konferenz besitzen sämtliche ordentliche Lehrer, die wissenschaftlichen Hilfslehrer und die Probekandidaten, letztere jedoch nur, falls sie eine volle Lehrerstelle vertreten, andernfalls nur für die Gegenstände ihres Unterrichts. Die technischen Lehrer nehmen nur dann regelmäßig an der Konferenz teil, wenn sie als ordentliche Lehrer fest angestellt sind; außerdem bleibt ihre Teilnahme und ihr Stimmrecht auf Gegenstände ihres Unterrichts beschränkt. Ebenso steht denjenigen Geistlichen, welche nicht an der Anstalt fest angestellt sind, sondern nur den Religionsunterricht als außerordentliche Lehrer erteilen, das Stimmrecht nur über die Zöglinge ihrer Konfession zu.

§ 23. Über die Verhandlungen in den Konferenzen ist ein Protokoll zu führen, wozu der jüngste ordentliche Lehrer verpflichtet ist, falls nicht ein anderer Lehrer freiwillig und unter Zustimmung des Direktors die Führung desselben übernimmt. Das Protokoll wird am Schluß der Sitzung vorgelesen und von sämtlichen anwesenden Lehrern unterschrieben.

§ 24. Bei Abstimmungen stimmt der dem Range nach jüngste Lehrer zuerst, der älteste zuletzt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Falls der Direktor von einem Beschlusse der Mehrheit einen wesentlichen Nachteil für die Anstalt besorgt, so ist er befugt, die Ausführung dieses Beschlusses bis nach eingegangener Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums auszusetzen, an welches er sofort unter Einreichung des Protokolls zu berichten hat.

§ 25. In der Konferenz sind die Verfügungen des Provinzial-Schulkollegiums, bezüglich die Schreiben des Patronats, soweit beide nicht besonders für den Direktor bestimmt sind, mitzuteilen. Außerdem sind Gegenstände der Beratung alle allgemeinen Anordnungen didaktischer und disziplinarischer Art, das Verhalten der Schüler in beiden Beziehungen, die Ausführung des Lehrplans, die methodische Behandlung einzelner Unterrichtsfächer, die Zensuren und Versetzungen, die Ergänzung der wissenschaftlichen und technischen Sammlungen der Anstalt und sonstige Angelegenheiten, welche zu dem Zwecke der Anstalt in unmittelbarer Beziehung stehen. Beschwerden eines Lehrers über den Direktor können nie, Streitigkeiten unter Lehrern nur dann Beratungsgegenstand sein, wenn die betreffenden Lehrer damit einverstanden sind.

§ 26. Der Direktor ist berechtigt, zur Beratung über die Behandlung einzelner Lehrfächer besondere Fachkonferenzen zu berufen, in welchen nur die beteiligten Lehrer zu erscheinen haben.

§ 27. In den Versetzungskonferenzen stimmen über die Versetzung der Schüler nur die Lehrer der betreffenden Klasse, der Ordinarius der nächst höheren Klasse und der Direktor ab. Über die Versetzung entscheidet die Stimmenmehrheit, jedoch mit der Maßgabe, daß der Direktor gegen die Versetzung eines

Schülers, dessen Reife er Ursache hat zu bezweifeln, ein entscheidendes Veto einzulegen befugt ist.

§ 28. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz sind, insoweit sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnis zu behandeln.

§ 29. Der Direktor hat die Lehrer anzuhalten, daß sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und der Eltern nachteilig sein könnte.

§ 30. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte für Privatzwecke zum Nachteil seiner amtlichen Obliegenheiten, Übertretung der Schulordnung oder ein der Würde des Lehrstandes unangemessenes Benehmen, sei es in oder außer der Schule, zu Schulden kommen läßt, so hat der Direktor ihm darüber ernstliche Vorstellung zu machen, und wenn diese nicht fruchten sollte, desgleichen bei eigentlichen Vergehungen und starken Mißgriffen sofort an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten. Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit Genehmigung des Direktors und nur in außerordentlichen Fällen erteilen.

§ 31. Ebenso hat der Direktor diejenigen Lehrer, welche in disziplinarischer oder didaktischer Beziehung die allgemeinen Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämtlicher Lehrer stören, mit kollegialischer Schonung und, wo es nötig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen.

§ 32. Insbesondere hat der Direktor die Probekandidaten mit den allgemeinen Bestimmungen über die Schulverwaltung bekannt zu machen und denselben die erforderliche pädagogische und didaktische Anleitung zu gewähren.

§ 33. Der Direktor hat auf den pünktlichen Beginn der Schulstunden streng zu halten und jede ungebührliche Ausdehnung der Zwischenpausen zu verhüten. Er darf ferner nicht zulassen, daß ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne seine vorgängige Genehmigung eine Lehrstunde aussetze oder mit einem andern Lehrer tausche.

§ 34. Bei Erkrankung eines Lehrers steht lediglich dem Direktor die Anordnung der Vertretung zu, wobei derselbe jedoch auf die sonstige Belastung der übrigen Lehrer die gebührende Rücksicht nehmen wird.

§ 35. Der Direktor ist befugt, bei dringenden Veranlassungen einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub von höchstens acht Tagen zu erteilen.

§ 36. Alle Eingaben der Lehrer an die vorgesetzten Staatsbehörden, bezüglich an das Patronat, sind nur durch Vermittelung des Direktors und erforderlichenfalls von seinem Gutachten begleitet einzureichen.

C. Zu dem Unterrichtszweck der Anstalt.

§ 37. Dem Direktor ist die Leitung des gesamten Unterrichts übertragen, an welchem er sich selbst in angemessener Weise, in der Regel durch Übernahme von 10—12 wöchentlichen Lehrstunden zu beteiligen hat. Er hat diesen Unterricht in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen so zu ordnen, daß einerseits das der ganzen Anstalt wie den einzelnen Klassen gesteckte wissenschaftliche Ziel möglichst vollständig erreicht, andererseits die Einheit der gesamten Geistesbildung

mit verständiger Berücksichtigung der jugendlichen Kräfte der Zöglinge gewahrt werde.

§ 38. Demnach hat er bei der Anordnung des Lehrplans (§ 15) neben der wissenschaftlichen Bildung der Lehrer auch ihre pädagogische und didaktische Befähigung für bestimmte Unterrichts- und Altersstufen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Wirkungskreise der einzelnen Lehrer ineinander greifen und zur Erreichung des Gesamtzwecks sich gegenseitig unterstützen.

§ 39. Zu diesem Behufe hat er durch Abhaltung von Fachkonferenzen (§ 26) dahin zu wirken, daß die didaktischen Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern in Einklang und in gemeinschaftliche Beziehung zu dem allgemeinen Bildungsziel gesetzt werde.

§ 40. Ebenso hat er darauf zu achten, daß bei Anordnung der häuslichen Aufgaben und namentlich der schriftlichen Arbeiten seitens der einzelnen Lehrer ebenso die Rücksicht auf die übrigen Unterrichtsfächer wie auf die Leistungsfähigkeit des jugendlichen Alters streng beobachtet werde.

§ 41. Zu seinen wesentlichen Obliegenheiten gehört, daß er die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer fleißig besuche, die etwaigen Abwege und Nachlässigkeiten derselben ins Auge fasse, die schriftlichen Arbeiten sämtlicher Klassen von Zeit zu Zeit durchsehe und seine Bemerkungen demnächst in der Konferenz, oder falls er dies angemessener findet, dem betreffenden Lehrer besonders mitteile.

§ 42. Zur einheitlichen Durchführung des Lehrplans wie zur gegenseitigen Anregung der Lehrer ist er befugt, in regelmäßigem Wechsel Lektionen anzuordnen, welche von den betreffenden Lehrern für die verschiedenen Fächer und Klassen im Beisein der übrigen Fachlehrer abgehalten werden und bei genügendem Anlaß nach Methode und Ergebnis demnächst in der Konferenz zur kollegialischen Erörterung kommen.

§ 43. Desgleichen ist der Direktor befugt, zur genauen Feststellung des Unterrichtsergebnisses Versetzungsprüfungen im Beisein der nächstbeteiligten Lehrer abhalten zu lassen.

§ 44. Die öffentlichen Prüfungen am Schlusse des Schuljahrs haben den Zweck, unter Fernhaltung jeder geflissentlichen Schaustellung den Eltern von den Leistungen der Anstalt Kenntnis zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Teilnahme derselben zu erregen und zu erhalten. Der Direktor hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die Vorträge der Schüler sowie die Prüfungen selbst so einzurichten, daß diesem Zwecke in würdiger Weise entsprochen werde.

D. Zu der sittlichen Aufgabe der Anstalt.

§ 45. Die Schule hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftlichen Ausbildung der Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und sie zu einem derselben entsprechenden Wandel anzuleiten. Der Direktor wird deshalb die Pflege eines christlichen Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende den Religionslehrer aufs Kräftigste unterstützen, die Teilnahme der Schüler an dem öffentlichen oder dem besonderen Gymnasialgottesdienste, soweit dies ausführbar ist, durch die Lehrer beaufsichtigen und dahin wirken, daß ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlichen Lebens vorleuchte.

§ 46. Die disziplinarische Wirksamkeit des Direktors erstreckt sich über

die Schulzucht in allen ihren Richtungen und muß jederzeit mit derjenigen Kraft und Umsicht verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert.

§ 47. Demnach hat der Direktor, da das Zusammenwirken der Lehrer in sittlicher und disziplinarischer Beziehung von besonderer Wichtigkeit ist, dieselben in den Konferenzen zu ausführlichen Mitteilungen über den Fleiß und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und die Maßregeln mit ihnen zu beraten, welche geeignet sind, tadelnswerten oder gar verderblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Klassen mit Erfolg entgegenzuwirken.

§ 48. Da auf die sittliche Entwickelung der Schüler das häusliche Leben derselben von entschiedenstem Einfluß ist, so gebührt der Schule auch die Aufsicht über dasselbe bei den auswärtigen Schülern. Demnach steht dem Direktor die Entscheidung über die Zulässigkeit der einzelnen Pensionate für die auswärtigen Schüler zu, wobei jede Pension, in welcher der Zögling der Verführung oder dem schlechten Beispiele ausgesetzt sein könnte, namentlich auch alle Wirtshäuser, falls nicht verwandtschaftliche Verhältnisse eine Ausnahme rechfertigen, zurückzuweisen sind.

§ 49. Um von dem Leben der auswärtigen Schüler die erforderliche Kenntnis zu gewinnen, hat der Direktor nicht nur seinerseits dieselben von Zeit zu Zeit auf ihren Stuben zu besuchen, sondern auch andere Lehrer, insbesondere die Klassenordinarien zu solchen Besuchen anzuhalten. Die bei diesen Besuchen gemachten Beobachtungen sind in der Konferenz mitzuteilen.

§ 50. Der Direktor hat den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß das wesentlichste Disziplinarmittel das lobende oder tadelnde Wort des Lehrers sei und daß eigentliche Strafen möglichst selten, erforderlichenfalls aber rechtzeitig und mit Entschiedenheit verhängt werden müssen.

§ 51. Die sogenannten Strafarbeiten, sowie die Strafe des Nachsitzens sind möglichst zu beschränken, da sie durch Häufung sowohl an Nachdruck verlieren, als auch diejenige Zeit ungebührlich schmälern, deren der Schüler zu seinen sonstigen Arbeiten, wie zur Erholung bedarf; die Strafe des Nachbleibens darf nie ohne Aufsicht eines Lehrers ausgeführt werden.

§ 52. Wenn für gröbere Vergehen eine mäßige und zweckentsprechende Körperstrafe nicht entbehrt werden kann, so ist dieselbe doch möglichst selten anzuwenden. Dieselbe ist in der Regel nur in den drei unteren Klassen, in der Tertia nur nach vorgängigem Konferenzbeschluß zu verhängen und stets von dem Lehrer zu vollziehen.

Der Direktor ist befugt, einem Lehrer, welcher von der Körperstrafe einen zu ausgedehnten Gebrauch macht oder bei Vollziehung derselben mit Heftigkeit und ohne die erforderliche Schonung der Gesundheit verfährt, die Verhängung dieser Strafe zeitweilig zu untersagen.

§ 53. In den beiden oberen Klassen tritt für gröbere Vergehen die Strafe des Einschließens (Arrest) ein, jedoch stets nur mit Genehmigung des Direktors; dieselbe darf aber, um den Charakter einer Ehrenstrafe zu bewahren und nicht in eine förmliche Haft auszuarten, nie über vier Stunden ausgedehnt werden.

§ 54. Ist das Lehrerkollegium der gewissenhaften Überzeugung, daß die Anstalt die ihr zustehenden Erziehungsmittel an einem Schüler ohne Erfolg erschöpft habe, oder daß von dem ferneren Verbleiben desselben auf der Anstalt Gefahr für die Aufrechterhaltung der Zucht oder für die Sitten seiner Mitschüler erwachse, so ist dieser Schüler, jedoch nur nach vor-

gängigem Konferenzbeschluß, welcher möglichst bald herbeizuführen ist, von der Anstalt zu verweisen. Die Verweisung ist entweder einfach oder geschärft: im ersten Falle ist dem Schüler unbenommen, sich sofort einer andern Anstalt zur Aufnahme zu melden, im zweiten wird derselbe zugleich auf die Dauer eines Vierteljahrs von jeder anderen öffentlichen Schulanstalt ausgeschlossen. Zu der geschärften Verweisung ist die Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erforderlich. In beiden Fällen sind die Eltern, bezüglich die Pensionshalter und die Ortspolizeibehörde von der Verweisung sofort in Kenntnis zu setzen und ist in dem Abgangszeugnis die Strafe und der Anlaß derselben ausdrücklich zu erwähnen. Falls die Konferenz wider die Ansicht des Direktors die Beibehaltung des Schülers beschließt, so steht auch hier dem Direktor die ihm im § 25 vorbehaltene Befugnis zu, die Entscheidung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

§ 55. Die Zensuren werden von den Ordinarien auf Grund der von den Lehrern abgegebenen Urteile entworfen, die Feststellung der Gesamtprädikate erfolgt in der Konferenz, wobei jedoch nur dem Direktor und den beteiligten Lehrern ein Stimmrecht zusteht. Sämtliche Zensuren sind von dem Direktor und dem Ordinarius der betreffenden Klasse zu vollziehen.

§ 56. Die Ausfertigung der Maturitätszeugnisse, sowie derjenigen Abgangszeugnisse, an welche sich Berechtigungen für den Zivil und Militärdienst knüpfen, erfolgt nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Bestimmungen. Die Ausstellung der übrigen Abgangszeugnisse steht dem Direktor auf Grund der von den betreffenden Lehrern abgegebenen Urteile zu.

IV. Verhältnis zu den Eltern.

§ 57. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben, hierdurch einen bedeutenden Teil ihrer Befugnis an die Anstalt abtreten, so hat sich der Direktor mit ihnen oder ihren Vertretern, wo irgend nötig, mündlich oder schriftlich in Verbindung zu setzen, sie auf die zur sittlichen und geistigen Entwickelung der Zöglinge erforderlichen Maßregeln aufmerksam zu machen, auf den rechtzeitigen Abgang unbefähigter oder zuchtloser Schüler hinzuwirken und hierdurch förmlichen Verweisungen möglichst vorzubeugen.

§ 58. Während der Direktor berechtigten Wünschen der Eltern die erforderliche Rücksicht zuwenden wird, hat er andererseits mit Entschiedenheit darauf zu halten, daß dieselben ihre Söhne der Schulordnung unbedingt unterwerfen. Namentlich hat er Urlaubsgesuche nur in außerordentlichen Fällen zu bewilligen, und der etwaigen Neigung, die gesetzliche Ferienzeit nicht einzuhalten, mit Nachdruck zu begegnen.

V. Allgemeine Verpflichtung des Direktors.

§ 59. Schließlich wird dem Direktor zur Pflicht gemacht, allen, dem Frieden der christlichen Konfessionen, den Gesetzen des Staats und der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König nachteiligen Richtungen und Bestrebungen innerhalb des Lehrerkollegiums und der Anstalt entschieden entgegenzutreten und von dem etwaigen Vorkommen derselben der Behörde sofort Kenntnis zu geben.

Provinz Brandenburg.

Vom 22. Januar 1868.

Nachstehende Instruktion bezeichnet die Pflichten und Befugnisse, welche den Direktoren (Rektoren) der höheren Unterrichtsanstalten innerhalb des Ressorts

des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Brandenburg obliegen und zustehen.

§ 1. Amtliche Stellung und Aufgabe des Direktors im allgemeinen.

Der Direktor hat als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Unterrichtsanstalt sowohl für ihre äußeren Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch besonders dahin zu wirken, daß in ihrem Innern der Geist eines wahrhaft einheitlichen Wirkens herrscht, damit der Zweck der Erziehung und des Unterrichts an der Jugend erreicht werde. Im allgemeinen muß von ihm nicht allein das Maß der für sein Amt erforderlichen Kenntnisse und das Bestreben nach steter Erweiterung und Vertiefung derselben erwartet, sondern auch vorausgesetzt werden, daß er durch das Vorbild musterhafter Amtstreue, aufrichtiger Vaterlandsliebe und christlicher Gesinnung auf Lehrer und Schüler einwirke und namentlich dahin sein Streben richte, daß die aus der Schule in das Leben tretenden Jünglinge mit guten Kenntnissen ausgerüstet und von einem christlich frommen Sinne erfüllt seien.

§ 2. Verhältnis zu den Behörden.

Der Direktor ist das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulkollegium zu erkennen hat. Alle ihm von diesem zugehenden Anordnungen und Verfügungen hat er auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erforderten Berichte [1]) pünktlich zu erstatten, über alle wichtigeren Ereignisse und Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrer-Kollegiums, den Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler oder die didaktischen und disziplinarischen Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten, auch den Kommissarien desselben jede amtliche Auskunft bereitwillig zu erteilen.

---

1) Die regelmäßig zu erstattenden Berichte sind folgende:
1. Einreichung des Lektionsplanes — 4 Wochen vor dem Beginn des Schuljahrs.
2. Übersicht der Frequenz des verflossenen Halbjahrs — 14 Tage nach dem Schlusse desselben.
3. Übersicht der Frequenz des laufenden Halbjahrs — 14 Tage nach dem Beginn desselben. (Zirkularverfügung vom 11. Mai 1857.)
4. Einsendung der Abiturientenarbeiten nebst Protokollen usw. — 4 Wochen nach dem mündlichen Abiturientenexamen.
5. Eine tabellarische Übersicht der im Laufe des Kalenderjahres bei der Anstalt geprüften Maturitäts-Aspiranten resp. Abiturienten im Oktober.
6. Ein Verzeichnis der an der Anstalt beschäftigten Probanden und ungeprüften Kandidaten — halbjährlich zu Michaelis über die zu Michaelis des Vorjahres eingetretenen, Ostern über die zu Ostern des Vorjahres eingetretenen.
7. Ein Verzeichnis der im Laufe des Jahres im Lehrerkollegium eingetretenen Veränderungen — zum 1. November.
8. Ein Verzeichnis der für den Fall einer Mobilmachung der Armee unabkömmlichen Lehrer, in der ersten Hälfte des Oktober; — Nachtrag im April jeden Jahres.
9. Verwaltungsbericht nebst Nachweisung aller vorhandenen Lehrer — alle drei Jahre — zu Ende des letzten Jahres der Verwaltungsperiode, für die Gymnasien zu Ende 1867, 1870 usw., für die Realschulen zu Ende 1869, 1872 usw. (Verfügung vom 6. August 1863.)
10. Anzeige der angemeldeten Abiturienten nebst Charakteristik derselben, eventl. Vakatanzeige nach den Zirkularverfügungen vom 30. Juli 1862 und 24. Oktober 1867.
11. Von den Anstalten Königlichen Patronats halbjährlich 14 Tage nach Beginn des Semesters ein Verzeichnis der Freischüler und Stipendiaten.
12. Das Programm der Anstalt in der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren spätestens 14 Tage nach dem Schlusse des Schuljahres.

Die äußere Form der Berichte ist nach unserer Verfügung vom 15. Dezember 1865 einzurichten.

Wo besondere Kuratorien, Ephorate oder Patronate bestehen, unterliegt das Verhältnis des Direktors zu denselben besonderen Bestimmungen.

In betreff der Portofreiheit aller dienstlichen, stets mit dem Schulsiegel zu verschließenden Schreiben und Sendungen sind die Bestimmungen des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten vom 3. Februar 1862 und die späteren abändernden und ergänzenden Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

§ 3. Verhalten zu den Lehrern der Anstalt.

Der Direktor ist der nächste Vorgesetzte aller an der Anstalt fungierenden Lehrer, Probekandidaten und Unterbeamten. Er wird indes in betreff dieser seiner Stellung nicht außer acht lassen, daß die von den Lehrern zu erwartende Willfährigkeit nur in dem äußersten Falle aus dem Subordinationsverhältnisse hervorgehen darf, ihre Hauptquelle aber in einer auf seinen musterhaften Wandel, sein umsichtiges Benehmen, seine Gelehrsamkeit und Lehrgeschicklichkeit, seine strenge Pflichterfüllung und Berufstreue gegründeten Autorität haben muß. Wenn er hiernach jedem Lehrer mit Teilnahme und Achtung begegnet und überall pflichtgemäß das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen sich bemüht, so wird er nur in seltenen Fällen genötigt sein, die Form des Befehls zu wählen.

Der Direktor ist das vermittelnde Organ zwischen der vorgesetzten Behörde und den Lehrern und Beamten der Anstalt; er hat daher alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben mit seinem Gutachten zu begleiten.

§ 4. Anstellung und Einführung der Lehrer.

Dem Direktor liegt ob die neu angestellten Lehrer in das ihnen übertragene Amt förmlich einzuweisen, ihnen hierbei die Pflichten, welche ihnen dasselbe auferlegt, unter Hinweisung auf ihre Instruktion, ausführlich und eindringlich bekannt zu machen und sie bei den höheren Lehranstalten Königlichen Patronats in vorschriftsmäßiger Weise eidlich zu verpflichten, oder die Verpflichtung auf den etwa schon früher geleisteten Eid zu bewirken.

Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber an uns zu erstattenden Berichte die zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Anstellung eines Nachfolgers gesorgt werden muß, genau zu bezeichnen, und wenn ihm ein geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wahlberechtigten Behörde auf denselben hinzulenken.

Bei einem eingetretenen Todesfall oder bei dem plötzlichen Abgang eines Lehrers ist uns außerdem nach anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweilige Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

§ 5. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer.

Wie es die Aufgabe des Direktors ist, jedem Lehrer diejenige Tätigkeit anzuweisen, für welche er am meisten geeignet ist, und in allen den Geist wahrer Kollegialität zu pflegen, so ist es auch seine Pflicht darüber zu wachen, daß die Lehrer alle ihre amtlichen Obliegenheiten nach ihrer Instruktion genau erfüllen.

Eintretende Zwistigkeiten unter ihnen hat er nach Möglichkeit zu schlichten, vorkommende Mißgriffe und Ungehörigkeiten, auch in ihrem außeramtlichen Auftreten, insbesondere in politischer und kirchlicher Beziehung (vergl. Ministerialreskript vom 19. April 1850) zunächst mit humaner Schonung zu rügen, aber bei

Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen mit Ernst und Nachdruck zu steuern.

Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeamten Warnungen und Verweise zu erteilen, muß aber grobe Pflichtverletzungen derselben der vorgesetzten Aufsichtsbehörde anzeigen.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Direktor einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten. (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 §§ 18 und 54.)

§ 6. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonst durch unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lektion abgehalten wird, so hat der Direktor das Nötige zur Vertretung desselben durch die anderen Lehrer und nur in den dringendsten Fällen durch Kombinationen einzelner Klassen anzuordnen.

Urlaub ist er befugt den darum nachsuchenden Lehrern in begründeten Fällen bis zur Dauer von acht Tagen zu erteilen, wenn für eine angemessene, in jedem Falle von der Genehmigung des Direktors abhängige Vertretung gesorgt werden kann. Längere Beurlaubungen sind bei uns nachzusuchen und ist dabei jedesmal anzuzeigen, wie die Vertretung angeordnet werden soll.

§ 7. Probekandidaten.

Die der Anstalt zur Abhaltung des vorschriftsmäßigen Probejahrs überwiesenen Schulamtskandidaten hat der Direktor nach den bestehenden Vorschriften (Ministerialreskript vom 30. März 1867) in angemessener Weise zu beschäftigen und teils selbst, teils durch die betreffenden Klassenordinarien und Lehrer zu leiten und zu unterstützen. Er hat zugleich dahin zu wirken, daß dieselben auch außerhalb ihres Unterrichts den ganzen Organismus der Schule kennen lernen, und insbesondere, daß sie an den Konferenzen und allen Schulakten regelmäßig teilnehmen.

§ 8. Schuldiener.

Alle in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden Personen als Schuldiener, Aufwärter usw. sind der unmittelbaren Aufsicht des Direktors unterworfen. Derselbe hat darauf zu sehen, daß sie nach ihrer Instruktion ihre Pflichten genau erfüllen, sich keine Ungehörigkeiten erlauben und durch ihr oder der Ihrigen Betragen den Schülern kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen bemerkt, so hat der Direktor zunächst selbst in der geeigneten Weise Abhilfe zu schaffen und, wenn dieselbe nicht erreicht wird, den betreffenden Fall zu unserer Kenntnis zu bringen.

Insbesondere wird die strengste Wachsamkeit in dieser Beziehung den Direktoren derjenigen Anstalten anempfohlen, mit welchen Alumnate oder Pensionate verbunden sind.

§ 9. Lehrerkonferenzen.

Die Lehrerkonferenzen sollen dazu dienen, das Interesse jedes Lehrers an der Anstalt zu wecken und in allen die Überzeugung lebendig zu erhalten, daß sie, in welcher Klasse auch beschäftigt, dennoch wesentliche Glieder eines organischen Ganzen sind. Dieselben werden unter dem Vorsitz des Direktors regelmäßig alle 14 Tage zu bestimmten außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden Stunden und außerdem, so oft es dem Direktor nötig erscheint, abgehalten.

Es wird in ihnen alles zur Beratung gebracht, was zur Erhaltung guter Zucht, zur Beförderung des Fleißes und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur zweckmäßigen Ausführung des aufgestellten Lektionsplans eine gemeinsame Besprechung wünschenswert macht, ferner was in betreff der Versetzungen, Zensuren und solcher einzelnen Vergehen, bei denen es sich um strengere Schulstrafen oder unfreiwillige Entfernung eines Schülers handelt, festzustellen ist, endlich alles, wobei gemeinsame Beratung angemessen oder notwendig erscheint.

Auch hat der Direktor in den Konferenzen die amtlichen Erlasse der Behörden mitzuteilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Bekanntmachung auf dem Wege des Umlaufs erfordert. Seiner Beurteilung ist hierbei anheimgestellt, zwischen den Verfügungen, welche die Gesamtheit der Lehrer angehen, und denjenigen, welche nur seine Stellung als Direktor betreffen oder eine persönliche Beziehung haben, zu unterscheiden.

Der Direktor stellt die zur Besprechung kommenden Gegenstände sowie ihre Reihenfolge fest und leitet die Verhandlungen. Er hat dahin zu wirken, daß in ihnen der Geist der Eintracht, Mäßigung und Offenheit herrsche, und daß durch sie die einzelnen Lehrer eine lebendige Anregung und genaue Kenntnis der Anstalt erhalten.

Stimmrecht haben bei denselben die Lehrer der Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 8 der Lehrerinstruktion.

Abstimmungen finden bei allen Disziplinarfällen sowie bei Versetzungen und bei der Erteilung von Zeugnissen statt, außerdem da, wo sie der Direktor für angemessen hält.

Bei Abstimmungen hat der Direktor die Fragen zu stellen und die Stimmen zu fordern dergestalt, daß die Mitglieder der Konferenz in einer bei dem nach dem Dienstalter jüngsten stimmberechtigten Lehrer beginnenden, aufwärts steigenden Reihenfolge votieren und er selbst seine Stimme zuletzt abgibt, welche bei Stimmengleichheit entscheidet.

In dem Falle, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll der Direktor das Recht haben, dasjenige was seiner gewissenhaften Überzeugung nach für das Wohl des Ganzen das beste ist, festzuhalten und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen mit der Bedingung, daß der eingetretene Dissensus und die Gründe für denselben zu Protokoll gebracht werden, und unter Einreichung desselben unsere Entscheidung einzuholen ist.

Über die Ausführung der Konferenzbeschlüsse hat der Direktor zu wachen und darf keine willkürliche Abweichung von denselben seitens der Lehrer gestatten.

Für jede Konferenzverhandlung ist in einem von dem Direktor aufzubewahrenden Buche ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Auf die durch die Ministerialverfügung vom 7. Januar 1856 angeordneten Fachkonferenzen wird besonders hingewiesen.

§ 10. Aufnahme und Beaufsichtigung der Schüler.

Dem Direktor liegt es ob die neu ankommenden Schüler allein oder unter Zuziehung anderer Lehrer zu prüfen und ihnen die Klasse, in welche sie nach dem Maße ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten und dem ganzen Standpunkt ihrer Entwickelung gehören, resp. auch ihren Platz in derselben zu bestimmen.

Die Aufnahme in die Vorschule darf in der Regel nicht vor dem vollendeten

sechsten, in die Sexta nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahr geschehen. Eine frühere Aufnahme ist bei körperlich und geistig besonders entwickelten Knaben ausnahmsweise zulässig, wenn an dem vorschriftsmäßigen Alter nicht über sechs Monate fehlen; bei noch größerer Abweichung von der obigen Regel ist in jedem einzelnen Falle unsere Genehmigung erforderlich.

Von jedem neu aufzunehmenden Schüler, welcher bereits eine öffentliche Schule besucht hat, hat der Direktor ein ordnungsmäßig ausgestelltes Abgangszeugnis zu fordern, dasselbe dem Ordinarius der Klasse, in welche er gesetzt wird, mitzuteilen und im Archiv aufzubewahren. Schüler, welche von Anstalten gleicher Kategorie kommen, dürfen nicht in eine höhere Klasse gesetzt werden, wenn nicht zwischen dem Abgang von der früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens einem halben Jahre liegt. (Vergl. unsere Verfügung vom 13. Mai 1864 und die Ministerialverfügung vom 30. November 1860.)

Die Aufnahme eines verwiesenen Schülers darf nicht eher erfolgen, als bis der Direktor mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher er entfernt ist, über die Ursachen der Entfernung und über die Mittel zu seiner Besserung sich in Vernehmen gesetzt hat. Er ist bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler zu entlassen; die Lehrer der Klasse, in welche er gesetzt worden ist, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten. (Vrgl. die Verfügung vom 9. November 1839.)

Primanern, welche im Disziplinarwege von einer Anstalt entfernt worden sind, oder dieselbe willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist bei der Aufnahme auf eine andere Anstalt das Semester, in welchem die Entfernung erfolgt, auf den zweijährigen Primakursus nicht anzurechnen. (Ministerialverfügung vom 11. Dezember 1851.)

Der Direktor hat jeden neu aufgenommenen Schüler in das Album der Schule resp. der Vorschule mit Vor- und Zunamen, Angabe des Tages und Ortes der Geburt, der Konfession, der früher etwa besuchten Schule, der Klasse, in welche er gesetzt wird, sowie des Standes und Wohnortes des Vaters oder Vormundes einzutragen.

Auswärtige Schüler müssen zur besonderen Fürsorge einem geeigneten Aufseher übergeben werden, welcher über ihren Privatfleiß und ihr sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Direktors; ein Wechsel der Wohnung und des Aufsehers darf nicht ohne vorherige Anzeige beim Direktor und ausdrückliche Einwilligung desselben erfolgen. (Ministerialverfügung vom 31. Juli 1824 und 9. März 1843.)

Der Direktor verpflichtet die neu eintretenden Schüler zur genauen Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Klassen zur näheren Beaufsichtigung. Doch wird er selbst sich in möglichst genauer Kenntnis von den Sitten, dem Fleiß und den Fortschritten jedes einzelnen Schülers zu erhalten suchen, so daß er imstande ist, den Eltern auf Erfordern Rat und Auskunft in betreff derselben zu erteilen und in der Konferenz über Gegenstände der Disziplin aus eigener Überzeugung seine mitratende und entscheidende Stimme abzugeben.

Der Direktor und die Lehrer haben auch auf das Betragen der Schüler außer der Schule, soweit es nur immer möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten und sind befugt, dieselben wegen unsittlichen und anstößigen

Benehmens außer der Schule zur Verantwortung zu ziehen. (Ministerialverfügung vom 9. März 1843.)

§ 11. Schulordnung und Klassenordinarien.

Jede Anstalt muß eine Schulordnung haben, welche die allgemeinen Bedingungen, unter denen sie die Erziehung und den Unterricht der ihr anzuvertrauenden Schüler übernimmt, und die nötigen Vorschriften für das Verhalten der Schüler enthält. Der Direktor hat dieselbe nach Beratung mit dem Lehrerkollegium zu entwerfen oder zeitgemäß zu ändern und uns zur Prüfung und Bestätigung einzusenden. Er hat Veranstaltungen zu treffen, daß sie den Eltern und Pflegern der Schüler als Grundlage der gegenseitigen Verpflichtung zur Kenntnis mitgeteilt, und daß ihr Inhalt den Schülern von Zeit zu Zeit eingeschärft werde.

Die nächste Unterstützung zur Durchführung der Schulordnung hat der Direktor an den Klassenordinarien. Er hat dieselben bei jedesmaliger Einreichung des Lektionsplanes uns zur Genehmigung namhaft zu machen und dazu diejenigen Lehrer auszuwählen, welche einerseits mit eigner Lehrtüchtigkeit und richtiger Erkenntnis des Zusammenhanges und Zweckes der Unterrichtsgegenstände den erforderlichen Ernst des Charakters verbinden, andrerseits aber auch durch die Zahl und die Beschaffenheit der von ihnen zu erteilenden Lektionen in den betreffenden Klassen eine solche Stellung einnehmen, daß sie auf die Haltung und gedeihliche Entwickelung derselben einen überwiegenden Einfluß auszuüben imstande sind. Er erscheint darum wünschenswert, daß die Ordinarien auch den Religionsunterricht erteilen können.

Die den Ordinarien übertragenen Befugnisse und Pflichten sind durch eine besondere Instruktion geordnet, über deren genaue Beobachtung der Direktor zu wachen hat. Insbesondere hat der Direktor die von ihnen zu führenden Klassenbücher, welche außer einem Verzeichnis der Schüler die erforderlichen Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen Schüler, der in den Lehrstunden durchgenommenen Lehrpensa und der häuslichen Aufgaben, der Bemerkungen der Lehrer über Fleiß und Betragen der Schüler und der über sie verhängten Strafen enthalten müssen, mindestens einmal im Monat seiner Durchsicht zu unterwerfen.

Für Alumnate oder Pensionate, welche mit einer Anstalt verbunden sind und stets wenigstens der Mitaufsicht des Direktors untergeben sein müssen, sind die besonderen Reglements maßgebend.

§ 12. Grundsätze und Hauptmittel der Disziplin.

Vor allem ist es die heilige Pflicht des Direktors über den gesamten in Unterricht und Zucht herrschenden Geist der seiner Leitung anvertrauten Anstalt zu wachen. Er muß auf das ernstlichste bemüht sein, reinen und kindlichen Sinn bei den Schülern zu erhalten und durch Gewöhnung an strengen Gehorsam und pflichttreue Gesetzmäßigkeit und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen unter ihnen möglichst vorzubeugen. Ebenso wird er jeder verderblichen Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnung und Bestrebungen, in unstatthaftem Besuch öffentlicher Vergnügungsorte, in unziemender Kleidung, in anmaßendem Hervortreten nach außen oder wie irgend sonst äußern, mit Ernst und Nachdruck entgegentreten.

Nächst einem gründlichen und anregenden Unterricht sind die Hauptmittel

zur Erhaltung einer guten Schulzucht die Erweckung, Pflege und Erhaltung des religiös-sittlichen Gefühls der Schüler und das übereinstimmende Verfahren sämtlicher Lehrer in der Behandlung derselben.

Es ist daher die Pflicht des Direktors, nicht allein dem Religionsunterrichte besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ihn stets nach Möglichkeit den bewährtesten Lehrern anzuvertrauen, sondern auch den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, wo er nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer eingerichtet werden kann, durch Ermahnung und eigenes Beispiel zu fördern und, wo es ausführbar ist, durch gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler eine christlich-fromme Gesinnung zu beleben. Ebenso hat er darauf zu sehen, daß jedenfalls der Anfang des täglichen Unterrichts mit Gebet oder Schriftvorlesung geschehe, und daß die angeordneten oder herkömmlichen gemeinsamen Schulandachten und die Schulfeierlichkeiten, wie zum Anfang und zum Schluß des Schuljahres, am Geburtstag Seiner Majestät des Königs, an besonderen Erinnerungstagen und bei den Entlassungen der Abiturienten, in würdiger Weise abgehalten werden.

Nicht minder ist es die Pflicht des Direktors, das sittliche Verhalten sowohl einzelner Schüler als ganzer Klassen zum Gegenstand der Konferenzberatung zu machen und ebenso durch Besprechungen mit den Lehrern die unumgänglich notwendige Einheit in der Handhabung der Disziplin von seiten des gesamten Lehrerkollegiums zu begründen und zu erhalten.

§ 13. Beaufsichtigung der Schüler innerhalb der Schule.

Zur Verhütung von Ungehörigkeiten hat der Direktor insbesondere darüber zu wachen, nicht allein, daß die Lehrer ihre Unterrichtsstunden zu rechter Zeit anfangen und schließen, sondern auch, daß vor dem Anfang der Lektionen und in den Pausen zwischen denselben eine ausreichende regelmäßige Beaufsichtigung der Schüler durch die Lehrer stattfindet, und daß jeder die letzte Vor- und Nachmittagsstunde erteilende Lehrer das Klassenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler verläßt. Nicht minder hat er für ausreichende Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen Sorge zu tragen.

Was zur Schonung der Gesundheit der Schüler beim Unterricht, insbesondere zur Verhütung der Kurzsichtigkeit von seiten der Schule geschehen kann, muß der Direktor sorgfältig in Anwendung bringen lassen. (Vergl. die Ministerialverfügungen vom 24. Oktober 1837 und 22. Oktober 1858.)

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten ist nach dem Regulativ vom 8. August 1835 zu verfahren und beim Ausbruch der Cholera insbesondere das Ministerialreskript vom 16. Dezember 1866 und unsere Zirkularverfügung vom 7. Januar 1867 zu beachten.

§ 14. Die Zensuren der Schüler.

Ein wichtiges Mittel, um auf das Streben und Benehmen der Schüler einzuwirken und zugleich das Zusammenwirken der häuslichen Erziehung mit der Schule zu befördern, sind die Zensuren. Sie sind jährlich vier- oder mindestens dreimal zu bestimmten Zeiten auszufertigen und sollen eine möglichst vollständige Beurteilung jedes Schülers sowohl nach seinem Verhalten im allgemeinen als auch nach seinen Fortschritten und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthalten.

Der Direktor hat darauf zu sehen, daß sowohl in den speziellen Urteilen

der einzelnen Lehrer, als in den allgemeinen Urteilen über Betragen und Fleiß, welche stets in einer Konferenz zu beraten sind, unbeschadet der notwendigen Strenge und Unparteilichkeit der Ton väterlicher Milde vorwalte, sowie daß die durch Unterschrift des Direktors und der betreffenden Ordinarien vollzogenen Zensuren den Schülern in angemessener Weise übergeben werden. Unter Umständen sind sie den Eltern oder Pflegern der Schüler unmittelbar zu übersenden; jedenfalls ist die Unterschrift derselben zur Bestätigung, daß sie von ihnen gelesen worden sind, zu verlangen. (Vergl. die Ministerialverfügung v. 28. Januar 1858.)

§ 15. Schulstrafen.

Sofern bei Unfleiß oder tadelhaftem Verhalten der Schüler Ermahnungen und Rügen seitens der Lehrer erfolglos bleiben, muß zu Strafen geschritten werden. Über Art und Maß sowie über die Ausführung derselben hat der Direktor nach Beratung mit dem Lehrerkollegium innerhalb der durch die allgemeinen Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche festzusetzen, um eine gleichmäßige Anwendung derselben durch alle Lehrer herbeizuführen. Er ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen.

Inwieweit die einzelnen Lehrer Schulstrafen anzuordnen befugt sind, und wie hierbei zu verfahren, ist in der Dienstinstruktion für die Lehrer § 6 bestimmt. Dem Direktor liegt es ob, die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. In betreff der körperlichen Züchtigung wird noch besonders auf unsere Verfügung vom 9. März 1843 hingewiesen.

Die Karzerstrafe kann nur von dem Direktor oder auf Konferenzbeschluß verhängt werden.

Sind aber die gewöhnlichen Mittel der Zucht ohne Erfolg geblieben, und ist der Unfleiß oder die Roheit in dem Betragen eines Schülers so groß geworden, daß der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird, *oder* hat ein Schüler sich ein so grobes Vergehen zuschulden kommen lassen, daß die Disziplin durch das von ihm gegebene böse Beispiel gefährdet würde, so bleibt nur übrig, einen solchen Schüler von der Anstalt zu entfernen.

Der Direktor soll dazu die Befugnis haben, jedoch unter der Beschränkung, daß die Mehrheit der ordentlichen Lehrer des Kollegiums über die Notwendigkeit der Entfernung mit ihm einverstanden ist, und unter der Bedingung, daß der Fall mit den Beweggründen der Entfernung den Eltern und Pflegern des betreffenden Schülers zur rechten Zeit zur Kenntnis gebracht und unter Vorlegung des Konferenzprotokolls uns sofort Bericht erstattet werde. (Vergl. die Verfügung vom 28. April 1866.)

Wenn ein Schüler eine Anstalt verläßt, um sich einer Strafe zu entziehen, so ist dies ausdrücklich im Abgangszeugnis zu bemerken. (Vergl. Ministerialverfügung vom 21. Mai 1861.)

Über die Entfernung unfähiger Schüler aus den unteren Klassen ist die Ministerialverfügung vom 10. Mai 1828 und 4. März 1862 zu beachten.

§ 16. Grundlehrplan. Schulbücher.

Es ist die Aufgabe des Direktors, auf Grund der geltenden allgemeinen Bestimmungen, der Ministerialverordnungen vom 24. Oktober 1837 und 7. Januar 1856 für Gymnasien, der Unterrichts- und Prüfungsordnung für Realschulen vom 6. Oktober 1859 den eigentümlichen Verhältnissen der seiner Leitung an-

vertrauten Anstalt gemäß den Grundlehrplan derselben nach vorhergegangener Beratung mit den Fachlehrern zu entwerfen und in geeigneten Zeiträumen zu revidieren. Derselbe ist in den Konferenzen zur Besprechung zu bringen, damit die Lehrer mit der Übersicht über den gesamten Unterrichtsstoff ein deutliches Bewußtsein über die Pensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnis zur Erreichung derselben erlangen.

Daneben sind in den Fachkonferenzen, in welchen die Lehrer der besonderen Fächer zu Beratungen über Stoff, Methode und Hilfsmittel derselben zusammentreten, Fachlehrpläne auszuarbeiten und von Zeit zu Zeit zu revidieren: sie bilden die Ausführung des Grundlehrplanes, geben den Anhalt zu seiner Verbesserung und sind zugleich die Spezialinstruktion für jeden neu eintretenden Lehrer.

Zur Einführung neuer Schulbücher und sonstiger Unterrichtsmittel, für welche in jedem einzelnen Falle die Fachlehrer zu hören sind, bedarf der Direktor unserer Genehmigung. Für die in dieser Beziehung zu stellenden Anträge ist nach den Ministerialverfügungen vom 28. April 1857 und 20. Juni 1864 und unserer Verfügung vom 1. Juli 1864 zu verfahren.

§ 17. Jährliche Lektionspläne.

Für jedes Schuljahr hat der Direktor einen Lektionsplan nach vorangegangener Beratung mit dem Lehrerkollegium zu entwerfen und vier Wochen vor dem Beginn desselben zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Derselbe muß enthalten:

1. die Pensentabelle, in welcher die Lehrgegenstände nach den Klassen übersichtlich aufgeführt, die Lehrstoffe für das betreffende Schuljahr möglichst bestimmt angedeutet, die Stundenzahl, die Lehrbücher und die häuslichen Arbeiten angegeben werden. Abweichungen von dem Grundlehrplan sind in dem Begleitbericht zu erwähnen und zu motivieren.
2. die Lehrertabelle, in welcher die Namen der Lehrer und die ihnen übertragenen Stunden in der Form der in den Schulprogrammen üblichen Tabelle über die Verteilung der Lehrstunden aufzuführen sind. Derselben ist ein Verzeichnis der Ordinarien und der Religionslehrer beizufügen.
3. die Stundentabelle, in welcher die Verteilung der Lektionen auf die einzelnen Stunden und Tage der Woche anzugeben ist.

Da die Umstände mitunter die gleichzeitige Aufstellung der drei Tabellen nicht gestatten, so ist es zulässig, die Lehrer- und Stundentabelle später als die Pensentabelle einzusenden; doch muß die Einsendung jedenfalls so zeitig erfolgen, daß die Prüfung und Genehmigung noch vor dem Beginn des Schuljahres möglich ist.

Für jede während des Schuljahres nötig werdende dauernde Abänderung ist unsere Genehmigung erforderlich. Für das zweite Semester bedarf es der Einsendung der Lehrer- und Stundentabelle nur dann, wenn durch den Eintritt neuer Lehrer oder durch sonstige Verhältnisse Abänderungen in der Verteilung der Lektionen notwendig sind.

Für die Feststellung des Lektionsplanes ist das Bedürfnis der Anstalt maßgebend. Der Direktor wird zwar die billigen Wünsche der Lehrer hinsichtlich der Zeit und der Gegenstände, soweit es ohne Nachteil möglich ist, berücksichtigen, doch ist er befugt zu verlangen, daß jeder Lehrer den ihm überwiesenen Unterricht übernehme.

In welchen Lehrobjekten und Klassen ein Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, gibt teils das Prüfungszeugnis, teils die nachmalige Erfahrung über die pädagogische und didaktische Befähigung und die wissenschaftliche Weiterbildung desselben an. Zu Abweichungen von den Bestimmungen des Prüfungszeugnisses ist unsere Genehmigung erforderlich.

Bei der Verteilung der Lektionen an die Lehrer hat der Direktor auch auf die von ihnen zu besorgenden Korrekturen Rücksicht zu nehmen und diese Arbeit auf geeignete Weise und nach Möglichkeit auszugleichen. Eine ähnliche Berücksichtigung wird er, soweit es ausführbar ist, auch den Klassenordinarien zuteil werden lassen.

§ 18. Durchführung des Lektionsplanes.

Es ist die Pflicht des Direktors darüber zu wachen, daß der für das Schuljahr genehmigte Lehrplan in sämtlichen Klassen durchgeführt werde, und daß kein Lehrer eigenmächtig von demselben abweiche oder ein anderes Lehrbuch als das vorgeschriebene zugrunde lege. Er hat zu dem Ende die einzelnen Klassen oftmals zu besuchen und, sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit den seinigen fallen, sich lieber zuweilen durch einen der anderen Lehrer vertreten zu lassen als diese wichtige Pflicht zu versäumen. Er hat darauf zu sehen, daß in den von ihm zu genehmigenden Arbeitsplänen (Instruktion für die Ordinarien § 6) ein angemessenes Verhältnis der häuslichen Arbeiten hergestellt und alles unnütze Schreibwesen vermieden werde. (Vergl. die Ministerialverfügungen vom 24. Oktober 1837 und 20. Mai 1854 und die Realschulordnung, Erläuterungen gegen Ende.) Deshalb hat er von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre die schriftlichen Arbeiten der Schüler in abwechselnder Ordnung je aus einer Klasse nach der andern zu revidieren. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, ob er, um die Durchführung des Lektionsplanes zu sichern, regelmäßig wiederkehrende Klassenprüfungen in einzelnen Gegenständen in seiner und anderer Lehrer Gegenwart anwenden will.

Kein Lehrer darf ohne die Genehmigung des Direktors eine Lehrstunde ausfallen lassen. Der Direktor selbst ist befugt, unter besonderen Umständen den Unterricht in einzelnen Klassen, oder in der ganzen Anstalt für einzelne Stunden auszusetzen; für die Dauer eines Tages bedarf er außer bei herkömmlichen Gelegenheiten oder ganz außerordentlichen Anlässen unserer vorherigen Genehmigung; doch ist in dem letzteren Falle uns davon sofort Anzeige zu machen.

Über die Zulässigkeit der Dispensationen einzelner Schüler vom Zeichnen, Gesang und Turnen wird auf den Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen vom 2. Oktober 1863 § 9, auf die Ministerialverfügungen vom 1. April 1851, vom 22. April 1844 und 10. September 1860, sowie hinsichtlich des Griechischen auf Gymnasien auf die Ministerialverfügung vom 11. Oktober 1865 besonders hingewiesen.

§ 19. Versetzung der Schüler.

Jeder Versetzung der Schüler aus einer niederen in die nächst höhere Klasse geht ein schriftliches und mündliches Translokationsexamen voran, über dessen Einrichtung der Direktor nach vorgängiger Beratung in der Konferenz das Nähere anzuordnen hat. Die Versetzung selbst wird in der Konferenz festgestellt, und steht für dieselbe jedem stimmberechtigten Lehrer der Klasse ein Votum zu, welches sich auf die Gesamtleistungen der Schüler zu gründen hat; jedoch gebührt dem Direktor in zweifelhaften Fällen auf seine Verantwortlichkeit die Entscheidung.

§ 20. Prüfungen und Schulfeierlichkeiten.

Hinsichtlich der Prüfung der Abiturienten wird auf die besonderen darüber erlassenen Reglements und die erläuternden Verfügungen verwiesen.

Bei Anordnung der am Schlusse des Schuljahres in den meisten Anstalten üblichen öffentlichen Prüfungen ist von dem Direktor Sorge zu tragen, daß der Zweck derselben durch einfache Darlegung des wirklich Geleisteten erreicht werde, und hinsichtlich der Gegenstände wie der auftretenden Lehrer und Klassen die geeignete Abwechslung stattfinde. Die zweckmäßige Einrichtung und Abhaltung aller auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderen Herkommens zu veranstaltenden Schulfeierlichkeiten sowie der Abiturientenentlassungen liegt dem Direktor ob. Er ist befugt für dieselben die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch zu nehmen.

§ 21. Abgangs- und sonstige Zeugnisse.

Die Abgangszeugnisse sind vom Direktor oder, wenn er es anordnet, von dem betreffenden Ordinarius abzufassen. Es ist in ihnen auf Grund der Urteile der Lehrer die sittliche Führung und der Fleiß der abgehenden Schüler, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurteilen.

Jedes Abgangszeugnis und jedes andere von der Schule auszustellende Zeugnis ist von dem Direktor zu unterschreiben und mit dem Schulsiegel zu untersiegeln, das Konzept aber im Archiv zu bewahren.

Die Zeugnisse behufs der Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sind nach Maßgabe der Ministerialverfügungen vom 31. Oktober 1861 und 21. Dezember 1863 festzustellen.

§ 22. Schulprogramme.

Der Direktor hat für die vorschriftsmäßige Abfassung des am Ende jedes Schuljahres zu veröffentlichenden Programmes, für den Druck und die Verteilung desselben, sowie für die Einsendung der vorgeschriebenen Exemplare, welche spätestens 14 Tage nach dem Schluß des Schuljahres erfolgen muß, zu sorgen. Einige Exemplare desselben müssen in der Bibliothek und im Archiv der Schule aufbewahrt werden.

Die Abfassung der wissenschaftlichen Abhandlung, welche in der Regel dem Direktor und den Oberlehrern der Anstalt zukommt, kann er auch einem geeigneten ordentlichen Lehrer übertragen. Er hat darauf zu sehen, daß für dieselben passende Gegenstände gewählt werden, und ist befugt ungeeignete Aufsätze zurückzuweisen.

In betreff der Anordnung und des Inhalts der stets von dem Direktor zu verfassenden Schulnachrichten wird auf die Ministerialverfügungen vom 23. August 1824, 16. Juli 1841 und 17. August 1863, sowie auf die Erläuterungen zur Realschulordnung und die Ministerialverfügung vom 17. Januar 1866 verwiesen.

§ 23. Lehrapparat.

Dem Direktor steht die Oberaufsicht über die zum allgemeinen Gebrauch stehenden Lehrmittel, über die Lehrer- und Schülerbibliothek, über den physikalischen Apparat und andere Sammlungen der Anstalt zu. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Direktor in der Regel einzelnen Lehrern mit unserer Genehmigung zu übertragen, doch hat er alljährlich dieselben einer Revision zu unterwerfen, die Verzeichnisse und hierher gehörigen Inventarien durchzugehen und auf deren stete Vollständigkeit zu halten.

§ 24. Archiv der Schule.

Dem Direktor liegt die Anlegung, Erhaltung und Anordnung des Schularchivs ob. Er hat die Verfügungen der Behörden oder was sonst in betreff der Schule ihm Bemerkenswertes zugeht, gehörig aufzubewahren und planmäßig in besondere Aktenstücke also zu verteilen, daß nach seinem Abgange sein Nachfolger oder während einer Abwesenheit sein Stellvertreter sich gehörig orientieren und sich mit leichter Mühe aus den vorhandenen Materialien über die Lage der Anstalt unterrichten kann. Zu diesem Zwecke hat er auch die Konzepte der von ihm zu erstattenden Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalte und, was von seiner anderweiten amtlichen Korrespondenz von bleibendem Interesse ist, aufzubewahren und gehörigen Orts einzuordnen, sowie über den schriftlichen Verkehr ein Dienstjournal mit Pünktlichkeit zu führen.

Außerdem gehören das Album der neu aufgenommenen Schüler, die Konzepte der Zensuren und Abgangszeugnisse, die Prüfungsverhandlungen, Lehrpläne, Konferenzprotokolle usw. in das Archiv, welches vom Direktor unter besonderem Verschluß gehalten werden muß.

§ 25. Vermögensverwaltung.

Die Verwaltung des Vermögens berührt zwar in der Regel den Direktor nicht unmittelbar, doch wird er bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere wird dem Direktor die Sorge für die Erhaltung, Vermehrung und statutenmäßige Verwendung der etwa vorhandenen, für wohltätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwitwenkassen, Unterstützungs- und Stipendienfonds usw.) sowie, wo dergleichen bis jetzt nicht vorhanden sind, deren Begründung dringend ans Herz gelegt.

§ 26. Gebäude und Utensilien.

Unter allen Umständen liegt dem Direktor die Aufsicht über das Schulgebäude, den Turnplatz und das gesamte Utensilieninventarium ob. Er hat darauf zu achten, daß sie sich stets in einem solchen Zustand befinden, welcher den regelmäßigen und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrer und Schüler erforderlich ist, und deshalb die verschiedenen Räume der Anstalt, sowie die Utensilien und Geräte der Klassenzimmer von Zeit zu Zeit einer besonderen Besichtigung zu unterwerfen.

Bei allen Anstalten, welche nicht Königlichen Patronats sind oder besondere Kuratorien haben, hat der Direktor seine Anträge, welche etwa notwendige Reparaturen, Abstellung von Mißständen oder Anschaffungen betreffen, zunächst dem Patronat, resp. dem Kuratorium einzureichen und erst dann, wenn sie an dieser Stelle keine oder seines Erachtens keine genügende Erledigung gefunden haben, der Königlichen Behörde vorzulegen.

Die Lokale der Anstalt dürfen zu anderen als den Zwecken der Schule nur mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nach dem Berichte des Direktors benutzt werden. (Ministerialverfügung vom 9. Juni 1854.)

Für die Anstalten der Stadt Berlin bleiben die Bestimmungen unserer Verfügung vom 19. April 1855 maßgebend.

§ 27. Beurlaubung, Vertretung und Abgang des Direktors.

Von jeder Abwesenheit, welche den Direktor länger als drei Tage von seinem Wohnorte, auch während der Ferien entfernt, hat derselbe uns vorher Anzeige zu machen und zugleich den mit seiner Stellvertretung beauftragten Lehrer namhaft zu machen, damit der amtliche Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleidet.

Für jede Abwesenheit während der Schulzeit, welche die Dauer von einer Woche überschreitet, hat er Urlaub nachzusuchen, auch für die zweckmäßige Vertretung seiner Lektionen selbst zu sorgen. Von dem erhaltenen Urlaub ist dem Patronat resp. Kuratorium Anzeige zu machen.

Bei plötzlichen Verhinderungen des Direktors oder bei seinem Ableben tritt, sofern nicht etwas anderes angeordnet worden ist, der erste Oberlehrer der Anstalt sofort bis auf weiteres in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein.

Provinz Pommern.

Vom 17. Mai 1867.

§ 1. Amtliche Stellung und Pflichten eines Direktors im allgemeinen.

Der Direktor eines Gymnasiums oder einer Realschule ist berufen, eine solche Anstalt nebst der etwa mit ihr verbundenen Vorschule zu beaufsichtigen, zu leiten und nach außen zu vertreten. Er muß stets das Wohl derselben im Auge haben und ihr inneres und äußeres Gedeihen so zu fördern suchen, daß sie ihren in der geistigen und zum Teil auch leiblichen Erziehung der Schüler, insbesondere in der christlich-religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung derselben bestehenden Zweck durch Unterricht und Disziplin mehr und mehr erfülle.

Zu diesem Zwecke soll er alle Lehrer und Schüler der Anstalt mit Einsicht, Kraft und Festigkeit, mit herzlichem Wohlwollen und strenger Gerechtigkeit leiten und ihnen mit dem Beispiel christlichen Wandels, treuer Pflichterfüllung, wissenschaftlichen Strebens und eifriger Lehrtätigkeit allezeit vorangehen. Er vornehmlich ist für das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt und den Geist, der in ihr waltet, verantwortlich und wird dahin zu streben haben, daß sowohl die Lehrenden, als die Lernenden ein Geist durchdringe und belebe, der christliche Geist der Demut, der Liebe und Eintracht, daß unter ihnen emsiger Fleiß und reine Sitte herrsche, und daß so die Schule, was sie im evangelischen Sinne sein soll, eine Werkstätte des heiligen Geistes werde.

§ 2. Verhalten gegen die Staatsbehörden und die evangelische Kirche.

Als Staatsbeamter ist der Direktor seinem Diensteide gemäß verpflichtet, „Sr. Majestät dem Könige untertänig, treu und gehorsam zu sein und alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten." Er hat in Achtung des Bekenntnisses und der Ordnungen der evangelischen Kirche zu leben und zu lehren. Teilnahme an Vereinen und Versammlungen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung oder der evangelischen Kirche feindselige Tendenz haben, wie auch an derartigen Agitationen und öffentlichen Demonstrationen ist ihm untersagt.

Die ihm zunächst vorgesetzte Staatsbehörde ist das unterzeichnete Pro-

vinzial-Schulkollegium. Er hat alle ihm von diesem zugehenden Verfügungen genau zu beachten und auszuführen oder sich etwa ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erforderten Berichte zur rechten Zeit treu und vollständig zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrerkollegiums oder die didaktischen und disziplinarischen Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten, und den Kommissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt die von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen. Insbesondere wird der Direktor zu dem Rate, welchem das Departement der Gymnasien und Realschulen der Provinz zur Verwaltung übergeben ist, als seinem Vorgesetzten in nähere amtliche Beziehung treten.

Dem Generalsuperintendenten der Provinz steht es zu, den Religionsunterricht und die sonst zur Pflege des religiösen Lebens der Schule getroffenen Einrichtungen zu revidieren und durch Belehrung und Ermahnung darauf einzuwirken. Siehe den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. November 1854 und unsere Verfügung vom 6. Juni 1855.

Für Brief-, Geld- und Paketsendungen (letztere bis zum Gewicht von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post), welche eigene Angelegenheiten der Anstalt und ihr eigenes Interesse betreffen und bei welchen nicht das Interesse eines bei ihr angestellten Individuums oder einer Privatperson konkurriert, sowie für den dienstlichen Schriftwechsel, welcher das Oberaufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, steht dem Direktor Portofreiheit zu. Er hat die betreffenden Schreiben mit dem von ihm allein zu führenden Schulsiegel zu verschließen, sie auf der Adreßseite als „Königliche Dienstsache" oder „Herrschaftliche Schulsache" zu bezeichnen und sich dabei die Vorschriften des in den Regierungsamtsblättern vom Jahre 1862 abgedruckten Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten vom 3. Februar 1862, besonders im ersten und vierten Abschnitt und in Nr. 28 des Anlageverzeichnisses, zur Richtschnur zu nehmen.

Die von seinen Untergebenen an die Aufsichtsbehörde gerichteten und ihm eingehändigten Eingaben hat der Direktor bei der Einreichung sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten.

Zur Übernahme eines Nebenamtes, auch einer Vormundschaft und des Amtes eines Stadtverordneten, bedarf der Direktor unserer Genehmigung.

§ 3. Direktorenkonferenzen.

Die zur Erörterung pädagogischer Fragen seit dem Jahre 1861 von uns angeordneten Direktorenkonferenzen hat der Direktor als ein Mittel zur Anregung und Belehrung für ihn und die übrigen Teilnehmer und zur Förderung der Lehrer zu benutzen und zu diesem Zwecke durch Leitung der Vorberatungen in dem Lehrerkollegium, durch Berichterstattung über ihre Ergebnisse, Abgabe von Gutachten, Ausarbeitung von Referaten, durch Beteiligung an den Konferenzberatungen selbst und an der Abfassung der darüber zu führenden Protokolle rege mitzuwirken.

§ 4. Verhalten gegen die Ortsbehörden.

Wo eine Schule ein besonderes Scholarchat oder Kuratorium hat, da ist solches innerhalb der durch seine Geschäftsinstruktion bestimmten Grenzen als die nächstvorgesetzte Behörde der Schule anzusehen und zu respektieren. Es gehört zu den Aufgaben des Direktors, der in der Regel Mitglied dieser

Lokalschulbehörde ist, ihr Interesse, wie auch das Interesse des Patronates, für das Gedeihen der Schule rege zu erhalten, auf Verbesserung derselben bei ihnen nach Möglichkeit hinzuwirken und zur Beseitigung vorhandener Mängel und Übelstände ihre Mitwirkung zu gewinnen.

Mit den Ortsbehörden überhaupt und ihren Mitgliedern hat der Direktor sich zum Heile der Anstalt eines guten Vernehmens zu befleißigen und ihnen die gebührende Achtung zu erweisen.

§ 5. Verhalten gegen die Eltern und Pfleger der Schüler.

Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und dadurch die Verbindlichkeit ihrer Gesetze und Ordnungen für dieselben anerkennen, vorzüglich dem Direktor einen bedeutenden Teil ihrer elterlichen Autorität abtreten, so hat dieser das hierin sich kundgebende Vertrauen bei sorgfältigem Festhalten an den notwendigen Forderungen der Schule durch freundliches Entgegenkommen in allen das Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren. Er hat das Zusammenwirken der häuslichen Erziehung mit der Schule durch mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Eltern und Pflegern der Schüler möglichst zu fördern und darauf auch besonders bei Ausfertigung der Zensuren Bedacht nehmen zu lassen. Siehe § 19.

Von gröberen Vergehungen der Schüler und den ihnen dafür zuerkannten Strafen sind die Angehörigen ungesäumt zu unterrichten. Bei hartnäckigem Unfleiß oder entschiedener Unfähigkeit eines Schülers muß dem Vater oder dem Vormunde rechtzeitig der Rat gegeben werden, ihn zurückzunehmen.

Etwaige Beschwerden der Eltern und Pfleger über das Verfahren einzelner Lehrer muß der Direktor mit Ruhe und Aufmerksamkeit anhören, ihnen, wo sie gegründet sind, abhelfen und alles der Billigkeit wie der Würde seines Amtes gemäß vermitteln, oder, wo unser Einschreiten nötig scheint, sofort berichten und unserer Entscheidung die Sache anheimstellen.

Falls er selbst oder einer der Lehrer in ihrer Dienstverwaltung persönlich beleidigt und ihr amtliches Ansehen gekränkt oder gefährdet worden, hat der Direktor nach Umständen entweder unmittelbar oder durch das Scholarchat bezw. Kuratorium, oder durch Berichterstattung an uns die angemessene Genugtuung auf gesetzlichem Wege zu suchen.

Das Interesse der Angehörigen der Schüler an der Lehranstalt und ihr Vertrauen zu derselben ist auf jede geeignete Weise zu erhalten und zu stärken. Dazu dienen auch Einladungen zur Teilnahme an öffentlichen Prüfungen und Schulfeiern.

§ 6. Einführung und Instruktion der Lehrer.

Der Direktor ist der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungierenden Lehrer, Kandidaten und Unterbeamten, welche ihn in allen ihren amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben.

Es liegt ihm ob, wo es nicht durch ein Mitglied einer vorgesetzten Behörde geschieht, jeden neu angestellten Lehrer in das Kollegium einzuführen und dem Schülerzötus vorzustellen, ihn in das ihm übertragene Amt unter Mitteilung der für dasselbe geltenden Instruktion einzuweisen und die Vereidigung bez. Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt, vorschriftsmäßig vorzunehmen. In der Regel werden nur die ordentlichen Lehrer und wissenschaftlichen Hilfslehrer bei ihrer festen Anstellung feierlich eingeführt und vereidigt und, wenn

sie den Diensteid bereits früher geleistet haben, auf denselben von neuem durch Handschlag verpflichtet.

Der Direktor hat den neu eingetretenen Lehrer mit dem Umfange seiner Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihm in der Erfüllung derselben nach bestem Wissen mit Rat und Tat beizustehen. Immer muß er darauf denken, jedem Lehrer, soweit als möglich, diejenige Tätigkeit zu übertragen, für welche er am meisten geeignet ist, und jeden an den Platz zu stellen, wo er am besten wirken und der Anstalt am meisten nützen kann.

§ 7. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer.

Wie der Direktor den geltenden Vorschriften und Ordnungen gemäß jedem Lehrer den Kreis seiner Amtstätigkeit anzuweisen hat, so liegt ihm auch ob, darüber zu wachen, daß die Lehrer alle Pflichten, die ihnen ihr Amt auferlegt, genau erfüllen und sich durch ihr Verhalten sowohl in, als außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 2.)

Er wird ihnen nicht bloß als Vorgesetzter, sondern zugleich als Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werke mit der jedem gebührenden Achtung begegnen, sie mit Liebe zur Anstalt und freudigem Eifer für ihren Beruf zu erfüllen suchen, Zwistigkeiten unter ihnen nach Möglichkeit schlichten, einen von edler Sitte durchdrungenen Verkehr und den Aufgaben ihres Berufes entsprechenden Geist unter ihnen zu fördern und ein einträchtiges Zusammenwirken aller zu dem rechten Ziele herbeizuführen und zu erhalten sich bemühen.

Vorkommende Mißgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem außeramtlichen Verhalten der Lehrer, hat der Direktor zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern. Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeamten Warnungen und Verweise zu erteilen (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 18), muß aber grobe Pflichtverletzungen der Lehrer uns anzeigen.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Direktor einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten. (Ebenda § 54.)

§ 8. Probekandidaten und provisorische Lehrer.

Vorzugsweise bedürfen der aufmerksamen Beaufsichtigung und Leitung des Direktors die an der Anstalt ihr Probejahr abhaltenden Kandidaten und alle an derselben provisorisch beschäftigten Lehrer. Er hat ihnen für ihr didaktisches und pädagogisches Verfahren sowohl durch praktische Anleitung und mündliche Besprechung, als auch durch Hinweisung auf das Studium geeigneter Schriften und durch Mitteilung wichtigerer das Schulwesen betreffender allgemeiner Verfügungen Förderung zu gewähren, und sie vor Mißgriffen und ungehörigem Verhalten in und außer der Schule durch Rat und geeignete Anweisung zu bewahren. Siehe die Ministerialverfügung vom 30. März 1867.

§ 9. Schuldiener.

Der Direktor muß darauf halten, daß jeder an der Schule angestellte Diener seiner Instruktion gemäß seine Pflichten, besonders in Beziehung auf die Reinlichkeit der Lokale und das Heizen der Öfen, genau erfülle und daß er sowohl, wie die Seinigen, sich geziemend betrage und den Schülern kein böses Beispiel gebe.

Ein ungehöriges Verhalten hat der Direktor zu rügen und nach Umständen der Behörde, welche den Schuldiener angestellt hat, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§ 10. Lehrerkonferenzen.

Der Direktor beruft und leitet als Vorsitzender die Konferenzen des Lehrerkollegiums, welche zur Förderung der richtigen Einsicht von der Aufgabe der Schule und des willigen Zusammenwirkens aller ihrer Lehrer, sowie zur Beratung und Beschlußnahme über Angelegenheiten der Schule gehalten werden sollen.

Gegenstände der Besprechung in den Konferenzen sind besonders: Stoff und Methode des Unterrichts, die Lehr- und Lektionspläne, die einzuführenden Lehrbücher und Ausgaben, Anschaffung von Büchern für die Bibliothek und von Lehrmitteln, Fleiß, Fortschritte und Betragen der Schüler, worüber die Klassenordinarien regelmäßige Mitteilungen zu machen haben, die Anordnung der Prüfungen und der Schulfeierlichkeiten, die Zensuren und Versetzungen der Schüler, die Erteilung von Prämien und Benefizien, wichtige Disziplinarvorfälle und deren Bestrafung u. a., nach Umständen auch allgemein wissenschaftliche, besonders pädagogische Fragen. Auch hat der Direktor hier die von uns oder anderen Behörden eingegangenen, die Schule betreffenden Verfügungen, welche zur Kenntnisnahme des Kollegiums geeignet sind, mitzuteilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mitteilung auf dem Wege des Umlaufs nötig macht. Persönliche Angelegenheiten einzelner Lehrer, welche mit der Aufgabe der Schule nicht unmittelbar zusammenhängen, gehören nicht in die Konferenz.

Im einzelnen bestimmen wir noch folgendes:

a) Die Konferenzen des Kollegiums sind alle 14 Tage zu bestimmten außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden Stunden und außerdem, so oft es dem Direktor notwendig scheint, abzuhalten. Nach seinem Ermessen kann der Direktor über gewisse Gegenstände auch einen Teil des Lehrerkollegiums, namentlich die Lehrer einzelner Fächer oder einzelner Klassen, zu besonderen Beratungen (Fachkonferenzen, Klassenkonferenzen) berufen.

b) Volles Stimmrecht in der Konferenz haben außer dem Direktor nur die ordentlichen Lehrer und die pro facultate docendi oder pro schola geprüften wissenschaftlichen Hilfslehrer des Gymnasiums bez. der Realschule, auch Probekandidaten, wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten. Andere Probanden, die dort angestellten Elementarlehrer und ungeprüfte, zur Aushilfe beschäftigte Kandidaten müssen den allgemeinen Lehrerkonferenzen der Anstalt beiwohnen, wenn der Direktor sie nicht bei besonderen zu ihrer Teilnahme nicht geeigneten Beratungen ausschließt; ein Stimmrecht steht ihnen nur über die von ihnen unterrichteten Schüler und für die Gegenstände ihres Unterrichts zu. Die technischen Lehrer und die Lehrer der Vorschule wohnen den Konferenzen in der Regel nicht bei, können aber von dem Direktor, so oft es ihm angemessen erscheint, zu den Beratungen des Lehrerkollegiums hinzugezogen werden.

c) Der Direktor leitet die Verhandlungen. Er hat dabei die Fragen zu stellen, die verschiedenen Meinungen der Kollegen mit Ruhe und Wohlwollen anzuhören, auf die Erörterung ihrer Ansichten und Vorschläge angemessen einzugehen, die Ergebnisse der Beratung zusammenzufassen.

Beim Abstimmen gibt im Falle der Stimmengleichheit sein Votum den Ausschlag.

d) Die von der Konferenz ordnungsmäßig und innerhalb ihrer Befugnis gefaßten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und steht keinem die Befugnis zu, davon willkürlich abzuweichen. Der Direktor hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß die gefaßten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen, darf aber, wenn ein Beschluß gegen sein Votum durch Stimmenmehrheit gefaßt ist, dessen Ausführung suspendieren, indem er sogleich an uns berichtet und unsere Entscheidung nachsucht.

e) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz sind als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Insoweit sie ausdrücklich zur Mitteilung an andere bestimmt sind, darf diese nur auf dem jedesmal bezeichneten oder durch das Herkommen geordneten Wege geschehen.

f) Über jede Konferenz wird in einem von dem Direktor aufzubewahrenden Buche ein Protokoll aufgenommen, in welchem wenigstens die Hauptgegenstände der Verhandlungen und Mitteilungen, alle zur Kenntnis gebrachten Verfügungen, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Zu dessen Führung ist der dem Dienstalter nach jüngste unter den anwesenden ordentlichen Lehrern verpflichtet; jedoch kann dieselbe vom Direktor für einzelne Verhandlungen oder für ein ganzes Semester auch einem anderen Lehrer mit Zustimmung des letzteren übertragen werden.

§ 11. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer.

Zu Reisen innerhalb der durch allgemeine (vom 8. Juni 1857 und 16. November 1858) oder besondere Vorschriften festgesetzten Ferienzeit bedürfen die Lehrer, soweit ihnen nicht in derselben Amtsgeschäfte obliegen, keines Urlaubs. Doch müssen sie dem Direktor die Zeit ihrer Abwesenheit und, wohin sie reisen, vorher anzeigen.

Zu notwendigen Reisen außerhalb der Ferien oder zur notwendigen Ausdehnung einer Ferienreise über die Ferienzeit hinaus ist der Direktor befugt, den Lehrern bis zur Dauer einer Woche Urlaub zu erteilen. Er kann die Erteilung desselben an die Bedingung knüpfen, daß der den Urlaub nachsuchende Lehrer selbst für seine zweckmäßige Vertretung sorge, welche aber jedenfalls der Genehmigung des Direktors unterliegt.

Ist ein Lehrer durch sonstige unabwendbare Hindernisse, namentlich durch Krankheit, von der Abwartung seiner Lektionen abgehalten, so liegt dem Direktor ob, die nötige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei Klassenkombinationen möglichst zu vermeiden sind.

Gesuche der Lehrer um Beurlaubung auf länger als eine Woche muß der Direktor mit seinem Gutachten und der Angabe, ob und wie für die Vertretung gesorgt werden könne, uns einreichen.

§ 12. Beurlaubung, Abgang und Vertretung des Direktors.

Wenn der Direktor selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu er für Reisen innerhalb der Schulzeit, sobald seine Abwesenheit die Dauer von drei Tagen überschreitet, bei uns Urlaub nachsuchen muß, für kleinere Reisen aber in der Schulzeit und für Reisen in den Ferien keines Urlaubs bedarf, — so hat er einem der Lehrer, der dazu geeignet und auf sein Ersuchen bereit ist, in der Regel

dem ihm zunächst stehenden Oberlehrer, die stellvertretende Leitung der Anstalt und die ihm obliegende Aufsicht über die Lokalien und Sammlungen derselben zu übertragen, auch selbst für die zweckmäßige Verteilung seiner Lektionen zu sorgen. Ist kein geeigneter Vertreter zu finden, so muß die Reise unterbleiben.

Von jeder Abwesenheit, welche den Direktor auf eine Nacht oder länger von seinem Wohnorte entfernt, ihrer Dauer und dem Ziel der Reise ist, auch wenn kein Urlaub erforderlich, also auch in den Ferien, uns vorher Anzeige zu machen, und zugleich der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtliche Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleide.

Bei plötzlichen Verhinderungen des Direktors, sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben tritt, sofern nicht etwas anderes von uns vorgesehen worden, der erste Oberlehrer als kommissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns weiteres darüber verfügt worden ist.

Wenn der Direktor die Absicht hat, die Anstalt zu verlassen, so muß er seine Entlassung bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, nachsuchen. Er darf sie, falls durch die Vokation oder ein besonderes Abkommen nicht anderes festgesetzt ist, nur auf Michaelis oder Ostern, und zwar nach mindestens sechs Monate vorhergegangener Kündigung fordern. In keinem Falle darf er seine Stellung eher verlassen, als er von uns oder mit unserer Genehmigung seine Entlassung erhalten hat.

§ 13. Erledigung einer Lehrerstelle.

Wenn die Erledigung einer Lehrerstelle durch den beabsichtigten Abgang eines Lehrers bevorsteht, so hat der Direktor uns und der wahlberechtigten Behörde die Lehrfächer anzuzeigen, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden muß, und wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wählenden Behörde auf denselben hinzulenken.

Derselben Behörde und uns ist die eingetretene Erledigung einer Lehrerstelle durch den Tod oder den plötzlichen Abgang eines Lehrers unverzüglich anzuzeigen und in diesem Falle uns außerdem zu berichten, in welcher Weise für die einstweilige Vertretung der erledigten Stelle gesorgt oder zu sorgen sei.

§ 14. Aufnahme der Schüler.

Dem Direktor liegt ob, die zur Aufnahme in die Schule Angemeldeten entweder allein oder, wenn er will, unter Zuziehung eines und des anderen Lehrers, namentlich des betreffenden Ordinarius, zu prüfen und nach dem Maße ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten die Klasse, in welche sie eintreten sollen, und, wenn er nicht dies dem Ordinarius überlassen will, auch ihren Platz in derselben zu bestimmen.

Die Zeit der Aufnahme ist zwar in der Regel Ostern und Michaelis; indes darf der Direktor auch zu jeder anderen Zeit Aufnahmefähigen den Eintritt nicht verweigern, wenn die Frequenz der Klasse, in welche der Angemeldete paßt, es gestattet.

Die Aufnahme darf in die Vorschule nicht vor Vollendung des sechsten, in das Gymnasium oder die Realschule nicht vor Vollendung des neunten Lebensjahres geschehen, nur bei körperlich und geistig besonders kräftigen Knaben ausnahmsweise schon einige Monate früher.

Unerläßlich ist vor der Aufnahme schon Unterrichteter die Vorlegung eines Zeugnisses über den bis dahin genossenen Unterricht und das sittliche Verhalten

und, wenn der Angemeldete bereits eine öffentliche Schule besucht hat, eines vom Vorsteher amtlich ausgefertigten Entlassungszeugnisses aus derselben, welches dann im Schularchiv bis zu dem künftigen Abgange des Schülers aufzubewahren ist.

Jeder neu aufgenommene Schüler ist in das Album der Schule, bez. in das getrennt davon zu haltende Album der Vorschule, mit Vor- und Zuname, Angabe des Tages und Ortes der Geburt, der Konfession, der etwa früher besuchten Schule, der Zeit der Aufnahme, der Klasse, in welche er gesetzt wird, des Namens, Standes und Wohnortes des Vaters bez. auch des Vormundes und des Aufsehers einzutragen. In diesem sorgfältig aufzubewahrenden Album ist später bei dem Namen jedes Schülers die Zeit, wann, und die Klasse, aus welcher er abgegangen, seine fernere Bestimmung u. dergl. zu notieren.

Der Direktor verpflichtet die neu eintretenden Schüler zur genauen Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Klassen zu weiterer Leitung.

§ 15. Beaufsichtigung der Schüler.

Eine Bedingung der Aufnahme muß sein, daß jeder Schüler, der nicht unter Aufsicht von Eltern oder nahen Angehörigen im Orte wohnt, einem geeigneten Aufseher übergeben sei, der über seinen Fleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule zu wachen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Direktors. Ebenso ist zur Veränderung des Aufsehers und der Wohnung auswärtiger Schüler, welche der Direktor unter Umständen fordern darf, jedesmal die Genehmigung des Direktors im voraus einzuholen. Da dieser darauf achten muß, daß die auswärtigen Schüler passend untergebracht werden, wird er auch auf die Einrichtung und Beschaffenheit der am Orte befindlichen Pensionate sein Augenmerk richten. Mit der Anstalt verbundene Alumnate von öffentlichem Charakter müssen der Oberaufsicht oder wenigstens der Mitaufsicht des Direktors untergeben sein.

Der Direktor und alle Lehrer haben die Pflicht, dahin zu sehen, daß kein Schüler ohne zwingende, jedesmal als solche nachzuweisende Veranlassung den Unterricht versäume, und daß sowohl innerhalb der Schule, als auch außerhalb derselben unter den Schülern die gehörige Ordnung, Zucht und Sitte herrsche; wo sie von ihnen etwas Tadelnswertes hören oder sehen, haben sie zu dessen Rüge und Abstellung das Angemessene zu tun. Sie sind befugt, wegen unsittlichen und anstößigen Benehmens auch außer der Schule ihre Schüler zur Verantwortung zu ziehen. (Ministerialverfügung vom 31. Juli 1824.)

Vornehmlich aber liegt die disziplinarische Leitung und Beaufsichtigung der Schüler dem Direktor, den Ordinarien und denjenigen Lehrern ob, welchen sie jener im besonderen überträgt. — Der Direktor hat sich fortlaufend, soweit als möglich, in genauer Kenntnis von dem Betragen, dem Fleiß und den Fortschritten jedes Schülers zu erhalten, um nötigenfalls selbst auf ihn einwirken und seinen Angehörigen die erforderliche Auskunft erteilen zu können.

§ 16. Grundsätze und Hauptmittel der Disziplin.

Der Direktor und alle Lehrer nehmen zu ihren Schülern eine väterliche Stellung ein. Darin liegt, daß sie nicht bloß als Aufseher und Richter auf die äußere Beobachtung der gesetzlichen Ordnung zu halten haben, sondern vornehmlich bemüht sein müssen, von innen heraus das rechte Verhalten der Schüler hervorzurufen, also die Gesinnung, auf welcher dies beruhen soll, in ihnen zu erwecken und lebendig zu erhalten. Sie werden es als eine heilige

Pflicht ansehen, dies durch das eigene Beispiel eines pflichttreuen, sittlich ernsten und frommen Wandels, durch sorgfältige und übereinstimmende Anleitung und Gewöhnung der Schüler, durch liebevolle Belehrung und Zurechtweisung und, wo es nötig ist, durch strenge, aber gerechte Strafen zu erreichen.

Jeder verderblichen Richtung der Zöglinge, möge sie sich in Unfleiß, unsittlichen oder verkehrten Neigungen, unpassendem Umgange, störenden Verbindungen und Vergnügungen, in unstatthaftem Besuche öffentlicher Vergnügungsörter und Gasthäuser, ungeziemender Kleidung, anmaßendem Auftreten oder irgendwie sonst äußern, hat der Direktor sowohl allein als in Gemeinschaft mit den Lehrern kräftig entgegen zu wirken, und durch Weckung und Belebung eines edlen Wetteifers in den Studien, durch Gewöhnung an strengen Gehorsam und feste Ordnung und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen möglichst vorzubeugen. Der ganze in Unterricht und Zucht waltende Geist der Schule, dessen Träger und Pfleger vorzugsweise der Direktor sein soll, muß dem Willen der Schüler eine Richtung geben, welche sich bei ihnen später in echt wissenschaftlichem Streben, in pflichtmäßiger Berufserfüllung, in Achtung vor Gesetz und Recht, in Übung guter Sitte, in warmer Vaterlandsliebe und treuer Anhänglichkeit an Seine Majestät den König und in einer würdigen kirchlichen Haltung betätigt.

Zur Belebung patriotischen Sinnes wird außer anderen Schulfesten die von dem Direktor alljährlich zu veranstaltende Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs dienen.

Zur Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend empfehlen wir den Direktoren ferner, nicht allein auf die zweckmäßigste, für Verstand und Gemüt der Jugend gleich heilsame Erteilung des Religionsunterrichts besonders zu achten, sondern auch auf einen regelmäßigen Kirchenbesuch der Schüler und durch Veranstaltung von Schulkommunionen auf einen gemeinschaftlichen Genuß des heiligen Abendmahles hinzuwirken. Sie haben darauf zu sehen, daß der Anfang und, soweit es ihnen angemessen erscheint, auch der Schluß des täglichen Unterrichts mit Gebet geschehe, daß die Morgen- und Wochenschlußandachten der Schule, welchen sie in der Regel beiwohnen müssen, erbaulich abgehalten und dadurch sowohl, wie durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule und besonders die Schulfeierlichkeiten durchdringen muß, auf das eine, was not ist und was dem Wissen und Wollen des Menschen die höhere Weihe gibt, das Gemüt der Jugend hingeführt werde. Siehe die Verfügung des Herrn Ministers von Altenstein vom 10. Oktober 1826.

Auch das leibliche Wohl der Schüler wird dem Direktor am Herzen liegen, und was dazu durch zweckmäßige Veranstaltung der Turnübungen, gemeinschaftliche Spaziergänge und dergl., durch Schonung der Gesundheit beim Unterricht, besonders durch Verhütung der Kurzsichtigkeit von seiten der Schule geschehen kann, muß der Direktor sorgsam in Anwendung bringen lassen. S. unsere Verfügungen vom 2. März 1861 und 6. November 1858.

§ 17. Schulordnung.

Eine Schulordnung, welche die Bedingungen, zu deren Erfüllung die Eltern der Schüler gegen die Schule verpflichtet sind, bezeichnet und Vorschriften für das Verhalten der Schüler gibt, muß, wo eine solche nicht vorhanden ist oder der Revision bedarf, von dem Direktor nach Beratung mit dem Lehrerkollegium entworfen oder verbessert, darauf dem Scholarchat oder Kuratorium, wo ein solches

vorhanden ist, zur Beurteilung vorgelegt und demnächst uns zur Prüfung und Bestätigung eingesandt werden.

Dasselbe gilt auch in bezug auf die für Alumnate oder Pensionsanstalten, wo solche mit einer Schule verbunden sind, entweder schon vorhandenen oder noch zu entwerfenden Statute und besonderen Disziplinarverordnungen.

§ 18. Klassenbücher.

Zur Kontrolle über den regelmäßigen Fortgang des Unterrichts und das Verhalten der Schüler dienen die Klassenbücher, deren eins in jeder Klasse unter Aufsicht des Ordinarius geführt wird. Es muß außer einem Verzeichnis der Schüler die erforderlichen Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen, der zu jeder Lehrstunde gegebenen Aufgaben und von Bemerkungen der Lehrer über Fleiß und Betragen der Schüler enthalten. Der Direktor hat diese Bücher allwöchentlich durchzusehen.

§ 19. Zensuren.

Mit Beachtung der Notizen des Klassenbuches werden vierteljährlich oder mindestens halbjährlich allen Schülern Zensuren erteilt, in denen sich die Anstalt über den Standpunkt des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande und über Führung, Fleiß und Aufmerksamkeit desselben seinen Angehörigen gegenüber ausspricht. Auf die sorgfältige und hinreichend ausführliche Abfassung der Zensuren durch die einzelnen Fachlehrer und vornehmlich durch den Ordinarius hat der Direktor um so mehr zu halten, je mehr darauf für die Handhabung der Disziplin in der Schule und für das Zusammenwirken derselben mit der Zucht des elterlichen Hauses zur Förderung der Schüler ankommt. S. oben § 5.

Die Zensuren sind, nachdem die einzelnen Lehrer schriftlich ihre Urteile abgegeben haben, hinsichtlich der zusammenfassenden Urteile unter Leitung des Direktors von allen Lehrern der Klasse zu beraten, vom Ordinarius auszufertigen, mindestens von diesem und dem Direktor zu unterschreiben und von dem letzteren oder vom Ordinarius an die Schüler mit angemessener Feierlichkeit auszuteilen; unter Umständen sind sie den Angehörigen unmittelbar zuzuschicken.

§ 20. Schulstrafen.

Überall, wo die Erhaltung einer guten Disziplin unter den Schülern Bestrafung notwendig macht, haben die Direktoren dahin zu sehen, daß die Strafe selbst zweckmäßig sei und bei aller Strenge den Charakter ruhigen Ernstes und väterlichen Wohlwollens an sich trage. Niemals darf der Direktor eine Strafe über einen Schüler verhängen, ohne denselben vorher selbst gehört zu haben.

Über Art und Maß der Strafen, die an jeder Schule zur Anwendung kommen sollen, hat das Lehrerkollegium innerhalb der durch allgemeine Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche zu verabreden und festzusetzen. Der Direktor ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen, auch anzuordnen, daß ihm der Lehrer entweder vorher oder sogleich nachher Anzeige mache oder dieselben im Klassenbuch notiere.

Als allgemeine Grundsätze sind folgende zu beobachten:

a) Strafarbeiten dürfen in der Regel nur, wenn Aufgegebenes nachlässig gearbeitet oder gelernt ist, zur Verbesserung oder Wiederholung desselben, oder zur Beschäftigung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe aufgegeben werden.

b) Das Nachsitzen in den Klassen darf nicht ohne gehörige Aufsicht und Kontrolle der jedesmal aufzugebenden Arbeit stattfinden. Wenigstens, wenn diese Strafe für länger als eine Stunde verhängt wird, muß der Lehrer dem Direktor und den Eltern oder Aufsehern davon sogleich Anzeige machen.

c) Körperliche Strafen dürfen nur da, wo die übrigen pädagogischen Strafmittel nicht ausreichen, und nur bei jüngeren Schülern bis Quarta hinauf mit Mäßigung und Vorsicht in Anwendung kommen; in außerordentlichen Fällen, jedoch immer nur auf Beschluß des Lehrerkollegiums, auch in Tertia. „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden." (Allg. Landrecht T. II Tit. 12 § 50.)

d) In allen wichtigeren Disziplinarfällen muß der Direktor zugezogen werden, der dann nach Befinden der Umstände entweder allein oder in Verbindung mit dem Ordinarius oder anderen Lehrern die Sache untersucht und erledigt oder sie der Lehrerkonferenz zur Beschlußfassung über die Strafe vorträgt.

e) Auf Karzerstrafe kann nur der Direktor selbst, in der Regel nach Besprechung mit dem Ordinarius der betreffenden Klasse, oder die Lehrerkonferenz erkennen. Sie darf nur bei Schülern der vier oberen Klassen angewandt und in der Regel nicht über sechs Stunden ausgedehnt werden.

f) Zeigt sich die Zucht der Schule mit ihren gewöhnlichen Mitteln an einem Schüler nicht wirksam, oder hat ein Schüler durch ein grobes Vergehen sich der Gemeinschaft mit seinen Mitschülern unwürdig gemacht und ist von seinem weiteren Bleiben an der Anstalt ein verderblicher Einfluß auf andere Schüler und ein erheblicher Nachteil für den Ruf der Anstalt zu erwarten, so ist derselbe von ihr zu entfernen. Im besonderen ist vorgeschrieben, daß solche Schüler der Sexta, Quinta und Quarta, welche nach zweijährigem Aufenthalte in derselben Klasse noch nicht haben versetzt werden können und welchen nach dem einstimmigen Urteile ihrer Lehrer ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos sein würde, aus derselben entfernt werden sollen, nachdem dem Vater oder Vormunde mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben sei. (Ministerialverfügung vom 4. März 1862.) Die Entfernung darf immer nur von der Lehrerkonferenz nach reiflicher Erwägung aller Umstände verhängt werden. Sie unterscheidet sich wesentlich von dem Rat zur Wegnahme eines Schülers, den auch der Direktor allein zu erteilen befugt ist, dessen Befolgung aber zu erzwingen, ihm allein nicht zusteht.

Die Entfernung geschieht entweder in der schonenderen Form der stillen Entfernung, nämlich so, daß an den Vater oder Vormund die Aufforderung gerichtet wird, den Schüler sogleich (unter Umständen mit dem Schluß des laufenden Vierteljahres) von der Anstalt zurückzunehmen, oder, bei Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung oder bei Vergehungen, durch welche ein größeres Ärgernis gegeben ist, in der Form der Relegation, durch welche der Schüler von der Anstalt sofort verwiesen wird. Von jeder Relegation muß der Direktor dem Vater oder dem Vormunde des Schülers sogleich Nachricht geben und uns unter Anzeige der Veranlassung Bericht erstatten. Ein von einer Anstalt relegierter Schüler, dessen Entfernung im Ab-

gangszeugnis jedesmal mit diesem Ausdrucke bezeichnet werden muß, darf an einer anderen Lehranstalt unseres Ressorts nur mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

§ 21. Abgangs- und sonstige Schulzeugnisse.

Wenn der Vater oder Vormund für einen Schüler ein Abgangs- oder ein anderes Zeugnis verlangt, so ist ein solches gegen die durch den Etat der Anstalt festgesetzte Gebühr von dem Direktor oder, falls er das anordnet, von dem Ordinarius der betreffenden Klasse nach den Zensuren des Schülers und den einzuholenden Urteilen der Lehrer seiner Klasse abzufassen, darin die Klasse und die Stufe derselben, aus welcher er austritt, anzugeben und die sittliche Führung, die Teilnahme am Unterricht und der Fleiß, sowie die in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurteilen.

Für die aus Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in dieser Klasse Abgehenden müssen in Rücksicht auf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst die Abgangszeugnisse jedesmal von der Lehrerkonferenz festgestellt und darin ausdrücklich bemerkt werden, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe. (Ministerialverfügung vom 31. Oktober 1861 und 21. Dezember 1863.) Diese Zeugnisse und die gleicher Bestimmung für die aus Prima abgehenden Schüler sind nach einem vorgeschriebenen Schema auszustellen und die Konzepte in ein besonderes Buch einzutragen. (Ministerialverfügung vom 11. Oktober 1865.)

Damit die rechtzeitige Meldung zum einjährigen Militärdienst nicht versäumt werde, muß der Direktor am Schlusse jeden Jahres die Schüler der oberen Klassen auf die Bestimmung des § 126 Nr. 1 der Militär-Ersatzinstruktion vom 9. Dezember 1858 aufmerksam machen, nach welcher die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres bei der betreffenden Departements-Prüfungskommission nachzusuchen ist, in welchem das zwanzigste Lebensjahr vollendet wird, und wer diesen Termin versäumt, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert. (S. unsere Verf. vom 21. April 1865.)

Die Reife für eine höhere Klasse darf abgehenden Schülern nicht mit milderer Beurteilung zugesprochen werden, als den an der Anstalt bleibenden.

Jedes Abgangszeugnis und jedes andere von der Schule auszustellende Zeugnis ist von dem Direktor zu unterschreiben und mit dem Schulsiegel zu untersiegeln, das Konzept aber oder eine Abschrift im Archiv aufzubewahren.

Die „Zeugnisse der Reife" sind den Abiturienten bei der Entlassung von dem Direktor mit angemessener Feierlichkeit einzuhändigen.

§ 22. Lehrplan.

Die Gestaltung des Unterrichts wird durch die geltenden allgemeinen Vorschriften (Normallehrplan), für die Gymnasien namentlich durch die Ministerialverordnungen vom 24. Oktober 1837 und 7. Januar 1856, für die Realschulen durch die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859, und außerdem durch besondere Anordnungen, welche für die einzelnen Anstalten getroffen sind, bestimmt. Zu beachten ist besonders auch der Ministerialerlaß vom 26. April 1867, durch den ein spezieller Lehrplan der Gymnasien und der

Realschulen erster Ordnung als ein Beispiel für die Weise mitgeteilt wird, auf welche die Bestimmungen des allgemeinen Lehrplans im einzelnen zweckmäßig zur Ausführung gebracht werden kann.

Die Aufgabe des Direktors ist, auf dieser Grundlage den Lehrplan der ganzen Anstalt ihren eigentümlichen Verhältnissen gemäß im einzelnen möglichst zweckmäßig zu gestalten und dahin zu wirken, daß er von allen Lehrern recht erfaßt und genau ausgeführt werde. Zu dem Ende empfiehlt es sich, ihn im ganzen, wie in seinen einzelnen Teilen, in den Lehrerkonferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen zu machen, die gedeihliche Weise seiner Ausführung zu erwägen und dadurch in jedem Lehrer ein lebendiges Interesse an dem geistigen Leben der ganzen Anstalt und dessen Förderung und bei allen ein möglichst harmonisches Zusammenwirken hervorzurufen und zu erhalten.

Aus solchen Beratungen sowohl des ganzen Lehrerkollegiums als auch der Lehrer der besonderen Fächer gehen die Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Stoff, Methode und Hilfsmitteln durch alle Klassen der Schule unter scharfer und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugedachten Pensums verfolgt wird. Dieselben sind von dem Direktor oder einem von ihm damit beauftragten Lehrer auszuarbeiten und bilden, wie sie in der Konferenz beraten und von uns mit etwa verfügten Abänderungen genehmigt sind, die Spezialinstruktion für die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird. Sie sind bei jeder Anstalt von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrerkollegium sich stets wissenschaftlich und didaktisch mit der Sache vertraut erhalte und keine auf dem betreffenden Gebiete hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

In den Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmitteln ist um der den Eltern dadurch erwachsenden Kosten und anderer Nachteile willen ein zu häufiger Wechsel sorgfältig zu vermeiden. Zur Einführung neuer, bei welcher soweit als möglich auf ihre Vereinfachung und Übereinstimmung innerhalb der Provinz gesehen werden muß, bedarf es jedesmal eines besonderen Antrages an uns, in welchem unter Beifügung eines Exemplars anzugeben ist, wie lange das durch ein neues zu ersetzende Buch in Gebrauch gewesen sei, aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht werde, welche Vorzüge das neue habe, in welchen Klassen es gebraucht werden solle, welches die Preise des neuen und des alten seien. Solche Anträge der Art, für welche wir die Genehmigung des Herrn Ministers nachzusuchen haben, müssen vor dem Beginn des Schuljahres, spätestens bezw. bis zum 1. Februar oder 1. August bei uns eingehen. S. unsere Verfügungen vom 20. Mai 1857 (Nr. 584 und 585) und 25. Juni 1864.

§ 23. Lektionsplan.

Durch Anwendung des Lehrplans auf ein bestimmtes Schuljahr und die in demselben bei der Anstalt obwaltenden Verhältnisse entsteht der Lektionsplan für das Schuljahr.

Der Direktor hat denselben in drei Tabellen zu entwerfen, sowohl für das Gymnasium bezw. die Realschule, als auch für die etwa vorhandene Vorschule, deren Klassen aber nicht als Septima, Oktava zu bezeichnen sind.

I. In der Lektions- oder Pensentabelle sind alle Lehrgegenstände nacheinander aufzuführen und für jeden folgende Rubriken nebeneinander auszufüllen:

1. Klassen und Lehrer, 2. Zahl der wöchentlichen Lehrstunden, 3. Lehrbücher, 4. Pensa, 5. ob und wie oft schriftliche, vom Lehrer zu korrigierende Arbeiten angefertigt werden sollen.

Die Pensa für das betreffende Schuljahr sind möglichst genau zu bestimmen und für die Klassen, welche einen zweijährigen Kursus haben, ist zugleich anzugeben, welcher Teil des ganzen Pensums der Klasse etwa für das andere Schuljahr aufbehalten bleibt.

II. Die Lehrertabelle enthält in der ersten Rubrik die Namen und Titel der Lehrer nach ihrer Rangfolge, in den folgenden die Lehrstunden der einzelnen Klassen nach Gegenstand und wöchentlicher Zahl, so geordnet, daß ersichtlich ist, von welchem Lehrer sie gegeben werden sollen. Außerdem muß in dieser Tabelle, deren Form der in den Schulprogrammen allgemein gebräuchlichen tabellarischen Nachweisung über die geschehene Verwendung der Lehrkräfte entspricht, die beabsichtigte Verteilung der Ordinariate bemerkt werden.

III. Die Zeittabelle oder der Stundenplan gibt die Verteilung der Lektionen und der Lehrer jeder Klasse auf die einzelnen Tage der Woche und die Tagesstunden an.

Über die Länge der Unterrichtsstunden und der Pausen zwischen ihnen s. unsere Verfügung vom 16. September 1865.

Die Abfassung des Lektionsplanes steht dem Direktor allein zu; jedoch muß derselben in der Regel eine sorgfältige Beratung mit den Lehrern vorangehen, in welcher namentlich auch Anzahl und Maß der von den Schülern zu liefernden und von dem Lehrer zu korrigierenden schriftlichen Arbeiten und regelmäßigen Lernaufgaben zu erwägen ist, damit bei den Schülern ein gleichmäßig angestrengtes, gründliches Arbeiten und sicheres Fortschreiten ohne Überbürdung bewirkt werde. (S. unsere Verfügung vom 20. Juni 1854.)

Über die Rücksichtnahme auf den Konfirmandenunterricht siehe die Ministerialverfügung vom 16. Oktober 1860.

Bei der Verteilung der Fächer, Stunden und Ordinariate unter die einzelnen Lehrer, für welche immer an erster Stelle das Bedürfnis der Anstalt maßgebend ist, muß der Direktor nach Möglichkeit auf die Neigungen und billigen Wünsche eines jeden Lehrers und vorzüglich auch auf das richtige Verhältnis der Zahl der Lehrstunden zu den mit ihnen verknüpften Vorbereitungen und Korrekturen Rücksicht nehmen. Durch Aszension in eine höhere Stelle wird kein Lehrer aller Verpflichtungen zum Unterrichten in den unteren Klassen überhoben, und keinem kann die Befugnis eingeräumt werden, das Ordinariat einer bestimmten Klasse in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden eines jeden Lehrers ist gewöhnlich durch die Vokation oder das Herkommen bestimmt; im allgemeinen gilt aber als Regel, daß der Direktor 12 bis 16, ein etatsmäßiger Oberlehrer 20 bis 22, ein ordentlicher Lehrer 22 bis 24, ein wissenschaftlicher Hilfslehrer 24, ein technischer Lehrer und ein Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentliche Lehrstunden zu erteilen hat.

Die Lehrfächer und die Klassen, in welchen jeder Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, sind nach seinem Prüfungszeugnis und seinem praktisch dargetanen Geschick zu bestimmen. Wenn der Direktor einem Lehrer Unterricht in einem Lehrgegenstande übertragen will, in welchem er entweder gar nicht geprüft oder

in der Prüfung pro facultate docendi zu unterrichten nicht fähig befunden worden ist, so muß dazu in jedem einzelnen Falle unsere Genehmigung ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Lektionsplan für das Schuljahr ist jedesmal vier Wochen vor dem Beginn desselben in den Tabellen I und II zur Genehmigung bei uns einzureichen und sollten die Umstände dann eine Aufstellung desselben noch nicht in allen Teilen gestatten, wenigstens so vollständig als möglich mit Vorbehalt späterer Ergänzung. Zu jeder im Laufe des Schuljahres nötig werdenden Abänderung des eingereichten Planes ist ebenfalls unsere Genehmigung rechtzeitig nachzusuchen, namentlich vor dem Beginne des zweiten Semesters, wo nicht selten die Tabelle II neu aufzustellen und wenigstens 14 Tage vorher vorzulegen sein wird.

Etwaige Abweichungen von dem Normallehrplan müssen in dem Begleitberichte ausdrücklich erwähnt und motiviert werden.

Der genehmigte Lektionsplan muß mit den dazu von uns etwa gemachten Bemerkungen zu Anfang des Schuljahres sämtlichen Lehrern zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt werden und in einer Abschrift im Konferenzzimmer stets ausliegen.

§ 24. Klassenrevisionen.

Daß jeder Lehrer den Lektionsplan mit den dazu getroffenen Bestimmungen genau befolge, die ihm überwiesenen Lehrgegenstände ohne eigenmächtige Änderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunkte seiner Schüler entsprechenden, Aufmerksamkeit und Fleiß derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünktlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Korrekturen regelmäßig und sorgfältig ausführe, hat der Direktor aufmerksam zu überwachen. Er muß zu dem Zwecke die einzelnen Lehrstunden fleißig besuchen und um auch solche besuchen zu können, welche mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich lieber zuweilen in letzteren durch einen der anderen Lehrer vertreten lassen, als dies wichtige Geschäft versäumen. Er muß, um sich auch mit dem Standpunkt der einzelnen Klassen, mit dem Fleiß und den Fortschritten der einzelnen Schüler bekannt zu erhalten, dieselben zuweilen selbst mündlich oder schriftlich prüfen und jährlich wenigstens in jeder Klasse einmal die Hefte der Schüler seiner besonderen Durchsicht unterwerfen, wodurch er zugleich von der Zweckmäßigkeit und der Zahl der gestellten Aufgaben Kenntnis erhalten wird. (Siehe die Ministerialverfügung vom 20. Mai 1854. Realschulordnung. Erläut. g. E.) Außerdem empfiehlt sich die Einrichtung, daß dem Direktor von allen oder gewissen schriftlichen Arbeiten jedesmal die besten und schlechtesten nebst einem Verzeichnis der Fehlerzahl aller Arbeiten vorgelegt werden.

§ 25. Versetzung.

Gegen den Schluß eines Halbjahres, wo eine Versetzung von Schülern einer Klasse in die höhere stattfinden soll, wird in jener eine schriftliche und mündliche *Versetzungsprüfung* von dem Direktor und den betreffenden Lehrern angestellt. Bei der mündlichen ist die Anwesenheit des entsprechenden Fachlehrers der höheren Klasse in der Regel zu fordern, und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind demselben nach vollzogener Korrektur mitzuteilen. Ein Verzeichnis aller Schüler der Klasse, welche das Pensum derselben absolviert haben, ist mit Bemerkungen über den von jedem erlangten Grad der Reife vom

Ordinarius nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Klasse aufzustellen und dem Direktor vor der mündlichen Prüfung vorzulegen, deren Ergebnisse dieser notiert.

Unter Mitteilung derselben ist die Versetzung in der Konferenz zu beraten, wobei der Ordinarius zuerst seine Vorschläge zu machen und jeder Lehrer der Klasse sein Votum abzugeben, jedoch der Direktor, auf seine Verantwortlichkeit, nach seiner gewissenhaften Überzeugung von der Reife des Schülers allein zu entscheiden hat. Für reif kann ein Schüler nur erachtet werden, wenn seine Ausbildung im wesentlichen dem Ziel der Klasse entspricht. Bei entschiedener Unreife ist die Versetzung immer zu versagen; ist aber die Reife zweifelhaft, so darf die Versetzung geschehen, wenn anzunehmen ist, daß der Schüler dem Unterricht in der höheren Klasse mit Nutzen folgen und zugleich das Fehlende nachholen kann, und wenn mit Rücksicht darauf die Versetzung dem Direktor nach Beratung mit den Lehrern ohne Nachteil für die Anstalt und zur eigenen wissenschaftlichen und sittlichen Förderung des Schülers ratsam erscheint.

Im Hinblick auf die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, welcher für die Schüler der Gymnasien und der Realschulen erster Ordnung von einem mindestens halbjährigen Aufenthalt in der Sekunda abhängt, ist besonders vorgeschrieben (Ministerialverfügung vom 31. Oktober 1861), daß die Versetzung nach Sekunda mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen sei.

§ 26. Abiturientenprüfung.

Die Prüfung der Schüler, welche aus der obersten Klasse mit dem Zeugnis der Reife abgehen wollen, ist nach den deshalb ergangenen Verordnungen, bei den Gymnasien vornehmlich nach dem Reglement vom 4. Juni 1834 und den Ministerialerlassen vom 15. Juli 1841, 12. Januar 1856 und 5. Dezember 1861, bei den Realschulen nach dem Reglement vom 6. Oktober 1859, bei beiden unter Beachtung unserer Verfügungen vom 16. Dezember 1857 und 15. August 1860, von dem Direktor zu veranstalten.

§ 27. Öffentliche Prüfungen und Redeaktus.

Bei Anordnung der am Schlusse des Schuljahres in den meisten Anstalten stattfindenden öffentlichen Prüfung hat der Direktor dahin zu sehen, daß der Zweck derselben, das Publikum in Berührung mit dem inneren Schulleben zu setzen und sein Interesse für die Anstalt wach zu erhalten, durch einfache und angemessen wechselnde Darlegung des von der Schule wirklich Geleisteten erreicht werde.

Ob öffentliche Redeübungen und Deklamationen der Schüler mit diesen Prüfungen oder mit der Geburtstagsfeier Seiner Majestät des Königs oder mit der feierlichen Entlassung der Abiturienten verbunden, oder in besonderen Aktus angestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen des Direktors überlassen, der für ihre schickliche Veranstaltung zu sorgen hat.

§ 28. Schulprogramm.

Dem Direktor liegt ob, für die vorschriftsmäßige Abfassung des gegen Ende jedes Schuljahres herauszugebenden Schulprogrammes, für dessen Druck, Verteilung und die von uns angeordnete Einsendung von Exemplaren zu sorgen, auch dafür, daß in der Bibliothek und in dem Archiv der Schule je ein Exemplar

für immer aufbewahrt werde. Vornehmlich erinnern wir hierbei an die Ministerialverordnungen vom 23. August 1824 und 17. August 1863 und in betreff der Realschulen besonders an die Erläuterungen zu der Realschulordnung A III §§ 1—4, g. E. und die Ministerialverf. vom 17. Januar 1866.

Bei den Schulnachrichten darf eine tabellarische Übersicht der Lektionenverteilung unter die Lehrer nicht fehlen, aus der ersichtlich ist, welche Lehrer im letzten Semester des Schuljahres an der Anstalt und der etwa damit verbundenen Vorschule unterrichtet, in welchen Gegenständen und Klassen, und wie viel wöchentliche Stunden in jedem sie gegeben haben. Mitzuteilen sind ferner alljährlich: Die von den Abiturienten bei der Prüfung in den deutschen und lateinischen, bez. englischen und französischen Aufsätzen behandelten Themata, wie auch die von ihnen bearbeiteten mathematischen, bez. physikalischen und chemischen Prüfungsaufgaben, die an der Schule eingeführten Lehrbücher, die Zahl der Schüler in den einzelnen drei oberen Gymnasialklassen, welche während des abgelaufenen Schuljahres freiwillig am Zeichenunterricht teilgenommen haben. Welche Beiträge einzelne Lehrer als Unterstützungen erhalten haben, ist nicht anzugeben und überhaupt aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden nur das für die öffentliche Mitteilung Geeignete aufzunehmen.

Die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung hat der Direktor entweder selbst zu verfassen oder mit ihrer jedesmal ein Vierteljahr vor dem Ende des Schuljahres zu fordernden Lieferung einen der Lehrer in einer gewissen Reihenfolge der Regel nach zu Anfang des Schuljahres zu beauftragen. Der Direktor, welchem die Abfassung der Schulnachrichten allein obliegt, ist auch in bezug auf den übrigen Teil des Programms dafür verantwortlich, daß er von passendem Inhalte sei.

Die Einsendung der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren des Programms an die Geheime Registratur des Königlichen Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten und an uns muß spätestens 14 Tage nach dem Schluß des Schuljahres geschehen.

§ 29. Archiv.

Die Verfügungen der Behörden und was sonst von bemerkenswerten, die Anstalt betreffenden Schriftstücken dem Direktor zugeht, muß dieser gehörig aufbewahren, planmäßig nach dem Inhalte in bestimmte Aktenstücke verteilen und so ordnen, daß beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Direktors sein Nachfolger oder Stellvertreter leicht die zur Fortführung der Direktionsgeschäfte nötigen Schriftstücke finden und sich sogleich von den für jede Sache vorhandenen Vorschriften und Verhandlungen Kenntnis verschaffen kann. Zu dem Ende müssen auch die Konzepte der von dem Direktor erstatteten Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalte und was von seiner anderweitigen amtlichen Korrespondenz von bleibendem Interesse ist, aufbewahrt und gehörigen Orts eingeordnet werden.

Aus diesen Aktenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Konferenzprotokollen, Lehrplänen, Prüfungsverhandlungen, den Zeugnis- und Zensurbüchern, den Inventarien der Lehrmittel, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung, einer Sammlung der Programme der Anstalt u. dergl. besteht das Archiv derselben, welches allein unter der Aufsicht des Direktors steht und von diesem unter besonderem Verschluß gehalten werden muß.

Sollte es von ihm beim Antritt seines Amtes nicht in gehöriger Ordnung vorgefunden sein, so liegt ihm ob, für ihre baldige Herstellung zu sorgen.

§ 30. Vermögensverwaltung.

Wenn auch der Direktor, wie in der Regel, mit der Verwaltung des Vermögens der Anstalt nicht unmittelbar zu tun hat, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Schule seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein.

Insbesondere aber wird dem Direktor die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohltätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwitwenkassen, Stipendienfonds, Prämienstiftungen u. dergl.) sowie, wo solche bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung ans Herz gelegt. Er führt darüber die Aufsicht, soweit diese der Schule selbst und nicht einer anderen Korporation oder Behörde stiftungsmäßig zusteht. Jedenfalls hat aber der Direktor in betreff der für Schüler der Anstalt bestimmten Benefizien und Stipendien darauf zu achten, daß sie nicht Unwürdigen gegeben werden.

§ 31. Gebäude und Geräte.

Unter allen Umständen liegt dem Direktor die Aufsicht über die zur Anstalt gehörenden Gebäude, den Schulhof, den Turnplatz und die dort befindlichen Mobilien, Geräte und Lehrmittel ob. Er hat darauf zu achten, daß sie unbeschädigt erhalten bleiben und sich stets in einem Zustande befinden, welcher den regelmäßigen und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrenden und Lernenden zu fordern ist. Etwa notwendige Reparaturen und Anschaffungen hat der Direktor deshalb rechtzeitig entweder selbst ausführen zu lassen oder, soweit er dazu nicht befugt ist, sie bei der kompetenten Behörde zu beantragen.

Alle Räume der Anstalt, die Tische und Bänke der Klassenzimmer, die Utensilien und Lehrmittel sind von dem Direktor häufig besonders zu besichtigen und unter Vergleichung der vorhandenen und stets sorgfältig zu führenden Inventarien mindestens alle Jahr einmal förmlich zu revidieren.

Die Benutzung von Lokalen der Anstalt zu andern als unmittelbaren Zwecken derselben darf nur mit unserer Genehmigung nach dem Berichte des Direktors geschehen. (Ministerialverfügung vom 9. Juni 1854.)

§ 32. Bibliothek und andere Sammlungen.

Die Lehrer- und die Schülerbibliothek, der physikalische Apparat und alle anderen der Anstalt gehörigen Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Direktors, welcher auf ihre sorgfältige Erhaltung, gute Ordnung, angemessene Vermehrung und zweckmäßige Benutzung fortwährend zu achten hat. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Direktor in der Regel einzelnen Lehrern mit unserer Genehmigung zu übertragen; jedoch bleibt er für die Verwaltung derselben, besonders auch ihre vollständige Katalogisierung, verantwortlich und muß daher bei ihnen mindestens jährlich einmal in Verbindung mit den Spezialaufsehern eine genaue Revision vornehmen.

Provinz Posen.

Vom 30. Januar 1868.

§ 1. Der Direktor ist Vorsteher der Anstalt und hat als solcher die Leitung sämtlicher Angelegenheiten, welche das Interesse derselben im allgemeinen und

im einzelnen betreffen. Er wird daher bedacht sein, das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften zu fördern. Insbesondere hat er sein Streben darauf zu richten, die seiner Leitung anvertraute Jugend zur wahren Frömmigkeit und zu einem sittlichen Wandel zu erziehen, den Geist echter Vaterlandsliebe, aufrichtiger Liebe und Treue gegen den König und willigen Gehorsams gegen die Gesetze in ihre Herzen zu pflanzen und zu pflegen, allen einer solchen Gesinnung widerstreitenden Richtungen und Bestrebungen, falls sie sich innerhalb der Anstalt wahrnehmbar machen sollten, mit Ernst und Entschiedenheit entgegenzutreten und erforderlichenfalls dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium davon Anzeige zu machen.

Für seine verschiedenen Dienstverhältnisse, welche sich aus den verschiedenen Verhältnissen der Anstalt ergeben, wird ihm folgende, seine amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen näher bestimmende Instruktion erteilt:

§ 2. Dienstverhältnis des Direktors zu dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist die dem Direktor zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältnisse der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches das Königliche Provinzial-Schulkollegium alle die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen zur Ausführung bringt, andererseits das Organ, durch welches diese Behörde sich von dem Zustande der Anstalt in beständiger Kenntnis erhält. Demnach hat der Direktor:

1. alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen, die von derselben ausgehenden Schreiben anzufertigen und zu vollziehen und die von ihm allein oder gemeinschaftlich mit den Lehrern auszustellenden Zeugnisse mit dem Amtsstempel zu beglaubigen;
2. die an ihn gerichteten Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegii pünktlich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche ihm die Ausführung bedenklich erscheinen lassen, darüber sofort zu berichten und weitere Bescheidung abzuwarten;
3. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrerkollegii oder die Einrichtungen und Zustände derselben betreffen, an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten;
4. die von ihm geforderten Berichte rechtzeitig und mit gewissenhafter Treue zu erstatten;
5. dem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegii jegliche Auskunft bereitwillig zu erteilen, welche derselbe in bezug auf die Anstalt von ihm fordert;
6. die auf besonderen Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegii beruhenden periodischen Berichte, Listen usw. zu den dafür festgesetzten Terminen pünktlich und vorschriftsmäßig einzureichen;
7.[1]) für jede die Dauer von 24 Stunden überschreitende, nicht durch Krankheit bedingte Abwesenheit vom Amte während der Schulzeit bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegio um Urlaub zu bitten, für den Fall einer Ferien-

1) Nr. 7 durch Ministerialverfügung v. 27. Juni 1891 — U II 2300 — dahin abgeändert, daß es den Direktoren gestattet ist, nicht 24 Stunden, sondern 3—4 Tage in dringenden Fällen sich zu beurlauben, und in den Ferien nach vorgängiger Anzeige zu verreisen, ohne daß die Genehmigung des Stellvertreters abgewartet werde.

reise aber und bei andauernder Krankheit, der Behörde Anzeige zu machen und einen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen, sowie die Genehmigung desselben abzuwarten.

§ 3. Verhältnis des Direktors zu den Lehrern der Anstalt.

Der Direktor ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegii und andererseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In ersterer Beziehung hat er wenigstens alle 4 Wochen sämtliche Lehrer, mit Ausnahme der technischen Hilfslehrer, zu einer Konferenz zu versammeln, die Beratungen über alle diesem Kollegio überwiesenen Angelegenheiten zu leiten und durch Abstimmung die Entscheidung aller der Fragen zu bewirken, über welche nach den bestehenden besonderen Vorschriften nicht ihm allein, sondern dem Lehrerkollegio die Entscheidung zusteht. Bei Stimmengleichheit gibt die seinige den Ausschlag. In Fällen, in denen er ohne Nachteil für die Anstalt dem seiner Ansicht widerstreitenden Beschlusse der Mehrzahl der Lehrer sich nicht unterwerfen zu dürfen glaubt, ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses vorläufig zu suspendieren und unter Einreichung des Konferenzprotokolls die Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegii nachzusuchen. Über die Verhandlungen in den Konferenzen ist ein Protokoll zu führen und von sämtlichen in der Konferenz anwesenden Lehrern zu unterschreiben. Zur Führung des Protokolls ist der jüngste unter den ordentlichen Lehrern verpflichtet, wenn nicht ein anderer Lehrer freiwillig und mit Zustimmung des Direktors dieselbe übernimmt.

Als Vorgesetzter der Lehrer hat er folgende näheren Pflichten und Befugnisse:

1. liegt ihm im allgemeinen ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, daß alle Lehrer durch würdiges Verhalten innerhalb wie außerhalb des Amtes und durch treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publikums nachteilig sein könnte.
2. Hat er nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehen eines Lehrers bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch, falls etwa Mitglieder des Lehrerkollegiums sich in dieser Beziehung etwas zuschulden kommen lassen sollten, sie auf ihre, das Vertrauen des Publikums schwächende und die Wirksamkeit der Anstalt beeinträchtigenden Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen, nötigenfalls ernstlich zu verwarnen, und wenn dies nicht fruchten sollte, desgleichen bei eigentlichen Vergehen und starken Mißgriffen sofort an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten.
3. Hat er diejenigen Lehrer, welche in disziplinarischer oder didaktischer Beziehung die allgemeinen Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zweckes der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämtlicher Lehrer stören, zwar mit kollegialischer Schonung, aber, wo es nötig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen.
4. Auf regelmäßige Abhaltung, sowie auf pünktlichen Beginn und Schluß der Lehrstunden hat er mit Entschiedenheit zu halten und etwaigen Nachlässigkeiten einzelner Lehrer mit Ernst entgegenzutreten.
5. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu erteilen. In solchen Fällen, sowie,

wenn ein Lehrer durch Krankheit oder durch andere unabwendbare Hindernisse seine Lektionen zu halten außerstande ist, hat er für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Klassenkombinationen zu sorgen, solcher Vorkommnisse aber in den zu erstattenden Schulberichten zu erwähnen.

6. Für die pünktliche Einlieferung der den jährlichen Programmen beizufügenden wissenschaftlichen Abhandlung hat er durch rechtzeitige Erinnerung desjenigen Lehrers, der nach der festgesetzten Reihenfolge oder nach vorgängiger mit seiner Zustimmung erfolgter Verabredung unter den Lehrern dieselbe abzufassen hat, Sorge zu tragen.
7. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsmäßige Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfange seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in bezug auf die Handhabung der Disziplin als auf die Hilfsmittel des Unterrichts nach Möglichkeit in schonender und liebevoller Weise zu unterstützen.
8. Die Schulamtskandidaten, welche von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Abhaltung des vorgeschriebenen Probejahres der Anstalt überwiesen werden, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemessener Weise zu beschäftigen und teils selbst, teils durch die betreffenden Klassenordinarien zu leiten und zu unterstützen und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, daß ihnen ihre Beschäftigung bei der Anstalt für ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung nützlich und förderlich werde.

§ 4. Verhältnis des Direktors zu den Eltern und Pflegern der Zöglinge.

Als nächster Stellvertreter der Eltern in der Schule hat der Direktor das Vertrauen, das dieselben, indem sie ihre Söhne der Anstalt übergeben, den Lehrern derselben und vorzugsweise ihm erweisen, durch freundliche Zuvorkommenheit in allen, das wissenschaftliche und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren und zu rechtfertigen, ihnen und namentlich auch den auswärtigen Eltern auf deren Verlangen, und wenn es erforderlich ist, freiwillig entgegenkommend, jede denselben wünschenswerte Auskunft zu erteilen und dahin zu wirken, daß Schule und Haus möglichst in Übereinstimmung miteinander handeln.

§ 5. Dienstverrichtungen des Direktors in Beziehung auf den wissenschaftlichen Zweck der Anstalt.

Da dem Direktor die Leitung des gesamten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrerkräfte im allgemeinen so zu ordnen und in Tätigkeit zu setzen, daß die in dem Abiturientenreglement bezeichnete wissenschaftliche Bildung und folglich auch der für die einzelnen Bildungsstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgemeinen Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde. Demgemäß hat er:

1. Die Lektionen für jedes Jahr so zu verteilen, daß jedem Lehrer der für seine Kräfte und seine Qualifikation angemessene Wirkungskreis angewiesen werde;

2. den Unterricht in jeder Klasse bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, daß ein zweckmäßiges mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler stufenweise geordnetes Fortschreiten stets gesichert bleibt und die ganze Anstalt durchdringt;
3. dahin zu wirken, daß die didaktischen Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern, so weit die Individualität eines jeden Lehrers es nur immer zuläßt, in Einklang gebracht werden.
4. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er in den Konferenzen pädagogische und didaktische Fragen zum Gegenstande allseitiger gemeinsamer Besprechung zu machen und so bei sämtlichen Lehrern ein lebendiges Verständnis des organischen Zusammenhanges der Schule, klare Einsicht in die Notwendigkeit williger Unterordnung und Einordnung des Einzelnen, endlich ein reges Interesse an dem Gedeihen der ganzen Anstalt wie an den Fortschritten der einzelnen Schüler zu vermitteln, auch die von Zeit zu Zeit erforderlichen Fachkonferenzen nicht zu versäumen.
5. Zu seinen wesentlichen Obliegenheiten gehört es ferner, die Lehrstunden der einzelnen Lehrer so oft wie möglich zu besuchen, Hefte und Arbeiten der Schüler von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen, die Zweckmäßigkeit der Aufgaben zu prüfen, auf Pünktlichkeit in der Ablieferung und Gewissenhaftigkeit der Korrektur zu sehen, und namentlich unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften (Reskript vom 24. Oktober 1837, 20. Mai 1854 und 7. Januar 1856) darauf zu halten, daß durch Beobachtung eines für die häuslichen Arbeiten der Schüler festzustellenden Zeitmaßes jede Überladung der Schüler im ganzen zum Schaden der Gesundheit, wie jeder Übergriff des einzelnen Lehrers zum Nachteil anderer Lehrgebiete verhütet werde.
6. Je wichtiger das Versetzungsgeschäft für das wissenschaftliche Gedeihen der Anstalt ist, desto größere Sorgfalt hat er darauf zu verwenden, daß die bestehenden Vorschriften gewissenhaft beobachtet werden. Die durch häufigen Besuch der Klassen, sowie durch mündliche und schriftliche Prüfung gewonnene Kenntnis der Leistungen jedes einzelnen Schülers wird ihn am sichersten in den Stand setzen, in allen Fällen auf Grund seines eigenen selbständigen Urteils die etwaige Meinungsverschiedenheit auszugleichen.

   Gleicher Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bedarf es bei der Aufnahme neuer Schüler, deren Prüfung entweder von dem Direktor allein oder unter Zuziehung eines oder mehrerer ordentlicher Lehrer vorzunehmen ist.

§ 6. Dienstverrichtungen des Direktors in Beziehung auf Zucht und Sitte der Zöglinge.

Die Schule hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, neben der wissenschaftlichen Ausbildung der Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und zu pflegen, und sie zu einem derselben entsprechenden frommen Wandel anzuleiten. Der Direktor wird daher die Pflege eines christlichen Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten und dahin wirken, daß ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlich frommen Lebens vorleuchte. Er wird durch Veranstaltung gemeinsamen Gebetes am Anfange und

am Schlusse der Lektionen jedes Tages, sei es mit der Gesamtheit der Schüler, sei es in den einzelnen Klassen, durch würdige Einrichtung der Schulfeierlichkeiten, durch Mahnung zum Kirchenbesuch, sowie durch Anordnung einer angemessenen Beaufsichtigung der Teilnahme der Schüler an dem öffentlichen oder dem besonderen Gymnasialgottesdienste durch die Lehrer auf Weckung, Belebung und Erhaltung des religiösen Sinnes zu wirken bestrebt sein. Er wird seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der ganzen Anstalt richten und, um ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in der Schulzucht herbeizuführen, die Konferenzen zur Verständigung über die Hauptgrundsätze christlicher Erziehung, sowie zu ausführlichen Mitteilungen über das Betragen der Schüler benutzen und in denselben mit den Lehrern die Maßregeln beraten, welche geeignet sind, unlöblichen oder gar verderblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Klassen mit kräftiger Entschiedenheit entgegen zu wirken. Auch auf das, was außerhalb der Schule auf die sittliche Führung der Zöglinge einen nachteiligen Einfluß haben könnte, hat er gewissenhaft zu achten, die auswärtigen Schüler nicht nur selbst so oft als möglich in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch insbesondere den Klassenordinarien und Religionslehrern die Fürsorge für sie zur Pflicht zu machen, und die Erfüllung dieser Pflicht zu kontrollieren. Wo Haus und Schule nicht in Übereinstimmung miteinander wirken oder gar einander entgegen arbeiten, hat er durch mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit den Eltern oder Pflegern der Zöglinge eine Verständigung zu erstreben.

Er hat darauf zu halten, daß die auswärtigen Schüler nur bei solchen Pensionshaltern oder in solchen Familien untergebracht werden, die geeignet sind, einen wohltätigen Einfluß auf ihre sittliche Haltung auszuüben, und allen Schülern den Besuch von Wirtshäusern und öffentlichen Gastlokalen nur in der Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zu gestatten. Zucht und Ordnung hat er mit Festigkeit, Ernst und Würde aufrecht zu erhalten und darauf zu sehen, daß dies auch von allen Lehrern der Anstalt geschehe, namentlich aber vor leidenschaftlichen Ausbrüchen des Zornes sie auf das Nachdrücklichste zu warnen. Sollten Lehrer wider Erwarten in dieser Beziehung fehlen, oder gewohnheitsmäßig körperliche Züchtigung als Strafe anwenden, so ist er befugt, ihnen jede körperliche Züchtigung auf eine gewisse Zeit zu untersagen. Wenn Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagogischer Unfähigkeit dadurch geben, daß sie Schimpfwörter gegen ihre Schüler ausstoßen, oder ihnen unangemessene, auf ihre Verhältnisse oder ihre Eigentümlichkeiten sich beziehende Namen beilegen, so hat er, wenn seine Erinnerungen erfolglos sind, das Königliche Provinzial-Schulkollegium davon zu benachrichtigen.

In betreff der am Schlusse eines jeden Quartals oder Semesters den sämtlichen Schülern der betreffenden Klassen zu erteilenden Zensuren hat er das Erforderliche anzuordnen und die vorschriftsmäßige Ausführung zu überwachen, auf ordnungsmäßige Führung der Klassenbücher zu halten und die den abgehenden Schülern zu erteilenden Zeugnisse den bestehenden Vorschriften gemäß entweder allein oder in Gemeinschaft mit den dazu bestimmten Lehrern auszustellen.

Bei der Aufnahme solcher Schüler, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat er deren Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen und, wenn es erforderlich erscheint, genauere Ermittelungen anzustellen. In Bedenken erregenden Fällen ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne

weiteres wieder zu entlassen, wenn nach dem Urteile des Klassenordinarius und der übrigen Lehrer der betreffenden Klasse die Disziplin und die Sittlichkeit durch das Betragen derselben gefährdet wird.

§ 7. Dienstverrichtungen des Direktors in Beziehung auf das körperliche Wohl der Zöglinge.

Der Direktor hat auch auf das körperliche Wohl der Schüler, soweit innerhalb der Schulräume dafür gesorgt werden kann, unausgesetzt zu achten.

Es liegt ihm zu diesem Behufe ob, dem Schuldiener die größte Reinlichkeit in allen Schulräumen, sowie die regelmäßige Lüftung der Unterrichtslokale zur Pflicht zu machen und darauf zu halten, daß er den ihm erteilten Anweisungen nachkomme.

Er hat für zweckmäßige Einrichtung der Schultische und Bänke Sorge zu tragen. Er hat wiederholt auf die Verfügungen hinzuweisen, welche über die Haltung des Körpers, über die Schonung der Augen und der Stimme von den Königlichen Behörden erlassen worden sind, und die Aufmerksamkeit der Lehrer auf diesen Gegenstand hinzulenken.

In betreff der Beaufsichtigung der Schüler während der Pausen, in welchen dieselben auf dem Schulhofe, Spiel- oder Turnplatze sich aufhalten, hat er das Erforderliche anzuordnen.

Wenn eine Überfüllung einzelner Klassen in Aussicht steht, hat er dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig Anzeige zu machen und die erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 8. Dienstverrichtungen des Direktors in bezug auf die äußeren Hilfsmittel der Schule.

1. Die Schulbibliothek und sämtliche der Anstalt gehörige Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Direktors. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er einzelnen Lehrern übertragen; jedoch bleibt er für die genaue Führung des Inventariums nach den bestehenden Vorschriften stets verantwortlich.
2. Für die Ergänzung und Vermehrung des Lehrapparats und der Schulutensilien, sowie für die Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er Sorge zu tragen, und soweit dies nötig ist, das Erforderliche rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen, auch wenn die unter seiner Leitung stehende Anstalt städtischen Patronats ist, erforderlichenfalls die Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Anspruch zu nehmen.
3. Er führt die Aufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek und hat gegenüber dem Bibliothekar alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnisse und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entspringen.
4. Das Archiv hat er zu verwalten und stets in Ordnung zu halten, namentlich aber dafür Sorge zu tragen, daß die eingehenden Nummern pünktlich in das Journal eingetragen und die Akten geheftet werden.

   Den Schuldiener, der unter des Direktors spezieller Aufsicht steht und allen Anordnungen desselben Folge zu leisten hat, hat er zur pünktlichen und ordnungsmäßigen Erfüllung aller ihm übertragenen Verrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Reinhaltung der Lokale und das Heizen der Öfen anzuhalten.

Provinz Schlesien.

Vom 1. Oktober 1867.

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion betrifft die Pflichten und Befugnisse, welche den Direktoren der Gymnasien und der Realschulen I. Ordnung in der Provinz Schlesien hinsichtlich der inneren und äußeren Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

§ 2. Allgemeine Pflichten des Direktors.

Der Direktor ist der nächste Vorstand der Anstalt und dafür verantwortlich, daß der Zweck derselben, wissenschaftliche Bildung und Erziehung der Jugend zu wahrer Gottesfurcht, edler Sitte und aufopfernder Vaterlandsliebe, erreicht werde, sowie er hinsichtlich der äußeren Verhältnisse verpflichtet ist, allen Schaden von der Anstalt abzuwenden und für ihren Vorteil zu sorgen.

§ 3. Vorgesetzte des Direktors.

Die nächste staatliche Behörde für den Direktor ist das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulkollegium. Wenn eine Anstalt ein besonderes Ephorat oder Kuratorium hat, dann ist der Direktor verpflichtet, die Befugnis desselben in den zutreffenden Fällen zunächst zu beachten und sich an dasselbe zu wenden; auch wird er es sich angelegen sein lassen, sich mit dem bestellten Ephorus oder Kurator überall in gutem Vernehmen zu halten und ihm die gebührende Achtung zu erweisen.

§ 4. Geschäftsverkehr.

Als Organ der Staatsbehörde hat der Direktor alle bestehenden Anordnungen und ihm zugehenden, die Anstalt betreffenden Verfügungen auszuführen oder etwaige Bedenken dagegen sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder von ihm erforderten Berichte pünktlich zu erstatten, über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten und den Kommissarien der Behörde jede verlangte Auskunft über die Verhältnisse der Anstalt zu geben.

§ 5. Stellung des Direktors zu den Lehrern.

Der Direktor ist erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegiums. Wie das Interesse der ganzen Anstalt, hat er auch das der Lehrer überall wahrzunehmen. Amtliche Eingaben der Lehrer an eine der Behörden werden, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, durch ihn unter Beifügung seines Gutachtens eingereicht. Eine besondere Sorge wird es für ihn sein, auf die Weckung und Erhaltung eines wissenschaftlich strebsamen und zugleich kollegialischen Geistes der Lehrer, auf eine würdige, aus dem lebendigen Bewußtsein ihrer Berufsaufgabe entspringende Haltung derselben und auf ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in Methode und Zucht hinzuwirken, und das gesamte Lehrerpersonal durch Wort und Beispiel auf treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in allen Obliegenheiten des Amtes hinzuweisen.

Auf etwaige Versäumnisse, Mißgriffe und Unzulässigkeiten in dem amtlichen wie in dem außeramtlichen Verhalten der Lehrer wird er zuerst mit milder Schonung aufmerksam machen, ihnen aber bei Nichtbeachtung seiner Vorstellungen und Weisungen mit Ernst und Entschiedenheit entgegentreten.

Der Direktor ist befugt, Lehrer zu einer amtlichen Besprechung im Konferenz- oder in seinem Arbeitszimmer aufzufordern.

Dieselben Pflichten wie gegen die Lehrer hat der Direktor gegen die wissenschaftlichen Hilfslehrer, Probekandidaten und technischen Lehrer; namentlich hat er die Beaufsichtigung und praktische Anleitung der Probekandidaten als eine der Hauptpflichten seines Amtes zu betrachten und dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften, welche in dem Ministerialerlasse vom 30. März 1867 (U 7213) enthalten sind, genau zur Ausführung gebracht werden.

§ 6. Besondere Pflichten gegen die Lehrer.

Dem Direktor liegt es ob, den neu angestellten Lehrer förmlich in sein Amt einzuführen, ihn mit allen seinen Pflichten und mit gegenwärtiger Instruktion bekannt zu machen, und ihn, wenn die Anstalt Königlichen Patronats ist, vorschriftsmäßig zu vereiden, wie er auch frühzeitig von dem beabsichtigten Abgange eines Lehrers und von einem Todesfalle im Lehrerkollegium unverzüglich Anzeige zu machen und, wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit des Patronats auf denselben zu lenken hat. Für die Klassenordinariate hat er die dazu geeigneten Lehrer vorzuschlagen.

§ 7. Vertretung des Direktors und der Lehrer.

Bei Verhinderungen durch andauernde Krankheiten oder durch Reisen, auch während der Ferien, hat der Direktor uns unter Bezeichnung seiner Vertretung Anzeige zu machen. Muß er während der Schulzeit länger als 8 Tage verreisen, dann ist bei uns ein Urlaub nachzusuchen.

Bei plötzlichen Verhinderungen des Direktors, sowie bei Erledigung der Direktorstelle hat, insofern nicht von uns etwas anderes vorgesehen ist, der erste Oberlehrer die Direktionsgeschäfte bis auf weiteres wahrzunehmen.

Für notwendige Reisen der Lehrer außerhalb der Ferienzeit kann der Direktor auf 4 Tage Urlaub erteilen und die Vertretung anordnen; für längere Zeit ist ein Urlaubsgesuch durch den Direktor an uns zu richten, in welchem zugleich Vorschläge für die Vertretung zu machen sind.

In Krankheitsfällen der Lehrer ordnet der Direktor die Vertretung an, und macht uns darüber bei voraussichtlich längerer Dauer der Krankheit Anzeige.

§ 8. Verhalten gegen die Unterbedienten der Anstalt.

Die Haushälter, Aufwärter, Schuldiener, wie alle die in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden dienenden Personen sind der unmittelbaren Aufsicht des Direktors unterworfen, welcher darüber zu wachen hat, daß sie nicht allein ihre Pflichten nach den ihnen erteilten Dienstinstruktionen genau erfüllen, sondern auch, daß weder sie noch ihre Angehörigen durch ihr Betragen die Würde der Anstalt beeinträchtigen oder den Schülern Anstoß geben. — Den Direktoren derjenigen Anstalten, mit welchen Konvikte, Alumnate oder Pensionate verbunden sind, wird in dieser Beziehung die strengste Wachsamkeit anempfohlen.

§ 9. Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude und des Inventars.

Unter der Oberaufsicht des Direktors stehen alle zu der Anstalt gehörenden Schul-, Kirchen-, Wohnungs- und Konviktsgebäude und Pertinenzstücke mit dem der Anstalt gehörenden Inventar, und hat derselbe dafür zu sorgen, daß Gebäude und Pertinenzstücke mit Inbegriff des Turnplatzes nicht ohne unsere Erlaubnis zu einem anderen Zwecke als, wozu sie für die Anstalt bestimmt sind, verwandt werden. — Notwendige Reparaturen an den Gebäuden oder dem

Inventar, sowie Neubeschaffungen sind der betreffenden Behörde rechtzeitig zur Anzeige zu bringen.

§ 10. Beaufsichtigung des Lehrapparats.

Ebenso stehen unter der Oberaufsicht des Direktors alle zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Lehrmittel der Anstalt. — Für den mathematisch-physikalischen Apparat, für das chemische Laboratorium, die naturhistorischen Sammlungen, die Lehrer- und Schülerbibliothek, die Musikalien, Zeichenapparate und Vorschriften sind in der Regel aus der Zahl der Lehrer besondere Aufseher zu wählen. — Die Wahl des Aufsehers der Bibliothek bedarf unserer Bestätigung.

Der Direktor hat das sämtliche Inventar und die Lehrmittel mindestens einmal im Jahre zu revidieren und über die Revision ein der Jahresrechnung beizufügendes und abschriftlich aufzubewahrendes Protokoll aufzunehmen.

§ 11. Archiv der Schule.

Das Schularchiv steht unter alleiniger Aufsicht des Direktors. In demselben sind, nach bestimmten Rubriken geordnet, die Verfügungen der Behörden, die Konzepte der erstatteten Berichte, die sonstige amtliche Korrespondenz und andere amtliche Schriftstücke, die Zensurbücher der Schüler und das Album der Anstalt aufzubewahren.

Von den Verfügungen der Behörden ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis anzufertigen, resp. fortzuführen, damit jeder, den es angeht, mit Leichtigkeit die einen bestimmten Gegenstand betreffenden Anordnungen auffinden kann.

§ 12. Kassenverwaltung.

Hat die Anstalt eine besondere Kassenverwaltung, dann ist der Direktor vorsitzendes Mitglied derselben und hat in bezug auf sie alle die Befugnisse und Pflichten, welche in den besonderen Kasseninstruktionen aufgeführt sind.

Wo eine besondere Kassenverwaltung nicht angeordnet ist, hat doch der Direktor nach Möglichkeit auf die Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, besonders auf die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohltätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt hinzuwirken.

§ 13. Sorge für das Innere der Schule.

Ganz vorzüglich ist es Aufgabe des Direktors, die inneren Angelegenheiten der Anstalt, die intellektuelle Ausbildung und die Erziehung der Schüler zu leiten. Zu den Pflichten des Direktors gehören demnach die Entwerfung des Lektionsplans und die Ausführung desselben, die Aufnahme und Translokation der Schüler, die Einrichtung der Prüfungen und Schulfeierlichkeiten, die Anordnung der Zensuren, die Überwachung der Disziplin und die Leitung der Konferenzen.

§ 14. Lehrerverfassung überhaupt.

Der von dem Direktor nach den bestehenden Vorschriften, namentlich nach dem Zirkularerlaß des Kultusministeriums vom 7. Januar 1856 entworfene Lektionsplan ist gegen das Ende des Schuljahrs dem Lehrerkollegium zur Beratung vorzulegen.

Bei derselben sind billige Wünsche der Lehrer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Zahl von 24 wöchentlichen Lehrstunden für Lehrer der unteren und mittleren und von 20 für die der oberen Klassen ist ohne dringende Veranlassung nicht zu überschreiten. Maßgebend für die Stundenzahl sind indes die mit den Lektionen verbundenen Korrekturen, die Lehrgegenstände, Frequenz der Klassen, Ordinariatsgeschäfte und sonstige billige Rücksichten.

Über die jedem Lehrer zu übertragenden Lehrgegenstände, sowie über das von ihm zu verwaltende Klassenordinariat entscheidet außer der Qualifikation des Lehrers nicht sein Rangverhältnis im Kollegium, sondern lediglich das Bedürfnis der Anstalt.

So viel als möglich ist darauf zu sehen, daß der Unterricht in einer Klasse nicht unter zu viele Lehrer verteilt werde und daß der Ordinarius seine meisten Lektionen in seiner Klasse erhalte, namentlich den deutschen und lateinischen und in den evangelischen Anstalten womöglich den Religionsunterricht in derselben erteile, und daß die erste Morgenstunde, wenn nicht der Religionsunterricht in sie fällt, durch den Ordinarius abgehalten werde.

Der Lektionsplan ist uns spätestens 4 Wochen vor dem Anfang des neuen Schuljahrs zur Genehmigung einzureichen.

Wird die Einführung eines neuen Schulbuchs beabsichtigt, dann ist unter Anlage eines Exemplars desselben ein besonderer, motivierter Antrag rechtzeitig und unter Beachtung der von dem Königl. Ministerium erlassenen Verordnungen zu stellen.

§ 15. Einteilung und Überwachung des Unterrichts.

Der genehmigte Lektionsplan bildet für das Schuljahr die Norm des Unterrichts, und hat der Direktor für eine dem Zwecke der Anstalt entsprechende Ausführung desselben zu sorgen. Zu dem Ende sind:

a) sogleich im Anfange des Schuljahres in einer Konferenz die Lehrabschnitte in den einzelnen Unterrichtsfächern für die beiden Semester oder auch für die Quartale des Schuljahrs festzustellen, sowie im Verlaufe des Jahres, wenn es nötig scheint, besondere Fachkonferenzen zu veranlassen;

b) die Anzahl, das Maß und die Ablieferungszeit der schriftlichen häuslichen Arbeiten mit Rücksicht auf ein gründliches, sicheres Fortschreiten der geistigen Bildung der Schüler und auf ihre körperliche Entwickelung und Gesundheit zu bestimmen;

c) die Lehrstunden in allen Klassen von dem Direktor ohne irgend eine persönliche Rücksicht öfter zu besuchen, und hat derselbe, sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit seinen eignen fallen, sich lieber zuweilen durch einen anderen Lehrer vertreten zu lassen, als die gedachte Pflicht zu versäumen;

d) innerhalb jedes Semesters die schriftlichen Arbeiten der Schüler in abwechselnder Reihenfolge der einzelnen Klassen dem Direktor vorzulegen, welcher sie nach genommener Einsicht mit seinem Revisionsvermerke versehen wird;

e) in den Konferenzen Besprechungen über den Stand der Ausführung des Lehrplans in den verschiedenen Klassen mit den Lehrern anzustellen, damit jeder nicht allein durch den im Konferenzzimmer stets vorliegenden Lektionsplan, sondern auch durch die Mitteilungen seiner Kollegen in den Stand gesetzt werde, seine Stellung zu dem ganzen Unterricht zu übersehen und um so mehr zur Erreichung des Gesamtzieles beizutragen.

§ 16. Dauer der Unterrichtszeit.

Anfang und Ende des Schuljahrs, Ferien und die tägliche Schulzeit sind durch besondere Anordnungen festgesetzt.

Über genaue Beachtung dieser Anordnungen hat der Direktor zu wachen und insbesondere darauf zu sehen, daß die Lektionen pünktlich angefangen und abgewartet werden. Die Respirien zwischen den Lehrstunden sind nicht über fünf Minuten, die Hauptrespirien um 10 Uhr vormittags, wenn von 8 bis 12 Uhr unterrichtet wird, nicht über fünfzehn Minuten auszudehnen. Während der Respirien dürfen die Schüler nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 17. Aufnahme neuer Schüler.

Die Aufnahme neuer Schüler in die Anstalt ist Sache des Direktors. Sie geschieht zur leichteren Durchführung des Lehrplans in der Regel nur am Anfange des Schuljahres. — Neu aufzunehmende Schüler, welche den publizierten Anmeldungstermin ohne begründete Entschuldigung versäumen, sind zurückzuweisen.

Vor dem vollendeten neunten Lebensjahre ist in der Regel kein Schüler aufzunehmen. — Über die Klasse, für welche der Aufzunehmende zu bestimmen ist, entscheidet das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung, wobei das vorzulegende Abgangszeugnis der von ihm bis dahin besuchten Schule berücksichtigt werden kann, und insofern berücksichtigt werden muß, als kein Schüler in eine höhere Klasse zu setzen ist, als wofür das Zeugnis ihn befähigt erklärt. Zu der Prüfung kann der Direktor diejenigen Lehrer heranziehen, welche in der Klasse, für welche der Schüler nach seinem Zeugnisse geeignet erscheint, unterrichten; schließlich entscheidet e r über die dem Schüler anzuweisende Klasse.

Die aufgenommenen Schüler macht der Direktor mit der Disziplinarordnung bekannt, trägt sie nach Vor- und Zunamen, Alter, Konfession, Geburtsort, Stand und Wohnort des Vaters in das Album der Anstalt ein und überweiset sie den Ordinarien ihrer Klassen.

§ 18. Regelmäßige Klassenprüfungen.

Ein Mittel, die genaue Durchführung des Lehrplans zu sichern und den Direktor sowohl als die Lehrer in steter Bekanntschaft mit den Leistungen der einzelnen Klassen zu erhalten, sind auch die regelmäßigen Klassenprüfungen. Sie werden jährlich wenigstens einmal in jeder Klasse von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Direktors und der übrigen Lehrer abgehalten; wo ein Kuratorium besteht, können auch die Mitglieder desselben zu diesen Klassenprüfungen eingeladen werden.

Der Direktor bestimmt die Gegenstände und Abschnitte derselben, in welchen geprüft werden soll. In der auf die Prüfung folgenden Konferenz wird das Ergebnis derselben gründlich erörtert und nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufgenommen.

§ 19. Öffentliche Prüfung und Schulfeierlichkeiten.

Die Anordnung der am Schlusse des Schuljahres stattfindenden öffentlichen Prüfungen, der besonderen Schulfeste und der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs wird unter Berücksichtigung der an jeder Anstalt herkömmlichen Einrichtungen nach vorhergegangener Beratung mit dem Lehrerkollegium der schließlichen Bestimmung des Direktors anheimgegeben. Auch die Wahl der bei

den Schulfeierlichkeiten vorzutragenden Reden und Gedichte bedarf der Genehmigung des Direktors.

§ 20. Versetzungen.

Versetzungen in höhere Klassen werden in der Regel am Schlusse des Schuljahrs vorgenommen. Sie erfolgen nach einer eingehenden Beratung in der Konferenz, welche auf die Resultate der Klassenleistung und der Versetzungsprüfung, wenn eine solche stattgefunden hat, Rücksicht nehmen wird.

Schüler, welche in den Sprachen oder Wissenschaften nach der Überzeugung der betreffenden Lehrer die erforderliche Reife nicht erlangt haben, dürfen nicht versetzt werden.

In zweifelhaften Fällen ist eine spezielle schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen, nach welcher der Direktor, der entlassende und der aufnehmende Ordinarius über die Versetzung entscheiden. — Nach bekanntgemachter Versetzung dürfen keine Schüler mehr nachträglich versetzt werden.

Hinsichtlich der Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist das Erforderliche für die Gymnasien in dem Reglement vom 4. Juni 1834 und in anderen höheren Verordnungen, namentlich in dem Ministerialerlaß vom 12. Januar 1856 und für die Realschulen in der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 angeordnet.

§ 21. Abgangszeugnisse.

Wie die zur Universität abgehenden Schüler, erhalten alle anderen, auf Anforderung ihrer Eltern die Anstalt verlassenden Schüler ein Abgangszeugnis. Letzteres ist von dem Direktor unter Zuziehung des Ordinarius und der übrigen beteiligten Lehrer auszufertigen.

Es enthält außer der Angabe der Klasse und deren Abteilung, aus welcher der Schüler austritt, eine vollständige Charakteristik desselben nach seinem sittlichen Standpunkte und seiner wissenschaftlichen Befähigung, welche letztere unter Anwendung der in der Verfügung vom 24. April 1856 vorgeschriebenen Prädikate zu bezeichnen ist.

Außerdem ist der Grund des Austrittes und, wenn dieser am Schlusse des Schuljahres erfolgt, auch bestimmt anzugeben, ob der Schüler in die höhere Klasse aufzusteigen befähigt ist.

Die Abgangszeugnisse, sowie die einem Schüler während des Aufenthaltes auf der Anstalt für die Anmeldung zum einjährigen Militärdienst, zu Stipendien usw. von dem Direktor auszustellenden Zeugnisse werden von ihm und dem Ordinarius unterschrieben und mit dem Schulsiegel versehen. — Die Konzepte der Zeugnisse werden im Schularchive aufbewahrt.

§ 22. Erteilung von Zensuren.

Amtliche Zeugnisse über den Fleiß und die Leistungen der Schüler in jedem einzelnen Lehrgegenstande, sowie über ihre Führung sind auch die Zensuren. — Sie werden für die unteren und mittleren Klassen am Ende des Quartals, für die oberen am Ende des Semesters nach Anordnung der Verfügung vom 24. April 1856 angefertigt und ausgeteilt.

Für die rechtzeitige Eintragung der vorgeschriebenen Prädikate in die im Archiv aufzubewahrenden Zensurbücher haben die Ordinarien zu sorgen. — Der Direktor hat dahin zu wirken, daß bei der Bestimmung der Prädikate von allen Lehrern gleichmäßig verfahren werde. — Die Bekanntmachung der Zensuren

erfolgt in einem Zensurakte durch den Direktor in Gegenwart der Lehrer. Die den Schülern eingehändigten Zensurzettel sind von den Eltern oder Vormündern unterschrieben beim Anfang des neuen Quartals oder Semesters dem Klassenordinarius wieder vorzulegen.

§ 23. Religiöse Erziehung der Schüler.

Ebensosehr als die intellektuelle Ausbildung der Schüler durch den Unterricht muß ihre religiös-sittliche Bildung dem Direktor und allen Lehrern am Herzen liegen.

Über die Wichtigkeit des Religionsunterrichts sind die Schüler bei passenden Gelegenheiten in angemessener Weise zu belehren. — Wo sich ein gemeinsamer Gottesdienst für die Anstalt unter Aufsicht der Lehrer wegen örtlicher Hindernisse nicht einrichten läßt, sind doch die Schüler zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, und werden sowohl der Direktor als die Lehrer durch Mahnung und Beispiel, sowie insbesondere auch durch Teilnahme an öffentlichen, gemeinsamen kirchlichen Feierlichkeiten, namentlich der Abendmahlsfeier, den religiösen Sinn zu beleben suchen. — Der von der Anstalt angeordneten Morgenandacht haben wenigstens die in der ersten Stunde des Tages unterrichtenden Lehrer beizuwohnen.

§ 24. Schulgesetze.

Die Disziplinarordnung ist im Anfange eines jeden Semesters den versammelten Schülern in Anwesenheit der Lehrer vorzulesen. — Über Beobachtung der Schulgesetze hat der Direktor zu wachen, und mit den Lehrern, namentlich mit den Ordinarien, dahin zu wirken, daß die Schüler an strengen, auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsam gewöhnt und mit Liebe zu edler Sitte und zur Wahrheit erfüllt werden. — Je mehr es dem Lehrerkollegium gelingt, den rechten Geist in der Anstalt zu wecken und zu erhalten, desto mehr wird den Vergehungen der Schüler vorgebeugt, und desto seltener werden Bestrafungen werden.

§ 25. Strafen.

Erscheint die Anwendung höherer Schulstrafen, nämlich des Karzers, körperlicher Züchtigung oder Verweisung von der Anstalt durchaus geboten, dann entscheidet darüber das Lehrerkollegium. — Körperliche Züchtigungen sind nur in den untern Klassen und auch dort nur mit Mäßigung zulässig, nie aber durch den Schuldiener auszuführen. — Über eine Verweisung hat der Direktor unter abschriftlicher Mitteilung des betreffenden Passus aus dem Konferenzprotokoll dem Provinzial-Schulkollegium alsbald nachträglich zu berichten. — Den Eltern eines verwiesenen Schülers und, wenn derselbe ein auswärtiger ist, auch der Polizeibehörde des Gymnasialortes ist sofort von dem gefaßten Konferenzbeschluß Anzeige zu machen.

§ 26. Lehrerkonferenzen.

Zur Regelung des ganzen Schulwesens in Unterricht und Erziehung dienen hauptsächlich die Lehrerkonferenzen. — Sie sind teils allgemeine, teils besondere, für bestimmte Zwecke berufene Fachkonferenzen. Beide hat der Direktor zu leiten. — Sie werden außer den Schulstunden und zwar die ersteren regelmäßig zweimal im Monate gehalten. Außerdem kann bei besonderen Veranlassungen der Direktor auch außerordentliche Konferenzen berufen.

Gegenstand der Beratung in den Konferenzen ist alles, was den Lehrplan, Mittel und Methode des Unterrichts, Fleiß und Fortschritte der Schüler, Prü-

fungen, Schulfeierlichkeiten, Zensuren, Klassenversetzungen, die Disziplin, kurz das ganze Schulleben betrifft.

In ihnen wird auch Mitteilung gemacht von den die ganze Anstalt betreffenden Verfügungen der Behörden, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mitteilung im Wege des Umlaufs nötig macht. — Welche Verfügungen mehr den Direktor allein, als das gesamte Lehrerkollegium angehen, hat der Direktor in jedem einzelnen Falle zu beurteilen.

§ 27. Stimmrecht in den Konferenzen.

Sitz und Stimme in der Konferenz haben die ordentlichen Lehrer und die etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer. — Zeitweilig an der Anstalt zur Aushilfe beschäftigte Kandidaten und Probekandidaten, sowie bloß technische Hilfslehrer nehmen an den Konferenzen ohne Stimmrecht teil, können indes auch in einzelnen Fällen von dem Direktor unter eigener Verantwortung von einer zu ihrer Teilnahme nicht geeigneten Beratung ausgeschlossen werden. — Diejenigen christlichen Religionslehrer, welche nicht zum Lehrerkollegium gehören, haben bei Beratung der Zensuren, der Versetzungen und schwerer Disziplinarvergehen, soweit es Schüler ihrer Konfession betrifft, volles Stimmrecht.

§ 28. Abstimmung.

Der vorsitzende Direktor hat bei der Abstimmung über Fragen, welche nach den betreffenden Anordnungen von dem Lehrerkollegium entschieden werden müssen, im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. — Ist die Mehrheit der Stimmberechtigten gegen seine Ansicht, dann hat er wegen seiner Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht, seine Ansicht aufrecht zu erhalten und, wenn die Sache Eile hat, zur Ausführung zu bringen.

In letzterem Falle hat er sofort unter Einreichung des Konferenzprotokolls unsere Entscheidung einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind.

In allen Fällen sind die Lehrer berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht, wenn sie von der des Direktors abweicht, in das Protokoll zu verlangen, wie ihnen auch eventuell der Rekurs an uns freisteht.

§ 29. Beschlußfassung und Protokollierung.

Die nach den bestehenden Anordnungen von der Konferenz gefaßten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrerkollegiums bindend, und hat der Direktor für die Ausführung derselben Sorge zu tragen. — Die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenzen sind, insofern sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln.

Das über jede Konferenz aufgenommene Protokoll wird vor dem Schluß derselben verlesen und von dem Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet. — Protokollführer ist der jüngste ordentliche Lehrer. Unter Zustimmung des Direktors kann aber auch ein anderer Lehrer die Führung des Protokolls freiwillig übernehmen.

§ 30. Programmabfassung.

Am Ende des Schuljahrs hat die Anstalt ein nach den bestehenden Vorschriften eingerichtetes Programm zu veröffentlichen.

Die Zusammenstellung der Schulnachrichten liegt dem Direktor allein ob.

Die Abfassung der voranzustellenden Abhandlung wechselt in der Regel zwischen ihm und den etatsmäßigen Oberlehrern.

Die übrigen Mitglieder des Kollegiums sind zur Lieferung von Abhandlungen für das Programm nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt.

Provinz Sachsen.

Vom 2. Mai 1867.

§ 1. Allgemeine Verpflichtung.

Der Direktor ist für die Gesamtwohlfahrt der seiner Leitung anvertrauten Schule verantwortlich. Seine Befugnisse und Pflichten erstrecken sich über die äußeren und inneren Angelegenheiten derselben nach Maßgabe der nachfolgenden allgemeinen Dienstinstruktion.

§ 2. Dienstverhältnis zu der vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörde.

Die dem Direktor zunächst vorgesetzte Königliche Behörde, deren Aufsicht derselbe hinsichts der ganzen Verwaltung seines Amtes untergeben ist, ist das unterzeichnete Provinzial-Schulkollegium. Wie er von uns alle auf die Schule bezüglichen Verfügungen erhält, so hat er auch an uns die vorgeschriebenen regelmäßigen und die außerordentlich geforderten oder nötig werdenden Berichte zu erstatten.

§ 3. Dienstverhältnis zu Privatpatronaten oder Kuratorien.

Wo ein Privatpatronat oder Kuratorium besteht, gelten die verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Verhältnis desselben zu der Anstalt und dem Direktor; die Rechte und Pflichten des letzteren hinsichtlich der inneren Leitung der Anstalt bleiben auch hier nach Maßgabe der gegenwärtigen Dienstanweisung dieselben, als ob er unmittelbar unter unserer Aufsicht stände.

§ 4. Amtliche Stellung zum Lehrerkollegium.

Als Leiter der Schule ist der Direktor der nächste Vorgesetzte des Lehrerkollegiums. Alle Lehrer haben sich in jeder amtlichen Angelegenheit zunächst an ihn zu wenden, seine Anordnungen in betreff des Unterrichts und der Disziplin zu befolgen und seine darauf sich beziehenden Aufträge auszurichten. Dagegen ist er seinerseits verbunden, ihnen, dem Ernste und der Pünktlichkeit der Geschäfte unbeschadet, überall mit Vertrauen und Freundlichkeit ermunternd zu begegnen, ihren billigen Wünschen, ihren Erfahrungen, ihren Vorschlägen alle Rücksicht zu widmen und sich ihrer überall mit Rat und Tat anzunehmen. Gesuche der Lehrer, die auf ihr Amt und ihre Stellung sich beziehen, gelangen durch den Direktor mit seinem Gutachten begleitet an uns.

§ 5. Einheitlicher Geist im Lehrerkollegium. Lehrerkonferenzen. Wissenschaftliche Vereinigungen.

Als eine besonders wichtige Aufgabe wird es der Direktor ansehen, in dem Lehrerkollegium einen lebendigen Gemeinsinn, heilsame Übereinstimmung in Ansichten und Grundsätzen und reges Streben nach wissenschaftlicher und pädagogischer Fortbildung zu wecken und zu pflegen. Hierzu bieten namentlich die Konferenzen Gelegenheit, welche unter dem Vorsitze des Direktors außerhalb der Lektionszeit mindestens alle 14 Tage abzuhalten sind, außerdem so oft dazu

außerordentliche Fälle, auch auf Antrag einzelner Mitglieder des Lehrerkollegiums, Veranlassung geben.

Die Konferenzverhandlungen müssen daher nicht nur die gewöhnlichen regelmäßig wiederkehrenden Beratungen über Lehr- und Lektionsplan, Zensur der Schüler, Disziplinarfälle, Schulprüfungen, Versetzungen, Vorschläge zu Benefizien und Prämien usw. umfassen, sondern es muß außerdem in denselben auch öfter der Geist und der Zustand einzelner Klassen, der Fleiß, die Fortschritte und das sittliche Leben einzelner Schüler gewürdigt, die Methodik einzelner Lehrfächer erörtert, die Zweckmäßigkeit einzelner Lehrbücher beurteilt und nach Zeit und Umständen auch in allgemeine pädagogische Fragen eingegangen werden.

Dem Ermessen des Direktors ist es überlassen, in Fällen, die ihm geeignet erscheinen, auch besondere Konferenzen der Fachlehrer zu berufen.

In den Konferenzen werden alle die Anstalt betreffenden Verfügungen der Behörden zur Kenntnis und Nachachtung des Lehrerkollegiums gebracht, insofern nicht ihr Inhalt eine schnellere Mitteilung durch Umlauf fordert oder eine Mitteilung unnötig oder ungeeignet ist, was zu erwägen dem gewissenhaften Urteile des Direktors anheimgegeben wird.

Wenn in der Konferenz zur Herbeiführung von Beschlüssen zur Abstimmung geschritten wird, so hat in Fällen der Stimmengleichheit der Direktor die entscheidende Stimme zu geben.

Wenn ein durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß der gewissenhaften amtlichen Überzeugung des Direktors entschieden widerstreiten sollte, so steht demselben das Recht zu, der Ausführung dieses Beschlusses Anstand zu geben, bis auf schleunig erstatteten Bericht unsere Entscheidung erfolgt ist.

Über jede Konferenzverhandlung ist ein amtliches Protokoll aufzunehmen, das bei den Schulakten aufbewahrt wird. Die Führung des Protokolls geschieht durch einen der Lehrer, die, mit Ausschluß des Direktors, in der Regel in diesem Geschäft abwechseln.

Um einen Vereinigungspunkt für die Nährung des wissenschaftlichen Strebens der Lehrer zu bilden, wird der Direktor bemüht sein, auch sonstige Zusammenkünfte der Lehrer zur Verhandlung wissenschaftlicher Fragen einzurichten.

§ 6. Lehr- und Lektionsplan.

Bei der Organisation des Unterrichts hat der Direktor die für die Lehrverfassung bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften genau zu beachten und den in Gemäßheit derselben bei der Anstalt eingeführten Lehrplan von Zeit zu Zeit in allgemeinen und Fachkonferenzen einer Revision zu unterwerfen. Zu den nötigen oder wünschenswerten Abänderungen desselben, sowie zu der Einführung neuer Lehr- und Übungsbücher hat er unsere Genehmigung einzuholen.

Die Verteilung der Lektionen unter die Lehrer steht dem Direktor allein zu; doch hat er dabei sowohl die Individualität, Kenntnisse, Erfahrungen, Neigung und Wünsche jedes Lehrers, soviel als tunlich und soweit es mit dem Bedürfnisse der Schule vereinbar ist, zu berücksichtigen, als auch besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjekte möglichst in einer Hand liegen. Auch hat er dafür Sorge zu tragen, daß die aufeinander folgenden, wie die nebeneinander in derselben Klasse unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewußtsein über die Unterrichtspensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnis zur Erreichung derselben haben. Zur Führung von

Ordinariaten wird er möglichst nur bewährte Lehrer in Vorschlag bringen und darauf bedacht sein, daß dieselben schon nach den Lektionen, die sie in der betreffenden Klasse erteilen, einen entscheidenden Einfluß auf die Schüler ausüben können.

Den jährlichen Lehr- und Lektionsplan, bestehend in übersichtlicher Zusammenstellung der den einzelnen Lehrern zugewiesenen Lektionen, Bezeichnung der Klassenordinarien und genauer Angabe der in den einzelnen Klassen zu behandelnden Lehrabschnitte, hat der Direktor an dem festgesetzten Termine bei uns zur Bestätigung pünktlich einzureichen. Ebenso hat derselbe über die später etwa nötig werdenden Modifikationen zu berichten.

§ 7. Klassenbesuch. Erregung des wissenschaftlichen Geistes. Revision der schriftlichen Arbeiten.

Durch fleißiges Besuchen der Klassen hat der Direktor sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der genehmigte Lektionsplan auf eine zweckmäßige Weise von den Lehrern, sowohl in Absicht auf pünktliche und sorgfältige Abwartung der Lehrstunden und der damit verbundenen Arbeiten, als auch in Absicht auf Methode des Unterrichts und Anregung des Fleißes der Schüler ausgeführt und eine angemessene, dem pädagogischen Zwecke entsprechende Disziplin gehandhabt wird. In dieser mit großem Ernste zu führenden Aufsicht wird der Direktor stets ein wohlwollendes, aufmunterndes Vertrauen, die freundliche Gesinnung, mit bedächtigem Rate zu Hilfe kommen, und die Achtung bewähren, welche der Einsicht, der Lehrfreiheit und dem Fleiße jedes Lehrers gebührt.

Dabei wird der Direktor stets eingedenk sein, daß er in seiner eigenen Lehrtätigkeit ein vorbildliches Beispiel zu geben berufen ist und daß die tiefere Anregung des wissenschaftlichen Geistes der Schüler, wie er sich namentlich auch in fleißigen Privatstudien kundgibt, vor allem von ihm selbst ausgehen muß.

Insbesondere hat der Direktor dafür Sorge zu tragen, daß hinsichtlich der häuslichen, namentlich schriftlichen Arbeiten der Schüler das rechte Maß und eine angemessene Verteilung stattfindet. Auch hat er von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen fleißig Kenntnis zu nehmen und jeder Unangemessenheit dabei vorzubeugen. Er muß daher monatlich wenigstens in einer Klasse die Schulhefte seiner besonderen Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht bloß von dem Fleiße und den Fortschritten der Schüler, sondern auch von der Zweckmäßigkeit und der Zahl der Aufgaben, sowie von der Sorgfalt der Korrekturen Kenntnis zu verschaffen. Um ermitteln zu können, ob die Fristen der häuslichen Korrekturen innegehalten sind, hat der Direktor dafür zu sorgen, daß jeder Schüler unter seiner Arbeit den Monatstag der Ablieferung und jeder Lehrer das Datum der Rückgabe bemerkte.

§ 8. Aufsicht über das Verhalten der Lehrer.

Auch auf das Verhalten der Lehrer außerhalb ihrer Berufstätigkeit hat der Direktor seine Aufmerksamkeit zu richten. Wenn ein Lehrer in dieser oder jener Beziehung auf Ärgernis gebende Abwege geraten und sich eines seine erzieherische Wirksamkeit gefährdenden Verhaltens schuldig machen sollte, hat der Direktor an uns zu berichten.

§ 9. Einführung und Vereidigung der Lehrer.

Die feierliche Einführung jedes neu angestellten Lehrers in das Kollegium der Lehrer und in sein Amt erfolgt durch den Direktor, die Vereidigung da-

gegen wird kommissarisch nach besonderer Bestimmung bewirkt. Der Direktor hat bei der Einführung den Lehrer mit seinen Geschäften und Obliegenheiten bekannt zu machen, mit den nötigen Hilfsmitteln zum Unterrichte, seinem Rate und seinen Belehrungen liebreich zu unterstützen und alles anzuwenden, ihn in den rechten Weg zu leiten. Mit besonderer Aufmerksamkeit hat er sich in Gemäßheit der darüber bestehenden Verordnungen der Ausbildung der seiner Lehranstalt überwiesenen Probekandidaten anzunehmen.

§ 10. Vertretung der Lehrer. Urlaub.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere außerordentliche Umstände verhindert ist, seine Amtsgeschäfte zu versehen, so hat der Direktor die Vertretung zu ordnen. Urlaub zu notwendigen Reisen der Lehrer kann derselbe bis zu drei Tagen erteilen, einen längeren Urlaub aber hat er bei uns zu beantragen. Wenn der Direktor selbst seine Amtstätigkeit zu unterbrechen genötigt ist, so hat er nicht nur für angemessene Vertretung seiner Lektionen zu sorgen, sondern zugleich die Direktionsgeschäfte dem nächstfolgenden Lehrer nach ihm zu übertragen.

Zu einer notwendigen Reise auf nicht mehr als drei Tagen bedarf derselbe keines Urlaubs, zu einer längeren Reise hat er Urlaub bei uns nachzusuchen. Über jeden Fall eines durch uns entweder für einen Lehrer oder für ihn selbst erteilten Urlaubes hat der Direktor da, wo ein Privatpatronat oder Kuratorium besteht, dasselbe davon in Kenntnis zu setzen.

Will der Direktor während der Ferien verreisen, so hat er davon uns resp. auch dem Privatpatronat oder Kuratorium Anzeige zu machen unter Angabe zugleich, welcher Lehrer an seiner Statt die laufenden Geschäfte besorgen und die Aufsicht über die Lokalitäten und Sammlungen der Anstalt führen wird.

§ 11. Erledigung von Lehrerstellen.

Wird eine Lehrerstelle erledigt, so hat der Direktor hierüber schleunig, unter Angabe des Einkommens derselben sowie der Vertretung während der Vakanz, an uns zu berichten und nach Befinden sein Gutachten wegen Wiederbesetzung der Stelle abzugeben. Steht die Anstalt unter einem Privatpatronate, so hat der Direktor sich zunächst an diese Behörde zu wenden, welche alsdann die weitere Berichterstattung zu bewirken hat.

§ 12. Disziplin.

Für die Handhabung und Aufrechterhaltung der Disziplin, welche sich die Erziehung der Schüler zur Gottesfurcht und Frömmigkeit, zur Wahrhaftigkeit und Lauterkeit, zu treuem Fleiß in der Wissenschaft und zu willigem Gehorsam zur Aufgabe macht, und aus deren Beschaffenheit sich der Geist einer Lehranstalt am deutlichsten kundgibt, ist der Direktor unmittelbar verantwortlich. Wie er dabei sich stets bewußt sein wird, daß das Verhältnis von Erziehern zu den ihnen anvertrauten Zöglingen ein väterliches sein soll, bei welchem ernste Zucht und umsichtige Milde einander durchdringen, so wird er vor allem eingedenk bleiben, daß seine und der Lehrer vorbildliche Haltung am meisten geeignet ist, die Schüler vor verderblichen Richtungen zu bewahren und in ihnen diejenige Gesinnung zu erzeugen, von der sich erwarten läßt, daß sie dereinst als Männer in gewissenhafter Berufserfüllung, in Ehrfurcht für göttliche und menschliche Ordnung, in Liebe und Treue gegen König und Vaterland sich bewähren.

§ 13. Pflege religiös-sittlicher und vaterländischer Gesinnung.

Jenen guten Geist christlicher Zucht zu pflegen ist der Religionsunterricht, welchem der Direktor die sorgsamste Aufmerksamkeit zu widmen hat, unmittelbar bestimmt.

Aber nicht minder wird der Direktor darauf halten, daß auch der übrige Unterricht in stetem Hinblick auf die Aufgaben der Erziehung erteilt wird, und daß der in den Schülern erregte wissenschaftliche Geist eine Hauptstütze des sittlichen Geistes wird.

Unmittelbar auf den guten Geist der Gesamtheit der Schüler einzuwirken, hat der Direktor besondere Gelegenheit bei den Schulversammlungen, bei Eröffnung und Schluß der Schulhalbjahre, bei Entlassung der Abiturienten und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten, die alle mehr oder weniger einen religiösen Charakter tragen werden. Überhaupt wird der Direktor die Pflege des religiösen Lebens durch zweckmäßige Einrichtung gemeinsamer Morgenandachten, gemeinsamer Feier des heiligen Abendmahls, sowie durch Förderung des sonntäglichen Kirchenbesuches sich eifrigst angelegen sein lassen.

Auf dem tiefen und sichern Grunde christlicher Gottesfurcht wird allein auch die Aufgabe der vaterländischen Erziehung der Jugend gedeihlich gelöst werden können. Insbesondere wird der Direktor hierbei die Feier der vaterländischen Feste und wichtiger Gedenktage unserer Geschichte benutzen, frühzeitig in der Jugend ehrfurchtsvolle Treue gegen den König, hingebende Liebe zum Vaterlande und dankbare Würdigung der großen Vorzüge zu gründen, deren sich unser Staatswesen durch das Königliche Regiment erfreut.

§ 14. Sorge für die leibliche Ausbildung der Jugend.

Da die Schule auch die leibliche Ausbildung der Jugend zu pflegen und zu leiten hat, so wird der Direktor dem gymnastischen Unterrichte (Turnunterrichte) seine sorgsamste Aufmerksamkeit widmen und bemüht sein, denselben auch für die geistige und sittliche Kräftigung der Jugend fruchtbar zu machen. Überhaupt wird derselbe sich angelegen sein lassen, in der Schule, sowie außerhalb derselben alles der Gesundheit der Jugend Nachteilige von derselben fernzuhalten, sowie alle Einrichtungen zu treffen, durch welche das leibliche Gedeihen der Schüler gefördert wird.

§ 15. Übereinstimmung der häuslichen Erziehung mit der Schulerziehung. Verhältnis zu den Eltern der Schüler.

Um die notwendige und heilsame Übereinstimmung der häuslichen Erziehung und Aufsicht mit der Schulerziehung möglich zu fördern, ist der Direktor verpflichtet, mit den Eltern der Zöglinge, sowie mit denjenigen, deren Pflege und Aufsicht sie sonst übergeben sind, so oft es der Fleiß und die Aufführung der Schüler ratsam macht, über deren wissenschaftliches und sittliches Gedeihen beratende Rücksprache zu halten und ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Er wird dies insbesondere dann beizeiten tun, wenn ein Schüler aus Mangel an Fähigkeit, Fleiß und Fortschritten sich für die wissenschaftlichen Studien entschieden nicht eignet oder wenn seine Aufführung zu erheblichen Klagen Veranlassung gibt und ernstliches Einschreiten notwendig macht. Dabei muß von dem Direktor erwartet werden, daß er durch gebührende Achtung der Rechte der Eltern, sowie durch freundliches Eingehen auf die Eigentümlichkeit jedes einzelnen Zöglings es versteht, sich das Vertrauen der Eltern und des Publikums

überhaupt für das Eltern und Lehrern gemeinsam obliegende Werk der Jugenderziehung zu gewinnen.

§ 16. Aufsicht über das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule.

Da sich die Leitung und Überwachung des Verhaltens der Schüler auch auf das Leben derselben außerhalb der Schule zu erstrecken hat, hat der Direktor im Verein mit den übrigen Lehrern, insbesondere den Tutoren und Ordinarien in geeigneter Weise, auch durch Besuchen der Schüler in ihren Wohnungen, dafür zu sorgen, daß dieselben in ernster häuslicher Zucht angehalten werden, zur rechten Zeit zu arbeiten, und ebensosehr vor zerstreuender Gesellschaft als unzeitigen Vergnügungen bewahrt werden.

§ 17. Schulgesetze.

Die sogenannten Schulgesetze, in welchen die Vorschriften für das gesamte Verhalten der Schüler kurz zusammenzufassen sind, hat der Direktor in Beratung mit dem Lehrerkollegium zu entwerfen und von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. Dieselben bedürfen unserer Bestätigung.

Dabei wird der Direktor nicht aus dem Auge verlieren, daß der Hauptzweck aller für die Disziplin getroffenen äußerlichen Veranstaltungen nur darin bestehen kann, daß den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde.

§ 18. Strafen.

Wenn zur Aufrechthaltung der Disziplin positive Strafen nötig sind, so hat der Direktor darauf zu achten, daß dieselben mit ruhiger Besonnenheit, väterlichem Wohlmeinen und unparteiischer Gerechtigkeit vollzogen werden. Die dabei dem Direktor und dem Lehrerkollegium zustehenden Befugnisse sind durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

§ 19. Zensuren.

Als ein wichtiges Erziehungsmittel sind die Zensuren zu behandeln, welche den Schülern am Schlusse eines jeden Halbjahres, in den unteren und mittleren Klassen vierteljährlich zu erteilen sind. Die Zensuren sind auf Grund der von sämtlichen, in jeder Klasse unterrichtenden Lehrern abgegebenen Urteile von dem Klassenordinarius abzufassen und mindestens von diesem und dem Direktor zu unterschreiben. Wie der Direktor darauf zu achten hat, daß die Zensuren ein gewissenhaftes Urteil über Betragen, Fleiß und Leistungen der Schüler enthalten, sowie in einer besonderen Rubrik die etwa für nötig befundenen speziellen Bemerkungen, so wird er sich auch angelegen sein lassen, die Art der Zensurausteilung an die Schüler möglichst fruchtbar zu machen.

§ 20. Versetzungen.

Bei den Versetzungen hat der Direktor darauf zu sehen, daß die einzelnen Schüler in Sprachen und Wissenschaften die erforderliche Reife für die nächst höhere Klasse erreicht haben; ganz vorzüglich aber muß er darauf halten, daß die Versetzungen in die obere Bildungsstufe mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorgenommen werden. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, besondere Versetzungsprüfungen in Gegenwart der zunächst beteiligten Lehrer anzuordnen.

§ 21. Abiturientenprüfung.

Die Pflichten des Direktors bei der Abiturientenprüfung sind durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 22. Abgangs- und sonstige Zeugnisse. Schulsiegel.

Für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler fertigt der Direktor die Zeugnisse aus. Diese Zeugnisse müssen die vollständige, gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkte enthalten. Ebenso stellt der Direktor alle übrigen etwa geforderten Zeugnisse aus. Zur Führung des Schulsiegels ist er allein berechtigt.

§ 23. Aufnahme neuer Schüler.

Hinsichtlich der Aufnahme neuer Schüler liegt dem Direktor die Prüfung, die Verpflichtung und die Einführung in den Schülerkreis ob. Die Prüfung, durch welche die Klasse für den Aufzunehmenden bestimmt wird, findet in der Regel unter Mitwirkung der zunächst beteiligten Lehrer statt. Pflicht des Direktors ist es, die Aufgenommenen in das amtliche Schülerverzeichnis (Inskriptionsbuch oder Album) einzutragen nach Vor- und Zunamen nebst Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt, Stand und Wohnort des Vaters (resp. des Vormundes), Tag der Aufnahme und Klasse, in welche der Schüler zunächst gesetzt worden ist. Beim Abgange ist später zu vermerken, wann, aus welcher Klasse und zu welcher Bestimmung der Schüler abgegangen ist. Der Direktor darf keinen Schüler, der schon eine andere Lehranstalt besucht hat, ohne Zeugnis von derselben aufnehmen. Die bei der Aufnahme neuer Schüler vorzulegenden Impfscheine hat der Direktor nach genommener Einsicht zurückzugeben. Ein Schüler, welcher von einer anderen Lehranstalt entfernt worden ist, darf, wofern nicht seine Aufnahme höheren Orts ausdrücklich untersagt worden ist, bedingungsweise aufgenommen werden; aber es ist dem gewissenhaften Ermessen des Direktors überlassen, die Aufnahme zu versagen, wenn dieselbe den Schülern der eigenen Anstalt, zumal bei dem gerade in der betreffenden Klasse herrschenden Geiste, ernstlich Gefahr zu bringen droht.

In betreff der Wahl eines besonderen Tutors aus der Zahl der Lehrer für die auswärtigen Schüler ist der Direktor verpflichtet, die Eltern zu beraten. Die Wahl des Pensionswirtes sowie jeder Wechsel der Pension unterliegt seiner Genehmigung. Auch ist er berechtigt, sobald sich herausstellt, daß die Pension nicht geeignet ist, sofort eine Änderung herbeizuführen.

§ 24. Schulfeierlichkeiten.

Die Schulfeierlichkeiten hat der Direktor zu ordnen und dazu die betreffenden Behörden, Eltern der Zöglinge, Gönner und Freunde der Jugendbildung einzuladen. Außer den alljährlich öffentlich zu haltenden Schulprüfungen hält der Direktor auch besondere Klassenprüfungen in Gegenwart der Lehrer ab.

§ 25. Programm.

Hinsichtlich des jährlich einmal, zu Ostern oder zu Michaelis, auszugebenden Programms ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§ 26. Aufsicht über die wissenschaftlichen Institute und Sammlungen usw.

Über alle mit der Anstalt verbundenen wissenschaftlichen Institute, namentlich die Schulbibliothek, die Lesebibliothek, die physikalischen und mathematischen Apparate, die Kunstsammlungen usw., sowie über die Turnanstalt, hat der

Direktor die Oberaufsicht zu führen und dafür zu sorgen, daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die als vorhanden verzeichneten Stücke richtig vorgefunden werden.

§ 27. Archiv.

Dem Direktor liegt es ob, alle die Anstalt betreffenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden oder was sonst Bemerkenswertes der Anstalt zugeht, gehörig aufzubewahren und so zu ordnen, daß bei seinem Abgange oder bei seiner Abwesenheit sein Nachfolger oder sein Stellvertreter sich sogleich die nötigen Kenntnisse über alles Vorkommende verschaffen kann. Zu dem Ende muß der Direktor alle Konzepte der von ihm erstatteten Berichte und seine anderweitige Korrespondenz aufbewahren. Aus diesen Aktenstücken, den Verzeichnissen der Schüler, den Konferenzprotokollen, den Konzepten der ausgestellten Zeugnisse, den Zensurbüchern und allen sonstigen die Anstalt betreffenden Papieren besteht das Archiv der Schule, welches unter Aufsicht und Verschluß des Direktors allein steht.

§ 28. Aufsicht über die Lokalitäten und Utensilien.

In betreff der Lokalitäten der Schule und aller dazu gehörigen Utensilien hat der Direktor dafür zu sorgen, daß dieselben in gutem Stande und in Ordnung und Sauberkeit erhalten werden. Im Inneren der Anstalt wird er sich angelegen sein lassen, alles, was die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit fördert, sorgfältig zu beachten.

§ 29. Benefizien.

In Ansehung der bei der Anstalt vorhandenen Stiftungen von Stipendien und Benefizien sind deren bestehende Verfassungen zu befolgen. Wenn die Verleihungsvorschläge von der Anstalt ausgehen, so hat der Direktor dieselben nach vorausgegangener Beratung mit den übrigen Lehrern abzugeben und sorgsam dahin zu sehen, daß die Benefizien ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß verliehen und bei gleicher Bedürftigkeit vorzüglich die fähigen, fleißigen und sittlich würdigen Schüler bedacht werden.

§ 30. Schulkasse.

Bei Verwaltung der Schulkasse, sei es daß dieselbe von dem Direktor oder durch einen anderen Beauftragten geführt wird, hat der Direktor die darüber bestehenden Vorschriften, namentlich auch in betreff des Schulgelderlasses gewissenhaft zu beobachten.

§ 31. Schuldiener und sonstige Unterbeamte.

Die Schuldiener und die etwaigen anderen Unterbeamten der Anstalt, inwiefern letztere nicht unmittelbar unter der Verwaltungsbehörde stehen, sind der Aufsicht und Kontrolle des Direktors unterworfen und haben sich in allen ihren Dienst betreffenden Dingen nach seinen Bestimmungen genau zu richten.

§ 32. Verhältnis der allgemeinen Dienstinstruktion zu den besonderen.

Bei allen denjenigen Instituten, deren eigentümliche Verhältnisse es bedingen, daß dem Direktor noch eine besondere Instruktion erteilt wird, gelten die Bestimmungen der gegenwärtigen allgemeinen Dienstinstruktion nur in so weit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert sind.

Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 9. August 1885.

I. Amtliche Stellung und Aufgabe des Direktors im allgemeinen.

1. Der Direktor ist der verantwortliche Vorsteher der Anstalt; als solcher hat er sowohl für eine gedeihliche Verwaltung ihrer äußeren Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch besonders durch die Leitung der in ihr Lehrenden und Lernenden dahin zu wirken, daß der Zweck der Schule — wissenschaftliche Bildung der Jugend und Erziehung derselben zu aufrichtiger Gottesfurcht, edler Sitte, pflichttreuer Arbeit und tatkräftiger Vaterlandsliebe — durch erfolgreiche Förderung des leiblichen, geistigen und sittlichen Gedeihens ihrer Zöglinge erreicht werde.

II. Verhältnis des Direktors zu den Behörden.

2. Der Direktor, in seiner Stellung als Staatsbeamter durch seinen Amtseid verpflichtet, hat als die zunächst vorgesetzte Behörde das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulkollegium zu erkennen; demnach ist er verpflichtet, einerseits dessen Anordnungen auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, andererseits dorthin die periodischen oder sonst von ihm geforderten Berichte rechtzeitig zu erstatten bezw. unter Angabe der Behinderungsgründe die Gewährung einer Nachfrist zu beantragen, über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen der Lehrer und Beamten oder Zustände und Einrichtungen hinsichtlich des Unterrichts, der Schulzucht und der Gesundheitspflege betreffen, unaufgefordert zu berichten, auch den Kommissarien des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums jede amtliche Auskunft rückhaltlos zu erteilen.

3. Bei den nicht königlichen Anstalten unterliegt das Verhältnis des Direktors zum Patronate besonderen, vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium genehmigten Bestimmungen; wie bei Befolgung derselben, so ist es auch in allen nicht besonders vorgesehenen Fällen Pflicht des Direktors, sich die Pflege eines guten Einvernehmens mit dem Patronate angelegen sein zu lassen.

4. Der Direktor ist stimmberechtigtes Mitglied der Direktorenkonferenz der Provinz, an deren Verhandlungen und Arbeiten er sich nach Maßgabe der erlassenen Bestimmungen zu beteiligen hat.

5. Der Direktor ist befugt, während der Schulzeit in dringenden Fällen sich unter Anordnung seiner Vertretung bis auf 4 Tage selbst zu beurlauben; für einen längeren Urlaub während der Schulzeit hat er die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen, dabei aber auch gleichzeitig wegen seiner Vertretung Vorschläge zu machen. Verreist derselbe innerhalb der Ferienzeit, so hat er dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nur den mit seiner Vertretung beauftragten Lehrer zu bezeichnen. — Sofern nichts anderes angeordnet wurde, fällt die Vertretung des Direktors in der Leitung der Anstalt zunächst dem ersten Oberlehrer zu.

6. Zur Übernahme eines mit Gehalt oder fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenamtes, einer Vormundschaft sowie von Funktionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung bedarf der Direktor der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

7. Beabsichtigt der Direktor aus seinem Amte auszuscheiden, so hat er davon mindestens drei Monate vor dem Semesterschlusse dem Königlichen Pro-

vinzial-Schulkollegium Anzeige zu machen. Für Direktoren nicht staatlicher Anstalten sind eventuell die besonderen bei der Anstellung getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

III. Verhältnis des Direktors zur Anstalt.

A. Bezüglich der äußeren Verwaltung.

8. Der Direktor hat als Vertreter der Schule alle an dieselbe gerichteten Schreiben, auch diejenigen Zusendungen zu eröffnen, welche an einzelne nicht namhaft gemachte Schüler oder an eine ganze Klasse gerichtet sind, andererseits die von der Schule ausgehenden Schreiben, Dokumente und Zeugnisse anzufertigen bezw. anfertigen zu lassen, zu vollziehen und erforderlichenfalls mit dem Amtssiegel zu beglaubigen.

9. Dem Direktor gebührt überall die Beteiligung am Etats- und Kassenwesen insoweit, daß er über die Etatsentwürfe und die Verwendung etwaiger Kassenüberschüsse zu Anstaltsbedürfnissen zuvor gutachtlich zu hören ist. An den königlichen Anstalten hat er als Kurator der Gymnasialkasse darüber zu wachen, daß der Rendant dieselbe nach Maßgabe aller in dieser Beziehung vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium erlassenen Bestimmungen ordnungsmäßig verwaltet; seine Rechte und Pflichten hinsichtlich der Kassen- und Rechnungsführung sind durch ein besonderes Regulativ festgestellt. Auch ist es Pflicht des Direktors, für die Erhaltung, Vermehrung und statutenmäßige Verwendung der für wohltätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt Sorge zu tragen.

10. Dem Direktor liegt die Aufsicht über die verschiedenen Gebäude und Räumlichkeiten der Anstalt, einschließlich der Turnhalle und des Turnplatzes, sowie über sämtliche Schulutensilien ob; er hat darauf zu sehen, daß alles Genannte sich stets in einem dem Unterrichts- und Erziehungszwecke der Schule entsprechenden Zustande befindet. Etwaige Mängel hat derselbe, soweit er zu deren sofortiger Beseitigung selbst nicht befugt ist, bei den zuständigen Behörden ungesäumt zur Sprache zu bringen. Andererseits ist er zu verlangen berechtigt, daß in bezug auf die Baulichkeiten und Utensilien keine Veränderungen oder Neuanschaffungen vorgenommen werden, ohne daß darüber vorher sein Gutachten gehört ist.

Der Direktor ist befugt, die Erlaubnis zur Benutzung von Schulräumen zu anderen als unmittelbaren Schulzwecken nach Maßgabe der besonderen Verfügungen selbständig zu erteilen.

11. Der Direktor führt auf Grund der darüber erlassenen allgemeinen Bestimmungen und der für die Anstalt bestehenden besonderen Ordnungen die Aufsicht über die Verwaltung der Bibliotheken und Sammlungen und ist hinsichtlich derselben befugt, die besondere Verwaltung einzelnen fest angestellten Lehrern anzuvertrauen.

12. Dem Direktor steht die Anlegung und Verwaltung des Schularchivs zu, welches von ihm unter besonderem Verschluß zu halten ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche zu den Schulakten gehörenden Schriftstücke ihrem Inhalte nach planmäßig und übersichtlich geordnet und die Zugänge den einzelnen Aktenstücken ordnungsmäßig angeheftet werden.

a) Zu den Akten zu bringen sind insbesondere von den Eingängen alle amtlichen Schriftstücke und was sonst für die Geschichte der Schule irgendwie von bleibendem Wert ist, ferner die Entwürfe sämtlicher von der Schule ausgestellten Zeugnisse sowie die Entwürfe der amtlichen

Berichte und Schreiben bezw., falls es hinsichtlich der letzteren zur Orientierung ausreicht, eine Notiz über den Hauptinhalt derselben.

b) Der Direktor ist verpflichtet, ein Journal über seine amtliche Korrespondenz zu führen.

13. Dem Direktor liegt es ob, für die jährlichen Schulprogramme, deren Einrichtung und Einlieferung durch besondere Bestimmungen geregelt ist, den die Schulnachrichten enthaltenden Teil in vorgeschriebener Form selbst zu verfassen. Die wissenschaftliche Abhandlung ist in der Regel von dem Direktor oder einem der festangestellten wissenschaftlichen Lehrer zu liefern. Der Direktor ist berechtigt und verpflichtet, sich die betreffende Arbeit vor dem Drucke vorlegen zu lassen und etwa dem Zwecke des Programmes nicht entsprechende Aufsätze zurückzuweisen.

14. Der Direktor hat für eine angemessene Veranstaltung der Schulfeierlichkeiten und -feste zu sorgen, dabei insbesondere von allem, was von Schülern vorgetragen werden soll, Kenntnis zu nehmen und die Einladungen zu erlassen.

15. Der Direktor hat darüber zu wachen, daß die Unterbeamten der Anstalt, insbesondere der Schuldiener, der ihm zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet ist, ihre Amtsobliegenheiten gewissenhaft erfüllen, auch nicht etwa durch ihre eigene Führung oder diejenige der Mitglieder ihres Hausstandes die Würde der Anstalt verletzen. Ein ungehöriges Verhalten hat der Direktor zu rügen und nach Umständen der Behörde, welche den Unterbeamten angestellt hat, zu weiterer Veranlassung zu berichten.

B. Bezüglich der Lehrer.

16. Der Direktor ist vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegiums und nächster Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers der Anstalt.

17. Dem Direktor liegt es ob, die neu eintretenden Lehrer in ihr Amt einzuführen, unter Hinweisung auf die Dienstinstruktion mit ihren speziellen Amtsobliegenheiten bekannt zu machen, auch, falls die Schule königlichen Patronates ist, bei den festangestellten Lehrern und Hilfslehrern die Vereidigung bezw. die Verpflichtung durch Handschlag an Eides statt vorschriftsmäßig vorzunehmen; bei Schulen nicht königlichen Patronates ist in dieser Hinsicht nach den bestehenden Einrichtungen zu verfahren.

18. Es ist Pflicht des Direktors, die Mitglieder des Kollegiums in der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten sowie in ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Weiterbildung nach bestem Wissen in kollegialischer Gesinnung zu unterstützen, andererseits aber auch darüber zu wachen, daß dieselben in der durch ihre Berufungsurkunden und die betreffenden Dienstinstruktionen bezeichneten Weise ihre Amtspflichten pünktlich erfüllen und alles vermeiden, was dem Zweck des Unterrichts und der Erziehung oder der Würde des Lehrstandes zuwiderläuft. Dabei wird der Direktor nicht außer acht lassen dürfen, daß die von den Lehrern zu erwartende Willfährigkeit nur in dem äußersten Falle aus dem Subordinationsverhältnis hervorgehen darf, ihre Hauptquelle vielmehr in der Achtung vor seiner persönlichen Autorität und in der Gewißheit haben muß, daß demselben, wie das Gedeihen der Schule überhaupt, so auch das Wohl seiner Amtsgenossen stets am Herzen liegt.

19. Auf etwa vorkommende Versäumnisse und Ungehörigkeiten auch in dem außeramtlichen Verhalten der Lehrer hat der Direktor zunächst in schonender

Weise aufmerksam zu machen; wo indessen seine Erinnerung nicht ausreicht, ist er verpflichtet, mit Entschiedenheit einzuschreiten. Er ist berechtigt, seinen Untergebenen protokollarische Warnungen und Verweise zu erteilen, muß aber schwerere Pflichtverletzungen derselben zur Kenntnis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bringen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Direktor die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen,[1]) hat aber darüber sofort an die Behörde zu berichten.

20. Wird es einem Lehrer infolge von Krankheit oder sonstiger Umstände unmöglich, seinen Dienst zu tun, so hat der Direktor die Stellvertretung desselben durch die übrigen Mitglieder des Kollegiums und nur in Notfällen durch Klassenkombinationen anzuordnen, dabei aber auf möglichst gleichmäßige Verteilung der Arbeit und die sonstige Belastung der übrigen Lehrer gebührende Rücksicht zu nehmen.

21. Der Direktor ist befugt, in begründeten Fällen einzelne Lehrer während der Schulzeit bis zur Dauer von acht Tagen zu beurlauben, sobald die von ihnen zu stellende Vertretung seine Genehmigung findet.

22. Bei voraussichtlich längerer Abwesenheit eines Lehrers oder bei Erledigung einer Lehrerstelle hat der Direktor an das Königliche Provinzial-Schulkollegium über die einstweilen angeordnete Vertretung zu berichten; im letzteren Falle ist es ihm überlassen, unter Angabe des zu deckenden Unterrichtsbedürfnisses für die Wiederbesetzung der Stelle bestimmte Vorschläge zu machen.

23. Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Lehrer nicht durch zu ausgedehnten Privatunterricht ihre Kraft der Schule entziehen. Seine Befugnisse in dieser Beziehung ergeben sich aus § 7a der Instruktion für die Lehrer; erteilt er einem Lehrer die Genehmigung zur Übernahme von Unterricht an einer Privatanstalt, so ist dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium davon Anzeige zu machen.

24. Erfolgt seitens eines Lehrers auf Grund des § 7b der Instruktion für die Lehrer die Anzeige einer an ihn ergangenen gerichtlichen Vorladung, so hat der Direktor, falls ihm etwaige Vernehmungen der a. a. O. vorgesehenen Art im Dienstinteresse als unzulässig oder nachteilig erscheinen sollten, darüber sofort an das Königliche Provinzial-Schulkollegium behufs etwaiger Wahrung des Einspruchsrechtes eingehend zu berichten.[2])

25. Auf Anfragen, welche in bezug auf die Lehrer der Anstalt von berechtigter Stelle ausgehen, wird der Direktor, falls er es nicht vorzieht, die Anfragenden an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu verweisen, direkte Auskunft geben; selbständig aber den Lehrern Zeugnisse über ihre amtliche Tätigkeit auszustellen, ist er nicht berechtigt.

Das bei der Beglaubigung von Abschriften stempelpflichtiger Zeugnisse zu beobachtende Verfahren unterliegt besonderen Vorschriften.[3])

26. Die von den Lehrern und Beamten der Anstalt ihm zur Übermittelung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium oder an das Patronat eingehändigten Eingaben hat der Direktor bei der Einreichung mit seinem Gutachten zu begleiten.

---

1) Gesetz betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw. vom 21. Juli 1852 §§ 18 und 54

2) Min.-Verf. v. 25. Mai 1883 (GIII 870) (mitgeteilt am 2. August 1883).

3) Verf. v. 17. Mai 1879 Nr. 1181.

27. Ganz besondere Fürsorge wird der Direktor den Schulamtskandidaten zuwenden, welche der Anstalt zur Ableistung des Probejahres überwiesen werden oder etwa nach Vollendung desselben zu ihrer weiteren Ausbildung an der Anstalt verbleiben. Er hat dieselben auf Grund der bestehenden Vorschriften der ihnen in den Prüfungszeugnissen zugesprochenen Lehrbefähigung entsprechend zu beschäftigen und, sei es selbst, sei es mit Hilfe der betreffenden Klassenordinarien und Fachlehrer, mit dem Schulorganismus bekannt zu machen sowie hinsichtlich ihres didaktischen und pädagogischen Verfahrens durch praktische und theoretische Anleitung tunlichst zu fördern. Zur Mitunterzeichnung des über den Ausfall des Probejahres zu erstattenden Berichtes sind gegebenenfalls nur festangestellte wissenschaftliche Lehrer zuzuziehen.

28. Der Direktor beruft und leitet als Vorsitzender die Lehrerkonferenzen, welche den Zweck haben, einerseits durch Entgegennahme von Anordnungen und Verfügungen, die zur Mitteilung an das gesamte Kollegium von den Behörden bestimmt oder nach dem Urteil des Direktors geeignet sind, andererseits durch kollegialische Beratung allgemeiner didaktischer und pädagogischer Fragen sowie besonderer dahin gehöriger Beobachtungen und Maßnahmen, eine einheitliche und immer zweckmäßigere Gestaltung der Arbeit des Kollegiums an dem gemeinsamen Werke des Unterrichts und der Erziehung zu sichern.

a) Die Konferenzen sind entweder allgemeine oder Fach- oder Klassenkonferenzen. Die Rechte und Pflichten der Lehrer hinsichtlich der Beteiligung an denselben ergeben sich aus § 6 der Instruktion für die Lehrer.

b) Abgesehen von den regelmäßigen, mindestens alle vier Wochen abzuhaltenden allgemeinen Konferenzen ist es dem Ermessen des Direktors überlassen, welche Art von Konferenz zur Beratung der verschiedenen Angelegenheiten zu berufen, insbesondere ob die Feststellung der Zeugnisse und Versetzungen in allgemeinen oder in Klassenkonferenzen vorzunehmen sei; über schwere Disziplinarfälle jedoch, namentlich über die förmliche Verweisung eines Schülers, kann nur in einer allgemeinen Konferenz entschieden werden.

c) Der Direktor ist berechtigt und verpflichtet,[1]) Anträge, welche nicht zur Zuständigkeit der Konferenz gehören oder welche ihm aus sachlichen Gründen zu einer Erörterung in der Konferenz nicht geeignet scheinen, von derselben zurückzuweisen. Persönliche Angelegenheiten der Lehrer, namentlich etwaige persönliche Differenzen derselben, dürfen in der Konferenz nie zur Verhandlung kommen.

d) Zur Gültigkeit eines Konferenzbeschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmung, welche in allen zweifelhaften Fällen einzutreten hat, leitet der Direktor in der Weise, daß die stimmberechtigten Lehrer in einer ihren Rangverhältnissen nach aufwärts steigenden Reihenfolge votieren und er selbst seine bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme zuletzt abgibt.

e) Der Direktor hat dafür Sorge zu tragen, daß über die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenzen ein ordnungsmäßiges Protokoll aufgenommen wird. Er ist befugt, mit der Protokollführung ein festangestelltes Mitglied des Kollegiums zu beauftragen. Das Protokoll ist in der Regel

1) Min.-Verf. v. 5. Oktober 1877 (UII 2342) (Zentralblatt 1877 S. 482).

noch in derselben Sitzung festzustellen, von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und im Schularchiv aufzubewahren.

f) Der Direktor hat die Ausführung der Konferenzbeschlüsse zu überwachen und willkürliche Abweichungen von denselben seitens der Lehrer nicht zu dulden. Befürchtet er selbst von einem Konferenzbeschluß irgend welchen Nachteil für die Anstalt, so hat er das Recht, die Ausführung desselben bis zur Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums auszusetzen, an welches er in solchem Falle binnen 24 Stunden zu berichten verpflichtet ist.

g) Der Direktor hat erforderlichenfalls darauf hinzuweisen, daß für die Verhandlungen der Konferenz die Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit gelten.

C. Bezüglich des Unterrichtszweckes.

29. Dem Direktor liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts ob, an welchem er sich selbst, je nach der Größe der Anstalt, durch die Übernahme von wöchentlich bis zu 16 Lehrstunden beteiligen wird; und zwar hat er als erster Lehrer der Anstalt wenigstens in einem Fache den Unterricht in der obersten Klasse, womöglich aber auch Stunden in anderen Klassen zu übernehmen.

30. Es ist die Aufgabe des Direktors, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen das allmähliche Fortschreiten des Unterrichts zu dem der Anstalt gesteckten wissenschaftlichen Ziele in der Weise zu regeln, daß auf jeder Stufe die Einheit der gesamten Geistesbildung den jugendlichen Kräften der Schüler entsprechend gewahrt werde. Zu dem Zwecke hat er

a) auf Grund von Konferenzberatungen den allgemeinen Lehrplan (Grundlehrplan) für die Anstalt, in welchem die in den verschiedenen Lehrfächern den einzelnen Klassen und Semestern zufallenden Pensen, Wiederholungen und Übungsarbeiten [1]) genau zu bestimmen sind, aufzustellen und zeitgemäß zu verbessern, auch dafür Sorge zu tragen, daß derselbe sowie die dazu gehörigen Normalexemplare der Grammatiken und betreffs des Memorierstoffs vereinbarten Bestimmungen allen Lehrern zu jeder Zeit leicht zugänglich sind und es ihnen dadurch möglich wird, mit der Übersicht über den gesamten Unterrichtsstoff ein deutliches Bewußtsein über ihre eigene spezielle Lehraufgabe zu gewinnen;

b) dahin zu wirken, daß die didaktischen Grundsätze und die Lehrweisen der verschiedenen Lehrer sich nicht widerstreiten, sondern unter aller Wahrung einer berechtigten Eigenart soweit in Einklang gesetzt werden, als es für die sichere Erreichung des festgesetzten Lehrzieles notwendig ist;

c) darüber zu wachen, daß die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten der Schüler für die einzelnen Klassen und Altersstufen nach Art und Umfang zweckentsprechend angeordnet werden.

31. Insbesondere hat der Direktor die jährlichen Lehrpläne unter Beachtung der betreffs ihrer Einrichtung und Einsendung erlassenen Verfügungen zu entwerfen und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur

1) Verf. v. 30. Juni 1884 Nr. 1760.

Genehmigung vorzulegen, welche dann auch für jede während des Schuljahres etwa nötig werdende dauernde Abänderung derselben erforderlich ist.

a) Die Pensentabelle (Übersicht der Pensen usw. für die einzelnen Klassen in allen Lehrgegenständen) ist auf Grund des allgemeinen Lehrplanes (s. § 30 a) nach Anhörung der Fachlehrer und mit ihrer Beihilfe zu entwerfen. Betreffs der Einführung neuer Schulbücher sind die besonderen Anordnungen [1]) maßgebend.

b) Bei Aufstellung der Lehrertabelle (Übersicht der Verteilung des Unterrichts und der Ordinariate unter die Lehrer) wird darauf zu achten sein, daß die Ordinarien eine größere Zahl von Stunden in ihren Klassen geben, daß in den einzelnen Klassen der Unterricht in einem Lehrgegenstande in der Regel ungetrennt in einer Hand bleibt, überhaupt einem Lehrer möglichst selten nur ein paar Stunden in einer Klasse gegeben, vielmehr innerlich verwandte Lehrfächer auch durch die Person des Lehrers verbunden werden, ferner daß die Lehrer in den mit nur wenig Stunden bedachten Fächern, besonders in dem Religionsunterricht,[2]) in den aufeinander folgenden Klassen nicht ohne Not zu oft wechseln. Indessen muß bei den diesbezüglichen Anordnungen die genaue Kenntnis der einzelnen Persönlichkeiten und ihrer Befähigung bestimmend sein.

c) Für die Gestaltung des Stundenplanes sind hinsichtlich der Anordnung von Unterrichtszeit und Pausen, bei welcher außer den allgemeinen Forderungen der Gesundheitspflege auch die lokalen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben können, die besonderen Bestimmungen maßgebend; im allgemeinen ist aber überall darauf zu achten, daß der obligatorische Unterricht in der Stundenlage vor dem fakultativen bevorzugt und daß die Morgenstunden möglichst den wissenschaftlichen Lehrgegenständen vorbehalten werden. Hinsichtlich der Rücksichtnahme auf den Konfirmandenunterricht sind die besonderen mit dem Königlichen Konsistorium vereinbarten Bestimmungen genau inne zu halten.

Wird auch der Direktor bei Aufstellung der Lehrertabelle und des Stundenplanes, falls es ohne Nachteil geschehen kann, auf die Neigungen und billigen Wünsche der Lehrer sowie auf eine angemessene Arbeitsverteilung Rücksicht nehmen, so steht doch die Entscheidung in dieser Beziehung ihm allein zu; nur für die Übertragung einer von den Bestimmungen des Prüfungszeugnisses abweichenden Lehrtätigkeit ist die Zustimmung des betreffenden Lehrers erforderlich.

32. Es ist Pflicht des Direktors, eine pünktliche und zweckmäßige Durchführung des genehmigten Lehrplanes in allen seinen Teilen zu sichern. Demgemäß gehört es zu seinen wesentlichsten Obliegenheiten, die Unterrichtsstunden besonders der jüngeren Lehrer wiederholt zu besuchen, die Hefte einzelner Schüler und ganzer Klassen zu revidieren, die Klassenbücher einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen, auch in geeigneten Fällen Wiederholungen und Prüfungen selbst abzuhalten oder in seiner Gegenwart abhalten zu lassen.

33. Der Direktor hat unter Einhaltung der in betreff des erforderlichen

---

1) Min.-Verf. v. 12. Januar 1880 (U II 1606) (mitgeteilt am 23. Januar 1880) und Verf. v. 2. November 1881 Nr. 2613. (Seite 191 dieses Buches.)

2) Min.-Verf. v. 17. März 1882 (U II 3086) (Zentralblatt 1882 S. 416). (Seite 137 dieses Buches)

Lebensalters bestehenden Verordnungen[1]) und unter Berücksichtigung der bezüglich der Frequenz und der Raumverhältnisse einzuhaltenden Grenzen über die Aufnahme neuer Schüler zu entscheiden. Er ist befugt, die Aufnahme zu verweigern, sobald das Betragen des angemeldeten Schülers in der früher von ihm besuchten Anstalt zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat oder der Grund für einen Wechsel der Schule nicht klar nachgewiesen ist; in Zweifelfällen ist an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten.[2]) Andererseits ist für die Aufnahme von Schülern, die anderswo förmlich verwiesen worden sind, oder die in der Entlassungsprüfung nicht bestanden haben, die besondere Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erforderlich.

a) Der Direktor hat sich bei der Aufnahme neuer Schüler den Tauf- bezw. Geburtsschein derselben sowie den Impf- bezw. Wiederimpfungsschein[3]) vorlegen zu lassen und, falls der Angemeldete schon eine öffentliche Schule besucht hat, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Abgangszeugnis derselben zu fordern.

b) Kommt ein Schüler unmittelbar oder nach kurzer Unterbrechung des Schulbesuches von einer preußischen höheren Lehranstalt, so ist hinsichtlich der Anweisung der Klasse das Verfahren durch allgemeine Bestimmungen[4]) vorgeschrieben. In allen anderen Fällen ist zu diesem Zwecke eine Aufnahmeprüfung vorzunehmen. Über den Ausfall derselben wird ein Zeugnis nicht ausgestellt; dagegen hat der Direktor, falls die Meldung zurückgezogen werden sollte, auf das vorgelegte Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule einen Vermerk über den Tag und das Ergebnis der Prüfung zu setzen.

c) Die aufgenommenen Schüler hat der Direktor ordnungsmäßig in das Album der Schule einzuschreiben, zu genauer Befolgung der Schulordnung zu verpflichten und dem betreffenden Ordinarius zu überweisen.

34. Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern, soweit solche überhaupt zulässig sind, hat allein der Direktor zu erteilen. Ebenso ist er allein befugt, unter besonderen Umständen auch außerhalb der allgemeinen Festtage und Ferienzeiten den Ausfall des Unterrichts anzuordnen, und zwar für die ganze Anstalt auf einige Stunden, für einzelne Klassen bis zur Dauer eines Tages; über eine dieses Maß überschreitende Unterbrechung des Unterrichts ist an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten.

35. Bei den Versetzungen sind die Klassenleistungen der Schüler entscheidend. Dem Ermessen des Direktors ist es anheimgestellt, ob und in welcher Weise durch die Einrichtung besonderer mündlicher und schriftlicher Prüfungen am Schlusse des Kursus die Gewähr für ein sicheres Urteil über die Leistungen der Schüler zu gewinnen ist; er ist befugt, zu solchen Prüfungen die übrigen Lehrer der Klasse bezw. des betreffenden Faches zuzuziehen. Hinsichtlich der in der Konferenz unter Berücksichtigung der Zensur festzustellenden

1) Min.-Verf. v. 23. April 1883 (U II 3503) (mitgeteilt am 8. Mai 1883). Vergl. Verf. v. 7. Juli 1869 Nr. 896. (Seite 51 dieses Buches.)
2) Min.-Verf. v. 31. März 1884 (U II 679) (mitgeteilt am 12. Mai 1884). (Seite 406 dieses Buches.)
3) Min.-Verf. v. 7. Januar 1874 (U 42183 M 7187) (mitgeteilt am 29. Januar 1874), Verf. v. 12. August 1876 Nr. 1617. (Seite 215 dieses Buches)
4) Min.-Verf. v 30. Juni 1876 (U II 3114) (mitgeteilt am 6. Juli 1876) und vom 15. März 1883 (U II 638) mitgeteilt am 24. März 1883). — Verf. v. 27. Juni 1884 Nr. 1807. (Seite 216 dieses Buches.)

Versetzung der einzelnen steht jedem stimmberechtigten Lehrer der Klasse ein Votum zu, für welches jedoch immer die Gesamtheit der Prädikate maßgebend sein muß; die schließliche Entscheidung aber hat der Direktor.

Derselbe ist auch ermächtigt, solche Schüler der drei unteren Klassen, für welche, nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung noch nicht hat zugestanden werden können, nach dem einstimmigen Urteil ihrer sämtlichen Lehrer ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos sein würde, aus der Anstalt zu entfernen; doch ist es für ein derartiges, nicht als Strafe anzusehendes Verfahren erforderlich, daß den Angehörigen solcher Schüler mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

36. Das bei der Erteilung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu beobachtende Verfahren ist durch besondere Bestimmungen geregelt; ebenso sind die Obliegenheiten des Direktors bei den Reifeprüfungen besonders festgestellt.

37. Verläßt ein Schüler die Anstalt vor Beendigung der Schulpflicht, so hat der Direktor nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen [1]) der betreffenden Ortsschulbehörde davon Mitteilung zu machen.

D. Bezüglich des Erziehungszweckes.

38. Es ist Pflicht des Direktors darauf hinzuwirken, daß die Schule ihrer religiös-sittlichen Aufgabe, an deren Lösung sie neben und mit der Familie und Kirche zu arbeiten hat, nicht bloß mittelbar durch Art und Geist des Unterrichts, sondern auch unmittelbar durch eine ihr Ziel mit gleichbleibender Festigkeit und doch mit umsichtiger Milde verfolgende erziehliche Einwirkung auf die ihr anvertraute Jugend an ihrem Teile in vollem Maße gerecht werde.

39. Zu dem Zwecke hat der Direktor vor allen Dingen darüber zu wachen, daß die Lehrer in pflichttreuer Arbeit und sittlicher Selbstbeherrschung den Schülern als Vorbild und Beispiel voranleuchten und bei aller individuellen Verschiedenheit einmütig dahin wirken, in den Herzen der Schüler eine ideale Lebensauffassung und diejenige pietätsvolle Gesinnung zu wecken und zu kräftigen, welche sich dereinst im Mannesalter in gewissenhafter Pflichterfüllung, in edler Sitte, in Achtung vor göttlicher und menschlicher Ordnung, in Liebe und Treue gegen König und Vaterland zu bewähren und zu betätigen hat.

40. Im besonderen hat der Direktor innerhalb der Schule dafür Sorge zu tragen, daß durch einen Herz und Gemüt ergreifenden Religionsunterricht, durch die Sitte gemeinsamer Schulandachten, überhaupt durch angemessene Förderung der Beziehung zwischen Schule und Kirche [2]) ein gottesfürchtiger Sinn geweckt und das Bewußtsein der Glaubensgemeinschaft in den Schülern gestärkt werde; daß durch eine ausreichende und geregelte Beaufsichtigung der Schüler auch außerhalb der Lehrstunden zu jeder Zeit in den Schulräumen bei Gewährung aller statthaften Freiheit der Bewegung doch Ordnung und Anstand gewahrt und jeder Zuchtlosigkeit vorgebeugt werde; daß endlich auch die Art der Feier an den vaterländischen oder sonstigen Festtagen geeignet sei, die Herzen der Schüler zu ergreifen und zu erwärmen.

---

1) Verf. v. 24. April 1884 Nr. 883.
2) Verf. v. 30. Januar 1880 Nr. 221.

41. Auch auf die Führung der Schüler *außerhalb der Schule* hat der Direktor sein Augenmerk zu richten und dahin zu wirken, daß durch sie das Unterrichts- und Erziehungswerk der Schule keine Schädigung erfahre. Er ist verpflichtet, etwa Bedenken erregende Beobachtungen hinsichtlich des Auftretens, des Verkehrs und Umganges, der Lektüre usw. der Schüler deren Angehörigen mitzuteilen, aber auch unter allen Umständen befugt, gegebenenfalles die Zöglinge der Anstalt für außerhalb der Schule begangene Ungebührlichkeiten zur Verantwortung zu ziehen. Seine besondere persönliche Fürsorge wird er den von dem Elternhause getrennten Schülern zuzuwenden haben; er hat das Recht und die Pflicht, nötigenfalls das häusliche Leben solcher Schüler zu überwachen bezw. eine besondere Beaufsichtigung derselben anzuordnen. Wie ihm allein die Entscheidung über die Zulässigkeit der einzelnen Pensionate zusteht, so ist er auch befugt,[1]) die fernere Benutzung einer Pension, in welcher die Leitung der Schüler sich als unzureichend erwiesen hat, zu untersagen. Im übrigen wird er aber auch durch geeignete Maßnahmen zu verhüten suchen, daß sich die Schüler die ihnen nach der Arbeit notwendige Erholung und die Gelegenheit zu geselligem Verkehr untereinander im Gegensatz zur Schule bereiten zu müssen glauben.[2])

42. Der Direktor wird die Lehrer zu ausführlichen Mitteilungen über den Fleiß und das Betragen ihrer Schüler veranlassen und das sittliche Verhalten sowohl einzelner Zöglinge als auch ganzer Klassen zum Gegenstande der Konferenzberatung machen, um auf Grund derselben eine gleichmäßige und konsequente Behandlung der Schüler zu sichern. Im übrigen hat er behufs einheitlicher *Handhabung der Zuchtmittel* seitens des gesamten Kollegiums die hinsichtlich des Strafverfahrens vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium festgestellte Ordnung[3]) jedem Lehrer vor Antritt des Amtes mitzuteilen und von ihm unterschreiben zu lassen, ferner auch auf eine maßvolle Ausübung des Strafrechts im Sinne des § 5 der Instruktion für die Lehrer zu halten.

43. Der Direktor hat darüber zu wachen, daß die regelmäßigen *Zensuren* sowie die *Abgangszeugnisse* den Vorschriften der bestehenden Zensurordnung[4]) entsprechend ausgestellt werden und in allen Urteilen, unbeschadet der notwendigen Strenge und Unparteilichkeit, der von aller Erbitterung freie Ton einer väterlichen Gesinnung herrsche.

44. Die Strafe der *Entfernung* oder *Verweisung* eines Schülers von der Anstalt ist dann zur Anwendung zu bringen, wenn die gewöhnlichen Zuchtmittel der Schule sich als nicht wirksam erwiesen haben, oder wenn ein Schüler sich ein so grobes Vergehen hat zuschulden kommen lassen, daß von seinem längeren Verbleiben auf der Anstalt schädliche Folgen für die übrigen Schüler oder die Schulzucht zu befürchten sind; sie wird deshalb der Regel nach hinsichtlich der Schüler der unteren Klassen ausgeschlossen sein. Von der Entfernung oder Verweisung eines auswärtigen Schülers hat der Direktor unter Umständen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

45. Pflicht des Direktors ist es, auch auf *das leibliche Wohl der*

---

1) Min.-Verf. v. 29. Mai 1880 (UII 1564) (mitgeteilt am 28. Juni 1880) und vom 7. Juli 1880 (UII 2018) (mitgeteilt am 2. August 1880). (Vergl. S. 401 und Anmerkung S. 404 dieses Buches.)

2) Verf. v. 7. Dezember 1869 Nr. 1634; v. 28. März 1876 Nr. 735.

3) Verf. v. 3. Mai 1872 Nr. 496 nebst Verf. v. 12. Januar 1875 Nr. 2533.

4) Verf. v. 13. Februar 1881 Nr. 323.

Schüler, soweit von der Schule dafür gesorgt werden kann, unausgesetzt Bedacht zu nehmen.

a) Er hat einerseits den Turnunterricht und die Veranstaltung gemeinschaftlicher Turnspiele und Ausflüge zu fördern,[1]) andererseits durch geeignete Anordnungen für die größte Sauberkeit in allen Räumlichkeiten der Schule,[2]) periodische Reinigung der Luftheizungseinrichtungen[3]) und regelmäßige Lüftung der Unterrichtsräume auch in den größeren Pausen, während welcher die Schüler in der Regel die Klassen zu verlassen haben, sowie für zweckmäßige Einrichtung und Aufstellung der Subsellien[4]) Sorge zu tragen, auch die Lehrer anzuhalten, daß sie während des Unterrichts dauernd auf richtige Körperhaltung und die Schonung der Sehkraft bei den Schülern achten, auf welchen letzteren Punkt schon bei der Aufstellung des Stundenplanes ebenso Rücksicht zu nehmen ist, wie auf die Vermeidung geistiger Überanstrengung der Schüler (s. § 31 c).

b) Die Obliegenheiten des Direktors bei der Wiederimpfung der Schüler sind durch besondere Vorschriften[5]) festgestellt; nach derselben sind die betr. Schüler auf 14 Tage vom Turnunterricht zu dispensieren.[6])

c) Dem Ermessen des Direktors ist die Entscheidung darüber anheimgestellt, inwieweit (nach Maßgabe von § 34) bei großer Hitze der Unterricht auszusetzen ist.

d) Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten ist nach den Anordnungen zu verfahren, welche zur Verhütung der Übertragung durch die Schulen erlassen worden sind.

IV. Verhältnis des Direktors zu den Eltern usw. der Schüler.

46. Der Direktor hat, soweit es tunlich ist, ein Zusammenwirken der Schule und Familie anzustreben. Die Angehörigen der Schüler erhalten durch die Schulordnung, die Korrekturprädikate, die Zensuren und sonstige direkte Mitteilungen fortgesetzt Kenntnis von den Forderungen der Schule hinsichtlich der Schulzucht bezw. von dem Urteile der Lehrer über die Führung und die Leistungen der betreffenden Zöglinge; außerdem ist der Direktor verpflichtet, den Eltern bezw. Vormündern und Pensionsgebern der Schüler auf ihre Anfrage jede Auskunft über dieselben zu erteilen, auch unaufgefordert, wo er Rat, Mahnung und Warnung für angezeigt hält, rückhaltlose Mitteilungen zu machen, um möglichst in vollem Einvernehmen mit jenen die zum Wohle der gemeinsamen Pflegebefohlenen etwa notwendigen Maßregeln ergreifen zu können. Andererseits hat aber der Direktor auch das Recht, von der Familie für die Schule und die Forderungen ihrer Ordnung rücksichtsvolles Entgegenkommen und die zu einer gedeihlichen Förderung des Unterrichtes und der Erziehung unentbehrliche tätige Mitwirkung zu verlangen. Er hat Eingriffe in die Rechte des Hauses

---

1) Verf. v. 15. November 1870 Nr. 1590 und 18. Juni 1881 Nr. 1207. — Min.-Verf. v. 27. Oktober 1882 (U III b 7145) (mitget. am 18. November 1882) und v. 30. Juli 1883 (U II 3488) (Zentralblatt 1883 S. 497). (Vergl. S. 175 und 177 dieses Buches.)

2) Verf. v. 3. Februar 1875 Nr. 206.

3) Verf. v. 9. März 1882 Nr. 572.

4) Verf. v. 11. Januar 1883 Nr. 141.

5) Verf. v. 24. Mai 1875 Nr. 1186.

6) Min.-Verf. v. 18. Juni 1878 (U III II 9266 M 3324) (mitgeteilt am 26. Juni 1878). (Vergl. S. 184 Anm. 1 dieses Buches.)

vorsichtig zu meiden, unberechtigten Forderungen aber mit Nachdruck entgegenzutreten.

Bei denjenigen Anstalten, deren eigentümliche Verhältnisse es bedingen, daß dem Direktor noch eine besondere Instruktion erteilt wird, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Dienstinstruktion nur insoweit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert werden.

Provinz Hannover.

Vom 4. Mai 1873.

Die gegenwärtige Instruktion bezeichnet die Pflichten und Befugnisse, welche den Direktoren, beziehungsweise Rektoren der höheren Lehranstalten im Ressort des unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Hannover hinsichtlich der inneren und äußeren Angelegenheiten der ihnen anvertrauten Schulen obliegen und zustehen.

I. Amtliche Stellung und Aufgabe des Direktors im allgemeinen.

§ 1. Der Direktor ist als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Anstalt für die Gesamtwohlfahrt derselben verantwortlich. Wie er daher zu sorgen hat, daß der Zweck der Schule, wissenschaftliche Bildung der Jugend und Erziehung derselben zu wahrer Gottesfurcht, edler Sitte und aufopfernder Vaterlandsliebe erreicht werde, so ist er auch hinsichtlich der äußeren Verhältnisse verpflichtet, allen Schaden von der Anstalt nach Kräften abzuwenden und ihr Gedeihen und ihren Vorteil gewissenhaft wahrzunehmen.

II. Verhältnis zu den Behörden.

§ 2. Die dem Direktor zunächst vorgesetzte Staatsbehörde ist das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulkollegium.

§ 3. Die Befugnisse des Patronats bezw. der für die Anstalt etwa eingesetzten Lokalschulbehörde hat der Direktor zu respektieren, in den zutreffenden Fällen sich an dieselben zu wenden, ihre Vermittelung zu beanspruchen und amtliche Auskunft über die Zustände der Anstalt auf Erfordern ihnen bereitwillig zu erteilen. Es gehört zu der Aufgabe des Direktors, welcher in der Regel Mitglied dieser Lokalschulbehörde ist, das Interesse derselben, sowie das Interesse des Patronats an dem Gedeihen der Schule rege zu halten und sich eines guten Vernehmens mit denselben wie mit den Ortsbehörden zu befleißigen.

§ 4. In seinem Verhältnisse zur Staatsbehörde ist der Direktor das Organ, durch welches dieselbe einerseits Verfügungen, welche die Anstalt betreffen, zur Ausführung bringt, andererseits von den Zuständen derselben Kenntnis erhält.

§ 5. Demnach hat der Direktor die an die Anstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von derselben ausgehenden Schriftstücke, Dokumente und Zeugnisse zu entwerfen, bezw. zu vollziehen und erforderlichenfalls mit dem Amtssiegel zu beglaubigen.

§ 6. Die bestehenden Anordnungen sowie die an ihn ergehenden Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hat derselbe auszuführen oder etwaige Bedenken dagegen zur Anzeige zu bringen, die periodischen [1]) oder

1) **Anmerkung.** Zusammenstellung der Berichte:
1. Verwaltungsbericht (Verf. v. 30. April 1872).
2. Personalveränderungs-Nachweisung (Verf. v. 25. November 1871 u. 9. Juli 1872).

sonst von ihm erforderten Berichte rechtzeitig zu erstatten, über alle für die Anstalt wichtigen Ereignisse auch unaufgefordert und ungesäumt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu berichten und den Kommissarien der Behörde jede amtliche Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu erteilen.

§ 7. Namentlich hat er die Erledigung einer Lehrstelle dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium und bei Anstalten nicht Königlichen Patronates auch dem Patron unter Angabe des zu deckenden Unterrichtsbedürfnisses ungesäumt anzuzeigen und ist befugt, für die Wiederbesetzung der Stelle bestimmte Vorschläge zu machen.

§ 8. Innerhalb der Schulzeit ist der Direktor befugt, in dringenden Fällen sich auf vier Tage selbst zu beurlauben und sich einen Stellvertreter zu bestellen, wovon uns jedoch Anzeige zu machen ist; für einen längeren Urlaub hat er unter gleichzeitiger Einreichung geeigneter Vorschläge zu seiner Stellvertretung, welche in der Regel durch den ersten Lehrer der Anstalt bewirkt werden wird, unsere Genehmigung einzuholen und bei Anstalten nicht Königlichen Patronates sich, wo dies herkömmlich ist, zuvor der Zustimmung des Patronates zu versichern. Wünscht derselbe während der Ferien zu verreisen, so bedarf er keines Urlaubes, hat jedoch uns, bezw. auch der lokalen Schulbehörde eine Anzeige davon unter Bezeichnung seines Stellvertreters während seiner Abwesenheit rechtzeitig zugehen zu lassen.

§ 9. Beabsichtigt der Direktor aus seinem Amte auszuscheiden, so hat er mindestens drei Monate vor Schluß des Halbjahrs dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium sein Entlassungsgesuch und bei Anstalten nicht Königlichen Patronates außerdem dem Patronate seine Kündigung unter Beachtung der etwa vokationsmäßig festgestellten Kündigungsfrist einzureichen.

III. Verhältnis zu der Anstalt.

A. Im allgemeinen.

§ 10. Obgleich die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens in der Regel dem Direktor nicht obliegt, so muß demselben doch eine vollständige Einsicht in die äußeren Angelegenheiten der Schule gewährt werden, und wird er namentlich über bauliche Veränderungen, über Etatsentwürfe und über die Verwendung etwaiger Kassenüberschüsse zu Anstaltsbedürfnissen gutachtlich zu hören sein. Dagegen unterliegen seiner speziellen Aufsicht die Schulgebäude, der Turnplatz, die Schulutensilien, Bibliotheken und die für den Unterricht bestimmten Sammlungen.

Er hat darauf zu achten, daß dieselben sich in einem Zustande befinden, welcher den regelmäßigen Gang des Unterrichts sichert, und daß dieselben zu keinem dem Unterrichte oder den Interessen der Schule fremdartigen oder zuwiderlaufenden Zwecke benutzt werden. — Wie über das gesamte Schulinventar, so hat er auch über die Bibliotheken und Sammlungen der Anstalt, obwohl in der Regel einzelne Lehrer mit deren Verwaltung betraut sein werden, eine

---

3. Anträge auf Zurückstellung militärpflichtiger Lehrer (Verf. v. 22. April 1871).
4. Bericht über das von Probekandidaten absolvierte Probejahr (Verfügungen vom 25. Januar 1870 und 1. August 1872).
5. Einreichung des Lehrplans (Verf. v. 30. April 1872).
6. Frequenzlisten (Verf. vom 5. Mai und 16. Juni 1868).
7. Anmeldung der Abiturientenprüfungen, Einsendung der Abiturientenarbeiten, der Übersicht der Ergebnisse der Abiturientenprüfungen (Verf. v. 17. April 1870).

Aufsicht zu führen, die Erhaltung und Vermehrung derselben zu leiten, alljährlich eine Revision derselben anzustellen, deren Ergebnisse in einem Protokolle niederzulegen und erforderlichenfalls, namentlich sobald sich Defekte herausstellen, ungesäumt an das Königliche Provinzial-Schulkollegium, bei Anstalten nicht Königlichen Patronate aber an das Patronat zu berichten. — Für die rechtzeitige Abfassung der den Programmen beizugebenden wissenschaftlichen Abhandlung, welche ihm und den sämtlichen definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrern nach einer bestimmten Reihenfolge obliegt, hat er zu sorgen und den amtlichen Teil der Programme unter persönlicher Verantwortung selbständig abzufassen. — Ferner liegt ihm die Anlegung und Verwaltung des Schularchivs ob, sowie ihm auch, bezw. seinem Stellvertreter der ausschließliche Gebrauch des Schulsiegels zusteht. — Endlich hat er darauf zu achten, daß der Schuldiener und sonstige Unterbeamte der Anstalt die durch ihre Instruktion vorgezeichneten Pflichten genau erfüllen, und etwaige Ungehörigkeiten zu rügen, erforderlichenfalls der Anstellungsbehörde zu weiterer Veranlassung anzuzeigen.

B. Zu den Lehrern.

§ 11. Der Direktor ist vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegiums und der nächste Dienstvorgesetzte sämtlicher an der Anstalt unterrichtenden Lehrer.

§ 12. Demzufolge hat er die neu eintretenden Lehrer in ihr Amt förmlich einzuführen, sie mit ihren Pflichten und Obliegenheiten genau bekannt zu machen, auch auf etwaigen besonderen Auftrag des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums dieselben in vorschriftsmäßiger Weise eidlich zu verpflichten.

§ 13. Wie der Direktor den Lehrern ihre amtliche Aufgabe zuweist, so hat er auch die Pflicht, darüber zu wachen, daß dieselben ihre amtlichen Obliegenheiten genau erfüllen und alles vermeiden, was dem Zwecke des Unterrichts und der Erziehung, sowie der Würde des Lehrstandes zuwiderläuft. Findet er in diesen Beziehungen ein amtliches Einschreiten nötig, so wird er zwar in den meisten Fällen mit freundlichen Erinnerungen ausreichen und dies um so sicherer, je mehr er selbst kollegialische Gesinnung seinen Amtsgenossen entgegenbringt und unter denselben pflegt, und je fester seine Autorität sich auf die Achtung vor seiner Lehrgeschicklichkeit und Gelehrsamkeit, seinem musterhaften Wandel und seiner Berufstreue gründet. Wo indessen seine Erinnerungen nicht ausreichen, ist er befugt und verpflichtet, ernstlich und nachdrücklich einzuschreiten, in besonders geeigneten Fällen aber ungesäumt an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten.

§ 14. Die der Anstalt zugewiesenen Probekandidaten hat der Direktor angemessen zu beschäftigen, ihre didaktische Ausbildung teils selbst, teils durch die Mitwirkung der betreffenden Klassenordinarien und Fachlehrer zu fördern, zu Konferenzen und Schulakten sie heranzuziehen, überhaupt ihnen Gelegenheit zu geben, den gesamten Organismus der Schule möglichst genau kennen zu lernen, über das Ergebnis des Probejahres aber in streng sachgemäßer Weise dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu berichten.

§ 15. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse genötigt ist, seinen Unterricht auszusetzen, so hat der Direktor das Nötige wegen der Stellvertretung durch die Mitglieder des Kollegiums und nur in Notfällen durch Kombination von Klassen oder Wegfall einzelner Lektionen anzuordnen, dabei aber auf die möglichst gleichmäßige Verteilung der Vertretungsstunden unter die Lehrer und die sonstige Belastung derselben gebührende Rück-

sicht zu nehmen. — Urlaub zu Reisen in der Schulzeit darf er den darum nachsuchenden Lehrern in besonders dringenden Fällen, und wenn ihre Vertretung kostenfrei und ohne Schwierigkeiten bewirkt werden kann, bis zur Dauer von höchstens acht Tagen erteilen, muß indessen, wo dies bisher üblich war, hiervon der lokalen Schulbehörde Anzeige machen und sich von deren Zustimmung versichern.

Bei längerer Erkrankung eines Lehrers hat er an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten und hinsichtlich der Vertretung die nötigen Anträge zu stellen.

§ 16. Lehrerkonferenzen. Weil nirgends mehr als im Schulwesen von der richtigen Einsicht, der Übereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenwirkenden das Gelingen des ganzen Werkes abhängt, so sind die wichtigeren Angelegenheiten der Schule in den Lehrerkonferenzen zu beraten und zu ordnen. Dieselben müssen den Charakter der kollegialischen Beratung an sich tragen und nicht bloß die äußeren Verhältnisse der Disziplin, Prüfungen, Zensuren, Zeugnisse, Versetzungen, Schulfeiern berühren, sondern es wird in ihnen auch der Geist und Zustand der ganzen Schule und der einzelnen Klassen, der Fleiß, die Fortschritte und das sittliche Leben der Schüler, das Material und die Methode des Unterrichts, überhaupt alle amtlichen Aufgaben der Schule, deren gemeinsame Beratung angemessen oder wünschenswert ist, zu erörtern sein.

§ 17. Der Direktor beruft und leitet als Vorsitzender des Lehrerkollegiums die mindestens allmonatlich und außerdem, so oft es erforderlich erscheint, abzuhaltenden Lehrerkonferenzen; er bestimmt die zu behandelnden Gegenstände und die Reihenfolge derselben, er leitet den Gang der Verhandlungen und der Abstimmung, welche in allen zweifelhaften Fällen einzutreten hat, endlich teilt er in den Konferenzen diejenigen Verfügungen der Behörde mit, welche das Ganze der Anstalt betreffen, oder deren Kenntnis ihm für alle Lehrer von Interesse und Wichtigkeit erscheint.

§ 18. Sitz und Stimme in der Lehrerkonferenz hat jeder ordentliche Lehrer, sowie diejenigen wissenschaftlichen Hilfslehrer, welche eine volle Lehrstelle versehen, andernfalls nur für die Gegenstände ihres Unterrichts. Die technischen und Elementarlehrer nehmen nur dann regelmäßig an der Konferenz teil, wenn sie definitiv angestellt sind und nicht bloß in den etwa mit der Anstalt verbundenen Vorklassen fungieren; andernfalls beschränkt sich ihre Teilnahme und ihr Stimmrecht auf Gegenstände ihres Unterrichts. Den Geistlichen, welche an der Anstalt nicht fest angestellt sind, sondern nur den Religionsunterricht als außerordentliche Lehrer erteilen, steht ein Stimmrecht nur in betreff der Zöglinge ihrer Konfession zu, und es wird sich dementsprechend auch ihre Teilnahme an den Konferenzen beschränken.

§ 19. In der Regel stimmt der dem Range nach jüngste Lehrer zuerst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Letzterer ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses der Mehrheit, von welchem er wesentliche Nachteile für die Anstalt besorgt, einstweilen und bis zur Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums auszusetzen, an welches in solchen Fällen sofort von ihm zu berichten ist.

§ 20. Über die Verhandlungen in den Konferenzen ist ein den Gang derselben klar wiedergebendes Protokoll zu führen, wozu der jüngste ordentliche Lehrer verpflichtet ist, falls nicht ein anderer Lehrer unter Zustimmung des

Direktors die Führung des Protokolls übernimmt. Das Protokoll wird am Schlusse der Sitzung vorgelesen, genehmigt, von dem Direktor und Protokollführer vollzogen und im Schularchive aufbewahrt.

§ 21. In den Versetzungskonferenzen stimmen über die Versetzung der Schüler nur die Lehrer der betreffenden Klasse, der Ordinarius, der nächsthöheren Klasse und der Direktor ab. Über die Versetzung entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt auch hier die Stimme des Direktors den Ausschlag, und ist er außerdem befugt, gegen die Versetzung eines Schülers, dessen Reife er zu bezweifeln Ursache hat, ein entscheidendes Veto einzulegen.

§ 22. Der Direktor ist befugt, zur Beratung einzelner Unterrichtszweige Fachkonferenzen zu berufen, in welchen zu erscheinen die Lehrer des betreffenden Faches verpflichtet sind.

§ 23. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz müssen, sofern sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnis behandelt werden.

C. Zu dem Unterrichtszwecke der Anstalt.

§ 24. Dem Direktor ist die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts übertragen, an welchem er sich selbst in hervorragender Weise beteiligen wird.

§ 25. Demgemäß hat er die Aufstellung eines in Fachkonferenzen zu beratenden und von Zeit zu Zeit zu revidierenden allgemeinen Unterrichtsplanes für die Anstalt zu bewirken und somit dem gesamten Unterrichte seine Einheit und Übereinstimmung zu sichern. Auf Grund desselben sind die jährlichen Lehrpläne unter Beachtung der für ihre Einrichtung und Einsendung erlassenen Verfügungen zu entwerfen und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 26. Die Verteilung der Lektionen und Ordinariate auf die einzelnen Lehrer steht dabei, vorbehältlich unserer Genehmigung, dem Direktor allein zu: jedoch wird er berechtigten Wünschen der Lehrer dabei tunliche Rechnung tragen und die Individualität sowie die wissenschaftlichen Neigungen derselben möglichst berücksichtigen, die innerlich verwandten Fächer tunlichst in eine Hand legen, für die Ordinariate die bewährtesten Lehrer in Vorschlag bringen und denselben ihren Einfluß in den betreffenden Klassen durch Zuteilung von Hauptunterrichtsfächern sichern.

§ 27. Durch fleißiges Besuchen der Klassen hat der Direktor sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der genehmigte Lektionsplan zweckmäßig durchgeführt, die Lehrstunden pünktlich begonnen und geschlossen, der wissenschaftliche Sinn der Jugend erweckt und gefördert, und eine ernste jedoch wohlwollende Disziplin gehandhabt werde.

Hinsichtlich der häuslichen Arbeiten der Schüler wird er die angemessene Verteilung auf die einzelnen Tage, die richtige Wahl der Themata, die Pünktlichkeit und Sorgfalt der Korrekturen genau zu beachten haben und zu diesem Zwecke alljährlich die Hefte der Schüler einer Revision unterziehen.

§ 28. Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern, soweit dieselbe nach den bestehenden Verordnungen überhaupt zulässig ist, zu erteilen steht dem Direktor allein zu.

§ 29. Ebenso ist derselbe zur Ansetzung von Klassen- und Versetzungsprüfungen befugt, wie ihm auch die Ansetzung und Ordnung der öffentlichen Schlußprüfungen, der Schulakte, Schulfeiern und Schulandachten zukommt.

D. Zu den Schülern der Anstalt.

§ 30. Da die wissenschaftliche und die sittliche Bildung der Schüler sich gegenseitig bedingen und ergänzen, so hat der Direktor danach zu streben, daß Fleiß, Gehorsam, ehrbare Sitte und Frömmigkeit unter den Schülern herrschen. In dieser Beziehung werden Direktor und Lehrer zwar zunächst durch das eigene Beispiel eines pflichttreuen, sittlich ernsten und frommen Wandels auf die Jugend einwirken, außerdem aber auch durch sorgfältige und übereinstimmende Anleitung und Gewöhnung, durch liebevolle Belehrung und Zurechtweisung und nötigenfalls durch strenge aber gerechte Strafen die sittliche Bildung ihrer Schüler fördern.

§ 31. Dem Direktor liegt es ob, die neu aufzunehmenden Schüler entweder allein zu prüfen oder die Prüfung derselben anderen Lehrern zu übertragen, die Klasse zu bestimmen, in welche sie nach dem Maße ihrer gesamten Entwickelung gehören, und sie auf die Schulordnung zu verpflichten. Die Aufnahme in die Vorschule darf nicht vor vollendetem 6. Lebensjahre, diejenige in Sexta nicht vor vollendetem 9. Lebensjahre und nur bei körperlich und geistig besonders kräftigen Knaben einige Monate früher erfolgen.

Jeder neu aufzunehmende Schüler, welcher schon eine öffentliche Lehranstalt besucht hat, muß ein ordnungsmäßig ausgestelltes Abgangszeugnis vorweisen, welches der Direktor dem betreffenden Ordinarius zur Kenntnisnahme mitzuteilen und alsdann im Archive aufzubewahren hat.

Schüler, welche von Anstalten gleicher Kategorie kommen, dürfen in eine höhere Klasse nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn das Abgangszeugnis sie ausdrücklich für dieselbe reif erklärt. Bei der Aufnahme eines verwiesenen Schülers ist besondere Vorsicht zu üben. Namentlich hat der Direktor sich zuvor mit dem Vorstande der betreffenden Schule über die Gründe zur Entfernung und über die Mittel zur Besserung des Schülers in Verbindung zu setzen und als Bedingung der Aufnahme von seinen Angehörigen zu fordern, daß derselbe unter eine durchaus zuverlässige Aufsicht gestellt werde..

Primanern, welche im Disziplinarwege von einer Anstalt entfernt worden sind oder dieselbe willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist bei der Aufnahme in eine andere Anstalt das Semester, in welchem die Entfernung erfolgt ist, auf den zweijährigen Primakursus nicht anzurechnen.

§ 32. Eine Bedingung der Aufnahme ist, daß jeder auswärtige Schüler einer geeigneten Aufsicht übergeben werde, welche über seinen Fleiß und sein sittliches Betragen außerhalb der Schule wache. Daher bedarf die Wahl derselben der Genehmigung des Direktors, und der letztere ist nebst den Ordinarien und Lehrern ebenso berechtigt als verpflichtet, durch Hausbesuche das Tun und Treiben dieser Schüler zu überwachen und Änderung herbeizuführen, sobald sich herausstellt, daß die Aufsicht eine ungenügende sei.

§ 33. Überhaupt wird der Direktor bestrebt sein, sich in fortwährender Kenntnis von dem Wandel und dem wissenschaftlichen Fortschreiten der Schüler zu erhalten. Zu diesem Zwecke wird er nicht bloß die Klassenbücher, deren sich eines in jeder Klasse unter Aufsicht des Ordinarius befinden und außer den Namen der Schüler auch die erforderlichen Rubriken zur Eintragung der durchgenommenen Lehrpensa, der häuslichen Aufgaben, der Versäumnisse und Verspätungen und etwaiger rügender Bemerkungen über das Verhalten der Schüler enthalten muß, sich regelmäßig vorlegen lassen und in den Konferenzen Be-

sprechungen über die einzelnen Klassen anordnen, sondern auch zu den Schülern selbst in persönlichen Verkehr treten und sich mit den Eltern und Aufsehern derselben tunlichst in Verbindung setzen.

§ 34. Um die Angehörigen der Schüler sowie die letzteren selbst mit den Forderungen der Schule hinsichtlich des Gesamtverhaltens ihrer Zöglinge bekannt zu machen, hat der Direktor mit dem Lehrerkollegium eine Schulordnung zu entwerfen, welche, nachdem sie von uns bestätigt ist, die gesamte Disziplin der Anstalt zu regeln hat. Ein Exemplar derselben ist jedem Schüler bei seiner Aufnahme bezw. seinen Eltern zu übergeben.

§ 35. Wenn zur Aufrechterhaltung der Disziplin Strafen nötig werden, so hat der Direktor darauf zu achten, daß dieselben mit ruhiger Besonnenheit, väterlichem Wohlmeinen und unparteiischer Gerechtigkeit vollzogen werden. Insbesondere wird derselbe dem Mißbrauche der sogenannten Strafarbeiten entgegentreten, die Strafe des Nachsitzens nicht ohne Kontrolle eines Lehrers vollziehen lassen und die nur von ihm oder der Lehrerkonferenz zu verhängende Karzerstrafe nicht über die Dauer von sechs Stunden hintereinander ausdehnen.

§ 36. Die Strafe der Ausschließung eines Schülers darf nur auf Beschluß der Lehrerkonferenz und nur dann eintreten, wenn von seiten der Schule alle übrigen Mittel der Zucht vergeblich angewendet sind, oder wenn von dem längeren Verbleiben des Schülers auf der Anstalt eine verderbliche Einwirkung auf seine Mitschüler zu besorgen steht.

§ 37. Schüler der drei unteren Klassen (Sexta, Quinta, Quarta), welche nach dem reiflichen und gewissenhaften Urteile ihrer sämtlichen Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Gymnasial-, bezw. Realstudien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeiten und Fleiß, nachdem sie 2 Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächst höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, sind aus der Anstalt zu entfernen, nachdem den Eltern, Vormündern oder Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht gegeben ist, ohne daß jedoch eine derartige Entfernung als Strafe angesehen werden soll.

§ 38. Die am Schlusse jedes Halbjahres, in den unteren und mittleren Klassen in der Regel vierteljährlich den Schülern zu erteilenden Zensuren sind auf Grund der Urteile sämtlicher, in jeder Klasse unterrichtenden Lehrer abzufassen und von dem Direktor und Ordinarius zu unterschreiben. Der Direktor hat darauf zu achten, daß dieselben ein gewissenhaftes Urteil über Betragen, Aufmerksamkeit, Fleiß und Leistungen der Schüler in angemessener und verständlicher Form enthalten, und daß der Akt der Zensurausteilung selbst die sittliche Einwirkung auf die Schüler nicht verfehle.

§ 39. Dem Direktor liegt die Ausstellung der Abgangszeugnisse auf Grund der von den Ordinarien und den Lehrern der Klasse zu erfordernden Vorlagen ob.

IV. Verhältnis zu den Eltern und dem Publikum.

§ 40. Wie der Direktor einerseits die Mitwirkung des elterlichen Hauses und der Familien für die Schulzucht zu erwarten und zu erstreben hat, so wird er andererseits mit Entschiedenheit darauf halten, daß dieselben ihre Kinder der Schulordnung nicht entziehen. In gleicher Weise wird er zwar bestrebt sein, der Anstalt die Achtung und die Teilnahme des gebildeten Publikums zu sichern, andererseits unberechtigten Forderungen mit Ernst und Nachdruck entgegentreten.

V. Allgemeine Verpflichtung des Direktors.

§ 41. Schließlich wird demselben zur Pflicht gemacht, allen der Würde der Anstalt, dem Frieden der religiösen Bekenntnisse, den Staatsgesetzen und der Ehrerbietung gegen Seine Majestät den König nachteiligen Richtungen und Bestrebungen innerhalb des Lehrerkollegiums und der Schule nachdrücklich entgegenzutreten und von dem etwaigen Vorkommen derselben die Behörde sofort in Kenntnis zu setzen.

Provinz Westfalen.

Vom 26. Juli 1856.

§ 1. Die gegenwärtige Instruktion begreift die Pflichten und Befugnisse, welche den Direktoren der Gymnasien der Provinz Westfalen hinsichtlich der inneren und äußeren Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

§ 2. Der Direktor ist für die Gesamtwohlfahrt der ihm anvertrauten Anstalt verantwortlich. Er hat daher die Verpflichtung, allen Schaden von derselben abzuwenden, Vorteil derselben zuzuwenden, oder doch die Aufmerksamkeit der Behörden darauf zu richten.

Seiner unmittelbaren und ausschließlichen Leitung sind die inneren Angelegenheiten, die Sorge für den gesamten Unterricht und die Disziplin der Anstalt überwiesen, und in dieser Beziehung ist der Direktor

§ 3 zuvörderst das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulkollegium zu erkennen hat. Alle ihm zugehenden, die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen hat er daher auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder von ihm erforderten Berichte pünktlich zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrerkollegiums oder die didaktischen und disziplinarischen Einrichtungen und Zustände betreffen, zu berichten, den Kommissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt Auskunft zu erteilen, und am Schlusse des Schuljahrs einen erschöpfenden Bericht über die gesamte äußere und innere Lage der Anstalt einzureichen.

§ 4. Der Direktor ist ferner erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegiums. Als solches leitet er die Konferenzen des Kollegiums, welche, weil nirgends mehr als im Schulwesen von der richtigen Einsicht, der Übereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenarbeitenden das Gelingen des ganzen Werkes abhängt, regelmäßig gehalten werden sollen, und in denen alles zur Beratung gebracht werden wird, was das Material und die Methode des Unterrichts, den Fleiß und die Fortschritte der Schüler, die öffentlichen und Klassenprüfungen, Schulfeierlichkeiten, Zensuren und Translokationen, die Disziplin usw. betrifft, überhaupt alles dasjenige, worüber eine Beratung mit mehreren notwendig, angemessen oder wünschenswert ist.

In diesen Konferenzen werden von dem Direktor auch die von uns oder anderen Behörden eingegangenen, das ganze betreffenden Verfügungen dem Lehrerkollegium mitgeteilt, falls nicht deren Inhalt eine sofortige Mitteilung im Wege des Umlaufs nötig macht. Welche Verfügungen vielmehr vor den Direktor allein, als vor die Gesamtheit der Lehrer gehören, wird in jedem einzelnen Falle leicht zu erkennen sein, und ist natürlich der Beurteilung des Direktors anheimgestellt.

Im einzelnen fügen wir noch folgende Bestimmungen hinzu:

a) die Konferenzen werden mindestens zweimal in jedem Monate zu bestimmten außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden Stunden gehalten. Bei außerordentlichen Veranlassungen beruft der Direktor auch außerdem die Konferenz.

b) Sitz und Stimme in der Konferenz hat jeder ordentliche Lehrer mit Einschluß der etatsmäßig wissenschaftlichen Hilfslehrer, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Bloß technische auf Kündigung angenommene Hilfslehrer gehören nicht als stimmende Mitglieder in die Konferenz, können jedoch in geeigneten Fällen zu den Beratungen des Lehrerkollegiums hinzugezogen werden. Die an der Anstalt etwa beschäftigten Probekandidaten haben in den Konferenzen Sitz, aber kein Stimmrecht.

In einzelnen Fällen ist dem Direktor gestattet, unter eigener Verantwortung Probekandidaten von den zu ihrer Teilnahme nicht geeigneten Beratungen auszuschließen.

Wo nach unserem Erlasse vom 17. Juni 1852 Religionslehrer, welche nicht dem Lehrerkollegium angehören, bei der Beratung schwieriger Disziplinarfälle zu den Konferenzen hinzugezogen werden, haben dieselben bei deren Beurteilung auch ein volles Stimmrecht.

c) Der Direktor führt den Vorsitz in der Konferenz, regelt den Gang der Verhandlungen, und hat bei der Abstimmung über diejenigen Fragen, über welche nach den betreffenden besonderen Verordnungen die Entscheidung nicht ihm allein, sondern dem ganzen Lehrerkollegium zusteht, im Falle der Gleichheit die den Ausschlag gebende Stimme. Jedoch auch dann, wenn die Mehrheit der Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll er wegen der ihm obliegenden Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht haben, dasjenige, was nach seiner gewissenhaften Überzeugung für das Wohl des Ganzen das bessere ist, festzuhalten, und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen: er ist jedoch in solchem Falle verpflichtet, unter Einreichung des Konferenzprotokolls unsere Entscheidung sofort einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind.

d) Die von der Konferenz ordnungsmäßig und innerhalb ihrer Befugnisse gefaßten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrerkollegiums bindend, und steht keinem Lehrer die Befugnis zu, davon willkürlich und unter dem Vorwande abzuweichen, daß er selbst die Verantwortlichkeit für solche Abweichungen übernehme. Der Direktor hat daher sein Augenmerk darauf zu richten, daß die gefaßten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz sind, insoweit sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln.

e) Über jede Konferenz wird ein, in ein besonderes Buch einzutragendes Protokoll aufgenommen und von allen Anwesenden unterzeichnet. Das Geschäft des Protokollführers liegt in der Regel dem jüngsten Mitgliede des Kollegiums ob, kann jedoch unter Zustimmung des Direktors auch von einem anderen Lehrer freiwillig — dann aber mindestens auf ein Semester — übernommen werden.

§ 5. Imgleichen hat der Direktor alle von dem ganzen Lehrerkollegium ausgehenden schriftlichen Akte, Dokumente usw. auszufertigen, oder wenn (wie bei Zeugnissen, Zensuren usw.) diese Ausfertigung von den Klassenordinarien geschieht, dieselben mitzuvollziehen und wo nötig mit dem von ihm allein geführten Dienstsiegel zu beglaubigen.

§ 6. Auch hat der Direktor dafür Sorge zu tragen, daß alles, was in bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonst von Schriftstücken Bemerkenswertes derselben zugeht, gehörig journalisiert, planmäßig in bestimmte Aktenstücke verteilt und so geordnet werde, daß beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Direktors sein Nachfolger oder Stellvertreter sich sogleich die nötige Kenntnis über alles Vorkommende verschaffen könne. Zu dem Ende müssen auch die Konzepte der von dem Direktor erstatteten Berichte und seine anderweitige amtliche Korrespondenz aufbewahrt und behörigen Orts eingeordnet werden. Eben so ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge übersichtlich geordnetes Verzeichnis der von den vorgesetzten Behörden erlassenen Verfügungen erforderlich, welches jeden, besonders auch die neu eintretenden Lehrer in den Stand setzt, sich über das in einer bestimmten Beziehung Angeordnete zu unterrichten. Aus diesen Aktenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Konferenzprotokollen, Prüfungsverhandlungen und Fachlehrerberichten, den Zeugnis- und Zensurbüchern, den Katalogen der Lehrmittel, und allen übrigen, die ganze Anstalt, wie deren Lehrer und Schüler betreffenden Papieren besteht das Archiv des Gymnasiums, welches unter Aufsicht des Direktors allein steht, und zu dessen sicherer Aufbewahrung ein verschließbarer Schrank erforderlich ist.

§ 7. Der Direktor ist d r i t t e n s der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungierenden Lehrer, Probekandidaten und Unterbedienten, welche ihn in allen ihren amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben.

In dieser Beziehung hat er zunächst jeden neu angestellten Lehrer in das Kollegium einzuführen, in das ihm übertragene Amt einzuweisen, die vorschriftsmäßige Vereidung bezw. Verpflichtung auf den bereits früher geleisteten Diensteid vorzunehmen, und ihm in der Erfüllung seiner Obliegenheiten nach bestem Wissen mit Rat und Tat beizustehen.

Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die stets bei ihm zuerst anzubringende Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber zu erstattenden Berichte die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden muß, genau zu bezeichnen, und wenn ihm ein dafür geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der Behörde auf denselben hinzulenken.

Bei einem eingetretenen Todesfalle ist außerdem noch anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweilige Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

§ 8. Wenn der Direktor selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu bei Reisen innerhalb der Schulzeit unsere Genehmigung erforderlich ist, sobald seine Abwesenheit die Dauer einer Woche überschreitet, — so hat er einem der Oberlehrer, in der Regel dem ihm zunächst stehenden, die stellvertretende Leitung der Anstalt zu übertragen, auch selbst für die zweckmäßige Verteilung seiner Lektionen Sorge zu tragen. Von jeder Abwesenheit, welche den Direktor auf mehr als drei Tage von der Anstalt entfernt, ist, auch wenn kein eigentlicher Urlaub erforderlich, uns rechtzeitig Anzeige zu machen und der mit der Stellvertretung

beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtliche Verkehr zwischen uns und der Anstalt in keiner Weise eine Störung erleide.

Bei plötzlichen Verhinderungen des Direktors, sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben tritt, sofern nicht etwas anderes von uns vorgesehen worden, der erste Oberlehrer als kommissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns weiteres darüber verfügt worden ist.

§ 9. Ist ein Lehrer erkrankt, oder durch sonstige unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lektionen abgehalten, so liegt dem Direktor ob, auf die ihm zu rechter Zeit zu machende Anzeige die nötige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei schädliche Kombinationen möglichst zu vermeiden sind.

Lehrer, welche außerhalb der gesetzlichen Ferienzeit oder über dieselbe hinaus Reisen zu machen beabsichtigen, bleiben — auch abgesehen von dem erforderlichen Urlaub, den sie, wenn ihre Abwesenheit die Dauer einer Woche nicht überschreitet, bei dem Direktor, und für eine längere Abwesenheit durch den Direktor bei uns nachzusuchen haben — von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen hinsichtlich der nötigen Vertretung abhängig, und haben selbst, unter Aufsicht und Mitwirkung des Direktors, für die vorteilhafteste Bewerkstelligung derselben zu sorgen.

Dagegen tritt für die Lehrer eine Verpflichtung zur Übernahme erledigter Stunden außer in Krankheitsfällen ihrer Amtsgenossen auch dann ein, wenn ein Lehrer durch gesetzlich gerechtfertigte Gründe von der Abwartung seiner Funktionen abgehalten ist, oder wenn nach dem Abgange eines Lehrers dessen Stelle nicht gleich wieder besetzt werden könnte.

Inwiefern in geeigneten Fällen den stellvertretenden Lehrern nach Maßgabe der übernommenen Mehrarbeit aus dem Einkommen der erledigten Stelle, soweit es nicht etwa den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers für die Gnadenzeit verwilligt worden ist, eine Remuneration zu gewähren, wozu die bezüglichen Anträge durch den Direktor an das Kuratorium, beziehlich an uns selbst zu richten sind, bleibt nach den Umständen besonderer Entscheidung vorbehalten.

§ 10. Für diejenigen Lehrer, welche sich zu verheiraten beabsichtigen, hat der Direktor den vorschriftsmäßigen Heiratskonsens bei dem Präsidenten unseres Kollegiums nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrage der betreffende Lehrer seiner künftigen Ehegattin eine Pension bei der allgemeinen Witwenkasse zu versichern beabsichtige, auch denselben zu pünktlicher Einhaltung des in dem Konsense festzusetzenden Versicherungstermins anzuhalten.

Wenn Lehrer, deren Einkommen nicht 400 Reichstaler beträgt und welche außerdem kein Vermögen besitzen, die Erstattung der Beiträge für eine der Witwe zu versichernde Pension von 100 Reichstalern nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 17. April 1820 aus Staatsfonds beanspruchen, sowie wenn Witwe oder Kinder eines verstorbenen Lehrers nach dem Ministerialerlasse vom 15. November 1855 die Verwilligung einer Gnadenzeit in Anspruch nehmen können, so hat der Direktor auch die hierauf bezüglichen Anträge bei uns einzubringen und für deren vollständige Begründung Sorge zu tragen.

§ 11. Wie der Direktor überall das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen hat, weshalb auch alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben derselben, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, zunächst an ihn zu richten und von ihm sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten sind: so liegt ihm andererseits auch

die Verpflichtung ob, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darauf zu achten, daß sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren, sich das Vertrauen ihrer Schüler und die Achtung des Publikums sichern, und dadurch ihrer unterrichtlichen und erziehenden Tätigkeit einen gedeihlichen Boden bereiten. Besonders wird der Direktor sich um das Lehrerkollegium verdient machen, wenn es ihm gelingt, die Mitglieder desselben zu edler Geselligkeit, namentlich in privaten Vereinigungen zu wissenschaftlichen Zwecken anzuregen. Auch werden alle seine Anordnungen und Ratschläge nur dann die rechte Wirksamkeit haben können, wenn er dieselben durch sein Beispiel unterstützt, und in jeder Beziehung Vorbild der Treue und Gewissenhaftigkeit ist.

Vorkommende Mißgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem außeramtlichen Verhalten der Lehrer, hat er zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern, auch nicht zu gestatten, daß ein Lehrer ohne unsere Genehmigung Privatunterricht, Nebenämter oder ähnliche Nebengeschäfte übernehme.

§ 12. Die der Anstalt zur Abhaltung der vorschriftsmäßigen Probezeit überwiesenen Schulamtskandidaten, sowie diejenigen Kandidaten, welche etwa nach Vollendung derselben zu ihrer ferneren Ausbildung an der Anstalt als freiwillige Hilfsarbeiter beschäftigt werden, stehen während dieser Dienstzeit zu dem Direktor in dem Unterordnungsverhältnisse wirklicher Lehrer, weshalb ihm, abgesehen von der durch besondere Vorschriften geregelten Anleitung solcher Kandidaten zu einer künftigen selbständigen fruchtbringenden Amtsführung, für deren Beaufsichtigung alle diejenigen Pflichten obliegen, welche er nach § 11 gegen die wirklichen Lehrer der Anstalt selbst wahrzunehmen hat.

§ 13. Endlich aber sind auch alle in nächster Beziehung zu der Schule stehenden dienenden Personen, als die Aufwärter, Pedellen usw. der unmittelbaren Aufsicht des Direktors unterworfen, und hat der letztere daher alles Fleißes sein Augenmerk darauf zu richten, daß dieselben nicht nur nach den ihnen speziell erteilten Instruktionen ihre Pflichten genau erfüllen, sondern auch den Schülern durch ihr und der Ihrigen Betragen kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen, oder eine sonst unangemessene oder gar verbotene Beziehung zu einem Schüler bemerkt, so hat der Direktor dagegen sofort ernstlich einzuschreiten, und nach Umständen dem Gymnasialkuratorium, wenn ein solches vorhanden, sonst aber uns selbst zu weiterer Veranlassung Anzeige zu machen.

§ 14. Der Direktor ist viertens Dirigent des gesamten inneren Getriebes der Anstalt in Hinsicht sowohl des Unterrichts als der Erziehung der ihr zur Bildung anvertrauten Jugend.

Die Grundlage des Unterrichts bildet der allgemeine, unter dem 26. November 1835 für die Gymnasien der Provinz festgestellte Lehrplan mit den Modifikationen, welche unter dem 14. Dezember 1837 und dem 7. Januar 1856 für alle, und außerdem durch spezielle Anordnungen für einzelne Anstalten getroffen worden sind.

Die Aufgabe des Direktors ist nun, vor allem dahin zu wirken, daß dieser Lehrplan von dem Lehrerkollegium als ein organisches Ganzes erfaßt und verstanden, daß er im ganzen wie in seinen einzelnen Teilen in den Konferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen gemacht, die gedeihlichste Weise seiner Ausführung erwogen, und dadurch in jedem einzelnen Mitgliede des Lehrerkollegiums ein lebendiges Interesse für eine fruchtbringende Fortentwickelung der ganzen Anstalt hervorgerufen und erhalten werde. Die

bei dieser Durcharbeitung des Lehrsystems leitenden Gesichtspunkte stehen zwar im allgemeinen teils durch höhere Verordnungen, teils durch die zum Gemeingute gewordene und sich immer schärfer entwickelnde Idee des höheren deutschen Unterrichtswesens schon fest; allein im einzelnen ist noch vieles durchzubilden, sowohl was den Umfang, als besonders die Methode und die Hilfsmittel der verschiedenen Unterrichtszweige betrifft: und wiederum hat jede Anstalt nach der Eigentümlichkeit ihrer Mittel, ihrer Lehrer, ihrer Örtlichkeit und ihres ganzen besonderen Standpunkts recht sorgfältig zu überlegen, wie gerade sie auf dem angemessenen Wege sich dem Ziele nähern könne und müsse. Ein günstiger Erfolg solcher Erörterungen ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn durch eine fortgesetzte, von dem Direktor mit Einsicht geleitete Verständigung innerhalb des Lehrerkollegiums die Einheit des ganzen Strebens der Schule in allen Lehrzweigen und Klassen aufrecht erhalten wird.

Ein wesentliches Förderungsmittel für die Erreichung dieses Zweckes bietet das Institut der Fachlehrer dar, dessen allmähliche Durchführung daher auch an denjenigen Anstalten, wo es wegen eigentümlicher Schwierigkeiten bis jetzt keinen Eingang hat finden können, dringend zu wünschen ist.

Obwohl nämlich der Direktor die höhere Übersicht des Ganzen haben und den Mittelpunkt bilden muß, in welchem Erkenntnis und Praxis ihre Einheit finden, so kann er doch nicht alles allein tun, und eine Teilung der umfassenden Arbeit wird in jeder Hinsicht zweckmäßig sein. Zu dem Ende verteilen die Mitglieder des Kollegiums die Hauptfächer des Unterrichts in der Art untereinander, daß der Einzelne ein einzelnes Fach für einige Zeit zu spezieller Bearbeitung und Beaufsichtigung übernimmt, sich mit dem Stoffe, den Hilfsmitteln, der Methode, den wissenschaftlichen Fortschritten dieses Faches, den dasselbe betreffenden Verordnungen usw. gründlich bekannt macht, und die methodische Durchführung durch die ganze Anstalt oder eine ihrer Bildungsstufen als seine besondere Aufgabe betrachtet. Einem jeden wird natürlich dasjenige Fach zufallen, in welchem er selbst am meisten beschäftigt ist; allein seine Sorge erstreckt sich auch über seine eigene Lehrertätigkeit hinaus auf die übrigen Lehrer, welche in demselben Zweige unterrichten. Mit ihm als dem Hauptfachlehrer haben sie zunächst das Ineinandergreifen des Unterrichts zu überlegen und ihn in der Entwerfung des Lehrplans (s. unten) zu unterstützen; zugleich wird er selbst wohltun, wenn er sich eine kurze Chronik über sein Fach anlegt, in welche er sowohl literarische Notizen, eigene Bemerkungen, Beobachtungen und Erfahrungen, Verordnungen usw., als auch den genehmigten Fachlehrplan nach seinen Hauptumrissen einträgt. Ebenso ist er es, von welchem hauptsächlich die Vorschläge zu Anschaffungen von Büchern und anderen Lehrmitteln für das von ihm vertretene Lehrfach erwartet werden.

Für einige Fächer, wie z. B. das mathematisch-physikalische, das historisch-geographische, häufig auch für die deutsche Sprache wird sich die Bestimmung der Hauptfachlehrer leicht treffen lassen, da dieselben schon meistenteils eigenen Hauptlehrern zugeteilt sind. Aber auch für die alten Sprachen ist es sehr ersprießlich, die oben angedeutete Verteilung vorzunehmen, und, wenn nicht alle Lehrer gleichzeitig ein Hauptfach bekommen können, mit den Fächern von Zeit zu Zeit zu wechseln, oder jüngere Lehrer älteren als Korreferenten zuzuordnen, damit die Teilnahme aller an dem lebendigen Fortschreiten des Ganzen erhalten werde. Bei kleineren Anstalten wird die Ausführung freilich leichter sein, aber auch die größeren Lehrerkollegien können sie sich dadurch erleichtern, daß

sie die Sorge für die unteren Klassen von der für die oberen trennen, und die Fachlehrer in beiden Hälften wieder auf angemessene Weise in Verbindung bringen.

Aus diesen Vorarbeiten der Hauptfachlehrer und der mit ihnen in denselben Fächern beschäftigten Amtsgenossen gehen alsdann die methodischen oder Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hilfsmitteln durch alle Klassen der Schule, unter scharfer und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugeteilten Lehrabschnitts, verfolgt wird. Dieselben bilden, nachdem sie in der Konferenz beraten und von uns unter den event. notwendigen Modifikationen genehmigt worden sind, die Spezialinstruktionen für die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird: sie sind übrigens von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrerkollegium sich stets wissenschaftlich und didaktisch in Vertrautheit mit der Sache erhalte, und keine auf dem betreffenden Gebiete hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

§ 15. Die geordnete Durchführung des allgemeinen Lehrplans, und der denselben nach den besonderen Verhältnissen jeder Anstalt näher bestimmenden und erläuternden Spezialinstruktionen setzt nun noch eine Reihe von Anordnungen voraus, die wir in dem folgenden kurz zusammenfassen, und deren genaueste Aufrechthaltung wir den Direktoren zur Pflicht machen.

a) Damit der Kursus der einzelnen Klassen ganz regelmäßig abgehalten, und jeder einzelne Lehrer mit Recht verpflichtet werden könne, ihn für seine Lehrgegenstände bis zu dem der Klasse vorgesteckten Ziele durchzuführen, ist es notwendig, daß nur einmal im Jahre, und zwar im Anfange des Schuljahres, die Aufnahme solcher Schüler stattfinde, welche den Gymnasialkursus von vorn beginnen. Wer zu einer anderen Zeit aufgenommen sein will, muß schon so viele Kenntnisse besitzen, daß er in irgend eine Klasse paßt.

Die den aufzunehmenden Schülern, welche das neunte Lebensjahr vollendet haben müssen, anzuweisende Klasse wird nach einer sorgfältigen Prüfung ihres Bildungsstandes bestimmt, in Beziehung auf welche wir auf unsere Zirkularverfügung vom 28. Dezember 1853 Nr. 5366 Bezug nehmen. Für diese Prüfungen erscheint ein ähnliches Verfahren, wie bei den Versetzungen (s. unten c) angemessen, so daß dieselben in Gegenwart des ganzen Lehrerkollegiums durch die von dem Direktor damit beauftragten Lehrer vorgenommen werden, und über das Ergebnis eine gemeinsame Beratung entscheide. Ist dies Verfahren wegen der großen Anzahl und der Verschiedenartigkeit der Examinanden überhaupt, oder aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen nicht anwendbar, so müssen außer dem Direktor oder einem von letzterem zu ernennenden Vorsitzenden mindestens noch zwei Lehrer an der Prüfung teilnehmen.

Die zur Aufnahme geeignet Befundenen trägt der Direktor nach Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Konfession, Stand und Wohnort des Vaters in das sorgfältig zu führende und aufzubewahrende Album der Anstalt ein, und überweist sie, nachdem sie auf die Disziplinarordnung verpflichtet worden, in angemessener Weise den Ordinarien ihrer Klassen zu weiterer Leitung.

Alle Aufzunehmenden haben zuvor ein Zeugnis über den bis dahin genossenen Unterricht und ihr sittliches Verhalten, und wenn sie bereits eine öffentliche Schule besucht, ein Entlassungszeugnis aus der letzteren vorzulegen.

b) Ebenso muß es Regel sein, daß nur eine Versetzung im Schuljahre, und zwar beim Anfange desselben stattfinde. Es wird angemessen sein, wenn das Lehrerkollegium schon längere Zeit vor deren Eintritte sich über den Standpunkt der einzelnen Klassen und ihrer Schüler verständigt, um in der noch übrigen Zeit des Schuljahres besonders diejenigen Schüler ins Auge fassen zu können, welche in einzelnen Zweigen des Unterrichts zurückgeblieben, aber unter strenger Beaufsichtigung und Leitung das Versäumte nachzuholen noch imstande sind.

c) Die Beratung über die Versetzung selbst geschieht in der Konferenz (§ 4), und hat dabei jeder Ordinarius über seine Klasse den Vortrag. Auf die Überzeugung, welche er und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrer von den Gesamtfortschritten eines Schülers in den Sprachen und Wissenschaften und von seiner Reife überhaupt erlangt haben, sowie bei denjenigen Schülern, über welche eine Einstimmigkeit des Urteils nicht hat erzielt werden können, auf vorhergegangene mündliche und schriftliche Prüfung muß der Versetzungsbeschluß begründet werden, ohne daß irgend einer anderen Rücksicht ein Einfluß auf denselben gestattet würde. Insbesondere darf weder das Lebens- noch Klassenalter eines Schülers, noch der Umstand, daß er bei einem seiner Lehrer Privatunterricht genossen habe, oder daß ihm in der höheren Klasse durch solchen Privatunterricht fortgeholfen werden solle, noch endlich der auf das Privatinteresse gegründete Antrag der Eltern oder sonstigen Angehörigen auf die Beschlußnahme Einfluß gewinnen: vielmehr hat das Lehrerkollegium dabei lediglich seiner gewissenhaften Überzeugung zu folgen, ohne dem Gedanken Raum zu geben, daß ein Schüler, der wegen mangelhafter Bildung nicht für versetzungsfähig erachtet worden, deshalb die Anstalt verlassen werde.

Bei etwa eintretenden Zweifeln über die Versetzungsfähigkeit eines Schülers entscheiden der Direktor, der versetzende und der aufnehmende Ordinarius. Nachträgliche Versetzungen einzelner Schüler nach bereits bekanntgemachter Translokation, wie sie nach dem Wunsche mancher Eltern, welche mehr um schnelle Beförderung, als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, hier und da vorzukommen pflegen, sind ebensowohl unzulässig, als es zu mißbilligen ist, Schülern für einen gewissen Termin die Versetzung im voraus zuzusichern.

§ 16. Die Anwendung des allgemeinen Lehrplans und der aus ihm hervorgegangenen methodischen Lehrpläne auf die gegebenen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt für ein bestimmtes Schuljahr regelt der jedesmalige Lektionsplan für dieses Schuljahr.

Der Direktor hat denselben vier Wochen vor dem Schlusse des vorhergehenden Schuljahres nach vorgängiger Konferenzberatung mit dem ganzen Lehrerkollegium nach der Form der vorgeschriebenen Schemata zu entwerfen, mit allen zur leichteren Übersicht erforderlichen Notizen zu versehen, und alsdann zur Genehmigung bei uns einzureichen.

In welchen Lehrobjekten und Klassen jeder einzelne Lehrer beschäftigt werden darf, ist in seinem Prüfungszeugnisse angegeben. Außer in Fällen augen-

blicklichen Bedürfnisses darf nur mit unserer Genehmigung und unter dem Vorbehalte einer Nachprüfung über die Bestimmungen desselben hinausgegangen werden.

Die Verteilung der Fächer und Stunden unter die einzelnen Lehrer, für welche lediglich das Bedürfnis der Anstalt maßgebend und entscheidend ist, steht mit Vorbehalt unserer Genehmigung dem Direktor allein zu, und darf dabei der Ansicht mancher Lehrer, als seien sie durch die Aszension in eine höhere Stelle aller Verpflichtung zum Unterrichten in den unteren Klassen überhoben, eine Geltung nicht eingeräumt werden. Übrigens wird hierbei der Direktor, soviel tunlich, auf die Neigung und Wünsche seiner Amtsgenossen, und vorzüglich auch auf das richtige Verhältnis der Lehrstunden zu den mit ihnen verknüpften anderweiten Arbeiten, besonders den Vorbereitungen und der sorgfältigen Korrektur der schriftlichen Arbeiten, billige Rücksicht nehmen, und nicht weniger selbst bereit sein, von Zeit zu Zeit eine Lektion in einer unteren Klasse zu übernehmen, um seinen Amtsgenossen zu zeigen, wie der Unterricht in den Elementen in fruchtbringender Weise erteilt werden müsse. Andererseits aber wird der Direktor dabei nicht übersehen, daß jüngere zu höheren Erwartungen berechtigende Lehrer nicht zu lange bei ausschließlicher Einübung der Elemente in den unteren Klassen festgehalten und dadurch frühzeitig abgemüdet werden dürfen; er wird vielmehr solchen Lehrern Gelegenheit geben, sich auch in höheren Klassen zu versuchen und dadurch auch für wissenschaftliche Bestrebungen lebendig zu erhalten, damit die Schule zugleich eine Schule für ihre Lehrer sei.

Bis zu welcher Zahl wöchentlicher Lehrstunden die Tätigkeit jedes Lehrers in Anspruch genommen werden könne, läßt sich zwar nicht durch allgemein gültige Vorschriften festsetzen, da hierbei Gegenstand der Lektionen, Frequenz der Klassen, etwaige Ordinariatsgeschäfte und andere Rücksichten mit entscheidend sein müssen. Es bleibt jedoch eine nähere Bestimmung über das Maximum der von den einzelnen Lehrern zu erteilenden Lehrstunden vorbehalten.

Wie der Lektionsplan selbst, so ist auch die mit ihm zusammenhängende Besetzung der Klassenordinariate (s. unten) stets nur auf ein Jahr gültig, dabei lediglich durch das obwaltende Bedürfnis bedingt, und steht daher keinem Lehrer die Befugnis zu, auf Grund seines Rangverhältnisses im Lehrerkollegium ein Ordinariat überhaupt, oder das Ordinariat einer bestimmten Klasse in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

§ 17. Der Lektionsplan bildet, sobald er von uns für ein bestimmtes Schuljahr genehmigt worden, die feste Norm des Unterrichts für diese Zeit, und liegt daher dem Direktor die Verpflichtung ob, dafür Sorge zu tragen, daß derselbe nun auch in einer dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Weise zur Ausführung gebracht werde, und sich kein Lehrer von ihm in einseitiger und willkürlicher Weise abzuweichen gestatte. Insbesondere müssen gleich im Anfange des Schuljahres nach gemeinsamer kollegialischer Beratung die Lehrabschnitte in den einzelnen Disziplinen für die beiden Semester, nach Umständen auch für noch kürzere Abschnitte des Schuljahres festgestellt, sowie Anzahl und Maß der häuslichen schriftlichen Arbeiten bestimmt werden, welche jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Klassen einzufordern, beziehlich zu verbessern hat. Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sicheres Fortschreiten zu sehen, und jedenfalls mit Rücksicht auf die geistige und körperliche Entwickelung und Gesundheit der Jugend ein vernünftiges Maß zu halten, auch wohl darauf zu achten, daß die Schüler in den unteren und mittleren Klassen

ebensowohl einer sorgfältigen Anleitung zur Präparation, als einer fortdauernden Kontrolle derselben bedürfen.

Daß jeder Lehrer die getroffenen Bestimmungen genau einhalte, die ihm überwiesenen Lehrobjekte ohne eigenmächtige Änderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunkte seiner Schüler entsprechenden, Fleiß und Tätigkeit derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünktlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Korrekturen regelmäßig und sorgfältig erledige, hat der Direktor durch fleißigen Besuch der einzelnen Lehrstunden ohne irgend eine persönliche Rücksicht zu überwachen, und sofern einzelne derselben mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich zur Erreichung des fraglichen Zweckes lieber je zuweilen in letzteren durch einen der anderen Lehrer vertreten zu lassen, als jenes wichtige Geschäft zu versäumen. Über etwa bemerkte Abweichungen von dem Lektionsplane, Mängel in der Methode, der Disziplin usw. wird er den betreffenden Lehrern freundliche, und wenn es erforderlich ist, ernste Erinnerungen machen, diejenigen aber, welche in solcher Beziehung die allgemeinen oder seine speziellen Anordnungen unbeachtet lassen, und in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen, mit Nachdruck zum Befolgen jener Vorschriften anhalten. Zugleich hat der Direktor, um mit dem Standpunkte der einzelnen Klassen, sowie mit dem Fleiße und den Leistungen ihrer Schüler stets in Kenntnis zu bleiben, sich öfter (an den größeren Gymnasien wenigstens alle Semester, an den kleineren alle Quartale) die Ausarbeitungshefte der Schüler vorlegen zu lassen und mit seinem Revisionsvermerke zu versehen, auch in genauer Befolgung unserer Verfügung vom 23. Juni 1854 mit unausgesetzter Sorgfalt darauf zu achten, daß das ungeachtet wiederholter Verbote immer von neuem sich einschleichende Diktieren in den Klassen nirgends Platz greife, und ebenso jede mechanische, die Schüler besonders in den unteren Klassen geistig mißhandelnde Heft- und Tabellenschreiberei gänzlich unterbleibe, wodurch aber das Anfertigen sorgfältiger schriftlicher Übersetzungen aus den fremden Sprachen in die eigene (in Prosa und Versen) keineswegs verworfen werden soll.

§ 18. Neben den vorbezeichneten Revisionen der Klassen und der schriftlichen Schularbeiten findet sich ein wesentliches Mittel, die geregelte Durchführung des Lektionsplans zu sichern und den Direktor in einer steten Bekanntschaft mit den Leistungen der einzelnen Klassen zu erhalten, in der Abhaltung regelmäßig wiederkehrender *Klassenprüfungen*, bei denen in bestimmten Zeiträumen eine Klasse nach der anderen, und zwar so, daß jede mindestens einmal im Schuljahre an die Reihe kommt, von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Direktors und der übrigen Lehrer in einem Teile ihrer Unterrichtsgegenstände gründlich geprüft werden muß. Diese Püfungen sind zugleich vorzüglich geeignet, auch in den übrigen Lehrern eine dem Gedeihen der Anstalt sehr förderſame Anschauung des Ganzen derselben zu bilden, das Vorzügliche, welches ein jeder Lehrer durch seine Methode in einem einzelnen Unterrichtszweige leistet, zum Gemeingute aller, und überhaupt das Vorbild der älteren und geübteren Lehrer für die jüngeren bildend zu machen, endlich unter den Schülern ein lebendiges Emporstreben nach tüchtigen Leistungen zu erwecken; weshalb bei ihnen viel mehr, wie bei öffentlichen Prüfungen aller Klassen vor einem gemischten Publikum, in das einzelne einzugehen, und in einer auf jede Prüfung folgenden Konferenz deren Ergebnis gründlich zu erörtern, auch nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufzunehmen ist.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind, wo ein solches vorhanden, zum Besuche dieser Klassenprüfungen berechtigt, und deshalb von den Terminen derselben in Kenntnis zu setzen.

§ 19. Hinsichtlich der am Schlusse des Schuljahres stattfindenden öffentlichen Prüfung verbleibt es bei dem für jede einzelne Anstalt durch die örtlichen Verhältnisse begründeten Herkommen. Jedenfalls aber ist daran festzuhalten, daß derartige Prüfungen sich stets auf eine einfache Darlegung des wirklich geleisteten, mit Vermeidung alles unnützen, bei verständigen Zuhörern nur Mißtrauen erregenden Prunkes, beschränken. Ob die öffentlichen Redeübungen mit den Schulprüfungen oder mit den eigentlichen Schulfesten, insbesondere mit der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs verbunden werden sollen, bleibt dem Ermessen der einzelnen Anstalten überlassen. Die Wahl der Gedichte und Vortragsgegenstände für diese Redeübungen bedarf stets der Genehmigung des Direktors.

§ 20. Die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist durch das Reglement vom 4. Juni 1834 und die auf dessen Ausführung bezüglichen höheren Verordnungen vollständig geregelt worden, weshalb es hier hinreicht, auf dieselben Bezug zu nehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, daß, wenngleich der Departementsrat unseres Kollegiums als Königlicher Kommissarius in der Königlichen Abiturientenprüfungskommission den Vorsitz zu führen und deren Verhandlungen bis zu ihrem Abschlusse zu leiten hat, dem Direktor als dem an Ort und Stelle befindlichen Geschäftsführer der gedachten Kommission die Einleitung der Prüfungsverhandlungen, die Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfung, die Herbeiführung der etwa erforderlichen Kommissionsberatungen, die Aushändigung der Prüfungszeugnisse, und die rechtzeitige Einsendung der Prüfungsakten bei persönlicher Verantwortlichkeit übertragen ist.

§ 21. Die Ausfertigung der Abgangszeugnisse für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler geschieht im Auftrage des Direktors durch die betreffenden Klassenordinarien (§ 22), welche jedoch zuvor auch das Urteil der übrigen beteiligten Lehrer einzuholen haben.

Diese Zeugnisse, deren Fassung in schwierigeren Fällen stets zuvor in der Konferenz zu beraten ist, müssen zufolge der Ministerialreskripte vom 9. Mai und 12. Juni 1826 die vollständige und gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkte, die Klasse und deren Stufe, aus welcher er austritt, und namentlich auch den Umstand enthalten, ob er etwa die Anstalt verlasse, weil ihn seine Lehrer noch nicht reif zur Versetzung oder zur Abiturientenprüfung erachten.

Diese, sowie die einem Schüler etwa während seines Aufenthalts in der Anstalt erforderlichen, gleichfalls von den Ordinarien auszustellenden Zeugnisse (zur Anmeldung zum Militärdienst, zu Stipendien usw.) werden von dem Direktor mitvollzogen und mit dem Schulsiegel beglaubigt.

§ 22. Hinsichtlich der erziehenden Tätigkeit der Schule bildet die Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend den Mittelpunkt, von welchem alle ihre Bestrebungen ihren Ausgang nehmen müssen. Die Direktoren werden es daher als ihre wichtigste Pflicht ansehen, auf diesen Punkt mit allen Mitteln, welche der Schule zu Gebote stehen, hinzuwirken; sie werden den Religionsunterricht, wenn nicht für denselben ein besonderer Lehrer bestimmt ist, den bewährtesten und gereiftesten unter den Lehrern auftragen, auch den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, wenn er sich örtlicher Hindernisse wegen

nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer einrichten lassen sollte, wenigstens durch Beispiel, Mahnung und zweckmäßige Nachfrage von seiten der Ordinarien und Religionslehrer in der ersten Religionsstunde der Woche zu befördern, durch gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler eine christlich-fromme Gesinnung zu beleben suchen: und so durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule durchdringen muß, durch die tägliche, dem Unterrichte vorhergehende gemeinsame Morgenandacht, welcher wenigstens die während der nächstfolgenden Lehrstunde unterrichtenden Lehrer beizuwohnen haben, auf das Eine, was not tut und was dem Wissen und Wollen des Menschen erst die höhere Weihe gibt, das Gemüt der Jugend hinführen.

Endlich ist es für diesen Zweck wichtig, die von Zeit zu Zeit eintretenden Schulfeste, wie das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs (vergl. unsere Zirkularverfügung vom 11. September 1834), und andere periodisch wiederkehrende mit der Geschichte der einzelnen Anstalten zusammenhängende Erinnerungstage, und nicht minder die Schulversammlungen zum Anfange und Schlusse des Schuljahres, bei Abiturientenentlassungen usw., zu benutzen, und hier von seiten der Direktoren belehrend, ermahnend, warnend und ermunternd alles dasjenige zur Sprache zu bringen, was zur Belebung frommes Sinnes und zur Erhaltung guter Sitte beitragen kann.

§ 23. Eine ebenso heilige Pflicht des Direktors ist es, jeder verderblichen Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, in unerlaubtem Besuche öffentlicher Vergnügungsörter, ungeziemender Kleidung, Anmaßung im Betragen oder wie irgend sonst äußern, entgegenzuarbeiten, ganz besonders aber einen frommen und kindlichen Sinn in ihnen zu erhalten, sie dabei an strengen Gehorsam zu gewöhnen, und so ihr ganzes Wesen früh mit dem Geiste der Wahrhaftigkeit und des auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsams zu erfüllen.

Wenn nun auch die untrüglichste Quelle eines solchen Geistes unter den Schülern in dem Geiste der Lehrer liegt, und ihre Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben die sicherste Stütze der guten Zucht und Ordnung in der Schule ist, so sind doch auch äußere Veranstaltungen für die Disziplin erforderlich. Bei ihnen ist es Hauptsache, daß durch die feste Ordnung sowohl der ganzen Schule, als einer jeden Klasse den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt, und dadurch die Strafe möglichst selten werde; wenn diese aber dennoch nötig geworden, daß sie mehr den Charakter einer unabänderlichen Handhabung der allgemeinen Schulordnung, als den einer Willkür des einzelnen Lehrers oder des Direktors an sich trage. Zu jenen äußeren Anordnungen gehören:

a) Die bei allen Anstalten eingeführte Bestellung von Klassenordinarien, als der nächsten Vorsteher einer Klasse oder einer Abteilung derselben, denen außer dem Hauptunterrichte (§ 16) vorzüglich auch die Sorge für die sittliche Haltung derselben obliegt. Wir haben, ohne jedoch die übrigen in der betreffenden Klasse unterrichtenden Lehrer von der Mitwirkung für den vorgedachten Zweck zu entbinden, die wichtigsten Pflichten der Ordinarien in einer besonderen Instruktion zusammengefaßt und fügen dieselbe als besondere Beilage zur Verteilung unter die Lehrer hier bei.

b) Die geregelte und ununterbrochene Beaufsichtigung der Schulgebäude vor dem Anfange und nach dem Schlusse der Lektionen sowie

während des Stundenwechsels, als in denjenigen Zeitpunkten, während welcher die meisten Unordnungen von seiten der Schüler vorzukommen pflegen. Wir setzen deshalb fest, daß das Schullokal Vor- und Nachmittags längstens 15 Minuten vor dem Beginne des Unterrichts geöffnet, und nach dem Schlusse desselben sogleich wieder geschlossen werde, auch daß jeder die letzte Vor- und Nachmittagsstunde erteilende Lehrer das Klassenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler zu verlassen habe. Für die Pausen muß es Regel sein, daß wenigstens die jüngeren Schüler nie oder doch nur im Notfalle, und auch dann nur wenige Minuten, im Schulzimmer ohne Aufsicht allein sind.

c) Die regelmäßige Führung der Klassenbücher, deren sich eines in jeder Klasse unter Aufsicht und Verschluß des Ordinarius befindet, und welches außer den Namen der Schüler auch die erforderlichen Rubriken enthalten muß, damit in diesen von jedem in der Klasse unterrichtenden Lehrer jede rügenswerte Vergehung oder Versäumnis des einzelnen Schülers möglich kurz und einfach bemerkt werden könne. Dieses Buch wird in den Konferenzen bei der Beratung über den Zustand der Klassen und ihrer Schüler, und bei der Anfertigung der Zensuren zum Grunde gelegt, und ein Auszug daraus kann in einzelnen Fällen der Zensur hinzugefügt werden, zur Notiz für die Eltern und zum Belege eines härteren Tadels.

d) Die periodisch wiederkehrende Erteilung der Zensuren, in denen sich die Anstalt über den Standpunkt des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande, wie auf seine Führung seinen Angehörigen gegenüber in amtlicher Weise ausspricht. Die für diesen wichtigen Akt der Schulordnung leitenden Gesichtspunkte haben wir in unserer Zirkularverfügung vom 29. Dezember 1834 zusammengefaßt und auf deren Grund sukzessiv für die einzelnen Anstalten die erforderlichen Anordnungen getroffen, auf welche deshalb hier Bezug genommen werden kann.

§ 24. In gleicher Weise ist die Handhabung der Disziplin im engeren Sinne inzwischen durch die unter unserer Mitwirkung von der Direktorenkonferenz entworfene, von dem Königlichen vorgesetzten Ministerium genehmigte Disziplinarordnung vom 1. April 1833 geregelt worden, so daß diese überall die Grundlage bildet, nach welcher mit Berücksichtigung der für jede einzelne Anstalt noch ergangenen Spezialbestimmungen in vorkommenden Fällen verfahren wird.

§ 25. An der Leitung der äußeren Angelegenheiten der Anstalt nimmt der Direktor, wenn derselben kein Kuratorium vorgesetzt ist, in der Weise und dem Umfange teil, wie dies von uns in jedem einzelnen Falle angeordnet worden ist.

Besitzt die Anstalt ein Kuratorium, so ist der Direktor ständiges Mitglied desselben mit Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten derselben, soweit sie nicht ihn persönlich betreffen. Es wird hier seine Hauptaufgabe sein, das Interesse des Kuratoriums für das Gedeihen der Schule stets rege und lebendig zu erhalten, hierzu von Zeit zu Zeit deren gesamten Zustand dem Kuratorium offen darzulegen, zur Beseitigung vorhandener Mängel und Übelstände dessen Mitwirkung zu gewinnen, etwaige Differenzen mit dem Lehrerkollegium in wohlwollend-umsichtiger Weise auszugleichen, und billige Wünsche seiner Amtsgenossen, soweit

sie mit dem höheren Zwecke der Anstalt und deren Mitteln vereinbar sind, nach Möglichkeit zu fördern. Wenn ihm nun auch der Natur der Sache nach als Mitglied des Kuratoriums vorzugsweise die Bearbeitung der auf das Innere der Anstalt bezüglichen Fragen zufallen, die Lage ihres Haushalts dagegen ihn nicht unmittelbar berühren wird, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein.

Insbesondere aber wird dem Direktor die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohltätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwitwenkassen, Stipendienfonds usw.), sowie, wo dergleichen bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung dringend ans Herz gelegt.

§ 26. Unter allen Umständen liegt dem Direktor die Aufsicht über das Schulgebäude einschließlich des Turnplatzes ob, und hat er hier nicht bloß dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe ohne unsere Erlaubnis zu keinen der unmittelbaren Bestimmung der Anstalt fernliegenden Zwecken verwandt werde, sondern auch darüber zu wachen, daß das Gebäude nebst Öfen und Feuerungsgerätschaften sich stets in einem Zustande befinde, welcher den regelmäßigen und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet. Etwa notwendige Reparaturen hat er deshalb rechtzeitig bei uns, beziehlich dem Kuratorium zur Anzeige zu bringen und auf deren Ausführung zu dringen, wobei er zur Ersparnis von Zeit und Vermeidung des Schreibwerks ermächtigt sein soll, kleinere Reparaturen bis zum Betrage von 2 Talern, und, wenn Gefahr im Verzuge, auch größere bis zum Betrage von 5 Talern sofort und ohne vorhergegangene Anfrage ausführen zu lassen, sofern nur nachträglich deren Notwendigkeit in überzeugender Weise von ihm dargetan wird.

§ 27. Endlich gehört zu den Pflichten des Direktors noch die Aufsicht über das gesamte Utensilieninventarium der Anstalt, und die derselben gehörigen Lehrmittel. Die besondere Sorge für einzelne Abteilungen des Inventars ist in der Regel einzelnen Lehrern zu übertragen, welche die Kataloge führen, für die Erhaltung und Vermehrung des Vorhandenen sorgen, das Neuangeschaffte nachtragen, und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige bringen. Der Direktor führt jedoch die Oberaufsicht, und hat von Zeit zu Zeit die Kataloge durchzusehen und mit dem vorhandenen Bestande zu vergleichen, auch die von den Spezialaufsehern ausgestellten Inventarisationsatteste mitzuvollziehen.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahres ist eine allgemeine Revision des Schulinventariums durch den Direktor unter Zuziehung der für die einzelnen Teile desselben bestellten Spezialaufseher vorzunehmen, an welcher, wenn die Anstalt ein Kuratorium besitzt, dasselbe durch einen Deputierten aus seiner Mitte sich zu beteiligen befugt ist, und zu welcher alle etwa ausgeliehenen Bücher usw. ohne Ausnahme zurückgeliefert werden müssen. Das Original des darüber abgehaltenen Protokolls wird der Jahresrechnung beigefügt, eine beglaubigte Abschrift desselben aber im Gymnasialarchive zurückbehalten.

Dabei ist aus pädagogischen Gründen unerläßlich, daß, abgesehen von der vorerwähnten allgemeinen Revision, der Direktor die verschiedenen Räume der Schule, auch den Karzer, die Appartements usw. ebenso wie die Tische und Bänke der Klassenzimmer von Zeit zu Zeit einer besonderen Besichtigung unterwerfe.

Für die Verwaltung der Bibliothek verweisen wir auf die von uns unter dem 5. Juli d. Js. erlassene Instruktion, und bemerken hierbei, daß, wenngleich

die Wahl der obengedachten Spezialaufseher über einzelne Zweige des Schulinventars der Regel nach der Lehrerkonferenz überlassen ist, doch die für die beiden wichtigsten Teile derselben, die Gymnasialbibliothek und die naturwissenschaftlichen Apparate und Sammlungen, in Vorschlag gebrachten Kustoden unserer Bestätigung, und sobald mit diesen Funktionen etatsmäßige Remunerationen verbunden sind, auch der Zustimmung des Kuratoriums, wo ein solches vorhanden, bedürfen.

§ 28. Die Einrichtung des am Schlusse jedes Schuljahres von der Anstalt zu veröffentlichenden Programms ist durch den Ministerialerlaß vom 23. August 1824 genauer bestimmt worden. Die Zusammenstellung der Schulnachrichten, in denen jedoch die Berührung alles dessen, was nicht vor ein größeres Publikum gehört, mit Umsicht zu vermeiden ist, liegt dem Direktor allein ob: die Abfassung der vorausgeschickten Abhandlung wechselt der Regel nach zwischen ihm und den etatsmäßigen Oberlehrern; er wird jedoch nicht unterlassen, auch die jüngeren zur Lieferung der Programmabhandlung berechtigten, wenngleich nicht verpflichteten Lehrer auf die Gelegenheit, durch solche Arbeiten von ihren Studien, wie von dem Gange ihrer pädagogischen Fortbildung Proben abzulegen, hinzuweisen, und sie bei der Auswahl der für solche Bearbeitung geeigneten Stoffe mit seinem Rate zu unterstützen.

Provinz Hessen-Nassau.

Maßgebend für diese Provinz ist die Instruktion der Provinz Hannover. (Siehe S. 710.)

Rheinprovinz.

Vom 15. Juli 1867.

§ 1. Der Direktor ist Vorsteher der Anstalt und hat als solcher die Leitung sämtlicher Angelegenheiten, welche das Interesse derselben im allgemeinen und im einzelnen betreffen.

§ 2. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist die ihm zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. Durch ihn werden alle, die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen dieser Behörde zur Ausführung gebracht und wird dieselbe von allen, den Zweck der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen in Kenntnis gesetzt. Demnach hat er

1. alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von der Lehranstalt ausgehenden Schreiben anzufertigen oder anfertigen zu lassen, zu vollziehen und, wo es nötig ist, mit dem Amtssiegel zu beglaubigen;
2. die an ihn gerichteten Verfügungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums unverzüglich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche die Ausführung bedenklich machen könnten, darüber sofort zu berichten und weiteren Beschluß abzuwarten;
3. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten;
4. die von ihm geforderten Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten;
5. den Kommissarien des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums jegliche Auskunft bereitwillig zu erteilen, welche dieselben in bezug auf die Anstalt von ihm fordern.

Endlich hat er

6. zu den durch besondere Verfügungen festgesetzten Terminen:
   a) einen ausführlichen und vollständigen Bericht über den ganzen inneren und äußeren Zustand der Anstalt, nebst Vorschlägen zu etwaigen Verbesserungen usw. zu erstatten;
   b) die statistische Übersicht des Lehrerpersonals nach den vorgeschriebenen Bestimmungen genau aufzustellen;
   c) den für das folgende Schuljahr entworfenen Lektionsplan;
   d) eine Frequenzliste;
   e) eine Angabe der Freischüler und
   f) eine Liste der einer Maturitätsprüfung unterzogenen Schüler

nach den darüber besonders erteilten Vorschriften einzureichen.

§ 3. Er ist Vorsteher des Lehrerkollegiums und Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers.

In ersterer Beziehung hat er, wenigstens alle 4 Wochen, sämtliche Lehrer, mit Ausnahme derer, denen Unterricht bei der Anstalt nur als ein Nebenamt übertragen ist, und der technischen Hilfslehrer, zu einer allgemeinen Konferenz zu versammeln. In geeigneten Fällen kann er auch die nicht regelmäßig teilnehmenden Lehrer zuziehen. Die Konferenzen eröffnet, leitet und schließt der Direktor; er bringt in denselben alles, dessen gemeinsame Beratung das Wohl der Anstalt fördern kann, selbst zur Sprache, oder beauftragt einzelne Lehrer, über derartige Gegenstände der Konferenz Vortrag zu halten, und gestattet den Lehrern, Angelegenheiten, die er für die Konferenz geeignet findet, zur Besprechung zu bringen.

Verfügungen der höheren Behörden, welche zur Kenntnisnahme durch sämtliche Lehrer bestimmt sind, teilt der Direktor in den Konferenzen mit. Allgemein methodische Fragen, das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Unterrichtsfächer, das Maß der häuslichen Arbeit der Schüler, die Grundsätze der Schulzucht, und Disziplinarfälle, welche schwerere Strafen notwendig machen, die Anordnung der Prüfungen und Schulfeierlichkeiten sind Gegenstände der allgemeinen Konferenzen. Zu Beratungen über den Fleiß, die Fortschritte und die Sitte der einzelnen Schüler sind sämtliche Konferenzglieder einzuladen; es sind indes nur die Lehrer der betreffenden Klasse oder des betreffenden Cötus einer Klasse gehalten, denselben beizuwohnen. Über den Lehrgang und die Unterrichtsmittel für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände veranlaßt der Direktor, so oft er es nötig findet, Fachkonferenzen, an welchen sämtliche Lehrer des Fachs sich zu beteiligen haben, und denen die übrigen ordentlichen Lehrer beizuwohnen berechtigt sind. Die Versetzungen der Schüler werden unter Vorsitz des Direktors in einer Konferenz der Lehrer der Klasse oder des Klassencötus, in welcher der Schüler sitzt, und der Klasse, in die er aufsteigen soll, beraten, nachdem vor diesen Lehrern die erforderlichen Versetzungsprüfungen von dem Direktor oder den von dem Direktor dazu beauftragten Lehrern angestellt sind. Bei der Aufnahme eines neuen Schülers kann der Direktor eine Beratung der Lehrer derjenigen Klassen, in deren eine der Schüler aufzunehmen sein wird, veranlassen. Die Aufnahme von Schülern, die aus anderen Anstalten verwiesen sind, läßt er von der Gesamtkonferenz beraten. Zu den Klassenprüfungen im Laufe des Schuljahres hat er die Lehrer der betreffenden und der nächstfolgenden Klasse zuzuziehen.

Über die Verhandlungen in den allgemeinen und Spezialkonferenzen ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der Direktor, sofern er nicht vorzieht, dasselbe ganz oder teilweise dem jüngsten Lehrer zu diktieren. Das Protokoll wird von sämtlichen in der Konferenz anwesenden Lehrern unterschrieben.

Die Entscheidung über die nach Beratung in den Konferenzen zu treffenden Anordnungen steht dem Direktor zu, welcher die Konferenz von derselben in Kenntnis setzt. Ist die Mehrheit der ordentlichen Lehrer wegen einer solchen Anordnung anderer Ansicht als der Direktor, so hat er ihr zu gestatten, diese Ansicht im Protokoll auszusprechen und zu begründen, und wenn die Mehrheit es verlangt, den betreffenden Teil des Protokolls mit seinem Bericht dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium vorzulegen, und bis zu dessen Entscheidung der zu treffenden Anordnung Anstand zu geben. Diese Entscheidung hat er jedesmal einzuholen, wenn er wegen Ausschließung eines Schülers entgegengesetzter Ansicht mit der Mehrheit der ordentlichen Lehrer ist.

§ 4. Als Vorgesetzter der einzelnen Lehrer hat der Direktor folgende nähere Pflichten und Befugnisse:

1. Es liegt ihm im allgemeinen ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, daß sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publikums nachteilig sein könnte.
2. Er hat nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehen eines Lehrers bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch diejenigen Lehrer, die sich in dieser Beziehung etwa Mißgriffe zu Schulden kommen lassen, auf solche, dem Vertrauen des Publikums und der Wirksamkeit der Anstalt nachteilige Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen und sie nötigenfalls ernstlich zu verwarnen.
3. Ebenso hat er diejenigen Lehrer, welche in disziplinarischer oder didaktischer Beziehung die allgemeinen Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zweckes der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämtlicher Lehrer stören, mit Schonung, aber, wo es nötig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurecht zu weisen.
4. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienste, Verwendung seiner Kräfte zu Privatzwecken zum Nachteil seiner amtlichen Obliegenheiten, Übertretung der Schulordnung und ein der Würde des Lehrerstandes unangemessenes Benehmen, sei es in der Schule oder außerhalb derselben, zu Schulden kommen läßt, so hat er ihm darüber ernstliche Vorstellungen zu machen, und wenn diese nicht fruchten sollten, sowie bei eigentlichen Vergehungen und starken Mißgriffen, sofort an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten.

   Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit seiner Genehmigung erteilen, welche indes nur in außerordentlichen Fällen gegeben werden darf.

   Zur Übernahme von Nebenämtern, sowohl seitens des Direktors als der Lehrer ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

5. Er darf nicht zulassen, daß ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne ihm Anzeige davon gemacht zu haben, eine Lehrstunde aussetzt. Sollte ein Lehrer die Lehrstunden nicht pünktlich anfangen oder schließen, so hat er diesem Mißbrauch entschieden zu begegnen.
6. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub, jedoch von nicht mehr als 8 Tagen zu erteilen. Solche Fälle sind in dem jährlichen Schulberichte speziell anzuführen.

   Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse, seine Lektionen zu halten außerstande ist, so hat er für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Klassenkombinationen zu sorgen.

   Ist er selbst außer der Ferienzeit zu verreisen genötigt, so hat er für eine mehr als viertägige Abwesenheit die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. Seine Abwesenheiten während der Ferienzeit hat er dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unter Angabe seines Vertreters im voraus anzuzeigen.
7. Für die rechtzeitige Abfassung der den Programmen beizufügenden wissenschaftlichen Abhandlung, welche ihm und den sämtlichen definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrern nach einer bestimmten Reihenfolge zukommt, hat er zu sorgen, und die Abhandlungen vor dem Druck sich vorlegen zu lassen.
8. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsmäßige Vereidigung desselben, oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfange seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in bezug auf die Handhabung der Disziplin als auf die Hilfsmittel des Unterrichts nach Möglichkeit zu unterstützen.
9. Die Schulamtskandidaten, welche bei der Anstalt das Probejahr abhalten, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemessener Weise zu beschäftigen und teils selbst, teils durch die betreffenden Klassenordinarien zu leiten und zu unterstützen und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, daß den Kandidaten ihre Beschäftigung bei der Anstalt für ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung nützlich und förderlich werde.
10. Die Erledigung einer Lehrerstelle hat er dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ungesäumt anzuzeigen, und dabei sich über die bei Wiederbesetzung derselben in Betracht kommenden Erfordernisse gutachtlich zu äußern. Erfolgt die Wiederbesetzung einer Stelle durch die Staatsbehörden, so kann er bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium geeignete Personen in Vorschlag bringen. Steht die Wahl der Lehrer einer Lokalbehörde zu, so finden die Wahlverhandlungen unter seiner Mitwirkung statt; Bedenken, die er etwa gegen eine von der Lokalbehörde getroffene Lehrerwahl hegt, hat er sofort dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium vorzutragen.

§ 5. Da ihm, außer den von ihm als Lehrer zu erteilenden Unterrichtsstunden, die Leitung des gesamten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im allgemeinen so zu ordnen

und in Tätigkeit zu setzen, daß die in dem Abiturientenreglement bezeichnete wissenschaftliche Bildung und der für die einzelnen Bildungsstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgemeinen Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde.

Demgemäß hat er:

1. den Lektionsplan für jedes Schuljahr nach vorhergegangener Anhörung der Lehrer in der Art zu ordnen, daß jedem Lehrer der seinen Kräften und seiner Qualifikation angemessene Wirkungskreis angewiesen werde und sämtliche Wirkungskreise der einzelnen Lehrer so zusammenstimmen und ineinandergreifen, daß sie dem allgemeinen Zwecke der Anstalt bestens entsprechen. Die Zahl der jedem Lehrer zu übertragenden Lehrstunden bestimmt er unter Berücksichtigung der auf Korrekturen, Verwaltung der Bibliothek oder Apparate usw. von den einzelnen zu verwendenden Zeit nach Maßgabe der vokationsmäßigen Verpflichtung eines jeden.

   Zugleich mit der Aufstellung des Lektionsplans weiset er die Klassenordinariate den geeigneten Lehrern zu, wobei er dafür zu sorgen hat, daß jedem Ordinarius in der Klasse oder dem Klassencötus seines Ordinariats eine möglichst große Zahl von Lehrstunden zufällt.
2. Ferner hat er den Unterricht in jeder Klasse bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, daß ein zweckmäßiges, mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler geordnetes stufenweises Fortschreiten stets gesichert bleibe;
3. dahin zu wirken, daß die didaktischen Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern in Einklang gebracht werden.
4. Um diese Zwecke möglichst vollständig zu erreichen und zugleich bei sämtlichen Lehrern ein gemeinsames lebendiges Interesse an dem Gedeihen der Anstalt zu erregen und zu erhalten, hat er vor dem Anfange der Lehrstunden eines jeden Schuljahres eine besondere Konferenz zu halten, in welcher in jeder Disziplin und für jede Klasse die Jahrespensa im allgemeinen beraten und sodann von dem Direktor festgestellt werden, und besonders auch durch ihn bestimmt wird, wie viele häusliche und schriftliche Arbeiten jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Klassen wöchentlich einzufordern hat. Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sicheres Fortschreiten zu sehen und jedenfalls, mit Rücksicht auf die körperliche Entwickelung und Gesundheit der Jugend, ein vernünftiges Maß zu halten.

   Von dem desfallsigen Protokoll hat er spätestens 14 Tage nach dem Anfange des Schuljahres Abschrift mit dem erforderlichen Erläuterungsbericht an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen.
5. Zu seinen wesentlichen Obliegenheiten gehört, daß er die Lehrstunden der einzelnen Lehrer möglichst fleißig besucht, die etwaigen Abwege und Nachlässigkeiten scharf ins Auge faßt, die schriftlichen Arbeiten sämtlicher Klassen von Zeit zu Zeit durchsieht und seine Bemerkungen demnächst den betreffenden Lehrern mitteilt.
6. Außer den gewöhnlichen Besuchen der Lehrstunden hat er wenigstens einmal im Schuljahr eine Revision der einzelnen Klassen anzustellen.

Bei diesen Revisionen ist besonders darauf zu sehen, inwiefern den im Anfange des Schuljahres gegebenen Bestimmungen über die Pensa und die schriftlichen Arbeiten der Schüler von den einzelnen Lehrern genügt worden ist.

Die bei diesen Revisionen gemachten Bemerkungen sind in der Konferenz zur Kenntnis und zur Nachachtung mitzuteilen.

7. Ein Wechsel in den von den Schülern zu gebrauchenden Lehr- und Lesebüchern ist von dem Direktor nur im Falle entschiedenen Bedürfnisses nach Beratung mit den betreffenden Lehrern in einem motivierten Bericht, welchem schriftliche Gutachten der betreffenden Lehrer beizufügen sind, bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu dem dafür vorgeschriebenen Termin zu beantragen.
8. Er hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß bei den Versetzungen der Schüler nach den bestehenden Vorschriften verfahren werde, und einem etwaigen unpraktischen Optimismus einzelner Lehrer nicht nachzugeben.
9. Die neu aufgenommenen Schüler sind von dem Direktor in das Album der Schule einzutragen und den Klassenordinarien zuzuweisen, welche sie in die ihnen angewiesene Klasse einführen und sie mit der Schulordnung bekannt zu machen haben.

   Aufnahme von Schülern im Laufe des Schuljahres oder im Anfange des zweiten Semesters findet nur ausnahmsweise und in außerordentlichen Fällen statt.
10. Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine öffentliche Schulprüfung gehalten, welche den Zweck hat, dem Publikum von den Leistungen der Anstalt Kenntnis zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Teilnahme desselben zu erregen und zu erhalten. Der Direktor hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die öffentlichen Reden, sowie die Prüfungen selbst so einzurichten und zu ordnen, daß diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde.

§ 6. Die Schule hat es als ihre wesentliche Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und sie zu einem derselben entsprechenden Wandel anzuleiten.

Der Direktor wird deshalb

1. die Pflege eines christlichen Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende auch den oder die Religionslehrer, mit allen der Schule zu Gebote stehenden Mitteln, aufs kräftigste unterstützen, die Teilnahme der Schüler an den öffentlichen oder an dem besonderen Anstaltsgottesdienste durch die Lehrer der Anstalt beaufsichtigen und dahin wirken, daß ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlichen Lebens vorleuchte.
2. Seine disziplinarische Wirksamkeit erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und muß jederzeit mit derjenigen Kraft verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert.
3. Zu diesem Zwecke hat der Direktor seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der einzelnen Schüler sowohl, als der verschiedenen Klassen zu richten.

4. So wie er selbst die Zucht im allgemeinen überwacht und für die genaue Ausführung der für die Anstalt mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums getroffenen Disziplinarbestimmungen sorgt, hat er den Lehrern, besonders den Klassenordinarien, die erforderliche Instruktion über den ihnen zukommenden Teil der Disziplin zu erteilen und auf die pünktliche Ausführung dieser Instruktion zu halten.
5. Um sich des Zwecks möglichst vollkommen zu versichern, daß im Innern der Schule Fleiß, Ordnung und christliche Sitte stets vorherrschen und einzelne Bestimmungen der Schulordnung weder durch unzeitige Nachsicht oder Schlaffheit der Lehrer, noch durch üble Gewohnheiten der Schüler ihre Geltung verlieren, hat er die Lehrer in den Konferenzen zu ausführlichen Mitteilungen über den Fleiß und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und nach Beratung mit ihnen die Maßregeln anzuordnen, welche geeignet sind unlöblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Klassen entschieden entgegen zu wirken.
6. Ebenso hat er auf alles genau und mit aller Berücksichtigung der elterlichen Gewalt und Autorität zu achten, was außer der Schule auf die sittliche Führung und den Fleiß der Schüler einen nachteiligen Einfluß haben könnte, namentlich auch dafür zu sorgen, daß die auswärtigen Schüler bei ordentlichen Bürgern und auf keinen Fall in Wirtshäusern, wenn nicht etwa verwandtschaftliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, untergebracht werden.
7. Der Besuch von Wirtshäusern, gleichviel ob dieselben sich innerhalb der Stadt oder in der Nähe der Stadt befinden, ist den Schülern strenge zu untersagen und die Erlaubnis dazu ihnen nur in besonderen Fällen und stets unter der Bedingung zu erteilen, daß sie gehörig beaufsichtigt sind.
8. Um das Leben der Schüler außerhalb der Schule vor üblen Gewohnheiten möglichst zu schützen und den häuslichen Fleiß derselben gehörig zu beaufsichtigen, hat der Direktor nicht nur selbst einzelne Schüler, besonders die auswärtigen, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch darauf zu halten, daß die Klassenordinarien die ihrer Klasse angehörigen Schüler auf ihren Stuben fleißig besuchen. Er hat dabei gegenwärtig zu halten, daß die Wirksamkeit der Hausbesuche wesentlich darauf beruhet, daß sie als ein Erweis väterlichen Wohlwollens von den Schülern erkannt werden.

   Da diese Seite der disziplinarischen Aufsicht von großer Wichtigkeit ist, so hat er, um hierin keine Nachlässigkeit einschleichen zu lassen, in den monatlichen Konferenzen die Klassenordinarien der Reihe nach zu befragen, ob und welche Schüler sie seit der letzten Konferenz besucht und welche Wahrnehmungen sie dabei gemacht haben und die Antworten zu Protokoll zu vermerken.
9. Da es zu den wesentlichen Eigenschaften eines guten Lehrers gehört, gewöhnliche jugendliche Unarten mit Ruhe und Milde zu behandeln, so hat der Direktor eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Lehrer in dieser Beziehung die Vorschriften einer vernünftigen Pädagogik gehörig beachten und sich durch dergleichen Unarten nicht zu ungeeigneten Strafen oder gar leidenschaftlichen Ausbrüchen hinreißen lassen.

10. Sind einzelne Lehrer wider Erwarten zu solchen Mißgriffen geneigt und verfallen sie wiederholter Mahnung ungeachtet in denselben pädagogischen Fehler, so ist er befugt, ihnen jede körperliche Züchtigung und sonstige strengere Strafen auf eine bestimmte, die Dauer eines Schuljahres nicht überschreitende Zeit zu untersagen. Solche Fälle sind in dem Jahresberichte besonders anzuführen.
11. Sollten Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagogischer Unfähigkeit dadurch geben, daß sie zu wiederholten Malen Schimpfwörter und Spitznamen gegen ihre Schüler gebrauchen, so hat er davon dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Anzeige zu machen.
12. Da die Strafe des Nachsitzens ohne Aufsicht in den Klassen durch die Erfahrung als unzweckmäßig und für die Sitte der Schüler sogar als bedenklich erwiesen ist, so hat der Direktor darauf zu halten, daß jene Strafe nur unter der Bedingung verfügt werde, daß der betreffende Lehrer persönlich die Aufsicht während der Zeit des Nachsitzens führt und ihm und den Eltern oder Pflegeeltern sofort Anzeige macht. Karzerstrafe bedarf jedesmal der Genehmigung des Direktors.
13. Die Strafen für gröbere Unarten und Vergehen, wie mutwillige Beschädigung der Lehrzimmer oder der Utensilien, wiederholte gröbere Übertretung der Schulordnung, Mißhandlung der Mitschüler, freches Lügen, Widersetzlichkeit und Trotz gegen Lehrer, Diebstahl, Straßenunfug und sonstige gröbliche Verletzungen der Sittlichkeit, werden in der Lehrerkonferenz beraten und von dem Direktor bestimmt, sofern nicht gemäß §3 a. E. die Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen ist.
14. Zu den allgemeinen Disziplinarmitteln gehören die am Schlusse eines jeden Viertel- oder Halbjahres den sämtlichen Schülern der betreffenden Klassen zu erteilenden Zensurzeugnisse, welche überdem noch den Zweck haben, den Eltern oder Vormündern zuverlässige Auskunft über Sitte, Fleiß und Fortschritte ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen zu erteilen.

    Der Direktor hat dafür zu sorgen, daß die darüber bestehenden besonderen Vorschriften pünktlich beobachtet und namentlich die diesen Zensuren zugrunde zu legenden Klassenbücher mit gewissenhafter Sorgfalt geführt werden. Die Zensuren läßt er unter Mitwirkung der übrigen Lehrer der betreffenden Klasse von den Ordinarien entwerfen, stellt sie fest und vollzieht sie mit denselben.
15. Außer den regelmäßigen Zensuren ist den abgehenden Schülern, welche sich einer Maturitätsprüfung nicht unterziehen, ein ausführliches Zeugnis auszustellen, in welchem die sittliche Führung derselben, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit beurteilt sind.

    Diese Zeugnisse läßt der Direktor durch den Ordinarius der Klasse, in welcher der zu entlassende Schüler zuletzt unterrichtet worden ist, auf Grund der in das Klassenbuch eingetragenen Urteile und der Zensuren entwerfen, stellt sie fest und vollzieht sie mit dem Ordinarius im Konzept und in der Reinschrift.
16. Über die Maturitätsprüfungen und die auf Grund derselben zu erteilenden Zeugnisse geben die Abiturientenreglements die erforderlichen Vorschriften.

17. Bei solchen neu aufzunehmenden Schülern, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat der Direktor die Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen.

Ergeben sich dabei Gründe zum Verdacht, so ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne weiteres wieder zu entlassen, wenn er nach dem Urteile des Klassenordinarius und der wissenschaftlichen Lehrer der betreffenden Klasse und durch seine eigenen Wahrnehmungen sich überzeugt hat, daß die Disziplin durch das Betragen desselben gefährdet wird.

18. Soweit der Direktor bei Verleihung von Freistellen, Stipendien und anderen Benefizien an Schüler mitzuwirken hat, hat er deren Würdigkeit und Bedürftigkeit genau zu berücksichtigen, nachdem er den Ordinarius und die übrigen Lehrer befragt hat.

§ 7. Als Mitglied der für die Anstalt bestehenden örtlichen Behörde hat der Direktor die für dieselbe ergangene Instruktion zu beachten und die ihm in derselben zugewiesene Stellung und Aufgabe in Vertretung der Schul- und Lehrerinteressen mit Umsicht wahrzunehmen.

§ 8. Die Schulbibliothek und sämtliche der Anstalt gehörige Sammlungen und Lehrapparate stehen unter Aufsicht des Direktors. Über deren Vermehrung aus den im Etat der Anstalt dafür ausgeworfenen Mitteln vernimmt er die Wünsche der Lehrer und entscheidet über die Anschaffungen.

1. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er, vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, einzelnen Lehrern übertragen; jedoch bleibt er für die genaue Führung des Inventariums und Katalogs, für die Ordnung und Sicherheit, für die konservatorische Behandlung der Sammlungen stets verantwortlich. Er führt dann die Oberaufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek und der anderen Sammlungen und hat gegen den Bibliothekar, resp. Aufseher, alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnisse und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entspringen.
2. Über die Ergänzung und Vermehrung der Schulutensilien, sowie über Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er das Erforderliche zur gehörigen Zeit bei den betreffenden Behörden zur Sprache zu bringen, es steht ihm jedoch frei, über wichtigere Angelegenheiten dieser Art auch noch besonders an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten.
3. Die Schulakten, die Konferenzprotokolle und das Album nimmt er unter seine besondere Verwahrung und sorgt dafür, daß sie nach bestimmten Rubriken in einer Ordnung gehalten werden, welche eine das Auffinden des Einzelnen erleichternde Übersicht gewährt. Ein geordnetes Dienstjournal über den schriftlichen Verkehr hat er pünktlich zu führen. Wichtigere Schreiben und Berichte, die von ihm ausgehen, sowie die von der Anstalt ausgestellten Zeugnisse hat er im Konzept zu den Akten zu bringen. Er hat
4. darüber zu wachen, daß der Schuldiener, der zunächst an seinen Befehl gewiesen ist, seiner Instruktion, vorzüglich in Beziehung auf die Reinlichkeit der Lokale, das Heizen der Öfen und auf sittliche Aufführung, pünktlich nachkomme.

§ 9. 1. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und der Ordnung derselben unterwerfen, ihr Vertrauen vorzüglich dem Direktor schenken, indem sie vorzüglich ihm einen bedeutenden Teil ihrer väterlichen Autorität abtreten, so hat der Direktor dieses Vertrauen durch freundliches Zuvorkommen in allen, das wissenschaftliche und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren und zu rechtfertigen und ihnen bereitwillig jede Auskunft zu erteilen, welche elterliche Liebe und Sorge von ihm begehren möge.

Namentlich wird er auswärtigen Eltern auf ihren Wunsch schriftliche Nachrichten von dem sittlichen und wissenschaftlichen Leben ihrer Söhne selbst geben oder durch den betreffenden Ordinarius geben lassen.

2. Den Ortsbehörden hat er gebührende Achtung zu beweisen und hierin den Lehrern, wie den Schülern, mit einem guten Beispiel voranzugehen.

3. In allen Fällen, wo Schüler wegen polizeilicher Vergehungen oder sonst von den Ortsbehörden amtlich in Anspruch genommen werden, oder wo diesen Behörden Mitwirkung zur Verhütung solcher Vergehungen und zur Aufrechterhaltung der Sitte und Zucht der Schüler außerhalb der Schule wünschenswert oder notwendig ist, hat er sich in angemessener Weise mit ihnen zu benehmen.

§ 10. Es wird dem Direktor zur besonderen Pflicht gemacht, allen, dem Frieden der christlichen Konfessionen, den Gesetzen des Staats und der Treue und Ergebenheit gegen Seine Majestät den König nachteiligen Richtungen und Bestrebungen entschieden entgegen zu treten und der vorgesetzten Behörde davon zeitig Kenntnis zu geben.

§ 11. Sollte der Direktor Willens sein, seine Stelle zu verändern oder aufzugeben, so ist er verpflichtet, ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern, oder zu Michaelis, keineswegs aber in der Mitte eines Schulsemesters, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium davon schriftlich Anzeige zu machen und resp. seine Entlassung nachzusuchen.

Beantwortung von Anfragen durch Direktoren höherer Schulen.

Verf. v. 25. Oktober 1886 (U III 2933).[1])

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß wiederholt Schulmänner aus außerpreußischen Staaten sich mit Anfragen über Verhältnisse und Einrichtungen diesseitiger Lehranstalten unmittelbar an die Direktoren oder an Lehrer dieser Anstalten gewendet haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Direktoren usw. darauf aufmerksam zu machen, daß es ihnen nicht zusteht, derartige Anfragen selbständig zu beantworten. Sie haben dieselben vielmehr durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums mir einzureichen.

4. Direktorenkonferenzen.

Verf. v. 28. Dezember 1878 (U II 1401).

Aus den von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien derjenigen Provinzen, in welchen die Einrichtung der Direktorenkonferenzen besteht, auf meine

1) Diese Verfügung ist unter dem 11. September 1903 (U II 2816) wieder in Erinnerung gebracht.

Verfügung vom 15. April d. J. (U II 831) erstatteten Berichten und aus den als Ergänzung dazu in einzelnen Fällen, wo es erforderlich schien, von den betreffenden Departementsräten eingezogenen Informationen hat sich ergeben, daß der durch die angezogene Verfügung in Aussicht gestellten einheitlichen Publikation und buchhändlerischen Verbreitung der Protokolle der genannten Konferenzen ein wesentliches Hindernis in keinem Falle entgegensteht und daß die Nützlichkeit der in Erwägung gezogenen Einrichtung allseitig anerkannt wird. Hiernach trage ich kein Bedenken, in der Publikation der Protokolle die bezeichnete Änderung vom Jahre 1879 an eintreten zu lassen und ordne behufs ihrer Ausführung folgendes an:

1. Jedes Provinzial-Schulkollegium, in dessen Amtsbereich in dem betreffenden Jahre eine Direktorenkonferenz stattfindet, sendet rechtzeitig vor der Konferenz das druckfertige Manuskript der Referate (bezw. mit den betreffenden Korreferaten) und möglichst bald nach Abhaltung der Konferenz das druckfertige Manuskript der Protokolle und des einleitenden Vorworts an die hiesige Weidmannsche Buchhandlung und bezeichnet zugleich, ob dasselbe eine Druckrevision erfordert und durch wen dieselbe auszuführen ist, ferner wie viele Exemplare der Referate und wie viele Exemplare der vollständigen Publikation zu unentgeltlicher Verteilung seitens des Provinzial-Schulkollegiums erfordert werden (vergl. Nr. 2).

Die Weidmannsche Buchhandlung schickt portofrei die etwa erforderten Revisionsabdrücke an die von dem betreffenden Provinzial-Schulkollegium bezeichneten Adressen und ebenso nach beendigter Herstellung portofrei die verlangte Anzahl der Referate und der vollständigen Publikation an das betreffende Provinzial-Schulkollegium.

2. Die Anzahl der zu erfordernden Exemplare der Referate ergibt sich einfach daraus, daß die Zahl der Mitglieder der Konferenz nur um weniges zu überschreiten ist, um nötigenfalls noch ein paar Exemplare zur Verfügung zu haben.

In betreff der unentgeltlich verteilten Exemplare der Protokolle ist die Ungleichheit der Anzahl bei den verschiedenen Provinzial-Schulkollegien größer, als aus der Verschiedenheit der Zahl der höheren Lehranstalten der betreffenden Provinzen Erklärung findet. Da aus der buchhändlerischen Verbreitung der Protokolle eine Ermäßigung der aus ihrer Publikation erwachsenden Kosten zu erwarten ist (vergl. Nr. 4), so empfiehlt es sich entsprechend der von den meisten Provinzial-Schulkollegien bisher eingehaltenen Praxis, die unentgeltliche Verteilung auf die notwendigen und sachgemäßen Grenzen zu beschränken. Als jedenfalls erforderlich sind folgende Zuweisungen zu erachten:

8 Exemplare an das Unterrichtsministerium,
1 Exemplar an das Oberpräsidium der betreffenden Provinz,
je 3 [1]) Exemplare an jedes Provinzial-Schulkollegium,

---

1) **Verf. v. 22. Februar 1902 (UII 3212).** Mit Bezug auf die infolge des Runderlasses vom 12. Juli v. Js. (U II 1066) erstatteten Berichte bestimme ich, daß künftig von den Verhandlungen der Direktorenkonferenzen anstatt der nach dem Runderlasse v. 28. Dezember 1878 (U II 1401) jedem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mitzuteilenden drei Abdrucke den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Berlin und Koblenz je sieben, den Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover und Cassel je fünf und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Schleswig vier Abdrucke zuzustellen sind.

Betreffs der Königlichen Provinzial-Schulkollegien in Königsberg i. Pr., Stettin, Posen und Münster verbleibt es bei der bisherigen Übersendung von drei Abdrucken.

je 1 Exemplar für die Bibliotheken der höheren Lehranstalten der betreffenden Provinz,

je 1 Exemplar für die Mitglieder der Konferenz.

In einzelnen Provinzen ist den städtischen Patronaten je ein Exemplar zugestellt worden; ob dies da, wo es bisher nicht der Fall war, einzuführen ist, bleibt der Erwägung der Provinzial-Schulkollegien überlassen.

Außerdem ist eine nicht zu hoch bemessene Zahl zur Verfügung des betreffenden Provinzial-Schulkollegiums zu reservieren (z. B. für die Universitätsbibliothek der Provinz oder für Mitglieder der Wissenschaftlichen Prüfungskommission u. a. m.).

Nach diesen Gesichtspunkten wolle jedes Provinzial-Schulkollegium unter Berücksichtigung der bisher eingehaltenen Praxis die Zahl der zu unentgeltlicher Verteilung erforderlichen Exemplare feststellen.

An das Unterrichtsministerium sind die Exemplare, wie bisher, mittels Berichtes einzureichen. Die Zustellung an die anderen (d. h. bei der Konferenz nicht beteiligten) Provinzial-Schulkollegien kann, wenn der Wunsch ausgesprochen wird, unmittelbar durch die Verlagsbuchhandlung ausgeführt werden.

3. In der Anordnung der Publikation der Konferenzverhandlungen wird die bisher von den meisten Provinzial-Schulkollegien getroffene Einrichtung eingehalten werden, nämlich folgende:

Nach einem zuletzt zum Drucke zu gebenden und abgesondert zu paginierenden Vorworte, welches den äußeren Vorgang der Konferenz darzulegen hat, folgen in kontinuierlicher Paginierung zuerst die sämtlichen Referate, bezw. mit den zugehörigen Korreferaten, sodann die Protokolle über die Sitzungen der Konferenz. Die von einem Provinzial-Schulkollegium eingehaltene Anordnung, daß auf jedes Referat (bezw. Referat und Korreferat) das Protokoll der darauf bezüglichen Konferenzverhandlung folgt, macht in betreff der Paginierung und des Anschließens und Ausführens des Druckes Schwierigkeiten, welche bedeutender sind, als der mehr scheinbare, dadurch zu erreichende Vorteil; denn auch bei dieser Einrichtung macht die Vergleichung der Verhandlungen mit den Referaten ein Zurückblättern erforderlich.

In Aussicht genommen ist außerdem, daß in angemessenen Zwischenräumen, etwa nach je zwei Zyklen der Konferenzen, ein von der Verlagsbuchhandlung abgesondert herauszugebendes Register den Gebrauch der Publikationen erleichtere. Das erste derartige Register würde bis zum Jahre 1876 in der Weise zurückzugehen haben, daß es sich an die vom Professor Erler über die Direktorenkonferenzen veröffentlichte Zusammenstellung unmittelbar anschlösse.

Verf. v. 4. Juni 1897 (U II 2693).

In den Berichten, welche von den Provinzial-Schulkollegien auf den Runderlaß vom 16. Mai 1896 (U II 1120) erstattet worden sind, habe ich die Beobachtung bestätigt gefunden, daß die wertvollste Frucht der Direktorenversammlungen, nämlich gegenseitige Anregung in dem erfrischenden Verkehr mit gleichstrebenden Berufsgenossen und Erweiterung der Anschauungen in mündlichem Gedankenaustausch über amtliche Erfahrungen, in Gefahr ist, unter der Last eines umfangreichen Beiwerks zu verkümmern, durch welches die Arbeitskraft einzelner ohne entsprechenden Nutzen für die Sache selbst stark in Anspruch genommen, sogar die Verwertung des Endergebnisses geradezu erschwert wird.

Um dieser Gefahr, welche der an sich sehr zweckmäßigen Einrichtung aus einer einseitigen Entwickelung droht, rechtzeitig und wirksam zu begegnen, wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium für die im dortigen Aufsichtsbezirke etwa stattfindenden derartigen Konferenzen folgende Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen Sich angelegen sein lassen.

1. Direktorenversammlungen haben fortan nicht alle drei, sondern alle vier Jahre stattzufinden, und zwar sind sie in solchen Jahren abzuhalten, in welchen keine Verwaltungsberichte fällig sind (vergl. Runderlaß vom 31. Mai dieses Jahres [U II 1143]).[1])

2. Für jede Direktorenversammlung hat das betreffende Provinzial-Schulkollegium zu schriftlicher Vorbereitung in der Regel nicht mehr als zwei bestimmt begrenzte Aufgaben von praktischer Bedeutung zu stellen, bei deren Auswahl unter Beibehaltung des bisher üblichen Verfahrens ihm die Berücksichtigung der etwa von den Lehrerkollegien ausgehenden Vorschläge überlassen bleibt. Dem Provinzial-Schulkollegium steht frei, der Direktorenversammlung außerdem noch eine beschränkte Zahl von Fragen des Schuldienstes für eine bloß mündliche Erörterung vorzulegen, und dem Unterrichtsminister bleibt vorbehalten, seinerseits Themata zu schriftlicher oder zu mündlicher Behandlung zu stellen.

3. Sämtliche unter 2 erwähnte Beratungsgegenstände sind allen Lehrerkollegien des Aufsichtsbezirkes mitzuteilen. Zu schriftlicher Vorbereitung ist aber, sofern von hier aus nichts anderes angeordnet wird, jedes Thema nur etwa zehn Anstalten und keinem Lehrerkollegium mehr als ein Thema zuzuweisen, und zwar wird das Provinzial-Schulkollegium bei dieser Verteilung der Aufgaben auf die Zusammensetzung der einzelnen Kollegien in der Weise Rücksicht zu nehmen haben, daß für die betreffende Aufgabe eine tüchtige Bearbeitung durch praktisch erfahrene Sachverständige gesichert ist. Auch die nicht zu schriftlicher Vorbereitung zugewiesenen Themata und Fragen sind in Konferenzen bei allen denjenigen Anstalten zu beraten, für welche sie von unmittelbarer Bedeutung sind. Dabei bleibt es den Lehrerkollegien unbenommen, auch ohne besonderen Auftrag eine oder die andere der mitgeteilten Aufgaben in schriftliche Vorbereitung zu nehmen.

4. Die Anordnungen betreffs der Erledigung einer zu schriftlicher Bearbeitung gestellten Aufgabe hat der Anstaltsleiter zu treffen. Er hat dafür zu sorgen, daß der dem Provinzial-Schulkollegium einzureichende Bericht unter Fernhaltung alles Überflüssigen, wie z. B. breiter geschichtlicher Einleitungen und langer Anführungen aus leicht zugänglichen Werken, in bündiger Kürze abgefaßt und am Schluß das praktisch verwertbare Ergebnis der Ausführungen in wenigen klaren Leitsätzen zusammengestellt wird. Zulässig ist auch und unter Umständen empfehlenswert, diesem Berichte die Form zu geben, daß den vorangestellten Leitsätzen eine knapp gefaßte Begründung angeschlossen wird. Die Bestellung eines Mitberichterstatters innerhalb des Lehrerkollegiums ist in der Regel entbehrlich, wohl aber ist der Wert darauf zu legen, daß die Ausführungen des Berichterstatters in Konferenzen eingehend erörtert werden; über diese Verhandlungen ist ein besonderes, dem Provinzial-Schulkollegium mit dem Berichte selbst einzureichendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Stellung des

1) Seite 43 Anm. 1.

Kollegiums zu dem Berichte und zu dessen Leitsätzen, namentlich wo es sich um abweichende Meinungen ansehnlicher Minderheiten handelt, klar ersichtlich ist.

5. Verlauf und Ergebnis der Beratungen über die von einem Lehrerkollegium nur mündlich behandelten Themata (s. unter 3) sind ordnungsmäßig in die gewöhnlichen Konferenzprotokolle aufzunehmen. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters bleibt die Entscheidung darüber überlassen, ob Abschnitte aus diesen Protokollen, als für die spätere Verhandlung der Sache in der Direktorenversammlung möglicherweise wertvoll und förderlich, schon vorher zur Kenntnis des Provinzial-Schulkollegiums zu bringen sind, oder ob er die in ihnen niedergelegten Meinungsäußerungen erst in der Direktorenversammlung selbst mündlich geltend zu machen haben wird.

6. Für jedes der zu schriftlicher Vorbereitung gestellten Themata hat das Provinzial-Schulkollegium einen Hauptberichterstatter und in der Regel einen Mitberichterstatter zu ernennen. Der Hauptberichterstatter hat das Wesentliche aus den von den verschiedenen Anstalten gelieferten Einzelberichten und Protokollen ohne alle unnötigen Anführungen (vergl. Erlaß vom 17. Juni 1886 [U II 1643], Zentralblatt 1886 S. 477) gedrängt zusammenzustellen und die nach seinem Urteil für die Beantwortung der vorgelegten Frage wichtigen Hauptpunkte in leicht übersichtlichen Leitsätzen so herauszuheben, daß in ihnen für die mündliche Verhandlung eine brauchbare Unterlage gewonnen wird; alles Selbstverständliche oder lediglich auf die Veranschaulichung der Gliederung des Berichts Berechnete ist dabei geflissentlich fernzuhalten. — Der Mitberichterstatter hat nicht etwa einen zweiten Hauptbericht zu liefern, sondern sich auf eine etwa nötige Nachlese und auf die Darlegung seiner vom Hauptberichterstatter abweichenden Ansichten zu beschränken, bei der er am besten von dessen Leitsätzen ausgehen wird. — Wo es irgend möglich ist, haben sich die beiden Berichterstatter schon vor der Drucklegung der Berichte über die der Versammlung vorzulegenden Leitsätze soweit zu einigen, daß davon nur eine Reihe den Berichten beigefügt und die Gegenüberstellung von Leitsätzen auf die Punkte beschränkt wird, in denen tatsächlich verschiedene Ansichten zum Ausdruck zu bringen sind.

7. Bei den Verhandlungen in der Direktorenversammlung selbst ist das Hauptgewicht nicht auf Vorträge einzelner, sondern auf den allgemeinen Gedankenaustausch über die zur Beratung stehenden Fragen zu legen, zu welcher in geeigneten Fällen auch hervorragende Fachmänner aus der Zahl der Lehrer herangezogen werden können. Erörterungen über Wortlaut und Fassung der zur Abstimmung kommenden Leitsätze sind möglichst abzukürzen; erforderlichenfalls kann die endgültige Feststellung des Ausdrucks, sobald nur die Entscheidung über die Sache selbst nicht mehr zweifelhaft ist, von einem Ausschusse nachträglich besorgt werden. — Jedenfalls ist darauf zu halten, daß für die Behandlung auch anderer als schriftlich vorbereiteter Fragen wenigstens ein Sitzungstag ganz frei bleibt, und sehr erwünscht, wenn die Zeit gewonnen wird, auch über solche Angelegenheiten des praktischen Schuldienstes, deren Besprechung von Mitgliedern der Direktorenversammlung in dieser selbst unmittelbar angeregt und von dem Vorsitzenden als zweckmäßig anerkannt wird, nachdem sie nur vorher als Gegenstand der Tagesordnung angekündigt waren, frei zu verhandeln.

8. Das über die Verhandlungen der Direktorenversammlung aufzunehmende Protokoll soll den Verlauf der Beratungen in den Hauptzügen anschaulich darstellen. Es darf nicht bloß auf die Abstimmungen beschränkt

werden, sondern muß unter Zusammenfassung der für und der gegen die Sache geltend gemachten Gründe den allgemeinen Gang der Verhandlungen kurz kennzeichnen. Abzusehen ist davon, daß jedes zum Worte kommende Mitglied der Versammlung namentlich aufgeführt und jede Einzelheit, auch wenn sie für das Ergebnis der Beratung belanglos war, ausdrücklich erwähnt wird. Es genügt, wenn die Schriftführer aus ihren während der Sitzung gemachten Aufzeichnungen, das Interesse weiterer Kreise berücksichtigend, die Protokolle für den Druck in freier Ausarbeitung herstellen; dem Provinzial-Schulkollegium steht das Recht zu, vor der Drucklegung noch Kürzungen und Änderungen daran vorzunehmen.

9. Von der Festsetzung eines Höchstmaßes für die herauszugebenden Verhandlungen ist abzusehen. Werden die im vorstehenden gegebenen Gesichtspunkte innegehalten, so ist eine Überschreitung der zulässigen Grenzen durch überflüssige Veröffentlichungen nicht zu befürchten. Die Drucklegung wird auch fernerhin durch die hiesige Weidmannsche Buchhandlung in der bisherigen Weise besorgt werden.

Indem ich schließlich noch darauf hinweise, daß die Direktorenversammlungen auch eine gute und erfahrungsmäßig gern benutzte Gelegenheit für die Besichtigung und Prüfung neuer Anschauungs- und Unterrichtsmittel bieten, veranlasse ich die Provinzial-Schulkollegien, in Zukunft bei der Vorbereitung und Abhaltung dieser Versammlungen im Sinne der hier gekennzeichneten Anschauungen zu verfahren; eine Abänderung der für die nächste Direktorenversammlung dort etwa bereits getroffenen anderweitigen Anordnungen ist jedoch nicht erforderlich.

Die den Direktoren zu gewährenden Vergütungen für Schreibmaterialien und für Anfertigung von Schreibarbeiten.

Verf. v. 24. August 1895 (U II 1721).

Die auf den Erlaß vom 4. Januar d. Js. — U II 3078 — erstatteten Berichte der Königlichen Provinzial-Schulkollegien lassen es angezeigt erscheinen, den Direktoren der höheren Lehranstalten außer der Entschädigung für den Verbrauch von Schreibmaterialien allgemein auch eine Vergütung für die durch Anfertigung von Reinschriften bei der ihnen obliegenden Anstaltsverwaltung erwachsenden Kosten zu gewähren und beide Beträge nach gleichmäßigen und einfach anzuwendenden Regeln als Pauschsummen festzusetzen.

Ich bestimme deshalb für die staatlichen höheren Schulen:

1. die Pauschsumme für die Anfertigung von Reinschriften beträgt 0,25 ℳ [1]) für den Kopf der etatsmäßigen Zahl von Schülern und Vorschülern, abgerundet auf volle Mark, wenigstens jedoch 30 [1]) ℳ jährlich. Diese Art der Berechnung soll weitläufige Erörterungen über geringfügige Gegenstände abschneiden. Ausnahmen sind deshalb nur in ganz besonderen Fällen zulässig und erfordern auf Grund einer Fraktionsberechnung

1) **Verf. v. 20. Januar 1902 (U II 3367).** Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich vorläufig davon in Kenntnis, daß in Aussicht genommen ist, die den Leitern der höheren Lehranstalten auf Grund des Erlasses v. 24. August 1895 (U II 1721) gewährte Vergütung für die durch Anfertigung von Schreibarbeiten bei der Anstaltsverwaltung erwachsenden Kosten vom 1. April 1902 ab anderweitig auf 0,50 ℳ, anstatt 0,25 ℳ, für den Kopf der in den Anstaltsetat eingestellten Zahl der Schüler und Vorschüler, abgerundet auf volle Mark, wenigstens jedoch auf 60 ℳ, anstatt 30 ℳ, jährlich zu bemessen. Dabei soll, wie bisher, abweichende Regelung für besonders geartete Fälle vorbehalten bleiben.

den Nachweis, daß für die einzelne Anstalt wegen der mit ihrer Verwaltung verbundenen besonders hohen Kosten tatsächlich ein höherer Bedarf vorliegt. Bei einer solchen Berechnung dürfen an Schreibgebühren für einen ganzen Bogen höchstens 0,40 ℳ und für die Abschrift eines Reifezeugnisses höchstens 0,50 ℳ zugrunde gelegt werden.

Hat der derzeitige Anstaltsdirektor für diesen Zweck bereits gegenwärtig eine höhere Pauschsumme als Vergütung bezogen, so verbleibt es bei derselben bis zu einem Wechsel im Amt.

Die Beträge sind vom 1. April d. Js. ab aus dem Insgemeintitel der einzelnen Anstalten zu zahlen und bei der Neuaufstellung von Etats bei diesem Titel als besondere Position:

„dem Direktor für die Anfertigung von Reinschriften"

auszubringen.

2. Die Entschädigung für den Verbrauch von Schreibmaterialien („dem Direktor für Schreibmaterialien" usw.) ist allgemein auf 30 ℳ festzusetzen. Eine höhere Bemessung derselben kann gleichfalls nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen, wenn der Nachweis eines Mehrbedarfs durch eine Fraktionsberechnung aus den vorhergehenden Jahren geführt wird.

Eine Kürzung bisher bewilligter höherer Entschädigungen für die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren ist auch hier nicht beabsichtigt, jedoch hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei einem Wechsel in der Besetzung der Stellen die Regelung der Angelegenheit nach Obigem zu veranlassen.

Auch die anderweite Festsetzung der Entschädigung für Schreibmaterialien tritt vom 1. April d. Js. ab in Kraft. Der etwa entstehende Mehraufwand ist aus den sonstigen Mitteln des Titels Insgemein der Anstaltsetats zu bestreiten.

Die getroffene Verfügung ist bei den Anstalten landesherrlichen Patronates sinngemäß in Anwendung zu bringen und den Patronaten stiftischer und städtischer Anstalten zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

5. Rang- und Titelverhältnisse.

Auszug aus dem Allerhöchsten Erlaß vom 23. Dezember 1842.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 3. Oktober cr., daß

1. die ordentlichen Professoren derjenigen Unterrichtsanstalten, welche einzelne Fakultäten einer Universität umfassen, ebenso, wie nach der Ordre vom 13. November 1817, die ordentlichen Professoren der Universitäten den Rang eines Regierungs- und Oberlandesgerichtsrats haben;
2. daß die Direktoren der Kunstakademien, der Gymnasien und der vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen [1]) den ordentlichen Professoren der Universitäten im Range gleichstehen.

Die Verleihung des Prädikats als Professor an Lehrer, welche nicht zu

1) Das bezieht sich jetzt nur noch auf die Direktoren der Vollanstalten. Für die Nichtvollanstalten vergl. den Allerh. Erlaß v. 28. Juli 1892. (Siehe S. 747.)

den ordentlichen Professoren der Universitäten und den zu 1. erwähnten Unterrichtsanstalten gehören, bleibt Ihnen künftig überlassen.

Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1892.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß: 1. die Leiter der dem Unterrichtsministerium unterstellten höheren Lehranstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer, d. h. der Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen künftig die Amtsbezeichnung „Direktor" führen und zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören, aber gegebenen Falles zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden können, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahrs ab zurückgelegt haben; 2. daß die wissenschaftlichen Lehrer aller nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten: der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" [1] führen und der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten angehören, daß ferner einem Teile derselben bis zu einem Drittel [2] der Gesamtzahl der Charakter „Professor" [3] und der Hälfte [4] der Professoren der Rang der Räte vierter Klasse verliehen werden kann, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahrs ab zurückgelegt haben; 3. die Ernennung [5] und bei nichtstaatlichen oder nicht vom Staate verwalteten höheren Lehranstalten die Bestätigung der zu 1 bezeichneten Leiter höherer Unterrichtsanstalten, desgleichen die Verleihung der vierten Rangklasse an dieselben sowie an die zu 2 bezeichneten Professoren Mir vorbehalten bleibt; 4. die Ernennung bezw. Bestätigung der Professoren an den höheren Unterrichtsanstalten, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen von Mir erfolgt, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zusteht; 5. die Ernennung bezw. Bestätigung der Oberlehrer durch die Provinzial-Schulkollegien [6] erfolgt. Die entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden hierdurch abgeändert bezw. aufgehoben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

---

1) **Verf. v. 23. Januar 1903 (U II 5055).** Zu dem Berichte vom . . . . . Ich bin nicht in der Lage, dem Antrage auf Verleihung des Titels „Oberlehrer" an den Lehrer N. zu N. zu entsprechen, da für den Bereich des höheren Schulwesens daran festgehalten wird, daß jene Bezeichnung eine ausschließliche Amtsbezeichnung der akademisch gebildeten Lehrer ist.

2) Siehe Verf. v. 27. Januar 1906 Seite 748.

3) Der Professortitel wird an Oberlehrer bei der Pensionierung grundsätzlich nicht verliehen. **Verf. v. 20. März 1839 (U 5780).** Es scheint dem Ministerium nicht rätlich, den Direktoren der Gymnasien den Professortitel zu verleihen, teils weil derselbe für sie nach der Ansicht des Ministers keine Auszeichnung mehr ist, teils weil das Prädikat „Direktor" das Amt, welches die Vorsteher der Gymnasien verwalten, zweckmäßig bezeichnet und somit passender ist als der Professortitel, welcher seither und mit wenigen Ausnahmen nur an Gymnasiallehrer, die sich durch eine lange Dienstzeit oder durch wissenschaftliche Leistungen Ansprüche auf ein öffentliches Anerkenntnis erworben hatten, verliehen worden ist.

4) Vergl. die nachfolgende Allerh. Order v. 27. Januar 1898 Seite 748.

5) **Verf. v. 25. Juli 1874 (U II 3302).** Auf den Bericht vom 15. v. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es einer besonderen Ernennung des Realschuldirektors Dr. N. in N. zum Königlichen Direktor nicht bedarf, weil in allen solchen Fällen durch die Allerhöchste Vollziehung des Staatshaushaltsgesetzes, welches die Übernahme der betreffenden früher städtischen Anstalten auf den Staat enthält, auch die veränderte Stellung der Direktoren und Lehrer ausgesprochen und sanktioniert ist.

6) Die Anstellung von Religionslehrern bedarf der Genehmigung des Ministers. Vergl. Verf. vom 7. August 1892 Nr. 4 Abs. 4 S. 607.

Auszug aus dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1898. Ges.-Samml. S. 5.

VI. Meine Erlasse vom 28. Juli 1892 (Ges.-Samml. S. 264) und vom 27. Mai 1895 (Ges.-Samml. S. 264) werden dahin abgeändert, daß fortan für alle zu Professoren charakterisierten Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen (höheren Bürgerschulen) und Landwirtschaftsschulen die Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse erbeten werden darf, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahrs ab zurückgelegt haben.

VII. 1. Die Leiter der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen führen die Amtsbezeichnung „Direktor" und gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten, können aber gegebenenfalls Mir zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden.[1])

2. Diejenigen Lehrer an den vorbezeichneten Anstalten, welche volle akademische Bildung besitzen, d. h. ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität, technischen Hochschule, Kunstakademie oder Kunstgewerbeschule nachweisen, führen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" und gehören gleichfalls der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten an. Einem Teil von ihnen, bis zu einem Drittel der Gesamtzahl[1]), kann der Charakter „Professor" verliehen und für sie, sofern sie nach Vollendung des 30. Lebensjahres eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, die Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden. Auf die zwölfjährige Dienstzeit darf jedoch in geeigneten Fällen die nicht im öffentlichen Schuldienste, sondern in anderer öffentlicher oder privater Tätigkeit zugebrachte Zeit angerechnet werden.

3. Die Ernennung der zu 1 bezeichneten Direktoren bleibt Mir vorbehalten.

4. Die Ernennung der Professoren (Ziffer 2), soweit sie nicht in geeigneten Fällen durch Mich erfolgt, steht dem Minister für Handel und Gewerbe zu.

Allerh. Erl. v. 27. Januar 1906.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. Januar d. Js. bestimme Ich unter entsprechender Abänderung Meines Erlasses vom 27. Januar 1898 (Ges.-S. S. 5) was folgt:

I. Die Oberlehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und Landwirtschaftsschulen können bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

II. Die Ziffer VII Nr. 1 des Erlasses findet auch auf die Leiter der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlich unterstützten kunstgewerblichen Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie Anwendung.

III. Die Oberlehrer der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen können

1) Vergl. den nachfolgenden Allerh. Erlaß v. 27. Januar 1906.

bis zur Hälfte der Gesamtzahl zu Professoren charakterisiert und Mir, sofern sie nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

IV. Die Verleihung des Charakters „Professor" kann an Lehrer der dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten staatlichen kunstgewerblichen Fachschulen auch ohne die Voraussetzung voller akademischer Bildung erfolgen.

V. Die unter Ziffer VII Nr. 2 und 4 des Erlasses getroffenen Bestimmungen finden mit den vorstehenden Abänderungen unter III und IV auch auf die Lehrer der staatlich unterstützten kunstgewerblichen Fachschulen und höheren Fachschulen für Textilindustrie Anwendung.

VI. Welche kunstgewerblichen Fachschulen unter die vorstehenden Vorschriften unter II, IV und V fallen, wird vom Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnis mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister bestimmt.

VII. Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, in geeigneten Fällen den etatsmäßig angestellten Leitern selbständiger Abteilungen sowie der Versuchsanstalt der Porzellanmanufaktur den Charakter „Professor" zu verleihen.

Allerhöchste Order v. 3. August 1901.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. Dem Oberstudiendirektor bei dem Kommando des Kadettenkorps wird der Rang der Oberregierungsräte, — den Studiendirektoren an der Haupt-Kadettenanstalt der Rang der Räte vierter Klasse, ... beigelegt.

2. Die Studienräte an den Voranstalten des Kadettenkorps zählen zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Diejenigen Studienräte, welche eine zwölfjährige Schuldienstzeit zurückgelegt haben, können Mir zur Verleihung des persönlichen Ranges der Räte vierter Klasse vorgeschlagen werden.

3. Die Oberlehrer des Kadettenkorps gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten, doch können sie Mir nach zwölfjähriger Schuldienstzeit zur Verleihung des Charakters „Professor" — mit dem Range der Räte vierter Klasse — ohne Rücksicht auf deren Gesamtzahl vorgeschlagen werden.

Auszug aus der Verf. v. 31. August 1892 (U II 1593).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich beifolgend beglaubigte Abschrift des demnächst in der Gesetzsammlung zur Veröffentlichung gelangenden Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1892, betreffend die Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten, zugehen, durch welchen erhebliche Änderungen der bisherigen Vorschriften herbeigeführt werden.

Abgesehen davon, daß diese Verhältnisse für alle Lehrer an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten meines Amtsbereichs, also auch für die Lehrer an den nichtstaatlichen Schulen, geregelt werden, wird durch die Verleihung der Amtsbezeichnung „Oberlehrer" an die Wissenschaftlichen Lehrer eine angemessene Unterscheidung derselben von den Elementarlehrern und ein für den Verkehr mit den Schülern und deren Eltern brauchbarer und einheitlicher Titel für jene Lehrer gewonnen; es wird ferner durch das Prädikat „Professor" für ein Drittel[1])

1) Die Hälfte, siehe Allerh. Erlaß v. 27. Januar 1906 S. 748.

der Wissenschaftlichen Lehrer ein Ersatz für die bisherige Bedeutung der Amtsbezeichnung „Oberlehrer" geschaffen, sodann durch die Beseitigung des Titels „Rektor" für die Leiter der sogenannten Nichtvollanstalten die Verwechselung mit den Vorstehern größerer Volksschulen beseitigt; endlich wird durch die Möglichkeit der Erwirkung des persönlichen Ranges der Räte vierter Klasse für einen Teil der Professoren und für die Leiter der Nichtvollanstalten eine Annäherung an die Verhältnisse der richterlichen Beamten erreicht. An den Titel- und Rangverhältnissen der Leiter von Vollanstalten [1]) sowie der nicht für das höhere Lehramt geprüften Lehrer ist nichts geändert.

Behufs Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses bestimme ich hierdurch folgendes:

1. Sämtliche fest angestellte wissenschaftliche Lehrer aller öffentlichen höheren Schulen meines Amtsbereichs gehören der fünften Rangklasse an und führen fortan die Amtsbezeichnung „Oberlehrer"; einer Änderung oder Neuausfertigung der Berufungsurkunden für die bereits angestellten bedarf es nicht. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat die entsprechende Anweisung an die einzelnen Anstalten ergehen zu lassen. Bei der ersten Anstellung als Oberlehrer ist die Anstalt, an welcher der Lehrer angestellt wird, in der Bestallung nicht zu bezeichnen, sondern sie ist lediglich in einer besonderen Verfügung zu benennen.[2]) Bei Lehrern der staatlichen und unter Staatsverwaltung stehenden Anstalten hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium eine Bestallung auszufertigen, in welcher die Ernennung zum „Oberlehrer" ausgesprochen wird. Bei den nichtstaatlichen Anstalten ist von der Patronatsbehörde eine Bestallung auszufertigen, in welcher die Berufung zum „Oberlehrer einer höheren Schule des Patronatsbereichs" ausgesprochen wird. Dieselbe wird geeigneten Falles von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit dem Bestätigungsvermerk versehen; sodann wird in der Übersendungsverfügung die Genehmigung zur Anstellung an derjenigen Schule erteilt, für welche der bestätigte Oberlehrer von der Patronatsbehörde gewählt worden ist. Dieses mit den Vorschriften für die eigentlichen Staatsbeamten übereinstimmende Verfahren bezweckt, die Verwendung des Lehrers an jeder höheren Schule, gleichviel welcher Art, zu sichern, was namentlich bei Neuerrichtung von sechsklassigen Anstalten durch das betreffende Patronat von Wichtigkeit sein kann.

---

1) Für diese bleibt also die Verordnung v 23. Dezember 1842 (vergl. S. 746) maßgebend.

2) **Staatsm. Beschluß v. 18. Juni 1833.** 1. In allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Dienstverhältnis andeuten, in welchem der Beamte zu einer gewissen Behörde usw. stehen soll, wenn also jemand zum Vorstand einer Behörde oder eines einzelnen Dienstzweiges ernannt wird, muß die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt. In allen anderen Fällen aber kommt die nähere Bezeichnung der Behörde, der Anstalt, des Orts, wo die Anstellung erfolgt, nicht in die Bestallung, sondern in die Verfügung, mit welcher die Bestallung zugefertigt wird. 2. Der Betrag des Gehalts oder Einkommens soll gleichfalls nicht in die Bestallungen aufgenommen werden, sondern dem betreffenden Individuo durch das Zufertigungsreskript oder durch abschriftliche Mitteilung der an die betr. Kassen oder Behörden ergangenen Anweisungen eröffnet werden, wieviel derselbe nach dem Etat . . . . . zu beziehen hat.

Rechtsverbindlichkeit einer Berufung in ein Lehramt. Verf. v. 17. März 1874 (U III 2279). Mit der Ausfertigung der für die S. in G. als Lehrerin in N. bestimmten Vokation allein war die Anstellung derselben noch nicht perfekt. Die Sache hätte ihren Abschluß erst in der ohnehin zwangsweise nicht erreichbaren Annahme der Vokation von seiten der S. beziehungsweise mit dem faktischen Antritt des Lehramtes erhalten. Weder das eine noch das andere ist erfolgt. War somit einerseits die S. selbst berechtigt, vor Annahme der Bestallungsurkunde von ihren früheren Erklärungen zurückzutreten, so war andererseits die Königliche Regierung in N. als berufende Behörde befugt, die von ihr ausgehende Ernennung der S., um so mehr, da sie ihre Bewerbung aus anzuerkennenden Gründen widerrief, wie geschehen, für wirkungslos zu erklären und zurückzuziehen. . . . . .

2. Die Führung der Amtsbezeichnung „Professor" hat die Ernennung zum Professor oder die Bestätigung als solcher durch den Unterrichtsminister zur Voraussetzung.

Nach dem Allerhöchsten Erlaß ist einem Dritteile[1]) der Oberlehrer die Amtsbezeichnung „Professor" zu verleihen. Hierbei handelt es sich um den dritten[1]) Teil sämtlicher Oberlehrer, welche an den zum diesseitigen Amtsbereiche gehörenden öffentlichen höheren Lehranstalten angestellt sind, gleichviel ob diese Lehranstalten dem staatlichen, stiftischen oder städtischen Patronate angehören. Bedingung der Verleihung ist die Befähigung hierfür im Sinne der Vorschriften, welche in der Zirkularverfügung vom 2. Juli d. Js. (U II 1229),[2]) für die Gewährung der festen Zulage von 900 ℳ gegeben sind.

Die Ernennung zum Professor erfolgt der Regel nach durch ein hier auszufertigendes Patent.

Die Bestätigung der Verleihung des Professortitels kommt nur ausnahmsweise in Betracht, insofern der Professortitel mit einer bestimmten Zahl von Stellen an Schulen auch nichtstaatlichen Patronates verbunden ist, deren Inhaber als solche ihn nach der bisherigen Verfassung der Anstalt führen. In diesen Fällen ist mit dem Nachweise hierfür die Bestätigung der in diese Stellen zu Berufenden bei dem Unterrichtsminister nachzusuchen.

3. Für das Verfahren bei der Ernennung zum Professor sind bis auf weiteres die nachstehenden Grundsätze maßgebend:

a) Die Feststellung der Zahl erfolgt für jede Provinz[3]) nach Maßgabe der an sämtlichen dortigen[3]) höheren Schulen einschließlich der Nichtvollanstalten vorhandenen fest angestellten Wissenschaftlichen Lehrer und zwar bis zu einem Dritteil[1]) derselben. Hierbei sind, gemäß dem unter 2 Gesagten, die Lehrer an den nichtstaatlichen Schulen ebenso in Betracht zu ziehen, wie die der staatlichen.

b) Die Vorschläge, betreffend die Verleihung des Professortitels an die im Sinne des § 2 hierfür geeigneten Oberlehrer haben unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Dienstalters von dem Zeitpunkte der ersten festen Anstellung ab zu erfolgen.[4]) . . . .

. . . . . .

4. Die Verleihung des persönlichen Ranges als Rat vierter Klasse ist für die Hälfte[5]) der Professoren und für die Leiter der Nichtvollanstalten zugelassen, sofern sie ein Dienstalter von mindestens zwölf Jahren seit der Beendigung des Probejahrs zurückgelegt haben, und bleibt Sr. Majestät dem König vorbehalten.

---

1) Die Hälfte, siehe Allerh. Erlaß v. 27. Januar 1906 S. 748.

2) Die betreffende Stelle lautet: Die Bewilligung der festen Zulage hängt nicht lediglich von der vollen Lehrbefähigung zum Unterricht für die oberen Klassen einer Vollanstalt ab, sondern setzt ebenso praktische Bewährung im Schulamt voraus.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß einem nach seinen Zeugnissen formell befähigten Lehrer die Zulage einstweilen oder dauernd vorenthalten werden kann, wenn er in seiner Lehrtätigkeit sich nicht bewährt hat. Dagegen soll es auch zulässig sein, Männern, welche nach dem Ergebnisse ihrer Prüfungen für die Oberstufe durch das Zeugnis zwar nicht befähigt sind, jedoch als Lehrer und Erzieher in ihrer bisherigen amtlichen Tätigkeit sich besonders ausgezeichnet haben, die Zulage zu gewähren.

3) Die Regelung findet jetzt durch das Ministerium für die ganze Provinz statt. Verf. v. 4. Oktober 1893 (U II 2251).

4) Vergl. S. 752 Reihenfolge der Oberlehrer bei den Vorschlägen zur Charakterisierung als Professor.

5) Vergl. den Allerh. Erlaß v. 27. Januar 1898 S. 748.

Die Zahl der für die Erwirkung der vierten Rangklasse in Aussicht zu nehmenden Leiter von Nichtvollanstalten ist zwar nicht ausdrücklich beschränkt, doch soll die Verleihung nur „gegebenen Falles", also nur bei dem Vorhandensein gewichtiger Gründe hierfür zugleich mit der Ernennung zum Direktor erfolgen; sie wird aber bei ausreichendem Dienstalter überall da von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu beantragen sein, wo besondere Verhältnisse dafür sprechen, z. B. wenn an der Anstalt ein Professor vorhanden ist, der der vierten Rangklasse angehört oder in kurzer Frist dazu befördert werden soll.

Jedenfalls ist darauf zu achten, daß die Leiter der Nichtvollanstalten in dieser Beziehung nicht schlechter stehen als die Professoren des dortigen Bereichs, jene sind daher, sofern nicht etwa andere besonders hervorzuhebende Bedenken vorliegen, für die Erwirkung der vierten Rangklasse spätestens mit dem Zeitpunkte in Vorschlag zu bringen, in welchem die Professoren von gleichem Dienstalter, von dem Zeitpunkte der ersten Anstellung ab gerechnet, dazu in Aussicht genommen werden, und zwar hat dies zu geschehen, auch wenn dabei der größte Teil oder alle Leiter solcher Anstalten der vierten Rangklasse teilhaftig werden sollten . . . .

Ich mache schließlich darauf aufmerksam, daß künftig die Oberlehrer, soweit sie von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ernannt bezw. bestätigt sind, im Falle eines Disziplinarvergehens nicht mehr wie bisher vom Disziplinargerichtshof für nichtrichterliche Beamte, sondern von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium abzuurteilen sind.

Die Reihenfolge der Oberlehrer bei den Vorschlägen zur Charakterisierung als Professor.

Verf. v. 14. Dezember 1903 (U II 2756/02).

Unter entsprechender Abänderung der Erlasse vom 31. August 1892 — U II 1593 G III —, vom 7. März 1894 — U II 5310 —, vom 14. April 1897 — U II 10 445 — und vom 11. August 1900 — U II 11 802 — bestimme ich, daß für die Reihenfolge, in der die Oberlehrer der höheren Lehranstalten zur Charakterisierung als Professor vorzuschlagen sind, künftig folgende Grundsätze beobachtet werden.

1. In erster Linie ist entscheidend das Oberlehrerdienstalter d. h. derjenige Tag, von dem ab die Kompetenzen einer Oberlehrerstelle an einer höheren Lehranstalt Preußens etatsmäßig verliehen sind.[1]) Auf das Oberlehrerdienstalter ist anzurechnen die Zeit, während welcher ein Kandidat nach erlangter Anstellungsfähigkeit als Hilfslehrer an einer höheren Lehranstalt tätig war, auch wenn es sich dabei nicht um eine volle Beschäftigung (d. h. mindestens 12 Stunden) gehandelt hat, ferner diejenige Zeit, während welcher er als anstellungsfähiger Kandidat zur unbedingten Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums gestanden hat. Auch die Zeit einer Beurlaubung des Kandidaten ist anzurechnen, sofern der Urlaub nicht lediglich im Interesse des Kandidaten, sondern zugleich im dienstlichen Interesse, z. B. zu seiner besseren Ausbildung erteilt worden ist. Schließlich ist auch anzurechnen die Zeit, während welcher der Kandidat nicht zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums stand, soweit dieselbe im öffentlichen Schuldienste Preußens verbracht ist. Ob und inwieweit die an einer militärberechtigten Privatanstalt in Preußen oder die im nichtpreußischen Schuldienste verbrachte

1) Vergl. Verf. v. 12. August 1904 (U II 1931) S. 754.

Zeit zur Anrechnung gelangt, bleibt der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten.

Der Militärdienst, welcher nach erlangter Anstellungsfähigkeit geleistet ist, wird auf das Oberlehrerdienstalter angerechnet, der vorher geleistete Militärdienst nach näherer Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen, insbesondere des Erlasses vom 15. Februar 1899 — U II 459 [1]) —, nur insoweit, als anzunehmen, daß der Betreffende, wenn er nicht gedient hätte, die Anstellungsfähigkeit früher erlangt haben würde.

Bei ausgeschiedenen und wieder angestellten Oberlehrern ist das Datum der letzten Anstellung maßgebend vorbehaltlich der nach vorstehenden Grundsätzen zu bewirkenden Anrechnung.

2.[2]) Bei gleichem Oberlehrerdienstalter entscheidet das Datum der Anstellungsfähigkeit, d. h. je nachdem das mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit abschließende Probejahr Ostern oder Michaelis begonnen ist, der 1. April oder der 1. Oktober. Wird ein Kandidat von der Ableistung der zweijährigen praktischen Ausbildung ganz oder teilweise entbunden (§ 19 der Ordnung vom 15. März 1890),[3]) so wird das Datum seiner Anstellungsfähigkeit besonders festgesetzt. Das gleiche gilt, wenn einem nicht nach den preußischen Bestimmungen vorgebildeten Kandidaten oder Oberlehrer bei Übernahme in den preußischen Schuldienst die Anstellungsfähigkeit für Preußen verliehen wird. Hierbei ist in der Regel davon auszugehen, daß diese Anstellungsfähigkeit nicht früher datiert wird, als sie nach den Bestimmungen des anderen Bundesstaats rechnet, und ferner nicht früher, als sie nach Maßgabe der preußischen Bestimmungen hätte erworben werden können.

3. Bei gleicher Anstellungsfähigkeit ist maßgebend das Datum des Lehramtszeugisses, d. h. derjenige Tag, an welchem die Prüfung abgelegt ist, auf Grund deren das Zeugnis über die Befähigung zum Lehramt an höheren Schulen ausgestellt ist (nach den Prüfungsordnungen vom 12. Dezember 1866 [4]) und 5. Februar 1887: bedingungslos ausgestellt ist).

4. Bei gleichem Datum des Lehramtszeugnisses entscheidet das Datum der Geburt.

Aus der Bestimmung zu 1 ergibt sich die Notwendigkeit, die Personalien aller noch nicht zu Professoren charakterisierten Oberlehrer daraufhin nachzuprüfen, ob eine Anrechnung auf ihr Oberlehrerdienstalter in Frage kommt. In den zum 1. März 1904 erstmalig nach dem anliegenden Formular vorzulegenden Anträgen sind zunächst alle bis zum 1. April 1896 (einschließlich) angestellten

1) Siehe Abschnitt VI, Nr. 1, Militärdienstzeit-Anrechnung.

2) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 12. August 1904 (U II 1931).

3) Siehe § 18 der neuen Ordnung S. 550.

4) **Verf. v. 6. Oktober 1906** (U II 2624 II). Nach den Runderlassen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien vom 14. Dezember 1903 (U II 2756/02) und vom 12. August 1904 (U II 1931), betreffend die Reihenfolge, in der die Oberlehrer der höheren Lehranstalten zur Charakterisierung als Professor vorzuschlagen sind, ist bei gleicher Anciennität das Datum des Lehramtszeugnisses maßgebend, d. i. der Tag der Prüfung, auf Grund welcher das Zeugnis über die Befähigung zum Lehramt ausgestellt ist.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß bei allen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in bezug auf die Datierung der Prüfungszeugnisse gleichmäßig verfahren wird. Soweit hier bekannt geworden ist, wird aber bei der dortigen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission von dem anderwärts üblichen Verfahren insofern abgewichen, als der Tag der Schlußberatung und nicht der Tag, an dem die Prüfung selbst stattfand, als Datum des Prüfungszeugnisses genommen wird.

Um Schädigungen der Kandidaten zu vermeiden, wollen Ew. Hochwohlgeboren dahin wirken, daß künftig alle Prüfungszeugnisse unter dem Tage ausgefertigt werden, an welchem die mündliche Prüfung beendigt wurde.

Oberlehrer zu berücksichtigen sowie von den später angestellten diejenigen, welche nach den neuen Grundsätzen etwa schon für die zum 1. Mai 1904 fälligen Vorschläge für die Verleihung des Charakters als Professor in Frage kommen.

Verf. v. 12. August 1904 (U II 1931).

In dem Erlasse vom 14. Dezember 1903 [1]) — U II 2756/02 — ist bestimmt, daß für die Reihenfolge, in welcher die Oberlehrer der höheren Lehranstalten zur Charakterisierung als Professor vorzuschlagen sind, in erster Linie das Oberlehrerdienstalter entscheidend sein, und daß auf dieses Dienstalter unter anderem auch diejenige Zeit zur Anrechnung gelangen soll, während welcher der Oberlehrer als anstellungsfähiger Kandidat zur unbedingten Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums gestanden hatte. Die demgemäß aufgestellten Nachweisungen haben gezeigt, daß die Frage, ob ein Oberlehrer als Kandidat zur Verfügung gestanden hat oder nicht, in vielen Fällen mit Sicherheit nicht beantwortet werden kann. Zur Vermeidung der hiernach auch bei sorgfältigster Prüfung zu erwartenden Ungleichheiten und Härten hat bei der Bearbeitung des vorliegenden Materials im Anschlusse an das von einzelnen Provinzial-Schulkollegien bereits eingeschlagene Verfahren von einer näheren Prüfung der bezeichneten Frage überhaupt abgesehen werden müssen und ist bei Aufstellung der Liste nach folgenden Gesichtspunkten verfahren worden, welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch bei Einreichung des noch fehlenden Materials, d. h. der Personalien der nach dem 1. April 1896 angestellten Oberlehrer, beachten wolle.

1. In erster Linie ist für die Reihenfolge, in der die Oberlehrer der höheren Lehranstalten zur Charakterisierung als Professor vorzuschlagen sind, maßgebend das Datum der Anstellungsfähigkeit (vergl. Ziff. 2 des Erlasses vom 14. Dezember 1903).[1]) Dabei kommen jedoch — soweit sich das wenigstens bisher übersehen läßt — namentlich folgende Einschränkungen zur Anwendung:

a) In Abzug kommen die Zeiten, während deren ein anstellungsfähiger Kandidat einen Beruf ergriffen oder eine Beschäftigung angenommen hat, welche als eine Ausübung des Lehrberufes oder wenigstens als eine Vorbereitung auf denselben nicht angesehen werden können. Als eine solche in Abzug zu bringende Beschäftigung gilt übrigens nicht der nach erlangter Anstellungsfähigkeit geleistete Militärdienst.

b) Der vor erlangter Anstellungsfähigkeit geleistete Militärdienst wird auf das Datum der Anstellungsfähigkeit nach näherer Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen insoweit angerechnet, als anzunehmen ist, daß der Betreffende, wenn er nicht gedient hätte, die Anstellungsfähigkeit früher erlangt haben würde. Hierzu wird indes bemerkt, daß nach diesen Bestimmungen eine Anrechnung insoweit unzulässig ist, als dadurch eine Vordatierung der Anstellungsfähigkeit vor den 1. Januar 1892 bewirkt werden würde.

c) Bei solchen Oberlehrern, die ausgeschieden waren und wieder angestellt sind oder während ihrer Wartezeit aus der Anciennitätsliste gestrichen und nachher wieder aufgenommen worden sind, wird die Anciennität besonders festgesetzt.

2. Oberlehrer, für die sich bei Anwendung der Ziffer 1 die gleiche Anciennität ergibt, sind nach Ziffer 3 und 4 des Erlasses vom 14. Dezember 1903

1) Siehe vorstehend.

zu ordnen. Dabei sind jedoch bedingte Oberlehrerzeugnisse, welche nach der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 ausgestellt sind, in dem Falle für die Reihenfolge zu berücksichtigen, wenn neben der allgemeinen Bildung eine Lehrbefähigung nachgewiesen ist, welche damals zur Ausstellung eines bedingungslosen Lehrerzeugnisses genügte.

Verf. v. 31. Oktober 1904 (U II 8042).

Nach dem Erlasse vom 14. Dezember 1903 — U II 2756/02 [1]) — bestimmt sich die für die Charakterisierung als Professor maßgebende Reihenfolge in erster Linie nach dem Oberlehrerdienstalter und bei gleichem Oberlehrerdienstalter nach dem Datum der Anstellungsfähigkeit. Der Militärdienst ist nach näherer Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen auf das Oberlehrerdienstalter anzurechnen. Hingegen kommt der Militärdienst nicht noch einmal zur Anrechnung, wenn wegen Gleichheit des ermittelten Oberlehrerdienstalters die Rangierung nach der Anstellungsfähigkeit zu erfolgen hat. In Übereinstimmung hiermit ist in den Erlassen vom 15. und 16. August d. Js. — U II 7545 und 7524 — bei Feststellung der Anstellungsfähigkeit der reichsländischen Kandidaten N. und N. der von ihnen geleistete Militärdienst unberücksichtigt geblieben. Inzwischen aber ist durch den Runderlaß vom 12. August d. Js.[2]) — U II 1931 — eine Änderung insofern eingetreten, als darnach für die Reihenfolge, in der die Oberlehrer für die Charakterisierung als Professor in Frage kommen, in erster Linie nicht mehr das Oberlehrerdienstalter, sondern das Datum der Anstellungsfähigkeit maßgebend sein soll. Demzufolge ist zugleich bestimmt, daß die Anrechnung des Militärdienstes, welche nach dem Erlaß vom 14. Dezember 1903 in bezug auf das Oberlehrerdienstalter erfolgte, nunmehr in bezug auf das Datum der Anstellungsfähigkeit vorzunehmen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den Fällen N. und N. in eine Prüfung einzutreten, ob nicht die auf den 1. April bezw. 1. Oktober d. Js. festgesetzten Daten der Anstellungsfähigkeit mit Rücksicht auf den geleisteten Militärdienst zurückzudatieren sind. Diese Prüfung wird nicht hier vorgenommen, sondern bleibt in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen. Dasselbe hat nicht etwa nur in dem Normalfalle, wenn es sich um Kandidaten handelt, die nach den preußischen Bestimmungen vorgebildet sind, sondern auch im Falle der Aufnahme außerpreußisch vorgebildeter Kandidaten in die Anciennitätsliste über die Anrechnung des Militärjahres zu befinden.

Im übrigen bemerke ich, daß bei dem Kandidaten N. eine solche Anrechnung jedenfalls nicht erfolgen kann. N. hat, nachdem er am 18. Januar 1902 die Lehramtsprüfung bestanden hat, bis zum 1. April 1903 das Probejahr absolviert und sodann der Dienstpflicht im Heere genügt. In Preußen würde er vom 1. April 1902 bis 1. April 1903 sein Seminarjahr und vom 1. April 1903 bis 1. April 1904 sein Probejahr abzulegen gehabt haben und am 1. April 1904 anstellungsfähig geworden sein, oder, wenn er vorgezogen hätte, vom 1. April 1903 bis 1. April 1904 zu dienen, so würde er seine Anstellungsfähigkeit erst am 1. April 1905 erlangt haben. Hieraus erhellt, daß es jedenfalls nicht zulässig ist, seine Anciennität auf einen früheren Zeitpunkt, als auf den 1. April 1904 zu bestimmen. Wegen des Kandidaten N. bleibt dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium das Weitere überlassen.

1) Seite 752. — 2) Seite 754.

For=

zu den Verzeichnissen der wissenschaftlichen Lehrer zum Zwecke der Fest-

A. Ver-

der in der Zeit vom 1. November 1906 bis Ende November 1907
jedoch ausschließlich derjenigen mit
(Den Königlichen Provinzial-Schulkollegien

Bemerkungen:

1. Für die Reihenfolge der Oberlehrer in dieser Liste ist maßgebend in erster Linie die Angabe
2. Spalte 6 und 7 bleiben bei Oberlehrern, die überhaupt nicht oder nicht auf Grund der Kandidaten=
3. In Spalte 7 ist, falls sich der Oberlehrer rechtzeitig vor Beendigung des Probejahrs zur Auf=
   Anstellungsfähigkeit, wie in Spalte 8, einzusetzen (Erlaß vom 18. Juni 1906 — U II 1603).[1])
4. Ist der Termin der Anstellungsfähigkeit (Spalte 8) durch Ministerialerlaß festgesetzt, so ist Nummer
5. Alle Angaben in Spalte 14 sind mit möglichster Genauigkeit zu machen (bei Zeitangaben: Jahr

1	2	3	4	5			6			7			8		
Laufende Nr.	Familien= und Rufname des Oberlehrers eventl. Dr.=Titel	Sitz der Anstalt, an der der Oberlehrer angestellt ist	Bezeichnung der Anstalt, an der der Oberlehrer angestellt ist	Termin der festen Anstellung in Preußen			Bei Oberlehrern, die seit Einführung der Kandidatenordnung vom 15. Mai 1905 in die Kandidatenliste aufgenommen worden sind: Tag der Vereidigung			Anciennität in der Kandidatenliste (vergl. Erlaß v. 18. Juni 1906 — (U II 1603)[1])			Termin der erlangten Anstellungsfähigkeit		
				Jahr	Mon.	Tag	Jahr	Mon.	Tag	Jahr	Mon.	Tag	Jahr	Mon.	Tag

1) Seite 614 Anm. 3.

mulare

stellung der für die Charakterisierung als Professor maßgebenden Anciennität.

Provinz: . . . . . .

zeichnis

zur festen Anstellung gelangten wissenschaftlichen Lehrer,
theologischer Vorbildung (Religionslehrer).
mitgeteilt durch Verf. v. 9. Dezember 1907 UII 4689.)

in Spalte 11, demnächst die in Spalte 12 und zuletzt die in Spalte 13.
ordnung vom 15. Mai 1905 in die Kandidatenliste aufgenommen waren, unausgefüllt.
nahme in die Liste gemeldet hat, ohne Rücksicht auf den Tag der Vereidigung der Termin der

und Datum des Erlasses anzugeben.
Monat, Tag!).

9			10			11			12			13			14
Gesamtdauer der etwa abzurechnenden Zeiten, in denen der Oberlehrer nach erlangter Anstellungsfähigkeit einen Beruf ergriffen oder eine Beschäftigung angenommen hat, die weder als Ausübung des Lehrberufs noch als Vorbereitung auf denselben angesehen werden kann			Zeitraum, der von der abgeleisteten Militärzeit bei Festsetzung der Anciennität anzurechnen ist.			Zeitpunkt, der (unter Berücksichtigung der ev. in Spalte 9 und 10 gemachten Angaben) für die bei der Ernennung zum Professor maßgebende Anciennität vorgeschlagen wird.			Datum der zur Anstellung befähigenden Prüfung (Bedingte Oberlehrerzeugnisse haben Geltung, wenn sie den Nachweis der allgemeinen Bildung enthalten und die erworbenen Fakultäten auch zur Ausstellung eines unbedingten Lehrerzeugnisses ausgereicht hätten).			Datum der Geburt			Bemerkungen. (Angabe, wann eventl. die Aufnahme in die Kandidatenliste nachgesucht worden ist; genaue Angabe der etwa abzurechnenden Zeiten nach Anfang und Ende und nach Art der Beschäftigung; Anfang und Ende des etwa abgeleisteten Militärjahrs; bei Berücksichtigung eines bedingten Oberlehrerzeugnisses: genaue Angabe der neben allgemeiner Bildung erworbenen Fakultäten nach Fach und Grad usw.)
Jahre	Mon.	Tage	Jahre	Mon.	Tage	Jahr	Mon.	Tag	Jahr	Mon.	Tag	Jahr	Mon.	Tag	

B. Ver-

der in der Zeit vom 1. August 1904 bis 1. Februar 1906
mit theologischer Vor-
(Mitgeteilt den Königlichen Provinzial-Schulkollegien

Bemerkungen:

1. In das Verzeichnis sind alle am 1. Februar 1906 vorhandenen festangestellten wissenschaftlichen Verfügung vom 12. August 1904[1]) (U II 1931) eingereichten Verzeichnisse noch nicht berücksichtigt sind, oder nicht.
2. In Spalte 8 ist derjenige 1. April bezw. 1. Oktober einzutragen, der
   a) bei den bis zum 1. Oktober 1889 pro ministerio geprüften oder zum Priester geweihten das bestandene zweite theologische Examen bezw. die empfangene Priesterweihe,
   b) bei den nach dem 1. Oktober 1889 pro ministerio geprüften oder zum Priester geweihten bestandene zweite theologische Examen bezw. die empfangene Priesterweihe.
3. In Spalte 11 darf unter keinen Umständen ein Termin eingetragen werden, der früher ein früherer Termin ergeben, so ist statt dessen auch in Spalte 11 der in Spalte 8 angegebene
4. In Spalte 12 sind die Eintragungen in Spalte 10a und b im einzelnen unter genauer Angabe zugeben, die nicht zur Anrechnung gelangen können.

1	2	3	4	5			6	7			8		
Laufende Nr.	Familien- und Rufname des Oberlehrers (eventl. Dr.-Titel)	Sitz der Anstalt, an welcher der Oberlehrer angestellt ist.	Bezeichnung	Datum der Geburt			Konfession	Bei evangelischen Oberlehrern Datum der zweiten theolog. Prüfung (pro minist.) bei katholischen Oberlehrern Datum der Priesterweihe			Frühester Termin, der unter Berücksichtigung von Spalte 5 und 7 für die Anciennität in Frage kommen kann		
				Jahr	Mon.	Tag		Jahr	Mon.	Tag	Jahr	Mon.	Tag

1) Seite 754.

eichnis
ur festen Anstellung gelangten wissenschaftlichen Lehrer
ildung (Religionslehrer).
urch Verf. vom 1. Februar 1906 — UII 346.)

ehrer mit theologischer Vorbildung (Religionslehrer) aufzunehmen, welche in dem aus Anlaß der leichviel ob der Betreffende für die Charakterisierung als Professor zurzeit in Frage kommen kann

eligionslehrern nicht vor dem vollendeten 25. Lebensjahre und mindestens ein Jahr später liegt als

eligionslehrern nicht vor dem 26. Lebensjahre und mindestens zwei Jahre später liegt als das

illt als der in Spalte 8 angegebene Termin; sollte sich also aus den Angaben in Spalte 9 und 10 ermin einzutragen.
on Jahr, Monat und Tag zu begründen. Zuletzt sind auch noch diejenigen Zeiten genau an-

9			10									11			12
			Zur Anrechnung kommen bei Festsetzung der Anciennität												
Zeitpunkt der festen Anstellung als Oberlehrer			a. von der vor der Anstellung als Oberlehrer liegenden Militärzeit			b. von dem vor der Anstellung als Oberlehrer liegenden Kirchen- und Schuldienste (einschl. privaten Unterrichtes und Hauslehrerzeit).			c. also im ganzen (Gesamtsumme von a und b)			Aus den Angaben in Spalte 9 und 10 ergibt sich als Zeitpunkt der Anciennität			
Jahr	Mon.	Tag	Jahr	Mon.	Tag	Jahre	Mon.	Tage	Jahre	Mon.	Tage	Jahr	Mon.	Tag	

Reihenfolge der Lehrer in den Schulprogrammen.

Verf. v. 1. März 1893 (U II 52).

In Erwiderung auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 3. November v. Js. (6610) bestimme ich hierdurch, daß an allen staatlichen höheren Schulen sowie an denjenigen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, an denen für die Lehrerbesoldungen statt des bisherigen Stellenetats das System der Dienstalterszulagen eingeführt ist, in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme die Lehrer nach folgenden Klassen geordnet aufgeführt werden:

1. Professoren mit dem Range der Räte vierter Klasse.[1])
2. Sonstige Professoren.[1])
3. Oberlehrer mit der festen Zulage von 900 ℳ.[2])
4. Sonstige Oberlehrer.[2])
5. Wissenschaftliche Hilfslehrer.
6. Zeichenlehrer.[3])
7. Sonstige fest angestellte technische und Elementarlehrer.
8. Hilfslehrer für technischen und Elementarunterricht.

Innerhalb dieser Kategorien, die natürlich in den Verzeichnissen nicht ausdrücklich zu benennen sind, ist für die Reihenfolge der einzelnen Lehrer das Dienstalter[1]) derselben maßgebend.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, hiernach in Zukunft zu verfahren bezw. die betreffenden Anstaltsleiter mit Weisung zu versehen.

Verf. v. 30. Juni 1893 (U II 1391).

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 9. Mai d. Js. (Nr. 2514) genehmige ich in Ergänzung meiner Rundverfügung vom 1. März d. Js.[4]) (U II 52), betreffend die Reihenfolge der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten bei Aufführung derselben in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme, daß an den einzelnen Anstalten die Professoren mit dem Range der Räte vierter Klasse nach dem Datum der Allerhöchsten Order, durch welche ihnen die vierte Rangklasse verliehen, und, falls dieses Datum das gleiche ist, nach dem Datum des Professorpatents einzureihen sind und schließlich das absolute Dienstalter entscheidet, wenn auch das letztgedachte Datum dasselbe ist. Falls in einem einzelnen Falle eine Abweichung von dieser Bestimmung geraten scheint, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium an mich zu berichten.

Die sonstigen Professoren rangieren nach dem Datum ihres Professorpatents und im Falle der Gleichheit desselben nach absolutem Dienstalter.

Für die Reihenfolge der Lehrer der übrigen Kategorien bleibt das absolute Dienstalter maßgebend.[1])

Zugleich gebe ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anheim, je nach Lage des Einzelfalles festzusetzen, ob Elementarlehrer, welche die Prüfung als Mittelschullehrer und pro rectoratu bestanden haben, vor oder nach den Zeichenlehrern in den Programmen aufzuführen sind. Bei dieser Entscheidung wird vor allem das Dienstalter und die bisherige Praxis ins Gewicht fallen.[5])

---

1) Vergl. Verf. v. 15. Juni 1906 (U II 2046) S. 761.

2) Die Scheidung zwischen Oberlehrern mit und ohne die feste Zulage ist durch die Verf. v. 18. Dezember 1897 (U II 2719) (vergl. S. 761) aufgehoben.

3) Vergl. Verf. v. 19. Januar 1901 (U II 29), siehe unten Anm. 5.

4) Siehe vorstehend.

5) **Verf. v. 19. Januar 1901 (U II 29).** Auf den Bericht vom 27. Dezember v. Js. erwidere ich, daß Zeichenlehrer, d. h. (nach dem Entwurfe eines vierten Nachtrags zum Normaletat) diejenigen Lehrer, welche nach Ablegung der Zeichenlehrerprüfung entweder wöchentlich

Verf. v. 18. Dezember 1897 (U II 2719).

Wie ich aus Berichten verschiedener Provinzial-Schulkollegien ersehe, hat die Ausführung der in den Runderlassen vom 1. März [1]) und 30. Juni [1]) 1893 (U II 52 und 1391 [Zentralbl. S. 312 und 638]) über die Lehrerverzeichnisse in den Jahresprogrammen getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der etatsmäßigen Oberlehrer wiederholt unnötige Weiterungen bereitet.

Um den in dieser Beziehung geäußerten Wünschen entsprechend ein gleichmäßiges Verfahren für alle höheren Lehranstalten zu sichern, bestimme ich, daß bei der Aufführung der etatsmäßigen Oberlehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme von einer Scheidung in „Oberlehrer mit der festen Zulage von 900 ℳ" und „sonstige Oberlehrer" (vergl. unter 3 und 4 in dem erstgenannten Runderlasse) fortan abgesehen wird. Zugleich stelle ich ausdrücklich fest, daß für die Reihenfolge der etatsmäßigen Oberlehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme nicht etwa das sogen. Besoldungsdienstalter, welches bei anderem Anlaß in Frage kommt, sondern lediglich das durch den Zeitpunkt der ersten festen Anstellung bedingte Oberlehrerdienstalter [2]) maßgebend ist, welches in der Regel auch bei den Vorschlägen für die Verleihung des Professortitels die Unterlage bildet.

Demnach ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren Seines Bezirks erforderlichen Falles dahin anzuweisen, daß sie zwar bei den jetzigen etatsmäßigen Oberlehrern die einmal in den Jahresprogrammen festgestellte Reihenfolge weiter bestehen lassen, aber in Zukunft jeden neuernannten etatsmäßigen Oberlehrer (ohne Rücksicht auf sein Besoldungsdienstalter) als letzten etatsmäßigen Oberlehrer anreihen und so allmählich auch für diese Kategorie der Lehrer bei der einzelnen Anstalt diejenige Reihenfolge feststellen, welche in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme unverändert bleiben kann. [2])

Die von einem nichtstaatlichen Patronate bei der Übernahme eines Oberlehrers in Anrechnung gebrachte außerpreußische Dienstzeit (vergl. Runderlaß vom 7. März 1894 [U II 5310], Zentralbl. S. 351) ist bei der Reihenfolge der Oberlehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme insoweit zu berücksichtigen, als die besonderen Umstände es angezeigt erscheinen lassen.

Verf. v. 15. Juni 1906 (U II 2046).

Bezüglich der Reihenfolge der Oberlehrer in den Lehrerverzeichnissen der höheren Lehranstalten bestimme ich unter Abänderung der bestehenden Vorschriften, was folgt:

1. Es wird unterschieden zwischen den als Professor charakterisierten Oberlehrern mit dem Range der Räte vierter Klasse und den übrigen Oberlehrern.

---

mindestens 12 Zeichenstunden oder doch den vollen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der betreffenden höheren Lehranstalt zu erteilen haben, für sich vor den sonstigen technischen, Elementar- und Vorschullehrern rangieren. Diese aber sind lediglich nach dem Datum des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst zu ordnen, gleichviel ob sie die Mittelschullehrer- oder Rektoratsprüfung bestanden haben. Wie bei den Wissenschaftlichen Lehrern der Grad der Lehrbefähigung für ihre Reihenfolge unberücksichtigt bleibt, so liegt auch bei den seminarisch vorgebildeten Lehrern kein Grund vor, ihre jeweilige Anordnung von dem Bestehen der Mittelschullehrer- oder Rektoratsprüfung abhängig zu machen.

1) Seite 760.

2) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 15. Juni 1906 (U II 2046).

2. Die Professoren mit dem Range der Räte vierter Klasse werden geordnet nach dem Datum der Verleihung dieses Ranges, bei gleichem Datum nach der Anciennität und im übrigen nach Ziffer 3 und 4 des Erlasses vom 14. Dezember 1903 — U II 2756/02 [1]) —.
3. Die Oberlehrer, welche nicht Räte vierter Klasse sind, rangieren nach der Anciennität und bei gleicher Anciennität nach Ziffer 3 und 4 des Erlasses vom 14. Dezember 1903 — U II 2756/02 —.
4. Übergangsbestimmung: In der Reihenfolge derjenigen Professoren, welche den Rang der Räte vierter Klasse vor dem Erlasse vom 12. August 1904 — U II 1931 — erhalten haben, tritt eine Änderung nicht ein, vielmehr bleiben für ihre Rangierung die früheren Grundsätze maßgebend. Auch wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium ermächtigt, in besonderen Fällen von Änderungen in den Lehrerverzeichnissen, wie sie sich aus der Anwendung der Bestimmungen unter 1—3 ergeben würden, einstweilen abzusehen.

6. Kündigungsfrist.

Verf. v. 7. Juli 1823 (U 8925).[2])

Um den mannigfaltigen Nachteilen vorzubeugen, welche in dem Lehrgange und der ganzen Einrichtung der Gymnasien häufig dadurch entstanden sind, daß bei denselben angestellte Lehrer nach einer kurzen Kündigungsfrist die Erlaubnis zum Übertritt in anderamtliche Verhältnisse nachgesucht und erhalten haben, trägt das Ministerium dem Königl. Konsistorium hierdurch auf, sämtlichen Lehrern an den Gymnasien seines Bezirkes bekannt zu machen, daß sie von jetzt an, wenn sie ihre Stellung aufzugeben gedenken, ein halbes Jahr vorher und zwar jedesmal zu Ostern oder Michaelis, der vorgesetzten Behörde schriftliche Anzeige davon zu machen und ihre Entlassung nachzusuchen haben. Diese Bestimmung ist von jetzt an in die Bestallungen der bei den Gymnasien sowohl Königlichen als Privatpatronats anzustellenden Lehrer als Bedingung der Anstellung aufzunehmen, und wird das Königliche Konsistorium aufgefordert, hiernach die zur Ausfertigung von Bestallungen für Lehrer an Gymnasien berechtigten Magistrate und Privatpatrone mit der erforderlichen Anweisung und Ermächtigung zu versehen.

7. Bestätigungsrecht der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bei Anstellung oder Beförderung von Lehrern an städtischen oder stiftischen höheren Unterrichtsanstalten.

Verf. v. 15. Dezember 1882 (U II 7568).

Nachdem der eine tatsächliche Punkt der Beschwerde des Oberbürgermeisters N. zu N. vom 14. Juni d. Js., die diesseitige Verfügung vom 25. April d. Js. betreffend, durch meinen Erlaß vom 30. August d. Js. seine Erledigung gefunden hat, ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Verfolg dieses letzteren Erlasses, dem p. N. auf die in seiner Beschwerde niedergelegte prinzipielle Verwahrung gegen das im vorliegenden Falle diesseits geübte Recht der Genehmigung der Alzensionen zweier Oberlehrer an dem städtischen Gymnasium

1) Seite 753.
2) Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die übrigen höheren Lehranstalten. Verf. v. 18. Januar 1862 (U 26756).

zu N. und der bedingungsweisen Beförderung eines andern Lehrers derselben Anstalt in eine bestimmte Oberlehrerstelle nunmehr folgendes zu eröffnen:

Nach § 7, 10 der Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 (Ges.-S. S. 241) erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens hinsichtlich der gelehrten Schulen der betreffenden Provinz

„auf die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten Schulen."

Diese Wirksamkeit ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (Ges.-S. 1826 S. 5) ungeschmälert auf die Provinzial-Schulkollegien übertragen worden.

In Ausführung der Dienstinstruktion für die Konsistorien ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 9. Dezember 1842 (Ges.-S. 1843 S. 1) demnächst verordnet worden:

„§ 1. Das Recht der Anstellung und Beförderung der Lehrer an Gymnasien und Schullehrerseminarien, und, wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt oder einer anderen Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schulkollegien zu; . . . . .

Aus vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß den staatlichen Aufsichtsbehörden das Recht zusteht, auch an städtischen oder stiftischen Anstalten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben eine staatliche Subvention beziehen oder nicht, in jedem einzelnen Falle der Anstellung oder Beförderung eines Lehrers die Bestätigung zu erteilen oder zu versagen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Besetzung einer bereits im Anstaltsetat vorhandenen oder einer neu in denselben aufgenommenen Stelle in Frage steht, und ob diese Besetzung durch Berufung von auswärts oder durch Aszension innerhalb des betreffenden Lehrerkollegiums erfolgen soll.

Dieses Recht ist seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörden bezüglich der Lehrer an städtischen und stiftischen höheren Lehranstalten, wenn auch unter weitgehender Berücksichtigung der von den Patronen gestellten Anträge, bisher zur Geltung gebracht worden, ohne daß die betreffenden Patrone in der Ausführung der ihnen zustehenden Befugnisse sich beeinträchtigt erachten durften. . . .

Nach diesen Grundsätzen wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch fernerhin in allen Fällen, wo es sich um Anstellung oder Beförderung von Lehrern an städtischen oder stiftischen höheren Lehranstalten handelt, zu verfahren haben, selbstredend vorbehaltlich aller der Schulaufsichtsbehörde statutarisch oder stiftungsmäßig zustehenden weiteren speziellen Rechte hinsichtlich der Besetzung von Lehrerstellen an einzelnen Anstalten.

8. Dissidenten sollen als Lehrer nicht angestellt werden.

Verf. v. 8. Mai 1847 (1097 II).

Nachdem durch das Allerhöchste Patent vom 30. März d. J. und die an denselben Tage erlassene Verordnung die Freiheit des Austrittes aus den in der Monarchie bestehenden anerkannten Kirchen in bestimmte gesetzliche Formen gebracht worden ist, wird es zur Erfüllung der gleichzeitig in dem Patente den öffentlich aufgenommenen Kirchen gemachten Zusage des Schutzes ihrer Gerechtsame erforderlich, Maßregeln zu treffen, durch welche diese Kirchen gegen das

Eindringen fremder Elemente in ihren eignen Dienst, und namentlich in die ihnen zugehörigen Schulen gesichert werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer an den eigentlichen Elementarschulen wegen des unmittelbaren Zusammenhanges, in welchem diese Schulen mit dem kirchlichen Religionsunterricht stehen, sich zu der Kirchengemeinschaft bekennen müssen, welcher wesentlich diejenige Schule angehört, in deren Dienst sie berufen sind. Wie ich daher voraussetze, daß bisher schon, auch vor Erlaß des Allerhöchsten Patentes vom 30. März, wenn unter den Lehrern an solchen öffentlichen Schulen Übertritte zu den neu sich bildenden aus der evangelischen und katholischen Kirche hervorgegangenen Dissidentenvereinen stattgefunden haben sollten, die Übergetretenen auch sofort freiwillig aus ihrem Amte ausgeschieden, eventuell dazu von der Königlichen Regierung angehalten worden sind; so veranlasse ich die Königliche Regierung, erstlich darauf zu halten, daß dieses auch ferner in jedem einzelnen Falle geschehe.

Dieselben Grundsätze sind hinsichtlich der Lehrer an mehrklassigen Elementarschulen, auch wenn erstere nur für den Unterricht in Gegenständen angestellt sein sollten, welche mit dem Religionsunterricht in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, in Anwendung zu bringen, da diese Schulen zu den anerkannten Kirchengemeinden wesentlich in demselben Verhältnis stehen, wie diejenigen, an welchen ihres geringeren Umfanges wegen nur Ein Lehrer fungiert.

Was das Verhältnis der übrigen von der Königlichen Regierung ressortierenden Lehranstalten, welche mit einer oder der anderen Kirchengemeinde in keinem unmittelbaren äußeren Zusammenhang stehen, den sich bildenden Dissidentenvereinen gegenüber betrifft, so ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, daß diese Anstalten wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute Jugend hinsichtlich ihres inneren Zusammenhanges mit einer der anerkannten Kirchen, und dieserhalb besonders in betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der anderen dieser Kirchen einen bestimmten kirchlichen Charakter an sich tragen und daher auch nicht umhin können eine bestimmte kirchliche Richtung zu verfolgen.

Wenn daher solche Anstalten auch aus Fonds der bürgerlichen Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung, oder statuten- und observanzmäßig hinsichtlich der Anstellung der an ihnen fungierenden Lehrer deren Bekenntnis zu einer der anerkannten Landeskirchen als unerläßliche Bedingung bisher festgehalten worden.

In diesem herkömmlichen Verhältnis, daß alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische, oder katholische, oder statutenmäßig Simultananstalten sind, und daß daher nur Lehrer, welche sich zur evangelischen oder katholischen Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin Nichts zu ändern. Wie daher den infolge des Allerhöchsten Patents vom 30. März sich bildenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtungen für ihre Angehörigen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Beteiligung an den bestehenden öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als daß es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen; ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentlichen Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an bestehenden öffentlichen Schulen als Lehrer angestellt werden.

Indem ich die Königliche Regierung veranlasse, hinsichtlich der aus den anerkannten Landeskirchen fernerhin austretenden Lehrer, oder Schulamtskandidaten nach den angegebenen Grundsätzen zu verfahren, will ich für den Fall, daß in Ihrem Verwaltungsbezirk vor Erlaß des Allerhöchsten Patentes vom 30. März bereits Übertritte von Lehrern stattgefunden haben sollten, ohne daß diese zugleich aus ihrem Amte ausgeschieden, den Bericht der Königlichen Regierung über die Lage der Sache in jedem einzelnen Fall erwarten.

9. Termine für Versetzung, Neuanstellung, Pensionierung der Lehrer an den höheren Schulen, desgl. für Übernahme der Funktionen eines versetzten Lehrers; Gehalts- und Remunerationszahlungen in dieser Beziehung.

Verf. v. 15. März 1881 (U II 2746).

Nachdem die durch meinen Zirkularerlaß vom 15. Juli 1879 (U II 1855) erforderten Berichte bezüglich der Zahlung der Gehälter bei Versetzungen von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten sämtlich eingegangen sind und das Bedürfnis nach Herstellung eines möglichst einheitlichen Verfahrens ersichtlich gemacht haben, sehe ich mich veranlaßt, hierdurch folgendes zu bestimmen:

1. Bei Versetzungen von Lehrern von einer höheren Unterrichtsanstalt an eine andere, welche in den weitaus meisten Fällen am Schlusse eines Schulsemesters stattfinden, erscheint es zweckmäßig, grundsätzlich als Versetzungstermin den 1.[1]) April bezw. den 1.[1]) Oktober festzuhalten ohne Rücksicht darauf, ob der Schluß des voraufgehenden bezw. der Beginn des neuen Schulsemesters einige Tage oder Wochen vor oder nach diesen Terminen eintritt. Dies Verfahren empfiehlt sich, weil zu den genannten Terminen der Wohnungswechsel zu geschehen pflegt, weil ferner das Gehalt der etwa einzuziehenden Stelle nur bis zum 31. März, als dem Schluß des Etatsjahres, das einer neugegründeten Stelle erst von diesem Zeitpunkte ab disponibel ist, weil endlich bei allgemeiner Geltung dieser Regel vermieden würde, daß der versetzte Lehrer das Gehalt für einen wenn auch nur kurzen Zeitraum entweder verliert, oder umgekehrt doppelt bezieht, wie es bei der Bestimmung verschiedener Termine für den Dienstaustritt und den Diensteintritt bezüglich der betreffenden beiden Anstalten sich leicht ereignen kann. Hiernach ist es angemessen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die durch die Versetzung bedingten Änderungen in der Gehaltszahlung von den vorbezeichneten Terminen ab eintreten.

2. Analog ist zweckmäßig auch zu verfahren bei Neuanstellungen von Lehrern, bei Versetzungen in den Ruhestand[2]) und bei Versetzungen zu anderen

1) **Verf. v. 22. Februar 1896 (G III 425).** In einem Einzelfalle ist von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern dahin Entscheidung getroffen, daß es kein Bedenken findet, bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters für solche Beamte, welche den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendervierteljahres antreten sollten, welche indessen, weil der erste bezw. auch der zweite Tag des betreffenden Kalendervierteljahres ein Sonn- oder Festtag war, den Dienst erst am darauffolgenden Werktage antreten konnten, so zu verfahren, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des betreffenden Kalendervierteljahres wirklich erfolgt wäre.

2) **Aus der Verf. v. 6. Oktober 1885 (U II 2068).** . . . . Lehrer, welche zum 1. April in den Ruhestand treten, sind nicht verpflichtet, über den 31. März hinaus Unterricht zu erteilen. Ob ein etwaiges Anerbieten derselben zur Fortführung des Unterrichts bis zum Schulschlusse, selbstverständlich ohne die Möglichkeit einer Remuneration, anzunehmen oder eine Vertretung derselben durch die übrigen Mitglieder des Lehrerkollegiums herbeizuführen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Erwägung des Direktors, eventuell der Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums überlassen.

als den vorgenannten beiden Terminen. Für diese Fälle wird in der Regel der Schluß bezw. Anfang eines Monats für den Wechsel in den Dienstverhältnissen bestimmend sein. Bezüglich der Versetzung in den Ruhestand ist dies bereits in dem Zirkularerlaß vom 18. Dezember 1875 (U II 6451) angeordnet.

3. Für die Zahlung von Remunerationen ist der Regel nach die Dauer der Beschäftigung, für welche die Remuneration gewährt wird, entscheidend; nur bei fixierten Remunerationen kann die Zahlung in vollen Monatsbeträgen als zulässig erachtet werden, wenn die erforderlichen Mittel in den Anstaltskassen bezw. bei dem Gehalt der Stelle, welche von dem Remunerierten interimistisch versehen wird, vorhanden sind.

4. Was die Übernahme der Funktionen der neuen Stelle seitens des versetzten Lehrers anlangt, so ist möglichst daran festzuhalten, daß der abgehende Lehrer den von ihm bisher erteilten Unterricht bis zum Schluß des Schulsemesters fortsetzt und erst demnächst an die neue Anstalt übertritt; wenn hierdurch der Schluß des Etatsquartals überschritten wird, so ist der Lehrer als bei der neuen Anstalt beurlaubt anzusehen.

5. Bei den staatlichen und bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden städtischen Anstalten ist künftig nach obigen Gesichtspunkten in der Regel zu verfahren. Ausnahmen sind nur zuzulassen, wenn sie in den besonderen Verhältnissen des Falles begründet sind, z. B. wenn bei dem bereits vor dem Schulschluß zu bewirkenden Umzuge die Beteiligung des Lehrers selbst unerläßlich erscheint, wenn bei Alumnaten die Forderung der unentgeltlichen Fortführung der amtlichen Funktionen durch den abgehenden Lehrer über den 1. April hinaus als unbillig anzusehen ist; wenn das Gehalt der neu zu besetzenden Stelle noch über den zuletzt genannten Termin hinaus für Vertretungskosten in Anspruch genommen werden muß usw. In solchen Ausnahmefällen ist aber durch geeignete Anordnungen dafür Vorsorge zu treffen, daß der Schulunterricht an den beiden Anstalten keine wesentliche Schädigung erfährt und der versetzte Lehrer das Gehalt nicht für einen kürzeren oder längeren Zeitraum entbehrt oder doppelt erhält.

6. Bezüglich der Lehrer an städtischen Anstalten können die Patronate durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung der vorstehenden Regeln nicht angehalten werden. Wohl aber empfiehlt es sich bei der Häufigkeit der Versetzungen von bezw. zu solchen Anstalten, daß durch Verhandlung mit den städtischen Patronaten die möglichste Übereinstimmung herbeigeführt wird. Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage, die sämtlichen Vertretungen der städtischen höheren Lehranstalten Seines Bezirks von den oben dargelegten, für die staatlichen Anstalten fortan geltenden Normen Kenntnis zu geben, veranlasse ich dasselbe dahin zu wirken, daß diese Normen auch für die städtischen Anstalten grundsätzlich zur Anwendung gelangen, so daß fernerhin nur abnorme Einzelfälle einer besonderen Erörterung bedürfen.

Von dem Ergebnis dieser Verhandlungen erwarte ich Anzeige nach Jahresfrist.

Sollten wider Erwarten einzelne der städtischen Patronate zu einer generellen Vereinbarung in der gedachten Richtung sich nicht bereit finden lassen, so ist doch die Anwendung jener Regeln in den einzelnen Fällen möglichst herbeizuführen und sicherzustellen, daß ein Lehrer das Gehalt nicht entbehrt oder doppelt erhält; jedenfalls ist darauf zu halten, daß in den Vokationen ein bestimmter Tag für den Eintritt des Lehrers bei der städtischen Anstalt bezeichnet

und unbestimmte Ausdrücke, wie Ostern oder Michaelis vermieden werden; auch ist dem Lehrer tunlichst vor der Annahme der neuen Stelle Gelegenheit zu geben, die mit seinem Übertritt an die neue Anstalt bezüglich der Gehaltszahlungen verbundenen Folgen genau zu übersehen.

10. Anstellung der Religionslehrer.

Verf. v. 2. Januar 1863 (U 24 639).

. . . . 2. Über die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden jedesmal zu berichten . . . .

Verf. v. 17. April 1867 (U 8551).

Was die für die Anstellung von Religionslehrern (höherer Unterrichtsanstalten) gemäß der Zirkularverfügung vom 13. März 1867 [1]) hier einzuholende Genehmigung betrifft, so bedarf es der Berichterstattung nur in denjenigen Fällen, wo an einer Schule eine besondere Religionslehrerstelle besteht und es sich um deren Besetzung handelt, oder wo ein Lehrer überwiegend und mit dem größten Teil seines Unterrichts als Religionslehrer beschäftigt werden soll; dagegen ist die diesseitige Genehmigung nicht einzuholen, wenn einem Lehrer neben überwiegend anderweitigem Unterricht auch Religionsstunden übertragen werden.

Verf. v. 21. Dezember 1874 (G II 6535 U II).

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 28. v. Mts. daß das Amt eines Religionslehrers [2]) an einer öffentlichen Schule weder ein geistliches Amt noch ein Amt in einer der christlichen Kirchen, sondern ein Staatsamt ist, sei es ein unmittelbares, sei es ein mittelbares. Ebensowenig ist die Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen als ein Ausfluß des geistlichen Amts aufzufassen; denn die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts entspringt lediglich aus der Übertragung des Amts seitens des Staates. In letzterer Beziehung mache ich die Königliche Regierung auf das Erkenntnis des Königlichen Obertribunals vom 12. Oktober d. Js. aufmerksam, welches demnächst im Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung veröffentlicht werden wird [3]) und in welchem dargetan ist, daß die Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen sich als Ausfluß eines staatlichen Auftrags und damit eines öffentlichen Amts im Sinne des § 132 des R. St. G. B. darstellt.

---

1) Vergl. Zentralbl. f. d. ges. U.-V. pro 1867 S. 215.

2) **Verf. v. 28. Dezember 1874 (U II 5643).** Bei Anstellung derjenigen Religionslehrer, welche nicht aushilfsweise einige Stunden übernehmen und dafür remuneriert werden, sondern mit der vollen Stundenzahl und dem Gehalt eines ordentlichen Lehrers in das Lehrerkollegium einer höheren Schule eintreten, ist bisher ein verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Um darin eine gleichmäßige Ordnung herzustellen, bestimme ich, daß hinfort bei der Anstellung solcher ausschließlich oder vorzugsweise für den Religionsunterricht bestimmten Lehrer ohne Unterschied der Konfession sowohl hinsichtlich der Anforderungen an ihre Qualifikation wie hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Gehalts und Ranges nicht anders verfahren werde, als bei den übrigen Wissenschaftlichen Lehrern.

Verf. v. 10. Dezember 1896 (U II 7615 B 6386). Auf den Bericht v. 29. November d. Js., betreffend den Religionslehrer am Gymnasium zu N., Oberlehrer N., erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß dasselbe als entscheidende Disziplinarbehörde zu betrachten ist und ich demnach das Weitere demselben anheimstelle.

3) Vergl. Zentralblatt pro 1875 S. 12.

Verf. v. 12. November 1883 (U II 7729).

Unter den in dem Bericht vom . . . . . vorgetragenen Umständen finde ich gegen die bereits erfolgte Berufung des Geistlichen N. an das Gymnasium zu N. und dessen Beauftragung mit der Erteilung des katholischen Religionsunterrichts an dieser Anstalt nichts zu erinnern. Da ich indessen Wert darauf lege, von jeder beabsichtigten Berufung eines ausschließlich oder vorzugsweise für den Religionsunterricht an einer höheren Lehranstalt bestimmten Lehrers vorher unterrichtet zu werden, so veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, im Anschluß an die niemals ausdrücklich aufgehobenen Verfügungen vom 3. Januar 1863 und vom 17. April 1867,[1]) für die Zukunft in jedem einzelnen Falle derart vorher an mich zu berichten. Dabei bemerke ich ausdrücklich, daß in den Bestimmungen des Erlasses vom 28. Dezember 1874[2]) keine Änderung eintritt.

In dem betreffenden Bericht ist jedesmal auch die Frage zu erörtern, ob dem zu Berufenden, falls derselbe ein Geistlicher ist, bestimmte seelsorgerische Funktionen bei der Anstalt übertragen werden sollen.

Erteilung bezw. Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichtes an den höheren Lehranstalten.

Verf. v. 21. Juni 1887 (U II 1134 U III).

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß die durch die Zirkularverfügung vom 7. Juli 1844[3]) bezw. vom 16. Oktober 1854[4]) bezüglich des evangelischen Religionsunterrichtes an den höheren Schulen getroffenen Anordnungen in einzelnen, allerdings seltenen Fällen nicht zur Ausführung gelangt sind. Indem ich Abschrift der angezogenen Zirkularverfügungen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in der Anlage zu erneuter Kenntnisnahme zugehen lasse, erwarte ich, daß fortan in allen Fällen, in welchen ein Lehrer ausschließlich oder vorzugsweise zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes berufen werden soll, das Königliche Provinzial-Schulkollegium meine Genehmigung nachsucht und zum Behufe des zu stellenden Antrages mit der kirchlichen Oberbehörde der Provinz in Benehmen tritt. Da der Generalsuperintendent Mitglied des Königlichen Konsistoriums der betreffenden Provinz und hierdurch in der Lage ist, seine Auffassung zum Ausdrucke zu bringen, so will ich fernerhin nur einer gutachtlichen Äußerung, und zwar seitens des Königlichen Konsistoriums, entgegensehen.

Verf. v. 7. Juli 1844.

Aus mehreren mir vorliegenden Berichten über den evangelischen Religionsunterricht in den Gymnasien muß ich schließen, daß an denjenigen Anstalten, für welche nicht ein evangelischer Religionslehrer für alle Klassen angestellt ist, bei der Wahl der Klassenlehrer, denen dieser Unterricht anvertraut werden muß, nicht mit der Sorgfalt verfahren wird, welche die Berücksichtigung des wichtigen Lehrgegenstandes erheischt.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu empfehlen, angelegentlichst dafür Sorge zu tragen, daß in den vor-

1) Seite 767.
2) Seite 767 Anm. 2.
3) Siehe nachfolgend.
4) Durch diese Verf. ist der Erlaß v. 7. Juli 1844 auch auf die Realanstalten ausgedehnt.

handenen Lehrerkollegien der Religionsunterricht möglichst tüchtigen Männern und nur solchen anvertraut werde, welche in der Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission als dazu wissenschaftlich befähigt anerkannt sind, zugleich auch die Eigenschaften des Gemüts besitzen, die religiöse Erziehung der Jugend mit Erfolg zu leiten und, selbst erfüllt von dem Glauben an die Heilswahrheiten des Christentums, christliche Erkenntnis und Gesinnung in den Zöglingen zu wecken und zu pflegen imstande sind.

Mit gleicher Sorgfalt hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei der Wahl neu anzustellender Religionslehrer, resp. ihrer interimistischen Vertreter zu verfahren und sich deshalb rücksichtlich der Vorzuschlagenden zuvor mit den Königlichen Konsistorien resp. den Generalsuperintendenten, welche in Gemäßheit ihrer Instruktion auch auf die religiöse und kirchliche Tendenz der Schulen ihr Augenmerk zu richten haben, und bei denen sich eine nähere Bekanntschaft mit den für den Religionsunterricht geeigneten Schulmännern und zur interimistischen Vertretung befähigten Kandidaten des Predigtamts voraussetzen läßt, zu benehmen.

Den Anträgen auf Bestätigung der für den Religionsunterricht anzustellenden Lehrer hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium künftig die Erklärung des Königlichen Konsistoriums und des betreffenden Generalsuperintendenten beizufügen.

Heranziehung der als Religionslehrer angestellten katholischen Geistlichen zur Gemeinde-Einkommensteuer.

Verf. v. 5. November 1900 (U II 12 440 G II).

Durch Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 18. September d. Js. ist für Recht erkannt worden, daß die Heranziehung der als Gymnasial-Religionslehrer angestellten katholischen Geistlichen mit der Hälfte ihres Gehaltes zur Gemeinde-Einkommensteuer zulässig ist. Das Gehalt ist als mit der Lehrerstelle verbunden zu betrachten. Auf dasselbe findet der Grundsatz der Befreiung von der Gemeinde-Einkommensteuer bezüglich des Einkommens der Geistlichen keinen Anwendung.

11. Seminaristisch gebildete Lehrer.

Verf. v. 18. September 1878 (U II 2331).

Dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom . . . . . gestellten Antrage, daß der Elementar- und technische Lehrer an der höheren Bürgerschule zu N. unter Erlassung der zweiten Prüfung definitiv angestellt werde, kann nicht Folge gegeben werden. Für die definitive Anstellungsfähigkeit der Volksschullehrer ist das Bestehen der zweiten Prüfung eine unbedingt gültige Forderung; die Begrenzung des Bereiches der Fälle, in welchen eine Abstandnahme von der zweiten Prüfung zulässig ist (Erlaß vom 31. März 1873 [U 11 769] — Zentralblatt 1873 S. 280), beweist nur die unbedingte Gültigkeit der Forderung. Eine Rücksicht auf Gründe, wie die in dem Berichte aufgeführten sind, würde eine allgemeine Aufhebung der zweiten Prüfung nahe bringen; sollte aber die definitive Anstellung der Elementarlehrer an höheren Schulen von minderen Forderungen abhängig gemacht werden, als die definitive Anstellung der Volksschullehrer, so würde hierdurch das Interesse der höheren

Schulen auf das schwerste geschädigt werden. Die in der Eingabe des Dirigenten der höheren Bürgerschule zur Empfehlung des Antrages gemachte Bemerkung, daß der pp. N. beabsichtige, die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen zu bestehen, beruht auf einem Irrtume, da nach § 2 der betreffenden Prüfungsordnung die Zulassung zu dieser Prüfung durch die bereits erfolgte Ablegung der zweiten Prüfung für Volksschullehrer bedingt ist.

Es kann hiernach dem pp. N. nur empfohlen werden, daß er die Ablegung der zweiten Prüfung nicht aufschiebe.

Verf. v. 17. März 1879 (U II 701).

Auf den Bericht vom . . . . . erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die erbetene Entscheidung über die Vorbedingung zur Anstellung von Elementarlehrern der höheren Unterrichtsanstalten in der Verfügung vom 18. September v. Js. (U II 2331) gegeben ist, und daß hiernach die Forderung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, von den Elementarlehrern der höheren Unterrichtsanstalten das Bestehen der zweiten Prüfung vor definitiver Anstellung zu verlangen, als begründet anerkannt werden muß.

Amtsbezeichnung.

Verf. v. 7. April 1894 (U II 462).

Behufs Herstellung einer gleichmäßigen Amtsbezeichnung für die an höheren Lehranstalten angestellten seminarisch gebildeten Lehrer bestimme ich unter Bezugnahme auf die infolge meiner Rundverfügung vom 20. Januar d. Js. (U II 49) von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichte hiermit folgendes:

1. Diejenigen seminarisch gebildeten Lehrer, welche an die bezeichneten Schulen ausschließlich oder vorzugsweise für den Zeichenunterricht berufen sind oder berufen werden, führen, soweit ihnen nicht ausdrücklich eine andere Amtsbezeichnung beigelegt ist, wie bisher die Amtsbezeichnung „Zeichenlehrer".

2. Diejenigen seminarisch gebildeten Lehrer, welche an diese Anstalten ausschließlich oder vorzugsweise für anderen Unterricht als Zeichenunterricht berufen sind oder berufen werden, führen die Amtsbezeichnung „Lehrer" je nach Erfordernis mit dem Zusatz „an dem Gymnasium, an dem Realgymnasium oder an der Oberrealschule" usw.

3. Bezüglich der Lehrer an den Vorschulen, ohne Unterschied, ob die letzteren organisch mit höheren Schulen verbunden sind oder abgetrennt von diesen bestehen, verbleibt es bei der bisherigen Amtsbezeichnung „Vorschullehrer".

Verf. v. 23. September 1896 (U II 6859).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom . . . . ., betreffend das Gesuch der Lehrer NN. an der Realschule in N. um Belassung ihres seitherigen Titels „Mittelschullehrer", daß es einen Titel „Mittelschullehrer" nicht gibt. Wie einerseits ein für Mittelschulen geprüfter Lehrer, wenn er an Volksschulen tätig ist, die Amtsbezeichnung „Volksschullehrer", und umgekehrt ein für Volksschulen geprüfter Lehrer, wenn er an Mittelschulen unterrichtet, die Amtsbezeichnung „Lehrer an der Mittelschule" führt, so ist in analoger Weise durch den Erlaß vom 7. April 1894 — U II 462 — auch an höheren Schulen die Amtsbezeichnung für seminarisch gebildete Lehrer

— seien sie nun für Elementarschulen oder überdies auch für Mittelschulen geprüft — geregelt worden. Die Amtsbezeichnung „Lehrer an der Realschule" bezeichnet nichts weiter als eine Funktion, ist aber kein Titel. Von dieser allgemeinen Anordnung für die obengenannten Lehrer an der Realschule zu N. eine Abweichung eintreten zu lassen, liegt kein Grund vor.

Im übrigen ist es selbstredend, daß an den den Lehrern NN. vokationsmäßig zustehenden Rechten durch die neue Amtsbezeichnung nichts geändert worden ist.

12. Gesanglehrer.

Verf. v. 10. November 1830.

Es sind keine Musiklehrer von Königlichen Behörden anzustellen, welche nicht auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Gesangunterricht bei einem Schullehrerseminar oder einem hierzu beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind und darüber ein genügendes Zeugnis beigebracht haben, oder, im Falle das vorgelegte Zeugnis für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer bestimmten Frist anheischig machen.

Prüfung zum Nachweise der Befähigung für die Erteilung des Gesangunterrichts[1]) an höheren Lehranstalten bei der Universität Halle-Wittenberg.

Verf. v. 12. September 1907 (U IV 3357 U II)
an den Univers.-Kurator in Halle a. S.

Auf den Bericht vom ..... will ich mich damit einverstanden erklären, daß bei der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission daselbst zum Zwecke des Nachweises der Befähigung zur Erteilung des Gesangunterrichts an höheren Lehranstalten eine Nebenabteilung gebildet werde, deren Leitung dem Direktor der genannten Prüfungskommission untersteht und zu deren Mitgliedern ich bis auf weiteres den Privatdozenten der Musikwissenschaft Dr. Abert und den Lektor und Königlichen Universitäts-Musikdirektor Professor Reubke daselbst ernannt habe.

Ein Exemplar der von mir unter dem heutigen Datum erlassenen Prüfungsordnung füge ich bei.

Ordnung
der Prüfung zum Nachweise der Befähigung für die Erteilung des Gesangunterrichts an höheren Lehranstalten bei der Universität Halle-Wittenberg.

Vom 12. September 1907.

§ 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat die Prüfung für das höhere Lehramt bereits bestanden hat.

§ 2. Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich an den Vorsitzenden der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission in Halle-Wittenberg zu richten.

Der Meldung ist, falls die Prüfung nicht im unmittelbaren Anschlusse an eine Lehramtsprüfung abgelegt werden soll, das Zeugnis über die bestandene Lehramtsprüfung beizufügen.

---

1) Im Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, finden Fortbildungskurse für Gesanglehrer statt. Verf. v. 4. Juni 1908 (U II 6240 U IV U III B).

§ 3. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 bezeichnete Bedingung nicht erfüllt ist, oder wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Prüflings obwalten.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Prüfling die Entscheidung des Ministers binnen 14 Tagen anrufen.

§ 4. Von dem Prüfling, der die Befähigung für die Erteilung des Gesangunterrichts an höheren Lehranstalten nachweisen will, ist zu fordern:

A. Im Theoretischen:

1. Kenntnis der Musikgeschichte in ihren Grundzügen und Haupttatsachen, insbesondere Bekanntschaft mit der Entwickelung des Kirchen- und Volksliedes, sowie der deutschen Vokalmusik. Bei der Prüfung ist Wert darauf zu legen, daß der Kandidat mit wichtigen literarischen Hilfsmitteln (z. B. bedeutenden musikgeschichtlichen Werken und zuverlässigen Gesamtausgaben) einigermaßen vertraut ist und sich nach Wahl mit einem hervorragenden Meister, einer musikalischen Gattung oder einem wichtigen Ausschnitt der Musikgeschichte eingehend beschäftigt hat.
2. Kenntnis der Harmonielehre sowie der Grundgesetze des Kontrapunkts und der musikalischen Formenlehre. Gründlichere Kenntnisse sind nachzuweisen in der Formenlehre des Liedes, der Motette und der Kantate.
3. Einige Vertrautheit mit den Stimm- und Atmungsorganen und deren Behandlung; Kenntnis der Gesangstechnik und der Pädagogik des Schulgesanges.

B. Im Praktischen:

1. Niederschreiben eines einfachen Musikdiktats behufs Feststellung des musikalischen Gehörs (absolutes Tonbewußtsein wird nicht verlangt).
2. Der Kandidat muß gesanglich so geschult sein, daß er Choräle, Volkslieder oder einfachere Kunstgesänge mit Verständnis und guter Tonbildung vortragen oder, wenn Umfang und Kraft seiner Stimme zum Vortrage eines ganzen Gesangstückes nicht ausreichen, wenigstens einige kürzere Phrasen aus einem solchen einwandsfrei singen kann. Er muß ferner eine Anzahl von Choral- und Volksliedmelodien im Gedächtnis haben.

   Im Klavierspiel wird die Fertigkeit verlangt, die Begleitung eines Oratorienchores aus dem Klavierauszuge fließend und korrekt zu spielen, sowie leichtere Sätze zu transponieren; außerdem Partiturspiel von leichteren A-cappella-Sätzen in 𝄡, F- und den einfachen C-Schlüsseln.

   Die Technik des Violinspiels muß der Kandidat soweit beherrschen, daß er Lieder oder Chorstimmen vom Blatt spielen und Choräle und Lieder auswendig in jeder Tonart spielen kann.
3. Übung im zwei-, drei- und vierstimmigen Satz von Volks- und Kirchenliedern und Aussetzen des Basses einer leichteren Arie des 17. oder 18. Jahrhunderts. Die gestellten Aufgaben sind in Klausur zu bearbeiten.
4. Die Kenntnis der Lehrweise in den unteren Klassen und in der Chorklasse ist durch Probelektion nachzuweisen.

§ 5. Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, so wird ihm darüber ein Zeugnis ausgestellt, welches dem Lehramtszeugnisse als Anhang beizufügen ist.

§ 6. Eine besondere Prüfungsgebühr wird in dem Falle, daß die Prüfung im unmittelbaren Anschlusse an die Lehramtsprüfung oder an eine Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung abgelegt wird, nicht erhoben; im anderen Falle beträgt sie mit Ausschluß des für das Zeugnis zu verwendenden Stempels 12 ℳ.

§ 7. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898 sinngemäße Anwendung.

Verleihung des Musikdirektor- und Professor-Titels an Musiker.

Verf. v. 7. Januar 1908 (U IV 5015).

Auf den Bericht vom 12. Oktober v. Js. — II 2276 — erkläre ich mich mit den Vorschlägen, betreffend die Feststellung von Grundsätzen über die Verleihung des Musikdirektor- und des Professortitels im allgemeinen einverstanden. Ich bestimme hiernach folgendes:

I. Der Titel „Musikdirektor" soll in Zukunft nur an solche Musiker verliehen werden, welche eine gute allgemeine wissenschaftliche und gründliche musikalische Bildung besitzen und sich durch die Leitung bedeutender, aus feststehenden musikalischen Einrichtungen hervorgegangener Musikaufführungen mit Erfolg bewährt haben. In der Regel ist auch zu verlangen, daß der auszuzeichnende Musiker anerkennenswerte Kompositionswerke verfaßt hat. Von der Erfüllung dieser Bedingung kann jedoch ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Fehlen von Kompositionen entweder durch besonders tiefe und umfassende musikalische Bildung oder durch ganz hervorragende Direktionsleistungen ersetzt wird.

II. Der Professortitel soll, soweit es sich nicht um Lehrer der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik handelt, nur an Musiker von hervorragender Bedeutung verliehen werden, welche durch ihre allgemeine wissenschaftliche und musikalische Bildung und durch ausgezeichnete Leistungen in weiten Kreisen Anerkennung gefunden haben.

Die Verleihung kann erfolgen für ausgezeichnete Leistungen

1. im Lehrfach, wenn eine langjährige, sehr erfolgreiche und anerkannte Tätigkeit nachgewiesen wird;
2. in der Komposition;
3. in virtuosisch-künstlerischer Betätigung als Sänger, Klavierspieler, Geiger usw.;
4. im Dirigieren, sofern der auszuzeichnende Musiker eine längere Reihe von Aufführungen bedeutender Werke mit hervorragenden Organen geleitet hat;
5. in der Musikwissenschaft, wenn es sich um die Veröffentlichung grundlegender Werke handelt, die neue Tatsachen beibringen oder neue Anschauungen und Ausblicke eröffnen.

13. Instruktionen für die Lehrer und Ordinarien an den höheren Lehranstalten.

Preußen (Ost- und Westpreußen).

a) Lehrer.

§ 1. Jeder an einem Gymnasium oder Realschule fest angestellte Lehrer hat die Rechte und Pflichten eines Staatsdieners.

§ 2. Zur festen Anstellung eines Lehrers ist außer dem Nachweis der abgeleisteten Militärpflicht die Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfungen und die Vollendung des Probejahrs erforderlich.

§ 3. Alle Gymnasial- oder Realschullehrer, seien sie fest angestellt, provisorisch beschäftigt oder Probekandidaten, sind verpflichtet, die Anordnungen des Direktors in bezug auf ihr amtliches Verhalten und in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen genau zu befolgen. Wie demnach die älteren und erfahrneren Lehrer den Direktor auch darin zu unterstützen haben, daß sie um die Pflege einer kollegialischen Gesinnung und um eine einheitliche und ideale Auffassung des Lehrerberufs innerhalb des Kollegiums sich bemühen, so haben besonders die jüngeren Lehrer den Rat und die Weisungen des Direktors unbefangen und mit Vertrauen aufzunehmen und in Ausführung zu bringen.

§ 4. Insbesondere sind die Lehrer verpflichtet, den von der Königlichen Aufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan genau auszuführen und hierbei neben der gewissenhaften Verwaltung der eigenen Lehrstunden überall den allgemeinen Bildungszweck der Anstalt im Auge zu behalten. Sie haben sich demnach einerseits sorgfältig zu hüten, unter übermäßiger Bevorzugung der von ihnen selbst versehenen Lehrfächer die Arbeitskraft der Schüler zu überschätzen; andererseits haben sie durch genaue sachliche wie methodische Vorbereitung auf ihre Lehrstunden den erforderlichen Zusammenhang des ganzen Unterrichtsganges herbeizuführen und sich Klarheit in der Wahl der einfachsten und zweckmäßigsten Bildungsmittel zu erwerben.

§ 5. Die etatsmäßigen Oberlehrer sind zu 20, die ordentlichen Lehrer zu 22, die wissenschaftlichen Hilfslehrer zu 24 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet, falls nicht das Maß der häuslichen Vorbereitung und der Korrekturen eine Beschränkung dieser Zahlen bedingt. Den technischen Lehrern dürfen 26 wöchentliche Lehrstunden zuerteilt werden.

§ 6. Kein Lehrer hat ein Recht auf bestimmte Unterrichtsstunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist.

§ 7. Die Lehrer sind verpflichtet, ihre Stunden pünktlich abzuhalten und die ihnen obliegenden Korrekturen regelmäßig und sorgfältig zu vollziehen. Desgleichen haben sie die Aufsicht in den Zwischenpausen und bei den etwa mit der Strafe des Nachbleibens belegten Schülern nach dem hierfür festgestellten allgemeinen Plane wahrzunehmen.

Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Direktors eine Stunde aussetzen oder mit einem anderen Lehrer tauschen.

§ 8. Für die Verhängung und Vollziehung der Strafen dienen die §§ 50—54 der Direktoreninstruktion zur Richtschnur. Die Verhängung des Nachbleibens hat der Lehrer dem Klassenordinarius, diejenige der Körperstrafe dem Ordinarius und dem Direktor anzuzeigen, falls zur Verhängung derselben nicht ein Konferenzbeschluß erforderlich ist. (§ 52 der Direktoreninstruktion.) Für die Strafe des Einschließens (den Arrest) ist die Genehmigung des Direktors erforderlich. Jede Strafe muß in das Klassenbuch eingetragen werden.

Im allgemeinen haben sich die Lehrer stets gegenwärtig zu halten, daß die Anwendung eigentlicher Strafen nur dann gerechtfertigt ist, wenn zuvor die übrigen Erziehungsmittel erschöpft sind.

Über die Befugnis des Direktors, einem Lehrer zeitweilig die Anwendung der Körperstrafe zu untersagen, siehe § 52 der Direktoreninstruktion.

§ 9. Jeder Lehrer ist verpflichtet, alle wichtigeren Disziplinarfälle dem Ordinarius und dem Direktor anzuzeigen. Ebenso ist er gehalten, dem Direktor Mitteilung zu machen, falls er bei den Schülern, sei es innerhalb der Schule oder in ihrem häuslichen Leben, sittlich bedenkliche Erscheinungen und Neigungen beobachtet hat.

§ 10. Betreffs der Beratung und des Stimmrechts in der Konferenz gelten die Bestimmungen in §§ 22—28 der Direktoreninstruktion.

§ 11. Jede Eingabe eines Lehrers an die Behörden muß durch Vermittelung des Direktors eingereicht werden.

§ 12. Jeder fest angestellte Lehrer hat zu seiner Verheiratung den Konsens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen und sogleich nach der Verheiratung seinen Beitritt zu der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt zu ordnen.

§ 13. Nebenämter darf ein Lehrer nur mit Genehmigung der Staatsbehörde übernehmen; zur Erteilung von Privatunterricht in den Schulgegenständen an Schüler der Anstalt ist die Genehmigung des Direktors erforderlich.

§ 14. Reisen, welche ein Lehrer innerhalb der Ferienzeit unternehmen will, hat derselbe dem Direktor anzuzeigen.

§ 15. Falls ein Lehrer aus seinem Amte auszuscheiden beabsichtigt, so ist er verpflichtet, seine Kündigung mindestens drei Monat vor dem Schlusse des Halbjahrs dem Provinzial-Schulkollegium und bezüglich auch dem Patronate der Anstalt einzureichen, falls nicht seitens des Patronats eine sechsmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt ist.

Bestätigt durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. März 1867 (U 5949).

b) Klassenordinarien.

§ 1. Der Klassenordinarius hat die Aufgabe, die Einheit des sittlichen und wissenschaftlichen Bildungszwecks, deren Durchführung für die gesamte Anstalt dem Direktor obliegt, für die Zöglinge seiner Klasse wahrzunehmen. Er ist demnach in der Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich zur Unterstützung des Direktors bestimmt, dem er durch die genauere Kenntnis der Schüler seiner Klasse zu Hilfe zu kommen und dessen Anordnungen betreffs der allgemeinen Verwaltung der Klasse und betreffs der Schulzucht er in Vollzug zu setzen verpflichtet ist.

§ 2. Demnach muß er bestrebt sein, wie über den Zustand der Klasse im allgemeinen, so auch über jeden Schüler derselben nach Anlagen, Fleiß, Fortschritten und sittlichem Verhalten die genaueste Rechenschaft geben zu können.

§ 3. Er ist mithin von allem in Kenntnis zu setzen, was rücksichtlich des geistigen und sittlichen Lebens der Klasse von den übrigen Lehrern teils angeordnet, teils in Erfahrung gebracht wird.

§ 4. Zur genaueren Kenntnis seiner Zöglinge hat er sich, soweit es seine Zeit und die Umstände gestatten, mit den Eltern derselben oder mit deren Stellvertretern in nähere Verbindung zu setzen, und auf diesem Wege eine gegenseitige Beziehung und Übereinstimmung der häuslichen und der Schulerziehung zu begründen.

§ 5. Zu diesem Behufe ist er besonders verpflichtet, die in § 49 der Direktoreninstruktion angeordneten Hausbesuche bei den auswärtigen Schülern auszuführen, soweit dieselben seiner Klasse angehören.

§ 6. Er hat sämtliche Arbeitshefte seiner Klasse mindestens einmal im Halbjahre einer Revision zu unterziehen und über das Ergebnis dieser Revision an den Direktor zu berichten.

§ 7. Dem Ordinarius gebührt die allgemeine disziplinarische Verwaltung der Klasse, die Bestimmung der sogenannten Klassenkustoden, und die besondere Führung der Zensur- und Klassentagebücher. Aus den letzteren hat er mittels wöchentlicher Durchsicht der von den übrigen Lehrern eingetragenen Bemerkungen sich über das Verhalten der Klasse in dem bezeichneten Zeitraum zu unterrichten und die etwaigen disziplinarischen Maßregeln rücksichtlich der einzelnen Schüler anzuordnen.

§ 8. Bei den Konferenzberatungen über den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand der Anstalt, desgleichen bei den Zensur- und Versetzungskonferenzen übernimmt der Ordinarius den Vortrag hinsichtlich seiner Klasse.

§ 9. Der Ordinarius ist verpflichtet, die Lehrstunden der in seiner Klasse unterrichtenden Probekandidaten öfters zu besuchen und dieselben erforderlichenfalls durch seinen Rat und tatsächlich zu unterstützen.

§ 10. Wenngleich die Strafgewalt der übrigen Lehrer durch den Ordinarius nicht beschränkt werden soll, so ist derselbe doch jedesmal in Kenntnis zu setzen, sobald die Strafe des Nachbleibens, des Arrestes, oder der körperlichen Züchtigung über einen Schüler verhängt wird. Hierdurch, wie durch die in § 7 erwähnte Durchsicht des Klassenbuchs hat der Ordinarius sich in den Stand zu setzen, rücksichtlich der einzelnen Schüler ein übereinstimmendes Verfahren der Lehrer zu vermitteln und etwaige schädliche Strafanhäufungen abzuwenden.

§ 11. Beschwerden eines Schülers über einen Lehrer anzunehmen, ist der Ordinarius niemals berechtigt; ebensowenig darf er irgend eine Anordnung eines anderen Lehrers selbständig abändern. In beiden Fällen ist der Direktor die zuständige Behörde.

§ 12. Die Bestimmung der Ordinarien für die einzelnen Klassen erfolgt durch den Direktor bei Einreichung des Lektionsplans an das Königliche Provinzial-Schulkollegium. Kein Lehrer darf zum Ordinarius von mehr als einer Klasse bestimmt werden.

§ 13. Der Rang im Kollegium gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ordinariat; vielmehr hat der Direktor bei der Wahl der Ordinarien lediglich auf die Befähigung der Lehrer zu diesem wichtigen Amte, wie auf die denselben in den einzelnen Klassen überwiesenen Unterrichtsfächer Rücksicht zu nehmen.

Bestätigt durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. März 1867 (U 5949).

Provinz Brandenburg.

Lehrer und Ordinarien.

Instruktion für die Lehrer.

Nachstehende Instruktion hat für alle Lehrer, welche an den zum Ressort des unterzeichneten Provinzial-Schulkollegiums gehörenden höheren Unterrichtsanstalten angestellt sind oder beschäftigt werden, Gültigkeit.

§ 1. Es muß von jedem Lehrer erwartet werden, daß er von dem Bewußtsein der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seines Amtes erfüllt, in Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und in Eintracht mit seinen Amtsgenossen bemüht sein

werde, zur Erreichung des Gesamtzwecks der Schule an seiner Stelle nach besten Kräften mitzuwirken und sich durch sein Verhalten sowohl in als außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

§ 2. Jeder Lehrer ist verbunden, den Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörde unbedingte Folge zu leisten und die ihm etwa erteilten besonderen Aufträge sorgfältig auszuführen.

Als seinen nächsten Vorgesetzten in allen sein Lehramt betreffenden Angelegenheiten hat er den Direktor der Anstalt zu betrachten und ihm demgemäß mit gebührender Achtung zu begegnen. Bei etwaigen Differenzen mit seinen Amtsgenossen hat er die Vermittelung desselben nachzusuchen und anzunehmen. Seinen Weisungen hat er sich zu fügen, seine Erinnerungen zu beachten und in zweifelhaften Fällen seinen Rat oder seine Entscheidung einzuholen. Glaubt ein Lehrer sich bei der Bestimmung des Direktors nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Weg der Beschwerde an das unterzeichnete Provinzial-Schulkollegium offen, doch bleibt er verpflichtet, bis zur erfolgten Entscheidung den Anordnungen des Direktors zu genügen.

Alle persönlichen Gesuche der Lehrer an die vorgesetzten Behörden sind, erforderlichenfalls unter Verwendung des tarifmäßigen Stempelbetrages, dem Direktor zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§ 3. Jeder Lehrer empfängt nach Maßgabe des von uns genehmigten Lektionsplanes vom Direktor Anweisung, in welchen Klassen, Lehrgegenständen und Stunden er zu unterrichten, ob und welches Ordinariat er zu übernehmen hat. Ein Anrecht auf bestimmte Lektionen, auf ein Ordinariat oder auf das Ordinariat einer bestimmten Klasse hat in der Regel kein Lehrer. Ein ihm übertragenes Ordinariat hat jeder Lehrer zu übernehmen und nach der über das Ordinariat erlassenen besonderen Instruktion zu führen.

§ 4. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt, sofern in den Vokationen oder sonst in rechtsverbindlicher Weise nichts anderes festgesetzt ist, für einen Oberlehrer 20 bis 22, für einen ordentlichen Lehrer 22 bis 24, für einen wissenschaftlichen Hilfslehrer 24, für einen technischen Hilfslehrer und einem Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentlich. Außerdem ist jeder Lehrer verpflichtet, soweit es das Bedürfnis der Anstalt erfordert, vorübergehend auch mehr Stunden zu übernehmen. Insbesondere ist er verbunden, nach Anweisung des Direktors, sowohl bei Vakanzen infolge von Todesfällen ohne Anspruch auf Remuneration aushelfend einzutreten, als auch seine Amtsgenossen unentgeltlich zu vertreten, wenn dieselben durch Erkrankungen oder durch Einziehung zu Diensten in der Armee oder als Geschworene oder durch Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit ihre amtliche Wirksamkeit zu erfüllen behindert sind.

In anderen Fällen der Beurlaubung hat der Lehrer zunächst selbst für eine angemessene Vertretung, die jedoch der vorgängigen Genehmigung des Direktors bedarf, Sorge zu tragen; erforderlichenfalls wird von Amts wegen sowohl die Art der Stellvertretung, als auch die Höhe einer etwaigen Entschädigung durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium festgesetzt werden.

§ 5. Jeder Lehrer ist verbunden, nicht bloß den ihm übertragenen Unterricht gewissenhaft und unter strenger Beobachtung der Lehrverfassung und des Lektionsplans zu erteilen und außer den Schulstunden die ihm hiernach obliegenden Korrekturen sorgfältig und regelmäßig auszuführen, sondern auch alle anderen Leistungen, welche die Ordnung des Schullebens von ihm fordert, wie

die Teilnahme und Mitwirkung an den gemeinsamen Andachten und Feierlichkeiten, an den öffentlichen, den Aufnahme- und Klassenprüfungen, an der Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen und beim Nachbleiben in der Schule, die Ausfertigung von Zensuren und Zeugnissen, die Bearbeitung des wissenschaftlichen Teiles der Programme und dergleichen nach der Bestimmung des Direktors bereitwillig zu übernehmen.

Ganz besonders wird er als seine Pflicht erachten, durch eigene Fortbildung seine wissenschaftliche Tüchtigkeit und pädagogische Geschicklichkeit sich zu bewahren und zu erweitern.

§ 6. Zur Erweckung eines guten Sinnes und zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung unter den Schülern soll jeder Lehrer durch sein persönliches Beispiel, durch eigene Vermeidung alles Ungehörigen sowie durch pflichtmäßige Einwirkung nach Kräften beitragen.

Es liegt ihm ob, die Lektionen pünktlich anzufangen und zu schließen, vor und zwischen denselben die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen und am Schlusse des Unterrichts sich nicht eher zu entfernen, als bis er die Schüler sämtlich entlassen hat.

Die Disziplin hat er mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit der nötigen Milde und Ruhe zu handhaben. Die ihm vorschriftsmäßig zustehenden Strafmittel hat er mit pädagogischer Umsicht anzuwenden und alle wichtigen Disziplinarfälle sogleich dem Direktor anzuzeigen. Bei Erteilung von Rügen und Verweisen sind unziemliche Scheltworte, sowie spöttische Bemerkungen durchaus zu vermeiden. Die Bestrafung mittels Nachbleibens in einem Lehrzimmer, welche in der Regel nur in den unteren und mittleren Klassen anzuwenden ist, darf nicht ohne gehörige Beaufsichtigung stattfinden, und ist darüber eine Anzeige an den Direktor sowie eine Benachrichtigung der Eltern oder der Pfleger erforderlich. Für körperliche Strafen, welche niemals die Grenzen einer vernünftigen väterlichen Zucht überschreiten dürfen, bedarf der Lehrer der Genehmigung des Direktors. Wegen jeder Überschreitung des Züchtigungsrechts macht sich der Lehrer verantwortlich, und strafrechtliche Verfolgung kann nicht abgewendet werden, wenn eine Mißhandlung oder wirkliche Verletzung des Schülers stattgefunden hat.

Karzerstrafe ist ein einzelner Lehrer zu verhängen nicht befugt; er hat vielmehr hierauf gerichtete Anträge bei dem Direktor anzubringen.

§ 7. Jeder Lehrer hat in dem Falle, daß er durch Krankheit oder eine andere dringende Veranlassung an Erteilung des Unterrichts verhindert ist, dafür zu sorgen, daß dies mittels einer persönlichen oder schriftlichen Anzeige dem Direktor so zeitig zur Kenntnis gelange, daß die notwendigen Vertretungen angeordnet werden können.

Wenn ein Lehrer innerhalb der Ferien verreist, so hat er dies dem Direktor unter Mitteilung des Ortes, wohin Nachrichten an ihn gelangen können, anzuzeigen.

Außer den Ferien darf sich ein Lehrer ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub nicht von seinem Amte entfernt halten.

Urlaub bis zu 8 Tagen zu erteilen ist der Direktor befugt. Gesuche um Erteilung eines Urlaubs auf längere Dauer sind an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten.

§ 8. Den ordentlichen und außerordentlichen, den allgemeinen und Fach-

konferenzen hat jeder Lehrer beizuwohnen und eine etwa eintretende Verhinderung dem Direktor vorher anzuzeigen.

In den Konferenzen hat jeder ordentliche Lehrer, mit Einschluß der etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer, Sitz und Stimme, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Außerordentliche wissenschaftliche Hilfslehrer und Probekandidaten wohnen den Konferenzen bei, wenn sie nicht der Direktor in besonderen Fällen auszuschließen für gut befindet. Ein Stimmrecht haben sie jedoch nur bei Versetzungen, Zensuren, Zeugnisfassungen und dergleichen in bezug auf die ihnen selbständig übertragenen Unterrichtsgegenstände. Die technischen Lehrer werden zu den Beratungen, jedoch ohne Stimmrecht, in geeigneten Fällen vom Direktor hinzugezogen. Anträge auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Beratung dem Direktor zu überlassen.

Alle von der Konferenz ordnungsmäßig und innerhalb ihrer Befugnis gefaßten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend und soweit sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an andere bestimmt sind und jedenfalls bis zu ihrer Publikation, ebenso wie die Verhandlungen als Amtsgeheimnis zu behandeln. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll ist jeder Lehrer nach Maßgabe der eingeführten Ordnung oder nach dem Auftrage des Direktors zu führen verpflichtet.

§ 9. Nebenämter sowie Unterrichtsstunden an anderen Lehranstalten oder Privatschulen darf kein fest angestellter Lehrer ohne Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde übernehmen. Zur Erteilung von Privatunterricht an Schüler derselben Anstalt und zur Einrichtung von Arbeitsstunden für dieselben ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Direktors erforderlich, welche für Privatunterricht an Abiturienten durch Mitglieder der Prüfungskommission nur unter ganz besonderen Umständen erteilt werden darf.

Zur Übernahme von Funktionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung ist unsere Genehmigung erforderlich; nicht minder, wenn Lehrer solche Vormundschaften übernehmen wollen, zu deren Übernahme sie gesetzlich nicht verpflichtet sind.

§ 10. Wenn ein fest angestellter Lehrer sich verheiraten will, so hat er dazu bei dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz die Erteilung des Konsenses nachzusuchen und hierbei anzuzeigen, daß und mit welcher Summe er der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt beizutreten beabsichtigt.

§ 11. Die Entlassung eines Lehrers aus seiner Stellung darf nur zu Ostern oder Michaelis und zwar, wenn nicht durch die Vokation oder einen besonderen Vertrag etwas anderes festgesetzt ist, nach mindestens drei Monate vorher ergangener Kündigung erfolgen. Sie ist durch Vermittelung des Direktors bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, zu beantragen. In keinem Falle darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als bis er seine Entlassung erhalten hat.

§ 12. Für Lehrer, welche an Alumnaten Inspektor- oder Adjunktenstellen bekleiden, sind besondere Instruktionen geltend. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen derselben, auch soweit sie von den Vorschriften der vorliegenden Instruktion abweichen, Folge zu leisten.

§ 13. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Lehrer finden die Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) Anwendung.

Instruktion für die Ordinarien.

§ 1. Die Aufgabe der Klassenordinarien ist es den inneren Zusammenhang und die erforderliche Einheit in der Disziplin, den wissenschaftlichen Anforderungen und dem didaktischen Verfahren in den einzelnen Klassen zu vermitteln und herzustellen.

§ 2. Demgemäß ist es die besondere Pflicht des Ordinarius, den Geist der Ordnung, des Gehorsams, des Fleißes und wissenschaftlichen Strebens in der seiner Leitung unterstellten Klasse zu fördern und zu wahren, und hat er zu diesem Ende in stetem kollegialischen Verkehr mit den übrigen an seiner Klasse unterrichtenden Lehrern über alle einschlagenden Verhältnisse Rücksprache zu nehmen und sich stets in voller Kenntnis von dem Gesamtzustand der Klasse zu erhalten.

Von den Lehrern ist er berechtigt, nicht bloß in besonderen Fällen die Anzeige von Ungehörigkeiten im Benehmen der Schüler, und wo er Nachfrage für nötig hält, offene und vollständige Mitteilung zu erwarten, sondern auch über das gesamte Verhalten der Schüler Auskunft einzuholen.

Es steht zu erwarten, daß der Ordinarius sein Ansehen in der Klasse nicht dazu mißbrauchen werde, der Autorität seiner Kollegen entgegenzutreten oder dieselbe abzuschwächen oder sich einen Eingriff in ihr Strafrecht zu erlauben. Namentlich muß er Beschwerden von Schülern über einen Lehrer jedesmal an den Direktor verweisen.

§ 3. Der Ordinarius hat alle zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung in der Anstalt geltenden Bestimmungen im Bereich seiner Klasse zur Ausführung zu bringen und über ihre Ausführung zu wachen.

Er hat daher zuvörderst zu achten auf das Äußere des Klassenlokals und seine Sauberkeit, auf gehörige Lüftung und Heizung, auf die Utensilien und Lehrmittel in demselben und ihre Bewahrung vor Beschädigungen. Die Abstellung wahrgenommener Übelstände ist bei dem Direktor zu beantragen.

§ 4. Dem Ordinarius liegt ferner ob, ein Verzeichnis der Schüler seiner Klasse zu unterhalten, sich über ihre Wohnung resp. Pension und sonstigen Verhältnisse zu unterrichten; er hat den Schulbesuch und wo er angeordnet ist, den Kirchenbesuch zu kontrollieren und die schriftlichen Entschuldigungen der Versäumnisse entgegenzunehmen und zu prüfen; er hat beim Beginn des Semesters den Stundenplan der Klasse mitzuteilen und sich zu überzeugen, daß jeder Schüler im Besitz des nötigen Unterrichtsmaterials an Büchern, Heften usw. ist; er hat mindestens einmal im Semester die sämtlichen Arbeitsbücher der Schüler rücksichtlich ihrer Ordnung und Sauberkeit zu prüfen; er hat die Führung des Klassenbuchs zu übernehmen und diejenigen Schüler, welche mit besonderem Dienste für die Klasse betraut werden sollen, der Konferenz vorzuschlagen, sowie nach ihrer Ernennung in den Dienst einzuweisen.

§ 5. Er hat, soweit dies irgend erreichbar ist, durch seine Vermittelung eine Übereinstimmung unter den in seiner Klasse unterrichtenden Lehrern in bezug auf die Handhabung der Disziplin und die Behandlung der einzelnen Schüler, den darüber bestehenden Bestimmungen gemäß, herbeizuführen. Insbesondere hat er die Pflicht, bei dem Unterricht der Probanden zu hospitieren und sie mit seinem Rat und seiner Autorität zu unterstützen. Erheblichere Strafen dürfen sie nicht ohne seine Zustimmung verfügen.

§ 6. Um Überbürdungen der Schüler durch häusliche Aufgaben oder eine ungleichmäßige Verteilung derselben zu verhüten, hat der Ordinarius im Verein mit den übrigen Lehrern der Klasse zu Anfang eines jeden Semesters einen Arbeitsplan zu entwerfen, in welchem die Zahl der wöchentlichen Arbeiten und Aufgaben, ihr zulässiger Umfang und die regelmäßig wiederkehrenden Termine der Abgabe enthalten sein müssen, und den Entwurf dem Direktor zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der also festgestellte Arbeitsplan ist von dem Ordinarius den Klassenlehrern und Schülern zur Kenntnis und Nachachtung mitzuteilen.

§ 7. Da die Förderung der gesamten geistigen und sittlichen Entwickelung eines jeden Schülers der Klasse die höchste Pflicht des Ordinarius ist, so wird er sich überall als den väterlichen Freund der Einzelnen betrachten und nicht minder durch Gewissenhaftigkeit im Unterricht, als durch milden Ernst und strenge Unparteilichkeit ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, so daß sie aus eigenem Antriebe sich seinen Rat und seine Hilfe erbitten.

Insbesondere hat er sich über die Eigentümlichkeit eines jeden Schülers genau zu unterrichten und über das gesamte Verhalten desselben sich in ununterbrochener Kenntnis zu erhalten, so daß er dem Direktor oder den Angehörigen jederzeit Auskunft zu erteilen imstande ist.

§ 8. Es ist von den Ordinarien zu erwarten, daß sie sich, soweit Zeit und Umstände es gestatten, mit den Eltern oder Pflegern ihrer Schüler in nähere Beziehung setzen und auf diesem Wege eine Übereinstimmung der häuslichen und Schulerziehung zu begründen und zu erhalten suchen.

Ihr besonderes Augenmerk haben sie auf die Schüler zu richten, deren Eltern nicht an dem Schulorte wohnen, sie von Zeit zu Zeit und, mindestens einmal im Quartal, in ihren Pensionen zu besuchen und auf ihr Leben außerhalb der Schule sorgsam zu achten. Die Ordinarien sind ebenso berechtigt wie verpflichtet, nötigenfalls die Arbeitszeit solcher Schüler zu regeln, sowie auch die Teilnahme der letzteren an öffentlichen Vergnügungen und kleine Reisen während schulfreier Zeit ihrer Genehmigung bedürfen.

§ 9. Die Vorbereitung der Zensuren und die Sorge für deren vorschriftsmäßige Abfassung liegt dem Ordinarius ob; er hat zu der betreffenden Zeit die speziellen Urteile der übrigen Lehrer einzufordern, die allgemeinen Urteile selbst abzufassen und in der Konferenz zur Beratung vorzutragen. Die festgestellten Zensuren hat, außer dem Direktor, der Ordinarius zu vollziehen und sie, wenn die Schulordnung nicht anders bestimmt, den Schülern auszuhändigen, sowie darauf zu achten, daß sie den Eltern oder Pflegern derselben ordnungsmäßig zur Kenntnis gebracht werden.

§ 10. In den Konferenzen hat der Ordinarius nicht nur von Zeit zu Zeit Bericht über den Gesamtzustand seiner Klasse zu erstatten, sondern auch alle Vorkommnisse und Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, die er nicht aus eigener Befugnis oder durch persönliche Rücksprache mit den anderen Lehrern oder endlich durch Anzeige an den Direktor zu erledigen vermag. Insbesondere sind von ihm in denselben für Zensuren und Versetzungen die geeigneten Anträge zu stellen.

§ 11. Bei dem Abgang eines Schülers hat der Ordinarius desselben, falls der Direktor sich dies nicht selbst vorbehält, das Abgangszeugnis in der vorschriftsmäßigen Weise abzufassen und dem Direktor zur Genehmigung und weiteren Veranlassung zu übergeben.

Provinz Pommern.

a) Lehrer.

Nachfolgende Instruktion ist für alle Lehrer gültig, welche an höheren Schulen oder deren Vorschulen angestellt sind oder beschäftigt werden, die zum Ressort des unterzeichneten Provinzial-Schulkollegiums gehören.

§ 1. Dem Zweck der Schule, welcher in der geistigen und zum Teil auch leiblichen Erziehung der Schüler, insbesondere in ihrer christlich-religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung besteht, müssen alle ihre Lehrer, jeder an seinem Orte, dienen und zu seiner Erfüllung in dem christlichen Geiste der Demut, der Liebe und Eintracht, in der Beförderung emsigen Fleißes und reiner Sitte helfen, auf daß die Schule, was sie in evangelischem Sinne sein soll, eine Werkstätte des heiligen Geistes werde.

Nicht bloß die Förderung der von ihm zu unterrichtenden Schüler, sondern das Gedeihen der ganzen Schule soll jedem Lehrer am Herzen liegen. Alles aber, was dem Wohle und dem guten Ruf der Schule schaden könnte, soll er sorgfältig meiden.

§ 2. Jeder Lehrer muß, wie bei der festen Anstellung eidlich gelobt wird, Seiner Majestät dem Könige untertänig, treu und gehorsam sein und alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten. Er soll sich durch sein Verhalten sowohl in als außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen (Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 2), in Achtung des Bekenntnisses und der Ordnungen der evangelischen Kirche leben und lehren und in regem Streben nach eigener wissenschaftlicher und praktischer Fortbildung sich die Unterweisung und Erziehung der ihm anvertrauten Jugend zu gründlichem, sicherem Wissen und Können, zu gottesfürchtiger, sittlich reiner und echt patriotischer Gesinnung eifrig angelegen sein lassen.

Die ihn und sein Amt betreffenden Anordnungen und Verfügungen der der Schule vorgesetzten Staats- und Lokalbehörden hat jeder Lehrer sorgfältig zu beachten und den Mitgliedern und Kommissarien derselben schuldige Achtung zu erweisen.

Teilnahme an Vereinen und Versammlungen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung oder der evangelischen Kirche feindselige Tendenz haben, wie auch an derartigen Agitationen und öffentlichen Demonstrationen ist den Lehrern untersagt.

§ 3. Den Direktor, welchem die nächste Aufsicht und Leitung der Schule zusteht, hat jeder Lehrer als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, allen seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten, ihm persönlich mit Ehrerbietung zu begegnen und die Bemerkungen und Erinnerungen, zu welchen sich derselbe im Interesse der Schule veranlaßt sieht, willig anzunehmen und zu befolgen.

Glaubt ein Lehrer, daß ihm von dem Direktor Unrecht widerfährt, so ist er berechtigt, diesem in bescheidener Weise seine Beschwerde vorzutragen, und wenn derselbe ihr nicht abhilft, sie uns schriftlich einzureichen.

§ 4. Eingaben, welche Lehrer an eine Aufsichtsbehörde der Schule richten wollen, haben sie, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt

erscheint, zunächst dem Direktor offen zu übergeben und ihn um ihre Beförderung zu bitten.

Gesuche um den Heiratskonsens sind nur von den Lehrern an nichtstaatlichen Anstalten einzureichen und an das Präsidium unseres Kollegiums zu richten, dabei ist anzuzeigen, zu welchem Betrage der Lehrer seiner künftigen Ehegattin eine Pension bei der Königlichen Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zu versichern beabsichtige.

§ 5. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden eines jeden Lehrers ist gewöhnlich durch die Vokation oder das Herkommen bestimmt; im allgemeinen gilt aber als Regel, daß ein etatsmäßiger Oberlehrer 22, ein ordentlicher Lehrer 24, ein wissenschaftlicher Hilfslehrer 24, ein technischer Lehrer und ein Elementarlehrer 28 wöchentliche Lehrstunden zu erteilen hat. Fordert es das Bedürfnis der Anstalt, so muß jeder Lehrer vorübergehend auch mehr übernehmen.

§ 6. Ein ausschließliches Recht auf bestimmte Lektionen und das Ordinariat einer bestimmten Klasse hat kein Lehrer, vielmehr hat jeder nach dem obwaltenden Bedürfnis diejenigen Lehrstunden und dasjenige Ordinariat zu übernehmen, welche ihm dem genehmigten Lektionsplane gemäß, oder erforderlichenfalls zur Vertretung anderer Lehrer der Anstalt, von dem Direktor übertragen werden.

§ 7. Auch andere Amtsaufträge, welche der Direktor erteilt, als: Beteiligung an der Aufnahmeprüfung und anderen Schulprüfungen, Halten von Schulandachten und von Reden bei Schulfeierlichkeiten, Abfassung der wissenschaftlichen Abhandlung für das Programm, Ausarbeitung von Gutachten über Gegenstände der Konferenzberatungen und von Fachlehrplänen, Einübung von Schülern zu Vorträgen bei Schulfeiern, die Aufsichtführung vor dem Beginn der Lektionen und in den Pausen zwischen ihnen, besondere Inspektionen der Schüler, die Aufsicht über die Bibliothek oder andere Sammlungen der Schule und ihre Verwaltung u. dergl., dürfen die Lehrer anzunehmen und zu vollziehen sich nicht weigern; doch bleibt ihnen, falls sie sich mit Unrecht beschwert oder zur Vollziehung außerstande fühlen, unbenommen, den Direktor um Zurücknahme des Auftrages zu bitten, und wenn die Bitte nicht erfüllt wird, unsere Entscheidung nachzusuchen.

§ 8. Wie für alle seine Amtsgeschäfte, so wird dem Lehrer besonders für das Abhalten seiner Unterrichtsstunden, deren jede er zur festgesetzten Zeit anfangen und schließen muß, Sorgfalt und Pünktlichkeit zur Pflicht gemacht.

Alle ersten vormittägigen Lehrstunden müssen mit einem Gebet begonnen werden und wo dies in der Versammlung aller oder mehrerer Klassen gehalten wird, alle betreffenden Lehrer der ersten Stunde derselben beiwohnen.

§ 9. Bei seinem Unterricht hat der Lehrer den allgemeinen Lehrplan und den für jedes Schuljahr besonders vorgeschriebenen Lektionsplan mit den dazu getroffenen Bestimmungen genau zu befolgen, die ihm überwiesenen Lehrgegenstände, ohne eigenmächtige Änderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln, in einer dem Standpunkte seiner Schüler entsprechenden, Aufmerksamkeit und Fleiß derselben anregenden Weise zu behandeln und die mit seinem Unterricht verbundenen Korrekturen regelmäßig und sorgfältig auszuführen. Auf Ordnung, Sauberkeit, gute Handschrift, eine die Gesundheit, namentlich der Augen und der Brust, schonende körperliche Haltung ist bei den Schülern in den Lehrstunden unablässig zu halten.

Für die häuslichen Aufgaben ist von jedem Lehrer in Vereinigung mit den

übrigen Lehrern der Klasse die rechte Ordnung und das rechte Maß sorgfältig zu bewahren, so daß die Schüler nicht mit zu vielen oder unnötigen Arbeiten belastet und nicht zu wenig beschäftigt werden. Keine schriftliche Arbeit darf der Lehrer aufgeben, die er nicht selbst nachsieht. S. die Ministerialverordn. vom 24. Oktober 1837 Abschn. 5 und vom 20. Mai 1854.

§ 10. Ohne Vorwissen und Einwilligung des Direktors darf der Lehrer keine Lehrstunde ausfallen lassen. Er hat, wenn eine unabwendbare Behinderung, namentlich durch Krankheit, eintreten sollte, jenem rechtzeitig Anzeige, womöglich in schriftlicher Form, zu machen und um Anordnung seiner Vertretung zu bitten.

Zu Reisen innerhalb der Ferienzeit bedürfen die Lehrer, soweit ihnen nicht in derselben Amtsgeschäfte obliegen, keines Urlaubs. Doch müssen sie dem Direktor die Zeit ihrer Abwesenheit und, wohin sie reisen, vorher anzeigen. Außer den Ferien dürfen sie ohne Urlaub keine Reise machen.

Zu notwendigen Reisen außerhalb der Ferien oder zur notwendigen Ausdehnung einer Ferienreise über die Ferienzeit hinaus ist der Direktor befugt, den Lehrern bis zur Dauer einer Woche Urlaub zu erteilen. Er kann die Erteilung desselben an die Bedingung knüpfen, daß der den Urlaub nachsuchende Lehrer selbst für seine zweckmäßige Vertretung sorge, welche aber jedenfalls der Genehmigung des Direktors unterliegt.

Gesuche um Beurlaubung auf länger als eine Woche haben die Lehrer schriftlich an uns zu richten und dem Direktor mit der Bitte um Befürwortung und Einreichung offen zu übergeben.

§ 11. Privatunterricht an Schüler seiner Klasse gegen Honorar darf der Lehrer nur mit Genehmigung des Direktors erteilen. (Ministerialverfügung vom 27. April 1854.) Zur Übernahme eines Nebenamtes, auch einer Vormundschaft und des Amtes eines Stadtverordneten, ist unsere Genehmigung erforderlich.

§ 12. Jeder Lehrer ist zugleich Erzieher seiner Schüler und hat als solcher eine väterliche Stellung zu ihnen einzunehmen.

Er hat die Pflicht dahin zu sehen, daß seine Schüler nicht ohne zwingende, jedesmal als solche nachzuweisende Veranlassung den Unterricht versäumen. In der Schule hat er überall auf ein bescheidenes und wohlanständiges Betragen derselben zu halten und die Disziplin vor allem durch den Ernst und die Würde seiner Haltung, durch ermahnende und rügende Worte, ohne Schimpfreden und lieblosen Spott und, wo es nötig ist, durch Anwendung der ihm zustehenden und von der Schule als zweckmäßig anerkannten Strafen zu üben.

Strafarbeiten dürfen in der Regel nur, wenn Aufgegebenes nachlässig gearbeitet oder gelernt ist, zur Verbesserung oder Wiederholung desselben oder zur Beschäftigung während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe aufgegeben werden.

Das Nachsitzen in den Klassen darf nicht ohne gehörige Aufsicht und Kontrolle der jedesmal aufzugebenden Arbeit stattfinden. Wenigstens wenn diese Strafe für länger als eine Stunde verhängt wird, muß der Lehrer dem Direktor und den Eltern oder Aufsehern davon sogleich Anzeige machen.

Körperliche Strafen dürfen nur da, wo die übrigen pädagogischen Strafmittel nicht ausreichen, und nur bei jüngeren Schülern bis Quarta hinauf mit Mäßigung und Vorsicht zur Anwendung kommen; in außerordentlichen Fällen, jedoch immer nur auf Beschluß des Lehrerkollegiums, auch in Tertia.

„Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden." (Allg. Landrecht T. II Tit. 12 § 50.)

Alle wichtigeren Disziplinarfälle sind nicht ohne Mitwirkung des Direktors und des Ordinarius der Klasse zu erledigen.

Der Direktor ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen, auch anzuordnen, daß gewisse Strafen nie verhängt werden, ohne daß ihm der Lehrer entweder vorher oder sogleich nachher Anzeige mache oder dieselben im Klassenbuch notiere.

§ 13. Auf das sittliche Verhalten der Schüler auch außerhalb der Schulzeit haben die Lehrer zu achten und wo sie von ihnen etwas Tadelnswertes hören oder sehen, zu dessen Rüge und Abstellung das Angemessene zu tun, alle erheblicheren Verstöße aber sogleich zur Kenntnis des Direktors zu bringen.

An Hausbesuchen der Schüler hat sich jeder Lehrer nach Anordnung des Direktors zu beteiligen und sich derjenigen Schüler, welche ihm zur besonderen Aufsicht überwiesen werden, zur Förderung sowohl ihrer Studien, als auch ihrer sittlichen Bildung liebevoll mit Rat und Tat anzunehmen.

§ 14. Den Schulkonferenzen haben die Lehrer der vorgeschriebenen Ordnung gemäß beizuwohnen. Wer von ihnen zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet ist, darf keine ohne Erlaubnis des Direktors versäumen.

Die von der Konferenz ordnungsmäßig und innerhalb ihrer Befugnis gefaßten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und steht keinem die Befugnis zu, so lange sie nicht aufgehoben sind, davon willkürlich abzuweichen. Wer die Aufhebung oder eine Abänderung wünscht, kann in der Konferenz darauf antragen.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz sind als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Insoweit sie ausdrücklich zur Mitteilung an andere bestimmt sind, darf diese nur an dem jedesmal bezeichneten oder durch das Herkommen geordneten Wege geschehen.

§ 15. Mit allen seinen Amtsgenossen muß jeder Lehrer ein freundliches Vernehmen zu unterhalten und mit ihnen in Eintracht zum Besten der Anstalt zusammenzuwirken suchen. Bei Zwistigkeiten ist vornehmlich die Vermittelung und Entscheidung des Direktors nachzusuchen.

Dem betreffenden Klassenordinarius muß jeder Lehrer über seine Schüler bereitwillig die von jenem gewünschte Auskunft geben.

§ 16. Falls ein besoldeter oder remunerierter Lehrer die Absicht hat, die Anstalt zu verlassen, so muß er seine Entlassung bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, nachsuchen. Er darf sie, wenn durch die Vokation oder ein besonderes Abkommen nicht anderes festgesetzt ist, nur auf Michaelis oder Ostern, und zwar nach mindestens drei Monate vorher gegangener Kündigung, fordern. In keinem Falle darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als er seine Entlassung erhalten hat. (S. Allg. Landrecht T. II Tit. 10 §§ 94—97.)

b) Ordinarien.

1. Zur Bewahrung der nötigen Einheit in dem Unterricht und in der Disziplin jeder Klasse wird aus denjenigen Lehrern, welche in ihr durch die Natur und Zahl ihrer Lehrstunden einen entscheidenden Einfluß auf die Schüler und bei diesen Achtung und Liebe haben oder geeignet sind, sich solche zu er-

werden, einer zum Ordinarius der Klasse von dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium auf Vorschlag des Direktors in der Regel jedesmal für ein Schuljahr ernannt.

2. Zu Klassenordinarien sollen nach der Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1837 soweit als möglich tüchtige Lehrer von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung ernannt werden, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjekten und mit dem gemeinsamen Zwecke des Gymnasialunterrichts in allen Fächern das zur allgemeinen Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwecken vermögen. Außer den hierin angedeuteten Aufgaben der Ordinarien werden dieselben durch diese Instruktion noch auf folgende Pflichten und Befugnisse besonders hingewiesen:

3. Unter der Oberleitung des Direktors soll die Leitung der von der Schule zu gewährenden, religiös-sittlichen, wissenschaftlichen und auch leiblichen Ausbildung und Erziehung der Schüler vorzugsweise in der Hand des Ordinarius ihrer Klassen liegen. 4. Dieser hat daher nicht bloß durch die Wahrnehmungen in seinen eigenen Lehrstunden, sondern auch durch tägliche Einsicht des Klassenbuchs und durch öftere Erkundigungen bei den übrigen Lehrern der Klasse, durch Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule und durch Rücksprache mit den Eltern oder Aufsehern sich in genaue Kenntnis von dem Fleiß, den Fortschritten und dem sittlichen Betragen aller Schüler seiner Klasse und von den zweckmäßigsten Mitteln zu ihrer wissenschaftlichen und sittlichen Förderung zu setzen und darin zu erhalten, auch auf die Schonung ihrer Gesundheit und ihre körperliche Kräftigung sein Augenmerk zu richten. 5. Die der Schule zustehenden Erziehungsmittel hat der Ordinarius in väterlicher Sorge für das Wohl jedes Schülers seiner Klasse anzuwenden, und soweit erforderlich seine Kollegen und die Eltern oder Aufseher zur Mitwirkung anzuregen.

6. Insbesondere muß derselbe bemüht sein, das Vertrauen seiner Schüler in dem Grade zu gewinnen und sich zu erhalten, daß sie gern in allen Angelegenheiten ihres Schullebens seinen Rat suchen und seinen Weisungen folgen. Er soll als Seelsorger seiner Schüler wachen über ihre Seelen, als der da Rechenschaft dafür geben soll (Hebr. 13, 17); er muß den irrenden nachgehen und auf den rechten Weg helfen, die verzagten aufrichten, die trotzigen beugen. Deshalb wird er auch auf das religiöse Leben seiner Zöglinge achtgeben und soviel wie möglich bei ihnen auf einen regelmäßigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und Teilnahme am heiligen Abendmahl hinwirken. 7. Für den sittlichen Geist der ganzen Klasse ist vorzugsweise der Ordinarius verantwortlich, der deshalb von allen in derselben vorkommenden erheblichen Disziplinarfällen in Kenntnis gesetzt werden muß und, wo nicht von dem betreffenden Lehrer die Sache schon erledigt ist oder der Direktor selbst einschreitet, die geeigneten Rügen, Vermahnungen oder Strafen anzuwenden hat. (Siehe die Lehrerinstruktion § 12.)

8. Dem Ordinarius liegt es ob, die Führung der Klassenbücher zu überwachen, den Schulbesuch aller Schüler seiner Klasse zu kontrollieren und dafür zu sorgen, daß die rechte Ordnung und das rechte Maß in den häuslichen Aufgaben inne gehalten werden. (Siehe die Ministerialverordnungen vom 24. Oktober 1837 und vom 20. Mai 1854.) 9. Er muß seinen Schülern, besonders den neu in die Klasse eingetretenen, die nötige Anweisung zur Anschaffung der Lehrbücher und Einrichtung ihrer Hefte geben, den Lektionsplan mitteilen, auf die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Schulordnung hinweisen und darauf halten, daß sie beobachtet werden. Ordnung und Reinlichkeit in den Büchern, Heften und in der Kleidung, Pünktlichkeit im Kommen zur Schule, schickliches Betragen in der Klasse vor dem Beginn und nach dem Schluß der einzelnen Lehrstunden, wie auch auf dem Schulwege und Schulhofe, müssen Gegenstände seiner besonderen Aufmerksamkeit sein. 10. Zur Aufrechthaltung der Ordnung in Abwesenheit der Lehrer und zur Besorgung mancher Geschäfte in der Klasse sind von dem Ordinarius unter Berücksichtigung der darüber etwa vorhandenen Bestimmungen der Schulordnung und des Herkommens gewisse Schüler zu ernennen. 11. Die würdige Ausstattung und Erhaltung des Klassenzimmers, die Schonung der in ihm befindlichen Geräischaften und Lehrmittel, auch die Verwaltung der Klassenbibliothek, wo eine solche vorhanden ist, sind der besonderen Fürsorge des Ordinarius anvertraut.

12. Vor jeder Versetzungsprüfung hat der Ordinarius ein Verzeichnis aller derjenigen Schüler der Klasse, welche das Pensum derselben absolviert haben, mit Bemerkungen über den von jedem erlangten Grad der Reife nach Besprechung mit den übrigen Lehrern der Klasse aufzustellen und dem Direktor zu übergeben. In der Versetzungskonferenz hat der Ordinarius diejenigen Schüler, welche er nach sorgfältiger Erwägung des von jedem bei ihm und bei den übrigen Lehrern Geleisteten als reif für die höhere Klasse erkennt, zur Versetzung vorzuschlagen.

13. Die zur bestimmten Zeit zu erteilenden Zensuren der Schüler werden mit Beachtung der Notizen des Klassenbuchs nach Einholung der Urteile der übrigen Lehrer der Klasse von dem Ordinarius entworfen, nach erfolgter Genehmigung des Direktors ausgefertigt und in der Reinschrift mindestens von diesem und dem Ordinarius vollzogen. Der letztere hat zu kontrollieren, daß die Zensur von dem Vater oder Vormund gelesen worden ist. Auch die Abgangszeugnisse von Schülern seiner Klasse hat der Ordinarius, soweit ihm das von dem Direktor übertragen wird, zu entwerfen und dem Direktor zur Vollziehung vorzulegen.

14. Dem Direktor und der Lehrerkonferenz sollen die Ordinarien sowohl von dem Geist ihrer Klasse überhaupt, als auch von dem Fleiß, den Fortschritten und dem Betragen der einzelnen Schüler öfters Mitteilungen machen.

15. Die Ordinarien der Klassen, in welchen Kandidaten unterrichten, die noch nicht pro facultate docendi geprüft sind oder ihr Probejahr abhalten, sollen die Lehrstunden derselben oft besuchen, sich über Inhalt und Form ihres Unterrichts mit ihnen besprechen, sie auf methodische und disziplinarische Mißgriffe aufmerksam machen und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rate zu Hilfe kommen.

16. Bei sorgfältiger Erfüllung aller seiner Pflichten wird der Ordinarius nicht außer acht lassen, sich im Gebiete seiner Wirksamkeit alles dessen zu enthalten, wodurch er den Befugnissen des Direktors zur oberen Aufsicht und Leitung oder dem Ansehen der übrigen Lehrer des Klasse zu nahe treten würde.

Er muß sich bemühen, durch einträchtiges Zusammenwirken mit diesen und mit dem Direktor das Wohl und Gedeihen der Schüler und der ganzen Anstalt möglichst zu fördern.

Provinz Posen.

a) Lehrer.

Es ist die Aufgabe jedes Lehrers, für die religiös-sittliche, wie für die wissenschaftliche Bildung seiner Schüler zu sorgen und in Gemeinschaft mit dem Direktor und dem gesamten Lehrerkollegium, dem er angehört, das Wohl der ganzen Anstalt mit allen seinen Kräften zu fördern. Wenn er diese Aufgabe ernstlich zu erfüllen strebt und es sich stets vergegenwärtigt, daß er nicht nur der ihm vorgesetzten Behörde für die gewissenhafte Führung seines Amtes verantwortlich ist, sondern auch Gott für die treue Erfüllung seiner Pflichten Rechenschaft zu geben hat, so wird er es sich jederzeit angelegen sein lassen, einerseits durch gründliche Studien seine Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, andererseits in der Methode des Unterrichts und der Erziehung sich zu vervollkommnen. Namentlich aber wird er darauf Bedacht nehmen, durch angemessenes und der Würde seines Berufes entsprechendes Verhalten innerhalb und außerhalb der Anstalt seinen Schülern ein leuchtendes Vorbild zu sein.

Über seine Stellung und seine amtlichen Pflichten werden ihm folgende spezielle Vorschriften erteilt:

1. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium ist die den Lehrern zunächst vorgesetzte Behörde. Die Verbindung mit derselben wird indessen durch den Direktor der Anstalt vermittelt, dem sie alle ihre Eingaben, falls dieselben nicht etwa Beschwerden gegen ihn selbst enthalten, zu übergeben haben, damit er sich bei Überreichung derselben zur Sache zu äußern Gelegenheit erhält.
2. Der Direktor der Anstalt ist der nächste unmittelbare Vorgesetzte der Lehrer. An ihn haben sie sich daher in allen amtlichen Angelegenheiten zu wenden, um Auskunft, Rat und Anweisung zu erbitten. Den allgemeinen und besonderen Anordnungen des Direktors haben alle Lehrer pünktlich Folge zu leisten, auch dann, wenn sie sich in ihren Rechten für beeinträchtigt halten. In diesem Falle steht ihnen zwar der Weg der Beschwerde bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium offen; sie haben jedoch die Entscheidung desselben abzuwarten.

   Jede mündliche und schriftliche Auskunft, welche der Direktor von ihnen erfordert, haben sie ihm bereitwillig zu erteilen.
3. Die von dem Direktor ihnen überwiesenen Lektionen haben sie pünktlich abzuhalten und das ihnen von demselben übertragene Ordinariat vorschriftsmäßig zu verwalten. Die von dem Direktor angeordnete Schulinspektion vor dem Beginn des Unterrichts und während der Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden, sowie die Kircheninspektion, wo eine solche stattfindet, haben sie mit Gewissenhaftigkeit zu führen.
4. Auf die Lehrstunden hat jeder Lehrer sich sorgfältig vorzubereiten, damit dieselben für die Schüler möglichst fruchtbar werden, und dabei zu beherzigen, daß der Zweck des Unterrichts hauptsächlich durch die Lehrstunden erreicht werden soll, die häuslichen Arbeiten dagegen den Schüler nur in den Stand setzen sollen, durch Vorbereitung und Wiederholung

den möglichst großen Nutzen aus dem lebendigen Worte des Unterrichts zu ziehen.

5. Er hat darauf zu halten, daß die Schüler die aufgegebenen schriftlichen Arbeiten pünktlich abliefern, der rechtzeitigen Korrektur sich mit Sorgfalt zu unterziehen und darauf zu sehen, daß die Schüler die angestrichenen Fehler verbessern.
6. Er ist verpflichtet, die Lehrstunden pünktlich anzufangen und zu schließen und nicht nur während des Unterrichts auf Zucht und Ordnung zu halten, sondern auch außerhalb desselben auf das Tun und Treiben derselben, namentlich der auswärtigen Schüler, ein wachsames Auge zu haben. Die Disziplin hat er mit Ruhe und Besonnenheit zu handhaben, körperliche Züchtigung auch in den unteren Klassen womöglich gänzlich zu vermeiden, oder doch von jedem derartigen Falle noch an demselben Tage dem Direktor Anzeige zu machen, und in besonderen Fällen, namentlich bei gröberen Vergehen der Schüler, mit dem Ordinarius der Klasse Rücksprache zu nehmen oder sich selbst an den Direktor zu wenden, überall aber sich nach den Grundsätzen zu richten, welche über die Handhabung der Disziplin in den Lehrerkonferenzen festgestellt worden sind.
7. Wenn ein Lehrer durch Krankheit verhindert ist, seine Lektionen zu erteilen, so hat er dies rechtzeitig dem Direktor anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt wird, für seine Stellvertretung durch einen anderen Lehrer zu sorgen.
8. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Direktors Schülern seiner Klasse Privatunterricht erteilen. Alle Privatbeschäftigungen der Lehrer und alle Nebenämter, welche dieselben etwa übernehmen, müssen sich den Anforderungen der Anstalt unterordnen und sind deswegen nur nach Zustimmung des Direktors zu übernehmen. Öffentliche Nebenämter, Vormundschaften usw. dürfen dieselben nur mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegii übernehmen.
9. Die Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden hat der Lehrer in dringenden Fällen bei dem Direktor nachzusuchen, zugleich aber denjenigen Lehrer namhaft zu machen, der die Vertretung freiwillig übernommen hat, und die Genehmigung zu derselben zu erbitten.

   Einen Urlaub für den Zeitraum von höchstens einer Woche ist der Direktor zu erteilen berechtigt, und ein solcher deshalb gleichfalls bei ihm nachzusuchen. Ein Urlaub für längere Zeit ist bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu beantragen.
10. Jeder Oberlehrer ist zu 18 bis 20, jeder ordentliche Lehrer zu 20 bis 22, jeder wissenschaftliche Hilfslehrer oder interimistisch beschäftigte Schulamtskandidat zu 22, jeder ordentliche Elementarlehrer oder technische Lehrer zu 24 bis 26 Unterrichtsstunden verpflichtet.

    Bei zahlreichen Korrekturen, namentlich für gefüllte Klassen, wird der Direktor die Zahl der dem betreffenden Lehrer zu übertragenden Unterrichtsstunden angemessen ermäßigen.

    Außerdem hat jeder Lehrer, wenn das Bedürfnis der Anstalt es erfordert, auch eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden unweigerlich zu übernehmen. Doch wird die Behörde diese außerordentlich honorieren.

    Die in Vertretung eines erkrankten, beurlaubten oder verstorbenen Lehrers während des Sterbequartals zu besetzenden Unterrichtsstunden

haben die übrigen Lehrer nach Anordnung des Direktors unentgeltlich zu übernehmen.

11. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sowohl zu den regelmäßigen als auch zu den außerordentlichen Konferenzen, welche der Direktor anordnet, ferner zu den Zensuren, den öffentlichen Prüfungen und allen feierlichen Schulakten zu erscheinen.
12. Die bei den Schulfeierlichkeiten, namentlich am Geburtstage Seiner Majestät des Königs zu haltenden Reden haben die Lehrer nach einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmen und die den jährlichen Programmen beizufügenden wissenschaftlichen Abhandlungen nach den hierüber bestehenden Vorschriften abzufassen und rechtzeitig dem Direktor zu übergeben.
13. Es darf von den Lehrern erwartet werden, daß sie es sich angelegen sein lassen werden, ein freundliches und kollegialisches Verhältnis untereinander zu erstreben und zu pflegen. Je wichtiger ein einmütiges Zusammenwirken sämtlicher Lehrer für das Gedeihen der Anstalt ist, desto mehr werden sie dies als ihre Pflicht erachten. Sollten dennoch Mißhelligkeiten unter ihnen vorkommen, so haben sie zu deren Ausgleichung die Vermittelung des Direktors in Anspruch zu nehmen.

b) Ordinarien.

Was der Direktor für die ganze Anstalt, soll der Ordinarius für die seiner besonderen Obhut und Leitung anvertraute Klasse sein. Wie es des Direktors Bestreben sein muß, alle Schüler möglichst genau zu kennen und ihre körperliche, geistige und sittliche Entwickelung zu überwachen, so ist der Ordinarius verpflichtet, das Leben und Gedeihen jedes Einzelnen in seiner Klasse, wie der Klasse als eines Ganzen in allen Beziehungen zum Gegenstande seiner unablässigen Fürsorge zu machen. Er wird deshalb mit den anderen Lehrern seiner Klasse in möglichst enge Verbindung treten, über die einzelnen Schüler sich mit ihnen zu verständigen und in Beurteilung und Behandlung derselben Übereinstimmung herbeizuführen suchen und dadurch auf die Beseitigung etwaiger Lücken in den Kenntnissen seiner Schüler hinwirken, sowie bösen Angewöhnungen und sittlichen Fehlern rechtzeitig entgegentreten.

Es liegt ihm ob, auf Ordnung und Sauberkeit im Klassenraume zu sehen, und, was etwa der Gesundheit nachteilig scheint, zur Kenntnis des Direktors zu bringen. Er ist für die Aufrechthaltung von Zucht und Sitte in seiner Klasse verantwortlich.

Er hat auf Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des Schulbesuchs zu achten.

Er hat auf Reinlichkeit der gedruckten Bücher wie der geschriebenen Hefte zu halten, und zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit (mindestens halbjährlich) alle Bücher und Hefte seiner Durchsicht zu unterziehen.

Zu seinen wichtigsten Verpflichtungen gehört es, den Aufgaben für die häuslichen Arbeiten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, für angemessene Verteilung derselben zu sorgen und jede Überlastung der Schüler zu verhüten.

Sein Streben soll in Gemeinschaft mit den übrigen Lehrern der Klasse darauf gerichtet sein, daß jeder Schüler nach Ablauf des Kursus sein Klassenziel erreiche.

Er wird über die Lehrstunden hinaus auch auf das häusliche Leben seiner Schüler, namentlich der auswärtigen, achten, von der Beschaffenheit der Pensionen

Kenntnis nehmen, Eltern und Pflegern, ebenso wie dem Direktor seine Erfahrungen und Wahrnehmungen mitteilen und ein Zusammenwirken der Familie mit der Schule zu vermitteln bedacht sein.

Er bestimmt in besonderen Fällen, die sein Einschreiten notwendig machen, auf Grund der Rücksprache mit dem beteiligten Lehrer die Strafen und das Strafmaß, macht die erforderlichen Anzeigen an Eltern oder Pfleger, faßt vierteljährlich auf Grund der Angaben aller Klassenlehrer ein allgemeines Urteil über Fleiß, sittliches Betragen und Leistungen der Schüler ab und bringt an den halbjährigen oder ganzjährigen Terminen die zu Versetzenden in Vorschlag.

Probekandidaten, die in seiner Klasse beschäftigt werden, hat er in Gemäßheit des Reskripts vom 30. März 1867 in Handhabung der Disziplin wie der Lehrmethode mit Rat und Tat zu unterstützen und nach Ablauf des vorgeschriebenen Jahres auf Verlangen des Direktors über sie schriftlich zu berichten.

Provinz Schlesien.

a) Lehrer.

§ 1.

Wenn auch in der Instruktion für die Direktoren der Gymnasien und Realschulen der Provinz die Pflichten der Lehrer an diesen Anstalten mehrfach berührt sind, so bedarf es doch einer übersichtlichen Zusammenstellung der wichtigsten Obliegenheiten derselben, wie sie in den folgenden Paragraphen gegeben ist.

§ 2. Allgemeine Pflichten der Lehrer.

Das Bewußtsein, dem Lehrerkollegium einer höheren Schule anzugehören und vor Gott mit verantwortlich zu sein für die wissenschaftliche und sittliche Bildung der Jugend, muß für den Lehrer maßgebend und leitend sein in allen seinen Bestrebungen. — Genaue Bekanntschaft mit der ganzen Unterrichtsordnung der Anstalt (Direktoral-Instruktion § 15 e), richtige Erkenntnis seiner Stellung zu dem Ganzen, Liebe zum Beruf und freundliches, kollegialisches Einvernehmen mit den übrigen Lehrern sind notwendige Bedingungen eines gedeihlichen Wirkens. Den Schülern gegenüber wird der Lehrer nicht allein die ihm für den Unterricht obliegenden Pflichten treu erfüllen, sondern auch, da das Beispiel für die Erziehung mehr wirkt als die Lehre, durch sein ganzes Verhalten in und außer der Schule ihnen ein Vorbild edlen Anstandes, guter Sitte und eines religiösen Wandels zu sein sich angelegen sein lassen.

Das würdige Verhalten des einzelnen Lehrers ehrt zugleich den ganzen Lehrstand, erwirbt ihm die Achtung des Publikums und bereitet ihm einen gedeihlichen Boden für seine Wirksamkeit.

§ 3. Die Handhabung der Disziplin.

Wenn auch die Ordinarien die Erziehung der Schüler in ihren Klassen hauptsächlich zu leiten haben, so sind doch die übrigen Lehrer verpflichtet, sie in dieser Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen, was schon in nicht geringem Maße durch Befolgung des Grundsatzes, daß aller Unterricht ein erziehlicher sein müsse, erreicht wird. Ganz besonders hat jeder für Ruhe und Ordnung in seinen Lehrstunden zu sorgen.

Das beste Mittel zur Aufrechthaltung guter Zucht und Weckung der Aufmerksamkeit ist die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Lehrers, ein anregender Vortrag und die in den Schülern sich bildende Überzeugung, daß er seiner Aufgabe nicht bloß gewachsen, sondern ihr auch mit Vorliebe zugetan sei; daß er in der Mitte der Schüler gern weile, daß er ein Herz für sie habe, und daß er die Förderung jedes einzelnen Schülers nach dessen Individualität im Auge behalte. Wenn ein rauher, barscher Ton und ein kaltes, herrisches und abstoßendes Benehmen einschüchtert und Abneigung erzeugt, unzeitige Milde und mißverstandene Nachsicht die sittliche Haltung der Klasse untergräbt und den Geist entnervt, süßliche Freundlichkeit und unmännliche Ziererei um Ansehen bringt und lächerlich macht, hämischer Spott und Hohn bei Versehen und Fehlern der Schüler entfremdet und Erbitterung bewirkt, dann wird dagegen ein Lehrer, welcher Ernst und Milde miteinander zu verbinden weiß und den Schülern offen, gerade und wahr gegenübersteht, selten verfehlen, ihre Achtung und Liebe zu gewinnen, und sich dadurch in den Stand setzen, nicht nur die Zucht in seinen Lehrstunden zu erhalten, sondern auch förderlich auf Kopf und Herz zu wirken.

§ 4. Verhalten der Lehrer.

Jeder Lehrer hat die ihm in dem Lektionsplan zugelegten Lehrstunden unweigerlich zu übernehmen (Direktoral-Instruktion § 14), sie pünktlich abzuhalten, nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern unter Beachtung der in der Konferenz festgestellten Lehrabschnitte (Direktoral-Instruktion § 15) zu unterrichten und die ihm aufgetragenen Korrekturen der schriftlichen Arbeiten gewissenhaft zu besorgen. — Den Weisungen des Direktors in bezug auf die Methode des Unterrichts ist Folge zu leisten. — Privatunterrichtsstunden sind nicht ohne Genehmigung des Direktors, Nebenämter oder Nebengeschäfte nicht ohne unsere Genehmigung zu übernehmen.

Kein Lehrer darf von Schülern Geburtstags- oder Namenstagsgeschenke annehmen, wie die Achtung des Standes und die Wahrung des Rufes der Unparteilichkeit es auch gebietet, Geschenke der Eltern an Lehrer zurückzuweisen.

§ 5. Teilnahme an den Konferenzen.

Zum Besuch der Konferenzen, Schulfeierlichkeiten, Zensurakte, Klassen-, öffentlichen und Abiturientenprüfungen ist jeder Lehrer verbunden, wie er auch verpflichtet ist, der Einladung des Direktors zu einer besonderen amtlichen Besprechung im Konferenz- oder dessen Arbeitszimmer nachzukommen. (Direktoral-Instruktion § 5.)

Die Fachkonferenzen (Direktoral-Instruktion § 26) erfordern hauptsächlich die Tätigkeit der Fachlehrer. Einer derselben übernimmt für eine bestimmte Zeit die spezielle Bearbeitung seines Faches, um sich mit dem Stoffe, den Hilfsmitteln, der Methode, den wissenschaftlichen Fortschritten desselben und den betreffenden Verordnungen genau bekannt zu machen und einen Plan zu einer methodischen Durchführung in einer Klasse oder in der ganzen Anstalt zu entwerfen oder den schon vorhandenen allseitig zu prüfen und nach Befinden Ergänzungen und Abänderungen vorzuschlagen. — In der Regel fällt dieses Geschäft dem Hauptfachlehrer zu, indes kann es auch andern, nicht ausschließlich in einem Fache arbeitenden Lehrern übertragen werden. Über das Resultat der Forschungen und Prüfungen ist in der von dem Direktor anzuordnenden Fachkonferenz Vortrag zu halten.

Aus den Beratungen der Fachkonferenzen gehen die Fachlehrpläne und die Vorschläge zur Einführung neuer Lehrbücher und Lehrmittel hervor. Die ersteren enthalten eine Feststellung für jeden einzelnen Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hilfsmitteln durch alle Klassen unter bestimmter Abgrenzung der Lehrabschnitte.

§ 6. Wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer.

Wenn auch jeder Fachlehrer zunächst auf die Förderung der Schüler in seinem Fache angewiesen ist, so kann er doch, sowie er in ethischer Beziehung auf den Geist der Anstalt zu wirken und die Bestrebungen der Ordinarien zu unterstützen hat, auch in intellektueller Beziehung innerhalb der Grenzen seines Faches durch Andeutungen und Hinweisungen, durch Entlehnung von Beispielen usw. die von den Schülern in anderen Fächern schon erworbenen Kenntnisse wieder auffrischen, ergänzen, erweitern, oder sie durch Betrachtungen von anderen Gesichtspunkten beleben. — Für einen richtigen, entsprechenden und genauen mündlichen und schriftlichen Ausdruck in der deutschen Sprache müssen alle Lehrer wirksam sein.

§ 7. Pflichten der mit Beaufsichtigung der Lehrmittel betrauten Lehrer.

Diejenigen Lehrer, welchen die spezielle Aufsicht über einzelne Abteilungen der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Lehrmittel der Anstalt anvertraut ist (Direktorial-Instruktion § 10), haben die Kataloge zu führen, für die Erhaltung und zweckmäßige Vermehrung der Lehrmittel entsprechende Anträge zu stellen, neue Anschaffungen einzutragen und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige zu bringen. Die besonderen Instruktionen für die Verwaltung der Bibliotheken usw., sowie für neue Anschaffungen bleiben in Geltung.

§ 8. Urlaub und Vertretungen der Lehrer.

In Krankheits- oder Behinderungsfällen ist der Lehrer verpflichtet (Direktoral-Instruktion § 7), dem Direktor rechtzeitig Anzeige zu machen. Für einen Urlaub bis zu vier Tagen ist die Genehmigung des Direktors, für eine längere Dauer durch den Direktor unsere Genehmigung nachzusuchen.

Lehrer, welche außer der Ferienzeit Reisen zu ihrer Belehrung oder Erholung machen wollen (wozu in den meisten Fällen auch Badereisen zu rechnen sein werden), bleiben, auch abgesehen von dem erforderlichen Urlaub, hinsichtlich ihrer Vertretung von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen abhängig und haben selbst, unter Zustimmung des Direktors, für eine zweckmäßige Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu sorgen.

In Krankheitsfällen der Kollegen, bei gesetzlich gerechtfertigten Abhaltungen derselben, und im Falle nicht sofortiger Wiederbesetzung einer erledigten Stelle sind die Lehrer zur Übernahme der zur Erledigung gekommenen Geschäfte verpflichtet.

§ 9. Heiraten der Lehrer.

Diejenigen Lehrer, welche sich zu verheiraten beabsichtigen, haben den erforderlichen Heiratskonsens bei dem Präsidenten unseres Kollegiums durch den Direktor nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrage sie ihrer künftigen Ehegattin eine Pension bei der allgemeinen Witwenkasse zu versichern beabsichtigen.

§ 10. Außerordentliche Pflichten.

Außer den vorstehend aufgeführten Pflichten haben die Lehrer auch den besonderen Anordnungen nachzukommen, welche der Direktor im Interesse der Anstalt zu treffen sich veranlaßt sieht, wie auch durch diese Instruktion bewährte Einrichtungen an einzelnen Anstalten, welche in derselben nicht besonders berührt werden konnten, nicht als aufgehoben anzusehen sind.

Bestätigt durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. März 1867 (4742 U).

b) Ordinarien.

1. Die Instruktion für die Direktoren der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung in der Provinz vom heutigen Datum enthält zwar schon mehrere Andeutungen über die Obliegenheiten der Klassenordinarien; die besondere Aufgabe derselben in der Anstalt macht jedoch eine Zusammenstellung ihrer Pflichten erforderlich, wie die nachfolgenden Paragraphen sie enthalten:

2. Allgemeine Pflichten der Ordinarien. Dem Ordinarius ist vorzugsweise die Leitung der ihm überwiesenen Klasse oder Klassenabteilung anvertraut, und findet die wissenschaftliche Ausbildung und besonders die religiös-sittliche Erziehung seiner Schüler in ihm ihren Mittelpunkt. — Seine wichtige Aufgabe wird er am sichersten lösen, wenn er, von wahrer Liebe zum Lehramt beseelt, in seinem gesamten Verhalten und Auftreten väterliche Liebe zu seinen Schülern zu erkennen gibt und sich deren Vertrauen, Achtung und Zuneigung ohne Härte, aber auch ohne Schwäche zu erwerben sucht. Durch eigene Geradheit, Offenheit und Wahrhaftigkeit wird der Ordinarius die Liebe zu diesen Tugenden in der Klasse allgemein wachrufen und in ihr einen Geist verbreiten, der fern von knechtischer Furcht und niedriger Augendienerei willig und gern Gehorsam leistet und, außer dem Beifall des Gewissens und dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht, in der Zufriedenheit und Billigung des Lehrers einen sicheren Maßstab findet für sittliches und wissenschaftliches Streben. Die Pflege des kirchlich-religiösen Sinnes durch Mahnung und Beispiel wird der Ordinarius nach Andeutung des § 23 der Direktoren-Instruktion sich angelegen sein lassen.

3. Hauptbeschäftigung der Ordinarien. Seine Hauptbeschäftigung im Unterrichten hat der Ordinarius der Regel nach in seiner Klasse, damit er durch öfteren Verkehr mit seinen Schülern jeden einzelnen genau kennen zu lernen Gelegenheit habe, um so überall mit Rat und Tat eingreifen zu können, wo das Bedürfnis es fordert. Wie die Schüler in allen ihren Angelegenheiten zunächst auf ihn angewiesen sind, so hat er andererseits ihr ganzes Schulleben zu überwachen und vor den anderen Lehrern mit dem Religionslehrer auch auf ihr Verhalten außer der Schule seine Aufmerksamkeit zu richten. Der öftere Besuch des Turnplatzes ist ihm aus pädagogischen Rücksichten besonders zu empfehlen. — Wenn auf Anordnung des Direktors die Schüler der Anstalt außer der Schule versammelt sind, z. B. bei öffentlichen Aufzügen, dann hat der Ordinarius seine Klasse zu führen.

4. Pflichten gegen die Schüler. Der Ordinarius vermittelt hauptsächlich die Verbindung der Schule mit der Familie. Er hat seine Schüler von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen und sich mit ihren Eltern in Einvernehmen zu setzen. Besonders wird er sich auch über die Privatbeschäftigungen der Schüler unterrichten und der Überladung derselben mit Privatstunden in

Musik, im Tanzen, im Zeichnen und in neueren, auf der Schule nicht gelehrten Sprachen in geeigneter Weise entgegenwirken, wie er auch, wo es erforderlich ist, die Eltern darauf aufmerksam machen wird, daß das frühzeitige Zulassen der Schüler zu den Genüssen und Erholungen der Erwachsenen und zu zerstreuenden Gesellschaften und Vergnügungen auf die geistige Entwickelung nur nachteilig einwirkt.

5. Besondere Fürsorge für auswärtige Schüler. Der Obhut des Ordinarius sind vorzüglich diejenigen Schüler anvertraut, deren Eltern nicht am Schulort wohnen. Wo diese nicht bei Verwandten oder als Pensionäre bei einem der anderen Lehrer untergebracht werden können, wird er den Eltern zur Auffindung einer passenden Wohnung seinen Rat erteilen, die Schüler in derselben öfter besuchen, sich von ihrem Fleiß und ihrer sittlichen Lebensweise überzeugen, Kenntnis davon nehmen, wie für ihr geistiges und leibliches Wohl gesorgt ist, ihren Umgang überwachen und, wo er wahrnehmen sollte, daß Wohnung oder Umgang sittliche Gefahren mit sich bringen, soviel an ihm liegt, selbst geeignete Abhilfe leisten oder den Eltern und dem Direktor die nötigen Mitteilungen machen.

6. Anleitung der Schüler. Der Ordinarius hat, sobald ihm im Anfange des Schuljahres seine Klasse überwiesen ist, dieselbe durch bestimmte Weisungen mit allem bekannt zu machen, was sie zu beobachten hat. — Den Schülern sind ihre Plätze anzuweisen, die sie ohne Veranlassung des Lehrers nicht wechseln dürfen, der Lektionsplan ist zu diktieren, es sind ihnen die Lehrbücher (Ausgaben der Klassiker), Lehrmittel und Hefte anzugeben, welche sie anzuschaffen haben, und die Zeit zu bezeichnen, wann die verschiedenen schriftlichen Arbeiten abzuliefern sind. — Sehr wichtig ist es, die Schüler gleich vom Anfang an zu einer richtigen Einteilung der Zeit außer den Schulstunden anzuhalten und sie zu der rechten Weise des Studierens zu bringen. Um sie vor einem zeitraubenden und ermüdenden Umhertappen zu bewahren, hat der Ordinarius ihnen spezielle Anleitung zu geben, wie sie bei der Präparation, bei der Repetition und bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu verfahren und worauf sie ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

7. Die schriftlichen Arbeiten der Schüler. Die Anzahl und das Maß der schriftlichen Arbeiten werden im Anfange des Schuljahres in der Konferenz festgestellt (§ 15 der Direktoren-Instruktion). Die Tage, an welchen die einzelnen Arbeiten abzuliefern sind, hat der Ordinarius nach Rücksprache mit den übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrern festzustellen und dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen; auch die Art und Weise der Einsammlung der Arbeiten hat er anzuordnen. — Sollte sich im Verlaufe des Jahres finden, daß die Schüler seiner Klasse von einem der übrigen Lehrer durch zu viel Arbeit in Anspruch genommen werden, dann hat er durch kollegialische Rücksprache oder nötigenfalls durch Vortrag in der Konferenz Abhilfe zu bewirken. Zur Förderung des Fleißes und der Ordnung wird er zeitweilig sich sämtliche Arbeits-, Schreib- und Zeichenbücher seiner Klasse vorlegen lassen und daraus die zur Charakteristik jedes Schülers dienenden Notizen entnehmen.

8. Die Führung von Zensurbogen. Wo eine Anstalt für jeden Schüler einen besonderen Zensurbogen anlegt, in welchen vom Anfang seines Schullebens Notizen über seinen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt eingetragen werden, um bei Anfertigung der Zensuren und Abgangszeugnisse eine Art von Curriculum vitae als Anhalt zu haben, da ist der Zensurbogen von dem

Ordinarius zu führen und von ihm, wenn er die Klasse verläßt, dem folgenden Ordinarius zur Fortsetzung zu übergeben. — Die Zensurbogen haben nur Wesentliches, zur notwendigen Charakteristik der Schüler Dienendes aufzunehmen, sind nach dem Abgang derselben 5 Jahre im Archiv der Anstalt aufzubewahren und dann zu vernichten.

9. Erteilung der Zensuren. Für die viertel- und halbjährlichen Zensuren (§ 22 der Direktoren-Instruktion) hat der Ordinarius das Zensurbuch seiner Klasse zur Eintragung der Prädikate rechtzeitig bei den übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrern in Umlauf zu setzen, dann die Prädikate für die Leistungen in seinen Unterrichtsgegenständen und für das sittliche Verhalten, die von ihm zu notierenden Versäumnisse im Schul- oder Kirchenbesuch, sowie sonstige zur Kenntnis der Eltern zu bringende Bemerkungen über Fleiß und Aufmerksamkeit der Schüler einzutragen und da, wo Zensurnummern eingeführt sind, für jede Zensur die verdiente Nummer in Vorschlag zu bringen. In der Zensurkonferenz hält der Ordinarius den Vortrag über die Zensuren seiner Klasse, sorgt für Abschrift der Zensuren auf Zensurzettel, versieht diese mit seiner Unterschrift, legt sie dem Direktor zur Vollziehung vor, welcher sie an die Schüler verteilt, und läßt sie, nachdem die Eltern oder Vormünder ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bezeugt haben, sich wieder vorlegen.

Wie in der Zensurkonferenz hält der Ordinarius überhaupt in den Konferenzen, so oft eine Veranlassung gegeben ist, Vortrag über den Standpunkt seiner Klasse in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung. — Bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler (§ 17 und 20 der Direktoren-Instruktion) ist seine Stimme, wenn auch die des Direktors die endliche Entscheidung gibt, besonders zu beachten. Bei Ausstellung der den Schülern notwendigen Zeugnisse (§ 21 der Direktoren-Instruktion) hat er mitzuwirken und dieselben mit zu unterschreiben.

10. Etwaige besondere Pflichten der Ordinarien. Wo durch Herkommen an einer Anstalt dem Ordinarius außer den in Vorstehendem aufgeführten noch andere Pflichten obliegen oder der Direktor ihm als dem Vorsteher der Klasse besondere Aufträge erteilt, sind dieselben unweigerlich zu übernehmen. Selbstverständlich sind die allgemeinen Pflichten aller Lehrer, wie dieselben in der Direktoren- und in der Lehrer-Instruktion enthalten sind, auch für die Ordinarien verbindlich.

Provinz Sachsen.

a) Lehrer.

§ 1. Dem Direktor, als seinem nächsten Vorgesetzten, hat der Lehrer in allen den Anordnungen, welche dieser kraft seines Amtes zu treffen berechtigt ist, genaue Folge zu leisten. Etwaige Beschwerden, Anträge und Eingaben hat er durch den Direktor an die vorgesetzte Behörde gelangen zu lassen.

§ 2. Ausschließlich werden ihm eine bestimmte Klasse und bestimmte Lektionen nicht übertragen, vielmehr übernimmt er nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und dem genehmigten Lektionsplane diejenigen Lehrstunden in denjenigen Klassen, welche ihm der Direktor mit Rücksicht auf Kenntnisse, Neigung und das Verhältnis des Umfanges der Arbeit überträgt. Auf des Direktors motivierten Antrag kann ihm aber auch ein Klassenordinariat anvertraut werden.

§ 3. Die wöchentliche Anzahl seiner Lehrstunden wird zwar auf 22 festgesetzt; sollte aber das Bedürfnis der Schule erfordern, ihm die eine oder die andre Lehrstunde mehr zu übertragen, so muß er sie übernehmen.

Überhaupt ist er der Anstalt mit seiner ganzen Kraft und Zeit verpflichtet und darf sich daher nicht weigern, wenn er damit beauftragt wird, auch solche Geschäfte zu übernehmen, die zu dem Unterrichte zwar nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, für das Gedeihen der Schule aber notwendig sind, und nur von Lehrern derselben in angemessener Weise ausgeführt werden können.

§ 4. Alle seine Lehrstunden hat er mit Sorgfalt und Pünktlichkeit abzuwarten und jede derselben zur bestimmten Zeit anzufangen und zu schließen.

§ 5. Bei seinem ganzen Unterrichte und den mit demselben verbundenen Korrekturen hat er sich einer anregenden und bildenden Methode zu befleißigen und dahin sein ganzes Bestreben zu richten, daß unter den Schülern ein ernster, durch Fremdartiges nicht gestörter Fleiß walte und eine gründliche Bildung derselben gefördert werde.

§ 6. Die Bemerkungen und Erinnerungen, welche ihm der Direktor über Form und Materie des Unterrichts zu machen für nötig findet, hat er nicht allein willig anzunehmen und zu beachten, sondern auch durch fleißiges Fortstudieren für sein Lehramt immer tüchtiger zu werden, sich zu bestreben.

§ 7. Wie er ohne des Direktors Vorwissen und Einwilligung keine Lehrstunde und damit verbundene Arbeiten ausfallen lassen darf, ebensowenig darf er von dem bestätigten Lektionsplane (§ 2) abweichen.

§ 8. In dringenden und unvermeidlichen Abhaltungsfällen hat er dem Direktor sofort Anzeige davon zu machen, damit dieser die Lehrstunden und die mit ihnen verbundenen Geschäfte zeitig unterbringen kann, wie er denn auch ohne Erlaubnis des Direktors nicht verreisen darf. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einem anderweiten Rufe zu folgen gesonnen sein sollte, ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, der vorgesetzten Behörde durch den Direktor Anzeige zu machen und die Entlassung nachzusuchen.

§ 9. In Abhaltungsfällen seiner Kollegen oder in eingetretenen Vakanzfällen ist er verpflichtet, Lehrstunden und damit verbundene Arbeiten verhältnismäßig nach des Direktors Anordnung stellvertretend zu übernehmen.

§ 10. Er ist ferner verpflichtet, bei den öffentlichen Prüfungen der Schüler, auch wenn er nicht als Examinator in Anspruch genommen wird, zu erscheinen, der bestehenden Einrichtung gemäß die Morgenandacht mit der versammelten Schule zu leiten und die Schüler in der Kirche zu beaufsichtigen, auch, so oft ihn die Reihe trifft, die wissenschaftliche Abhandlung zum Programme zu schreiben und bei Schulfeierlichkeiten die Festrede zu halten.

§ 11. Zur Übernahme von Nebenämtern bedarf er unserer Genehmigung. Privatunterricht an Schüler, die er selbst unterrichtet, darf er ohne Zustimmung des Direktors nicht erteilen.

§ 12. Mit seinem Lehramte wird ihm zugleich die erziehende Tätigkeit übertragen. Wie er allen seinen Unterricht im steten Hinblick auf die Aufgaben der Erziehung erteilen wird, so wird er alle durch die Disziplin der Schule unmittelbar geforderten Pflichten mit humanem Sinne, ruhiger Umsicht und großer Sorgfalt erfüllen, damit auch durch seine Bemühungen ernste und bildende Zucht und gute Sitte gefördert werde. Wichtige Disziplinarfälle darf er nicht ohne des Direktors oder der Lehrerkonferenz Mitwirkung eigenmächtig schlichten. Eine Haupttendenz der ganzen vom Lehrerkollegio in steter Übereinstimmung

zu behandelnden Disziplin und Aufsicht wird vor allem die Verhütung von Unordnungen und Fehltritten sein müssen.

Der Umfang der ihm zustehenden Strafbefugnis ist durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

§ 13. Seine Aufmerksamkeit muß auf den Fleiß und das sittliche Verhalten der Schüler nicht nur während der täglichen Schulzeit, sondern auch außer derselben gerichtet sein. Eine Anzahl Schüler, die ihm von dem Direktor besonders überwiesen werden, hat er der für die einzelnen Anstalten bestehenden Einrichtung gemäß in besondere Tutel zu nehmen.

§ 14. Allen Schulkonferenzen wohnt er als Sitz und Stimme habendes Mitglied des Lehrerkollegii bei und kann keine derselben ohne Erlaubnis des vorsitzenden Direktors und ohne mit dem, was er vielleicht zur Sprache zu bringen hätte, einen seiner Kollegen beauftragt zu haben verabsäumen. Er ist verpflichtet, die gefaßten Konferenzbeschlüsse genau zu befolgen, und darf von denselben nicht abgehen, sondern hat, wenn ihm im Laufe der Zeit etwa eine Abänderung nötig scheinen sollte, sein Bedenken in der nächsten Lehrerkonferenz vorzutragen.

§ 15. Mit allen seinen Mitarbeitern hat er ein freundliches Vernehmen zu unterhalten und mit ihnen in Einheit und Eintracht zum Besten der Anstalt und zu ihrem Gedeihen zusammen zu wirken.

§ 16. Als Lehrer und Erzieher wird er stets eingedenk bleiben, daß die Erfolge seiner Wirksamkeit hauptsächlich durch seine vorbildliche Persönlichkeit, durch seine Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben bedingt sind, und daß er daher verpflichtet ist, sich in allen Verhältnissen des öffentlichen und privaten Lebens eines auf christliche Gottesfurcht gegründeten, in sittlicher Unbescholtenheit sich bewährenden, ihm und der Schule Achtung und Vertrauen sichernden Verhaltens zu befleißigen.

§ 17. Bei allen denjenigen Instituten, deren eigentümliche Verhältnisse es bedingen, daß dem Lehrer noch eine besondere Instruktion erteilt wird, gelten die Bestimmungen der gegenwärtigen allgemeinen Dienstinstruktion nur insoweit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert sind.

b) Ordinarien.

§ 1. Der Ordinarius ist der Hauptlehrer seiner Klasse und führt über die Schüler derselben die nächste Aufsicht. Er hat sich im allgemeinen als denjenigen zu betrachten, der für den sittlichen Geist und den wissenschaftlichen Standpunkt seiner Klasse zunächst verantwortlich ist.

§ 2. Die Schüler jeder Klasse sind demnach in allen Schulangelegenheiten zunächst an ihren Ordinarius gewiesen und empfohlen.

§ 3. Bei der Aufnahme eines Schülers in seine Klasse liegt es dem Ordinarius ob, denselben in Anschaffung der nötigen Unterrichtsmittel zu beraten, mit den für die Klasse getroffenen Einrichtungen und Anordnungen bekannt zu machen und zu genauer Beobachtung derselben zu verpflichten.

§ 4. Abgesehen von den Fächern, in denen er selbst unterrichtet und worin er also für die Fortschritte der Schüler unmittelbar zu sorgen verpflichtet ist, wird der Ordinarius durch fleißige Rücksprache mit seinen Kollegen von den wissenschaftlichen Leistungen der einzelnen Schüler auch in den übrigen Fächern sich eine klare Kenntnis verschaffen müssen, um danach die Betreffenden innerhalb

und außerhalb der Schule in geeigneter Weise anregen sowie den Angehörigen die nötigen Mitteilungen machen zu können. In den oberen Klassen wird er sich die Anregung und zweckmäßige Leitung der Privatstudien der Schüler besonders angelegen sein lassen.

§ 5. Durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision der schriftlichen Arbeiten der Schüler wird er sich nicht nur von der äußeren Ordnung und Sauberkeit derselben, sondern auch von dem Fleiße und der Sorgfalt in Ausarbeitung der gestellten schriftlichen Aufgaben, sowie in der Vorbereitung zu den Lektionen überzeugen.

§ 6. Um einer Überbürdung der Schüler durch Konkurrenz zu vieler gleichzeitiger Arbeiten vorzubeugen, wird er durch Besprechung mit seinen Kollegen eine zweckmäßige Verteilung derselben bewirken. Dabei wird er besonders darauf halten, daß von jedem Schüler unter seiner Korrektur übergebenen Arbeit der Monatstag der Ablieferung und von dem betreffenden Lehrer das Datum der Rückgabe bemerkt werde.

§ 7. Ob ein Schüler private Nachhilfe haben soll und wie dieselbe einzurichten ist, wird hauptsächlich der Ordinarius nach vorhergenommener Rücksprache mit den betreffenden Lehrern bestimmen. Schüler der oberen Klassen, welche jüngeren Schülern Privatunterricht erteilen oder dieselben bei ihren häuslichen Arbeiten beaufsichtigen sollen, bedürfen dazu der Zustimmung ihres Ordinarius, der verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß ein Schüler nicht zu viele Nebenarbeiten übernimmt und sich so die Zeit und Kraft zum eigenen Studieren raubt.

§ 8. Als eine Hauptaufgabe seiner Tätigkeit hat der Ordinarius die Aufsicht über das sittliche Verhalten der Schüler sowie die erzieherische Einwirkung auf dieselben überhaupt zu betrachten. Hierbei wird sich derselbe recht eigentlich als einen väterlichen Freund und Führer zu erweisen haben und bemüht sein, ebenso durch liebevolle Teilnahme die ihm anvertrauten Schüler in allen Verhältnissen ihres Lebens zu beraten, wie durch ernste Strenge verkehrten Bestrebungen und verderblichen Neigungen derselben rechtzeitig vorzubeugen und sie vor Übertretungen und Fehltritten zu behüten. Um seine Einwirkung erfolgreicher zu machen, ist er verpflichtet, sich nicht nur mit den Tutoren, sondern auch mit den Eltern und Angehörigen seiner Schüler in fortdauernder Verbindung zu erhalten, um eine möglichste Übereinstimmung der häuslichen mit der Schulerziehung herbeizuführen.

§ 9. Vorzügliche Sorgfalt und Teilnahme wird der Ordinarius denjenigen Schülern widmen, deren Eltern und Angehörige nicht in dem Schulorte wohnen. Insbesondere wird er dieselben, soweit es seine Zeit gestattet, in ihren Wohnungen besuchen, ihren Umgang überwachen und dafür sorgen, daß sie zu regelmäßigem Arbeiten angehalten werden.

§ 10. Um diese Pflichten gewissenhaft erfüllen zu können, hat sich der Ordinarius über die Wahl der Wohnung und der Pension, sowie über jede Veränderung derselben behufs der durch den Direktor zu erteilenden Genehmigung gutachtlich zu äußern.

§ 11. In jeder Klasse liegt dem Ordinarius die Kontrolle über das Klassenbuch ob, in welches die in der Klasse unterrichtenden Lehrer alle wesentlichen Bemerkungen über Fleiß, Fortschritte, sittliches Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule eintragen.

Die in dem Klassenbuche gemachten Vermerke werden zugleich als wesentlicher Anhalt für die Aufstellung der halb- und resp. vierteljährlichen schriftlichen

Zensuren dienen, zu deren Abfassung der Ordinarius verpflichtet ist. Die Kontrolle der durch den Primus der Klasse zu führenden Absentenliste wird seiner besonderen Aufmerksamkeit empfohlen.

§ 12. Überhaupt soll der Ordinarius sich von jedem seiner Schüler rücksichtlich seiner Fähigkeiten, seines sittlichen Verhaltens, seiner Leistungen und seiner häuslichen Verhältnisse ein möglichst getreues Gesamtbild verschaffen, um zu jeder Zeit auf Befragen von seiten des Direktors diesem die nötige Auskunft geben zu können.

§ 13. Die äußere Klassenordnung, wozu namentlich die Art und Weise der Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen, die Bestimmungen der Termine über die abzugebenden Arbeiten, über das Hinausgehen der Schüler während der Unterrichtsstunden usw. gehören, hat der Ordinarius, soweit dieselbe nicht durch bestehende Verordnungen und Schulgesetze für die ganze Schule vorgeschrieben ist, nach vorausgegangener Beratung mit den übrigen Lehrern seiner Klasse festzusetzen.

Seiner Beaufsichtigung unterliegen auch die Lokalitäten der Klasse, die ihr zugehörigen Schränke und Utensilien, für deren Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung er zunächst verantwortlich ist.

§ 14. Das Verhältnis der Ordinarien zu ihren Schülern hebt weder die Aufsicht der übrigen Lehrer über die Schüler, noch die Oberaufsicht und Oberleitung des Direktors auf; vielmehr bleiben denselben alle amtlichen Befugnisse ungeschmälert. Insbesondere darf der Ordinarius Klagen und Beschwerden über einen Mitlehrer in amtlicher Eigenschaft nicht annehmen, sondern hat die Betreffenden dieserhalb an den Direktor zu verweisen.

§ 15. Auf Schulanstalten, mit denen ein Pensionat oder Alumnat verfassungsmäßig verbunden ist, können die obigen Bestimmungen nach den Verhältnissen solcher Anstalten nur teilweise Anwendung finden.

Die gegenwärtige Instruktion kann daher die Absicht, in der Verfassung solcher Anstalten etwas zu ändern, nicht haben.

Provinz Schleswig-Holstein.

Lehrer und Ordinarien.

A. Instruktion für die Lehrer.

1. Jeder Lehrer einer höheren Schule ist gehalten, für die Erreichung des Zweckes derselben — wissenschaftlicher Bildung und Erziehung der Jugend zu aufrichtiger Gottesfurcht, edler Sitte, pflichttreuer Arbeit und tatkräftiger Vaterlandsliebe — an seinem Teile nach bestem Wissen und mit allen seinen Kräften zu wirken.

2. Alle Lehrer, sowohl die festangestellten als auch die Hilfslehrer und Probanden, haben in dem Direktor der betreffenden Anstalt ihren nächsten Vorgesetzten zu erkennen und dessen amtliche Weisungen und Anordnungen in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften zu befolgen. Glaubt ein Lehrer, gegen die Bestimmung seines Direktors Einspruch erheben zu sollen, so hat er das Recht, die Entscheidung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde, des unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, nachzusuchen, ist aber verpflichtet, bis zum Eintreffen dieser Entscheidung den Anordnungen des Direktors unbedingt Folge zu leisten.

Eingaben an die Behörden bezw. das Patronat, zu denen ein Lehrer in seinen amtlichen Verhältnissen Anlaß findet, hat derselbe seinem Direktor zur Übermittelung einzuhändigen.

3. Falls die Berufungsurkunde des einzelnen nicht andere Bestimmungen enthält, sind die etatsmäßigen Oberlehrer bis 22, die ordentlichen Lehrer und wissenschaftlichen Hilfslehrer bis 24, die Elementar- und technischen Lehrer bis 28 wöchentliche Lehrstunden zu übernehmen verpflichtet. Jedoch können die Lehrer, wenn es das Bedürfnis der Schule erfordert, insbesondere zur Vertretung ihrer durch Erkrankung, Einberufung usw. verhinderten Kollegen, vorübergehend auch zu mehr Stunden herangezogen werden.

Kein Lehrer hat ein Anrecht auf bestimmte Unterrichtsstunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist, oder auf das Ordinariat einer Klasse.

4. Zu den Dienstpflichten, welche den Lehrern vermöge ihres Amtes obliegen, gehört insbesondere, daß ein jeder an seiner Stelle

a) nicht bloß die ihm übertragenen Lehrstunden nach Maßgabe des Stundenplanes mit Pünktlichkeit und gewissenhafter Benutzung der Zeit erteilt, den festgestellten Lehrplan hinsichtlich des Lehrstoffs, der Lehrmittel und der von den Schülern zu verlangenden häuslichen Arbeiten genau durchführt, dabei auch unter steter Rücksichtnahme auf den allgemeinen Bildungszweck der Schule und die übrigen Lehrfächer jede Überlastung der Schüler umsichtig meidet, sondern auch durch sorgfältige Vorbereitung hinsichtlich des Lehrstoffs und der Lehrmethode den Unterricht immer zweckmäßiger zu gestalten sich angelegen sein läßt, sowie durch eigene Weiterbildung seine wissenschaftliche Tüchtigkeit und pädagogische Geschicklichkeit bewahrt und erweitert;

b) bei den Schülern auf Ordnung und Sauberkeit, gutes Sprechen und deutliche Schrift, sowie auf eine den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechende, anständige Haltung unablässig achtet;

c) die ihm zufallenden Korrekturen, die Eintragungen in die Klassenbücher, die Ausfertigung der Zensuren und Zeugnisse und, was ihm sonst nach der Ordnung des Schullebens obliegt, rechtzeitig und in vorgeschriebener Weise besorgt;

d) jede ihm übertragene Beaufsichtigung von Schülern, insbesondere die Inspektionen vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen, rechtzeitig übernimmt und wirksam führt, auch wenigstens in den unteren und mittleren Klassen beim Schluß derjenigen Lehrstunden, nach welchen die Schüler das Klassenzimmer verlassen, bis dies geschehen ist, in demselben verweilt, überhaupt auf die Durchführung der Schulordnung, auch hinsichtlich des Betragens der Schüler außerhalb der Schule, mit Entschiedenheit hält;

e) von allen wichtigeren Vorkommnissen des Schullebens, insbesondere von der irgendwie notwendig gewordenen Entlassung eines Schülers aus dem Unterrichte, von Disziplinarfällen und anstößigem oder Bedenken erregendem Verhalten der Schüler in und außerhalb der Schule den betreffenden Klassenordinarien und geeigneten Falles dem Direktor auch unaufgefordert baldigst Mitteilung macht; auch, falls ihm etwa bekannt wird, daß in der Familie oder Pension eines Schülers eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, dem Direktor den Fall sofort anzeigt;

f) an den verschiedenen Prüfungen ordnungsmäßig teilnimmt, auch den Schulfesten und -feierlichkeiten, insbesondere den Schulandachten, welche unmittelbar vor oder nach seinen Lehrstunden stattfinden, regelmäßig beiwohnt, bezw. bei denselben nach Maßgabe der festgestellten Ordnung mitwirkt;

g) die seiner Obhut anvertrauten Bibliotheken und Sammlungen der Anstalt vorschriftsmäßig und sorgsam verwaltet;

h) wenn er damit beauftragt wird, das Konferenzprotokoll ordnungsmäßig führt, die von ihm übernommene wissenschaftliche Arbeit für das Programm rechtzeitig liefert, auch erforderlichen Falles die Ausarbeitung von Gutachten und Referaten sowie von Fachlehrplänen übernimmt bezw. an derselben sich beteiligt; endlich

i) überall kollegialische Gesinnung bewährt und in wie außer dem Amt in Wort und Haltung das Ansehen des Kollegiums und die Würde des Lehrstandes wahrt.

5. Hinsichtlich der Handhabung der Disziplin ist es die erste Pflicht des Lehrers, bei den Schülern dahin zu wirken, daß jeder Verkehrtheit oder Ausschreitung vorgebeugt werde bezw. das ermahnende Wort genüge, die Irrenden auf den rechten Weg zu führen. Das Hauptmittel zur Erweckung eines guten Sinnes und zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung bei den Schülern ist ein straffer, die Aufmerksamkeit derselben fesselnder, die Geister beschäftigender Unterricht und die vorbildliche Haltung des Lehrers.

a) Werden Strafen notwendig, so sind dieselben unter genauer Befolgung der betreffenden Vorschriften (Verfügungen vom 3. Mai 1872 Nr. 496 und vom 12. Januar 1875 Nr. 2533), welche jedem Lehrer vor Antritt seines Amtes von dem Direktor mitgeteilt werden und die er zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterschreiben hat, mit Ernst und Festigkeit unter Meidung aller unziemlichen Scheltworte oder erbitternder Bemerkungen zu verhängen.

b) Wo es für die richtige Behandlung eines Schülers förderlich erscheint, hat jeder Lehrer das Recht, mit dessen Angehörigen in Verbindung zu treten, um nötigenfalls diesen gegenüber seine pflichtmäßige Bereitwilligkeit zu gemeinsamen Maßnahmen zu konstatieren. Im Falle eines Gegensatzes zwischen Schule und Haus hat er es als seine Aufgabe anzusehen, selbst oder durch Vermittelung des Klassenordinarius bezw. des Direktors eine Ausgleichung herbeizuführen, namentlich aber die elterliche Autorität in den Augen der Schüler in keiner Weise zu verletzen. Den Abgang eines Schülers von der Anstalt auf eigene Hand offiziell anzuraten, ist kein Lehrer befugt.

6. a) Zur Teilnahme an den allgemeinen Konferenzen sind alle Lehrer der Anstalt verpflichtet, auch die technischen und die Lehrer der Vorschule, falls in bezug auf diese der Direktor nicht ausdrücklich andere Anordnungen trifft; zur Teilnahme an den Klassen- bezw. Fachkonferenzen alle in der betreffenden Klasse bezw. dem betreffenden Fache unterrichtenden Lehrer. Andererseits haben alle wissenschaftlichen Lehrer das Recht, jeder Klassen- und Fachkonferenz beizuwohnen.

b) Stimmberechtigt sind in den allgemeinen Konferenzen (mit Ausschluß der Zensur- und Versetzungskonferenzen, falls diese in Gegenwart des gesamten Kollegiums stattfinden) alle festangestellten Lehrer der Hauptanstalt und die-

jenigen wissenschaftlichen Hilfslehrer, welche an derselben nach Ableistung des Probejahrs mit der Stundenzahl eines ordentlichen Lehrers beschäftigt sind; in den Klassenkonferenzen sowie in den Zensur- und Versetzungskonferenzen alle Lehrer, welche in den betreffenden Klassen selbständig wissenschaftlichen Unterricht erteilen; in den Fachkonferenzen sämtliche Lehrer des betreffenden Faches.

c) Jeder Lehrer ist berechtigt, etwaige Anträge auf Beratung eines bestimmten Gegenstandes in der Konferenz bezw. auf Berufung einer Konferenz behufs solcher Beratung bei dem Direktor einzubringen, dem die Entscheidung ebensowohl über die Zulässigkeit als auch über die Art der Beratung zusteht.

d) Jeder Lehrer hat bezüglich der Verhandlungen der Konferenz die Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

7. a) Zur Übernahme eines mit Gehalt oder fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenamtes oder einer solchen Nebenbeschäftigung, einer Vormundschaft sowie von Funktionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung bedürfen die fest angestellten Lehrer der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, bezw. durch dessen Vermittelung des Königlichen Ministeriums. Zur Übernahme von Unterricht an Privatanstalten sowie zur Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Klasse ist die Genehmigung des Direktors erforderlich.

b) Erhalten Lehrer eine gerichtliche Vorladung als Sachverständige, als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen oder als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, so haben sie ihrem Direktor behufs etwaiger Wahrung des Einspruchsrechtes davon sofort Anzeige zu machen.

8. a) In Krankheits- oder anderen gesetzlich gerechtfertigten Behinderungsfällen ist unter Angabe des Grundes die Vertretung bei dem Direktor, wenn irgend möglich, so zeitig nachzusuchen, daß dieselbe noch in geregelter Weise bewerkstelligt werden kann.

b) Zu Reisen in den Ferien bedürfen die Lehrer keines Urlaubes, jedoch haben dieselben vor Antritt der Reise ihrem Direktor anzuzeigen, wohin etwaige für sie bestimmte Mitteilungen zu richten sind und, falls sie mit der Verwaltung von Bibliotheken oder Sammlungen der Anstalt betraut sind, mit dem Direktor bezüglich ihrer Vertretung das Nötige zu verabreden.

c) Außerhalb der Ferien darf sich ein Lehrer ohne vorschriftsmäßigen Urlaub nicht von seinem Amte entfernt halten. Zu jeder auch nur zeitweiligen Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Schulortes ist die Genehmigung des Direktors erforderlich. Urlaub bis zu acht Tagen haben die Lehrer von dem Direktor zu erbitten, dabei aber in der Regel für eine angemessene Vertretung, welche der vorgängigen Genehmigung des Direktors bedarf, selbst Sorge zu tragen. Längerer Urlaub ist bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nachzusuchen, und zwar bei nicht königlichen Anstalten, nachdem das Patronat zur Sache gehört worden ist.

9. Beabsichtigt ein Lehrer aus seinem Amte auszuscheiden, was regelmäßig nur beim Schlusse eines Semesters geschehen kann, so hat derselbe, falls er festangestellt war, unter Einhaltung der in der Berufungsurkunde für ihn festgesetzten Frist, falls er nicht festangestellt war, mindestens drei Monate zuvor sein Entlassungsgesuch bezw. seine Kündigung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium bezw. das Patronat gelangen zu lassen.

Die zu Ostern oder Michaelis ausscheidenden Lehrer sind verpflichtet, ihren Dienst bis zum Schluß des Semesters, falls derselbe nach dem 1. April oder 1. Oktober erfolgen sollte, ohne Anspruch auf Remuneration für diese Zeit ordnungsmäßig zu tun.

B. Instruktion für die Ordinarien.

1. Der Ordinarius hat die Schüler der vom Direktor unter Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums seiner Leitung anvertrauten Klasse behufs Förderung einer einheitlichen Ausbildung und Erziehung in seine besondere Obhut zu nehmen.

2. Demnach ist er nicht nur dafür verantwortlich, daß in seiner Klasse in allen Beziehungen nach den für die gesamte Anstalt geltenden Bestimmungen und Anordnungen verfahren wird, auch die für die Schüler bestimmten Mitteilungen des Direktors in derselben rechtzeitig bekannt gemacht werden, sondern er hat auch die Pflicht, für die gedeihliche Entwickelung seiner Zöglinge in wissenschaftlicher wie ganz besonders in sittlicher Beziehung in selbständiger Fürsorge zu wirken und darauf zu achten, daß behufs einer möglichst allseitig richtigen Beurteilung und gleichartigen Behandlung derselben seitens der zu ihrem Unterricht und ihrer Erziehung nebeneinander Berufenen die erforderliche Einheitlichkeit hergestellt bezw. gewahrt werde.

3. Zu dem Zwecke wird der Ordinarius zunächst sich angelegen sein lassen, einen jeden seiner Zöglinge, deren volles Vertrauen er besitzen soll, rücksichtlich seiner durch Anlagen und häusliche Verhältnisse bedingten Eigenart durch Beobachtung auch außerhalb der Lehrstunden, z. B. in den Pausen, bei den Turnspielen und auf gemeinschaftlichen Spaziergängen, genau kennen zu lernen und sich stets in voller Kenntnis von dem Gesamtzustande seiner Klasse zu erhalten. Über die Personalien der einzelnen Schüler hat er eine genaue Ordinariatsliste zu führen und muß über dieselben Auskunft zu erteilen jederzeit imstande sein. Bei der Übermittelung von Gesuchen der Schüler an den Direktor, z. B. um Urlaub oder um die Erlaubnis, Privatunterricht oder sogenannte Arbeitsstunden geben zu dürfen, hat er sich in jedem einzelnen Falle auf Grund seiner genauen Kenntnis aller Verhältnisse über die Zulässigkeit der Gewährung gutachtlich zu äußern.

4. Die für eine erfolgreiche Einwirkung auf die Zöglinge von seiten der Schule selbst zu gewährende Unterstützung wird der Ordinarius durch kollegialische Rücksprache mit den übrigen Lehrern seiner Klasse, durch Mitteilung seiner Beobachtungen an den Direktor bezw. durch Vortrag in der Konferenz zu gewinnen suchen. Dabei ist er verpflichtet und berechtigt, von den Kollegen Auskunft einzuholen über alles, was rücksichtlich der Schüler seiner Klasse von ihnen in Erfahrung gebracht oder angeordnet worden ist. Er hat die Pflicht, die Lehrstunden der in ihr unterrichtenden Kandidaten zu besuchen und die letzteren in Handhabung der Schulzucht wie der Lehrmethode mit seiner Erfahrung und Autorität zu unterstützen. Mit besonderer Aufmerksamkeit soll er auf die Anwendung der Zuchtmittel innerhalb seiner Klasse und auf genaue Befolgung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften (vergl. A. § 5 a) achten. Bei allen seinen Maßnahmen aber wird der Ordinarius sich alles dessen zu enthalten haben, wodurch er den Befugnissen des Direktors zur Oberaufsicht und -leitung oder dem Ansehen und der Strafgewalt seiner Kollegen zu nahe treten könnte; insbesondere hat er etwaige Klagen oder Beschwerden über diese an den Direktor

zu verweisen, dem allein das Recht zusteht, seitens eines Lehrers getroffene Anordnungen abzuändern.

5. Dem Ordinarius hauptsächlich liegt es ferner ob, die notwendige Beziehung und Übereinstimmung der häuslichen und der Schulerziehung zu vermitteln bezw. über die beiderseitig zu stellenden Forderungen und gegenseitig zu nehmenden Rücksichten, soweit es die Umstände gestatten, zwischen Schule und Haus eine Verständigung in freundlicher Weise herbeizuführen. Zu dem Zwecke hat sich der Ordinarius in geeigneten Fällen mit den Eltern bezw. Pflegern der gemeinsamen Zöglinge in Einvernehmen zu setzen, auch den auswärtigen auf ihren Wunsch schriftliche Auskunft zu erteilen; insbesondere aber hat er sie in bezug auf Privatunterricht oder Beaufsichtigung der Pflegebefohlenen bei den häuslichen Arbeiten zu beraten.

Diejenigen Schüler, welche nicht im Elternhause oder in solchen Familien wohnen, welche geeignet scheinen, das Elternhaus in der Erziehung zu vertreten, hat er von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen und in wohlwollender Fürsorge von ihrer Privatbeschäftigung, ihrem häuslichen Leben und der Beschaffenheit der Pensionen Kenntnis zu nehmen. Er ist berechtigt, im Einverständnisse mit dem Direktor nötigenfalls die Arbeitszeit solcher Schüler zu regeln sowie auch ihre Teilnahme an irgend welchen Vergnügungen und ihre Reisen außerhalb der Ferienzeit von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Wo er wahrnehmen sollte, daß Wohnung, Umgang oder sonstige häusliche Verhältnisse für das Wohl eines auswärtigen Schülers Gefahren mit sich bringen, welche er aus eigener Befugnis nicht zu beseitigen vermag, hat er dem Direktor davon sofort Mitteilung zu machen.

6. Hinsichtlich der äußeren Verwaltung der Klasse gehört zu den besonderen Dienstobliegenheiten des Ordinarius, daß er

a) auf einen ordnungsmäßigen Zustand des Klassenzimmers sowie auf Instandhaltung der Utensilien und des in ihm befindlichen Eigentums der Anstalt sorgsam achtet bezw. die Abstellung von Übelständen, sobald dabei nicht bloß die Schüler seiner Klasse in Betracht kommen, bei dem Direktor beantragt;

b) die Schüler seiner Klasse, besonders die neu eingetretenen, mit den für dieselbe bestehenden Anordnungen bekannt macht, ihnen hinsichtlich der Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel, der Einrichtung der Hefte und sonstiger Formalien die nötige Anweisung gibt, auch im Einverständnis mit den übrigen Lehrern diejenigen Schüler auswählt, welche mit besonderem Dienste für die Klasse betraut werden sollen;

c) zu Anfang eines jeden Semesters nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern den Arbeitsplan für seine Klasse entwirft, in welchem das Maß der für jeden Lehrgegenstand zu erfordernden häuslichen Beschäftigung und die Verteilung der regelmäßigen Arbeiten festzusetzen ist, über denselben in der ersten Konferenz berichtet und auf seine genaue Durchführung achtet, indem er sich in steter Kenntnis der auf die Anfertigung der Schularbeiten verwendeten Zeit hält und etwaigen Überschreitungen der normalen Grenze durch Verständigung mit den Kollegen bezw. durch Mitteilung an den Direktor oder durch Vortrag in der nächsten Konferenz entgegenarbeitet;

d) auf ein schickliches Betragen der Schüler seiner Klasse vor Beginn der Lehrstunden und in den Pausen wie auf dem Schulwege achtet, auch sich

von ihrer Teilnahme an dem fakultativen Unterrichte und ihrem Verhalten bei demselben Kenntnis verschafft;

e) die Eintragungen in den Klassenbüchern, für deren ordnungsmäßige Führung er verantwortlich ist, täglich durchsieht sowie die schriftlichen Entschuldigungen der Versäumnisse sich vorlegen läßt und prüft;

f) auf Ordnung und Reinlichkeit in den Büchern und Heften sowie in dem Äußern der Schüler hält, insbesondere aber in den unteren und mittleren Klassen sämtliche Hefte derselben, vorzugsweise diejenigen, welche in der Regel nicht zur Korrektur eingeliefert werden, mindestens vor jeder Zensur rücksichtlich ihres äußeren Zustandes einer Durchsicht unterzieht;

g) bei den Zensuren bezw. Abgangszeugnissen für die Beobachtung des (durch die Verfügung vom 13. Februar 1881) angeordneten Verfahrens, insbesondere auch für ihre Vollständigkeit und rechtzeitige Fertigstellung Sorge trägt; und endlich

h) bei allen Schulfeierlichkeiten und -festen die Leitung und Beaufsichtigung seiner Klasse sich angelegen sein läßt.

Bei denjenigen Anstalten, deren eigentümliche Verhältnisse es bedingen, daß den Lehrern oder Ordinarien noch eine besondere Instruktion erteilt wird, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Dienstinstruktion nur insoweit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert werden.

Provinz Hannover.

a) Lehrer.

Nachfolgende Instruktion ist für alle Lehrer gültig, welche an höheren Schulen oder deren Vorschulen angestellt sind oder beschäftigt werden, die zum Ressort des unterzeichneten Provinzial-Schulkollegiums gehören.

§ 1. Zur festen Anstellung eines Lehrers an einer höheren Schule (Gymnasium, Realschule, vollberechtigten Progymnasium, höheren Bürgerschule) ist außer dem Nachweise der abgeleisteten Militärpflicht die Ableistung der vorschriftsmäßigen Prüfungen und die Vollendung des Probejahrs erforderlich.

§ 2. Von sämtlichen Lehrern wird gefordert, daß sie nicht bloß die Pflichten erfüllen, welche ihr Amt ihnen auferlegt, sondern sich auch durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. (Vgl. § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852.)

§ 3. Die Lehrer an den höheren Schulen, seien sie fest angestellt, provisorisch beschäftigt oder Probekandidaten, haben in dem Direktor ihren Dienstvorgesetzten zu erkennen und dessen amtliche Anordnungen in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften genau zu befolgen. Insbesondere sind die in der Instruktion für die Direktoren und die Klassenordinarien enthaltenen allgemeinen Bestimmungen auch für sie verbindlich.

§ 4. Als Mitglieder eines Kollegiums haben die Lehrer die Pflicht, nicht nur an ihrem Teile den festgestellten Lehrplan genau durchzuführen, ihre eigenen Lehrstunden pünktlich und gewissenhaft zu erteilen, die ihnen obliegenden Korrekturen regelmäßig zu besorgen, die Aufsicht über die Schüler, soweit dies als nötig befunden wird, achtsam zu führen, Vertretungen erkrankter oder beurlaubter Kollegen willig zu übernehmen, an Schulprüfungen und Schulfeiern sich ordnungsmäßig zu beteiligen, sondern auch stets den allgemeinen Bildungszweck der

Anstalt im Auge zu behalten, nicht durch Hervordrängung der eigenen Fächer die Schüler übermäßig zu belasten, von allen wichtigen Vorkommnissen des Schullebens ihrem Amtsgenossen oder dem Direktor rechtzeitige Mitteilung zu machen, endlich überall kollegialische Gesinnung zu zeigen und in Wort und Tat das Ansehen ihres Kollegiums und die Würde des Lehrerstandes zu wahren.

§ 5. Hinsichtlich ihrer Stellung zu den Schülern werden die Vorschriften in der Instruktion für die Klassenordinarien mit den in der Sache liegenden Beschränkungen auch für sie maßgebend sein.

§ 6. Kein Lehrer hat ein Recht auf bestimmte Unterrichtsstunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist.

§ 7. Ohne Genehmigung des Direktors darf er keine Lehrstunden aussetzen oder sich vertreten lassen; in Krankheitsfällen hat er dem Direktor rechtzeitig, womöglich schriftlich Anzeige zu machen und seine Vertretung nachzusuchen.

§ 8. Zu Reisen in den Ferien bedarf der Lehrer keines Urlaubes, jedoch hat er dem Direktor vor Antritt der Reise eine Mitteilung zu machen, und falls er Vorsteher der Schulbibliothek oder anderer Sammlungen zu Unterrichtszwecken ist, mit dem Direktor das Nötige zu seiner Vertretung zu verabreden. Außerhalb der Ferien darf der Lehrer sich nicht ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt halten. Urlaub bis zu 8 Tagen hat er von seinem Direktor zu erbitten, längerer Urlaub ist bei uns durch den Direktor nachzusuchen, und bei Anstalten nichtstaatlichen Patronates die Zustimmung des letzteren einzuholen.

§ 9. Nebenämter und dauernde Nebenbeschäftigungen darf der Lehrer nur mit unserer Genehmigung übernehmen; zur Erteilung von Privatunterricht an Schüler der betreffenden Anstalt ist die Genehmigung des Direktors erforderlich.

§ 10. Alle Eingaben an die vorgesetzten Behörden sind dem Direktor zur Vermittelung zu übergeben.

§ 11. Wünscht ein festangestellter Lehrer sich zu verheiraten, so hat er den Heiratskonsens bei dem Präsidium unseres Kollegiums unter Bezeichnung der Summe, mit welcher er der Königlichen Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt beitreten will, vorschriftsmäßig nachzusuchen.

§ 12. Falls ein besoldeter oder remunerierter Lehrer seine Stellung aufgeben will, was regelmäßig nur zu Ostern oder Michaelis stattfinden kann, so hat er sein Entlassungsgesuch dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mindestens drei Monate vor dem Schlusse des Halbjahres und außerdem bei Anstalten nicht staatlichen Patronats dem Patronate seine Kündigung unter Innehaltung der etwa vokationsmäßig für ihn festgestellten Kündigungsfrist durch den Direktor einzureichen.

b) Ordinarien.

§ 1. Da zur Führung der Klassenordinariate nach der Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1837 soweit als möglich „tüchtige Lehrer von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung ernannt werden sollen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjekten und mit dem gemeinsamen Zwecke des Gymnasialunterrichts in allen Fächern das zur allgemeinen Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen

zu sondern wissen und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwerben vermögen", so ist hiermit die allgemeine Aufgabe und Stellung der Klassenordinarien klar bezeichnet.

§ 2. Der Rang im Kollegium gibt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ordinariat, vielmehr hat der Direktor die Ordinariate bei Einreichung des jährlichen Lehrplanes auf die einzelnen Lehrer je nach ihrer Befähigung zu diesem wichtigen Amte vorbehältlich unserer Genehmigung zu verteilen.

§ 3. Demnach wird zum Ordinarius der Klasse einer aus denjenigen Lehrern derselben, welche durch die Natur und Zahl der Lehrstunden sowohl als besonders durch ihre pädagogische Tüchtigkeit Einfluß auf die Schüler haben und deren Liebe und Achtung zu erwerben geeignet sind, auf den Vorschlag des Direktors von dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium in der Regel auf die Dauer eines Jahres ernannt.

§ 4. Unter der Oberleitung des Direktors ist ihm vornehmlich die Leitung seiner Klasse der Art übergeben, daß die wissenschaftliche wie die religiös-sittliche Erziehung seiner Schüler in ihm ihren Mittelpunkt findet.

§ 5. Daher hat der Ordinarius das wissenschaftliche Fortschreiten seiner Schüler wie ihre sittliche Entwickelung allseitig zu überwachen und sich zu dem Zwecke mit den übrigen Lehrern sowie mit den Eltern der Schüler, bezw. den zur Aufsicht derselben bestellten Personen in lebendigen Verkehr zu setzen.

§ 6. In der ersteren Beziehung soll er seinen Schülern mit den nötigen Anweisungen und Anleitungen zur Hand gehen, das Maß der häuslichen Arbeiten beachten, Überbürdungen der Schüler durch kollegialische Rücksprache, erforderlichenfalls durch Vortrag in der Konferenz abstellen, durch Besprechung mit seinen Kollegen, durch die Kontrolle des Klassenbuches und die periodische Durchsicht sämtlicher schriftlichen Arbeiten der Klasse sich einen Überblick über den wissenschaftlichen Standpunkt jedes Schülers verschaffen. Dementsprechend hat er auf Anordnung des Direktors in der Lehrerkonferenz Vortrag über den Zustand seiner Klasse zu halten, sowie ihm bei der Abfassung und Aushändigung der Zensuren und der Entwerfung der Abgangszeugnisse ein hervorragender Anteil gebührt.

§ 7. Von allen disziplinarischen Vorgängen in der Klasse soll der Ordinarius Kenntnis erhalten und hat daher zu beanspruchen, daß die übrigen Lehrer der Klasse von ihren betreffenden Wahrnehmungen ihm Mitteilung machen und ihm namentlich von den verhängten oder noch zu verhängenden Strafen entweder durch Rücksprache oder durch Bemerkungen im Klassenbuche rechtzeitige Kenntnis geben, wie er auch die Schulversäumnisse und die Verspätungen der Schüler zu kontrollieren hat.

§ 8. Die Sorge für das Äußere der Klasse, die Schonung der Utensilien, die saubere Haltung der Hefte und Schulbücher sowie die Ruhe in den Pausen wird vorzugsweise ihm obliegen.

§ 9. Die Schüler seiner Klasse soll er gewöhnen, sich in allen mit der Schule in Verbindung stehenden Angelegenheiten vertrauungsvoll an ihn um Rat und Beistand zu wenden. Er wird zu diesem Zwecke auch den Verkehr zwischen Schule und Haus zu vermitteln, die besonderen Neigungen und Nebenbeschäftigungen der Schüler zu beachten und zu regeln haben, auch die Pflege des kirchlich-religiösen Sinnes durch Mahnung und Beispiel sich angelegen sein lassen.

§ 10. Wenngleich die Autorität und die Strafgewalt der übrigen Lehrer durch den Ordinarius nicht beschränkt werden darf, so hat derselbe doch zu beanspruchen, daß die strengeren Strafen und namentlich die des Nachbleibens nicht ohne sein Wissen verhängt werden, bezw. ihre Ausführung ihm überlassen bleibe. Beschwerden der Schüler über die Lehrer hat er an den Direktor zu verweisen.

§ 11. Zu den besonderen Pflichten des Ordinarius gehört die Anweisung und Anleitung der in seiner Klasse etwa beschäftigten Probekandidaten, welche er auch in ihren Lehrstunden zu besuchen verpflichtet ist.

Provinz Westfalen.

a) Lehrer.

I. Allgemeine Stellung des Lehrers.

§ 1. Jeder Lehrer einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ist Staatsbeamter und hat als solcher alle Rechte und Pflichten eines Staatsbeamten überhaupt.

§ 2. Er ist daher wie durch sein Gewissen, so auch durch das ausdrückliche Gelöbnis seines Amtseides verbunden, Seiner Majestät dem Könige untertänig, treu und gehorsam zu sein und alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.

§ 3. Der Lehrer ist überall zugleich Jugenderzieher und nimmt hierdurch auch an der Aufgabe der Kirche teil. Es ist daher seine Pflicht, die Zwecke des Staates und der Kirche durch sein gesamtes Verhalten, durch Lehre und Leben, in seinem Kreise nach Kräften zu fördern. Er muß sich überall, in und außer seinem Amte, der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf in staatlicher und kirchlicher Beziehung erfordert, würdig zeigen und durch wissenschaftliches Streben, sittlichen Ernst, vaterländische Gesinnungstreue, in seinem ganzen Denken und Sein als ein Vorbild und Muster wahrhafter Bildung sich bewähren.

II. Verhältnis zu Vorgesetzten.

§ 4. Jeder Lehrer hat die ihn und sein Amt betreffenden Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörden sorgfältig zu beobachten und den Mitgliedern und Kommissarien derselben die schuldige Achtung und Folgsamkeit zu beweisen.

§ 5. Den Direktor hat jeder Lehrer als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten und die Erinnerungen und Weisungen, zu welchen derselbe im Interesse der Schule sich veranlaßt sieht, mit gebührender Ehrerbietung anzunehmen und zu befolgen. Sollte ein Lehrer sich zum Widerspruch gegen eine Anordnung des Direktors verpflichtet erachten, so hat er demselben die Gründe seines Widerspruchs in angemessener Weise vorzutragen und eine Ausgleichung der Ansichten zu erstreben. Wird eine solche nicht erreicht, so muß der Anordnung des Direktors vorläufig Folge geleistet werden; jedoch steht dem Lehrer der Weg der Beschwerde an das unterzeichnete Kollegium offen.

§ 6. Eingaben der Lehrer an die Aufsichtsbehörde, welche ihr Amt und ihre Stellung betreffen, sind dem Direktor offen zu übergeben und durch den letzteren an ihre Adresse zu befördern. Nur besondere Gründe können eine Abweichung

von dieser Vorschrift rechtfertigen. In gleicher Weise sind Gesuche um den Heiratskonsens an das Präsidium des unterzeichneten Kollegiums zu richten und dabei anzuzeigen, welche Pension der Lehrer für seine künftige Ehegattin bei der Königlichen Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt zu versichern beabsichtigt.

III. Äußere Amtsverwaltung.

§ 7. Jeder Lehrer ist verpflichtet:

a) die im Lektionsplan ihm übertragenen Lehrstunden unweigerlich und pünktlich wahrzunehmen;
b) nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern zu unterrichten, nicht aber eigene Hefte, Diktate oder fremde Lehrmittel dem Unterricht zugrunde zu legen;
c) in betreff der vorzutragenden Lehrabschnitte und der aufzugebenden schriftlichen Arbeiten die Bestimmungen des Lektionsplans und etwaige Beschlüsse der Lehrerkonferenz, welche Ordnung, Maß und Methode der Arbeiten näher feststellen, auszuführen;
d) die ihm aufgetragenen Korrekturen der schriftlichen Arbeiten gewissenhaft zu besorgen;
e) an den Gesamt- und Fachkonferenzen, den Prüfungen und allen Schulakten, wie auch an allen Akten außerhalb der Schule, bei welchen die letztere selbst oder das Lehrerkollegium als Körperschaft erscheint, auf Anzeige des Direktors teilzunehmen;
f) die von der Lehrerkonferenz ordnungsmäßig und innerhalb ihrer Befugnisse gefaßten Beschlüsse für sich als bindend zu betrachten und zu befolgen;
g) die Verhandlungen und Beschlüsse der Lehrerkonferenz, insofern sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln;
h) zur Übernahme von Privatunterrichtsstunden und Aufnahme von Pensionären die Genehmigung des Direktors, zur Übernahme eines Nebenamtes oder Nebengeschäftes unsere Genehmigung vorher einzuholen.

§ 8. Der Lehrer hat amtliche Aufträge, welche der Direktor in angemessenem Wechsel unter die Mitglieder des Kollegiums zu verteilen hat, unweigerlich zu vollziehen, als: Halten von Reden bei Schulfeierlichkeiten, Einübung der Schüler zu Vorträgen, Abfassung von Programmabhandlungen, Ausarbeitung von Gutachten über Gegenstände der Konferenzberatungen, Leitung von Schulandachten, Aufsichtsführung beim Gottesdienst oder vor und zwischen den Lehrstunden, u. a. Im Falle einer vermeintlichen Überbürdung bleibt auch hier jedem Lehrer das Recht, unsere Entscheidung nachzusuchen.

§ 9. Kein Lehrer hat ein Anrecht auf bestimmte Lektionen oder auf ein bestimmtes Ordinariat. Bei Verteilung derselben kann nicht das Rangverhältnis im Kollegium, sondern lediglich das Interesse der Sache maßgebend sein.

§ 10. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, welche zu übernehmen ein Lehrer verpflichtet ist, wird in der Regel bei den Oberlehrern 20, bei den ordentlichen Lehrern und den wissenschaftlichen Hilfslehrern 24, bei den technischen Lehrern 26—28 nicht überschreiten dürfen. In Berücksichtigung des Gegenstandes der Lektionen, der damit verbundenen Vorbereitungen und Korrekturen, der Klassenfrequenz, der Ordinariatsgeschäfte und anderer Umstände wird die Zahl teils geringer, teils auch noch größer sein können.

§ 11. Kein Lehrer darf ohne vorherige Zustimmung des Direktors eine Lehrstunde oder eine andere ihm übertragene Arbeit ausfallen lassen. Im Falle

einer unabwendbaren Verhinderung hat er dem Direktor rechtzeitig Anzeige zu machen, damit dieser erforderlichenfalls eine Stellvertretung anordnen kann.

§ 12. Außerhalb der gesetzlichen Ferienzeit darf kein Lehrer ohne Urlaub verreisen.

Für einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche ist die Genehmigung des Direktors, für einen längeren Urlaub durch den Direktor die Genehmigung des unterzeichneten Kollegiums (mit Anwendung eines Stempels von 5 Sgr.) nachzusuchen.

Der Direktor kann die Erteilung des Urlaubs an die Bedingung knüpfen, daß der betreffende Lehrer selbst für eine angemessene Vertretung sorge, welche alsdann der Zustimmung des Direktors bedarf. Die Übernahme dieser Vertretung seitens der Amtsgenossen ist als eine Gefälligkeit derselben zu betrachten. Dagegen ist jeder Lehrer vorübergehend zur Übernahme der von dem Direktor anzuordnenden Vertretung eines Amtsgenossen verpflichtet, wenn der letztere durch Krankheit oder andere gesetzlich gerechtfertigte Gründe an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist, oder wenn eine erledigte Stelle nicht sogleich wieder besetzt werden kann.

IV. Erziehung und Unterricht.

§ 13. Alle Erziehung, die Erfolg haben soll, muß der Erziehende zunächst an sich selbst üben; alle Bildung, die der Lehrer in seinen Schülern erwecken will, muß er zunächst selbst besitzen und in seinem ganzen Wesen bewähren.

§ 14. Der einheitliche Zweck der Schule macht dem Lehrerkollegium Einmütigkeit in Erstrebung desselben zur Pflicht. Wenn der einzelne Lehrer von liebevoller Hingabe für seinen Beruf durchdrungen ist, seine Stellung zum Ganzen richtig erkennt und sich demselben willig einordnet, mit seinen Amtsgenossen *stets* in freundlichem Einvernehmen lebt: nur dann läßt sich ein gedeihliches Wirken des Kollegiums als Gesamtheit hoffen.

§ 15. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die sittliche und wissenschaftliche Entwickelung seiner Schüler möglichst genau zu beobachten und die Ergebnisse dieser Beobachtung geeignetenfalls sogleich, sonst aber auf Ersuchen dem Klassenordinarius mitzuteilen.

§ 16. Jeder Lehrer hat sich über die wissenschaftlichen und methodischen Fortschritte des Unterrichts- und Erziehungswesens, sowohl im allgemeinen, als auch in Rücksicht auf seinen besonderen Beruf, nach Möglichkeit in Kenntnis zu erhalten. Bedeutende Erscheinungen auf diesen Gebieten sind zur Besprechung an die Lehrerkonferenz zu bringen.

§ 17. Alle Lehrstunden, ganz abgesehen von ihrem besonderen Gegenstande, haben den gemeinsamen Zweck, durch den Unterricht zu erziehen und zu bilden. Jeder Unterricht muß demgemäß in einer anschaulichen, dem Standpunkte der Schüler angemessenen, Aufmerksamkeit und Fleiß derselben anregenden Weise erteilt werden. Wie der Lehrer selbst in Wort und Haltung sich als ein Muster echter Bildung bewähren soll, so hat er auch in allen Lehrstunden darüber zu wachen, daß seine Schüler eine wohlanständige, auch die Gesundheit, namentlich Augen und Brust schonende Haltung des Körpers einnehmen; daß sie auf seine Fragen in vollständigen Sätzen, nicht in abgerissenen Wörtern antworten; daß sie sich überall eines richtigen, reinen und gebildeten Ausdrucks ihrer Muttersprache befleißigen, und zwar sowohl mündlich, als schriftlich.

§ 18. Alle schriftlichen Arbeiten der Schüler müssen von dem Lehrer mit einer Revisionsbemerkung versehen werden, und zwar nicht durch Ziffern oder Buchstaben, sondern allemal wenigstens durch ein anerkennendes oder tadelndes Wort, am besten (namentlich in den oberen Klassen und bei freien Arbeiten) durch ein vollständiges, die Beschaffenheit der Arbeit nach Inhalt und Form genau, aber wohlwollend, kennzeichnendes Urteil.

§ 19. Die verständige und sichere Handhabung der Disziplin ist eine wesentliche Bedingung sowohl für das Gedeihen des Unterrichts, als der Erziehung. Hier ist es die erste Pflicht des Lehrers, durch Wachsamkeit über seine Schüler jede Verkehrtheit möglichst zu verhüten; seine nächste Pflicht, eine vorgekommene Verkehrtheit durch die rechte Behandlungsweise für die Zukunft unmöglich zu machen.

§ 20. Der Lehrer hat darüber zu wachen, daß seine Schüler nicht bloß in der Schule, sondern auch außerhalb derselben den Vorschriften der Schule pünktlich nachkommen; daß sie ihre häuslichen Vorbereitungen rechtzeitig vollenden und die schriftlichen Arbeiten ordnungsmäßig in sauberer und reiner Handschrift abliefern, wie er auch seinerseits sie in gleicher Weise revidiert zurückgeben wird.

§ 21. Wo es für die richtige Behandlung eines Schülers förderlich erscheint, wird jeder Lehrer, nicht bloß der Ordinarius, mit den Eltern desselben in Verbindung treten und einen einheitlichen Einfluß des Hauses und der Schule auf die Leitung des gemeinsamen Zöglings vermitteln helfen. Im Falle eines Gegensatzes zwischen beiden Erziehungsfaktoren, muß es bei der Vielgestaltigkeit des Familienlebens vorzugsweise Aufgabe der Schule und der Lehrer bleiben, durch richtigen Takt eine Ausgleichung herbeizuführen, namentlich aber jede Verletzung des Familienansehens in den Augen der Schüler sorgfältig zu vermeiden.

§ 22. Der Lehrer hat überall, namentlich in der Schule, auf ein bescheidenes und wohlanständiges Betragen seiner Schüler zu halten. Er hat die Disziplin vorzugsweise durch stete Aufmerksamkeit auf seine Schüler, durch Ernst und Würde in seiner persönlichen Haltung, durch die bildende und anregende Kraft seines Unterrichts, durch gleiches Wohlwollen und gleiche Gerechtigkeit gegen alle zu sichern. Die Schüler müssen es durchfühlen, daß er sie alle mit warmer Liebe umfaßt, gern in ihrer Mitte weilt, und unablässig und wirksam bemüht ist, sie in Wissenschaft und Tugend zu fördern.

§ 23. Wenn trotz aller Sorgfalt des Lehrers Nachlässigkeiten und Vergehen der Schüler vorkommen, so muß Tadel und Strafe eintreten. Richtig tadeln und strafen ist eine Kunst. Diese Kunst versteht derjenige nicht, der durch rauhen und barschen Ton in Schrecken setzt, durch kaltes und herrisches Wesen entfremdet, durch Spott und Hohn kränkt, durch unedle Worte und Schimpfreden sich selbst vor seinen Schülern erniedrigt. Der beste Pädagog ist derjenige, der durch die gelindesten Strafmittel, durch einen Blick, einen Wink, ein Wort, eine kurze Erinnerung, zur Reue und Besserung zurückzuführen versteht. Sind eigentliche Strafen erforderlich, so hat der Lehrer nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung resp. der Lehrerkonferenz und des Direktors zu verfahren. Wer die häufigsten und strengsten Strafen verhängt, wird selten als ein guter Lehrer gelten können.

§ 24. Ein wesentlicher Teil des Wohles oder Wehes der Zukunft liegt in der Hand des Lehrers. Darum hat der Lehrer, vielleicht mehr als irgend ein anderer Beamter, alle Kraft seines Geistes und Herzens aufzubieten, damit er

sein Amt in der Weise verwalte, wie er es hier auf Erden vor seinen Mitbürgern, seinen Vorgesetzten und seinem Gewissen, dermaleinst aber vor dem göttlichen Richterstuhle verantworten zu können hoffen darf.

b) Ordinarien.

Das Bedürfnis einer tüchtigen organischen Ausbildung der höheren Unterrichtsanstalten in allen ihren Teilen und Stufen hat auch die Anordnung von Klassenordinarien herbeigeführt, welche den Einheitspunkt, sowohl für die wissenschaftliche, als besonders für die sittliche Ordnung einer Klasse oder Klassenabteilung bilden sollen. Damit auch in dieser Maßregel die möglichste Übereinstimmung bei den höheren Schulen der Provinz Westfalen stattfinde, haben wir die vorzüglichsten Rechte und Pflichten der Ordinarien in folgenden Bestimmungen zusammengefaßt.

§ 1. In der Regel ist das Ordinariat einer Klasse demjenigen Lehrer übertragen, der schon durch die Natur und die Zahl seiner Lehrstunden in derselben einen entscheidenden Einfluß auf die Schüler hat. In den unteren Klassen eignet sich dazu vorzugsweise der lateinische und deutsche Sprachunterricht, in den oberen bei den Gymnasien der lateinische und griechische, oder doch ein bedeutender Teil desselben; bei den Realschulen der Unterricht in den neueren Sprachen einschließlich der deutschen, oder der mathematische und naturwissenschaftliche Unterricht; und ist es zugleich möglich, dem Ordinarius auch den Religionsunterricht zu übertragen, so wird er in diesem das kräftigste Mittel zu einer segensreichen Einwirkung auf das Gemüt seiner Schüler besitzen.

§ 2. Er wird, wie es wesentlich in seiner Bestimmung liegt, das Vertrauen eines jeden seiner Zöglinge zu erwerben suchen, damit sie sich getrieben fühlen, vor allem zu ihm ihre Zuflucht zu nehmen, wo sie nur immer seiner Hilfe durch Rat und Tat bedürfen. Doch wird er diesen seinen Einfluß keineswegs benutzen, um durch Versprechungen, Drohungen, Zudringlichkeit usw. einzelne zu heimlichen Angebereien ihrer Mitschüler verleiten und sich so gleichsam eine begünstigte Partei in seiner Klasse zu bilden, wodurch das gerade und offene sittliche Verhältnis zu der ganzen Klasse notwendig gestört würde. Am wenigsten aber darf er Klagen der Schüler gegen andere Lehrer annehmen, sondern hat sie mit diesen immer an den Direktor zu verweisen.

§ 3. Um sich ein vollständiges und sicheres Urteil über Aufführung, Fleiß und Fortschritte jedes Schülers bilden und sowohl in den jedesmaligen Zensuren, als auch besonders bei dessen Abgange von der Schule, und auf Erfordern auch noch später aussprechen zu können, hat der Ordinarius der Klasse in der Kürze alle zur Charakteristik des Schülers in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung dienenden Notizen zu sammeln und dieselben bei der Versetzung des Schülers in eine andere Klasse dem Ordinarius derselben zur Fortsetzung zuzustellen.

Daß diese Aufzeichnungen mit dem gehörigen Zartgefühle geschehen, das mehr Zufällige und schnell Vorübergehende nicht aufnehmen, sondern sich nur an das Wesentliche halten müssen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

§ 4. Auf den Grund des Zensurbuches der Klasse und obiger Notizen werden die viertel- oder halbjährlichen Zensuren der Schüler auf den Vortrag des Ordinarius in einer Lehrerkonferenz festgestellt.

Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, daß die Zensuren, mit der Unterschrift der Eltern oder sonstigen Pfleger der Schüler versehen, ihm wieder vorgelegt werden.

§ 5. Die Aufmerksamkeit des Ordinarius auf seine Schüler erstreckt sich auch über den Kreis der Schule hinaus. Insbesondere wird ihm die Aufsicht über die religiöse Führung und den Kirchenbesuch der Schüler empfohlen. Ferner liegt ihm die Verpflichtung ob, sich auch von ihren Privatbeschäftigungen Kunde zu verschaffen, besonders aber diejenigen Schüler, deren Eltern nicht im Orte wohnen, und die auch nicht Pensionäre eines der übrigen Lehrer sind, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sich von ihrem Fleiße und ihrer sittlichen Lebensweise zu überzeugen und, sollte er wahrnehmen, daß sie in ungünstigen oder gar gefährlichen Verhältnissen leben, hiervon sogleich ihren nächsten Angehörigen, sowie dem Direktor, Kenntnis zu geben.

§ 6. Die Verständigung mit den Eltern und Angehörigen seiner Zöglinge wird überhaupt, soweit seine Zeit und die Umstände sie gestatten, zu den kräftigsten Mitteln gehören, wodurch der Ordinarius wohltätig auf seine Schüler wirken kann. In Fällen, wo er sich von der Mitwirkung des Direktors einen noch größeren Erfolg versprechen darf, wird er diesen darum angehen.

§ 7. Auf Fleiß und Ordnung in der Schule hat der Ordinarius bei seinen Schülern auch dadurch zu wirken, daß er sich die Arbeits-, Schreib- und Zeichenbücher derselben mindestens einmal in jedem Vierteljahre sämtlich vorlegen läßt und daraus diejenigen Notizen entnimmt, die zur Charakteristik des Schülers dienen und zu einer Zurechtweisung desselben oder zur Rücksprache mit den übrigen Lehrern in der Konferenz Veranlassung geben. Letzteres wird besonders der Fall sein, wenn er bemerken sollte, daß die Schüler durch zu viele Aufgaben der verschiedenen Lehrer überhaupt oder an gewissen Wochentagen überladen werden.

§ 8. Über den Standpunkt der Klasse in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung, wie derselbe namentlich für die Versetzungen in Erwägung kommen muß, hält der Ordinarius in der Konferenz des Lehrerkollegiums den Vortrag und bringt diejenigen Punkte zur Sprache, über welche eine allgemeine Entscheidung erforderlich ist. Er ist berechtigt, von den übrigen Lehrern zu erwarten, daß sie ihm, der den Einheitspunkt für seine Klasse bilden soll, alles mitteilen, was sie in derselben bemerkt oder verfügt, oder über dieselbe in Erfahrung gebracht haben.

§ 9. Auch die Aufsicht über das Lokal und die Utensilien der Klasse und alles übrige in derselben befindliche Eigentum der Anstalt hat vorzugsweise der Ordinarius zu führen. Beschädigungen, welche andere Lehrer bemerken, haben diese ihm zur Veranlassung des weiteren mitzuteilen.

§ 10. Die Ordinarien haben außer den im obigen genannten Verpflichtungen auch noch diejenigen besonders zu erfüllen, welche der Direktor ihnen als Klassenvorstehern auflegen wird, z. B. bei Prüfungen neu aufzunehmender Schüler, Abfassung des Abgangszeugnisses für solche, die aus dieser Klasse die Schule verlassen usw.; wie denn überhaupt bei jeder Schule, ihren besonderen Verhältnissen gemäß, der obigen Instruktion noch besondere einzelne Bestimmungen mit unserer Genehmigung zugesetzt werden können.

Provinz Hessen-Nassau.

Für diese Provinz sind die Instruktionen der Provinz Hannover maßgebend.

Rheinprovinz.

a) Lehrer.

§ 1. Den Direktor der Anstalt hat der Lehrer in allen sein Lehramt angehenden Verhältnissen als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, sich an denselben in allen, sein Amt betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden, demselben zu jeder Zeit die gebührende Achtung zu erweisen und dessen Erinnerungen, Anordnungen und Anweisungen in jeder amtlichen Beziehung Folge zu leisten; etwaige Gegenvorstellungen aber mit bescheidener Achtung seiner Stellung zu demselben vorzutragen, und auch wenn er gegen eine Anordnung des Direktors bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einkommen zu müssen glaubt, der Anordnung Folge zu leisten, bis die höhere Entscheidung erfolgt ist. Eingaben an die Staats- und Lokalbehörden, zu denen er in seinen amtlichen Verhältnissen Anlaß findet, hat er dem Direktor zur Beförderung zu übergeben.

§ 2. Er hat die ihm nach seiner Vokation wöchentlich obliegenden Unterrichtsstunden, nach der vom Direktor beim Anfange eines jeden Kursus zu gebenden Bestimmung in den ihm zugewiesenen Klassen und Fächern zu erteilen und wenn er seine Stunden zu halten verhindert ist, den Direktor zeitig davon zu benachrichtigen; auch falls einer der übrigen Lehrer erkrankt oder anderweitig verhindert ist, nach Anordnung des Direktors über seine vokationsmäßige Stundenzahl hinaus Aushilfe zu leisten.

An den Schulandachten und Gottesdiensten seiner Konfession, welche für die Anstalt in Übung sind, und an der Aufsicht über die Schüler bei denselben, wie auch an der Beaufsichtigung der Turn- und Schwimmübungen und an der Schulaufsicht vor dem Unterricht und während der Pausen, hat er nach Anweisung des Direktors teilzunehmen. Überträgt ihm der Direktor die Aufsicht über die Bibliothek oder eine Sammlung der Anstalt, so hat er dieselben nach Anweisung und unter Oberaufsicht des Direktors zu verwalten, auch den Katalog oder das Inventar weiterzuführen. Den Konferenzen, zu denen ihn der Direktor einladet, hat er pünktlich beizuwohnen, auch in denselben auf Aufforderung des Direktors ein Referat für dieselben zu übernehmen oder das Protokoll zu führen. Wenn nach dem festgesetzten Wechsel zwischen den wissenschaftlichen Lehrern der Anstalt ihn die Reihe trifft, die dem Programm beizugebende Abhandlung zu liefern, so hat er dieselbe rechtzeitig dem Direktor druckfertig zu übergeben. In Abwechslung mit den übrigen wissenschaftlichen Lehrern hat er nach Bestimmung des Direktors die Festrede bei Schulfeierlichkeiten zu halten. Wenn ihm der Direktor das Ordinariat einer Klasse anvertraut, so hat er dasselbe nach den dafür bestehenden Vorschriften zu führen.

§ 3. Das Wohl und den Ruf der Anstalt hat er in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern, sich eines achtungsvollen, einträchtigen und freundschaftlichen Verhaltens gegen alle seine Mitarbeiter zu befleißigen, die individuellen Verhältnisse der Anstalt gebührend zu berücksichtigen, und jedes eigenmächtige Eingreifen in dieselben zu meiden.

§ 4. Was die Methode und Ziele des Unterrichts und die Lehrmittel anbetrifft, so hat er die von dem Direktor ihm hierüber zu erteilenden Weisungen genau zu befolgen und allen Fleiß anzuwenden, daß das

ihm für die einzelnen Unterrichtsfächer in jedem Schuljahre gesetzte Ziel auf dem bezeichneten Wege wirklich erreicht werde.

§ 5. Auf die regelmäßige und pünktliche Anfertigung der häuslichen schriftlichen Arbeiten der Schüler, soviel deren bei jedem einzelnen ihm übertragenen Unterrichtszweige für nötig erachtet werden, hat er mit Strenge zu halten, diese Arbeiten sämtlich sorgfältig durchzusehen und zu verbessern, und sein hauptsächliches Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler durch dieselben zum Nachdenken, zum Fleiß, zur Ordnung und zur Reinlichkeit gewöhnt werden. Die von ihm allen oder einzelnen Schülern seiner Klasse aufgegebenen schriftlichen Aufgaben, Memorierübungen und Repetitionen vermerkt er in dem Klassenbuch mit Angabe des Termins der Arbeit.

§ 6. In seinen Lehrstunden hat er besonders auf die Erhaltung einer guten Zucht und Ordnung zu sehen, dabei mit Ernst und Milde zu verfahren, nötigenfalls die ihm gesetzmäßig zu Gebote stehenden Strafmittel mit pädagogischer Umsicht anzuwenden und alle wichtigeren Disziplinarfälle, sowie alles, was fortgesetzte erziehende Einwirkung erforderlich macht, sogleich dem Direktor und dem Ordinarius der Klasse anzuzeigen.

§ 7. Auch außer den Lehrstunden hat er auf das Betragen und den Fleiß der Schüler sein Augenmerk zu richten und ihnen bei ihrer Ausbildung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Privatunterricht darf er Schülern nur mit Erlaubnis des Direktors erteilen.

§ 8. So wie es sich von selbst versteht, daß er Religion, gute Sitte, Gesetz und Ordnung im Staate heilig hält, so ist es auch seine besondere Pflicht, diese Gesinnungen auch in der ihm anvertrauten Jugend zu nähren und derselben in der Ehrfurcht gegen die Kirche, der er angehört, so wie in Friedfertigkeit gegen die Genossen einer anderen Konfession, in der Liebe zum Vaterlande und in der Treue und Ergebenheit für Seine Majestät den König ein Beispiel zu geben.

§ 9. Sein Betragen außer der Schule muß derjenigen Würde und strengen Sittlichkeit, welche nicht nur der Staat, sondern auch die Eltern der der Anstalt anvertrauten Jugend von einem öffentlichen Lehrer mit Recht verlangen, durchaus angemessen sein. Von leidenschaftlichen Parteibestrebungen hat er sich fern zu halten. Zur Übernahme irgend eines Nebenamtes bedarf er der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

§ 10. Wenn er in Zukunft willens sein sollte, seine gegenwärtige Stellung zu verändern oder aufzugeben, so wird ihm hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, dieses ein halbes Jahr vorher und zwar entweder zu Michaelis oder zu Ostern, keineswegs aber in der Mitte eines Schulsemesters bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anzuzeigen und seine Entlassung nachzusuchen.

§ 11. Außerdem wird er zu allen Obliegenheiten, welche für die übrigen Königlichen Staatsdiener als solche gesetzlich bestehen, ausdrücklich verpflichtet, und zugleich angewiesen, sich mit denselben genau bekannt zu machen, und sich deren gewissenhafte Erfüllung angelegen sein zu lassen.

b) Ordinarien.

Dem mit dem Ordinariat einer Klasse oder eines Klassenzötus durch den Direktor beauftragten Lehrer wird damit die spezielle Sorge für den Fleiß, die Sitte und die Ordnung der Klasse anvertraut.

§ 1. Er wacht über die Ordnung und Sauberkeit des Klassenzimmers, worin er sich durch Ordner, die er aus der Mitte der Schüler wählt, unterstützen lassen kann, und sorgt dafür, daß die erforderlichen Utensilien, Lehr- und Anschauungsmittel und das Klassenbuch vorhanden sind und in guter Ordnung erhalten werden. Die außer ihm in der Klasse unterrichtenden Lehrer haben ihre Wünsche in dieser Beziehung zunächst ihm mitzuteilen. Findet er neue Anschaffungen oder Herstellungen notwendig, so hat er dies dem Direktor anzuzeigen.

§ 2. Die Aufnahme von Schülern in die Klasse seines Ordinariats und die Versetzung aus derselben in eine höhere Klasse, sowie die Klassenprüfungen und Revisionen seiner Klasse bedürfen seiner Mitwirkung.

§ 3. Er macht die neu in die Klasse eintretenden Schüler mit der Ordnung der Schule und Klasse bekannt und hält dieselbe den Schülern seiner Klasse gegenwärtig. In allen Fällen, wo dieselben des Rats und der Weisung für ihr Schulleben bedürfen, haben sie sich zunächst an ihn zu wenden. Er wacht in jeder geeigneten Weise über ihre Sitte und ihren Fleiß; die Ordnung und Sauberkeit ihres Äußeren, sowie ihrer sämtlichen Schulbücher und Schulhefte unterliegen zunächst seiner Aufsicht. Er ist berechtigt, ihre sämtlichen Hefte einzusehen. Die übrigen Lehrer der Klasse haben ihm wesentliche Wahrnehmungen über das Verhalten der Schüler mitzuteilen und wenn sie zu erheblicheren Strafen sich genötigt gefunden haben, ihm davon Kenntnis zu geben. Strafen, welche in der Lehrerkonferenz beraten sind, werden, wenn der Direktor sie nicht selbst vollzieht, durch ihn bei den Schülern seiner Klasse zur Ausführung gebracht. Er kann Schülern seiner Klasse bis zu einem ganzen Schultage Urlaub geben, hat dies aber im Klassenbuch zu vermerken und dem Direktor anzuzeigen. Bei Erwirkung von Benefizien für Schüler seiner Klasse hat der Direktor zuvörderst ihn zu hören.

§ 4. Er sorgt durch Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Klasse und dem Direktor für angemessene Verteilung der häuslichen schriftlichen Arbeiten, Repetitionen und Memorierübungen auf die verschiedenen Schultage. Findet er das richtige Maß im Aufgeben solcher Arbeiten für die ganze Klasse oder einzelner Schüler nach den darüber in das Klassenbuch niederzulegenden Vermerken verletzt, so hat er sich darüber gegen den betreffenden Lehrer auszusprechen, und nötigenfalls dem Direktor davon Anzeige zu machen.

§ 5. Er hat die Schüler seiner Klasse, besonders die auswärtigen, in ihren Wohnungen von Zeit zu Zeit in einer Weise zu besuchen, daß die Schüler und ihre Angehörigen darin einen Erweis wohlwollender Fürsorge erkennen können.

§ 6. Mit den Eltern und Pflegern der Schüler hat er sich in allen geeigneten Fällen in freundlicher Weise und gebührender Rücksicht auf die elterliche Gewalt und Autorität in Benehmen zu setzen, auch den auswärtigen unter denselben auf ihren Wunsch schriftlich Auskunft über das Verhalten ihrer Angehörigen zu geben.

§ 7. Die Zensuren und Abgangszeugnisse für seine Klasse hat er auf Grund des Klassenbuchs und der Mitteilungen der andern Lehrer der Klasse zu entwerfen, dem Direktor zur Revision und Vollziehung vorzulegen, und mit demselben in Konzept und Reinschrift zu unterschreiben.

14. Ordensverleihungen.[1])

Verf. v. 17. November 1893 (B 2471).

Es ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen aus Anlaß bestimmter Ereignisse, namentlich von Pensionierungen oder von fünfzigjährigen Dienstjubiläen,[2]) so zeitig zu stellen sind, daß sie spätestens sechs Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkte sich in meinen Händen befinden.

Da diese Vorschrift neuerdings wiederholt außer acht gelassen ist, so bringe ich dieselbe hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß sie sich auch auf Einweihungs- und Jubelfeierlichkeiten [3]) jeder Art bezieht.

Verspätete Anträge werden in Zukunft ausnahmslos unberücksichtigt bleiben.[4]) — (Durch Erlaß v. 31. Oktober 1898 [B 2722] ist diese Verfügung wieder in Erinnerung gebracht worden.)

---

1) Die Ordensinsignien sind sofort nach dem Tode des Inhabers an die General-Ordenskommission zurückzureichen. Zirkularverfügung v. 9. Dezember 1839 (Kamptz-Annalen Band 23, S. 785). Bekanntmachung der General-Ordenskommission vom 20. Mai 1840 und vom 21. Juli 1840 (Min.-Blatt S. 207 und 208).

2) Nach der Verf. v. 7. März 1899 (B 514) ist zu den Anträgen folgendes Formular zu verwenden:

Antrag

de . . . . . .
auf Verleihung
des . . . . . .
an den . . . . . .
in . . . . . Kreis . . . . . .
Regierungsbezirk . . . . . .

. . . . . , den . . ten . . . . . .
Urschriftlich dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin
vorgelegt.
(Unterschrift.)

Name	Stand (genaue und vollst. Angabe des Titels, der amtlichen oder sonstigen Stellung)	a) Wohnort b) Kreis c) Reg.-Bez.	Alter Jahre: Lebens-	Alter Jahre: Dienst-	Datum der letzten Beförderung	Ob und welche preußische Orden und Ehrenzeichen derselbe: schon besitzt	Ob und welche preußische Orden und Ehrenzeichen derselbe: seit wann?	Äußerer Anlaß zu dem Antrage	Begründung des Antrages

Aus Anlaß von Geburtstagen werden Orden oder sonstige Allerhöchste Auszeichnungen nicht verliehen. Ebenso sind 25jährige Amtsjubiläen unberücksichtigt zu lassen.

3) Bei Jubelfeierlichkeiten von höheren Schulen kommen nur fünfzigjährige, hundertjährige u. s. f. Jubiläen in Betracht. Vergl. S. 365 und 366.

4) Nach einer wiederholt zu erkennen gegebenen Allerhöchsten Willensmeinung soll eine schnelle Aufeinanderfolge Allerhöchster Auszeichnungen vermieden und deshalb insbesondere nicht für solche Beamte eine Auszeichnung erbeten werden, bei denen ein Jubiläum oder die Versetzung in den Ruhestand in naher Aussicht steht. (Verf. v. 4. Februar 1886 [B 118] und v. 1. Februar 1902 [B 102].)

15. Aushändigung von Patenten, Bestallungen, Orden, wenn die Beliehenen inzwischen verstorben sind.

Verf. v. 5. August 1905 (B 1493).

Wenn Allerhöchst vollzogene Patente, Bestallungen usw. nicht mehr ausgehändigt werden können, weil der Beliehene inzwischen verstorben ist, so ist in gleicher Weise wie bei den Ordensauszeichnungen (vergl. Erlaß vom 27. September 1904 — G I 1867 B —) zu unterscheiden, ob der Tod nach oder vor der Allerhöchsten Vollziehung des Patents usw. eingetreten ist. Im ersteren Falle ist das Patent usw. den Hinterbliebenen zuzustellen, im letzteren Falle aber mir zur Rückgabe an das Geheime Zivilkabinett Sr. Majestät wieder einzureichen.

Im übrigen mache ich den nachgeordneten Behörden noch besonders zur Pflicht, mir von dem Ableben solcher Personen, welche zur Verleihung eines Titels usw. in Vorschlag gebracht worden sind, stets unverzüglich Anzeige zu machen.

Verf. v. 27. September 1904 (G I 1867 B).

Die Königliche General-Ordenskommission hat früher in denjenigen Fällen, in welchen eine mit einer Allerhöchsten Auszeichnung begnadigte Person nach dem Tage der Vollziehung des Allerhöchsten Erlasses, aber vor Aushändigung der Insignien verstarb, die Verleihung bekannt gemacht und das Besitzzeugnis für die Hinterbliebenen ausgefertigt. In diesem Verfahren ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Verleihung nicht mehr zur Veröffentlichung gelangt, sobald die Königliche General-Ordenskommission durch die beteiligte Behörde von dem Ableben der betreffenden Person rechtzeitig Nachricht erhält. Das Besitzzeugnis wird dagegen nach wie vor als Andenken für die Hinterbliebenen ausgefertigt. Zu diesem Zwecke ist das Formular zu den Notizen für die Ordenslisten, bis auf die Empfangsbescheinigung ausgefüllt, der Königlichen General-Ordenskommission bei Rückgabe der Insignien und unter Bezeichnung der nächsten Angehörigen des Verstorbenen zu übermitteln.

Wenn der Begnadigte vor dem Tage der Vollziehung des betreffenden Allerhöchsten Erlasses verstorben ist, wird die Verleihung, wie bisher, nicht veröffentlicht und auch ein Besitzzeugnis nicht ausgestellt.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis, die Königliche General-Ordenskommission unverzüglich direkt zu benachrichtigen, wenn eine mit einer Allerhöchsten Dekoration begnadigte Person vor der Aushändigung derselben verstorben ist.

Im übrigen ist mir in allen Fällen, in denen eine dortseits zur Erwirkung einer Allerhöchsten Auszeichnung vorgeschlagene Person stirbt, sofort Anzeige zu erstatten unter Angabe, ob der General-Ordenskommission Mitteilung gemacht ist.

16. Anlegung und Berichtigung der Personalblätter für die Leiter und Lehrer an den höheren Schulen.

Verf. v. 2. Januar 1899 (U II 2588 II).

Die durch Erlaß vom 6. Juni 1876 (U II 1919) für die Lehrer an den höheren Schulen eingeführten Personalnotizblätter geben über mehrere in neuerer Zeit für die Verwaltung wichtig gewordene Punkte nicht genügende Auskunft.

Unter Aufhebung jenes Erlasses [1]) und der im Anschluß an denselben später getroffenen Bestimmungen ordne ich deshalb an, daß die bisherigen Personalnotizblätter durch neue Personalblätter ersetzt werden, die nicht nur für die fest angestellten Lehrer, sondern auch für die Kandidaten herzustellen und während der ganzen Dauer ihrer amtlichen Laufbahn an höheren Schulen verwendbar sind. Die neuen Personalblätter sind nach zwei Formularen zu führen, von denen das eine (A) für Direktoren, Wissenschaftliche Lehrer und Kandidaten des höheren Schulamtes, das andere (B) für Technische-, Elementar- und Vorschullehrer bestimmt ist. Die Personalblätter aller an derselben Anstalt unterrichtenden Lehrer sollen in besondere Sammelbogen aufgenommen werden.

Für jeden Lehrer sind künftig vier gleichlautende Personalblätter zu führen. Das erste soll sich bei der Anstalt seiner jeweiligen Tätigkeit, das zweite bei dem zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, das dritte bei den diesseitigen Akten befinden, das vierte für statistische Erhebungen hier zur Verfügung bleiben.

Während der Zeit, in der ein in der Anciennitätsliste geführter Kandidat bei keiner höheren Schule beschäftigt ist, soll auch das erste jener vier für ihn bestimmten Personalblätter beim Königlichen Provinzial-Schulkollegium verbleiben. Die erstmalige Ausfüllung von je vier Personalblättern soll von den Direktoren, Lehrern und Kandidaten selbst, diejenige von je vier Sammelbogen von den Direktoren bewirkt werden.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium wird demnächst eine für Seinen Verwaltungsbezirk auf einige Jahre ausreichende Anzahl von Sammelbogen und Personalblättern durch Vermittlung des Königlichen Statistischen Bureaus zugehen. Aus diesem Vorrate wolle dasselbe sofort die zur erstmaligen Ausfüllung von vier Sammelbogen für jede Anstalt und von vier Personalblättern für jeden Lehrer mit Einschluß des Direktors mindestens erforderliche Anzahl an die Direktoren der höheren Schulen Seines Amtsbereichs versenden. Lehranstalten, die, unter einheitlicher Leitung stehend, mehrere Arten von höheren Schulen in sich vereinigen, sind hierbei als eine Anstalt zu betrachten.

Da es wünschenswert ist, daß die Formulare nicht gebrochen werden, so wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium dieselben in einem festen Umschlage von ausreichender Größe versenden und für ihre möglichste Schonung Sorge tragen.

Die Direktoren haben mit den Formularen nach der in . . . Exemplaren beigefügten Anweisung zu verfahren. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dieselben noch besonders darauf aufmerksam machen, daß Urteile über die Persönlichkeit, Tüchtigkeit und Haltung der Lehrer in die Personalblätter nicht aufgenommen werden dürfen. Im übrigen fallen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium folgende Aufgaben zu:

I. Die erstmalige Behandlung.

1. Die von den einzelnen Anstalten eingegangenen Formulare und Lehrerverzeichnisse (vergl. I 4 der anliegenden Anweisung) sind einer Nachprüfung zu unterziehen. Dabei ist zu beachten, daß alle Änderungen, die in den dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingereichten Sammlungen vorgenommen

1) Die Erlasse vom 14. März 1881 (U II 3494) und vom 14. Dezember 1894 (U II 2720) sind auch aufgehoben. Verf. v. 7. Dezember 1899 (U II 3281).

werden, auch in der bei der betreffenden Anstalt befindlichen Sammlung nachgetragen werden.

2. Für diejenigen Kandidaten, die augenblicklich an keiner Anstalt beschäftigt, aber in die beim Königlichen Provinzial-Schulkollegium geführte Anciennitätsliste aufgenommen sind, sind von Diesem je vier Personalblätter anzulegen und so weit auszufüllen, wie die Angaben mit Sicherheit den dortseitigen Akten entnommen werden können. Diese Personalblätter sind in drei Gruppen so zu ordnen, daß die erste von jedem Kandidaten zwei, die beiden anderen ein Personalblatt A enthalten. Jede dieser Gruppen ist mit einem festen Umschlage zu versehen und diesem ist folgende Aufschrift zu geben:

Königliches Provinzial-Schulkollegium zu . . . . . .
Personalblätter
der an keiner höheren Schule beschäftigten Kandidaten.

3. Die erste dieser Gruppen und eine der nach I 4 der anliegenden Anweisung von jeder Anstalt eingereichten Sammlungen verbleiben bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium und werden dort auf dem Laufenden erhalten. Die beiden anderen Gruppen und von jeder Anstalt zwei Sammlungen nebst dem Lehrerverzeichnisse sind mir baldmöglichst, spätestens bis zum 1. Februar dieses Jahres einzureichen.

Die alten Personalnotizblätter sind in alphabetischer Ordnung zurückzulegen.

II. Das weitere Verfahren.

1. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat Sorge dafür zu tragen, daß die Angaben in den nach I 2 etwa nicht vollständig ausgefüllten Personalblättern ergänzt werden, sobald der betreffende Kandidat an einer höheren Lehranstalt Seines Verwaltungsbezirkes Beschäftigung findet, daß überhaupt die in Seinen Akten wie die bei den einzelnen Anstalten befindlichen ausgefüllten Formulare den jeweiligen Zustand richtig wiedergeben und daß die Personalblätter sich in der entsprechenden Sammlung (vergl. I 4 der anliegenden Anweisung) oder Gruppe (vergl. oben I 2) befinden.

2. Tritt ein Lehrer in den Verwaltungsbezirk eines anderen Provinzial-Schulkollegiums über, so gehen auf dieses auch die beiden bisher für ihn geführten Personalblätter über.

3. Änderungen,[1]) die nach den obigen Bestimmungen mit den Sammelbogen und den Personalblättern vorgenommen sind, sind in Zwischenräumen von einem halben[2]) Jahre zu denselben Terminen wie bisher, nämlich bis zum 1. Juni und 1. Dezember[2]) unter Benutzung der durch den Erlaß vom 6. Juni 1876 (U II 1919)

---

1) Nach der Verf. v. 19. April 1900 (U II 1079/99) sind in den Nachweisungen auch die Veränderungen bei den an keiner Anstalt beschäftigten Kandidaten zu berücksichtigen.

2) Aus der Verf. v. 18. Januar 1902 (U II 3959). . . . . Im übrigen beabsichtige ich, den Herausgebern des Kalenders für die Folge die nach dem Erlasse vom 2. Januar 1899 (U II 2588 II) von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichenden Veränderungsnachweisungen zugänglich zu machen. Der nächsten Veränderungsnachweisung will ich zum 15. Mai d. Js. und von da ab vierteljährlich zum 15. August, 15. November und 15. Februar entgegensehen. Dabei erkläre ich mich zur Verminderung des Schreibwerkes damit einverstanden, daß künftig Änderungen in den Bezügen der Leiter und Lehrer nur insofern in den Nachweisungen aufzuführen sind, als sie die feste Zulage betreffen oder eine von der für Staatsanstalten vorgeschriebenen Norm abweichende Besoldung stattfindet. Die in dem vorbenannten Erlasse vorgeschriebenen Lehrerverzeichnisse (Anweisung II, Ziffer 4) sind künftig zum 15. Mai statt zum 1. Dezember hierher einzureichen.

eingeführten Formulare [1]) zu meiner Kenntnis zu bringen. Außerdem sind mir jährlich am 1. Dezember [2]) die von den einzelnen Anstalten nach II 4 der anliegenden Anweisung [3]) übersandten Lehrerverzeichnisse einzureichen.

Anweisung für die Direktoren.

I. Das erstmalige Verfahren.

1. Auf den Sammelbogen ist das Gründungsjahr der Anstalt nur da anzugeben, wo es sicher feststeht. Ebenso sind aus der Entwickelung der Anstalt nur die sicher nachweisbaren Stufen aufzuführen. Bei der Ausfüllung der auf die Unterhaltungspflicht bezüglichen Zeilen ist zu beachten, daß die Leistung staatlicher Bedürfniszuschüsse an nichtstaatliche Anstalten eine Unterhaltung durch den Staat nicht darstellt.

2. Lehrer, die in ihrem Hauptamte dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nicht unterstellt, an der Anstalt nur nebenbei in einzelnen Stunden unterrichten, haben keine Personalblätter auszufüllen.

Lehrer, die gleichzeitig an mehreren höheren Schulen unterrichten, haben nur an der Anstalt ihrer Haupttätigkeit vier Personalblätter auszufüllen und in diesen unter 11° des Blattes A (7° des Blattes B) die auf ihre Tätigkeit an den anderen Anstalten bezüglichen Angaben zu machen.

3. Bei Nr. 1 der Personalblätter A und B ist der Familienname voranzustellen und durch lateinische Schrift hervorzuheben. In der vierten Zeile können statt des Kreises auch andere zur genaueren Bezeichnung des Ortes dienende Merkmale angegeben werden, z. B. Grünberg in Schlesien, Blankenburg am Harz. Dasselbe gilt für die dritte Zeile in Nr. 2 des Personalblattes A.

Bei Nr. 3 des Personalblattes A sind für die Bezeichnung der Klassen die Abkürzungen O I, U I usw. bis VI zu benutzen.

Bei Nr. 4 sind die im Probejahr etwa bezogenen Vergütungen nur von den zurzeit noch nicht fest angestellten Lehrern anzugeben.

Bei Nr. 5 des Personalblattes A handelt es sich um die feste Anstellung an einer anerkannten höheren Schule. Besoldungsdienstalter (ebenda in Bl. A, Nr. 4 in Bl. B) ist das für das Aufrücken im Gehalte maßgebende Dienstalter.

Bei 9 A des Personalblattes A bedarf es für die bereits fest angestellten Lehrer der Ausfüllung der letzten Spalte nicht. Die übrigen haben hier die Vergütung, soweit möglich, in Jahresbeträgen, andernfalls in dem Gesamtbetrage anzugeben, der auf die in der vorletzten Spalte bezeichnete Zeit entfällt. Ob

---

1) **Verf. v. 11. Februar 1903 (U II 400).** Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. Januar v. Js. (U II 3959) betreffend den Kunzeschen Kalender für das höhere Schulwesen, bringe ich hierdurch im Interesse der rechtzeitigen Fertigstellung der nächsten Jahrgänge die pünktliche Innehaltung der für die Einreichung der Personal-Veränderungsnachweisungen festgesetzten Termine in Erinnerung und bestimme gleichzeitig, daß mir künftig das von den Anstaltsleitern aufgestellte Urmaterial — von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gesammelt, geordnet und geprüft — vorgelegt wird.

Dabei stelle ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anheim, den Anstaltsleitern aufzugeben, die betreffenden Anzeigen in doppelter Ausfertigung einzureichen, und eine derselben für die dortigen Akten zurückzubehalten.

Der Aufstellung besonderer Veränderungsnachweisungen nach dem durch den Erlaß vom 6. Juni 1876 (U II 1919) vorgeschriebenen Formulare bedarf es also fortan nicht mehr.

2) Vergl. Anm. 2 S. 821.

3) In die Lehrerverzeichnisse sind alle an den betreffenden Anstalten beschäftigten Lehrer und Kandidaten, also auch die nichtetatsmäßigen, nur nebenamtlich beschäftigten Lehrpersonen sowie die Seminar- und Probekandidaten aufzunehmen. Verf. v. 19. April 1900 (U II 1079/99).

das eine oder das andere geschehen, ist durch den Zusatz „jährlich" oder „im ganzen" kenntlich zu machen. Kann die Vergütung nach Jahresbeträgen noch nicht angegeben werden, so muß die Ausfüllung der letzten Spalte für die gegenwärtige Beschäftigung bis zu deren Beendigung ausgesetzt bleiben.

Bei Nr. 9 B des Personalblattes A (Nr. 6 des Blattes B) ist in den beiden letzten Spalten nur das gegenwärtige Diensteinkommen[1]) anzugeben, und zwar auf derjenigen Zeile, auf der der Beginn seiner Bezugszeit in der dritten Spalte vermerkt ist.

Allgemein ist bei Nr. 9 des Personalblattes A (Nr. 6 des Blattes B) darauf zu achten, daß auf jeder Zeile die auf die einzelnen Spalten entfallenden Angaben sich genau entsprechen.

In Nr. 11 des Blattes A (Nr. 7 des Blattes B) sind nur die gegenwärtigen Bezüge aufzuführen. Die Vergütung ist in der Regel in Jahresbeträgen anzugeben; wo das nicht angeht, ist der Zeitraum, für den sie gewährt ist, besonders zu bezeichnen.

Bei Nr. 11[c] des Blattes A (Nr. 7[c] des Blattes B) kommt nur eine Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste, nicht also z. B. Unterricht an Privatschulen in Betracht.

Bei Nr. 13 des Blattes A (Nr. 9 des Blattes B) sind nur selbständige Druckschriften oder umfassendere Abhandlungen in wissenschaftlichen Zeitschriften, Schulprogrammen oder Sammelwerken anzugeben.[2])

Bei Nr. 14 des Blattes A (Nr. 10 des Blattes B) bleibt u. a. auch Raum für den Hinweis auf etwaige Zugehörigkeit zu parlamentarischen, kirchlichen und Gemeindekörperschaften.

4. Die Lehrer haben die für sie bestimmten Personalblätter auszufüllen und sind für die richtige Ausfüllung verantwortlich. Die ausgefüllten Exemplare sind dem Direktor abzuliefern. Dieser hat die Ausfüllung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit — soweit erforderlich, durch Vergleichung mit den Akten — zu prüfen und für die Beseitigung etwaiger Mängel Sorge zu tragen. Sodann hat er die ausgefüllten Formulare so zu ordnen, daß jeder der vier Sammelbogen die Personalblätter sämtlicher Lehrer einmal enthält. Eine dieser Sammlungen bleibt bei den Akten der Anstalt und ist nach den Bestimmungen unter II auf dem Laufenden zu erhalten. Die drei anderen Sammlungen sind an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu senden. Diesen ist ein nach dem anliegenden Formular angefertigtes Verzeichnis sämtlicher an der Anstalt beschäftigten Lehrer beizufügen. In der letzten Spalte desselben ist bei denjenigen Lehrern, für die nach I 2 kein Personalblatt beiliegt, zu bemerken, an welcher Anstalt es geführt wird oder ob ein solches für sie überhaupt nicht angelegt ist.

II. Das spätere Verfahren.

1. Die Direktoren haben die Eintragung der in den Angaben der Sammelbogen und Personalblätter später erforderlich werdenden Änderungen und Ergänzungen rechtzeitig zu bewirken und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium von der neuen Eintragung in der unten bei 4 bestimmten Form Anzeige zu machen.

2. Tritt ein Lehrer oder ein Kandidat, für den noch keine Personalblätter angelegt sind, neu in die Anstalt ein, so hat der Direktor ihn zur Ausfüllung von vier Exemplaren zu veranlassen und mit diesen nach den Bestimmungen

1) Vergl. Anm. 2 S. 821. — 2) Vergl. Verf. v. 12. Februar 1908 S. 824.

zu I 4 zu verfahren. Die Personalblätter der übrigen in die Anstalt neu eintretenden Lehrer werden den Direktoren vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium zugehen.

3. Die Personalblätter derjenigen Lehrer, die aus dem höheren Schuldienste ausscheiden, sind von den Direktoren mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen (z. B. gestorben am . . . . . ., in den Ruhestand getreten am . . . . . .), aus den Sammelbogen herauszunehmen und in alphabetischer Ordnung zurückzulegen.

In allen anderen Fällen der Beendigung der bisherigen amtlichen Tätigkeit eines Lehrers an der Anstalt ist dessen Personalblatt nach Eintragung der auf den Abschluß jener Tätigkeit bezüglichen Vermerke dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zuzustellen.

4. Die nach II 1 erfolgten Änderungen und Ergänzungen der Angaben sowie die nach II 2 und 3 erforderlich werdenden Änderungen in dem Bestande der Personalblätter der Anstalt sind dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium jedesmal am 15. Mai und am 15. November[1]) mitzuteilen. Außerdem ist demselben auch für die Folgezeit und zwar jedesmal am 15. November[1]) ein nach den Bestimmungen zu I 4 angefertigtes Lehrerverzeichnis einzureichen.

Verf. v. 12. Februar 1908 (U II 515).

Die Veränderungsnachweisungen zu den Personalblättern der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten werden von den Direktoren so verschiedenartig aufgestellt, daß die hier vorzunehmende Berichtigung der Personalbogen unnötig erschwert wird. Ich sehe mich daher veranlaßt, zur Erleichterung des Berichtigungsverfahrens in Abänderung bezw. Ergänzung der Runderlasse vom 2. Januar 1899 (U II 2588 II)[2]) und 18. Januar 1902 (U II 3959)[1]) folgende Anordnungen zu treffen:

Es ist darauf zu achten, daß die deutlich zu schreibenden Namen der Lehrer in der Veränderungsnachweisung nur einmal erscheinen und alle ein und denselben Lehrer betreffenden Veränderungen in der Reihenfolge der einzelnen Positionen des Personalblatts — nicht chronologisch — angegeben werden. Angaben zu Pos. 13 des Personalblatts A bezw. Pos. 9 des Personalblatts B sind fernerhin nur dann zu machen, wenn es sich um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt, die in Buchform erschienen sind.

Für die Aufnahme der Lehrer in die Veränderungsnachweisungen ist die Reihenfolge maßgebend, wie sie durch Runderlaß vom 1. März 1893 (U II 52)[3]) bezw. 15. Juni 1906 (U II 2046)[4]) hinsichtlich der Aufführung der Lehrer in den Lehrerverzeichnissen der Jahresprogramme vorgeschrieben ist. Auf einem besonderen Blatte sind die Veränderungen bezüglich der anstellungsfähigen Kandidaten, Probanden und Seminarmitglieder anzugeben und zwar so, daß die Namen innerhalb jeder Gattung alphabetisch geordnet erscheinen. Beide Nachweisungen sind in je 2 Exemplaren von den Direktoren dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach die Anstaltsleiter mit Anweisung versehen und darauf achten, daß die Veränderungsnachweisungen in Zukunft vorschriftsmäßig aufgestellt werden.

---

1) Vergl. Anm. 2 S. 821. — 2) Seite 819. — 3) Seite 760. — 4) Seite 761.

Ich nehme zugleich Veranlassung, die pünktliche Innehaltung der für die vierteljährliche Einreichung der Nachweisungen bestimmten Termine in Erinnerung zu bringen. Die zum 15. Mai einzureichenden Nachweisungen müssen die zum Ostertermin eingetretenen Veränderungen bereits enthalten.

17. Bewerbung um Marine-Oberlehrerstellen.

Verf. v. 2. April 1907 (U II 630).

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Marineamts beabsichtigt, zum Zwecke der Besetzung der bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine (Marineschule zurzeit in Kiel, später in Flensburg, und Deckoffizierschule in Wilhelmshaven) freiwerdenden Oberlehrerstellen (für Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Mathematik, Chemie und Physik) laufende Bewerberlisten zu führen.

Dem dieserhalb an mich gerichteten Ersuchen entsprechend, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes anzuweisen, daß sie sofort und später bis auf weiteres alljährlich im Januar die ihnen unterstellten Oberlehrer und anstellungsfähigen Kandidaten darauf aufmerksam machen, daß diejenigen unter ihnen, welche Lust haben, in den nächsten Jahren in den Marinelehrdienst überzutreten, ihre Absicht für jetzt baldigst und später bis zum 1. März dem genannten Herrn Staatssekretär kundgeben und von ihm die Zusendung einer Zusammenstellung der Grundsätze für die Anstellung der Marineoberlehrer erbitten. Selbstverständlich haben sie gegebenenfalls hiervon ihrem Direktor Anzeige zu machen.

Zusammenstellung der Grundsätze, welche im wesentlichen beim Übertritt als Oberlehrer in den Marinedienst (Marineschule und Deckoffizierschule) bis auf weiteres in Betracht kommen.

1. Lehrbefähigung. Militärdienstzeit.

Die Oberlehrer der Marineschule müssen, die Oberlehrer der Deckoffizierschule dagegen sollen tunlichst die Lehrbefähigung für die obere Klasse einer höheren Lehranstalt (Lehrbefähigung für die erste Stufe) haben.

Die Bewerber sollen tunlichst mehrere Jahre im Lehramt mit Erfolg tätig gewesen sein. Sprachlehrer sollen auch im Ausland zur Vervollkommnung in den betreffenden Sprachen Gelegenheit gehabt haben. Körperliche Befähigung für den Dienst im Freien und besonders auf dem Wasser wird nicht verlangt. Die Anwärter sollen jedoch nicht zu weit im Lebensalter vorgeschritten sein und müssen ein für ihren Dienst ausreichendes Maß von körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit besitzen und frei von solchen Fehlern und Gebrechen sein, welche ihnen die Ausübung ihres Dienstes erheblich erschweren könnten (vergl. § 53 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine).

Die Oberlehrer der Marineschule, nicht aber der Deckoffizierschule, müssen dem Heere oder der Marine als Offiziere des Beurlaubtenstandes angehören oder angehört haben.

2. Rangverhältnisse, Anstellung.

Die Marine-Oberlehrer gehören zu der V. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Sie sind Zivilbeamte der Marineverwaltung. Die An-

stellung erfolgt durch den Staatssekretär des Reichs-Marineamts auf Lebenszeit (§ 2 Reichsbeamtengesetz). Der Anstellung geht meistens eine mehrmonatige Probezeit voraus.

3. Ernennung zum Professor.

Die Verleihung des Charakters „Professor" und des Ranges der Räte IV. Klasse erfolgt im allgemeinen nach den für die Oberlehrer des preußischen Kadettenkorps maßgebenden Grundsätzen.

4. Einkommen.

Das Gehalt beträgt 4000 ℳ und steigt von drei zu drei Jahren nach den Grundsätzen des Dienstaltersstufensystems um je 500 ℳ bis zum Höchstbetrage von 6000 ℳ. Daneben wird Wohnungsgeldzuschuß nach III 2 des Tarifs gewährt. (In Kiel, Wilhelmshaven und Flensburg-Mürwik 660 ℳ jährlich.)

Für die Probezeit (vergl. 2) werden die Gebührnisse besonders festgesetzt. In der Regel wird das niedrigste Einkommen der Stelle als Remuneration gewährt.

5. Pflichtstunden, Honorare.

Als Pflichtstunden sind zurzeit festgesetzt:

a) bei der Marineschule

für Sprachen	18	Stunden wöchentlich
für Mathematik	15	„ „
für Naturlehre usw.	12	„ „

b) bei der Deckoffizierschule

für alle Fächer.	22	Stunden wöchentlich.

Eine Verminderung der Pflichtstundenzahl kann nach Maßgabe des Dienstalters von dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts genehmigt werden. Überstunden und Prüfungen werden nach besonderem System honoriert.

6. Übergang in das Marine-Verhältnis.

Beim Übergang aus dem früheren in das Besoldungsverhältnis der Marine erfolgt die Feststellung des Besoldungsdienstalters derart, daß in der neuen Stelle mit dem niedrigsten Gehaltssatze begonnen wird. In besonders gearteten Fällen kann das Besoldungsdienstalter so festgesetzt werden, daß eine Verringerung des Gehalts durch den Übertritt in den Marinedienst nicht eintritt. Wohnungsgeldzuschuß und Nebeneinkünfte bleiben außer Berechnung bei Bestimmung des Besoldungsdienstalters.

7. Reise- und Umzugsgebührnisse.

Hinsichtlich der Reise- und Umzugsgebührnisse findet die Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 241 ff.) Anwendung, und zwar werden gemäß § 21 daselbst den Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, für die Dienstantrittsreise die wirklich entstandenen Ausgaben in Grenzen der verordnungsmäßigen Sätze vom Staatssekretär des Reichs-Marineamts bewilligt, sowie im Falle der dauernden Übernahme eine nach den gleichen Grundsätzen festzusetzende Umzugsvergütung.

8. Pensionierung.

Die Pensionsverhältnisse regeln sich nach dem Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt 1873, S. 61; 1886 S. 86; 1887 S. 197).

9. Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionierung.

a) Nach § 46 des Reichsbeamtengesetzes kommt bei Berechnung der Dienstzeit die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat.
b) Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet (§ 47 a. a. O.).
c) Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung (§ 48 a. a. O.).
d) Nach § 52 des Reichsbeamtengesetzes kann mit Genehmigung des Bundesrats die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden oder im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.
e) Durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 8. Juni 1905 und 8. März 1906 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, bei der Pensionierung der an den Armee- und Marine-Bildungsanstalten angestellten Lehrern, sofern ihr gesamtes Verhalten in und außer dem Amte ein pflichttreues gewesen ist, die Zeit ihrer nicht lediglich nebenamtlichen Beschäftigung an höheren Kommunal-Unterrichtsanstalten als pensionsfähige Dienstzeit auch in den Fällen anzurechnen, in welchen eine Bedürftigkeit nicht vorliegt, und zu gestatten, daß mit jedesmaliger Genehmigung des Reichskanzlers den gedachten Lehrern schon bei ihrer Anstellung in der Militär- und Marineverwaltung eine entsprechende Mitteilung gemacht werden darf.

IV. Etatsjahr, die Etats, Finalabschlüsse, Rendanten, Kautionen.

1. Das Etatsjahr.

§ 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Das Etatsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

Den kommunalen und allen sonstigen nichtstaatlichen Verwaltungen bleibt überlassen, auch für ihren Haushalt das veränderte Etatsjahr anzunehmen und die gegenwärtig für die Aufstellung ihres Etats sowie für die Rechnungslegung bestehenden Termine entsprechend abzuändern. Alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Verf. des Fin.-Min. v. 22. Mai 1878.[1])

Die Quartale des Rechnungsjahres werden seit der Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. April bis 31. März in der Reichsverwaltung nach dem Etatsjahre, in der preußischen Verwaltung dagegen in Gemäßheit des Zirkularerlasses vom 12. November v. J. nach den Monaten bezeichnet. Aus diesem ungleichmäßigen Verfahren haben sich in dem zwischen beiden Verwaltungen bestehenden Abrechnungsverkehr Unzuträglichkeiten ergeben. Zu deren Beseitigung wird hiermit unter Aufhebung jenes Zirkularerlasses bestimmt, daß auch in der preußischen Verwaltung künftig die Rechnungsquartale nach dem Etatsjahre zu bezeichnen sind, also z. B. das die Monate April, Mai und Juni umfassende Quartal: 1. Quartal des Etatsjahres 1878/79.

Die Königliche Regierung wolle die Behörden und Kassen Ihres Verwaltungsbezirkes hiernach mit Anweisung versehen.

Verf. v. 1. Juni 1898 (G III 1265).

Die bisher üblich gewesene Bezeichnung des Etatsjahres mit Bruchteilen aus zwei Kalenderjahren hat sich als unzweckmäßig erwiesen und es ist deshalb bereits für die Reichshaushaltsetats des laufenden Jahres die Einrichtung getroffen, nur eine Jahresziffer, nämlich diejenige zu verwenden, welche den größten Teil des Etatsjahres vom 1. April bis 31. Dezember umfaßt. Es ist beschlossen worden, diesem Vorgange zu folgen, aber die Bezeichnung „Etatsjahr" hinzuzusetzen, so daß die Aufschrift für den nächstjährigen Etat lauten wird: „für das Etatsjahr 1899."

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon in Kenntnis.

2. Die Aufstellung und Einreichung der Etats.

Angaben über die Frequenz.

Verf. v. 8. Dezember 1874 (U II 6396[II]).

Ich wünsche, daß in Zukunft in den Entwürfen zu den Etats für die höheren Unterrichtsanstalten bei dem Titel V der Einnahme neben der Gesamtfrequenz stets auch die Zahl und die Frequenz der einzelnen Klassen angegeben werde, um bei der Feststellung der Etats leichter übersehen zu können, ob die in den letzteren vorgesehenen Lehrkräfte dem wirklichen Bedürfnis entsprechen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dafür Sorge tragen, daß diese Anordnung für die Folge genau beachtet werde.

Berechnung über den Bedarf an Lehrkräften.

Verf. v. 30. Juli 1892 (U II 1564).

Die Prüfung der Entwürfe zu den Etats der höheren Lehranstalten ist öfter dadurch erschwert worden, daß entweder den Entwürfen eine Berechnung über den Bedarf an Lehrkräften überhaupt nicht beigegeben oder aber bei Aufstellung der Berechnung, insbesondere hinsichtlich des Ansatzes der von den Lehrern wahrzunehmenden Stunden, nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren war.

1) Den nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Verf. v. 10. Juli 1878 (G III 1978).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, darauf zu achten, daß für die Folge jedem Etatsentwurf eine Berechnung über den Bedarf an Lehrkräften bei der Anstalt beigefügt wird. In derselben ist zunächst die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden, getrennt für die einzelnen Klassen und unter Berücksichtigung erforderlicher Kombinationen, anzugeben. Der ermittelten Gesamtsumme der Unterrichtsstunden wird sodann gegenübergestellt die Gesamtsumme der von den im Etat vorgesehenen Lehrern (einschließlich des Direktors) zu erteilenden Pflichtstunden.

Wird die Entlastung einzelner Lehrer in der Maximalstundenzahl, sei es wegen andauernder Kränklichkeit, übergroßer Belastung mit Korrekturen, oder aus sonstigen Gründen, für notwendig erachtet, so ist dies unter Angabe der Zahl der nachzulassenden Pflichtstunden näher zu begründen. In der Regel muß jedoch daran festgehalten werden, daß alle Lehrer tunlichst zur Maximalstundenzahl heranzuziehen sind.[1])

Verf. v. 1. Oktober 1897 (U II 7190).

Auf den Bericht vom 14. September d. Js. — Nr. 5597. 97. — genehmige ich, daß bei Neuaufstellung der Etats der höheren Unterrichtsanstalten von dem Nachweis und der Beibringung der zugehörigen Beläge darüber, mit welchen Personen die einzelnen in den Etats aufgeführten Lehrerstellen im Laufe der verflossenen Etatsperiode besetzt gewesen sind, bezw. wo der in dem letzten Etat aufgeführte Lehrer verblieben ist, für die Folge Abstand genommen wird.

Verf. v. 4. Januar 1895 (U II 3079).

In Ergänzung des Runderlasses vom 6. September 1893 — U II 2208[2]) — ordne ich an, daß in die jedem Etatsentwurf für eine höhere Lehranstalt beizufügende Berechnung des Bedarfs an Lehrkräften Angaben darüber aufzunehmen sind, wieviel Schüler im ganzen, sowie in den gebildeten einzelnen Klassen bezw. Abteilungen an dem Religionsunterricht der beiden christlichen Konfessionen teilnehmen. Bei Gymnasien ist ferner die Zahl der im Hebräischen und Englischen unterrichteten Schüler und bei Anstalten mit Ergänzungsunterricht die Zahl der an diesem Teilnehmenden in gleicher Weise näher zu bezeichnen.

Angaben über Ersparnisse.

Verf. v. 12. Juli 1889 (U II 2103).

Bei Vorlage der Etatsentwürfe für die höheren Lehranstalten ist in Zukunft allgemein eine besondere Angabe über die zur Zeit der Etatsaufstellung vorhandenen Ersparnisse bei der betreffenden Anstalt zu machen.

---

1) Siehe Abschnitt: Pflichtstunden.

2) Durch Verf. v. 6. September 1893 (U II 2208) ist den Provinzial-Schulkollegien das Formular zur Berechnung des Bedarfs an Lehrkräften mitgeteilt worden. Weiter heißt es in dieser Verfügung: Gleichzeitig veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, dafür Sorge zu tragen, daß die Etatsentwürfe sowohl für die staatlichen höheren Lehranstalten wie auch für die Schulen städtischen usw. Patronats, wenn für dieselben ein höherer Bedürfniszuschuß in Anspruch genommen wird, spätestens bis zum 1. April des dem Beginn der Etatsperiode vorhergehenden Jahres eingereicht werden.

Den Entwürfen zu den Etats sind zweijährige Fraktionsberechnungen beizufügen (Verf. v. 16. März 1880 [U II 735], Zentralbl. S. 582).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle für die genaue Beachtung dieser Bestimmung in entsprechender Weise Sorge tragen.

Die Zinsen von Anstaltskapitalien.

Verf. v. 9. Juni 1891 (U II 2020).

Auf die Berichte vom 22. Mai und 9. Oktober v. Js. — 1251 und 3167 — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß der Anordnung der Königlichen Oberrechnungskammer entsprechend künftig die am 1. April postnumerando fällig werdenden Zinsen von Anstaltskapitalien für das vorhergehende Etatsjahr zu verrechnen sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat Anordnung zu treffen, daß bei allen Anstalten, bei denen ein entgegengesetztes Verfahren bisher in Übung war, nunmehr in der hiermit festgesetzten Weise die Verrechnung erfolge.

Verf. v. 14. August 1896 (U II 1531[I]).

Die Etats der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten weisen unter Titel II der Einnahme (Zinsen von Kapitalien) in Unterabteilungen nach:

Zinsen A. von Kapitalien, welche nicht unter die Abteilungen B. und C. fallen,

B. von Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung seit 1. April 1879 herrühren,

C. von Stiftungskapitalien.

In Abänderung dieser Einteilung bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister für die künftige Aufstellung der Anstaltsetats, daß die Zinsen von Stiftungskapitalien (C.) in einem besonderen, hinter Titel II einzuschaltenden Titel aufgeführt werden. Diesem neuen Titel ist, wie dies schon jetzt meist der Fall, ein korrespondierender Ausgabetitel gegenüberzustellen.

Aus Vorstehendem ergibt sich die Notwendigkeit einer anderweiten Bezeichnung des Textes der vorerwähnten Etatstitel bezw. Positionen und zwar in folgender Fassung:

Einnahme: Titel II. Zinsen von Kapitalien, die den allgemeinen Zwecken der Anstalt selbst dienen.

A. von Kapitalien, welche nicht aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung seit 1. April 1879 herrühren.

B. von Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung seit 1. April 1879 herrühren.

Titel III. Zinsen von Stiftungskapitalien — unter Hinweis auf den nachbenannten korrespondierenden Ausgabetitel —.

Ausgabe: „Zu stiftungsmäßigen Zwecken" — mit Hinweis auf den korrespondierenden Einnahmetitel —.

Schließlich bemerke ich, daß, wie bereits in der Rundverfügung vom 10. April 1886 — U II 489 — vorgeschrieben, alle Änderungen in dem Kapitalbestande der den Anstalten zugewiesenen Stiftungen sowohl in Einnahme als auch in Ausgabe unter den ebenerwähnten Titeln, nicht beim Titel Insgemein, nachzuweisen sind.

Vermerk über Grundeigentum.

Verf. v. 4. Juli 1890 (U II 2682).

In die Etats der früher unter nicht fiskalischem Patronat befindlichen, seither verstaatlichten höheren Lehranstalten ist unter Titel I der Einnahme „Grundeigentum" ein Vermerk künftig aufzunehmen, aus dem das Rechtsverhältnis des Staates bezüglich des zur Lehranstalt gehörigen Grundbesitzes und der darauf errichteten Gebäude zu ersehen ist und welcher die vertragsmäßigen Rechte des früheren Patrones auf den Grundbesitz bei einem Eingehen der Anstalt oder bei einer Umwandlung derselben in eine anderweitige Lehranstalt des Näheren angibt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher bei der Neuaufstellung der in Frage kommenden Anstaltsetats die abgeschlossenen Verstaatlichungsverträge auf die bezüglichen Rechtsverhältnisse zu prüfen und nach dem Ergebnis dieser Prüfung einen entsprechenden Vermerk an der angegebenen Stelle in die Etats aufzunehmen.

Gleichzeitig bringe ich die Verfügung vom 12. Juli 1889 [1]) — U II 2103 — zur genauen Befolgung in Erinnerung, wonach bei Vorlage der Etatsentwürfe für die höheren Lehranstalten in Zukunft allgemein eine besondere Angabe über die zur Zeit der Etatsaufstellung vorhandenen Ersparnisse bei der betreffenden Anstalt zu machen ist.

Termin für Etatsanmeldungen.

Verf. v. 16. September 1903 (U III 4954).

Auf den Antrag wegen Bereitstellung der Mittel zur Einrichtung von Gasbeleuchtung bei dem Schullehrerseminar zu N. in dem Etatsjahre 1904 hat wegen der verspäteten Berichterstattung nicht mehr eingegangen werden können. Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Februar 1892, abgedruckt bei Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Teil I S. 4, müssen die Mehrbedürfnisse für das folgende Etatsjahr bis spätestens zum 31. August jeden Jahres bei dem Herrn Finanzminister angemeldet werden; an dieser Bestimmung wird hier strengstens festgehalten. Die Anträge der Provinzialbehörden müssen deshalb allerspätestens vier Wochen vor Ablauf jener Frist, also bis Ende Juli j. Js., bei mir eingehen. Anderenfalls ist es nur ausnahmsweise und wenn wichtige Gründe vorliegen, möglich, den Antrag noch für den nächstjährigen Staatshaushaltsetat zu berücksichtigen.

(Unterschrift.)

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium in N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Infolge Verzögerung der Etatsanmeldungen seitens der Provinzialbehörden bis unmittelbar vor Ablauf der Frist haben sich seit mehreren Jahren die Etatsarbeiten in den letzten Tagen des Monats August hier so gehäuft, daß die materielle Prüfung der Anmeldungen sehr erschwert wird, etwa notwendige Ergänzungen nicht mehr möglich sind, und die erforderlichen Abschlußarbeiten kaum fristgerecht bewältigt werden können.

1) Seite 829.

Ich ersuche deshalb das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf Bedacht zu nehmen, daß der 31. Juli als Endtermin für Etatsanmeldungen künftig genau innegehalten wird und insbesondere die erforderlichen bautechnischen usw. Unterlagen rechtzeitig vorher beschafft werden.

Festsetzung der Etats bei den vom Staate nicht subventionierten höheren Unterrichtsanstalten.

Auszug aus der Verf. v. 11. März 1871 (U 3881 II).

Ich bestimme hierdurch, daß es in Zukunft von denjenigen höheren Schulen, welche aus öffentlichen Fonds nicht subventioniert werden, einer Einreichung des Etats hierher nicht bedarf; es genügt, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium sich von dem Stande der Etats und den Veränderungen in denselben in fortdauernder Kenntnis erhält, auch um erforderlichenfalls jederzeit darüber Auskunft erteilen zu können.

Verf. v. 30. November 1880 (U II 6577).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 25. Mai d. Js., betreffend den Etat der höheren Bürgerschule zu N., daß es einer Genehmigung der Etats der vom Staate nicht subventionierten städtischen höheren Lehranstalten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht bedarf, wie bereits in den Zirkularerlassen vom 23. Dezember 1845 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung von 1845 S. 7) und vom 26. Januar 1846 [1]) ausgesprochen ist.

Zur Wahrung des übrigens von der städtischen Schuldeputation zu N. im vollen Umfange anerkannten staatlichen Aufsichtsrechtes genügt es, wenn der von den städtischen Behörden festgestellte Etat vor Eintritt der Gültigkeitsdauer desselben dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme mitgeteilt und von demselben nach erfolgter eingehender Prüfung hinsichtlich der im Aufsichtsinteresse zu stellenden Anforderungen stillschweigend oder ausdrücklich als zu keinen Erinnerungen Anlaß gebend anerkannt wird; sind Anstände vorhanden, so hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Beseitigung derselben im Aufsichtswege zu erwirken, wodurch jedoch die formelle Gültigkeit des Etats nicht in Frage gestellt wird.

Hieraus ergibt sich, daß eine einseitige Abänderung des Etats durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht zulässig ist, sondern erforderlichenfalls Verhandlungen mit den städtischen Behörden zu pflegen sind; ebenso ist für die Wahl des Schuldieners, die Feststellung der Dienstinstruktion für denselben die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nicht erforderlich, vielmehr ist auch hierbei nur darauf zu achten, daß die ergangenen allgemeinen Bestimmungen beobachtet und das sonstige Aufsichtsinteresse nicht verletzt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die städtische Schuldeputation auf deren hierbei zurückerfolgende Vorstellung vom 29. April d. Js. in meinem Namen mit entsprechendem Bescheide versehen.

---

1) In diesem an die Provinzial-Schulkollegien ergangenen Erlasse ist bestimmt, daß in Ansehung der nicht vom Staate subventionierten Gymnasien städtischen Patronats der Regel nach die formelle Vermögensaufsicht der Behörde sich auf die Einsicht der Etats und Rechnungsextrakte beschränke.

Beilage 8 zum Staatshaushaltsetat.

Auszug aus der Verf. v. 8. Mai 1874 (U II 1220).

Bei den diesjährigen Beratungen des Staatshaushaltsetats in der Budgetkommission des Hauses der Abgeordneten ist ferner der Wunsch geäußert worden, daß in der dem Staatshaushaltsetat beigegebenen Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Gymnasien usw. nicht nur diejenigen der aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds subventionierten Anstalten, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben aller derjenigen höheren Schulen, welche aus öffentlichen Fonds nicht subventioniert werden und deren Etats also weder in der Zentralinstanz festgesetzt werden, noch auf Grund der Verfügung vom 11. März 1871 — U 3881 II [1]) — zu meiner Kenntnis gelangen, aufgeführt werden möchten. Ich bin geneigt, diesem Wunsche zu entsprechen und demgemäß im nächstjährigen Staatshaushaltsetat — Beilage 9 [2]) — die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher höheren Unterrichtsanstalten der Preußischen Monarchie ersichtlich zu machen und veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium deshalb über die Einnahmen und Ausgaben der in der Anlage aufgeführten Unterrichtsanstalten, wie dort vorgeschrieben, eine Nachweisung bis spätestens Ende Juli einzureichen, und diese Nachweisungen im Anschluß an den bestehenden Turnus für die Etatsregulierung der aus Staatsfonds subventionierten höheren Unterrichtsanstalten von 3 zu 3 Jahren zu erneuern, so daß also außer den jetzt einzureichenden Listen für die Provinzen Brandenburg, Schlesien, Ostpreußen und Hessen-Nassau bereits für die Jahre 1876/78 und für die Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinland für die Jahre 1877/79 neue Nachweisungen einzureichen wären.

Da diese Anstalten mit ihren Einnahmen und Ausgaben nur zu dem Zweck aufgeführt werden sollen, um annähernd vergleichen zu können, was die einzelnen Kommunen an Zuschüssen für ihre Anstalten leisten und wie die Besoldungsverhältnisse der Lehrer der einzelnen Anstalten sich zueinander stellen, so ist es eben nicht erforderlich, die vorbemerkten Nachweisungen alljährlich zu erneuern, obschon die Etats der meisten dieser Anstalten alljährlich festgestellt werden, sondern es genügt, wenn die Nachweisungen in der Regel alle drei Jahre erneuert werden, und mir nur bei sehr erheblichen Abänderungen der Etatsansätze gegen die des Vorjahres hiervon behufs Berichtigung der in der Beilage 9 [2]) des Staatshaushaltsetats nachgewiesenen Einnahme- und Ausgabebeträge Mitteilung gemacht wird.

Bei Ausfüllung der jetzt einzureichenden Nachweisungen ist auf tunlichste Abrundung der einzelnen Einnahme- und Ausgabetitel Bedacht zu nehmen, da voraussichtlich bei der Aufstellung des Staatshaushaltsetats pro 1875 die Reichsmarkrechnung zugrunde gelegt werden und die Umrechnung wesentlich erleichtert wird, wenn es vermieden werden kann, Einnahmen und Ausgaben in Beträgen von Talerpfennigen auszudrücken, deren Umgestaltung in Beträge von Reichsmarkpfennigen erst wieder einen Aufwand an Zeit erfordern würde. Diese Abrundung erscheint aber um so unbedenklicher, als es sich bei den Einnahmen und Ausgaben der hier fraglichen Anstalten nur um die Beträge im großen und ganzen handelt, nicht aber um die ganz spezielle Angabe der Hebungen und Zahlungen auf Groschen und Pfennig.

Hiernach hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium das weiter Erforderliche anzuordnen.

---

1) Siehe Seite 832. — 2) Jetzt Beilage 8.

Anlage von Anstaltskapitalien.

Verf. v. 12. August 1891 (U II 2572).

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam zu machen, daß sich bei der dauernden Anlage von Anstaltskapitalien, deren Unterbringung nicht anderweit mit zweifelloser Sicherheit und unter günstigen Bedingungen erfolgen kann, die Einschreibung in das Staatsschuldbuch angesichts der fast kostenlosen Verwaltung empfiehlt.

Verf. v. 18. Februar 1904 (A 1581).

Die Königliche Generaldirektion der Seehandlungssozietät hat unter Hinweis auf die Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. Januar 1820 (G.-S. S. 25) Nr. IV. 4, wonach alle eine kaufmännische Mitwirkung erfordernden Geldgeschäfte des Staates durch die Seehandlung zu besorgen sind, darauf aufmerksam gemacht, daß bei ihr vom 1. Januar d. Js. ab neue Geschäftsbedingungen Geltung haben, welche in vieler Beziehung günstiger als die früheren sind. So ist besonders die Provision für den An- und Verkauf von Wertpapieren, bei jedesmaliger Berechnung von Maklergebühr, von $^1/_8$ auf $^1/_{10}$ % und die Kontokorrentprovision von $^1/_6$ auf $^1/_8$ % ermäßigt worden. Ferner wird der Ankauf Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanleihe provisionsfrei ausgeführt; für die Aufbewahrung solcher Anleihen wird nur die Hälfte der sonstigen Depotgebühren erhoben. Die für Depositengelder usw. nach den neuen Bedingungen gewährten Zinssätze werden sich im allgemeinen nicht unwesentlich günstiger stellen. Die Einrichtungen im Geld-, Depositen- und Scheckverkehr sind weiter ausgestaltet.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon mit Beziehung auf die Allerhöchste Order vom 17. Januar 1820 in Kenntnis.

Reichsbank-Giroverkehr.

Verf. v. 7. September 1901 (A 148 U II).

Im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium soll der bei den Kassen anderer Staatsverwaltungen bereits eingeführte Reichsbank-Giroverkehr auch auf die an Reichsbankplätzen befindlichen Spezialkassen aus dem diesseitigen Geschäftsbereiche ausgedehnt werden. Insbesondere kommen in Betracht die Universitätskassen, die Kassen der Technischen Hochschulen, die Kassen der Königlichen Museen, der Königlichen Bibliothek, des Meteorologischen Instituts und des Charité-Krankenhauses in Berlin, die Kassen der Kunstakademien in Königsberg i. Pr. und Cassel, die Kassen der staatlichen, der nichtstaatlichen, aber unter staatlicher Verwaltung stehenden und der vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten, die Kassen der Schullehrer- und Lehrerinnenseminare, sowie die Kasse der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin.

Zur Durchführung dieser neuen Einrichtung wird folgendes bestimmt:

1. Die Spezialkassen haben bei der örtlichen Reichsbankanstalt — in Berlin bei der Reichshauptbank (Girokontor) — die Eröffnung eines Girokontos für sich zu beantragen und die für den Giroverkehr mit der Reichsbank maßgebenden „Allgemeinen Bestimmungen", welche in der Regel im Oktober oder November j. Js. neu herausgegeben werden, sich kurzerhand zu beschaffen. Das nach Genehmigung des Antrages zur Aushändigung gelangende Kontogegen-

buch und die dazu gehörigen Scheckformulare sind von dem Rendanten in Empfang zu nehmen.

2. Das Guthaben wird dadurch begründet, daß die Spezialkasse einen Betrag von mindestens 50 ℳ sofort bar einzahlt.

3. Die Haltung eines bestimmten Mindestguthabens ist zwar nicht erforderlich. Da aber auf dem Konto zur Vermeidung der sonst nach Ziffer 9 der „Bestimmungen für den Giroverkehr" eintretenden Schließung desselben ein Guthaben vorhanden sein muß, so hat die Spezialkasse ein solches von mindestens 10 ℳ stets offen zu halten.

Über den jeweiligen Bestand des Guthabens hinaus zu verfügen, ist die Kasse nicht befugt.

4. Das Guthaben, welches durch den Eintrag in das Kontogegenbuch nachgewiesen wird, bildet einen Teil des Barbestandes der Kasse. Dasselbe ist in dem Tagesabschlußbuche oder in dem an dessen Stelle tretenden Kassenbuche in einer einzufügenden neuen Spalte mit der Kopfschrift „Darunter Guthaben bei der Reichsbank" zahlenmäßig darzustellen.

5. Der Geldverkehr der Spezialkassen durch das Girokonto wird durch rote und weiße Schecks vermittelt. Die roten Schecks dienen zur Übertragung auf Girokonten an demselben oder einem anderen Bankplatze; die weißen Schecks sind zu den erforderlichen baren Abhebungen der Kassen von dem eigenen Girokonto zu benutzen. Gekreuzte weiße Schecks kommen bei den zum diesseitigen Geschäftsbereiche gehörigen Spezialkassen nicht zur Verwendung.

6. Das Kontogegenbuch und die Scheckformulare sind im Kassenschranke bezw. im Geldbehälter der Spezialkasse aufzubewahren. Zur Vollziehung der Scheckformulare sind da, wo mehrere Beamte zu dem Personal der Kasse gehören, der Rendant und der Kontrolleur, im übrigen der Rendant, bezw. in Behinderungsfällen der oder die bestellten Stellvertreter befugt.

7. Der in eigener Verwahrung der Spezialkasse befindliche Barbestand ist in der Regel auf den für die nächsten acht Tage voraussichtlich notwendigen Betrag zu beschränken. Mehrbeträge sind der Reichsbankanstalt zur Gutschrift zuzuführen und dort nach Bedarf wieder abzuheben. Ist die kontoführende Anstalt eine nur von einem Beamten verwaltete Reichsbanknebenstelle, so hat die Kasse von solchen Einzahlungen, welche den Betrag von 5000 ℳ übersteigen, gleichzeitig die jener Nebenstelle vorgesetzte Reichsbankanstalt durch eine besondere Zuschrift zu benachrichtigen. Die Benutzung einer Postkarte zu diesem Zwecke ist zulässig.

8. Die Regierungshauptkasse (Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, Polizeihauptkasse in Berlin) gewährt die erforderten Zuschüsse dadurch, daß sie mittels roten Schecks den Betrag von ihrem Konto auf das Konto der Spezialklasse überweisen läßt und hiervon die letztere in Kenntnis setzt.

9. Bei Ablieferungen an die Regierungshauptkasse usw. seitens der Spezialkasse übersendet die letztere der Regierungshauptkasse usw. ein Anschreiben und überweist den Betrag mittels roten Schecks. Die Quittung wird die Regierungshauptkasse usw. nach Eintragung der Ablieferung in ihr Kontogegenbuch erteilen.

10. Der Reichsbank-Giroverkehr ist zunächst auf die Überweisung der Zuschüsse und der Ablieferungen, mithin auf den Geldverkehr zwischen Regierungshauptkassen usw. und den Spezialkassen, berechnet. Es hat jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß Einzahlungen und Gutschreibungen auch von anderen Behörden, von Geschäftsfirmen oder von Privatpersonen auf das Konto der Spezialkasse erfolgen, sofern dadurch keinerlei Schwierigkeiten erwachsen. Von

derartigen Einzahlungen oder Gutschreibungen haben die Einzahler unter Bezeichnung des Gegenstandes der Zahlung die Kasse zu verständigen. Die Vereinnahmung und die Quittungserteilung seitens der Kasse erfolgt erst, nachdem die Einzahlung in ihrem Kontogegenbuche von der Reichsbankanstalt zugeschrieben ist. Die Annahme weißer Schecks von Girokonteninhabern zur Begleichung einer Kosten- oder einer anderen Schuld ist den Kassen nicht gestattet.

11. Nur größere Zahlungen sind von der Spezialkasse mittels weißen Schecks zu leisten, und auch nur dann, wenn der Zahlungsempfänger oder sein Beauftragter bei der Kasse persönlich erscheint und mit dem Verfahren einverstanden ist, auch bestimmt erwartet werden kann, daß der Empfänger den Scheck sogleich bei der Reichsbankanstalt umsetzt. Letzteres ist für die Übereinstimmung zwischen der Kasse und der Reichsbankanstalt notwendig. Treffen die obigen Voraussetzungen zu, so fertigt die Kasse nach Prüfung der bei ihr verbleibenden Quittung des Empfangsberechtigten den weißen Scheck über den zu zahlenden Betrag aus, trägt ihn in das Kontogegenbuch ein und behändigt hiernach den Scheck dem Zahlungsempfänger.

12. Zahlungen der Spezialkasse an Inhaber von Reichsbank-Girokonten können mit Zustimmung und nach Beibringung der Quittungen der Empfangsberechtigten von der Kasse durch Überweisung von dem eigenen auf das fremde Girokonto mittes roten Schecks geleistet werden. Letztere sind von der Kasse nach der Ausfertigung in das Kontogegenbuch einzutragen und alsdann der Reichsbankanstalt — nicht den Empfangsberechtigten — zuzustellen.

13. Die Spezialkasse hat ihr Kontogegenbuch zur Gutschrift der Einzahlungen und zur Vergleichung der eingetragenen Abhebungen bei der Reichsbankanstalt an den Tagen vorzulegen, an denen sie selbst Einzahlungen auf ihr Konto leistet oder ihr solche von anderer Seite angekündigt werden oder sie sonst Schecks zur Reichsbankanstalt befördert. Auch wenn ein derartiger Anlaß nicht gegeben ist, muß doch die Vorlage des Buches je nach Ablauf von zwei Wochen erfolgen.

14. Bei den monatlichen und den außerordentlichen Kassenrevisionen hat der Revisor zu prüfen, ob die Angabe im Tagesabschlußbuche oder in dem an dessen Stelle tretenden Kassenbuche über das Guthaben bei der Reichsbank (Nr. 4) mit dem ebenfalls sogleich bei Beginn der Revision vorzulegenden Kontogegenbuche übereinstimmt, und ob die nach diesem Buche von anderen Stellen — nicht von der Kasse selbst — auf das Konto eingezahlten Beträge rechtzeitig und richtig in das Einnahmejournal eingetragen worden sind. Diese Prüfung hat sich bei den ordentlichen Revisionen für die Zeit seit der letztvorhergegangenen Revision auf die in Betracht kommenden Gutschriften zu erstrecken. Bei den außerordentlichen Revisionen sind bis zu der letztvorhergegangenen derartigen Revision zurück die Gutschriften mehrerer Tage zu prüfen. Weiter hat der Revisor auf Grund des Kontogegenbuches und des demselben angefügten Nachweises über die der Kasse gelieferten Scheckformulare zu überwachen, ob die noch nicht verwendeten Scheckformulare bei der Kasse vorhanden sind.

Erscheint wegen etwaiger Anstände eine Anfrage bei der Reichsbankanstalt erforderlich, so wird letztere dem Revisor die gewünschte Auskunft erteilen.

Bei der Revision oder unvermuteten Bestandsaufnahme hat der Revisor das Kontogegenbuch auf der linken und auf der rechten Seite unter der letzten Eintragung zu visieren, weitere Vermerke oder Zeichen darin aber nicht zu machen.

Abschrift dieses Erlasses ist sämtlichen Königlichen Regierungen, der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission hierselbst und dem Herrn

Polizeipräsidenten hierselbst zugefertigt worden. Es ist die betreffende Königliche Regierung, bezw. die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, von der Königlichen Charitédirektion der Herr Polizeipräsident hierselbst zu benachrichtigen, sobald die Eröffnung eines Girokontos für die Spezialkassen bei der örtlichen Reichsbankanstalt erfolgt ist. Auch ist über die Ausführung dieses Erlasses — von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien unter Beifügung eines Verzeichnisses der an den Reichsbank-Giroverkehr angeschlossenen Spezialkassen Ihres Geschäftsbereiches — hierher Bericht zu erstatten.

(Unterschrift.)

An die Herren Oberpräsidenten in Königsberg i. Pr. und in Cassel, die Herren Universitätskuratoren in Greifswald, Breslau, Halle a. S., Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn, die Königlichen Universitätskuratorien in Königsberg i. Pr. und Berlin, die Herren Rektoren der Königlichen Technischen Hochschulen in Charlottenburg, Hannover und Aachen, die Generalverwaltung der Königlichen Museen in Berlin, den Herrn Generaldirektor der Königlichen Bibliothek in Berlin, den Herrn Direktor des Meteorologischen Instituts in Berlin, die Königliche Charitédirektion in Berlin und die sämtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Vers. v. 14. August 1908 (A 1267).

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 22. Juli d. Js. wird im Anschluß an die Rundverfügung vom 7. September 1901 [1]) — M. d. g. A. A 148 — (Zentralbl. f. d. Unterr.-Verw. S. 746) zur entsprechenden gleichmäßigen weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Vers. d. Fin.-Min. v. 22. Juli 1908 I 9142 II, II 8138, III 13137.

Betrifft Überweisungs- und Scheckverkehr.

Die in den letzten Jahren staatlicherseits im Interesse der Ausbreitung des Überweisungs- und Scheckverkehrs getroffenen Einrichtungen können nur dann den damit verfolgten Zweck tunlichster Ersparung barer Umlaufsmittel voll erfüllen, wenn das Publikum davon möglichst umfangreichen Gebrauch macht. Um letzteres zu erreichen, ist es vor allem erforderlich, daß der Anschluß der staatlichen Kassen an den Reichsbank-Giroverkehr allgemeiner bekannt wird. Zu diesem Zwecke haben fortan sämtliche im Reichsbank-Giroverkehr stehenden staatlichen Kassen auf ihre amtlichen Schreiben an Privatpersonen, Handelsfirmen und andere als staatliche inländische Behörden den Vermerk „Reichsbank-Giroverkehr" zu setzen, um die Empfänger der Schreiben auf die Benutzung des Girokontos bei etwaigen Zahlungen hinzuweisen. Die Königliche Regierung wolle das hiernach Erforderliche alsbald veranlassen.

Insertionskosten für Traueranzeigen.

Vers. v. 28. Juli 1884 (G I 6491 II U II).

Die Königliche Oberrechnungskammer hat schon mehrfach moniert, daß, wenn bei dem Ableben von Beamten oder anderen Personen seitens einer Behörde oder deren Mitglieder Traueranzeigen in öffentlichen Blättern erfolgen, die Insertionskosten dafür nicht auf Staatsfonds übernommen werden dürfen.

Zur Vermeidung ähnlicher Erinnerungen setze ich die nachgeordneten Behörden hiervon zur Nachachtung in Kenntnis.

1) Seite 834.

3. Finalabschlüsse.

Final-Abschluß der Kasse des Gymnasiums zu . . . . . .

für 1. April 18 . .

Soll: nach dem Etat	Soll: nach der vorigen Rechnung	Soll: Summe	Dagegen ist: Zugang	Dagegen ist: Abgang	Mithin wirkliches Soll	Etats-Titel	Einnahme	Ist	Rest	Erläuterungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
— —	635 98	635 98	— —	— —	635 98	—	Bestand nach der vorigen Rechnung	635 98	— —	
438 50	47 —	485 50	— —	47 —	438 50	1	Vom Grund-Eigentum . . .	398 50	40 —	Abgang: Der laut voriger Rechnung verbliebene Pachtrückstand ist unbeibringlich gewesen und daher niedergeschlagen
575 —	— —	575 —	35 —	— —	610 —	2	Zinsen und Kapitalien	610 —	— —	Zugang: Zinsen von Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung herrühren
— —	— —	— —	— —	— —	— —	3	Berechtigungen	— —	— —	
26,270 —	— —	26,270 —	1,375 —	— —	27,645 —	4	Hebungen aus Staats- und anderen Fonds	27,645 —	— —	Zugang aus der Regierungs-Hauptkasse und zwar: 350 ℳ für Tit. 1 der Ausgabe 200 „ „ „ 3 „ „ 825 „ „ „ 6 „ „
11,722 —	— —	11,722 —	— —	517 —	11,205 —	5	Hebungen von den Schülern	11,205 —	— —	Abgang infolge des Zurückgehens der Frequenz
94 50	— —	94 50	36 22	— —	130 72	6	Insgemein	125 —	5 72	Zugang an unvorhergesehenen Einnahmen
			1,446 22	564 —						
39,100 —	682 98	93,782 98	882 22	— —	40,665 20		Summe der Einnahme . . .	40,619 48	45 72	

Soll: nach dem Etat (1.)	Soll: nach der vorigen Rechnung (2.)	Soll: Summe (3.)	Dagegen ist: Zugang (4.)	Dagegen ist: Abgang (5.)	Mithin wirkliches Soll (6.)	Etats-Titel (7.)	Ausgabe (8.)	Ist (9.)	Rest (10.)	Erläuterungen
29,950 —	— —	29,950 —	350 —	— —	30,300 —	1	Besoldungen	30,300 —	— —	Zugang: Gehaltszulage für den Direktor . . 300 ℳ „ „ „ Elem.-Lehrer 50 „ [vergl. Tit. 4 der Einnahme
2,760 —	— —	2,760 —	— —	— —	2,760 —	1a	Wohnungsgeld-Zuschüsse . . .	2,760 —	— —	
1,965 —	— —	1,965 —	420 —	— —	2,385 —	2	Andere persönliche Ausgaben	2,385 —	— —	Zugang infolge Vertretung erkrankter Lehrer
900 —	55 —	955 —	200 —	— —	1,155 —	3	Unterrichtsmittel	1,141 —	14 —	Zugang durch Anschaffung physikalischer Instrumente, vergl. Tit. 4 der Einnahme
425 —	— —	425 —	— —	178 —	247 —	4	Unterhaltung der Utensilien	247 —	— —	
790 —	— —	790 —	— —	34 52	755 48	5	Heizung und Erleuchtung . .	755 48	— —	
1,000 —	430 —	1,430 —	825 —	— —	2,255 —	6	Bauten und dahin gehörige Ausgaben	2,035 —	220 —	Zugang behufs Ausführung größerer Reparaturen, vergl. Tit. 4 der Einnahme
177 56	— —	177 56	— —	2 65	174 91	7	Lasten und Abgaben	174 91	— —	
1,132 44	197 98	1,330 42	— —	697 61	632 81	8	Insgemein	618 54	14 27	Die zu bestreitenden Ausgaben beliefen sich in Wirklichkeit auf . . . . . 983 ℳ 56 ₰
			1,795 —	912 78						In Ermangelung der nötigen Deckungsmittel haben jedoch nur Rechnungen zum Gesamtbetrage von . . . . . 618 ℳ 54 ₰
39,100 —	682 98	39,782 98	882 22	— —	40,665 20		Summa der Ausgabe	40,416 93	248 27	bezahlt werden können. Die übrigen in Höhe von . . . . . 365 ℳ 02 ₰ sind aus den Mitteln des folgenden Rechnungsjahres mit Hilfe des verbliebenen Bestandes bezahlt und erscheinen daher in der Rechnung jenes Jahres in Ist-Ausgabe.
							Abschluß			Der Ausgabe-Abgang unter Tit. 8 von 697 ℳ 61 ₰ bildet sich, wie folgt:
							Die Einnahme beträgt . . .	40,619 48	45 72	1. Es ist Zugang
							Die Ausgabe beträgt	40,416 93	248 27	a) der Gesamt-Einnahmezugang von 882 ℳ 22 ₰ b) „ Ausgabe-Abgang unter Tit. 4 von 178 ℳ — ₰ c) „ „ „ „ „ 5 „ 34 „ 52 „ d) „ „ „ „ „ 7 „ 2 „ 65 „ zusammen Zugang 1097 ℳ 39 ₰
							Mithin Bestand am 30. April 18 . .	202 55	202 55	2. Dagegen Abgang a) der Ausgabe-Zugang unter Tit. 1 mit . . . . . 350 ℳ b) der Ausgabe-Zugang unter Tit. 2 mit . . . . . 420 ℳ c) der Ausgabe-Zugang unter Tit. 3 mit . . . . . 200 ℳ d) der Ausgabe-Zugang unter Tit. 6 mit . . . . . 825 ℳ zusammen Abgang 1795 ℳ — ₰ bleibt Abgang 697 ℳ 61 ₰

Verf. v. 20. Juli 1888 (U II 1506[1]).

Die Finalabschlüsse[1]) der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten für 1. April 1887/88 haben sich, wie die Revision ergeben hat, nach Form und Inhalt so verschieden erwiesen, daß ich mich veranlaßt finde, die für deren Aufstellung maßgebenden Gesichtspunkte in Erinnerung zu bringen.

Was zunächst die Form betrifft, so sind die vorgeschriebenen Kolonnen in der Reihenfolge zu ordnen, wie dies der angeschlossene fingierte Abschluß zeigt.[2])

Auch im Format haben sich die künftigen Anstaltsabschlüsse genau nach diesem Muster zu richten, damit die Einfügung in die Akten ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

In Ansehung des Inhalts hebe ich sodann folgendes hervor:

1. Jedes Etatsjahr bildet eine für sich bestehende Verwaltungsperiode. Vorgriffe auf Einnahmen des nächstfolgenden Etatsjahres behufs Deckung und Verrechnung von Ausgaben im laufenden Etatsjahre sind somit unzulässig.

2. Alles, was aus dem Vorjahre in die Rechnung des laufenden Jahres übergegangen ist, mag es ein verbliebener Kassenbestand, oder mögen es Einnahme- bezw. Ausgabereste sein, ist in Kolonne 2 „Soll nach der vorigen Rechnung" vorzutragen.

Der Bestand erscheint dabei, wie das Muster zeigt, auf besonderer Linie in Einnahme. Die Einnahme- bezw. Ausgabereste sind dagegen genau unter denjenigen Titeln aufzuführen, bei welchen sie im Vorjahre hervorgetreten sind.

3. Einnahme und Ausgabe müssen in Kolonne 6 „wirkliches Soll" in den Summen genau übereinstimmen.

Diese Übereinstimmung wird dadurch herbeigeführt, daß alle Zu- und Abgänge bei der Einnahme, sowie alle Ab- und Zugänge bei der Ausgabe bei dem zum Ausgleich bestimmten Titel „Insgemein" der Ausgabe in Zu- und Abgang gestellt werden.

Wie dies zu geschehen hat, zeigt die Erläuterung zu Ausgabetitel 8 des anliegenden Abschlusses.

4. Die Summen der Ist- und Resteinnahmen bezw. Ausgaben (Kolonne 9 und 10) müssen stets gleich sein den Summen des wirklichen Soll (Kolonne 6) bei der Einnahme und Ausgabe.

5. Die Istausgabe (Kolonne 9) soll nicht größer sein als die Isteinnahme (Kolonne 9); das Bestreben der Anstaltsverwaltungen muß darauf gerichtet werden, beide miteinander in Einklang zu bringen. Treten dennoch Fälle ein, wo die Einnahmen gegen den Etatsansatz, etwa durch Rückgang der Schülerzahl zurückbleiben und nicht ausreichen, um die notwendig gewesenen Ausgaben zu decken, so ist es Aufgabe der Anstaltsverwaltung, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, sei es durch Beantragung der Versilberung von geldwerten Papieren oder der Gewährung eines außerordentlichen Staatszuschusses rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Läßt es sich jedoch nicht ermöglichen, diese besonderen Mittel noch vor dem Finalabschluß zu vereinnahmen und daraus die nötigen Ausgaben zu leisten, so erübrigt nur, die unberichtigt gebliebenen Ausgaben in das nächste Rechnungsjahr zu übernehmen und dort sowohl die Extraeinnahmen, als auch die gegenüberstehenden Ausgaben nachzuweisen.[3])

1) Die Finalabschlüsse sind am 1. Juli alljährlich einzureichen (Verf. v. 10. Juli 1880 [U II 2040]). Die Abschriften der Rechnungswiederholungen von den nichtstaatlichen vom Staate unterstützten höheren Schulen sind alljährlich bis zum 31. Dezember einzureichen (Verf. vom 28. November 1899 [UII 12452]). — 2) Siehe S. 838 und 839.

3) Durch Verf. vom 21. Oktober 1891 Seite 841 aufgehoben.

Das beiliegende Muster gibt in der Erläuterung zu Ausgabetitel „Insgemein" auch hierfür eine Anleitung.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, die Rendanten der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten Seines Bezirks hiernach mit Weisung zu versehen und darauf zu achten, daß die Anstaltsrechnungen bezw. Finalabschlüsse dementsprechend gelegt und aufgestellt werden.

Deckung von Defizits.

Verf. v. 21. Oktober 1891 (U II 2445).

Die diesseitige Zirkularverfügung vom 20. Juli 1888 [1]) — U II 1506 — und das derselben beigegebene Beispiel eines Finalabschlusses der höheren Unterrichtsanstalten hat hinsichtlich des formalen Nachweises etwa vorkommender Defizits zu Zweifeln Veranlassung gegeben, zu deren Behebung ich mich mit der Königlichen Oberrechnungskammer und dem Herrn Finanzminister in Verbindung gesetzt habe.

Nach den gepflogenen Verhandlungen muß zwar daran festgehalten werden, daß die Bedürfnisse jedes Etatsjahres über die zur Verfügung stehenden Mittel nicht hinausgehen sollen und Defizits grundsätzlich zu vermeiden sind. Sollten letztere jedoch ausnahmsweise nicht zu umgehen sein, so sind doch alle Ausgaben in der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem sie tatsächlich geleistet oder fällig geworden sind, und der Fehlbetrag als solcher in dem Schlußresultat zwischen Gesamteinnahme und Gesamtausgabe nachzuweisen; in der Rechnung des nächstfolgenden Jahres ist alsdann der Fehlbetrag bei der Ausgabe im Soll und Ist vorzutragen.

Die entgegenstehende Bestimmung zu Nr. 5 der eingangs gedachten Zirkularverfügung, wonach die unberichtigt gebliebenen Ausgaben im einzelnen in der Rechnung des nächsten Jahres nachgewiesen werden sollten, wird hierdurch aufgehoben.

Verf. v. 13. Juli 1881 (U II 6657).

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 6. April v. Js. — U II 5126 — mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium wiederholt darauf aufmerksam, daß die Deckung etwaiger Defizits bei den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten vor Abschluß des betreffenden Rechnungsjahres bei mir in Antrag zu bringen ist, und empfehle dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dringend dafür zu sorgen, daß jene Bestimmung für die Folge beachtet wird.

4. Rendanten.

Verpflichtung der Rendanten [2]) der höheren Lehranstalten, das Heften usw. der Belege der Anstaltsrechnungen aus der ihnen gewährten Remuneration mit zu bestreiten.

Verf. v. 23. April 1890 (U II 1239).

Auf den Bericht vom 23. Januar d. Js., betreffend die Kosten für das Heften der Jahresrechnungen und Belege der Gymnasialkassen, erwidere ich dem

1) Siehe vorstehend.

2) Die im Nebenamte mit der Verwaltung einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Klasse betrauten Rendanten haben wohl die Reinschrift der Rechnung herzustellen und das Einbinden der Rechnung und das Heften der Belege zu besorgen, nicht aber die Formulare zu der Rechnung auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Formulare zu den Jahresrechnungen sind vielmehr auf Kosten der betreffenden Anstalt, Stiftung usw. zu beschaffen. Sofern jedoch der Rendant eine Bureaukostenentschädigung bezieht, hat er auch die Formulare zu den Jahresrechnungen auf seine Kosten zu beschaffen. Verf. v. 19. Juni 1900 (A 745).

Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß ich der Königlichen Oberrechnungskammer darin beistimme, daß die Verpflichtung der Rendanten der höheren Lehranstalten, die Rechnungen derselben ordnungsmäßig zu legen, die Verbindlichkeit in sich schließt, die dazu gehörigen Beläge geheftet und mit einem Umschlage versehen einzureichen. Ein Anhalt für die Auffassung, daß die Rendanten die damit verbundenen Kosten nicht zu bestreiten hätten, diese vielmehr den Anstaltskassen zur Last fielen, kann insbesondere daraus nicht entnommen werden, daß den Rendanten der Regel nach als Vergütung für ihre Geschäftsführung nur eine unter den „anderen persönlichen Ausgaben" in den Anstaltsetats aufgeführte Remuneration gewährt wird. Hierfür bietet vielmehr schon die praktische Erwägung ausreichende Erklärung, daß es zu überflüssigen Weiterungen führen müßte, wenn ein dem in Frage stehenden, regelmäßig äußerst geringen Aufwande entsprechender Teil der Vergütung von dem hauptsächlichen Betrage derselben getrennt verrechnet werden sollte, und daß überhaupt eine derartige bis auf die geringsten Beträge durchgeführte Scheidung des Aufwandes für Dienstaufwand, wie z. B. für Tinte und Federn, von der Vergütung für die persönliche Leistung nicht durchführbar ist. Andererseits aber ist aus der Tatsache, daß mehrfach in denjenigen Fällen, in denen ein ausnahmsweise erheblicher Aufwand mit der Dienstführung des Rendanten verbunden ist, hierfür Mittel besonders in den Etats bereitgestellt sind, zu folgern, daß dieser Aufwand in den übrigen Fällen aus der dementsprechend bemessenen Vergütung des Rendanten mitzubestreiten ist.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. Vom 7. März 1898.

§ 1. Die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (G.-S. S. 125), wird vorbehaltlich der Bestimmung im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

§ 2. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher und der Hypothekenbewahrer im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts zur Bestellung von Amtskautionen.

Durch Beschluß des Staatsministeriums kann für diese Beamten an Stelle der in den §§ 4 bis 12 des Gesetzes vom 25. März 1873 (G.-S. S. 125) vorgeschriebenen Art der Kautionsbestellung eine andere Form der Sicherheitsleistung, insbesondere die Übernahme einer Gesamthaftung durch eine Vereinigung von Beamten, zugelassen werden.

§ 3. Die Amtskautionen der nach § 1 von der Kautionsleistung befreiten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt nach näherer Bestimmung des Finanzministers innerhalb einer zweijährigen Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für etwaige vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe bleibt in Höhe der erhobenen Ansprüche bis dahin ausgesetzt, daß über die Begründung der letzteren endgültige Feststellung getroffen ist.

Verf. v. 6. März 1900 (U II 191).

Nachdem die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Kautionsleistung nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März

1873 (G.-S. S. 125) durch das Gesetz vom 7. März 1898 (G.-S. S. 19) aufgehoben worden ist, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in denjenigen Fällen, in welchen die Kassenverwaltung bei den staatlichen höheren Lehranstalten im Dienst befindlichen unmittelbaren Staatsbeamten, insbesondere Anstaltslehrern, übertragen ist, den Kautionsvermerk auf dem Titelblatt der Etatsentwürfe, wie folgt, zu fassen:

„Der Rechnungsführer (Amtscharakter), N., hat nach dem Gesetz vom 7. März 1898 (G.-S. S. 19) als unmittelbarer Staatsbeamter eine Kaution nicht zu stellen."

Wird die Kassenverwaltung von pensionierten unmittelbaren Staatsbeamten wahrgenommen, so ist der Vermerk sinngemäß unter Hinweis auf den Erlaß vom 28. April v. Js.[1]) — U II 1030 — zu ändern.

Verf. v. 28. April 1899 (U II 1030).

Auf gegebene Veranlassung bestimme ich mit Bezug auf den Erlaß vom 10. Januar d. Js. — U II 2073[2]) —, daß pensionierte unmittelbare Staatsbeamte, denen die Verwaltung der Kasse einer staatlichen höheren Lehranstalt bei Übertritt in den Ruhestand belassen oder späterhin übertragen wird, eine Kaution für die Verwaltung der Kasse nicht zu bestellen haben.

Die etwa bereits geleisteten Kautionen sind zurückzugeben.

V. Der Normaletat, das Diensteinkommen der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen, Staatszuschüsse, Alterszulagenfonds.

1. Der Normaletat vom 4. Mai 1892 und die Nachträge.

Normaletat, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) vom 4. Mai 1892 in der aus den Nachträgen vom 16. Juni 1897, 5. April 1899, 10. April 1900, 3. April 1901, 20. Mai 1902 und 27. Mai 1907 sich ergebenden Fassung.

A. Anstalten, welche vom Staat zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)

---

1) Siehe nachstehend.

2) Von denjenigen Rendanten staatlicher höherer Lehranstalten, welche nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, und auf die sich daher das Gesetz vom 7. März 1898 (Gesetzsammlung S. 19) nicht bezieht, ist die Stellung von Kautionen vor Übertragung der Kassenverwaltung unter Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 13. November 1878 (U II 953 III. Ang.) (Zentralbl. S. 651) auch künftig zu fordern. Verf. v. 10. Januar 1899 (U II 2073).

(Nach dem 1. Nachtrag)

a) in Berlin 6000 bis 7200 ℳ,
b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Zivileinwohnern 5100 bis 7200 ℳ,
c) in allen übrigen Orten 4800 bis 6900 ℳ;

(Nach dem 6. Nachtrag)

2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) 4800 bis 6600 ℳ;

(Nach dem 2. Nachtrag)

3. für die definitiv angestellten Wissenschaftlichen Lehrer 2700 bis 5100 ℳ.

Neben ihrem Gehalte beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigt sind oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, nach Erreichung des im § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters eine feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 ℳ jährlich,

(Nach dem 3. Nachtrag)

4. für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 1800 bis 3800 ℳ.

(Nach dem 4. Nachtrag)

Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltssätzen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, vollbeschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt erteilt;

5. für die definitiv angestellten sonstigen Technischen Lehrer, die Elementar- und die Vorschullehrer

(Nach dem 1. Nachtrag)

a) in Berlin 1800 bis 3600 ℳ,

(Nach dem 3. Nachtrag)

b) in den Orten der Servisklassen A und I 1500 bis 3400 ℳ,
c) in den übrigen Orten 1500 bis 3200 ℳ;

(Nach dem 4. Nachtrag)

6. die Wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1800 bis 2400 ℳ.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen

(Nach dem 1. Nachtrag)

1. bei den Leitern der Vollanstalten
a) in Berlin (§ 1 Nr. 1a) mit je 400 ℳ nach 3, 6, 9 Dienstjahren,
b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Zivileinwohnern (§ 1 Nr. 1b) mit 500 ℳ nach 3 Dienstjahren, mit je 400 ℳ nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;
c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 1c) wie vorstehend zu b;

(Nach dem 6. Nachtrag)

2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Nr. 2) mit je 400 ℳ nach 3, 6, 9, und mit je 300 ℳ nach 12, 15 Dienstjahren;

(Nach dem 5. Nachtrag)

3. bei den Wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit 500 ℳ nach 3 Dienstjahren, mit 400 ℳ nach 6 Dienstjahren und mit je 300 ℳ nach 9, 12, 15, 18, 21 Dienstjahren.

(Nach dem 2. Nachtrag)

Die im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage wird nach 9 Dienstjahren in Höhe von 300 ℳ gewährt und steigt nach 12 und 15 Dienstjahren um je den gleichen Betrag;

(Nach dem 3. Nachtrag)

4. bei den unter § 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrern mit je 250 ℳ nach 3, 6, 9, 12, und mit je 200 ℳ nach 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren;

5. bei den sonstigen Technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern

(Nach dem 1. Nachtrag)

a) in Berlin (§ 1 Nr. 5a) mit je 200 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren.

(Nach dem 3. Nachtrag)

b) in den Orten der Servisklassen A und I (§ 1 Nr. 5b) mit je 250 ℳ nach 3, 6 und mit je 200 ℳ nach 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,

c) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 5c) mit je 200 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, und mit je 150 ℳ nach 24 und 27 Dienstjahren.

(Nach dem 4. Nachtrag)

6. Die in § 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der Wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1800 ℳ und steigt nach 2 Jahren auf 2100 ℳ, nach einem ferneren Jahr auf 2400 ℳ.

§ 3.

(Nach dem 1. Nachtrag)

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;

2. bei den Wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;

3. bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (§ 1 Nr. 4) an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab.

Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung als solcher mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet;

4. bei den Technischen usw. Lehrern (§ 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab;

5. bei den Wissenschaftlichen Hilfslehrern (§ 1 Nr. 6) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hilfslehrers ab.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über vier Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hilfslehrer kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder zum Teil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als Wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines Wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

§ 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den Wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209), den Technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV daselbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Mietsentschädigung erhalten.

§ 5.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung inne haben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietsentschädigung, und zwar:

in Berlin in Höhe von				1500	ℳ,	
in den Orten der			I.	Servisklasse	1000	ℳ
„	„	„	II.	„	900	„
„	„	„	III.	„	800	„
„	„	„	IV.	„	700	„
„	„	„	V.	„	600	„ [1])

Auf diese Mietsentschädigung findet das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 209), insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen, entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Besoldungen, Alterszulagen sowie die festen Zulagen (§ 1, Nr. 3 zweiter Absatz) werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen vom Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten bezw. von den damit beauftragten Provinzial-Schulkollegien bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu.

§ 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach §§ 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltsstufe fortgewährt.

§ 8.

Emolumente, sowie unfixierte Gebührenanteile sind, sofern nicht stiftungsmäßige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Aszensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen 2c. zu den Anstaltskassen einzuziehen.

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre Söhne nicht zu.

Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltskassen untunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Wert statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden auf die bezeichneten höheren Schulen mit nachstehenden Maßnahmen Anwendung:

1. In bezug auf die feste pensionsfähige Zulage von 300 bis 900 ℳ (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) gelten folgende Grundsätze:

(Nach dem 4. Nachtrag)

a) die Schulunterhaltungspflichtigen haben vorab bei den einzelnen Anstalten auf je zwei etatsmäßige Stellen für Wissenschaftliche Lehrer eine feste Zulage und zwar zu ihrem Höchstbetrage von 900 ℳ bereitzustellen,

1) Die V. Servisklasse ist fortgefallen.

(Nach dem 2. Nachtrag)

b) die feste Zulage wird den hierfür in Betracht kommenden Lehrern (§ 1 Nr. 3 zweiter Absatz) nach Erreichung des im § 2 Nr. 3 zweiter Absatz bezeichneten Dienstalters und zu dem dort festgesetzten Betrage gewährt, sofern innerhalb der vorstehend unter a) bestimmten Zahl eine solche Zulage frei geworden ist,

(Nach dem 4. Nachtrag)

c) denjenigen Lehrern, welche die feste Zulage, obwohl sie den im § 1 Nr. 3 zweiter Absatz aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, mit dem vollendeten zwölften Dienstjahr noch nicht erhalten haben, wird bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem eine der nach a) bereit gestellten Zulagen für sie frei wird, über die unter a) bestimmte Zahl hinaus eine feste pensionsfähige Zulage gewährt, welche 300 ℳ beträgt und nach 15 und 18 Dienstjahren um je den gleichen Betrag steigt.

(Nach dem 2. Nachtrag)

Soweit diese Zulagen nicht in den Ersparnissen Deckung finden, welche dadurch entstehen, daß die nach a) bereit zu stellenden Beträge zeitweilig überhaupt nicht oder nicht in ihrer ganzen Höhe zur Verwendung gelangen, sind dieselben ebenfalls von den Schulunterhaltungspflichtigen bereit zu stellen,

(Nach dem 4. Nachtrag)

d) den Patronaten bleibt unbenommen, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen, daß allen oder einzelnen Lehrern der von ihnen zu unterhaltenden Anstalten die feste Zulage zu dem gleichen Zeitpunkte zu gewähren ist, wie den Lehrern an den Staatsanstalten, wenn sie zugleich die Verpflichtung übernehmen, die auf Grund solchen Beschlusses den Lehrern zu zahlenden Mehrbeträge an Besoldung außer den unter a) bestimmten Zulagen vorab bereit zu stellen,

(Nach dem 2. Nachtrag)

e) bei den vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, die §§ 1 Nr. 3 und 2 Nr. 3 zur Anwendung.

2. Die Anrechnung der im § 3 zweiter und letzter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.

(Nach dem 6. Nachtrag)

3. Das Diensteinkommen der nicht unter die Vorschriften des § 1 Nr. 4 fallenden vollbeschäftigten Technischen, Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5a bis c bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, das dasselbe hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine pensionsfähige Zulage von 300 ℳ jährlich gewährt wird.

(Nach dem 3. Nachtrag)

Bei den vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, für die Bemessung des Diensteinkommens der vorbezeichneten Technischen, Elementar- und Vorschullehrer die §§ 1 Nr. 5a bis c und 2 Nr. 5a bis c zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

§ 10.

Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die beteiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

Normaletat,

betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).

Vom 5. Juni 1909.

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)
   a) in Berlin 6000 bis 7200 ℳ,
   b) in den übrigen Orten 5400 bis 7200 ℳ;
   außerdem je 600 ℳ pensionsfähige Zulage;
2. für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen) 4800 bis 7200 ℳ;
   außerdem je 400 ℳ pensionsfähige Zulage;
3. für die etatmäßig angestellten Wissenschaftlichen Lehrer 2700 bis 7200 ℳ;
4. für die etatmäßig angestellten Lehrer, welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden oder die Befähigung als Musiklehrer für höhere Unterrichtsanstalten nachgewiesen haben oder zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen befähigt sind, 2100 bis 4500 ℳ;
5. für die etatmäßig angestellten sonstigen Technischen und Elementarlehrer sowie die Vorschullehrer 1800 bis 4200 ℳ.

Die Wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 2100 bis 3000 ℳ.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

1. bei den Leitern der Vollanstalten
   a) in Berlin (§ 1 Nr. 1 a) mit je 600 ℳ nach 3, 6 Dienstjahren,
   b) in den übrigen Orten (§ 1 Nr. 1 b) mit je 600 ℳ nach 3, 6, 9 Dienstjahren;
2. bei den Leitern der Nichtvollanstalten (§ 1 Nr. 2) mit je 600 ℳ nach 3, 6, 9 12 Dienstjahren;
3. bei den Wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) mit je 700 ℳ nach 3, 6, 9 Dienstjahren und mit je 600 ℳ nach 12, 15, 18, 21 Dienstjahren;
4. bei den in § 1 Nr. 4 bezeichneten Lehrern mit je 300 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24 Dienstjahren;
5. bei den sonstigen Technischen und Elementarlehrern sowie den Vorschullehrern (§ 1 Nr. 5) mit je 300 ℳ nach 3, 6, 9, 12, 15, 18 Dienstjahren und mit je 200 ℳ nach 21, 24, 27 Dienstjahren.

Die in § 1 Absatz 2 bezeichnete Remuneration der Wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 2100 ℳ und steigt nach einem Jahre auf 2400 ℳ, nach zwei Jahren auf 2700 ℳ und nach vier Jahren auf 3000 ℳ.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (§ 1 Nr. 1 und 2) vom Tage der etatmäßigen Anstellung als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
2. bei den Wissenschaftlichen Lehrern (§ 1 Nr. 3) von der etatmäßigen Anstellung als Wissenschaftlicher Lehrer ab. Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;
3. bei den in § 1 Nr. 4 bezeichneten Lehrern vom Tage der etatmäßigen Anstellung als Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt ab.

   Ist der Lehrer vor der etatmäßigen Anstellung als solcher mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienst beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahrs fällt, bleibt außer Berechnung;
4. bei den sonstigen Technischen und Elementarlehrern sowie den Vorschullehrern (§ 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst ab. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahrs fällt, bleibt außer Berechnung;
5. bei den Wissenschaftlichen Hilfslehrern (§ 1 Absatz 2) vom Tage des Dienstalters im höheren Schuldienst ab.

Den Wissenschaftlichen Lehrern wird bei ihrer etatmäßigen Anstellung von dem Zeitpunkt, der zwischen dem Tage des Dienstalters im höheren Schuldienst und dem Tage der Anstellung liegt, der vier Jahre übersteigende Teil bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Ferner kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inland oder Ausland zugebrachte Zeit, der ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inland geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, der nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit für den höheren Schuldienst geleistete Dienst an deutschen Auslandschulen, an inländischen öffentlichen nicht höheren Schulen, deren Lehrpläne über die Ziele der Volksschule hinausgehen, sowie an inländischen militärberechtigten Privatanstalten ganz oder teilweise angerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als Wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil angerechnet werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter, abgesehen von der pensionsfähigen Zulage von 600 ℳ bezw. 400 ℳ, ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines Wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

Dem öffentlichen Schuldienst im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 wird der aktive Militärdienst bis zur Dauer eines Jahres gleichgestellt. Auch kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienst zugebrachte Zeit, der Dienst an Privatschulen, die nach dem Lehrplan einer öffentlichen Volksschule unterrichten, sowie der Dienst an einer der im Absatz 3 bezeichneten Schulen ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 4.

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und den Wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 26. Mai 1909 [1]) (Ges.-S. S. 91) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Ges.-S. S. 209), den Technischen, Elementar- und Vorschullehrern nach Tarifklasse IV daselbst gewährt, sofern sie nicht Dienstwohnung oder die im § 5 erwähnte Mietsentschädigung erhalten.

§ 5.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung innehaben, erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietsentschädigung und zwar:

in Orten der Servisklasse	A	in Höhe von	1800	ℳ,
" " " "	I	" " "	1500	"
" " " "	II	" " "	1200	"
" " " "	III	" " "	1000	"
" den übrigen Orten		" " "	900	"

Auf diese Mietsentschädigung findet das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Ges.-S. S. 209) mit den aus dem Gesetze vom 26. Mai 1909 (Ges.-S. S. 91) sich ergebenden Änderungen, insbesondere die in den §§ 3, 4, 6 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Besoldungen und Alterszulagen werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sätze und Abstufungen von dem Unterrichtsminister bezw. von den damit beauftragten Provinzial-Schulkollegien bewilligt.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalte nicht zu.

§ 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach den §§ 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltstufe fortgewährt.

§ 8.

Nebenbezüge sowie nicht feste Gebührenanteile sind, sofern nicht stiftungmäßige Bestimmungen oder andre besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Beförderungen, Bewilligung von Gehaltszulagen usw. zu den Anstaltskassen einzuziehen.

Den Lehrern steht ein Anspruch auf Befreiung vom Schulgeld für ihre Söhne nicht zu.

Naturalbezüge, deren Einziehung zu den Anstaltskassen untunlich ist, werden zu ihrem wirklichen Werte statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

B. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 finden auf die bezeichneten Schulen mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1) Seite 908 ff.

1. Die Anrechnung der im § 3 zweiter bis fünfter Absatz erwähnten Dienstzeiten erfolgt nach Maßgabe des durch den Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens.
2. Das Diensteinkommen der in § 1 Nr. 5 genannten Technischen und Elementarlehrer sowie der Vorschullehrer ist innerhalb der in § 1 Nr. 5 bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß es hinter demjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine pensionsfähige Zulage von 300 ℳ jährlich gewährt wird.

Bei den vom Staate und von andren gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten kommen, im Falle die beteiligten Kompatrone zustimmen, für die Bemessung des Diensteinkommens der vorbezeichneten Technischen und Elementarlehrer sowie der Vorschullehrer die §§ 1 Nr. 5 und 2 Nr. 5 zur Anwendung.

Schlußbestimmung.

§ 10.

Dieser Normaletat tritt vom 1. April 1908 ab an die Stelle des Normaletats vom 4. Mai 1892 und der dazu ergangenen Nachträge.

Für die vor dem 1. April 1908 angestellten Wissenschaftlichen Lehrer der Anstalten unter A bleiben bezüglich der Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter die bisherigen Bestimmungen in Geltung. Würde sich jedoch für einen solchen Lehrer bei Anwendung der Bestimmung in § 3 Absatz 2 ein günstigeres Besoldungsdienstalter ergeben, so kann das Besoldungsdienstalter hiernach von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister anderweitig festgesetzt werden.

2. Ausführungsbestimmungen zum Normaletat vom 4. Mai 1892.

Vom 2. Juli 1892 (U II 1229).

Aus Anlaß der durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1892/93 beschlossenen Aufbesserung der Besoldungen der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten ist der in beglaubigter Abschrift beigefügte Normaletat aufgestellt und von Sr. Majestät dem Kaiser und König unterm 4. Mai d. Js. vollzogen worden.

Dieser Normaletat regelt die Diensteinkommensverhältnisse der Leiter und Lehrer aller staatlichen bezw. unter Verwaltung des Staats stehenden, sowie der staatlicherseits unterstützten höheren Lehranstalten, also abweichend von dem Normaletat vom 20. April 1872 auch der Oberrealschulen und der Nichtvollanstalten (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen), ferner die Bezüge der Technischen und Elementarlehrer, sowie der vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrer.

Neben der Aufbesserung der Gehälter usw. nimmt der neue Normaletat in Aussicht:

1. die Einführung des Systems von Dienstalterszulagen an Stelle des Aufrückens im Gehalt innerhalb bestimmt begrenzter Besoldungsgemeinschaften,
2. die Gewährung von Mietsentschädigungen an die nicht mit Dienstwohnungen versehenen Leiter höherer Unterrichtsanstalten statt des Wohnungsgeldzuschusses,

3. das Ausscheiden der Leiter von Nichtvollanstalten aus den Gehaltssätzen für die Wissenschaftlichen Lehrer dieser Anstalten und die Festsetzung besonderer Gehaltssätze für sie,

4. die Gewährung einer festen Gehaltszulage zu dem Lehrergehalt für die zum Unterricht an den oberen Klassen voll qualifizierten und zu einer dementsprechend hervorgehobenen Stellung berufenen Lehrer,[1]

5. die Gleichstellung der Lehrer an den Vollanstalten und den Nichtvollanstalten bezüglich der Gehälter, insoweit nicht der Mangel der obern drei Klassen das Bedürfnis an vollqualifizierten und demgemäß höher zu besoldenden Lehrer mindert,

6. die Heraushebung der definitiv angestellten und vollbeschäftigten Zeichenlehrer aus der Zahl der sonstigen Technischen und Elementarlehrer.

. . . . . Die Bewilligung der festen Zulage hängt nicht lediglich von der Lehrbefähigung für die oberen Klassen ab, sondern setzt ebenso praktische Bewährung im Schulamt voraus.

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß einem nach seinen Zeugnissen formell befähigten Lehrer die Zulage einstweilen oder dauernd vorenthalten werden kann, wenn er in seiner Lehrtätigkeit sich nicht bewährt hat. Dagegen soll es auch zulässig sein, Männern, welche nach dem Ergebnisse ihrer Prüfungen für die Oberstufe durch das Zeugnis zwar nicht befähigt sind, jedoch als Lehrer und Erzieher in ihrer bisherigen amtlichen Tätigkeit sich besonders ausgezeichnet haben, die Zulage zu gewähren.

Die Bestimmung über die Versagung der Zulage an einen durch das Zeugnis vollbefähigten und über die Gewährung der Zulage an einen hiernach nicht ohne weiteres berufenen Lehrer behalte ich mir auf Grund des von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu erstattenden Berichts vor. . . . .[1])

Im Anschluß hieran ist auch eine Erhöhung der Remunerationen für sonstigen Hilfsunterricht — außer den Hilfslehrern (§ 1 Nr. 6 des Normaletats) — in Aussicht genommen . . . In Berlin bewendet es bei den daselbst bisher üblichen Sätzen, welche im allgemeinen für die Einzelstunde wissenschaftlichen Unterrichts 2 ℳ 80 Pf ergeben.

Lehrern, welche zur Erteilung von Hilfsunterricht auf längere Zeit berufen sind, kann die Remuneration auch für einzelne ausfallende Stunden gezahlt werden, sofern durch Vertretung des betreffenden Lehrers Mehrkosten für die Anstalt nicht herbeigeführt werden.

Das System der Dienstalterszulagen macht das Aufsteigen der Leiter und Lehrer nicht mehr wie bisher von dem Eintritt von Vakanzen, bezw. von der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen an einer Anstalt oder innerhalb einer Gehaltsgemeinschaft abhängig, sondern läßt sie, wenn auch unter Ausschluß eines Rechtsanspruchs darauf, bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten in der im § 2 des Normaletats für jede Kategorie von Lehrern besonders angegebenen Folge nach genau bestimmten Zeitabschnitten in festen Gehaltsstufen bis zum Höchstgehalt aufsteigen. Der § 3 stellt die Grundsätze fest, nach denen das Dienstalter und dementsprechend in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 1 und 2 das sich in jedem Falle ergebende Gehalt ꝛc. zu berechnen ist.

Als allgemeine Grundsätze sind hierbei festzuhalten:

1. Das Dienstalter wird für jede Lehrerkategorie vom Zeitpunkt des ersten definitiven Eintritts in eine entsprechende Stelle in Preußen oder eines von Preußen erworbenen Landesteiles ohne Unterscheidung nach staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten gerechnet. Als Zeitpunkt des Eintritts in die Stelle gilt der Tag, von welchem ab dem Lehrer die etatsmäßigen Kompetenzen der Stelle zugewiesen sind. (Zu vergleichen die Zirkul.-Verf. vom 15. März 1881[2]) — U II 2746 — Zentral-Bl. f. d. g. U. V. S. 358.)

1) Kommt nur in Frage bei nichtstaatl. Anstalten, wo der neue Normaletat noch nicht eingeführt ist.

2) Seite 765.

Bezüglich der Leiter der Anstalten kommt die Berufung in eine leitende Stelle gleichviel ob an einer Vollanstalt oder einer Nichtvollanstalt in Betracht. Bei den Technischen, den Elementar- und Vorschullehrern wird das Bestehen der zweiten Elementarprüfung gefordert, soweit diese überhaupt Voraussetzung der definitiven Anstellung ist.

. . . . . 3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Lehrer zu, auch dürfen den Lehrern der vorstehend (zu 2)[1]) gedachten Anstalten weder bei der Anstellung noch anderweit Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

4. Die Bewilligung von Alterszulagen hat bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des Kalender-Vierteljahres ab zu erfolgen, dergestalt, daß jeder Lehrer, welcher im Laufe eines Kalender-Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe erreicht hat, die entsprechende Gehaltszulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahres ab erhält. Erreicht ein Lehrer am ersten Tage eines Kalender-Vierteljahres eine höhere Dienstaltersstufe, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen.

Denjenigen Lehrern, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Gehaltsregelung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach Maßgabe des Dienstalters zustehen würde, ist nach § 7 des Normaletats dieses höhere Gehalt so lange zu belassen, bis sie nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Normaletats in eine höhere Besoldung (für die definitiv angestellten Wissenschaftlichen Lehrer nach Altersstufen bestimmtes Gehalt und pensionsfähige Zulage § 1 Nr. 3) aufsteigen.

5. Die Versagung von Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig und darf bei nichtstaatlichen Anstalten nur mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erfolgen.

Dem pflichtmäßigen Ermessen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bleibt es überlassen, ob bei Versagungen dieser Art hierher zu berichten ist.

Die Gründe für die einstweilige Nichtbewilligung der Alterszulage sind dem Lehrer auf seinen etwaigen Antrag mitzuteilen.

6. Hat das Verhalten eines Lehrers dazu geführt, ihm die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm dieselbe zu gewähren, sobald die bezüglichen Anstände in Wegfall gekommen sind. Die einstweilige Vorenthaltung einer Alterszulage soll für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Lehrers gegebene Zeitpunkt des Aufrückens in die nächste Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

7. Bei der alsbald vorzunehmenden erstmaligen Regelung der Gehälter ist zunächst lediglich die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes des § 3 des Normaletats sich ergebende Dienstzeit anzusetzen.

8. Glaubt das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach Maßgabe des zweiten Absatzes des § 3 einen weiteren Zeitraum in Ansatz bringen zu sollen, so ist darüber für jeden Fall besonders zu berichten und hierbei auf die persönlichen und sonstigen Verhältnisse, insbesondere auf die Dienstführung des Betreffenden und die Gründe seines verhältnismäßig späten Eintretens in die Stelle eines Leiters oder etatsmäßigen Wissenschaftlichen Lehrers an einer höheren Schule einzugehen, auch bei denjenigen, welche aus dem Universitäts-, Schulaufsichts-, Kirchen- oder ausländischen Dienst in den Dienst an einer höheren Schule übertreten, die Höhe des früheren und des neuen Diensteinkommens zu bezeichnen.

---

1) D. h. bei staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten.

über sämtliche gegenwärtig in Frage kommenden Fälle solcher fakultativen Anrechnung einer Dienstzeit in dem dortigen Bezirk ist baldigst ein zusammenfassender Bericht zu erstatten.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht mache, übertrage ich demselben die Befugnis, für die Leiter und Lehrer der staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten Seines Bezirks die Gehälter einschließlich der im § 1 Nr. 3 Abs. 2 vorgesehenen festen Zulage von 900 ℳ jährlich, sowie die künftigen Dienstalterszulagen, die Remunerationen der Wissenschaftlichen Hilfslehrer und die im § 5 vorgesehenen Mietsentschädigungen an die nicht mit Dienstwohnung versehenen Anstaltsleiter selbständig festzusetzen und auf die betreffenden Anstaltskassen anzuweisen.

Wegen Verrechnung und Etatisierung dieser Beträge wird weitere Verfügung ergehen. Ich bemerke hierbei jedoch schon jetzt, daß die zwar unter staatlicher Verwaltung stehenden, aber vom Staat nicht unterstützten Anstalten, z. B. die Anstalten landesherrlichen Patronates, wie Landesschule Pforta usw., die erforderlichen Mehrbeträge aus eigenen Mitteln bereit zu stellen haben, daß die subventionierten Anstalten dieser Art, wie das Pädagogium Züllichau usw., in Ermangelung eigener Mittel, wie die staatlichen Anstalten behandelt werden sollen, insoweit nicht, wie z. B. beim Gymnasium in Düren, Dritte an der Deckung des Aufwandes teilnehmen, daß ferner bei den staatlichen Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse beziehen, die aus der angeordneten Schulgelderhöhung sich ergebenden Mehreinnahmen, welche zur Deckung der aus der Besoldungserhöhung sich ergebenden Mehrausgaben nicht erforderlich sind, bis in Höhe des Staatszuschusses nicht den Anstalten verbleiben, sondern zur Verfügung des Staates stehen. Dies ist bei der Abhebung der bereits jetzt zahlbaren Staatszuschüsse zu beachten . . . . .

Aus der Ausführungs-Verf. zum 1. Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892. Vom 28. Juni 1897 (U II 1413).

II. . . . .

3. Die neue Bestimmung im § 3 Nr. 2 des Nachtrages wegen der an staatliche bezw. vom Staate verwaltete Anstalten übernommenen nichtstaatlichen Lehrer ist durch den Umstand veranlaßt, daß diese Lehrer von den betreffenden Patronaten meist in einem wesentlich jüngeren Lebens- und Dienstalter angestellt zu werden pflegen, als dies bei den staatlichen Anstalten wegen der gebotenen Rücksicht auf die älteren Hilfslehrer geschehen kann.

Um eine gleichmäßige Ausführung der neuen Bestimmung zu sichern, ordne ich unter Aufhebung des ersten Satzes in Nr. 3 zu II des Runderlasses vom 22. November 1892 [1]) — U II 2100 — hiermit an, daß bis auf weiteres in jedem einzelnen Falle vor der Übernahme eines Lehrers von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt wegen Festsetzung des Besoldungsdienstalters des zu übernehmenden meine Entscheidung einzuholen ist.

4. Nach § 3 Nr. 3, Abs. 2, ist das Dienstalter eines Zeichenlehrers, welcher vor der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen ist, vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab zu rechnen. . . .

---

1) Seite 611.

5. Nach § 3 Nr. 4 wird das Dienstalter bei den Technischen usw. Lehrern (§ 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab berechnet.

Auch hier ist vorausgesetzt, daß die Beschäftigung im öffentlichen Schuldienste mehr als nur nebenbei erfolgte. Bei den Technischen usw. Lehrern darf diese Voraussetzung als erfüllt angesehen werden, wenn dieselben mindestens 14 Stunden wöchentlich erteilt haben.

Soweit nach Nr. 4 und 5 die anderweitige Festsetzung des bisherigen Dienstalters eines Zeichenlehrers oder eines Technischen usw. Lehrers notwendig wird, ist dem betreffenden Lehrer das neue Dienstalter mitzuteilen. . . .

Aus der Ausführungs-Verfügung zum 3. Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892. Vom 7. Mai 1900 (U II 1071).

. . . . Ferner ist mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage künftig bei Stellenerledigungen dafür Sorge zu tragen, daß die Erteilung des Zeichenunterrichts auch da, wo ein Bedarf von zwölf Zeichenstunden wöchentlich nicht vorliegt, soweit nur irgend möglich in die Hände von Lehrern gelegt wird, welche die Zeichenlehrerprüfung bestanden haben.[1]) Ausnahmen hiervon bedürfen meiner Genehmigung.

Ausführungsbestimmungen zum Normaletat vom 5. Juni 1909. Vom 8. Juni 1909 (U II 2005),

betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung zusteht.

1. Für die Besoldung der etatmäßig angestellten Wissenschaftlichen Lehrer (§ 1 Nr. 3) fällt die bisherige Unterscheidung zwischen Gehalt und fester Zulage fort, und es ist die Gewährung der vollen normalmäßigen Bezüge von der Erfüllung besonderer formeller Voraussetzungen nicht ferner abhängig. Demgemäß ist vom 1. April 1908 ab die nach den Sätzen des neuen Normaletats zu berechnende Besoldung in vollem Betrage auch denjenigen Wissenschaftlichen Lehrern zu zahlen, welchen nach den bisherigen Bestimmungen die feste Zulage wegen nicht hinreichender Lehrbefähigung versagt war.

2. Die Gewährung der im § 1 Nr. 4 vorgesehenen Besoldung setzt voraus, daß

a) Lehrer, welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden haben, vollbeschäftigt werden und mindestens

---

1) Verf. v. 7. Juni 1906 (U II 11456 U IV II). Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle in Zukunft darauf halten, daß bei den dem Ausbau einer Nichtvollanstalt zur Vollanstalt voraufgehenden Verhandlungen und Revisionen (vergl. den Runderlaß vom 23. Mai 1901 U II 1506 S. 35) rechtzeitig darauf Bedacht genommen wird, für die zukünftige Vollanstalt die Anstellung eines geprüften Zeichenlehrers zu sichern.

zwölf Zeichenstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt erteilen;

b) Lehrer, welche die Befähigung als Musiklehrer für höhere Unterrichtsanstalten durch ein Zeugnis des Königlichen Akademischen Instituts für Kirchenmusik nachgewiesen haben, vollbeschäftigt werden und mindestens zwölf Gesangstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäßigen Gesangunterricht an der Anstalt erteilen;

c) Lehrer, welche zur Anstellung als Lehrer an Mittelschulen befähigt sind, vollbeschäftigt werden.

Im übrigen ist diese Besoldung den an der Hauptanstalt angestellten Lehrern vorbehalten; einem Vorschullehrer steht sie nicht zu, auch wenn er die erforderlichen Zeugnisse besitzt und nebenbei an der Hauptanstalt verwendet wird.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für alle unter die Vorschrift des § 1 Nr. 4 fallenden Lehrer hiermit auf 24 festgesetzt.

3. Bei Berechnung des Dienstalters der im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Lehrer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 bleibt die Dienstzeit außer Betracht, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahrs fällt, während anderseits durch § 3 Absatz 5 Satz 1, dem öffentlichen Schuldienst im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 der aktive Militärdienst bis zur Dauer eines Jahres gleichgestellt wird.

4. Soweit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 3 Abs. 5 Satz 1 die anderweite Festsetzung des bisherigen Besoldungsdienstalters des einen oder andren der in Frage kommenden Lehrer notwendig wird, ist dieserhalb alsbald dortseits das Erforderliche zu veranlassen.

5. Nach § 3 Abs. 2 ist den Wissenschaftlichen Lehrern bei ihrer etatmäßigen Anstellung von dem Zeitpunkte, der zwischen dem Tage des Dienstalters im höheren Schuldienst und dem Tage der Anstellung liegt, der vier Jahre übersteigende Teil bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Die Ausführung dieser Bestimmung wird hiermit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für Seinen Amtsbereich übertragen. Doch hat der Anrechnung die Festsetzung des Dienstalters des Oberlehrers im höheren Schuldienst voranzugehen. Diese bleibt bis auf weiteres der Zentralinstanz vorbehalten und ist von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium halbjährlich zum 1. Mai und 1. November mittels Sammelberichts unter Beachtung der Vorschriften der Erlasse vom 12. August 1904 [1]) — U II 1931 — und 31. Oktober 1904 [2]) — U II 8042 —, der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, vom 15. Mai 1905 [3]) — U II 1234 II — (vgl. II Abs. 5) und des Erlasses vom 18. Juni 1906 [4]) — U II 1603 — zu beantragen.

6. Das für die Gewährung der Remuneration der Wissenschaftlichen Hilfslehrer maßgebende Dienstalter im höheren Schuldienst wird von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unter Beachtung der Vorschriften der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. Mai 1905 [3]) — U II 1234 II — und des Erlasses vom 18. Juni 1906 [4]) — U II 1603 — festgestellt. Wegen Anrechnung der militärischen

1) Seite 754.
2) Seite 755.
3) Seite 613.
4) Seite 614 Anm. 3.

Dienstzeit auf das Dienstalter im höheren Schuldienst verbleibt es bei den Grundsätzen des unter dem 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlusses. Über die Anrechnung ist in Zukunft tunlichst bereits bei der Vereidigung der Kandidaten bezw. bei ihrer Eintragung in die Dienstaltersliste von Amts wegen Entscheidung zu treffen. Ich bemerke hierbei, daß der Militärdienst nur insoweit — bis zur Höchstdauer eines Jahres — angerechnet werden kann, als durch die Erfüllung der einjährigen Militärpflicht die Zeit des akademischen Studiums oder die Zeit der praktischen Vorbereitung für das Lehramt verlängert worden ist — zu vergleichen die Verfügung vom 15. Februar 1899 [1]) U II 459/98.

7. Wegen Anrechnung der im § 3 Abs. 3, 4 und 5 Satz 2 erwähnten Dienstzeiten ist in jedem einzelnen Falle hierher zu berichten.

8. Die an größeren Anstalten zurzeit zahlbaren Remunerationen von je 600 ℳ für Hilfeleistung in den Direktorialgeschäften sind in den Anstaltsetats als künftig wegfallend zu bezeichnen und in Höhe derjenigen Beträge in Abgang zu bringen, welche den betreffenden Wissenschaftlichen Lehrern infolge der Gehaltserhöhung gegen die bisherigen Gehaltssätze mehr zu zahlen sind.

9. Sollten einzelne vor dem 1. April 1908 als solche angestellte Leiter infolge der Erhöhung der Besoldung der Wissenschaftlichen Lehrer in ihren Gehältern ausschließlich der pensionsfähigen Zulage zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Normaletats ungünstiger gestellt werden, als wenn sie in der Stellung eines Wissenschaftlichen Lehrers verblieben wären, so wird ihr Besoldungsdienstalter anderweit so festgesetzt werden, als ob sie erst am 1. April 1908 in jene Stelle befördert worden wären. Wegen der anderweiten Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist in jedem einzelnen Falle hierher zu berichten.

10. Wegen Bemessung der Wohnungsgeldzuschüsse verweise ich auf den in einem Abdruck beigeschlossenen neuen Wohnungsgeldzuschußtarif.[2])

11. Die zur Durchführung des neuen Normaletats nach dem Stande am 1. April 1908 erforderlichen Mittel werden für die staatlichen Anstalten aus Zentralfonds überwiesen, soweit nicht, was das Königliche Provinzial-Schulkollegium alsbald für jede Anstalt festzustellen hat, die Deckung der Mehrbeträge oder eines Teiles derselben aus den eigenen Mitteln der Anstalt, insbesondere auch aus dazu bestimmten Sonderfonds erfolgen kann. Zu diesem Behufe hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach Anleitung des beifolgenden Formulars A den darnach aus Zentralfonds zu deckenden Mehrbedarf für jede einzelne Anstalt festzustellen und die sämtlichen Nachweisungen mittels eines Berichts bis zum 1. August d. Js. hierher einzureichen. In die Nachweisung sind alle und ausschließlich die am 1. April 1908 bei der Anstalt vorhanden gewesenen Stelleninhaber aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob der eine oder andere nach diesem Zeitpunkt bei der Anstalt ausgeschieden ist. Alle nach dem 1. April 1908 bei der Anstalt Neueingetretenen bleiben außer Betracht. Am 1. April 1908 unbesetzt gewesene Stellen sind mit den betreffenden Anfangsgehältern bezw. Anfangsremunerationen und den entsprechenden Wohnungsgeldzuschußbeträgen einzustellen.

12. Die nach dem 1. April 1908 in Gemäßheit des neuen Normaletats fällig gewordenen bezw. werdenden sowie die heimgefallenen Alterszulagen sind wie bisher zu Lasten oder zugunsten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen.

1) Seite 902.
2) Seite 910.

13. Bei den vom Staate nur verwalteten Anstalten bedarf es der eingehenden Begründung in einem besonderen für jede einzelne Anstalt zu erstattenden Berichte, wenn hier die Überweisung von Mitteln aus Zentralfonds von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für erforderlich erachtet werden sollte. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, daß der in Frage stehende Mehraufwand in einzelnen Fällen, z. B. bei dem Gymnasium in Düren, teilweise Dritten zur Last fällt. Den betreffenden Berichten sehe ich ebenfalls bis zum 1. August d. Js. entgegen.

14. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die den Leitern und Lehrern nach den Bestimmungen des neuen Normaletats zustehenden neuen Bezüge unter Anrechnung der für 1908 bereits gezahlten Teuerungszulagen mit tunlichster Beschleunigung zur Zahlung anweisen. Die Ausgaben sind, soweit die Anstalten nicht die dazu benötigten Mittel besitzen, bis zur Überweisung der erforderlichen Deckungsmittel einstweilen durch Entnahme eines entsprechenden Vorschusses bei der Regierungshauptkasse zu bestreiten.

15. Die den gegenwärtig noch im staatlichen höheren Schuldienst stehenden Leitern und Lehrern nachzuzahlenden Beträge sind ausschließlich auf die Kasse derjenigen Anstalt anzuweisen, bei der die Empfänger zurzeit angestellt sind. Eine anteilige Anweisung auf verschiedene Anstaltskassen in Fällen, in denen die Empfänger nach dem 1. April 1908 im Wege der Versetzung oder Beförderung von einer staatlichen höheren Lehranstalt an eine solche andere übergegangen sind, findet nicht statt. Die zu bewirkenden Nachzahlungen bezüglich der nach dem 1. April 1908 aus dem staatlichen höheren Schuldienst durch Tod, Pensionierung oder aus sonstiger Veranlassung ausgeschiedenen Leiter und Lehrer sind auf diejenige Anstaltskasse anzuweisen, aus der die Ausgeschiedenen ihre letzten Diensteinkünfte bezogen haben.

16. Hinsichtlich der Zulagen für Lehrer, welche vor Erlaß der dortseitigen Zahlungsanweisung nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, kommen im übrigen die Bestimmungen des Runderlasses vom 13. Juni 1893 — G III 1132[1]) — entsprechend zur Anwendung.

17. Wegen Anrechnung der auf Grund des Erlasses vom 28. April 1908 — A. 663, B. GI, UI, UIK, UIT, UII, UIII, UIIIB, UIV, M, I, Ang. — gezahlten einmaligen Zulagen auf die Diensteinkommensverbesserungen wird auf die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 dieses Erlasses verwiesen.

B. Vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten.

1. Wegen Anwendung der für die Staatsanstalten geltenden Grundsätze bei den vom Staate und von andren gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium, sofern solche Anstalten in Seinem Amtsbereich vorhanden sind, alsbald mit den Kompatronen in Verhandlung zu treten. Sobald diese zugestimmt haben, ist die Anweisung der vom 1. April 1908 ab zu zahlenden neuen Bezüge ungesäumt herbeizuführen und bei dem Mangel genügender Anstaltsmittel zur Bestreitung des auf den Staat entfallenden Kostenanteils ein entsprechender Vorschuß bei der Regierungshauptkasse zu entnehmen.

2. Die Deckung der nach dem Stande am 1. April 1908 entstehenden Mehrausgaben ist, sofern diese von der Anstaltskasse nicht getragen werden können,

1) Seite 1016 Anm.

durch entsprechende Erhöhung der Zuschüsse des Staates und der Kompatrone zu bewirken. Den darnach auf den Staat entfallenden Anteil hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Benutzung des für die Staatsanstalten vorgeschriebenen Formulars behufs Überweisung aus Zentralfonds bis zum 1. August d. Js. hierher anzumelden. Die Verrechnung der nach dem 1. April 1908 fällig gewordenen bezw. werdenden Alterszulagen hat in der bisherigen Weise zu Lasten der Unterhaltungspflichtigen zu erfolgen.

C. Die sonstigen höheren Lehranstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

1. Bei diesen Anstalten, mit deren Patronaten das Königliche Provinzial-Schulkollegium alsbald in Verbindung treten wolle, ist der neue Normaletat ebenfalls vom 1. April 1908 ab durchzuführen, sofern die Anstalten zu diesem Behufe die erforderlichen Deckungsmittel besitzen oder diese von den Unterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt werden. Bei Erneuerung der Etats wird die Durchführung des neuen Normaletats und die Bereitstellung der etwa erforderlichen Mehrbeträge als Bedingung für die Weiterbewilligung des Staatszuschusses gefordert werden.

2. Im übrigen aber bin ich bereit, behufs Deckung des nach dem Stande am 1. April 1908 sich ergebenden Mehraufwands angemessene Beihilfen aus Zentralfonds zu bewilligen. Vorausgesetzt wird dabei, daß das Schulgeld bei diesen Anstalten nicht niedriger als nach den Sätzen des Runderlasses vom 6. März d. Js. U II 726 [1]) bemessen wird. Die Anträge der Patronate wegen Bewilligung solcher Beihilfen wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium bis zum 1. Oktober d. Js. mittels Sammelberichts vorlegen und diesem außer einer nach dem beifolgenden Formular B anzufertigenden Zusammenstellung einen nach dem Stande am 1. April 1908 neu aufzustellenden Besoldungstitel der einzelnen Anstalten beifügen. Für diesen Besoldungstitel ist ebenfalls das Formular A, jedoch unter Weglassung der Spalte 13, anzuwenden.

3. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommunen genügt eine kurze Darlegung der bei der letzten Bewilligung ermittelten maßgebenden Tatsachen, sowie eine Äußerung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums darüber, ob und gegebenenfalls welche wesentliche Veränderung der Verhältnisse etwa inzwischen stattgefunden hat. Dabei ist zu beachten, daß durch die Gewährung von Bedürfniszuschüssen seitens des Staates nicht schon anerkannt ist, daß die zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten nicht imstande seien, zu neuen Ausgaben für die Schulen ihrerseits neue Mittel bereit zu stellen, daß es vielmehr Aufgabe dieser Verpflichteten bleibt, in erster Linie für die Befriedigung neuer Bedürfnisse der Anstalten zu sorgen. Als Regel muß darnach festgehalten werden, daß die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten mindestens einen Teil des entstehenden, nicht durch eigene Mehreinnahmen der Anstalt zu deckenden Aufwands alsbald verfügbar machen.

4. Wenn bei stiftischen Anstalten zwar keine unterhaltungspflichtigen Patronate vorhanden sind, aber die an ihrer Erhaltung interessierten Gemeinden schon bisher mit Zuschüssen sich beteiligt haben, so muß darauf gerechnet werden, daß die letzteren auch bei der Aufbringung des jetzt in Frage stehenden Mehrbedarfs sich beteiligen. Mit ihnen ist daher gleichfalls in entsprechende Verhandlung

1) Siehe Seite 1170.

einzutreten und sind auch für die diesseitige Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit die vorbezeichneten Grundlagen zu beschaffen.

5. Da die Anrechnung von Dienstzeiten nach § 9 Nr. 1 wie bisher nach Maßgabe des von dem Schulunterhaltungspflichtigen mit dem beteiligten Lehrer zu treffenden Abkommens stattfinden soll, so kommen die für die Staatsanstalten in dieser Beziehung erfolgten Änderungen nicht zur Anwendung. Es bleibt den Patronaten überlassen, ob und inwieweit sie in Rücksicht auf diese Änderungen neue Anrechnungsgrundsätze aufstellen und bei Einführung der Besoldungsverbesserung mit den angestellten Lehrern vereinbaren bezw. für künftige Anstellungen festlegen wollen. Hierbei ist zu beachten, daß Mehrleistungen infolge von Anrechnungen über das staatliche Maß hinaus künftig bei Bemessung der Staatszuschüsse jedenfalls insoweit außer Betracht bleiben müssen, als es sich nicht um bestehen gebliebene Abmachungen mit bereits angestellten Lehrern handelt.

D. Ausschließung von andren zu unterhaltende Anstalten.

Der neue Normaletat ist den Patronaten der vom Staate weder verwalteten noch unterstützten nichtstaatlichen Anstalten mitzuteilen mit der Empfehlung, seine Bestimmungen auch bei ihren Anstalten zur Durchführung zu bringen. Etwaige Anträge von Patronaten solcher Anstalten auf Bewilligung eines staatlichen Bedürfniszuschusses zum Zwecke der Bestreitung des entstehenden Mehraufwandes sind ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. mittels Sammelberichts vorzulegen. Diesem sind außer einer Zusammenstellung nach Formular B beizufügen ein vollständiger Etatsentwurf, welcher sich auf die für staatliche Anstalten geltende Periode erstreckt, und ein Gutachten des zuständigen Herrn Regierungspräsidenten über die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommunen.

3. Das Diensteinkommen der Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten und Gewährung von Staatszuschüssen.

Gesetz vom 25. Juli 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die für das Diensteinkommen der Leiter und der Wissenschaftlichen Lehrer einschließlich der Hilfslehrer an den staatlichen höheren Schulen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen [1]) finden in gleichem Maße Anwendung bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen, welche von einer bürgerlichen Gemeinde als eine Veranstaltung derselben unterhalten werden.

Dasselbe gilt bezüglich des Diensteinkommens derjenigen an diesen Schulen angestellten Zeichenlehrer, welche mindestens 14 Zeichenstunden und 10 Stunden anderen Unterrichts in der Woche erteilen.[2]

1) Vergl. Verf. v. 5. Januar 1899 (U II 3123) S. 875.

2) **Verf. v. 16. Juli 1898 (U II 1467).** Es ist zur Sprache gebracht worden, ob die Patronate der nichtstaatlichen vom Staate nicht unterstützten Anstalten, welche nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 verpflichtet sind, die Remuneration für wissenschaftlichen und Zeichenunterricht nach den in dem Erlasse vom 2. Juli 1892 (U II 1229) für die staatlichen, die vom Staate verwalteten und die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten bestimmten Sätzen zu bemessen, auch da, wo es sich um die Remunerierung von Elementar- und sonstigem technischen Hilfsunterricht handelt, an die in dem bezeichneten Erlasse getroffene Festsetzung der Höhe der Remuneration gebunden sind.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung dieser Sätze ist weder ausdrücklich ausgesprochen, noch läßt sie sich aus der im § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 in Bezug auf die

Die Besoldung der übrigen Technischen, Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der für die entsprechenden Kategorien von Lehrern an den staatlichen höheren Schulen bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dieselbe hinter derjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine nicht pensionsfähige Zulage von 150 ℳ jährlich gewährt wird. Bei der Versetzung des Lehrers an eine Volksschule fällt diese Zulage weg; die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) nicht angesehen.

§ 2.

Der bürgerlichen Gemeinde steht es frei, zu beschließen, daß das Aufrücken der Wissenschaftlichen Lehrer im Gehalt statt nach dem System der Dienstalterszulagen nach Maßgabe des für die einzelne Anstalt oder für mehrere Anstalten zusammen aufzustellenden Besoldungsetats erfolgt. In diesem Falle ist für jede Stelle eines Wissenschaftlichen Lehrers neben dem Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklasse III das für einen staatlichen Lehrer dieser Art berechnete Durchschnittsgehalt voll in den Etat einzustellen und auf die Gesamtzahl der Stellen innerhalb der Sätze für das Mindest- und das Höchstgehalt in angemessenen Abstufungen zu verteilen.

Für die Leiter der Anstalten und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer (§ 1 zweiter Absatz) kann die gleiche Ausnahme mit Genehmigung des Unterrichtsministers zugelassen werden, wenn nach seinem Ermessen Einrichtungen getroffen sind, welche ein allmähliches Aufrücken der Leiter und Lehrer zum Höchstgehalte in angemessenen Zwischenräumen gestatten.

§ 3.

Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 erforderlichen Mittel bereit zu stellen, soweit diese nicht aus den eigenen Einnahmen der Anstalt oder aus anderen dazu bestimmten Fonds gedeckt werden.

An den Befugnissen der Gemeinden, die Aufhebung der Anstalt zu beschließen, wird nichts geändert.[1])

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden auch bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen sinngemäße Anwendung, welche von anderen Korporationen oder aus eigenem Vermögen oder aus anderen dazu bestimmten Fonds zu unterhalten sind.

Die Beschlußfassung über die Art des Aufrückens der Lehrer im Gehalt steht der nach den örtlichen Bestimmungen hierzu berufenen Verwaltungsbehörde zu.

§ 5.

Die bürgerlichen Gemeinden und sonstigen Korporationen usw. sind durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht behindert, das Diensteinkommen

---

Besoldung der Technischen, Elementar- und Vorschullehrer gegebenen Vorschrift herleiten. Immerhin erscheint es dringend erwünscht, daß hier ein Unterschied nicht gemacht wird. Es ist daher vorkommenden Falls nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß der fragliche Hilfsunterricht bei den nicht unterstützten nichtstaatlichen Anstalten nach demselben Satze bemessen wird, wie er für die übrigen Anstalten vorgeschrieben ist. — Vergl. S. 623.

1) Seite 31, 32.

der Lehrer an den von ihnen zu unterhaltenden Anstalten in einer für die Lehrer günstigeren als der oben bestimmten Weise zu regeln.[1])

§ 6.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder auf ein Aufrücken im Gehalt nicht zu.

Die Versagung von Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig und bedarf der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums.

§ 7.

Höhere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Unterrichtsminister als solche anerkannten oder anzuerkennenden Unterrichtsanstalten, zur Zeit: Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen.

So lange eine staatliche Oberrealschule nicht vorhanden ist, finden auf die Oberrealschulen die für die sonstigen staatlichen Vollanstalten geltenden Gehaltsbestimmungen Anwendung.

§ 8.

Wandelt eine Gemeinde, Korporation usw. eine höhere Schule in eine solche mit veränderten Berechtigungen um, so erlangen die Leiter und Lehrer der Schule nicht die Befugnis, aus dem von ihnen bekleideten Amte auszuscheiden. Jedoch ist ihnen dasjenige Diensteinkommen zu gewähren, welches ihnen zustehen würde, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.

Unter Aufrechterhaltung gleicher Besoldungsansprüche müssen sich die Lehrer an solchen von Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen, deren Klassenbestand und Lehrkräfte verringert werden, die Versetzung an eine von derselben Gemeinde unterhaltene höhere Schule mit minderen Berechtigungen gefallen lassen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1893 in Kraft. Die Gemeinden beziehungsweise Korporationen usw. können die Zahlung des erhöhten Diensteinkommens bereits von einem früheren Zeitpunkte ab beschließen.

Ausführungsverfügung vom 21. Oktober 1892 (U II 1644).

Durch das Gesetz vom 25. Juli d. Js., betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen (G.-S. S. 219), werden die Gemeinden, Korporationen usw., welche höhere Lehranstalten als eigene unterhalten, verpflichtet, für die Leiter und wissenschaftlichen Lehrer einschließlich der Hilfslehrer, sowie für die mit mindestens 14 Zeichenstunden neben zehn Stunden anderen Unterrichtes beschäftigten vollqualifizierten Zeichenlehrer dieser Anstalten die für die Lehrer an den staatlichen höheren Schulen am 1. April

1) Verf. v. 28. März 1895 (U II 5370). Auf den Bericht vom . . . . . erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 die Gemeinden nicht gehindert werden können, das Gehalt usw. der Lehrer an den von ihnen unterhaltenen höheren Lehranstalten günstiger zu bemessen, als nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die betreffenden Anstalten vom Staate subventioniert werden oder nicht. Für die Gewährung der Staatsunterstützung bezw. für die Berechnung derselben kommen solche von den Kommunen freiwillig übernommenen Mehrleistungen selbstredend nicht in Betracht.

1893 geltenden Bestimmungen mit gewissen durch das Patronatsverhältnis begründeten Maßgaben spätestens von diesem Termin ab zur Durchführung zu bringen. Da eine Abänderung der für die staatlichen Lehrer in dem Gesetze, betreffend den Wohnungsgeldzuschuß, vom 12. Mai 1873 und im Normaletat vom 4. Mai l. Js. gegebenen Bestimmungen bis zu jenem Zeitpunkt nicht in Aussicht steht, so sind die darin enthaltenen Vorschriften als Grundlage für die Besoldungsverhältnisse der nichtstaatlichen Lehrer anzusehen.

Der Normaletat vom 4. Mai 1892, welcher dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit den in der Zirkularverfügung vom 2. Juli d. Js.[1]) — U II 1299 — (Zentralbl. S. 635) enthaltenen Ausführungsbestimmungen zugegangen ist, hat zwar im § 9 die Regelung der Angelegenheit in demselben Sinne für die vom Staate unterstützten Schulen beabsichtigt, stimmt aber in einigen Punkten mit dem oben erwähnten Gesetze nicht vollständig überein. Der § 9 kommt daher vom 1. April 1893 ab nur noch insoweit zur Anwendung, als seine Bestimmungen neben denen des Gesetzes bestehen können. So bleiben namentlich die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 7 des § 9 des Normaletats in Geltung, da sie sich aus der Natur der Sache ergeben, und dienen auch für die staatlich nicht unterstützten Anstalten als Richtschnur.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat nunmehr alsbald die erforderlichen Einleitungen dahin zu treffen, daß die neuen Vorschriften über die Lehrergehälter mit dem 1. April 1893 bei allen nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, gleichviel, ob dieselben Staatsunterstützung in Anspruch nehmen oder nicht, in Kraft treten; dabei sind die in der oben erwähnten Zirkularverfügung enthaltenen Anordnungen über die Berechnung des Gehaltes auch hier zu beachten.

Wie die übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen des Normaletats vom 4. Mai 1892, so finden auch insbesondere die des zweiten Absatzes im § 8, wonach den Lehrern nach Durchführung der Besoldungsverbesserung ein Anspruch auf Befreiung von Schulgeld für ihre Söhne nicht zusteht, auf die Lehrer nichtstaatlicher Anstalten Anwendung. Eine Ausnahme wird nur in dem Falle zu machen sein, daß dem Lehrer durch ein ausdrückliches, zwischen ihm und dem Patronate getroffenes Abkommen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt sein sollte.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes bemerke ich folgendes.

§ 1.

I. Das Gesetz ordnet die Verpflichtung der Gemeinden nur nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen an, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes für die Lehrer an staatlichen Schulen Geltung haben. Durch eine etwaige spätere Abänderung des Normaletats vom 4. Mai d. Js. für die staatlichen Lehrer oder des Gesetzes über den Wohnungsgeldzuschuß vom 12. Mai 1873 würde mithin eine Verbindlichkeit der Unterhaltungspflichtigen nichtstaatlicher Schulen zu einer entsprechenden Verbesserung des Diensteinkommens der Lehrer nicht herbeigeführt werden.

Veränderungen in der Klasseneinteilung der Orte in Gemäßheit des § 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bund. Ges.-Bl. S. 523), treten gemäß § 2 letzter Satz des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (auch nach dem 1. April 1893) für die nichtstaatlichen höheren Schulen ohne weiteres in Geltung.

---

1) Seite 851.

II. Unter dem Diensteinkommen der Lehrer an den Staatsanstalten im § 1 ist zu verstehen das Gehalt einschließlich der Zulage von 900 ℳ und der Wohnungsgeldzuschuß (§ 4 des Normaletats vom 4. Mai 1892) bezw. Dienstwohnung oder Mietsentschädigung der Anstaltsleiter (§ 5 daselbst).

III. Die gleiche Anwendung der Bestimmungen über die Höhe des Diensteinkommens der staatlichen Lehrer ist nur für die Leiter und Wissenschaftlichen Lehrer, sowie die vollbeschäftigten Zeichenlehrer (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) und die Wissenschaftlichen Hilfslehrer der nichtstaatlichen Anstalten angeordnet.

Tatsächlich ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse bei den staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten die Unmöglichkeit, die im Normaletat vom 4. Mai 1892 § 1 Ziffer 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage von 900 ℳ [1]) nach der Gesamtzahl aller vorhandenen nichtstaatlichen Anstalten zu bemessen. Es bleibt vielmehr für die Anwendung der bezeichneten Bestimmung des neuen Normaletats auf die nichtstaatlichen Anstalten nichts anderes übrig, als die dort vorgesehene Hälfte bezw. das Vierteil der Lehrerzahl, wie dies auch im § 9 Ziffer 1 des Normaletats in Aussicht genommen war, auf jede einzelne nichtstaatliche Anstalt zu beschränken. Nur wenn ein und demselben Patronatsbereiche mehrere Anstalten angehören, ist die Hälfte bezw. der vierte Teil der Gesamtzahl der mit der Zulage zu versehenden definitiv angestellten Wissenschaftlichen Lehrer von den sämtlichen, demselben Patronatsbereiche angehörenden Anstalten zu berechnen. Infolgedessen kann es vorkommen, daß zwischen den mit dieser Zulage bedachten Lehrern einer nichtstaatlichen Anstalt gegenüber den an staatlichen oder anderen nichtstaatlichen Anstalten angestellten Lehrern Unterschiede bei gleichem Dienstalter sich herausstellen.

Läßt sich die Zahl der wissenschaftlichen Lehrerstellen durch zwei bei den Vollanstalten und vier bei den Nichtvollanstalten nicht genau teilen, so erhalten die überschießenden Stellen die Zulage von 900 ℳ [1]) nicht. Mindestens eine Stelle ist, aber auch bei denjenigen Nichtvollanstalten, an denen weniger als vier Wissenschaftliche Lehrer angestellt sind, mit der Zulage von 900 ℳ auszustatten, wenn und so lange ein Lehrer an derselben angestellt ist, welchem nach seinem Dienstalter und seinen Leistungen an einer Staatsanstalt die Zulage zu gewähren sein würde.

IV. Hinsichtlich der definitiv angestellten Technischen Lehrer außer den vollbeschäftigten Zeichenlehrern, der Elementar- und Vorschullehrer ist in Anlehnung an die Zirkularverfügung vom 2. Mai 1874 (Zentralbl. f. d. ges. U.-V. S. 482 ff.) bestimmt, daß sie mit den Volksschullehrern des Orts rangieren sollen.

Daneben ist jedoch die Gewährung einer nichtpensionsfähigen Jahreszulage von 150 ℳ an diese Lehrer für notwendig erachtet, weil letzteren die Kommunalsteuerfreiheit der Volksschullehrer nicht zusteht und ihnen die Anstellung an einer höheren Schule nicht zum Nachteil gereichen darf.

Um die Zurückversetzung dieser Lehrer in die Reihe der Volksschullehrer ohne Schwierigkeit durchzuführen, ist die Pensionsfähigkeit der Zulage von 150 ℳ ausgeschlossen und ihr eventueller gänzlicher Wegfall vorbehalten, weil dem Lehrer nach seinem Rücktritte in den Volksschuldienst die Kommunalsteuerfreiheit wieder zusteht.

Unter den Vorschullehrern sind nur die Lehrer an den mit der Hauptanstalt organisch verbundenen Vorschulen zu verstehen; denn nur diese Schulen

1) Vergl. Verf. v. 5. Januar 1899 (U II 3123) S. 875.

sind Teile der höheren Schulen und nur sie fallen daher unter das vorliegende Gesetz. Dagegen ist dies nicht der Fall hinsichtlich der abgetrennt von den Hauptanstalten bestehenden selbständigen Vorschulen, auch wenn sie dem Provinzial-Schulkollegium unterstellt sind.

Die Gleichstellung mit den Volksschullehrern ist jedoch keine unbedingte, sondern durch die Worte:

„innerhalb der für die entsprechenden Kategorien von Lehrern an den staatlichen höheren Schulen bestimmten Grenzen"

eingeschränkt. Hieraus ergeben sich für die nähere Berechnung des diesen Lehrern künftig zu gewährenden Gehalts folgende Gesichtspunkte.

1. Das Gehalt ist so zu bemessen, als wenn der Betreffende sich im Volksschuldienste des Ortes befände, d. h. es sind das Bargehalt der gleichaltrigen Volksschullehrer, der festgestellte Geldbetrag der den letzteren etwa gewährten Naturalemolumente (wie Dienstwohnung, Feuerung usw.) und die aus der Staatskasse zu gewährenden Alterszulagen zu berechnen. Diesem Betrage tritt die Zulage von 150 ℳ hinzu.

2. Das Gehalt darf nicht geringer bemessen sein, als die gegenwärtige Mindest b e s o l d u n g einschließlich des Betrages an Wohnungsgeldzuschuß (siehe § 4 des Normaletats vom 4. Mai 1892) der Lehrer gleicher Kategorie an Staatsanstalten, d. h. es muß wenigstens betragen:

a) in Berlin 1600 ℳ und 540 ℳ (Betrag des Wohnungsgeldzuschusses) zusammen also 2140 ℳ,

b) an anderen Orten 1400 ℳ zuzüglich des Betrages an Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse IV und der entsprechenden Servisklasse des Ortes, also an einem Orte der

I.	Servisklasse	1400 ℳ	+	432 ℳ	=	1832 ℳ
II.	„	1400 „	+	360 „	=	1760 „
III.	„	1400 „	+	300 „	=	1700 „
IV.	„	1400 „	+	216 „	=	1616 „
V.	„	1400 „	+	180 „	=	1580 „ [1])

3. Das Diensteinkommen braucht nicht das Höchstgehalt der Elementar- usw. Lehrer an Staatsanstalten zu überschreiten, mithin nicht höher zu sein als

a) in Berlin 3200 ℳ + 540 ℳ zusammen 3740 ℳ,

b) an anderen Orten 2800 ℳ zuzüglich des Wohnungsgeldzuschußbetrages, also an Orten der

I.	Servisklasse	2800 ℳ	+	432 ℳ	=	3232 ℳ
II.	„	2800 „	+	360 „	=	3160 „
III.	„	2800 „	+	300 „	=	3100 „
IV.	„	2800 „	+	216 „	=	3016 „
V.	„	2800 „	+	180 „	=	2980 „ [1])

4. Erreicht das Höchstgehalt der Volksschullehrer des betreffenden Orts die vorbezeichneten Sätze zu 3 nicht, so besteht für die Patronate keine Verpflichtung, über die örtlichen Sätze zuzüglich der 150 ℳ Zulage hinauszugehen.

Die freie Entschließung über eine weitergehende Bewilligung bleibt aber den Patronaten gemäß § 5 des Gesetzes unbenommen.

---

1) Die V. Klasse ist fortgefallen.

5. Ist das Volksschullehrergehalt allein oder einschließlich der 150 ℳ höher als die zu 3 bezeichneten Sätze, so sind die Patronate gleichfalls nicht verpflichtet, den Lehrern dieses höhere Gehalt zu gewähren.

6. Ist hiernach die nichtpensionsfähige Zulage von 150 ℳ nur zum Teilbetrage zu gewähren, was eintreten kann, wenn das Gehalt der Volksschullehrer sich dem Mindest- oder Höchstgehalt der staatlichen Elementarlehrer nähert, so finden auch nur auf diesen Teilbetrag die Bestimmungen des Gesetzes über die Natur dieser Zulage (Nichtpensionsfähigkeit und Wegfall beim Rücktritte in den Volksschuldienst) Anwendung.

7. Wenngleich für die Berechnung des Gehalts des Elementarlehrers an der nichtstaatlichen Schule der in die Besoldung der staatlichen Elementarlehrer fallende Betrag des Wohnungsgeldzuschusses mitangesetzt wird, so wird doch dadurch an dem Charakter des Gesamtbetrages als Gehalt nichts geändert; d. h. der volle Betrag wird, soweit nicht für die Volksschullehrer abweichende Bestimmungen gelten, bei der Pensionierung zugrunde gelegt, nicht aber der Durchschnittsbetrag des Wohnungsgeldzuschusses.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen zu 1 bis 7 wird folgendes Beispiel dienen:

Angenommen, die Volksschullehrer eines der II. Servisklasse angehörigen Ortes beziehen als Diensteinkommen einschließlich anrechnungsfähiger Emolumente und der etwa gezahlten staatlichen Alterszulagen

anfänglich	.	.	.	.	.	1300 ℳ
nach einer Dienstzeit von			5	Jahren		1650 „
„ „ „			10	„		1900 „
„ „ „			15	„		2200 „
„ „ „			20	„		2500 „
„ „ „			25	„		2800 „
„ „ „			30	„		3100 „

so sind die Gehälter der Elementar- usw. Lehrer der nichtstaatlichen höheren Schule des Orts festzusetzen:

anfänglich auf $1400 + 360 = 1760$ ℳ,
weil $1300 + 150 = 1450$ ℳ unter dem Minimum von 1760 ℳ bleiben; das Gehalt von 1760 ℳ ist voll pensionsfähig, nicht etwa bloß zu $1400 + 297\,{}^{3}/_{5}$ ℳ (dem Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses);

nach 5 Jahren auf: $1650 + 150 = 1800$ ℳ,
weil dieser Betrag höher ist, als das Minimum von 1760 ℳ; hier entfällt auf die Zulage von 150 ℳ nur der das Minimum von 1760 ℳ übersteigende Betrag von 40 ℳ; auf diesen findet das vorstehend zu Ziffer 6 Gesagte Anwendung;

nach 10 Jahren auf: $1900 + 150 = 2050$ ℳ
„ 15 „ „ $2200 + 150 = 2350$ „
„ 20 „ „ $2500 + 150 = 2650$ „
weil diese drei Beträge das Minimum von 1760 ℳ übersteigen; würde der Satz von 2500 ℳ das Höchstgehalt der Volksschullehrer darstellen (in dem oben bezeichneten Beispiel also der Satz von 2800 ℳ und von 3100 ℳ wegfallen), so würde dem nichtstaatlichen Elementarlehrer nicht mehr als 2650 ℳ zu gewähren sein, während derselbe Lehrer an der Staatsanstalt bis zu 3160 ℳ aufsteigen würde;

nach 25 Jahren auf: 2800 + 150 = 2950 ℳ,
weil dieser Betrag das Maximum von 3160 ℳ (2800 + 360 ℳ) noch nicht erreicht. Das Gehalt eines staatlichen Elementarlehrers mit 25 Dienstjahren würde einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses nur 2810 ℳ betragen;

nach 30 Jahren auf: 2800 + 360 = 3160 ℳ,
weil das Höchstgehalt der Volksschullehrer mit 3100 + 150 = 3250 ℳ das oben zu 3 erwähnte Maximum übersteigt; hier entfällt auf die Zulage von 150 ℳ nur der Betrag von 60 ℳ, auf den das oben zu Ziffer 6 Gesagte wiederum Anwendung findet.

Will die Stadt den Betrag von 3250 ℳ voll oder annähernd gewähren, so bleibt ihr dies nach § 5 des Gesetzes unbenommen, doch muß alsdann der den Satz von 3160 ℳ übersteigende Betrag bei der Berechnung des etwa der Anstalt zu gewährenden Staatszuschusses außer Betracht bleiben.

Die sich hiernach ergebenden Sätze sind als Mindestsätze anzusehen; sind die Gehälter der betreffenden Lehrer der höheren Schulen, wie dies vielfach der Fall ist, abweichend von denen der Volksschullehrer normiert, so behält es dabei auch ferner sein Bewenden, sofern diese abweichenden Bestimmungen für die Lehrer günstiger sind. Dies ist gegebenen Falls eingehend zu prüfen.

V. Sollten die besonderen Verhältnisse einzelner Anstalten bei Einführung des Dienstalterszulagen-Systems Abweichungen von den für die staatlichen Lehrer geltenden Normen geboten erscheinen lassen, so ist nach der im § 9 Ziffer 2 des Normaletats vom 4. Mai 1892 getroffenen Bestimmung die diesseitige Genehmigung einzuholen.

VI. Über die Anrechnung der im § 3 zweiter Absatz des Normaletats vom 4. Mai 1892 erwähnten Dienstzeiten, die außerhalb des eigentlichen Schuldienstes zugebracht sind, entscheidet das zwischen dem Schulunterhaltungspflichtigen und dem Lehrer zu treffende Abkommen, und es bedarf der Bestimmung des Unterrichtsministers und des Finanzministers nicht. Es ist tunlichst dahin zu wirken, daß das Abkommen auch für die Berechnung der Dienstzeit bei der künftigen Pensionierung des Lehrers Geltung behält. Ist ein Abkommen [1]) zwischen den Beteiligten bei der Berufung des Lehrers nicht getroffen worden, so tritt die freie Entschließung des Patronats nach § 5 des Gesetzes ein. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher bei künftigen Berufungen in den geeigneten Fällen stets darauf achten, daß ein solches Abkommen getroffen wird, ehe endgültige Rechtsverhältnisse zwischen dem Patronate und dem Lehrer geschaffen werden.

---

1) Verf. v. 21. März 1894 (U II 10202). Auf die Beschwerde vom . . . . . , betreffend die Anciennität des Oberlehrers N. am dortigen Gymnasium, erwidere ich dem Gemeindevorstande, daß es demselben allerdings unbenommen bleibt, einen Lehrer im Gehalt besser zu stellen, als die gesetzlichen Vorschriften es erfordern; ich bemerke jedoch, daß ein gemäß § 1 Nr. VI der Verf. v. 21. Oktober 1892 (Zentralbl. S. 719) zwischen Patronat und Lehrer getroffenes Abkommen nur das Verhältnis zwischen diesen beiden berührt und nur für die Dauer dieses Verhältnisses Gültigkeit hat, nicht aber die Rechte anderer Lehrer — namentlich nicht der Lehrer derselben Anstalt — beeinträchtigen darf, denen alles, was ihnen nach dem Gesetze zukommt, ungeschmälert zu teil werden muß. Daß ein solches Abkommen nicht in die Aufsichtsbefugnisse der staatlichen Behörden oder in die lediglich von diesen zu regelnden allgemeinen Verhältnisse eingreifen darf, ist selbstverständlich. Hiernach bleibt es dem Gemeindevorstande zwar unverwehrt, den Oberlehrer N. im Gehalte besser zu stellen als Lehrer vom gleichen Dienstalter an staatlichen Anstalten; es erwachsen demselben hieraus aber im übrigen keinerlei Rechte auf die vom Gemeindevorstande bei Bemessung des Gehaltes zu Grunde gelegte Anciennität, namentlich darf er nicht erwarten, vor dem nach den bestehenden Grundsätzen dienstälteren Dr. Z. zu rangieren und demgemäß vor diesem im Programm aufgeführt oder s. Zt. zum Professor usw. vorgeschlagen zu werden.

Wenn bezüglich der bereits jetzt angestellten Lehrer Schwierigkeiten entstehen, die durch gütliches Übereinkommen nicht zu beseitigen sind, so ist darüber an mich zu berichten.

VII. Sollte die Änderung der Besoldungsordnung eine Neuregelung der (durch Herkommen, Statut oder dergl.) bisher feststehenden Zuständigkeit der Behörden erfordern, so behalte ich mir die nähere Bestimmung vor (zu vergl. § 9 Ziffer 7 des Normaletats).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat unter Beachtung der für die einzelnen Anstalten maßgebenden Verhältnisse gegebenen Falls zu berichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden gleichmäßig auf die kommunalen (§ 3 des Gesetzes) wie auf die übrigen (stiftischen § 4) nichtstaatlichen höheren Schulen Anwendung. Dies gilt, da das Gesetz in dieser Beziehung keine Ausnahme macht, auch von den Gehältern der seminarisch gebildeten Lehrer an den stiftischen Anstalten.

§ 2.

Nach dem Normaletat vom 4. Mai 1892 ist das System des Aufrückens im Gehalte auf Grund von Dienstalterszulagen für die Lehrer der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten eingeführt.

Mit diesem Systeme kann im Falle einer überwiegenden Mehrzahl von älteren Lehrern zeitweise eine erhebliche Überschreitung der Gesamtsumme der Durchschnittsbesoldungen verbunden sein, die sich z. B. für die einzelne wissenschaftliche Lehrerstelle gegenüber dem Durchschnitte von 3300 ℳ auf 1200 ℳ zu belaufen vermag.

Die Einführung dieses Systems an den nichtstaatlichen Anstalten ist an sich erwünscht und in erster Linie in Aussicht zu nehmen, da das letztere nach § 1 die gesetzliche Regel bildet, welche Platz greift, falls nicht die Patronate von der ihnen nach § 2 des Gesetzes freigelassenen Befugnis einer abweichenden Beschlußnahme Gebrauch machen. Die Bereitstellung des sich ergebenden Mehr an Besoldungen liegt den Patronaten ob.

Zur Vermeidung der hiermit verbundenen Schwankungen im städtischen Haushalte wird den betreffenden Patronaten zu empfehlen sein, größere Verbände nichtstaatlicher Anstalten verschiedenen Patronats zu schaffen, die den Zweck haben, das Mehr gegenüber der Durchschnittsbesoldung bei der einen Anstalt durch das Minder bei der anderen Anstalt auszugleichen, da naturgemäß in einem größeren Kreise von Anstalten sich derartige Unterschiede nahezu aufheben. Es ist auch denkbar, daß selbst bei einer einzelnen Anstalt dasselbe Resultat im wesentlichen erreicht werden kann, wenn zunächst bei einer überwiegenden Zahl jüngerer Lehrer stets die Durchschnittsgehälter ohne Rücksicht auf den Jahresbedarf voll in einen besonderen Fonds (ähnlich dem Pensions- oder Reliktengelderfonds) eingezahlt werden, aus dem beim Älterwerden der Lehrer die erforderlichen Mehrbeträge gedeckt werden. Vorschläge dieser Art müssen den Patronatsbehörden überlassen bleiben.

Um jedoch alle Härten für die Städte und Korporationen auszuschließen, ist denselben im Gesetze die Entschließung darüber frei gelassen worden, ob das Alterszulagensystem für die Leiter, die Wissenschaftlichen Lehrer und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer ihrer Anstalten zur Einführung gelangen oder das bisherige Verfahren des Aufrückens bei eintretenden Vakanzen innerhalb des sog. Stellenetats beibehalten werden soll. Bei diesem wird bekanntlich nur das Durchschnittsgehalt für die Gesamtzahl aller Stellen der betreffenden Art in den Etat

eingestellt und auf die einzelnen Stellen verteilt, das Aufrücken im Gehalte erfolgt stets nur beim Freiwerden einer der höher dotierten Stellen, so daß die Gesamtbesoldungssumme aller Stellen unverändert bleibt. Indes ist auch bei der Wahl dieses Systems durch das Gesetz gesichert, daß im übrigen die beteiligten Lehrer materiell den staatlichen Lehrern völlig gleichstehen sowohl bezüglich des erhöhten Durchschnittes der Gehälter als der Mietsentschädigung für die Anstaltsleiter ohne Dienstwohnung, der festen Zulage von 900 ℳ für die Wissenschaftlichen Lehrer usw. Der einzige Unterschied betrifft hiernach lediglich die Art des Aufrückens im Gehalte.

Die Entschließung hierüber ist den Patronaten anheimgestellt, um ihnen die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern. Daraus folgt, daß von dieser Entschließung nach der ersten Regelung der Besoldungsverbesserung nicht beliebig abgegangen werden darf; vielmehr kann alsdann eine Änderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörden eintreten und auch nur unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Lehrer.

Sodann erstreckt sich die Freiheit der Entschließung nur auf die Art des Aufrückens im Gehalte, d. h. nur auf das Besoldungssystem als solches (nach Dienstalterszulagen oder nach dem sogen. Stellenetat). Für die Aufstellung und Ausführung des Stellenetats bleiben die bisherigen Grundsätze maßgebend; es ist also für die Feststellung der Gehaltsstufen wie für das Aufrücken der Lehrer im Gehalte die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wie bisher so auch künftig erforderlich, wie denn auch über die im ersten Absatze des § 2 geforderte „angemessene Abstufung" der Gehälter die Aufsichtsbehörde zu befinden hat.

Dies letztere Verfahren (nach dem Stellenetat) ist ohne weiteres bei den eine Mehrzahl bildenden Wissenschaftlichen Lehrern einer Anstalt durchführbar, während für die geringe Zahl der Anstaltsleiter und der vollbeschäftigten Zeichenlehrer in ausreichender Weise anderweitige Vorsorge getroffen werden muß, die nach dem zweiten Absatze des § 2 meiner Genehmigung bedarf. Mit Ausnahme von größeren Städten, wo eine Mehrzahl von Anstalten besteht, wird es sich der Regel nach empfehlen, einfach das für die staatlichen Lehrer dieser Art vorgeschriebene Dienstalterszulagen-System für die Leiter und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer zu wählen, da die Schwankungen nur von geringer Bedeutung sein können.

Die Durchschnittssätze der Gehälter für die einzelnen Lehrerkategorien sind nach den Mindest- und Höchstsätzen, wie sie im § 1 des Normaletats vom 4. Mai d. Js. aufgeführt sind, zu berechnen und betragen danach:

1. Für die Leiter der Vollanstalten in Berlin 6600 ℳ (unveränderlich), in Städten mit über 50 000 Zivileinwohnern 5550 ℳ,
in den übrigen Orten 5250 ℳ;

2. für die Leiter der Anstalten mit einer sechsjährigen Kursusdauer: in Berlin und in Städten über 50 000 Zivileinwohnern 5250 ℳ, in den übrigen Orten 4950 ℳ;

3. für die definitiv angestellten Wissenschaftlichen Lehrer 3300 ℳ, welchem Betrage die feste Zulage von 900 ℳ nach den näheren Bestimmungen des Normaletats hinzutritt;[1])

4. für die vollbeschäftigten Zeichenlehrer (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) 2400 ℳ

Bezüglich der definitiv angestellten, aber als solche nicht vollbeschäftigten

1) Vergl. Verf. v. 5. Januar 1899 (U II 3123) S. 875.

Zeichen- und der sonstigen technischen, sowie der seminarisch gebildeten Lehrer bewendet es bei den Vorschriften des § 1 dritter Absatz des Gesetzes.

Für die wissenschaftlichen Hilfslehrer ist die gleiche Ausnahme wie bei den festangestellten Lehrern nicht zugelassen; es kommen daher die Vorschriften des Normaletats vom 4. Mai 1892 zu § 1 Ziffer 6, § 2 letzter Absatz und § 3 Ziffer 5 auch bei den nichtstaatlichen Anstalten unbedingt zur Anwendung.

§ 3.

Die Pflicht der Bereitstellung der für die Besoldungsverbesserung erforderlichen und anderweit nicht zu beschaffenden Mittel trifft die unterhaltungspflichtigen Gemeinden.

Bei leistungsschwachen [1]) Gemeinden wird die Unterstützung durch den Staat eintreten, soweit nach Maßgabe der Verhältnisse des Einzelfalles ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, insbesondere ein unterrichtliches Interesse an dem Bestehen der Anstalt bezw. an der Organisation derselben als Vollanstalt oder als Nichtvollanstalt als humanistischer oder realistischer eingehend geprüft und von mir anerkannt wird. In dieser Beziehung verweise ich auf meine Verfügung vom 12. Juli 1892 — U II 1385 — betreffend Vorschläge wegen anderweitiger Organisation bestehender Anstalten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat nunmehr alsbald die Patronate derjenigen nichtstaatlichen Anstalten, bei denen die Regelung nicht schon infolge der Zirkular-Verfügung vom 2. Juli d. Js. — U II 1229 [2]) — eintritt, zu den erforderlichen Entschließungen und Anträgen zu veranlassen und über das Ergebnis namentlich auch über Anträge wegen Gewährung von Staatszuschüssen unter Beachtung der in der vorgedachten Zirkular-Verfügung wegen der Ausführung des § 9 des Normaletats gegebenen Vorschriften bis zum 1. Februar 1893 zu berichten. Den Berichten sind die neu aufzustellenden Besoldungstitel der Anstaltsetats beizufügen.

Die bisher gewährten Staatszuschüsse verbleiben den Anstalten während der gegenwärtigen Bewilligungsperiode, werden nach Ablauf der letzteren aber nur nach Durchführung des Normaletats vom 4. Mai d. Js. bezw. des vorliegenden Gesetzes fortgewährt werden. Voraussetzungen für die Fortgewährung derselben bezw. die Neubewilligung von Staatszuschüssen sind außer den bereits in der Zirkular-Verfügung vom 9. August 1879 [3]) — U II 2087 — zu II und III angegebenen allgemeinen Bedingungen noch folgende, daß:

1. Die Durchführung der Reliktenversorgung nach Maßgabe der Zirkular-Verfügung vom 2. Juli d. Js.[4]) — G III 1243 U II — (Zentralbl. S. 623) zu den noch festzusetzenden Terminen erfolgt;

2. die in der Verfügung vom 22. März d. Js. — U II 529 [5]) — (Zentralbl. S. 506) und in den dieselbe ergänzenden Erlassen für die staatlichen Anstalten angeordneten Schulgeldsätze auch bei den nichtstaatlichen Anstalten und zwar tunlichst zu dem für alle Klassen gleichmäßigen Betrage zur Erhebung kommen. — Sofern bei einzelnen Anstalten besondere Gründe für die Herabsetzung des Normalschulgeldes sprechen, ist darüber zu berichten;

---

1) Vergl. Verf. v. 1. April 1898 (U II 716) S. 876.
2) Seite 851.
3) Seite 882.
4) Seite 1051.
5) Seite 463.

3. seitens des Patronates den zur Durchführung der Schulreform ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde (bezüglich der Organisation der Anstalt, der Berufung von Lehrern usw.) pünktlich Folge geleistet wird;

4. für die Anrechnung der im § 3 zweiter und dritter Absatz des Normaletats vom 4. Mai 1892 erwähnten Dienstzeiten der zurzeit bereits angestellten Lehrer im Streitfalle die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde maßgebend sind;

5. der Zuschuß auch innerhalb der Bewilligungsperiode zurückgezogen werden kann, wenn den Bedingungen zu 1 bis 4 binnen einer angemessenen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Frist nicht nachgekommen wird, oder wenn nach den Bestimmungen derselben Behörde infolge der Schulreform eine Verminderung des Lehrerpersonals eintritt.

Für die wegen der Besoldungsverbesserung erforderliche Erhöhung der Pensionsfonds der Anstalten ist in Gemäßheit der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846 [1]) die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten herbeizuführen und über das Resultat bis zum 1. Oktober 1893 zu berichten.

Nach dem zweiten Absatz des § 3 verbleibt den Gemeinden die Befugnis in dem bisherigen Umfange, die Aufhebung der von ihnen unterhaltenen Anstalten zu beschließen.

Eine derartige Aufhebung darf jedoch nicht ohne weiteres und nicht auf einmal geschehen, sondern bedarf aus den im Erlasse vom 31. Januar 1835 [2]) (v. Kamptz, Annalen Band XIX S. 154) entwickelten Gründen der diesseitigen Genehmigung und kann in der Regel, um die berechtigten Interessen der Schüler und ihrer Eltern nicht zu schädigen, nur stufenweise von unten auf zugelassen werden (zu vergl. Stenographischer Bericht der Sitzung des Herrenhauses vom 17. Juni 1892).[3]) Anträge auf Ausnahmen hiervon bedürfen spezieller Begründung. Die Entscheidung über die Aufhebung und über die Maßgaben, unter denen dieselbe zu erfolgen hat, behalte ich mir vor.

Die Erfüllung der den bürgerlichen Gemeinden auferlegten Verpflichtungen ist erforderlichenfalls im Wege des gesetzlichen Zwanges herbeizuführen. Zu diesem Zwecke würde das Königliche Provinzial-Schulkollegium, wenn die Notwendigkeit eintreten sollte, sich mit dem betreffenden Regierungs-Präsidenten in Verbindung zu setzen haben, der dann das weitere, insbesondere auf Grund und nach Maßgabe des § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) anzuordnen hätte.

§ 4.

Die für die Anstalten bürgerlicher Gemeinden geltenden Bestimmungen finden auch auf die sonstigen nichtstaatlichen höheren Schulen mit den aus der Natur der letzteren sich ergebenden Maßgaben Anwendung.

Unter der Verwaltungsbehörde im zweiten Absatz des § 4 ist die die Anstalt vertretende Behörde zu verstehen, an deren Zuständigkeiten durch das Gesetz nichts geändert ist; für die Beschlüsse derselben bleiben die bisherigen örtlichen Bestimmungen maßgebend.

Wo also die Genehmigung oder Bestätigung dieser Beschlüsse durch einen andern Berechtigten namentlich das Königliche Provinzial-Schulkollegium erforderlich ist, oder wo überhaupt nur ein Vorschlagsrecht oder eine begutachtende Äußerung der Lokalbehörde nach der bisherigen Bestimmung oder Übung bestand, verbleibt es dabei auch ferner.

---

1) Seite 998. — 2) Seite 31. — 3) Seite 32.

Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf bei diesen Anstalten die Frage über die auch hier in erster Linie erwünschte Einführung des Alterszulagen-Systems wegen der mit demselben verbundenen Schwankungen der Ausgaben für die Besoldungen. Die nicht von bürgerlichen Gemeinden unterhaltenen Anstalten müssen naturgemäß größere Vorsicht walten lassen, als diese, weil sie in der Regel lediglich auf ihr eigenes Vermögen angewiesen sind, dessen Erträge an sich schon vielfach schwankend sind, z. B. wenn größere Forsten oder jährlich zur Verpachtung kommende Ländereien oder sonstige Nutzungen vorhanden sind, weil ihnen ferner die Möglichkeit einer Verstärkung ihrer Einnahmen durch Steuern fehlt.

Da auch bei diesen Anstalten für die durch die Alterszulagen entstehenden Mehrausgaben seitens des Staates nicht eingetreten wird, so sind von den Kuratorien usw. und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu erwägende besondere Einrichtungen geboten, welche die etwa beschlossene Durchführung des Alterszulagen-Systems sichern, ohne den Vermögensbestand der Anstalten zu gefährden.

Wenn bei einzelnen dieser stiftischen Anstalten zwar keine unterhaltungspflichtigen Patronate vorhanden sind, aber doch die an ihrer Unterhaltung interessierten Gemeinden usw. schon bisher mit Zuschüssen sich beteiligt haben, so muß darauf gerechnet werden, daß die letzteren auch bei der Aufbringung des Mehrbedarfes für die Lehrerbesoldung und für die Einführung der Reliktenversorgung sich beteiligen werden; mit denselben ist daher in der zu § 3 bezeichneten Weise zu verhandeln.

Im übrigen gilt das oben für die Gewährung von Staatszuschüssen an kommunale Anstalten Gesagte gleichfalls für die stiftischen und sonstigen nichtstaatlichen höheren Schulen, zu denen auch die vom Staate und andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden zählen.

Die etwa zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen dieser Anstalten notwendig werdenden Zwangsmaßregeln werden der Regel nach von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auszugehen haben. Ich verweise in dieser Beziehung unter anderem auf die durch den Erlaß vom 30. Dezember 1874 [1]) (Zentralblatt von 1875 S. 88) ausgesprochene Befugnis zur Androhung von Geldstrafen an die Kuratorialmitglieder, auf die Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. S. S. 591) nebst Ausführungsanweisung vom 15. September 1879.

§ 5.

Seitens einiger besonders leistungsfähiger Kommunen wird den Lehrern an den von ihnen zu unterhaltenden Anstalten das Diensteinkommen zu höheren Sätzen oder in anderer Form gewährt, als den staatlichen Lehrern. Häufig wird der Wohnungsgeldzuschuß in voller Höhe in das Gehalt mit eingerechnet, die Dienstalterssstufen sind geringer, die Gehaltsstufen höher bemessen usw. Hierin soll den Kommunen usw. eine Beschränkung nicht auferlegt werden. Staatsmittel können jedoch für derartige Mehrleistungen nicht gewährt werden.

§ 6.

Die Bestimmung im ersten Absatze entspricht dem geltenden Verwaltungsrechte und hat auch im Normaletat vom 4. Mai d. Js. § 6 zweiter Absatz Ausdruck gefunden.

1) Seite 13.

Die Vorschrift im zweiten Absatze, welche der für die staatlichen Lehrer in der Zirkular-Verfügung vom 2. Juli d. Js. — U II 1229 — ergangenen entspricht, gewährt die Handhabe, zu verhindern, daß bei Einführung des Alterszulagen-Systems das normalmäßige Aufrücken im Gehalte usw. aus andern als in der Dienstführung des Lehrers liegenden Gründen versagt wird. Zur Dienstführung des Lehrers gehört auch dessen außeramtliches Verhalten, sofern es auf sein amtliches Ansehen und seine amtliche Stellung von Einfluß ist.

Die Beschlußfassung hierüber steht der für die Wahl des Lehrers berufenen patronatlichen Behörde zu; die Versagung bedarf der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums. Im übrigen gelten auch für die nichtstaatlichen Lehrer die für die Lehrer der Staatsanstalten in der obenerwähnten Zirkular-Verfügung bezüglich der Versagung von Alterszulagen gegebenen Vorschriften.

Für den Fall, daß der sog. Stellenetat (§ 2 des Gesetzes) eingeführt wird, läßt sich eine gleiche Vorsorge für das Aufrücken der Lehrer in eine höher dotierte Stelle nicht treffen, da im Interesse des Dienstes die Berufung eines den Erfordernissen des Falles entsprechenden Lehrers von einer fremden Anstalt (der sog. Einschub) in die vakante Stelle offen bleiben muß.

§. 7.

Diese Bestimmung führt die unter das Gesetz fallenden Schularten nach den durch die Lehrpläne vom 6. Januar d. Js. festgestellten Bezeichnungen auf.

Unter Realschulen sind auch die bisherigen höheren Bürgerschulen begriffen.

Die Geltung des Gesetzes ist beschränkt auf die dem Unterrichtsministerium unterstehenden höheren Schulen; insbesondere bleiben die Landwirtschaftsschulen und ähnliche Anstalten, auch soweit sie allgemein bildende Institute sind, ausgeschlossen.

Dagegen sind mitbegriffen die ausdrücklich als höhere Schulen usw. errichteten, aber noch in der Entwickelung begriffenen Anstalten; indes können unbeschadet der Geltung des Gesetzes etwas niedrigere Gehaltssätze mit meiner Genehmigung bis zum erreichten Abschlusse der sechsten bezw. neunten Klasse zugelassen werden.

§ 8.

Die im § 8 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften, welche der Initiative der Landesvertretung ihre Entstehung verdanken, verpflichten die Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten im Falle der Umwandlung der Schule, an der sie angestellt sind, in eine solche mit veränderten Berechtigungen oder im Falle eintretender Verringerung der Lehrkräfte zur Weiterführung ihres Amtes an einer auch nicht mit gleichen Berechtigungen ausgestatteten höheren Schule derselben Gemeinde. Sie sichern aber auch den Lehrern nach der Umwandlung der Schule bezw. nach der Versetzung den Bezug desjenigen Diensteinkommens, das sie beziehen würden, wenn die Änderung nicht eingetreten wäre. Diese Vorschriften sind nach zwei Richtungen von Bedeutung.

Einmal wird den Lehrern der gegen ihre anderweitige Beschäftigung etwa aus ihrer Berufung herzuleitende Einwand entzogen, daß die Anstalt nicht dieselbe sei, für welche sie nach ihrer Berufung verpflichtet seien, oder daß die Stelle geringeren Ranges sei als die ursprüngliche. Es würde also der für eine Vollanstalt berufene Direktor die fernere Leitung der in eine Nichtvollanstalt umgewandelten Schule nicht aus dem Grunde ablehnen können, weil der Leiter einer sechsjährigen Anstalt der fünften, nicht der vierten Rangklasse angehört; jedoch

verbleibt ihm für seine Person die vierte Rangklasse. Außer dem Falle der Umwandlung der Schule, an welche er berufen worden, kann nach dem Wortlaute des Gesetzes der Leiter einer Vollanstalt zur Übernahme der Leitung einer anderen Nichtvollanstalt nicht genötigt werden.

Den übrigen Lehrern steht es überhaupt nicht zu, die Fortsetzung ihrer Lehrtätigkeit an der umgewandelten oder an einer anderen höheren Schule derselben Gemeinde usw. unter Hinweis auf ihre Berufung oder auf die mindere Bedeutung der neuen Stelle oder Anstalt abzulehnen; bezüglich dieser Lehrer hat die Umwandlung der Schule bezw. die Versetzung an eine andere höhere Schule eine Änderung des Rangverhältnisses nicht zur Folge. Andererseits sollen die Diensteinkommensverhältnisse der Leiter und Lehrer durch die Umwandlung oder Versetzung nicht ungünstiger gestaltet werden, als wenn die ursprüngliche Schule fortbestände. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Für den zum Leiter einer Vollanstalt Berufenen sind die für einen solchen bestimmten Gehaltssätze mit den oben zu § 2 erwähnten Durchschnittsbeträgen von 6600 ℳ, 5550 ℳ und 5250 ℳ bereit zu stellen, auch wenn die von ihm geleitete Anstalt in eine Schule von sechsjähriger Kursusdauer umgewandelt wird, für deren Leiter an sich nur die Durchschnittshöhe von 5250 ℳ und 4950 ℳ bereit zu stellen wären.

Für die Wissenschaftlichen Lehrer ist in demselben Falle neben dem Durchschnittsgehalte von 3300 ℳ die Zahl der festen Zulagen von 900 ℳ nicht auf ein Viertel der Zahl der Lehrerstellen zu beschränken, sondern muß nach der Hälfte der zuletzt an der Vollanstalt vorhandenen wissenschaftlichen Lehrerstellen bemessen bleiben. Die Durchführung dieses Grundsatzes wird nicht selten Schwierigkeiten begegnen, namentlich dann, wenn mehrfach Lehrer an andere bezw. verschiedene Anstalten desselben Patronatsbereiches versetzt werden. Für diese Fälle wird es sich empfehlen, schon vor der Durchführung der Umwandlung bezw. der Versetzungen im Einverständnisse mit dem Patronate besondere Festsetzungen über die Regelung der Angelegenheit zu treffen, z. B. dahin, daß die Zulage von 900 ℳ den beteiligten Lehrern gleichzeitig mit den gleichaltrigen staatlichen Lehrern der Provinz zu gewähren ist.

Für die an der ursprünglichen Anstalt definitiv angestellten und vollbeschäftigten Zeichenlehrer (§ 1 zweiter Absatz des Gesetzes und § 1 Ziffer 4 des Normaletats) kommt die etwaige Herabsetzung der Zeichenstunden unter 14 Wochenstunden gleichfalls nicht in Betracht, es verbleibt vielmehr bei dem Durchschnittssatze von 2400 ℳ.

Über eine etwa erforderlich werdende Abänderung des Stellenetats (§ 2 des Gesetzes) ist meine Genehmigung einzuholen.

Durch die Vorschriften des § 8 wird das Recht der Leiter und Lehrer, ihre Stelle aufzukündigen, nicht berührt. Auch bleibt die Bestimmung des § 6 des Gesetzes in voller Geltung, d. h. ein Rechtsanspruch der Beteiligten auf Gehaltserhöhung usw. ausgeschlossen.

Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes außer den Fällen des § 8 treten die durch den letzteren angeordneten Folgen nicht ein.

Was die Form betrifft, unter welcher sich der Übergang des Lehrers in die neue Tätigkeit vollzieht, so ist zu unterscheiden, ob die Anstalt, wenn auch in einem geringeren Umfange oder mit veränderten Berechtigungen, doch äußerlich dieselbe bleibt wie bisher, oder ob die Versetzung an eine andere Anstalt derselben Gemeinde usw. stattfindet. Im ersteren Falle bedarf es keiner besonderen An-

ordnung oder Form; vielmehr hat der Lehrer ohne weiteres nach dem durch den geänderten Charakter der Anstalt bedingten Lehrplan und den ergehenden Anordnungen den Unterricht zu erteilen.

In dem zweiten Falle dagegen ist, wenn ein gütliches Übereinkommen zwischen Patronat und Lehrer nicht eintritt, die Versetzung an die andere Anstalt im Interesse des Dienstes von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf Grund des § 87 Ziffer 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 herbeizuführen, zu der das Patronat, da es nicht vorgesetzte Behörde des Lehrers ist, nicht befugt ist. Diese Bestimmung ist zu beachten, damit die Wahl der zu versetzenden Lehrer und der neuen Anstalt lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten, nicht aus Rücksichten persönlicher Natur erfolgt.

§ 9.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind zum 1. April 1893 zur Durchführung zu bringen.

Sollten sich bis zu diesem Zeitpunkte nicht zu beseitigende Schwierigkeiten bezüglich der Beschlüsse der Gemeinden usw. über die Einführung des Systems der Dienstalterszulagen (§§ 1—2) oder über die Umwandlung oder anderweitige Organisation der Schulen (§ 8) herausstellen, so würde eine weitere Frist etwa bis 1. Juli 1893 mit der Maßgabe gewährt werden können, daß die Durchführung der Gehaltserhöhung mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1893 ab zu erfolgen hat.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle sich nunmehr die schleunige Durchführung des Gesetzes und der vorstehenden Bestimmungen angelegen sein lassen.

Verf. v. 5. Januar 1899 (U II 3123).

Auf den Bericht vom . . . erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die zur Erläuterung und Ausführung des § 1 Nr. 3 zweiter Absatz und des § 2 Nr. 3 zweiter Absatz des Normaletats vom 4. Mai 1892 gegebenen Vorschriften über die Grundsätze für die Verleihung der festen Oberlehrerzulage von 900 ℳ (vergl. insbesondere die Erlasse vom 2. Juli 1892 [1]) (U II 1229) und vom 9. Dezember 1895 [2]) (U II 12 853) auch für alle nichtstaatlichen höheren Lehranstalten maßgebend sind.

Von dem Erlasse vom 24. Februar 1898 (U II 460) gilt dies nur insoweit, als diese Anstalten Zuschüsse zur Durchführung des Nachtrags zum Normaletat erhalten haben, da der bezeichnete ausdrücklich auf staatliche und vom Staate verwaltete Anstalten beschränkte Erlaß durch die spätere Verfügung vom 1. April 1898 [3]) (U II 716) auf nichtstaatliche Anstalten nur mit der angegebenen Beschränkung ausgedehnt ist.

. . . . Im übrigen bemerke ich, daß die Entscheidung darüber, ob ein Oberlehrer in Rücksicht auf seine Befähigung und seine Dienstführung den Voraussetzungen für die Gewährung der festen Zulage entspricht, der Schulaufsichtsbehörde zusteht, und daß mithin jede Verleihung einer freigewordenen Zulage der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bedarf. Hierbei ist zu

1) Seite 851.

2) Auszug aus der Verf. v. 9. Dezember 1895 (U II 12 853). . . . . Im übrigen bemerke ich, daß nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 2. Juli 1892 (U II 1229) Männer, die nach dem Ergebnisse ihrer Prüfungen für den Unterricht auf der Oberstufe durch das Zeugnis nicht befähigt sind, die Zulage nur dann erhalten sollen, wenn sie als Lehrer und Erzieher in ihrer amtlichen Tätigkeit sich besonders ausgezeichnet haben. . . .

3) Seite 876.

beachten, daß die „Versagung der Zulage an einen durch das Zeugnis vollbefähigten und die Gewährung der Zulage an einen nach seinem Zeugnisse nicht ohne weiteres berufenen Lehrer" nur mit meiner Zustimmung zulässig ist. (Erlaß vom 2. Juli 1892 [U II 1229].[1])

Verf. v. 6. Juni 1904 (U II 1490).

Auf den Bericht vom . . . erwidere ich, daß die Verleihung der festen Zulage an die nach ihrem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen vollbefähigten Wissenschaftlichen Lehrer nichtstaatlicher höherer Lehranstalten nicht ferner von der Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums abhängig zu machen ist.

Zur Versagung der festen Zulage an einen vollbefähigten Lehrer, welche im übrigen nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig ist, würde es, wie ich noch ausdrücklich betonen will, zuvoriger diesseitiger Genehmigung bedürfen.

Umwandlung der nichtpensionsfähigen Zulage der Technischen usw. Lehrer von 150 ℳ in eine pensionsfähige von 300 ℳ[2])

Verf. v. 15. April 1903 (U II 872).

Nach der Bemerkung zu Kapitel 120 Titel 5 des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1903 ist in Aussicht genommen, den vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, deren Patronate bereit sind, die nichtpensionsfähige Zulage der Technischen, Elementar- und Vorschullehrer von 150 ℳ in eine pensionsfähige Zulage von 300 ℳ umzuwandeln, bei mangelnder Leistungsfähigkeit zu diesem Zwecke neue Zuschüsse aus dem bezeichneten Fonds zu gewähren.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich demgemäß, wegen Umwandlung der Zulage mit den Patronaten der in Betracht kommenden Anstalten in Verhandlung zu treten und über das Ergebnis unter Beifügung einer Nachweisung der zu bewilligenden neuen Zuschüsse bis zum 1. November d. Js. zu berichten.

Auch wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei den Patronaten der vom Staate nicht unterstützten nichtstaatlichen Anstalten die Umwandlung der Zulage in Anregung bringen.

Soweit bei nichtstaatlichen Anstalten die Besoldungen der Technischen, Elementar- und Vorschullehrer wie bei den Staatsanstalten geregelt sind, hat es selbstverständlich hierbei zu verbleiben.

Verf. v. 1. April 1898 (U II 716).

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 28. Juni v. Js. — U II 1413[3]) — betreffend den I. Nachtrag zum Normaletat für die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten vom 4. Mai 1892 — vergl. I Abs. 2 — setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium davon in Kenntnis,

1) Seite 851.

2) Durch Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 14. Mai 1907 sollen die städtischen Patronate zur Umwandlung der 150 ℳ Zulage angehalten werden, widrigenfalls das Gesetz über die Lehrergehälter an den nichtstaatlichen Anstalten dementsprechend abgeändert werden würde. Verf. v. 13. Juni 1907 (U II 1871).

3) Seite 854.

daß in Aussicht genommen ist, durch den nächsten Staatshaushaltsetat einen Fonds von rund einer Million Mark flüssig zu machen,[1]) um, neben dem feststehenden Anteil des Staats an dem entsprechenden Aufwand für die vom Staat und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten, bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Patronate der nicht vom Staate allein zu unterhaltenden höheren Unterrichtsanstalten die erforderlichen Zuschüsse gewähren zu können, damit tunlichst

1. die Vorschriften über die Besoldung der Leiter und Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, mit der in dem § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1892 [2]) (G.-S. S. 219) in betreff der Technischen, Elementar- und Vorschullehrer festgestellten Maßgabe, auf die Leiter und Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten zur Anwendung gebracht werden und die Leiter der Nichtvollanstalten in den Orten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Zivileinwohnern eine Besoldung von 4800 ℳ bis 6300 ℳ aufsteigend in 5 Stufen von je 300 ℳ in je 3 Jahren erhalten;

2. die Beamten an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten eine angemessene Besoldung erlangen;

3. die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten der nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten einschließlich der im Anschluß an die das Gesetz vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) zugunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten abändernden Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (G.-S. S. 169) durchgeführt werde. Insbesondere sollen die Mittel des Fonds auch dazu dienen, die Ausdehnung der für die Wissenschaftlichen Lehrer eingerichteten und zu erweiternden Reliktenversorgung auf die Elementar- und Vorschullehrer, auch wo solche bisher noch nicht erfolgt ist, zu ermöglichen.

Da es dringend erwünscht ist, die an wenigen Anstalten bestehende Einrichtung des Stellenetats durch Einführung des Systems der Dienstalterszulagen zu beseitigen, soweit nicht zwingende Gründe in einzelnen Fällen dagegen sprechen sollten, so sollen gleichfalls, soweit erforderlich, hierfür Beihilfen aus dem vorgedachten Etatsfonds gewährt werden können.

Für die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit eine Verbesserung des Diensteinkommens der Beamten mit den Mitteln des Fonds angezeigt ist, bildet die Höhe des Diensteinkommens der entsprechenden Beamtenkategorien bei den Staatsanstalten die Grenze; innerhalb derselben ist dieses Diensteinkommen dergestalt zu bemessen, daß dasselbe nicht hinter dem Diensteinkommen ähnlicher Kategorien von Beamten der Gemeinde, in welcher die Anstalt belegen ist, zurückbleibt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, wegen Durchführung der bezeichneten Maßnahmen für die Zeit vom 1. April 1898 ab alsbald mit den Patronaten bezw. Kompatronaten derjenigen nichtstaatlichen Anstalten, bei welchen die Besoldungen der Leiter und Lehrer sowie der Beamten und die Hinterbliebenenversorgung noch nicht entsprechende Regelung gefunden haben, in Verhandlung zu treten. Soweit zu diesem Behufe Staatsbeihilfen erbeten werden, sind mir die bezüglichen Anträge der Patrone gesammelt mit einer nach dem beifolgenden Formular anzufertigenden Zusammenstellung bis spätestens zum 15. Mai d. Js. vorzulegen. Sollte jedoch die Feststellung der erforderlichen Nachrichten oder die Verhandlung mit den Beteiligten in einzelnen Fällen

1) Der Fonds ist bewilligt und in den Staatshaushaltsetat von 1898/99 in Kap. 120 Tit. 5 mit 1076874 M. 14 Pf. eingestellt.

2) Seite 861.

besondere Schwierigkeiten bieten, so sind diese einer besonderen Berichterstattung vorzubehalten.

Bei Berechnung des Mehrbedarfs für das Diensteinkommen sind die nach dem Durchschnitt zwischen dem Mindest- und Höchstgehalt zu berechnenden Besoldungen der Leiter, Wissenschaftlichen Lehrer und vollbeschäftigten Zeichenlehrer — ohne Berücksichtigung der Wohnungsgeldzuschüsse, Mietsentschädigungen und festen Zulagen — beziehungsweise die ebenso zu berechnenden Durchschnitts-Remunerationen der vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrer zugrunde zu legen. In betreff der übrigen Technischen Elementar- und Vorschullehrer ist gemäß der Rundverfügung vom 5. Dezember 1892 — U II 2401 — Absatz 5 und in gleicher Weise auch bezüglich der Besoldungen der Beamten zu verfahren.

In betreff der Reliktenversorgung ist davon auszugehen, daß da, wo bisher schon diese Versorgung in wesentlicher Übereinstimmung mit den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften besteht, die Durchführung der Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (G. S. S. 169) einen Mehraufwand von etwa einem Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens der Leiter, Lehrer und Beamten der Anstalten erfordern wird. Hierzu tritt der Mehraufwand, welcher daraus entsteht, daß das pensionsfähige Diensteinkommen der Leiter, Lehrer und Beamten der Schule erhöht werden soll.

Im übrigen bedingt die anderweite Regelung der Reliktenfürsorge auch eine Abänderung der dieserhalb bestehenden statutarischen Bestimmungen. Sollten sich in dieser Beziehung etwa von hier aus nicht zu übersehende Schwierigkeiten ergeben, namentlich soweit es sich um die Abänderung provinzialständischer Statuten handelt, so werden jedenfalls die Patronate in rechtsverbindlicher Form die Verpflichtung zu übernehmen haben, den Hinterbliebenen die erhöhten Bezüge in anderweiter Weise zu gewähren.

Den Anträgen ist, sofern sie staatlich noch nicht unterstützte Anstalten betreffen, ein vollständiger Etatsentwurf beizufügen, welcher sich auf die für staatliche Anstalten geltende Periode erstreckt; hinsichtlich derjenigen Anstalten, für welche Staatszuschüsse bisher schon bewilligt sind, bedarf es der Beibringung neuer Etats nicht, jedoch sind auch in diesen Fällen die neu aufzustellenden Besoldungstitel vorzulegen.

Ferner hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium für alle diejenigen kommunalen Anstalten Seines Bezirks, für welche nach dortseitigem Ermessen die Bewilligung eines staatlichen Bedürfniszuschusses zu dem einen oder anderen bezw. für alle oben bezeichneten Zwecke in Frage kommt, mit tunlichster Beschleunigung eine schematische Nachweisung durch Vermittelung des betreffenden Herrn Regierungs-Präsidenten aufstellen zu lassen und mir binnen 4 Wochen einzureichen, in welcher näher nachgewiesen wird:

1. Die Höhe der von den Einwohnern des betreffenden Schulortes zu entrichtenden Staatssteuern, getrennt nach den einzelnen Steuerarten, und des Gesamtbetrages derselben;

2. die Höhe der anderweitigen, von den Einwohnern des Ortes zu entrichtenden Abgaben, gesondert nach den einzelnen Verwendungszwecken, insoweit solche Sonderung stattfindet (für Gemeinde, Kirche, Kreis usw.) und des Gesamtbetrages dieser Abgaben, sowie die prozentuale Höhe der Zuschläge zu den einzelnen Staatssteuern.

Soweit es sich dabei um solche kommunale Anstalten handelt, welche gegenwärtig einen Zuschuß aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds noch nicht

beziehen, ist außerdem ein Gutachten des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten über die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommune beizubringen.

Für die übrigen Anstalten genügt eine kurze Darlegung der bei der letzten Bewilligung ermittelten maßgebenden Tatsachen, sowie eine Äußerung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums darüber, ob und eventuell welche wesentliche Veränderung der Verhältnisse etwa inzwischen stattgefunden hat. Dabei ist zu beachten, daß durch die Gewährung von Bedürfniszuschüssen seitens des Staats nicht schon anerkannt ist, daß die zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten nicht imstande seien, zu neuen Ausgaben für die Schulen ihrerseits neue Mittel bereit zu stellen, daß es vielmehr Aufgabe dieser Verpflichteten bleibt, in erster Linie für die Befriedigung neuer Bedürfnisse der Anstalten zu sorgen. Als Regel muß danach festgehalten werden, daß die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten mindestens einen Teil des durch die anderweitige Regelung der Besoldungsverhältnisse und der Reliktenversorgung entstehenden, nicht durch eigene Mehreinnahmen der Anstalt zu deckenden Aufwandes alsbald verfügbar machen.

Wenn bei stiftischen Anstalten zwar keine unterhaltungspflichtigen Patronate vorhanden sind, aber die an ihrer Erhaltung interessierten Gemeinden schon bisher mit Zuschüssen sich beteiligt haben, so muß darauf gerechnet werden, daß die letzteren auch bei der Aufbringung des jetzt in Frage stehenden Mehrbedarfs sich beteiligen. Mit denselben ist daher gleichfalls in entsprechende Verhandlung einzutreten und sind auch für die diesseitige Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit die vorbezeichneten Grundlagen zu beschaffen.

Im übrigen sind Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen aus dem in Rede stehenden Fonds außer den bisherigen allgemeinen Bedingungen noch folgende: [1])

1. daß, wie bei den Staatsanstalten, die definitive Anstellung von Schulamtskandidaten [2]) nach Maßgabe ihrer Reihenfolge innerhalb der von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu führenden Anciennitätslisten stattzufinden hat, wobei indes den Patronaten die Auswahl unter den sechs ältesten nach ihren Fakultäten [3]) in Betracht kommenden Kandidaten der betreffenden Provinz freistehen soll; [4])

1) Diese Bedingungen finden nach der Verf. v. 5. September 1898 (U II 2248) auf die vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten (Beilage 8 C des Staatshaushaltsetats), bei welchen der Staat einen feststehenden Anteil der Unterhaltungskosten zu tragen hat, keine Anwendung . . . .

2) Nach der Verf. v. 5. Januar 1899 (U II 3303) bezw. 30. März 1899 (U II 770) sind die Patronate der staatlich unterstützten Anstalten in der Wahl bereits angestellter Oberlehrer nicht zu beschränken. — Bei der Wahl von bereits angestellten Oberlehrern behufs Anstellung an staatlich unterstützten nichtstaatlichen höheren Schulen ist von dem Umstande, daß ein Oberlehrer nicht an einer höheren Lehranstalt für Knaben, sondern an einer höheren Mädchenschule angestellt ist, ein Grund zur Versagung der Bestätigung nicht herzuleiten. Verf. v. 23. Januar 1903 (U II 10074.)

3) Aus der **Verf. v. 15. Juli 1898 (U II 1945)**: Bei der Auswahl der den Patronaten nichtstaatlicher vom Staate unterstützter höherer Lehranstalten nach dem Inkrafttreten der in dem Erlasse vom 1. April d. Js. (U II 716) für die Gewährung von Zuschüssen aus Kap. 120 Tit. 5 des Staatshaushaltsetats aufgestellten Bedingungen für eine erledigte Oberlehrerstelle zu benennenden sechs Kandidaten ist auf den konfessionellen Charakter der Anstalt Rücksicht zu nehmen und daher die Benennung eines Kandidaten, der seiner Konfession wegen für die Stelle sich nicht eignet, ausgeschlossen. Auch darin trete ich der dortigen Auffassung bei, daß die Entscheidung, ob ein Kandidat nach seinen Fakultäten für die Stelle in Betracht kommt, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zusteht. Es ist nicht erforderlich, daß die zu benennenden Kandidaten genau die von dem Kuratorium der Anstalt gewünschten Fakultäten nach Art und Grad besitzen; es genügt vielmehr, wenn sie eine solche Lehrbefähigung aufzuweisen haben, welche — nötigen Falles auch erst nach einer vorherigen Änderung der Unterrichtsverteilung — das Unterrichtsbedürfnis befriedigt.

4) In der **Verf. v. 13. Juni 1898 (U II 1470)** ist eröffnet worden, daß, wenn im einzelnen Falle nach der Anciennitätsliste des Provinzial-Schulkollegiums für eine erledigte

2. daß die Verleihung der festen Zulage an einen Lehrer nicht vor vollendetem zwölften Dienstjahre desselben erfolgt;

3. daß allgemein das System der Dienstalterszulagen bei der Anstalt eingeführt wird und die Alterszulagen nach den für die staatlichen höheren Schulen geltenden Bestimmungen gezahlt werden;

4. daß die für die Wissenschaftlichen Lehrer bestehende und zu erweiternde Hinterbliebenenversorgung auf die Elementar- und Vorschullehrer ausgedehnt wird, auf die gegenwärtig im Amte befindlichen, welche einer Elementar-Witwen- und Waisenkasse angehören, jedoch nur, sofern und so lange sie nicht vorziehen, Mitglieder dieser Kasse zu bleiben;

5. daß von den Lehrern Reliktenbeiträge nicht mehr erhoben werden;

6. daß der Zuschuß auch innerhalb der Bewilligungsperiode zurückgezogen werden kann, wenn den Bedingungen zu 1 bis 5 binnen einer angemessenen, von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Frist nicht nachgekommen wird.

Die Bedingung zu 1 ist dadurch gerechtfertigt, daß eine Bevorzugung der an den vom Staate unterstützten Anstalten zur Anstellung gelangenden Kandidaten vor denjenigen, welche an den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten angestellt werden, der Billigkeit nicht entspricht und die Sicherung der erforderlichen Zahl tüchtiger Lehrer für letztere Anstalten hindert.

Die Bedingung zu 2 beruht darauf, daß eine anderweitige Regelung des Verfahrens bei der Gewährung der festen Zulage insbesondere nach der Richtung in Erwägung gekommen ist, die Ungleichmäßigkeit des Zeitpunktes ihrer Verleihung tunlichst einzuschränken. Um der demnächstigen Beschlußnahme hierüber nicht vorzugreifen, ist es erforderlich, alsbald die Bewilligung der festen Zulage an Lehrer der vom Staate unterstützten Anstalten zu einem erheblich früheren als demjenigen Zeitpunkte, mit welchem die Lehrer diese Zulage erhalten würden, wenn sie an Staatsanstalten angestellt wären, der Regel nach auszuschließen.

Oberlehrerstelle weniger als sechs nach ihren Fakultäten in Betracht kommende Kandidaten vorhanden sind, dem Magistrat, falls er unter der beschränkten Zahl der vorhandenen die Auswahl nicht glaubt treffen zu können, wird überlassen bleiben müssen, wegen Benennung weiterer Kandidaten zur Erfüllung der Sechszahl durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums beim Minister vorstellig zu werden.

Verf. v. 12. Dezember 1903 UII 747). Bei Rückgabe der Anlage des Berichtes vom — betr. die Übernahme von Kandidaten des höheren Schulamts aus anderen Provinzen, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß bei Ausführung der in dem Runderlasse vom 29. November 1902 — UII 13045 — behandelten Maßnahmen von einer unmittelbaren Berufung von Kandidaten anderer Provinzen abzusehen ist. Es muß vielmehr darauf gehalten werden, daß für die Berufung eines Kandidaten aus einer anderen Provinz die Zustimmung des für diesen zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums Voraussetzung bleibt.

— **Aus der Verf. v. 15. Februar 1899 (UII 3283) bezw. 18. Dezember 1900 (UII 12994 II).** . . . . In dem Falle, daß ein Kandidat eine ihm angebotene Stelle ablehnt, treten für ihn die Folgen des Erlasses vom 7. August 1892 (UII 1388) 4) Abs. 3 ein. Andererseits ist es dem Patron überlassen, eventuell um Ergänzung der Liste bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bei mir vorstellig zu werden.

Ein Ausschreiben der Stelle zur Bewerbung durch Schulamtskandidaten kann dagegen nicht gestattet werden. Der Berufung eines auf diese Weise gewählten Kandidaten wäre die Genehmigung zu versagen.

Im übrigen bemerke ich noch ausdrücklich, daß die Bedingung zu 1 in dem Erlasse vom 1. April v. Js. (UII 716) lediglich solche Fälle im Auge hat, in denen es sich um die Berufung von Schulamtskandidaten zu Oberlehrern handelt. Dagegen beabsichtigt dieser Erlaß keineswegs, die Patronate der staatlich unterstützten Anstalten in der Wahl bereits angestellter Oberlehrer zu beschränken.

— **Aus der Verf. v. 5. Juli 1901 (UII 6772).** . . . . Gleichzeitig ermächtige ich das Provinzial-Schulkollegium, auch in Zukunft die Aufstellung der sechs in Frage kommenden Kandidaten mit Hilfe der unter Benutzung amtlichen Materials aufgestellten Liste des Kunzeschen Kalenders vorzunehmen und etwaige Ergänzungen Seinerseits zu veranlassen.

Die Verpflichtung der Patronate zur Bereitstellung der in § 9 Ziff. 1 des Normaletats vom 4. Mai 1892 festgesetzten Zahl fester Zulagen bleibt durch die Bedingung zu 2 unberührt. Insoweit danach eine frei werdende feste Zulage mangels hinreichend befähigter und dienstalter Lehrer zeitweise nicht verliehen werden kann, ist der ersparte Betrag nicht zu allgemeinen Bedürfnissen der Schule zu verwenden, sondern dem Alterszulagenfonds oder, falls ein solcher nicht vorhanden, einem besonders zu bildenden Fonds zuzuführen.

Nähere Bestimmungen über die Verwendung der ersparten Mittel bleiben vorbehalten. Bis zum 15. Mai d. Js. ist eine Nachweisung darüber vorzulegen, an welchen Anstalten Alterszulagefonds vorhanden sind und an welchen Anstalten ein solcher Fonds nicht gebildet ist.

In bezug auf die Befähigung zur Erlangung der festen Zulage sind die Vorschriften des Erlasses vom 24. Februar 1898 [1]) — U II 460 — maßgebend.

Ausnahmen von der Bedingung zu 2 in einzelnen Fällen zuzulassen, in denen dies angezeigt ist, um die geeignete Besetzung einer Lehrerstelle zu erreichen, behalte ich mir vor. Die Voraussetzung für die Genehmigung solcher Ausnahmen wird jedoch der Regel nach sein müssen, daß die Patronate der Anstalten sich verpflichten, den dadurch entstehenden Mehraufwand aus ihren Mitteln, neben den ihnen sonst obliegenden Leistungen für die Anstalt zu decken.

Desgleichen behalte ich mir vor, Ausnahmen von der Durchführung des Systems der Dienstalterszulagen Ziffer 3 zuzulassen, wo besondere Gründe für die Beibehaltung eines bestehenden Stellenetats vorliegen.

Bezüglich der infolge der Besoldungsverbesserung etwa erforderlich werdenden Erhöhung der Pensionsfonds der Anstalten, wo solche vorhanden, ist in Gemäßheit der Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846 [2]) die Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten herbeizuführen und über das Ergebnis bis zum 1. Oktober d. Js. zu berichten.

Schließlich will ich zur Information nicht unbemerkt lassen, daß in Aussicht genommen ist, die Weiterbewilligung bereits gegenwärtig gewährter Staatszuschüsse im allgemeinen an dieselben Bedingungen zu knüpfen, welche nach obigem für die Inanspruchnahme des neuen Fonds zu übernehmen sind.

Soweit Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung des Nachtrags zum Normaletat bereits hier vorliegen, werden dieselben dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf dem Registraturwege zugesandt werden.

Verf. v. 17. Oktober 1907 (U II 3790).

Auf den Bericht vom 5. Oktober d. Js. — I 16 683 — erwidere ich, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei nichtstaatlichen höheren Lehranstalten die Besoldungen der Technischen, Elementar- und Vorschullehrer nach den Bestimmungen für die Staatsanstalten geregelt sind, diese Regelung nicht bloß für

---

1) **Verf. v. 24. Februar 1898 (U II 460).** Unter Abänderung des Erlasses v. 2. Juli 1892 (U II 1229) habe ich beschlossen:

1. daß für die Folge den nach ihrem Zeugnisse zum Unterricht in den oberen Klassen vollbefähigten Wissenschaftlichen Lehrern der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden höheren Lehranstalten die feste Zulage nur aus denselben Gründen wie eine Dienstalterszulage zeitweise oder dauernd versagt werden soll;

2. daß das gleiche hinsichtlich derjenigen Wissenschaftlichen Lehrer an den bezeichneten Anstalten gelten soll, welche zwar nicht vollbefähigt sind, von denen es aber zweifellos feststeht, daß sie sich als Lehrer und Erzieher durch praktische Bewährung im Sinne der bisherigen Bestimmungen hervorgetan haben (vergl. die Erlasse vom 2. Juli 1892 [U II 1229] und vom 9. Dezember 1895 [U II 12853]). Seite 875 Anm. 1.

2) Seite 998.

die Mindest- und die Höchstbesoldung, sondern auch für die einzelnen Zwischenstufen volle Geltung hat. Es ist sonach in solchen Fällen weder die Besoldung der Volksschullehrer des Orts in Betracht zu ziehen noch auch eine pensionsfähige Zulage von 300 ℳ zu gewähren.

4. Rechnungsmäßige Behandlung der Staatszuschüsse.

Aus der Verf. v. 9. August 1879 (U II 2087 II.).

In den Staatshaushaltsetat pro 1. April 1879/80 ist ad Kap. 124 Tit. 2, 3 und 4 bezüglich der Zuschüsse für die Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen folgender Vermerk aufgenommen worden:

„Die einzelnen Zuschüsse können während der Dauer der Bewilligungsperiode ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf voll an die Anstaltskasse gezahlt werden.[1])

Bei der Ausführung dieses Vermerks ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Von der Ermächtigung ist Gebrauch zu machen in Beziehung auf alle Anstalten, für welche und insoweit ein staatlicher Bedürfniszuschuß in die laufenden Anstaltsetats eingestellt ist, also auch auf die vom Staat allein zu unterhaltenden Anstalten.

. . . . . Über die anderweite geschäfts- und rechnungsmäßige Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister das Nachstehende:

A. Bezüglich aller beteiligten Anstalten:

1. Die gegenwärtig zahlbaren staatlichen Bedürfniszuschüsse werden im Anschluß an den jetzt geltenden Etatsturnus, nämlich:

a) in den Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinprovinz, sowie in den Hohenzollernschen Landen bis Ende März 1880,
b) in den Provinzen Westpreußen, Pommern, Posen, Sachsen und Schleswig-Holstein bis Ende März 1881,
c) in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien und Hessen-Nassau bis Ende März 1882

unverkürzt weiter gezahlt, soweit sie nicht etwa im Etat als künftig wegfallend bezeichnet sind.

2. Künftig wird die Bewilligungsperiode für die staatlichen Bedürfniszuschüsse der Gymnasien usw. in der Regel überall sechs[2]) hintereinander folgende Rechnungsjahre umfassen.

3. Die bisherige Vorschrift, wonach die staatlichen Bedürfniszuschüsse nur soweit erhoben werden durften, als zur Deckung der Ausgaben der resp. Anstalten, deren übrige Einnahmen unzureichend waren, nicht verwendete, resp. nicht zur Deckung von Ausgaberesten zu reservierende Bestände aber am Jahres-

1) Abgeändert durch Verf. v. 3. Dezember 1891 (U II 2745) und vom 28. März 1893 (U II 2427.) Vergl. hierunter unter Anm. 2 und S. 886. In der Verf. v. 3. Dezember 1891 (U II 2745) ist außerdem bestimmt, daß bei den vom Staat zu unterhaltenden Anstalten (Kap. 120 Tit. 2) Anträge auf Verwendung etatisierter Ersparnisse in Höhe von über 15000 ℳ im einzelnen Falle bis spätestens Anfang Juni jeden Jahres dem Minister vorzulegen sind, damit die Vorbereitungen für das Einholen des Einverständnisses des Landtages durch den nächstfolgenden Staatshaushaltsetat rechtzeitig getroffen werden können.

2) Nach der Verf. v. 3. Dezember 1891 (U II 2745) umfaßt die Bewilligungsperiode für die staatlichen Bedürfniszuschüsse der höheren Lehranstalten und damit übereinstimmend die Etatsperiode in der Regel überall drei hintereinander folgende Rechnungsjahre. — Der gegenwärtige Turnus ist: Hannover, Westfalen, Rheinprovinz Etatsjahre 1907/09, Westpreußen, Pommern, Posen, Sachsen, Schleswig-Holstein Etatsjahre 1908/10, Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien, Hessen-Nassau Etatsjahre 1909/11.

rechnungsschluß auf die erhobenen staatlichen Bedürfniszuschüsse als überhoben an die Regierungs-Hauptkasse zurückgeliefert werden mußten, wird von dem 1. April cr. ab außer Kraft gesetzt.[1])

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die aus dem Hannoverschen Klosterfonds und anderen mittelbaren Staatsfonds bewilligten Bedürfniszuschüsse.

4. Vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab verbleiben mit der unter Nummer 1 erwähnten Maßgabe unverwendete Mittel, insbesondere also auch disponible Bestände den Anstaltskassen, sind in die folgenden Jahresrechnungen derselben zu übertragen und insoweit sie nicht zu den laufenden, sowie zu Mehrausgaben der folgenden Jahre verwendet werden, unter Berücksichtigung des § 39 der Vormundschaftsordnung[2]) zinsbar zu belegen. Die diesfälligen Wertpapiere usw. sind in der Rechnung und im Finalabschlusse unter einem besonderen Titel mit der Bezeichnung: „Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung herrühren", nachzuweisen.

5. Das in der Zirkular-Verfügung vom 2. Februar 1874 (J.-M. I. 1680 und M. d. g. A. U II 353) zur Justifizierung der Rechnungen der Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung vorgeschriebene Attest ist fortan wie folgt zu fassen:

Daß in der Rechnung des Gymnasiums (Progymnasiums usw.) zu N. pro 1. April 18 . . an Bedürfniszuschuß

. . . . . M. . . Pf.

geschrieben usw.
in Einnahme gestellt sowie daß die an die Bewilligung desselben geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, bescheinigt.[3])

---

1) Verf. v. 2. Januar 1897 (U II 3045). Bei Prüfung der Finalabschlüsse der staatlichen höheren Lehranstalten ist es wiederholt zu meiner Kenntnis gekommen, daß die den Anstalten aus Zentralfonds bei den Regierungs-Hauptkassen zur Verfügung gestellten außerordentlichen Zuschüsse seitens einzelner Anstaltskassen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf in vollem Betrage abgehoben und verrechnet worden sind. Abgesehen davon, daß dadurch die Zentralfonds unnötigerweise geschmälert werden, steht ein solches Verfahren auch nicht mit den maßgebenden Etatsgrundsätzen im Einklang. Ich nehme daher Veranlassung, den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Pflicht zu machen, für die Folge mit Strenge darauf zu halten, daß die in einem Rechnungsjahre aus Zentralfonds bewilligten außerordentlichen Zuschüsse seitens der Anstaltskassen nur bis zur Höhe des tatsächlich in dem betreffenden Rechnungsjahre sich ergebenden, aus Anstaltsmitteln nicht gedeckten Bedarfs abgehoben, die etwa darüber hinaus erhobenen Zuschußbeträge aber den Regierungs-Hauptkassen rechtzeitig vor den Finalabschlüssen der letzteren zurückgeliefert werden.

2) Vergl. § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3) Durch Verf. v. 10. August 1898 (U II 2069) ist diese Stelle folgenderweise festgesetzt worden: „Daß in der Rechnung des Gymnasiums (Progymnasiums usw.) zu N. für 1. April 18 . . an Bedürfniszuschuß . . . . M. . . Pf. geschrieben usw. in Einnahme gestellt sowie die an die Bewilligung desselben geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, wird hierdurch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen bescheinigt, daß dieser Zuschuß nach dem Anstaltsetat . . . . M. . . Pf. beträgt, gegen welchen Betrag nach der von uns geprüften Anstaltsrechnung auf Grund der ergangenen Anweisungen an Dienstalters- oder festen Zulagen . . . . M. . . Pf. mehr bezw. . . . . M. . . Pf. weniger an die Gymnasial (Progymnasial- usw.) Kasse gezahlt worden sind, und daß bei dem zu Zulagen der bezeichneten Arten bestimmten Teile des staatlichen Bedürfniszuschusses zu Gunsten des Titels „Insgemein" des Anstaltsetats nichts erspart worden ist. (Oder: infolge Urlauberteilung, anderweiter Beschäftigung, Amtssuspension usw. . . . . M. . . Pf. erspart worden sind.)

Aus etatisierten Ersparnissen, welche aus Zuschüssen früherer Bewilligungsperioden herrühren, sind keine Verwendungen zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben erfolgt. (Oder: folgende Verwendungen zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben erfolgt:)

a) 15100 ℳ zu (nähere Bezeichnung der geleisteten Ausgabe), im Einverständnisse mit dem Landtage laut des Staatshaushaltsetats für 18 . . und des Ministerialerlasses vom . . . . . J.-Nr. U II . . . . .,

b) 12300 ℳ zu (nähere Bezeichnung der geleisteten Ausgabe), genehmigt durch Ministerialerlaß vom . . . . . J.-Nr. U II . . . . .,

c) (usw.) . . . .

N. . . . . , den . . . . . .

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
(Unterschrift.)"

B. Bezüglich der vom Staate und der vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten, Kap. 124 Tit. 2 und 3, unter Voraussetzung des Einverständnisses der beteiligten Patronate . . . . . .

4. Ebenso ist, soweit vorstehend nicht etwas anderes vorgeschrieben worden, die Verwaltung der Anstalten nach den bisherigen Grundsätzen und Vorschriften fortzuführen.

5. Auch bezüglich der Revision und Dechargierung der Anstaltsrechnungen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

6. Nicht minder sind die Finalabschlüsse der Anstalten mir auch künftig einzureichen.[1])

C. Bezüglich der von anderen zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten, Kap. 124 Tit. 4.[2])

Verf. v. 17. Juli 1880 (U II 1434).

Zur Beseitigung einiger bei der Anwendung der Zirkular-Verfügung vom 9. August v. Js. — U II 2087 II. — betreffend die Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten hervorgetretenen Zweifel bemerke ich folgendes:

I. Etatsvermerke, welche die Übertragung unverwendet gebliebener Mittel in die folgenden Jahre gestatten, haben den Zweck, Ersparnisse der Vergangenheit für Mehr- und neue Bedürfnisse der Zukunft unmittelbar bereit zu halten.

Diesen Sinn hat auch der zum Staatshaushaltsetat pro 1879/80 ad Kap. 124 Tit. 2 bis 4 aufgenommene und der demgemäß nach Anleitung der Zirkularverfügung vom 9. August v. Js. ad B. 2 (C. 5) aufzunehmende Vermerk zu Titel „Insgemein" sämtlicher Anstaltsetats, welcher bezweckt, eine umsichtige und sparsame Verwaltung der den Anstalten zu Gebote stehenden Mittel durch tunlichste Beschränkung der laufenden Ausgaben herbeizuführen und dadurch die Möglichkeit zur Befriedigung hervortretender Bedürfnisse der Anstalten aus den eigenen Mitteln derselben zu gewähren.

Hiernach sind für Mehr- und neue Bedürfnisse nicht allein die bar in der Anstaltskasse befindlichen, sondern auch die etwa kapitalisierten Ersparnisse zu verwenden. Dies folgt auch daraus, daß außerordentliche Zuschüsse der Staatskasse, resp. der zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Kommunen usw., grundsätzlich nur insofern und nur soweit in Anspruch zu nehmen sind, als die Anstalten nicht selbst die nötigen Mittel besitzen.

Da nach B. 4 der Zirkularverfügung vom 9. August v. Js. bei den staatlichen Anstalten die Verwaltung nach den bisherigen Grundsätzen und Vorschriften fortzuführen ist, so bedarf es bei denselben zur Verwendung von Kapitalien, auch wenn solche aus Ersparnissen herrühren, stets meiner Genehmigung.

Bei den städtischen usw. Anstalten dagegen ist nach C. 7 und 9 der allegierten Zirkularverfügung zur Verwendung der bar vorhandenen oder kapitalisierten Ersparnisse für Mehr- und neue Bedürfnisse eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde

---

1) Die Finalabschlüsse sind am 1. Juli alljährlich einzureichen (Verf. v. 10. Juli 1880 [U II 2040]), die Abschriften der Rechnungswiederholungen von den nichtstaatlichen vom Staat unterstützten höheren Schulen sind alljährlich bis zum 31. Dezember einzureichen (Verf. v. 28. November 1899 [U II 12452]).

2) Vergl. Verf. v. 14. September 1893 (U II 917 I) S. 890.

nicht mehr erforderlich, vorausgesetzt, daß es sich um Befriedigung wirklicher Bedürfnisse der Anstalten handelt. Dagegen ist zur Bestreitung von im Schulinteresse nicht durchaus gebotener Ausgaben mit Rücksicht auf C. N. 8 der gedachten Zirkularverfügung noch vor der Eingehung von Verpflichtungen Privatpersonen gegenüber, bezw. vor Leistung der Ausgaben meine Genehmigung einzuholen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher bei Durchsicht der Jahresrechnungen zu prüfen, ob event. dergleichen Verwendungen von Ersparnissen in den Grenzen der etatsmäßigen Zweckbestimmung der Mittel gehalten sind.

II. Es ist wiederholt vorgekommen, daß die städtischen Vertretungen geglaubt haben, die von der Staatsbehörde in Gemäßheit ad C. 5 der Zirkularverfügung geprüften Etatsentwürfe festsetzen und den in Aussicht genommenen Staatszuschuß einstellen zu können, ohne die staatsseitig für erforderlich erachteten Abänderungen und Ergänzungen aufzunehmen. Es bedarf keines Hinweises, daß dieses Verfahren durchaus unzulässig ist. Betreffend die qu. Abänderungen usw. das Schulaufsichtsinteresse, so hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Hinweis auf C. N. 8 der Zirkularverfügung von Aufsichtswegen die erforderliche Ergänzung zu erwirken resp. die betreffende Etatsposition festzusetzen; handelt es sich dabei nur um das finanzielle Interesse des Staats, so sind die städtischen Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Bewilligung des Staatszuschusses nicht auf Grund einer bestehenden Verpflichtung geschieht und die bezügliche Zusage hinfällig wird, wenn die Voraussetzungen, unter welchen die Zusage erfolgt ist, nicht erfüllt werden. Über die Weglassung oder Modifikation der staatsseitig für erforderlich erachteten Ergänzungen des Etatsentwurfs resp. über die nachträgliche Änderung der Ansätze in letzterem haben daher stets weitere Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem Provinzial-Schulkollegium stattzufinden, wie aus den Schlußworten der Bestimmung ad C. 5 der Zirkularverfügung hervorgeht.

III. Aus dem daselbst ausdrücklich gewahrten Oberaufsichtsrecht des Staats und der Bestimmung ad B. 9 der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 [1]) — Ges.-Samml. 1826 S. 5 — und §§ 18 d, 19 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 — Ges.-Samml. S. 248 — folgt ferner das Kontrollrecht des Staats über das Vorhandensein und die gehörige Unterbringung des den höheren Lehranstalten gehörigen Vermögens. Die Provinzial-Schulkollegien haben daher nach wie vor die Befugnis, außerordentliche Revisionen der Anstaltskassen vorzunehmen. Diese Revisionen sind jedenfalls bei den staatlichen und stiftischen Anstalten auszuführen, zu welchem Zwecke in den jährlich aufzustellenden Reiseplänen die erforderlichen Mittel anzusetzen sind. Hinsichtlich der städtischen höheren Lehranstalten wird von dieser Befugnis nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen und der Regel nach von der Beibringung eines Nachweises, daß eine außerordentliche Revision der Kasse stattgefunden und zu keinen Erinnerungen Anlaß gegeben hat, abzusehen sein. Um so mehr ist die durch C. 9 der Zirkularverfügung vom 9. August v. Js. angeordnete Prüfung der Anstaltsrechnungen besonders darauf zu richten, ob die Anstaltskapitalien vorhanden und gehörig angelegt sind. Über die in dieser Beziehung etwa bemerkten unter die Vorschrift C. 9[b] daselbst fallenden Verstöße ist mir zu berichten.

---

1) Seite 2.

Zuschüsse für die staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Schulen.

Verf. vom 28. März 1893 (U II 2427).

Nachdem der Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, vom 1. April 1892 ab bei den staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten gedachter Art nach Maßgabe der in der Rundverfügung vom 2. Juli 1892 [1]) (U II 1229) enthaltenen Erläuterungen eingeführt ist, werden bezüglich der hierdurch eingetretenen Regulierung der Gehälter und Remunerationen nach Altersstufen neue Bestimmungen für die Etatisierung und Verrechnung derselben sowie der Staatszuschüsse erforderlich, deren Erlaß in der ebenbezeichneten Rundverfügung vorbehalten ist. Die bisher darüber geltenden Bestimmungen sind im wesentlichen in der Rundverfügung vom 9. August 1879 (U II 2087 II) [2]) enthalten, die bereits durch den Runderlaß vom 3. Dezember 1891 [3]) (U II 2745) einige erheblichere Abänderungen erfahren hat, indem statt der bisherigen sechsjährigen dreijährige Bewilligungsperioden eingeführt sind und ferner die Verwendung von Ersparnissen bei den unter Kap. 120 Tit. 2 des Staatshaushaltsetats aufgeführten (staatlichen) Anstalten in einem höheren Betrage als 15 000 ℳ nur mit Zustimmung des Landtages für zulässig erklärt worden ist.

Durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1892/93 ist dem im vorerwähnten Runderlaß vom 3. Dezember 1891 [3]) (U II 2745) wörtlich aufgeführten Vermerk 1 zu Tit. 2 bis 4 des Kap. 120 durch Hinzufügung der unterstrichenen Worte folgende veränderte Fassung gegeben worden:

„Die einzelnen Zuschüsse können, insoweit dieselben nicht zu persönlichen Ausgaben bei den unter Tit. 2 aufgeführten Anstalten bestimmt sind, während der Dauer der Bewilligungsperiode von längstens drei Jahren ohne Rücksicht auf den jedesmaligen Jahresbedarf voll an die Anstaltskassen [4]) gezahlt werden. Bei Ablauf der Bewilligungsperiode vorhandene Ersparnisse aus diesen Zuschüssen verbleiben den Anstalten. Die Verwendung solcher Ersparnisse der unter Tit. 2 aufgeführten Anstalten zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben derselben in einem höheren Betrage als von 15 000 ℳ im einzelnen Falle ist nur im Einverständnis mit dem Landtage zulässig."

Durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1893/94 sind die Eingangsworte des ebengedachten Vermerks bis „sind" durch folgende die Zweckbestimmung näher erläuternde Worte ersetzt worden:

„Die einzelnen Zuschüsse, soweit dieselben nicht zu Dienstalters- oder festen Zulagen bei den unter Tit. 2 aufgeführten Anstalten bestimmt sind, können"

Der übrige Teil des in Rede stehenden Vermerks ist unverändert geblieben.

. . . . Über die Verrechnung und Etatisierung der Alterszulagen usw. bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten, welche keinen staatlichen Bedürfniszuschuß erhalten, bedarf es besonderer Anordnungen nicht; vielmehr werden bei den betreffenden Ausgabetiteln die neu hinzutretenden Zulagen als

---

1) Siehe S. 851 ff.
2) Seite 882.
3) Seite 882 Anm. 2.
4) Bezüglich der Geschäftsanweisung für die Kassenverwaltung der staatlichen höheren Schulen vergl. Verf. v. 20. März 1895 (U II 556), Zentralbl. S. 494 ff.

Mehrausgaben, die wegfallenden Zulagen als Ersparnisse zu Lasten oder zugunsten des Titels: „Insgemein" jeder Anstalt verrechnet und vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium selbständig festgesetzt; erforderlichenfalls ist nach den für die staatlichen Anstalten ergangenen Anordnungen analog zu verfahren.

Das gleiche gilt von den wenigen staatlichen Anstalten, die keinen Bedürfniszuschuß aus allgemeinen Staatsfonds beziehen.

Hinsichtlich der unter das Gesetz vom 25. Juli 1892 [1]) (G.-S. S. 219 ff.), betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, fallenden Anstalten, zu denen nach der Rundverfügung vom 21. Oktober 1892 [2]) (U II 1644) auch die vom Staate und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden zählen (Staatshaushaltsetat Kap. 120 Tit. 3 bezw. Abschnitt C der Beilage 8 und Kap. 120 Tit. 4 bezw. Abschnitt D derselben Beilage), wird besondere Verfügung ergehen.[3]) Es kommen somit hier nur in Betracht die vom Staate zu unterhaltenden und mit Bedürfniszuschüssen aus allgemeinen Staatsfonds versehenen Anstalten, Kap. 120 Tit. 2 des Staatshaushaltsetats (Abschnitt B der Beilage 8).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich in Ansehung dieser höheren Lehranstalten, unter Abänderung der Vorschriften B 2 und 3 des Runderlasses vom 9. August 1879 (U II 2087 II) [4]) und des Runderlasses vom 3. Dezember 1891 (U II 2745), das folgende:

1. Über die Art der Verrechnung des nach dem Stande vom 1. April 1892 festgestellten Mehr- beziehungsweise Minderbedarfs dieser Anstalten ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bereits verfügt. Danach ist der Mehrbedarf bis zur Übernahme auf den Etat in der Rechnung der Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung bei dem alten Staatszuschuß der Anstalten als Mehrausgabe, der Minderbedarf dagegen bis zur Absetzung vom Etat in derselben Rechnung ebenfalls bei dem alten Staatszuschuß der Anstalten als Ersparnis nachzuweisen. Entsprechend ist bis zur anderweiten Regulierung durch den Etat in der Rechnung der betreffenden Anstaltskasse bei dem staatlichen Bedürfniszuschuß der Mehrbedarf als Einnahmezugang und der Minderbedarf als Einnahmeabgang zu verrechnen.

2. Nach erfolgter Feststellung des Bedarfs der einzelnen Anstalten, sei es:

a) durch Neuregelung des Etats derselben,
b) durch Überweisung eines einmaligen oder eines bis zur Übernahme auf den Etat als Mehreinnahme zu verrechnenden laufenden Zuschusses aus dem Fonds: Kap. 120 Tit. 5 des Staatshaushaltsetats,
c) durch Kürzung des Staatszuschusses zugunsten des nebenbezeichneten Fonds usw.,

sind die gegen das hiernach sich ergebende etatsmäßige beziehungsweise rechnungsmäßige Soll eintretenden Zu- und Abgänge, welche an Alterszulagen bei den Besoldungen und Remunerationen bezw. durch Bewilligung oder Fortfall von festen Zulagen von 900 ℳ entstehen, zu Lasten oder zugunsten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen und in der Einnahme beim Staatszuschuß sowie in

1) Seite 860.
2) Seite 862.
3) Vergl. Verf. v. 14. September 1893 (U II 917 I) und 24. Juli 1895 (U II 942 II) S. 890 u. 896.
4) Seite 882.

der Ausgabe beim Besoldungstitel bezw. dem Titel „Andere persönliche Ausgaben" als Zugang oder Abgang nachzuweisen.

3. Ich bemerke ferner hier zusammenfassend, daß in gleicher Weise auch hinsichtlich der nach Dienstaltersstufen geregelten Besoldungen der Schuldiener an den unter Kap. 120 Tit. 2 des Staatshaushaltsetats aufgeführten staatlichen höheren Unterrichtsanstalten — vergl. meine Verfügungen vom 29. März, 4. Juli und 13. September 1892 (U II 583, 1094 und 12 458) — zu verfahren ist.

Im übrigen wird auf die wegen der rechnungsmäßigen Behandlung der nach Dienstaltersstufen geregelten Besoldungen der staatlichen Unterbeamten ergangenen Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 13. Dezember v. Js.[1]) — Nr. 17 794 — Bezug genommen.

4. Die Königlichen Regierungen sind veranlaßt, das erforderliche Mehr an Alters- und festen Zulagen auf Ersuchen des zuständigen Königlichen Provinzial-Schulkollegiums den betreffenden Anstaltskassen durch ihre Hauptkasse zahlen zu lassen, wohingegen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien dafür Sorge zu tragen haben, daß die Anstaltskassen den eintretenden Minderbedarf nicht erheben, sondern denselben vor dem Finalabschluß bei dem Staatszuschuß der Anstalten in Abgang bringen.

5. Im übrigen verbleiben Mehreinnahmen und Ausgabeersparnisse wie bisher den Anstalten. Die darüber sprechenden älteren Bestimmungen in den Runderlassen vom 9. August 1879[2]) (U II 2087 II), 6. April 1880[3]) (U II 5126), 17. Juli 1880[4]) (U II 1434) und 3. Dezember 1891[5]) (U II 2745) behalten auch ferner Geltung.

Dabei wird zur näheren Erläuterung noch folgendes bemerkt:

Bei den zum künftigen Wegfall bestimmten Stellen ist nur das Mindestgehalt als „künftig wegfallend" zu bezeichnen, bei eintretender Erledigung der Stellen aber das tatsächlich freiwerdende Gehalt in voller Höhe (jedoch wenn Vorschulen oder einzelne Klassen aufgehoben bezw. eingezogen werden, nur abzüglich des etatsmäßigen Betrages an Schulgeld der wegfallenden Vorschulen bezw. Klassen) in Abgang zu stellen und in der Rechnung als Minderausgabe bezw. als Ersparnis beim Staatszuschuß nachzuweisen. Dagegen verbleibt, wie dies in dem Runderlaß vom 28. Dezember 1892[6]) (U II 12 932) bereits angeordnet ist, bei Erledigung von Stellen, welche nicht zum künftigen Wegfall bestimmt sind, das Mindestgehalt den Anstalten und ist als erspart zum Titel: „Insgemein" zu verrechnen oder zur Bestreitung von Vertretungskosten zu verwenden. Nur der darüber hinausgehende Betrag kommt zugunsten der allgemeinen Staatsfonds in Abgang.

Die definitive Erledigung einer Stelle tritt ein mit dem Ablauf des Gnadenvierteljahrs oder gegebenen Falles mit dem Tage des Übertritts des Lehrers oder Beamten in den Ruhestand oder mit dem Tage der Amtsentsetzung. Findet nur eine zeitweilige Erledigung einer Stelle statt, z. B. im Falle der Beurlaubung zu wissenschaftlichen Reisen, zu anderweiter Beschäftigung, im Falle der Amtssuspension usw., so wird die bezügliche Gehaltsposition nicht geändert, vielmehr

1) Zentralbl. 1893 S. 299.
2) Seite 882.
3) Zentralbl. S. 580.
4) Seite 884.
5) Seite 882 Anm. 2.
6) Zentralbl. 1893 S. 230.

verbleibt der gesamte Besoldungsbetrag, also einschließlich der Dienstalters- und festen Zulagen, der Anstalt.

Mit den Mindestgehältern sind rechnungsmäßig gleich zu behandeln die Mietsentschädigungen von Leitern höherer Unterrichtsanstalten (§ 5 des Normaletats vom 4. Mai 1892) und die Wohnungsgeldzuschüsse (§ 4 daselbst).

Diesen Bestimmungen entsprechend erhält der Vermerk zu der letzten Position des Titels „Insgemein" der Ausgabe der Anstaltsetats folgende veränderte Fassung:

„Dieser Position fließen alle Mehreinnahmen mit Ausnahme derjenigen von Stiftungsfonds, Einnahmetitel II C, und alle Ausgabeersparnisse zu, letztere jedoch ausschließlich derjenigen bei den Alterszulagen und festen Zulagen unter Titel I und III, bei dem Baufonds und den Fonds zu stiftungsmäßigen Zwecken, wogegen aus derselben alle Einnahmeausfälle und Mehrausgaben, ausschließlich derjenigen zu Alterszulagen und festen Zulagen sowie zu stiftungsmäßigen Zwecken, zu decken sind."

Ferner treten folgende Vermerke neu hinzu, und zwar:

dem Titel I der Ausgabe (am Schlusse) mit dem Wortlaut:

„Ersparnisse an den Alterszulagen und festen Zulagen fließen den allgemeinen Staatsfonds zu. Mehrausgaben an Alterszulagen oder festen Zulagen sind zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen",

dem Titel III der Ausgabe (Andere persönliche Ausgaben) — sofern darin Remunerationen von vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrern enthalten sind und zwar hinter der betreffenden Position —:

„Ersparnisse an den Alterszulagen fließen den allgemeinen Staatsfonds zu. Mehrausgaben an Alterszulagen sind zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen."

Diese Vermerke sind bei Neuaufstellung der Etatsentwürfe an den bezeichneten Stellen aufzunehmen.

6. Der Titel I der Ausgabe: „Besoldungen" ist unter Zugrundelegung des beifolgenden Formulars derart aufzustellen, daß hintereinander:

a) der Anstaltsleiter,
b) die Oberlehrer in der Reihenfolge nach Maßgabe des Dienstalters, die Dienstälteren voran und zwar unter Vermerk ihres Titels und des etwa ihnen besonders verliehenen höheren Ranges,
c) die definitiv angestellten mit 24, darunter mit mindestens 14 Stunden Zeichenunterricht beschäftigten [1]) Zeichenlehrer sowie die etwa ihnen gleichgestellten Lehrer mit seminaristischer Bildung,
d) die sonstigen Technischen, die Elementar- und die Vorschullehrer,
e) die Schuldiener

ausgebracht werden.

7. Der Titel II der Ausgabe hat die Aufschrift „Mietsentschädigung bezw. Wohnungsgeldzuschüsse" zu führen.

8. Unter Titel III der Ausgabe: „Andere persönliche Ausgaben" sind, behufs Erläuterung des in der Linie in einer Summe auszuwerfenden Bedarfs, in der bisherigen Form vor der Linie zunächst die Remunerationen der vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrer nach ihrem Dienstalter — die dienstälteren voran — unter Hinzufügung des vorstehend bei Nr. 5 vorgeschriebenen Vermerks —, alsdann die Remunerationen für sonstigen wissenschaftlichen und

1) Vergl. § 1 des Normaletats S. 844 unter Nr. 4.

technischen Unterricht, hiernächst geeignetenfalls die Remuneration für die Verwaltung der Anstaltsbibliothek und die Remuneration für die Kassenverwaltung usw. aufzuführen.

Bei den vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrern ist an geeigneter Stelle das für die Zulagen maßgebende Dienstalter und der Zeitpunkt, mit welchem die nächste höhere Zulage zu bewilligen ist, anzugeben.

9. Bei Errichtung neuer Stellen[1]) sowie bei Ausbringung neuer Remunerationen für vollbeschäftigte Wissenschaftliche Hilfslehrer sind nur die Mindestbeträge anzusetzen.

10. Bei Neuaufstellung der Etats ist der Stand der Besoldungen der Leiter, der Lehrer und der Unterbeamten sowie der Remunerationen für die vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrer, wie er zu Beginn der neuen Etatsperiode voraussichtlich sich ergeben wird, zum Ansatz zu bringen.

11. In den vom 1. April 1892 ab laufenden Anstaltsrechnungen ist im Besoldungstitel bezw. im Titel: „Andere persönliche Ausgaben" (siehe vorstehende Bestimmungen 3, 6 und 8) der für die Berechnung des Dienstalters maßgebende Zeitpunkt vor der Linie anzugeben; desgleichen ist dieser Zeitpunkt in den betreffenden Zahlungsanweisungen an die rechnungslegende Kasse stets anzuführen, erforderlichen Falles auch zu erläutern.

12. Der etwa diesseits angeordneten Einreichung von Veränderungs-Nachweisungen gegen die auf Grund des Erlasses vom 2. Juli 1892 — U II 1229 — eingelieferten Spezial-Nachweisungen bedarf es bezüglich der Leiter und Lehrer nicht; desgleichen ist die Einsendung der durch Erlaß vom 29. März 1892 — U II 582 — bezüglich der etatsmäßigen Unterbeamten an den staatlichen höheren Lehranstalten vorgeschriebenen Nachweisungen ferner nicht erforderlich.

13. In den Finalabschlüssen[2]) der Anstaltskassen sind die eingetretenen Zu- und Abgänge zu erläutern.

Verf. v. 14. September 1893 (U II 917 I).

Im Anschluß an den Runderlaß vom 28. März d. Js. (U II 2427),[3]) betreffend die rechnungsmäßige Behandlung der Zuschüsse für die staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten (Kap. 120 Tit. 1 und 2 des Staatshaushaltsetats, bezw. A und B der Beilage 8 zum Etat des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten) wird im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister hinsichtlich der Zuschüsse für die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten (Staatshaushaltsetat Kap. 120 Tit. 4 bezw. D der Beilage 8 zum Etat des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten) folgendes angeordnet.

Weitere Verfügung bezüglich der vom Staate und anderen gemeinsam zu unterhaltenden Anstalten bleibt vorbehalten.[4])

Nachstehende Bestimmungen schließen sich an den Runderlaß vom 21. Ok-

---

1) Bei Erneuerung der Anstaltsetats in denjenigen Fällen, in welchen das Königliche Provinzial-Schulkollegium eine Vermehrung der wissenschaftlichen Lehrerstellen befürworten zu sollen glaubt, sind in den Etatsentwürfen nicht mehr die Kompetenzen für Oberlehrerstellen, sondern nur die Remunerationen für Wissenschaftliche Hilfslehrer auszubringen. Vergl. Verf. v. 14. August 1901 (U II 2313) S. 621.

2) Die Finalabschlüsse sind alljährlich bis zum 1. Juli einzureichen. Verf. v. 10. Juli 1880 (U II 2040).

3) Seite 886.

4) Vergl. Verf. v. 24. Juli 1895 (U II 942 II) S. 896.

tober v. Js[1]) (U II 1644) an und heben die früher erlassenen, namentlich die in der Verf. v. 9. August 1879[2]) (U II 2087[II]) enthaltenden Anordnungen auf.

I. Die Zahlung der Staatszuschüsse an die nichtstaatlichen höheren Lehranstalten geschieht unter der Voraussetzung, daß . . . [3])

II. Nach Ablauf der Bewilligungsperiode werden die Verhältnisse der Anstalt und der Unterhaltungspflichtigen von neuem geprüft und nach dem Resultate dieser Prüfung die künftig zu gewährenden Staatszuschüsse und die etwaigen besonderen Bewilligungsbedingungen von der Staatsbehörde anderweitig festgesetzt.

III. Für die Bewilligung der Zuschüsse kommt neben der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen insbesondere das Verhältnis in Betracht, in welchem die Aufwendungen derselben für Schulen zu ihren sonstigen Ausgaben stehen.

IV. Für die geschäfts- und rechnungsmäßige Behandlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse für die nichtstaatlichen oder nicht unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung:

---

1) Seite 862.
2) Seite 882.
3) Die in obiger Verfügung unter a bis i aufgeführten Bedingungen sind abgeändert worden. Es werden nunmehr die Staatszuschüsse für nichtstaatliche Anstalten mit dem Vorbehalte bewilligt, daß
a) die etwaigen besonderen Bewilligungsbedingungen seitens der Anstalt bezw. der zur Unterhaltung der letzteren Verpflichteten eingehalten werden,
b) von diesen Verpflichteten die im Etat als dauernde bezeichneten Zuschüsse zum vollen Betrage in die Anstaltskasse eingezahlt werden und derselben eigentümlich belassen werden,
c) wie bei den Staatsanstalten, die definitive Anstellung von Schulamtskandidaten nach Maßgabe ihrer Reihenfolge innerhalb der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu führenden Anciennitätsliste stattzufinden hat, wobei indes dem Wahlberechtigten die Auswahl unter den sechs ältesten nach ihren Fakultäten in Betracht kommenden Kandidaten der Provinz frei stehen soll,
d) die Besoldung bezw. Remunerierung des Leiters und der Lehrer nach den Bestimmungen des Normaletats, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, erfolgt,
e) bei der Anstalt nach Maßgabe der Vorschrift zu D 3 des Runderlasses vom 19. April 1899 (U II 801) ein besonderer Fonds zur Sicherstellung der festen Zulagen gebildet wird,
f) die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten der Anstalt nach Maßgabe des Runderlasses vom 2. Juli 1892 (G III 1243 U II) und im Anschluß an die das Gesetz vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) zu Gunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten abändernden Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (G.-S. S. 169) erfolgt,
g) die für die Wissenschaftlichen Lehrer bestehende und zu erweiternde Hinterbliebenenversorgung auf die Elementar- und Vorschullehrer ausgedehnt wird, auf die bereits vor dem 1. April 1898 im Amte angestellten, welche einer Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse angehören, jedoch nur, sofern und so lange sie nicht vorziehen, Mitglieder dieser Kasse zu bleiben,
h) von den Lehrern Reliktenbeiträge nicht mehr erhoben werden,
i) für die Anstalt ein besonderer Etat nach den für die Staatsanstalten geltenden und nach den in dem Runderlaß vom 14. September 1893 (U II 917 I) enthaltenen Vorschriften aufgestellt, eine Abschrift des Etats spätestens drei Monate vor Beginn der Etatsperiode und Abschrift der nach Maßgabe des Etats zu führenden Jahresrechnungen spätestens drei Monate nach dem Kassenabschluß, auch die Beläge dazu der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden,
k) nach den Festsetzungen der letzteren an der betreffenden Anstalt die erforderliche Anzahl hinreichend befähigter Lehrer gehalten wird sowie die Schullokale, Lehrmittel und gesundheitlichen Einrichtungen beschafft werden,
l) der Zuschuß auch innerhalb der Bewilligungsperiode zurückgezogen werden kann, wenn den Bedingungen zu a bis k binnen einer angemessenen Frist nicht nachgekommen wird.

1. Die Rechte und Pflichten des Staates und der Unterrichtsverwaltung als Schulaufsichtsbehörde bleiben unberührt.[1])

2. Die gegenwärtig zahlbaren staatlichen Zuschüsse werden im Anschluß an den jetzt geltenden Etatsturnus nämlich:

a) in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien und Hessen-Nassau bis Ende März 1894,

b) in den Provinzen Hannover, Westfalen und Rheinprovinz sowie in den Hohenzollernschen Landen bis Ende März 1895,

c) in den Provinzen Westpreußen, Pommern, Posen, Sachsen und Schleswig-Holstein bis Ende März 1896 unverkürzt weiter gezahlt, soweit sie nicht etwa im Etat als künftig wegfallend bezeichnet sind.

3. Künftig wird die Bewilligungsperiode für die staatlichen Zuschüsse und damit übereinstimmend die Etatsperiode in der Regel drei hintereinander folgende Rechnungsjahre umfassen.

4. Der Grundsatz, daß bei den nichtstaatlichen, vom Staate zu unterstützenden Anstalten der Staat nur aushilfsweise soweit eintritt, als die eigenen Hilfsquellen der Anstalten und die finanziellen Kräfte der zur Unterhaltung derselben Verpflichteten zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben der Anstalten unzureichend sind, bleibt fortdauernd in Geltung.

5. Die hiernach vor Fortbewilligung der bisherigen oder erhöhter oder ermäßigter staatlicher Zuschüsse von der Staatsbehörde vorzunehmende Prüfung hat zur Voraussetzung, daß die Anträge der Verpflichteten durch einen Entwurf zu dem neuen Etat der betreffenden Anstalt begründet werden.

6. Dieser Etatsentwurf ist nach dem bei staatlichen Anstalten im Gebrauch befindlichen Formular aufzustellen.

7. In demselben sind außer den bei den Etats der Staatsanstalten vorgeschriebenen Titeln auch noch „für Pensionen der Lehrer usw." und „für die Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern usw." besondere Titel[2]) auszuwerfen, welche in Einnahme:

a) Zinsen von Kapitalien,

b) Zuschuß aus der Anstaltskasse,

in Ausgabe:

a) die zu zahlenden Pensionen,

b) die zur Ansammlung bestimmten Beträge

nachweisen oder, wenn diese Zahlungen aus einer anderen als aus der Anstaltskasse geleistet werden, einen Vermerk darüber enthalten, welche Kasse zur Zahlung der Pensionen usw. verpflichtet ist und ob bezw. in welcher Höhe Beiträge aus der Anstaltskasse an diese entrichtet werden.

---

1) **Verf. v. 29. Dezember 1893 (U II 2543).** Auf den Bericht vom . . . . ., betreffend die rechtmäßige Behandlung der Zuschüsse für die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß in der von demselben angezogenen Rundverfügung vom 17. Juli 1880 (U II 1434) zu III ausgeführt ist, daß das Kontrollrecht des Staats über das Vorhandensein und die gehörige Unterbringung des den höheren Lehranstalten gehörigen Vermögens zu den Oberaufsichtsrechten des Staates gehört. In dem Erlasse vom 14. September d. Js. (U II 917 I) ist ferner ausdrücklich unter IV. 1 gesagt, daß die Rechte und Pflichten des Staates und der Unterrichtsverwaltung als Schulaufsichtsbehörde unberührt bleiben. Es ergibt sich hieraus, daß das dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium als Schulaufsichtsbehörde bisher zustehende Recht der Kontrolle des Kapitalvermögens der Anstalten in der bisherigen Weise belassen ist, und daß auch für die Ausübung desselben abändernde Bestimmungen durch den Erlaß vom 14. September d. Js. (U II 917 I) nicht getroffen sind. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat daher wie bisher so auch künftig die Erledigung von Anständen selbständig herbeizuführen.

2) Vergl. Verf. v. 13. Juni 1894 (U II 1316 II) S. 898.

Gegebenenfalls ist ferner hinsichtlich des Fonds, dessen Bildung zur Sicherstellung der Dienstalterszulagen in der nachfolgenden Bestimmung unter Nr. 10 empfohlen wird, in gleicher Weise zu verfahren.

8. Für die Berechnung des Staatszuschusses sind die Durchschnittsgehälter der Leiter, Wissenschaftlichen Lehrer (einschließlich der entsprechenden Anzahl von festen Zulagen von 900 ℳ) sowie der vollbeschäftigten Zeichenlehrer, bezw. die Durchschnittsremunerationen der Wissenschaftlichen Hilfslehrer maßgebend, wie sie in der Zirkularverfügung vom 21. Oktober 1892 (U II 1644) [1]) angegeben sind, gleichviel ob die Einführung des Systems der Dienstalterszulagen oder die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens des Aufrückens in erledigte Stellen innerhalb des sogenannten Stellenetats von den Patronaten beschlossen ist.

Die Gehälter der übrigen Technischen, der Elementar- und Vorschullehrer sind dagegen in der Höhe in Ansatz zu bringen, in welcher sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des bezüglichen Etats gezahlt werden.

9. Die Patronate haben gegebenenfalls den für die Dienstalterszulagen sich ergebenden jeweiligen Mehrbedarf bereit zu stellen, andererseits kommt ihnen aber auch der Minderbedarf an solchen Zulagen zugute. Demnach ist ein Teil des von ihnen bereitzustellenden Zuschusses veränderlich. Um den je nach der Höhe der Alterszulagen wechselnden Teil des Zuschusses vor dem übrigen der Anstalt voll verbleibenden Teil kenntlich zu machen, ist eine Teilung des von dem Patronate zu leistenden Zuschusses im Etat vorzunehmen und zwar in:

a) fester Zuschuß, welcher der Anstaltskasse verbleibt und sich aus den Mindestsätzen der Gehälter der Leiter und Lehrer sowie der Remunerationen der vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrer, ferner aus den festen Zulagen von 900 ℳ und dem Gesamtbetrage der sonstigen persönlichen und sachlichen Ausgaben abzüglich der Einnahmen der Anstalt ergibt;

b) veränderlicher Zuschuß, welcher sich aus den über die Mindestsätze der Gehälter der Leiter und Lehrer sowie der Remunerationen der vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrer zur Zeit des Inkrafttretens des Etats hinausgehenden Alterszulagen bildet.

10. Hierbei ist tunlichst darauf zu halten, daß in den Fällen, in denen der Aufwand für das Diensteinkommen der Lehrer hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher unter Zugrundelegung der Durchschnittsgehälter erforderlich sein würde, der Minderbetrag nicht zugunsten der Unterhaltungspflichtigen, sondern zur Bildung eines Fonds bei der einzelnen Anstalt verwendet werde, aus welchem bei steigendem Bedürfnis die Dienstalterszulagen entnommen werden können.[2]) Auf diese Weise wird verhütet, daß die Staatszuschüsse, welche zur Deckung des Aufwandes für das Diensteinkommen der Lehrer bestimmt sind, zu anderen Zwecken verwendet werden, und herbeigeführt, daß die Patronate im allgemeinen in der Lage bleiben, bei steigendem Dienstalter der Lehrer ihren Verpflichtungen zur Bereitstellung der Alterszulagen nachzukommen, ohne größere Zuschüsse aus der Kämmereikasse zu zahlen. Eine derartige Sicherstellung gegen die Schwankungen des Bedarfs für die Alterszulagen wird im Interesse der Aufrechterhaltung einer geordneten Finanzverwaltung der Unterhaltungspflichtigen um so notwendiger, als für die Zahlung der höheren Alterszulagen keinesfalls ein Staatszuschuß gewährt, vielmehr die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus der Patronats-

1) Seite 862.
2) Vergl. Verf. v. 13. Juni 1894 (U II 1316 II) S. 898.

kasse mit aller Strenge erzwungen werden würde. Bei stiftischen, nicht von bürgerlichen Gemeinden unterhaltenen Anstalten ist die Bildung eines solchen Fonds unter allen Umständen zu fordern.

11. Im Besoldungstitel des Etats ist ersichtlich zu machen, daß die vorgeschriebene Anzahl der festen Zulagen zur Auszahlung gelangt. Es ist daher bei den betreffenden Gehältern zu vermerken „einschl. einer festen Zulage“ . . . . .

12. Die Entwürfe zu den neuen Etats sind rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsperiode und bei notwendig werdender Erhöhung des Staatszuschusses erheblich vor Ablauf der Anmeldungsfrist für die Mehrforderungen zum Staatshaushaltsetat des nächsten Jahres von den Unterhaltungspflichtigen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium vorzulegen. Diese Entwürfe sind von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nicht formell zu revidieren, sondern nur hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit bezw. Angemessenheit der Ansätze und Abänderungen gegen den vorigen Etat eingehend zu begutachten und demnächst dem Ministerium mit einer Berechnung der Lehrkräfte unter genauer Angabe der Klassen- und Stundenzahl vorzulegen. Hierbei ist zugleich anzugeben und zu begründen, ob und welche besonderen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung des Staatszuschusses etwa zu stellen sind.

13. Den Berichten über die neuen Etatsentwürfe und über die für die neue Bewilligungsperiode erforderlichen Staatszuschüsse sind die Äußerungen der betreffenden Regierungspräsidenten über die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten beizufügen.

14. Nachdem hiernächst über die Höhe des für die neue Bewilligungsperiode der Anstalt zu gewährenden staatlichen Zuschusses von dem Herrn Finanzminister und mir Beschluß gefaßt worden, erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit entsprechendem Bescheide den Etatsentwurf zurück, um Seinerseits die Verpflichteten davon in Kenntnis zu setzen, daß für die Anstalt ohne eine diesbezügliche privatrechtliche Verpflichtung der Staatskasse und unter den ausführlich mitzuteilenden Bewilligungsbedingungen (s. oben I) ein Zuschuß in der festgesetzten Höhe in der Voraussetzung bewilligt werden solle, daß unter Beachtung der von der Staatsregierung für geboten gehaltenen und dem Patrone mitzuteilenden Änderungen des Entwurfs der eigentliche Etat aufgestellt bezw. vereinbart wird. Der endgültig festgestellte Etat ist dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

15. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium legt diese Etats oder Etatsabschriften mit dem ersten Etatsentwurf mir vor, worauf ich, wenn Anstände nicht weiter obwalten, den neuen Zuschuß zahlbar mache und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlasse, den Verpflichteten hiervon unter Hinweis darauf, daß die bereits mitgeteilten Bewilligungsbedingungen in Geltung treten, Kenntnis zu geben, auch die Genehmigung des neuen Etats auszusprechen.

Eine Vollziehung des Anstaltsetats in der Zentralinstanz oder seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums findet nicht statt.

In dem Etat der Anstalt und in dem Etat der betreffenden Provinzial-Unterrichtsverwaltung sind die etwaigen besonderen Bedingungen (oben I a) zu vermerken.

16. Die am Jahresschlusse unverwendeten Mittel, insbesondere verfügbare Bestände, jedoch mit Ausschluß des im Etat als künftig heimfallend bezeichneten Staatszuschusses oder des bei den veränderlichen Zuschüssen der Unterhaltungspflichtigen (oben Nr. 9 b) sich ergebenden Minderbedarfs, verbleiben den Anstalts-

kassen und sind in die späteren Jahresrechnungen zu übertragen auch, insoweit sie nicht zu den laufenden sowie zu Mehrausgaben der folgenden Jahre verwendet werden, unter Berücksichtigung des § 39 der Vormundschaftsordnung [1]) zinsbar zu belegen. Die Wertpapiere usw. sind in der Rechnung und im Kassenabschluß sowie im nächsten Etat unter einem besonderen Abschnitt des „die Einnahmen aus Kapitalien" nachweisenden Titels II unter der Bezeichnung „Kapitalien, welche aus Ersparnissen der laufenden Verwaltung herrühren" mit den in der Linie auszuwerfenden Zinserträgnissen aufzuführen.

17. Die Verwendung der vorhandenen einschließlich der etwa etatisierten Ersparnisse zur Deckung von Mehr- und neuen Bedürfnissen setzt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht voraus, wenn es sich um Befriedigung von Bedürfnissen handelt, welche zur Erfüllung der eigentlichen Aufgaben der Anstalten dienen.[2])

Dagegen ist zur Bestreitung von im Schulinteresse nicht durchaus gebotenen Ausgaben noch vor der Eingehung von Verpflichtungen Privatpersonen gegenüber bezw. vor Leistung der Ausgaben die diesseitige Genehmigung einzuholen.

18. Die Verwendung der etatsmäßigen Mittel der Anstalten wird von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nicht im einzelnen kontrolliert. Die Verwaltung der Anstaltskasse darf deswegen jedoch nicht im Widerspruch mit den Festsetzungen der Etats und den denselben zugrunde liegenden Absichten geschehen. Die Verfügungen der Patronate haben nur zur Ergänzung der Festsetzungen des Etats nach den jeweiligen Bedürfnissen der laufenden Verwaltung zu dienen.

19. Die Rechnungen der Anstaltskassen werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nicht revidiert und dechargiert, sind aber von dem Patronat mit den Rechnungsbelägen dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Diese Kenntnisnahme hat den Zweck, die Erfüllung der an die Bewilligung der staatlichen Zuschüsse geknüpften Bedingungen und Voraussetzungen zu prüfen.

20. Bei dieser Prüfung ist davon auszugehen, daß die Verwaltung der Anstaltsmittel den Unterhaltungspflichtigen soweit selbständig überlassen ist, als sie nicht im Widerspruch mit den vorbezeichneten, unter Nr. 16 bis 18 aufgeführten Grundsätzen geschieht.

Unter dieser Voraussetzung ist von der Einmischung in die Einzelheiten der Verwaltung abzusehen.

21. Bei der Prüfung der Rechnungen und Rechnungsbeläge hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu erwägen:

a) ob die an die Bewilligung der Staatszuschüsse geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind,

b) ob und welche Verstöße gegen die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens sowie insbesondere gegen die oben zu 16 bis 18 angegebenen Grundsätze vorgekommen sind.

---

1) Vergl. § 1807 des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches und die dazu ergangenen bezw. noch ergehenden gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen insbesondere den Art. 73 bis 75 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

2) Aus der Verf. v. 17. Januar 1894 (U II 8614). . . . . Danach ist es nicht erforderlich, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben aus den verfügbaren laufenden Mitteln dieser Anstalten oder aus den Mitteln der Kämmereikasse die diesseitige Genehmigung in den Fällen einzuholen, wo es sich um Kosten handelt, die durch die Vertretung erkrankter oder beurlaubter Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten entstehen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist vielmehr ermächtigt, über Anträge, welche in dieser Beziehung dorthin eingereicht werden, selbständig zu entscheiden.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Zukunft verfahren.

In dem Falle, daß die Rechnungen usw. nach diesen Gesichtspunkten zu Erinnerungen keine Veranlassung geben, ist das Resultat der Durchsicht und Prüfung der Rechnungen und Rechnungsbeläge zu den Akten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums kurz zu vermerken.

Die Abschriften der Rechnungen werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bei den dortigen Akten zurückbehalten. Sind dagegen solche Erinnerungen zu machen, so ist unter Vorlegung der Rechnungen und Rechnungsbeläge hierher zu berichten.

22. In den Berichten, mit welchen die Fortbewilligung der Staatszuschüsse beantragt wird, ist im allgemeinen anzuführen, welche Ergebnisse die Durchsicht und Prüfung der Rechnungen und Rechnungsbeläge geliefert hat.

23. Finalabschlüsse der Anstaltskassen sind nicht einzufordern.

Dagegen sind aus den Rechnungen Abschriften der Rekapitulationen der Einnahme und Ausgabe und des Rechnungsschlusses zu fertigen und mir vorzulegen.[1])

24. Das den Rechnungen der Regierungshauptkassen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung beizufügende Attest ist wie folgt zu fassen:

„Daß in der Rechnung des Gymnasiums (Progymnasiums) zu N. für 1. April 18 . . an Staatszuschuß

. . . . . ℳ,

geschrieben: „usw." in Einnahme gestellt, sowie daß die an die Bewilligung desselben geknüpften Bedingungen erfüllt sind, bescheinigt."

Verf. v. 24. Juli 1895 (U II 942[II]).

Im Anschluß an die Runderlasse vom 28. März[2]) und 14. September 1893[3]) (U II 2427 und 917[I]), betreffend die rechnungsmäßige Behandlung der Zuschüsse für die staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden bezw. für die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten (Staatshaushaltsetat Kapitel 120 Titel 1, 2 und 4 bezw. A, B und D der Beilage 8 zum Etat des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten) wird im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister hinsichtlich der Bedürfniszuschüsse für die vom Staat und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten (Staatshaushaltsetat Kapitel 120 Titel 3 bezw. C der Beilage 8 zum Etat des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten) folgendes bestimmt:

Die Bedürfniszuschüsse für diese Anstalten sind vom Staat und dem sonstigen Unterhaltungspflichtigen nach Maßgabe des feststehenden Teilnahmeverhältnisses bereit zu stellen. Für den hiernach auf den Staat entfallenden Betrag finden, soweit nicht für den einzelnen Fall anderweitige Festsetzungen vereinbart sind, auf Grund des in dem Staatshaushaltsetat für 1. April 1894/95 erweiterten Vermerkes zu Kapitel 120 Titel 2 bis 4 die für die eigentlichen Staatsanstalten (Kapitel 120 Titel 2) in der Verfügung vom 28. März 1893[2]) (U II 2427) getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die einzelne Anstalt in Betracht zu ziehen ist, also ein Durchrangieren der Oberlehrer bezüglich der festen Zulage von 900 ℳ mit den Lehrern staatlicher Anstalten nicht statt-

1) Nach der Verf. v. 28. November 1899 (U II 12452) bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres.
2) Seite 886.
3) Seite 890.

findet, sofern nicht hierüber für einzelne Anstalten eine abweichende Anordnung getroffen wird. Demgemäß sind die Gehälter der Lehrer und Beamten mit den zu Beginn der jedesmaligen Etatsperiode voraussichtlich zahlbaren Beträgen in die Etats einzustellen, dagegen die durch die Alterszulagen und festen Zulagen bei den Anstalten entstehenden Zu- und Abgänge, soweit sie nach obigem den Staat treffen, zu Lasten bezw. zugunsten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen, soweit sie aber den anderen Unterhaltungspflichtigen treffen, von diesem über den etatsmäßigen Zuschuß hinaus zu zahlen, bezw. zu seinen Gunsten zurückzuziehen.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß bei den zum künftigen Wegfall bestimmten Stellen nur das Mindestgehalt als „künftig wegfallend" zu bezeichnen, bei eintretender Erledigung der Stellen aber das tatsächlich freiwerdende Gehalt in voller Höhe (jedoch wenn Vorschulen oder einzelne Klassen aufgehoben bezw. eingezogen werden, nur abzüglich des etatsmäßigen Betrages an Schulgeld der wegfallenden Vorschulen bezw. Klassen) in Abgang zu stellen und anteilig zugunsten des Staates und des Unterhaltungspflichtigen in der Rechnung als Minderausgabe nachzuweisen ist. Dagegen verbleibt bei Erledigung von Stellen, welche nicht zum künftigen Wegfall bestimmt sind, das Mindestgehalt den Anstalten und ist gegebenenfalls als erspart zum Titel „Insgemein" zu verrechnen oder zur Bestreitung von Vertretungskosten zu verwenden. Bei nur zeitweiliger Vakanz einer Stelle, z. B. im Falle der Beurlaubung zu eigenen Zwecken, zu anderweiter Beschäftigung, im Falle der Amtssuspension usw., wird die bezügliche Gehaltsposition nicht geändert, vielmehr verbleibt der gesamte Besoldungsbetrag, also einschließlich der Alterszulagen, der Anstalt.

Den Mindestgehältern sind gleich zu behandeln die Mietsentschädigungen der Leiter der höheren Unterrichtsanstalten (§ 5 des Normaletats vom 4. Mai 1892) und die Wohnungsgeldzuschüsse (§ 4 daselbst).

Den vorstehenden Bestimmungen entsprechend erhält der Vermerk zu der letzten Position des Titels „Insgemein" der Ausgabe der Anstaltsetats folgende Fassung:

> Dieser Position fließen alle Mehreinnahmen mit Ausnahme derjenigen von Stiftungsfonds und alle Ausgabeersparnisse zu, letztere jedoch ausschließlich derjenigen bei den Alterszulagen und festen Zulagen unter Titel I und III bei dem Baufonds und bei den Fonds zu stiftungsmäßigen Zwecken, wogegen aus derselben alle Einnahmeausfälle und Mehrausgaben, ausschließlich derjenigen zu Alterszulagen und festen Zulagen sowie zu stiftungsmäßigen Zwecken, zu decken sind.

Die Vermerke unter Titel I der Ausgabe und Titel III daselbst, sofern der letztere Remunerationen von vollbeschäftigten Hilfslehrern enthält, sind folgendermaßen zu fassen:

> Wegfallende Alterszulagen (und feste Zulagen) sind in dem Verhältnis der Beiträge zum Unterhaltungszuschusse zugunsten der allgemeinen Staatsfonds und des anderen Unterhaltungspflichtigen (der zu benennen ist) abzusetzen, hinzutretende Alterszulagen (und feste Zulagen) sind in dem gleichen Verhältnis aus allgemeinen Staatsfonds und den Mitteln des anderen Unterhaltungspflichtigen bereit zu stellen.

Ob von der für nichtstaatliche Anstalten empfohlenen Bildung eines Fonds zur Sicherung der Alterszulagen seitens der anderen Unterhaltungspflichtigen abzusehen ist oder nicht, mag der Erwägung im einzelnen vorbehalten bleiben.

Sollte ein solcher Fonds gebildet werden, so würde er selbstredend nicht für die auf den Staat entfallenden Beträge an Alterszulagen zu verwenden sein.

Die zur Befriedigung unvorhergesehener dringender Bedürfnisse etwa erforderlich werdenden, nicht zu den Alterszulagen und festen Zulagen gehörigen Mehrausgaben sind in dem Verhältnis der Beiträge zum Unterhaltungszuschusse aus Staatsfonds und aus den Mitteln des anderen Unterhaltungspflichtigen bereit zu stellen.

Wegen Aufstellung der Etats, Rechnungslegung und Einrichtung der Finalabschlüsse kommen die bezüglichen Vorschriften des Runderlasses vom 28. März 1893[1]) (U II 2427) zur Anwendung; insbesondere ist der Etat in der für die staatlichen Anstalten vorgeschriebenen Form aufzustellen. In demselben sind aber außer den bei den Etats der Staatsanstalten vorgeschriebenen Titeln gegebenenfalls noch

„für Pensionen der Lehrer und Beamten" und

„für die Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten"

besondere Titel auszubringen, wie solche für die Etats der nichtstaatlichen Anstalten in der Zirkularverfügung vom 14. September 1893[2]) (U II 917 I) unter IV 7 vorgeschrieben sind.

Die zur Justifizierung der Rechnungen der Regierungshauptkassen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung seitens der Königlichen Provinzial-Schulkollegien abzugebende Bescheinigung hinsichtlich der aus Kapitel 120 Titel 3 verausgabten Bedürfniszuschüsse hat vom Etatsjahr 1. April 1894/95 ab folgende Fassung zu erhalten:

„Daß in der Rechnung des Gymnasiums (der Oberrealschule) zu N. für 1. April 18 . . an staatlichem Bedürfniszuschuß . . . . . ℳ . . . Pf. geschrieben usw. in Einnahme gestellt, sowie die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen erfüllt worden sind, wird mit dem ausdrücklichen Hinzufügen bescheinigt, daß bei den zu Alterszulagen und festen Zulagen bestimmten Zuschüssen nicht mehr als . . . . ℳ . . . Pf. (bezw. nichts) und zwar davon . . . . ℳ . . . Pf. zugunsten der allgemeinen Staatsfonds erspart worden sind (ist).

5. Etatisierung des Alterszulagenfonds.

Verf. v. 13. Juni 1894 (U II 1316 II).

Im Anschlusse an meinen Runderlaß vom 14. September v. Js.[1]) (U II 917 I) betreffend die Zuschüsse für die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten (Staatshaushaltsetat Kap. 120 Titel 4 bezw. D der Beilage 8 zum Etat des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten) übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anbei ein im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister festgestelltes Formular behufs Etatisierung der Einnahme und Ausgabe des Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen mit der Veranlassung, dasselbe bei Durchsicht der Etats der in Betracht kommenden Anstalten zum Anhalt zu nehmen bezw. den Patronaten dieser Anstalten zur Nachachtung zuzufertigen.

Erläuternd bemerke ich, daß bei Berechnung desjenigen Betrages, um welchen der tatsächliche Gesamtaufwand an Gehältern und Remunerationen den bezüglichen Gesamtdurchschnittsbetrag übersteigt oder hinter demselben zurück-

1) Seite 890.

Titel	Nr.	Einnahme	Kapital Mark	Kapital Pf.	Betrag für 1. April 18 . . Mark	Betrag für 1. April 18 . . Pf.	Der vorige Etat setzt aus Mark	Der vorige Etat setzt aus Pf.	Mithin sind für 18 . . mehr Mark	mehr Pf.	weniger Mark	weniger Pf.	Bemerkungen
		Fonds zur Sicherstellung der Altereszulagen.											
	1	Zinsen von Kapitalien											
		Titel											
		Vermerk: Die Zinsen und erforderlichen Falles die Kapitalien dieses Fonds sind insoweit in Anspruch zu nehmen, als der tatsächliche Gesamtaufwand von Gehältern beziehungsweise Remunerationen (Tit. I Nr. . . . . bis . . . . und Tit. III Nr. . . . . der Ausgabe) den bezüglichen Gesamtdurchschnittsbetrag [oder den besonders bestimmten Betrag] übersteigt.										
		Ausgabe.											
		Fonds zur Sicherstellung der Altersszulagen.											
	1	Zur zinsbaren Anlegung:											
		a) Kapitalzinsen nach Tit. . . . Nr. 1 der Einnahme											
		b) der Betrag, um welchen der tatsächliche Gesamtaufwand an Gehältern bezw. Remunerationen (Tit. I Nr. . . . bis . . . und Tit. III Nr. . . . der Ausgabe) hinter dem bezügl. Gesamtdurchschnittsbetrage [oder dem besonders bestimmten Betrage] zurückbleibt, zum Nachweis											
		Titel											

I. (Am Schlusse zu vermerken.) — Siehe Tit. . . . Nr. 1b der Ausgabe.
III. (Hinter den die Remunerationen der vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrer nachweisenden Positionen zu vermerken.) — Siehe Tit. . . . Nr. 1b der Ausgabe.

Hinweis auf vorstehenden Ausgabefonds.

bleibt, die Gehälter der vollbeschäftigten Zeichenlehrer in Berücksichtigung zu ziehen, dagegen die jeweilig zahlbaren Gehälter der übrigen Technischen, der Elementar- und Vorschullehrer sowie der Schuldiener außer Betracht zu lassen sind.

Der [so] eingeklammerte Passus im Text der Einnahme und Ausgabe mit dem Wortlaute: „oder den besonders bestimmten Betrag" bleibt fort, insofern eine bestimmte Vereinbarung wegen der Höhe des zu kapitalisierenden Minderbedarfs mit den Patronaten nicht getroffen ist.

Am Schlusse des Ausgabetitels I sowie hinter den die Remunerationen der vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrer nachweisenden Positionen des Ausgabetitels III bedarf es eines Hinweises auf den Ausgabefonds zur Sicherstellung der Alterszulagen, wie dies auf dem anliegenden Formular ersichtlich gemacht ist.

VI. Dienstzeiten-Anrechnungen.

Anrechnung von Dienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter.

1. Anrechnung der Militärdienstzeit.

Auszug aus dem unter dem 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschluß.[1])

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als infolge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2. und 3. . . . . .

4. Anderen als den in Nr. 1 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zueinander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

---

1) Vergl. Verf. v. 7. August 1892 (U II 1388) S. 606.

Verf. vom 5. April 1894 (U II 316).

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister benachrichtige ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, daß die Bestimmung der Nr. 1 des unter dem 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlusses, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, auch auf die Lehrer an höheren Schulen, welche ihr Gehalt aus der Kasse einer vom Staate allein unterhaltenen oder unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Lehranstalt beziehen, Anwendung findet. Diesen Lehrern wird daher, wenn sie seit dem 1. Januar 1892 definitiv angestellt worden sind, diejenige Zeit, während welcher sie in Erfüllung ihrer Militärpflicht im Heere oder in der Marine gedient haben, bei Feststellung ihrer Anciennität insoweit in Anrechnung gebracht, als durch die Erfüllung der einjährigen Militärpflicht die Zeit des akademischen Studiums oder die vorschriftsmäßige Zeit der praktischen Vorbereitung für das Lehramt verlängert worden ist. Als normale Dauer des akademischen Studiums sind nach der Rundverfügung vom 7. August 1892 (U II 1388) Nr. 3 Abs. 4 Schlußsatz vier[1]) Jahre zu erachten. Eine Zurückdatierung vor den 1. Januar 1892 ist jedoch nicht zulässig. Ist hiernach das Dienstalter mehrerer Lehrer auf denselben Tag festzusetzen, so ist über die Anciennität unter denselben nach Maßgabe des § 6 des Staatsministerialbeschlusses zu bestimmen. . . . .

Die Nr. 3 der Rundverfügung vom 7. August 1892[2]) erleidet nur insoweit eine Änderung, als dies durch die jetzige Anordnung bedingt ist; dagegen wird dadurch an der dort vorgeschriebenen Berechnung der Anciennität der Kandidaten als solcher behufs Aufnahme in die Meldelisten nichts geändert.

Was die Lehrer an anderen Anstalten als den eingangs bezeichneten betrifft, so werden die Königlichen Provinzial-Schulkollegien darauf hinzuwirken haben, daß diesen die Wohltat der Nr. 1 des beregten Staatsministerialbeschlusses, welche ihnen bei Aufnahme in die Meldeliste als Kandidaten zugute gekommen ist, nach erfolgter definitiver Anstellung nicht verloren geht.

Verf. v. 11. Februar 1895 (U II 276).

Es sind neuerdings Zweifel darüber geäußert worden, ob der Erlaß vom 5. April 1894[3]) (U II 316), welcher, abweichend von dem Erlasse vom 7. August 1892 (U II 1388), unter Nr. 3 die Anrechnung der Militärdienstzeit bei den seit dem 1. Januar 1892 definitiv angestellten Lehrern höherer Schulen gestattet, dauernde oder nur vorübergehende Geltung besitzt. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß dieser Erlaß nur auf solche Lehrer Anwendung finden kann, welche bereits vor dem 1. Januar 1892 ihre Anstellungsfähigkeit erlangt haben, aber erst nach diesem Zeitpunkte definitiv angestellt worden sind.

Bei den vor dem 1. Januar 1892 definitiv angestellten Lehrern ist nach der Vorschrift des unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlusses[4]) eine Anrechnung der Militärdienstzeit überhaupt ausgeschlossen.

Dagegen wird bei denjenigen Kandidaten, welche nach dem 1. Januar 1892

1) Vergl. Nr. 3 der Verf. v. 15. Februar 1899 S. 902.
2) Seite 606.
3) Siehe vorstehend.
4) Seite 900.

das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit erlangt haben, das Militärjahr nach Maßgabe des Erlasses vom 7. August 1892 [1]) (U II 1388) angerechnet und über diese Anrechnung nach dem Erlasse vom 7. Juni 1894 [2]) (U II 11 275) in dem Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit Bestimmung getroffen. Bei der Aufnahme in die Anmeldelisten sind die Kandidaten nach dem Datum des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit bezw. nach dem aus diesem sich ergebenden früheren Datum zu rangieren, wobei jedoch die Bestimmungen der Verfügungen vom 7. August 1892 (U II 1388) Nr. 1 Abs. 2, [3]) vom 13. Oktober 1893 [4]) (U II 2248) und vom 26. Juni 1894 (U II 1337) gleichmäßig zu berücksichtigen sind. Eine nochmalige Berücksichtigung der Militärdienstzeit bei der demnächstigen definitiven Anstellung ist für diese Kandidaten selbstverständlich ausgeschlossen, da sonst eine unzulässige doppelte Anrechnung geschehen würde.

Hieraus ergibt sich, daß der Erlaß vom 5. April 1894 [5]) (U II 316) außer Wirksamkeit tritt, sobald alle diejenigen Kandidaten, welche das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit vor dem 1. Januar 1892 erlangt haben, definitiv angestellt sein werden.

Auszug aus der Verf. v. 15. Februar 1899 (U II 459/98).

. . . . 1. Die in den Erlassen vom 5. April 1894 [6]) (U II 316) und 11. Februar 1895 [7]) (U II 276) vorgesehene Anrechnung des Militärjahres bei denjenigen Oberlehrern, die vor dem 1. Januar 1892 anstellungsfähig geworden und nach diesem Zeitpunkt angestellt sind, erfolgt durch entsprechende Vordatierung des für die Gewährung der Dienstalterszulagen maßgebenden Besoldungsdienstalters.

2. Wenn nach dem Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschluß vom 14. Dezember 1891 [8]) das Militärjahr nur dann zur Anrechnung kommen kann, wenn es während der Studienzeit oder des Vorbereitungsdienstes abgeleistet ist, so darf der Begriff Studienzeit nicht zu eng gefaßt und auf die Zeit des akademischen Studiums beschränkt werden, vielmehr kann auch die Zeit der privaten Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung berücksichtigt werden. Es wird daher in der Regel nicht ausgeschlossen sein, das Militärjahr auch dann anzurechnen, wenn es in die Zeit vor der ersten Immatrikulation oder in die Zeit zwischen Abgang des Studierenden von der Universität und den Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes fällt. Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch die Feststellung, daß der Kandidat während seiner ganzen Militärzeit die Absicht gehabt und festgehalten hat, den Beruf eines Wissenschaftlichen Lehrers zu ergreifen. Als Anzeichen hierfür ist insbesondere die in dem Reifezeugnis enthaltene Angabe über den gewählten Beruf anzusehen, wenn dieselbe in dem entsprechenden Studium ihre Bestätigung gefunden hat.

3. In den Erlassen vom 7. August 1892 [9]) (U II 1388) und 5. April 1894 [10]) (U II 316) ist bestimmt, daß für die Entscheidung, ob die Erfüllung der aktiven

1) Seite 606.
2) Seite 606 Anm. 5.
3) Seite 605.
4) Seite 605 Anm. 1.
5) Siehe vorstehend.
6) Seite 901.
7) Siehe vorstehend.
8) Seite 900.
9) Seite 606.
10) Seite 901.

Dienstpflicht eine Verzögerung in der Erlangung der Anstellungsfähigkeit zur Folge gehabt hat, als normale Dauer des akademischen Studiums der Zeitraum von vier Jahren anzusehen sei. Die Voraussetzungen, von denen diese Erlasse ausgegangen sind, haben sich insofern geändert, als insbesondere im Hinblick auf die neue Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen die Erwartung begründet ist, daß die tatsächliche Dauer des akademischen Studiums das geforderte Triennium in der Regel erheblich nicht übersteigen wird. Mit Rücksicht hierauf erscheint es unbedenklich, für die Entscheidung über die Anrechnung des aktiven Militärjahres künftig die dreijährige Studienzeit als maßgebend zugrunde zu legen.

4. Die Möglichkeit einer Anrechnung des Militärjahres wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Zeit der Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung durch ausgedehntes akademisches oder privates Studium, Nichtbestehen der Prüfung und dergl. über das gewöhnliche Maß verlängert worden ist. Eine Ausnahme tritt nur dann und insoweit ein, als die Vorbereitungszeit nicht bloß über das gewöhnliche Maß ausgedehnt, sondern geradezu unterbrochen worden ist, indem der Kandidat eine Beschäftigung angenommen hat, die nach Art oder Dauer als Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung nicht mehr angesehen werden kann. Hier wird eine Anrechnung in der Regel deshalb nicht möglich sein, weil in diesem Falle der Zeitpunkt, mit welchem die Anstellungsfähigkeit erlangt wird, sich nicht nach den Anforderungen richtet, welche das Studium, der Militärdienst und die praktische Vorbereitung an den einzelnen Kandidaten stellen, sondern sich nach seinem Belieben bezw. nach Umständen bestimmt, die mit der Vorbereitung auf das Lehramt nichts gemein haben, und es deshalb an einem sicheren Kriterium dafür fehlt, daß der Betreffende, wenn er nicht gedient hätte, früher die Anstellungsfähigkeit erlangt haben würde. Ob eine solche Unterbrechung der Vorbereitung anzunehmen ist, und inwieweit dieselbe der Anrechnung der Militärdienstzeit im Wege steht, muß der Beurteilung im einzelnen Falle überlassen bleiben.

Die Anwendung der unter Nr. 3 getroffenen neuen Bestimmung auf bereits entschiedene Anrechnungsgesuche ist nicht zulässig.

2. Anrechnung der Dienstzeit als Hilfslehrer.

Verf. v. 14. November 1894 (U II 13 032).

. . . . . Bezüglich der Anrechnung der Hilfslehrerdienstzeit bemerke ich, daß die volle Beschäftigung als Hilfslehrer für eine etwaige Einrechnung in die Oberlehrerzeit nicht erforderlich ist. Dem Sinne der Vorschrift in § 3 Absatz 2 des Normaletats vom 4. Mai 1892 entspricht es vielmehr, nur diejenige Zeit außer Ansatz zu lassen, während welcher die Beschäftigung eines Lehrers als Hilfslehrer seine Zeit und Kräfte nur nebenbei in Anspruch genommen hat. Danach bildet auch der Bezug einer etatsmäßigen Remuneration für die fakultative Anrechnung der Zeit einer Beschäftigung als Hilfslehrer nicht die unbedingte Voraussetzung, so daß selbst die Zeit einer unentgeltlichen Beschäftigung angerechnet werden kann, wenn der Kandidat nicht nur in einzelnen Stunden Unterricht erteilt hat.

Verf. v. 13. Januar 1900 (U II 2819).

. . . . . Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel und Verschiedenheiten ordne ich hiermit an, daß bei der Berechnung des für die Gewährung der Alters-

zulagen maßgebenden Dienstalters der wissenschaftlichen Hilfslehrer fortan allgemein die gesamte Zeit in Betracht zu ziehen ist, während welcher der anstellungsfähige Kandidat gegen Bezug einer Remuneration nach dem Satze von jährlich mindestens 1700 Mark [1]) (bezw. 1500 Mark bis zum 1. April 1897) voll beschäftigt worden ist, gleichviel ob die Beschäftigung in Wahrnehmung einer etatsmäßigen bezw. zur Aufnahme in den Etat geeigneten Hilfslehrerstelle oder aus sonstiger Veranlassung erfolgte. Dementsprechend ist unter Umständen der Beginn des Dienstalters auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen, als ihn die erste Einweisung in eine etatsmäßige bezw. zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration bedingen würde. Die Vorschrift des Erlasses vom 8. September 1897 [2]) (U II 1837, Zentralbl. S. 765), nach der Kandidaten, welche probeweise eine erledigte Oberlehrerstelle mit der Aussicht auf demnächstige definitive Übertragung dieser Stelle kommissarisch verwalten, während der Dauer des Kommissoriums Remunerationen bis in Höhe des Anfangsgehalts der Stelle bewilligt werden können, bleibt unberührt.

Insofern vorstehende Anordnung die anderweite Festsetzung des Dienstalters Wissenschaftlicher Hilfslehrer erforderlich macht, ist von der Nachzahlung zu erhöhender Remuneration abzusehen.

Verf. v. 5. Juni 1895 (U II 1425).[3])

Die Anwendung der Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Normaletats für die höheren Unterrichtsanstalten vom 4. Mai 1892, nach welcher die über vier Jahre hinausgehende Tätigkeit als Hilfslehrer bei Berechnung der Dienstzeit der wissenschaftlichen Lehrer behufs Feststellung der ihnen zu gewährenden Alterszulagen mit des Herrn Finanzministers und meiner Genehmigung angerechnet werden kann, gibt häufig zu Weiterungen Veranlassung, weil die hierauf gerichteten Anträge nicht ausreichend vorbereitet und die für die Entschließung maßgebenden Tatsachen nicht übersichtlich dargelegt werden. Zur Vermeidung von Rückfragen und unnötigem Aufenthalt ist daher künftig allen Berichten, in welchen die Anrechnung von Dienstzeiten auf Grund des § 3 des Normaletats beantragt wird, eine Nachweisung beizufügen, in welche unter nachbezeichneten Rubriken die erforderlichen Nachrichten aufzunehmen sind:

1. Anstalt;
2. Name und Dienststellung des Lehrers sowie Datum
   a) der Geburt,
   b) des für die Berechnung des Dienstalters nach § 3 Abs. 1 des Normaletats maßgebenden Zeitpunktes,
   c) der ersten bestandenen Lehramtsprüfung;
3. Ort, Zeit und Ergebnis der einzelnen bestandenen Prüfungen;

---

1) Siehe Normaletat S. 848.
2) Seite 623.
3) **Verf. v. 19. April 1901 (U II 957).** Anläßlich eines Spezialfalles mache ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium wiederholt zur Pflicht, in allen Fällen, in denen es sich um Anrechnung früherer Dienstzeit von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten auf das Besoldungsdienstalter handelt, eine übersichtliche Vorschlagsnachweisung in der durch die Rundverfügung vom 5. Juni 1895 (U II 1425) vorgeschriebenen Form vorzulegen. Andernfalls ist hier die Bearbeitung dieser Geschäftssachen mit erheblichen Weiterungen verbunden und fehlt es demnächst an der nötigen Grundlage, um die geltende Praxis mit Sicherheit feststellen zu können. In die Nachweisung ist unter anderem auch eine Nachricht darüber aufzunehmen, ob der betreffende Lehrer beim Militär gedient hat und ob diese Dienstzeit auf sein Besoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht worden ist oder in Anrechnung gelangen wird.

4. Genaue Darstellung der Dienstlaufbahn, woran sowohl eine ziffermäßige Berechnung der Zeit, welche zur Anrechnung gelangen kann, als auch derjenigen Zeit, deren Anrechnung beantragt wird, anzuschließen ist;
5. Begründung des Antrags.

Zu Punkt 4 bemerke ich hierbei, daß eine Anrechnung nur solcher Dienstzeiten in Frage kommt, während deren der Lehrer mindestens 12 Stunden in der Woche beschäftigt gewesen ist.[1])

Über die Zahl der Lehrstunden sowie die etwa hierbei in Betracht kommenden sonstigen Umstände, wie Führung von Ordinariaten, unentgeltliche Verwaltung der Bibliotheken oder andere mit dem Schulbetriebe zusammenhängende Tätigkeiten sind genaue Angaben und Begründung derselben erforderlich. Um aber die gesamten Verhältnisse übersehen zu können, ist außerdem nachrichtlich, soweit dies ohne Schwierigkeiten ermittelt werden kann, anzugeben, wie der Lehrer in den etwaigen Zwischenzeiten tätig gewesen ist. . . . .

Um überflüssiges Schreibwerk zu vermeiden, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium daher derartige Anträge in Sammelberichten, die bis spätestens zur Mitte des zweiten Monats jedes Vierteljahres hier eintreffen müssen, zu stellen.

Verf. v. 27. Dezember 1906 (U II 1222).

Unter entsprechender Abänderung des Erlasses vom 5. Juni 1895 — U II 1425[2]) —, betreffend die Anrechnung von Hilfslehrerzeit auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer an höheren Schulen, bestimme ich, daß öffentlicher höherer Schuldienst, der unter Ziffer I der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, vom 15. Mai 1905[3]) fällt, in den Nachweisungen über die Dienstzeit vor der festen Anstellung in jedem Falle und unabhängig davon zu berücksichtigen ist, ob eine Beschäftigung von mindestens zwölf Stunden in der Woche stattgefunden hat.

Verf. v. 18. Februar 1908 (U II 4493).

Nach dem Erlasse vom 27. Dezember 1906[4]) — U II 1222 —, betreffend die Anrechnung von Hilfslehrerdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Oberlehrer an höheren Schulen, soll derjenige öffentliche höhere Schuldienst, welcher unter Ziffer I[5]) der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, vom 15. Mai 1905 fällt, in den Nachweisungen über die Dienstzeit vor der festen Anstellung in jedem Falle und unabhängig davon berücksichtigt werden, ob eine Beschäftigung von mindestens zwölf Stunden in der Woche stattgefunden hat.

Es besteht die Absicht, diese Bestimmung nunmehr mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab auch auf solchen Schuldienst vor der festen Anstellung anzuwenden, welcher unter den Erlaß vom 7. August 1892[6]) — U II 1388 —, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen fällt, soweit dieser Schuldienst in dem Erlasse vom 15. Mai 1905[7]) — U II 12341 —, betreffend die Dienstzeit-Anrechnung bei der Versetzung in den Ruhestand, als pensionsfähig anerkannt worden ist.

Diese Anrechnung erfolgt ausnahmsweise und jedenfalls nur insoweit, daß

1) Vergl. nachfolgende Verf. v. 27. Dezember 1906 (U II 1222).
2) Siehe vorstehend.
3) Seite 613.
4) Siehe vorstehend.
5) Seite 613.
6) Seite 604.
7) Seite 1031.

dadurch — unter Mitberücksichtigung der schon nach den früheren Bestimmungen anrechnungsfähigen Zeit — die Grenze von zwei Jahren nicht überschritten wird.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hiervon Kenntnis gebe, sehe ich etwaigen Anträgen der Beteiligten entgegen.

3. Anrechnung der Kursusdauer und der Hilfslehrerzeit an der Landesturnanstalt.

Verf. v. 18. April 1896 (U II 691).

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß denjenigen anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Schulamts, welche bereits als Hilfslehrer eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration beziehen und ihre Tätigkeit im unmittelbaren Schuldienste unterbrechen, um an einem sechsmonatigen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern an der hiesigen Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt [1]) teilzunehmen, die Zeit dieser Ausbildung als Hilfslehrerdienstzeit angerechnet werden darf.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle danach das Erforderliche veranlassen, im übrigen aber darauf achten, daß nur solche Wissenschaftliche Hilfslehrer für den Besuch der Turnlehrerbildungsanstalt [1]) hier angemeldet werden, die nach ihren persönlichen Eigenschaften sich überhaupt für die Beteiligung am Turnunterrichte der höheren Lehranstalten eignen und auch nach dem Maße ihrer bereits erworbenen turnerischen Fertigkeit zu der begründeten Erwartung berechtigen, daß es ihnen gelingen werde, das Ziel ihrer Ausbildung bei der Turnlehrerbildungsanstalt,[1]) die Befähigung zur Erteilung von Turnunterricht, zu erreichen.

Verf. v. 12. Juni 1897 (U II 10 325).

. . . . . Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister benachrichtige ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 18. April 1896 [2]) (U II 691), daß auch denjenigen an den höheren Schulen vollbeschäftigten Wissenschaftlichen Hilfslehrern, welche zur Verwaltung einer Hilfslehrerstelle an der hiesigen Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt [1]) für das Wintersemester beurlaubt werden, die Zeit ihrer Tätigkeit an dieser Anstalt als Hilfslehrerdienstzeit auf ihr bezügliches Dienstalter im unmittelbaren Schuldienste angerechnet werden darf.

4. Anrechnung der Beschäftigungszeit an wissenschaftlichen Instituten.

Verf. v. 18. November 1895 (U II 2514).

Der Direktor des Meteorologischen Instituts hierselbst hat an mich den Antrag gerichtet, daß den Kandidaten des höheren Lehramts eine auf ein bis zwei Jahre auszudehnende Tätigkeit als Assistenten am Meteorologischen Institut ebenso angerechnet werde, als ob sie während der Zeit im Schuldienste tätig gewesen wären. Obschon ich dem Antrage in diesem Umfange nicht zu entsprechen vermag, so bin ich doch in Anbetracht der geltend gemachten Gründe und deren Bedeutung für die höheren Schulen gern bereit, demselben dahin stattzugeben, daß denjenigen Kandidaten gegenüber, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit und nach Aufnahme in die Anciennitätsliste einer Provinz Stellen als Assistenten an dem Meteorologischen Institut übernehmen und dies vorher dem Königlichen

1) Jetzt „Landesturnanstalt".
2) Siehe vorstehend.

Provinzial-Schulkollegium anzeigen, während dieser etwa zweijährigen Tätigkeit von dem Rechte der Einberufung in den Schuldienst seitens der Königlichen Provinzial-Schulkollegien kein Gebrauch gemacht werde, daß für sie die in der Rundverfügung vom 7. August 1892,[1]) Ziffer 4, Absatz 2 und 3 (Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung S. 816) angedrohten Folgen nicht eintreten, und daß die Tätigkeit der gedachten Assistenten auf die Wartezeit der Kandidaten bis zur definitiven Anstellung unverkürzt in Anrechnung komme.[2])

Treten die betreffenden Kandidaten später in den Schuldienst, so sind sie bei der Zuweisung einer kommissarischen Beschäftigung ebenso zu behandeln, als wären sie bereits im Schuldienste tätig, d. h. sie erhalten die Anfangs-Remuneration von 1500 M.[3]) und steigen dann in den vorgesehenen Stufen auf. Die Assistentenzeit bleibt dabei außer Betracht.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kandidaten zu behandeln, welche als Assistenten am Astrophysikalischen Observatorium und am Geodätischen Institut in Potsdam, an der Biologischen Anstalt auf Helgoland, der Königlichen Bibliothek zu Berlin, einer Universitätsbibliothek oder an einer Anstalt (Institut, Seminar, Sammlung, botanischen Garten, Sternwarte usw.) der Philosophischen Fakultät der Landesuniversitäten einschließlich der Akademie in Münster und des Lyceum Hosianum in Braunsberg, sowie als Assistenten an physikalischen und chemischen Instituten der Technischen Hochschulen beschäftigt werden.

5. Anrechnung der Dienstzeit an Landwirtschaftsschulen.

Verf. v. 19. Juli 1896 (U II 1549).

In Übereinstimmung mit den zwischen dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Herrn Finanzminister bezüglich der Stellung der Lehrer an Landwirtschaftsschulen vereinbarten Grundsätzen bestimme ich hiermit, daß den Wissenschaftlichen Lehrern staatlicher höherer Lehranstalten die von ihnen als etatsmäßige Lehrer an Landwirtschaftsschulen zurückgelegte Dienstzeit in betreff der Gewährung von Dienstalterszulagen in allen denjenigen Fällen in vollem Umfange anzurechnen ist, in welchen die feste Anstellung an der Landwirtschaftsschule nach erfolgter Einführung des Normalbesoldungsetats vom 4. Mai 1892 an derselben stattgefunden hat.

Bezüglich solcher Lehrer dagegen, welche schon vor Einführung des Normaletats bei einer Landwirtschaftsschule an dieser angestellt gewesen sind, kann auch in Zukunft, entsprechend der bisherigen Praxis, die fragliche Dienstzeit auf Grund besonderer Prüfung der einzelnen Fälle nur insoweit angerechnet werden, daß diese Lehrer gegenüber anderen nicht benachteiligt werden. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist vorkommenden Falles unter Beachtung der Vorschriften des Runderlasses vom 5. Juni 1895[4]) (U II 1425) bei mir einzuholen.

Erläuternd bemerke ich hierbei, daß der Normalbesoldungsetat vom 4. Mai

1) Seite 607.

2) Diese Bestimmung ist durch die Verf. v. 21. Februar 1896 (U II 205) und vom 4. Oktober 1898 (U I 12424) allgemein auch auf diejenigen Kandidaten ausgedehnt worden, welche als Assistenten für mathematische und naturwissenschaftliche Fächer an Technischen Hochschulen wirken, bezw. nach erlangter Anstellungsfähigkeit und nach Aufnahme in die Anciennitätsliste einer Provinz dem zweijährigen Volontärdienst bei der Königlichen Bibliothek oder bei einer Universitätsbibliothek obliegen, sowie auch nach dem Erlasse vom 23. März 1899 (U II 489) auf die Assistenten in der physikalischen, elektrotechnischen und chemischen Abteilung des Physikalischen Vereins zu Frankfurt a. M.

3) Siehe den Normaletat. — 4) Siehe S. 904.

1892 an den Landwirtschaftsschulen zu Heiligenbeil, Flensburg und Bitburg seit dem 1. April 1893, an der Landwirtschaftsschule zu Samter seit dem 1. April 1895, an allen übrigen Landwirtschaftsschulen, nämlich denjenigen zu Marggrabowa, Marienburg, Dahme, Schivelbein, Eldena, Brieg, Liegnitz, Hildesheim, Lüdinghausen, Herford, Weilburg und Cleve seit dem 1. April 1894 zur Einführung gelangt ist.

Was im übrigen die Anrechnung der von Wissenschaftlichen Lehrern staatlicher höherer Lehranstalten an Landwirtschaftsschulen zurückgelegten Dienstzeit, einschließlich der Dienstzeit als Hilfslehrer, sowie des Probejahrs, für den Fall ihrer Pensionierung betrifft, so regelt sich dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen der Pensionsgesetznovelle vom 25. April d. Js. bezw. der Vorschriften der Ausführungsverfügung vom 1. Juni d. Js. (U II 1088, U III, U IV).[1])

Verf. v. 28. Juli 1899 (U II 2039).

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. Juli 1896 (U II 1549) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß die von Kandidaten des höheren Lehramts an Landwirtschaftsschulen zurückgelegte Hilfslehrerdienstzeit beim Übergange an staatliche höhere Lehranstalten sowohl bei der Bemessung der den Kandidaten zu gewährenden Remuneration als auch hinsichtlich der etwaigen Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter als Oberlehrer derjenigen Hilfslehrerdienstzeit gleichzuachten ist, welche an einer höheren Lhranstalt des diesseitigen Aufsichtskreises zugebracht ist.

6. Nachzahlung der Alterszulagen infolge der Anrechnung von Dienstzeiten.

Verf. v. 3. März 1903 (U II 10 060).

Die den Oberlehrern an staatlichen höheren Lehranstalten infolge Anrechnung früherer Dienstzeit zustehenden Alterszulagen sind, wenn von hier aus nichts andres bestimmt wird, eventl. bis zum Tage der festen Anstellung zurück nachzuzahlen.

Verf. v. 7. Januar 1907 (U II 4506 A).

Der Erlaß vom 3. März 1903 — U II 10 060 —, betreffend Nachzahlung von Alterszulagen an Lehrer staatlicher höherer Unterrichtsanstalten infolge Anrechnung früherer Dienstzeit, wird durch den Erlaß vom 12. August 1905 — A 1157 —, betreffend Vorschriften für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen, nicht berührt.

VII. Wohnungsgeldzuschüsse und Einteilung der Orte nach Servisklassen.

Wohnungsgeldzuschüsse und Einteilung der Orte nach Servisklassen.

Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873, in der durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 (G.-S. S. 91) abgeänderten Fassung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

1) cf. S. 1018 Anm. 1 u. 2.

§ 1.

Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, wird vom 1. Januar 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beiliegenden Tarifs [1]) gewährt.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäßige Stellen verloren haben und zurzeit noch außeretatsmäßig in unmittelbarem Staatsdienst beschäftigt werden.

§ 2.

Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abteilungen des Tarifs rangieren, werden der entsprechenden niederen Abteilung zugerechnet.

Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneinteilung, wie sie in Gemäßheit des § 3 [2]) des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. S. 523), ‚zurzeit' in Geltung ist.

Welcher Servisklasse ein in dieser Klasseneinteilung nicht enthaltener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird durch den Ressortminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, bei hervortretendem Bedürfnis in besonderen Ausnahmefällen die Einreihung einzelner Orte oder Ortsteile in eine andere Servisklasse anzuordnen.

§ 3.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§ 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851, G.-S. S. 218, und § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, G.-S. S. 465) nicht angesehen.

§ 4.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben oder anstatt derselben Mietsentschädigungen beziehen.

---

1) Durch Gesetz vom 26. Mai 1909 ist ein neuer Tarif aufgestellt. Siehe S. 910.

2) Dieser Paragraph lautet: „Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B anliegenden Tarif und bis auf weiteres durch die sub Litt. C anliegende Klasseneinteilung der Orte bestimmt. Vom Jahre 1871 ab unterliegen Tarif und Klasseneinteilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision."

Die Mietsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.[1])

§ 5.

Beamte, welche mehrere Ämter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 6.

Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§ 4 des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, Ges.-Samml. S. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz.[2])

Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., vom 27. März 1872, G.-S. S. 268) wird der pensionsfähige Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für sämtliche Servisklassen, wie er im Tarif angegeben ist, in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung beziehungsweise eine Mietsentschädigung erhalten. Im übrigen gilt der Wohnungsgeldzuschuß in allen Beziehungen mit der im § 3 Abs. 2 bestimmten Maßgabe als ein Teil der Besoldung.

§ 7.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftlichen Beamten sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im § 5 des allegierten Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichnet sind.

Tarif

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse					Pensionsfähiger Durchschnittssatz
	A	I	II	III	IV	
I. Beamte der 1. Rangklasse . . .	2000	1600	1200	960	800	1312
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse .	1600	1200	960	800	720	1056
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse .	1200	880	720	640	560	800
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangieren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Zentralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Lokalbehörden	720	580	480	400	290	494
V. Unterbeamte	480	360	290	220	150	300

1) Vergl. die nachstehenden Bestimmungen aus dem Nachtrag des Dienstwohnungenregulativs vom 20. April 1898 (G III 1713 I): „Sofern die Dienstwohnung nicht im Etat als freie bezeichnet und dem Beamten als solche bewilligt ist, hat dieser für ihre Benutzung eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten. Diese Vergütung wird bezüglich etatsmäßiger Beamten auf die für sie in Betracht kommenden Sätze des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt und durch deren Einbehaltung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (Ges.-Samml. S. 209), beglichen." Die Bestimmungen des Nachtrags kommen nach dem Allerh. Erlaß vom 27. Juli 1898 auch auf die Dienstwohnungen der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen usw. Angelegenheiten zur Anwendung (G III 2061).

2) Diese Bestimmung ist hinfällig geworden, da der Erlaß vom 26. März 1855 durch § 10 des Gesetzes über die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 aufgehoben ist.

Beilage II zu § 2 des Gesetzes betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904.

Klasseneinteilung der Orte.

(Es sind nur die in Preußen gelegenen berücksichtigt.)

Namen der Orte	Namen der Reg.-Bezirke	Servisklasse	Namen der Orte	Namen der Reg.-Bezirke	Servisklasse
Aachen	Aachen	I.	Bischofsburg	Königsberg	III.
Adlershof	Potsdam	III.	Biskupitz (Gemeinde)	Oppeln	III.
Allenstein (Stadt)	Allenstein	II.	Bitterfeld	Merseburg	III.
Allenstein (Schloßfreiheit)	Allenstein	II.	Blankenese mit Mühlenberg	Schleswig	II.
Alstaden	Düsseldorf	III.	Blume	Hildesheim	III.
Altdamm	Stettin	III.	Blumenthal	Stade	III.
Altena	Arnsberg	II.	Bocholt	Münster	II.
Altendorf	Oppeln	III.	Bochum	Arnsberg	I.
Altenessen	Düsseldorf	II.	Bogutschütz mit Zawodzie	Oppeln	III.
Altona (mit Ödelgönne, Ottensen, Othmarschen und Bahrenfeld)	Schleswig	A.	Bommelsvitte	Königsberg	II.
Alt-Pillau	Königsberg	III.	Bonn	Cöln	I.
Altwasser	Breslau	III.	Borbeck	Düsseldorf	I.
Alt-Zabrze	Oppeln	II.	Bojatz mit Schloß Ratibor	Oppeln	III.
Angermünde	Potsdam	III.	Bottrop	Münster	II.
Anklam	Stettin	III.	Boxhagen-Rummelsburg	Potsdam	I.
Apenrade	Schleswig	III.	Brandenburg a. d. Havel	Potsdam	I.
Arnsberg	Arnsberg	II.	Braunsberg i. Ostpr.	Königsberg	III.
Arolsen	Waldeck, Fürstent.	III.	Breslau	Breslau	A.
Aschersleben	Magdeburg	II	Brieg	Breslau	II.
Augustenburg	Schleswig	III.	Britz (bei Berlin)	Potsdam	II.
Aumund	Stade	III.	Brockau	Breslau	III.
Aurich	Aurich	III.	Bromberg	Bromberg	I.
Barmen	Düsseldorf	I.	Buer (mit Eisenbahnstation Hugo)	Münster	II.
Bartenstein	Königsberg	III.	Bunzlau	Liegnitz	III.
Barth	Stralsund	III.	Burg a. d. Ihle	Magdeburg	II.
Beeck	Düsseldorf	II.	Burg-Brandenburg	Potsdam	II.
Beeskow	Potsdam	III.	Burgdamm	Stade	III.
Belgard	Köslin	III.	Calbe a. d. Saale	Magdeburg	III.
Bensberg	Cöln	III.	Cammin i. Pomm.	Stettin	III.
Bergen auf Rügen	Stralsund	III.	Cassel	Cassel	I.
Bergisch-Gladbach	Cöln, Landkr. Mülheim a. Rhein	III.	Castrop	Arnsberg	III.
Berlin		A.	Caternberg	Düsseldorf	III.
Bernau	Potsdam	III.	Celle	Lüneburg	II.
Bernkastel	Trier	III.	Charlottenburg	Potsdam	A
Bernstadt	Breslau	III.	Clausthal	Hildesheim	III.
Beuthen i. Oberschlesien	Oppeln	I.	Cleve	Düsseldorf	III.
Biebrich	Wiesbaden	II.	Coblenz	Coblenz	I.
Bielefeld	Minden	I.	Cöln	Cöln	A.
Biesdorf	Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.			
Bingerbrück	Coblenz	II.			

Namen der Orte	Namen der Reg.-Bezirke	Servisklasse	Namen der Orte	Namen der Reg.-Bezirke	Servisklasse
Cöpenick	Potsdam	II.	Eschweiler	Aachen	II.
Coesfeld	Münster	III.	Essen (mit Altendorf)	Düsseldorf	I.
Cöslin	Cöslin	II.	Eupen	Aachen	III.
Cosel	Oppeln	III.	Euskirchen	Cöln	III.
Cottbus	Frankfurt a. O.	I.	Evinq	Arnsberg	III.
Crampas	Stralsund	III.	Eydtkuhnen	Gumbinnen	III.
Crefeld	Düsseldorf	I.			
Cronberg	Wiesbaden	III.			
Cronenberg	Düsseldorf	III.	Finsterwalde	Frankfurt a. O.	III.
Crossen a. d. Oder	Frankfurt a. O.	III.	Flensburg (mit Jürgensgaard)	Schleswig	I.
Cüstrin	Frankfurt a. O.	II.	Forst	Aachen	III.
Culm	Marienwerder	III.	Forst	Frankfurt a. O.	II.
Culmsee	Marienwerder	III.	Frankfurt a. Main	Wiesbaden	A.
			Frankfurt a. d. Oder	Frankfurt a. O.	I.
Dahlem	Potsdam	III.	Fraulautern	Trier	III.
Damm	Potsdam	III	Fraustadt	Posen	III.
Danzig	Danzig	I.	Freiburg i. Schles.	Breslau	III.
Delitzsch	Merseburg	III.	Freienwalde a. d. Oder	Potsdam	III.
Demmin	Stettin	III.	Freisenbruch	Arnsberg	III.
Deutsch-Eylau	Marienwerder	III.	Friedenau	Potsdam	I.
Deutsch-Krone	Marienwerder	III.	Friedrichsfelde	Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Diez	Wiesbaden	III.	Friedrichshagen	Potsdam	II.
Dillenburg	Wiesbaden	III.	Friedrichsort	Schleswig	III.
Dirschau	Danzig	III.	Friedrichsthal mit Bildstock	Trier	III.
Dockenhuden	Schleswig	II.	Fürstenwalde	Frankfurt a. O.	II.
Döhren	Hannover	III.	Fulda	Cassel	III.
Dom-Brandenburg	Potsdam	II.			
Dorotheendorf	Oppeln	II.			
Dortmund	Arnsberg	I.	Gadderbaum	Minden	III.
Drossen	Frankfurt a. O.	III.	Gardelegen	Magdeburg	III.
Dudweiler	Trier	III.	Gartz a. d. Oder	Stettin	III.
Dümpten	Düsseldorf	III.	Geestemünde	Stade	I.
Düren	Aachen	II.	Geisenheim	Wiesbaden	III.
Düsseldorf	Düsseldorf	I.	Geisenkirchen	Arnsberg	I.
Duisburg	Düsseldorf	I.	Gerresheim	Düsseldorf	III.
			Gevelsberg	Arnsberg	III.
Eberswalde	Potsdam	II.	Gladbeck	Münster	III.
Eckernförde	Schleswig	III.	Glatz	Breslau	II.
Ehrenbreitstein	Coblenz	I.	Gleiwitz	Oppeln	I.
Eickel	Arnsberg	III.	Glogau	Liegnitz	II.
Eilenburg	Merseburg	III.	Glückstadt	Schleswig	III.
Einbeck	Hildesheim	III.	Gnesen	Bromberg	II.
Eisleben	Merseburg	II.	Godesberg	Cöln	III.
Elberfeld	Düsseldorf	I.	Görlitz	Liegnitz	I.
Elbing	Danzig	I.	Göttingen	Hildesheim	II.
Ellerbek	Schleswig	III	Goldap	Gumbinnen	III.
Elmshorn	Schleswig	III.	Gollnow	Stettin	III.
Eltville	Wiesbaden	III.	Goslar	Hildesheim	III.
Emden	Aurich	II.	Gottesberg	Breslau	III.
Emmerich	Düsseldorf	III.	Gräbschen	Breslau	III.
Ems	Wiesbaden	II.	Gräfrath	Düsseldorf	III.
Engers	Coblenz	III.			
Erfurt	Erfurt	I.			
Erkelenz	Aachen	III.			
Eschwege	Cassel	III.			

Namen der Orte	Namen der Reg.-Bezirke	Servisklasse
Graudenz	Marienwerder	I.
Greifenberg i. Pomm.	Stettin	III.
Greifswald	Stralsund	II.
Griesheim a. Main	Wiesbaden	III.
Grohn	Stade	III.
Groß-Buchholz	Hannover	III.
Großflottbek	Schleswig	II.
Groß-Lichterfelde	Potsdam	I.
Groß-Strehlitz	Oppeln	III.
Groß-Tarpen	Marienwerder	III.
Grottkau	Oppeln	III.
Grünau	Potsdam	III.
Grünberg	Liegnitz	II.
Grunewald (Kolonie)	Potsdam	I.
Grunewald (Schloß, bei Berlin) mit Paulsborn	Potsdam	II.
Guben	Frankfurt a. O.	II.
Gütersloh	Minden	III.
Gumbinnen	Gumbinnen	II.
Gummersbach	Cöln	III.
Hadersleben	Schleswig	II.
Hagen i. Westf.	Arnsberg	I.
Hainau	Liegnitz	III.
Halberstadt	Magdeburg	I.
Halle a. d. Saale	Merseburg	I.
Hamborn	Düsseldorf	II.
Hameln	Hannover	II.
Hamm	Arnsberg	II.
Hamme	Arnsberg	III.
Hanau	Cassel	II.
Hannover	Hannover	I.
Harburg	Lüneburg	I.
Haspe	Arnsberg	III.
Hattingen	Arnsberg	III.
Havelberg	Potsdam	III.
Hechingen	Sigmaringen	III.
Heide (Stadt)	Schleswig	III.
Heiligkreuz	Trier	III.
Heinersdorf	Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Helgoland (Insel)	Schleswig	II.
Hemelingen	Stade	III.
Herford	Minden	II.
Herne	Arnsberg	II.
Hersfeld	Cassel	III.
Herten	Münster	III.
Hilden	Düsseldorf	III.
Hildesheim	Hildesheim	I.
Hirschberg i. Schles.	Liegnitz	II.
Höchst a. Main	Wiesbaden	II.
Hörde	Arnsberg	II.
Höxter	Minden	III.
Hofgeismar	Cassel	III.
Hohenlimburg	Arnsberg	III.
Hohensalza	Bromberg	II.
Hohenschönhausen, nebst Kolonie Neu-Hohenschönhausen	Potsdam	II.
Homburg v. d. Höhe	Wiesbaden	I
Honnef	Cöln	III.
Horst	Münster, Kr. Recklinghausen	III.
Horst	Arnsberg, Kr. Hattingen	III.
Husum	Schleswig	III.
Jauer	Liegnitz	III.
Ilversgehofen	Erfurt	III.
Insterburg	Gumbinnen	II.
Johannisthal	Potsdam	III.
Iserlohn	Arnsberg	II.
Itzehoe	Schleswig	III.
Jülich	Aachen	III.
Jüterbog	Potsdam	III.
Jungfernheide	Potsdam	III.
Kalk, einschließlich des in der Gemeinde Vingst belegenen Bahnhofs Kalk	Cöln	II.
Kalthof mit Ludwigshof, Sprind und Tannenhof	Königsberg, Landkreis Königsberg	II.
Karolinenhof mit Harrieshof	Königsberg, Landkreis Königsberg	II.
Kattowitz	Oppeln	I.
Kempen i. Rhld.	Düsseldorf	III.
Kesselstadt	Cassel	III.
Kiel (mit Wik)	Schleswig	I.
Kleinflottbek mit Teufelsbrücke	Schleswig	II.
Klein-Mochbern	Breslau	III.
Klein-Tarpen	Marienwerder	III.
Klein-Zabrze	Oppeln	II.

Namen der Orte	Namen der Reg.-Bezirke	Servisklasse	Namen der Orte	Namen der Reg.-Bezirke	Servisklasse
Königsberg i. d. Neumark	Frankfurt a. O.	III.	Lokstedt mit Hoheluft und Dependstücken	Schleswig	III.
Königsberg i. Ostpr.	Königsberg	I.	Luckenwalde	Potsdam	III.
Königshütte i. Oberschlesien	Oppeln	I.	Lübben	Frankfurt a. O.	III.
Königstein a. Taunus	Wiesbaden	III.	Lüben	Liegnitz	III.
Königssteele	Arnsberg	III.	Lüdenscheid (Stadt)	Arnsberg	II.
Königswinter	Cöln	III.	Lüneburg	Lüneburg	II.
Kösen	Merseburg	III.	Lütgendortmund	Arnsberg	III.
Kolberg	Cöslin	II.	Lüttringhausen	Düsseldorf	III.
Konitz	Marienwerder	III.	Lyck	Allenstein	III.
Krakau	Magdeburg	III.	Magdeburg	Magdeburg	I.
Kreuzburg i. Oberschlesien	Oppeln	III.	Malmedy	Aachen	III.
Kreuznach	Coblenz	II.	Malstatt-Burbach	Trier	II.
Krotoschin	Posen	III.	Marburg	Cassel	II.
Kürenz	Trier	III.	Mareese	Marienwerder	III.
Kyritz	Potsdam	III.	Marienau	Marienwerder	III.
Labes	Stettin	III.	Marienburg i. Westpr.	Danzig	III.
Landeck i. Schles.	Breslau	III.	Mariendorf (mit Südende	Potsdam	III.
Landeshut i. Schles.	Liegnitz	III.	Marienfelde	Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
Landsberg a. d. Warthe	Frankfurt a. O.	II.	Marienwerder	Marienwerder	III.
Langenberg	Düsseldorf	III.	Mayen	Coblenz	III.
Langenbielau	Breslau	III.	Meiderich	Düsseldorf	II.
Langendreer	Arnsberg	III.	Memel mit Leuchtturm und Navigationsschule	Königsberg	II.
Langensalza	Erfurt	III.	Menden	Arnsberg	III.
Langenschwalbach	Wiesbaden	II.	Meppen	Osnabrück	III.
Langerfeld	Arnsberg	III.	Merseburg	Merseburg	II.
Lankwitz	Potsdam	III.	Meseritz	Posen	III.
Lauban	Liegnitz	III.	Mettmann	Düsseldorf	III.
Lauenburg i. Pomm.	Cöslin	III.	Militsch	Breslau	III.
Laurahütte	Oppeln	III.	Minden	Minden	II.
Leer	Aurich	III.	Mittelhufen	Königsberg	II.
Lehe	Stade	I.	Mocker	Marienwerder	III.
Lennep	Düsseldorf	III.	Moritzberg	Hildesheim	III.
Leobschütz	Oppeln	II.	Mühlhausen i. Thür.	Erfurt	II.
Lesum	Stade	III.	Mülheim a. d. Ruhr	Düsseldorf	I.
Lichtenberg mit Friedrichsberg	Potsdam, Kr. Niederbarnim	I.	Mülheim a. Rhein	Cöln	I.
Liegnitz	Liegnitz	I.	München-Gladbach (Stadt)	Düsseldorf	I.
Limburg a. d. Lahn	Wiesbaden	III.	München-Gladbach (Landgemeinde)	Düsseldorf	III.
Linden i. Hann.	Hannover	I.	Münden a. d. Werra	Hildesheim	III.
Lingen	Osnabrück	III.	Münster	Münster	I.
Lipine	Oppeln	III.	Myslowitz	Oppeln	III.
Lippstadt	Arnsberg	III.			
Lissa	Posen	II.			
Lissadorf	Posen	II			
Lötzen	Allenstein	III.			
Löwenberg i. Schles.	Liegnitz	III.			

Namen der Orte	Namen der Reg.-Bezirke	Servisklasse
Nakel	Bromberg	III.
Namslau	Breslau	III.
Nauen	Potsdam	III.
Naugard	Stettin	III.
Naumburg a. d. Saale	Merseburg	II.
Neiße	Oppeln	II.
Neudorf—Tworog	Oppeln	II.
Neue Bleiche	Königsberg	II.
Neuendorf (bei Nowawes)	Potsdam	III.
Neuhaldensleben	Magdeburg	III.
Neuhaus (Flecken)	Minden	III.
Neu-Heiduk	Oppeln	III.
Neumünster	Schleswig	II.
Neunkirchen	Trier, Kr. Ottweiler	II.
Neuruppin	Potsdam	III.
Neusalz a. d. Oder	Liegnitz	III.
Neustadt i. Oberschlesien	Oppeln	II.
Neustettin	Cöslin	III.
Neuß	Düsseldorf	II.
Neu-Weißensee	Potsdam	II.
Neuwied	Coblenz	III.
Nieder-Heiduk	Oppeln	III
Niederlahnstein	Wiesbaden	III.
Nieder-Schöneweide mit Neuekrug	Potsdam	III.
Niederschönhausen mit Schönholz	Potsdam	II.
Nieder-Wildungen	Waldeck	III.
Nienburg a. d. Weser	Hannover	III.
Nienstedten	Schleswig	II.
Norden	Aurich	III.
Norderney	Aurich	III.
Nordhausen	Erfurt	II.
Northeim	Hildesheim	III.
Nowawes	Potsdam	III.
Oberhausen	Düsseldorf	I.
Ober-Heiduk	Oppeln	III.
Oberlahnstein	Wiesbaden	III.
Ober-Schöneweide	Potsdam	III.
Oberursel	Wiesbaden	III.
Odenkirchen	Düsseldorf	III.
Öls	Breslau	III.
Oynhausen (Stadt)	Minden	III.
Ohlau	Breslau	III.
Ohligs	Düsseldorf	II.
Ohra	Danzig	III.
Oldesloe	Schleswig	III.
Oppeln	Oppeln	II.
Oranienburg	Potsdam	III.
Orzegow (Gut) mit Bahnhof Morgenroth	Oppeln	III.
Oschersleben	Magdeburg	III.
Osnabrück	Osnabrück	I.
Osterfeld	Münster	III.
Osterode a. H.	Hildesheim	III.
Osterode (Freiheit)	Hildesheim	III.
Osterode i. Ostpr.	Allenstein	II.
Ostrog	Oppeln	III.
Ostrowo	Posen	II.
Otterndorf	Stade	III.
Ottweiler	Trier	III.
Paderborn	Minden	II.
Pankow	Potsdam	I.
Papenburg	Osnabrück	III.
Pasewalk	Stettin	III.
Peine	Hildesheim	III.
Perleberg	Potsdam	III.
Pfaffendorf	Coblenz	III.
Piask	Marienwerder	III.
Pillau mit Hafenbezirk	Königsberg	III.
Plania	Oppeln	III.
Pleschen	Posen	III.
Pleß	Oppeln	III.
Plön	Schleswig	III.
Plötzensee (bei Berlin)	Potsdam	II.
Podgorz	Marienwerder	III.
Ponarth	Königsberg	III.
Poppelsdorf	Cöln	II.
Posen	Posen	I.
Potsdam	Potsdam	I.
Preetz (Stadt)	Schleswig	III.
Prenzlau	Potsdam	II.
Preußisch-Stargard	Danzig	III.
Prinzenthal	Bromberg	III.
Proschowitz	Oppeln	III.
Prüm	Trier	III.
Putbus	Stralsund	III.
Pyritz	Stettin	III.
Pyrmont	Waldeck	III.
Quedlinburg	Magdeburg	II.
Ragnit	Gumbinnen	III.
Rastenburg (Stadt)	Königsberg	III.
Rath	Düsseldorf	III.
Rathenow	Potsdam	II.
Ratibor	Oppeln	II.
Ratingen	Düsseldorf	III.
Ratzeburg	Schleswig	III.

Namen der Orte	Namen der Reg.-Bezirke	Servisklasse	Namen der Orte	Namen der Reg.-Bezirke	Servisklasse
Rawitsch	Posen	III.	Schwerte	Arnsberg	III.
Recklinghausen (Stadt)	Münster	II.	Schwientochlowitz	Oppeln	III.
Recklinghausen (Landgemeinde)	Münster	III.	Segeberg	Schleswig	III.
Reichenbach	Breslau	III.	Sensburg	Allenstein	III.
Reinbek	Schleswig	III.	Siegburg	Cöln	III.
Reinickendorf	Potsdam	II.	Siegen	Arnsberg	II.
Remagen	Coblenz	III.	Siemianowitz	Oppeln	III.
Remscheid	Düsseldorf	I.	Sigmaringen	Sigmaringen	III.
Rendsburg	Schleswig	II.	Soest	Arnsberg	III.
Rheine (Stadt)	Münster	III.	Soldau i. Ostpr.	Königsberg	III.
Rheydt	Düsseldorf	II.	Solingen	Düsseldorf	I.
Richtersdorf	Oppeln	III.	Sommerfeld	Frankfurt a. O.	III.
Rixdorf	Potsdam	A.	Sonderburg	Schleswig	II.
Rödelheim	Wiesbaden	III.	Sorau i. d. Niederlausitz	Frankfurt a. O.	III.
Rogasen	Posen	III.	Spandau	Potsdam	I.
Ronsdorf	Düsseldorf	III.	Spremberg	Frankfurt a. O.	III.
Roßberg	Oppeln	II.	Sprottau	Liegnitz	III.
Rotthausen	Düsseldorf	III.	Stade	Stade	II.
Ruda	Oppeln	III.	Stallupönen	Gumbinnen	III.
Rüdesheim	Wiesbaden	III.	Stargard in Pommern	Stettin	II.
Rüttenscheidt	Düsseldorf	III.	Staßfurt	Magdeburg	II.
Ruhrort	Düsseldorf	II.	Steele	Düsseldorf	III.
			Steglitz	Potsdam	I.
Saarbrücken	Trier	I.	Stellingen mit Langenfelde	Schleswig	III.
Saarlouis	Trier	II.	Stendal	Magdeburg	II.
Sagan	Liegnitz	III.	Sterkrade	Düsseldorf	III.
Salzwedel	Magdeburg	II.	Stettin	Stettin	I.
St. Johann a. d. Saar	Trier	I.	Stöcken	Hannover	III.
St. Mathias—Medard—Feyen	Trier	II.	Stolberg b. Aachen	Aachen	II.
St. Mauritz	Münster	III.	Stolp i. Pomm.	Cöslin	II.
St. Wendel	Trier	III.	Stralau	Potsdam	II.
Sangerhausen	Merseburg	II.	Stralsund	Stralsund	II.
Saßnitz	Stralsund	III.	Strasburg i. Westpr.	Marienwerder	III.
Schäferei	Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.	Strehlen	Breslau	III.
			Striegau	Breslau	III.
Schleswig	Schleswig	I.	Suhl	Erfurt	III.
Schleusenau	Bromberg	III.	Sulzbach mit Altenwald	Trier, Kr. Saarbrücken	III.
Schmalkalden	Cassel	III.	Swinemünde	Stettin	II.
Schmargendorf	Potsdam, Kr. Teltow	III.			
Schneidemühl	Bromberg	II.	Tangermünde	Magdeburg	III.
Schöndorf	Bromberg	III.	Tarnowitz	Oppeln	III.
Schönebeck	Magdeburg	III.	Tarpen (Vorwerk)	Marienwerder	III.
Schöneberg (bei Berlin	Potsdam	A.	Tegel (forstfiskalischer Gutsbezirk mit Ausschluß von Plötzensee	Potsdam	III.
Schrimm (Stadt)	Posen	III.	Tegel (Gemeinde)	Potsdam	II.
Schwedenhöhe	Bromberg	III.	Tegel (Schloß)	Potsdam	III.
Schwedt a. d. Oder	Potsdam	III.	Tempelhof	Potsdam	I.
Schweidnitz	Breslau	II.			
Schwelm	Arnsberg	III.			

Namen der Orte	der Reg.-Bezirke	Servisklasse
Thale (Gemeinde) und Forstbezirk)	Magdeburg	III.
Thorn	Marienwerder	I.
Tilsit	Gumbinnen	II.
Tondern	Schleswig	III.
Torgau	Merseburg	II.
Tragheimsdorf (Böttchershöfchen), Tragheimshof, Borkmühle, Kleinmaraunen)	Königsberg	III.
Treptow a. d. Rega	Stettin	III.
Treptow mit Eierhäuschen und Marienthal	Potsdam	II.
Trier	Trier	I.
Ückermünde	Stettin	III.
Ülzen	Lüneburg	III.
Ürdingen	Düsseldorf	III.
Unna	Arnsberg	III.
Velbert	Düsseldorf	III.
Verden	Stade	III.
Viersen	Düsseldorf	III.
Völklingen	Trier	III.
Vohwinkel	Düsseldorf	III.
Vorderhusen	Königsberg	II.
Wahlershausen	Cassel	III.
Wald	Düsseldorf	II.
Waldenburg i. Schles.	Breslau	II.
Wandsbek	Schleswig	I.
Wanne	Arnsberg	II.
Wannsee	Potsdam	II.
Warendorf	Münster	III.
Warmbrunn	Liegnitz	III.
Wattenscheid	Arnsberg	II.
Wehlau	Königsberg	III.
Weichselmünde	Danzig	III.
Weilburg	Wiesbaden	III.
Weißenfels	Merseburg	II.
Weißensee	Potsdam	II.
Weitmar	Arnsberg	III.
Werden	Düsseldorf	III.
Wermelskirchen	Düsseldorf	III.
Werne	Arnsberg	III.
Wernigerode	Magdeburg	III.
Wesel	Düsseldorf	II.
Wetzlar mit Bahnhof	Coblenz	III.
Wiedenbrück	Minden	III.
Wiesbaden	Wiesbaden	I.
Wilhelmsburg	Lüneburg	II.
Wilhelmshaven	Aurich	I.
Wilhelmshöhe (Schloß)	Cassel	I.
Wilmersdorf (bei Berlin)	Potsdam	A.
Witten	Arnsberg	II.
Wittenberg	Merseburg	II.
Wittenberge	Potsdam	III.
Wohlau	Breslau	III.
Wolgast	Stralsund	III.
Wreschen	Posen	III.
Wriezen	Potsdam	III.
Wülfel	Hannover	III.
Zaborze (Gemeinde)	Oppeln	II.
Zaborze (Gutsbezirk)	Oppeln	II.
Zabrze (Gutsbezirk)	Oppeln	II.
Zalenze	Oppeln	III.
Zehlendorf	Potsdam, Kr. Teltow	II.
Zeitz	Merseburg	II.
Zellerfeld	Hildesheim	III.
Zoppot	Danzig	III.
Züllchow (bei Stettin)	Stettin	III.
Züllichau	Frankfurt a. O.	III.
Alle übrigen Ortschaften		IV.

VIII. Stellvertretungskosten, Gnaden- und Sterbequartale, Zahlung der Gehälter, Heranziehung zu den Gemeindelasten, Pfändungen, Unterstützungen.

1. Stellvertretungskosten.

Verf. v. 24. Juli 1877 (U II 6988).

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Bericht vom . . . . . gestellten Anträge auf Remunerationen für Lehrer der höheren Bürgerschule zu N. beruhen auf Voraussetzungen, welche ich nicht als zutreffend anerkennen kann. Vollbeschäftigte, fest angestellte Lehrer gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranstalt an, an welcher sie angestellt sind; damit sie dieser Verpflichtung genügen können, sind sie durch den Normaletat den entsprechenden Kategorien der Beamten in anderen Gebieten in ökonomischer Hinsicht gleichgestellt. Dieselben haben zugleich die Verpflichtung, wie die Beamten jedes anderen Gebietes, bei vorübergehenden Lücken in dem Kollegium Stellvertretungen auf Anordnung des Vorstehers und nach dem Maße ihrer Kraft zu übernehmen, ohne daß sich daran ein Anspruch auf Remuneration anknüpft. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß, sofern Mittel verfügbar sind, für erhebliche Mehrleistungen eine Remuneration bewilligt werde; dieselbe aber als Bezahlung der einzelnen Lehrstunden zu berechnen, entspricht nicht dem bezeichneten Verhältnis der festangestellten Lehrer zu der Anstalt und ist schon deshalb zu vermeiden, weil dadurch die etwa bewilligte Remuneration den Schein eines Rechtsanspruchs gewinnen kann.

Anders ist der Fall bei dem nur im Nebenamte beschäftigten Pfarrer N., welcher über die von ihm übernommenen Lehrstunden hinaus der Anstalt gegenüber keine weiteren amtlichen Verpflichtungen hat; in diesem Falle ist nichts dagegen einzuwenden, daß für die Mehrleistungen die Remuneration nach demselben Maße bemessen werde, wie für die regelmäßig von ihm übernommenen Leistungen. — Vergl. auch Verf. v. 15. April 1901 (U II 914) nebst Anm. S. 622.

Verf. v. 30. Juli 1895 (U II 1857).

Bezugnehmend auf die Verfügungen vom 3. Oktober 1894 — U II 2234 I — und vom 6. Juni d. Js. — U II 1400 I — stelle ich hiermit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einen Dispositionsfonds in Höhe von jährlich ℳ zur selbständigen Verfügung, aus welchem von jetzt ab die durch Vertretungen erkrankter, zu militärischen Dienstleistungen einberufener oder aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen beurlaubter Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten entstehenden Kosten zu bestreiten sind.[1] Bei der Bewilligung von Mitteln sind die in dem Runderlaß vom 3. Januar 1894 — U II 13 029 II — in Erinnerung gebrachten Vorschriften der Zirkular-Verfügung vom 6. April 1880 — U II 5126[2]) — genau zu beachten;

1) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 29. August 1908 (U II 3412 I).

2) Aus der Verf. v. 6. April 1880 (U II 5126). Zur Annahme eines Hilfslehrers bei Erkrankungsfällen definitiv angestellter Lehrer darf unter diesen Umständen in der Regel erst geschritten werden, wenn sämtliche übrigen Lehrer zur vollen Maximalzahl der Pflichtstunden herangezogen sind, und es nach Lage der Verhältnisse durchaus untunlich ist, ihnen noch über diese Zahl hinaus die nicht zu deckenden Unterrichtsstunden des Erkrankten vorübergehend zuzuteilen. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist ein genaues Augenmerk zu richten, und

auch sind die entstehenden Ausgaben zunächst auf die Fonds der betreffenden Anstalt zu übernehmen und nur im Falle des Unvermögens der Anstaltskasse aus dem überwiesenen Dispositionsfonds ganz oder teilweise zu zahlen. In diesem Falle hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium durch die Regierungs-Hauptkasse des Bezirks die Zahlung an die Anstaltskasse leisten und den gezahlten Betrag in der Rechnung von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung unter Kapitel 120 Titel 6 [1]) als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Verf. v. 29. August 1908 (U II 3412 II).

Der durch Erlaß vom 30. Juli 1895 — U II 1857 — dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bei Kapitel 120 Titel 6 zur selbständigen Verfügung gestellte Dispositionsfonds zum Zwecke der Bestreitung von Stellvertretungskosten bei den staatlichen höheren Lehranstalten wird hiermit zurückgezogen. Dagegen will ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium bis auf weiteres ermächtigen, solche Kosten unter Beachtung der in dem bezeichneten Erlasse gegebenen allgemeinen Vorschriften durch die zuständige Regierungs-Hauptkasse bezw. die Kasse der Kgl. Ministerial-, Militär- und Baukommission, bei dem Staatszuschusse der betreffenden Anstalten zu Lasten des Fonds Kapitel 120 Titel 5 a als Mehrausgabe verrechnen zu lassen. Jedoch dürfen die Anweisungen auf diesen Fonds in einem Etatsjahre den Gesamtbetrag der Mindestremunerationen der für den dortigen Amtsbereich durch Erlaß vom 15. April 1901 [2]) — U II 914 — bewilligten Stellen für „fliegende" Hilfslehrer nicht überschreiten. Im übrigen setzt die Heranziehung dieser Mindestremunerationen zur Bestreitung von Stellvertretungskosten voraus, daß die Remunerationsbeträge nicht in erster Linie für ihre eigentliche Zweckbestimmung, d. i. für die Remunerierung von „fliegenden" Hilfslehrern, in Anspruch zu nehmen sind, und daß ferner die Stellvertretungskosten an Kandidaten des höheren Schulamts bezw. Wissenschaftliche Hilfslehrer, nicht aber an festangestellte Wissenschaftliche Lehrer gezahlt werden.

Etwaige im laufenden Etatsjahre bereits auf Kapitel 120 Titel 6 angewiesene Stellvertretungskosten würden hier wieder abzusetzen und auf Kapitel 120 Titel 5 a zu übertragen sein.

Den Königlichen Regierungen habe ich Abschrift dieses Erlasses mitgeteilt.

Verf. des Kgl. Prov.-Schulkollegiums zu Posen vom 10. Juni 1903.

(Zentralblatt f. d. ges. U.-Verw. S. 592.) Es ist uns aufgefallen, daß bei den Anträgen auf Gewährung von Remunerationen für Vertretungs- und Mehr-

---

wenn durch die vorübergehende Annahme eines Hilfslehrers ein Defizit voraussichtlich nicht zu vermeiden ist, hat das Königl. Provinzial-Schulkollegium sich zunächst meiner Bereitwilligkeit zur eventuellen Überweisung der Deckungsmittel zu vergewissern. — Diese Bestimmung ist durch Erlaß v. 3. Januar 1894 (U II 13029 II) wieder in Erinnerung gebracht worden mit dem Bemerken, daß bei Anträgen der vorgedachten Art stets der ziffermäßige Nachweis für die Notwendigkeit der Berufung einer Hilfslehrkraft bezw. des erbetenen Zuschusses zu führen und zu diesem Zwecke dem Berichte

1. eine Übersicht über die Schülerzahl der einzelnen Klassen der Anstalt während des in Frage kommenden Semesters,

2. eine Übersicht über die Verteilung des Unterrichts unter die Lehrer während des gleichen Zeitraumes beizufügen ist. — Vergl. auch Verf. v. 24. Juli 1877 (U II 6988) Seite 918.

1) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 29. August 1908 (U II 3412 II).

2) Seite 622.

stunden nicht immer von den gleichen Grundsätzen ausgegangen wird. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens stellen wir die zu beachtenden Grundsätze im folgenden zusammen.

Zunächst ist bezüglich der Remuneration grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Vertretungs- und Mehrstunden, welche die Inhaber etatmäßiger Stellen (Direktoren, Ober-, Hilfs-, Zeichen-, Technische und Elementarlehrer) geben und solchen, welche von nicht etatmäßigen Lehrern (Hilfslehrern, Probe- und Seminar-Kandidaten, Geistlichen, Lehrern anderer Schulen usw.) erteilt werden.

I. Für die Inhaber und Verwalter etatmäßiger Stellen.

Diese gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranstalt, an der sie angestellt sind, an und sind deshalb, wie die Beamten jedes anderen Verwaltungszweiges, verpflichtet, bei vorübergehenden Lücken im Kollegium Stellvertretungen auf Anordnung des Leiters und nach dem Maße ihrer Kraft unentgeltlich zu übernehmen; ein Anspruch auf Remuneration steht ihnen nicht zu.

Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß für Vertretungen von längerer Dauer und für erhebliche Mehrleistungen aus Billigkeitsgründen eine Remuneration gewährt wird. Für die Höhe dieser Remuneration können nicht ohne weiteres die Bestimmungen angewendet werden, welche für die Bezüge nicht etatmäßiger Lehrer maßgebend sind (siehe unter II). Die Remuneration ist nicht als Bezahlung der einzelnen Mehrstunden anzusehen und in Rechnung zu stellen, sondern wird, dem Verhältnis des Lehrers zur Anstalt und seiner Beamteneigenschaft entsprechend, in einem Pauschquantum bestehen, welches wir in jedem einzelnen Falle festsetzen.

Von einer Mehrleistung kann grundsätzlich nicht die Rede sein, wenn der vertretende Lehrer zwar die nach dem laufenden Stundenplan von ihm zu erteilende Stundenzahl überschreitet, nicht aber die für ihn nach den allgemeinen Bestimmungen bestehende Pflichtstundenzahl (24, 22, 20 für Oberlehrer, 24 für Zeichenlehrer und 28 für Technische, Elementar- und Vorschullehrer). Eine erhebliche Mehrleistung wird — von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen — dann nicht vorliegen, wenn die Vertretung nicht über 14 Tage dauert; aber auch bei einer Dauer von mehr als 14 Tagen ist die Zeit allein noch kein Beweis der Erheblichkeit der Mehrarbeit. Die Anstaltsleiter haben sich zu jedem Falle gutachtlich dahin zu äußern, ob und bejahendenfalls, aus welchen Gründen eine erhebliche Mehrleistung vorliegt.

Die Anstaltsleiter haben uns die für die Lehrer ihres Kollegiums zu stellenden Anträge am Schlusse des Sommer- und Winterhalbjahres einzureichen.

II. Nicht etatmäßige Lehrer.

1. Die Remunerierung erfolgt nach dem Jahressatze von 1800 ℳ — für Wissenschaftliche Hilfslehrer nach zweijähriger Dienstzeit 2100 ℳ und nach dreijähriger Dienstzeit 2400 ℳ — in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung mehr als 14 Tage dauert und zwar in mindestens 12 Wochenstunden.

2. Die Remunerierung erfolgt nach den Sätzen für die Wochenstunde jährlich (110 ℳ bezw. 90 ℳ) in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung zwar länger als 14 Tage dauert aber in weniger als 12 Wochenstunden.

3. Die Remunerierung erfolgt nach den Sätzen für die Erteilung einzelner Stunden (2,50 ℳ bezw. 2 ℳ) in allen übrigen Fällen.

4. Die nach Nr. 1 und 2 zu zahlenden Remunerationen werden auch für

die Ferienzeit gewährt, sofern der Vertreter über die Ferien hinaus in derselben Beschäftigung verbleibt.

5. Für Probe- und Seminar-Kandidaten gelten vorstehende Bestimmungen zu 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß bei Berechnung der zu remunerierenden Stunden nur die unter eigener Verantwortung erteilten wirklichen Vertretungsstunden — diese aber auch ohne Abzug — in Ansatz kommen. Die dem Kandidaten zu seiner Ausbildung überwiesenen Stunden hat er, soweit sie ihm nicht abgenommen sind, nach wie vor unentgeltlich zu erteilen.

6. Wird ein nicht etatmäßiger Lehrer mit einer Vertretung beauftragt, die nach vorstehendem zu remunerieren ist, so ist sie uns spätestens mit ihrer Anordnung vom Anstaltsleiter zur Genehmigung anzuzeigen. Steht bei der Anordnung fest, wann die Vertretung beendet sein wird, oder, daß sie von unbestimmter aber längerer Dauer sein wird, so ist der Antrag auf Anweisung der Remuneration mit der Anzeige zu verbinden. Ist das nicht der Fall, so ist der Antrag nach Beendigung der Vertretung vorzulegen.

7. Werden Lehrkräfte, die unserer Aufsicht nicht unterstehen, z. B. Geistliche, Volksschullehrer u. a., zu Vertretungen herangezogen, so erfolgt die Remunerierung auf Grund jedesmaliger besonderer Vereinbarung, in der Regel nach Nr. 2.

Verwendung von Besoldungsersparnissen zu Stellvertretungskosten.

Verf. d. Fin.-Min. und Min. d. J. v. 16. Dezember 1898.
(Erlaß des Kult.-Min. v. 3. Januar 1899 G III 3099.)

Nach § 23 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai d. Js. (G.-S. S. 77) können Besoldungsersparnisse aus einer vakanten oder zeitweise von ihrem Inhaber nicht versehenen Stelle zu den Stellvertretungskosten und zu außerordentlichen Remunerationen an die bei der Wahrnehmung der Geschäfte der Stelle beteiligten Beamten verwendet werden. Im Anschluß hieran wird bestimmt, daß Besoldungsersparnisse, welche durch wiederholte Vakanz einer Stelle während eines Etatsjahres entstehen, innerhalb dieses Jahres, soweit erforderlich, ohne Beschränkung auf die einzelnen Zeitabschnitte der Vakanz sowohl zu Stellvertretungskosten als auch zu Remunerationen, unter Innehaltung der Festsetzungen in der erwähnten Gesetzesvorschrift verwendet werden dürfen.

Verf. des Fin.-Min. und Min. d. J. v. 10. Juni 1901.
(Erlaß des Kult.-Min. v. 27. Juni 1901 A 1057.)

Im Anschluß an den Erlaß vom 16. Dezember 1898[1]) $\frac{\text{(F.-M. I 14 981)}}{\text{M.d.J. I A. 12 499}}$ wird bestimmt, daß Ersparnisse an Besoldungen und sonstigen Diensteinkünften, welche bei einer Stelle aus der Zeit ihrer Vakanz verfügbar bleiben, soweit erforderlich, zur Bestreitung der Kosten einer innerhalb desselben Etatsjahres, sei es vor oder nach der Vakanz notwendig werdenden kommissarischen Verwaltung der Stelle zu verwenden sind, wenn die Stelleninhaber verstorben oder wegen Erkrankung oder sonstiger Behinderung von der Wahrnehmung der Stelle entbunden sind, und in diesen Fällen das Einkommen der Stelle weiter zu gewähren

1) Siehe vorstehend.

ist. Soweit die Ersparnisse zur Bestreitung der Kosten der kommissarischen Verwaltung nicht in Anspruch genommen werden, dürfen sie zur Gewährung von außerordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Wahrnehmung der Stellengeschäfte verwendet werden.

Kosten für die Stellvertretung eines suspendierten Beamten.

Verf. v. 8. April 1882 (G III 1089 U I u. II M 1925).

Das Königliche Staats-Ministerium hat auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen, daß bei Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disziplinarunterſuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten für die Folge dergestalt zu verfahren ist, daß

1. die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines suspendierten Beamten und durch die Untersuchung entstehen, stets sofort auf die betreffenden Etatsfonds definitiv zu übernehmen sind;
2. der innebehaltene Teil des Diensteinkommens aber bis zur Beendigung des gegen den Beamten eingeleiteten Verfahrens in Rest zu halten und dann je nach dem Ausfall desselben zur Befriedigung entweder des Beamten oder der Staatskasse, hinsichtlich der letzteren in der Art zu verwenden ist, daß der der Staatskasse zukommende Betrag, sofern nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen einer festgesetzten Geldstrafe, eine besondere Vereinnahmung geboten erscheint, als erspart bei der Restausgabe in Abgang gestellt wird.

Die Behörden meines Ressorts werden zur Nachricht und Nachachtung hiervon in Kenntnis gesetzt.

Verf. v. 11. Juli 1890 (G I 6363 U II, U III).

Nach dem durch Zirkular-Erlaß vom 8. April 1882 [1]) — G III 1089 U I, U II M 1925 — mitgeteilten Beschluß des Königlichen Staatsministeriums sind die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines suspendierten Beamten und durch die Disziplinarunterſuchung entstehen, stets sofort auf die betreffenden Etatsfonds definitiv zu übernehmen.

Zur Beseitigung der hinsichtlich der Verrechnung der Unterſuchungskosten entstandenen Zweifel und zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich hiermit, daß die Kosten, welche in den von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu führenden Disziplinarunterſuchungen, insbesondere auch in solchen gegen Lehrer, entstehen, sofort auf die betreffenden Fonds der Königlichen Provinzial-Schulkollegien, nämlich die Reisekosten und Tagegelder, Zeugengebühren usw. auf die Fonds zu Diäten und Fuhrkosten (Kap. 117 Tit. 7), Porto und andere sächliche Kosten auf die Fonds zu Bureaubedürfnissen (Kap. 117 Tit. 6) zu übernehmen sind.

Die zurückzuerstattenden Unterſuchungskosten sind in den Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen unter Kap. 34 Tit. 6 zugunsten der allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen, soweit nicht die Rückerstattung in demselben Jahre, wie die Verausgabung, erfolgt. Im letzteren Falle sind die zurückerstatteten Beträge den zuerst gedachten Fonds durch Absetzung von der Ausgabe wieder zuzuführen.

1) Siehe vorstehend.

Verwendung des Wohnungsgeldzuschusses einer erledigten Stelle.

Verf. v. 4. Januar 1894 (G III 3050).

In Verfolg meines Runderlasses vom 23. September v. Js. (G III 2269) übersende ich den nachgeordneten Behörden (a) beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 4. Dezember v. Js., betreffend die Verwendung des Wohnungsgeldzuschusses einer erledigten oder vorübergehend von ihrem Inhaber nicht verwalteten Stelle zur Bestreitung der Stellvertretungskosten, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Dabei bemerke ich zur Beseitigung von Zweifeln über die Tragweite des vorbezeichneten Runderlasses, daß der Wohnungsgeldzuschuß nicht nur im Falle der Erledigung einer etatsmäßigen Stelle durch Tod oder Pensionierung, sondern bei jeder dauernden Stellenerledigung — also auch bei derjenigen durch Versetzung — zur Deckung der Stellvertretungskosten mitverwendet werden darf, wenn und soweit das in erster Linie in Anspruch zu nehmende Stellengehalt zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht ausreicht.

(a) Staatsministerialbeschluß v. 4. Dezember 1893.

In Abänderung des Beschlusses vom 2. Juni 1886 wird hiermit beschlossen, daß, unbeschadet der bestehenden besonderen Anordnungen im Bereiche der Justizverwaltung,

1. in gleicher Weise wie das Gehalt auch der Wohnungsgeldzuschuß einer erledigten oder vorübergehend von ihrem Inhaber nicht verwalteten Stelle zur Bestreitung der Stellvertretungskosten zu verwenden ist, jedoch nur insoweit, als das in erster Linie in Anspruch zu nehmende Stellengehalt zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht ausreicht, und ferner nur zugunsten des die vollen Geschäfte der betreffenden Stelle wahrnehmenden Beamten, so daß die Verwendung des Wohnungsgeldzuschusses zu Remunerationen an Beamte, welche die Geschäfte einer solchen Stelle nebenbei mit besorgen, auch fernerhin ausgeschlossen bleibt;

2. demgemäß auf den Hilfsarbeiterfonds derjenigen Behörde, zu welcher der betreffende Beamte einberufen ist, die Bezüge des letzteren nur insoweit zu übernehmen sind, als dieselben nicht aus dem verfügbaren Stellengehalt und Wohnungsgeldzuschuß gedeckt werden können.

Verwendung der Mietsentschädigung einer erledigten Stelle.

Verf. v. 6. April 1905 (A 270 U II U I K).

Nach § 23 Abs. 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 (G.-S. S. 77) sind Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, bis auf Höhe der für die einzelne Stelle verfügbaren Beträge zunächst zur Bestreitung der Kosten einer kommissarischen Verwaltung der Stelle zu verwenden.

Während bisher als zu Stellvertretungskosten verwendbar von manchen Seiten nur das Stellengehalt und, soweit dieses nicht ausreichte, dem mittels Runderlasses vom 4. Januar 1894 — G III 3050[1]) — (Zentralbl. d. ges. Unterr.-Verw. S. 264) dorthin abschriftlich mitgeteilten Staatsministerialbeschlusse vom 4. Dezember 1893[1]) entsprechend der Wohnungsgeldzuschuß der Stelle an-

1) Siehe oben.

gesehen wurden, wird hierdurch bestimmt, daß fortan bei etatsmäßigen Stellen, für welche eine Mietsentschädigung verfügbar ist, diese an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses zu treten hat. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Vorschrift im § 23 Abs. 3 des Staatshaushaltsgesetzes, wonach aus ersparten Wohnungsgeldzuschüssen Remunerationen nicht gewährt werden dürfen, auch auf Mietsentschädigungen anzuwenden ist.

Für den dortseitigen Geschäftsbereich kommen die Stellen derjenigen Leiter höherer Unterrichtsanstalten in Betracht, welchen statt freier Dienstwohnung eine Mietsentschädigung gewährt wird.

Stellvertretungskosten für Beamte, welche eine Freiheitstrafe verbüßen.

Verf. v. 12. Februar 1904 (A 157).

Das Königliche Staatsministerium hat beschlossen, daß bei den zu längerer als vierwöchiger Freiheitstrafe verurteilten Beamten eine Kürzung des Diensteinkommens lediglich auf Grund der Allerhöchsten Order vom 17. Mai 1820 — ohne daß die Amtssuspension verfügt ist, — ferner nicht mehr vorzunehmen ist. Es sind jedoch die Kosten, welche durch die Vertretung eines eine Freiheitstrafe verbüßenden, nicht suspendierten Beamten entstehen, bei der Gehaltszahlung im Wege der Aufrechnung oder, soweit das Gehalt unpfändbar ist, durch Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes gemäß § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzubehalten.

Die nachgeordneten Behörden wollen danach künftig verfahren und im Falle eines Rechtsstreites hierher ungesäumt Anzeige erstatten.

Verf. v. 18. März 1905 (A 105).

Im Anschluß an den Runderlaß vom 12. Februar v. Js.[1]) — A 157 — (Zentralbl. S. 254) wird den nachgeordneten Behörden eröffnet, daß den eine Freiheitstrafe verbüßenden, nicht zugleich vom Dienste suspendierten Beamten die Stellvertretungskosten nur bis zur Hälfte ihres Diensteinkommens zur Last zu legen sind. Maßgebend hierfür ist die Erwägung, daß die vom Dienste suspendierten Beamten auf Grund gesetzlicher Bestimmung (§ 51 Abs. 3 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852) im gleichen Falle auch nur bis zu dieser Grenze zur Tragung der Stellvertretungskosten verpflichtet sind.

2. Gnaden- und Sterbequartale, Zahlung der Gehälter.

Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs. Vom 7. März 1908.

§ 1.

Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zusteht, aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus.[2])

1) Stehe vorstehend.

2) Wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, kann das Gehalt schon am letztvorhergehenden Tage gezahlt werden. Falls nach den bisherigen Vorschriften an diesem Tage Kassenrevisionen stattzufinden haben, sind künftig dieselben schon an dem vorhergehenden Tage abzuhalten. Verf. v. 26. Juni 1894 (GIII 1891).

§ 2.

Hinterläßt ein unmittelbarer Staatsbeamter, welcher eine etatsmäßige Stelle bekleidete, eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die volle Besoldung des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung der vor dem Tode fällig gewordenen Besoldungsteile gewährt. An wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, bestimmt der Verwaltungschef oder die von ihm bezeichnete Behörde.

In gleicher Weise kann den Hinterbliebenen eines unmittelbaren Staatsbeamten, welcher eine etatsmäßige Stelle nicht bekleidete, aber zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfsweise beschäftigt war, das Gnadenvierteljahr von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften gewährt werden.

§ 3.

Das Gnadenvierteljahr kann von dem Verwaltungschef oder der von ihm bezeichneten Behörde auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 4.

In dem Genusse der Dienstwohnung, die von einem der im § 2 genannten Beamten bewohnt war, ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung auf Anordnung des Verwaltungschefs bereits vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten angemessenen Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird von dem Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig festgesetzt.

§ 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 6.

Außer Kraft treten:

1. das Gesetz vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (G.-S. S. 17),
2. die Kabinettsorder vom 27. April 1816 wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (G.-S. S. 134),

3. die Kabinettsorder vom 15. November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen (G.-S. 1820 S. 45).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Verf. v. 1. September 1908 (A 685 UI UII UIII UIIIA).

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs (G.-S. S. 35), wird den nachgeordneten Behörden hierdurch die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Besoldung derjenigen verstorbenen Beamten der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung übertragen, welche dort oder bei den Ihnen unterstellten Anstalten und Instituten zuletzt beschäftigt oder Ihnen sonst untergeben waren.

Auch im übrigen ist die nachstehende (a), von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Rundverfügung vom 11. April d. Js. zur Ausführung des oben bezeichneten Gesetzes im Bereiche der diesseitigen Verwaltung sinngemäß zur Ausführung zu bringen.

(a) Verf. des Fin.-Min. u. Min. d. J. v. 11. April 1908.
(F. M. J. Nr. I 4396, II 3577, III 6459, M. d. J. Ia 3343.)

An die sämtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, an die sämtlichen Königlichen Regierungen und an den Herrn Präsidenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

I. Auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908 [1]) betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs (G.-S. S. 35), wird hierdurch Ew. pp. die Bestimmung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Besoldung derjenigen verstorbenen Beamten oder Wartegeldempfänger übertragen, welche bei Ew. pp. oder den Ihnen unterstellten Behörden zuletzt beschäftigt oder Ew. pp. sonst untergeben waren.

II. In den in § 2 Absatz 1 jenes Gesetzes gedachten Fällen kann unter folgenden Voraussetzungen diejenige Kasse, welche die Besoldung zu zahlen hat, das Gnadenvierteljahr von der Besoldung, soweit diese in festen Barbezügen besteht, ohne weitere Anweisung zahlen,

1. wenn eine Witwe hinterblieben ist:
   an diese, gleichviel ob außer ihr Nachkommen vorhanden sind oder nicht;
2. wenn keine Witwe, aber ein Nachkommen hinterblieben ist:
   an diesen bezw. an seinen Vormund, sofern er minderjährig ist;
3. wenn keine Witwe, aber mehrere Nachkommen hinterblieben sind:
   a) sofern alle Nachkommen minderjährig sind:
      an den Vormund;
   b) sofern nur volljährige oder volljährige und minderjährige Nachkommen vorhanden sind:
      an denjenigen oder diejenigen volljährigen Nachkommen, welche die Beerdigung besorgen und dem Haushalte einstweilen vorstehen, oder in Ermangelung solcher volljährigen Nachkommen an sämt-

1) Seite 924.

liche volljährigen und an den Vormund etwaiger minderjähriger Nachkommen gegen eine von allen vollzogene Empfangsbescheinigung.

Wenn sich gegen diese zu 1—3 vorgeschriebene Regelung im einzelnen Falle aus der Persönlichkeit des oder der Empfänger des Gnadenvierteljahrs oder aus sonstigen Familienverhältnissen Bedenken ergeben, welche eine abweichende Regelung angezeigt erscheinen lassen — beispielsweise wenn die hinterlassene Witwe von dem Verstorbenen getrennt lebte und ihr die Fürsorge für die Person der Kinder nicht oblag —, hat die Berichterstattung an Ew. pp. zu erfolgen.

Über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der nicht in festen Barbezügen bestehenden Besoldung des Verstorbenen ist von der die Besoldung zahlenden Kasse in allen Fällen die Entscheidung Ew. pp. einzuholen.

III. Es steht nichts entgegen, daß seitens Ew. pp. die Entscheidung über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs von der Pension gemäß § 31 Absatz 1 und 2 des Zivilpensionsgesetzes in gleicher Weise wie vorstehend zu II derjenigen Kasse, welche die Pension zu zahlen hat, übertragen wird.

IV. Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. März 1908 werden im übrigen folgende Anweisungen und Erläuterungen erteilt:

Zu § 1.

Die etatsmäßigen Beamten haben einen gesetzlichen Anspruch auf vierteljährliche Vorauszahlung ihrer Besoldung nur, insoweit diese ihnen in festen Barbezügen zusteht.

Als Besoldung im Sinne dieser Vorschrift sowie auch im Sinne der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes gilt weder derjenige Teil des Diensteinkommens, welcher als Ersatz für bare Auslagen bestimmt ist, noch auch diejenigen Bezüge, welche für widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden. Die für die Zahlungsweise derartiger Bezüge bisher maßgebenden Anordnungen bleiben bestehen.

Zu § 2.

Das Gesetz unterscheidet in Absatz 1 und 2 zwischen der Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die hinterbliebene Witwe und Nachkommen von etatsmäßigen und von nichtetatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten. Ersterer wird das Gnadenvierteljahr gewährt, letzteren kann es, sofern die besonderen in Absatz 2 aufgestellten Erfordernisse vorliegen, gewährt werden.

In den Fällen des Absatzes 1 ist das Gnadenvierteljahr von der vollen Besoldung des Verstorbenen zu berechnen, in den Fällen des Absatzes 2 nur von den ihm in festen monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen zustehenden Diensteinkünften.

In beiden Fällen wird seitens der Verwaltung unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmt, an wen das Gnadenvierteljahr, d. h. der bei dem Tode des Beamten noch nicht fällige Teil der für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu gewährenden Diensteinkünfte, zu gewähren ist, und in welcher Weise etwa die Verteilung unter mehrere Hinterbliebene erfolgen soll. Als leitender Gesichtspunkt für diese Entscheidung wird festzuhalten sein, daß der Betrag des Gnadenvierteljahrs, entsprechend seiner Natur als eine über den Tod hinaus verlängerte Zahlung der Besoldung, in erster Linie bestimmt ist, zur Deckung der Kosten des Haushaltes des Verstorbenen, einschließlich der durch die letzte Krankheit und die Beerdigung entstandenen Ausgaben, zu dienen.

Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs hat, auch in den Fällen des Absatzes 2, mit tunlichster Beschleunigung und zwar hinsichtlich der festen Barbezüge im voraus in einer Summe zu erfolgen.

Als besonderes Erfordernis des Absatzes 2 ist zu beachten, daß den Hinterbliebenen eines außeretatsmäßigen Beamten das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden kann, wenn der Beamte zur „Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aushilfsweise beschäftigt war". Seine Beschäftigung muß demnach objektiv der Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses gedient haben; sie braucht jedoch subjektiv nur insofern einen dauernden Charakter gehabt zu haben, als der Beamte nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe mit der betreffenden Tätigkeit betraut gewesen sein darf. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so wird die Gewährung des Gnadenvierteljahrs auf Grund des Absatzes 2 regelmäßig dann stattzufinden haben, wenn dem Verstorbenen, falls er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, eine Pension würde bewilligt worden sein. In den Fällen, in denen nur die gnadenweise Bewilligung einer Pension in Betracht gekommen sein würde (§ 2 Absatz 2, § 7 des Pensionsgesetzes), wird also auch die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und der Empfänger des Gnadenvierteljahrs zu prüfen sein.

Zu § 3.

Die Gewährung des Gnadenvierteljahrs nach § 3 an weitere Angehörige des Verstorbenen oder an solche fernstehende Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung gedeckt haben, kommt nur in Betracht, sofern weder eine Witwe noch Nachkommen (§ 2) vorhanden sind.

Für die Entscheidung, ob und an wen das Gnadenvierteljahr zu gewähren ist, sind die vorstehend zu § 2 angegebenen Gesichtspunkte gleichfalls maßgebend.

Von den Diensteinkünften eines nichtetatsmäßigen Beamten kann auch in den Fällen des § 3 das Gnadenvierteljahr nur dann gewährt werden, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen, d. h., wenn bei dem Vorhandensein von Hinterbliebenen im Sinne des § 2 das Gnadenvierteljahr diesen gemäß § 2 Absatz 2 hätte gewährt werden können.

Zu § 4.

Unter „Familie" im Sinne des Abs. 1 sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte diesen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährte.

Die in Abs. 4 gegebene Möglichkeit, die vorzeitige Räumung der Dienstwohnung zu veranlassen, stellt eine Ausnahmemaßregel dar. Wir sehen daher Anträgen in dieser Richtung nur dann entgegen, wenn zwingende dienstliche Interessen es ausnahmsweise erfordern, die Dienstwohnung schon vor Ablauf der Gnadenfrist einem anderen Beamten zu überweisen. Gegebenenfalls wird gleichzeitig über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung zu berichten sein.

Zu § 6.

Das Gesetz tritt entsprechend der am 27. März 1908 erfolgten Ausgabe des das Gesetz enthaltenden Stückes der Gesetzsammlung mit dem 10. April 1908 in Kraft.

Die Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden somit auf die Hinterbliebenen aller derjenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwen-

dung, welche an oder nach diesem Tage im Dienst oder als zur Disposition stehende Beamte oder als Wartegeldempfänger versterben. —

Durch die Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsorders vom 27. April 1816 und 15. November 1819 wird auch der Allerhöchste Erlaß vom 18. August 1855 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 113), welcher zur Deklaration jener Kabinettsorders ergangen war, gegenstandslos.

Auch nach der Aufhebung der Kabinettsorder vom 15. November 1819 ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß die vor dem Tode des Beamten fällig gewordenen Besoldungsteile zu seinem Nachlasse gehören und nur die hierüber hinaus nach §§ 2 und 3 zu gewährenden Diensteinkünfte eine eigentliche Gnadenbewilligung sind.

Ew. pp. wollen hiernach in Zukunft verfahren und wegen des unter II und III Angeordneten die nachgeordneten Kassen mit weiterer Anweisung versehen unter Hinweis auf die unter IV gegebenen Erläuterungen zu § 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes.

Verf. v. 9. Januar 1909 (U II 8202).

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister ermächtige ich die Königliche Regierung zur Bestreitung der vierteljährlichen Gehaltsbezüge der Lehrer und Beamten an den staatlichen höheren Lehranstalten fortan Vorschüsse bis in Höhe von 20 000 ℳ für die einzelne Anstalt auf Ersuchen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums ohne diesseitige Genehmigung durch Ihre Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission, Hauptkasse / Kasse an die betreffende Anstaltskasse zahlen zu lassen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist angewiesen, in jedem einzelnen Falle der Königlichen Regierung / Königl. Ministerial-, Militär- und Baukommission die Notwendigkeit des Vorschusses in der beanspruchten Höhe zu bestätigen und dafür Sorge zu tragen, daß die Erstattung des Vorschusses baldtunlichst, spätestens aber rechtzeitig vor dem Jahresrechnungsschluß bewirkt wird.

Im übrigen darf die Zahlung der Vorschüsse allemal erst kurz vor dem Zeitpunkte erfolgen, an welchem die Besoldungen fällig werden.

Der Erlaß vom 26. Oktober 1891 Fin.-Min. I 15101 / M. d. g A. UII 2930 wird hiermit aufgehoben.

An die Königlichen Regierungen und an die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Zugleich beauftrage ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 24. Dezember 1907 [1]) — A 1955 — das Königliche Provinzial-Schulkollegium, den Lehrern und Beamten der staatlichen höheren Lehranstalten Seines Amtsbereiches nahe zu legen, von der Einrichtung der Überweisung ihrer Diensteinkünfte im Girowege größtmöglichen Gebrauch zu machen.

1) Seite 930.

Verf. v. 22. Dezember 1900 (A 1598 U II U III).

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister. Die Schreibmaterialienvergütungen der Direktoren an den staatlichen Unterrichtsanstalten sind, dem Staatsministerialbeschlusse vom 11 Mai 1863 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 189) entsprechend, vierteljährlich im voraus zu zahlen. Dagegen ist für Dienstaufwands-Entschädigungen der Beamten allgemein die monatliche Vorauszahlung einzuführen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Verf. v. 5. August 1893 (U II 1915).

Anläßlich eines Spezialfalles ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob die Kommunen dazu angehalten werden können, die Gehälter der Lehrer an den städtischen höheren Unterrichtsanstalten, wie solches bezüglich der Gehälter der Lehrer an den Staatsanstalten geschieht, in Vierteljahrsraten im voraus zu zahlen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern trage ich kein Bedenken, die Frage bejahend zu beantworten. Erforderlichenfalls wird die Vorauszahlung durch Vermittelung des zuständigen Herrn Regierungspräsidenten im Wege der Zwangsetatisierung anzuordnen sein. (Vergl. Entscheidung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 8. Januar 1890 Entsch. Bd. 19 S. 167).

Verf. v. 24. Dezember 1907 (A 1955).

Den nachgeordneten Behörden lasse ich zur Beachtung und entsprechenden weiteren Veranlassung einen Abdruck der von dem Herrn Finanzminister erlassenen Rundverfügung vom 13. Dezember d. Js. zugehen, durch welche die Zahlung der Beamtengehälter in den Provinzen und die Zahlung der Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezüge im Girowege zugelassen, für die Zahlung der Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen die bisherige Höchstgrenze vom 800 ℳ beseitigt und außerdem die vermehrte Verwendung von Papiergeld zu den Gehaltszahlungen erneut gefordert ist.

Verf. des Fin.-Min. v. 13. Dezember 1907.

Betrifft Zahlung der Diensteinkünfte der Beamten sowie der Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezüge.

I. (1) Die bei den staatlichen Behörden in Berlin bestehende Einrichtung, daß den Beamten, welche ein Konto bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhause haben, ihre vierteljährlichen Gehaltsbezüge auf Wunsch ganz oder zum Teil dem Bankkonto im Girowege zugeführt werden, wird vom 1. Januar 1908 ab auf alle staatlichen Behörden in den Provinzen ausgedehnt, deren Beamte ihr Gehalt von einer an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse gezahlt erhalten. Es geschieht dies einmal im Interesse der Beamten, die einen Teil ihrer Dienstbezüge auf kürzestem Wege vorübergehend verzinslich machen können, dann aber auch im öffentlichen Interesse, da die Verbesserung des Geldumlaufs durch Vermeidung einer zwecklosen Hin- und Herbeförderung der Barmittel und eines unwirtschaftlichen Zurückhaltens derselben in privatem Besitz aus volkswirtschaftlichen Gründen dringend geboten erscheint.

(2) Anträge auf Girouberweisung sind nach dem beiliegenden Muster A, zwischenzeitliche Abänderungsanträge nach dem beiliegenden Muster B zu stellen. Antragsformulare werden von den Kassen unentgeltlich verabfolgt.

(3) Die Überweisung der Diensteinkünfte auf das Reichsbankgirokonto der beteiligten Bankhäuser hat an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktage mittels roten Schecks zu erfolgen und ist zur Sicherung der rechtzeitigen Übertragung auf das Konto der Empfänger dem Bankhause zwei Tage vorher anzumelden. Die den Beamten nach Abzug der Giroüberweisung noch zustehenden Gehaltsteile werden in bisheriger Weise bar gezahlt.

II. (4) Die Giroüberweisung soll vom 1. Januar 1908 ab versuchsweise auch für die vierteljährlich zahlbaren Wartegelder, Zivilpensionen und Unterstützungen der Pensionsempfänger mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die fälligen Beträge dem Bankhause in voller Summe überwiesen werden und nicht eine teilweise Barzahlung erfolgt. Die Überweisung hat auch hier an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses zu erfolgen.

(5) Bankkonteninhabern, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen staatlichen Kasse beziehen, können bei der betreffenden Regierung die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.

(6) Über die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten vierteljährlich nach Gutschrift des Betrages auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse in Gemäßheit des Erlasses der Königlichen Oberrechnungskammer vom 11. Juli 1900 (G 698) [1]) abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Staatskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

(7) Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach dem beiliegenden Muster C zu stellen. Formulare werden bei den Kassen unentgeltlich verabfolgt.

III. Die unter II getroffenen Anordnungen werden auch auf

die Witwen- und Waisengelder und die Witwen- und Waisenrenten,
die Witwenpensionen (allgemeine Witwenverpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesteile und Pensionsaussterbefonds),
die im voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen

mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Giroüberweisung der jetzigen Zahlungsweise entsprechend monatlich bezw. halbjährlich erfolgt.

IV. Die nach dem Runderlasse vom 30. August 1900 (I 9894) [2]) eingeführte Zahlung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittungen (Monats-, Vierteljahrs- oder Halbjahrsquittungen) wird fortan in jeder Höhe mit der Maßgabe gestattet, daß bei Beträgen, welche über die

1) Mitgeteilt mit dem Runderlasse des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 2. November 1900 — A 1282 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 843).

2) Wie zu 1.

bisherige Höchstgrenze von 800 ℳ hinausgehen, mehrere Postanweisungen zu verwerten sind.

V. Kassen, für welche die monatliche Revision auf den letzten Werktag des Monats festgesetzt ist, sind durch frühzeitige Abhaltung des Revisionsgeschäfts zur rechtzeitigen Überweisung der Schecks in den Stand zu setzen.

Muster A.

Die . . . . . ersuche ich, von den mir zustehenden vierteljährlichen Diensteinkünften vom 1. . . . . Js. ab bis auf weiteres . . . . ℳ, in Worten: . . . . . de[1]) . . . . . zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich werde der Kasse vorschriftsmäßige Gehaltsquittung rechtzeitig zugehen lassen und verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse über die erfolgte Giroüberweisung.

. . . . . den . . . . . 19 . .

N. N.

(Vor- und Zunamen, sowie Angabe der Dienststellung.)

Muster B.

(auf farbigem Papier zu drucken).

Die . . . . . ersuche ich, von den für mich am . . . . . Js. fällig werdenden Diensteinkünften ausnahmsweise . . . . ℳ, in Worten: . . . . . meinem Konto bei de[1]) . . . . . gutschreiben zu lassen.

. . . . . den . . . . . 19 . .

N. N.

(Vor- und Zuname sowie Angabe der Dienststellung.)

Muster C.

Die . . . . . ersuche ich, die mir halbjährlich — vierteljährlich — monatlich — zustehenden Bezüge . . . . . vom 1. . . . . Js. ab bis auf weiteres . . . . ℳ de[1]) . . . . . zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, nach Gutschrift des Betrages vorschriftsmäßige Quittung — im Januar — Jahresquittung — einzusenden.

1) Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

Das[1]) . . . . . hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte.

. . . . . den . . . . . 19 . .

N. N.

(Vor- und Zuname sowie Angabe der Dienststellung) des Pensionärs, Wartegeldempfängers oder bei Hinterbliebenen des verstorbenen Ehemannes oder Vaters.

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

N. N.
(Unterschrift des Bankhauses.)

Verf. d. Fin.-Min. v. 25. November 1908.
(Kultus-M.-Erl. v. 19. Dezember 1908 (A 1750.)

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 13. Dezember v. Js.[2]) — I 19 320, II 14 214, III 21 722 — bestimme ich, daß bei den im Girowege erfolgenden Gehaltszahlungen die an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Sparkassen einem Bankhaus im Sinne des vorbezeichneten Erlasses gleich zu achten sind.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche alsbald veranlassen.

Allerh. Erlaß v. 20. März 1871.

Auf Ihren Bericht vom 13. März d. Js. genehmige ich, daß den Empfängern von Pensionen und Unterstützungen aus Preußischen Staatsfonds, welche im Gebiete des Deutschen Reiches sich aufhalten, ihre Pensionen und Unterstützungen dorthin bis auf weiteres, ohne in jedem einzelnen Falle Meine Erlaubnis einzuholen, unverkürzt verabfolgt werden dürfen, so lange dieselben nicht aus dem Preußischen Staatsverbande ausscheiden.

Allerh. Erlaß v. 30. März 1842.

(Den Ober-Präsidenten mitgeteilt durch Verf. v. 9. Juni 1842 Nr. 12 539.)

Ich genehmige nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 3. d. Mts., daß den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionierung von einem bestimmten Zeitpunkte an bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunktes verstorben ist, das Gnadengehalt, ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionierung, nach den für die aktiven Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werde. Für den Fall, daß die Stelle des zu Pensionierenden vor seinem Ableben, vom Zeitpunkte der verfügten Pensionierung an, schon einem anderen Beamten verliehen sein sollte, kann der den Hinterbliebenen noch zustehende Gnadengehaltsbetrag auf die Extraordinarien-Fonds der betreffenden Verwaltungen angewiesen werden.

Verf. v. 18. Februar 1879 (U II 5168).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich das beiliegende Gesuch des Kuratoriums der höheren Bürgerschule zu N. vom . . . mit dem Bemerken zugehen, daß nach den für Staatsbeamte geltenden Normen das ganze

1) Bezeichnung des Bankhauses.
2) Seite 930.

Vierteljahrsgehalt derjenigen Beamten, welche, wie der verstorbene Rektor N. zu N. in kollegialischen Verhältnissen stehen und daher nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Mai 1828 ihr Gehalt in vierteljährlichen Raten zu beziehen haben, bereits als verdient anzusehen ist, wenn sie nur den ersten Tag des Vierteljahrs, des sogenannten Sterbequartals, erlebt haben. Dies Gehalt gehört zum Nachlasse, so daß die Erben einen Rechtsanspruch auf dasselbe haben und zur Rückzahlung eines Teiles desselben nicht verpflichtet sind, gleichgültig in welchem Monat der Beamte verstorben ist und ob das Gehalt demselben noch bei seinen Lebzeiten oder erst den Erben nach seinem Tode gezahlt worden.

Verschieden hiervon ist der Gnadenquartalsbetrag, auf welchen den Hinterbliebenen eines Beamten kein klagbares Recht zusteht und das nur gewissen nahen Verwandten des verstorbenen Beamten gewährt wird. Dies Quartal wird nach den bestehenden Bestimmungen von dem Ende desjenigen Monats, in welchem das Ableben des Beamten erfolgt ist, dem sogenannten Sterbemonate, ab gerechnet. Darnach erhalten die zum Bezuge eines Gnadenquartalbetrages zugelassenen Verwandten des Verstorbenen einen dem Gehalte desselben entsprechenden Betrag für einen ein- oder zwei- oder dreimonatlichen Zeitraum, je nachdem der Beamte im ersten oder zweiten oder dritten Monate eines Vierteljahres gestorben ist.

Aus dieser Art der Berechnung des Gnadenquartals folgt aber nicht, daß die auf dasselbe in Anrechnung kommenden Beträge des Sterbequartalsgehalts nur Gnadenbewilligungen seien und die Erben ein Recht darauf nicht haben. Gnadenquartal ist nur dasjenige, was über das beim Tode eines Beamten fällige Gehalt hinaus gezahlt wird.

Von diesen Gesichtspunkten aus kann ich der in der beiliegenden Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom . . . vertretenen Auffassung, wonach nur der Sterbemonatsbetrag der Erbin des im Monate Juli v. Js. ohne Hinterlassung naher Verwandten verstorbenen Rektors N. belassen werden soll, nicht beitreten und muß das Verlangen des Kuratoriums, von der durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium angeordneten Wiedereinziehung der Gehaltsbeträge für die Monate August und September v. Js. Abstand zu nehmen, für begründet erachten, wenn nicht etwa besondere, mir unbekannte, z. B. aus dem Verhältnisse des p. N. als städtischen Beamten herzuleitende Gründe eine andere Entscheidung bedingen.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium in eine nochmalige Erörterung der in Rede stehenden Angelegenheit eintreten und, falls dasselbe hierbei zu einer der Ansicht des Kuratoriums entsprechenden Auffassung gelangt, letzteres in meinem Auftrage mit zustimmendem Bescheide versehen und Abschrift desselben hierher gelangen lassen, andernfalls mir unter Rückreichung der Anlagen berichten.

Verf. d. Fin.-Min. v. 1. Juni 1901.
(Kultus-Min.-Erlaß v. 25. Juni 1901 A 981.)

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich, daß die für ausgeschiedene Beamte sowie für Witwen und Waisen von Beamten angewiesenen, bis zum Ableben der Bezugsberechtigten von diesen nicht abgehobenen Monatsbeträge von widerruflich bewilligten laufenden Unterstützungen sowie die noch bei Lebzeiten bewilligten, aber nicht abgehobenen einmaligen Unterstützungen an die Erben ausgezahlt werden, wenn diese unbemittelt sind, und der Bezugsberechtigte die Nachricht von der Bewilligung der Unterstützung vor seinem Ableben erhalten hat.

Gehaltszahlung beim Tode eines vom Amte suspendierten Beamten.

Aus der allgemeinen Verf. des Justiz-Min. vom 26. Mai 1841 (J.-M.-Bl. S. 187).

.... Da in dem Allerh. Kabinettsbefehle vom 27. April 1816 (G.-S. S. 134) das Gehalt für das Sterbe- und Gnadenquartal den Hinterbliebenen der Beamten ohne weitere Beschränkung bewilligt ist, die Eigenschaft des Beamten aber nur durch die wirklich erfolgte Entlassung oder durch die in einem rechtskräftig gewordenen Erkenntnis ausgesprochene Amtsentsetzung verloren geht, so wird, in Übereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, hierdurch bestimmt,

daß der Anspruch auf das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und auf das Gnadengehalt den Hinterbliebenen eines suspendierten Beamten überhaupt in allen Fällen zusteht, wenn nicht der Verstorbene durch ein schon während seines Lebens rechtskräftig gewordenes Erkenntnis seines Amts entsetzt worden war.

Was die Höhe des den Hinterbliebenen zustehenden Diensteinkommens betrifft, so ist in Erwägung gezogen worden, daß mit dem Tode des Beamten die Folgen seiner Schuld aufhören, und daß daher auch die einem suspendierten Beamten zur Last fallenden Vertretungskosten den Hinterbliebenen desselben nicht aufzuerlegen sind.

Demgemäß wird, gleichfalls in Übereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, die Zirkular-Verfügung v. 26. November 1832 hierdurch dahin modifiziert,

daß die Hinterbliebenen eines während der Amtssuspension verstorbenen Beamten

1. für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen erhalten, welches der Verstorbene während der Suspension selbst bezogen hat; daß ihnen aber
2. für die außer dem Sterbemonat zulässigen Gnadenmonate, und zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbequartal ganz oder teilweise zusammenfallen oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor seiner Amtssuspension bezogen hatte, also in derselben Art wie die Hinterbliebenen anderer Beamten gleicher Kategorie, und ohne Abzug für etwaige Vertretungskosten, zu gewähren ist.

3. Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.

Gesetz v. 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184).

§ 1. Das Diensteinkommen der Beamten[1]) kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§ 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im übrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-

1) Nach dem Allerh. Erk. v. 14. Mai 1832 (Ges.-S. S. 145) ist obige Bestimmung auch auf die mittelbaren Staatsbeamten ausgedehnt.

einkommen und auf der anderen gegen Gewerbseinkommen im Nachteil steht, immer nur mit einem Teile seines Betrages zur Quotisierung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

Gesetz, betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer. Vom 20. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und die seither bei der Gemeindeeinkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren Kirchendiener sowie die Beamten des Königlichen Hofes werden in den Gemeinden zur Einkommensteuer gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen, sofern nicht mehr als 125 % Zuschläge erhoben werden.

Werden Zuschläge in höherem Betrage erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes.

Werden besondere Einkommensteuern erhoben, so darf der Steuersatz, soweit er das dienstliche Einkommen trifft, nicht über den Betrag hinausgehen, der bei einer Zugrundelegung von 125 % des Staatseinkommensteuertarifs bezw. des in § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) festgesetzten Tarifs auf dieses Einkommen entfallen würde.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 gelten nur für diejenigen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, welche nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind.

Hinsichtlich der schon vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener sowie hinsichtlich der Geistlichen und Militärpersonen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Dasselbe gilt von den Naturaldiensten und von der steuerlichen Behandlung der Ruhegehälter, der laufenden Unterstützungen, der Wartegelder, der Witwen- und Waisen-, Sterbe- und Gnaden- sowie derjenigen Dienstbezüge, welche nur als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind, mit der Maßgabe, daß die bisherige Steuerfreiheit der Gnadenmonate sich auch auf die Gnadenvierteljahre erstreckt.

§ 3.

Alle auf statutarische Rechte oder Privilegien gegründeten weitergehenden Befreiungen werden aufgehoben; indessen behalten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genusse solcher Befreiungen befindlichen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener ihre Berechtigungen noch auf Lebenszeit.

§ 4.

Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.-S. S. 159) wird dahin ergänzt, daß hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen an Stelle der Verordnung

vom 23. September 1867 (G.-S. S. 1648) § 1 dieses Gesetzes sinnentsprechende Anwendung findet. Indessen verbleiben hierbei die den Satz von 100 % übersteigenden Zuschläge (§ 1 Abs. 1) dem Kreise insoweit, als er zur Deckung seiner Bedürfnisse die Einkommensteuer mit Umlagen heranzieht.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich.

4. Pfändungen.

§ 749 der Zivilprozeßordnung. Vom 30. Januar 1877 (R.G.-Bl. S. 220).

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1—6;

7. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. Das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte, Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- und Gnadengehalt.

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.[1])

5. Verrechnung des Diensteinkommens bei kommissarischen Beschäftigungen.

Vers. v. 21. September 1877 (U II 7154).

Auf den Bericht vom 14. Juli d. Js. — Nr. 5453 — eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bei Rücksendung der Originalanlagen, wie ich Demselben darin nicht beizustimmen vermag, daß dem früheren ordentlichen Lehrer N. an der Realschule zu N. für die Dauer seiner Beschäftigung als Kreisschulinspektor der ihm in seiner bisherigen Stellung tarifmäßig zustehende Wohnungsgeldzuschuß aus den Mitteln der Anstalt gezahlt werde, da nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auch der Wohnungsgeldzuschuß für etatsmäßig angestellte, aber zur Versehung einer andern Stelle kommissarisch herangezogene Beamte bei dem Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen ist, in welchem die kommissarische Beschäftigung stattfindet.

Die auf der entgegengesetzten Annahme beruhenden Verfügungen vom 27. Mai und 31. Dezember 1875 — U II 2662 und 5604 — werden, soweit sie diese Frage berühren, hierdurch aufgehoben.

Vers. v. 23. April 1878 (U II 5444).

Es ist mehrfach vorgekommen, anscheinend infolge mißverständlicher Auffassung meines Erlasses vom 21. September 1877[2]), daß Lehrer, welche an König-

1) Dasselbe ist ausgesprochen in § 51 der Verordnung vom 7. September 1879 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G.-S. S. 601 u. 602).
2) Siehe vorstehend.

lichen Gymnasien, Progymnasien, Realschulen usw. oder an Königlichen Schullehrer-Seminaren in etatsmäßigen Stellen definitiv angestellt sind, wenn sie behufs kommissarischer Verwaltung einer ständigen Kreisschulinspektorstelle beurlaubt, bezw. von ihren eigentlichen amtlichen Obliegenheiten einstweilen entbunden worden sind, auch für die Dauer dieser Beurlaubung neben der diätarischen Remuneration, welche ihnen für die kommissarische Beschäftigung als Kreisschulinspektor gewährt wird, auch auf den Wohnungsgeldzuschuß der Stelle, aus welcher sie beurlaubt sind, Anspruch erhoben haben.

Dies gibt mir Anlaß zu der Eröffnung, daß die vorgedachten Königlichen Gymnasial- usw. und Seminarlehrer für die Dauer ihrer kommissarischen Beschäftigung als Kreisschulinspektoren, während deren sie aus ihren Lehrerstellen beurlaubt werden, so wenig auf den Wohnungsgeldzuschuß wie auf das Gehalt dieser Stellen, sondern lediglich auf die von mir in jedem Einzelfalle festzusetzende diätarische Remuneration für kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektion Anspruch haben, welche bei den gedachten Lehrern jederzeit so bemessen wird, daß sie denselben für den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses ihrer Lehrerstelle vollen Ersatz gewährt.

Damit ich in den Stand gesetzt werde, bei Festsetzung der zu gewährenden Remunerationen den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses zu berücksichtigen, bedarf es bei den Vorschlägen wegen Berufung von Lehrern der vorgedachten Kategorien jederzeit einer zuverlässigen Angabe darüber, welchen Betrag an Gehalt und an Wohnungsgeldzuschuß der Betreffende in seiner seitherigen Amtsstellung zu beziehen hat.

Im übrigen ist fortan jedem für die kommissarische Verwaltung einer Kreisschulinspektorstelle in Aussicht genommenen Bewerber aus der Zahl der vorgedachten an Königlichen Lehranstalten angestellten Lehrer vorweg zu eröffnen, daß er für die Dauer des Kommissoriums so wenig den Wohnungsgeldzuschuß, wie das Gehalt seiner Lehrerstelle, vielmehr lediglich die von mir festzusetzende Remuneration zu beziehen habe.

Verf. v. 26. Februar 1891 (U III 511 U II).

Aus Anlaß eines Einzelfalles bringe ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium die genaue Beachtung der Erlasse vom 21. September 1877 [1]) — U II 7154 —, 23. April 1878 [1]) — U IV 5444 U II. III —, 23. September 1881 — U II 2175 — und 26. Oktober 1886 — B. 2028 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. 1877 S. 439, 1878 S. 282, 1881 S. 589, 1886 S. 781), betreffend die Verrechnung des Diensteinkommens für einen etatsmäßig angestellten, zur Versehung einer anderen Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten, hierdurch in Erinnerung.

Danach haben etatsmäßig angestellte Lehrer und Beamte bei jedem ihnen erteilten nicht ganz vorübergehenden Kommissorium, während dessen sie aus ihrer Amtsstellung beurlaubt bezw. von ihren bisherigen Dienstgeschäften bis auf weiteres entbunden sind, weder auf den Wohnungsgeldzuschuß, noch auf das Gehalt dieser Stelle, welche beiden Kompetenzen sie in derselben zurückzulassen haben, sondern lediglich auf die von mir resp. dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in jedem Einzelfalle festzusetzende diätarische Remuneration für die kommissarische Verwaltung der ihnen übertragenen Stellung Anspruch. Diese

1) Siehe vorstehend.

Remuneration ist jederzeit so zu bemessen, daß sie den Beteiligten für den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses ihrer etatsmäßigen Stelle vollen Ersatz gewährt.

Damit ich in den Stand gesetzt werde, bei Festsetzung der zu gewährenden Remunerationen den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses zu berücksichtigen, bedarf es in Fällen, wo das Königliche Provinzial-Schulkollegium mir Vorschläge wegen Übertragung eines Kommissoriums an einen Lehrer oder Beamten macht, jederzeit einer zuverlässigen Angabe darüber, welchen Betrag an Gehalt und an Wohnungsgeldzuschuß der Betreffende in seiner bisherigen Amtsstellung bezieht.

Insbesondere aber mache ich es dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Pflicht, fortan jedem Lehrer und Beamten Seines Ressorts, welchem ein derartiges Kommissorium erteilt wird, vorweg zu eröffnen, daß er für die Dauer des Kommissoriums weder den Wohnungsgeldzuschuß noch das Gehalt seiner etatsmäßigen Stelle, sondern lediglich die festgesetzte Remuneration zu beziehen habe.

6. Unterstützungen.

Vers. v. 22. Januar 1851 (U 744).

Die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien sind wiederholt veranlaßt worden, den Lehrern und sämtlichen, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium untergeordneten, zum Ressort des diesseitigen Ministeriums gehörigen Beamten usw. bemerklich zu machen, daß Gesuche um Unterstützung usw. nicht direkt an mich, sondern jedesmal zunächst an die vorgesetzte Provinzialbehörde gerichtet werden sollen, welcher dann überlassen bleibt, das Gesuch zu prüfen und nach Befinden der Umstände darauf zu verfügen, eine Unterstützung aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu bewilligen, oder aus Zentralfonds bei mir zu beantragen usw.

. . . . Bei dieser Veranlassung empfehle ich die gewissenhafteste und sorgfältigste Prüfung der Unterstützungsgesuche, welche sowohl durch die Beschränktheit der Fonds als auch durch die Rücksicht auf eine gerechte Verteilung derselben unabweisbar geboten ist. Nur solchen Lehrern, Beamten usw. können Unterstützungen gewährt werden, welche bei tadelfreier amtlicher Führung und anerkennenswerten Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und politischer Beziehung durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentliche und sparsame Wirtschaft führen und ohne eigne Schuld in Not geraten sind. Daß die Festhaltung dieses Grundsatzes die bestimmte Absicht der Behörde ist, wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen. . . . .

Staats-Min.-Beschl. vom 10. Juli 1852.

1. Die Kammern haben bei Gelegenheit der Beratung des diesjährigen Staatshaushaltsetats in betreff der Bewilligung von Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen an Beamte folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt, als:

a) in den Etats sind besondere Fonds zu Gratifikationen und Remunerationen — soweit letztere nicht für ungewöhnliche Leistungen gegeben werden — nicht weiter auszubringen, vielmehr ist, soweit ein Bedürfnis dazu hervortritt, für auskömmliche Besoldungssätze zu sorgen;

b) von dieser allgemeinen Regel sind Ausnahmen nur da zuzulassen, wo dieselben durch die Eigentümlichkeit der Dienstverrichtung und der sonstigen Lebensverhältnisse der betreffenden Beamten besonders begründet werden;

c) dagegen sind besondere Unterstützungsfonds auch fernerhin auszubringen und diese Fonds für bedürftige Beamten zu bestimmen, deren jährliches Diensteinkommen den Betrag von 1000 Taler[1]) nicht übersteigt, höher besoldeten Beamten aber Unterstützungen aus diesem Fonds nur ausnahmsweise in außergewöhnlichen Bedarfsfällen zu gewähren.

Das Staatsministerium ist mit diesen Grundsätzen einverstanden und hat deshalb beschlossen, daß diese Grundsätze vom laufenden Jahre ab in Anwendung zu bringen sind.

Verf. an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N. v. 7. Dezember 1872 (U 38 492).

Auf den Bericht vom . . . . ., die Gewährung von Unterstützungen aus der Gymnasialkasse in N. an das Lehrerpersonal betreffend, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Fonds der Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse aus Staatsfonds erhalten, unter keinen Umständen zu derartigen Bewilligungen verwendet werden dürfen, wenn nicht im Etat ausdrücklich bemerkt ist, daß der betreffende Fonds resp. Dispositionsfonds auch zu Unterstützungen für die Lehrer verwendbar sei. (§ 15 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824.)[2])

Da dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft, so ist die Verwendung der Anstaltsmittel zu dem gewünschten Zweck unzulässig. An diesem Grundsatz werde ich meinerseits streng festhalten und das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle sich demnach in Zukunft aller Anträge enthalten, welche diesem Grundsatz zuwiderlaufen.[3])

Verf. v. 29. Juli 1891 (U II 2473).

Die Anträge auf Gewährung von Badeunterstützungen an die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten werden zurzeit von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien meistenteils einzeln in jedem Falle gestellt. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur besseren Übersicht über die in Antrag gebrachten Unterstützungsbeträge empfiehlt es sich jedoch, die Gesuche zu sammeln und sie mit einem zusammenfassenden Bericht alljährlich und zwar bis zum 1. Juni, äußerstenfalls bis zum 10. Juni j. Js. vorzulegen. Nur die bis zu diesem Termin hier eingehenden Gesuche können für die Verteilung der verfügbaren Summe in Betracht gezogen werden. Später eingehende werden ferner nur ausnahmsweise, namentlich wenn die Veranlassung dazu erst nachträglich eingetreten ist und nicht vorausgesehen werden konnte, sowie beim Vorhandensein eines ausreichenden Bestandes im diesseitigen Fonds Berücksichtigung finden können.

Was die Form der Anträge und deren Begutachtung betrifft, so ist auch

---

1) Durch Staats-Min.-Beschluß vom 1. April 1874 ist dieser Betrag auf 1500 Taler festgesetzt worden.

2) Nach § 15 der genannten Instruktion dürfen Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind.

3) In gleicher Weise ist entschieden worden in den Verf. v. 9. Februar 1872 (U 3094), v. 4. Januar 1873 und 18. Januar 1873. Vergl. Zentralbl. f. d. ges. U.-V. 1872 S. 160, pro 1873 S. 96 und 154.

diese einheitlich zu gestalten und hierbei von den Direktoren der höheren Unterrichtsanstalten das beifolgende Formular in Anwendung zu bringen.

Königliches Gymnasium.

Betrifft die Bewilligung einer Unterstützung.
Hat . . . Anlage

N., den . .ten 189
J.-Nr. . . .

1. Die Unterstützung wird beantragt für	Müller, Heinrich
2. Amtsstellung und Amtscharakter, Titel usw.	Gymnasial-Oberlehrer
3. Alter	59 Jahre
4. Definitiv angestellt seit	1. Oktober 1868
5. Verheiratet?	Ja
6. Kinder:	Zwei, ein Sohn 20 Jahre alt, eine Tochter 18 Jahre alt
7. Vermögensverhältnisse:	Besitzt keinerlei Vermögen
8. Genießen die Kinder des Obengenannten Schulgeldbefreiungen, Stipendien usw., event. in welcher Höhe?	Der Sohn studiert Philologie und dient gleichzeitig als Einjährig-Freiwilliger in Bonn. Er genießt keinerlei Stipendien, ebensowenig empfängt die Tochter irgend welche Unterstützung, auch hat dieselbe keinen selbständigen Erwerb.
9. Diensteinkommen	
a) Gehalt	4200 ℳ
b) Tarifmäßiger Wohnungsgeldzuschuß	540 „
c) Nebeneinkommen	— „
Überhaupt	4740 ℳ
10. Hat seither an Unterstützungen empfangen:	1889: 150 ℳ zum Zweck einer Badekur (Minist.-Erl. v. 10. Mai 1889 — UII 12300)
11. Für das laufende Jahr wird eine Unterstützung beantragt im Betrage von	200 ℳ zu gleichem Zwecke
12. Nähere Begründung des Antrages.	In die Begründung, welche tunlichst kurz zu fassen, ist auch ein Urteil über die Leistungen und das amtliche und außeramtliche Verhalten des Bittstellers aufzunehmen.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium
zu N.

Der Königliche Gymnasial-Direktor
N.

Aus der Verf. v. 12. Mai 1863 (U 9620).

. . . . . Gehen die Gesuche von Lehrern städtischer Anstalten aus, so ist, wie bei allen Unterstützungsgesuchen der Lehrer solcher Schulen, jedesmal darauf zu achten, ob die betreffenden Lehrer es nicht versäumt haben, sich zuvörderst an ihre Patronatsbehörde zu wenden und ob diese es ihrerseits an der pflichtmäßigen bezw. ihren Kräften angemessenen wohlwollenden Fürsorge für die von ihr berufenen Lehrer nicht hat fehlen lassen. Nur wenn dies nachgewiesen ist, kann in dringenden Fällen, soweit die Verhältnisse es gestatten, auf eine Beihilfe aus Staatsfonds gerechnet werden.[1])

Die Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad

(Vorsitzender: Bankier Adolf Engelhard in Berlin, An der Schleuse 13), welche im Jahre 1862 auf Anregung des Fräulein Elfriede von Mühlenfels gegründet worden ist, bezweckt, unbemittelten Deutschen der gebildeten Stände, sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts, den Gebrauch der Marienbader Heilquellen und Bäder an Ort und Stelle zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie gewährt hierzu geeigneten Personen eine Beihilfe von 100 Mark, unentgeltliche ärztliche Behandlung und vermittelt Erlaß der Kurtaxe sowie Ermäßigung des Preises für die Bäder. Die Beihilfen werden vom Vorstande der Stiftung Anfang April jeden Jahres verteilt. Anträge sind an den obengenannten Vorsitzenden zu richten. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat das Vorschlagsrecht für zwei Angehörige seines Geschäftsbereichs.

Bestimmungen über die Gewährung von Kurvergünstigungen an Beamte in Bad Ems.

I. Befreit von den Abgaben für Bäder und Inhalationen, sowie von der Kurabgabe werden Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, die

a) durch ein amtliches Attest oder durch den letzten Steuerzettel den Nachweis führen, daß sie Vermögen nicht besitzen und daß ihre Jahreseinnahme den Betrag von 1500 ℳ nicht übersteigt,

b) durch eine ärztliche Bescheinigung, aus der sich die Natur des vorhandenen Leidens ergibt, nachweisen, daß ihnen der Gebrauch einer Kur in Ems verordnet ist.

II. Bäder und Inhalationen zu ermäßigten Preisen werden Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten verabfolgt, wenn sie durch ein amtliches Attest oder durch den letzten Steuerzettel nachweisen, daß sie kein Vermögen besitzen und ihr Jahreseinkommen den Betrag von 2400 ℳ nicht übersteigt. Außerdem ist die zu I b gedachte ärztliche Bescheinigung beizubringen.

Eine Ermäßigung der Kurtaxe wird — im übrigen unter den gleichen Voraussetzungen — bei einem Jahreseinkommen bis zu 2100 ℳ gewährt.

III. Kurgäste, denen Bäder und Inhalationen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden, erhalten auch die Brunnenkarte unentgeltlich bezw. zu ermäßigtem Preise.

---

1) **Verf. v. 14. Juli 1890 (U II 2517).** Auf den Bericht vom 16. Juni d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bei Rücksendung der Anlagen, daß ich dem Antrage auf Unterstützung des ordentlichen Lehrers X. an der Oberrealschule in N. nicht zu entsprechen vermag, da grundsätzlich Unterstützungen aus Staatsfonds an Lehrer nicht zu gewähren sind, welche im Dienste leistungsfähiger Städte stehen.

IV. Die Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung der Bäder- und Inhalationspreise sind an die Königliche Badeverwaltung in Ems, die Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung der Kurtaxe an den Vorsitzenden der Kurkommission in Ems zu richten, und zwar alle Gesuche mindestens drei Wochen vor Beginn der Kur. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. In allen amtlichen Attesten über das Jahreseinkommen muß dessen Betrag in Zahlen angegeben sein.

V. Wollen die Gesuchsteller mit Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise erlangen, so haben sie ihrem Gesuche an den Vorsitzenden der Kurkommission auch eine amtliche Bescheinigung beizufügen, die besagt, daß die Fürsorge anderer Verpflichteter, insbesondere nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung nicht eintritt.

Aufnahme von Beamten und ihren Familienangehörigen in die Universitäts-Kliniken.

Verf. v. 20. Dezember 1898 (U I 8012 II).[1])

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß Beamte in Krankheitsfällen für sich und ihre Angehörigen Privat-Kliniken aufsuchen und danach behufs Deckung der Kosten um die Gewährung von Unterstützungen einkommen. Ich nehme hieraus Veranlassung, zu ersuchen, in geeigneter Weise die Beteiligten auf die Vorteile, welche ihnen bei Inanspruchnahme der Universitäts-Kliniken gewährt werden, sowie insbesondere darauf aufmerksam machen zu lassen, daß in geeigneten Fällen in den Universitäts-Kliniken auch kostenlose Verpflegung gewährt wird.

Verf. v. 11. März 1905 (UIIIC 663 UIIID UI UII).

Verschiedene in neuerer Zeit hier zur Vorlage gekommene Unterstützungsgesuche lassen vermuten, daß den Lehrern und Lehrerinnen die Vorteile, welche ihnen in Krankheitsfällen bei Inanspruchnahme der Universitäts-Kliniken gewährt werden können, gar nicht oder nicht genügend bekannt sind.

Das Königl. Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung beauftrage ich daher, die Lehrer und Lehrerinnen Seines / Ihres Aufsichtsbezirkes auf den diesseitigen Runderlaß vom 20. Dezember 1898 — U I 8012 II[2])) (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1899 S. 207) sowie auf die im Zentralblatte für die Unterrichtsverwaltung 1896 S. 344 unter Nr. 81 abgedruckte Notiz, betreffend die Aufnahme von unbemittelten Beamten und Lehrern in die Universitäts-Kliniken, noch besonders aufmerksam zu machen.

1) Diese Verfügung ist durch Erlaß vom 7. Januar 1903 U II 8110 II in Erinnerung gebracht. — Vergl. auch die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1896 S. 344 abgedruckte Bekanntmachung.

2) Siehe vorstehend.

IX. Dienstwohnungen.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 in der durch den Nachtrag vom 20. April 1898 abgeänderten Fassung.

§ 1.

Geltungsbereich.

Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichtsanstalten,[1]) sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben.

§ 2.

Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Domänen- und Forstverwaltung sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werksunterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

§ 3.

Oberaufsicht.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung seitens der Inhaber, als auch während der Übergangsfrist zwischen Rückgewähr und Übergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntnis zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhilfe anzuordnen.

§ 4.

Inventarium.[2])

Über jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeignetenfalls mit einem Grundplan oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§ 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

---

1) Durch die Allerhöchsten Erlasse vom 27. April 1881 und vom 27. Juli 1898 ist genehmigt worden, daß die Vorschriften des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 und des Nachtrages vom 20. April 1898 auch auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung zur Anwendung gebracht werden. Verf. v. 30. Mai 1881 (GIII 6320) und v. 29. August 1898 (GIII 2061).

2) Vergl. Verf. v. 24. November 1880 (GIII 8236) unter Nr. 1 S. 953.

§ 5.[1])

Das Inventarium muß enthalten:

a) Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,
b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,
c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstück haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,
d) bei Dienstwohnungen mit Garten oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhalts und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewährungen usw. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Im übrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§ 6.[1])

Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im § 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Übergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

§ 7.[2])

Zuweisung und Entziehung.

Die Überlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats.[3]) Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 8.

Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Teil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermieten.

§ 9.

Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Überweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden

1) Vergl. Verf. v. 24. November 1880 (GIII 8236) zu 1 S. 953.
2) Vergl. Verf. v. 24. November 1880 (GIII 8236) zu 2 und 3 S. 953.
3) **Verf. v. 11. Februar 1892 (UIII 266).** Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister trete ich der Königlichen Oberrechnungskammer darin bei, daß einem mit der kommissarischen Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle gegen Gewährung einer fortlaufenden Remuneration beauftragten Beamten die Benutzung der mit der Stelle verbundenen Dienstwohnung nicht unentgeltlich eingeräumt werden darf. Vielmehr hat der Beamte in Gemäßheit der §§ 7 und 18 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 in solchem Falle eine Vergütung zu leisten, deren Höhe nach § 19 des gedachten Regulativs festzusetzen ist. Der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, welcher dem Range des betreffenden Beamten oder der Stelle entsprechen würde, ist auf die Höhe der Vergütung ohne Einfluß.

angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 10.[1])

Die Übergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, daß für die Überweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind.

In der über den Hergang aufzunehmenden, von den Beteiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhilfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§ 11.

Kommt wegen der Abhilfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten bezw. dessen Erben übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Kommissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§ 12.

Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§ 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§ 13.

Können Rückgewähr und Übergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Kommissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Übergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist tunlichst durch denselben Kommissar zu bewirken.

§ 14.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

---

1) Vergl. Verf. v. 24. November 1880 (GIII 8236) zu 2 und 3 S. 953.

a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glastüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Teil des Daches anzusehen sind;
b) das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;
c) die Unterhaltung der Öfen, Kochherde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Backapparate bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nötig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15 litt. b);
d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Türen und Fenstern, sofern das Bedürfnis nur einzelne Teile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;
e) der Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfnis eines neuen Anstrichs des gesamten Objekts nicht anzuerkennen ist (§ 15 litt c);
f) das Bohnen und Frottieren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfnis bedingten Fristen sowie kleine Reparaturen des Anstrichs der Fußbodendielung;
g) [1]) die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesamtflächen handelt;
h) die Unterhaltung derjenigen Teile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände,[2]) wie z. B. der nicht befestig-

1) Vergl. Verf. v. 24. November 1880 (G III 8237) zu 4 S. 954.

2) **Verf. d. M .d. ö. Arb. u. d. Fin.-M. v. 3. August 1896 (Kultusminist.-Erlaß v. 21. August 1896 (G III 2559).** Ein Spezialfall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Inhaber derjenigen Dienstwohnungen, in welchen Gasglühlichtbeleuchtung eingeführt worden ist, die Ausgaben für die Instandhaltung dieser Einrichtung, insbesondere auch für die Erneuerung der Glühkörper aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben. Die Glühlichtapparate werden mit dem Gebäude nicht in dauernde Verbindung gebracht und gehören als bewegliche Teile der Gasleitung zu den unter den Begriff der Mobilien fallenden Beleuchtungsgegenständen, welche nach § 14 Abs. h des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 (Min.-Bl. f. d. i. V. für 1880 S. 263) von den Wohnungsinhabern zu unterhalten sind. Letztere werden übrigens für die Übernahme der fraglichen Kosten durch die nicht unwesentliche Ersparnis an dem Gasverbrauche entschädigt. — Verf. v. 28. März 1903 (U III 1339 A). Dem Antrage, für die Dienstwohnung des Schuldieners bei dem Schullehrer-Seminar in N. N. einen einflammigen Gaskocher auf Kosten der Anstalt zu beschaffen, kann grundsätzlich nicht entsprochen werden, weil alle beweglichen Teile von Gaseinrichtungen unter den Begriff der Mobilien fallen und deshalb von den Dienstwohnungs-Inhabern anzuschaffen sind.

Ebenso müssen auch die Kosten des Kochgasverbrauches in den Dienstwohnungen der Unterbeamten in der Regel von den Dienstwohnungs-Inhabern selbst getragen werden, da der Grund, der für die Regelung der Angelegenheit wegen Entnahme der Feuerungsmaterialien von Dienstwohnungs-Inhabern aus den Vorräten der Behörde, Anstalt usw. maßgebend ist, bei Gas nicht zutrifft. Ob jedoch im Einzelfalle einem Dienstwohnungs-Inhaber zu gestatten sein wird, gegen die für die Entnahme seines Bedarfs an Feuerungsmaterial zu zahlende Entschädigung auch Kochgas zu verbrauchen, muß von dem damit verbundenen finanziellen Ergebnisse abhängig gemacht werden.

ten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers [1]) und Gases [2]) und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;

i) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind, nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts;

k) die Übernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Mieter gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen [3]) zu leisten hat, sowie:

die Übernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes verteilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;

l) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Übernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf;

m) die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, [4]) soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde anteilig von jedem Inhaber getragen.

§ 15.

Unterhaltung durch den Staat.

Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

---

1) **Verf v. 23. Juli 1900 (U II 2345).** Die Miete für solche Wassermesser, welche von den Wasserwerken nur leihweise hergegeben werden, gehört zu den Kosten des Wasserverbrauchs und fällt daher gemäß § 14 h des Dienstwohnungsregulativs vom 26. Juli 1880 den Dienstwohnungsinhabern zur Last. Werden Wassermesser für mehrere Dienstwohnungen oder für Dienstwohnungen und Geschäftsräume gemeinschaftlich benutzt, so haben die Wohnungsinhaber für die Miete in demselben Verhältnis aufzukommen, in welchem sie zu den Kosten des Wasserverbrauchs beizutragen haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat hiernach wegen Heranziehung der betreffenden Wohnungsinhaber zur Tragung der Wassermessermiete das Erforderliche zu veranlassen. — Siehe auch Verf. v. 22. Februar 1909 (A 159) Seite 957.

2) **Verf. v. 2. August 1901 (U III 2702 A U II).** In den Staatsverwaltungen besteht allgemein das Verfahren, daß die Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen für die Mitbenutzung der Wasserleitung, für Heizung, Beleuchtung usw. zu entrichten haben, nicht durch Absetzung von der Istausgabe verrechnet, sondern bei dem für sonstige vermischte Einnahmen bestimmten Etatstitel in Einnahme nachgewiesen werden.

Demgemäß bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungskammer, daß bei den staatlichen Unterrichtsanstalten die in Rede stehenden Entschädigungen künftig bei dem Titel „Insgemein" zu vereinnahmen sind. — Siehe die Verf. „Wasserverbrauch" S. 957.

3) Heranziehung der Dienstwohnungen zu den Kommunalsteuern. Vergl. Verf. v. 7. Januar 1899 (G III 61) (Zentralbl. S. 251 ff.) S. 959.

4) Siehe Verf. v. 9. Dezember 1908 Seite 958.

a) die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben usw. angerichtet werden;
b) die notwendige Erneuerung von Hauptbestandteilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heiztüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die Notwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§ 14 litt. c); [1])
c) [2]) die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen sowie des Anstrichs der äußeren Türen, Doppeltüren, Tore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfnis sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im § 14 litt. a vorgesehenen Falle;
d) die Erneuerung von Hauptbestandteilen der Glockenzüge [3]) oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;
e) die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewährungen, einschließlich der Pforten, Torwege und Tore;
f) die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verkitten der Fugen;
g) die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken usw. hervorgehen;
h) die Übernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigentümer verteilt ist.

§ 16.

Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1. In den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen, wie Fluren, Korridoren, Treppen usw. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
2. zu den im § 14 b bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;

---

1) Das Regulativ enthält folgende Anmerkung: Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgerätschaften und anderer zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen usw. erforderlichen Mobilien trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

2) Vergl. Verf. v. 24. November 1880 (GIII 8236) zu 4 S. 954.

3) In einem Spezialfall ist das Beitragsverhältnis der Dienstwohnungsinhaber zu den Kosten der Unterhaltung der elektrischen Klingelanlagen in den Dienstwohnungsgebäuden so festgesetzt, daß die Anstalt die eine Hälfte dieser Kosten übernimmt und die andere Hälfte auf die Dienstwohnungsinhaber nach Maßgabe der Zahl der jedem zugewiesenen Wohn- und Schlafräume verteilt wird. Flure, Küchen und sonstige Nebenräume sind außer Betracht gelassen. Die äußeren Leitungen und dazu gehörigen Einrichtungen, welche den Eintritt in die Wohnungen vermitteln, sind von der Beitragsverpflichtung der Dienstwohnungsinhaber nicht auszuschließen; auch andere Einrichtungen, welche zum Öffnen der Haustür usw. dienen, sind von den Dienstwohnungsinhabern zu unterhalten. Beschaffung der Birnen für die elektrische Beleuchtung ist Sache des Nutznießers.

3. von den im § 14 k bezeichneten Kommunalabgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemessenen Anteil.

§ 17.

Ausnahme zugunsten der Unterbeamten.

Unterbeamte[1]) haben nur die in dem § 14 sub. litt. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulativs gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (G.-S. S. 15) § 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

(§§ 18 bis einschließlich 22 sind durch den Nachtrag vom 20. April 1898 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:)

Sofern die Dienstwohnung nicht im Etat als freie bezeichnet und dem Beamten als solche bewilligt ist, hat dieser für ihre Benutzung eine Vergütung an die Staatskasse zu leisten.

Diese Vergütung wird bezüglich etatsmäßiger Beamten auf die für sie in Betracht kommenden Sätze des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt und durch deren Einbehaltung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (G.-S. S. 209), beglichen.

Bezüglich außeretatsmäßiger Beamten, welche ein monatsweise zahlbares Diensteinkommen beziehen, ist sie nach Hundertteilen dieses Diensteinkommens zu bemessen und nach der Klasseneinteilung abzustufen, wie solche in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 523), durch den jeweiligen Servistarif gegeben ist. Danach beträgt die zu zahlende Vergütung:

in Orten der Servisklasse				A	. . . . .	10	vom Hundert	
„	„	„	„	I	. . . . .	$7\frac{1}{2}$	„	„
„	„	„	„	II	. . . . .	6	„	„
„	„	„	„	III	. . . . .	5	„	„
„	„	„	„	IV	. . . . .	4	„	„
„	„	„	„	V	. . . . .	$3\frac{1}{2}$	„	„

des Diensteinkommens.

Bei Veränderungen in der Servisklassen-Einteilung kommt mit dem Beginne des auf ihre Verkündigung folgenden Kalendervierteljahres der veränderte Satz der Mietsvergütung zur Anwendung.

Tagegeldempfänger sind von Entrichtung der Mietsvergütung frei zu lassen.

Beamte (mit Einschluß der Militäranwärter), welchen die einstweilige Verwaltung einer Dienststelle übertragen und hierbei die mit der Stelle verbundene

---

1) **Allerh. Erl. v. 15. September 1889.** Auf den Bericht vom 31. v. M. will Ich unter Abänderung der Order vom 2. Mai 1853 genehmigen, daß die Entschädigung, welche von den eine Dienstwohnung innehabenden Unterbeamten für die Entnahme des zu ihrem eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsmaterials aus den Vorräten der Behörde an die Staatskasse zu entrichten ist, vom Etatsjahre 1890/91 ab durchweg auf drei und ein halbes Prozent des Durchschnittsgehalts der Stelle festgesetzt wird.

Verf. v. 18. Januar 1890 (G III 7612). Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister veranlasse ich die nachgeordneten Behörden meines Ressorts, die von den Hilfsunterbeamten für die Entnahme ihres Bedarfs an Feuerungsmaterial aus den Vorräten der betreffenden Behörde oder Anstalt zu entrichtenden Vergütungen in analoger Anwendung der durch die Allerhöchste Order vom 15. September v. Js. getroffenen Bestimmung auf $3\frac{1}{2}$ % der von ihnen bezogenen Remunerationen zu bemessen und die hiernach anderweit festzusetzenden Vergütungen vom 1. April d. Js. ab erheben zu lassen.

Dienstwohnung angewiesen worden ist, können für die Dauer dieses Verhältnisses von der Leistung der Vergütung entbunden werden.[1])

§ 23.

Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§ 24.

Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zuteil wird.

§ 25.

Dienstwohnungen mit Repräsentation.

In betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar-, Tafel-, Haus- und Wirtschaftsgerät bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§ 26.

Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staats für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesem im Inventarium (§ 5 litt. b) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§ 27.

Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapeziert oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet

---

1) Verf. v. 5. Juli 1898 (G III 1713 I). . . . . Mit Bezug auf den letzten Absatz des Nachtrags bemerke ich, daß die Bestimmung darüber, ob der Vertreter einer Stelle für die ihm angewiesene Dienstwohnung eine Vergütung zu entrichten haben soll oder sie als einen Teil der Remuneration ohne Entgelt benutzen darf, von der die Vertretung anordnenden und die Remuneration des Vertreters festsetzenden Behörde zu treffen ist. — Verf. v. 18. November 1902 (U H 2981 A). Dem in Gemäßheit des Runderlasses vom 7. November 1899 — U II 2475 — Zentralblatt für 1899 S. 819 — zum 1. Oktober 1901 probeweise und mit dem 1. November 1901 endgültig als Hilfskanzleidiener bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium angenommenen Militäranwärter N. ist auf Grund des Runderlasses vom 5. Juli 1898 — G III 1713 I — Zentralblatt 1898 S. 560 — die mit der dortigen Kanzleidienerstelle verbundene Dienstwohnung unentgeltlich vom 1. Oktober 1901 ab überlassen worden. Dieses Verfahren ist, wie ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister bemerke, als zulässig nicht zu erachten.

Nach dem letzten Absatze des mit der Rundverfügung vom 5. Juli 1898 dorthin mitgeteilten Nachtrags vom 20. April 1898 zu dem Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 kann ein Beamter von der Leistung der Vergütung für die ihm überlassene Dienstwohnung nur in dem Falle entbunden werden, wenn ihm die Verwaltung der Dienststelle einstweilig übertragen worden ist oder wenn es sich um einen zur Probedienstleistung einberufenen Militäranwärter handelt. Im letzteren Falle erstreckt sich die bezeichnete Vergünstigung jedoch nur auf die Dauer der Probedienstleistung.

Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nur für die Probezeit des p. N. zu, während von demselben die Zahlung der in dem Nachtrage festgesetzten Vergütung für die ihm überwiesene Dienstwohnung mit 7½ % seines Diensteinkommens vom 1. November 1901 ab gefordert werden muß.

sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes, von der Staatskasse getragen.

§ 28.

Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten,[1]) so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

§ 29.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.

Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§§ 4 ff.) statthaft.

§ 30.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuchs zu bestimmen:

a) ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;
b) ob letzterenfalls der für die Staatskasse sich ergebende Vorteil dazu angetan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

§ 31.

Dienstwohnungen in gemieteten Gebäuden.

Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemietet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Mietsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Mietsvertrage besondere Verpflichtungen in betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§ 32.

Bei Dienstwohnungen in angemieteten Räumen darf die Aufnahme eines Inventars (§ 4) unterbleiben, sofern der Mietsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Übersichtlichkeit enthält.

§ 33.

Schlußbestimmungen.

Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

---

1) Vergl. Verf. v. 24. November 1880 (G III 8236) zu 7 S. 955 u. Verf. v. 9. 12. 08 S. 958.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Okt. 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§ 34.

In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulativs entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Verf. v. 24. November 1880 (G III 8236).

. . . . Für die Ausführung des Regulativs, durch welches alle seither hinsichtlich der Dienstwohnungen erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben sind, bemerke ich folgendes:

1. Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Inventarien (§ 4—6 des Regulativs) ist es erforderlich, daß zwischen den beiden durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Übereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet.

Neben der im § 3 des Regulativs erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Übergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung seitens des Inhabers, der Regel nach alljährlich einmal einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge, der nachgewiesenen Abgänge, und auf das Vorhandensein der sonach verbleibenden Gegenstände zu erstrecken.

Über das Ergebnis einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

2. Da die Überlassung von Dienstwohnungen nur nach Maßgabe des Etats zu erfolgen hat (§ 7 des Regulativs), so müssen sämtliche den Beamten überwiesene Dienstwohnungen in den betreffenden Spezialetats aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „freie" zu bezeichnen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 7 des Regulativs ist die Überweisung neuer Dienstwohnungen fortan erst nach erfolgter Aufnahme der betreffenden Vermerke in die Etats zulässig und hierüber in jedem Fall eine vorherige Verständigung zwischen dem Herrn Finanzminister und mir erforderlich. Gestatten es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falls, dem Beamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine neue eingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung zu überlassen, so wird dies inzwischen nur mietsweise gegen ein entsprechendes Entgelt zu geschehen haben, für dessen Bemessung die regulativmäßige Vergütung zum Anhalt dienen kann.[1])

3. Bei der Übergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die im § 10 des Regulativs bezeichnete ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß für

1) Vergl. die folgenden Verf. v. 18. Januar 1886 u. 10. April 1894.

die Überweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulativs maßgebend sind. Daß dies geschehen, ist in die Übergabeverhandlung aufzunehmen.

4. Die erleichterte Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers bedingt eine strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienstwohnung und über die dem Inhaber obliegenden Leistungen, wie solches im § 3 des Regulativs vorgeschrieben ist.

Da abweichend von den bisherigen Vorschriften nach den Bestimmungen in § 14 litt. g und § 15 litt. c des Regulativs die Kosten der Tapezierungen,[1]) der Erneuerung des Anstrichs der Wände, Decken, Türen, Fenster,[2]) usw. die Staats-

---

1) **Verf. v. 30. November 1894 (U II 2790).** Auf den Bericht vom 28. Juni d. Js. (4393) erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Gymnasialdirektoren nicht zu denjenigen Beamten zu rechnen sind, welchen im Sinne des Dienstwohnungsregulativs die Pflicht einer Repräsentation obliegt, deren Dienstwohnungen daher mit besseren Tapeten auszustatten sind. Bei der Beschaffung von Tapeten für solche Dienstwohnungen muß eine Preislage von 0,75 bis höchstens 1 ℳ für die Rolle als vollkommen ausreichend erachtet werden. Innerhalb dieser Preisgrenzen werden sich stets Tapeten beschaffen lassen, welche für die besseren Wohnzimmer eines Gymnasialdirektors geeignet sind und den Ansprüchen an Wohnräume selbst in größeren Städten genügen. Für die gewöhnlichen Wohn- und Schlafräume reichen noch wesentlich billigere Tapeten aus. — **Verf. d. Fin.-M., M. d. J. u. d. ö. Arb. v. 5. Juli 1906 (Verf. des Kult.-M. vom 15. September 1906 G I C 12428).** In Ergänzung der Vorschrift des § 254 Abs. 7 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom 1. Dezember 1898 bestimmen wir folgendes:

Als Preise für Tapeten in Dienstwohnungsräumen sind als zulässig zu erachten:

1. für untergeordnete Räume, Flure usw — soweit solche überhaupt tapeziert und nicht mit Leimfarbe gestrichen werden — 0,35 bis 0,50 ℳ für die Rolle,
2. für etwas bessere Räume, die zu Wohnzwecken für das Hauspersonal bestimmt sind, 0,50 bis 0,75 ℳ für die Rolle,
3. für Schlafzimmer, Kinderzimmer und gewöhnliche Wohnräume der Familie des Wohnungsinhabers 0,75 bis 1 ℳ für die Rolle,
4. für bessere Wohnräume, sowie dienstliche Arbeits- und Empfangszimmer 1 ℳ bis 1,25 ℳ, ausnahmsweise bis 1,50 ℳ für die Rolle,
5. für Repräsentationsräume 1,50 bis 2 ℳ ausnahmsweise 3 ℳ für die Rolle.

Die vorerwähnte Dienstanweisung ist an entsprechender Stelle zu vervollständigen.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

2) **Verf. d. M. d. ö. A. u. d. Fin.-M. v. 7. August 1888 (Kultusmin.-Erl. v. 1. September 1888 [G III 6444]).** Anläßlich eines Einzelfalles haben wir nach Benehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer auf Grund des § 34 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 entschieden, daß die Kosten für das Lackieren von Türen, Fenstereinfassungen, Brettern und Läden in dergleichen Wohnungen, sofern es sich dabei um die Gesamtfläche eines solchen Gegenstandes handelt, aus Staatsmitteln und zwar aus dem betreffenden Gebäudeunterhaltungsfonds zu bestreiten sind, wie dies bezüglich der Kosten für das Lackieren von Fußböden bereits auf Grund der in dem Jahrgange 1882 (S. 251) zur Veröffentlichung gelangten Erklärung des Herrn Präsidenten und sämtlicher Mitglieder des Königlichen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1882 im Einvernehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer festgesetzt worden ist.

— **Verf. v. 10. Oktober 1889 (G III 6821).** Den nachgeordneten Behörden teile ich im Einverständnis mit der Königlichen Oberrechnungskammer hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mit, daß die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung von Innen- (Zimmer-) Rouleaux für Dienstwohnungen, wie für Geschäftsräume auf die Gebäudeunterhaltungsfonds zu übernehmen sind. Die Beschaffung solcher Rouleaux darf aber nur da erfolgen, wo diese zum Schutze der betreffenden Räume namentlich gegen die Einwirkung der Sonne erforderlich sind und wo die Anbringung äußerer Schutzvorrichtungen (Jalousien oder Markisen) nicht für genügend bezw. zweckmäßig erachtet werden könnte. In jedem Einzelfalle ist dementsprechend das Bedürfnis zu begründen und zur Beschaffung von Innenrouleaux für Dienstwohnungen meine Genehmigung einzuholen. — **Verf. v. 7. Mai 1903 (U III 2145).** Auf den Bericht vom 6. April d. Js. — 3408 — erwidere ich bei Wiederanschluß der Anlagen, daß die Beschaffung von Wetterjalousien, Fenstermarkisen und inneren Fensterläden für Dienstwohnungen durch allgemeine, für alle Verwaltungen geltende Vorschriften der Genehmigung der Zentralinstanz vorbehalten ist. (Vergl. auch § 254 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung.) Eine Änderung dieser Bestimmungen ist durch die von hier aus ergangenen Erlasse nicht beabsichtigt; es ist demnach begründet, wenn die Königliche Ober-Rechnungskammer zu der Beschaffung von Wetterjalousien für eine Lehrerdienstwohnung bei dem Schullehrerseminar in N. meine Genehmigung als erforderlich bezeichnet.

kasse treffen, sofern es sich um eine Wiederherstellung der Gesamtfläche handelt, so ist in der Regel zunächst das Bedürfnis sorgfältig festzustellen namentlich darauf zu sehen, ob eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Abnutzungszeit vergangen ist und ob nicht die Notwendigkeit der Wiederherstellung durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gesindes veranlaßt ist, so daß der Inhaber nach der Bestimmung im § 14 litt. i für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Anspruch zu nehmen ist . . . . .

7. Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§§ 2 und 3 des Regulativs). Es wird dies in der Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers oder für die Erzielung von Gemüsen oder Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfs bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwertung nicht tunlich erscheinen läßt. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfang ihres Areals für eine landwirtschaftliche Nutzung oder vermöge ihrer abgesonderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genuß einer derartigen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende, durch sachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Walten in Fällen vorstehender Art Zweifel ob, so ist meine Entscheidung einzuholen. Insoweit von den Wohnungsinhabern für die Benutzung von Gärten bisher eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf weiteres sein Bewenden. Bezüglich jedoch der bei den Gymnasien usw. und bei den Schullehrerseminaren aufkommenden Gartenmieten, welche nach den mit den obigen Grundsätzen nicht im Einklang stehenden, strengeren Bestimmungen der betreffenden Normaletats reguliert sind, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu prüfen und eventl. darüber motiviert zu berichten, welche von diesen Gartenmieten vom 1. April k. Js. ab in Wegfall zu bringen sein werden.

Vers. v. 18. Januar 1886 (G III 6879).

Inhalts des zweiten Absatzes der Nr. 2 des Zirkular-Erlasses vom 24. Nov. 1880[1]) — G III 8236 — soll in den Fällen, wo einem Staatsbeamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine neueingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung überlassen wird, dies nur mietsweise gegen ein entsprechendes Entgelt geschehen, für dessen Bemessung die regulativmäßige Vergütung zum Anhalte dienen kann.

Im Anschlusse hieran teile ich den betreffenden nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts zur Kenntnisnahme und eventuellen Beachtung mit, daß ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister beschlossen habe, die in Fällen der gedachten Art zu entrichtende Wohnungsmiete künftig auf den Betrag der regulativmäßigen Vergütung, mindestens aber auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses festzusetzen.

Der Modus der Verrechnung wird hierdurch nicht berührt.

Vorstehende Bestimmung kommt, wie ich mit Bezug auf den Erlaß vom 30. Mai 1881 — $\frac{\text{M. d. g. A. G III 6320}}{\text{F.-M. I 6313}}$ — bemerke, auch auf die unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungs-Anstalten und Stiftungsfonds zur Anwendung.

1) Seite 953.

Verf. v. 10. April 1894 (U II 10711).

Dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom . . ., die von dem Gymnasialdirektor Dr. S. in L.[1]) für seine Dienstwohnung im neuen Gymnasialgebäude zu entrichtende Vergütung auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses von jährlich 480 ℳ festzusetzen, vermag ich nicht zu entsprechen, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister eröffne.

Allerdings soll nach dem Zirkular-Erlasse vom 18. Januar 1886[2]) — G III 6879 U I, II, IV, III, III[b] — in den Fällen, wo einem Staatsbeamten innerhalb eines Etatsjahres eine neu eingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung überlassen wird, dies nur mietsweise geschehen und die zu entrichtende Wohnungsmiete auf den Betrag der regulativmäßigen Vergütung, mindestens aber auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses festgesetzt werden. Die letztere Bestimmung kann auf die Leiter höherer Unterrichtsanstalten nicht mehr Anwendung finden, nachdem für dieselben gemäß § 5 des Normaletats vom 4. Mai 1892 an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietsentschädigung getreten ist, welche dem mutmaßlich für eine der Stellung des Anstaltsleiters entsprechende Wohnung des betreffenden Orts zu zahlenden Mietspreise entspricht.

Bei Festsetzung des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 hat die Absicht obgewaltet, in der regulativmäßigen Vergütung ein Äquivalent für den Wert der dem Nießbraucher überlassenen Wohnung zu bestimmen. Da nun diese Vergütung, wie bemerkt, für die Anstaltsleiter in der Form einer Mietsentschädigung gewährt wird, so ist die von dem Dr. S. zu zahlende Vergütung für die Zeit vom 4. Oktober v. Js. bis zur Aufnahme der Wohnung in den Anstaltsetat — 1. April d. Js. — nicht niedriger als auf den Betrag der ihm seither an Stelle der Dienstwohnung gewährten Mietsentschädigung von jährlich 800 ℳ festzusetzen.

Kostenbeitrag für Wasserentnahme aus Wasserleitungen und für Zentralheizung.

Verf. v. 22. Februar 1909 (A 159 U I, U II, U III).

Nachstehend (a. u. b) werden die Runderlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 25. Januar 1909 und vom 1. April 1908 zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

a) Verf. d. Min. d. ö. A., d. Fin.-Min., d. Min. d. J. v. 25. Jan. 1909.

Die Festsetzung der Entschädigungen, welche die Inhaber von Dienstwohnungen in Gebäuden, die zugleich Amtsräume enthalten, für Wasserverbrauch und Zentralheizung zu entrichten haben, ist bisher in den einzelnen Verwaltungen nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt. Um künftig in dieser Beziehung für alle Verwaltungen einheitliche Grundsätze zu schaffen, bestimmen wir hiermit das Folgende:

I. Falls nach dem Ortsgebrauche für die einzelnen Wohnungen feste Beträge, z. B. nach Maßgabe der Grundfläche des bewohnbaren Raumes, des Miets-

1) Betrifft eine staatliche Anstalt.
2) Siehe vorstehend.

werts der Wohnung usw. erhoben werden, sind diese auch von den Dienstwohnungsinhabern zu entrichten.

II. Besteht ein solcher Ortsgebrauch nicht, so ist, soweit tunlich, der tatsächliche Verbrauch des Wohnungsinhabers durch besondere Meßvorrichtungen festzustellen und hiernach der Beitrag auf Grund der bestehenden Gebührensätze zu berechnen.

III. In Fällen, in denen auch auf diese Weise die Kostenbeiträge nicht zu ermitteln sind, sei es, daß die Aufstellung besonderer Meßvorrichtungen nicht tunlich ist oder Gebührensätze nicht bestehen, wie z. B. bei Lieferungen aus staatseigenen Anlagen, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

A. Kostenbeitrag für Wasserentnahme aus Wasserleitungen.

1. Der Wohnungsinhaber hat eine feste Jahresgebühr zu zahlen, die nach der Zahl der Zimmer der Dienstwohnungen verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen bei allen Beamten mit Ausnahme der Unterbeamten auf 3 ℳ, bei den Unterbeamten auf 2 ℳ für jeden bewohnbaren Raum im allgemeinen festgesetzt wird. Dabei werden solche Räume bis zu 12 qm Grundfläche nur mit der Hälfte des Einheitssatzes gerechnet, Flure, Gänge, Treppen und Nebengelasse, als Küchen, Waschküchen, Keller- und Bodenräume, Aborte, Räume für die Bedienung, Speisekammern, Baderäume, Besengelasse aber ganz außer Ansatz gelassen.

Für nicht trinkbares Wasser ist nur die Hälfte zu erheben.

2. In Fällen, in welchen die Durchführung der Bestimmungen zu 1 den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht gerecht würde, ist von der Aufsichtsbehörde der mutmaßliche Jahresverbrauch auf Grund einer angemessenen Probeermittelung festzustellen und hiernach ein fester Beitrag auf Grund des örtlichen Gebührensatzes für Wasserentnahme oder, soweit das Wasser aus staatseigenen Anlagen entnommen wird, nach den Betriebskosten unter Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals zu erheben.

Wegen der Entrichtung von Vergütungen für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Leitungen entnommene Wasser wird auf den Runderlaß vom 1. April 1908[1]) — IV. K. 9. 421, III. B. 2. 529 M. d. ö. A., I 355, II 1062, III 2462 F.-M., Ia 3439 M. d. J., IB I 1099 M. f. L. usw. — verwiesen.

3. Bei unwirtschaftlichem Wasserverbrauche kann die Vergütung auch nachträglich entsprechend erhöht werden.

4. Hinsichtlich der Nutznießer von Gebäuden und Gehöften der Staatsforstverwaltung ergeht besondere Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

B. Kostenbeitrag für Zentralheizung.

1. Der Wohnungsinhaber hat eine feste Jahresgebühr zu entrichten, die nach der Zahl der heizbaren Zimmer der Dienstwohnungen verschieden ist und auf Grund der gemachten Erfahrungen im allgemeinen:

a) für Unterbeamte auf 24 ℳ,
b) „ mittlere Beamte „ 32 „
c) „ höhere „ „ 40 „

für ein Zimmer festgesetzt wird und für die Hälfte der Zimmer zu entrichten ist.

1) Siehe nachfolgend unter b).

Bezüglich der Räume bis zu 12 qm Grundfläche, der Flure, Gänge, Treppen und Nebengelasse gelten die Bestimmungen unter A 1.

2. In Fällen, in denen die Durchführung der vorstehenden Bestimmung den tatsächlichen Verhältnissen offenbar nicht gerecht würde, ist der mutmaßliche Jahresverbrauch des Wohnungsinhabers auf Grund einer angemessenen Probeermittelung zu errechnen und hiernach ein fester Beitrag nach den Betriebskosten ohne Berücksichtigung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals von dem Ressortchef festzusetzen.

3. Die verordnungsmäßige Gebühr der Unterbeamten für Entnahme des Feuerungsmaterials aus amtlichen Beständen begreift den Kostenbeitrag für Zentralheizung in sich.

IV. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1909 in Kraft. Sie kommen auch bei den Beamten zur Anwendung, welche sich bereits im Genuß einer Dienstwohnung befinden.

b) Verf. d. Min. d. ö. A., Fin.-Min. u. Min. d. J. vom 1. April 1908.

Die Frage, inwieweit für das zum Besprengen der Dienstgärten aus Leitungen entnommene Wasser seitens der betreffenden Dienstwohnungsinhaber eine Vergütung zu entrichten sei, ist bisher bei den einzelnen Verwaltungen nicht gleichmäßig behandelt worden. Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens für alle Ressorts wird daher bestimmt:

1. Die Inhaber von Dienstwohnungen, mit denen ein Dienstgarten verbunden ist, haben für den Verbrauch des zum Besprengen der Gartenanlagen aus Leitungen entnommenen Wassers nur dann eine besondere Vergütung zu entrichten, wenn sich eine Zapfstelle der Wasserleitung im Garten selbst befindet. In allen anderen Fällen, insbesondere auch, wenn die außerhalb des Gartens gelegene Zapfstelle den Hausbrunnen ersetzt, ist von der Erhebung einer Vergütung abzusehen.

2. Wird die innerhalb eines Dienstgartens gelegene Zapfstelle der Wasserleitung von mehreren Inhabern von Hausgärten gemeinsam benutzt, so sind die Kosten des Wasserverbrauchs nach der Größe der einzelnen Dienstgärten von deren Inhabern gemeinschaftlich zu tragen.

3. Von der Anbringung von Wassermessern für die Zapfstellen innerhalb der Gärten ist überall abzusehen. Der Wasserverbrauch ist vielmehr nach der Größe der Gärten in der Weise zu ermitteln, daß auf eine Gartenfläche von 1 a Größe ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 12 cbm anzunehmen ist. Nach dem hiernach sich ergebenden Wasserverbrauch und der zur Erhebung kommenden Gebühr für 1 cbm Wasser ist die Jahresvergütung ein für allemal zu pauschalieren. Ergibt sich hierbei ein höherer Jahresbetrag, als 4 ℳ für Unterbeamte, 8 ℳ für mittlere Beamte und 12 ℳ für höhere Beamte, so kommen nur diese Höchstsätze zur Erhebung.

Abweichungen von dieser Regelung bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des betreffenden Ressortchefs.

Dienstgärten.

Verf. d. F.-M., M. d. ö. A. und M. d. J. vom 9. Dezember 1908 (Kultusmin.-Erlaß v. 7. Januar 1909 A 1791).

Bei der Anlage von Dienstgärten, für deren erstmalige Herrichtung in den Kostenanschlägen Geldmittel bereitgestellt sind, herrschen vielfach Zweifel darüber,

ob unter den im Anschlage vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern auch Obstbäume und fruchttragende Sträucher verstanden werden dürfen.

Zur Behebung dieser Zweifel bestimmen wir das Folgende:

Das Pflanzen von Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern in Dienstgärten jeglicher Art darf erfolgen, wenn

a) im Kostenanschlage allgemeine Mittel für Anlage von Gärten vorgesehen sind und die dazu bestimmten Beträge nicht überschritten werden,
b) die Anpflanzungen dieser Art nur in dem Umfange erfolgen, daß ihre Erträgnisse den Haushaltungsbedarf des Wohnungsnutznießers nicht übersteigen und
c) die Anpflanzung sich nur auf die gewöhnlichen Obstsorten unter Ausschluß teuerer Edelsorten erstreckt.

Heranziehung von Dienstwohnungen zu den Gemeindesteuern.

Verf. v. 7. Januar 1899 (G III 61).

Hinsichtlich der Heranziehung von Dienstwohnungen zu den Gemeindesteuern haben die Grundsätze geschwankt. Im Anschluß an die neuere Rechtsprechung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts mache ich die nachgeordneten Behörden auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam, die bei der Veranlagung zu den Steuern zu beachten und eventuell im Wege des Einspruchs und der Klage zur Geltung zu bringen sind:

I. Heranziehung der Dienstwohnungen bezw. ihres Mietswerts zur Gemeinde-Einkommensteuer.

Während das Königliche Ober-Verwaltungsgericht bis vor kurzem die Auffassung vertrat, daß der juristischen Person, in deren Diensten der Beamte steht, aus der Überlassung von den ihr gehörigen Dienstwohnungen ein „Einkommen" erwachse, hat der Gerichtshof in der Verwaltungsstreitsache der Universität zu Göttingen wider den dortigen Magistrat in dem Erkenntnis vom 15. Juni 1898 den Grundsatz aufgestellt, daß die Korporation — sei es nun Universität oder Staat — aus der Überlassung von Dienstwohnungen an ihre Beamten ein der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegendes Einkommen überhaupt nicht beziehe.

Bei der großen Bedeutung dieser Entscheidung sehe ich mich veranlaßt, das Erkenntnis seinem vollen Umfange nach im Wortlaut mitzuteilen.

II. Heranziehung der Dienstwohnungen zur Gemeinde-Grundsteuer.

In der Rechtsprechung des Königlichen Ober-Verwaltungs-Gerichts wird bei der Auslegung des § 24 Abs. 2 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893

„Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen, insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben."

unterschieden zwischen den Dienstwohnungen der Zivilbeamten (einschließlich der Militärbeamten) und denjenigen der Militärpersonen des aktiven Dienststandes.

Auch für die letzteren gilt die generelle Aufhebung der bisherigen Befreiung, so daß sie an sich der Gemeinde-Grundsteuer unterliegen; es gilt für sie aber auch weiter die Ausnahmebestimmung im § 24 unter lit. c, wonach die dem Staate gehörigen Grundstücke und Gebäude von der Gemeinde-Grundsteuer befreit sind, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind.

Für die Dienstwohnungen der Zivilbeamten dagegen gilt die im § 24 Abs. 2 enthaltene positive Aufhebung der Befreiung von der Grundsteuer ausnahmslos, so daß die Dienstwohnungen der Zivilbeamten sämtlich der Gemeinde-Grundsteuer unterliegen.

Wohl zu beachten ist jedoch, daß die ausnahmslose Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung nur die Dienstwohnungen von Beamten trifft, nicht aber die Wohnungen des nicht beamteten Hilfspersonals. Für letztere Wohnungen gelten die allgemeinen und die Ausnahmevorschriften im ersten Absatz des § 24.

Aus der neueren Rechtsprechung des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts sind folgende Erkenntnisse von Interesse:

1. Erkenntnis vom 1. Oktober 1898 in Sachen der Akademie der Künste wider den Berliner Magistrat.

„Die Dienstwohnungen der Beamten sind durch § 24 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ohne Einschränkung und ohne Rücksicht auf den Grund ihrer Überweisung, mag solche im persönlichen oder im dienstlichen Interesse erfolgt sein, von den Befreiungsvorschriften a. a. O. ausgenommen. Dienstliche Rücksichten also, wie sie die Klägerin geltend macht, Bewachung und Beaufsichtigung der Gebäude mit wertvollen Kunstgegenständen oder die Notwendigkeit dauernder Anwesenheit eines diensttuenden Beamten geben keinen Befreiungsgrund für Dienstwohnungen mehr ab. Auch hört eine Dienstwohnung noch nicht auf, Dienstwohnung zu sein, wenn kostbare Sammlungen und dergl. zeitweilig darin Unterkunft finden. . . . ."

2. Das Erkenntnis vom 9. Januar 1897, abgedruckt im Preußischen Verwaltungsblatt Bd. 18 S. 212, führt zunächst aus, daß nach § 24 Abs. 1 unter f die Universitäts- und zum öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude, nach h die öffentlichen Krankenhäuser von der Realsteuer befreit sind, und daß bei Gebäuden, welche nach Abs. 3 nur teilweise der Besteuerung unterliegen, der Steuergläubiger die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen seines Steueranspruchs darzutun und die einzelnen steuerpflichtigen Räume zu bezeichnen und als solche im Bestreitungsfall nachzuweisen hat, soweit nach der im Verwaltungsstreitverfahren geltenden Untersuchungsmaxime von einer Beweislast die Rede sein kann.

„Ergibt sich, daß einzelne der zu den städtischen Steuern herangezogenen Räume als Dienstwohnungen von Beamten dienen — was bei denjenigen der Kastellane, Pförtner wahrscheinlich —, so sind diese, auch wenn sie im übrigen für den Betrieb der Anstalt unentbehrlich sein mögen, nach der positiven Vorschrift des Abs. 2 des § 24 nicht mehr als zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche (hier dem des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Krankenpflege — § 24 zu f und h —) bestimmt anzusehen (vergl. Entsch. d. O. V. G. Bd. XXIX S. 46), und sie sind darum auch nicht mehr steuerfrei . . .

Bezüglich der übrigen, den nichtbeamteten Assistenzärzten, Krankenwärtern usw. überwiesenen Räume ist für deren Bestimmung zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche und für deren Steuerfreiheit entscheidend, ob sie für diejenigen Zwecke, denen das steuerfreie Institutsgebäude dient, in einer solchen Art benutzt werden, daß jene Zwecke ohne eine solche Benutzung gar nicht oder doch nicht in dem, nach der Sachlage gebotenen Umfange voraussichtlich würden erreicht werden können. Dementsprechend sind in früheren Fällen, wie bei Erziehungsanstalten mit Internat die Wohnungen des Haus-, Aufsichts- und Lehrpersonals so auch bei Kasernen diejenigen der die Aufsicht führenden Offi-

ziere als zum öffentlichen Dienst bestimmt und als steuerfrei erachtet worden (vergl. Entscheidungen des O. V. G. Bd. XXX S. 82; unter Nr. 3) . . .

3. Das Erkenntnis vom 28. Oktober 1896 (Entscheidungen Bd. XXX S. 82) führt aus, daß bei Anwendung des Grundsatzes in § 24 zu c,

nach welchem die dem Staate usw. gehörigen Grundstücke und Gebäude von der Realsteuer befreit sind, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind,

nur mit einer unmittelbaren Bestimmung zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche gerechnet werden darf, und daß die Frage, ob diese Voraussetzung zutrifft, bei Räumen, die zum Bewohnen überwiesen sind, nicht allgemein entschieden, sondern nur aus den besondern Umständen des Einzelfalls entnommen werden kann.

„Nun sind die Wohnräume nichtbeamteter Angestellter in den unter h des § 24 benannten öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen von der bisherigen Rechtsprechung nur dann als dem Anstaltszwecke unmittelbar dienend erachtet worden, wenn es zur sicheren Erreichung dieses Zweckes erforderlich schien, daß die Angestellten nicht nur während der regelmäßigen Dienststunden innerhalb der Anstalt tätig sein, sondern dort dauernd anwesend bleiben und deswegen in der Anstalt auch wohnen mußten. Und dementsprechend kann unbedenklich auch die Wohnung, die einem Offizier in einer Kaserne oder in einem sonstigen Militärgebäude aus dem Gesichtspunkte der unausgesetzten Beaufsichtigung der dort untergebrachten oder beschäftigten Untergebenen angewiesen ist, als unmittelbar zum öffentlichen Dienste bestimmt und . . . als steuerfrei angesehen werden.

4. Das Erkenntnis vom 8. Januar 1898 in Sachen des Reichsmilitärfiskus wider den Berliner Magistrat.

Der Vorderrichter hatte geprüft, ob, und festgestellt, daß die Anwesenheit von drei höheren Offizieren, für deren Wohnungen Befreiung von der Grundsteuer beansprucht war, außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden zur Überwachung der Unterbeamten und des Materials nicht notwendig, und daß deshalb auch die Bestimmung der drei Dienstwohnungen zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche nicht anzunehmen sei.

„Damit ist — so führt das Ober-Verwaltungsgericht aus — der § 24 unter c des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 verletzt. Derselbe befreit alle Gebäude oder Gebäudeteile, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ohne diejenigen auszunehmen, deren Benutzung für den öffentlichen Zweck nicht notwendig oder nicht nützlich ist. Es ist dies bereits in der Entscheidung vom 19. Dezember 1896 (Preuß. Verwalt.-Bl. Jahrg. XVIII S. 254) ausgesprochen, wie denn auch in dem Urteil vom 13. Januar 1897 (II c 385) hervorgehoben wurde, daß, falls die Bestimmung zu öffentlichem Dienste vorliege, nicht mehr nachzuprüfen sei, ob es nicht vielleicht ausreichen würde, wenn eine Militärperson geringeren Ranges, oder wenn eine geringere Zahl von Militärpersonen in dem Gebäude wohnte, daß vielmehr die Frage nach den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes dem Urteil der kompetenten Behörde zu unterstellen sei. Es kommt also nicht darauf an, ob die Überweisung zum öffentlichen Dienste auf Grund zutreffender oder unzutreffender Voraussetzungen über die Bedürfnisse des Dienstes erfolgt sein sollte. Indem das erste Urteil wegen der mangelnden Notwendigkeit der Wohnungen für den öffentlichen Dienst auch deren Bestimmung für diesen Dienst und deren Steuerfreiheit ver-

meint, hat es den § 24 c des Kommunalabgabengesetzes unrichtig angewendet und unterliegt daher der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung ist durch die hier vorliegenden Atteste allen Anforderungen des § 24 c a. a. O. genügt; denn es ist nicht nur eine allgemeine Bestimmung der Offizierswohnungen für den öffentlichen Dienst bescheinigt, sondern auch die nähere Zweckbestimmung angegeben und zwar in einer Weise, welche auch die Gelegenheit zum etwaigen Gegenbeweise aus § 383 der Zivil-Prozeßordnung eröffnet hätte. Damit ist die Absicht einer unmittelbaren Förderung des öffentlichen Dienstes durch die Überweisung jener Wohnungen völlig außer Zweifel gestellt und insoweit die Freistellung des Klägers geboten." . . .

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Königlichen Georg Augusts-Universität zu Göttingen, Klägerin und Revisionsklägerin,

wider

den Magistrat zu Göttingen, Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 15. Juni 1898,

an welcher der Senats-Präsident Lohaus und die Oberverwaltungsgerichtsräte: Freytag, Waldeck, Hönemann, Mundt, Hoffmann I und Hoffmann II teilgenommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Hildesheim vom 6. September 1897 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an dasselbe Gericht zurückzuweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt aber, einschließlich der Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes, der endgültigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Klägerin ist von dem Einkommen aus den Dienstwohnungen, welche sich in den ihr gehörigen Gebäuden befinden, zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen, und zwar für das Steuerjahr 1895/6 von einem Einkommen ad 11 048 Mark mit einem Steuersatz von 330 ℳ und für das Steuerjahr 1896/7 von einem Einkommen ad 12 038 ℳ mit einem Steuersatze von 360 ℳ. Nachdem der gegen diese Heranziehungen erhobene Einspruch zurückgewiesen war, hat Klägerin Klage erhoben und zunächst Freistellung von der Steuer überhaupt beantragt, im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens aber diesen Antrag nur insoweit aufrecht erhalten, als folgende Dienstwohnungen in Frage stehen:

1. die Wohnung des Obergehilfen des botanischen Gartens,
2. „ „ „ Hilfswärters des botanischen Gartens,
3. „ „ „ Wärters des pharmakologischen Instituts,
4. „ „ „ „ „ hygienischen Instituts,
5. „ „ „ „ „ physikalischen Instituts,
6. „ „ „ „ der Anatomie,
7. „ „ „ „ des pflanzenphysiologischen Instituts,
8. „ „ „ „ „ chemischen Laboratoriums,

9. die Wohnung des Hausverwalters des Auditoriengebäudes,
10. „ „ „ Präparators des zoologischen Instituts,
11. „ „ „ Wärters des geologisch-paläontologischen Instituts,
12. „ „ „ Kastellans der Universitäts-Bibliothek,
13. „ „ „ Wärters des physikalischen Instituts,
14. „ „ „ Hausverwalters des Aulagebäudes,
15. „ „ „ Wärters des pathologischen Instituts,
16. „ „ „ Wärters des agrikulturchemischen Laboratoriums,
17. „ „ „ Gärtners des landwirtschaftlichen Instituts,
18. „ „ „ Wärters des physikalisch-chemischen Instituts.

Die von der Klägerin außerdem noch aufgeführte Wohnung eines Hausdieners für „diverse Seminare und das Baubureau" kommt, soweit das vom Beklagten überreichte Verzeichnis fol. 32 erkennen läßt, überhaupt nicht in Betracht.

Die Inhaber der unter 1—18 aufgeführten Wohnungen sind nach Angabe der Klägerin teils Unterbeamte, teils Lohnarbeiter. Die Wohnungen unter 3—16 sind den Inhabern überwiesen an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, während die Inhaber der Wohnungen unter 1, 2, 17 und 18 für die Wohnung eine Entschädigung zahlen.

Der Beklagte hat der Berechnung des Einkommens den Nutzungswert nach Abzug von 25 % zugrunde gelegt. Wie hoch der Gesamtbetrag des Nutzungswerts der unter 1—18 aufgeführten Wohnungen ist, läßt sich aus der Nachweisung des Beklagten (fol. 32 act.) nicht mit Sicherheit feststellen, da er für einige dieser Wohnungen vereinigt mit demjenigen anderer hier nicht mehr in Frage stehender Wohnungen aufgeführt ist.

Klägerin stützt ihren Anspruch auf Freistellung auf folgende Gründe:

1. Die Unterbringung der Beamten und Lohnarbeiter in den betreffenden Wohnungen sei zur Bewachung und Bedienung der Universitätsinstitute unerläßlich. Die Wohnungen dienten daher unmittelbar für die Zwecke der Universität. Zum mindesten sei dies der Fall bezüglich desjenigen Teils der Wohnung, die für die Person des Inhabers allein erforderlich sei.

2. Die Klägerin habe keinerlei Einkommen aus den fraglichen Wohnungen. Als Einkommen könne die Ersparung von Wohnungsgeldzuschüssen überhaupt nicht gelten. Jedenfalls aber würden im vorliegenden Falle die Wohnungsgeldzuschüsse nicht von Klägerin, sondern vom Staate gespart. Auch werden die Wohnungen zwar für die Zwecke der Universität benutzt, aber nicht von der Universität, sondern entweder von deren Inhabern oder von dem Staate, in dessen Dienst die Inhaber stehen und der sie in Erfüllung seiner aus den Anstellungsbedingungen ihm erwachsenden Verpflichtungen jenen kraft der ihm gegenüber der Universität und in bezug auf die Verwendung ihres Vermögens zustehenden öffentlich-rechtlichen Machtbefugnisse durch seine zuständigen Behörden als Dienstwohnungen überwiesen habe.

Beklagter hat die Ausführungen der Klägerin bestritten. Die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung von Gemeinde-Einkommensteuer ergebe sich daraus, daß sie nach der von dem Finanzminister getroffenen Entscheidung bezüglich der in Frage stehenden Dienstwohnungen gebäudesteuerpflichtig sei. Gleichgültig sei es, ob die Universität durch Bereitstellung der Dienstwohnungen etwas erspare oder nicht, da es für die Feststellung der Steuerpflicht irrelevant sei, aus welchen Mitteln die Deckung erfolge. Sämtliche in Frage stehende Wohnungen werden von Beamten bewohnt.

Der Bezirksausschuß hat mittels Urteils vom 6. September 1897 die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat Klägerin Revision eingelegt und dieselbe unter Hinweis auf ihre erstinstanzlichen Ausführungen gerechtfertigt, dabei aber bemerkt, daß in der Wohnung des Kastellans der Bibliothek keine Sammlung vorhanden sei und daß diese Wohnung lediglich zu Wohnzwecken für den Kastellan bestimmt sei.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt und bemerkt: nachdem durch Erlaß des Finanzministers vom 16. Januar 1897 entschieden worden, daß die in Rede stehenden Wohnungen als Dienstwohnungen gebäudesteuerpflichtig seien, und nachdem dieser Erlaß rechtskräftig geworden sei, ergebe sich die Verpflichtung zur Zahlung der Gemeinde-Einkommensteuer aus § 34 des Kommunalabgabengesetzes.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Unzutreffend ist zunächst die Berufung des Beklagten auf die Entscheidung des Finanzministers, welche in bezug auf die Veranlagung der hier in Frage stehenden Räumlichkeiten zur Gebäudesteuer ergangen ist, insofern mit dem Hinweis auf diese Entscheidung hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß der Verwaltungsrichter in dem vorliegenden Rechtsstreite an dieselbe gebunden sei. Allerdings bestimmt der § 34 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, daß das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Teil nach § 24 ibid. der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, insoweit auch nicht der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegt, und es folgt hieraus, daß das Einkommen aus diesen Grundstücken insoweit gemeindesteuerpflichtig ist, als die letzteren der Steuer vom Grundbesitz unterworfen sind. Ob aber letzteres der Fall ist und weiter, ob die sonstigen Voraussetzungen der Gemeinde-Einkommensteuer vorliegen, hat der Verwaltungsrichter in einem die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Rechtsstreite selbständig zu prüfen.

Für die weitere Beurteilung des vorliegenden Streitfalles sind drei Kategorien von Wohnungen zu unterscheiden:

1. diejenigen Wohnungen, hinsichtlich deren die Klägerin den Anspruch auf Freistellung des aus ihnen resultierenden Einkommens von der Gemeindesteuer im Laufe des Streitverfahrens hat fallen lassen; bezüglich der übrigen

2. diejenigen, welche den Inhabern gegen die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung überlassen und

3. diejenigen, welche den Inhabern an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses überwiesen sind.

Was die erstgedachte Kategorie betrifft, so unterliegt nach der durch die Erklärung der Klägerin geschaffenen Sachlage das Einkommen aus diesen Wohnungen für die in Betracht stehenden Steuerjahre der Gemeindesteuer. Dem Einkommen aus diesen Wohnungen tritt aber hinzu dasjenige aus den unter 2 gedachten Wohnungen. Da diese Wohnungen an ihre Inhaber vermietet sind, so ist das Einkommen aus ihnen auf alle Fälle gemeindesteuerpflichtig, ohne daß zu untersuchen wäre, ob die Inhaber der Wohnungen Beamte sind oder nicht und ob die Wohnung unmittelbar den Zwecken der Universität dient oder nicht. Denn einerseits steht zwar bei vermieteten Wohnungen, ungeachtet einer etwaigen Beamtenqualität ihrer Inhaber, fest, daß sie keine Dienstwohnungen sind, andererseits aber tritt bei ihnen ihre etwaige Bestimmung, zu Zwecken der Anstalt zu dienen, gegenüber der anderen Bestimmung, einen Mietsertrag zu erzielen, dermaßen in den

Hintergrund, daß er die Freiheit des Einkommens von der Gemeindesteuer nicht begründen kann. Es muß auch angenommen werden, daß das Einkommen aus diesen Wohnungen der Klägerin und nicht etwa dem Preußischen Fiskus zufließt. Denn die Universität Göttingen ist eine besondere juristische Person mit eigenem Vermögen und die hier fraglichen Mietszinse fließen in die Kasse der Universität, die auch Eigentümerin derjenigen Gebäude ist, in denen sich die Wohnungen befinden. Demgegenüber ist es gleichgültig, ob staatliche Organe die Inhaber der Wohnungen für ihren Dienst bestellt und ihnen die Nutzung der Wohnungen zugesichert haben und ob möglicherweise der Staat ihnen aus dieser Zusicherung haftet.

Bei der dritten Kategorie handelt es sich zweifellos um eigentliche Dienstwohnungen, d. h. um solche Wohnungen, welche Beamten in partem salarii zur Nutzung überwiesen sind. Nun sind zwar durch § 24 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Befreiungen der Dienstwohnungen der Beamten von den Steuern vom Grundbesitz aufgehoben, und es würde deshalb ein etwaiges Einkommen aus diesen Wohnungen nicht durch den § 34 a. a. O. von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit sein. Es fragt sich aber, ob aus der Überlassung von den ihr gehörigen Dienstwohnungen ein „Einkommen" für diejenige juristische Person erwächst, in deren Diensten der Beamte steht, mag dies nun im vorliegenden Falle die Universität oder der Staat sein. Diese Frage ist in den früheren Entscheidungen des unterzeichneten Senats — vergl. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang IX Seite 448 und insbesondere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXII S. 21 und XXVIII S. 49 — bejaht. Deren nochmalige Prüfung war jedoch schon um deswillen geboten, weil der mit der Vertretung der Klägerin beauftragte Ministerialkommissar die bisherige Auffassung als eine mit den neueren, das Einkommen aus Grundvermögen betreffenden Entscheidungen in Staatssteuersachen Bd. IV S. 184 ff., nicht zu vereinigende bekämpft hat, und bei dieser Prüfung ist folgendes erwogen worden.

Zunächst stellen sich der Ansicht, daß eine juristische Person aus anderen als von ihr vermieteten Wohnungen überhaupt ein „Einkommen aus Grundvermögen" beziehen könne, gewichtige Bedenken entgegen. Das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, dessen Grundsätze für die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer maßgebend sind, bestimmt zunächst im § 7, daß als Einkommen gelten „die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:

1. usw. . . . . .

2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietswerts der Wohnung im eigenen Hause."

Den wirklichen Einkünften oder Einnahmen, welche das Vermögen des Steuerpflichtigen durch Zuwachs von Geld oder Geldeswert vermehren, soll also nach der Bestimmung unter Nr. 2 eine Einnahme, die zwar vielleicht hätte erzielt werden können, tatsächlich aber nicht erzielt worden ist, nämlich der bloße Mietswert der Wohnung im eigenen Hause gleichgeachtet werden. Wenn der Steuerpflichtige in seinem eigenen Hause wohnt, so soll der Mietswert der Wohnräume dem eigentlichen Einkommen hinzugerechnet werden. Der § 13 des Einkommensteuergesetzes bestimmt dann im Absatz 3, daß für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude das Einkommen nach dem Mietswerte zu bemessen ist. Es ist dabei zu beachten, daß die §§ 12 bis 16 des Einkommensteuergesetzes in bezug auf die einzelnen, im § 7 unter

1—4 genannten Einkommensquellen nähere Bestimmungen darüber treffen wollen, was als Einkommen aus einer jeden derselben anzusehen ist. Deshalb entsteht die Frage, ob der im § 7 festgelegte Begriff des Einkommens (wonach dieses neben den wirklich erzielten Einkünften, d. i. den neu in das Vermögen tretenden Sachgütern und Forderungsrechten nur ausnahmsweise aus dem Mietswerte der eigenen Wohnung besteht) durch die erwähnte Bestimmung des § 13 hat erweitert werden sollen, oder ob nicht vielmehr die letztere nur den Ausdruck „Wohnung" erläutern und, wenn sie neben die selbst bewohnten die „sonst benutzten" Gebäude stellt, unter diesen nur solche verstanden wissen will, die gleich den bewohnten den unmittelbaren hauswirtschaftlichen Zwecken des Eigentümers und seiner Haushaltungsangehörigen dienen. Die letztere Auffassung wird bestätigt durch den Art. 16 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz, in welchem unter I Nr. 2 gesagt ist, daß als Einkommen der Mietswert nur bei den von dem Eigentümer oder seinen Haushaltungsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirtschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden und Gebäudeteilen gilt. Hiernach würde also der Mietswert der von einer juristischen Person für die Erfüllung ihrer korporativen Zwecke und insofern selbst benutzten Räume niemals als Einkommen zu gelten haben, da das fingierte Rechtsubjekt nicht gleich dem physischen Wohnung und Hausstand hat und insoweit auch seine Räume nicht zu Wohnungs- und hauswirtschaftlichen Zwecken benutzen kann.

Nun bleibt allerdings zu beachten, daß das Einkommensteuergesetz — abgesehen von den sogenannten Erwerbsgesellschaften, bei denen die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens nach besonderen Grundsätzen erfolgt — nur physische Personen für steuerpflichtig erklärt, und es könnte in Frage kommen, ob nicht aus diesem Grunde bei der Veranlagung einer juristischen Person zur Gemeinde-Einkommensteuer die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Versteuerung des Mietswerts der zu Wohn- und hauswirtschaftlichen Zwecken benutzten Räume auf die den Zwecken der juristischen Person unmittelbar dienenden Räume analog anzuwenden seien. Indes abgesehen davon, daß jene Bestimmungen singulärer Natur sind, haben sie ihren inneren Grund in einer anderen, nur für physische Personen gegebenen und anwendbaren Vorschrift des Einkommensteuergesetzes, nämlich in der des § 9 II Nr. 2, wonach die zur Bestreitung der Haushaltung der Steuerpflichtigen gemachten Ausgaben von dem Einkommen nicht in Abzug gebracht werden können; da zu diesen Ausgaben auch die Wohnungsmieten gehören, so würden ohne die gedachten Vorschriften der §§ 7, 13 des Einkommensteuergesetzes diejenigen Personen, welche im eigenen Hause wohnen, gegenüber denjenigen, welche Mietswohnungen innehaben, einen der Billigkeit nicht entsprechenden Vorteil genossen haben.

Indessen kommt im vorliegenden Falle der letztgedachten Erwägung eine entscheidende Bedeutung nicht zu. Denn sollten auch die mehrerwähnten Bestimmungen des § 7 Nr. 2 und des § 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes im übrigen auf die Gebäude der nicht physischen Personen anwendbar sein, so kann dies bei Dienstwohnungen um deswillen nicht der Fall sein, weil diese überhaupt nicht von der juristischen Person in einer Weise benutzt werden, die eine analoge Anwendung jener Bestimmungen rechtfertigen könnte. Die letzteren setzen zweifellos eine unmittelbare Verwendung für die Bedürfnisse des Zensiten voraus. Eine solche Verwendung könnte immerhin gefunden werden in der Benutzung derjenigen Räume, die dazu bestimmt sind, den besonderen privatwirtschaftlichen Zwecken der juristischen Personen unmittelbar zu dienen, wie z. B. die Gesell-

schaftsräume eines Klubs, nicht aber in der Überlassung einer Dienstwohnung seitens der juristischen Person an ihren Beamten, der seinerseits die ihm überwiesenen Räume nicht für die Zwecke der Korporation, sondern für sich und seine persönlichen Zwecke unmittelbar benutzen soll und will. Unhaltbar würde die Auffassung sein, welche in dieser Hinsicht den Beamten als Organ der juristischen Person ansehen wollte. Die letztere und der Beamte stehen einander in bezug auf die Dienstwohnung, welche von der ersteren dem letzteren auf Grund des Dienstverhältnisses zu gewähren ist, selbständig mit korrespondierenden Rechten und Pflichten gegenüber, und der Beamte, dem die Dienstwohnung eingeräumt ist, benutzt sie auf Grund dieser Überweisung für sich und nicht als Vertreter der juristischen Person. Die letztere benutzt dadurch, daß sie die Wohnung ihrem Beamten in partem salarii überläßt, diese ebensowenig unmittelbar und selbst, als wenn sie die Räume irgend einem Dritten gegen oder ohne Entgelt überläßt und dadurch mittelbar für ihre Zwecke dienstbar macht.

Kann hiernach eine Verpflichtung der juristischen Person, den Mietswert der von ihr ihren Beamten überlassenen Dienstwohnungen als Einkommen zu versteuern, aus den mehrgedachten Vorschriften der §§ 7 und 13 des Einkommensteuergesetzes nicht abgeleitet werden, so fragt sich nur noch, ob etwa in der seitens des Staates (oder der Universität) erfolgenden Überweisung von Dienstwohnungen an die Beamten eine der Vermietung gleich zu achtende entgeltliche Überlassung zu befinden sein möchte. Aber auch diese Frage ist zu verneinen. Allerdings ist es im Sinne der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes, welches die Jahreseinkünfte aus Mieten bezw. den Mietszins für steuerpflichtig erklären, nicht erforderlich, daß das Verhältnis, auf Grund dessen das Gebäude einem anderen zur Benutzung überlassen wird, sich zivilrechtlich gerade als Mietsvertrag charakterisieren läßt; erforderlich ist aber, daß für die Überlassung des Gebäudes eine Gegenleistung gewährt wird und daß diese Gegenleistung einen Geldwert hat. Nun erhält zwar der Beamte in den ihm zur Bestreitung seines Lebensunterhalts gewährten Dienstbezügen in gewissem Sinne eine Entschädigung für die dem Staate (der Universität) geleisteten Dienste, aber es würde der Auffassung des Lebens völlig widerstreiten, wollte man auch umgekehrt dessen Leistungen, die treue und gewissenhafte Erfüllung der gesamten Amtspflicht als eine Vergütung ansehen, die der Beamte dem Staate (der Universität) für seine dienstlichen Einnahmen, insbesondere für die Benutzung der Dienstwohnung gewährte. Sodann aber ist es nicht angängig, die Ausübung des Amts als eines der in Geld zu veranschlagenden wirtschaftlichen Verkehrsgüter zu behandeln, und noch weniger wäre es möglich zu bestimmen, welcher Teil des geschätzten Geldwerts gerade auf die Dienstwohnung entfiele.

Und wenn endlich die früheren Urteile (insbesondere das im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang IX S. 448 veröffentlichte) die Ersparnis, welche durch die Benutzung des eigenen Gebäudes erzielt wurde, der Einnahme oder „Rente", welche durch dessen Vermietung hätte erzielt werden können, gleichgestellt hat, so ist dagegen zu bemerken, daß durch die bloße Unterlassung einer sonst notwendigen Ausgabe noch keine „Einnahme" oder „Einkünfte" entstehen und daher auch kein „Einkommen". Jene Erwägung, die dem § 11 der damals maßgebenden Veranlagungsinstruktion vom 3. Januar 1877 entnommen war, ist denn auch in den Motiven des neuen Einkommensteuergesetzes und insbesondere zur Begründung der singulären Vorschriften des § 7 zu 2 und § 13 Abs. 3 nicht wiederum geltend gemacht.

Da die Entscheidung des Vorderrichters sich mit den vorstehenden Ausführungen nicht im Einklang befindet, war sie aufzuheben. Bei freier Beurteilung erweist sich die Sache nicht als spruchreif, da nicht zu ersehen ist, zu welchem Betrage die erforderte Einkommensteuer sich auf diejenigen Wohnungen bezieht, hinsichtlich deren nach den vorstehenden Ausführungen eine Freistellung von der Einkommensteuer einzutreten hat.

Der Vorderrichter wird zu ermitteln haben, wie viel von dem der Berechnung des Einkommens zugrunde gelegten Nutzungswerte der Gebäude entfällt einesteils auf diejenigen Wohnungen, hinsichtlich deren Klägerin ihren Anspruch auf Freistellung fallen gelassen hat, und auf diejenigen, welche den Inhabern gegen Zahlung einer Mietsentschädigung überlassen sind, und andernteils auf diejenigen Dienstwohnungen, hinsichtlich deren Klägerin ihren Anspruch auf Freistellung nicht hat fallen lassen. Demnächst werden der Berechnung der Steuer nur die auf die beiden erstgenannten Wohnungskategorien entfallenden Mietswerte beziehungsweise zugesicherten Mietsentschädigungen zugrunde zu legen sein.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) (gez.) Lohaus.

O.V.G. Nr. II. 268.

X. Tagegelder, Reisekosten, Umzugskosten.

1. Tagegelder und Reisekosten.

Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.

(Abgeändert durch Gesetz vom 28. Juni 1875, die Verordnung vom 15. April 1876[1]) und durch Gesetz vom 21. Juni 1897.)

§ 1.

(Art. I des Gesetzes vom 21. Juni 1897.) Die Staatsbeamten[2]) erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	35 ℳ
II.	Beamte der ersten Rangklasse	28 „
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse . . .	22 „
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . .	15 „
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegelderſatze von 9 ℳ berechtigt waren	12 „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges . .	8 „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	6 „
VIII.	Unterbeamte	4 „

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Einundeinhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidieren.

---

1) Die Verordnung ist auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 28. Juni 1875 ergangen.

2) Über die Tagegelder der Kandidaten vergl. S. 987 ff.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 ℳ, bei II auf 21 ℳ, bei III auf 17 ℳ, bei IV auf 12 ℳ, bei V auf 9 ℳ, bei VI auf 6 ℳ, bei VII auf 4,50 ℳ und bei VIII auf 3 ℳ ein.

§ 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelderſatz (§ 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.

§ 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder.

Nichtetatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.[1])

§ 4.

(Art. I des Gesetzes vom 21. Juni 1897.) An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 ℳ.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pfg. für das Kilometer beanspruchen;

2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ;

3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 1 ℳ.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten . . . . 60 Pfg.
2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten . . . . 40 „
3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten . . 30 „

für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zugrunde zu legen.[2])

---

1) **Verf. v. 16. September 1907 (U II 12338 U III B).** Da der Regierungs- und Schulrat N. nebenamtlich bei dem dortigen Provinzial-Schulkollegium ständig beschäftigt wird, so ist er zugleich als Mitglied dieser Behörde anzusehen. Die von ihm in dieser Eigenschaft zu liquidierenden persönlichen Reisekosten und Tagegelder sind daher auf den Tagegelder- und Reisekostenfonds des Provinzial-Schulkollegiums unter Kapitel 117 Titel 7 des Etats von der Provinzial- geistlichen und Unterrichtsverwaltung für den Regierungsbezirk N. zu übernehmen und bei der alljährlichen Aufstellung des in § 16 der Oberrechnungskammer-Instruktion vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebenen Reiseplans der Behörde zu berücksichtigen.

2) Siehe Verf. v. 6. April 1907 (U 501) S. 977 Anm. 2.

§ 6.

(Verordnung vom 15. April 1876.) Für Geschäfte am Wohnorte der Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7.

(Verordnung vom 15. April 1876.) Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§ 8.

Beamte, welche zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Bauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirkes ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine solche Bauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst[1]) befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Behörde.

§ 10.

(Gesetz vom 28. Juni 1875.). Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer als der mit dem Amt verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend.[2]) Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung darüber, welche Beamte zu den im § 1 unter VII und VIII genannten zu zählen sind.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Diäten und

---

1) Siehe S. 987 ff.

2) Verf. v. 5. Juli 1898 (GIII 1654). Bei der Beförderung von Beamten sind, auch wenn die Bestallung oder Beförderungsverfügung rückdatiert ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegeldern erst von dem Tage ab zu gewähren, an welchem die Bestallung oder Beförderungsverfügung dem Beamten ausgehändigt wird.

Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (G.-S. S. 163) und der Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (G.-S. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

Gesetz vom 21. Juni 1897 Artikel II.

Soweit Beamte nach Maßgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

Desgl. Artikel III.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genötigt werden, können an Stelle der nach den §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 beziehungsweise Artikel I dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs und des Finanzministers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Desgl. Artikel IV.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs beziehungsweise des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

§ 12.

(Verordnung vom 15. April 1876.) Die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Die in den vorstehenden §§ 1 und 4 bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den vorstehenden §§ 6 und 7, wonach die Entfernung von 2 beziehungsweise 8 Kilometern für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Gesetz vom 21. Juni 1897 Artikel V.

Die Bestimmungen im § 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Ges.-Samml. S. 107) finden auf die vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimmungen im Artikel I §§ 1 und 4 Nr. I und II des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den § 2 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (Ges.-Samml. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.

Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Staats-Ministerialbeschluß vom 11. November 1903.

Gemäß Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193) bestimmt das Staatsministerium unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften folgendes:

A. Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise.

1. Bei einer vom Wohnort angetretenen Dienstreise gilt als Ausgangsort der dienstliche Wohnort des Beamten.

Ist das Dienstgeschäft am tatsächlichen, vom dienstlichen verschiedenen Wohnorte des Beamten oder in einer geringeren Entfernung als 2 km vom tatsächlichen Wohnort auszuführen, so bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, so sind die wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

2. Die Gänge eines Beamten zwischen seinem Wohnort und seiner regelmäßigen Dienststätte sind auch dann nicht als Dienstreisen anzusehen, wenn die Dienststätte 2 km oder mehr von der Grenze des Wohnorts entfernt liegt.

Ordnet die vorgesetzte Dienstbehörde an, daß der Beamte zur Beschleunigung die sich darbietenden regelmäßigen Beförderungsangelegenheiten benutzt, so sind die ihm wirklich entstehenden Auslagen zu erstatten, deren Belegung nicht erforderlich ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise [1]) wird der Berechnung der Reisekosten nur die dienstlich zurückgelegte Entfernung zugrunde gelegt. Als dienstlich zurückgelegt gilt:

a) beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück;
b) beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Entfernung vom Urlaubsorte nach dem Geschäftsort und von diesem nach dem Wohnort, insoweit als sie diejenige Entfernung übersteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen müssen;
c) beim Unterbrechen des Urlaubs durch eine Dienstreise die Entfernung vom Urlaubsorte zum Geschäftsort [2]) und von diesem zu dem Orte, an welchem der Beamte seinen weiteren Urlaub verbringt, die letztere Entfernung jedoch nur insoweit, als sie nicht größer ist als die erstere;
d) in den Fällen b und c, sofern der Auftrag zu dem Dienstgeschäfte schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht hierauf eingerichtet ist, die Entfernung vom Wohnorte zum Geschäftsort und zurück.

Erfordert die Erledigung des Dienstauftrags für den beurlaubten Beamten überhaupt keine Reise, wie z. B. bei Vornahme des Dienstgeschäfts am Urlaubsorte selbst oder in einer geringeren Entfernung als 2 km von ihm, so hat der

---

1) Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist wie bisher nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.
Für Berlin gilt bei Reisen nach oder aus dem Westen der Bahnhof Friedrichstr., bei Reisen nach oder aus dem Osten der Schlesische Bahnhof als Anfangs- bezw. Endpunkt der Reise. Verf. v. 7. März 1891 (G III 350).

2) Auch wenn dies der dienstliche Wohnort ist. — Tagegelder sind über diese Reisetage hinaus am Wohnorte nicht zu gewähren.

Beamte nur Anspruch auf Tagegelder für die zur Erledigung des Auftrags erforderliche Zeit.

B. Zahl der Reisetage.

1. Dienst- und Versetzungsreisen müssen, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflußt werden sollte und nicht besondere dienstliche — bei späterem Antritte der Reise in dem Forderungsnachweise kurz zu erläuternde — Umstände ein anderes bedingen, in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden.

2. Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiffe begonnen oder beendigt werden, ist, vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 2, für die Berechnung der Zahl der Reisetage die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

3. Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Schiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens oder des Wiederbetretens der Wohnung.

Das gleiche gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und der zugehörigen Eisenbahnstation oder dem Anlegeplatze 2 km oder mehr beträgt.

4. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienstreisen ohne andere als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Wird eine Unterbrechung durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig, so werden für die dadurch bedingten Liegetage Tagegelder gezahlt. Eine derartige Unterbrechung ist dem nächsten Dienstvorgesetzten ungesäumt zu melden sowie in dem Forderungsnachweis ersichtlich zu machen und zu begründen.

Zum Zwecke des Übernachtens sind Unterbrechungen nur bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, gestattet, und zwar:

a) bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen, wenn trotz vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (Ziffer 1) nach Lage der bestehenden Verbindungen das Reiseziel erst nach einer zwölfstündigen Reisezeit erreicht werden kann, bei Benutzung von Schiffen außerdem nur unter der ferneren Voraussetzung, daß an Bord keine Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind und durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheit nicht wesentlich vergrößert wird;

b) bei Benutzung des Landwegs nach Zurücklegung einer Strecke von 75 km.

Notwendig gewordene Abweichungen von den zu a und b gegebenen Regeln sind in dem Forderungsnachweise zu erläutern.

Durch Unterbrechungen der Dienstreisen aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen.

5. Zur Reise sind, wenn dadurch Mehrkosten vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

Wird die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch Sonn- und Feiertage oder durch besondere dienstliche Umstände unterbrochen, so hat der

Beamte auf die Tagegelder für die Aufenthaltstage oder auf die Reisekosten für die Rückkehr zum Wohnort und die nochmalige Reise zum Bestimmungsort Anspruch, je nachdem die Berechnung sich für die Staatskasse vorteilhafter gestaltet.

Das gleiche gilt, wenn bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung die tägliche Rückkehr an den Wohnort durch dienstliche Gründe oder nach Lage der bestehenden Verbindungen nicht ausgeschlossen ist.

6. Ein Beamter, welcher für die auf der Eisenbahn zurückzulegende Dienstreise an Reisekosten im Inlande 7 Pfg. oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen hat, ist zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-)Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Abkürzung der gesamten Dauer der Dienstreise ermöglicht oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, sofern jene Züge die dritte Wagenklasse führen.

7. Die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, ist nach beendetem Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten, und zwar von den Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 60 Pfg. für das Kilometer an Reisekosten erhalten, erforderlichenfalls unter Benutzung von Extrapost oder Lohnfuhrwerk.

Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nebst dem Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Abweichungen von der Regel sind in dem Forderungsnachweise zu begründen.

C. Benutzung von Kleinbahnen.

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Reisekosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr, wie bei Benutzung der Eisenbahn.[1]) Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der gesetzmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

---

1) Wo diese Ausführungsbestimmungen von Eisenbahnen oder Eisenbahnstationen sprechen, sind die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen oder deren Anhaltestellen mit inbegriffen, soweit sich nicht etwa ein anderes aus der betreffenden Vorschrift ergibt.

Als Fälle dieser Art gelten:

a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;

b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;

c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;

d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung dem Ressortchef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister zu.[1])

6. In den Forderungsnachweisen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

D. Voraussetzung für die Gewährung von Reisekosten.

1. Der Wohnort des Beamten und der Bestimmungsort seiner Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 km voneinander entfernt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Wohnorts bis zur Mitte des Bestimmungsorts als auch die Entfernung von der Ortsgrenze des letzteren bis zur Mitte des ersteren mindestens 2 km beträgt.[2])

Beträgt nur eine dieser Entfernungen 2 km oder mehr, so kann allein die Erstattung der wirklich verauslagten Reise- und sonstigen Unkosten (Brücken-,

---

1) **Verf. v. 8. Oktober 1906 (A 964).** Auf Grund des Vorbehalts im Abschnitt C, 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903 (G.-S. S. 231) werden im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister die Herren Regierungspräsidenten, der Herr Polizeipräsident hier und die Königlichen Regierungen, soweit der diesseitige Geschäftsbereich für dort in Frage kommt, ferner das Königliche Landeskonsistorium in Hannover, die Königlichen Konsistorien und die Königlichen Provinzial-Schulkollegien für Ihren Geschäftsbereich hiermit ermächtigt, in Zukunft selbständig Entscheidung darüber zu treffen, ob die Gründe gerechtfertigt sind, welche die Beamten für die etwaige Nichtbenutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen in den Forderungsnachweisen geltend machen.

Ich nehme jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß mit der Ausschließung der Kleinbahnbenutzung nicht zu weit gegangen werden darf, und daß allgemeine Anordnungen, wonach bestimmte Kleinbahnen ein für allemal als zur Benutzung ungeeignet anzusehen seien, unzulässig erscheinen. Die für die Nichtbenutzung der Kleinbahnen von den Beamten angegebenen Gründe sind vielmehr in jedem einzelnen Falle einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, wobei die zu dem Staatsministerialbeschlusse vom 25. Oktober 1898 erlassene Rundverfügung vom 2. Januar 1899 — G III 3117 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 246) auch jetzt noch zum Anhalt zu dienen hat.

2) **Verf. v. 25. Februar 1892 (G III 383).** Bei der Liquidation von Reisekosten usw. für Dienstreisen der Staatsbeamten von Berlin nach Charlottenburg ist der Stadtbahnhof Tiergarten als der dem Mittelpunkte von Charlottenburg zunächst belegene Teil der Berliner Ortsgrenze und der Kreuzungspunkt der Berliner- und Hardenbergstraße (das sogenannte „Knie") als der Mittelpunkt von Charlottenburg anzusehen. Demgemäß sind, da die Entfernung vom Stadtbahnhofe nach dem „Knie" weniger als 2 km beträgt, Reisekosten und Tagegelder für derartige Dienstreisen fernerhin nicht zu bewilligen, vielmehr nur die baren Auslagen für Fuhrwerk zu erstatten.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts veranlasse ich, hiernach in künftigen Fällen zu verfahren.

Fährgeld) in Frage kommen, und zwar auf Grund besonderer Angaben, deren Belegung jedoch nicht erforderlich ist.

Der Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten wird im Falle des ersten Satzes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die auf Eisenbahn, Kleinbahn oder Schiff zurückzulegende Reisestrecke weniger als 2 km beträgt.

2. a) Als Ort (Ziffer 1) gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeinde- (Guts-) bezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirksteils gebildet wird. Derartig räumlich zusammenhängende, demselben Gemeinde- (Guts-) bezirke angehörende, von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Flächen gelten auch dann als ein einziger Ort, wenn etwa für einzelne Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind.

b) Sind in einem Gemeinde- (Guts-) bezirke mehrere getrennt voneinander liegende geschlossene Ortschaften vorhanden, so ist jede Ortschaft für sich als ein Ort anzusehen. Die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerke und Rayonbeschränkungen bedingten Unterbrechungen des baulichen Zusammenhanges mehrerer Ortsteile bewirken für sich allein keine Trennung des Ortes in mehrere Ortschaften im Sinne dieser Vorschrift.

c) Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb eines Ortes (a und b), sei es daß in dem Gemeinde- (Guts-) bezirk, in welchem der Wohnsitz sich befindet, ein durch die geschlossene Lage der Wohnstätten kenntlicher Ortsbering überhaupt nicht vorhanden ist, sei es daß die dem Beamten angewiesene Wohnstätte außerhalb der Grenze des geschlossenen Ortsberinges liegt, so gilt das Wohnhaus des Beamten als Anfangspunkt der Dienstreise.

d) Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäfts an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes (a und b), so gilt dieser Punkt als Endpunkt der Dienstreise.

e) In den Fällen zu c und d findet die Bestimmung unter 1 sinngemäße Anwendung.

3. Zur Feststellung der hiernach maßgebenden Entfernungen sind, falls diese Feststellung nicht unter Benutzung der zu F 5 angegebenen Hilfsmittel erfolgen kann, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden und hinsichtlich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen. Soweit für einen Bezirk durch die zuständigen Regierungen amtliche Entfernungskarten aufgestellt sind, treten diese hinsichtlich der aus ihnen hervorgehenden Entfernungen an die Stelle vorstehender Bescheinigungen.

E. Berechnung der Tagegelder.

1. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft werden als Reisetage gerechnet, unbeschadet der Verpflichtung des Beamten, die Reisetage tunlichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

2. Tagegelder können für ein und denselben Tag auch bei mehreren Reisen nur einmal gewährt werden und zwar, wenn mehrere Reisen an einem und demselben Tage oder an zwei Tagen innerhalb 24 Stunden angetreten und beendet sind, nach den etwa dafür vorgesehenen ermäßigten Sätzen.

3. Ein Beamter, der bei einer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb seines Wohnorts die vollen Tagegelder bezieht, erhält daneben bei weiteren Dienstreisen keine Tagegelder.

Bezieht er für eine derartige Beschäftigung hinter den gesetz- oder verordnungsmäßigen zurückbleibende Tagegelder oder eine Bauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz- oder verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

4. Bewegt die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelder als für das Inland bewilligt sind, sich an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Überganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt. Erfolgt der Übergang in das Ausland und die Rückkehr in das Inland an demselben Tage, so ist der höhere Tagegeldersatz zu zahlen.

F. Berechnung der Reisekosten.

1. Sind nach D Reisekosten zu gewähren, so ist für ihre Berechnung bei Eisenbahn- oder Schiffswegen die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anlegeplatz zu Eisenbahnstation oder Anlegeplatz, bei Landwegen die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte maßgebend.

Bestehen in einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze, so ist der letzte dieser Punkte des Ausgangsorts und der erste des Endorts der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere Bestimmungen für einzelne Orte bleiben vorbehalten.[1])

Für die Berechnung der Entfernung auf dem Landwege tritt in den Fällen zu D 2 c und d an die Stelle der Ortsmitte das Wohnhaus des Beamten oder der Endpunkt der Dienstreise.

2. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Beamte tatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Staatskasse unter Mitberücksichtigung des Tagegelderbezuges als der mindest kostspielige darstellt und nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des besonderen Falles auch von den Beamten wirklich hat benutzt werden können.[2])

---

1) **Verf. d. Fin.-M. v. 13. Juli 1908 (Kultusmin. Erl v. 30. Juli 1908 (A 1223).** Auf den Bericht vom 12. Dezember 1907 — 2582 — K. S. — genehmige ich, daß bei Dienstreisen mit der Eisenbahn von und nach Königsberg auf der Strecke von Königsberg nach Labiau von der Benutzung der Bahnhöfe Vorderhafen und Mittelhafen abgesehen wird und der Lizentbahnhof als Anfangs- bezw. Endstation — F 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1903 zum Reisekostengesetz — zu gelten hat.

2) **Verf. v. 6. April 1907 (M 501 A).** Der Auffassung der Königlichen Oberrechnungskammer trete ich bei. Als Rundreisen im Sinne des § 5 Satz 2 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122) 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193) sind nur diejenigen Reisen nach verschiedenen Zielpunkten anzusehen, bei denen eine Hin- und eine Rückreise nicht erkennbar ist. Eine Rundreise liegt dagegen nicht vor, wenn bei einer Dienstreise auf dem kürzesten Wege nach dem Endziel an einem oder mehreren an diesem Wege liegenden Orten Dienstgeschäfte ausgeführt werden und die Rückreise auf demselben Wege zurückgelegt wird, mithin eine Hin- und eine Rückreise erkennbar ist. Auch erhält eine Reise der letzteren Art nicht dadurch den Charakter einer Rundreise, daß etwa mit Rücksicht auf das zu benutzende Beförderungsmittel entweder die Hinreise oder die Rückreise auf einem anderen, als dem kürzesten Wege erfolgen müßte, weil sich dieser für die Staatskasse als der mindest kostspielige darstellt und deshalb nach den Vorschriften unter F 2 der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 11. November 1903 (G.-S. S. 231) für die Berechnung der Reisekosten maßgebend ist.

Hat der Beamte auf Grund der Bestimmung zu B 6 einen Schnell- oder Durchgangszug benutzen müssen, so wird der infolgedessen etwa zurückgelegte weitere Weg der Entfernungsberechnung zugrunde gelegt.

3. Ist nach dem Grundsatze zu 2 im Falle D 1 Abs. 3 dem Forderungsnachweise der Eisenbahn- oder Schiffsweg zugrunde zu legen, so ist die Entfernung auf zwei Kilometer anzunehmen und nach den gesetzlichen Bestimmungen abzurunden.

4. Bei Reisen, die teils auf der Eisenbahn oder zu Schiff, teils auf dem Landwege zurückzulegen sind, werden die Entfernungen für die auf Eisenbahn oder Schiff zurückzulegenden Strecken einerseits und die Landwegstrecken andererseits besonders berechnet und für sich abgerundet, soweit nicht die Vorschriften zu H 1 und 2 entgegenstehen. Beträgt eine der nach vorstehendem gesondert zu berechnenden Strecken im ganzen weniger als zwei Kilometer, so bleibt sie außer Ansatz. Dabei gelten Hin- und Rückreisen als verschiedene Reisen; eine sogenannte Rundreise (§ 5 des Gesetzes vom 24. März 1873) als eine Reise.

5. Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten (D 3) oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde (§§ 3, 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892).

Bei Reisen auf Schiffen werden der Entfernungsberechnung die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs, und wenn die Entfernungen darauf nicht verzeichnet sind, diejenigen des Reichskursbuchs, bei Reisen auf Landwegen die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte zugrunde gelegt.

Fehlen solche Angaben, so findet die Vorschrift zu D 3 Anwendung.

6. Soweit Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausgeführt werden, sind an Reisekosten vorbehaltlich der Vorschriften zu G 8 nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu gewähren.

Unter unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln sind solche zu verstehen, deren Kosten aus öffentlichen Kassen bestritten werden, bei Reisen auf der Eisenbahn, Kleinbahn oder zu Schiff auch solche, welche dem Beamten mit Rücksicht auf den Zweck der Dienstreise von dritter Seite zur unentgeltlichen Benutzung gestellt worden sind. Freie Beförderung auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Beamten und einem Dritten kommen nicht in Betracht.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommißfonds bezahlten Verkehrsmitteln werden hierdurch nicht berührt.

G. Besondere Bestimmungen über Zu- und Abgang.

1. Ein Zu- und Abgang im Sinne des § 4 I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 kann nur bei Dienstreisen entstehen, welche auf Eisenbahnen oder Schiffen gemacht werden.

2. Auch für die Zu- und Abgangsgebühr gelten die Hin- und die Rückreise als besondere Reisen.

3. Die Gebühr enthält die Vergütung für den Zugang und für den Abgang; sie kommt daher, wenn nur ein Zugang oder nur ein Abgang stattfindet, nur im halben Betrage zum Ansatze.

4. In der Regel entsteht ein Zu- und Abgang nur bei der Hinreise und ein zweiter bei der Rückreise.

Ein Zugang entsteht jedoch nicht, wenn die Hin- oder Rückreise bei Eisenbahnreisen vom Bahngebiete, bei Schiffsreisen vom Anlege- oder Liegeplatze, vom Ufer oder von dem Gebiete der Strom- oder Hafenanlagen aus angetreten wird.

Desgleichen entsteht kein Abgang, wenn am Endpunkte der Hin- oder der Rückreise die vorbezeichneten Gebiete nicht verlassen werden müssen.

5. An Zwischenorten entsteht nur dann ein Zu- und Abgang, wenn daselbst übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke bei Eisenbahnreisen das Bahngebiet, bei Schiffsreisen der Anlege- oder Liegeplatz, das Ufer oder das Gebiet der Strom- oder Hafenanlagen verlassen werden muß.

6. Wenn an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird, eine Eisenbahnstation, eine Anhaltestelle, ein Anlege- oder Liegeplatz verlassen und die Reise von einer anderen Eisenbahnstation, einer anderen Anhaltestelle, einem anderen Anlege- oder Liegeplatz aus fortgesetzt werden muß oder wenn daselbst ein Übergang von Eisenbahn oder Schiff zur Straßenbahn oder umgekehrt stattfindet, so werden für den Übergang, sofern er nicht mittels durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann, die baren Auslagen in den Grenzen der gesetzmäßigen Gebühr für Zu- und Abgang erstattet. Einer Belegung der Auslagen bedarf es nicht.

Ob an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen oder Schiffsanlegeplätze sich befinden sowie darüber, ob zwischen diesen Punkten für den Personenverkehr benutzbare Verbindungsbahnen vorhanden sind, entscheidet die Angabe im Reichskursbuche.

7. Falls nach den vorstehenden Bestimmungen unter 4 und 5 ein Zu- oder Abgang ausnahmsweise nicht entsteht, so können demjenigen Beamten, der für die Reise wegen unentgeltlicher Benutzung des Beförderungsmittels Kilometervergütung nicht zu beanspruchen hat, etwa entstandene bare Nebenkosten auf Grund besonderer Angaben erstattet werden, deren Belegung nicht erforderlich ist.

8. Die Gebühr für Zu- und Abgang kann nur zur Hälfte beansprucht werden, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze durch unentgeltliche (vgl. F 6) Gestellung eines Beförderungsmittels erfolgt. Sie ist überhaupt nicht zahlbar, wenn eine derartige Beförderung sowohl nach wie von der Eisenbahnstation, dem Anlege- oder Liegeplatze stattfindet.

H. Straßenbahn- und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang.

1. Die Gebühr für Zu- und Abgang schließt die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn und die Reisekosten für Landweg in sich, sofern die auf der Straßenbahn oder dem Landwege zurückzulegende Entfernung weniger als zwei Kilometer beträgt.

2. Neben der Gebühr oder der Erstattung der baren Auslagen (C 3) für Zu- und Abgang werden die Reisekosten für Landweg nur gewährt, sofern die auf diesem zurückgelegene Entfernung mindestens zwei Kilometer beträgt.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung von 1 und 2 vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen zu D. Zutreffendenfalls erfolgt die Berechnung der für die Höhe der Reisekosten maßgebenden Entfernung nach den Vorschriften zu F. Bei diesen Berechnungen tritt an die Stelle des Anfangs- und Endpunkts der Dienstreise der Anfangs- und Endpunkt der Landwegstrecke oder (Ziffer 1) der Straßenbahnfahrt.

4. Wenn nach Verlassen der Eisenbahn oder des Schiffes die Dienstreise Dienstgeschäfte halber oder zum Zwecke des Übernachtens unterbrochen und demnächst auf dem Landwege fortgesetzt wird, so wird die auf letzterem zurückgelegte Entfernung bei Berechnung der Gesamtlandwegstrecke (F 4) selbst dann mitgezählt, wenn sie weniger als zwei Kilometer beträgt.

J. Vorschußzahlung und Forderungsnachweise.

1. Dem Beamten, der eine Dienst- oder Versetzungsreise auszuführen hat, können auf seinen Antrag in Grenzen der Gebühren Vorschüsse gezahlt werden.

2. Die Zahlung der Reisegebührnisse erfolgt auf Grund des Forderungsnachweises, durch dessen Vollziehung der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt. Notwendige Erläuterungen über die Zahlbarkeit der Gebühren sind in den Nachweis aufzunehmen. Ebenso sind entstandene notwendige Auslagen erforderlichenfalls zu begründen und, soweit nach vorstehenden Bestimmungen nicht davon abgesehen werden darf, nachzuweisen. Der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise müssen, sofern die Höhe der Vergütung davon abhängt, nach Tag und Stunde genau angegeben werden. Bei Erhebung eines Vorschusses ist eine Angabe über seine Höhe und die Kasse, aus der er empfangen ist, erforderlich.

3. Der Forderungsnachweis ist von der zuständigen Dienststelle mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntnis der Notwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Dienstgeschäfte sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

4. Die Aufstellung des Forderungsnachweises soll nach dem als Anlage beigegebenen Muster erfolgen vorbehaltlich der durch besondere Verhältnisse gebotenen Änderungen.

K. Schlußbestimmungen.

Dieser Erlaß findet auf die Dienstreisen Anwendung, welche nach dem 31. Dezember 1903 angetreten werden.

Bei Reisen im Auslande bleiben seine Bestimmungen insoweit außer Anwendung, als dies durch die besonderen Verhältnisse des Auslandes jeweilig geboten ist. Inwieweit dies zutrifft, entscheidet die die Richtigkeit des Forderungsnachweises bescheinigende Dienststelle.

Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Muster.

Forderungsnachweis

über Tagegelder und Reisekosten für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de ..... vom ..... von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung		Stunde a) des Beginns, b) der Beendigung der Reise	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1½fachen Satze[2])	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Kilometer		Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff benutzt ist.
Monat	Tag		mit vollen Tagegeldern	mit ermäßigten Tagegeldern[1])			Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff	Landweg	

Berechnung der Tagegelder und Reisekosten.

	Geldbetrag Mark	Pf.
A. **Tagegelder**, volle, für ..... Tage, je ..... Mark		
„ ermäßigte, für ..... Tage, je ..... Mark		
„ 1½fache, für ..... mal 24 Stunden, je ..... Mark		
B. **Reisekosten** für ..... Kilometer Eisenbahn, nebenbahnähnliche Kleinbahn oder Schiff, für jedes Kilometer ..... Pf.		
„ für ..... Kilometer Landweg, für jedes Kilometer ..... Pf.		
„ für Mitnahme eines Dieners[3]) auf ..... Kilometer, für jedes Kilometer 5 Pf.		
Zu- und Abgänge zum Satze von ..... Mark		
C. **Auslagen** bei Benutzung der Straßenbahn:		
a) für Fahrt		
b) beim Zu- und Abgange		
c) für Mitnahme eines Dieners[3])		
D. **Auslagen** für Zu- und Abgang beim Bahnhofswechsel sowie beim Übergange zwischen Eisenbahn und Straßenbahn		
Zusammen . . .		

1) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1897).

2) Wenn eine Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (a. a. O. § 1 Abs. 2).

3) Die im Artikel 1 § 1 unter I bis IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Kleinbahnen.

Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuß von ..... Mark aus der ..... Kasse erhalten.

[1])

[2])

N., den .....

(Name und Dienststellung des Fordernden.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch richtig (berichtigt auf ..... Mark ..... Pf.).

N., den .....

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die ..... Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit ..... Mark ..... Pf., in Worten ..... zu zahlen und bei Kap. ..... Tit. ..... des Etats zu verrechnen.

N., den .....

(Behörde, Unterschrift.)

An

die ..... Kasse.

Quittung.

Betrag erhalten.

N., den .....

(Unterschrift.)

Anhang.

Erläuterungen.

I. Zu D 2 e.

1. 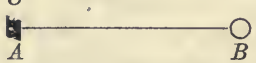

Die Dienstreise wird von dem außerhalb eines Ortes liegenden Wohnhaus *A* des Beamten nach dem Orte *B* ausgeführt (2 c); dann werden, da nach den Grundsätzen zu D 1, um den Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten zu begründen, auch die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach *A* zwei Kilometer betragen muß, Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als zwei Kilometer, auch wenn die Mitte von *B* über zwei Kilometer von *A* entfernt ist.

2. 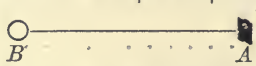

Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnorte *B* aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle *A* vorzunehmen ist (2 d).

3. 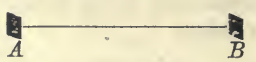

Liegen sowohl das Wohnhaus des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäftes außerhalb von Orten, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten.

---

1) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn.
2) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

II. Zu H 2 und 3.

1. 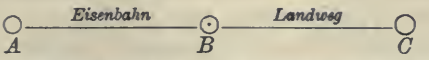

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und der Endpunkt *C* liegen innerhalb je eines Ortes.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn sowohl die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach der Mitte des Ortes *C*, als auch diejenige von der Grenze des Ortes *C* nach der Mitte des Ortes *B* zwei Kilometer betragen (D 1).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Voraussetzung zutrifft, von Mitte *B* nach Mitte *C* berechnet (F 1 Abs. 1).

2. 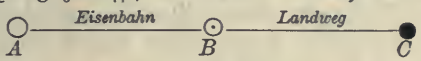

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt innerhalb, der Endpunkt *C* außerhalb eines Ortes.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes *B* nach dem Punkt *C* zwei Kilometer beträgt (D 2 d, e).

Die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung wird zutreffendenfalls von Mitte *B* nach *C* berechnet (F 1 Abs. 1 und 3).

3. 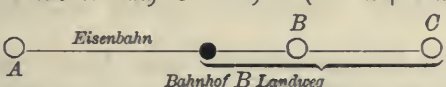

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) liegt außerhalb eines Ortes, der Endpunkt *C* innerhalb eines solchen.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung von Bahnhof *B* nach der Grenze von *C* zwei Kilometer beträgt, ohne daß es auf die Entfernung zwischen Bahnhof und Ort B ankommt (D 1, 2 c, e).

Zutreffendenfalls wird die für die Höhe der Reisekosten maßgebende Entfernung von Bahnhof *B* bis zur Ortsmitte *C* berechnet F 1 Abs. 1 und 3).

4. 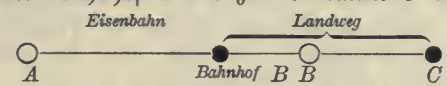

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof *B*) und die Stelle des Dienstgeschäfts (*C*) liegen außerhalb von Orten.

Reisekosten für die Landwegstrecke werden gewährt, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof *B* und Punkt *C* zwei Kilometer beträgt. Diese Entfernung wird auch der Kostenberechnung zugrunde gelegt (D 1, 2 c, d, e, F 1 Abs. 3).

In gleicher Weise gestaltet sich die Anwendung der Grundsätze, wenn die Landwegstrecke der Eisenbahn- usw. Fahrt vorhergeht, also zwischen dem Abgangs- und demjenigen Punkte liegt, an welchem der Übergang auf die Bahn usw. stattfindet. Das gleiche gilt auch, wenn die Landwegstrecke weder am Anfange noch am Ende einer Dienstreise liegt, sondern das Zwischenglied zweier Eisenbahn- usw. Reisen bildet.

Verf. des Fin.-M. u. M. d. J. v. 11. Dezember 1903.[1])

Ew. usw. (Die usw.) weisen wir darauf hin, daß das Königliche Staatsministerium unterm 11. November 1903 anderweite Ausführungsbestimmungen

1) Den nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Verf. v. 30. Dezember 1903 (A 1599).

zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten erlassen hat, welche im Stück 29 der Gesetzsammlung vom 26. November 1903 veröffentlicht worden sind. Diese Ausführungsbestimmungen, welche mit dem 1. Januar 1904 in Kraft treten, enthalten gegen die früheren Vorschriften wesentliche Abweichungen besonders in bezug auf die Kleinbahnreisen (Abschnitt C), die Anerkennung der Entfernungskarten als amtliche Unterlagen zur Feststellung der maßgebenden Entfernungen (Abschnitt D Nr. 3 letzter Absatz) und den Übergang von einer Eisenbahnstation oder einem Schiffsanlegeplatz zu einer anderen Eisenbahnstation oder einem anderen Schiffsanlegeplatz an Zwischenorten, an denen nicht übernachtet und kein Dienstgeschäft vorgenommen wird (Abschnitt G Nr. 6).

Aber auch sonst haben die bisherigen Vorschriften in mannigfacher Beziehung teils zur Entscheidung inzwischen aufgetretener Zweifelsfragen, teils wegen der gegen früher veränderten Verhältnisse Änderungen erfahren.

Ew. usw. (Die usw.) wolle(n) dafür Sorge tragen, daß die mit der Bearbeitung der Reisekosten-Angelegenheiten betrauten Beamten sich alsbald mit den neuen Bestimmungen vertraut machen; zur Erläuterung der wichtigsten Punkte sind in einem Anhang graphische Beispiele gegeben.

Die noch vorhandenen Liquidationsformulare sind aufzubrauchen und nur nach Maßgabe des den Grundsätzen beigefügten Schemas handschriftlich zu ergänzen.

Was endlich die amtlichen Entfernungskarten, welche bereits für mehrere Regierungsbezirke angefertigt sind, anlangt, so empfiehlt es sich, solche auch für die übrigen Regierungsbezirke im Interesse einer Entlastung der Katasterämter herstellen zu lassen.

Die Reisetätigkeit der Beamten.

Verf. v. 2. Dezember 1908 (U II 4592).

Bei Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Überschreitungen der den Provinzial-Schulkollegien zur Verfügung gestellten Fonds zu Tagegeldern und Reisekosten hat sich ergeben, daß es möglich sein wird, ohne Beeinträchtigung der gebotenen dienstlichen Rücksichten auf eine Einschränkung der Reisen der Mitglieder der Behörde Bedacht zu nehmen. Namentlich kann es nur in Ausnahmefällen für notwendig erachtet werden, daß an den Aufnahmeprüfungen bei den Seminaren ein Kommissar des Provinzial-Schulkollegiums sich beteiligt. Ferner erscheint es angezeigt, daß in bezug auf die Vertretung des Provinzial-Schulkollegiums bei Einweihungs- und sonstigen Feiern größere Zurückhaltung geübt, und daß von der Entsendung mehrerer Vertreter aus solchen Anlässen überhaupt Abstand genommen wird. Auch bei sonstigen Dienstgeschäften wird von der Entsendung mehrerer Vertreter in der Regel abzusehen sein. Ob und inwieweit auf die Abordnung eines Kommissars zu Abgangs- und Reifeprüfungen verzichtet und von der Möglichkeit der Vertretung durch den Leiter der Anstalt Gebrauch gemacht werden kann, läßt sich nur nach Lage des einzelnen Falles beurteilen und muß dem Ermessen des Provinzial-Schulkollegiums überlassen bleiben. Immerhin aber sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß eine gründliche Revision eine wirksamere Kontrolle der Schule ermöglicht, als sie durch die Beobachtungen bei einer Prüfung erreicht wird. Auf die Revisionen werden daher die Provinzial-Schulkollegien besonderes Gewicht zu legen haben.

Rundverf. des Fin.-M. u. M. d. J. v. 26. April 1909.

Die Reisetätigkeit der Beamten hat in den letzten Jahren einen Umfang angenommen, der vielfach über das Maß des Notwendigen hinausgeht und zu einer nicht zu rechtfertigenden Belastung der Fonds geführt hat. Wenn auch anerkannt werden muß, daß es für den Beamten vielfach notwendig ist, sich über die örtlichen Verhältnisse aus eigener Anschauung ein Urteil zu bilden, so muß doch eine zu ausgedehnte oder unzweckmäßig verteilte Reisetätigkeit der Beamten unter allen Umständen vermieden werden, und zwar um so mehr, als ein Mißbrauch in dieser Beziehung nur zu leicht geeignet ist, das Ansehen der Beamten zu schädigen.

Behufs tunlichster sachgemäßer Beschränkung der Dienstreisen wird im einzelnen folgendes angeordnet:

1. Reisen, die im wesentlichen nur einen repräsentativen Charakter haben, wie die Beteiligung von Spitzen der Behörden oder von höheren Beamten an Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinsfesten, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die bisweilen in dringender Form vorgetragenen Wünsche der Nächstbeteiligten dürfen für die Beurteilung der Notwendigkeit einer solchen Beteiligung nicht maßgebend sein; vielmehr kann diese nur durch ein besonderes staatliches Interesse gerechtfertigt werden.

2. Bei der Anordnung von Dienstreisen ist in möglichst zweckmäßiger und unnötige Kosten vermeidender Weise zu verfahren. Mehrere Dienstgeschäfte in derselben Gegend sind, wenn irgend angängig, in einer Reise zu erledigen.

3. Die Zahl der an einer Dienstreise teilnehmenden Beamten ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und in einem richtigen Verhältnis zu der Bedeutung der zu erörternden Sache zu halten. Es muß auffallen, daß zu Dienstreisen vielfach außer dem in der Hauptsache zuständigen Beamten auch andere Beamte, die nur indirekt oder nebenbei an der Erledigung des Dienstgeschäfts beteiligt sind, mit entsandt zu werden pflegen. Zu einer Verminderung der Zahl der Teilnehmer an den Dienstreisen wird es auch beitragen, wenn verwandte Dienstzweige, die öfter Reisen der mit ihnen betrauten Beamten erfordern, tunlichst in eine Hand gelegt werden.

Auch in der Heranziehung der unteren Instanzen und der Beteiligung der Beamten anderer Ressorts bei auswärtigen Terminen wird vielfach zu weit gegangen. Wenn auch nicht verkannt wird, daß nicht selten bei wichtigen Angelegenheiten durch Herbeiführung einer Aussprache der Vertreter der unmittelbar beteiligten Behörden mit den Interessenten und untereinander an Ort und Stelle eine wertvolle Beschleunigung der Entscheidung ermöglicht werden kann, so wird doch auch in dieser Richtung ein Übermaß sorgfältig zu vermeiden sein. Die übergroße Zahl der Teilnehmer an einem Termin beeinträchtigt leicht die Verhandlungen und die Einheitlichkeit des Auftretens der maßgebenden Beamten und gibt ein unerfreuliches Bild der Kompliziertheit der Behördenorganisation und der Schwerfälligkeit und Umständlichkeit des Geschäftsganges. Es ist daher in jedem einzelnen Fall sorgfältig darauf zu achten, daß nur die wirklich notwendigen Beamten zugezogen und so die bisher oft ganz unverhältnismäßigen Kosten erheblich herabgemindert werden.

4. Eine besondere Beschränkung wird die Beschickung von Kongressen, Versammlungen und ähnlichen Veranstaltungen erfahren müssen. Derartige Ver-

anstaltungen haben sich in letzter Zeit sehr erheblich vermehrt, und ganz besonders hat die Zahl der zu ihnen entsandten Beamten zugenommen. Der Nutzen der Teilnahme der Beamten an diesen Veranstaltungen ist im allgemeinen nur gering. Ihre festliche, mehr auf die Darbietung von Vergnügungen gerichtete Seite ist vielfach ganz unverhältnismäßig ausgebildet. Bei allen wichtigeren Veranstaltungen aber werden die wohl vorbereiteten Vorträge, mit denen die sachlichen Verhandlungen eingeleitet zu werden pflegen, durchweg nachher dem Druck übergeben und entgehen daher dem sich für den Gegenstand interessierenden Beamten nicht.

Aus diesen Gründen muß die Teilnahme der Beamten an Kongressen usw. möglichst eingeschränkt werden. Vor der Entsendung der Beamten und auch bei der Befürwortung dahin gehender Anträge ist in jedem einzelnen Fall streng zu prüfen, ob die Teilnahme des Beamten im dienstlichen Interesse wirklich dringend geboten ist. Wird die Teilnahme gestattet, so muß sie ferner auf das notwendige Mindestmaß, d. h. regelmäßig auf die Anwesenheit bei den sachlichen Verhandlungen, beschränkt werden.

Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten für einzelne nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen.

Auszug aus dem Erlaß des Fin.-M., M. d. ö. A., K.-M., M. d. g. A. (A 1393), M. f. L., M. d. J., M. f. H. u. G., v. 26. Februar 1903.

Diejenigen Bestimmungen, welche für einzelne, nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen hinsichtlich der aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten unter analoger Anwendung der Reisekostenvorschriften verwaltungsseitig getroffen worden sind, sollen den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193) durch Annahme der Sätze desselben angepaßt werden.

Es erhalten demnach fortan die im Artikel I §§ 1 und 4 a. a. O. bestimmten Tagegelder und Reisekosten und zwar nach den Sätzen:

b) für die unter IV genannten Beamten:
. . . . . die Superintendenten, Erzpriester, Dechanten und andere Geistliche, die Leiter und die Wissenschaftlichen Lehrer — einschließlich der Wissenschaftlichen Hilfslehrer — die nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, die Direktoren und die Oberlehrer an den höheren Mädchenschulen;

c) für die unter V genannten Beamten:
. . . . . die Vorsteher und die ordentlichen Lehrer der Provinzial-Taubstummenanstalten;

d) für die unter VI genannten Beamten:
. . . . . die Zeichenlehrer, die sonstigen Technischen Lehrer, die Elementarlehrer und die Vorschullehrer an den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen;

e) für die unter VII genannten Beamten:
die Hauptlehrer und die anderen Lehrer und die Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

2. Besondere Bestimmungen für Kandidaten und Hilfslehrer.

Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an noch nicht anstellungsfähige Kandidaten. Verf. v. 27. Februar 1899 (U II 405).

Auf den Bericht vom .... genehmige ich unter entsprechender Abänderung des Erlasses vom 20. April 1896 [1]) (U II 857), daß den noch nicht anstellungsfähigen, im Vorbereitungsdienst befindlichen Kandidaten des höheren Schulamts im Falle ihrer Verwendung zur Vertretung eines Lehrers an einer auswärtigen Anstalt für die Hin- und Rückreise Tagegelder und Reisekosten nach denjenigen Sätzen gewährt werden, welche den Beamten der Klasse VI nach den §§ 1 und 4 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193) zustehen.

Die Kosten sind auf die Kasse der Anstalt anzuweisen, bei welcher die Verwendung des Kandidaten zur Vertretung eines Lehrers stattgefunden hat. Einen in der Anstaltskasse hierdurch entstehenden Fehlbetrag würde ich bereit sein aus Zentralfonds zu decken.[2])

Übrigens bemerke ich, daß diese Vergütungen nur aus Billigkeitsgründen gewährt werden.[3]) Ein Rechtsanspruch auf Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für die Dienstreisen von Staatsbeamten geltenden Bestimmungen steht dem Kandidaten nicht zu.

Verf. v. 3. Oktober 1894 (U II 1933).

Auf den Bericht vom 23. Juni d. Js. bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß den etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrern, wenn sie in gleicher Amtseigenschaft an eine andere Anstalt versetzt werden, Tagegelder und Reisekosten nach denjenigen Sätzen zu gewähren sind, welche den Beamten der fünften Rangklasse nach Art. I §§ 1 und 4 der Verordnung vom 15. April 1876 [4]) (G.-S. S. 107) zustehen.

Auf Gewährung von Umzugskosten haben die Hilfslehrer keinen Anspruch.[5])

---

1) **Verf. v. 20. April 1896 (U II 857).** Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 19. September v. Js. (12940) erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Kandidaten des höheren Schulamtes während der Dauer des Probejahrs die Eigenschaft als Staatsbeamte nicht besitzen. Im § 14 Nr. 5 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) ist die Anrechnung des Probejahrs der Lehrer bei Berechnung der für ihre Pension in Betracht kommenden Dienstzeit zugelassen worden und damit eine Bestimmung getroffen, der es nicht bedurft hätte, wenn die Lehrer während des Probejahrs bereits als Beamte anzusehen wären. Es kommt demnach ein rechtlicher Anspruch der Kandidaten im Probejahr auf Bewilligung der den Beamten zustehenden Reisekostenentschädigungen nicht in Frage.

2) Bei Verwendung solcher Kandidaten an staatlichen höheren Lehranstalten sind die Tagegelder und Reisekosten derselben in denjenigen Fällen, in welchen die Anstaltsmittel zur Bestreitung dieser Ausgaben nicht hinreichen, zu Lasten des den Provinzial-Schulkollegien mittels Erlasses vom 6. Juni 1895 (U II 1400 I) bei dem Fonds Kap. 120 Tit. 7b zur Verfügung gestellten Jahresbetrages durch die betreffende Regierungshauptkasse zu zahlen. Verf. vom 4. April 1900 (U II 814).

3) **Verf. v. 22. Juni 1900 (U II 1864).** Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Kandidaten des höheren Lehramtes sind für die zum Antritt des Probejahres auszuführende Reise Tagegelder und Reisekosten auch in dem Falle nicht zu gewähren, wenn gleichzeitig ein Auftrag zur lehramtlichen Aushilfe an derjenigen Anstalt erteilt wird, bei welcher das Probejahr abgelegt wird.

4) Art. I §§ 1 und 4 dieser Verordnung haben durch Art. I des Gesetzes vom 21. Juni 1897 die oben im Texte (S. 968 u. 969) angegebene Fassung erhalten.

5) Vergl. Verf. v. 6. Juni 1895 (U II 1400 I) Seite 988.

Verf. v. 6. Juni 1895 (U II 1400 I)

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 3. Oktober v. Js. (U II 2234 I) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß nicht nur etatsmäßige Wissenschaftliche Hilfslehrer, d. h. Hilfslehrer, welche diätarisch gegen eine im Etat vorgesehene Remuneration beschäftigt werden, Tagegelder und Reisekosten zu beziehen haben, wenn sie in gleicher Amtseigenschaft an eine staatliche höhere Lehranstalt versetzt werden, sondern auch die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Schulamts, sofern sie einer inländischen öffentlichen höheren Schule zur Verfügung stehen, am Sitze derselben ihren Aufenthalt haben und von dort zum ersten oder wiederholten Male an ein staatliches Gymnasium usw. anderwärts zur dauernden oder vorübergehenden Dienstleistung berufen werden.[1])

Ferner ordne ich unter Abänderung des Erlasses vom 4. Januar 1873 [2]) an, daß den bei staatlichen Anstalten diätarisch beschäftigten Lehrern, welche behufs Übernahme der ersten etatsmäßigen Anstellung als Oberlehrer an einer Staatsanstalt den Wohnort zu wechseln haben, Reisekosten und Tagegelder für die Versetzung nach Maßgabe des § 3 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15) zu gewähren sind.[3]) Umzugskosten sind in diesem Falle nicht zu bewilligen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April d. Js. in Kraft. Die Tagegelder und Reisekosten sind den Hilfslehrern und Schulamtskandidaten nach denjenigen Sätzen zu gewähren, welche den Beamten der fünften Rangklasse nach Art. I §§ 1 und 4 der Verordnung vom 15. April 1876 [4]) (G.-S. S. 107) zustehen . . . .

Verf. v. 16. Juli 1900 (U II 1640).

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister genehmige ich, daß auch den an Landwirtschaftsschulen beschäftigten anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Schulamts bei ihrer Berufung an eine auswärtige staatliche höhere Unterrichtsanstalt zu dauernder oder vorübergehender Dienstleistung Tagegelder und Reisekosten nach den den Beamten der fünften Rangklasse zustehenden Sätzen, und zwar erforderlichen Falles aus dem Fonds Kapitel 120 Titel 7[b] gewährt werden.

Verf. v. 18. Juli 1901 (U II 1622).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister trete ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium darin bei, daß die fliegenden Hilfslehrer bei der erstmaligen Zureise zu derjenigen staatlichen höheren Lehr-

---

1) **Verf. v. 6. Dezember 1895 (UII 2908).** Auf den Bericht vom 27. November d. Js. — I 4909 — veranlasse ich das pp., denjenigen Kandidaten und Hilfslehrern, welche einen Ruf an eine höhere Lehranstalt dortigen Amtsbereiches erhalten, für die die Bestimmungen des Erlasses vom 6. Juni d. Js. — UII 1400 I — nicht als verpflichtend angesehen werden, eine vorgängige Verhandlung mit dem Patronate wegen Gewährung der Tagegelder und Reisekosten zu empfehlen.

2) Diese Verf. lautet: Die Reise des Oberlehrers N. von A. nach B. zum Antritt seiner neuen Stelle kann im Sinne der bezüglichen Vorschriften als eine Dienstreise nicht angesehen werden. Denn erst mit dem Antritt der Stelle, nicht mit der Berufung für dieselbe ist der N. unmittelbarer Staatsdiener geworden. Bei der ersten Berufung oder Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst hat grundsätzlich jeder Beamte, wenn etwas anderes nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden ist, auf eigene Kosten nach dem Amtsort sich zu begeben.

3) Zahlung von Reisekosten aus Anstaltskassen behufs Abhaltung von Probelektionen ist unstatthaft. Vergl. Verf. v. 23. April 1866 (U 4625), siehe S. 617.

4) Siehe Anm. 4 Seite 987.

anstalt, bei welcher sie ständig zur Verfügung desselben stehen, Reisekosten und Tagegelder nicht zu beanspruchen haben, es sei denn, daß sie bereits an einer anderen staatlichen Anstalt remuneratorisch beschäftigt sind. In diesem Falle sind ihnen Reisekosten und Tagegelder nach denselben Sätzen zu gewähren, welche den etatsmäßigen Wissenschaftlichen Hilfslehrern bei Dienstreisen zustehen. Das gleiche gilt für die Hin- und Rückfahrt bezüglich derjenigen Reisen, welche die „fliegenden" Hilfslehrer von ihrem Stationsorte aus an andere staatliche Anstalten auszuführen haben.

Die Reisekosten und Tagegelder der „fliegenden" Hilfslehrer sind in allen Fällen auf den Fonds Kap. 126 Tit. 3 anzuweisen.

Die Gewährung von Mietsentschädigungen an die „fliegenden" Hilfslehrer ist nach §§ 3 und 4 des Umzugskostengesetzes unzulässig.

Verf. v. 9. Oktober 1902 (U II 2450).

Für Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, ist bestimmt, daß ihnen für die Reise nach dem Orte der auswärtigen Beschäftigung auch dann die vollen Tagegelder gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu zahlen sind, wenn diese Reise innerhalb eines Kalendertages zurückgelegt wird, weil eine die Anwendung der ermäßigten Sätze des Absatz 3 daselbst begründende Beendigung der Dienstreise nicht schon durch das Eintreffen an dem Orte der auswärtigen Beschäftigung, sondern erst durch die Rückkehr nach dem Wohnorte herbeigeführt wird.

Diese Bestimmung ist auch bei denjenigen Kandidaten des höheren Schulamts (anstellungsfähigen sowohl als nicht anstellungsfähigen), welche an einer auswärtigen Anstalt zur Vertretung eines Lehrers usw. verwendet werden und nach Beendigung dieser Tätigkeit an ihren früheren Wohnort zurückkehren, in Anwendung zu bringen.

Verf. v. 13. Dezember 1905 (U II 3729[II]).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 10. November d. Js., daß es nicht zulässig ist, den Kandidaten des höheren Schulamtes Reisekosten und Tagegelder zu gewähren für eine Reise, die sie unternehmen, um den Dienst an der ersten Anstalt, der sie gemäß Ziff. II der Ordnung,[1]) betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, zugewiesen sind, anzutreten; ebenso wie es ausgeschlossen ist, solchen Oberlehrern Reisekosten und Tagegelder zu gewähren, welche, ohne in den Listen gestanden zu haben, eine Reise zu dem Orte unternehmen, an welchem sie ihre erste Anstellung finden.

Verf. v. 24. Februar 1908 (U II 499).

Nach dem Erlasse vom 27. November 1905 — U II 3729 — ist es nicht zulässig, Kandidaten des höheren Schulamts Reisekosten und Tagegelder zu gewähren für eine Reise, die sie unternehmen, um den Dienst an der ersten Anstalt anzutreten, welcher sie gemäß Ziffer II der Ordnung vom 15. Mai 1905, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, zugewiesen sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie der Anstalt, wie dies in jener Ordnung vorausgesetzt ist, zur unentgeltlichen Be-

1) Seite 613.

schäftigung überwiesen werden, oder ob ihnen für ihre Beschäftigung eine Remuneration gezahlt wird. Demgemäß ist die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium gestellte Frage verneinend zu beantworten.

3. Umzugskosten.

Gesetz, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15).

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

		auf allgemeine Kosten		auf Transportkosten für je 10 Kilom.	
I.	Beamte der ersten Rangklasse	1800	Mark	24	Mark
II.	„ „ zweiten u. dritten Rangklasse	1000	„	20	„
III.	„ „ vierten Rangklasse	500	„	10	„
IV.[1])	„ „ fünften „	300	„	8	„
V.	Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegelderſatze von 9 Mark berechtigt sind . .	240	„	7	„
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V gehören	180	„	6	„
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	150	„	5	„
VIII.	Unterbeamte	100	„	4	„

§ 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zugrunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3.

Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räten Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.[2])

1) Verf. v. 6. März 1894 (U II 418). Auf den Bericht vom . . . . . erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß den Gymnasialprofessoren mit dem Range der Räte IV. Rangklasse Umzugskosten nach den Sätzen unter Nr. IV im § 1 des Gesetzes vom 24. Febr. 1877 zu gewähren sind, da die Rangverleihung nur eine persönliche ist.

2) Verf. d. Fin. M. v. 29. Mai 1903. Einem bereits etatmäßig angestellten Beamten können im Falle des Übertritts in eine neue etatmäßige oder auch zunächst nur diätarische Stellung die gesetzlichen Reise- und Umzugskosten dann gewährt werden, wenn der Übertritt aus der einen in die andere Stellung unmittelbar erfolgt.

§ 4.

Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Mietzins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietsverhältnisses möglich[1]) war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen[2]) Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietswerts der innegehabten Wohnung gewährt werden.[3])

§ 5.

Beamte ohne Familie[4]) erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

§ 6.

Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 7.[5])

Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.[6])

§ 8.

Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zugrunde zu legen ist.

---

1) Verf. Nr. 4 der Bestimmungen vom 4. Mai 1877 S. 993.

2) **Bürgerl. Gesetzbuch.** § 570. Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietsverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 565. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig usw.

Nach diesen Grundsätzen ist entschieden durch Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 24. Oktober 1902 (III 285/02).

3) Vergl. den Staatsministerialbeschluß vom 5. Dezember 1863 S. 993 Anm.

4) Vergl. Nr. 5 der Bestimmungen v. 4. Mai 1877 S. 994 und v. 16. August 1881 S. 994 Anm.

5) Vergl. Verf. v. 27. Februar 1872 (U 5442) S. 994 und v. 12. Februar 1883 S. 995.

6) **Verf. v. 29. Mai 1907 (A 746).** Nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15) kann Personen, welche ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

Anläßlich eines Einzelfalles weise ich darauf hin, daß den auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung in geeigneten Fällen zu stellenden Anträgen künftig in jedem Falle die Belege über die tatsächlich erwachsenen Kosten des Umzuges beizufügen sind.

§ 9.

Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 [1]) (G.-S. S. 122) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (G.-S. S. 190), und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Oberinspektor abwärts vom 11. April 1856 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 154). Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 11.

Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach § 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung bestimmt werden.

Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 4. Mai 1877.

Nachdem das Gesetz vom 24. Februar d. Js., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, durch die G.-S. S. 15 publiziert worden ist, wird in bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes hierdurch folgendes bestimmt:

1. Für die Feststellung des Dienstranges der Beamten behufs Zuzählung derselben in die im § 1 des Gesetzes aufgeführten Klassen finden die für das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Wohnungsgelderzuschüsse der Beamten — G.-S. S. 209 —, sowie die für das Gesetz vom 24. März 1873,[2]) betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten — G.-S. S. 122 — getroffenen Festsetzungen entsprechende Anwendung. Es wird dabei bemerkt, daß die Klasse VI im § 1 des Umzugskostengesetzes der Klasse IV des Tarifs zum Gesetz vom 12. Mai 1873 entspricht, daß jedoch aus der letztgedachten Klasse diejenigen Beamten ausscheiden und zu der Klasse V im § 1 des Umzugskostengesetzes zu rechnen sind, welche zu den im § 1 Nr. V des Tagegeldergesetzes bezeichneten Beamten gezählt werden.

Zu der Klasse VII im § 1 des Umzugskostengesetzes gehören diejenigen Beamten, welche nach § 1 ad VII im Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten — G.-S. S. 370 — zu einem Tagegelder-

1) Seite 970.
2) Seite 968.

sätze von 4,50 ℳ berechtigt sind. Es kommen dabei namentlich die Förster sowie die Grenz- und Steueraufseher in Betracht.

2. Der Anspruch auf Umzugskosten steht nur den etatsmäßig angestellten Beamten und den im höheren Staatsdienste außeretatsmäßig beschäftigten Assessoren und Räten in dem Falle zu, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixierte Remuneration dauernd beschäftigt waren (§ 3 des Gesetzes).

Werden Beamte aus einem andern Ressort in die allgemeine Verwaltung als außeretatsmäßige Assessoren oder Räte übernommen, so ist hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten in jedem Falle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

3. Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütung für Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung beschließenden Behörde, die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur alsdann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller auch gleichzeitig dem dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen und ist im Zweifelsfalle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

4. Die Erstattung der Miete [1]) (§ 4), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens

---

1) **Staatsministerialbeschluß v. 5. Dezember 1863** (Zentralbl. 1864, S. 129). Die Gewährung der in Fällen der Versetzung einer etatsmäßig angestellten Beamten zulässigen Vergütigung derjenigen Wohnungsmiete, welche der Beamte an seinem früheren dienstlichen Wohnorte fortzuentrichten genötigt ist, kann auch erfolgen, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung der Effekten desselben stattgefunden hat. (Den Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt durch Verf. v. 26. Januar 1864 — B 1765.)

Staatsministerialbeschluß v. 18. April 1867. Wenn ein etatsmäßig angestellter Beamter im Interesse des Dienstes und nicht lediglich auf seinen Antrag versetzt worden ist, so kann demselben, falls er an seinem früheren dienstlichen Wohnort im eigenen Hause oder in einem Hause, dessen Nießbrauch ihm zustand, gewohnt hat, eine Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietswerts der Wohnung für die Dauer eines halben Jahres, vom Ablauf des Kalenderquartals ab, in welchem die Versetzung stattgefunden hat, gewährt werden, insofern der Beamte die pflichtmäßige Versicherung abgiebt, daß aller angewendeten Mühe ungeachtet es ihm nicht möglich gewesen ist, die innegehabte Wohnung für jenen Zeitraum anderweit zu vermieten. (Den nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Verf. v. 24. Mai 1867 — B 812.)

Verf. v. 4. November 1882 (G III 3715). Zu § 4 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 (Ges.-Samml. S. 15) ist von dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern durch einen gemeinschaftlichen früheren Zirkularerlaß bestimmt worden, daß, falls der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen war, seine Familie noch eine Zeitlang in der früheren Wohnung zurückzulassen, ihm die Mietsentschädigung gleichwohl gewährt werden kann.

Um einer irrtümlichen Auffassung vorzubeugen, ist diese Bestimmung von den genannten Herren Ministern neuerdings dahin deklariert worden, daß die gesetzliche Vergütung des Mietzinses in den vorausgesetzten Fällen stets zu gewähren ist, ausgenommen wenn durch das Verbleiben der Familie des Beamten in der Wohnung die Auflösung des Mietsverhältnisses bezw. die anderweite Vermietung der Wohnung unmöglich gemacht worden ist. Ob derartige Umstände, welche die Bewilligung der Mietsentschädigung ausschließen würden, vorhanden sind, ist deshalb in jedem einzelnen Falle unter Würdigung der tatsächlichen Umstände einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Verf. v. 18. März 1902 (U II 5297). Sofern im einzelnen Falle die betreffende Anstaltskasse aus der laufenden Verwaltung hinreichende Mittel besitzt, darf Sich das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Gemäßheit der Zirkularerlasse vom 27. Februar 1872, 25. November 1881 und 12. Februar 1883 für ermächtigt halten, den aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen Lehrern, abgesehen von der Bewilligung der reglementsmäßigen Reise- und Umzugskosten, auch den Mietszins nach den hierfür geltenden Vorschriften zu erstatten.

der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Mietsverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Beamte nach dem Kontrakte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermietung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miete glaubhaft nachgewiesen wird. — War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen, seine Familie noch eine Zeitlang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Mietsentschädigung gewährt werden.

Im übrigen bleiben alle seither in bezug auf die Erstattung von Wohnungsmiete ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Kraft.

5. Unter: „Familie"[1]) im Sinne des § 5 des Gesetzes sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

6. Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern in welche die Versetzung erfolgt, liquidiert.

Die den außeretatsmäßigen verheirateten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagegelder auch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach dem Landwege liquidieren zu dürfen ist aufgehoben.

7. Der diesseitigen Ermächtigung zur Zahlung von Umzugskosten, Mietsentschädigungen, persönlichen Reisekosten und Tagegeldern bedarf es fortan nur noch in den vorstehend zu 2 und 3 bezeichneten Fällen. Die Königliche Regierung usw. wird ermächtigt, für die Folge derartige Zahlungen auf die hierzu bestimmten etatsmäßigen Fonds selbständig anzuweisen. Sollten sich hierbei in dem einen oder anderen Punkte Zweifel ergeben, so mag dieselbe darüber berichten.

Verf. v. 27. Februar 1872 (U 5442).

Auf die Berichte vom . . . eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß den Direktoren und Lehrern, welche von einer unter Kommunal-, Privat- oder gemischtem Patronat stehenden höheren Unterrichtsanstalt an eine Anstalt Königlichen Patronats versetzt werden, auf Grund des Allerh. Erlasses vom 26. März 1855 (G.-S. S. 190) Umzugskosten nicht gewährt werden können, da derselbe lediglich auf die Versetzung solcher Beamten Anwendung findet, welche bereits im unmittelbaren Staatsdienst angestellt sind, während die gedachten Direktoren und Lehrer in den letzteren durch die Versetzung erst neu aufgenommen werden. Diesen Personen können Umzugs- und Reisekosten nur in Gemäßheit der

1) Verf. v. 16. August 1881 (G III 2420). Unter dem Worte „Familie" sind im § 5 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 nach einer vom Königlichen Staatsministerium angenommenen Interpretation, nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

Ferner soll die Bewilligung des vollen Satzes der Umzugskosten nicht von dem Umstande, daß die Übersiedelung tatsächlich mit Familie bewirkt worden ist, sondern davon abhängen, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat.

Die Umzugskosten-Liquidationen sind daher in Zukunft zutreffenden Falles dahin zu bescheinigen, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie im vorgedachten Sinne (al. 1) gehabt hat.

Allerh. Kabinettsorder vom 24. September 1839 [1]) (von Kamptz, Annalen Bd. 23 S. 838), welche noch in Kraft ist, mithin nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Anstalt, an welche die Versetzung erfolgt, hierzu disponible Fonds besitzt. Wo dies nicht der Fall ist, kann den Beteiligten, sofern die Verhältnisse dazu angetan sind, nur aus den mir zur Verfügung stehenden Fonds eine Unterstützung als Beihilfe zur Deckung der Umzugs- und Reisekosten gewährt werden. Bei der Unzulänglichkeit dieser Fonds kann ich eine derartige Unterstützung nicht in allen Fällen eintreten lassen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher in Zukunft bei beabsichtigter Versetzung eines Lehrers aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst, wenn es sich um eine Anstalt handelt, welche zur Gewährung der Umzugs- und Reisekosten keine disponiblen Fonds besitzt, sich vorher vergewissern, daß der betreffende Lehrer keinen Anspruch auf Umzugs- und Reisekosten macht, oder daß ich geneigt bin, zur Deckung der Umzugs- und Reisekosten eine Beihilfe aus dazu geeigneten Fonds zu bewilligen.

Verf. v. 12. Februar 1883 (U II 182).

Auf den Bericht vom 15. Januar d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unter Hinweis auf den Erlaß vom 27. Februar 1872 [2]) und den Erlaß vom 25. November 1881 (U II 7960) (Zentralbl. f. d. Unterr.-Verw. S. 665), daß dasselbe ermächtigt ist, versetzten Lehrern die reglementsmäßigen Umzugs- und Reisekosten selbständig ohne Berichterstattung an mich aus den Anstaltskassen zahlen zu lassen, sofern die letzteren die erforderlichen Mittel dazu bieten. Dies gilt nach der in dem ersterwähnten Erlasse allegierten Allerhöchsten Order vom 24. September 1839 [2]) auch dann, wenn ein Lehrer aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen wird. Der § 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 findet bei Zahlungen aus der allgemeinen Staatskasse Anwendung.

Verf. v. 27. Mai 1871 (U 10 391).

Auf den Bericht vom 1. d. M., betreffend die Erstattung von Reise- und Umzugskosten an ordentliche Lehrer, welche aus dem Auslande nach Preußen berufen worden sind, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die von demselben allegierte Allerhöchste Order [3]) nur auf das Inland Anwendung findet. Den aus dem Auslande berufenen Lehrern kann nur ausnahmsweise aus den Mitteln der betreffenden Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten gewährt werden.

---

1) Allerh. Ordre v. 24. September 1839. Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 3. d. M., daß die von Mir unterm 8. März 1826 und 28. April 1827 an das Staatsministerium erlassenen Bestimmungen über die den Staatsbeamten bei den Versetzungen zu gewährenden Umzugs- und Reisekosten von jetzt an auch auf die Direktoren und Lehrer der Gymnasien, der höheren Bürger- und Realschulen und der Elementar-Schullehrer-Seminarien angewendet und dabei die Direktoren nach den in Meiner Order vom 8. März 1826 für die Räte, die Lehrer aber nach den für die Bureauvorsteher festgestellten Sätzen entschädigt werden können. Die hiernach zu bewilligenden Umzugs- und Reisekosten sind aus disponiblen Fonds der Anstalten zu entnehmen, an welche ein Beamter der gedachten Kategorien versetzt worden ist. Insofern Ihnen jedoch bei einzelnen Anstalten die Befugnis über die vorhandenen Fonds zu disponieren nicht zusteht, setze ich voraus, daß diese Anstalten zu den hiernach anzuweisenden Entschädigungen ihre Zustimmung erteilen, indem die Frage, ob dergleichen Anstalten auch wider ihren Willen zur Bewilligung solcher Umzugs-Reisekosten angehalten werden können, in jedem einzelnen Falle nach den bisherigen Bestimmungen und der Observanz besonders zu erörtern und zu entscheiden bleibt.

2) Siehe vorstehende Anm.

3) Vom 26. März 1855 — Ges.-Samml. pro 1855 S. 190.

Feststellung und Anweisung der Liquidationen.

Verf. v. 29. Mai 1891 (G III 944).

Die Liquidationen der Beamten und Lehrer des diesseitigen Ressorts über Umzugs- und Versetzungskosten sind bisher, soweit diese Kosten auf Staatsfonds zu übernehmen waren, den bestehenden Vorschriften gemäß an mich zur Festsetzung und Zahlungsanweisung eingereicht worden.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister will ich nunmehr die Herren Regierungspräsidenten und die unten bezeichneten nachgeordneten Behörden meines Ressorts ermächtigen, die Festsetzung und Anweisung der Liquidationen der Beamten und Lehrer ihres Verwaltungsbezirks über Umzugs- und Versetzungskosten, auch wenn letztere aus Staatsfonds zu bestreiten sind, nach Maßgabe der von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen Zirkular-Verfügung vom 4. Mai 1877 [1]) und der dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen fortan selbständig zu bewirken und die zur Zahlung gelangenden Beträge in der Rechnung der betreffenden Regierungs-Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung unter Kap. 126 Tit. 3 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Gleichzeitig bestimme ich ebenfalls im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß die persönlichen Reisekosten und Tagegelder derjenigen Beamten, welche mit Aussicht auf demnächstige definitive Versetzung von einer Behörde an eine andere zunächst nur kommittiert werden, in Zukunft nicht mehr bei den Diäten und Fuhrkostenfonds der Provinzialbehörden, sondern allgemein, wie dies bisher schon der Regel nach geschehen ist, bei dem Fonds Kap. 126 Tit. 3 (zu Umzugs- und Versetzungskosten) verrechnet werden. Auch die Festsetzung und Anweisung dieser Kosten wird den Herrn Regierungspräsidenten und den unten bezeichneten nachgeordneten Behörden meines Ressorts übertragen.

Selbstverständlich bleibt die Bestimmung unberührt, nach welcher die sämtlichen Reise- und Umzugskosten der Lehrer und Beamten an den nur mit einem Zuschuß aus der Staatskasse ausgestatteten Anstalten auf die Fonds dieser Anstalten anzuweisen sind.

Verf. v. 29. Oktober 1896 (G III 3199 U II).

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs will ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien nunmehr ermächtigen, die Liquidationen der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten Ihres Verwaltungsbezirks künftig in allen Fällen, gleichviel ob diese Kosten aus Anstaltsmitteln bestritten werden können oder aus dem Zentralfonds Kap. 126 Tit. 3 zu decken sind, nach Maßgabe des Runderlasses vom 29. Mai 1891 [2]) (G III 944) (Zentralbl. S. 437) selbständig zur Zahlung anzuweisen. Dies geschieht jedoch nur in der bestimmten Voraussetzung, daß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien bei der Versetzung eines Lehrers und Beamten eine strenge Prüfung darüber eintreten lassen werden, ob die betreffende Anstaltskasse zur Übernahme der Umzugs- und Reisekosten imstande ist.

Am 1. Juni jedes Jahres ist eine Nachweisung der im vorhergegangenen Etatsjahre für Rechnung des gedachten Zentralfonds angewiesenen Umzugs- und Reisekosten mir vorzulegen.

---

1) Seite 992.
2) Vorstehend.

5. Übersicht der Umzugs- und Reisekostensätze verschiedener Beamtenklassen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung.

Nr.	Bezeichnung der Beamten	Umzugskosten					Tagegelder und Reisekosten									
		Klasse	allgemeine Kosten		Transportkosten für je 10 km		Tagegelder				Fuhrkosten pro Kilometer				für Zu- und Abgang	
							bei mehrtägigen Reisen[1])		wenn die Reise an demselben Tage begonnen u. beendet wird		Landweg		Eisenbahn			
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Konsistorialräte, Provinzial-Schulräte, Regierungs- und Schulräte, Regierungs- und Medizinalräte	III	500	—	10	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
2	Superintendenten, welche aus einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten	III	500	—	10	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
3	Erzpriester, desgl.	III	500	—	10	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
4	Dechanten, desgl.	III	500	—	10	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
5	Andere Geistliche, desgl.	IV	300	—	8	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
6	Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen	III	500	—	10	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
7	Direktoren der Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen	IV	300	—	8	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
8	Wissenschaftliche Lehrer an den höheren Lehranstalten	IV	300	—	8	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
9	Wissenschaftliche Hilfslehrer und anstellungsfähige Kandidaten an den höheren Lehranstalten	—	—	—	—	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
10	In der Ausbildung begriffene Kandidaten an den höheren Lehranstalten	—	—	—	—	—	8	—	6	—	—	40	—	7	2	—
11	Zeichenlehrer, sonstige Technische Lehrer, Elementar- und Vorschullehrer an den höheren Lehranstalten	VI	180	—	6	—	8	—	6	—	—	40	—	7	2	—
12	Kreisschulinspektoren	IV	300	—	8	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
13	Seminardirektoren	IV	300	—	8	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
14	Seminaroberlehrer	IV	300	—	8	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
15	Ordentliche Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen	V	240	—	7	—	12	—	9	—	—	40	—	7	2	—
16	Vorsteher und Erste Lehrer der staatlichen Präparanden-Anstalten	V	240	—	7	—	12	—	9	—	—	40	—	7	2	—
17	Präparandenlehrer	VII	150	—	5	—	6	—	4	50	—	30	—	5	1	—
18	Rektoren an den öffentlichen Volksschulen	VI	180	—	6	—	8	—	6	—	—	40	—	7	2	—
19	Hauptlehrer, andere Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen	VII	150	—	5	—	6	—	4	50	—	30	—	5	1	—
20	Kreisärzte	IV	300	—	8	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—
21	Kreisassistenzärzte	—	—	—	—	—	15	—	12	—	—	60	—	9	3	—

1) Erstreckt sich die Reise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Einundeinhalbfache der Sätze zu liquidieren.

XI. Versetzung in den Ruhestand.

Auszug aus der Verordnung, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der Universitäten.

Vom 28. Mai 1846.[1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen über die Pensionierung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Anspruch auf Pension.

Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, desgleichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht bloß interimistisch oder auf Kündigung angestellt sind.

§ 2.

Solche Lehrer und Beamte aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den § 1 gedachten Anstalten nur nebenbei [2]) in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§ 4.

Verpflichtung zur Zahlung der Pension.

Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandenen eigentümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionierung angestellt ist, gewährt, soweit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Bestreitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Überschuß verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionierung nicht beschafft werden, und sind auch keine anderen hierzu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist.

§ 5.

Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältnis, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt, beizutragen.

§ 6.

Aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unter-

1) Vergl. Verf. v. 1. Juni 1896 (U II 1088) Seite 1018.
2) Vergl. Verf. v. 27. Dezember 1906 (U II 1222) Seite 905.

haltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen.

§ 7.

Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigentümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren Oberpräsidenten festgesetzt.

§ 8.

Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und die hierbei sonst noch beteiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimistikum.

§ 9.

Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Korporationen oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Beteiligten, durch Unsere Oberpräsidenten nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Punkte werden von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter Mitwirkung der etwa sonst noch beteiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden. Den Beteiligten sollen jedoch keine größeren Leistungen zugemutet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art.

Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu jedenfalls der Zustimmung der beteiligten Korporationen oder Privatpersonen.

§ 13.

Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensionieren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

§ 14.

Sind die Pensionen vom Staat und von Kommunen gemeinschaftlich, oder bloß von Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionierende im Militär und der zur Pensionszahlung verpflichteten Kommune im Schul- oder in einem anderen Amt geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

§ 16.

Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen [1]) Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder von einzelnen Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zu Zahlung der Pension Verpflichteten,[2]) als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Zivil-Staatsdienern auferlegt werden.[3])

§ 17.

Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§ 16) erforderlichen Zuschüsse wird von Unseren Oberpräsidenten, unter Vorbehalt des Rekurses an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und die sonst beteiligten Departementschefs, mit Ausschluß des Rechtsweges, festgesetzt.

§ 18.

Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwaige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken.

Allerhöchster Erlaß an den Kultusminister und Minister des Innern vom 13. März 1848[4]) wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846[5]) vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt (G.-S. S. 113).

Auf Ihren Antrag vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie, größere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt zu entbinden, und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene Verordnung bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bewenden.

---

1) D. h. den nicht aus Staatsfonds zu unterhaltenden.
2) Vergl. den folgenden Allerh. Erlaß vom 13. März 1848.
3) Vergl. Anmerkung 5 zu § 6 des Pensionsgesetzes (S. 1002)
4) Vergl. Verf. v. 1. Juni 1896 (U II 1088) Seite 1018.
5) Siehe vorstehend.

Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten.

Vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Gesetzen vom 31. März 1882 (G.-S. S. 133), vom 30. April 1884 (G.-S. S. 126), vom 20 März 1890 (G.-S. S. 43), vom 25. April 1896 (G.-S. S. 87), vom 31. März 1905 (G.-S. S. 177) und vom 27. Mai 1907 (G.-S. S. 95).

§ 1.

Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.[1])

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung,[2]) welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.[3])

(Nach Art. I des Gesetzes vom 31. März 1882.) Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste[4]) Lebensjahr vollendet haben.

§ 2.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in dem Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

(Gesetz vom 25. April 1896 Art. IV.) Auf die Lehrer und Beamten solcher in § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung: . . . . § 3. Die Bewilligung einer Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 sowie die Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche den Lehrern oder Beamten ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgt mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch des Lehrers oder Beamten zuständige Behörde (§ 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884, Ges.-Samml. S. 126).

§ 3.

Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Ökonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautech-

---

1) Siehe Nr. 6 der Verf. v. 29. Juli 1884 Seite 1015.
2) Vergl. das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. Vom 18. Juni 1887 (G.-S. S. 282)
3) Siehe Nr. 7 der Verf. vom 29. Juli 1884 Seite 1015.
4) Vergl. Nr. 1 der Verf. v. 29. Juli 1884 Seite 1014.

niker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushaltsetat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 4.

(Nach Art. I des Gesetzes vom 27. Mai 1907.) Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Pension das pensionsfähige Diensteinkommen der denselben Dienstgrad bekleidenden Offiziere des Reichsheeres zugrunde gelegt wird.

§ 5.

Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6.

Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen,[1]) Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen.[1]) (Nach Art. I des Gesetzes vom 25. April 1896.) Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.-Samml. S. 214)[2]) mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft.[3]) Desgleichen finden die Vorschriften des § 13. der Verordnung auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im übrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten, soweit sie für die Betreffenden günstiger sind, in Geltung bleiben.[4])

1) Diejenigen Anstalten, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes als Realschulen und höhere Bürgerschulen bezeichnet wurden, entsprechen den jetzigen Realgymnasien, Realprogymnasien, Oberrealschulen und Realschulen.

2) Seite 998 ff.

3) Von der Einforderung der Pensionsbeiträge, die in dem Reglement vom 30. April 1825 vorgesehen war, hat die Staatsregierung seit dem 1. Januar 1868 im Einverständnis mit dem Landtage Abstand genommen.

4) Vergl. bezügl. der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Schulen die Einschaltung aus dem Gesetz vom 25. April 1896 Art. IV Seite 1012. Vergl. auch die Verf. v. 1. Juni 1896 (U II 1088) Seite 1018.

§ 7.

Wird außer dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.[1])

§ 8.

(Nach Art. II des Gesetzes vom 27. Mai 1907.) Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ und von da ab um $^{1}/_{120}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in § 1 Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 9.

Bei jeder Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.[2])

§ 10.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen,[3]) soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt.

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung,[4]) Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter usw., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2. (Nach dem Gesetz vom 30. April 1884.) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

---

1) Vergl. bezügl. der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Schulen die Einschaltung aus dem Gesetz vom 25. April 1896 Art. IV Seite 1012. Vergl. auch die Verf. v. 1. Juni 1896 (U II 1088) Seite 1018.

2) Vergl. Verf. v. 29. Juli 1884 zu 8 Seite 1015.

3) Verf. v. 13. Juni 1893 (G III 1132). Siehe Seite 1016 Anm.

4) Wegen Anrechnung der Dienstwohnung oder der Mietsentschädigung siehe die Bestimmung in § 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Seite 910).

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

§ 11.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465), oder des § 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 usw., vom 22. März 1856 (Ges.-Samml. S. 201), gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.[1])

§ 12.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.[2])

§ 13.

Die Dienstzeit[3]) wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkt an gerechnet.

(Gesetz vom 25. April 1896 Art. IV.) Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung: . . . . § 4. Den Lehrern und Beamten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Reichs- oder Staatsdienst zurückgelegten Zivildienstzeit, abgesehen von dem Falle des § 19a, nicht zu. Dagegen ist denselben die gesamte Zeit anzurechnen, während welcher sie in einem Amte einer zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden größeren Kommunalverbandes gestanden haben.

§ 14.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (Ges.-Samml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 153) und 24. Oktober 1848

1) Vergl. Verf. v. 29. Juli 1884 zu 10 Seite 1015.

2) Vergl. die Allerh. Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 (Seite 1074 dieses Buches, die für die Folge rücksichtlich der Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend, unter 3 und 4 G.-S. S. 235). — Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 5 (G.-S. S. 1619) für die neu erworbenen Landesteile. Gesetz vom 25. Februar 1878 § 1 Nr. 4 (G.-S. S. 97) für den Kreis Herzogtum Lauenburg.

3) Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 26. November 1900 (Kultusmin.-Erl. v. 14. Dezember 1900 (A 1638). Seite 1016 Anm.

(Ges.-Samml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 § 1 Nr. 4 (Ges.-Samml. S. 1619), oder

2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat,[1]) oder

3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder

4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder

5. (Nach Art. II des Gesetzes vom 25. April 1896.) als Lehrer (§ 6 Abs. 2) der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabei wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu 12 vollen Monaten gerechnet.[2])

§ 15.

Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16.

(Nach Art. III des Gesetzes vom 27. Mai 1907.) Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfalle wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

---

1) Vergl. bezüglich der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Schulen die Einschaltung aus dem Gesetz vom 25. April 1896 Art. IV § 4, oben bei § 13.

2) **Verf. v. 21. April 1888 (U II 1026).** Behufs Vermeidung etwaiger Zweifel bei Feststellung der Pension von Lehrern der höheren Lehranstalten mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam, daß die Bestimmung des § 14 Nr. 5 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, wonach bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten die Zeit in Anrechnung kommt, während welcher dieselben das vorgeschriebene Probejahr abgehalten haben, auch auf die von mir als Probejahr anerkannte, an einer höheren Privatlehranstalt zugebrachte einjährige Lehrtätigkeit Anwendung zu finden hat.

Verf. v. 5. September 1892 (U II 12354). . . . . Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich deshalb im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß bei Feststellung der pensionsfähigen Dienstzeit der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten das mit einem Schuljahr zusammenfallende Probejahr unabhängig von seiner tatsächlichen Dauer als volles Dienstjahr anzurechnen ist, gleichviel ob dasselbe, je nach der Lage zweier aufeinander folgender Osterfeste, einige Tage mehr oder weniger als den Zeitraum eines Kalenderjahres umfaßt hat.

In Übereinstimmung hiermit sind in den Pensionsnachweisungen bei Begründung der Dauer der Dienstzeit die ungenauen Zeitangaben „Herbst" (Michaelis), „Ostern" zu vermeiden und die Probejahre stets als vom 1. April bis zum 1. April oder vom 1. Oktober bis 1. Oktober usw. laufend anzugeben.

Verf. v. 21. April 1899 (U II 722). Zu der Frage, ob und wieweit diejenige Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 nach beendigtem Probejahr oder über dasselbe hinaus Mitglied eines pädagogischen Seminars war, bei der Bemessung des Ruhegehalts anzurechnen ist, bemerke ich folgendes:

Die Bestimmung im § 14 Nr. 5 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 bietet eine Handhabe zur Anrechnung jener Übungszeit nur bis zu einem Jahre und nur insoweit als jene Zeit nach dem Statut des Seminars das damals vorgeschriebene Probejahr ersetzt hat. Hieran ist weder durch die nach 1890 eingetretene Verlängerung der für die praktische Ausbildung der Schulamtskandidaten vorgeschriebenen Zeit noch durch die neue Fassung, welche Artikel II des Gesetzes vom 25. April 1896 dem § 14 Nr. 5 a. a. O. gegeben hat, etwas geändert worden.

Eine weitergehende Anrechnung der Zeit, während welcher ein Kandidat vor dem Jahre 1890 einem pädagogischen Seminar angehört hat, ist davon abhängig, ob er gleichzeitig an einer höheren Lehranstalt beschäftigt gewesen ist. (Vergl. den Erlaß vom 1. Juni 1896 — U II 1088. Seite 1018.)

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17.

(Nach Art. IV des Gesetzes vom 27. Mai 1907.) Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet, jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Krieg anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593) in jedem Fall ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche oder Kaiserliche Erlasse gegebenen Bestimmungen.

§ 18.

Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§ 19.

(Nach Art. I des Gesetzes vom 20. März 1890.) Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter,
a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

(Nach Art. V des Gesetzes vom 27. Mai 1907.) 3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.[1])

§ 19 a.

(Nach Art. III des Gesetzes vom 25. April 1896.) Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6 Abs. 2

1) Vergl. bezüglich der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Schulen die Einschaltung aus dem Gesetz vom 25. April 1896 Art. IV § 3, oben bei § 2.

bezeichneten Unterrichtsanstalt oder (nach Art. VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907) einer staatlichen Präparandenanstalt muß mit der in dem § 29a bestimmten Maßgabe die gesamte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteiles im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.

(Nach Art. VI des Gesetzes vom 27. Mai 1907.) Den in Ruhestand tretenden Schulaufsichtsbeamten im Hauptamte ist nach Maßgabe dieses Gesetzes die gesamte Zeit als Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landesteils im öffentlichen Schuldienste oder im Dienste als Pfarrer einer evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche gestanden haben.

§ 20.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.[1])

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

(Gesetz vom 25. April 1896 Art. IV.) Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Ab. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung: . . . § 2. Von dem in dem § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 vorgeschriebenen Nachweise der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit dem Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden.

§ 21.

(Nach dem Gesetz vom 30. April 1884.) Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind,[2]) ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen [3])

§ 22.

(Nach dem Gesetz vom 30. April 1884.) Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Abs. 3).[4])

§ 23.

(Nach dem Gesetz vom 30. April 1884.) Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner

---

1) Vergl. Verf. v. 29. Juli 1884 S. 1014.

2) Bei Pensionierungen von Direktoren an nichtstaatlichen höheren Schulen ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

3) Siehe Seite 1014 Anm. 3 Verf. vom 2. Juli 1898 U II 11375.

4) Vergl. bezüglich der Lehrer und Beamten an den nichtstaatlichen höheren Schulen die Einschaltung aus dem Gesetz vom 25. April 1896, Art. IV § 3, oben bei § 2, ferner Art. IV § 1, bei § 23 S. 1012. — Siehe auch die Verf. vom 29. Juli 1884 Seite 1013.

Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Abs. 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist.

(Gesetz vom 25. April 1896 Art. IV.) Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung: § 1. Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Übertragung der Befugnis zu dieser Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884, Ges.-Samml. S. 126) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt.

Die Beschwerde über die Entscheidung und die Klage gegen dieselbe steht auch den zur Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der für die Beamten (Lehrer) bestimmten Fristen offen. Die Klage ist von den Lehrern und Beamten gegen die zur Zahlung der Pension Verpflichteten, von letzteren gegen erstere zu erheben.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerde oder Klage gegen die getroffene Entscheidung über die zu gewährende Pension wird dieselbe nach Maßgabe dieser Entscheidung vorschußweise an den Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 24.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.[1])

§ 25.

(Nach Art. VII des Gesetzes vom 27. Mai 1907.) Die Pensionen werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 26.

Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.[2])

§ 27.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1. wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.[3])

---

1) Vergl. Verf. v. 29. Juli 1884 zu 3 S. 1013.

2) Vergl. § 749 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 83) und § 51 Nr. 7 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591).

3) **Verf. des Finanzministers und des Ministers des Innern v. 22. Januar 1909.** Siehe Seite 1032.

(Nach Art. VIII des Gesetzes vom 27. Mai 1907.) Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reichs, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.[1])

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrage oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist jedoch bei dem neuen Diensteinkommen der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage geringer, so ist nur dieser anzurechnen.[1])

§ 28.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.[2])

(Nach Art. IX des Gesetzes vom 27. Mai 1907.) Neben einer hiernach neu berechneten Pension ist die alte Pension nur bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär außerhalb des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der Vorschrift in § 27 Abs. 2 eine Pension erdient.[2])

§ 29.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 29 a.

(Nach Art. V des Gesetzes vom 25 April 1896.) Die in dem § 27 Nr. 2 sowie in den §§ 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des § 6 fallenden pensionierten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste

1) Vergl. Verf. v. 13. Juni 1907 S. 1022.

2) Vergl. Ausführ.-Best. v. 22. Januar 1909 S. 1032 — Über die Frage, wie sich in Fällen, in denen ein Pensionär in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellt ist und aus dieser Stellung durch Disziplinarurteil entlassen wird, das Verhältnis eines als Unterstützung bewilligten Pensionsteils (§ 16 Nr. 2 Abs. 2 des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852) zu der in der früheren Stellung erdienten Pension gestaltet, vergl. Verf. v. 19. Juli 1901 (A 1099) (Zentralbl. S. 741) S. 1020.

der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des § 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der in § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung anderen, als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zu Pension berechtigendes Amt an einer der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

§ 30.

(Nach Art. I des Gesetzes vom 31. März 1882.) Sucht ein nichtrichterlicher Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Im übrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) sein Bewenden.

Wird hiernach gemäß § 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Ges.-Samml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

(Nach Art. VI des Gesetzes vom 25. April 1896.) Die Bestimmungen der §§ 88 bis 93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen in § 6 Abs. 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

§ 31.

(Nach Art. X des Gesetzes vom 27. Mai 1907.) Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) [1]) unter Anrech-

---

1) Verf. d. Finanz-Min. v. 5. März 1908 (den nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Verf. v. 24. März 1908 A 377). 1. Nach § 31 des Zivilpensionsgesetzes in der neuen Fassung vom 27. Mai v. J. hat die Zahlung des an Stelle des bisherigen Gnadenmonats getretenen Gnadenvierteljahrs von der Pension im voraus in einer Summe zu erfolgen.

2. Obwohl nun die Gnadenbezüge von der Pension eines im 4. Viertel eines Etatsjahres verstorbenen Pensionärs ganz oder zum Teil in das folgende neue Etatsjahr hinüberreichen, so sind doch die auf Grund der Absätze 1 und 2 des § 31 des Zivilpensionsgesetzes zu zahlenden stets, und die auf Grund des Absatzes 3 daselbst zu zahlenden, wenn die Zahlungsanweisung bis zum Jahresabschlusse für das Sterbeetatsjahr erfolgt, zum vollen Betrage für das letztere Etatsjahr als Ist-, eventuell als Restausgabe zu verrechnen — vergl. § 14 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898. —

3. Ist im einzelnen Falle die rechtzeitige Verrechnung tatsächlich unmöglich gewesen oder aus anderen Gründen unterblieben, so bleibt die Ausgabe bei den laufenden Fonds zu verrechnen.

nung des vor dem Tode des Pensionärs fällig gewordenen Betrages gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.[1])

§ 32.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§ 33.

Den infolge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34.

Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landesteilen oder ein mit einem solchen Landesteile übernommener Beamter auch in einem anderen Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preußen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionierung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35.

Hinsichtlich der hohenzollernschen, in den preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Ges.-Samml. 1855 S. 33) in Kraft.

---

1) **Verf. d. Fin.-M. v. 30. Mai 1891 (Kultusmin.-Erl. v. 13. Juli 1891 [GMI 1558]).** Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich im Einvernehmen mit den übrigen Herren Ressortchefs und mit der Königlichen Oberrechnungskammer, daß in Anwendung des § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) Gnadenmonatsbeträge auch von allen denjenigen Unterstützungen zu gewähren sind, welche auf Grund des § 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) den entlassenen Beamten, gleichviel ob auf Lebenszeit oder nur auf gewisse Jahre zuerkannt worden sind, weil diese Unterstützungen im wesentlichen die Eigenschaft einer Pension haben. Von den nur auf Zeit bewilligten Unterstützungen der in Rede stehenden Art ist indessen eine Gnadenkompetenz nur dann zu bewilligen, wenn der Tod des entlassenen Beamten noch in die Bewilligungsfrist fällt.

Dagegen ist es nicht zulässig, von Unterstützungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch nicht besteht, und deren Bewilligung auch nicht auf sonstiger spezieller Bestimmung beruht, Gnadenkompetenzen beim Mangel besonderer Vorschriften, wie solche für Gehälter und Pensionen bestehen, zu gewähren. Hiervon werden diejenigen laufenden Unterstützungen nicht betroffen, welche an solche im Staatsdienste beschäftigt gewesene Personen, denen ein Rechtsanspruch nicht zusteht, im Gnadenwege als Ruhegehalt bewilligt werden. Auf diese Unterstützungen findet der § 31 des Pensionsgesetzes analoge Anwendung.

§ 36.

Zusicherungen, welche in bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.[1])

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37.

Die im § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Ges.-Samml. S. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Übernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Zivil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen außer Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

(Gesetz vom 31. März 1882 Art. III.) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatz des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.[2])

(Desgl. Art. IV.) Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

(Gesetz vom 20. März 1890 Art. II.) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung[3]) in Kraft.

(Gesetz vom 25. April 1896 Art. VIII.) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Artikel IV des Gesetzes vom 25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87)[4] lautet:

Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung:

§ 1.

Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Übertragung der Befugnis zu dieser Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetzsamml. S. 126 —) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt.

---

1) Vergl. oben § 6 Abs. 2 letzter Satz Seite 1002.

2) Diese Bestimmung ist ausgedehnt auf mittelbare Staatsbeamte, welche nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu pensionieren sind, durch das Gesetz vom 1. März 1891 (G.-S. S 14), betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, Art. I.

3) D. i. der 10. April 1890 (Nr. 12 der G.-S.).

4) Vergl. Verf. vom 1. Juni 1896 (UII 1088) S. 1018.

Die Beschwerde über die Entscheidung und die Klage gegen dieselbe steht auch den zur Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der für die Beamten (Lehrer) bestimmten Fristen offen. Die Klage ist von den Lehrern und Beamten gegen die zur Zahlung der Pension Verpflichteten, von letzteren gegen erstere zu erheben.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerde oder Klage gegen die getroffene Entscheidung über die zu gewährende Pension wird dieselbe nach Maßgabe dieser Entscheidung vorschußweise an den Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 2.

Von dem in dem § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 vorgeschriebenen Nachweise der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit dem Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden.

§ 3.

Die Bewilligung einer Pension auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 sowie die Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche den Lehrern oder Beamten ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgt mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch des Lehrers oder Beamten zuständige Behörde (§ 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — Gesetzsamml. S. 126 —).

§ 4.

Den Lehrern und Beamten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Reichs- oder Staatsdienst zurückgelegten Zivildienstzeit, abgesehen von dem Falle des § 19a, nicht zu. Dagegen ist denselben die gesamte Zeit anzurechnen, während welcher sie in einem Amte der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder teilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden größeren Kommunalverbandes gestanden haben.

Artikel XI. des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95) lautet:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Die auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der bereits zu oder vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels II mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen erhöht werden.

Die Vorschriften des § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Artikels VIII finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung; desgleichen die Vorschriften des § 28 jenes Gesetzes in der Fassung des Artikels IX, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den neuen Stellen ausscheiden.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Artikels X finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des Artikels VII gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbaren Pensionen.

Ausführungsbestimmungen.

Verf. des Min. d. Inn. und des Fin.-Min. vom 29. Juli 1884.[1])

Auf Grund des § 21 Absatz 3 und des § 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872

1) Dieser Erlaß ist den dem Kultusministerium nachgeordneten Behörden durch Verf. v. 11. Oktober 1884 (G III 2735) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt worden.

(G.-S. S. 126) wird hierdurch die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines bei dem Königlichen Oberpräsidium usw. angestellten Beamten, für dessen Stelle Ew. usw. (Dem usw.) die Anstellungsbefugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben bei einer von ihm beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, dem Herrn Oberpräsidenten usw. übertragen.

Bei Ausführung dieses Auftrags sind die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen (vergl. namentlich Min.-Bl. d. i. V. de 1883 S. 54) [1]) zu beachten, zu deren Ergänzung hier noch folgendes bemerkt wird:

1.[2]) Dem Antrage eines Beamten, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Pension darf von Ew. usw. (Dem usw.) nur dann entsprochen werden, wenn Sie denselben nach pflichtmäßigem Ermessen wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig erachten, die Pflichten des ihm übertragenen sowie eines anderen Amts der allgemeinen Verwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen, und der Beamte den Antrag bedingungslos gestellt hat.[3])

2. Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtlichen oder Disziplinaruntersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionierung nicht Folge zu geben.

3. Der Zeitpunkt für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monats zu bestimmen (cfr. §§ 24, 25 und 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872). Sofern dieser Termin nicht mit dem Ende eines Kalenderquartals zusammenfällt, ist zur Vermeidung späterer Gehaltserstattungen tunlichst die Zustimmung des Beamten dazu herbeizuführen, daß die letzte Gehaltszahlung nur für den Zeitraum bis zum Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste erfolgt.

Die Vorschriften des § 24 des Pensionsgesetzes finden auch auf die etatsmäßig unter Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufs angestellten Beamten (§ 2 Abs. 1 des Pensionsgesetzes) Anwendung.

---

1) Siehe Abschnitt XII Seite 1013 ff.

2) Vergl. Verf. des Fin.-M. u. M. d. J. vom 31. Januar 1907 Seite 1026.

3) **Verf. v. 5. April 1878 (U II 5571).** In neuester Zeit ist wiederholt vorgekommen, daß Provinzial-Schulkollegien zu den Anträgen auf Pensionierung von Lehrern und Beamten an höheren Lehranstalten nur angezeigt haben, der in den Ruhestand Tretende sei nach dem Ausspruche des Anstaltsdirektors unfähig, seine Amtspflichten noch ferner zu erfüllen.

Diese Angabe genügt nicht; es ist vielmehr nach § 20 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten oder Lehrers von dem Provinzial-Schulkollegium selbst als der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde die Erklärung abzugeben, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten resp. Lehrer für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

— **Durch die Verf. des Unterrichtsministers und des Finanzministers vom 11. August 1885 M. d. g. A. (G III 1999), F.-M. I 10585** ist die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines im Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten angestellten Beamten, für dessen Stelle der Königlichen Regierung 2c. die Anstellungsbefugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben bei einer von ihm beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, der Königlichen Regierung 2c. übertragen worden. Dabei ist ausdrücklich bemerkt worden, daß der vorstehend erteilte Auftrag sich auch auf die an den staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrer und Beamten bezieht, für deren Stellen den Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Anstellungsbefugnis zusteht. Unter diese Bestimmung fallen nach der Verf. derselben Minister vom 2. Mai 1893, Fin.-M. I 6034, M. d. g. A. (U II 892), auch diejenigen Wissenschaftlichen Lehrer, die den Titel Professor führen, selbst wenn sie den persönlichen Rang der Räte IV. Klasse erhalten haben sowie auch die Religionslehrer. **(Verf. v. 2. Juli 1898 [U II 11375]).**

4. Wird nachträglich ein Rechtsanspruch auf Erhöhung einer Pension anerkannt, so findet eine Nachzahlung der Differenz zwischen der erhöhten und der früher angewiesenen Pension nur in den durch die Vorschriften über die Verjährung bestimmten Grenzen statt.

5. Die rechtlichen Folgen eines Disziplinarerkenntnisses des Königlichen Staatsministeriums, durch welches ein Beamter zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teils der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurteilt ist (§ 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, Ges.-Samml. S. 465), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der Unterstützung mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten das Urteil bekannt gemacht ist. (Vergl. Zirkularverfügung vom 27. Februar 1865, Min.-Bl. d. i. V. S. 149.)[1]) Die Dienstzeit des Beamten ist nur bis zu dem Tage dieser Bekanntmachung des Urteils zu berechnen.

6. Nach § 1 Abs. 1 des Pensionsgesetzes ist ein Anspruch auf Pension nur dann begründet, wenn der Beamte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

In jede Anweisung zur Zahlung der Pension an einen Beamten, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist daher die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen, daß der Beamte „wegen Dienstunfähigkeit" in den Ruhestand versetzt sei. Der Anweisung ist eine bis auf weitere Anordnung in der bisher üblichen Weise aufgestellte, von Ew. usw. (Dem usw.) zu vollziehende Pensionsnachweisung beizufügen.

7. Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Pensionsgesetzes tritt die Pensionsberechtigung eines Beamten bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des „Preußischen Zivil-Staatsdienstes" oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

8. Ist einem im Disziplinarverfahren zur Dienstentlassung verurteilten Beamten nach der Entscheidung der Disziplinarbehörde ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§ 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852), so findet die in dem § 9 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Abrundung auf volle Taler nur für den zahlbaren Teilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension, von welcher der Teilbetrag zu berechnen ist, statt.

9. . . . . Der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 des Ges. vom 12. Mai 1873, Ges.-Samml. S. 209) gelangt allgemein bei der Berechnung der Pension auch insoweit zur Anrechnung, als damit das höchste Normalgehalt der Dienstkategorie der Beamten überschritten wird.

10. Die Vorschriften des § 11 des Pensionsgesetzes finden keine Anwendung auf Beamte, welche vor ihrer Wiederherstellung definitiv aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren. Der Berechnung einer diesen Beamten zu gewährenden Pension ist daher lediglich das von ihnen in der letzten neuen Stellung bezogene

1) Siehe im Abschnitt XV, Anm. zu § 51 des Disziplinargesetzes. Seite 1133.

Diensteinkommen zugrunde zu legen (§§ 10 und 28 Absatz 1 des Pensionsgesetzes).[1]) Zu diesem Diensteinkommen gehört eine neben dem neuen Stelleneinkommen an dieselben zahlbar gebliebene Pension nicht.

Der Berechnung der Pension aus der letzten Dienststellung wird die gesamte Dienstzeit zugrunde gelegt. Beträgt die so berechnete Pension der letzten Dienststellung weniger als eine in der früheren Dienststellung erdiente Pension, so ist der Betrag der letzteren wieder anzuweisen.

Im übrigen kann der § 11 des Pensionsgesetzes nur insofern und insoweit zur Anwendung gelangen, als das frühere Diensteinkommen von dem Beamten mit Pensionsberechtigung bezogen ist.

11. Die Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Beamten durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, darf bei der Pensionierung nur dann stattfinden, wenn die Stelle, deren Pflichten der Beamte erfüllt hat, in den Besoldungsetat aufgenommen war.

12. Bei der Feststellung der Pension eines Beamten, welcher infolge strafgerichtlichen Urteils oder eines Disziplinarerkenntnisses sein früheres Amt ver-

---

1) **Verf. v. 13. Juni 1893 (GMI 1132).** Zufolge Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums ist vom 1. April 1892 ab denjenigen Beamten, deren Besoldungen nach dem System der Dienstalterszulagen geregelt werden und welche ihrem Dienstalter nach vor ihrem Tode oder vor ihrem Übertritt in den Ruhestand zu dem maßgebenden Zeitpunkte (dem betreffenden Vierteljahrsanfange) im Gehalte aufsteigen konnten, die entsprechende Zulage auch dann zu gewähren, wenn die Bewilligung vor ihrem Tode oder vor der Anordnung ihrer Versetzung in den Ruhestand nicht mehr erfolgt ist, daß mithin der auf die betreffende Zeit entfallende Gehaltsunterschied nachzuzahlen sowie der erhöhte Gehaltssatz bei Festsetzung der Pension, des Witwen- und Waisengeldes und bei Gewährung der Gnadenkompetenzen zugrunde zu legen ist.

Voraussetzung für eine solche nachträgliche Berücksichtigung bleibt jedoch, daß nicht etwa in dem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten des Beamten Anlaß vorhanden war, ihm zu dem betreffenden Zeitpunkte die Zulage einstweilen vorzuenthalten.

In denjenigen Fällen, in welchen zwischen dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und dem Tage des Eintritts in den Ruhestand für den betreffenden Beamten noch eine Dienstalterszulage fällig wird, ist die Pension zunächst nach Maßgabe desjenigen Gehaltsbetrages festzusetzen und anzuweisen, welchen der Beamte tatsächlich z. Z. der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand bezog. Diese Anweisung ist, wenn demnächst eine Erhöhung des Gehalts eintritt, entsprechend zu ändern und zwar ist die Änderung tunlichst gleichzeitig mit der Verfügung über die Gehaltserhöhung auszusprechen.

Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 26. November 1900 (Kultusmin.-Erl. v. 14. Dezember 1900 (A 1638). . . . . Bei der Pensionsfestsetzung ist von einer Monatsrechnung in Zukunft überhaupt abzusehen, und es sind vielmehr allgemein die einzelnen, in Frage kommenden Dienstzeiten, soweit sie nicht volle Jahre, gerechnet vom Tage des Dienstantritts an, umfassen, nur nach Tagen, und zwar einschließlich der 31. Monatstage, und bei deren Zusammenrechnung auch in Schaltjahren je 365 Tage als ein Jahr anzusetzen. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden hierbei rechnungsmäßig gesondert behandelt. Hat beispielsweise ein Beamter Dienstzeiten vom 29. Oktober 1870 bis zum 8. Mai 1892 und vom 16. Juli 1898 bis Ende März 1900 zurückgelegt, so ergibt sich folgende Berechnung:

29. Oktober 1870 bis 28. Oktober 1891	21	Jahre	
29. Oktober 1891 bis 8 Mai 1892	—	„	193 Tage
(einschließlich des Schalttages)			
16. Juli 1898 bis 15. Juli 1899	1	„	— „
16. Juli 1899 bis 31. März 1900	—	„	259 „
mithin zusammen	22	Jahre	452 Tage

oder 23 Jahre 87 Tage.

— **Verf. des Finanzministers und des Ministers des Innern v. 27. Juli 1901.** Zur Beseitigung von Ungleichheiten bestimmen wir hiermit im Einvernehmen mit der Königl. Oberrechnungskammer, daß die einzelnen Beamten neben der Besoldung gewährten Dienst-, Stellen-, Orts- oder Teuerungszulagen allgemein als Diensteinkommen im Sinne des § 27, 2 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. März 1872 anzusehen sind.

Wir ersuchen Euer Hochwohlgeboren, dies bei der Regelung von Pensionsbezügen in Zukunft zu beachten. Für die Regulierung der Militärpensionen nach § 103 des Militärpensionsgesetzes ist der gleiche Grundsatz bereits durch den dorthin mitgeteilten Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 21. Mai 1898 ausgesprochen. (Kultusmin.-Erl. v. 17. August 1901 [A 1316].)

loren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im unmittelbaren Staatsdienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amts im Zivildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht[1]) anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militärdienstes stattzufinden hat. Die Dienstentlassung auf Grund vorbehaltenen Kündigungsrechts hat den Verlust des Anspruchs auf Anrechnung der früheren Zivildienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruchs des Beamten, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war.

13. Fällt nach § 28 Absatz 2 des Pensionsgesetzes infolge der Gewährung einer neuen Pension an einen wieder angestellten Pensionär die demselben früher aus der Staatskasse bewilligte Pension fort, so ist bei Anweisung der neuen Pension zugleich eine entsprechende Anordnung wegen Wegfalls der früheren Pension zu treffen.[2])

14. Die Vorschriften des § 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 275), nach denen die von Zivilbeamten früher erdienten Militärpensionen bei dem Ausscheiden derselben aus dem Zivildienst den Militärfonds zur Last fallen, finden nur Anwendung auf die Pensionen der Militärpersonen der Unterklassen (zweiter Teil des Gesetzes).

Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste tatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist (Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 22. Februar 1875 (VII 1 Min.-Bl. d. i. V. 1875 S. 146). Die desfalls in die Kolonne „Bemerkungen" der Pensionsnachweisungen aufzunehmende Bescheinigung ist daher immer dahin zu formulieren, ob und welche Invalidenpension der Beamte „erdient" hat. Die Bescheinigung, daß derselbe eine solche Pension nicht bezogen habe, genügt nicht. Dem Vermerk, daß der Beamte eine Invalidenpension erdient habe, ist in jedem Falle hinzuzufügen, ob die Erstattung des Betrages derselben aus dem allgemeinen Pensionsfonds des Deutschen Reichs oder aus dem Reichsinvalidenfonds (Reichsgesetz vom 23. Mai 1873 § 1 R.-G.-Bl. S. 117, und vom 11. Mai 1877 § 1, R.-G.-Bl. S. 495) zu erfolgen hat.

Zu den aus Militärfonds zu erstattenden Invalidenpensionen gehören auch die Dienstzulagen, nicht dagegen die Kriegszulagen und die Verstümmelungszulagen (Ausführungsbestimmungen des Bundesrats a. a. O. VII 6).

15. Erachten Ew. usw. (Das usw.) die Entscheidung über die Pensionierung eines Beamten für zweifelhaft, oder die Gewährung eines Ruhegehalts auf Grund des § 2, Absatz 2 beziehungsweise des § 7 des Pensionsgesetzes, oder die Anrechnung einer nicht bereits als pensionsfähig zugesicherten Dienstzeit auf Grund der §§ 18 und 19 Nr. 1 und 2 für angezeigt, oder sind Bedingungen an einen auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrag von dem Antragsteller geknüpft, so ist an uns zu berichten und wird dann die Pension durch uns festgesetzt.

---

1) Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 7. Juli 1901. In unserer Rundverfügung vom 22. April d. Js. ist angeordnet worden, daß einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Entlassung liegende Zivildienstzeit bei nachfolgender Pensionierung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

Diese Vorschrift findet, wie hiermit bestimmt wird, auch auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche ihr früheres Amt infolge eines strafgerichtlichen Urteils verloren hatten. (Kultusmin.-Verf. v. 24. Mai 1901 [A 732] u. v. 5. August 1901 [A 1258].)

2) Vergl. Ges. v. 27. Mai 1907 S. 1001 u. Verf. v. 13. Juni 1907 S. 1022 u. die Ausführ.-Best. v. 22. Januar 1909. Seite 1032.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Versetzung in den Ruhestand auf dem im § 89 sq. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) vorgeschriebenen Wege eingeleitet und gemäß § 92 a. a. O. zu verfügen ist.[1])

16. In die zu erstattenden Berichte über die Gewährung von Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 7 des Pensionsgesetzes sind allgemein genaue Angaben über die Dienstführung des Beamten, seine Vermögens- und Familienverhältnisse aufzunehmen, namentlich also auch über Alter und Zahl der Familienmitglieder sowie darüber, ob derselbe Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind.

Die Bewilligung eines Ruhegehalts in der vollen Höhe der gesetzlichen zulässigen Pension bildet hier die nur unter besonders dringenden Umständen statthafte Ausnahme.

17. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen[2]) an Beamte aus Anlaß ihrer von Ihnen verfügten Pensionierung sind, soweit tunlich, spätestens sechs Wochen vor dem bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkte des Ausscheidens der Beamten aus dem Dienste einzureichen.

Verf. v. 1. Juni 1896 (U II 1088).

Nachdem das Gesetz vom 25. April 1896, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Gesetzsammlung S. 87 ff. publiziert worden ist, lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium den Regierungsentwurf nebst Begründung und den Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses vom 4. März 1896 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 8 und 86) in je einem Exemplare zur Kenntnisnahme zugehen. Das neue Gesetz entspricht durchaus dem im Kommissionsbericht Vorgeschlagenen. Die beiden Anlagen geben über den Zweck und die für die einzelnen Bestimmungen maßgebenden Gesichtspunkte ausreichenden Aufschluß, so daß nähere Ausführungen dazu nur in wenigen Punkten erforderlich sind.

In dieser Hinsicht bemerke ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister das Folgende:

Diejenigen Blinden- und Taubstummenanstalten, welche von den Provinzen unterhalten werden und deren Verhältnisse durch die Provinzialordnung oder durch die auf Grund derselben erlassenen Reglements geregelt sind, fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1896.

Mit Bezug auf die nach Art. I des Gesetzes vom 25. April 1896 fortdauernde Geltung der die Aufbringung der Pensionen betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846[3]) ist zu erwähnen, daß die eine Abweichung von den Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Verordnung zugunsten der größeren Stadtgemeinden zulassende Allerhöchste Order vom 13. März 1848[4]) — G.-S. S. 113 — nach wie vor in Anwendung zu bringen ist.

---

1) **Verf. v. 29. November 1906 (U II 8279).** Behufs Beseitigung hervorgetretener Zweifel bestimme ich im Anschluß an die Nr. 15 des Runderlasses der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 29. Juli 1884 (mitgeteilt durch diesseitige Verfügung vom 11. Oktober 1884 — G III 2735 U I. II. III a), daß auch in denjenigen Fällen an mich zu berichten ist, in denen auf Grund des § 30 des Pensionsgesetzes vom $\frac{27.\ März\ 1872}{31.\ März\ 1882}$ ein Lehrer oder Beamter einer höheren Lehranstalt in den Ruhestand versetzt werden soll, welcher das 65. Lebensjahr vollendet, jedoch die Pensionierung nicht beantragt hat.

2) Siehe Seite 818.

3) Seite 998.

4) Seite 1000.

Materiell Neues von größerer Tragweite bestimmen nur die Art. II und III des Gesetzes, indem neben dem Probejahr das erst im Jahre 1890 neueingeführte Seminarjahr allgemein und ferner die gesamte im inländischen öffentlichen Schuldienste, also auch an den Volks- und Mittelschulen, zugebrachte Zeit für die nichtstaatlichen Lehrer als pensionsberechtigt erklärt wird.

Von minderer Bedeutung sind folgende Punkte:

Während bisher bei den staatlichen Lehrern die Zeit des ausländischen öffentlichen Schuldienstes ohne weiteres mitangerechnet wurde, wenn die Übernahme der Lehrer in den inländischen Staatsdienst vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt war, ist dies in Zukunft nur noch der Fall bei den bereits am 1. April d. Js. im Amte befindlichen Lehrern und Beamten, dagegen nicht mehr bei den von diesem Tage ab angestellten. Diesen kann in Übereinstimmung mit den auch sonst für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Vorschriften die ausländische Dienstzeit nur noch nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes von 1872 und der Novelle vom 20. März 1890 bezw. des Art. IV § 3 des neuen Gesetzes angerechnet werden.

Bei den Beamten der staatlichen höheren Schulen ist künftig auch nur noch die inländische staatliche Dienstzeit, dagegen nicht mehr die an nichtstaatlichen inländischen Schulen zugebrachte Zeit ohne weiteres anrechenbar; dasselbe ist der Fall bei den Beamten an den nichtstaatlichen höheren Schulen bezüglich der im Schuldienst eines andern als des zur Pensionszahlung Verpflichteten zugebrachten Zeit. Die Anrechnung dieser Zeiten kann künftig bei den Beamten der höheren Schulen nur in derselben Weise herbeigeführt werden, wie dies nach dem oben Erwähnten bei den Lehrern bezüglich der ausländischen Schuldienstzeit geschehen kann. Hierauf ist zur Vermeidung von Nachteilen für die betreffenden Beamten besonders bei Versetzungen von Schuldienern nichtstaatlicher Schulen an staatliche Anstalten, sowie bei der Verstaatlichung höherer Schulen zu achten. In diesen und ähnlichen Fällen sind daher schon vor der Übernahme des Beamten in den Staatsdienst die erforderlichen Feststellungen zu erwirken.

Ferner ist noch auf eine zwischen den Verhältnissen der Lehrer an den staatlichen und an den nichtstaatlichen Schulen sich ergebende Differenz aufmerksam zu machen. Während nämlich bei den staatlichen Lehrern auf Grund des § 14 Nr. 2 des Gesetzes von 1872 auch die im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches (also an Kadettenhäusern, Kriegsschulen, in der Marine) und gemäß der Anlage zum Erlasse des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 10. April 1883 bei Nr. 9 (Zentralbl. f. d. ges. Unt.-Verw. S. 483) im Elsaß-Lothringischen Landesdienste zugebrachte Zeit angerechnet wird, ist dies gemäß Art. IV § 4 des Gesetzes vom 25. April 1896 bei den nichtstaatlichen Lehrern nicht der Fall. Die Anrechnung bei diesen kann also gemäß Art. IV § 4 des Gesetzes von 1896 nur mit Zustimmung des zur Aufbringung der Pension Verpflichteten erfolgen.

Eine etwa außerhalb des öffentlichen Schuldienstes geleistete inländische Dienstzeit eines Lehrers oder Beamten ist, sofern sie nicht dem zur Zahlung der Pension Verpflichteten geleistet worden ist, bezüglich der Anrechnung bei der Pension ebenso zu behandeln, wie ausländische Dienstzeit.

Die Zeit, während welcher ein zur vollen Beschäftigung berufener Hilfslehrer an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte durch vorübergehende Krankheit, Beurlaubung, Einberufung zu militärischen Übungen usw. behindert war,

ist als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen. Dagegen kommt die Zeit, während welcher ein nicht in einer etatsmäßigen Stelle angestellter Lehrer nur nebenbei beschäftigt gewesen ist, gemäß dem im § 5 des Gesetzes von 1872 ausgesprochenen Grundsatze nicht zur Anrechnung (Erlaß des Ministers des Innern und der Finanzen vom 29. Juli 1884[1]) zu Nr. 11 — Zentralbl. f. d. ges. Unt.-Verw. 1885 S. 138 —).

Als nicht bloß nebenbei beschäftigt gilt ein Hilfslehrer, wenn er wöchentlich mindestens 12 Stunden zu unterrichten hat. (Vergl. Erlaß vom 5. Juni 1895 — U II 1425. — Zentral-Bl. S. 574).[2])

Zur Anrechnung einer an Privatschulen zugebrachten Dienstzeit besteht eine Verpflichtung des Patronats nicht; bezüglich der vom Staate zu pensionierenden Lehrer ist in dieser Beziehung auch künftig nach Maßgabe des Erlasses vom 28. Januar 1875[3]) zu verfahren.

Zu denjenigen Anstalten, auf welche sich der Art. IV des Gesetzes vom 25. April 1896 bezieht d. h. zu den nicht vom Staate allein zu unterhaltenden Schulen zählen auch die im Kapitel 120 Titel 3 des Staatshaushaltsetats aufgeführten Anstalten gemischten Patronats. Es bedarf also bei der Pensionierung von Lehrern und Beamten an diesen Anstalten behufs Anrechnung der im § 19 erwähnten Dienstzeiten weder der bei reinstaatlichen Anstalten erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung noch der Mitwirkung des Herrn Finanzministers.

Dagegen ist von den mit der Pensionsfestsetzung beauftragten staatlichen Behörden dabei nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten.

Die Lehrer und Beamten an den zwar nicht vom Staate zu unterhaltenden aber unter alleiniger Verwaltung des Staats stehenden höheren Schulen, im wesentlichen also an den sog. Anstalten landesherrlichen Patronats, sind bezüglich der Anrechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit ebenso zu behandeln, wie die staatlichen Lehrer und Beamten.

Hinsichtlich des formellen Verfahrens bei der Pensionierung von Lehrern und Beamten nichtstaatlicher höherer Schulen ist zu beachten, daß gemäß Art. IV § 3 des Gesetzes vom 25. April 1896 künftig die die Versetzung in den Ruhestand aussprechende Verfügung lediglich von der staatlichen Aufsichtsbehörde, selbstverständlich nach Benehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen zu ergehen hat.

Behufs besserer Übersichtlichkeit der geltenden Vorschriften über die Pensionierung der Lehrer an höheren Schulen meines Amtsbereichs habe ich eine einheitliche Zusammenstellung dieser Vorschriften nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1872 und der bisher dazu ergangenen Abänderungsgesetze fertigen lassen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält hierbei ein Druckexemplar dieser Zusammenstellung, die auch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung zur Veröffentlichung gelangt.

An die sämtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Verf. v. 19. Juli 1901 (A 1099).

Aus einem praktischen Anlasse ist in jüngster Zeit die Frage zur Erörterung gekommen, wie sich in Fällen, in denen ein Pensionär in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellt ist und aus dieser Stellung durch Disziplinarurteil ent-

1) Seite 1016.
2) Aufgehoben durch Verf. v. 27. Dezember 1906 (U II 1222) S. 905.
3) Seite 1032.

lassen wird, das Verhältnis eines als Unterstützung bewilligten Pensionsteils (§ 16 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 — G.-S. S. 465 —) zu der in der früheren Stellung erdienten Pension gestaltet. Insbesondere handelt es sich darum, von welchem Betrage der als Unterstützung gewährte Pensionsteil zu berechnen ist, inwiefern unter den vorausgesetzten Umständen der § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes zur Anwendung gelangt und wie es sich in solchen Fällen mit dem Anspruch der Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld verhält.

Das Königliche Staatsministerium hat sich hierbei über folgende Grundsätze verständigt:

1. Die vom Disziplinarrichter zu bewilligende Unterstützung ist nach dem angeführten § 16 auf einen „Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages" zu bemessen. Da im Falle der Pensionierung eines wieder angestellten Pensionärs die Pension gemäß dem § 28 Abs. 1 des Pensionsgesetzes „nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens" berechnet wird, so ist diese Pension auch der Bemessung der „Unterstützung" zugrunde zu legen. Auf das Recht zum Bezuge der früher erdienten Pension ist hierbei keine Rücksicht zu nehmen.
2. Das in der früheren Stellung erworbene Pensionsrecht wird durch die Disziplinarstrafe der Entlassung aus dem neuen Dienste nicht berührt.
3. Die in den fraglichen Fällen bewilligte Unterstützung hat, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 16 ergibt und in feststehender Verwaltungspraxis angenommen wird, auch vom Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte anerkannt ist, die Natur einer Pension (vergl. Urteil des genannten Gerichtshofes vom 12. Februar 1859 — Just.-Min.-Bl. S. 309 —). Daraus folgt, daß auf das Zusammentreffen einer solchen Unterstützung mit einer früher erdienten Pension der § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes Anwendung findet, daß also das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension bis auf Höhe des Betrags der Unterstützung „hinwegfällt". Aus dem Satze zu Nr. 2 folgt aber, daß im Falle einer zeitlichen Beschränkung der Unterstützung nach dem Wegfalle der letzteren der Anspruch auf die unverkürzte frühere Pension wieder auflebt. Denn das im § 28 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Aufgehen der früheren Pension in einer neuen kann begrifflich nur soweit reichen, als die Wirkungen der neuen Pension sich erstrecken. Wenn dies Prinzip im § 28 nur für die Höhe der neuen Pension zum Ausdrucke gelangt ist, so muß doch der gleiche Grundsatz sinngemäß auch auf den nicht berücksichtigten außerordentlichen Fall einer beschränkten Dauer der Pension angewendet werden.
4. Der als Unterstützung bewilligte Pensionsteil berechtigt nicht zum Bezuge von Witwen- und Waisengeld (§ 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G.-S. S. 298 und Art. I des Gesetzes vom 28. März 1888 — G.-S. S. 48 —). Andererseits bleibt der durch die frühere Pension erworbene Anspruch auf das dieser Pension entsprechende Witwen- und Waisengeld durch das neue Disziplinarurteil unberührt. Hieran wird aus den zu 3 ausgeführten Gründen durch die Anwendung des § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes nichts geändert. Die fraglichen Bezüge sind

also stets nur nach der alten Pension zu berechnen, mag der Todesfall während des Bezugs der „Unterstützung" oder nach deren Wegfall eintreten.

Es sind nun Fälle vorgekommen, in denen der Disziplinarrichter den als Unterstützung bewilligten Bruchteil der Pension so bemessen hat, daß er innerhalb der wieder zu gewährenden früheren Pension lag, so daß die Bewilligung ohne jede Bedeutung war. Denn der Versuch, einem solchen Urteil eine Deutung zu geben, welche dem Beamten Bezüge gewährt, die ihm ohne die Bewilligung nicht zustehen würden, stößt auf rechtliche Schwierigkeiten. Diese werden vermieden, wenn der Disziplinarrichter die Höhe der früheren Pension in den Kreis seiner Erwägungen zieht und demgemäß nur da eine Unterstützung zubilligt, wo er beabsichtigt, dem Verurteilten noch weitergehende Vorteile zuzuwenden. Es wird alsdann ein die bisherige Pension übersteigender Bruchteil der neuen Pension der Bewilligung zugrunde zu legen sein, unter Umständen sich jedoch empfehlen, zur Vermeidung von Unklarheiten die hiernach über die früher erdiente Pension hinaus bewilligte Unterstützung in einer bestimmten Summe auszudrücken.

Dies wird den Königlichen Regierungen und den Königlichen Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt.

Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 13. Juni 1907.[1])

Durch die Gesetze vom 27. Mai 1907, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes — Gesetzsamml. S. 95 — und wegen Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes — Gesetzsamml. S. 99 — erhalten das Pensionsgesetz und das Hinterbliebenenfürsorgegesetz unter Berücksichtigung aller ergangenen Abänderungsgesetze den in den Anlagen zusammengestellten Wortlaut.

Zur Ausführung der genannten Gesetze vom 27. Mai 1907 werden folgende Erläuterungen und Anweisungen erteilt:

A. Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes.

I. Für die Berechnung und Festsetzung der Pensionen sind — abgesehen von den Bestimmungen im Artikel V (§ 19 Nr. 3) und im Artikel VI (§ 19 a), welche die Anrechnung außerstaatlicher Dienstzeiten betreffen —, zwei wichtige materielle Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten:

1. Die durch Artikel II (§ 8) erfolgte Abänderung der Pensionsabstufung;
2. Die durch Artikel III (§ 16) getroffene Vorschrift, daß die Dienstzeit — sowohl die Militär-, als auch die Zivildienstzeit — vom Beginne des achtzehnten Lebensjahres zu rechnen ist.

II. Für das Ruhen der Pension und für die Pensionsregelung im Falle abermaliger Versetzung in den Ruhestand sind durch die Vorschriften in Art. VIII (§ 27) und IX (§ 28) in dreifacher Hinsicht Änderungen des bisherigen Rechtszustandes bewirkt:

1. Die Kürzungsbestimmungen sind auch auf die Fälle der Wiederanstellung im Dienste eines anderen Bundesstaats-, im Kommunal- und Institutendienst ausgedehnt;
2. für die Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind in Anlehnung an § 24 des Offizierpensionsgesetzes besondere Vorschriften

1) Durch Verf. d. M. d. g. A. vom 27. Juni 1907 (A 1096) den nachgeordneten Behörden mitgeteilt.

getroffen, die eine Durchbrechung des bisherigen Grundsatzes bedeuten, nach welchem das tatsächliche Diensteinkommen zu berücksichtigen war;

3. in § 28 ist vorgesehen, daß dem Pensionär nicht nur seine vorher erdiente Pension erhalten bleiben muß, sondern vielmehr eine fingierte Pension, welche sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt.[1])

III. Für die Zahlung der Pensionen ist durch Artikel VII (§ 25) angeordnet, daß in Zukunft die Pensionen — und zwar auch die bereits vor dem 1. April 1907 festgesetzten (Art. XI Abs. 6) — für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe zu zahlen sind. Diese Zahlung in Vierteljahrsbeträgen wird erstmalig am 1. Juli 1907 stattzufinden haben. Die dafür erforderlichen Vorbereitungen sind seitens der Zahlungsstellen alsbald zu veranlassen.

Solche Pensionen, deren Zahlung innerhalb eines Kalendervierteljahres beginnt, sind künftig bis zum Schlusse des betreffenden Kalendervierteljahres im voraus in einer Summe und von da ab weiter in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen.

IV. Als Gnadenbezug ist an Stelle des bisherigen Gnadenmonats das Gnadenvierteljahr getreten (Artikel X — § 31 —).

Der Kreis der zum Gnadenbezug berechtigten Personen ist in der Weise ausgedehnt, daß das Gnadenvierteljahr

1. allen legitimierten Nachkommen zusteht,
2. allen Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt werden kann.

In Absatz 3 sind die Voraussetzungen für die fakultative Gewährung des Gnadenvierteljahrs eingehender festgesetzt als bisher.

Diese veränderten Vorschriften über die Gewährung des Gnadenvierteljahrs finden nach Artikel XI des Gesetzes auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eingetreten ist bezw. eintritt. Wegen der hiernach in den bereits eingetretenen Todesfällen erforderlichen Zahlungen ist von der nach Artikel X (§ 31 Abs. 2) zuständigen Behörde das Weitere alsbald zu veranlassen; sofern in diesen Fällen nach Ablauf des bisherigen Gnadenmonats bereits Witwen- oder Waisengelder an die nunmehr zum Gnadenvierteljahr Berechtigten gezahlt worden sind, werden diese Zahlungen auf den Betrag des Gnadenvierteljahrs in Anrechnung zu bringen sein.

V. Das Gesetz tritt allgemein mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft (Artikel XI Absatz 1).

Hieraus ergibt sich:

1. [2]) daß die bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen derjenigen Beamten, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nach Maßgabe der neuen Vorschriften durch eine die Pensionsnachweisung ergänzende Verfügung anderweitig festzusetzen und die sich ergebenden Mehrbeträge für die verflossene Zeit alsbald nachzuzahlen sind,
2. daß diejenigen Beamten, welche zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, nicht unter das Gesetz fallen. In dieser Hinsicht bestehen jedoch zwei Ausnahmen:
   a) [2]) in Artikel XI Absatz 2 ist für die Kriegsteilnehmer die anderweitige Festsetzung ihrer auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pen-

1) Vergl. die Ausführ. Best. v. 22. Januar 1909 Seite 1032.
2) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 20. August 1907 Seite 1025.

sionen gemäß der neuen Pensionsabstufung — Art. II (§ 8) — unter Zugrundelegung ihres früheren pensionsfähigen Diensteinkommens mit Wirkung vom 1. April 1907 vorgeschrieben und in gleicher Weise die Erhöhung der ihnen auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 bewilligten Pensionen zugelassen;

b) nach Artikel XI Absatz 3 finden die neuen Vorschriften des § 27 auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung und ebenso die neuen Vorschriften des § 28, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten der Novelle aus den neuen Stellen ausscheiden.

Hierzu ist erläuternd zu bemerken: zu 1. Die erforderliche Umrechnung der bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Pensionen der nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten hat von Amts wegen mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen und ist Sache derjenigen Behörde, welche die Pension seinerzeit festgesetzt hat oder zu ihrer Festsetzung zuständig gewesen sein würde, wenn nicht auf Grund der Bestimmung zu Nr. 15 des Erlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juli 1884 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 194 [1]) die Entscheidung uns vorbehalten geblieben wäre, also vor allem auch in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand auf dem in §§ 89 ff. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) vorgeschriebenen Wege.

Wegen etwaiger anderweiter Festsetzung der Pensionen, welche auf Grund des § 2 Abs. 2 oder des § 7 des Pensionsgesetzes an solche Beamte bewilligt sind, welche nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten sind, ist, sofern ein Bedürfnis zur Erhöhung vorliegt, von der letzten Dienstbehörde beziehungsweise von derjenigen Behörde an uns zu berichten, welche zur Pensionsfestsetzung zuständig gewesen wäre, falls ein gesetzlicher Anspruch auf Pension vorgelegen hätte.

Zu 2 a. Kriegsteilnehmer im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift ist nicht nur jeder, dem ein Kriegsjahr bei der Pensionsfestsetzung angerechnet ist, sondern in entsprechender Anwendung der Bundesratsverordnung vom 24. April 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 101) jeder, der in einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bezw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen hat.

Für die hiernach erforderliche Umrechnung der Pensionen der Kriegsteilnehmer gilt das vorstehend „zu 1" Bemerkte.

Um den danach zuständigen Behörden die Ermittelung derjenigen Fälle, in denen eine anderweite Festsetzung der Pensionen von Kriegsteilnehmern erforderlich ist, zu erleichtern, sind ihnen durch jede Regierung von den bei dieser bezw. bei ihren Spezialkassen zur Zahlung gelangenden Pensionen die in Betracht kommenden Pensionsfälle listenweise mitzuteilen. In diese Listen sind von der Regierung alle Pensionen aufzunehmen, bezüglich deren eine Erhöhung wegen Kriegsteilnahme in Frage kommt. Demgemäß sind in die Listen jedenfalls alle diejenigen noch zahlbaren Pensionen aufzunehmen, welche hinter 45/60 des pensionsfähigen Diensteinkommens zurückbleiben und bei deren Festsetzung ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht ist. Soweit eine Kriegsteilnahme aus den Unter-

1) Kultus-Min.-Erl. v. 11. Oktober 1884 — G III 2735 — (Zentr.-Bl. 1885 S. 136). Seite 1013.

lagen nicht ersichtlich ist, aber nach Lage des Falles vorliegen kann, ist bei der nächsten Pensionszahlung durch Anfrage bei dem Pensionär eine entsprechende Aufklärung zu veranlassen. Die Listen sind bis zum 15. Juli d. Js. mitzuteilen, und zwar unter entsprechender Anwendung der obigen Vorschriften auch an die danach zuständigen Behörden der anderen Ressorts.

Zu 2 b. Den neuen Vorschriften in § 27 und § 28 ist rückwirkende Kraft beigelegt, um den sämtlichen Altpensionären die aus der neuen Fassung sich ergebenden Vorteile (vergl. oben unter II 2 und 3) zuzuwenden und um ferner in den Fällen der anderweiten Festsetzung der Pensionen bereits pensionierter Kriegsteilnehmer zu verhüten, daß diese bei einer Wiederanstellung im Bundesstaats-, Kommunal- oder Institutendienste günstiger stehen als die erst nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand tretenden Beamten. Um aber unter allen Umständen eine Schlechterstellung der Altpensionäre gegenüber ihrer bisherigen Rechtsstellung auszuschließen, ist in Artikel XI Absatz 4 ausdrücklich vorgeschrieben, daß der den bereits pensionierten Beamten auf Grund des neuen Gesetzes zu zahlende Pensionsbetrag nicht hinter demjenigen zurückbleiben darf, welcher ihnen bei Anwendung der bisherigen Vorschriften zustehen würde. Es ist daher in jedem Falle der Wiederanstellung oder wiederholten Pensionierung eines Altpensionärs zu prüfen, ob seine Bezüge sich nach den früheren oder nach den neuen Vorschriften in § 27 und § 28 günstiger berechnen.

B. Gesetz wegen Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes (siehe Abschnitt XII, Seite 1046).

Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 20. August 1907.

(Den nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Kult.-Min.-Verf. v. 29. August 1907 — A 1432 —.)

Im Anschluß an unsere Rundverfügung vom 13. Juni d. Js. — Fin.-Min. I 10 629, Min. d. Inn. I a 4412 — (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 202) bestimmen wir zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Mai d. Js., betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes (G.-S. S. 95):

I. Zu A V 2 a. jener Rundverfügung wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel XI Abs. 2 des Gesetzes angeordnete Rückwirkung für die Kriegsteilnehmer [1])

1) Verf. vom 7. Januar 1908 (U II 13463).

An Herrn Prof. Dr. N. N.

Auf die an den Herrn Kriegsminister gerichtete, von diesem an mich abgegebene Eingabe vom .... erwidere ich, daß Ihre Tätigkeit als freiwilliger Krankenpfleger im Kriege 1866 sowie als Revisor der Korrespondenzen französischer Kriegsgefangener während des Feldzuges 1870/71 als Kriegsteilnahme im Sinne der Bundesratsbestimmungen vom 24. April 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1905 S. 101) nicht angesehen werden kann.

Bewachung von Kriegsgefangenen im Inlande fällt nicht unter den Begriff der kriegerischen Operationen im eigenen Lande.

Verf. v. 7. Januar 1908 (U III D 4182).

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und den Herrn Kriegsminister trete ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium darin bei, daß die Bewachung von Kriegsgefangenen im Inlande nicht unter den Begriff der kriegerischen Operationen im eigenen Lande fällt. Es kann mithin daraus, daß der v. H. während der Zeit seiner Einberufung zur Fahne vom 19. Dezember 1870 bis zum 31. März 1871 in Stralsund und Spandau als Wächter von französischen Kriegsgefangenen verwendet worden ist, nicht eine Kriegsteilnehmerschaft desselben im Sinne der Ausführungsbestimmungen vom $\frac{13.}{27.}$ Juni 1907 gefolgert und deshalb seinem Antrage auf anderweite Festsetzung seiner Pension gemäß Artikel II Abs. 2 und Artikel I § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (G.-S. S. 133) nicht entsprochen werden.

sich nur auf die neuen Vorschriften über den Betrag der Pension — Artikel II (§ 8) des Gesetzes —, nicht aber auch auf alle sonstigen Bestimmungen des Gesetzes erstreckt, so daß bei der Neufestsetzung der betreffenden Pensionen nur die in Artikel II (§ 8) vorgeschriebene günstigere Pensionsabstufung Berücksichtigung zu finden hat, pensionsfähiges Diensteinkommen und Dienstzeit aber unverändert aus der früheren Pensionsnachweisung zu übernehmen sind.

II. Bei der Umrechnung bereits festgesetzter Pensionen für die nach dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten oder für Kriegsteilnehmer — zu vergl. A V 1 und 2a unserer Rundverfügung vom 13. Juni d. Js. — ist zu prüfen, ob der Pensionär auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) einen Pensionszuschuß bezieht, weil er infolge Verwundung oder sonstiger Dienstbeschädigung im Kriege 1870/71 verhindert gewesen ist, ein zweites bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu erdienen, und ob infolge der Vorschrift in Artikel II (§ 8) des Gesetzes vom 27. Mai d. Js. nicht eine Ermäßigung dieses Zuschusses von $^1/_{60}$ auf $^1/_{120}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens einzutreten hat; denn der Pensionszuschuß darf nach der gesetzlichen Vorschrift den durch Anrechnung eines ferneren Dienstjahres eintretenden Vorteil nicht übersteigen, würde also von dem vollendeten 30. Dienstjahre ab nicht wie bisher $^1/_{60}$, sondern nur $^1/_{120}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens betragen. Erforderlichenfalls sind entsprechende Mitteilungen an das Kriegsministerium oder an dasjenige Bezirkskommando zu richten, an welches derzeit der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses gelangt ist.

Verf. d. F.-M. u. M. d. J. v. 31. Januar 1907.
(Den nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Kult.-Min.-Verf. v. 12. März 1907 — A 161 —).

Die Königliche Oberrechnungskammer hat die Wahrnehmung gemacht, daß die mit der Pensionsfestsetzung betrauten Behörden häufig die Pensionierung von Beamten allein auf Grund der Feststellung ihrer Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung ihres bisherigen Amtes verfügen, ohne die Möglichkeit ihrer anderweiten Verwendung zu prüfen, trotzdem die körperlichen und geistigen Kräfte der Beamten zur Wahrnehmung leichterer Dienstverrichtungen in anderen amtlichen Stellungen noch ausreichend erscheinen. Dieses Verfahren widerspricht der Bestimmung zu Nr. 1 des Runderlasses vom 29. Juli 1884 — Min.-Bl. d. i. V. S. 194 —.[1]) Nach dieser darf die Pensionierung erst dann ausgesprochen werden, wenn feststeht, daß der Beamte wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd unfähig ist, nicht nur die Pflichten des ihm übertragenen Amtes, sondern auch die Pflichten eines anderen Amtes derselben Verwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen.

Ist nach dem Gesundheitszustande und dem Lebensalter eines Beamten, der für das von ihm bekleidete Amt dauernd unfähig geworden ist, Grund zu der Annahme vorhanden, daß er in einem anderen Amte noch mit Erfolg und nicht nur vorübergehend würde verwendet werden können, so ist ihm ein solches Amt zu übertragen. Diese Maßnahme wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn ein bisher im Außendienste beschäftigter Beamter zwar die mit diesem verbundenen

1) Min. d. geistl. usw. Angelegenh. Runderlaß vom 11. Oktober 1884. G III 2735. U I II. III a (Zentralbl. d. ges. Unterr.-Verw. 1884. Seite 136.) Seite 1013, Anm.

Anstrengungen nicht mehr ertragen oder ohne Gefahr für seine Gesundheit den Unbilden der Witterung sich nicht mehr aussetzen kann, den Anforderungen des Innendienstes aber, für welchen im allgemeinen eine geringere körperliche Rüstigkeit ausreicht, noch gewachsen erscheint.

(Fortsetzung S. 1030.)

Formular.

Pensionsnachweisung

für den

Dienststellung, Vor- (Ruf-) und Zuname: } .....

Dienstbehörde: bei ..... zu .....

.....

Wohnort und Wohnung: } wohnhaft bei Beginn der Zahlung in .....

Staatshaushalts-Etat Kapitel 62 Titel 3:
„Pensionen für Zivilbeamte und für die Landgendarmerie, einschließlich der Offiziere".

An
die Königliche Regierung
in

.....

frei lt. Avers.

.....Anlage.....

(Königliche Regierung.)

....., den.....19.....

1. Einzutragen in das Kataster.
2. Nachricht dem Empfänger nach Formular.
3. Urschriftlich (nebst ..... Anlage.....) an die .....-Kasse
in

.....

zur Zahlung.

(Unterschrift.)

Lebensalter Jahre	Tage	Dienstzeit (a. im Militär —, b. im Zivil)	Davon sind pensionsfähig (vom Beginn des 21. Lebensjahres ab — Militärdienstzeit im Falle des § 16 Abs. 2 Ziv.-Pens.-Ges. schon früher —) Jahre	Tage
1		2	3	
58	107			Bei
geboren am 16. 3. 1845		a. Militärdienstzeit (im preußischen oder im Bundes- bezw. Reichsheere, sowie in der preußischen oder Bundes- bezw. Kaiserlichen Marine, bei nichtpreußischen Truppenteilen, mithin nicht vor dem 1. 7. 1867 bezw. — bei bayrischen, württembergischen und badischen Truppenteilen — nicht vor dem 1. 1. 1871).		
		Vom 2. 10. 1863 bis 25. 9. 1867; anzurechnen vom 3. 12. 1863 bis 28. 8. 1864, weil bei einem mobilen (oder Ersatz-) Truppenteile abgeleistet (1864 Schaltjahr)	—	270
		anzurechnen vom 16. 3. 1865, dem Beginne des 21. Lebensjahres ab	2	194
		Vom 26. 3. bis 6. 5. 1869	—	41
		„ 22. 7. 1870 bis 24. 6. 1874	3	338
		Kriegsjahre: 1864, begründet durch den statutenmäßigen Besitz der Kriegsdenkmünze .	1	—
		1866, „ „ „ „ des Erinnerungskreuzes .	1	—
		1870/71, hat an der Schlacht bei Sedan (1. 9. 1870) und an der Belagerung von Longwy (1871) teilgenommen	2	—
		oder: war vom 10. 8. 1870 bis 10. 5. 1871 (oder vom 19. 10. bis 22. 12. 1870 und vom 2. 1. bis einschließlich 1. 3. 1871) ununterbrochen aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich		
		In anderem Falle: war vom 8. 11. 1870 bis 15. 2. 1871 ununterbrochen aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich, ohne an einer Schlacht, einem Gefecht oder einer Belagerung teilgenommen zu haben . . . 1 Jahr		
		a. Summe	9	8
		=	11	1
		b. Zivildienstzeit (vereidigt am 5. 7. 1874).		
		Vom 2. 7. bis 25. 9. 1874 Hilfsschreiber bei der hiesigen Regierung (war zwar nur vorläufig, jedoch als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson beschäftigt) . .	—	
		Vom 1. 12. 1874 bis 15. 9. 1878 im Dienst der Stadtgemeinde Teltow (angerechnet mit Königlicher Genehmigung auf Grund des § 19 Ziv.-Pens.-Ges.)	3	2
		Vom 15. 5. 1879 bis 30. 6. 1903 im Bureaudienst der hiesigen Regierung, anfangs Militäranwärter, schließlich Regierungssekretär	24	
		b. Summe	27	4
		=	28	
		hierzu a. Summe	11	1
			39	1

Pensionsfähiges Diensteinkommen	Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv.-Pens.-Ges.) abgerundet	An Militärinvalidenpension oder Militärrente sind zu erstatten ℳ	Beginn der Zahlung	Etwaige Gründe, aus welchen Witwen- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen ist	Bemerkungen: (a. Grund der Pensionierung, b. Fonds, welchem die Invalidenpension (Sp. 7) zur Last fällt, c. Sonstiges — Anlagen usw. —)
4	5	6	7	8	9	10
le: ehalt . 3600,— ℳ Wohnungs- ldzuschuß arifmäßig 32 ℳ) an- urechnen it . . 297,60 „ molumente ..... „ 3897,60 ℳ	Rechnung der hiesigen Regierungshauptkasse von dem Personal- und Bedürfnisfonds der Regierung für 1903.	$^{44}/_{60}$ des Diensteinkommens =2858,24 ℳ =2859 ℳ	nicht erdient, oder $\frac{44}{108}$ (In anderem Falle: 108 (einschließlich 18 ℳ Zuschuß: Reichsgesetz v. 14. 1. 1894) oder: 108 oder: 745	1. 7. 1893	nicht vorhanden, oder: auf Witwen- und Waisengeld verzichtet. In anderem Falle: außeretatsmäßiger Beamter (§ 2 Abs. 2 Pens.-Ges.) oder: nur Unterstützung (Disziplinarerkenntnis) oder: nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt.	a. (Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, nicht erforderlich.) Ist infolge eines körperlichen Gebrechens (wegen Schwäche seiner körperlichen od. geistigen Kräfte) zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig. b. Allgemeiner Pensionsfonds des Deutschen Reichs. c. 2 Anlagen (Min.-Erl. vom ..... nebst begl. Abschrift des Allerh. Erl. vom .....). In anderem Falle: b. Reichs-Invalidenfonds (Kriege vor 1870), oder: b. Reichs-Invalidenfonds (Krieg 1870/71), oder: c. Die Militärpension Spalte 7) ist eine Offizierspension, die der Militärpensionsfonds trägt. Zu Lasten des Zivilpensionsfonds verbleiben somit 2859 ℳ — 745 „ Summe 2114 ℳ

Rechnerisch richtig.
N. N.
Regierungssekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
Potsdam, den 20ten März 1903.
Der Regierungspräsident.
N. N.

Nr. .....

(Fortsetzung von S. 1027.)

Die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, welchen für den Bereich mehrerer Ressorts die Anstellungs- und Pensionierungsbefugnis für bestimmte Beamtenkategorien zusteht, haben eintretenden Falles ihre Prüfung nicht nur darauf zu beschränken, ob der Beamte noch in einer andern Stelle derselben Verwaltung zweckmäßig Verwendung finden kann, sondern auch darauf zu erstrecken, ob etwa innerhalb der übrigen ihnen unterstehenden Verwaltungszweige dem Beamten eine geeignete Stelle übertragen werden kann, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob die Anstellungsbefugnis für die betreffende Stelle den Regierungspräsidenten oder den Regierungen zusteht, so daß für die von letzteren zu pensionierenden Beamten auch die den ersteren unterstehenden Beamtenstellen in Betracht kommen und umgekehrt. Beispielsweise ist, wenn ein Unterbeamter der Strom- oder Kanalbauverwaltung für den Außendienst nicht mehr geeignet ist, zu prüfen, ob er noch für den Dienst eines Kassendieners oder Boten bei der allgemeinen Verwaltung brauchbar ist. Erst wenn festgestellt ist, daß in dem Anstellungsbezirke überhaupt keine geeignete Stelle innerhalb der mehreren in Betracht kommenden Ressorts frei ist, darf die Pensionierung verfügt werden.

Liegen besondere Gründe für die Annahme vor, daß der Beamte in einem anderen Anstellungsbezirke des Ressorts, welchem er angehört, erfolgreiche Verwendung finden kann, so wird vor seiner Pensionierung eine Anfrage bei der zuständigen Behörde in Erwägung zu nehmen sein.

Eine Anfrage bei Anstellungsbehörden eines anderen Ressorts über die Verwendbarkeit eines Beamten wird nur ganz ausnahmsweise bei besonderem Anlaß angezeigt sein.

Voraussetzung für die Überführung eines Beamten in eine andere Stelle ist, daß er die Anstellungsbedingungen für diese erfüllt. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, daß nach § 10 Nr. 3 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern — Min.-Bl. d. i. V. 1882 S. 225 — die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen auch nicht versorgungsberechtigten Beamten verliehen werden können, wenn diese andernfalls wegen Unbrauchbarkeit für ihren Dienst in den Ruhestand versetzt werden müßten. Von solchen Verleihungen ist jedoch gemäß dem zweiten Satze der angezogenen Bestimmung dem Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

Endlich ist zu beachten, daß der Beamte nach § 87 Disziplinargesetz ohne seinen Willen in ein anderes Amt nur dann versetzt werden darf, wenn dieses nicht mit geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen als das bisher bekleidete ausgestattet ist. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Ebensowenig liegt eine unzulässige Benachteiligung des Beamten vor, wenn dieser in dem früheren Amte eine höhere Gehaltsstufe hätte erreichen können, als es in dem neuen Amte möglich ist, da den Beamten ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltszulagen nicht zusteht. Es genügt vielmehr, wenn ihm dasjenige pensionsfähige Diensteinkommen weiter gewährt wird, welches er im Zeitpunkte seiner Überführung in das neue Amt tatsächlich bezogen hat.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß in Zukunft verfahren und in jedem Falle der Pensionierung eines Beamten, in welchem eine Verwendung desselben in einem anderen Amte überhaupt in Frage kommen kann, aktenmäßig feststellen, aus welchem Grunde eine solche anderweite Verwendung nicht erfolgt ist.

Dienstzeit-Anrechnung bei der Versetzung in den Ruhestand.[1])

Verf. v. 15. Mai 1905 (U II 1234).

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und inwieweit bei der Pensionierung von Leitern und Lehrern höherer Lehranstalten diejenige Zeit, während welcher dieselben als Kandidaten des höheren Lehramts gemäß den Bestimmungen der Erlasse vom 7. August 1892 [2]) — U II 1388 — und vom 22. November 1892 [3]) — U II 2100 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 813 und 819) zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums gestanden haben, als öffentlicher Schuldienst anzusehen und demgemäß bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit in Ansatz zu bringen sei. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister folgendes:

1. Bei der Pensionierung solcher Leiter und Lehrer höherer Schulen, welche als Kandidaten in eine der durch den Erlaß vom 7. August 1892 [2]) — U II 1388 — eingeführten Anciennitätslisten eingetragen waren, ist die Zeit von der Eintragung in die Liste bis zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienste als öffentlicher Schuldienst anzurechnen. Hierbei gelten die Kandidaten als ausgeschieden aus dem öffentlichen Schuldienste, sobald sie von der Anciennitätsliste gestrichen worden sind, ohne im öffentlichen Schuldienste eine feste Anstellung erlangt zu haben, oder sobald sie anderweit eine feste Anstellung oder Tätigkeit übernommen haben, die sie verhinderte, sich zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu halten, vorausgesetzt, daß ihnen nicht für die Übernahme einer solchen Tätigkeit ausdrücklich Urlaub erteilt worden ist.

2. Die nach vorstehender Bestimmung als öffentlicher Schuldienst anzurechnende Zeit, während welcher die Kandidaten in eine der durch den Erlaß vom 7. August 1892 — U II 1388 — eingeführten Listen eingetragen waren, ist nur in dem Umfange als unmittelbarer Staatsdienst anzusehen, als der betreffende Kandidat an einer vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalt beschäftigt war. Daraus ergibt sich, daß auch nur in diesem Umfange in dem Falle, wenn es sich nicht um die Pensionierung eines Leiters oder Lehrers an einer der im § 6 Absatz 2 [4]) des Pensionsgesetzes bezeichneten Unterrichtsanstalten sondern um die Pensionierung eines solchen unmittelbaren Staatsbeamten handelt, auf welchen § 19 a [5]) des Pensionsgesetzes keine Anwendung findet, die Anrechnung auf das pensionsfähige Dienstalter eintritt.

3. Eine Abänderung der nach den bisherigen Grundsätzen bereits festgesetzten Pensionen findet nicht statt.

4. Für die Folge ist die Frage der Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Kandidaten vor ihrer festen Anstellung zur Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums stehen werden, durch die unter dem heutigen Tage erlassene Ordnung, [6]) betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen, geregelt.

---

1) Vergl. § 19 und 19a des Pensionsgesetzes S. 1006 und Verf. vom 1. Juni 1896 (U II 1088) S. 1018.
2) Seite 604.
3) Seite 609.
4) Seite 1002.
5) Seite 1006.
6) Seite 613.

Verf. v. 28. Januar 1875 (U III 785).

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom . . . . . nach Kommunikation mit dem Herrn Finanzminister, daß zurzeit noch Bedenken entgegenstehen, für den an die Königliche Taubstummenanstalt in B. zu berufenden Taubstummenlehrer N. in N. die Allerhöchste Genehmigung zur Anrechnung der bisherigen Dienstzeit an der Taubstummenanstalt zu N. bei seiner etwaigen Pensionierung herbeizuführen.

Nach § 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 ist zwar die Anrechnung einer Zeit des Schuldienstes bei der Pensionierung unmittelbarer Staatsbeamten mit Königlicher Genehmigung zulässig; jedoch setzt die gedachte gesetzliche Vorschrift, wie schon ihr Wortlaut ergibt, die Beschäftigung in einem dienstlichen Verhältnis, der Regel nach in einem öffentlichen Amte voraus. Soll außerhalb dieses letzteren Falles die Bewilligung der fraglichen Begünstigung erbeten werden, so bedarf es dazu des Nachweises, daß wenigstens materiell die Beschäftigung an einer Privatanstalt eine in allen wesentlichen Beziehungen der Funktion in solchem öffentlichen Amte gleichartige gewesen, die Anstalt selbst mithin der Hauptsache nach analog den Staats- und Kommunalinstituten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, organisiert ist, und daß insbesondere auch die betreffenden Lehrer ihre volle Zeit und Tätigkeit dem Dienste an dem Institute gewidmet haben. In dieser Beziehung fehlt es hinsichtlich des p. N. an jeder Nachricht. Ferner ist aus dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nicht zu ersehen, welche Einnahmen mit der bisherigen Stellung des p. N. verbunden sind, sowie ob und welcher Anspruch auf demnächstige Pension ihm als Lehrer an der Taubstummenanstalt in N. zugestanden hat.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, vor weiterer Entschließung mir zunächst über die vorberegten Punkte ausführlichen Bericht zu erstatten usw.

Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. vom 22. Januar 1909.

An die Stelle der Bestimmungen in unserem Runderlasse vom 9. April 1895 — Min.-Bl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 88 — treten die anliegenden, im Einverständnis mit den übrigen Herren Ressortministern sowie der Reichsverwaltung und der Königlichen Oberrechnungskammer aufgestellten Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

Wir ersuchen ergebenst, hiernach gefälligst zu verfahren.

Mit Rücksicht auf die den Gemeinden usw. auferlegte Verpflichtung zur Erteilung von Benachrichtigungen ist für eine möglichst ausgedehnte Bekanntgabe der Ausführungsbestimmungen innerhalb des dortigen Geschäftsbereichs Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke ersuchen wir die Herren Regierungspräsidenten, die in Betracht kommenden Behörden noch besonders in den Amtsblättern auf die Ausführungsbestimmungen aufmerksam zu machen; der Kostenersparnis wegen werden der dortigen Amtsblattstelle so viele Druckexemplare der Bestimmungen zugehen, daß jedem Amtsblatt als Anlage zu der dortseits zu erlassenden Bekanntmachung ein Exemplar beigefügt werden kann.

Die zur besonderen Mitteilung an die Kreis-, Gemeinde- usw. Behörden und Spezialkassen erforderlichen Druckexemplare der neuen Bestimmungen liegen gleichfalls bei.

Etwaiger Mehrbedarf ist von der Geheimen Kanzlei des Finanzministeriums anzufordern.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten usw.

Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

[§§ 27 bis 29 des preußischen Zivilpensionsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268/95.) § 4 ebendas. in der Fassung vom 27. Mai 1907 in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565.) § 12 a des preußischen Hinterbliebenenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99.) §§ 30, 57 bis 60 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245.) §§ 15 bis 17 des Beamtenhinterbliebenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 208.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848 (Gesetzsamml. S. 153.) Allerhöchste Verordnung vom 23. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 189.)]

A. Einziehung oder Kürzung von Pensionen

a) früherer preußischer unmittelbarer Staatsbeamten ausschließlich der Offiziere der Landgendarmerie.

I. Bei Anstellung oder Beschäftigung.

1. Nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Zivilpensionsgesetzes ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt laut Abs. 2 a. a. O. außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reiches, eines Bundesstaates, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, eines Bundesstaates oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension nicht statt.

2. Bevor ein Pensionär wieder angestellt oder beschäftigt wird, oder wenn demnächst in seiner neuen dienstlichen Stellung eine Änderung eintritt, ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob der Pensionär in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten oder lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn beschäftigenden Behörde tritt bezw. in einem solchen verbleibt.

Bei einer Wiederverwendung als Staatsbeamter ist dem Pensionär in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß er die Eigenschaft eines Staatsbeamten wiedererlangt habe.

3. Die Frage, ob ein Beamten- oder ein privatrechtliches Verhältnis vorliegt, ist nach den betreffenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen, wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob der Betreffende gesetzlich der Disziplinargewalt unterworfen ist. Ein Pensionär, welcher eine im Etat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit ihr verbundenen Besoldung bekleidet, ist stets als Beamter anzusehen. Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sächlichen Fonds vergütet werden.

4. Diejenige Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche einen Staatspensionär anstellt oder beschäftigt, hat der Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär die Eigenschaft eines Beamten erlangt hat oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu der ihn beschäftigenden Behörde befindet, sowie ob es sich um eine dauernde oder nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Als vorübergehende Beschäftigungen (§ 29 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes) gelten solche, die entweder auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkt sind.

Die Benachrichtigung muß ferner genaue Angaben über die Art und die Höhe des bewilligten neuen Diensteinkommens — unter Beachtung der Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Zivilpensionsgesetzes — enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug des neuen Diensteinkommens beginnt.

5. In gleicher Weise hat eine Benachrichtigung von allen Veränderungen in den Dienstverhältnissen des angestellten oder wiederbeschäftigten Pensionärs, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung des Diensteinkommens oder bei Verleihung oder Entziehung der Beamteneigenschaft, bei Stellenwechsel oder Wiederausscheiden aus dem Dienst stattzufinden. Ruht jedoch der Pensionsbezug bereits ganz, so bedarf es der Mitteilung einer Diensteinkommens*erhöhung* nicht.

6. Die zu 4 und 5 angeordneten, von den Pensionsregelungsbehörden — tunlichst urschriftlich — als Rechnungsbeleg mitzuverwendenden Nachrichten sind in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche sich am 1. April 1907 in einem Dienst der gedachten Art befanden oder seit dieser Zeit in einen solchen eingetreten sind.

II. Bei Wiederpensionierung.

1. Nach § 28 des Zivilpensionsgesetzes kann die Pension wegfallen oder eine Kürzung eintreten, wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der Vorschrift in § 27 Abs. 2 das. — s. vor zu A. a) I. Ziff. 1 — von neuem eine Pension erdient.

2. Es ist daher, sobald eine solche neue Pension für einen Staatspensionär festgesetzt wird, von der festsetzenden staatlichen, kommunalen usw. Behörde der

Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der die alte Pension zahlenden Kasse unter Beifügung einer Abschrift der neuen Pensionsnachweisung Nachricht zu geben.

3. Diese Nachricht ist in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche nach dem 1. April 1907 mit Pension aus einer neuen Stellung der gedachten Art in den Ruhestand übergetreten sind.

b) früherer Offiziere der preußischen Landgendarmerie sowie früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

Die zu a getroffenen Bestimmungen finden gleichmäßig Anwendung in bezug auf pensionierte Offiziere der preußischen Landgendarmerie; s. § 4 des Zivilpensionsgesetzes in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes.

Sie gelten ferner gemäß §§ 57 bis 59 des Reichsbeamtengesetzes und gemäß Art. I der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 auch in bezug auf frühere Reichsbeamte und frühere Beamte der Schutzgebiete, welche mit Pension aus dem Reichsdienste oder Schutzgebietsdienste ausgeschieden sind, mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten.

B. Einbehaltung oder Kürzung von Bezügen der Hinterbliebenen

a) früherer preußischer unmittelbarer Staatsbeamten einschließlich der Offiziere der Landgendarmerie.

1. In den Fällen der außerhalb des unmittelbaren preußischen Staatsdienstes erfolgenden Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der §§ 27 und 28 des Zivilpensionsgesetzes kann nach § 12 a Abs. 2 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes das den Hinterbliebenen gesetzlich zustehende Witwen- und Waisengeld einbehalten oder gekürzt werden, wenn der Pensionär in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hat.

2. Es ist daher von der kommunalen usw. Behörde, welche solche Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen eines bei ihr angestellt gewesenen Staatspensionärs festsetzt, alsbald an die die staatlichen Reliktengelder festsetzende Behörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, an die Pensionsregelungsbehörde oder die Kasse, welche die Pension zahlt bezw. zuletzt gezahlt hat, Mitteilung zu machen unter Beifügung einer Abschrift von der Festsetzung der kommunalen usw. Hinterbliebenenbezüge. Insoweit für die Hinterbliebenen am oder nach dem 1. April 1907 verstorbener Staatspensionäre solche Festsetzungen bereits stattgefunden haben, sind die entsprechenden Nachrichten, falls es nicht bereits geschehen ist, nachträglich zu geben.

b) früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

1. Dasselbe wie zu a gilt nach § 15 Ziff. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 sinngemäß auch hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von pensionierten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete mit der Maßgabe, daß die Nach-

richt an diejenige Reichsbehörde, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war, zu geben ist und zwar auch dann, wenn die Wiederbeschäftigung des Reichspensionärs im preußischen unmittelbaren Staatsdienste erfolgt war; in letzterem Falle hat die Benachrichtigung von derjenigen preußischen Staatsbehörde auszugehen, welche die staatlichen Hinterbliebenenbezüge festgesetzt hat. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten.

2. Nach § 15 Ziff. 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichswitwen- und Waisengeldes ferner bei einer Anstellung oder Beschäftigung der Witwe oder der Waisen als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes, wenn das Diensteinkommen einer Witwe 2000 ℳ, das einer Waise 1000 ℳ übersteigt, und zwar in der Höhe des Mehrbetrages. In diesen Fällen ist daher gleichfalls der zu 1 bezeichneten Reichsbehörde seitens der preußischen Staats-, Kommunal- usw. Behörde eine entsprechende Mitteilung zu machen. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten.

3. Nach § 16 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichswitwengeldes neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes erdienten Pension über 1500 ℳ in Höhe des Mehrbetrages. In diesen Fällen ist daher gleichfalls entsprechende Mitteilung, wie vorstehend unter 2 angegeben, zu machen.

C. Einziehung oder Kürzung von Wartegeldern

a) im einstweiligen Ruhestand befindlicher preußischer unmittelbarer Staatsbeamten.

1. Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 ist den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten das Wartegeld, abgesehen von dem Fall ihrer Pensionierung, nur so lange zu bewilligen, bis ihnen ein anderes öffentliches Amt übertragen wird. Bei Ausführung dieser Vorschrift hat als öffentliches Amt jeder Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes zu gelten und ist ferner § 29 ebendaselbst gleichmäßig anzuwenden.

Die entgegenstehende Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 des Runderlasses vom 27. August 1903 (Min.-Bl. f. d. Preuß. i. V. S. 191) wird hiermit aufgehoben.

2. Diejenige Staats-, Kommunal- usw. Behörde, welche einen im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten anstellt oder beschäftigt, hat daher der Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung des Wartegeldes erfolgt, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse in gleicher Weise Nachricht zu geben, wie dies oben unter A a I Ziff. 4 und 5 für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung eines Pensionärs angeordnet ist.

b) im einstweiligen Ruhestand befindlicher Reichsbeamten.

Dasselbe wie zu a 2 wird mit Rücksicht auf § 30 des Reichsbeamtengesetzes und Art. I der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Mai 1901 für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete angeordnet mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige

Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichsbeamte zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichskolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichsmarineamt — zu richten.

Fortgewährung des vollen Gehaltes, nicht eines Wartegelds, an einen bei einer Kommunalschule entbehrlich werdenden Lehrer.

Verf. v. 11. November 1872 (U 35 223).

Auf den Bericht vom . . . . und den an den Herrn Oberpräsidenten erstatteten, von diesem mir zum Befinden vorgelegten Bericht v. . . . . erwidere ich der Kgl. Regierung, daß der Lehrer N. an der höheren Knabenschule zu N., welche durch die Eröffnung des Gymnasiums bestandsunfähig geworden ist, bis zu seiner Berufung in ein anderes Schulamt das volle Gehalt seiner Stelle zu beziehen hat, weil nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 153) und nach den §§ 87 und 94 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) (Ges.-Samml. S. 465) nur Beamte im unmittelbaren Staatsdienst, welche bei Umbildung einer Staatsbehörde entbehrlich werden, mit Gewährung von Wartegeld einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.

So lange hiernach dem N. das Gehalt gewährt werden muß, bleibt für die Aufbringung desselben die Verfügung der Kgl. Regierung vom . . . ., welche die Schule als Kommunalschule organisiert und bestimmt, daß von dem Gehalte der in Rede stehenden Stelle 280 Taler aus Staatsfonds, 120 Taler aus Kommunalfonds zu gewähren sind, in Kraft. Der hiergegen von dem Magistrat erhobene Widerspruch ist, wie die Kgl. Regierung zutreffend ausführt, unbegründet, und überlasse ich, demgemäß den Magistrat auf die hier angeschlossene Vorstellung vom . . . . in meinem Auftrage ablehnend zu bescheiden.

Dem Magistrat muß ich aber darin beipflichten, daß eine Entlastung des Staates und der Stadt tunlichst bald herbeigeführt werden muß.

Die Kgl. Regierung wolle daher für die schleunige Berufung des N. in ein anderes Schulamt Sorge tragen.

Grenzen der Verpflichtung zur Fortzahlung der bisherigen Gehälter der Lehrer von kommunalen, zur Auflösung gelangten höheren Lehranstalten im Falle der Verlegung des Wohnortes der Lehrer bezw. Annahme eines anderen Amtes seitens derselben.

Verf. v. 17. Januar 1893 (U II 13 573).

Auf die Eingabe vom . . . . erwidere ich Ihnen, daß der dortige Magistrat nach Auflösung der höheren Lehranstalt daselbst die Fortzahlung Ihres bisherigen Gehaltes bei Verlegung Ihres Wohnsitzes von N. einstellen kann, da die Zahlungsverpflichtung die Voraussetzung hat, daß Sie an Ihrem Amtssitze verbleiben und nicht in ein anderes Amt übergehen. Demgemäß kann die Stadt auch nicht verpflichtet werden, Ihnen bei Übernahme eines anderen Amtes die Differenz zwischen dem Gehalte der neuen Stellung und dem Ihnen nach dem Dienstalter zustehenden Einkommen zu zahlen. In letzterer Beziehung wird sich aber voraussichtlich unschwer eine Vereinbarung zwischen Ihnen und der Stadt erzielen lassen, welche den beiderseitigen Interessen tunlichst gerecht wird.

XII. Hinterbliebenen-Versorgung.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren[1]) Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) unter Berücksichtigung der Abänderungen in den Gesetzen vom 1. Juni 1897 (G.-S. S. 169) und 27. Mai 1907 (G.-S. S. 99).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.[2])

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1. Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absatze des § 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 713) zusteht;
2. Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
3. diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
4. die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§ 2 bis 6.[3])

---

1) Das Gesetz bezieht sich daher nicht auf die Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Durch Verf. v. 2. Juli 1892 (G III 1243) sind indessen die Provinzial-Schulkollegien veranlaßt worden, auf die Patronate der genannten Anstalten dahin zu wirken, daß sie den Hinterbliebenen der Lehrer an denselben ohne besondere Gegenleistung in Gestalt von Witwenkassenbeiträgen die gleiche Fürsorge sichern, auf welche die Hinterbliebenen der Lehrer an staatlichen höheren Schulen nach dem Gesetz von 20. Mai 1882 Anspruch haben. Dieser Anregung ist durch besondere Veranstaltungen überall Folge gegeben. Über eine Erweiterung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer an nichtstaatlichen höheren Schulen nach Maßgabe der Novelle vom 1. Juni 1897 vergl. die Verf. v. 1. April 1898 (U II 716) Nr. 3 S. 877 ff.

2) Vergl. Art. I des Gesetzes, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge, der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (Gesetzsamml. S. 48).

Artikel I lautet:

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

3) Diese §§ sind infolge Aufhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge gegenstandslos geworden.

§ 7.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder [1]) eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8.

(Nach Art. I des Ges. vom 1. Juni 1897.) Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.[2])

(Nach Art. II des Ges. vom 27. Mai 1907.) Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse fünftausend Mark und für Witwen der übrigen Beamten dreitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

(Nach Art. I des Ges. vom 1. Juni 1897.) Über die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209).

§ 9.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;

---

1) **Verf. vom 31. August 1885 (G III 2495).** Die nach dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) zu zahlenden Waisengelder für dasjenige eheliche Kind eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten, welches erst nach dem Ablaufe des Gnadenquartals geboren ist, sind nicht schon vom ersten Tage des Geburtsmonats, sondern erst vom Tage der Geburt an zu gewähren.

Verf. v. 23. März 1904 (A 2 U III D).

Erwiderung auf den Bericht vom .... im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister.

Die Annahme an Kindesstatt ist ohne Einfluß auf den Bezug der gesetzlichen Waisengelder.

Nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) haben ebenso wie nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 27. Juni 1890 (G.-S. S. 211) einen Anspruch auf Waisengeld:

„die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder".

Wenn nun auch nach § 1757 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Adoptivkinder „die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder" haben, so bedeutet dies doch nicht, daß sie alle Rechte haben sollen, welche ehelichen Kindern in anderen Gesetzen beigelegt sind; es kommt vielmehr darauf an, in welchem Sinne die Bezeichnung „eheliche Kinder" in den einzelnen Gesetzen gemeint ist. Daß die Hinterbliebenenfürsorgegesetze unter „ehelichen Kindern" nur die von Beamten erzeugten, nach Abschluß der Ehe geborenen Kinder verstehen, ergibt sich unmittelbar aus der Gegenüberstellung der ehelichen und der durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder. Denn auch die letzteren hatten schon nach der früheren Gesetzgebung die Rechte und Verbindlichkeiten der ehelichen Kinder (zu vergl. § 596 II. 2 des Allgemeinen Landrechtes); ihre besondere Erwähnung in § 7 a. a. O. zeigt deshalb, daß die Bezeichnung „eheliche Kinder" in den Hinterbliebenenfürsorgegesetzen in dem oben erwähnten beschränkten Sinne gebraucht ist. Hieran hat das Bürgerliche Gesetzbuch nichts geändert.

Dadurch, daß das Kind eines Beamten oder Lehrers nach dem Tode des leiblichen Vaters von einem anderen an Kindesstatt angenommen wird, ändert sich nichts in seinem Anspruch auf den Bezug des gesetzlichen Waisengeldes, denn in § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 und in § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 ist die Annahme an Kindesstatt nicht als ein Erlöschungsgrund jenes Rechtes aufgeführt. Auch den leiblichen Eltern gegenüber verliert ein von einem anderen an Kindesstatt Angenommener die Stellung eines ehelichen Kindes im allgemeinen nicht, dieselbe ändert sich vielmehr nur in einzelnen, im Gesetze ausdrücklich geregelten Beziehungen (§§ 696 ff. 712. II. 2. A. L. R., §§ 1764 ff. B. G. B.).

2) Siehe Verf. v. 13. Juni 1893 Anm. 1 S. 1016.

2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 10.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.[1])

§ 11.

Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht[2]) sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

---

1) **Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 17. Januar 1901 (Kultusmin.-Erl. v. 8. Februar 1901 [A 128]).** In denjenigen Fällen, in welchen auf ein und dieselbe Festsetzung beide Vorschriften (§ 10 und § 12) gemeinsam anzuwenden sind, ist die Erfahrung gemacht worden, daß eine ungleichmäßige Auslegung seitens der ausführenden Behörden stattfindet . . . .

Zur Beseitigung dieser Ungleichheiten bestimmen wir im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer, daß fortan in den fraglichen Fällen zunächst eine Minderung des Witwen- und Waisengeldes nach § 10 des oben bezeichneten Gesetzes vorgenommen und erst dann das Witwengeld gemäß § 12 gekürzt wird. Der auf Grund des § 12 von dem Witwengeld gekürzte Betrag wird demnächst wieder dem nach § 10 gekürzten Waisengelde bis zur Erreichung des vollen Betrages bezw. der Höhe der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension zugesetzt.

Folgendes Beispiel wird die Berechnungsweise veranschaulichen:

Ein Beamter, welcher eine Pension von jährlich 357 ℳ erdient hat, hinterläßt außer der Witwe und drei Kindern aus letzter Ehe noch drei Kinder aus einer früheren Ehe. Das Witwen- und Waisengeld muß daher, da die Mindestbeträge von

216,— ℳ Witwengeld
$3 \times 72,— = 216,—$ „ Waisengeld
$3 \times 43{,}20 = 129{,}60$ „ „
561,60 ℳ

den Betrag der Pension übersteigen, nach § 10 verhältnismäßig gekürzt werden. Da ferner die Witwe 20 bis 21 Jahre jünger ist als der Verstorbene, sie mit diesem aber 5 bis 6 Jahre verheiratet war, so erfordert § 12 eine Kürzung des Witwengeldes um $^5/_{20}$.

Zunächst sind die Bezüge gemäß § 10 folgendermaßen zu berechnen:

Witwengeld . . . . 137,31 ℳ
Waisengeld $3 \times 45{,}77 = 137{,}31$ „
„ $3 \times 27{,}46 = 82{,}38$ „
357,— ℳ

sodann ist das Witwengeld nach § 12 um $^5/_{20}$ zu kürzen,

so daß verbleiben	137,31 ℳ — 34,33 ℳ =	102,98 ℳ
Waisengeld wie vor		137,31 „
und		82,38 „
zu übertragen		322,67 ℳ
Dem Waisengelde tritt der von dem Witwengelde gekürzte Betrag von		34,33 ℳ
hinzu zur Erreichung der erdienten Pension von		357,— ℳ

2) **Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 26. Oktober 1899 (Kultusmin.-Erl. v. 13. November 1899 [G III 2019]).** Im Einverständnis mit den übrigen Herren Ressortministern bestimmen wir mit Bezug auf die Rundverfügung vom 10. April 1883 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 54), daß fortan auch die Erhöhung der Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene von im Dienste verstorbenen Beamten — sofern das erforderliche Material vorhanden — von derjenigen Behörde zu bewirken ist, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

§ 12.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.[1])

Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

(Nach Art. II des Ges. vom 1. Juni 1897.) Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 8 und 10 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12 a.[2])

(Nach Art. III des Ges. vom 27. Mai 1907.) Ist der Verstorbene als Pensionär im unmittelbaren preußischen Staatsdienste wiederangestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes neben der aus der neuen Stellung zuständigen Pension die alte Pension bis zur Erreichung des in § 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gedachten Pensionsbetrages zu berücksichtigen.

In den übrigen Fällen der Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 jenes Gesetzes ist das Witwen- und Waisengeld nach der aus Anlaß des Ausscheidens des Verstorbenen aus dem unmittelbaren preußischen Staatsdienste festgesetzten Pension zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Zugrundelegung des im Abs. 1 gedachten Pensionsbetrages zustehen würde.

§ 13.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wiwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departemenschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

1) Siehe Seite 1040 Anm. 1.
2) Siehe Ausführ.-Best. v. 22. Januar 1909 S. 1032.

§ 15.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals.

§ 16.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Staatskasse.[1])

§ 17.

Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.[2])

§ 19.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20.

Mit den aus § 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.[3])

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

(Nach Art. V des Ges. vom 27. Mai 1907.) Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn nicht von den Beteiligten, über deren Anspruch die Provinzialbehörde Entscheidung getroffen hat, gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef erhoben ist.

---

1) Zu vergl. §§ 197 und 201 des B.G.B.

2) Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 15. Mai 1901 (Kultusmin.-Erl. v. 13. Juni 1901 [A 944]). Für die Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente sowie von Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen (soweit bei diesen nicht etwa ein abweichender Wille erkennbar ist) hat — wie wir Ew. Hochwohlgeboren im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer eröffnen — seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches stets die Bestimmung des § 187 Abs. 2 Satz 2 daselbst, und zwar ohne Rücksicht darauf Anwendung zu finden, ob die Bewilligung der Bezüge vor oder nach dem 31. Januar 1900 erfolgt ist.

Es ist deshalb beispielsweise für ein am 1. Januar 1899 geborenes Kind das gesetzliche Waisengeld gemäß § 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bereits mit dem 31. Dezember 1916 in Abgang zu stellen, da die Vollendung des 18. Lebensjahres bereits mit Ablauf dieses Tages und nicht erst am 1. Januar 1917 eintritt.

3) Nach der Verf. v. 12. Juni 1882 (GIII 2121) ist den Provinzial-Schulkollegien die Ausführung des Gesetzes hinsichtlich seiner Mitglieder und Beamten sowie der vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten übertragen worden.

§ 21.

Die Vorschriften

1. der §§ 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858;
2. des dritten Teils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831;
3. der §§ 28 ff. des Staatsdienereedikts für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§ 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Abs. 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maßgabe außer Kraft, daß das denselben zu bewilligende Witwen- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§ 22.

Der Beitritt zu der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§ 23 [1])

Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamtenwitwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschließlich der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Witwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Teilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

---

1) Vergl. Art. II, § 1 des Gesetzes, betr. den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 28. März 1888 (Gesetzsamml. S. 48).

Artikel II, § 1 lautet:

Verzichte auf Witwen- und Waisengeld, welche auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugnis nicht über.

Die Frist kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Beteiligten es erfordern, von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angemessen verlängert werden.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich usw.

Artikel III des Gesetzes vom 1. Juni 1897. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Artikel VI und VII des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) lauten:

Artikel VI.

Der Witwe und den Waisen eines Beamten, welcher unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt gewesen ist, ohne eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet zu haben, kann von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bis auf Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn der Beamte eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleidet hätte; der Witwe und den Waisen eines solchen in den Ruhestand versetzten Beamten jedoch nur dann, wenn diesem auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine lebenslängliche Pension bewilligt worden war.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

2. Ausführungsbestimmungen.

Vom 5. Juni 1882.

1. Die Ausführung des Gesetzes erfolgt, soweit nicht nachstehend anderweite Anordnungen getroffen sind, durch die Departementschefs und die von denselben zu bezeichnenden Behörden. . . . .

16. Über die Gewährung von Witwen- und Waisengeld an Hinterbliebene im aktiven Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbener Beamten ist, unter Berücksichtigung der Vorschrift im Schlußsatze des § 16 Absatz 1 an den Departementschef zu berichten, soweit nicht auf Grund des § 20 Absatz 1 die Befugnis zur Bestimmung des Witwen- und Waisengeldes der Provinzialbehörde überlassen wird.

Dem Berichte ist in den Fällen des § 14 Absatz 2 eine Vorschlagsnachweisung nach dem beigefügten Formular in den anderweitigen Fällen, abgesehen von § 14 Absatz 1, eine Vorschlagsnachweisung in im übrigen gleicher Form, jedoch unter Fortlassung der Spalten 17 bis 19 des Formulars, anzuschließen. In den Fällen des § 14 Absatz 1 endlich ist den Spalten 15 und 16 die Überschrift: „Davon können gewährt werden", den Spalten 18 und 19 die Überschrift: „Davon werden zur Gewährung vorgeschlagen", zu geben.

17. Auf Grund des § 20 Absatz 1 wird die selbständige Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes für die Fälle, in denen dasselbe an Hinterbliebene pensionierter Beamten zu gewähren ist, derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Provinzialbehörde hat auf Grund des § 16 Absatz 1 zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung gültig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, daß die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, sind also die Witwengelder an die Witwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Mutter, andernfalls an den Vormund der Kinder, welcher durch gerichtliche Bestallung als solcher sich zu legitimieren hat, zu zahlen.

Die Provinzialbehörde hat von der nach den §§ 8 und 9 erfolgten Bewilligung von Witwen- und Waisengeld der letzten Dienstbehörde des Pensionärs Mitteilung zu machen.

Bezüglich der Vermittelung der Anträge auf Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes gilt auch hier, was unter Nr. 11 für die zahlende Kasse bestimmt ist.

Der Zahlungsanweisung des nach den §§ 8 und 9 neu bewilligten Witwen- und Waisengeldes ist eine nach Analogie des Formulars, ohne die Spalten 12/13 und 17/19 desselben aufzustellende und entsprechend zu justifizierende Nachweisung beizufügen.

18. Ferner wird auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes die selbständige Bestimmung der nach § 11 desselben eintretenden Erhöhungen bereits bewilligter Witwen- und Waisengelder derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der diese Kompetenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

19. Eine Abrundung des Witwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet in keinem Falle statt.

20. Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Witwe nicht anzusehen und hat daher auch auf Witwengeld keinen Anspruch.

Verf. d. M. d. g. A. v. 10. Mai 1883 (G III 1284).

Die nachbenannten Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten im Verfolg der General-Verfügung vom 12. Juni v. J. (G III 2121, M 3771) hierneben Abschrift der in betreff der Zahlbarmachung der Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen von Beamten seitens der Herren Disziplinar-Minister unterm 10. April d. J. an die Behörden und Beamten der allgemeinen Verwaltung erlassenen Zikular-Verfügung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Verf. des Fin.-M. u. M. d. J. v. 10. April 1883.

Auf Grund der §§ 20 und 16 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G.-S. S. 298), wird hierdurch die selbständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der uns nachgeordneten im aktiven Dienste verstorbenen Beamten des Königlichen Ober-Präsidiums, sowie derjenigen Wartegeldempfänger, welche in ihrer letzten dienstlichen Stellung bei dieser Behörde fungiert haben, dem Herrn Ober-Präsidenten übertragen, soweit desfalls nicht unter Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweitige Anordnung getroffen ist oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem § 14 des Gesetzes erfolgen soll. . . .

Im übrigen wird auf die Bemerkungen verwiesen, welche in die im Einverständnisse mit sämtlichen Herren Departementschefs von der Ober-Rechnungskammer unterm 7. Juli v. J. erlassenen Vorschriften wegen der formellen Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien über Einnahmen und Ausgaben in Anlaß des Witwen-Pensionsgesetzes wegen Anwendung des § 9 Nr. 2, sowie der §§ 10 bis 12 des Gesetzes unter Nr. 18 aufgenommen sind, und folgend hinzugefügt:

1. Diejenigen Beamten, welche aus einem ihnen früher verliehenen zur Pension berechtigenden Amte ausgeschieden sind, unterliegen auch dann den Bestimmungen des Witwen-Pensionsgesetzes nicht, wenn sie anderweit, unter Übertragung eines seiner Natur nach zur Pension nicht berechtigenden Amtes oder als

kommissarische Verwalter einer bei definitiver Verleihung zur Pension berechtigenden Stelle, gegen Gewährung eines Einkommens aus der Staatskasse beschäftigt werden, insofern und insoweit ihnen nicht vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 besondere Zusicherungen in bezug auf dereinstige Bewilligung von Pension gemacht sind (§ 36 des Pensionsgesetzes).

Wird dagegen während der Dauer solcher anderweitigen Beschäftigung eines Beamten demselben das ihm früher verliehene pensionsberechtigte Amt offen gehalten, scheidet er mithin ungeachtet der Übertragung der neuen dienstlichen Beschäftigung aus jenem Amte nicht aus, so bleibt der Beamte zur Pension nach Maßgabe des mit demselben verbundenen pensionsfähigen Einkommens berechtigt, wenngleich er das letztere tatsächlich nicht bezieht, sondern in anderer Weise remuneriert wird. . . .

7. In die zu erstattenden Berichte über eine beantragte Anwendung der Vorschriften des § 14 des Witwen-Pensionsgesetzes sind eingehende Mitteilungen über die Dienstführung des verstorbenen Beamten, sowie über die Würdigkit und Bedürftigkeit seiner Hinterbliebenen aufzunehmen; namentlich ist anzuzeigen, ob und eventuell welcher Anspruch den letzteren auf den Bezug einer Pension oder eines Kapitals aus einer Versorgungsanstalt zusteht.

Verf. des Fin.-M. u. M. d. J. v. 13. Juni 1907.
(Kultus-Min.-Verf. v. 27. Juni 1907 — A 1096.)

Durch die Gesetze vom 27. Mai 1907, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes — G.-S. S. 95 — und wegen Abänderung des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes — G.-S. S. 99 — erhalten das Pensionsgesetz und das Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz unter Berücksichtigung aller ergangenen Abänderungsgesetze den in den Anlagen zusammengestellten Wortlaut.

Zur Ausführung der genannten Gesetze vom 27. Mai 1907 werden folgende Erläuterungen und Anweisungen erteilt:

A. Gesetz, betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes.[1]

. . . . . .

B. Gesetz wegen Abänderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

I. Das Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz hat zu den §§ 7, 8, 15 und 20 sowie durch Einschiebung eines neuen § 12 a Änderungen erfahren.

Zu § 12 a wird bemerkt:

a) zu Abs. 1: Falls der Verstorbene als Staatspensionär im unmittelbaren preußischen Staatsdienste wiederangestellt gewesen war und eine neue Pension gemäß § 28 Abs. 1 des Pensionsgesetzes erdient hatte, sind die Hinterbliebenenbezüge von demjenigen Betrage zu berechnen, welcher sich aus der in der neuen Stellung erdienten Pension und aus demjenigen Teile der alten Pension zusammensetzt, der dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes nach § 28 Abs. 2 a. a. O. zu zahlen war oder im Falle seiner abermaligen Pensionierung hätte gezahlt werden müssen;

b) zu Abs. 2: Falls der Staatspensionär im Reichs-, Bundesstaats-, Kommunal- oder Institutendienst im Sinne des § 27 des Pensionsgesetzes wiederangestellt gewesen war, so sind

1) Siehe Seite 1022.

1. die jedem Hinterbliebenen gesetzlich zustehenden Bezüge von der vollen, früher erdienten preußischen Staatspension zu berechnen,
2. ist festzustellen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen auf Grund der Wiederanstellung des Verstorbenen von seiten des Reichs usw. zustehen,
3. ist zu berechnen, welche Bezüge den einzelnen Hinterbliebenen zustehen würden, wenn der Verstorbene auch die in seinem neuen Amt zugebrachte Dienstzeit im preußischen Staatsdienste zurückgelegt hätte und sodann unter Zugrundelegung des für die Festsetzung der alten Staatspension maßgebend gewesenen Diensteinkommens als Staatsbeamter pensioniert worden wäre.

Insoweit die Summe der zu 1 und 2 gedachten Bezüge bei dem einzelnen Berechtigten den für ihn zu 3 ermittelten Betrag übersteigt, ist der für ihn zu 1 ermittelte, aus der Staatskasse zu zahlende Betrag zu kürzen.

Falls im Laufe der Bezugszeit in den Bezügen eines der Hinterbliebenen eine Änderung eintritt, ist die angegebene Berechnung erneut vorzunehmen.

II. Außerhalb des Rahmens des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes ist durch Artikel VI vorgesehen, daß den Hinterbliebenen des im § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes genannten Beamten — welche nicht unter § 1 des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes fallen — Witwen- und Waisengeld in den Grenzen des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes gewährt werden kann. Wird eine solche Gewährung für angezeigt erachtet, so ist an uns zu berichten, unter Darlegung der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Verstorbenen und seiner Hinterbliebenen.

Verstirbt ein einem anderen Ressort angehörig gewesener Pensionär, dem eine lebenslängliche Pension auf Grund des § 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes bewilligt war, so ist seitens der für die Pensionszahlung zuständigen Regierung an die zuständige Pensionsfestsetzungsbehörde Nachricht zu geben mit dem Anheimstellen etwaiger weiterer Veranlassung gemäß Artikel VI.

III. Das neue Gesetz tritt nach Art. VII, wie das Abänderungsgesetz zum Pensionsgesetz, mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Hieraus ergibt sich, daß die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Beamten oder Pensionäre, welche *vor* dem 1. April 1907 gestorben sind, unverändert bleiben.

Andererseits kommt für die Bezüge der Hinterbliebenen der *am oder nach* dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten oder Pensionäre eine Verbesserung sowohl infolge der Abänderung des Hinterbliebenen-Fürsorgegesetzes als auch infolge der Abänderung des Pensionsgesetzes in Frage.

In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß die der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legende Pension des Verstorbenen nur dann auf Grund der *neuen* Vorschriften des Pensionsgesetzes zu ermitteln ist, wenn der Verstorbene sich *am* 1. April 1907 noch im *aktiven* Dienste befand. Sofern der Verstorbene bereits zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getreten war, kommt nur im Falle der Kriegsteilnehmerschaft eine Berechnung seiner Pension auf Grund des neuen § 8 des Pensionsgesetzes in Betracht (Artikel XI. Abs. 2 der Novelle zum Pensionsgesetz).

Die bereits festgesetzten, auf gesetzlichem Anspruche beruhenden Bezüge für die Hinterbliebenen der sämtlichen seit dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten und Pensionäre sind demgemäß alsbald einer Nachprüfung zu unterwerfen und nötigenfalls anderweitig festzusetzen.

(Fortsetzung Seite 1050.)

Der Witwe a) Zu-, Vor- (Ruf-) und Geburtsname b) Geburtstag	Des Ehemannes a) Geburtstag b) Sterbetag	Tag der Eheschließung	Der Waisen			Dienstzeit a) im Militär — b) im Zivil	Davon sind pensionsfähig (vom Beginne des 21. Lebensjahres ab — Militär-Dienstzeit (im Falle des § 16 Abs. 2 Ziv.-Pens.-Ges. schon früher.)	
			lfde. Nr.	Vor- (Ruf-) name	Geburtstag		Jahre	Tage
1	2	3	4		5	6	7	
a) Müller, Karoline geb. Schneider b) 1. 3. 1860	a) 16. 3. 1845 b) 4. 3. 1903	16. 1 1890	1 2	Marie Karl	20. 12. 1892 14. 5. 1894	a) b) Siehe die Beispiele zum Formular für die ‚Pensionsnachweisung'[1]; die Zivildienstzeit läuft jedoch hier bis zum Todestage einschl.	39	Bei- 53

[1]) Seite 1028, 1029.

Pensionsfähiges Diensteinkommen	Betrag der Pension — genau und (§ 9 Ziv.-Pens.-Ges.) abgerundet	Betrag des Witwengeldes (40 v. H. der Pension) ℳ	₰	Betrag des Waisengeldes (je 1/5 oder 1/3 des Witwengeldes) ℳ	₰	Beginn der Zahlung	Bemerkungen a) Rechnung, in welcher das letzte Diensteinkommen nachgewiesen wird, b) Angabe, daß Ausschließungsgründe nicht vorhanden sind, c) Sonstiges — Anlagen usw. —
8	9	10		11		12	13
spiele a) Gehalt 3600,— ℳ b) Wohnungsgeld-zuschuß 297,60 „ c) Emolumente 3897,60 ℳ	44/60 des Dienst-einkommens =2858,24 ℳ =2559,— ℳ	1143	60	228	72	1. Juli 1903	a) Rechnung der hiesigen Regierungshauptkasse von dem Personal- und Bedürfnisfonds der Regierung für 1903
	In anderem Falle:						b) Gesetzliche Gründe, nach welchen den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden.
	510 ℳ	204 erhöht auf **216** oder	—	43	20		
	5769 ℳ	2307 herabgesetzt auf **2000** oder	60 —	400	—		c) 6 Anlagen, nämlich Min.-Erl. vom . . . . . . 4 Geburtsurkunden, 1 Heimatsurkunde.
	5769 ℳ	2000 wegen des Alters-unterschiedes gekürzt um 10—5 = 5/20 = 500 ℳ auf **1500**	—	400	—		

Rechnerisch richtig.
N. N.
Regierungssekretär.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.
Potsdam den 20. März 1903.
Der Regierungs-Präsident.
N. N.

(Fortsetzung von Seite 1047.)

Dabei ist, soweit es sich um die Hinterbliebenen von Pensionären handelt, zu beachten, daß diesen gemäß Artikel XI Abs. 5 der Novelle zum Pensionsgesetze ein Gnadenvierteljahr von der Pension zusteht und daher die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erst nach Ablauf des Gnadenvierteljahrs beginnt (vergl. oben unter A. IV). [1])

IV. In der monatlichen Zahlung der Hinterbliebenenbezüge ist eine Änderung nicht eingetreten.

Formular.

Witwen- und Waisengeldnachweisung

für die Hinterbliebenen des verstorbenen

Dienststellung, Vor- (Rufe) und Zuname: .....

Dienstbehörde: bei ..... zu .....

.....

Wohnort und Wohnung: } wohnhaft bei Beginn der Zahlung in .....

Staatshaushalts-Etat Kapitel 62 Titel 5a:
„Gesetzliche Witwen- und Waisengelder".

An
die Königliche Regierung
in

.....

frei lt. Avers.

..... Anlagen.

Königliche Regierung.

....., den ..... 19 .....

1. Einzutragen in das Kataster.
2. Nachricht der Empfängerin nach Formular.
3. Urschriftlich nebst ..... Anlagen an die .....-Kasse
in

.....

zur Zahlung.

Unterschrift:

1) Siehe Seite 1023.

Rechnungsjustifikation.

Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 1. September 1898.

(Den dem Kultusministerium nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Verf. vom 1. Oktober 1898 G III 2314.)

Bei Feststellung des gesetzlichen Witwengeldes für Hinterbliebene unmittelbarer Staatsbeamten sind nach Nr. 15 der Vorschriften der Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli 1882 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 171) als Rechnungsjustifikatorien auch die Geburtsurkunden der Eheleute beizubringen, wenn die Bestimmung des Witwengeldes nicht durch den Departementschef erfolgt.

Die Ober-Rechnungskammer ist damit einverstanden, daß hiervon künftig in dem Falle abgesehen wird, wenn die Ehe nachweislich über 14 Jahre bestanden hat und somit eine Kürzung des Witwengeldes wegen des Altersunterschiedes der Eheleute (§ 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G.-S. S. 298 — und Artikel II des Gesetzes vom 1. Juni 1897 — G.-S. S. 169 —) ausgeschlossen ist.

Zugleich wird im Einverständnis mit der Ober-Rechnungskammer nachgelassen, daß an Stelle der in den §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23) für Beurkundungen vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern in Angelegenheiten der Hinterbliebenen-Fürsorge künftig Bescheinigungen in abgekürzter Form beigebracht werden, welche unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

Wegen Anweisung der Standesämter ist unterm heutigen Tage besondere Verfügung ergangen.

3. Hinterbliebenen-Versorgung an nichtstaatlichen höheren Schulen.

Verf. v. 2. Juli 1892 (G III 1243 U II).

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 23. Juni v. Js. — G III 1664, U II — setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium davon in Kenntnis, daß durch den Staatshaushaltsetat für 1. April 1892/93 unter Kap. 120 Tit. 5 ein weiterer Betrag von 300 000 ℳ zu Zuschüssen behufs Einführung der Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten an den nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten flüssig gemacht worden ist. Mit der Bereitstellung der Mittel und nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Herrn Finanzminister über deren Verwendung usw. ist für die Schulverwaltung der Zeitpunkt gekommen, um nunmehr die Vorbereitungen dahin zu treffen, daß für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an sämtlichen nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, einschließlich der bereits mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzten, soweit dies nicht schon geschehen, eine solche Versorgung eingerichtet werde, welche der für die Staatsbeamten durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 [1]) (G.-S. S. 298) geschaffenen Fürsorge gleich oder wenigstens ähnlich und für annähernd gleichwertig zu erachten ist. Von der neuen Einrichtung sind jedoch diejenigen Lehrer und Beamten auszuschließen, welche nur nebenamtlich bei der betreffenden An-

1) Seite 1038.

stalt angestellt sind, ebenso diejenigen Lehrer, welche einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G.-S. 1870 S. 1) und der das letztere abändernden Gesetze eingerichteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse als Mitglieder angehören. Zur Zahlung von Beiträgen für den in Rede stehenden Zweck sind die Lehrer und Beamten nicht heranzuziehen, und da, wo eine solche Verpflichtung etwa besteht, wird ihre Aufhebung anzustreben sein, falls nicht die Witwen- und Waisenpensionen über die den Hinterbliebenen der Staatsbeamten gewährten Sätze hinausgehen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich hiernach, für alle Anstalten, bei denen das Bedürfnis zu einer neuen Ordnung der Angelegenheit anzuerkennen ist, die erforderlichen Verhandlungen mit den Gemeinden und Stiftsvorständen, sowie mit den sonstigen Unterhaltungspflichtigen usw. baldigst einzuleiten.

Sind bei einer Anstalt bereits Kassen, Fonds, Stiftungen und anderweitige Veranstaltungen für die Versorgung der Hinterbliebenen vorhanden, ohne daß sie dem Bedürfnis genügen, so ist zu erwägen, ob eine weitere Ausgestaltung derselben bis zu dem erforderlichen Maß zulässig und empfehlenswert ist, bezw. ob rechtliche oder andere Bedenken vorliegen, und ein erhebliches Interesse damit verbunden ist, die bestehende Einrichtung unter Vorbehalt der Rechte der zeitigen Mitglieder zu schließen, und das vorhandene Vermögen entweder sofort unter Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten oder wenigstens nach dem Ausscheiden sämtlicher Mitglieder und nach dem Tode aller berechtigten Witwen und Waisen für die neue Einrichtung mitzuverwenden.

In letzterer Beziehung wird es insbesondere von Wichtigkeit sein, festzustellen, ob und welches Vermögen den Kassen usw. voraussichtlich übrig bleiben würde, wenn die bereits aus denselben zahlbaren Pensionen in der gegenwärtigen Höhe fortgewährt, und Beiträge von den Mitgliedern nicht mehr entrichtet werden. Für diese Feststellung ist von Bedeutung das am Schluß des letzten Rechnungsjahres vorhandene Vermögen der Kassen, ferner die im letzten Rechnungsjahr fällig gewordene Einnahme derselben, abgesehen von den Mitgliederbeiträgen, ferner die Anzahl der zum Bezuge von Pensionen berechtigten Witwen, das Alter der letzteren und die Höhe der den einzelnen Witwen zustehenden Pensionen, endlich die Anzahl der zum Bezuge von Pensionen berechtigten Kinder, das Alter der letzteren und die Höhe der einzelnen dieser Kinder zustehenden Pensionen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezugsberechtigung statutenmäßig endigt. Bei den hiernach erforderlichen Ermittelungen werden aber diejenigen Kassen usw., welche den Hinterbliebenen nicht einen rechtlichen Anspruch auf den Bezug von Pensionen oder gar nur Unterstützungen für den Fall der Bedürftigkeit gewähren, überhaupt außer Betracht zu lassen sein.

In den weitaus meisten Fällen wird auf die Beschaffung einer völlig neuen Fürsorge Bedacht genommen werden müssen. Diese wird da, wo die Gemeinde oder der Kreis oder die Provinz bereits Einrichtungen zur Versorgung von Witwen und Waisen in einer dem Gesetz vom 20. Mai 1882 gleichen oder ähnlichen Weise ins Leben gerufen hat, am zweckmäßigsten durch den Anschluß der einzelnen Anstalten an solche Kassen erreicht werden können, indem entweder die Anstalten selbst unter Zustimmung und Garantie der Unterhaltungspflichtigen die Verbindlichkeit zur Leistung der damit verbundenen Zahlungen an die Kasse übernehmen, oder diese Verbindlichkeit unmittelbar und direkt von dem Unterhaltungspflichtigen übernommen wird. Läßt sich in dieser Weise die Sache nicht ordnen, so wird in

zweiter Linie in Frage kommen, ob etwa die unterhaltungspflichtige Gemeinde durch Erlaß eines Ortsstatuts unter Beobachtung der hierfür gegebenen Vorschriften, oder der sonst Unterhaltungspflichtige durch statutarische Festsetzung selbst die Hinterbliebenenversorgung regeln will, und erst dann, wenn auch auf diesem Wege das Ziel nicht zu erreichen sein sollte, wird die Anstalt selbst durch Statut die erforderlichen Festsetzungen zu treffen haben.

Zur Deckung des durch diese Maßnahmen bedingten Aufwandes werden zunächst die eigenen Mittel der Anstalten heranzuziehen, dann aber, falls solche nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden sein sollten, diejenigen Gemeinden, Stiftungen, Personen usw., welche an den Aufwendungen für die Anstalten teilnehmen, zur Übernahme der Verpflichtung zu bestimmen sein, die Mittel für die beabsichtigte Hinterbliebenenversorgung bereitzustellen. Insoweit die Anstalten, Gemeinden usw. nicht imstande sind, den erforderlichen Aufwand aus eigenen Mitteln zu decken, wird aus Staatsfonds ein Bedürfniszuschuß unter den sonst hierfür geltenden Bedingungen gewährt werden, so, daß eine rechtliche Verpflichtung des Staats zur Teilnahme an der Hinterbliebenenversorgung nicht begründet wird. Beziehen die Anstalten noch keinen staatlichen Bedürfniszuschuß, so sind die Unterlagen für die Bewilligung solcher Zuschüsse in der gewöhnlichen eingehenden Weise zu beschaffen. Andernfalls genügt eine kurze Darlegung der bei der letzten Bewilligung ermittelten Tatsachen, sowie eine Äußerung darüber, ob und welche wesentliche Änderung der Verhältnisse etwa inzwischen stattgefunden, ob insbesondere die letzte Einschätzung zur Einkommensteuer zu einem von dem früheren Ergebnis abweichenden Resultat geführt, sowie ob und eventuell wie der Prozentsatz der Kommunalsteuerzuschläge zu den Staatssteuern danach einer Änderung unterlegen hat. Dabei ist zu beachten, daß durch die Gewährung von Bedürfniszuschüssen seitens des Staates nicht schon anerkannt ist, daß die zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten nicht imstande seien, zu neuen Ausgaben für die Schulen ihrerseits neue Mittel bereitzustellen, daß es vielmehr die Aufgabe dieser Verpflichteten bleibt, in erster Linie für die Befriedigung neuer Bedürfnisse der Anstalten zu sorgen, daß ferner bisher auch, schon infolge der vielfach unzutreffenden früheren Einschätzung zu der Staatseinkommensteuer, nicht allgemein gleichmäßig in der Bemessung der Bedürfniszuschüsse verfahren, und daher bei der jetzt gegebenen Veranlassung darauf Bedacht zu nehmen ist, eine größere Gleichmäßigkeit unter Beachtung der Vorschriften der Zirkular-Verfügung vom 9. August 1879 zu V herbeizuführen. In jedem Falle ist hiernach tunlichst dahin zu wirken, daß die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten mindestens einen Teil des durch die anderweitige Regelung der Besoldungen der Lehrer und der Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten entstehenden Aufwandes alsbald verfügbar machen. Indes sind ausreichende Mittel bereit gestellt, um überall insoweit aushelfend einzutreten, als erforderlich ist, um eine schwer drückende Belastung der Patronate der Anstalten zu vermeiden. Überall aber, mithin auch dann, wenn einstweilen die Bewilligung eines Bedürfniszuschusses seitens des Staats in voller Höhe des entstehenden Aufwandes sich als erforderlich erweisen sollte, werden die Unterhaltungspflichtigen die Verbindlichkeit übernehmen müssen, für die Bestreitung des mit der anderweitigen Ordnung des Reliktenwesens der Lehrer und Beamten verbundenen Aufwandes dauernd zu sorgen, sobald und soweit dazu nicht anderweit die erforderlichen Deckungsmittel bereit sein werden.

Übrigens wird auch da, wo die Bewilligung eines Bedürfniszuschusses seitens des Staats erforderlich erscheint, die Ordnung des Reliktenwesens durch unmittel-

bare Übernahme der entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber einer Provinzialanstalt usw. seitens der Unterhaltungspflichtigen oder durch Ortsstatuten von Gemeinden erfolgen können, indem letzteren anderweit die Unterhaltungslast der betreffenden Anstalten durch die Gewährung eines Staatszuschusses an die Schulen erleichtert wird.

Die sonst bereits jetzt aus der Staatskasse gewährten Zuschüsse zur Unterhaltung der betreffenden Unterrichtsanstalten werden nach Ablauf der gegenwärtigen Bewilligungsperiode nur unter der Bedingung fortgewährt werden, daß, sofern nicht gewichtige Gründe für die Gestattung von Ausnahmen sprechen, spätestens am 1. April 1894 die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten der Anstalten nach den vorstehenden Vorschriften ins Leben tritt.

Da, wo es zur Ordnung der Sache der Aufstellung eines besonderen Anstaltsstatuts bedarf, werden die anliegenden [1]) Grundzüge eines Statuts, nach welchen früher die Einführung der Hinterbliebenenversorgung an mehreren stiftischen und den vom Staat und andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten geordnet worden ist, geeignetenfalls als Anleitung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und dergestalt benutzt werden können, daß die Bestimmungen in den § 14 Abs. 1, §§ 22 und 23 einer Änderung zu unterziehen sind, indem es für § 14 Abs. 1 nicht der Mitwirkung des Unterrichtsministers, sondern nur der Bestimmung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, für die §§ 22 und 23 aber nur der Genehmigung und Bestätigung des Unterrichtsministers bedarf.

Die Bestimmungen der §§ 16 und 20 beruhen auf der Annahme, daß im Beharrungszustande eine Einnahme von höchstens 13 % des pensionsfähigen Diensteinkommens der Lehrer und Beamten zur Deckung der Ausgaben des Fonds erforderlich sein wird. Wenn daher dem Fonds sofort oder mit Sicherheit in späterer Zeit erhebliche Kapitalbeträge aus geschlossenen Kassen oder sonst zugeführt werden, so kann eine Herabsetzung der in dem § 16 Nr. 1 bestimmten Leistungen der Anstalt an den Fonds stattfinden, welcher dann eine gleiche Erhöhung des in dem § 20 bestimmten Prozentsatzes entsprechen muß. Von einer solchen Anordnung ist indes nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen, und es ist zu beachten, daß die Vorschrift des § 20 des Normalstatuts für den Fall, daß bald ein bedeutendes Vermögen des Fonds angesammelt wird, ohne weiteres zu einer Ermäßigung des in dem § 16 Nr. 1 angeordneten Prozentsatzes führt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist ermächtigt, die geplante Verbesserung in der Hinterbliebenenversorgung selbständig und ohne meine Genehmigung durchzuführen, wenn die Abänderung eines nach der Allerhöchsten Order vom 29. September 1833 — G.-S. S. 121 — errichteten Witwen- und Waisenkassen-Statuts oder einer Witwen- und Waisenstiftung, oder die Gewährung eines Staatszuschusses, oder die Ordnung der Angelegenheit durch ein zu erlassendes Anstalts-Statut, nicht in Frage kommt; sonst ist, in ersterem Falle voraussichtlich in der Regel, in letzteren Fällen jedenfalls, hierher zu berichten.

Für jede Anstalt, bei welcher das Bedürfnis nach einer völlig neuen Einrichtung bezw. Umgestaltung der Witwen- und Waisenversorgung oder nach Befreiung der Lehrer und Beamten von der Beitragsleistung besteht, erwarte ich in einem besonders zu erstattenden Berichte Anzeige von dem abschließenden Er-

1) Seite 1055.

gebnis der eingeleiteten Verhandlungen, auch dann, wenn es einer Genehmigung der Zentralbehörde zu den beschlossenen Maßnahmen nicht bedarf.

Schließlich setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium noch davon in Kenntnis, daß Seine Majestät der König durch die Allerhöchste Order vom 4. Mai d. Js. den Finanzminister und den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten allgemein zu ermächtigen geruht haben, denjenigen Lehrern und Beamten an nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten, deren Witwen und Waisen aus Provinzial- bezw. Kreis-, Gemeinde-, Schul- oder anderen öffentlichen Witwen- und Waisenkassen Bezüge in gleicher oder ähnlicher Weise gewährt werden, wie sie den Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an Staatsanstalten zustehen, die Berechtigung zum Ausscheiden aus der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern oder Beamten auf ihren unter Beachtung der desfalls von den Verwaltungen derselben erlassenen Vorschriften gestellten Antrag einzuräumen bezw. dieselben von dem Beitritt zu diesen Anstalten zu befreien. Nach stattgehabter Regelung der Hinterbliebenenversorgung in Gemäßheit des Normalstatuts, insbesondere des § 21 desselben, steht den Lehrern und Beamten die dort bezeichnete Befugnis ohne weiteres zu. In anderen Fällen aber werde ich in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister von der uns erteilten Befugnis für jede einzelne Anstalt Gebrauch machen, sobald die in der Allerhöchsten Order bezeichnete Voraussetzung erfüllt sein wird. Mit der zu erstattenden Anzeige hierüber ist daher ein entsprechender Antrag zu verbinden.

Da schon vielfache Anfragen an die Generaldirektion der Anstalt über die Lage der Sache gerichtet sind, so hat der Herr Finanzminister es für angezeigt erachtet, besondere Vorschriften ausarbeiten zu lassen, aus denen die formalen Voraussetzungen für das Ausscheiden der Lehrer aus der Anstalt zu entnehmen sind, sobald dasselbe stattfinden darf. Es empfiehlt sich, dieselben alsbald zur Kenntnis der Direktoren und Lehrer der einzelnen in Betracht kommenden höheren Unterrichtsanstalten zu bringen, und es werden daher mehrere Druckexemplare dieser Vorschriften zur weiteren Veranlassung hier beigefügt.

Grundzüge eines Statuts, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten des Gymnasiums usw. zu N. N.

§ 1.

Die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierter Kinder

a) der Lehrer und Beamten des Gymnasiums usw. zu N. N., welche zur Zeit ihres Todes Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Kasse des Gymnasiums usw. bezogen haben, und welchen, wenn sie zur Zeit ihres Todes wegen eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wären, ein Anspruch auf Gewährung einer Pension aus der Kasse des Gymnasiums usw. oder der anstatt des letzteren Verpflichteten zugestanden haben würde;

b) der in den Ruhestand versetzten Lehrer und Beamten des Gymnasiums usw., welche zur Zeit ihres Todes kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268)

lebenslängliche Pension aus der Kasse des Gymnasiums usw. oder der anstatt des letzteren Verpflichteten bezogen haben,

erhalten aus der Kasse des Gymnasiums usw. Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Ausgeschlossen von dem Bezuge des Witwen- und Waisengeldes sind jedoch die Witwen und hinterbliebenen Kinder

1. derjenigen Lehrer oder Beamten, welche zur Zeit ihres Todes nur nebenamtlich bei dem Gymnasium usw. angestellt gewesen sind;
2. derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G.-S. von 1870 S. 1) und der das letztere abändernden Gesetze eingerichteten Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse als Mitglieder angehört haben.

§ 2.

Das Witwengeld besteht in dem dritten Teile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, mindestens 160 ℳ betragen und 1600 ℳ nicht übersteigen.

§ 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Lehrers oder Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Lehrers oder Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 4.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 5.

Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 und 4 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Alterunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß.

§ 7.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Lehrer oder Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Lehrers oder Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Lehrers oder Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 8.

Stirbt ein Lehrer oder Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben mit Genehmigung des Unterrichtsministers Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein Lehrer oder Beamter, welchem im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zulässig.

§ 9.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§ 10.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Provinzial-Schulkollegium.

§ 11.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt rechtsgültig an die zu dessen Bezuge Berechtigten ohne Rücksicht auf Zessionen, Verpfändungen oder andere Übertragungen.

§ 12.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 13.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 14.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Lehrers oder Beamten zusteht, erfolgt durch den Unterrichtsminister, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung dem Provinzial-Schulkollegium übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Unterrichtsministers der Klage vorhergehen und letztere sodann, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Unterrichtsministers bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 15.

Zur Sicherung der Erfüllung der nach den Vorschriften dieses Statutes dem Gymnasium usw. obliegenden Verpflichtungen wird bei der Kasse desselben ein Nebenfonds gebildet, dessen Mittel für die Dauer des Bestehens dieser Verpflichtungen ausschließlich zu dem genannten Zwecke zu verwenden sind. Die Einnahmen und Ausgaben des Fonds sind bei der Kasse des Gymnasiums usw. unter besonderen Titeln zu verrechnen.

§ 16.

Dem Fonds (§ 15) sind zuzuführen:

1. aus den Mitteln des Gymnasiums usw. in vierteljährlichen Vorauszahlungen sieben Prozent des in dem Etat des Gymnasiums usw. ausgeworfenen pensionsfähigen Diensteinkommens der Lehrer und Beamten;
2. die von Dritten zur Versorgung von Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten der Anstalt bestimmten Mittel, insofern nicht hierüber abweichende Bestimmung getroffen ist.

§ 17.

Die dem Fonds gemäß § 16 zugeführten Kapitalien sind unter Beobachtung der Vorschriften in § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen.

Ein Verbrauch derselben darf nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers stattfinden.

§ 18.

Die Erträge des gemäß § 16 gebildeten Vermögens des Fonds sind zur Bestreitung der statutenmäßigen Witwen- und Waisenpensionen zu verwenden.

Die in einem Etatsjahre sich ergebenden Überschüsse dieser Erträge über die in der gleichen Zeit zahlbaren Witwen- und Waisenpensionen können noch zur Deckung der in dem folgenden Etatsjahre zu bestreitenden Pensionen verwendet werden, wenn und insoweit dazu die fortlaufenden Einnahmen des Fonds nicht ausreichen. Andernfalls beziehungsweise nach Ablauf des letzteren Jahres treten dieselben dem nach § 16 gebildeten Vermögen des Fonds hinzu und unterliegen den im § 17 getroffenen Vorschriften.

§ 19.

Wenn und insoweit die Erträge des Vermögens des Fonds nicht ausreichen, um die nach diesem Statut dem Gymnasium usw. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und nicht in Gemäßheit des § 17 Abs. 2 ein Verbrauch von Kapitalien zu letzterem Zwecke genehmigt wird, ist der Mehrbedarf aus anderweitigen Mitteln der Anstalt zu decken.

§ 20.

Wenn die Erträge des Vermögens des Fonds in einem Etatsjahre sechs Prozent des in dem Etat des Gymnasiums usw. ausgeworfenen pensionsfähigen

Diensteinkommens der Lehrer und Beamten der Anstalt überschritten haben, so ist für das folgende Jahr der in dem § 16 Ziffer 1 bestimmte Zuschuß aus den Mitteln der Anstalt um den Betrag dieses Überschusses zu ermäßigen, insofern und insoweit nicht die Zahlung des vollen statutenmäßigen Zuschusses zur Deckung der tatsächlich in letzterem Jahre zu bestreitenden Pensionen erforderlich sein sollte.

§ 21.

Die in einer zur Pension berechtigenden Stelle des Gymnasiums usw. angestellten oder unter Bewilligung von Wartegeld oder lebenslänglicher Pension aus der Kasse der Anstalt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Beamten sind nicht verpflichtet, der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten oder Lehrern beizutreten, und berechtigt, aus derselben auszuscheiden.

§ 22.

Abänderungen dieses Statuts unterliegen der Genehmigung des Unterrichtsministers. Sofern dieselben die Bestimmungen der §§ 1 bis 14 betreffen, darf die Genehmigung nur auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erteilt werden.

§ 23.

Dieses Statut tritt mit dem Beginn des auf die Allerhöchste Bestätigung desselben folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.

Verf. v. 20. Juli 1898 (U II 1768).

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels des in beglaubigter Abschrift a hierneben beifolgenden Allerhöchsten Erlasses vom 17. Juni d. Js. mich zu ermächtigen geruht, in bezug auf die Allerhöchst bestätigten Statuten, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, diejenigen Abänderungen zu genehmigen, welche erforderlich sind, um die Fürsorge mit den durch das Gesetz vom 1. Juni v. Js. (G.-S. S. 169) zugunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiervon in Kenntnis setze, beauftrage ich dasselbe, soweit dies noch nicht geschehen, allgemein durch Verhandlung mit den Patronaten usw. derjenigen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, bei welchen die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten durch Anstaltsstatut geregelt ist, die Aufstellung eines entsprechenden Nachtrages zum Statut herbeizuführen und den Nachtrag zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen. Hierbei wird in der Regel davon auszugehen sein, daß die entsprechende Verbesserung der Reliktenversorgung eine Erhöhung der nach Maßgabe des pensionsfähigen Diensteinkommens der Lehrer und Beamten der Anstalt zu entrichtenden Beiträge um 1 % dieses Einkommens nötig macht.

Bis zum 1. Dezember d. Js. hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu berichten, bei welchen Anstalten die Reliktenversorgung eine den zugunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften entsprechende Regelung noch nicht gefunden hat; gleichzeitig ist anzuzeigen, bei welchen Anstalten und aus welchen Gründen die Ausdehnung der Reliktenfürsorge auf die Technischen, Elementar- und Vorschullehrer nicht erfolgt ist und

diese Lehrer Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse geblieben sind.

a) Allerh. Erlaß v. 17. Juni 1898.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. d. Mts. will Ich Sie, den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, hiermit allgemein ermächtigen, die Abänderung Allerhöchst bestätigter Statuten, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, in Übereinstimmung mit den durch das Gesetz vom 1. Juni 1897 (G.-S. S. 169) zugunsten der Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Bestimmungen zu genehmigen.

Verf. v. 10. Dezember 1907 (U II 4638).

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels des in beglaubigter Abschrift a beigeschlossenen Allerhöchsten Erlasses vom 30. November d. Js. mich zu ermächtigen geruht, in bezug auf die Allerhöchst bestätigten Statuten, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, diejenigen Abänderungen zu genehmigen, welche erforderlich sind, um die Fürsorge mit den durch das Gesetz vom 27. Mai d. Js. (Gesetzsamml. S. 99) für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, soweit dies noch nicht geschehen, allgemein durch Verhandlung mit den Patronaten derjenigen nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, bei welchen die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten durch Anstaltsstatut geregelt ist, die Aufstellung eines entsprechenden Nachtrages zum Statut herbeizuführen und den Nachtrag zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen.

Bis zum 1. Juli k. Js. ist zu berichten, bei welchen Anstalten die Hinterbliebenenfürsorge eine den für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Vorschriften entsprechende Regelung noch nicht gefunden hat.

a) Allerh. Erlaß v. 30. November 1907.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. November d. Js. will Ich Sie, den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, hiermit allgemein ermächtigten, die Abänderung Allerhöchst bestätigter Statuten, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, in Übereinstimmung mit den durch das Gesetz vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Bestimmungen zu genehmigen.

Verf. v. 10. November 1893 (U II 2480).

Die Elementarlehrer an den Vorschulen der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten sind bisher von dem Beitritt zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt ausgeschlossen und in der Regel auf die Teilnahme an den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen angewiesen, welche den Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehalts bezw. der Pension und die Länge der Dienstzeit des Mitgliedes eine Pension von jährlich 250 ℳ gewähren. Diese Fürsorge hat für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer durch das Gesetz vom 27. Juni 1890 — G.-S. S. 211 — insofern eine Erweiterung erfahren, als

auch den hinterbliebenen Kindern der Regel nach Waisengeld gewährt werden muß. An diesem Vorteile nehmen die Kinder der obenerwähnten Vorschullehrer nicht teil, da das Gesetz auf die Hinterbliebenen der Volksschullehrer beschränkt ist; eine Ausdehnung des Gesetzes auf jene kann nicht in Aussicht genommen werden, da den Städten und anderen Patronaten bisher eine gesetzliche Pflicht zur Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ihrer höheren Schulen überhaupt nicht auferlegt ist.

Immerhin würde die Gewährung von Waisengeld an die Kinder eines verstorbenen nichtstaatlichen Vorschullehrers auch bei Lebzeiten der Witwe in den geeigneten Fällen möglich sein, wenn der Lehrer an der nach dem Erlasse vom 2. Juli 1892 — G III 1243 [1]) — (Zentralbl. für die ges. Unterrichts-Verw. S. 623 ff.) einzuführenden Fürsorgeeinrichtung teilnimmt bezw. teilgenommen hat.

Von dieser Teilnahme sind allerdings nach diesem Erlasse diejenigen Lehrer ausgeschlossen, welche einer auf dem Gesetze vom 22. Dezember 1869 (G.-S. von 1870 S. 1) beruhenden Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse angehören. Sobald sie aber aus der letzteren ausscheiden, steht ihrer Teilnahme an der anderen Einrichtung nichts entgegen. Nach den meisten Statuten der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen ist den Vorschullehrern der Austritt in der Regel jederzeit freigestellt; wo ein solches Austrittsrecht nach den Statuten nicht besteht, würde ich bereit sein, auf den an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richtenden Antrag des betreffenden Mitgliedes den Austritt zu genehmigen.[2]) Zu beachten ist jedenfalls, daß der betreffende Lehrer nicht an zwei Einrichtungen teilnehmen darf, für welche der Staat mit Beiträgen eintritt, also z. B. nicht an einer der vorbezeichneten Elementarlehrer-Witwenkassen und an einer anderen Einrichtung, zu deren Ausdehnung auf die betreffende Schule ein Staatszuschuß gewährt wird.

Ich mache hierbei noch darauf aufmerksam, daß die durch die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse gewährte Fürsorge unter Umständen günstiger sein kann, als die nach den Vorschriften des Erlasses vom 2. Juli 1892 einzurichtende, dann nämlich, wenn der Pensionsanspruch des Kassenmitgliedes zur Zeit seines Todes noch nicht oder nicht in der Höhe erworben ist, daß das der Witwe und den Kindern zu gewährende Witwen- und Waisengeld zusammengenommen den Betrag von 250 ℳ erreicht, ein Fall, der übrigens wohl nur selten eintreten wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, hiernach die beteiligten Lehrer Seines Bezirkes gegebenenfalls mit Nachricht zu versehen, indem

---

1) Seite 1051.

2) **Verf. vom 27. Juli 1891 (G III 1868).** Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium mehreren städtischen Lehrern die Bescheinigung erteilt hat, daß ihnen der Austritt aus der Königlichen Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt gestattet sei.

Die betreffenden Lehrer gehören nach der Allerhöchsten Order vom 10. Dezember 1816 — von Kamtz's Annalen Band 16 S. 102 — zu den beitrittspflichtigen Mitgliedern der gedachten Anstalt, und kann daher ihr Austritt aus derselben nur stattfinden, wenn solche Allerhöchsten Orts genehmigt oder gemäß der Allerhöchsten Order vom 27. Februar 1831 — G.-S. S. 3 — nach Beibringung des Konsenses ihrer Ehefrauen durch den zuständigen Ressortchef zugelassen ist.

Unter Hinweis hierauf mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam, daß demselben ohne desfalls erteilte höhere Genehmigung nicht die Befugnis zusteht, Lehrern an nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten, welche auf Grund einer Verpflichtung der allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beigetreten sind, die Bescheinigung zu erteilen, daß ihr Austritt aus der Anstalt gestattet sei.

ich noch bemerke, daß die Königlichen Regierungen Abschrift dieser Verfügung zur Kenntnisnahme und Nachachtung erhalten haben.

Verf. v. 6. Februar 1896 (U II 2870 G III U III D).

Was die Teilnahme der an nichtstaatlichen Anstalten angestellten Lehrer, welche als Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen von der Reliktenfürsorge gemäß dem Erlasse vom 2. Juli 1892 — G III 1243 [1]) — ausgeschlossen sind, an dieser Fürsorgeeinrichtung betrifft, so nehme ich auf meinen Erlaß vom 10. November 1893 [2]) — U II 2480 — Bezug, welcher in nicht wenigen Fällen diese Teilnahme ermöglichen wird.

Im übrigen bestimme ich, daß seminarisch gebildete Lehrer, welche künftig an nichtstaatlichen höheren Schulen, gleichgültig ob als Vorschullehrer oder als Lehrer an den Hauptklassen ihre erste Anstellung erlangen, in die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen nicht aufzunehmen sind, sofern für die höhere Unterrichtsanstalt, an welcher die Anstellung erfolgt, die Reliktenfürsorge gemäß dem Erlasse vom 2. Juli 1892 — G III 1243 — derart geordnet ist, daß die Hinterbliebenen der Elementarlehrer an derselben teilnehmen. Wenn ein bereits angestellter Volksschullehrer an eine höhere Schule übertritt und in der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse verbleibt, so besteht zwar seine Befreiung von Zahlung des Reliktenbeitrages (15 ℳ) fort; dagegen muß er die Zahlung des Gemeindebetrages von 12 ℳ selbst übernehmen, wenn ihm dieselbe nicht von der höheren Unterrichtsanstalt abgenommen wird. Aber auch in diesem Falle findet das Gesetz vom 27. Juni 1890 — G.-S. S. 211 — auf einen solchen Lehrer fernerhin keine Anwendung, da nach § 1 desselben die definitive Anstellung des Lehrers zur Zeit seines Todes an einer Volksschule Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes und die Erlangung der durch dasselbe gewährten Waisenversorgung ist. Diese Verschiedenheit der rechtlichen Folgen schließt, wie ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 21. November 1895 — U II 2304 [3]) — bemerke, die Versetzung eines der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse angehörenden Lehrers an eine höhere Schule im Interesse des Dienstes wider Willen des Betreffenden, und ebenso umgekehrt die Versetzung des seminarisch gebildeten Lehrers einer höheren Schule, welchem eine Reliktenversorgung nach Maßgabe des Erlasses vom 2. Juli 1892 — G III 1243 — gewährt ist, an eine Volksschule oder eine andere höhere Schule, bei welcher diese Fürsorge oder nicht in gleichem Umfange besteht, gänzlich aus.

4. Ludwig Wiese-Stiftung.

Satzungen v. 5. Oktober 1899, staatlich genehmigt durch Erlaß des M. d. g. A. und M. d. J. v. 7. Dezember 1899.[4])

I. Zweck der Stiftung.

§ 1.

Die Ludwig Wiese-Stiftung, mit dem Sitze an dem Wohnorte des jedesmaligen Vorsitzenden (§ 13), verfolgt den Zweck, unverheiratet gebliebenen Töchtern

1) Seite 1051.
2) Siehe vorstehend.
3) Siehe Abschnitt XV Anm. 1 zu § 87 des Disziplinargesetzes.
4) Den Kgl. Prov.-Schulkollegien mitgeteilt durch Verf. v. 9. März 1900 (U II 377).

1. von Direktoren und akademisch gebildeten Lehrern höherer Schulen des Königreichs Preußen,
2. derjenigen seminaristisch gebildeten Lehrer der unter 1 genannten Anstalten, welche bis zum 30. September 1899 Beiträge geleistet haben,

im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Unterstützungen werden den Töchtern der in § 1 genannten Direktoren und Lehrer in der Regel nur dann gewährt, wenn ihre Väter die Mitgliedschaft bei der Stiftung erworben und sich erhalten haben.

In Fällen besonderer Not bedarf es der Erfüllung dieser Bedingung nicht.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Mitglieder sind die unter § 1 Ziffer 1 und 2 genannten Direktoren und Lehrer, welche sich bereits vor dem 1. Oktober 1899 zu einem jährlichen Beitrage von mindestens einer Mark verpflichtet haben.

Berechtigt, die Mitgliedschaft bei der Stiftung zu erwerben, sind die Direktoren und sämtliche akademisch gebildeten Lehrer höherer Schulen des Königreichs Preußen.

§ 4.

Die Mitgliedschaft wird erworben:

1. durch die schriftliche Verpflichtung zur Zahlung eines im voraus zu entrichtenden Jahresbeitrags von mindestens einer Mark, oder
2. durch Zahlung eines einmaligen Beitrags von mindestens dreißig Mark.

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied dem Vorstand (§ 12) seinen freiwilligen Austritt schriftlich anzeigt.

Wer die Beiträge für zwei Jahre schuldig bleibt und der schriftlichen Aufforderung zur Zahlung binnen drei Monaten nicht nachkommt, kann auf Beschluß des Vorstandes in der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6.

Wer aus dem Amt eines Direktors oder eines Lehrers an höheren Schulen Preußens scheidet, ist berechtigt, Mitglied der Stiftung mit der Wirkung zu bleiben, daß seinen Töchtern die Vorteile der Stiftung nach §§ 1 und 2 gewahrt bleiben, und hat als solches die Jahresbeiträge nach wie vor zu entrichten, sofern er nicht die unter § 4, Ziffer 2 bezeichnete Zahlung von mindestens dreißig Mark geleistet hat.

III. Rechte der Stiftung.

§ 7.

Die Ludwig Wiese-Stiftung besitzt Rechtsfähigkeit.

Insbesondere ist sie fähig, Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erwerben.

IV. Unterstützungen.

§ 8.

Die Unterstützungen werden vom Vorstande (§ 12) nach gewissenhaftem Ermessen gemäß §§ 1 und 2 auf den Antrag von Mitgliedern gewährt, wobei die einzelnen Provinzen tunlichst im Verhältnis zu den aus ihnen hervorgegangenen Beiträgen zu berücksichtigen sind.

§ 9.

Die Unterstützungen werden entnommen:

1. den Zinsen des der Stiftung gehörigen Vermögens;
2. den Jahresbeiträgen der Mitglieder (§ 4 Ziffer 1);
3. den etwa von Mitgliedern oder Wohltätern ausdrücklich zu diesem Zweck überwiesenen Beträgen

nach Abzug von 25 % der unter 1 und 2 bezeichneten Einnahmen, welche ebenso, wie die etwaigen Überschüsse aus dem Vorjahre, zum Vermögen zu schlagen sind.

Hat das Vermögen der Stiftung die Höhe von 100 000 Mark erreicht, so können 90 % der unter 1 und 2 bezeichneten Einnahmen zu Unterstützungen verwendet werden.

§ 10.

Die Unterstützungen können als einmalige oder als fortlaufende, letztere für höchstens drei Jahre (unbeschadet der Möglichkeit der erneuten Bewilligung), gewährt werden.

Die fortlaufend bewilligten Unterstützungen können in besonderen Fällen auch vor Ablauf der festgesetzten Zeit erhöht, herabgesetzt oder ganz eingestellt werden.

§ 11.

Die Unterstützungen werden von dem Schatzmeister (§§ 14, 19) gegen Quittung, und zwar die fortlaufenden Unterstützungen in halbjährlichen Teilbeträgen vorausbezahlt.

V. Vorstand.

§ 12.

Die Stiftung wird unentgeltlich geleitet und gerichtlich wie außergerichtlich durch einen Vorstand vertreten; dieser ist befugt, geeignetenfalls unter eigener Verantwortlichkeit einen anderen Vertreter zu bestellen.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei aus der Zahl der Mitglieder jedesmal auf drei Jahre von der Hauptversammlung (§ 20) zu wählenden Beisitzern.

Zum lebenslänglichen Vorsitzenden wird Herr Professor Dr. Max Schneidewin, z. Z. in Hameln, nach dem Willen des Stiftungsherrn, des Wirklichen Geheimen Rats Herrn Dr. Ludwig Wiese, Exzellenz in Potsdam berufen.

Scheidet Herr Professor Dr. Schneidewin aus dem Vorstande aus, so wird hinfort der Vorsitzende von der Hauptversammlung (§ 20) aus der Zahl der Mitglieder jedesmal auf drei Jahre gewählt.

Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmann durch den Vorstand kooptiert.

§ 14.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Er ermächtigt an den einzelnen Lehranstalten Mitglieder (Vertrauensmänner) zur Annahme von Beitrittserklärungen und Zahlungen für die Stiftung.

§ 15.

Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin, dem über die jedesmaligen Wahlverhandlungen zu berichten ist.

Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu vollziehen.

§ 16.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Hauptversammlungen (§ 20).

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere wenn die beiden Beisitzer unter Angabe der Gründe darauf antragen.

Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich, wenigstens acht Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 17.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit zweier Mitglieder, doch können in einer Vorstandssitzung gültige Beschlüsse auch nur mit Zustimmung zweier Mitglieder gefaßt werden.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden zu vollziehen ist.

Auch ohne Versammlung des Vorstandes ist ein Beschluß gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 18.

Bei der Anlage des Vermögens sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage von Mündelgeldern für den Vorstand maßgebend.

§ 19.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Die für den laufenden Betrieb entbehrlichen Geldbeträge hat er ohne Verzug nach den Beschlüssen des Vorstandes anzulegen.

Die der Stiftung gehörenden Inhaberpapiere sind an einer von der Hauptversammlung zu bezeichnenden Stelle aufzubewahren.

Seitens des Schatzmeisters ist auf Verlangen in jeder Vorstandssitzung eine schriftliche Übersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Akten zu nehmen ist.

VI. Hauptversammlungen.

§ 20.

Die Angelegenheiten der Stiftung werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Hauptversammlung) geordnet.

Die Hauptversammlung wird an dem Wohnsitz des jedesmaligen Vorsitzenden abgehalten.

Zum ausschließlichen Geschäftskreise der Hauptversammlung, in welcher jedes persönlich erscheinende Mitglied eine Stimme führt, gehört:

a) die Wahl des Vorsitzenden (vergl. § 13 Abs. 3) und der Beisitzer des Vorstandes,
b) die Entgegennahme des vom Vorstande über die letzten drei Jahre zu erstattenden Geschäftsberichts,
c) die Entlastung des Schatzmeisters für die drei abgelaufenen Geschäftsjahre, die mit den Kalenderjahren zusammenfallen,
d) die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der nächsten drei Jahre,
e) jede Änderung der Satzungen,
f) die etwaige Aufhebung der Stiftung.

Im übrigen liegt es der Hauptversammlung ob, die Vorteile der Stiftung nach Kräften wahrzunehmen und ihr, soweit möglich, neue Hilfsmittel zuzuführen.

§ 21.

Zu der Hauptversammlung ladet der Vorstand unter Mitteilung der von ihm festgestellten Tagesordnung die Mitglieder der Stiftung mindestens vierzehn Tage vorher durch seinen Vorsitzenden ein. Die Form der Einladung bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

Die Berufung einer Hauptversammlung erfolgt regelmäßig alle drei Jahre in den Osterferien, außerdem so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet.

In der Osterversammlung werden die unter § 20 genannten Obliegenheiten erledigt.

Die Hauptversammlung ist binnen einer Frist von längstens vier Wochen zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Während der Sommerferien dürfen Hauptversammlungen nicht stattfinden.

§ 22.

Zur Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Hat eine Hauptversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen ist.

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung können nur von zwei Dritteln aller Mitglieder gefaßt werden (vergl. § 23).

Andere Beschlüsse werden nach der unbedingten (absoluten) Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt bei verdeckter Abstimmung das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Zuruf usw.) entscheidet die Versammlung nach freiem Ermessen.

Über die Verhandlung ist von einem Mitglied des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm sowie dem Vorsitzenden und mindestens zwei anderen Anwesenden zu vollziehen ist.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Satzungsänderungen sowie Beschlüsse, welche die Aufhebung der Stiftung zum Gegenstande haben, bedürfen der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sowie des Ministers des Innern.

Bei einer etwaigen Aufhebung der Stiftung entscheiden die bezeichneten Minister zugleich über die weitere Verwendung des Vermögens in einem den Grundsätzen der Stiftung entsprechenden Sinne.

So beschlossen in der am 26. September 1899 gelegentlich der 45. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Bremen zum Zwecke der Feststellung der Satzungen abgehaltenen Versammlung, zu der die bereits beigetretenen Mitglieder der Stiftung Einladungen erhalten hatten.

Die Übereinstimmung obiger Satzungen mit den Beschlüssen dieser Versammlung bezeugen

Dr. Schneidewin,
Professor am Gymnasium zu Hameln.

Dr. Imelmann,
Professor am Joachimsthalschen Gymnasium zu D. Wilmersdorf-Berlin.

Dr. R. Busse,
Oberlehrer am Kgl. Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.

Mit den vorstehenden Satzungen erkläre ich mich einverstanden und ermächtige den Herrn Professor Dr. Max Schneidewin in Hameln die staatliche Genehmigung nachzusuchen.

Potsdam, den 5. Oktober 1899.

Dr. Ludwig Wiese, Wirkl. Geh. Rat.

Zur Errichtung der Ludwig Wiese-Stiftung auf Grund vorstehender Satzungen wird hierdurch die staatliche Genehmigung gemäß des Allerhöchsten Erlasses vom 29. September 1833 erteilt.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

5. Spilleke-Wiese-Stiftung.

Allerh. Erlaß v. 23. Dezember 1901.

Auf den Bericht vom 20. Dezember d. Js. will Ich der von dem Wirklichen Geheimen Rat D. Dr. Ludwig Wiese durch Testament vom 19. August 1899 unter dem Namen „Spilleke-Wiese-Stiftung" zu Berlin begründeten Stiftung auf Grund der anliegenden Satzung vom 9. Dezember 1900 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung erteilen und die Stiftung als eine „milde" anerkennen.

Satzungen vom 9. Dezember 1900.

I. Sitz und Zweck der Stiftung.

§ 1.

Die Spilleke-Wiese-Stiftung mit dem Sitze in Berlin verfolgt den Zweck, den evangelischen Witwen und evangelischen unverheirateten Töchtern verstorbener Direktoren und verstorbener durch Universitätsstudien zu ihrem Berufe vorgebildeter Oberlehrer (Professoren) der im § 2 genannten zwölf Anstalten im Falle anerkannter Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Die Anstalten, für welche die Stiftung bestimmt ist, sind folgende:

1. das Königliche Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
2. das Königliche Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin,
3. das Königliche Joachimsthalsche Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf—Berlin,
4. das Königliche Wilhelms-Gymnasium zu Berlin,
5. das Königliche Viktoria-Gymnasium zu Potsdam,
6. das Gymnasium zu Prenzlau,
7. das Königliche Dom-Gymnasium und Königliche Realgymnasium in Kolberg,
8. die Lauenburgische Gelehrtenschule (Gymnasium) zu Ratzeburg,
9. das Königliche Gymnasium zu Klausthal,
10. die Königliche Klosterschule zu Ilfeld,
11. das Evangelische Friedrichs-Gymnasium zu Herford,
12. das Evangelische Gymnasium zu Gütersloh.

Die beiden Realanstalten (2 und bei 7) scheiden aus, sobald sie etwa nicht mehr den Charakter eines Realgymnasiums tragen, also das Latein nicht mehr im Lehrplan haben, desgleichen solche Gymnasien, welche den fremdsprachlichen Unterricht nicht mehr mit dem Lateinischen beginnen.

§ 3.

Unterstützungen werden den in § 1 bezeichneten Witwen und Töchtern auch dann gewährt, wenn der Tod der Direktoren und Lehrer vor Begründung der Stiftung eingetreten ist; auch ist es bei der Bewilligung der Unterstützungen nicht von Bedeutung, ob die Direktoren und Lehrer im Amte oder, nach dem Scheiden aus dem Dienste an einer der in § 2 genannten Anstalten, im Ruhestande gestorben sind. Nur kommen die Witwen und Töchter derjenigen Direktoren und Oberlehrer (Professoren) nicht in Betracht, die nach dem Austritt aus den berechtigten Anstalten noch in ein anderes Amt übergegangen sind.

II. Rechte der Stiftung.

§ 4.

Die Spilleke-Wiese-Stiftung besitzt Rechtsfähigkeit (Korporationsrechte). Insbesondere ist sie fähig, Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erwerben.

III. Verwaltung der Stiftung.

§ 5.

Die Stiftung wird von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin unentgeltlich verwaltet und von dieser Behörde gerichtlich wie außergerichtlich vertreten. Über die Verteilung der Unterstützungen beschließt ein Direktorenausschuß (§ 8).

§ 6.

Die unvermeidlichen Auslagen und Bureaukosten werden aus den Zinsen des Stiftungsvermögens bestritten.

§ 7.

Die Anlegung des Stiftungsvermögens erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeldern.

Dem Stiftungsvermögen treten so lange 10 % der aufkommenden Zinsen nebst den Überschüssen aus dem Vorjahre hinzu, bis die Höhe des Kapitalstockes 300 000 ℳ beträgt.

§ 8.

Den Direktorenausschuß bilden als ordentliche Mitglieder desselben die Direktoren der in § 2 Ziffer 1—4 genannten Anstalten.

Tritt bei einer dieser Anstalten der im Schlußsatz des § 2 gedachte Fall ein, so wird der Direktor der ausscheidenden Anstalt mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums durch den Direktor einer anderen von dem Stifter bedachten Anstalt im Ausschuß ersetzt. Im Behinderungsfalle können sich die ordentlichen Mitglieder des Direktorenausschusses, außer im Vorsitz (§§ 11, 12), durch ein von dem Behinderten bevollmächtigtes Mitglied ihres Lehrerkollegiums vertreten lassen.

§ 9.

Der Direktorenausschuß wählt aus seiner Mitte jedesmal für den Zeitraum von drei Jahren den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 10.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Ausschusses. Er beruft den Ausschuß regelmäßig im Mai, außerdem so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere wenn zwei ordentliche Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich wenigstens drei Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

Zu den Sitzungen des Ausschusses, in denen über die Berücksichtigung von Unterstützungsgesuchen beraten werden soll, ist jedesmal auch der Direktor oder Direktoratsverweser des Königlichen Viktoria-Gymnasiums zu Potsdam als außerordentliches stimmberechtigtes Mitglied einzuladen.

§ 11.

Der Direktorenausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden noch zwei Direktoren anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder ihres Lehrerkollegiums vertreten sind.

§ 12.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach der unbedingten (absoluten) Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Über die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Zuruf usw.) entscheidet der Ausschuß nach freiem Ermessen. Bei verdeckter Abstimmung gibt im Falle der Stimmengleichheit das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Verhandlungen des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von allen Anwesenden zu vollziehen und in Abschrift dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen ist.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluß des Direktorenausschusses gültig, wenn alle beteiligten Ausschußmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 13.

Dem Direktorenausschuß liegt ob, alle drei Jahre einen kurzen Bericht über die Entwicklung und Wirksamkeit der Stiftung den beteiligten Anstalten zur Kenntnisnahme für die Lehrerkollegien zugehen zu lassen.

IV. Unterstützungen.

§ 14.

Die Unterstützungen werden von dem Provinzial-Schulkollegium auf Antrag des Direktorenausschusses bewilligt und zur vierteljährlichen Vorauszahlung angewiesen.

§ 15.

Bei der Einreichung und Bewilligung von Unterstützungsgesuchen sind außer den Vorschriften der §§ 1, 2, 3 folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Bewerberinnen um die Unterstützung aus der Stiftung haben ihr Gesuch an den Direktor derjenigen Anstalt zu richten, der ihr Gatte oder Vater zuletzt angehört hat, und eine Äußerung des Pfarrers der Kirchengemeinde, zu welcher sie gehören, beizufügen.

2. Gesuche oder Meldungen sind nicht vor dem Eintritt in den Witwenstand und bei den unverheirateten Töchtern, sofern nicht sehr dringende Veranlassung ist, diese schon früher zu berücksichtigen, nicht vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres anzunehmen.

3. Die frühere oder spätere Zeit der Bewerbung hat auf die Berücksichtigung derselben keinen Einfluß.

4. Die von den Direktoren der beteiligten Anstalten empfangenen Bewerbungen um Unterstützung sind von einem kurzen Gutachten begleitet an den Vorsitzenden des Direktorenausschusses zu senden, wobei besonders auch anzugeben ist, ob die Bewerberinnen aus Einrichtungen oder Stiftungen gleicher oder ähnlicher Art Unterstützungen beziehen.[1])

1) Vergl. § 11 der Schönhauser Stiftung siehe S. 628.

5. Der Direktorenausschuß hat bei seiner Entschließung über die eingehenden Unterstützungsgesuche die justitia distributiva, also eine ausgleichende Berücksichtigung der verschiedenen Anstalten und des Umfanges ihrer Lehrerkollegien, ebenso der unverheirateten Töchter gegenüber den Witwen walten zu lassen; auch in Betracht zu ziehen, wie weit die einzelnen Anstalten vor anderen mit Einrichtungen oder mit Stiftungen gleicher oder ähnlicher Art versehen sind.

6. Die einzelnen Unterstützungen sollen möglichst nicht unter 400 ℳ jährlich betragen und in der Regel auf Lebenszeit der Bedürftigen gewährt werden. Verleihungen auf kürzere Zeit in besonderen Fällen werden ausdrücklich vorbehalten.

§ 16.

Unterstützungen können in dringenden Fällen von dem Provinzial-Schulkollegium auf Antrag des Direktorenausschusses erhöht oder herabgesetzt und ausnahmsweise ganz eingestellt werden. Einstellung der Zahlung muß erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht mehr vorliegen, insbesondere, wenn die Empfängerin aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist oder sich verheiratet hat oder von dem Direktorenausschuß nicht mehr als unterstützungsbedürftig anerkannt wird.

V. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Satzungsänderungen werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf Antrag oder nach Anhörung des Direktorenausschusses beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern.

Beschlüsse, durch welche die Verfassung der Stiftung in Ansehung des Zweckes geändert oder die Stiftung aufgehoben werden soll, bedürfen der Genehmigung des Königs.

Der Direktorenausschuß.

Direktor Dr. Kübler.

Dr. Nötel. Dr. Bardt. Dr. Kiehl.

XIII. Pflichten der Lehrer.

1. Pflichtstunden.

Auszug aus der Verf. v. 30. Juli 1892 (U II 1564).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, darauf zu achten, daß für die Folge jedem Etatsentwurf eine Berechnung über den Bedarf an Lehrkräften bei der Anstalt beigefügt wird. In derselben ist zunächst die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden, getrennt für die einzelnen Klassen und unter Berücksichtigung erforderlicher Kombinationen, anzugeben. Der ermittelten Gesamtsumme der Unterrichtsstunden wird sodann gegenübergestellt die Gesamtsumme der von den im Etat vorgesehenen Lehrern (einschließlich des Direktors)

zu erteilenden Pflichtstunden,[1]) wobei für jede Lehrkraft die in der Verfügung vom 13. Mai 1863 vorgeschriebene Maximalstundenzahl[2]) in Ansatz zu bringen ist.

Wird die Entlastung einzelner Lehrer in der Maximalstundenzahl, sei es wegen andauernder Kränklichkeit, übergroßer Belastung mit Korrekturen, oder aus sonstigen Gründen, für notwendig erachtet, so ist dies unter Angabe der Zahl der nachzulassenden Pflichtstunden näher zu begründen.[3]) In der Regel muß jedoch daran festgehalten werden, daß alle Lehrer tunlichst zur Maximalstundenzahl heranzuziehen sind.

Verf. v. 11. Februar 1895 (U II 263).

Unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 30. Juli 1892 und 3. Mai 1893 (Zentralbl. f. d. g. U. S. 730 und 489 f.) beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, auch bei Prüfung der demselben zur Genehmigung einzureichenden Lektionspläne sämtlicher höheren Lehranstalten Seines Amtsbereichs sorgfältig darauf zu achten, daß die insbesondere in dem Erlaß vom 3. Mai angegebenen Gründe,[3]) welche in dem einzelnen Falle für ein Herabgehen unter die Maximal-Pflichtstundenzahl der Lehrer sprechen, überall zur Geltung gebracht werden.

Indem ich voraussetze, daß dies bei staatlichen Anstalten jetzt schon gleichmäßig geschieht, erwarte ich auch, daß bei nichtstaatlichen Anstalten die Genehmigung des Lektionsplanes jedesmal erst dann erteilt werde, wenn die im Interesse der Lehrer und der Schule gleich wichtige Berücksichtigung der bezeichneten Entlastungsgründe ausreichend gesichert ist. Nötigenfalls ist vorher mit den Patronaten das Erforderliche zu vereinbaren.

Verf. v. 24. April 1901 (U II 974).[4])

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ermächtige ich, die in der Rundverfügung vom 19. April 1899 (U II 801) vorgesehene Ermäßigung der Pflicht-

---

1) Auszug aus der **Verf. v. 28. Oktober 1896** (U II 2467). Ich nehme Veranlassung, ausdrücklich festzustellen, daß Professoren, Oberlehrern und Wissenschaftlichen Hilfslehrern innerhalb ihrer Pflichtstunden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Anstalt irgend zulassen, in der Regel nicht mehr als sechs Turnstunden in der Woche zuzuweisen sind. Siehe Seite 593.

2) In der Verf. v. 13. Mai 1863 (7667) (Zentralbl. S. 344) sind die Pflichtstunden der Direktoren auf 14 bis 16, für Elementar-, Technische und Vorschullehrer auf 26 bis 28 wöchentlich festgesetzt. Wegen der Wissenschaftlichen und Zeichen-Lehrer vergl. Verf. v. 24. April 1901 (U II 974) S. 1072.

3) **Verf. v. 3. Mai 1893** (U II 1046). Durch meinen Erlaß vom 30. Juli v. J. — U II 1564 — sind die Provinzial-Schulkollegien angewiesen, die Entlastung einzelner Lehrer von der vorgeschriebenen Maximal-Stundenzahl bei der Berechnung des zu deckenden Unterrichtsbedürfnisses der höheren Lehranstalten unter Angabe der Zahl der nachzulassenden Pflichtstunden zu begründen.

Diesem Auftrage haben einzelne Provinzial-Schulkollegien insofern nicht vollständig entsprochen, als sie die Gründe der Entlastung, wie Alter und Kränklichkeit einzelner Lehrer, Überfüllung der betreffenden Klassen, Belastung mit verschiedenen Korrekturen, Vermehrung derselben durch die größere Zahl von Schülern, Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen im Interesse der Schule z. B. bei Religionslehrern u. a., nicht immer genau angegeben und so die Entscheidung erschwert haben.

Indem ich für die Zukunft in jedem einzelnen Falle der beantragten Entlastung eines Lehrers eine eingehende tatsächliche Begründung derselben nach vorstehenden Gesichtspunkten überall, wo es sich um Berechnung der Pflichtstunden handelt, insbesondere bei allen Etatsentwürfen bestimmt erwarte, vertraue ich, daß die Provinzial-Schulkollegien dabei unter Festhaltung der allgemeinen Normen stets von der Sorge für das Interesse der einzelnen Schule und der an ihr unterrichtenden Lehrer gleichmäßig sich leiten lassen.

4) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 12. Oktober 1901 (U II 2946).

stundenzahl auf 22 Stunden wöchentlich fortan auch zugunsten derjenigen Oberlehrer mit einem Besoldungsdienstalter von 13 1/2 [1]) und mehr Jahren eintreten zu lassen, welchen die feste Zulage nicht gezahlt wird.

Verf. v. 12. Oktober 1901 (U II 2946).

Es ist in Aussicht genommen,[2]) gelegentlich der Erneuerung der Etats der höheren Lehranstalten eine Ermäßigung der Pflichtstunden der Oberlehrer in der Weise durchzuführen, daß für Oberlehrer mit einem Besoldungsdienstalter von mindestens 24 Jahren nur mehr 20 Pflichtstunden angesetzt werden, und die bisher an die Erreichung eines Besoldungsdienstalters von 13 1/2 Jahren geknüpfte Herabsetzung der Pflichtstunden von 24 auf 22 Wochenstunden künftig bereits mit einem Besoldungsdienstalter von 12 Jahren eintritt.[3])

Verf. v. 23. Februar 1894 (U II 2167[1]).

Auf den Bericht vom 21. August v. Js. (3185), betreffend die Pflichtstundenzahl der Zeichenlehrer an den höheren Lehranstalten, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es entsprechend den Erklärungen der Regierungskommissare in der Kommission für das Unterrichtswesen über Petitionen (1892/93 Nr. 17 Seite 4) bei Erlaß des Normaletats vom 4. Mai 1892 Absicht war, auch für die im § 1 Nr. 4 desselben bezeichneten vollbeschäftigten Zeichenlehrer die Zahl von im ganzen 24 wöchentlichen Pflichtstunden für die Zukunft als Regel festzustellen.[4]) Von einer darauf bezüglichen bestimmten Anordnung wurde jedoch an dieser Stelle mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse an nichtstaatlichen Anstalten abgesehen, wie denn auch das Gesetz vom 25. Juli 1892 im § 1 Absatz 2 nur die Gleichstellung des Diensteinkommens der an solchen höheren Schulen angestellten Zeichenlehrer mit denen der staatlichen anordnet, in bezug auf die Pflichtstundenzahl der Zeichenlehrer an nichtstaatlichen Anstalten aber eine Abänderung der auf Grund vertragsmäßiger Abmachungen (Berufungsurkunden usw.) etwa bisher bestehenden Verpflichtung nicht notwendig macht.

Wie jedoch in Zukunft bei Anstellung von „Zeichenlehrern" im Sinne des Normaletats § 1 Nr. 4 die Pflichtstundenzahl durchweg auf 24 festzusetzen sein wird, so ist es auch erwünscht, diesen Satz, der für die staatlichen und unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Lehranstalten festzuhalten ist, auch bei den nichtstaatlichen sobald als möglich zur Durchführung zu bringen. Demnach ist bei allen höheren Schulen der letztgenannten Art, für die ein staat-

1) Verf. v. 17. Dezember 1901 (U II 3251). Auf den Bericht vom 5. Oktober d. Js. (6879) erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es kein Bedenken hat, sofern der Herabsetzung der Pflichtstunden eines Oberlehrers innerhalb des Schuljahres Schwierigkeiten entgegenstehen, jene Maßnahmen nicht sofort mit Erreichung des Besoldungsdienstalters von 13 1/2 Jahren eintreten zu lassen, vielmehr die entsprechende Änderung der Feststellung des Unterrichtsplanes für das nächste Schuljahr vorzubehalten. Eine Remunerierung der über 22 Stunden hinausgehenden Unterrichtsstunden für die Zwischenzeit hat nicht stattzufinden. — Vergl. auch obenst. Verf. vom 12. Oktober 1901 (U II 2946)

2) Die in der Verfüg. v. 12. Oktober 1901 (U II 2946) in Aussicht genommene Ermäßigung der Pflichtstunden ist inzwischen durch die Etats der höheren Lehranstalten geregelt.

3) Verf. v. 23. August 1899 (U II 2133). Bei der Berechnung der Pflichtstunden der Lehrer sind mit der ermäßigten Zahl von 22 Stunden grundsätzlich nur diejenigen Oberlehrer, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Etats ein Besoldungsdienstalter von 13 1/2 (12) Jahren besitzen, alle übrigen dagegen mit 24 Stunden anzusetzen, da angenommen werden muß, daß sich im Laufe der Etatsperiode Zu- und Abgang der in dieser Beziehung zu begünstigenden Lehrer ausgleichen wird.

4) Siehe Seite 856, Nr. 2, letzter Absatz.

licher Bedürfniszuschuß gezahlt wird, darauf hinzuwirken, daß spätestens vom 1. April 1894 ab den an ihnen angestellten Zeichenlehrern, auf welche die Bestimmungen des Normaletats in § 1 Nr. 4 zutreffen, selbstverständlich von Vertretungsstunden abgesehen, nur 24 Pflichtstunden in Ansatz gebracht werden.

Ich überlasse es dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, demnach das weitere anzuordnen.

2. Nebenämter, Nebenbeschäftigung, Privatunterricht, Aufnahme von Pensionären.

Auszug aus der Allerh. Kab.-Order vom 13. Juli 1839. (Ges.-Samml. 1839 S. 235.)

Um den Nachteilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach den Mir von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 14. v. Mts. gemachten Vorschlägen von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Zentralbehörden [1]) übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.

2. Die betreffenden Zentralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Erteilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder teilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3. Die Übertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Zentralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vorteile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. Aus besonderen Gründen können auch die Zentralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Zeit übertragen oder zu einer solchen Übertragung die Genehmigung erteilen. Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt. . . . .

Allerh. Erlaß vom 27. Juni 1884.[2])

Auf den Bericht vom 25 d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß fortan Beamte, welche von Mir resp. mit Meiner Genehmigung angestellt worden sind, ohne Meine Erlaubnis ein Nebenamt in einem anderen Staate nicht annehmen dürfen.

Verf. an den Magistrat zu N. vom 5. August 1887 (U II 690).

Der Magistrat hat in der unter dem — eingereichten Vorstellung den Antrag gestellt, dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium solle unter

1) Vergl. hierzu den folgenden Allerh. Erlaß.
2) Den nachgeordneten Behörden mitgeteilt durch Verf. v. 15. Juli 1884 (B 1566).

Aufhebung seiner Erklärung vom . . . . . bemerklich gemacht werden, daß über Gewährung oder Versagung der Erlaubnis zur Übernahme remunerierter Nebenbeschäftigung, insbesondere der Erteilung von Unterricht an Privatschulen, gegenüber den Lehrern am städtischen Gymnasium ausschließlich der Magistrat auf Grund der von demselben in den Bestallungsurkunden ausgesprochenen Bestimmungen befugt sei, zu befinden. Auf diese Vorstellung habe ich dem Magistrate folgendes zu erwidern.

Die Disziplinarbehörde der Lehrer an den städtischen, das heißt aus den Mitteln der Stadt erhaltenen Schulen, und zwar der Lehrer an den Volksschulen, ebenso wie der an den höheren Schulen, ist nicht der Magistrat (bezw. das Patronat, das Kuratorium), sondern die staatliche Aufsichtsbehörde über die Schulen. Hierdurch folgt, daß allein diese Behörde darüber zu befinden hat, ob einem Lehrer an einer städtischen Schule die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten zu geben oder zu verweigern ist; und diese Kompetenz der Staatsbehörde kann, da es sich um die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes handelt, nicht von der Zustimmung des Magistrats oder Patronates abhängig gemacht werden. Hiermit stehen die Bestimmungen der Preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 im Einklange; denn indem durch diese die Erteilung von Privatunterrichtsstunden gegen Bezahlung gesetzlich unter den Gesichtspunkt der erwerbsmäßigen Beschäftigung mit dem Unterrichte gestellt ist, wird zu dem Betriebe derselben nach § 19 der angezogenen Gewerbeordnung für alle unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten die Erlaubnis seitens ihrer vorgesetzten Dienstbehörde erfordert. Überdies ist durch die Allerhöchsten Erlasse vom 14. Januar 1833 und 25. August 1841 und deren Erläuterungen in der Zirkularverfügung vom 31. Oktober 1841 bezüglich der Lehrer außer Zweifel gestellt, daß etwaige seitens des Patronats in die Vokation aufgenommene Klauseln oder von dem Betreffenden ausgestellte Reverse bezüglich der eventuellen nebenamtlichen Beschäftigung rechtlich wirkungslos sind.

Indem hiernach in der Frage, ob einem Lehrer an einer städtischen Schule die Erlaubnis zur Erteilung von Unterrichtsstunden an Privatschulen zu bewilligen oder zu versagen ist, die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde gebührt, und an dieser allgemein gültigen Ordnung eine Änderung nicht kann in Erwägung genommen werden, so wird darüber keineswegs verkannt, daß der Magistrat bezüglich der aus Mitteln der Kommune erhaltenen Schulen ein wohlbegründetes Interesse hat, zu erwägen, ob die einem Lehrer derselben etwa zu bewilligende Beteiligung am Unterrichte in Privatschulen dem städtischen Schulwesen bezw. den städtischen Schulanstalten in irgendeiner Hinsicht Nachteil bringen könne. Ehe daher über eine derartige Erlaubnis von der staatlichen Aufsichtsbehörde befunden wird, ist der Magistrat in die Lage zu setzen, sich zur Sache zu äußern.

Auf dieses vorgängige Benehmen mit dem Magistrate wird, insoweit es unterblieben sein sollte, fortan gehalten werden. Hierdurch wird gesichert, daß die Auffassung des Magistrats in jedem einzelnen Falle zu vollem Ausdrucke und zur Erwägung seitens der Staatsbehörde gelangt; die Entscheidung aber zu treffen, bleibt, wie ich ausdrücklich wiederhole, der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit folgendem Hinzufügen.

Die in der vorstehenden Verfügung enthaltenen Bestimmungen über das Verhältnis, in welchem bei der von Lehrern an städtischen Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten die Patronatsbehörde zu der staatlichen Aufsichtsbehörde steht, stimmen in ihrem Grundsatze und ihrer speziellen Ausführung genau überein mit der Verfügung, welche bezüglich der Erteilung von Urlaub an Lehrer städtischer Schulen unter dem 17. April 1883 (Zentralblatt f. d. ges. Unt.-Verw. 1883 S. 420 ff.) ergangen ist. Der Grundsatz, daß über die Gewährung oder Versagung einer von Lehrern städtischer Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten die staatliche Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, ist aufrecht zu erhalten; aber es liegt in dem Interesse der betreffenden Schulen und ist in der Stellung des Patronats begründet, daß vor einer in dieser Hinsicht zu treffenden Entscheidung der Staatsbehörde die städtische Behörde ausdrücklich zur Sache gehört werde.

Durch das ausnahmslose Einhalten dieses Verfahrens ist zu verhüten, daß der städtischen Behörde nicht ein begründeter Anlaß zur Beschwerde gegeben werde.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zu N. mit dem Hinzufügen, daß die vorbezeichneten Grundsätze auch für die Volksschulen analoge Anwendung finden. . . . . .

Auszug aus der Verf. vom 27. November 1893 (U II 1269).

Aus den Berichten, welche die Provinzial-Schulkollegien auf die Rundverfügung vom 2. Dezember v. Js. (U II 1435) mir erstattet haben, habe ich ersehen, daß die in derselben von mir angegebenen Gesichtspunkte, betreffend die Verwaltung von Nebenämtern, die Erteilung von Privatunterricht und das Halten von Pensionären durch Leiter und Lehrer höherer Schulen, bereits in allen Provinzen, wenn auch den örtlichen Verhältnissen entsprechend angepaßt, im allgemeinen beachtet werden. Insbesondere hat es mich mit Befriedigung erfüllt, daß die Direktoren und Lehrer im ganzen selbst bemüht sind, etwaige Mißstände auf diesem Gebiete abzustellen und die Ehre des Standes gegenüber falschen Auffassungen zu wahren, und daß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien diesem Punkte eine ernste und nachhaltige Aufmerksamkeit widmen.

Indem ich sonach von einer ins Einzelne gehenden zusammenfassenden Regelung der ganzen Angelegenheit absehen darf und es bei denjenigen ministeriellen und provinziellen Bestimmungen bewenden lasse, wie sie in einer Reihe von Instruktionen für Direktoren und Lehrer enthalten sind, begnüge ich mich mit nachstehenden mehr die formale Behandlung der vorkommenden Fälle betreffenden Direktiven.

1. Die entgeltliche Erteilung von Unterricht durch Lehrer höherer Schulen an einer anderen als der eigenen Anstalt stellt sich als eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 [1]) (G.-S. S. 235) dar. Zu einer solchen Nebenbeschäftigung bedarf es nach der Rundverfügung vom 31. Oktober 1841 [2]) für alle Lehrer höherer Schulen der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums. Diese durch Vermittelung des Direktors bei der gedachten Behörde nachzusuchen, ist Sache des betreffenden Lehrers. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

1) Seite 1074.
2) Siehe Seite 1081.

2. Für die Erteilung von Privatunterricht oder Nachhilfe an Schüler der eigenen Anstalt ist die Genehmigung des Direktors erforderlich. Die Genehmigung ist in allen Fällen zu versagen, in welchen die Kraft des Lehrers durch die Erteilung von Privatunterricht oder Nachhilfe übermäßig in Anspruch genommen werden würde oder — namentlich mit Rücksicht auf bevorstehende Versetzungen oder Prüfungen — ein übler Schein erweckt werden könnte.

3. Von der Absicht, Privatunterricht an Nichtschüler der Anstalt zu erteilen, ist dem Direktor Anzeige zu machen, der auch in diesem Falle dafür zu sorgen hat, daß aus solcher Tätigkeit für die Aufgabe der Schule und das Ansehen des Lehrerstandes keinerlei Nachteile erwachsen. Insbesondere ist nicht zu gestatten, daß an Prüfungsaspiranten, die nicht der Schule angehören, durch Mitglieder derjenigen Prüfungskommission, vor der die Prüfung abzulegen ist, Privatunterricht erteilt wird.

4. Vor Aufnahme von Pensionären haben sich die Lehrer der Zustimmung des Direktors zu versichern.

In Zweifelsfällen entscheidet das Provinzial-Schulkollegium.

Von den Fällen unter 1 bis 4 haben die Direktoren den Provinzial-Schulkollegien alljährlich eine Liste vorzulegen und dabei auf etwaige Mißstände hinzuweisen. . . . . .

Was die Handhabung der Bestimmung zu 4 angeht, so ist den Pensionaten nicht nur der Lehrer, sondern auch der Direktoren seitens der Departementsräte besondere nachhaltige Aufmerksamkeit zuzuwenden und darüber zu wachen, daß das Halten von Pensionären nach deren Art und Zahl den Argwohn eines gewerbsmäßigen Betriebes nicht aufkommen läßt.

Habilitation als Privatdozenten.

Verf. v. 25. September 1890 (U II 7180).

Auf den Bericht vom 25. Juni d. Js. (1927), betreffend die Habilitation des Oberlehrers N. N. vom Gymnasium zu N. N. bei der Universität daselbst, beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, um in dieser Beziehung für die Zukunft jeden Zweifel über die Obliegenheiten der Lehrer ihrer Aufsichtsbehörde gegenüber auszuschließen, durch ausdrückliche Anordnung festzustellen, daß die an einer höheren Schule angestellten Lehrer, welche sich nebenbei als Privatdozenten zu habilitieren gedenken, durch Vermittelung ihres vorgesetzten Direktors vorher dazu die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen haben.

Übernahme des Amtes als Stadtverordneter.

Verf. v. 23. April 1864 (U 7507).

Auf den Bericht vom . . . ., die Wahl des Prorektors N. zum Stadtverordneten in N. betreffend, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß Lehrer an städtischen Gymnasien für Gemeindebeamten im Sinne der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nicht gehalten werden können, eine Auffassung, welche auch durch § 56 Nr. 6 der Städteordnung unterstützt wird, und mit welcher auch das Königliche Ministerium des Innern sich wiederholt einverstanden erklärt hat. Wenn hiernach solche Gymnasiallehrer an sich zu Stadtverordneten wählbar sind, so ist doch ihr Eintritt in die Stadtverordneten-Ver-

sammlung immer von dem Dafürhalten der Aufsichtsbehörde abhängig, welche ihre Genehmigung dazu verweigern, oder wenn sich aus der Teilnahme eines Lehrers an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung Unzuträglichkeiten ergeben, zurücknehmen kann. . . . .

Kreistags-Abgeordnete.

Verf. v. 24. November 1873 (U 41 362).

Aus Anlaß eines Spezialfalles hat der Herr Minister des Innern in Übereinstimmung mit dem Herrn Justizminister sich dahin geäußert, daß keine Veranlassung vorliegen dürfte, die Zulässigkeit der Übernahme eines Mandats als Kreistags-Abgeordneter seitens eines Staatsbeamten von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben abhängig zu machen. Ich schließe mich dieser Auffassung an, und ist demgemäß, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 26. v. Mts. eröffne, die von dem Gemeindevorsteher N. und Genossen zu N. an den Herrn Minister des Innern gerichtete und von demselben an mich zur Erledigung gelangte Rekursvorstellung vom 27. August d. Js., betreffend die Versagung der Genehmigung für den Lehrer N. daselbst zur Übernahme des Mandats als Kreistagsabgeordneter, zugunsten der Rekurrenten zu entscheiden. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, dieselben hiernach mit Bescheid zu versehen. Der pp. N. hat jedoch seinem Vorgesetzten von der Anberaumung einer jeden Kreistagssitzung vor letzterer rechtzeitig Anzeige zu machen, bezw. behufs seiner Teilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen. Dieser Urlaub wird in einzelnen Fällen zu versagen sein, wenn dies in Umständen, welche die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten als durchaus notwendig erscheinen lassen, seine Rechtfertigung findet.

Als gerichtliche Sachverständige.

Verf. v. 25. Mai 1883 (G III 870 II.).

Die Frage, ob öffentliche Beamte nach der bestehenden Gesetzgebung verpflichtet seien, sich in Zivilprozeß- und Strafsachen als gerichtliche Sachverständige vernehmen zu lassen, ist zwischen den Herren Ministern des Innern, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, der Finanzen und mir einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Nachdem die bezüglichen Verhandlungen zum Abschluß gekommen sind, mache ich es allen unmittelbaren Staatsbeamten meines Ressorts hierdurch zur Pflicht, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung

a) als Sachverständige,
b) als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen,
c) als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in welchem die Vernehmung erfolgen soll, und unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachteilig erscheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig, d. h. vor dem Termine, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren und eventuell für die gehörige Vertretung während der Terminsdauer sorgen kann. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle,

in welchen die gedachten Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten (§ 219 der Strafprozeßordnung).

Die Behörden meines Ressorts werden veranlaßt, soweit erforderlich, hiernach das weitere anzuordnen.

Verf. v. 23. August 1902 (A 1095).

Die nachgeordneten Behörden erhalten umstehend Abschrift der Verfügung, welche der Herr Kriegsminister [1]) hinsichtlich der Ladung von Beamten als Zeugen oder Sachverständige vor die Militärgerichte, entsprechend den von dem Herrn Justizminister für die bürgerlichen Gerichte getroffenen Anordnungen, unter dem 1. Juli d. Js. an die General-Kommandos erlassen hat, zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Stellung als Mitglied von Aktien-pp.Gesellschaften.

Verf. v. 19. Juli 1875 (G III 4011).

Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 10. Juni v. Js. (G.-S. S. 244) veranlasse ich die Königliche Regierung usw., Fürsorge zu treffen, daß vom 1. Januar 1876 ab von den zum Ressort derselben gehörigen unmittelbaren Staatsbeamten keiner mehr eine mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder einem Vermögensvorteil verbundene Stellung als Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Aktien-, Kommandit- oder Bergwerks-Gesellschaft oder in einem Komitee zur Gründung solcher Gesellschaften einnimmt.

Bis zum 1. Februar 1876 erwarte ich eine Anzeige darüber, daß die Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes vom 10. Juni v. Js. überall zur Ausführung gelangt sind.

3. Urlaub.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850.

Aus Artikel 78.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Reichsverfassung § 21.

In den Reichstag Berufene bedürfen keines Urlaubs.

---

1) Bezüglich der Vorladungen als Zeugen und Sachverständige vor die Marinegerichte ist vom Reichs-Marine-Amt unterm 20. August 1902 eine gleiche Verfügung ergangen, welche den nachgeordneten Behörden unter dem 2. Oktober 1902 (A 1188) mitgeteilt worden ist. — Verf. d. Kriegs.-M. v. 1. Juli 1902.

In allen Fällen, in denen auf Anordnung eines Militärgerichts, eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Gerichtsoffiziers ein Reichs- oder unmittelbarer Staatsbeamter zu seiner Vernehmung

1. als Sachverständiger,
2. außerhalb seines Wohnortes als Zeuge geladen wird, ist eine Abschrift der Ladung sofort bei deren Abgang der vorgesetzten Behörde des Beamten zu übersenden. Die Übersendung geschieht ohne Anschreiben mittels Briefumschlags.

In gleicher Weise ist die vorgesetzte Behörde von einer etwaigen Aufhebung des Termins und einer Abbestellung des Zeugen oder Sachverständigen zu benachrichtigen.

Für Mitteilungen der vorberegten Art sind Schreibgebühren und andere bare Auslagen einer zur Tragung der Kosten etwa verpflichteten Partei nicht in Rechnung zu stellen.

Auszug aus dem Allerh. Erlaß v. 15. Juni 1863.

1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist.

2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich notwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.[1])

Verf. v. 4. Januar 1868 (U 31 376).

Die in betreff der Beurlaubung von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten bestehenden Vorschriften will ich zur Verminderung der Berichterstattung dahin modifizieren, daß von jetzt an ein Urlaub wegen Krankheit auf Grund ärztlicher Atteste bis auf die Dauer eines halben Jahres von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien selbständig erteilt werden kann.

Einer Berichterstattung an mich bedarf es in Zukunft nur, wenn zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Lehrers nach ärztlicher Vorschrift mehr als ein halbes Jahr, oder nach Verlauf eines halben Jahres eine Verlängerung des Urlaubs nötig ist, und außerdem, wenn bei Königlichen Anstalten außeretatsmäßige Vertretungskosten zu genehmigen sind.

Auszug aus dem Erlasse vom 17. April 1883 (U II 71).

Die Lehrer an höheren Schulen stehen unter der nach dem Allgemeinen Landrechte (II 10 § 92) für alle Beamten geltenden Bestimmung, daß sie Urlaub nur seitens der ihnen vorgesetzten Behörde erhalten können. Da nun auf Grund der Instruktion vom 23. Oktober 1817, bezw. der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 die Königlichen Provinzial-Schulkollegien die vorgesetzte Behörde für alle öffentlichen höheren Schulen sind, so ergibt sich, daß Urlaub an Lehrer oder Direktoren höherer Schulen zu erteilen ausschließlich den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zusteht,[2]) und nicht etwa bei nichtstaatlichen Schulen den Patronaten. Hiernach bleibt es nach § 93 Teil II Tit. 10 des Allgemeinen Landrechts den Königlichen Provinzial-Schulkollegien überlassen, durch Amtsinstruktionen festzusetzen, innerhalb welcher Grenzen es ausreichen soll, für den Urlaub die Erlaubnis des unmittelbaren Vorgesetzten (des Direktors) einzuholen, ohne daß die Genehmigung der höheren Behörde (des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums) erfordert wird. Dementsprechend haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien durch die, großenteils in den Jahren 1867 und 1868 mit Genehmigung der Zentralinstanz erlassenen Dienstinstruktionen für die Direktoren bestimmt, bis zu welcher Zeitdauer die Direktoren ermächtigt sind, ohne vorher

1) **Verf. v. 18. September 1866 (U 17257).** Auf den Bericht v. . . . . erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß, wenngleich die Bestimmung der Allerh. Kabinettsorder vom 15. Juni 1863 über die Beurlaubung von Beamten in Krankheitsfällen auf die an städtischen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer keine direkte Anwendung findet, es dennoch, da die Motive jener Bestimmung für Lehrer städtischer Unterrichtsanstalten in gleicher Weise zutreffen, keinem Bedenken unterliegt, auch in Beziehung auf die letzteren die zur Kognition der Aufsichtsbehörden gelangenden Fälle im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 1863 zu entscheiden, es müßten denn im einzelnen Fall mit Zustimmung der berufenen Aufsichtsbehörde abweichende Vereinbarungen über den Gegenstand zwischen der anstellenden Behörde und dem angestellten Beamten getroffen sein.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bleibt überlassen, nach diesen Gesichtspunkten die vorliegenden Spezialfälle zu erledigen.

2) Vergl. obige Verf. v. 4. Januar 1868 (U 31376).

einzuholende Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums sich selbst, bis zu welcher Zeitdauer die Lehrer ihres Kollegiums zu beurlauben.

Indem zur Urlaubserteilung an Lehrer höherer Schulen ausschließlich das Königliche Provinzial-Schulkollegium berechtigt ist, mag dasselbe dies Recht unmittelbar selbst oder in den erwähnten Grenzen durch Delegation ausüben, so wird dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß an nichtstaatlichen Anstalten in dem bei Urlaubsgesuchen der Lehrer oder Direktoren einzuhaltenden Verfahren dem Patronate bezw. dem dasselbe vertretenden Kuratorium eine Beteiligung gesichert werde. Über das Maß dieser eventuellen Beteiligung des Patronats bei der Beurlaubung ist eine allgemeine Bestimmung durch Gesetz oder Verordnung nicht vorhanden. Die in dem Werke von Wiese, Verordnungen usw. II S. 231 enthaltene Angabe, daß die von der Aufsichtsbehörde genehmigte Beurlaubung dem Patronate (Kuratorium) nur anzuzeigen sei, ist nicht Inhalt einer bestehenden Verordnung, sondern hat nur die Bedeutung einer historischen Notiz, welche übrigens nach den auf meine Zirkularverfügung vom 12. Oktober v. Js. (U II 2408) von sämtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien erstatteten Berichten sich als nicht zutreffend erweist. Das bei der Beurlaubung von Lehrern und Direktoren an nichtstaatlichen Anstalten beobachtete Verfahren zeigt allerdings nach der verschiedenen historischen Entwickelung der einzelnen Schulen erhebliche Unterschiede, welche zu beseitigen ein Anlaß für jetzt nicht vorliegt; überwiegend jedoch wird, mag darüber eine bestimmte Anordnung getroffen sein oder nicht, als selbstverständlich betrachtet, daß, bevor ein Urlaubsgesuch an das Königliche Provinzial-Schulkollegium gerichtet wird, das Patronat (Kuratorium) zur Sache gehört wird, auch wenn es sich nicht um Bewilligung von Stellvertretungskosten handelt. Insoweit zur Urlaubserteilung der Direktor ermächtigt ist, pflegt das Patronat (Kuratorium) nicht vorher gehört zu werden. Jedenfalls aber wird durch eine etwaige Versagung des Einverständnisses seitens des Patronats nicht gehindert, daß das Urlaubsgesuch mit der ablehnenden Erklärung des Patronats dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium vorgelegt werde, nicht in dem Sinne einer Beschwerde gegen das Patronat, sondern als Eingabe an die zur Erteilung oder Versagung des Urlaubs berechtigte Behörde. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium entscheidet kraft seiner amtlichen Vollmacht, ob dem Gesuche oder den vom Patronate gegen dasselbe geltend gemachten Gründen Folge zu geben ist. Dieses Maß der Beteiligung an der Urlaubserteilung da, wo es besteht, dem Patronate (Kuratorium) nicht zu schmälern, liegt im Interesse der Schulen selbst nicht minder als der Patronate; übrigens entspricht dasselbe den Bestimmungen, welche in einem analogen Falle, dem der Übernahme von Nebenämtern, durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. August 1841 und die Zirkularverfügung vom 31. Oktober 1841 [1]) getroffen sind.

---

1) Aus der **Verf. v. 31. Oktober 1841** (212051). . . . . Auf einen späteren Bericht des Königlichen Staats-Ministeriums haben des Königs Majestät durch Allerhöchsten Befehl vom 25. August d. Js. zu entscheiden geruht,

daß den Kirchenpatronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vokationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in betreff der Übernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,

und, infolge der in der Order vom 14. Januar 1833 wegen der Übernahme von Staatsämtern seitens der Geistlichen getroffenen Bestimmungen, ferner festzusetzen:

daß ein Geistlicher ein anderes Nebenamt, als ein Königliches Amt, nur mit Genehmigung des Provinzial-Konsistoriums übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchenvorstand der Gemeine mit ihren Gutachten zu hören habe.

. . . . Des Königs Majestät haben mich zugleich beauftragt, die Konsistorien von diesen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen, und dieselben über die, bei Genehmigung der Über-

Beurlaubung von Lehrern an deutsche Schulen im Ausland.

Verf. v. 21. Oktober 1901 (U III C 3802 U III E).[1])

Wiederholt sind in letzter Zeit Anträge, welche den Übertritt von Volksschullehrern an deutsche Schulen im Auslande betrafen, hier zur Vorlage gelangt. Dabei ist in Frage gekommen, in welcher Weise solche Lehrer, wenn sie nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande wieder in den heimischen öffentlichen Schuldienst eintreten wollen, vor Benachteiligungen zu schützen sind.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Hinsicht bestimme ich folgendes:

Die Errichtung und Erhaltung deutscher Schulen im Auslande verdient im nationalen Interesse nachdrückliche Förderung. Anträgen auf Überweisung von Lehrern dahin ist daher tunlichst entgegenzukommen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß zur Erhaltung des Ansehens, welches das deutsche Unterrichtswesen im Auslande genießt, nur tüchtige und zuverlässige Lehrkräfte mit einer solchen Aufgabe betraut werden.

Ist es — worüber der unterhaltungspflichtige Schulverband zu hören ist — ohne große Unzuträglichkeiten möglich, für den in den auswärtigen Schuldienst übertretenden Lehrer die bisher von ihm bekleidete oder eine gleichwertige Stelle in demselben Schulverband während des in Frage kommenden Zeitraums offen zu halten, so ist seine Beurlaubung ins Auge zu fassen. Die Zeit des Urlaubs kann ihm dann bei seinem Rücktritt in den heimischen Schuldienst ohne weiteres auf seine Dienstzeit angerechnet werden. Eine Urlaubserteilung unter der Bedingung der Nichtanrechnung des Urlaubs auf die Dienstzeit widerspricht dem Gesetz.

Erscheint die Beurlaubung — namentlich infolge begründeten Widerspruchs des schulunterhaltungspflichtigen Verbandes — nicht angängig, so hat der Lehrer zwecks Übertritts in den ausländischen Schuldienst seine Entlassung aus seinem Amte zu beantragen. Es kann ihm indes unter Voraussetzung der Dienstfähigkeit und weiterer tadelloser Dienstführung die Wiederzulassung zum diesseitigen Schuldienst nach seiner Rückkehr aus dem Auslande sowie die Anrechnung der dort verbrachten Zeit auf seine Dienstzeit, soweit dies gesetzlich möglich ist, in Aussicht gestellt werden. In letzterer Beziehung ist davon auszugehen, daß die Dienstzeit an den öffentlichen Schulen in den deutschen Kolonien sowie an den vom Deutschen Reiche unterstützten deutschen Schulen im Auslande als öffentlicher Schuldienst anzusehen und gemäß § 10 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom

nahme von Nebenämtern seitens der Geistlichen anzuwendenden Grundsätze, wie solche in dem Seiner Majestät erstatteten Vortrage angedeutet waren, mit näherer Belehrung zu versehen.

Aus diesen mitgeteilten Allerhöchsten Bestimmungen ergibt sich zunächst, daß die Aufnahme einer beschränkenden Klausel wegen der Übernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vokationen der Geistlichen, oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber bei deren Amtsantritte, unzulässig und wirkungslos ist. Die Übertragung eines Amtes des Kirchenregiments auf einen Geistlichen geht in gleicher Weise, wie bisher, von den dazu ermächtigten Behörden aus. Dem Patron oder der Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung ihres Pfarrers zu einem solchen Amte nicht zu.

Was die Übernahme von anderen Ämtern durch einen Geistlichen anbetrifft, so steht den Patronen und Gemeinen auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruches nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird, und welcher zu dessen Übernahme geneigt ist, hat zu diesem Behufe zuvor die Erlaubnis des ihm vorgesetzten Konsistoriums nachzusuchen. Das Konsistorium hat sodann den Patron und die Vorsteher der Pfarrgemeinde darüber zu hören, und die von denselben etwa vorzubringenden Gründe des Widerspruchs näher zu prüfen. Nach Befund derselben ist diese Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen.

1) Dieser Erlaß ist aufgehoben durch den Erlaß vom 27. März 1905 (U III C 158) S. 1084.

3. März 1897 auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen ist. Im übrigen sind die deutschen Schulen im Auslande als Privatschulen anzusehen. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die an ihnen zurückgelegte Zeit als Dienstzeit angerechnet werden kann, bestimmt sich nach den zwingenden Vorschriften des § 11 a. a. O.

Wird so verfahren, so wird der übertretende Lehrer in den meisten Fällen materiell annähernd in die gleiche Lage versetzt, als wenn er Urlaub erhalten hätte.

Von einer etwa bestehenden reversalischen Verpflichtung ist der Lehrer nicht gleich völlig zu befreien; vielmehr ist er von dieser zunächst nur für die Zeit seiner unterrichtlichen Tätigkeit an deutschen Schulen im Auslande zu entbinden.

Verf. v. 27. März 1905 (U II 3772 U III C U III E U III D).

Die Berufung akademisch gebildeter Lehrer an die deutschen Auslandschulen begegnet noch immer mancherlei Schwierigkeiten. Bei dem erheblichen Interesse, welches an der Förderung dieser Anstalten besteht, wünsche ich die Gewinnung tüchtiger und zuverlässiger Lehrkräfte für sie nach Möglichkeit zu erleichtern, und beauftrage demgemäß die Königlichen Provinzial-Schulkollegien folgende Gesichtspunkte zu beachten.

1. Handelt es sich um Beurlaubung von Oberlehrern staatlicher Anstalten, so ist grundsätzlich weitgehendes Entgegenkommen zu zeigen und, sofern es die Interessen der diesseitigen Verwaltung irgend zulassen, kein Hindernis in den Weg zu legen.

2. Auch wenn die Beurlaubung von Oberlehrern nichtstaatlicher Anstalten in Frage kommt, hat die Schulaufsichtsbehörde durch Verhandlungen mit dem Patron darauf hinzuwirken, daß den Wünschen der Beteiligten tunlichst entsprochen werde. Sollte nach dem Verlaufe dieser Verhandlungen die Beurlaubung nicht angängig sein und der Übertritt an die Auslandschule nur durch Ausscheiden aus der bisherigen Stellung sich ermöglichen lassen, so ist es nicht ausgeschlossen, dem betreffenden Oberlehrer, für den Fall seiner Rückkehr aus dem Auslande, unter der Voraussetzung seiner Dienstfähigkeit und weiterer tadelloser Führung, die Aufnahme an eine stattliche höhere Lehranstalt in Aussicht zu stellen. In diesem Falle wird die an der Auslandschule verbrachte Dienstzeit dem betreffenden Oberlehrer bei Festsetzung seines Besoldungsdienstalters im Staatsdienste demnächst zur Anrechnung gebracht werden. Auch kann für Gesuche auf Anrechnung dieser Zeit auf das pensionsfähige Dienstalter im Falle der Versetzung in den Ruhestand wohlwollende Prüfung wegen Befürwortung der Anrechnung an Allerhöchster Stelle zugesichert werden.

3. Gesuche von anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts um Beurlaubung zur Beschäftigung an Auslandschulen sind möglichst zu berücksichtigen. Dabei kann die Zusicherung erteilt werden, daß die Anciennität unverkürzt bleibt und die Lehrtätigkeit an der Auslandschule als Hilfslehrerdienstzeit im Sinne des § 3, 5 Abs. 2 des Normaletats gerechnet werden wird.

Erfolgt die feste Anstellung eines solchen Kandidaten an der Auslandschule, so scheidet derselbe aus der Kandidatenliste aus. Eine bestimmte Zusicherung, ob und inwieweit ihm in diesem Falle bei Rückkehr in den diesseitigen höheren Schuldienst die ausländische Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden wird, kann zwar nicht gegeben werden, da auf die jeweiligen Anstellungsverhält-

nisse im Inlande Rücksicht genommen werden muß; es kann aber auch für diese Gesuche auf wohlwollende Behandlung gerechnet werden.

Hinsichtlich der Anrechnung des ausländischen Schuldienstes im Falle der Pensionierung gilt das zu 2 Gesagte.

4. Als deutsche Auslandschulen im Sinne dieses Erlasses sind außer den Regierungsschulen in den deutschen Schutzgebieten anzusehen:

Die von deutschen Schul- oder Kirchengemeinden oder diesen gleich zu achtenden Verbänden (Schulvereinen) im Ausland in fremdem Sprachgebiet unterhaltenen Schulen, sofern Unterrichtssprache und Lehrmethode deutsch sind; insbesondere gehören dahin auch diejenigen Schulanstalten, welchen von dem Reichskanzler die sogenannte Militärberechtigung verliehen worden ist.

Soweit es einer Auskunft über die Verhältnisse einer Auslandschule bedarf, ist an mich zu berichten. Erforderlichenfalls werde ich dieserhalb mit dem Auswärtigen Amt ins Benehmen treten.

Verf. v. 27. März 1905 (U III C 158 U III A U III E).

Um den deutschen Auslandschulen die Gewinnung tüchtiger Volks- und Mittelschullehrer zu erleichtern und die Lehrer und Lehrerinnen, die sich dem Dienste solcher Schulen widmen, für den Fall ihrer Rückkehr aus dem Auslande tunlichst vor Benachteiligungen zu schützen, wird unter Aufhebung des Runderlasses vom 21. Oktober 1901 — U III C Nr. 3802, U III E — (Zentralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 956) folgendes bestimmt:

1. Als deutsche Auslandschulen im Sinne dieses Erlasses sind anzusehen:
   a) die Regierungsschulen in den deutschen Schutzgebieten;
   b) die von deutschen Schul- oder Kirchengemeinden oder diesen gleich zu achtenden Verbänden (Schulvereinen) im Auslande in fremdem Sprachgebiet unterhaltenen Schulen, sofern Unterrichtssprache und Lehrmethode deutsch sind; insbesondere gehören dahin auch diejenigen Schulanstalten, denen von dem Reichskanzler die sogenannte Militärberechtigung verliehen worden ist;
   c) ausnahmsweise auch deutsche Schulen, die im Auslande in fremdem Sprachgebiet von Privatpersonen unterhalten werden, sofern Unterrichtssprache und Lehrmethode deutsch sind.

2. Gesuche von Volksschullehrern und Lehrerinnen, die den Übertritt an deutsche Auslandschulen (Nr. 1 a—c) bezwecken, sind, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, wohlwollend aufzunehmen und zu fördern. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Erhaltung des Ansehens, welches das deutsche Unterrichtswesen im Auslande genießt, nur tüchtigen und zuverlässigen Lehrkräften die Wege geebnet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter 3 bis 5.

3. Was die Form des Übertritts an die Auslandschulen betrifft, so ist
   a) in erster Linie die Beurlaubung[1]) für einige Jahre ins Auge zu fassen.

1) Verf. v. 24. April 1908 (U III C 522). Die den Königlichen Regierungen bezw. Provinzial-Schulkollegien übertragene Befugnis zur Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen an Schulen und Anstalten der in meinem Runderlasse vom 8. November 1906 (U III C. 2434) bezeichneten Art über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus erweitere ich auch auf solche Fälle, in welchen Lehrpersonen zum Zwecke der Übernahme einer Beschäftigung an deutschen Auslandschulen nach Maßgabe meines Runderlasses vom 27. März 1905 — U III C. 158, U III A., U III E. — (Zentralbl. f. d. Unterr.-Verw. 1905 S. 338) Urlaub zu gewähren ist.

Ew. Exzellenz ersuche ich ergebenst, das Königliche Provinzial-Schulkollegium und die Königlichen Regierungen (für Magdeburg, sowie die Fürstlich Stolbergschen Konsistorien) hiernach gefälligst mit Weisung zu versehen.

Der schulunterhaltungspflichtige Verband ist darüber zu hören, ob es ohne große Unzuträglichkeiten angängig erscheint, für den in den auswärtigen Schuldienst übertretenden Lehrer (Lehrerin) die von ihm bisher bekleidete oder eine gleichwertige Stelle in demselben Schulverband während des in Frage kommenden Zeitraums offen zu halten. Wird der Urlaub erteilt, so hat der Beurlaubte das mit der Stelle verbundene Diensteinkommen zurückzulassen. Bei seinem Rücktritt in den heimischen Schuldienst ist ihm die Zeit des Urlaubs ohne weiteres auf seine Dienstzeit anzurechnen. Eine Urlaubserteilung unter der Bedingung der Nichtanrechnung des Urlaubs ist unzulässig.

b) Erscheint die Beurlaubung infolge begründeten Widerspruchs des schulunterhaltungspflichtigen Verbands oder aus anderen Gründen nicht angängig, der Übertritt in den Auslanddienst aber sonst erwünscht, so haben die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen die Entlassung aus ihrem Amt zu beantragen. Es soll ihnen indes, soweit dies gesetzlich möglich ist, unter der Voraussetzung der Dienstfähigkeit und weiterer tadelloser Führung die Wiederzulassung zum heimischen Schuldienst nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande sowie die Anrechnung der dort verbrachten Zeit auf ihre Dienstzeit in Aussicht gestellt werden.

4. Hinsichtlich der Anrechnung ist der Dienst an Schulen der unter 1 a und b bezeichneten Kategorien dem öffentlichen preußischen Schuldienst, der Dienst an den Schulen unter 1 c dem Dienst an einer preußischen Privatschule gleichzuachten (Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 — G.-S. S. 25 — §§ 10, 11).

5. Von einer etwa noch aus der Zeit des Seminarbesuches bestehenden reversalischen Verpflichtung zum Verbleiben im öffentlichen Volksschuldienst für eine gewisse Zeit sind die Lehrer und Lehrerinnen bei ihrem Übertritt an deutsche Auslandschulen nicht gleich völlig zu befreien; vielmehr sind sie von dieser Verpflichtung zunächst nur für die Zeit ihrer unterrichtlichen Tätigkeit an deutschen Auslandschulen vorläufig zu entbinden.

6. Gesuche der an öffentlichen mittleren Schulen einschließlich der höheren Mädchenschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die den Übertritt an deutsche Auslandschulen bezwecken, sind gleichfalls wohlwollend aufzunehmen und zu fördern. Dabei ist geeignetenfalls durch Verhandlungen mit den betreffenden schulunterhaltungspflichtigen Verbänden eine Regelung tunlichst dahin anzustreben, daß den Lehrern und Lehrerinnen der Rücktritt in ihre bisherige oder eine gleichwertige Dienststelle unter Anrechnung der an der deutschen Auslandschule verbrachten Dienstzeit offen gehalten wird.

7. Soweit es einer Auskunft über die Verhältnisse der Auslandschulen bedarf, ist an mich zu berichten, damit ich gegebenenfalls durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes nähere Auskunft über die betreffende Schulanstalt einholen kann.

Verf. v. 18. Februar 1907 (U II 37 II.).

Wie mir bekannt geworden ist, haben sich in jüngster Zeit mehrfach Kandidaten des höheren Lehramtes um Stellen an deutschen Auslandschulen beworben, ohne dabei auf die Ableistung des vorgeschriebenen Seminar- und Probejahres Rücksicht zu nehmen.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß von der Vorschrift in § 2 A der Ordnung für die praktische Ausbildung der Schulamtskandidaten vom 15. März

1890 [1]) nicht abgewichen werden darf; vielmehr muß daran festgehalten werden, daß Kandidaten, welche sich die Rückkehr in den heimischen Schuldienst offen halten wollen, hier wenigstens das Seminarjahr vollständig und ordnungsmäßig durchzumachen haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, den Direktoren der Pädagogischen Seminare und der Seminaranstalten Seines Aufsichtsbezirkes hiervon Mitteilung zu machen, damit sie gegebenenfalls in der Lage sind, die Seminarmitglieder zweckmäßig zu beraten.

Verf. v. 15. Mai 1908 (U II 779 U III c).

1. An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mich darum ersucht, ihm im Interesse einer beschleunigten Besetzung der an deutschen Auslandschulen freiwerdenden Lehrerstellen alljährlich zum 1. Juli ein Verzeichnis der für den Auslandschuldienst geeigneten Bewerber mitzuteilen. Um diesem Ersuchen entsprechen zu können, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, nach Maßgabe des Runderlasses vom 15. März 1907 — U II 804 — alljährlich bis zum 1. Juni — für 1908 bis zum 15. Juni — ein nach den Lehrbefähigungen geordnetes Verzeichnis derjenigen jüngeren, unverheirateten Oberlehrer, anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramts und Probekandidaten Seines Aufsichtsbezirks einzureichen, welche geeignet und bereit sind, zeitweilig an deutsche Auslandschulen überzugehen.

Dem Verzeichnis zugrunde zu legen ist der durch jene Verfügung übersandte Vordruck mit der Maßgabe, daß in Spalte 9 etwaige Vorschläge besonders zu begründen sind, welche sich auf verheiratete Lehrer beziehen.

Spalte 11 muß, abgesehen von etwaigen Bedingungen, welche der Bewerber stellt, jedesmal eine Angabe darüber enthalten, ob und wann gegebenenfalls eine Beurlaubung zur Übernahme einer Lehrtätigkeit im Auslande sich ermöglichen läßt. Dabei ist, soweit Oberlehrer und anstellungsfähige Kandidaten des höheren Lehramts in Frage kommen, von den Bestimmungen 1 bis 3 des Runderlasses vom 27. März 1905 [2]) — U II 3772 U III C U III E U III D — Zentralblatt 1905 S. 313 — auszugehen. Bei Kandidaten, welche noch in der Ableistung des Probejahrs begriffen sind, ist anzugeben, ob zu erwarten ist, daß nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der „Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen" vom 15. März 1908 [3]) U II 607 — Zentralblatt für 1908 S. 504 — die lehramtliche Tätigkeit im Auslande auf das Probejahr wird angerechnet werden können.

Zu Spalte 12 wird bemerkt, daß für die Wünsche der Bewerber bezüglich der Verwendung in bestimmten Ländergebieten Frankreich und England nur in wenigen Fällen, Nordamerika, Österreich-Ungarn und die Deutschen Schutzgebiete überhaupt nicht in Frage kommen.

Beizufügen sind, für jeden Bewerber zu einem besonderen Hefte zusammengefaßt, die Zeugnisabschriften, ein Gesundheitszeugnis, Lebenslauf und Photographie.

Außerdem ist nach dem Vordruck A ein Verzeichnis für etwaige Bewerber aus der Zahl der Leiter und Lehrer an staatlichen, städtischen und privaten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten aufzustellen und vorzulegen. Die vorstehenden Bestimmungen finden dabei sinngemäße Anwendung.

1) Resp. vom 15. März 1908 S. 542.
2) Seite 1083.
3) Seite 542.

Verzeichnis geeigneter Bewerber an Seminaren und Präparandenanstalten um Lehrerstellen an deutschen Auslandschulen.

Provinz . . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nr.	Namen (Vor- und Zunamen) der Bewerber, Doktortitel usw.	Amtliche Stellung usw.	Konfession	Lebens- Alter (Jahre) geb. am	Dienst-	Seminar usw. an welchem der Bewerber tätig ist und Wohnort; zugleich nähere Angabe, ob das Seminar usw. eine staatliche, städtische oder private Veranstaltung bildet; namentlich auch, ob es mit einer höheren Mädchenschule verbunden ist	Angabe der abgelegten Prüfungen (1. u. 2. Lehrerprüfung, Mittelschullehrer-, Rektor-, Oberlehrerprüfung, I. u. II. Theologische Prüfung, Prüfung für Turnen, Zeichnen usw.)	Familien- und Vermögensverhältnisse, ob verheiratet, Zahl der Kinder, Militärverhältnis	Urteil der Aufsichtsbehörde über den Bewerber	Angabe etwaiger Bedingungen, welche Bewerber stellt sowie über Beurlaubung usw.	Bemerkungen, insbesondere Bezeichnung der Länder, welchen der Lehrer bei seiner Bewerbung den Vorzug gibt

Verzeichnis geeigneter Bewerber um Lehrerstellen an deutschen Auslandschulen.

Regierungsbezirk . . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nr.	Namen (Vor- und Zunamen) der Bewerber	Amtliche Stellung usw.	Konfession	Alter (Jahre) Lebens-	Alter (Jahre) Dienst-	Schule, an welcher der Bewerber tätig ist und Wohnort	Angabe der abgelegten Prüfungen (1. u. 2. Lehrerprüfung, Mittelschullehrer-, Rektorprüfung, Prüfung für Zeichnen, Turnen usw.)	Familien- und Vermögensverhältnisse, Militärverhältnis	Urteil der Aufsichtsbehörde über den Bewerber	Angabe etwaiger Bedingungen, welche Bewerber stellt sowie über Beurlaubung usw.	Bemerkungen, insbesondere Bezeichnung der Länder, welchen der Lehrer bei seiner Bewerbung den Vorzug gibt
				geb. am							

2. An die Königlichen Regierungen.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mich darum ersucht, ihm im Interesse einer beschleunigten Besetzung der an Deutschen Auslandschulen freiwerdenden Lehrerstellen alljährlich zum 1. Juli ein Verzeichnis der für den Auslandschuldienst geeigneten Bewerber mitzuteilen. Um diesem Ersuchen entsprechen zu können, veranlasse ich die Königliche Regierung, alljährlich unter Anwendung des beigefügten Vordruckes — für 1908 bis zum 15. Juni — ein Verzeichnis derjenigen jüngeren unverheirateten Rektoren und Lehrer an Volks- und Mittelschulen Ihres Bezirkes einzureichen, welche geeignet und bereit sind, zeitweilig an Deutsche Auslandschulen überzugehen. . . . .

Spalte 11 muß, abgesehen von etwaigen Bedingungen, welche der Bewerber stellt, jedesmal eine Angabe darüber enthalten, ob und wann gegebenenfalls eine Beurlaubung zur Übernahme einer Lehrtätigkeit im Auslande sich ermöglichen läßt. Dabei ist von den Vorschriften des Runderlasses vom 27. März 1905 [1]) U III C 158, U III A, U III E — Zentralblatt 1905 S. 338 — auszugehen.

Spalte 12 dient dazu, die Wünsche wiederzugeben, welche die Bewerber in bezug auf die von ihnen bevorzugten Länder erkennen lassen. Diese Angaben sind von Wichtigkeit, weil wiederholt Berufungen von Lehrern an Auslandschulen daran scheiterten, daß die Bewerber in das Land zu gehen sich weigerten, für welches sie bestimmt waren. Übrigens kommen hier Frankreich und England nur für wenige Fälle, Nordamerika, Österreich-Ungarn und die Deutschen Schutzgebiete überhaupt nicht in Frage. In den folgenden Jahren ist bei wiederholten Vorschlägen jedesmal auf das Verzeichnis des betreffenden früheren Jahres Bezug zu nehmen.

Beizufügen sind dem Verzeichnisse, für jeden Bewerber zu einem gesonderten Hefte zusammengefaßt, die Zeugnisabschriften, ein Gesundheitszeugnis, Lebenslauf und Photographie.

4. Beurlaubung zu militärischer Dienstleistung.

Verf. des Ministers des Innern und der geistl. usw. Angelegenheiten vom 28. April 1886. (M. d. J. I 404 u. M. d. g. A. U II 434.)

Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers hat der Magistrat der Stadt N. in dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom . . . . . den dortigen Realgymnasialdirektor ersucht, den im Militärverhältnisse stehenden Lehrern zu eröffnen, daß sie sich in Zukunft keine Hoffnung darauf zu machen haben, zu militärischen Übungen, deren Leistung sie abzulehnen berechtigt seien, den erforderlichen Urlaub zu erhalten.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat unter Hinweis auf die von mir, dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, unter dem 17. April 1883 [2]) (U II 71 Zentralbl. 1883 S. 420) erlassene Verfügung den Realgymnasialdirektor mit der erforderlichen Belehrung zu versehen, daß zur Erteilung des Urlaubes an die Lehrer höherer Schulen nur die vorgesetzte Behörde, also zunächst das Provinzial-Schulkollegium, berechtigt, mithin die vom Magistrat gemachte Eröffnung, als seinen Amtsbereich überschreitend, ungültig ist. Hiervon ist der

1) Seite 1084.
2) Seite 1080.

Magistrat zu N. und der Direktor des Realgymnasiums daselbst in unserm Namen in Kenntnis zu setzen, letzterer mit dem Auftrage, den Lehrern von vorstehendem Mitteilung zu machen.

Bezüglich des seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums an Lehrer höherer Schulen, gleichgültig ob staatlichen oder städtischen Patronates, zu militärischen Übungen zu erteilenden Urlaubes nehmen wir aus diesem Falle Anlaß, folgendes zu bemerken:

Den dem beurlaubten Stande als Offiziere angehörenden Lehrern darf Urlaub nur für solche militärische Übungen versagt werden, zu deren Ableistung dieselben sich ohne Anregung oder Aufforderung einer Militärbehörde freiwillig melden.

Übungen, welche von den Militärbehörden angeordnet sind, kann kein Landwehr- oder Reserveoffizier sich entziehen, und es würde die Entbindung eines als Lehrer fungierenden Landwehr- oder Reserveoffiziers von der Absolvierung derartiger Übungen im einzelnen Falle seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, als der vorgesetzten Zivilbehörde, nur im Wege des für die Friedensübungen vorgeschriebenen Reklamationsverfahrens beantragt werden können.

Gegenüber der Urlaubserteilung zu den von den Militärbehörden angeordneten Übungen befindet sich der Magistrat in demselben Falle, wie gegenüber den durch unabwendbare Hindernisse, z. B. durch Krankheit, eintretenden Unterbrechungen der Amtstätigkeit eines Lehrers.

Sollte, wie aus dem veranlassenden Spezialfalle wahrscheinlich wird, der Magistrat zu N. durch die angezogene Verfügung beabsichtigt haben, die fraglichen Offiziere zur Herbeiführung ihrer Verabschiedung zu veranlassen, sobald sie ihrer gesetzlichen Dienstpflicht Genüge geleistet haben, so ist demselben in unserm Auftrage zu bedeuten, daß der Versuch einer solchen Einwirkung mit dem Geiste unserer Staatseinrichtung im Widerspruche stehen und geeignet sein würde, die militärischen Interessen und hiermit die Interessen des Landes zu schädigen, demselben also mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten ist.

Verf. des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 20. August 1886.[1])

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Fortgewährung des Zivildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen bestimmen wir folgendes:

1. Den gegen fixierte Remuneration dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen einschließlich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualifikation zum Reserve- und Landwehroffizier, bezw. zur weiteren Beförderung

1) Verf. v. 13. Juli 1887 (G III 1748 U II U III). Auf den Bericht vom 20. Dezember v. Js. (S. 5658) erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bei Rückgabe der Anlagen desselben, daß die in der Zirkularverfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 20. August 1886 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 197) getroffenen Bestimmungen wegen Fortgewährung des Zivildiensteinkommens an außeretatsmäßige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen künftig auch auf die Wissenschaftlichen Hilfslehrer an höheren Lehranstalten in Anwendung zu bringen ist. Es ist jedoch tunlichst für eine kostenfreie Vertretung jener Lehrer Sorge zu tragen.

das Zivildiensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Kompetenzen zu belassen;

2. denjenigen Beamten, welchen ohne dauernde Anstellung nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration bewilligt worden, ist der Regel nach die letztere neben den Militärkompetenzen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen nach dem pflichtmäßigen Ermessen Ew. usw. zuzulassen;

3. die diätarisch beschäftigten Beamten, welche als Ersatzreservisten I. Klasse auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880 (R.-G.-Bl. S. 103) zu militärischen Übungen einberufen werden, sind hinsichtlich des Fortbezuges des Zivildiensteinkommens für die Dauer der beregten Übungen den zu den gewöhnlichen Friedensübungen einberufenen Angehörigen der Reserve und Landwehr gleichzustellen.

5. Maßnahmen im Falle einer Mobilmachung.

Staatsministerialbeschluß v. 22. Januar 1831

(mit den Abänderungen des Staatsministerialbeschlusses vom 28. September 1831 und 31. Januar 1850).

Infolge des bereits aufgestellten Mobilmachungsplanes haben wir die Maßregeln, welche im Falle einer künftigen Mobilmachung der Armee wegen des Militärverhältnisses der Zivilbeamten zu nehmen sein werden, zum Gegenstande einer ausführlichen Beratung gemacht und nach sorgfältiger Erwägung des Bedürfnisses, sowohl in Beziehung auf die Armee als auf die Zivildienstverwaltung Sr. Majestät dem Könige die dieserhalb zu treffenden Anordnungen vorgeschlagen. Hierauf ist nun durch die Königliche Kabinettsorder vom 18. d. Mts. nachstehenden Bestimmungen die Allerhöchste Genehmigung erteilt.

1. Die Verpflichtung der Zivilbeamten zum Militärdienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeresabteilungen abhängig.

2. Als Regel gilt, daß jeder Zivilbeamte, welcher schon in der Landwehr steht oder nach Maßgabe seines Alters und der Reihenfolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Falle einer Mobilmachung des Bataillons, bei welchem er steht, seiner militärdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten muß.

3. Eine Ausnahme von der zu 2 festgesetzten Regel findet nur insofern statt, als der Chef der Behörde, bei der oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist, pflichtmäßig erklärt, daß letzterer in seinen Arbeiten von einem andern Beamten nicht vertreten werden könne.

4. Ein solches Attest der Unentbehrlichkeit für den Zivildienst darf aber zunächst nur solchen Beamten erteilt werden, die in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind, als z. B. die Militär-Departementsräte bei den Regierungen, die Landräte, Bürgermeister usw.

Allein auch den Beamten dieser Kategorie kann und muß das Unentbehrlichkeitsattest verweigert werden, sobald nach den Umständen eine Stellvertretung derselben ohne Nachteil des Zivildienstes zulässig erscheint.

5. Außer den zu 4 bezeichneten Beamten können durch die Chefs der Provinzial-Behörden nur noch die einzeln stehenden Beamten Königlicher Kassen, welche Kaution gestellt haben, desgleichen einzeln stehende Schullehrer,

deren eventuelle Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte, mit Unentbehrlichkeitsatteſten verſehen werden.

6. Zivilbeamte anderer Dienſtkategorien, als der zu 4 und 5 erwähnten, ſind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem künftigen Eintritt zum Kriegsdienſt im Felde befreit anzuſehen, wenn die Unentbehrlichkeit derſelben durch das vorgeſetzte Miniſterium oder Zentraldepartement ſpeziell feſtgeſtellt worden iſt.

7. Die Zivilbeamten, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unentbehrlich für den Zivildienſt ihrer militärpflichtigen Beſtimmung nicht möchten folgen können, ſind zur Vermeidung künftiger Verlegenheiten ſchon im Frieden zu bezeichnen und ſogleich der Landwehr zweiten Aufgebots zu überweiſen.

8. Befinden ſich dergleichen Zivilbeamte in dem Offizierkorps eines Landwehrbataillons, ſo muß ſchon im voraus durch eine größere Anzahl von neuen Offizierernennungen dafür geſorgt werden, daß in dem Offizieretat des Bataillons kein Ausfall eintritt.

9. Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Zivilbeamter gleichwohl im Falle einer Mobilmachung freiwillig eintreten will, ſo ſoll dies zwar, jedoch nicht eher geſtattet werden, bis der Beamte unter vorheriger Zuſtimmung der ihm vorgeſetzten Zivildienſtbehörde für ſeine Stellvertretung in ſeinem Zivilamte geſorgt haben wird.

10. Die nicht etatsmäßig angeſtellten, ſondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beſchäftigten Beamten können unter keinen Umſtänden als unentbehrlich im Zivildienſt angeſehen werden.

11. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig beſoldet werden, dieſe Beſoldung aber nicht aus der Staatskaſſe beziehen, ſollen ebenſo behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Beſoldungen aus der Staatskaſſe zu erheben haben.

12. Jedem Zivilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee ſeiner militärdienſtlichen Beſtimmung folgt, verbleibt ſein Zivilpoſten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienſte in denſelben zurück.

13. War der Zivilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beſchäftigt, ſo ſoll nach vollendetem Kriegsdienſte für ſeine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixierte Anſtellung möglichſt geſorgt werden.

14. Jeder Zivilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militärdienſte eintritt, behält ſeine fixierte Beſoldung. Zu ſeiner Equipierung ſoll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Beſoldungsvorſchuß bewilligt werden. Über die fortlaufende Beſoldung kann er ſelbſt verfügen.

15. Erhält er aber Offizier-Beſoldung, ſo wird ihm der Betrag derſelben auf ſeine Zivilbeſoldung abgerechnet.[1]) Iſt die Offizierbeſoldung höher als die Zivilbeſoldung, ſo hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der erſteren ganz auf.

(Staatsminiſterialbeſchluß vom 28. September 1831.) Hierbei wird die Vergütung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimiſtiſcher Kompagnieführer erhält, auf die Zivilbeſoldung nicht in Anrechnung gebracht.

1) Die Kürzung der Zivilbeſoldung findet nach dem St. M. B. v. 9. März 1864 (Zentralblatt S. 260) bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausſtand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem ſie ihren Wohnort zu verlaſſen genötigt ſind, nur inſoweit ſtatt, als das reine Zivileinkommen und das Militärgehalt zuſammen den Betrag von 800 Talern jährlich überſteigen.

16. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Zivilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militärdienst ab, keinen weiteren Anspruch. Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militärcharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Zivilbesoldungsquote.

(Staatsministerialbeschluß vom 23. Januar 1850.) Erhält ein Zivilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Zivilbesoldungsquote von seiner Zivilbesoldung soviel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

17. Die Bestimmungen zu 14, 15 [1]) und 16 [1]) finden auch auf solche Beamte Anwendung, die mit fixierten Diäten angestellt sind. Den bloß vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

18. Pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 14, 15 und 16 zu behandeln. Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

19. Kommunal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen. Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hilfe kommen.

Wo Privatbehörden interessieren, soll nur freie Entschließung zu etwaiger Unterstützung stattfinden.

20.[2]) Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militär-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militär-Justizbeamte, Geistliche, Ärzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in dem aktiven Dienste bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamtenpersonal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Zivilbeamten entnommen werden.

21. Den Zivilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Zivildienst in keiner Beziehung zum Nachteile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Aszension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

22. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landeskollegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armeeverwaltung usw. dienen, ebenso nach ihrer Reihenfolge aszendieren, als wenn sie noch in ihrem Zivilverhältnisse sich befänden.

23. Den Referendarien, welche im Militärverbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nötigen Präsidialatteste der Reife zur höheren Prüfung erhalten haben, soll die nötige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militärdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

1) Mit der Abänderung durch den Staatsm.-Beschluß v. 23. Januar 1850.
2) Siehe Anm. 1 S. 1092.

24. Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Atteſten noch nicht verſehen ſind, müſſen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannſchaften zum Militärdienſt eintreten, ſollen aber nach beendigtem Kriege und ſobald ſie die höhere Prüfung beſtanden haben, in die Reihe der Aſſeſſoren dergeſtalt einrücken, daß ſie denjenigen, welche ſpäter als ſie Referendarien und erſt während ihrer Militärdienſtzeit Aſſeſſoren geworden ſind, vortreten.

Staatsm.-Beſchluß v. 19. Juli 1850.

Auf den Antrag des Kriegsminiſters vom 16. Oktober 1849 beſchließt das Staatsminiſterium:

1. daß die Beſtimmungen in § 22 des Staatsminiſterialbeſchluſſes . . . . vom 22. Januar 1831[1]) auf alle nach Ableiſtung der Staatsprüfung ohne Gehalt angeſtellten Beamten gleichmäßig anzuwenden,

2. daß nach den in den §§ 23 und 24 jenes Beſchluſſes enthaltenen Grundſätzen nicht bloß die Referendarien, ſondern auch alle andern Beamten und Aſpiranten, welche durch Einberufung zum Kriegsdienſt zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genötigt werden, zu behandeln und demgemäß

a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt iſt, ihnen noch, ſofern die Militärverhältniſſe es geſtatten, die hierzu erforderliche Friſt zu bewilligen,

b) anderenfalls aber ihnen nach ſpäter abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche ſpäter als ſie in das betreffende Verhältnis eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienſtes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen ſind, die Anciennität beizulegen. . . . .

6. Unentbehrlichkeit von Beamten für den Zivildienſt im Falle einer Mobilmachung.

§ 125 der Wehrordnung.

. . . . . 5. Die Unabkömmlichkeit von Zivilbeamten anderer[2]) Dienſtklaſſen kann nur durch die vorgeſetzte Miniſterialbehörde[3]) beſcheinigt werden.

. . . . .

§ 126 der Wehrordnung.

1. Diejenigen Zivilbehörden, welche nach § 125 zur Erteilung von Unabkömmlichkeitsbeſcheinigungen berechtigt ſind, teilen die Liſten der unabkömm-

---

1) Siehe vorſtehend.

2) D. h. für andere
als für Beamte, welche in ihren Zivilverhältniſſen für militäriſche Zwecke wirkſam ſind,
als für die einzeln ſtehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskaſſen, einzeln ſtehende Geiſtliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittelſchulen angeſtellten Lehrer, Grenzaufſichtsbeamte, Lotſen,
als für Poſt- und Telegraphenbeamte,
„ „ Eiſenbahnbeamte,
„ „ die Schutzmannſchaften,
„ „ die Offiziere und Mannſchaften der Berufsfeuerwehren in den Feſtungen.

3) Das Reichsbankdirektorium iſt im Verhältnis zu den ihm unterſtellten Beamten als Miniſterialbehörde im Sinne dieſer Beſtimmung anzuſehen.

lichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres, sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolliert werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos mitzuteilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirke der Übertritt zum Landsturm erfolgt ist.

Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum erstenmal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Die Bescheinigungen behalten Gültigkeit, solange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

. . . . .

Muster 20 zu § 126.

Liste

der im Landwehrbezirke . . . . . von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Zivilstellung	Vor- und Familiennamen	Militärdienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort		Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Kreis usw.			

Erläuterungen: Von den in der Liste für (19../..) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Zu Muster 20 zu § 126.

Nachtragsliste

zu den unterm 1. Februar . . . . . im Landwehrbezirke . . . . . von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Zivilstellung	Vor- und Familiennamen	Militärdienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort		Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Kreis usw.			
A. Abgang.									
B. Zugang.									

Verf. v. 26. August 1867 (U 2227).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat mittels Berichts vom 2. Januar d. Js. (4517) für 38 Lehrer die Ausstellung eines Unabkömmlichkeitsattests für den Fall einer Mobilmachung der Armee beantragt. In diesem Umfange können die Anträge nicht genehmigt werden; ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, dieselben angemessen zu reduzieren, wobei ich im allgemeinen folgendes bemerke:

Die zu Offizieren ernannten Lehrer sind in Zukunft in diese Verzeichnisse gar nicht mehr aufzunehmen, da hinsichtlich ihrer für den Fall eines Krieges ausschließlich das militärische Interesse in Betracht kommen muß und diesem gegenüber ihre Freilassung vom Kriegsdienst nicht verlangt werden darf. Überhaupt aber ist bei Aufstellung der Verzeichnisse nicht zu ausschließlich das Interesse der Schule, sondern immer auch das der andern Seite des öffentlichen Dienstes in Betracht zu ziehen. Die Schulaufsichtsbehörden und die Direktoren dürfen keine zu große Scheu vor den Schwierigkeiten haben, welche in einzelnen Fällen durch die Notwendigkeit eine geeignete Vertretung für einen einberufenen Lehrer zu beschaffen entstehen können. Ich empfehle dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium darauf zu halten, daß mehr und mehr in diesem Sinne verfahren werde, und die betreffenden Anträge mehr als bisher geschehen auf die dringendsten Fälle zu beschränken; nur dadurch werden die Unabkömmlichkeits-

atteste bei der Militärbehörde ferner die Anerkennung finden, welche die Schulverwaltung ihnen zu erhalten wünschen muß.

Verf. d. M. d. J. u. d. Kriegs-M. v. 24. November 1854.
(Kult.-M.-Erlaß v. 5. Dezember 1854 — 1602 B.)

Dem Königlichen Generalkommando und dem Königlichen Oberpräsidium teilen wir die wegen Erweiterung des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831, betreffend die Behandlung der Zivilbeamten im Falle einer Mobilmachung, unterm 10. Juni cr. ergangene Allerhöchste Kabinettsorder in der anliegenden Abschrift zur weiteren gefälligen Veranlassung des Erforderlichen in den dortseitigen Ressorts ergebenst mit.

Die von mir, dem Kriegsminister, unterm 30. Mai cr. darüber erforderten Gutachten, welcher Militärbehörde die Unentbehrlichkeitsatteste für die im Falle einer Mobilmachung vom Militärdienst zurückzustellenden Beamten einzureichen sind, haben kein Resultat ergeben, indem die Königl. General-Kommandos in ziemlich gleich geteilten Stimmen sich teils für die direkte Mitteilung der usw. Atteste an sie, teils für die Einreichung derselben an die Infanterie-Brigaden, teils für die an die Landwehr-Bataillone ausgesprochen haben. Wir müssen dem ersteren Verfahren, der direkten Mitteilung der pp. Atteste an die Königlichen General-Kommandos den Vorzug geben, und ordnen dasselbe hiermit allgemein an, weil einerseits dadurch die sämtlichen Militär-Instanzen eine Übersicht von den Reklamationen erhalten und in den Stand gesetzt werden, erforderlichenfalls in bezug auf die Offiziere Ausgleichungen eintreten zu lassen, andererseits weil dadurch auch dem Interesse der Zivilbehörden am meisten gedient wird, indem nur hierdurch die Sicherheit erlangt werden kann, daß die bezüglichen Mitteilungen auch den richtigen Landwehr-Behörden zugehen. Die Reklamationen für Gardemannschaften sind jedoch nicht allein an das General-Kommando desjenigen Provinzial-Armeekorps, in dessen Bezirk sich der Betreffende aufhält, sondern gleichzeitig auch an das General-Kommando des Gardekorps zu richten.

Reklamationen im Augenblicke der Mobilmachung können prinzipiell keine Berücksichtigung finden. Zur möglichsten Vermeidung derselben haben die Zivilbehörden halbjährlich Nachträge hinsichtlich der vorgekommenen Veränderungen den General-Kommandos mitzuteilen und diese die aufgestellten Reklamationslisten danach zu vervollständigen, resp. zu berichtigen. Im Falle aber dennoch die Reklamation eines Zivilbeamten im Augenblicke der Mobilmachung durch besonders dringende Umstände geboten sein sollte, so ist, wenn davon ein Landwehr-Artillerie- oder Landwehr-Pionieroffizier betroffen wird, außer dem betreffenden Königl. General-Kommando, auch der Königl. General-Inspektion der Artillerie resp. der des Ingenieurkorps direkte Mitteilung zu machen.

Die betreffenden Herrn Verwaltungschefs haben sich mit diesen Anordnungen einverstanden erklärt und werden demnach das Erforderliche in ihren Ressorts veranlassen.

Schließlich bemerken wir nur noch, daß insoweit die Unentbehrlichkeits-Atteste, dem früheren Verfahren gemäß, inmittelst den Landwehr-Bataillonen bereits übersandt worden sind, wie dies namentlich in dem Ressort der Postverwaltung geschehen ist, von seiten der Zivilbehörden es diesmal einer nochmaligen Reklamierung bei den General-Kommandos nicht bedarf.

Verf. v. 25. November 1874 (U II 6110).

Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 30. März v. Mts. — S. 8769 — habe ich die in den beifolgenden Atteſten genannten Lehrer für den Fall einer Mobilmachung des Heeres während des Jahres 1877 als im Zivildienſte unabkömmlich anerkannt. Die außer dieſen in der eingereichten Nachweiſung aufgeführten Lehrer ſind zu den unabkömmlichen nicht zu rechnen.

Mit Bezug auf den Inhalt der Berichtsanlage veranlaſſe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium künftig in der letzten Kolonne der Nachweiſung ſtets anzugeben, ob eventl. wie viel Lehrer der betreffenden Anſtalt als Offiziere des Beurlaubtenſtandes überhaupt nicht reklamiert werden können, ſowie in welchem Lebens- und Dienſtalter die von demſelben nach Maßgabe des diesſeitigen Erlaſſes vom 26. Auguſt 1867 [1]) — U 2227 II — als unabkömmlich betrachteten Lehrer ſtehen.

Verf. v. 12. Juni 1878 (U II, III 1352).

Auf den Bericht vom . . . überſende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierbei die Unabkömmlichkeits-Atteſte für die ad 1 bis 4 und 7 bis 9 der eingereichten Nachweiſung genannten Lehrer mit dem Bemerken, daß nach dem Staatsminiſterialbeſchluſſe vom 22. Januar 1831 [2]) die nicht etatsmäßig angeſtellten, ſondern nur gegen Diäten oder unentgeltlich beſchäftigten Beamten unter keinen Umſtänden als unentbehrlich im Zivildienſte angeſehen werden dürfen und daß daher die ad 5 und 6 der Nachweiſung bezeichneten Lehrer nicht als unabkömmlich anzuerkennen ſind.

Verf. v. 7. Juli 1885 (U III 1751 U II).

Das bisherige Verfahren, wonach in den von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien vorgelegten Nachweiſungen über die Unabkömmlichkeit militärpflichtiger Lehrer im Falle einer Mobilmachung des Heeres die Anträge für Lehrer an höheren Unterrichtsanſtalten mit ſolchen für Seminarlehrer verbunden ſind, hat für die hieſige Aktenführung Schwierigkeiten im Gefolge.

Zur Vermeidung derſelben veranlaſſe ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Zukunft, für die beiden gedachten Kategorien von Lehrperſonen getrennte Liſten vorzulegen.

Eines Überreichungsberichts bedarf es nur dann, wenn beſondere Erläuterungen zu den Liſten zu geben ſind, die in die Bemerkungskolonne nicht aufgenommen werden können.

7. Anzeige der Eheſchließung.

Verf. v. 29. Dezember 1896 (G III 3547).

Das Königliche Staatsminiſterium hat unterm 3. November d. Js. beſchloſſen, daß die Verpflichtung zur Einholung des Ehekonſenſes für die Staatsbeamten durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Tatſache der Eheſchließung erſetzt werde.

Die nachgeordneten Behörden ſetze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntnis.

---

1) Seite 1096.
2) Seite 1091.

8. Gesuche an die vorgesetzten Behörden.

Verf. v. 7. Juni 1894 (U II 330).

In neuerer Zeit ist es häufig vorgekommen, daß von Direktoren und Lehrern an höheren Schulen Gesuche und Beschwerden an mich direkt eingereicht worden sind. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, die demselben unterstellten Direktoren und Lehrer an den genannten Anstalten zur künftigen genauen Beachtung darauf hinzuweisen, daß sie die Eingaben über Angelegenheiten, in welchen sie meine Entscheidung nachsuchen zu müssen glauben, nicht direkt, sondern durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums oder durch Vermittelung des Direktors der Anstalt und des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hier zur Vorlage zu bringen haben.

Verf. v. 28. Oktober 1897 (U III E 5529).

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei das mir von dem Lehrer N. N. zu N. N. mit dem dortseitigen Bescheide vom 25. September d. Js. unmittelbar wieder eingereichte Gesuch vom 12. August d. Js., um Gewährung einer Remuneration zum Ersatz für einen angeblichen Gehaltsausfall, zum Bericht.

Gleichzeitig mache ich der Königlichen Regierung zur Pflicht, in Zukunft jede im Instanzenzuge an mich eingereichte Eingabe zur Vorlage zu bringen, gleichviel ob die Königliche Regierung Sich in günstigem oder ungünstigem Sinne zu dem gestellten Antrage äußern will (vergl. Verfügung vom 8. Oktober 1890[1]) — Zentralblatt S. 732 —). Die Vorlegung muß um so mehr erfolgen, als ich direkt eingereichte Gesuche in der Regel dem Antragsteller unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Einreichung durch seine vorgesetzte Behörde unerledigt zurücksende.

Ist die Königliche Regierung im einzelnen Falle nicht sogleich in der Lage, Sich zu dem Gesuch erschöpfend zu äußern, so hat Sie die erforderlichen Ermittelungen mit tunlichster Beschleunigung anzustellen und darauf hinzuwirken, daß dieselben in kürzester Frist, spätestens innerhalb 14 Tagen, zum Abschluß gebracht werden. Ist letzteres nicht möglich, so ist das Gesuch eventl. nach Zu-

1) **Verf. v. 8. Oktober 1890 (U III a 22436.)** In neuerer Zeit sind mir von Schulaufsichtsbeamten und Volksschullehrern mehrfach Eingaben direkt vorgelegt worden, in welchen die Außerachtlassung des Instanzenzuges mit dem Nachweise begründet wurde, daß ihre vorgesetzte Behörde die Weiterbeförderung der Eingabe an mich abgelehnt habe, weil sie dieselbe inhaltlich für nicht begründet erachte.

Wenn ich, schon im Hinblicke auf die sonst eintretende Erschwerung des Geschäftsganges, Wert darauf legen muß, daß die Gesuche und die an mich gerichteten Eingaben auf dem Instanzenwege eingereicht werden, und wenn diejenigen Beamten, welche dies außer acht lassen, einfache Rückgabe ihrer Gesuche zu gewärtigen haben, so muß ich andererseits erwarten, daß alle Behörden, welchen instanzmäßig derartige Gesuche zur Weiterbeförderung überreicht werden, sich derselben ohne Zeitverlust und mit der etwa erforderlichen begleitenden Äußerung unterziehen, gleichviel ob sie die Eingabe inhaltlich für gerechtfertigt erachten oder nicht. Denn es darf das Verbot direkter Vorlegung eines Gesuches in keinem Falle dahin führen, daß dem Betreffenden das Gehör des Vorgesetzten, dessen Entscheidung er nachsucht, verschlossen wird.

Indem ich die Königliche Regierung usw. veranlasse, für die Beachtung dieser Vorschrift Sorge zu tragen, bemerke ich zugleich in Rücksicht auf die zahlreichen, mir unter Außerachtlassung des Instanzenweges direkt zugehenden Unterstützungs- und Wiederanstellungsgesuche von Volksschullehrern, daß ich derart mir zugehende Gesuche fortan der Königlichen Regierung usw. ohne weitere Bestimmung zur Verfügung zugehen lassen werde. Bericht auf derart zurückgegebene Gesuche erwarte ich nur dann, wenn die Gewährung einer Unterstützung aus Zentralfonds bezw. die Berücksichtigung eines Gesuches um Wiederanstellnng im öffentlichen Volksschuldienste nach Lage der Sache der Königlichen Regierung usw. empfehlenswert erscheint.

rückbehaltung einer Abschrift desselben, alsbald mit einer Anzeige, daß nach Abschluß der eingeleiteten Ermittelungen weiter berichtet werden würde, zur Vorlage zu bringen.

XIV. Förderung der Lehrer in den wissenschaftlichen Bestrebungen. Ferienkurse. Reisestipendien.

1. Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen.

Verf. v. 5. Juli 1902 (U II 1688).

Durch den Staatshaushaltsetat für 1902 sind bei dem Fonds Kap. 120 Tit. 6 zur Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen in dem höheren Lehrerstande 25 000 ℳ bereit gestellt worden. Als Verwendungszwecke habe ich zunächst in Aussicht genommen:

1. Beihilfen zu Studienreisen mit Ausnahme solcher Reisen, für welche bereits bei Kap. 120 Tit. 10 Mittel vorgesehen sind;
2. Beihilfen, um die Beurlaubung eines Lehrers für wissenschaftliche Zwecke zu ermöglichen;
3. Beihilfen, um die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten zu ermöglichen;
4. Prämien für besonders der Anerkennung würdige wissenschaftliche Arbeiten;
5. Beihilfen zur Teilnahme an Ferien- und Fortbildungskursen.

Außer den Oberlehrern können auch die Direktoren der höheren Lehranstalten und außer den an staatlichen auch die an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten Angestellten Berücksichtigung finden. Jedoch sollen Zuwendungen an Direktoren und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung leistungsfähigen Gemeinden obliegt, nur in einzelnen besonderen Ausnahmefällen stattfinden dürfen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle mir für das laufende Etatsjahr bis zum 1. Januar k. Js. für seinen Amtsbereich etwaige geeignete Bewilligungsvorschläge unterbreiten.

2. Ferienkurse.

a) Archäologische Ferienkurse.

Verf. v. 31. Januar 1890 (U II 4198).

Seitdem die Erklärung der Schriftsteller des klassischen Altertums in unseren höheren Lehranstalten mehr und mehr von der einseitig grammatischen Behandlung sich freizumachen sucht und dem Erfassen und Verstehen von Inhalt und Kunstform sowie der vollendeten Durchdringung beider in den Meisterwerken der alten Literatur sich mehr als früher zugewendet hat, haben Gelehrte und Schulmänner es nicht an Bemühungen fehlen lassen, die charakteristischsten Formen des antiken Lebens, soweit es in künstlerischer Gestaltung uns überliefert ist, durch Anschauungsmittel verschiedener Art Lehrenden und Lernenden näherzubringen, um dadurch die Lektüre der Schriftsteller zu beleben und zu vertiefen. Derartige auch für den Unterricht in der Geschichte wertvolle Anschauungsmittel

erhielten für dieses Fach ihre Ergänzung durch bildliche Darstellungen kulturgeschichtlicher Art für die Zeiten des Mittelalters und der neueren Zeit.

Welche Aufnahme solche Bemühungen in der pädagogischen Welt gefunden haben, beweisen am besten die Verhandlungen Preußischer Direktorenkonferenzen und schulmännischer Versammlungen sowie die einschlägige Fachliteratur.

Die Unterrichtsverwaltung hat zwar der von mancher Seite befürworteten Aufnahme der Kunstgeschichte als eines besonderen Unterrichtsgegenstandes in den Lehrplan der höheren Schule ihre Zustimmung nicht zu geben vermocht, gleichwohl aber bei verschiedenen Anlässen, insbesondere auch bei Feststellung der Lehrpläne von 1882 und der Erläuterungen dazu bekundet, daß sie dieser Seite des sprachlichen und geschichtlichen Unterrichts die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet hat. Auch hat es, wie die Beobachtungen meiner Kommissare bei gelegentlichen Revisionen feststellten, im einzelnen insoweit an Erfolgen nicht gefehlt, als jetzt an nicht wenigen Anstalten archäologische und sonstige kulturgeschichtliche Anschauungsmittel vorhanden sind und die Klassenzimmer des belebenden und belehrenden bildlichen Schmucks nicht entbehren. Was vielfach vermißt wurde und heute noch vermißt wird, das ist die richtige Verwertung der zu Gebote stehenden Hilfsmittel aus dem Bereich der antiken Kunst- und Kulturgeschichte, für das Verständnis der alten Schriftsteller und des Altertums überhaupt. Den meisten der mit dem altsprachlichen und geschichtlichen Unterricht, zumal an kleineren Orten, betrauten Lehrern fehlt es an der lebendigen Anschauung antiker Denkmäler und an der zweckmäßigen Anleitung zu dem Erfassen derselben, weil ihnen die Gelegenheit dazu nicht geboten ward. Daß damit die sachliche Erklärung der alten Schriftsteller beeinträchtigt und das allgemein bildende ideale Moment derselben verkümmert wird, bedarf keiner weiteren Erörterung. Fast noch schlimmer ist, daß die aus solchem Unterricht hervorgegangene Jugend das Interesse für die von ihr auf der Schule gelesenen Schriftsteller vielfach einbüßt und, weil ohne vorausgegangene Anregung, auch später versäumt, durch Anschauung und Studium den Weg zum Verständnis der Formen darstellender Künste überhaupt sich zu erschließen.

Unter den Vorschlägen, welche zur Beseitigung des geschilderten Mangels gemacht worden sind, verdient der eine besondere Beachtung, welcher darauf abzielt, in regelmäßig wiederkehrenden Ferienkursen an Orten, welche ausreichende Sammlungen antiker Kunstwerke aufweisen oder lehrreiche Überreste antiker Denkmäler umschließen, einer mäßig bemessenen Zahl von Lehrern der alten Sprachen und der Geschichte unter Leitung sachkundiger Männer die lebendige Anschauung solcher Kunstwerke und Denkmäler zu bieten.

Dieser Anregung folgend, habe ich beschlossen, in den nächsten Osterferien hier in Berlin für Lehrer der bezeichneten Kategorie aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein und Brandenburg und in den nächsten Pfingstferien in Bonn bezw. Trier desgleichen für Lehrer aus den Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz nebst den Hohenzollernschen Landen derartige archäologische Kurse zu veranstalten.[1])

Nachdem die Generalverwaltung der Königlichen Museen hierselbst einen solchen Kursus zu organisieren sich bereit erklärt und der Generalsekretär des Kaiserlichen Archäologischen Instituts zu diesem Zweck sich zur Verfügung ge-

1) Diese Kurse finden seitdem jährlich zu Ostern und Pfingsten statt. Außerdem wird ein Kursus jährlich im Oktober und November in Italien abgehalten.

stellt hat, nachdem ferner der Professor der Archäologie Dr. Löschke in Bonn und der Direktor des Provinzialmuseums in Trier Professor Dr. Hettner ihre Mitwirkung zugesagt haben, veranlasse ich die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien, für die Gruppe Berlin je drei und für die Gruppe Bonn-Trier je vier geeignete Lehrer Ihres Verwaltungsbezirks, welche zur Teilnahme an den bezüglichen Kursen bereit sind und dazu sich verpflichten, spätestens binnen drei Wochen mir zu benennen. Dabei bemerke ich,

1. daß ein Honorar für die Abhaltung des betreffenden Kursus nicht beansprucht wird, daß aber auch eine staatliche Unterstützung zu diesem Zweck den Teilnehmern im allgemeinen nicht in Aussicht gestellt werden kann und ich mir nur vorbehalte, in einzelnen besonders dringenden Fällen für Lehrer an staatlichen höheren Schulen, deren Kassen die Mittel dazu bieten, mäßige Beihilfen zu gewähren; [1])

2. daß es darauf ankommt, in erster Linie Gymnasiallehrer zu gewinnen, welche bisher auf dem Gebiet der Archäologie ausreichend Anschauungen nicht gewonnen haben und den Zentren unserer Kunstsammlungen ferner wohnen.

b) Naturwissenschaftliche Serienkurse.

Vers. v. 10. März 1891 (U II 1135 II).

Ich beabsichtige, im Laufe der diesjährigen Osterferien hier in Berlin den Versuch mit naturwissenschaftlichen Ferienkursen [2]) für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten in gleicher Weise zu machen, wie dies in Ausführung meines Erlasses vom 31. Januar 1890 [3]) (U II 4198) mit archäologischen Kursen im vorigen Jahre geschehen ist. Dieser naturwissenschaftliche Kursus soll nach dem in Abschrift hier beigefügten vorläufigen Programm am Donnerstag, den 2. April d. Js., vormittags 11 Uhr im Hörsaal des physikalischen Instituts hierselbst, Neue Wilhelmstraße 16, eröffnet und am Sonnabend, den 11. April d. Js., geschlossen werden.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse ich, je zwei geeignete Lehrer ihres Verwaltungsbezirks, welche zur Teilnahme an dem erwähnten Kursus bereit sind und dazu sich verpflichten, ungesäumt zu ermitteln.

Ebenso wie bezüglich der archäologischen Ferienkurse wird auch für die Abhaltung des naturwissenschaftlichen Kursus ein Honorar nicht beansprucht, aber auch eine staatliche Unterstützung zu diesem Zweck den Teilnehmern im allgemeinen nicht in Aussicht gestellt.[4]) Es kann nur vorbehalten bleiben, in einzelnen besonders dringenden Fällen für Lehrer an staatlichen höheren Schulen, deren Kassen die Mittel dazu bieten, mäßige Beihilfen zu gewähren. . . . .

c) Neusprachliche Serienkurse.

Vers. v. 12. Oktober 1894 (U II 2188).

Die durch die neuen Lehrpläne für die höheren Schulen vom 6. Januar 1892 geforderte größere Fertigkeit im praktischen Gebrauch der französischen und

1) Vergl. Vers. v. 5. Juli 1902 zu 5. S. 1100.
2) Diese Kurse finden seitdem jährlich statt. Gleiche Kurse sind an der Universität zu Göttingen (Vers. v. 2. Juli 1892 [U II 1219]) und von dem physikalischen Verein zu Frankfurt a. M. (Vers. v. 18. Januar 1897 [U II 40]) eingerichtet.
3) Seite 1100.
4) Vergl. Vers. v. 5. Juli 1902 zu 5. S. 1100.

englischen Sprache legt der Unterrichtsverwaltung die Pflicht auf, für die entsprechende Ausbildung der Lehrer dieser Sprachen tunlichst Gelegenheit zu geben. Die zu diesem Zwecke bereits getroffenen Einrichtungen haben sich zwar bewährt, können aber naturgemäß ihre Wirkung erst allmählich geltend machen.

Um dem unmittelbaren Bedürfnis entgegenzukommen, habe ich beschlossen, nach dem Muster der archäologischen und naturwissenschaftlichen Ferienkurse auch Kurse für neuere Sprachen einzurichten.

Der in Berlin [1]) abzuhaltende erste derartige französische Kursus soll am Freitag, den 28. Dezember d. Js., im Universitätsgebäude eröffnet und am Mittwoch, den 9. Januar 1895, geschlossen werden. . . . .

Zur Bestreitung der Kosten für die Teilnahme an dem Kursus kann den Lehrern staatlicher höherer Schulen, in gleicher Weise wie hinsichtlich des archäologischen und naturwissenschaftlichen Ferienkursus, nur ausnahmsweise eine Beihilfe gewährt werden, wenn die betreffenden Anstaltskassen die Mittel dazu bieten.[2])

Verf. v. 21. Mai 1902 (U II 1010[I]).

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft in Frankfurt a. M., welche sich auch der Aufgabe zu widmen beabsichtigt, den neusprachlichen Unterricht durch wissenschaftliche Vertiefung des Studiums der lebenden Sprachen und der neueren Literatur sowie durch praktische Schulung zu fördern, hat die Einrichtung von Kursen zur Pflege der französischen Sprache für Studierende . . . . . in Aussicht genommen.

Die Teilnehmer an diesen Kursen sollen auf der Akademie theoretisch und praktisch unterwiesen, dann eine Zeitlang in Frankreich in Orten untergebracht werden, an denen jeder Verkehr mit Deutschen ausgeschlossen ist und jede Ablenkung von einem wirksamen und ausschließlichen Betriebe der Fremdsprache verhindert wird, und nach dem Aufenthalte in Frankreich noch einmal zur Akademie zurückkehren, damit hier bei der Fortführung des Kursus die im Auslande gesammelten Kenntnisse verarbeitet, befestigt und zu freiem Gebrauche nutzbar gemacht werden.

Außer den ausschließlich dem Studium der französischen Sprache dienenden Veranstaltungen hat die Akademie auch noch einige Vorlesungen allgemein bildenden Inhaltes einzurichten sich verpflichtet, so daß es unter Umständen möglich sein würde, die Zeit des Besuches der Akademie, sofern die den Teilnehmern an den Kursen am Schlusse derselben ausgestellten Bescheinigungen den erwünschten Erfolg bezeugen, auf die für die Zulassung zur Lehramtsprüfung erforderliche Studiendauer anzurechnen. Ich bin bereit, dahingehende Anträge von Kandidaten, welche behufs Ausbildung für die Lehrbefähigung in den neueren Sprachen einen Akademiekursus in Frankfurt a. M. ordnungsmäßig durchgemacht haben, ebenso zu behandeln, wie diejenigen Anträge, welche auf Grund der Bestimmungen in § 5, 3 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen vom 12. September 1898[3]) zu stellen sind.

Die regelmäßigen auf die Dauer eines Jahres bemessenen Akademiekurse sollen zwar stets mit dem Beginn des Sommerhalbjahres eröffnet werden; es ist

1) Diese Kurse finden jährlich statt. Gleiche Kurse sind jährlich an der Universität zu Göttingen eingeführt. Verf. v. 13. Juni 1897 (U II 1232).
2) Vergl. Verf. v. 5. Juli 1902, Nr. 5. Seite 1100.
3) Seite 518.

aber von der Akademie Fürsorge getroffen worden, daß schon im nächsten Winter ein ausnahmsweise halbjähriger Kursus für das Studium der französischen Sprache stattfindet, an welchem teilzunehmen auch für Studierende der neueren Sprachen von Nutzen sein wird. Genaue Auskunft über Einzelheiten erteilt der Leiter der Kurse Professor Dr. Morf in Frankfurt a. M., an den etwaige Anfragen zu richten sind.

Die Herren Kuratoren ersuche ich, die Studierenden der neueren Sprachen durch Anschlag am Schwarzen Brett unter Mitteilung der vorstehenden Ausführungen auf diesen Kursus aufmerksam zu machen.

d) Ferienkurse zur Einführung in die Geschichte neuerer Kunst.

Verf. v. 28. Januar 1908 (U II 3208 UI V U Ik).

Durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1907 sind Mittel bewilligt worden, um für Lehrer höherer Schulen Ferienkurse zur Einführung in die Geschichte neuerer Kunst einzurichten. Die Kurse beginnen am 30. März in Florenz und endigen am 26. April d. Js.[1])

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, aus der dortigen Provinz . . . . Lehrer namhaft zu machen, die sich mit neuerer Kunstgeschichte bereits beschäftigt haben und von denen zu erwarten ist, daß sie die Ergebnisse der Studienreisen in geeigneter Weise im Unterrichte, sowie auch durch Vorträge in weiteren Kreisen zu verwerten imstande sind. Es sind daher in erster Linie solche Lehrer zu berücksichtigen, die bereits ein Verständnis für die Geschichte der neueren Kunst gezeigt haben und denen zugleich Gewandtheit in der mündlichen Darstellung eigen ist.

Den Teilnehmern am Kursus wird ein Zuschuß von je 400 Mark gewährt. Die entstehenden Vertretungskosten sind von den betreffenden Anstalten zu tragen. Bei Staatsanstalten würde ich bereit sein, das hierdurch bei der Anstalt entstehende Defizit aus diesseitigen Fonds zu decken. Soweit es sich dagegen um nichtstaatliche Anstalten handelt, wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium, bevor es hierher Vorschläge macht, sich darüber vergewissern, ob die Patronate mit der Deckung der Vertretungskosten aus den Mitteln der Anstalt einverstanden bezw. zur Bewilligung der Mittel bereit sind.

Anweisung

für die Studienreisen von Lehrern höherer Schulen zur Einführung in die Geschichte der alten und neueren Kunst.

1. Die im Staatshaushaltsetat vorgesehenen Mittel zur Einführung von Lehrern höherer Schulen in die Geschichte und das Verständnis alter und neuerer Kunst sollen in Zukunft in erster Linie dazu verwendet werden, Lehrern höherer Schulen durch Gewährung von Stipendien die Möglichkeit zu bieten, längere Einzelstudienreisen auszuführen, und zwar soll das Studium der Geschichte der neueren Kunst in gleicher Weise berücksichtigt werden, wie das der alten.

2. Die Aufgabe dieser Studienreisen ist nicht, die Lehrer zu selbständiger Forschungsarbeit auf den bezeichneten Gebieten vorzubilden oder Fortgeschritteneren Gelegenheit zu Spezialstudien oder zur Durchführung eigener wissenschaftlicher Arbeiten zu geben. Die Stipendiaten sollen ihren Aufenthalt in Italien

1) Diese Kurse sollen jährlich stattfinden.

oder Griechenland vielmehr dazu verwenden, sich durch möglichst umfassende Beschäftigung mit den Denkmälern und der wichtigsten einschlägigen Literatur ein tieferes Verständnis für die Entwickelung der alten und neueren Kunst und ihre kulturgeschichtlichen und ästhetischen Grundlagen zu erwerben. Es wird erwartet, daß sie die Ergebnisse dieser Studien im Unterrichte (besonders der alten Sprachen, der Geschichte, der Religion und des Deutschen) sowie im Verkehr mit den Schülern und Kollegen und — soweit möglich — mit weiteren Kreisen durch Belehrungen und Vorträge verwerten.

3. Die Dauer der Reisen ist auf ein Halbjahr berechnet. Von dieser Zeit hat der Stipendiat im allgemeinen zwei bis drei Monate an einem Orte zuzubringen, an welchem ein deutsches Institut für alte oder neuere Kunst besteht, um sich dort unter der Anleitung der Leiter und Beamten dieser Institute eingehend mit Kunststudien zu befassen. Solche Institute bestehen in Rom (Archäologisches Institut), in Athen (desgleichen) und in Florenz (Kunsthistorisches Institut). Der Stipendiat hat bei seiner Meldung anzugeben, an welchem der genannten Orte er diese geschlossene Studienzeit zu verbringen gedenkt. Die Verwendung der übrigen Zeit auf Reisen in Italien, in Griechenland und gegebenenfalls auch in Kleinasien ist den Stipendiaten überlassen. Jedoch ist hierfür nach Benehmen mit den Sekretären des Archäologischen Instituts in Rom oder in Athen beziehungsweise mit dem Direktor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz ein Reiseplan auszuarbeiten, der dem Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten zur Kenntnisnahme einzusenden ist.

Reisen nach Griechenland und Kleinasien kommen in der Regel nur für solche Lehrer in Betracht, die Italien schon genauer kennen.

4. Die Zeit vor dem Antritt der Reise ist zur Vorbereitung, zum Studium der erreichbaren Fachliteratur und, soweit die Stipendiaten in größeren Städten mit Museen leben, zum Studium der Kunstsammlungen zu benutzen. Ratschläge für die zur Vorbereitung geeignete Fachliteratur werden in gleicher Weise wie für den Reiseplan durch die oben bezeichneten Herren auf Wunsch erteilt.

Für die Reise nach Italien wird eine vorbereitende Beschäftigung mit der italienischen Sprache dringend empfohlen.

5. Es liegt im Sinne dieser Studienreisen, daß jede Einseitigkeit der kunstwissenschaftlichen Ausbildung vermieden wird. Es wird daher erwartet, daß z. B. die in Italien reisenden Stipendiaten, welche sich in erster Linie der alten Kunst widmen, sich auch ein Verständnis für die Werke der neueren Kunst aneignen, und daß solche, die sich vorwiegend mit der neueren Kunst beschäftigen, auch die alte Kunst nicht außer acht lassen.

Die Stipendiaten haben die Reise möglichst so einzurichten, daß sie auf der Hin- und Rückfahrt Städte mit größeren Museen und alte Kunstzentren berühren und auf diese Weise Gelegenheit nehmen, auch die Denkmäler der deutschen Kunst kennen zu lernen, damit durch das auf der Reise erworbene Kunstverständnis auch das Interesse für die heimische Kunst geweckt wird.

6. Nach Abschluß der Reise hat der Stipendiat einen Bericht über ihren Verlauf, über den Gang seiner Studien und darüber zu erstatten, wie er ihre Ergebnisse im Unterrichte und außerhalb desselben zu verwerten gedenkt.

Die Stipendiaten werden sich bemühen, um das unter Nr. 2 bezeichnete Ziel zu erreichen, die auf der Reise erworbenen Kenntnisse auch nach ihrer Rückkehr zu erweitern und zu vertiefen.

7. Die Stipendiaten haben rechtzeitig vor Antritt ihrer Reise die zur Beschaffung etwaiger Generalpermesse für den freien Eintritt in die Kunstsammlungen erforderlichen Unterlagen dem Ministerium einzureichen. Es sind dies: eine kurze Angabe der Personalien und eine unaufgezogene Photographie des Stipendiaten in Visitformat.

3. Reisestipendien.[1])

Auszug aus dem Statut für das Archäologische Institut, betreffend die damit verbundenen Reisestipendien.[2])

§ 19.

Um die archäologischen Studien zu beleben und die anschauliche Kenntnis des klassischen Altertums möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das archäologische Institut leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten und Museen Vertreter der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut fünf jährliche Reisestipendien, ein jedes im Belauf von dreitausend Mark, verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäß vergeben werden sollen.

§ 20.

Zur Bewerbung um vier der gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, daß der Bewerber entweder an einer Universität des Deutschen Reiches, beziehentlich an der Akademie zu Münster die philosophische Doktorwürde erlangt oder das Examen pro facultate docendi bestanden und in demselben für den Unterricht in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialklasse die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, daß zwischen dem Tage, an welchem er promoviert worden oder das Oberlehrerexamen absolviert hat, eventuell, wo beides stattgefunden hat, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig werden würde (§ 26), höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

Für das fünfte der jährlich zu vergebenden Stipendien, welches in erster Reihe bestimmt ist, die Erforschung der christlichen Altertümer der römischen Kaiserzeit zu fördern, wird erfordert, daß der Bewerber an der theologischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reichs den Kursus der protestantischen oder der katholischen Theologie absolviert, das heißt nach Ablauf mindestens des akademischen Trienniums in ordnungsmäßiger Weise die Exmatrikulation bewirkt hat, und daß er an dem Tage, wo das Stipendium fällig wird, das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§ 21.

Der Bewerber hat ferner die gutachtliche Äußerung der philosophischen resp. theologischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reiches oder der Akademie zu Münster oder auch einzelner bei einer solchen Fakultät angestellter Professoren der einschlagenden wissenschaftlichen Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen, auch, falls er schon literarische Leistungen aufzuweisen hat, wo möglich dieselben

1) Vergl. auch § 8 der Schönhauser Stiftung S. 627.
2) Zentralbl. 1887 S. 731 und 1893 S. 704.

mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuche die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Daß unter den Reisezielen in der Regel Rom mit einbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stipendiums finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen, und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom oder Athen sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Sekretariats des Instituts erfordert.

§ 22.

Die Gesuche um Erteilung des Stipendiums sind in jedem Jahre vor dem 1. Februar desselben an die Zentraldirektion des archäologischen Instituts nach Berlin einzusenden, welche die Wahl nach vorgenommener Prüfung der Qualifikation des Bewerbers in der Gesamtsitzung vornimmt usw. Bei gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit wird die Zentraldirektion denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläßlichen philologischen Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archäologischen Institute oder den deutschen Lehranstalten oder Museen dereinst nützlich zu werden versprechen.

§ 23.

Die Stipendien können nicht kumuliert, noch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden; zulässig ist jedoch die Wiedergewährung eines Stipendiums für ein zweites Jahr.

Die Wiedergewährung des im § 20 bezeichneten fünften Stipendiums auf ein zweites Jahr kann auch erfolgen, wenn der Stipendiat bei eintretender Fälligkeit des zweiten Stipendiums das dreißigste Lebensjahr bereits überschritten haben sollte.

§ 24.

Dispensation von den in den §§ 20, 21, 23 aufgestellten Vorschriften erteilt in besonderen Fällen das Auswärtige Amt nach Anhörung der Zentraldirektion.

§ 24 a.

Bis auf weiteres kann jährlich eines der vier Reisestipendien für klassische Archäologie mit Wegfall der im § 20 gesetzten Präklusivfrist an Gymnasiallehrer vergeben werden, welche an einem öffentlichen Gymnasium innerhalb des Deutschen Reiches fest angestellt und in Lehre und Wissenschaft besonders bewährt sind. Das Stipendium kann zu diesem Zwecke in zwei halbjährige — jedes zu 1500 ℳ — zerlegt werden behufs einer im Wintersemester, spätestens am 1. Dezember anzutretenden halbjährigen Studienreise.[1])

Anstatt der in § 21 geforderten Zeugnisse von Universitäten oder Professoren hat der Bewerber ein Zeugnis seiner vorgesetzten Behörde sowohl über seine bisherige Amtswirksamkeit, als auch darüber beizubringen, daß im Falle der Stipendienverleihung auf die Erteilung des erforderlichen Urlaubs gerechnet werden könne.

1) Mitgeteilt den Provinzial-Schulkollegien durch Erl. v. 23. August 1893 (U I 12115).

Ein derartiges Stipendium kann an ein und dieselbe Person nur einmal verliehen werden.

§ 25.

. . . . Die schließliche Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Juli-Monats den Empfängern mitgeteilt, deren Namen in dem „Reichsanzeiger" veröffentlicht werden.

§ 26.

Das Stipendium wird jährlich am 1. Oktober fällig, und der ganze Betrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimierten Bevollmächtigten durch die Legationskasse gegen Quittung ausgezahlt.

§ 28.

Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen des Instituts (§ 9, 6) regelmäßigen Anteil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebnis einen summarischen Bericht an die Zentraldirektion einzusenden.

Neusprachliche Reisestipendien.

Verf. v. 29. Juni 1891 (U II 2205).

Der Erfolg des Betriebs der neueren Fremdsprachen an den diesseitigen höheren Schulen wird wesentlich beeinträchtigt durch den Mangel an solchen Lehrern, welche nach abgelegter Prüfung durch einen Aufenthalt im Auslande für den lebendigen mündlichen Gebrauch der betreffenden Fremdsprache sich befähigt haben. In besonderem Maße ist dieser Mangel seit lange bezüglich des Französischen empfunden worden. Da das Bedürfnis einer geeigneten praktischen Ausbildung der Lehrer des Französischen mit der veränderten, mehr auf den mündlichen Gebrauch der Sprache berechneten Methode und den veränderten Lehrzielen noch gewachsen ist, so haben Erwägungen darüber stattgefunden, wie die Unterstützung von Lehrern der neueren Sprachen behufs Besuchs des Auslandes zum Zweck ihrer Förderung im praktischen Gebrauch der fremden Sprache erfolgen könne. Dies hat dahin geführt, daß sechs[1]) Reisestipendien von je 1000 ℳ für Lehrer der neueren Sprachen in den Staatshaushaltsetat für 1. April 1891/92 neu eingestellt und nunmehr durch denselben bewilligt worden sind.

Bei Verleihung der Stipendien sollen vorzugsweise angestellte Lehrer oder Wissenschaftliche Hilfslehrer berücksichtigt werden und erst in zweiter Linie Kandidaten, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden und das Seminar- und Probejahr zurückgelegt haben. Jeder Stipendiat muß die volle Lehrbefähigung für Französisch bezw. Englisch besitzen. . . . .

Verf. v. 21. Juli 1900 (U II 1305).

Durch den Staatshaushaltsetat für 1900 sind die Reisestipendien für Lehrer der neueren Sprachen vermehrt und dem Betrage nach erhöht worden.

---

1) Vergl. die nachfolgenden Verf. v. 21. Juli 1900 (U II 1305) und Verf. v. 30. April 1901 (U II 918).

Es stehen künftig jährlich 12 [1]) Stipendien von durchschnittlich 1200 ℳ bis zum Höchstbetrage von 1500 ℳ zur Verfügung.

Behufs Aufstellung einer Liste derjenigen Lehrer, welche bei der Verleihung dieser Stipendien zunächst in Frage kommen würden, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, nach eigener Kenntnis der Verhältnisse ohne besondere Umfrage mir drei Lehrer Seines Aufsichtsbezirkes — gleichviel ob Neusprachler oder andere für neusprachlichen Unterricht aushilfsweise verwendbare Oberlehrer oder anstellungsfähige Kandidaten — unter begründender Angabe der ihnen für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis Ende März 1901 etwa zu gewährenden Stipendien baldigst namhaft zu machen. Die Auswahl der 12 Stipendiaten behalte ich mir vor.

Um auch solchen festangestellten Lehrern, welche verheiratet und nicht wohlhabend sind, die Benutzung des Stipendiums zu ermöglichen, erkläre ich mich bereit, ihnen zur Deckung des Ausfalls, den sie auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 1863 [2]) durch Abzug der Hälfte ihres Gehalts nach Verlauf der ersten $1\,^1/_2$ Monate des Urlaubs erleiden, eine angemessene Beihilfe aus Zentralfonds zu gewähren.

Verf. v. 30. April 1901 (U II 918).

Behufs Deckung des Unterrichtsbedürfnisses in den neusprachlichen Fächern durch Lehrer, welche in Ländern französischer oder englischer Zunge die erforderliche Übung im mündlichen Gebrauche der Fremdsprachen erworben haben, sind durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1901 sechs weitere Reisestipendien von durchschnittlich 1200 ℳ und bis zum Höchstbetrage von 1500 ℳ für den einzelnen Empfänger bereit gestellt worden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, mir unter Benutzung des beifolgenden Vordruckes drei geeignete Lehrer Seines Aufsichtsbezirkes namhaft zu machen, welche bereit sind, bei Gewährung eines Stipendiums die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis Ende März 1902 behufs sprachlicher Ausbildung im Auslande zuzubringen. Dabei ist jedesmal in Spalte 8 (unter Anführung des Berichtsdatums) anzugeben, ob der Lehrer bereits in früheren Jahren ein Reisestipendium bezogen hat oder zur Verleihung eines solchen vorgeschlagen worden ist.[3]) In Spalte 7 ist bei Begründung des betreffs der Höhe des Stipendiums in Spalte 6 a gemachten Vorschlages zu beachten, daß ein den Durchschnittsbetrag von 1200 ℳ übersteigender Antrag nur ausnahmsweise berücksichtigt werden kann und durch eingehende Darlegung der Einkommens- und Familienverhältnisse des betreffenden Lehrers unterstützt werden muß.

Die den vermögenslosen verheirateten Oberlehrern zu gewährenden Beihilfen zur Deckung der ihnen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 1863 erwachsenden Gehaltsausfälle sind in Spalte 6 b der Nachweisung anzugeben und in Spalte 7 ihrer Höhe nach ebenfalls zu begründen.

Im übrigen bemerke ich unter Verweisung auf die Erlasse vom 17. April und 21. Juli 1900 [4]) (U II 1083 und 1305), daß bei der Auswahl der Stipen-

---

1) Vergl. die nachfolgende Verf. v. 30. April 1901 (U II 918).

2) Siehe S. 1080.

3) Aus der **Verf. v. 3. Mai 1904** (U II 1075). . . . . In Spalte 8 ist die Qualifikation des Lehrers kurz anzugeben. Dabei ist, namentlich wenn der Betreffende schon früher mit einem Stipendium bedacht worden ist, zu erörtern, ob der abermalige Studienaufenthalt desselben im Auslande im Interesse der Anstalt, an welcher er angestellt ist, geboten erscheint.

4) Siehe vorstehend.

diaten ein Unterschied zwischen Neusprachlern und anderen für den neusprachlichen Unterricht verwendbaren Oberlehrern und anstellungsfähigen Kandidaten nicht zu machen ist.[1]) Insbesondere kommen auch Lehrer mit guter Lehrbefähigung für die alten Sprachen in Betracht, von denen nach ihrer Eigenart zu erwarten ist, daß sie sich auf Grund ihrer Kenntnisse des Französischen oder Englischen im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen leicht weiter bilden und auch für die Erteilung neusprachlichen Unterrichts eignen werden. Die Auswahl behalte ich mir vor.

Eines Begleitberichtes zu der Nachweisung bedarf es in der Regel nicht. Unbenommen ist es aber dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, etwaige Wünsche betreffs der vorliegenden Angelegenheit zur Sprache zu bringen, insbesondere auch Tatsachen mitzuteilen, die etwa eine weitere Steigerung der Zahl der Stipendien geboten erscheinen lassen.

Aus der Verf. v. 27. April 1903 (U II 1135).

5. Bei Lehrern städtischer oder stiftischer Anstalten ist fortan davon auszugehen, daß erforderlichen Falles in der Regel das Patronat den ganzen dem einzelnen erwachsenden Gehaltsausfall zu tragen haben wird; eine Inanspruchnahme der Staatskasse wegen Zahlung entsprechender Beihilfen an nichtstaatliche Oberlehrer usw. wird hinfort nur noch ganz ausnahmsweise erfolgen können. Inwieweit die Patronate sich an der Aufbringung der Stipendien selbst zu beteiligen bereit sind, bleibt auch in Zukunft in jedem einzelnen Falle festzustellen und anzugeben.

Verf. v. 13. Dezember 1908 (U II 1045).

Die in den letzten Jahren mit staatlichen Reisestipendien in Länder französischer Zunge und nach England ausgesandten Oberlehrer haben in ihren Berichten vielfach dankenswerte Mitteilungen gemacht über ihren Aufenthalt in französischen und englischen Familien, in denen sie besonders gute Gelegenheit gefunden haben, sich fortzubilden und in das fremde Volkstum einzudringen. Ebenso haben die Stipendiaten auch Angaben gemacht über Persönlichkeiten, die ihnen durch Unterrichtsstunden, durch Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen und durch ihren Umgang nützlich gewesen sind. Diese Angaben würden künftigen Stipendiaten, welche dieselben Länder und Gegenden aufsuchen, von großem Werte sein können; sie sind aber in den vorliegenden Berichten nicht hinreichend genau ausgeführt, um als Unterlagen zu weiteren Empfehlungen zu dienen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher diejenigen Oberlehrer Seines Aufsichtsbereichs, welche in den Jahren 1906, 1907 und 1908 ein Reisestipendium der bezeichneten Art erhalten haben, einschließlich der zurzeit noch im Ausland sich aufhaltenden Lehrer, auffordern, über besonders günstige Erfahrungen, welche sie in den erwähnten Beziehungen gemacht haben, mit genauer Angabe der Adressen kurz zu berichten. Die Namen der betreffenden Familien, Adressen usw. sind zusammenzustellen und diese Nachweisungen mir bis zum 1. März 1909 einzureichen.

Ich beabsichtige auf Grund der eingehenden Anzeigen Zusammenstellungen nach dem beigefügten Vordruck anfertigen und später fortlaufend ergänzen zu

1) Hierauf wird noch besonders hingewiesen in dem Erl. v. 23. April 1902 (U II 908). In diesem Erlaß heißt es weiter: .... Bei Lehrern städtischer Anstalten ist anzugeben, ob und inwieweit das Patronat sich an der Aufbringung des Stipendiums beteiligen wird.

lassen, damit sie den Stipendiaten künftighin vor ihrer Ausreise eingehändigt werden können.

Auskunft

1. für Länder französischer Zunge,
2. für England.

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf Mitteilungen von Oberlehrern, welche mit staatlichen Reisestipendien sich in Ländern französischer Zunge oder in England aufgehalten haben. Sie können als Anhaltspunkte weiterer Erkundigungen für solche Stipendiaten dienen, die keine persönliche Anknüpfung im Auslande haben.

Ort:	Familien und Pensionate, in welchen Stipendiaten gute Unterkunft und Förderung ihrer Studien gefunden haben.		Persönlichkeiten, deren Unterricht in Konversation und schriftlichen Übungen günstig beurteilt worden ist.	
	Name:	Adresse:	Name:	Adresse:

Amtliche Empfehlungen und Erleichterungen für Reisen im Auslande.

Verf. v. 14. November 1908 UI K 1983 UI UII UIII M.).

Dem Auswärtigen Amte sind in letzter Zeit aus wissenschaftlichen Kreisen mehrfach Gesuche, in welchen die Erwirkung von amtlichen Empfehlungen und von Erleichterungen für Reisen im Auslande erbeten wurde, erst so spät zugegangen, daß eine rechtzeitige Erledigung der Gesuche nicht mehr möglich war. Den Reisenden sind in solchen Fällen die durch diplomatische Vermittelung für sie erwirkten Vergünstigungen entweder nur während eines Teiles ihrer Reisen oder gar nicht zugute gekommen. Im eigenen Interesse der Gesuchsteller muß daher auf eine möglichst frühzeitige Einreichung solcher Gesuche Wert gelegt werden. Dabei bemerke ich, daß den Gesuchen im Auswärtigen Amt im allgemeinen nur dann entsprochen werden kann, wenn sie von der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung befürwortet sind.

Auf Anregung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ersuche ich, die beteiligten Kreise hierauf gefälligst aufmerksam zu machen.

Anweisung

für Lehrer des Französischen und Englischen zur Benutzung ihres mit staatlicher Beihilfe geförderten Aufenthalts in Ländern französischer Zunge oder in England.

1. Die in dem Staatshaushaltsetat ausgebrachten neusprachlichen Stipendien sind dazu bestimmt, den mit Unterricht im Französischen und Englischen zu betrauenden Lehrern den Aufenthalt in Ländern französischer Zunge oder in

England zum Zweck ihrer Vervollkommnung in dem praktischen Gebrauch der betreffenden Fremdsprache zu erleichtern.

2. Dieser Aufenthalt im Auslande soll insbesondere dazu dienen, dem Stipendiaten auf Grund vorher erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten zum leichten und natürlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache zu verhelfen, ihn Land und Volk kennen zu lehren, ihm eine Anschauung von den geistigen und materiellen Hilfsmitteln der fremden Nation zu gewähren und ihn so zu befähigen, die erworbenen Kenntnisse und die erlangte Fertigkeit im Dienste der Schule praktisch zu verwerten. Der Studienaufenthalt wird um so nutzbringender sein, je besser und gründlicher die Vorbereitung gewesen ist. Der Stipendiat muß den Sprachstoff, vor allem einen ausgiebigen Wortschatz, schon mitbringen, damit er seine ganze Zeit und Kraft darauf verwenden kann, ihn als festes, stets gegenwärtiges und verfügbares Eigentum richtig verwenden zu lernen.

3. Unter dieser Voraussetzung wird im allgemeinen, bei gewissenhafter Beschränkung auf den eigentlichen Zweck des Aufenthaltes und bei sorgfältiger Benutzung der gebotenen Bildungsmittel, eine Zeit von sechs Monaten genügen.

4. Der Stipendiat soll diese Zeit nicht zu philologischen Arbeiten oder zum Studium auf Bibliotheken und in Handschriftensammlungen verwenden, sondern vor allem den Umgang mit gebildeten Franzosen und Engländern suchen, womöglich durch Anschluß an eine gut empfohlene Familie. Er wird sich des Verkehrs mit Landsleuten und des Gebrauchs der Muttersprache zu enthalten haben und sich in den ihm zu Gebote stehenden Monaten ausschließlich den Erwerb praktischer Sprachfertigkeit und der sie fördernden Kenntnisse angelegen sein lassen; besondere Aufmerksamkeit ist der Tagesliteratur zuzuwenden, deren Lektüre ein Hauptmittel bildet, in die fremde Volksnatur einzudringen. Gute Erfahrungen haben einige Stipendiaten damit gemacht, daß sie täglich die neuen ihnen zu Gehör oder zu Gesicht kommenden Ausdrücke und Wendungen aufzeichneten und sich auf diese Weise fester einprägten.

5. Die stete Sorge des Stipendiaten wird auf die Vervollkommnung seiner Aussprache durch tägliche Übung des Ohrs und der Zunge und auf die Gewinnung derjenigen Fülle von Anschauungen und Bezeichnungen aus allen Gebieten des Lebens gerichtet sein, die es ihm ermöglicht, schnell und sicher zu verstehen und schnell und ungezwungen sich auszudrücken.

Der Besuch von öffentlichen Vorlesungen, guten Theatervorstellungen, von Gerichtsverhandlungen, Sitzungen politischer Körperschaften, Predigten und Versammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Natur wird dringend anempfohlen. Dadurch und durch unbefangene Beobachtung des gesellschaftlichen, politischen und künstlerischen Lebens wird er sich eine für den Unterricht wertvolle, auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis des fremden Volkes und seiner Einrichtungen erwerben können.

Ein wirkliches Eindringen in den Geist der fremden Sprache und eine sichere Herrschaft über ihre Ausdrucksmittel kann nur der erreichen, der neben ihrem mündlichen Gebrauche in regelmäßigen schriftlichen Übungen den gewonnenen Sprachschatz verarbeitet und sichert. Es wird daher den Stipendiaten empfohlen, möglichst täglich eine Niederschrift anzufertigen über das, was sie erlebt, über die Eindrücke, welche sie empfangen haben, sowie über die Gedanken, zu denen sie angeregt worden sind. Diese Ausarbeitungen sind mit einem gebildeten Ausländer, am besten in regelmäßig anzusetzenden Unterrichtsstunden,

durchzusprechen und zu verbessern. Nur auf diese Weise wird es den Stipendiaten gelingen, sich ein Stilgefühl für die fremde Sprache zu erwerben und Fehler zu vermeiden, wie sie in sprachlicher Hinsicht bisher noch in den meisten Berichten zu beobachten waren.

6. Behufs praktischer Erlernung der französischen Sprache empfiehlt sich zwar in erster Linie der Aufenthalt in Frankreich selbst; aber auch Belgien und die französische Schweiz, besonders Genf, kommen dafür in Betracht. Ausschließlich oder auch nur zuerst nach Paris zu gehen, ist höchstens für solche Stipendiaten zu empfehlen, die sich bereits früher im französischen Sprachgebiete aufgehalten haben und denen es, abgesehen von der Auffrischung ihrer Sprachkenntnisse, mehr darauf ankommt, das Leben, die Kunst, die Einrichtungen und die gesellschaftlichen Zustände Frankreichs kennen zu lernen. Um sich im Sprechen zu üben, ist Paris nicht der geeignetste Ort. Es ist schon schwer, dort eine passende Pension zu finden, in der Familienanschluß und damit häufigere Gelegenheit zur Übung geboten wird. Die meisten Pensionen sind international, und man trifft in ihnen in der Regel mit Angehörigen fremder Völker zusammen, deren französische Aussprache keineswegs einwandfrei ist; die Mitglieder der Familie aber haben außer den Mahlzeiten nur ganz selten freie Zeit für die Stipendiaten übrig. Dazu kommt, daß der Zwang, zu den Mahlzeiten sich in der oft weit entfernten Pension einzufinden, die Zeit sehr zerreißt, daher die Ausnutzung empfehlenswerter Bildungsstätten erschwert und namentlich den für die Zwecke der Stipendiaten sehr wichtigen Besuch der Theater fast unmöglich macht, da das Diner fast überall in die Theaterzeit fällt. Allen Stipendiaten, die sich noch nicht längere Zeit in französischem Sprachgebiet aufgehalten haben, ist daher zu raten, daß sie zunächst in eine kleinere Stadt gehen, und zwar in eine solche, in der sie möglichst wenig Deutsche treffen, damit sie darauf angewiesen sind, mehr mit der seßhaften Bevölkerung in Berührung zu treten und sich in fremde Verhältnisse einzuleben. Ein derartiger Studienaufenthalt ist außerdem erheblich billiger als ein Aufenthalt in Paris.

Für das Englische ist vor allen London ins Auge zu fassen. Daneben Manchester, Oxford, Cambridge. Als geeignete Vorbereitung auf einen Aufenthalt in England ist den Stipendiaten namentlich die Lektüre moderner Komödien (z. B. von Henry Arthur Jones, Arthur W. Pinkro, John Oliver Hobbes) zu empfehlen, welche die gegenwärtige Umgangssprache bieten. Auch fehlt es für deren Erlernung nicht an brauchbaren Hilfsmitteln, die — schon in der Heimat eifrig benutzt — als gute Grundlage für die im Auslande fortzusetzenden Übungen dienen können.

Als Besuchszeit empfiehlt sich in den französisch redenden Landen im allgemeinen die Zeit vom Oktober bis April, in England die vom April bis Oktober.

7. Nach der Rückkehr hat jeder Stipendiat dem Herrn Unterrichtsminister in französischer bezw. englischer Sprache zu berichten über die von ihm zur Erreichung seines Zweckes angewandten Mittel, über den Entwickelungsgang seiner Ausbildung, über die Förderung, die er erfahren, über etwaige Schwierigkeiten, die er gefunden hat, sowie über sonstige mitteilenswerte Wahrnehmungen.

Anweisung

für den Aufenthalt neusprachlicher Stipendiaten in Genf.

1. Der Stipendiat soll seine Zeit nicht zu philologischen Arbeiten oder zum Studium auf Bibliotheken und in Handschriftensammlungen verwenden, sondern

vor allem den Umgang mit gebildeten französisch sprechenden Kreisen suchen, womöglich durch Anschluß an eine gut empfohlene Familie.

Er wird den Verkehr mit seinen Landsleuten und den Gebrauch der Muttersprache tunlichst beschränken, und sich ausschließlich den Erwerb praktischer, für den Unterricht verwertbarer Kenntnisse und Fertigkeiten angelegen sein lassen.

2. Seine nächste und unabläßige Sorge wird auf die Vervollkommnung seiner Aussprache durch tägliche Übung des Ohres und der Zunge, und auf die Gewinnung derjenigen Fülle von Anschauungen und Bezeichnungen aus allen Gebieten des Lebens gerichtet sein, die es ihm ermöglicht, schnell und sicher zu verstehen und schnell und ungezwungen sich auszudrücken. Der Besuch von öffentlichen Vorlesungen, guten Theatervorstellungen, von Gerichtsverhandlungen, Sitzungen politischer Körperschaften, Predigten und Versammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Natur wird dringend empfohlen.

3. Es ist unzweckmäßig, schon von Deutschland aus in Genf eine Pension oder eine französisch sprechende Familie zu suchen. Der Ankommende tut am besten, sich bei dem Konsul des Deutschen Reiches (3 rue de l'Hôtel de Ville, Sprechstunde 8—10 Vorm.) vorzustellen und von diesem Herrn sich eine geeignete Familie oder eine Pension nachweisen zu lassen, wo er möglichst der einzige Fremde ist. In weniger gebildeten Familien des Mittelstandes wird der Stipendiat sich vor der Annahme auffallender Genevismen der Aussprache und des Ausdrucks zu hüten haben.

4. An der Genfer Universität besteht ein Neufranzösisches Seminar für deutsche Neuphilologen, dessen Besuch dringend angeraten wird. Meldungen zur Teilnahme an den Seminarübungen sind bei dem Dekan der philosophischen Fakultät anzubringen. Es werden namentlich die praktischen Übungen im freien schriftlichen wie mündlichen Gebrauch der Sprache und in der Technik der Aussprache, welche die Herren Ed. Rod, B. Bouvier, G. und K. Thudichum veranstalten, von Nutzen sein.

5. Außer den Seminarübungen wird der Stipendiat wesentlich solche allgemein wissenschaftliche Vorlesungen besuchen, welche geeignet sind, seinen Sprachschatz zu erweitern und ihm die Kenntnis französischer Geschichte und Kultur zu vermitteln.

6. Für den Besuch von Unterrichtsstunden in einer der Genfer höheren Lehranstalten, zu denen der Zutritt auf Ersuchen gewährt wird, sind besonders die Lektionen in französischer Grammatik, französischem Aufsatz und französischer Literatur zu wählen. Hierbei ist auf die Verbesserungen des Lehrers in der Aussprache und den Ausdruck der Schüler besonders zu achten.

7. Über seinen Aufenthalt im Auslande und die gelegentlich seiner Studien gemachten Erfahrungen und Beobachtungen hat der Stipendiat nach seiner Rückkehr einen kurzen schriftlichen Bericht in französischer Sprache zu erstatten. Darin sind die Persönlichkeiten, welche ihm besonders nützlich gewesen sind, namhaft zu machen.

4. Austausch deutscher und französischer Lehramtskandidaten zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den höheren Knabenschulen beider Länder.

Verf. v. 13. April 1905 (U II 766).

Im Verfolg meines Erlasses vom 10. März d. Js. — U II 733 — setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium davon in Kenntnis, daß durch den

Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1905 „behufs Förderung des neusprachlichen Unterrichts an den höheren Schulen" Beträge von 19 500 ℳ und 3000 ℳ flüssig gemacht worden sind.

Der zuerst genannte Betrag soll dazu dienen, Kandidaten und junge Lehrer aus Frankreich und England heranzuziehen, um an den diesseitigen höheren Schulen Konversationsübungen in den neueren Sprachen abzuhalten, während der Betrag von 3000 ℳ zur Gewährung von Stipendien an solche preußische Kandidaten und Lehrer bestimmt ist, welche an ausländischen Schulen deutsche Konversationsübungen abhalten und bei dieser Gelegenheit sich auch in der Sprache ihres Aufenthaltsortes weiterbilden sollen.

Weitere Verfügung über die Verwendung der Fonds bleibt vorbehalten.

Verf. v. 11. Dezember 1905 (U II 3631).

Im Verfolg des Erlasses vom 10. März d. Js. — U II 733 — erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium beifolgend Abschrift der „Vereinbarung über den Austausch deutscher und französischer Lehramtskandidaten zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den höheren Knabenschulen beider Länder" sowie eine Anzahl Exemplare der diesseitigen „Anweisung für die Beschäftigung ausländischer Lehramtskandidaten an den preußischen höheren Schulen" vom 27. März d. Js.

Das Abkommen mit der englischen Regierung entspricht in den wesentlichen Punkten dem vorliegenden Vertrage mit der französischen Unterrichtsverwaltung; jedoch wird in England und Schottland meist nicht freie Wohnung und Verpflegung, sondern entsprechend dem diesseitigen Verfahren, eine Vergütung von 65 bis 70 £ (1300 bis 1400 ℳ) auf das Jahr gewährt.

Für die Assistentenstellen im Auslande sind vorzugsweise Kandidaten vorzuschlagen, die in der zweiten Hälfte des Seminarjahres stehen, und die nach den bis dahin mit ihnen gemachten Erfahrungen zu der Erwartung berechtigen, daß sie das erste Vorbereitungsjahr mit gutem Erfolge vollenden werden. . . . In erster Linie werden neusprachliche Lehramtskandidaten in Aussicht zu nehmen sein; es können sich aber auch Kandidaten anderer Lehrfächer melden, die mit den Elementen des Französischen oder Englischen vertraut sind und die sich in diesen Sprachen weiter zu bilden beabsichtigen. In der Regel wird den Kandidaten eine Beihilfe zur Ausrüstung und zur Bestreitung der Reisekosten bewilligt.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle entsprechend II, 7 des Übereinkommens die Kandidaten verpflichten, über die ausländischen Anstalten, an denen sie tätig waren, nichts ohne diesseitige Genehmigung zu veröffentlichen.

Der Eintritt der Kandidaten wird in England regelmäßig, in Frankreich in den meisten Fällen zum Herbst, dem Beginn des Schuljahres, gewünscht. Da die Ferien in beiden Ländern im Juli beginnen und die Verhandlungen über die Unterbringung der Kandidaten, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, oft lange Zeit beanspruchen, so sind die Meldungen der für Assistentenstellen im Auslande geeigneten Kandidaten künftighin regelmäßig zum 1. Mai hier einzureichen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle sich zur Angabe der

Personalien des beifolgenden Schemas bedienen.[1]) Für die Kandidaten, die sich zu Assistentenstellen in England melden, sind Abschriften der Prüfungszeugnisse und ein Zeugnis des Direktors über ihre bisherige Tätigkeit beizufügen. Wegen der etwa zum Ostertermine nach Frankreich zu entsendenden Kandidaten wird jedesmal besondere Verfügung ergehen.

Die französische Unterrichtsverwaltung hat eine Instruktion für die ausländischen Assistenten an ihren Schulen ausarbeiten lassen; eine entsprechende Anzahl von Exemplaren derselben wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Verteilung an die betreffenden Kandidaten jedesmal zugehen. Den für England und Schottland bestimmten Kandidaten ist je ein Exemplar der diesseitigen „Anweisung" auszuhändigen.

Als Zeit des Aufenthaltes im Auslande ist in der Regel ein Schuljahr anzunehmen, jedenfalls haben sich die Kandidaten für mindestens ein Semester, in England und Schottland für 2 terms zu verpflichten. Diejenigen Kandidaten, die ihre Stelle früher aufzugeben oder länger zu behalten wünschen, als ursprünglich angegeben, haben davon spätestens zum 1. Februar für das Sommerhalbjahr und zum 1. Juni für das Winterhalbjahr dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Mitteilung zu machen. Dasselbe wolle diese Angaben alsbald an die Zentralstelle weiter befördern.

Sollten die Kandidaten hinsichtlich der Wohnung und Verpflegung oder ihrer gesamten Stellung Anlaß zu Klagen haben, so wird erwartet, daß sie sich zunächst in taktvoller Weise an den Direktor (Proviseur, Principal, Headmaster) wenden. Wenn Schwierigkeiten entstehen, die sich auf diesem Wege nicht beheben lassen, haben die Kandidaten dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu berichten. Dasselbe wolle den Bericht an mich zur unmittelbaren Verhandlung mit den betreffenden ausländischen Unterrichtsbehörden weitergeben. Jedenfalls

---

1)

Lfde. Nr.	Name und Vorname	Ort und Zeit der Geburt	Bekenntnis	Lehrbefähigung bezw. akademischer Grad	Augenblicklicher Wohnort und Adresse.	Etwaige Wünsche in bezug auf die Anstalt	Zeitdauer, für welche der Kandidat sich verpflichtet (mindestens ½ Jahr)	Persönliches Auftreten und Umgangsformen

Verf. v. 30. Januar 1908 (U II 304.) Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. Dezember 1905 (U II 3631) veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, alljährlich bis zum 1. Januar und 1. Juli

1. diejenigen höheren Lehranstalten namhaft zu machen, denen die Überweisung ausländischer Lehramtsassistenten für den Oster- bezw. den Herbsttermin erwünscht ist,
2. die Nachweisungen derjenigen Kandidaten, welche sich für eine Assistentenstelle im Auslande gemeldet haben, vorzulegen und
3. anzugeben, welche von den an den diesseitigen höheren Schulen tätigen ausländischen Lehramtsassistenten und von den im Auslande tätigen preußischen Lehramtsassistenten ihre Stellung über den 1. April bezw. 1. Oktober hinaus beizubehalten wünschen.

Den erstmaligen Berichten sehe ich bis zum 15. März d. Js. entgegen.

ist es den Kandidaten nicht erlaubt, den Ort, an dem ihnen ihr Dienst zugewiesen ist, eher zu verlassen, als bis sie, sei es unmittelbar von hier aus, sei es durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium dazu ermächtigt worden sind.

Am Schlusse ihrer Dienstzeit im Auslande haben die Kandidaten dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einen in der Sprache des betreffenden Landes abgefaßten Bericht über ihre Tätigkeit sowie ein vom Direktor (Proviseur etc.) auszustellendes Zeugnis vorzulegen. Die ausländischen Direktoren werden ersucht werden, dies Zeugnis den Kandidaten in amtlich verschlossenem Briefumschlag zu übergeben. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den Kandidaten hiervon Mitteilung machen und sie auffordern, in ihrem eigenen Interesse dafür Sorge zu tragen, daß ihnen das Zeugnis vor ihrer Abreise ausgehändigt wird.

Die Zeit des ausländischen Dienstes ist den Kandidaten bei entsprechender Führung auf das Probejahr voll anzurechnen.

Ich hege das Vertrauen, daß die Direktoren der diesseitigen Anstalten es sich angelegen sein lassen, die ihnen zugeteilten ausländischen Kandidaten entsprechend der Anweisung vom 27. März d. Js. anzuleiten und unter Mitwirkung der betreffenden Fachlehrer ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgabe behilflich zu sein. Von der „Anweisung" ist, wie den Direktoren und Fachlehrern, so auch den Kandidaten je ein Exemplar zuzustellen. Sollte sich der eine oder andere Kandidat als dauernd ungeeignet erweisen, so ist mir darüber Bericht zu erstatten. Die Herren Departementsräte wollen bei ihren Revisionen auch diesem Zweige des Unterrichts ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Etwaigen Vorschlägen zur Verbesserung der Konversationsstunden sehe ich gern entgegen. Zum 1. April 1907 erwarte ich einen eingehenden Bericht über die bis dahin an den verschiedenen Anstalten gemachten Erfahrungen.

Den Patronaten der nicht staatlichen Vollanstalten ist Mitteilung von der Einrichtung der Konversationsstunden zu machen und ihnen anheim zu geben, um Überweisung von ausländischen Assistenten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzukommen. Bedingung ist, daß eine Remuneration von mindestens 110 ℳ monatlich vorgesehen wird.

Die Zahlung der Remunerationen erfolgt monatlich im voraus. Für die Monate, in welchen das Schulhalbjahr beginnt, ist der volle Monatssatz zu zahlen, auch wenn der Anfang des Schulhalbjahres nicht auf den 1. des betreffenden Monats fällt. Denjenigen Kandidaten, die am Schlusse des Winterhalbjahres aus ihrer Stellung ausscheiden, ist keine Zahlung für den Monat April zu leisten, auch wenn der Schulschluß erst in diesem Monate erfolgt. Etwaigen Wünschen der Kandidaten, Ende Juni oder Juli entlassen zu werden, ist zu entsprechen.

Vereinbarung über den Austausch deutscher und französischer Lehramts-Kandidaten zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts an den höheren Knabenschulen beider Länder.

Um den Austausch von deutschen und französischen Lehramts-Kandidaten an den beiderseitigen höheren Knabenschulen zu begründen und zu sichern, haben der Königlich Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der Französische Minister des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste die nachfolgende Vereinbarung getroffen.

I.

1. Die preußischen höheren Knabenschulen nehmen eine Anzahl französischer Lehramts-Kandidaten, die den Auftrag haben, entsprechend der Anweisung vom 27. März 1905 französische Konversationsübungen mit den Schülern zu veranstalten. Die Zahl dieser Kandidaten richtet sich nach den für diesen Zweck im Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln und nach den Anträgen der Anstaltsleiter; sie wird für das Jahr 1. Oktober 1905 bis 1. Oktober 1906 mindestens 10 betragen. Ebenso treten preußische Lehramts-Kandidaten bei den französischen höheren Knabenschulen ein, um deutsche Konversationsübungen nach den Bestimmungen des französischen Ministeriums vom 15. Februar 1904 abzuhalten.

2. Die französischen Kandidaten müssen in der Regel das diplôme de licencié (lettres, histoire, science etc.) besitzen und außerdem ein certificat d'études supérieures, sobald dieses für die Meldung zur agrégation in Frankreich erfordert wird.

Von den preußischen Kandidaten wird gefordert, daß sie die Prüfung für das höhere Lehramt (Oberlehrerexamen) bedingungslos bestanden haben.

Die Kandidaten müssen mit den Elementen der Sprache des anderen Landes vertraut sein.

3. Die preußischen Kandidaten treten ihre Stelle im Monat April oder Oktober an, die französischen in der Regel im Monat Oktober. Die beiderseitigen Kandidaten verpflichten sich von vornherein für ein halbes, dreiviertel oder ein volles Jahr. Eine Verpflichtung für weniger als sechs Monate kann nur ausnahmsweise auf Antrag eines Anstaltsleiters angenommen werden.

4. Die französischen Kandidaten erhalten zur Bestreitung der Aufwendung für Wohnung und Verköstigung eine monatliche Vergütung von 100 ℳ, die Ferien eingerechnet, die in die Zeit von ihrem Eintritt bis zu ihrem endgültigen Austritt fallen.

Die preußischen Kandidaten erhalten in den französischen Anstalten Wohnung und Verköstigung, d. h. ein gutes Zimmer, die regelmäßigen Mahlzeiten nach Wunsch allein oder an der Tafel der répétiteurs, Heizung, Beleuchtung und Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche.

5. Die Kandidaten stehen unter der unmittelbaren Leitung des Direktors (Proviseur) der Anstalt. Ihr Dienst soll zwei Stunden täglich nicht überschreiten. Sie dürfen unter keinen Umständen mit lehrplanmäßigem Unterricht oder mit der Überwachung der Schüler betraut werden. Die Art ihrer Tätigkeit ist in Frankreich durch den Runderlaß vom 15. Februar 1904, in Preußen durch die Anweisung vom 27. März 1905 bestimmt.

6. Die Kandidaten sind ermächtigt, in allen Klassen der Anstalt dem Unterrichte beizuwohnen, soweit es für ihre Tätigkeit und Weiterbildung dienlich ist. Die Leiter der Anstalten werden es sich angelegen sein lassen, ihnen nach Möglichkeit die Gelegenheit zu verschaffen, sich in der Sprache des Landes zu vervollkommnen.

II.

1. Der Geschäftsverkehr bezüglich des Austausches der Lehramts-Kandidaten geschieht ausschließlich zwischen dem von dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten zu diesem Zwecke bezeichneten Referenten seines Ministeriums (Berlin W. 64, Wilhelmstraße 68) und dem Office d'informations et d'études

du Ministère de l'Instruction publique et des Beaux-Arts zu Paris (41 rue Gay-Lussac).

2. Die Listen der Kandidaten werden zwischen den beiden Geschäftsstellen zu folgenden Zeitpunkten ausgewechselt: Vor dem 1. März für den Eintritt im Monat April; vor dem 1. September für den Eintritt im Monat Oktober.

3. Diese Listen werden enthalten: des Kandidaten Name und Vorname, Ort und Zeit der Geburt, Bekenntnis, Mitteilung über Lehramtszeugnis, Diplom usw., gegenwärtigen Wohnort bezw. Adresse, etwaige Wünsche in betreff der örtlichen Lage der Anstalt.

4. Bis zum 10. März bezw. 10. September geben die Geschäftsstellen einander Nachricht, welchen Schulen die einzelnen Kandidaten zugewiesen sind. Die Geschäftsstellen lassen den Kandidaten ihres Landes die Nachricht über Ort und Zeit ihres Dienstantritts zugehen.

5. Die beiden Geschäftsstellen teilen einander unmittelbar die Beobachtungen mit, die über die äußeren Bedingungen des Aufenthalts, über Dienst und Führung ihnen von den Kandidaten selbst wie von den Direktoren (Proviseurs) zugehen.

6. Jedem Kandidaten wird am Schlusse seines Dienstes vom Leiter der Anstalt ein Zeugnis über die Dauer seines Aufenthaltes und seine Führung ausgestellt.

7. Die Kandidaten verpflichten sich, über die Anstalten, an denen sie tätig waren, nichts ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihres Heimatlandes zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. März 1905.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Studt.

Paris, le 9 Septembre 1905.

Le Ministre de l'Instruction publique, des Beaux-Arts et des Cultes de la République française.

gez. Bienvenu-Martin.

Anweisung
für die Beschäftigung ausländischer Lehramtskandidaten an den preußischen höheren Schulen.

Die ausländischen Lehramts-Kandidaten, die beauftragt sind, Konversationsübungen mit den Schülern abzuhalten, stehen unter der unmittelbaren Leitung des Direktors der Anstalt. Er regelt ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der Wünsche der Fachlehrer und bestimmt, inwieweit sie an den Konferenzen teilzunehmen haben. Dabei sind folgende Richtlinien zugrunde zu legen.

Zum lehrplanmäßigen Unterricht und zur Aufsichtführung sind die Kandidaten nicht zu verwenden. Unmittelbare Strafgewalt über die Schüler steht ihnen nicht zu. Die Lehrform der Konversationsübungen in kleinen Gruppen wird zwar einen freieren und ungezwungeneren Verkehr zwischen Lehrern und Schülern erlauben und begünstigen, als es in dem regelmäßigen Unterricht üblich ist; nichtsdestoweniger ist den Schülern einzuschärfen, daß sie den ausländischen Kandidaten mit derselben Ehrerbietung begegnen, wie den übrigen Lehrern der Anstalt. Schüler, die wiederholt zu Beschwerden Anlaß geben, sind von der Teilnahme an den Konversationsübungen auszuschließen.

Der Direktor und die Mitglieder des Lehrerkollegiums werden den ausländischen Kandidaten dazu behilflich sein, einen Hauptzweck ihres Aufenthaltes

in unserem Lande, ihre Weiterbildung in der deutschen Sprache, zu erreichen; sie werden ihnen auch nach Möglichkeit Gelegenheit zur Teilnahme an geselligem Verkehr verschaffen. Umgekehrt werden die ausländischen Kandidaten sich bemühen, auch abgesehen von den regelmäßigen Konversationsübungen die Zwecke des neusprachlichen Unterrichts an den Anstalten, denen sie zugewiesen sind, zu fördern.

Die Kandidaten können mit Erlaubnis des Direktors den Lehrstunden in allen Klassen beiwohnen; es wird ihnen empfohlen, von dieser Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch zu machen, sowohl um die Schüler kennen zu lernen, mit denen sie sich zu beschäftigen haben, und um Stoff für ihre Unterhaltungen zu gewinnen, als auch um ihre eigenen Kenntnisse im Deutschen zu erweitern.

Die Kandidaten haben durchschnittlich täglich zwei Stunden Konversationsübungen abzuhalten. Die Teilnahme der Schüler ist freiwillig; der Eintritt erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres, der Rücktritt kann innerhalb des Schulhalbjahres nur mit Genehmigung des Direktors geschehen. In erster Linie sind Schüler der oberen Klassen zuzulassen; inwieweit auch Schüler der mittleren Klassen teilnehmen dürfen, entscheidet der Direktor im Einvernehmen mit den betreffenden Fachlehrern und den Klassenlehrern. Man wird indessen nicht zu ängstlich mit der Zulassung zu sein brauchen und auch solchen den Zutritt nicht verwehren, die bei eifrigem Interesse, sich in der fremden Sprache weiter zu bilden, erst über ein geringes Sprachvermögen verfügen; sie können schon durch das Zuhören gefördert werden und allmählich auch den Mut zu eigener Betätigung gewinnen.

Die Schüler sind unter Berücksichtigung der Klassenstufe und der Befähigung in möglichst gleichartige Gruppen von 5 bis 6 Teilnehmern einzuteilen. Die Übungen können bei günstiger Witterung auch im Freien, auf dem Schulhofe und auf Spaziergängen, stattfinden. Es empfiehlt sich, die jedesmalige Zeit der Übung der einzelnen Gruppen nicht zu lang auszudehnen, so daß täglich 2 bis 3 Gruppen beschäftigt werden. Bei längeren Spaziergängen an freien Nachmittagen wird man 2 bis 3 Gruppen vereinigen können; der Lehrer wird sich dann abwechselnd der einen und der anderen Gruppe eingehender widmen, während die anderen zuhören.

Die Kandidaten müssen sich zu den Übungen so vorbereiten, daß sie um Stoff für die Unterhaltung nie in Verlegenheit sind. Wenn auch alles Systematisieren fernzuhalten ist, so wird man doch naturgemäß im Anfang leichte, einfache Gesprächsstoffe wählen und nur allmählich und behutsam mit weiter vorgeschrittenen Gruppen zu bedeutenderen Gegenständen übergehen. Am ungezwungensten wird die Unterhaltung an die Umgebung, die Ereignisse des Schullebens und der Lokalgeschichte anknüpfen; jeder Tag bringt auf diesen Gebieten neuen Stoff. Die Sitten und Gewohnheiten des Heimatlandes des Lehrers, die dortigen Schuleinrichtungen, das Leben in der Familie, die geselligen Gebräuche, die Zustände im öffentlichen Leben werden weiteren reichen Stoff zur Unterhaltung bieten. Die Neugierde der Schüler wird hier wirksam mitarbeiten. Der Lehrer wird alle sich bietenden Gelegenheiten benutzen, um die Schüler anzuleiten, ihm von den entsprechenden heimischen Zuständen zu erzählen.

Auch die Gegenstände, die im Unterrichte behandelt werden, können Gesprächsstoff bieten: Erzählungen aus Sage und Geschichte, Beobachtungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften und bei älteren Schülern Beurteilung von Werken der Literatur.

Bisweilen wird der Lehrer, um eine Unterlage für die Unterhaltung zu gewinnen, geeignete Artikel aus Zeitungen seines Heimatlandes und kleinere Abschnitte aus anderen Schriftwerken vorlesen können.

Vielfach werden die Schüler auch selbst Themata zur Besprechung bringen. Der Lehrer wird zwar solche Anregungen begünstigen, sich aber doch stets das Recht vorbehalten müssen, das Eingehen auf dieselben abzulehnen.

Er wird in zweckmäßiger Abwechselung bald selbst erzählen, damit die Schüler sich gewöhnen, das gesprochene Wort aufzufassen und zu verstehen, bald die Schüler zum Sprechen veranlassen, auch darauf halten, daß in der Unterhaltung, wenn ein Schüler spricht, die anderen ihm nicht ins Wort fallen, sondern ihn ausreden lassen.

Eine Hauptaufgabe des Lehrers ist es, den Schülern Mut zu machen, mit der Sprache aus sich herauszugehen. Er darf sie daher nicht zu häufig in der Rede unterbrechen und nur dann nachhelfend eingreifen, wenn sie nach einem Ausdruck suchen oder in Worten und Formen völlig fehl greifen. Im übrigen ist dem Lehrer zu empfehlen, sich im Laufe der Unterhaltung nur eine Anzahl wichtiger Verstöße zu merken, sie an geeigneten Einschnitten, womöglich in gemeinsamer Besprechung, zu erörtern und so die Schüler allmählich auf einem beschränkten Gebiete an richtigere Ausdrucksweise zu gewöhnen.

Berlin, den 27. März 1905.

(Ein gleiches Abkommen ist mit England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika getroffen worden und zwar hat in England die Regierung durch die Zentralstelle Board of Education in London die Vermittlung zwischen den dortigen Schulen und der diesseitigen Unterrichtsverwaltung übernommen. Die Kandidaten erhalten eine Remuneration von 65 Pfund Sterling für das Schuljahr, welches 8 Monate dauert.

In Amerika vermittelt die Carnegie Foundation zu New York zwischen den einzelnen Schulen und der diesseitigen Schulverwaltung. Die Kandidaten erhalten eine Remuneration in der Regel von 50 Dollar monatlich.)

Verf. v. 29. Februar 1908 (U II 1831).

Aus den auf den Erlaß vom 11. Dezember 1905 — U II 3631 — eingegangenen Berichten der Provinzial-Schulkollegien über die durch ausländische Lehramtsassistenten zu veranstaltenden Konversationsübungen habe ich mit Befriedigung ersehen, daß diese Einrichtung sich im allgemeinen bewährt und zur Belebung des neusprachlichen Unterrichts beigetragen hat. Für ihre weitere Ausgestaltung geben die eingehenden Darlegungen der Provinzial-Schulkollegien beachtenswerte Anregungen, die ich zur allgemeinen Verwertung mitteile.

1. Wo es sich ermöglichen läßt, scheint der Vorschlag Berücksichtigung zu verdienen, die Gruppen nicht immer streng nach Klassen, sondern daneben auch nach der größeren oder geringeren Fertigkeit der Schüler zu bilden, um zu verhüten, daß einige weiter Vorgeschrittene die Unterhaltung zu sehr an sich reißen. Allgemein wird es als wünschenswert bezeichnet, daß nicht mehr als sechs Schüler zu einer Gruppe vereinigt und daß die Übungen auf anderthalb oder zwei Stunden wöchentlich ausgedehnt werden. Wo ein zu großer Andrang von Schülern stattfindet — wie dies mehrfach beobachtet worden ist — wird die Auswahl auf solche zu beschränken sein, die sich durch besonderes Interesse an dem Fach hervorgetan haben. Die Unterhaltungen auf Spaziergängen vorzunehmen und dazu mehrere Gruppen zu vereinigen, hat sich nach den übereinstimmenden Mitteilungen nicht bewährt.

2. Die in der „Anweisung“ vom 27. März 1905 gegebenen methodischen Anleitungen sind mehrfach in förderlicher Weise weitergebildet oder berichtigt worden. So haben in vielen Fällen die Assistenten besonders im Anfang die Unterhaltung mit Erfolg an solche Stoffe angeknüpft, die den Schülern vom Unterricht her vertraut sind und für die sie einen ausreichenden Wortschatz bereits mitbringen. Dazu ist notwendig, daß die Kandidaten in dem betreffenden Unterricht hospitieren und sich mit den dort gebrauchten Büchern bekannt machen. Bei den Bemühungen, die Unterhaltung durch neuen Stoff zu beleben, hat sich als empfehlenswert erwiesen, daß die Assistenten von Zeit zu Zeit leichtere Abschnitte aus geeigneter französischer oder englischer Prosa, auch aus Zeitungen, vorlesen und die Schüler zunächst zum Nacherzählen anleiten, um dann weitere Besprechungen daran anzuknüpfen. Günstige Wirkung hat es auch ausgeübt, wenn der Kandidat sich als Uneingeweihten gab und die Schüler wie zu seiner Belehrung über den zu behandelnden Gegenstand fragte oder auch durch kühne Behauptungen ihren Widerspruch herausforderte. An einigen Anstalten wurden die Unterhaltungen auch an Hilfsbücher, wie Kron, Stoffe zu französischen Sprechübungen, le Petit Parisien u. ä. angeschlossen. Gegen dies Verfahren ist in dem Falle nichts einzuwenden, daß diese Bücher lediglich die Grundlage für die Unterhaltung bilden, nicht aber etwa als Lehrbücher benutzt werden. Reproduktionen von Kunstwerken sind mit Erfolg zum Gegenstand der Besprechungen gemacht worden. Auch hat die Aufforderung an die Schüler, kleine Vorträge über Gegenstände eigener Wahl vorzubereiten und zu halten, günstig gewirkt.

Wenn einige Assistenten von Zeit zu Zeit Leseübungen vorgenommen haben, um auf die Verbesserung gewisser Fehler in der Wort- und Satzaussprache hinzuwirken, so dürfte auch dies Verfahren unter Umständen Nachahmung verdienen.

Überall ist darauf zu halten, daß die Kandidaten die den Schülern unbekannten Worte an die Tafel schreiben und in ein Heftchen eintragen lassen, das immer zur Stelle sein muß. Hierbei ist darauf hinzuwirken, daß die einem bestimmten Stoffgebiete eigentümlichen Worte auch örtlich möglichst zusammengestellt werden. Auf diese Weise haben die Schüler die Möglichkeit, sich später die hauptsächlichen Punkte der Unterhaltungen ins Gedächtnis zurückzurufen und die so notwendige Einprägung der Vokabeln sich zu erleichtern.

3. Mit erfreulichem Erfolge ist von mehreren Anstalten versucht worden, die Dienste der Assistenten nicht nur für die beschränkte Zahl der an den Konversationsübungen teilnehmenden, sondern auch für alle anderen Schüler fruchtbar zu machen. So sind z. B. die Kandidaten veranlaßt worden, von Zeit zu Zeit in den Klassen während der lehrplanmäßigen Stunden Prosaabschnitte, Gedichte, Szenen aus dramatischen Werken, die vorher von den Schülern gelesen waren, ausdrucksvoll vorzulesen. Wo dies in regelmäßiger Abfolge geschah, hat sich eine sichtliche Wirkung gezeigt. An anderen Anstalten sind sie in mehreren Klassen zu je einer lehrplanmäßigen Wochenstunde hinzugezogen worden, um in Gegenwart des Fachlehrers und unter Mitwirkung desselben Sprechübungen mit den Schülern vorzunehmen. Dies Verfahren wird dann von besonderem Werte sein, wenn der Assistent gründlich vorbereitete Stoffe mit den Schülern durcharbeitet, so daß sich seine Arbeit in die des Lehrers einfügt. Auf diese Art der Verwendung der ausländischen Assistenten wird besonderes Gewicht zu legen sein. Besonders befähigte Kandidaten, die die deutsche Sprache beherrschen und die sich durch pädagogisches Geschick auszeichnen, sind gelegentlich von den Direktoren

auch zu selbständiger Erteilung einiger lehrplanmäßiger Stunden herangezogen worden. Hiergegen ist nichts einzuwenden unter der Voraussetzung, daß dies unter der Verantwortung des Direktors oder des Fachlehrers geschieht und daß die Kandidaten dadurch zu nicht mehr als 12 Wochenstunden, einschließlich der Konversationsübungen, verpflichtet werden.

4. Als nicht günstig hat sich die Anordnung erwiesen, denselben Kandidaten zugleich mehreren getrennten Anstalten zuzuweisen. Eine solche Verwendung wird sich zwar nicht überall ausschließen lassen, jedoch ist entschieden darauf zu halten, daß die Kandidaten nicht an mehr als zwei Anstalten zu gleicher Zeit beschäftigt werden. Es ist von Wert, daß sie in den Lehrerkollegien, denen sie zugeteilt sind, heimisch werden.

5. Mehrfach sind die ausländischen Assistenten zu den Arbeiten der Pädagogischen Seminare mit Nutzen herangezogen worden, sowohl zu ihrer eigenen, wie zur Förderung der neusprachlichen Seminarkandidaten. Wenn sie auch selbstverständlich zu einer derartigen Mitarbeit nicht verpflichtet werden können, so ist doch zu erwarten, daß sie um ihrer Weiterbildung willen einer dahin gehenden Aufforderung gern nachkommen werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle diese Ergänzungen zu der „Anweisung" vom 27. März 1905 zur Kenntnis der betreffenden Anstalten bringen und, wie bisher, so auch fernerhin den Ausbau der Einrichtung sich angelegen sein lassen. Denjenigen Direktoren und Fachlehrern, die zu ihrer Förderung beigetragen haben, spreche ich meine Anerkennung aus. Ich bin gern bereit, die Anstalten, an denen sich die Tätigkeit der Assistenten als besonders erfolgreich gezeigt hat, bei ferneren Zuweisungen in erster Linie zu berücksichtigen. Wo sich in der Haltung und Führung der Assistenten besondere Schwierigkeiten ergeben, die sich durch die Einwirkung des Direktors nicht beheben lassen, ist möglichst umgehend mir Bericht zu erstatten, damit ich mich mit der betreffenden Unterrichtsverwaltung in Verbindung setzen kann.

Einem weiteren allgemeinen Berichte über die Erfolge der Konversationsübungen sehe ich bis zum 1. April 1910 entgegen.

Verf. v. 6. Juni 1907 (U II 888).

Einem Wunsche der englischen Regierung entsprechend mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam, daß die den diesseitigen höheren Lehranstalten überwiesenen englischen Lehramtsassistenten in der Regel zwei Halbjahre in ihren Stellen zu verbleiben beabsichtigen. Die Patronate der nicht staatlichen Anstalten sind vorkommenden Falles wegen Bereitstellung der erforderlichen Mittel hiervon in Kenntnis zu setzen.

XV. Disziplinarverhältnisse.

1. Disziplinargesetz.

Auszug aus dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Vom 21. Juli 1852.

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 2.

Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,

oder

2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 3.

Ist eine der unter § 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§ 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Ent-

scheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Zivilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des § 100.

§ 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§ 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.[1])

§ 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

---

1) Verf. v. 25. Oktober 1899 (GM 1824 UII UIIIe). Nach § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G.-S. S. 465), ist ein Beamter welche sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

Der Staatsministerialbeschluß vom 14. April 1860 (M.-Bl. f. d. i. V. Seite 81) bestimmt, daß die Verrechnung der auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift einzubehaltenden Gehaltsbeträge, soweit dieselben nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, unter den Ordnungsstrafen zu bewirken ist.

Nachdem in Frage gestellt war, ob die bei dem Gehalte eines Volksschullehrers eingetretene Ersparnis auf Grund dieser Bestimmung zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen sei, hat das Königliche Staatsministerium durch Beschluß vom 2. September d. Js. festgestellt, daß der angeführte Staatsministerialbeschluß vom 14. April 1860 sich ausschließlich auf unmittelbare Staatsbeamte bezieht.

Ersparnisse, welche auf Grund der eingangs genannten Gesetzesvorschrift bei den Gehältern mittelbarer Staatsbeamten, insbesondere der Volksschullehrer eintreten, kommen danach demjenigen Verbande zugute, welcher für den Ersatz der ausbleibenden Dienstleistung zu sorgen hat.

§ 11.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 13.

Die in dem § 9 erwähnte Aufforderung sowie alle anderen Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuiert werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§ 14.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§ 15.

Ordnungsstrafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße . . . . .

§ 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2. in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen,

daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.[1] [2])

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§ 18.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

---

1) **Verf. d. Fin.-M. u. d. M. d. J. v. 18. November 1898 (Kultusmin.-Erl. v. 13. Dezember 1898 [GIII 2895]).** (Durch Erlaß v. 3. März 1903 A 1427 und vom 10. Juni 1905 A 600 in Erinnerung gebracht.) Nach § 16 letzter Absatz des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) ist die Disziplinarbehörde bei Verhängung der Strafe der Dienstentlassung gegen einen Angeschuldigten, welcher zu den pensionsberechtigten Beamten gehört, ermächtigt, sofern besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, in der Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist in Zukunft nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Das Vorhandensein besonderer Umstände, welche eine mildere Beurteilung zulassen, bildet die notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschrift.

Als Umstände, welche eine mildere Beurteilung zulassen, können hierbei alle diejenigen Umstände in Betracht kommen, welche überhaupt für die Strafzumessung von Erheblichkeit sind. (Vergl. § 17 des Gesetzes.) Insbesondere brauchen die zu berücksichtigenden Umstände nicht notwendig dem besonderen Tatbestande des abzuurteilenden Disziplinarfalles anzugehören, sondern es können auch andere, außerhalb dieses Tatbestandes liegende Milderungsgründe berücksichtigt werden, z. B. bisherige tadellose Führung, lange vorwurfsfreie Dienstlaufbahn, früher erworbene besondere Verdienste, eifriges Bemühen, die Folgen der Straftat wieder gut zu machen, und dergl. Die hiervon abweichenden Bestimmungen des Erlasses unserer Amtsvorgänger vom 14. April 1889 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 161) treten außer Kraft.

2. Das Gesetz spricht aus, daß die in Rede stehende Bewilligung „als Unterstützung" erfolgt und gibt dadurch zu erkennen, daß nach der Absicht des Gesetzes die äußeren Verhältnisse des Angeschuldigten ebenfalls in Betracht gezogen werden sollen. Hierauf ist bereits in dem Erlasse unserer Amtsvorgänger vom 23. Dezember 1883 hingewiesen und dabei hervorgehoben worden, daß es beispielsweise nicht gerechtfertigt sein würde, verhältnismäßig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchteile der gesetzlichen Pension wohl gar auf Lebenszeit zu bewilligen. Ein solches Verfahren würde, wie in dem erwähnten Erlasse ferner ausgeführt ist, die Bedeutung und die Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disziplinarmittels illusorisch machen und einem unwürdigen Beamten die Vorteile der Pensionierung mittels Dienstvergehens erreichbar erscheinen lassen unter Umständen, unter denen dieselben einem würdigen und zum Rücktritt vom Staatsdienst geneigten Beamten versagt bleiben müssen. Diese Grundsätze sind auch ferner zu beachten.

3. Wie sich aus vorstehendem ergibt, gehört die Bedürftigkeit des Angeschuldigten begrifflich nicht zu den unter Nr. 1 erörterten besonderen Umständen, welche eine mildere Beurteilung zulassen. Vielmehr ist die Frage, ob die äußeren Verhältnisse des Angeschuldigten die Anwendung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift rechtfertigen, selbständig neben der Frage nach dem Vorhandensein der unter Nr. 1 bezeichneten Strafmilderungsgründe zu prüfen. Um Unklarheiten und Irrtümer zu vermeiden und eine sachgemäße Prüfung der getroffenen Entscheidung in der Berufungsinstanz zu ermöglichen, ist bei Anwendung der bezeichneten Gesetzesvorschrift in den Disziplinarerkenntnissen ersichtlich zu machen, in welchen Tatsachen das Gericht die besonderen Umstände erblickt hat, welche eine mildere Beurteilung zulassen.

Vergl. auch Verf. v. 30. Mai 1891 S. 1011 Anm. 2 u. Nr. 5 u. 8 der Verf. v. 29. Juli 1884 S. 1013.

2) **Verf. v. 3. Juli 1896 (U III C 1887).** Nach § 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 kann im Disziplinarverfahren gegen Beamte und Lehrer in der Entscheidung der Disziplinarbehörde zugleich festgesetzt werden, daß dem zur Dienstentlassung verurteilten Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen bezw. gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst künftig in den an mich zu erstattenden Berichten über Disziplinar-Untersuchungen gegen Lehrer und zwar in denjenigen Fällen, in denen die Akten dem Königlichen Staatsministerium zur Beschlußfassung auf die gegen die Entscheidung erster Instanz eingelegte Berufung vorzulegen sind, zugleich anzugeben, wie viel Dienstjahre der betreffende Lehrer im öffentlichen Schuldienste zurückgelegt hat bezw. wie hoch seine pensionsfähige Dienstzeit ist und welches pensionsfähige Diensteinkommen er zuletzt bezogen hat.

§ 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugnis der Dienstvorschriften begrenzt, wie folgt:

. . . . Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Talern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Talern aufzuerlegen . . . .

§ 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.[1])

§ 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§ 23.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungskommissar ernannt:

1. wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§ 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2. in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§ 24 Nr. 2) oder von dem vorgesetzten Minister.

§ 24.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1. der Disziplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2. die Provinzialbehörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien . . . .
in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.[2]) . . . .

---

1) Vergl. Verf. v. 7. Juni 1894 (UII 330). S. 1099.

2) Sämtliche Lehrer an höheren Schulen, auch die Professoren mit dem Rang der Räte IV. Klasse, mit Ausschluß der Direktoren werden demnach in Disziplinarfällen von den zuständigen Provinzial-Schulkollegien abgeurteilt.

§ 29.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitglieder des Obertribunals [1]) gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Tätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 30.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Teilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals [1]) gehören müssen.

§ 31.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen teil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen . . . .[2])

§ 32.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

---

1) Das Obertribunal ist durch das Gesetz vom 24. April 1878 aufgehoben worden. Das Gesetz vom 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze bestimmt in § 13, daß die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte dem Oberlandesgericht in Berlin (d. h. dem Kammergericht) angehören müssen.

2) **Verf. d. M. d. J. u. d. F. M. v. 28. Juli 1865.** In der Sitzung des Königl. Staatsministeriums v. 24. Mai d. Js. ist beschlossen worden, daß in Gemäßheit der durch das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend das Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw. nicht aufgehobenen, hierher einschlagenden früheren Vorschriften bei Entscheidungen der Provinzialbehörden in Disziplinar-Untersuchungen wider nichtrichterliche Beamte bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden, nicht aber die mildere Meinung den Ausschlag geben soll.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 34.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§ 35.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nichtöffentlicher Sitzung stattfindet, gibt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nötigen Falles die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe [1]) lauten.

1) **Verf. v. 31. Mai 1898 (GIII 845).** Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund eines Gutachtens des Königlichen Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte beschlossen, an der Auffassung festzuhalten, daß die gemäß § 38 Abs. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zu verhängenden Geldbußen dem Betrage nach an die durch § 19 desselben Gesetzes im Ordnungsstrafverfahren gezogenen Maximalgrenzen gebunden seien.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 39.

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§ 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.[1])

§ 43.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Tatsachen, welche die Grundlagen zu einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45.

Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof

1) Vergl. den Abschnitt Berufung im Disziplinarverfahren S. 1141.

in erster Instanz geurteilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.[1])

§ 47.

Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.[2])

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§ 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§ 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils

---

1) **Verf. v. 5. April 1867 (U 7170).** Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom . . . . . , die Disziplinar-Untersuchung gegen den Lehrer N. betreffend, trete ich den Ausführungen der Majorität des Kollegiums darin bei, daß in den Fällen, wo der Angeschuldigte, bevor das auf Amtsentlassung lautende Resolut der Disziplinarbehörde die Rechtskraft beschritten hat, also noch während der Untersuchung stirbt, die Untersuchungsakten zu reponieren und die entstehenden Kosten niederzuschlagen sind. Einer Berichterstattung an mich bedarf es in diesen Fällen nicht.

2) **Verf. v. 3. Dezember 1885 (G III 3042).** In Anlaß eines Spezialfalles hat das Königliche Staats-Ministerium anerkannt, daß der § 47 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852, welcher von der Bestätigung der Entscheidungen der Disziplinarbehörde durch den König handelt, auf solche Beamte keine Anwendung findet, welche einen vom Könige verliehenen Titel führen, nicht aber für ihr Amt vom Könige ernannt sind.

Der Königlichen Regierung wird dies hierdurch nachrichtlich mitgeteilt.

höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils, ohne Schuld des Verurteilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§ 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem § 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§ 50.

Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51.

Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.[1])

---

1) **Verf. d. Fin.-M. v. 27. Februar 1865** (den Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt durch Erl. v. 5. August 1865 [U 15932]). Hinsichtlich der Zahlung der den suspendierten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts wird folgendes angeordnet:

1. Die den suspendierten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen Raten praenumerando zu zahlen.

2. Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendierten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritte der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltsteiles verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem notdürftigen Unterhalt ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte dem suspendierten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalt bestimmten Gehaltsteil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, daß von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäß ist in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

— **Verf. v. 20. Nov. 1882** (U III A 18026). Der Kgl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom . . . ., daß der Erlaß vom 5. August 1865 (siehe vorstehend) betr. die den suspendierten Beamten zustehende Besoldung, über den Zeitpunkt des Eintritts der Suspension bezüglich der Rechtskraft des Erkenntnisses überhaupt keine Bestimmung trifft. Als solcher ist aber der Tag der Zustellung der Suspensionsverfügung, bezw. der in letzter Instanz die Dienstentlassung aussprechenden Entscheidung anzusehen. Der Lehrer R., welchem die Amtssuspension vom 23. April 1881 am 10. Mai 1881 eröffnet und das letzte Erkenntnis vom 18. April 1882 am 16. Juni 1882 behändigt ist, hat daher einen Anspruch auf das volle Gehalt noch bis zum 31. Mai 1881, auf die Hälfte bis zum 30. Juni 1882.

— Aus dem Schreiben des Staatsmin. v. 8. Nov. 1873. Nach § 4, Abs. 2 (des Gesetzes betr. die Wohnungsgeldzuschüsse v. 12. Mai 1873 siehe S. 908) werden die Mietsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt. Dieser Vorschrift ist nur die Bedeutung beizulegen, daß die Mietsforderung des Staates um denselben Betrag sich ermäßigt, welchen der

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beiträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Diensteinkommens ist zu den Kosten,[1]) welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

Beamte an Wohnungsgeldzuschuß zu empfangen haben würde, wenn er keine Dienstwohnung inne hätte. Da nach § 6, Abs. 2 des Gesetzes v. 12. Mai d. J. der Wohnungsgeldzuschuß, von gewissen, hier nicht interessierenden Bezeichnungen abgesehen, als Teil der Besoldung gilt, so steht den Beamten während der Amtssuspension nach den Vorschriften des Gesetzes v. 7. Mai 1851 u. v. 21. Juli 1852 nur die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses zu. Die von einem suspendierten Beamten während der Amtssuspension zu entrichtende Mietsvergütigung ist demgemäß nur um den halben Betrag des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses zu kürzen; wogegen der danach verbleibende Rest der Mietsvergütigung aus der dem Beamten zustehenden Gehaltshälfte zu berichtigen ist. Nach diesem Grundsatze wird fortan in allen Ressorts verfahren werden.

— **Verf. d. Fin.-M. u. d. M. d. J. v. 30. Dezember 1873** (den Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt durch Erl. v. 31. Januar 1874 [G III 130]). Der Königlichen Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 16. Juli d. Js., daß den vom Amte suspendierten Beamten der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Gesetze vom 12. Mai d. Js. nicht vorenthalten werden darf, da die Bewilligung desselben nicht von dem Ermessen der vorgesetzten Behörden der Beamten abhängig ist, die letzteren vielmehr auf denselben unmittelbar aus dem Gesetze einen rechtlichen Anspruch erwerben. Der Wohnungsgeldzuschuß gilt jedoch nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai d. Js., von gewissen hier nicht interessierenden Bezeichnungen abgesehen, als ein Teil der Besoldung und ist deshalb den suspendierten Beamten nach Maßgabe der Bestimmung im § 51 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 während der Dauer der Amtssuspension nur in Höhe der Hälfte des tarifmäßigen Betrages zu gewähren . . . .

— **Verf. d. M. d. J. u. d. Fin.-M. v. 25. Juli 1883** (den Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt durch Erl. v. 4. Januar 1884 [G III 3153]). In Übereinstimmung mit den für den Bereich der Justizverwaltung sowie der landwirtschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung getroffenen Anordnungen bestimmen wir in betreff der Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines vom Amte suspendierten Beamten in Beziehung auf das Emolument der freien Dienstwohnung hierdurch folgendes:

Wenn suspendierte Beamte eine freie Dienstwohnung innehaben oder eine Mietsentschädigung beziehen, so kommt bei der Bestimmung des Betrages der ihnen nach § 51 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 während der Suspension zu gewährenden Hälfte ihres Diensteinkommens nicht allein ihre Besoldung, sondern auch das ihnen etatsmäßig zustehende Emolument der freien Dienstwohnung, bezw. die statt derselben zu gewährende Mietsentschädigung in Betracht. In Rücksicht hierauf ist es erforderlich, daß bei der Suspension eines Beamten, welcher eine freie Dienstwohnung inne hat, sogleich eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob und zu welchem Zeitpunkte derselbe die Wohnung räumen soll. Von dem Tage der Räumung an ist dem suspendierten Beamten neben der Hälfte der Besoldung, welche ihm für die Zeit der Suspension gebührt, die Hälfte des etatsmäßigen Betrages der Mietsentschädigung zu gewähren.

Die baldige Entfernung eines suspendierten Beamten aus der ihm überwiesenen freien Dienstwohnung wird in der Regel durch das Interesse des Dienstes geboten sein, sie wird aber auch im Interesse der Staatskasse liegen, sofern durch Überlassung der Dienstwohnung an den Stellvertreter die dem letzteren zu gewährende Remuneration vermindert werden kann.

Ist ausnahmsweise die sofortige Räumung weder durch das Interesse des Dienstes noch durch das der Staatskasse geboten, so ist der suspendierte Beamte in der Dienstwohnung vorläufig zu belassen, hat sich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieselbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. Der suspendierte Beamte hat in diesem Falle eine besondere Entschädigung für die ihm gestattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten.

Für den Fall der Suspension eines Beamten, welcher eine Dienstwohnung gegen Entrichtung einer Mietsvergütung innehat, bewendet es bei der Bestimmung im Schlußsatze der Zirkularverfügung vom 30. Dezember 1873. (Siehe oben Anm.)

1) **Verf. v. 3. November 1896 (GIII 3170).** Das Königliche Staatsministerium hat zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens unterm 9. Oktober d. Js. bestimmt, daß zu den als baare Auslagen anzusehenden Kosten, deren Erstattung dem im Disziplinarverfahren Verurteilten gemäß §§ 123 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 auferlegt wird, auch die in dem Verfahren erwachsenen Portokosten und Schreibgebühren zu rechnen sind.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntnis.

§ 52.

Der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§ 53.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.[1])

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung

1) **Verf. an das Kgl. Konsistorium zu N. vom 9. Dezember 1874 (UIII 12947).** Dem Königlichen Konsistorium eröffne ich auf den Bericht vom 31. Oktober d. Js., daß ich die nebst Anlagen wieder beigefügte Beschwerde des p. N., als Kurators des Schullehrers G. in N., vom 3. Oktober d. Js., die Zahlung des dem letzteren zustehenden Gehaltes betreffend, nicht für unbegründet erachten kann.

Der Lehrer G. ist bei Einleitung der gegen ihn verfügten Disziplinar-Untersuchung von seinem Amte suspendiert worden. Das Disziplinarverfahren ist durch den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 1. Juli d. Js. unter Aufhebung der auf Dienstentlassung gerichteten Entscheidung des Königlichen Konsistoriums vom 12. November v. Js. wegen Geisteskrankheit des Angeschuldigten eingestellt und erst infolge dieses Beschlusses die Pensionierung des p. G. eingeleitet und ausgesprochen worden. Bei dieser Sachlage kann ich das Königliche Konsistorium nicht für berechtigt halten, dem p. G. für die Zeit vom 1. Oktober v. Js. bis zum Eintritt des Ruhegehaltes von seinem Diensteinkommen diejenigen Beträge zu kürzen, welche durch die angeordnete Stellvertretung entstanden sind. Als Beamter hat G. auf sein Diensteinkommen so lange und für die Zeit Anspruch, als er das Amt bekleidet hat und gesetzliche Gründe, welche zur Einhaltung des ganzen Gehaltes oder eines Teiles desselben berechtigen, nicht vorliegen. Der Umstand, daß G. sein Amt nicht verwaltet hat, kann an sich und im vorliegenden Falle um so weniger dazu berechtigen, den zur Bestreitung der Stellvertretungskosten erforderlichen Gehaltsteil einzuhalten, als dem p. G. durch die Amtssuspension die fernere Funktion wider seinen Willen untersagt war und derselbe einen Urlaub überhaupt weder nachgesucht noch bewilligt erhalten hat.

Das Königliche Konsistorium veranlasse ich daher, den Schulvorstand zu N. anzuhalten, dem p. G. sein Diensteinkommen bis zu seiner Pensionierung ungeschmälert zu gewähren, und hiervon den Petenten in Kenntnis zu setzen, auch wegen der Aufbringung der Stellvertretungskosten mit dem genannten Schulvorstand weiter zu verhandeln.

Verf. v. 2. Mai 1892 (UIII C 1467). Auf den Bericht v. . . . . erwidere ich der Königlichen Regierung, daß bei der angezeigten Sachlage davon abzusehen ist, dem früheren Lehrer zu N. die während seiner Amtssuspension einbehaltene Gehaltshälfte nachträglich auszuzahlen.

Dabei bemerke ich, daß in den Fällen, in welchen das Disziplinarverfahren auf Grund des § 33 des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 ohne Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen den angeschuldigten Beamten eingestellt worden ist, demselben die während der Amtssuspension einbehalte Hälfte seines Diensteinkommens nach den maßgebenden Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes nicht vorenthalten werden, und daß namentlich eine Verrechnung mit den Stellvertretungs- und Untersuchungskosten nicht ohne weiteres stattfinden kann.

Es ist nicht zu verkennen, daß das überall da, wo, wie im Falle des Lehrers N., so schwere Verfehlungen des Beamten erwiesen sind, daß bei Fortsetzung des Disziplinarverfahrens die Dienstentlassung desselben erfolgt sein würde, zu einer Unbilligkeit nicht nur gegen die Schulunterhaltungspflichtigen, sondern auch gegen die Staatskasse führt. Wird in solchen Fällen der Beamte in die Lage versetzt, sich den sonstigen Folgen einer Verurteilung zur Dienstentlassung zu entziehen, so werden doch zugleich geeignete Maßnahmen dahin zu treffen, ev. entsprechende Vereinbarungen mit dem Betreffenden zu schließen sein, daß nicht außerdem noch die Schulunterhaltungspflichtigen und die Staatskasse zugunsten des Angeschuldigten dadurch geschädigt werden, daß ihnen die Deckung für die aufgewendeten Stellvertretungskosten beziehungsweise verausgabten Untersuchungskosten entzogen wird.

Die Königliche Regierung hat in künftigen Fällen hiernach zu verfahren.

der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien usw.

§ 83.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§ 87.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

1. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.[1])

---

1) Auszug aus der Verf. v. 31. Dezember 1861 (U 26695). Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht dargelegte Ansicht, daß eine zwangsweise Versetzung der Lehrer gesetzlich unzulässig sei, ist nicht unbedingt richtig. Denn wenn auch der § 16 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 die mit besonderen Nachteilen verbundene Strafversetzung der Elementarlehrer, insoweit sie zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, im Wege des Disziplinarverfahrens ausschließt, so läßt doch der § 87 zu 1 eine Versetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, im Interesse des Dienstes zu. Daß diese letztere Bestimmung auf Beamte sowohl in mittelbarem als in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung findet, ergibt der § 94, 1c.

— Auszug aus der Verf. v. 21. November 1895 (U II 2304). Anläßlich eines Spezialfalles . . . . mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf aufmerksam, daß, soweit dabei die Verhältnisse der Lehrer in Betracht kommen, auf Grund des § 87 Nr. 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) die Versetzung im Interesse des Dienstes von Lehrern höherer Schulen an andere Schulen dieser Art, gleichgültig unter welchem Patronat sie stehen, ohne Zustimmung des betreffenden Lehrers an sich zulässig ist; nur darf eine Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Lehrer aus ihrem Hauptamte und der Rangverhältnisse nicht eintreten; dieser Punkt ist daher gegebenen Falles eingehend zu prüfen. Überall aber, wo von Lehrern einer solchen Versetzung widersprochen wird, haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien nicht selbständig zu entscheiden, sondern über die Sachlage eingehend hierher zu berichten. Den versetzten Lehrern sind die Umzugskosten einschließlich der Tagegelder und Reisekosten nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu gewähren. Diese müssen aber von denjenigen Schulen getragen werden, von denen, nicht an die die Versetzung erfolgt. Infolgedessen wird es erforderlich, schon vor Erlaß der Versetzungsverfügung die Bereitwilligkeit des betreffenden Patronats zur Tragung der Kosten festzustellen und bei etwaigem Widerspruch des Patronats von der Versetzung Abstand zu nehmen. Die Versetzung von einer staatlichen Schule an eine nichtstaatliche Anstalt ist zu unterlassen. Dementsprechend ist andererseits tunlichst darauf hinzuwirken, daß die Anstellung disponibler Lehrer nichtstaatlicher Schulen an anderen nichtstaatlichen Schulen erfolgt. Die Rechtsverhältnisse des Patronats derjenigen Schule, an welche die Versetzung erfolgen soll, werden durch die oben erwähnte Befugnis der Aufsichtsbehörde nicht berührt; das betreffende Patronat ist daher, bevor die Versetzung im Interesse des Dienstes erfolgt, nach Maßgabe der für die Schule bestehenden, die Lehrerberufung regelnden Bestimmungen um sein Einverständnis mit der Übernahme des zu versetzenden Lehrers zu ersuchen . . . .

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. . . . .

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848. . . . .

3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

§ 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nötigen Falles hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

— Verf. v. 18. Oktober 1898 (UII 2028 UIIIC). Die Versetzung der an einer nichtstaatlichen höheren Lehranstalt angestellten Technischen, Elementar- und Vorschullehrer im Interesse des Dienstes an andere städtische Schulen, insbesondere Volksschulen, ist nach § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 auch ohne Zustimmung des betreffenden Lehrers unter der Voraussetzung zulässig, daß derselbe in seinen vermögensrechtlichen Ansprüchen, insbesondere auch mit Bezug auf die Reliktenfürsorge, nicht beeinträchtigt wird. Hierbei wird gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen, vom 25. Juli 1892 der Wegfall der nichtpensionsfähigen Zulage von 150 M. als eine Verkürzung des Diensteinkommens nicht angesehen. Zuständig die Versetzung anzuordnen ist das Königliche Provinzial-Schulkollegium, welches sich dieserhalb vorher mit der zuständigen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und entsprechend dem Erlasse vom 21. November 1895 (UII 2304, Zentralbl. S. 806, siehe vorstehend) in den Fällen, wo der Lehrer der Versetzung widerspricht, vor der Entscheidung dem Unterrichtsminister zu berichten hat. Der Aufnahme des vorgeschlagenen Vorbehalts in die Berufungsurkunden der fraglichen Lehrer bedarf es hiernach nicht, um ihre Versetzung von der Anstalt, bei der sie angestellt werden, zu ermöglichen; andererseits unterliegt es aber auch keinem Bedenken, durch die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Aussicht genommene anderweite Fassung der Berufungsurkunden etwaigen Zweifeln von vornherein zu begegnen. — Vergl. auch Verf. v. 31. Januar 1907 S. 1026.

§ 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortbezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche[1]) Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem in § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95.

In bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionierung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

---

1) **Staatsministerialbeschluß vom 3. Januar 1859.** In Sachen, betreffend die unfreiwillige Pensionierung des N. in N., hat das Königliche Staatsministerium auf den Vortrag des ernannten Referenten in der Sitzung vom 3. Januar 1859 beschlossen, das Rekursgesuch des N. vom 20. August 1858 als unbegründet zurückzuweisen.

Gründe. . . . Was endlich den Antrag des Rekurrenten betrifft, ihm sein volles Gehalt bis drei Monate nach der Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums zu belassen, statt daß bisher der 1. Oktober 1858 als Termin festgehalten worden, so ist von dem Königlichen ꝛc. Ministerium bereits in seinem Votum vom 13. Dezember erklärt worden, daß dieser Antrag insoweit begründet, als statt des 1. Oktober der 1. Dezember als Anfangstermin der Pensionszahlung anzunehmen sei, und in diesem Umfange die erforderliche Abänderung der früheren Verfügung erfolgen werde. Damit ist aber der Anspruch des Rekurrenten erledigt. Denn nach § 91 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gebührt ihm das volle Gehalt bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Schon in früheren Fällen ist die Frage, welche Verfügung als die schließliche anzusehen, dahin entschieden, daß darunter die Entscheidung des Ressortchefs im Gegensatz zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nach § 89 a. a. O. verstanden werden müsse, da der Beschluß des Königlichen Staatsministeriums auf das Rekursgesuch des Beamten für den Fall, daß er die Verfügung des Ressortchefs als begründet anerkennt, sich mehr als eine Bestätigung dieser Verfügung charakterisiert, und sich nicht nur auf die Pensionierung selbst, sondern auf die Verfügung in ihrem vollen Umfange, also auch auf den Anfangstermin der Pensionierung erstreckt.

Die Verfügung des Königlichen ꝛc. Ministeriums aber war im vorliegenden Falle dem Rekurrenten am 13. August 1858 mitgeteilt worden, und es rechtfertigt sich danach, den 1. Dezember als Anfangstermin festzuhalten.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 100.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu tun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

2. Kompetenz-Konflikte.

Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41).

§ 17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden . . . . übertragen.[1])

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77).

§ 11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausführung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem,[2]) in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Vom 13. Februar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen usw. usw. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

1) Vergl. Verordnung v. 1. August 1879. S. 1141.
2) Also in Preußen dem Oberverwaltungsgericht zu Berlin.

§ 1.

Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (G.-S. 1847, S. 170) Anwendung.

§ 2.

Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urteils noch tatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Über das Ergebnis dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urteils die in der Sache beteiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im übrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.

§ 3.

Befindet der Gerichtshof (§ 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urteil der letzteren Art präjudiziert weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§ 5.

Unter den Beamten (§ 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Kommandeur oder

kommandierenden General die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte werden durch das Militär-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§ 7.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1. gegen richterliche Beamte,
2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
3. gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Zivilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Verordnung,
betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879 (G.S. S. 573).

§ 1.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

§ 4.

Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird.

Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht.

§ 5.

Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nur die Zentral- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde befugt.

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abteilungen, so steht die Erhebung des Kompetenzkonflikts dem Plenum zu.

3. Einlegung der Berufung[1]) im Disziplinarverfahren.

Verf. v. 6. Dezember 1870 (U 28 789).

Auf die Vorstellung vom . . . erwidere ich Ihnen, daß nach dem Beschluß des Königlichen Staatsministeriums eine Berufung gegen eine von dem Ressort-

1) Vergl. S. 1131. § 42.

chef auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — G.-S. S. 465 — unter Einstellung des Disziplinarverfahrens verhängte Ordnungsstrafe nicht zulässig ist.

Verf. v. 17. März 1868 (U 5594).

Der Bericht, welchen die Königliche Regierung am 4. d. Mts. über die Vorstellung des Lehrers N. erstattet hat, läßt es zweifelhaft, ob bei der ergangenen Disziplinarentscheidung formell richtig verfahren worden ist. Aus § 42 al. 2 in Verbindung mit § 38 al. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ergibt sich, daß die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels der Berufung erst dann zu laufen beginnt, wenn dem Angeschuldigten die Entscheidung mit vollständigen Gründen bekannt geworden ist. Die Verkündung des Urteils im Audienztermin hat diese Wirkung nur dann, wenn zugleich die vollständigen Gründe mitverkündet worden sind. Dies scheint in der N.schen Sache nicht geschehen zu sein, da der Termin am 22. Oktober v. Js. stattgefunden hat, das Urteil aber vom 26. Oktober v. Js. datiert, sonach, wie anzunehmen, erst nach Abhaltung des Termins mit Gründen abgefaßt ist, ohne daß dem pp. N. eine Ausfertigung desselben mitgeteilt worden ist.

Wenn sich die Sache also verhält, ist dem Angeschuldigten eine Ausfertigung des Urteils vom 26. Oktober v. Js. nachträglich zu behändigen und abzuwarten, ob er dagegen innerhalb der gesetzlichen Frist Berufung anmeldet.

Verf. v. 21. Juli 1892 (U III C 2201).

Das Königliche Staatsministerium hat in einem Spezialfalle in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Disziplinarhofes und dem gemeinschaftlichen Erlasse des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 23. Februar 1871 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 57) festgestellt, daß über die Rechtzeitigkeit der Berufungen in Disziplinar-Untersuchungssachen lediglich im geordneten Instanzenzuge das Königliche Staatsministerium zu befinden habe, da das Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 in den §§ 41 bis 46 nur eine Art der Entscheidung über Berufungen, die durch das Königliche Staatsministerium, kenne. Die Übertragung der Entscheidung über die nicht rechtzeitig eingelegten Berufungen auf den judex a quo würde nur auf Grund einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung möglich sein, welche fehle.

Verf. v. 24. Juli 1893 (U III C 2651).

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich anbei eine Beschwerde des Lehrers N. zu N. wegen Vorenthaltung der ihm während der Amtssuspension zustehenden Gehaltshälfte mit dem Ersuchen um baldgefällige Äußerung.

Die Beschwerde erscheint begründet, da der pp. N. solange auf die Gehaltshälfte Anspruch hat, bis auf die von ihm gegen das Erkenntnis der dortigen Königlichen Regierung eingelegte Berufung eine Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums ergangen ist.

Wenn die Königliche Regierung in ihrem unter den Anlagen befindlichen Bescheide ausführt, daß die Berufung des genannten Lehrers verspätet und deshalb die Entscheidung der Königlichen Regierung rechtskräftig geworden sei, so verweise ich auf den Erlaß vom 21. Juli v. Js.[1]) — U III C 2201 (Zentralblatt S. 795), nach welchem über die Rechtzeitigkeit der Berufungen in Disziplinar-Untersuchungssachen lediglich im geordneten Instanzenzuge das Königliche Staatsministerium zu befinden hat.

1) Siehe vorstehend.

Verf. v. 9. April 1875 (U III 3657).

Auszug

Nach al. 3 des § 38 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 muß die Entscheidung des Disziplinarrichters mit Gründen versehen sein. Es kann daher die Entscheidung, die ohne Gründe verkündet worden, nicht als vollständig und gehörig verkündet erachtet werden. Es muß daher auch, wie dies wiederholt von dem Königlichen Disziplinarhof ausgeführt und von dem Königlichen Staatsministerium stets anerkannt worden ist, die Frist zur Anmeldung der Berufung nicht von dem Tage der Verkündung der nicht mit Gründen versehenen Entscheidung, sondern erst von dem Tage an berechnet werden, an dem dem Angeschuldigten die vollständige Ausfertigung der Entscheidung mitgeteilt worden ist . . . .

Verf. v. 5. Februar 1896 (U III C 107 U II).

Das Königliche Staatsministerium hat am 11. Oktober 1895 beschlossen, ... daß künftig:

1. über die Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung das Disziplinargericht I. Instanz entscheidet,

2. gegen eine das Rechtsmittel wegen verspäteter Anmeldung als unzulässig verwerfende Entscheidung dem Appellanten innerhalb einer einwöchentlichen Frist von Zustellung dieses Beschlusses an die Beschwerde — ohne aufschiebende Wirkung — an das Staatsministerium zusteht,

3. die Vollstreckung des ersten Urteils durch die verspätete Berufsanmeldung nicht gehindert wird,

4. das Disziplinargericht I. Instanz bei genügender, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Entschuldigung der Versäumung der Berufungsfrist die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung des Urteils bis zur Entscheidung des Staatsministeriums anordnen kann.

Indem ich die Königliche Regierung (das Königliche Provinzial-Schulkollegium) hiervon in Kenntnis setze, veranlasse ich dieselbe (dasselbe), jedem nach Maßgabe von Nr. 1 zu fassenden Beschlusse, durch welchen das Rechtsmittel der Berufung als verspätet verworfen wird, das unter Nr. 2 erwähnte Präjudiz ausdrücklich hinzuzufügen.

Dabei weise ich darauf hin, daß die zur Vollziehung des Urteils berufenen Verwaltungsbehörden nicht auf Grund eigener Prüfung des Ablaufs der Rechtsmittelfrist, sondern, entsprechend den allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen, nur auf Grund gerichtsseitiger Feststellung der Vollstreckbarkeit des ersten Urteils befugt sind, dessen Vollziehung, insbesondere bei einer auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung, die Einstellung der Gehaltszahlung zu veranlassen. Dementsprechend erscheint nach Ablauf der Berufungsfrist zwar in denjenigen Fällen, in welchen die den Angeschuldigten vorgesetzte Provinzialbehörde gleichzeitig Disziplinargericht I. Instanz ist, die zu den Akten durch Verfügung zu treffende Feststellung der eingetretenen Rechtskraft des Urteils ausreichend, damit daraufhin ohne weiteres das Erforderliche wegen seiner Vollziehung in die Wege geleitet werden kann. Dagegen wird in den Fällen, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz entschieden hat, die von diesem bei Rücksendung der Akten abzugebende Erklärung, daß das Urteil rechtskräftig sei, für die Verwaltungsbehörde als Grundlage für die Vollstreckung des Urteils anzusehen sein.

Aus der Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 18. November 1898 (Kultusmin.-Erl. v. 13. Dezember 1898 [G III 2895]).

1. Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Einlegung der Berufung nach Anweisung derjenigen Dienststelle zu verfahren, welche ihn mit den staatsanwaltschaftlichen Funktionen betraut hat. (Erl. v. 17. August 1885.) [1])

2. In allen Fällen, in welchen nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf Versetzung in ein anderes Amt erkannt ist, hat die vorgenannte Dienststelle den Beamten der Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Berufung einzulegen und, falls die letztere keinen Erfolg zu versprechen scheint, unter Einreichung der Untersuchungsakten und gutachtlichen Berichterstattung die Entscheidung des Departementschefs wegen Weiterverfolgung der Sache einzuholen. (Erl. v. 24. August 1892, Min.Bl. S. 320.) [2])

3. Das gleiche hat zu geschehen, wenn auf Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teiles der Pension als Unterstützung erkannt und hierbei gegen die oben festgestellten Grundsätze gefehlt ist. Insbesondere ist die Berufung stets einzulegen, wenn dem Angeschuldigten ein Teil der Pension auf Lebenszeit gegen den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt und nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß die Entscheidung nicht auf einem Verstoß gegen obige Grundsätze beruht. (Vergl. Erl. v. 14. April 1889, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 161.)

4. In allen übrigen Fällen ist die zu 1 bezeichnete Dienststelle ermächtigt, den Beamten der Staatsanwaltschaft wegen Einlegung der Berufung nach eigenem Ermessen mit Anweisung zu versehen. (Erl. v. 17. August 1885.)

---

1) **Verf. d. M. d. J. u. d. Fin.-M. v. 17. August 1885.** In der Zirkularverfügung vom 28. Februar 1858 (M. d. J. IA 11248, Fin.-Min. I 473) ist bestimmt worden, daß bei allen gegen Beamte unseres Ressorts zu verfügenden Disziplinaruntersuchungen dem mit der Funktion des Staatsanwaltes betrauten Beamten von vornherein für die Fälle, wo der mittels des Disziplinarverfahrens bezweckte Erfolg in erster Instanz nicht erreicht und von dem Staatsanwalt eine weitere Verfolgung der Sache nicht für gerechtfertigt gehalten wird, eine wenigstens vorläufige Anwendung des Rechtsmittels und eine Berichterstattung an den betreffenden Departementschef zur Pflicht zu machen sei. Wir haben anläßlich eines Spezialfalles die hierdurch berührte Frage, von wem die mit den staatsanwaltlichen Funktionen betrauten Beamten Anweisungen namentlich auch hinsichtlich der Einlegung der Berufung entgegenzunehmen haben, einer erneuten Erwägung unterzogen, und halten eine Unterordnung derselben unter diejenigen Beamten, welche sie mit diesen Funktionen beauftragt haben, nicht nur für gesetzlich zulässig, sondern aus disziplinären Gründen für geboten. Demzufolge ermächtigen wir Ew. Hochwohlgeboren, die in Rede stehenden Beamten in denjenigen Fällen, in welchen die Disziplinaruntersuchung Ihrerseits bezw. seitens der Regierung gegen Beamte unserer Ressorts verfügt worden ist, mit den Ihnen geeignet erscheinenden Anweisungen, auch wegen Einlegung der Berufung selbständig zu versehen, so daß es in diesen Fällen der in dem Erlaß vom 28. Februar 1858 angeordneten Berichterstattung an den betreffenden Departementschef für die Folge nicht mehr bedarf. (Kultusmin.-Erl. v. 2. Dezember 1882 [UIII A 19225] und 20. Juni 1887 [UII 6866].)

2) **Verf. d. M. d. J. u. d. Fin.-M. v. 24. August 1892.** Durch den Erlaß vom 17. August 1885 ist die Anordnung in der Verf. v. 28. Februar 1858 (Min.-Bl. 1858 S. 34) aufgehoben worden, wonach die Herren Regierungspräsidenten in allen Fällen, in welchen bei einem Disziplinarverfahren der durch dasselbe bezweckte Erfolg in der ersten Instanz nicht erreicht wurde, eine vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels seitens des mit den staatsanwaltlichen Funktionen betrauten Beamten zu veranlassen und, unter Einreichung der Untersuchungsakten, die Entscheidung des Departementschefs bezüglich der Fortsetzung des Verfahrens einzuholen hatten.

Besondere Erwägungen bestimmen uns, die Anordnung des Erlasses vom 28. Februar 1858 wegen der vorläufigen Anmeldung des Rechtsmittels und der Berichterstattung an den Departementschef für diejenigen Fälle wieder zur Geltung zu bringen, in welchen die Entscheidung erster Instanz auf Versetzung des Angeschuldigten in ein anderes Amt lautet. (Kultusmin.-Verf. v. 8. Juli 1897 [GIII 1050].)

Verf. v. 5. Oktober 1899 (U III C 2910. G I, III. U I, II, III, D, IV M).

Der Herr Minister des Innern hat durch die allgemeine Verfügung vom 23. Februar 1898 (I A 1559) (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 40) bestimmt, daß in Disziplinar-Untersuchungssachen gegen Beamte seines Ressorts, in denen gegen die Entscheidung erster Instanz die Berufung an das Staatsministerium eingelegt worden ist, den an ihn einzureichenden Akten eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Anführungen der Berufungsschrift und der Gegenerklärung beizufügen ist.

Diese Verfügung ist inzwischen durch den Runderlaß vom 18. Februar 1899 (I A 336)[1]) ergänzt worden.

Ich ersuche, künftighin auch in allen meinen Geschäftskreis betreffenden Disziplinaruntersuchungen gegen Beamte und Lehrer nach den in den beiden Erlassen gegebenen Anweisungen zu verfahren und in die Darstellung des Sachverhalts außerdem eine Angabe darüber aufnehmen zu lassen, welches Gehalt der Angeschuldigte bezieht und auf wie hoch sich seine Pension für den Fall seiner Versetzung in den Ruhestand belaufen würde.

Besonderen Wert muß ich darauf legen, daß durch diese Anordnung die Einreichung der Akten an mich eine Verzögerung nicht erleidet. Sie wollen daher vorkommenden Falls hierzu die geeigneten Vorkehrungen treffen.

Verf. d. Fin.-M. u. M. d. J. v. 4. März 1902 (I 1033, II 1637, I 3362).[2])

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, fortan jedem Antrage auf Entscheidung von Disziplinaruntersuchungen in zweiter Instanz eine Nachweisung über die persönlichen usw. Verhältnisse des Beamten nach dem beiliegenden Formular beizufügen.[3]) Die Ausfüllung der Spalten ist nach dem Stande vom Tage der Vorlegung zu bewirken. In Spalte 16 sind genaue Angaben darüber aufzunehmen, ob der Beamte vor seiner derzeitigen Anstellung das Recht zum Bezuge einer Zivil- oder Militärpension erworben hat und bejahenden Falls, ob diese Pension neben dem Diensteinkommen aus der jetzigen Stellung ganz oder mit

1) **Verf. d. M. d. J. v. 18. Februar 1899 (IA 336).** Die nach Maßgabe der Verf. vom 23. Februar v. Js. (IA 1559) eingereichten Referate in Disziplinaruntersuchungssachen haben in den meisten Fällen dem Zweck, dem sie dienen sollen, insofern nicht genügt, als daraus ohne Zuhilfenahme der Akten ein klares Bild von der Sachlage nicht hat gewonnen werden können. Ich bestimme daher, daß künftig in diese Referate außer der kurzen, aber deutlichen und möglichst vollständigen Wiedergabe des Sachverhalts und der wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, seine früheren Bestrafungen unter Angabe des Zeitpunktes und des Grundes der Bestrafung, ferner das Datum des Eröffnungsbeschlusses, das Datum der Anschuldigungsschrift und der Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft, der Tenor der ergangenen Entscheidung und endlich die Anführungen der Berufungsschrift sowie der Gegenerklärung aufgenommen werden.

Über die Art der Darstellung des Sachverhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme lassen sich keine allgemeine bestimmte Regeln erteilen. Als leitender Gesichtspunkt ist festzuhalten, daß die Referate ein vollständiges und klares Bild der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung, soweit sie aus den schriftlichen Verhandlungen zu entnehmen sind, zu gewähren haben. Es genügt daher nicht etwa, bloß die dem Angeschuldigten zur Last fallende strafbare Handlung nach ihren wesentlichen Merkmalen anzugeben, sondern es sind auch die begleitenden Umstände hervorzuheben. Außerdem muß die Darstellung im einzelnen ersehen lassen, auf welchen Beweisen die ergangene Entscheidung beruht.

Den Referaten wollen Sie stets ein Votum beifügen, in welchem Ihre persönliche Stellung zur Sache zum Ausdruck gebracht wird.

2) Durch Verf. v. 10. April 1902 (A 1688) den dem Kultusministerium nachgeordneten Behörden zur Beachtung mitgeteilt.

3) Siehe Seite 1146 und 1147.

über die Besoldungs-, Pensions- ꝛc. Verhältnisse des
nach dem Stande vom . . . . . .

Laufende Nr.	Name (Vor- und Zunamen, von mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen).	Dienststellung.	Amtlicher Wohnort.	Das Besoldungsdienstalter in der jetzigen Besoldungsklasse beginnt mit dem	Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß. — Außerdem Bezüge aus Nebenämtern, dauernde oder zeitweise erfolgte Bewilligung aus Militärfonds (Bezeichnung und Jahresbetrag).	Angabe, ob mit der Stelle der Genuß einer Dienstwohnung verbunden ist oder nicht.	Religion des Beamten und seiner Familie.	Lebensalter.	Familienstand Beamt (ob der amte verheiratet, verheir oder Wi Zahl Kinder wie viel von ver sind Geschlech Alter j der n unversor Kinde
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

einem, dann anzugebenden Teilbetrage fortgezahlt worden ist, oder ob ihre Zahlung ruht. An derselben Stelle ist auch in denjenigen Fällen, wo die in Spalte 6 angegebenen Bewilligungen aus Militärfonds während der Anstellung in der jetzigen Stellung nicht oder nicht mit dem vollen Betrage zur Zahlung gelangen, das Nähere hierüber genau zu vermerken.

4. Besondere Bestimmungen.

Allerh. Erlaß vom 4. Januar 1882.

(Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 6 von 1882).

Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus Dessen Entschließungen sie hervorgehen und Der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern und nicht vom Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen

jung

plinarunterſuchung gezogenen . . . . . .

gl. Verf. v. 4. März 1902 S. 1145.)

ier- gens- ige er Be- t Ver- t beſitzt der ulden at).	Dienſtzeit bis zum			Betrag der am . . . . . erdienten Penſion.	Auszeichnungen der Beamten (Orden, Ehrenzeichen ꝛc.)		Nachweis der Beſtrafungen, welche der Beamte erlitten hat.	Bemerkungen.
	ſeit dem Eintritt in den Zivildienſt.	Militärdienſtzeit vor dem Eintritt in den Zivildienſt.	Zuſammen		Bezeichnung.	Zeitpunkt der Verleihung.		
	Jahre	Jahre	Jahre	Mark				
11	12			13	14		15	16
	Davon bei der Penſionierung anrechnungsfähig.							

ſich an die Perſon des Königs. Ihre Erhaltung iſt eine ſtaatliche Notwendigkeit für Preußen. Es iſt deshalb Mein Wille, daß ſowohl in Preußen, wie in geſetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfaſſungsmäßiges Recht zur perſönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelaſſen und der Meinung ſtets widerſprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit beſtandene und durch Artikel 43 der Verfaſſung ausgeſprochene Unverletzlichkeit der Perſon des Königs oder die Notwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsakten die Natur ſelbſtändiger Königlicher Entſchließungen benommen hätte. Es iſt die Aufgabe Meiner Miniſter, Meine verfaſſungsmäßigen Rechte durch Verwahrung gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; das gleiche erwarte ich von allen Beamten, welche mir den Amtseid geleiſtet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut ſind und deshalb ihres Dienſtes nach dem Disziplinargeſetze enthoben werden können, erſtreckt ſich die durch den Dienſteid beſchworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieſer Pflicht werde Ich mit Danke erkennen und von allen Beamten erwarten, daß ſie ſich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.

Bekanntmachung des Staatsminiſteriums. Vom 18. April 1896.

Es iſt neuerdings die Wahrnehmung gemacht worden, daß Staatsbeamte Petitionen unterzeichnet haben, welche darauf abzielen, die parlamentariſchen

Körperschaften zu einer ablehnenden Haltung gegenüber Regierungsvorlagen oder zu einer wesentlichen Abänderung derselben zu bestimmen. Auch an öffentlichen Versammlungen, in denen solche Petitionen beraten worden sind, haben Staatsbeamte einen Anteil genommen, welcher erkennen läßt, daß es ihnen nicht um eine Abwehr, sondern vielmehr um eine Förderung der gegen Regierungsvorlagen unternommenen Agitation zu tun war.

Ein solches Verfahren ist unvereinbar mit den Pflichten eines Staatsbeamten, welche ihm gebieten, sich der Teilnahme an Bestrebungen zu enthalten, die darauf gerichtet sind, der Durchführung der Regierungspolitik Schwierigkeiten zu bereiten.

Das Staatsministerium hält es für angezeigt, die Beamten sämtlicher Ressorts hierorts hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Regierung willens ist, dieser Auffassung eintretendenfalls unnachsichtlich Geltung zu verschaffen.

Berlin, den 8. Mai 1847, B J I.

Des Königs Majestät haben aus Veranlassung der unter Mitgliedern des Lehrerstandes noch immer nicht selten vorkommenden Beteiligung an auflösenden Zeitbestrebungen neuerdings Allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß gegen öffentliche Lehrer und Jugenderzieher, die sich zur Teilnahme an agitatorischen Parteidemonstrationen und Umtrieben fortreißen, oder sich sonst, sei es in Schrift oder Rede, ein aufregendes die Maßregeln der Regierung verdächtigendes Auftreten zuschulden kommen lassen, unnachsichtlich mit gebührendem Ernst und Nachdruck eingeschritten und nach Befinden mit sofortiger Amtssuspension verfahren werden soll.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren von diesem Allerhöchsten Befehle ergebenst in Kenntnis setze, bemerke ich, daß es einer weiteren Veröffentlichung und namentlich einer Mitteilung desselben an die Mitglieder des Lehrerstandes nicht bedarf; es wird vielmehr nur darauf ankommen, daß in den einzelnen betreffenden Fällen von den Königlichen Behörden der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß pünktlich verfahren werde.

Wie daher Ew. Hochwohlgeboren, soweit das Ressort der Königlichen Provinzial-Schulkollegien hierbei berührt wird, gefälligst dafür Sorge tragen wollen, daß in betreff der Lehrer an Gymnasien eintretenden Falles der Allerhöchste Befehl zur Anwendung gebracht wird, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren die Präsidenten der Königlichen Regierungen in der dortigen Provinz, sowie durch diese die Abteilungsdirigenten in den Königlichen Regierungen mit der erforderlichen Anweisung hinsichtlich der Lehrer an den übrigen höheren und niederen, zum Ressort der Königlichen Regierungen gehörigen Schulen im allgemeinen gefälligst versehen zu wollen. Wie dieses von Ew. Hochwohlgeboren geschehen, wollen Dieselben mir bald gefälligst anzeigen.

Wie ich im übrigen voraussetzen darf, daß es Ew. Hochwohlgeboren und den Königlichen Behörden umsichtiger Einwirkung gelingen wird, in den Jugendlehrern immer mehr den Geist und die Gesinnung zu befestigen, welche den Staat mit Vertrauen auf deren gesamte Wirksamkeit können blicken lassen, so werden auch Ew. Hochwohlgeboren Sich überzeugt halten, daß mit Rücksicht auf die wiederholt ausgesprochene Willensmeinung Seiner Majestät des Königs weiterhin gegen derselben zuwiderhandelnde Glieder des Lehrerstandes Nachsicht und Gewährenlassen nicht statthaft ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Verf. v. 19. April 1850 (8682).

Eine nicht geringe Anzahl von Staatsbeamten glaubt noch immer, das Vereinsrecht in demselben Umfange, wie es den übrigen Staatsbürgern freisteht, ausüben zu können, und darin keiner anderen Beschränkung unterworfen zu sein, als daß sie sich der Teilnahme an solchen Vereinen enthalten müssen, deren Zwecke den allgemeinen Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Diese Auffassung entspricht in keiner Weise der jetzigen gesetzlichen Stellung und den besonderen Pflichten der Staatsbeamten.

Nach dem Allgemeinen Landrecht Teil II Tit. 10 sind die Staatsbeamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen (§ 1). Sie sind, außer zur Erfüllung der allgemeinen Untertanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugetan (§§ 2 und 3).

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Verordnung vom 11. Juli v. J. die Pflicht der Treue und das Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte (§ 20 a. a. O.). In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Teilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten und, anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Maßnahmen hemmend engegenzutreten bemüht sind.

Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich beteiligen, resp. durch Teilnahme an solche Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läßt sich nicht erwarten, daß sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, irgendwie genügen werden. Mit solchen Beamten kann aber auch die Verantwortlichkeit der Minister nicht bestehen. Dies gilt nicht bloß von den eigentlich vollziehenden Regierungsorganen im engeren Sinne, sondern auch von allen Staatsbeamten, da dieselben bald in größerem, bald in geringerem Maße als Organe der Regierung betrachtet werden müssen. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direkt Anordnungen der Regierungen auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden und vor allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht wecken. Daß eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der oben erwähnten Art angehören, bedarf keiner Ausführung.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besonderen Stellung der Staatsbeamten, hat daher auch das Königliche Staatsministerium einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, daß die Teilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei, und daß Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich beteiligten, nach § 20 der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Dienst-

entlassung treffen könne, ohne daß es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Verein resp. eines Verbots der Teilnahme an demselben bedürfe. Da jedoch seither in dieser Beziehung eine weitgehende Konnivenz seitens der meisten Behörden geübt werden und da ferner die Vereine der erwähnten Art nicht selten mit großem Geschick ihre wahre Tendenz verbergen, so daß selbst ein Teil der Mitglieder darüber im unklaren sich befindet, so ist es für angemessen erachtet, den betreffenden Beamten zunächst durch eine allgemeine Maßregel zum Bewußtsein zu bringen, daß sie durch Beteiligung an den mehrerwähnten Vereinen sich einer, mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Demgemäß soll die Teilnahme an solchen Vereinen allen Beamten bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenheit vorgegangen werden.

Infolgedessen veranlasse ich die Königlichen Regierungen, diesen Beschluß des Königlichen Staatsministeriums unter Darlegung der Motive durch die Amtsblätter und in sonst geeignet erscheinender Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und insbesondere allen öffentlichen Lehrern sowie den übrigen Beamten meines Ressorts zur gewissenhaften Beachtung einzuschärfen. Außerdem hat die Königliche Regierung für die genaue Ausführung dieses Beschlusses nicht nur selbst zu sorgen, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden, Landräte, Schulinspektoren, Magistrate usw. demgemäß mit entsprechender Anweisung zu versehen, ihnen die Überwachung der Lehrer in der gedachten Beziehung zur Pflicht zu machen und zu einer sofortigen Anzeige anzuhalten, wenn ihnen die Teilnahme von Lehrern an Vereinen, welche einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung überführt oder verdächtig erscheinen, bekannt wird. Ob alsdann gegen den betreffenden Lehrer sogleich die Disziplinarunterſuchung behufs der Entfernung aus dem Amte einzuleiten oder zunächst ein besonderes Verbot der ferneren Teilnahme unter Androhung der Dienstentlassung zu erlassen sei, wird teils von der statutenmäßigen oder tatsächlichen Richtung und Tätigkeit des Vereins, teils von der besonderen Wirksamkeit des beteiligten Lehrers in demselben und dessen sonstiger Führung abhängen, und bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Regierung überlassen. Ich erwarte aber in allen derartigen Fällen ein festes und entschiedenes Auftreten der Behörden und besonders der Königlichen Regierung, da es im Interesse der öffentlichen Ordnung von der größten Wichtigkeit ist, daß dem Mißbrauch, welcher bisher von nicht wenigen Beamten mit dem Vereinsrecht getrieben worden und der ganz geeignet ist, nicht allein die Bande der Disziplin zu lösen, sondern auch die Wohlfahrt des Staates zu gefährden, bald und für immer ein Ende gemacht werde.

Von jeder Einleitung einer Untersuchung gegen einen Beamten meines Ressorts wegen Teilnahme an einem Verein der obenerwähnten Kategorie erwarte ich eine Anzeige, indem ich zugleich die Königliche Regierung ermächtige, an solche Beamte, gegen welche nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Einleitung der Untersuchung von mir zu verfügen ist, in vorkommenden Fällen ohne Rückfrage ein Verbot der ferneren Teilnahme an solchen Vereinen zu erlassen. Hält die Königliche Regierung ein solches Verbot nicht für erforderlich, oder wird demselben nicht Gehorsam geleistet, so sehe ich dem motivierten Antrage auf Einleitung der Untersuchung behufs weiterer Beschlußnahme entgegen.

Strafanzeigen.

Verf. v. 13. Mai 1850 (10 545).

Der Herr Justizminister hat durch die im 18. Stück des Justizministerial-Blattes von diesem Jahre unter Nr. 48 abgedruckte allgemeine Verfügung vom 28. v. Mts. zu 4 bestimmt, daß die Staatsanwalte von jeder gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Kriminalunterſuchung ſofort nach erfolgter Einleitung, unter kurzer Angabe der Veranlaſſung oder unter Mitteilung der Anklageſchrift, der vorgeſetzten Dienſtbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben haben.

Es liegt mir daran, von den gegen Beamte meines Reſſorts, insbeſondere gegen öffentliche Lehrer anhängig gemachten gerichtlichen Unterſuchungen ebenfalls fortdauernd in Kenntnis geſetzt zu werden. Das uſw. veranlaſſe ich daher, unter Bezugnahme auf meinen Zirkular-Erlaß vom 26. Juli 1849 (15 870) von den Kriminalunterſuchungen gegen Lehrer und andere Beamte meines Reſſorts, von deren Einleitung dasſelbe durch die Staatsanwaltſchaft Kenntnis erhält, hierher Anzeige zu machen, und in die einzureichenden Disziplinarliſten über die Lehrer auch die Kriminalunterſuchungen wider letztere aufzunehmen.

Aus der Verf. des Juſtiz.-M. v. 31. Januar 1868 (Juſtizmin.-Bl. S. 46).

5. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienſte ſtehender Beamter zur Unterſuchung gezogen wird, ſo iſt ſofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlaſſung oder unter Mitteilung der Anklageſchrift der vorgeſetzten Dienſtbehörde des Angeſchuldigten Nachricht zu geben, und derſelben demnächſt auch der Tenor der ergangenen Entſcheidungen unmittelbar nach deren Verkündung mitzuteilen.

Erfolgt in der Unterſuchung die Verhaftung des Beamten, ſo iſt hiervon und von der etwa erfolgenden Entlaſſung aus der Haft der Dienſtbehörde gleichfalls ſofort Mitteilung zu machen.

Auch in Übertretungsſachen muß, jedoch nur, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt worden iſt, der Tenor der Entſcheidung mitgeteilt werden.

6. Die vorſtehenden Beſtimmungen (Nr. 5) finden auch Anwendung:
   a) bis b),
   c) auf alle öffentlichen Lehrer,
   d) bis e).

Die Mitteilung geht im Falle zu . . . . c), hinſichtlich der Lehrer bei höheren Unterrichtsanſtalten an das vorgeſetzte Provinzial-Schulkollegium, hinſichtlich der übrigen Lehrer an die vorgeſetzte Regierung. . . . .

Jahres-Nachweiſungen über Zivilprozeſſe und über Unterſuchungen gegen Beamte.

Verf. v. 24. März 1868 (U 5569).

Durch Allerhöchſten Erlaß vom 2. November v. Js. haben des Königs Majeſtät die Miniſterien zu ermächtigen geruht, die Regierungen von der mittels der Order vom 10. Dezember 1827 vorgeſchriebenen alljährlichen Einreichung vollſtändiger Prozeßliſten zu dispenſieren.

Demgemäß entbinde ich hierdurch die Königliche Regierung — das Königliche Provinzial-Schulkollegium — von der regelmäßigen Einreichung der das

diesseitige Ressort betreffenden Zivilprozeßlisten. Von allen prinzipiell oder dem Objekt nach wichtigen Zivilprozessen ist indessen besonders Anzeige zu erstatten.

Die Nachweisungen über Disziplinar- und gerichtliche Untersuchungen gegen Beamte des diesseitigen Ressorts sind wie bisher regelmäßig einzureichen.

Allerh. Kabinettsorder vom 21. November 1835, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend.

(Ges.-S. S. 237.)

Obgleich Gesetze und Dienstinstruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mitteilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departementschefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departementschefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Anhang.

Änderung in dem Reform-Lehrplan nach Frankfurter System.

Verf. an das Prov.-Schulkollegium in Cassel vom 24. März 1902 (U II 10 593).

Auf den Bericht vom . . . . . will ich gestatten, daß an den beiden Realgymnasien in Frankfurt a. M. versuchsweise die Zahl der naturwissenschaftlichen Lehrstunden in Untersekunda, Unterprima und Oberprima um je eine wöchentlich erhöht und dabei in Untersekunda die Gesamtzahl der wöchentlichen Stunden auf 32 vermehrt, in Unterprima und Oberprima aber die Zahl der lateinischen Stunden auf fünf herabgesetzt werde. Ebenso genehmige ich, daß in den beiden Tertien die Stundenzahl für Erdkunde auf zwei wöchentlich, die Gesamtzahl der wöchentlichen Stunden auf 30 erhöht werde. Dagegen liegt ein ausreichender Grund nicht vor, in Quarta und Untertertia die Zahl der mathematischen Stunden zu vermehren und die der naturwissenschaftlichen zu vermindern und damit die Übereinstimmung mit den Lehrplänen anderer Reformanstalten an dieser Stelle aufzuheben. Über den Erfolg dieses Versuchs wolle das usw. vor Schluß des Schuljahres 1903/04 berichten.

Pfarramtlicher Religionsunterricht für die evangelischen Schüler der höheren Lehranstalten.

Verf. an das Prov.-Schulkollegium zu N. v. 26 Januar 1909 (U II 5071 G I).

Nach Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bestimme ich, daß an denjenigen höheren Lehranstalten, deren Vormittagsunterricht fünf Stunden dauert, für den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht der evangelischen Schüler an zwei Wochentagen in den mittleren Klassen, sofern die Verhältnisse es irgend gestatten, die erste Stunde des Vormittags entweder freizuhalten oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen ist, von denen eine Befreiung für die Dauer des pfarramtlichen Unterrichts zulässig erscheint.

Die Karten der Königl. Geologischen Landesanstalt.

Verf. v. 8. August 1908 (U II 3205 U III).

Die Königliche Geologische Landesanstalt ist seit Jahren mit der Aufnahme der Geologischen Karte von Preußen und den angrenzenden Bundesstaaten be-

schäftigt. Eine größere Zahl von Spezialkarten ist bereits fertiggestellt und im Selbstverlage der Anstalt erschienen. Die Karten (Maßstab 1 : 25 000) werden gedruckt auf den Meßtischblättern des Großen Generalstabes, ersetzen demnach die topographische Karte und geben mit ihren Höhenlinien ein vollendetes Bild der Oberflächengestaltung. Die aufgedruckten geologischen Farben und Signaturen aber geben das Bild des Untergrundes, des Aufbaues der Landschaft aus den verschiedenen Gesteinen und Formationen, und die Verbindung beider Darstellungen ermöglicht eine sofortige Erkenntnis der zahlreichen Wechselbeziehungen zwischen den Formen der Oberfläche und der Beschaffenheit des Untergrundes und des engen Zusammenhanges beider.

Die Karten erscheinen deshalb wohl geeignet als Hilfsmittel für den heimatkundlichen Unterricht sowie den Unterricht der Erdkunde und der Mineralogie.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien veranlasse ich, die Direktoren der höheren Lehranstalten und der Lehrerbildungsanstalten der dortigen Provinz empfehlend auf die Karten hinzuweisen und dabei zu bemerken, daß die einzelnen Blätter einschließlich eines gedruckten Erläuterungsheftes zum halben Preise, also zu 1 ℳ, von der Vertriebsstelle der Anstalt hier N 4, Invalidenstraße 44, abgegeben werden, wenn bei der Bestellung die Verwendung zu Unterrichtszwecken bescheinigt wird.

Ein Verzeichnis der bisher erschienenen Karten ist von der Geologischen Landesanstalt zu beziehen.

Linearzeichnen.

Verf. v. 14. September 1908 (U II 2744).

Aus den Berichten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über den Linearzeichenunterricht an den Realanstalten geht hervor, daß es notwendig ist, den Schülern die Teilnahme an diesem Unterrichte zu erleichtern und ihnen zugleich die Wahl freizustellen, ob sie sich mehr nach der mathematischen oder mehr nach der zeichnerischen Seite hin ausbilden wollen. Ich bestimme daher, daß der genannte Unterricht von Ostern 1909 folgendermaßen geregelt wird:

I. Für den Linearzeichenunterricht sind den Lehrplänen von 1901 entsprechend an den Realschulen von Klasse III, an den übrigen Realanstalten von O III ab wöchentlich zwei Stunden anzusetzen.

II. Der Unterricht hat sich zu erstrecken

a) in den Klassen O III und U II der Vollanstalten und der Realprogymnasien und in den Klassen III bis I der Realschulen auf: Maßstabzeichnen; geometrisches Darstellen einfacher Körper und Geräte in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen,

b) in den Klassen O II bis O I der Vollanstalten auf:
   1. spezielle darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive (eine Stunde wöchentlich),
   2. die Elemente der malerischen Perspektive und Schattenkonstruktion; projektives und perspektivisches Darstellen von Geräten, Gebäuden und Gebäudeteilen, von einfachen statischen Konstruktionen, einfachen Maschinen und Maschinenteilen; Terrainaufnehmen (eine Stunde wöchentlich).

Der Unterricht in der speziellen darstellenden Geometrie, Schattenlehre und Perspektive der Klassen O II bis O I (b 1) ist einem mit der darstellenden

Geometrie vertrauten Lehrer der Mathematik zu übertragen, der übrige Unterricht (a und b 2) dem Zeichenlehrer der Anstalt, der die Prüfung für höhere Schulen bestanden haben muß.

III. Der gesamte Linearzeichenunterricht ist wahlfrei. Schülern der Klassen O II bis O I, die sich zur Teilnahme melden, ist freizustellen, ob sie den Unterricht in der speziellen darstellenden Geometrie usw. (II b 1) oder den in der malerischen Perspektive usw. (II b 2) oder den in beiden Fächern besuchen wollen. Wer sich zur Teilnahme bereit erklärt, muß mindestens ein Semester den von ihm gewählten Unterrricht besuchen.

IV. Befreiung von dem allgemein verbindlichen Freihandzeichenunterrichte zugunsten der Teilnahme an dem wahlfreien Linearzeichenunterrichte darf nur in dem Falle, den der Runderlaß vom 20. Juli 1904 — U II 1985 [1]) — (Zentralblatt 1904 S. 493) vorsieht, und auch in diesem Falle nur dann bewilligt werden, wenn der Schüler sowohl den Unterricht in der darstellenden Geometrie usw. als auch den in der malerischen Perspektive usw. besucht.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle bis zum 1. Oktober 1909 über die in Ausführung dieses Erlasses getroffenen Maßnahmen berichten.

Revision des Zeichenunterrichts.

Verf. v. 29. Juni 1908 (U IV 2826 U II U III U III D).

Nachdem der Direktor der Königlichen Kunstschule zu Berlin, Professor Mohn, sein Amt als Revisor des Zeichenunterrichtes niedergelegt hat, habe ich mit der Revision dieses Unterrichtes an höheren Lehranstalten, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und an höheren Mädchenschulen beauftragt:

für die Provinzen

1. Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Hannover und Schleswig-Holstein, den Lehrer an der Königlichen Kunstschule zu Berlin, Professor Siegert,
2. Brandenburg, Schlesien, Sachsen, den Lehrer an derselben Anstalt, Professor Franck,
3. Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, den Lehrer an der Königlichen Kunstakademie in Kassel, Maler Jung.

Zugleich habe ich in Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 16. August 1899 [2]) — U IV 1094 U II, U III, U III A, U III D — Absatz 8 und 9, die genannten Revisoren angewiesen, die Berichte über die Ergebnisse der Revision dem zuständigen Provinzial-Schulkollegium bezw. der zuständigen Königlichen Regierung unmittelbar zu übersenden und mir nur eine Abschrift der „Allgemeinen Bemerkungen" vorzulegen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium (die Königliche Regierung) veranlasse ich, die von den Revisoren gegebenen Anregungen und Ratschläge zur Kenntnis der Anstaltsleiter zu bringen und über die vorgeschlagenen Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu befinden. Das Ergebnis der getroffenen Anordnungen ist in dem regelmäßig zu erstattenden Verwaltungsberichte zu verzeichnen.

1) Seite 156 Nr. 5.
2) Seite 168.

Dispensation vom Zeichenunterricht.

Verf. v. 29. Dezember 1908 (U II 4907).

Die Bedenken, welche der Ausschuß der Preußischen Ärztekammern gegen den Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 21. Juli 1888 [1]) — U II 1749 — erhoben hat, beruhen auf einer mißverständlichen Auffassung des Erlasses. Der Erlaß beschäftigt sich ausschließlich mit Augenleiden als dem Grunde für die Dispensation vom Zeichenunterricht und sieht daher aus guten Gründen in geeigneten Fällen die Zuziehung eines Augenarztes vor. Es ist also nicht, wie der Ärztekammerausschuß annimmt, auch bei allgemeinen Leiden, welche nicht in das Gebiet der Augenheilkunde gehören, z. B. Rückgratverkrümmung, Bleichsucht usw. ein Gutachten eines Augenarztes zu verlangen.

Der Anstaltsleiter ist für die ordnungsmäßige Erteilung des Unterrichts verantwortlich. Er ist zur Prüfung der ihm vorgelegten ärztlichen Atteste verpflichtet. Es muß ihm daher auch das Recht gewahrt bleiben, in einem Falle, in welchem er auf Grund des ärztlichen Gutachtens nicht entscheiden zu können glaubt, das Gutachten eines Spezialarztes einzufordern.

Die hierdurch für das Publikum erwachsenden geringfügigen Weitläufigkeiten und Kosten können gegenüber der Wichtigkeit einer ordnungsmäßigen Gestaltung des Unterrichts nicht in Betracht kommen. Eine Schädigung des Ansehens der praktischen Ärzte ist davon nicht zu befürchten, da schon jetzt das Publikum bei der Beurteilung von Augenerkrankungen, wenn angängig, das sachverständige Urteil eines Augenarztes einzuholen pflegt.

Schließlich kann ein Zweifel an der Gewissenhaftigkeit der Ärzte nicht darin gefunden werden, daß bei Augenleiden auf das Gutachten des Augenarztes zurückgegriffen wird. Es geschieht das nur, weil die Augenärzte in diesen Fragen für besonders sachverständig gehalten werden.

Hiernach sehe ich mich nicht in der Lage, den beregten Ministerialerlaß aufzuheben.

Turnerisches Rudern.

Verf. v. 31. März 1909 (U II 5814).

Auf den Bericht vom 16. März d. Js. — I 3025 — erwidere ich, daß die der Zentralinstanz zum Zwecke der Förderung des turnerischen Ruderns bei den höheren Lehranstalten zur Verfügung stehenden Mittel in erster Linie für Staatsanstalten bestimmt sind und nur ausnahmsweise für nichtstaatliche staatlich unterstützte Anstalten Verwendung finden können. Bewilligungen an nichtstaatliche vom Staate nicht unterstützte Anstalten sind ausgeschlossen. Im übrigen sollen die Mittel der Regel nach für sächliche Ausgaben verwendet werden; auch setzt die Gewährung von Beihilfen an nichtstaatliche staatlich unterstützte Anstalten voraus, daß die betreffenden Patronate mindestens einen gleich hohen Betrag aus eigenen Fonds bereitstellen.

Verzeichnis der an höheren Lehranstalten eingeführten Lehrbücher.

Verf. v. 7. Januar 1909 (U II 15248). [2])

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes darauf hinzuweisen, daß der

1) Gemeint ist die Verf. v. 22. Juni 1888 S. 175 (Z. Bl. f. d. g. U. V. S. 539).
2) Vergl. Verf. v. 29. April 1901 (U II 1410) S. 198.

Vorsteher der Königlichen Auskunftstelle für Schulbücher des höheren Unterrichtswesens: Professor Dr. Horn,[1]) ein Verzeichnis der an den höheren Lehranstalten Preußens eingeführten Schulbücher herausgegeben hat, das seit 1906 in zweiter Ausgabe vorliegt und im Verlage von B. G. Teubner erschienen ist.

Reifeprüfung.

Verf. v. 24. Januar 1909 (U II 220).

Ich finde mich veranlaßt, in der „Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen)" vom 27. Oktober 1901 folgende Änderungen eintreten zu lassen:

1. In § 4, 2[2]) wird der Schlußsatz „Unzulässig — entziehen". durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Zu versagen ist die Anrechnung, wenn der Primaner die Anstalt gewechselt hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen oder weil er im Disziplinarwege entfernt worden ist. In dem zuletzt bezeichneten Falle darf jedoch ausnahmsweise die Anrechnung auf einstimmigen Antrag des Direktors und der zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium nachträglich zugebilligt werden, wenn der Primaner sich seit dem Wechsel der Anstalt in jeder Hinsicht tadellos geführt hat und auch sonst über seine Reife keinerlei Zweifel bestehen."

2. In § 4, 3[2]) fallen fort die Anmerkung unter dem Texte und in dem Texte selbst der Hinweis auf diese sowie die Worte „bei einem Gymnasium oder Realgymnasium" und im folgenden Satze die Worte „in ein Gymnasium oder Realgymnasium".

3. In § 5, 3a[3]) treten — infolge des Erlasses vom 11. Juli 1908 U II 2733[4]) (Zentralblatt usw. 1908 S. 730) — an Stelle der Worte „dem Lehrplane der einzelnen Anstalt" die Worte:

„der Vorbildung des Prüflings".

4. In § 7, 7[5]) wird der Schluß des zweiten Absatzes hinter den Worten „das Erforderliche an" folgendermaßen abgeändert:

„und sucht sofort die Genehmigung des Königlichen Kommissars dazu nach. Erfolgt diese nicht, so ist die schließliche Entscheidung von der gesamten Kommission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2) zu treffen".

5. Die Bestimmungen in § 11, 3[6]) werden von „nicht zulässig" im zweiten Absatze an bis zu den Worten „im Absatz 2 nicht vorliegen" einschließlich durch die folgende ersetzt:

„Dagegen steht es der Prüfungskommission zu, nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit etwa nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch die Leistungen des Schülers in einem anderen Lehrgegenstande als ausgeglichen zu erachten sind."

6. § 11, 4[6]) erhält folgende Fassung:

„Die der Prüfungskommission angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung

---

1) Die Auskunftsstelle befindet sich jetzt Berlin W. Grunewaldstr. 6/7.
2) Seite 256.
3) Seite 258.
4) Seite 258 Anm. 1.
5) Seite 260.
6) Seite 263.

zu enthalten, wenn es sich um Schüler handelt, die an ihrem Unterrichte in der Oberprima nicht teilgenommen haben."

7. Dem ersten Absatze in § 13, 2 [1]) wird folgende Bestimmung hinzugefügt: „Dasselbe gilt auch für den naturgeschichtlichen Unterricht, falls der Schüler einen solchen auf der Oberstufe erhalten hat."

Dagegen wird gestrichen der zweite Absatz „Bei den Realanstalten — zuerkannt worden ist".

8. In § 16, 2 [2]) fallen fort die Worte „eines Gymnasiums oder Realgymnasiums".

9. Der vierte Absatz des § 16,5 [2]) schließt mit dem Worte „Physik". Die folgenden Worte „und bei den Realanstalten — Kenntnisse" werden gestrichen.

10. In § 16, 5 [2]) wird als besonderer Absatz, und zwar als vorletzter, folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Ein Ausgleich für nicht genügende Leistungen (§ 11, 3) ist nur dann zulässig, wenn diese nicht unter das Maß hinabgehen, welches in dem betreffenden Fache für die Versetzung nach Prima erfordert wird."

11. § 17 [3]) fällt fort.

12. In der Anlage A (Vordruck für die Reifezeugnisse) wird in der Aufzählung der Lehrfächer „Naturbeschreibung" [3]) ersetzt durch „Naturgeschichte" [4]) und in der Anmerkung hinzugefügt:

„4. Vgl. § 13, 2."

Dagegen schließt die in Klammern eingeschlossene Bemerkung „Falls usw." mit den Worten ab „hervorzuheben ist".

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle das hiernach Erforderliche alsbald veranlassen.

Gleichzeitig mache ich auf die Bestimmung in § 16, 7 noch besonders aufmerksam. Schon wiederholt sind unnötige Weiterungen dadurch verursacht worden, daß sie nicht rechtzeitig zur Anwendung gelangte.

Lateinische Übersetzungen bei der Reifeprüfung.

Verf. v. 8. März 1909 (U II 4799 II).

Wie dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bekannt ist (vgl. Erlaß vom 24. März 1908 — U II 803 —), sind die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen diesseits veranlaßt worden, die im Ostertermine vorigen Jahres bei den Reifeprüfungen der Gymnasien und Realgymnasien gelieferten Übersetzungen in das Lateinische und aus dem Lateinischen — im ganzen fast sechstausend Arbeiten — einer Durchsicht zu unterziehen und über den Befund hierher zu berichten.

Nachdem diese Berichte eingegangen sind, erachte ich es für zweckmäßig, das Ergebnis der umfangreichen Arbeit, an welcher neunzehn Universitätslehrer beteiligt waren, und von den mitgeteilten Beobachtungen wenigstens diejenigen zur Kenntnis der Provinzial-Schulkollegien und der Lehrerkollegien zu bringen, deren verständnisvolle Verwertung für eine zeitgemäße Förderung des lateinischen Unterrichts im Sinne der allgemeinen Lehrpläne gute Dienste leisten dürfte.

---

1) Seite 265.
2) S. 266.
3) 267.
4) S. 265.

Alle Gutachten stimmen in der Anerkennung der erfreulichen Tatsache überein, daß sich im allgemeinen das Können auf dem Gebiete des lateinischen Unterrichts seit der letzten Durchsicht der Prüfungsarbeiten im Jahre 1896 erheblich gehoben hat und mit wenigen Ausnahmen das Gesamtergebnis den zu stellenden Anforderungen in befriedigender Weise entspricht. Dabei wird mehrfach mit warmen Worten der Gründlichkeit und der Gewissenhaftigkeit des Arbeitens gedacht, die fast überall den Unterricht beherrschen. Die grammatische Unsicherheit sei merklich zurückgegangen, aber zu wünschen lasse noch immer die Wortkenntnis, deren Lückenhaftigkeit sich — nicht etwa bloß in der Scheidung der Synonyma — ebenso bei den Übersetzungen in das Lateinische wie bei denen aus dem Lateinischen nicht selten in schwer erklärlicher Weise geltend mache. Nicht genügend entwickelt scheint auch noch vielfach der Sinn für den Unterschied zwischen dem lateinischen und dem deutschen Satzbau; die Auflösung der lateinischen Periode in mehrere deutsche Sätze und die Zusammenziehung mehrerer deutscher Sätze in eine lateinische Periode ist ein bedeutendes Mittel logischer Schulung und der Förderung sprachlicher Gewandtheit, das — wie es scheint — noch vielfach unterschätzt wird.

Nicht unbemerkt darf bleiben, daß der Lateinunterricht auf der Oberstufe einzelner Anstalten, wenigstens nach dem Bilde, welches man von ihm aus den dort gelieferten Prüfungsarbeiten gewinnt, in ungeeigneten Händen zu liegen scheint; es wird nicht unterlassen werden dürfen, hierin baldigst Wandel zu schaffen.

Im folgenden ist der Hauptinhalt der Bemerkungen zusammengestellt, zu denen die Gutachter in Einzelheiten Anlaß fanden.

I. Bei den Übersetzungen in das Lateinische.

a) Die Aufgaben.

Die große Mehrzahl der Vorlagen wird nach Form und Inhalt als wohlgeeignet anerkannt. Sie ist in lesbarem, zum Teil in gutem Deutsch geschrieben, das den Prüflingen ausreichende Gelegenheit bietet, durch scharfe Gedanken- und Satzverbindung die im Lateinschreiben gewonnene Schulung zu betätigen, und bekundet auch sachlich entschiedene Fortschritte in der Vertiefung der Lektüre und der ihr dienenden Altertumskenntnisse. Der früher oft gerügte Mißgriff, die Texte für die Skripten mit Gelegenheiten zur Anwendung aller nur möglichen Regeln vollzustopfen und überall Fallstricke und Fußangeln zu legen, wird jetzt nur noch selten bemerkt. Ganz fehlt es freilich immer noch nicht an Aufgaben, in denen zwar weniger als früher, aber doch noch immer zu viel Gewicht gelegt wird auf steife Beispiele für künstliche Regeln, wie z. B. den Gebrauch von non dubitare, non timere, tantum abest, oder für allerlei Bedingungssätze in möglichst verzwickter, oft ganz undeutscher Abhängigkeit. Es scheint richtiger, daß dem Prüfling auch für das lateinische Skriptum vor allem die Furcht vor Gefahren und versteckten Hindernissen genommen und ihm vielmehr die Möglichkeit gegeben wird, in freierer Bewegung sein ganzes Lateinkönnen zu zeigen. Am wenigsten entsprechen diesem Zwecke die glücklicherweise nur ganz vereinzelten Vorlagen, die kaum eine andere als eine rein mechanische Übersetzung von solcher stilistischen Mangelhaftigkeit zulassen, daß sie besser von vornherein unmöglich gemacht worden wären.

In den Anforderungen gehen zwar die Aufgaben nach Umfang und Schwierigkeit hier und da über oder unter den Durchschnitt; im ganzen sind aber die Schwankungen nicht größer, als unvermeidlich ist. Für ihre Wertung zum Vergleiche mit anderen ist eine genaue Prüfung der dargebotenen Übersetzungshilfen von hoher Bedeutung, denn in dieser Hinsicht bestehen allerdings nicht unerhebliche Verschiedenheiten. Während es bei einzelnen Anstalten den Schülern überlassen bleibt, sich so gut wie ohne jede Anleitung selbständig mit der Aufgabe abzufinden, muß an anderen sogar mit Vokabeln ausgeholfen werden, die nach neunjährigem Lateinunterrichte füglich doch wohl bekannt sein müßten. Es liegt auf der Hand, daß diejenigen Arbeiten für die Leistungsfähigkeit der Abiturienten im Lateinschreiben den sichersten Maßstab gewähren, für deren Herstellung Hilfen und Winke am wenigsten erforderlich waren. Durchaus zu mißbilligen ist es aber, wenn eine schwierigere Aufgabe gestellt, ihre Bearbeitung aber durch allerlei Mittel dieser Art wesentlich erleichtert wird; auf diese Weise entsteht leicht der Eindruck, daß die Leistung wertvoller sei, als sie es in Wirklichkeit ist. Der an einer Stelle leider vorgekommene, eine völlige Verkennung des Zwecks der Prüfung bekundende Verstoß gegen die Weisung, welche die methodischen Bemerkungen für das Lateinische 1. Obere Stufe (Lehrpläne usw. S. 30) über die an Gelesenes angeschlossenen Aufgaben enthalten, hat den Regierungskommissar mit Recht bestimmt, die Arbeiten für ungültig zu erklären und andere anfertigen zu lassen.

b) Die Bearbeitung der Aufgaben.

Daß die Leistungen der verschiedenen Gymnasien hinsichtlich der Kenntnisse und der Formgewandtheit merkliche Unterschiede aufweisen, ist selbstverständlich. Die Lektüre, das Schulbuch, der Lehrer und seine Vorgänger, der Stand des Jahrganges und andere Umstände bedingen für die einzelnen Stellen einen gar mannigfachen Erfolg. Anzuerkennen ist aber, daß der lateinische Unterricht an den Gymnasien mit verschwindenden Ausnahmen seiner Aufgabe gerecht wird, gewissenhaften Schülern von durchschnittlicher Begabung die für ein sicheres Verständnis der Schriftsteller erforderlichen Sprachkenntnisse zu vermitteln, ihr Sprachgefühl zu wecken und zu bilden und sie von dieser Seite her zu wissenschaftlicher Gedankenarbeit tüchtig zu machen. Während die Zahl der zurückbleibenden Schüler verhältnismäßig gering ist, gelingt es an nicht wenigen Gymnasien, die große Mehrheit zu erfreulichen Leistungen zu befähigen. Wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob überhaupt noch die Möglichkeit zu freien Ausarbeitungen in der lateinischen Sprache gegeben ist, so frisch und gewandt ist doch an manchen Stellen die lateinische Wiedergabe der deutschen Texte; „man sieht: dort kann man noch und lernt man noch Latein!“ Jedenfalls ist im großen ganzen nicht nur die Sicherheit der Schüler in den grammatischen Formen sehr viel größer und allgemeiner geworden, als sie es vor etwa zehn Jahren war, sondern die Mehrzahl der Arbeiten zeigt auch ein nicht erfolgloses Streben nach wirklich lateinischer Färbung des Ausdrucks, und das ist ein gutes Zeichen für die rechte Würdigung des Bildungswertes, der dem Lateinunterricht im Lehrplan des Gymnasiums zugewiesen ist.

Nicht nachahmenswert scheint ein an ein paar Anstalten beobachteter Brauch, zu einzelnen Wörtern sog. Synonyma in Klammern hinzuzufügen. Bei den Arbeiten in der Reifeprüfung muß gefordert werden, daß der Schüler sich für den einen Ausdruck entscheidet, der ihm bei gründlichem Nachdenken an der betreffenden Stelle der treffendste zu sein scheint.

Auch auf dem Gebiete der Tempuswahl sollte hier und da mehr Überlegung gefordert werden.

c) Die Korrektur und Beurteilung der Arbeiten.

Auf die Durchsicht der Arbeiten wird ein großes Maß von Mühe und Sorgfalt verwendet. Dabei werden aber auch zum öfteren allerlei, je nach der Eigenart des Lehrers verschiedene Mißgriffe gemacht, auf deren Beseitigung gehalten werden muß.

Nicht selten zeigt sich in der Korrektur eine gewisse Pedanterie, die fast an jedem Worte und jeder Konstruktion zu nörgeln und zu reglementieren findet. Bei den Prüfungsarbeiten kann ja dieses Verfahren, das zu zahlreichen Anmerkungen und wortreichen Auseinandersetzungen führt, nur äußerlich unvorteilhaft wirken; sollte es aber auch bei den Klassenleistungen geübt werden, so liegt die Gefahr nahe, daß die Schüler, anstatt daß die frische Gewandtheit des Ausdruckes bei ihnen gepflegt wird, allmählich alle Lust an selbständiger Denkarbeit und die Unbefangenheit in der Anwendung selbst an sich voll ausreichender grammatischer Kenntnisse verlieren.

Nicht minder verfehlt ist es, wenn handgreifliche Fehler mit gelehrtem Apparat durch Berufungen auf vereinzelte Ausnahmen des Sprachgebrauches beschönigt werden, die dem Schüler unmöglich bekannt sein konnten und, wenn sie ihm bekannt gewesen wären, sicherlich nicht die Nachahmung, sondern die Vermeidung des Verstoßes gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch bewirkt haben würden. Auch berührt die oft angebrachte Entschuldigung eines Fehlers mit Flüchtigkeit oder Gedankenlosigkeit nicht eben angenehm; es ist entschuldbarer, wenn ein Primaner einen grammatischen Fehler infolge von Unsicherheit in den Kenntnissen macht, als wenn er in der Reifeprüfung flüchtig oder gedankenlos arbeitet. Wirkliche Schreibfehler oder an sich harmlose Versehen sind leicht zu erkennen und werden nirgends über Gebühr eingeschätzt werden.

Auch in der Beurteilung der Arbeiten wird an mancher Stelle zu engherzig, an anderen zu nachsichtig verfahren. Es kann nicht als richtig anerkannt werden, wenn die Arbeiten nur als Proben grammatischen Könnens, sozusagen als letztes grammatisches Exerzitium betrachtet und nur schablonenhaft nach den grammatischen Fehlern, statt auch nach etwaigen positiven Vorzügen beurteilt werden. Es müßte wie bei der Korrektur so auch im Urteil durchweg eine Berücksichtigung des color latinus verlangt werden. Oft kommt über der Grammatik der Stil nicht zu seinem Rechte, und vereinzelte grammatische Fehler spielen eine zu große Rolle dem gegenüber, was sonst in der Arbeit an Lateinkönnen und Nichtkönnen steckt. Ein Urteil, wie z. B. „Der Fehler . . . genügt, um der sonst wohlbefriedigenden Arbeit das Prädikat Gut vorzuenthalten" zeugt von ganz unangebrachtem rigorosen Purismus. Andererseits fehlt es auch gelegentlich nicht an Zeichen schwächlicher Selbstbescheidung gegenüber ganz dürftigen Leistungen einzelner Schüler wie ganzer Klassen. Wie es nicht richtig ist, mit verdienter Anerkennung zu kargen, so ist es auch nicht richtig, sich mit Ungenügendem zufriedengestellt zu erklären. Ein Prädikat wie „Die Arbeit kann daher nur noch bei größter Nachsicht (im Original unterstrichen) als zur Not ausreichend angesehen werden" ist ungehörig und spricht vielleicht für die Gutherzigkeit des Korrektors, nie aber für seine Einsicht in die Ziele des Unterrichts. Wenn Verfasser derartiger kläglicher Arbeiten die Prüfung bestehen, so sollte ihnen wenigstens durch angemessene Prädikate zum Bewußtsein gebracht werden, daß sie nicht

wegen, sondern trotz solcher Leistungen für reif erklärt worden sind. Arbeiten mit groben Fehlern sollten nie gut genannt werden, wenn sie nicht sonst völlig tadellos sind.

II. Bei den Übersetzungen aus dem Lateinischen.

a) Die Aufgaben.

Bei der Auswahl der Aufgaben ist Livius ganz besonders bevorzugt worden. Es ist fraglich, ob das gerechtfertigt ist. Dem Inhalte nach passende Abschnitte von angemessener Länge, die keine besonderen Schwierigkeiten bieten, sind bei ihm nicht so zahlreich als oft angenommen wird. Bleibt man allein bei ihm stehen, so ist die Folge, daß auch stofflich recht wenig anregende Texte vorgelegt werden oder interessantere Stücke erst durch allerlei Änderungen und „Übersetzungshilfen" zurecht gemacht werden müssen, so daß die Annahme kaum noch berechtigt erscheint, es werde durch die Arbeit die Fähigkeit nachgewiesen, den Livius zu verstehen. Was die Länge des zu übersetzenden Textes anlangt, so ist es besser, nicht allzu lange Proben zu verlangen, dafür aber strengere Anforderungen zu stellen hinsichtlich des Eindringens in die Bedeutung der Worte und den Sinn der Stelle. Es genügen etwa 25 Zeilen eines Teubnerschen Textes.

b) Die Bearbeitung der Aufgaben.

Das Bild von den Zielleistungen des lateinischen Unterrichts an den Realgymnasien, welches sich aus den vorgelegten Arbeiten ergibt, ist im ganzen wenig vorteilhaft, und zwar stehen die Leistungen auf diesem Gebiete bei Anstalten in den östlichen Teilen der Monarchie tiefer als bei den westlichen. Die Schuld an dem Mißverhältnis zwischen dem nicht geringen Maße der aufgewendeten Mühe und dem erreichten Erfolge wird mehrfach in einer Richtung des Unterrichts liegen, bei der mehr und namentlich zu früh auf eine gewisse Flüssigkeit des deutschen Ausdruckes gehalten wird als auf die Gewöhnung an scharfes Beachten der Wortformen und der Beziehungen der einzelnen Satzteile wie ganzer Sätze zueinander (Konstruieren). Auch in Arbeiten, bei denen die sprachliche Gewandtheit und das Bestreben, wirklich deutsch zu übersetzen, Anerkennung verdient, macht sich neben einer oft zu schematischen Wortübersetzung eine Willkürlichkeit in der Wiedergabe der Konstruktionen geltend, unter der die unerläßliche Genauigkeit leidet. Nicht selten scheint es, als ob der Prüfling, anstatt das Wort, den Satz, die Periode sich genau anzusehen und durch strenges Konstruieren zu ihrem Verständnis zu gelangen, es nicht verschmähe, sich aufs Raten zu verlegen. Es ist erwägenswert, ob nicht, um dieser mehrfach beobachteten Neigung entgegenzuwirken, von vornherein (schon bei der Aufgabenstellung) für einzelne Sätze und Wendungen eine grammatische Analyse, unter Umständen sogar für einzelne Wörter eine genaue Formbestimmung zu fordern ist. Zeigt diese richtiges Verständnis, so kann auch eine unnötig freie Übersetzung unbeanstandet bleiben.

Die Übersetzungshilfen, die für erforderlich erachtet worden sind, zeigen, daß die Vokabelkenntnis an einzelnen Stellen ganz unzureichend ist. Eine Prima, in der das Wort salvus nicht als bekannt vorausgesetzt werden kann, steht in den lexikalischen Kenntnissen unter dem Standpunkt der Klasse.

c) Die Korrektur und Beurteilung der Arbeiten.

Nicht überall scheint der Forderung voll Rechnung getragen zu werden, nach welcher der Abiturient des Realgymnasiums ein „auf sicherer Grundlage

grammatischer Schulung gewonnenes Verständnis leichterer Schriftwerke der römischen Literatur" nachzuweisen hat. Diese Schulung muß unbedingt verlangt werden, und es darf nicht unbeanstandet bleiben, wenn handgreifliche Beweise von Unsicherheit oder gar Ratlosigkeit in dem Verständnis des lateinischen Textes nachsichtsvoll als bloße Ungenauigkeiten oder harmlose Mißverständnisse entschuldigt und nicht als das gewertet werden, was sie tatsächlich sind, nämlich als die Folgen unzulänglicher Vertrautheit mit der Sprache. Jede Milde in der Grundforderung gefährdet das in den Lehrplänen gesteckte Ziel und bringt die Gefahr mit sich, daß junge Leute zu Universitätsstudien entlassen werden, bei denen nachträglich noch einmal die elementaren Grundlagen gelegt werden müssen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dafür Sorge tragen, daß die Lehrerkollegien der lateintreibenden höheren Lehranstalten des dortigen Aufsichtsbezirkes von dem Vorstehenden alsbald Kenntnis erhalten.

Prüfung von Realschülern zur Erlangung der Reife im Lateinischen für eine bestimmte Klasse.

Verf. v. 17. März 1909 (U II 718).

Mit der jetzigen Ordnung des Berechtigungswesens stehen die Bestimmungen nicht mehr in Einklang, welche in den Erlassen vom 23. März 1846 und vom 4. Juni 1885 (abgedruckt bei Wiese-Kübler V. u. G. I S. 445 und 448) getroffen sind. Zur Vermeidung von Irrtümern werden diese beiden Erlasse hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Dagegen ist es erforderlich, diejenigen Prüfungen allgemein zu regeln, welche Inhaber eines bei einer Realschule oder Oberrealschule erworbenen Zeugnisses abzulegen haben, um den für die Zulassung zu einem bestimmten Berufe erforderlichen Nachweis an Kenntnissen in der lateinischen Sprache zu erbringen.

Zu diesem Zwecke wird hiermit folgendes angeordnet:

Wer das Zeugnis, welches ihm bei einer preußischen Real- oder Oberrealschule erteilt worden ist, durch den Nachweis der für den Eintritt in eine bestimmte Klasse einer lateintreibenden höheren Lehranstalt erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen zu ergänzen wünscht, hat sich unter Vorlegung dieses Zeugnisses bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Prüfung zu melden, dessen Amtsbereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten höheren Schule angehört; dabei ist bestimmt anzugeben, ob und wo er schon früher den Versuch gemacht hat, diese Prüfung zu erledigen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat den Prüfling einer lateintreibenden Vollanstalt seines Aufsichtsbezirkes zu überweisen, sofern es nicht etwa für erforderlich erachtet wird, über den Fall zuvor hierher zu berichten.

Die Prüfung erfolgt nach Anordnung und unter Verantwortlichkeit des Anstaltsleiters, der dazu einen Fachlehrer, in der Regel den der betreffenden Klassenstufe, heranzuziehen hat.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Bei der Prüfung früherer Oberrealschüler behufs Feststellung der für die Versetzung in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache ist für ausreichend zu erachten: eine schriftliche Über-

setzung aus dem Lateinischen in das Deutsche und der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Elementargrammatik im Anschluß an die mündliche Übersetzung eines leichteren Schriftstellers, z. B. Cäsars.

Wird die Prüfung bestanden, so ist das Ergebnis auf dem Zeugnisse, welches dem Prüfling bei einer preußischen Real- oder Oberrealschule erteilt worden ist, in folgender Form zu vermerken:

„Der Inhaber dieses Zeugnisses .... (Name) .... hat in der mit ihm heute ordnungsgemäß veranstalteten Prüfung im Lateinischen die Reife für die Klasse ..... eines ..... nachgewiesen.

.... (Ort der Anstalt) .... d ..... 19 ..

.... (Bezeichnung der Anstalt) ....

(Anstaltssiegel.)

.... (Name des Direktors) .... (Name des Lateinlehrers) ...."

Die Gebühren betragen 10 ℳ und sind vor Eintritt in die Prüfung zu zahlen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle das danach Erforderliche alsbald anordnen.

Universitätsstudien.

(Siehe S. 344 Nr. 39.)

Vorschriften vom 1. Oktober 1879 in der durch Verf. vom 6. Januar 1905 abgeänderten Fassung.

....

§ 2.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung für das akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches außerdem dasjenige Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate vorgeschrieben ist; auf Grund ausländischer Reifezeugnisse dürfen Reichsangehörige nur dann immatrikuliert werden, wenn daraufhin ihre Zulassung zu den ihrem Studienfach entsprechenden Berufsprüfungen in ihrem Heimatstaate gesichert erscheint.

Genügt nach den bestehenden Bestimmungen für ein Berufsstudium der Nachweis der Reife für die Prima einer neunstufigen höheren Lehranstalt, so reicht das auch für die Immatrikulation aus.

Die Fakultät, bei welcher der Studierende einzutragen ist, bestimmt sich durch das von ihm gewählte Studienfach.

....

Erlaß vom 11. April 1909 (U I 807).

Der zweite Absatz des § 2 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom $\frac{\text{1. Oktober 1879}}{\text{6. Januar 1905}}$ erhält folgenden Zusatz:

Das gleiche gilt von dem in der Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 3. April 1909 [1]) zugelassenen Vorbildungsnachweise für das Studium, welches zum Berufe der Oberlehrerin führt.

Zahnärztliche Prüfung.

Erfordernis: Reifezeugnis einer Vollanstalt, für Oberrealschüler Kenntnisse in Latein, welche zur Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums gefordert werden.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfungsordnung für Zahnärzte.
Vom 15. März 1909.

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reiches darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 56).

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, die für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterrichte, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen.

Königliche Gärtner-Lehranstalt zu Dahlem, Steglitz bei Berlin (früher Wildpark).

Zur Aufnahme in die Gärtnerlehranstalt ist der Nachweis zu erbringen, daß die Bewerber den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, oder daß sie das Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen, welches für die Erlangung des genannten Berechtigungsscheins vorgeschrieben ist. Sodann muß eine vierjährige gärtnerische Praxis nachgewiesen werden. Wünschenswert ist es, daß von diesen vier praktischen Jahren mindestens eins in einer Baumschule und eins in einer Handelsgärtnerei durchgeführt ist.

---

1) Aus der Verf. v. 3. April 1909 (UIII D 5649 UII UI). Zur Prüfung für das höhere Lehramt (pro facultate docendi) gemäß Erlaß vom 14. Dezember 1905 — UII Nr. 4169 — werden auch Lehrerinnen zugelassen, die nach Erlangung der Lehrbefähigung für Mittlere und Höhere Mädchenschulen wenigstens zwei Jahre an Höheren Mädchenschulen vollbeschäftigt waren und sodann mindestens sechs Halbjahre — sei es als immatrikulierte Studentin, sei es als Gasthörerin — an einer deutschen Staatsuniversität dem Berufsstudium ordnungsmäßig obgelegen haben. An die Stelle der in dem Erlaß vom 14. Dezember 1905 geforderten Schulbildung vor Beginn des Universitätsstudiums tritt bei diesen Bewerberinnen der Nachweis, daß sie nach erfolgreichem Besuche einer anerkannten Höheren Mädchenschule und eines anerkannten Höheren Lehrerinnenseminars die volle Lehrbefähigung für Mittlere und Höhere Mädchenschulen erlangt haben, sowie der Nachweis über die oben bezeichnete Unterrichtstätigkeit.

Unter Umständen kann die militärische Dienstzeit auf die für die gärtnerische Praxis vorgeschriebene Zeit angerechnet und für die Zeit des Übergangs aus dem alten in den neuen Lehrplan von der Anforderung einer vierjährigen Praxis nachgelassen werden.

Der Lehrgang ist einjährig.[1])

Die Aufnahme der Hörer für die ganzen Lehrgänge findet jährlich am 1. Oktober statt. Hörer der kurzen Lehrgänge und Hospitanten können zu jeder Zeit Aufnahme finden.

Die Anträge zur Aufnahme sind an den Direktor Echtermeyer nach Dahlem bei Steglitz zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Diesen Anträgen sind beizufügen, soweit die Hörer der ganzen Lehrgänge in Betracht kommen:

1. der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, oder ein Nachweis des Besitzes der entsprechenden Schulbildung,
2. das letzte Schulabgangszeugnis,
3. die Zeugnisse aus der gärtnerischen Praxis,
4. ein polizeiliches Unbescholtenheitsattest.

Der halbjährlich im voraus zu zahlende Lehrbeitrag beträgt für Hörer 250 ℳ, für Hospitanten und Praktikanten 300 ℳ jährlich. Für Ausländer beträgt das Hörer-Honorar 350 ℳ, das Hospitanten-Honorar 400 ℳ jährlich. Ein Internat ist mit der Anstalt nicht verbunden, die Besucher der Anstalt haben für Wohnung und Kost selbst zu sorgen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den praktischen Arbeiten in den Gewächshäusern, den Anstaltsgärten und der Baumschule, sowie in der Versuchsstation für Obst- und Gemüseverwertung bestehen nicht, doch können die Besucher der Anstalt sich zur Teilnahme an diesen Arbeiten in den lehrfreien Stunden melden und erhalten bei befriedigenden Leistungen hierfür eine Entschädigung.

In Fällen besonderer Bedürftigkeit und Würdigkeit kann einzelnen Bewerbern der Lehrbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Außerdem verfügt die Anstalt über einige Stipendien.

Schund- und Schmutzliteratur.

Verf. v. 25. Februar 1909 (U III A 153 U II).

In erfreulicher Weise mehren sich in der letzten Zeit die Fälle, daß von Ortsbehörden wie von Vereinigungen aus den Kreisen der Bürgerschaft gegen die Schaustellung und den Verkauf von Schund- und Schmutzliteratur vorgegangen wird.

Eurer Hochwohlgeboren übersende ich beifolgend Abschrift (a) einer Bekanntmachung des Gemeindevorstandes zu Pankow bei Berlin vom 16. September v. Js. und des darin erwähnten Flugblattes (b) der Jugendschriften-Kommission des Pankower Lehrervereins in der beregten Angelegenheit zur Kenntnisnahme.

---

1) Es sind 4 Lehrgänge: 1. Allgemeiner Lehrgang, 2. Lehrgang für Gartenkunst, 3. Lehrgang für Obstbau, 4. Lehrgang für gärtnerischen Pflanzenbau.

a) Pankow, den 16. September 1908.

In den Schaufenstern und Läden einiger hiesiger Buch- und Papierwarenhändler wird eine gewisse Art von Schriften feilgeboten, die unter die Bezeichnung „Schund- und Schmutzliteratur" fallen. Diese oft mit abscheulichen Bildern versehenen Hefte wüsten und verderblichen Inhalts, durch den der Hang zum Abenteuerlichen und Verbrechertum geradezu verherrlicht wird, werden auch von einem großen Teile von Schülern und Schülerinnen unserer Gemeindeschulen und zwar oft mit den traurigsten Folgen gelesen. Die Kinder werden dadurch von dem guten Ziele unserer Volksschule abgelenkt und auf schiefe Bahnen gedrängt; es wird ihnen durch die Lektüre ein Gift eingeimpft, das die gesunde moralische, ja auch körperliche Entwickelung unserer Jugend aufs bedenklichste gefährdet. Schuld an diesen Schäden tragen diejenigen, welche eine solche Schundliteratur feilbieten und den armen Kindern dadurch Gelegenheit geben, sich für Sachen zu interessieren, die auf ihr kindliches Gemüt verrohend wirken, ferner die Eltern, welche ihren Kindern die Mittel dazu geben und ihnen gestatten, derartige Lektüre zu treiben.

Mit anerkennenswertem Interesse für eine gute moralische Erziehung unserer Jugend hat unsere hiesige Lehrerschaft, vertreten durch ihre Jugendschriften-Kommission, es sich zur Aufgabe gemacht, diesen Schädlingen den Boden zu entziehen. Sie hat ein Flugblatt an die Eltern gerichtet, dessen Beachtung auch wir den Eltern warm ans Herz gelegt haben. Ein voller Erfolg dieses Flugblatts kann aber nur dadurch erzielt werden, daß diese Schundliteratur aus den Schaufenstern und Läden unseres Ortes verschwindet. Wir richten daher hiermit an alle in Betracht kommenden Geschäftsleute das dringende Ersuchen, Schriften der bezeichneten Art künftig nicht mehr auszulegen und feilzubieten und nur solche Jugendschriften zu führen, durch die das geistige Niveau unserer Jugend moralisch gehoben werden kann. Bei der Auswahl solcher Schriften steht die Jugendschriftenkommission des hiesigen Lehrervereins jedermann mit Empfehlungen und geeigneten Ratschlägen zur Verfügung.

Ein Exemplar des Flugblattes liegt zur gefälligen Kenntnisnahme anbei.

Der Gemeindevorstand.

b) An die Eltern.

Wiederholt haben Beobachtungen seitens der Lehrerschaft in den Schulklassen gezeigt, daß Kinder trotz aller bisher versuchten Erziehungsmaßnahmen, wie Ermahnungen, Belehrungen, Vermittelung guter Lektüre durch die Schülerbibliotheken, immer noch Geld und Zeit vergeuden an die schon der Bilder wegen so grauenhaften Erzeugnisse der Schundliteratur. Es ist allgemeine Erfahrung, daß Unlust, Zerfahrenheit und Faulheit mit dem Lesen und Verbreiten dieser modernen Schundschriften Hand in Hand gehen.

Aber nicht allein die Schäden dieser Lektüre für eine geordnete, erfolgreiche Schularbeit erregen die Bedenken der Lehrerschaft, sondern vielmehr noch die Mißstände, welche das Lesen dieser Schauergeschichten für das sittliche Leben der Jugend zur Folge hat.

Ob das Geld, das für derartige Lektüre weggeworfen wird, immer ehrlichen Ursprungs ist, mag dahingestellt bleiben. Und wäre dies auch der Fall, so würde man durch das leichtsinnige Fortwerfen des Geldes nicht den Spar-

sinn der Kinder wecken. Auch das ist nicht zu leugnen, daß das Lesen und Verbreiten von Machwerken wie „Fürst Petroff", „Jungenstreiche", „Texas Jack", „Sitting Bull", „die rote Jule", „Sherlock Holmes", „Kapitän Morgan" u. a., in denen geradezu Verbrechen verherrlicht werden, Unbotmäßigkeit, Roheit, Gewalttätigkeit gegen Angehörige, ruheloses Hasten nach Abenteuern wecken und befördern. Es ist durch Tatsachen erwiesen, daß manche Verbrecher in ihrer Jugend durch das Lesen von Schauergeschichten auf die schiefe Bahn gedrängt worden sind. Der Erziehung durch Eltern und Lehrer wird durch diese Schundbücher geradezu entgegengearbeitet, und die berechtigten Klagen über zunehmende Verrohung unserer Jugend werden sich verringern, wenn es gelingt, die Kinder vor dem Anschauen und Lesen schmutziger Bilder und Bücher zu bewahren. Zum Wohle unserer Jugend und in Ihrem eigenen Interesse werden Sie daher mit Ermächtigung der hiesigen Schuldeputation, die sich mit der gesamten Lehrerschaft eins weiß im Kampfe gegen diese verderbliche Schundliteratur, ersucht, bei Ihren Kindern mit aller Macht diese Lesewut und das Kaufen derartiger Bücher, die sich schon durch ihre schreienden Titelbilder kennzeichnen, zu unterdrücken.

Bei etwaiger Anschaffung von Jugendschriften (zu Geburtstags-, Konfirmations- oder Weihnachtsgeschenken) steht die Jugendschriftenkommission des hiesigen Lehrervereins jedermann mit Empfehlungen guter Bücher zur Verfügung.

Die Jugendschriftenkommission des Pankower Lehrervereins.

Den Eltern der Kinder unserer hiesigen Gemeindeschulen können wir nur warm ans Herz legen, die im vorstehenden Flugblatt zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen nach allen Kräften zu unterstützen. Nur durch das Zusammenwirken von Schule und Haus wird es möglich sein, den für unsere Jugend so schädlichen Übelstand mit der Wurzel auszurotten und ein tüchtiges, schaffensfrohes und für wahre Lebensfreude empfängliches Geschlecht heranzuziehen.

Die Schuldeputation der Gemeinde Pankow.

Zahnpflege in den Schulen.

Verf. v. 10. März 1909 (U III A 492 M U II).

Unter dem Namen „Deutsches Zentralkomitee für Zahnpflege in den Schulen" hat sich hierselbst ein Komitee gebildet, welche sich nach den in je einem Exemplar beigefügten Satzungen und dem Aufrufe die Verbreitung einer rationellen Zahnpflege in allen Schichten der Bevölkerung, vornehmlich aber in den Schulen, zur Aufgabe gestellt hat.

Bei der Bedeutung dieser Bestrebungen für die heranwachsende Jugend und die gesamte Bevölkerung habe ich dem Zentralkomitee die tunlichste Förderung und tatkräftige Unterstützung seiner Bestrebungen zugesagt. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, auch Ihrerseits die Arbeiten des Komitees nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen.

Schutz vor ansteckenden Krankheiten.

Verf. v. 19. Februar 1909 (M 15080 UII UIII A G I GII).[1])

Es ist anzuerkennen, daß die Benachrichtigung der Pfarrämter von dem Auftreten einer übertragbaren Krankheit bei einem ihrer Konfirmanden wünschenswert ist. Man wird jedoch diese Benachrichtigung nicht den Ortspolizeibehörden auferlegen können, da diese in der Regel nicht werden übersehen können, welche Schulkinder an dem Konfirmandenunterricht teilnehmen und bei welchem Geistlichen sie diesen Unterricht genießen. Es wird vielmehr dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) aufzuerlegen sein, von jeder anzeigepflichtigen Erkrankung eines den Konfirmandenunterricht besuchenden Schülers den betreffenden Geistlichen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Der Königlichen Regierung stelle ich hiernach das Weitere ergebenst anheim.

Jahresberichte der höheren Lehranstalten.

Verf. v. 24. Dezember 1908 (U II 15324).

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Koblenz hat sich veranlaßt gesehen, von neuem auf den Runderlaß vom 16. Juli 1841[2]) — Nr. 13126 — hinzuweisen und anzuordnen, daß in den Jahresberichten der höheren Lehranstalten sowohl in der Personalübersicht als auch bei dem Titel der beigegebenen Abhandlung die Rufnamen der Mitglieder des Lehrkörpers angegeben werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle erwägen, ob eine derartige Verfügung nicht auch für den dortigen Aufsichtsbezirk angezeigt erscheint.

Verf. v. 18. Februar 1909 (U II 445).

In Erwiderung auf den Bericht vom 1. Februar d. Js. — I 22450/08 — erkläre ich mich zunächst damit einverstanden, daß die in den Programmen der höheren Lehranstalten zu veröffentlichenden Schulnachrichten gekürzt werden. Zu diesem Zwecke kann abgesehen werden

von einer Übersicht über die während des abgelaufenen Schuljahres erledigten Pensen (s. Runderlaß vom 7. Januar 1885[3]) — U II 2941 — unter I 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie 7; die in Prima und Sekunda gelesenen fremdsprachlichen Schriftwerke sind nur dann anzugeben, wenn sie in den allgemeinen Lehrplänen nicht erwähnt sind);

von der Mitteilung aller behördlichen Verfügungen, die für die Schüler und ihre Angehörigen kein Interesse haben (s. ebenda unter II);[4])

von einer Aufzählung aller Unterbrechungen des regelmäßigen Unterrichtsganges durch Krankheit, Beurlaubung und dienstliche Abwesenheit einzelner Lehrer (s. ebenda unter III);[5])

von der Angabe über die Vermehrung der Lehrmittelsammlungen (s. ebenda unter V).[6])

---

1) Diese Verf. ist auch unter demselben Datum den Königl. Provinzial-Schulkollegien mitgeteilt.
2) Seite 455.
3) Seite 457.
4) Seite 458.
5) Seite 459.
6) Seite 460.

Die übrigen zur Sprache gebrachten Fragen, wie z. B. die Beifügung wissenschaftlicher Abhandlungen zu den Programmen, der Tauschverkehr der Programme und dergl. bilden auch hier den Gegenstand eingehender Erwägungen, können aber zurzeit noch nicht durch eine allgemeine Neuordnung des Programmwesens erledigt werden.

Schulgeld.

Verf. v. 6. März 1909 (U II 726).

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister setze ich für den Bereich der vom Staate zu unterhaltenden, der vom Staate verwalteten nichtstaatlichen und der vom Staate und von andren gemeinschaftlich zu unterhaltenden höheren Lehranstalten vom 1. April d. Js. ab die Schulgeldsätze allgemein, wie folgt, fest:

a) für die drei oberen Klassen (Obersekunda, Unterprima und Oberprima) der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) auf 150 ℳ;
b) für die unteren und mittleren Klassen (Sexta, Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia und Untersekunda) der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen), für die Progymnasien und die Realprogymnasium auf 130 ℳ;
c) für die Realschulen auf 110 ℳ.

Bei denjenigen Realschulen, welche mit gymnasialen oder realgymnasialen Lehranstalten verbunden sind und mit solchen einen gemeinsamen Unterbau haben, ist der zu b bezeichnete Schulgeldsatz von 130 ℳ zu erheben.

Soweit bereits höhere Sätze zur Erhebung gelangen, sind diese beizubehalten. Ebenso verbleibt es an dem Gymnasium in Sigmaringen und an der Realschule in Hechingen einstweilen bei den gegenwärtigen Schulgeldsätzen, während dagegen an allen sonstigen Anstalten die etwa bisher zugelassenen Vergünstigungen in Fortfall kommen.

Die bei den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten infolge der Erhöhung der Schulgeldsätze aufkommende Mehreinnahme an Schulgeld darf zu irgendwelchen Anstaltszwecken nicht verwendet werden, sie ist vielmehr für die Dauer der laufenden bezw. der am 1. April d. Js. beginnenden neuen Etatsperiode in vollem Betrage bei dem Staatszuschusse in Abgang zu stellen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die genaue Befolgung dieser Vorschrift überwachen und bei Prüfung der Finalabschlüsse und der Jahresrechnungen feststellen.

Wegen anderweiter Bemessung des Prozentsatzes für Schulgeldbefreiungen behalte ich mir die Entscheidung vor und sehe zunächst noch der baldigen Einreichung einer nach dem beigeschlossenen Vordruck aufzustellenden Übersicht der Beträge entgegen, welche im Etatsjahr 1908 bei den Staatsanstalten an Schulgeld erlassen worden sind.

An den Vorschulen behält es vorläufig bei den bisherigen Sätzen sein Bewenden; es bleibt vorbehalten, wenn diese Schulen sich aus ihren eigenen Mitteln nach der bevorstehenden Erhöhung der Vorschullehrerbesoldungen nicht erhalten können, bei Erneuerung der Anstaltsetats das Schulgeld anderweitig festzusetzen.

Die neuen Schulgeldsätze sind schleunigst bekannt zu machen.

Zusatz bei Berlin:

Die bei dem Pädagogium in Züllichau aufkommende Mehreinnahme an Schulgeld ist wie bei den Staatsanstalten zu behandeln.

Zusatz bei Stettin:

Die bei dem Marienstiftsgymnasium in Stettin aufkommende Mehreinnahme an Schulgeld verbleibt der Anstalt und ist zur Bestreitung der bevorstehenden Besoldungserhöhungen bereitzuhalten.

Zusatz bei Magdeburg:

Die bei dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg aufkommende Mehreinnahme an Schulgeld verbleibt der Anstalt und ist zur Bestreitung der bevorstehenden Besoldungserhöhungen bereitzuhalten.

Zusatz bei Breslau:

Die bei der Oberrealschule in Gleiwitz aufkommende Mehreinnahme an Schulgeld ist bei den Zuschüssen von Staat und Stadt anteilig in Abgang zu stellen.

Zusatz bei Hannover:

Die bei der Klosterschule Ilfeld aufkommende Mehreinnahme an Schulgeld verbleibt der Anstalt und ist zur Bestreitung der bevorstehenden Besoldungserhöhungen bereitzuhalten.

Zusatz bei Münster:

Die bei dem Progymnasium in Rietberg aufkommende Mehreinnahme an Schulgeld ist wie bei den Staatsanstalten zu behandeln; bei dem Gymnasium nebst Realgymnasium in Bielefeld ist sie bei den Zuschüssen von Staat und Stadt anteilig in Abgang zu stellen.

Zusatz bei Koblenz:

Die bei dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Trier aufkommende Mehreinnahme an Schulgeld verbleibt der Anstalt und ist zur Bestreitung der bevorstehenden Besoldungserhöhungen bereitzuhalten; bei dem Gymnasium in Düren, dem Königlichen Gymnasium in Essen und dem Kaiser Karls-Gymnasium in Aachen ist die Mehreinnahme bei den Zuschüssen von Staat und Stadt anteilig in Abgang zu stellen.

Behandlung der Bauangelegenheiten.

Verf. d. M. d. ö. Arb. u. d. M. d. g. A. vom 22. Dezember 1908 (Min. d. öffl. Arb. III Nr. 2997 B. Min. d. g. Ang. GIC Nr. 12977 A UI, UII, UIII B, UIII E, UIV[a]

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1907 [1]) sind die Kostenbeträge, bei denen die Superrevision von Entwürfen und Bauanschlägen einzutreten hat, erhöht worden. Danach unterliegen der Superrevision

a) Entwürfe und Kostenanschläge der nicht unter b) und c) fallenden staatlichen Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten 50 000 ℳ (bisher 30 000 ℳ) übersteigen.

1) S. 477.

b) Entwürfe und Anschläge zu Kirchenbauten bei einem Kostenbetrage über 15 000 ℳ (bisher 5000 bezw. 10 000 ℳ).

c) Entwürfe und Anschläge zu Bauten von sonstigen Kunstdenkmälern bei einem Kostenbetrage über 10 000 ℳ (bisher 5000 bezw. 10 000 ℳ).

Bei Interessentenbauten, die unter Beteiligung des Staates ausgeführt werden, bedarf es der Superrevision, sobald der staatliche Beitrag die vorbezeichneten Beträge übersteigt.

Es bleibt vorbehalten, für Bauten, die nach dem Ermessen der Zentralinstanz in technischer oder rechtlicher Beziehung besondere Bedeutung haben, oder bei denen hinsichtlich der Bauart oder der zur Verwendung kommenden Baustoffe besondere Schwierigkeiten oder Bedenken obwalten, die Vorlegung der Entwürfe und Anschläge zur Superrevision auch bei geringeren, als den vorbezeichneten Kostenbeträgen anzuordnen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei denjenigen Bauten Anwendung, deren Kosten ganz oder teilweise aus solchen Stiftungsfonds gedeckt werden, die unter Staatsverwaltung stehen.

Zur Entlastung der Lokal- und Provinzialbehörden der Staatshochbauverwaltung von minder wichtigen Arbeiten und zur Hebung ihrer Selbständigkeit sind ferner durch die abschriftlich beigefügten Erlasse vom 20. Juli 1907 — Nr. III 1156 (a) und — 13. Juli 1908 — III P 1115 (b) — Bestimmungen getroffen worden.

Mit Rücksicht auf die den genannten Behörden durch die vorstehenden Anordnungen übertragenen größeren Vollmachten wird unter Hinweis auf den abschriftlich beigefügten allgemeinen Erlaß vom 1. August d. Js. (c) erwartet, daß den genehmigten Raumprogrammen gemäß der Grundrisse der Bauwerke in allen Abmessungen mit wohlüberlegter Sparsamkeit ohne irgend welche Raumverschwendung entworfen werden, in der äußeren Erscheinung sowie in der inneren Ausstattung jeder überflüssige Aufwand an Architektur- und Schmuckformen vermieden, und bei Patronatsbauten der Umfang der staatlichen Bauverpflichtung genau geprüft wird. Gleichzeitig wird der Runderlaß vom 4./28. Juli 1893[1]) — Min. d. öffentl. Arbeiten Nr. III 14 054, Min. d. g. Ang. G III A Nr. 1469 — (Zentralblatt für die ges. Unterr.-Verw. S. 697), betreffend die Vorbereitung und Ausführung der ganz oder teilweise auf Kosten des Staates zu beschaffenden Hochbauten, nach dem zunächst das Bau- und Raumbedürfnis festzustellen, hierüber unter Stellungnahme an die Zentralinstanz zu berichten und auf Grund ihrer Bestimmung erst an die Aufstellung des Vorentwurfes und Kostenüberschlages zu gehen ist, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die dort unter Nr. 7 bezüglich der Kirchenbausachen getroffene Anordnung sich auch auf Pfarrbauten erstreckt.

(a) Verf d. M. d. ö. Arb. v. 20. Juli 1907 (III 1156).

Zur Entlassung der Lokal- und Provinzialbehörden der Staatshochbauverwaltung von minder wichtigen Arbeiten und zur Hebung ihrer Selbständigkeit ordne ich unter Abänderung der früheren Bestimmungen folgendes an:

1. Zu den amtlichen Geschäften der Lokalbaubeamten können die bei den Bauinspektionen etatsmäßig angestellten Bureaubeamten (Regierungsbausekretäre, Bausekretäre, Bauassistenten) sowie die ausgebildeten Bausuper-

1) S. 473.

numerare, in stärkerem Maße als bisher herangezogen werden. Insbesondere können jene Bureaubeamten nach dem Ermessen der Lokalbaubeamten

a) an den von diesen persönlich zu führenden Verhandlungen mit anderen Behörden über die laufenden jährlichen Bauunterhaltungsarbeiten beteiligt werden,

b) die Kontrolle über die Ausführung dieser Bauunterhaltungsarbeiten, soweit tunlich, selbständig ausüben,

c) die Rechnungen über diese Bauunterhaltungsarbeiten mit der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit von Maßen, Zahlen, Gewichten und Einheitspreisen prüfen und mit der Richtigkeitsbescheinigung „im Auftrage" der Lokalbaubeamten versehen, so daß diesem nur die weitere geschäftliche Behandlung verbleibt.

2. Die Lokalbaubeamten sind befugt, die Bureaubeamten für die Erledigung schriftlicher Arbeiten, statistischer Angelegenheiten oder dergl. in erweitertem Umfange in Anspruch zu nehmen. Auch können in Fällen der Behinderung von Lokalbaubeamten einfache Benachrichtigungsschreiben an Unternehmer, durch die keine Verbindlichkeiten übernommen werden, von den Bureaubeamten „im Auftrage" unterzeichnet werden.

3. Ebenso dürfen die Bureaubeamten in den von den Lokalbaubeamten als geeignet befundenen Fällen mit einfachen baupolizeilichen Revisionen betraut werden.

4. Die Entlassung der Lokalbaubeamten durch Bureaubeamte in den unter 1 und 3 bezeichneten Fällen hat in der Regel zu erfolgen, wenn es sich um minder wichtige Dienstgeschäfte am Orte der Bauinspektion handelt. Mit auswärtigen Verrichtungen sind die Bureaubeamten, abgesehen von baupolizeilichen Geschäften nur in Ausnahmefällen zu betrauen.

5. In demselben Umfange, wie es hinsichtlich der Bureaubeamten bestimmt ist, dürfen auch Regierungsbauführer im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt Rechnungen aufstellen, prüfen und mit der Richtigkeitsbescheinigung (nicht auch der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit) versehen. Sind die Regierungsbauführer mit der selbständigen Leitung von Bauausführungen betraut, so liegen ihnen alle bei diesen vorkommenden Dienstgeschäfte in demselben Umfange, wie den Regierungsbaumeistern, ob, soweit nicht im einzelnen Falle Beschränkungen getroffen worden sind.

6. Abgesehen von Umbauten und Erneuerungsarbeiten an Kirchen sowie von Bauten von besonderem Kunstwert oder von ungewöhnlich schwierigen Konstruktionen haben die Lokalbaubeamten alle bautechnischen Geschäfte bis zur Kostengrenze von 3000 ℳ selbständig und endgültig zu erledigen, soweit nicht durch besondere Bestimmungen die Genehmigung der Provinzialbehörde vorgeschrieben ist.

In den vorstehend gezogenen Grenzen können die Lokalbaubeamten von den Provinzialbehörden auch zur selbständigen Anweisung von Rechnungen und Abschlagszahlungen ermächtigt werden. Dabei sind die für die Wasserbauverwaltung erlassenen Bestimmungen (vergl. Allgemeine Verfügung Nr. 13 Abschnitt V Abs 2 und 5) sinngemäß zu beachten.

(b) Verf. d. M. d. ö. A. v. 13. Juli 1908 (III P 1115).

Durch den Runderlaß vom 20. Juli v. Js. — III 1156 — (Ziffer 6) sind den Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung alle bautechnischen Geschäfte

bis zur Kostengrenze von 3000 ℳ — abgesehen von den daselbst bezeichneten Ausnahmefällen — zur selbständigen und endgültigen Erledigung übertragen worden. Auf Grund des an betreffender Stelle gemachten Vorbehaltes sind jedoch die Provinzialbehörden befugt, die Abwickelung einzelner Baufälle der vorgenannten Art, sofern es unter besonderen Umständen notwendig erscheint, für sich in Anspruch zu nehmen. Im übrigen gilt jene Bestimmung sowohl für Neubauten wie für Unterhaltungsarbeiten, und zwar auch für die zum Geschäftsbereiche der Regierungsabteilungen II und III gehörenden Bauten, für die Bauten der Domänenverwaltung jedoch mit den aus der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Juni d. J. — II 8091 — sich ergebenden Einschränkungen.

Die Aufträge zur Ausführung der den Lokalbaubeamten obliegenden Geschäfte sind ihnen, auch soweit andere Ressorts beteiligt sind, weiterhin durch die Regierungsinstanz zu übermitteln, ebenso haben die Lokalbaubeamten sich für die Ablieferung der fertiggestellten Anschläge oder dergleichen der Vermittelung der Regierungsinstanz zu bedienen (§ 59 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung).[1]) In gleicher Weise haben die Lokalbaubeamten die Abrechnungen oder Revisionsnachweisungen über die von ihnen selbständig erledigten Bauarbeiten der vorgesetzten Dienstbehörde behufs Weitergabe an die in Betracht kommenden Behörden zu überreichen. Diese Bestimmungen haben den Zweck, der vorgesetzten Dienstbehörde die Kontrolle über die Geschäftsführung der Lokalbaubeamten zu wahren und Gelegenheit zum Eingreifen zu geben, sofern ein solches in besonderen Fällen erforderlich werden sollte.

Eine förmliche Prüfung der von den Baubeamten im Rahmen der Ziffer 6 des Runderlasses vom 20. Juli d. Js. gefertigten Arbeiten hat nicht stattzufinden. Diese sind jedoch bei der Provinzialbehörde einer Durchsicht zu unterziehen und mit einem hierauf bezüglichen Vermerke (gelesen oder dergleichen) zu versehen. Bei der Durchsicht können die Regierungs- und Bauräte usw., soweit dazu im einzelnen Falle Anlaß vorliegt, in Gestalt von Bleinotizen, skizzierten Andeutungen usw. gutachtliche Bemerkungen hinzufügen, Ratschläge erteilen, Änderungen vorschlagen oder zur Erwägung stellen, Angaben über etwaige hohe Preise oder Ersparnisse machen und dergl. mehr. Bestimmte Anordnungen sind nur dann zu treffen, wenn offensichtliche Fehler im Entwurfe oder Anschlage ein Einschreiten unvermeidlich machen.

Über die bei Handhabung des Runderlasses vom 20. Juli v. Js. gemachten Erfahrungen ersuche ich, bis zum 1. April 1909 zu berichten. Falls Ew. Tit. eine Erweiterung oder Abänderung des Erlasses für wünschenswert halten, sehe ich gleichzeitig begründeten Vorschlägen entgegen.

(c) Verf. d. F.-M. und d. M. d. ö. A. v. 1. August 1908 (M. d. ö. A. III 1859, F.-M. I 9244).

Im Landtag ist bei der Beratung über den Staatshaushalt für 1908 von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß sich in neuerer Zeit bei Staatsbauten im Äußern wie im Innern ein Luxus und Aufwand bemerkbar gemacht habe, der mit der Rücksicht auf eine wirtschaftliche Verwendung staatlicher Geldmittel nicht vereinbar sei.

1) Seite 470.

Wir nehmen daraus Veranlassung, Ew. Tit. zu ersuchen, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß hinfort bei allen Neubauten und Umbauten den genehmigten Raumprogrammen gemäß die Grundrißpläne in allen Abmessungen mit wohlüberlegter Sparsamkeit ohne irgend welche Raumverschwendung entworfen werden und in der äußeren Erscheinung sowie in der inneren Ausstattung jeder überflüssige Aufwand an Architektur und Schmuckformen vermieden wird.

Es muß das Bestreben sein, die staatlichen Bauten so zu gestalten, daß sie für den Zweck, dem sie dienen sollen, nach jeder Richtung hin praktisch brauchbar sind, daß sie alle gesundheitlichen Forderungen in bezug auf Licht, Luft und Wärmehaltung erfüllen. Zugleich ist bei Wahl der Konstruktionen und Baustoffe darauf besonders Bedacht zu nehmen, daß dem Bauwerk als Ganzes eine möglichst lange Dauer gesichert wird und die Kosten seiner Instandhaltung in mäßigen Grenzen bleiben.

Dabei werden je nach dem bescheideneren oder höheren Zweck, dem es dienen soll und nach der Bedeutung der Behörde, für die es bestimmt ist, die für die Gestaltung der Außenarchitektur sowie des inneren Ausbaues erforderlichen Mittel in dem Sinne angemessen zu veranschlagen sein, daß eine würdige Einfachheit und Gediegenheit in allen Fällen die Richtschnur bilden muß.

Wo es aber die Bedeutung des Bauwerkes rechtfertigt, wird eine Steigerung des künstlerischen Gesamteindruckes vornehmlich durch gute Verhältnisse der Massen, entsprechende Umrißlinien, maßvolle Belebung durch architektonische Gliederung und plastischen Schmuck an richtiger Stelle, sowie durch eine harmonische Farbengebung, nicht aber durch kostbare Baustoffe und Häufung von Kunstformen im Äußern und Innern zu erstreben sein.

Insbesondere wird bei der Gestaltung der Bauanlagen Bedacht zu nehmen sein auf tunlichste Verminderung des umbauten Raumes durch möglichst knapp entwickelte Grundrisse, durch das Vermeiden zu großer Eingangsflure, zu ausgedehnter Treppenanlagen, übermäßiger Zimmertiefen und zu breiter Korridore, sowie unnötiger, hallenartiger Erweiterung der letzteren. Sofern sich eine ausreichende Beleuchtung anderweit gewinnen läßt, wird eine beiderseitige Bebauung der Korridore anzunehmen sein. Eine Einschränkung der Geschoßhöhen ist auch wichtig wegen des Einflusses zu großer Höhe auf die Heizungsanlage und die Betriebskosten. Von besonderer Bedeutung ist ferner die Zahl der Geschosse. Bei Verwaltungsgebäuden und größeren Gerichtsgebäuden wird es vorbehaltlich der Zulässigkeit nach den baupolizeilichen Vorschriften immer angängig sein, über dem Erdgeschoß noch drei weitere Geschosse anzuordnen. Wie für die Gebäude selbst ist auf tunlichste Einschränkung der Kosten auch bei den Nebenanlagen insbesondere durch einfache Gestaltung der Umwehrungen Bedacht zu nehmen.

Bei der Beschaffung von Mobilien und Einrichtungsstücken, einschließlich der Beleuchtungskörper muß unter Wahrung würdiger Einfachheit und solider Ausführung auf jeglichen Luxus und zu weitgehende Bequemlichkeit der Beamten verzichtet werden.

Mit Rücksicht auf die größeren Vollmachten, die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni v. Js., betreffend die Superrevision der Entwürfe und Bauanschläge für staatliche Neu- und Reparaturbauten den Provinzialbehörden gegeben worden sind, wollen Ew. Tit. die Ortsbaubeamten und die Ihnen beigegebenen hochbautechnischen Referenten auf die sorgfältige Beachtung vorstehender Grundsätze erneut hinweisen.

In den letzten Jahren haben sich auch die Ansprüche an Dienstwohnungen, insbesondere an solche Dienstwohnungen, die staatlich anerkannte Repräsentationsräume enthalten, sowohl in bezug auf die erstmalige Einrichtung und Ausstattung, als an die regelmäßige Unterhaltung erheblich gesteigert, so daß hierin hinfort ein größeres Maßhalten geboten erscheint. Es empfiehlt sich deshalb eine besonders pflegliche Behandlung der auf Staatskosten einzurichtenden und zu unterhaltenden Räume wie ihrer Ausstattungsstücke, namentlich aber beim Wechsel eines Dienstwohnngsinhabers eine eingehende Prüfung der Anträge auf Gewährung von Mitteln für Instandsetzungen und Neubeschaffungen. Bei Erneuerungsarbeiten an Türen und Fenstern, Decken und Wänden, bei Veränderung der Heizungsanlagen, bei Ersatz oder Ergänzung von Beleuchtungskörpern, Möbeln und Teppichen in den Repräsentationsräumen ist die Bedürfnisfrage in jedem einzelnen Falle auf das gewissenhafteste zu prüfen und in den Kostenanschlägen tunlichste Sparsamkeit zu beobachten.

Abweichungen von den genehmigten Kostenanschlägen, deren Innehaltung bei der Ausführung sich die beteiligten Baubeamten mit aller Sorgfalt angelegen sein lassen müssen, sind nur mit Zustimmung der Zentralinstanz gestattet.

Wir vertrauen, daß Ew. Tit. bei Anlässen, in denen Ihre eigene Dienstwohnung in Frage kommt, nach diesen Hinweisen verfahren und bei anderen Dienstwohnungen gegenüber den persönlichen Wünschen der Inhaber, wenn ihre Ansprüche über das Übliche und Berechtigte hinausgehen, eine im staatlichen Interesse gebotene Zurückhaltung üben werden.

Nachweis der Anstellungsfähigkeit für Bewerber um Oberlehrerstellen an höheren Mädchenschulen.

Verf. v. 17. Dezember 1908 (U III D 7540 U II).

Auf den Bericht vom 3. Dezember d. Js. — IV 7616 — erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß von Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen zum Zwecke der Anstellung als Oberlehrer an Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend der Nachweis der Anstellungsfähigkeit nach Maßgabe der Ordnung der praktischen Ausbildung vom 15. März 1908 zu fordern ist.

Verf. v. 31. Dezember 1908 (U II 15 008).

Es ist neuerdings wieder mehrfach vorgekommen, daß Kandidaten des höheren Schulamtes sich zum Antritt des Seminarjahres bei mehreren Königlichen Provinzial-Schulkollegien zu gleicher Zeit gemeldet und dadurch unliebsame Weiterungen verursacht haben.

Mit bezug auf den im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1891 S. 578 abgedruckten Runderlaß vom 9. Mai 1891[1])— U II 1913 —

1) **Verf. v. 9. Mai 1891 (U II 1913).** Um dem Mißstand zu begegnen, welcher mit der gleichzeitigen Meldung eines Kandidaten des höheren Schulamts zum Antritt des Seminarjahres bei verschiedenen Königlichen Provinzial-Schulkollegien verbunden ist, bestimme ich, daß ein Kandidat nur bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium angenommen werden darf, welchem er das nach § 3 der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890 der Meldung beizufügende Prüfungszeugnis in Urschrift eingereicht hat.

Eine etwa erforderliche Überweisung von überzähligen Kandidaten einer Provinz in eine andere ist nach der Bestimmung im vorbezeichneten § nur mir vorbehalten.

ersuche ich Euere Hochwohlgeboren, die Kandidaten gleich nach dem Bestehen der Prüfung besonders darauf hinzuweisen, daß sie die Meldung nur bei einem Königlichen Provinzial-Schulkollegium anzubringen haben, dem die Urschrift des Prüfungszeugnisses oder der vorläufigen Bescheinigung über die bestandene wissenschaftliche Prüfung vorzulegen ist.

Probejahr.

Verf. v. 4. März 1909 (U II 712) an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N. (unter dem 22. März 1909 (U II 981) den übrigen Provinzial-Schulkollgien mitgeteilt).

Die Ableistung des Probejahrs ist für solche Kandidaten, die die Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen für die männliche Jugend erwerben wollen, nur an Schulen dieser Art zulässig.

Gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse über die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten zwischen Preußen und den deutschen Bundesstaaten bezw. Elsaß-Lothringen.

Hinsichtlich des Probejahres hat sich der Preußische Kultusminister gegen die deutschen Bundesregierungen

gelegentlich der vorbereitenden Verhandlungen zu dem im Jahre 1874 zwischen den deutschen Staatsregierungen getroffenen Übereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse

dahin ausgesprochen (vergl. Verf. v. 28. April 1875 — U II 2176 — S. 584), daß dasselbe auch in einem anderen Bundesstaate als demjenigen, in welchem der Kandidat die Lehramtsprüfung bestanden hat, abgelegt werden kann, und daß den darüber von den betreffenden Schulaufsichtsbehörden ausgestellten Zeugnissen allgemein Gültigkeit zuerkannt wird. Es soll aber aus den Zeugnissen ersichtlich sein, ob und in welchem Grade der Kandidat sich sowohl in didaktischer Beziehung wie in Handhabung der Disziplin für das Lehramt an höheren Schulen geeignet erwiesen hat. Die Voraussetzung dieser gegenseitigen Anerkennung des sogenannten Probejahres war die, daß die Einrichtung desselben in den deutschen Staaten wesentlich dieselbe und daß diese Probezeit auf ein Jahr beschränkt sei.

Durch die Ordnung vom 15. März 1890 hat Preußen dem Probejahr noch ein Seminarjahr vorgesetzt, so daß von nun an die praktische Ausbildung der preußischen Kandidaten zwei Jahre währte. Dieser Einrichtung haben sich die deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von

Bayern, Württemberg, Baden und Reuß ä. L. sowie Elsaß-Lothringen, wo es bei einer einjährigen Probezeit verblieb,

mit dem Wunsche angeschlossen, daß keine Veränderung in dem gegenseitigen Verhältnis der gegenseitigen Anerkennung der von den Kandidaten zurückgelegten Vorbereitungszeit herbeigeführt werde. Durch die neue Ordnung vom 15. März 1908 ist hierin keine Veränderung geschaffen.

Sollten Kandidaten, welche das Probejahr in Bayern, Württemberg, Baden, Reuß ä. L. oder Elsaß-Lothringen abgeleistet haben, für die Anstellung in Preußen in Frage kommen, so wäre, falls die Anerkennung des Lehramtsprüfungszeugnisses zu Bedenken keinen Anlaß gibt[1]) und die Übernahme im dienstlichen Interesse

1) Siehe S. 539.

liegt, für die Anciennität der Tag bestimmend., von welchem die Anstellungsfähigkeit in dem Heimatstaate rechnet mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn der Kandidat im Vorbereitungsdienst in Preußen die Anstellungsfähigkeit zu einem späteren Termin erlangt haben würde, dieser Termin maßgebend ist.

Doch wird hierbei besonders aufmerksam gemacht auf die Verfügung v. 13. März 1903 (U II 3403 — S. 631 —), wonach die feste Anstellung außerpreußischer Kandidaten als Oberlehrer im höheren Schuldienst Preußens erst dann erfolgen darf, wenn das Datum ihrer Anstellungsfähigkeit im Preußischen Kultusministerium festgesetzt worden ist.

Wegen Ableistung des Seminarjahrs seitens der Kandidaten einiger Bundesstaaten auf Preußischen Seminaranstalten siehe Seite 583.

Zulassung zur Ausbildung als Zeichenlehrer.

Verf. v. 29. Juni 1908 (U IV 1106 U II U III D).

Die bei den Zeichenlehrerprüfungen der letzten Jahre gemachten Erfahrungen lassen es geboten erscheinen, unter den Bewerbern und Bewerberinnen um das Zeichenlehramt schon bei der Aufnahme in die Zeichenlehrer-Seminare bezw. Abteilungen eine strengere Auswahl als seither zu treffen. Es sind daher von jetzt ab nur solche Bewerber und Bewerberinnen zuzulassen, die bei guter zeichnerischer Begabung eine den Anforderungen im § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 entsprechende Schulbildung oder Lehrbefähigung besitzen. Bewerber und Bewerberinnen, deren Zeugnisse diesen Anforderungen nicht entsprechen, haben — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, über die ich mir die Entscheidung vorbehalte — keine Aussicht zur Prüfung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin zugelassen zu werden. Dies gilt auch für die Bewerber, die ihre Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nur auf Grund genügender Elementarkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Begabung erhalten haben.

Die im genannten § 2 vorgesehene „Vorprüfung" kommt bis auf weiteres in Fortfall.

Bewerber und Bewerberinnen, die noch keine Lehrbefähigung besitzen, dürfen erst drei bezw. zwei Jahre nach erfolgreichem Besuche des sechsten Jahreskursus einer höheren Lehranstalt bezw. der obersten Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule aufgenommen werden und haben den Nachweis zu erbringen, daß sie sich während dieser Zeit wissenschaftlich oder praktisch weitergebildet und ihre allgemeine Bildung gefördert haben.

Ausbildung von Lehrern für den Handarbeitsunterricht.

Verf. v. 16. Februar 1909 (U III A 203 U IV U II).

Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht werden an der Königlichen Kunstschule in Berlin und an der Königlichen Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau seit einigen Jahren besondere Kurse von einjähriger Dauer abgehalten. Die Teilnehmer dieser Kurse sind teils geprüfte Zeichenlehrer, teils Volksschullehrer.

Der Unterricht erstreckt sich für die Zeichenlehrer auf Tischlerei, Werkzeichnen, Modellieren, dekoratives Zeichnen und Malen, für die Volksschullehrer auf Tischlerei, Werkzeichnen, leichte Holzarbeit, Papparbeit und Modellieren.

An der Zeichenlehrer-Abteilung der Königlichen Kunstakademie in Königsberg i. Pr. ist der Handfertigkeitsunterricht, Tischlerei und Papparbeit, verbindliches Lehrfach für die angehenden Zeichenlehrer.

Da nach den Berichten auf den Erlaß vom 27. Juli v. Js. — U II 11 613 — Mangel an Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht an höheren Lehranstalten besteht, mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium auf die vorgenannten Einrichtungen aufmerksam mit dem Bemerken, daß von den Kursusteilnehmern, welche die Befähigung zur Erteilung von Handfertigkeitsunterricht erlangt haben, ein Teil zurzeit noch ohne Stellung ist. Es sind dies sämtlich Zeichenlehrer, welche die Prüfung für Volks- und Mittelschulen, sowie für höhere Schulen nach der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 bestanden haben. Die Direktoren der genannten Anstalten sind in der Lage, nähere Auskunft über diese Bewerber zu geben.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen ohne besonderen Vermerk beziehen sich auf die Seiten.

Abgang aus der Schule bei zu langer Klassendauer 223 § 8, 373 § 5, 377 § 5, 386 § 23, 388 § 5.
Abmeldung 373 § 4, 377 § 4, 386 § 24, 387 § 4.
Ist die Untersuchung über ein Vergehen eines Schülers nicht zu Ende geführt infolge der Abmeldung, ist ein Vermerk ins Abgangszeugnis aufzunehmen; ist die Strafe bereits angetreten, muß sie erst abgebüßt werden 396, 397.

Abgangszeugnis 216. — Nationale, sittliches Verhalten und Dauer des Aufenthalts 216 Nr. 2 u. Anm. — Bei Meldung an anderer Schule mit Aufnahmevermerk versehen 217 Nr. 5. — Bei Relegationen oder wenn eine Untersuchung schwebt und bei Entlassung infolge der Teilnahme an Schülerverbindungen Vermerk auf dem Abgangszeugnis 380 § 16, 396. — Stempelfrei 279 Nr. 3. — Abgangszeugnis wird erst ausgestellt, wenn alle Verpflichtungen gegen die Schule gelöst sind 373 § 4, 377 § 4, 386 § 24.

Abiturienten, Entlassung 265 Anm. 2. — Unterweisung über Vorlesungen 188. — Kommerse, Verhütung des übertriebenen Aufwands 369. — Versetzungskneipen 370.

Abkommen mit den Bundesregierungen bezüglich der Reifezeugnisse 250, 251. — Oberrealschul-Reifezeugnisse einiger Bundesstaaten 283 Anm., 517 Anm. 2, — wegen der Lehramtsprüfungszeugnisse 539, — gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse über praktische Ausbildung der Kandidaten 1177. — Zulassung der Kandidaten einiger Bundesstaaten zum Seminarjahr in Preußen 583.

Abmeldung aus der höheren Schule 373 § 4, 377 § 4, 386 § 24, 387 § 4. — Unterbricht die Abmeldung die Untersuchung gegen einen Schüler wegen eines Vergehens, ist ein entsprechender Vermerk ins Abgangszeugnis aufzunehmen; ist die Strafe bereits angetreten, muß sie erst abgebüßt werden 396, 397.

Aborte, Reinhaltung 428, 436.

Abschlußprüfung, Beseitigung 71, 305.

Adoptivkinder 928 § 4, 1039 Anm.

Agitationen bei Wahlen 1146.

Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M., Aufnahme 316. — Kurse 1103. — Studienzeit-Anrechnung 518 Anm. 2, 1103.

Akademie Posen, Erweiterungs-Prüf. 282, 332.

Akademische Hochschule für Musik, für bildende Künste, akademisches Institut für Kirchenmusik 281, 282, 285, 286.

Aktiengesellschaft, Mitglieder, Lehrer 1079.

Alkoholische Getränke, Genuß 447.

Allgemeine Prüfung in der Lehramtsprüfung 521, — für Geistliche 521 Anm. — Trennung von der Fachprüfung 531.

Altenburg, Kandidaten-Seminarjahr in Preußen 583.

Alter zur Aufnahme in die Vorschule 53, — in die Sexta 54, 210, 250 Nr. 1. — Höchstalter für Sexta, Quinta, Quarta 210 Anm., 212, 213 Anm., 373 § 2.

Alterszulagen 848, 852. — Rechtsanspruch steht nicht zu 850 § 6, 853, 862. — Zahlbarmachung 853. — Versagung 853, 862. — Ersparnisse 889. — Fonds bei nichtstaatl. Anstalten, Titel im Etat 893. — Etatisierung 898. — bei Dienstzeiten-Anrechnung nachzuzahlen 908. — für Hilfslehrer vom 1. Tage des Kalendermonats 625.

Altkatholiken 140.

Altonaer Reformplan 132.

Alumnate, Gesundheitspflege 446.

Amerika, Lehreraustausch 1121.

Amtliche Bekanntmachungen 15, 16. — Zeitungsnachrichten, Berichtigung 17.
Amtsgebäude, Ausschmückung und Erleuchtung 368 ff.
Amtsverschwiegenheit 1152.
Anciennität für den höheren Schuldienst 606 Anm. 1, 610, 612, 614. — Anstellung an einer Schule niederen Grades erwirbt die Anciennität nicht 612. — als Oberlehrer, wenn der Kand. vorher nicht in der Anciennitätsliste gestanden hat 615. — Anciennität an nichtstaatl. Anstalten wird durch Besserstellung im Gehalt nicht beeinflußt 867 Anm.
Anciennitätslisten der Kandidaten 604, 608, 609, 610, 613. — Streichung in der Liste 607 Anm. 3, 613. — Streichung in der Liste, Ausscheiden aus dem öffentl. Schuldienst 1031. — Zeit von der Eintragung in die Liste bis zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst, Anrechnung auf Pension 1031.
Androhung der Entfernung 380 § 16, 386 § 22, 395.
Anerkennung höherer Schulen 35. — Prüfung durch die Reichsschulkommission 14. — Erste Reife- und Schlußprüfung durch den Departementsrat, nicht durch den Leiter der Anstalt 35, 66 Anm. 2, 264 Anm., 271, 272, 309 unter II Nr. 2. — Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt 35, 309 unter II Nr. 2. — Entlassungsprüfung am Schluß des sechsten Jahrgangs bei den in der Entwicklung begriffenen Vollanstalten 30, 271. — Erste Reifeprüfung bei den anerkannten sechsstufigen zur Vollanstalt entwickelten Anstalten 36 Nr. 3.
Anhalt-Dessau, Kandidaten Zulassung zum Seminarjahr in Preußen 583.
Anhalt, Oberrealschulen, Berechtigung 283 Anm.
Anmeldung der Schüler 373 § 2, 376 § 3, 382 §§ 1 u. 2, 387 § 2.
Anmeldungen zu den Etats 831.
Anrechnung von Dienstzeiten s. Dienstzeiten-Anrechnung.
Anstaltskassen-Revisionen 885.
Anstaltswechsel 217 Nr. 6, 218 Nr. 7 u. 9. — Übereinkommen mit Bundesregierungen 250, 251. — Nachforschung über das Vorleben der Schüler 407. — Wohnungswechsel der Eltern 218. — Abgangszeugnisse 216. — Aufnahmevermerk 217 Nr. 5. — Aufnahme auf Schulen, wohin ein besonderer Zuzug bemerkt wird 404. — Zwischen Gymnasium und Realgymnasium bis zur Tertia 219. — Anstaltswechsel darf keinen Zeitgewinn bringen 250 Nr. 2. Siehe auch Abmeldungen und Aufnahme.
Ansteckende Krankheiten 374 § 8, 377 § 9, 388 § 8, 436, 1169. — Tuberkulose 443. Schließung der Schulen 440 § 12, 442.
Anstellung der Kandidaten Sache der Provinzial-Schulkollegien 2 Anm. Nr. 10, 747. — Anstellungsgrundsätze 604, 609 ff., 613. — Erste Berufung 607, 750. — an nichtstaatlichen Anstalten 607, 615, 879, 880. — an Privatanstalten 607 Anm. 4. — Kandidaten, welche nicht in der Anciennitätsliste stehen, können an Staatsanstalten nicht angestellt werden 615. Siehe auch unter Lehrer.
Besetzung neugegründeter Oberlehrerstellen s. Lehrerstellen.
Ausländer, Anstellung 629, 631.
Außerpreußische Kandidaten 631.
Militärverhältnisse, Regelung 622 Anm., 632, 633. — Zurückstellungen vom Militärdienst 633, 634.
Termin der Anstellungen 765, 766.
Anstellungsfähigkeit der Kandidaten, Zeugnis 550. — Datum 605 Anm. 1. — maßgebend bei Professoren-Ernennungen 755.
Anthropologie, Unterricht 123 Nr. 4.
Apothekerfach, wissenschaftliche Vorbildung 282, 286.
Archäologische Kurse 1100.
Archäologisches Institut, Reisestipendien 1106.
Archiv der höheren Schulen, Ost- und Westpreußen 641 § 13, Brandenburg 658 § 24, Schlesien 685 § 11, Sachsen 698 § 27, Schleswig-Holstein 700 Nr. 12, Westfalen 719 § 6.
Archivdienst 281, 286.
Arrest (Karzer) 395, 396, Direktoren-Instruktionen 645 § 53, 654 § 15, 669, 716 § 35, 738 Nr. 12.
Assistentendienstzeit-Anrechnung 906, 907.
Astrophysikalisches Institut, Assistentendienstzeit-Anrechnung 907.
Aufenthaltsdauer der Schüler in derselben Klasse über 2 Jahre, Entlassung 223 § 8, 373 § 5, 377 § 5, 386 § 23, 388 § 5.
Aufhebung höherer Schulen 31, — geschieht von unten herauf 33.

Aufnahme in die Vorschulen 53,
in die höheren Schulen. Wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses darf niemand zurückgewiesen werden 29 § 10. — Anmeldung 373 § 2, 376 § 3, 382 § 1 u. 2, 387 § 2. — Vorbildung für Sexta 210. — Termin der Aufnahme innerhalb der Ferien, Heranziehung der Lehrer 354. — Impfattest 212, 213 Anm., Revakzinationsattest 216, 373 § 2 und 3, 376 § 3, 382 § 1, 387 § 3, Gutachten der Wiss. Deput. f. d. Med.-Wesen 212. — Geburtsurkunden 211. — Alter für die Vorschule 53. — für die Sexta 54, 210, 250 Nr. 1. — Höchstalter für Sexta, Quinta, Quarta 210 Anm., 212, 213 Anm., 373 § 2.
Vereinbarungen mit den deutschen Staatsregierungen 250.
Schulwechsel 217 Nr. 6, 218 Nr. 7 u. 9, 250 Nr. 2. — Wohnungswechsel der Eltern 218. — Bis Untertertia vom Realgymnasium nach dem Gymnasium und umgekehrt 219.
Abgangszeugnisse vorzulegen 216. Direktoren-Instruktion 641 § 14, 650 § 10, 665 § 14, 681, 687 § 17, 697 § 23, 706, 715 § 31, 723 § 15, 736 Nr. 9.
Nachforschung über das Vorleben der Schüler 407.
Aufnahme in Prima 219, 255 § 4 Nr. 2 u. Anm., 273.
Rückversetzung in eine niedrigere Klasse 218 Nr. 10.
Relegierte Schüler, Aufnahme 405.
Aufnahme von Schülern, welche die frühere Schule wegen Nichtversetzung verlassen haben 223 § 9.
Rückfragen 407.
Anstaltswechsel darf keinen Zeitgewinn einbringen 250 Nr. 2.
Auswärtige Schüler, Abweisung bei großem Andrang nicht zu billigen 220.
Gesuche von Schülern aus deutschen Staaten genau zu prüfen 252 Anm. 2.
Aufnahmeprüfungs-Vermerk auf dem Abgangszeugnis der früheren Schule 217 Nr. 5.
Realgymnasial-Abiturienten, Teilnahme am Gymnasial-Unterricht 219.
Studierende, Aufnahme 220.
Gebühren 278 unter 8, — für Söhne von Militärpersonen und versetzten Beamten 278 Anm. 3, — für Lehrersöhne 468 Anm. 5.
Aufnahme auf Schulen, wohin ein besonderer Zuzug bemerkt wird 404. — Direktoren-Instruktionen der Provinzen Ost- u. Westpreußen 641 § 14, Brandenburg 650 § 10, Pommern 665 § 14, Posen 681, Schlesien 684 § 17, Sachsen 697 § 23, Schleswig-Holstein 706, Hannover 715 § 31, Westfalen 723 § 15, Rheinprovinz 736 Nr. 9.

Aufsicht, häusliche, siehe häusliche Aufsicht der Schüler.

Aufzüge, öffentliche 416 Anm.

Aula, fremde Benutzung 492. — Maßbestimmung 483. — Reinigung 427.

Ausflüge der Schüler 357 ff. — Sonn- und Feiertage nicht zu verwenden 357, 360. — Vermeidung der Benutzung von Turngeräten 357 Anm. — Ferienreisen 358. — Schulunterricht, Ausfall einmalig im Jahr für den ganzen Tag oder zweimalig an Nachmittagen 360. — Ausdehnung auf mehrere Tage 360 unter 5. — Charakter der Freiwilligkeit, Kostenaufwand 361 unter 6. — Technische Exkursionen 362 unter 7. — Ausflüge in die Nähe, Heimatkunde 363. — Fahrpreisermäßigungen 364.

Auskunft an Fremde durch Direktoren 617, 740.

Ausland, Anrechnung der Zeit des Aufenthaltes im Ausland bei Zulassung zur Lehramtsprüfung 518, — auf das Dienstalter 849, — deutsche Schulen, Beurlaubung dahin 1082. — Amtliche Empfehlungen 1111.

Ausländer, Anstellung in Preußen 629, 631. — Zulassung zur Lehramtsprüfung 517, 629. Naturalisation 630.
Besichtigung höherer Schulen 370.

Ausschließung von Schülern s. Entfernung.

Ausschmückung und Erleuchtung öffentlicher Amtsgebäude 368.

Außerpreußische Schüler, Gesuche um Aufnahme genau prüfen 252 Anm. 2.

Außerpreußische Schulzeugnisse, Abkommen mit den Bundesregierungen bezüglich der Reifezeugnisse 250, 251. — Oberrealschul-Reifezeugnisse 283 Anm.

Außerpreußische Kandidaten, Anstellung 631.

Austausch von Kandidaten und Lehrern 1114 ff.

Auswärtige Schulmänner und Gelehrte, Besichtigung der Schulen 370.

Auswärtige Schüler, Bezeichnung 465 Anm.
Beaufsichtigung 375 § 15, 376 § 3, 379 § 14, 383 § 7, 389 § 13, 403, 413. — Direktoren-Instruktionen Ost- u. Westpreußen 645, Brandenburg 651, Pommern 666, Posen 681, Sachsen 697, Schleswig-Holstein 708, Hannover 715, Rheinprovinz 737.
Schülerverbindungen 404.
Aufnahme verweigern bei Andrang 220.
Ausweisung aus der Schule s. Verweisung.
Auszeichnungen 818, 1018, wenn der Beliehene inzwischen verstorben ist 819.
Aus Anlaß von Geburtstagen 818 Anm. 2. — Aufeinanderfolge von Auszeichnungen 818 Anm. 4.
Aversionierungen 18. — Beamte, welche kein Dienstsiegel führen 19 § 2, 20 § 3, 21, 23. — Bezug der Stempel 22 Nr. 4. — Warnung vor zu weiter Ausdehnung 22. — Ortssendungen 22 Anm. — Mitteilungen an die Eltern portopflichtig 23.

Baden, Großherzogtum, Abiturienten, Meldung zur Marineoffizierslaufbahn 321 Nr. 5.
Lehramtsprüfungszeugnisse 539.
Badenunterstützungen 940.
Bälle, Besuch seitens der Schüler 376, 381, 385, 390.
Bauangelegenheiten s. Bauten.
Baufach, höheres, wissenschaftliche Vorbildung 280, 286. — Technische Bureaubeamte der allgemeinen Bauverwaltung 287. — Bautechnische Eisenbahnsekretäre 310.
Baugewerkschulen, Direktoren und Lehrer, Rang- und Titelverhältnisse 748.
Bautechnische Sekretäre 282, 287, 310.
Baujupernumerare 282, 287.
Bauten, Beteiligung der Kreisärzte 435. — Dienstanweisung der Lokalbaubeamten 470. — Jährliche Untersuchung der Gebäude 471. — Dienstwohnungen, Wechsel des Inhabers 471 § 60 — Stiftsbauten 471 § 75 u. 76. — Vorentwürfe 472 § 117. — Richtegelder 473 § 159. — Behandlung der Bauangelegenheiten 473 ff., 1171. — Superrevision 477. — Burgerstein, Ratschläge, Delius 478. — Bauprojekte Einreichung, Termin 478, 479. — Zeichnungen, Versendung in Mappen 479. — Inventarienzeichnungen Einsendung 480. — Aufstellung von Inventarienverzeichnissen 480.
Baumaterialien, alte, Verkauf 482.
Photographische Aufnahmen staatlicher Bauwerke 483.
Maßbestimmungen für Gymnasien und Vorschulen 483 ff. — Turnhallen 485.
Türanlagen 486.
Gewerbliche Anlagen in der Nähe von Schulen 487.
Bauverwaltung, technische Sekretäre 282, 287.
Bayern, Abiturienten, Meldung zur Marineoffizierslaufbahn 321 Nr. 5. — Industrieschulen, Zeugnis, Berechtigung zur Aufnahme in Technische Hochschulen 341.
Beamten, versetzte, Söhne Aufnahmegebühr 278 Anm. 3. — Wohnungswechsel 218. — Schulgeld 465.
Befreiung von obligatorischen Unterrichtsgegenständen, Vermerk auf Qualifikationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst 299 Anm. 2, 307 unter 3a. — Zugunsten des Lateinunterrichts an Oberrealschulen 156 unter 5.
Beilage 8 des Staatshaushalts-Etats 833.
Bekanntmachungen 15, 16.
Beleuchtung der Dienstwohnungen 948 Anm. 2.
Berechtigungen der höheren Schulen. All. Erl. vom 1. Dezember 1891 283, St. M. B. vom 14. Dezember 1891 283, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1891 284, All. Erl. vom 26. November 1900 69. — Zusammenstellung 280. — Die einzelnen Berufsarten siehe daselbst.
Bergakademie, Aufnahme-Bedingungen 280, 282, 288. — Bescheinigung über voraussichtlich bestehende Reifeprüfung 290. — Diplomprüfung 290.
Berg-, Hütten-, Salinenverwaltung, höherer Staatsdienst 280, 282, 290. — Bureaudienst 291.
Berichterstattungen. Seitens der Patronate in Angelegenheiten der höheren Schulen nach den amtlichen Vorschriften 8.
Bei den in Betracht kommenden Personen Angabe der Militärverhältnisse 14.
Berichtigungen von Zeitungsartikeln 17.
Berlin, Pädagogisches Seminar 555.
Berufswahl 280 ff., — nicht maßgebend bei Ausstellung von Schulzeugnissen 263 § 11, 276.

Berufungen im Disziplinarverfahren 1141.
Berufungsurkunde s. Vokation. — Ablehnung einer Berufung seitens eines Kand. 880 Anm.
Beschwerden über die Schule 382 § 22.
Besitzbescheinigungen 499.
Besoldungen, Besoldungsdienstalter-Festsetzung, wenn der 1. oder 2. Tag des Kalendervierteljahrs ein Sonn- oder Festtag ist 765 Anm. 1, siehe auch Gehälter u. Normaletat; für nichtstaatl. Lehrer 860 ff. (siehe auch Nichtstaatl. Anstalten).
Besoldungsdienstalter siehe Dienstalter.
Bestallungen, Aushändigung beim Tode des Empfängers 819.
Bei erster Berufung die Anstalt in der Vokation nicht zu nennen 750.
Rechtsverbindlichkeit einer Berufung 750 Anm. 2.
Siehe auch Vokationen.
Bestrafungen der Schüler s. Schulstrafen, der Lehrer s. Disziplinarverhältnisse.
Betragen der Schüler, Vermerk auf Abgangszeugnissen 216 Nr. 2 und Anm.
Betriebsingenieur bei der Eisenbahnverwaltung 282, 310.
Beurlaubung s. Urlaub.
Bibliothekdienst, wissenschaftliche Vorbildung 281, 291.
Anrechnung auf Hilfslehrerdienstzeit 907.
Bibliotheken, Lehrerbibliotheken 201. — Schülerbibliotheken 203. — Bibliotheken an städtischen Anstalten 205. — Revision bei nichtstaatlichen Anstalten, Beteiligung des Patronats oder Kuratoriums 202. — Verbot der Benutzung der Leihbibliotheken 203 Anm., 380 § 18, 385, 390. — Verzeichnung des Zugangs an Büchern in Schulprogrammen 204 Anm. — Leihverkehr 205, 206. — Leihfrist und Leihgebühren 206 Anm. — Drucksachen, welche im Buchhandel nicht erscheinen 208, 209. — Versicherung gegen Feuersgefahr 491. — Reinigung der Bibliothekräume 426 ff. — Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 201 Anm. 2, 454 Anm.
Bibliothekräume, Reinigung 427.
Biologie 124 unter 5c, 167. — Lehramtsprüfung 528 Anm.
Biologische Anstalt Helgoland, Assistentendienstzeit-Anrechnung 907.
Bismarck-(Schönhausen-)Stiftung 626.
Blitzableiter 487.
Botanik 122 Nr. 2, 123 Nr. 3. — Lehramtsprüfung 520, 528, Botanik und Zoologie zusammengehörig 532 Anm.
Botanischer Garten, Assistentendienstzeit-Anrechnung 907.
Braunschweig, Oberrealschul-Reifezeugnisse 283 Anm., 517 Anm. 2. — Lehramtsprüfungszeugnisse 539.
Bremen, Oberrealschul-Reifezeugnisse 283 Anm., 517 Anm. 2.
Kandidaten Seminarjahr 583.
Breslau, Pädagogisches Seminar 563.
Brunnen-Umgebungen, Reinhaltung 436. — Wasseruntersuchung 436.
Bundesregierungen, Abkommen wegen Reifezeugnisse 250. — Oberrealschulzeugnisse 283 Anm., 517 Anm. 2. — Lehramtsprüfungszeugnisse 539. — Seminarjahr 583. — Probejahr 584. — praktische Ausbildung 1177.
Bürgersteige, Reinigen und Bestreuen bei Schneefall 492.
Burgerstein, Leo, Ratschläge betr. Herstellung und Einrichtung von Gebäuden für Gymnasien und Realschulen 478.
Bußtag, der Nachmittag vorher ist nicht freizugeben 354.

Cassel, Provinzial-Schulkollegium, Errichtung 2.
Charlottenstiftung für Philologie 625.
Chemie 70 Nr. 3, 123 Nr. 5, 124 unter c.
Lehramtsprüfung 520, 527, Chemie und Mineralogie zusammengehörig 532 Anm.
Chemnitz, Gewerbeakademie, Zeugnis Berechtigung zur Aufnahme in Technische Hochschulen 341.
Clausthal, Bergakademie 288.
Colloquium pro rectoratu 635.
Consilium abeundi 380 § 16, 386 § 22, 395.
Conversationskurse 1115 ff.

Dahlem, Gärtnerlehranstalt 283, 284, 1165.
Dänisch, Lehramtsprüfung 520, 529, 532.

Danzig, Provinzial-Schulkollegium, Errichtung 3 Anm. 4.
Pädagogisches Seminar 553.
Dauer des Aufenthalts der Schüler in derselben Klasse, nach $1^1/_2$ jährigem Aufenthalt Reife für die höhere Klasse 190, bei zweijährigem ohne Erfolg Verlassen der Anstalt 223 § 8, 373 § 5, 377 § 5, 386, 388 § 5.
Decken in den Schulräumen, Reinigung 428.
Defizit 841.
Delius, Geh. Ober-Baurat, Pläne über die Lage und Anordnung der Gebäude für die höheren Lehranstalten 478 Anm. 1.
Dessau s. Anhalt.
Detmold s. Lippe.
Deutsch, Lehraufgaben 72, 73, 74, 75. — Lehrziel 83. — Methodische Bemerkungen 85. — Verstärkung in sprachlich gemischten Bezirken 127 unter 3a, 128 unter 3c, Reformanstalten 130, 131, 132. — In Reifeprüfungen besonderes Gewicht auf Deutsch zu legen 261 § 10.
Klassenarbeiten 129 unter 6.
Rechtschreibung 152 ff.
Lehramtsprüfung 523. — Literatur, allgemeine Prüfung 520, 521. — Ablegen einer Erweiterungsprüfung auch in Posen 535 Anm. 1.
Deutsche Schulen im Ausland 1082 ff.
Deutsche Staatsregierungen, Übereinkommen wegen Reifezeugnisse 250, 251.
Oberrealschul-Reifezeugnisse 283 Anm., 517 Anm. 2. — Lehramtsprüfungszeugnisse 539. — Seminarjahr 583. — Probejahr 584. — praktische Ausbildung 1177.
Dezimalkomma 165.
Dienstalter, Berechnung 849. — für Direktoren 857 Nr. 9.
Dienstalterszulagen siehe Alterszulagen.
Dienstaufwandsentschädigungen monatlich im voraus 930.
Diensteinkommen siehe Normaletat.
Dienstentlassung 1126, 1132.
Dienstjubiläen siehe Jubiläen.
Dienstreisen siehe Tagegelder.
Dienstunfähigkeitsnachweis 1007, 1014 und Anm., 1015, 1026, Formular 1027.
Dienstwohnungen. Beim Wechsel des Inhabers 471 § 60. — Beim Tode des Inhabers 925 § 4. — Bedeutung „Familie" 928 § 4.
Regulativ 944 — auch für stiftische Anstalten 944 Anm.
Inventarium 944, 945, 952 § 32, 953.
Überlassung und Rückgewähr 945, 953.
Vermieten nicht erlaubt 945.
Unterhaltungspflicht 946 ff., 954.
Unterhaltung durch den Staat 948 § 15, 954.
Gärten 948 m, 951 § 23, 952 § 28, 955, 958.
Sprengwasser 957, 958.
Wasserleitung, Benutzung 956, 957, Heizung 957, Beleuchtung 948 Anm. 2.
Wassermesser 948 Anm. 1, 958.
Gemeindesteuern 948 k, 959.
Elektrische Anlagen 949 Anm. 3
Für Unterbeamte 950, Feuerungsmaterial 950 Anm.
Repräsentation 951 § 25 ff.
Veränderungen in den Dienstwohnungen 952.
In gemieteten Häusern 952.
Tapetenpreise 954 Anm.
Rouleaux, Markisen, Jalousien 954 Anm.
Benutzung einer neuen Dienstwohnung vor Aufnahme in den Etat 955, 956.
Dienstwohnung bei Amtssuspension des Inhabers 1134 Anm.
Dienstzeiten-Anrechnung 849, 900 ff.
Universitäts-, Schulaufsichts-, Kirchendienst, Dienst im Ausland, Anrechnung 849.
Sammelberichterstattung 856, 904.
Militärdienstzeit 900, bei den vor dem 1. Januar 1892 definitiv angestellten Lehrern ausgeschlossen 901. Die Entscheidung über Anrechnung des Militärdienstjahres ist bei der Vereidigung zu treffen 857.
Studiumdauer 903.

Hilfslehrerdienstzeit 849, 856 (Ausführung der Bestimmung den Provinzial-Schulkollegien übertragen), 903, in der Landesturnanstalt 906.
Landesturnanstalt, Kursusdauer und Hilfslehrerzeit 906.
Dienstzeiten an wissenschaftlichen Instituten usw. 906, 907.
An militärberechtigten Privatschulen 616.
Alterszulagen nachzuzahlen 908.
Dienstzeit vor dem 21. Lebensjahr außer Betracht 856.
Bei nichtstaatlichen staatlich unterstützten Anstalten, Abkommen mit Patronaten 851, 867 VI.
Dienstzeit an Auslandschulen, Anrechnung 1082 ff.
Diktate, schnelles Schreiben vermeiden 186, 187.
Diplomprüfungen an den Technischen Hochschulen 342.
Direktoren der Provinzial-Schulkollegien 4. — Amtsbezeichnung 5.
Direktoren der höheren Lehranstalten.
Namens- oder Geburtstag kein Anlaß zum Schulausfall 354.
Colloquium pro rectoratu 635.
Gesichtspunkte, welche bei Designation zu einer Direktorstelle maßgebend sind 635, Gesinnung, Vaterlandsliebe, Religiosität, amtliche Geschicklichkeit, Menschenkenntnis, gesellige Bildung, Wissen 636.
Ernennung und Bestätigung 638, 746. — Wiederbesetzung 6 Wochen nach Erledigung der Stelle 638.
Ernennung an noch nicht anerkannten höheren Schulen 639.
Verzeichnis der qualifizierten Lehrer 42.
Einführung 638.
Rangverhältnisse, Vollanstalten 746.
Rang- und Titelverhältnisse, Nichtvollanstalten 747, 750, 751, 752.
Bei Verstaatlichung von Anstalten bedarf es nicht einer besonderen Ernennung des früheren Direktors zum Kgl. Dir. 747 Anm. 5.
Professortitel an Direktoren nicht zu verleihen 747 Anm. 3.
Auskunfterteilung 617, 740.
Instruktionen. Ost- und Westpreußen 640, Brandenburg 646, Pommern 659, Posen 676, Schlesien 683, Sachsen 691, Schleswig-Holstein 699, Hannover 710, Westfalen 717, Hessen-Nassau 731, Rheinprovinz 731.
Urlaub. Ost- und Westpreußen 640 § 9, Brandenburg 659, Pommern 664 § 12, Posen 677 unter 7, Schlesien 684 § 7, Schleswig-Holstein 699 Nr. 5, Hannover 711 § 8, Westfalen 719 § 8, Rheinprovinz 734 Nr. 6.
Kündigung. Ost- und Westpreußen 640 § 10, Pommern 665, Schleswig-Holstein 699 Nr. 7, Hannover 711 § 9, Rheinprovinz 740 § 11.
Verhältnis zu den Eltern 646, 661 § 5, 679 § 4, 695 § 15, 709 Nr. 46, 716 § 40, 740 § 9.
Besoldungen 848. — Dienstzeiten-Anrechnung 849. — Dienstalter 857 Nr. 9. — Remuneration für Hilfeleistung in Direktionsgeschäften künftig wegfallend 857 Nr. 8.
Vergütung für Schreibmaterialien und für Anfertigung von Schreibarbeiten 745, 930.
Direktoren-Konferenzen 740, 742. — Verteilung der Druckexemplare der Konferenzverhandlungen 741. — Anordnung der Publikation, Register 742.
Direktoren der Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen, der kunstgewerblichen und höheren Fachschulen der Textilindustrie, Rang- und Titelverhältnisse 748.
Dispensation von verbindlichen Lehrgegenständen, Vermerk auf Qualifikationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst 299 Anm. 2, 307 unter 3a. — Zugunsten des Lateinunterrichts der Oberrealschule 156 unter 5.
Dissertationen als Hausarbeiten angerechnet bei Lehramtsprüfungen 530.
Dissidenten 146, 147 Anm. — Lehrer 763.
Disziplinarbehörden 2 Anm. Nr. 10, 752. — Waldeck-Pyrmont 6 III, 7 III.
Disziplinarverhältnisse. Untersuchungen, Verrechnung der Kosten 922.
Einstellung der Gehaltszahlungen bei Disziplinarerkenntnissen 1015 Nr. 5 und Nr. 7.
Disziplinargesetz 1124.
Verrechnung der einbehaltenen Gehaltsbeträge 1125 Anm.
Belassung eines Teils des Pensionsbetrages als Unterstützung 1127 Anm.
Maximalgrenzen der Ordnungsstrafen 1130 Anm
Suspension vom Amt 1132, beim Todesfall Niederschlagung der Kosten 1132 Anm. — Gehaltszahlung 1133 § 51 und Anm. — Kostenberechnung 1134. — Dienstwohnung 1104 Anm.

Freisprechung 1135.
Verfahren eingestellt wegen Geisteskrankheit des Angeklagten, Gehalt und Höhe der Pensionen 1135 Anm.
Versetzungen in ein anderes Amt 1136 und Anm.
Rekursgesuch 1138 Anm.
Berufungen 1131 § 44, 1141 ff.
Kompetenzkonflikte 1139.
Doktordissertation als Ersatz einer Hausarbeit für die Lehramtsprüfung 530.
Doktoringenieur 292.
Doktorpromotion in der philosophischen Fakultät 292. — Oberrealschüler 293 § 3.
Doktortitel, Anerkennung 296.
Dolmetscher 297.
Drahtheftung 200.
Drucksachen, welche von Behörden veröffentlicht, aber im Buchhandel nicht erschienen sind 208, 209.
Druckschriften als Hausarbeiten angerechnet bei Lehramtsprüfungen 530.

Eheschließungen 1098.
Einführung der Direktoren 638, — der Lehrer: Ost- und Westpreußen 642 § 21, Brandenburg 648 § 4, Pommern 661 § 6, Posen 679 Nr. 7, Schlesien 684 § 6, Sachsen 693 § 9, Schleswig-Holstein 701 Nr. 17, Hannover 712 § 12, Westfalen 719 § 7, Rheinprovinz 734 Nr. 8.
Eingaben, Instanzenweg s. Gesuche.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst s. Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.
Eisenbahndienst, Mittlere Laufbahn 282, 310.
Eisenbahnfahrpreisermäßigungen 364.
Elektrische Anlagen in Dienstwohnungen 949 Anm. 3.
Elementarlehrer s. Technische Lehrer.
Elsaß-Lothringen, Oberrealschul-Reifezeugnisse 283 Anm., 517 Anm. 2.
Lehramtsprüfungszeugnisse 539.
Abiturienten, Meldung zur Marineoffizierslaufbahn 321 Nr. 5.
Eltern, Benachrichtigung bei drohender Nichtversetzung der Schüler 421, — bei Entlassung der Söhne wegen Nichtversetzung nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse 223 § 8, 373 § 5, 377 § 4, 386 § 23, 388 § 5.
Porto für Mitteilungen an die Eltern 23.
Wohnungswechsel, Behandlung der Söhne 218.
Verhältnis der Direktoren zu den Eltern, Instruktionen Ost- und Westpreußen 646, Pommern 661 § 5, Posen 679 § 4, Sachsen 695 § 15, Schleswig-Holstein 709 Nr. 46, Hannover 716 § 40, Rheinprovinz 740 § 9.
Empfehlungen amtliche für den Aufenthalt im Ausland 1111.
Ems, Bad, Kurvergünstigungen 942.
England, Kandidatenaustausch 1121, — neusprachl. Reisestipendien 1108.
Aufenthalt-Anrechnung bei Zulassung zur Lehramtsprüfung 518.
Englisch. Lehrplan 73, 74, 75. — Lehrziel und Lehraufgaben 101, 102, 103. — Reformanstalten 130, 132. — Methodische Bemerkungen 103.
Berücksichtigung auf den Gymnas. All. Erl. v. 26. Nov. 1900 70 Nr. 2, 73, 160, — in Hannover 128 unter 4. — Angabe in den Etats 822.
Austausch gegen Französisch 70 Nr. 2, 73, 127 unter 3b, 128 unter 3c, 132, 160.
Klassenarbeiten 129 unter 6.
Wahl zwischen Englisch und Französisch bei schriftl. Reifeprüf., ev. Vermerk über Klassenleistungen in den Reifezeugnissen 258 Anm. 1.
Ersatzunterricht 158, 159 — siehe auch Ersatzunterricht.
Lehramtsprüfung 520, 525, 532 (lateinische Kenntnisse erforderlich), Erweiterungsprüfung auch in Posen 535 Anm. 1.
Neusprachliche Reisestipendien 1102.
Entfernung von Schülern aus der Anstalt 380 § 16, 386 § 22, 395, — bei Unfleiß oder mangelnder Begabung 421. — In den Schulprogrammen sind Namen nicht zu nennen 405.
Vermerk auf den Abgangszeugnissen 380 § 16, 396, 405.
Infolge der Teilnahme an einer Schülerverbindung Entfernte bedürfen zur Wiederaufnahme der Genehmigung des Prov.-Schulkollegiums 405.

Entlassung von Schülern bei zu langem Aufenthalt in derselben Klasse 223 § 8, 373 § 5, 377 § 5, 386 § 23, 388 § 5.
Abmeldung 373 § 4, 377 § 4, 386 § 24, 387 § 4. — Wird durch Abmeldung eine Untersuchung gegen einen Schüler unterbrochen, Vermerk auf dem Abgangszeugnis; ist die Strafe angetreten, muß sie erst abgebüßt werden 396, 397.
Entlassung der Lehrer Sache der Prov.-Schulkollegien 2 Anm. Nr. 10, 752, 1128 § 24.
Entlastung einzelner Lehrer 1072 Anm. 3.
Epidemien, siehe Krankheiten.
Erdkunde 70 Nr. 2 und 3 — Lehraufgaben 72, 73, 74, 75. — Lehrziel 109. — Methodische Bemerkungen 110. — Klassentrennung 127. — Reformanstalten 130, 131, 132.
Karten der Landesaufnahme 161, 1153.
Lehramtsprüfung 520, 526.
Ergänzungsprüfungen auf den höh. Schulen 268. — Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt 269 Nr. 6. — Reisekosten und Tagegelder für Examinatoren 269 Anm. 1.
Prüfungsgebühren 269 Nr. 8, 278, 1164.
Lehramts-Ergänzungsprüfung 519, 533, 534, 537. — Gebühren 536 § 40.
Ergänzungsunterricht, Angaben in den Etats 829.
Erholungspausen 353.
Erkrankungen von Lehrern, Urlaub 1080.
Erlasse, welche in der Gesetzsammlung bekannt gemacht sind, Beginn der verbindlichen Kraft 15.
Erleuchtung und Ausschmückung öffentlicher Amtsgebäude 368 ff.
Errichtung höherer Schulen 31, 33 — siehe auch unter Schulen.
Ersatzunterricht für Griechisch 73, 101 Anm. 2, 128 unter 3c, 158. — Lehrplan der Realgymnasien 159.
Wissenschaftl. Befähigung zum einj.-freiw. Dienst 308 Anm.
Übertritt nach Obersekunda eines Realgym. oder einer Ober-Realschule ohne besondere Aufnahmeprüf.; im Zeugnis Vermerk: Reife für Obersekunda 160 Anm. 1.
Übersicht in den Verwaltungsberichten 49, 50. — Allerh. Erl. vom 26. Novbr. 1900 70 Nr. 2.
Vermerk im Etat 829.
Anstalten mit Ersatzunterricht im Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten mit * versehen 37.
Ersparnisse, Angaben in den Etats 829. Verwendung 882 Anm. 1, 883, 884 ff., 886, 888, — von Alterszulagen 889, — Kapitalien aus Ersparnissen 883, 884, — bei im Schulinteresse nicht durchaus notwendigen Ausgaben für nichtstaatl. staatl. unterstützte Anstalten ministerielle Genehmigung 895.
Erweiterungsprüfung für das Lehramt 519, 535, 537. — Prüf.-Gebühren 536 § 40, — in Deutsch, Französisch und Englisch auch in Posen abzulegen 535 Anm. 1.
Etat, Etatsjahr 827, 828. — Quartale des Rechnungsjahres 828. — Etatsturnus 882 Anm. 2. — Grundeigentum bei verstaatlichten Anstalten, Angaben in den Etats 499, 831. — Frequenz 828. — Bedarf an Lehrkräften 828, 1071. — Angabe der Pflichtstunden 829. — Teilnahme am Relig.-Unterricht, am Hebräischen und Englischen in Gymnasien, am Ergänzungsunterricht 829. — Angabe der Ersparnisse 829.
Einreichungstermin 829 Anm. 2. — Aufstellung 888 ff., bei Errichtung neuer Stellen oder neuer Remunerationen Mindestsätze einzustellen 890 Anm. — Fraktionsberechnungen 829 Anm. 2. — Verrechnung der Zinsen von Anstaltskapitalien 830.
Etatsanmeldungen, Termin 831.
Etats der nichtstaatlichen und nichtsubventionierten Anstalten 832, — der nichtstaatlichen staatlich unterstützten Anstalten Aufstellung nach den Bestimmungen für Staatsanst. 892 Nr. 6, 898, Etats rechtzeitig einzureichen, Angabe über Leistungsfähigkeit der Gemeinde 894. — Vollziehung in der Zentralinstanz findet nicht statt 894, unverwendet gebliebene Mittel verbleiben der Anstaltskasse, Ersparnisse Anlage in Wertpapieren als Einnahme aus Kapitalien im besonderen Etatstitel 895, zur Bestreitung von im Schulinteresse nicht durchaus notwendigen Ausgaben ministerielle Genehmigung 885, Alterszulagenfonds besond. Titel im Etat 893, Vorlage der Rechnungen der Anstaltskassen, Attest, Justifizierung 895, 896, 898.
Beilage 8, 833.
Anstaltskapitalien, Anlage 834. — Zinsenverrechnung 830, — aus Ersparnissen 883, 884.
Reichsbank-Giroverkehr 834, 929, 930 ff. — Scheckverkehr 837.
Insertionskosten für Traueranzeigen 837.

Finalabschlüsse 838, 839, 840. — Einreichungstermin 840 Anm. 1, 884 Anm. 1.
Rechnungswiederholungen 840 Anm. 1, 884 Anm. 1, 896.
Defizit-Deckung 841.
Rendanten 841.
Amtskautionen 842.

Exkursionen mit Schülern 357 ff.
Extemporale 129 unter 6.
Extraneerprüfungen 251 unter 11, 252 § 2, 256 Nr. 3, 266 § 16.
Prüfungsgebühren 254 Anm. 1, 278. — Prüfung in Botanik und Zoologie 265 Anm. 1. — Keine Befreiung von der mündlichen Prüfung 266 unter 5. — Bei der Prüfung einen Vertreter des Organs, dem die rechtliche Vertretung der Schule zusteht, nicht zuzuziehen 255 Anm. 1. — Primaprüf. 273. — An sechsstufigen Anstalten 271 § 6. — Extraneer dürfen den Privatanstalten nicht zugewiesen werden 309 II 1. — von Mädchen 513.

Fachschulen, Rang- und Titelverhältnisse der Leiter und Lehrer 748, 749.
Fahnenjunker } 330. — Vor der Prüfung keine Presse besuchen 329.
Fähnriche }
Fahrpreisermäßigung auf der Eisenbahn 364. — Taube, Blinde, Privatanstalten 364 Anm.
Familie im Umzugskostengesetz 994. — Dienstwohnungen 928 § 4.
Fastnachtsferien 354.
Feiertage, katholische, Dispensation katholischer Schüler vom Unterricht 140.
Feldmesser, Landmesser 318.
Fenstermarquisen 954 Anm.
Ferien 353. — In Berlin und Vororten 354 Anm. — Zubringung der Schüler im Schullokal 355. — Schulschluß und Wiederbeginn des Unterrichtes 355 Anm. 1.
Heilighaltung des Sonntags und der Festtage 355 Anm. 1. — Ferienreisen mit Schülern 358.
Abreisen vor Beginn der Ferien 374 § 7. — Reisen der Lehrer 775 § 14, 778 § 7, 784 § 10, 803 Nr. 8b, 807 § 8.
Ferienkurse 1160 ff.
Feste Zulage 854, 864, 875, 881, — für Staatsanstalten fortgefallen 855.
Festtage, katholische, Dispens der katholischen Schüler vom Unterricht 140.
Feuerlöschgerätschaften, Kosten der Beschaffung und Unterhaltung 491.
Feuersgefahr, Verlassen der Schulräume seitens der Schüler 424.
Feuerungsmaterial für Dienstwohnungen 950.
Feuerversicherung 490 ff.
Finalabschlüsse 838, 839, 840. — Termin der Einsendung 840 Anm. 1, 884 Anm. 1. — Rechnungswiederholungen von nichtstaatl. Anst. 884 Anm. 1, 896.
Flaggen 366.
Fliegende Hilfslehrer 622.
Reisekosten und Tagegelder 988.
Flure in Schulen, Reinigung 427.
Forstfach, Studium auf den Forstakademien 280, 312. — Höherer Forstverwaltungsdienst 312, 313. — Einreichung einer Bescheinigung über voraussichtliches Bestehen der Reifeprüfung 315. — Anstellung in den unteren Forstdienststellen, Forstlehrlingsschule 283, 315.
Fraktionsberechnung 829 Anm. 2.
Frankfurt a. M., Akademie für Sozial- und Handelswissenschaft, Aufnahme 316.
Kurse 1103. — Studienzeit-Anrechnung 518 Anm. 2, 1103.
Physikalischer Verein, Assistentendienstzeit-Anrechnung 907.
Frankfurter Reformpläne 130, 131, 1153.
Frankieren von Postsendungen 18 ff.
Frankreich, Kandidatenaustausch 1114. — Aufenthalt Anrechnung bei Zulassung zur Lehramtsprüfung 518. — Neusprachliche Reisestipendien 1108.
Französisch, Lehraufgaben 72, 73, 74, 75. — Lehrziel 97, 98, 99, 101. — Methodische Bemerkungen 103. — Austausch gegen Englisch 70 Nr. 2, 73, 127 unter 3b, 128 unter 3c, 131, 160. — Klassenarbeiten 129 unter 6. — Reformlehrplan 130, 131, 132. — Wahl zwischen Französisch und Englisch in den Reifeprüfungen, ev. Vermerk über Klassen-

leistungen in Reifezeugnissen 258 Anm. 1. — Ersatz für Griechisch 159, siehe auch Ersatzunterricht.
Lehramtsprüfung 520, 524, 532 (lateinische Kenntnisse erforderlich). — Erweiterungsprüfung auch in Posen 535 Anm. 1.
Ferienkurse in den neueren Sprachen 1102.
Frauenstudium 505 ff., — siehe auch Mädchenstudium.
Freiheitsstrafe verbüßende Beamte, Stellvertretungskosten 924.
Fremde, Besuch des Unterrichts 370, 617.
Frequenz der Klassen in Vorschulen 54, — in höheren Schulen 223. — Überschreitungen in Frequenznachweisungen zu erörtern 224 Anm., 225. — Übersichten 224 ff. — in Schulprogrammen 459 Anm. — Angabe in Etats 828.
Fußböden, Reinigung und Erhaltung 428. — Ölpräparate 430 ff.

Gärten an Dienstwohnungen 948 m, 951 § 23, 952 § 28, 955, 958; Sprengwasser 957, 958.
Gärtnerlehranstalt in Dahlem, Aufnahme 283, 284, 316, 1165.
Gaseinrichtungen, Glühkörper in Dienstwohnungen 947.
Gebäude, Königliche, Verzeichnis 494.
Gebühren 277, — für Abgangs- und Reifezeugnisse 278, — für sonstige Zeugnisse 278 Anm. 1, 1164, — bei Aufnahme in höhere Schulen 278, — für Söhne von Militärpersonen und versetzten Beamten 278 Anm. 3, — für Lehrersöhne 468, Anm. 5.
Für Primaprüfung 275, — Reifeprüfung 254 Anm. 1, — für Ergänzungsprüfungen 269. — Extraneer 254 Anm. 1, 269. — Nachträgliche Prüfung in Latein 286 Anm. — für Hebräisch 152. — Für Lehramtsprüfungen 536 § 40.
Geburtstage als Anlaß Allerhöchster Auszeichnungen 818 Anm. 2.
Geburtsurkunden 211.
Gedenktage 366.
Gehälterzahlung Gesetz 924, Ausführungsbestimmungen 926, 927 ff. — Vierteljährlich voraus 924, — wenn der Quartalserste auf einen Sonntag fällt 924 Anm. — Vorschüsse an Lehranstalten 929, — an nichtstaatl. Anstalten vierteljährlich im voraus 930, — bei Unterstützungen und Pensionen Aufenthalt des Empfängers im Deutschen Reich 933. — Gnadenquartal, wenn ein Beamter, dessen Pensionierung bereits verfügt, vor Eintritt des Zeitpunktes der Pensionierung verstorben ist 933, — das bereits ausgezahlte Gehalt gehört zur Erbschaftsmasse 933, 934, — beim Tode eines suspendierten Beamten 935, — bei Versetzungen 765, 766.
Geisenheim, gärtnerische Lehranstalt 284 unter V.
Geistige Getränke, Genuß 447.
Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amtes, Lehramtsprüfung erforderlich zur Leitung einer Privatschule 62, 63, — als Privatlehrer keine Lehramtsprüfung erforderlich 61 § 16 und 18, was sich aber nicht auf Geistliche erstreckt, welche nicht mehr im Amte sind 63.
Lehramtsprüfung, Entbindung von der allgemeinen Prüfung in Religion 521 Anm. — Besondere Bestimmungen 535. — Anerkennung katholischer Seminare 535 Anm. 2. — Beglaubigung der Eigenschaft als Geistliche 535 Anm. 3, — Prüfung in Religion und Hebräisch 536 Anm.
Seminar- und Probejahr 550 § 18.
Geldsammlungen der Schüler 375 § 16, 380 § 18, 384 § 14, 389 § 14.
Geldstrafen gegen Schüler 395.
Gemälde und Bildwerke des Kaisers bezw. der Vorfahren 493.
Gemeinde-Einkommensteuer, Heranziehung der Staatsdiener 935, — Aufhebung des Beamtenprivilegs 936, — katholischer Religionslehrer 769.
Generalsuperintendenten, Revision des Religionsunterrichtes 136.
Geodätisches Institut, Assistentendienstzeit Anrechnung 907.
Geographie siehe Erdkunde.
Geologische Landesanstalt, Karten 1153.
Gera siehe Reuß j. L.
Gerichtliche Sachverständige, Vorladung als — 1078.
Gerichtliche Urkunden, Herstellen mit der Schreibmaschine 27.
Gerichtsverhandlungen, Besuch durch Schüler 375 § 16, 380 § 18, 385, 389 § 14.
Gesangunterricht an Vorschulen 53, — an höheren Schulen, Lehrplan 72, 73, 74, 75, 185. — Reformlehrplan 131, 132. — Singen evang. Kirchenlieder seitens kath. Schüler 140.

— Vaterlandslieder vollständig singen 185. — Dispensation 72, 73, 74, 75, 128 unter 4, 131, 132, 374 § 6, 378 § 10.
Gesanglehrer 771. — Besoldungen 848. — Dienstalter Berechnung 949. — Bestehen der Prüfung 856. — Pflichtstunden 856.
Geschichte, Deutsche Geschichte des XIX. Jahrhunderts 70 Nr. 3, 72. — Vaterländische Geschichte 371 unter 2. — Lehraufgaben 72, 73, 74, 75. — Lehrziel 106. — Methodische Bemerkungen 108. — Klassentrennung 127. — Sprachlich-geschichtliche Fächer in jeder Klasse in eine Hand zu legen 129. — Reformlehrplan 130, 131, 132.
Geschichte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Preußens 371 unter 2.
Lehramtsprüfung 520, 526 (lateinische und griechische Kenntnisse erforderlich).
Geschichtserzählungen 72, 73, 74, 75. — Reformlehrplan 130, 131, 132.
Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte bezüglich der Schulprogramme 454 Anm. 1. — Die veröffentlichten Mitteilungen 201 Anm. 2, 454 Anm. 1.
Gesetzsammlung, Beginn der verbindlichen Kraft der veröffentlichten Erlasse 15.
Gesuche, Instanzenweg 775 § 11, 777 § 2, 782 § 4, 788 Nr. 1, 807 § 10, 809 § 6, 815 § 1, 1099.
Gesuche, die Schule betreffend 282 § 22.
Gesundheitsbüchlein 425.
Gesundheitspflege 425 ff.
Gesundheitliche Überwachung der Schulen 435, — in Alumnaten 446.
Schutz vor ansteckenden Krankheiten 374 § 8, 377 § 9, 388 § 8, 436. — Tuberkulose 443. — Speibecken 443.
Schließung der Schulen 440 § 12, 442.
Genuß geistiger Getränke 447.
Hygienische Kurse 453.
Gewerbe-Aufsichtsbeamte, wissenschaftliche Vorbildung 281.
Gewerbliche Anlagen in der Nähe höherer Schulen 487.
Gewinnanteile aus Verkauf von Lehr- und Lernmitteln für Lehrer- usw. Vereine 199, 200.
Girokontoverkehr mit der Reichsbank 834, 929, 930 ff. — Scheckverkehr 837.
Glühkörper an Gaseinrichtungen in Dienstwohnungen 947 Anm.
Gnadenquartal Ges. 924, Ausführ. Best. 926 ff., 1023. — Nichtetatsmäß. Beamte 927 § 2, 928. — Anweisung durch nachgeordnete Behörden 926, — wenn ein Beamter, dessen Pensionierung bereits verfügt ist, verstorben ist 933, — das ausgezahlte Gehalt gehört zur Erbschaftsmasse 933, 934, — die für ausgeschiedene Beamten sowie Witwen und Waisen angewiesenen Unterstützungen beim Tode der Bezugsberechtigten 934. — Gnadenbezüge von der Pension 1010. — Gnadenbezüge von Unterstützungen 1011 Anm. — an nichtstaatlichen Anstalten 37 § 7.
Gotha, Oberrealschule 283 Anm.
Gottesdienst, evangelischer 141, 142, — Katholischer 141, 142.
Griechisch 70 Nr. 3. — Lehraufgaben 72, 95. — Methodische Bemerkungen 96. — Trennung der Klassen 127. — Klassenarbeiten 129 unter 6. — Reformanstalten 131. — Lesebuch von Wilamowitz von Möllendorf 157.
Kurse auf den Universitäten 334 Anm. 1.
Ersatzunterricht siehe unter E.
Lehramtsprüfung 520, 523. — Kenntnisse im Griechischen für Kandidaten der Geschichte 526.
Grundeigentum, Verzeichnis der Kgl. Gebäude 494. — An- und Verkauf von Grundstücken im Taxwert von nicht über 600 Mk. 495. — Erwerb von Grundstücken, Stempelsteuer und Gerichtskosten 495. — Bei verstaatlichten Anstalten, Angabe in den Etats 499.
Öffentliche Grundstücksverkäufe, Vertragsbeurkundung 496 ff.
Besitzbescheinigungen 499. — Grundbesitzsteuer 499. — Stiftungshypotheken 500.
Gymnasien, Lehrplan 72. — Reformlehrplan 131. — Kursusdauer 250.

Habilitation als Privatdozent 1077.
Halle a. S., Seminarium praeceptorum 573.
Hamburg, Oberrealschul-Reifezeugnisse 283 Anm., 517 Anm. 2.
Handarbeitsunterricht 1178.
Handelshochschule Berlin, Aufnahme 281, 282, 317.
Handschrift, Pflege 185—187.
Hannover, Prov.-Schulkollegium, Errichtung 2.

Hausarbeit der Schüler 128 unter 5. — Entwerfung eines Arbeitsplans 129.
Aufsicht des Direktors über den Umfang der Arbeiten 644 § 41, 686 § 15, 693 § 7, 704 Nr. 30c, 714 § 27.
Lehramtsprüfung 529. — Doktordissertation, Anrechnung 530.
Häusliche Aufsicht der Schüler 375 § 15, 376 § 3, 379 § 14, 383 § 7, 389 § 13, 403, 413. Direktoren-Instruktion 645, 651, 666, 681, 697, 708, 715, 737.
Hebräisch, Lehrplan 73. — Reformanstalten 131. — Wahlfreier Unterricht in Hebräisch und den neueren Sprachen nur ausnahmsweise gestattet 128 unter 4.
Theologie-Studierende, Nachweis über abgelegte Prüfung in Hebräisch, akademische Benefizien 150, 151. — Bei zukünftigen Theologen, welche am Unterricht in Hebräisch nicht teilgenommen, Vermerk im Abiturientenzeugnis 151. — Nach Ablegung der Nachprüfung in Hebräisch noch 5 resp. 6 Semester studieren 151 Anm. 2. — Nachprüfung 151. — Prüfungsgebühr 152. — Prüfung an außerpreußischen Universitäten 152 Anm. 1.
Ergänzungsprüfung der Realgymnasial- und Oberrealschul-Abiturienten 268.
Angaben in den Etats 829.
Lehramtsprüfung 520, 524. — Lehrbefähigung nur für die erste Stufe 521 § 11.
Heiratskonsens 1098.
Heizanlagen, Reinigung 428.
Heizung der Schulräume und Turnhallen 426 ff., 436.
Dienstwohnungen 957, Feuerungsmaterialien für Unterbeamte 950.
Heizvorrichtungen, Revision 488.
Helgoland, biologische Anstalt, Assistenten-Dienstzeit Anrechnung 907.
Hilfsunterricht, Remuneration 623, 852, an nichtstaatl. Anstalten 860 Anm. — Hilfslehrer siehe Wissenschaftl. H.
Hinterbliebenen-Fürsorge Gesetz 1038. — Berechnung 1040 Anm. — Beispiele 1048, 1049. — Ausführungsbestimmungen 1044 ff. — Auszüge aus den Standesamtsregistern 1051. — Annahme eines Kindes an Kindesstatt 1039 Anm.
An nichtstaatlichen Anstalten 37 § 7, 877, 878. 1051. — Beiträge nicht erhoben 880. — Statut 1055. — Statuten-Abänderungen 1059 ff. — Technische Lehrer 1060. — Titel im Etat 892, 898.
Hinterbliebenen-Bezüge Einbehaltung oder Kürzung 1035.
Stiftungen: Schönhauserstiftung 626.
Hinunterſetzen der Schüler 395.
Hitze, Ausfall des Unterrichts 355. — Lüftung der Klassenzimmer 355 Anm. 2.
Höchstzahl der Schüler in den Klassen, Vorschulen 54, — höhere Schulen 223. — Überschreitung stets in den Frequenznachweisungen zu erörtern 224 Anm. — Mitteilung in Schulprogrammen 459 Anm.
Hodegetische Übungen 188.
Hofraum, Reinigung 428, 436.
Hohenzollernsche Lande, Abiturienten Meldung zur Marineoffizierslaufbahn 321 Nr. 5.
Horn, Verzeichnis der Lehrbücher 198, 1156.
Hospitanten an Gymnasien 219.
Hüttenbauschulen, Aufnahme 283.
Hüttenverwaltung, höherer Staatsdienst 290. — Bureaudienst 291.
Hygienische Überwachung der Schulen 435.
Kurse 453.

Jahresberichte siehe Schulprogramme.
Jahreskurse und Wechselzöten an Vorschulen 54. — An höheren Schulen 188. — Strenge Durchführung auch bei Anstalten mit ungeteilten Primen 189, 190. — Erteilung der Reife nach $1^1/_2$jährigem Klassensitz bei Wahl eines Berufes 190. — Versetzung von Unterprima nach $1^1/_2$jährigem Klassensitz nach Oberprima und dann nach $^1/_2$ Jahr Zulassung zur Reifeprüfung bei ungeteilten Primen 189.
Jena, Lehramtsprüfungszeugnisse 539.
Immatrikulation 344, — in der philosophischen Fakultät auf 4 Semester 282.
Immediatgesuche 14.
Impfattest 212, 213 Anm., 216.
Indirekte Steuern, Supernumerare 281, 351.
Industrieschulen in Bayern, Berechtigung zur Aufnahme in die Technischen Hochschulen 341.
Ingenieurlaufbahn bei der Marine 283, 322.

Insertionskosten für Traueranzeigen 837.
Instanzenweg bei Gesuchen siehe Gesuche.
Instruktionen für Direktoren Ost- und Westpreußen 640, Brandenburg 646, Pommern 659, Posen 676, Schlesien 683, Sachsen 691, Schleswig-Holstein 699, Hannover 710, Westfalen 717, Hessen-Nassau 731, Rheinprovinz 731.
Instruktionen für Lehrer und Ordinarien Ost- und Westpreußen 773, 775, Brandenburg 776, 780, Pommern 782, 785, Posen 788, 790, Schlesien 791, 794, Sachsen 796, 798, Schleswig-Holstein 800, 804, Hannover 806, 807, Westfalen 809, 813, Hessen-Nassau 814, Rheinprovinz 815, 816.
Intendantursekretariat in der Armee 283, 317.
Intendantursekretariat in der Marine 281, 322.
Jubiläen, Ordensauszeichnungen 818, — bei 25jähr. Jubiläen 818 Anm. 2.
Jubiläen der höheren Schulen 365, 366. — Ordensauszeichnungen 818.
Jüdischer Religionsunterricht 147, 148, — nicht obligatorisch 148. — Reifeprüfung 148. — Zeugnis über Gesamtleistungen 149.
Jüdische Schüler Teilnahme am ev. Religionsunterricht 147. — Dispensation vom Unterricht am Sabbat, vom Schreiben und Lesen am Sonnabend 149, 150.
Jugendspiele 183.
Juristisches Studium und Prüfungen, wissenschaftliche Vorbildung 280, 333.
Justifizierung der Rechnungen 883.
Justizdienst, Supernumerare 282, 350.

Kadettenkorps, Oberstudiendirektor usw., Rangverhältnisse 749.
Kaffeehäuser, Besuch durch Schüler 376, 381.
Kaiserporträts 193.
Kaisers Geburtstagsfeier 366. — Geburtstag und Todestag von Kaiser Wilhelm I. und Friedrich 367.
Musikvorträge 367.
Kaiser-Wilhelms-Akademie, Aufnahme 280, 327.
Bescheinigung über voraussichtliches Bestehen der Reifeprüfung 328 Anm.
Kälte, Schulausfall 354.
Kandidatenkonvikt in Magdeburg 569. — Kursus-Anrechnung als praktische Ausbildungszeit 550 Anm.
Kandidaten. Dauer des Univ.-Studiums. — Lehramtsprüfung (siehe daselbst) 615. — Seminarjahr (siehe daselbst) 542. — Probejahr (siehe daselbst) 547. — Anstellungsfähigkeit 550, 605 Anm. 1. — Aufnahme in die Kandidatenliste, Anstellungsgrundsätze 604, 608, 609, 613. — Anzeige über Mangel an Kand. 605. — Anciennität 606 Anm. 1, 610, 612, 614, 615. — Erste Berufung 607. — Anstellung an nichtstaatlichen Anstalten 607, 615, 879, 880. — Entnahme aus anderen Provinzen 880, Ablehnung einer Berufung 880 Anm. — Streichung von Kand. 607 Anm. 3, 613. — An Privatanstalten angestellt 607 Anm. 4. — Die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten vom 15. Mai 1905 613, — Vereidigung 613, 614, 619 ff., — der nicht in der Anciennitätsliste stehenden Kandidaten 615 unter IV. — Nebenbeschäftigungen und -ämter 614. — Remunerierung 614, 621 ff.
Kandidaten, welche in der Liste stehen, sind unmittelbare Staatsbeamte, mit Streichung in der Liste scheiden sie aus dem Staatsdienst aus 615. — Kandidaten, welche nicht in der Liste stehen, können an staatlichen Anstalten nicht beschäftigt, auch nicht angestellt werden 615.
Beurlaubung 611, 614. — Einreichung einer Liste der Beurlaubungen 613, — an Privatschulen 613, 614, 615, — an Realgymnasialkurse für Mädchen 616, — zur Abhaltung von Probelektionen 617.
Bewerbung um anderweite Stellung vor erlangter Anstellungsfähigkeit 616.
Auskunft über Kandidaten, Besuch der Unterrichtsstunden durch Fremde 617.
Ausländer 628 ff.
Außerpreußische Kandidaten, Anstellung 631.
Militärische Verhältnisse 519, 622 Anm., 632, 633. — Zurückstellungen 633, 634. — Angaben bei Berichterstattungen 14.
Austausch.
Kandidatenliste 604, 608, 609, 610, 613. — Anzeige über Mangel an Kand. 605. — Streichung 607, 613, 614, 615. — Schließung im Falle der Überfüllung 613.

Kapitalien von Anstalten, Anlage 834. — Zinsenverrechnung 830. — aus Ersparnissen 883, 884.
Karlsruhe, Lehramtsprüfungszeugnisse 539.
Mädchengymnasium 514.
Kartenlieferung durch die Landesaufnahme 161, 1153.
Kartenskizzen in der Lehramtsprüfung 531.
Karzerstrafe siehe Arrest.
Kassenverwaltung, Geschäftsanweisung.
Katechumenenunterricht s. Konfirmandenunterricht.
Katholische Feiertage, Dispens vom Unterricht 140.
Katholischer Gottesdienst 141, 142.
Katholische Religionslehre s. Religion.
Katholische Schüler, Singen ev. Lieder im Gesangunterricht, Zuziehung zu ev. Andachten 140.
Katholische Seminare, Studienzeit, Anrechnung bei Zulassung zur Lehramtsprüfung 535 Anm. 2.
Kautionen 842.
Kirchendienst, Anrechnung 849.
Kirchenmusik, akademisches Institut, Aufnahme 281, 286.
Klassenarbeiten 129 unter 6.
Klassenaufenthalt, Reife für nächste Klasse bei $1^1/_2$jährigem Aufenthalt 190.
Bei 2jährigem erfolglosen Aufenthalt in derselben Klasse haben die Schüler die Anstalt zu verlassen, Eltern vorher zu benachrichtigen 223 § 8, 373 § 5, 377 § 5, 386, 388 § 5.
Klassenbücher s. Instruktionen.
Klassendauer s. Klassenaufenthalt.
Klasseneinteilung der Orte 911.
Klassenfrequenz in den Vorschulen 54, — in den höheren Schulen 223. — Überschreitung in den Frequenzübersichten erörtern 224 Anm., 225. — Frequenzübersichten 224ff. — Mitteilungen in den Schulprogrammen 459 Anm.
Klassenräume, Maßbestimmung 483. — Reinigung 426ff., 436. — Lüftung bei großer Hitze 355 Anm. 2.
Klassensitz siehe Klassenaufenthalt.
Klassentrennung und Vereinigung in Unterrichtsfächern 127, — in Programmen kenntlich zu machen 457.
Klassenzimmer, Reinigung 426, 436. — Lüftung 355 Anm. 2, 436. — Heizung 436.
Klausurarbeit bei der Lehramtsprüfung 530.
Kloster U. L. Fr. Magdeburg, Konvikt 550 Anm., 569.
Koblenz, Pädagogisches Seminar 579.
Koburg-Gotha, Kandidaten-Seminarjahr in Preußen 583. — Oberrealschul-Reifezeugnis 283 Anm. — Zulassung zur Lehramtsprüfung 517 Anm. 2.
Kommerse, Verhütung des übertriebenen Aufwands 369, — Versetzungskneipen 370 — siehe auch Wirtshausbesuch.
Kommissarische Beschäftigungen 936. — Tagegelder und Reisekosten bei Kommittierungen 996.
Kommunalsteuern der Dienstwohnungen 948 k), 959. — Kommunal-Einkommensteuer der Beamten 935, 936. — seitens katholischer Geistlichen 769.
Kompatronatskommissare 8. — Beim Fortfall staatlicher Unterstützungen fällt auch das Kompatronat fort 10. — Ernennung durch Prov.-Schulkollegien 10.
Kompetenzkonflikte 1139.
Konditoreien, Besuch durch Schüler 376, 381, 385, 390.
Konfessioneller Charakter höherer Schulen 37 § 3. — Simultanschule 34.
Konfessionelles Verhältnis der Direktoren und Lehrer an einer Simultanschule 34.
Konfessionen, friedliches Verhalten der Schüler 141.
Konfirmandenunterricht 138, 1153. — Konfirmanden sind nicht gezwungen zur Teilnahme am Schul-Religionsunterricht 145 unter 4.
Königsberg i. Pr., Pädagogisches Seminar 551.
Konzerte, Besuch durch Schüler 376, 381, 385, 390.
Körperliche Übungen 71 Nr. 3, 175ff., 181, 183 — siehe auch Turnen.
Korporationsrechte der höheren Schulen 29 §§ 54 und 55, 37 § 2.
Krankheiten, ansteckende 374 § 8, 377 § 9, 388 § 8, 436, 1169. — Schließung der Schulen 440 § 12, 442.
Kreisärzte, gesundheitliche Überwachung der Schulen 435.
Kreisblätter, Bekanntmachungen 16.

Kreistagsabgeordnete, Lehrer 1078.
Kriegsjahr, Anrechnung 1006, 1023, 1024, 1025 und Anm.
Kündigungsfrist für Direktoren: Ost- u. Westpreußen 640 § 10, Pommern 665, Schleswig-Holstein 699 Nr. 7, Hannover 711 § 9, Rheinprovinz 740 § 11. — für Lehrer 762, Brandenburg 779 § 11, Pommern 785 § 16, Sachsen 797 § 8, Schleswig 803 Nr. 9, Hannover 807 § 12, Rheinprovinz 816 § 10.
Kunstgewerbliche Fachschulen, Leiter und Lehrer, Rang- und Titelverhältnisse 748, 749.
Kunze-Kalender, Benutzung bei Vorschlägen von Kandidaten zur Anstellung an nichtstaatlichen Anstalten 880 Anm.
Kuratorien höherer Schulen unterstehen in Schulangelegenheiten den Prov.-Schulkoll. 7. — Stellung zur Aufsichtsbehörde 11. — Bestätigung der Mitglieder 12, 38 § 9. — Ordnungsstrafen 13. — Statuten 38 § 8 ff. — Wahl der Mitglieder 38 § 9.
Rechte einer öffentlichen Behörde, Unterschrift der Urkunden 39 § 11. — Verwaltung der äußeren Verhältnisse der Anstalt nach den Anordnungen der Provinzial-Schulkollegien 39 §§ 12, 13 und 14. — Anschaffung von Unterrichtsmitteln durch den Direktor 39 § 15. — Schulgeldfreistellen-Vergebung 39 § 15. — Wahl des Leiters und der Lehrer 40 § 17. — Vertreter Mitglied der Reifeprüfungs-Kommission 40 § 18, 254 Nr. 3, — nicht bei Extraneerprüfungen 255 Anm. 1. — Beteiligung an Revisionen von Schulbibliotheken 202.
Kursusdauer der Gymnasien 250.
Kurzsichtigkeit der Schüler 445.

Landesaufnahme, Karten 161, 1153.
Landesturnanstalt 591 Anm. 1, nur solche Kandidaten zuzulassen, die sich für den Turnunterricht eignen 906. — Hilfslehrerdienstzeit, Kursusdauer, Anrechnung 906.
Landmesser 282, 318.
Landwirtschaftliche Hochschulen, Studium 282, 319.
Landwirtschaftslehrer an Landwirtschaftschulen 281, 319.
Vorschriften für Ausbildung und Prüfung 594, — pädagogische Ausbildung, Seminarjahr 600.
Professortitel 748.
Landwirtschaftschulen, Aufnahme 283, 320. — Reifezeugnis Berechtigung zum Subalterndienst 350 Anm. 1. — Dienstzeit-Anrechnung 907.
Latein 70 Nr. 2. — Lehraufgaben 72, 73, 80, 91. — Methodische Bemerkungen 92. — Reformlehrplan 130, 131, 132. — Klassenarbeiten 129 unter 6.
An Oberrealschulen als Privatunterricht 156. — Befreiung von verbindlichen Fächern 156 unter 5. — Leistungen für Latein kommen für Versetzungen und Reifeprüfung nicht in Betracht, ev. besonderer Vermerk auf dem Reifezeugnis 157 unter 6. — Kosten 157 unter 7.
Übersetzungen bei der Reifeprüfung 1158.
Prüfung von Realschülern 1163.
Nachträgliche Lateinprüfung, Gebühren 278, 286 Anm. 1164.
Kurse auf den Universitäten 334.
Lehramtsprüfung 520, 523.
Lateinische Kenntnisse für Kandidaten des Französischen und des Englischen 524 § 17, 525 § 18, und griechische und lateinische Kenntnisse für Kandidaten der Geschichte 526 § 19.
Lauenburg Herzogtum mit der Provinz Schleswig-Holstein vereinigt 3 Anm. 5.
Lehramt an den höheren Schulen.
Anleitung der Schüler, welche sich dem Lehramt widmen wollen, durch die Direktoren 515. Prüfungs-Ordnung: § 1 Zweck 516. — § 2 Prüfungsbehörde 516, die Kommission hat solange zu fungieren, bis die neue Kommission ernannt ist 516 Anm. — § 3 Prüfungsausschüsse 516. — § 4 Zuständigkeit der Kommission 516, — Ausländer Genehmigung des Ministers 517, 629. — § 5 Bedingungen der Zulassung 517, Luxemburg, Reifezeugnis 517 Anm. 1, Oberrealschulzeugnisse aus den Bundesstaaten 283 Anm., 517 Anm. 2. — Anderthalbjähriger Besuch einer preuß. Universität 518 Anm. 1, Zeit im Auslande Anrechnung, Studium auf Technischen Hochschulen Anrechnung 518, Studienzeit auf katholischen Seminaren Anrechnung 535 Anm. 2. — § 6 Meldung zur Prüfung 518, Wiederholungs-, Ergänzungs-, Erweiterungsprüfung 519, 533, 534, 537. — § 7 Zulassung zur Prüfung 519. — § 8 Umfang und Form der Prüfung, § 9 Prüfungsgegenstände: Allgemeine Prüfung, Fachprüfung 520. Wenn für die Kon-

fession des Kandidaten kein Examinator vorhanden 520 Anm. — § 10 Maß der Anforderungen in der Allgemeinen Prüfung 521, für Geistliche 521 Anm. — § 11 Abstufung der Lehrbefähigung 521. — § 12 Religion 522. — § 13 Philosophische Propädeutik 522. — § 14 Deutsch 523. — § 15 Latein und Griechisch 523. — § 16 Hebräisch 524. — § 17 Französisch, latein. Kenntnisse erforderlich 524. — § 18 Englisch, latein. Kenntnisse erforderlich 525. — § 19 Geschichte, griech. u. latein. Kenntnisse erforderlich 526. — § 20 Erdkunde 526. — § 21 Reine Mathematik 526. — § 22 Angewandte Mathematik 527. — § 23 Physik 527. — § 24 Chemie und Mineralogie 527, 532 Anm. — § 25 Botanik und Zoologie 528, 532 Anm. — § 26 Polnisch 528, 532. — § 27 Dänisch 529, 532. — § 28 Schriftliche Hausarbeiten 529, Druckschriften oder Dissertation Anrechnung 530. — § 29 Klausurarbeiten, Übersetzungen 530. — § 30 Nachweis praktischer Fertigkeiten 531. — § 31 Zurückweisung von der mündlichen Prüfung 531. — § 32 Einberufung zur mündlichen Prüfung 531. — § 33 Ausführung der mündlichen Prüfung 531, Trennung der allgemeinen Prüfung und der Fachprüfung 531. Dem Kandidaten kann die Befähigung für die erste Stufe zugesprochen werden, wenn er sie auch nur für die zweite Stufe nachweisen wollte 533. — § 34 Gesamtergebnis der Prüfung 533. — § 35 Zeugnis 534. — § 36 Vermerk auf den akademischen Zeugnissen 534. — § 37 Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung 534. — § 38 Erweiterungsprüfung 535. Können auch in Posen abgelegt werden 535 Anm. — § 39 Kandidaten des geistlichen Amts und Geistliche 535. — § 40 Gebühren 536. — § 41 Inkrafttreten der Prüfungsordnung 536. — § 42 Übergangsbestimmungen 537. — Vordruck für das Zeugnis 537. — Datum des Zeugnisses 753 Anm. 4.

Mädchen, Zulassung 514.

Abkommen mit einigen deutschen Bundesregierungen 539.

Ausländer 517, 629.

Lehranstalten s. Schulen.

Lehrbücher für den grundlegenden Schreib- und Leseunterricht 153 Anm. 2, — für Vorschulen 198. — Einführung in den Schulgebrauch 191, — für den Religionsunterricht 191 Nr. 1, 193 Nr. 6. — Ministerielle Genehmigung für einen speziellen Fall ist auch auf andere Lehranstalten im Bereich desselben Provinzial-Schulkollegiums anzuwenden; auf andere Provinzial-Schulkollegien nur für den Fall, daß denselben der betreffende Erlaß zur gleichmäßigen Beachtung zugegangen ist 191 Nr. 2. — Einführung neuer Schulbücher nur mit Beginn des neuen Schuljahres, rechtzeitige Benachrichtigung der Buchhandlungen 191 Nr. 4 u. Anm. — Einreichung der Anträge bei den Provinzial-Schulkollegien 3 Monate vor Schluß des Schuljahres 192 Nr. 4. — Wenn ein Schulbuch in mehreren aufsteigenden Klassen gebraucht wird, so hat eine Änderung zunächst nur in den untersten Klassen stattzufinden 192 Nr. 5. — Für Ausgaben der für die Schullektüre bestimmten Schriftsteller und für Lexica ministerielle Erlaubnis nicht erforderlich, Preis sorgfältig zu berücksichtigen 192 Nr. 6. — Papier, Druck, Ausstattung 192 Nr. 1. — Rechtschreibung 192 Nr. 2. — Bei neuen Auflagen muß die alte neben der neuen gebraucht werden können; bei einem neuen Verfasser Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums erforderlich 193 Nr. 3. — Einschränkung der Zahl der Schulbücher. Vereinbarung zwischen benachbarten Provinzen, wo häufiger Schülerwechsel ist 193 Nr. 5. — Lehrbücher für eine einzelne Anstalt nicht mehr vorzuschlagen 194 Nr. 8. — Verfasser Schulräte und Seminardirektoren 194 Anm. 2. — Einführung an Schulen, wo die Verfasser Lehrer sind 194 Anm. 2. — Bücher, welche für den Unterricht nicht notwendig sind, nicht anzuschaffen 194 Nr. 9. — Unterrichtswerke, welche mehrere Bände umfassen 195. — Wesentlich veränderte neue Auflagen 195, 196. — Verfügung an den Vorstand des deutschen Verlegervereins in Leipzig über veränderte Auflagen 196. — Verzeichnis der Lehrbücher von Horn 198, 1156. — Nachweisungen der eingeführten Lehrbücher, Einreichung an die Auskunftstelle 198.

Gewinnanteile für Lehrervereine, Witwenkassen usw. aus dem Verkauf von Lehr- und Lernmitteln, Zwischenhandel der Lehrer usw. 199, 200.

Mitteilungen in den Schulprogrammen 460

Lehrer an den höheren Schulen, Namens- oder Geburtstag kein Anlaß zum Schulausfall 354. — Anstellung, Entlassung, Bestätigung, Disziplinierung Sache der Provinzial-Schulkollegien 2 Anm. Nr. 10, 747, 752, 762, 1128 § 24.

Öffentliche Lehrer sind Staatsbeamte 30 § 65.

Qualifikation für Direktorstellen 42.

Städtische höhere Lehrer zählen nicht zu den Kommunalbeamten 8.

Dissidenten 763.

Lehrerkollegium, Zusammensetzung 33. — Verhältnis der Zahl der akademisch gebildeten Lehrer zu der der Elementarlehrer an höheren Schulen 33, 34.
Simultanschulen, konfessionelles Verhältnis 3, 4.
Anstellungsgrundsätze 604, 609, 612, 613 ff. — Erste Berufung 607, 750.
Übernahme von nichtstaatlichen Anstalten an staatliche 611 Anm. 2, 849 Nr. 2 — vor der Übernahme ministerielle Entscheidung 854, — von Anstalten niederen Grades 612.
Anstellung an nichtstaatlichen Anstalten 607, 615, 879. — Vorschläge aus den Anciennitätslisten, Wahl unter angestellten Oberlehrern nicht beschränkt 879, 880, — Ausschreibung der Bewerbung durch Kand. nicht gestattet 880. — Entbehrlich gewordene Lehrer beziehen nicht Wartegeld sondern Gehalt, Verlegung des Wohnortes 1037, — Bestätigungsrecht der Schulaufsichtsbehörde 762. — Besserstellung im Gehalt ohne Vorteile in der Anciennität 867 Anm.
Termin für Versetzungen, Neuanstellungen, Pensionierungen 765, 766.
Anciennität 606 Anm. 1, 610, 612, 614, 615 unter IV.
Zeugnisse über amtliche Wirksamkeit 617.
Zahl der Wissenschaftlichen Lehrer im Verhältnis zu den Wissenschaftlichen Hilfslehrern 621.
Stimmrecht in den Lehrerkonferenzen, Ost- und Westpreußen 642, Brandenburg 650, 779 § 8, Pommern 663, Posen 678, Schlesien 690, Sachsen 798 § 14, Schleswig-Holstein 703, 802 Nr. 6b, Hannover 713, Westfalen 718, Rheinprovinz 732.
Einführung, Direktoren-Instruktionen: Ost- und Westpreußen 642 § 21, Brandenburg 648 § 4, Pommern 661 § 6, Posen 679 Nr. 7, Schlesien 684 § 6, Sachsen 693 § 9, Schleswig-Holstein 701 Nr. 17, Hannover 712 § 12, Westfalen 719 § 7, Rheinprovinz 734 Nr. 8.
Ausländische Lehrer, Anstellung 631.
Militärische Verhältnisse 519, 622 Anm., 632, 633. — Angaben bei Berichterstattungen 14. — Zurückstellungen 633, 634.
Kündigungsfrist 762, Brandenburg 779 § 11, Pommern 785 § 16, Sachsen 797 § 8, Schleswig 803 Nr. 9, Hannover 807 § 12, Rheinprovinz 816 § 10.
Austausch mit Frankreich 1114, England 1121, Amerika 1121.
Rang- und Titelverhältnisse 746 ff. — siehe auch Professoren-Ernennungen.
Oberlehrertitel Amtsbezeichnung, kann nicht als Titel verliehen werden 747 Anm. 1.
Reihenfolge in den Schulprogrammen 760 ff., — bei Professoren-Ernennungen 752 ff.
Instruktionen: Ost- u. Westpreußen 773, Brandenburg 776, Pommern 782, Posen 788, Schlesien 791, Sachsen 796, Schleswig-Holstein 800, Hannover 806, Westfalen 809, Hessen-Nassau 814, Rheinprovinz 815.
Besoldungen 848. — Dienstalter Berechnung 949, siehe auch Normaletat.

Lehrerbibliotheken 201 — siehe auch Bibliotheken.

Lehrerkonferenzen: Ost- u. Westpreußen 642, Brandenburg 649, Pommern 663, Posen 678, Schlesien 689, Sachsen 691, Schleswig-Holstein 703, Hannover 713, Westfalen 717, Rheinprovinz 732.

Lehrerstellen. Bei Besetzung neugegründeter Oberlehrerstellen die etatmäßigen Hilfslehrer nach ihrer Anciennität zu berücksichtigen 621. — Die neuen Stellen an diejenigen Anstalten zu legen, wo die ältesten Hilfslehrer sind, in Etats Remunerationen für Hilfslehrer einzustellen 621, — künftig wegfallend 888, 897. — Eintritt der definitiven Erledigung 888, — bei neuen Stellen Mindestsätze einzustellen 890.

Lehrmittel, Mitteilungen in den Schulprogrammen 460. — Siehe auch Lehrbücher.

Lehr- und Lernmittel, Verkauf, Gewinnanteil für Lehrer- usw. Vereine 199, 200.

Lehrpläne und Lehraufgaben 69, 71. — Allgemeine Bemerkungen 127. — Reformlehrpläne 130.

Leihbibliotheken 203 Anm., 380 § 18, 385, 390.

Leihverkehr 205, 206.

Leipzig, Lehramtsprüfungszeugnisse 539.

Leiter höherer Schulen s. Direktoren.

Leseunterricht, Lehrbücher 153 Anm. 2.

Lieferungsverträge, Besteuerung 493.

Lippe-Detmold, Kandidaten Seminarjahr 583.

Literarische Produktionen von Schülern 385 § 18 f.

Literatur, Allgemeine Prüfung 520, 521.

Lokalbaubeamten, Dienstanweisung 470.

Lübeck, Kandidaten Seminarjahr 583.

Lüftung der Klassenzimmer 355, Anm. 436.
Luxemburgische Gymn.-Reifezeugnisse, Zulassung zu Lehramtsprüfungen 517 Anm. 1.

Mädchenstudium, Neuordnung der Bestimmungen des höheren Mädchenschulwesens, Studienanstalten 505 ff. — Universitäts-Studium 513. — Extraneerprüfung 513. — Für die Zuständigkeit des Provinzial-Schulkollegiums bei Frauen Wohnort des Ehemannes 513. — Mädchengymnasium Karlsruhe 514. — Lehramtsprüfung 514.
Magdeburg, Pädagogisches Seminar 567.
„ Pädagogium zum Kloster U. L. Fr., Convict 569. — Kursus Anrechnung als praktische Ausbildung 550 Anm.
Majestätsbeleidigungen seitens der Schüler 417.
Mainz, Gymn.-Abiturienten, Meldung zur Marineoffizierslaufbahn 321 Nr. 5.
Marianische Kongregationen 141.
Marienbad 942.
Marine, Ingenieurlaufbahn 283, 322. — Intendantursekretariat 281, 322. — Offizierslaufbahn 281, 320, 321. — Zöglinge der höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Hohenzollern, Gymn. Mainz 321 Nr. 5. — Schiffbau, Maschinenbaufach 280, 339. — Technisches Sekretariat 283, 324. — Zahlmeisterlaufbahn 281, 323. — Oberlehrerstellen 825.
Mark, Schreibweise 166.
Markisen 954 Anm.
Markscheider 282, 324.
Marktferien 354.
Maschinenbaufach in der Kaiserl. Marine 339.
Maschinenbauschulen, Aufnahme 283, 325. — Rang- und Titelverhältnisse der Leiter und Lehrer 748.
Maschinentechnische Sekretäre 282, 310.
Maßbestimmungen für höhere Schulen 483, — für Turnhallen 485.
Maßsystem, Abkürzungen 163, 165.
Mathematik, Lehrplan 72, 73, 74, 75. — Lehrziel 111, 113, 115. — Methodische Bemerkungen 115. — Trennung der Klassen 127. — Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer in jeder Klasse in eine Hand zu legen 129.
Reformlehrplan 130, 131, 132.
Ersatz für Griechisch 159.
Metrisches Maß- und Gewichtssystem, Abkürzungen 163. — Keine Schlußpunkte 165. — Dezimalkomma, Abteilung mehrstelliger Zahlen 165. — Schreibweise „Mark" 166.
Lehramtsprüfung 520. — Angewandte Mathematik, Lehrbefähigung nur für die erste Stufe 521 § 11, 527. — Reine Mathematik 526.
Maturitätsprüfung s. Reifeprüfung.
Maximalstundenzahl s. Pflichtstunden.
Mecklenburg-Schwerin, Lehramtsprüfungszeugnisse 539.
Medizinisches Studium 280, 326.
Mehrstunden 919, 920.
Meteorologisches Institut, Assistentendienstzeit Anrechnung 907.
Metrisches Maß- und Gewichtssystem 163, 165.
Mietsentschädigung 850. — Verwendung zu Stellvertretungskosten 923.
Mietszins, Vergütung 991 § 4, 993, — bei Übernahme von nichtstaatl. Lehrern 994 Anm. Bei Berufung an nichtstaatliche Anstalten 37 § 6.
Militärärztliche Bildungsanstalten s. Kaiser-Wilhelms-Akademie.
Militärberechtigung für höhere Schulen s. Anerkennung.
Militärdienst, Einjährig-freiwilliger 297, siehe auch Wissenschaftliche Befähigung.
Militärverhältnisse, Regelung 633.
-Pflichterfüllung vor der Anstellung 622 Anm., 632, 774 § 2, 806 § 1.
Zurückstellungen 633, 634.
-Verhältnisse angeben bei Personen in den Berichten 14, bei Meldung zur Lehramtsprüfung 519.
Offiziers-Übungen 634, Urlaub 1089.
Unabkömmlichkeit 1094 ff. — für Reserveoffiziere nicht 1096, — nichtetatsmäßige Lehrer 1098.
Besoldungen bei Einberufungen 634.
-Gerichte, Lehrer als Sachverständige 1079 Anm.

Dienstzeit, Anrechnung bei Anstellungen 849, 900, Entscheidung bei der Vereidigung zu treffen 857, bei Professoren-Ernennungen 753, 754, 755.
Veterinärwesen 347.
Militärpersonen, Söhne, Aufnahmegebühren 278 Anm. 2. — Wohnungswechsel der Eltern, Behandlung der Söhne 218. — Schulgeld 465.
Mineralogie 123 Nr. 5, 124 unter c. — Lehramtsprüfung 520, 527, Chemie und Mineralogie zusammengehörig 532 Anm.
Ministerium, Einrichtung der I. und II. Unterrichtsabteilung 1.
Mitteleuropäische Zeiteinteilung 351.
Mittelschule, Umwandlung in höhere Schule 33. — Lehrer mit Befähigung für Mittelschulen Gehälter 848. — Dienstalter-Berechnung 849. — Pflichtstunden 856.
Mittelschullehrer, Bezeichnung 77.
Mobilmachung, Maßnahmen 1091, Unabkömmlichkeit 1094 ff. Die zu Offizieren ernannten Lehrer nicht ins Verzeichnis aufzunehmen 1096.
Multum non multa 70 Nr. 3.
Musik, Akademische Hochschule für —, Aufnahme 282, 285.
Musikaufführungen 367.
Musikdirektortitel 773.
Musiker, Professortitel 773.
Musiklehrer Besoldungen 848. — Dienstalter-Berechnung 849. — Bestehen der Prüfung 856. — Pflichtstunden 856.

Nachhilfestunden 375 § 12, 379 § 12, 389 § 11 — siehe auch Privatunterricht.
Nachmittagsunterricht 133, 352. — Ausfall bei großer Hitze 355.
Nachsitzen 395, 396, 645 § 51, 669, 716 § 35, 738 Nr. 12, 774 § 7, 778 § 5 u. 6, 784 § 12.
Nahrungsmittel-Chemiker 280, 329.
Namensunterschrift, deutliche 186.
Naturalisation von Ausländern 628 ff.
Naturwissenschaften. Unterricht 70 Nr. 3. — Lehraufgaben 72, 73, 74, 75. — Lehrziel 118, 120, 121. — Naturbeschreibung 121. — Methodische Bemerkungen 122. — Klassentrennung 127. — Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer in jeder Klasse in eine Hand zu legen 129. — Reformlehrplan 130, 131, 132.
Ferienkurse 1102, Beihilfen 1100, 1102.
Nebenämter } 1074, — nichtstaatl. Lehrer 1075, — der Kandidaten 614. — Lehrer: Ost-
Nebentätigkeit } u. Westpreußen 775 § 13, Brandenburg 779 § 9, Pommern 784 § 10, Posen 789 Nr. 8, Schlesien 792 § 4, Sachsen 797 § 11, Schleswig 803 Nr. 7a, Hannover 807 § 9, Westfalen 810 § 7h, Rheinprovinz 816 § 9. — Bezüge aus Nebenämtern rechnen nicht zum Gehalt 927 § 1.
Neubauten s. Bauten.
Neuere Kunstgeschichte, Ferienkurse 1104.
Neuere Sprachen 70 Nr. 3, 127 unter 3b und 3c. — Lehraufgaben s. Englisch, Französisch. — Wahlfreier Unterricht in den neueren Sprachen und im Hebräischen nur ausnahmsweise gestattet 128 unter 4.
Ferienkurse 1102, Beihilfen 1100. 1103, Reisestipendien 1108, Zulassung städtischer Lehrer 1110, Anweisung zur Reise 1111, Genf 1113. — Zusammenstellung von Notizen über den Aufenthalt in Frankreich u England 1110.
Lehreraustausch mit Frankreich 1114, England 1121, Amerika 1121.
Neunhundert Mark-Zulagen 854, 864, 875, 881, — für Staatsanstalten fortgefallen 855.
Nichtpreußische Kand. Zulassung zur Lehramtsprüfung in Preußen 517 Anm. 2. — Nichtpreuß. öffentliche Schuldienstzeit Anrechnung 849.
Nichtstaatliche Anstalten (siehe auch Schulen). Oberaufsichts- und Kontrollrecht des Staates 885, 892 Anm. — Verwaltung der äußeren Verhältnisse durch die Patronate 9 Nr. 1, 10, 39 § 12—14. — Unterrichtsmittel, Beschaffung durch den Direktor 39 § 14, — Aufsicht das innere Verhältnis hat das Kuratorium usw. keinen Einfluß 40 § 18. — Städteordnung hat auf höhere Schulen keine Anwendung 7.
Kassenrevisionen 885.
Besoldungsverhältnisse 860 ff. — Rechtsanspruch steht nicht zu 862. — Versagung der Alterszulage 862. — bei staatlich unterstützten Anstalten 850, 851. — Hilfsunterricht wie bei Staatsanstalten zu bemessen 860 Anm.
Besserstellung der Lehrer im Gehalt ohne Vorteile für die Anciennität 862, 867 Anm. Technische usw. Lehrer, pensionsfähige Zulage 863, 876.

Staatszuschüsse 877 (siehe auch Staatszuschüsse).
Lehreranstellungen (siehe auch Lehrer). Wahl unter 6 vorgeschlagenen Kandidaten aus der Anclennitätsliste 879. — Wahl unter angestellten Oberlehrern nicht beschränkt 879 Anm. — Ausschreibung einer Stelle zur Bewerbung durch Kandidaten nicht statthaft 880.
Feste Zulagen 875, 881.
Hinterbliebenen Fürsorge, Zuschüsse 877, 879. — Beiträge nicht mehr erhoben 880. — besonderer Titel im Etat 892, 898.
Etats siehe unter Etats.
Entbehrlich gewordene Lehrer beziehen nicht Wartegeld, sondern ihr Gehalt weiter, Verlegung des Wohnortes 1037.
Normaletat vom 4. Mai 1892 mit Nachträgen 843 ff., — vom 5. Juni 1909 848 ff. — Rechtsanspruch steht nicht zu 850 § 6. — Nebenbezüge, Naturalbezüge 850 § 8. — Ausführungsbestim. 851 ff.

Oberlehrer s. Lehrer.
Oberlehrertitel ist Amtsbezeichnung, kann nicht als Titel verliehen werden 747 Anm. 1.
Oberlehrer-Dienstalter bei Professoren-Ernennungen 752 ff.
Oberlehrer, die ausgeschieden waren und wieder angestellt sind, Professoren-Ernennung 753, 754.
„ mit bedingtem Oberlehrerzeugnis, Professoren-Ernennung 755.
Oberpräsidenten als Vorsitzende der Provinzial-Schulkollegien 3. — Stellvertretung 4.
Oberprima-Reife nach $1^1/_2$ jährigem Aufenthalt in Unterprima bei Berufswahl 190.
„ Versetzung nur bei vollständiger Reife der Schüler 223 Anm. 1.
Oberrealschule, Lehrplan 74, — Lateinunterricht 156, als Privatunterricht zu betrachten 156, Befreiung von verbindlichen Fächern 156 unter 5, Leistungen kommen bei Versetzungen und Reifeprüfung nicht in Betracht, event. besonderer Vermerk auf Reifezeugnis 157 unter 6, Kosten unter 7. — Berechtigungen 283.
Anerkennung außerpreußischer Reifezeugnisse 283 Anm., 517 Anm. 2. — Ergänzungsprüfung 268, für Obersekunda eines Realgymnasiums 280 Anm.
Abiturienten, Zulassung zur Lehramtsprüfung 517 § 5.
„ Zulassung zur Promotion 293 § 3.
Immatrikulation bei der juristischen Fakultät 333 ff.
Zahnärztliche Prüfung 349 Anm. 1.
Nachträgliche Prüfung im Latein 1163.
Öfen, Reinigung 428.
Öffentliche Schulprüfung 277.
Öffentlicher nicht höherer Schuldienst, Anrechnung 849.
Offizierslaufbahn 281, 329, 330. — Vor der Fähnrichsprüfung keine Presse besuchen 329. — Marineoffizier 320, 321.
Offiziersübungen 634. — Urlaub 1089.
Oldenburg, Oberrealschule, Gleichstellung mit den preußischen 283 Anm., Zulassung zur Lehramtsprüfung 517 Anm. 2.
Ölpräparate zum Fußbodenanstrich 430 ff. — Kostenverrechnung 432. — Schuldiener besorgen den Anstrich 432.
Optik 123 Nr. 5 b.
Ordensverleihungen 818. Aus Anlaß von Geburtstagen, zu 25 jähr. Jubiläen 818 Anm. 2. — Aufeinanderfolge von Allerh. Auszeichnungen 818 Anm. 4. — Beim Ableben der betreffenden Person 819, — bei Pensionierung 1018.
Ordinarien 129 unter 7, 130. — Instruktionen: Ost- und Westpreußen 775, Brandenburg 780, Pommern 785, Posen 790, Schlesien 794, Sachsen 798, Schleswig-Holstein 804, Hannover 807, Westfalen 813, Hessen-Nassau 814, Rheinprovinz 816.
Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten 542, siehe auch Praktische Ausbildung.
Orte, Klasseneinteilung 911.
Ortsbriefsendungen 22 Anm., 23.
Osterferien 354.

Pädagogik, Lehramtsprüfung 520, 521.
Papierformat 14. — Papier zu Reinschriften an Privatpersonen 21 § 7.
Patente, Aushändigung, wenn der Beliehene inzwischen verstorben ist 819.
Patronate unterstehen in Angelegenheiten höherer Schulen den Provinzial-Schulkollegien 7. — Berichterstattungen nach amtlichen Vorschriften 8. — Kosten, welche aus der Aus-

übung des Patronats erwachsen, fallen der Kommune zur Last 8. — Die Rechte der Patronate beschränken sich auf die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten höherer Schulen 9 Nr. 1, 10. — Beteiligung an Reifeprüfung 40 § 18, 251 Nr. 8, 254 Nr. 3 und 255 Anm. 1, aber nicht an den Extraneerprüfungen 255 Anm. 1. — Beteiligung an der Revision städtischer Schulbibliotheken 202.
Besuch der Schulen, Auskunft über Kandidaten 617.
Pausen 353.
Pensionäre halten } 1076, Wahl der Pensionate seitens der Schüler, Schulaufsicht 375 § 15,
Pensionate } 379 § 15, 388 § 13, 403, Schülerverbindung, Wechsel der Pension 404. — Direktoren-Instruktionen: Ost- u. Westpreußen 645, Brandenburg 651, Pommern 666, Posen 681, Sachsen 697, Schleswig-Holstein 708, Hannover 715, Rheinprovinz 737.
Pensionierungen s. Ruhestand.
Perikopen im Religionsunterricht 77 Anm.
Personalblätter der Direktoren und Lehrer 819. — Termin der Einreichung 821 Anm. 2. — Urmaterial vorzulegen 822 Anm. 2. — Aufnahme aller beschäftigten Lehrpersonen ins Lehrerverzeichnis 822 Anm. 3. — Reihenfolge 824.
Personalveränderungsnachweisungen vergl vorstehend.
Petitionen 1147.
Pfändungen der Gehälter 937.
Pfingstferien 354.
Pflegekinder, Gnadenbezüge 928 § 4, 1039 Anm.
Pflichtstunden für Direktoren 1072 Anm. 2, für Oberlehrer 1071 ff., für Zeichenlehrer 856, für Musiklehrer und für Lehrer mit Befähigung für Mittelschulen 856, für Technische Lehrer 1072 Anm. 2, — Entlastung der Lehrer 1072 Anm. 3.
Angabe in den Etats 829.
Philologie, Charlottenstiftung 625.
Philosophie, Studium 280. — Lehramtsprüfung 520, allgemeine Prüfung 521.
Philosophische Doktorpromotion 280, 292.
Philosophische Fakultät, Immatrikulation auf 4 Semester 282.
Philosophische Propädeutik, Lehrplan 87 Nr. 7. — Lehramtsprüfung 520, 521, 522. — Lehrbefähigung nur für die erste Stufe 521 § 11.
Photographische Aufnahme staatlicher Bauwerke 483.
Physik 70 Nr. 3, 123 Nr. 5. — Lehramtsprüfung 520, 527, Umgehen mit physikalischen Instrumenten 531.
Physikalisches Kabinett, Reinigung 427.
Pissoirs, Reinigung 428, 436. — Ölpissoirs 431.
Pistolen im Besitze der Schüler 419.
Politisches Verhalten 1146 ff.
Politische Vereine, Teilnahme von Schülern 417 — siehe auch Versammlungen.
Polnisch, Lehramtsprüfung 520, 528, 532.
Portepeefähnrichsprüfung s. Primaprüfung.
Portopflichtige Dienstsachen 20 § 6, 23. — Mitteilungen an die Eltern 23.
Posen, Akademie 282, 332. — Ablegung von Lehramts-Erweiterungsprüfungen in Deutsch, Französisch, Englisch 535 Anm.
Posen, Pädagogisches Seminar 561.
Posensche Universitäts-Stipendiaten 618, 619.
Postfach 281, 283, 337.
Postsendungen 18. — Frankieren 18 § 1. — Aversionierungen 18, 19, 21. — Beamte, welche keine Dienstsiegel führen 19 § 2, 20 § 3. — Außerhalb des Deutschen Reiches 20 § 4. — Portopflichtige Dienstsachen 20 § 6, 23. — Mehrere Briefe an dieselbe Adresse zu einem Paket zusammenstellen ev. durch die Eisenbahn, Geld- und Wertsendungen durch die Post 20 § 7. — Bezug von Stempeln zu Aversionierungen 22 Nr. 4. — Ortssendungen 22 Anm. 1, 23. — Briefe an die Eltern als portopflichtige Dienstsachen 23.
Praktische Ausbildung der Kandidaten 540. — Seminareinrichtungen 540 (siehe daselbst). — Ordnung 542. — Seminarjahr 542 (siehe daselbst). — Probejahr 547 (siehe daselbst). — Anstellungsfähigkeitszeugnis 550, Datum 605 Anm. 1. — Seminarkandidaten, Stipendien 582. — Anrechnung auf die Pension 1005, rechnet je ein Jahr 1005 Anm. 2. Übereinkommen mit Bundesregierungen 1177.
Pressen vor Fähnrichsprüfung nicht besuchen 329, — unterliegen der Instruktion vom 31. Dezember 1839 57.

Prima, ungeteilte Versetzungen von Unter- nach Oberprima nach $1^1/_2$jährigem Klassensitz, dann nach $^1/_2$ Jahr Zulassung zur Entlassungsprüfung 189. — Übergang von nichtversetzten Unterprimanern auf Anstalten mit ungeteilten Primen 190. — Durchführung der Jahreskurse 190. — Aufnahme 219, 255 § 4 Nr. 2 u. Anm., 273. — Dauer des Aufenthalts bezüglich der Zulassung zur Reifeprüfung 250 unter 4, 255 Anm. 2. — Anrechnung bei einem Anstaltswechsel 255 unter 2 u. Anm. — Nicht frühere Zulassung zur Reifeprüfung 255 Anm. 2.

Prüfung 273. — Zeitpunkt der Zulassung 273 Anm., 276. — Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt 274. — Nichtpreußische Aspiranten 274 Anm. 1. — Gebühren 275. — Zeugnis der Reife für Prima 275, 276. — Reifeerklärung ohne Versetzungsvermerk hat keine Bedeutung 276 Nr. 4. — Auf Berufswahl nicht zu rücksichtigen 276.

Privatanstalten, Instruktion vom 31. Dezember 1839 57 ff.

Staatliche Aufsicht 30 § 1, 59 § 7, 65. — Gewerbeordnung hat auf sie keine Anwendung 57 Anm.

Errichtung, Bedürfnis zu prüfen 57 § 1. — Anträge auf Genehmigung 58 § 4. u. 5. — Wenn die Anstalt 6 Monate ruht, ein neuer Erlaubnisschein 58 § 5. — Jahresberichte 60 § 8, 64.

Frage der Erhaltung im staatlichen Interesse 613.

Leiter wissenschaftliche Befähigung 57 § 2. — Sittliche Befähigung 58 § 5. Personen, welche an unerlaubten Verbindungen beteiligt sind, unverheiratete Männer als Leiter von Mädchen-Privatschulen 58 § 6. — Prediger und Lehrer bedürfen auch der Erlaubnis 59 § 6. — Geistliche als Leiter müssen auch die Lehramtsprüfung ablegen 62, 63. — Ausländer 59 Anm.

Lehrer-Anstellung 60 § 9. — Strafen 60 § 10.

Kandidaten-Anstellung 607. — Urlaub dahin 613.

Privatlehrer sittliche und wissenschaftliche Fähigkeit 60 § 14. — Erlaubnisschein 61 § 15. — Geistliche, Lehrer, Studierende 61 § 16 u. 18. — Aufsicht über Privatlehrer 61 § 17. — Geistliche, welche nicht mehr im Amte sind 63.

Militärberechtigte unterstehen dem Provinzial-Schulkollegium 64. — Dresdener Konferenz 65.

Anerkennung: Revision, Lebensfähigkeit, wissenschaftliche Befähigung des Leiters und der Lehrer, Lehrplan 65, 66. — Beweisstücke zur Prüfung der Anträge 66, 67.

Ob die Errichtung der Anstalt im öffentlichen Interesse steht 67, 613.

Leitung, von jeder Änderung in der Leitung Anzeige zu erstatten 66 Anm. 3.

Berichterstattung alle 5 Jahre 67, 68, den Berichten sind die Revisions- und außer dem Gutachten über die letzte Prüfung auch die Prüfungsverhandlungen beizufügen 69 Anm.

Revisionen 69.

Reklame-Unwesen 69.

Dienstzeit, Anrechnung auf Besoldungsdienstalter 616, 849, — bei Professoren-Ernennungen 752, 754, 755, — auf Pension 1032.

Prüfungen der Schüler. Dispens nicht statthaft 66 Anm. 1, 309 unter II 1. Keine Extraneer 309 unter II 1. — Vertretung des Departementsrats nicht durch den Leiter der Anstalt 66 Anm. 2, 309 unter II 1. — Schlußprüfung 272. — Mathematische Aufgaben 270 Anm. 1. — Prädikate in Zeugnissen 270 Anm. 2, 272. — Prüfungsordnung 272. — Prüfungsverhandlungen Einsendung 69 Anm.

Fahrpreisermäßigungen 364 Anm.

Rechtmäßigkeit der Entfernung eines Schülers sowie der Inhalt des Abgangszeugnisses können nicht Gegenstand eines Zivilprozesses sein 398.

Privatdozenten-Habilitation 1077.

Privatunterricht der Schüler 375 § 12, 379 § 12, 389 § 11, — der Lehrer an Schüler 1076. Lehrer-Instruktionen: Ost- u. Westpreußen 775 § 13, Brandenburg 779 § 9, Pommern 784 § 11, Posen 789 Nr. 8, Schlesien 792 § 4, Sachsen 797 § 11, Schleswig-Holstein 803 Nr. 7a, Hannover 807 § 9, Westfalen 810 § 7h, Rheinprovinz 816 § 7.

Probejahr 547. Nur an Anstalten für männliche Jugend abzuleisten 1177. — Wechsel der Anstalt nur ausnahmsweise zulässig 548. — Anrechnung der Zeit im Auslande usw. 548. — Verwendung der Kandidaten zu Vertretungen 549. — Ableistung in den Bundesstaaten 584, 1177. — Anrechnung bei Pensionierung 1005.

Probekandidaten, Vertretungskosten 921. — besitzen nicht Beamteneigenschaft, Reisekosten, 987 Anm. 1 und 3.
Probelektionen, Urlaub der Kandidaten 617. — Reisekosten 617, 988 Anm. 3.
Professoren. Universitätsprofessoren, Rangverhältnisse 746.
Ernennungen, persönlicher Rang der Räte IV. Kl. 746, 747, 748 VI und I, Ausführungsbestimmungen 749 ff.
Bedingungen zur Ernennung 751.
Reihenfolge 752, 754. — Datum der Anstellungsfähigkeit maßgebend 755. — Besserstellung im Gehalt an nichtstaatl. Anstalten ohne Einfluß auf Anciennität 867 Anm.
Religionslehrer 758.
Formulare 756—759.
Oberlehrerdienstalter, Dienstzeiten-Anrechnungen 752—755.
Als Titel nicht zu verleihen bei Pensionierungen, auch nicht an Direktoren 747 Anm. 3.
Professortitel Bestätigung 751.
Landwirtschaftsschulen 748.
Kadettenanstalten 749.
Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstige Fachschulen 748 VII Nr. 2 und III. IV.
Kunstgewerbliche und höhere Fachschulen der Textilindustrie 749.
Porzellanmanufaktur 749 VII.
Musiker 773.
Promotion in der philosophischen Fakultät 292.
Propädeutik 87 Nr. 7, 520, 521, 522.
Programme s. Schulprogramme.
Proskau, gärtnerische Lehranstalt 284 unter V.
Provinzen, Reihenfolge 3.
Provinzial-Schulkollegien, Allerh. Erlaß vom 31. Dezember 1825 und Dienstinstruktion 1. Errichtung in Danzig 3 Anm. 4, Hannover 2. — Einrichtungen in den neuen Landesteilen 2. — Vorsitz und Leitung der Geschäfte, Stellvertretung, Vollziehung der Reinschriften, Amtsbezeichnung der Direktoren 3, 4, 5. — Schultechnische Mitarbeiter 5.
Rundverfügungen der Provinzial-Schulkollegien 15. — Abdruck im Zentralblatt 17.
Anstellung, Entlassung, Bestätigung, Disziplinierung der Lehrer 2 Anm. Nr. 10, 747, 752.
Prozeßangelegenheiten der höheren Schulen 30.
Prozessionen 141, 417.
Prüfungsgebühren 277. — Lehramt 536 — siehe auch Gebühren.
Pyrmont, Schulwesen, Verwaltung durch preußische Regierung 5. — Volksschulunterricht, Privatschulen 6. — Professoren-Ernennung 7.

Quartale des Rechnungsjahres 828.

Rang- und Titelverhältnisse 746 ff.
Universitäts-Professoren 746.
Direktoren der Vollanstalten 746.
" der Nichtvollanstalten 747, 750, 751, 752.
Bei Verstaatlichungen von Anstalten bedarf es nicht einer besonderen Ernennung des früheren Direktors zum Königl. Dir. 747 Anm. 5.
der Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen 748 VII Nr. 1 u. 3 und II.
" der kunstgewerblichen und höheren Fachschulen der Textilindustrie 748.
Professortitel nicht zu verleihen an Direktoren 747 Anm. 3.
Professoren-Ernennung, persönlicher Rang der Räte IV. Kl. 746, 747, 748 VI u. I.
Damit ist nicht ein Anspruch auf höhere Umzugskosten verbunden 990 Anm.
Ausführungsbestimmungen 749 ff.
Bedingungen 751.
Reihenfolge 752, 754. — Datum der Anstellungsfähigkeit maßgebend 755. — Besserstellung im Gehalt an nichtstaatlichen Anstalten ohne Einfluß auf Anciennität 867 Anm. — Religionslehrer 758. — Formulare 756—759.
Oberlehrerdienstalter 752, 754, 755.
Anrechnung der Hilfslehrerdienstzeit, der Urlaubszeit eines Kandidaten, der Zeit, während welcher der Kandidat zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums gestanden hat, der öffentlichen Schuldienstzeit, der nichtpreußischen Schuldienstzeit, der Dienstzeit an militärberechtigten Privatanstalten 752, 754, 755, — der Militärdienstzeit 752, 753, 754, 755, — bei ausgeschiedenen und wieder ange-

stellten Oberlehrern 753, 754, — bei Kandidaten, welche während der Wartezeit in der Kandidatenliste gestrichen waren 754. — Oberlehrer mit bedingtem Oberlehrerzeugnis 755. — Reichsländische Kandidaten 755.
Als Titel nicht zu verleihen bei Pensionierungen, auch nicht an Direktoren 747 Anm. 3.
Bestätigung des Professortitels 751,
an Landwirtschaftsschulen 748,
an Kadettenanstalten 749,
für Lehrer an Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen 748 VII Nr. 2 und III. IV,
für Lehrer an kunstgewerblichen und höheren Fachschulen der Textilindustrie 749,
für Leiter der Porzellanmanufaktur 749 VII.
Oberlehrertitel für Wissenschaftl. Lehrer, V. Rangklasse 747, 749, 750. — Ernennung resp. Bestätigung durch die Provinzial-Schulkollegien 2 Anm. Nr. 10, 747.
Erste Anstellung als Oberlehrer, Nichtbezeichnung der Anstalt in der Bestallung 750.
Rechtsverbindlichkeit einer Berufung 750 Anm. 2.
Oberlehrertitel ist Amtsbezeichnung und kann nicht als Titel verliehen werden 747 Anm. 1.
Disziplinarbehörden die Provinzial-Schulkollegien 752.
Oberstudiendirektor, Studiendirektoren, Studienräte, Oberlehrer am Kadettenkorps 749.
Professortitel für Musiker, Musikdirektortitel } 773.
Rauchbelästigungen 488.
Realanstalten, Berechtigungen 283 — siehe auch Oberrealschulen.
Realgymn.-Abiturienten, Teilnahme am Gymnasialunterricht 219. — Ergänzungsprüfung 268.
Realgymnasialkurse für Mädchen, Beurlaubung von Kandidaten 616.
Realgymnasien, Lehrplan 73. — Abiturienten, Teilnahme am Gymn.-Unterricht 219. — Ergänzungsprüfungen 268.
Realschulen, Lehrplan 75.
Rechnen s. Mathematik.
Rechnungswiederholungen 840 Anm. 1, 884 Anm. 1, 896.
Rechtschreibung 152. — Regel- und Wörterverzeichnis 153, — im amtlichen Verkehr der Behörden 154. — Doppelschreibungen 154, 155. — Zeichen für das deutsche ß in Titeln und Ländernamen geographischer Karten 155, — in Lehrbüchern 192 Nr. 2, 193 Nr. 3.
Rechtsstudium 280, 333.
Reformationsfeier 368.
Reformschulen 71 Nr. 5. — Lehrpläne 130, 131, 132, Änderungen 1153. — Erste Schlußprüfung 272 mit Anm. 2.
Regel- und Wörterverzeichnis für die Rechtschreibung 153.
Regierungsamtsblatt, Bekanntmachung 16.
Reichsbankdienst 282, 336.
Giroverkehr 834, Scheckverkehr 837.
Reichspost- und Telegraphendienst 337.
Reichsschulkommission 14, 66.
Reife für eine höhere Klasse. Die Reifeerklärung auf Zeugnissen hat keine Bedeutung, wenn nicht die Versetzung festgestellt ist 276 Nr. 4.
Reifeprüfung an neunstufigen Anstalten.
Übersichten 225, 238.
Dispens von vorgeschriebenen Bedingungen 250 § 4.
Prüfungsordnung 254. — **Abändernde Bestimmungen** 1157. — Zweck der Prüfung 254 § 1. — Berechtigung zur Abhaltung der Prüfung 254 § 2. — Prüfungskommission 254 § 3. — Amtsverschwiegenheit 255 Nr. 4. — Königl. Kommissar und seine Vertretung 254 § 3 Nr. 2. — Beteiligung eines Patronatsmitgliedes 40 § 18, 251 Nr. 8, 254 § 3 Nr. 3, — aber nicht bei Extraneerprüfungen 255 Anm. 1. — Meldung und Zulassung zur Prüfung 250, 255 § 4, im 3. Halbjahr des Aufenthalts in Prima 255 § 4 Nr. 1 und Anm. — Bei Anstaltswechsel Anrechnung auf die Lehrzeit der Prima 255 § 4 Nr. 2 und Anm. — Außerpreußische Schüler 251 Nr. 11, 256 Nr. 3. — Meldung 3 Monate vor Schluß des Schulhalbjahrs 256 Nr. 4. — Erforderliche Reife zur Zulassung „zweifellos" oder „nicht zweifellos" 256 Nr. 5. — Art und Gegenstände der Prüfung 250 Nr. 5, 257 § 5. — Schriftliche Prüfung, Aufgaben, Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben 259 § 7. — Beurteilung, Prädikate 260 § 8. — Mündliche Prüfung 261 § 9 § 10. — Rechtzeitiges Bestimmen der schriftlichen Prüfung 261 Anm. — Urteil, Kompensationen, Berufswahl ohne Einfluß 263 § 11. — Prüfungsverhandlungen 264 § 12. — Zeugnis,

Befreiung von der mündlichen Prüfung im Zeugnis nicht zu vermerken 264 § 13. — Einreichung der Prüfungsverhandlungen 265 § 14. — Nichtbestandene, Wiederholung 265 § 15. — Extraneer 251 Nr. 11, 256 Nr. 3, 266 § 16.
Bei erst anzuerkennenden höheren Schulen 264 Anm.
Ergänzungsprüfungen 268.
Bescheinigungen zur Meldung für das Studium des Bergfachs 290, — des Forstfachs 315, — zur Aufnahme in die Kaiser-Wilhelms-Akademie 328 Anm., für Zöglinge der höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, den hohenzollernschen Landen und in Mainz bei Meldung zur Seeoffizierslaufbahn 321.
Gebühren 254 Anm. 1.
Übereinkommen mit Bundesregierungen 250, 251.
Reihenfolge der Lehrer in den Schulprogrammen 760 ff., — bei Professoren-Ernennungen 752 ff.
Reinigung der Schulräume, Aborte 428, 436.
Reisekosten und Tagegelder s. Tagegelder.
Reisestipendien 1106 ff.
Reisetätigkeit der Beamten, Einschränkung 984, 985.
Reklame der Privatanstalten 69.
Relegationen von Schülern s. Verweisungen.
Religion, Lehrplan 72, 73, 74, 75. — Reformlehrplan 131, 132, 133, — Religionsunterricht in erste oder letzte Vormittagsstunde zu legen 145. — Revision 136, Instruktion für die General-Superintendenten 136. — Meldung vor der stattfindenden Revision an die Provinzial-Schulkollegien 137. — Verteilung des Religionsunterrichts nicht an zu viel Lehrer 137, 138.
Dispensation 29 § 11, 145. — Behandlung der Dispensierten in der Reifeprüfung 145 unter 4, 146. — Angaben im Schulprogramm 145 unter 4, 457, in den Etats 829. — Vermerk auf dem Qualifikationszeugnis s. d. Einj.-freiw. Dienst 145 Anm. 1.
Schulgottesdienst 141, 142.
Ethische Seite mehr in den Vordergrund treten lassen, Memorierstoff beschränken 371 unter 1.
Evang. Religionsunterricht, Lehrziel 75. — Methodische Bemerkungen 78. — Erteilung resp. Beaufsichtigung 768.
Kathol. Religionsunterricht, Lehrziel 79. — Methodische Bemerkungen 81. — Reife-Nachprüfung 139. — Zuziehung kathol. Schüler zu den evang. Schulandachten 140. — Lernen evang. Kirchenlieder in den Gesangstunden 140. — Obligatorische Schulmessen, Zwang zum Empfang der Sakramente, Teilnahme an Prozessionen, religiöse Schülervereine 141, 417. — Gottesdienst 141, 142.
Lehrbücher 191 Nr. 1, 193 Nr. 6.
Minorität, Religionsunterricht 143, 144, 149.
Schuldispens der kathol. Schüler an kathol. Feiertagen 140.
Lehramtsprüfung 520, 522. — Wenn für die Religionslehre in der Konfession des Kandidaten bei der Prüfungskommission kein Examinator ist, Nachprüfung 520 Anm. — In der allgemeinen Prüfung 521.
Religionslehrer, Anstellung 607, 767. — Gutachten des Konsistoriums 768, 769. — Genehmigung nicht nötig, wenn es sich nur um einige Religionsstunden handelt 767. — Amt eines Religionslehrers ist ein Staatsamt 767. — Bei Anstellung wie bei Wissenschaftlichen Lehrern zu verfahren 767 Anm. 2. — Anforderung an Religionslehrer 768. — Disziplinarbehörde das Provinzial-Schulkollegium 752, 767 Anm. 2. — Bei Anstellungen berichten, ob bestimmte seelsorgerische Funktionen übertragen werden sollen 768. — Ernennung zu Professoren 758. — Katholische R., Gemeindeeinkommensteuer 769.
Relikten s. Hinterbliebene.
Remunerierung der Kandidaten 614, 621, 623, Alterszulagen vom 1. des Kalendermonats ab 625, — von Hilfsunterricht 623, — an nichtstaatl. Anstalten 860 Anm. 2, — während der Ferienzeit 625, — für Wissenschaftl. Hilfslehrer 848, — für Vertretungen und Mehrstunden 919, 920.
Rendanten 841.
Reuß (j. L.), Kandidaten, Seminarjahr in Preußen 583.
Revision der höheren Schulen 41, 72. — Privatschulen 69.
„ des Religionsunterrichts 136.
Richtegelder 473 § 159.
Roßärztlicher Beruf 281, 343.
Rostock, Lehramtsprüfungszeugnisse 539.

Rouleaux, Reinigung 428, — in Dienstwohnungen Anbringung 954 Anm.
Rudersport 182, 1156. — Schrift von Prof. Kuhse 182 Anm.
Rudolstadt s. Schwarzburg.
Rückversetzung von Schülern in eine niedrigere Klasse 218 Nr. 10.
Ruhestand, Versetzung in den —, Termin 765. — Keine Verpflichtung zum Diensttun über den Termin der Pensionierung hinaus, event. freiwillig ohne Remuneration 765 Anm. 2.
Pensionsfähige Dienstzeit, Kandidatenzeit 614; der Oberlehrer, welche nicht in der Kandidatenliste gestanden haben 615.
Gesetze 998, 1001 ff.
Ausführungsbestimmungen 1016 ff.
Dienstunfähigkeit vor vollendetem 10. Dienstjahre 1003 § 7, 1015 Nr. 7.
Pensionsberechnung 1003, 1016, 1017.
Dienstzeit Berechnung 1004 § 13 ff.
Dienstzeit Anrechnung 1006, 1019, 1031.
Kriegsteilnehmer 1025, freiwilliger Krankenpfleger, Revision der Gefangenenkorrespondenz usw. 1025 Anm.
Kandidatenzeit Anrechnung 1031 —, Dienstzeit an einer Taubstummenanstalt, Privatanstalt Anrechnung 1032.
Anrechnung der Zeit der praktischen Ausbildung, auch ev. an einer Privatanstalt 1005 und Anm. 2.
Zeit von der Eintragung in die Kand.-Liste bis zum Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst als öffentlicher Schuldienst angerechnet 1031.
Zeitpunkt der Pensionierung 1014.
Während der Dauer einer Disziplinaruntersuchung darf dem Pensionierungsgesuch nicht stattgegeben werden 1014 Nr. 2.
Infolge Überschreitung des 65. Lebensjahres, wenn die Pensionierung nicht beantragt ist, ministerielle Entscheidung 1018 Anm.
Dienstunfähigkeit Prüfung 1007, 1014 u. Anm. 1015. — Formular 1027. — Ev. andere Verwendung 1026.
Behörde, welche die Pensionierung verfügt, 1007, 1013, 1014 (auch bei Prof. mit Rang der Räte IV. Kl.).
Beschreitung des Rechtsweges 1007.
Pensionszahlung vierteljährlich im voraus 1008, 1023.
Zahlung von Pensionen und Unterstützungen, wenn Empfänger im Deutschen Reich sich aufhalten 933.
Gnadenquartal, wenn ein Beamter, dessen Pensionierung bereits verfügt ist, vor Eintritt des Zeitpunktes der Pensionierung verstorben ist 933.
Ruhen des Pensionsrechtes 1008, 1022.
Einziehung, Kürzung, Wiedergewähr der Pension 1009, 1022, 1033.
Pensionäre Anstellung oder Beschäftigung 1033. — Wiederpensionierung 1034.
Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand 1010, 1018 u. Anm. — wegen Gebrechen 1137 § 88.
Gnadenbezüge von der Pension 1010.
bei Disziplinar-Erkenntnissen 1015 Nr. 5 u. 8,
wenn ein Pensionär in einer pensionsberechtigten Stellung wieder angestellt und von dort durch Disziplinarurteil wieder entlassen ist, 1020, 1021 ff.,
an nichtstaatlichen Anstalten 1012, 1018, 1019 ff.
Pensionsfonds 881, 1000. — Titel im Etat 892 Nr. 7.
Rundverfügungen der Provinzial-Schulkollegien 15. — Veröffentlichung im Zentralblatt 17.

Sachsen, Königreich, Lehramtsprüfungszeugnisse 539.
Sachsen-Altenburg, Kandidaten, Seminarjahr in Preußen 583.
Sachsen-Koburg-Gotha, Oberrealschule, Berechtigung 283 Anm., 517 Anm. 2. — Kandidaten, Seminarjahr in Preußen 583.
Sächsische Staaten, Großherzoglich und Herzoglich, Lehramtsprüfungszeugnisse 539.
Sachverständige, Lehrer als gerichtliche — 1078.
Sakramente, Empfang, kein Zwang 141.
Salinenverwaltung, höherer Verwaltungsdienst 290, Bureaudienst 291.
Scheckverkehr 837.
Schenkungen und Zuwendungen 501.
Schiffbau- und Maschinenbaufach der Marine 280, 339.

Schimpfwörter 681, 738 Nr. 11, 778 § 6, 784 § 12, 802 Nr. 5a, 812 § 23.
Schleswig, Provinzial-Schulkollegium, Errichtung 2.
Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten 440 § 12, 442.
Schlußprüfung an sechsstufigen höheren Schulen 269, 270, 272, an Reformschulen 272 mit Anm. 2, — zur Erlangung der Militärberechtigung bei sich zu Vollanstalten entwickelnden höheren Schulen 271. — Mangelhafte Leistungen ausfüllen in höherer Klasse 272. — Erste Prüfung bei erst anzuerkennenden höheren Schulen 272. — Frühere Aushändigung von Zeugnissen 307 Anm. 2, 309 unter 4.
Privatschulen 270 Anm. 1 u. 2, 272.
Übersichten 244.
Schönhauser Stiftung 626.
Schornsteine, Reinigung 428.
Schreibarbeiten, Anfertigung, Vergütung für Direktoren 745.
Schreibmaschine, Herstellung von Urkunden 25.
Schreibmaterialien-Verkauf durch Lehrer 199, 200.
„ -Vergütung für Direktoren 745, 930.
Schreibunterricht, Lehrbücher für den grundlegenden Schreibunterricht 153 Anm. 2. — Lehrplan 72, 73, 74, 75. — Besonderer Schreibunterricht für IV und III 73. — Reformlehrplan 130, 131, 132.
Übersicht im Verwaltungsbericht 49.
Pflege einer leserlichen Handschrift 185, 186, 187, Vermerk in Schulzeugnissen 187.
Schulandachten 140, 141, 142, — Teilnahme katholischer Schüler in evang. Schulen 140.
Schulanfang nach den Ferien 355 Anm. 1.
Schularchiv Preußen 641 § 13, Brandenburg 658 § 24, Schlesien 685 § 11, Sachsen 698 § 27, Schleswig-Holstein 700 Nr. 12, Westfalen 719 § 6.
Schulaufsichtsdienst, Anrechnung 849.
Schulbänke 428.
Schulbauten s. Bauten.
Schulbücher s. Lehrbücher.
Schuldeputationen, städtische 10.
Schuldiener, Besorgung des Ölanstrichs der Fußböden 432, — ev. Remun. 436 Anm. 2.
Verhältnis zum Schuldirektor: Ost- u. Westpreußen 641 § 19, Brandenburg 649 § 8, Pommern 662 § 9, Posen 682, Schlesien 684 § 8, Sachsen 698 § 31, Schleswig-Holstein 701 Nr. 15, Hannover 712 § 10, Westfalen 721 § 13, Rheinprovinz 739 § 8.
Schuldienst, öffentlicher, nicht höherer, Anrechnung 849.
Schuldisziplin s. Schulzucht und Schulstrafen.
Schulen, höhere, Korporationsrechte 29 §§ 54 und 55, 37 § 2, — unter unmittelbarer Aufsicht der Provinzial-Schulkollegien 1 Anm. 7, Staatsaufsicht 29, 31, 32, 885, Kontrollrecht des Staates 892 Anm., Rede des Ministers im Herrenhause am 17. Juni 1892 32.
Nichtstaatliche Schulen, Verwaltung der äußeren Verhältnisse durch die Patronate usw. 9 Nr. 1, 10, 39 § 12—14, Beschaffung von Unterrichtsmitteln durch den Direktor 39 § 14. — Auf das innere Verhältnis hat das Kuratorium oder Patronat usw. keinen Einfluß 40 § 18. — siehe auch unter „Nichtstaatliche Anstalten".
Kassenrevision 885.
Prozeßangelegenheiten 30.
Städteordnung hat auf höhere Schulen keine Anwendung 7.
Aufhebung einer Schule geschieht von unten herauf 31, 33.
Errichtung einer höheren Schule 31, 33. — Ausstattung 33. — Verhältnis der wissenschaftlichen zu den Elementarlehrern, konfessionelles Verhältnis der Lehrer an einer Simultanschule 33, 34.
Anerkennung, Prüfung der Verhältnisse durch die Reichsschulkommission 14. — Erste Reife- und Schlußprüfung 35, 36, 264 Anm. — Erste Reifeprüfung bei sechsstufigen Anstalten, welche sich zu Vollanstalten entwickelt haben 36 unter Nr. 3. — Vertretung des Departementsrats nicht durch den Direktor der Anstalt 35, 66 Anm. 2, 264 Anm., 271, 272, 309 unter II Nr. 2, Befreiung von der mündlichen Prüfung nicht gestattet 35, 309 unter II Nr. 2.
Erwerbung der Militärberechtigung seitens einer sich zu einer Vollanstalt entwickelnden Schule 36, 271.
Umwandlung höherer Schulen, Direktor und Lehrer kein Recht auszuscheiden 862 § 8, 874. — in eine Mittelschule 33. — Anzeige über Änderung in dem Bestande oder in der Organisation 36.

Konfessioneller Charakter 37 § 3. — Simultanschule 34.
Revision 41, 72.
Kursusdauer 250.
Maßbestimmungen 483 ff.
Gewerbliche Anlagen in der Nähe von Schulen 487.
Besichtigung durch auswärtige Gelehrte usw. 370.
Anfragen von auswärts an Direktoren 617, 740.
Schuleigentum, Beschädigung durch Schüler 374 § 10, 384 § 12, 390.
Beschwerden und Gesuche über die Schule 382 § 22.
Gesundheitliche Überwachung 435.
Schließung wegen ansteckender Krankheiten 440 § 12, 442.
Schüler, nichtbefähigten vom Studium abraten 30 § 62, befähigte unterstützen und aufmuntern 30 § 63. — Unterweisung über Wahl der Vorlesung bei Übergang zur Universität, hodegetische Übungen 188. — Unterweisung der Schüler, welche sich dem Lehramt widmen wollen 515.
Anmeldung 373 § 2, 376 § 3, 382 §§ 1 u. 2, 387 § 2.
Aufnahme, Termin in der Ferienzeit 354. — Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses kein Hinderungsgrund 29 § 10, — in die Vorschulen 53, in Sexta, die erforderlichen Elementarkenntnisse 210.
Alter für Sexta 54, 210, 250. — Höchstalter für Sexta, Quinta, Quarta 210 Anm.
Geburtsscheine 211. — Nachweis der erfolgten Impfung 212, 213 Anm., Gutachten der Wiss. Deputation f. d. Medizinalwesen 212. — Bei Aufnahme von Knaben über 12 Jahre Nachweis auch über erfolgte Revakzination 216.
Direktoren-Instruktionen 641 § 14, 650 § 10, 665 § 14, 681, 687 § 17, 697 § 23, 706, 715 § 31, 723 § 15, 736 Nr. 9.
Abgangszeugnisse vorzulegen von Schülern, welche von anderen Schulen abgegangen sind 216. — Nationale und Dauer des Aufenthalts usw. im Abgangszeugnis 216 Nr. 2 u. Anm. — Mit Aufnahmevermerk versehen 217 Nr. 5.
Aufnahme auf Schulen, wohin ein besonderer Zuzug bemerkt wird 404.
Bescheinigungen von Lehrern über Fleiß usw. 216 Anm.
Übergang von einer Schule auf eine andere 217 Nr. 6, 218 Nr. 7 u. 9, 250 Nr. 2. — Nachforschung über das Vorleben der Schüler 407.
Rückversetzung in die niedrigere Klasse, Benachrichtigung der Eltern 218 Nr. 10.
Umschulung von Kindern infolge des Wohnungswechsels der Eltern 218.
Umschulung von den Klassen bis Untertertia eines Realgymnasiums in die eines Gymnasiums 219.
Aufnahme in Unterprima 219, 255 § 4 Nr. 2 u. Anm., 273.
Teilnahme von Realgymn.-Abiturienten am Unterricht eines Gymnasiums 219.
Aufnahme von Studierenden in höhere Schulen 220.
Abweisung der Aufnahme auswärtiger Schüler bei großem Andrang nicht zu billigen 220.
Aufnahme von Schülern, welche wegen Nichtversetzung die frühere Schule verlassen haben 223 § 9.
Abmeldung 373 § 4, 377 § 4, 386 § 24, 387 § 4.
Versetzungen 221. — Versetzungen mit Vermerk „er hat sich ernstlich zu bemühen, die Lücke auszufüllen“ 222 § 5 u. Anm. — Unter der Bedingung einer Nachprüfung Versetzung nicht statthaft 222 § 5.
Kein Schüler nach Oberprima zu versetzen, der nicht vollständig reif ist 223 Anm. 1.
Benachrichtigung der Eltern bei Nichtversetzungen 421.
Siehe auch Versetzungen.
Verlassen der Schule nach 2jährigem Besuch derselben Klasse 223 § 8, 373 § 5, 377 § 5, 386, 388 § 5 — siehe auch Abgang.
Friedliches Verhältnis unter den Konfessionen 141.
Entlassungen nicht mitzuteilen in Schulprogrammen 461.
Ausflüge 357 — siehe auch Ausflüge.
Festlichkeiten, Verhütung des Aufwands 369.
Wohnungswechsel 375 § 13, 382 § 21.
Beteiligung an öffentlichen Kundgebungen, Teilnahme an Versammlungen, Gerichtsverhandlungen 375 § 16, 380 § 18, 385, 389 § 14, 416, 417. — Schüleraufzüge 416 Anm. — Geldsammlungen 375 § 16, 380 § 18, 384 § 14, 389 § 14.
Majestätsbeleidigungen 417.

Hinunterſetzen der Schüler 395.
Beherbergung fremder Perſonen 385 § 18h.
Hinaustreten in die Öffentlichkeit 416, Ausdruck der Teilnahme bei Todesfällen 418.
Individuelle und liebevolle Behandlung der Schüler 421.
Vermittler eigener Strafen 424.
Unterſtützungen nicht mitzuteilen in Schulprogrammen 461.
Schüleraufzüge 416 Anm.
Schülerbibliotheken 203 ſiehe auch Bibliotheken.
Schülerhefte, Abnehmen 394.
Schülerrudern 182.
Schülerverbindungen 375 § 16, 381, 385 § 18g, 390, 401, 406, 408. — Reifezeugnis nicht zu verſagen 408. — Auslieferung des Inventars 408. — Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts 409. — Benachrichtigungen an Landwirtſchaftsſchulen 407. — Karzerſtrafen und consilium abeundi, Verweiſung, Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde 404. — Berichterſtattung an das Provinzial-Schulkollegium 405.
Schülervereine für Stenographie 188, — zu religiöſen Zwecken 141.
Schülerzeitungen und Zeitſchriften 414.
Schulfahrten 357 ff. ſiehe Ausflüge, — Fahrpreisermäßigungen 364.
Schulfeierlichkeiten 365. — Jubiläen 365, 366. — Gedenktage 366. — Pflicht der Teilnahme 374 § 6, 377 § 7, 388 § 6. — Kaiſersgeburtstagsfeier 366, — wenn der Geburtstag auf einen Sonntag fällt, Feier am Tage vorher 366. — Deklamatoriſche und Muſikvorträge 367.
Geburts- und Todestag von Kaiſer Wilhelm I. und Friedrich III. 367. — Sedan, Reformation 368.
Schulgeld. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung iſt das Schulgeld für das neue Vierteljahr zu entrichten 373 § 4.
Solange das Schulgeld nicht gezahlt wird, kann der Schüler vom Schulbeſuch ausgeſchloſſen werden 373 § 4, 377 § 4.
Sätze 463, 1170.
Für Söhne von Militärperſonen und verſetzten Beamten 465.
Nichtpreußen als Ausländer zu betrachten 465 Anm.
Inländer „aus dem Schulort" und „von auswärts" 465 Anm.
Beim Übergang eines Schülers von einer höheren Schule auf eine andere 466.
Befreiung vom Schulgeld 467. — 10% der Schüler ohne die Vorſchule 468. — Vergebung der Freiſtellen durch die Kuratorien 39 § 15. — An nichtſtaatlichen, ſtaatlich unterſtützten höheren Schulen ſind auch auswärtige bedürftige Schüler zu berückſichtigen 467 Anm. — Lehrerſöhne uſw. 468, 469, 850 § 8, an nichtſtaatlichen Anſtalten 863, — bei 3 Brüdern 468. — Söhne des Direktors 469. — Vorſchulen 468 Anm. 1. — Schulgeldhebeliſten, Vermerke 469.
Eintrittsgeld für Lehrerſöhne 468 Anm. 5.
Schulgottesdienſt 141, 142. — Beaufſichtigung der Schulkinder 142. — Befreiung an Wochentagen 141.
Schulgrundſtücke, Reinhaltung 436.
Schulhygiene ſ. Geſundheitspflege.
Schulkommiſſionen unterſtehen in Angelegenheiten der höheren Schulen den Provinzial-Schulkollegien 7, — haben keine Beſtimmung über Interna höherer Schulen 11. — Stellung zur Aufſichtsbehörde 11.
Schulkuratorien ſ. Kuratorien.
Schullokale, fremde Benutzung 492. — Reinigung und Lüftung 426 ff., 436.
Schulmappen, Gewicht 133.
Schulmeſſen 141.
Schulnachrichten ſ. Schulprogramme.
Schulordnungen 390. — Brandenburg 372, Pommern 376, Weſtfalen 382, Rheinprovinz 387. Direktoren-Inſtruktionen 652, 667 § 17, 689 § 24, 696 § 17, 716 § 34, 737 Nr. 5. — Von den Eltern zu unterſchreiben 376 § 2, 383 § 3, 390. — Die Eltern haben ſich nach Unterſchrift den Beſtimmungen der Schulordnung unterzuordnen 393.
Schulprogramme 33, 454 ff., 1169. — Titelblätter 455. — Inhalt I. Lehrverfaſſung der Schule 457, 1169. II. Verfügungen der vorgeſetzten Behörden 458, 1169. III. Chronik der Schule 459, 1169. IV. Statiſtik 459, Frequenzüberſichten 459 Anm. V. Lehrmittelſammlung 460, 1169. VI. Stiftungen und Unterſtützungen der Schüler 460.
Wiſſenſchaftliche Abhandlungen. Vorname des Verfaſſers 456, 1169.

Angabe der dispensierten Schüler 145, — in Religion 145 unter 4, 457. — Der Frequenzen 459 Anm.
Angabe, ob Schüler während der Ferien in der Anstalt arbeiten 355.
Namen der relegierten Schüler nicht aufzuführen 461.
Unterstützungen nicht aufführen 461.
Klassenkombinationen, wahlfreier Unterricht, Religionsunterricht, deutsche und sprachliche Aufsätze, Arbeiten in Naturwissenschaft und Mathematik, jüdischer Religionsunterricht 457. — Turnen und Schwimmen 458.
Vermerk über Bücheranschaffungen für Bibliotheken 204 Anm. und Lehrbücher 460.
Reihenfolge der Lehrer 760 ff. — Zeichenlehrer 760 Anm. 5. — Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit bei nichtstaatlichen Anstalten 761. — Besserstellung im Gehalt an nichtstaatlichen Anstalten ohne Einfluß auf Reihenfolge 867 Anm.
Austausch 461. — Übersendung an die Geh. Reg. U. II des Kultusministeriums ohne steifen und farbigen Umschlag 461 Anm.
Sendung an Kgl. Bibliothek und Staatsarchiv 461 Anm. — Kosten 463 Anm. 1. — Format 463 Anm. 2.
Schulräume, anderweite Benutzung 492. — Reinigung, Lüftung, Heizung 426 ff., 436. — Ölanstrich der Fußböden 430 ff. — Remuneration der Schuldiener 432, 436 Anm. 2.
Schulstrafen 385 § 19 ff., 394. — Instruktionen 645, 654, 668, 681, 689, 696, 708, 716, 728, 737, 778 § 6, 784 § 12. — Schüler als Übermittler von Strafzetteln 424.
Züchtigungsrecht der Lehrer 385 § 21, 395, 398. — Direktoren-Instruktionen 645 § 52, 654, 669, 681, 689 § 25, 738 Nr. 10. — Schimpfwörter 681, 738 Nr. 11, 778 § 6, 784 § 12, 802 Nr. 5a, 812 § 23. — Strafarbeiten 645 § 51, 668, 716 § 35, 784 § 12. — Verweiserteilung 385 § 20, 395.
Karzer 395, 396, 645 § 53, 654 § 15, 669, 716 § 35, 738 Nr. 12.
Consilium abeundi 380 § 16, 386 § 22, 395.
Nachsitzen 395, 396, 645 § 51, 669, 716 § 35, 738 Nr. 12, 774 § 7, 778 § 5 u. 6, 784 § 12.
Verweisung s. unter **V.**
Porto für Mitteilungen an die Eltern 23.
Ausweisung aus der Klasse während des Unterrichts 396.
Schultechnische Mitarbeiter bei den Provinzial-Schulkollegien, Stimmrecht 5.
Schulversäumnis 374 § 7, 377 § 8, 384 § 10, 388 § 7.
Schulwechsel s. Anstaltswechsel.
Schulzeugnisse s. Zeugnisse.
Schulzucht 129 unter 6, 371 (All. Erl. vom 1. Mai 1889).
Abmeldung eines Schülers, während eine Untersuchung wegen eines Vergehens gegen ihn schwebt 396, 397.
Schund- und Schmutzliteratur 1166.
Schußwaffen, Umgehen mit — 418.
Schwarzburg-Rudolstadt, Kandidaten Seminarjahr in Preußen 583.
Schwerhörigkeit der Schüler 445.
Schwimmen 127. — Mitteilungen in Schulprogrammen 458 Anm.
Schwimmlehrerprüfung 593.
Sedantag 368.
Seeoffizierslaufbahn 281, 320, 321.
Selbstmord 418 ff. — Schüler Vermittler eigner Strafen 424.
Seminareinrichtungen 540 ff. — Wo Seminare eingerichtet sind, sollen sie möglichst lange bleiben 541 Anm. — Ordnung 542. — Zurückweisung von blinden, tauben und gebrechlichen Kandidaten 542 Anm. 4. — Austausch der Verhandlungen 545 Anm. — Remunerierung der Leiter und Lehrer 546 Anm. — Stipendien der Kandidaten 582, — Verleihung an die würdigsten und bedürftigsten preußischen Kandidaten 583 Anm. 1.
Vereinbarungen mit einigen Bundesregierungen über Zulassung ihrer Kandidaten zum Seminarjahr in Preußen 583. — Seminarjahr, Anrechnung bei Pensionierung 1005 u. Anm.
Übereinkommen mit Bundesregierungen 1177.
Seminare, Kgl. pädagog., Statuten: Königsberg i. Pr. 551, Danzig 553, Berlin 555, Stettin 557, Posen 561, Breslau 563, Magdeburg 567, Konvikt U. L. Frauen 569, Halle a. S., Seminarium praeceptorum 573, Cassel 577, Koblenz 579.
Seminare, kath., Studienzeit Anrechnung bei Zulassung zur Lehramtsprüfung 535 Anm. 2.
Seminarkandidaten, Vertretungskosten 921.
Seminaristisch gebildete Lehrer s. Technische Lehrer.

Servistarif 910.
Sexta, Aufnahme s. Aufnahme.
Simultanschule, konfessionelles Verhältnis der Lehrer 34.
Singen, Vorschulen 53, — an höheren Schulen, Lehrplan 72, 73, 74, 75, 185. — Reformlehrplan 131, 132.
Singen evangelischer Kirchenlieder seitens katholischer Schüler 140. — Von Vaterlandsliedern nicht nur die erste und zweite Strophe 185.
Dispensation 72, 73, 74, 75, 128 unter 4, 131, 132, 374 § 6, 378 § 10.
Gesanglehrer-Prüfung siehe Gesanglehrer.
Sozialdemokratische Tendenzen, Bekämpfung 371.
„ **Vereine und Versammlungen,** Teilnahme von Schülern 417.
Sozial- und Handelswissenschaft, Akademie in Frankfurt a. M. siehe Frankfurt a. M.
Spaziergänge 358 unter 2.
Speibecken 443.
Spilleke-Wiese-Stiftung 1068.
Sprachlich-geschichtliche Fächer in jeder Klasse in eine Hand zu legen 129.
Staatsanzeiger, Bekanntmachungen 16.
Staatsarchivdienst 281, 286.
Staatswissenschaften, Studium 280.
Staatszuschüsse an nichtstaatl. Anstalten 877 ff., 891, können zurückgezogen werden 880.
Bedingungen der Gewährung 891 Anm.
Bewilligungsperiode 892 Nr. 3.
für Hinterbliebenen-Fürsorge 877, 878. — Titel im Etat 892, 898.
rechnungsmäßige Behandlung 882 ff., 896 ff.
Bewilligungsperiode 882 Anm. 2.
für staatliche und unter staatlicher Verwaltung stehende Anstalten 886.
Ersparnisse siehe Ersparnisse.
Stabspringen 183.
Städteordnung hat auf höhere Schulen keine Anwendung 7.
Städtische Schuldeputationen haben keinen Einfluß auf Interna höherer Schulen 11.
Stadtverordnete, Lehrer 1077.
Statistik in den Verwaltungsberichten 43 ff., — in den Schulprogrammen 459.
Stellvertretungen 918.
ohne Vergütung zu übernehmen 918, 919, 920.
Annahme eines Hilfslehrers 918 Anm.
Kosten aus Anstaltsmitteln 919.
Dispositionsfonds zurückgezogen 919.
Remunerierung von Vertretungs- und Mehrstunden 919, 920. — für Seminar- und Probekandidaten 921.
Besoldungsersparnisse, Verwendung 921.
Verwendung des Wohnungsgeldzuschusses und der Mietsentschädigung einer vakanten Stelle 923.
Vertretungen für einen suspendierten Beamten 922, für einen Beamten, der eine Freiheitsstrafe verbüßt 924.
Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse 279.
Stenographie-Vereine 188.
Sterbequartale 924 ff.
Sternwarte, Assistenten Dienstzeit Anrechnung 907.
Stettin, Pädagog. Seminar 557.
Stipendien } für Lehrer: Charlottenstiftung 625. — Schönhauser Stiftung 626. — Reise-
Stiftungen } stipendien 1106 ff.
Stiftungen, Mitteilungen in den Schulprogrammen 460.
Stiftungsanstalten, Dienstwohnungen 944 Anm.
Stiftungshypotheken 500.
Stimmrecht der Lehrer in den Lehrerkonferenzen: Ost- und Westpreußen 642, Brandenburg 650, 779 § 8, Pommern 663, Posen 678, Schlesien 690, Sachsen 798 § 14, Schleswig-Holstein 703, 802 Nr. 6b, Hannover 713, Westfalen 718, Rheinprovinz 732.
Strafanzeigen und Strafverfügungen, Mitteilungen an die Direktoren 424, 1151.
Strafarbeiten 645 § 51, 668, 716 § 35, 784 § 12.
Strafen für Schüler s. Schulstrafen.
Strafzettel, Übermittlung durch die Schüler 424.

Straßburg, Lehramtsprüfungszeugnisse 539.
Studienanstalten für Mädchen 505 ff.
Studienreisen, Beihilfe 1100.
Studienzeit, Dauer 903, Berücksichtigung bei Anrechnung des Militärjahres 857.
Studierende, Aufnahme in höhere Schulen 220.
Studium, Abraten unfähiger Schüler 30 § 62. — Unterweisung der Abiturienten vor Abgang von den Schulen über Vorlesungen 188.
Stundenplan in der Presse bemängelt 132.
Supernumeriariat 282, — bei indirekten Steuern 281, 351. — Prüfung vor der Einjährig-Freiwilligen-Prüfungskommission gewährt keine Berechtigung 311.
Suspendierte Beamte, Stellvertretungskosten 922, — beim Todesfall Niederschlagung der Kosten 1132 Anm. — Gehaltszahlung 1133. — Kostenberechnung 1134. — Dienstwohnung 1104 Anm. — Geisteskrank 1135 Anm.

Tabakrauchen der Schüler 376, 381, 384 § 18, 390.
Tagegelder und Reisekosten, Gesetz 968, für Beamte, welche sich in der Vorbereitung befinden 970 § 9, Kandidaten und Hilfslehrer 987.
Bauschvergütung 971 Art. III.
Ausführungsbestimmungen 972 ff., 983.
Begriff und Ausgangsort einer Dienstreise 972, für Berlin 972 Anm. 1.
Zahl der Reisetage 973.
Unterbrechungen 973 ad 4, 5.
D-Zug Benutzung 974 ad 6.
Kleinbahnen 974.
Voraussetzungen für Gewährung von Reisekosten 975, — von Berlin nach Charlottenburg 975 Anm. 2.
Berechnung der Tagegelder 976.
Berechnung der Reisekosten 977, — von und nach Königsberg i. Pr. 977 Anm. 1.
Rundreisen 977 Anm. 2.
Zu- und Abgang 978.
Straßenbahn und Landwegstrecken in Verbindung mit Zu- und Abgang 979.
Vorschußzahlungen und Forderungsnachweise 980.
Auslandsreisen 980.
Dienstreisen in Zusammenhang mit Urlaubsreisen 972 ad 3.
Versetzungsreisen 973 ad 1.
Dienstreisen der Beamten, Einschränkung 984, 985.
Für einzelne nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen 986, — für Kandidaten und Hilfslehrer 987, 989. — Fliegende Hilfslehrer 988, — bei erster Anstellung 988. — Bei erster Anstellung an nichtstaatlichen Anstalten, Verhandlung mit den Patronaten 988 Anm. 1. — Bei Übergang von nichtstaatlichen an staatliche Anstalten 988 Anm. 2, — für an Landwirtschaftsschulen beschäftigte Hilfslehrer bei Berufung an staatliche Anstalten 988. — Kandidaten, welche an ihre erste Stelle reisen, erhalten ebensowenig Reisekosten wie Lehrer, welche nicht in der Kandidatenliste gestanden haben, zur ersten Anstellung 989, — bei Übernahme von nichtstaatlichen an staatliche Anstalten 995. — Anweisung durch die Provinzial-Schulkollegien 995, — bei Übernahme aus dem Ausland 995. — Liquidationen 996, — persönliche Reisekosten und Tagegelder bei Kommittierungen 996. — Übernahme der Kosten auf Anstaltsfonds 995, 996.
Für Examinatoren bei Schul-Ergänzungsprüfungen 269 Anm. 1.
Tanzstunden-Vergnügen, Vermeidung des Aufwandes 370.
Tanzunterricht 379 § 12,
Tanzvergnügungen 376, 381.
Tapeten in Dienstwohnungen 954 Anm.
Technische Bureaubeamte der allgemeinen Bauverwaltung 282, 287. — Marine 283, 324.
„ **Elementar- und Vorschullehrer**, Verhältnis zu den akademisch gebildeten Lehrern 33, 34 (siehe auch Vorschullehrer).
Amtsbezeichnung 770. — Titel Mittelschullehrer 770. — Besoldungen 848. — Dienstalter Berechnung 849. — 300 ℳ Zulage 851, 863, 876, 881. — Hinterbliebenen-Fürsorge 877 Nr. 3. — An nichtstaatlichen Anstalten 861, — bei Versetzungen an Volksschulen bezüglich der 150 ℳ-Zulage 861.

Technische Hochschulen, Aufnahme 341. — Zeichnungen, vorherige Einreichung 173. — Semesteranrechnung bei Zulassung zur Lehramtsprüfung 518. — Assistentendienstzeit an der physikalischen und chemischen Abteilung, für mathematische und naturwissenschaftliche Fächer 907 und Anm.
Telegramme 24.
Telegraphendienst 281, 283, 337.
Tertiareife nach $1^1/_2$jährigem Aufenthalt in Quarta 190.
Textilindustrie, Fachschulen, Rang- und Titelverhältnisse der Leiter und Lehrer 748, 749.
Theaterbesuch der Schüler 376, 381, 385, 390.
Theatralische Aufführungen der Schüler 381, 418.
Theologisches Studium 281, 343. — Studierende, welche Prüfungen im Hebräischen nicht absolviert haben, siehe Hebräisch.
Thermometer 426.
Tierärztliches Studium 281, 343.
Titelverhältnisse s. Rang- und Titelverhältnisse.
Todesfall, Ausdruck der Teilnahme seitens der Schüler 418.
Traueranzeigen, Insertionskosten 837.
Treppen, Reinigung 427.
Trinkgelage der Schüler 376, 381, 385, 390, 399, 400. — Alkoholische Getränke 447.
Tuberkulose 443.
Türanlagen 486.
Turnen an Vorschulen 53, — an höheren Schulen, Lehrziel 72, 73, 74, 75, 126. — Reformlehrplan 131, 132. — Befreiung 72, 179, 183, 374 § 6, 378 § 10. — Mitteilung in den Verwaltungsberichten 50. — Förderung der Leibesübungen 71 Nr. 3, 175 ff., 181, 183. — Zahl der Turnstunden 180. — Volkstümliche Übungen 183. — Unnütze Benutzung von Geräten bei Schülerausflügen 357 Anm. — Turnlehrer 178.
Wissenschaftliche Lehrer, Ausbildung 591 Anm., 593.
Zahl der Turnstunden für Wissenschaftliche Lehrer 593, 1072 Anm. 1.
Mitteilungen in Schulprogrammen 458 Anm.
Turnhallen, Reinigung, Heizung und Lüftung 426 ff., 429.
Größenverhältnisse 485.
Dielung 485 Anm.
Turnplatz-Reinigung 428.
Turnkür 127.
Turnlehrer 178, Prüfung 282, 344, 591. — Studierende, Zulassung nicht vor vollendetem 3. Semester 591 Anm. 2. — Heranziehung wissenschaftl. Lehrer 591 Anm. 3, 593.
Turnlehrerbildungsanstalt s. Landesturnanstalt.
Turnmärsche 127.

Überbürdung 128 unter 4, 132.
Übereinkommen der deutschen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung von Reifezeugnissen 250, 251. — Oberrealschul-Reifezeugnisse 283 Anm., 517 Anm. 2. — Lehramtsprüfungszeugnisse 539. — Seminarjahr in Preußen 583, — praktische Ausbildung der Kandidaten 1177.
Übersetzungen als Klausurarbeiten bei Lehramtsprüfungen 530.
Überstunden 919, 920; siehe auch Remunerierungen.
Umschulungen s. Anstaltswechsel.
Umwandlung städtischer Schulen, Direktor und Lehrer kein Recht, auszuscheiden 832 § 8, 874.
Umzugskosten, Gesetz 990.
Ausführungsbestimmungen 992.
Kandidaten und Hilfslehrer keinen Anspruch 987, 990 § 3, — bei erster Anstellung nicht gewährt 988.
Übernahme aus städtischem Dienst 991 Anm. 6.
Mietzins, Vergütung 991 § 4.
Wohnung, Kündigungsfrist 991 Anm.
Wartegeldempfänger 991 § 8.
Dienstrang der Beamten 992. — Maßgebend der Dienstrang der Stelle, in welche die Versetzung erfolgt 994.
Umzugskosten stehen nur den etatsmäßig angestellten Beamten zu 993. — Bestimmung ist fortgefallen, wonach ein Beamter, welcher auf eigenen Antrag versetzt wird, keine Umzugskosten erhält 993 Nr. 3.

Miete Erstattung 933 Nr. 4, — bei Übernahme von Lehrern aus nichtstaatlichen Anstalten 993 Anm.
Begriff „Familie" 994.
Anweisungen von den Regierungen usw. aus den etatsmäßigen Fonds selbständig zu geben 994 Nr. 7, 995.
Bei Versetzungen von nichtstaatlichen an staatliche Anstalten 994, 995.
Bei Übernahme aus dem Ausland 995.
Liquidationen 996.
Bei Berufung an nichtstaatliche Anstalten 37 § 6.
Unabkömmlichkeit bei Mobilmachung 1094 ff., — die zu Offizieren ernannten Lehrer nicht ins Verzeichnis aufzunehmen 1096, — auch nicht die nichtetatsmäßigen Lehrer 1098.
Unbescholtenheitszeugnis 298 Anm., 309 Nr. 4.
Universitätsdienst, Anrechnung 849.
Universitätsinstitute, Beschäftigung von Kandidaten, Anrechnung 906, 907.
Universitätskliniken, Aufnahme der Beamten und deren Familienangehörigen 943.
Universitätsprofessoren, Rangverhältnisse 746.
Universitätsstudien, Zulassung 344, 1164. — Dauer für Kandidaten 903.
Unterweisung der Abiturienten über künftige Vorlesungen 188. — Mädchen-Zulassung 513.
Unterbeamte, Entschädigung für Feuerungsmaterialien 950 Anm.
Unterprimareife nach $1^1/_2$ jährigem Aufenthalt in Obersekunda 190.
Unterricht, Mitteleuropäische Zeiteinteilung, Beginn des Unterrichts 351.
Ausfall bei großer Hitze 355. — Besuch durch Fremde 370, 617, — durch Patronate und Leiter anderer höherer Schulen 617. — Schluß und Wiederbeginn bei den Ferien 355 Anm. 1.
Dispensationen an Oberrealschulen zugunsten des Lateinunterrichts 156 unter 5.
Klassentrennung und Vereinigung 127.
Unterrichtserlaubnisschein 61 § 15.
Unterrichtsmittel, Anschaffung nicht durch das Kuratorium 39 § 15. — Verkauf, Gewinnanteil für Lehrer usw. Vereine 199, 200.
Untersekunda, Reife nach $1^1/_2$ jährigem Aufenthalt in Obertertia 190.
Unterstützungen, Mitteilungen im Schulprogramm vermeiden 461, — bereits angewiesene für ausgeschiedene Beamte sowie Witwen und Waisen beim Ableben der Bezugsberechtigten 934. — Gewährung von Unterstützungen 939, — aus Anstaltsmitteln 940, — Badeunterstützungen, Sammelberichte, Formular 940, — für Lehrer an städtischen Anstalten 942. — Marienbad, Ems 942. — Benutzung der Universitätskliniken 943. — Wenn Empfänger im Deutschen Reich sich aufhalten 933.
Gnadenbezüge von Unterstützungen 1011 Anm.
Bei Anträgen und Gesuchen den Instanzenweg wahren 1099.
Urkundenbänder für Schreibmaschinen 25. — Vertragsbeurkundung 496 ff.
Urlaub für Schüler 374 § 7, 377 § 8, 384 § 11, 388 § 7, 817 § 3.
„ für Kandidaten 611, 614, — an Privatschulen (Frage, ob Erhaltung der Privatschulen im staatlichen Interesse liegt) 613, 614, 615. — Einreichung einer Liste der Beurlaubungen 613. — Urlaub an Realgymnasialkurse für Mädchen 616, — zur Abhaltung von Probelektionen 617, — zu militärischen Übungen
für Direktoren: Ost- und Westpreußen 640 § 9, Brandenburg 659, Pommern 664 § 12, Posen 677 Nr. 7, Schlesien 684 § 7, Schleswig-Holstein 699 Nr. 5, Hannover 711 § 8, Westfalen 719 § 8, Rheinprovinz 734 Nr. 6.
für Lehrer: Ost- und Westpreußen 643 § 35, Brandenburg 649 § 6, 778 § 6, Pommern 664 § 11, 784 § 10, Posen 678 § 5, 789 Nr. 9, Schlesien 684 § 7, 793 § 8, Sachsen 694 § 10, Schleswig-Holstein 702 Nr. 21, 803 Nr. 8c, Hannover 713, 807 § 8, Westfalen 720 § 9, 811 § 12, Rheinprovinz 734 § 6.
Reisen während der Ferienzeit 775 § 14, 778 § 7, 784 § 10, 803 Nr. 8b, 807 § 8.
Urlaub zum Eintritt in die Kammer 1079, — als Reichstagsabgeordneter 1079.
Kürzung des Gehalts 1080.
Urlaub wegen Krankheit 1080.
Erteilung durch die Prov.-Schulkollegien 1080.
Für städtische Lehrer 1080 u. Anm. 1081.
Urlaub an deutsche Schulen im Ausland 1082, — Anciennität der Kandidaten bleibt gewahrt 1083, — Kandidaten wenigstens das Seminarjahr vorher abzuleisten 1085.
Urlaub zu militärischer Dienstleistung 1089.
Urlaubsüberschreitung oder Entfernung ohne Urlaub 1125.
Urlaubsreisen in Verbindung mit Dienstreisen siehe Tagegelder.

Vaterlandslieder in der Schule vollständig zu singen 185.
Verbindungen der Schüler s. Schülerverbindungen.
Vereidigung 613, 614, 619 ff., — der nicht in der Anciennitätsliste stehenden Kandidaten 615 unter IV.
Vereinbarungen mit den Bundesregierungen über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial- und Realgymnasial-Reifezeugnisse 250 ff., — der Oberrealschul-Reifezeugnisse 283 Anm., 517 Anm. 2, — der Lehramtszeugnisse 539, — der Zeugnisse über die praktische Ausbildung der Kandidaten 1177.
Zulassung von Kandidaten aus einigen Bundesstaaten zu preußischen Seminaranstalten 583.
Versammlungen, Besuch durch Schüler 375 § 16, 380 § 18, 385, 389 § 14, 416, 417.
Versetzungen von Lehrern im dienstlichen Interesse 874, 1136, 1137 Anm., — Termin der Versetzung 766, — bei nichtstaatlichen Anstalten 766 Nr. 6. — Wohnungskündigungsfrist 991 Anm. — Versetzungsreisen 973 ad 1. — Siehe auch Tagegelder und Umzugskosten.
Versetzungen der Schüler 221, — unter der Bedingung einer Nachprüfung nicht statthaft 222 § 5. — Vermerk „sich ernstlich zu bemühen, die Lücken auszufüllen" 222 § 5 und Anm. — Kein Schüler ist nach Oberprima zu versetzen, der nicht vollständig reif ist, 223 Anm. 1. — Von Unter- nach Oberprima bei ungeteilter Prima und Entlassungsprüfung nach ½ Jahr 189. — Strenge Durchführung der Jahreskurse 189, 190. — Reife für höhere Klasse nach 1½ jährigem Klassensitz bei Berufswahl 190. — Benachrichtigung der Eltern bei voraussichtlichen Nichtversetzungen 421. — Porto für Mitteilungen an die Eltern 23. — Rückversetzungen 218 Nr. 10.
Versetzungskneipen 370. — Vermeidung des Aufwands 369 — siehe auch Wirtshausbesuch.
Verstaatlichung höherer Schulen 50. — In den Verträgen zu vermeiden, einen bestimmten Termin des Eintritts der Verstaatlichung zu bezeichnen 51. — Übernahme einer ev. Vorschule nicht erwähnen 51. — Angabe des Grundeigentums in den Etats 499, 831. — Ernennung des früheren Direktors zum Königl. Dir. bedarf es nicht 747 Anm. 5.
Vertragsbeurkundung bei öffentlichen Grundstücksverkäufen 496 ff.
Vertretung s. Stellvertretung.
Verwaltungsberichte 41 ff. — Vierjähriger Turnus 40 Anm. 1. — Qualifikation von Oberlehrern für Direktorstellen 42. — Statistik 43 ff. — Angaben über Zeichnen, Schreiber, Ersatzunterricht 49, 50 und über Turnen 50.
Verwaltungsdienst, höherer, wissenschaftl. Vorbildung 280, 345.
Verweiserteilung 385 § 20, 395.
Verweisung von Schülern 380 § 16, 386 § 22, 395. — Schimpfliche Verweisung nicht mehr zu verhängen 397. — In Schulprogrammen sind die Namen der verwiesenen Schüler nicht aufzuführen 405. — Verweisung: Brandenburg 654, Pommern 669, Schlesien 689 § 25, Schleswig-Holstein 708 Nr. 44, Hannover 716 § 36.
Vermerk auf den Abgangszeugnissen 380 § 16, 396, 405.
Schüler, welche wegen Teilnahme an einer Schülerverbindung verwiesen sind, bedürfen zur Wiederaufnahme der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums 405.
Veterinärwesen 281, 343, 347.
Vokationen. Bei der ersten Anstellung ist die Anstalt nicht zu verzeichnen 750. — Klauseln über Nebentätigkeit 1075.
Rechtsverbindlichkeit einer Berufung 750 Anm. 2. — Bei städtischen Anstalten den Tag für den Eintritt (nicht Ostern oder Michaelis) zu bezeichnen 766.
Volks- und Jugendspiele 183.
Vorhänge an Fenstern, Reinigung 428.
Vorlesungen, Unterweisung der Abiturienten vor dem Abgang von den Schulen 188.
Vorschulen 51, 56. — Lehrgegenstände und Lehrziele 53. — Lehrbücher 198. — Fremde Sprachen sind nicht zu lehren 53 Anm. 1. — Bei der Verstaatlichung der Hauptanstalt nicht in dem Vertrage zu erwähnen 51. — Schulgeldsätze 274. — Keine Schulgeldfreiheit 52 Anm. 1, 468 Anm. — Keine Unterhaltungszuschüsse 52 Anm. 2, 57. — Überschüsse dürfen nicht zu Remunerationen verwendet werden 57. — Aufnahme, Alter 53. — Frequenz 54. — Jahreskurse 54. — Anzahl der Lehrstunden 55, 56. — Häusliche Beschäftigung 55. — Lehrer 55. — Maßbestimmungen 483. — Im Falle der Aufhebung Änderung des Staatszuschusses der Hauptanstalt.
Vorschullehrer 55 — siehe auch Technische Lehrer — Amtsbezeichnung 770. — Besoldungen 848, — beziehen nicht höhere Gehälter, auch wenn sie Zeichen- und Gesanglehrerprüfung bestanden haben 856.

Vorschüsse an Anstaltskassen zur Zahlung von Gehältern 929.
Vorträge, Besuch von Schülern 376, 381.

Waffen tragen seitens der Schüler 380 § 18.
Wahlagitationen 1146.
Wahlfreier Unterricht, Teilnahme nur in einem Fach, Neuere Sprachen oder Hebräisch 128 unter 4. — Meldung verpflichtet zur Teilnahme auf ein halbes Jahr 73, 131, 374 § 6, 378 § 10, 388 § 6.
In den Schulprogrammen kenntlich zu machen 457.
Waisen s. Hinterbliebene.
Waldeck-Pyrmont, höheres Schulwesen 5. — Öffentliches Volksschulwesen, Privatunterricht 6. — Professoren-Ernennung 7. — Disziplinarbehörde 6 III, 7 III.
Wände in den Schulräumen, Reinigung 428.
Wartegeldempfänger, Gehälterzahlung 925 § 5. — Gnadenvierteljahr, Anweisung 926. — Umzugskosten 991 § 8. — Einziehung oder Kürzung des Wartegeldes 1036.
Wasserleitung, Benutzung, Vergütung 956, 957.
Wassermessermiete 948 Anm. 1, 958.
Wechselzöten an Vorschulen 54, — an höheren Schulen 189. — Grundsatz der Jahresversetzung 189. — Einrichtung nur zulässig, wenn die Teilung der Klassen bei dauernder Frequenz aufwärts wenigstens bis Untersekunda reicht 189. — Versetzung von Unterprima nach $1\frac{1}{2}$ jährigem Klassensitz nach Oberprima und dann nach $\frac{1}{2}$ Jahr Zulassung zur Entlassungsprüfung bei ungeteilten Primen 189. — Reise für höhere Klasse nach $1\frac{1}{2}$ jährigem Klassensitz bei Berufswahl 190.
Wehrordnung 297, 633,
Weibliche Personen, Studium, s. Mädchenstudium.
Weinbauverwaltung 347.
Werften, Verwaltungssekretariat 281, 345.
Wetterjalousien, Fenstermarquisen und innere Fensterläden 954 Anm.
Wetterkunde 166.
Wiederholung der Reifeprüfung 265 § 15, — für Extraneer 267 § 16 Nr. 7, — der Primaprüfung 275 Nr. 4, — vor der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige 300 Anm. 4. Lehramtsprüfung 519, 533, 534.
Wiesestiftung 1062.
v. Wilamowitz-Möllendorf, griechisches Lesebuch 157
Wirtshausbesuch 376, 381, 385, 390, 399, 400.
Wissenschaftliche Arbeiten, Beihilfen 1100.
Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.
Übersichten 238.
Wehrordnung 297 ff.
Allgemeine Verfügung 305.
Nachsuchung der Berechtigung vor dem 17. Lebensjahre, spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres 297 § 89.
Unterlagen, die der Meldung beizufügen 298.
Unbescholtenheitszeugnis 298 Anm., 309 Nr. 4.
Einverständniserklärung des Vaters 298, 303.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung 299 § 90 — Unterscheidung der Anstalten 300 Nr. 2.
Reifezeugnisse, Primareifezeugnisse, Schlußprüfungszeugnisse und Prüfungszeugnisse von Schullehrerseminaren machen die Beibringung der Qualifikationszeugnisse entbehrlich 300 Nr. 4. — Rückgabe der eingereichten Zeugnisse 310.
Einjähriger erfolgreicher Besuch der Untersekunda, dargetan durch Versetzung nach Obersekunda, Aufnahmeprüfung für Obersekunda genügt nicht 300 Anm. 1, 306 I und Anm. 5.
Halbjähriger Aufenthalt in Sekunda durch Genehmigung des Reichskanzlers 301 Nr. 8.
Einjähriger Besuch der Sekunda kann sich auf 2 gleiche Anstalten beziehen, nicht aber auf Privatanstalten im Verhältnis zu öffentlichen Schulen 306 Nr. 1a.
Qualifikationszeugnisse, nicht stempelpflichtig 279 Nr. 1.
Vermerk über Dispensation von obligatorischen Unterrichtsgegenständen 299 Anm. 2, 307 unter 3a.
Aushändigung, frühere 307 unter 6 und Anm. 2, — zu Michaelis an Anstalten mit Jahreskursen 307 unter c und 306 Anm. 5. — Formular des Zeugnisses 304.

Ersatzunterricht 308 Anm.
Prüfung vor der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige 301 § 91. — Schüler höherer Lehranstalten 299 Anm. 1. — Wiederholungsprüfung 300 Anm. 4.
Eingehen oder Umwandlung einer Anstalt 300 Anm. 1.
Sechsstufige und Privatanstalten 309 unter II.
Eintritt in den Truppenteil 301 § 93.
Zurückstellungen 633, 634.
Wissenschaftliche Bestrebungen der Lehrer 1100.
Wissenschaftliche Hilfslehrer.
Remuneratorische Beschäftigung 614, 621, 848, Remuneration auch für Ferienzeit 625.
Zahl im Verhältnis zu den angestellten wissenschaftlichen Lehrern 621.
Fliegende Hilfslehrer 622. — Keine Umzugskosten 987, 990 § 3. — Reisekosten, Tagegelder 987, 989.
Hilfsunterricht, Remunerierung 623, 852, an nichtstaatlichen Anstalten 860 Anm.
Alterszulagen vom 1. des Kalendermonats ab 625.
Dienstzeit Anrechnung 903, Landesturnanstalt 906.
Wissenschaftliche Institute, Assistenten Dienstzeit Anrechnung 907.
Witterungskunde 166.
Witwen s. Hinterbliebene.
Wohnungsgeldzuschuß. Gesetz 908. — Tarif 910. — Verwendung zu Stellvertretungskosten 923.
Wohnungskündigungsfrist bei Versetzungen 991 Anm.
Wohnungswechsel der Eltern, Umschulung der Söhne 218.
Wurfübungen 183.
Württemberg, Gymnasial- und Realgymnasial-Reifezeugnisse 252. — Abiturienten, Meldung zur Marineoffizierslaufbahn 321 Nr. 5.
Zahlen, mehrstellige, Abteilung 165.
Zahlmeisterlaufbahn in der Armee 283, 349, — in der Marine 281, 323.
Zahnärztliches Studium 281, 282, 349, 1165. — Oberrealschüler 349 Anm. 1, 1165.
Zahnpflege 1168.
Zeichenlehrer, Prüfung 282, 349, 584. — Urlaub zur Vorbereitung auf Zeichenlehrerprüfung nur auf amtliches Zeugnis über die Fähigkeit 590, strenge Auswahl zu treffen 1178. — Amtsbezeichnung 770. — Gehälter 848. — Dienstalter Berechnung 849. — Pflichtstunden 856. — Remuneration für Überstunden 623. — Mitglieder der Prüfungskommission 254 § 3.
Zeichensäle, Ratschläge für die Anlage 173. — Reinigung 426.
Zeichenunterricht, Übersicht in den Verwaltungsberichten 49, 50. — Allerh. Erlaß vom 26. November 1900 70 Nr. 3. — Lehrplan 72, 73, 74, 75. — Lehraufgaben 124, 125. — Methodische Bemerkungen 126. — Revision 168. — Allgemeine Verfügung 168. — Reformlehrplan 130, 131, 132. — Wahlfrei, Beteiligung der Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder Medizin widmen wollen 71 Nr. 3, 72. — Freihandzeichnen, Dispens für Lateinschüler an Oberrealschulen 157. — Linearzeichnen 169, 1154. — Freihandzeichnen nach Gegenständen, Farbenmischung 170. — Zeichnen aus dem Gedächtnis, mit Pinsel, Skizzieren nach körperlichen Gegenständen 171, 172. — An der Schultafel, Malen, Linearzeichnen 172. — Zeichnungen von Abiturienten, welche an technische Hochschulen übergehen, Einsendung mit Vermerk der Lehrer 173. — Zeichenunterricht in Hände von Lehrern zu legen, welche die Zeichenlehrerprüfung bestanden 855. — Revision 1155.
Dispens vom Zeichenunterricht 175, 378 § 10, 1156, — für Lateinschüler an Oberrealschulen vom Freihandzeichnen 157.
Zeichenmaterialverkauf durch Lehrer 199, 200.
Lehramtsprüfung, Zeichnen von Tierformen, Kartenskizzen usw. 531.
Zeitungen, Zeitschriften von Schülern gehalten 385 § 18 f., 390. — Schülerzeitungen und Zeitschriften 414.
Zeitungsnotizen, Berichtigung 17.
Zensuren, Direktoren-Instruktionen 646 § 55, 653, 668, 681, 688 § 22, 696 § 19, 709 Nr. 46, 716 § 38, 729, 738.
Zentralblatt für das Deutsche Reich 16.
" für die gesamte Unterrichtsverwaltung, die darin abgedruckten Verfügungen 16. — Die abgedruckten Verfügungen der Provinzial-Schulkollegien 17.
Zentralheizung in Dienstwohnungen 957.

Zeugnisse, Gebühren 278. — Unterschrift des Vaters 375 § 11.
Stempelpflichtigkeit 278, 279.
Anerkennung der Reifezeugnisse in den Bundesstaaten 250, 251. — Oberrealschulzeugnisse 283 Anm., 517 Anm. 2. — Lehramtsprüfungszeugnisse 539.
Abgangszeugnisse 216. — Angaben über sittliches Verhalten und über den Aufenthalt in Prima 216 Nr. 2 u. Anm. — Bei Relegationen und wenn infolge der Meldung eine Untersuchung nicht zu Ende geführt ist. Vermerk im Abgangszeugnis 380 § 16, 396, 397, 405. — Vermerk der Aufnahmeprüfung bei der Aufnahme in der neuen Anstalt 217 Nr. 5. — Aushändigung erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen die Schule 373 § 4, 377 § 4, 386 § 24.
Form der Zeugnisse 251 Nr. 10.
Fleißzeugnisse, von Lehrern ausgestellt 216 Anm.
Frühere Aushändigung der Zeugnisse 307 Anm. 2, 309 unter 4, — zu Michaelis an Anstalten mit Jahreskursen 306 Anm. 5, 307 unter c.
Vorläufige Bescheinigungen über voraussichtliches Bestehen der Reifeprüfung sind erforderlich bei der Meldung zum Bergfach 290, Forstfach 315, z. Kaiser-Wilhelm-Al. 328 Anm., — für Seeoffizierlaufbahn 321.
Rückgabe der Zeugnisse, welche zur Erlangung der Militärberechtigung eingereicht sind 310.
Zeugnisse über Wirksamkeit der Lehrer 617.
Zinsen von Anstaltskapitalien, Verrechnung 830.
Zirkularverfügungen der Provinzial-Schulkollegien, Einsendung 15.
Abdruck im Zentralblatt für die ges. Unt.-Verw. 17.
Zivilsupernumerariat, Eisenbahn 311, Provinzialverwaltung, Justizverwaltung 350. — Indirekte Steuern 351.
Zoologie 122 Nr. 2, 123 Nr. 3. — Lehramtsprüfung 520, 528, Botanik und Zoologie zusammengehörig 532 Anm., — für Extraneer 265 Anm. 1.
Zucht 129 unter 7.
Züchtigung der Schüler 385 § 21, 395, 398.
Direktoren-Instruktionen 645 § 52, 654, 669, 681. 689 § 25, 738 Nr. 10.
Lehrer-Instruktionen 778 § 6, 784 § 12.
Zurückstellungen vom Militärdienst 633, 634.
Zuschüsse siehe Staatszuschüsse.
Zuwendungen 501.
Zwischenpausen 353.

Die Berufsausbildung nach den Berechtigungen der höheren Lehranstalten in Preußen herausgegeben von Geh. Rechnungsrat Kanzleidirektor Beier im Kultusministerium. Zweite Aufl. geh. ℳ 2,—; geb. ℳ 2,60.

Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen vom 18. August 1908 nebst den Bestimmungen über die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium. ℳ 0,30.

Ausführungsbestimmungen (vom 12. Dezember 1908) zu dem Erlasse vom 18. August 1908 über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen. ℳ 0,90.

Aufnahme und Studium an den Universitäten Deutschlands. Auf Grund amtlicher Quellen und mit besonderer Berücksichtigung des Frauenstudiums, herausgegeben von Otto Schröder, Universitäts-Sekretär. 1908. ℳ 2,50; geb. ℳ 3,—.

Ein praktisch angelegtes Buch, auf Grund amtlicher Quellen mit Sorgfalt und Zuverlässigkeit zusammengestellt. Liter. Zentralblatt.

Prüfungsordnungen für Lehrerinnen und Bestimmungen über das höhere Mädchenschulwesen in Preußen. Zweite, vermehrte Auflage. Mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 3. April 1909. ℳ 1,20; kart. ℳ 1,45.

Frauenberufe, Vorbildung, Ausbildung, Anstellung nebst Ratschlägen für Bewerbungen. Nach amtlichen Quellen herausgegeben von E. Lemp, Schulvorsteherin. 1908. ℳ 1,60; geb. ℳ 2,—.

Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Preußen vom 31. Januar 1902 mit den Ausführungsbestimmungen. 1902. ℳ 0,15.

Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen von 1901, nebst den Bestimmungen über die Versetzungen und Prüfungen. Fünfter Abdruck, ergänzt durch einige Ministerial-Erlasse. 1907. ℳ 1,—; kart. ℳ 1,25.

Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realgymnasien und Realschulen) in Preußen. Mit den Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an höheren Lehranstalten. 1901. ℳ 0,15.

Bestimmungen des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Juli 1901, betreffend das Präparanden- und Seminarwesen, sowie die Prüfung der Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren. ℳ 0,75; kart. ℳ 1,—.

Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) in Preußen. 1901. Dritter Abdruck, ergänzt durch die Ordnung der Prüfung der Extraneer und einige Ministerial-Erlasse. Mit den Änderungen durch Erlaß vom 4. Januar 1909. ℳ 0,50.

Ordnung für die Prüfung, für die praktische Ausbildung und die Anstellung der Kandidaten des höheren Lehramts in Preußen mit den erläuternden und ergänzenden Bestimmungen. Herausgegeben von Prof. D. Dr. W. Fries, Geh. Reg.-Rat. Vierte Auflage. 1908. ℳ 1,20; kart. ℳ 1,45.

Das akademische Privatstudium der Neuphilologen. Von Dr. Wilh. Münch, Professor an der Universität Berlin. ℳ 0,30.

Bestimmungen für die Technischen Hochschulen in Deutschland. Aufnahme-Bedingungen, Diplomprüfungs-Ordnungen, Promotions-Ordnungen und Preisbewerbungen, Stipendien usw., ergänzt durch einige Ministerial-Erlasse. 1904. ℳ 2,40; kart. ℳ 2,80.

Die Ordnung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung im Königreich Preußen. Bearbeitet von Dr. P. Daude, Geh. Regierungsrat und Universitätsrichter zu Berlin, und Dr. M. Wolff, Professor an der Universität zu Berlin. Dritte Auflage. 1908. ℳ 1,—.

Lehrproben und Lehrgänge aus der Praxis der höheren Lehranstalten. Zur Förderung der Zwecke des erziehenden Unterrichts von Otto Frick und Gustav Richter begründet und unter Mitwirkung bewährter Schulmänner herausgegeben von Prof. D. Dr. W. Fries, Geh. Regierungsrat, Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle, und Prof. Dr. R. Menge, Geh. Ober-Schulrat in Oldenburg.
Abonnement für 4 Hefte ℳ 10,—. Einzelpreis eines Heftes ℳ 3,—.
(Bis jetzt sind 100 Hefte erschienen.)

Unterricht im Alten Testament. Hülfs- und Quellenbuch für suchende Freunde der Religion Israels und ihrer Geschichte. In Verbindung mit D. theol. J. W. Rothstein, Professor an der Universität Halle, verfaßt und herausgegeben von Oberlehrer Dr. Gustav Rothstein.
I. Teil: Hülfsbuch für den Unterricht im A. T. ℳ 2,40, geb. ℳ 2,80.
II. Teil: Quellenbuch für den Unterricht im A. T. ℳ 2,60, geb. ℳ 3,—.
Für den weiterarbeitenden Lehrer ist ein Bildungsmittel geschaffen, dem sich in dieser Art nur wenige zur Seite stellen können, und das in seinem Quellenbuch eine so vortreffliche Sammlung besitzt wie kein anderes derartiges Werk. **Pädagogische Jahresschau.**

Biblische Personen. Lebens- und Charakterbilder aus den vier Evangelien, insbesondere das Lebensbild Jesu von J. H. Albert Fricke. ℳ 5,—, geb. ℳ 6,50.

Dispositionen zu hundert deutschen Aufsätzen. Für höhere Lehranstalten bearbeitet von Professor Dr. M. Berndt. Zweite Auflage. ℳ 1,50.

Poetik, Rhetorik und Stilistik. Akademische Vorlesungen von Wilhelm Wackernagel. Dritte Auflage. ℳ 10,—, geb. ℳ 11,—.

Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanstalten von H. A. Daniel. 83. verb. Auflage, herausgegeben von Professor Dr. W. Wolkenhauer. geb. ℳ 2,40.

Zur Einführung in den erdkundlichen Unterricht an mittleren und höheren Schulen. Anregungen und Winke von Dr. Felix Lampe. ℳ 3,—.

Geographische Repetitionen insonderheit im Anschluß an H. A. Daniels und A. Kirchhoffs geographische Lehrbücher. Wiederholungs- und Übungsbuch in Fragen und Antworten von Herm. Schultze. Dritte neu bearbeitete Auflage. geb. ℳ 2,—.

Volkswirtschaftliches im Geschichtsunterricht von Gymnasialdirektor Dr. F. Neubauer. ℳ 1,20.

Leitfaden der praktischen Volkswirtschaftslehre. Zum Unterrichtsgebrauch an Seminaren und höheren Lehranstalten. Von Dr. Elisabeth Gottheiner. ℳ 1,—.

Der Unterricht in der Geschichte von Direktor Dr. Fr. Neubauer. ℳ 0,50.

Praktische Anleitung zum Unterricht in der lateinischen Grammatik nach den neuen Lehrplänen von Prof. Aug. Waldeck. 2. Auflage. ℳ 3,—, geb. ℳ 3,60.

Zur Methodik des Lateinunterrichts in den unteren und mittleren Klassen des humanistischen Gymnasiums. Von Oberlehrer Dr. Carl Willing. ℳ 0,60.

Die Etymologie im Sprachunterricht der höheren Schulen. Von Professor Franz Stürmer. ℳ 1,—.

Petit manuel morceaux célèbres de la littérature française. Von Professor Dr. Alb. Counson. ℳ 3,40, geb. ℳ 3,80.

Die Erteilung der Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands. Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen von Universitäts-Sekretär O. Schröder. ℳ 4,50.

Die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend in Preußen. Bestimmungen, Verfügungen und Erlasse über höhere Mädchenschulen, Studienanstalten, höhere Lehrerinnenseminare und Frauenschulen nebst Prüfungsordnungen u. a. herausgegeben von Dr. Hans Güldner, Direktor der Luisen-Schule in Magdeburg. Unter der Presse.

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. d. S.

EdH
B

Author Beier
Title Höheren Schulen etc

NAME OF BORROWER.

DATE.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.
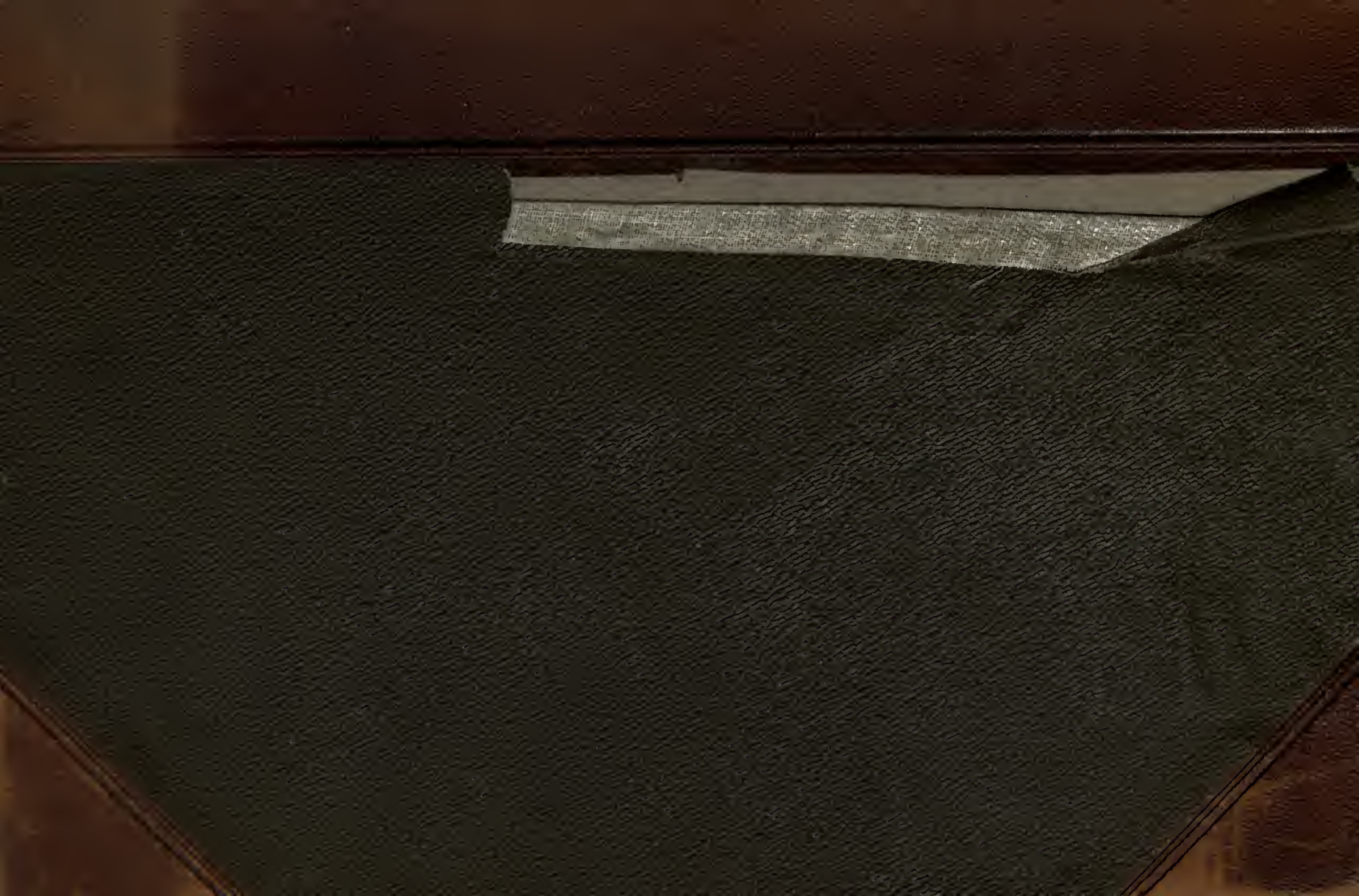
Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU